4° Z. publ. G. 1142 Zu (2

<36604817360012

Bayer. Staatsbibliothek

Verhandlungen

der

Versammlung

zur

Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zweiter Band.

Enthaltend die Sitzungen 40 bis 75.

Berlin, 1848.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vierzigste Sitzung am 16. Aug. 1848.

Annahme des Protokolls 13
Bericht über die Petitionen, namentlich in Betreff der Arbeiter-Verhältnisse und des Nothstandes in Städten u. auf dem platten Lande 13
Verhandlungen darüber 19
Geschäftliches 33
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr mit den durch die Central-Abtheilung in Vorschlag gebrachten Abänderungen 33

Einundviezigste Sitzung am 21. Aug.

Annahme des Protokolls 38
Wahlen. 38
Präsidentenwahl 39

Zweiundvierzigste Sitzung am 22. Aug.

Annahme des Protokolls 40
Nachträgliches zur Präsidentenwahl 40
Geschäftliches 40
Verhandlungen über das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit 41
Mittheilungen in Betreff der Vorfälle in Charlottenburg und Berlin am 20. u. 21. Aug. 51

Dreiundvierzigste Sitzung am 24. Aug.

Annahme des Protokolls 57
Nachträgliches zur Präsidentenwahl 57
Die Königliche Botschaft in Betreff der unerlaubten Volksversammlungen 57
Fortsetzung der Verhandlungen über das Gesetz wegen der persönlichen Sicherheit 58
Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen 73
Haupt-Nachweisung des Grundsteuer-Soll-Einkommens in den östlichen Provinzen pro 1848 77

Vierundvierzigste Sitzung am 26. Aug.

Annahme des Protokolls 88
Geschäftliches 88
Fortsetzung der Verhandlungen über das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit 91
Petitions-Angelegenheit 107

Fünfundvierzigste Sitzung am 28. Aug.

Annahme des Protokolls 108
Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit angenommen 109
Verschiedene Anträge und Interpellationen, namentlich in Betreff gewisser Zoll-Erhöhungen 110
Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes 112

Sechsundvierzige Sitzung am 29. Aug.

Annahme des Protokolls 128
Veränderung des Sitzungs-Lokals 129
Antrag hinsichtlich der Staatsschulden-Verwaltung 129
Interpellation wegen eines Strafgesetzes für politische Verbrechen 130
Fortf. der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes 131

Siebenundvierzigste Sitzung am 31. Aug.

Annahme des Protokolls 149
Geschäftliches 149
Fortf. der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes 149

Achtundvierzigste Sitzung am 1. Sept.

Annahme des Protokolls 165
Geschäftliches 165
Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark. 165
Interpellation wegen einer neulichen Haussuchung 166
Desgleichen wegen eines Kommunal-Landtags für die Ober-Lausitz 168

Seite

Kommissions-Bericht über die Zustände des Großherzogthums Posen 170
Bericht in Betreff der den verarmten Kriegern aus der Zeit der Freiheitskriege zu gewährenden Unterstützung und Verhandl. darüber 172
Ernennung einer Fach-Kommission für Medizinal-Angelegenheiten 182

Neunundvierzigste Sitzung am 2. Sept.

Annahme des Protokolls 183
Geschäftliches 183
Bericht über das Gesetz wegen Erhöhung der Branntwein- und Rübenzuckersteuer 184
Verhandlungen darüber 186
§. 1 des Gesetzes wird, nach dem Entwurf der Regierung, angenommen 210

Funfzigste Sitzung am 4. Sept.

Annahme des Protokolls 213
Der Waffenstillstand mit Dänemark 213
Antrag wegen der Schweidnitzer Vorfälle 214
Verhandlungen darüber und Vertagung der Debatte bis zum nächsten Donnerstag 215
Verschiedene anderweitige Anträge 217

Einundfunfzigste Sitzung am 5. Sept.

Annahme des Protokolls 228
Geschäftliches 228
Verschiedene Anträge 229
Petition wegen einer den Webern im Eulengebirge zu bewilligenden Unterstützung 229
Verhandlungen darüber 230
Antrag wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechts und eines zu erlassenden Jagdgesetzes 235
Verhandlungen über den Bericht der posener Untersuchungs-Kommission 236
Fortf. der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes 238

Zweiundfunfzigste Sitzung am 7. Sept.

Bemerkungen zum Protokoll 248
Geschäftliches 249
Antrag wegen Besetzung der Pfarrstellen. 249
Antrag des Abgeordneten Stein in Betreff eines an die Armee zu richtenden Erlasses des Kriegsministers 250
Verhandlungen darüber, welche seine endliche Annahme zur Folge haben 252

Dreiundfunfzigste Sitzung am 8. Sept.

Annahme des Protokolls 280
Geschäftliches 280
Die Sitzung wird auf den schriftlichen Antrag des Minister-Präsidenten geschlossen und die nächste auf Montag anberaumt 280

Vierundfunfzigste Sitzung am 11. Sept.

Annahme des Protokolls 280
Urlaubsgesuche bewilligt 280
Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff des Rücktritts des Ministeriums 281
Nach längeren Verhandlungen über die Vertagung der Sitzungen wird dieselbe bis nächsten Donnerstag beschlossen 284
Bericht über zwei neue Wahlen 285

Fünfundfunfzigste Sitzung am 14. Sept.

Annahme des Protokolls 286
Urlaubs-Bewilligungen 286
Umzug in das neue Sitzungs-Lokal 286
Petition 286
Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten 287
Vertagung der Sitzungen bis zum nächsten Dienstag 287
Nachweisung der eingegangenen Petitionen von Nr. 7705 bis 11,029 288
Uebersicht der eingereichten Anträge von Nr. 509 bis 550 351

Seite

Sechsundfunfzigste Sitzung am 19. Sept.

Annahme des Protokolls 352
Urlaubs-Bewilligungen 352
Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff der Bildung eines neuen Ministeriums 352
Antrag in Folge derselben 353
Präsidentenwahl 353

Siebenundfunfzigste Sitzung am 21. Sept.

Annahme des Protokolls; Urlaubs-Bewilligungen; Mittheilung in Betreff der Bildung des neuen Ministeriums; Geschäftliches; Antrag in Betreff der jüngsten Vorfälle in Frankfurt a. M.; Interpellation an den Kriegsminister; Verschiedene anderweitige Anträge; Der Schluß der Sitzung wird beantragt und beschlossen 354

Achtundfunfzigste Sitzung am 22. Sept.

Annahme des Protokolls 355
Erklärungen des Präsidenten des neuen Ministeriums und des abgetretenen Finanz-Ministers 355
Ministerielle Mittheilung in Betreff des Gesetzes über Erhöhung der Branntweinsteuer 356
Antrag hinsichtlich der Berathung des Verfassungs-Entwurfs 357
Verhandlungen und namentliche Abstimmungen darüber 357
Interpellation an den Kriegs-Minister und Erwiederung desselben 366
Weiterer Antrag in derselben Angelegenheit .. 368
Antrag in Betreff der jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. 371
Fernere Interpellation an das Staats-Ministerium, auf welche in der nächsten Sitzung eine Erwiederung erfolgen soll 377

Neunundfunfzigste Sitzung am 25. Sept.

Bemerkungen zum Protokoll 379
Erinnerungen in Betreff des der Versammlung zu gewährenden Schutzes 380
Urlaubs-Bewilligungen 380
Geschäftliches 380
Interpellation wegen Ausführung des Steinschen Antrags 380
Erklärung des Minister-Präsidenten 381
Verhandlungen darüber 382
Antrag auf Vorlage der auf die Verhältnisse der Regierung zu der deutschen Centralgewalt sich beziehenden Papiere 384
Interpellation wegen einer Bekanntmachung des kommandirenden Generals des 6. Armeecorps 385
Verschiedene andere Anträge u. Interpellationen werden theils auf die Tagesordnung verwiesen, theils sofort erledigt 386
Kommissions-Bericht über die zur Geschäftsordnung eingegangenen Abänderungs-Vorschläge und Verhandlungen darüber 388

Sechzigste Sitzung am 26. Sept.

Annahme des Protokolls 394
Urlaubs-Bewilligungen 394
Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten in Betreff des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit 395
Geschäftliches 395
Antrag auf Sicherung der Würde und Unverletzlichkeit der National-Versammlung 395
Fortf. der Berathung des Bürgerwehrgesetzes. 396

Einundsechzigste Sitzung am 28. Sept.

Annahme des Protokolls 414
Ministerielle Mittheilung über die jüngsten Unruhen in Köln 414
Urlaubs-Bewilligungen 415
Geschäftliches 415

Seite

Unterstützung der Weber in den Sudeten.... 416
Interpellationen in Betreff der Veröffentlichung des Gesetzes wegen Abschaffung der Todesstrafe 416
Erinnerung hinsichtlich des Gesetzes über unentgeltlichen Erlaß mehrerer Abgaben 418
Antrag wegen Aufhebung der Weinsteuer ... 420
Interpellationen in Betreff des Gesetzes über Beschränkung des freien Versammlungsrechts und des Waffenstillstandes mit Dänemark. 421
Forts. der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes 421

Zweiundsechzigste Sitzung am 29. Sept.

Annahme des Protokolls 430
Urlaubs-Bewilligungen 431
Die Prioritäts-Kommission..... 431
Interpellation wegen des Entwurfs einer neuen Ablösungs-Ordn. gewisser bäuerlicher Lasten 431
Die nachgesuchte Erlaubniß, einen Abgeordn. zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehen, wird nicht ertheilt..... 431
Antrag in Betreff der jüngsten Ereignisse in Köln und namentlich des dort angeordneten Belagerungszustandes 432
Verhandlungen darüber, welche zu motivirter Tagesordnung führen..... 433

Dreiundsechzigste Sitzung am 30. Sept.

Annahme des Protokolls..... 445
Urlaubs-Bewilligungen..... 445
Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag in Betreff der Einstellung der schwebenden Verhandl. behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienst-Ablösungen..... 445
Verhandlungen darüber 447

Vierundsechzigste Sitzung am 2. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 470
Königliche Botschaft in Betreff der Erhöhung des Eingangszolles auf einige ausländische Waaren 470
Dissentirendes Votum zu einer neulichen Abstimmung 471
Urlaubs-Bewilligungen 471
Geschäftliches in Bezug auf Zahl und Ordnung der Sitzungen, so wie die Reihenfolge der zur Berathung vorliegenden Kommissions-Berichte 471
Die Prioritäts-Kommission 472
Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hinsichtlich der den dänischen Waffenstillstand betreffenden Papiere 475
Die kölner Angelegenheit..... 476
Antrag [wegen einer Neuwahl derjenigen abgetretenen Minister, welche zugleich Abgeordnete der National-Versammlung sind... 477
Interpellation wegen der von dem kommandirenden General des 6ten Armeecorps erlassenen Bekanntmachung 480
Erklärung des Minister-Präsidenten..... 480
Die beantragte Ermächtigung zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Abgeordneten wird nicht ertheilt..... 483
Forts. der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes 484

Fünfundsechzigste Sitzung am 3. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 492
Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten in Betreff der der deutschen Centralgewalt zur Verfügung gestellten preußischen Truppen..... 492
Urlaubs-Bewilligungen 493
Nachträgliche Abstimmung über ein Amendement zu dem Gesetz, betr. die Einstellung der schwebenden Verhandlungen behufs Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse 493
Antrag in Betreff des Bürgerwehr-Gesetzes.. 493
Antrag hinsichtlich der Mitwirkung der preußischen Regierung zu der Ausführung der von der deutschen Centralgewalt und National-Versammlung in der dänischen Angelegenheit gefaßten Beschlüsse..... 493
Verhandlungen darüber 493
Der Minister-Präsident kündigt an, daß der Belagerungszustand von Köln aufgehoben sei 509

Seite

Sechsundsechzigste Sitzung am 4. Oktober.

Annahme des Protokolls 509
Der Gesetz-Entwurf wegen Ablösungen und Separationen wird angenommen 509
Dissentirendes Votum zu einer neulichen Abstimmung 511
Urlaubs-Bewilligung 511
Interpellation an den Kriegs-Minister wegen des jüdischen Aerzten verweigerten Eintritts in militairärztliche Stellen..... 511
Fortsetzung und Schluß der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes..... 512

Siebenundsechzigste Sitzung am 5. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 539
Urlaubs-Bewilligungen 539
Geschäftliches..... 539
Erklärung des Ministers des Innern in Betreff eines neulichen Vorfalls in Liegnitz..... 539
Interpellation wegen Aufhebung des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen..... 539
Zwei andere Interpellationen werden nicht für dringend erachtet 540
Berathung des Jagdgesetzes 541

Achtundsechzigste Sitzung am 6. Oktober.

Annahme des Protokolls 560
Urlaubs-Bewilligung 560
Geschäftliches..... 560
Nachträgliche Abstimmung über einige zum Bürgerwehrgesetz gehörige Amendements .. 562
Antrag in Betreff gewisser Abänderungen der in der Provinz Sachsen gültigen Ablösungs-Gesetze..... 563
Antrag in Betreff der von Militair-Personen verhängten Maßregeln gegen die Grundrechte des preußischen Volkes, namentlich die Presse 563
Interpellation wegen eines neulichen Erlasses des Reichs-Justiz-Ministers..... 566
Geschäftliches in Betreff einiger anderweitigen Anträge 568
Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes. 569

Neunundsechzigste Sitzung am 7. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 579
Dissentirendes Votum zu der Abstimmung über eine in der letzten Sitzung eingebrachte Interpellation hinsichtlich des Erlasses des Reichs-Justiz-Ministeriums..... 579
Urlaubs-Bewilligungen 579
Antrag auf Modification gewisser strafgesetzlichen Bestimmungen des Landrechts..... 580
Antrag in Betreff der Vorlage des Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849..... 581
Desgleichen wegen einer bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragenden Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen Verbrechen und Preß-Vergehen . 581
Die Dringlichkeit dieses Antrags wird verworfen 585
Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes.. 585
Nachweisung der eingegangenen Petitionen von Nr. 11,030 bis 11,444..... 600

Siebzigste Sitzung am 9. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 609
Gesetz-Entwurf über Aufhebung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ... 609
Motive zu dem Gesetz über Erhöhung gewisser Eingangszölle..... 609
Urlaubs-Bewilligungen 610
Nachträgliche Verhandlungen über das Bürgerwehr-Gesetz..... 610
Antrag in Betreff der neuen Gewerbe-Ordnung 614
Desgleichen auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Ehe-Verhältnisse 614
Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes . 615

Einundsiebzigste Sitzung am 10. Oktober.

Annahme des Protokolls 631
Dissentirende Vota zu früheren Abstimmungen 631
Urlaubs-Bewilligungen 632
Ministerielle Mittheilung 632
Protest gegen das Bürgerwehr-Gesetz..... 632
Verschiedene Anträge werden an die betreffenden Fach-Kommissionen verwiesen 632

Seite

Amnestie für das Großherzogthum Posen ... 633
Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben..... 634
Verhandlungen darüber 635

Zweiundsiebzigste Sitzung am 11. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 652
Dissentirende Vota zu früheren Abstimmungen 652
Urlaubs-Bewilligungen 652
Mehrere Anträge werden an die Prioritäts-Kommission verwiesen 653
Berichtigung in Betreff eines in dem für Posen erlassenen Amnestie-Dekrete befindlichen Druckfehlers..... 653
Antrag wegen Vorlage des Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben..... 653
Antrag auf einige transitorische Bestimmungen zu dem Bürgerwehr-Gesetze 653
Verhandlungen darüber..... 654
Bemerkungen über ein von einem Abgeordn. herrührendes Schriftstück, welches in Form eines Berichtes an seine Wähler zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist..... 661
Antrag, das Staatsministerium zu ersuchen, daß es bei Sr. Majestät dem Könige die Aufhebung derjenigen Ausnahmen von der Amnestie, welche in dem Erlasse vom 9. Oktober ausgesprochen seien, beantrage.... 662
Interpellation in Betreff einer auch auf die Polen in Westpreußen auszudehnenden Amnestie 665
Interpellation wegen der beabsichtigten Steuer- und Abgaben-Reform..... 665
Fortsetzung der Verhandlungen über das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Abgaben und Lasten..... 667

Dreiundsiebzigste Sitzung am 12. Oktober.

Annahme des Protokolls 675
Urlaubs-Bewilligungen 675
Beginn der Verhandl. über den Verfassungs-Entwurf: Der Kommissions-Bericht über den Ersten Titel..... 675
Berathung über die Einleitungs-Formel in Betreff des Königlichen Titels 676

Vierundsiebzigste Sitzung am 13. Oktober.

Annahme des Protokolls..... 698
Königliche Botschaft in Betreff des Gesetzes über Abschaffung der Todesstrafe 698
Urlaubs-Bewilligung 699
Geschäftliches..... 699
Proteste gegen das Bürgerwehrgesetz..... 699
Deputation zur Beglückwünschung Sr. Majestät des Königs am 15. Oktober 700
Erklärung des Minister-Präsidenten in Betreff des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen..... 700
Antrag in vers. Angelegenheit und Verhandlungen darüber..... 701
Nachträgliche Verhandlung und definitive namentliche Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz, welches angenommen wird 703
Desgleichen werden die transitorischen Bestimmungen zu diesem Gesetze angenommen... 703
Annahme des Jagdgesetzes, gleichfalls in Folge namentlicher Abstimmung..... 708
Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben..... 712

Fünfundsiebzigste Sitzung am 14. Oktober.

Annahme des Protokolls 720
Motivirung des Votums einer Anzahl Abgeordneter über das Bürgerwehr-Gesetz ... 720
Urlaubs-Bewilligungen 721
Neugewählte Abgeordnete werden zugelassen.. 721
Petition der Weber und Spinner in der Grafschaft Ravensberg 722
Die Neuwahl eines im Staatsdienst beförderten Abgeordneten wird beschlossen..... 725
Forts. der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben 727

Nachweisung der eingegangenen Petitionen von Nr. 11,445 bis 12,311..... 738

Verhandlungen

der

Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung.

Vierzigste Sitzung

am 16. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Bericht über die Petitionen, namentlich in Betreff der Arbeiter-Verhältnisse und des Nothstandes in Städten und auf dem platten Lande. — Verhandlungen darüber. — Geschäftliches.

Tages-Ordnung

für den 16. August 1848.

1) Groos. Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen: den nachfolgenden Gesetz-Entwurf zur alsbaldigen Berathung und Berichterstattung an die Kommission für agrarische Verhältnisse zu verweisen.

Entwurf

zu einer die Holzkultur auf den Außenländereien des Kreises Wittgenstein befördernden Verordnung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung zur Förderung der Waldwirthschaft auf den Bergländereien (Außenfeldern) des Kreises Wittgenstein, was folgt:

§. 1.

Wenn die Grundbesitzer einer und derselben (bürgerlichen) Gemeinde, behufs Einführung der Waldwirthschaft in einen gemeinschaftlichen Verband treten, wird das der Waldwirthschaft zu widmende Areal ein Gesammt-Eigenthum, an welchem den Einzelnen nur noch ideale Antheile zustehen.

§. 2.

Hypothekenrechte, die bisher auf einzelnen reell bestimmten Grundstücken hafteten, welche nach vorstehender Bestimmung Bestandtheile eines Gesammt-Eigenthums geworden, gehen auf die an die Stelle des Eigenthumsrechts an diesen Grundstücken getretenen idealen Antheile des betheiligten Grundbesitzers am ganzen Waldkomplexe über.

§. 3.

Die zu bildenden Gesammtwaldungen müssen mit der Hütung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen so lange als nöthig geschont werden. Ein von dem Minister des Innern zu entwerfendes Regulativ wird dieserhalb das Nöthige festsetzen.

§. 4.

Entspricht es dem Interesse von Pflegebefohlenen mit Grundstücken, die im Eigenthum derselben sich befinden, an der Anlegung solcher Gesammtwaldungen Theil zu nehmen, so bleibt es dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts nach vorgängiger desfallsiger Prüfung überlassen, dazu einzuwilligen, ohne dieserhalb an die Beobachtung anderer und insbesondere derjenigen Förmlichkeiten gebunden zu sein, welche für die Veräußerung der Pupillengüter vorgeschrieben sind.

§. 5.

Die Bildung von Gesammtwaldungen mit den vorbezeichneten Wirkungen soll unter Mitwirkung der Landeskultur-Behörde stattfinden, welche vorzugsweise darauf zu sehen hat, daß bei der ersten Anlegung der Gesammtwaldungen auf das Hudebedürfniß der betheiligten Gemeinde die erforderliche Rücksicht genommen werde, alle oder doch möglichst viele Grundbesitzer einer und derselben Gemeinde an der Unternehmung theilnehmen, die Rechte aller Theilnehmer nach gerechten Grundsätzen festgestellt werden und endlich eine dem Zwecke entsprechende Verwaltung der künftigen Gesammtwaldungen eingerichtet werde.

§. 6.

Die Theilung der solchergestalt entstehenden Forstgemeinheiten kann während der festgesetzten ersten Umtriebsperiode nur mit Zustimmung sämmtlicher Theilnehmer, später aber nach Maßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 oder der an die Stelle derselben tretenden Gesetze schon alsdann erfolgen, wenn mindestens der vierte Theil der Interessenten, nach den Antheilen berechnet, darauf anträgt und im Falle des Widerspruchs seitens der Mehrheit der Theilnehmer die Kreisvertretung die Theilung als der Landeskultur entsprechend anerkennt.

§. 7.

Alle die Bildung von Gesammtwaldungen der bezeichneten Art betreffenden Verhandlungen genießen der Stempel- und Gebührenfreiheit.

Erläuterungen.

Ein großer Theil des urbaren Landes im Kreise Wittgenstein besteht aus den Außenländereien, die, an den höheren Theilen der Berge gelegen, von den Ortschaften zu entfernt sind, um mit Vortheil als Acker bewirthschaftet werden zu können und hauptsächlich nur mit Hülfe des Rasens gedüngt werden, welchen die Natur ohne menschliche Mitwirkung in einer langen Reihe von Jahren auf dem Boden erzeugt. Von diesen Außenländereien vermag der Besitzer in der Regel nur alle 20 bis 30 Jahre eine einzige, bisweilen auch wohl eine zweite spärliche Frucht-Aerndte zu erhalten.

Während der langjährigen Ruhe der Außenländereien wird darauf das Vieh geweidet, das aber hier, wie es sich denken läßt, kaum die geringste Nahrung findet. Nichts ist gewisser, als daß der Ertrag der Außenländereien zum Wohle der Besitzer bedeutend erhöht werden kann, wenn man sie der Waldwirthschaft widmet, wie schon daraus erhellt, daß, wenn auf diesen Ländereien entweder die sogenannte Haubbergs- oder Röderwald-Wirthschaft eingeführt wird, die eine und andere nicht nur wie bisher den Fruchtertrag und die Viehweide und zwar in höherem Maße, sondern auch überdies den weit gewinnreicheren Holzerzug gewährt. Daher wird auch jetzt, nachdem in Folge des am 22. Dezember 1839 erlassenen Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, die Hindernisse hinweggefallen sind, welche bis dahin der Benutzung der Außenfelder mittelst der Waldwirthschaft entgegenstanden, unter den Grundbesitzern mehr und mehr das Bestreben erkennbar, auf den Außenländereien Holz anzubauen. Um diesem Bestreben einen desto gewisseren gedeihlichen Erfolg zu geben, erscheint die Erlassung einer auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnung, wie sie der obige Entwurf vorschlägt, nicht nur wünschenswerth, sondern vielmehr dringend nothwendig. Diesem Entwurfe liegen im Einzelnen folgende Motive zu Grunde:

Zu §. 1.

Die Außenfelder bilden gegenwärtig zerstreut unter einander liegende, bald diesem, bald jenem Grundeigenthümer

zugehörige Parzellen, die, von einander getrennt, einer geregelten Waldwirthschaft nicht gewidmet werden können. Es ist daher nöthig: daß die einzelnen Grundbesitzer behufs Einführung der Waldwirthschaft in wohlgeordnete dauernde Verbände treten, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Hierauf basirt die Bestimmung im §. 1, die zwar keinen Zwang zum Eingehen solcher Verbände vorschreibt, aber da, wo diese durch freie Vereinbarung der Betheiligten sich bilden, das Fortbestehen derselben dadurch sichert, daß das der Waldwirthschaft zu widmende Areal Gesammt-Eigenthum werden soll, an welchem dem Einzelnen nur noch ideale Antheile zustehen.

Eine Rücksicht schien hierbei außerdem noch beobachtet werden zu müssen, nämlich die, daß dergleichen Verbände sich nicht über die Gränzen der Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden hinaus erstrecken dürfen, einestheils, weil fast ohne Ausnahme die im Kreise bestehenden Gemeindehuden mit diesen Gränzen zusammenlaufen und darauf bei Einführung der Waldwirthschaft überall die gebührende Rücksicht genommen werden muß, und anderentheils, weil auch die künftige Verwaltung der Gesammt-Waldungen bei Beobachtung jener Regel sich leichter ordnen lassen wird.

Zu §. 2.

Diese Vorschrift, nothwendige Folge der vorhergegangenen, ist den Hypothekengläubigern nicht nachtheilig, da im Gegentheile durch die Einführung der Waldwirthschaft auf den Außenländereien der Gegenstand ihrer Hypothek einen höheren Werth erhält.

Zu §. 3.

Im Kreise Wittgenstein bestehen überall Gemeindehütungen, welche jedoch dem Herkommen zufolge den einzelnen Grundbesitzer nicht gehindert haben, seine der Gemeindehütung unterworfenen Ackerländereien möglichst nutzbar zu machen. Die Bestimmung, wonach die der Waldwirthschaft zu widmenden Ländereien nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen geschont werden sollen, ist daher um so weniger bedenklich, als durch die Einführung der Waldwirthschaft die Viehweide in Absicht auf die Zeit der Ausübung auf dem nämlichen Flächenraum zwar mehr beschränkt werden, dagegen aber in Bezug auf die Futtermenge ohne Zweifel nur gewinnen wird.

Zu §. 4.

Vermöge der im §. 1 angegebenen Wirkung der Bildung von Gesammtwaldungen ist darin für jeden einzelnen theilnehmenden Grundbesitzer in Absicht auf sein bisheriges privatives, ein Bestandtheil der Gesammtwaldungen werdendes Grund-Eigenthum eine Veräußerung im juridischen Sinne vorhanden. Auf die Theilnahme von Pflegebefohlenen finden demnach hier die Vorschriften von der Veräußerung von Pupillengütern eines bloßen Nutzens wegen (vergl. §. 555 seqq. der Vormundschafts-Ordnung und die ergänzenden Verordnungen) Anwendung. Dadurch würde nun aber die Betheiligung der Pflegebefohlenen bei einer für sie so vortheilhaften Maßregel allzu sehr erschwert werden, weshalb es rathsam erscheint, in dieser Angelegenheit diejenigen gesetzlichen Vorschriften gelten zu lassen, welche die bloße Administration der Pupillengüter betreffen (vergl. §§. 531—533 l. c.).

Wirklich handelt es sich auch, abgesehen von der Form und dem strengen Begriffe des Rechts, hier nur von einer veränderten Benutzung des Grund-Eigenthums.

Zu §. 5.

Die Anlegung der Gesammtwaldungen gehört ganz eigentlich zum Ressort der Landes-Kultur-Behörde, gegenwärtig der General-Kommissionen. Es kommen dabei mancherlei Interessen in Betracht, die nur die Landes-Kultur-Behörde richtig zu würdigen vermag. Dazu gehört ganz besonders die den einzelnen Gemeinden in Bezug auf die Bergländereien zustehende Hude, ein Gegenstand, welcher unter den besonderen Verhältnissen des Kreises Wittgenstein, für welchen die Viehzucht eine Hauptnahrungsquelle ist, der größten Beachtung bedarf. Gleichwohl schreibt der Gesetz-Entwurf die Mitwirkung der Landes-Kultur-Behörde bei Bildung der Gesammtwaldungen nicht unbedingt vor, er macht davon nur die besonderen Wirkungen abhängig, die er nach §. 1 seqq. den zu konstituirenden Forstgemeinheiten beilegen will.

Zu §. 6.

Nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §§. 27, 28 und 164 können neue Gemeinheiten nur auf bestimmte Zeit eingegangen werden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf modifizirt diese Bestimmung insofern, als er die konstituirten Forstgemeinheiten auch über die erste Umtriebsperiode hinaus so lange fortbestehen läßt, als die Interessenten sich nicht veranlaßt finden, sie aufzuheben. Es werden auf diese Weise die Unbequemlichkeiten vermieden, welche mit der Nothwendigkeit der von Zeit zu Zeit zu wiederholenden neuen Begründung der Forstgemeinheiten verbunden sein würden. — Dagegen ist es keinesweges Absicht des Gesetz-Entwurfes, die Aufhebung der Forstgemeinheiten auszuschließen oder auch nur zu erschweren, da sie, abgesehen von der ersten Umtriebsperiode, in welcher die Theilung der Forstgemeinheiten dem unzweideutigen Zwecke der Kontrahenten gemäß die Zustimmung aller Betheiligten erfordert, zu jeder Zeit stattfinden soll, sobald der vierte Theil der Interessenten sie verlangt und entweder ein Widerspruch der Mehrheit der Miteigenthümer nicht erfolgt oder, wenn dies geschieht, die Kreisvertretung die Theilung als der Landeskultur entsprechend anerkennt.

Zu §. 7.

Die Armuth, die im Kreise Wittgenstein im Allgemeinen herrscht, macht die Bewilligung der Stempel- und Sportelfreiheit für die die Einführung der Waldwirthschaft betreffenden Verhandlungen sehr wünschenswerth.

Der obige Entwurf hat übrigens die Beförderung der Einführung der Waldwirthschaft überhaupt zum Zwecke, ohne die eine oder andere besondere Art derselben in Schutz nehmen zu wollen, weil es bedenklich erscheint, der überall von den Oertlichkeiten, persönlichen Neigungen der Betheiligten und sonstigen besonderen Umständen abhängigen Wahl dieser oder jener besonderen Wirthschaftsart vorzugreifen.

---

2) Nethe. Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß die Fachkommission für Finanzen und Steuerwesen sofort eine Gesetzesvorlage behufs Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vom 1. Januar 1849 ab an Stelle der Mahl- und Schlacht- und der Klassensteuer zu entwerfen und der hohen Versammlung sobald als möglich zur Beschlußnahme vorzulegen habe.

Motive.

In vielen Theilen des Landes ist eine Unruhe darüber entstanden, daß die Revision der Steuergesetzgebung und insbesondere die Einführung einer Einkommensteuer in weite Ferne hinausgeschoben ist. Nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers in der 27sten Sitzung erfordert die Einrichtung einer Einkommensteuer lange Zeit, weshalb dieselbe in diesem Jahre nicht zur Erhebung kommen könne. Wenn man die Schwierigkeiten einer sofortigen Einführung dieser Steuer auch anerkennen mag, so wäre doch zu erwarten gewesen, daß die Vorbereitungen dazu und insbesondere die Vorlage eines Gesetzentwurfes schleunig erfolgte, damit wenigstens für das nächste Jahr die Einführung einer Einkommensteuer und die Aufhebung der Mahl- und Schlacht- und der Klassensteuer ganz bestimmt in Aussicht stehe.

Nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers ist dies nicht zu erwarten, weshalb es nothwendig erscheint, daß die Versammlung die Initiative ergreift. Es kann Niemand zweifelhaft sein, daß die Mahl- und Schlacht- und die Klassensteuer den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung nicht entspricht. Die Meinung des Landes hat sich darüber bereits so bestimmt ausgesprochen, daß diese Steuern nicht länger zu halten sind.

In vielen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ist die Aufregung über die noch fortdauernde Erhebung dieser Steuer so bedeutend, daß, wenn nicht binnen ganz kurzer Zeit die Aufhebung derselben in Aussicht gestellt wird, sehr ernstliche Ruhestörungen zu erwarten sind.

Das Land hat von dem Zusammentritte einer hohen Versammlung hauptsächlich auch die Abhülfe seiner materiellen Beschwerden erwartet, weshalb ich bitte, dem obigen Antrage stattzugeben.

---

3) D'Ester und Walbeck. Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der hierneben überreichte Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke, welcher von vielen Abgeordneten eingereicht worden, vorzugsweise in den Abtheilungen berathen werde.

Anlage.

Die unterzeichneten Abgeordneten beehren sich hiermit, den Entwurf zu einem Gesetze über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staats nebst den dazu gehörenden An-

lagen zu überreichen und eine baldige Berathung desselben in den Abtheilungen zu beantragen.

Berlin, den 10. August 1848.

Schwickerath. C. Reichenbach. Messrich. Ebel. Hiller. Willenberg. Grebel. D'Ester. Krause für Sagan. Gorzolka. Berends. Schultz (aus Wanzleben). Dr. Jacoby. Walbeck. Auwandter. Beling. Hämmer. Kaul. Lisiecki. Reuter. Bulla. Zenker. Dr. Stein. Herbold. Otto (aus Liegnitz). Behnsch. Larraß. Dierschke. Elsner. Brendel. H. Müller für den Siegkreis. Schell. Valdenaire. Nickel. Schornbaum. Hagen. Otto (aus Trier). Arnold (Kreis Lebus). Jung. Schumann. Kuhr. Rees von Esenbeck. Krackrügge. Peters. Toebe. Dr. Schramm. Hansen. Koersgen. Borchardt. Skiba. Pape. Vissers. Brill. Mätze.

Gesetz

über

die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staats.

§. 1.

Das Gebiet des preußischen Staats wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt.

I. Theil.

Von den Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Alle diejenigen Orte, welche für ihre Kommunal-Bedürfnisse einen eigenen Haushalt haben, bilden eine Gemeinde.

§. 3.

Ueber die Bildung der Gemeinden entscheidet nach Anhörung der betheiligten Ortschaften der Bezirksrath.

§. 4.

Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen mit einer angränzenden Gemeinde vereinigt werden. Die Vereinigung geschieht nach Anhörung der Betheiligten und der betreffenden Gemeinden durch den Bezirksrath.

§. 5.

Veränderungen in den Gemeinde-Bezirken können nur durch den Beschluß des Bezirks-Rathes vorgenommen werden.

§. 6.

Zur Gemeinde gehören, mit Ausnahme aktiver Militairpersonen, alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks und zu letzteren alle innerhalb dessen Gränzen gelegenen Grundstücke.

§. 7.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, die Ortspolizei im Umfange des Ortes und der Gemarkung auszuüben und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

§. 8.

Alle in der Gemeinde wohnenden Personen sind zur Theilnahme an den Gemeinde-Lasten verpflichtet.

Personen, welche in der Gemeinde Grundbesitz haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundbesitze auferlegten Leistungen Theil.

Alle Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 9.

Die Gemeinde wird durch die Gemeinde-Versammlung, den Gemeinde-Rath und den Bürgermeister, so wie dessen Beigeordnete, vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gemeinde-Versammlung.

§. 10.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus allen großjährigen Mitgliedern der Gemeinde männlichen Geschlechts, welche mindestens ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnen und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils der bürgerlichen Rechte entbehren.

§. 11.

In allen Gemeinden unter 3000 Einwohnern besteht eine ungetheilte Gemeinde-Versammlung, alle größeren Gemeinden sind zu diesem Behufe in Abtheilungen getheilt, von denen keine mehr als 3000 und keine weniger als 1500 Einwohner enthalten darf.

§. 12.

Die Gemeinde-Versammlung ist berechtigt, die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung zu führen; sie wählt den Gemeinde-Rath, den Bürgermeister und dessen Beigeordnete und entscheidet bei folgenden Gegenständen:

a) Veräußerungen des unbeweglichen Grundvermögens, die den Anschlag von 500 Thalern, und in Orten unter 3000 Einwohnern von 50 Thalern übersteigen.
b) Verwendungen des Grundstock-Vermögens zu den laufenden Bedürfnissen.
c) Verwendungen von Ueberschüssen in den Gemeinde-Einnahmen.
d) Kapital-Aufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.
e) Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
f) Einführung aller neuen Arten von Steuern.
g) Allen neuen Wege-Anlagen.
h) Der Erwerbung unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einnahmen gekauft werden.
i) Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten und dem Gemeinde-Rathe, so weit dieselben Gemeinde-Angelegenheiten betreffen.

Durch einen solchen Beschluß wird die Einschlagung des Rechtsweges nicht ausgeschlossen.

k) Allen Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Gemeinde-Versammlung von einem Viertheil der Mitglieder derselben verlangt wird.
l) Allen anderen Angelegenheiten, welche ihr von der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Staats-Verwaltung oder Vertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 13.

Die Gemeinde-Versammlung ist allein berechtigt, Vorstellungen, Adressen u. s. w. im Namen der Gemeinde zu erlassen.

§. 14.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde-Versammlung wird erfordert:

a) Daß sämmtliche Mitglieder zu der Versammlung eingeladen sind. Ueber die Art der öffentlichen Vorladung beschließt die Gemeinde-Versammlung auf den Antrag des Gemeinde-Raths;
b) daß mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

§. 15.

Eine Gemeinde-Versammlung muß stattfinden:

a) Wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Zeitschriften oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
b) wenn die Vornahme einer Handlung an die Entscheidung der Gemeinde-Versammlung gebunden ist;
c) wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeinde-Versammlung angeordnet wird;
d) wenn bei Meinungs-Verschiedenheiten zwischen Bürgermeister und Gemeinde-Rath einer von beiden Theilen auf die Entscheidung der Gemeinde-Versammlung anträgt;
e) wenn auf den Antrag des Bürgermeisters oder des Gemeinde-Raths oder einer doppelt so großen Anzahl von Gemeinde-Bürgern eine Vorstellung, Beschwerde oder Adresse im Namen der Gemeinde erlassen werden soll;
f) wenn wenigstens doppelt so viel Gemeinde-Mitglieder, als die Zahl der Gemeinde-Verordneten beträgt, schriftlich Beschwerde gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinde-Raths führen und die Vernehmung der Gemeinde darüber verlangen, ob sie diese Beschwerde als Gemeinde-Beschwerde untersucht wissen wolle. In diesem Falle dürfen diejenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, in der Gemeinde-Versammlung nicht anwesend sein. Wird durch die Gemeinde-Versammlung die Beschwerde nicht als Gemeinde-Beschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

§. 16.

Die Gemeinde-Versammlung kann stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath solche in irgend einer Art für räthlich erachtet.

§. 17.

Alle der Gemeinde-Versammlung zur Entscheidung vorzulegenden Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja" oder „Nein" erfolgen muß. Eine Berichterstattung über den betreffenden Gegenstand und eine Begründung des gestellten Antrags müssen der Abstimmung vorhergehen; wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, ist Bericht und Begründung vorher durch den Druck zu veröffentlichen. Eine Berathung über die vorgelegten Gegenstände ist in der Gemeinde-Versammlung zulässig.

§. 18.

Die Gemeinde-Versammlung und da, wo sie in mehrere Abtheilungen getheilt ist, jede der letzteren, wählt sich jährlich drei Vorsteher, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung Sorge zu tragen haben und die Geschäfte der Versammlung führen. Die Wahl derselben geschieht durch absolute Majorität. Erfolgt in der ersten Ab-

stimmung keine absolute Majorität, so geschieht die Wahl unter denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der zuerst und mit den meisten Stimmen Gewählte führt in den Versammlungen den Vorsitz, in Verhinderungsfällen der der Stimmenzahl Nachfolgende u. s. w. Er bezeichnet für jede Versammlung einen Schriftführer und einen Stimmzähler.

§. 19.

Der Vorsitzende der Gemeinde-Versammlung oder da, wo dieselbe aus mehreren Abtheilungen besteht, ein von sämmtlichen Vorstehern aus ihrer Mitte Gewählter, beruft die Versammlung. Er bestimmt nach Rücksprache mit den übrigen Vorstehern Ort und Zeit der Gemeinde-Versammlung oder deren Abtheilungen in der Einladung dazu.

§. 20.

Die Berathungen über einen und denselben Gegenstand müssen in allen Abtheilungen einer Gemeinde zu derselben Zeit stattfinden. Die Abstimmungen geschehen durch Zählung; alle Wahlen durch verdeckte gestempelte Stimmzettel.

Erfolgt die Abstimmung über einen vor die Gemeinde-Versammlung gebrachten Gegenstand in den Abtheilungen, so werden die Stimmen für Ja und Nein aus allen Abtheilungen zusammengerechnet. In diesem Fall ist ein Beschluß gültig, wenn er mehr als die Hälfte der in allen Abtheilungen anwesend gewesenen Gemeindemitglieder für sich hat. Die Zusammentragung des Ergebnisses geschieht durch die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen.

Erfolgen Wahlen für die Gemeinde-Versammlung in den Abtheilungen, so werden die in den einzelnen Abtheilungen gesammelten Stimmzettel in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht. Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Abtheilungen, unter Aufsicht der Vorsteher, vollführt.

§. 21.

In den Gemeinde- und Abtheilungs-Versammlungen kann der Vorsitzende bei etwa eintretender Ruhestörung die dabei betheiligten Mitglieder entfernen lassen. In solchen Fällen steht es ihm auch frei, die Versammlung zu schließen.

§. 22.

Ueber jede die Abstimmungen, Wahlen und das Verfahren der Vorsteher in den Gemeinde- und Abtheilungs-Versammlungen betreffende Beschwerde entscheidet die Gemeinde-Versammlung; betrifft sie die Verhandlungen Einer Abtheilung, die betreffende Abtheilungs-Versammlung.

§. 23.

Das Protokoll der Gemeinde- und Abtheilungs-Versammlungen wird durch die Unterschrift der Vorsteher, des Schriftführers und der Stimmzähler vollzogen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gemeinderath.

§. 24.

Der Gemeinderath besteht aus den gewählten Gemeinde-Verordneten.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths beträgt:

7	Mitglieder	in den	Gemeinden		bis zu	1000	Einwohnern
11	»	»	»	von 1001	bis zu	3000	»
17	»	»	»	» 3001	»	10,000	»
25	»	»	»	» 10,001	»	30,000	»
33	»	»	»	» 30,001	»	60,000	»
41	»	»	»	» 60,001	»	100,000	»
47	»	»	»	» 100,001	und darüber,		

jedoch so, daß für jede weiteren 20,000 Einwohner ein Gemeinde-Verordneter mehr zu wählen ist.

Eine Vermehrung und Verminderung der Einwohnerzahl der Gemeinde hat erst dann eine Verminderung in der Zahl der Gemeinde-Verordneten zur Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind.

§. 25.

Zu Gemeinde-Verordneten sind alle Mitglieder der Gemeinde-Versammlung wählbar mit folgenden Ausnahmen:

a) aller bei der Kreis- und Bezirks-Verwaltung angestellten Personen;
b) des Bürgermeisters und dessen Beigeordneten;
c) aller Personen, welche ein besoldetes Amt der Gemeinde verwalten oder irgend ein Gehalt oder Unterstützung von derselben beziehen;
d) aller Agenten der Polizei und öffentlichen Gewalt.

Niemand kann Mitglied zweier Gemeinde-Räthe sein.

Die Mitglieder des Gemeinde-Raths dürfen nicht im zweiten Grade mit einander verwandt sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 26.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften oder Abtheilungen umfassen, kann nach Verhältniß der Einwohnerzahl der Kreisrath bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder der einzelnen Ortschaften oder Abtheilungen zu wählen sind.

In diesem Falle geschieht jedoch die Wahl immer durch die ganze Gemeinde.

Mit Ausnahme dieses Falles können die Mitglieder des Gemeinde-Raths aus der ganzen Gemeinde ohne Rücksicht auf die einzelnen Abtheilungen gewählt werden.

§. 27.

Die Gemeinde-Verordneten werden auf zwei Jahre gewählt, vom 1. Januar nach ihrer erfolgten Wahl an gerechnet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 28.

Die Wahl der Gemeinde-Verordneten geschieht durch die Gemeinde-Versammlung. Die Wahlen zur regelmäßigen Erneuerung des Gemeinde-Raths finden alle zwei Jahre vor dem Schlusse des Jahres statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen sofort von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen zwei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Vierzehn Tage vor der Wahl wird die Gemeinde-Versammlung durch ihre Vorsteher zu der Wahl mittelst schriftlicher Einladung oder öffentlicher Bekanntmachung berufen.

§. 29.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben. So oft sich bei einer Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engeren Wahl geschritten.

In der engeren Wahl sind diejenigen Personen wählbar, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Die bei der regelmäßigen Erneuerung gewählten Mitglieder des Gemeinde-Raths treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

§. 31.

Der Gemeinde-Rath hat die Vollmacht und Verpflichtung, über alle Gemeinde-Angelegenheiten nach bester Ueberzeugung definitiv zu beschließen, mit Ausnahme der im §. 12 erwähnten Gegenstände, welche der Gemeinde-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. In solchen Fällen berichtet er an die Gemeinde-Versammlung und legt derselben die Ansicht der Mehrheit seiner Mitglieder als Antrag vor. In allen anderen die Gemeinde nicht unmittelbar betreffenden Angelegenheiten kann der Beschluß des Gemeinderaths nur als gutachtliche Aeußerung desselben angesehen werden. Adressen, Bittschriften, Beschwerden u. s. w. kann er nur in seinem eigenen Namen erlassen; soll dies im Namen der Gemeinde geschehen, so ist er gehalten, nach §. 13 die Genehmigung der Gemeinde-Versammlung einzuholen.

§. 32.

Die Mitglieder des Gemeinderaths sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

§. 33.

Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

Er ist verpflichtet, über die Ausübung dieser Kontrolle alljährlich einen Bericht an die Gemeinde-Versammlung abzustatten, der wo möglich gedruckt werden muß.

§. 34.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

§. 35.

Die Zusammenberufung geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderaths oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben verlangt wird.

§. 36.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 37.

Mit Zustimmung des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes angezeigt werden.

§. 38.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 39.

Der Gemeinderath ernennt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz, beruft, eröffnet und schließt die Sitzung.

§. 40.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß eine neue Berathung über denselben Gegenstand eröffnet werden. Erfolgt bei der zweiten Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so ist der Antrag verworfen. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht erschienen betrachtet.

§. 41.

Der Bürgermeister und dessen Beigeordnete dürfen den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen; sie müssen es, wenn der Gemeinderath dies verlangt. Sie dürfen sich an den Berathungen, aber nicht an den Abstimmungen betheiligen.

§. 42.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privat-Interesse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§. 43.

Die Mitglieder des Gemeinderathes stimmen mit lauter Stimme ab, außer über die Ernennung zu Aemtern, Widerrufungen oder Suspensionen, für welche eine geheime Stimmen-Abgabe eintritt. Es kann dies auch so oft geschehen, als der Gemeinderath es beschließt.

§. 44.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine abweichende Ansicht dabei vermerkt werde. Das in das Beschlußbuch Niedergeschriebene wird vor Schluß der Sitzung verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern unterschrieben. Der Gemeinderath kann den Protokollführer auch außerhalb seiner Mitglieder ernennen.

§. 45.

Die Ausfertigungen solcher Beschlüsse, welchen Urkunden beigefügt werden oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Amtshandlungen dienen sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths unterschrieben werden. Letztere werden dazu alljährlich von dem Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt.

§. 46.

Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Bürgermeister sofort mitgetheilt werden.

§. 47.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich, wenn derselbe nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Persönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 48.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung; er kann nach vorheriger Ankündigung jede Person augenblicklich aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 49.

Die Entwürfe des Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath offen gelegt; schriftliche Erinnerungen der Einwohner werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 50.

Keinem Einwohner der Gemeinde oder Mitglied einer höheren Behörde kann die Mittheilung der Berathungen des Gemeinderaths verweigert werden. An die Einwohner der Gemeinde dürfen die betreffenden Aktenstücke nicht aus der Hand gegeben werden.

Der Gemeinderath kann jedoch entscheiden, daß die bei verschlossenen Thüren gefaßten Beschlüsse während einer gewissen Zeit geheim gehalten werden sollen. Den Mitgliedern höherer Behörden gegenüber darf dies nie geschehen.

§. 51.

Keine Verhandlung, kein die Verwaltung betreffendes Stück darf der Prüfung der Mitglieder des Gemeinderaths vorenthalten werden.

§. 52.

Der Gemeinderath wählt die erforderlichen Gemeinde-Beamten und den Gemeinde-Empfänger und setzt deren Gehälter fest. Der Empfänger darf den Empfang für mehrere Gemeinden besorgen. Diejenigen Beamten, welche nur mechanische Dienste zu leisten haben, werden von dem Bürgermeister angenommen.

§. 53.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können von dem Gemeinderathe besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeinderathes und den Gemeinde-Einwohnern gebildet werden. Der Gemeinderath bestimmt zugleich den Vorsitzenden jeder solchen Deputation. Der Bürgermeister ist von selbst Mitglied jeder solchen.

§. 54.

Für die Verwaltung der Angelegenheiten der Armenpflege muß der Gemeinderath eine Deputation ernennen. Die Organe der Armenpflege, so weit sie sich mit den Einzelnheiten des Unterstützungswesens befassen, werden jedoch von der Gemeinde-Versammlung, resp. Abtheilungs-Versammlung, für den Umfang derselben in der von der Deputation festgesetzten Zahl erwählt. Die Armenpflege wird durch ein besonderes, diesem Gesetze beigefügtes Gesetz geregelt.

§. 55.

Diese Deputationen sind den Bestimmungen des Gemeinderathes untergeordnet und haben ihre Aufträge nur nach den von dem Gemeinderathe festgesetzten Normen zu vollführen. Alle Geldbewilligungen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Gemeinderathes. Zu diesem Behufe können sie ein Spezial-Budget für den Geschäftskreis ihrer Verwaltung dem Gemeinderath zur Genehmigung vorlegen. Sie sind gehalten, über ihre Wirksamkeit alljährlich dem Gemeinderath ausführlichen Bericht zu erstatten. Solche Aufträge kann der Gemeinderath zu jeder Zeit zurücknehmen.

§. 56.

Der Gemeinde-Rath darf weder Aufträge noch Anstellungen für längere Zeit, als sein eigener Auftrag geht, ertheilen.

§. 57.

Die Gemeinde-Verordneten dürfen für die Ausübung ihres Berufes als solche keine Vergütung in Anspruch nehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

Vierter Abschnitt.

Von den Bürgermeistern und den Beigeordneten.

§. 58.

Die Ausführung in allen Gemeinde-Angelegenheiten nach den von dem Gemeinderathe festgesetzten Bestimmungen gebührt dem Bürgermeister mit Ausnahme der Fälle, wo der Gemeinderath besondere Deputationen damit beauftragt hat. In diesem Falle hat der Bürgermeister die Verwaltung solcher Deputationen zu beaufsichtigen und, wo er Mißbräuche entdeckt, davon dem Gemeinderath Anzeige zu machen.

§. 59.

Der Bürgermeister hat nach den von dem Gemeinderathe festgesetzten Normen die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die Ausgaben anzuweisen, die von dem Gemeinderathe beschlossenen Prozesse zu führen, das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren, die von der Gemeinde besoldeten Beamten zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten aufzubewahren, die Steuerrolle aufzustellen und, nachdem sie 14 Tage offen gelegt und von dem Gemeinderathe genehmigt worden, vollstreckbar zu erklären, so wie für die Beitreibung zu sorgen.

§. 60.

Dem Bürgermeister liegt es ob, die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei innerhalb des Gemeindebezirks nach den Bestimmungen des Gemeinderaths und, wenn sie sich auf Angelegenheiten, welche über die Gemeinde hinausgehen, bezieht, der betreffenden höheren Behörde zu handhaben.

§. 61.

Der Bürgermeister hat die Civilstands-Register zu führen.

§. 62.

Der Bürgermeister hat für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderaths von seiner Seite Sorge zu tragen.

§. 63.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 64.

In Fällen, wo durch den geringsten Zeitverlust Gefahr oder Nachtheil für die Gemeinde herbeigeführt werden könnte, darf der Bürgermeister Polizei-Reglements und Verordnungen erlassen, muß jedoch für die Zusammenberufung des Gemeinderaths behufs Mittheilung solcher Verfügungen an denselben sobald als möglich Sorge tragen. Diese Reglements und Verordnungen hören sofort auf, wirksam zu sein, wenn der Rath sie nicht in seiner nächsten Sitzung bestätigt.

§. 65.

Requisitionen der öffentlichen Macht dürfen innerhalb des Gemeindebezirks nur durch den Bürgermeister im Auftrage des Gemeinderaths geschehen. Auch hierbei gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. 64.

§. 66.

Der Bürgermeister hat wenigstens alle drei Monate einmal die Gemeindekasse zu revidiren. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, diesem Geschäfte beizuwohnen.

§. 67.

Der Bürgermeister wird durch die Gemeinde-Versammlung auf vier Jahre, vom 1. Januar des nächsten Jahres an gerechnet, gewählt.

§. 68.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen der an der Wahl sich Betheiligenden erhalten hat.

Erfolgt in der ersten Wahl nicht dieses Ergebniß, so geschieht die zweite Wahl unter den fünf Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Erfolgt nun wieder keine gültige Wahl, fällt der mit den wenigsten Stimmen Gewählte aus und so fort, bis mehr als die Hälfte der Stimmen auf Einen gefallen sind.

§. 69.

Läuft die Dauer der Amtszeit des Bürgermeisters mit dem Anfange des folgenden Jahres ab, so geschieht die Wahl vor dem Schlusse des Jahres. Die Gemeinde-Versammlung muß 14 Tage vorher zu diesem Wahlgeschäfte berufen werden.

§. 70.

Der abtretende Bürgermeister ist wieder wählbar. Der neu Gewählte tritt mit dem Beginne des folgenden Jahres sein Amt an.

Erfolgt eine Neuwahl, weil aus irgend einem Grunde der Bürgermeister vor dem Ende der Zeit seiner Amtsdauer abtritt, so tritt der Neugewählte sofort sein Amt an.

§. 71.

Nicht wählbar sind Alle, welche auch nicht zu Mitgliedern des Gemeinde-Raths gewählt werden können. Der Bürgermeister darf nicht zugleich Mitglied des Gemeinde-Raths sein. Die Wahl ist nicht auf Einwohner der Gemeinde beschränkt. Es kann mit Genehmigung der betreffenden Gemeinde auch ein Solcher zum Bürgermeister gewählt werden, welcher schon Bürgermeister einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden ist.

§. 72.

Nach den in den §§. 68, 69, 70, 71 festgesetzten Bestimmungen wählt die Gemeinde-Versammlung die Beigeordneten des Bürgermeisters. Die Zahl derselben muß mindestens zwei betragen; eine höhere Zahl kann der Gemeinde-Rath festsetzen. Die Wahl jedes Beigeordneten erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 73.

Die Beigeordneten vertreten im Verhinderungsfalle den Bürgermeister. Die Reihenfolge wird durch die Reihenfolge der geschehenen Wahl bestimmt. Der Bürgermeister kann alle ihm obliegenden Amtshandlungen einem der Beigeordneten nach eigener Wahl übertragen oder einzelne Geschäftszweige einem Beigeordneten ein- für allemal übergeben.

§. 74.

Bürgermeister und Beigeordnete sind für alle ihre Amtshandlungen der Gemeinde-Versammlung und dem Gemeinde-Rathe verantwortlich.

§. 75.

Der Bürgermeister erhält Besoldung; die Beigeordneten dürfen Besoldung erhalten. Die Höhe der Besoldungen setzt der Gemeinde-Rath fest. Auf Pension haben weder der Bürgermeister noch die Beigeordneten Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 76.

Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Bürgermeister jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang nach vorheriger Verkündigung in einem oder mehreren von dem Gemeinde-Rathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinde-Rathe festgestellt.

§. 77.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinde-Raths.

§. 78.

Die Gemeinde-Abgaben und anderweitigen Geldbeträge sind durch den Empfänger zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Executionswege beizutreiben.

§. 79.

Die Rechnung ist von dem Empfänger vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister zur Vorprüfung einzureichen. Dieselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf offen gelegt, demnächst dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen und den Empfänger zu entlasten. Der Bürgermeister und die Beigeordneten dürfen bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

Die Rechnung ist mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen durch den Gemeinderath zu veröffentlichen.

§. 80.

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens soll der Bürgermeister ein Lagerbuch führen. Die darin vorkommenden Veränderungen sollen dem Gemeinderathe jedesmal zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 81.

Der Empfänger darf weder Mitglied des Gemeinderaths, noch Bürgermeister oder Beigeordneter sein.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Gemeinde zu anderen Gemeinden.

§. 82.

Bei Angelegenheiten, welche mehrere Gemeinden berühren, treten die betreffenden Gemeinderäthe oder von ihnen gewählte Ausschüsse zur Erledigung derselben zusammen. Die Beschlüsse sind jedenfalls an die vorstehenden Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes, namentlich an die in dem §. 12 enthaltenen, gebunden.

§. 83.

Erfolgt keine Einigung, so steht es jeder der betheiligten Gemeinden frei, die Entscheidung der Kreis-Versammlung zu verlangen.

§. 84.

Auf den Antrag einer Gemeinde kann der Kreisrath eine gemeinschaftliche Verhandlung solcher mehrere Gemeinden berührenden Angelegenheiten, wenn sie freiwillig nicht zu Stande kömmt oder eine bereits zu Stande gekommene wieder abgebrochen wird, veranlassen. Kommt die gemeinschaftliche Verhandlung dennoch nicht zu Stande, oder kann keine Einigung erzielt werden, so verweist der Kreisrath die betreffenden Angelegenheiten vor die Kreis-Versammlung, der dann die Entscheidung obliegt.

§. 85.

Der Inhalt des §. 84 findet auch dann seine Anwendung, wenn eine Gemeinde sich durch den Beschluß einer anderen Gemeinde beeinträchtigt glaubt. In solchen Fällen bleibt der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

II. Theil.

Von den Kreisen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 86.

Eine Anzahl Gemeinden bilden zusammen einen Kreis. Jeder Kreis soll ungefähr eine Zahl von 50,000 Einwohnern umfassen. Jede Gemeinde über 40,000 Einwohner bildet für sich zugleich einen Kreis.

§. 87.

Die Bildung der Kreise und jede in der Kreis-Eintheilung des Staats vorzunehmende Veränderung geschieht durch das Gesetz.

§. 88.

Jeder Kreis hat das Recht, die auf den Kreisverband sich beziehenden Angelegenheiten zu ordnen und das Vermögen desselben selbstständig zu verwalten und die Polizei im Umfange des Kreises auszuüben.

§. 89.

Alle zu den Gemeindelasten verpflichteten Personen sind auch verpflichtet, zu den Lasten des Kreises beizutragen.

§. 90.

Der Kreis wird durch die Kreis-Versammlung, den Kreisrath und den Kreis-Direktor, so wie dessen Beigeordnete, vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Versammlung.

§. 91.

Die Kreis-Versammlung besteht aus sämmtlichen Gemeinde-Verordneten der Gemeinden des Kreises und sämmtlicher Vorsteher der betreffenden Gemeinde-Versammlungen und deren Abtheilungen.

§. 92.

Die Kreis-Versammlung ist berechtigt, die Aufsicht über die Kreis-Verwaltung zu führen; sie entscheidet in den Kreis-Angelegenheiten bei Veräußerungen des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens, Verwendung des Grundstock-Vermögens zu laufenden Bedürfnissen,

Verwendung der jährlichen Ueberschüsse, Kapital-Aufnahmen, insofern sie nicht zur Tilgung aufgekündigter Kapitalien dienen sollen, Neubauten, neuen Wege-Anlagen, Einführung aller neuen Arten von Steuern, Erwerbung unbeweglicher Güter; Streitigkeiten zwischen dem Kreis-Direktor oder dessen Beigeordneten und dem Kreisrath, so weit dieselben Angelegenheiten des Kreises betreffen; sie beschließt ferner über alle Angelegenheiten, welche ihr von der Kreis-, Bezirks- und Staats-Verwaltung oder Vertretung zur Entscheidung vorgelegt werden, und alle solche Angelegenheiten, deren Entscheidung durch die Kreis-Versammlung von einem Viertheil der Mitglieder derselben oder von einer Gemeinde-Versammlung verlangt wird.

§. 93.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Kreis-Versammlung wird erfordert:

1) daß sämmtliche Mitglieder zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher schriftlich eingeladen worden sind;
2) daß mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

§. 94.

Eine Kreis-Versammlung muß stattfinden:

1) wenn die Vornahme von Handlungen an die Entscheidung derselben gebunden ist;
2) wenn die Vernehmung derselben durch eine höhere Behörde angeordnet wird;
3) wenn bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreis-Direktor und Kreisrath Einer von Beiden auf die Entscheidung der Kreis-Versammlung anträgt;
4) wenn ein Viertheil der Mitglieder der Kreis-Versammlung oder eine Gemeinde-Versammlung darauf anträgt.

§. 95.

Die Kreis-Versammlung kann stattfinden, wenn der Kreis-Direktor oder der Kreisrath solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 96.

Die zu stellenden Anträge und deren Begründung müssen mit der Einladung zu der Kreis-Versammlung allen Mitgliedern schriftlich oder gedruckt zugestellt werden.

§. 97.

Die Kreis-Versammlung wählt sich jährlich einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben durch absolute Stimmenmehrheit nach der für die Wahl der Vorsteher der Gemeinde-Versammlung §. 18 vorgeschriebenen Weise.

§. 98.

Der Vorsitzende bezeichnet für jede Versammlung einen Schriftführer und vier Stimmzähler; er beruft, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Abstimmungen geschehen durch Zählungen oder Namens-Aufruf; alle Wahlen durch verdeckte Stimmzettel.

§. 99.

Die Sitzungen der Kreis-Versammlung finden am Kreis-Hauptorte statt und sind öffentlich. Der Vorsitzende ist mit Handhabung der Ordnung im Sitzungssaal beauftragt.

§. 100.

Ueber Beschwerden gegen Abstimmungen, Wahlen und das Verfahren des Vorstehers entscheidet die Kreis-Versammlung selbst; in diesem Falle darf der Vorsteher den Vorsitz nicht führen.

§. 101.

Das Protokoll der Kreis-Versammlung wird durch die Unterschrift des Vorstehers, des Schriftführers und der Stimmzähler vollzogen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreisrathe.

§. 102.

Der Kreisrath besteht aus den gewählten Kreis-Vertretern. Die Zahl derselben richtet sich nach der Einwohnerzahl des Kreises in der Art, daß auf 4000 Einwohner ein Kreis-Vertreter kommt.

§. 103.

Zu Kreis-Vertretern sind alle Bewohner des Kreises wählbar, welche auch zu Gemeinde-Verordneten gewählt werden können. Niemand kann Mitglied zweier Kreisräthe sein.

§. 104.

Die Kreis-Vertreter werden auf zwei Jahre gewählt, vom 1. Januar nach ihrer erfolgten Wahl an gerechnet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

§. 105.

Die Wahl der Kreis-Vertreter geschieht durch die Gemeinde-Versammlungen. Zu dem Ende werden die Gemeinde-Versammlungen in der Art zu Kreis-Wahlkörpern vereinigt, daß jede derselben einen Bezirk von etwa 4000 Einwohnern vertritt. Dabei können auch einzelne Abtheilungen einer Gemeinde-Versammlung von derselben getrennt und mit anderen Gemeinde-Versammlungen verbunden werden. Zu der Wahl versammeln sich die Wähler in den Gemeinde-Versammlungen oder deren Abtheilungen. Die Stimmzettel aus allen zu einem Wahlkörper gehörenden Gemeinde-Versammlungen und Abtheilungen werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, woraus die Eröffnung der Stimmzettel geschieht. Die Feststellung des Ergebnisses geschieht durch die Stimmzähler der betheiligten Gemeinde-Versammlungen und Abtheilungen unter Aufsicht der Vorsteher derselben. Veränderungen in dem Kreis-Wahlkörper können nur durch den Bezirksrath vorgenommen werden. Jeder Wahlkörper ist bei der Wahl nicht an die Einwohner seines Bezirks gebunden.

§. 106.

Die Wahlen zur regelmäßigen Erneuerung des Kreisrathes finden alle zwei Jahre vor dem Schlusse des Jahres statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden von dem Kreisrathe veranlaßt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zu Ende derjenigen zwei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die Einladung zu jeder Wahl muß 14 Tage vorher schriftlich oder vermittelst öffentlicher Bekanntmachung geschehen.

§. 107.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben. Bei dieser Wahl gelten die Bestimmungen wie bei der Wahl des Gemeinderaths.

§. 108.

Der Kreisrath hat die Vollmacht und Verpflichtung, über alle Kreis-Angelegenheiten nach bester Ueberzeugung zu beschließen. In allen anderen den Kreis nicht unmittelbar betreffenden Angelegenheiten kann der Beschluß des Kreisraths nur als gutachtliche Aeußerung desselben betrachtet werden. In allen die Ausgaben und Einnahmen des Kreises betreffenden Angelegenheiten muß der Kreisrath vorher die gutachtliche Aeußerung der im Kreis-Verbande liegenden Gemeinderäthe veranlassen; er kann auch die Aeußerung der Gemeinde-Versammlung veranlassen.

§. 109.

Die Entwürfe des Kreis-Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Kreisrath veröffentlicht; schriftliche Erinnerungen der Kreis-Einwohner werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 110.

Die in den §§. 32—38, 40—48, 50—54 für die Gemeinderäthe gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Kreisrath ihre Anwendung; wo in denselben des Bürgermeisters Erwähnung geschehen, ist für immer der Kreisdirektor zu verstehen.

§. 111.

Die Armenpflege ist eine Hauptaufgabe des Kreisrathes. Zu dem Zwecke hat der Kreisrath für die Herstellung und Verwaltung aller Einrichtungen Sorge zu tragen, welche in einzelnen Gemeinden einzuführen unmöglich sind. Der Kreisrath bestimmt nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerungen der Gemeinderäthe das Verhältniß der unmittelbar zu gewährenden Unterstützungen, auf welche jede Gemeinde aus der Kreisarmenkasse Anspruch machen kann, nach Maßgabe des Unterstützungsbedürfnisses der Gemeinde. Zu dem Ende hat jeder Gemeinderath für die Aufstellung einer Liste der Unterstützungsbedürfnisse der Gemeinde zu sorgen. Gestiftetes Armen-Vermögen, das einzelne Gemeinden besitzen, muß dabei in Anschlag gebracht werden. Ueber Reclamationen des Kreisrathes gegen diese Aufstellungen entscheidet die Kreis-Versammlung. Die Armenpflege, so weit sie die Person der einzelnen Armen betrifft, bleibt nach Maßgabe des §. 54 Sache der Gemeinde.

§. 112.

Die Kreisvertreter erhalten, so oft sie im Dienst sind, eine Entschädigung, in einem Tagegeld von 2 Thalern bestehend.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreis-Direktor.

§. 113.

Alle in den §§. 50—60, 62—66 für den Bürgermeister gegebenen Bestimmungen haben auf den Kreis-Direktor ihre Anwendung mit der Veränderung, daß überall, wo dort von der Gemeinde die Rede ist, hier der Kreis, und überall, wo dort von dem Gemeinderath die Rede ist, hier der Kreisrath zu verstehen ist.

§. 114.

Der Kreis-Direktor führt die Aufsicht über die Führung der Civilstands-Register in den Gemeinden des Kreises.

§. 115.

Der Kreis-Direktor hat für die Ausführung der durch den Bezirksrath oder dessen Ausschuß gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Er ist gehalten, vierteljährlich über die Verhältnisse des Kreises dem Bezirks-Ausschuß Bericht abzustatten.

§. 116.

Der Kreis-Direktor wird durch die Gemeinde-Versammlungen des Kreises auf 4 Jahre, vom 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres an gerechnet, gewählt.

Bei der Wahl werden die Stimmzettel aller Gemeinde-Versammlungen in eine gemeinschaftliche Wahlurne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und Feststellung des Ergebnisses

geschieht. Die Eröffnung geschieht am Kreishauptorte, zu welchm Geschäfte die Vorsteher der Gemeinde-Versammlungen für jede derselben einen Stimmzähler entsenden. Im Uebrigen gelten die für die Wahl in den §§. 68, 69, 70 angegebenen Bestimmungen.

§. 117.

Nicht wählbar sind Alle, welche auch nicht zu Mitgliedern des Kreisrathes gewählt werden können. Der Kreis-Direktor darf nicht zugleich Mitglied des Kreisrathes oder Bürgermeister, auch nicht zugleich Kreis-Direktor eines anderen Kreises sein. Die Wahl ist nicht auf die Einwohner des Kreises beschränkt.

§. 118.

In derselben Weise wie den Kreis-Direktor wählt die Gemeinde-Versammlung die Beigeordneten desselben. Ihre Zahl muß mindestens zwei betragen; eine höhere Zahl kann der Kreisrath festsetzen. Die Wahl der Beigeordneten erfolgt in Einer Wahlhandlung.

§. 119.

Die im §. 73 für die Beigeordneten des Bürgermeisters festgesetzten Bestimmungen gelten auch hier für die Beigeordneten des Kreis-Direktors.

§. 120.

Kreis-Direktor und Beigeordnete sind für alle ihre Amtshandlungen der Kreis-Versammlung und dem Kreisrathe verantwortlich.

§. 121.

Der Kreis-Direktor erhält Besoldung; die Beigeordneten können Besoldung oder Tagegelder erhalten. Die Höhe dieser Besoldungen oder Tagegelder setzt der Kreisrath fest. Auf Pension haben weder der Kreis-Direktor noch die Beigeordneten Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kreis-Vermögen.

§. 122.

Alle in den §§. 77, 78, 79 über das Gemeinde-Vermögen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für das Kreis-Vermögen; wo dort des Bürgermeisters erwähnt ist, ist hier der Kreis-Direktor, wo dort des Gemeinderathes hier der Kreisrath und wo dort die Gemeinden, hier der Kreis zu verstehen.

§. 123.

Der Empfänger darf weder Mitglied des Kreisrathes, noch Kreis-Direktor oder Beigeordneter desselben, noch Bürgermeister oder Beigeordneter irgend einer Gemeinde sein.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Kreises zu anderen Kreisen.

§. 124.

In Angelegenheiten, welche mehrere Kreise berühren, treten die betreffenden Kreisräthe oder von ihnen gewählte Ausschüsse zur Erledigung deshalb zusammen. Die Beschlüsse sind jedenfalls den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§. 125.

Erfolgt keine Einigung, so steht es jedem der betheiligten Kreise frei, die Entscheidung des Bezirksrathes zu verlangen.

§. 126.

Auf den Antrag eines Kreises kann der Bezirksrath eine gemeinschaftliche Verhandlung solcher mehrere Kreise berührenden Angelegenheiten, wenn sie freiwillig nicht zu Stande kommt oder eine bereits zu Stande gekommene wieder abgebrochen wird, veranlassen. Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet der Bezirksrath vorbehaltlich der im §. 140 enthaltenen Bestimmung.

§. 127.

Der Inhalt des §. 126 findet auch dann seine Anwendung, wenn eine Gemeinde sich durch einen Beschluß einer anderen Gemeinde beeinträchtigt glaubt. Der Rechtsweg wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

III. Theil.

Von den Bezirken.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 128.

Mehrere Kreise bilden zusammen einen Bezirk.

Jeder Bezirk soll ungefähr eine Zahl von 500,000 Einwohnern umfassen. Gemeinden über 250,000 Einwohner können einen Bezirk für sich allein bilden.

§. 129.

Die Bildung der Bezirke und jede in der Bezirks-Eintheilung vorzunehmende Veränderung geschieht durch das Gesetz.

§. 130.

Jeder Bezirk hat das Recht, die auf den Bezirksverband sich beziehenden Angelegenheiten zu ordnen, die Polizei, so weit sie Angelegenheiten des ganzen Bezirks betrifft, zu handhaben und sein Vermögen selbstständig zu verwalten.

§. 131.

Alle zu den Gemeindelasten verpflichteten Personen sind auch verpflichtet, zu den Lasten des Bezirks beizutragen.

§. 132.

Der Bezirk wird durch den Bezirksrath, den Ausschuß desselben und den Bezirks-Direktor, so wie dessen Stellvertreter, vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bezirksrathe.

§. 133.

Der Bezirksrath besteht aus den gewählten Bezirksvertretern. Die Zahl derselben richtet sich nach der Einwohnerzahl des Bezirks, so daß auf 10,000 Einwohner ein Bezirksvertreter kommt.

§. 134.

Zu Bezirksvertretern sind alle Bewohner des Bezirks wählbar, welche auch zu Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt werden können.

Niemand kann Mitglied zweier Bezirksräthe sein.

§. 135.

Die Bezirksvertreter werden auf zwei Jahre gewählt, vom 1. Januar nach ihrer erfolgten Wahl an gerechnet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen er Wählbarkeit.

§. 136.

Die Wahl der Bezirksvertreter geschieht durch die Gemeinde-Versammlungen. Zu dem Ende werden die Gemeinde-Versammlungen in der Art zu Bezirks-Wahlkörpern vereinigt, daß jeder derselben ungefähr 10,000 Einwohner vertritt. Dabei können auch einzelne Abtheilungen einer Gemeinde-Versammlung von dieser getrennt und mit anderen Gemeinde-Versammlungen verbunden werden. Zu der Wahl versammeln sich die Wähler in den Gemeinde-Versammlungen oder deren Abtheilungen. Die Stimmzettel werden aus allen zu dem Bezirkswahlkörper gehörenden Gemeinde-Versammlungen und Abtheilungen nach beendigter Stimmabgabe in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, worauf die Eröffnung der Stimmzettel geschieht. Die Feststellung des Ergebnisses geschieht durch die Stimmzähler der betheiligten Gemeinde-Versammlungen und Abtheilungen unter Aufsicht der Vorsteher derselben. Veränderungen in den Bezirkswahlkörpern können nur durch den Bezirksrath vorgenommen werden. In jedem Wahlkörper sind die Einwohner des ganzen Bezirks wählbar.

§. 137.

Die Wahlen zur regelmäßigen Erneuerung des Bezirksrathes finden alle zwei Jahre vor dem Schlusse des Jahres, mit welchem die Amtsdauer der früher gewählten Bezirksvertreter abläuft, statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden von dem Bezirksrath veranlaßt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 2 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Einladung zu jeder Wahl muß 14 Tage vorher schriftlich oder vermittelst öffentlicher Bekanntmachung geschehen.

§. 138.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben. Bei dieser Wahl gelten die Bestimmungen wie bei der Wahl des Gemeinderathes.

§. 139.

Der Bezirksrath hat die Vollmacht und Verpflichtung, über alle Bezirks-Angelegenheiten nach bester Ueberzeugung zu beschließen. In allen anderen, den Bezirk nicht unmittelbar betreffenden Angelegenheiten kann der Beschluß des Bezirksraths nur als gutachtliche Aeußerung desselben angesehen werden.

§. 140.

In allen Angelegenheiten, welche Ausgaben und Einnahmen betreffen, muß der Bezirksrath vorher die gutachtliche Aeußerung der im Bezirksverbande liegenden Kreisräthe veranlassen; er kann auch die Aeußerung der im Bezirk liegenden Gemeinderäthe oder Gemeinde-Versammlungen veranlassen.

So oft ein Viertheil der im Bezirke gelegenen Kreisräthe darauf anträgt, muß der Bezirksrath seine Beschlüsse den Mitgliedern der Kreisräthe vorlegen. Die Abstimmung geschieht in dem Fall so, daß die Stimmen der einzelnen Mitglieder der Kreisräthe für Ja und Nein zusammengezählt werden. Die Feststellung des Ergebnisses geschieht durch die Vorsteher der Kreisräthe. Ein Beschluß ist gültig, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Kreisvertreter, welche sich bei der Abstimmung betheiligt haben, für sich hat. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bezirksrath und dem Bezirks-Direktor kann eine der beiden streitenden Parteien auf die Entscheidung durch die Kreisräthe antragen.

§. 141.

Der Entwurf des Bezirks-Haushalts-Etats und die Rechnungen werden veröffentlicht und dürfen erst 14 Tage später mit den etwa eingegangenen schriftlichen Erinnerungen der Bezirks-Einwohner den Kreisräthen zur gutachtlichen Aeußerung eingesandt werden.

Die Feststellung geschieht durch den Bezirksrath.

§. 142.

Die in den §§. 32—38, 40—48, 50—54 für den Gemeinde-Rath gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Bezirksrath ihre Anwendung. Wo dort des Bürgermeisters Erwähnung geschehen ist, ist hier immer der Bezirks-Direktor zu verstehen.

§. 143.

Der Bezirksrath bestimmt, ob und welche Unterstützungen einzelnen Kreisen als Zuschuß für die Armenpflege aus der Kasse des Bezirks gewährt werden. Der Bezirk ist dazu verpflichtet, wo der Kreis für die Bedürfnisse der Armenpflege nicht sorgen kann, oder wo außerordentliche Unglücksfälle einen oder mehrere Kreise betroffen haben.

§. 144.

Institute, welche für den ganzen Bezirk berechnet sind, werden auch für Rechnung des Bezirks verwaltet und stehen unter Aufsicht des Bezirks-Rathes.

§. 145.

Der Bezirks-Rath beschließt über den Bau der Wege, Kanäle und anderer öffentlichen Arbeiten, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Bezirks auszuführen sind.

§. 146.

Er genehmigt die Projekte, Pläne und Anschläge der Arbeiten, für welche er die Fonds votirt, sofern er sie nicht der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses unterwirft.

§. 147.

Die Klassifizirung der Bezirks- und Staatsstraßen wird, auf die vorgängige Aeußerung der Bezirks-Räthe, durch das Gesetz festgestellt.

§. 148.

Der Bezirks-Rath entscheidet über die Ausführung der Arbeiten, welche zugleich mehrere Kreise des Bezirks angehen, und über den einen jeden treffenden Kostentheil, indem er zuvor ihr Gutachten hört.

§. 149.

Der Bezirks-Rath bestimmt den Antheil der Kreise an den durch die Bezirks-Institute veranlaßten Kosten.

§. 150.

Der Bezirks-Rath entscheidet über die Anforderungen der Gemeinde-Räthe in Bezug auf Einrichtung, Einstellung und Veränderung der Messen und Märkte in dem Bezirk. Er wacht darüber, daß die Einführung, Ausführung oder der Transit der Produkte und Waaren keinen anderen, als den durch die Gesetze festgestellten Beschränkungen unterworfen werden.

§. 151.

Der Bezirks-Rath giebt seine Meinung ab über die vorgeschlagenen Veränderungen in Bezug auf die Begränzung der Bezirke und der Kreise und auf die Bezeichnung der Hauptorte.

§. 152.

Der Bezirks-Rath kann eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, an Ort und Stelle diejenigen Erkundigungen einzuziehen, deren er in seinen Amtsgeschäften bedarf. Er kann mit den konstituirten Autoritäten und den öffentlichen Beamten korrespondiren, um dieselben Aufschlüsse zu erhalten.

Wenn auf zweimalige, durch die Korrespondenz festgestellte Erinnerungen untergeordnete Verwaltungs-Behörden mit den zu gebenden Aufklärungen im Rückstande sind, so kann der Bezirks-Rath eines oder mehrere seiner Mitglieder auf persönliche Kosten der betreffenden Behörden entsenden, um an Ort und Stelle die Aufklärungen sich selbst zu verschaffen.

§. 153.

Die Mitglieder des Bezirks-Rathes erhalten ein Tagegeld von drei Thalern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bezirks-Ausschuß.

§. 154.

Der Bezirks-Ausschuß besteht in jedem Bezirk aus fünf Mitgliedern des Bezirksraths.

§. 155.

Der Bezirks-Ausschuß wird von dem Bezirksrathe aus seiner Mitte vermittelst absoluter Stimmenmehrheit nach dem §. 18 für die Wahl der Gemeinde-Versammlungen vorstehend festgesetzten Modus gewählt. Die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses werden immer nur auf Ein Jahr gewählt.

§. 156.

Dasjenige Mitglied des Ausschusses, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte berufen wird und solches annimmt, hört sofort auf, in seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied zu sitzen, und nimmt seine Functionen nur in Folge einer neuen Wahl wieder auf.

§. 157.

Jedes Mitglied des Ausschusses, welches sich während eines ganzen Monats von den Sitzungen fern hält, ohne von dem Ausschuß beurlaubt zu sein, wird angesehen, als habe es seine Entlassung genommen.

§. 158.

Im Falle der Ersetzung sitzt das neu erwählte Ausschuß-Mitglied bis zum Schlusse der Amtsdauer seines Vorgängers, sofern es nicht früher aufhört, dem Bezirksrathe anzugehören.

§. 159.

Der Ausschuß erwählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden vermittelst absoluter Stimmenmehrheit.

Zu einer gültigen Beschlußnahme ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nothwendig; jeder Beschluß erfordert absolute Majorität der Anwesenden. Sind die Stimmen getheilt, so würden, wenn nicht alle Mitglieder an der Berathung Theil genommen haben, die Abwesenden berufen, um mit ihnen eine neue Berathung und Abstimmung eintreten zu lassen.

Die Beschlüsse werden in ein Buch vermerkt und müssen von allen Anwesenden unterzeichnet sein.

§. 160.

Der Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm zu dem Ende auf Grund der Gesetze oder durch die Regierung vorgelegten Gegenstände ab.

Er berathet sowohl in Abwesenheit als während der Sitzungen des Bezirksrathes über Alles, was die tägliche Verwaltung der Interessen des Bezirks betrifft, und über die Ausführung der Gesetze, für welche seine Mitwirkung erfordert wird, oder welche ihm zu dem Zwecke von Seiten der Regierung zugehen.

Er kann jede gegen den Bezirk gerichtete Klage vor Gericht vertreten, er kann ohne vorherige Besprechung des Bezirksrathes, wenn derselbe nicht versammelt ist, solche Klagen, welche Mobilien zum Gegenstande haben, so wie Besitzklagen, selbstständig erheben und alle konservatorischen Maßregeln ergreifen.

§. 161.

Wenn der Bezirksrath nicht versammelt ist, kann der Ausschuß über alle dem Bezirksrathe speziell reservirten Angelegenheiten in den Fällen entscheiden, wo dieselben keinen Aufschub erleiden können, er ist jedoch gehalten, ihm davon bei seiner nächsten Zusammenkunft Kenntniß zu geben.

Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Budgets, die Rechnungen, die Ernennungen und Präsentationen von Kandidaten, welche dem Bezirksrathe überlassen bleiben.

Der Bezirksrath kann die Beschlüsse des Ausschusses, zu denen er nach diesem Paragraphen ermächtigt ist, genehmigen oder verändern, ohne daß jedoch dadurch die bereits geschehene Ausführung derselben präjudizirt werden könnte.

§. 162.

Die Mitglieder des Ausschusses können weder direkt noch indirekt irgend einen Dienst übernehmen, sich bei einer Gefäll-Erhebung, Lieferung oder Zubilligung von öffentlichen Arbeiten für Rechnung des Bezirks, des Staats, der Kreise oder der Gemeinden des Bezirks betheiligen.

§. 163.

Der Ausschuß kann, sobald es das Interesse des Dienstes erfordert, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit einer Mission betrauen.

§. 164.

Der Ausschuß kann nach zweimaliger, durch die Korrespondenz konstatirter Erinnerung einen oder mehrere Kommissarien beauftragen, sich auf persönliche Kosten der untergeordneten Verwaltungs-Behörden, welche mit der Erfüllung der Erinnerungen im Rückstande sind, an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Erkundigungen oder Notizen einzuziehen oder die durch den Bezirksrath oder den Ausschuß vorgeschriebene Maßregel in Vollzug zu setzen.

§. 165.

Der Ausschuß ernennt, so oft es ihm nöthig erscheint, und wenigstens jährlich einmal, eines oder mehrere seiner Mitglieder, um den Stand der Einnahme und Ausgabe des Bezirks zu prüfen.

§. 166.

Ueber die Fonds des Bezirks kann nur auf Grund der von dem Ausschusse erlassenen Mandate verfügt werden.

Diese Mandate werden von dem Vorsitzenden und einem von dem Ausschuß bezeichneten Mitgliede unterzeichnet.

Kein Mandat kann zu höherem Betrage, als innerhalb der Gränzen der für die Budgets des Bezirks eröffneten Kredite, bezahlt werden.

§. 167.

Jedesmal bei Eröffnung der Sitzung des Bezirksrathes erstattet der Ausschuß ihm Bericht über die Lage des Bezirks in Bezug auf seine Verwaltung.

Er legt dem Bezirksrathe die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen des verflossenen Geschäftsjahres, so wie den Entwurf des Budgets der Ausgaben und der dazu erforderlichen Mittel und Wege, für das nächste Jahr vor.

Er unterbreitet ihm alle übrigen, ihm etwa nöthig erscheinenden Vorschläge.

§. 168.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten ein Tagegeld von drei Thalern.

Vierter Abschnitt.
Von dem Bezirks-Direktor.

§. 169.

Alle in den §§. 58, 59, 60, 62—66 für den Bürgermeister gegebenen Bestimmungen haben auch auf den Bezirks-Direktor ihre Anwendung mit der Veränderung, daß überall, wo dort von den Gemeinden die Rede ist, hier der Bezirk, und überall, wo dort von dem Gemeinderath die Rede ist, hier der Bezirksrath zu verstehen ist.

§. 170.

Der Bezirks-Direktor hat das Oberaufsichtsrecht über die Führung der Civilstands-Register.

Der Bezirks-Direktor wird durch die Gemeinde-Versammlung des Bezirks auf 4 Jahre, vom 1. Januar des nach der Wahl folgenden Jahres an gerechnet, gewählt.

§. 171.

Bei der Wahl werden die Stimmzettel aller Gemeinde-Versammlungen an den Ausschuß des Bezirksrathes eingesandt, welcher die Eröffnung der Stimmzettel und Feststellung des Ergebnisses besorgt.

Es steht jeder Gemeinde-Versammlung frei, einen Abgeordneten zur Kontrolle dieses Geschäfts zu entsenden. Bei der Wahl gelten die in den §§. 68, 69, 70 für die Wahl des Bürgermeisters festgesetzten Bestimmungen.

§. 172.

Nichtwählbar sind Alle, welche auch nicht zu Mitgliedern des Bezirksrathes gewählt werden können.

Der Bezirks-Direktor darf nicht zugleich Mitglied des Bezirksrathes, Bürgermeister oder Kreis-Direktor oder Direktor eines anderen Bezirks sein. Die Wahl ist nicht auf Einwohner des Bezirks beschränkt.

§. 173.

In derselben Art, wie den Bezirks-Direktor, wählen die Gemeinde-Versammlungen den Stellvertreter desselben.

§. 174.

Der Stellvertreter vertritt in Verhinderungsfällen den Bezirks-Direktor. Der Bezirks-Direktor kann ihm einzelne Amtshandlungen vorübergehend oder ein- für allemal übertragen.

§. 175.

Bezirks-Direktor und Stellvertreter erhalten Besoldung, deren Höhe der Bezirksrath festsetzt. Auf Pension haben sie keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.
Von dem Bezirks-Vermögen.

§. 176.

Alle in den §§. 77, 78, 79 über das Gemeinde-Vermögen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für das Bezirks-Vermögen; wo dort der Bürgermeister erwähnt ist, ist hier der Bezirks-Direktor, wo dort der Gemeinderath, hier der Bezirksrath, und wo dort die Gemeinde, ist hier der Bezirk zu verstehen.

§. 177.

Der Bezirks-Haushalts-Etat wird jährlich im Monat September von dem Bezirks-Direktor aufgestellt, durch den Bezirks-Ausschuß veröffentlicht, nach 14 Tagen dem Kreisrath zur gutachtlichen Aeußerung eingesandt (§. 141) und dann dem Bezirksrathe zur Feststellung vorgelegt.

Sechster Abschnitt.
Von den Verhältnissen des Bezirks zu anderen Bezirken.

§. 178.

Es steht zwei oder mehreren Bezirken frei, auf gemeinschaftliche Kosten Einrichtungen zu treffen. Die Beschlüsse darüber werden durch eine gemeinschaftliche Kommission, zu der jeder Bezirksrath oder dessen Ausschuß eine gleiche Anzahl Mitglieder entsendet, vorbereitet und durch die betreffenden Bezirksräthe oder deren Ausschüsse festgestellt. Sind alle Bezirksräthe oder deren Ausschüsse einverstanden, so können solche Einrichtungen getroffen werden. Die Verwaltung geschieht dann durch eine Kommission, zu welcher alle Bezirksräthe Mitglieder wählen. Den betreffenden Bezirks-Direktoren steht es frei, an einer solchen Verwaltung Antheil zu nehmen oder ihre Stellvertreter damit zu beauftragen.

IV. Theil.
Von den Staatsbeamten und deren Verhältniß zu den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Behörden.

§. 179.

Alle Angelegenheiten, welche nicht zur eigentlichen Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Bezirke gehören, stehen unter der Verwaltung eigener Staatsbeamten, welche der König ernennt.

§. 180.

Diesen Staatsbeamten liegt zugleich die Ausführung der Gesetze ob, welche für den ganzen Staat gegeben worden sind, wenn dieselben nicht eigentliche Angelegenheiten der Gemeinden, Kreise oder Bezirke betreffen.

§. 181.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Angelegenheit als Staatssache zu betrachten sei, so entscheidet nach Anhörung der Ansicht des betreffenden Bezirksrathes oder des Bezirksausschusses das Ministerium. Dem Bezirksrathe steht es frei, die Entscheidung der National-Versammlung darüber zu verlangen. Im Allgemeinen ist bei solchen zweifelhaften Fragen dahin zu entscheiden, daß der betreffende Gegenstand zu dem Ressort derjenigen Behörde gehört, aus deren Kasse er bestritten wird.

§. 182.

Die Art und Weise der Einrichtung der Verwaltung durch die Staatsbeamten wird durch ein eigenes Gesetz geregelt.

§. 183.

Die Staatsbehörden sind verpflichtet, darauf zu achten, daß durch die Verwaltungen der Gemeinden, Kreise und Bezirke keine Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes übertreten oder unterlassen werden, oder überhaupt das Interesse des Staates gefährdet wird.

§. 184.

Zu dem Ende ernennt das Ministerium Staats-Anwalte bei den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verwaltungen. Bei wie viel Gemeinden ein und derselbe Staats-Anwalt sein Amt auszuüben hat, richtet sich nach der Oertlichkeit und wird von dem Ministerium festgesetzt.

§. 185.

Es steht der Staats-Anwaltschaft frei, von allen Verhandlungen der betreffenden Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verwaltung Einsicht zu nehmen, den betreffenden Gemeinde-Abtheilungs- und Kreisversammlungen, so wie den Sitzungen der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräthe, jedesmal beizuwohnen, so wie deren Akten einzusehen.

§. 186.

Der Staats-Anwalt ist befugt, die ihm im Interesse des Staates nothwendig scheinenden Anträge bei den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Behörden zu stellen und zu begründen und zu diesem Zwecke deren Zusammenberufung zu verlangen.

§. 187.

Von den Beschlüssen der Gemeinde-Abtheilungs- und Kreis-Versammlungen, so wie der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräthe, ist dem Staats-Anwalt binnen 48 Stunden Abschrift zu ertheilen.

§. 188.

Glaubt der Staats-Anwalt durch einen solchen Beschluß oder die Maßnahmen des Bürgermeisters, Kreis-Direktors oder Bezirks-Direktors die Bestimmungen allgemeiner Gesetze verletzt oder die Ausführung eines solchen unterlassen oder das Interesse des Staates gefährdet, so ist er berechtigt, dagegen Beschwerde zu führen. In einem solchen Falle hat er binnen drei Tagen Anzeige davon mit Angabe der Gründe der Beschwerde, wenn es eine Gemeinde- oder Kreis-Angelegenheit betrifft, an den Bezirksrath oder den Bezirks-Ausschuß zu machen und dessen Entscheidung in dieser Sache zu veranlassen.

§. 189.

Die Entscheidung muß binnen zehn Tagen erfolgen. Das Recht, die Ausführung solchen Beschlusses bis zu dieser Entscheidung zu suspendiren, steht dem Staats-Anwalt nicht zu.

§. 190.

Einsprüche gegen solche Entscheidung oder gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes oder den Bezirks-Ausschuß oder die Maßnahmen des Bezirks-Direktors muß der Staats-Anwalt beim Ministerium einlegen, welches nach Anhörung der Aeußerung des Bezirksrathes vorläufig entscheidet.

§. 191.

Ueber die Aussprüche des Ministeriums kann der Bezirksrath die Entscheidung der National-Versammlung beanspruchen.

§. 192.

Hat der Staats-Anwalt die Entscheidung des Bezirksrathes über einen von ihm eingelegten Protest veranlaßt und glaubt sich dabei nicht beruhigen zu können, so muß er den Einspruch bei dem Ministerium binnen zehn Tagen einlegen.

Anlage A.

Transitorische Bestimmungen
für
Einführung des Gesetzes
über
die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates.

§. 1.

Die nöthigen Vorlagen zur Bildung der Bezirke und Kreise werden sofort nach Erlaß des Gesetzes über die Verfassung der Ge-

meinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates durch das Ministerium der konstituirenden preußischen Versammlung gemacht.

§. 2.

Als selbstständige Gemeinden werden vorläufig die jetzt bestehenden Gemeinden betrachtet.

§. 3.

Die Einleitungen zur Einführung des Gesetzes geschehen durch die bestehenden Orts-Behörden unter Aufsicht eines Regierungs-Kommissars, welchen für jeden Bezirk das Ministerium vorschlägt und die konstituirende preußische Versammlung bestätigt.

Anlage B.

Wahl-Reglement

für

die Wahlen, welche das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates vorschreibt.

§. 1.

Der Vorsitzende giebt der betreffenden Versammlung Kenntniß von den vorzunehmenden Wahlen, theilt die Namen der austretenden Mitglieder, an deren Stelle die Wahl vorzunehmen ist, mit und läßt durch den Schriftführer die betreffenden Paragraphen des Gesetzes verlesen.

§. 2.

Nach Ernennung der Stimmzähler und Verpflichtung derselben vermittelst Handschlags durch den Vorsitzenden geschieht der namentliche Aufruf der Mitglieder der Gemeinde- oder Abtheilungs-Versammlung durch einen der Stimmzähler in alphabetischer Ordnung.

§. 3.

Jedem Wähler wird bei dem Aufrufe ein gestempelter Stimmzettel durch einen der Stimmzähler überreicht.

§. 4.

Diesen Stimmzettel übergiebt er beschrieben und verschlossen einem damit beauftragten Stimmzähler, welcher ihn im Beisein des Stimmenden in einen mit zwei Schlössern versehenen Stimmkasten legt. Den einen Schlüssel verwahrt der Vorsitzende, den anderen der älteste der Stimmzähler.

§. 5.

Der Name jedes Stimmenden wird in zwei Listen vermerkt, von denen die eine durch den Stimmzähler, die andere durch den Schriftführer geführt wird. Diese Listen werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 6.

Die Wähler, welche nicht zugegen gewesen, können noch gleich nach vollendetem Aufrufe stimmen. Zu dem Ende fragt der Vorsitzende, ob Wähler zugegen sind, die noch nicht gestimmt haben. Diejenigen, welche sich sogleich melden, werden noch zum Stimmen zugelassen. Hierauf erklärt der Vorsitzende die Stimmabgabe für geschlossen.

§. 7.

Für solche Wähler, welche des Schreibens unkundig sind, beauftragt der Vorsitzende einen Stimmzähler, damit er nach Abgabe derselben die Namen der zu Wählenden auf den Stimmzettel schreibe.

Um den Tisch, an welchem dies geschieht, darf sich Niemand stellen.

§. 8.

Die Zahl der Stimmzettel wird nach dem Schlusse der Stimmabgabe festgestellt und im Protokoll vermerkt.

§. 9.

Die Eröffnung der Stimmzettel geschieht an einem Tische, welcher von allen Seiten freisteht, so daß die Mitglieder der Versammlung von allen Seiten herantreten können.

§. 10.

Bei der Eröffnung der Stimmzettel nimmt einer der Stimmzähler die Zettel einzeln aus der Wahlurne, öffnet sie und übergiebt sie einem anderen Stimmzähler, welcher die darauf vermerkten Namen laut verliest, während zwei andere Stimmzähler die aufgeschriebenen Namen vermerken. Das Ergebniß einer jeden Stimmabgabe wird sofort veröffentlicht.

§. 11.

Diejenigen Zettel, welche nicht gestempelt oder nicht mit der Hand geschrieben sind, sind ungültig; desgleichen alle Stimmen, welche der hinreichenden Bezeichnung entbehren.

§. 12.

Alle Zettel, welche ungültig sind, zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§. 13.

Nach Eröffnung der Stimmzettel werden diejenigen, welche keinen Einspruch hervorgerufen haben, im Beisein der Anwesenden verbrannt.

§. 14.

Das Wahl-Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Stimmzählern unterzeichnet.

Anlage C.

Gesetz

über

die Armenpflege.

§. 1.

Die Ernährung und Verpflegung derjenigen Staats-Angehörigen, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verflichtet sind, nicht erhalten können, wird als eine Kommunal-Verpflichtung im weiteren Sinne betrachtet.

§. 2.

Die Errichtung von Anstalten, wodurch der Nahrungslosigkeit vorgebeugt wird, ist eben so eine Kommunal-Verpflichtung im weiteren Sinne.

§. 3.

Die Ausübung dieser Verpflichtung liegt den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verwaltungen ob.

§. 4.

Der Staat ist verpflichtet, bei den §§. 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtungen subsidiarisch einzutreten, wenn die Mittel der Gemeinden, Kreise und Bezirke zu diesem Zwecke nicht ausreichen, oder wenn solche Einrichtungen ihrer Natur nach nur durch den Staat errichtet werden können.

§. 5.

Die Ermittelung der Unterstützungsbedürftigen, so wie den Theil der Armenpflege, worin sie der Person der Armen gegenübertritt, ist Sache der Gemeinde. Die Verwaltung bestimmter Wohlthätigkeits-Anstalten, welche bisher den Gemeinden oblag, bleibt auch ferner Sache der Gemeinde. Sie ist an das Einhalten der stiftungsmäßig bestehenden Vorschriften gebunden.

§. 6.

Im Uebrigen ist die Verwaltung der für die Armen-Bedürfnisse aufgebrachten Summen und deren Vertheilung unter die Gemeinden Sache des Kreises, dem auch die Errichtung und Verwaltung der größeren, zum Zwecke der Armenpflege erforderlichen Anstalten, wenn sie nicht lediglich aus den Mitteln einer Gemeinde bestritten werden, obliegt.

§. 7.

Die Bezirke haben die Verpflichtung, mit den Mitteln des Bezirks da unterstützend einzutreten, wo die Mittel der Kreise nicht ausreichen können; desgleichen liegt ihnen die Errichtung und Verwaltung derjenigen Anstalten ob, welche ihrer Natur nach nur in großen Verbänden bestehen können.

§. 8.

Jede in einer Gemeinde sich befindende verarmte Person ist berechtigt, die Hülfe der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, welche ohne Unterschied zur Unterstützung derselben verpflichtet ist, wenn sich das Unterstützungs-Bedürfniß herausgestellt hat. Gehört die unterstützte Person einem anderen Kreise oder einem anderen Staat an, so ist die Kreis-Verwaltung berechtigt, die zur Unterstützung verwendeten Summen von den betreffenden Kreisen oder Gemeinden zurückzufordern.

§. 9.

Jede dem Gemeinde-Verbande angehörige Person ist berechtigt, die Unterstützung aus den Mitteln der Gemeinde oder des Kreises zu verlangen.

§. 10.

Die Armenväter, denen der persönliche Verkehr mit den Armen obliegt, werden durch die Gemeinde-Versammlung oder deren Abtheilungen mit absoluter Stimmenmehrheit auf Ein Jahr gewählt. Die Wahl muß vor Ablauf des Jahres geschehen. Die Austretenden sind wieder wählbar. Ihre Zahl stellt die Armen-Deputation der Gemeinde fest; ihre Befugnisse werden durch eine Instruction geregelt, welche der Kreisrath für den Umfang des ganzen Kreises erläßt.

§. 11.

Die Armenväter haben jährlich ein Verzeichniß der Unterstützungsbedürftigen ihres Armensprengels einzureichen. Dieses Verzeichniß muß enthalten:

a) Vor- und Zuname der unterstützungsbedürftigen Personen,
b) Alter, Stand und Geschlecht derselben,
c) Augenblickliche Beschäftigungs-Art, wo eine solche vorhanden,
d) Höhe des allenfallsigen Verdienstes oder sonstiger Einnahmen, Unterstützungen durch Familienstiftungen und andere Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w.,
e) ob irgend eine Privatperson oder Corporation zur Unterstützung der Einzelnen verpflichtet ist,
f) Verhältnisse, wodurch die Unterstützungs-Bedürftigkeit bedingt worden,
g) Vorschläge über die Zweckmäßigkeit der Art und Weise der Unterstützung der Einzelnen.

§. 12.

Die Armenväter haben vierteljährlich über die Veränderungen in diesen Verzeichnissen zu berichten.

§. 13.

Nach diesen Verzeichnissen stellt die Armen-Deputation der Gemeinde das Hauptverzeichniß der Unterstützungs-Bedürftigkeit der Gemeinde auf. Dies muß enthalten:

a) Zahl der Unterstützungs-Bedürftigen nebst Angabe, wie viel Männer und Weiber, wie viel Kinder bis zur Schulpflichtigkeit, wie viel schulpflichtige, wie viel von der Zeit des Aufhörens der Schulpflichtigkeit bis zur Großjährigkeit, wie viel von da bis zum 60sten Lebensjahre und wie viel über 60 Jahre sich darunter befinden;
b) Höhe der anderweitigen Einnahmen dieser Unterstützungs-Bedürftigen;
c) Höhe der Summen, welche der Gemeinde aus Stiftungen zur Unterhaltung der Armen zu Gebote stehen;
d) Durchschnitts-Verhältniß der zur Beschaffung des nothwendigen Lebensunterhalts einer Person nach der Oertlichkeit nöthigen Summe.

§. 14.

Als Unterstützungs-Bedürfnisse einer Gemeinde werden diejenigen Summen betrachtet, welche übrig bleiben, wenn von den zur Beschaffung des nöthigen Lebensunterhalts aller Unterstützungs-Bedürftigen erforderlichen Summen, die Summen der anderweitigen Einnahmen derselben und die aus den Stiftungen zur Unterhaltung der Armen fließenden Gelder abgezogen werden. Stiftungen, welche einen besonderen, mit der eigentlichen allgemeinen Armenpflege nicht zusammenhängenden Zweck haben, werden dabei nicht in Anschlag gebracht. Ergeben sich bei der angeführten Berechnung des Unterstützungs-Bedürfnisses einer Gemeinde durch die gestifteten Summen Ueberschüsse, so ist deren Verwendung lediglich Sache der Gemeinde.

§. 15.

Dieses von der Armen-Deputation aufgestellte Verzeichniß wird von dem Gemeinderathe festgestellt und dem Kreisrathe eingesandt.

§. 16.

Findet der Kreisrath Irrthümer in dieser Aufstellung, und sind dieselben durch Unterhandlung mit dem betreffenden Gemeinderath nicht zu erledigen, so entscheidet die Kreisversammlung.

§. 17.

Die Art und Weise der Aufbringung der Mittel für die Armenpflege des Kreises ist Sache des Kreisraths unter den in dem Gesetze über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke angegebenen Bedingungen.

Das betreffende Budget wird von der Armen-Deputation des Kreises aufgestellt und von dem Kreisrath genehmigt.

§. 18.

Die Vertheilung der vorhandenen Mittel in der Gemeinde geschieht nach Verhältniß der Unterstützungs-Bedürftigkeit der einzelnen Gemeinden durch den Kreisrath oder in dessen Auftrag durch die Armen-Deputation des Kreises.

§. 19.

Findet ein Gemeinderath seine Gemeinde beeinträchtigt, so ist er berechtigt, die Entscheidung der Kreisversammlung darüber zu verlangen.

§. 20.

Die Armen-Deputation des Kreises sorgt für die nöthige Armenkrankenpflege, ernennt zu dem Ende die erforderliche Anzahl von Armen-Aerzten und gründet die erforderlichen Anstalten, wie Hospitäler ꝛc.; desgleichen sorgt sie für die anderen im Interesse der Armenpflege etwa nöthigen Anstalten.

Die betreffenden Instructionen werden von der Armendeputation abgefaßt und vom Kreisrath festgestellt.

§. 21.

Die Vertheilung der einer Gemeinde zur Unterstützung der Armen überwiesenen Gelder geschieht durch die Armendeputation der Gemeinde.

Ueber Reclamationen einzelner Unterstützungsbedürftigen entscheidet der Gemeinderath oder, wenn die Betreffenden sich dabei nicht begnügen, der Kreisrath.

§. 22.

Wo die Mittel eines Kreises zur Unterstützung der Armen, sei es beständig oder zeitweise, nicht ausreichen, beantragt der Kreisrath unter Mittheilung des Unterstützungsbedürfnisses des Kreises einen Zuschuß von Seiten des Bezirks. Dieser Zuschuß wird vom Bezirksrath festgesetzt unter den im Gesetze über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke angegebenen Bedingungen.

§. 23.

Die Instructionen für die zur Einrichtung und Verwaltung der zur Armenpflege gehörigen Bezirks-Institute setzt der Bezirksrath fest.

§. 24.

Bedingen außergewöhnliche Verhältnisse die Beihülfe des Staates, so beantragt der Bezirksrath dieselbe unter Angabe der Gründe bei dem Ministerium, welches darüber entscheidet.

§. 25.

Es steht dem Bezirksrathe frei, wenn er sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen kann, die Entscheidung der National-Versammlung zu verlangen.

Anlage D.

Motive

zu dem

Gesetz über die Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates.

Die Hauptaufgabe eines Gesetzes, welches die Verfassung der Gemeinden zum Gegenstande hat, ist, die Selbstverwaltung in eigenen Angelegenheiten möglichst zur Geltung zu bringen. Es muß daher nicht allein das Recht enthalten, daß die Gemeindebürger alle diejenigen Behörden, welche zur Berathung und Ausführung ihrer Angelegenheiten berufen sind, selbstständig wählen, sondern es muß auch die Beschlüsse solcher Behörden von dem lästigen Drucke der Bevormundung durch sogenannte höhere Behörden, welche kein Ausfluß der Machtvollkommenheit der Gemeindebürger sind, befreien. Der erste Punkt ist dadurch erreicht, daß in dem Gesetze die selbstständige Wahl der Behörden überall festgehalten worden ist; der zweite Gegenstand dadurch vermieden, daß jene Vormundschaft umgekehrt von der bisherigen in den meisten Staaten üblichen Weise nach unten gelegt worden ist, indem über gewisse wichtige Angelegenheiten, namentlich solche, welche das Vermögen betreffen, in den Gemeinden die Gemeinde-Versammlung, in den Kreisen die Kreis-Versammlung entscheidet und in dem Bezirk auf den Antrag eines Viertheils der Kreisräthe die Entscheidung sämmtlicher Kreisräthe eingeholt werden muß.

Die Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Baden legt ebenfalls die Bestätigung ähnlicher Angelegenheiten in die Befugniß der Gemeinde-Versammlung; es hat sich diese Einrichtung dort auf das trefflichste bewährt, und das badische Volk verdankt gerade dieser Einrichtung hauptsächlich die Entwickelung seines politischen Bewußtseins.

Wollte man aber die Befugnisse der Gemeinde-Versammlung in der That zur Wahrheit werden lassen, so war es auch nöthig, alle großjährigen, nicht durch rechtskräftiges Urtheil der staatsbürgerlichen Rechte entbehrenden Gemeindebürger an der Gemeinde-Versammlung Antheil nehmen zu lassen, zumal da nach dem Gesetz Alle an den Lasten der Gemeinde mitzutragen haben. Eine Beschränkung hierin würde eine neue Eintheilung des Volkes in Berechtigte und Nichtberechtigte hervorrufen; es enthält auch einen Widerspruch, die Klassen-Eintheilung in den Gemeinden anzunehmen, die für das Staatsleben glücklicherweise überwunden ist, seitdem die Grundsätze der neuen Zeit das Vorurtheil besiegt haben. Die einzige zu entschuldigende Beschränkung liegt in der Zeit des Aufenthaltes in der Gemeinde, daher die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß eine Anwesenheit von einem halben Jahre die Gemeindemitglieder erst stimmberechtigt macht.

Um einer größeren Gemeinde die Beweglichkeit der Gemeinde-Versammlungen zu erleichtern, ihr Beschlüsse möglich zu machen, ist eine Trennung in Abtheilungen angeordnet. Die Entscheidung ähnlicher Gegenstände, wie sie bei den Gemeinde-Angelegenheiten der Gemeinde-Versammlung obliegt, mußte auch folgerecht in den Kreis- und Bezirks-Angelegenheiten sämmtlichen Gemeinde-Versammlungen übertragen werden. In Betracht jedoch, daß dann die Gemeinde-Versammlungen sich zu sehr häufen und deshalb für die Mitglieder derselben an Interesse verlieren würden, auch die Angelegenheiten des Kreises und Bezirkes ihnen nicht so nahe liegen, wie die der Gemeinde, ist das Recht der Bevormundung nicht der Gemeinde-Versammlung, wohl aber großen, aus der Wahl der Gemeinde-Versammlungen hervorgegangenen Körpern übertragen worden. Eines scheint jedoch in allen Fällen der Gemeinde-Versammlung nicht entzogen werden zu dürfen, nämlich das Recht, alle Behörden der Gemeinden, des Kreises und des Bezirks selbstständig und definitiv zu wählen.

Für die Berathung und Beschlußnahme über die Verwaltungs-Gegenstände setzt das Gesetz einen gewählten Rath fest, der sich jedesmal versammelt, wenn irgend ein Gegenstand vorliegt, und an dessen Beschlüsse die ausführenden Behörden vollständig gebunden sind. Bei den Bezirken, wo die Zusammenkünfte des Rathes der großen Ausdehnung wegen schwieriger sind, wählt dieser Rath aus seiner Mitte einen Ausschuß, welcher beständig an Ort und Stelle bleibt und die laufenden Geschäfte erledigt.

Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus, die ausführenden Behörden von der beschließenden, gesetzgebenden gänzlich zu trennen, damit die erstere Behörde, die in allen Theilen den Beschlüssen der letzteren vollständig untergeordnet ist, gerade um dies möglich zu machen, nicht über, sondern neben derselben stehe. Die Ausführung ist überall einem Einzelnen übertragen, um der Verwaltung Raschheit und Kraft zu geben und die Verantwortlichkeit der ausführenden Behörden denen gegenüber, in deren Namen sie auszuführen haben, zur Wirklichkeit zu machen. Eine kollegialische Behörde wird für die Ausführung um so unnöthiger, als auch in Betreff der Ausführung der Beschlüsse der Rath jedesmal derselben zur Seite steht und es folglich einer neuen Körperschaft dazu nicht bedarf, zumal da die Aufsicht und Entscheidung über die wichtigsten Gegenstände der Gemeinde-Versammlung oder einer

großen Körperschaft übertragen ist. Eine ausführende kollegialische Behörde würde also nur hemmend in dem Gemeindeleben haben wirken können. Eine solche Einrichtung hat sich in der Rhein-Provinz, wo ein ähnliches Verhältniß zwischen Gemeinderath und Bürgermeister stattfindet, vollständig bewährt und somit obigem Grundsatz thatsächlich Geltung verschafft.

Bisher waren die ausführenden Behörden zugleich Gemeinde- und Staatsbeamte; ihre Functionen enthielten Aufträge sowohl der Gemeinde wie des Staates. Die Beibehaltung dieser Einrichtung würde die Selbstverwaltung der Gemeinden in hohem Maße gefährdet haben, da sehr häufig der Einfluß des Staates auf einen solchen Beamten, wie die Erfahrung dies vollständig bewiesen hat, ein überwiegender ist, auch eine Zustimmung des Staats zur Ernennung solcher Beamten in dem Fall nothwendig erforderlich wäre. Das Gesetz hat die Trennung daher bis in die Bezirke beibehalten. Die Zahl der neben den gewählten Behörden nöthigen Staatsbeamten wird eine sehr geringe sein können, da die meisten Geschäfte der jetzigen Regierungen und Landräthe, nämlich die der Bevormundung, welche dem Staate bisher ungeheure Summen gekostet hat, gänzlich wegfallen und die Thätigkeit der neuen Staatsbehörden sich lediglich auf die Angelegenheiten, welche den ganzen Staat betreffen, zu beschränken hat. Dahin gehören: die Verwaltung des Militairwesens, Staats-Steuerwesens, Bau und Unterhaltung der Staatsstraßen, Verwaltung der Staatsdomainen und Forsten u. s. w. Eine eigentliche Einmischung in die Gemeinde-Angelegenheiten steht ihnen nicht mehr zu.

Bei vollständiger Durchführung des Grundsatzes der Selbstverwaltung ist es aber auf der anderen Seite nöthig, daß, um nicht den Staat gänzlich in eine Föderation einzelner Gemeinden zerfallen zu lassen, auch dem Interesse der Allgemeinheit des Staats irgend eine Gelegenheit gegeben ist, sich geltend zu machen.

Ein eigentliches Aufsichtsrecht aus dem Grunde dem Staate zu geben, würde aber die Selbstverwaltung wieder gänzlich zum Schein herabsinken lassen. Der Staat muß daher den Gemeinde-Individuen gegenüber stehen, wie dem einzelnen Staatsbürger; er muß das Recht haben, auf gesetzlichem Wege Uebergriffe zu verhüten, welche der Allgemeinheit schaden. Er muß daher von der Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Bezirke verlangen können, daß sie die von der Staatsvertretung aufgestellten Gesetze befolgen und handhaben; er muß ein Mittel haben, außer dem Recht, sie gerichtlich zu verfolgen, auch gegen eigentliche Verwaltungs-Maßregeln, so oft sie gemeingefährlich sind oder bestimmten Gesetzen zuwiderlaufen, Beschwerde führen und dadurch die Entscheidung einer anderen Behörde darüber veranlassen zu können, ob solche Maßregeln in der That gemeingefährlich sind und ihre Ausführung zu unterlassen ist. Den Staatsbehörden ist daher durch das Gesetz die Befugniß ertheilt, von allen Beschlüssen und Maßregeln Kenntniß zu nehmen und die Akten einzusehen und, im Fall sie Maßregeln oder Beschlüsse der erwähnten Art finden, dagegen Beschwerde zu führen. Daß eine solche Beschwerde wieder an eine gewählte Behörde geht, ist zum Schutz der Selbstständigkeit der Gemeinden nothwendig. Den Staatsbehörden muß gleichzeitig die Befugniß gegeben werden, die ihnen nöthig scheinenden Anträge bei den Gemeinden u. s. w. stellen zu dürfen.

Für die Ausführung dieser Befugnisse des Staats besteht bei den Verwaltungs-Behörden der Gemeinden, Kreise und Bezirke ein Staats-Anwalt, der mithin das Interesse der Allgemeinheit, das des ganzen Staats, wahrzunehmen hat.

Es wird die Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Bezirke nach dem vorgelegten Gesetze eine selbstständige, einfache und wohlfeile sein, Vorzüge, welche gewiß bei Beurtheilung eines solchen Gesetzes zu berücksichtigen sind. Sie wird selbstständig sein, weil das Gesetz ganz auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung beruht; sie wird einfach sein, weil die Menge von Berichten und Schreibereien, die bisher aus dem Grunde der Bevormundung nöthig waren, wegfallen; sie wird endlich wohlfeil sein, weil die Zahl der Beamten beträchtlich vermindert wird und, weil der Grundsatz zu verwirklichen gesucht ist, daß die Beamten nicht einer ausschließlichen Kaste angehören.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten Grabow um 8¾ Uhr eröffnet. Auf der Minister-Bank befinden sich die Minister Milde, Märcker und Gierke.

Der Schriftführer Plönnis verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches ohne Erinnerung angenommen wird.

Präsident: Es sind mir wieder einige Urlaubsgesuche eingereicht worden von den Abgeordneten Teichmann und Althaus, welche resp. zwei und zehn Tage Urlaub wünschen. Der Abgeordnete von Cieszkowski erbittet zu einer Badereise auf Anrathen seines Arztes einen vierwöchentlichen Urlaub. Der Stellvertreter des Abgeordneten von Cieszkowski befindet sich schon hier und wird sofort für ihn eintreten. Ich glaube, daß diesen Gesuchen nichts entgegensteht.

Das Protokoll wird heute der Abgeordnete Bauer zu meiner Linken für den abwesenden Abgeordneten Haußmann und die Rednerliste zu meiner Rechten der Abgeordnete von Borries für den nicht anwesenden Abgeordneten von Daniels führen.

Es ist ein Antrag eingegangen, welcher vor der Tagesordnung zur Berathung und Beschlußnahme der hohen Versammlung zu gelangen wünscht, nämlich der Antrag des Abgeordneten Müller, welcher sich schon auf der Tagesordnung vom 18. Juli sub Nr. 3 befindet.

Ich ersuche den Abgeordneten Müller, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Müller aus Wohlau: Mein Antrag lautet:

„Antrag auf Ernennung einer Kommission zunächst zur Berichterstattung über die aus der Feudalität entstandenen drückenden Nothstände der schlesischen Landbewohner, demnächst zur Abgabe eines Gutachtens darüber, ob die in dieser Hinsicht in Aussicht gestellten allgemeinen Gesetze zur Abhülfe genügend erscheinen, oder ob nicht vielmehr eine besondere Gesetzgebung in dieser Hinsicht für Schlesien nothwendig sei."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag überhaupt unterstützt wird?

(Mehrere Stimmen: Der Antrag ist nicht verstanden worden! Der Abgeordnete Müller verliest seinen Antrag noch einmal.)

Es fragt sich:

Ob der Antrag unterstützt wird?

(Die Unterstützung ist erfolgt.)

Wird es nun unterstützt, daß der Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Geschieht.)

Beschließt also die hohe Versammlung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Minorität.)

Der Antrag ist zur gewöhnlichen Tagesordnung zurückgewiesen.

Der Schriftführer Plönnis hat das Wort.

Abgeordn. Plönnis: Als stellvertretender Vorsitzender der vier Abtheilungen ersuche ich die Mitglieder der achten Abtheilung, sich nach dem Schluß der heutigen Sitzung unten im Lese-Kabinet einen Augenblick versammeln zu wollen, um an die Stelle des verhinderten Abgeordneten Teichmann, welcher zum Referenten erwählt ist für das Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben, einen stellvertretenden Referenten zu ernennen. Die Sache muß heute erledigt werden, weil heute Abend die Central-Kommission zusammentritt und sonst unsere Abtheilung nicht vertreten sein würde.

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über und kommen zum Bericht der Petitions-Kommission. Ich ersuche den Abgeordneten Bauer, im Namen und Auftrag der beiden Berichterstatter, der Abgeordneten Teichmann und von Unruh, den Bericht erstatten zu wollen.

Referent Abgeordn. Bauer (für Berlin): Es dürfte vielleicht für zweckmäßig erachtet werden, wenn der Bericht der Petitions-Kommission bis auf Seite 21 nicht besonders vorgetragen würde, da er nur eine Aufzählung derjenigen Gegenstände enthält, welche an die Fach-Kommissionen verwiesen sind. Ich stelle daher gehorsamst anheim, ob ich nicht mit denjenigen Anträgen beginnen soll, über welche seitens der Petitions-Kommission eine Entscheidung von der hohen Versammlung erbeten wird.

Präsident: Ich muß hierüber den Beschluß der hohen Versammlung herbeiführen. Ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters, indem im Eingange des Berichts bis auf Seite 21 theils nur eine Aufzählung einzelner Petitionen enthalten ist, theils bestimmte Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen die Petitions-Kommission ihre Arbeiten eingerichtet hat, theils Winke gegeben sind, wie für die Folge in dieser Beziehung die Arbeiten fortgesetzt werden können. Da sich der Bericht in den Händen der Versammlung befindet, so glaube ich, daß es nicht nöthig sein wird, denselben bis Seite 21 verlesen zu lassen. Wenn von der hohen Versammlung keine Einwendungen dagegen gemacht werden, so würden wir gleich auf die Sache selbst, d. h. auf die einzelnen Petitionen, eingehen können, über welche die Petitions-Kommission einen Beschluß der Versammlung herbeizuführen beabsichtigt.

Ich ersuche den Abgeordneten Bauer, danach zu verfahren.

Referent Abgeordn. Bauer (für Berlin):

Bericht
der
Petitions-Kommission
über
Petitionen aus allen Provinzen des Staats.

Journal II. Nr. 8—4116.
Journal III. Nr. 4, 5, 6, 8, 9, 17—20.

Berlin, den 19. Juli 1848.

Höhe National-Versammlung!

I. Das unbeschränkte Petitionsrecht, dessen sich jetzt jeder

Staatsangehörige erfreut, besteht in dem Rechte: seine Bitten, Wünsche, Beschwerden oder Verlangen allein oder gemeinschaftlich mit Anderen den verschiedenen Behörden und den höchsten Staatsgewalten schriftlich vortragen zu dürfen. Es ist von diesem Rechte aus allen Provinzen des Staats, wenn auch in der einen mehr als in der anderen, in großem Umfange Gebrauch gemacht worden. Es sind bis jetzt an Eine hohe Versammlung gegen 6000 Bittschriften eingereicht, von denen ein großer Theil viele Unterschriften trägt.

Sehr Viele beziehen sich auf einen und denselben Gegenstand. Es verliert deshalb die große Zahl derselben in etwas ihre Bedeutung. Gleichwohl ist in den Bittschriften, deren viele 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Gegenstände in allen Mischungen und Richtungen berühren, so außerordentlich viel Material enthalten, daß die Petitions-Kommission, nachdem dieselbe über 700 Bittschriften einer sorgfältigen Durchsicht und Prüfung unterzogen hatte, sich bald überzeugte, daß die Bearbeitung und Erledigung der eingegangenen und fortdauernd eingehenden Bittschriften ihre, d. i. die Kräfte einer Kommission übersteige. Dieselbe nahm deshalb an, daß es Einer hohen Versammlung gefallen würde, die von ihr für nöthig erachteten Fach-Kommissionen zu genehmigen.

Diese Erwartung ist denn auch inzwischen mit Bezug auf §. 20 der mittlerweile angenommenen Geschäfts-Instruction in Erfüllung gegangen; es sind, und zwar in der 23sten und 24sten Sitzung, auf den Mitantrag unseres Vorsitzenden Fachkommissionen für ein ganzes Fach von Gegenständen und für einzelne spezielle Gegenstände in anderen Sitzungen besondere Kommissionen genehmigt worden.

Mit Rücksicht darauf hat denn die Petitions-Kommission alle den genehmigten Fach- und besonderen Kommissionen zugehörigen, bis heute eingegangenen Bittschriften diesen Kommissionen übergeben und fährt mit dieser Abgabe täglich fort.

II. In den an die Kommission für Staats-Verfassung abgegebenen Vorstellungen wird unter Anderem unter ausdrücklicher Protestation gegen Einführung einer Republik verlangt:

1) demokratisch-constitutionelle Monarchie mit Beibehaltung des Königshauses Hohenzollern; Sicherung der Thronfolge; Bestimmung einer ermäßigten Civilliste;
2) Volksvertretung, hervorgegangen aus freier Wahl aller selbstständigen Staatsbürger, — mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung, Besteuerung u. s. w.; direkte Wahlen;
3) theils nur eine Kammer, theils zwei Kammern; im Fall der Annahme eines Zweikammersystems Bildung der ersten Kammer durch Wahl aus der Mitte der anderen Kammer;
4) freies Versammlungsrecht, auch unter freiem Himmel und ohne Beschränkung der Zahl der Theilnehmer, jedoch mit dem Verbot: bewaffnet zu erscheinen;
5) freies Vereinigungsrecht;
6) unbeschränktes Petitionsrecht und die Verpflichtung der Behörden, die Gesuchsteller sofort zu bescheiden;
7) vollständige Rede- und Preßfreiheit, aber auch Schutz vor der Censur vornehmen und nicht vornehmen Pöbels (sic.); Freiheit des Buchhandels;
8) allgemeine Volksbewaffnung (Bürgerwehr) mit der Befugniß sich die Führer selbst zu wählen;
9) Schutz für Freiheit der Person. Ein Verhafteter soll binnen vierundzwanzig Stunden vor seinen Richter gestellt werden; Unverletzlichkeit des Hausrechts; Achtung des Briefgeheimnisses;
10) ein Ausländer soll nur dann als preußischer Staatsbürger aufgenommen werden dürfen, wenn er ein Vermögen von mindestens 300—400 Rthlr. nachweist;
11) Aufhebung aller Standschaften, Fidei-Kommisse, Lehne und Erbpachten; Entkräftung der Autonomie;
12) Aufhebung der Vorrechte des Adels und aller auf Geburt, Rang, Stand u. s. w. ruhenden Vorrechte; wogegen Einzelne auch unbedingte Aufhebung des Adels verlangen;
13) Freiheit für jede Religion mit gleichen Rechten und gleichem Schutz;
14) Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt; Erziehung der Kinder durch den Staat;
15) Besoldung der Geistlichen aus Staatskassen;
16) Verminderung des stehenden Heeres und endliche
17) Entlassung desselben bis auf die Compagnie- und Regiments-Stämme; wogegen aber auch ein Antrag (Gemeinde Wilkowitz, breslauer Kreis in Schlesien) auf Beibehaltung des stehenden Heeres in seinem jetzigen Umfange gerichtet ist;
18) Das Exerziren soll jedenfalls schon in den Schulen geübt werden;
19) Vereidung des Heeres auf die Verfassung;
20) Verwerfung des ministeriellen Verfassungs-Entwurfes, insbesondere Verwerfung einer ersten Kammer nach diesem Entwurf; Ausarbeitung eines neuen Entwurfs durch die National-Versammlung;
21) Abnahme der Rechnungen über alle Staats-Einnahmen und Ausgaben, so wie den Staatsschatz durch die National-Versammlung;
22) freie Wahl aller weltlichen und geistlichen Beamten, wogegen Einzelne (z. B. die Stadt Halbau) wünschen, daß alle hohen Staats-Aemter durch den König unter Mitwirkung der National-Versammlung besetzt werden;
23) Unbedingte Oeffentlichkeit der Verhandlungen der National-Versammlung;
24) Aufhebung der etwa noch vorhandenen geistlichen Güter zum Besten des Staats; wogegen die Gemeinden Groß-Syrding und Pollogwitz, Kreis Breslau,
    Rückgabe der eingezogenen geistlichen Güter an die katholische Kirche und die Vertretung der Kirche in der National-Versammlung, zur ferneren Verhütung von Schmälerung ihres Eigenthums, verlangen;
25) Gleichheit aller Staatsbürger in Bezug auf Abgabenpflicht und Amtsfähigkeit;
26) Einführung einer wohlfeilen Regierung im Allgemeinen. Abschaffung aller Titulaturen, z. B. „Excellenz", „Hochwohlgeboren" (sic.)
27) Bestrafung aller Wahlumtriebe;
28) die Einkünfte der Domainen sollen in die Staatskasse fließen und die Domainen durch den Finanz-Minister verwaltet werden;
29) die Reorganisation des Großherzogthums Posen entweder zu unterlassen oder doch zu beschränken.

Es sind diesfällige Anträge eingegangen:

1) von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Gnesen,
2) von dem Central-Bürger-Ausschuß für den Netz-Distrikt.

III. Die der Kommission für Kommunal-Verfassung überwiesenen Bittschriften, darunter zwei Petitionen der Abgeordneten Hartmann und Graach, betreffen:

1) Einführung einer Gemeinde-Ordnung;
2) Einverleibung der Gutsherrschaften in den Gemeinde-Verband;
3) Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Gewalt und Uebertragung derselben auf die Gemeinde;
4) sofortige Entlassung der jetzigen Ortsvorsteher und Wahl neuer Gemeindevorsteher. Gänzliche Unabhängigkeit der Kommune und der Gemeindevorsteher von ihrer bisherigen Gutsherrschaft. Besondere Berücksichtigung der angesessenen Wirthe bei der Wahl des Gemeindevorstehers. Wahl durch absolute Stimmenmehrheit. Aufhebung des Rechts der Erscholtiseibesitzer zur Verwaltung des Scholzen-Amts;
5) Aufhebung der Gemeinde-Ordnung von 1845 für die Rheinprovinz;
6) Befreiung der Gemeinden von jeder Beaufsichtigung durch die Regierungen in ihren inneren Angelegenheiten;
7) alle Polizeistrafen sollen zur Gemeindekasse fließen;
8) herrenloser Nachlaß soll den Gemeinden, nicht dem Staate anheimfallen, da umgekehrt die Gemeinden die Armen erhalten und auf ihre Kosten beerdigen lassen müßten;
9) freie Gemeinde-Verfassung auf Grundlage selbstständiger Verwaltung;
10) keine Gemeinde mit eigenem Haushalte soll mit einer anderen vereinigt werden dürfen;
11) ganz kleine Städte, früher Flecken genannt, sollen aus der Reihe der Städte ausgeschieden und wiederum dem platten Lande überwiesen werden, weil die Erhebung zu Städten die Kommunal-Abgaben unendlich gesteigert habe;
12) gleichmäßige, gerechte Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Lasten aller Art auf sämmtliche Gemeinde-Angehörige und Aufhebung jeder persönlichen und dinglichen Freiheit von Kommunal-Abgaben und Lasten.

    Die Einen wollen Vertheilung der Abgaben nach der Morgenzahl, die Anderen nach dem Acker-Ertrage, wieder Andere nach dem Thaler-Ertrage, noch Andere nach dem Gesammt-Einkommen. Einzelne verlangen auch Erlaß der Kommunal-Lasten für die leeren Häusler;
13) Aufhebung des neuesten Gesetzes über die Armenpflege;
14) Aufhebung der Gemeinde-Forst-Ordnungen und Haubergs-Polizei-Vorschriften; dagegen Erlaß einer neuen Feld-Polizei-Ordnung, den provinziellen Verhältnissen entsprechend;
15) Umarbeitung der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen. Aufhebung der Bezirks-Steuereinnehmer, dagegen Einführung von Ortserhebern;
16) fremde Tagelöhner sollen in die Kommunen nicht aufgenommen werden dürfen, weil die schon vorhandenen durch die Aufnahme beeinträchtigt würden;
17) die Gutsherrschaften sollen die Brücken und die Wege

bauen und unterhalten oder doch mindestens beim Baue und der Unterhaltung nach Verhältniß ihres Besitzes beitragen;

18) die kleinen Städte sollen in polizeilicher Hinsicht nicht unter die Landräthe gestellt bleiben;

19) die Gutsherrschaften sollen zur ausschließlichen Armenpflege bezüglich ihrer Dienstboten, Beamten und deren Hinterbliebenen verpflichtet werden,
worauf indeß nur der Antrag zweier Gemeinden aus Oberschlesien gerichtet ist.

20) Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Gemeinde-Vorstande, den Einzelne aus fünf Mitgliedern gebildet wissen wollen;

21) wahlfähig und wählbar soll Jeder sein, der nach dem Wahlgesetz wahlfähig ist;

22) die bei Aufhebung der Patrimonialgerichte als entbehrlich ausscheidenden Schreiber sollen als Dorfgerichts-Schreiber angestellt werden;

23) das Heirathen soll den Männern nach dem Antrage mehrerer Gemeinden erst nach zurückgelegtem 24sten Jahre, nach dem Antrage Anderer erst nach dem 26sten Jahre und nach dem Antrage noch Anderer erst nach zurückgelegtem 30sten Jahre gestattet werden.

Auch soll die Zulassung zur Verehelichung von der Führung des Erwerbs-Nachweises oder des Vermögens von mindestens 50 bis 400 Rthlr. abhängig gemacht werden;

24) Einführung von Sittengerichten in jeder Gemeinde;

25) Einrichtung neuer, wahlmäßiger Kreisstände;

26) freie, unabhängige Wahl der Landräthe;

27) Vertretung aller Kreisbewohner bei der Kreisverwaltung. Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

28) gleichmäßigere Vertheilung der Kreis-Kommunal-Abgaben und Lasten und Einführung eines neuen Wahlmodus bei den Landraths-Wahlen;

29) Aufhebung der Straßenbau-Geldbeiträge, event. Herabsetzung für die kleinen Leute; Entbindung vom Kreis-Straßenbau.

Befreiung von den Irren-, Arbeits- und Landarmenhaus-Geldbeiträgen. Aufhebung der Landarmenhäuser;

30) Aufhebung der Provinzial-Feuer-Sozietäten und Errichtung neuer Sozietäten für jeden Kreis, event. Herabsetzung des Beitrags der vierten und fünften Klasse und Theilung des Instituts nach Regierungsbezirken. Herabsetzung der bedeutenden Gehälter der diesfälligen Beamten, Wahl derselben durch die Versicherten;

31) Anstellung von Bezirksärzten zum Zweck der unentgeltlichen Behandlung der Armen;

32) Befreiung von Besoldung der Kreis-Thierärzte;

33) Errichtung von Kreis-Kranken- und Kreis-Armen-Anstalten;
die Gemeinde Oberhoff, Kreis Breslau, will diese Einrichtung auf Staatskosten;

34) Errichtung besonderer Kredit-Institute oder Landrenten-Banken für die bäuerlichen Besitzungen.

IV. Die an die Kommission für Organisation der Staats-Verwaltung und Domainen-Sachen abgegebenen Gesuche, und darunter eine Petition des Abgeordneten Hartmann, betreffen:

1) Verminderung der Zwischen-Behörden, überhaupt der Behörden, der Steuer-Beamten. In jeder Provinz bleibe nur eine Regierung bestehen;
nach dem Antrage der Gemeinden Dollna und Ollschowa in Ober-Schlesien soll die General-Kommission zu Breslau aufgehoben werden;

2) allgemeine Versetzung der Beamten mit Rücksicht auf religiöses Glaubens-Bekenntniß derselben und der Verwalteten, zur wechselseitigen Vertrauens-Fassung und sofortigen Beruhigung des Volkes.

Alle fortbestehenden Aemter sollen nur durch Angehörige der betreffenden Provinz besetzt werden;

3) Abschaffung der konfessionellen Bevorzugung bei Anstellung von Beamten;

4) freie Wahl aller Beamten bis hinauf zu den Ministerien;

5) Ermäßigung der Diäten und Reisekosten der Kreis- und Provinzial-Stände und zu den Kreis-Synoden;

6) sofortige Entlassung aller mißliebigen Beamten;

7) Vereinfachung alles Behörden- und Beamtenwesens in der Verwaltung; die Beamten sollen die Staats-Bewohner freundlicher behandeln;

8) Aufhebung der Gendarmerie;

9) Zulassung der Privat-Secretaire zum Staatsdienste;

10) anderweitige Regulirung, resp. Verminderung des Gehalts und der Pensionen der Civil- und Militair-Beamten, insbesondere der höheren Militair-Personen, Civil-Beamten und Geistlichen. Das Gehalt der Verwaltungs-Beamten sei nicht höher, als das der Justiz-Beamten. Arbeitsfähige sollen gar nicht pensionirt werden;

11) Versagung von Diäten an Beamte, die Gehalt beziehen;

12) gänzliches Aufheben oder Einziehen der Pension bei allen denen, die aus eigenem Vermögen oder sonstigem Einkommen ihren ausreichenden Unterhalt haben;

13) Pension soll künftighin nur in einer den unvermeidlichen Bedarf deckenden Höhe und nur bei wirklicher und unverschuldeter Dienstunfähigkeit gewährt werden;

14) Parzellirung der Domainen und Forsten, wodurch die Kontrahirung einer Staats-Anleihe — gegen die protestirt wird — entbehrlich gemacht, den kleinen Leuten Subsistenz gewährt und das Einkommen aus den Domainen bedeutend erhöht werde;

15) Die Domainen-Pächter sollen die Pacht, eventualiter gegen Entschädigung, bald abtreten oder aber genöthigt werden, Parzellen von mehreren Morgen an arme Leute in Unterpacht zu geben;

16) gänzliche Aufhebung der Holz-Auctionen in den Staats-Forsten, dagegen Ueberlassung des Holzes für die Forst-Taxe unmittelbar an die Gemeinde-Wirthe nach ihrem nachzuweisenden wirthschaftlichen Bedarfe;

17) Verkauf des Bau- und Brennholzes in kleinen Posten, Aufhören des Verkaufs in nur großen Quantitäten;

18) Beschwerden über fortdauernde Erhöhung der Holz-Taxen;

19) Ermäßigung des Domainen-Zinses;

20) Sofortige Urbarmachung aller Staatsforsten, deren Grund und Boden sich zu Ackerland eigne.

V. Die an die Kommission für Justiz-Reform abgegebenen Bittschriften haben zum Gegenstande:

1) Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

2) die Aufhebung aller Ausnahme-Gerichtsstände, insbesondere Aufhebung des Militair-Gerichtsstandes mit Ausschluß der Zeit, wo die Truppen mobil gemacht sind, und mit Ausnahme aller Disziplinar-Sachen;

3) mit Ausnahme der Disziplinar-Sachen und des Kriegs-Zustandes soll das Militair dem bürgerlichen Rechte gleich jedem anderen Staatsbürger unterworfen sein;

4) Aufhebung des Ehescheidungs-Gesetzes von 1844;

5) Aufhebung der Provinzial-Gesetze;

6) Abfassung eines neuen Civil- und Straf-Gesetzbuches und einer neuen Civil- und Strafprozeß-Ordnung;

7) die Gesetze sollen klar, einfach und allgemein verständlich abgefaßt, alle Fremdwörter darin vermieden und entweder durch die Amts- und Kreis-Blätter veröffentlicht oder unentgeltlich jeder Gemeinde mitgetheilt werden;

8) Verbesserung des Hypothekenwesens;

9) Verbesserung der Rechtspflege überhaupt, beschleunigter wohlfeilere Gerichtspflege. Herabsetzung der Gerichtskosten, Wegfall der Kostenvorschüsse; Ermäßigung der Gebühren der Notare und Gerichtsvollzieher. Aufhebung der Stempel und Gerichtskosten in allen Vormundschafts- und Kuratelsachen über Minderjährige und Geisteskranke;

10) Gleiche Rechtspflege in ganz Deutschland;

11) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. In Kriminalsachen Geschwornengerichte;

12) Anstellung von Friedensrichtern. Verminderung und endliche Aufhebung der Justiz-Kommissarien, wenigstens Trennung der Advokatur vom Notariat;

13) Aufhebung der großen Gerichte. Einrichtung von Friedensgerichten in jedem Kirchspielsorte. Beschränkung der friedensrichterlichen Kompetenz;

14) Umgestaltung des Gefängnißwesens;

15) Abbüßung einfacher Gefängnißstrafen durch gemeinnützige Arbeiten;

16) Aufhebung des bisherigen Inquisitionsverfahrens;

17) Aenderung der Gesetze über Bestrafung der Holzfrevler, insbesondere des vierten Forst-Defraudationsfalles;

18) Strengere Bestrafung der Verbrecher, z. B. der Brandstiftung mit der Strafe des Todes, des Raubes, des Diebstahls, der Amtsverbrechen, insbesondere der Veruntreuung öffentlicher Gelder; Meineid; der Verbrechen gegen die Sittlichkeit; Berücksichtigung der Bildung der Angeklagten; milde Strafgesetze gegen Verbrechen aus Armuth, Noth oder Unwissenheit;

19) Aufhebung aller Executionen gegen Unbemittelte, Verminderung der Executionen oder doch Milderung des Executionsverfahrens;

20) Einführung eines Strafverfahrens gegen Justiz- und Polizei-Beamte, welche die Armen zu sehr drücken (sic);

21) Abschaffung der Todesstrafe, des Brandmarkens, der Ausstellung am Pranger und ähnlicher Strafen. Milderung anderer Härten des Strafrechts nach den humaneren Ansichten der jetzigen Zeit;

22) Gestattung der Einrede der Wahrheit in Kalumnie-Prozessen;
23) Verminderung der Justizbeamten. Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens. Absendung von Gerichtsdeputirten nach den einzelnen Ortschaften. Durchgreifende Verbesserung des Vormundschaftswesens. Erziehung und Vermögens-Verwaltung soll den nächsten Verwandten allein überlassen bleiben;
24) Verminderung der Debitspreise der Gesetzsammlung und der Gesetze überhaupt; Gratis-Ausgabe an Unbemittelte und Verlesung neuer Gesetze in Kirche, Schule und Volks-Versammlungen.

VI. Die für die Kommission für Kirchensachen gehörigen und, so weit sie nicht auch andere Gegenstände betreffen, abgegebenen Vorstellungen haben zum Gegenstande:
1) Abhängigkeit und andererseits Unabhängigkeit der Kirche vom Staate (Trennung der Kirche vom Staate). Vollständige Freiheit für die katholische Kirche;
2) Aufhebung des Patronatsrechts des Fiskus, der Kommunen, Privatpersonen u. dergl. m., und dessen Uebertragung auf die Kirchgemeinden;
3) freie Wahl der Geistlichen durch die Kirchengemeinde. Katholischerseits wünschen Einige die Mitwirkung der Bischöfe;
4) Befragung der Gemeinden bei Versetzung der Geistlichen;
5) Gleichstellung der Deutsch-Katholiken mit den anderen Religions-Gesellschaften;
6) Einführung einer Presbyterial-Verfassung;
7) Alljährlich Synodal-Versammlungen des Klerus, sowohl zur Aufklärung desselben in praktisch-theologischen Kenntnissen als auch zur Wegräumung kirchlicher Mißstände. Das Volk habe das Recht, hierbei seine Klagen mündlich und schriftlich anzubringen;
8) ungehindertes Fortbestehen aller katholischen Institute;
9) Wegfall der Ein- und Umzugskosten der Geistlichen;
10) Abschaffung aller Stolgebühren, event. Einführung einer gleichmäßigen Stola taxae;
11) Abschaffung des Dezems und anderer Natural-Abgaben an die Geistlichen, insbesondere der zehnten Garbe neben dem Dezem;
12) Befreiung der Eigenkäthner von der Kalende für die Geistlichen und Befreiung der Knechte von Lieferung des sogenannten Knechtshafens;
13) Wegfall des sogenannten Quartal-Opfers;
14) Feststellung der geistlichen Abgaben;
15) Wegfall des Meßgetraides;
16) Verwandlung der Natural-Abgaben für Geistliche in Geld;
17) Herunterseßung des mitunter bei einzelnen Kirchgemeinden, besonders in Sachsen und Schlesien, unverhältnißmäßig hohen Einkommens der Geistlichen; verhältnißmäßigere Bestimmung des Einkommens mit Rücksicht auf die Leistungen und Fixirung des Gehalts der Geistlichen. Der Geistliche soll kein Ackerland und keine Accidenzien haben;
18) Aufhebung der Verpflichtung, daß evangelische Wirthe an katholische Kirchen und Geistliche, und umgekehrt, katholische Wirthe an evangelische Kirchen und Geistliche Abgaben entrichten;
19) der Staat übernehme die Dotirung der Kirchen und das gerechter ausgemessene Gehalt der Geistlichen gegen Einziehung des Pfarrvermögens; wogegen einzelne Antragsteller die Wiedmuthen den Gemeinden überwiesen oder in kleinen Parzellen an sogenannte kleine Leute verpachtet wissen wollen;
20) Erhöhung des Gehalts der katholischen Geistlichen, Zahlung desselben aus Staatskassen und diesfallige Gleichstellung mit den evangelischen Geistlichen;
21) die Geistlichen sollen nur durch Konfessions-Angehörige besoldet werden;
22) Ermäßigung des an vielen Orten unverhältnißmäßig hohen Einkommens der Küster;
23) Veränderung in der Kirchenverwaltung; die Kirchen-Aecker sollen nicht weiter an den Patron oder den Pfarrer, sondern den kleinen Leuten, insbesondere den Inliegern, verpachtet werden;
24) das Kirchenvermögen soll durch den Orts- und Kirchenvorstand verwaltet werden;
25) die kirchliche Gemeinde soll von der politischen nicht getrennt werden;
26) Befreiung der Inlieger von Handdiensten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten;
27) Aufhebung des Beitrages der Gemeinden zu den Provinzial-Synodal-Kosten;
28) aus den Ersparnissen, welche durch Herabsetzung des zu hohen Einkommens der Geistlichen gewonnen wird, werde die Lage der Lehrer, deren Amt ein höchst mühsames und dabei höchst nützliches ist, verbessert;
29) strenge Aufsicht auf die Pfarrherren wird beantragt von einer Gemeinde des Kreises Grimmen.

VII. Die an die Kommission für Schulsachen abgegebenen Vorstellungen von mehr denn 1400 Lehrern verschiedener Gemeinden und einzelner Privatpersonen haben zum Gegenstande:
1) Hebung der Schule überhaupt, insbesondere umfassendere Bildung der Volksschullehrer, wo möglich auf einer mit der Universität zu verbindenden Anstalt. Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichts in den oberen Klassen der Land-Elementarschulen;
2) der neue Staat wirke besonders auf Volkskultur hin, erhebe die Volksschule zur Staats-Anstalt und den Lehrer zum Staatsdiener;
3) ganz neue Gliederung der Schulgesetzgebung und der Verwaltung durch Vorstände, Schul-Synoden, Schul-Akademieen, Schul-Ministerium mit Räthen aus dem Lehrerstande. Diesterweg werde an die Spitze des Volks-Unterrichts gestellt;
4) Aufhebung der Privatschulen;
5) die größte Schülerzahl für einen Lehrer sei 60 bis 100;
6) die Volksschule beginne mit der Kleinkinder-Bewahr-Anstalt, Andere wollen mit dem 6ten, Andere mit dem 7ten Jahre. Die Schulpflicht währe bis zum vollendeten 14ten Jahre;
7) Fortbildungsschulen für beide Geschlechter mögen errichtet und sollen bis zum 20sten Jahre besucht werden;
8) Turn-Uebungen finden statt;
9) Ackerbau-, Gewerbe-, Schifffahrts-, Sonntags-, Mädchen- und Sommer-Schulen;
10) Präparanden-Anstalt, die Realschulen, deren Entlassung mit dem Zeugniß der Reife auf die zu reformirenden Seminare. Naturwissenschaften gehören in den 3jährigen Kursus der Präparanden;
11) die Lehrer-Bildungs-Anstalten mögen unter Leitung einer Central-Behörde stehen und nicht provinziell sein;
12) bei Entwerfung des Lehr- und Stundenplans und der Wahl der Schulbücher sollen die Lehrer die Hauptstimme haben;
13) der Lehrer sei Mitglied des Schulvorstandes;
14) der Lehrer werde vom Küsterdienste entbunden;
15) Abschaffung der geheimen Konduiten-Listen. Einsicht des Revisions-Berichts.
Absetzung nur durch richterliches Urtel. Keine unfreiwillige Versetzung;
16) Verbesserung des Einkommens der Lehrer. Minimum des Gehaltes 200 Thaler;
17) das Gehalt werde aus der Staatskasse gezahlt;
18) Aufrücken in bessere Stellen nach Verdienst;
19) Pension und Wittwen-Kasse gleich den übrigen Staatsdienern;
20) Vertretung in Krankheits-Fällen;
21) Wegfall der Stellen-Verkümmerung bei vermehrter Arbeit durch Theilung des Einkommens;
22) Avancement der Lehrer und Berufung auch zu anderen Staatsämtern;
23) durchgängige Gleichstellung der jüdischen Lehrer mit den Lehrern der christlichen Konfessionen;
24) Speisung der armen Kinder während des Schulbesuchs;
25) unentgeltliche Gewährung der Lehrmittel an Bedürftige;
26) Verbot der Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten;
27) Aufhebung der Schul-Patronate;
28) ein Theil der Antragsteller, namentlich die Lehrer des Kreises Erfurt, Provinz Sachsen, und 4 Dorfgemeinden des Kreises Breslau, Provinz Schlesien, wollen Fortdauer der Bevormundung der Schule durch die Kirche; während der größte Theil die Aufhebung dieser Bevormundung, jedenfalls Beschränkung des konfessionellen Einflusses der Geistlichen verlangt;
29) Einschränkung des Religions-Unterrichts in der Schule und Verweisung des konfessionellen auf den Konfirmanden-Unterricht;
30) Umgestaltung des Lehrplans. Im letzten Kursus Unterricht über die allgemeinen Grundsätze der Staats-, Gemeinde- und Rechts-Verfassung;
31) in den Schulen und Lehrer-Seminarien werde mehr auf sittliche Veredelung als auf geistliche Ausbildung gerücksichtigt;
32) Abschaffung der Schul-Strafen und des Schulzwanges, weil Beides Abneigung im Volke gegen die Schule erzeuge; wogegen Andere ausdrücklich auf Beibehaltung des Schulzwanges antragen;
33) Aufhebung des bisher von den Gutsherrschaften ausgeübten Rechts der Berufung der Lehrer und Einräumung des Rechts an die Schulgemeinden, ihre Lehrer selbst zu wählen. Dieser letztere Wunsch wird von außerordentlich viel Lehrern aus verschiedenen Provinzen erhoben;

34) das den Schullehrern zur Nutznießung überwiesene Land möge eingezogen werden, weil dieselben dadurch verleitet würden, die Schulstunden zu vernachlässigen; wogegen die Lehrer um Ueberweisung von Ackerland behufs ihrer besseren Subsistenz bitten;
35) das Deputat-Holz für die Schulen möge aus den gutsherrlichen Forsten geliefert werden;
36) die Gutsherrschaften mögen der Schulgemeinde zugeschlagen und verhältnißmäßig zu allen Schul-Abgaben und Lasten, Bauten u. s. w. verpflichtet werden;
37) Befreiung der Altsitzer, der 60jährigen Leute und derer, die keine Kinder zur Schule schicken, vom Schulgelde;
dieser Antrag ist gemacht von der Gemeinde Neu-Zittau; Kreis und Provinz ist nicht angegeben;
38) freie Verfügung über die Schulkasse, ohne Einmischung einer Behörde;
39) die Schulsteuer werde nach dem Vermögen erhoben.

Die Volksschule ist die Haupt-Bildungsquelle der Nation; ihre Reorganisation ist eine der wohlthätigsten und dringendsten Aufgaben unserer Zeit.

Der Gegenstand berührt nicht allein die Stellung von mehr als 30,000 Lehrern, sondern, was ungleich wichtiger ist, die Erziehung von neun Zehntel der ganzen Nation ist darauf gegründet.

Das in den Petitionen liegende Material ist, wie die Petitions-Kommission ausdrücklich und mit Freuden hervorhebt, so reich und lichtvoll in seiner Darstellung, so übereinstimmend in den meisten großen Fragen, daß eine gänzliche Reform des Volksunterrichtswesens nicht allein als unendlich dringend erscheint, sondern auch besonders mit Hülfe der von der Regierung eingezogenen diesfälligen Informationen ein vollständiges Gesetz rasch wird ausgearbeitet werden können, sobald nur erst, was wohl bei Gelegenheit der Berathung über den von der Verfassungs-Kommission vorzulegenden Verfassungs-Entwurf am zweckmäßigsten wird geschehen können, die Prinzipienfragen durch die hohe Versammlung festgestellt sind.

Als solche stellen sich hauptsächlich dar:
1) Soll die Schule „Staats-Anstalt", der Lehrer „Staats-Diener" sein?
2) Soll die Verbindung der Schule mit der Kirche aufhören?
3) Soll der Unterricht auf Staatskosten ertheilt werden?

Es werden allerdings Opfer gebracht werden müssen, dagegen wird die Aerndte groß sein; das Proletariat und die Verbrechen werden bedeutend vermindert, die Intelligenz wird gehoben und dadurch die Erwerbsfähigkeit und das Wohlbefinden unendlich Vieler befördert und erhöht werden.

Der sittliche Werth der Nation wird eine ungekannte Höhe erreichen, und daraus wird die wahre Befähigung zur Selbstregierung hervorgehen; die Freiheit wird nicht mehr in roher Gewalt, sondern in der höchsten Achtung vor dem Gesetze ihren Schwerpunkt finden.

VIII. Die an die Kommission für Finanzen und Steuerwesen abgegebenen Bittschriften haben zum Gegenstande:
1) Sofortige Aufhebung der Abgaben-Freiheit einzelner Personen, Stände und Grundstücke und deren sofortige Heranziehung zu den Staatssteuern;
2) Befreiung der Besitzlosen von allen Steuern;
3) Gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer durch alle Provinzen mit Berücksichtigung der Boden-Verhältnisse und richtige Ermittelung des Ertrags; gleichmäßigen Steuersatz für alle Grundsteuerpflichtige des Staates;
4) Aufnahme eines neuen Grundsteuer-Katasters auf Grund genauer Vermessung, Bonitirung und Ertrags-Ermittelung der Grundstücke;
5) Niederschlagung der Grundsteuer, die in Schlesien vom Ertrage der Gewerbe, z. B. der Mühlen, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, Schankwirthschaften u. a. m. entrichtet wird;
6) Abschreibung der Grundsteuer bei stattgefundener Ablösung von Verpflichtungen und bei Abtretung von Aeckern im Wege des Ablösungs-Verfahrens;
7) Herstellung des ein Fünftel Abzugs bei der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 25. September 1820 §. 9;
8) Aufhebung oder doch wenigstens Ermäßigung und bessere Regulirung der Gewerbesteuer; Aufhebung der Verpflichtung, die Steuer für das ganze Jahr zu entrichten, selbst wenn das Gewerbe nur Monate lang betrieben wird. Erlaß der Steuer der Handwerker, die nur einen oder zwei Gehülfen halten;
9) Aufhebung der Klassensteuer, event. Wegfall der 12ten, resp. auch der 11ten Steuerstufe und der Steuer aller nicht vermögenden Krieger von 1813 — 15; dagegen event. Erhöhung der Steuer der Vermögenden und der jüdischen Händler auf dem Lande (sic);
10) Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer;
11) Aufhebung der Brau-Malzsteuer;
12) Aufhebung, event. Ermäßigung der Tabakssteuer;
13) Erhöhung der Branntweinsteuer;
14) Aufhebung, event. Ermäßigung der Stempelsteuer, jedenfalls Wegfall der Prozeß- und Kaufvertrags-Stempel, des Stempels zu Attesten, Gesinde-Büchern und Dienstzeugnissen; der Erbschafts-Stempelpflicht bei überlebenden Ehegatten;

dagegen

15) Erhöhung der Steuer bei Kunst- und Luxus-Gegenständen und Stempel-Debit in jedem Kantons-Orte;
16) Aufhebung des Salz-Monopols, event. Herabsetzung des Salzpreises auf 8 Rthlr. pro Tonne; während Andere Ermäßigung des Preises:
a) auf die Selbstgewinnungs-Kosten,
b) auf den Betrag, der im Auslande auf das Salz gezahlt wird,
verlangen.

(NB. Es sind nur wenige derartige Gesuche eingegangen.)
17) Herabsetzung des Servises der westpreußischen Städte;
18) Aufhebung alles Gränzzolles zwischen deutschen Bundesstaaten. Aufhebung der Eingangssteuer für Preßhefe;
19) Wegegeld-Freiheit von Brennmaterial-, Dünger-, Kalk- und Mühlenfuhren;
20) Einführung einer stufenweis steigenden Vermögens- und Einkommensteuer gegen Aufhebung der Klassen-, Mahl-, Schlacht-, überhaupt aller Consumtions-, der Stempel-, wenn möglich auch aller anderen Steuern.

(Diese Verlangen sind von allen Seiten her und sehr vielfach gestellt.)

IX. Die an die Kommission für Militair- und Wehrsachen abgegebenen Vorstellungen haben zum Gegenstande:
1) Allgemeine Volksbewaffnung unter frei gewählten Führern;
2) Errichtung und Ausrüstung einer Bürgerwehr-Artillerie in Berlin; es wird darin hervorgehoben, daß in Wien so eben eine Bürger-Artillerie von 36 Geschützen ins Leben gerufen worden und eine solche nicht allein im Auslande, sondern auch in vielen deutschen Städten errichtet ist.
3) Abschaffung des stehenden Heeres in Friedenszeiten, beantragt von einem Gesuchsteller, während von Mehreren Verminderung des stehenden Heeres auf ein Drittheil, mindestens die Hälfte seines jetzigen Bestandes beantragt wird;
Unter den diesfälligen Gesuchen verdient besondere Anerkennung eine Schrift des Majors a. D. von Firks
über Herabsetzung des Militair-Budgets und Abschaffung von Sinekuren und Mißbräuchen im preußischen Heere.
4) Beschränkung der Dienstzeit;
5) Herabsetzung der Gehälter der höheren Offiziere;
6) Pensionirung nur bei wirklicher Invalidität;
7) Abschaffung der großen kostspieligen Landwehr-Uebungen; (sic!)
8) Aufhebung der Verpflichtung der Kreise und Städte zu Gestellung der Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde;
9) Unterstützung der Frauen und Kinder zum Dienst eingezogener Landwehrmänner;
10) Beschaffung sorgenfreier Existenz für verarmte Krieger aus den Kriegesjahren 1813—15.

X. An die Kommission zur Untersuchung der Lage der Weber und Spinner waren nur wenige Vorstellungen abzugeben. In denselben werden gewünscht:
1) Erhöhung der Leinenpreise;
2) leichtere Beschaffung des Spinn-Materials;
3) Fortschaffung der Spinn-Maschinen;
4) Einwirkung des Staats, daß das Gespinnst aus Flachs gehoben werde;
5) Handels-Verbindungen mit fremden Ländern, namentlich mit Spanien;
6) Erhöhung der Steuer auf die Einfuhr der Baumwolle und des baumwollenen Gespinnstes, oder auch Verbot der Einfuhr des letzteren;
7) Hebung des Webergewerks überhaupt und Freigebung des Haustr-Handels an arme Weber.

XI. Die an die Kommission für Handel, Gewerbe- und Arbeiter-Sachen abgegebenen Bittschriften, worunter zwei sehr werthvolle aus Königsberg, haben zum Gegenstande:
1) die Aufhebung oder doch die Beschränkung der Gewerbefreiheit, oder doch Beschränkung der Gewerbefreiheit in gewisse Gränzen;
2) den Erlaß einer neuen Gewerbe-Ordnung;
3) die Handwerker beantragen mehrseitig, daß bestimmt werde:
1) nur wer sein Meisterstück vor der Kreis-Meister-Kommission gemacht hat, darf Lehrlinge halten;
2) wer keinen Gesellen hat, darf keinen Lehrling halten;
3) jeder Lehrling muß ein Gesellenstück machen und drei Jahre wandern;
4) jeder Geselle muß, ehe er selbstständig arbeiten

darf, sein Meisterstück vor der Kreis-Meister-Kommission gemacht haben.

In Gesuchen Einzelner wird gewünscht:

4) Aufhebung solcher Werkstätten von Fabrikanten, welche das Gewerbe nicht handwerksmäßig gelernt haben;
5) Ausschließung des Staates vom Betriebe eines jeden Gewerbes;
6) Zimmer- und Maurermeister sollen nicht ferner den Meistergroschen erhalten;
7) Einführung einer Taxe für Bauhandwerker;
8) Verbot für Färber, sich in Dörfern zu etabliren;
9) Belebung des Zunftwesens;
10) Aufhebung des Unterschiedes von zünftigen und nicht zünftigen Meistern;
11) kein Beamter oder Militair soll ein Gewerbe betreiben;
12) nur Schmiede und Rademacher, Flickschneider und Flickschuster sollen sich in Dörfern etabliren;
13) Lehrlinge müssen nach vier- oder sechswöchentlicher Probezeit zum Gewerbe angeschrieben werden, bei namhafter Strafe;
14) Beschränkung der Zahl der an jedem Orte zu etablirenden Meister;
15) Einrichtung von Meister- und Gesellen-Unterstützungs- und Beerdigungs-Kassen;
16) strenge Abgränzung der Gegenstände, die von Einzelnen gefertigt werden dürfen;
17) Geistliche und Schullehrer sollen keine Schul- und Gebetbücher verschreiben und verkaufen;
18) Einführung gleichen Maßes und Gewichts durch ganz Deutschland;
19) Zollverein mit allen Nachbar-Staaten zur Hebung des Handels;
20) Beschränkung der Dampfmühlen;
21) Beschränkung der Gewerbefreiheit für Mühlen-Anlagen überhaupt;
22) Beschränkung der Eisengießereien und Maschinenbau-Fabriken;
23) Abschaffung der Möbel- und Kleider-Magazine solcher Händler, welche das Tischler- und Schneider-Gewerbe nicht ordnungsmäßig erlernt haben und fortbetreiben;
24) Verantwortlichkeit der Dampfschifffahrts-Gesellschaften wegen des durch Wellenschlag verursachten Schadens;
25) Verbesserung der Markt-Polizei. Müllern, Bäckern und Händlern soll das Kaufen auf Märkten vor 12 Uhr verboten werden;
26) strenge Preis- und Gewichts-Bestimmungen für Fleischer, Bäcker und Müller;
27) Schutz für inländische Industrie, als z. B. Rübenzucker-Fabriken, durch geringe Steuern, weil diese nicht nur viele Arbeiter nähren, sondern auch durch sie das Geld im Lande gehalten und dadurch der National-Reichthum gehoben werde;
28) der quartweise Verkauf des Branntweins oder Spiritus in den großen Dominial-Brennerei-Fabriken soll verboten und nur der eimerweise Verkauf darin gestattet werden;
29) Aufhebung des Krugs-Verlagsrechts der Gutsherrschaften, weil der diesfällige Zwang das Gewerbe beeinträchtige und störe, also der Gewerbefreiheit zuwider sei;
30) Aufhebung des Hausirhandels überhaupt, insbesondere mit fertigen Waaren, namentlich neuen Fabrikaten, wogegen Andere die völlige Freigebung des Hausirhandels überhaupt, insbesondere für das Hausiren mit eigenen Waaren, verlangen;
31) Beschränkung der Krämer im Feilhaben von Handwerkswaaren;
32) der Aufkauf von Viktualien auf den Märkten durch Zwischenhändler soll untersagt werden;
33) Schadenersatz für Ufer-Beschädigung durch die Schifffahrt;
34) jeder Gewerbsbetrieb in Straf- und anderen öffentlichen Anstalten soll aufhören;
35) Hebung der Segelschifffahrt, Beschränkung der Dampfschiffe auf Beförderung von Personen und gewissen Frachten;
36) Aufhebung der Rhederei-Actien-Gesellschaften, Abschaffung der Rhein- und Binnenzölle, Reorganisation der bestehenden Schifffahrts-Kommissionen;
37) Einstellung resp. Einschränkung des Güter-Verkehrs auf Eisenbahnen resp. Erhöhung der Tarifsätze beim Güter-Transport auf Eisenbahnen;
38) Beseitigung der Arbeits- und Verdienstlosigkeit und Verbesserung der Lage der Drucker und Färber zu Mühlheim a. d. Ruhr;
39) Aufhebung der Gewerbe-Abgaben, welche die Kämmereien und Gutsherrschaften, dem §. 30 des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810 zuwider, noch immer von den Müllern fordern;
40) Hebung der Gewerbe überhaupt, wozu eine große Zahl sogenannter Gewerke verschiedene Vorschläge machen;
41) Einführung von Landrenten-Banken;
42) Aufhebung des Rechts der Gutsherrschaften auf die Abdeckerei;
43) direkte Uebertragung der Handwerks-Arbeiten an die Handwerker und Ausschließung sonstiger Entrepreneurs;
44) Schutz des Handwerks und der Arbeit gegen das Kapital, Verminderung der Arbeitszeit, Beschränkung der Zahl der Lehrlinge;
45) Ueberweisung von Geldkräften, Errichtung von Banken;
46) Beschränkung des Handels-, Fabrik- und Maschinenwesens dahin, daß sie nur Rohstoffe und solche Waaren bearbeiten und liefern, die der Handwerker- und Künstlerstand nicht selbst zu fertigen im Stande ist;
47) Regulirung der Verhältnisse der ländlichen Professionisten zu den städtischen; auf Dörfern sollen sich nur solche Handwerker niederlassen dürfen, die für landwirthschaftliche Zwecke arbeiten und für ihr Handwerk geprüft und ausgebildet gefunden worden sind;
48) es möge den Handwerksgesellen gestattet sein, bis zum 30sten Lebensjahre zu wandern;
49) Nichtzulassung solcher Personen zum selbstständigen Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes, der seine Geschicklichkeit nicht durch eine Prüfung nachgewiesen;
50) es möge Jedem nur der Betrieb *eines* Gewerbes gestattet werden;
51) Kaufmannsgüter über 55 Pfund sollen nicht mit Eisenbahn, sondern nur, wo es geht, zu Schiffe befördert werden;
52) Schiffe, die dem Staate und der Seehandlung gehören, sollen keine Frachten übernehmen und dadurch in Konkurrenz mit den Schiffern treten;
53) In jeder Stromstadt soll ein Schiffs-Abrechner angestellt werden;
54) Erwirkung von ausländischen Absatzwegen für inländische Fabrikate, Handels-Konsulate;
55) Bewirkung des Anschlusses Mecklenburgs an den Zoll-Verein;
56) Schärfung des Schutzzoll-Systems, Aufhebung des Handels-Traktats mit England;
57) Verbot, daß Bierbrauer, Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten ihre Getränke selbst ausschänken und im Detail verkaufen;
58) Verbot, daß Bergwerks-Beamte das Fuhrwerk bei den Hütten- und Eisenwerken durch eigenes Zugvieh besorgen;
59) die Salz-Ausfuhr soll nicht in Entreprise gegeben, sondern der Reihenfolge nach allen Schiffern, die sich bei der Salzfaktorei melden, zum etatsmäßigen Frachtsatz von 9 Rthlrn. für 8 Tonnen überlassen werden;
60) Verbesserung der Lage der Arbeiter; die ländlichen Tagelöhner sollen durch übermäßige Arbeitszeit nicht von Führung ihrer eigenen Wirthschaft abgehalten werden;
    Festsetzung der Arbeitszeit und des zu erhöhenden Tagelohnes;
61) Vermittelung zwischen Fabrikanten und Arbeitern;
62) Herabsetzung und Festsetzung der Wohnungsmiethe der Arbeiter, daneben Freiheit von allen Abgaben, endlich Gewährung einer Pension oder Versorgungs-Anstalten für arbeitsunfähige Arbeiter, Arbeitsanweisungs-Anstalten;
63) Freilassung der Arbeiter von der Arbeit auf einen Tag in jeder Woche;
64) Bestimmung der Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr;
65) Gewährung freier Weide für Schafe, Schweine und Gänse der Arbeiter.

Die Kommission für Handel, Gewerbe und Arbeitersachen hat fast die schwierigsten Arbeiten zu lösen.

Besonders bei dieser konzentriren sich die schwierigsten Fragen; die Proletarier der Städte und des platten Landes, und selbst die kleinen Grundbesitzer äußern Wünsche und Verlangen, deren Erfüllung fast unmöglich scheint, jedenfalls eine große Aufopferungsfähigkeit der besitzenden Klassen bedingen würde.

Es sind bereits von dem Ministerium des Handels und der Gewerbe im Monat Mai d. J. Kommissionen zur Vermittelung zwischen den Arbeitern und Lohnherren in den Handwerken und in der Fabrication, namentlich für die Städte, angebahnt. Ein gleiches Bedürfniß erscheint für die Bevölkerung des platten Landes als eben so nothwendig.

Hier wird insbesondere seitens der Kommunen und der Kreise vermittelnd eingegriffen werden müssen. Es wäre deshalb eine gründliche Erörterung der Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, sowohl derjenigen, welche von der Arbeit lebt, als der, welche Arbeit giebt, wünschenswerth.

Eine solche Erörterung wird keine sofortige Lösung der Frage herbeiführen, aber sie wird vorbereiten, die öffentliche Meinung aufklären, die Ansichten berichtigen und so beruhigen und versöhnen.

Diese Ermittelungen könnten in jedem Kreise von einer gemisch-

ten Kreiskommission, welche etwa aus 2 Gutsbesitzern, 2 Pächtern, 2 bäuerlichen Grundbesitzern, 2 Häuslern, 2 Tagelöhnern, 1 Landgeistlichen, 1 Dorfschullehrer und 1 Arzt, welcher Praxis auf dem Lande hat, vielleicht unter dem Vorsitz des Vorstehers eines landwirthschaftlichen Vereins — welche Mitglieder alle von den Wahlmännern des Kreises durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen wären, bewirkt werden.

Gegenstand der Erörterung würde sein:

Die Grundbesitz-Verhältnisse, namentlich der beäckerten und unbeäckerten Häusler, der kleinen Ackerwirthe überhaupt, ihre Belastung, ihr Erwerb; das Einliegerwesen, Lohnsystem, die Höhe des Lohnes und der Emolumente, die Arbeitszeit; die Verhältnisse der Altsitzer (Auszügler), die Spar-Einrichtungen, das Armenwesen, das Kreditwesen, die Sittlichkeitszustände, der Schmuggel, der Holzdiebstahl u. m. dgl.

Die Kreiskommissionen, die sich zu diesem Zweck bilden, würden die Resultate ihrer Ermittelungen entweder in einer besonders gewählten Provinzial-Kommission zu einem Ganzen vereinigen, und so übersichtlicher oder aber auch für sich allein mit ihren Gutachten der Kommission für Handel, Gewerbe- und Arbeitersachen in möglichst kurzer Zeit zuzusenden haben und dadurch ihr Geschäft nicht blos erleichtern, sondern auch nutzenbringender machen.

Es ist von dem Abgeordneten Baumstark ein motivirter Antrag in dieser Absicht gestellt, und die Petitions-Kommission trägt darauf an:

daß dieser Antrag den Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Ackerbaues zur näheren Erwägung resp. Ausführung in denjenigen Kreisen, in welchen sich das Bedürfniß zeigt, überwiesen werde.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag der Petitions-Kommission.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Ich glaube als Antragsteller es schon der Hochachtung vor der hohen Versammlung schuldig zu sein, daß ich über das, was ich mit dem Antrage selbst will, Ihnen Aufklärung gebe. Der Gegenstand an sich, glaube ich, ist wichtig genug, daß man sich mit ihm beschäftige. Ich habe bei Stellung des Antrags, der übrigens schon sehr bald nach unserer Zusammenkunft gestellt worden ist, zwei Absichten gehabt. Zunächst allerdings die allgemeine Absicht, auf die sogenannte soziale Frage die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung zu lenken und über den Gegenstand wo möglich ein Aussprechen der hohen Versammlung zu veranlassen, weil ich nämlich glaube, daß ein Aussprechen einer Versammlung, welche so viele Sachkenner in sich schließt, von großer Wichtigkeit sein kann. Anderentheils wünschte ich vorzüglich die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die ländlichen Arbeiter-Verhältnisse zu lenken, von denen leider die irrige Ansicht verbreitet zu sein scheint, als ob sie sich in besonders günstigen Umständen befinden, indem man nämlich den ländlichen Arbeitern und Verhältnissen gegenüber die städtischen Arbeiter und ihre Lage in Betrachtung zu ziehen gewohnt ist.

Es ist Ihnen bekannt, welche unendliche Masse von verschiedenen Petitionen in dieser Beziehung eingegangen ist. Jeder von uns konnte, ehe er in die Versammlung eintrat, vorher sagen, daß es vielerlei Anträge geben würde, aber daß solcherlei Anträge, wie es geschehen, eingehen würden, hat man zum Theil nicht vermuthet. Es liegen Anträge von ländlichen Arbeitern vor, welche nicht weiter, als dahin gehen, daß, wenn ihnen Alles bewilligt würde, was ihre Anträge verlangen, sie sich jedenfalls besser stehen würden in ihren Verhältnissen, als Lehrer in manchen höheren Unterrichts-Anstalten. Es ist in dieser Beziehung viel Uebertreibung sowohl von der einen wie von der anderen Seite geschehen, und ich glaube, daß man nicht unbedingt den Arbeiterklassen in dieser Hinsicht und eben so auf der anderen Seite unbedingt den Lohnherren Vertrauen schenken kann. Dieser Umstand erfordert eine gründliche Untersuchung des Gegenstandes. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß wir im Ganzen die Arbeiter- oder soziale Frage allgemeiner zu nehmen haben und mit der eigentlichen Gesetzgebung nur indirekt darauf wirken können. Diese indirekte Einwirkung wird aber von größerer, recht großer Bedeutung sein, die eigentliche direkte Einwirkung aber nur den freien Verkehr und solche Einrichtungen treffen, welche den Verkehr in seinem freien Gange unterstützen. Ich will mich aber nicht mit der Kälte einer national-ökonomischen Erörterung über diesen Berg hinwegsetzen, im Gegentheil möchte ich durch eine Erörterung auf praktischem Wege, insbesondere in Betreff der ländlichen Arbeiterverhältnisse, mich bemühen, die Verbesserungen anzubahnen, und glaube, nach reiflicher Ueberlegung und nicht ganz ohne Sachkenntniß, auf diesem und nicht auf anderem Wege wirken zu können. Es ist Ihnen bekannt, daß schon in der ersten Hälfte des Monats Mai durch die Erlasse vom 8. und 11. Mai ähnliche Kommissionen angebahnt worden sind von dem damaligen Ministerium Patow in Bezug auf die städtischen und Fabrikarbeiter-Verhältnisse. Man hat an die ländlichen Arbeiter damals nicht gedacht, man ist vielleicht von der Ansicht ausgegangen, daß diese sich in besseren Zuständen befänden, als die städtischen Arbeiter. Indessen hat die Erfahrung in vieler Beziehung das reine Gegentheil gezeigt. Man kann indessen diese ländliche Arbeiterfrage sich nicht getrennt denken von der der Gesammtheit der Arbeiter. Es hat zwar den Anschein, daß die in Handel- und Fabrik-Verhältnissen hervortretenden Uebelstände die hauptsächlichste Veranlassung zu dem sogenannten Arbeiter-Proletariat seien. Dies ist aber meiner Ansicht nach nicht der Fall. Die Ursachen und Ereignisse, welche das Proletariat in den Städten und Fabrik-Gegenden hervorrufen, dieselben Ursachen sind es auch, welche auf dem platten Lande dafür wirken, wenn auch nicht überall im gleichen Maße. Es ist unzweifelhaft, wenigstens glaube ich, daß die Herren größtentheils, wenn nicht sämmtlich, mit mir dahin übereinstimmen, daß die Ursachen dieser Mißstände sehr tief liegen und sich auf einige Haupt-Kategorieen zurückführen lassen. Bekanntlich ist eine Ursache die Wirksamkeit, die ausgedehnte Wirksamkeit des Kapitals in der Form des Großgewerbs-Betriebes (nicht des Kapitals an sich, das vielmehr die Arbeit giebt). Die andere Ursache sind gewisse Ereignisse, die unvorbereitet oder vorbereitet in das öffentliche Leben einzutreten pflegen, namentlich in der neuesten Zeit. Die dritte Ursache liegt in der Arbeit selbst, in der Klasse der Arbeiter, und die vierte Ursache in den Lohnherrschaften. Wir können allerdings hierbei, wenn wir die Sache unparteiisch betrachten, auf ein Urtheil der Art nach allen Seiten hin sagen: da und dort ist geschehen, was nicht hätte geschehen sollen; es ist nicht verhütet, was da hätte verhütet werden sollen. Wenn der Arbeiter über den Lohnherrn klagt oder umgekehrt, so haben sie in vielfacher Beziehung Beide recht, in mancher Beziehung Beide unrecht. Wenn wir die Sache mehr von dem objektiven Standpunkte nehmen, glaube ich, können wir verschiedene Aeußerungen, welche man sonst hört, nicht billigen, z. B. es sei besser gewesen, als noch die Leibeigenschaft, die Erb-Unterthänigkeit statthatte, für die Arbeiter sei damals gesorgt gewesen, wenn sie ins Alter gekommen. Dergleichen und mehrere andere Aeußerungen können wir nicht als gerechtfertigt anerkennen, und es würde eine gründliche Untersuchung nöthig sein, wenn ein Urtheil darüber richtig sein soll.

Meine Ansicht über das ganze Lohnverhältniß, welches hierbei konkurrirt, reduzirt sich darauf, daß der Arbeitslohn in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten nothwendig verschieden sein muß. Es wird z. B. von einer Gegend gesagt, der Arbeiter habe nur fünf Groschen Lohn, dort habe er neun Silbergroschen. Wenn man hiernach Vergleiche anstellen will, so dürfte das Resultat von diesem Standpunkte aus kein ganz richtiges sein, denn es ist gar wohl denkbar, daß Jemand in einer Gegend mit fünf Silbergroschen eben so gut auskommen kann, wie in einer anderen mit neun Silbergroschen.

Wenn wir aber auf die Ursachen dieser Arbeitslöhne zurückgehen, so werden wir natürlich darauf kommen, daß auch die Lebensweise in diesen Gegenden eine verschiedene sei. Ferner erinnere ich Sie bei dieser Gelegenheit an die Preise der Lebensmittel, wie sie da oder dort bezahlt werden. Ich erinnere Sie weiter an die Größe der arbeitenden Familien, nicht wie groß sie in einem einzelnen Falle sei, sondern an die Größe der Arbeit in den Familien im Durchschnitte. Ich erinnere Sie bei dieser Gelegenheit an die Zeiten, wo Arbeiter nicht beschäftigt werden können, sei es wegen Krankheiten oder Verkehrsverhältnisse, Religionsübungen, Festtage u. s. w. Es ist eine natürliche Pflicht, eine politisch-ökonomische Pflicht der Gesellschaft der Lohngeber, daß der Arbeitslohn hinreichend sei, um üblich davon leben zu können. Es ist ferner natürlich, daß bei der Höhe des Arbeitslohns die Konkurrenz der Arbeiter und demgemäß der Lohnherren eine große Rolle spielt.

Aber, meine Herren, ein Punkt wird gewöhnlich zu wenig berücksichtigt, und zwar wird er gerade am wenigsten von der arbeitenden Klasse berücksichtigt. Es ist der Punkt, daß der Arbeitslohn in letzter Analyse in seiner Höhe unter übrigens gleichen Umständen abhängen muß von der Production des Zweiges, in welchem der Arbeiter selbst beschäftigt ist. Wir können darüber nicht hinaus kommen. Mehr als möglich ist, kann der Lohnherr nicht geben, und wenn wir diese Grundzüge der Ursachen, von denen der Lohn abhängt, berücksichtigen, so werden wir allerdings ein verwerfendes Urtheil nach verschiedenen Seiten hin aussprechen müssen gegen alle Forderungen, welche dahin gehen, daß der Staat direkt oder indirekt eine bestimmte Höhe des Arbeitslohnes feststellen soll. Dies wäre ein Eingriff in die natürlichen Verhältnisse, der nach verschiedenen Seiten hin den größten Nachtheil und am meisten für die Arbeiter selbst hervorbringen müßte. Dasselbe gilt von der Verkürzung der Arbeitszeit. Dann kann nicht so viel gearbeitet werden, als sonst; die nächste Folge davon ist, daß eine Verringerung des Lohnes eintritt, und damit ist eine Verschlechterung der Zustände der Arbeitenden verbunden. Dahin gehört der Fall nicht, daß Arbeiter unmäßig viel arbeiten müssen, auf unbestimmte Zeit, ganz nach dem Belieben des Arbeitgebers. Es ist dies ein Uebelstand, ein Mißbrauch, welcher nicht geduldet werden sollte, dem man aber wahrlich durch gesetzliche Fixirung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit nicht wird entgegenwirken können, so lange die Parteien über den wahren Verhalt der Sache und über die letzten Ursachen und Folgen nicht gehörig aufgeklärt sind.

Wenn wir den Arbeitslohn so auffassen, so werden wir natürlich eben so bestimmt gegen alle Projekte der Organisation der Arbeit ankämpfen müssen, nicht etwa im Interesse des Lohnherrn, sondern eigentlich im Interesse der Arbeiter. Es ist eines der glücklichsten Ereignisse in ganz Europa, daß diese Frage in Frankreich so glänzend zu Grabe getragen ist. Man hat dort den besten Willen gezeigt, man hat Kräfte vermuthet, welche nie vorhanden sein können, und einen Geist vorausgesetzt, der nicht erwartet werden kann; alle Grundlagen waren falsch, und das ganze Gebäude ist schauderhaft zur größten Lebensgefahr für Frankreich zusammengestürzt. Ich will in der Erörterung der Verhältnisse im Allgemeinen nicht weiter gehen; ich wollte nur eine Grundlage gewinnen für das, was ich zu bemerken beabsichtigte. Wenn Sie fragen, was früher in dieser Beziehung bei uns geschehen sei, so kann ich den Gegenstand nicht umgehen, so muß ich darauf zurückkommen und muß sagen: man hat einen raschen Anlauf vor mehreren Jahren genommen und ist dann, aber ganz sachte, wieder zurückgegangen, wie in vielen anderen Dingen. Sie verstehen mich; ich spreche von den Vereinen zur Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klasse. Das verehrte Mitglied für Usedom und Wollin hat sich vor einigen Jahren mit mir und einigen anderen Gleichgesinnten ebenfalls in Neu-Vorpommern dazu vereinigt, einen solchen Verein zu gründen. Wir sind ebenfalls als Kosmopoliten und Philanthropen angegriffen worden; wir aber haben die Sache so lange als möglich festgehalten.

Wir haben nicht Anspruch gemacht auf einen Theil jener 15,000 Thaler, wir haben uns nur konstituiren, wir haben nur Statuten haben wollen; wir haben sie eingegeben und sind so lange hingezogen worden, daß wir zuletzt den Muth verloren und die Sache einschlief. Ich will nicht viel Lobens machen, aber ich sage, ich bin überzeugt, daß, wenn damals die Sache nicht so allgemein im Lande vom Gouvernement verlassen worden wäre, wir schon jetzt Uebelstände beseitigt hätten, an denen wir auf dem platten Lande leiden.

Es war dies nicht der geeignete Weg der Regierung, dem Kommunismus, Sozialismus und wie die anderen Jsmus alle heißen mögen, entgegenzuwirken und dabei zu glauben, dem Uebel abzuhelfen, wenn der Staat in solchen Angelegenheiten, die von so großer Wichtigkeit sind, auf eine solche Weise rasch und nachher um so langsamer verfährt aus einer Besorgniß hin, die nicht begründet ist. Bei Abhülfe dieses Uebelstandes aber hat der Staat noch jetzt eine große Rolle zu spielen, und wenn das Verfassungswerk auch keinen Paragraphen über die sozialen Verhältnisse enthält, so werden darin doch eine Menge Paragraphen sein, welche die Grundlage für das Wohl der arbeitenden Klasse bauen. Ich erinnere auch an die Gemeinde-Ordnung. Diese muß eben so, ja noch spezieller, eine solche Grundlage bilden, und gerade, daß wir Gemeinden in dem größten Theile des Landes nicht haben, ist einer der größten Uebelstände, aus dem das Proletariat des platten Landes hervorgeht. Ferner erinnere ich an die Steuergesetzgebung, welche die Grundlage in der Verfassung auch findet und ebenfalls einen enormen Einfluß auf diese Verhältnisse ausübt. Ferner das Schulwesen; ich will es nur vorübergehend berühren. Wenn irgendwo, so ist es gerade auf dem platten Lande selbst, auf dem Gute, wo nur der Gutsherr und seine Arbeiter leben, daß die Gesammtheit das größte Interesse hat, für ordentliche Schulen, Lehrer und Unterricht zu sorgen. Es handelt sich nicht blos um die Unterrichtung in den Städten und um die Unsittlichkeit, welche aus der schlechten Unterrichtung in den Städten hervorgeht, es ist auf dem Lande ein Bild vorhanden, welches zwar bei einer dünnen Bevölkerung weniger erkannt wird, das aber dem, der auf dem Lande lebt, schauderhafte Befürchtungen für die gerade nicht zu entfernte Zukunft erregt. Meine Herren! Wenn in dieser Weise schon indirekt Vieles bewirkt werden kann, und wenn namentlich mit der Zeit eine zweckmäßige Verwaltung des Staatsforst- und des Domainenwesens hinzukommt, so haben wir eine Grundlage, auf welcher für die Zukunft sehr viele Verbesserungen erwartet werden können. Aber der Vorschlag, den ich gemacht habe, ist begründet auf spezielle Verhältnisse, welche die Erfahrung mit sich bringt. Ich erwähne zunächst die Arbeiter-Verhältnisse. Die Arbeitszeit dauert auf dem Lande da und dort von Morgens 5 Uhr bis Sonnen-Untergang, und in den heißen Arbeitstagen beginnt sie noch früher und geht sogar noch weiter hinaus bis 10, 11 Uhr des Abends, in der Zeit, wann die Arbeit angestrengt getrieben werden muß. Meistens müssen die Leute dies für denselben Lohn thun, während auf einzelnen Gütern von den Herren und Pächtern andere Einrichtungen getroffen sind, daß die Arbeiter nur zu gewissen Stunden zu arbeiten haben und für jede Stunde, welche darüber hinausgeht, mehr Lohn erhalten. Ich habe nirgends gehört, daß gegen Gutsbesitzer und Pächter, welche die Arbeit auf diese Weise eingerichtet haben, in neuerer Zeit Demonstrationen stattgefunden haben. Es hat sich aber sehr oft gezeigt, daß blos solche Ursachen die Veranlassung zu Aufständen auf dem platten Lande gegeben haben.

Die Arbeiterverhältnisse sind aber in der Beziehung, was den Lohn anlangt, wesentlich abhängig von der Höhe des Geldlohnes und der übrigen Emolumente. Hier gelten auch, wie Sie zum Theil wissen, allgemeine Grundsätze. Diese Grundsätze sind altherkömmlich. Die Veränderung ist nicht vorgegangen, welche damit hätte vorgenommen werden sollen, wenn man den Umschwung aller Verhältnisse im Verkehre gehörig berücksichtigt hätte. Man ist mit Löhnung und Beköstigung aber stehen geblieben, kurzsichtig gegen die Interessen der Arbeiter, und ich kann wohl sagen — kurzsichtig gegen das eigene Interesse der Herren. Die Emolumente sind zum Theil Getraide, zum Theil Wohnungen und dergleichen mehr, daß man in den Städten sagt: auf dem platten Lande wird die Noth nicht so groß sein, da haben sie das Getraide auf den Gütern. Die Hälfte der Arbeiter auf dem platten Lande hat aber davon nichts. Wenn der Arbeiter, welcher zu einem Gute unmittelbar gehört, in Zeiten der Theurung das Getraide zu dem höchsten Preise, der stattgefunden hat, kaufen mußte, so entstand daraus ein Druck, welcher weit über das Maß hinausging, welches der Arbeitslohn verlangt, den er unbekümmert um die hohen Getraidepreise bekommt.

(Unruhe.)

Ich will Sie nicht ermüden.

(Verschiedene Stimmen: Weiter sprechen!)

Es kann darüber, nach meiner Ansicht, kein Zweifel sein; wenn der Lohnherr sein eigenes Interesse versteht, so muß er sich mit seinem Arbeiter auf den humanen Standpunkt stellen. Ich bin kein Philanthrop; ich weiß, daß gerechnet werden muß. Aber in diesen finanziellen Dingen, wenn man mit Arbeitern zu thun hat, von denen man Vortheil haben muß, kann ein gewisses Gemüth durchaus nicht entbehrt werden. Wir sitzen nicht am Tische und rechnen mit Zahlen, sondern mit Menschen und Menschenkräften, mit dem, was eigentlich die Hauptquelle aller Gewerbthätigkeit ausmacht, mit der Arbeit. Ich will in Bezug auf die Arbeiterlohnfrage nicht weiter gehen.

Nehmen wir andere Verhältnisse, zunächst die Grundbesitz-Verhältnisse und die Gerechtigkeiten, welche daraus hervorgehen. Ich erinnere an die Gemeinweide-Angelegenheit, an die ausführbaren Separationen, insbesondere an die Verhältnisse des Viehstandes dieser Arbeiter. Es kommt bekanntlich oft genug vor, daß, wenn einem solchen auf dem Gute eines Herrn ansässigen Arbeiter die Kuh fällt, er einen Schein bekömmt und dann in der Welt herumzieht, um sich groschenweise wiederum so viel zu sammeln, als nothdürftig nöthig ist, um eine Kuh zu kaufen, welche nach einem Vierteljahre vielleicht auch wieder krepirt. Es sind die widerwärtigsten Erscheinungen vorhanden, und ich glaube, sie gehen durch alle Provinzen hindurch. Meine Herren! So lange es in diesen Angelegenheiten so steht, wie ich zum großen Theil beschrieben habe, so lange können wir nicht dasjenige Familienleben von Seiten der ländlichen Arbeiter verlangen, bei dem sie einigermaßen eine Sicherung für ihren Lebensunterhalt haben. Hier kann zum Theil sehr leicht abgeholfen werden durch einfache, im kleinen Maßstabe auszuführende Vieh-Versicherungs-Anstalten. Ich kenne in Neu-Vorpommern Gutsbesitzer, welche dergleichen eingerichtet haben, sie haben sich vorzüglich bewährt und haben viele Familien-Unglücksfälle verhütet. Hierher gehört auch das Ackerwirthschaftswesen. Es ist ein allzu großer Uebelstand, daß Arbeiter auf dem Lande dasjenige Feldstück, welches sie zu Kartoffelbau und dergleichen mehr bekommen, meist nicht anders bestellen können, als am Sonntage. Daran knüpfen sich von Seiten der arbeitenden Klasse allerdings übermäßige Forderungen, wie gewöhnlich aus einem Extrem das andere hervorzugehen pflegt. Es läßt sich aber nach meiner praktischen Erfahrung ganz wohl ausführen, daß man dem Arbeiter, welcher ansässig ist und solche Landstücke zur Benutzung bekommt, die nöthige Zeit läßt, dergleichen Feldstücke zu bearbeiten.

Tüchtige Gutsbesitzer haben darüber schon in verschiedenen Theilen des Landes die glänzendsten Beispiele gegeben.

Aber, meine Herren, ich erinnere Sie an eine Klasse von Arbeitern auf dem Lande, es sind dies die sogenannten Büdner. Man hat im Allgemeinen einen Satz gesagt, der so durch die Welt dahin geht, es sei ein Unglück, wenn man sogenannte kleine Bauern- oder Büdnerdörfer anlege, denn diese seien der eigentliche Sitz der Verarmung. Es ist dies ein Beispiel von der oberflächlichsten Betrachtung der gewöhnlichsten Verhältnisse, an denen man tagtäglich vorbeigeht. Dies Uebel kommt nicht daher, daß die kleinen Bauern und Büdner die Dörfer haben, sondern es kommt daher, daß diejenigen Arbeiter, deren die Gutsbesitzer überdrüssig geworden sind, sich genöthigt sehen, in diesen Dörfern als Einlieger sich niederzulassen. Daß sie da oft nichts zu arbeiten haben, leuchtet von selbst ein; und wenn nun diese Dörfer der Sitz der Armuth und Unsittlichkeit geworden sind, so liegt die Schuld nicht an den Dörfern, sondern an den großen Grundbesitzern und anderen Ursachen. Ich will darin nicht noch weiter fortfahren, aber eines Umstandes muß ich, weil er hierher gehört, noch besonders erwähnen.

(Unruhe.)

Es ist dies das noch heute bestehende Schubsystem auf dem Lande. Wenn ein Pächter oder Gutsbesitzer einen Arbeiter längere Zeit gehabt hat und ihn nicht mehr brauchen kann oder will, so giebt er ihm einen Schein, und nach Umständen drückt er ihm 6 oder 8 Thaler in die Hand; dieser kann dann, wenn er in ein anderes Dorf kommt, vielleicht die Miethe für das erste halbe Jahr vorausbezahlen, und wenn dieses um ist, so sitzt der Mann in der Verarmung. Es kommt dazu noch mancher Uebelstand, aber dieser ist

um so größer geworden durch das Gesetz der Freizügigkeit. Da steht man in der Mitte zwischen dem einen und dem anderen Uebel, man weiß in der That nicht, was man machen soll. Hält man daran fest, Niemanden im Dorfe aufzunehmen, weil man dergleichen Individuen im Dorfe genug hat, so wird man als hartherzig u. s. w. verschrieen. Man kann aber unmöglich moralisch verpflichtet sein, alle die, welche kommen, als Einwohner des Dorfes aufzunehmen, besonders da man eine Gemeinde-Ordnung nicht hat und die Verpflichtung zur Unterhaltung der armen Leute nicht den Einwohnern insgesammt, sondern eigentlich dem Gutsbesitzer zur Last fällt. Es gehörte ein ungewöhnlich weiches Gemüth dazu, weit weicher, als der beste Mensch erwerben kann, um sie alle unter seinen Schutz und sein Dach aufzunehmen. Es wird darum mit Ungerechtigkeit gegen viele Gutsbesitzer und Pächter geklagt, und dies ist natürlich die Kehrseite.

Ein anderes Uebel, welches oft vorkommt, liegt in den Disziplinar- und Straf-Verhältnissen. So lange wir eine anderweitige Justiz-Organisation und Polizei-Einrichtung nicht haben, als wir sie jetzt besitzen, so lange wird freilich in dieser Beziehung wenig zu helfen sein. So lange die Gesetzgebung nicht in der praktischen Ausführung entschieden streng von dem Grundsatze ausgeht, daß jeder Staatsbürger und Einwohner in seiner Person und in seinen Rechten geschützt sein müsse gegen Uebergriffe Anderer und höher Stehender, so lange werden alle unsere Wünsche nichts helfen, und selbst ein guter Arbeitslohn wird nichts nützen können.

Meine Herren! Ich will Sie nicht mit der Aufzählung vieler derartiger Fälle belästigen, während ich aber doch nicht verhehlen kann, daß es Gegenden giebt, in welchen der Gutsbesitzer den Arbeiter, welcher sich irgend etwas hat zu Schulden kommen lassen, aufpacken, nach der Kreisstadt fahren und einsperren läßt, und er blieb oft dreimal vierundzwanzig Stunden eingesperrt auf den Antrag des Gutsbesitzers selbst. Daß dies nicht ferner geduldet werden kann und geduldet werden wird, das ist vollkommen klar. Aber es wird auch Keinem von Ihnen entgehen, was für einen Einfluß ein solches Verfahren auf den sittlichen Zustand der Arbeiter auf dem platten Lande hat; die sittlichen Zustände, meine Herren, haben auf dem platten Lande außerordentlich abgenommen, in manchen Gegenden bis zum Exzeß. Aber da spricht man von Luxus; das ist der allgemeine Topf, in welchen Alles hineingegossen wird, was man nicht weiter erklären kann. Das Hauptübel liegt meistens darin, daß die Leute nicht Lohn genug haben, um davon leben zu können. Der Mensch muß so viel haben, daß er von seiner Händearbeit leben kann, und was ihm davon abgezogen wird, das muß er auf andere Weise zu erlangen suchen, und dies ist dann gewöhnlich der Weg des Diebstahls und des Betruges. Es wäre offenbar mehr im Interesse der Lohnherren, wenn sie das, was ihnen erst auf dem Wege des Betruges und des Diebstahls entzogen wird, sogleich freiwillig in dem Maße, als die Natur der Arbeitsleistung es verlangt, hergeben würden.

Damit hängt nun zunächst auch die Schule, das Unterrichts- und das Armenwesen auf dem platten Lande zusammen. Ich will mich nicht weiter auf diese einzelnen Gegenstände einlassen, doch muß ich der Schule hierbei erwähnen. Es sind Petitionen der verschiedensten Art eingegangen und unter diesen auch solche, welche verlangen, daß der Schulunterricht so eingerichtet werden solle, daß sich die Kinder im Sommer als Hirten vermiethen könnten. Das ist eine Hauptquelle des Verderbens auf dem Lande, und wie verkehrt noch die Ansichten auf dem Lande sind, sehen Sie aus diesen Petitionen. Die wichtigste Zeit für den Unterricht ist nicht die, wo die Kinder in einem Alter von 6 bis 14 Jahren sind, sondern die vom 14ten bis zum 18ten Jahre, wo sich die Leidenschaften entwickeln, wo die geschlechtlichen Beziehungen, wo organische Veränderungen in dem Körper eintreten, welche verderbliche Folgen haben können.

Es muß in allen diesen Beziehungen anders werden; ich bin aber, auf diese Gründe und Erfahrungen gestützt, der Ansicht, daß wir nur dadurch eine Verbesserung in diese Zustände bringen können, wenn wir auf dem Wege der Aufklärung der Interessenten und öffentlichen Meinung fortfahren. Der Staat kann hierin nichts befehlen oder vorschreiben, aber auf dem Wege des gegenseitigen Unterrichts über die eigenen Interessen kann, glaube ich, das Beste angebahnt werden. Diese Kommissionen, von denen ich glaube, daß sie in der Art zusammenzusetzen wären, wie in dem Kommissions-Bericht vorgelesen wurde, diese sollen also im Wesentlichen dazu bestimmt sein:

1) den Zustand der arbeitenden Klasse einer Untersuchung zu unterwerfen;
2) zwischen den verschiedenen Parteien, d. h. zwischen den Lohnherren und den Arbeitern, möglichst zu vermitteln;
3) die öffentliche, vielfältig unrichtige und unbegründete Meinung aufzuklären;
4) dasjenige, was noch an Uebelständen unmittelbar übrig bleibt, ebenfalls zusammenzustellen, und
5) so weit als möglich der Regierung Vorschläge zu machen, wodurch diesen Uebeln entgegengewirkt werden könne. Ich für meinen Theil kann nicht der Ansicht sein, daß der Vorschlag ein unpraktischer sei. Ich glaube durch Beobachtungen auf dem platten Lande mich hinreichend versichert zu halten, daß, wo die Kommissionen Bedürfniß sind, sie praktisch ausgeführt werden können. Es sollten auf diesem Wege Interessenten-Vereine zur Verbesserung der Zustände auf dem platten Lande gebildet werden, weil man auf dem anderen Wege nicht hat dazu gelangen können. Ich erlaube mir daher, den Vorschlag Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen.

(Bravo!)

Abgeordn. Uhlich: Meine Herren! Ich freue mich recht sehr, daß dieser Gegenstand zur Sprache gekommen ist und unterstütze den Antrag, den die Petitions-Kommission zu dem ihrigen gemacht hat, von ganzem Herzen. Es ist von dem Redner vor mir sehr ins Einzelne gegangen worden. Ich will nur noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Ich kann es vielleicht um so mehr, weil ich Jahrzehende auf dem Lande gelebt habe. Durch die Separation, die unverkennbar die Dörfer gehoben hat, ist einer Klasse der geringen Leute recht wehe geschehen, das sind die Einlieger, die Miether. Diese konnten, wie überhaupt von den armen Landbewohnern gesagt werden darf, daß sie allerlei Mittel für ihre Subsistenz haben, die den Städtern nicht zu Gebote stehen, diese konnten ehedem dadurch jährlich eine kleine Einnahme haben, daß sie die gemeinschaftliche Weide benutzen durften, sei es durch ein paar Gänse oder auch durch ein Schwein. Als Einlieger, die gar nichts Eigenes besaßen, hatten sie bei der Separation keine Anrechte, also ist ihnen auch keine Weide zugefallen. Sie, denen ein Groschen, eine Hand voll Federn von einer Gans schon eine bedeutende Einnahme ist, haben eine Hauptquelle ihrer Subsistenz verloren. Vernehmen Sie zum Belege des Gesagten aus einem Dorfe in der Gegend von Magdeburg nur den einen Zug, daß, als die Wahl der Wahlmänner stattfinden sollte, die große Masse der Einlieger erklärte: Wir lassen uns auf gar nichts ein, bis uns Gänseweide bewilligt ist: und obgleich ihnen der Schulze des Dorfes noch so angelegentlich erklärte, daß dies nichts mit dem Wahlakt gemein habe, — sie blieben bei ihrer Forderung, und die Wahlhandlung ist dadurch unmöglich gemacht worden, weil sie meinten: was hilft uns das Alles, wir müssen erst Gänseweide haben! Ein anderer Punkt, auf welchen ich Sie auch aufmerksam machen wollte, betrifft ebenfalls einen Vortheil, der in der fortschreitenden Bewegung der Zeit für diese Einwohnerklasse zum Theil verloren gegangen ist. Nämlich in vielen Gegenden, so weit ich die dörflichen Verhältnisse kenne, bestand der Lohn des Mähers und Dreschers in einem bestimmten Antheil an der Aerndte und dem Gewinn der Tenne. Das ist an vielen Orten nach und nach geändert und in Tagelohn, in Geld verwandelt worden.

Ich glaube aber, man kann es als einen ziemlich allgemein angenommenen Satz aufstellen, daß diejenige Art des Lohns, wo der Arbeiter an dem Gewinn seines Herrn betheiligt ist, eine bessere ist, daß sie den Arbeiter mehr in das Interesse seines Herrn hineinzieht, als es geschehen kann, wenn er mit einem Tagelohn, der an manchen Orten sehr gering gesetzt worden ist, abgefunden wird. Ich zweifle nicht, daß gar Mancher von uns Aehnliches würde beibringen können, um den Antrag zu unterstützen; allein ich möchte diese Unterstützung nicht aussprechen, ohne einen Wunsch daran zu knüpfen. Nämlich während hier dieser Antrag in Aussicht gestellt ist, dem, wie ich hoffe, die Versammlung beistimmen wird, und wodurch jenen Klassen eine Hoffnung eröffnet wird, die in mancher Beziehung gewiß zum Guten führt, so scheint mir für die Arbeiterklassen in den Städten doch eigentlich noch recht wenig geschehen zu sein. Ich bin weit entfernt, Hoffnungen nähren zu wollen, die sich nicht erfüllen lassen, und würde dies für unrecht halten; aber daß man etwas thue, um dem Arbeiterstande in den Städten, namentlich den Fabrik-Arbeitern, zu zeigen: man denke an sie, man bekümmere sich in Liebe um sie, die Fürsorge für sie sei unter uns ausgesprochen und angebahnt, das ist doch wahrlich eine billige Forderung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß jene Kommissionen, auf welche hier hingewiesen ist, als schon bestehend, nämlich die Kommissionen, welche schon im Mai zur Vermittelung zwischen den Arbeitern und Lohnherren in den Handwerken und in der Fabrication, namentlich für die Städte, angebahnt sind, bis jetzt kaum noch ins Leben getreten sein zu scheinen, oder, wo das geschehen sein mag, doch nur wenige Lebenszeichen von sich gegeben haben. Es kommt allerdings hinzu, daß von Seiten der Fabrikherrn nicht immer Willigkeit entgegengebracht worden ist. Es mag natürlich sein, wenn der Fabrikherr sagt: ich will keinen Dritten zwischen mich und die Arbeiter treten lassen; hat der Arbeiter Wünsche, so mag er sie gegen mich selbst aussprechen. Es mag natürlich sein, wenn der Fabrikherr ein patriarchalisches Verhältniß aufrecht erhalten zu sehen wünscht. Allein wir wissen, daß es mit dem patriarchalischen Verhältniß auch in den größten Verhältnissen wahrlich nicht abgethan ist, und ich konnte deshalb nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, daß doch endlich einmal etwas Sichtbares in Bezug auf die Arbeiter in den Städten, namentlich in Bezug auf die Fabrikarbeiter, ins Leben treten möchte. Im Uebrigen aber wiederhole ich, daß ich den Antrag des Abgeordneten Baumstark, den die Petitions-Kommission zu dem ihrigen gemacht hat, der hohen Versammlung zur Annahme empfehle.

Präsident: Der Abgeordnete Mätzke hat das Wort.

Abgeordn. Mätze: Ich bitte um Entschuldigung, ich heiße nicht Mätzke, sondern Mätze.

Meine Herren! Ich theile im Allgemeinen vollständig die Ansicht, welche der Abgeordnete für Greifswald ausgesprochen hat, und ich bin vollkommen einverstanden mit der Wahl einer Kommission, welche in den Kreisen die angeregten Verhältnisse prüfen und untersuchen und Mittel zur Abhülfe der Nothstände an die Hand geben soll. Ich habe vor Monaten einen ähnlichen Antrag eingereicht, freilich in Beziehung auf andere Verhältnisse. Unter dem, was bis jetzt angeführt ist, was Gegenstand der Prüfungs-Kommission sein soll, habe ich zwei höchst wichtige Gegenstände vermißt, deren der geehrte Abgeordnete für Greifswald in seinem Vortrag keine Erwahnung gethan hat. — Fast alle ländlichen Petitionen, die uns eingereicht sind, ich habe allein deren 124 überbracht, enthalten gewöhnlich an ihrer Spitze den Antrag auf Revision der bisher geschehenen Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Ich glaube, daß namentlich aus Schlesien keine Petition vom Lande her eingegangen sein wird, die diesen Antrag nicht mitenthält. Daß in dieser Beziehung Uebergriffe geschehen sind, werden Viele von Ihnen wissen. Daß diesen Uebelständen vielleicht gar nicht, vielleicht nur schwer abgeholfen werden kann, davon werden Sie mit mir wohl überzeugt sein. Wenn aber die Regierung bereits vor Monaten andere Ablösungs-, Regulirungs- und Separations-Gesetze in Aussicht gestellt hat, wenn es nur in Aussicht auf diese neue Gesetzgebung gelungen ist, die Landbewohner, namentlich in Schlesien, bis diesen Augenblick ruhig zu erhalten, wenn man jeden Augenblick füchten muß, daß diese Leute, die von Tag zu Tag nichts sehen, endlich ungeduldig werden, wenn sie keine andere Gelegenheit haben, das Unrecht, was sie erfahren haben, zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, so scheint es mir dringend nöthig, daß die von dem Abgeordn. Baumstark vorgeschlagene Kommission namentlich ihre Erörterung ausdehne auf die Ablösung und Gemeinheitstheilungen.

Ich will ihr keinesweges richterliche Gewalt einräumen über dasjenige, was in dieser Beziehung bisher geschehen ist. Ich will ihr keineswegs einräumen, das, was zu Recht besteht, zu Unrecht zu machen. Ich bitte, verstehen Sie mich recht; ich will dieser Kommission aufgeben, daß sie die Klagen über das Unrecht, was geschehen ist, anhöre, vielleicht schiedsrichterlich beseitige und das gesammelte Material mit dem Uebrigen, was erwähnt ist, zur Erörterung an das Ministerium und zur Benutzung für eine künftige Gesetzgebung übergebe. Und warum, meine Herren, sollen wir dem Landmann, der sich beeinträchtigt fühlt, nicht erlauben, seine Klagen auszusprechen? Es ist in Aussicht gestellt, daß es in dieser Beziehung künftig anders und besser sein wird, warum soll man dem Benachtheiligten nicht die Aussicht eröffnen, daran noch Theil zu nehmen? Ich trage also darauf an und werde mein Amendement dem Herrn Präsidenten überreichen, daß die vorgeschlagene Kommission ihre Erörterungen ausdehne auf die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Ich habe dann in dem, was der Abgeordnete Baumstark erwähnte, noch ein Zweites vermißt. Seit vielen Jahren pflegen die Dominialbesitzer Bauernhöfe anzukaufen, die in ihren Dörfern frei geworden sind.

Man dürfte auf dem Lande nicht viele Gutsbesitzer finden, welche nicht schon 1, 2 oder mehrere solcher Bauerhöfe angekauft hätten. So lange diese Besitzungen in den Händen eines Bauern waren, waren sie in den Händen eines Mannes, für dessen Familie, ja, ich möchte sagen, für dessen ganze Umgebung gesorgt war. Der Bauer hatte einen oder zwei Inlieger in seinem Gebäude, diese arbeiteten für ihn Jahr aus, Jahr ein. Solche Leute kannten keine Noth; nun aber, da der Gutsbesitzer das Gut an sich gekauft hat, stellt sich dies anders. Es ist nicht mehr ein wohlhabender Besitzer, eine freie Familie vorhanden, sondern es sind an ihre Stelle Tagelöhner und Knechte getreten, welche die Zahl der Arbeiter und Proletarier vermehren helfen. Dieser Uebelstand ist an manchen Orten sehr bedeutend, und es giebt ganze Dörfer, wo früher große Bauergutsbesitzer vorhanden waren, während jetzt deren Einwohner nur aus Tagelöhnern und Knechten bestehen.

Ich glaube, daß diesem Uebel nur abgeholfen werden kann, wenn man der vorgeschlagenen Kommission den Auftrag giebt, über vorzunehmende Parzellirungen Bericht zu erstatten. Der Herr Finanz-Minister hat uns vor einiger Zeit mitgetheilt, daß das Ministerium im Begriff stehe, Domainen zu parzelliren; wir haben diesen Bericht gewiß mit Freuden begrüßt. So lange aber nicht wirkliche Anstalten dazu getroffen werden, so lange man den Leuten auf dem Lande nicht die Möglichkeit an die Hand giebt, daß sie, die mit den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen vertraut sind, Vorschläge machen können, so lange man diese Angelegenheit nicht hauptsächlich in die Hände derer legt, die vorzüglich dabei betheiligt sind: so lange kann dieser Vorschlag und die uns gemachte Hoffnung von keiner Wirkung sein. Dergleichen Parzellirungen werden jedoch nicht blos in denjenigen Kreisen vorzunehmen sein, wo Königliche Domainen vorhanden sind, sondern auch in den Kreisen, wo keine Domainen sind, wo man größere Grundstücke wird ankaufen müssen, um sie an kleinere Besitzer zu parzelliren, damit auf diese Weise wieder ein Stand geschaffen werde, der seit einiger Zeit zum Unglück des Landes verschwunden ist. Ich übergebe also dem Herrn Präsidenten mein Amendement: „daß die Thätigkeit der Kommission ausgedehnt werde auf die Erörterungen über die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, so wie über Parzellirungen."

Präsident: Der eigentliche Antrag der Petitions-Kommission lautet dahin, daß den Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Ackerbaues, die Petition des Abgeordneten Baumstark zur näheren Erwägung und Ausführung überwiesen werden möchte. Vorher ist nur auseinandergesetzt, worauf die Kommission, welche vorgeschlagen ist, ihre Thätigkeit zu richten habe. Das eben überreichte Amendement ist nicht zu dem Antrage der Petitions-Kommission gestellt, sondern es gehört vielmehr zu dem Vordersatz des Berichts, in welchem die Gegenstände der Erörterung, die Aufträge für die Kommissionen, aufgestellt sind. Ich würde daher das Amendement nur für jene Gegenstände der Erörterung gestellt erachten und in dieser Weise die Unterstützung der Versammlung für dasselbe erfordern. Ich frage:

Wird das Amendement des Abgeordneten Mätze zu der von mir angedeuteten Weise unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Minister Bierke: Ich bemerke, daß unter Nr. XV. sich bereits ein Antrag des Abgeordneten für Oels befindet, der dahin geht, daß sämmtliche Ablösungs- und Separations-Rezesse einer Revision und eventuell Abänderung zu Gunsten der Einsassen unterworfen werden sollen. Es ist von der Petitions-Kommission in diesem Berichte erwähnt, daß dieser Antrag an die Abtheilungen verwiesen sei, und so viel ich weiß, ist darüber bereits von der Central-Abtheilung Bericht erstattet worden. Ich glaube daher, daß die Diskussion, inwiefern dieser Antrag eine Berücksichtigung verdiene, sehr wohl und füglich bis dahin ausgesetzt bleiben muß, bis der Bericht der Central-Abtheilung zur Berathung in die Versammlung kommen wird. Alsdann wird es der Regierung obliegen, die Gründe anzuführen, welche einer solchen Revision entgegenstehen. Ich will bei dieser Gelegenheit nur bemerken, daß etwa allein 20,000,000 Handdienste zur Ablösung gekommen sind, und daß es eine gefährliche, ja unerhörte Maßregel sein dürfte, in dieser Beziehung den Boden der Vergangenheit aufzuwühlen. Ich bescheide mich, jetzt ein Mehreres anzuführen.

Abgeordn. Jonas (Berlin): Meine Herren! Die Central-Abtheilung, von welcher der Herr Minister gesprochen hat, ist unter meiner Leitung zusammengetreten. Was der Abgeordnete Mätze hier als Amendement einbringt, hat derselbe bereits früher als einen selbstständigen Antrag gestellt; es ist allerdings eine Central-Abtheilung über diesen Antrag zusammengewesen, sie hat ihre Berathungen geschlossen, ihren Berichterstatter ernannt, und ich erwarte nur die Abgabe des Berichts, um ihn der hohen Versammlung vorzulegen und mitzutheilen. Ich muß bemerken, daß dies in der kürzesten Zeit geschehen wird, und daß demnächst das, was der Abgeordnete Mätze als Amendement jetzt zu dem vorliegenden Antrage eingebracht hat, als ein selbstständig berathener Antrag zur Beschlußnahme der Versammlung gestellt werden wird.

Staats-Minister Milde: Das verehrte Mitglied für Magdeburg sprach in seinem Vortrage und in der Motivirung, wodurch derselbe die von der Kommission vorgeschlagene Ueberweisung der Petition an die Ministerien unterstützt hat, den Wunsch aus, daß von Seiten des Gouvernements etwas Förderndes geschehen möchte in Bezug auf die Verwirklichung jener bereits im Mai von meinem Amtsvorgänger getroffenen Maßnahme, die Arbeitsverhältnisse in den Städten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geordnet zu sehen. Ich habe darauf zu erwiedern, daß man allerdings, wie das verehrte Mitglied mit Recht vorausgesetzt hat, hier und dort auf Schwierigkeiten gestoßen ist, die sowohl von dem einen als dem anderen Theile angeregt worden sind. Indeß kann ich doch sagen, daß der einzuschlagende Weg nicht als ein verfehlter betrachtet werden kann. Um dieser wichtigen Angelegenheit aber noch näher zu treten, so ist nach Art der Gewerbegerichte, die bereits in einzelnen Kreisen am Rheine bestehen, ein Gesetz-Entwurf vorbereitet worden, durch welchen dergleichen Gewerbegerichte in der ganzen Monarchie eingeführt werden, und zwar auf das Prinzip hin, daß in diesen Gewerbegerichten alle Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlichtet werden, und daß diese Gerichte aus Meistern und Gesellen, aus Arbeitern und Fabrikanten zusammengesetzt werden sollen.

Ich glaube somit dem Wunsche des verehrten Abgeordneten aus Magdeburg nachgekommen zu sein; auch hoffe ich, daß diese Gesetzgebung bald ins Leben treten wird.

Ich sehe mich veranlaßt, mit einigen Worten auf das zurückzukommen, was das verehrte Mitglied aus Oels gesagt hat. Für höchst gefährlich muß ich es erachten, wenn man heute dahin gelangen wollte, die sämmtlichen Ablösungen, welche seit länger als 30 Jahren, ja seit beinahe 40 Jahren, erfolgt sind, aufs neue in Frage zu stellen. Aus eigener Erfahrung kenne ich sehr wohl die vielfachen Wünsche, welche in dieser Beziehung auf dem flachen Lande und namentlich in Schlesien laut geworden sind; aber ich sehe nur ein Unglück für das Land, wenn man dergleichen Fragen anregt und aufs

neue zur Erörterung bringt und dadurch Hoffnungen begünstigt, die voraussichtlich in einem allgemein befriedigenden Sinne nicht erledigt werden können. Es ist jetzt an uns, allerdings allen Druck möglichst zu beseitigen und eine neue Ablösungsweise zu begründen, welche die letzten Reste der Feudalzeit rasch und unverweilt vertilgt und alles Eigenthum gleichberechtigt und frei neben einander stellt. Was den Gegenstand der Parzellirung der Domainen betrifft, mit welcher das Gouvernement vorschreitet, so wird man einräumen, daß dazu eine gewisse Zeit gehört. Ich kann versichern, daß von Seiten des Gouvernements bereits die Einleitungen getroffen sind, größere Grundstücke zu zerlegen. Man wird allerdings nicht davon ausgehen, spatenfähige Grundstücke zu machen, im Gegentheil wird es das allgemeine Interesse erheischen, nur die Spannfähigkeit zu berücksichtigen. Wenn das verehrte Mitglied darauf verwiesen, daß es dem Staate zu überlassen wäre, größere Grundstücke anzukaufen und diese zu zerlegen, so muß ich die Erklärung abgeben, daß ich eine solche Maßregel nie gut heißen könnte, sondern ich bin vielmehr der Meinung, daß dies nur den Privaten überlassen bleiben kann. Will sich die Privat-Industrie damit beschäftigen, so mag sie dies thun. Die Aufgabe des Gouvernements besteht allein darin, das Grundeigenthum von allen Lasten zu entfesseln, die Freiheit, nicht blos der Person, sondern auch des Eigenthums, im ganzen Umfange des Worts zu begünstigen und durchzuführen; aber ich halte mich davon überzeugt, daß die Privat-Industrie mehr zu thun vermag, als der Staat mit seinen breitesten Mitteln nur immer zu leisten vermag, wenn es sich darum handelt, die große Menge nicht Besitzender dem Grundbesitze zuzuführen.

Abgeordn. Mätze: Meine Herren! Wenn der Herr Minister des Ackerbaues vor wenigen Minuten sagte, ich hätte den Antrag gestellt auf eine Revision und eventuell Abänderung zu Gunsten der Einsassen in Betreff sämmtlicher Ablösungs- und Separationsrezesse, so muß ich dies entschieden zurückweisen. Ich habe den Antrag gestellt, eine schiedsrichterliche Kommission einzusetzen, um zu untersuchen und auszugleichen. Ich habe diesem Antrage hinzugefügt, daß das gesammelte Material zur Benutzung für die künftige Gesetzgebung dem Ministerium zugestellt werden möge. Ich habe keinesweges die ganze Agrargesetzgebung, wie sie seit 30 bis 40 Jahren bestanden, in Frage gestellt ich habe keinesweges die bestehenden Rechte in Frage gestellt, und nur gewünscht, daß eine schiedsrichterliche Kommission niedergesetzt werde, welche eine Ausgleichung versuche. Ich habe keinesweges beabsichtigt, daß hierdurch Aufregung verbreitet werde, sondern daß die Ruhe im Lande wiederkehre. Ich glaube nicht, daß ich dadurch nicht zu befriedigende Hoffnungen angeregt habe, ich glaube vielmehr, damit Unruhen zu beseitigen, welche vorhanden sind, und dem Landbewohner Gelegenheit zu bieten, seine gerechten Klagen an den Mann zu bringen, damit endlich seinen Klagen abgeholfen würde.

Staatsminister Gierke: Auf die so eben vernommene Berichtigung erwiedere ich, daß ich mich beschränkt habe lediglich auf den Antrag, wie er in dem Kommissions-Bericht der Petitions-Kommission zu lesen ist. Er lautet:

„ein Antrag des Abgeordneten Mätze:

„„Sämmtliche Ablösungs- und Separations-Rezesse, eine Revision und eventuell Abänderung zu Gunsten der Einsassen zu verordnen"",

ist zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen worden."

Dort ist also von einer schiedsrichterlichen Kommission, deren so eben Erwähnung geschehen, nichts gesagt.

Abgeordn. Mätze (vom Platze): Ich muß bemerken, daß die Petitions-Kommission dann meinen Antrag nicht so abgedruckt hat, wie er gestellt worden ist; die Tages-Ordnungen vom 10ten oder 11ten werden nachweisen, daß ich nur die Niedersetzung einer schiedsrichterlichen Kommission beantragt habe.

Referent Abgeordn. Bauer (für Berlin): Der Antrag selbst hat nicht vorgelegen, weil er an die Abtheilungen verwiesen worden ist. Der Berichterstatter hat sich nur, wie ich mich erinnere, im Allgemeinen darauf beschränkt, wie der Antrag gestellt war; es kam um so weniger darauf an, ihn genau zu bezeichnen, als die Petitions-Kommission einen Antrag ihrerseits nicht gestellt hat und nicht stellen konnte, Ich kann nur bemerken, daß alle ihr zugegangenen Anträge, welche diesen Gegenstand behandelten, an die betreffende Central-Abtheilung gegangen sind; und es wird vielleicht der Herr Vorsitzende dieser Central-Abtheilung die nöthige Auskunft ertheilen können.

Abgeordn. Jonas (für Berlin): Es ist richtig, daß der Antrag anders gestellt war, es ist aber auch eben so richtig, daß bei der Berathung darauf Rücksicht genommen worden ist, wie weit demselben unbedingt stattzugeben oder inwieweit er an das Ministerium zu verweisen sei. Es wurde auch bei der Berathung eine solche Kommission in Vorschlog gebracht, die nur vermittelnd eintreten und das Material sammeln solle, welches künftig dem Ministerium übergeben werden möchte. Die Sache hat sich also jedenfalls in ähnlicher Art gestaltet, wie sie von dem Kollegen Mätze jetzt in Antrag kommt.

Eine nähere Auskunft kann ich ohne Einsicht der Akten nicht geben.

Präsident: Wir gehen nun in der Diskussion weiter, der Abgeordnete Schramm hat für den Kommissionsbericht das Wort.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ich werde mich auch diesmal nur kurz aussprechen, um so mehr, als der Antragsteller tief in die Sache eingegangen ist. Ich schließe mich dem, was der Abgeordnete Baumstark gesagt hat, im Wesentlichen an, nur habe ich mich ein Amendement zu stellen veranlaßt gesehen, welches dahin geht, daß dem Kommissions-Antrage nicht Folge gegeben werde, sondern daß der Antrag selbst nochmal an die Fachkommission zur weiteren Ventilirung übergeben werde. Ich habe einen Antrag, welcher lange vorbereitet war, heute eingebracht; dieser faßt die Verhältnisse der städtischen Tagelöhner und Handarbeiter insbesondere ins Auge. Ich schließe mit ihm mich also dem an, was der Abgeordnete Uhlich gesagt hat, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Maßnahme, welche von dem Arbeiterminister Herrn von Patow im Mai getroffen ist, bisher wohl ohne besonderen Erfolg geblieben sein mag, besonders was die kleineren Städte betrifft. Dann hat der Abgeordnete Baumstark gesagt, wir könnten nicht direkt einwirken; ich glaube, es wird wesentlich sein, daß wir hier von der Versammlung aus möglichst direkt in diese Verhältnisse eingreifen. Es ist schon wiederholt der Wunsch ausgesprochen, es möchten die kleinen Arbeiter hier mehr vertreten sein, als es den Verhältnissen nach hatte geschehen können. Diese Vertretung müßte aber an Ort und Stelle stattfinden, wie es mein Antrag und auch der Baumstarkiche ins Auge faßt. Würden nun beide Anträge kombinirt durch die Fachkommission gehen und alsdann dem Plenum oder dem Ministerium überwiesen werden, so, glaube ich, würden wir beiden gerecht.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Schramm lautet dahin:

„Der Antrag der Petitions-Kommission möge nicht sofort den Ministerien des Handels ꝛc. zugewiesen, sondern zunächst von der Fachkommission für Handel, Gewerbe ꝛc. weiter ventilirt werden mit Rücksicht auf den von mir (Abgeordn. Schramm) eingereichten, die Verhältnisse der städtischen Arbeiter betreffenden motivirten Antrag."

Ich frage:

ob dies Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Referent Abgeordn. Bauer (für Berlin): In Bezug auf das gestellte Amendement erlaube ich mir zu bemerken, daß dadurch der eigentliche Zweck, der Antrag des Abgeordn. Baumstark, insofern ihn die Petitions-Kommission richtig aufgefaßt hat, verfehlt werden würde. Es soll die zu bestellende Kommission wesentlich sich mit den Zuständen der ländlichen Lohnarbeiter dahin beschäftigen, daß sie Vermittelungen eintreten läßt, und zwar solche, welche so bald als möglich zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zur Ausführung kommen können, demnächst aber alle die ländlichen Zustände in Erwägung nimmt, die auf eine bessere Lage der Arbeiter von Einfluß sein könnten, darüber Nachrichten einsammelt und hierüber gutachtlich an das Gouvernement berichtet. Es hängt dies also gar nicht zusammen mit den Arbeiten, welche die Fach-Kommission für die Arbeiter-Verhältnisse abzumachen haben dürfte.

Nach dem sich in einzelnen Gegenden besonders herausstellenden Bedürfniß müssen Lokal-Untersuchungen stattfinden, auf Grund deren Ergebnisse angemessene Vorschläge der Kommissionen sich begründen lassen. Wenn aber der Antrag des Abgeordneten Baumstark in die Fachkommission verwiesen werden sollte, so ist meines Erachtens nur ein Zeitverlust ohne Gewinn für die Sache herbeigeführt. Es können die Lokal-Verhältnisse nicht zeitig genug ermittelt werden, um noch vor hereinbrechendem Winter solche Vermittelungen zu treffen, die einen besseren Zustand herbeiführen, und demnächst würde die Fachkommission, wenn sie auf den eigentlichen Zweck des Antrages eingeht, nichts weiter vorschlagen können, als was jetzt von Seiten der Petitions-Kommission vorgeschlagen worden ist, den Antrag des Abgeordneten Baumstark dem Gouvernement mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, wo es nöthig ist, sobald als möglich für Bildung solcher Kommissionen besorgt zu sein. Ich glaube, daß das, was der geehrte Abgeordnete, welcher so eben gesprochen hat, bezweckt, hinsichtlich der ländlichen Arbeiter nicht erlangt werden würde, und daß sich die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter nicht wohl mit den Arbeiten in den Städten vereinigen lassen. Ich trage also darauf an, daß der Antrag der Petitions-Kommission angenommen werde.

Abgeordn. Reichenbach: Meine Herren! Bei Gelegenheit der Debatte über Posen äußerte der Minister Kühlwetter sich gegen eine Kommission, weil in der Regel nichts dabei herauskommt. Aus demselben Grunde bin ich gegen diese Kommission; denn verfährt sie in dem Sinne, wie das verehrte Mitglied für Greifswald gesprochen hat, kommt gewiß nichts dabei heraus. Das Mitglied ist Professor der Landwirthschaft, befindet sich also auf einem Standpunkte, von dem aus ihm gewiß nichts entgangen ist, was von Einfluß auf die schlechten Verhältnisse der Landarbeiter ist, und doch hat er nur die kleinlichsten Nebendinge entwickelt, was hauptsächlich das Verderben der Arbeiter verursacht, die Roboten und Frohnden hat er vergessen.

Es läßt sich durch Zahlen nachweisen, daß Roboten der Grund sind, daß in Schlesien die Arbeiter verhungern, weil sie in Folge dieses Verhältnisses gezwungen sind, zu so niederem Lohne zu arbeiten, daß sie die nöthigen Lebensmittel nicht kaufen können und verhungern müssen. Dasselbe ist in Preußen der Fall, denn wie ich von einem Abgeordneten aus Preußen gehört habe, so hat er selbst gesehen, wie im vorigen Jahre auch in Preußen die Leute an den Straßen Hungers gestorben sind. Also nicht eine Kommission, bei der nichts herauskommt, und die Alles auf die lange Bank schiebt, sondern Handlungen und Thaten verlange ich. Sehen Sie, meine Herren, in Oesterreich, wo die Masse der Roboten und also die Gefahr, Gutsbesitzer zu verletzen, noch größer ist, greift die konstituirende Versammlung kühn hinein und wird all' den alten Kram abschaffen. Auch hier hätten wir solches thun können; es ist dies von unserer Seite versucht worden; wir haben einen Antrag wegen Aufhebung der Frohnden schon 6 Wochen auf der Tages-Ordnung stehen, aber nach dem Gange der Geschäfte, wie er von jener Seite beliebt ist, ist es nicht möglich, ihn zu begründen, und wenn die Geschäfts-Ordnung ferner so gehandhabt wird, werden wir ihn in 10 Jahren noch nicht begründen können.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Die Sache ist weit schlimmer, als sie das so eben von der Tribüne getretene Mitglied gesagt hat. Ich bin nicht einmal Professor der Landwirthschaft, im Gegentheil (da ich es nun sagen muß), ich bin Professor der Staats- und Kameral-Wissenschaft auf der Universität Greifswald und Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, leite die Verwaltung des Gutes daselbst und habe aus vielen anderen Beziehungen massenweise Gelegenheit gehabt und habe sie noch, ländliche Verhältnisse kennen zu lernen. Dies ist die Wahrheit. Bringt sie gegen das, was ich gesagt habe, Mißtrauen hervor, so werde ich das Schicksal, was über mich ergeht, ohne Trauer zu ertragen wissen. Es ist von Roboten, Zwangediensten u. s. w. die Rede gewesen, und daß sie abgelöst werden sollen. Dies ist für mich keine Neuigkeit; ob es für die Versammlung eine ist, weiß ich nicht. Daß sie ohne Weiteres, ohne alle Entschädigung genommen werden soll, das, meine Herren, ist eine Neuigkeit, mit der meine Grundsätze von Recht und Revolution nimmermehr übereinstimmen können. Was auf der einen Seite Recht, ist auf der anderen Pflicht, und wenn wir das Recht in so schwierigen Dingen handhaben wollen und nicht das Unrecht, so dürfen wir so leicht nicht darüber hinweggehen. Ich habe die Agrar-Verhältnisse nicht berührt, weil ich nicht absehe, wohin es führen sollte, wenn solche Kommissionen, die ich vorgeschlagen haben will, sich in agrarische Verhältnisse, in ehemalige, jetzige oder künftige Ablösungen einlassen wollten. Die Parzellirung der Domainen ist eine sehr zweckmäßige Maßregel, aber ich glaube nicht, daß sie auf dem Wege dieser Kommissionen vorgenommen werden kann. — Die persönliche Bemerkung habe ich vortragen wollen, und es bleibt mir nur übrig, auf den Vorwurf, als ob die Seite, welcher ich anzugehören die Ehre habe, die neue Geschäfts-Ordnung gemacht habe, zu bemerken, daß, wenn die Geschäfts-Ordnung so gekommen ist, sie naturwüchsig von drüben erwachsen ist.

Minister Gierke: Wenn der letzte Redner so eben erwähnt hat, daß es für die hohe Versammlung keine Neuigkeit sei, daß die Robotdienste ebenfalls abgelöst werden sollen, so kann er sich bei dieser Gelegenheit nur der Denkschrift erinnern, in welcher das Ablösungs-Gesetz versprochen worden ist. Ich bemerke, daß in derselben Sitzung, in welcher das gegenwärtige Kabinet zum erstenmale hier zu erscheinen die Ehre hatte, versprochen worden ist, daß solcher Gesetz-Entwurf bald vorgelegt werden soll. Von Anbeginn meiner Theilnahme an der Regierung ist es meine Aufgabe gewesen, dieses Gesetz zu befördern. Ich habe einen Theil, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Feudallasten, davon getrennt, weil dieser leichter ins Werk zu setzen war. Diese Gesetz-Vorlage liegt bereits zur Berathung in der Central-Abtheilung vor. Es wird der hohen Versammlung nicht entgehen, daß bei dem anderen Gesetze, bei Feststellung der Ablösungs-Grundsätze, eine Masse von Material zu bewältigen ist, und daß es daher bis jetzt nicht möglich gewesen ist, schon jetzt der hohen Versammlung dasselbe als Vorlage einzubringen. Zur Beruhigung des vorletzten Redners kann ich sagen, wie hoffentlich in zwei bis drei Wochen der Gesetz-Entwurf eingebracht werden wird; er ist fertig, wird eben mundirt, dann die üblichen Stadien durchlaufen, und ich werde es mir zur Aufgabe stellen, Mitglieder aus verschiedenen Provinzen einzuladen, an den Vorberathungen Theil zu nehmen. Uebrigens lautete der Antrag des vorletzten Redners in der Tagesordnung vom 11. Juli d. J. nicht auf unentgeltliche Aufhebung aller Robotdienste, sondern dahin: „Die National-Versammlung beschließt, vorbehaltlich letzter Entscheidung, was damit geschehen solle, Frohndienste oder Roboten dürfen von jetzt ab nicht mehr geleistet werden." Es ist also hier ein Vorbehalt gemacht und die Frage nicht ausgeschlossen, ob eine Entschädigung dafür zu leisten ist oder ob nicht. Ich enthalte mich, weiter auf die Sache einzugehen und auf die Ungerechtigkeit, wenn alle Roboten ohne Entschädigung aufgehoben würden. Dagegen muß ich bemerken, daß es auch gefährlich wäre im Interesse derjenigen, die Roboten zu leisten haben, wenn sie mit Suspendirung jener Entschädigungs-Frage aufgehoben werden. Denn es ist bekannt, daß für die Dienste Gegenleistungen an Drusch 10ter Mandel gewährt werden müssen. Wenn nun die Roboten ohne Weiteres und sofort aufgehoben werden, so liegt es in der Natur der Reciprozität, daß auch die Gegenleistungen wegfallen müssen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Dienstleute sehr schlecht bestellt sein möchten. Es scheint mir also, daß auf diesen Antrag in dieser Weise nicht eingegangen werden kann, und daß, wenn wir nicht in lauter Provisorien gerathen wollen, wir das mehrerwähnte organische Ablösungs- und Regulirungs-Gesetz abwarten müssen.

Staats-Minister Milde: Ich wollte mir nur erlauben, einige Worte auf das zu entgegnen, was das verehrte Mitglied aus Falkenberg gesagt hat über das Verhungern der Leute in Ober-Schlesien. Das verehrliche Mitglied kennt Schlesien eben so gut, als ich, und weiß sehr gut, daß die Leute nicht der Roboten wegen verhungert sind, wenigstens, daß diese nicht die Ursache des Verhungerns gewesen sind im rybnicker und pleßner Kreise, sondern daß es der Typhus und der schlechte Boden, auf dem die Leute in früherer Zeit ansässig gemacht worden, es gewesen sind, welche die Schuld jener unglücklichen Katastrophe tragen. Ich bin eben so durchdrungen von der Ueberzeugung, wie das verehrte Mitglied, daß so rasch als möglich das Verhältniß der Verpflichteten und Berechtigten gelöst werden müsse. Ich werde derjenige sein, der jedes Mittel unterstützen wird, welches uns rascher zu diesem Ziele führt, als der jetzige Ablösungs-Modus. Vielleicht, daß durch Kreis-Vermittelungs-Kommissionen diese Angelegenheit rasch zu Ende geführt werden kann. Aber wir müssen der Wahrheit die Ehre geben, daß im vorigen Jahre das außerordentliche Unglück in Ober-Schlesien in unmittelbarem Zusammenhange mit diesen Verhältnissen nicht gestanden hat. Es ist in den Anträgen des Abgeordneten Baumstark und den Andeutungen, welche wir von demselben über das Ackerbau-Proletariat vernommen, eine tiefe Wahrheit enthalten, und ich wünschte, in diesem Augenblicke nicht von diesem Tische, sondern von dort

(auf die Tribüne zeigend)

sprechen zu können. Ich würde Ihnen zeigen, wie die Einwohner des platten Landes, wie das Ackerbau-Proletariat bei weitem mehr gedrückt ist, als dies in irgend einem Landestheile bei den Fabriken und Industrie-Arbeitern der Fall ist. Ich könnte Ihnen erzählen, wie die Leute auf dem Lande gehalten werden, wie es noch heute Dienstboten in Schlesien beim ackerbautreibenden Gewerbe giebt, welche nur zwei- bis dreimal im Jahre Fleisch zu essen bekommen, und wie man die Arbeiter von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang arbeiten läßt, während die Spannkräfte gewechselt werden, ja sie sogar des Nachts nicht ruhen läßt, weil sie dann in den Ställen zu arbeiten haben. Es ist aber nöthig, dringend nöthig, daß in dieser Beziehung etwas geschieht, und zwar um deshalb nöthig, weil ein Theil von Staatsbürgern, die auf der einen Seite über Bedrückung am meisten klagen, nach der anderen Seite hin am meisten drücken, und eine Gleichheit und Freiheit, wie wir sie wollen, für Alle eine Wahrheit werden soll.

Abgeordn. Reichenbach: Ich weiß sehr wohl, daß an Robot Niemand verhungert, aber daran verhungern die Leute, wenn das Robotlohn nicht reicht, das nöthige Brod zu kaufen.

Präsident: Es ist mir noch ein Amendement, zwar nicht in dieser Bezeichnung, sondern als „Antrag" übergeben worden, und zwar vom Abgeordneten Arnold. Dasselbe lautet dahin,

„daß die Kommission, deren Zusammensetzung und ihre Befugnisse in den Abtheilungen berathen werde".

Es fragt sich,

ob dieses Amendement Unterstützung findet?

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Das Wort hat jetzt für den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Jentzsch.

Abgeordn. Jentzsch: Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um für, sondern gegen den Antrag der Petitions-Kommission zu sprechen. Ich sehe den Antrag der Petitions-Kommission so an, als ob sie durch diesen Antrag ein Mittel zu erfinden sucht, um sich aus der schwierigen Lage herauszuwickeln, den Arbeitern zu helfen. Wenn eine solche Kommission ernannt werden soll, die das Wohl der Arbeiter und der Unglücklichen fördern und die Arbeitsgeber veranlassen sollen, den Tagelöhnern einen höheren Lohn zu geben oder sie besser zu stellen, so weiß man schon, was daraus folgen wird. Der Gutsbesitzer wird der Kreiskommission nicht Folge leisten und sagen, es bleibt beim Alten. Darum, glaube ich, ist es unsere Pflicht, uns nicht auf so politische Weise aus der Lage herauszuziehen, sondern wir wollen kräftiger ans Werk gehen; denn Alles hofft auf uns. Ich muß Ihnen erst nur ein Bild von den ländlichen Tagelöhnern vor Augen stellen; denn ich habe in meinem Kreise mannichfache Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht. Der Tagelöhner bekommt in den Dörfern 2 Sgr. 6 Pf. Tagelohn, und diejenigen, welche den allerhöchsten Tagelohn bekommen, haben 4 Silbergroschen, und kein einziger Tagelöhner verdient mehr als 4 Silbergroschen.

(Wo? Wo?)

Im belgrader Kreise!

(Kost?)

Nein! Ohne Essen! Ohne Verpflegung! Und dabei bekommen die am besten Verpflegten nur 4 Sgr. Es waltet auch noch ein anderes Verhältniß ob: die Leute haben Wohnung, sie haben eine Stube, einen Garten, bekommen den Dung gefahren und Kartoffeln gepflanzt; dafür müssen sie aber 150 Tage Dienst thun, für welche sie außerdem nichts bekommen. Außer diesen 150 Tagen sind sie nun aber noch verpflichtet, zu Schul-, Kirch-, Pfarr- und Wege-Verbesserungen Handdienste zu leisten, so daß ihnen 190 Tage angerechnet werden, welche sie im Jahre umsonst arbeiten müssen, während sie für die übrigen nur 2 bis 3 Sgr. bekommen. Von diesem Verdienst sollen nun noch das Schulgeld und die Königl. Abgaben bezahlt werden. Ich frage Sie, meine Herren, wie ist das möglich? Es ist ein herzzerreißendes Jammerbild, wenn man in ein Dorf kommt, und man sieht die Kinder dieser unglücklichen Tagelöhner nackt und bloß einhergehen. Ich will nicht sagen, daß alle Gutsbesitzer ihre Untergebenen so drücken. Nein, es giebt Ausnahmen! Und besonders sind dies die alten pommerschen Edelleute,

(Bravo!)

während diejenigen Gutsbesitzer, welche sich erst aus Mecklenburg hier angekauft haben, ihren Untergebenen meist das Blut aussaugen und sie möchten verhungern lassen. So, meine Herren, steht die Sache. Ich erlaube mir einen anderen Vorschlag, da ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, kräftig ans Werk zu gehen. Zuerst, meine Herren, müssen wir einen festen Tagelohn bestimmen, und die Tagelöhner werden zufrieden sein Ich glaube, 6 Groschen wird nicht zu hoch sein, und dann eine bestimmte Stundenzeit für die Tages-Arbeit. Das würde nun sowohl den Gutsbesitzer als den Tagelöhner befriedigen. Es ist ferner noch anzuführen, daß, wenn der Tagelöhner 20 bis 30 Jahre gearbeitet hat, alt und schwach wird und keine Feldarbeit mehr verrichten kann, dann schreibt der Gutsbesitzer den Lohnschein, und nun sieh, wie Du fertig wirst. Ist das gerecht? Nein! Es ist unsere Pflicht, für diese Unglücklichen etwas zu thun! Diese Willkürlichkeit existirt, seitdem das Gesetz der Freizügigkeit erlassen worden ist; denn der Gutsbesitzer handelt ganz in seinem Vortheile. Was soll er mit einem alten, schwachen Tagelöhner machen, der nicht mehr arbeiten kann. Er entläßt sie und sucht sich ihrer auf leichtem Wege zu entledigen.

Sie bekommen wohl etwas mit und müssen sich dann in der Stadt eine Stube miethen. Er erhält sie auch wohl dort ein Jahr, damit sie erst da sind, und dann fallen sie der Kommune zur Last, er aber schafft sich neue Arbeiter an, die jung und kräftig sind. Diesem Uebelstand muß abgeholfen, das Gesetz der Freizügigkeit muß aufgehoben und ein Gesetz erlassen werden, daß Niemand wider seinen Willen aus der Gemeinde verwiesen werden kann.

Ich werde mir erlauben, diesen Antrag zu stellen, und ersuche die hohe Versammlung, denselben zu unterstützen.

(Bravo!)

Präsident: Der Redner vor mir hat bemerklich gemacht, daß er nicht für, sondern gegen den Kommissions-Antrag sprechen wollte. Nach der Liste ist er für den Kommissions-Antrag eingeschrieben. Dadurch, daß ich ihn aufgerufen habe, ist jetzt eine Aenderung in der Redeordnung wider meinen Willen eingetreten. Ich bitte daher für die Folgezeit, streng nach dem §. 42 des Reglements zu gehen, und ersuche die Herren Redner, ihre Namen schriftlich aufzusetzen und dabei zu bemerken, ob sie für oder gegen den Antrag sprechen wollen. Ich bin jetzt genöthigt, von der Reihenfolge abzuweichen und einem Redner für den Antrag das Wort zu geben.

Ich ertheile es dem Abgeordneten Weichsel für den Antrag.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten, für den Antrag zu stimmen, um ihn gegen den Antragsteller selbst in Schutz zu nehmen. Denn durch die allgemeinen Redensarten, die er uns vorgeführt hat, würde die hohe Versammlung dahin geführt werden, daß das Resultat des Kommissions-Antrags gleichfalls auf allgemeine Redensarten führen würde. Deshalb unterstütze ich diesen Antrag, da gerade die Absicht sein soll, uns recht eigentlich mit den speziellen Verhältnissen ganz genau bekannt zu machen, genauer, als wir es schon sind. Ich habe dabei den Grundsatz: Das Eine thun, das Andere nicht lassen! Je mehr wir den Schaden beleuchten, desto besser ist es. Dadurch sind die anderen Punkte keineswegs beseitigt, und am allerwenigsten will ich sie beseitigen; aber sie gehören auf ein ganz anderes Feld. Der Kommissions-Antrag war blos darauf gerichtet, diese Verhältnisse noch genauer zu erörtern. Dies ist wünschenswerth. Dagegen werden die anderen Punkte an ihrem Platze ihre Erledigung finden. So die erwähnte unglückliche Ablösung und Separation, das Heimatsrecht und das Recht der Freizügigkeit. Alle diese Verhältnisse, so wie das ganze Steuerwesen und alle die Uebelstände, die dem Proletariat zum Grunde liegen, sie kommen an ihrem Platze besonders zur Sprache, nicht aber hier so beiläufig. Wir wollen die Sachen gründlich ins Auge fassen; deshalb habe ich diesen Antrag unterstützt.

Abgeordn. Müller (aus Wohlau): Meine Herren, wir Alle sind gewiß geneigt, auf jeden Antrag einzugehen, der eine wirkliche Abhülfe der leidenden Bevölkerung bieten könnte. Wie es mir aber scheint, und ich habe genau Achtung gegeben, bezeichnen die Anträge nur träumerische Mittel, die gegen die großen Uebelstände nicht ausreichen. Ich will dem verehrten Mitgliede für Greifswald nicht in alle seine Argumentationen nachfolgen; es ließe sich über dieselben viel und noch mehr, als er sel st geredet hat, reden. So viel ist mir aber klar geworden aus flüchtigem Hören, daß hier für schwere Volksleiden, die schneller Abhülfe dringend bedürftig sind, nur homöopathische Mittel empfohlen werden. Durch jene Kommissionen schieben sie, meine Herren, die Aufgabe, die uns gegeben ist, nur weiter, schieben Sie in die Jahre hinein, während der gegenwärtige Tag ihre Lösung fordert. Das Wohlmeinen dieser Vorschläge verkenne ich nicht; aber auch das Wohlmeinen wirkt oft nur schädlich. Ich fürchte, daß das Eintreten in diese Anträge uns von dem Ernst abführen wird, den wir den gegenwärtigen Zuständen schuldig sind. Ich fürchte, daß durch diese Kommissionen unser Eifer, die agrarischen Verhältnisse, und namentlich die von Schlesien, über die ich heute nicht habe zum Wort kommen können, zu ordnen, leicht geschwächt werden könnte. Wie, meine Herren, das ganze Volk hat auf unsere positive Hülfe sein Auge gerichtet, es hat sein Auge gerichtet auf diese Versammlung, und nun wollen wir unsere Geschäfte jenen künftigen Kommissionen zuweisen?

Ich gebe zu, daß vielleicht für die Städte diese Kommissionen möglicherweise einige Frucht haben könnten, und daß dort ein verständiges Uebereinkommen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern vermittelt werden könnte; auf dem Lande wird es aber gewiß nicht geschehen. Erlauben Sie mir, auf eine praktische Folge hinzuweisen. Wie wird das Volk diese Kommissionen, wenn sie sich bilden, aufnehmen? Als bloße Berichterstatter? Nimmermehr! Es wird von diesen Kommissionen sofortige Hülfe fordern. Es werden sich um diese Kommissionen die sämmtlichen Bewohner der Kreise, die ganze leidende ackerbautreibende Bevölkerung schaaren. Sind diese Kommissionen das sicherste Mittel, diese leidende Bevölkerung zu beruhigen? Nein, denn, weit entfernt, die Aufregung zu stillen, sind sie geeignet, dieselbe hervorzurufen; weit entfernt, das Zutrauen zu dieser Versammlung zu stärken, wird das Volk sagen: Ihr seid Eurer Aufgabe nicht gewachsen; nachdem 30 Jahre lang über unsere Leiden berichtet worden ist, wißt Ihr keinen anderen Rath, als zahlreiche Kommissionen einzusetzen, die wiederum nichts beschließen, wiederum nur berichten sollen. Wir haben zwar zu unserer großen Freude aus dem Munde des Herrn Ministers vernommen, daß uns ein neues Ablösungs-Gesetz vorgelegt werden soll, und somit eine Hülfe für die Minderzahl derer, die in 30 Jahren glücklicherweise noch nicht abgelöst haben. Dabei habe ich aber mit Schmerz bemerken müssen, daß diejenigen, die unter dem früheren Ablösungs-Gesetz, welches gut gemeint war, aber übel gewirkt hat, gelitten haben, von jeder Staatshülfe ausgeschlossen bleiben sollen. Ich habe viel von dem Rechtspunkte gehört, ich habe gehört, daß man staatlich angeordnete, oft erzwungene Arrangements zwischen Berechtigten und Verpflichteten zur Würde wahrer Verträge erhoben hat.

Nein, meine Herren, es sind nur Abkommen, die der Staat getroffen hat. Zu einem Vertrage gehört nothwendig die Freiheit beider Theile, ich frage Sie, meine Herren, ob bei den Ablösungen, wie sie nach der früheren, jetzt zu Grabe getragenen Gesetzgebung vollzogen wurden, von einer Freiheit beider Theile die Rede sein konnte.

(Bravo.)

Ich bin auch nicht dafür, daß man das Resultat einer dreißigjährigen Geschäftsführung auflösen soll. Nein, die Rezesse mögen erzwungen worden sein, sie müssen dennoch in Kraft bleiben. Wenn aber dabei der Erfolg ein solcher gewesen ist, daß er eine notorische Ueberbürdung einzelner Klassen herbeigeführt hat, daß er im Verein mit der ungleichen Vertheilung der Staatskosten die Mehrzahl der ackerbauenden Bevölkerung, die ja ganz Oberschlesien prästationsunfähig gemacht hat, dann wird man von einem anderen Standpunkte, den wohl kein Staatsmann angreifen kann, für die Ueberbürdeten einschreiten müssen. Man wird nicht die Rezesse aufheben, aber man wird die in den Rezessen festgesetzten Leistungen in dem Sinne und nach dem Maße der neueren betreffenden Gesetzgebung reduziren können; dies wird geschehen können, ohne ihre Rechtsgültigkeit anzugreifen. Staatliche Abkommen waren sie, und weil sie nur staatliche Abkommen waren, können sie durch den Staat modifizirt werden,

(Heiterkeit.)

und es ist dies nimmermehr ein Eingriff in die Privatrechte.

(Gelächter.)

Wenn andererseits von dieser Ministerbank gesagt worden ist, daß die Oberschlesier nicht an den Roboten verhungert seien, so ist dies gewiß ganz richtig. Die Robote bringen kein Nervenfieber ins Land, aber wenn ein Nervenfieber so wirken soll, wie es in Oberschlesien gewirkt hat, in dem in zwei Kreisen dem Staate ein Opfer von 800,000 Rthlr. entstanden ist, muß es einen fruchtbaren Boden gefunden haben, und dieser Boden ist durch die Robotdienste vorbereitet worden, welche wie ein Alp auf den Schultern des Arbeiters lasteten. Der Abgeordn. für Greifswald sagt, daß viele Arbeiter sich über die langen Arbeitsstunden beschwerten; die Oberschlesier aber wollen arbeiten vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang; sie fragen nicht danach, wie viel Stunden sie zu arbeiten haben; das halten sie

für eine kleine Last. Aber, meine Herren, sie müssen arbeiten ohne Lohn, sie müssen ein Feld haben, ohne die Zeit, dies Feld zu bebauen. Man hält ihnen vor, „du hast 20 oder 25 Morgen Acker", aber sie haben nur so viel Zeit, um ein oder zwei Morgen mit Kartoffeln nothdürftig zu bestellen. Es ist gewiß eine Aufgabe, welche wohl einer Lösung bedarf, für eine ackerbauende Bevölkerung Rath zu schaffen, welche Acker im Ueberfluß hat, aber doch ihres Ueberflusses nie froh werden kann. Nein, meine Herren, ordnen Sie die agrarischen Verhältnisse mit dem ganzen Ernste treuer Gesetzgeber, ordnen Sie dieselben mit der möglichsten Schonung der Privatrechte, denn mein Name soll nicht damit befleckt werden, daß ich einen Eingriff in die Privatrechte befürworten sollte, ich wünsche sie so viel wie möglich zu schonen. Wenn sie aber eine solche unnatürliche Anschwellung erfahren haben, daß neben ihnen das Menschenrecht nicht mehr bestehen kann, dann müssen sie angemessen beschränkt werden.

(Bravo!)

Unter den sehr allgemeinen und darum, ich muß es gestehen, verschwimmenden Argumentationen des Mitglieds für Greifswald habe ich nur einen wirklichen Kern zu entdecken vermocht, es war das Wort:

„Es müsse die Nothdurft durch die Hände-Arbeit zu erringen möglich bleiben."

Aber, meine Herren, diese Nothdurft ist mit der fleißigsten Hände-Arbeit in Oberschlesien nicht mehr zu erringen. Ordnen Sie die agrarischen Verhältnisse! Den ländlichen besitzlosen Arbeitern, den Tagelöhnern wird dann von selbst geholfen sein. Ich bin daher gegen den Kommissions-Antrag.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Schramm hat auf Schluß der Debatte angetragen. Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Der Abgeordn. Schramm erhält das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Schramm: Ich glaube, die Sache ist von so vielen Seiten und zum Theil so weitläufig besprochen worden, daß wir wohl auf den Schluß eingehen können. Es bringt Jeder von uns immer mehr von der Kenntniß der Nothstände, die er theils von den ländlichen, theils von den städtischen Verhältnissen hat, hier vor, welches uns jedoch hier durchaus nicht weiter führen kann. Was ich aber noch für die Verweisung dieses Antrags in die Fachkommission vorzubringen habe, bezieht sich besonders auf die Zusammensetzung dieser Kommission. Mir scheint sie in einer Weise zusammengesetzt werden zu sollen, wodurch die gedrückten Leute durchaus nicht ihre Interessen gewahrt sehen werden. Somit wiederhole ich nun in der Hoffnung auf diese Verweisung des Antrags in die Fachkommission meinen Antrag auf Schluß.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich frage, meine Herren, ich frage Sie einfach, worüber sollen wir denn lieber debattiren, wenn nicht über das Wohl der zahlreichsten Klasse der Bevölkerung? Wenn irgend ein Gegenstand unsere Aufmerksamkeit verdient, wenn irgend einer uns am Herzen liegen muß, so ist es der heutige. Es sind von dieser Tribüne und auch vom Ministertische aus heute solche Worte gefallen, die wirklich dem Lande sehr viel Nutzen bringen werden. Ich möchte gern noch mehr solche Worte hören. Es thut mir freilich leid, daß nicht alle Herren Redner dem Abgeordneten aus Greifswald gefolgt sind in die speziellen Untersuchungen der Lage der ländlichen Bevölkerung. Das war eben das Feld, auf welches wir uns zu begeben hätten; ich trage darauf an, daß die Debatte noch weiter und zwar wo möglich in diesem Sinne fortgeführt werde, damit wir die ökonomischen und sittlichen Verhältnisse dieser Landbevölkerung näher in Augenschein nehmen. Ich erinnere noch daran, daß vor ungefähr zwei Monaten ich selbst einen ähnlichen Antrag gestellt habe. Hätte die hohe Versammlung damals schon beliebt, darauf einzugehen, so würden wir in diesem Augenblick schon viel weiter gekommen und bereits im Stande sein, weitere Anträge zu stellen.

Ich kann übrigens versichern, daß die heutige Sitzung für das Land nicht verloren sein wird, und bitte Sie, meine Herren, dieselbe noch mehr nützlich zu machen.

Präsident: Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Minorität.)

Der Schluß ist verworfen, und es hat nunmehr der Abgeordnete Schmidt das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Schmidt für den Landkreis Breslau: Meine Herren! Wenn ich für den Kommissions-Antrag sprechen will, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich mir vorgestellt habe, daß eine Kommission zusammengesetzt werden soll, die nicht blos das Uebel beizulegen, sondern auch zu heben vermag. Ich wollte deshalb nur einige Thatsachen anführen. Es ist hinreichend erörtert worden, welche Menge von Uebelständen vorhanden sind, die der Wirksamkeit einer solchen Kommission anheimfallen müssen, wenn zur Abhülfe etwas geschehen soll. Einer der Hauptpunkte ist von dem geehrten Mitgliede für Oels, Herrn Mätze, hervorgehoben worden, daß nämlich diese Kommission auch zur Untersuchung und Revidirung der bereits stattgehabten Regulirungs-Sachen befugt sein soll. Eine solche Kommission ist unerläßlich nothwendig, denn es ist zu viel Unrecht geschehen, das in der neuen Ordnung der Dinge nicht fortbestehen darf und kann. Wir werden nicht leicht darüber hinwegkommen, wenn wir die gerechten Beschwerden in dieser Beziehung ganz unberücksichtigt lassen; denn auf andere Weise ist es nicht möglich, daß sich arme Leute zu ihrem Recht verhelfen können, wenn sie bei der Regulirung übervortheilt sind. So weiß ich, daß bei einer Zumessung ländlicher Grundstücke an die Verpflichteten aus der Meßkette einige Glieder ausgehauen worden sind. Es ist ihnen auf diese Weise der Acker so zugemessen worden, daß sie mehrere Morgen weniger bekommen haben. Den Beweis habe ich hier. Er lautet:

> Endesunterschriebener bescheinigt hiermit, auch wenn es nöthig sein sollte, eidlich zu versichern, daß bei der im Jahre 1820 zwischen dem Dominium und der Bauernschaft vollzogenen Separation ich dem dazu fungirenden Conducteur, Herrn Lideke, mehrere Gliederösen aus der Meßkette abgehauen und, um wieder zu verbinden, die abgehauenen Glieder von neuem umgebogen habe.
>
> Rothsürben, den 17. Juli 1848.
>
> (gez.) Schmied. Milde.
>
> A. Gottscheck,
>
> Wahlmann hierselbst.

Ich werde das Attest auf das Büreau niederlegen. Lange nach dem Meßgeschäfte hat man es erst entdeckt, und kann dies an den liegenden Gründen fortwährend noch nachgewiesen werden, daß bei der so ausgeführten Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse manche Wirthschaft 3 bis 4 Morgen verloren hat. Auch dieses ist attestirt von den Ortsgerichten.

> Durch die im Jahre 1820 zwischen dem Dominium und der Bauernschaft eingetretene Separation wurden dem Bauer Joseph Schreiber nach Abtretung eines Drittheils seiner Aecker und Wiesen im Betrage von 43 Morgen 49 □R. ans Dominium, außerdem noch an die Schullehrer 46 □R., zusammen 43 Morgen 95 □R. von der Königlichen Ablösungs-Kommission laut Theilungs-Rezeß vom 10. Oktober 1820 als sein noch rechtmäßiges Eigenthum von 95 Morgen 98 □R. eingetragen. ꝛc. Schreiber wurde nach seiner festgesetzten Morgenzahl zu allen Königlichen, so auch Kommunallasten nach verhältnißmäßiger Repartition belastet.
>
> Im Jahre 1840 dismembrirte ꝛc. Schreiber sein Grundstück in mehrere Parzellen und ließ zu diesem Behufe den Königlichen Regierungs-Conducteur Herrn Sydow zu Breslau sämmtliches Grundstück vermessen; es ergab sich daher, daß laut Charte und Vermessungs-Register des oben genannten Conducteur 3 Morgen 42 □R. Ackerland fehlten. ꝛc. Schreiber muß demnach bis auf gegenwärtige Zeit die auf die fehlenden Morgen kommende Lasten prästiren.
>
> Eben so ist ein gleichartiges Faktum bei dem dismembrirten Warkuschen Bauergute nachzuweisen.
>
> Solches bescheinigt der Wahrheit gemäß.
>
> Rothsürben, den 17. Juli 1848.
>
> Das Ortsgericht.
>
> (L. S.) gez. Pandrock.
>
> Joseph Schreiber, Restbauer.
>
> A. A. Gottscheck, Wahlmann.

Es ist viel von der Arbeiterfrage gesprochen worden, und namentlich davon, daß die Arbeiter an manchen Orten jetzt nur einen Lohn von 4 bis 5 Sgr. bekommen. Ich weiß dies Alles auch und will nur hinzufügen, daß sie in meinem Kreise an Orten nur zwei Silbergroschen ohne Kost erhalten haben. Von diesen zwei Silbergroschen war es natürlich dem Arbeiter im vergangenen Jahre nicht möglich, sich zu beköstigen mit seiner Familie. So kam es nach und nach dahin, daß sie hätten verhungern müssen, wenn nicht ihre bettelnden Kinder von den umwohnenden Bauern das Allernothwendigste zusammengebracht hätten. Und woher kommt es, daß jetzt so viele Leute sich nach Arbeit drängen und um so niedrigen Lohn arbeiten? Ich glaube, es wird die Versammlung interessiren, den Grund davon zu erfahren. Wie schon bemerkt, sind die Bauern durch unerschwingliche Lasten nach und nach so heruntergekommen, daß sie genöthigt waren, zu verkaufen oder ihre Güter im Stich zu lassen. Es war natürlich, daß sich keine Käufer fanden, die Güter mit solchen Lasten hätten ankaufen wollen, und die Folge davon war, daß die Grundherrschaft nach und nach die einzelnen Bauergüter an sich brachte. So sind ganze Dörfer von mehr als 10 Bauergütern an die Dominien gefallen. Während nun früher jeder einzelne Bauer Arbeiter brauchte und sie hinreichend bezahlte, ist jetzt die Herrschaft einziger Arbeitgeber und das ganze Dorf zu Arbeitern geworden.

Und daher die Menge der Arbeiter und daher der niedrige Lohn.

Dieses erschreckliche Verhältniß nimmt fortwährend zu, und wenn wir nicht bald gründlich helfend einschreiten, wird dies zum allgemeinen Elende führen. Es muß dahin gewirkt werden, daß es dem kleinen Landbesitzer durch Abnahme aller ungerechten Lasten möglich werde, zu existiren. Der kleine Besitzer wird dann selbst von seiner Arbeit leben können, die Arbeit wird mehr gesucht und natürlich die Löhne auch mehr in die Höhe steigen. Und wenn die in Aussicht gestellte Parzellirung von Domainen recht schleunig ins Leben tritt, so wird auch dies beitragen, die Arbeit zu vermehren und die Löhne zu heben.

Wenn vorhin auch davon die Rede gewesen ist, daß das Elend gar nicht so groß sei, und daß Viele sich wohl hätten durch richterliches Einschreiten helfen können, und daß man deshalb heute unrechte Beschwerde führe, so will ich gegen diese Meinung Ihnen ein Beispiel liefern. In den tausend siebenhundert neunziger Jahren forderte die Hermersdorf-Strachwitzer Grundherrschaft die Bauern auf, ihr ebenfalls Spanndienste zu leisten. Mehrere, die despotische Gewalt der Herrschaft fürchtend, leisteten sie, Andere aber, wie der damalige Bauer Gottlieb Gimmler, als auch Gottfried Nowack, weigerten sich, weil ihnen eine Begründung hierzu schon damals nicht bekannt war. Zufolge dieser Weigerung wurden Beide im Stockhause zu Breslau ohne Weiteres eingesperrt, und dort sahen sie, daß solch widerstrebende Personen mit Stockschlägen behandelt wurden; um sich solcher Mißhandlung nicht zu unterwerfen, suchten sie dem Befehle ihrer Herrschaft zu willfahren, was sie auch, da sie bereits seit ¾ Jahren eingesperrt waren, um aus dieser traurigen Lage befreit zu werden, thun mußten. Einer der Beiden, nämlich der Gottlieb Gimmler, starb auch bald darauf an einer ansteckenden Krebskrankheit, die er seiner Einkerkerung zuschrieb, theils aber auch aus Alteration über solch erlittene Unbill.

Ich frage, ob es möglich war, bei den Verhältnissen der damaligen Zeit Beschwerde zu führen? Ich glaube nicht. Denn sobald Jemand sich weigerte, das von der Gutsherrschaft Befohlene zu thun, wurde er eingesperrt. Wodurch sollte er sich sein Recht verschaffen? So sind nach und nach die Umstände eingetreten, welche dem zu Grunde liegen, was ich zu erlangen wünsche, nämlich eine Revision derjenigen Auseinandersetzungen, wobei Uebervortheilungen vorgekommen sind und namentlich gewaltsamerweise angemaßte Anforderungen, als durch die Verjährung rechtmäßig gewordene, zur Ablösung gekommen sind. Ich verlange nicht, daß man da Unrecht thue, wo die Gründe der Lasten aus dem Urkaufe hergeleitet werden können. Denn wo dies der Fall ist, wird gewiß jeder Vernünftige einsehen, daß die Ablösung billig ist, aber wo dies nicht der Fall ist, müßten solche Ansprüche als rein unbegründet betrachtet und unentgeltlich aufgehoben werden.

Abgeordn. Stupp: Meine Herren! Der Zustand der unbemittelten Landbewohner, wie wir heute an dieser Stelle vernommen und wie auch an dem Ministertische geschildert worden, ist in der That ein betrübender und beklagenswerther, und ich habe mich selbst überzeugt, daß dem wirklich so ist. Ich theile auch mit meinen Kollegen die Ansicht, daß es noth thut, diesem Zustand abzuhelfen; ich habe aber vorzugsweise das Wort begehrt, in Betreff des Rheinlandes die Schmach abzuwenden, die auf ihm lasten würde, wenn ich nicht gesprochen, und die nicht auf ihm lastet. Der Zustand der unbemittelten Landbewohner in der Rhein-Provinz ist seit länger als 50 Jahren in der Weise geordnet, daß ein Mißverhältniß zwischen den Grundeigenthümern und den Tagelöhnern nicht stattfindet. Und, meine Herren, wenn ich durch mein Schweigen beistimmen wollte, daß das, was hier gesagt worden, für die ganze Monarchie eine Wahrheit sei, wenn ich zugestehen wollte, daß der Druck, der in anderen Provinzen auf dem Tagelöhner zum Vortheil des Grundeigenthümers oder Gutsbesitzers laste, auch im Rheinlande angetroffen werde, es würde mir, meine Herren, eine Menge Vorwürfe zuziehen, wenn ich nach Hause zurückkehre.

Ich stehe, meine Herren, seit vielen Jahren vielleicht mehr als sonst einer der rheinischen Abgeordneten zu den Landbewohnern der Provinz in einem ganz genauen Verhältniß. Die Lage der unbemittelten Klassen, so wie die Lage der Besitzenden, ist mir, dessen darf ich mich rühmen, ganz genau bekannt. Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß ein Mißverhältniß zwischen den Grund-Eigenthümern und den Arbeitern nicht stattfindet, von Gutsbesitzern ist bekanntlich bei uns nicht die Rede, wie in anderen Provinzen, wir kennen nur Grund-Eigenthümer, größere und kleinere, aber nur sehr wenige Gutsbesitzer, wie sie in den anderen Provinzen vorkommen. Das Verhältniß ist so geordnet, daß eine Abhängigkeit gar nicht existirt. Es besteht das reine Vertrags-Verhältniß, wie es durch unsere freisinnige Gesetzgebung festgestellt ist. Wenn dort sich die Frage erhöbe: Wer ist abhängiger, der Tagelöhner von dem Eigenthümer oder der Eigenthümer von dem Tagelöhner? so würde man vielleicht die letztere Frage bejahen müssen, denn gewiß ist, daß jeder gute Tagelöhner, jeder Mann, der thätig und fleißig ist und treu seine Dienste leistet, sein gutes Brod auf dem Lande bei uns haben kann. Ich will damit nicht behaupten, daß Armuth ausgeschlossen sei. Sie herrscht in großem Maße in Familien, wo keine arbeitenden Kräfte vorhanden sind; wo aber die sind, findet sich Arbeit und Brod, und die Grund-Eigenthümer oder Gutsbesitzer, wenn ich sie so nennen will, sind sehr froh, wenn sie gute und tüchtige Arbeiter haben. Wenn daher der Kommissions-Antrag durchgehen soll, der dahin geht, daß das Ministerium ersucht werde, durch Kreis-Kommissionen die Sache untersuchen zu lassen und demnach die Stellung der Arbeiter zu verbessern, so muß ich das Ministerium dringend bitten, dergleichen Kommissionen nicht in das Rheinland zu senden. Gewiß ist es, daß solche Kommissionen, wie es der Kollege Müller bereits angedeutet hat, nur Aufregung bei uns hervorrufen würden. Die unbemittelten Landbewohner würden darin eine Hoffnung und ein Recht sehen, was ihnen nimmermehr gewährt werden kann, dessen sie auch nicht bedürfen. Der Arbeiter würde widerspenstig gegen den Brodherrn werden, er würde Prätensionen machen, weil er in dem Wahne stände, die National-Versammlung habe anerkannt, daß er gedrückt sei, daß er noch ein besseres Loos haben müsse und haben werde. Er wird also seine Ansprüche höher spannen. Das würde der Erfolg sein, wenn solche Kreis-Kommissionen durch das Rheinland geschickt würden. Eine solche Mission würde dagegen keinen Erfolg haben, die Kommissarien würden sich überzeugen, daß hier die gerügten Uebelstände nicht bestehen und mithin auch nichts abzuändern ist. Ich bezweifle aber mit dem Kollegen Müller, daß sie in den anderen Provinzen von Wirkung sein würden. Stellen Sie das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitern, der Besitzlosen zu den Besitzenden in den alten Provinzen her, wie es bei uns ist, und lassen Sie der Industrie freien Spielraum, so wird die Sache sich machen. Es ist hier darüber geklagt worden, daß die Gutsbesitzer die Rustikal-Stellen, wenn diese zum Verkauf kommen, an sich reißen. Ja! dies geschieht auch bisweilen bei uns; besonders unter dem Adelstande giebt es petente Leute, die alles Grundeigenthum um sich herum ankaufen. Aber wer kann das hemmen? Will man der Industrie Schranken setzen? Nur wo sie frei ist, kann der Wohlstand gedeihen.

Aber wir haben auch Fälle, wo der Tagelöhner bei einer Versteigerung eines Morgen Landes mit dem Gutsbesitzer konkurrirte und mehr bezahlte, als der Gutsbesitzer. Daher möge man statt aller Kommissionen den Zustand der alten Provinzen so herstellen, wie er bei uns ist, und eine freie Industrie schaffen, und ich versichere, daß nach Jahren dort dann die arbeitende Klasse in denselben Verhältnissen sein wird, wie im Rheinland. Es ist von Parzellirung der Domainen gesprochen. Mit Recht hat der Minister geantwortet, daß das nicht Sache eines Augenblickes, eines Tages sei. Diese Parzellirung haben wir in der Rheinprovinz durchgemacht; aber nicht Maßregeln des Staates, die Industrie hat sie herbeigeführt, und wenn Sie die Fesseln, welche auf dem Bauernstande in den Provinzen diesseits der Elbe lasten, werden gelöst, wenn Sie der ländlichen Industrie dort den Weg werden angebahnt haben, so werden die Folgen auch bei ihnen eintreten; der Staat braucht sie nicht einzuführen, die Industrie wird sie einführen; wenn es nicht die Einwohner sind, so wird man aus anderen Gegenden kommen und die Güter parzelliren. Wenn der Morgen Landes des Rittergutsbesitzers nicht mehr werth ist, wie der Morgen des Bauern, so wird sich dies von selbst ergeben. Darum ersuche ich Sie, lassen Sie der Industrie freien Lauf, und die Wohlfahrt wird nicht ausbleiben.

(Bravo.)

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Gegen das, was der geehrte Redner angeführt hat, habe ich im Allgemeinen nichts zu erinnern. Es giebt aber einen Theil der Rhein-Provinz, derjenige, welchem ich angehöre, der östliche Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz, in welchem weder die Gesetze des Code civil, noch die Gesetzgebung der älteren Provinzen in Kraft getreten ist, und in diesem Theile bestehen allerdings noch mehrere Zustände, die zum Theil nur als mittelalterlich bezeichnet werden können, zum Theil als solche, die sich unter der Herrschaft des Feudalwesens herausgebildet haben. Ganz besonders finden sich derartige Verhältnisse in den Standesgebieten, und in Bezug auf diese Verhältnisse glaube ich, daß die vorgeschlagene Kommission allerdings auch bei uns von vortheilhafter Wirkung sein könne.

Vice-Präsident Rosch: Es ist von neuem auf den Schluß von dem Herrn Abgeordn. Jung angetragen; und ich muß die Frage an die Versammlung richten,

ob der Schluß jetzt unterstützt wird?

Ich bitte die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Abgeordn. Jung: Meine Herren, es liegt der Antrag der Petitions-Kommission vor; wir sollen den Vorschlag einer Kommission, wie sie der Abgeordnete Baumstark vorgeschlagen hat, welche den Verhältnissen der Grundbesitzenden nachforschen soll, befürworten bei dem Ministerium des Handels, der Gewerbe- und Agrar-Verhältnisse, damit es diesen Vorschlag anregt und resp. ausführt. Ich habe nichts dagegen, obschon ich von einer solchen Kommission nicht viel erwarte. Ich hoffe vielmehr von den Anträgen, die sehr bald zu

Berathung kommen werden, über Aufhebung der Lasten und Abgaben, welche dem Grundbesitz die Lebenskräfte entziehen und ihn in den Nachtheil setzen, daß er nicht das Geld, was er aufbringt, zur Förderung der eigenen Kraft verwenden kann. Wenn die Debatte wie bis jetzt fortgeht, wenn Jeder auftritt und die weiteren Mißverhältnisse des Landes vorträgt, so kann uns das nicht fördern. Wir wissen Alle, daß die größten Mißverhältnisse auf dem Lande herrschen, aber das kann zur Begründung dieses Antrages, der an sich ganz unbedenklich ist, nichts mehr beitragen. Das ist gar nicht nöthig.

Ich beantrage deshalb den Schluß, weil ich glaube, daß wir hinlänglich aufgeklärt sind, um zu wissen, ob es Bedenken hat, einen solchen Antrag an das Ministerium zu verweisen. Es ist noch ein Amendement von Herrn Schramm vorliegend, welcher meint, man solle die Berathung über Bildung dieser Kommission an die Fach-Kommission verweisen. Dagegen habe ich nichts zu erinnern, es hat auch nichts Bedenkliches. Dazu wird es nicht einer längeren Berathung bedürfen. Und wenn Herr Mätze dieser Kommission die Berathung über die Separation und Ablösungen ebenfalls zuweisen will, so hat dies auch nichts Bedenkliches. Ich halte die Kommission trotz alles dessen für nutzlos, aber es kann nichts schaden; denn je mehr sich die Nichtigkeit solcher Maßregeln zeigt, desto eher wird man dahin kommen, den Punkt zu finden, von dem aus man wirklich helfen kann.

Abgeordn. Riedel (Pyritz): Es muß uns Abgeordneten aus niederen Ständen wehe thun, daß wiederholt bei der gegenwärtigen Berathung auf Schluß angetragen wird. Wir haben seit drei Monaten Dinge mit vieler Ruhe angehört, die weniger wichtig waren, und jetzt, wo endlich Hand angelegt werden soll, schneidet man dies ab. Dies ist eine große Unbilligkeit. Die Interessenten, die wir zu vertreten haben, werden zu sehr zurückgesetzt. Haben wir uns schon so informirt, daß wir über Alles genau bestimmen können? Es sind vielleicht mehrere Abgeordnete hier, welche nicht genau wissen, wie die Sachen sich verhalten; denn es sind einseitige Ansichten vorgekommen, die nicht gelten können. Es ist wiederholt gesagt worden, unsere Tagelöhner bekämen nur zwei Groschen; ich habe mich gewundert, daß dies von Gutsbesitzern nicht widerlegt worden ist. Die Leute bekommen weit mehr, sie sind nicht so sehr heruntergestellt. Ich muß dringend antragen, daß die Debatte weiter fortgeführt werde; denn alle Anträge, welche die niederen Klassen betreffen, sind in die Abtheilungen und Fach-Kommissionen gewiesen; es scheint, daß man, sobald von armen Leuten die Rede ist, nicht gern darüber debattiren wollte. Ich bitte, die Debatte fortzusetzen.

Vice-Präsident Rosch: Ich stelle die Frage an die hohe Versammlung:

Ob der Schluß der Debatte jetzt wirklich ausgesprochen werden soll?

Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß die Debatte geschlossen werde, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Es ist die Minorität.

Da der Herr Abgeordnete Plönnis das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung gehabt hat, so gebe ich jetzt das Wort dem Herrn Abgeordneten Igel für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Igel: Ich will mich zunächst mit der Frage beschäftigen: Worin liegt denn die Ursache, daß wir so viele Besitzlose auf dem Lande haben? Ihre Anzahl wächst mit jedem Jahre. Der Abgeordnete Baumstark hat angeführt, daß die Ausdehnung des Kapitals das Hauptübel sei, weshalb sich die besitzlosen Arbeiter so vermehrt haben, und das ist richtig; es ist die Macht des Geldes, die den Grundbesitz, so wie alle anderen Sachen, an sich zieht und die Unbemittelten davon ausgeschlossen werden. Ich will Ihnen hierüber, meine Herren, den vollständigen Beweis liefern, der offiziell ist, und der gewiß darthun wird, wie die Sache steht und liegt. In den Jahren von 1810 bis 1841 sind zusammen in der Provinz Schlesien, nach Angabe der General-Kommission in den schlesischen Provinzial-Blättern, 132,006 Morgen Land dismembrirt worden; von diesen sind zu 199 Ritterguts-Sitzen 11,618 zugeschlagen worden, und den bäuerlichen Rustikal-Besitzstellen sind 82,333 Morgen überwiesen. Nehmen Sie diese beiden Summen zusammen, so erhalten Sie 93,951 Morgen Grundeigenthum. Das ist nun den früheren Haushaltungen und den eigenen Besitzungen — wenn man jede Familie als Haushaltung zählt — entzogen worden. Ich will Ihnen weiter beweisen: Wird angenommen, daß nach Beschaffenheit des Grund und Bodens von den obigen 93,951 Morgen einzelne Besitzstellen errichtet würden, und man würde jeder Stelle 15 Morgen Land zumessen, so würden wir 6263 neue Besitzthümer bekommen, auf welchen eben so viele Familien ihr redliches Auskommen finden würden. Rechnet man jede Familie zu 8 Köpfen, so würden darauf 50,104 Seelen versorgt sein, die gegenwärtig besitzlos sind und zum Theil weder Arbeit noch Verdienst haben und so der Kommune anheimfallen.

Diese Leute bilden den besitzlosen Stand; rechnen Sie noch die Jahre 1842—1847 hinzu, was ein Fünftel beträgt, so würde sich obige Summe noch um ein Fünftel höher stellen. Hieraus werden Sie ersehen, daß sich durch den Zusammenkauf der liegenden Gründe das Besitzthum vermindert. Der Arme ist außer Stand, sich Eigenthum zu erwerben. Es ist dadurch die Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers ganz verfehlt worden, welcher im Gesetz vom Jahre 1811 im §. 1 ausdrücklich sagt:

„Aus der Vereinzelung der Güter entspringt noch ein anderer sehr beachtungswerther Vortheil, der Unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern, Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können."

Ich frage Sie, ob diese wohlthätige Absicht in Erfüllung gehen kann? Unter diesen Umständen können sich nie die Tagelöhner Besitz verschaffen, denn der Kaufpreis des Grund und Bodens ist auf eine Höhe getrieben, der von dem armen Tagelöhner nicht zu erreichen ist. Der Boden hat oft nicht den Werth, aber durch den Zukauf gewinnt er erst den Werth. Der Besitzer kann weit mehr ersparen, wie die Professionisten, er hat für nichts zu sorgen, als für die Steuern und Zinsen. Das ist der Umstand, weshalb viele Familien kein Eigenthum mehr erwerben können. Wenn also die Gewerbefreiheit beschränkt werden soll, so muß auch die Erwerbefreiheit beschränkt werden, damit auch die ärmere Klasse wieder zu Eigenthum gelangen kann, denn wenn das nicht der Fall ist, so werden der besitzlosen Tagelöhner immer mehr. Es ist vorhin angeführt worden, von Seiten der Regierung sollen Domainen parzellirt werden, und auf der anderen Seite werden Gutsbesitzer zukaufen, welche dadurch Gewinn haben. Nehmen Sie an, es wird ein Domainengut von 1000 Morgen parzellirt, und auf der anderen Seite gehen durch Zukauf 10,000 verloren, das ist ein Widerspruch. Es muß daher eine Gränze gezogen und darauf gesehen werden, daß der Erwerb beschränkt werde. Ich will nicht sagen, daß Jeder soll ausgeschlossen sein, oder daß die Freiheit solle beschränkt werden; nein, wer ein kleines Gut hat, der kaufe sich ein größeres, und so kann er hinaufgehen, und wenn er Geld zum Kaufen hat, so kann er auch ein Rittergut kaufen. Wenn aber die bis jetzt bestandenen Verhältnisse nicht geändert werden, so bekommen wir immer weniger Haushaltungen und selbstständige Familien, und der Besitzlosen werden mehr. Ich schließe mich also dem Antrage des Kollegen Müller an und verlange, daß der Erwerb des Grundbesitzes beschränkt werde, damit auch die ärmeren Familien ihre Nahrung und Wohnung finden.

Vice-Präsident Rosch: Es ist von neuem ein Antrag auf Schluß der Debatte gemacht worden, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Ballnuß, und ich muß die Frage an die hohe Versammlung richten:

ob sie diesen Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität. Die Debatte hat also ihren Fortgang, und der Herr Abgeordnete D'Ester hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich kann zwar nicht mit einstimmen in die Beschreibung des Glückes unserer ländlichen Bevölkerung, welche der Abgeordnete Stupp in Beziehung auf die Rhein-Provinz gemacht hat. Auch kann ich nicht in die Behauptung mit einstimmen, daß die Gutsbesitzer von den Tagelöhnern dort abhängig sind. Dies gehört zwar hier nicht her, ich muß es aber doch anführen, damit es nicht als unbestritten in das Land gehe. Denn ich kann versichern, daß der Zustand nicht so blühend ist, wie Herr Stupp ihn schildert. Dort ist an die Stelle der alten Feudalität eine neue getreten, nämlich die, welche durch die großen Güterhändler oder, wie dort die Bauern spottweise sagen, die großen Gütermetzger geschaffen worden ist. Aber dennoch müssen Sie annehmen, daß wir einen sehr großen Vorzug vor den alten Provinzen haben, indem es glücklicherweise bei uns nicht möglich ist, einen Arbeiter zu bekommen, der für 3 Silbergroschen täglich arbeitet; bei uns ist doch der durchschnittliche Tagelohn im Sommer 6 Silbergroschen und die Kost. Dies verdanken wir gerade dem glücklichen Umstande, daß alle Feudallasten und namentlich die Frohnden und Robote ohne alle Entschädigung abgeschafft worden sind. Wir verdanken es den Folgen jener denkwürdigen Nacht am 4. August 1789, in welcher der großartige Entschluß der gänzlichen Aufhebung jener drückenden Lasten gefaßt wurde, Folgen, die durch das Fortschreiten der französischen Revolution auch unserer Provinz zu Theil wurden. Hierin liegt auch gerade der Grund, daß der Hungertyphus bei uns unbekannt ist.

(Bravo!)

Es ist aber eine ganz andere Frage, ob der Antrag, wie er von dem verehrten Mitgliede für Greifswald gestellt und begründet worden ist, zu irgend etwas führen könne. Das ist gewiß wahr, daß die Behandlung der sozialen Frage, die sich mit dem Schicksal der arbeitenden Klasse befaßt, dringend nothwendig, daß sie wichtiger ist, als die ganze Verfassungsfrage; aber deshalb will ich sie nicht durch einen

so inhaltslosen Schein-Antrag abgemacht sehen, der dem Lande die Meinung geben wird, als thäten wir etwas darin, während wir doch nichts thun, da gerade dadurch die Lösung der wichtigsten Fragen hinausgeschoben wird. Es giebt verschiedene Arten, die sozialen Fragen zu lösen, die Einen wollen sie von der Wurzel aus angegriffen wissen, die Anderen dagegen glauben, sie können durch irgendwelche schöne Redensarten gelöst werden; davon können aber die Arbeiter nicht leben, davon können sie kein Brod kaufen, und durch schöne Redensarten werden sie weder in Oberschlesien, noch wo es sonst sein mag, vor dem Hungertode gesichert.

Deshalb wünsche ich nicht, daß wir mit solchen Anträgen die allseitige Bitte des Landes in dieser Angelegenheit abspeisen, sondern daß wir endlich darauf eingehen, wie dem Proletariat gründlich zu helfen sei; dies ist die wichtigste Frage, die uns vorliegt. Was nützt uns die schönste Constitution, wenn das Volk dabei verhungert; deshalb wünsche ich, daß gerade der Antrag des geehrten Mitglieds für Greifswald, auf dessen Motive, die er uns in einer langen staatsökonomischen Vorlesung auseinandergesetzt hat, hier einzugehen zu weit führen und Ihre Geduld ermüden würde, verworfen werde. Der Antrag nützt gar nichts, die so zusammengesetzten Kommissionen werden zu nichts führen und sind vollständig unnütz. Geben Sie dem Lande eine vernünftige Kreis- und Gemeinde-Verwaltung, da haben Sie wirkliche Kommissionen, die mit dem inneren Leben des Volkes zusammenhängen.

Die Kommissionen, die Sie hier niedersetzen wollen, tragen immer den Verdacht der alten Liebhaberei für ständisch-gegliederte Institute an sich. Sie haben da 2 Grundbesitzer, 2 Pächter, 2 bäuerliche Grundbesitzer, 2 Häusler, 2 Tagelöhner, einen Landgeistlichen, einen Dorfschullehrer und einen Arzt, — warum nicht auch einen Steuer-Exekutor und einen Gerichtsvollzieher.

(Heiterkeit und Bravo!)

Abgeordn. Kette: Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich eine Mittheilung zu machen hatte, weil ich glaube, daß sie vielleicht nicht ganz ohne Interesse sei. Als Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums weiß ich, daß dieses Kollegium bereits Schritte gethan hat, um dergleichen Nachrichten zu sammeln, wie jetzt nach dem Antrage des Abgeordn. Baumstark eingeholt werden sollen. Diese Mittheilungen, welche das Landes-Oekonomie-Kollegium zu sammeln gesucht und dazu die Kräfte der landwirthschaftlichen Gesellschaften in Anspruch genommen hat, werden, so hoffe ich wohl, durch den Fleiß und guten Willen dieser Gesellschaften ein nützliches und interessantes Material geben. Dies hält mich aber doch nicht ab, den Baumstarkschen Antrag für sehr angemessen zu halten, denn wenn man einen krankhaften Zustand heilen will, so muß man ihn genau kennen, und daß das Verhältniß der Tagelöhner und ländlichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern hin und wieder wirklich krankhaft ist, müssen wir uns zugestehen. Ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu können und zu müssen, daß ein paar Punkte noch zu beherzigen sein werden bei den Untersuchungen, welche anzustellen sind. Es ist nöthig, wenn man die Nachrichten sammelt, zugleich zu wissen, welches Arbeitsmaß die Arbeiter, welche gelöhnt werden, entwickeln.

Es ist keineswegs dieses Arbeitsmaß nach den Stunden der Arbeitszeit zu berechnen. Ein Jeder, der mit Arbeitern umgegangen ist, wird wohl wissen, daß es ein großer Unterschied ist, ob ein Mann mit Fleiß und Geschick arbeitet, oder ob er saumselig und ungeschickt arbeitet; der Erstere arbeitet oft das Doppelte von dem, was der Letztere kaum leistet. Es ist im Allgemeinen nicht zu verkennen, daß da, wo die Arbeiter gut bezahlt und gut genährt werden, Fleiß, Geschick und Arbeitsmaß größer sind, als in den Gegenden, wo sie schlecht bezahlt werden, und wo sie eine schlechte Nahrung haben. Es ist dies in der Natur der Sache begründet. Ich wünschte daher, daß die Kommission auch auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit richte. Ein anderer Gegenstand, worauf die Aufmerksamkeit zu richten sein möchte, ist, nach meiner Meinung, der Unterschied zwischen dem Zustande derjenigen Tagelöhner, welche in den Insthäusern der Bauern wohnen, und dem Zustande derjenigen Tagelöhner, welche wirklich zu größeren Gütern in näherem Verhältniß stehen. Es giebt wenigstens in einigen Gegenden viele Tagelöhner, welche auf den Höfen der Bauern wohnen, und, so viel ich weiß, ist der Zustand dieser letzteren Klasse gerade der allergefährlichste, weil diese Leute weniger als diejenigen, welche mit größeren Gütern in näherem Verhältniß stehen, in ihrer Arbeit gesichert sind. Endlich wollte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Baumstarksche Antrag hauptsächlich dasjenige Verhältniß betrifft, in welchem die Arbeiter mit den Arbeitsgebern in freiem Vertrage stehen, und daß es nicht die Absicht ist, einzugehen auf die gezwungenen Verhältnisse, welche durch die älteren Zustände nöthig geworden sind, nicht auf das Verhältniß des gezwungenen Dienstes und der Roboten. Dieser Gegenstand bedarf einer anderen Erwägung und liegt auf einem ganz anderen Grunde, und ich habe das Vertrauen zu den Herren Ministern, daß sie nicht warten werden auf die Nachrichten, welche durch diese Kommissionen zusammengebracht werden, um ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, welches die Dienstverhältnisse der pflichtigen Bauern regelt und die Ablösung herbeiführt und, so viel es irgend mit der Gerechtigkeit gegen die Gutsbesitzer vereinbar ist, erleichtert. Ich mache endlich noch darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse der schlesischen Robotpflichtigen allerdings viel härter zu sein scheinen, als sie in irgend einem anderen Landestheile im Großen vorkommen; ich widerspreche aber der Behauptung, daß die bisherigen Ablösungen zum großen Nachtheile der bäuerlichen Wirthe in Schlesien ausgefallen seien. Ich muß es daraus vermuthen, weil ich weiß, daß ein großer Andrang von Seiten der Robotpflichtigen aus Schlesien wegen der Ablösung stattgefunden hat. Das Gesetz vom Jahre 1821 zieht eine Linie zwischen den kleineren Grundbesitzern und den größeren Grundbesitzern.

Die kleineren Grundbesitzer, die sogenannten Dienst-Familien, waren nicht berechtigt, auf die Dienst-Ablösung anzutragen. Diese Gränzlinie war durch das Gesetz bestimmt, und man hatte in Schlesien einen Grundsatz angenommen, wonach ein ziemlich bedeutender Grundbesitz noch nicht dazu berechtigen sollte, die Dienst-Ablösungen zu fordern. Ungefähr im Jahre 1840, wo das Ministerium des Innern diese Angelegenheit in der Hand hatte, ward ein anderer Grundsatz angenommen, und es wurde auf ein kleineres Maß hinuntergegangen. Damals fand ein großer Andrang der Dienstpflichtigen zur Ablösung ihrer Dienstpflichtigkeit statt, und es scheint dies ein Beweis zu sein, daß diejenigen, welche früher abgelöst hatten, sich nicht sehr unglücklich gefühlt haben müssen, denn sonst würden ihre Nachbarn wohl nicht darauf angetragen haben. Ganz anders stellte sich das Verhältniß in Sachsen. In Sachsen wünschten die Gutsbesitzer die Ablösung, und die Verpflichteten widersprachen derselben sehr heftig. Demnach soll sich jetzt das umgekehrte Verhältniß herausgestellt haben, daß in Sachsen die Dienstpflichtigen und in Schlesien die Gutsbesitzer besser gefahren wären. Ich glaube, daß aus den vielen Anträgen, die aus der einen oder der anderen Provinz eingegangen sind, wohl eher auf das Gegentheil geschlossen werden kann. Ich wiederhole endlich, daß ich glaube, daß der Baumstarksche Antrag sich nicht sowohl auf die Robote beziehe, als vielmehr auf das Verhältniß der freien Arbeiter zu den Arbeitgebenden.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren, ich halte es für meine Schuldigkeit, auch für Ostpreußen über diese Angelegenheit einige Aufklärungen zu geben. Mein Stand ist von der Art, daß ich mit Jedermann in Verbindung stehe. Ich kenne also die hohen und die niederen Stände. Es giebt bei uns mehrere Gutsbesitzer, die ihre Leute nicht zu Mittag essen lassen, denn wenn sie beim Essen sind, so wird geklingelt, und sie müssen zur Arbeit. Noch giebt es einen Gutsbesitzer, den ich nicht namhaft machen werde. Pflügen dessen Leute zu viel, so ist am Sonnabend eine Stube, die Gerichtsstube oder die Executionsstube; dahin kommt der Wirthschafts-Inspektor mit dem Kämmerer. Einer muß halten, und die Leute erhalten dann Hiebe ausgezahlt. Haben sie zu wenig gepflügt, so bekommen sie auf dieselbe Weise ausgezahlt, und so wird also jeden Sonnabend verfahren. Er hütet sich aber wohl dafür, einen gedienten Soldaten in Dienst zu nehmen. Ich werde diesen Mann zwar nicht nennen, er weiß aber, daß ich von ihm spreche, er ist auch schon einmal auf der Tribüne von mir genannt worden. Ich muß hierbei noch sagen, daß gerade die Edelleute weit edler handeln, wie die meisten übrigen Herren. So der Baron von der Golz und die beiden Herren von Moutow behandeln ihre Leute besser, sie verstoßen sie nicht, wenn sie alt werden, während sonst die übrigen, wenn ihre Leute etwa 40 bis 50 Jahre alt sind, dieselben fortjagen. Und was bekommen sie? Einen Zettel. Wenn dann vielleicht die Kinder ihre Aeltern bei sich aufnehmen wollen, so ist ihnen dies nicht einmal gestattet, sie müssen sich auf der Straße umhertreiben. Wenn sie in die Zimmer dieser Leute hineinkommen, so sieht es darin aus wie in einem Schweinestall, sie haben weder Stroh noch Bett. Ich habe auch bereits mit dem Minister darüber gesprochen. Es ist auch Hülfe versprochen worden; aber sie ist noch nicht geleistet. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, daß Sie diesen Leuten eine Abhülfe zukommen lassen.

(Bravo.)

Abgeordn. Forstmann: Meine Herren, ich stimme für den Antrag des Abgeordn. Baumstark, weil er bezweckt, das Wohl der ländlichen Arbeiter zu verbessern, obschon ich fürchte, daß er wenig Erfolg haben wird. Es ist aber von mehreren Rednern von der allgemeinen Arbeiter-Frage, von der sogenannten sozialen Frage gesprochen worden, und darüber möchte ich der hohen Versammlung in wenig Worten meine Ansicht aussprechen. Die Frage ist eine der wichtigsten, sie beschäftigt alle Staaten Europa's und hat ihre Lösung noch nicht gefunden. Frankreich hat sich in kostspieligen Experimenten versucht, ich suche die Ursache dieses Uebels in der Centralisation des Kapitals und der Arbeit, die seit dem Jahre 1815 durch früher nie gekannte Geldcirculationsmittel und durch den Aufschwung des Mechanismus in den Fabriken zu einer Höhe gekommen war, die bei der geringsten Erschütterung des Kredites allerdings große Uebelstände befürchten ließ. So wie aber jedes Uebel eine Wohlthat im Gefolge hat, so hoffe ich auch, daß die jetzige finanzielle und kommerzielle Krisis unseren Kredit wieder auf die angemessene Bahn, die industriellen Unternehmungen in ihr richtiges Maß zurückführen und dadurch eine Erschütterung, wie die gegenwärtige, so wie Einstellung der Arbeiten, für die Folge nicht mehr möglich sein wird. Dann aber hoffe ich, daß durch eine freiere Gemeinde-Vertretung, durch eine ge-

rechte Steuervertheilung, so wie durch den wichtigen Hebel der Association, Uebelstände, wie die jetzigen, werden vermieden werden, und ich verspreche mir weniger von legislativen Maßregeln.

Abgeordn. Dittrich: Meine Herren! Ich bin gegen den Kommissions-Bericht, weil, meines Erachtens nach, Kommissionen gar nichts helfen und blos Verzögerungen der Hülfe verursachen. Kommissionen bestehen genug, sie richten aber nichts aus und tragen zur Hülfe für die gedrückten, kleinen Leute gar nichts bei. So besteht in Schlesien eine Kommission, welche die Befugniß hat, die bäuerlichen und gutsherrlichen Agrarverhältnisse zu reguliren. Und trotzdem, daß diese Kommission die Befugniß hat, nicht blos berichtend, sondern entscheidend einzuwirken, so wird doch allgemein gewünscht, daß sie außer Kraft gesetzt werde, weil sie der Sache nicht auf den Grund geht. Es sind mir namentlich eine Menge Gemeinden bekannt, die sich in Unterhandlungen mit solchen Kommissionen befinden. Es sind darunter sogenannte kleine Leute, die jährlich bis 78 Arbeitstage rein unentgeltlich arbeiten müssen, und welches ist der Vortheil, den sie für diese Arbeit von der Grundherrschaft haben? Sie besitzen vielleicht 10 bis 12 Quadratruthen Ackergrund. Dem armen Mann ist damit nicht geholfen, wenn jetzt in der Schnelligkeit Verhältnisse regulirt werden, deren Gerechtigkeit noch gar nicht erwiesen ist; so kann ich durch Urkunden beweisen, daß seit 100 oder 200 Jahren sich diese Arbeitstage um das Sechs- oder Achtfache vermehrt haben. Niemand kann beweisen, daß diese Vermehrung mit rechten Dingen zugegangen sei, im Gegentheil beweisen Urkunden in der Grafschaft Glatz, daß Grundstücke, die aus einigen Quadratruthen bestehen, vor langer Zeit nur 8—10 Arbeitstage zu leisten hatten, während sie jetzt 150 leisten müssen, und zwar zu einem Tagelohne, der vor 200 Jahren genügte, jetzt aber nicht vor dem Verhungern schützt, zu 5 Sr. (20 Pf.) nämlich. Durch solche Regulirungen kommt es beispielsweise vor, daß Leute, die nur wenig Acker haben, statt der Roboten in Folge der Auseinandersetzung jährlich 5 bis 6 Rthlr. Rente bezahlen müssen, während ihr Gut manchmal kaum 50—60 Rthlr. werth ist. Wollten diese Leute ihren Acker im Stich lassen oder an Andere gegen Geld verpachten, so müßten sie alle Jahre wieder kommen und ihrer Herrschaft entweder Entschädigung geben oder selbst Roboten leisten. Die gedrückten Landleute erwarten alle, daß die neue Verfassung es besser mit ihnen meinen werde, als die Leute, denen früher die Gesetzgebung überlassen war. Und weil diese Kommission, die mit so viel Macht ausgerüstet ist, nicht zum Vortheil der Gedrückten diente, so wird die beantragte Kommission, die ja genugsam bekannte Uebelstände blos berichten soll, auch von keinem Nutzen sein und blos dazu dienen, eine gründliche Hülfe auf Jahre wiederum hinauszuschieben.

Abgeordn. Riedel für Pyritz: Ich muß für den Kommissions-Antrag sprechen. Er ist schon so vielseitig beleuchtet worden, aber es fehlt immer noch an einigen Gegenständen, die ich nicht erwähnt glaube. Ich glaube, der Kommissions-Antrag begründet noch etwas Anderes. Es ist nicht möglich, daß wir uns mit denen über einen Kamm scheeren lassen, wo, wie z. B. in Schlesien, der Tagelöhner nur 2 Groschen Lohn erhält. Es ist zwar gesagt worden, daß in Pommern der Tagelohn auch zuweilen nicht höher sei, es ist dort aber ein ganz anderes Verhältniß, wenn dies auch an einigen Orten der Fall sein sollte; sie erhalten an einigen Orten freie Wohnung, die wir doch zu 10 Rthlr. rechnen müssen, ferner freie Feuerung, die auch einen Werth von 10 Rthlrn. hat, sie erhalten so viel Land, daß sie 10 Wispel Kartoffeln bauen können, was auch einen Werth von 10 Rthlr. hat. Dann hat er auch freie Weide für eine Kuh; im Winter, wenn es keine Feldarbeit mehr giebt, kann er sich durch Dreschen 30 bis 40 Rthlr. verdienen. Die Frau bekömmt freilich nur 2 Groschen, aber es wird sich doch dadurch immer ein Verdienst von über 100 Rthlrn. herausstellen.

Dieser Verdienst muß aber auch da sein; wenn der Arbeiter nicht 100 Rthlr. verdient, so kann er nicht bestehen. Ein früherer Redner hat gesagt, diese Kommission sei unnütz, die ökonomischen Vereine seien aufgefordert, dergleichen Berichte einzuschicken. Meine Herren! Ich bin in der vorigen Woche auf Urlaub gewesen, ich habe dort einer Sitzung eines ökonomischen Vereins beigewohnt. Wer hat diese Tabellen verfertigt? Es war der Vorsitzende des Vereins, ein Gutsbesitzer, diese Tabellen wurden im Vereine vorgetragen und einstimmig angenommen, sie werden also eingeschickt werden. Es ist also nicht zweifelhaft, daß ein großer Unterschied zwischen diesen Berichten und denjenigen bestehe, welche aus einer so zusammengesetzten Kommission hervorgehen würden. Wir würden aber bei der Zusammensetzung noch etwas weiter gehen müssen; würde nämlich die Kommission aus 2 Gutsbesitzern, 2 Tagelöhnern und 2 Pächtern zusammengesetzt werden, so werden Sie zugeben müssen, daß der Tagelöhner nicht hinreichend vertreten sein würde. Es würde nöthig sein, daß 6 oder 8 Tagelöhner zugezogen werden.

Es wird aber die Kommission dazu dienen, um die vielfachen Forderungen, welche der Abgeordnete für Greifswald gemacht, aufzuklären, die ganz unbillig sind. Wenn die Kommission zusammengetreten, so würde sie darüber belehrt werden, z. B. bei uns in Pommern würde man sehr schlecht damit zufrieden sein, wenn man nur 6 Silbergroschen Tagelohn zahlen wolle; die Lebensart ist eine ganz andere, und das Tagelohn beträgt 10 Silbergroschen. Ich muß dies einem früheren Redner hierbei bemerken. Wir sind auch nur Bauern und haben unsere Arbeit. Es ist von einem Abgeordneten gesagt, daß die bäuerlichen Bewohner schlechter berathen seien. Aber im Gegentheil, sie sind gewöhnlich besser daran. Es ist die Frage: Was ist die Hauptursache der Demoralisation der arbeitenden Klassen? Sie müssen Bettler werden, wenn der Gutsherr sie entläßt. Sparen kann derselbe nicht, wenigstens nicht so viel, als er bei eintretender Arbeitslosigkeit gebraucht, und darum spart er überhaupt nicht, weil er dies eben weiß. Meine Herren, diesen Haupt-Umstand haben Sie bei den bäuerlichen Bewohnern nicht zu fürchten, denn sie wohnen mehrere Jahre mit dem Bauer an einem Orte zusammen. Er speist seine Tagelöhner, und seine 4 bis 5 Kinder essen sich während der Aerndte mit satt, und der Bauer füttert sie ein Vierteljahr mit. Kann der alte Mann nicht mehr arbeiten, so heirathet sein Sohn. Er behält ihn bei sich, und so gestaltet sich die Sache. Dagegen ist aber gar nicht daran zu denken, daß der Gutsbesitzer auf schlaue Weise sich seiner Arbeitsunfähigen zu entledigen suche. Dann ist von den Kreis-Versammlungen bisher immer die Repartition der Kreislasten auf die Kopf- und Seelenzahl vertheilt worden. Der Arbeiter konnte unmöglich die Abgaben zahlen, also mußte der kleine Besitzer dafür aufkommen; es hat sich ein solches Mißverhältniß herausgestellt, daß die Repartition auf einen Morgen eines solchen armen Kolonisten, welcher überhaupt nur sieben Morgen alten Bruchbodens in Besitz hatte, 10½ Sgr. aufbringen mußte, d. h. aufbringen sollte, da die Execution im Hause war. Dagegen zahlt der größere Grundbesitzer nur 11 Pfennige und ist im Besitze von schönem Weizenboden.

Diese Mißverhältnisse müssen ausgeglichen werden, und zu diesem Ende müßte eine Kommission zusammentreten; ich glaube nicht, daß wir zu warten brauchen, um dem niederen Stande aufzuhelfen. Es scheint aber wenig Hoffnung vorhanden, denn alle Anträge sind zurückgewiesen.

Wenn man z. B. gesagt hat, wir wollen keine Klassensteuer zahlen, so haben die Minister geantwortet, daß dies unmöglich ginge und ein zu großer Ausfall entstehen würde. Es ist ferner erwähnt worden, die Invaliden aus den Jahren 1813 — 15 müßten bedacht werden, der Gegenstand müsse in die Kommission, so mag das sein. Jener Gegenstand kann aber auch gleich abgemacht werden; ich spreche auch nicht von einer direkten Hülfe, es muß den Armen durch indirekte Mittel, durch die Gesetzgebung geholfen werden. Ich stimme daher für den Zusammentritt einer Kommission.

(Unruhe und Ruf zum Schluß.)

Ja, meine Herren, die Hülfe muß bald geschehen, und sie wird bald geschehen. Meine Herren! Sie haben gehört von jenen alten Kriegern, aber ich glaube, daß Sie nur wenig von dem wissen, wie diesen alten Leuten zu Muthe ist, welche in den Jahren 13 bis 15 für uns kämpften. Diese alten Leute, welche als Arbeiter sich zu ernähren suchen, sind gewöhnlich abgelagert und wohnen in den Kolonieen. Die Gemeinden sollen sie ernähren; ich kann Ihnen Dörfer nachweisen, wo 10 bis 12 solche alte Kolonisten sind und darunter 7 alte Krieger, die höchst hülfsbedürftig sind, aber noch in dem Gefühl, für das Vaterland ihr Blut vergossen zu haben, sich nunmehr scheuen, zu betteln.

(Unruhe.)

Ich kann Ihnen ein Beispiel anführen. Ein solcher alter Krieger kam vor einiger Zeit zu mir; ich gab ihm ein Frühstück und fragte ihn nach seinem Elende. Er erzählte mir, daß er 5 Kinder zu ernähren habe und ihnen so gern ein bischen Brod geben möchte; seit gestern hätten sie nichts gegessen. Es hat sich gewöhnlich herausgestellt, daß diese alten Leute, welche 1814 und 15 entlassen worden waren, als sie nach Hause kamen, sich einige Jahre umhertrieben. Jetzt sind sie nunmehr 50 Jahre alt und haben zum Theil das Haus voll Kinder, und ernähren können sie diese nicht. Sollen diese alten Krieger nun betteln?

(Mehrfacher Ruf zum Schluß.)

Ja, meine Herren, ich will schließen und nur meinen Antrag wiederholen, daß die Kommission zusammentrete.

Abgeordn. Teske: Der Redner aus der Provinz Pommern, der vor mir gesprochen hat, ist aus Pyritz, welches eine gute und fruchtbare Gegend ist. Wenn wir von diesen sprechen wollen, so ließen sich mehrere andere auch noch anführen, als Neu-Vorpommern und die ganze Küstengegend, wo ich zugebe, daß der Tagelöhner besser gestellt ist; aber in dem Binnenlande, wo der Boden ein geringerer ist, sind auch die Verhältnisse andere. Man zahlt dort nur Tagelohn 3, 4 bis 5 Sgr., und das Fleischessen, von dem der Redner sprach, gehört dort wohl zu den Seltenheiten.

Stimme: Das war es, was ich auch sagen wollte.

Abgeordn. von Wangenheim: Ich hatte mich gegen den Kommissions-Bericht einschreiben lassen, aber das Wort nicht mehr erhalten. Ich ging davon aus, daß wir uns durch die vielen Kommissionen zu sehr zersplittern. Auch in unserem ländlichen Kommunalwesen haben wir es erlebt, daß zu viele Kommissionen zu keinem Resultate führen, vielmehr die Thätigkeit und die Mittel zersplittern; ich habe aber jetzt nur das Wort zur Berichtigung einer Thatsache.

Der Abgeordnete Stupp hat das Rheinland in Schutz genommen gegen die Schmach, als ob dort derselbe Druck herrsche, wie in Oberschlesien. Wenn mir darüber das Wort zustände, würde ich Pommern eben so in Schutz nehmen. Es sind aber zunächst zwei Thatsachen, die ich zu berichtigen wünsche. Der Abgeordnete Jentzsch für Belgard hat unter Anderem angeführt, daß die Tagelöhner unter dem alten Adel vorzugsweise gedrückt würden.

(Es erhebt sich Widerspruch.)

So ist es von mir verstanden. Es ist von einer Seite geklatscht; ich habe es so vernommen, und es müssen mehrere Abgeordnete auf der Linken es so verstanden haben. Ich fordere den Herrn Abgeordneten Jentzsch auf, zu berichtigen, daß dies nicht seine Ansicht gewesen ist.

Abgeordn. Jentzsch: Ich erkläre hiermit, daß der Abgeordnete von Wangenheim meine Aussage falsch verstanden hat. Ich habe gesagt, der alte Adel behandle seine Büdner noch menschlich, während diejenigen, welche sich dort vor kurzem niedergelassen haben, namentlich Mecklenburger, es seien, die den Leuten das Blut aus den Knochen saugen.

(Bravo!)

Abgeordn. von Wangenheim: Eine zweite thatsächliche Berichtigung, meine Herren, muß ich wider Willen gegen den Abgeordneten Riedel ausführen. Er hat ausgesprochen, daß durchschnittlich in der Provinz die Tagelöhner der Bauern einen gesicherteren Zustand hätten, als die, welche mit größeren Gütern in dauerndem Vertrag-Verhältniß stehen. Ich muß, da gerade der Stand der Gutsbesitzer hier fast gar nicht vertreten ist,

(Widerspruch)

mich verpflichtet halten, sie in Schutz zu nehmen. Das wird mir Niemand verargen können. Ich behaupte das Gegentheil. Der Tagelöhner ist auf den größeren Gütern in Pommern kein entscheidender Maßstab. Dies beweise ich einfach dadurch, daß wir beim Mangel an Arbeitern vielfältig unsere Arbeit gerade mit den Kräften derjenigen Tagelöhner bestreiten, welche bei den Bauern wohnen. In dem größten Theil von Hinterpommern ist für die so auf den größeren Gütern beschäftigten bäuerlichen Tagelöhner, abgesehen von dem höheren Verdienst bei Akkordarbeiten, der Tagelohn im Sommer nie unter $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen, was für die Tagelöhner am Rhein als Maximum in Anspruch genommen wird. Es wird dadurch widerlegt, daß die Tagelöhner bei den Gutsbesitzern sich schlecht ständen. Sie würden sich ja sonst andere Stellen suchen. Die Naturalien, die ihnen der Gutsbesitzer gewährt, sind es, welche ihnen einen selbstständigen Haushalt sichern und sie über das Proletariat erheben. Diese Naturalien sind der Hauptgegenstand ihres Lohnes, nicht der Tagelohn. Es kann ein Arbeiter auch bei hohem Tagelohn sehr schlecht gestellt sein.

(Schluß!)

Unsere Tagelöhner haben, wie schon angedeutet ist, Alles, was zum nächsten Bedürfniß der Familie gehört: Wohnung, Feuerung, Gartenland, in der Regel eine Kuh mit Futter und Weide, drei bis fünf Schafe, die sie nicht blos schlachten, sondern deren Wolle sie auch zur Bekleidung benutzen. Sie schlachten in der Regel ein oder zwei Schweine, so daß sie nicht, wie in Schlesien, nur dreimal im Jahre Fleisch essen. Die Gänsezucht gewährt ihnen die Federn zum Bettlager; der Viehstand überhaupt den nöthigen Dünger zum Kartoffelbau; der Drescherlohn den größeren Theil des Brodkorn-Bedarfs. Sie sind so in der Lage, daß ich sie nicht Proletarier nennen kann. Ja, diejenigen Tagelöhner, welche die meisten Kinder haben, sind die wohlhabendsten, weil auch für diese sich Arbeit und Verdienst findet. Ich nehme noch einmal in dem Sinn, wie der Abgeordnete Stupp die Rheinlande, so meinerseits Pommern in Schutz und glaube, daß der Zustand der Tagelöhner in Pommern eine Grundlage sein könnte, das Proletariat zu bekämpfen, so daß danach Schlesien sich richten könnte. Wir würden, wenn überall dafür gesorgt wäre, daß der niedrigste Arbeiter seinen selbstständigen Haushalt hätte, gar keine Proletarier haben, während bei all' den Plänen, welche jetzt für die Zukunft gemacht werden, namentlich ungeachtet aller Parzellirungen, wenn solche auch vorübergehend aushelfen, es unvermeidlich bleibt, daß wir immer wieder besitzlose Klassen haben werden.

Präsident: Es ist zum viertenmale auf den Schluß durch den Abgeordneten Uhlich angetragen.

Abgeordn. Schöne (Grünberg): Meine Herren! Es ist vom Abgeordneten Kette vorher in Bezug auf Schlesien bestritten worden, daß die Ablösung zum Nachtheil der Pflichtigen stattgefunden hätte, und wurde dies eben dadurch bewiesen, daß die Leute sich zu den Ablösungen herandrängten. Ich erlaube mir, eine ganz kurze thatsächliche Berichtigung zu geben, in welcher Art einzelne dieser Ablösungen stattgefunden haben; daraus werden Sie ersehen, inwieweit der Drang so groß sein mag von Seiten derer, die abgelöst werden sollen. Ein einziges Beispiel mag genügen, und ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich einzelne Data anführe. Der Fall betrifft eine Gemeinde aus Ober-Schlesien, Namens Klein-Boreck im Kreise Rosenberg. Dort hatten die Robot-Bauern, 14 an der Zahl, verschiedene Dienste zu leisten, die sich auf Bedeutendes beliefen. So z. B. mußte einer von ihnen 60 Morgen mit dem Pfluge pflügen, 12 Morgen mit dem Ruhrhaken bearbeiten u. s. w. Diese Leute wurden abgelöst, und zwar geschah diese Ablösung nicht durchweg nach den Grundsätzen, welche die schlesische General-Kommission in der technischen Instruction vom Jahre 1843 angegeben hat, sondern zum Theil nach ganz anderen Grundsätzen. So wurden die Anschaffungs-Kapitalien für das Zugvieh, welches die Herrschaft nach der Ablösung mehr zu halten hatte, bedeutend höher angerechnet, als dies eigentlich hätte geschehen sollen. Eine Kreis-Kommission trat zusammen und gab die Ankaufs-Preise von dem seitens des Dominiums nach der Ablösung mehr zu haltenden Zugvieh an. Der Kommissar war aber damit nicht zufrieden, sondern berechnete gegen diese Angabe die Preise weit höher. Eben so geschah es in Bezug auf die Anschaffung von Utensilien, Schiff und Geschirr u. s. w., so daß eine bedeutend höhere Summe herausgerechnet wurde, welche den Leuten angerechnet werden sollte. Daraus ergab sich denn, daß die Leute mit einer Summe von 520 Thlr. in Kapital zu hoch in Ansatz gekommen sind. Dazu tritt noch, daß sie die Kapitalsumme, nicht wie die schlesische General-Kommission angiebt, zu 4 %, sondern zu 5 % zu verzinsen haben. Daher ist es gekommen, daß die Bauernschaft zu Klein-Boreck jährlich 126 Rthlr. 27 Sgr. an Rente eigentlich zu viel zahlen muß. Da die Ablösung 1832 erfolgte, so macht die zu viel bezahlte Dienstrente bis zu diesem Jahre 2016 Rthlr. 24 Sgr. aus.

Als den Bauern das Ergebniß ihrer Dienst-Ablösung resp. die Höhe der zu zahlenden Rente bekannt gemacht wurde, da erklärten sie unumwunden, sie seien der Meinung, daß der König ihnen die Dienstfreiheit unter leichteren Bedingungen geschenkt habe, und daß festgesetzt sei, ein Drittheil für die Dienste abzutreten, daß sie die kommissarische Berechnung für unnütz hielten und die Rente zu hoch und für sie unerschwinglich sei. Der Kommissar verwies sie darauf, daß ihnen der Antrag auf Kompensirung durch Ablösung der Waldservituten zustehe.

(Unterbrechung durch den Ruf: Schluß!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat blos das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung verlangt. Ich glaube nicht, daß die Erzählung von dem Vorgange eines Prozesses eine thatsächliche Berichtigung ist. Ich würde daher bitten, diese Berichtigung kurz zu machen.

Abgeordn. Schöne (Grünberg): Ich bescheide mich sehr gern wollte indeß diese Thatsache zur Sprache gebracht haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Ich hatte mich schon gemeldet, um über die Sache selbst zu sprechen; da aber die Zeit drängt, so erlaube ich mir eine kurze thatsächliche Berichtigung. Man hat mehrfach eingewendet, der Antrag gehe dahin, die Arbeiter-Verhältnisse zu ordnen, den Arbeitern eine bessere Subsistenz zu verschaffen. Es kann sich Niemand dafür mehr interessiren, als ich, wie den niederen Klassen bessere Subsistenzmittel zu verschaffen sind. Aber ich kann nicht für den Kommissions-Vorschlag stimmen, und zwar aus folgendem Grunde. Den Einwand, daß es sich nicht um Ablösungs-Verhältnisse handle, kann ich insofern nicht passiren lassen, als eben der Druck der Arbeiter daraus hervorgegangen ist. Es sind die Besitz-Verhältnisse in Schlesien der Art .....

(Unterbrechung durch den Ruf: Das ist keine thatsächliche Berichtigung!)

Präsident: Ich bitte ums Wort. Meine Herren! Mit dem Antrage, eine thatsächliche Berichtigung machen zu wollen, scheint mir, werden immer Deductionen für oder wider den Antrag mit eingeflochten. Ich glaube, unter dem, was das Reglement unter thatsächlicher Berichtigung verstanden wissen will, nur Folgendes verstehen zu können: Wenn Jemand ein falsches Faktum angeführt hat und alsdann ein Redner auftritt und erklärt, daß die Angabe nicht so, wie mitgetheilt, sich verhalte. Aber Deductionen durch eine thatsächliche Berichtigung mit einflechten zu wollen, scheint mir nicht richtig zu sein, und ich muß den Redner ersuchen, das falsche Faktum, welches behauptet worden, berichtigen zu wollen.

Abgeordn. Dierschke: Ich sehe die Sache nicht so an. Es heißt im Reglement: „Zu einer thatsächlichen Erklärung."

Präsident: Es heißt im Reglement §. 39 Nr. 3 wörtlich: „Zur Berichtigung einer Thatsache", d. h. ein falsches Faktum soll berichtigt werden.

Abgeordn. Dierschke: Es sind hier Thatsachen hervorgehoben worden, denen ich nicht beistimme.

Präsident: Es wäre dies gegen das Reglement, und ich muß den Herrn Abgeordneten ersuchen, kurz die Thatsache zu berichtigen, welche der Berichtigung bedarf.

Abgeordn. Dierschke: Es sind falsche Thatsachen angegeben worden, aus denen die Uebelstände hervorgegangen sein sollen. Ich will nun die wahren Thatsachen zur Sprache bringen.

Präsident: Dann würde es eben so gut sein, als wenn man sich gar nicht zum Worte gemeldet hätte, sondern unter dem Vorwande der Berichtigung einer Thatsache den übrigen Rednern das Wort nehmen wollte. Ich werde jetzt, nachdem ich zweimal den Herrn Redner umsonst zu belehren gesucht habe, die hohe Versamm-

lung nach §. 41 des Rgl. fragen, ob sie demselben noch ferner das Wort lassen will, da auf Schluß angetragen worden ist.

(Widerspruch seitens des Herrn Dierschke, welcher wegen des entstandenen Geräusches nicht zu vernehmen war.)

Ich muß jetzt bei dem laut gewordenen Widerspruch die Versammlung fragen,

ob sie dem Abgeordneten Dierschke noch ferner das Wort gönnen will?

Diejenigen, welche ihm das Wort entziehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Majorität.)

Es haben sich noch die Abgeordneten Arnold und Riemann ebenfalls zu einer thatsächlichen Berichtigung gemeldet.

Abgeordn. Riemann: Es ist hier gesagt worden, daß die mecklenburger Eigenthümer in Preußen den kleinen Leuten das Mark aus den Knochen saugen. Es ist möglich, daß dies in der Provinz Preußen der Fall sein mag. Ich wohne in der Priegnitz in der Mark Brandenburg; dort sind viele mecklenburger Eigenthümer eingewandert, welche ihre Leute mit vieler Liebe behandeln und sich überhaupt gegen sie immer sehr liebevoll erwiesen haben. Davon kann ich Zeugniß geben. Stimmen Sie, meine Herren, für den Kommissions-Antrag, so ist es den Leuten in die Hand gegeben, daß sie sich selbst gegen ihre Dränger schützen können.

Abgeordn. Moldenhauer: Eine thatsächliche Berichtigung zu dem, was der Abgeordnete Wangenheim über das Verhältniß der Tagelöhner von Hinterpommern ausgesprochen hat, wollte ich mir erlauben. Es ist mir ein Fall bekannt, daß Tagelöhner in Pommern 6 gGr. Tagelohn bekommen. Sie sind sehr schlecht bestellt, und es fehlen ihnen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, nämlich Kleidung, Nahrung und Feuerung. Dies habe ich nur berichtigen wollen.

Präsident: Wir kommen nun auf den Antrag zurück, den der Abgeordnete Uhlich gestellt hat: auf Schluß der Debatte. Es fragt sich:

ob dieser nun zum viertenmal gestellte Antrag die nöthige Unterstützung erhält?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist unterstützt. Abgeordneter Uhlich erhält das Wort für seinen Antrag.

Abgeordn. Uhlich: Meine Herren! Man hat sich bereits mehrere Male gegen den Schluß der Debatte erklärt, indem gesagt worden ist, es liege uns hier eine überaus große und würdige Aufgabe vor, die wir gründlich lösen müßten. Diese liegt uns allerdings vor, und wenn der vorliegende Antrag der einzige wäre, der uns zur Erledigung der großen Aufgabe führen könnte, wenn wir sie dann bei Seite liegen lassen müßten, dann glaube ich mit Ihnen, die gegen den Schluß gewesen sind, daß wir heute und morgen noch nicht schließen dürften. Aber wir wissen ja Alle, daß wir auf diesen Gegenstand von neuem, und zwar noch gründlicher, ich möchte sagen, noch berufener, als heute, eingehen müssen. Es liegt uns die Kommunal-Verfassung vor, und deren Berathung wird uns auch auf die Arbeiterfrage führen. Es liegt uns das Gesetz vor über die unentgeltliche Aufhebung einzelner Lasten, die auf dem Grundbesitz bis hinunter auf dem Stand der Häusler liegen. Dies Gesetz wird uns ebenfalls dahin führen. Wir werden dann das Ablösungs-Gesetz bekommen, wie heute erwähnt ist; auch dies wird uns auf den Gegenstand zurückführen.

Abgeordn. Uhlich (vom Platz): Auch in dem Bericht der Petitions-Kommission sind ja die einzelnen Kommissionen erwähnt worden, die ebenfalls ihre Berichte erstatten werden. Ich erinnere nur an die Agrar-Kommission, welche uns auch auf diesen Gegenstand noch einmal zurückführen wird. Es ist also keine Gefahr vorhanden, daß wir leichthin einen hochwichtigen Gegenstand beseitigen. Was aber den heutigen Antrag betrifft, so ist dieser, wie mich dünkt, so weit beleuchtet, daß es nicht nöthig sein wird, noch weiter darüber zu sprechen. Erlauben Sie mir nur den Umstand anzuführen, daß eine große Menge Redner durch ihre Anführungen bewiesen haben, daß nach den verschiedenen Landestheilen auch die Verhältnisse außerordentlich verschieden sind. Eben darum mögen die neuen Gesetze die Verhältnisse der unteren Klassen im Allgemeinen ordnen, die Kommission aber, welche für diejenigen Kreise, „in welchen sich das Bedürfniß regt", vorgeschlagen ist, mag die Verhältnisse in den einzelnen Landschaften ins Auge fassen und die Mittel zur Abhülfe angeben. So sind wir vor dem Lande gerechtfertigt, wenn wir in Bezug auf den Antrag selbst, als auch auf die weit umfassendere Frage, mit welcher der Antrag zusammenhängt, heute zum Schluß übergehen.

Abgeordn. Petersen: Da es zweifelhaft ist, ob die Versammlung auf den Antrag des Abgeordneten aus Greifswald auf Niedersetzung einer Kommission eingehen wird, so scheint es mir im Interesse der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit nothwendig zu sein, die Debatte noch fortzusetzen. Es sind so schwere Beschuldigungen gegen die Grundbesitzer laut geworden, daß ich es für dringend nothwendig halte, auch noch die Abgeordneten aus anderen Landestheilen, in welchen dergleichen Beschuldigungen nicht gegründet sind, zu hören. Ich bitte daher die Versammlung, die Debatte fortsetzen zu wollen, und würde für diesen Fall über die ländlichen Verhältnisse Westpreußen sprechen.

Präsident: Ich stelle die Frage:

Beschließt die Versammlung, den Schluß der Debatte herbeizuführen?

(Es erhebt sich eine überwiegende Majorität.)

Es würde nun der Berichterstatter zum Schluß noch das Wort haben.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer für Berlin: Es ist der Kommission von dem Abgeordneten Jentzsch der Vorwurf gemacht worden, daß sie ihren Antrag nur darum gestellt habe, um ein Mittel zu finden, sich aus der schwierigen Lage herauszuwickeln. Ich verstehe dies dahin, daß die Ansicht hat ausgesprochen werden sollen, als hätte die Petitions-Kommission nicht näher auf die Sache eingehen wollen. Ich muß diese Voraussetzung im Namen der Petitions-Kommission zurückweisen. Es lag der Kommission nur der Antrag des Abgeordneten Baumstark vor, den sie zu beurtheilen hatte, und sie hat denselben in der Art behandelt, daß sie ihn der hohen Versammlung zur Beachtung zu empfehlen beschloß. Es wäre der Kommission freilich angenehmer gewesen, wenn sie gleich ein definitives Mittel zur Abhülfe der Noth der Arbeiter hätte vorschlagen können. Dazu fand sie sich aber außer Stande, eben so wenig konnte sie sich für befugt halten, einen Antrag der Art zu stellen, wie er von dem Abgeordneten Jentzsch vorgeschlagen ist, daß nämlich der Tagelohn ohne Ausnahme auf 6 Silbergroschen fixirt werden soll. Ich glaube auch nicht, daß ein solcher Antrag Anklang gefunden haben würde. Demnächst ist von Rednern, die gegen den Antrag gesprochen haben, angeführt worden, daß eine solche Kommission völlig wirkungslos sein würde; man verspricht sich erst dann Erfolge, wenn alle Lasten, welche auf dem Grundeigenthum sich vorfinden, so weit als möglich beseitigt sein werden.

Man hat auf der einen Seite den Vorschlag gemacht, es möchten diese Lasten sofort aufgehoben werden in ähnlicher Weise, wie dies im Jahre 1789 in Frankreich geschehen sei. Andererseits ist darauf hingewiesen, man möge so bald als möglich die agrarische Gesetzgebung vollenden, dann würde sich alle Noth erledigen, und es würde nicht nothwendig sein, Kommissionen zu ernennen. Es würde darauf kurz zu erwiedern sein: daß es den Anschein gewinnt, als ob den Kommissionen, deren Bildung beantragt wird, eine Wirkung beigelegt werden sollte, die sich auf sämmtliche gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, welche zwischen den Gutsherren und den Robotpflichtigen stattfinden, erstrecke, während eigentlich die Absicht nur dahin geht, daß die Kommissionen, welche ernannt werden möchten, zur Einziehung von Informationen, zur Bewirkung von gütlichen Vermittelungen und billigen Vergleichen im Wege freier Vereinigung benutzt werden sollen.

Mit Bezug auf die Einwendungen derjenigen Redner, welche angeführt, daß in ihren Provinzen es solcher Kommissionen gar nicht bedürfe, bemerke ich, daß eben der Antrag nur dahin lautet:

es möge das Gouvernement erwägen, in welchen Kreisen sich ein wirkliches Bedürfniß dazu herausstelle.

Dadurch scheint mir schon vollständig ausgedrückt zu sein, daß man nicht der Ansicht gewesen ist, man müsse und wolle solche Kommissionen für das ganze Land in Ausführung bringen, sondern nur da, wo das besondere Bedürfniß hervortritt. Diese Kommissionen sollen also Materialien zur Information sammeln und zu gleicher Zeit vermittelnd zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern einschreiten, ferner Vorschläge machen, was auf gütlichem Wege, etwa durch Arbeiter-Vereinigung, durch Zustandebringung gewisser Associationen zu erreichen ist, und dadurch der dringendsten Noth abzuhelfen, bis auf dem Wege der Gesetzgebung gründlich geholfen werden kann. Es ist der Vorschlag gemacht, diese Kommissionen so bald als möglich in Thätigkeit treten zu lassen, weil zu befürchten stehe, daß mit dem Hereinbrechen der kälteren Jahreszeit die Noth unter den Arbeitern immer größer werden dürfte. Es scheint daher, daß Alles, was gegen die Kommission vorgebracht worden, dadurch beseitigt wäre. Uebrigens ist hier nicht bestimmt ausgedrückt und der Antrag des Abgeordneten Baumstark nicht dahin gestellt, daß die Kommission gerade so zusammengesetzt werden soll, wie sie im Bericht aufgeführt ist. Es ist ausdrücklich gesagt: es würde dies vorgeschlagen, allein der ganze Antrag des Abgeordneten Baumstark geht nur dahin, daß derselbe zur näheren Erwägung, ob es dringendes Bedürfniß sei, an die betreffenden Ministerien abgehe; daß demnächst die Ausführung dem Ministerium überlassen werden solle, und dieses würde zu bestimmen haben, wie diese Kommission, ähnlich der für die Städte und Handwerksverhältnisse, einzurichten sei. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß diese Kommissionen nutzlos sein sollten; ich halte sie für sehr geeignet, das nöthige Material für die Gesetzvorschläge zu sammeln und zu gleicher Zeit vermittelnd zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzuschreiten, wodurch ein besseres und erträglicheres Verhältniß für diese auch jetzt schon herbeigeführt werden würde. Ich stelle den Antrag, daß die hohe Versammlung den Vorschlag der Petitions-Kommission genehmige.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren, der Berichterstatter hat

bereits ein Mißverständniß beseitigt, welches hier sehr viel gespielt hat. Es handelt sich ja nicht um Bauern, denen Erleichterung gewährt werden soll, es handelt sich um die Arbeiter. Einige Herren haben von einer Kommission gesprochen und sogar von einer Kommission, welche in die Provinzen geschickt werden soll. Ich bitte Sie, vergessen Sie nicht, daß davon nicht die Rede gewesen; es soll keine Kommission in die Kreise gehen, sondern wo das Bedürfniß sich findet, sollen in den einzelnen Kreisen Kommissionen gebildet werden. Man hat sich darüber lustig gemacht, wie ich vorgeschlagen, daß die Kommissionen zusammengesetzt werden sollen. Es kommt nur darauf an, sie so zusammenzusetzen, daß sie sich mit Ernst dem Gegenstande widmen können. Aber ich glaube nicht, daß es ein Gegenstand des Spaßes sein kann, wenn es sich darum handelt, Verhältnisse zu untersuchen, von denen das Wohl einer ganzen Klasse der Bevölkerung abhängt.

Was die Rheinprovinz anlangt, von der der Herr Abgeordnete Stupp gesprochen hat, so ist der große Unterschied der, daß in der Rheinprovinz große Gutsbesitzer in der Ausdehnung und Zahl nicht bestehen, wie in den älteren Provinzen, und ich habe ausdrücklich von großen Gutsbesitzern, Pächtern und Arbeitern gesprochen. Es verstand sich dabei von selbst, daß die Kreise, in welchen diese Verhältnisse nicht bestehen, ausgeschlossen sind. Man hat von den Ablösungen gesprochen und gemeint, daß diese blos das Uebel seien. Wir haben Gegenden genug, wo von persönlichen und Grundlasten dieser Art gar nicht mehr die Rede ist. So haben wir in der Provinz, zu der ich gehöre, in Neu-Vorpommern, solche Lasten schon lange nicht mehr. Aber doch ist es wünschenswerth, daß auch in solchen Provinzen die Arbeiter-Verhältnisse verbessert werden.

Der Herr Abgeordnete von Wolmirstädt hat mir, was meinen Vortrag betrifft, gewissermaßen Redensarten vorgeworfen. Er hat indessen auch einen Satz angeführt, mit dem ich übereinstimme: „das Eine thun und das Andere nicht lassen." Ich wende das Mittel der Umkehrung an: „das Eine nicht thun und das Andere lassen." Er hätte mir Redensarten nicht vorwerfen sollen, wenigstens nicht dann, wenn er selbst vorhatte, Redensarten zu machen. Was den Herrn Abgeordneten für Wohlau betrifft, so muß ich ihm sehr dankbar dafür sein, daß er an mir eine neue Eigenschaft entdeckt hat, die ich besitze, nämlich die Träumerischkeit, von der ich nicht gewußt habe, daß ich sie besitze. Wir haben uns Beide heute in der platten Wirklichkeit bewegt, nicht mit Träumen gespielt. Wenn ihm aber meine Rede zu lang gewesen ist und ihn nicht unterhalten hat, so thut es mir herzlich leid. Ich kann ihm dagegen die Versicherung geben, daß die seinigen mich immer sehr amüsirt haben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Weichsel: Ich bin ein abgesagter Feind von allen Redensarten und habe auch keine Redensarten aufstellen wollen, sondern nur Grundsätze. Ich habe aussprechen wollen, daß es dem Ministerium unbenommen bleiben müsse, sich Informationen einzuziehen, daß wir uns aber dadurch nicht abhalten lassen wollen, der Sache auf den Grund zu gehen und das Uebel an der Wurzel anzugreifen!

(Bravo.)

Präsident: Wir gehen zur Fragestellung über. Es liegen uns drei Amendements und der Kommissions-Antrag vor. Das Amendement des Abgeordneten Arnold scheint mir das weiteste zu sein, denn es will, daß die Kommission, ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse erst in den Abtheilungen berathen werden. Näher schließt sich schon das Amendement des Abgeordneten Schramm an, welcher wünscht, daß die Sache nicht an das Ministerium verwiesen, sondern daß sie zunächst zu der Fachkommission für Handel und Gewerbe abgegeben werden soll. Demnächst würde der Antrag der Petitions-Kommission folgen und am Schluß, wenn der Antrag der Petitions-Kommission oder das Amendement des Abgeordneten Schramm angenommen wären, das Amendement des Abgeordneten Mätze, welches nur ausdrücklich noch einen Gegenstand der Erörterung für die betreffende Fachkommission oder für das Ministerium selbst hinzugefügt wissen will. Ich würde die Frage also in der Art stellen, daß zuerst das Arnoldsche Amendement, dann das Schrammsche Amendement, dann der Antrag der Kommission und zuletzt das Amendement des Abgeordneten Mätze zur Frage kommen.

Es fragt sich,

ob die Versammlung mit dieser Fragestellung einverstanden ist?

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Fragestellung genehmigt ist.

Die erste Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, daß die Kommission, ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse in den Abtheilungen berathen werden?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, bitte ich, sich zu erheben.

(Minorität.)

Wir kommen nunmehr zum Amendement des Abgeordneten Schramm.

Die Frage würde lauten:

Beschließt die Versammlung, daß der Antrag der Petitions-Kommission nicht sofort vom Ministerium des Handels u. s. w., sondern zunächst von der Fachkommission für Handel, Gewerbe ꝛc. weiter ventilirt werde, mit Rücksicht auf den vom Abgeordneten Schramm eingereichten, die Verhältnisse der städtischen Arbeiter betreffenden motivirten Antrag?

(Minorität.)

Diejenigen, welche dies bejahen, bitte ich, sich zu erheben.

Das Amendement ist verworfen. Wir kommen nunmehr zum Antrag der Kommission. Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, daß der Antrag des Abgeordneten Baumstark den Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Ackerbaues, zur näheren Erwägung resp. Ausführung in denjenigen Kreisen, in welchen sich das Bedürfniß zeigt, überwiesen werde?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht, und wird, da das Resultat der Abstimmung zweifelhaft ist, durch die Skrutatoren die Zählung vorgenommen.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

mit ja haben gestimmt 155 Mitglieder,
mit nein - - 140 -

es ist also der Antrag der Kommission mit 15 Stimmen angenommen. Wir kommen nun zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Mätze.

Die Frage würde lauten:

„Beschließt die Versammlung, daß die Erörterungen der vorgeschlagenen Kommissionen auch ausgedehnt werden auf die Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen und auf vorzunehmende Parzellirungen?"

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen.

(Minorität.)

Das Amendement ist verworfen. Wir würden jetzt noch in dem Petitionsbericht weiter gehen können. Da aber die Versammlung in der letzten Sitzung beschlossen hat, daß die heutige Sitzung nur bis 1 Uhr währen soll, auch um 1 Uhr schon wieder Central-Abtheilungs-Sitzungen anberaumt sind, so werde ich mir jetzt nur noch ein paar kurze Mittheilungen erlauben.

Der Abgeordn. Simon, als Vorsitzender der Fachkommission für Justizreformen, hat mir angezeigt, daß der Abgeordn. Pfahl abgereist sei, und daß von der 7ten Abtheilung ein anderes Mitglied so schleunig als möglich erwählt werden möge. Ich ersuche den Vorsitzenden der 7ten Abtheilung, diese Wahl veranlassen zu wollen. Der Abg. Tszarnowski hat um einen 8tägigen Urlaub dringender Geschäftsverhältnisse halber gebeten und der Abgeordn. Anders angezeigt, daß er sein Mandat Krankheits halber niedergelegt habe. Ich habe das Ministerium des Innern ersucht, die Neuwahl so schleunigst als möglich veranlassen zu wollen.

Die nächste Sitzung findet am Montag Nachmittag um 5 Uhr behufs der Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten statt. Die heutige Sitzung ist hiermit geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.)

Entwurf

eines Gesetzes

über

die Errichtung der Bürgerwehr

mit den

durch die Central-Abtheilung in Vorschlag gebrachten Abänderungen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§. 2.

Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§. 3.

Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als 6 Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen.

§. 4.

Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungs-Bezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3 erfolgt.

§. 5.

Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§. 6.

Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen so weit es sich um die Vollziehung des Dienstreglements handelt. (§. 65.)

§. 7.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeinde-Vorsteher, in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr, folgende feierliche Versicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Abschnitt I.

Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

§. 8.

Jeder Preuße nach vollendetem 24sten und vor zurückgelegtem 50sten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinden berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§. 9.

Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines

Verwaltungs-Chefs des Regierungs-Bezirks oder Kreises,
Bürgermeisters,
eines exekutiven Sicherheits-Beamten,
Beamten der Staats-Anwaltschaft,
Gerichts-Präsidenten oder Direktors,
Untersuchungsrichters,
Friedensrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienste befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenen-Anstalt.

§. 10.

Zum Dienst sind nicht verpflichtet:

1) Minister,
2) Geistliche,
3) Gränz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte,
4) Eisenbahn-Beamte,
5) Lootsen.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Abschnitt II.

Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 12.

In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8 bis 11 zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§. 13.

Die Stammliste wird von dem Gemeinde-Vorsteher gefertigt; sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariate der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeinde-Mitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei der Gemeinde-Vertretung anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeindevertretung unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate der Gemeinde offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreisvertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III.

Dienst-Listen der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 14.

Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienst-Listen ausgezogen.

§. 15.

Die erste Dienst-Liste umfaßt die zum laufenden Dienste verwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§. 16.

In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeindevertretung das Recht, die wirklich dienstthunde Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 17

Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind. (Hülfswache.)

Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 18.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre;
2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 19.

Die Compagnieen und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§. 20.

Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§. 21.

Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Abschnitt IV.

Von der Pflicht, den Dienst der Bürgerwehr in Person zu leisten, und Befreiungen von der Dienstleistung.

§. 22.

Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§. 23.

Die Mitglieder der National-Vertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenn sie gleich in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 24.

Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 25.

Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 26.

Ueber die auf §§. 24 oder 25 gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der im §. 62 bezeichnete Verwaltungs-Ausschuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienst-Vorgesetzten genügend.

Abschnitt V.

Bildung der Bürgerwehr.

§. 27.

Die wirklich diensthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Compagnieen, Züge und Rotten (Sectionen) eingetheilt.

§. 28.

Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und 1 bis 2 Gefreite.

§. 29.

Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 30.

Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Compagnie.

Jede Compagnie hat
- einen Hauptmann,
- einen Oberzugführer,
- einen Feldwebel,
- einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat,
- einen Tambour und einen Hornisten.

§. 31.

Drei bis sechs Compagnieen (400 bis 800 Mann) bilden ein Bataillon.

Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus
- einem Major,
- einem Adjutanten,
- einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat,
- einem Bataillons-Tambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Compagnieen, Züge ꝛc. der des stehenden Heeres gleich erfolgen.

§. 32.

In jedem Kreise, so wie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Ober-Befehl.

§. 33.

Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§. 34.

In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, so wie der Compagnieen, Züge und Rotten durch die Gemeinde-Vertretung.

§. 35.

Insoweit ein Bataillon, eine Compagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation durch die Kreis-Vertretung angeordnet.

§. 36.

Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 37.

In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§. 38.

Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15 oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Corps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeinde-Vertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreis-Vertretung geschehen.

§. 39.

Die berittenen Corps werden in Züge oder Schwadronen eingetheilt.

§. 40.

Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 41.

Zwei bis vier Züge (60 bis 120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat
- einen Rittmeister,
- einen Ober-Zugführer,
- einen Wachtmeister,
- einen Schreiber und
- einen bis zwei Trompeter.

§. 42.

Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

Die Wahl der Anführer geschieht wie bei der anderen Bürgerwehr.

§. 43.

Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten.

Abschnitt VI.

Wahl und Ernennung der Vorgesetzten.

§. 44.

Die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann hinauf einschließlich werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 15) gewählt.

§. 45.

Ist die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde geringer als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten und, wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter.

§. 46.

Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnieen, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§. 47.

Ist die Compagnie aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat.

§. 48.

Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die nähere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 49.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreisvertretung, findet eine präklusivische Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler Theil genommen haben.

§. 50.

Der Major des Bataillons wird von den Hauptleuten, Zugführern und Führern der Rotten der betreffenden Compagnieen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 51.

Der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt, welche von den Anführern der betreffenden Bataillone bis abwärts zu den Rottenführern, diese mit eingeschlossen, gewählt werden.

§. 52.

Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillons-Schreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmanne oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten und der Rottenmeister, wie die übrigen Anführer, (§. 44) von der Mannschaft gewählt.

§. 53.

Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum erstenmale auf ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 54.

Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII.

Dienstkleidung und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 55.

Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen und eine für jeden Kreis gleiche einfache Dienstkleidung tragen. Das Dienstzeichen wird vom Könige, die Dienstkleidung von der Kreisvertretung bestimmt.

Die Dienstkleidung darf nicht so beschaffen sein, daß sie Veranlassung zur Verwechselung mit dem Heere giebt.

§. 56.

Die Bewaffnung der Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Säbel;
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 57.

Die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder einzelner Abtheilungen derselben kann statt der Musketen Büchsen oder Jagdgewehre wählen, welche mit einem Bajonette versehen sein müssen.

§. 58.

Auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ist die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner mit Pike ausreichend, und kann die Dienstkleidung nach Bestimmung der Kreisvertretung wegfallen. Das nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden.

§. 59.

Für die Dienstkleidung, wo eine solche stattfindet, für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theils der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 60.

Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 61.

Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungs-Gegenstände.

Abschnitt VIII.

Verwaltung.

§. 62.

In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht; aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon, — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 63.

Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 64.

Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde ob.

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 26 erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschusse.

Abschnitt IX.

Dienst der Bürgerwehr.

§. 65.

Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde, in Dienstthätigkeit.

§. 66.

Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen.

§. 67.

Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungsvorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde, selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 68.

Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 67 im Schlußsatze angegebenen Falles der nachbarlichen Hülfe.

§. 69.

Die Waffen-Uebungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeinde-Bezirks, stattfinden.

§. 70.

Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens viermal zu gemeinschaftlichen Waffen-Uebungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 71.

Das Nähere über die Waffen-Uebungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 72.

Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Fall der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 73.

Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 71 erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann mit dem Dienstzeichen versehen und in der Dienstkleidung, wenn eine solche vorgeschrieben ist, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 74.

Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 75.

Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 76.

Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 17) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 77.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 78.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 79.

Die Verfolgung wegen der in den §§. 77 und 78 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen 3 Jahren nicht zulässig ist.

§. 80.

Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 81.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde

anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 82.

Die in den §§. 77, 78, 80 und 81 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 83.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 84.

Die in den §§. 77—81 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 71 erwähnten Dienst-Reglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise;
2) mit geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 85.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthlr. sein soll.

§. 86.

Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeinde-Vertretung angezeigt.

Abschnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 87.

Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinar-Vergehen (§§. 84—86) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 88.

Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1) Compagniegerichte oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 89.

Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus zwei Zugführern, zwei Rottenführern und drei Bürgerwehrmännern.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer der Compagnie.

§. 90.

Das Bataillonsgericht besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors. Betrifft die Untersuchung einen Major, so treten dem Bataillonsgerichte zwei Majore als Gerichts-Mitglieder hinzu.

§. 91.

Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmannes, und die Mitglieder des Bataillonsgerichtes von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 92.

Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 93.

Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagnie-Gericht. Sind mehrere Compagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagnie-Gericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 94.

Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillons-Gerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillons-Gerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillons-Gericht.

§. 95.

Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehr-Gerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichts-Mitgliedern wählbar.

§. 96.

Die Bestimmungen der §§. 92—95 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie Anwendung.

§. 97.

Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt. Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niederen ersetzt.

§. 98.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

§. 99.

Die Wahl der Majore erfolgt für den Fall, wo der Zutritt zum Bataillonsgericht nöthig ist (§. 90), auf ein Jahr durch den betreffenden Obersten.

§. 100.

Den Vorsitz in dem Bürgerwehrgericht führt von den die höchste Stelle bekleidenden Richtern der älteste. Haben Beide gleiches Dienstalter, so entscheidet das Loos.

§. 101.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretair des Bürgerwehrgerichts, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 104) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 102.

Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillons-Gericht für kompetent erklärt.

§. 103.

Es ist sowohl dem Berichterstatter, als dem Angeschuldigten gestattet:

a) beim Compagnie-Gericht einen Zugführer, einen Rottenführer und einen Wehrmann,
b) beim Bataillons-Gericht einen Hauptmann, einen Zugführer, einen Rottenführer und einen Wehrmann

zu rekusiren.

Abschnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehr-Gerichte.

§. 104.

Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 105.

Der Befehlshaber übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehr-Gerichte.

§. 106.

Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 107.

Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehr-Gerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 108.

Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 109.

Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 110.

Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 111.

Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§§. 108, 110) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 112.

Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 113.

Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig.

§. 114.

Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmannes, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 115.

Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehr-Gerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Secretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehr-Gerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber. Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwanigen zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§. 116.

Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen, für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 117.

Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und die Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nicht schuldig sei.

§. 118.

Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen für die härteste Strafe den nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 119.

Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§. 120.

Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 104) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 121.

Gegen Urtheile des Bürgerwehrgerichts findet kein anderes Rechtsmittel statt, als der Cassations-Rekurs, welcher zulässig ist wegen Inkompetenz, wegen Verabsäumung oder Verletzung wesentlicher Formen und wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes; die Entscheidung gehört bis zur Reorganisation der Gerichte vor die Obergerichte, für die Rheinprovinz vor den Appellhof.

§. 122.

Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von 6 Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 123.

Die Geldbußen (§. 85) fließen zur Gemeindekasse. Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in der nämlichen Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeinde-Vorsteher übersandt.

§. 124.

Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 125.

Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreis-Vertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 126.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

§. 127.

Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporation fortzubestehen.

§. 128.

Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeinde-Vertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch noch bestehen, von der Gemeinde-Verwaltung ausgeübt.

§. 129.

Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde.

§. 130.

Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Berlin, den 4. August 1848.

Die Central-Abtheilung.

Phillips (Vorsitzender). Euler. Jacobi. Sperling. Lübicke. Diesterweg. Brehmer. Groos. Bauer.

Einundvierzigste Sitzung

am 21. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Wahlen. — Präsidentenwahl.

Die Sitzung wird um 5½ Uhr durch den Vice-Präsidenten Kosch eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Schriftführer Bauer verlesen und angenommen.

Vice-Präsident Kosch: Es ist ein Bericht der Kommission zur Prüfung der Wahlen eingereicht; ich ersuche den Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn Geßler:

Berlin, 18. August 1848.

Nach den eingereichten Wahlverhandlungen, deren Prüfung sich die erste Abtheilung heute unterzogen hat, sind gewählt worden:

1) als Stellvertreter des beurlaubten Abgeordneten des Kreises Striegau, Predigers Wander, der Assessor Schramm zu Berlin;
2) als Stellvertreter des zweiten jerichowschen Kreises, des ausgeschiedenen Abgeordneten Justiz-Secretairs Sperling, der Kreisschulze Mewes zu Groß-Wulkau und als Stellvertreter des Letzteren der Ackerguts-Besitzer Kaselitz zu Hohengähren;
3) als Stellvertreter des Landkreises Köln, des ausgeschiedenen Stellvertreters Landgerichts-Raths Blömer, der Pfarrer Elkemann zu Worringen.

Diese sämmtlichen Wahlen sind, mit Rücksicht darauf, daß ein Mitglied der Abtheilung erklärt hat, daß er mit dem Assessor Schramm persönlich bekannt sei und daher wisse, daß derselbe das erforderliche Alter erreicht habe, für legal erklärt worden.

(gez.) von Unruh. Schlitte.

Vice-Präsident Kosch: Ich frage die hohe Versammlung:

ob sie diese Wahlen als rechtsgültig anerkennt?

und bitte diejenigen, welche diese Anerkennung aussprechen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Wahlen sind als rechtsgültig anerkannt. Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen, die ich kurz mittheilen werde. Der Abgeord-

nete Potworowski bittet um einen 14tägigen Urlaub, und dürfte dagegen nichts zu erinnern sein.

Der Abgeordnete Pauckert bittet um einen Urlaub auf circa 12 Tage, der Abgeordnete Kirstein wegen unabweislicher Dienstgeschäfte um einen achtwöchentlichen Urlaub. Es ist der Stellvertreter bereits hier eingetroffen, und der Kreis ist nicht unvertreten; ich glaube, es wird auch gegen dieses Gesuch nichts einzuwenden sein. Der Abgeordnete Treiber wünscht vom 2. September ab, weil sein Amt als Mitglied der Justiz-Kanzlei zu Stollberg es erfordert, einen sechswöchentlichen Urlaub. Auch dieses Urlaubsgesuch dürfte keinen Anstand finden; der Stellvertreter ist noch einzuberufen, und es wird das Weitere in dieser Beziehung veranlaßt werden. Der Abgeordnete Schlegel zeigt seinen Austritt aus der National-Versammlung wegen dringender Familienverhältnisse an. Es wird das Nöthige zu veranlassen sein, damit eine Neuwahl vorgenommen werde. Wir kommen jetzt zur eigentlichen Tagesordnung, zur Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten. Nach dem Geschäfts-Reglement müssen dies zwei getrennte Akte sein, und wir werden zunächst zur Wahl des Präsidenten zu schreiten haben. Ich bitte daher, die Wahlzettel vertheilen zu wollen, und ersuche dann jedes Mitglied, einen Namen auf den Zettel schreiben zu wollen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

(Es beginnt der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Es haben gestimmt: 332.

Die absolute Majorität beträgt also 167.

Es haben Stimmen erhalten:

Abgeordn.	Grabow.....	308.
»	Rodbertus..	11.
»	Waldeck.....	4.
»	Ritz.....	2.
»	Schaffraneck.	1.
»	Petereck.....	1.
»	Baumstark..	1.
»	Pieper.....	1.
»	Berends.....	1.
»	Richter.....	1.
Ungültig war		1.

Der Abgeordnete Grabow ist also zum Präsidenten der National-Versammlung gewählt. Ich proklamire ihn als Präsidenten. Wir schreiten jetzt zur Wahl der Vice-Präsidenten.

Nach der Geschäftsordnung hat die hohe Versammlung zu bestimmen, ob das Skrutinium von dem Büreau allein vollzogen werde und die Wahl heute Abend spät noch denjenigen mitgetheilt wird, die sich besonders dafür interessiren, oder ob dies morgen mitgetheilt werden soll. Ich frage nun, ob die hohe Versammlung diesen Beschluß fassen will:

Daß das Skrutinium von dem Büreau allein vollzogen werde?

Ich muß bitten, daß diejenigen Herren, welche wünschen, daß in dieser Weise vorgegangen werde, sich erheben.

(Es geschieht.)

Einstimmig beschlossen, und wird es demnach geschehen.

Die Wahlzettel werden nunmehr vertheilt werden, und ich bitte, darauf 4 Namen zu verzeichnen. Da aber voraussichtlich ein großer Theil der Anwesenden wohl sich entfernen möchte, so werde ich jetzt die Tagesordnung für morgen mittheilen.

Es kommt zunächst der Bericht über die Habeas-Corpus-Akte zur Debatte, nächstdem ein Bericht, der auf den Antrag des Abgeordneten Friedrich, betreffend die Unterstützung der verarmten Krieger aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815, von der Central-Abtheilung erstattet ist, und, wenn dann noch Zeit übrig bleibt, wird die Fortsetzung des Petitionsberichts zur Verhandlung kommen.

Die Sitzung beginnt morgen um 8 Uhr.

Der Namensaufruf wird mit dem Buchstaben S beginnen, und bitte ich, daß die Herren sich hier in der Nähe der Tribüne einfinden mögen.

(Es erfolgt der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Es haben gestimmt: 330 Abgeordnete; es beträgt die absolute Majorität 166.

Stimmen haben erhalten:

Kosch.....	218.
Phillips....	191.
Waldeck.....	176.
Jonas.....	165.
Evelt.....	129.
Baumstark..	123.
Jacoby.....	114.
Rodbertus...	90.
Unruh.....	67.
Richter.....	7.
Bauer.....	7.
Harkort.....	5.
Pokrzywnicki.	4.
Auerswald...	3.
Zachariä.....	2.
Kruhl.....	1.
Hahn.....	1.
Moritz.....	1.
Pfeifer.....	1.
Kühnemann..	1.
Puttkammer.	1.
Bauerband..	1.
Schöne.....	1.
Eichner.....	1.
Haraſſowitz...	1.
Zweiffel.....	1.
Lensing.....	1.
Ritz.....	1.
Simons.....	1.
Ulrich.....	1.
Mrozik.....	1.
Arntz.....	1.
Daniels.....	1.
Peltzer.....	1.

In Folge dessen sind die Herren Abgeordneten:

Kosch,
Phillips und
Waldeck

zu Vice-Präsidenten erwählt worden und die Herren Abgeordneten:

Jonas und
Evelt

in die engere Wahl zu bringen.

(Schluß der Sitzung um 8¼ Uhr.)

Zweiundvierzigste Sitzung

am 22. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Nachträgliches zur Präsidentenwahl. — Geschäftliches. — Verhandlungen über das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. — Mittheilungen in Betreff der Vorfälle in Charlottenburg und Berlin am 20. und 21. August.

Zur Tages-Ordnung für den 22. August 1848.

1) Rodbertus. Schleuniger Antrag auf Priorität des folgenden Antrages in der Tages-Ordnung vom 22. August 1848:

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der Stadt Swinemünde ein Kapital von 5000 Rthlrn. auf einjährige Kündigung schleunigst aus Staats-Fonds geliehen werde.

Motive.

Wenn der Druck des Dänenkrieges bisher fast allein die Ostsee-Provinzen traf, so konzentrirt er sich hier wieder hauptsächlich auf den Vorhafen Stettins, auf Swinemünde, das der Schifffahrt allein seine Existenz verdankt und auch von der Schifffahrt nur seinen Fortbestand zu erwarten hat. Daher liegt hier in Folge der seit Anfang Mai bestandenen Blokade jedes Gewerbe danieder, und die arbeitenden Klassen sind ohne alle Beschäftigung. Die Kommune, die kein Vermögen besitzt, ist gegenwärtig nicht mehr ihren Ausgaben gewachsen; sie ist einem unausbleiblichen Bankerott, der Auflösung aller kommunalen Verhältnisse nahe. In dieser Lage hat sich dieselbe an den Herrn Finanz-Minister mit dem obigen, gewiß bescheidenen Antrage gewandt, ist aber abschläglich beschieden worden. Die hohe National-Versammlung wird indessen in den berührten Umständen vielleicht einen Grund sehen, sowohl der Dringlichkeit des Antrages, als auch ihm selbst nachzugeben.

2) Kruhl. Dringender Antrag vor der Tages-Ordnung:

Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Bürgerwehr-Gesetz sofort nach der Habeas-Corpus-Akte vor der Tages-Ordnung wöchentlich in drei Sitzungen mit Ausschluß aller übrigen Anträge und Interpellationen zur Berathung und Beschlußnahme komme.

Motive.

1) Die Spannung zwischen der Bürgerwehr und dem stehenden Heere. Durch das Wehrgesetz werden

beide als Söhne eines Vaterlandes sich kennen lernen.

2) Die einzeln hervortretende Eifersucht zwischen den verschieden bewaffneten und verschieden uniformirten Abtheilungen der Bürgerwehr. Das Gesetz wird sie gleichstellen und alle Sonderbestrebungen niederhalten.

Beide aufregende Mißverhältnisse sind aber auf das schleunigste zu beseitigen.

3) Fretzdorff. Höchst schleunige Interpellation des Herrn Finanz-Ministers

(vor der Tages-Ordnung):

ob es gegründet, daß mit den Zollvereins-Staaten ohne Vorbehalt der Zustimmung der hohen National-Versammlung eine sofortige Erhöhung der bestehenden Eingangs-Abgaben auf seidene, halbseidene und wollene Waaren vereinbart worden ist, und wodurch diese dem Geiste der Zeit und dem wahren Interesse des Landes durchaus widerstrebende Maßnahme ihre Rechtfertigung finden soll?

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 8¾ Uhr begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer von Borries verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Nach Ausweis des so eben verlesenen Protokolls wird unser heutiges Geschäft vorweg das sein, die Wahl des 4ten Vice-Präsidenten jetzt definitiv zu reguliren.

Auf die Herren Abgeordneten Jonas für Berlin und Evelt sind die meisten Stimmen gefallen. Es ist jedoch nicht die absolute Majorität erreicht worden, und muß nun nach dem Geschäfts-Reglement zwischen den beiden genannten Abgeordneten die engere Wahl stattfinden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf, nachdem die Stimmzettel vertheilt sein werden, veranlassen zu wollen.

(Dies geschieht, und wird beim Namens-Aufruf mit dem Buchstaben T angefangen.)

Die Stimmzettel sind sämmtlich abgegeben worden. Damit unsere Geschäfte nicht unterbrochen werden, mache ich Ihnen den unmaßgeblichen Vorschlag, daß auf Grund des Reglements das Skrutinium von dem Büreau nachträglich vorgenommen und demnächst das Resultat später der Versammlung mitgetheilt werde. Insofern dieselbe sich hiermit einverstanden erklärt, werde ich jetzt weiter in den Geschäften des heutigen Tages vorgehen, das Sekretariat aber ersuche ich, im Laufe der Sitzung oder während des heutigen Nachmittags das Skrutinium vollständig festzustellen. — Es ist von Seiten des Vorsitzenden der Petitions-Kommission mit Bezug auf den §. 19 des Geschäfts-Reglements der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Petitions-Kommission, welche alle Monat erneuert werden soll, jetzt, nachdem sie 3 Monate in Thätigkeit gewesen, einmal erneuert werde. Ich ersuche demnach die sämmtlichen Herren Abtheilungs-Dirigenten, die Neuwahlen für die Petitions-Kommission, und zwar aus jeder Abtheilung auf Höhe von 3 Mitgliedern, so schleunig als möglich vornehmen zu wollen. Es hat der Abgeordnete Hagen einen Urlaub von 14 Tagen wegen Regulirung häuslicher Verhältnisse beantragt, wogegen sich nichts erinnern lassen wird.

Der Schriftführer Bauer zu meiner Rechten wird heute das Protokoll, der Schriftführer Parrisius zu meiner Linken heute die Rednerliste führen.

Bevor wir zur Tagesordnung kommen, sind wiederum dringende Interpellationen und Anträge, welche die Priorität vor der heutigen Tagesordnung begehren, eingereicht und befinden sich gedruckt in den Händen der hohen Versammlung. Zunächst liegt eine Interpellation des Abgeordn. Pohle an das Kriegs-Ministerium vor, welche auf 8 Tage verschoben war. Da heute noch Niemand von den Herren Ministern anwesend ist, so wird der Abgeordn. Pohle seine Interpellation wohl bis zur nächsten Sitzung verschieben müssen. Ferner ist ein schleuniger Antrag vom Abgeordn. Rodbertus eingereicht, und wünscht derselbe, die Priorität vor der heutigen Tagesordnung zu erhalten. Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Rodbertus, den Antrag verlesen zu wollen.

(Ruf: Ist eben hinausgegangen.)

Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Schleuniger Antrag auf Priorität des folgenden Antrages in der Tagesordnung vom 22. August 1848.

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der Stadt Swinemünde ein Kapital von 5000 Rthlrn. auf einjährige Kündigung schleunigst aus Staats-Fonds geliehen werde.

Motive.

Wenn der Druck des Dänenkrieges bisher fast allein die Ostsee-Provinzen traf, so konzentrirt er sich hier wieder hauptsächlich auf den Vorhafen Stettins, auf Swinemünde, das der Schifffahrt allein seine Existenz verdankt und auch von der Schifffahrt nur seinen Fortbestand zu erwarten hat. Daher liegt hier in Folge der seit Anfang Mai bestandenen Blokade jedes Gewerbe danieder, und die arbeitenden Klassen sind ohne alle Beschäftigung. Die Kommune, die kein Vermögen besitzt, ist gegenwärtig nicht mehr ihren Ausgaben gewachsen; sie ist einem unausbleiblichen Bankerott, der Auflösung aller kommunalen Verhältnisse nahe. In dieser Lage hat sich dieselbe an den Herrn Finanz-Minister mit dem obigen, gewiß bescheidenen Antrage gewandt, ist aber abschläglich beschieden worden. Die hohe National-Versammlung wird indessen in den berührten Umständen vielleicht einen Grund sehen, sowohl der Dringlichkeit des Antrages, als auch ihm selbst nachzugeben."

Präsident:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß er vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß der eben gestellte Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat sich die Minorität erhoben.

(Widerspruch.)

Die Herren meinen, es sei die Minorität.

(Verneinung.)

Dann bitte ich, die Zählung vorzunehmen.

Meine Herren! Es haben sich nach der Zeit mir gegenüber noch so viele Mitglieder erhoben, daß jetzt die Majorität ohne Zweifel vorhanden ist.

Es ist also beschlossen, daß der Antrag des Abgeordn. Rodbertus vor der Tagesordnung einzubringen sei. Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Rodbertus, den Antrag als dringlich zu motiviren.

Abgeordn. Rodbertus: Ich erlaube mir die Frage:

Ob es nicht möglich wäre, daß der Antrag so lange ausgesetzt werde, bis die Herren Minister hier sind?

Präsident: Wenn es der Herr Abgeordnete wünscht, so setze ich die Sache so lange aus. Es wird also entweder heute, wenn sich die Herren Minister noch einfinden, oder in der nächsten Sitzung der Antrag zur Diskussion kommen und damit anzufangen sein, daß der Abgeordnete die Dringlichkeit seines Antrags zu motiviren hat.

Ferner hat der Abgeordnete Kruhl einen dringenden Antrag vor der Tagesordnung eingebracht. Ich ersuche den Abgeordneten Kruhl, denselben vorzulesen.

Abgeordn. Kruhl (liest):

„Dringender Antrag vor der Tagesordnung:

Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Bürgerwehr-Gesetz sofort nach der Habeas-Corpus-Akte vor der Tagesordnung wöchentlich in drei Sitzungen mit Ausschluß aller übrigen Anträge und Interpellationen zur Berathung und Beschlußnahme komme.

Motive.

1) Die Spannung zwischen der Bürgerwehr und dem stehenden Heere. Durch das Wehrgesetz werden beide als Söhne eines Vaterlandes sich kennen lernen.

2) Die einzeln hervortretende Eifersucht zwischen den verschieden bewaffneten und verschieden uniformirten Abtheilungen der Bürgerwehr. Das Gesetz wird sie gleichstellen und alle Sonderbestrebungen niederhalten.

Beide aufregende Mißverhältnisse sind aber auf das schleunigste zu beseitigen."

Präsident: Ich frage:

Wird der Antrag unterstützt?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, mögen sich erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Wer diese Unterstützung angedeihen lassen will, den bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Unterstützung ist erfolgt.

Beschließt die hohe Versammlung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

Es ist diese Frage verneint.

Endlich liegt eine dringende Interpellation des Abgeordneten Fretzdorff vor. Ich glaube, der Herr Abgeordnete wird seine Interpellation ebenfalls so lange verschieben, bis die Ministerbank besetzt sein wird. Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, und zwar zu dem Bericht der Central-Abtheilung über das Gesetz, welches zum Schutz der persönlichen Freiheit von uns proponirt werden soll. Ich ersuche den Berichterstatter Waldeck, den Bericht gefälligst erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Ich ersuche die Herren zunächst, einige Fehler, die sich in den Entwurf des Gesetzes eingeschlichen haben, zu berichtigen. Es heißt dort im §. 2: Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder unmittelbar nach derselben betroffen wird. Es ist beschlossen worden, zu sagen: oder gleich nach derselben betroffen wird. Ferner heißt es im §. 3: Diese Bestimmungen bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze, oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet, polizeilich verwahrt werden. Es ist beschlossen, zu sagen: polizeilich in Verwahrung genommen werden.

Der Bericht ist folgender:

Bericht

der

Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Waldeck,

betreffend

ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Der Abgeordnete Waldeck hat den Antrag gestellt, folgende in dem Entwurfe der Verfassung bereits aufgenommene Bestimmungen als ein besonderes Gesetz der Krone zur Erklärung vorzulegen.

§. 1.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That darf eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 2.

Art. 6. Niemand darf wider seinen Willen vor einen anderen als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

§. 3.

Art. 7. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 4.

Art. 93. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Bei der Berathung in den Abtheilungen ist zunächst die Frage: ob überhaupt ein solches Gesetz vor der Verfassung und vor der Organisation der Gerichtsverfassung zu erlassen sei? zur Erörterung gekommen.

Sie wurde von der dritten und siebenten Abtheilung verneint, von den übrigen sechs Abtheilungen dagegen bejaht.

Der letzteren Meinung ist auch die Central-Abtheilung durch eine Mehrheit von 5 Stimmen gegen drei beigetreten.

Das Bedürfniß eines gesetzlichen Schutzes gegen willkürliche polizeiliche Verhaftungen und Haussuchungen wurde von keiner Seite verkannt. Die Gegner der jetzigen Erlassung des Gesetzes sind aber der Meinung, daß demselben nicht genügt werden könne durch gesetzliche Sanction allgemeiner, in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmender Normen: Diese stellen sich nur als Grundzüge dar, gelten allerdings schon jetzt im Bereiche des rheinischen Rechts, setzen aber, um ausführbar zu sein, eben eine entsprechende Gerichts-Organisation, wie sie dort vorhanden sei, voraus und werden, ohne eine solche Justiz-Einrichtung, einer großen Zahl einzelner Bestimmungen bedürfen, um die erzielte Anwendbarkeit möglich zu machen. Dabei bleibe es dann stets bedenklich, ob nicht ein derartiges außer dem Zusammenhange stehendes Gesetz Manches unberücksichtigt lasse und dadurch die öffentliche Sicherheit von einer anderen Seite gefährde. Insbesondere wird hingewiesen auf den Zustand der Gerichtsverhältnisse in den älteren Provinzen, der nicht gestatte, die Mitwirkung des Richters bei Verhaftungen und Haussuchungen so schleunig zu erlangen, als dies in vielen Fällen unerläßlich sei.

Dagegen werden für den sofortigen Erlaß des Gesetzes folgende Gründe geltend gemacht. Das Recht der Staatsbürger auf Schutz der persönlichen Freiheit gegen Beamtenwillkür ist eines der wichtigsten: es ist dasjenige, ohne welches die übrigen nur gar zu leicht illusorisch werden. Hat man es für nöthig gehalten, Preßfreiheit, Associations- und Versammlungs-Recht schon vor Erlaß der Verfassung zu gewähren, so darf jenes Recht auch nicht zurückstehen. Bisher war in den älteren Provinzen durchaus keine genügende Schranke für das Einschreiten der Polizei, während doch der Behörde selbst daran liegen muß, die Gränzen ihrer Befugnisse normirt zu sehen, um sich innerhalb derselben mit Sicherheit bewegen zu können. Dergleichen Gränzen lassen sich ziehen, ohne an dem gerichtlichen Verfahren etwas zu ändern, da es ja nur darauf ankommt, der polizeilichen Willkür ein Ziel zu setzen. Mögen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sich dem rheinischen Verfahren besser, wie dem altländischen, anfügen: unanwendbar sind sie bei den letzteren auch nicht, und bis die künftige Gerichts-Organisation nicht nur gesetzlich festgestellt, sondern auch ins Leben getreten ist, läßt sich bei der Dringlichkeit der Sache nicht warten; denn damit würde noch geraume Zeit vergehen können. Die Frankfurter Versammlung hat auch kein Bedenken getragen, denselben Grundsatz, welchen unsere Verfassungs-Urkunde über die Verhaftungen ausspricht, unter die Grundrechte aufzunehmen, ungeachtet der noch bestehenden großen Verschiedenheit des Verfahrens in Deutschland.

Ich kann hinzufügen, daß nach einem Zeitungsberichte auch in Frankfurt jetzt der Gegenstand der Haussuchung in die Grundrechte aufgenommen ist, und zwar ist der Beschluß so gefaßt worden:

> „Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf, außer dem Fall der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden und muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden den Betheiligten vorgewiesen werden."

Im Bericht heißt es dann weiter:

Möchte sich übrigens im Einzelnen ergeben, daß jene Grundsätze entweder einer Erläuterung, näheren Bestimmung oder Modification bedürfen, um auf die gegebenen Verhältnisse, der älteren Landestheile namentlich, anwendbar zu werden, so steht nichts der Einfügung solcher Zusätze und Verbesserungen in das Gesetz entgegen.

Präsident: Ich glaube, es würde hier für die Versammlung ein guter Abschnitt sein, um sich über die allgemeine Frage, welche die Central-Abtheilung gestellt hat, aussprechen zu können. Wir würden erst dann auf das Gesetz speziell eingehen können, zu dessen einzelnen Paragraphen mehrere Amendements gestellt sind. Ich glaube, es würde sich jetzt am zweckmäßigsten die Diskussion über den allgemeinen Grundsatz hier anreihen lassen. Demgemäß eröffne ich die Diskussion über den allgemeinen Gesichtspunkt und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort begehren, sich einschreiben zu lassen.

Abgeordn. Zweiffel: Der Abgeordnete Waldeck hat in aller Eil uns das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit zugedacht.

(Laut!)

Ich muß um Entschuldigung bitten, ich spreche nicht lauter. — Was man überhaupt von allen Gesetzen fordern muß, das muß man um so mehr von einem solchen Gesetze, wie das gegenwärtige, verlangen. Ich habe darin Manches und besonders vermißt, daß schützende Formen des rheinischen Rechts in demselben nicht enthalten waren, und deshalb habe ich mich verpflichtet gesehen, den Antrag zu stellen, daß dies Gesetz für die Rhein-Provinzen nicht für anwendbar erklärt werden möge. Es ist nun dieser Antrag einer besonderen Kommission zugewiesen worden, und es liegt Ihnen jetzt ein neuer Entwurf vor; dieser Entwurf ist mit Berücksichtigung der rheinischen Gesetzgebung gefaßt worden, und so würde ich, meine Herren, gegenwärtig durchaus keine Veranlassung haben, auf den Antrag, den ich früher übergeben, zurückzukommen, wenn nicht in dem Berichte, der ihnen vorliegt, und zwar in einem Satze desselben, zwei Unrichtigkeiten oder wenigstens Zweideutigkeiten enthalten wären, die sich auf das Amendement beziehen, welches ich eingegeben hatte. Es heißt nämlich Folio 9:

> „Dem der Central-Abtheilung ebenfalls zugegangenen Antrage: dies Gesetz nicht im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln zur Anwendung zu bringen, konnte nicht beigetreten werden, da dasselbe mit dem rheinischen Rechte völlig im Einklang steht und die wenigen hier angeordneten Modificationen desselben sich auch in jenem Bezirke zweckentsprechend zeigen werden."

Einmal, meine Herren, ist es unrichtig, daß dieser Entwurf,

wie der Abgeordnete Waldeck ihn ursprünglich vorgelegt hatte, sich mit dem rheinischen Recht in völligem Einklange befunden hat. In jedem Paragraphen kann man ersehen, daß dies nicht ist. Wie wenig dies der Fall ist, ergiebt sich aus dem neuen Entwurf, worin man gerade die Bestimmungen des rheinischen Rechts aufgenommen hat. Dann ist die zweite Unrichtigkeit, daß die wenigen Modificationen sich in dem Bezirk des rheinischen Appellations-Gerichtshofes als zweckentsprechend zeigen würden. Die Modificationen, meine Herren, die man aufgenommen hat, sind aus dem rheinischen Rechte selbst entlehnt, es sind also keine Modificationen des rheinischen Rechts, sondern es sind Bestimmungen, die sich in demselben wirklich vorfinden, und die sich nicht erst für die Zukunft als zweckentsprechend bewähren sollen, sondern die sich seit vielen Jahren als zweckentsprechend herausgestellt haben. Ich mußte diese Bemerkung machen gleich im Eingange. Ich würde, wenn diese Zeilen nicht in dem Bericht enthalten wären, mein Amendement ohne Weiteres zurückgezogen und bei jedem einzelnen Paragraphen die nöthige Bemerkung gemacht haben; da sich aber mein Amendement auf das ganze Gesetz bezieht, so mußte ich es für sachgemäß halten, schon jetzt diese Bemerkung zu machen und dabei gleichzeitig jene Unrichtigkeiten des Kommissions-Berichts hervorzuheben. Hiernach kann ich das Amendement jetzt zurücknehmen.

Abgeordn. Otto (von Liegnitz): Meine Herren! Ich kann mich nur für den baldigen Erlaß eines Gesetzes, welches das höchste Gut eines Menschen, seine persönliche Freiheit, gewährleistet, also für den schleunigsten Erlaß der Habeas-Corpus-Akte, aussprechen. Alle die Gründe, welche der Minister des Innern, wie die Minorität der Central-Abtheilung, gegen den baldigen Erlaß eines solchen Gesetzes angeführt, haben mich eines Besseren noch nicht belehren können. Denn wenn wir warten wollen, bis durch die Feststellung der künftigen Gerichts-Organisation dieses höchste Recht freier Staatsbürger geregelt ist, dann könnten noch manche Opfer dem lügenhaften Zustande fallen, in welchem wir uns seit den Märztagen befinden. Meine Herren! Seit sechs Monaten sind Preußens Einwohner nicht mehr Unterthanen einer absoluten Monarchie, sondern freie Bürger eines constitutionellen Staats.

Trotzdem aber, daß der alte Polizeistaat begraben und das alte Bevormundungs-System gestürzt ist, scheut man sich nicht, uns noch mit den Gesetzen des Absolutismus regieren zu wollen. Ich frage Sie, meine Herren, ob dies nicht ein vollkommen lügenhafter Zustand ist? Daß aber bei einem solchen Zustand Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit nicht wiederkehren können, daß bei einem solchen Zustande alle Maßregeln der exekutiven Behörden mit Mißtrauen verfolgt werden müssen, und daß bei einem solchen Zustande kein Vertrauen der Regierten zu den Regierenden erlangt werden kann, wird wohl einleuchtend sein. Die Besorgnisse der Minorität der Central-Abtheilung, daß durch den baldigen Erlaß des uns vorgelegten Gesetzes die gesetzliche Freiheit gefährdet werden könne, kann ich nicht theilen, da auch die Central-Abtheilung es hinlänglich nachgewiesen hat, daß ein solches Gesetz selbst für das altländische Gerichts-Verfahren nicht unanwendbar ist. Meine Herren, wir haben seit 6 Monaten Preßfreiheit; in Folge dessen spricht man freier, schreibt man freier, und trotzdem werden diese freieren Aeußerungen, zu denen das Volk sich im Bewußtsein der durch eigene Kraft erzwungenen Freiheit berechtigt hält, immer noch nach den Gesetzen des gestürzten Polizei-Systems gemessen. Ich bin wenigstens der festen Ueberzeugung, daß alle die Urtheile, welche in dieser Zeit über sogenannte Preßvergehen gefällt worden sind, ganz anders ausgefallen sein müßten, wenn man sie auf Grund von Gesetzen ausgesprochen hätte, welche dem gegenwärtig bestehenden Zustand angemessen sind. Wenn aber das Volk durch Beamtenwillkür so in seinen heiligsten Rechten gekränkt werden kann, dann giebt es für uns, die wir die Rechte des Volkes hier mit der größten Eifersucht zu wahren und zu begründen haben, keine heiligere Pflicht, als diesem lügenhaften Zustande so bald als möglich ein Ende zu machen, und wir haben um so mehr Ursache, ein solches Gesetz der Krone zur baldigsten Erklärung vorzulegen, da weder das Ministerium des Ueberganges, noch das Ministerium der That sich veranlaßt gesehen hat, mit der Vorlage eines Gesetzes, welches die persönliche Freiheit der Staatsbürger schützt, voranzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Borchardt hat das Wort.

Abgeordn. Borchardt: Ich habe mich nicht ums Wort gemeldet, sondern nur ein Amendement zum §. 3 gestellt.

Abgeordn. Heyne: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Waldeck: ein Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit zu erlassen und die Bestimmungen, welche darüber in dem Entwurfe der Verfassung enthalten sind, aus derselben herauszunehmen und zu einem speziellen Gesetze zusammenzustellen, unterstützt. Auch bin ich heute noch dafür, daß ein solches Gesetz vor der Verfassung und vor der Organisation der gerichtlichen Polizei sogleich berathen und erlassen werde. Meine Herren! Die wahren Begriffe der persönlichen Würde und Freiheit sind in unserem Volke fast erloschen während der Zeit des starren Absolutismus, in welcher die polizeiliche Willkür viele Verhaftungen vornehmen ließ, die keinen Grund hatten. Nicht zu verkennen ist ferner, daß Personen vor spezielle Untersuchungs-Kommissionen gestellt worden und in Untersuchungshaft gewesen sind, gegen welche weder das polizeiliche noch das Regierungs-Verfahren etwas ermitteln konnte, was dazu hätte beitragen dürfen, die polizeilich verhafteten Personen noch länger in richterlicher Haft zu behalten. Diese Mißstände, so wie der Umstand, daß Haussuchungen abgehalten werden können, nach Willkür der Polizei, machen das Gesetz in Rede nothwendig. Bei unseren alten Deutschen war fast ein Jahrtausend hindurch die Untersuchungshaft unbekannt, und erst später, im Mittelalter, wurde sie eingeführt.

Namentlich als der Inquisitions-Prozeß üblich wurde, als Ketzer- und Hexen-Verfolgungen stattfanden, da erweiterte sich das Verfahren der Polizei, Personen willkürlich in Haft zu nehmen, und in neuerer Zeit trugen dazu bei die politischen Verfolgungen. Wir müssen deshalb eilen, die wahren Begriffe der persönlichen Freiheit dem Volke zum Bewußtsein zurückzubringen. Die Besorgnisse, weshalb man mit dem ursprünglichen Gesetze nicht glaubte vorgehen zu können, sind durch die Modificationen beseitigt, welche der jetzige Gesetz-Entwurf durch die Central-Abtheilung erfahren hat. Ich gebe dabei zu bedenken, daß es in der alten Zeit unserer deutschen Vorfahren selbst nicht einmal dem Richter erlaubt war, in die Wohnung einzudringen. Das Haus eines freien Bürgers galt gleich einer Burg. Es mochte der Sturm des Himmels dasselbe umstürzen und die Elemente der Natur Zugang zu demselben finden, aber die Polizei-Beamten nebst dem Richter durften auch in ein solches kümmerliches Haus nicht eindringen. Wenn man nun fürchtet, daß durch sofortige Erlassung des in Rede stehenden Gesetzes die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, so wolle man erwägen, daß man, um einer Sicherheit willen, für welche die Bürger selbst sorgen können, die persönliche Sicherheit, als das Hauptgut des Menschen, unwürdigerweise beschränken würde. Weil es möglich ist, daß ein kleiner Diebstahl nicht ermittelt wird, wenn keine Haussuchung sofort stattfinden kann, deshalb wollen Sie die Bürger und deren Freiheit der polizeilichen Willkür anheimgeben? Wie nachtheilig übrigens die Spezial-Untersuchungs-Kommissionen, worauf ich schon aufmerksam gemacht habe, gewesen sind, dies werden Sie in den Verhandlungen gelesen haben, welche zu Frankfurt a. M. über ein Gesetz der Habeas-Corpus-Akte gepflogen worden sind. Ich glaube daher, daß Sie bei Erwägung der Geschichte der polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungshaft dafür stimmen werden, daß heute noch das Gesetz diskutirt werde. Ich werde mir vorbehalten, zu den einzelnen Paragraphen die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel hat jetzt das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Wenn Niemand gegen den Kommissions-Antrag spricht, so verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat sich noch zum Worte gemeldet.

Abgeordn. von Berg: Ich bin in demselben Falle, wie der Abgeordnete Weichsel.

Präsident: Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, so ertheile ich zum Schluß dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Ich verzichte ebenfalls auf das Wort.

Präsident: Somit wäre der Schluß herbeigeführt. Nach dem Kommissions-Berichte liegt die Frage vor:

> ob überhaupt das qu. Gesetz vor der Verfassung und überhaupt vor der Organisation der Gerichtsverfassung zu erlassen sei?

Außerdem hat der Abgeordnete Zweiffel einen Antrag gestellt, welcher schon von der Kommission selbst in Berathung genommen worden ist, nämlich den, daß das Gesetz in dem Appellationsgerichts-Bezirke zu Köln nicht in Anwendung gebracht werden möge. Ich glaube, daß dieser Antrag bis zum Schlusse der Diskussion über das ganze Gesetz auszusetzen sein dürfte, weil, wenn das Gesetz vielleicht anpassend modifizirt würde, es dann für jenen Landestheil Anwendung und der Abgeordnete sich bewogen finden könnte, seinen Antrag zurückzunehmen. Ich glaube, ein solcher Antrag kann erst dann zur Frage gestellt werden, wenn wir das Gesetz diskutirt haben und sehen, wie es normirt worden. Ich würde daher diesen Antrag, wenn er nach dem Wunsche des Abgeordneten zur Sprache kommen soll, am Schluß der Berathung des Entwurfs zur Frage bringen.

Abgeordn. Zweiffel: Ich habe bereits erklärt, daß ich diesen Antrag zurückziehe.

Präsident: Demnach würde jetzt die Vorfrage der Kommission zur Entscheidung kommen. Es würde die Frage lauten:

> Beschließt die Versammlung, ob überhaupt das qu. Gesetz vor der Verfassung und vor der Organisation der Gerichtsverfassung zu erlassen sei?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die große Mehrzahl der Mitglieder.)

Mit entschiedener Majorität ist die Frage bejaht worden.

Wir kommen nun zu dem speziellen Theile des Gesetzes. Ich würde den Herrn Berichterstatter ersuchen, im Berichte weiter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck (liest):

In diesem Sinne waren denn auch in den verschiedenen Ab-

theilungen mehrfache Amendements gestellt und zum Theil angenommen worden. Die Central-Abtheilung fand es angemessen, dieselben durch eine besondere Kommission, bestehend aus den Abgeordneten Simons, Wachsmuth und Waldeck, zusammenzustellen und prüfen zu lassen und den nach Maßgabe dieser Prüfung vorgelegten Entwurf ihren Berathungen im Einzelnen zum Grunde zu legen. Als Resultat dieser Berathungen ist der anliegende Gesetz-Entwurf durch Beschlüsse der Central-Kommission festgestellt.

Präsident: Darf ich bitten, die einzelnen Paragraphen vorzulesen und dann den Kommissionsbericht folgen zu lassen.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck (liest):

Entwurf eines Gesetzes

zum

Schutze der persönlichen Freiheit.

ꝛc. ꝛc. verordnen:

§. 1.

Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That darf eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 2.

Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird.

Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That in Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 3.

Diese Bestimmungen (§§. 1, 2) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch wenigstens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

§. 4.

Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

§. 5.

Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrages.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts geschehen.

§. 6.

Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern glaubhaft bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anwendung. In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

§. 7.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen.

§. 8.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Die Central-Abtheilung.

Dr. Kosch. E. Baumstark. Berends. Jungbluth. Rintelen. Schulze. Simons. Wachsmuth. Waldeck.

Zum §. 1 sagt der Bericht:

I. zunächst über die Sicherheit der Person.

§§. 1—4.

Der §. 1 entspricht dem Art. 5 der Verfassungs-Urkunde *) (§. 1 des Waldeckschen Antrags) mit einigen wenigen Abänderungen.

Der erste Satz: die persönliche Freiheit ist gewährleistet, wurde nach dem Vorschlage der achten Abtheilung weggelassen, weil derselbe sich wohl für die Verfassung, nicht aber für ein solches Spezial-Gesetz eignet.

Die Central-Kommission fand gar kein Bedenken, die bereits in der Rhein-Provinz geltende Vorschrift des §. 1 auch auf die anderen Provinzen schon jetzt auszudehnen, vorausgesetzt, daß der Begriff: frische That, in demselben Sinne aufgefaßt wird, wie ihn das rheinische Recht feststellt, und wie er im §. 2 unseres Gesetz-Entwurfs näher bestimmt worden ist. Die Polizei erhält durch diese Bestimmungen einen für das Interesse der öffentlichen Sicherheit völlig genügenden Spielraum, bei welchem man sich um so mehr beruhigen kann, da derselbe schon so lange Zeit in der Rhein-Provinz gesetzlich besteht. In den Befugnissen der Polizei, die Ermittelung von Verbrechen zunächst vorzunehmen, wird dadurch nichts gemindert, nur ihre Befugniß, zu verhaften, knüpft sich an das Dasein der im §. 2 festgestellten Bedingungen. Fehlt es an diesen, so wird die Polizei einen richterlichen Verhaftsbefehl zu extrahiren und dabei der Regel nach die Verhandlungen an den Richter abzugeben haben, welchem der erste Angriff in der betreffenden Untersuchung nach dem Gesetze zusteht. Da für die dringenden Fälle durch die Ausnahme der frischen That Vorsorge getroffen, so entspricht im Uebrigen die altländische Gerichtsverfassung dem Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit, namentlich beschleunigter Verhaftung in ausgedehnterem Maße, als die rheinische. Denn nach dieser steht das Recht zur Erlassung eines Verhaftsbefehls nur dem Instructions-Richter des Landgerichts zu, welches einen Bezirk von etwa 200,000 Seelen hat, während die altländischen Gerichte viel kleiner sind, oft nur einige Tausend Seelen zählen, also auch eher zu erreichen sein werden. Wie sehr aber eben in den alten Provinzen die schrankenlose Gewalt der Polizei, zu verhaften, mißbraucht worden, finden mehrere der Verhältnisse kundige Abgeordnete durch die Thatsache bewährt, daß die von der Polizei dem untersuchenden Gerichte übermachten Arrestanten so häufig auf der Stelle wieder entlassen werden müssen.

Die Central-Abtheilung konnte demzufolge weder auf den Vorschlag der zweiten Abtheilung eingehen, welcher der Polizei eine vorläufige Arrestation gestattet, mit der Verpflichtung, den richterlichen Verhaftsbefehl innerhalb einer gewissen Frist nachträglich zu beschaffen, noch auf denjenigen der ersten Abtheilung, die jedes Gericht oder jeden Einzelrichter auf Ansuchen für befugt zur Erlassung eines Verhaftsbefehls erklären wollte. Letztes würde leicht zu Willkürlichkeiten in der Anwendung führen können.

Es wurde auch nicht genehmigt, besondere Förmlichkeiten des Verhaftsbefehls, wie solche in der rheinischen Gesetzgebung allerdings angeordnet sind, vorzuschreiben, wie in der sechsten Abtheilung zur Sprache gekommen war. Man wollte die altländischen, an solche Förmlichkeiten noch nicht gewöhnten Gerichte nicht ohne dringende Noth beschweren und hielt die Erfordernisse des Inhalts eines solchen Befehls, welche die Verfassungs-Urkunde aufstellt, für genügend.

Dem schriftlichen Verhaftsbefehle noch das Beiwort „vorhergegangenen" anzufügen (V. Abtheilung), wurde für überflüssig gehalten. Eben so wurde eine Vorzeigung desselben gleich bei der Verhaftung als kein nothwendiges und oft nicht ausführbares Requisit erkannt, vielmehr die Zustellung bei der Verhaftung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben ausreichend befunden.

Eine in der ersten und zweiten Abtheilung schon zur Sprache gekommene Fassungs-Undeutlichkeit zu heben, ist statt „zugestellt" „dem Beschuldigten zugestellt" gesagt worden.

Der letzte Satz des Art. 5 der Verfassungs-Urkunde schien der Kommission insofern einer Ergänzung zu bedürfen, als nicht blos bei denjenigen Verhaftungen, welcher die vorhergehenden Sätze gedenken, sondern überhaupt bei jeder Verhaftung in schleuniger Frist das Erforderliche veranlaßt werden muß, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

Präsident: Ich erachte dafür, daß wir bei diesem Theil des Kommissions-Berichts stehen bleiben und über den §. 1 die förmliche Diskussion eröffnen. Es haben sich auch in dieser Weise die Herren

*) Dieser Ausdruck bezieht sich auf den Entwurf der Verfassungs-Kommission.

Amendementsteller an die einzelnen Paragraphen und deren einzelne Punkte angeschlossen. Zum §. 1 sind drei Amendements eingebracht, von denen sich das eine schon gedruckt in den Händen der hohen Versammlung befindet. Es ist ein Zusatz-Amendement vom Abgeordn. Knauth, welches mit dem §. 3 c. des gedruckten Walterschen Amendements übereinstimmt. Es lautet:

„Die National-Versammlung wolle beschließen, daß dem §. 1 des genannten Gesetz-Entwurfs hinzugefügt werde:

Jeder Beschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen."

(Das Staats-Ministerium erscheint in der Versammlung.)

Es fragt sich:

Ob dieses ausdrücklich zum §. 1 des Gesetzes gestellte Amendement die nöthige Unterstützung findet?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es ist unterstützt.)

Ein zweites Amendement, welches mir so eben vom Abgeordn. Parrisius eingereicht wird, lautet:

„Zum §. 1 der Central-Abtheilung:

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Eine Verhaftung darf außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten, bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden."

Dieses Amendement schließt sich an den ersten Satz des §. 1 an.

Da das Amendement sich nicht gedruckt in den Händen der Versammlung befindet, so werde ich dasselbe noch einmal verlesen.

(Geschieht.)

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird ebenfalls unterstützt.)

Ein drittes Amendement ist so eben vom Abgeordn. Harassowitz gestellt, es lautet:

„Bei einer jeden wegen eines Verbrechens, eines Vergehens, einer Polizei-Uebertretung vorgenommenen Verhaftung ist die Polizei-Behörde verpflichtet, dem Verhafteten sofort und spätestens binnen 24 Stunden unter Mittheilung aller Thatsachen, welche auf die Verhaftung und die ihr zum Grunde liegende Anschuldigung Bezug haben, zur Verfügung des betreffenden Gerichtes zu stellen."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist nicht unterstützt.

Abgeordn. Harassowitz: Der §. 1 meines Amendements wird nicht gut von dem §. 2 getrennt werden können; sie hängen zu innig zusammen. Ich glaube, daß Nr. 1, von den folgenden Paragraphen getrennt, seinen Sinn verlieren würde.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß wir über jeden einzelnen Paragraphen abstimmen müssen, sonst würden wir die Gegenstände in der Diskussion zu sehr vermengen.

Abgeordn. Harassowitz: Ich habe mein Amendement in der Absicht gestellt, daß statt der drei ersten Paragraphen des vorliegenden Entwurfs die drei Paragraphen meines Amendements angenommen werden.

Präsident: Ich kann nur wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Amendements während der Sitzung und in solchem Umfange eingereicht werden, bei der Diskussion und der Abstimmung leicht Unsicherheiten vorkommen können. Damit aber die Versammlung sich wegen der Unterstützung vielleicht besser entscheiden kann, bin ich nicht abgeneigt, die 3 Paragraphen, welche der Amendementsteller zu ändern wünscht, hinter einander vorzulesen.

§. 2 lautet:

„Das Gericht ist schuldig, den Verhafteten binnen 48 Stunden über die Anschuldigungsgründe zu vernehmen und demnächst über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft Beschluß zu fassen. Bei den Gerichten, bei denen ein Staats-Anwalt angestellt ist, muß dieser zuvor mit seinen Anträgen gehört werden.

§. 3.

Eine Verhaftung, die lediglich zu polizeilichen Zwecken erfolgt ist, darf in keinem Falle die Dauer von 24 Stunden überschreiten."

Dies sind die 3 Paragraphen, welche der Amendementsteller an Stelle der uns von der Kommission proponirten 3 ersten Paragraphen vorgeschlagen hat. Die Versammlung wird sich nunmehr entscheiden können, ob der erste Paragraph zu unterstützen sei, und ich will denselben noch einmal verlesen.

(Verliest §. 1 des Harassowitzschen Amendements noch einmal.)

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird unterstützt.)

In diesem Augenblick wird mir ein ferneres Amendement zu dem §. 1 vorgelegt. Es lautet:

„Dieser Befehl (scheint sich also an den zweiten Satz des §. 1 anzureihen) muß dem Angeschuldigten bei der Verhaftung schriftlich vorgezeigt und entweder gleich oder spätestens innerhalb 24 Stunden in Abschrift zugestellt werden."

Findet dieses Amendement Unterstützung? Es ist dasselbe vom Abgeordneten Walter eingebracht.

(Geschieht.)

Es ist auch unterstützt.

Ich stelle nunmehr die verlesenen 4 Amendements mit dem §. 1 des Kommissions-Entwurfes zur Diskussion und ersuche den Herrn Schriftführer, mir die Rednerliste zu übergeben. Abgeordn. Parrisius hat das Wort gegen den Kommissionsantrag.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Mein Amendement bezweckt zweierlei. Erstens will ich den Grundsatz an die Spitze des Gesetzes gestellt wissen: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; zweitens: den richterlichen Befehl, der dem zu Verhaftenden vorgezeigt werden muß, genau bestimmt wissen dadurch, daß nicht allein die Anschuldigung, sondern auch der Beschuldigte genau bezeichnet werde. Was den Wunsch betrifft, daß der Grundsatz, auf welchem besonders das Gesetz beruht und dem zu Liebe es gegeben, auch an die Spitze des Gesetzes gestellt wird, diesen brauche ich wohl kaum zu rechtfertigen. Der §. 1 des Entwurfs der Central-Abtheilung beginnt sofort mit einer Ausnahme: außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That. Für den Richter, welcher das Gesetz auszulegen hat, für den Polizei-Beamten, welcher sich danach richten soll, muß offenbar, damit die Bedeutung des Gesetzes richtig verstanden wird, vornehmlich in zweifelhaften Fällen der leitende Grundsatz, ausgesprochen und vorangestellt werden. Dies war auch geschehen in dem Antrage, wie er seitens des Antragstellers gestellt ist. Es steht voran: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Dasselbe ist geschehen in der Fassung, wie seitens der frankfurter National-Versammlung das Gesetz in Betreff der Grundrechte angenommen worden. Die Central-Abtheilung hat aus dem Grunde diesen Grundsatz nicht vorangestellt wissen wollen, weil man angenommen, derselbe gehöre in die Verfassung, nicht in das Gesetz. Dies scheint mir nicht durchgreifend zu sein. Wenn dieses Gesetz und der Grundsatz, auf welchem es beruht, unzweifelhaft ein nothwendiger, integrirender Theil der Verfassungs-Urkunde ist, so folgt doch daraus nicht, daß das Gesetz undeutlich und unklar sein und der Grundsatz, auf welchem es beruht, in demselben fehlen kann. Ich vermag keinen haltbaren und triftigen Grund aufzufinden, warum der Hauptgrundsatz nicht vorangestellt werden soll. Abgesehen sowohl von der Zweckmäßigkeit für die Interpretation, als auch von stylistischen Gründen, scheint es mir angemessen der Würde eines Gesetzes für die persönliche Freiheit zu sein, daß der Grundsatz, der nothwendig bestehen und anerkannt sein muß, klar und deutlich ausgesprochen werde. Meine Herren! Die Engländer sind bekannt durch ihren Nationalstolz und durch ihre Selbstschätzung; zu den Hauptursachen dieses Stolzes und dieser Selbstschätzung gehört, daß sie ihre Habeas-Corpus-Akte haben. Sie wissen, die persönliche Freiheit ist bei ihnen gewährleistet, ihr Haus ist ihr Kastell. Der zweite Punkt betrifft den Umstand, daß der Angeschuldigte in dem Verhaftsbefehle bestimmt bezeichnet werden soll.

Es könnte scheinen, als wenn dies nicht nöthig wäre, besonders auszudrücken. Aber es ist durchaus nothwendig, daß in einem so wichtigen Gesetze, wie das vorliegende, klar und unzweifelhaft alle Einzelnheiten bestimmt sind. Es kann, wenn die Fassung, wie sie in dem Entwurf vorgeschlagen worden, angenommen wird, auf Grund eines allgemeinen Befehles eine Verhaftung vorgenommen werden, wie dies in England namentlich vielfach vorgekommen ist. Es ist nämlich im §. 1 des Entwurfes gesagt worden: die Anschuldigung bezeichnenden richterlichen Befehls. Es ist aber durchaus nothwendig, daß in diesem Verhafts-Befehle nicht blos die Anschuldigung genannt, sondern daß auch der Beschuldigte ganz bestimmt bezeichnet werde, damit niemals bei Namen, welche Vielen gemeinsam sind, wie Müller, Schulze u. s. w., Verwechselungen und Mißbräuche vorkommen können. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, mein Amendement anzunehmen.

Abgeordn. Harassowitz: Meine Herren, die ersten Paragraphen des Kommissions-Entwurfes sind hervorgegangen aus der Betrachtung, daß die persönliche Freiheit unter den Schutz des Richteramtes gestellt werden müsse. Diesem Grundsatze pflichte ich vollständig bei. Das Richteramt wird den Schutz der persönlichen Freiheit gewähren, Einschränkungen aber, durch welche die Polizeimacht in Betreff der Fälle, wenn sie verhaften dürfe, eingeengt werden soll, diesen Zweck völlig verfehlen. Die Polizei hat die Aufgabe, umherzuspüren, kleine Merkmale weiter zu verfolgen, und wenn sie dem Verbrecher auf der Spur gekommen ist, ihn festzumachen und dem Richter zu überliefern. In diese Details kann sich der Richter niemals begeben. Legen Sie ihm die Verpflichtung auf, sich in diese Details zu mischen, so machen Sie aus ihm einen Polizeibeamten. Nicht davon, wovon Jemand den Namen trägt, sondern davon, was Sie ihm zur Pflicht und Aufgabe machen, trägt er seinen Charakter. Sagen Sie dem Richter, er

allein soll Verhaftsbefehle erlassen, so machen Sie ihn zum Polizeibeamten unter einer anderen Form. Das richterliche Bewußtsein wird sich bei ihm verlieren, und er wird sich betrachten als eine Institution der Polizeigewalt. Gerade dadurch, daß der Richter über und nicht neben dem Angeschuldigten steht, über die Schritte der Polizei wacht, gewinnt er den Standpunkt, daß wir in seinem Amte die Gewährleistung der Freiheit vorfinden. Aus dieser Betrachtung ist mein Amendement hervorgegangen.

Ich will in meinem Amendement ohne Umschweif und ohne mich an schönen Worten zu halten, rein die Sache, wie sie liegt, ins Auge fassen und den Satz aussprechen: Die Freiheit der Person soll unter die Obhut und Aufsicht des Richter-Amtes gestellt sein, die Polizei soll ihre spionirende Thätigkeit beibehalten, ihr soll nicht die Macht genommen werden, wenn sie Verbrechen gefunden hat, ihre Verbrecher festzunehmen und sie dann vor den Richter zu führen, und nun erst soll der Richter sagen: die Verhaftung ist gerechtfertigt. Ohne Polizei und ohne weitgreifende Befugniß derselben werden Sie niemals eine tüchtige Kriminal-Justiz möglich machen. Sie hören den Entwurf sagen: es soll außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That die Polizei nicht verhaften können. Das klingt vortrefflich, aber nun lesen Sie den §. 2. Was sagt er? Er giebt eine Definition von Ergreifung auf frischer That, welche eine Unwahrheit ist; er sagt: Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleich gestellt, wenn Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet wird. Ich frage Sie, welcher Polizei-Beamte, der Lust hat, zu verhaften, wird in Verlegenheit sein? Er wird sagen, die öffentliche Stimme hat mir den als Thäter bezeichnet. Liegt in der Antwort etwas, was aussieht, wie eine Ergreifung auf frischer That? Ich finde nichts darin. Dann heißt es weiter: „Wenn er auf der Flucht ergriffen wird." Wie lange Zeit er auf der Flucht nach der That sein soll, darüber hat der Entwurf uns nichts gesagt, und er kann es auch nicht; die einzelnen Fälle sind zu verschieden. Der Polizei-Beamte hat hier wiederum ein Loch, durch welches er hindurch schlüpft, wenn er für eine widerrechtliche Verhaftung verantwortlich gemacht werden soll. Noch mehr ist dies bei dem letzten der Fall. Der Polizei-Beamte soll zur Verhaftung schreiten können, wenn der zu Verhaftende kurz nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andere Gegenstände betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

Kurz nach der That ist ein sehr vager Begriff. Ich möchte den sehen, der über diese Worte mit sich ins Klare kommen soll. Wenn wir ein Gesetz machen, so müssen wir darauf sehen, den Gedanken, den wir haben, richtig auszudrücken, daß wir nicht durch schöne Worte Hoffnungen erregen in dem ersten Paragraphen, welche der zweite Paragraph wieder wegnimmt. Wir müssen das Gesetz so machen, daß die Beamten, welche es ausführen sollen, eine strenge Richtschnur darin finden, und wenn wir sehen, daß wir diese nicht geben können, so müssen wir dies eingestehen, nicht aber dem Gesetze eine solche Fassung geben, mit deren Zweideutigkeit sie zu jeder Zeit ihr Gewissen beschwichtigen können. Wenn wir sehen, wir können ihnen keine Schranken ziehen, sondern müssen ihrer Beurtheilung vertrauen, so müssen wir dies bekennen, wir müssen dies klar ausdrücken durch den Satz: der Richter muß den Schutz übernehmen, den wir bei der Polizei nicht finden können, und er kann es, wenn Sie meinen Vorschlag annehmen, daß jeder Verhaftete binnen 24 Stunden vor den Richter geführt werden solle. In unseren früheren Gesetzen und in der rheinischen Gesetzgebung vermissen wir eine solche Bestimmung; ich halte sie aber für durchaus nothwendig.

Ein anderer Punkt ist eigentlich noch bedenklicher, er läßt sich aber an den jetzigen Gesetz-Entwurf nicht anknüpfen, und ich habe ihn fortgelassen; dies ist der Punkt, daß die Haftuntersuchungen ungewöhnlich lange zu dauern pflegen, und daß über diesen Punkt eine bestimmte Kontrolle im Gesetz nicht angeordnet ist. In der französischen Strafprozeß-Ordnung findet sich die Bestimmung, daß der Instructions-Richter von Woche zu Woche der Raths-Kammer Vortrag halten soll über die Lage der Sache. Hierin liegt eine sehr zweckmäßige Anordnung, wie man die Haft kontrolliren und vorbeugen kann, daß die Untersuchungen nicht zu lange dauern. Es würde zweckmäßig sein, in unserer Kriminal-Ordnung ein Analogon hierzu zu haben. Ich glaube aber, die Praxis hat sich schon so eingerichtet, und wo es noch nicht angeht, das sind die einzelnen Gerichte, wo die Möglichkeit eines Vortrags vor einem Kollegium fehlt. Dies ist nur möglich zu machen durch eine Reorganisation der Gerichte, und da hinein jetzt zu greifen, scheint mir nicht thunlich. Ich will in diesem Zusammenhange mein Amendement noch einmal verlesen.

(Es geschieht.)

Es soll also die Polizei nicht blos schuldig sein, den Verhafteten vor den Richter zu führen, sondern auch zu gleicher Zeit alle Verdachtsgründe und Materialien mit vorlegen; dann soll das Gericht schuldig sein, den Verhafteten binnen 48 Stunden zu vernehmen und über die Fortdauer oder die Aufhebung der Haft zu entscheiden, und wenn ein Staats-Anwalt vorhanden ist, soll dessen Meinung vorher vernommen werden.

Es ist oft Bezug genommen auf die Habeas-Corpus-Akte der Engländer. Die Akte derselben sagt nicht, daß man nur verhaftet werden könnte auf richterlichen Befehl, sondern daß der Verhaftende verpflichtet ist, den Verhafteten unmittelbar nachher vor den Richter zu führen. Von einem richterlichen Befehl ist in der Habeas Corpus-Akte der Engländer nicht die Rede. Ferner ist gesagt, der Engländer betrachte sein Haus gegen solche Verhaftung als Kastell. Wegen Felonie kann nach englischen Gesetzen Jeder auch in seinem Hause verhaftet werden, und unter diesem Begriff steckt eine so große Menge Verbrechen, daß wir fast alle Fälle dahinbringen können, bei denen die preußischen Gerichte zur Verhaftung des Verbrechers angewiesen sind.

Abgeordn. Knauth: Ich habe nicht gegen den Kommissions-Antrag sprechen wollen, sondern mich nur darauf beschränken wollen, das von mir gestellte Amendement zu motiviren. Indem ich es stellte, habe ich mir nicht verhehlt, daß es auf vielfachen Widerspruch stoßen würde, das kann mich jedoch nicht abhalten, es Ihnen angelegentlichst zu empfehlen. Man wird demselben zunächst vorwerfen, daß es gegen ein wichtiges Prinzip, die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, verstoße und eine Exemtion zu Gunsten des Reichthums mache. Dieser Einwand ist meines Erachtens unhaltbar. Angenommen, daß ein Unbemittelter ein Verbrechen begeht, so wird zunächst die Natur seines Verbrechens es ihm möglich oder unmöglich machen, eine Bürgschaft zu erlangen. Gemeine Verbrechen, namentlich gegen Eigenthum und Sittlichkeit gerichtete, werden Bürgschaftsleistungen erschweren, ja unmöglich machen. Die öffentliche Meinung wird als strenge Richterin es Jedem wohl bedenken lassen, sich durch eine Bürgschaftsleistung zum moralischen Mitschuldigen eines gemeinen Verbrechens zu machen. Anders ist es, wenn ein Unbemittelter ein Verbrechen begeht, welches in sich, seiner Natur nach, den Charakter eines höheren trägt. Hier wird die öffentliche Meinung im Gegentheil eine Bürgschaft als einen Akt der Hochherzigkeit anerkennen, und ich achte unsere an erhabenen Ideen und großen Ereignissen so reiche Zeit viel zu hoch, als daß ich eine Bürgschaftleistung dieser Art in die Kategorie philanthropischer Träumereien verweisen lassen könnte. Ich habe hier vorzugsweise politische Verbrechen im Auge. Meine Herren! Der Begriff eines politischen Verbrechens ist ein sehr relativer, er steht im innigsten Zusammenhange mit den herrschenden Zeit-Ideen. Gesinnungs-Aeußerungen, welche in den letzten 30 Jahren, ja noch in neuerer Zeit mit schrecklichen Namen versehen und mit schweren Strafen bedroht waren, werden heutzutage mit der Bürgerkrone belohnt. Solchen Verbrechen verdanken wir großentheils unsere gegenwärtige Zeit. Ein redendes Beispiel bietet die frankfurter Versammlung. Wir sehen dort Männer als gefeierte Vertreter der deutschen Nation ihre lange genährten erhabenen Ideen verwirklichen, wegen welcher sie sich mitunter Jahre lang in schwerer Untersuchungs- und Strafhaft befunden haben. Hätte ein Gesetz damals existirt, wie ich es Ihnen vorschlage, wer hätte nicht die Bürgschaft für einen Jordan übernommen und ihm dadurch manches Jahr seines Lebens gerettet, welches eine teuflische Inquisition an der Wurzel verletzte. Wenn ich auch nicht zu denen gehöre, die sichs träumen lassen, daß die Reaction bei uns jemals reüssiren und uns mit den alten verrotteten Institutionen wieder überziehen könne, so machen mich doch die Ereignisse eines Nachbarstaates stutzig. Im republikanischen Frankreich hat die Regierung und die National-Versammlung die freien Bürger ihrer Rechte und Institutionen beraubt, welche die constitutionellen Monarchieen ihnen im weiteren Umfange gewährten. Lassen wir dies traurige Beispiel nicht ungenutzt vorübergehen; auch bei uns können unvorhergesehene Ereignisse hereinbrechen, welche die inquisitorischen Gelüste der alten Zeit in ihrem Gefolge haben und es uns bereuen lassen könnten, heute der persönlichen Freiheit nicht alle irgend möglichen Garantieen gegeben zu haben. Darum, meine Herren, nicht im Interesse der Reichen, sondern im Interesse Aller, welche im zu weit gehenden Schwärmer-Eifer für erhabene Ideen dem Untersuchungsrichter anheimfallen, ersuche ich Sie, auf meinen Antrag einzugehen. Es haben solche Unglückliche schon die traurige Aussicht auf eine lange Strafhaft vor sich; geben wir ihnen wenigstens die Möglichkeit, einer oft noch längeren und schwereren Untersuchungshaft zu entgehen.

Abgeordn. Jungbluth: Meine Herren! Bei der Beurtheilung des Kommissions-Antrages muß man zunächst die Verhältnisse ins Auge fassen, unter denen derselbe entstanden ist. Ehe im Staate eine gleichartige Justiz-Organisation einzurichten gewesen ist, vielmehr unter dem Bestehen der verschiedenartigsten Anordnungen für das Justizwesen, hat sich das Bedürfniß unabweislich herausgestellt, für die Sicherstellung der persönlichen Freiheit jede nur mögliche Vorsorge zu treffen. Es ergab sich, daß, nachdem von dem Abgeordneten Waldeck zu diesem Zwecke einige Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs ausgezogen waren, sehr bald, daß deren alleinige Sanctionirung unmöglich dem Zweck förderlich sein konnte, daß es also unumgänglich nöthig war, in weitere Details sich einzulassen, um die Idee, die für die Verfassungs-Urkunde als zureichend betrachtet werden mag, auch für das praktische Leben durch Executions-Bestimmungen ausführbar zu machen. Daher sind vielfache Amendements in einzelnen Abtheilungen zur Erörterung vorgelegt und in Folge der Erörterung in der Central-Kommission die einzelnen Bestimmungen, die heute der geehrten Versammlung zur Sanctionirung vorgelegt werden, nöthig erach-

tet worden. Aus der Fassung einzelner dieser Bestimmungen ergiebt es sich klar, daß man die vorübergehenden Verhältnisse der Gegenwart hat ins Auge nehmen müssen, um so viel als thunlich den verschiedenen Einrichtungen sowohl im Verwaltungs- als Justizwesen das Nöthige anzupassen. Daher würde Manches in der Fassung anders geworden sein, wenn ein gleicher Justiz-Organismus für den ganzen Staat bestände. Was den ersten Paragraphen des Entwurfs anbelangt, worauf jetzt die Diskussion beschränkt werden soll, so stellen sich danach zwei Fälle dar, in welchen die persönliche Verhaftung eintreten darf.

Einmal der Fall der Betretung auf frischer That und bei dem, was diesem gleichgestellt werden kann, worüber wir aber jetzt nicht debattiren, weil dies zum §. 2, gehört und dann der Fall des Vorhandenseins eines richterlichen Befehls. Durch das in dem ersten Paragraphen aufgestellte Erforderniß der Zustellung dieses richterlichen Verhaftungsbefehls ist die Polizeibehörde weit mehr eingeschränkt, als wenn überhaupt unter dem bloßen Vorbehalt einer baldigen Vorführung vor den Richter die Verhaftung zugestanden worden wäre. Abgesehen von dem Falle der Ergreifung auf frischer That, wird also das Vorhandensein eines richterlichen Befehls vorausgesetzt. Vielleicht mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Verhältnisse ist in einem Amendement die Rede davon, daß, abweichend von der Kommissionsvorlage, gesagt werden soll, dieser richterliche Befehl müsse sofort vorgezeigt werden. Diese Vorlage ist absichtlich nicht verlangt worden, weil man sich Fälle möglich gedacht hat, die in Wirklichkeit auch sehr oft vorkommen, daß nämlich der Befehl den verhaftenden Beamten nicht gleich zur Hand ist, vielmehr erst später zugestellt werden kann. Als in Frankfurt über ähnliche Bestimmungen die Berathungen stattgefunden haben, erachtete man im Interesse des Verhafteten anfangs nur die baldige Vorzeigung des Verhaftsbefehls für nothwendig. Es ist aber statt derselben die Zustellung vorgeschrieben worden und zwar so, daß sie in Fällen, wo sie nicht sofort erfolgen kann, bald nachfolgen muß. Wenn Sie sich vorstellen, daß die richterlichen Befehle von der Justiz der Polizei-Behörde übergeben werden und der Befehl zur Verhaftung mehreren Executions-Beamten ertheilt werden muß, so ist es oft nicht möglich, daß jeder Beamte eine Abschrift des Befehls in Händen haben kann. Hier muß es den Anforderungen der Freiheit genügen, wenn in kürzester Frist die Zustellung des Befehls erfolgt. Also kann für alle Umstände das Bedürfniß der sofortigen Mittheilung nicht anerkannt werden. Der Abgeordnete Parrisius hat zum §. 1 beantragt, daß das Prinzip: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet", an die Spitze des Gesetzes gestellt werde. Es ist auch in den Verhandlungen der Kommission davon die Rede gewesen und angeführt worden, daß bei der Ausführung der Verfassungs-Grundsätze in anderen Staaten so verfahren werde, daß das allgemeine Prinzip in den Gesetzen vorausgeschickt werde. Die Kommission erachtete aber dies nicht für so wesentlich, daß es ihr nothwendig geschienen hätte, das Prinzip hier voranzuschicken. Die Frage ist keinesweges wesentlich, das Ganze vielmehr eine Konvenienzfrage, und es würde von mir nichts gegen die Beifügung des Prinzips zu erinnern sein. Eben so glaube ich, daß im Interesse der Sache gegen den anderen Vorschlag des Abgeordneten Parrisius, daß in dem Verhaftungs-Befehl außer dem Verbrechen auch der Beschuldigte bezeichnet werde, kein Bedenken obwalten kann.

Von Seiten des Abgeordneten Harassewitz ist eine ganz andere Fassung der ersten Paragraphen des vorliegenden Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit in Vorschlag gebracht worden. Es soll keinerlei Beschränkung in Beziehung auf die Verhaftungen von Seiten der Polizei stattfinden; es soll in dem Sinne, wie es von England referirt worden ist, nur der Polizei obliegen, die Vorführung vor den Richter sehr bald zu bewirken. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß nach meinem Dafürhalten in der Specification, welche hier versucht worden ist, eine größere Garantie für die persönliche Freiheit liegt, als wenn jenem Vorschlage beigetreten werden sollte. Außerdem muß ich darauf aufmerksam machen, daß unter keinerlei Umständen die Fassung jenes Vorschlages den jetzigen verschiedenartigen Verhältnissen, sowohl in der Strafgesetzgebung, als in Bestimmungen über die Strafrechtspflege, angemessen ist. Der alleinige Ausdruck „Verbrechen", welcher in jenem Vorschlage vorkommt, würde zu den Verhältnissen in der Rhein-Provinz, wo zwischen Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen streng unterschieden wird, durchaus nicht passen. Ich komme nun zu dem Vorschlage, welcher zuletzt von dem Abgeordneten Knauth gemacht worden ist, daß nämlich jeder Angeschuldigte gegen Caution oder Bürgschaft der Haft zu entlassen sei, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Es ist bereits von dem Antragsteller angedeutet worden, daß sehr leicht in einer derartigen Bestimmung eine Begünstigung des Reichthums gegen die Armuth gefunden werden könne. Abgesehen von diesem Punkte, glaube ich, daß aus anderen Rücksichten es jetzt wenigstens nicht an der Zeit ist, einen derartigen Satz in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen, indem gegenwärtig ein Bedürfniß dazu keinesweges vorliegt. Die verschiedenen Gesetzgebungen für das Strafverfahren im preußischen Staate enthalten wirkliche Bestimmungen über Freilassung gegen Caution. Diese Bestimmungen sind allerdings in den einzelnen Provinzen des Staates verschieden. Die Verschiedenartigkeit läßt sich aber jetzt nicht heben, weil sie wesentlich mit der Classification der strafbaren Handlungen zusammenhängt. Es würde also zu Ungerechtigkeiten führen, wenn die Möglichkeit der Freilassung für verschiedene strafbare Handlungen nach einem Maßstabe ausgesprochen würde. Wenn Sie auf das Amendement des Abgeordn. Arntz, welches noch nicht zur Sprache gebracht worden ist, einen Blick werfen, so werden Sie sich überzeugen, daß er sich bei der Ausschließung der Verhaftung unter bestimmten Voraussetzungen in der Nothwendigkeit befunden hat, für die Rhein-Provinz ein anderes Straf-Minimum in Vorschlag zu bringen, als für die anderen Provinzen des Staates. Ich bemerke also zunächst, daß kein Bedürfniß zu der vorgeschlagenen Bestimmung vorhanden, einmal aus dem Grunde, weil bereits solche Bestimmungen bestehen, und wenn auch die hierin obwaltende Ungleichheit zwischen den verschiedenen Provinzen mißlich sein mag, so genügen doch vorläufig diese Bestimmungen den Anforderungen der Rechtspflege. Jedenfalls hängen sie aber auch so genau mit dem ganzen Rechts-Systeme zusammen, daß ihre Aenderung, und namentlich eine Aenderung in der vorgeschlagenen Art, den gegebenen Verhältnissen durchaus zuwider sein würde. Jeder Angeschuldigte soll freigelassen werden, insofern nicht ein schweres peinliches Verbrechen gegen ihn zur Anklage gebracht wird. Die rheinische Strafprozeß-Ordnung, welche auch Freilassungen gegen Caution, insofern es sich nicht von kriminellen Verbrechen handelt, kennt und nach Ermessen des Richters gestattet, nimmt aber unbedingt davon aus die Vagabunden und diejenigen, welche wiederholt der Gerechtigkeit anheimgefallen sind. Die Gründe hierfür liegen sehr nahe. In Beziehung auf die erste Ausnahme könnte man sagen: die Vagabunden werden ohnehin nicht in den Fall kommen, Caution stellen zu können.

Aber der gesetzliche Sinn des Wortes „Vagabund" geht oft sehr weit und kann bei Jemand, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat und deshalb zur Haft gebracht worden ist, wohl in der Art vorkommen, daß sich Leute finden mögen, die für ihn die Caution leisten, oder er selbst kann in dem Falle sein, sofort durch baare Mittel für sich selbst die Caution stellen zu können und dadurch seine Entlassung zu gewinnen. Daß er dann unter Umständen dem strafenden Arme der Gerechtigkeit sich zu entwinden leicht Veranlassung haben kann, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Ferner ist es auch wohl gerechtfertigt, wenn die rheinische Kriminal-Prozeßordnung für den, der wiederholt der Gerechtigkeit anheimfällt, die Begünstigung der Freilassung gegen Caution ausschließt.

Es ist nun von dem Antragsteller darauf hingedeutet worden, daß namentlich bei politischen Verbrechen eine solche Erleichterung, wegen der eigenthümlichen Natur derselben, sehr zweckmäßig sein würde. Ich habe gegen die desfallsige Ausführung materiell nichts zu erinnern, halte aber den in Vorschlag gebrachten Weg nicht geeignet, um den Zweck des Antragstellers zu sichern. Einmal ist er in die Nothwendigkeit versetzt, doch dann, wenn die Anschuldigung auf ein schweres peinliches Verbrechen gerichtet ist, auch den politisch Verfolgten in Verhaft zu belassen. Denken wir uns nun Verhältnisse, wie sie dem Antragsteller vorgeschwebt haben, daß namentlich wirkliche Verfolgungssucht gegen politische Verbrechen obwaltet, so ist anzunehmen, daß man, um sich einer Person zu versichern, die Anklage möglichst hoch spannen wird. Zudem ist es gerade bei der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und bei der sehr ungewissen Natur der politischen Verbrechen ein Leichtes, eine Anschuldigung in der Art zu qualifiziren, daß ihr auch ein krimineller Charakter aufgedrückt werden kann. Dies wird sogar geschehen können, ohne daß man einem Beamten den Vorwurf der Rechtswidrigkeit machen kann, da man wird zugestehen müssen, daß er in dem größten Rechtsgefühle die Untersuchung so wird einleiten können. Aber auch der Begriff eines politischen Verbrechens ist nur selten bei einzelnen Vorfällen in der Art ausgeprägt, daß es nicht leicht möglich werden könnte, darin zugleich etwas Anderes zu finden. Die nämliche Frage hat sich auch bei einer Erörterung in der frankfurter Versammlung dargestellt. Auch da ist bei der Erörterung über die persönliche Freiheit davon die Rede gewesen, eine Unterscheidung zwischen politischen und anderen Verbrechen zu machen. Man hat sich nach vielfachen Diskussionen in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, ganz davon abzustehen, weil eben die Schwierigkeit sich ergab, bei einzelnen Fällen besonders die Kriterien, und zwar schon bei Einleitung der Untersuchungen, festzustellen. Ich glaube daher, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften bis zur Erlassung gleichmäßiger Gesetze für das Strafrecht und die Kriminalgerichtspflege von den Amendements der Herren Knauth und Walter Abstand genommen werden muß.

Abgeordn. Walter: Zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit im Geiste unseres Paragraphen scheint mir dreierlei zu gehören. Zuerst daß die Verhaftung nur auf Grund schriftlicher richterlicher Befehle vorgenommen werde; zweitens daß der Angeschuldigte die Gewißheit habe, er werde nur in Folge eines solchen Befehls vernommen, und drittens, daß dem Angeschuldigten durch Hinterlassung einer Abschrift die Möglichkeit gegeben werde, seinen Regreß im Falle einer ungerechten Verhaftung zu nehmen.

Den ersten und dritten Akt hat der vorgeschlagene Paragraph festgestellt, den zweiten aber nicht: Die Gewißheit des Verhafteten, er werde nur auf Grund eines schriftlichen richterlichen Befehls verhaftet. Diese Gewißheit hat er im Augenblicke der Verhaftung nur dadurch und kann er nur dadurch haben, daß ihm der Befehl vorgezeigt wird. Auf diesem Grunde beruht mein vorgeschlagenes Amendement. Nimmt man dies nicht an, so bleibt sogar die Möglichkeit offen, daß die Verhaftung gar nicht auf Grund eines schriftlichen, sondern blos eines mündlichen richterlichen Befehls vorgenommen ist, daß dieser mündliche richterliche Befehl ertheilt und erst in 24 Stunden in einen definitiv schriftlichen umgewandelt worden.

Diese Möglichkeit kann nur beseitigt werden, wenn wir, wie vorgeschlagen, den Mittelsatz, welcher so lautet:

„Dieser Befehl muß dem Angeschuldigten bei der Verhaftung vorgezeigt werden, oder gleich, oder spätestens in 24 Stunden in Abschrift zugestellt werden",

annehmen.

Was den Zusatz des Abgeordneten Knauth angeht, womit der meinige, den ich für eine andere Stelle eingebracht habe, übereinstimmt, so muß ich trotz der gemachten Einwendungen dabei beharren. Es gehört das Recht, die Freiheit zu verlangen, gegen Caution und Bürgschaft entlassen zu werden, zu den alten Rechten der Deutschen, und wird dadurch nur hergestellt, was schon lange bestand. Ich bemerke aber, daß, wenn ich nicht ganz irre, nach Einsicht des frankfurter Protokolls, die frankfurter Versammlung dies Gesetz definitiv dekretirt hat. Die frankfurter Versammlung hat dies in die Grundzüge der Verfassung aufgenommen, und ich glaube, daß wir dies in dem speziellen Gesetze, wie wir beabsichtigen, auch aufstellen können.

Abgeordn. Plönnis: Es ist zuvörderst gerügt worden, meine Herren, daß auf Grund des Vorschlages der achten Abtheilung der allgemeine Grundsatz, welcher in den Kommissions-Entwurf der Verfassungs-Urkunde aufgenommen ist, in diesem speziellen Gesetze weggeblieben sei. Ich glaube, daß dies mit Fug und Recht geschehen ist; ein solcher allgemeiner Grundsatz gehört nicht in die Gesetzgebung. Eben so wenig, als wir in den bürgerlichen Gesetzen irgendwo die Bestimmung finden:

Das Eigenthum ist gewährleistet, die Ehre ist gewährleistet,

eben so wenig können wir in dem Gesetz, welches uns hier vorliegt, allgemeine Bestimmungen dieser Art erwarten oder verlangen.

Es ist dann von demselben Amendementsteller gesagt, daß außer der Anschuldigung, wegen welcher die Verhaftung erfolgen soll, auch der Beschuldigte in dem Verhaftsbefehl gehörig bezeichnet werden müsse. Der Kommissionsbericht lautet:

„Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden."

Also eben der Verhaftsbefehl soll angeben, wer der Beschuldigte sei, und dies enthält ja wohl unmittelbar eine hinlängliche Sicherheit, daß auch der richtige Mann als der Beschuldigte angegeben werden muß. Will man dies weiter ausdehnen und noch eine besondere Bezeichnung des Beschuldigten verlangen, so könnten vielleicht nicht zu überwindende Schwierigkeiten dem entgegentreten. Wie sollte diese Bezeichnung erfolgen? Etwa in der Art, wie die steckbrieflichen Verfolgungen erlassen werden? Das würde in der größten Zahl der Fälle nicht thunlich sein, weil solche Signalements nicht vorliegen, oder wenn sie auch vorlägen, so würden sie doch nicht ausreichen, denn es ist ja genügend bekannt, daß Steckbriefe fast immer auf eine Menge von Personen zu passen pflegen. Es würde also dadurch der Besorgniß nicht vorgebeugt werden, daß ein Unschuldiger verhaftet werde; denn es würde das Materielle nur in Formalitäten aufgelöst werden, während nach der jetzigen Fassung:

„daß dem Beschuldigten der Verhaftsbefehl zugestellt werden soll",

für den Erlasser des Verhaftsbefehls die moralische Verbindlichkeit festgestellt ist, daß er auch keinen Unrechten verhaften lasse.

Von dem Abgeordneten Harassowitz ist der Antrag gemacht, daß man die Verhaftung selbst nicht von einem richterlichen Befehle abhängig machen, sondern nur die Bestimmung aufnehmen soll, daß innerhalb einer kurzen Frist die Vorführung vor den Richter stattfinden müsse. Es ist hier ein Grundsatz zur Sprache gebracht, nämlich die Besorgniß, daß, wenn man die Richter zu viel mit Verhaftungen beschäftige, dieselben aus ihrer rechten Sphäre heraus- und in das Gebiet der Polizei-Thätigkeit hineingebracht würden. Ich glaube, daß die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, daß diese Besorgniß unbegründet ist, denn auch jetzt hat der Richter über jede Verhaftung zu verfügen; der Unterschied, den wir nach Erlaß des Gesetzes haben werden, wird nur der sein, daß der Richter auf Grund der ihm vorliegenden schriftlichen Verhandlungen die Verhaftung verfügen muß, während er sie jetzt erst verfügt, wenn der Angeschuldigte bereits seinem Verwahrsam überliefert ist. Es mag sein, daß in England ein Verfahren, wie das in Antrag gebrachte, besteht, es ist aber auch bekannt, wie schwerfällig der dortige Gerichtsgang ist. Haben wir bessere Verhältnisse, so lassen Sie uns das, was wir haben, benutzen.

Der Abgeordnete Knauth will amendiren:

„Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen."

Es ist dies Amendement hauptsächlich von dem Gesichtspunkte der politischen Verbrechen aus zu rechtfertigen versucht worden, während das Amendement selbst darüber nichts enthält, sondern die verlangte Vorschrift ganz allgemein hinstellt. Was gegen dasselbe zu erinnern ist, ist von dem Redner vor mir bereits hinlänglich ausgeführt, und ich glaube nicht, daß wir auf das Amendement eingehen können. Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir jetzt darüber haben, und die bei allen Entlassungen gegen Caution die richterliche Beurtheilung des einzelnen Falles verlangen, sind meines Erachtens vollkommen hinreichend. Manche Untersuchungen sind auch der Art, daß, wenn die Entlassung gegen Caution erfolgt, die Untersuchung so gut, wie vereitelt ist, indem durch Kollusionen aller Art die nöthige Beweisführung und somit die Anwendung des Gesetzes so gut wie unmöglich gemacht wird. Auch ist hinlänglich ausgeführt worden, daß die Einrede, ein reicher Mann werde durch seinen Reichthum gegen den Armen im Vortheil gestellt, nicht beseitigt wird, weil es sich nicht blos von einer Bürgschaft, sondern auch von Cautionen handelt, welche jeden Augenblick in baarem Gelde durch den Angeschuldigten selbst erlegt werden können.

Die Fassung des Paragraphen ist allerdings dadurch, daß das einleitende Gesetz weggelassen ist, etwas exceptionell geworden, indem dasselbe mit einer Ausnahme beginnt; weil aber wohl auch Anderes bei weiterer Redaction noch wird geändert werden müssen, so wird auch dieses, was nur eben Sache der Fassung ist, bei letzterer seine Erledigung finden. Besser würde allerdings der allgemeine Grundsatz voranstehen, daß Niemand ohne richterlichen Befehl verhaftet werden dürfe, und dann die Ausnahmen unter verschiedenen Punkten erwähnt werden.

Abgeordn. Stupp: Ich will mir nur erlauben, ein paar Worte für das Amendement meines Kollegen Parrisius und gegen das Amendement des Kollegen Walter zu sagen. Ich kann dem Amendement meines Kollegen Parrisius nur meine Zustimmung geben; er will das Prinzip, welches dem ganzen Gesetze zu Grunde liegt, und woraus alle Bestimmungen hergeleitet sind, gleichsam als Rechts-Axiom an die Spitze gestellt wissen. Es ist dem nichts entgegenzusetzen. Wir beginnen mit dem Satze: Die persönliche Freiheit eines jeden Staatsbürgers wird vom Staate gewährleistet. Es ist dies die erste Forderung, welche der Staatsbürger an die Staats-Behörde machen kann. In Wahrheit darf man kein Bedenken tragen, dies auszusprechen; freilich ist dies den meisten Staatsbürgern und dem gebildeten Volke klar in der Brust eingeprägt, aber der minder gebildete Mann wird sich freuen, diesen Satz, der ihm vielleicht nur dunkel vorschwebt, mit klaren Worten von der National-Versammlung ausgesprochen zu sehen. Ich stimme ebenfalls für das Amendement meines Kollegen Parrisius auch in anderer Beziehung. Der Verhaftsbefehl soll den Beschuldigten bezeichnen; man könnte zwar anführen, dies verstehe sich von selbst. Es ist dies übrigens nicht so; es giebt Fälle, wo man den Angeschuldigten kennt, mit Namen nennen kann, und da, meine Herren, muß allerdings der Name des Angeschuldigten in dem Befehle bezeichnet sein, damit die Polizeidiener, welche die Verhaftung ausführen, keinen Irrthum vorschützen können, in den gehörigen Schranken bleiben und ihrer Willkür kein Spielraum gelassen werde. Es giebt Fälle, wo der Angeschuldigte dem Namen nach nicht bekannt ist; z. B. es ist ein Verbrechen begangen, viele Leute haben den Thäter gesehen, er ist entflohen, man beschreibt ihn nach der Kleidung und Figur; es würde da dem Richter nichts Anderes übrig bleiben, wenn der Thäter nicht auf frischer That ergriffen ist, als ihn so zu bezeichnen, daß der ausführende Polizei-Beamte ihn zu erkennen weiß, und, meine Herren, die französische Gesetzgebung verfährt hier genau; es heißt dort: Il sera nommé ou designé. Eins muß vorhanden sein, und was in dem Amendement des Kollegen Parrisius gefordert wird, ist vollkommen hinreichend, denn die Bezeichnung ist ein genereller Ausdruck, welchen der Name in sich faßt. Wenn dieser dem Richter bekannt ist, so wird die Benennung stattfinden; ist er nicht bekannt, so ist die Bezeichnung nothwendig für den Polizei-Beamten, der die Person finden muß, welche er zu verhaften hat.

Ich erkläre mich gegen das Amendement des Kollegen Walter um deswillen, weil es in den meisten Fällen durchaus unausführbar ist. Er will, daß der schriftliche Befehl, auf dessen Grund die Verhaftung vorgenommen wird, dem Angeschuldigten bei der Verhaftung vorgezeigt werde. Dieser schriftliche Befehl geht vom Richter aus. Es ist vom Kollegen Jungbluth bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Befehl in den Händen eines jeden Polizeibeamten, welcher die Verhaftung zu bewirken hat, nicht sein kann. Beispielsweise führe ich an: Der Untersuchungs-Richter, welcher den Verhaftsbefehl erläßt, theilt diesen Befehl den Oberbehörden, dem Polizeidirektor oder dem Landrathe auf dem platten Lande mit und beauftragt diese Behörden, die Verhaftung durch die Polizei-Agenten bewerkstelligen zu lassen. Was hat der Polizeidirektor oder der Landrath nun zu thun? Es erläßt ein Cirkular an sämmtliche öffentliche Polizeibeamten, Bürgermeister, Gendarmen u. s. w.

Nicht Jedem kann der Befehl gleich mitgetheilt werden. Es ist in dem Cirkular gesagt: Sie werden hiermit aufgefordert, die und die Person zu verhaften und mir vorzuführen, und der Befehl selbst muß zurückbehalten werden. Nun wissen zwar die Agenten, wenn sie ihn finden, daß sie ihn verhaften, und sie bringen ihn zu dem Landrathe, und das soll in 24 Stunden geschehen, hier soll ihm der Befehl vorgezeigt werden, und somit hat die Kommission ganz recht die Sache abgefaßt, und das Amendement des Abgeordneten Walter würde in den meisten Fällen nicht zur Ausführung gebracht werden können. Das ist, was ich über die zwei Punkte zu sagen hätte. Was die Cautionsleistung betrifft, so ist hierüber von dem Abgeordneten Jungbluth ausführlich gesprochen worden, so daß ich nichts weiter zu sagen habe. Hier lassen sich durchaus keine strenge Gränzen ziehen. Bei correctionellen Vergehen ist eine Verhaftung überhaupt nicht nöthig, und es kann der Beschuldigte gegen Caution überhaupt in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht schwere Vergehen oder die Gefahr der Flucht vorliegen. Die Gränze, wo eine Caution angenommen werden müßte, läßt sich unmöglich angeben. Das sind die wenigen Bemerkungen, welche ich mir zu machen erlaube.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Der eben abgetretene Redner hat zwar gesagt: es sei gegen das Knauthsche Amendement bereits jeder Grund vorgebracht worden. Ich bin nicht der Meinung. Ich glaube, ich werde Ihnen noch einige neue Gründe vorlegen können. Es scheint mir zunächst die Fassung des Amendements eine solche zu sein, daß, wenn das Recht der Cautionsstellung einen Schutz gewähren solle, dies Amendement nicht geeignet ist, denselben zu gewährleisten. Es soll die Caution von dem Gerichte bestimmt werden; ja, hätten wir zugleich eine Norm vorgelegt, nach welcher das Gericht die Caution zu bestimmen hat, dann wäre ein wirklicher Schutz vorhanden. Es soll ferner diese Caution zulässig sein, wenn nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens vorliegen. Das wird ebenfalls verschieden. Gerichte zu verschiedenem Verfahren führen.

Wenn vorhin der Amendementsteller dadurch die Sympathie der hohen Versammlung erregt hat, daß er an Jordan erinnert hat, so bedaure ich, daß ich mich nicht dadurch habe bestimmen lassen können. Denn dieses unglückliche Opfer würde nicht weniger in Haft geblieben sein, da die damaligen Gerichte gewiß gesagt hätten: Es liegen schwere Anzeichen eines peinlichen Verbrechens vor. Wollen wir Gleichheit vor dem Gesetz, so dürfen wir nicht den Reichen vor dem Armen begünstigen. Man sagt auch, der Arme wird Freunde finden, wenn er ungerecht verfolgt wird. Das ist im Prinzip richtig, nicht aber in der Wahrheit; nur der Reiche hat Freunde, wenn er sie braucht; der Arme aber nicht, sobald er eines Opfers bedarf. Es ist noch ein anderer Grund vorhanden. Bei einem Verbrechen, welches von mehreren Mitschuldigen begangen ist, wird für den Einen Caution geleistet, für den Anderen nicht. Wollen Sie das rechtfertigen? Es ist ferner ein staatsgefährliches Gesetz. Nehmen Sie einen weit verzweigten, gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Verrath an; sobald auf dringende Anzeichen die Untersuchung eröffnet ist, sobald, um die Flucht zu verhindern, Jemand verhaftet ist, dann wird den vielen Mitschuldigen Gelegenheit sein, Caution zu stellen, um die fernere Untersuchung, die sie kompromittiren könnte, zu verhindern, und sie würden die Caution gern verlieren, weil dann auch für sie keine Gefahr mehr vorhanden ist.

Ich empfehle Ihnen daher im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetze, im Interesse unserer zu hoffenden Constitution, dieses Amendement zu verwerfen.

Abgeordn. Bauerband: Meine Herren! Ich wollte theils für, theils gegen den Kommissions-Antrag sprechen. Ich unterstelle, daß sowohl der Antragsteller, als auch die Central-Kommission von der Absicht geleitet worden sei, den Bewohnern der älteren Provinzen diejenigen Wohlthaten in Bezug auf die Sicherheit der persönlichen Freiheit angedeihen zu lassen, deren sich die Bewohner der Rhein-Provinz seit beinahe 50 Jahren zu erfreuen haben, daß es aber nicht ihre Absicht sei, den Bewohnern der Rhein-Provinz irgend etwas von dem zu entziehen, was sich durch eine lange Erfahrung als durchaus zweckmäßig ergeben hat. Es konnte, wenn man beabsichtigte, ein Gesetz für die ganze Monarchie zur Sicherheit der persönlichen Freiheit zu machen, sich eine doppelte Schwierigkeit darbieten oder eine doppelte Frage zur Untersuchung kommen: einmal, ob das Bestehen einer Verschiedenheit in der Gerichtsverfassung ein Hinderniß darbiete, die Wohlthaten der Gesetzgebung der Rhein-Provinz auf die anderen Provinzen ohne Weiteres auszudehnen, oder ob dies nur unter gewissen Modificationen ausführbar erscheine; und sodann, ob die Bestimmungen, wie sie in der Rhein-Provinz sind, irgend einer Verbesserung im Interesse noch größerer Sicherung der persönlichen Freiheit und der öffentlichen Sicherheit fähig seien.

Es ist von dem Abgeordneten Harassowitz, wenn ich nicht irre, bemerkt worden, daß in Bezug auf die persönliche Sicherheit nach dem bisher bestehenden Systeme in den alten Provinzen vielfach Uebergriffe der Polizei-Behörden vorgekommen seien. Es ist die Rede gewesen von der Nothwendigkeit der Beschränkung der polizeilichen Gewalt gerade in Bezug auf die persönliche Sicherheit. Ich bemerke aber in dieser Hinsicht, daß nach der rheinischen Gerichtsverfassung ein Unterschied besteht zwischen der verwaltenden und der gerichtlichen Polizei; der verwaltenden, welche den Beruf hat, Verbrechen, Vergehen oder Contraventionen zu verhüten, und der gerichtlichen, deren Aufgabe es ist, diejenigen Verbrechen, Vergehen oder Contraventionen, welche die verwaltende Polizei nicht verhüten konnte, zur Kenntniß des Richters zu bringen und demselben die Mittel zur Ueberführung des Uebelthäters zu suppeditiren.

Die gerichtliche Polizei bildet sonach gewissermaßen die Vermittelung zwischen der Polizei und dem Amte des Richters. Diese Einrichtung besteht allerdings zur Zeit noch gar nicht in den alten Provinzen oder in denjenigen Provinzen des Staats, welche die französische Gesetzgebung nicht haben. Es ist aber nothwendig, diesen Unterschied auch hier zur Anwendung zu bringen.

Dies, meine Herren, vorausgeschickt, bemerke ich, daß die Rheinprovinz schon seit dem Jahre 1800 eine Habeas-Corpus-Akte hat. Die Bestimmungen des Entwurfs der Central-Kommission sind vorzugsweise aus der Constitution des Jahres VIII. der Republik entnommen, sie sind näher ausgebildet in der rheinischen Kriminalprozeß-Ordnung, und hier gilt der Grundsatz, daß keine Macht des Staates befugt ist, einen Verhaftungsbefehl zu erlassen, als der Untersuchungsrichter, mit alleiniger Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That und derjenigen, welche diesem gleichgestellt sind, in welchen Fällen der Staatsanwalt und diejenigen, welche vom Gesetz als seine Gehülfen bezeichnet sind, nicht einen eigentlichen Verhafts-, sondern einen Verwahrungsbefehl gegen den Ertappten zu erlassen berechtigt sind, mit der Verpflichtung, zu sorgen, daß der so in Verwahrung Genommene ohne Verzug dem Richter überantwortet werde, der darüber zu entscheiden hat, ob der Verwahrungsbefehl in einen Verhaftsbefehl verwandelt oder ganz aufgehoben werden soll. Demnach unterscheidet die rheinische Prozeß-Ordnung zwischen einem Verwahrungsbefehl und einem Verhaftsbefehl, welchen letzteren nur der Richter erlassen darf, und in Bezug auf welchen Verhaftsbefehl die Requisitionen dahin bestimmt sind, daß darin die Person bezeichnet und wo möglich auch der Name angegeben sein muß, so daß er von jedem Anderen unterschieden werden kann; ferner, daß die Bezeichnung der That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, und das Gesetz, welches der Verhaftete übertreten hat, angegeben werden. Dieser schriftliche Befehl soll dem zu Verhaftenden im Moment der Verhaftung urschriftlich vorgezeigt und abschriftlich zugestellt werden. Es enthält nun der §. 1 der Central-Abtheilung in dieser Beziehung eine Abänderung aus dem Grunde, weil die Ausführung jener Vorschrift in vielen Fällen mit Schwierigkeit verbunden sein möchte. Die Kriminal-Prozeßordnung unterstellt, indem sie vorschreibt, es soll der Verhaftsbefehl dem Verhafteten urschriftlich vorgezeigt und abschriftlich zugestellt werden, den gewöhnlichen Fall, daß der Untersuchungsrichter weiß, wo sich der zu Verhaftende aufhält, und daß der Untersuchungsrichter selbst denjenigen bezeichnet oder durch den Staats-Anwalt bezeichnen läßt, der diesen Verhaftsbefehl zur Ausführung zu bringen habe. Es sind aber allerdings Fälle denkbar, wo der Untersuchungsrichter nicht weiß, wo sich der zu Verhaftende aufhält, z. B. wenn derselbe sich auf der Flucht befindet oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist. Hier können also jene Bestimmungen der Prozeß-Ordnung eine buchstäbliche Anwendung nicht wohl erleiden. Wenn es nothwendig ist, sich an die Agenten der vollziehenden Gewalt eines ganzen Bezirks zu wenden, wenn die Agenten die ganze Gendarmerie und die Polizei-Beamten requiriren müssen, um dem Befehle Vollziehung zu verschaffen, so kann allerdings von Vorzeigung der Urschrift keine Rede sein. In der Regel wird in solchen Fällen der Instructionsrichter keinen Verhafts-, sondern einen Vorführungs-Befehl erlassen. Aber die angedeuteten Schwierigkeiten in der Ausführung lassen es wünschenswerth erscheinen, daß die Fassung so bleibe, wie sie in dem Kommissions-Antrag enthalten ist. Die Fassung geht dahin, daß der Befehl vorher erlassen sein müsse, daß aber die Zustellung desselben in 24 Stunden nach der Ergreifung noch zeitig genug geschehe. Sodann ist die Rede gewesen von der Zulässigkeit der Befreiung gegen Caution. Was in dieser Beziehung beantragt ist, stimmt nicht mit der rheinischen Prozeß-Ordnung überein. Die Bestimmung selbst kann aber auch meines Dafürhaltens der Prozeß-Ordnung überlassen bleiben, weil sie keinen nothwendig integrirenden Theil der Habeas-Corpus-Akte bildet. Wie Sie gehört haben, findet nach der rheinischen Prozeß-Ordnung eine Freilassung gegen Caution nicht statt, wenn der Grund der Verhaftung ein Verbrechen ist, welches eine entehrende Strafe zur Folge hat; dagegen ist diese Freilassung zulässig, wenn der Grund der Verhaftung ein Vergehen bildet, welches im schlimmsten Falle mit Gefängnißstrafe von 5 Jahren belegt werden könnte.

Es ist aber nicht gesagt, daß in einem solchen Falle die Freilassung unbedingt gegen Cautionsstellung erfolgen müsse, sondern nur daß der Richter sie verordnen könne. Eine Willkür darf hierbei allerdings nicht stattfinden, sondern der Richter wird, indem er die Caution annimmt oder verweigert, bei der Freilassung von einem bestimmten Grundsatze geleitet werden müssen, und dieser Grundsatz ist der, daß Niemanden ein Uebel zugefügt werden darf, welches nicht absolut nothwendig ist. Die Ursache der Verhaftung, ehe über die Schuld ein Erkenntniß erlassen ist, kann nur darin gefunden werden,

daß es nothwendig sei, dem Gesetze Achtung zu verschaffen und um es auf den gegebenen Fall in Anwendung zu bringen, sich der Person des Uebertreters zu vergewissern, oder aber zu verhindern, daß nicht der Beschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit mißbrauche. Von diesen beiden Gesichtspunkten muß der Richter ausgehen, wenn weder das Eine noch das Andere der Fall ist, wenn vorherzusehen ist, der Beschuldigte werde sich lieber sistiren, als den Verlust der verbürgten Summe erleiden, wenn nicht zu erwarten ist, daß er seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit mißbrauchen werde, so wird der Richter nicht unterlassen, die Freilassung gegen Caution zu verfügen. Den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß die Freilassung gegen Caution zu erreichen ist, halte ich für gefährlich. Es ist dies aber auch eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit, weil der Arme wohl selten Jemanden finden wird, der eine bedeutende Summe zur Verfügung des Richters stellen wird, damit ihm die Freiheit wiedergegeben werde. Ich glaube daher, daß es angemessen ist, von diesem Punkte hier gar nicht zu reden, sondern es bei den zur Zeit bestehenden Gesetzen zu belassen.

(Schluß, Schluß!)

Präsident: Meine Herren! Ich habe dem Abgeordneten Elkemann bereits das Wort ertheilt, und ist derselbe der letzte der eingeschriebenen Redner.

Abgeordn. Elkemann: Meine Herren! Es ist von meinem Kollegen von Berg gegen das Amendement des Abgeordneten Knauth gesprochen worden. Es ist früher schon für die Cautionsstellung das Wort genommen worden, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil der politische Verbrecher bei einer Cautionsstellung nicht gezwungen werden könne, in Jahre langer Haft zu schmachten. Ich stelle Ihnen aber die Frage, ist denn nur der cautionsfähige derjenige, der politische Ansichten hat, und der, durch sein Geld geschützt, das Recht hat, seine Ansichten auszusprechen? Was ich für die Reichen beanspruche, nehme ich auch für die Armen in Anspruch; denn gerade unsere Zeit hat uns bewiesen, daß nicht von den reichen Ständen, sondern aus den mittleren und niedren die politische Bewegung hervorgegangen ist, und unsere Versammlung zeigt es im höchsten Maße, daß die Freiheit nicht getragen wird von der Opulenz und dem Reichthum, sondern von dem Mittelstand. Ich sehe zwar in der Cautionsstellung eine Freisinnigkeit, indem derjenige, der etwas hat, im Stande ist, der Untersuchungshaft auf einige Zeit zu entgehen, und in dieser Hinsicht würde ich mich für die Cautionsstellung aussprechen, wenn sie auch dem Armen zu Theil werden könnte; da dies positiv aber unmöglich ist, und da der Reiche immer Freunde und seinen besten Freund an seinem Gelde hat, der Arme aber nie Geld und selten Freunde hat, die für ihn die Caution stellen können, so müssen wir uns, da wir Alle für das Gesetz gleich sein sollen, entschieden gegen die Cautionsleistung aussprechen.

Präsident: In diesem Augenblicke erhalte ich noch ein Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches zu diesem Paragraphen gehört. Ich muß in der That die Bitte wiederholen, daß nicht immer zum Schluß der Debatte noch so weitläuftige Amendements gestellt werden. Es ist für mich unmöglich, gleich Alles so herauszufinden, um die Fragen richtig stellen zu können. Es muß aber auch für Sie, meine Herren, fast unmöglich sein, so schnell sich zu bestimmen, welchem Amendement Sie beitreten wollen. Ich spreche daher abermals die Bitte aus, daß die Mitglieder der Versammlung ihre Amendements so zeitig einreichen mögen, daß sie noch vor der Sitzung gedruckt vertheilt werden können. Der Herr Schriftführer wird das Amendement verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Außer dem Falle einer Urtheils-Vollziehung sind Verhaftungen nur auf den Grund eines besonderen gerichtlichen Befehls zulässig.

Der Haftbefehl muß von der zuständigen Gerichts-Behörde schriftlich ertheilt, bei der Ausführung auf Verlangen in Abschrift vorgezeigt und spätestens in den nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Er muß enthalten: Die That, deren eine Person beschuldigt wird, die Anführung des übertretenen Strafgesetzes und die Bezeichnung des zu der Aufnahme des Verhafteten bestimmten Gefängnißortes."

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Findet dieses Amendement, welches an die Stelle des ersten Paragraphen unseres Gesetz-Entwurfs treten soll, die nöthige Unterstützung?

(Es wird nicht unterstützt.)

Ich schließe nunmehr die Diskussion über §. 1 und über die dabei zur Sprache gekommenenen Amendements.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich erlaube mir die Stellung der Regierung zu dem Entwurfe des vorgelegten Gesetzes zu berühren, da es den Mitgliedern des Ministeriums wegen anderweiter Berathungen nicht vergönnt war, bei der allgemeinen Berathung des Gesetzes zugegen zu sein. Ich knüpfe daran dasjenige, was über §. 1 seitens der Regierung zu sagen ist.

Als von Seiten des Abgeordneten Waldeck der Antrag gemacht wurde, einzelne Paragraphen aus der Verfassungs-Urkunde herauszunehmen und dieselben zum Schutze der persönlichen Freiheit sofort als Gesetz zu publiziren, konnte die Regierung sich nur gegen einen solchen Antrag erklären, weil sie davon ausging, daß derselbe mit Rücksicht auf den Mangel der erforderlichen Organe in verschiedenen Provinzen des Staats nicht ausführbar sein würde; weil sie davon ausging, daß in der nackten Annahme des damals gemachten Entwurfs nothwendig eine Schwächung derjenigen Gewalt, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe erforderlich ist, liegen würde; weil sie überhaupt davon ausging, daß die betreffenden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde nicht als ein sofort anwendbares Gesetz publizirt werden könnten, dieselben vielmehr nur als Grundlage für ein speziell auszuarbeitendes Gesetz dienen könnten. Die Arbeit der Kommission und die heutige Debatte haben bewiesen, daß die Ansichten der Regierung nicht unrichtig waren. Die Regierung verkannte indessen damals schon in keiner Weise, daß der Erlaß einer Habeas-Corpus-Akte für Preußen eine unbedingte Nothwendigkeit sei, sie verkannte nicht, daß dem Staate die Freiheit der Person heilig sein muß, und daß Polizei sowohl als Justiz da sind, um die Freiheit zu schützen, nicht um sie zu gefährden. Die Arbeit der Kommission ist hervorgegangen unter Mitwirkung einzelner Mitglieder des Ministeriums, und die Regierung begrüßt das Werk, welches aus der Abtheilung hervorgegangen ist, mit Freuden; sie betrachtet dasselbe als eine Garantie gegen Mißgriffe, die häufig bis heran, wie nicht verkannt werden darf, vorgekommen sind, und die möglicherweise auch noch ferner vorkommen könnten. Sie begrüßt das zu erlassende Gesetz mit um so größerer Freude, als darin zugleich den Beamten eine Richtschnur gegeben wird, wie sie zu verfahren und sich vor Mißgriffen zu bewahren haben, deren sie sich oft selbst nicht bewußt waren, weil es an gesetzlichen Bestimmungen für die Form ihres Verfahrens mangelte.

Der Erlaß einer Habeas-Corpus-Akte hat zum Gegenstande den Schutz der persönlichen Freiheit gegen ungesetzliche Verhaftungen. Der Name der Habeas-Corpus-Akte ist hergenommen von einem Lande, welches wir als das freieste in seinen Institutionen zu betrachten gewohnt sind. Dieses Land geht davon aus, daß, wenn eine Verhaftung nothwendig geworden, in bestimmten Fristen der Verhaftete in die Lage gesetzt werden muß, sich verantworten zu können über dasjenige, was ihm zur Last gelegt wird, und daß der Grund der Verhaftung einer Prüfung zu unterwerfen ist durch eine solche Person, deren Charakter das Vertrauen begründet, daß jede Willkür verbannt werde.

Die englische Verfassung geht also davon aus, den Schutz dadurch zu gewähren, daß bereits vorgenommene Verhaftungen möglichst bald zur richterlichen Cognition gebracht werden. Sie geht weniger davon aus, Grundsätze zu finden, die einer willkürlichen, ungerechten Verhaftung vorbeugen. Das französische und rheinische Recht hat den letzten Gesichtspunkt mehr aufgegriffen. Dasselbe stellt die Fälle fest, in denen verhaftet werden kann, und findet den Hauptunterschied in Verbrechen, welche auf frischer That begangen sind, und in den Fällen, wo eine frische That nicht vorliegt. Die Arbeit der Kommission ist im Wesentlichen vom letzten Gesichtspunkt ausgegangen und hat dabei dem Bedürfniß sich fügen müssen, daß, da alle Fälle unmöglich genau festgestellt werden können, eine gewisse Elastizität der Definition dasjenige ersetzen muß, was eine Kasuistik nicht bieten kann. Die Regierung hat gegen das adoptirte Prinzip nichts zu erinnern und erklärt sich im Wesentlichen und mit dem Vorbehalt einiger bei den Gesetzes-Paragraphen zu machenden Bemerkungen mit dem Entwurf der Kommission einverstanden. Dieses gilt insbesondere von dem §. 1.

Was die Amendements betrifft, die dazu gemacht worden sind, so halte ich sie nicht für so wesentlich, daß die Regierung ein Interesse dabei fände, sich für oder gegen die einzelnen Amendements zu erklären. Ich glaube aber, daß man wohl feststellen muß, daß es sich nur darum handelt, ein Gesetz zu erlassen darüber, in welchen Formen überhaupt eine Verhaftung eintreten kann, daß es sich aber nicht darum handelt, zu bestimmen, wann Gründe zur Verhaftung vorliegen, und welche spezielle Requisite den einzelnen Akten beiwohnen müssen. Alle diese Dinge gehören meines Erachtens in das Strafgesetz oder in die Strafprozeß-Ordnung, und dahin möchte ich namentlich die Lehre von den Cautionen verweisen.

Ob es erforderlich ist, sofort bei der Verhaftung den Befehl vorzuzeigen, ihn in 24 Stunden in Abschrift zuzustellen, den Verhafteten in demselben zu benennen oder wenigstens genau zu bezeichnen, so finde ich um so weniger Veranlassung, mich hierüber zu verbreiten, da in verschiedenen Vorträgen diese Punkte vollständig zur Beleuchtung gekommen sind und es mir genügt, den Grundsatz angedeutet zu haben, von dem man das Gesetz zu betrachten hat. Soll ich endlich noch von dem Amendement sagen, welches dahin gerichtet ist, das Prinzip, „die Freiheit ist gewährleistet", an die Spitze des Gesetzes zu stellen, so glaube ich, daß dieser Satz in die Verfassungs-Urkunde gehört, nicht aber in das Spezial-Gesetz. Es ist aber auch dieser Punkt ein solcher, bei welchem die Regierung kein besonderes Interesse hat.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, mich im Allgemeinen jeder Rechtfertigung

dieses Antrags und des Gesetz-Entwurfes enthalten zu können, da von keiner Seite und gegenwärtig auch nicht von Seiten des Ministeriums ein Widerspruch erfolgt ist. Der erste Paragraph ist der erste meines Antrags, derselbe, den wir in die Verfassung Art. 5 aufgenommen hatten, und den die Kommission gerade so wiedergegeben hat, mit Ausnahme, daß sie eine noch größere Ausdehnung in Betreff der Vorführung des Verhafteten beliebt hat, indem sie die Vorschrift des Gesetzes auf alle Verhaftungen anwendet. Ferner hat sie den allgemeinen einleitenden Satz weggelassen. Ich werde mich jetzt darauf beschränken, die einzelnen Amendements durchzugehen. Das Amendement des Abgeordneten Parrisius bezieht sich gerade auf den ersten weggelassenen Satz. Ich habe von meinem Standpunkte aus übereinstimmend mit dem, was das Mitglied der Kommission, Abgeordneter Jungbluth, gesagt hat, nichts dagegen zu erinnern, daß dieser erste Satz wieder hinzugefügt wird:

„die persönliche Freiheit ist gewährleistet."

Ich habe auch dagegen nichts zu erinnern, daß gesagt wird:

„eines die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten, bezeichnenden richterlichen Befehls."

Es kann an sich wohl nicht zweifelhaft sein, daß bei einer Beschuldigung auch ein Beschuldigter vorhanden sein muß, denn es wird in unserem Verfahren nicht vorkommen, daß allgemeine Verhaftsbefehle erlassen werden, ohne den Beschuldigten im Auge zu haben. Wenn man aber die größte Sicherheit des Ausdrucks bei dergleichen Gesetzen wünschen muß, so halte ich es für zweckmäßig, daß dieser Zusatz gemacht werde. Es i dies mehr Fassungssache. Das Amendement des Abgeordneten Harassowitz greift dagegen gerade den Grundsatz des Gesetzes an, es stellt sich direkt in Widerspruch mit demjenigen, was wir für das Prinzip der Habeas-Corpus-Akte erkannt haben. Das Wort Habeas-Corpus-Akte ist nicht wörtlich in dem Sinne zu nehmen, daß unsere Habeas-Corpus-Akte mit der englischen in allen Punkte übereinstimme. Man versteht unter diesem Ausdrucke ein Gesetz zur Sicherung der persönlichen Freiheit. Wir sind in der Verfassungs-Kommission von dem Grundsatz ausgegangen, daß diese Sicherheit darin gesucht werde, worin man sie in Frankreich, in der Rhein-Provinz und in Belgien gesetzt hat, Grundsätze, welche auch in die belgische Verfassung aufgenommen sind. Worin besteht aber diese Sicherheit? Sie besteht allein in der Erlassung des richterlichen Befehls. Es kommt hier gar nicht zur Prüfung, aus welchem Grunde der Richter solche richterliche Befehle erlassen muß. Dies bestimmt die Kriminal Ordnung, und es wird in den meisten Fällen von seinem pflichtmäßigen Ermessen abhängen. Die Habeas-Corpus-Akte, wie sie in der Rhein-Provinz, in Belgien und in Frankreich aufgefaßt ist, stellt den Richter gegenüber der Polizei. Sie geht also von dem richtigen Grundsatz aus, daß das Reich der Polizei in der Ausdehnung, wie es dem früheren absoluten Staate eigen war, vorüber ist.

Sie beschränkt die Wirksamkeit der Polizei auf die Fälle der frischen That. In dieser Beziehung würden wir, wenn wir der Polizei, wie das Amendement des Abgeordneten Harassowitz beabsichtigt, die Befugniß geben, ohne Unterschied zu verhaften, und daß nachher etwas hinzuzufügen, was auf die baldige Ablieferung des Verhafteten Bezug hat (was unser Gesetz übrigens auch enthält), den ganzen Grundsatz der Habeas-Corpus-Akte beseitigen. Ich kann nicht einräumen, daß dadurch die Richter Polizeibeamten würden. Meine Herren, die Richter haben auch bisher Verhaftsbefehle erlassen müssen, sowohl nach unserer Kriminal-Prozeß-Ordnung wie überhaupt nach jeder Kriminal-Prozeß-Ordnung in der Welt. Die Richter müssen die Anschuldigungen untersuchen und in dieser Untersuchung den Verhaftsbefehl erlassen. Man will aber gerade die Sicherheit haben, daß es richterliche Personen sind, die den Verhaftsbefehl erlassen, indem man dadurch die Garantie erhält, daß diese Personen, indem sie verhaften, zugleich von dem Gesichtspunkte ausgehen, eine Entscheidung und einen Urtheilsspruch herbeizuführen. Bei polizeilichen Verhaftungen kann es an einem solchen Ziele der Verhaftung fehlen. Ich glaube, etwas Weiteres brauche ich nicht zu sagen, um die Verwerfung dieses Amendements zu begründen.

Es kommt der zweite Satz des Paragraphen:

„Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen."

Das Amendement des Abgeordneten Walter verlangt die Vorzeigung des Verhaftsbefehls, wie sie im rheinischen Recht vorgeschrieben ist. Ich muß mich mit der Annahme der Kommission einverstanden erklären, ich glaube, daß es hinreicht, wenngleich bei der Verhaftung oder spätestens in 24 Stunden dieser Befehl zugestellt, also noch mehr als vorgezeigt werde. Ich muß anerkennen, daß der Fälle viele vorhanden sein möchten, in welchen die sofortige Vorzeigung nicht möglich sein würde, und ich möchte nicht die Behörde namentlich in diesem provisorischen Zustande unnützerweise beschränken.

Ich komme nun noch auf den Cautionspunkt. Er ist angeregt worden von den Abgeordneten Knauth, Walter und Arntz. Was die Amendements von Knauth und Walter betrifft, so ist nach den frankfurter Verhandlungen, die der Kommission noch nicht vorliegen konnten, am 10. August der Beschluß gefaßt worden, wie ihn jene Amendements enthalten.

Das frankfurter Minoritäts-Gutachten lautet:

„Jeder Beschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren, nicht peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen."

Es ist der Caution noch „oder Bürgschaft" hinzugesetzt, und dann ist dieser Antrag von der Versammlung angenommen worden. Ich bemerke nun, daß diese Bestimmung uns eben nicht weiter führt, als wir nach dem Standpunkt unserer jetzigen Gesetzgebung schon sind, denn nach unserer preußischen Kriminal-Ordnung sind Cautionen gestattet, sie nimmt nur gewisse Verbrechen aus. Eben so haben wir schon von verschiedenen Rednern gehört, daß die rheinische Gesetzgebung diesen Grundsatz auch anerkennt. Wir würden also, wenn wir einen solchen allgemeinen Grundsatz in das provisorische Gesetz aufnehmen, nichts erreichen. Vom Richter wird es abhängen, zu bestimmen, was schweres und was peinliches Verbrechen ist, und was als dringend anzusehen. Es mag dieser Grundsatz gerade ein solcher sein, der sich für die Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde eignen wird — wie in Frankfurt — der aber in das sofort auszuführende spezielle Gesetz nicht hineingehört. Bestimmter ist das Amendement des Abgeordneten Arntz. Es sagt:

„Wer beschuldigt ist, vermittelst der Presse....."

Präsident: Ich muß dem Herrn Berichterstatter bemerklich machen, daß das Arntzsche Amendement erst am Schluß zur Diskussion kommen wird, weil es ausdrücklich als §. 9 bezeichnet ist; es ist noch nicht verlesen und hat auch noch keine Unterstützung erhalten.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Wenn ich mich nur auf das Amendement von Knauth und Walter beschränken muß, so kann ich meine Meinung nur dahin resumiren, daß kein Nutzen dadurch herbeigeführt wird, das Amendement in das Gesetz aufzunehmen, und daß ich mich also dagegen erklären muß.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Das Amendement des Abgeordneten Harassowitz, glaube ich, muß zuerst zur Abstimmung kommen, weil es den von der Kommission proponirten §. 1 geradezu aufheben will.

Demnächst würde das Amendement des Abgeordneten Parrisius an die Reihe kommen, indem dasselbe den ersten Satz des §. 1 des Kommissions-Berichts modifiziren will. Würde das Amendement des Abgeordneten Parrisius fallen, so käme alsdann der erste Satz des §. 1 des Kommissions-Entwurfs in Frage. Demnächst würde über das Amendement des Abgeordneten Walter abzustimmen sein....

Abgeordn. Walter (vom Platz): Ich nehme mein Amendement zurück.

Präsident: Da das Waltersche Amendement zurückgenommen ist, so würden wir gleich zur Abstimmung über den zweiten Satz des §. 1 des Kommissions-Entwurfs übergehen. Daran würde sich die Frage über den dritten Satz dieses Paragraphen reihen und zum Schluß das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Knauth zur Frage kommen.

Wenn die Versammlung keine Einwendung gegen diese Reihenfolge erhebt, so gehen wir zur Fragestellung...

Abg. von Daniels: Vor der Abstimmung erbitte ich mir das Wort wegen einer persönlichen Angelegenheit.

Präsident: Wir sind eigentlich schon in der Fragestellung; indessen betrifft es diesen Gegenstand, so bitte ich, das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich glaube, man kann seine Hochachtung vor der hohen Versammlung nicht besser beweisen, als wenn man Verbesserungs-Vorschläge bis dahin zurückhält, daß man sich durch den Gang der Verhandlungen auch von ihrer Nothwendigkeit versichert hat. Der Herr Präsident hat mein Amendement mit Prädikaten befürwortet, welche geeignet waren, im voraus dagegen einzunehmen. Es ist überdies nur unvollständig mitgetheilt.....

(Unterbrechung und Widerspruch.)

Es ist allerdings von Weitläuftigkeit gesprochen worden; wäre es aber vollständig zur Kenntniß gekommen, so provozire ich auf die Ueberzeugung eines Jeden, daß es nicht ausführlicher ist, nicht mehr Worte enthält....

(Ruf: Das ist keine persönliche Angelegenheit.)

Es scheint mir dies allerdings; ich bin diese Erklärung meiner Ehre schuldig. Ich habe gute Gründe gehabt, das Amendement vorzubringen, und bedaure nur, daß es nicht vollständig mitgetheilt ist.

Präsident: Wir gehen nun zur Fragestellung über.

(Bravo.)

Die erste Frage würde lauten:

Beschließt die Versammlung, statt des von der Kommission uns vorgeschlagenen Paragraphen folgenden Paragraphen als §. 1 des Gesetzes hinzustellen:

Bei einer jeden wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Polizei-Uebertretung vorgenomme-

nen Verhaftung ist die Polizei-Behörde verpflichtet, den Verhafteten sofort und spätestens binnen 24 Stunden, unter Mittheilung aller Thatsachen, welche auf die Verhaftung und die ihr zum Grunde liegende Anschuldigung Bezug haben, zur Verfügung des betreffenden Gerichts zu stellen?

Diejenigen, welche diesen Paragraphen statt des §. 1 des Kommissions-Entwurfs wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist verworfen. Wir kommen nunmehr zum Amendement des Abgeordneten Parrisius:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des ersten Satzes des §. 1 des Kommissions-Entwurfs folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Eine Verhaftung darf außer dem Fall".....

(Mehrere Stimmen: Wir tragen auf Theilung der Frage an.)

Ist die hohe Versammlung damit einverstanden, daß die Frage in zwei Theile zerfalle? Da kein Widerspruch erhoben wird, so nehme ich die Trennung vor.

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung im §. 1 aufzunehmen:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung aufnehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit entschiedener Majorität ist der erste Theil des Parrisiusschen Amendements angenommen.

Beschließt die Versammlung ferner, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„Eine Verhaftung darf außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten, bestimmt bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden?"

Diejenigen Mitglieder, welche diese Bestimmung wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch diese Bestimmung ist mit Majorität angenommen worden. Es ist sonach nicht nöthig, über den ersten Satz des §. 1 des Kommissions-Entwurfs abzustimmen; an seine Stelle tritt das ganze Parrisiussche Amendement.

Da das Amendement des Abgeordneten Walter zurückgenommen ist, so kommen wir nun zum zweiten Satze des §. 1 des Kommissions-Entwurfs.

Beschließt die Versammlung, daß folgende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde:

„Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der zweite Satz des §. 1 ist mit überwiegender Majorität angenommen worden. Wir kommen nun zum dritten Satze.

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen?"

Wer diese Bestimmung wünscht, den ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir kommen nun endlich zu dem Knauthschen Zusatz-Amendement. Dasselbe lautet:

„Jeder Beschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen."

Diejenigen, welche dies Zusatz-Amendement wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist verworfen.

Es ist somit der §. 1 angenommen mit Ausnahme des ersten Satzes, in dessen Stelle das Amendement Parrisius tritt.

Minister-Präsident von Auerswald: Ich bitte um die Erlaubniß, bevor die Debatte über den zweiten Paragraphen des Gesetzes eröffnet wird, der hohen Versammlung eine Mittheilung machen zu dürfen. Es haben mit dem Beginne des gestrigen Tages und im Laufe desselben bedauerliche Vorfälle stattgefunden, über welche Ihnen der Minister des Innern ein freilich nur allgemeines Bild wird geben können. Diese Vorfälle erschienen als solche, welche die öffentliche Sicherheit zu gefährden geeignet sind. Die Regierung hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die bestehenden Gesetze nicht hinlängliche Mittel darbieten, um solchen Uebeln vorzubeugen; sie hat in Erwägung gezogen, welche Ergänzungen als nothwendig erscheinen, und beabsichtigt, Ihnen desfallsige Gesetzesvorschläge zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen. Bei der selbstredenden Dringlichkeit der Sache wird es hoffentlich möglich werden, im Laufe des Tages die desfallsige Botschaft dem Herrn Präsidenten zugehen zu lassen. Die Regierung hegt den Wunsch, daß diese Angelegenheit so schnell vorbereitet werden möge, daß es möglich sei, sie vor der Tages-Ordnung der hohen Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme schleunig vorzulegen. Ich habe die Hoffnung, die Botschaft noch heute an den Herrn Präsidenten befördern zu können. Sollte dies geschehen können, so ist es der Wunsch der Regierung, daß diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung, die auf übermorgen anberaumt ist, mit dem Beginne derselben vorgenommen werde.

Präsident: Ich werde die Veranstaltung treffen, daß, wenn ich noch heute in den Besitz der Königlichen Botschaft und Gesetzesvorlage gelange, dieselbe morgen gedruckt an alle Abtheilungen vertheilt sein soll, daß in den Abtheilungen selbst die Berichterstatter für die Central-Abtheilung gleich nach der Berathung erwählt werden und sie zur Bericht-Erstattung für das Plenum gleich nachher zusammentreten, da mir der Inhalt der Gesetze noch nicht vorliegt und ich also nicht beurtheilen kann, ob durch eine Fachkommission diese Gesetze sich vielleicht rascher und leichter berathen lassen möchten.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich soll Ihnen, meine Herren, ein Bild geben von dem, was sich in den beiden letzten Tagen und namentlich am gestrigen Tag begeben hat. Ich ersuche Sie um Ihre Nachsicht, wenn ich Ihnen nur ein sehr unvollständiges, vielleicht ein nicht einmal unbefangenes Bild geben kann: denn theils der Mangel aller Untersuchungs-Materialien, theils die persönliche Aufregung, in der ich mich selbst noch befinde, werden mich vielleicht verhindern, Ihnen ein so vollständiges und klares Bild zu geben, wie es sonst wohl wünschenswerth sein möchte.

Es sind bedauerliche Exzesse bereits vorgestern an Personen verübt worden. In Charlottenburg sind Bürger schmählich gemißhandelt worden. Es hat sich dort ein Verein gebildet unter dem Namen eines demokratischen, gegen welchen die öffentliche Stimmung in Charlottenburg sich gewendet zu haben scheint, und gegen dessen Mitglieder jene schmählichen Exzesse stattgefunden haben. Es haben sich Attroupements gebildet, es sind einzelne Personen aus den Häusern gezogen und auf das ärgste mißhandelt worden, so daß bis jetzt Einer noch nicht außer Gefahr sein soll. Es scheint, daß die Polizei-Kräfte, die Sicherheits-Kräfte, die dort vorhanden waren, nicht genügten, um diesen Exzessen vorzubeugen. Mir wurde erst am Abend um 7 Uhr von der Sache Kenntniß gegeben; man hatte versäumt, die hiesige Polizei früher in Kenntniß zu setzen. Ich habe sofort Veranlassung genommen, Kommissarien nach Charlottenburg zu senden, um dem weiteren Unfuge vorzubeugen und die Bürgerwehr, so wie nöthigenfalls das Militair zu requiriren, um kräftig einzuschreiten. Die Kommissarien fanden, daß die Exzesse bei ihrer Ankunft bereits beendigt waren, und haben ihre Thatigkeit deshalb darauf beschränkt, den Thatbestand zu konstatiren und die Schuldigen zu ermitteln. Nach den mir so eben zugekommenen Nachrichten sind bereits 16 Verhaftbefehle gegen mehr oder weniger Betheiligte erlassen. Der Vorfall in Charlottenburg knüpft sich an die Ereignisse des gestrigen Tages. Bereits am Nachmittage des gestrigen Tages wurde mir eine Mittheilung gemacht, daß in einem mir bestimmt bezeichneten Hause ein Beschluß gefaßt sei, am Abend einen Tumult zu erregen. Es hatte leider schon am Morgen ein Tumult stattgefunden vor dem Hotel des Handels-Ministers, wobei es indessen gelungen ist, der Absicht, das Hotel gewaltsam zu öffnen, vorzubeugen. Nach der mir zugegangenen Mittheilung sollte der Versuch an demselben Hotel des Abends wiederholt werden.

Es wurden sofort der Polizei-Behörde die nöthigen Nachrichten von mir persönlich mitgetheilt. Es scheint aber, daß die vorhandenen Mittel auch hier nicht genügten, um dem vorzubeugen, was da weiter geschah, denn wenn auch nicht an dem angezeigten Orte, so wurde doch an anderen Stellen der angezeigte Unfug im ärgsten Maße verübt. Im Verlaufe des Tages erschien ein großes Plakat, welches mit den Worten schließt:

M i t b ü r g e r !

Werdet Ihr endlich Eure Augen aufthun? Werdet Ihr endlich einsehen, daß eine Verschwörung gegen Eure Freiheit besteht, welche in teuflischer Eigensucht Euch schwächen, demüthigen und Alles, was Ihr errungen, Euch entreißen will? Wird endlich Eure Ehre Euch sagen, daß Ihr in kurzem allen freien Völkern verächtlich sein werdet, wenn Ihr Euch nicht Eurer Thatkraft erinnert? Werdet Ihr endlich Euch besinnen und wissen, welches Mittel allein Euch gegen Gewaltthat geschützt hat?

Wo ist zu heilen? Wer ist zur Rechenschaft zu ziehen? Nicht blos an einem einzelnen Punkte ist einzuschreiten, nicht blos einzelne untergeordnete Frevler sind zu bestrafen, nicht auf Gerichte ist zu vertrauen, nicht auf Behörden, die mit den Feinden alles Edlen in Verbindung stehen und uns mit Hohn abweisen. Nein, das Uebel ist an seiner

Wurzel anzugreifen und die Unfähigen oder Böswilligen, welche sich nur deshalb an unsere Spitze stellen, um uns des Namens Mensch unwürdig zu machen — sie, sie sind ihrer ehrlos angewandten Macht zu berauben.

Schon gegen Abend fanden zahlreiche Attroupements am Opernplatze statt. Ungestört trieben sie dort ihr Wesen; aufreizende Reden wurden gehalten von der Treppe des Opernhauses herab. Von dort zog der Haufe vor das Ministerium des Innern, vor meine Wohnung. Ich befand mich nicht zu Hause, sondern beim Minister-Präsidenten. Man forcirte meine Thür; eiserne Stäbe wurden unter den Linden abgerissen und schwere Steine gegen die Thür geschleudert, bis mit Gewalt die eisernen Riegel sich öffneten. Man zerschlug Fenster und es drangen Einzelne in meine Zimmer, um mich zu suchen. Als man mich nicht fand, zog man weiter vor das Hotel des Justiz-Ministers. Dort wurden neue Zerstörungen vorgenommen, die Rampe und das eiserne Geländer zeigen noch jetzt, was geschehen ist. Der Justiz-Minister befand sich auf dem Wege zum Minister-Präsidenten, und es folgte ihm eine Deputation aus der Mitte der Tumultuanten. Erst jetzt wurde klar, was dieselben wollten, wenngleich früher man vernommen haben wollte, daß die Charlottenburger Angelegenheit und meine persönliche Betheiligung bei diesen Vorfällen die Veranlassung zu der Demonstration gegeben haben soll. Man verlangte beim Justiz-Minister Amnestie aller politischen Verbrecher. Der Justiz-Minister mußte dieses Ansinnen als ein außergesetzliches, dessen Erfüllung außer seiner Befugniß liege, zurückweisen. Hierauf trat man vor ihn und verlangte, daß er abtrete und das gesammte Ministerium, weil es das Vertrauen des Volkes, was da draußen stehe, verloren habe. Es erfolgte die gebührende Antwort auf solche Anforderung, und was geschah weiter? Es wurde das Pflaster aufgerissen und mit Steinen durch die Fenster geworfen in die Zimmer, in denen sich die Vertreter der Nation in den Personen mehrerer Abgeordneten der National-Versammlung und die Vertreter der fremden Staaten, die Gesandten, befanden. Mit mehreren Pfund schweren Steinen wurde durch die Fenster in die Zimmer geworfen, so daß die Abgeordneten und Gesandten hinter die Pfeiler flüchten mußten, um den Steinwürfen zu entgehen. Nur mit Lebensgefahr schlossen die Diener die Blenden, um dem Bombardement ins Innere des Hauses vorzubeugen. Zerschmettert wurden aber die Scheiben, das Geländer des Perrons wurde niedergerissen und aus den Thüren Bretter gerissen. Der Flur des Hauses war gefüllt mit Trümmern und Steinen. Den Justiz-Minister selbst hat ein schwerer Stein am Fuß getroffen. Vielleicht war es nur der Anwesenheit mehrerer Schutzmannschaften zu danken, daß der Haufen oder ein Theil desselben nicht in die Zimmer hineindrang, derselbe vielmehr so lange zurückgehalten wurde, bis endlich nach langer Zeit die ersehnte Erlösung durch die Bürgerwehr erfolgte.

Während des Tumultes sind, wie mir von zwei Augenzeugen gesagt ist, von der Rampe des Justiz-Ministerial-Gebäudes zwei Schüsse gefallen, in deren Folge die wogende Menschenmenge in die größte Verwirrung gebracht worden. In der Nähe der Linden und Wilhelmstraße hat man Barrikaden zu errichten versucht, und erst gegen Mitternacht ist es gelungen, die Massen, die sich auf der Straße bewegten, zur Ruhe zu bringen. Es wird, meine Herren, dieser Vorfall nicht wenig Erstaunen anderwärts erregen. Es waren die Vertreter der fremden Mächte da, welche als Augenzeugen Kunde zu geben im Stande sind von dem, was in Berlin sich zutragen kann. Ich enthalte mich aller weiteren Folgerungen über die Thatsachen, die ich eben angeführt habe; das aber läßt sich nicht verhehlen, daß solche Zustände nicht länger bleiben dürfen, und daß etwas geschehen muß, um andere Verhältnisse herbeizuführen. Der gestrige Tag hat bewiesen, daß in Berlin dem Bürger nicht der genügende Schutz seiner Person und seines Eigenthums gewährleistet ist, wie Jeder ein Recht hat, zu beanspruchen, mag er Demokrat oder Minister sein.

(Bravo!)

Präsident: Wir gehen nun zum §. 2 des Gesetz-Entwurfs der Kommission über.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck:

Im §. 2 wird der Begriff der frischen That in seinem eigentlichen Sinne und in den Fällen, welche das Gesetz dem letzteren gleichstellt, entwickelt. Es schien in jeder Beziehung angemessen, sich hier dem in Frankreich, Belgien und der Rhein-Provinz geltenden, durch die Erfahrung erprobten Code d'instruction criminelle anzuschließen, wie dies auch diejenigen Abtheilungen gethan, welche sich auf eine solche Begriffs-Bestimmung eingelassen haben (die erste und sechste). Der Art. 41 jenes Gesetzbuches verordnet:

> Le délit, qui se commet actuellement, ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit.
>
> Seront aussi réputés flagrant délit le cas, où le prévenu est poursuivi par la clameur publique, et celui où le prévenu est trouvé saisi d'effets, armes, instrumens ou papiers faisant présumer, qu'il est auteur ou complice, pourvu que ce soit dans un temps voisin du délit.

Diese Vorschriften sind im §. 2 unseres Entwurfs wiedergegeben; es ist nur noch der Fall, wenn der Angeschuldigte auf der Flucht betroffen wird, hinzugefügt. Der Ausdruck „clameur publique" bezeichnet nicht, wie die erste Abtheilung es übersetzt: den „öffentlichen Nachruf" — etwa hinter den fliehenden Dieb — sondern das öffentliche, unzweifelhafte laute Gerücht, welches einen Menschen als den Urheber der That bezeichnet, was, um es von vagen Gerüchten zu unterscheiden, von uns durch die Bezeichnung: „öffentliche Stimme" wiedergegeben ist. Selbst in dieser Beschränkung aufgefaßt, fanden Einige die Bestimmung für gar zu vage und daher bedenklich. Die Kommission entschied sich aber für deren Beibehaltung, in Erwägung, daß besonders bei dem gegenwärtigen provisorischen Zustande einige Elastizität in Vorschriften dieser Art nicht entbehrt werden könne, solle nicht die Sicherheit des Publikums darunter leiden.

Aus demselben Grunde fand der Vorschlag der ersten Abtheilung: an die Stelle des „temps voisin" eine bestimmte Zeit, nämlich „fünf Tage nach dem Verbrechen" zu setzen, keinen Beifall.

Präsident: Wir werden noch einige Amendements zu verlesen haben, die zu diesem Paragraphen gestellt sind. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies zu thun.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

> „Das Gericht ist schuldig, den Verhafteten binnen 48 Stunden über die Anschuldigungsgründe zu vernehmen und demnächst über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft Beschluß zu fassen. Bei den Gerichten, bei denen ein Staats-Anwalt angestellt ist, muß dieser zuvor mit seinen Anträgen gehört werden."

Abgeordn. Harassowitz: Ich habe bereits früher bemerkt, daß mein Amendement nur als ein Ganzes zu betrachten ist, und da er nicht als ein Ganzes zur Abstimmung gebracht ist, so lasse ich auch diesen Antrag fallen.

Präsident: Wir kommen zum Amendement des Abgeordneten von Daniels.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

> „Verbrecher müssen bei Betretung auf frischer That ergriffen und dem zuständigen Richter vorgeführt werden. Privatpersonen können zu diesem Zwecke die öffentliche Macht zu Hülfe rufen.
>
> Betretung auf frischer That ist vorhanden u. s. w. (wie §. 2 des Entwurfs).
>
> Kann der Ergriffene nicht unverweilt dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden, so muß spätestens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden das Erforderliche veranlaßt werden, um das Einschreiten der zuständigen Gerichtsbehörde herbeizuführen. Der Ergriffene darf bis dahin nur in körperlicher Verwahrung gehalten und keinen Freiheitsbeschränkungen oder Belästigungen unterworfen werden, welche nicht nothwendig sind, um das Entkommen zu verhüten."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Wird nicht unterstützt.)

Es ist noch ein Amendement eingereicht worden von dem Abgeordneten Otto aus Trier.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

> „Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß im §. 2 dieses Entwurfes die Worte:
>
> in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet wird,
>
> gestrichen werden."

Präsident:

Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Der Abgeordnete Walter hat ein Amendement eingereicht, welches sich gedruckt in den Händen der Versammlung befindet. Er hat dasselbe jedoch zurückgenommen und wünscht statt dessen ein anderes einzubringen. Der Herr Schriftführer wird dasselbe lesen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

> „Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand gleich nach der That durch die öffentliche Stimme als der Thäter bezeichnet ꝛc."

Präsident: Es ist mir noch ein Amendement des Abgeordneten Zweiffel zugestellt worden.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Das Amendement lautet:

> „Zu §. 2. Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Worte: kurz nach der That, auch nach dem Worte: Jemand, einzuschalten seien."

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Es erlangt ausreichende Unterstützung.)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die drei zuletzt unterstützten Amendements und über den §. 2 des Gesetz-Vorschlags.

Abgeordn. Otto (aus Trier): Meine Herren! Mein Amendement geht dahin, daß es Ihnen gefallen möge, in dem zweiten Absatze des §. 2, welcher so lautet: „Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch

die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet wird", die Worte: „in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet", zu streichen. In den Motiven, welche dem Gesetze beigefügt sind, heißt es zwar, daß diese Bestimmung aus Artikel 41 der französischen Kriminal-Prozeß-Ordnung genommen sei. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen dieselbe vorlese:

„Le délit, qui se commet actuellement, ou qui vient de ce commettre, est un flagrant délit.

„Seront aussi réputés flagrant délit le cas, où le prévenu est poursuivi par la clameur publique" etc.

(Ruf: Deutsch!)

„Ein auf frischer That entdecktes Verbrechen ist dasjenige, das entweder gegenwärtig verübt wird oder so eben verübt worden ist.

„Als ein solches soll angesehen werden, wenn der öffentliche Nachruf Jemanden als Urheber eines solchen angiebt."

Nun sagen die Motive zu diesem Gesetze zwar, in dem französischen Rechte heiße la clameur publique die öffentliche Stimme. Dies ist aber unrichtig. Es ist zwar richtig, wie es in der juristischen Welt gewöhnlich der Fall ist, daß man für jede Meinung ein halbes Dutzend Ansichten nachweisen kann; so auch hier, es giebt auch eine Kontroverse. Aber bei Lichte besehen, heißt la clameur publique, wie auch der pariser und der berliner Cassationshof zu öfteren erkannt haben, nichts Anderes als der Nachruf. Ein Beispiel wird Ihnen dies erläutern. Sie sehen einen Dieb, welcher sich mit einer gestohlenen Sache entfernt; da ruft man ihm nach: Es ist gestohlen worden! — Dies heißt la clameur publique; dies ist aber nimmermehr die öffentliche Meinung. Meine Herren! Ich möchte Sie bei dieser Gelegenheit — gestatten Sie es mir — wohl warnen, daß Sie den Code, der Ihnen von vielen Seiten, vorzüglich von einigen rheinischen Juristen, so gepriesen wird, nicht ansehen mögen für ein unfehlbares Neues Testament. Obgleich ich auch rheinischer Jurist bin und sehr an diesem Gesetzbuch hange, so möchte ich doch nicht die Masse von Fehlern in selbigem mit einem Schleier bedecken. Ich würde diese Bestimmung des französischen Gesetzes, sofern clameur publique „die öffentliche Stimmung" bedeuten sollte, für einen ungeheuren Mißgriff erklären. Wenn man, wie ich, Erfahrungen gemacht hat, dann kann man über undeutliche Gesetze urtheilen. Gestatten Sie mir, ein Beispiel zu geben, bei welchem ich partizipirt habe. Wie gewöhnlich bei den Wahlen, entstanden in den meisten preußischen Städten Parteien; in der Stadt, die ich die Ehre habe, zu vertreten, ebenfalls. Auf der einen Seite war die Bourgeoisie, der Militair- und Beamtenstand nebst der Geistlichkeit, auf der anderen das Volk; es wurden von beiden Seiten Intriguen gespielt. Das Ergebniß am Wahltage war, daß das Volk die anderen vier Klassen, wenn ich nicht irre, in 36 Wahlen schlug. Durch Furcht vor einer Gefahr, die nicht in der Wirklichkeit vorhanden war, entstanden unsere unglücklichen Barrikaden, von denen Sie so viel gehört haben; ich will über sie kein Wort hier mehr verlieren.

Die Barrikaden sanken durch die Ruhe, kalte Besonnenheit und Ueberlegung eines hochstehenden Militairs. Es passirte kein Unglück dabei. Am anderen Tage aber begaben sich die hochweisen Väter der Stadt zu dem hochstehenden Offizier. Es wurde eine sogenannte Proscriptionsliste angefertigt, darauf standen die Namen der Leute, welche die Barrikaden angefertigt haben sollten. Man reichte sie der verfolgenden Civil-Behörde ein, und diese ging in der That auch darauf ein und wollte diese 10 Leute, ihre Feinde, ihre Gegner, um wenigstens einige Opfer bluten zu lassen, als die Urheber der Barrikaden vor Gericht ziehen und sie verhaften lassen. Wahrlich, meine Herren, auch über mir hat das Schwert des Damokles geschwebt, auch mich hat man auf das berüchtigte clameur publique hin verhaften wollen, weil man es mit öffentlicher Stimme übersetzte.

(Heiterkeit.)

Aber das Gericht war ruhiger und überlegte sich die Sache reiflicher, als die Staats-Behörde, und wies einen Antrag von der Hand, der theils auf falschen Angaben, theils auf unrichtiger Auslegung der Gesetze beruhte. Zwar hat das öffentliche Ministerium, wie es gewöhnlich zu thun pflegt, alle Instanzen durchgemacht, ist aber in allen Instanzen wie gewöhnlich auch durchgefallen. Nach meiner Ansicht und gestützt auf die Jurisprudenz, heißt clameur publique nichts Anderes, als „der Nachruf". Ist dies aber richtig, so bedarf es keiner besonderen Bestimmung in dieser Beziehung, der Vor- und Nachsatz des §. 2 enthält bereits dasselbe, es kann nämlich Jemand, der unmittelbar nach Begehung einer strafbaren Handlung betroffen wird, und der, welcher auf der Flucht ergriffen wird, verhaftet werden; ob er auch nun verhaftet werden kann, wenn man ihm noch nachruft, scheint mir unerheblich.

Schließlich muß um so mehr der von mir angegriffene Satz des §. 2 wegfallen, da er nicht einmal die Zeitbestimmung enthält, auf Grund desselben hin die Polizei noch nach Jahren verhaften kann. In welcher Zeit, frage ich Sie. Das kann eben so gut eine Stunde, ein Tag, als 48 Stunden, ein Jahr sein. Nach meiner Ansicht muß dieser Zusatz gestrichen werden, und alle hierauf gerichteteen Amendements sind höchst unnütz und unpraktisch. Ich empfehle Ihnen hiermit mein Amendement.

Abgeordn. Jungbluth: Meine Herren! Während der ganzen Zeit, daß das rheinische Gesetzbuch besteht, hat eine Bestimmung in den Provinzen, die sich unter seiner Herrschaft glücklich fühlen, Anwendung gefunden, die dasjenige enthält, was Ihnen heute von Seiten der Kommission in Vorschlag gebracht wird, die namentlich aber das Wort Clameur publique enthält, um damit einen Fall zu bezeichnen, der demjenigen gleich geachtet werden soll, in welchem die Ergreifung auf frischer That im ganz gewöhnlichen Sinne des Wortes stattfindet. Sie haben eben den Antrag vernommen, der dahin geht, diesen Fall ganz aus der Reihe derjenigen zu streichen, welche die sofortige Ergreifung eines Verdächtigen gestatten sollen; dem Antrage muß ich mich entschieden widersetzen, und ich glaube, daß Jeder sich nur in etwas umzusehen braucht, um bald zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß da, wo es möglich werden soll, die Freiheit für Alle zu sichern, nicht blos für diejenigen, welche in die Lage kommen, verdächtigt zu werden, sondern auch für diejenigen, die von Uebelthätern behelligt werden, — allerdings ein Gewicht auf die öffentliche Stimme zu legen ist. Es sind viele Fälle denkbar, wo gerade diese den Fingerzeig giebt, um dem Urheber eines Verbrechens auf die Spur zu kommen, und zwar in der Art, daß sofort seine Ergreifung erfolgen muß, wenn nicht die Handhabung des Rechts vereitelt werden soll. Als der vorige Redner veranlaßt wurde, den französischen Text des rheinischen Civil-Gesetzbuches zu übersetzen, gab er die Worte „Clameur publique" wieder durch „öffentlichen] Ruf."

Ich meinestheils würde kein Bedenken gefunden haben, die Worte „öffentlicher Ruf" denjenigen zu substituiren, die in der Central-Abtheilung zur Verdeutschung gewählt sind, nämlich den Worten durch die öffentliche Stimme. Sie haben gehört, daß sich Ansichten dafür ausgesprochen haben, daß der öffentliche Ruf nur dann vorhanden sei, wenn er sich als öffentlicher Nachruf gegen eine bestimmt bezeichnete, also an Ort und Stelle befindliche Person, qualifizirt. Es liegt sehr nahe, daß, wenn dies als richtig angenommen werden sollte, in allen Fällen, wo von dem öffentlichen Ruf die Rede sein könnte, immer sogleich die Ergreifung auf frischer That in dem ganz gewöhnlichen Sinne des Wortes vorhanden sein würde.

Betrachten Sie aber den Geist der Gesetzgebung, aus welcher die hier vorgeschlagene Bestimmung entnommen ist, so finden Sie in vielen Verfügungen derselben Festsetzungen, die entweder durch die nämlichen oder doch durch sinnverwandte Worte darthun, daß gerade diese Gesetzgebung großes Gewicht auf die öffentliche Meinung legt, und zwar in einem prägnanteren Sinne, der auch durch „öffentlichen Ruf", öffentliche Stimme bezeichnet werden mag. Hieraus folgt, daß la clameur publique keinesweges so aufzufassen ist, als ob darunter nur Nachruf hinter einen davon eilenden Verbrecher verstanden sein soll. Zunächst enthält die Kriminal-Prozeß-Ordnung im Artikel 41 die hier fragliche Bestimmung, und mehrere Stellen, die sowohl früher, wie später vorkommen, enthalten die nämlichen Worte, bei denen es offenbar nöthig sein wird, den Worten diejenige Bedeutung beizulegen, die von der Central-Abtheilung für das gegenwärtige Gesetz als richtig angenommen ist. Außerdem kommen die nämlichen Worte in dem Strafgesetzbuch vor. Dort finden sie sich allerdings in einer Fassung, die vielleicht am geeignetsten sein möchte, um Zweifel in die Richtigkeit derjenigen Ansicht zu setzen, die ich vertrete.

Das rheinische Strafgesetzbuch fügt nämlich zur Reihe derjenigen Contraventionen, für welche die Polizeistrafe eintreten soll, auch den Fall, daß diejenigen, an welche eine Aufforderung unter gewissen Umständen ergeht, die verlangte Hülfe versagen. Polizeilich sollen solche Leute bestraft werden, die bei Wassersnoth, bei Feuersbrunst, bei Raubanfällen oder dergleichen Vorfällen die ihnen zugemuthete Hülfe verweigern, und es ist in dem Gesetze der spezielle Fall angeführt, wo die durch die clameur publique verlangte Hülfe verweigert wird. Hier läßt sich die Behauptung aufstellen, daß unter solchen Umständen der öffentliche Nachruf in dem buchstäblichen Sinne des Wortes gemeint sein könne. Wäre es wirklich nöthig, dieser Stelle nur diese Deutung zu geben, so würde dies der anderen Interpretation des Artikels 41 der Kriminal-Prozeßordnung deshalb nicht entgegenstehen, weil gerade diese dort, wie an anderen Stellen des nämlichen Gesetzbuches, gerechtfertigt ist.

(Ruf: Kurz fassen! Schluß!)

Aber außerdem finden sich Bestimmungen im rheinischen Handels-Gesetzbuch, so wie auch in dem rheinischen Civil-Gesetzbuch, die klar darthun, wie der Geist der Gesetzgebung in dem Sinne, wie wir ihn hier geltend machen wollen, zu Recht besteht. Das rheinische Civil-Gesetzbuch enthält Bestimmungen, wonach in Fällen, wo eine Vermögens-Aufnahme vorgeschrieben, aber unterblieben ist, der desfallsige Beweis anderweitig erbracht werden kann, und zwar soll dies par la commune renommée geschehen. Eben so enthält das rheinische Handels-Gesetzbuch eine Bestimmung, nach welcher Anordnungen zur Eröffnung des Fallissements im Falle einer Notoriété publique stattfinden sollen.

Nimmt man dies zusammen, so rechtfertigt sich die Verdeutschung, wie sie die Kommission gewählt hat, vollständig. Blickt man aber auf das Gebiet der praktischen Kriminal-Rechtspflege, so unterliegt es wenigen Zweifeln, daß in solchem Falle, wo die öffentliche Stimme ein vorhandenes Verbrechen mit einer bestimmten Person in Verbin-

dung bringt, das sofortige Einschreiten der Polizei-Behörden wohl gerechtfertigt werden kann. Es giebt der Fälle gar viele, wo Spuren des Thäters nur so aufzufinden sind, daß man sofort der öffentlichen Stimme, wenn auch keine speziellen Thatsachen gleich dafür angeführt werden können, weiter nachgeht. Es beweist dies aber auch, daß bei Berücksichtigung dieser Fälle der Central-Ausschuß gute Gründe gehabt hat.....

(Schluß! Schluß!).

Präsident: Ich bitte, den Redner aussprechen zu lassen.

Abgeordn. Jungbluth: Hieraus folgt aber auch, daß der Central-Ausschuß sich aus guten Gründen veranlaßt gesehen hat, die Bestimmung zu umgehen, daß die Beachtung des öffentlichen Rufs nur dann erfolgen soll, wenn er bald nach einer That sich kundgiebt. Dies trifft namentlich die Amendements, die von verschiedenen Seiten in Beziehung auf die Fassung der Bestimmung des §. 2 der Gesetzvorlage gemacht worden sind, um das Gewicht des öffentlichen Rufes einzuschränken. Um in dieser Beziehung die Zweckmäßigkeit der sofortigen Verhaftung anzudeuten, erlaube ich mir einen Fall, der in der Rhein-Provinz vor einiger Zeit sich ereignet hat, anzuführen.

Es fand sich, ohne daß von irgend einer Uebelthat Kunde vorhanden war, in einem Hause versteckt eine Kindesleiche, die bereits ziemlich weit in Fäulniß übergegangen war. Dies deutete auf einen Vorfall, der nicht gerade in der letzten Zeit stattgefunden haben konnte.

Das Auffinden dieser Leiche führte bald nachher zur Clameur publique, um die Urheberin des Verbrechens eines Kindermordes ausfindig zu machen. Es wurde bald ruchbar, welche Person die Thäterin gewesen sein mußte. Hätte man nicht sofort einschreiten können, so wäre die Flucht erfolgt, ohne daß die Gerechtigkeit ihr Ziel erreichen konnte. Ich glaube diesemnach, daß die Fassung des Kommissions-Berichtes beizubehalten ist, wenn nicht der Handhabung der Gerechtigkeit bedeutender Abbruch geschehen soll.

Präsident: Der Abgeordnete Schell hat eine thatsächliche Berichtigung zu machen.

Abgeordn. Schell: Meine Herren! Ich bin kein Jurist, am wenigsten ein Rechtsgelehrter vom Rheine, ich kenne daher weder die eine noch die andere Auslegungsweise, um mich für die eine oder die andere zu bestimmen, sondern ich will nur dem letzten Redner nachweisen, daß seine Ansicht nicht die richtige sein kann. Clameur publique soll genommen werden für ein öffentliches, unzweifelhaftes, laut gewordenes Gerücht, welches einen Menschen als Urheber einer That bezeichnet.

Meine Herren! Ein solches öffentliches, unzweifelhaftes Gerücht, eine solche öffentliche Nachrede kann nur stattfinden, wenn bestimmte Thatsachen bekannt geworden sind, welche eine bestimmte Person als Urheber einer That bezeichnen.

(Unruhe. Ruf: Das ist keine thatsächliche Bemerkung.)

Die aufgestellte Behauptung des vorigen Redners ist eine Thatsache, darum auch meine Bemerkung eine thatsächliche.

Eine so bestimmte Person kann nur dann als Urheber bezeichnet werden, wenn solche Anzeichen vorhanden sind, welche die That als unzweifelhaft darstellen.

(Unruhe.)

Um ein solches Gerücht zu einem unzweifelhaften zu machen, dazu werden nicht wenige Stunden, sondern Tage und Wochen erfordert; die öffentliche Nachrede kann daher nicht in dem Sinne genommen werden, wie der vorige Redner es angegeben hat.....

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerklich machen, daß seine Worte nur eine Interpretation, aber keine thatsächliche Berichtigung enthalten. Der Abgeordnete Walter hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag und wahrscheinlich gegen das Amendement.

Abgeordn. Walter: Ich bin nur insofern dagegen, als ich ein kurzes Amendement vorgeschlagen habe. Dieses lautet:

Bei dem zweiten Absatz:

> Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand „gleich nach der That" durch die öffentliche Meinung als der Thäter bezeichnet u. s. w.

Also es besteht nur in der Einschaltung der Worte: gleich nach der That. Der Paragraph enthält nämlich die Fälle, wo ausnahmsweise ein Einschreiten durch Polizei-Verhaftung gerechtfertigt sein soll. Der Grund dafür ist, weil hier Umstände vorliegen, welche ein schnelles Einschreiten rechtfertigen und dringend nothwendig machen. Vergleicht man hiermit die vorgeschriebene Fassung: „Durch die öffentliche Stimme", so trifft der Grund nicht zu, denn die öffentliche Stimme ist im Allgemeinen hingestellt, kann auch ein Gerücht sein, das sich allmälig ausgebildet hat, und in diesem Falle ist die Möglichkeit gegeben, den richterlichen Befehl zu verwirken. Es soll aber ein rasches Handeln gerechtfertigt werden; durch einen unbestimmten Ausdruck würde aber der polizeilichen Thätigkeit ein zu großer Spielraum gestattet werden.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Wir haben hier einen sehr gefährlichen Satz vor uns. Dies zeigen schon die Vorträge, welche mir vorangegangen sind. Wenn ich für die Fassung der Kommission sprechen würde, so müßte ich mich nur in der Art für denselben erklärrn, wie der Kommissions-Entwurf vorliegt. Ich würde daher immer den Ausdruck „durch die öffentliche Stimme" dem anderweiten Vorschlage vorziehen, der übrigens theilweise jetzt zurückgenommen worden ist, indem ich mich zunächst gegen den lauten „Ruf des Volkes" erkläre. Alles dies ist aber im höchsten Grade unbestimmt, und wie sehr gefährlich dergleichen unbestimmte Ausdrücke sind, ward nicht allein von dem Mitgliede für Trier, sondern auch von dem Minister des Innern gezeigt, den ja auch ein solcher Ruf des Volkes als persönlich betheiligt an den charlottenburger Umtrieben bezeichnete.

(Aufregung.)

Das ist wirklich so, meine Herren. Um so mehr werden Sie daher durch die große Gefahr und eben durch diesen Vorgang darauf aufmerksam gemacht, wie leicht dergleichen Ruf herbeigeführt werden kann von böswilligen Subjekten. Sie wissen heute noch nicht, von wem die Umtriebe gegen die Freiheit des Volkes, welche gestern stattgefunden haben, ausgegangen sind. Sie wissen nicht, wer vielleicht hinter den Coulissen die eigentlichen Fäden dirigirt hat. Sie wissen nicht, wer dadurch vielleicht verdächtigt werden sollte und dadurch in einen Ruf gebracht werden konnte, dessen augenblickliche Folge seine Verhaftung hätte sein müssen. Die Willkür der Polizei soll eben durch diese Habeas-Corpus-Akte begränzt werden. Ich bin daher durchaus der Meinung, wie auch meines Kollegen Otto Antrag dahin lautet, diese Worte wegfallen zu lassen. Jedenfalls aber bin ich dafür, daß, wenn solches nicht geschieht, der Ausdruck „öffentliche Stimme" beibehalten werde. Auf diese Weise ist doch dadurch wenigstens etwas bezeichnet. Ist dies auch selbst mangelhaft, so ist es doch besser als alles Uebrige.

Abgeordn. Heyne: Ich hatte dem Sekretariate ein Amendement desselben Inhalts eingereicht, wie das des Abgeordn. Otto von Trier ist. Ich habe dasselbe aber zurückgezogen, weil das Ottosche zuerst zur Verlesung kam, und ich kann mich daher damit begnügen, dies Amendement zu unterstützen. Auch ich will, daß im §. 2 die Worte „durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet oder" fortgelassen werden. Denn wenn die öffentliche Stimme an und für sich einen selbstständigen Fall der Verhaftung eines Individuums abgeben soll, so scheint mir die persönliche Freiheit gefährdet und ein Schlupfwinkel für die Beamten gegeben zu sein, durch welchen sie bei Verhaftung von Personen entwischen.

Ich schließe mich der Bemerkung des Abgeordn. Otto an, die um deshalb, weil die rheinische Gesetzgebung, der Code pénal, den Fall des Clameur publique zum Grund der Verhaftung einer Person macht, und dies bei uns fürder nicht stattzufinden braucht. Die Kriminal-Prozeß-Ordnung für die alten Lande gestattet selbst dem Richter nicht, auf Grund eines allgemeinen Gerüchts allein die Verhaftung einer Person vorzunehmen, sondern verpflichtet ist, nur dem Gerücht nachzuforschen. Ich bitte sodann, zu bemerken, daß, wenn der Ausdruck „öffentliche Stimme" beibehalten wird und dies einen selbstständigen Grund der Verhaftung abgeben soll, wir eigentlich damit nicht Anderes ausdrücken, als das, daß man dem Volke, so zu sagen, einen Instinkt der Auswitterung der Thäterschaft beilegt. An einem solchen Instinkt, daß das Volk den Thäter herauswittern könne, oder mit anderen Worten, an Wundern zu glauben, vermag ich nicht. Ich stimme daher gegen den Antrag der Central-Abtheilung und wünsche, daß man die bezeichneten Worte wegläßt, sich also für das Amendement des Abgeordneten Otto erklärt.

Abgeordn. Dane: Ich belästige Sie so selten, daß Sie mir wohl einige Worte gönnen können. Es ist unsere Aufgabe, die Freiheit zu schützen. Wollen wir dies in Wahrheit thun, so müssen wir es nach zwei Seiten thun, gegen den Despotismus und die Beamten-Willkür und gegen die Anarchie. Die Aufgabe dieses Gesetzes ist es, uns zu schützen gegen die Beamten-Willkür. Sie können noch so gute Maßregeln treffen, wenn Sie nur nicht so weit gehen, daß Sie die Freiheit von der anderen Seite bloßstellen. Ich fürchte dies, wenn wir das Amendement des Abgeordneten Otto annehmen, einmal für diejenigen, welche bei der Verhaftung betheiligt sind. Denken Sie sich, es habe in einem Dorfe, welches weit entlegen ist von der Gerichtsstelle, Jemand ein Verbrechen begangen, das Volk bezeichnet ihn als Thäter, er macht seine Anstalten zur Flucht, bespricht sich mit seinen Mitverbrechern und sucht das Verbrechen so viel als möglich zu verdunkeln, und der bei der Verhaftung Betheiligte muß es ruhig ansehen. Ich fürchte dabei aber auch für die Freiheit dessen, der sich verdächtig gemacht hat. Das Volk wird es gar nicht dulden, daß der des Verbrechens Verdächtige so frei herumgeht. Gewiß wird daraus etwas entstehen, was auch in England vorkommt, was wir aber nicht nachahmen wollen, das Lynch-Verfahren, und gegen ein so ungesetzliches Verfahren möchte ich jeden Verdächtigen beschützen. Ich bin also für den Antrag der Kommission und gegen das Amendement des Abgeordneten Otto.

Abgeordn. Gräff: Meine Herren! Wenn ich auch nach den bisherigen Vorträgen überzeugt bin, daß Sie die beantragte Aenderung des Abgeordneten Otto annehmen werden, so glaube ich doch noch einige Gründe in diesem wichtigen Gegenstande Ihnen vortragen zu müssen. In der Sache muß von vorn herein festgehalten werden, — und das ist gegen den vorigen Redner gerichtet, — daß hier der

Polizeibehörde die Macht beigelegt werden soll, die persönliche Verhaftung auch in dem Falle eintreten zu lassen, in welchem, wie es im Gesetz-Entwurfe heißt, Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter eines Verbrechens bezeichnet wird.

Es ist hier nicht die Rede davon, daß auch der Richter einschreiten könne; denn der Richter wird nach den Prozeß-Vorschriften, wie sich von selbst versteht, hierzu veranlaßt sein, insofern die That selbst hinreichend festgestellt ist und der Thäter durch den öffentlichen Ruf des Verbrechens bezüchtigt wird. Nein, die Polizeibehörde soll ohne Weiteres jeden Bürger ergreifen und dem Richter hiernächst vorführen können in dem Falle, wenn er von der öffentlichen Meinung als Thäter angegeben wird. Dieser Satz ist angeblich aufgenommen aus der rheinischen Strafprozeß-Ordnung. Es enthält derselbe jedoch in dieser Gestalt eine sehr schlechte Uebersetzung, die unmöglich beibehalten werden kann. Zuvörderst mache ich auf die Worte des französischen Textes aufmerksam:

»le cas où le prévenu est poursuivi par la clameur publique.«

Es ist diese Stelle nicht zu übersetzen: „durch die öffentliche Stimme bezeichnet wird", sondern „der verfolgt wird durch die öffentliche Stimme." Diese Auslegung muß uns auch dahin führen, daß nach dem Zusammenhang der Stelle die Worte: »la clameur publique« in unserer Sprache offenbar nur wiedergegeben werden können durch „öffentlicher Nachruf, öffentliches Nachschreien." Wenn Sie, meine Herren, nunmehr im Entwurfe die einzelnen Sätze des §. 2 durchgehen, so wird Ihnen die Auslegung bis zur Evidenz einleuchten. Der erste Fall ist, wo die That noch währt oder eben im Augenblicke vorüber ist. Der zweite Fall soll auf einmal jener sein, wo Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet wird. Das kann erst nach Jahr und Tag geschehen. Der dritte Fall soll nun aber wieder ein frischer sein, nämlich der, wo Jemand auf der Flucht, und eben so der vierte, wo eine Person kurz nach der That mit Waffen, Geräthschaften u. s. w. betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig erscheinen lassen. Indem ich nun auf die Logik provozire, frage ich Sie, ob es möglich sei, bei einem vernünftigen Gesetzgeber eine solche Anordnung unterstellen zu können. Das ist nicht nur gegen alle Darstellung, das läuft gegen den gesunden Verstand. Wenn der Gesetzgeber den von mir angegriffenen Sinn dem Gesetze wirklich hätte geben wollen, so hätte er offenbar das Ergreifen auf frischer That als ersten Fall angenommen. Als zweiten Fall würde er den bezeichnet haben, wenn der muthmaßliche Thäter auf der Flucht, als dritten, wenn er kurz nach der That mit Waffen oder anderen auf dieselbe bezüglichen Gegenständen ertappt worden. Als vierten Fall endlich würde er den hingestellt haben: wenn Jemand durch die öffentliche Stimme als der Thäter bezeichnet wird. Aber, meine Herren, ich gehe noch weiter, wenn Ihnen die bisherigen Gründe nicht genügen sollten. Ich frage Sie, was denn eigentlich durch den vagen Ausdruck: „öffentliche Stimme", gemeint sei. Die Central-Abtheilung weiß es selbst nicht. Der Ausdruck hat wenigstens, wie die Abtheilung zugiebt, keinen festen Sinn; denn sie fand die Erläuterung nothwendig, daß die öffentliche Stimme stehe zwischen dem sogenannten gemeinen Ruf und dem öffentlichen Nachrufen, wovon hier die Rede ist. Die Abtheilung giebt wörtlich die Interpretation dahin: „Die öffentliche Stimme ist nicht der öffentliche Nachruf — etwa hinter dem fliehenden Dieb — sondern das öffentliche, unzweifelhafte laute Gerücht, welches einen Menschen als Urheber einer That bezeichnet." Ich frage demnach, warum die Kommission nicht diesen klaren Ausdruck statt des unklaren aufgenommen habe. Das Gesetz soll dem ungelehrten Polizeidiener zur Richtschnur dienen. Soll er etwa die Motive zu Rathe ziehen müssen, um sich zurecht zu finden? Im Drange der Umstände soll er sich vergewissern, ob das Gesetz so oder so zu verstehen sei? Wer wird ihm eine unrichtige Auslegung imputiren wollen? Offenbar ist daher schon die Unbestimmtheit des Ausdrucks hinreichend, um Sie zu vermögen, die angegriffene Stelle aus dem Gesetze völlig wegzulassen.

Schließlich, meine Herren, muß ich mir aber noch erlauben, auch auf die Quelle des französischen Textes zurückzugehen; denn diese wird es Ihnen über und über beweisen, daß die angegriffene Uebersetzung ganz und gar falsch ist. Es ist dies der Art. 3, Tit. IV. des Dekrets vom 16.—29. September 1791, das ich eben zur Hand habe. Sie werden es mir gestatten, daß ich den französischen Text verlese und die Uebersetzung hinzufüge. Der Artikel lautet:

„Tout dépositaire de la force publique, et même tout citoyen, sera tenu de s'employer pour saisir un homme trouvé en flagrant délit, ou poursuivi par la clameur publique comme coupable d'un délit, et de l'amener devant l'officier de police le plus voisin."

Die Uebersetzung ist ungefähr folgende:

„Jeder Befehlshaber der bewaffneten Macht und sogar jeder Staatsbürger ist verpflichtet, seine Hand zu bieten, um zum Zweck der Vorführung zur nächsten Polizeibehörde eine Person festzunehmen, welche entweder auf frischer That betroffen oder durch den öffentlichen Nachruf als Thäter eines Vergehens verfolgt wird."

Die ministerielle Instruction zu diesem Gesetze, welche vom 29. September = 21. Oktober 1791 datirt, ist wo möglich noch klarer. Dem Falle der frischen That wird darin gleichgestellt:

„Celui (le cas) où un délinquant, surpris au milieu de son crime, est poursuivi à la clameur publique",

also derjenige Fall, wo der Verbrecher auf voller That überrascht und hintendrein durch den öffentlichen Nachruf verfolgt wird. In diesem Falle wird es wohl klar sein, wie es auch die Instruction bestätigt, daß es dem Gesetzgeber unmöglich hätte einfallen können, einem jeden Staatsbürger im Allgemeinen die Pflicht aufzuerlegen, einen jeden Menschen zu ergreifen und vorzuführen, welcher durch den öffentlichen Ruf als Thäter irgend eines Vergehens bezeichnet wird.

Demnach vertraue ich fest darauf, meine Herren, daß Sie sich entscheiden werden für die vom Abgeordneten Otto beantragte Aenderung, welche ich ebenfalls dem Herrn Präsidenten schriftlich behändigt habe.

(Bravo! Schluß! Schluß!)

Präsident: Es liegt mir noch kein schriftlicher Antrag vor, der um Schluß bittet; ich muß erst einen solchen schriftlichen Antrag erwarten und ertheile dem Abgeordneten Stupp das Wort.

(Eine Stimme protestirt dagegen.)

(Ruf: Schluß, Schluß!)

Abgeordn. Stupp: Ich wollte mir nur ein paar Bemerkungen über den Ausdruck la clameur publique, welches in dem Bericht mit „öffentliche Stimme" gegeben ist, erlauben. Wie Sie gehört haben, kommt er in dem französischen Gesetz im Artikel 41 der Kriminal-Prozeß-Ordnung vor. Der Kommissions-Entwurf hat statt seiner das Wort „öffentliche Stimme" angenommen. Meine Herren! Ich glaube, daß das ganz richtig ist. Man könnte zwar glauben, die öffentliche Stimme bedeute in der französischen Sprache la voix publique; so ist es aber hier nicht gemeint. Was man unter voix publique versteht, könnte nur angewandt werden für die Stimme oder den Ausdruck der Wünsche des Volks, wie man sagt: vox populi, aber clameur bedeutet den Ausdruck oder das Urtheil über eine Thatsache. Ich will, meine Herren, die Sache praktisch nehmen. Stellen Sie sich vor, es sei in der Nacht ein Verbrechen begangen, z. B. Diebstahl, Mord u. s. w. Man hat keine Spur der Thäterschaft, aber die ganze Gemeinde, das ganze Dorf bezeichnet einen Mann, welcher der Thäter sein soll. Jeder sagt zu dem Anderen: das kann nur der gethan haben, ohne daß man weiß, daß dieser am Orte der That gewesen ist, oder ohne daß überhaupt Spuren vorhanden sind, die auf die Thäterschaft hindeuten. Die ganze Gemeinde aber spricht sich dafür aus. Dies nennt man die öffentliche Stimme, das ist die clameur publique, es ist der Ausdruck des Volks über die Thatsache, und jeder Mensch würde sich sagen: „Warum wird nicht eingeschritten? Warum faßt man den Thäter nicht? Er hat es ganz gewiß gethan. Wenn man ihn jetzt faßt, so wird man ihn auf der Stelle überführen können, man wird Beweise finden, die ihn überführen. Das ist es, was es bedeutet, wenn nach der That sich Volksstimmen erheben, wenn das Volk ruft: Er ist der Thäter! Wenn das Gesetz hätte sagen wollen: „den Nachruf, der dem Diebe folgt", so wäre dies überflüssig gewesen, dann brauchte man ihn dem Ertappten auf frischer That nicht gleich zu stellen. Der Fall des Verbrechens en flagrant délit wäre wörtlich vorhanden. Nehmen Sie aber die Worte so, daß die öffentliche Stimme vorhanden ist, wenn die ganze Gemeinde Jemanden als Thäter bezeichnet, ohne ihn überführt zu haben, ohne daß sich direkte Spuren der Thäterschaft zeigen, dann, meine Herren, hat die Bestimmung in dem Gesetz-Entwurf einen ganz begründeten Sinn, und dann müssen wir ihn auch stehen lassen.

Präsident: Es ist mir so eben der Antrag auf Schluß vom Abgeordneten Kämpf vorgelegt worden. Nur noch ein Redner findet sich eingezeichnet, nämlich der Abgeordnete Bauerband, vielleicht verzichtet derselbe auf das Wort.

Abgeordn. Bauerband: Ich wollte blos eine thatsächliche Bemerkung machen. Es ist von dem Abgeordneten Otto, wenn ich nicht irre, für Trier, Bezug genommen auf ein Beispiel, worin sich gezeigt habe, daß die betreffende, zunächst in Rede stehende Stelle eine sehr fatale sei und darin ein Mangel der rheinischen Gesetzgebung gefunden werden müsse. Dies ist aber wenigstens in dem Sinne, wie es von dem Abgeordneten angeführt worden ist, durchaus nicht der Fall, sondern gerade das Gegentheil. Nach der Bestimmung der rheinischen Prozeß-Ordnung gilt nämlich die Regel: „Niemand darf verhaftet werden, als in Folge eines richterlichen Befehls. Nur der Richter ist befugt, Akte der Voruntersuchung vorzunehmen und Verhaftungen zu befehlen. Ausnahmen treten ein beim flagrant délit und den ihm gleichgestellten Fällen, indem in diesen Fällen auch der Staatsanwalt und dessen Hülfsbeamten zu Akten der Voruntersuchung und selbst zur Erlassung von Verwahrungs-Befehlen befugt sind." Wäre nun der Herr Ober-Prokurator in Trier der Meinung gewesen, daß der Fall eines flagrant délit oder des ihm gleichgestellten clameur publique vorliege, so würde er sich wohl für befugt erachtet

haben, selbstständig zu handeln, und er hätte nicht nöthig gehabt, sich zum Zwecke der Erlassung eines Verwahrungs-Befehles ans Gericht zu wenden. Da er sich aber ans Gericht gewendet hat und das Gericht seinen Antrag verworfen haben soll ... .

(Lärm. Mehrere Stimmen: Das ist keine thatsächliche Bemerkung.)

Abgeordn. Otto aus Trier (vom Platz): Was der Herr Professor so eben gesagt hat, ist ebenfalls falsch; denn auf meiner Seite steht der Appellations-Gerichtshof zu Köln, der meine Meinung adoptirt hat.

(Schluß!)

Präsident: Der Schluß ist herbeigeführt, und wir kommen zur Fragestellung.

Minister des Innern: Die Regierung erklärt sich für den Entwurf §. 2 des Gesetz-Entwurfes, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist. Ich habe bereits früher darauf hingedeutet, daß, wenn man überhaupt den Weg verfolgt, den der Entwurf und die Gesetzgebungen, welchen derselbe sich anschließt, vorzeichnen, es dann wünschenswerth ist, die Definition einer Ergreifung auf frischer That und derjenigen Fälle, welche diesen gleichgestellt werden, möglichst elastisch zu halten. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Gesetz, welches die Sicherstellung der persönlichen Freiheit begründen soll, einerseits gegen die Willkür ausreichenden Schutz gewähren muß, andererseits aber durch die Bestimmungen desselben nicht eine solche Wirkung hervorgebracht werden darf, daß in den Fällen, wo ein kräftiges Auftreten der Justiz oder der Polizei nothwendig ist, dieselbe gelähmt werde. Es kann nicht die Absicht sein, da, wo schwere Verbrechen begangen sind, als Mord oder Diebstahl unter erschwerenden Umständen, die Organe, welche das Gesetz hingestellt hat, in ihrer Wirksamkeit zu hindern. Man muß daher, wenn man den eingeschlagenen Weg, diejenigen Fälle festzusetzen, in welchen ohne richterlichen Befehl eine Verhaftung vorgenommen werden kann, festhalten will, keinen Fall außer Acht lassen, in welchem es nothwendig ist, daß die Justiz oder Polizei sich wirksam zeigt. Das französische, so wie das belgische Gesetz haben die clameur publique als einen solchen Fall hingestellt, und es hat sich dort niemals daraus ein Nachtheil gezeigt. Ich selbst bin 10 Jahre lang rheinischer Justiz-Beamter gewesen und habe 9 Jahre hindurch diesen Artikel zu handhaben gehabt; es ist mir aber nie eine Schwierigkeit darüber zur Kenntniß gekommen, obgleich man in der Rhein-Provinz auf die Thätigkeit der Behörden ein sehr wachsames Auge hält. Meines Wissens ist die Theorie des Herrn Abgeordneten Otto nicht allgemein verbreitet, wenn derselbe clameur publique für identisch hält mit dem Nachrufen, daß Jemand die That begangen hat. Man würde alsdann mit Recht dem Gesetzgeber den Vorwurf einer Tautologie zu machen haben, denn clameur publique wäre dann weiter nichts, als flagrant délit oder qui vient de se commettre, wie namentlich bei dem Ruf: „Halt den Dieb". Der Ausdruck clameur publique ist praktisch immer dahin gedeutet worden, daß derselbe den Fall begreift, in welchem die Bewohner der Gegend, in welcher das Verbrechen begangen worden ist, einen Menschen mit Bestimmtheit als solchen bezeichnen, der die That begangen hat. Ich werde mir erlauben, Ihnen ein Beispiel mitzutheilen, welches ich auch schon in der Abtheilung angeführt habe. Es war ein schwerer Diebstahl mit Einbruch verübt worden, die Polizei hatte die Thäter nicht entdecken können, und es war ein ganzes Jahr nach Verübung der That vergangen. Dennoch bezeichnete die ganze Gemeinde einen bestimmten Mann, einen Wirth, als den Thäter. Ich möchte sagen, daß die Kinder auf der Straße mit Fingern auf ihn zeigten, als den Verbrecher. Das Gerede wurde endlich so laut, daß der bezeichnete Thäter zur Haft gebracht wurde, und bei seinem Verhör vor dem Instructionsrichter trug er noch ein paar Schuhe, welche zu den gestohlenen Gegenständen gehörten. Es ist dies ein Beispiel, wie manches andere, aber doch ein solches, welches zur Erläuterung des Begriffes öffentliche Stimme beitragen kann.

Die Regierung glaubt aber, daß solche Fälle nicht ausgeschlossen sein dürfen, namentlich bei schweren Verbrechen, und muß ihrerseits den Antrag machen, daß der Vorschlag der Kommission beibehalten werde.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Bei dem gegenwärtigen Paragraphen ist einzig und allein der Gegenstand des clameur publique oder der öffentlichen Stimme zur Diskussion gekommen. Die übrigen Bestimmungen sind nicht in Zweifel gezogen, so daß ich darüber nichts zu sagen habe. Von Seiten meiner Stellung als Berichterstatter würde ich mich dafür erklären müssen, daß, wenn überhaupt eine solche Klausel bleiben soll, der Ausdruck: „öffentliche Stimme" beibehalten würde. Was im Uebrigen für Beibehaltung dieses Satzes gesagt werden kann, ist von dem Abgeordneten Jungbluth, welcher Mitglied der Central-Kommission ist, hinreichend erörtert worden; auch hat der Minister des Innern Gründe dafür angegeben. Ich habe für meine Person in der Kommission zu denen gehört, welche eine solche Bestimmung für zu vag und deshalb für bedenklich halten, und erlaube mir in meiner Eigenschaft als Antragsteller noch einige Worte hierüber. Ich lasse dahingestellt, wie sich die Kontroverse im französischen Recht gestaltet, ob clameur publique öffentlicher Nachruf oder öffentliche Stimme heißt. Ich glaube, dies kann uns gleichgültig sein. Man muß davon ausgehen: ist es zweckmäßig, eine solche Bestimmung zu treffen? Nun läßt sich nicht verkennen, daß man in vielen Fällen der Polizei dadurch freiere Hand giebt und dies nützlich für die öffentliche Sicherheit sein kann. Von der anderen Seite ist durch dieses Wort die freie Hand der Polizei so frei geworden, daß sie den äußersten Mißbrauch machen kann, indem sich keine Definition davon geben läßt, was öffentliche Stimme ist. Ich bin deshalb dafür, diesen Ausdruck nicht in das Gesetz aufzunehmen, um so weniger, weil es eine provisorische Bestimmung für die jetzige Zeit hat. Wir leben in der Zeit politischer Aufregung. Es ist zwar von Seiten des Volkes nicht das Geringste für die öffentliche Sicherheit zu fürchten; das Volk erwartet ruhig, daß der neue Zustand von uns aufgebaut werde. Es bestehen aber natürlich in allen solchen Zeiten große Gegenwirkungen gegen dasjenige, was nothwendig ist, um zu einem festen Rechtszustande zu gelangen. Es kann daher nicht fehlen, daß sich überall, am meisten in großen Städten, Parteien bilden. Wer will nun über öffentliche Stimme entscheiden? Jeder nennt das öffentliche Stimme, was mit seiner Partei-Ansicht übereinstimmt. Auf diesem Gesichtspunkt steht auch die Polizei; die Polizei ist ihrer Natur nach nichts weiter, als ein Organ der exekutiven Gewalt, sie wird sich auf den Standpunkt der letzteren stellen. Daher halte ich es in unserer Zeit für durchaus gefährlich, der Polizei mit so unbestimmten Worten eine Waffe zu geben. Ich erkläre mich daher als Antragsteller gegen diesen Ausdruck.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich glaube, daß die beiden Sätze des §. 2 besonders zur Frage gestellt werden müssen, und ich würde daher mit dem ersten Satze des §. 2 die Fragen beginnen. Zunächst müßte dann zu dem Amendemet der Abgeordneten Otto und Gräff übergegangen werden, indem beide Herren wollen, daß im zweiten Satz des §. 2 die Worte: „durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder" gestrichen werden sollen. Sodann würde das Amendement des Abgeordneten Walther zur Frage kommen, welches hinter den Worten: „in welchen Jemand" die Worte: „gleich nach der That" eingeschaltet zu sehen wünscht. Endlich würde das Amendement des Abgeordneten Zweiffel an die Reihe kommen, welcher will, daß nach den Worten: „kurz nach der That" das Wort: „Jemand" eingeschaltet werde.

Fallen alle diese einzelnen Amendements oder wird eines von diesen Amendements angenommen, dann würde ich zum Beschluß den zweiten Theil des §. 2 mit dem etwa angenommenen Amendement noch zur Abstimmung bringen. Wenn die hohe Versammlung mit dieser Fragestellung einverstanden ist, so werde ich die Frage einzeln formuliren:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung in den §. 2 aufzunehmen:

Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei Ausführung.....

(Unterbrechung.)

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung in den §. 2 aufzunehmen:

Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird?

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung aufgenommen zu sehen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist mit großer Majorität angenommen.

Jetzt gehen wir über zu dem Amendement der Abgeordneten Otto und Gräff.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, die Worte:

in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet ist,

zu streichen?

Diejenigen Herren, welche diese Worte streichen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Dies wird bewirkt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

162 haben die Frage bejaht, 175 verneint.

Es ist also unter diesen Umständen das Amendement verworfen, und es bleibt der Zusatz: „in welchem Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet ist", stehen. Nun werden wir zu den weiteren Amendements übergehen müssen. Es wünscht nämlich der Abgeordnete Walther in demselben Satze, der jetzt in Frage gewesen ist, folgende Einschaltung:

„in welchen Jemand gleich nach der That durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet ist u. s. w."

Diejenigen, welche diese Einschaltung „gleich nach der That" wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Ruf von der Linken: Nein!)

Ich bin der Ansicht, daß es die Minorität gewesen ist, und das Büreau war mir beigetreten. Wir kommen jetzt zum Amendement des Abgeordneten Zweiffel.

(Abgeordneter Zweiffel zieht sein Amendement zurück.)

Wir kommen nun zur letzten Frage, die sich auf den zweiten Satz des §. 2 bezieht. Beschließt also die Versammlung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That in Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen?"

Diejenigen, welche diesen zweiten Satz des §. 2 annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Majorität.)

Da die Zeit verflossen ist, welche mir überhaupt für die Plenar-Sitzungen beschlußmäßig gestellt ist, so will ich nur noch mittheilen, daß das Skrutinium über die Wahl des vierten Vice-Präsidenten inzwischen stattgehabt hat. Es waren 331 Stimmen abgegeben. Die absolute Majorität beträgt also 166, davon hat der Abgeordnete Jonas 203, Abgeordneter Evelt 126, Abgeordneter Jacobi 1 und Abgeordneter Nenstiel 1 Stimme, — eigentlich zwei nicht gültige Stimmen — erhalten. Es ist also der Abgeordnete Jonas zum vierten Vice-Präsidenten erwählt worden, und proklamire ich ihn hiermit als solchen.

Es ist ferner von dem Abgeordneten Brünninghaus im Laufe der Sitzung ein Urlaubsgesuch eingereicht; er wünscht auf 14 Tage wegen dringlicher häuslicher Verhältnisse zu verreisen. Ich glaube, es läßt sich nichts dagegen einwenden. Die nächste Sitzung findet am Donnerstag um 8 Uhr statt. Wir werden zuerst mit der Berathung des Gesetzentwurfs, welcher vorliegt, fortfahren und demnächst in der Tagesordnung, die Ihnen gestern schon mitgetheilt ist, weitergehen, nachdem zuvor die dringlichen Anträge ꝛc., welche gestellt sind und bereits die Unterstützung erhalten haben, berathen sein werden.

Abgeordn. Rodbertus: Nach einer Besprechung mit dem Herrn Finanz-Minister ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordn. Robbertus hat seinen Antrag zurückgezogen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr 25 Minuten.)

Dreiundvierzigste Sitzung

am 24. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Nachträgliches zur Präsidentenwahl. — Die Königliche Botschaft in Betreff der unerlaubten Volksversammlungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über das Gesetz wegen der persönlichen Sicherheit.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 8½ Uhr begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Herren Staats-Minister von Auerswald, Hansemann, Milde, Märcker, Gierke und Kühlwetter.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Vortrag dieses Protokolls geschieht durch den Schriftführer Bauer.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Es erhebt sich Niemand.)

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte ums Wort, der Geschäfts-Ordnung wegen.

Präsident: Ich habe nach dem Reglement zuförderst die Königl. Botschaften verlesen zu lassen. In der letzten vorgestrigen Sitzung hatte der Herr Minister-Präsident eine Gesetzes-Vorlage angekündigt und gebeten, daß diese Gesetzes-Vorlage, wenn sie noch an demselben Tage zu meinen Händen käme, so schleunig als möglich durch die Abtheilungen und die Central-Abtheilung in der heutigen Sitzung zur Beschlußnahme gebracht werden möchte. Ich habe die Gesetzes-Vorlage am vorgestrigen Abend um 6 Uhr erhalten.

Da die hohe Versammlung meinen Wunsch und Vorschlag, daß die Abtheilungen sofort das Gesetz berathen möchten, wenn sie es am gestrigen Morgen gedruckt erhalten könnten, stillschweigend entgegengenommen hat, ich also voraussetzen mußte, daß die hohe Versammlung, wenn auch kein besonderer Beschluß gefaßt wäre, meinem Vorschlage beigetreten sei,

(Ruf: Nein! Nein!)

so hatte ich sofort.....

(Ruf: Nein! Nein!)

Ich bitte, unterbrechen Sie mich nicht. Wenn ich meinen Vortrag gehalten, so kann nachher ein Jeder gegen denselben das Wort erhalten.

Ich hatte also sofort das Gesetz drucken lassen, noch in derselben Nacht, und bestimmt, daß dasselbe am anderen Morgen in aller Frühe in die Hände der Mitglieder kommen möchte. Ich hatte am vorgestrigen Abend an die Dirigenten der Abtheilungen geschrieben und sie gebeten, das Gesetz in den Abtheilungen sofort berathen zu lassen, und gleichzeitig den Herrn Vice-Präsidenten Phillips ersucht, sofort, wenn die Berichterstatter erwählt sein würden, noch an dem gestrigen Nachmittage die Central-Abtheilung zusammenkommen zu lassen. Dies ist der geschichtliche Hergang. Das Gesetz ist schon am vorgestrigen Abend in meinen Händen gewesen, und ich bin jetzt veranlaßt, das Anschreiben und die Botschaft zu jenem Gesetze verlesen zu lassen.

Schriftführer Geßler (liest vor):

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierbei eine an die National-Versammlung gerichtete Allerhöchste Botschaft vom 22sten d. M., so wie den derselben beigefügten Entwurf eines Gesetzes über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen, zur weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 23. August 1848.

(gez.) von Auerswald.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Ober-Bürgermeister Grabow,
Hochwohlgeboren."

Die Allerhöchste Botschaft lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewogen gefunden, ein Gesetz über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen durch Unser Staats-Ministerium entwerfen zu lassen, und legen diesen Gesetz-Entwurf der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu ihrer Erklärung hierdurch vor.

Gegeben Sanssouci, den 22. August 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Auerswald. Hansemann. von Schreckenstein. Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.

Königlich Botschaft
an die
zur Vereinbarung der Verfassung
berufene Versammlung."

Der Gesetz-Entwurf lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, ꝛc. ꝛc.

verordnen zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Volks-Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach einer bei der Ortspolizeibehörde 24 Stunden vorher zu machenden Anzeige, welche Namen und Wohnort der Anordner, so wie Zeit und Ort der Versammlung, enthalten muß, stattfinden.

§. 2.

Zu Volks-Versammlungen und öffentlichen Aufzügen auf öffentlichen Plätzen und Straßen bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Volks-Versammlung oder einen Aufzug wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verbieten, zu verhindern und aufzulösen.

§. 4.

Wer in einer nicht rechtzeitig angezeigten oder nicht erlaubten Volks-Versammlung als Redner oder Ordner thätig ist, oder wer in Fällen, in welchen es der Genehmigung zu der Volks-Versammlung oder dem Aufzuge bedarf, vor Ertheilung derselben hierzu auffordert oder Aufforderungen verbreitet, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer der Aufforderung des zuständigen Beamten,
eine nicht erlaubte Versammlung oder einen nicht erlaubten
Aufzug zu verlassen,

nicht sofort Folge leistet, hat Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 5.

Wer zu einer bewaffneten Volks-Versammlung auffordert oder die Aufforderung hierzu verbreitet, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 6.

Wer an einer Volks-Versammlung bewaffnet Theil nimmt, wird mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 7.

Wer an Zusammenrottungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Theil nimmt, wird, wenn er auf die an die Menge gerichtete Aufforderung des zuständigen Beamten sich nicht sofort entfernt, mit Gefängniß von einem bis acht Tagen, und war er bewaffnet, mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 8.

Wird von der versammelten oder zusammengerotteten Menge der Aufforderung zum Auseinandergehen nicht sofort Folge geleistet, so ist mittelst Trommelschalls, Horn- oder Trompetenrufs ein Zeichen zu geben und dieses in kurzen Zwischenräumen zweimal zu wiederholen.

§. 9.

Leistet die Menge auf das dritte Zeichen keine Folge, so ist die öffentliche Macht befugt, von den Waffen Gebrauch zu machen.

§. 10.

Rücksichtlich der bei Volks-Versammlungen, Aufzügen und Zusammenrottungen verübten, durch vorstehende Bestimmungen nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Urkundlich ꝛc.

Gesetz
über
unerlaubte Volks-Versammlungen
und Zusammenrottungen."

Präsident: Der Herr Vice-Präsident Phillips hat in Folge meiner getroffenen Anordnungen mir einen Bericht erstattet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben verlesen zu wollen.

Schriftführer Geßler (liest):

„Ew. Hochwohlgeboren zeige ich ergebenst an, daß ich die Central-Abtheilung zur Berathung über das Gesetz, die Volks-Versammlungen betreffend, zu heute Nachmittag einberufen hatte. Die zweite Abtheilung hat die Erwählung eines Berichterstatters verweigert und gegen die sofortige Berathung des Gesetzes und Bildung einer Central-Abtheilung protestirt.

Ich habe diesen Umstand nicht als einen solchen betrachten können, der mich des mir ertheilten Auftrages, die Berathung in der Central-Abtheilung zu veranlassen, enthöbe. Dagegen aber wurde mir von der 5ten und 6ten Abtheilung die Anzeige gemacht, daß sie ihre Berathungen nicht hätten beendigen können und den Beschluß gefaßt hätten, dieselben morgen Nachmittags 4 Uhr fortzusetzen und zu schließen. Sie müßten aber, bei der Wichtigkeit der Sache, sich ihre Theilnahme an den Berathungen der Central-Abtheilung vorbehalten.

Unter diesen Umständen halte ich eine Präkluſion dieser beiden Abtheilungen nicht für zulässig, indem ich die Bestimmung im Geschäfts-Reglement, daß die Central-Abtheilung beschlußfähig ist, sobald von 5 Abtheilungen Berichterstatter erwählt worden sind, nur auf das gewöhnliche Geschäfts-Verfahren und auf den Fall der Säumniß dreier Abtheilungen bezüglich erachten kann, was Beides hier nicht vorliegt.

Aus diesen Gründen bin ich mit den erschienenen fünf Berichterstattern, von denen einige die obigen Bedenken theilen, andere es wenigstens nicht für zweckmäßig erachten konnten, einen großen Theil der Versammlung unverschuldet von den Berathungen der Central-Abtheilung auszuschließen, dahin übereingekommen, die Central-Abtheilung morgen Abend nach Beendigung der Berathungen der 5ten und 6ten Abtheilung zusammentreten zu lassen.

Berlin, den 23. August 1848.

Phillips.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herr Ober-Bürgermeister Grabow,
Hochwohlgeboren
hier."

Präsident: In Folge dieses Schreibens bin ich der Ansicht, daß, da die Sache überhaupt als sehr schleunig von uns angesehen und von mir betrieben ist, man die beiden Abtheilungen, die noch in der Berathung in diesem Augenblicke begriffen sind, nicht auf den Grund des Reglements mit Präkluſion bedrohen kann. Ich bin daher mit dem Vice-Präsidenten Phillips dahin einverstanden, daß die Berathung der Central-Abtheilung nur erst dann statthabe, wenn heute Abend noch von den beiden übrigen Abtheilungen die Gesetzesvorlage berathen sein wird. Was die zweite Abtheilung betrifft, so muß ich bemerken, daß, als ich mich gestern hier im Registraturlokale befand, eine Deputation aus der zweiten Abtheilung an mich gesandt wurde mit dem Bemerken, daß die Majorität beschlossen habe, auf die Berathung nicht einzugehen, und protestiren müsse gegen das Zusammentreten der Central-Abtheilung. Als Grund wurde angegeben: ich hätte zwar in vorgestriger Sitzung erklärt, daß das Gesetz in die Abtheilungen und sodann in die Central-Abtheilung gehen sollte; dies sei aber nach §. 24 des Reglements nicht in der Ordnung, denn es hätte das Gesetz zuvor in meinen Händen sein und ich hätte es verlesen lassen müssen, was nicht der Fall gewesen. Außerdem seien einzelnen Mitgliedern der zweiten Abtheilung die gedruckten Exemplare noch nicht zugegangen oder wenigstens so spät, daß sie über das Gesetz noch nicht berathen konnten. Ich erwiederte der Deputation, daß, nachdem ich in der vorgestrigen Sitzung ausdrücklich erklärt hätte:

„ich würde nach dem Wunsche des Ministeriums bei der Dringlichkeit der Sache das Gesetz sofort in die Abtheilungen verweisen und sie bitten, ihre Arbeiten so zu beschleunigen, daß an demselben Tage wo möglich noch die Central-Abtheilung zusammentreten könnte, damit in der heutigen Sitzung das Gesetz von der Versammlung berathen werden könnte",

und hiergegen die Versammlung keinen Widerspruch erhoben habe, ich annehmen müsse, daß die Versammlung mit meinem Vorschlage einverstanden gewesen sei, und daß ich unter solchen Umständen einseitig in dieser Sache nichts mehr thun könne. Dennoch habe ich mich veranlaßt gesehen, die Bedenken der zweiten Abtheilung sofort brieflich dem Vice-Präsidenten Phillips mitzutheilen, und ihm überlassen, ob er nach den einzelnen Vota's der Berichterstatter sich veranlaßt fühlen möchte, die Central-Abtheilung nicht weiter zusammentreten zu lassen. Wenn nun die zweite Abtheilung gegen meinen vorgestrigen Vorschlag, der von der Versammlung gebilligt ist, nicht eingegangen ist auf die Berathung der Gesetzes-Vorlage, so erlaube ich mir die unmaßgebliche Bemerkung, daß jede Abtheilung ein Kollegium für sich bildet, und daß es in dem kollegialischen Verfahren üblich ist, daß, wenn man einen Präjudizial-Einwand macht, man dann gleichwohl auf die Sache selbst eingeht und den Präjudizial-Einwand zuerst in der Central-Versammlung zur Sprache bringt. Denn es wäre eben so möglich gewesen, daß die übrigen sieben Abtheilungen den Einwand der zweiten Abtheilung nicht getheilt hätten, und daß man dann ohne Weiteres auf die Berathung in der Central-Sitzung eingegangen wäre. Dies, meine Herren, ist die vollständige Sachlage, und wenn Jemand aus der hohen Versammlung nun noch darüber das Wort zu erhalten wünscht, so bitte ich, sich dazu zu melden.

Abgeordn. Kosch: Meine Herren! Als Vorsitzender der zweiten Abtheilung fühle ich mich besonders veranlaßt, in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen, um manches Mißverständniß, das mir in der Darstellung des Sachverhältnisses untergelaufen zu sein scheint, zu beleuchten und, wie ich glaube, zu widerlegen. Ich habe als Vorsitzender der zweiten Abtheilung von dem Herrn Präsidenten den Auftrag bekommen, das Ihnen bekannte Gesetz gestern zur Berathung zu bringen. Ich habe eben so von dem Herrn Vice-Präsidenten Phillips die Anzeige erhalten, daß schon gestern Nachmittag die Central-Abtheilung zusammentreten wird. In Folge dessen habe ich der Abtheilung das Gesetz vorgelegt und ihr anheimgestellt, es sofort in Berathung zu nehmen. Es wurde mir sogleich und, wie ich glaube, mit vollem Fug und Recht bemerkt, daß man auf die sofortige Berathung sich nicht einlassen könne, weil viele der Mitglieder aus der zweiten Abtheilung das Gesetz noch nicht zu Händen hätten. Einige nämlich hatten es gar nicht erhalten, andere erst in dem Augenblick ihres Eintritts in die Abtheilung, und man meinte, unter diesen Umständen könnte man sich nicht einmal auf die eventuelle Berathung einlassen, die ebenfalls von mir vorgeschlagen worden war. Ich mußte diese Bedenken vollkommen gerechtfertigt finden und stellte deshalb der Abtheilung die Frage, ob sie sich am gestrigen Tage bereits auf die Berathung einlassen wollte. Es wurde nach einer längeren Diskussion, worin die Gründe für und wider auseinandergesetzt worden, beschlossen, am gestrigen Tage nicht auf die Berathung einzugehen. Es wurde aber keineswegs der Beschluß gefaßt, überhaupt nicht auf die Berathung des Gesetzes einzugehen. In der Voraussetzung, daß, da bereits für den gestrigen Nachmittag die Central-Abtheilung berufen war und diese mit der Berathung zu Ende kommen, ihren Bericht fassen und drucken lassen möchte und möglicherweise heute bereits der Bericht in der Plenar-Sitzung erstattet werden und zur Berathung kommen könnte, beschloß man, eine Deputation an den Herrn Präsidenten zu senden und ihm das Bedenkliche und Mißliche in dieser Sache darzustellen, daß man sich aber nicht das Recht vergeben wolle, bei der Berathung in der Central-Abtheilung seinen gebührenden Antheil zu behaupten. Der Protest, von dem die Rede gewesen ist, bezog sich also nicht

auf die Berathung des Gesetzes im Allgemeinen und auf den Zusammentritt der Central-Abtheilung überhaupt, sondern nur auf den Zusammentritt und die Berathung der letzteren am gestrigen Nachmittage, weil wir dann ohne unsere Schuld von dieser Berathung in der Central-Abtheilung exkludirt worden wären. Der Herr Präsident hat bereits bemerklich gemacht, wie er die Sache aufgefaßt hat, und ich bin gar nicht willens, dagegen einen Einspruch zu thun; ich muß aber hinzufügen, daß nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange allerdings ein Gesetz-Entwurf, der von dem Ministerium ausgeht, erst in der Plenar-Versammlung mitgetheilt werden muß; dann erst kann er den Abtheilungen, resp. den Fachkommissionen überwiesen werden, wenn nicht die Versammlung sofort die Berathung beschließt.

Das Letztere ist nicht geschehen, und es konnte auch nicht geschehen, da die Versammlung den Gesetz-Entwurf nicht kannte. Sie werden es sich aber nicht verhehlen, daß dieser Gesetz-Entwurf ein sehr bedeutender ist. Er geht darauf aus, ein Recht, das uns durch die März-Revolution geworden ist, wenigstens insoweit zu beschränken und zu litimiren, als der gesetzliche Zustand überhaupt es erfordert. Das Gesetz ist gewiß nothwendig, ob in dieser Form, das ist eine andere Frage, und darüber sollte erst die Berathung stattfinden. Nun scheint es fast, daß das Gesetz unter dem Eindruck des Schreckens, wenn ich so sagen darf, erlassen worden ist, den die letzten Ereignisse hervorgebracht haben, und ein solcher Einfluß giebt einem solchen Gesetz möglicherweise leicht einen terroristischen Charakter. Um so mehr ist es nothwendig, mit der größten Vorsicht an die Berathung dieses Gesetzes zu gehen. Aus allen diesen Gründen kann ich meine Ansicht nur dahin aussprechen, daß ich das Verfahren der Abtheilung, in der ich den Vorsitz zu führen die Ehre habe, ganz gerechtfertigt finde. Aber ich muß dagegen entschiedenen Einspruch erheben, daß, wie hier im Berichte über das Verfahren der Abtheilung und namentlich in der Darstellung des Vice-Präsidenten Phillips geschehen, die Abtheilung gewissermaßen exkludirt worden ist von der Berathung in der Central-Abtheilung selbst. Ich weiß nicht, welche Ansicht die Versammlung heute über diesen Gesetz-Entwurf aussprechen wird; jedenfalls wird aber die Angelegenheit nicht erledigt werden können. Falls aber die Berathung hierüber verschoben wird, so wird der zweiten Abtheilung Zeit übrig bleiben, diesen Gesetz-Entwurf in Berathung zu ziehen, und sie wird dann, wenn sie dies gethan hat, nicht verfehlen, ihren Berichterstatter in die Central-Abtheilung zu senden und sich dadurch ihren Antheil an der Berathung, der ihr rechtmäßig zusteht, zu sichern. Ich wünsche aber nicht so mißverstanden zu werden, als ob ich gegen die Auffassung des Herrn Präsidenten einen Einspruch erhebe, obgleich ich gestehen muß, daß reglementarisch nicht vorgegangen und das Verfahren ein außergewöhnliches zu nennen ist.

Abgeordn. Waldeck: Ich wollte nur als thatsächlich mittheilen, daß in der ersten Abtheilung derselbe Beschluß gefaßt ist, wie in der zweiten Abtheilung, daß wegen des nicht reglementarischen Verfahrens zur Zeit die Berathung abzulehnen sei. Die erste Abtheilung hat sich aber auf die eventuelle Berathung eingelassen, um für den Fall, daß die anderen Abtheilungen nicht der Ansicht wären, in der Central-Abtheilung nicht unvertreten zu sein. Ich glaube nun, daß die Ansicht der ersten und zweiten Abtheilung im Geschäfts-Reglement vollkommen gegründet ist, indem sich gar nicht denken läßt, daß ein Gesetz einer Abtheilung zur Berathung zugefertigt werde, ehe es der Versammlung vorgelegt worden. Was der Herr Präsident hier vorgestern geäußert, steht dem nicht entgegen; denn wenn derselbe die Absicht aussprach, daß die ganz unbekannte Vorlage, welche ihm von dem Ministerium gemacht werden sollte, den Abtheilungs-Dirigenten zuzufertigen, und sich dagegen kein Widerspruch erhob, so konnte dies doch für keine Einwilligung der Versammlung erachtet werden. Erst nach ordnungsmäßiger Vorlage des Gesetzes war die Versammlung in dem Falle, sich über die Art der Berathung desselben zu erklären.

Jetzt wird diese Formfrage im Grunde nicht mehr zur Beurtheilung kommen können, denn die Form ist jetzt gewahrt; das Gesetz ist vorgelesen worden. Es würde nur darauf ankommen, daß diejenigen Abtheilungen, welche es noch nicht berathen haben, diese Berathung nachholen. Für diese Berathung muß ihnen aber die völlige Zeit gelassen werden, welche für einen so wichtigen Gegenstand nothwendig ist.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich will beantragen, daß wir uns jetzt an das Geschäfts-Reglement halten, nachdem wir es bei den früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht gethan haben. Es bestimmt §. 24, daß die Vorlagen der Herren Minister der Versammlung mitgetheilt werden. Dies ist heute erst geschehen. Ich habe es, als gestern die Gesetz-Vorlage mitgetheilt wurde, als eine freundliche Mittheilung angesehen, gleichsam um uns zu instruiren, ob wir, wenn heute die Sache in die Versammlung kommt, die sofortige Berathung beschließen wollen. Wenn ich nicht irre, hat der Minister-Präsident die sofortige Berathung beantragt, und es müßte heute ein Beschluß der Versammlung herbeigeführt werden, ob dem Antrage Folge gegeben werden soll oder nicht. Ist es nicht der Fall, so geht er in seiner Reihe in die Abtheilungen, wird in die Central-Kommission gebracht und kommt aus derselben mit seiner Nummer hinter allen früheren Nummern zur Berathung. Ich bitte, diesem meinem Antrage Folge zu geben.

Abgeordn. Behnsch: Sie wissen, meine Herren, wie genau unser Präsident mit der Geschäfts-Ordnung bekannt ist; es nimmt uns daher billig Wunder, wie derselbe gerade in diesem Falle davon abweichen konnte. Der Herr Präsident beruft sich zu seiner Rechtfertigung auf einen stillschweigenden Beschluß der Versammlung. Dagegen muß ich die Versammlung verwahren. Es giebt keine stillschweigenden Beschlüsse und keine stillschweigenden Billigungen. Wir haben früher schon einen ähnlichen Fall gehabt. Erinnern Sie sich, meine Herren, der Abstimmung über die Frage, mit welchen Befugnissen die Kommission zur Untersuchung der posenschen Angelegenheit auszurüsten sei. Nachdem der Präsident die Frage gestellt hatte, ob der Kommission ganz freie Hand gelassen werden solle, erklärte er, wenn diese Frage mit Ja beantwortet würde, würden alle übrigen Fragen fallen. Der Versammlung genügte aber nachher diese Abstimmung nicht; sie selbst beschloß, auch auf die übrigen Fragen einzugehen, und der Präsident begnügte sich damit, seine frühere Erklärung als eine Privat-Ansicht zurückzunehmen. Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, hier ebenfalls so zu verfahren, seine Erklärung, daß er den Beschluß der Versammlung stillschweigend eingeholt habe, zurückzunehmen und den Gesetz-Vorschlag in der gewöhnlichen Art berathen zu lassen.

Abgeordn. Bucher: Da ich der zweiten Abtheilung angehöre, so wollte ich mit zwei Worten gegen die Auffassung des Herrn Präsidenten protestiren. Er macht die Ansicht geltend, es seien die Abtheilungen Kollegien, und in Kollegien pflege, wenn auch ein Präjudizial-Einwand für durchgreifend erachtet würde, doch auch eventuell berathen zu werden. Meine Herren! Ich finde, daß dieser Vergleich nicht zutrifft. Wenn ich ihn aber festhalten soll, so kann ich nur sagen, daß die Sache so lag, wie wenn einem Gerichtshofe ein Ansinnen gemacht würde, welches sich mit den bestehenden Gesetzen ganz und gar nicht verträgt. In einem solchen Falle wird ein Gerichtshof sich wahrlich nicht darauf einlassen, eventuell zu berathen, sondern er wird das Ansinnen kurz und entschieden ablehnen. Eben das haben wir in der zweiten Abtheilung gethan.

Abgeordn. Borchardt: Ich habe nur eine kurze faktische Bemerkung im Interesse der dritten Abtheilung zu machen, zu welcher ich gehöre.

Es heißt in dem Schreiben des Vice-Präsidenten an den Präsidenten der National-Versammlung, daß die erste Abtheilung gegen die Berathung der Central-Kommission gestern protestirt habe, und daß zwei andere Abtheilungen mit ihren Berathungen nicht zu Ende gekommen seien. Hieraus könnte man den Schluß ziehen, daß die fünf übrigen Referenten der Abtheilungen zur Berathung kompetent gewesen wären; indessen hat die dritte Abtheilung, wovon in dem Schreiben des Vice-Präsidenten Phillips keine Rede ist, einstimmig beschlossen, prinzipaliter gegen eine Berathung der Central-Kommission gestern Nachmittag zu protestiren, und zwar aus dem Grunde, weil der Entwurf den meisten Mitgliedern der Abtheilung gar nicht mitgetheilt und das Geschäfts-Reglement nicht gehörig beobachtet worden. Nur eventualiter sollte der Referent sich auf die Berathung einlassen, wenn die Mehrzahl sich dafür entschiede, daher haben wir in der Abtheilung das Gesetz eventualiter berathen. Wenn aber schon die erste Abtheilung protestirt hatte, zwei andere Abtheilungen nicht fertig waren und auch die dritte durch ihren Referenten protestirte, dann waren die übrigen 4 Abtheilungen in keinem Falle kompetent, eine Berathung vorzunehmen. Was übrigens die Bemerkung des Herrn Präsidenten anbelangt, daß die National-Versammlung stillschweigend ihre Zustimmung dazu gegeben habe, heute in eine Berathung des Gesetzes einzugehen, so glaube ich, daß hiervon keine Rede sein kann, indem uns das Gesetz kaum dem Namen nach mitgetheilt war und man stillschweigend nichts genehmigen kann, dessen Gegenstand man nicht kennt.

Abgeordn. Phillips: Es scheinen über das Formelle noch Mißverständnisse obzuwalten, weshalb ich auf das, was der Vice-Präsident Kosch und der Abgeordnete Borchardt angeführt haben, Einiges erwiedern muß. Von den 8 Abtheilungen hat die 2te erklärt, daß sie den Berichterstatter zu der gestrigen Central-Abtheilung nicht wählen wolle. Zwei Abtheilungen, die 5te und 6te, sind nicht fertig geworden, die übrigen 5 haben den Berichterstatter erwählt. Meine Pflicht als Vice-Präsident war es, dem Auftrage des Präsidenten nachzukommen und die Central-Abtheilung zu konvoziren, damit heute noch der Bericht in die Hände der Mitglieder der hohen National-Versammlung gelangen könne. Wenn nun gestern die Abtheilung keinen Berichterstatter erwählte, so konnte auf sie keine Rücksicht genommen werden. Die übrigen 5 Abtheilungen, die den Berichterstatter gewählt haben, würden die Central-Abtheilung haben bilden können, und wenn der Herr Abgeordnete Borchardt anführt, ich hätte des Beschlusses der 3ten Abtheilung nicht erwähnt, so konnte das nicht geschehen, weil ich diesen Beschluß gar nicht kenne, da die Central-Abtheilung nicht zur Berathung geschritten ist. Die 5 Abtheilungen hätten also die Central-Abtheilung bilden können, wenn die 5te und 6te nicht unverschuldeterweise mit ihren Arbeiten nicht fertig geworden wären. Das war der Grund, weshalb wir gestern die Bera-

thung aussetzen mußten. Ich konnte nicht zugeben, daß bei einem Verfahren, das ohnehin schon vom Reglement abwich, zwei Abtheilungen unverschuldeterweise von der Berathung in der Central-Abtheilung ausgeschlossen blieben.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Ich habe nur ums Wort gebeten, um eine Angabe des Abgeordneten Borchardt zu berichtigen. Er hat ausgesprochen, daß auch die dritte Abtheilung den Beschluß gefaßt habe, prinzipaliter einen Protest gegen die sofortige Berathung zu erheben und nur eventuell auf eine Berathung einzugehen. Diese Annahme muß auf einer unrichtigen Auffassung oder nicht genauer Erinnerung beruhen, denn nach dem Protokolle, welches in meinen Händen liegt, ist die gestellte Frage: Ob ohne weiteren Vorbehalt auf die Berathung des Gesetzes einzugehen sei — von einer Majorität von 21 Stimmen gegen 16 bejaht. Die Angabe ist also nicht richtig.

Präsident: Weitere Redner haben sich über den von mir angeblich begangenen Formfehler nicht gemeldet.

(Abgeordneter Borchardt bittet ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Der Beschluß der dritten Abtheilung ist, nach meiner vollkommensten Ueberzeugung, wirklich so gefaßt worden, wie ich berichtet habe, daß prinzipaliter gegen die Berathung protestirt werden sollte. Das Protokoll des Abgeordneten Tamnau ist weder vorgelesen, noch genehmigt worden. Ich berufe mich zum Beweise dafür auf andere Mitglieder der Abtheilung, auf die Abgeordneten Neuenburg und Gladbach.

(Mehrere Mitglieder treten der Meinung des Abgeordneten Tamnau bei.)

Präsident: Ich glaube, es wird gut sein, wenn wir so bald als möglich über diese Sache fortgehen. Wenn ich aus den verschiedenen Vorträgen der Herren Redner vor mir annehmen muß, daß ich gegen das Reglement verstoßen habe, so will ich dies ehrlich und offen bekennen,

(Bravo!)

aber zu gleicher Zeit hinzufügen, daß die hohe Versammlung, da sie sonst so höchst sorgfältig darüber wacht, daß ich jederzeit das Reglement innehalte, mich in meiner Auffassung der Sachlage noch dadurch bestärkt hat, daß Niemand von den geehrten Herren aufgetreten ist, der mich darauf aufmerksam gemacht hätte, daß ich mit der Verweisung des Gesetzes an die Abtheilungen bis heute zu warten habe. Es kommt zunächst nun darauf an, die Sache selbst, da von der hohen Versammlung die Ansicht mit mir getheilt werden wird, daß wir Alle einen Fehler begangen haben, wieder gut zu machen. Der Abgeordnete von Berg hat zu dem Behuf einen schriftlichen Antrag eingereicht, welcher dahin lautet:

„Ich beantrage: An die hohe Versammlung die Frage zu stellen, ob sie nach §. 24 die sofortige Berathung der jetzt mitgetheilten Ministerial-Vorlage beschließe?"

Ferner ist ein Antrag des Abgeordneten Zachariä gemacht worden:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, den ihr vorliegenden Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen in der nächsten Montags-Sitzung, falls aber bis dahin sich der Bericht der Central-Abtheilung noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden sollte, in der nächsten Sitzung, in welcher solches der Fall ist, zur Berathung zu ziehen",

und endlich von dem Abgeordneten Wachsmuth:

„Daß die Berathung des von dem Staats-Ministerium vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend den Mißbrauch des Volks-Versammlungs-Rechts, in Anerkennung der Dringlichkeit, am künftigen Montage dem Plenum zur Berathung mit dem Berichte der Central-Section vorgelegt werde."

Dies sind die drei Anträge, die mir vorgelegt sind. Ich habe zuvörderst die Unterstützungs-Frage herbeizuführen.

Abgeordn. von Berg: Da mein Amendement einfach dahin geht, das auszuführen, was das Geschäfts-Reglement vorschreibt, so müßte ich es mir verbitten, daß die Unterstützung erst gefordert werde.

Präsident: In dieser Beziehung muß ich bemerken, wie ich glaube, daß nach dem Geschäfts-Reglement als Regel angenommen werden muß: „Die Gesetzes-Vorlagen gehen in die Abtheilungen", Wenn also eine Ausnahme begehrt wird, also: ob nach dem §. 24 die sofortige Berathung von der hohen Versammlung gewünscht wird, so glaube ich, daß dieser Ausnahme-Antrag unterstützt werden muß.

Abgeordn. von Berg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nur in meiner Motivirung darauf aufmerksam gemacht habe, daß der Herr Minister-Präsident die sofortige Berathung verlangt hat.

Minister-Präsident von Auerswald: Ich habe bei meinem Antrage in der vorigen Sitzung den Wunsch ausgesprochen, daß der von uns vorgelegte Gesetzesvorschlag so schleunig als möglich zur Berathung komme, und habe dabei allerdings gesagt, daß, wenn derselbe noch im Laufe des Tages an den Herrn Präsidenten gelangen würde, es von der Regierung gewünscht werde, daß die Berathung desselben am heutigen Tage stattfinden möge. Dies schloß jedoch nicht aus, daß alle Formen dabei erfüllt werden konnten, die das Reglement vorschreibt. Ich will jedoch jetzt nicht auf den Gegenstand, der bereits hinreichend erörtert ist, weiter eingehen und will nur bemerken, daß die Regierung weit davon entfernt ist, eine Uebereilung der Berathung dieses Gesetzvorschlages zu wünschen. Ueberzeugt von der Dringlichkeit, nicht weil ein allgemeiner Schrecken sich verbreitet hat, am wenigsten weil unter dem Eindruck eines solchen Schreckens von der Regierung diese Gesetzvorlage gemacht ist, sondern weil allgemein nahe liegende Umstände die Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, des Vertrauens in Ordnung und Gesetzlichkeit, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann, es nöthig machen, daß dieses Gesetz nicht vertagt, sondern in ernsthafte Berathung genommen werde, und zwar so schnell, als die Umstände es möglich machen; aus diesen Gründen hat sich die Regierung bewogen gefühlt, den Wunsch auszusprechen, daß die Berathung schleunig vor sich gehe, doch nicht in der Art, daß nicht jeder Einzelne im vollen Bewußtsein der Wichtigkeit seine Ueberzeugung sich bilden und aussprechen könne. Die Regierung hat nichts dagegen, daß nach den verschiedenen Vorschlägen am Montage oder an einem früheren oder etwas späteren Tage berathen werde; sie hat kein Interesse dabei, auf 24 Stunden ein Gewicht zu legen, sie hat nur das Interesse, daß das Land sehe, daß nicht nur die Regierung Sr. Majestät, sondern auch daß diese hohe Versammlung die Wichtigkeit der Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange erkenne und sich öffentlich darüber ausspreche.

(Lebhaftes Bravo von der Rechten und aus dem Centrum, theilweises Zischen von der Linken.)

Präsident: Ich komme auf das zurück, was der Abgeordn. von Berg bemerkt hat. Er erklärt nämlich, daß sein Antrag der Unterstützung nicht bedürfe. Ich habe dagegen eingewendet, daß nach dem Reglement das Gesetz in die Abtheilung gehen muß, und dahin ist es von mir verwiesen worden. Jetzt wird eine Ausnahme von dieser Regel begehrt, und ich glaube, daß insofern eine Unterstützung des Antrags nothwendig ist.

Abgeordn. von Berg: Meine Ansicht könnte mißverstanden werden, wenn mein Antrag so aufgefaßt wird; ich ziehe ihn deshalb zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Es liegt ein zweiter Antrag des Abg. Zachariä vor, den ich noch einmal verlesen werde, da er der Unterstützung bedarf.

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, den ihr vorliegenden Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen in der nächsten Montags-Sitzung, falls aber bis dahin sich der Bericht der Central-Abtheilung noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden sollte, in der nächsten Sitzung, in welcher solches der Fall ist, zur Berathung zu ziehen."

Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Es ist ein Antrag, der vor der Tagesordnung eingebracht werden will; wir müssen also auch die Unterstützung darüber erlangen, daß er vor der Tagesordnung eingebracht werde, und ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Endlich ist es nöthig, daß die Versammlung beschließt,

„ob dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden soll?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Majorität.)

Ganz dasselbe Verfahren muß mit dem Antrage des Abg. Wachsmuth statthaben. Ich werde denselben noch einmal verlesen:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Berathung des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. den Mißbrauch des Volksversammlungsrechtes, in Anerkennung der Dringlichkeit, am künftigen Montage dem Plenum zur Berathung mit dem Bericht der Centralsection vorgelegt werde."

Es geht dieser Antrag nicht so weit, als der Antrag des Abg. Zachariä. Es fragt sich nun,

„ob er Unterstützung findet?"

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Abgeordn. Wachsmuth: Zur Abkürzung der Debatte verbinde ich meinen Antrag mit dem des Abgeordneten Zachariä, von dem ich keine Kenntniß gehabt habe.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Wachsmuth ist mit dem des Abgeordn. Zachariä verbunden, und haben wir deshalb blos über den letzteren zu beschließen. Ich ersuche demnach den Herrn Abgeordneten Zachariä, die Dringlichkeit seines Antrages zu motiviren.

Abgeordn. Zachariä: Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, den ihr vorlie-

genden Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen in der nächsten Montags-Sitzung, falls aber bis dahin sich der Bericht der Central-Abtheilung noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden sollte, in der nächsten Sitzung, in welcher solches der Fall ist, zur Berathung zu ziehen."

Meine Herren! In einem Augenblicke, wo durch öffentliche Plakate das Volk aufgefordert wird, sich all seiner Thatkraft zu erinnern, um alles Bestehende umzustürzen, in einem Augenblicke, wo das sich souverain nennende Volk, diesem Rufe getreu, vor die Wohnungen unserer Minister dringt, ihnen Mißtrauensvota ertheilt, wo diese Volkshaufen eine Abdankung der Minister verlangen, wo sie unter Drohungen von denselben eine Amnestie fordern und wirklich Thätlichkeiten verüben, wo Minister, Deputirte, Diplomaten auf diese Art beunruhigt werden, wo die ganze Stadt in Allarm gesetzt wird, da bedarf wohl die Dringlichkeit meines Antrages keiner weiteren Motivirung. Ich bitte daher einfach, meinem Antrage Raum geben zu wollen.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie nach den vorgetragenen Dringlichkeitsgründen die sofortige Berathung des Antrags beschließt?

und bitte diejenigen Mitglieder, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat die Majorität sich dafür entschieden.

Ich habe nun noch mit Bezug auf den §. 17 der Geschäfts-Ordnung bemerklich zu machen, daß, falls der Antrag des Abgeordneten Zachariä nicht durch die Mehrheit der hohen Versammlung als Ausnahme angenommen werden sollte, nach meiner Ansicht der Bericht der Kommission am dritten Tage, wenn das gedruckte Exemplar des Berichts in den Händen der hohen Versammlung sich befindet, von mir auf die Tagesordnung zu setzen sein würde. Es fragt sich, da ein Antrag vom Abgeordneten Zachariä gemacht ist, der in dieser Beziehung von der eben gedachten Regel abweichen will, ob wir diesem Antrage beitreten wollen?

Der Abgeordnete Zachariä wünscht zuvor seinen Antrag noch näher zu motiviren.

Abgeordn. Zachariä: Es fragt sich, meine Herren, bei Motivirung des Antrages selbst nur noch, ob ohne Schwierigkeit die Berathung des Gesetz-Entwurfes zum Montag erfolgen könne. Ich glaube, daß dies sehr wohl ausführbar ist. Es haben bereits fünf Abtheilungen ihre Berichterstatter ernannt; von zweien, der fünften und sechsten Abtheilung, wissen wir, daß sie in die Berathung eingegangen sind und heute Nachmittag 4 Uhr solche fortsetzen wollen, so daß es möglich ist, daß diese Abtheilungen ihre Berichterstatter noch heute ernennen. Eine Abtheilung, die zweite, hat nur, wie der Vorsitzende sagt, für gestern die Berathung abgelehnt, aber nicht definitiv, wird also, da heute die Abtheilungs-Sitzungen stattfinden, noch heute in die Berathung eingehen, und so wird es vielleicht auch dieser Abtheilung möglich werden, wenn nicht heute, doch morgen einen Berichterstatter zu ernennen, so daß entweder die heute vom Herrn Vice-Präsidenten Phillips angesetzte Central-Abtheilung event. doch morgen zusammentreten, sich berathen und sofort einen Berichterstatter wählen könne. Dieser wird dann, da die Dringlichkeit anerkannt worden ist, gewiß nicht säumen, den Bericht sofort anzufertigen, so daß derselbe am Sonnabend gedruckt werden kann oder doch spätestens am Montag in den Händen der Mitglieder der hohen Versammlung sich befinden wird. In diesem Falle nun scheint mir, nachdem so die Gutachten vollständig vorhanden sein werden, kein Hinderniß mehr gegen die sofortige Berathung des Gesetz-Entwurfs obzuwalten, und nur insoweit unterscheidet sich mein Antrag von dem des Abgeordneten Wachsmuth, daß, falls bis dahin der Bericht der Central-Abtheilung sich noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder der hohen Versammlung befinden sollte, was doch aus irgend einem Hinderungsgrunde möglich wäre, nach meinem Antrage alsdann die Berathung wenigstens in der nächsten Plenar-Sitzung, wo solches der Fall ist, geschehen soll.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Während wir im Begriffe stehen, eines der kostbarsten Güter freier Völker gesetzlich zu sanctioniren, das Recht der Unverletzlichkeit der Person, den Schutz der persönlichen Freiheit jedes Preußen, ist ein unwürdiges Attentat auf die Person und die Freiheit mehrerer unserer Mitbürger in Charlottenburg verübt worden, zugleich ein Attentat der freien Meinungs-Aeußerung jedes Preußen. Während wir im Begriffe stehen, ein anderes kostbares Gut freier Völker gesetzlich zu sanctioniren, das Recht der Unverletzlichkeit, der Heilighaltung der Wohnung jedes Preußen, wird ein eben so unwürdiges Attentat hier in der Hauptstadt des Landes an der Wohnung anderer unserer Mitbürger verübt. Man bricht gewaltsam in die Wohnung des Ministers des Innern, man verwüstet die Wohnung des Minister-Präsidenten in einem Augenblicke, wo sich in dieser Wohnung Frauen, die mit den öffentlichen Angelegenheiten des Landes nichts zu thun haben, wo die Vertreter fremder Mächte, die in den freundschaftlichsten Beziehungen zu uns stehen, versammelt sind. Man gefährdet das Leben dieser Personen.

Meine Herren! Ich fühle mich gedrungen, von diesem Platze aus den tiefen Abscheu, die Empörung jedes sittlichen Gefühls hier auszudrücken, die in mir angeregt worden sind, als ich jene Ereignisse vernahm. Ich weiß es wohl, und ein Jeder wird es anerkennen, daß es nur ein unbedeutender, geringfügiger Theil der Bevölkerung dieser großen und guten Hauptstadt unseres Landes gewesen, der dazu verleitet worden ist, der in trauriger Verblendung und Verirrung, erzeugt durch schamlose Plakate, von deren einem der Herr Minister des Innern den Schlußsatz in der letzten Sitzung uns mitgetheilt hat, gehandelt hat.

(Vielfaches Bravo.)

Unter dem Eindrucke dieser Gefühle legt uns die Staats-Regierung einen Gesetz-Entwurf vor, der in enger Beziehung zu einem anderen der hohen Güter freier Völker steht, dem Recht der freien Volksversammlung.

Meine Herren! Unter dem Eindrucke solcher Gefühle ist man nur zu geneigt, Mißgriffe zu thun, nur zu geneigt, den Unschuldigen mit dem Schuldigen büßen zu lassen, nur zu geneigt, nach der Freiheit zu zielen, während man den Mißbrauch der Freiheit treffen will.

Wenn wir daher auf der einen Seite fühlen, und wenn der Herr Minister-Präsident heute anerkannt hat, daß es gefährlich sein würde, heute diesen Gesetzes-Vorschlag zur Berathung zu ziehen, so möchte ich, daß wir durch Anerkennung der Dringlichkeit eines Gesetzes einen Beweis geben, daß wir nicht jene Partei stärken wollen, von der jene Exzesse verübt sind. Wir befinden uns in demselben Falle, wie damals, als wir beschlossen, das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und der Wohnung jedes Preußen als dringlich anzuerkennen und sofort zu berathen. Mit großer Freude habe ich dieses Gesetz unterstützt; mit eben solcher Freude habe ich heute meinen Antrag gestellt. Sorgen wir dafür, daß wir bei den Berathungen den Gleichmuth bewahren, den Gesetzgeber haben müssen. Ich hoffe, die Versammlung wird dies thun und wird nicht abgehen von dem, was sie in Betreff des freien Versammlungsrechts bei der Berathung des Verfassungs-Entwurfs in den einzelnen Abtheilungen bereits beschlossen hat. Ich glaube nicht, daß wir Gefahr laufen werden, unseren Gleichmuth zu verlieren und dem Gesetz die Farbe zu geben, welche von dem Eindruck, den die letzten Ereignisse erregt haben, Zeugniß geben würde. Ich bitte Sie dringend, auf das Gesetz einzugehen. Wir haben bei der Habeas-Corpus-Akte denselben Weg eingeschlagen, einen bestimmten Tag festgesetzt. Zeigen sich Schwierigkeiten, so wird es sich von selbst verstehen, daß wir die Berathung im Pleno aussetzen, bis die Central-Abtheilung im Stande ist, uns Bericht zu erstatten.

Präsident: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so werde ich jetzt zuerst den Zachariäschen Antrag zur Frage stellen. Wird er verworfen, so ist nach den §§. 17, 23 und 30 des Reglements zu verfahren, das heißt: mir liegt die Pflicht ob, den Kommissions-Bericht, sobald er sich 3 Tage in den Händen der Versammlung befindet, zur Tages-Ordnung zu bringen. Ich stelle also die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, den Antrag der Abgeordneten Zachariä und Wachsmuth:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, den ihr vorliegenden Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen in der nächsten Montags-Sitzung, falls aber bis dahin sich der Bericht der Central-Abtheilung noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden sollte, in der nächsten Sizzung, in welcher solches der Fall ist, zur Berathung zu ziehen,

anzunehmen?"

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Frage noch einmal zu verlesen.

(Schriftführer Geßler verliest den obigen Antrag noch einmal.)

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Frage ist mit entschiedener Majorität bejaht.

Für die Fach-Kommission, betreffend die Militair- und Wehr-Angelegenheiten, ist in Stelle des beurlaubten Abgeordneten Kunz der Abgeordnete Richter von Ortelsburg gewählt. In derselben Fach-Kommission ist der Abgeordnete Abegg schon seit längerer Zeit krankheitshalber ausgeschieden. Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden der vierten Abtheilung, ein anderes Mitglied gefälligst wählen zu lassen. — Für den ersten Titel der Verfassungs-Urkunde sind aus den einzelnen Abtheilungen als Berichterstatter für die Central-Abtheilung folgende Herren erwählt: Bauerband, Feyerabend, Schlink, Ulrich, Parrisius, Lüdicke, Geßler und Waldeck.

Die Central-Abtheilung hat den ersten Titel der Verfassungs-Urkunde bereits berathen, und befindet sich der Bericht in der Druckerei.

Es sind zwei Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Nees von Esenbeck bittet auf 4 bis 5 Tage und der Abgeordnete Fretzdorf auf 4 Tage um Urlaub. Ich für mein Theil habe gegen die Bewilligung des Urlaubs nichts zu erinnern. Es fragt sich,

ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist?

und ich ersuche diejenigen, welche diesen Urlaub zugestehen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Versammlung hat den Urlaub fast einstimmig bewilligt.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! In einer der ersten Sitzungen der Versammlung hatte ich den Antrag gestellt auf Pensionirung der am 18. März verwundeten Freiheitskämpfer und ihrer Hinterbliebenen. Es ist dies jetzt schon unendlich lange Zeit her, und der Bericht der darüber niedergesetzten Central-Abtheilung kommt immer noch nicht ans Tageslicht. Ich bin in einer üblen Lage. Man bestürmt mich mit Nachfragen und hegt die Meinung, ich hätte diesen Antrag fallen lassen. Auf der anderen Seite glaubt man, die National-Versammlung habe ihn stillschweigend beseitigt. Ich habe in meinem Interesse und im Interesse der Versammlung Nachfrage gehalten und mit Erstaunen erfahren, daß diese Verzögerung von Seiten einer Behörde ausgeht, die das meiste Interesse haben müßte, den Antrag zu unterstützen, nämlich vom Magistrate zu Berlin. Ich wünsche, daß die Central-Abtheilung dies der Versammlung offiziell mittheilt, damit es bekannt werde, woran die Verzögerung liegt, und damit ich einerseits und die Versammlung andererseits gerechtfertigt dasteht.

Präsident: Der Abgeordnete Kosch, welcher Vorsitzender jener Central-Abtheilung war, wird uns vielleicht nähere Auskunft geben können.

Abgeordn. Kosch: Was der geehrte Redner vor mir über Verzögerung gesagt hat, hat seine Richtigkeit, nicht kann ich aber dem letzten Theile seiner Rede beistimmen, daß der Magistrat entschieden darin einen Fehler begangen hätte. Ich hatte den Vorsitz in dieser Central-Abtheilung, und es wurde nach langen Berathungen, weil mehrfache Anträge, die einen ähnlichen Gegenstand behandelten, zusammengezogen wurden, beschlossen, sich eine nähere Auskunft darüber zu verschaffen, wie viel Geldmittel eingegangen seien durch freiwillige Beiträge, wie viel zu Unterstützende und wie deren persönliche Verhältnisse beschaffen seien. Ein Mitglied der Central-Abtheilung, der Abgeordn. Kirstein, wurde beauftragt, die nöthigen Recherchen beim Magistrat vorzunehmen. Es wurde ihm dies allerdings nicht gestattet, und die Sache verzögerte sich sehr lange, so daß ich genöthigt war, auch ohne diese Recherche die Central-Abtheilung noch einmal zu berufen und ihr Mittheilung davon zu machen. Es wurde danach beschlossen, an den Minister des Innern ein Schreiben zu richten, mit der Bitte, den Magistrat anzuweisen, diese nöthigen Recherchen uns nicht vorenthalten zu wollen.

Der Herr Minister des Innern ist diesem Wunsche der Central-Abtheilung aufs bereitwilligste und schleunigste entgegengekommen und hat mir als Vorsitzenden die Anzeige gemacht, daß er sowohl den Magistrat von Berlin als das Polizei-Präsidium angewiesen habe, uns in dieser Hinsicht allen möglichen Vorschub zu leisten. In Folge dessen hat sich der Magistrat zu einer solchen Darstellung bereit erklärt. Es ist ihm aber nicht möglich gewesen, da mehrere Mitglieder desselben dabei beschäftigt sind, die Berichterstattung so schnell zu veranlassen. Es ist uns allerdings bis jetzt ein solcher Bericht noch nicht zugegangen. Der Abgeordnete Kirstein, der, wie ich glaube, jetzt abwesend ist, hat noch immer den Auftrag, diese Darstellung in Empfang zu nehmen und darüber in der Central-Abtheilung Mittheilung zu erstatten. So liegt die Sache. Sobald der Abgeordnete Kirstein mir die Anzeige machen wird, werde ich nicht säumen, die Central-Abtheilung so schnell als möglich zu berufen, und es wird dann der hohen Versammlung der Bericht derselben mitgetheilt werden können.

Abgeordn. Ulrich: Ich bin der Stellvertreter des Abgeordneten Kirstein. Er hat am vergangenen Freitag in dringenden Dienst-Angelegenheiten Berlin verlassen und mir sein Urlaubs-Gesuch übergeben. Ich habe dies dem Herrn Präsidenten am Montag mitgetheilt, und ist mein Eintritt von ihm genehmigt worden. Auch die in Rede stehende Piece hat mir der Abgeordnete Kirstein übergeben, und ich habe solche am Dienstag dem Herrn Präsidenten der Central-Abtheilung, behufs der Wahl eines anderen Berichterstatters in Stelle des Abgeordneten Kirstein, überreicht.

Präsident: Unter solchen Umständen würde ich bitten, daß der Vorsitzende der fünften Abtheilung so schleunig als möglich ein anderes Mitglied für die Central-Abtheilung wählen lasse, damit dieselbe vollzählig sei, und eben so ersuche ich den Herrn Vice-Präsidenten Kosch, mit Bezug auf den Austritt des Abgeordneten Kirstein, ein anderes Mitglied der Central-Abtheilung mit der Recherche zu beauftragen.

Abgeordn. Jung: Mit Bezug auf meine Behauptung, daß der Magistrat in dieser Sache die Schuld trägt, muß ich das Faktum hinstellen, daß doch bereits vor 10 Wochen die Kommission sich an den Magistrat gewandt und daß derselbe dessenungeachtet bis jetzt noch keine Zeit gefunden hat, die verlangten Aufschlüsse in einer Sache, die ihm selbst am Herzen liegen muß, zu geben. Es war seine Pflicht, bereitwilligst auf das Begehren unserer Central-Abtheilung in die Sache einzugehen und sich nicht erst vom Minister daran mahnen zu lassen.

Abgeordn. Kosch: Ich muß vom Platze bemerken, daß allerdings vor zehn Wochen etwa die erste Anfrage ergangen ist. Daß der Magistrat aber die Anweisung vom Minister erhalten und sich bereit erklärt hat, dies sind höchstens drei bis vier Wochen her.

Präsident: Bevor wir zu den eigentlichen Geschäften übergehen, habe ich der hohen Versammlung noch nachrichtlich mitzutheilen, daß ich das Ergebniß der Wahlen des Präsidenten und der Vice-Präsidenten, dem Reglement gemäß, Sr. Majestät dem Könige angezeigt habe. — Mit Bezug auf den eben gefaßten Beschluß über den Antrag der Herren Wachsmuth und Zachariä würde es der hohen Versammlung wohl recht sein, wenn die morgende Sitzung auf Sonnabend verlegt würde, damit die Abtheilungen und die Central-Abtheilung Muße genug haben, das Gesetz über unerlaubte Volks-Versammlungen ꝛc. zu berathen. Wenn dies der Wunsch der Versammlung ist, und ich will hinzufügen, daß, wenn kein Widerspruch erfolgt, ich es annehme, so ist hiermit die Sitzung von Freitag auf den Sonnabend verlegt. Dann muß ich aber bitten, daß die Herren Vice-Präsidenten und Vorsitzenden der Abtheilungen und Kommissionen, so wie das Sekretariat und die Herren Quästoren, sich morgen Abend um 7 Uhr mit mir hier versammeln. Es ist mehreres, das Oekonomie- und Rechnungswesen der Versammlung Betreffende zu berathen und zu beschließen. Außerdem wird es nöthig, daß ich gleichzeitig über den Geschäftsgang in allen Abtheilungen und Kommissionen mündlich Auskunft erhalte.

Das Protokoll führt der Schriftführer Geßler zu meiner Linken und die Rednerliste der Schriftführer Plönnis zu meiner Rechten.

Es liegen mir mehrere Interpellationen und ein schleuniger Antrag vor, welche vor der Tagesordnung berathen werden sollen. Zuerst eine Interpellation des Abgeordneten Pohle. Derselbe hat mir angezeigt, daß das Kriegs-Ministerium ihm zum Theil schon die gewünschte Auskunft gegeben oder noch binnen kurzem geben werde. Er hat deshalb seine Interpellation zurückgenommen. Die zweite Interpellation ist mir von dem Abgeordneten Fretzdorf eingereicht; ich glaube aber, derselbe ist wegen eines Todesfalls in seiner Familie schon heute abgereist.

(Stimme: Ja.)

Der Abgeordnete Schaffraneck hat einen Antrag eingereicht, der sich bereits auf der Tages-Ordnung vom 21. Juli sub 4 befindet. Er wünscht, daß derselbe heute den Vorrang vor der Tages-Ordnung erhalte. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schaffraneck, seinen Antrag, welcher sich auf Gewinnung des Vorzugs vor der Tages-Ordnung bezieht, so wie den Antrag selbst, vorzulesen.

Abgeordn. Schaffraneck: Einer hohen Versammlung finde ich mich dringend veranlaßt, beiliegend 12 gleichlautende Exemplare von Petitionen zu überreichen, worin die Vorstände von mehr als 200 Gemeinden aus dem oberbeuthener, gleiwitzer, lublinitzer, ratiborer, rybnicker, pleßner, koseler, rosenberger und Gr. strehlitzer Kreise, also Namens 500,000 polnisch sprechender Oberschlesier, um gesetzlichen Schutz für die Pflege ihrer Muttersprache bitten. Ich erwähne nur noch, daß mein im Sinne dieser Petitionen gestellter Antrag schon seit dem 21. Juli auf der Tagesordnung steht, und wage auf Grund dessen die Bitte, jenem alt gewordenen Antrage die Priorität in der nächsten Donnerstags-Sitzung oder einer der darauf folgenden Plenar-Sitzungen geneigtest einräumen zu wollen. Der Antrag selbst lautet ... Doch bevor ich denselben übergebe, erlaube ich mir eine thatsächliche Berichtigung. Es ist dringend nothwendig, einen Stein des Anstoßes, der aus dem Antrage entstehen könnte, zu entfernen, und ich wünsche, daß dieser durch meine wenigen Worte kein Stein des Sisyphus bleibe. Mehrere Mitglieder der Versammlung hatten die edle Freimüthigkeit, einzugestehen, daß gegen diesen Antrag mancherlei Verdacht erwachsen sei, unter Anderem auch der, er sei in der innigsten Beziehung mit den bewußten Reorganisations-Bestrebungen in Posen. Gegen diesen Verdacht erlaube ich mir meinen Antrag, meine Kommittenten und mich selbst zu verwahren. Alle, namentlich aber die polnisch sprechenden Oberschlesier, sympathisiren nach wie vor lebhaftest mit allen Nationen für das Recht und Schicksal der Polen.

Bei allen diesen Sympathieen ist es uns Oberschlesiern doch nicht in den Sinn gekommen, zu glauben, als gehörten wir mit zu der verheißenen Reorganisation des Großherzogthums, als seien wir mit demselben einzuverleiben oder in dasselbe aufzunehmen. Im Gegentheil wissen wir gar wohl, daß unser Herzogthum Schlesien eben so souverain war, wie Posen, das Interesse der Oberschlesier ist hierbei lediglich das Sprachliche, und der Antrag lautet:

„Die hohe preußische National-Versammlung erklärt sich jetzt bereit, in den Kommissions- und Sections-Berathungen dahin sorgen zu wollen, daß in der neuen Staats-Verfassung

a) wie der Gebrauch und die Schulpflege der deutschen Sprache, fortan eben so der (mündliche und schriftliche) Gebrauch und die Schulpflege auch der polnischen Sprache im Interesse der Einwohner polnischer Zunge in Oberschlesien garantirt werde,

b) die der deutschen Sprache unkundigen Polen in Schlesien keineswegs von der National-Versammlungs- oder künftigen Kammer-Mitgliedschaft ausgeschlossen, auch in der Erlangung von Konzessionen zur Handwerksmeisterschaft, so wie in der Befugniß, Lehrlinge

anzunehmen, durch keinerlei Verfügungen behindert werden dürfen lediglich wegen jener Unkunde in der deutschen Sprache,

c) Gesetze, Befehle, Erlasse, Anordnungen, Verordnungen und Declarationen, von Behörden ausgehend, durchaus auch in polnischer Sprache abgefaßt und mittelst ausreichender Anzahl von Exemplaren landüblich publizirt werden sollen, so lange noch polnisch sprechende Stämme unter preußischem Scepter wohnen,

d) zur Ertheilung des Religions- und Volksschul-Unterrichts in den überwiegend von Polen bewohnten Kreisen, Städten, Dörfern oder Kolonieen durchaus die polnische als Unterrichtssprache gelten solle, sowohl beim mündlichen Lehramte, als auch bei Anwendung von Schulbüchern. An Orten utraquistischer Umgangssprache müssen demzufolge außer den deutschen auch polnische Schulen errichtet, hingegen das Deutschlernen als Schul-Unterrichtszweig in polnischen Schulen nur mit den Kindern der obersten Elementarklassen versucht werden, NB. nach Grundsätzen einer vernünftigeren Pädagogik, als die seitherige in diesem Punkte. Das Polnischlernen deutscher Schüler bleibt gleichfalls Sache des Experimentirens im mehrbesagten Stadium des Klassenzieles,

e) auch hinsichtlich der Rechtspflege überall Vorladung, Klage, deren Beantwortung, öffentliche Verhandlung, Urtel, Protokolle und sonstiger mündlicher oder schriftlicher Amtsverkehr für jeden Betheiligten in seiner Muttersprache, also auch für die polnisch sprechende Partei überall möglichst bald in polnischer Sprache stattfinden müssen,

f) in Gegenden, wo das polnische Sprach-Element die Volks-, Umgangs- oder Verkehrssprache bleibt, nunmehr nur solche Staats- oder andere Beamten angestellt werden können, welche auch eben dieser Sprache mächtig sind,

g) behufs Heranbildung solcher (deutsch und polnisch sprechender) Beamten in genügender Zahl für jegliches Geschäftsfach sofort das gründliche Betreiben der polnischen Sprachkunde auf allen höheren Schulen und Gymnasien, so wie an der Universität in Breslau, gesetzlich in den Lections- oder Studienplan kommen müsse, sogar die baldigste Gründung vollkommen genügender besonderer Volksschullehrer-Seminare, so wie die Erweiterung des Philolog-Seminars zu Breslau, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Uebung im polnischen Sprachthume als eine unerläßliche Nothwendigkeit anerkannt sei;

h) endlich ihrem Präsidium die gehörige Fürsorge übertragen sei, die Sitzungs-Protokolle der preußischen National-Versammlung sofort in die polnische Sprache auf Staatskosten übersetzen, drucken und an die betreffenden Abgeordneten vertheilen zu lassen, um hierdurch zu vermöglichen, daß der polnisch sprechende Theil der preußischen Bevölkerung gleichmäßig mit dem deutschen im Geiste des neuen Staatslebens fortgebildet und in steter Kenntnißnahme des Wesentlichsten von der Thätigkeit seiner Volks-Repräsentanten-Versammlung erhalten werde.

Eine vorgängige Rechtfertigung des obigen Antrages entnehme ich aus der folgenden Erklärung, welche in der öffentlichen Parlaments-Sitzung zu Frankfurt am 31. Mai c. mit einstimmiger Begrüßung zu Protokoll genommen worden ist:

„Die verfassunggebende deutsche National-Versammlung erklärt feierlich:

daß sie im vollen Maße das Recht anerkenne, welches die nicht deutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwickelung ungehindert zu gehen und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zustehe.

Das fortan einige und freie Deutschland ist groß und mächtig genug, um den in seinem Schoße erwachsenen andersredenden Stämmen eifersuchtlos in vollem Maße gewähren zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht, und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave, noch der dänischredende Nord-Schleswiger, noch der italienischredende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst uns angehörig in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde oder die deutsche Bruderhand sich ihm entziehe, wo es gilt."

Präsident:

Wird der Antrag unterstützt?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Er ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß der Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen Herren, welche dies unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt die hohe Versammlung, daß der eben verlesene Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist der Antrag nicht vor der Tagesordnung zu berathen und bleibt auf der gewöhnlichen Tagesordnung stehen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Waldeck, den Bericht wegen der Habeas-Corpus-Akte weiter zu erstatten. Wir waren bis zum §. 3 des von der Central-Abtheilung vorgelegten Gesetzes gekommen.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: §. 3 des Gesetz-Entwurfs lautet folgendermaßen:

§. 3.

Diese Bestimmungen (§§. 1, 2) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch wenigstens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

Es heißt in dem Bericht der Kommission:

Zum §. 3. Die §§. 1 und 2 beziehen sich nur auf die Fälle eigentlicher Verhaftungen, diejenigen nämlich, welche sich auf die Anschuldigung einer strafbaren Handlung gründen. Die Polizei der Straßen und öffentlichen Plätze macht es jedoch unerläßlich, daß mitunter, namentlich zur Nachtzeit, zeitweise polizeiliche Verwahrungen vorgenommen werden müssen, theils zum Schutze der in Verwahr genommenen Personen selbst, z. B. der Trunkenen, Wahnsinnigen, Kinder, theils bei Störungen der Ruhe, der Sittlichkeit oder der Sicherheit der Plätze. Es konnte nicht die Absicht sein, der Polizeigewalt diese Befugniß, deren Gränzen sich aus Vorstehendem von selbst ergeben, zu entziehen. Entsprechend dem blos vorsorglichen Charakter derartiger Maßregeln, ist es jedoch nothwendig, eine möglichst kurze Dauer derselben allgemein vorzuschreiben.

Ein solcher Vorschlag ist zwar nur in Einer Abtheilung, der sechsten, gemacht und dort in der Minorität geblieben. Nach dem Vorgange der frankfurter Versammlung entschied sich jedoch die Central-Abtheilung dafür, dieser Fälle polizeilicher Verwahrung ausdrücklich zu gedenken, theils um Mißverständnissen vorzubeugen, theils um auch für solche Verhältnisse eine feste Norm zu geben.

Ich erlaube mir einige Ergänzungen dem Berichte hinzuzufügen. Nach den frankfurter Verhandlungen, die seitdem in unseren Besitz gekommen sind, wurde in der Sitzung vom 4. August von dem dortigen Abg. Leue ein Zusatz wegen der polizeilichen Verwahrungen beantragt, der freilich noch ausgedehnter war: Er machte in seiner Rede darauf aufmerksam, daß das Recht zur polizeilichen Verwahrung zum Schutz von Wahnsinnigen, Betrunkenen und Kindern nothwendig sei, und daß es auch namentlich bei Exzessen, die in Dorfschenken vorkommen könnten, guten Erfolg haben würde. Der Beschluß wurde dahin gefaßt:

„Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben."

Bei meinem Antrage war ich davon ausgegangen, diesen Gegenstand nicht zu berühren, sondern nur von der eigentlichen Verhaftung zu sprechen. Die Kommission trat dieser Ansicht nicht bei. Sie hat aber auch geglaubt, die Sache nicht in der Art erledigen zu können, wie es in der frankfurter Versammlung geschehen, sondern sie hat die Fälle der polizeilichen Verwahrung bezeichnet und als solche theils den eigenen Schutz des zu Verwahrenden, theils die Ruhe und Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten aufgestellt. Allerdings wurde von mir hiergegen das Bedenken angeregt, ob in dieser Allgemeinheit die Sache nicht zu Willkürlichkeiten Anlaß geben könnte? Man ist indessen wohl davon ausgegangen, daß dergleichen Verwahrungen in den einzelnen Orten sich nach bestimmten Vorschriften

richten müssen, wodurch die Polizei in dieser Beziehung eine feste Norm erhalte.

Präsident: Indem ich die Diskussion über den §. 3 eröffne, habe ich zu gleicher Zeit mitzutheilen, daß zu demselben vier Amendements eingebracht sind, welche sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden. Vorweg glaube ich annehmen zu dürfen, daß der Abgeordnete Harassowitz sein Amendement zum §. 3 ebenfalls zurückgenommen hat, weil die drei Paragraphen seines Amendements eng zusammenhängen und nach einander folgend hätten angenommen werden müssen, um überhaupt statt der drei ersten Paragraphen des Kommissions-Berichts gesetzt zu werden. Ich wollte mich aber der Zustimmung des Herrn Abgeordneten Harassowitz vorweg versichern.

Abgeordn. Harassowitz: Ich betrachte mein Amendement nicht als erledigt.

Präsident: Das erste Amendement ist das des Abgeordneten Borchardt. Es lautet:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen: daß im §. 3 dieses Entwurfs die Worte: „oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich verwahrt werden" — gestrichen werden."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Das zweite Amendement ist das des Abgeordneten Harassowitz; es lautet:

„Eine Verhaftung, die lediglich zu polizeilichen Zwecken erfolgt ist, darf in keinem Falle die Dauer von 24 Stunden überschreiten."

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, aufzustehen.

(Wird unterstützt.)

Das dritte Amendement ist das des Herrn Abgeordneten von Lisiecki; es lautet:

„Statt des Wortes „wenigstens" das Wort „spätestens" zu setzen."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Das letzte Amendement ist das des Abgeordneten von Daniels; es lautet:

„Personen, welche ohne gerichtlichen Befehl zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, oder auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Befugniß festgenommen worden sind, müssen in 24 Stunden in Freiheit gesetzt oder dem geeigneten Verfahren überwiesen werden.

Die Vorschriften der rheinischen Strafprozeß-Ordnung Artikel 615 bis 617 werden auf den ganzen Umfang des Staats ausgedehnt, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Artikel 615 benannten Beamten die Ortsrichter, die Direktoren der Inquisitoriate, die Präsidenten der vorgesetzten Obergerichte und die Beamten der Staats-Anwaltschaft des Gerichts-Bezirks treten."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Simons: Die Central-Abtheilung hat für erforderlich erachtet, von den Verhaftungen, welche in den §§. 1 und 2 des ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfs behandelt werden, also von den Verhaftungen wegen einer strafbaren Handlung, diejenigen zu unterscheiden, welche als vorläufige Polizei-Maßregeln nothwendig in vielen Fällen eintreten müssen. Die Central-Abtheilung hat jedoch angenommen, daß auch diese Art der Verhaftung einer wohlthätigen Beschränkung zu unterwerfen sei, und zwar einmal ihrem Gegenstande nach und dann rücksichtlich der Dauer. Dem Gegenstande nach darf eine solche Verhaftung nur gestattet werden, wenn sie geschieht zum persönlichen Schutz eines Individuums, oder wenn sie nöthig wird gegen ein Individuum, welches die Ruhe, die Sittlichkeit und Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet. In die erste Kategorie gehören, wie schon erwähnt ist, namentlich Kinder, Wahnsinnige, Trunkene oder sonst hülflose Personen, und gegen diese Ausnahmen scheint kein Widerspruch erhoben zu werden. Zum Schutze solcher Individuen kann es nöthig werden, daß sie unter Umständen augenblicklich ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden, um dadurch für sie Vorsorge zu treffen. Es sind ferner die anderen Fälle, welche im §. 3 hervorgehoben werden, nicht aus dem Auge zu lassen und als nothwendige Ausnahmen anzuerkennen. Es können vielfache Veranlassungen vorkommen, in welchen die Polizei-Behörde einschreiten muß, um augenblicklich die Ruhe und Ordnung zu bewahren oder herzustellen, um unsittlichen oder unerlaubten Handlungen vorzubeugen. In dieser Beziehung ist die Central-Abtheilung nicht so weit gegangen, wie dies in der frankfurter Versammlung geschehen ist, indem die letztere der Polizei-Behörde im Allgemeinen gestattet hat, Verwahrungen im Bereiche ihrer Amts-Attributionen vorzunehmen. Die Central-Abtheilung hat dagegen die Beschränkung vorgeschlagen, daß solche polizeiliche Verwahrungen immer in Verbindung stehen müssen mit der Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit auf Straßen und an öffentlichen Orten. Damit stimmt das englische Recht überein, welches die persönliche Freiheit so hoch stellt, aber dennoch den Organen der exekutiven Gewalt die Berechtigung ertheilt, aus gleichem Grunde Verhaftungen vorzunehmen, namentlich zur Nachtzeit, auf Straßen und an öffentlichen Orten. Es ist von dem Redner, welcher in der frankfurter Versammlung die Frage angeregt hat, insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter Umständen, wenn eine große Anzahl von Personen sich zusammen befindet und zu Exzessen übergehen will, die sich einem besonderen Straßengesetz nicht subsummiren lassen, zur Herstellung der Ruhe es in der Regel unerläßlich sei, die betheiligten Personen augenblicklich zu entfernen und sich ihrer zu versichern. Dasselbe ist der Fall, wenn zur Nachtzeit sich Personen umhertreiben, von denen sich nicht gerade sofort beweisen läßt, daß sie Landstreicher sind, oder welche man in solcher Lage vorfindet, daß sie, wie sich schließen läßt, unsittliche Handlungen vornehmen wollen, ohne daß man sie gerade auf der That ertappt.

Für solche Fälle muß den Polizei-Behörden das Recht einer vorbeugenden Verhaftung, einer augenblicklichen Verwahrung eingeräumt werden; es ist um so nöthiger, dies in diesem Gesetze vorzusehen, als dasselbe es als strafbar erscheinen läßt, wenn eine Verhaftung vorgenommen wird, die sich den darin aufgestellten Regeln nicht subsummiren läßt. Wenn also nach der einen Seite hin die persönliche Freiheit gesichert werden soll, so trifft auch hier das Argument zu, daß nach der anderen Seite Alles vorgesehen werden muß, was die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit erfordert. Dies hat die Central-Kommission beabsichtigt, indem sie den §. 3 in Vorschlag gebracht hat. Die zweite Einschränkung, welche diesem Vorschlage hinzugefügt worden, bezieht sich auf die Zeit. Es soll, sobald als möglich, entweder der Verhaftete in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen und daher niemals die Zeit von 24 Stunden überschritten werden, so daß spätestens am anderen Tag die Freilassung oder die Einschlagung des gewöhnlichen Verfahrens erfolgen muß. In dieser Zeit wird entweder die Veranlassung gehoben sein, welche ein augenblickliches Einschreiten nöthig machte, oder es wird sich beurtheilen lassen, welches fernere Verfahren einzuschlagen ist. Von der frankfurter National-Versammlung ist in dieser Beziehung beschlossen worden, daß entweder eine Freilassung eintreten oder der Verhaftete der richterlichen Behörde übergeben werden soll. Wir sind insofern davon abgewichen, als vorgeschlagen wird, der Verhaftete solle dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden, da Fälle denkbar sind, wo der Verhaftete nicht der richterlichen Behörde übergeben werden kann, sondern eine andere Maßnahme stattfinden muß. Ich erinnere in dieser Beziehung an das Verfahren, welches eingeschlagen wird, wenn eine Person, die ihres Verstandes nicht mächtig ist, einer Irren-Anstalt übergeben werden soll; hierfür bestehen bestimmte Vorschriften, nach welchen verfahren werden soll, die aber hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden brauchen. Aus diesen Gründen schien es angemessen, den Ausdruck so zu wählen, wie er im letzten Satze des §. 3 enthalten ist, weil er sich den bestehenden Zuständen besser anschließt, als die ausschließliche Fassung, daß der Verhaftete der richterlichen Behörde überwiesen werden soll. Es scheint mir demnach, daß der Vorschlag in allen seinen Theilen sich rechtfertigt.

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Ich bin ganz damit einverstanden, daß Personen, die unter gewissen Umständen des Schutzes des Staates und namentlich der Polizei bedürfen, zu ihrer eigenen Sicherheit von der Polizei in Verwahrung genommen werden können und müssen. Ich glaube, daß die Polizei nicht nur hierzu berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Wahnsinnige, Betrunkene, Kinder, welche sich verirrt haben, Personen, welche vielleicht von der Wuth und und Rache des Volkes verfolgt werden, müssen von der Polizei in Verwahrung genommen werden, und das ist eigentlich keine Verhaftung zu nennen. Aber ich halte es für sehr bedenklich, die Befugniß der Polizei zur Verwahrung oder Verhaftung auch auf solche Personen auszudehnen, welche, wie es in dem vorgelegten Gesetz-Entwurf heißt: die Ruhe, Sittlichkeit und Sicherheit auf Straßen und öffentlichen Orten blos gefährden.

Wer, meine Herren, die Ruhe, Sittlichkeit und Sicherheit auf Straßen und öffentlichen Orten wirklich verletzt, der kann, wenn er auf frischer That ertappt wird, von der Polizei nach §. 1 auch sofort verhaftet werden. So lange sich aber Jemand innerhalb der Gränzen des Gesetzes bewegt, glaube ich, daß man der Polizei nicht das Recht einräumen darf, zu verhaften, blos wegen der Besorgniß, daß vielleicht die Ruhe, Sicherheit oder Ordnung gestört werden möchte. Entweder ist die Handlung, die Jemand begeht, ein Verbrechen, ein Vergehen, oder auch nur eine Polizei-Contravention, und dann hat, wie gesagt, selbst wenn die Handlung nur den Anfang eines Vergehens bildet, die Polizei nach §. 1 das Recht, die Verhaftung sofort vorzunehmen. Ist die Handlung aber kein Vergehen, ist sie eine erlaubte Handlung, dann meine Herren, glaube ich, darf

man der Polizei, die Befugniß zu verhaften oder zu verwahren, nicht einräumen wegen des bloßen Verdachts oder der Besorgniß, daß vielleicht die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört werden könnte. Es würde sonst von dem Urtheile eines einzelnen Polizeibeamten abhängen, ob Jemand wirklich gerechten Grund zu der Besorgniß gebe, die Sicherheit und Ruhe zu stören, und es wäre dann der Polizei-Willkür Thür und Thor geöffnet, ohne Unterschied Jedermann zu verhaften. Einen Grund würde man immer finden, aus dem man die Besorgniß einer Störung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung deduziren könnte, daher ich im Interesse der persönlichen Freiheit dafür stimme, daß der Zusatz:

„oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich verwahrt werden",

gestrichen werde.

Abgeordn. Zweiffel: Meine Herren! Der §. 3 des Entwurfs enthält die Ausnahmen, wo Verhaftungen zulässig sind, ohne daß ein richterlicher Befehl ertheilt werden muß, und ohne daß im gesetzlichen Sinne ein Fall der Ergreifung auf frischer That vorhanden ist. Er gestattet Vorbeugungsmaßregeln zu dem Ende, daß Unglücken vorgebeugt und daß die Gesammtheit geschützt sei, daß namentlich Verbrechen und Vergehen ebenfalls vorgebeugt werden könne.

So lange, meine Herren! wir noch nicht annehmen können, daß Unglücke unterbleiben, oder aber, daß keine Verbrechen mehr vorkommen können, müssen wir auch diese Vorbeugungsmaßregeln beibehalten. Der Abgeordnete Borchardt wird mir beistimmen, daß solches Unglück sich ereignen, und daß auch noch Verbrechen vorkommen werden, und ich zweifle nicht, daß seine Absicht gar nicht dahin gegangen, die Vorbeugungsmaßregeln deswegen beseitigt wissen zu wollen, daß Unglück und Verbrechen nicht vorgebeugt werden könnte.

Allein, meine Herren, das Amendement, welches er gestellt hat, das unterstellt wirklich eine solche Annahme. Die Vorbeugungsmaßregeln sollen deshalb geschehen können, daß eine einzelne Person nicht verunglücke, und in dieser Beziehung ist er mit dem Entwurfe einverstanden.

Er ist aber gegen die übrigen Fälle, in welchen die Polizei-Behörde einzuschreiten befugt ist, und ist damit nicht einverstanden aus dem Grunde, weil er von der Ansicht ausgeht, daß die Polizei-Beamten Verbrechen instinktmäßig annehmen, die in der That nicht existiren. Wenn, meine Herren, im Ganzen eine Konsequenz liegen soll, dann hätte er auch den ersten Fall nicht zugeben dürfen, denn auch in dem ersten Fall kann die Polizei-Behörde eben so die persönliche Freiheit gefährden. Unter den Fällen, die der Entwurf vorsieht, kommt einer vor, wo es sich um die öffentliche Sicherheit handelt, bei dem ich mir erlauben muß, ein Beispiel anzuführen, und ich vertraue, daß der Herr Antragsteller ganz mit mir einverstanden ist, daß man nicht abwarten darf, bis das Unglück oder Verbrechen verübt ist, sondern daß es heilige Pflicht ist für die Polizei und für jeden Bürger, vorbeugend einzuschreiten. Ich denke mir den Fall, daß Jemand mit offenem Messer, mit einer Brandfackel durch die Straßen hinläuft, durch ganz enge Straßen, wie man sie namentlich in den Städten an der Mosel hat, wo dann jeden Augenblick die Gefahr ist, daß eine Feuersbrunst veranlaßt wird; soll da nicht Jeder einschreiten, um diesen Menschen, der die persönliche Sicherheit und das Eigenthum gefährdet, festzuhalten und, wenn er ein Fremder ist, ihn vorläufig aufzubewahren? Gewiß, meine Herren, und dies ist keine strafbare Handlung, und dennoch muß er festgehalten werden, damit solches Unglück sich nicht ereignet. Der Abgeordn. Borchardt widerlegt sich aber auch vollständig durch die Motivirung selbst. Er sagt nämlich: Wer die Ruhe, die Sittlichkeit oder Sicherheit auf den Straßen und öffentlichen Orten wirklich verletzt, begeht ein Verbrechen oder Vergehen, und kann, wenn er auf frischer That betroffen wird, sofort verhaftet werden. Dieser Satz ist richtig und beweist nichts; er ist aber durchaus unrichtig: Man kann allerdings sagen: Wer die Ruhe, Sittlichkeit oder Sicherheit auf den Straßen und öffentlichen Orten verletzt, der begeht ein Verbrechen oder Vergehen und kann auf frischer That ergriffen werden. Das nehme ich insofern als richtig an, wenn wirklich ein Verbrechen verübt ist, wodurch gleichzeitig die Ruhe, Sittlichkeit und Sicherheit wirklich gefährdet ist; dann ist dies richtig. Allein es ist nicht richtig, wenn man sagt: Verletzung der Ruhe, Sittlichkeit und Sicherheit auf öffentlichen Straßen ist ein Verbrechen oder Vergehen. Es ist, meine Herren, eine einfache Polizei-Contravention und durchaus kein Verbrechen oder Vergehen. Dann folgt noch nicht daraus, daß, wenn eine strafbare Handlung begangen ist, man dann Jemand auf frischer That verhaften darf. Die Voraussetzung ist, daß auf das Vergehen auch wirklich Gefängnißstrafe vom Gesetze ausgesprochen ist; nur auf den Fall kann man verhaften, und auf Polizei-Contravention niemals. Also diese Motivirung ist durchaus unhaltbar. Wie mir scheint, ist diese Verwechselung daher entstanden, daß wir in dem §. 4 eine zu allgemeine, eine zu umfassende Bestimmung aufgenommen haben. Es ist die, wo gesagt ist: Wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung betroffen wird. Strafbare Handlung ist auch eine Polizei-Contravention und ein Vergehen, worauf nur Geldbuße ruht, und in diesem Falle, wenn der Thäter nicht ein Ausländer ist, darf die Verhaftung nicht eintreten. Dies ist ungesetzlich. Dieser Passus scheint mir zur irrigen Auffassung Veranlassung gegeben zu haben. Ich halte daher das Amendement für durchaus ungerechtfertigt und erkläre mich dagegen und für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Walter: Ich ergreife das Wort nur, um die beiden Paragraphen zu rechtfertigen, die ich als Zusatz zum §. 3 vorgeschlagen habe. Der Entwurf des Gerichts bestimmt nämlich zum Schutz der persönlichen Freiheit die Form und Art, wie eine Verhaftung vorgenommen werden kann und soll. Eine ganz andere eben so wichtige Seite dieses Gegenstandes ist aber die Frage, was dann mit dem Verhafteten geschieht. Hier ist es nun möglich, daß, wenn der Angeschuldigte der Hand des Gesetzes übergeben wird, die erste Vernehmung ungebührlich verzögert wird, während, wenn sie gleich auf der Stelle, wenigstens oberflächlich, stattfindet, sich eine Verwechselung der Person oder sonst ein Irrthum herausstellen könnte, der die sofortige Freilassung zur Folge hätte. Jede Stunde einer unnöthigen Verhaftung ist für denjenigen, den sie trifft, ein unersetzlicher Verlust. Deswegen schlage ich vor, hinzuzufügen: Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung gegeben werde. Was mich näher bestimmt hat, dieses vorzuschlagen, ist, daß ich in den frankfurter Versammlungen finde, daß auch Mittermaier daselbst diesen Antrag gemacht hat, bekanntlich ein Kriminalist, welcher das Kriminalrecht besonders von der politischen Seite behandelt und ins Auge faßt.

Ich weiß zwar, daß in den vorhandenen Kriminal-Gesetzen zum Theil für solche Bestimmungen Sorge getragen ist. Aber sie sind theils nicht übereinstimmend, theils halte ich es für nützlich und zweckmäßig, diesen Grundsatz hier in das Gesetz aufzunehmen, damit es dadurch recht zum Bewußtsein der Beamten und des Volkes gebracht werde. Noch wichtiger ist aber die andere Frage, nämlich, daß einem Verhafteten auch während der Haftzeit eine angemessene humane Behandlung gesichert werde. Ich weiß zwar, daß in den Kriminal-Ordnungen auch für diesen Gegenstand eine gewisse Fürsorge getroffen ist. Der Richter wird jedoch bei Handhabung nur kontrollirt durch die Ober-Behörden, und ich wünsche eine Kontrolle durch die Verwandten des Angeschuldigten selbst. Ich schlage nämlich folgenden Paragraphen vor:

„Der Beamte, welchem die Aufsicht über das Gefängniß zusteht, ist verpflichtet, den Verwandten und Freunden des Verhafteten zu gestatten, sich denselben vorstellen zu lassen, und der Gefangenwärter ist verpflichtet, dieser Weisung Folge zu leisten, wenn er nicht einen richterlichen Befehl vorzeigt, der ihm vorschreibt, den Verhafteten in geheimer Haft zu halten. Der Beamte oder Gefangenwärter, welcher jener Verfügung zuwiderhandelt, ist des Vergehens willkürlicher Verhaftung schuldig."

Vergessen Sie nicht, daß ein Verhafteter sich nun lange Zeit Personen gegenüber befinden kann, die durch die Gewöhnung des Dienstes und durch Mangel an Bildung leicht eine gewisse Kälte und Rücksichtslosigkeit gegen die Verhafteten annehmen, daß es also hier im humanen Interesse liegt, den Verhafteten dagegen sicherzustellen. Die Gefahr, daß es sich hier um einen Verhafteten handelt, dessen Isolirung nöthig sei, dieser wird begegnet, daß der richterliche Befehl vorbehalten, der ausdrücklich vorschreibt, ihn in geheimer Haft zu halten. Wenn wir mit Recht unser Gefühl denjenigen zuwenden, die durch Richterspruch zur Strafe, der Freiheit beraubt zu sein, verurtheilt sind, so wendet sich dies Gefühl noch mehr zu den Verhafteten hin, deren Schuld noch zweifelhaft ist. Mehr weiß ich zur Rechtfertigung meines Vorschlages nicht hinzuzufügen.

Präsident: Ich muß für den Fortgang der Berathung bemerken, daß der Herr Abgeordnete in seinem Amendement gesagt hatte, „daß nach dem §. 3 des Gesetz-Entwurfs der Kommission folgende drei Paragraphen eingeschaltet werden möchten." Ich habe daraus abnehmen müssen, daß der Abgeordnete den §. 3 des Entwurfs annehmen und dann die ersten beiden Paragraphen seines Amendements eingeschaltet wissen will. Ich hatte mir bei der Diskussion die Sache so vorgestellt, daß wir erst den §. 3 annehmen und dann auf die Zusatzvorschläge des Abgeordn. Walter übergehen würden. Daher habe ich auch das eben vom Abgeordn. Walter verlesene Amendement noch nicht zur Unterstützung der Versammlung gebracht. Ich bin hiernach der Ansicht, daß der Herr Abgeordnete mit mir einerlei Meinung sein und daß er den §. 3 des Kommissions-Berichts nicht verwerfen, sondern nur zwei Zusatz-Paragraphen anreihen will. Da nun derselbe in diesem Augenblick bereits beide Zusatz-Paragraphen selbst verlesen hat, so will ich gleich die Unterstützung der hohen Versammlung dazu erfordern, damit einer oder der andere Redner sich über diese Zusatz-Paragraphen zu äußern im Stande ist und die Fragestellung am Schlusse der Diskussion über den Haupt-Paragraphen mit angeknüpft werden kann. Der erste Paragraph lautet:

„Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mit-

getheilt und ihm die Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung gegeben wird."

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz-Paragraph unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Der 2te Zusatz-Paragraph lautet:

„Der Beamte, welchem die Aufsicht über das Gefängniß zusteht, ist verpflichtet, den Verwandten und Freunden des Verhafteten zu gestatten, sich denselben vorstellen zu lassen, und der Gefangenwärter ist verpflichtet, dieser Weisung Folge zu leisten, wenn er nicht einen richterlichen Befehl vorzeigt, der ihm vorschreibt, den Verhafteten in geheimer Haft zu halten. Der Beamte oder Gefangenwärter, welcher jener Verfügung zuwiderhandelt, ist des Vergehens willkürlicher Verhaftung schuldig."

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz-Paragraphen unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist ebenfalls unterstützt.

Der 3te Zusatz-Paragraph, welcher sich im gedruckten Walterschen Amendement vorfindet, ist bereits durch die Abstimmung über das Amendement des Abgeordn. Knauth erledigt. Er kommt also jetzt nicht weiter zur Unterstützung und Debatte. Der Herr Abgeordnete Stupp hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Stupp: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß wir die Amendements des Kollegen Walter zurückweisen müssen. Kollege Walter will, daß jeder Verhaftete binnen 24 Stunden von dem zuständigen Richter vernommen, daß ihm der Anschuldigungsgrund mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung gegeben werde. Es steht fest, daß die Vorführung eines Verhafteten vor den Instructionsrichter nothwendig ist; darüber sind wir Alle einig. Kollege Walter will nun in seinen Amendements, daß dem Richter Vorschriften gemacht werden sollen, wie er dabei zu verfahren habe. Es ist das zweierlei; es sollen dem Verhafteten die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden, das versteht sich von selbst, das befindet sich in jeder Kriminalprozeß-Ordnung; denn die Vorführung hat keinen anderen Zweck, als daß der Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung vernommen werde; denn er kann doch nur verhaftet werden, wenn ihm ein Verbrechen zur Schuld gelegt wird, und deswegen soll er vernommen werden. Was hierüber geschehen muß, sagt die Kriminalprozeß-Ordnung, und es liegt dies ganz in der Sache. Dieser Zusatz ist also, meines Erachtens, rein überflüssig. Der Ausdruck aber, er soll so vernommen werden, daß ihm die Rechtfertigung möglich ist, ist zu vag und unbestimmt, als daß er eine leitende Norm für den Richter abgeben könnte. Diese Vorschrift würde den Richter nur in Verlegenheit setzen; denn es heißt, es soll dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Wenn der Richter den Angeschuldigten vernimmt, so stellt er ihm die Frage, und der Angeschuldigte hat sich zu verantworten über die Anschuldigung, die ihm zur Last gelegt worden. Darin liegt, so viel es sich thun läßt, eine Rechtfertigung; denn wollte man dies noch weiter ausführen, so müßte sich der Angeschuldigte vollständig vertheidigen können, ihm ein Advokat zur Seite gestellt und der ganze Prozeß vor dem Instructionsrichter erledigt werden. Das kann unmöglich die Absicht des Gesetzes sein, und deswegen können wir dem Richter eine solche Verpflichtung nicht aufbürden. Es ist aber auch dieser Satz durchaus unbestimmt, denn was heißt das, es soll dem Angeschuldigten die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden? Wenn dies geschehen soll, dann müssen dem Richter Vorschriften gegeben werden, die er zu beachten hat, und der Ausdruck: „die Möglichkeit, zu rechtfertigen", ist sehr vag. Stellen Sie sich den Fall, es wäre Jemand vor den Instructionsrichter geführt. Was würde dieser zuerst zu thun haben? Ich glaube, es würde einem Jeden schwer sein, die Antwort zu finden. Das andere Amendement scheint mir ebenfalls unstatthaft. Die Kriminal-Prozeßordnung gestattet dem Richter, die Zulassung von Freunden und Verwandten zu dem Verhafteten zu erlauben, und nur der Richter kann beurtheilen, inwieweit eine solche Zulassung gefährlich oder unschädlich ist; ist die Zulassung für die Untersuchung unschädlich, so wird der Richter sie nie, ist sie aber nachtheilig, so muß er sie stets verweigern. Hier die unbedingte Vorschrift aufzunehmen, daß die Beamten des Arresthauses die Zulassung gestatten dürfen, scheint mir gefährlich. Es ist z. B. Jemand en flagrant délit verhaftet, so wäre es möglich, daß der Verhaftete mit seinen bei ihm zugelassenen Freunden und Verwandten ein Vertheidigungs-System berathen könnte, welches auf Lug und Trug gegründet ist, da der Verhaftete das Recht haben würde, Rücksprache mit diesen zu nehmen. Ein gerichtliches Verbot könnte noch nicht da sein, denn nun erst wird dem Richter die Anzeige gemacht und er dem Richter nach der Verhaftung vorgeführt. Wenn Sie das wollen, meine Herren, so muß der Richter von vorn herein ein solches Verbot, sobald er Nachricht hat, dem Gefangenwärter hinschicken, damit Mißstände dabei verhütet werden. Es steht dem Richter frei, und ihm muß es überlassen bleiben, ob er die Zulassung von Freunden und Verwandten gestatten will oder nicht. Wir können nicht darüber Vorschriften machen. Und in welche Lage geräth der Gefangenwärter? Wenn der Gefangenwärter nicht Folge leistet, wird er der Strafe des willkürlichen Verhaftens schuldig sein; jedes Gefangenhaus würde einem Taubenschlage gleich sein. Es würde Jeder ein- und auswandern wie er wollte. Wie ist es möglich, zu wissen, ob der sich Meldende ein Freund und Verwandter ist. Er müßte einen Legitimationsschein fordern, und dies ist keine Möglichkeit. Meldet er sich jedoch bei dem Instructionsrichter, und es ist kein Grund vorhanden, es zu verweigern, dann erhält er einen Schein und die Weisung an den Gefängnißwärter, den Mann zuzulassen, wenn er sich vergewissert hat, daß er dieselbe Person sei, wovon im Scheine die Rede ist

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich bin für Streichung des ganzen §. 3, weil er zum Theil überflüssig ist, sich von selbst Verstehendes enthält, zum anderen Theil durch Zweideutigkeiten der Polizei Befugnisse einräumt, die wir ihr unmöglich zugestehen können. Die Polizei kann einen Menschen verhaften, der ein Verbrechen begeht, nach §. 1, und denjenigen, der eins begehen will, sofern der Versuch zu einem solchen Verbrechen überhaupt strafbar ist. Dies sind die Fälle, in welchen die Polizei von Rechts wegen verhaften kann. Nun sagt Herr Zweiffel: Sie werden der Polizei in Betreff der Sicherheit doch nicht die Vorbeugungs-Maßregeln nehmen wollen? Nein, meine Herren, das will ich nicht. Es soll der Polizei das Recht zustehen, Vorbeugungs-Maßregeln zu nehmen, aber nicht Vorbeugungs-Verhaftungen. Dies kann ich der Polizei nicht zugestehen. Wenn Herr Zweiffel uns das Beispiel von einem Manne vorführt, der mit einer Fackel zu einer Festlichkeit läuft, — nicht, weil er ein Verbrechen begehen will, sonst würde er auf frischer That verhaftet, — er läuft nur mit der Fackel in der Stadt herum und setzt die Stadt in die Gefahr des Brandes, dann wird die Polizei das Recht haben, ihm zu bedeuten: lege die Fackel nieder, denn Du gefährdest die Stadt. Und wenn er sie nicht niederlegen will, so hat die Polizei das Recht, sie ihm aus der Hand zu reißen; wenn er sich widersetzt, dann wird er verhaftet, weil er sich obrigkeitlichen Anordnungen widersetzt hat und mithin auf frischer That eines Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden ist. Meine Herren, ich will Ihnen ein anderes Beispiel erzählen, wohin die Vorbeugungs-Verhaftungen im Interesse der Sicherheit und der Sittlichkeit führen können. In Köln lag eine Frau in Kindesnöthen und schickte ihr Mädchen fort, um eine Hebamme zu holen; die Polizei verhaftet das Mädchen, vorbeugend im Interesse der angeblich gefährdeten Sittlichkeit; das Mädchen holte keine Hebamme, und die Frau verstarb in Kindesnöthen. Meine Herren! Sie sehen aus diesem Beispiele, wie genau man es nehmen muß mit den Befugnissen der Polizei. Nun sagt ein anderer Redner, es giebt Polizei-Vergehen, weswegen man nicht verhaften darf, weil keine Gefängnißstrafe darauf stehe. Ja, meine Herren, wenn die Polizei nicht verhaften darf, so soll sie auch nicht verwahren, denn dies ist nur ein anderes Wort für verhaften.

Ich nehme an, es begeht Jemand ein polizeiliches Vergehen, und die Polizei ergreift ihn darüber, dann wird sie ihn auffordern, sich zu legitimiren. Hat er sich legitimirt, so ist kein Grund vorhanden, warum die Polizei ihn, auch selbst zur Nachtzeit, verhaften soll; kann er sich überhaupt nicht legitimiren, dann hat die Obrigkeit ihn auf frischer That ergriffen und nimmt ihn als einen Vagabunden mit sich. Meine Herren! Ich sehe Gefahr in den Bestimmungen, welche schon der Kollege Borchardt will gestrichen haben, ich erkenne aber den Passus, den derselbe stehen lassen will, für unnütz, nämlich, daß der Polizei das Recht zustehen soll, Personen zu ihrem eigenen Schutz zu verwahren. Dies Recht steht jedem Menschen zu. Wenn ich einen Betrunkenen oder einen Wahnwitzigen auf der Straße finde, welcher tobt, so kann ich ihn mit mir nehmen und in eine Stube schließen. Wenn der Mensch z. B. tobsüchtig und die Gefahr vorhanden ist, daß er sich zum Fenster hinausstürze; dazu bedarf es keines Gesetzes in der Verfassung. Wenn ich außerdem Jemanden zu seinem eigenen Schutze verhafte, so wird dieser nichts dagegen haben, und da ihn Niemand in seiner Freiheit des Willens beeinträchtigt, auch Niemand anders, möchte ich also wissen, wozu die Polizei noch eines besonderen Gesetzes dazu bedarf. Im Uebrigen bin ich für das Walterschen Amendement, besonders aber für den letzten Theil desselben. Es ist durchaus nothwendig, daß die Kontrolle möglichst erweitert werde über die schlechten Gefängnisse, die Behandlung in denselben und die so oft von den Instructionsrichtern verschleppten Untersuchungen. Der Kollege Stupp sagt, der Richter wird dies gestatten, wenn keine Gefahr damit verbunden ist. — Nein, meine Herren, der Richter soll es gestatten. Bis jetzt war die Regel die:

„Daß es nicht gestattet wurde",

und die Ausnahme war:

„Daß der Richter die Sache erlaubte."

Wir wollen, daß man die Ausnahme zur Regel mache:

„Es ist gestattet, und der Richter hat die Ausnahme besonders festzustellen."

Ich reiche das Amendement ein:

„Streichung des ganzen §. 3."

Präsident: Der Abgeordnete Stupp zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Stupp: Meine Herren! Es war eine Zeit, wo sich bei Nachtzeit sittenlose Frauenzimmer in Köln auf den Straßen herumtrieben. Da hat die Polizeibehörde es für nothwendig gehalten, ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt sein, eine Verfügung zu erlassen, daß Frauenzimmer nach 10 Uhr Abends nicht über die Straße ohne Begleitung gehen dürfen, eine Verfügung, die in Köln viel Mißfallen erregt hat, und die auch mich einmal in die Nothwendigkeit setzte, Nachts selbst zum Arzt zu gehen, statt daß ich meine Mägde dahinschickte.

(Gelächter.)

Bei einer solchen Gelegenheit hat die Verhaftung stattgefunden, welche der Kollege Jung erwähnt hat. Das Mädchen ist nicht verhaftet worden aus den Gründen, die im §. 3 stehen, sondern auf Grund des polizeilichen Verbots. — Die Verfügung bestand. Ich billige sie durchaus nicht, aber sie bestand. Gerathener wäre es allerdings gewesen, wenn der Polizeidiener mit dem Mädchen zur Hebamme gegangen wäre, um sich von der Richtigkeit ihrer Angabe zu überzeugen.

Präsident: Ich muß zuerst fragen, ob der Antrag oder das Amendement des Abg. Jung unterstützt wird?

(Eine Stimme: Es ist kein Amendement.)

Es ist ein Antrag, welchem zufolge der Paragraph überhaupt wegfallen soll. Ich frage also:

„ob der Antrag Unterstützung findet?"

Abg. Blöm: Ich glaube, daß, wenn ein Antrag auf Wegfall eines Antrags gestellt wird, er nicht zur Unterstützung kommt.

Präsident: Es muß über beide Theile des §. 3 besonders abgestimmt werden. Dem Abg. Jung bleibt überlassen, gegen beide Sätze zu stimmen, wodurch er seinen Zweck erreichen kann.

Abgeordn. Harassowitz: Die von uns angenommenen §§. 1 und 2 betreffen diejenigen Fälle, wo eine Verhaftung stattfinden soll wegen einer Beschuldigung. Der §. 3 des Entwurfs betrifft den Fall, wenn die Verhaftung lediglich in polizeilichem Interesse erfolgt. Die Polizei hat bekanntlich die Aufgabe, vorbeugend einzuschreiten, im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Der §. 3 hat nur den Versuch gemacht, die einzelnen Fälle, in denen die Aufgabe der Polizei eintreten könnte, aufzuführen und auf diese einzelnen Fälle die polizeiliche Verhaftung zu beschränken. Meines Erachtens ist ein solcher Versuch, zu spezialisiren, höchst gefährlich, man kann unmöglich sich die Aufgabe als löslich denken, alle diejenigen Fälle aufzuzählen, in denen es nöthig ist, daß die Polizei einschreite. Mir sind in meiner Praxis viel Fälle vorgekommen, wo die Verhaftung auch aus anderen Rücksichten als diejenigen, welche der §. 3 aufstellen will, nöthig gewesen war, und die gewiß Jeder billigen wird. Ich will des Falles erwähnen, wo ein völlig betrunkener Familienvater seine Kinder züchtigt, die Mutter sieht mit jedem Augenblicke die Gefahr, daß er das Kind tödtlich verletzen kann; der Mann ist völlig unzurechnungsfähig, die Frau, so wie die Hausbewohner, können nichts mit ihm machen. In solchen Fällen eilen die Mütter sehr häufig zur Polizei; um eine polizeiliche Verwahrung zu verlangen. Ein anderer Fall, der mir in meiner Praxis als Richter wiederholt vorgekommen ist, ist der, daß in öffentliche gottesdienstliche Versammlungen Jemand völlig betrunken hineingeht und dadurch den Gottesdienst stört. Der Mann ist vielleicht außer Schuld an dem Eintreten in seiner Trunkenheit, es sind Umstände vorhanden, daß man nicht sagen kann: du bist durch deine Schuld trunken geworden und hast ein fahrlässiges Versehen begangen, daß du in diesem Zustande in die Kirche gekommen bist. Er muß aber entfernt und an seinem Wiedereintritt verhindert werden, und häufig giebt es da kein anderes Mittel, als ihn festzunehmen. Die Polizei muß ihren Verfügungen Nachdruck verschaffen, sonst ist sie ohnmächtig, und wenn eine Verfügung dahin geht, daß Jemand eine Handlung unterlassen soll und er die Handlung erzwingen will durch sein persönliches Zuwiderhandeln, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß die Polizei ihre Execution auf Unterlassung dadurch stellt, daß sie ihn festnimmt. §. 3 des Entwurfs nennt dies eine Verwahrung, ich nenne es Verhaftung. Mit Worten unterscheiden und die Sache selbst bestehen lassen, damit nützt man Niemanden: es würde darin ein Bekenntniß des Gesetzgebers liegen, daß er die Sache doch beibehalten will und nur an den Worten Anstoß nimmt. Ich bin aus diesem Grunde der Meinung, daß man den Satz allgemein stellen muß, daß man sagen muß:

„Eine Verhaftung, die lediglich zu polizeilichen Zwecken erfolgt ist, darf in keinem Falle die Dauer von 24 Stunden überschreiten."

Ich mache ferner auf den Schlußsatz des §. 3 aufmerksam. Er sagt:

„Diese Personen müssen jedoch binnen 24 Stunden in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden."

Ich muß gestehen, ich habe diesen letzten Satz nicht verstanden; ich weiß nicht, was das für ein gewöhnliches Verfahren sein soll, das hier gemeint ist. Hat Jemand ein Verbrechen begangen, und es sollte das gewöhnliche Untersuchungs-Verfahren gemeint sein, dann gehört ein solcher Fall nicht unter §. 3, sondern er ist unter §§. 1 und 2 umfaßt. Oder soll er anderen polizeilichen Maßregeln unterworfen werden und dies das gewöhnliche Verfahren sein? Ich glaube, daß die Kommission dies auch nicht gewollt hat, und finde auch in diesem Schlußsatze weiter nichts, als eine Unklarheit, in der man sich bei den Ausnahmen, die hier aufgestellt sind, befunden hat.

Ich will mich noch mit einigen Worten gegen das Amendement des Abgeordneten Walter aussprechen. Es verlangt, daß der Gefängniß-Aufseher verpflichtet sein soll, den Verwandten und Freunden des Verhafteten den Zutritt in das Gefängniß zu gestatten, wenn nicht der Richter ausdrücklich befohlen hat, den Angeschuldigten in geheimer Haft zu halten. Ich muß gestehen, daß es mir ganz unzulässig scheint, dem Gefängniß-Beamten eine solche Freiheit zu gestatten. Wer die Disziplin in den Gefängnissen kennt, weiß, daß solche Beamte einer strengen Kontrolle und Aufsicht bedürfen; sie sind nicht selten geneigt, mit den Gefangenen selbst Durchstechereien zu treiben. Es kommen dergleichen Fälle häufig genug vor. Jede freie Verfügung, die man diesen Leuten einräumt, wird in Betreff der Disziplin gefährlich werden.

Es ist schon darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn dieser Vorschlag durchginge, dem Gefängnißwärter darüber die Prüfung zugelassen würde, wer zu den Freunden und Verwandten der Verhafteten gehöre. Die Gefangenwärter würden, je nachdem sie dieses oder jenes Sinnes sind, eine verschiedene Praxis beobachten und würden das Wort Freunde einmal zu weit, das anderemal zu eng fassen, je nachdem es ihnen darum zu thun ist. Sie werden nach ihrem Gefühle handeln, und dabei kommen sehr leicht Menschlichkeiten vor. Die Gefangenen-Beamten sind nicht immer so vorhanden, daß man sie eine Elite nennen kann, es giebt manche darunter, die nicht immer den ehrenvollsten Motiven zugänglich sind. Wenn der Antrag durchgehen sollte, so kann man erwarten, daß sich die Praxis dahin herausstellen wird, daß jedesmal, wo ein Verbrechen gegen das Eigenthum begangen oder Jemand der Flucht verdächtigt ist oder geleugnet hat, der Richter die Verfügung erläßt: „Er bleibt in geheimer Haft." Der Richter kann sich nicht anders schützen, und Sie schaffen dadurch eine größere Beschränkung des Gefangenen, als Sie jetzt haben. Wo viele Untersuchungen vorkommen, ist der Richter auch stets an der Gerichtsstelle.

Wenn Freunde und Verwandte kommen und den Gefangenen zu sprechen begehren, so geschieht dies durch eine einfache Verfügung des untersuchenden Richters und mit der äußersten Humanität. Es ist kaum der Fall vorgekommen, daß in dieser Hinsicht Beschwerden stattgefunden haben. Die Zulassung darf aber oft nicht blos in Gegenwart des Gefangenen geschehen, sondern es muß auch der Untersuchungsrichter zugegen sein, denn sonst möchte sich leicht auf versteckte Weise eine Communication zwischen dem Untersuchungsgefangenen und den ihn besuchenden Personen eröffnen. Ich spreche mich deshalb gegen den Antrag von Walter aus.

Abgeordn. Zweiffel: Meine Herren! Es hat der Redner, welcher eben die Tribüne verlassen, zum §. 3 und zwar, was den Schlußsatz betrifft, bemerkt, daß eine Undeutlichkeit in demselben enthalten sei dadurch, daß gesagt werde, es solle der Verhaftete dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden. Wenn vorausgeht, daß die Polizeibehörde einzuschreiten habe, und dann folgt, daß der Verhaftete dem gewöhnlichen Verfahren zu übergeben sei, so ist darunter kein anderes Verfahren zu verstehen, als das gerichtliche.

Der Abgeordnete Jung hat einen Fall aus dem Leben mitgetheilt und dadurch zu beweisen gesucht, wie gefährlich es sei, wenn Polizei-Beamten solche Rechte eingeräumt werden sollen. Es ist meines Erachtens durch den Abgeordneten Stupp vollständig widerlegt worden. Er ist aber auch auf das Argument eingegangen, welches ich hervorgehoben. Er meinte nämlich, daß, wenn Jemand mit einer Brandfackel durch eine enge Straße hindurch stürzt, der Polizeibeamte sich einfach darauf beschränken solle, ihm die Fackel abzunehmen, dann wäre keine Gefahr zu befürchten, und es bedürfe keiner Verwahrung. Allein, meine Herren, wer eine solche Handlung unternimmt, befindet sich auch wohl in einem derartigen Zustand, daß ernstliche Maßregeln gegen ihn ergriffen werden müssen; er wird sich auch wahrscheinlich nicht dazu verstehen, gutwillig zu folgen, und bleibt daher die Besorgniß, daß er zu ähnlichen Handlungen übergehen kann. Es ist also, was ich gesagt, nicht widerlegt worden. Ich komme nun zu dem Amendement des Abgeordneten Walter. Auch darüber hat sich der Abgeordnete Stupp weitläuftig verbreitet. Ich habe hierzu nur wenig zu bemerken. Es wird verlangt, daß die Person innerhalb 24 Stunden vor den Richter geführt und verhört werden solle; dies ist in der rheinischen Gesetzgebung vorgesehen. Die altländische hat ebenfalls sich bestimmt ausgesprochen, und es ist meines Erachtens der vorgeschlagene Zusatz eine vollständig überflüssige Bestimmung. Er verlangt ferner, daß der Vorgeführte so vernommen werden soll, daß ihm alle Anschuldigungs-Gründe mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zu seiner Vertheidigung gegeben werde. Ich möchte wissen, meine Herren, was der Richter, dem ein Angeschuldigter vorgeführt wird, anders ihm gegenüber thun soll, als daß er ihm die Gründe angiebt, weshalb er vorgeführt ist, und was er zu seiner Rechtfertigung zu erwiedern habe. Ich, meine Herren, bin der Ansicht, daß der letzte

Passus eher in eine Vorlesung über die Kriminal-Prozeß-Ordnung, als in eine Habeas-Corpus-Akte gehöre. Der zweite Theil betrifft die Zulassung von Personen zu dem Verhafteten, und es ist offenbar dies Amendement aus eine Constitution der französischen Republik vom Jahre VIII. entnommen, die einer Bestimmung der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung Artikel 615 angehängt und liegt in dieser Beziehung, wenn ich nicht irre, ein Amendement vor. Ich muß mich auf das entschiedenste gegen das Amendement Walter erklären. Einmal sagt es: der Beamte, welchem die Aufsicht über die Gefängnisse zusteht, ... obgleich dieser Theil aus der Constitution entnommen, stimmt er, wie mir scheint, doch nicht mit dem Texte überein. Es heißt in dieser Constitution, daß der Officier civil, der die Aufsicht hat, diese Erlaubniß gestatten solle, allein, meine Herren, wer ist dieser Beamte? Diese Bestimmung ist aus dem Jahre VIII, der französischen Republik, und von jener Zeit bis jetzt haben sich die Einrichtungen in dieser Beziehung sehr wesentlich und bedeutend geändert. Es ist der Instructions-Richter, der diese Erlaubniß zu ertheilen hat, je nachdem die Untersuchugs-Sache sich dafür eignet. Es ist der Beamte des öffentlichen Ministeriums, welcher diese Erlaubniß zu ertheilen hat, wenn die Untersuchung geschlossen ist; daß dem Verhafteten, so wie beantragt worden, verstattet werde, seine Verwandten und Freunde zu sprechen, dies ist nach der bestehenden Einrichtung unausführbar. Ich spreche mich daher gegen diese Amendements aus.

Abgeordn. Simons: Die Berichtigung, welche ich mir erlauben will, betrifft den letzten Passus des §. 3, indem von dem vorletzten Redner bemerkt ist, daß er unverständlich sei. Ich glaube in dieser Beziehung in meinem früheren Vortrage darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß es Fälle einer vorläufigen Verwahrung giebt, in welchen es eine Unmöglichkeit ist, daß sie in 24 Stunden beendigt werden könne; namentlich tritt der Fall ein, wenn eine Person, die ihres Verstandes nicht mächtig ist, in Verwahrung genommen worden und die Nothwendigkeit sich zeigt, daß sie einer Heil- oder Bewahrungs-Anstalt übergeben werden muß. Es soll alsdann in ähnlicher Weise, wie der §. 1 dies besagt, binnen 24 Stunden dies Erforderliche geschehen, um das gesetzliche Verfahren einzuleiten. Diese Verpflichtung hat also auch die Polizei, jedoch mit der Berechtigung, die Verwahrung fortbestehen zu lassen. In diesem Sinne hat die Kommission den Schlußsatz aufgefaßt.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich habe vorhin dem Herrn Stupp auf die faktische Berichtigung, die er mir hat angedeihen lassen, nicht geantwortet, weil ich glaubte, daß Niemand sie für eine Widerlegung annehmen würde. Da jedoch Herr Zweiffel sie dennoch als eine Widerlegung ansieht, so bemerke ich darauf, daß es bekannt ist, wie ein jedes Frauenzimmer, welches von Einbrechen der Dunkelheit ab auf den Straßen Berlins und der anderen großen Städte in Preußen sich sehen läßt, Gefahr läuft, von der Polizei arretirt zu werden im Interesse der sogenannten gefährdeten Sittlichkeit, auch ohne daß ein solches Gesetz zu bestehen braucht.

Abgeordn. Walter: Ich muß meinen Antrag festhalten trotz der Einwendung, welche meine Kollegen aus der Rhein-Provinz erhoben haben, welchem ich übrigens gern in diesem Gegenstande das Uebergewicht praktischer Erfahrung einräume.

Was zunächst den Einwand des Abgeordneten Stupp betrifft, die Worte: „um ihm die Möglichkeit seiner Rechtfertigung", seien zu unbestimmt, scheint es mir, daß der Sinn sich durch den Zusammenhang hinreichend feststellt. Ich will ihn aber dahin näher modifiziren, daß ich amendire „zur Aufklärung eines Mißverständnisses", so daß der Artikel lauten würde: Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird. In Bezug auf den anderen Artikel bemerke ich gegen den Abgeordneten Zweiffel, daß ich nicht gesagt habe: Civil-Beamte, sondern überhaupt: der Beamte. Dieses begreift also den, den es eben angeht, mag dieses der Instructionsrichter sein oder wer es will. Ich gebe aber zu, daß der Zusatz: „und Freunde", zu umfassend ist, und deshalb will ich ihn streichen. Es heißt also der Satz so: Der Beamte, welchem die Aufsicht über das Gefängniß zusteht, ist verpflichtet, den Verwandten des Verhafteten zu gestatten, sich denselben vorstellen zu lassen, und der Gefangenwärter ist verpflichtet, dieser Weisung Folge zu leisten, wenn er nicht einen richterlichen Befehl vorzeigt, der ihm vorschreibt, den Verhafteten in geheimer Haft zu halten.

Der Abgeordnete Stupp hat ferner bemerkt, daß durch die Zusammenkunft leicht eine für die Sache selbst nachtheilige Unterredung zwischen den Besuchenden und dem Verhafteten entstehen könnte. Ich habe absichtlich die Worte „sich vorstellen zu lassen", gewählt; das schließt das Recht der Unterredung nicht ein, sondern nur das Recht, zuzusehen, wo und wie der Verhaftete sich befindet. Deswegen muß ich bei meinem Antrag bleiben.

Präsident: Ich habe, da das Amendement des Abgeordneten Walter amendirt ist, zu fragen, ob die Versammlung diese Amendirung unterstützt.

Statt der Worte im §. 3a des Walterschen Amendements: „zu seiner Rechtfertigung", soll es heißen: „zur Aufklärung eines Mißverständnisses".

Die Herren, welche dies unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner sollen im §. 3b des Walterschen Amendements die Worte: „und Freunden" gestrichen werden.

Diejenigen, welche dies unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist eingetreten.

Abgeordn. Gräff: Ich nehme den Antrag auf, wie er vom Abgeordneten Walter gestellt ist, so daß die Worte „und Freunde" stehen bleiben.

Präsident: Es würde wohl zweckentsprechend sein, wenn sich die Herren Walter und Gräff ausglichen, damit wir keine doppelte Fragestellung hätten.

Abgeordn. Walter: Ich bleibe bei dem letzten Amendement stehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort. Ich hatte übersehen, daß er vor dem Abgeordneten Walter eingetragen war.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Wir sind darüber einig, daß es die Aufgabe der Verfassungs-Urkunde nur ist, den Grundsatz der Unverletzlichkeit, der persönlichen Freiheit auszusprechen. Eben so richtig ohne Zweifel ist die Bemerkung, welche in der vorigen Sitzung von dem Herrn Minister des Innern gemacht wurde, daß in das Gesetz, welches uns jetzt beschäftigt, keine Formbestimmungen über das Verfahren bei der Freiheitsberaubung zu dem Zwecke einer strafgerichtlichen Verfolgung gehören. Aber wir wollen ein Gesetz, welches der persönlichen Freiheit einen höheren Schutz verleiht, als den, welchen sie bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Gesetzgebung genießt. Dazu gehört denn zunächst die Behandlungsweise desjenigen, welcher wegen eines strafgerichtlichen Verfahrens seiner Freiheit einstweilig beraubt ist. Dies ist der Punkt, welchen das Amendement des Abgeordneten Walter zum Gegenstande hat. Ich glaube indeß, wir müssen zwei Zustände hierbei wohl unterscheiden, denjenigen, welcher erst eintritt, nachdem das Gericht von der Freiheitsberaubung schon Kenntniß genommen hat, also den Zustand, wenn sich Jemand in den Händen der Justiz befindet, und den Zustand der Gefangenhaltung, ehe das Gericht von einer Sache Kenntniß erhalten hat, den Zustand der nur vorläufigen Festnehmung. Was das Verfahren des Gerichts betrifft, nachdem es einmal mit der Sache beauftragt worden ist, so können wir dies nicht zur Erörterung ziehen, weil wir nur den Zweck haben, ungesetzliche Verhaftungen zu verhüten. Die Handlungen des Gerichts müssen Gegenstand der Kriminal-Prozeß-Ordnung bleiben. Im Wesentlichen ist dasjenige, was der Abgeordnete Walter vermißt, zum Theil in dem schon angenommenen §. 1 des Entwurfs, zum Theil in den bestehenden Kriminal-Prozeß-Gesetzen bereits vorgesehen. Der §. 1, wie ihn die Versammlung beschlossen hat, sagt: daß der gerichtliche Befehl den Gegenstand der Beschuldigung enthalten müsse. Wir finden sodann ausdrücklich in der altländischen Kriminal-Ordnung, daß bei der Vernehmung des Beschuldigten der Richter ihn zu befragen habe über den Vorfall, welcher den Gegenstand der Untersuchung bildet. Die Einrichtung der Untersuchung ist ein Gegenstand, welcher einer tieferen Erörterung bedarf. Es wird Bedürfniß werden, zu prüfen, ob in dem Laufe derselben an den Beschränkungen des Verhafteten festzuhalten sei, welche die altländische und die rheinische Kriminal-Prozeß-Ordnung vorschreiben. In England verfährt man anders; es wird kein Werth auf das Geständniß gelegt; man läßt rein das objektive Gewicht der Beweismittel walten; von der ersten Verhandlung an wird Alles in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen. Ob diese Behandlungsweise in unsere Gesetzgebung übergehen könne, muß der künftigen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorbehalten bleiben; dort wird es eine sorgsame Würdigung verdienen. Was aber den Zustand der vorläufigen Festhaltung angeht, so werden hierüber nicht ungegründete Klagen der Gefangenen laut. Hier habe ich geglaubt, auf eine Bestimmung unseres rheinischen Rechts aufmerksam machen zu müssen, die von der größten Wichtigkeit ist. Ich erinnere mich oft in öffentlichen Blättern, besonders für Berlin, die Klagen gelesen zu haben, daß ein kurzes Polizei-Gefängniß ein weit größeres Uebel sei, als eine langwierige Untersuchungshaft. Ich habe Ihnen in den Motiven meines jetzt gedruckten Amendements die hierher gehörigen Bestimmungen des rheinischen Rechtes vorgelegt. Einziger Zweck der vorläufigen Festnehmung darf nur sein, das Entweichen der Person zu verhüten, welche einer That dringend verdächtig ist. Es muß also hierauf das ganze Verfahren beschränkt bleiben; dem Festgenommenen darf keine Verbindung nach außen abgeschnitten werden, wenn sie nicht nothwendig geboten ist durch das Erforderniß der sicheren Bewachung. Nach unserem rheinischen Rechte darf der polizeilich Ergriffene nur aufbewahrt werden in einem Saale, in einem Gelasse des Gemeindehauses, in dem Jeder Zutritt hat. Er muß vor den Augen seiner Mitbürger bewacht werden. Alsdann ist zu bewirken, daß er innerhalb 24 Stunden vor die geeignete Behörde gestellt werde. Das ist der erste Punkt, in

welchem ich glaube, daß wir den zur Berathung uns vorliegenden Gesetzes-Entwurf wesentlich verbessern können. Einen zweiten Zusatz habe ich zu §. 3 dahin vorgeschlagen, daß ich das Recht der vorläufigen Festnehmung auch gesichert wissen will für diejenigen Fälle, in welchen dasselbe auf besonderer gesetzlicher Bestimmung beruht. Wir dürfen durchaus nicht meinen, daß die frische That oder daß die Fälle, welche ihr gleichgeachtet werden, allein schon die Befugniß begründen, Jemanden seiner Freiheit zu berauben. Nach rheinischem Rechte wenigstens ist das im Allgemeinen nur der Fall bei Verbrechen, d. h. bei strafbaren Handlungen, welche mit Kriminalstrafen bedroht sind. In anderen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, welche öffentlichen Beamten das Recht der Freiheitsberaubung durch einstweilige Festnahme beilegt. So z. B., um nur eins hervorzuheben, bei Vergehen gegen das Feld- und Forst-Eigenthum kann der Thäter von den Feld- oder Forsthütern nur festgenommen werden, wenn die That Gefängnißstrafe nach sich zieht, und auch dies kann nur geschehen, wenn der Schuldige bei der That selbst betroffen wird, nicht aber in den Fällen, welche nach dem §. 2 des angenommenen Entwurfs dem Falle der Betretung auf frischer That nur gleich zu achten sind. Ich erlaube mir also darauf aufmerksam zu machen, daß wir in dieser Hinsicht den einschränkenden Bestimmungen des bestehenden Rechtes nicht zu nahe treten dürfen. Wir müssen im Gegentheil die vorhandenen gesetzlichen Bedingungen aufrecht erhalten. Deshalb wünsche ich den Zusatz im §. 3: „oder auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Befugniß." Das Dritte und Allerwesentlichste für uns ist, daß wir kein Gesetz machen, ohne zugleich die Mittel zu bestimmen, durch welche demselben überall in dem Staate seine vollständige Geltung verschafft werde. Hier kommt es vor Allem darauf an, gegen widersetzliche Gefangenhaltung sicher zu stellen, nicht allein durch Strafbestimmung gegen Beamte, sondern auch durch Wege, auf denen die Freilassung selbst zu bewirken ist. Die Ergänzung des Entwurfs in dieser Hinsicht liegt gleich sehr in dem Interesse der öffentlichen Ordnung, wie in demjenigen des Freiheitsschutzes. Es giebt nicht leicht einen schlimmeren Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ruhe, als wenn ungeordnete Volkshaufen die Freilassung eines ihrer Meinung nach ungesetzlich Verhafteten durch Drohungen oder gar durch noch ärgere Mittel zu erzwingen suchen. Es wird diese Ungesetzlichkeit meist wegfallen, wenn durch das Gesetz für Jedermann die Behörde bezeichnet ist, an welche er sich wenden kann, um den Zweck der Befreiung auf gesetzlichem Wege durchzusetzen. Hierfür hat die rheinische Prozeß-Ordnung vollständig gesorgt in den Artikeln 615 bis 617. — Es ist ein Druckfehler, wenn in dem mitgetheilten Vorschlage nur die Art. 615 und 616 bezeichnet sind. — Ich habe vorgeschlagen, diese Bestimmungen in dem ganzen Umfange der Monarchie für anwendbar zu erklären, jedoch mit denjenigen Anpassungen, welche bei dem gegenwärtigen Zustande der altländischen Gerichtsverfassung nothwendig sind. Die Schilderung der Vorschriften des rheinischen Rechtes habe ich in den Motiven meines Amendements gegeben. Das Wesentliche besteht darin, daß es eine allgemeine Bürgerpflicht ist, gewissen Behörden Kenntniß von jeder Gefangenhaltung einer Person außerhalb der unter Aufsicht stehenden Staatsgefängnisse zu geben. Auf erhaltene Nachricht sind die Behörden bei schwerer Strafe angewiesen, sofort den Fall zu untersuchen und die Freilassung zu befehlen, wenn die Gefangenhaltung ungesetzlich befunden wird. Finden sie Widerstand, wird ihrem Befehle nicht Folge geleistet, so ist ihnen das wichtige Recht gegeben, die Freilassung zu erzwingen. Sie können dazu sowohl die Hülfe der öffentlichen Macht, als den Beistand eines jeden Mitbürgers in Anspruch nehmen. Ich glaube, es ist unnöthig, diese Bestimmungen weiter zu befürworten; Werth und Nutzen derselben liegen zu Tage.

Präsident: Der letzte Redner ist der Herr Abgeordnete Neuenburg.

Abgeordn. Neuenburg: Ich nehme das Wort für einen Theil des Amendements des Abgeordneten Walter, nämlich für denjenigen, in welchem es heißt:

> „Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung gegeben wird."

Es ist gesagt worden, eine solche Bestimmung sei überflüssig, da die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Kriminal-Ordnungen das Erforderliche enthielten. Wir haben einen Landestheil, Neu-Vorpommern, welcher keine Kriminal-Ordnung hat. Dort ist das gemeinrechtliche Verfahren durch eine Verordnung vom Jahre 1839 nur einigermaßen geordnet. Diese enthält aber über die Verpflichtung, einen verhafteten Angeschuldigten binnen bestimmter Frist zu vernehmen, kein Wort; auch die preußische Kriminalgerichts-Ordnung entbehrt darüber einer ausreichenden, völlig bestimmten Vorschrift. Wir haben im Allg. Landrecht §. 381 des Straftitels eine Bestimmung, die dahin lautet:

> „Läßt ein Richter einen Arrestanten über zweimal vierundzwanzig Stunden von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen-Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen, so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. belegt werden."

Hier ist zwar einigermaßen eine Frist bestimmt, es ist aber doch dem Richter die Befugniß gegeben, einen Angeschuldigten auf längere Zeit gar nicht zu vernehmen, denn er kann in der ersten Frist von 48 Stunden die Vernehmung auf die der Zeugen beschränken, und wenn dann die Untersuchung im Uebrigen ihren Fortgang hat, so kann die Vernehmung des Verhafteten, so lange es der Richter für angemessen erachtet, ausgesetzt bleiben. Bei dieser Bestimmung kann man dem Richter nicht den Vorwurf der Verletzung eines Strafgesetzes machen, wenn er den Beschuldigten binnen 48 Stunden zu vernehmen unterläßt. Diesem Zustand hat einigermaßen ein Reskript vom 16. April 1832 abzuhelfen gesucht. Dieses bestimmt, daß jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen durchaus in den ersten 48 Stunden vernehmen müsse. Worauf die Vernehmung sich erstrecken soll, ist aber nicht vorgeschrieben, eine summarische Vernehmung ist ausreichend, und es findet deshalb auch in sehr vielen Fällen zunächst nur eine Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse — ad generalia — statt. Es ist dem Angeschuldigten nicht das Recht gegeben, von der Beschuldigung Kenntniß zu erhalten, sich dagegen sofort zu vertheidigen, oder auch nur das zu thun, was den Richter in den Stand setzt, zu beurtheilen, ob bei der Verhaftung ein Mißverständniß obwaltet. Ich muß mich also für das Amendement des Abgeordn. Walter erklären, indem ich glaube, daß dadurch einem augenscheinlichen Gebrechen abgeholfen wird. Was das 2te Amendement betrifft, daß der Beamte, welchem die Aufsicht über das Gefängnißwesen zusteht, verpflichtet sein soll, die Verwandten und Freunde des Angeschuldigten zu demselben zuzulassen, so erkläre ich mich gegen diesen Antrag, und zwar aus den Gründen, die der Abgeordn. Stupp schon angeführt hat, und ich habe nur noch hinzuzusetzen, daß, meines Erachtens, durch eine solche Bestimmung die Möglichkeit, einen Gefangenen zu befreien, so außerordentlich erleichtert würde, daß schon aus diesem Grunde dem Antrage nicht stattgegeben werden dürfte. Wenn nur dem Richter, den Zutritt Anderer zum Verhafteten zu erlauben, zusteht, so scheint es mir, daß dadurch für den Verhafteten sowohl als für die Wahrnehmung des Interesses, welches die Sache selbst erfordert, hinreichend gesorgt sei.

Minister des Innern Kühlwetter: In der französischen, belgischen und rheinischen Gerichtsverfassung ist der Unterschied zwischen gerichtlicher Polizei und administrativer Polizei sehr scharf hervorgehoben. Die gerichtliche Polizei verfolgt Verbrechen und Vergehen und bringt sie zur gerichtlichen Ahndung. Die administrative Polizei sucht durch die ihr zu Gebote stehenden Maßregeln Verbrechen und Vergehen vorzubeugen. Dieser Unterschied ist in den altländischen Gesetzen nicht in dieser Schärfe hervorgehoben, der aber in der Natur der Sache liegt und überall seine Anwendung und Geltung finden muß. Die Paragraphen 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit haben es nun offenbar lediglich mit den Fällen zu thun, in denen die gerichtliche Polizei befaßt ist; sie bestimmen, in welchen Fällen unter der Voraussetzung, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, von der Polizei resp. von der Gerichtsbehörde verhaftet werden kann. Der §. 3 wendet sich zu den Fällen, in denen nicht mehr die gerichtliche Polizei, sondern in denen die Administrativ-Polizei thätig ist; der §. 3 schließt sich eigentlich mehr an die Bestimmungen der englischen Verfassung, die hauptsächlich ihr Augenmerk darauf gerichtet hat, daß Jemand, der seiner Freiheit beraubt worden ist, sei es aus irgend welchem Grunde, nicht so lange dem Richter entzogen oder verheimlicht werden könne, daß daraus ein unersetzlicher Nachtheil für die persönliche Freiheit entstehe. Daß die Administrativ-Polizei in Fällen, in denen ein Verbrechen und Vergehen noch nicht begangen worden ist, das Recht hat, zur Verhütung derselben so schonend wie möglich die persönliche Freiheit beeinträchtigen zu können, so weit als es ihre Zwecke nothwendig erfordern, — darüber scheint kein Zweifel obzuwalten. Der Entwurf des Gesetzes geht hiervon aus, und selbst in den Debatten ist das Prinzip unbestritten geblieben, — denn selbst in dem Vortrage, der am weitesten davon abgewichen zu sein scheint, ist so viel wenigstens nachgegeben, daß, wenn Tobende oder Rasende der Polizei zum Einschreiten Anlaß geben, die Polizei wenigstens so viel Rechte habe, als Jeder aus dem Volke, nämlich das Recht, solche Personen ihrer Freiheit zu berauben oder, wie der Redner sich ausdrückte, sie in eine Stube einzusperren, ohne daß dazu ein Gesetz erforderlich sei. Die Regierung muß die Ansicht festhalten, daß der Polizeibehörde für solche Fälle nothwendig die Mittel verbleiben müssen, ihre Wirksamkeit zu üben. Es ist durch Mißgriffe mancherlei Art dahin gekommen, daß das polizeiliche Verhaftungsrecht sich eine gewisse Gehässigkeit zugezogen hat. Es ist Aufgabe, den Mißbräuchen vorzubeugen; aber man darf von den Eindrücken, die aus einer solchen Gehässigkeit entstehen können, sich nicht verleiten lassen, gegen die Sache selbst angehen zu wollen.

Ein leuchtendes Beispiel, daß die Befugniß der administrativen Polizei zur Verhaftung mit der allgemeinen Freiheit verträglich ist, geht aus der bereits erwähnten englischen Verfassung hervor, in

welcher in dieser Beziehung keine Schranken gesetzt sind, sondern nur bestimmt ist, wie verfahren werden muß, wenn solche Verhaftungen stattgefunden haben. Ein anderes Beispiel ergiebt sich aus den Verhandlungen der frankfurter Versammlung, in welcher der bekannte Vorkämpfer für persönliche Freiheit und freisinnige Gerichts-Institutionen, Leue, es als selbstredend vorausgesetzt hat, daß eine polizeiliche Verwahrung statthaft sein müsse und eine solche nicht als gleichbedeutend zu erachten sei mit einer gerichtlichen Verhaftung. §. 3 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit bestimmt nun diejenigen Fälle, in welchen polizeilich verwahrt werden kann. Ich gestehe, daß ich auf den Ausdruck Verwahrung kein großes Gewicht lege, wenngleich dessen Beibehalten insofern einen Sinn hat, als dadurch etwa ausgedrückt werden soll, daß diese Verwahrung in der allerschonendsten, der allerhumansten Form auszuführen ist. Es ist und bleibt dasselbe aber eine Verhaftung; denn die Verwahrung hat gleich der Verhaftung die Folge, daß der Verwahrte für einen Augenblick der Freiheit beraubt ist, zu gehen, wohin er will. Ich sage, §. 3 sucht die Fälle festzusetzen, in denen Verwahrung stattfinden soll, und findet solche gerechtfertigt, wenn sich Personen vorfinden, die zu ihrem eigenen Schutze polizeilich verwahrt werden müssen. Ich enthalte mich aber jeder Erörterung, denn es hat dieser Satz keinen Angriff gefunden. Der Entwurf geht weiter und bezeichnet als weitere Fälle diejenigen, in denen die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährdet ist. Die Gefährdung der Ruhe, der Sittlichkeit und der Sicherheit auf den Straßen ist nicht gleichbedeutend mit der Verletzung der Ruhe und der Sicherheit. Es ist also die Anführung dieser Fälle durchaus nicht, wie von einem der Herren Redner behauptet worden ist, überflüssig, weil in denselben schon eine Ertappung auf frischer That begründet sei. Denn abgesehen davon, daß die bestehenden Gesetze vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen überhaupt und daher auch auf frischer That verhaftet werden darf, und die letztere allein zur Verhaftung nicht genügt, ist hier von vorbeugenden Polizei-Maßregeln die Rede, also von solchen Handlungen, welche darauf hindeuten, daß ein Verbrechen verübt werden solle oder wahrscheinlich werde verübt werden. Dagegen ist zweifelhaft, ob es thunlich ist, einzelne bestimmte Fälle hervorzuheben, in denen die Polizei zu einer nothwendig befundenen Verwahrung schreiten darf.

Das Harassowitzsche Amendement scheint in dieser Beziehung einer Kasuistik vorbeugen zu wollen, welche entstehen muß, wenn man einzelne Fälle in einer Materie hervorsuchen will, in welcher alle möglichen Fälle sich unmöglich im voraus konstruiren lassen. In dieser Beziehung verdient das Harassowitzsche Amendement den Vorzug vor dem Entwurf des Gesetzes, wie solcher aus der Kommission hervorgegangen ist. Der Entwurf hat indessen unverkennbar die wichtigsten Fälle auch vor Augen gehabt und hervorgehoben, und wenn die hohe Versammlung dem Harassowitzschen Amendement den Vorzug nicht einräumen sollte, so glaubt die Regierung, daß mit dem Entwurf der Kommission ohne erheblichen Nachtheil die administrative Polizei gehandhabt werden kann.

Als nothwendig aber erkennt die Regierung an, in Uebereinstimmung mit dem Entwurf und sämmtlichen gehaltenen Vorträgen, daß eine Sicherung der persönlichen Freiheit dadurch gegeben werden muß, daß eine polizeiliche Verwahrung niemals über die Gränzen der Nothwendigkeit hinausgehen darf. Daß dies nicht geschehe, dafür sorgt der letzte Satz des Gesetz-Entwurfes:

> die verwahrten Personen müssen wenigstens oder, wie ein Amendement vorschlägt, spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

Eine vollständige Erklärung des Ausdrucks „gewöhnliches Verfahren" ist bereits erfolgt, und die Regierung schließt sich dieser Erklärung dahin an, daß dieser Ausdruck zweckmäßiger sei, als der Ausdruck: „richterliches Verfahren", weil Fälle vorkommen können, in denen das richterliche Verfahren nicht eintritt, wohl aber ein anderes Verfahren, namentlich die Fälle, indem Jemand wegen Raserei oder Wahnsinn einer Heilanstalt oder einem Irrendepot übergeben werden muß. Die bestehenden Gesetze enthalten bereits Bestimmungen darüber, daß die verhafteten Personen binnen einer kurzen Frist verhört werden müssen. Da indeß in dieser Beziehung die verschiedenen Landestheile verschiedene Gesetzgebungen haben, so scheint es zweckmäßig zu sein, daß die Frist festgesetzt werde. Die preußische Kriminal-Ordnung hat übrigens, wenn meine Erinnerungen aus meiner altländischen Praxis mich nicht täuschen, ebenfalls die Bestimmung, daß der Gefangene binnen 24 Stunden vom Richter verhört werden muß. Das Landrecht setzt nur die Strafen fest, wenn die Eröffnung der Untersuchung binnen 48 Stunden nicht erfolgt ist. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Polizei-Behörde, denn wenn der verlesene §. 381 des 20sten Titels für den Richter, der einen Gefangenen 48 Stunden in der Haft sitzen läßt, ohne ihn oder wenigstens die Zeugen zu vernehmen, mit einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Tag bestraft und bei einer erheblicheren Verzögerung des Verhörs mit der Amtsentsetzung bedroht, so enthält der §. 460 dieselbe Vorschrift für die Polizei-Beamten.

So viel über den §. 3, so weit er aus dem Schoße der Abtheilung hervorgegangen ist. Was die Amendements betrifft, die zu dem §. 3 gemacht sind, so befindet sich die Regierung in der Lage, im Wesentlichen mit den Grundsätzen, die in denselben enthalten und ausgesprochen sind, sich einverstanden erklären zu müssen. Sie glaubt aber, daß es näherer Bestimmungen in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurf nicht bedarf, oder vielmehr, daß solche Bestimmungen in den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht gehören, vielmehr entweder den Strafgesetzen oder der Kriminal-Prozeßordnung zugetheilt werden müssen. Wir haben auch aus den Vorträgen gehört, daß die Bestimmungen, welche zur Aufnahme empfohlen worden sind, sich theilweise in den Kriminal-Prozeßordnungen befinden, und es möge dies ein Fingerzeig sein, daß sie auch dahin gehören. Dazu scheint besonders die Bestimmung gerechnet werden zu müssen, wie und worüber der Angeklagte vernommen werden muß, in welcher Weise derselbe in dem Gefangenhause zu behandeln ist und unter welchen Formen er seinen Freunden und Verwandten vorgeführt werden kann, Formen, die allerdings genau bestimmt werden müssen, damit einerseits keine ungebührliche Härte gegen den Gefangenen eintrete, aber auch andererseits dem Interesse der Untersuchung, der es daran liegt, die begangenen Verbrechen an das Tageslicht zu bringen, nicht zu nahe getreten werde. Wollte man im gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe, welcher die Grundsätze für den Schutz der persönlichen Freiheit enthält, dergleichen Bestimmungen aufnehmen, so würde man noch manche andere zweckmäßige Bestimmungen, die schon jetzt verhanden sind, oder die noch gegeben werden können, ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen gezwungen sein. Dies liegt außerhalb des Zwecks dieses Gesetzes, und es möge der Revision der Strafgesetze und Strafprozeß-Ordnung vorbehalten bleiben, solche Bestimmungen näher zu erörtern und gesetzlich festzustellen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und ertheile noch dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Ich will nur mit kurzen Worten den Stand der Amendements zu dem ursprünglichen Vorschlage der Kommission darzustellen versuchen. Zunächst handelt es sich darum, ob der Paragraph überhaupt aufzunehmen, da nach dem ursprünglichen Vorschlage der Verfassungs-Kommission dergleichen Fälle hier nicht besonders berührt werden sollen, sondern nur von Verhaftungen wegen strafbarer Handlungen die Rede sein sollte. Wenn man indeß berücksichtigt, daß einige Fälle polizeilicher Verwahrungen immer Bedürfniß bleiben werden, so wird eine Bestimmung hierüber in gegenwärtigem Gesetz wohl an ihrem Orte sein. Der Vortheil einer solchen Bestimmung für die persönliche Freiheit liegt in dem Nachsatz, worin die Zeit bestimmt ist, innerhalb welcher dergleichen Personen abgeliefert oder in Freiheit gesetzt werden müssen. Fragt man nun weiter, ob eine Norm gegeben werden soll für die Fälle der polizeilichen Verwahrungen, oder ob, wie der Abgeordnete Harassowitz übereinstimmend mit dem frankfurter Beschluß beabsichtigt, lediglich die Zeit der Ablieferung — 24 Stunden — zu bestimmen, so scheint mir, nach dem jetzigen Standpunkt unserer Polizei, eine bestimmte Norm angemessener. Auch die polizeilichen Verwahrungen werden nach bestimmten Gesetzen sich richten müssen. Dergleichen Gesetze sind an einzelnen Orten vorhanden. An und für sich liegt es gewiß nicht in der Befugniß der Polizei, zu verhaften, um Verbrechen vorzubeugen. In dieser Beziehung ist die Kommission von dem ganz richtigen Standpunkt ausgegangen, in einem Gesetz, welches bestimmt ist, der bisherigen Schrankenlosigkeit der Polizei Gränzen zu setzen, auch die Fälle aufzuzählen, in denen eine solche Verwahrung stattfinden kann. Ob nun die Specification der Fälle im Gesetz-Entwurfe anzunehmen, oder ein Theil derselben, nach dem Vorschlage des Herrn Borchardt, als zu willkürlich, zu streichen — darüber enthalte ich mich jeder weiteren Bemerkung, die Versammlung wird entscheiden. In dem Amendement des Abgeordn. von Daniels wird der Zusatz: „oder auf Grund gesetzlicher Befugniß", welcher eine Erweiterung enthält, der Erwägung werth sein. Es wird dabei eine Ergänzung des §. 3 durch besondere Gesetze vorausgesetzt oder in Aussicht gestellt.

Es scheint mir zweckmäßig, mit dem Abg. Lisiecki das Wort „wenigstens" in „spätestens" umzuwandeln, um jeder Undeutlichkeit vorzubeugen. Ich komme zu den Zusatz-Amendements. Die Kommission theilte die Ansicht, von der auch ich als Antragsteller ausgegangen bin, daß nämlich Vorschriften über das weitere gerichtliche Verfahren nach der Verhaftung nicht in das Gesetz mit aufzunehmen. Hiernach müßte der erste Theil des Walterschen Amendements verworfen werden. Ohnehin finden sich Bestimmungen der beantragten Art in den Kriminalgesetzen des bei weitem größten Theils des Staats. Das andere Amendement, in Ansehung der Gefangenwärter, hat in seiner Allgemeinheit manches Bedenken, es bleibt wohl auch besser der näheren Erwägung bei der bevorstehenden Organisation des Strafverfahrens vorbehalten. Der Schlußsatz im Amendement des Abg. Daniels sucht durch gewiß sehr vortreffliche Vorschriften des rheinischen Rechtes die Ausführung des Gesetzes zu sichern. Es wird aber hier auf französische Gesetze verwiesen, und es scheint mir nicht thunlich, die

angeführten Artikel derselben ohne Weiteres einzuführen, auch wenn wir die Personen verändern, wenn wir, wie es vorgeschlagen ist, an die Stelle der Friedensrichter u. s. w. die Ortsrichter, die Direktoren der Inquisitoriate, die Präsidenten der vorgesetzten Obergerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks setzen, denn die Artikel verweisen noch auf sonstige Eigenthümlichkeiten der rheinischen Strafprozeß-Ordnung, welche bei uns zur Zeit nicht gelten.

Ich glaube daher, daß diese Vorschriften bei der allgemeinen Strafgerichts-Ordnung berücksichtigt werden müssen, daß sie aber in vorliegendes Gesetz nicht aufgenommen werden können. Im Uebrigen habe ich nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Ich bemerke vorweg, wie ich glaube, daß sowohl der Kommissions-Bericht, als auch das Amendement des Abgeordn. von Daniels getrennt werden müssen, und wenn diese Voraussetzung richtig ist, so bin ich der Ansicht, daß überhaupt 10 Fragen zu stellen sein werden.

Die erste Frage würde sich, nach meinem Dafürhalten, auf das Harassowitzsche Amendement beziehen, weil dadurch der ganze §. 3 des Kommissions-Entwurfs eine Aenderung erleidet. Die zweite Frage würde auf den ersten Theil des von Danielsschen Amendements zu richten sein, weil es zu dem §. 3 einen bestimmten Zusatz hinzufügen will. Die dritte Frage würde das Amendement des Abgeordn. Borchardt betreffen, welcher einen Theil des §. 3 gestrichen wissen will. Je nachdem über diese Amendements entschieden wird, würde dann der erste Satz des §. 3 der Kommission zur Frage kommen. Dann würde das von Lisieckische Amendement folgen, welches den zweiten Satz des §. 3 der Kommission modifizirt; hiernächst der zweite Satz des §. 3 selbst, je nachdem der Ausfall der Abstimmung über das von Lisieckische Amendement sein wird. Sodann würde der zweite Theil des von Danielsschen Amendements, als Zusatz zum §. 3, entschieden werden müssen. Hierauf würden wir zu dem Walterschen Amendement übergehen, und zwar getrennt nach seinen beiden Paragraphen, so daß zunächst der §. 3 a., mit den vom Abgeordn. Walter selbst gemachten näheren Modificationen, zur Frage käme. Sodann würde folgen der vom Abgeordn. Gräff aufgenommene unveränderte Walthersche §. 3 b., worin die Worte: „und Freunden" nicht gestrichen sind, und wenn dies verworfen wird, so würde endlich die Frage über den §. 3 b. des Walterschen Amendements ohne die Worte „und Freunden" gestellt werden müssen. Dies ist, nach meiner Ansicht, die Reihenfolge der 10 Fragen, und ich wünsche nun zu erfahren, ob gegen meine Fragestellung etwas eingewendet wird.

Abgeordn. Gräff: Ich glaube, daß die Abstimmung über den ganzen §. 3 b., welcher den von mir aufgenommenen Antrag enthält, vorher erfolgen muß, ehe über den Zusatz „und Freunde" abgestimmt werden kann.

Präsident: Ich mache bemerklich, daß, nach meinem Vorschlage, der ursprüngliche Paragraph der Kommission in zwei Fragen zerlegt werden soll. Dann haben wir den §. 3 mit der durch die Amendements bedingten Modification oder unbedingt anzunehmen, und erst, nachdem der §. 3 der Kommission angenommen worden, erfolgt die Abstimmung über das Walthersche Amendement, hinsichtlich dessen der modifizirte §. 3 a zunächst, sodann der §. 3 b. in ursprünglicher Fassung und endlich der §. 3 b. in der modifizirten Fassung zur Frage gestellt werden soll.

Abgeordn. Jung: Mein Amendement auf Streichung des Ganzen müßte wohl zuerst zur Fragestellung kommen, schon um deswillen, weil es am weitesten geht und es der Versammlung die unendliche Mühe der Abstimmung ersparen würde.

Präsident: Es hat sich die Versammlung dahin ausgesprochen, daß der Abgeordnete gegen beide Sätze des §. 3 der Kommission zu bestimmen habe, um seinen Zweck, den §. 3 ganz zum Fall zu bringen, zu erreichen. Wenn weitere Monita nicht gemacht werden, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die von mir proponirte Reihenfolge der Fragen annehmen wollen, gefälligst aufzustehen.

(Es geschieht.)

Durch überwiegende Majorität ist die Fragestellung regulirt. Ich komme nunmehr zu den einzelnen Fragen selbst:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des §. 3 des Kommissionsberichtes folgenden §. 3 aufzunehmen:

„Eine Verhaftung, die lediglich zum polizeilichen Zwecke erfolgt ist, darf in keinem Falle die Dauer von 24 Stunden überschreiten."

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Harassowitzsche Amendement ist nicht angenommen.

Die zweite Frage ist die:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des §. 3 des Kommissionsberichtes folgende Bestimmung aus dem von Danielsschen Amendement aufzunehmen:

„Personen, welche ohne gerichtlichen Befehl zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen oder an öffentlichen Orten gefährden oder auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Befugniß festgenommen worden sind, müssen in 24 Stunden in Freiheit gesetzt oder dem geeigneten Verfahren überwiesen werden."

Diejenigen Herren, welche diesen ersten Theil des von Danielsschen Amendements annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der erste Theil des von Danielsschen Amendements ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Borchardt. Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, daß in dem §. 3 des Entwurfes die Worte:

„Oder während sie die Ruhe, Sittlichkeit oder Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich verwahrt werden"

gestrichen werden?

Diejenigen Herren, welche diese Worte streichen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Auch dieses Amendement ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zu dem ersten Satz des §. 3 des Kommissions-Entwurfs selbst.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung im §. 3 anzunehmen:

„Die Bestimmungen (§. 1 und 2) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen oder an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich verwahrt werden."

Diejenigen Herren, welche diesen ersten Satz des §. 3 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es geschieht.)

Durch überwiegende Majorität angenommen.

Jetzt kommen wir zur Frage über das von Lisieckische Amendement.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des Wortes:

„Wenigstens", im zweiten Satze des §. 3, das Wort „spätestens" zu setzen?

Diejenigen Herren, welche diese Umänderung vornehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Satze des §. 3 des Kommissions-Entwurfs.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung im §. 3 anzunehmen:

„Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden."

Diejenigen, welche diese Bestimmung aufnehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Fast einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zum zweiten Theile des von Danielsschen Amendements.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung folgende Bestimmung:

„Die Vorschriften der rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung Art. 615 und 617 werden auf den ganzen Umfang des Staates ausgedehnt, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der im Art. 615 benannten Beamten die Ortsrichter, die Direktoren der Inquisitoriate, die Präsidenten der vorgesetzten Obergerichte und die Beamten der Staats-Anwaltschaft des Gerichtsbezirkes treten."

Diejenigen Herren, welche diesen zweiten Theil des von Danielsschen Amendements annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist verworfen.

Nunmehr kommen wir zu den Zusatz-Paragraphen des Abgeordneten Walter. Die erste Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgenden Zusatz-Paragraphen einzuschalten:

„Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird"

Diejenigen, welche diesen Zusatz-Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

(Die Abstimmung ist anfangs zweifelhaft.)

Nachdem sich noch mehrere Herren nachträglich erhoben haben,

ist die Majorität für diesen Zusatz-Paragraphen ganz unzweifelhaft.

Die nächste Frage würde die sein:

Beschließt die hohe Versammlung, daß in dem Paragraphen 3 b. des Walterschen Amendements die Worte:

„und Freunden"

gestrichen werden?

Diejenigen, welche diese Streichung wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Widerspruch.)

Der §. 3 b. des Walterschen Amendements, wie er ursprünglich formulirt worden, ist aufgenommen von dem Abgeordneten Gräff. Der Abgeordnete Walter hat im Laufe der Sitzung das Unter-Amendement eingebracht, die Worte:

„und Freunden"

zu streichen; folglich muß dies Unter-Amendement zuerst zur Abstimmung kommen, und wenn die Versammlung sich darüber entschieden hat, daß die angeführten Worte zu streichen seien, so kommen wir erst zum § 3 b selbst. Es ist ein reines Unter-Amendement des Abgeordneten Walter; nur so kann ich die Sache verstehen und so habe ich die Frage von vorn herein gestellt. Es ist die 9te Frage die:

Ob die Worte „und Freunden" gestrichen werden sollen,

und die 10te Frage schließlich die:

Ob der ursprüngliche §. 3 b des Walterschen Amendements anzunehmen sei.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß das Walterschе Amendement als solches in seiner früheren Fassung nicht mehr existirt, sondern in dieser Fassung mit den Worten „und Freunden" nur noch als ein Amendement des Abgeordn. Gräff betrachtet werden kann; daß also nur die Frage sein kann über die beiden verschiedenen Amendements, dasjenige des Abgeordn. Walter und dasjenige des Abgeordn. Gräff, nicht über ein Unter-Amendement zu einem Haupt-Amendement, welches, meines Erachtens nach, gar nicht mehr existirt.

Präsident: Dann muß ich bemerken, daß das Amendement von Gräff jedenfalls in der Fragestellung vorangehen muß.

Abgeordn. Gräff: Ich glaube, daß die Versammlung damit einverstanden sein wird, wenn der Herr Präsident über §. 3 b., so wie er gedruckt ist, wollte abstimmen lassen.

(Zustimmung der Versammlung.)

Präsident: Beschließt also die Versammlung, folgenden Zusatz-Paragraph aufzunehmen:en

Der Beamte, welchem die Aufsicht über das Gefängniß zusteht, ist verpflichtet, den Verwandten und Freunden des Verhafteten zu gestatten, sich denselben vorstellen zu lassen, und der Gefangenwärter ist verpflichtet, dieser Weisung Folge zu leisten, wenn er nicht einen richterlichen Befehl vorzeigt, der ihm vorschreibt, den Verhafteten in geheimer Haft zu halten. Der Beamte oder Gefangenwärter, welcher jener Verfügung zuwiderhandelt, ist des Vergehens willkürlicher Verhaftung schuldig.

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung aufnehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist diese Bestimmung nicht angenommen.

Es kann sich nun fragen, da ich vorhin unterbrochen bin, ob nicht der eben verlesene Zusatz-Paragraph angenommen wird, wenn die Worte „und Freunden" darin gestrichen werden. Es war immer richtiger, das Walter'sche Amendement ohne die Worte, „und Freunden" zuerst zur Abstimmung zu bringen. Ich muß nun den verlesenen Zusatz-Paragraphen noch einmal in der Weise zur Frage stellen, daß die Herren, welche denselben ohne die Worte „und Freunden" annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz-Paragraph 3 b ist auch in dieser Fassung verworfen. Wir gehen nunmehr zum §. 4 des Kommissions-Entwurfs über.

Berichterstatter Waldeck:

„§. 4.

Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Der Bericht sagt darüber:

Zum §. 4. Dieser Paragraph entspricht dem Art. 6 der Verfassungs-Urkunde, §. 2 des Waldeckschen Antrags, wörtlich. Es ist blos in dem ersten Satze das „wider seinen Willen" gestrichen worden, weil dieser Zusatz nur auf die Civilgerichtsbarkeit Bezug hat, nicht auf diejenige in Strafsachen, von welchen letzteren es sich in diesem Gesetze allein handelt.

Der Ausdruck „Ausnahmegerichte" kann seinem Sinne nach auf solche Gerichte, denen gesetzlich ein- für allemal ein bestimmter Kreis der Thätigkeit überwiesen worden, z. B. Berggerichte, Fabrikgerichte und zur Zeit noch Militairgerichte, nicht bezogen werden. Wollte man außerordentliche Gerichte substituiren, so würde dies in den älteren Provinzen, wo es „außerordentliche" Gerichtsstände giebt, leicht eine Undeutlichkeit hervorrufen. Die Kommission fand deshalb zu einer Aenderung keinen Anlaß.

Durch den letzten Satz wird endlich die Polizei-Strafgewalt, wie sie gesetzlich existirt, nicht beeinträchtigt, indem sich solche ja eben auf das Gesetz gründet.

Vice-Präsident Rosch: Die Debatte über den §. 4 wird nun eröffnet. Ein Amendement dazu ist nicht eingegangen. Der Abgeordnete Harassowitz hat das Wort gegen den Paragraphen.

Abgeordneter Harassowitz: Ich bin mit drei Sätzen des §. 4 durchaus einverstanden. Ich bin aber der Meinung, daß sie nicht in das Gesetz gehören. Sie haben in dem Verfassungs-Entwurf gestanden, und dort sind sie nöthig und werden auch hoffentlich angenommen werden. Es ist aber etwas Anderes, etwas in einem Verfassungs-Entwurf festzustellen, als etwas aufzunehmen in ein Gesetz, welches praktisch ins Leben eingreifen soll. In der Verfassung müssen die Grundzüge festgestellt werden, welche das Staatsleben ausmachen: es müssen der künftigen Gesetzgebung Linien vorgezeichnet werden, innerhalb deren sie sich bewegen soll. So sind die drei Sätze nothwendig und zweckmäßig in dem Verfassungs-Entwurf. Geht man auf die Sätze einzeln ein und vergleicht sie, was sie für einen Werth haben für das jetzt festzustellende Gesetz, so müssen wir eingestehen, daß sie von keinem Werthe sind. Der erste Satz lautet:

„Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden."

Ich verstehe diesen Paragraphen dahin, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Dies ist ein Satz, meine Herren, der sich schon in der Gesetzgebung überall findet, sowohl in der Kriminal-Ordnung der altländischen Provinzen als in der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung. Es ist festgestellt, daß Jeder nur durch seinen Richter sein Erkenntniß empfangen kann. In dem Verfassungs-Entwurf ist es nothwendig, diesen Satz aufzustellen, damit die künftige Gesetzgebung diesen wichtigen Satz nicht unter einer anderen Form abändern darf, als nothwendig ist bei Abänderung der Grundlagen der Verfassung. Die künftigen Kammern können also nicht diesen Satz in der Verfassung mit simpler, sondern mit ⅔ Majorität in beiden Kammern abändern. Er war dort nöthig, in dem jetzigen Gesetz aber ist er überflüssig. In der Kriminal-Ordnung ist nur ein einzelner Fall enthalten, der so angesehen werden könnte, als bedürfe er einer Abänderung. Es ist dort bestimmt, daß die Obergerichte in gewissen Fällen das Recht haben, die Untersuchung, nicht aber auch das Erkenntniß den gewöhnlichen Untergerichten abzunehmen und dem Inquisitoriat zu übertragen. Es sind da zwei Fälle bezeichnet: nämlich erstens, wenn das Untergericht sich einer auffallenden Verzögerung schuldig macht, und zweitens, wenn in der Person des Richters solche Verhältnisse obwalten, welche ihn nach den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung ausschließen, den Richterspruch zu thun. Dies sind die Fälle der eigenen Betheiligung bei der Sache, der Vorwandtschaft mit einer Partei, so wie die Fälle, wo der Richter selbst Zeugniß oder ein sachverständiges Gutachten abgeben soll, kurzum diejenigen Fälle, wo er nicht unparteiisch ist. Daß rücksichtlich dieser Fälle eine Abänderung der Bestimmung der Kriminal-Ordnung nicht eintreten könne, scheint klar zu sein.

(Schluß!)

Der zweite Satz lautet:

„Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft."

Auf diesen Satz findet dasselbe statt, was ich von dem ersten gesagt habe. Sollen Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen überhaupt statthaft sein, so können sie nur eingeführt werden durch ein Gesetz. Früher geschah dies durch eine Kabinets-Ordre, aber aus der Zeit der Kabinets-Ordres sind wir heraus, und wenn jetzt solche Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen eingesetzt werden sollten, so könnte dies nur geschehen durch den Beschluß der gesetzgebenden Gewalt. Wir können also nicht diesen Satz in das Gesetz aufnehmen.

Der dritte Satz:

„Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes",

enthält zwei Sätze, nämlich:

„Keine Strafe kann angedroht und keine kann verhängt werden."

Hier fragt es sich zuerst, gegen wen ist das Verbot der Androhung gerichtet? Man kann es wohl nur auf die polizeiliche Straf-Gesetzgebung beziehen, und diese steht zur Zeit noch so, daß wir diesen §. nicht aufnehmen können. Es besteht nämlich eine Bestimmung in der Regierungs-Dienst-Instruction, wonach die Regierungen allgemeine Strafverbote erlassen dürfen mit höherer, d. h. ministerieller Genehmigung, und dieser Satz bildet das Fundament, auf dem die ganze jetzige Polizei-Gewalt beruht; denn wir haben keine in anderer Form erlassenen Polizei-Gesetze. So lange nicht ein besonderer Polizei-Codex da ist, können wir von dieser Bestimmung nicht Abstand nehmen. Sie muß aber wegfallen, wenn ein Polizei-Codex aufgestellt wird. (Schluß! Schluß!)

Der letzte Satz, daß keine Strafe verhängt werden soll, ist ein alter Satz, der sich in allen Gesetzbüchern befindet. Es versteht sich ganz von selbst, daß der Richter keine Strafe verhängen kann, wenn und wo er kein Strafgesetz hat.

(Verstärkter Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Dahne: Die Gerechtigkeit und ein geordneter Rechtszustand fordern den von der Kommission aufgestellten Grundsatz. Er bedarf keiner Rechtfertigung, er rechtfertigt sich selbst.

(Schluß! Schluß!)

Vice-Präsident Rosch: Es hat sich nur noch ein Redner gemeldet. Es ist aber der Antrag auf Schluß gestellt worden, und ich werde deswegen die Frage stellen.

(Eine Stimme: Von wem ist der Antrag gestellt?)

Ich stelle ihn jetzt selbst und frage:

„ob die Versammlung den Schluß der Debatte wünscht?"

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Majorität.)

Der Berichterstatter würde nun noch das Wort haben.

Berichterstatter Waldeck: Ich verzichte darauf, indem ich mich auf das beziehe, was der Herr Abgeordnete Dahne gesagt hat.

Vice-Präsident Rosch: Wir kommen demnach zur Abstimmung. Es ist vorgeschlagen worden, den ganzen Paragraphen zu streichen. Hierüber würde zuerst abzustimmen sein; denn wenn sich die Versammlung hierfür entschiede, so fiele alles Uebrige fort.

(Eine Stimme: Das Amendement ist noch nicht unterstützt worden.)

(Mehrere Stimmen: Es ist kein Amendement.)

Als Amendement kann ich es allerdings nicht betrachten, da der ganze Paragraph fallen soll. Wir können, meiner Ansicht nach, entweder erst darüber abstimmen, oder es kann über jeden einzelnen Satz abgestimmt werden, und dann wäre das Resultat erzielt, welches der Herr Abgeordnete zu erzielen wünscht. Ich glaube nur, daß der erste Weg der kürzeste ist.

Berichterstatter Waldeck: Ich glaube, der letztere Weg würde der kürzeste sein. Es ist auch der, welcher beim vorigen §. eingeschlagen war; denn wenn das Amendement des Abg. Harassowitz gefallen ist, so müßten wir doch nachher über die einzelnen Sätze abstimmen.

Abg. Harassowitz: Ich bestreite, daß mein Vorschlag ein Amendement sein soll. Ich habe blos gegen den §. gesprochen, und es muß also einfach gefragt werden, ob dieser §. angenommen werden soll oder nicht.

Vice-Präsident Rosch: Damit bin ich ganz einverstanden. Ich stelle jetzt die Frage:

Beschließt die Versammlung, den Satz anzunehmen:

„Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden?"

Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ueberwiegende Majorität.)

Beschließt die Versammlung, den Satz anzunehmen:

„Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft?"

Diejenigen, welche dem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ueberwiegende Majorität.)

Wir kommen zum dritten Satz.

Beschließt die Versammlung, den Satz anzunehmen:

„Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes?"

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, aufzustehen.

(Ueberwiegende Majorität.)

Wir würden nun zum §. 5 kommen.

(Schluß! Schluß!)

Ich muß an die hohe Versammlung noch eine Frage richten. Die Zeit ist bereits weit vorgerückt, und der nächste Paragraph wird wahrscheinlich zu einer langen Debatte führen, da viele Amendements dazu eingereicht sind. Es finden heute Nachmittag Central-Abtheilungs-, auch Abtheilungs-Sitzungen statt, und es fragt sich, ob die hohe Versammlung heute noch an die Debatte über den Paragraphen zu gehen Willens ist. Es ist gegen mich der Wunsch ausgesprochen worden, bis 1 Uhr die Berathung fortzusetzen; aber die Berathung dann zu unterbrechen, scheint mir unzweckmäßig. Zeit wäre allenfalls noch, um den Bericht vorzulesen, ich muß aber dazu die Entscheidung der Versammlung einholen. Es scheint Niemand darüber das Wort zu ergreifen, ich würde daher mich zu vergewissern suchen, ob die hohe Versammlung wünscht:

Daß die Fortsetzung der Debatte für heute unterbrochen und nächsten Sonnabend wieder aufgenommen werde?

und stelle die Frage:

Ob die hohe Versammlung beschließt, daß die Sitzung jetzt geschlossen werde?

Die dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

Es hat sich die Majorität erhoben.

Die nächste Sitzung findet also Sonnabend 8 Uhr statt; die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.)

Motive

zu dem

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

Unter den Anforderungen, welche in Folge des politischen Umschwungs unseres Staatslebens an die Gesetzgebung gestellt werden, nimmt das Verlangen nach einer dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprechenden Theilnahme aller Staatsbürger an den Staatslasten die erste Stelle ein. Das bestehende Steuersystem muß deshalb nach allen Richtungen hin einer gründlichen Revision unterworfen und mit dem oben erwähnten Prinzip möglichst in Einklang gebracht werden.

Kein Theil der Steuergesetzgebung des preußischen Staats bedarf aber dringender einer Umgestaltung, als die jetzt bestehende Grundsteuer-Einrichtung.

Nur in den beiden westlichen Provinzen ist der Ertrag des Grund und Bodens durchgängig nach denselben Prinzipien ermittelt und mit dem gleichen Prozentsatz zur Grundsteuer veranlagt.

In den östlichen Provinzen dagegen giebt es, wie die hier beigefügte Haupt-Nachweisung des Grundsteuer-Soll-Einkommens dieser Provinz pro 1848 darthut, nicht weniger als 120 verschiedene, sechzehn Haupt-Steuer-Systemen angehörige Arten von Grundsteuern, welche nach äußerst abweichenden Grundsätzen veranlagt und in weit aus einander liegenden Zeiten entstanden sind.

Sowohl in den Grundsteuern der einzelnen Landestheile im Großen, als der einzelnen Grundstücke innerhalb der kleineren Verbände, sind die auffallendsten Ungleichheiten, vom steuerfreien bis zum übermäßig belasteten Grundbesitz die zahlreichsten Abstufungen vorhanden.

Die Gründe dieses Verhältnisses liegen darin,

daß neben der großen Verschiedenartigkeit der Gesetze und Grundsätze, nach denen die ursprüngliche Veranlagung der Grundsteuer für die einzelnen Landestheile geordnet wurde, auch innerhalb desselben Steuersystems die einzelnen Klassen von Grundstücken gesetzlich nach sehr verschiedenen Grundsätzen behandelt und mannigfache Begünstigungen und Exemtionen gestattet wurden;

daß die Grundsteuer-Gesetze von Anfang an sehr mangelhaft und ungleichmäßig zur Ausführung gelangt sind;

daß der Erhaltung und Fortführung der Grundsteuer-Anlagen (Flurbücher und Kataster), dem Nachtragen der Besitz-Veränderungen und der verhältnißmäßigen Steuer-Vertheilung bei Grundstücks-Dismembrationen die nothwendige Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht gewidmet worden, und endlich

daß seit der ursprünglichen Steuer-Vertheilung sich viele Lebensverhältnisse, agrarische Gesetzgebung, landwirthschaftlicher Betrieb, Communications-Mittel, Preise der Produkte, wesentlich umgestaltet haben.

In welchem Maße die einzelnen Steuerarten den Ertrag von Grund und Boden in den verschiedenen Landestheilen in Anspruch nehmen, wie jede der östlichen Provinzen, für sich genommen, im Verhältniß zu den anderen mit Grundsteuern belastet ist, und wie sich dies Verhältniß in Beziehung auf die östlichen Provinzen im Ganzen, den westlichen gegenüber, gestaltet, darüber kann eine bestimmte Auskunft nicht ertheilt werden, weil die solchen Ermittelungen zum Grunde zu legenden Materialien fehlen. Das gewöhnlich gebrauchte Auskunftsmittel einer Vergleichung des Grundsteuer-Aufkommens der einzelnen Landestheile mit deren Flächenraum, Bevölkerung, durchschnittlichen Getraidepreisen, Viehstand ꝛc. führt zwar im Allgemeinen zu der Ueberzeugung, daß eine Ungleichheit im Betrage der Grundsteuer besteht, die Resultate solcher Vergleichung können aber im Einzelnen als unbedingt richtig nicht vertreten werden.

Das Bedürfniß nach einer Ausgleichung der in den Besteuerungs-Verhältnissen des Grundbesitzes bestehenden Verschiedenheiten und die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform des Grundsteuer-Systems nach dem Grundsatz einer verhältnißmäßigen Vertheilung ist von der preußischen Gesetzgebung bereits seit dem Jahre 1810 anerkannt.

Aber trotz der fortgesetzten Beschwerden über ungleiche Belastung ist eine Abhülfe nicht erfolgt und hat nach der bisherigen Lage der Sache nicht erfolgen können.

Allerdings ist die Reform der Grundsteuer-Gesetzgebung eines Staates ein schwieriges Werk.

Aber soll der Grundgedanke der neuen preußischen Verfassung,

„die gleiche Berechtigung und Verpflichtung aller Staatsbürger dem Staatsverbande gegenüber",

auch in diesem Theile der Gesetzgebung zur Wahrheit werden, sollen

die Verheißungen dieserhalb nicht leere Worte bleiben, so muß zur Erfüllung jener Verheißungen ungesäumt geschritten werden.

Deshalb ist in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf (§. 1) als Basis der Grundsteuergesetzgebung überhaupt der Satz vorangestellt worden, daß im ganzen Staat die Grundsteuer von allem ertragsfähigen Grundeigenthum nach Verhältniß des Reinertrags aufzubringen und deshalb die allgemeine Durchführung des Katasters zu bewirken sei, wozu sich fast alle größeren Staaten Deutschlands (Oesterreich, Baden, Hannover, Sachsen und Württemberg) entschlossen haben.

Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß ein tüchtiges, auf Vermessung und Ertrags-Abschätzung beruhendes Grundsteuer-Kataster, mit seinen Unterlagen (den Flurbüchern und Flurkarten), für die verschiedensten Verwaltungszwecke brauchbar und die sicherste Grundlage einer guten Hypotheken-Einrichtung ist, daß dasselbe zur Feststellung und Sicherung der Eigenthumsverhältnisse dient, sich nutzbar macht bei Vererbungen, Theilungen, Käufen und Verkäufen, Gränzstreitigkeiten, endlich auch für die künftige Einkommensteuer eine zweckmäßige Grundlage bildet u. s. w. Während aber die völlig gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer innerhalb des ganzen Staates erst nach einer längeren Reihe von Jahren zur Vollendung gelangen kann, darf doch nicht gezögert werden, in den jetzigen Zuständen die drückendsten Mängel sofort zu beseitigen.

Das Verlangen auf Hinwegräumung der bestehenden gänzlichen oder theilweisen Grundsteuer-Befreiungen, welche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Zeit im Einklange stehen, ist bei der jetzigen Bewegung überall gleich dringend geäußert worden. Die Staatsregierung muß diesem Verlangen, sobald sie sich dazu für berechtigt erachtet, entgegenkommen, weil dies wesentlich dazu beitragen wird, die gedeihliche Ausbildung der neu geschaffenen gesellschaftlichen Institutionen und eine dauernde Erhaltung der inneren Ruhe mit zu verbürgen. Sie hat damit zugleich eine alte Schuld abzutragen, indem eine ausdrückliche Zusage dieserhalb schon im Edikt vom 27. Oktober 1810 gegeben, bis jetzt aber unerfüllt gelassen ist.

Nicht weniger liegt es im eigensten Interesse der betreffenden Grundbesitzer, sich dieser Vorrechte bereitwilligst zu entäußern. Nur dadurch wird es ihnen möglich werden, das hier und da sehr laut geäußerte Mißtrauen der übrigen Klassen der Bevölkerung zu beseitigen, das Verhältniß der Staatsbürger gegenseitig zu einem freundlichen und friedlichen zu gestalten und damit auch ihrerseits zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes wesentlich beizutragen. Es kommt hinzu, daß in einzelnen Provinzen für viele Güter eine Grundsteuer-Begünstigung — wie die spezielle Ermittelung ergeben wird — wahrscheinlich gar nicht besteht, vielmehr nur wegen der Verschiedenartigkeit der Veranschlagungs-Grundsätze und Bezeichnungen vermuthet oder angenommen wird, daß aber diese irrige Ansicht eben so nachtheilig auf das gegenseitige Verhältniß der Belasteten mit den angeblich Begünstigten wirkt, als wenn die Begünstigung wirklich bestände.

Die Berechtigung des Staats zur Beseitigung jener Exemtionen, den betreffenden Grundbesitzern gegenüber, kann vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes eben so wenig in Zweifel gezogen werden, als das Recht desselben zur anderweiten Regulirung der Grundsteuer überhaupt.

Ueberdies ist der Charakter der letzteren, als einer wirklichen, in ihrer Normirung den jedesmaligen Gesetzen des Staates unterworfenen Steuer, wie dies die Geschichte der einzelnen Grundsteuer-Systeme ergiebt, von je her festgehalten, dies auch durch das erwähnte Edikt vom 27. Oktober 1810 ausdrücklich anerkannt.

Sobald es grundgesetzlich ausgesprochen, daß in Betreff der Steuer Bevorzugungen einzelner Stände und Personen abgeschafft werden müssen, können auch diejenigen, welche bisher im Besitz der gänzlichen oder theilweisen Grundsteuer-Freiheit sich befanden, ein Recht auf die Fortdauer eines solchen, die Rechte der übrigen Staatsbürger beeinträchtigenden Zustandes nicht ferner in Anspruch nehmen.

Nur wo die Steuerfreiheit titulo oneroso einem Grundstücke vom Staate selbst garantirt worden — was seit dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 nicht mehr vorgekommen — ist ein Anspruch auf Entschädigung anzuerkennen, die Untersuchung hierüber aber Gegenstand eines besonderen, den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht berührenden Verfahrens.

Bevor auf die Darstellung der verschiedenen Steuerfreiheiten selbst, wie sie gewissen Klassen von Grundstücken bisher zugestanden, übergegangen werden kann, bedarf noch der im §. 2 des Gesetz-Entwurfs gebrauchte Ausdruck

„gänzliche oder theilweise Befreiung in Beziehung auf die landesüblichen eigentlichen Grundsteuern"

einer näheren Rechtfertigung.

Wie schon die oben beigefügte Grundsteuer-Soll-Nachweisung darthut, begreift jedes der sechzehn in den östlichen Provinzen bestehenden Haupt-Grundsteuersysteme unter sich mehr oder weniger Spezial-Steuerarten, welche theils ganz allgemein auf allen oder doch wenigstens den überwiegend meisten Grundstücken des betreffenden Landestheils, wenn auch mit verschiedenen Prozentsätzen, lasten, theils nur gewisse Klassen von Grundstücken betreffen.

In jedem Steuer-Verbande befinden sich indessen eine oder zwei Grundsteuerarten, welche auf der sowohl ihrem Flächen-Inhalt als ihrer Zahl nach bei weitem überwiegenden Masse von Grundstücken haften und denen gegenüber alle anderen Steuerarten des demselben Hauptsystem unterworfenen Verbandes als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten sind. Jene Steuerarten, deren Benennungen und charakteristische Unterscheidungs-Merkmale nach den einzelnen Systemen sehr verschieden, sind es, welche der Gesetz-Entwurf unter dem Ausdruck „landesübliche eigentliche Grundsteuern" begreift und welche in den einzelnen Landestheilen bei Ausführung der in Rede stehenden Maßregel insoweit als Grundlage dienen sollen, als danach bemessen werden soll, welche Grundstücke eigentlich eine Bevorzugung und in welchem Verhältniß sie solche bisher genossen haben.

Zwar wäre es an sich zulässig gewesen, für jeden Landestheil im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, welche Art der Grundsteuer als Norm für die Steuer-Ausgleichung hinzustellen sei, aber abgesehen davon, daß durch die Menge der immer nur für Einen Landestheil anwendbaren speziellen Bestimmungen das Gesetz sehr umfangreich und dabei doch zum Theil unverständlich geworden sein würde, glaubte die Regierung, um jeder möglichen Verletzung vorzubeugen, vorziehen zu müssen, die Feststellung dessen, was unter landesüblichen eigentlichen Grundsteuern zu verstehen, den mit den Lokalverhältnissen genau bekannten, nach §. 5 zu bildenden Kommissionen überlassen zu müssen.

Die nachfolgende kurze Darstellung der in den einzelnen Provinzen obwaltenden abweichenden Verhältnisse hinsichtlich der Grundsteuerfreiheiten, auf deren Beseitigung es hier ankommt, wird die Zweckmäßigkeit der gedachten Bestimmung bestätigen.

Die bekanntlich am allgemeinsten eximirten Besitzungen der Rittergüter sind in der Kur- und Neumark, in dem Theile des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe, in der Provinz Pommern und in den ehemals sächsischen Landestheilen von der landesüblichen eigentlichen Grundsteuer ganz frei geblieben und nur mit geringen sogenannten Lehnpferdegeldern, Allodificationssteuern und Donativgeldern belegt. In diesen Landestheilen wird sich daher auch das Verhältniß der Steuer-Bevorzugung ohne Schwierigkeiten feststellen und nach den bestimmten Grundsätzen beseitigen lassen.

In den Provinzen Preußen und Schlesien, so wie in der Nieder-Lausitz, dagegen sind die Rittergüter durchweg zu der ordentlichen Grundsteuer herangezogen, jedoch zum Theil gegen die zur Zeit der Steuer-Veranlagnng vorhandenen Bauergüter mehr oder weniger bevorzugt worden.

In Ostpreußen wird durch das bestehende Steuersystem (General-Hufen-Schoß nach einer Instruction von 1716) ein solcher Vorzug nicht begründet. Wenn die Rittergüter dennoch zum Theil in einer günstigeren Lage als die Rustikal-Güter sich befinden, wenn dennoch sogar mehrere mit gar keinen Steuern belastete Güter existiren, so ist dies anscheinend nur dem Verfahren der Abschätzungs-Kommissarien zuzuschreiben. Doch gestaltet sich das Verhältniß in den einzelnen Kreisen so verschieden, daß eine allgemeine Ansicht darüber nicht ausgesprochen werden kann, dieser Punkt vielmehr erst um so mehr einer gründlichen örtlichen Prüfung bedarf, als die Geschichte der Veranlagung des Hufenschosses nicht einmal bestimmt ersehen läßt, welcher aliquote Theil des ermittelten Rein-Ertrags dem Grund und Boden auferlegt ist, als Grundsteuer-Kataster nur noch ausnahmsweise vorhanden sind, als seit der ursprünglichen Veranlagung sehr viel Land von Rittergutsbesitzern an Bauern und umgekehrt übergegangen ist, ohne daß eine Grundsteuer-Regulirung stattgefunden hätte, in einzelnen Kreisen aber Rittergüter selbst mehr steuern, als daneben belegene bäuerliche Besitzungen derselben Qualität. Die ganz abweichend gestalteten Verhältnisse der Güter der sogenannten Kulmer und Freien, der Schatull- und Domainen-Bauern verdienen ebenfalls besondere Beachtung. Daß die sogenannten Freihufen, welche sich bei sehr vielen Rittergütern vorfinden, zur Steuer heranzuziehen, versteht sich von selbst.

In Westpreußen, dessen jetziges Steuersystem aus dem Jahre 1773 datirt und auf ein nach den damaligen Erträgen und Getraidepreisen berechnetes Kataster begründet ist, wurden die verschiedenen Arten von Gütern nach verschiedenen Prozentsätzen herangezogen, welche

bei adlichen Vorwerkshufen und bei den mit Ritterdiensten belasteten kulmischen und freien Gütern 25, bei den Bauergütern aber 33⅓ vom damals ermittelten Rein-Ertrage betrugen.

Indessen sind hier bei den ersteren die von den Bauergütern entrichteten Zinsen und Dienste zur Steuer mit veranschlagt, so daß, wenn lediglich der Ertrag vom Grund und Boden in Betracht gezogen und der Betrag der Lehnpferdegelder hinzugerechnet wird, der Vorzug der Rittergüter vor den übrigen wahrscheinlich nicht erheblich sein wird.

Aehnlich verhält es sich in der Provinz Schlesien, dessen Grundsteuer auf dem in den Jahren 1742 bis 1748 angefertigten Kataster beruht. Der ganz befreiten Güter giebt es hier sehr wenige; jedoch wurde das Verhältniß der Grundsteuer von Anfang an nach der Qualität der Güter und nach dem Standes-Verhältniß seiner Besitzer

verschieden normirt. Erst später ist der anfangs alljährlich sich verändernde Repartitions-Maßstab unverändert beibehalten worden, und sind seitdem von dem ermittelten Classifications-Ertrage besteuert worden

die Dotationen der Pfarrer und Schullehrer, so wie die weltlichen ablichen Güter, mit ..... 28⅓ pCt.

die Rustikalen und kleinen Ackerleute dagegen mit 34 pCt.

des damals angenommenen Rein-Ertrages. Es würde sich daher hier vorzugsweise um Erhöhung der Steuer von den Rittergütern bis auf den von Rustikalstellen zu zahlenden Betrag handeln können. Indessen sind bei dem Katastral-Ertrage derselben manche nicht mehr als Grundsteuer-Objekte zu behandelnde Nutzungs-Zweige, wie die Zinsen und Dienste verpflichteter Grundstücke und die sehr hoch angesetzten Beträge der Brauereien und Brennereien, mit veranschlagt, so daß in Folge dessen die Steuerquote, welche bei einer Vergleichung des Steuer-Beitrags der Rittergüter mit deren Flächen-Inhalt auf den Grund und Boden zu rechnen sein wird, wahrscheinlich häufig sich wenigstens eben so hoch als der von den bäuerlichen Gütern entrichtete Prozentsatz herausstellen dürfte.

In der Oberlausitz zahlen die Dominien die sogenannte Mundgutssteuer, die Rustikalgüter die Rauchsteuer. Erstere ist nicht allein niedriger angesetzt, als letztere, sondern es wird davon auch eine geringere Anzahl von Steuer-Einheiten (wie 11 und 16) ausgeschrieben. Die Rittergüter der Niederlausitz sind wegen der auf ihnen haftenden Donativgelder zu einem geringeren Schätzungsquantum eingeschätzt, als die Bauergüter, und werden hinsichtlich der nach dem Schätzungsfuß erhobenen Steuern auch nur zu den extraordinair übernommenen Lasten herangezogen.

Im Großherzogthum Posen endlich waren die Dominien und Bauern zu zwei Steuern nach ganz verschiedenen Prinzipien veranlagt, die ersteren zur Offiara, die letzteren zur Podymna (Rauchfangssteuer). Diese Steuern sind zwar durch die Verordnung vom 14. Oktober 1847 in etwas umgewandelt; indessen ist für die Dominien der faktische Zustand nur dahin modifizirt worden, daß die für Geld- und Natural-Abgaben berechneten Steuer-Beträge auf die abgabepflichtigen Besitzungen gegen gleichmäßige Herunterfetzung der von letzteren zu entrichtenden Dominial-Prästationen übergegangen sind.

So weit sich das Verhältniß nach den vorliegenden Nachrichten beurtheilen läßt, ist anzunehmen, daß die Rittergüter dieser Provinz keineswegs allgemein einen Vorzug in der Grundsteuer vor den übrigen genießen.

In den zum vormaligen Königreich Westfalen gehörig gewesenen Theilen der Provinz Sachsen endlich sind die Rittergüter, eben so wie dies in den beiden westlichen Provinzen der Fall, mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer belegt.

Nächst den Rittergütern sind es die Dotations-Grundstücke der Pfarreien, der Schullehrer-Stellen, so wie der sonst noch hierher gehörigen geistlichen Kirchen- und Schulgüter, die Grundstücke der milden Stiftungen u. s. w., deren bisherige Steuerfreiheit nach dem allgemeinen Grundsatze der verhältnißmäßigen Besteuerung alles ertragsfähigen Grund und Bodens ebenfalls zu beseitigen ist.

Die Grundsteuerfreiheit mehrerer Pfarrstellen in Pommern hat schon zu lebhaften Demonstrationen seitens der benachbarten kleineren mit Steuern belasteten Grundbesitzer Veranlassung gegeben und unter den Inhabern jener Stellen schon selbst den Wunsch hervorgerufen, dieses ihr Ansehen und ihren Einfluß als Seelsorger ihrer Gemeinde wesentlich gefährdenden Vorzuges überhoben zu werden. Aehnliche Wünsche und darauf begründete Anträge sind von Geistlichen der Rheinprovinz gestellt worden. Nach den Bestimmungen einzelner Grundsteuer-Systeme (z. B. für Schlesien) bestehen dergleichen Exemtionen schon jetzt nicht, wie überhaupt auch bei diesem Verhältniß vielfache Verschiedenheiten stattfinden.

Die Städte der Provinzen Preußen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und eines kleinen Theils von Sachsen unterliegen mit wenigen Ausnahmen der sogenannten Servis-Abgabe und sind dabei auch durch das Abgabe-Gesetz vom 30. Mai 1828 (§. 6) belassen worden.

Diese Abgabe steht mit der vom platten Lande der einzelnen Landestheile zu entrichtenden landesüblichen Grundsteuer zwar wahrscheinlich nicht überall gleich. Indessen schien es angemessen, eine Aenderung dieses Verhältnisses durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf noch nicht herbeizuführen, weil ein Maßstab zur wirklichen Gleichstellung der Städte mit den innerhalb der einzelnen Steuer-Systeme vom platten Lande gezahlten Grundsteuern ohne sehr weitläufige Erörterungen nicht hätte gefunden werden können. Sollte in dieser Beziehung, was einer besonderen Erwägung vorbehalten bleiben muß, die Ausführung einer besonderen Maßregel noch vor Eintritt der allgemeinen Steuer-Ausgleichung im ganzen Staat als nothwendig sich ergeben, so wird dafür eine eigene Gesetzes-Vorlage gemacht werden.

Daß sich die Ausschließung der Städte von den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs nicht auf diejenigen von städtischen Feldmarken umschlossenen Grundstücke, unter denen nicht selten ganze Rittergüter befindlich, bezieht, welche dem servispflichtigen Bezirk der betreffenden Stadt nicht angehören, mußte hervorgehoben werden, um möglicher mißverständlicher Auffassung in dieser Beziehung vorzubeugen.

Die Grundsteuer-Freiheit der Domanial-Grundstücke der ehemals reichsunmittelbaren Standesherren in den westlichen Provinzen ist in der Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruction vom 30. Mai 1820, so wie in der darauf sich beziehenden Bestimmung des §. 10 ad 3 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839, begründet und besteht überall noch, wo nicht in besonderen Verträgen darauf verzichtet ist.

Die Aufhebung dieser Befreiungen durch einen neuen gesetzlichen Akt unterliegt eben so wenig einem Bedenken, als die Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen für die Rittergüter in den übrigen Landestheilen.

Außer den im Vorstehenden bezeichneten verschiedenen Arten von ganz oder theilweise befreietem Grundeigenthum finden sich in allen Provinzen hier und da noch einzelne, mit keiner Grundsteuer belastete Grundstücke vor, deren Freiheit bisher nur durch den langen Besitzstand geschützt worden, die nunmehr aber zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Ausnahmen von der Grundsteuer-Verpflichtung aller ertragsfähigen Grundstücke können fortan nur im allgemeinen Interesse aller Staats-Einwohner anerkannt werden. Hierauf bezieht sich die Bestimmung des §. 2 des Gesetz-Entwurfs, wonach die im Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 in den §§. 8 u. 9 nachgelassenen Grundsteuer-Freiheiten für den ganzen Staat auch noch ferner aufrecht erhalten werden sollen. Es würde unpraktisch sein, die dem öffentlichen Dienst und Nutzen gewidmeten Grundstücke einer Besteuerung zu unterwerfen, da dieselbe dem öffentlichen Interesse eben so viel entziehen würde, als durch die Steuer andererseits für dasselbe gewonnen werden könnte.

Daß außer den zum öffentlichen Gebrauch oder Dienst bestimmten Grundstücken nach dem Gesetz-Entwurf auch die im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen Forsten für jetzt von der Grundsteuer noch frei gelassen werden sollen, ist, ohne das Prinzip für die künftige allgemeine Steuer-Regulirung dadurch beeinträchtigen zu wollen, geschehen, um das Geschäft der vorläufigen Gleichstellung in den östlichen Provinzen möglichst zu vereinfachen und weil im allgemeinen Interesse eine Beschleunigung der Besteuerung der Staatsforsten nicht erforderlich schien.

Die Ausführung der Gleichstellung bisher exemter Grundstücke mit den übrigen bietet in den westlichen Provinzen keine Schwierigkeiten dar, indem die dort befindlichen, bisher steuerfreien Grundstücke sämmtlich katastrirt und deren Rein-Erträge — mit sehr wenigen Ausnahmen — nach den gesetzlichen Abschätzungs-Grundsätzen festgestellt sind.

Die sich hierauf beziehende Bestimmung des §. 3 ergiebt sich daher von selbst.

In den östlichen Provinzen kann es sich überhaupt nur von einer vorläufigen Grundsteuer-Regulirung handeln. Diese Regulirung nach einem — für alle östlichen Provinzen oder für die einzelnen östlichen Provinzen gemeinschaftlich zu bestimmenden — Prozentsatz auf den Grund einer vorherigen summarischen Vermessung und Rein-Ertragsermittelung derselben gleichmäßig zu bewirken, würde einer theilweisen Aufnahme des Katasters gleichkommen, weitläufige und kostspielige Vorarbeiten erfordern und somit den Zweck einer schleunigen Beseitigung der Steuerbefreiungen verfehlt lassen.

Es blieb zur Erreichung dieses Zwecks hiernach nur übrig, einstweilen jene Grundstücke mit dem Betrage zu besteuern, welcher in dem betreffenden, einem und demselben Grundsteuer-System unterworfenen Landestheil durchschnittlich vom Grund und Boden entrichtet wird, indem nur durch diesen Modus eine der Gerechtigkeit entsprechende, Ueberbürdungen vermeidende Ausgleichung mit Sicherheit erreicht werden kann.

Um aber das Geschäft dieser vorläufigen Regulirung noch mehr zu vereinfachen und in der Erwägung, daß das Verhältniß der Kultur-Arten und der Bonität des Grund und Bodens innerhalb eines und desselben landräthlichen Kreises, selbst wenn in der gedachten Beziehung erheblichere Verschiedenheiten obwalten sollten, solche von den in dem Kreise bekannten Kommissionen leicht übersehen werden können, überdies für den vorliegenden Zweck, bei welchem es sich nur um das durchschnittliche Maß der Steuer von einer großen Menge von Grundstücken der allerverschiedenartigsten Beschaffenheit handelt, nur einen untergeordneten Einfluß ausüben können; ist — in Uebereinstimmung mit dem Urtheile mehrerer mit den Boden- und Steuer-Verhältnissen in den verschiedenen Provinzen sehr vertrauten Männern — die Bestimmung getroffen, daß die Ausgleichung überall kreisweise und nur da, wo die Grundstücke eines Kreises verschiedenen Steuer-Systemen unterliegen, in hiernach zu bildenden kleineren Verbänden (§. 7) zur Ausführung gebracht werden soll.

Innerhalb dieser kleineren Landes-Abschnitte soll nur ermittelt werden, wie viel ein Morgen von den bisher landesüblich besteuerten Grundstücken — ohne Rücksicht auf Kultur-Art und Bonität — durchschnittlich an Grundsteuer jährlich zu entrichten hat.

Zur Ermittelung dieses Durchschnittsatzes bedarf es indessen auch nicht der Feststellung des Flächen-Inhalts aller besteuerten Grundstücke; vielmehr wird es in den bei weitem meisten Fällen genügen, wenn dieser Ermittelung nur der Flächen-Inhalt der in dem Kreise

vorhandenen, schon vermessenen landesüblich besteuerten Grundstücke zum Grunde gelegt wird.

Wie die darüber eingezogenen Nachrichten ergeben, ist in den meisten Kreisen die größere Anzahl von Feldmarken bei Gelegenheit der stattgehabten Auseinandersetzungen ꝛc. bereits vollständig vermessen und daher mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß sich in den meisten Kreisen von jeder Kultur-Art und Bodengüte so viel vermessene, landesüblich besteuerte Grundstücke vorfinden werden, um danach mit einer zur Sicherung der Interessen der zu besteuernden Grundbesitzer ausreichenden Zuverlässigkeit den durchschnittlich auf den Morgen treffenden Steuersatz feststellen zu können.

Für diejenigen Kreise, in welchen diese Annahme nicht zutreffen sollte, ist die im §. 6 des Gesetz-Entwurfs enthaltene Bestimmung getroffen worden. Der Beurtheilung der Kommission (§. 7), welche die darauf bezüglichen Ermittelungen vorzunehmen hat, und in der auch die Besitzer bisher exemter Grundstücke vertreten sind, muß es nach Maßgabe der in jedem Kreise in dieser Beziehung obwaltenden Lokal-Verhältnisse überlassen bleiben, zu bestimmen, ob und inwieweit sie von der im §. 6 nachgelassenen Befugniß Gebrauch zu machen für nöthig erachtet.

In Betreff der Nothwendigkeit der besonderen Feststellung, welche Grundstücke in jedem Kreise in Beziehung auf die landesüblichen, eigentlichen Grundsteuern für ganz oder theilweise befreit zu erachten sind (§. 4 ad a.), ist bereits oben das Erforderliche im Allgemeinen bemerkt worden. Diese Feststellung innerhalb der einzelnen Kreise ist den Ausführungs-Kommissionen überlassen worden, um die betreffenden Grundbesitzer von vorn herein gegen jede mögliche Willkür hierbei sicher zu stellen und dem etwaigen Argwohne einer solchen vorzubeugen.

Die Ermittelung des Flächen-Inhalts der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke (§. 4 ad a.) wird in den meisten Fällen keine besonderen Schwierigkeiten finden, da die vorhandenen Vermessungen der General-Kommissionen, die ritterschaftlichen Taxen der Rittergüter, die Pacht-Anschläge der Domainen und geistlichen Güter u. s. w. reiche Anhaltspunkte dafür darbieten werden. Wo diese dennoch nicht ausreichen sollten, wird die Fläche auf eine möglichst einfache, dem Zweck entsprechende Art zu ermitteln sein und nur in seltenen Fällen eine förmliche Vermessung stattfinden dürfen.

Die Bestimmungen ad b. und c. des §. 4 bedürfen mit Rücksicht auf das bereits Bemerkte einer weiteren Rechtfertigung nicht.

Die Individual-Vertheilung des der Gesammtfläche aller bisher in einem Kreise in der Grundsteuer bevorzugt gewesenen Grundstücke aufzuerlegenden Steuerbetrags muß mit Rücksicht auf die Größe und Güte des Bodens (§. 4 ad d.) geschehen.

Hätte man hierbei ebenfalls nur den Flächen-Inhalt als Maßstab der Vertheilung anwenden wollen, so würden offenbare Mißverhältnisse in der Besteuerung der einzelnen Güter eines und desselben Kreises hervorgerufen worden sein. Dagegen soll auch hierbei eine förmliche Bonitirung der einzelnen Güter nicht vorgenommen, vielmehr das Verhältniß der Bodenbeschaffenheit nur nach überschläglicher Würdigung abgemessen werden. Die ausführende Kommission wird jedenfalls eine solche Einschätzung der einzelnen Grundstücke nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von den Verhältnissen der einzelnen Güter und unter Benutzung der ihr vorzulegenden Guts-Anschläge, Taxen, Pachtkontrakte, Wirthschaftsbücher u. s. w. ohne Schwierigkeiten bewirken können. Daß Grundstücke, welche zur Holz-Kultur dienen oder nur dazu geeignet sind, nur mit einem Drittheil ihres Areals zur Berechnung gezogen werden sollen, rechtfertigt sich durch das ungefähre Verhältniß des Werths solcher Grundstücke zu den Acker- und Wiesenländereien, wie dies auch bei Erlaß einer ähnlichen Bestimmung in der Verordnung vom 11. November 1844, die Beitragspflicht der Rittergüter in den ehemals sächsischen Landestheilen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffend (§. 7 ad i.), angenommen ist.

Durch die im §. 7 bestimmte Art der Zusammensetzung der mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragenden Kommissionen soll das allgemeine Interesse und das Privat-Interesse der zu besteuernden Grundbesitzer gleichmäßig gesichert werden. Zur Vermittelung dieser sich häufig gegenüberstehenden Interessen und zur Beseitigung der hieraus entspringenden Differenzen sollen die zur Sache Unparteiischen gewissermaßen als Obmänner dienen. Die nähere Bestimmung der bürgerlichen Stellung derjenigen, welche hierzu nur gewählt werden dürfen, ist deshalb erfolgt, damit zu diesem Amte nur solche Individuen gelangen, denen, ihrem Lebensberuf und ihrer Bildungsstufe nach, die Fähigkeit zur Beurtheilung der zur Erwägung kommenden Verhältnisse zugetraut werden darf.

Die Zahl der Kommissions-Mitglieder wird von der Größe der Kreise und von der darin vorhandenen größeren oder geringeren Anzahl zu besteuernder Grundstücke abhängig zu machen sein und sich daher in den einzelnen Fällen verschieden gestalten.

Ueber die Art und Weise, wie die Wahl der Mitglieder durch die Betheiligten selbst am zweckmäßigsten und einfachsten zu veranlassen, sollen noch gutachtliche Aeußerungen aus den Provinzen vernommen werden.

Daß in den Central-Kommissionen (§. 8) nur das unparteiische Element der Kreis-Kommissionen vertreten werde, rechtfertigt sich durch die ihnen zu übertragenden Functionen, bei deren Ausübung sie jedem Partei-Interesse fremd bleiben müssen. Sie sollen von den einzelnen Kommissionen selbst gewählt werden, damit in die Central-Kommissionen nur solche Männer gelangen, welche ein allgemeines Vertrauen in ihrem Bereiche genießen und von denen daher um so eher eine tüchtige Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erwartet werden kann.

Bei Erlaß der §. 10 erwähnten Ausführungs-Instructionen wird darauf Bedacht genommen werden, daß unter strenger Festhaltung der im Gesetz-Entwurf ausgesprochenen, allgemeinen Grundsätze die Ausführung selbst nach Maßgabe der sich in den einzelnen Landestheilen verschieden gestaltenden, örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der nach den einzelnen Steuer-Systemen sich ergebenden Verschiedenheiten möglich einfach und unter gleichmäßiger Beachtung aller dabei konkurrirenden Interessen bewirkt werde.

Das finanzielle Ergebniß der in Rede stehenden Maßregel läßt sich schwer auch nur annähernd veranschlagen. Auf ein sehr erhebliches Resultat darf jedenfalls nicht gerechnet werden.

Der bisher von jeder Steuer ganz befreiten Grundstücke sind im Ganzen nicht gar zu viele. Von den außer ihnen vorzugsweise durch die vorgeschlagenen Maßregeln betroffenen Rittergütern tragen die meisten doch gewisse Grundsteuern; bei mehreren (wie z. B. in Schlesien und Posen) kommen diese Steuern auch jetzt schon den vollen landesüblichen Grundsteuern ziemlich nahe.

Wenn hiernach die Mehr-Einnahme für den Staat aus dieser Maßregel etwa auf eine halbe Million überschläglich angenommen wird, so kann diese Zahl doch in keiner Weise verbürgt werden.

Aber wie bereits oben hervorgehoben, ist die vorliegende Maßregel nicht sowohl durch finanzielle Rücksichten, sondern wesentlich durch die höhere politische und moralische Nothwendigkeit geboten, nicht nur das in wirklich bestehenden Steuer-Ungleichheiten liegende Unrecht, dessen Andenken Jahrhunderte auszulöschen nicht vermocht haben, sondern selbst die für viele Güter bisher bevorrechteter Stände bestehende irrige Annahme bestehender Bevorzugungen zu beseitigen, und zwar auf solchem Wege und durch solche Ermittelungen zu beseitigen, deren Zuverlässigkeit von allen Volksklassen Vertrauen geschenkt werden darf.

Von dem Versuche, dieses Ziel zu erreichen, konnte sich die Regierung durch keine in der Sache liegende Schwierigkeit zurückhalten lassen.

Berlin den 26. Juli 1848.

Hansemann.

Haupt-Nachweisung

des

Grundsteuer-Soll-Einkommen

in den östlichen Provinzen

pro 1848.

Bezeichnung der Steuern.	Grundsteuer-Soll pr. 1848.			Königsberg.			Gumbinnen.			Danzig.			Marienwerder.			Posen.			Bromberg.			Berlin.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
A. Ostpreußische Steuer-Verfassung.																								
1) General-Hufen-Schoß	190331	20	7	124385	15	6	52805	4	1	55	—	—	13086	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Ritterdienstgelder	15509	3	2	11338	25	5	3625	7	9	—	—	—	545	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Allodificationszins	5656	8	6	4220	24	2	749	25	—	—	—	—	685	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Servis von Köllmern und Freien	26053	10	10	11153	26	11	14616	12	1	—	—	—	283	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Kopf-, Horn- und Klauenschoß und Schutzgeld von adelichen Gütern	757	11	11	673	9	—	40	5	3	—	—	—	43	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Fourage-Gelder	28519	20	6	11368	12	—	16833	24	10	—	—	—	317	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Fixirte Trankſteuer	7037	17	9	5682	25	7	1354	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Erhöhte Contribution	131	15	5	—	—	—	131	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Ausgesonderte Grundsteuer aus dem Kopf-, Horn- und Klauenschoß	12084	27	—	6110	4	8	5974	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Mühlen-Contribution	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Grundsteuer-Aversum aus den Domainen	141070	23	8	59035	25	1	82034	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	427156	9	4	233969	18	4	178166	17	6	55	—	—	14965	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Westpreußische Steuer-Verfassung.																								
12) Hufen-Contribution	214826	26	11	48739	1	5	—	—	—	97995	2	8	64209	8	—	—	—	—	3289	—	10	—	—	—
13) Dominial-Contribution	6743	22	1	—	—	—	—	—	—	6743	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Mühlen-Contribution	1804	20	2	—	—	—	—	—	—	583	5	2	1157	15	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—
15) Fixirtes Schutzgeld (Haussteuer) von Eigenkäthnern	16747	10	—	2911	20	—	—	—	—	6515	20	—	6964	20	—	—	—	—	316	10	—	—	—	—
16) Fixirte Trankſteuer	3045	21	—	558	24	5	—	—	—	540	28	9	1669	29	8	—	—	—	242	28	2	—	—	—
17) Quartgelder	156	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18) Lanowe	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19) Ritterdienstgelder	1053	—	1	807	5	1	—	—	—	8	10	—	237	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20) Grundsteuer-Aversum aus den Domainen	44630	18	1	44630	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	289027	1	6	97647	9	—	—	—	—	112416	28	8	74414	—	10	—	—	—	3912	9	—	—	—	—
C. Polnische Steuer-Verfassung.																								
21) Ostare													23508	20	9									
22) Ausgesonderte Grundsteuer von geistlichen und staroſtlichen Gütern													311	2	9									
23) Subsidium charitativum	561036	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	366878	26	3	135491	19	—	—	—	—
24) Lehnpferdegelder													—	—	—									
25) Rauchfangsgelder: a) gewöhnliche													26383	11	4									
b) erhöhete													8807	7	3									
	561036	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58290	12	1	366878	26	3	135491	19	—	—	—	—
Latus	1277219	15	6	331616	27	4	178166	17	6	112471	28	8	147669	16	5	366878	26	3	139103	28	—	—	—	—

Potsdam.			Frankfurt.			Stettin.			Köslin.			Stralsund.			Breslau.			Liegnitz.			Oppeln.			Magdeburg.			Merseburg.			Erfurt.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Steuern.	Grundsteuer-Soll pr. 1848. Rtl. Sgr. Pf.	Königsberg. Rtl. Sgr. Pf.	Gumbinnen. Rtl. Sgr. Pf.	Danzig. Rtl. Sgr. Pf.	Marienwerder. Rtl. Sgr. Pf.	Posen. Rtl. Sgr. Pf.	Bromberg. Rtl. Sgr. Pf.	Berlin. Rtl. Sgr. Pf.
Transport.....	1277219 15 6	331616 27 4	178166 17 6	112471 28 8	147669 16 5	366878 26 3	139403 28 —	— — —
D. Schlesische Steuer-Verfassung.								
26) Contribution.....	1783507 24 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
27) Ackersteuer.....	422 7 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
28) Haussteuer.....	113347 18 9	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
29) Quittungsgroschen.....	5674 22 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
30) Fixirte Tranksteuer.....	5881 18 7	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
31) Fixirte Biersteuer.....	13 17 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
32) Fixirter Zins.....	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
33) Landes-Hauptmanns-Gefälle (Schoß).....	40 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
34) Herzogs-Getraidezinsen.....	756 21 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
35) Landes-Krongeschoßgelder...	20 23 9	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
36) Lehnpferdegelder.....	160 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
37) Reservirte Steuer.....	61817 23 7	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	1971642 27 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
E. Böhmische Enklaven.								
38) Contribution.....	363 — 10	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
39) Haussteuer.....	28 9 7	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
40) Quittungsgroschen.....	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	392 10 5	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
F. Pommern.								
a) Alt-, Vor- und Hinterpommersche Verfassung.								
41) Contribution.....	290137 26 8	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
42) Grundsteuer, welche aus dem Nebenmodus ausgesondert..	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
43) Grund- und Ortbörgelder...	1226 18 11	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
44) Lehnpferdegelder und Allodificationszins.....	11253 5 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
45) Grundsteuer von Mühlen...	15 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
46) Neue Grund- und Haussteuer.....	5764 25 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
47) Zuchthaus-Beiträge.....	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
b) Neu-Vorpommersche Verfassung.								
48) Hufen-Contribution.....	47401 15 9	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
49) Ortbörgelder.....	236 20 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
50) Allodificationsgelder.....	5658 16 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
51) Servis.....	14306 22 9	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
52) Tribunalsteuer.....	10186 21 5	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	386190 21 10	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Latus.....	3635445 15 3	331616 27 4	178166 17 6	112471 28 8	147669 16 5	366878 26 3	139403 28 —	— — —

Potsdam.			Frankfurt.			Stettin.			Köslin.			Stralsund.			Breslau.			Liegnitz.			Oppeln.			Magdeburg.			Merseburg.			Erfurt.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	375	7	4	—	—	—	636	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13917	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	852808	17	10	160517	21	—	156233	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	422	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1101	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38525	13	9	40728	17	6	32992	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	52	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2334	15	—	1405	—	—	1882	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5881	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	686	27	9	69	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	819	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32611	15	5	9070	9	7	19316	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15891	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	933451	19	7	511861	11	10	510438	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	363	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	392	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1563	4	6	184864	29	7	103709	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1054	26	2	172	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	70	13	10	4899	29	4	6282	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5764	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47404	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5658	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14306	22	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10186	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1633	18	4	196584	20	2	110179	7	3	77793	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	17900	9	10	196584	20	2	110815	21	3	77793	6	1	933451	19	7	512253	22	3	510138	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Steuern.	Grundsteuer-Soll pr. 1848.			Königsberg.			Gumbinnen.			Danzig.			Marienwerder.			Posen.			Bromberg.			Berlin.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport.....	3635445	15	3	331616	27	4	178166	17	6	112471	28	8	147669	16	5	366878	26	3	139103	28	—	—	—	—
C. Kurmärkische Verfassung.																								
53) Contribution und Kavalleriegeld.....	289042	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54) Hufen- und Giebelschoß.....	28263	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55) Kriegsfuhrgeld.....	675	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56) Quittungsgeld.....	671	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57) Grundsteuer von Häuslern..	321	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58) Fundschoß.....	5576	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	971	8	7
59) Urbede.....	1290	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60) Salarienkassen-Beiträge.....	91	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61) Lehnpferdegelder.....	15367	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62) Tamsel- und Warnicksche Entschädigungsgelder.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63) Zuchthausbeiträge.....	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	341500	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	971	8	7
II. Neumärkische Steuer-Verfassung.																								
64) Contribution und Kavallerie-Gelder.....	120031	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65) Hufen- und Giebelschoß.....	8653	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66) Tamsel- und Warnicksche Entschädigungsgelder.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67) Urbede.....	379	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68) Lehnpferdegelder.....	12519	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	141587	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	316	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I. Magdeburgische Steuer-Verfassung.																								
69) Contribution.....	33695	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70) Lehnpferdegelder.....	2808	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71) Hufen- und Giebelschoß.....	371	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72) Justiz-Salariengelder.....	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	36884	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus.....	4155418	1	5	331616	27	4	178166	17	6	112471	28	8	147985	17	2	366878	26	3	139403	28	—	971	8	7

Potsdam.			Frankfurt.			Stettin.			Köslin.			Stralsund.			Breslau.			Liegnitz.			Oppeln.			Magdeburg.			Merseburg.			Erfurt.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	17900	9	10	196584	20	2	110815	21	3	77793	6	1	933151	19	7	512253	22	3	510438	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
257671	8	8	23654	15	8	1123	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6593	12	7	—	—	—	—	—	—
25137	8	9	2991	20	7	91	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	19	5	—	—	—	—	—	—
675	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
669	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	10	—	—	—	—	—	—	—
3811	17	2	793	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 12 7 / 1176 21 —			109	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13061	16	5	1721	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	584	7	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
302498	24	4	29271	17	—	1215	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7514	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	108163	28	5	2885	20	3	8359	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	380	12	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	7432	27	—	208	12	—	947	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	23	5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	341	4	—	—	—	—	38	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	10967	1	6	321	27	6	1005	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	15	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	126905	—	11	3415	29	9	10350	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	599	20	11	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33695	28	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2808	15	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	371	21	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36884	4	4	—	—	—	—	—	—
302498	24	2	174076	27	9	201215	24	3	121166	14	6	77793	6	1	933451	19	7	512853	13	2	510438	11	11	44428	6	4	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Steuern.	Grund-steuer-Soll pr. 1848.			Königsberg.			Gumbinnen.			Danzig.			Marienwerder.			Posen.			Bromberg.			Berlin.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport.....	4155418	1	5	331616	27	4	178166	17	6	112471	28	8	147985	17	2	366878	26	3	139403	28	—	971	8	7
K. Sächsische Steuer-Verfassung.																								
a) Erblande.																								
73) Schocksteuer und Kavalleriegelder	393018	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74) Quatember	155916	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75) Accise-Grundsteuer	16210	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76) Straßenbau-Dienst-Surrogatgelder	17320	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77) Städtischer Servis.....	5252	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78) Lehnpferde- und Donativgelder	21660	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79) Ritterdienstgelder	13	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80) Contributionsgelder	2377	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81) Portions- und Nationsgelder	4141	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82) Grundsteuer-Aversum	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83) Quartsteuer	94	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Ober-Lausitz.																								
84) Rauch- und Mundgutssteuer	38465	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85) Rations- und Portionsgelder	20444	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86) Städtischer Servis	1433	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87) Accise-Grundsteuer	2088	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88) Straßenunterhaltungs-Beiträge	461	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Nieder-Lausitz.																								
89) Contribution.....	8604	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90) Rations- und Portionsgelder	64032	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91) Miliz-Verpflegungsgelder ..	49	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92) Landes-Anlagen	32	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94) Accisen-Grundsteuer	1924	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94) Städtischer Servis.....	6213	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95a) Kontingent aus der Ober-Steuerkasse zu Lübben.....	30190	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95b) Ritterdienstgelder.....	42	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Jüterbogk Dahme.																								
96) Ordinaire Steuer.....	8460	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97) Portions- und Nationsgelder.....	1507	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98) Zuschlag von den Amts-Ortschaften	195	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99) Städtischer Servis.....	262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100) Beiträge der Ritterschaft ..	233	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Alt-Querfurt.																								
101) Ordinaire und extraordinaire Steuern.....	15956	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102) Portions- und Nationsgelder	2824	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103) Ritterschaftlicher Kanon ...	41	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104) Landschaftliches Donativgeld	433	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Henneberg.																								
105) Grundsteuer.....	15087	29	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106) Fabriken-Konzessionsgeld...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g) Walter Nienburg.																								
107) Reichs- und Kreissteuer ...	199	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108) Donativgelder	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	835238	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus.....	4990656	17	8	331616	27	4	178166	17	6	112471	28	8	147985	17	2	366878	26	3	139403	28	—	971	8	7

Potsdam.			Frankfurt.			Stettin.			Köslin.			Stralsund.			Breslau.			Liegnitz.			Oppeln.			Magdeburg.			Merseburg.			Erfurt.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
302498	24	4	174076	27	9	201215	24	3	121166	14	6	77793	6	1	933451	19	7	512853	13	2	510438	11	11	44428	6	4	—	—	—	—	—	—
20116	26	4	5454	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137	21	—	—	—	—	—	—	—	310779	—	7	56530	28	3
5269	27	11	3306	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	29	7	—	—	—	—	—	—	140194	1	6	7092	5	—
—	—	—	161	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12703	11	10	3345	17	9
487	5	1	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	14607	8	8	2216	21	10
187	10	—	77	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4394	7	—	593	10	—
879	5	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16907	8	6	3855	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	3	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2377	29	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3717	21	10	423	28	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	16	10	—	—	—
—	—	—	148	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38317	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	67	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20377	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1433	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2088	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	461	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	25	11	8588	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	28	—	63992	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1924	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6213	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30190	17	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	42	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8460	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1507	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15956	21	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2824	7	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	22	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	433	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15087	29	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	199	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—
37736	19	7	120192	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62874	2	6	—	—	—	237	—	—	525052	20	5	89145	21	2
340235	13	11	294269	10	4	201215	24	3	121166	14	6	77793	6	1	933451	19	7	575727	15	8	510438	11	11	44665	20	5	525052	6	4	89145	21	2

Bezeichnung der Steuern.	Grundsteuer-Soll pr. 1848.			Königsberg.			Gumbinnen.			Danzig.			Marienwerder.			Posen.			Bromberg.			Berlin.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport.....	4990656	17	8	331616	27	4	178166	17	6	112471	28	8	147985	17	2	366878	26	3	139403	28	—	971	8	7
L. Westfälische Steuer-Verfassung.																								
109) Grundsteuer.....	988115	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	988115	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
M. Erfurtsche Steuer-Verfassung.																								
110) Realgeschoß.....	19828	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111) Abschoß.....	52	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112a) Landsteuer von freien Gütern.....	154	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112b) Magazin-Abgabe.....	4595	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24631	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N. Weimarsche Steuer-Verfassung.																								
113) Ordinaire Steuer.....	304	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114) Bausteuer.....	46	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115) Hufengelder.....	66	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116) Extra-Kriegssteuer.....	612	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1029	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
O. Schwarzburgsche Steuer-Verfassung.																								
117) Ordinaire Steuer.....	2983	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118) Exemten-Steuer.....	464	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3448	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119) P. Servis von den 1807 bei der Monarchie verbliebenen Städten...	718424	5	—	83916	26	10	25290	13	9	53932	2	6	20833	22	6	—	—	—	—	—	—	131416	20	—
120) Q. Neu-Steuer von veräußerten und vererbpachteten Domainen und Forstparzellen.....	84379	6	3	7158	—	4	7020	21	7	2181	12	4	4962	4	2	—	—	—	27	7	—	—	—	—
Summa.....	6810684	10	10	122691	24	6	210477	22	10	168585	13	6	173781	13	10	366878	26	3	139431	5	—	132387	28	7
Hiervon werden unmittelbar von der Haupt-Kasse erhoben.....	319229	6	2	103666	13	2	82031	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bleibt Soll der Spezial-Kassen.	6461455	4	8	319025	11	4	128442	24	3	168585	13	6	173781	13	10	366878	26	3	139431	5	—	132387	28	7

Pots-dam.			Frank-furt.			Stettin.			Köslin.			Stral-sund.			Bres-lau.			Liegnitz.			Oppeln.			Magde-burg.			Merse-burg.			Erfurt.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
340235	13	11	294269	10	4	201215	24	3	121166	14	6	77793	6	1	933451	19	7	575727	15	8	510438	11	11	44665	6	4	525052	20	5	84145	21	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	691160	22	9	178390	7	4	118564	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	691160	22	9	178390	7	4	118564	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19828	22	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	27	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	154	23	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4595	9	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24631	22	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	—	7	46	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	27	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	612	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	—	7	910	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2983	18	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464	16	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3148	5	4
78270	10	3	53227	14	—	54698	22	6	21212	—	5	—	—	—	103437	19	—	52893	10	—	31375	22	6	7919	—	9	—	—	—	—	—	—
12297	8	5	12524	28	7	6348	14	4	2835	28	8	4950	8	5	—	—	—	310	18	9	1992	1	5	9862	—	—	10825	14	7	1082	17	8
430803	2	7	360021	22	11	262263	1	1	145214	13	7	82743	14	6	1036889	8	7	628931	14	5	543806	5	10	753606	29	10	714387	12	11	237782	20	1
—	—	—	31010	10	10	—	—	—	—	—	—	236	20	—	32611	15	5	63012	14	4	19316	5	4	—	—	—	17340	18	6	—	—	—
430803	2	7	329011	12	1	262263	1	1	145214	13	7	82506	24	6	1001277	23	2	565919	—	1	524490	—	6	753606	29	10	697046	24	5	237782	20	1

Vierundvierzigste Sitzung

am 26. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Fortsetzung der Verhandlungen über das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. — Petitions-Angelegenheit.

Zur Tages-Ordnung vom 26. August 1848.

1) Thüm. Schleuniger Antrag auf Priorität des folgenden Antrages in der Tagesordnung vom 26. August 1848:

Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Domaine Karge im bomster Kreise im Ganzen weder verkauft, noch vertauscht, sondern dismembrirt und die Staats-Regierung ersucht werde, die dazu erforderlichen Einleitungen unverzüglich treffen zu lassen.

Motive.

Im bomster Kreise der Provinz Posen, nahe der schlesischen und märkischen Gränze, liegt die Domaine Karge, welche für Rechnung des Domainen-Fiskus administrirt wird.

Wenn in der Stadt Unruhstadt (Karge) es eine nicht geringe Zahl Gewerbtreibender giebt, deren Subsistenz durch die Konkurrenz der Fabriken theils vernichtet, theils in Frage gestellt ist, welche gezwungen sind, den Ackerbau als Haupt- oder Nebenerwerb zu ergreifen, und wenn ferner auch seitens der Landbewohner die Nachfrage um Land groß ist, — so wurde in jener Gegend der Entschluß der Staats-Regierung mit Freuden begrüßt, welcher die Dismembration der Domainen in Aussicht stellt.

Bis jetzt ist aber äußerlich zur Parzellirung der Domaine Karge nichts geschehen, im Gegentheil hat das Gerücht Glauben gefunden, eine hochgestellte Familie thue Schritte, diese Domaine durch Kauf oder Tausch an sich zu bringen, was große Besorgniß und Aufregung im Kreise zur Folge hat.

Wenngleich ich an solche Bevorzugungen nicht glaube, so sehe ich mich dennoch veranlaßt, zur gewissen Sicherung der Interessen meiner Kommittenten und zu ihrer Beruhigung den vorstehenden Antrag zu stellen und Eine hohe Versammlung dringend zu bitten:

denselben zum Beschluß zu erheben.

2) Körfgen. Dringender Antrag vor der Tagesordnung für den 26. August 1848.

Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der nachstehende Gesetzvorschlag vor Allem der Kommission für Justiz-Reform zur Berathung zugewiesen werde

Vorschlag.

§. 1. Die Gebührensätze, welche durch Taxordnung vom 10. Juni 1833 den im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes angestellten Gerichtsvollziehern zubewilligt sind, werden in dem Abschnitt I. Art. 1, 2, 3, 4 und 9 auf die Hälfte, in dem Abschnitt II., III. und IV. der Taxordnung auf zwei Drittel ihrer gegenwärtigen Höhe herabgesetzt.

§. 2. Die Gerichtsvollzieher haben für die Zukunft in einem und demselben Executionsverfahren nur einmal die für die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Art. 10 der Tax-Ordnung unter der obigen Einschränkung festgesetzten Gebühren zu beziehen.

Ist der Zahlungsbefehl im Auftrage des Kommittenten wiederholt worden, so erhält der Gerichtsvollzieher für das zweite und folgende Original 3 Silbergroschen, für die Kopie des Zahlungsbefehls 1 Silbergroschen.

§. 3. Werden in einem Executionsverfahren die Bekanntmachungen des Verkaufs der in Beschlag genommenen Gegenstände mehrmals vorgenommen, so darf der Gerichtsvollzieher in diesem Falle für das zweite und folgende Original der Bekanntmachung nur 1½ Groschen und für die Abschrift 1 Groschen berechnen; mag nun die letztere gedruckt oder geschrieben sein.

§. 4. Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufgenommene Urkunde wird im Falle des §. 3 des vorliegenden Gesetzes dem Gerichtsvollzieher 2 Groschen bewilligt. Art. 28 der Tax-Ordnung.

§. 5. Hat der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen zum Zwecke des Verkaufs an einen anderen Ort transportiren lassen, so sollen die dadurch entstandenen Auslagen vor der Auszahlung durch den Friedensrichter des Orts festgesetzt werden. Art. 25 der Tax-Ordnung.

§. 6. Jeder Gerichtsvollzieher ist gehalten, die im Auftrage seiner Kommittenten eingezogenen einzelnen Geldquoten jedesmal längstens binnen 8 Tagen nach der Erhebung derselben einzusenden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§. 1, 2, 3, 4 des gegenwärtigen Gesetzes sollen als Gebühren-Ueberhebung nach der Strenge der Gesetze bestraft, Zuwiderhandlungen gegen die §§. 5 und 6 desselben aber disziplinarisch geahndet werden

Gründe.

Der vorstehende Gesetz-Entwurf rechtfertigt sich zur Hauptsache durch die von dem unterzeichneten Antragsteller bereits in der Tages-Ordnung vom 18. Juli dieses Jahres sub Nr. 10 niedergelegten Gründe. Der Zusatz, welcher in dem heutigen Antrage sub §. 2 bis inkl. §. 6 für nöthig befunden worden, soll den in der Praxis am meisten gefühlten mißbräuchlichen Vertheuerungen der Executions-Prozesse ein Ende machen; insbesondere aber den hier vorkommenden Gebühren-Ueberhebungen der Gerichtsvollzieher vorbeugen. Die Herabsetzung der Taxe sub Nr. I. Art. 1, 2, 3, 4 und 9 betrifft die Prozedur vor den Friedensgerichten und findet seine Rechtfertigung noch insbesondere darin, daß die hier verhandelten Bagatellprozesse, welche vor Allem eine schnelle, auch wohlfeile Erledigung verlangen, sich bis Dato gerade durch die Höhe der Gerichtsvollzieher-Gebühren nicht selten als theuer und für die ärmere Volksklasse besonders ruinirend erwiesen haben.

3) Stupp. Dringender Antrag vor der Tagesordnung.

Die National-Versammlung wolle beschließen:

daß von nun an zu der Central-Kommission für die Berathung des Verfassungs-Entwurfs zwei Mitglieder aus jeder Abtheilung gewählt werden;

vor Allem aber die Dringlichkeit dieses Antrags aussprechen und zugleich die sofortige Berathung desselben beschließen.

Begründung.

Die Sache ist dringlich, weil die Central-Kommission zur Berathung des zweiten Titels des Verfassungs-Entwurfs erster Tage gebildet werden soll.

Gegründet wird der Antrag auf die Wichtigkeit der Sache, welche eine vollständige Vertretung der in den Abtheilungen ausgesprochenen Ansichten nothwendig macht.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 8 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befindet sich der Herr Staats-Minister Kühlwetter.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

(Der Vortrag dieses Protokolls geschieht durch den Herrn Schriftführer Abgeordneten Geßler.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Der Abgeordnete Teske hat um das Wort zur Geschäfts-Ordnung nachgesucht.

Abgeordn. Teske: In dem stenographischen Bericht vom 16ten d. M. in der 40sten Sitzung fehlen in der Rede des Abgeordneten für Pyritz zwei wesentliche Punkte, auf welche ich eine thatsächliche Bemerkung gemacht habe. Der Abgeordnete hat ausdrücklich gesagt in der Widerlegung einer früheren Rede in Bezug auf die Arbeiter-Verhältnisse: Bei uns — in Pommern — essen die Tagelöhner alle Tage Fleisch, und erhält ein Jeder ein Tagelohn von 10 Sgr. Ich berufe mich auf das Zeugniß der hohen Versammlung, eventuell auf die stenographischen Protokolle, und glaube nicht, daß es zuständig ist, zwei solche Fakta aus der Rede zu entfernen, um so weniger, wenn eine Widerlegung derselben stattgefunden hat, welche ohne dieselbe sonst keinen Sinn hat.

Abgeordn. Riedel (aus Pyritz): Ich habe nicht gewußt, daß man unter jeder Bedingung dem stenographischen Bericht aushelfen müßte. Es fehlen nicht allein die erwähnten Data, sondern auch noch mehrere andere, namentlich Zahlenangaben. Ich habe gesagt, daß die Gutsbesitzer unter jeder Bedingung sich der kleinen Leute zu

entledigen suchten, und daß dadurch, daß sie in den kleinen Dörfern abgelagert würden, die Armuth daselbst entstände.

Präsident: Das Protokoll führt heute der Abgeordnete Schriftführer Haußmann zu meiner Rechten und die Rednerliste der Abgeordnete Schriftführer von Daniels zu meiner Linken. Von Seiten der 7ten Abtheilung ist die Anzeige gemacht worden, daß in Stelle des Abgeordneten Pfahl der Abgeordnete Riel zum Mitgliede der Fachkommission für die Justizreform erwählt sei.

In Folge des Reglements, nach welchem die Petitions-Kommission allmonatlich erneuert werden, soll und meines desfallsigen Ersuchens in letzter Sitzung an die Abtheilungs-Dirigenten haben 6 Abtheilungen die Wahlen veranlaßt und angezeigt. Es sind folgende Herren gewählt worden: Die Abgeordneten Hildenhagen, Schell, Plath, Töbe, Wenger, Claussen, Sperling, Funke, Schmidt, Gelshorn, Kochs, von Ketteler, Kunth, Kaul, Müller für Zell, Elsner, Riel, Arntz.

Die 5te und 8te Abtheilung sind noch mit den Wahlen im Rückstande. Ich ersuche diejenigen Herren, welche bis jetzt zur Petitions-Kommission gewählt worden sind, zusammenzutreten und sich konstituiren zu wollen, indem sämmtliche Petitionen, welche eingereicht, und über welche noch nicht berichtet ist, der ferneren Bearbeitung entgegensehen, einige auch als besonders dringlich erscheinen, so daß ich bitten muß, die Petitions-Kommission wolle so bald als möglich die rückständigen Arbeiten aufnehmen und beendigen.

Abgeordn. Uhlich: Die Wahl der achten Kommission ist unten im Büreau abgegeben.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete Uhlich die Güte haben wollte, die Namen der Gewählten gleich zu nennen.

Abgeordn. Uhlich: Es sind die Abgeordneten Schmidt, Sehmsdorf und Pauckert.

Abgeordn. Schöne: Auch in der fünften Abtheilung ist die Wahl bereits vollzogen; es sind die Herren Harkort, Willenberg und ich gewählt worden.

Präsident: Ich habe bis jetzt keine Anzeige von den jetzt eben nachträglich gedachten Wahlen erhalten. — Einige Herren haben wieder um Urlaub nachgesucht: Der Abgeordnete Zacharias wegen Krankheit auf 8 Tage, der Abgeordnete Winterfeldt auf 10 bis 12 Tage wegen dringender Geschäfte, der Abgeordnete Marschhausen aus demselben Grunde auf 12 Tage und der Abgeordnete von Brodowski ebenfalls wegen amtlicher Geschäfte auf 3 Tage. Der Abgeordnete Bartmann hat angezeigt, daß er nur noch bis zum 15. September den Verhandlungen überhaupt beiwohnen könne, daß er aber von da ab aus der Mitte der Versammlung ausscheiden müsse, weil seine amtlichen Verhältnisse es ihm nicht gestatteten, von Hause ferner abwesend zu sein. Es wird in dieser letzten Beziehung der Herr Minister des Innern von mir ersucht werden, eine neue Wahl vornehmen zu lassen. Ich hoffe, daß sie bis zum 15. September schon beendet sein wird. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so werde ich zur rechten Zeit den Stellvertreter einberufen.

Ich habe gegen diese Urlaubs-Gesuche nichts zu erinnern. Wenn von Seiten der hohen Versammlung kein Widerspruch entsteht, so nehme ich an, daß dieselbe mit meiner Ansicht einverstanden ist, und daß ich den Urlaub ertheilen kann.

Von vielen Seiten, meine Herren, ist mir mitgetheilt, daß die Anfangsstunde für unsere Plenar-Versammlungen um 8 Uhr Morgens um deshalb zu früh sei, weil des Morgens nicht Zeit genug übrig bleibe, um zu Hause die schriftlichen Arbeiten vollenden zu können. Ich sehe dies sehr wohl bei den vielen Abtheilungs-, Central-Abtheilungs-, Kommissions- ꝛc. Sitzungen ein und mache daher auch täglich die Erfahrung, daß bei dem Uebermaß der Geschäfte unsere Sitzungen immer erst wegen des anfänglich geringen Besuches derselben um 9 Uhr oder gegen 9 Uhr statt um 8 Uhr beginnen können. Ich bin also sehr gern bereit, den von der hohen Versammlung früher gefaßten Beschluß durch eine anderweitige Proposition wieder aufheben zu lassen. Die Präsidial- und Direktorial-Versammlung, welche gestern Abend unter meinem Vorsitze stattgehabt, hat obigen Uebelstand aufs neue angeregt, und wir sind unter uns einig geworden, der Versammlung heute zu proponiren, daß vom nächsten Montag ab die Plenar-Versammlungen pünktlich um 9 Uhr Vormittags beginnen und um 2 Uhr Nachmittags zu schließen seien. Es fragt sich:

Ob die Versammlung mit dieser Umänderung des früheren Beschlusses sich einverstanden erklärt?

Falls kein Widerspruch entsteht, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Präsidial- und Direktorial-Konferenz beitritt.

(Pause.)

Da kein Widerspruch stattgefunden, so ist der frühere Beschluß auf die von mir proponirte Art umgeändert. Dann spreche ich aber die dringende Bitte aus, daß die Herren nunmehr auch pünktlich um 9 Uhr erscheinen mögen, damit bei den vielen Vorlagen, welche jetzt schon für das Plenum vorhanden sind, so rasch als thunlich weiter fortgeschritten werden kann. — Der Kommissions-Bericht der Central-Abtheilung über den ersten Titel des Verfassungs-Entwurfs ist heute gedruckt vertheilt worden.

In der gestrigen Präsidial- und Direktorial-Konferenz habe ich außerdem erfahren, daß die meisten Abtheilungen schon mit der Berathung des zweiten Titels der Verfassungs-Urkunde zu Ende sind. In Rücksicht dessen ist in jener Konferenz vorgeschlagen worden:

1) Daß man für die Central-Abtheilung diesen zweiten Titel wieder in zwei Unter-Abtheilungen theilen möchte, in der Weise, daß alle die Paragraphen, welche sich auf das Kirchen- und Schulwesen beziehen, also die Artikel 12 bis 25 inkl., einer abgesonderten Berathung und alle anderen Artikel, welche sich auf die übrigen Gegenstände beziehen, also die Artikel 3 bis 17 und 26 bis 37 inkl., wiederum einer besonderen Berathung in der Central-Abtheilung unterliegen möchten;
2) daß mit Bezug auf diese Absonderung in jeder Abtheilung für die beiden von mir eben gemachten Unter-Abtheilungen besondere Berichterstatter erwählt werden möchten, damit ein besonderer Berichterstatter aus jeder Abtheilung für die Kirchen- und Schulsachen und ein zweiter für alle übrigen im zweiten Titel enthaltenen Artikel vorhanden wäre; endlich
3) daß diese Berichterstatter in zwei getrennten Central-Abtheilungen zusammentreten und gleichzeitig den zweiten Titel des Verfassungs-Entwurfes berathen möchten.

Ich setze zuversichtlich voraus, daß, da das Verfassungswerk unsere wichtigste Aufgabe und dazu diejenige ist, welche von uns am meisten beschleunigt werden muß, die hohe Versammlung mit dieser von der Präsidial- und Direktorial-Konferenz vorgeschlagenen Anordnung sich einverstanden erklären wird, und daß danach die Abtheilungen die Wahlen vornehmen werden. Im Falle sich in dieser Beziehung kein Widerspruch erhebt, würde ich annehmen, daß die hohe Versammlung ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag gegeben hat.

Es kam in der Präsidial- und Direktorial-Konferenz ferner zur Sprache, wie man mit der Berathung der Verfassungs-Urkunde in den Abtheilungen gleichmäßig weiter fortschreiten solle, und da ist man der Ansicht gewesen, daß man den Titel IV.: „Von der Verantwortlichkeit der Minister", den Titel VI.: „Von der gerichtlichen Gewalt", den Titel VII.: „Von den Staatsbeamten", den Titel VIII.: „Von der Finanz-Verwaltung" und „die allgemeinen Bestimmungen" ebenfalls jetzt schon, nachdem der II. Titel berathen worden, in sofortige Berathung nehmen, daß demnächst für jeden einzelnen der benannten Artikel ein besonderer Berichterstatter erwählt werden und eine abgesonderte Central-Berathung erfolgen möge.

Was den Titel III.: „Vom Könige", den Titel V.: „Von den Kammern" und den Titel IX.: „Von den Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden" betrifft, so glaubte man, die Berathung dieser drei Titel so lange aussetzen zu müssen, bis die Kommunal-, Kreis- und Bezirks-Ordnung erst von den Abtheilungen vorweg berathen sein wird, weil die Bestimmungen, sowohl in dem I. Titel, als auch in dem III., wesentlich davon abhängen, wie überhaupt unsere Kommunal-, Kreis- und Bezirks-Ordnung festgestellt werden wird. Ich glaube, daß die hohe Versammlung mit diesem Vorschlage sich ebenfalls vollkommen einverstanden erklären wird, und wenn in dieser Hinsicht kein Widerspruch sich erhebt, so nehme ich an, daß man dem Vorschlage beigetreten sei.

Abgeordn. Jung: Es ist in einigen Abtheilungen schon der Artikel 3 berathen worden, wie z. B. in unserer. Ich sehe auch keinen Widerspruch darin, daß der Titel, welcher über den König handelt, schon vor Feststellung der Kommunal-Ordnung berathen wird.

Präsident: Ich würde auch der Ansicht sein, daß der Tit. 3 schon jetzt berathen werden könnte; aber um Niemanden zu kaptiviren und da im Tit. 3 mehrmals „der Kammern" gedacht ist, so würde ich es für zweckmäßig halten, wenn man Tit. 3, 5 und 9 für jetzt von der Berathung in den Abtheilungen ausschlösse. Dieser Grund hat auch die Konferenz-Mitglieder bewogen, gerade jene 3 Titel von der sofortigen Berathung auszunehmen. Es scheint mir aber auch unbedenklich, daß, da wir doch Material genug haben, die Tit. 3, 5 und 9 zur Zeit und bis die Kommunal-Ordnung berathen sein wird, füglich bei Seite gelegt werden können, wenn nur alle übrigen Titel in Berathung genommen werden. Ich glaube, der Abgeordn. Jung wird aus diesem Grunde seinen Widerspruch zurücknehmen.

Abgeordn. von Brünneck: So weit wie ich den Beschluß der Präsidial-Konferenz verstanden habe, habe ich geglaubt, daß der Titel 3 nicht ausgeschlossen, sondern sogleich zu berathen sei, und da ich nun von einem geehrten Kollegen vernehme, daß bereits in einigen Abtheilungen der Tit. 3 berathen ist, so scheint es mir angemessen, daß dieser Titel in allen anderen Abtheilungen gleichfalls berathen werde, ohne deshalb die Kommunal-Ordnung abzuwarten.

Präsident: Ich hatte den gestrigen Beschluß so verstanden, daß Alles, was sich auch nur entfernt auf das Zweikammer-System beziehe, nicht eher, als bis die Kommunal-Ordnung vorhanden sei, berathen werde, weil die Kommunal-Ordnung die Grundlage zum Zweikammer-System bildet. Im Tit. 3 kommen nun aber viele Paragraphen vor, die ein Zweikammer-System voraussetzen, und deshalb dürfte der Tit. 3 noch nicht zur Berathung kommen können. Wünscht aber die hohe Versammlung, daß der Tit. 3 eben so, wie

die übrigen, behandelt werde und nur Tit. 5 und 9 von der zeitigen Berathung ausgenommen sein sollen, so würde ich die Sache leicht durch eine Frage erledigen können.

Abgeordn. Waldeck: Der Vorschlag des Herrn Präsidenten scheint mir sehr zweckmäßig zu sein. Es werden die Titel vom Könige und Zweikammer-System nur dann gehörig behandelt werden können, wenn sie sämmtlich Einer Central-Abtheilung überwiesen werden. Da bei der Berathung über die Kammern nothwendig ist, daß vorher die Kommunal-Ordnung beendigt wird, so ist es besser, daß die drei Titel von der Berathung vor der Hand ausgeschlossen werden. Es schadet nicht, daß einzelne Abtheilungen schon über den dritten Titel berathen haben; dann werden sie später um so schleuniger fertig werden.

Präsident: Ich stelle also die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß die Tit. 3, 5 und 9 der Verfassungs-Urkunde erst nach Berathung der Kommunal-, Kreis- und Bezirks-Ordnung von den Abtheilungen in Berathung genommen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Durch überwiegende Majorität angenommen.

Da wir nun eben durch diesen Beschluß festgestellt haben, daß wir den dritten Titel erst berathen, wenn die Kommunal-Ordnung ꝛc. berathen ist, so wurde in der gestrigen Konferenz die fernere Frage aufgeworfen, ob, da die uns vorgelegte Kommunal-Ordnung nichts über die Kreis- und Bezirks-Ordnung enthalte, man noch so lange mit Berathung der Kommunal-Ordnung warten wolle, bis die Kreis- und Bezirks-Ordnung eingekommen sein werde, und diese Frage einstimmig bejaht. Es wurde nämlich bemerklich gemacht, daß in der Kommunal-Ordnung mehrfach auf die Kreis- und Bezirks-Ordnung Bezug genommen würde und gleichzeitig mitgetheilt, daß in der Fach-Kommission für Kommunal- ꝛc. Angelegenheiten von Seiten des Herrn Ministers des Innern die Ueberweisung eines desfallsigen Entwurfs bereits angekündigt worden sei, welcher demnächst durch die Mitglieder jener Fachkommission nur noch zuvor vertraulich diskutirt werden sollte, ehe derselbe des schleunigsten an die hohe Versammlung gelange. Ich glaube, der Herr Minister des Innern wird uns vielleicht über die Lage dieser Sache Auskunft zu geben vermögen. Von mehreren Seiten, aus mehreren Städten und insbesondere von der Stadt Berlin ist an mich durch Deputationen und Bittschriften der dringende Antrag gestellt worden, doch sobald als möglich mit Berathung des Bürgerwehrgesetzes vorzuschreiten. Meine Ansicht war, schon mit Beginn dieser Woche das Bürgerwehrgesetz zur Berathung auf die Tagesordnung zu bringen. Dasselbe hat aber den übrigen noch schleunigeren Sachen beschlußmäßig weichen müssen. Ich weiß nicht, ob wir schon am Montag das neueste, uns vorgelegte Gesetz, betreffend die unerlaubten Volksversammlungen und Zusammenrottungen, aus der Central-Abtheilung zur Berathung im Pleno erhalten werden. Jedenfalls kündige ich aber hiermit schon vorweg den Kommissions-Bericht über das Bürgerwehrgesetz für den nächsten Montag oder Dienstag an, je nachdem uns der Bericht über das jüngst vorgelegte Gesetz bis Montag eingebracht wird oder nicht. Ein zweiter, eben so dringender Gegenstand, welcher gewissermaßen in Verbindung mit dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Bürgerwehr, steht, ist die Berathung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinde zur Entschädigung des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Ich werde diesen Entwurf nach dem Gesetz, betreffend die Bürgerwehr, zunächst zur Berathung auf die Tages-Ordnung bringen. Damit aber auch die übrigen Sachen nicht ganz zurückgestellt werden, so schlage ich der hohen Versammlung vor, daß wir jene beiden Gesetze immer in den ersten drei Sitzungs-Tagen der Woche, also am Montag, Dienstag und Donnerstag, berathen und am Freitag von den übrigen Vorlagen, so viel als thunlich, abzumachen suchen. Auf diese Weise können auch die übrigen, in unseren Händen bereits befindlichen Kommissions-Berichte nach und nach mit abgemacht werden. Falls die hohe Versammlung hiermit einverstanden sein sollte, bin ich im Begriff, Ihnen eine neue Tages-Ordnung mitzutheilen, weil mir von vielen Seiten gesagt worden ist, man könne sich aus den vielen Tages-Ordnungen, die in diesem Augenblick in unseren Händen sind, nicht mehr herausfinden.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! So sehr gut auch die Vorschläge sonst von unserem Herrn Präsidenten sind, so muß ich mich doch in einem Punkte entgegengesetzt aussprechen, nämlich in Hinsicht der Berathung über den Gesetz-Vorschlag wegen Entschädigung des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Ein solcher Entwurf kann durchaus hier nicht eher zur Berathung kommen, als bis alles Uebrige festgestellt ist. Denn ich sehe nicht ein, wie eine Gemeinde verantwortlich sein soll, ohne eine feste Kommunal-Ordnung zu haben und ehe nicht eine wirkliche Volkswehr-Verfassung feststeht und ins Leben getreten ist. Nur darauf kann eine solche Verantwortlichkeit sich gründen. So lange diese aber nicht existirt, ist es unmöglich, der Gemeinde zuzumuthen, solche Verantwortlichkeit irgendwie zu übernehmen.

Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß das Bürgerwehr-Gesetz den Vorrang haben wird, und daß in den meisten Städten bereits Kommunal-Ordnungen bestehen. Falls aber die Versammlung damit einverstanden ist, daß das Gesetz wegen der Verhaftung der Gemeinden nicht schon jetzt auf die Tagesordnung gebracht werden kann, so kann ich nichts dagegen einwenden, füge aber hinzu, daß es regelementsmäßig eigentlich vor dem Bürgerwehr-Gesetz berathen werden müßte, da uns der Bericht schon länger als der des Bürgerwehr-Gesetzes vorliegt; ich habe aber, weil ich einsehe, daß das Bürgerwehrgesetz zuerst berathen werden muß, heute selbst vorgeschlagen, man möchte die Berathungen nach einander stattfinden lassen. Damit ich also eine Tagesordnung aufstellen kann, so schlage ich Ihnen vor, daß Sie das Gesetz wegen der Haftpflicht der Gemeinden zurückstellen wollen bis nach der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Abgeordn. Jonas (Berlin): Meine Herren! Bei der Berathung des betreffenden Gesetzes in der Central-Abtheilung ist die Frage: ob ein solches Gesetz erlassen werden kann, ehe eine Kommunal-Ordnung gegeben und ehe das Bürgerwehr-Gesetz erlassen worden ist? in reifliche Erwägung gezogen, und es wird diese Frage nicht heute erledigt werden können, sondern sie wird eine geordnete Berathung erfordern. Der Kommissions-Bericht spricht sich vollkommen darüber aus, und wenn wir die Dringlichkeit des Gesetzes anerkennen, so muß ihm seine Stelle in der Tagesordnung gelassen werden und die Frage: „ob das Gesetz überhaupt vor der Berathung über die Kommunal-Ordnung und das Bürgerwehr-Gesetz erlassen werden kann?" der materiellen Berathung vorbehalten bleiben.

Präsident: Es ist ein ausdrücklicher Antrag von dem Abgeordneten Weichsel gestellt worden; es fragt sich, ob derselbe für heute seinen Antrag zurücknimmt in Folge dessen, was der Herr Vice-Präsident Jonas so eben angeführt hat.

Abgeordn. Weichsel: Ich muß um so mehr um einen Beschluß bitten, da ich mich durch das eben Gesagte nicht überzeugt habe, daß früher eine Verantwortlichkeit denkbar ist.

Eine Stimme: Ich habe eine Bemerkung wegen der Geschäfts-Ordnung: Der Antrag ist nämlich noch nicht unterstützt worden.

Präsident: Ich glaube, daß dies Geschäfts-Directions-Angelegenheiten sind, hinsichtlich deren es dem Präsidenten eigentlich überlassen bleiben müßte, selbstständig zu bestimmen. Ich thue dies aber nicht, weil es mir zweckentsprechender zu sein scheint, wenn ich die Versammlung um ihre Ansicht befrage. Wenn ich nun von diesem Grundsatz ausgehe und davon ausbehen muß, daß mir jenes Directions-Recht allein gebührt, so brauchen wir auch die Formen bei Anträgen ꝛc., welche sich auf die Leitung und Förderung der Geschäfte beziehen, nicht so streng zu beobachten, wie es bei anderen Gegenständen der Berathung und Beschlußnahme nothwendig ist. Es fragt sich also:

> „Ob ich in dieser Hinsicht auch die Meinung der Versammlung getroffen habe?"
>
> (Kein Widerspruch.)

Ich stelle nun die Frage:

> „Beschließt die Versammlung, daß das Gesetz wegen Verhaftung der Gemeinden bei Tumulten erst nach der Kommunal-Ordnung berathen werde?"

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist nur die Minorität.

Dringend nothwendig ist, daß heute eine Präsidial- und Direktorial-Konferenz behufs schleuniger, ökonomischer Angelegenheiten zusammentrete.

Ich ersuche daher die Herren Vice-Präsidenten, die Herren Abtheilungs-Dirigenten und Direktoren sämmtlicher Fach- und sonstiger Kommissionen, die Herren Quästoren, so wie das verehrliche Sekretariat, nach dem Schlusse der Sitzung hier zurückbleiben zu wollen.

Vor einiger Zeit sind an die Kommission, betreffend die Revision des Geschäfts-Reglements, mehrere Anträge wegen Abänderung einzelner Paragraphen des Reglements gestellt worden. Ich wollte von dem Vorsitzenden der Kommission erfahren, ob und wann wir den desfallsigen Bericht erhalten können?

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Kommission zum Montag einberufen ist.

Präsident: Wir gehen nunmehr zu denjenigen Anträgen, die vor der Tagesordnung berathen und beschlossen sein wollen, über.

Zuvor wünscht der Herr Minister des Innern das Wort zu nehmen.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich habe der Einladung des Herrn Präsidenten zu entsprechen, über die Lage des Projekts einer Bezirks- und Kreis-Ordnung Auskunft zu geben. Es liegt ein Entwurf darüber vor, und die Berathungen im Staats-Ministerium sind fast zum Schluß gediehen. Es sind daher bereits Einladungen ergangen auf nächsten Mittwoch an verschiedene Mitglieder der Versammlung aus den verschiedenen Provinzen, um diesen Entwurf zu einer vorläufigen vertraulichen Besprechung zu bringen, nachdem eine solche vorläufige Besprechung sich schon bei anderer Veranlassung als höchst zweckmäßig bewiesen hat. Sobald diese Besprechung und die etwa daraus hervorgegangene Umarbeitung erfolgt sein wird, wird

kein Hinderniß im Wege stehen, den Entwurf in die Versammlung einzubringen.

Präsident: Der erste dringliche Antrag ist von dem Abgeordneten Thüm gestellt. Ich ersuche denselben, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Der Abgeordnete Thüm ist wohl nicht zugegen?

Abgeordn. Schön: Der Abgeordnete Thüm ist erkrankt. Er hat mir den Auftrag gegeben, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Dieser Antrag ist demnach erledigt.

Der zweite schleunige Antrag ist der des Abgeordneten Körfgen. Ich ersuche denselben, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Der Abgeordnete Körfgen ist nicht anwesend, sein Antrag wird daher zurückgelegt.

Der Abgeordnete Stupp hat seinen Antrag zurückgenommen.

Einen sehr dringenden Antrag hat der Abgeordnete Krause eingereicht. Ich ersuche denselben, diesen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Krause (für den Kreis Sagan): Mein Antrag lautet folgendermaßen:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der von 53 Mitgliedern der Versammlung eingereichte Gesetzes-Entwurf einer Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung schleunigst in den Abtheilungen berathen werde, und zwar, so weit dieser Entwurf die Verfassung der Gemeinde betrifft, mit Hinzunahme der von der Staats-Regierung vorgelegten Gemeinde-Ordnung.

Motive.

1) In Erwägung: daß die Berathung des 2ten Titels der Staats-Verfassung in einigen Abtheilungen vollständig, in einigen beinahe vollendet ist,
2) in Erwägung: daß die Einführung des Bürgerwehrgesetzes, so wie der Staats-Verfassung selbst, ohne vorherige Feststellung der Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Verfassung unmöglich ist, und
3) in Erwägung: daß, um Ruhe, Ordnung und Vertrauen wiederherzustellen, es der schleunigsten Einführung der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung bedarf, da diese die Grundlage der Staats-Verfassung bildet und nur dadurch gesicherten Halt erlangen kann."

Präsident: Es fragt sich,
ob dieser Antrag unterstützt wird?
Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Es fragt sich ferner:
ob die hohe Versammlung es unterstützen will, daß dieser Antrag heute vor der Tages-Ordnung eingebracht werde? —
Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Erlangt zahlreiche Unterstützung.)

Beschließt die hohe Versammlung, daß der eben verlesene Antrag den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe?
Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen, und es bleibt der Antrag also auf der gewöhnlichen Tagesordnung stehen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter Waldeck, den Bericht, betreffend das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, weiter zu erstatten. Wir sind bis zum §. 5 gekommen.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: §. 5 des Gesetzes lautet:

„§. 5.

Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrages.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts geschehen."

Ich werde gleich den §. 6 hinzunehmen:

„§. 6.

Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern glaubhaft bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anwendung. In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind."

In dem Bericht heißt es:

Dem allgemeinen Satze: Die Wohnung ist unverletzlich, sind, nach dem Vorschlage der sechsten Abtheilung, einige Erläuterungen beigefügt, deren Tendenz dahin geht, die in der Rhein-Provinz bestehenden schützenden Vorschriften über das Eindringen in die Wohnung wider den Willen des Hausherrn überhaupt auch auf die anderen Landestheile auszudehnen. Da die Verschiedenheit der Gerichts-Verfassung hierbei ohne Einfluß bleibt, so schien es der Central-Abtheilung ganz angemessen, diese Wohlthat der gesetzlichen Bestimmungen dem ganzen Lande zu gewähren. Die nächtliche Ruhe der Hausbewohner bedarf des besonderen Schutzes. Das Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit ist deshalb auf die Fälle augenscheinlich vorhandener oder drohender Gefahr — Feuersnoth, Wassersnoth, Lebensgefahr — oder eines Ansuchens aus der Wohnung, z. B. Hülferufs, beschränkt worden. Liegen solche Fälle nicht vor, so ist auch denjenigen das Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit nicht zu gestatten, welchen es sonst vermöge gesetzlicher amtlicher Befugnisse bei Tage freistehen würde. Es war nothwendig, die Zeit der Nacht näher zu bestimmen; das geschieht im §. 6 in Uebereinstimmung mit dem bestehenden rheinischen Rechte, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten. Bei solchen Orten, welche während der Nachtzeit ohne Unterschied dem Publikum offen stehen, fällt, so lange dies eintritt, der Grund des Verbots, daß nämlich die nächtliche Ruhe nicht gestört werden soll, hinweg, und mußte also insofern eine Ausnahme gemacht werden.

Das Bedürfniß der öffentlichen Ordnung und Sicherheit rechtfertigt eine gleiche Ausnahme in Ansehung derjenigen Orte, welche als Schlupfwinkel, als der gewöhnliche Zufluchtsort der Verbrecher, als der gewöhnliche Sitz des Hazardspiels und der Ausschweifungen glaubhaft bezeichnet werden. Denn es kann nicht die Absicht sein, die der Regel nach eben nur zur Nachtzeit mögliche Entdeckung und Ergreifung der Verbrecher an solchen Orten zu hindern.

Eine Minorität in der Central-Abtheilung hielt den Ausdruck Zufluchtsort der Verbrecher für zu allgemein und deshalb willkürlichen Auslegungen fähig: sie will eben nur die Verbrechen, von welchen bei dergleichen Schlupfwinkeln der Regel nach die Rede sei, nämlich „Diebeshehlerei und Falschmünzerei" neben dem Hazardspiel und den Ausschweifungen benennen.

Uebrigens ist über den Grund des Eindringens der Beamten in eine Wohnung hierdurch nichts festgesetzt. Derselbe ist lediglich nach den Befugnissen ihrer amtlichen Stellung, wie solche gesetzlich feststehen, im einzelnen Falle zu beurtheilen.

Der letzte Satz des §. 5 entspricht mit einiger Modification den Art. 7 der Verfassungs-Urkunde und betrifft den Fall der Haussuchung, wegen dessen, als des besonders bedenklichen, die Verfassung und der §. 3 des Waldeckschen Antrags allein eine Norm zu geben beabsichtigte. Es konnte auch hier nicht davon die Rede sein, auszusprechen, wann, unter welchen Umständen eine Haussuchung überhaupt vorgenommen werden darf. Darüber bestehen sowohl in den Rhein-Provinzen als in den älteren Landestheilen gesetzliche Vorschriften, welche sich im Wesentlichen dahin verhalten, daß solches nur bei vorhandenem Verdachte und zur Ermittelung eines Verbrechens gestattet ist. Nur die Ausführung der Haussuchungen, die Personen, von denen solche vorgenommen werden kann, sollten begränzend bezeichnet und dadurch der Willkür vorgebeugt werden, welche von untergeordneten Beamten bei einem solchen Geschäfte am meisten zu besorgen und nach der Erfahrung auch nicht selten vorgekommen ist. Auch hier läßt sich ganz füglich und ohne, daß die Art des Verfahrens dabei in Betracht kommt, an die in dem rheinischen Rechte geltenden Vorschriften, welche die Mitwirkung des Richters oder von Beamten der gerichtlichen Polizei verlangen, anknüpfen. Giebt es in den älteren Provinzen noch keine organisirte gerichtliche Polizei, so würde nichts im Wege stehen, den betreffenden Beamten die Eigenschaft gerichtlicher Polizeibeamten beizulegen. Auch dieser Umweg kann jedoch vermieden werden: es genügt, zu wissen, daß zur gerichtlichen Polizei in der Rhein-Provinz: Bürgermeister und Polizei-Kommissare, nicht aber die untergeordneten Polizeidiener, Gendarmen gehören. Es bedarf also für die Landestheile, wo es noch an einer organisirten gerichtlichen Polizei fehlt, nur der Bezeichnung der Behörden, welche derselben gleichstehen, und dieses sind die Polizei-Kommissarien und die Orts-Kommunalbehörden, wodurch für jedes Bedürfniß ausreichend gesorgt ist. Da jedoch bei der zum Theil sehr mangelhaften ländlichen Gemeinde-Verfassung es an Behörden der letzten Art zur Zeit hier und da fehlen könnte, so ist für diesen Fall die Orts-Polizeibehörde substituirt worden. Den willkürlichen Eingriffen der unteren Polizei-Beamten wird hierdurch jedenfalls vorgebeugt.

Die Central-Abtheilung erachtet es nach Vorstehendem nicht, wie in einem ihr vorgelegten Amendement beantragt wird, für nothwendig, ein besonderes Gesetz über das Verfahren bei Verhaftungen und Haussuchungen ergehen zu lassen; es wird bis zur definitiven

Organisation des gerichtlichen Verfahrens hier bei den bestehenden Vorschriften verbleiben müssen. Uebrigens gehen alle Amendements der Abtheilungen 1, 2, 5, 6 bei dieser Materie auf die Zuziehung der Ortsbehörde, so lange es noch an der gerichtlichen Polizei fehlt. Die achte Abtheilung wollte einen Vertrauensmann zuziehen.

Da jede Schwierigkeit durch unseren Vorschlag gehoben wird, so ist kein Anlaß vorhanden, die in Rede stehende sehr nützliche Bestimmung von diesem Gesetze auszuschließen, wie die Abtheilungen 7 und 3 gethan.

Dem der Central-Abtheilung ebenfalls zugegangenen Antrage: dies Gesetz nicht im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Köln zur Anwendung zu bringen, konnte nicht beigetreten werden, da dasselbe mit dem rheinischen Rechte völlig in Einklang steht und die wenigen hier angeordneten Modificationen desselben sich auch in jenem Bezirke zweckentsprechend zeigen werden.

Präsident: Es sind zu den beiden Paragraphen Amendements eingereicht worden, und zwar zunächst von dem Abgeordneten Stupp; derselbe hat jedoch sein Amendement zu den §§. 5 und 6 zurückgezogen. Damit die Diskussion mehr geregelt erscheint, so werde ich dieselbe zunächst über den §. 5 eröffnen und die einzelnen gestellten Amendements verlesen, um sie unterstützen zu lassen.

Der Abgeordnete Harassowitz wünscht statt des von der Central-Abtheilung proponirten §. 5 folgenden Paragraphen zu setzen:

„Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf außer dem Fall der Verfolgung auf frischer Spur nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, und zwar, wenn irgend thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen.

Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es ist unterstützt.)

Ein zweites Amendement ist das des Abgeordneten Rintelen. Er wünscht hinter das Wort:

„Ansuchen"

am Schluß des zweiten Satzes zu setzen:

„oder der Verfolgung auf frischer That."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Ein drittes Amendement des Abgeordneten von Lisiecki wünscht folgenden Zusatz zu §. 5:

„Bei Haussuchungen, welche von den Polizei- oder Kommunal-Behörden vorgenommen werden, müssen, wo es irgend möglich, Hausgenossen zugezogen werden."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es wird unterstützt.)

Endlich ist mir so eben ein Amendement des Abgeordneten Borchardt vorgelegt, welches lautet:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß dem Schlußsatze des §. 5 die Worte beigefügt werden:

„und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird ebenfalls unterstützt.)

Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! So sehr ich auch im Uebrigen mit den Bestimmungen des Kommissions-Entwurfs bei §§. 5 und 6 einverstanden bin, so genügen mir diese Bestimmungen doch nicht. Daß die Wohnung unverletzlich sei, ist allerdings eines unserer heiligsten Rechte; aber, meine Herren, ich frage Sie, was kann dann wohl noch heiliger sein, und wie kann es in dieser Wohnung überhaupt etwas Heiligeres geben, als dasjenige, was vielleicht der Familie und dem, den es betrifft, allein von Wichtigkeit ist, was die Familien-Geheimnisse enthält, die nicht jedem Auge offen dargelegt werden sollen? Mit der Durchsuchung der Papiere ist bisher ein ungeheurer Mißbrauch geübt; man hat auf bloße Vermuthungen hin alle Papiere durchsucht, die sich nur in der Wohnung vorgefunden; man ist in die heiligsten Familien-Geheimnisse gedrungen, man hat nichts unverschont gelassen. Ich darf Sie nur an einzelne Fälle erinnern, wie es z. B. Moritz Arndt und vielen Anderen ergangen ist. Dieses so wichtige Recht muß durchaus geschützt werden, es muß der Willkür der Polizei durchaus entzogen werden, man mag sie nun Willkür oder Elastizität nennen. Meine Herren! Wenn wir diesen Gegenstand etwas genauer ins Auge fassen wollen, so führt er uns nur darauf hin, wie sehr die Editionsgesuche erschwert sind, nicht allein gesetzlich dadurch, daß ausdrücklich gesagt ist, es sollen nicht auf bloße Vermuthungen hin Editionen gefordert werden können; nein, wenn irgend etwas aus der Reactions-Periode sich in Widerspruch mit sich selbst verwickelt hat, so ist es gerade dieser Umstand. Man hat Editionsgesuche so gut wie unmöglich gemacht. Man hat jedes Blatt, jedes Datum genau bezeichnet haben wollen, ja sogar nur selbst, wenn solches geschehen, den Instruenten und Referenten die Einsicht der edirten Akten gestattet.

Meine Herren! Hiermit steht es im größten Widerspruch, daß die Papiere willkürlich durchstöbert werden können. Wenn es irgendwo nöthig ist, daß ein gerichtlicher Befehl vorausgeht, der auf Gründen sich stützt, auch die Gegenstände genau bezeichnet, welche man finden will, und zu gleicher Zeit die Umstände angiebt, worauf die Vermuthungen sich gründen, dann frage ich, wo soll hier eine Gränze stattfinden? Nachher ist es leicht möglich, Vorwände zu finden; denn wenn man bloße Vermuthungen gelten lassen will, so kann man daraus auch leicht eine Berechtigung zusammenbilden. Nein, meine Herren, unbestimmte Vermuthungen sollen nicht mehr genügen dürfen, es sollen vorher Gründe vorhanden sein, es muß ein richterlicher Befehl vorangehen; er muß genau enthalten, was man sucht, genau enthalten, worauf die Vermuthungen sich gründen. Diese Bestimmungen finden sich auch in verschiedenen Constitutionen. Wenn wir daher das innere Heiligthum der Familie schützen wollen, so müssen wir vor allen Dingen gegen jene Willkür eine Schutzwehr aufwerfen. Dazu kommt, wie täglich die Erfahrung zeigt, daß dieses Verfahren fast immer nutzlos wird, denn in der Regel findet man das nicht, was gesucht wird. Auch ist es erklärlich, daß derjenige, welcher dergleichen Papiere hätte, die er Niemanden zeigen will, sie so verbirgt oder bei Anderen unterbringt, daß sie auch Niemand findet. Daher werden auch solche Durchstöberungen zu nichts führen. Aber bedenken Sie zu gleicher Zeit auch, welche fürchterliche Härte es ist, wenn auf bloße Vermuthungen hin Alles, was Einem lieb und theuer ist, durchstöbert werden soll, wenn selbst Familienbriefe, kurz, nichts Heiliges unberührt bleiben kann. Wenn irgend etwas zu Exzessen Veranlassung geben muß, wenn selbst der ruhigste Mann dazu verleitet werden kann, sich einer solchen fürchterlichen Zumuthung zu widersetzen, so ist es gewiß hier der Fall. Ich bitte daher, dem §. 5 des Kommissions-Entwurfs hinzuzufügen:

„Die Haussuchung darf aber außer dem Falle der Verfolgung auf frischer That nur auf Grund eines richterlichen Befehls, und zwar, wenn es irgend thunlich ist, unter Zuziehung der Hausgenossen vorgenommen werden. Der Befehl muß das Gesetz nebst den Umständen, worauf er sich gründet, desgleichen die Gegenstände, namentlich die Papiere, welche in Beschlag genommen werden sollen, so wie den betreffenden Ort, genau bezeichnen, auch dem Betheiligten sofort vorgezeigt und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden."

Dies ist im Wesentlichen, was auch der Abgeordnete Harassowitz beantragt; nur in der Art, wie ich es gethan, ist es vollständiger, und ich bitte daher dringend, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Es fragt sich:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Simons: Meine Herren! Ich beabsichtige, Ihnen vorzuschlagen, den Paragraphen anzunehmen, wie er von der Central-Abtheilung proponirt ist, und zwar aus folgenden Gründen. An die Spitze des Paragraphen ist das Prinzip: „die Wohnung ist unverletzlich", gestellt worden. Es involvirt die Folgerung, daß ein Eindringen in die Wohnung von Niemanden, sei er Beamter oder nicht Beamter, ohne den Willen des Eigenthümers stattfinden kann. Das Ausschließen des Eindringens ist also das, was die Unverletzlichkeit der Wohnung charakterisirt. In diesem Sinne ist namentlich in dem Entwurf der französischen Verfassung die Materie behandelt worden. Es heißt in dem Art. 123 dieses Entwurfs: „Die Wohnung jedes Staatsbürgers ist ein unverletzliches Asyl. Es ist nicht erlaubt, darin einzudringen, außer nach der Form und in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt." Daß das Verbot des Eindringens als das allgemeine Prinzip der Unverletzlichkeit der Wohnung anzuerkennen sei, hat die Central-Abtheilung dadurch wiederzugeben gesucht, daß sie von dem 2ten Satze an das Verbot des Eindringens wider den Willen des Eigenthümers präzisirt und die Ausnahmen, welche entweder bei Tage oder bei Nacht stattfinden, gesetzlich feststellt. Die Haussuchung ist nur eine Art des Eindringens in die Wohnung, jedoch die wichtigste, welche vorkommen kann; eben deshalb haben einzelne Verfassungen bei der Unverletzlichkeit der Wohnung nur von den Haussuchungen als dem wichtigsten Falle des Eindringens gehandelt. Obgleich wir das Prinzip zunächst an die Spitze gestellt haben, so haben wir doch nicht für überflüssig erachtet, den Fall der Haussuchung besonders ins Auge zu fassen. Hiernach sind wir zu dem Resultate gelangt, daß das Eindringen wider den Willen des Eigenthümers zur Nachtzeit gänzlich cessire, außer wenn es unumgänglich nöthig erscheint, wie bei Feuersgefahr, Wassersnoth, Lebensgefahr und auf besonderes Ansuchen, z. B. bei einem

Hülferufen, welches aus dem Innern der Wohnung selbst hervorgeht. Bei Tage soll aber nur ein Eindringen stattfinden können, wenn derjenige, welcher dazu schreiten will, sich auf eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift berufen oder sich darüber ausweisen kann, daß ihm ein Auftrag in dem einzelnen Falle von dem zuständigen Beamten ertheilt worden ist. Insbesondere gilt dies von der Haussuchung. Hier hat die Central-Abtheilung es ferner für nöthig gehalten, diejenigen Personen genau zu bestimmen, welche sie vornehmen dürfen. Es sollen nur die Richter oder die Beamten der gerichtlichen Polizei eine solche vorzunehmen oder zu veranlassen befugt sein; für die älteren Provinzen schienen einige ergänzende Bestimmungen nöthig, da das Institut der gerichtlichen Polizei dort noch nicht organisirt ist. In den letzten Zeilen des Paragraphen ist dies geschehen, und sind nach den jetzt bestehenden Einrichtungen die zuständigen Beamten bezeichnet. Die Amendements, welche proponirt worden sind, haben hauptsächlich zum Gegenstande, die Fälle der Haussuchung und die Form derselben zu reguliren. Die Central-Abtheilung hat angenommen, daß der Satz hinreiche, daß Haussuchungen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes stattfinden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn man mit dieser allgemeinen Andeutung sich nicht begnügen wollte, man offenbar sich in ein großes Detail einlassen müßte; zum Theil enthalten überdies die bestehenden Kriminal-Prozeßordnungen schon solche Vorschriften, wie sie von einzelnen Amendementstellern für nöthig erachtet worden sind.

Insbesondere bestimmt die rheinische Kriminalprozeß-Ordnung, daß die Beamten der gerichtlichen Polizei nur dazu schreiten dürfen, wenn es sich von der Entdeckung auf frischer That handelt oder der Eigenthümer eines Hauses den betreffenden Beamten selbst requirirt, eine Untersuchung in seinem Hause vorzunehmen. Dieselbe Prozeß-Ordnung bestimmt aber auch, daß bei der Haussuchung der Beschuldigte selbst oder, wenn er verhaftet ist oder nicht gegenwärtig sein kann, statt seiner ein Bevollmächtigter, den er ernennen kann, zugezogen werden soll, so daß hier rücksichtlich der Zuziehung der Hausgenossen bereits vorgesehen ist, was die Amendementsteller in das Gesetz aufgenommen wissen wollen. Wenn man aber auch entgegnen möchte, daß dieser Zustand nicht in allen Theilen der Monarchie der gesetzliche sei, so muß erwiedert werden, daß auch diese Bestimmungen nicht erschöpfend sind, denn es genügt nicht, daß man im Allgemeinen sagt, daß der Beamte der gerichtlichen Polizei nur Haussuchung halten dürfe im Fall der Entdeckung auf frischer That und sonst nur der Richter; denn es bestehen noch fernere Unterschiede, namentlich nach der rheinischen Kriminalprozeß-Ordnung. Der Beamte der gerichtlichen Polizei darf nur die Wohnung des Angeschuldigten selbst durchsuchen, während der Untersuchungsrichter befugt ist, dies nicht nur in der Wohnung des Beschuldigten zu thun, sondern auch an jedem anderen Orte, wo er Sachen, die aus einem Verbrechen herrühren, entdecken zu können vermuthen kann. Sie sehen hieraus, daß auch die vorgeschlagenen Amendements die Materie noch keineswegs erschöpfen; daraus kommen wir wieder zu dem Schluß, daß es am zweckmäßigsten ist, die genauere Regulirung der Sache den einzelnen Kriminal-Ordnungen zu überlassen und uns zu begnügen, daß wir den Hauptgrundsatz in dem Gesetz bestimmt haben. Es scheint mir dies dem unmittelbaren Bedürfniß vollkommen zu entsprechen, und würden einzelne besondere Bestimmungen nicht zum Ziele führen. Hiernach glaube ich den Paragraphen gerechtfertigt zu haben.

Abgeordn. Borchardt: Ich habe den Antrag gestellt, daß bei der Haussuchung der Angeschuldigte zugezogen werde, weil ich die Kontrolle durch den Angeklagten bei allen Schritten, die der Richter vornimmt, für nothwendig halte. Diese Kontrolle ist besonders wichtig bei der Haussuchung, damit durch die Anwesenheit des Angeschuldigten verhütet wird, daß der Beamte, der die Haussuchung vornimmt, keine Papiere und Sachen durchsuche, die mit dem Gegenstand der Untersuchung in keinem Zusammenhang stehen, damit namentlich durch die Anwesenheit des Angeschuldigten verhütet wird, daß unnöthigerweise Familien-Geheimnisse oder Angelegenheiten dritter Personen, für deren Verwahrung der Angeschuldigte vielleicht besonders verpflichtet ist, ans Tageslicht gezogen werden. Dies Letzte würde eintreten bei gewissen Beamten, z. B. Advokaten oder Notaren. Durch die Anwesenheit des Beschuldigten kann aber auch dem Beamten, der die Haussuchung leitet, das Geschäft sehr erleichtert werden, wenn der Angeschuldigte, dem es vielleicht selbst darum zu thun ist, daß die Sache, die gesucht wird, zum Vorschein komme, einfach den Ort anzeigt, wo die Sache sich befindet. Der vorige Redner hat schon gesagt, daß die meisten Kriminal-Prozeß-Ordnungen derartige Bestimmungen enthalten. Wenn dies der Fall ist, so können wir um so mehr den Grundsatz hier in diesem Gesetz aussprechen, daß die Zuziehung des Angeschuldigten nothwendig, wo dies aber nicht möglich ist, die Hausgenossen hinzugezogen werden sollen. Der vorige Redner hat aber auch gesagt, daß nicht alle Kriminal-Prozeß-Ordnungen eine solche Bestimmung enthalten. Dann ist es um so nothwendiger, daß für das ganze Land ein bestimmtes Prinzip in diesem Gesetz ausgesprochen werde.

Abgeordn. von Lisiecki: Es ist schon von dieser Stelle gesagt, daß bereits im Mittelalter die Wohnung ein Heiligthum gewesen ist, wie viel mehr muß es bei uns der Fall sein? Ich glaube daher, daß es unsere Pflicht ist, nach allen Seiten hin dafür zu sorgen, daß überall, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, dies Heiligthum zu betreten, dies mit aller möglichen Rücksicht und Schonung geschehe. Ich will aber keineswegs gegen den Kommissions-Bericht sprechen; im Gegentheil, ich spreche vollständig für denselben, jedoch vorbehaltlich des kleinen, von mir beantragten Zusatzes, zu dessen Begründung ich nur einige Worte sagen werde. Ich würde mich für das Amendement des Abgeordn. Weichsel entschieden haben, wenn dasselbe nicht nach einer Richtung hin zu weit ginge, denn man braucht nur da zu suchen, wo man nicht weiß, wo etwas ist, weiß man dies aber, so braucht man nicht zu suchen! — Ich glaube, mich für den Kommissions-Bericht vollständig entscheiden zu können, und ich empfehle dringend, meinen Zusatz anzunehmen, und zwar um deshalb, weil wir, wenn wir die Haussuchungen in die Hand des Richters geben, nach allen vernünftigen menschlichen Dingen die mögliche Garantie haben. — Ich erkenne aber an, daß Fälle vorkommen können, wo wir sie den anderen, in dem Entwurf genannten nicht richterlichen Behörden einräumen müssen; da glaube ich, daß wir der Garantie bedürfen, die ich in Vorschlag gebracht habe, und diese ist in zwiefacher Hinsicht zweckentsprechend. Sie sichert nicht nur den, bei dem die Haussuchung abgehalten werden soll, daß er vor Uebergriffen und Exzessen geschützt werde, sondern sie sichert auch die Polizei-Beamten, gegen die man ohnehin in der öffentlichen Stimmung eingenommen ist, und bürgt ihnen dafür, daß, wenn ihnen unbegründeterweise der Vorwurf, ihre Befugnisse überschritten zu haben, gemacht werden sollte, sie einen solchen Vorwurf, durch Berufung auf das Zeugniß der zugezogenen Personen, leicht und wirksam widerlegen können. Ich will noch mit einem Wort erwähnen, weshalb ich mich bei meinem Amendement lediglich auf die Kategorie der Hausgenossen beschränkt habe. Es giebt allerdings Fälle, wo Leute abgesonderte und ausschließliche Wohnungen haben, wo man also die Nachbarn u. s. w. hinzuziehen müßte. Ich glaube aber, diese Fälle sind selten, und ich habe mich deshalb auf die Hausgenossen beschränkt, weil sie zur Familie im weiteren Sinne gehören, und weil ich der Meinung bin, daß durch Namhaftmachung mehrerer anderer Zeugen der Gesetzgeber ein gewisses Mißtrauen gegen die genannten Behörden an den Tag legen würde, was ich gern vermieden wissen möchte. Ich habe mich daher, wie gesagt, auf die Hausgenossen beschränkt und empfehle Ihnen mein Amendement zur Annahme.

Abgeordn. Rintelen: Ich will nicht gegen den Kommissions-Antrag im Ganzen sprechen, sondern blos für mein Amendement. Der §. 5 bestimmt, daß während der Nachtzeit, das ist in den Wintermonaten von 6 Uhr Abends bis anderen Morgen 6 Uhr und in den übrigen Monaten von 9 Uhr Abends bis anderen Morgen 4 Uhr, Niemand in eines Anderen Wohnung eintreten oder eindringen soll, auch kein Polizei- oder Sicherheits-Beamter und überhaupt keine Person, die wider den Willen des Wohnungsherrn hereintreten möchte. Von dieser Regel sind indeß einzelne Ausnahmen gemacht und zu diesen, glaube ich, daß noch eine hinzutreten muß, weil sie eine Klasse von Fällen betrifft, die von sehr großer Wichtigkeit ist und sowohl für die öffentliche Sicherheit wie für die Gerechtigkeit sehr in Betracht kommt. Es sind dies die Fälle, wenn eben ein Verbrechen begangen ist, z. B. ein Diebstahl oder Raubmord, und der Verbrecher sucht den Verfolgern, dem Beschädigten oder Polizei-Beamten zu entgehen. Gelingt es ihm, auf der Flucht in eine Wohnung, gleichviel ob in seine oder in eine andere, zu entspringen, dann würde der Polizei-Beamte oder wer ihn sonst verfolgt, der Beschädigte selbst, sobald er vor dieser Wohnung angekommen ist, hier stehen bleiben müssen, und auf diese Weise würde der Verbrecher nicht nur Gelegenheit finden, nach einer anderen Seite zu entkommen, sondern, was sehr in Betracht kommt, er würde Spuren des Verbrechens, die zu seiner Ueberführung dienen, vertilgen, die gestohlenen Sachen verbergen und überhaupt sich der Entdeckung gänzlich entziehen können. Ich glaube, die Nothwendigkeit dieser Annahme wird allgemeine Anerkennung finden, indessen wünschte ich doch, eine Berichtigung meines Amendements zu geben.

Es heißt darin: „auf frischer That." Dies möchte wegen der Bestimmung des §. 1 zu weit führen oder zu Zweifeln Veranlassung geben, da nämlich andere Fälle der frischen That gleichgestellt werden, und diese würden, glaube ich, hier nicht herpassen; es würde nicht für alle diese Fälle angehen, den Einlaß für die Polizeibeamten festzusetzen, zu bedingen. Ich würde statt dessen meinen Vorschlag daher näher modifiziren, und es würde dann heißen, im §. 5 hinter das Wort „Aufsuchen" noch einzuschalten: „so wie im Fall der Verfolgung gleich nach der That."

Dadurch, glaube ich, werden die Gleichstellungen vermieden, welche der §. 1 enthält.

Präsident: Findet das modifizirte Amendement Unterstützung? Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Es wird also das zuerst gestellte Amendement, welches sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet, nicht zur Abstimmung kommen. Der Abgeordnete Daniels hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Daniels: Meine Herren! Ich habe mich nicht von

der Nothwendigkeit des zuletzt vorgetragenen Amendements überzeugt, auch nicht in der Art, wie dasselbe modifizirt worden ist. Der Theil unserer Gesetzgebung, in welchem sich bis jetzt allein die Unverletzlichkeit der Wohnung ausgesprochen findet, sagt ausdrücklich, es sei dieselbe ein unverletzliches Asyl. Auch wenn der Verbrecher bei Nachtzeit seine Zuflucht in ein Haus nimmt, so darf er nach der bestehenden rheinischen Gesetzgebung nicht dorthin verfolgt werden, sondern es bleibt nur übrig, das Haus zu umstellen, die Tageszeit zu erwarten und sich erst dann seiner zu bemächtigen. Die Gefahr, daß der Verbrecher den Aufenthalt in dem Hause benutzen könnte, um die Spuren des Verbrechens zu vertilgen oder die gestohlenen Sachen zu verbergen, ist so groß nicht, denn es wird darauf gerechnet, daß der Flüchtige nicht gerade in jedem Hause Genossen seiner Verbrechen finde, daß das Haus welches ihm zur augenblicklichen Freistatt wird, kein gewöhnlicher Schlupfwinkel für Verbrecher sei, welche im §. 2 des Kommissions-Entwurfes von der Wohlthat des vorgeschlagenen Gesetzes besonders ausgenommen sind. Wenn ein Verbrecher ein ehrliches Haus betritt und dort die Spuren seines Verbrechens vertilgen wollte, so würde es an Zeugen nicht fehlen, welche darüber Auskunft geben könnten, und welche gern dazu beitragen würden, die Wahrheit aufzuklären. Ich glaube, daß wir die Vorschläge der Kommission in ihrem ganzen Umfange annehmen können und nicht Ursache haben, den in Antrag gebrachten beschränkenden Zusatz wünschenswerth zu finden.

Präsident: Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so ist die Debatte geschlossen. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Kühlwetter: Von Seiten der Regierung findet sich gegen den §. 5 des Entwurfs der Kommission nichts zu erinnern, vielmehr tritt sie den Bestimmungen desselben ganz bei und erblickt in denselben nicht nur den nothwendigen Schutz der persönlichen Freiheit, sondern auch das geeignete Mittel, denjenigen Beamten, die von dem Gesetz damit betraut sind, in Fällen, in denen das öffentliche Interesse es erfordert, eine Ausnahme zu machen von dem wichtigen Grundsatze der Unverletzlichkeit der Wohnung, in Bezug auf ihr Benehmen und Verfahren bestimmte Normen zu geben, die vor allen Schwankungen und Ungewißheiten schützen.

Das Prinzip des Paragraphen ist von einem der Redner klar entwickelt worden; es ist das Prinzip, welches sowohl in der englischen, als auch in der französischen Gesetzgebung, in der englischen mit den Worten: Every man's house is his castle, und in der französischen mit den Worten: la maison de toute personne est un asile inviolable, anerkannt worden ist. Die Ausnahmen, welche der §. 5 gestattete, scheinen vollständig auszureichen, um dem Interesse der gerichtlichen Untersuchungen vollkommenen Schutz zu gewähren. Zweifelhaft könnte sein, ob, wie von dem Abgeordneten Rintelen angetragen worden ist, nothwendig sein möchte, in Fällen, in welchen ein Verbrecher auf frischer That verfolgt wird, auch zur Nachtzeit das Eindringen in die Wohnung zu gestatten. Ich kann jedoch in dieser Beziehung die Erfahrungen anführen, die gemacht worden sind bei Anwendung der französischen und rheinisch n Gesetzgebung, in welcher diese Befugniß nicht gegeben worden ist. Nach derselben darf selbst der Richter zur Nachtzeit in eine solche Wohnung, welche nicht dem Zutritt eines Jeden geöffnet ist, nicht eindringen; er muß sich begnügen, um die Zwecke der Untersuchung zu sichern, das Haus zu umstellen und den Tag abzuwarten, an welchem die Prozedur fortgesetzt werden kann. Es hat sich hierbei niemals ein besonderer Mißstand ergeben, daher es der Ausnahme des Abgeordneten Rintelen nicht nothwendig bedarf. Was die übrigen Amendements betrifft, so enthalten dieselben größtentheils anerkennenswerthe Bestimmungen, welche theils in verschiedenen Gesetzgebungen enthalten sind, theils von denjenigen Personen, denen das schwierige, mit Umsicht vorzunehmende Geschäft einer Haussuchung obliegt, schon in der Praxis befolgt werden. Es ist aber die Frage, ob diese Bestimmungen in ein Gesetz, welches die Habeas-Corpus-Akte darstellen soll, gehören. Dies scheint mir nicht der Fall zu sein. Wenn man die Materie der Haussuchung erschöpfen wollte, müßte man noch sehr viel andere Bestimmungen darin aufnehmen. So wie man bei der Materie von der Verhaftung sich nicht darauf eingelassen hat, beispielsweise die einzelnen Förmlichkeiten eines Verhaftungsbefehls festzustellen, so scheint es mir, daß diese Details von der Haussuchung ebenfalls nicht in das gegenwärtige Gesetz gehören. Nur in einem Punkte kann ich mit den vorgetragenen Ansichten nicht übereinstimmen, nämlich daß man bei der Nachsuchung von Papieren so zu verfahren habe, wie im Civil-Prozeß-Verfahren, in welchem die Editionsgesuche substantiirt werden sollen. Wollte man im Untersuchungs-Verfahren erst substantiiren, wo und was in Beschlag genommen werden soll, so würde das Nachsuchen in der Regel unnütz sein.

Die Regierung schließt sich dem Kommissions-Antrage in allen Punkten an.

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Weichsel: Ich habe keinesweges sämmtliche Requisite verlangt, wie bei Editionsgesuchen in Civil-Prozessen. Ich habe hervorgehoben, in welche Widersprüche man nach der bisherigen Verfahrungsweise kommen würde. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß ohne Gründe, ohne Nachweis, ohne richterliche Verfügung sofort Alles durchstöbert werden kann, blos weil ein Polizeispürer eine Vermuthung aufstellt. Ich glaube, wenn das Asyl heilig sein soll, das Heiligste im Asyl noch heiliger sein muß.

Präsident: Der Abgeordn. Rintelen zu einer faktischen Bemerkung.

Abgeordn. Rintelen: Ich halte Folgendes für eine faktische Berichtigung.

Ich möchte wissen, wie man hier in Berlin ein Haus umstellen wollte, so daß es dem Verbrecher unmöglich werden müßte, sich daraus zu entfernen.

Berichterstatter Waldeck: Meine Herren! Die verschiedenen Amendements scheinen mir an und für sich wohl geeignet, bei diesem Paragraphen in Erwägung zu kommen. Es liegt uns auch der Vorgang der frankfurter Versammlung in dieser Beziehung vor, und es fragt sich nur, inwiefern es zweckmäßig wäre, die vorgeschlagenen Bestimmungen aufzunehmen. Die Amendements der Abgeordneten Harassowitz und Weichsel kommen darin überein, daß sie einen richterlichen Befehl verlangen, der vorhergehen soll. Das ist auch in Frankfurt verlangt worden. Die Verfassungs-Kommission hat es nicht für zweckmäßig gehalten, dies auszusprechen, sich vielmehr mit dem Satze:

„nur unter Mitwirkung des Richters oder der richterlichen Polizei",

begnügt.

Ich muß glauben, daß dies den jetzigen Bedürfnissen entspricht, und daß wir zu etwas Weiterem für jetzt noch nicht füglich übergehen können, wenngleich bei vollständiger Organisation des Kriminal-Gerichtswesens eine solche Vorschrift für durchaus zweckmäßig gehalten werden muß. Ich bemerke in Bezug auf das Harassowitzsche Amendement, daß dies an die Stelle des letzten Alinea gesetzt werden solle. Davon wäre die Folge, daß die wohlthätige Bestimmung des Paragraphen, wonach untergeordnete Polizei-Beamte wenigstens von Haussuchungen insofern ausgeschlossen sind, daß sie sie nicht leiten können, wegfalle. Insofern würde das Amendement des Abgeordneten Weichsel vorzuziehen sein, welches sich an das letzte Alinea anschließt.

Was die Amendements der Abgeordneten Lisiecki und Borchardt betrifft, so glaube ich, daß auch diese anzunehmen sind. Es ist in der frankfurter Versammlung ebenfalls geschehen. Man hat dort die Zuziehung der Hausgenossen gefordert; die Zuziehung des Angeschuldigten ist nicht verlangt worden. Die verschiedenen Kriminal-Ordnungen in unserem Staate sind uns nicht einmal vollständig genau bekannt, da in einigen Gegenden, z. B. in Neu-Vorpommern, die preußische Kriminal-Ordnung nicht eingeführt ist. Wichtig erscheint es daher, auch in dieser Beziehung eine Norm hinzuzufügen, die jedenfalls für die öffentliche Sicherheit ersprießlich sein wird. Das Amendement des Abgeordneten Rintelen bezieht sich auf den ersten Satz des Paragraphen, das Eindringen zur Nachtzeit. In der frankfurter Fassung ist ebenfalls bei Haussuchungen, — denn, wie mein Antrag, umfaßt sie nur diese — der Fall frischer That als Ausnahme hingestellt. Der Antragsteller hat den Ausdruck „frischer That" verändert in:

„gleich nach der That",

um Zweifel zu beseitigen, der mit dem Ausdruck auf frischer That bei dessen Definition im §. 2 unseres Gesetzes verbunden sein würde. Ich stelle der hohen Versammlung anheim, inwiefern es nothwendig und zweckmäßig ist, dieses Amendement anzunehmen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Mit Bezug auf das Amendement des Abgeordn. Harassowitz, welches den ersten Satz des §. 5 der Kommission zwar annimmt, aber im Uebrigen will, daß alle sonstigen Sätze des §. 5 der Central-Abtheilung auf die von ihm vorgeschlagene Weise verändert werden sollen, bin ich genöthigt, zuerst den ersten Satz des §. 5 der Kommission zur Abstimmung zu bringen.

Da der zweite Satz des Harassowitzschen Amendements alle übrigen Sätze des ursprünglichen §. 5 der Kommission aufheben will, so glaube ich, daß, wenn die Frage über den ersten Satz des §. 5 beantwortet ist, als zweite Frage das Harassowitzsche Amendement in seinem zweiten Theile folgen muß.

Wird das Harassowitzsche Amendement nicht angenommen, dann geben wir zur Fragestellung über den zweiten Satz des §. 5 über. Ist dieser Satz angenommen, so ist nach meiner Ansicht das Amendement des Abgeordneten Rintelen ein Zusatz Amendement zu diesem zweiten Satz des §. 5, und muß dasselbe sodann zur Frage gestellt werden.

Demnächst kommen wir an den dritten Satz des §. 5 in der Fragestellung. Hiernächst wird, da die drei Amendements von den Abgeordn. Weichsel, von Lisiecki und Borchardt nur Zusätze zum §. 5 enthalten, nach meiner Ansicht zuerst der vierte Satz des §. 5 in Frage gestellt werden müssen. Nunmehr erst folgt als das weiteste Amendement das des Abgeordn. Weichsel, sodann das Borchardtsche und zum Schluß das des Abgeordn. von Lisiecki. Auf diese Weise werden sich neun Fragen herausstellen.

Dies ist meine Ansicht über die Reihefolge der Fragen. Ich frage nun die hohe Versammlung:

ob sie mit dieser meiner Ansicht einverstanden ist?

(Pause.)

Da kein Widerspruch sich erhebt, kommen wir zu den Fragen selbst.

Erstens:

Beschließt die hohe Versammlung, in den §. 5 aufzunehmen: „Die Wohnung ist unverletzlich?"

Diejenigen, welche dies beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Fast einstimmig angenommen.

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, aus dem Harassowitzschen Amendement folgende Bestimmungen in dem §. 5 so aufzunehmen, daß alsdann alle übrigen Bestimmungen des Kommissions-Paragraphen 5 wegfallen:

„Eine Haussuchung darf außer dem Fall der Verfolgung auf frischer Spur nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, und zwar, wenn irgend thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen?"

Diejenigen, welche diesem zweiten Theil des Harassowitzschen Amendements beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird verworfen.)

Jetzt kommen wir zur Fragestellung über den zweiten Satz des §. 5 der Kommission.

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung aufnehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit überwiegender Majorität, fast einstimmig, angenommen.

Jetzt kommen wir zum Zusatz-Amendement des Abgeordneten Rintelen.

Will die hohe Versammlung noch die Worte hinzufügen:

„so wie in dem Falle der Verfolgung gleich nach der That?"

Diejenigen, welche diesen Zusatz machen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Minorität.)

Das Amendement ist verworfen.

Nunmehr kommen wir zum dritten Satz des §. 5.

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung anzunehmen:

„Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrags?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Entschiedene Majorität.

Wir kommen nunmehr zum vierten Satze des §. 5 der Kommission.

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung anzunehmen:

„Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal-Behörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizei-Behörde des Orts geschehen?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Entschiedene Majorität.

Wir gehen nun über zu dem Weichselschen Zusatz-Amendement.

Abgeordn. Weichsel: Um jeden Zweifel zu beseitigen, bitte ich aus meinem Amendement die Worte:

„so wie den betreffenden Ort"

zu streichen.

Präsident: Es ist eine Modification, die im Augenblick der Fragestellung eingebracht wird.

Stimme: Während der Fragestellung dürfen keine Modificationen eingebracht werden.

Abgeordn. Weichsel: Dann bitte ich um Theilung meines Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel hat die Theilung vorgeschlagen, diese kann statthaben. Dann würde die erste Frage über dies Amendement heißen:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Die Haussuchung darf aber außer dem Falle der Verfolgung auf frischer That nur auf Grund eines richterlichen Befehls, und zwar, wenn es irgend thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen, vorgenommen werden?"

Ich will sogleich auch die zweite Frage verlesen, damit die Versammlung sich überzeugt, ob auch das Amendement zwei Theile enthält. Die zweite Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Dieser Befehl muß das Gesetz nebst den Umständen, worauf er sich gründet, desgleichen die Gegenstände, namentlich die Papiere, welche in Beschlag genommen werden sollen, so wie den betreffenden Ort, genau bezeichnen, auch dem Betheiligten sofort angezeigt und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden."

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß, nachdem die Reihenfolge der Fragen der Versammlung mitgetheilt worden, die Versammlung ihre Zustimmung zu derselben ertheilt hat und bei dieser Gelegenheit nicht auf Theilung angetragen ist, dieselbe auch nicht statthaben kann. Wenn auch dieser vorliegende Fall uns keinen großen Schwierigkeiten aussetzen würde, so wäre es doch ein Präjudiz, welches uns für spätere Fälle in Schwierigkeiten verwickeln könnte; ich trage daher darauf an, daß die Frage ungetheilt bleibt.

Abgeordn. Elsner: Die Frage muß sogar getheilt werden, da sie aus zwei Theilen besteht.

Präsident: Ich habe nur den Beschluß der Versammlung über die Reihenfolge der zu stellenden Fragen herbeigeführt. Wenn aber bei einer bestimmten Frage nach deren Formulirung sich findet, daß eine Theilung statthaben muß, so bin ich der Ansicht, daß dieselbe noch geschehen kann. Da jedoch sich ein Widerspruch gegen die Theilung erhoben hat, so habe ich die Versammlung zu befragen, nachdem sie das Amendement in seinen beiden Theilen gehört hat, ob sie zwei theilbare Gegenstände darin findet, und bitte diejenigen, welche zwei theilbare Gegenstände in dem Amendement finden, sich zu erheben.

(Majorität.)

Also die erste Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Die Haussuchung darf aber außer dem Falle der Verfolgung auf frischer That nur auf Grund eines richterlichen Befehls und zwar, wenn es irgend thunlich, mit Zuziehung der Hausgenossen vorgenommen werden?"

Diejenigen, welche diesen Zusatz wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Minorität.)

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Dieser Befehl muß das Gesetz nebst den Umständen, worauf er sich gründet, desgleichen die Gegenstände, namentlich die Papiere, welche in Beschlag genommen werden sollen, so wie den betreffenden Ort, genau bezeichnen, auch dem Betheiligten sofort vorgezeigt und spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden?"

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Das ganze Amendement ist also verworfen.

Jetzt kommen wir zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Borchardt.

Beschließt die hohe Versammlung, daß dem Schlußsatze des §. 5 die Worte hinzugefügt werden:

„und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen?"

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dem Büreau ist das Resultat zweifelhaft. Ich bitte daher die Herren Skrutatoren . . .

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Fleischer: Ich trage darauf an, daß jeder der Herren Skrutatoren laut und vernehmlich die Zahl derer angiebt, welche gesessen und gestanden haben.

Präsident: Ich bitte, stehen zu bleiben. Nachträglich haben sich noch viele Herren erhoben, und ist somit die Majorität unzweifelhaft. Es ist also das Amendement Borchardt angenommen; damit fällt das Amendement des Abgeordn. von Lisiecki, weil es das Minimum enthält.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Nach meiner Ansicht kann der Antrag, daß die Skrutatoren laut und deutlich das Resultat ihrer Zählung angeben sollen, keinen anderen Grund haben, als daß man in ihre Glaubwürdigkeit Zweifel setzt. Wenn ein solcher Zweifel in der Versammlung herrschen sollte, so muß ich den Herrn Präsidenten bitten, an meine Stelle einen anderen Skrutator zu ernennen. (Bravo!)

Abgeordn. Otto aus Liegnitz: Ich kann nichts Anderes thun, als mich dem Antrage des Abgeordneten Kämpf in Betreff der Skrutatoren anzuschließen.

(Mehrere der Herren Skrutatoren stimmen dieser Erklärung vom Platze aus bei.)

Abgeordn. Fleischer: Ich habe vorher den Antrag gestellt . . .

(Man ruft nach dem Namen des Redners.)

Fleischer!

(Ruf: Woher?)

Aus Franzburg. Geburtsort auch? — Weil ich meinen Kommittenten gegenüber kein Vertrauen zu den Skrutatoren haben darf.

(Oho!)

Es gilt die allgemeine Oeffentlichkeit. Wenn wir hier abstimmen, so ist das Resultat der Abstimmung, welches die Herren Skrutatoren angeben, nicht öffentlich. Ich halte mich daher für verpflichtet, zu erfahren, welche Angaben gemacht werden, damit in allen Punkten hier die Oeffentlichkeit gelte. Ich habe kein Mißtrauen gegen die Herren Skrutatoren, sondern in meiner Stellung meinen Mandanten gegenüber nur aussprechen wollen, daß in jeder Beziehung die Oeffentlichkeit hier gelte. Der Herr Skrutator Kämpf hat mir selber mitgetheilt, daß es ihm in vielen Fällen unmöglich gewesen, anzugeben, ob der oder der gesessen habe.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Da eben mein Name genannt worden ist, so werden sie gestatten, daß ich noch einmal das Wort nehme. Ich habe dem Abgeordneten Fleischer gesagt, daß mir der Fall vorgekommen sei, und zwar bei dem Abgeordneten (sich besinnend) — nun, der Name ist gleichgültig; — also es sei mir vorgekommen, daß, nachdem ich gezählt habe, einer der Gezählten mich gefragt habe: ob ich ihn als stehend oder sitzend gezählt habe. Darauf habe ich in dem Falle, auf welchen ich mich bezogen habe, geantwortet, daß ich das nicht mehr wisse und ihm daher nicht sagen könne, ob ich ihn als stehend oder sitzend gezählt habe.

Präsident: Meine Herren! Das Reglement schreibt vor, daß die Secretaire das Resultat der Abstimmung zu verkünden haben. Die Herren Skrutatoren sind gewissermaßen nur die Amanuenses der Secretaire, und da es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Skrutatoren die Stimmenzahl laut anzugeben haben, sondern den Herren Secretairen die Stimmzettel nur zustellen sollen, so glaube ich, daß der Antrag des Abgeordneten Fleischer ein Abänderungs-Antrag in Betreff des Reglements ist. Ich weiß äußerlich, daß zum Geschäfts-Reglement Abänderungs-Vorschläge sich in diesem Augenblicke in der Central-Abtheilung für Revision der Geschäfts-Ordnung befinden. Es kommt der desfallsige Bericht wahrscheinlich sehr bald zur Beschlußnahme der hohen Versammlung, und da der Herr Abgeordnete kein Mißtrauen hat aussprechen wollen, so bleibt es demselben überlassen, bei der Berathung des betreffenden Paragraphen unseres Reglements ein entsprechendes Amendement einzureichen. — Wir gehen nun zu dem §. 6, der, so viel ich weiß, vorgelesen worden ist, über. Zu diesem Paragraphen war ebenfalls ein Amendement von dem Abgeordneten Stupp eingebracht, welches jedoch zurückgenommen worden. Der Abgeordnete Harassowitz hatte in seinem Amendement am Schlusse gesagt, daß der §. 6 ganz wegfallen möge. Wie wir in der vorletzten Sitzung schon angenommen haben, sind dergleichen Anträge als Amendements nicht zu betrachten. Ob der ganze Paragraph wegzulassen sei, würde nur durch die Beantwortung der zu stellenden Fragen zu bestimmen sein. Sonstige Amendements sind zu diesem Paragraphen nicht eingereicht. Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Dieser Paragraph beabsichtigt die Festsetzung der Nachtzeit, und da er hier mit den Gesetzen übereinstimmt, aus welchen diese Vorschriften entnommen sind, so halte ich es für zweckmäßig, daß nichts geändert wird. Außerdem werden gewisse Orte von dem allgemeinen Verbote ausgenommen. In dieser Beziehung war in der Kommission eine Meinungs-Verschiedenheit. Die Minorität wollte nicht so weit gehen, wie hier geschehen ist.

Die französischen Gesetze, denen jene Ausnahmen entnommen sind, beziehen sich nur auf Häuser, die als Sitze des Hazardspiels und der Debauche (Ausschweifungen) von zwei eingesessenen Bürgern angezeigt sind, nicht blos „glaubhaft", wie wir sagen.

Die Kommission hat hinzugefügt „gewöhnlichen Zufluchtsorten von Verbrechern." Dieser Zusatz schien der Minorität sehr allgemein zu sein, und allerdings lassen sich unter dieser Rubrik, wenn die Polizei weit gehen will, viele Mißbräuche als möglich denken. Nimmt man das Wort Verbrechen, wie es hier steht, so sind darunter alle Arten von Verbrechen enthalten. So würde die Unverletzlichkeit der Wohnung zur Nachtzeit gegen das Eindringen der Polizei immer von den Auslegungen derselben abhängig gemacht sein. Mir scheint es nicht, daß das Bedürfniß so weit geht. Da die Versammlung beim ersten Paragraphen die Verfolgung auf frischer That nicht ausgenommen hat, so glaube ich, würde hier um so weniger eine Veranlassung sein, Zufluchtsorte von Verbrechern auszunehmen. Es war von der Minorität beantragt, sich auf Zufluchtsorte der Diebeshelerei und Falschmünzerei zu beschränken. Dabei ging man von dem Grundsatz aus, daß auf dem Lande in Dörfern und auch in Städten dergleichen Herbergen und Höhlen gerade zur Nachtzeit untersucht werden müssen. Inwiefern nun dieser Vorschlag substituirt werden soll statt des anderen, oder inwiefern es überhaupt zweckmäßig erscheint, auf den ganzen Satz nicht einzugehen, muß ich der Berathung der hohen Versammlung anheimstellen.

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Der §. 6 enthält die Bestimmung, daß in der Nachtzeit keine Verhaftungen in einer Wohnung vorgenommen werden dürfen, und es sind die Stunden genau bezeichnet, während welcher der Eintritt in die Wohnung verboten ist. Hiervon macht das Gesetz eine Ausnahme, indem es sagt:

„Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern glaubhaft bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anwendung."

Diese Bestimmung ist einer französischen Verordnung aus dem Jahre 1791 entnommen, die zu einer Zeit und in einem Orte (Paris) entstanden ist, wo bekanntlich die Sittenlosigkeit den höchsten Grad erreicht hatte. Damals gab es Spielhäuser, welche bei Tag und Nacht dem Eintritt des Publikums geöffnet waren, und andere Anstalten, die sogar privilegirt waren, und über deren Natur kein Zweifel stattfinden konnte. Dergleichen Privilegien sind in unserem Staate längst aufgehoben, und ich glaube, daß bei der Wachsamkeit der Polizei solche Anstalten auch im Geheimen kaum aufkommen können.

Der §. 6 geht aber auch weiter, als die französische Verordnung, die nur von Schlupfwinkeln des Hazardspieles und der Ausschweifung spricht. Unser Gesetz erstreckt sich auf Zufluchtsorte von Verbrechern überhaupt, so daß das Haus jedes Bürgers als ein solcher Ort betrachtet werden kann. Ich halte das für sehr gefährlich, denn wer soll darüber entscheiden, ob ein Haus solche Stätte sei. Der Paragraph spricht von glaubhafter Anzeige, also die Anzeige eines bösen Nachbars kann ein Haus zu einem Zufluchtsorte von Verbrechern machen, und das in einer Zeit, wo die politischen Verbrecher mit einem solchen Eifer verfolgt werden. Ich möchte mich daher für Streichung des ganzen Satzes, wenigstens der letzten Bestimmung, die von dem Zufluchtsort spricht, erklären. Ich glaube, daß auch keine große Gefahr hierbei obwaltet. Denn wenn Verdacht entsteht, daß sich ein Verbrecher in einem solchen Hause befindet, so mag man das Haus bewachen und umstellen, was ja jetzt bei der großen Menge von Konstablern hier und an anderen Orten, wo das Polizeipersonal noch vergrößert werden soll, leicht geschehen kann. Ich halte dies für zweckmäßiger, als wenn man die persönliche Freiheit gefährdet durch Bestimmungen, die der polizeilichen Willkür Thor und Thür öffnen und jedes Haus zu einem Zufluchtsort von Verbrechern machen können.

Mein Antrag geht dahin:

die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der zweite Satz des §. 6:

„auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausscheifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern glaubhaft bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anchendung",

gestrichen werde.

Ich bitte zugleich, daß die Frage getheilt werde, indem zuerst abgestimmt wird: über die Schlupfwinkel des Hazardspieles und der Ausschweifung, und dann über den Satz, welcher von den gewöhnlichen Zufluchts-Orten von Verbrechern handelt. Ich glaube nicht, daß erst eine vorläufige Unterstützung meines Amendements nöthig ist, indem dasselbe dahin geht, einen Theil des Gesetzes zu streichen. So wenig es einer Unterstützung bedarf, wenn man auf Streichung des ganzen Gesetzes anträgt, so wenig ist dies bei einem Theile desselben nöthig.

Präsident: Auch ich bin der Ansicht, daß keine Unterstützung nöthig ist. Es soll der zweite Satz des Paragraphen fortfallen. Die Beantwortung der auf diesen Satz zu richtenden Frage wird selbst ergeben, ob der zweite Satz wegfallen wird.

Abgeordn. Rintelen: Ich möchte den ganzen Satz beibehalten mit allen seinen Theilen. Wir sind noch lange nicht so weit, daß es keine Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifung mehr giebt. Diese Ausnahme, wo in der Nachtzeit ebenfalls eine Nachsuchung stattfinden kann, ist bereits in den Gesetzgebungen, aus denen man hier so Vieles entnimmt, enthalten.

Was aber den zweiten oder vielmehr den dritten Punkt betrifft, wonach auch die Zufluchtsörter von Verbrechern der nächtlichen Haussuchung unterworfen werden können, so glaube ich, daß hierfür sehr dringende Gründe sprechen. Es ist hier gesagt: Zufluchtsörter, die glaubhaft als solche bezeichnet werden für Diebe und andere Verbrecher, in diesen sollen ebenfalls die Beamten der Sicherheit Haussuchungen halten können. Nach meiner Ansicht kann man allen diesen Orten, die glaubhaft als Zufluchtsörter für Verbrecher bezeichnet sind, nicht die Rechte beilegen, die sonst den Wohnungen zugesichert sind. Man kann ihnen keine Heiligkeit, keine Unverletzlichkeit zugestehen; wir haben nicht blos zu sorgen, daß einzelne Individuen gesichert sind, nicht zu sehr im Interesse der Uebelthäter, sondern auch für die öffentliche Ordnung und Gesetzmäßigkeit — das Interesse dieser haben wir vor Allem im Auge zu behalten, das Interesse der

Gerechtigkeit, das Interesse der ruhigen, gesetzmäßigen Einwohnerschaft. Ich kann nicht zugeben, daß der bestrittene Satz überflüssig oder daß er gefährlich gegen die persönliche Freiheit wäre, denn es ist im Entwurf ausdrücklich bedingt worden, daß diese Zufluchtsörter als gewöhnliche Zufluchtsörter glaubhaft bezeichnet werden müssen.

Präsident: Es ist mir so eben ein Amendement vom Abgeordneten von Daniels zu §. 6 übergeben worden, welches also lautet:

„Die Worte: „oder als gewöhnliche Zufluchtsörter von Verbrechern", wegzulassen, dagegen hinter „bezeichnet werden" zu setzen:

„und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt sind."

Es fragt sich,

ob dieses Amendement die nöthige Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es hat Unterstützung gefunden.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Durch die vorgeschlagene Aenderung habe ich nur versucht, den Kommissions-Entwurf mit der jetzt bestehenden Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu setzen. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Begriff „gewöhnliche Zufluchtsörter für Verbrecher" so unbestimmt ist, daß es höchst gefährlich sein würde, eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnungen auf demselben zu gründen. Dagegen ist es anerkannt und nothwendig, daß diejenigen Verbrecher, welche durch ein Straferkenntniß für bestimmte Zeit oder auf lebenslang ausdrücklich unter Polizei-Aufsicht gestellt sind, auch sich bei Nacht Haussuchungen gefallen lassen müssen, die hauptsächlich den Zweck haben, sich zu versichern, daß diese Personen zur Nachtzeit das Haus nicht verlassen haben, um verbrecherischen Plänen nachzugehen. Ich glaube, wir würden schädlich in die Gesetzgebung eingreifen, wenn wir in diesem Falle nicht eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes zulassen wollten. Dagegen stelle ich anheim, den Zusatz „Zufluchtsort von Verbrechern", der dadurch entbehrlich wird, ganz zu streichen.

Präsident: Es wird so eben noch ein Amendement eingereicht vom Abgeordneten Bucher. Dasselbe lautet:

„Den §. 6 dahin zu fassen: Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels, der Ausschweifungen, der Diebeshehlerei oder Falschmünzerei glaubhaft bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anwendung."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Ich erbitte mir die Rednerliste. — Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß, nachdem der §. 5 angenommen ist und, nachdem daß das vom Abgeordneten Herrn Rintelen gestellte Amendement in Betreff der Verfolgung auf frischer That zurückgewiesen, Alles geschehen ist, was in dieser Beziehung in Betreff der Haussuchungen für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Wohnungen hat geschehen können, und diese sind, so weit dies irgend durch Anordnungen geschehen kann, für Heiligthümer erklärt. Ich glaube aber, daß wir uns hüten müssen, das Heiligthum in ein Asyl für Verbrecher zu verwandeln. In dieser Beziehung enthält §. 6 die Bestimmung, die von dem Abgeordneten Borchardt angegriffen ist. Ich glaube, daß, wenn ein Mißbrauch dieser Bestimmung undenkbar ist, daß die Gefahr desselben in keinem Verhältniß damit steht, wenn wir dem Verbrecher in dieser Art ein Asyl eröffnen. Wenn der Abgeordnete Daniels behauptet, durch sein Amendement den Inhalt des Paragraphen zu ersetzen, so muß ich bestreiten, daß dies geschehen ist. Ich glaube nicht, daß die Erfahrung dafür spreche, daß diejenigen Personen, die unter polizeilicher Observation stehen, und bei denen nächtliche Haussuchungen schon nach den bestehenden Bestimmungen stattfinden dürfen, und für welche der Abgeordnete Daniels annimmt, daß diese ihre Wohnungen zu Versammlungen ihrer Complicen und Genossen machen werden. Ich glaube nicht, daß dies von irgend Jemand, der mit polizeilichen Einrichtungen zu thun gehabt hat, bestätigt werden wird. Ich erkläre mich also für den Paragraphen und gegen das Amendement des Abgeordneten Borchardt, halte aber den Zusatz, den der Abgeordnete Daniels, wenn auch nicht als Ersatz des zu streichen gewünschten §. 6, so doch als Zusatz zweckmäßig und unterstütze ihn.

Abgeordn. Bucher: Indem wir die Unverletzlichkeit der Wohnung in die Habeas-Corpus-Akte aufnehmen, sprechen wir aus, daß wir das Recht des Bürgers, innerhalb seiner Wohnung allein Herr und unangefochten zu sein, für eines der Grundrechte, für ein unantastbares Gut halten. Daraus folgt, daß wir die Gränzen, die diesem Rechte etwa gesteckt werden müssen, durch das Gesetz objektiv zu bestimmen haben. Wenn der Paragraph die gewöhnlichen Zufluchtsörter der Verbrecher, und zwar diejenigen, welche glaubhaft als solche bezeichnet werden, ausnimmt, so werden wir dadurch lediglich in das Gebiet der Polizei und, was ziemlich dasselbe ist, der Willkür gewiesen. Es ist bekannt, daß die Polizei, welche es mit einer unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle, mit einem nicht zu berechnenden Detail zu thun hat, nicht durchweg objektiven Regeln folgen kann, häufig allein nach subjektivem Ermessen handeln muß und sich dadurch leicht gewöhnt, die subjektive Ansicht überall vorwalten zu lassen, weiter als nöthig ist. Ich spreche keinen Vorwurf gegen die Polizei-Behörden aus, sondern will nur den Charakter bezeichnen, den die Polizei an sich nothwendigerweise haben muß. Wenn wir also mit gesetzlichen Bestimmungen auskommen können, um die Ausnahmen, die Einschränkungen festzustellen, ohne welche die allgemeine Sicherheit, die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen nicht zu erreichen ist, so werden wir diese vorziehen müssen. Ich glaube, daß mein Amendement diesem Zweck vollständig entspricht. Die Bezeichnung „gewöhnlicher Zufluchtsort" deutet schon darauf hin, daß hier nur von solchen Verbrechen die Rede ist, die von mehreren Complicen gemeinschaftlich ausgeübt zu werden, zu denen Mitwisser vorhanden zu sein pflegen, deren Urheber einer Zufluchtsstätte bedürfen, um sich Rendezvous zu geben, gemeinschaftliche Berathungen zu pflegen, Werkzeuge und Effekten zu verbergen u. s. w. Außer den Verbrechen des Hazardspiels, der Beherbergung von Ausschweifungen, der Diebeshehlerei und der Falschmünzerei kann ich mir, wenn ich die Reihe der Verbrechen in Gedanken durchgehe, nur wenige denken, bei denen dies zutrifft. Denn in allen übrigen Fällen hat gewöhnlich der Verbrecher kein Interesse, noch Mehrere in sein Geheimniß zu ziehen, seine Thätigkeit, seinen Lebenswandel sehen zu lassen. Es ist deshalb auch schon ein dem meinigen gleichlautender Antrag in der Central-Abtheilung gestellt worden, jedoch in der Minorität geblieben. Ich empfehle Ihnen denselben noch einmal und mache schließlich darauf aufmerksam, daß in der allgemeinen Fassung des Entwurfs ja auch die politischen Verbrecher mit inbegriffen sind, daß also Jemand, der politische Notabilitäten, die vielleicht wegen eines Preßvergehens oder eines politischen Verbrechens einmal verurtheilt sind, bei sich zu sehen pflegt, den nächtlichen Besuchen der Polizei ausgesetzt sein würde.

Abgeordn. Dane: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß durch den Paragraphen die Wohnungen ehrbarer Bürger leiden. Wir müssen wohl bedenken, daß drei Momente zusammenkommen müssen, damit die Wohnung nächtlichen Besuchen der Polizei ausgesetzt werde. Es heißt im Paragraphen: „der gewöhnliche Zufluchtsort"; es heißt zweitens: „Zufluchtsort", und drittens: „glaubhaft bezeichnet." Ist denn nun die Wohnung des Bürgers, wohin ein Verbrecher geht, schon ein Zufluchtsort? Ich denke, daß dies nur da ist, wohin der Verbrecher geht, um sicher zu sein. Es ist nur das der gewöhnliche Zufluchtsort, wohin sehr oft Verbrecher gehen. Wohin also nur einmal ein Verbrecher geht, wohin nur ein Verbrecher geht, daß ist nicht ein gewöhnlicher Zufluchtsort für Verbrecher. Es muß auch noch dieser Zufluchtsort glaubhaft bezeichnet sein; es reicht nicht hin, daß ein Nachbar, welcher mit seinem nächsten Nachbar in Streit geräth, sagt: „Dorthin geht Der und Der"; sondern es muß vielfach in einer solchen Weise, daß die ausführende Behörde einen Glauben darin setzen kann, gesagt sein, daß an diesen Ort sehr oft Verbrecher gehen, zu dem Zweck, um sich vor Verfolgungen sicher zu stellen. Ich glaube genug gesagt zu haben, um den Paragraphen zu rechtfertigen.

Minister des Innern Kühlwetter: Die Regierung befindet sich wiederum in der Lage, sich nicht nur für den Antrag der Kommission aussprechen, sondern auch darauf antragen zu müssen, daß derselbe ganz unversehrt angenommen werde. Man hat gegen den ersten Satz des §. 6 keine Einwendungen gemacht, vielmehr die aus der französischen Gesetzgebung entnommenen Bestimmungen als zweckmäßig befunden. Gegen den zweiten Satz ist erinnert worden, daß es in demselben an genügenden objektiven Bezeichnungen fehle und daher in das subjektive Ermessen der Polizei zu viel gesetzt sei. Es ist allerdings richtig, daß sehr häufig der Polizei und deren subjektiver Ansicht Vieles überlassen werden muß, was, wenn man es ihr nehmen könnte, ihr zweckmäßig zu nehmen sein möchte. Es liegt aber in der Natur der Sache und der Verhältnisse, daß einiger Spielraum für subjektives Ermessen verbleiben muß. In der Verantwortlichkeit der Beamten liegt der Schutz, daß die gesetzliche Freiheit nicht beeinträchtigt werde, und daß, wenn dies geschehen sein sollte, die Sühne eintrete. Das „glaubhaft bezeichnet werden" im §. 6 des Entwurfs erinnert an den sonst üblichen Ausdruck „Notorietät"; man hat den ausländisch klingenden Ausdruck vielleicht nicht beibehalten wollen, wohl aber dieselbe Sache gemeint; und wenn dies gemeint ist, so ist nicht die subjektive Ansicht eines Beamten, daß ein Ort gewöhnlicher Zufluchtsort von Verbrechern sei, entscheidend, sondern es muß diese Ansicht in der Uebereinstimmung mit anderen Personen wurzeln, und wenn das nicht nachweisbar wäre, so möchte der Beamte mit seiner Ansicht einen sehr schweren Stand bekommen, wenn er sich zu rechtfertigen aufgefordert würde. Daß aber die gewöhnlichen Zufluchtsorte der Verbrecher ausgenommen werden müssen von dem Heiligthum, welches einer ehrlichen Wohnung zu gewähren ist, unterliegt keinem Zweifel für den, der mit den Bedürfnissen der

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Kriminal-Gerichtspflege bekannt ist. Es ist gedacht worden an die Diebeshöhlen und Zufluchtsorte für Falschmünzer; allein es würde dem Zweck der Sicherheitspflege nicht entsprechen, wenn man diese Fälle als die alleinigen hervorheben wollte, in denen der Polizei und der Justiz die Möglichkeit gegeben ist, auch bei Nachtzeit einzudringen. Es sind viele andere wichtige Verbrechen denkbar, in welchen die Polizei und die Justiz ein eben so großes Interesse hat, wie bei den genannten. Demnach würde sich die Regierung gegen das zuletzt gestellte Amendement des Abgeordneten Bucher unbedingt erklären müssen. Das Amendement des Abgeordneten von Daniels würde aus denselben Gründen nicht ausreichend sein. Dagegen scheint es zweckmäßig zu sein, den Zusatz, welchen der Abgeordnete in Vorschlag gebracht hat, in Beziehung auf die unter polizeilicher Aufsicht Stehenden hinzuzufügen, wenngleich die Nothwendigkeit eines solchen Zusatzes nicht vorliegt. Denn es scheint mir, daß die Kommission nicht beabsichtigt hat, der Polizei die Befugniß zu nehmen, ihre Aufsicht auf diejenigen auszudehnen, die durch Straf-Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Diese Aufsicht muß sowohl bei Tage als bei Nacht ausgeübt werden können, und dieselbe beruht, wenn sie ein Betreten der Wohnung nothwendig macht, auf anderem Fundament, als die im §. 6 etablirten Ausnahmen von der Unverletzlichkeit der Wohnung. Wenn es sich aber nicht von der Ausübung dieser Aufsicht handelt, so sehe ich keinen Grund ein, weshalb man die Wohnung des unter polizeilicher Aufsicht Stehenden unbedingt den Wohnungen gleichstellen wollte, die als Schlupfwinkel der Verbrecher bezeichnet sind. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß diese Wohnungen in der Regel nicht zu diesen Schlupfwinkeln ausersehen werden, sondern andere, auf welche nicht so sehr das Augenmerk der Behörde hingelenkt ist. Ich halte diese Bemerkungen für genügend von meinem Standpunkte aus und trage darauf an, daß der §. 6 so angenommen werde, wie er von der Kommission vorgelegt ist.

Präsident: Es ist so eben noch ein Amendement von dem Abgeordneten Blöm eingereicht worden. Dasselbe will statt des Wortes „glaubhaft" die Worte setzen: „durch den gemeinen Ruf."

Wird das Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, und ich erkläre die Diskussion für geschlossen. Es hat nun noch der Berichterstatter das Wort.

(Abgeordneter Parrisius meldet sich zu einer faktischen Bemerkung.)

Abgeordn. Parrisius: Der Herr Minister legt §. 5 so aus, daß dessenungeachtet bei denjenigen Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, dem Polizei-Beamten das Betreten der Wohnung gestattet ist. Es mag das zweifelhaft sein: ob dies richtig ist; nach meiner Ansicht ist es unbedenklich durch §. 5 der Polizei untersagt, zur Nachtzeit in diese Wohnungen einzutreten. Wenn also die Versammlung der Ansicht wäre, daß in Betreff der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen eine Ausnahme statuirt werden müßte, einer Ansicht, der ich nicht bin, so würde das noch im §. 6 besonders bestimmt werden müssen.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich bin allerdings der Ansicht, daß das Betreten der Wohnung eine in der Aufsicht der Polizei liegende Befugniß bildet. Diejenigen Personen, die durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, befinden sich in einem exceptionellen Zustand, welcher Beschränkungen der persönlichen Freiheit mit sich führt.

Diese aus der polizeilichen Aufsicht entspringenden Beschränkungen in dem vorliegenden Gesetze aus einander zu setzen, kann nicht dessen Aufgabe sein; vielmehr würde dort, wo überhaupt von der Polizei-Aufsicht die Rede ist, also in der Strafprozeß-Ordnung, die Frage erörtert werden können, ob der Polizei künftig noch die Befugniß zustehen soll, die Wohnungen derjenigen zu betreten, welche durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. So lange hierin an der bestehenden Gesetzgebung nichts geändert ist, würde das Betreten der Wohnungen derer, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, durch den §. 6 nicht ausgeschlossen sein. Sollte dasselbe ausgeschlossen werden, so würde es einer besonderen aufhebenden Bestimmung bedürfen, mit welcher sich die Regierung allerdings um so weniger einverstanden erklären könnte, als die polizeiliche Aufsicht, was ich nicht genug wiederholen kann, nur durch richterliches Erkenntniß verhängt wird, also mit der polizeilichen Willkür, die hier so oft angeführt worden ist, nichts gemein hat.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich halte es für höchst wesentlich, daß die Befugniß der Polizei, bei denjenigen Personen Haussuchungen zu halten, die unter ihre besondere Aufsicht gestellt sind, erhalten bleibe. Es ist dies auch gar nicht bedenklich, denn es findet dieses Stellen unter besondere Aufsicht nur bei Verbrechen statt, die mit entehrenden oder schweren Leibesstrafen belegt sind, und bei einzelnen Arten von Vergehen. Die Maßregel trifft hauptsächlich nur Diebe und andere Personen die der gemeinen Sicherheit und dem Eigenthume gefährlich sind. Es kann diese Aufsicht auch sehr leicht abgewendet werden. Es braucht die unter Aufsicht gestellte Person nur einen Bürgen zu stellen, und die Bürgschaftsumme pflegt nicht auf mehr als 50 bis 80 Rthlr. festgestellt zu werden.

Abgeordn. Blöm: Meine Herren! Ich will nur wenige Worte anführen. Ich habe Sie in meinem Amendement gebeten, wenn Sie die Bezeichnung der Orte annehmen sollten, statt des Wortes „glaubhaft" zu setzen „durch den gemeinen Ruf." Es ist Ihnen seitens der Regierung gesagt worden, daß sie das Wort glaubhaft so aufgefaßt habe, als sei es eine Uebersetzung des Wortes Notoriété. Ich kann in dem Worte „glaubhaft" eine solche Uebersetzung nicht finden, und habe deshalb den Ausdruck gewählt, welcher mir dem Worte Notoriété näher zu kommen scheint. Es kann das Wort glaubhaft zu verschiedenen Zweifeln Anlaß geben. Ist eine Behörde schon befugt, in ein Haus einzutreten, welches ihr von 2 oder 3 Personen, die sie für glaubhaft anerkennt, als Zufluchtsort für Verbrecher bezeichnet wird? Das haben wir gewiß nicht sagen wollen. Es ist dies nicht einmal die Absicht der Regierung, geschweige denn Absicht der Kommission und noch weniger der ganzen Versammlung gewesen. Deswegen habe ich gebeten, statt des Wortes „glaubhaft" zu setzen „durch den gemeinen Ruf." Soll ein Haus von diesen Bestimmungen ausgenommen sein, so muß es schon in einem schlechten Rufe stehen, der gemeine Ruf muß es schon als ein solches bezeichnen. Es ist richtig, wenn angeführt worden ist, daß nicht alle Fälle präzisirt werden können, in denen eine Ausnahme eintreten soll. Wenn Sie aber Ausnahmen hinstellen wollen, so müssen Sie in der Wahl der Ausdrücke möglichst vorsichtig sein; deshalb wiederhole ich die Bitte, statt des Wortes „glaubhaft" zu setzen: „durch den gemeinen Ruf."

(Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort, der Präsident verweigert es anfänglich, da er bereits den Schluß der Diskussion ausgesprochen habe, ertheilt es jedoch dem Abgeordn. Heyne, der dasselbe in Folge des zuletzt gestellten Amendements des Abgeordn. Blöm verlangt.)

Abgeordn. Heyne: Ich will ganz kurz sein. Ich glaube, daß man dem Amendement des Abgeordneten Blöm um deshalb nicht beitreten kann, weil, wenn ein Haus oder ein Ort schon durch den „gemeinen Ruf" als der Zufluchtsort von Verbrechern bezeichnet ist, die Verbrecher sich nicht mehr dorthin begeben, also diese Orte alsdann auch nicht mehr Zufluchtsorte von Verbrechern sein werden. Ich mache ferner gegen dies Amendement bemerklich, daß ich durchaus keinen Grund ersehe, warum man, wenn zwei Personen einen Ort als solchen bezeichnen, wo sich gewöhnlich Verbrecher zu versammeln pflegen, und wenn diese denunzirenden Personen wirklich glaubhaft sind, warum man, sage ich, nicht der Polizei alsdann gestatten will, in solche verbrecherische Zufluchtsstätten einzutreten. Ich glaube daher, daß man das Amendement, um das Gesetz nicht zu schwächen, ablehnen muß.

Abgeordn. Gräff: Meine Herren! Es ist die Frage erhoben und bejaht worden, daß §. 6 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs die Polizei-Behörde nicht ausschließe von der Befugniß, in diejenigen Wohnungen einzudringen, welche Verbrechern gehören, die unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Man behauptet, daß der Polizei dieses Recht nach den allgemeinen Gesetzen beigelegt sei oder solches sich von selbst verstehe; wenigstens habe ich die Behauptung so verstanden; dieselbe ist aber nach der rheinischen Gesetzgebung völlig unrichtig. Es unterliegen die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen in dieser Beziehung keinen besonderen Beschränkungen. Vielmehr verfügt der Artikel 44 des rheinischen Strafgesetzbuches ausdrücklich, in welcher Weise und Ausdehnung diese Aufsicht ausgeübt werden soll. Durch die bloße Ansicht des Artikels wird man sich davon überzeugen, daß darin keineswegs die Beschränkung getroffen ist, welche nach jener Behauptung darin angeblich enthalten ist oder darin enthalten sein müßte. Daher glaubte ich die aufgestellte Ansicht berichtigen zu müssen, und dies zwar um so mehr, als dieselbe in den stenographischen Berichten niedergelegt wird.

Minister des Innern Kühlwetter: Der §. 44 des Code pénal sagt nur, worin der Effekt des die polizeiliche Aufsicht verhängenden Urtheils besteht; derselbe hat aber nicht bestimmt, auf welche Weise die polizeiliche Aufsicht ausgeübt werden soll.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Die Diskussion hat sich nur über den zweiten Satz des §. 6 verbreitet,

> „auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern glaubhaft bezeichnet sind, findet dies Verbot keine Anwendung."

Die Gründe, welche die Kommission veranlaßt haben, den Satz in dieser Ausdehnung aufzustellen, sind bereits von mir und anderen Rednern vorgetragen worden. Man hat geglaubt, der öffentlichen Sicherheit Garantie geben zu müssen, und es ist die Meinung gewesen, daß in dem Worte „glaubhaft bezeichnet und gewöhnlicher Zufluchtsort der Verbrecher" eine hinreichende Bürgschaft vorhanden sei, daß in einzelnen Fällen kein Mißbrauch vorkommt. Der letzte Satz „gewöhnlicher Zufluchtsort der Verbrecher" ist derjenige, welcher Anstoß gefunden hat auch bei der Minorität der Kommission,

zu welcher, wie schon gesagt, auch ich gehöre. In dieser Beziehung hat der Abgeordnete Bucher den Antrag, der von der Minorität der Kommission gestellt worden, wiederhergestellt. Ich enthalte mich, darüber etwas Weiteres zu bemerken. Das Amendement des Abgeordneten von Daniels geht dahin, hinzuzufügen, daß auch derjenigen Personen, welche durch Straf-Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, gedacht werden möchte. Ich glaube, daß dies nöthig und jedenfalls unverfänglich ist. Es ist nicht richtig, was der Herr Minister des Innern meint, daß, wenn das Gesetz erlassen sein würde, die Polizei irgendwie Befugniß haben werde, in Häuser zur Nachtzeit einzudringen, außer in den Fällen, welche das Gesetz gestattet. Denn dieses erlaubt Niemanden, also auch nicht der Polizei, das Recht, in die Wohnung einzudringen. Deshalb wird es nöthig sein, dieses Ausnahmefalles zu gedenken. Ich muß noch in Ansehung dessen, was auch der Minister des Innern gesagt hat, bemerken, daß, wenn es heißt:

„Gewöhnliche Zufluchtsorte der Verbrecher",

Niemand etwas dagegen haben wird, daß Verbrecher ergriffen werden. Ob aber Jemand Verbrecher ist oder nicht, das ist die Vorfrage, und diese Frage wollen wir nicht von dem individuellen Urtheil der Polizei entschieden wissen. Wenigstens ist dies die Meinung derjenigen, welche das Wort „Verbrecher" zu allgemein gefunden haben. Das Gesetz hat ja die Tendenz, gegen willkürliche Uebergriffe der Polizei Schutz zu gewähren, und von diesem Standpunkte aus kann man nicht zugeben, daß der Polizei laxe Interpretationen freigestellt werden.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Die erste Frage würde sich auf den ersten Satz des §. 6 beziehen. Was den zweiten Satz anbelangt, so scheint mir, daß das Amendement des Abgeordn. Blöm zuerst zur Frage gebracht werden muß. Demnächst ist auf Theilung des zweiten Satzes des §. 6 angetragen worden, und eben, weil dies geschehen ist, so kann ich das Amendement des Abgeordneten Borchardt nicht vorhergehen lassen.

Abgeordn. Borchardt: Ich will mein Amendement beschränken und nur die Worte gestrichen haben:

„auf gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern."

Ich stimme dann mit dem Amendement des Abgeordneten von Daniels überein, da ich einverstanden bin, daß die Wohnungen der Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, auch bei Nachtzeit von der Polizei betreten werden dürfen.

Präsident: Ich wollte in dieser Beziehung schon vorhin eine andere Bemerkung machen, wenn ich nicht unterbrochen worden wäre. Der Abstimmung über den zweiten Satz des §. 6 muß die Entscheidung über das Amendement des Abgeordn. Blöm voraufgehen. Demnächst wird der zweite Satz getheilt, und zwar in die beiden Theile:

1) Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen ꝛc. glaubhaft bezeichnet werden.
2) Auf diejenigen Orte jedoch, welche als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern glaubhaft bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anwendung.

Sind die hiernach zu stellenden zwei Fragen entschieden, und ist namentlich die zweite Frage dahin beantwortet, daß die Worte „oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern" wegfallen, dann halte ich das Amendement des Abgeordn. Bucher, welches ebenfalls bezweckt, daß der zweite Theil des 2ten Satzes wegfällt bis auf den dann zur Abstimmung zu bringenden Zusatz: „als Schlupfwinkel der Diebeshehlerei und Falschmünzerei", für erledigt. Zum Schluß würde das Amendement des Abgeordn. von Daniels, und zwar nur dessen zweiter Theil, zur Abstimmung kommen; denn der erste Theil dieses Amendements bezweckt nichts weiter, als bloße Fortstreichung des 2ten Theils im zweiten Satze. Wir haben aber früher schon angenommen, daß es nicht nöthig ist, in einem solchen Falle ein Amendement einzubringen, sondern daß nur durch die Abstimmung ein solcher selbstständig zur Frage gestellte Theil eines Satzes zu verwerfen sei. Ich will also nun noch einmal die Reihenfolge der Fragen wiederholen. Zuerst kommt der erste Satz des §. 6, dann das Blömsche Amendement, demnächst der erste Theil des zweiten Satzes, sodann der zweite Theil des zweiten Satzes, demnächst das Buchersche Zusatz-Amendement, dann das von Danielsche Zusatz-Amendement und dann der dritte Satz des §. 6 zur Abstimmung.

Findet sich gegen diese Reihenfolge der zu stellenden Fragen etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit meinem Vorschlage einverstanden ist. Wir kommen nunmehr zu den einzelnen Fragen:

Beschließt die hohe Versammlung, in den §. 6 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Die zweite Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des Wortes: glaubhaft in dem zweiten Satze zu setzen: „durch den gemeinen Ruf?"

Diejenigen Herren, welche das Amendement des Abgeordneten Blöm annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ich ersuche die Herren Skrutatoren, zählen zu wollen.

Nachdem sich wiederum noch mehrere Abgeordnete erhoben haben, ist jetzt die Majorität unzweifelhaft und also das Amendement angenommen.

Wir kommen nunmehr zu der Frage über den ersten Theil des zweiten Satzes.

Sie lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifung durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, findet dies Verbot keine Anwendung?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung aufnehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Stimmen: Die Frage ist nicht verstanden worden! Unruhe. Andere Stimmen: Wir sind in der Abstimmung!)

Ich habe mich noch nicht erklärt. Wenn es sich darum handelt, daß die Frage nicht verstanden wurde, so werde ich sie noch einmal verlesen.

(Liest die obige Frage noch einmal vor.)

Es kommt demnächst noch die Frage über den zweiten Theil des zweiten Satzes zur Abstimmung.

Also diejenigen Herren, welche der eben verlesenen Frage ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Durch Majorität ist der erste Theil des zweiten Satzes angenommen worden.

Nun kommen wir zur Frage über den zweiten Theil des zweiten Satzes. Sie lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung anzunehmen:

„Auf diejenigen Orte jedoch, welche als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, findet dieses Verbot keine Anwendung?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung aufnehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Mit Majorität angenommen.

Nunmehr kommen wir zu dem Bucherschen Amendement.

Abgeordn. Bucher: Ich bitte um Entschuldigung. Mein Amendement schloß den Text des Gesetz-Entwurfes aus, ist also durch dessen Annahme gefallen.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Bucher fällt nach dieser Erklärung fort. Wir kommen nun zu dem Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches sich anschließt an die Worte: „bezeichnet werden."

Es lautet:

Beschließt die hohe Versammlung folgenden Zusatz:

„Und auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind."

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen schließlich zur Frage über den dritten Satz des §. 6 über:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung anzunehmen:

„In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind?"

Wer diese Bestimmung annehmen will, beliebe sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit überwiegender Majorität angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den §. 7 zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck. Der § 7 lautet:

„§. 7.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verant-

wortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen."

Im Berichte steht darüber Folgendes:

Der Art. 110 der Verfassungs-Urkunde gestattet die zeit- und distriktweise Suspendirung des Art. 5 eben desjenigen, der den hier getroffenen Bestimmungen entspricht. Es ist dies allerdings in der Voraussetzung geschehen, daß von einem durch die Verfassung bereits garantirten Rechte die Rede sei, und insofern brauchte die Zulässigkeit der durch ein Gesetz anzuordnenden Suspendirung in vorliegendem Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Dagegen können Fälle eintreten, daß auch während der Dauer der jetzigen National-Versammlung, während einer möglichen Vertagung derselben die Suspendirung des Gesetzes vermittelst Beschlusses des Staats-Ministeriums, wie sie in eben jenem Artikel vorgesehen worden Bedürfniß wird. Deshalb ist der §. 7 des Gesetz-Entwurfs von der Central-Abtheilung adoptirt worden, wenngleich nur in einer Abtheilung, der fünften, ein solcher Vorschlag die Mehrheit erlangt hatte.

Ich erlaube mir noch zur Erläuterung etwas hinzuzufügen. Die Verfassungs-Kommission hat den Artikel, der sich am Schlusse des Regierungs-Verfassungs-Entwurfes fand, einigermaßen modifizirt dahin, daß gewisse, verfassungsmäßig garantirte Rechte durch ein Gesetz im Fall eines Krieges oder eines Aufruhrs zeit- und distriktsweise abgeändert werden können. Sie hat außerdem für den Fall, daß die National-Vertretung dann nicht versammelt sein möchte, dem Staats-Ministerium unter Verantwortlichkeit desselben in der Art, wie es hier ausgedrückt ist, die Befugniß gegeben, die zeit- und distriktsweise Aufhebung dieser verfassungsmäßigen Rechte provisorisch auszusprechen, jedoch ist daran die Verpflichtung geknüpft, sofort die National-Vertretung zusammenzuberufen. In letzterer Bestimmung ist die hinreichende Garantie gefunden, daß von der Befugniß kein Mißbrauch gemacht werde. Unter den dort genannten Artikeln befindet sich der Artikel, daß Niemand verhaftet werden kann, als in Folge eines richterlichen Befehls. Diese Bestimmung wird zu denen gerechnet, welche im Falle eines Krieges oder Aufruhrs suspendirt werden können. Es wäre an und für sich keine Nothwendigkeit vorhanden, eine solche Vorschrift in das jetzige Gesetz aufzunehmen, wenn man davon ausgeht, daß es nur provisorisch Rechte garantirt, welche später in der Verfassungs-Urkunde in derselben Art wie hier oder in modifizirter Art aufzunehmen sind. Indeß ist darauf aufmerksam gemacht, daß auch während der Dauer der gegenwärtigen National-Versammlung ein solcher Fall eintreten könnte, in einem Augenblick, wo gerade die National-Versammlung nicht zusammen wäre, da eine Vertagung derselben allerdings möglich ist. Um noch für diesen Fall der Regierung den Schutz zu verleihen, welchen die Verfassungs-Urkunde zu verleihen beabsichtigt, ist der §. 7 hier eingeschaltet. Das gedruckte Amendement Hartmann will den §. 7 noch ausdehnen auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, also auch auf diejenigen, welche die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffen. Da die Verfassungs-Urkunde dieses Gegenstandes nicht gedenkt, und da die Formen der Haussuchung, so weit der §. 5 solche vorschreibt, jederzeit beachtet werden können, so glaube ich nicht, daß in dieser Hinsicht Veranlassung sei, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Abgeordn. Hartmann: Der Herr Referent hat sich über mein Amendement ausgesprochen, obwohl dasselbe noch gar nicht unterstützt ist. Ich halte dies für unzulässig und muß darauf bestehen, daß der Amendementsteller sein Amendement begründet, ehe darüber gesprochen werden darf.

Vice-Präsident Rosch: Ich finde dies begründet und habe mir auch erlaubt, den Berichterstatter darauf aufmerksam zu machen. Ich glaube aber, daß der weitere Fortgang der Debatte hierdurch nicht gestört wird.

Berichterstatter Waldeck: Ich wollte bemerken, daß meine Absicht war, die Diskussion abzukürzen, aber nicht der Begründung des Amendements irgend entgegenzutreten.

Vice-Präsident Rosch: Ich glaube, der Abgeordn. Hartmann kann mit dieser Erklärung zufrieden sein.

Es ist ein Amendement vom Abgeordn. Hartmann eingereicht worden. Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß im ersten Satze des §. 7 die Bezuguahme auf den §. 1 fortfalle; jener Satz also heiße:

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden."

Abgeordn. Hartmann: Ich nehme mein Amendement in dieser Form zurück, werde aber gegen den Kommissions-Antrag sprechen und dann ein anderes Amendement einbringen.

Vice-Präsident Rosch: Der Abgeordnete Hartmann hat gegen den Kommissions-Bericht das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Das Gesetz, welches wir berathen sollen, dient zum Schutz der persönlichen Freiheit. Es regelt in den §§. 1 bis 3 die Fälle und Formen, in welchen Verhaftungen zulässig sind, verwirft im §. 4 alle Ausnahmegerichte und bestimmt in den §§. 5 und 6, wann und unter welchen Bedingungen in die Wohnungen eingedrungen werden darf. Ueber den §. 4 werde ich weiter nichts sprechen. Die §§. 1 bis 3 sichern die Person des Menschen unmittelbar, wogegen 5 und 6 den Personen nur mittelbar Schutz angedeihen lassen. Die Central-Abtheilung hat die Nothwendigkeit anerkannt, daß das Staats-Ministerium befugt sein müsse, den §. 1 im Falle eines Krieges oder Aufruhrs zeit- und distriktweise außer Anwendung zu setzen. Die von der Abtheilung angegebenen Gründe treffen in demselben Umfange auch zu bei den Bestimmungen der §§. 5 und 6, welche die Person des Menschen nur mittelbar zu schützen bestimmt sind. Wenn man konsequent sein will, so muß man auch hier dem Staats-Ministerium das Recht einräumen, im Fall eines Krieges oder Aufruhrs eine zeit- und distriktweise Suspension auszusprechen, da man ihm ja das weit wichtigere Recht einräumt, die Verhaftung der Staatsbürger gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu reguliren. In der Verantwortlichkeit der Minister und in ihrer Verpflichtung, die National-Vertretung sofort zusammenzuberufen, findet das Land eine hinreichende Garantie, daß die Freiheit der Staatsbürger durch die Suspendirung nicht unterdrückt wird. Ich trage deshalb darauf an:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

im ersten Satze des §. 7 anstatt der Worte:

„des §. 1"

zu setzen:

„der §§. 1—3 und 5 und 6".

Der §. 7 heißt dann wie folgt:

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung der §§. 1—3 und der §§. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden.

Ich bitte Sie, das Amendement zu unterstützen und demnächst zum Beschluß zu erheben.

Vice-Präsident Rosch: Ich werde fragen, ob dies Amendement unterstützt wird, muß aber zunächst fragen, ob es allgemein verstanden ist, oder ob ich es nochmals verlesen soll.

(Mehrere Stimmen: Ja, es ist verstanden.)

Der Abgeordnete trägt darauf an, statt der Worte des §. 1 zu setzen: §§. 1—3 und 5 und 6. Der §. 7 würde dann im Zusammenhange wie folgt lauten:

(Verliest nochmals die von dem Abgeordneten Hartmann zuletzt vorgeschlagene Fassung des §. 7.)

Findet dies Amendement die nöthige Unterstützung?

Ich ersuche die Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Es hat jetzt zunächst der Abgeordn. Baumstark das Wort, ebenfalls gegen den Kommissions-Antrag; dafür hat sich bis jetzt Niemand einschreiben lassen.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Um jedem Mißverständniß von vornherein zu begegnen, als ob ich gegen §. 7 im Ganzen wäre, will ich sogleich erklären, daß ich nur für das Amendement sprechen will, welches der Abgeordn. Hartmann so eben eingebracht hat. Es ist bekannt, daß in England die Habeas-Corpus-Akte niemals stückweise suspendirt wird, sondern jedesmal ganz. Dieses ist einmal darin begründet, daß jedes Gesetz einen inneren Zusammenhang hat, aus welchem einzelne Theile herauszureißen mehr oder weniger bedenklich ist. Der andere Grund ist, daß die englische Habeas-Corpus-Akte auch viel kürzer ist, selbst wenn wir von ihrem Ursprunge ausgehen. Wir sind dazu veranlaßt worden, ein in vielfacher Hinsicht verklausulirtes schwaches Gesetz zu erlassen, weil unsere Zeitverhältnisse ein solches Gesetz verlangen, aber bei unserer Behörden-Organisation wesentliche Schwierigkeiten der Ausführung des Grundsatzes desselben entgegenstehen. Es steht in England fest, daß das Ministerium nicht durch die Akte selbst autorisirt ist, die Habeas-Corpus-Akte aufzuheben oder zu suspendiren, sondern es ist dies eine Machtvollkommenheit, welche sich der Geheime Rath dem Herkommen gemäß in dringenden Fällen auf eigene Verantwortlichkeit zueignet, und für deren Gebrauch er sich von dem Parlamente eine Indemnity-Bill erwirken muß, indem er eine Einwilligung von beiden Häusern verlangt. Man hat dadurch in Preußen mancherlei Unsicherheiten und Gefahren vorzubeugen gesucht, daß man bestimmt hat, das Staats-Ministerium sei zur Suspendirung dieses Gesetzes befugt, müsse aber sofort die Volksvertretung deshalb zusammenrufen.

Wenn wir dieses Gesetz betrachten, folgt daraus, daß §. 1 suspendirt werden könne, daß auch die übrigen Paragraphen des Gesetzes mit in die Suspendirung begriffen werden müssen. Lassen Sie den §. 1 suspendiren, dann müssen Sie den §. 2 mitbegreifen, denn er enthält Bestimmungen darüber, was unter dem Begriff Ergrei-

fung auf frischer That zu verstehen sei. Der §. 3 bezieht sich wieder auf die Bestimmungen der §§. 1 und 2 und hängt also innerlich mit §. 1 zusammen. Ganz anders ist es mit §. 4, dieser hat einen für sich selbstständigen Inhalt, und es frägt sich, ob es durchaus nothwendig sei, den ganzen Paragraphen, wie er hier steht, von der Suspendirung auszunehmen. Es wird Mancher denken, daß der letzte Satz, „keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes", allein von der Suspendirung ausgenommen werden müsse, weil man, wenn solche Suspendirung im Falle eines Krieges eintritt, sogleich das kriegsgerichtliche Untersuchungs- und Strafverfahren Platz greifen zu lassen veranlaßt werden könne. Ich will indessen im Interesse der Freiheit des Bürgers gegen Ausnahme des §. 4 von dem Hartmannschen Amendement nichts einwenden. Der §. 5 aber muß nothwendig in die Suspendirung mit eingeschlossen werden. Auch nach meiner Ansicht müssen die Wohnungen eben so heilig gehalten werden wie die persönliche Freiheit. Allein was man auf einer Seite will, darf man auf der anderen Seite nicht unterlassen, und man kann offenbar von der Regierung nicht verlangen, daß sie in dem Fall, wo sie einen Menschen, der ein Verbrechen begangen hat, verfolgt, an die Unverletzlichkeit des Hauses gebunden sein soll, während die Suspendirung des gesetzmäßigen Schutzes gegen persönliche Verhaftung der Regierung in der exekutiven Gewalt mehr Kraft geben will. Ich fürchte, daß, wenn wir den §. 5 nicht in die Suspendirung mit einbegreifen dürfen, wir die öffentliche Macht in den schwersten Zeiten lähmen würden. Können wir aber den Paragraphen nicht ausschließen, so fällt der §. 6 von selbst in die Suspendirung. Denn es hängt §. 5 mit §. 6 zusammen.

Ich glaube daher, daß es vielleicht nur als ein Versehen der Central-Abtheilung bei der Redaction angesehen werden kann, daß im §. 7 der §. 1 allein angeführt ist. Ich bin selbst Mitglied der Central-Abtheilung gewesen und gestehe, daß ich es damals übersehen habe. Es kann sogar nur ein Versehen selbst in der Konsequenz sein, daß man nur §. 1 gesetzt hat, weil dieser den innersten Zusammenhang mit den übrigen Paragraphen hat. Ich unterstütze daher das Amendement des Abgeordneten Hartmann.

Minister des Innern Rühlwetter: Von Seiten der Regierung wird den zu §. 7 entwickelten Ansichten beigestimmt. Es scheint kein innerer und auch kein äußerer Grund vorhanden zu sein, weshalb man die provisorische Suspendirung der Habeas-Corpus-Akte auf den §. 1 beschränken und nicht die §§. 5 und 6 an dieselben Bedingungen knüpfen will, wie §. 1. Sämmtliche Paragraphen gewähren nach verschiedenen Seiten den Schutz der persönlichen Freiheit. Die persönliche Freiheit muß aber in allen Fällen gleich geschützt, also auch die Handhabung der schützenden Bestimmungen in allen Fällen an dieselben gesetzlichen Formalitäten gebunden sein.

Berichterstatter Waldeck: Ich erlaube mir, noch einige Gründe anzuführen, welche für den Kommissions-Antrag sprechen. Das Gesetz hat den Namen Habeas-Corpus-Akte bekommen. Es enthält aber viele Punkte, die nicht zu einer solchen Akte gehören. Diese liegt eigentlich nur im §. 1. Wenn dieser erste Paragraph aufgehoben wird, so fällt natürlich auch der zweite, da dieser den ersten nur näher bestimmt. Der §. 3 ist eine Ausnahme von der Habeas-Corpus-Akte; er betrifft eine Befugniß der Polizei, und zu einer Aufhebung dieses §. 3 kann also nur Veranlassung sein. Es ist ganz richtig, wenn nur der §. 1 benannt ist; denn der ganze Entwurf geht nur dahin hinaus, für den wahrscheinlich nicht vorkommenden Fall, daß während Vertagung der jetzigen Versammlung Krieg oder Aufruhr eintrete, Rath zu schaffen. Später wird dies Gesetz in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen. In welcher Art, wird sich sodann aus der Debatte ergeben, welcher ich jetzt nicht vorgreifen will. Was den §. 4 betrifft, so versteht sich wohl von selbst, daß dieser nicht mit aufgehoben werden kann, wie der Antrag jetzt auch nicht mehr verlangt. Die §§. 5 und 6 betreffen in ihrem wesentlichen Inhalt nur die Haussuchung. Sie fordern nicht einmal, wie die frankfurter Versammlung gethan, richterlichen Befehl, bezeichnen vielmehr nur die Personen, denen die Haussuchung anvertraut wird.

Da muß man doch sagen, daß der Fall des Krieges oder Aufruhrs gewiß es möglich läßt, unter Mitwirkung der hier genannten Personen eine Haussuchung vorzunehmen, gerade wie sonst. Es ist nicht einzusehen, was entgegenstehen sollte. In Ansehung des Verbotes zum Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit, was ein spezielles Gesetz ist, glaube ich auch nicht, daß Veranlassung ist, eine Suspension auszusprechen. Das Hauptsächliche, was die Kommission veranlaßt hat, dieser Bestimmung nicht zu erwähnen, ist, weil in dem Entwurfe der Verfassungs-Kommission die Bestimmungen über die Haussuchung nicht erwähnt worden sind. Ich muß mich für den Antrag der Kommission erklären.

Abgeordn. Rintelen: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Bemerkung.

Vice-Präsident Kosch: Nach dem Reglement kann ich keine Bemerkungen mehr zulassen.

Abgeordn. Rintelen: Ich wollte eine thatsächliche Berichtigung machen.

Vice-Präsident. Kosch: Da sich eine solche Berichtigung auf die Diskussion bezieht, dieselbe aber geschlossen ist, so vermag ich nicht, das Wort zu ertheilen.

Wir kommen nun zur Fragestellung. Ich denke in der Weise damit vorzugehen, daß die beiden Sätze des §. 7 getrennt zur Abstimmung kommen. Ich würde zunächst den ersten Satz des §. 7 zur Abstimmung bringen, ganz so wie er lautet, weil ich der Meinung bin, daß das Amendement des Kollegen Hartmann nur als ein Zusatz zu betrachten ist; er schließt den §. 1 nicht aus; er wünscht die §§. 2, 3 und resp. 5, 6 hinzugenommen zu sehen. Wenn also der erste Satz des Paragraphen angenommen ist, würde ich über die §§. 2, 3, 5 und 6 noch abstimmen lassen. Und wenn darüber die Entscheidung getroffen ist, dann würde ich den zweiten Satz des §. 7 zur Frage stellen. — Wenn kein Widerspruch sich dagegen erhebt, so würde ich annehmen, daß ich in dieser Weise mit den Fragen vorschreiten kann.

Abgeordn. Rintelen: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Vice-Präsident Kosch: Der Abgeordnete Rintelen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Rintelen: Nach §. 39 der Geschäfts-Ordnung kann zur Berichtigung einer Thatsache das Wort jederzeit verlangt werden. Nun frage ich die Versammlung, ob ich die Thatsache berichtigen darf.

Vice-Präsident Kosch: Es ist dies ein anderer Fall. Es hat die Diskussion stattgefunden; dieselbe ist, weil keine weiteren Redner sich angemeldet hatten, geschlossen worden. Ich glaube nun nicht befugt zu sein, das Wort geben zu können. Ich glaube wenigstens nicht, daß mir hierzu das Recht zusteht. Ich muß, um die Sache kurz zu entscheiden, die hohe Versammlung fragen:

> Ob sie geneigt ist, dem Abgeordneten Rintelen zu einer faktischen Berichtigung das Wort zu geben?

(Der Abgeordnete von Auerswald bittet ums Wort zu dieser Frage.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube nämlich, daß der Herr Vice-Präsident das Wort eben ertheilt hat zur Geschäfts-Ordnung auf Grund des Art. 3, §. 39, welcher heißt:

> „Diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung, die Berichtigung einer Thatsache oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen, können sofortige Zulassung zum Wort verlangen."

Wenn nun meine Voraussetzung richtig ist, daß der Herr Vice-Präsident das Wort zur Geschäfts-Ordnung ertheilt hat, so würde Veranlassung sein, auf Grund dieses Statuts das Wort zur Berichtigung einer Thatsache ebenfalls zu ertheilen.

Vice-Präsident Kosch: Ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß die Thatsache sich auf die geschlossene Diskussion bezieht. Wir kommen am einfachsten dazu, wenn die Versammlung darüber beschließt.

> Wünscht die hohe Versammlung dem Abgeordneten Rintelen das Wort zu einer faktischen Berichtigung zu geben?

Die Herren, die es wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist mit Majorität angenommen, ich ertheile es ihm.

Abgeordn. Rintelen: Ich halte nicht für so erheblich, so viel Umstände zu machen.....

(Ruf: Lauter! Lauter!)

Ich wollte nur bemerken, daß die Central-Kommission, zu der auch ich gehört habe, die Frage: ob die Suspension sich auch erstrecken solle auf die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Bestimmungen, welche darüber erlassen worden sind, gar nicht zur Sprache gekommen ist. Es ist nicht die Absicht gewesen, §§. 5 und 6 wegzulassen.

Vice-Präsident Kosch: Jetzt muß ich auch dem Herrn Berichterstatter das Wort geben.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Es wurde nur die Aufnahme des Art. 110, welche in einer Abtheilung zur Sprache gekommen war, in der Central-Abtheilung überhaupt in Frage gestellt. Der Artikel 110 enthält nur Artikel 5 der Verfassung. Mithin verhielt sich der Beschluß der Central-Abtheilung nothwendig nur über den Artikel 5, die übrigen Artikel, welche die Ausnahme-Gerichte, die Haussuchung und Unverletzlichkeit der Wohnung betreffen, gehören nicht zu denjenigen, wegen deren nach dem Urtheil der Verfassungs-Kommission, in Ansehung deren eine Suspension stattfinden soll, sind also eben deshalb auch in der Central-Abtheilung, namentlich in dem engeren Ausschuß derselben, unberücksichtigt geblieben.

Vice-Präsident Kosch: Ich hatte schon vorhin die Reihefolge der Fragen angegeben, und es war kein Widerspruch erhoben worden. Wenn ich voraussetzen dürfte, daß diese Reihefolge noch in Erinnerung ist, so würde ich sofort zur Abstimmung schreiten. Ich stelle also die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Satz §. 7: Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden, anzunehmen?

Diejenigen Herren, die geneigt sind, diesen ersten Satz so anzunehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Unruhe. Ruf: Es ist nicht verstanden.)

Mit Majorität angenommen.

(Wiederholte Unruhe. — Zeichen mit der Glocke.)

Durch Majorität angenommen. Ich bedaure sehr, ich habe ausdrücklich die Reihefolge angegeben und gesagt, daß, wenn dieser Satz angenommen ist, dann auch die Frage gestellt werden wird, ob er sich ebenfalls auf die §§. 3, 4, 5, 6 beziehen solle. Ich stelle also einfach die Frage, ohne die Worte, die eben angenommen sind, durch Beschluß zu wiederholen:

ob dieser Satz auch Anwendung finden solle auf §. 2?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Baumstark: Es ist bekanntlich in Bezug auf das Amendement, so weit es die Ausnahme einzelner Parapraphen betrifft, nicht auf Theilung angetragen, und es liegt auch ganz im Geiste desselben, daß alle Paragraphen, welche suspendirt werden sollen, zu gleicher Zeit zur Frage gestellt werden. Anders als so, haben wir auf dieser Seite die Fragestellung des Herrn Präsidenten nicht verstanden. Bei der Abstimmung so eben war Verwirrung.

Vice-Präsident Rosch: Ich bedaure sehr, daß diese Bemerkung jetzt erhoben wird und nicht früher. Ich habe die Reihenfolge der Fragen angegeben.

(Widerspruch von der Rechten. Lärm.)

Ich muß bitten, mir das Wort zu lassen, es ist ja sonst unmöglich, weiter vorzugehen. Ich hatte die Frage so gestellt, ob der erste Passus des §. 7 auf §. 1 Anwendung finden soll, und sagte ausdrücklich, daß ich dasselbe für die §§. 2, 3, 5 und 6 thun würde.

(Widerspruch.)

Ich habe dann gefragt, ob dagegen Widerspruch erhoben wird, es ist kein Widerspruch erhoben worden.

Als durch die Verhandlungen der Abgeordneten Rintelen und Waldeck die Sache unterbrochen wurde, habe ich nochmals gefragt, ob die Herren sich der Reihenfolge meiner Fragen noch erinnern, es ist mit ja geantwortet. Ich konnte daher nicht anders handeln.

(Widerspruch von der Rechten. Heftiger Lärm.)

Ich muß bitten, mich nicht in meiner Rede zu unterbrechen, ich glaube eben so gut wie jeder Andere das Wort in Anspruch nehmen zu können.

(Beifall von der Linken.)

Ich hatte erklärt, daß sich für die gestellte Frage die Minorität erhoben habe, es ist mir jedoch gesagt worden, daß sich nachher noch mehrere Mitglieder erhoben haben, so daß das Resultat dadurch zweifelhaft geworden ist. Ich werde daher nochmals die Frage so stellen . . . .

(Ruf von der Linken: Das geht nicht, das Resultat ist bekannt gemacht. Heftiges Läuten.)

Es muß die Sache doch beendigt werden, da wir sonst zu gar keinem Resultate kommen können. Da Zweifel über die Abstimmung entstanden sind, so werde ich die Frage so stellen, ob in dem ersten Satz des §. 7 nicht blos der §. 1, sondern auch §. 2 eingeschrieben werde.

(Ruf von der Rechten: Alle Paragraphen. Widerspruch. Heftiges Läuten.)

Das geht nicht, ich bedaure, wenn die Frage zuerst nicht verstanden ist.

Abgeordn. Elsner: Ich protestire gegen eine nochmalige Abstimmung.

(Mehrere Stimmen: Ich auch.)

Der Präsident hat entschieden, es sei die Minorität, und das Resultat der Abstimmung ist also bekannt.

(Widerspruch von der Rechten, lebhafte Unruhe.)

Es ist dem Büreau immer geglaubt worden, warum sollte es diesmal nicht geschehen? Es ist ganz gleichgültig, wenn nachträglich sich noch Mitglieder erheben, sobald das Präsidium das Resultat bekannt gemacht hat. Wir könnten sonst niemals mit der Abstimmung zu Ende kommen.

(Widerspruch, Lärm.)

Vice-Präsident Rosch: Ich hatte bereits erklärt, daß die Minorität sich erhoben habe, und in demselben Moment war mir von dem Secretair gesagt worden, daß sich noch einige Mitglieder erhoben hätten, dies scheint mir jedoch gar nicht weiter von Einfluß auf das Resultat der Abstimmung zu sein. Ich muß also dabei stehen bleiben, daß ich im Namen des ganzen Büreau's erklärt habe, daß die Minorität für die Aufnahme des §. 2 gewesen ist.

(Bravo von der Linken, heftiger Widerspruch von der Rechten. Verschiedene Stimmen: „Fortfahren!" Ruf nach Zählung, dazwischen heftiges Läuten mit der Glocke.)

Es ist nachträglich auf Zählung angetragen.

(Ruf von der Linken, nein, nein.)

Ich muß bitten, mich aussprechen zu lassen. Es kann jetzt nicht mehr von einer Zählung die Rede sein, nachdem ich im Namen des Büreau's erklärt habe, daß es die Minorität ist.

(Bravo von der Linken.)

Wir kommen nun zu §. 3.

(Ruf: Nein, nein, das geht nicht. Abgeordneter von Auerswald und Abgeordneter Hartmann bitten um das Wort.)

Abgeordn. Hartmann: Ich bitte mir ein paar Worte zu gestatten, welche vielleicht die Aufregung zu beschwichtigen im Stande sind.

Meine Herren, ich habe das Amendement selbst gestellt, und ich bin mit dem Resultat der Abstimmung zufrieden, da der §. 2 nur eine Definition aufstellt.

Vielleicht beruhigen auch Sie, meine Herren, sich dabei, da bei der ausgesprochenen Verwerfung des §. 2 gar keine Gefahr ist.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Rosch: Wir gehen weiter in der Abstimmung. Ich stelle also die Frage:

„Ob der erste Satz des §. 7 auch noch den §. 3 in sich schließen soll?"

Ich bitte diejenigen, welche dies wünschen, sich zu erheben.

(Minorität.)

Ich frage jetzt:

„ob der erste angenommene Satz des §. 7 sich beziehen soll auf den §. 5, der von der Unverletzlichkeit der Wohnung spricht?"

und bitte diejenigen, welche dies wünschen, sich zu erheben.

(Da das Resultat zweifelhaft ist, wird gezählt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es haben 159 dafür und 154 dagegen gestimmt.

Es ist demnach die Majorität für Aufnahme des §. 5.

Wir kommen nun zum §. 6, ...

(Unruhe.)

„Ob der erste Satz, wie er angenommen ist, auch Bezug haben soll auf §. 6 und mit aufgenommen werden soll?"

Dies ist die Frage. Diejenigen Herren, welche den §. 6 mit aufgenommen zu sehen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen jetzt zum zweiten Satz.

(Unruhe. — Glocke.)

Ich stelle die Frage:

Soll der zweite Satz:

„Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Fall sofort zusammen zu berufen",

in den §. 7 aufgenommen werden?

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Entschiedene Majorität.

Wir kommen jetzt zu §. 8, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Der §. 8 lautet:

„§. 8.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen."

Der Bericht sagt:

In dem §. 4 des Waldeckschen Antrags war Art. 93 der Verfassungs-Urkunde wiedergegeben. Der Sinn dieses Vorschlags ging dahin, eine sichere Ausführung des Gesetzes zu bewirken, den Betheiligten Garantie zu geben, daß sie die etwaigen Uebertretungen der Beamten, sowohl im Civilwege, als durch Antrag auf gerichtliche Untersuchung verfolgen können. Einer solchen Verfolgung stand die bisherige Gesetzgebung nicht selten im Wege, indem sie dieselbe von der vorgängigen Genehmigung der vorgesetzten Behörde des Uebertretenden abhängig machte, eine Genehmigung, welche häufig verweigert wurde. Die Abtheilungen, mit Ausnahme der dritten und vierten, haben diesen Vorschlag adoptirt; die sechste will ihn jedoch auf den Fall beschränken, der hier Gegenstand der Gesetzgebung sei, die Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes nämlich. Mit letzterer Beschränkung, als für jetzt jedenfalls ausreichend, hat sich die Central-Abtheilung einverstanden erklärt, damit den Erörterungen, zu welchen der Art. 93 künftig Anlaß geben könnte, nicht vorgegriffen würde. In dieser Beschränkung schienen der Abtheilung alle Befürchtungen von Kompetenz-Uebergriffen und Auflösung des Organismus der Behörden, welche aus einer solchen Bestimmung hergeleitet werden könnten, wegzufallen.

Dabei deutet schon die Fassung des Paragraphen darauf hin, daß die Verletzung eben durch Ueberschreitung der Amtsbefugnisse geschehen sein müsse, daß also der Beamte, welcher ordnungsmäßig in seiner Befugniß geblieben, nicht haftet. Das Gericht wird, und vielleicht nach Rücksprache mit den Aufsichts-Behörden, zu untersuchen und festzustellen haben, inwieweit eine Ueberschreitung stattgefunden. Eben weil

von einem Kompetenz-Konflikt bei Anwendung dieses Gesetzes nicht die Rede sein kann, lehnte die Majorität (5 gegen 3) der Central-Abtheilung den von der Minorität zur Wahrung der Kompetenz der Verwaltung zugefügten Satz:

> unbeschadet der Verpflichtung der Gerichte, die ihrer Kompetenz nicht gehörigen Vorfragen an die zuständigen Behörden zu verweisen,

ab, um nicht dadurch Zweifel an der Kompetenz der Gerichte zu erzeugen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den §. 8 und erbitte mir die Rednerliste.

Der Abgeordnete Contzen hat für den Kommissions-Antrag das Wort.

Abgeordn. Contzen: Meine Herren! Ich spreche für den §. 8. Ich ersehe in diesem Paragraphen nicht blos einen vermehrten Schutz des Publikums gegenüber der Polizei-Willkür, sondern nebenbei — und darauf lege ich ganz besonderes Gewicht — einen Schutz des untergebenen Beamten gegen die Willkür und die oft ungesetzlichen Aufträge seiner vorgesetzten Behörde.

Wie die Gesetzgebung bisher lag, mußte der untergebene Beamte den Aufträgen seiner Vorgesetzten, sie mochten noch so ungesetzlich sein, fast unbedingt Folge leisten, denn die gerichtliche Belangung des Polizei-Beamten war theils gar nicht, theils nur auf spezielle Autorisation der vorgesetzten Dienst-Behörde statthaft. Der vorgesetzten Dienst-Behörde war hierdurch das Mittel gegeben, alle Bedenken und Einwendungen des Untergebenen zu beseitigen, während nach dem neuen Gesetz Jeder seine Handlungen selbst zu vertreten hat und hierdurch berechtigt wird, jede ungesetzliche Zumuthung seines Vorgesetzten von der Hand zu weisen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß derartige Ungesetzlichkeiten so selten vorgekommen sind. Ich selbst habe im Laufe dieses Jahres erlebt, daß ein österreichischer Unterthan, mit Namen Herrmann Kohn, nachdem er vom Landgericht zu Aachen freigesprochen worden, auf speziellen Befehl des Ministers von Bodelschwingh unschuldig noch vier Wochen lang in Haft gehalten worden ist, ohne daß die wiederholten Remonstrationen der Polizei-Direction hieran irgend etwas zu ändern vermocht hätten. Hätten wir damals den §. 8 gehabt, es würde der Polizei-Direction sicher gelungen sein, gegen diese ungesetzlichen Anmaßungen des Ministers erfolgreich aufzutreten. Auch sehe ich in diesem Paragraphen, aus dem Gesichtspunkte der kräftigen Handhabung der Polizei-Gewalt, nichts Gefährliches. Wer die Fähigkeiten und Kenntnisse nicht hat, in jedem einzelnen Falle gesetzlich verfahren zu können, der soll ein solches Amt nicht annehmen, und wer die Redlichkeit, die Ehrlichkeit nicht besitzt, in jedem einzelnen Falle gesetzlich verfahren zu wollen, dem soll man ein solches Amt nicht übertragen. Ich bin daher der Meinung, daß man an diesem Paragraphen festhalten muß, und bitte Sie, dies zu verwirklichen. Sie vermehren dadurch nicht blos den Schutz des Publikums gegenüber der Polizei-Willkür, sondern Sie bringen dadurch auch einen Stand wieder zu Ehren, dem eine Menge von Beamten angehören, welche die Schmach und die Verachtung nicht verdienen, welche man auf den ganzen Stand geworfen, und zwar vorzugsweise um deswillen geworfen, weil er mit Recht in dem Rufe steht, daß die höchsten Behörden allzu sehr ihre schützenden Hände über ihm gehalten haben.

(Beifall von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordn. Pape hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Pape: Wenn Niemand dagegen spricht, so verzichte ich aufs Wort.

Präsident: Es hat sich kein Redner mehr gemeldet.

Minister des Innern Kühlwetter: Dann habe ich nur von Seiten der Regierung zu erklären, daß sie mit diesem Paragraphen vollkommen einverstanden ist.

Präsident: Der Schluß ist herbeigeführt. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

(Derselbe verzichtet darauf.)

Wir kommen jetzt zur Fragestellung. Die Frage lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung des §. 8 anzunehmen:
>
> „Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen?"

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist einstimmig angenommen.

Es ist nunmehr noch ein Amendement des Abgeordneten Arntz zur Berathung zu stellen. Derselbe wünscht nämlich einen Zusatz: §. 9 dem Gesetze hinzuzufügen. Sein Amendement befindet sich gedruckt in den Händen der hohen Versammlung. Der Amendementsteller hat jedoch heute eine kleine Modification dazu eingereicht und will sein modifizirtes Amendement jetzt zur Unterstützung und Diskussion gebracht wissen.

Die heute begehrten Veränderungen in dem in den Händen der hohen Versammlung befindlichen gedruckten Amendement sind folgende: Nach dem Worte Appellationsgericht soll statt der Worte „5 Jahre Zuchthaus" gesetzt werden: „5 Jahre Gefängniß", und nach dem Worte „Vorladung" sollen statt der Worte „vor Gericht" die Worte „vor dem Richter" gesetzt werden.

Mit diesen Modificationen hat der Amendementsteller sein Amendement aufs neue gestellt. Ich werde es mit diesen Modificationen im Zusammenhange verlesen. Es lautet folgendermaßen:

> „Wer beschuldigt ist, vermittelst der Presse oder auf eine andere Weise ein politisches Vergehen verübt zu haben, welches als höchste Strafe im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichts fünf Jahre Gefängniß, in den übrigen Landestheilen 4 Jahre Gefängniß, Zuchthaus oder Festungs-Arrest nach sich ziehen kann, soll, wenn er in Preußen einen festen Wohnsitz hat, vor der Verurtheilung nicht verhaftet werden, es sei denn, daß er der Vorladung, vor dem Richter zu erscheinen, nicht Folge leistet. Als politische Vergehen werden, außer den im §. 2 der Verordnung vom 15. April 1848 bezeichneten, diejenigen Vergehen betrachtet, welche vorgesehen sind:
>
> 1) im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20 Abschn. 2, 3, 4 und 5;
> 2) im rheinischen Strafgesetzbuche, Buch III. Titel I. Kap. 3 Abschn. 4 §. 1.

Diejenigen Herren, welche dies Zusatz-Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Bevor ich zur Begründung meines Amendements übergehe, will ich mit wenigen Worten den Gegenstand desselben angeben. Es bezweckt die Aufhebung des Untersuchungs-Arrestes bei politischen Vergehen, welche durch die Presse oder auf sonstige Weise verübt werden. Ich habe den Ausdruck Preßvergehen vermieden, weil er unbestimmt ist, indem jedes Vergehen mittelbar oder unmittelbar durch die Presse verübt werden kann. Daher habe ich gesagt, politische Verbrechen, welche durch die Presse begangen werden. Die meisten Vergehen der Presse sind politischer Natur. Aber selbst über den Begriff des politischen Verbrechens kann gestritten werden. Um mein Amendement möglichst einfach zu machen, habe ich keinen neuen Versuch gemacht, den Ausdruck: politisches Verbrechen zu bestimmen, sondern die Definition aus bestehenden Gesetzen und Verfügungen geschöpft.

Für die Rheinlande ist der Begriff definirt durch das Gesetz vom 15. April d. J., welches die politischen Vergehen bestimmt, die, falls sie durch die Presse verübt werden, und die sonst vor das Correctionalgericht verwiesen wurden, in Zukunft vor das Geschworenengericht gebracht werden sollen. In dem zweiten Artikel dieses Gesetzes heißt es:

> „Als politische Vergehen im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 6ten d. M. werden diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem rheinischen Strafgesetzbuche vorgesehen sind:
>
> 1) in dem Buche III., Tit. I., Kap. 1 und 2;
> 2) in demselben Buche und Titel, Kap. 3, Abschn. 3, §. 2 und im Abschn. 7 desselben Kapitels."

Diesem ist in meinem Amendement noch der Abschnitt 4, §. 1 zugefügt, welcher von der Widersetzlichkeit gegen die öffentlichen Behörden handelt. Für die diesseitigen Provinzen ist der Begriff der politischen Vergehen geschöpft aus der Bekanntmachung des Justiz-Ministers Bornemann vom 21. März d. J. an die Gerichtsbehörden. (Justizministerial-Blatt vom März d. J., Seite 107.) Es heißt hierin:

> „Was die Amnestie derjenigen, welche wegen politischer oder durch die Presse verübter Vergehen und Verbrechen angeklagt oder verurtheilt worden sind, betrifft, so verweise ich die Gerichtsbehörden auf die in der heutigen Allg. Preuß. Ztg. veröffentlichte Allerhöchste Bestimmung vom 20sten d. M. und auf die Verfügung meines Amtsvorgängers von demselben Tage mit dem Bemerken, daß unter politischen Verbrechen im Allgemeinen: Staatsverbrechen und Hochverrath, Verbrechen gegen die äußere und innere Ruhe und Sicherheit des Staates, desgleichen Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat (vergl. Allg. Landrecht Thl. II., Tit. 20, Abschn. 2—5) zu verstehen sind, und daß in zweifelhaften Fällen die vorläufige Entlassung des Angeschuldigten anzuordnen ist."

Aber, meine Herren, nicht für alle politische Vergehen verlangt das Amendement die Aufhebung des Untersuchungs-Arrestes, sondern nur für diejenigen, welche keine schweren Strafen nach sich ziehen; es sind davon also gänzlich ausgeschlossen diejenigen, welche nach §§. 2 und 3 des Allg. Landrechts Tit. 20 Theil II. mit schwererer Strafe belegt werden. Eben so sind davon ausgenommen §§. 1 und

2 des dritten Buches des rheinischen Gesetzbuches, welche gleichfalls die darin benannten Vergehen mit einer schweren Strafe belegen. Es ist das Amendement, ich gestehe es, für die Rheinprovinz fast ohne Anwendung, denn es bleiben nur noch folgende Vergehen übrig, bei welchen das Amendement angewendet werden könnte. Im Kapitel 1 sind nur 2, die in den Artikeln 82 und 105 vorgesehenen.

„Art. 82. Wer einer fremden, nicht feindlichen oder verbündeten Macht Festungs-, Arsenal- oder Kriegshafen-Pläne liefert, ohne sie selbst auf eine unerlaubte Weise erlangt zu haben, wird bestraft mit 2—5 Jahren Gefängniß.

Art. 105. Nicht-Revelation eines Komplottes gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates wird bestraft mit 2 bis 5 Jahren Gefängniß."

Folgende Vergehen im Kapitel 2 ziehen nur eine correctionelle Strafe nach sich:

„Art. 109. Wer vermittelst Zusammenrottung, Drohung oder Gewalt Bürger an der Ausübung ihrer politischen Rechte verhindert, wird bestraft mit 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängniß.

Art. 112. Wer beim Wahlskrutinium Zettel verfälscht oder unterschlägt, 6 Monate bis 2 Jahre.

Art. 120. Gefängnißwärter, die ohne Ordre oder Mandat Gefangene festhalten oder aufnehmen, werden bestraft mit 6 Monaten bis 2 Jahren. Dies ist kein politisches Vergehen.

Art. 123. Komplotte der Staatsbeamten, um gesetzwidrige Maßregeln durchzuführen, 2 bis 6 Monate."

Aus dem Kapitel 3 gehören nur hierher die Artikel 201—203, betreffend das Vergeben der Geistlichen, in einer öffentlichen Predigt einen Tadel oder eine Censur der Civil-Autorität ausgesprochen oder zu Aufreizungen gegen dieselben Veranlassung gegeben zu haben.

Hierzu fügt mein Antrag den Abschnitt 4, §. 1, betreffend den Widerstand gegen die öffentliche Gewalt. Nur wenige dieser angeführten Vergehen können durch die Presse verübt werden, und sie gehören überhaupt zu denen, welche die Gerichte am allerwenigsten beschäftigen. Das Amendement bezweckt hauptsächlich, die Aufhebung des Vorarrestes bei politischen Vergehen in denjenigen Provinzen einzuführen, welche nach dem Preuß. Landrecht regiert werden, und namentlich bei Vergehen, welche im 4. Abschnitt des 20. Titels vorgesehen sind. Diese sind: Erregung von Mißvergnügen und unehrerbietiger Tadel der bestehenden Gesetze u. s. w., wo bis zu zwei Jahren Gefängnißstrafe verhängt wird; Widerstand gegen die Obrigkeit, welcher mit zwei bis vier Jahren Zuchthausstrafe belegt wird, dann Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat und Majestäts-Beleidigung. Diese Gesetze stehen nicht mehr in Harmonie mit unserer Zeit. Können wir nicht auf einmal die ganze Gesetzgebung umändern, so müssen wir versuchen, wenigstens zunächst die ungerechtesten Folgen derselben aufzuheben; können Verurtheilungen, die nach der neu auszuarbeitenden Gesetzgebung nicht mehr stattfinden werden, nicht sofort vermieden werden, so müssen wir wenigstens den immer eine Ungerechtigkeit enthaltenden Untersuchungs-Arrest unmöglich machen. Die Gründe, die mich bestimmen, die politischen Verbrechen auszunehmen, werde ich mit wenigen Worten anführen. Ich will den Unterschied zwischen politischen und gemeinen entehrenden Verbrechen nicht weiter ausführen. Er ist in unserem Jahrhundert allgemein anerkannt. Darum finden wir auch in allen zwischen den civilisirten Völkern geschlossenen Auslieferungs-Verträgen, daß die politischen Verbrecher von der Auslieferung ausgenommen sind.

Oft ist ja ein politischer Verbrecher nur deswegen Verbrecher, weil er zu früh Recht hat. Der zweite Grund ist aus dem Charakter der Untersuchungshaft selbst geschöpft. Der Abgeordn. Bauerband hat in der vorigen Sitzung in wenigen Worten klar den Grund der Untersuchungshaft auseinandergesetzt. An und für sich ist er eine Ungerechtigkeit. Die zwei Gründe, aus denen er zulässig ist, sind:

1) Es ist nöthig, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen, sich der Person des Verbrechers zu versichern, damit er der Untersuchung nicht entgehe.

Dieser Grund paßt auf die politischen Verbrecher wenig, denn in einem Lande, wo Oeffentlichkeit der Gerichtsbarkeit und Geschworenen-Gerichte sind, wird nur selten ein politischer Verbrecher das Land verlassen, schon darum nicht, weil, wie die Erfahrung der neuen Zeit in allen constitutionellen Ländern es gezeigt hat, fast kein Regierungs-System fünf Jahre dauert, ohne daß eine Amnestie für die politischen Verbrecher erlassen wird. Außerdem hat er die Hoffnung auf Freisprechung.

2) Der zweite Grund, welcher für den Vorarrest angeführt ist, ist der, man müsse sich des Verbrechers versichern, damit er nicht die Freiheit benutzen könne, um die Wahrheit zu verdunkeln.

Meine Herren! Bei Preßvergehen ist es wohl unmöglich, die Wahrheit zu verdunkeln, denn das Vergehen liegt klar am Tage; über die Person des Thäters können auch schwerlich Zweifel herrschen; entweder der Verfasser des beschuldigten Artikels ist bekannt, oder der Herausgeber ist verantwortlich; es ist also gar nicht möglich, die Wahrheit zu verdunkeln.

Man könnte noch einwenden, daß es nicht an der Zeit sei, politische Verbrecher oder solche, die politische oder Preß-Vergehen verübt haben, von dem Untersuchungs-Arrest zu befreien. Ich glaube gerade wegen der so oft angeführten jetzt herrschenden Aufregung einen Grund mehr zu haben, die Aufhebung des Untersuchungs-Arrestes zu veranlassen. Denn wir sind an Uebergriffe der Polizei, an willkürliche Verhaftungen aus früherer Zeit gewöhnt; wenn sich auch durch den plötzlichen Umschwung der Ereignisse der Geist der Zeit ganz geändert hat, so können wir uns doch nicht mit einemmale von alten Traditionen und Erinnerungen lossagen. Es wird bei der Verhaftung eines Jeden, namentlich eines Solchen, der politische oder Preß-Vergehen verübt hat, immer die Idee entstehen, daß hier Willkür im Spiele ist. Wenn aber der Deliquent Angesichts des Publikums vor einem öffentlich und mündlich verhandelnden Gerichte verurtheilt ist, dann wird dieses Vorurtheil ganz schwinden, weil das Publikum der Debatte hat beiwohnen können, und weil Jedermann die Ueberzeugung gewonnen hat, daß keinesweges eine willkürlich Verhaftung stattfindet, sondern daß sie in Folge von Verurtheilung und Recht geschieht. Die Besorgniß, daß der politische Delinquent das Land verlasse, ist ungegründet, denn das Amendement soll sich nur auf diejenigen beziehen, die in Preußen einen festen Wohnsitz haben, ferner nur unter der Bedingung Anwendung finden, daß sie sich bei der ersten Vorladung ihrem Richter stellen. Ich habe, um jeder Zweideutigkeit vorzubeugen, statt des Wortes: „vor Gericht" gesetzt: „vor dem Richter", damit auch schon dann, wenn der Vorgeladene vor dem Untersuchungrichter nicht freiwillig erscheint, die Verhaftung stattfinden könne. Ich erinnere Sie schließlich, meine Herren, an die Gesetzgebungen anderer Länder. In den meisten Ländern sind namentlich Preßvergehen von dem Vorarrest befreit. Ich erinnere an das belgische Gesetz vom 20. Juli 1831, mit welchem der damalige Kongreß seine denkwürdige Sitzung geschlossen hat; auch damals herrschte Aufregung, man sah einem Kriege entgegen, es war die größte Unruhe im Lande. Nichtsdestoweniger hat der belgische Kongreß für billig gefunden, bei Verbrechen, wenn sie nur eine correctionelle Strafe, d. h. höchstens fünf Jahre Gefängniß, nach sich ziehen, den Untersuchungsarrest aufzuheben.

Staats-Minister Rühlwetter: Die Regierung würde sich der Annahme dieses Amendements ganz entschieden widersetzen. Wir sind im Begriff, eine Constitution zu begründen, an deren Spitze steht: daß Jeder gleich sein soll vor dem Gesetz. Es scheint mir, daß in der Ausnahme, die der Abgeordnete beantragt hat, eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Grundsatzes liegt, indem eine bestimmte Kategorie solcher Handlungen, die durch das Gesetz als strafbar bezeichnet sind, herausgenommen und anders behandelt werden soll, als andere Handlungen, die das Gesetz auf gleiche Stufe der Strafbarkeit stellt. Im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege würde daher geprüft werden müssen, ob man für die sämmtlichen Handlungen, die das Strafgesetz mit den hervorgehobenen auf gleiche Stufe stellt, die Verhängung einer Untersuchungshaft ausschließen soll. Es kann diese Frage aber erst dann zur Sprache kommen, wenn das Strafrecht und die Strafprozeß-Ordnung zur Prüfung gezogen werden. Das, was der Herr Abgeordnete beantragt, ist wiederum weiter nichts, als das Herausreißen eines Theils aus der Strafprozeß-Ordnung, welche sowohl für die altländischen, als für die Rhein-Provinzen die Fälle vorausgesehen hat, in denen zur Verhaftung geschritten werden kann. Die Allgemeine Kriminal-Ordnung von 1805 bestimmt, daß Diebe und Betrüger immer verhaftet werden sollen, und Andere, wenn ihre Bestrafung wahrscheinlich eine einjährige Einsperrung übersteigt, und durch weitere Vorschriften wird noch genauer bestimmt, wann verhaftet werden soll, und wann Umgang davon genommen werden kann. Aehnliche Bestimmungen hat die rheinische Straf-Prozeß-Ordnung.

Durch Annahme des Amendements würden diese Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung wesentlich verändert und andere an deren Stelle oder wenigstens für die hervorgehobenen Vergehen außer Anwendung gesetzt werden. Es ist darauf hingedeutet worden, daß dadurch der übelberüchtigte §. 151 und folgende des Allg. Landrechts (II. 20) beseitigt werden sollen. Es scheint mir aber nicht der richtige Weg eingeschlagen zu sein, um diesen Zweck zu erreichen, und eben so wenig gerechtfertigt zu sein, den Preßvergehen alle die Handlungen zu assimiliren, welche die Gesetze „Widerstand gegen die Obrigkeit" oder „Aufruhr" nennen. Will man unter Berücksichtigung des Strafmaßes gerechte Bestimmungen in Bezug auf die Untersuchungshaft festsetzen, so kann man nicht umhin, alle diejenigen Vergehen im Zusammenhang zu prüfen, welche davon betroffen werden. Wie schwierig dies ist, geht schon daraus hervor, daß der Abgeordnete eine große Reihe von Paragraphen vorgetragen hat, welche in Betracht kommen, insofern sie einen bestimmten Charakter an sich tragen oder ein bestimmtes Strafmaß von einer gewissen Höhe feststellen. Bei Berathung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs ist man aber grundsätzlich davon ausgegangen, die Bestimmung derjenigen Fälle, in denen eine Verhaftung überhaupt statthaft ist, der Straf-Prozeß-Ordnung vorzubehalten, und nur festzusetzen, unter welchen Bedingungen und von welchen Beamten eine Verhaftung vorgenommen werden kann, und welche Formen zum Schutz der Freiheit dabei

beachtet werden sollen. In welchen Fällen die Untersuchungshaft ausgeschlossen werden soll, kann daher unmöglich durch dieses Gesetz festgestellt werden. Die Regierung erklärt sich entschieden gegen die Annahme des Amendements.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Die Presse und die politischen Vergehen befanden sich seit dem 18. März in der üblen Lage, stets nach den alten Gesetzen verurtheilt zu werden, während der 18. März den Geist derselben beseitigt hatte, und eben so wurden sie von Gerichten verurtheilt, die eben so wenig der Zeit entsprachen. Es ist daher der Vorschlag des Abgeordn. Arntz eine kleine Abschlagszahlung der Gerechtigkeit für die Presse, die wir mit Freuden annehmen können.

Man hat es bis jetzt nicht für nothwendig gehalten, die Presse zu schützen, obschon mehreremale Vorschläge der Art gemacht sind. Man hat ruhig die alten Gesetze walten lassen. Ob dies ein Beitrag zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ist, bezweifle ich, denn, meine Herren, es erschüttert das Vertrauen und den Glauben des Volkes an die Gerechtigkeit, wenn es sieht, daß in dieser neuen Zeit auf ganz veraltete Bestimmungen hin, wie z. B. diese Paragraphen des Landrechts, welche von einer Erregung von Unzufriedenheit, von einer Verspottung der Landesgesetze reden, Leute verurtheilt und in den Kerker geworfen werden.

Die Einwürfe des Herrn Ministers des Innern, welche ich gehört habe, beziehen sich nur auf formelle Bedenken; gegen die eigentlichen Gründe hat er nichts angeführt. Er sagt, es liege darin eine Ungleichheit vor dem Gesetz. Die Vergehen, welche der Abgeordn. Arntz vorgebracht hat, unterscheiden sich aber sehr bestimmt von den anderen, die sonst in dem Strafgesetzbuch in gleicher Kategorie bestehen. Es sind Verbrechen, die aus einem sittlichen Antriebe entstanden sind, während die anderen solche sind, die aus der Unsittlichkeit entspringen. Der Verbrecher durch die Presse und gegen den Staat steht nur auf einem anderen Boden der Sittlichkeit; er verletzt ihn aber nicht.

Wenn ich heute für Republik bin, so bin ich deshalb nicht für die Unsittlichkeit, ich bin nur für eine andere Sittlichkeit, als der, welcher für die Monarchie ist. Es ist deshalb keineswegs eine Ungleichheit des Rechtes, wenn die politischen Verbrecher und die Verbrecher durch die Presse anders behandelt werden, als die gemeinen Verbrecher, welche die Sittlichkeit überhaupt leugnen. Daß die Strafprozeß-Ordnung dadurch in Unordnung kommt, weil die Strafen sich nicht mehr in dieser schönen Ordnung auf einander folgen, scheint mir kein Grund zu sein, um ein so menschliches und gerechtes Prinzip nicht anzunehmen.

(Bravo von der Linken.)

Abgeordn. Jungbluth: Vor Allem muß ich mich dagegen verwahren, daß dasjenige, was eben als Grundsatz der Sittlichkeit und als Norm dafür ausgesprochen worden ist, angesehen werde für den Ausdruck der Gesinnungen der ganzen Versammlung.

(Lebhafter Widerspruch von der Linken.)

(Otto: Das können Sie nur von Ihrer Person sprechen.)

(Stimme: Behalten Sie das nur für sich im Auge. —)

Indem wir im Begriff sind, ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit zu berathen, wollen wir die Personen und das Eigenthum sicher stellen gegen die Willkür und nicht gegen das Gesetz. — Der Antrag, der jetzt gestellt worden ist, bezweckt keineswegs Sicherstellung gegen Willkür, sondern eine Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen, deren Anwendung bisher nicht als ein Eingriff in die persönliche Freiheit betrachtet worden ist.

Es war vor allen Dingen durchaus nothwendig, daß in dem Antrage des Abgeordneten Arntz diejenigen Aenderungen, die zuerst von ihm angeführt sind, vorgenommen wurden, um aus denselben einen offenbaren Widerspruch gegen das Gesetz zu entfernen. Gehen wir aber darauf ein, was eigentlich durch den Antrag beabsichtigt wird, so stellt sich, nach meinem Dafürhalten, als klarer Inhalt heraus, daß für jedes politische Vergehen, insofern damit im Bezirke des rheinischen Appellationshofes eine nicht mehr als 5jährige Gefängnißstrafe und in den übrigen Landestheilen eine nicht mehr als 4jährige Freiheitsstrafe verbunden ist, unbedingt die vorläufige Verhaftung ausgeschlossen sein soll. In den Vorträgen, die wir zur Unterstützung gehört haben, scheint mir inzwischen mehrfach die Idee des politischen und Preßvergehens verwechselt zu sein, wenigstens hat der letzte Vortrag unbedingt Preß- und politische Vergehen neben einander gestellt. Da Arntz in dem Antrage von politischen Vergehen spricht, die mittelst der Presse oder auf andere Weise begangen werden, so scheint es mir, daß darin nach meiner Ausführung politische Vergehen jeder Art begriffen sind und also die Zwischensätze: „Mittelst der Presse oder auf andere Weise", fortfallen müssen. Hiernach stellt sich klar heraus, daß nicht blos in den Fällen des §. 105 des preußischen Strafrechts, sondern überall bei politischen Vergehen, auch wenn sie in keiner Weise mit der Presse in Verbindung stehen, insofern sie nur in dem rheinischen Strafrechte und in dem Allgemeinen Landrechte mit den angegebenen Strafen bedroht sind, immerhin die provisorische Verhaftung ausgeschlossen werden soll. Sehen wir, wohin dies führt. Eine Vergleichung der betreffenden Kategorieen der Vergehen aus beiden Strafgesetzgebungen ergiebt auf beiden Seiten Vergehen ganz verschiedener Art. — Es würde also für gleichartige Anschuldigungen in einigen Landestheilen die Freilassung garantirt werden, während in anderen die provisorische Haft dennoch stattfände. Es würde dadurch eine Ungleichheit herbeigeführt, die unmöglich in der Absicht der Versammlung liegen kann.

Außerdem stellt sich aber auch das eigenthümliche Verhältniß heraus, daß Vergehen, die nothwendig in die Kategorie der politischen zu rechnen sind, worauf speziell der Antrag gerichtet ist, nach demselben von der provisorischen Verhaftung befreit bleiben würden, während bei anderen Vergehen ziemlich analoger Art, welche jedoch viel leichter zu beurtheilen sind, die provisorische Verhaftung eintreten könnte. Der Abgeordnete Arntz hat, um nur von der rheinischen Gesetzgebung zu sprechen, die Fälle ausgenommen, wo bei einer Rebellion eine bloße Gefängnißstrafe eintreten soll, nämlich bei einer offenen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Macht, verübt durch wenige Personen und ohne den Gebrauch von Waffen. In diesen Fällen soll unter keinen Umständen, auch wenn dadurch dem Unfuge Einhalt gethan werden könnte, die provisorische Verhaftung eintreten. Erwägt man hierbei, daß dieser Antrag sich an ein Gesetz anschließt, dessen frühere Bestimmungen neben dem Prinzip der Unverletzlichkeit der Person als Ausnahme hingestellt haben, daß die Verhaftung auf frischer That immerhin stattfinden soll; daß also durch diese zusätzliche Bestimmung in allen Fällen, auf welche dieselbe sich bezieht, eine provisorische Verhaftung nicht statthaben soll, so würde dadurch dieselbe auch bei der Ergreifung auf frischer That in allen Fällen der fraglichen Art ausgeschlossen. Dies würde ferner zur Folge haben, daß, wenn bei einem unbewaffneten Widerstande gegen die bewaffnete Macht im Gebiete des rheinischen Rechtes nicht mehr als 20 Personen sich betheiligen, die bewaffnete Macht zusehen muß, ohne sich der Thäter bemächtigen zu können, während, wenn einer Magistratsperson im Amte eine Unannehmlichkeit vorkommt, die sofortige Verhaftung eintreten kann, da der Abgeordnete Arntz die Bestimmung für diesen Fall nicht in sein Amendement aufgenommen hat.

Es giebt viele ähnliche Fälle, welche offenbar nach ihrem inneren Gewichte eine viel leichtere Beurtheilung finden müssen, als diejenigen, worauf sich der zusätzliche Antrag bezieht. In jenen Fällen würde also unter Umständen die Befugniß des Richters, eine Verhaftung zu verfügen, oder auch im Uebrigen die Befugniß, die Ergreifung auf frischer That, unbeschränkt bleiben. Die so betroffenen Verdächtigen hätten nach dem Amendement des Abgeordneten Arntz eine viel schärfere Behandlung zu erwarten, als solche, welche unzweifelhaft sich schwererer und für die öffentliche Ruhe gefährlicherer Handlungen schuldig machen. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Antrag sehr genau zusammenhängt mit dem provisorischen Uebergangs-Zustande, in welchem wir uns jetzt befinden; aber eben deshalb muß man um so vorsichtiger sein, um nicht aus einem Zustande, der nicht als allgemein normalmäßig betrachtet werden kann, eine Befugniß hervorgehen zu lassen, welche die Rechtspflege in allen ihren Grundlagen auf das tiefste bedroht und erschüttert und die gleiche persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet. In der Ausführung des Amendements des Abgeordneten Arntz hat sich mehrfach herausgestellt, daß es hauptsächlich Preßvergehen im Auge hat, und dies mag veranlaßt haben, ihrer speziell im Anfange zu erwähnen. Aber es sind nicht alle Preßvergehen angeführt, sondern nur solche, welche einen politischen Charakter haben. Denken wir uns den Fall, wo in Betreff eines politischen Preßvergehens durch eine Verhaftung, wenn sie auf der Stelle erfolgt, die Sache auch sofort beendet werden könnte. Dies würde vereitelt werden, wenn es dann keiner Behörde zustehen sollte, sich der Thäter und Provokanten zu bemächtigen, sie vielmehr warten müßte, bis eine Verurtheilung erfolgt wäre. Ferner bliebe es aber auch zweifelhaft, ob schon das Urtheil erster Instanz zur Verhaftung berechtigte, oder erst das definitive Urtheil abgewartet werden müßte. Der Abgeordnete Arntz sagt, derjenige, welcher eine Gefängnißstrafe, die nicht höher als bis zu 5 Jahren sein würde, zu erwarten habe, würde sich nicht der Strafe entziehen und das Land verlassen; also treffe auch bei ihm die erste Voraussetzung für die provisorische Verhaftung nicht zu. Wäre dies richtig, so müßte man für alle solche Fälle, wo eine Strafe von nicht mehr als 5 Jahren Gefängniß eintreten soll, die Bestimmung geben, daß keine provisorische Verhaftung stattfinden solle. Der Antrag macht hiernach einen beträchtlichen Eingriff in die rheinische Strafgerichts-Verfassung, wie auch in die preußische Kriminal-Ordnung, deren Bestimmungen wesentlich mit den beiderseitigen Strafgesetzgebungen und mit den Kategorieen der strafbaren Handlungen so genau zusammenhängen, daß ein solcher Eingriff höchst gefährlich erscheinen muß. — Denken wir uns nun noch die Anwendung des vorliegenden Antrags bei dem Gesetze, dessen Berathung heute angekündigt worden ist. Unterstellen wir die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die bei Aufläufen und dergleichen verursachten Beschädigungen, benehmen ihnen aber das Recht, durch ihre geordnete Gewalt, z. B. die Bürgerwehr, in gewissen Fällen die zur Unterdrückung der Unruhen geeigneten Verhaftungen vorzunehmen, so wird ein solches Gesetz nicht auf den Beifall des Publikums zu rechnen haben.

(Unruhe.)

Es ist aber auch richtig, was von Seiten des Herrn Ministers des Innern ausgesprochen ist, der Vorschlag verletzte unbedingt die Gleichheit vor dem Gesetze, und da wir berufen sind, diese Gleichheit und zugleich die Sicherheit für Jeden zu begründen, so müssen wir uns wohl hüten, diese Bestimmung anzunehmen.

(Mehrfaches Bravo!)

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Es ist eine bekannte Sache, daß gerade politische Verbrecher mit einer weit größeren Strenge verfolgt werden, wie alle übrigen, weil die Regierung sich in der Regel durch die politischen Verbrechen angegriffen glaubt, und die Beamten als Organe der Staatsgewalt entweder einen speziellen Auftrag zu einer besonders strengen Verfolgung erhalten oder vielleicht glauben, daß sie sich durch einen großen Eifer der Regierung gefällig und beliebt machen. Gerade aus diesem Grunde glaube ich, daß die politischen Verbrechen bei der Untersuchung eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen. Ich finde auch keine Ungleichheit vor dem Gesetze darin, daß man die Untersuchungshaft bei politischen Vergehen, wie sie Arnţ bezeichnet, ausnimmt. Es sollen ja Alle, die wegen eines solchen Vergehens angeklagt sind, auf die nämliche Weise behandelt werden. Ueber ein solches Verfahren können sich Andere nicht beklagen, die wegen eines Vergehens verhaftet sind, welches vielleicht gelinder bestraft, aber aus moralischen Gründen von der öffentlichen Meinung strenger beurtheilt wird. Es hat der Redner vor mir gesagt, wenn der Antrag angenommen werde, könnten Leute, welche gegen die bewaffnete Macht sich widersetzten, gar nicht verhaftet werden. Diese können aber allerdings verhaftet werden, da schon das Prinzip der Selbstvertheidigung den Staat hierzu berechtigt. Nach dem Gesetze, welches wir bereits angenommen haben, ist die Polizei ja auch schon befugt, Jeden zu verhaften, der die öffentliche Ruhe und Sicherheit nur gefährdet. Das mag vorläufig geschehen; dann aber hat die richterliche Behörde darüber zu entscheiden, ob eine förmliche Untersuchungshaft stattfinden solle oder nicht, während andere Verbrecher gegen Caution freigelassen werden, verstehen sich bei politischen Verbrechen die Richter sehr selten dazu.

Einen Beleg hierzu liefert ein Fall in Köln, wo Jemand wegen Theilnahme an den August-Ereignissen zur Untersuchung gezogen wurde, gegen den weiter nichts vorlag, als daß er unschuldigerweise ein Messerchen in der Tasche gehabt hatte, was der Mann, der ein Tabacksspinner war, bei seiner Arbeit gebrauchte. Er wurde verhaftet und erst nach einem elfmonatlichen Untersuchungs-Arrest freigesprochen, weil er das Ende einer Militair-Untersuchung abwarten mußte. Die Bürger Kölns hatten Caution für ihn angeboten, die aber zurückgewiesen wurde. Eben deshalb entsteht eine Rechts-Ungleichheit im Gesetze, wenn man nicht die Untersuchungshaft bei politischen Vergehen aufhebt.

Staats-Minister Kühlwetter: Auf das, was der vorige Redner gesagt hat, habe ich eine Bemerkung zu machen, welche ich dem Herrn Justiz-Minister, wenn er anwesend wäre, überlassen hätte. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Untersuchungshaft nur verhängt werden kann von dem Richter, und ich muß entschieden zurückweisen, daß der Richterstand Aufträge annehme zur strengeren Behandlung solcher Fälle, wie sie hervorgehoben sind, als solche in anderen Fällen eintritt; der Richterstand steht unabhängig da und hat immer unabhängig gestanden. Ich kann einen solchen Angriff auf die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht ohne Bemerkung hinnehmen. Wenn gesagt ist, daß es mit der Moralität dieser Verbrechen nicht so schlimm sei, als bei anderen Verbrechen, so folgt daraus höchstens, daß man näher zu prüfen habe. Dann muß man fragen, ob das Gesetz jene Handlungen nicht zu streng strafe, und es müßte die Strafe herabgesetzt werden; aber es ist kein Grund, daß das Gesetz in Bezug auf die Untersuchungshaft dieselben exceptionell behandle. Es würde dadurch eine Ungleichheit vor dem Gesetz entstehen, welche zu sanctioniren der projektirten Verfassung nicht entspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Stupp hat das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich habe dem Abgeordneten Stupp schon vor dem Rufe nach dem Schluß das Wort ertheilt. Auch müßte ich einen schriftlichen Antrag auf Schluß der Debatte erwarten.

Abgeordn. Stupp: Ich werde Sie nicht lange aufhalten, meine Herren. — Ich bin zuvörderst der Meinung, daß, wenn wir den Antrag des Abgeordneten Arnţ ausführen, dies seiner Zeit zu nicht zu hebenden Schwierigkeiten führen wird. Schon jetzt scheint mir dies sehr schwierig zu sein. Es wird begehrt, daß Ausnahmen gemacht werden sollen bei einer Reihe von Fällen, welche in mehr als 50 Paragraphen des Allgemeinen Landrechts und vielleicht eben so vielen Artikeln des Code pénal angeführt sind. Es geht dahin, die Verhaftung auszuschließen für politische Vergehen, welche durch die Presse oder auf andere Weise begangen werden. Ich glaube, wenn wir den Antrag gehörig diskutiren wollten, so müßten uns nothwendig die sämmtlichen Artikel und Paragraphen vor Augen geführt werden. Es wird gesprochen von politischen Vergehen, der Code pénal spricht aber nicht gerade an der Stelle, welche bezogen ist, sondern im ganzen I. Kapitel von politischen Vergehen, und zwar hauptsächlich im ganzen Kapitel I. des dritten Buches. Die bezeichneten Artikel sprechen aber auch von den Fällen, wo sich Jemand der exequirenden Macht widersetzt, also von dem Falle der Rebellion, und für diese Fälle ist schon von meinem Kollegen Jungbluth auseinandergesetzt, daß man sich einer Verhaftung nicht entziehen kann, wenn einem Polizeibeamten bei Ausübung seines Amtes Gewaltthätigkeiten entgegengesetzt werden. Da möchte ich wissen, wie der Beamte sich noch schützen könnte, wenn er nicht sofort zur Verhaftung schritte. Der Abgeordnete Borchardt sagt, dann sei er im Falle der Nothwehr.

Ich möchte sehen, wie er sich dann schützen könnte? Denn die Nothwehr ist nicht Verhaften, sondern Gewalt mit Gewalt vertreiben. Wenn es aber heißt: es wird verhaftet, so ist dies mehr als Nothwehr, sonst würde der Beamte den Verhafteten nur so lange festhalten können, bis er, der Beamte, gegen die Gewaltthätigkeit in Sicherheit gestellt ist, und dann ihn sofort freilassen. Wir haben bestimmt in dem Gesetz, daß in der Regel nur auf Grund eines richterlichen Befehls verhaftet werden kann, und nur Ausnahmefälle bezeichnet, wo ohne richterlichen Befehl die Haft vollzogen werden kann, das Verbrechen mag sein, was es will. Wenn ein gerichtlicher Befehl da ist, so muß die Haft vor sich gehen. Tritt aber der Ausnahmefall ein, so ist Grund zur Verhaftung, und mag das Verbrechen sein, welches es will. Wenn der Richter einen Befehl erläßt, so müssen wir Vertrauen zu ihm haben. Wenn wir zugestehen, daß früher bei richterlichen Personen einzelne Schwächen hervortraten, so müssen wir festhalten an dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Richter und dürfen einen Zweifel an derselben nicht aussprechen. Wir wollen die Selbstständigkeit der Richter, und dies muß der erste Grundsatz der Gesetzgebung sein. Der Richter muß unabhängig dastehen zwischen den streitenden Parteien, seien diese der Staat oder die Staatsbürger. In die Unabhängigkeit der Richter dürfen wir, die Volksvertreter, keinen Zweifel setzen, wir selbst würden ja sonst das Ansehen der Richter in den Augen des Volks schwächen, was wir doch zu stärken berufen sind, und wenn Schwächen, die früher vorgekommen sind, vielleicht künftig noch vorkommen werden, so wird es unser Beruf sein, auf Mittel zu sinnen, wodurch sie beseitigt werden. Haben wir aber Vertrauen zum Richter, so frage ich Sie, warum soll in Fällen der politischen Vergehen dem richterlichen Befehl nicht Folge geleistet werden? Ist aber die Verhaftung geschehen ohne gerichtlichen Befehl, so muß der Verhaftete binnen 24 Stunden vor seinen Richter geführt werden, dann hört das Provisorium auf, und der Richter muß verfügen, ob eine Fortsetzung der Verhaftung nöthig ist oder nicht, und wenn kein Grund vorliegt, so muß der Verhaftete, das Vergehen mag sein, welches es wolle, entlassen werden. Ich glaube daher, wir können diesen Antrag nicht differiren, er führt uns in Verwickelung, und es würde nöthig sein, wenn über ihn diskutirt und beschlossen werden sollte, denselben an die Kommission zu verweisen, damit diese die Sache näher untersuche und der Versammlung Bericht darüber erstatte.

Abgeordn. Reichenbach: Meine Herren! Der Minister des Innern und der Abgeordn. Jungbluth haben behauptet, der Arnţsche Zusatz-Antrag sei Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz. Ich wünsche sehr, daß die Abgeordneten, welche gerade hierin so ängstlich sind, sich durch diese Behauptung nicht blenden lassen, denn die Behauptung ist vollkommen falsch. Gleichheit vor dem Gesetz ist das, wenn alle Klassen von Bürgern für dasselbe Verbrechen derselben Strafe unterworfen sind, wenn für keine Klasse Ausnahmen sind. Nicht, daß der reiche Bürger weniger, der ärmere stärker bestraft werde.

Gleichheit vor dem Gesetz ist nicht, wenn für verschiedene Verbrecher verschiedene Strafen bestimmt sind; ich wüßte nicht, daß der Arnţsche Antrag das Erstere verletzt hat. Er will durchaus nicht Ausnahmen für besondere Klassen der Staatsbürger; er will, daß alle Staatsbürger derselben Strafe vollkommen gleich unterworfen sind. Er will nur eine mildere Strafe, und das bleibt für alle Klassen dasselbe. Er will nicht, daß die Polizei Verbrecher mit unendlich langer Untersuchungshaft quäle. Ich mache darauf aufmerksam, daß solches auch bei gemeinen Verbrechern der Fall ist. Ein Diebstahl, der nur 14 Tage bis 3 Wochen Strafe nach sich zieht, erfordert nicht die Verhaftung, während ein größerer Diebstahl eine Verhaftung nothwendig macht. Wäre der Grundsatz richtig, daß dann eine Ungleichheit vor dem Gesetze wäre, so müßten alle Diebe verhaftet werden. Ich glaube, daß die Gleichheit so nicht zu verstehen ist, wie der Minister des Innern sie zu verstehen scheint; dann müßte für jedes Verbrechen gleiche Strafe sein, etwa 20 Jahre Zuchthaus.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich habe nur eins zu erwiedern. Von Strafen ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern von der Untersuchungshaft, die bisher niemals als Strafe betrachtet worden ist, sondern als Sicherungsmaßregel. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen diese Sicherheitsmaßregel eintreten soll; beispielsweise, wenn das Verbrechen nicht wenigstens eine einjährige Strafdauer nach sich zieht, soll in der Regel keine Haft eintreten; wenn aber der strafbaren Handlung eine dreijährige Strafzeit nachfolgt, so soll sie stets eintreten. Wenn nun für einzelne Verbrechen, welche unter dies Gesetz fallen, dasselbe außer Kraft gesetzt wird und eine anderweitige Behandlung eintritt, so bilden diejenigen Handlungen, welche dem gemeingültigen Recht entgegen sind, eine Masse von privilegirten Verbrechen.

Abgeordn. Rintelen: Ich muß dagegen warnen, diesen Antrag anzunehmen. Die Frage, in welchen Fällen eine Untersuchung und mit ihr eine Verhaftung stattfinden soll, und ob der Verhaftete gegen Caution entlassen werden muß, gehört ihrer Natur nach in die Straf-Prozeßordnung. Dort ist auch in Betracht zu ziehen, in welchen Fällen Maßregeln zu treffen sind, um die Entlassung aus der Haft nicht gefährlich werden zu lassen. Ich bin also schon aus diesem Grunde der Meinung, daß wir bis dahin, wo die Straf-Prozeßordnung berathen wird, diese Frage auf sich beruhen lassen, hier also nichts darüber sagen. Im Uebrigen muß ich bemerken, ohne mich weiter darauf einzulassen, was hier an der Politik, von der hier so viel die Rede ist, sittlich ist oder nicht, daß unsere Zeit in der That nicht dazu angethan ist, daß wir eine Vorschrift erlassen, die ihrer Natur nach in eine andere Ordnung gehört, und daß wir die beantragte Vorschrift jetzt erlassen. Wir sind in einer Zeit, wo andere Länder und ihre Regierungen ganz etwas Anderes thun, als daß sie Privilegien für politische Verbrecher erlassen. Was ist ein politisches Verbrechen? Sind Politiker auch Leute, die, wie wir hier vor einigen Tagen es erlebt haben, gedruckte Aufforderungen zum Aufruhr, zum Widerstand gegen die Obrigkeit und zur Verletzung aller Rechte erlassen? Sollen wir Leuten dieser Art, denen das beantragte Gesetz vorzüglich zu Gute kommen würde, ein Privilegium geben vor anderen, die das Unglück haben, zur Untersuchung gezogen zu werden? In England und Frankreich thut man ganz etwas Anderes. Diese Länder würden, wie überhaupt alle verständige Leute — ich muß es schlicht und recht heraussagen — sie würden uns auslachen, wenn wir gerade jetzt ein solches Gesetz erlassen wollten.

Präsident: Der Abgeordnete Hofer hat auf Schluß angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Abgeordn. Weichsel: Ich bitte ums Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Viele Schwierigkeiten werden erhoben, weil, wie ich sehe, der Text der in meinem Amendement angeführten Gesetze nicht unter den Augen der Versammlung ist. Ich stelle daher den Antrag, daß mein Amendement, welches ich für viel zu wichtig halte, um ohne weitere Diskussion darüber entscheiden zu lassen, in die Central-Abtheilung zurückgebe, damit sie die angeführten Gesetze prüfen könne; Sie werden sich überzeugen, daß dieser Antrag für die öffentliche Ruhe und Ordnung keineswegs so gefährlich ist, wie es von dieser Tribüne aus mehreremale gesagt worden ist.

Präsident: Ich muß bitten, daß der Antrag mir schriftlich übergeben werde.

(Pause, während welcher Abgeordn. Arntz seinen Antrag schriftlich aufsetzt.)

Ich bitte nunmehr, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Arntz: Es ist mir so eben vom Abgeordn. Waldeck gesagt worden, daß von der Verfassungs-Kommission ein besonderes Gesetz über Preßvergehen vorbereitet ist, welches in den nächsten Tagen publizirt werden wird. Der Abgeordn. Waldeck sagt, daß die Kommission auf den von mir heute gestellten Antrag und das Amendement Rücksicht nehmen und denselben in das Preßgesetz aufnehmen werde. Aus diesem Grunde ziehe ich mein Amendement heute zurück.

(Bravo.)

Präsident: Nachdem das Amendement zurückgezogen worden ist, hat der Berichterstatter Waldeck noch das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Berichterstatter Abgeordn. Waldeck: Ich wollte nur einen kleinen Umstand berichtigen. Dieses Gesetz über die Preß- und politischen Vergehen ist vorerst von einem kleineren Ausschuß vorberathen und wird demnächst zur Berathung in der Verfassungs-Kommission kommen.

Präsident: Da wir nach der Zurücknahme des Arntzschen Zusatz-Amendements über nichts weiter zu beschließen haben, so sind wir mit dem Gesetz-Vorschlage fertig. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen zur nächsten Sitzung vorzulegen, damit im Ganzen darüber ohne Diskussion abgestimmt werden kann.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Ich bitte, noch etwas zu verweilen. Zuvörderst bitte ich, daß daß die neue Petitions-Kommission heute Abend um 7 Uhr hier zusammentrete, um sich zu konstituiren.

Es ist mir im Laufe des letzten Theils der Debatte aus der Registratur eine Petition durch den Abgeordneten Baumstark übergeben worden, laut deren die Petenten eine sofortige Antwort der National-Versammlung unten im Büreau persönlich erwarten. Ich glaube, die Sache ist von der Art, daß wir sie nicht erst in die Petitions-Kommission verweisen, denn dieselbe wird doch nichts Anderes begutachten können, als was ich Ihnen sofort vorschlagen möchte.

Die Schachtmeister Walther und Scholze von hier führen in ihrer Petition an die National-Versammlung aus, daß sie in diesem Augenblicke ganz arbeitslos, daß sie Leute seien, die sich noch niemals in irgend einer Weise etwas hätten zu schulden kommen lassen, daß sie mit ihren Familien jetzt gar nichts zu leben hätten. Sie bitten, daß die National-Versammlung ihnen Arbeit verschaffen möge, so schleunig als möglich. Aus dem Petitum werden Sie ersehen, daß die Petitions-Kommission weiter nichts vorschlagen könnte, als daß die Eingabe brevi manu originaliter an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur schleunigen weiteren Verfügung abzugeben sei; denn wir selbst sind nicht im Stande, Arbeit nachzuweisen. Um danach die beiden Antragsteller sogleich mündlich bescheiden zu können, glaube ich, im Namen der noch nicht konstituirten neuen Petitions-Kommission den Antrag stellen zu können, daß wir diese Bitte an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur weiteren schleunigen Veranlassung übergeben. Die Petitions-Kommission kann nicht selbstständig eine Petition an den Herrn Minister überweisen, sondern dies muß durch die hohe Versammlung geschehen und also ein Beschluß derselben immer erst herbeigeführt werden. Ich glaube, der von mir proponirte Weg ist der kürzeste bei der Dringlichkeit der Sache.

Abgeordn. Phillips: Ich glaube zwar, daß die Art und Weise, welche der Herr Präsident vorgeschlagen hat, zur Abkürzung des Verfahrens beiträgt; ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Art und Weise der Prozedur zu unangenehmen Exemplificationen führen kann. Die National-Versammlung kann dadurch künftighin noch mehr mit solchen Gesuchen belästigt und belagert werden. Ich glaube, es müßte die Eingabe an die Petitions-Kommission verwiesen werden, damit nicht ähnliche Fälle eintreten und ähnliche Bescheide den Petenten zu ertheilen sind.

Abgeordn. Baumstark: Ich bin bei dieser Gelegenheit zu einer Ehre gekommen, die ich weit entfernt bin zu erstreben. Ich bin zu einer Erklärung berechtigt und verpflichtet. Ich ging in das stenographische Büreau.

(Ruf: Das braucht nicht vorgetragen zu werden!)

Ich muß bitten, mich anzuhören, denn ich bin hierbei genannt worden, und ich habe das Recht, mich hierüber zu erklären. Die Leute standen unten an der Treppe und wollten selbst kommen, um die Petition zu überreichen. Sie sprachen davon, sie hätten den Herrn Minister Milde aufgesucht und ihn zu Hause nicht angetroffen, er würde aber wohl hier sein; es sollte einer der Herren Minister herauskommen, dem sie die Petition übergeben wollten. Die Petition ist an die National-Versammlung gerichtet, ein Büreau-Beamter (nicht ich) nahm sie ordnungsmäßig ab, und als ich wieder in den Saal hineinging, nahm ich dem Beamten, der hier damit an der Thüre stand, und dem ich damit gefällig sein konnte, die Petition ab, um sie im Vorübergehen statt seiner dem Herrn Präsidenten zu überreichen. Weiter habe ich nichts gethan. Im Uebrigen stimme ich mit der Ansicht des Kollegen Phillips überein.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Wenn zwei Menschen in ihrer Hülflosigkeit die Geschäftsordnung der National-Versammlung etwas übersehen, können wir uns beruhigen, wenn der Herr Präsident einen so humanen Weg der Vermittelung verschlägt.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Es würde mir sowohl, wie Allen, die hier im Saale versammelt sind, zur großen Freude gereichen, wenn diesen armen Leuten geholfen werden könnte. Aber der Schritt, den wir zu thun beabsichtigen, ist zu wichtig, als daß wir ihn auf leichte Weise, getrieben durch Mitgefühl, thun können. Ueberlegen Sie sich die Folgen, wenn wir Petitionen an der Thür abnehmen und diese vor allen übrigen Beachtung finden. Wir haben in der Petitions-Kommission, in den Fach-Kommissionen Petitionen von ungeheurer Dringlichkeit, Petitionen, die weit Wichtigeres betreffen, als das Schicksal zweier armen Leute. Wir haben aber wegen unseres Geschäftsganges, und weil uns so große politische Fragen vorliegen, noch nicht darüber Beschluß fassen können. Wir können kein Vorzugsrecht eintreten lassen aus dem zufälligen Umstande, daß Leute einen Abgeordneten an der Thür getroffen haben. Es wird also mit dieser Petition so zu verfahren sein, wie mit allen übrigen.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, wir kommen sehr bald aus der Sache heraus.

Ich stelle die Frage:

Soll die Petition an die Petitions-Kommission gehen?

(Viele Stimmen: Keine Abstimmung.)

Sie wollen es mir also überlassen. Dann bitte ich die Petitions-Kommission, welche heute zusammentritt, die Sache in Ueberlegung zu nehmen.

Die nächste Sitzung findet am Montag um 9 Uhr statt. Ich habe schon Eingangs der heutigen Sitzung die Bemerkung gemacht, daß, wenn der Bericht über das Gesetz, betreffend die unerlaubten Volks-Versammlungen ꝛc., nicht eingehen sollte, wir alsdann mit dem Bürgerwehrgesetz beginnen, also die Tages-Ordnung würde dann das Bürgerwehr-Gesetz sein. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung nach halb 2 Uhr.)

Fünfundvierzigste Sitzung

am 28. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit angenommen. — Verschiedene Anträge und Interpellationen, namentlich in Betreff gewisser Zoll-Erhöhungen. — Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Zur Tages-Ordnung

vom 28. August 1848.

I. von Brodowski. Schleuniger Antrag vor der Tages-Ordnung.

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Staats-Schulden-Verwaltung durch den Herrn Finanz-Minister aufgefordert werde, diejenigen Erinnerungen und Zweifel, welche die bisherige ständische Staats-Schulden-Deputation bei ihrer Wirksamkeit in den ersten Tagen des Monats März d. J. gegen die besagte Verwaltung aufgestellt hat, zu beantworten, resp. zu beleuchten, um demgemäß diese Beantwortung nebst Abschrift der protokollarischen Verhandlungen der gedachten Staats-Schulden-Deputation der gegenwärtigen National-Versammlung zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorzulegen.

Motive.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. Februar 1847 gewählte Staats-Schulden-Deputation ist während der letzten Versammlung der engeren Ausschüsse Ende Februar d. J. zusammengetreten, hat ihre Wirksamkeit auf Cassation der amortisirten Staats-Schulden-Obligationen und Revision der Rechnungen aus den letzten Jahren beschränkt und gegen dieselben einige präjudizielle Erinnerungen und Zweifel aufzustellen sich veranlaßt gefunden, welche derselben nicht ganz im Einklange mit dem Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 zu sein schienen. Die diesfällig im Monat März c. geschlossenen Verhandlungen sind der Staats-Schulden-Verwaltung mit dem Ersuchen überreicht worden, die Beantwortung der Erinnerungen dem nächsten Vereinigten Landtage zur Begutachtung und resp. zur Dechargirung der Rechnungen vorzulegen. Da nunmehr nach den März-Ereignissen sowohl die Vereinigten Landtage als auch die Staats-Schulden-Deputation wahrscheinlich auf immer zu Grabe getragen sind, die Tilgung und Verzinsung der Staats-Schuld aber einen sehr wesentlichen Theil des ganzen Finanz-Etats ausmacht, so dürfte obiger Antrag dringend erforderlich sein.

II. Krause aus Merzig. Dringender Antrag vor der Tages-Ordnung.

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

daß der Antrag auf der Tages-Ordnung vom 21. Juli Nr. 73 Seite 8 ad 14 heute vor der gewöhnlichen Tages-Ordnung zur Diskussion gestellt und zum Beschluß erhoben werde.

Der Antrag lautet:

Die hohe National-Versammlung ꝛc.

1) daß mit Ablauf des Jahres 1848 die Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und an deren Stelle eine Einkommensteuer vom 1. Januar 1849 eingeführt werde;
2) daß sofort eine Kommission erwählt werde, welche eine Gesetzes-Vorlage behufs Einführung der Einkommensteuer entwerfe und sobald als möglich der hohen National-Versammlung zur Beschlußnahme vorlege;
3) daß diese Kommission aus 16 Mitgliedern bestehe und aus jeder Abtheilung 2 erwählt werden.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 9½ Uhr begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Staats-Minister von Auerswald, von Schreckenstein, Milde, Märcker und Kühlwetter.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Haußmann verliest das Protokoll, welches nach einer kurzen Berichtigung angenommen wird.)

Der Abgeordnete Schriftführer Schneider zu meiner Linken wird heute das Protokoll und der Schriftführer von Borries zu meiner Rechten die Rednerliste führen. Die neu erwählte Petitions-Kommission ist zusammengetreten und hat zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordn. Riel und zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordn. Sperling, zum Schriftführer den Abgeordn. Kunth und zum Stellvertreter desselben den Abgeordn. Hildenhagen erwählt. Der Abgeordn. von Puttkammer ist genöthigt gewesen, in Geschäfts-Angelegenheiten auf einen Tag Urlaub zu nehmen; er wird der heutigen Sitzung nicht beiwohnen. Ich glaube, daß sich gegen das Gesuch nichts erinnern läßt. Ich ersuche den Abgeordn. Waldeck als Berichterstatter, den redigirten Gesetz-Entwurf, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit, gefälligst vorlesen zu wollen.

Referent Abgeordn. Waldeck (liest):

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zum Schutze der persönlichen Freiheit, auf den Antrag und mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Eine Verhaftung darf außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten, bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 2.

Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird.

Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That in Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 3.

Diese Bestimmungen (§§. 1, 2) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

§. 4.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 5.

Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

§. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuer- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrages.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal-Behörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizei-Behörde des Orts geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.

§. 7.

Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet

werden, und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straf-Erkenntniß unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet dies Verbot keine Anwendung. In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

§. 8.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1 und §. 6 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen.

§. 9.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen.

Präsident:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen eben verlesenen Gesetz-Entwurf anzunehmen und der Krone zur Anerkennung vorzulegen?

Diejenigen, welche dies bejahen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist einstimmig angenommen.

Es sind mehrere Anträge und Interpellationen eingereicht, welche vor der Tagesordnung zur Beschlußnahme zu kommen wünschen. Zuerst der Antrag des Abgeordneten Körfgen. Ich ersuche den Abgeordneten Körfchen, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Körfgen:

Dringender Antrag vor der Tagesordnung am 26. August 1848.

Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der nachstehende Gesetzesvorschlag vor Allem der Kommission für Justiz-Reform zur Berathung zugewiesen werde.

(Stimmen: Lauter! deutlicher! Wir können nicht verstehen!)

Präsident: Es befindet sich dieser Antrag gedruckt in den Händen der hohen Versammlung.

Abgeordn. Körfgen:

Vorschlag.

§. 1. Die Gebührensätze, welche durch Taxordnung vom 10. Juni 1833 den im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes angestellten Gerichtsvollziehern zubewilligt sind, werden in dem Abschnitte I. Art. 1, 2, 3, 4 und 9 auf die Hälfte, in dem Abschnitt II., III. und IV. der Taxordnung auf ⅔ ihrer gegenwärtigen Höhe herabgesetzt.

§. 2. Die Gerichtsvollzieher haben für die Zukunft in einem und demselben Executions-Verfahren nur Einmal die für die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Art. 10 der Taxordnung unter der obigen Einschränkung festgesetzten Gebühren zu beziehen.

Ist der Zahlungsbefehl im Auftrage des Kommittenten wiederholt worden, so erhält der Gerichtsvollzieher für das zweite und folgende Original 3 Silbergroschen, für die Kopie des Zahlungsbefehls 1 Silbergroschen.

§. 3. Werden in einem Executions-Verfahren die Bekanntmachungen des Verkaufs der in Beschlag genommenen Gegenstände mehrmals vorgenommen, so darf der Gerichtsvollzieher in diesem Falle für das zweite und folgende Original der Bekanntmachung nur 1½ Groschen und für die Abschrift 1 Groschen berechnen, mag nun die letztere gedruckt oder geschrieben sein.

§. 4. Für die über den Anschlag der Bekanntmachung aufgenommene Urkunde wird im Falle des §. 3 des vorliegenden Gesetzes dem Gerichtsvollzieher 2 Groschen bewilligt. Art. 28 der Taxordnung.

§. 5. Hat der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen zum Zwecke des Verkaufs an einen anderen Ort transportiren lassen, so sollen die dadurch entstandenen Auslagen vor der Auszahlung durch den Friedensrichter des Orts festgesetzt werden. Art. 25 der Taxordnung.

§. 6. Jeder Gerichtsvollzieher ist gehalten, die im Auftrage seiner Kommittenten eingezogenen einzelnen Geldquoten jedesmal längstens binnen 8 Tagen nach der Erhebung derselben einzusenden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§. 1, 2, 3, 4 des gegenwärtigen Gesetzes sollen als Gebühren-Ueberhebung nach der Strenge der Gesetze bestraft, Zuwiderhandlungen gegen die §§. 5 und 6 desselben aber disziplinarisch geahndet werden.

Präsident: Es fragt sich,

ob dieser Gesetzesvorschlag unterstützt wird?

und bitte ich diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt. Es fragt sich ferner,

ob der eben verlesene Gesetzvorschlag heute vor der Tagesordnung eingebracht werden kann?

Diejenigen Herren, welche dies unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, auf den Antrag vor der Tagesordnung heute eingehen zu wollen.

Diejenigen Mitglieder, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Nur die Minorität hat sich dafür ausgesprochen. Es geht also dieser Antrag zur gewöhnlichen Tagesordnung.

Justiz-Minister Märcker: In Beziehung auf den vorliegenden Antrag wünschte ich, der hohen Versammlung einige Bemerkungen vorzutragen. Die Staats-Regierung selbst hat bereits das Bedürfniß gefühlt, diese allerdings zu hohen Gebührensätze zu ermäßigen. Vor sechs Wochen sind schon die nöthigen Einleitungen getroffen worden, die Gebührentaxe zu revidiren, und ich hoffe, den Bericht des General-Prokurators, welcher damit beauftragt worden, bald zu erhalten. Wenn die hohe Versammlung beschließt, den Vorschlag des Herrn Antragstellers an die Fachkommission gelangen zu lassen, so werde ich damit auch sogleich die Vorschläge des General-Prokurators überreichen, und ich darf glauben, daß alsdann die Sache ihre vollständige und befriedigende Erledigung finden werde.

(Bravo.)

Präsident: Ich muß bemerken, daß nach dem Beschlusse der hohen Versammlung der Antrag nicht ohne Weiteres, wenn nicht der Antragsteller damit einverstanden ist, an die Fach-Kommission geht. Ich würde daher den Antragsteller ersuchen, sich dahin zu erklären, daß ich seinen Antrag, ohne ihn auf die gewöhnliche Tagesordnung noch einmal zu bringen, sofort an die Fach-Kommission abgeben kann.

Abgeordn. Körfgen: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Ich verweise demnach den Antrag an die Fach-Kommission für Justizreform.

Der Abgeordn. Krause hat einen sehr dringenden Antrag gestellt; ich ersuche den Herrn Abgeordneten, solchen zu verlesen.

Abgeordn. Krause (für den Kreis Sagan): Mein Antrag lautet:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

1) daß mit Ablauf des Jahres 1848 die Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und an deren Stelle eine Einkommensteuer vom 1. Januar 1849 eingeführt werde;
2) daß sofort eine Kommission erwählt werde, welche eine Gesetzes-Vorlage behufs Einführung der Einkommensteuer entwerfe und so bald als möglich der hohen National-Versammlung zur Beschlußnahme vorlege;
3) daß diese Kommission aus 16 Mitgliedern bestehe und aus jeder Abtheilung 2 erwählt werden."

Präsident:

Wird der Antrag selbst unterstützt?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er hat die nöthige Unterstützung gefunden.

Wird es unterstützt, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen Herren, welche ihm diese Unterstützung angedeihen lassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch hier ist die nöthige Unterstützung erfolgt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß dieser Antrag heute vor der Tagesordnung berathen werde?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen, deshalb bleibt der Antrag auf der gewöhnlichen Tagesordnung stehen.

Der Herr Abgeordn. Steinbeck wünscht heute einen Gesetz-Entwurf zu verlesen, damit er sofort in die Abtheilung verwiesen werden kann. Wenigstens so habe ich sein Anschreiben verstanden. Dies steht dem Reglement nicht entgegen, da der Herr Antragsteller gleichzeitig behauptet, daß sein Antrag ein dringender sei. Ich muß daher anheimgeben, daß derselbe erst seinen Antrag verlese, damit

ich die Frage stellen kann, ob dieser Antrag außer der Reihe auf die heutige Tagesordnung gestellt werden kann.

Abgeordn. Steinbeck: Ich beantrage folgenden Entwurf eines Gesetzes:

Entwurf eines Gesetzes

über die Verpflichtung des Staats, für die im Dienste des Vaterlandes verwundeten oder getödteten Bürgerwehrmänner und deren Familien zu sorgen.

§. 1.

Bei aufrührerischen Volks-Bewegungen und bei allen politischen Veranlassungen, wo die Bürgerwehr für die Sicherheit des Staates und zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einzuschreiten oder mitzuwirken berufen wird, befindet sich dieselbe im Dienste des Vaterlandes.

§. 2.

Wer im Dienste der Bürgerwehr in den im §. 1 bezeichneten Fällen verwundet wird, hat Anspruch auf freie Behandlung auf Staatskosten.

§. 3.

Wer in diesem Dienste (§. 1) durch schwere Verwundung zum Krüppel wird, hat Anspruch auf eine Pension und auf eine seiner Brauchbarkeit entsprechende Versorgung.

§. 4.

Wer in diesem Dienste das Leben verliert, dessen Familie erhält Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln, auch übernimmt der Staat die Verpflichtung der Erziehung der Kinder.

§. 5.

Alle diese Fälle kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn in einem Kriege die Bürgerwehr gegen einen eindringenden äußeren Feind zur Vertheidigung aufgerufen wird.

§. 6.

Die anzuwendenden Pensionssätze (§. 3) sind denjenigen gleich, welche beim aktiven Militair zur Anwendung kommen sollen.

Präsident:

Wird dieser Gesetz-Vorschlag unterstützt?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß dieser Gesetz-Vorschlag vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Es geschieht.)

Auch dies ist unterstützt.

Beschließt die hohe Versammlung, den Antrag zur Diskussion heute gleich dahin zu stellen, daß der Gesetz-Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen werde?

(Ruf: Nicht zur Diskussion.)

Also ohne Diskussion nur in die Abtheilungen zur weiteren Berathung verwiesen werde?

Wer dies will, erhebe sich.

(Es geschieht.)

Es ist dies mit überwiegender Majorität beschlossen worden. Ich werde den Druck veranlassen und den Gesetzes-Vorschlag in die Abtheilungen gehen lassen.

Präsident: Es liegt noch eine schleunige Interpellation des Abgeordneten Berends an den Minister des Innern vor.

Abgeordn. Berends: In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag hat unter Zuziehung von Konstablern und Bürgerwehr außer anderen Verhaftungen eine polizeiliche Haussuchung im Lokale des hiesigen Handwerker-Vereins, Johannisstraße Nr. 4, stattgefunden; es haben die Polizei-Beamten sich nicht damit begnügt, das Lokal des Vereins und die Wohnung des Oekonomen zu durchsuchen, sondern haben Letzteren auch genöthigt, mit nach dem eine Viertelmeile vor dem Oranienburger Thore gelegenen Garten des Vereins zu gehen und dort befindliche, ihm nicht angehörige Kisten zu eröffnen, und haben endlich den ganzen Garten durchsucht. Es hat dies Verfahren große Aufregung nicht blos unter den Mitgliedern des Vereins hervorgerufen, sondern auch in der ganzen Stadt, die dem Vereine in seiner eben so besonnenen als ruhigen Haltung und seiner wohlthätigen Wirksamkeit schon lange die größte Achtung bewiesen hat.

Ich frage daher den Herrn Minister des Innern, ob derselbe geneigt sei, Auskunft darüber zu ertheilen, welche Gründe vorlagen, um ein die Heiligkeit der Wohnung so schwer verletzendes Verfahren mitten in der Nacht zu rechtfertigen, ob die Polizeibehörde sich nicht Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse habe zu Schulden kommen lassen, und welche Anordnungen der Herr Minister getroffen, um in diesem Falle die betreffenden Beamten zur Rechenschaft zu ziehen.

Präsident:

Wird diese Interpellation unterstützt?

(Pause.)

Ist hinreichend unterstützt.

Wird unterstützt, daß diese Interpellation vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werde?

(Pause.)

Auch dieses ist unterstützt.

Beschließt nun die Versammlung, daß diese Interpellation vor der heutigen Tagesordnung einkomme?

(Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Auch hier hat sich die Majorität dafür entschieden.

Ich frage nun den Herrn Minister des Innern, ob derselbe vielleicht heute oder in einer anderen Sitzung geneigt ist, die Interpellation zu beantworten?

Minister Kühlwetter: Ich habe von dem Hergang der Sache nur aus dem allgemeinen Gespräch gehört und bin daher nicht genügend informirt, um eine vollständige Auskunft darüber zu geben. Ich bitte, mir die Interpellation mitzutheilen, und werde sie am Freitag beantworten.

Präsident: Ich werde die Interpellation drucken lassen.

Es liegt noch ein schleuniger Antrag des Abgeordn. von Brodowski vor. Ich glaube, derselbe ist noch verreist.

(Wird bestätigt.)

Endlich liegt noch eine Interpellation des Abgeordn. Fretzdorff an den Herrn Finanz-Minister vor; derselbe ist jedoch noch nicht anwesend, und ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, seine Interpellation so lange liegen zu lassen, bis der Herr Finanz-Minister erschienen sein wird.

Abgeordn. Fretzdorff: Der Handels-Minister hat die Güte gehabt, zu erklären, daß er für den Finanz-Minister antworten wolle.

Präsident: Dann bitte ich den Abgeordn. Fretzdorff, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Fretzdorff: Meine Interpellation geht dahin:

Ob es gegründet, daß mit den Zollvereins-Staaten ohne Vorbehalt der Zustimmung der hohen National-Versammlung eine sofortige Erhöhung der bestehenden Eingangs-Abgaben auf seidene, halbseidene und wollene Waaren vereinbart worden ist, und wodurch diese dem Geist der Zeit und dem wahren Interesse des Landes durchaus widerstrebende Maßnahme ihre Rechtfertigung finden soll?

Präsident: Ich frage:

Ob diese Interpellation unterstützt wird?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Sie ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß diese Interpellation vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Auch hier ist genügende Unterstützung vorhanden.

Beschließt nun die Versammlung, daß diese Interpellation vor der heutigen Tagesordnung vorkomme?

(Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Ich frage den Herrn Minister des Handels, ob er die Interpellation sofort beantworten könne?

Handels-Minister Milde: Ja!

Präsident: Dann ersuche ich den Abgeordneten Fretzdorff, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Fretzdorff: Meine Herren! Während wir beschäftigt sind, dem Lande freie Institutionen nach allen Richtungen hin zu sichern, erreicht uns die Nachricht, daß die diesseitige Regierung die in meiner Interpellation in Frage gestellten Zoll-Erhöhungen mit den Vereins-Ländern vereinbart habe, ohne sich der Zustimmung der hohen National-Versammlung zu versichern. Im wohlverstandenen Interesse des Landes und zur Wahrung der Rechte der hohen Versammlung fühle ich mich berufen, gegen diese Maßnahme ausdrücklich zu protestiren. Das Schutzzoll-System ist nicht geeignet, die Wohlfahrt der Völker zu begründen.

(Bravo!)

Die neueren Erkenntnisse im Gebiete der National-Oekonomie haben endlich die Irrthümer einer früheren Doktrin ans Licht geführt und den Beweis geliefert, daß jene Wohlfahrt nur durch freie, ungehemmte Konkurrenz aller schaffenden Kräfte zu erzielen sei. Blicken Sie hin auf die Zustände der Gegenwart! Das Schutzzoll-System hat überall eine Treibhaus-Production hervorgerufen, welche — ihre natürlichen Gränzen weit überschreitend — das Land, welches sie nährt und dessen edelste und beste Kräfte sie verzehrt, nothwendig in Elend und Verwirrung stürzen und das Wachsthum des Proletariats in überraschend erschreckender Weise steigern muß. Meine Herren! Noch mehr aber schließt das Schutzzoll-System endlich einen Verrath an der Einigkeit Deutschlands in sich, denn es ruft den Norden gegen den Süden in Waffen um den Kampf der materiellen Interessen. Von diesem Gesichtspunkte aus erachte ich die Frage für eine höchst wichtige und bedeutungsvolle und rechne vertrauensvoll darauf, eine beruhigende Erklärung des Herrn Ministers erwarten zu dürfen.

Staats-Minister Milde: Ich glaube, daß ich nichts Anderes zu

beantworten haben dürfte, als den Tenor der Interpellation, und setze voraus, daß das verehrte Mitglied, welches so eben die Tribüne verlassen hat, von mir nicht erwartet, daß ich mich mit demselben in eine Kontroverse über das Schutzzoll-System und die verschiedenen anderen Systeme, welche in handels-politischer Beziehung in neuerer Zeit Gegenstand der Polemik in der Presse geworden sind, hier einlassen werde. Ich bin weit davon entfernt und um so mehr, als ich hoffe, daß sich später Gelegenheit finden wird, auf diese Gegenstände zurückzukommen, will aber doch nicht zurückhalten, schon jetzt hier auszusprechen, daß ich von meinem Standpunkte aus bis zu einem gewissen Grade dem entschieden entgegen bin, was das verehrte Mitglied gesagt hat.

Wenn es sich darum fragt, ob das Gouvernement in diesem Augenblick mit den Zoll-Vereins-Staaten in Verbindung getreten ist, um die Zölle auf Seide, Wollenwaaren oder gemischte Stoffe gerade um so viel zu erhöhen, als die französischen Export-Prämien betragen, so muß ich dies mit Ja beantworten, und ich kann noch hinzufügen, daß bereits der größte Theil der Vereins-Regierungen sich beistimmend dafür erklärt hat, denn es handelt sich nicht, unsere Tarife zu erhöhen, sondern darum, daß eine fremde Macht die Ausfuhr ihres Landes durch Prämien zu begünstigen sucht, um sich auf unserem Markte dadurch einen Absatz zu eröffnen und dadurch materiell unsere inländische Production zu erschweren und beschränken. Es beträgt die französische Rückzoll-Prämie auf Seidenwaaren im Durchschnitt der verschiedenen Artikel 20 Rthlr. mehr, als unser Zoll, denn während unser Zoll 100 Rthlr. vom Centner von Seidenwaaren nimmt, giebt das französische Gouvernement 120 Rthlr. Export-Prämie, wodurch also jede Production und Fabrication der einschlägigen Artikel unmöglich wird. Für Kammgarn ist der Rückzoll auf 4½ Sgr. pro Pfd. arbitrirt worden, und während das Pfd. der zumeist in Verbrauch stehenden Qualität im Zoll-Verein von vereinsländischen Spinnereien beispielsweise mit 30 bis 35 Sgr. geliefert wird, so liegt auf der Hand, daß, wenn solche Export-Prämien bezahlt werden, wir nicht ferner konkurriren können und unsere arbeitenden Klassen vollkommen arbeitslos werden müssen. Die ganze Gegend des Eichsfeldes und Thüringens, in welcher Kammwollen-Manufaktur vorzugsweise betrieben wird, muß demnach bei einer freien Einfuhr und den französischen Export-Prämien gegenüber im nächsten Winter erwerb- und arbeitslos werden. Es handelt sich hier nicht um Systeme, sondern um die nackte Frage der Arbeitslosigkeit ganzer bestimmter Landestheile. Sollen wir dies gestatten? Soll das Gouvernement die Hände in den Schoß legen, wenn es das Land mit fremden Waaren überzogen sieht, deren Erzeugung direkt unseren Arbeitern entzogen wird? Soll dies das Gouvernement gestatten?

(Bravo.)

Ich glaube, in dieser Versammlung ist kein Mitglied, was dies bejahen wird. Es ist die Pflicht der Regierung, für Schutz zu sorgen. Was nun, meine Herren, die Sache selbst betrifft, so werde ich, nachdem die sämmtlichen Bestimmungen der Vereins-Regierungen eingegangen sind, mit dem Herrn Finanz-Minister zusammentreten, und wir behalten uns vor, Ihnen den nöthigen Bericht in der Sache zu machen, auch diejenigen Vorschläge vorzulegen, die wir sachgemäß halten; aber ich kann nicht schließen, ohne Ihnen zu erklären, daß das Gouvernement vollkommen darauf vorbereitet ist, in jeder Beziehung die Rechte der Nationalität, die Rechte der deutschen Arbeiter zu wahren.

Abgeordn. Kretzdorff: Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Erklärungen des Herrn Handels-Ministers, auf meine Interpellation, das Land befriedigen werden, — mich haben sie nicht befriedigt. — Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, meine Herren, daß auch ich, so wie wir Alle sammt und sonders, ein tiefes Herzeleid über den Jammer empfinden, in dem sich die arbeitenden Klassen gegenwärtig befinden. Aber woher rührt dieser Jammer? Von dem unglückseligen Steuersystem, welches seit einer Reihe von Jahren von uns verfolgt worden ist,

(Rechts: Murren. Links: Bravo!)

einem Steuersysteme, meine Herren, welches, ich wiederhole es, die neueren Erkenntnisse der National-Oekonomie längst verworfen haben. Der Herr Minister des Handels hat darauf hingewiesen, daß die Maßregel der von mir gedachten Steuer-Erhöhung nur als eine Retorsions-, eine Gegenmaßregel gegen die von Frankreich bewilligten Ausfuhr-Prämien auf die angezogenen Artikel anzusehen sei. Ich will zugeben, meine Herren, daß, wenn diese Maßregel direkt und ausschließlich nur auf Frankreich angewendet werden könnte, wir uns vorläufig vielleicht darin finden würden, aber die Maßregel greift weiter; — die Zollerhöhung betrifft nicht lediglich die französische Production, sondern, als eine allgemein hingestellte, die des ganzen Auslandes! England, Belgien und die Schweiz sind bei weitem mehr bei dieser Zoll-Erhöhung betheiligt, als Frankreich.

Ich könnte Ihnen Beweise beibringen, daß die Beziehungen der betreffenden Artikel von Frankreich denen von England und der Schweiz bei weitem nachstehen. Was soll aus dem eingeschlagenen Systeme werden, wenn hieraus weitere Konsequenzen gezogen werden sollen? Wenn England z. B. wieder Maßregeln dagegen ergreifen und höhere Zölle auf die diesseitige Getraide- und Holzeinfuhr legen wollte? Wo sollen wir ein Ende finden mit diesen Maßregeln und Gegenmaßregeln? Es würde mich zu weit führen, Ihnen einen ausführlichen Vortrag über eine gesunde Volkswirthschaft halten zu wollen; ich behalte mir dagegen aber vor, einen besonderen Antrag einzubringen, um die Regierung auf diesem Wege zu einer Erklärung zu nöthigen, ob dieselbe auf der bisherigen Bahn fortwandeln oder aber das jetzige Steuersystem einer zeitgemäßen Reform unterwerfen wolle.

Finanz-Minister Hansemann: Es kann, wie ich voraussetze, gewiß nicht die Absicht sein, die Frage des anzunehmenden Zoll-Systems hier zu einer weitläufigen Erörterung zu bringen. Ich gehe deshalb darüber ganz hinweg. Der Herr Minister des Handels hat bereits bemerkt, daß es sich blos von einer Vertheidigungs-Maßregel handelt, die natürlich dann aufhört, wenn der Angriff ebenfalls aufhört. Es handelt sich also von einem weiteren Eingehen in das von dem Redner angegriffene System nicht. England, Belgien und andere Staaten thun ganz dasselbe, was wir thun: sie schützen sich ebenfalls gegen Prämien, welche die benachbarten Staaten auf die Ausfuhr ihrer Produkte gewähren; so wird in Belgien um so viel, wie die französischen Prämien betragen, dem Zoll zugeschlagen und die Prämie dadurch für die innere Industrie Belgiens unschädlich gemacht. Die Besorgniß, es würden daraus unangenehme Retorsions-Maßregeln seitens anderer Staaten als Frankreich entstehen, ist ungegründet. Bei der Einleitung der in Frage stehenden Maßregeln wird auch dahin gewirkt, daß sie nicht auf diejenigen Länder angewendet zu werden brauchen, mit denen wir in einem freundschaftlichen Zollverkehr stehen, und die nicht durch Prämien unsere Industrie bedrohen; ausnahmsweise würden die Produkte, deren Ursprung aufs allergenügendste nachgewiesen ist, ohne Erhöhung der Zölle eingeführt werden können; es wird dahin gewirkt, daß dies geschehen kann. Das verehrte Mitglied kann sich also völlig darüber beruhigen, daß seitens der anderen Staaten die von ihm befürchteten Retorsions-Maßregeln nicht zu besorgen sind.

Präsident: Die Petitions-Kommission hat über die Petition, welche uns in der vorigen Sitzung von den beiden Arbeitern übergeben wurde, kurzen Bericht erstattet. Ich glaube, die Petition ist der Art, daß sie nicht so lange liegen bleiben kann, bis die anderen Petitionen verhandelt werden, und ich bitte deshalb, den Bericht zu verlesen. Es wird mir so eben noch eine andere Petition eingereicht, die denselben Gegenstand betrifft. Diese widerspricht aber dem Antrage der Petenten, es muß also die Petition noch einmal in die Petitions-Kommission zurückgehen.

Minister Kühlwetter: In dem stenographischen Bericht der 39sten Sitzung habe ich gefunden, daß ich eine Auskunft über ein Wort geben soll, welches in einem früheren stenographischen Bericht sich befindet und nicht richtig aufgenommen sein soll. Es heißt nämlich in einer Rede des Abgeordneten Grebel:

> „Das Land sowohl, wie die National-Versammlung, haben ein Recht darauf, daß die Reden, welche hier gehalten worden, wortgetreu durch den stenographischen Bericht wiedergegeben werden. Ich erlaube mir in dieser Beziehung aus der Sitzung vom 9ten dieses Monats einen Passus des stenographischen Berichts aus der Rede des Herrn Ministers des Innern mitzutheilen. Hier heißt es wörtlich:
>
> „Meines Erachtens muß ein Staat, welcher recht frei sein will, gerade ein recht gutes Polizei-Personal haben."
>
> Ich berufe mich auf das Zeugniß von Ihnen Allen, auf das Zeugniß aller Berichterstatter der Zeitungen und des stenographischen Büreau's, welche darüber übereinstimmen, daß der Herr Minister nicht gesagt hat „ein gutes", sondern „ein großes Polizei-Personal." Sie werden einsehen, ...

(Ruf: Lauter lesen!)

Es wird nicht nothwendig sein, daß ich meine Stimme so sehr anstrenge, denn es ist eine Ihnen bekannte Sache.

(Ruf: Alles Vorgetragene muß verständlich sein!)

(Der Herr Minister des Innern liest mit lauter Stimme weiter:)

> „Sie werden einsehen, daß dies ein bedeutender Unterschied ist; denn ein gutes Polizei-Personal braucht nicht immer ein großes zu sein, und ein großes ist nicht immer ein gutes. Abgesehen hiervon, entsteht durch diese Veränderung der Nachtheil, daß die übrigen Reden, welche sowohl von mir, als von Anderen in Betreff der Größe des Polizei-Personals gehalten, keinen Sinn mehr haben und nicht mehr zusammenpassen. Ich trage daher darauf an, daß der stenographische Bericht dahin geändert werde:
>
> Meines Erachtens muß ein Staat, der recht frei sein will, ein großes Polizei-Personal haben.
>
> Ich stelle es dem Ermessen der Versammlung anheim, den Herrn Minister, der jetzt abwesend ist, über diese Angelegenheit selbst hören zu wollen, indem derselbe selbst am besten wissen wird, wer die Abänderung vorgenommen oder den Irrthum veranlaßt hat."

Von Seiten des Präsidenten ist darauf bemerkt worden:

„Ich glaube auch, daß wir keine Abänderung beschließen können, ohne den Redner selbst gehört zu haben. Ich trete also dem bei und würde es der Versammlung anheimgeben, die Sache so lange auf sich beruhen zu lassen, bis der Herr Minister des Innern wieder anwesend sein wird."

Da ich bis heran vergeblich darauf gewartet habe, daß diese Sache zur Sprache kommen werde, so bin ich genöthigt, um die Erklärung nicht schuldig zu bleiben, die Sache selbst zur Sprache zu bringen. Ich habe mir den stenographischen Bericht geben lassen und lege denselben auf dem Büreau nieder, damit man sich überzeuge, daß in dem stenographischen Bericht gar keine Veränderung in den bezüglichen Worten vorhanden ist. Demnach kann ich auch keine Auskunft darüber geben, wer die Veränderung vorgenommen hat, am allerwenigsten kann nun davon die Rede sein, daß ich etwa eine Veränderung vorgenommen hätte. Ob die Worte übrigens ganz richtig niedergeschrieben sind, kann ich nicht wissen. Ich habe denjenigen, der den Bericht geschrieben hat, darüber zur Rede gestellt; er meint, daß ein Versehen begangen sein könne, und hat deshalb um Nachsicht gebeten. Der Mann verdient seiner Verhältnisse wegen einige Nachsicht, wenn überhaupt eine strenge Bestrafung gewünscht werden sollte; es ist der frühere Gerichtsschreiber des Herrn Grebel, welcher glaubt, auf dessen Schutz besonderen Anspruch zu haben.

Präsident: Ich glaube, daß nach dieser Erklärung die Sache erledigt sein dürfte.

Abgeordn. Grebel: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete Grebel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Grebel: Ich habe durch meine Bemerkung den Minister des Innern zu der einfachen Erklärung veranlassen wollen, ob er gesagt habe: „ein großes Polizei-Personal", oder, wie es im stenographischen Berichte irrthümlich heißt: „ein gutes." Was ich behauptet habe, ist begründet. In den beiden stenographischen Original-Notizen steht: „ein großes Polizei-Personal;" um dieses „groß" wandte sich die Debatte, denn ohne dieses wäre es nicht nöthig gewesen, daß ich dem Herrn Minister des Innern in Beziehung auf seine Auseinandersetzung in Betreff der Höhe des Polizei-Personals in London die Entgegnung gemacht hätte.

Ich muß deshalb darauf bestehen, daß im stenographischen Bericht die Sache so hergestellt wird, wie sie ursprünglich ausgesprochen worden ist.

Ich habe behauptet, es hätte eine Abänderung stattgefunden, und nach meiner Ansicht ist jede Abweichung von dem ursprünglichen Wort, sie mag herrühren, woher sie wolle, eine Abänderung. Ich bestehe darauf, daß der Herr Minister die Erklärung abgiebt, daß er wirklich „großes Polizei-Personal" gesagt hat, denn anders ist es nicht möglich, die Abänderung vorzunehmen.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich kann meiner Erklärung weiter nichts hinzufügen. Ich will nicht einmal bestreiten, daß ich „groß" gesagt habe, bin aber außer Stand, zu erklären, daß ich es gesagt habe. Ueber den Sinn meiner Worte kann kein Zweifel sein, selbst wenn ich das Wort „groß" gebraucht haben sollte; der Sinn ist, daß da, wo viel Freiheiten seien, auch gegen Zügellosigkeit eine starke Polizei sein müsse. Ob ich stark, groß oder gut gesagt habe, bin ich außer Stande, zu erklären.

Präsident: Ich glaube, daß die hohe Versammlung mit der von dem Herrn Minister des Innern gegebenen Erklärung einverstanden sein wird. Auf der heutigen Tages-Ordnung würde zuerst der Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die unerlaubten Volksversammlungen und Zusammenrottungen, stehen. Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden der Central-Abtheilung, Phillips, den Bericht über die Lage der Sache zu erstatten.

Abgeordn. Phillips: Zufolge des am vorigen Donnerstag gefaßten Beschlusses der hohen Versammlung hat sich die Central-Abtheilung in vier mehrstündigen Sitzungen unter Zuhülfenahme des Sonntags mit der Berathung des Gesetzes über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen beschäftigt; die Debatte ist indeß so hartnäckig, daß die Berathung nicht zu Ende zu bringen war, und ich kann nicht mit apodiktischer Gewißheit sagen, an welchem Tage dies stattfinden wird, ich hoffe aber, in den nächsten Tagen. Die Central-Abtheilung wird die Berathung dieser Sache nach Kräften beschleunigen.

Präsident: Wir kommen nun zur Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes, und ich ersuche den Abgeordneten Euler als Berichterstatter, den Bericht erstatten zu wollen.

(Pause. Zeichen mit der Glocke.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu beginnen.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„Hohe National-Versammlung!

Die Central-Abtheilung zur Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes ist gleich nach ihrer Ernennung unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Phillips zusammengetreten. Der neue Gesetz-Entwurf mit den durch die Central-Abtheilung in Vorschlag gebrachten Abänderungen befindet sich in den Händen der Mitglieder der Versammlung.

Anwesend bei den Berathungen waren die Herren Minister der Justiz, des Innern und des Krieges oder deren Vertreter.

Die vielen über den Entwurf des Bürgerwehr-Gesetzes eingegangenen Petitionen und Anträge wurden einer genauen Prüfung unterworfen.

Es kam zuerst die am Schlusse der Berathungen nochmals aufgegriffene Frage über den Geist des Gesetzes im Allgemeinen zur Sprache.

Von einer Seite, insbesondere von der zweiten Abtheilung, wurde ausgeführt:

Nach dem Entwurfe scheine der Zweck der Bürgerwehr ein vorherrschend polizeilicher zu sein, eine Verschmelzung derselben mit der Landwehr sei nicht angebahnt; von einer Stellung zur Linie aber gar keine Rede.

Die Richtung unserer Zeit mache die Kabinetskriege unmöglich und nur noch Volkskriege denkbar, aber auch diese unwahrscheinlich, weil das immer klarer hervortretende allgemeine Volks-Bewußtsein und die natürliche Sympathie aller freien Völker sie verwerfen müsse.

Die neue Zeit gestatte daher den früheren Gegensatz zwischen Volk und Militair nicht mehr, sondern verlange unabweisbar, daß beide in einander aufgehen.

Eine allgemeine Volks-Bewaffnung nach gleichen Grundsätzen biete dazu die vermittelnde Hand. Sie zerfalle in Linie (stehendes Heer) und Bürgerwehr, welche die Landwehr als Unter-Abtheilung in sich schließe.

Die Bürgerwehr müsse den Anfangs- und Endpunkt der ganzen Wehr-Verfassung bilden. Sei man schon mit dem siebzehnten Jahre (§. 18) berechtigt, in dieselbe zu treten, so erhalte man hier die erste Uebung in den Waffen, mit welcher andere zur Kräftigung des Körpers dienende Uebungen (Turnen ꝛc.) zu verbinden seien. Mit dem zwanzigsten Jahre fände dann die Linie einen tüchtig vorgebildeten Wehrmann, dessen Dienstzeit nun um Vieles abgekürzt werden könne.

Dieser gehöre beim Austritt aus der Linie wieder der Bürgerwehr an, und zwar für eine Reihe von Jahren deren Unter-Abtheilung: der Landwehr.

Auf diese Weise entstehe eine größere oder geringere Dienstpflicht nach den Abstufungen des Alters in bekannter Weise: Linie, Landwehr, Landsturm.

Durch solche allgemeine Verbrüderung zu dem einen, gemeinsamen Zwecke: Die gesetzliche Freiheit Aller zu schützen, würden die bisher gespaltenen Gewalten zu einer großen einheitlichen Staatskraft als Ausdruck des Gesammt-Volkswillens zusammenwachsen.

Dagegen wurde von anderer Seite bemerkt:

Für die sechste Abtheilung:

Es liege hier nur ein Gesetz über die Bürgerwehr vor, welches der Berathung zu unterziehen sei, ohne auf das Verhältniß zu den Militair-Instituten einzugehen, worüber die Verfassung zu bestimmen habe.

Für die vierte und achte Abtheilung:

Man habe angenommen, die Bürgerwehr absorbire nur den Landsturm und bestehe neben der Linie und Landwehr, man sehe aber einem Gesetze über die Reorganisation der ganzen Volkswehr entgegen."

Präsident: Ich glaube, hier würde ein guter Abschnitt sein, um über das Allgemeine des Gesetzes, über den Geist desselben, die Diskussion einleiten zu können. Es fragt sich, ob Jemand in dieser allgemeinen Diskussion das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Die Frage über den Geist des Gesetzes im Allgemeinen und namentlich über die Stellung der Bürgerwehr zum Militair ist in den Abtheilungen und in der Central-Abtheilung vor den Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf selbst zur Sprache gekommen und gewiß zur Erleichterung und Abkürzung der späteren Verhandlungen. Es wurde dabei als großer Uebelstand erkannt, daß nicht zugleich mit dem Bürgerwehr-Gesetz ein Gesetz über die allgemeine Volkswehr vorgelegt ist. Die Bürgerwehr war das erste Institut, welches nach beendigtem Revolutionskampfe ins Leben trat; dies geschah in Berlin gleich am 19. März. Die Provinzen folgten bald nach. Neben einer solchen allgemeinen Volksbewaffnung konnte der bisherige Militairstand, eben weil er ein besonderer Stand war, nicht bestehen; er mußte ein integrirender Theil der gesammten Volkswehr werden. Dies ist vielseitig hervorgehoben worden; ich erinnere an die häufigen Interpellationen und Anträge welche in dieser Versammlung stattfanden, an die vielen Petitionen welche wir bereits durch den Bericht der Petitions-Kommission ken-

nen. Aber auch das vorige Ministerium hat die Nothwendigkeit einer Umgestaltung anerkannt. Nach dem Protokoll unserer Sitzung vom 31. Mai erklärte der damalige Herr Minister-Präsident auf eine kölner Petition Folgendes:

„Daß er die Lehre, welche die letzten Monate rücksichtlich der Stellung der Armee im Staate enthalten, durchaus nicht verkenne, und daß es seine ernsthafteste Sorge sein werde, daß die Armee ein integrirender Theil der Volksbewaffnung werde."

Diese Verheißung ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Die Lage des Militairs ist sehr beklagenswerth; wir müssen demselben ein mit dem Volke übereinstimmendes Gefühl für die neue gesetzliche Freiheit zuerkennen, und dennoch ist ihm diese Freiheit durch seine ganz abgesonderte Stellung gänzlich entzogen. Man gebe dem Militair endlich das Recht, sich den neuen gesetzlichen Zuständen gleich Jedem im Volke anzuschließen. Dieses Recht macht die Pflicht des Soldaten von jener des Bürgers unzertrennlich. Dann werden die alten Zustände der Absonderung, des Mißtrauens und der Verfeindung, die so viel Unglück über uns gebracht haben, endlich aufhören.

(Von einigen Seiten Bravo.)

Hat man uns leider kein Gesetz über die allgemeine Volkswehr vorgelegt, so werden wir doch bei Gelegenheit der Berathung des jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfs Veranlassung nehmen, unsere Ansicht über eine allgemeine Volkswehr klar und offen auszusprechen. Dies bleibt auch unerläßlich; denn es ist nicht möglich, das Gesetz zu diskutiren, wenn wir nicht vorher das Verhältniß besprechen wollen, welches die Bürgerwehr gegenüber dem Militair einnehmen soll.

Nach den Motiven haben sich zwei verschiedene Systeme geltend gemacht, und ich glaube, daß auch nur diese bei der jetzigen Berathung zur Sprache kommen werden. Das eine will die Landwehr mit der Bürgerwehr vereinigen, um der letzteren größeren Anhalt und größere Kraft zu geben. Nach diesem Systeme steht eine bedeutende Verminderung des stehenden Heeres in Aussicht, also eine bedeutende Ersparniß, welche zur Linderung mancher großen Nothstände verwendet werden könnte. Nach dem anderen Systeme soll Alles in dem alten Zustande bleiben; namentlich soll die Bürgerwehr ganz isolirt dastehen. Ueber das letzte System habe ich nichts zu sagen; es schließt sich an die bestehenden Verhältnisse an. Die Ansichten über die Bürgerwehr werden nach den verschiedenen Erfahrungen verschieden sein. Ich für meinen Theil (und Viele mit mir) erkennen in der Bürgerwehr einen starken Grundstein eines freien Staates, wenn sie so eingerichtet wird, wie es eines freien Staates würdig ist.

(Bravo!)

Minister des Innern Kühlwetter: Ich glaube, daß über den Geist des Gesetzes, welches die Regierung vorgelegt und welches durch die Central-Abtheilung berathen worden ist, die beste Auskunft dadurch gegeben wird, daß ich Ihnen einen Ueberblick der Grundsätze gebe, die in diesem Gesetze niedergelegt sind.

Als in den Märztagen überall der Drang nach politischen Freiheiten sich kundthat, da war es insbesondere die allgemeine Volksbewaffnung, für welche von allen Seiten sich die heißesten Wünsche aussprachen. Preußen besitzt eine Wehrverfassung schon seit dem Jahre 1813, deren Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von allen Seiten anerkannt worden ist. Da sie indeß zunächst nur darauf gerichtet ist, gegen äußere Feinde zu schützen, so konnte dieselbe nicht genügen, um einen Schutz gegen innere Feinde zu gewähren. Das Volk wollte mit Recht seine errungenen Freiheiten selbst schützen, und daraus entstand der Wunsch auf eine allgemeine Wehrpflichtigkeit und allgemeine Wehrberechtigung aller Bürger.

Von diesem Grundsatz ist der Entwurf der Regierung ausgegangen. So wie aber das Heer nicht ausschließlich gegen äußere Feinde bestimmt ist, so sollte auch die Bürgerwehr nicht ausschließlich zur Bekämpfung innerer Feinde dienen, sondern es sollte Heer und Bürgerwehr sich gegenseitig ergänzen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch das Institut da, wo es sich bereits, wenngleich vielfach unvollkommen, ausgebildet hat, ausgegangen, und es fehlt nur an einer durchgreifenden allgemeinen Organisation, um das Institut, wie es in den meisten Städten und selbst auf dem Lande sich gebildet hat, auf eine sichere, feste Grundlage zu bringen.

Die Erfahrungen und Einrichtungen der vorhandenen Bürgerwehren sind bei dem Gesetze benutzt worden, außerdem aber die Gesetze über die Bürgerwehr, welche in anderen Staaten schon seit längerer Zeit bestehen und die Schule der Erfahrung bereits durchgemacht haben, wie dies namentlich in Frankreich und Belgien der Fall ist, zu Rathe gezogen worden. Ein Haupt-Unterschied bot sich indessen dar zwischen der Organisation, die der Bürgerwehr in unserem Lande gegeben werden konnte, und derjenigen, die in anderen Ländern besteht, und dieser Unterschied liegt darin, daß, wie auch in dem Vortrage des Herrn Redners, welcher so eben gesprochen, hervorgehoben worden, wir das Institut der Landwehr besitzen, während in anderen Ländern die Bürgerwehr, die Nationalgarde oder Garde civile die Stelle der Landwehr vertritt.

Unter denjenigen Grundsätzen, welche in dem Gesetz-Entwurf als wesentlich adoptirt worden sind, steht an der Spitze ein in anderen Ländern anerkannter und in der Natur der Staats-Einrichtung und des Staats-Organismus liegender Grundsatz, daß nämlich die Bürgerwehr nicht einen Staat im Staate bilden, daher nicht eine beschließende und entscheidende Macht bilden darf, sondern daß sie eine wesentlich ausführende und gehorchende Macht ist. Hieraus entwickelt sich das gerade an die Spitze des Gesetzes gestellte Gebot, wonach die Bürgerwehr in öffentlichen Angelegenheiten, für welche die Staats-Verfassung ihre besonderen Organe hat, zu Berathungen und Beschlußnahmen nicht befugt ist. Es entwickelt sich daraus ein anderweitiges Prinzip, nämlich, daß in solchen Fällen, in welchen die Wirksamkeit der Bürgerwehr sich aus ihren Gränzen herausbewegt, eine Möglichkeit gegeben ist, dieser ungesetzlichen Wirksamkeit entgegenzutreten, was durch eine temporaire oder definitive Auflösung erreicht werden soll. Das Gesetz giebt aber durch die Formen, an welche diese Auflösung geknüpft ist, den nöthigen Schutz, daß kein Mißbrauch getrieben und das Land nicht über die nothwendige Zeit hinaus des Instituts beraubt werde. Aus demselben Grundsatze folgt aber auch, daß die Bürgerwehr eine militairähnliche Einrichtung und Disziplin besitzen muß und nur auf Anrufen der im Staate bestehenden constitutionellen Gewalten einschreiten darf. Wenn aber die Bürgerwehr ein allgemeines, den ganzen Staat umfassendes Institut ist, so folgt daraus weiter, daß neben der Bürgerwehr nicht andere Institute bestehen dürfen, welche denselben Umfang an Macht, dieselbe Wirksamkeit besitzen dürfen, daher anderweitige bewaffnete Corps zu denselben Zwecken, wie die Bürgerwehr, nur in Vereinigung mit ihr bestehen dürfen.

Wenn hiernach die Bürgerwehr einen militairischen Charakter, eine militairische Seite hat, so hat sie auch eine eben so wichtige, bürgerliche Seite, und in dieser Beziehung schließt sie sich an die Grundlagen des ganzen Staats-Organismus, nämlich an die Gemeinden, an. Den Gemeinden soll die Gründung und Erhaltung der Bürgerwehr als Gemeindesache obliegen. Die Gemeinden haben daher nach dem Gesetz-Entwurf die Pflicht, in denjenigen Fällen, in welchen die einzelnen Wehrpflichtigen die zu ihrer Bewaffnung erforderlichen Kosten nicht aufbringen können, einzutreten und die Kosten zu bestreiten, auch soll der Gemeinde-Vertretung in vielen Angelegenheiten, die der Gesetz-Entwurf näher angiebt, eine Mitwirkung und Zustimmung zustehen.

Nur in größeren Gemeinden wird die Bürgerwehr so zahlreich sein, daß sie dem Zwecke, den das Gesetz an die Spitze des Entwurfs gestellt hat, entsprechen kann. In kleineren Gemeinden wird dies häufig nicht der Fall sein. Darum sollen die Bürgerwehren in kleineren Gemeinden zu Compagnieen und Bataillonen zusammentreten. Die einzelnen Bataillone, sei es nun, daß sie in einer einzigen Gemeinde oder mehreren Gemeinden bestehen, stehen unter einem Ober-Befehlshaber, einem Obersten.

Das Institut beruht, wie bereits bemerkt worden ist, auf dem Grundsatze der allgemeinen Wehrberechtigung und Wehrverpflichtung. Es darf daher kein unbescholtener Mann, wes Standes er auch sei, ob reich oder arm, ausgeschlossen werden. Dennoch ist es zur Erreichung des angedeuteten Zweckes nicht erforderlich, daß stets alle Wehrmänner herangezogen werden. Für Manche würde dies Heranziehen eine drückende Last bilden, und es genügte daher, daß das Gesetz das Recht ausspreche, ohne für alle Wehrmänner die Pflicht auszusprechen. Es läßt sich nach äußerlichen Verhältnissen, abgesehen von dem Gesinde, füglich nicht bestimmen, für wen die Wehrpflicht eine drückende Last sei, und für wen es daher nöthig sein möchte, ihn von derselben zu dispensiren, daher das Gesetz durchgängig der Gemeindevertretung die Beurtheilung der einzelnen Fälle überlassen muß. Aber auch die Zahl derjenigen Wehrmänner, die jederzeit zum Wehrdienst bereit sein können, kann möglicherweise das Bedürfniß übersteigen. Die Gemeinden, denen, wie bereits erwähnt, die Pflicht auferlegt ist, in gewissen Fällen, in Beziehung auf den Kostenpunkt für die Bürgerwehr, mitzuwirken, haben ein dringendes Interesse dabei, die Zahl der Dienstthuenden auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken. Aus diesem Grunde hat der Gesetz-Entwurf der Gemeinde-Verwaltung das Recht beigelegt, in den geeigneten Fällen eine solche Beschränkung zu beschließen. Man hat aber angenommen, daß die dienstthuenden Mannschaften wenigstens den zwanzigsten Theil der Bevölkerung ausmachen müssen, und in dieser Vorschrift, welche das Minimum der Mannschaft feststellt, soll die Garantie liegen, daß das Institut nicht verkümmert werde.

Außerdem giebt das Gesetz weiter darin Garantieen, daß alle Wehrmänner nach und nach an die Reihe kommen, daß alle Altersklassen regelmäßig herangezogen werden, und daß bei einem Wechsel oder Turnus immer nur ⅓ der Wehrmänner ausscheiden soll.

Ueber die innere Organisation der Bürgerwehr enthält das Gesetz nähere Bestimmungen, deren Details jetzt weiter zu entwickeln ich mich nicht veranlaßt finde. In der Organisation aber bildet einen wesentlichen Bestandtheil, daß die Führer frei gewählt werden, und zwar die Rottenführer und Zugführer und die Hauptleute von den Wehrmännern der Compagnie, die Majore von den Hauptleuten, Zugführern und Rottenführern; für die Stelle des Obersten sollen dem Könige 3 Kandidaten von den Zugführern, Hauptleuten und

Majoren vorgeschlagen werden. Endlich enthält das Gesetz spezielle Bestimmungen über die Bestrafung besonderer Vergehen, wie sie in Folge der besonderen Verhältnisse des Instituts sich der Berücksichtigung empfohlen haben. Das Gesetz enthält endlich Bestimmungen über die Handhabung der in diesem Institut nothwendigen Disziplin und über die Bürgerwehr-Gerichte, welche nach Analogie der in der rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung sich bewährt habenden Polizeigerichte über die vorgekommenen Vergehen zu erkennen haben.

Die wesentlichsten Grundsätze, aus denen der Geist des Gesetzes sich beurtheilen läßt, werden in dem, was ich vorgetragen habe, wohl enthalten sein. Man hat, wie Sie gehört haben, dem Gesetze besonders zwei Vorwürfe gemacht, nämlich, daß nach dem Entwurfe der Zweck der Bürgerwehr ein zu vorherrschend polizeilicher sei, und dann, daß eine Verschmelzung der Bürgerwehr mit der Landwehr nicht angebahnt, überhaupt die Stellung zum Militair nicht klar gestellt sei. Was den ersten Vorwurf betrifft, den angeblich vorherrschenden polizeilichen Charakter, welchen die Bürgerwehr nach dem Gesetzentwurf haben soll, so kann ich in diesem Vorwurf keinen Tadel erblicken, wenn damit gemeint ist, daß die Bürgerwehr die Pflicht haben solle, gleich den Polizei-Behörden das Eigenthum und die Person vor Verletzungen zu schützen. Ich glaube, daß diese Selbsthandhabung der Sicherheit dem Institut einen Charakter verleiht, welcher demselben in keiner Weise zum Nachtheil gereicht, daß dieselbe sogar in das Gebiet der erworbenen Freiheit gehört, weil dem Rechte, frei zu sein, ja auch die Pflicht gegenüber steht, die Freiheit zu schützen, wo sie unbefugterweise angegriffen wird. Es ist in der That aber auch ein vorherrschend polizeilicher Charakter in dem Gesetz nicht enthalten; der §. 1 des Gesetzes giebt ausdrücklich der Bürgerwehr die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken. Es sind also die höchsten politischen Rechte, welche der Bürgerwehr durch den ersten Paragraphen namentlich eingeräumt sind.

Was die Stellung der Bürgerwehr zur Landwehr und zum Militair betrifft, so geht der Gesetz-Entwurf allerdings von dem Grundsatz aus, daß an der bestehenden Wehrverfassung durch dieses Gesetz nichts geändert werde, vielmehr, daß an Heer und Landwehr sich die Bürgerwehr als drittes Glied anschließen soll. Es hat nicht zweckmäßig geschienen, die Wehrverfassung überhaupt mit dem Gesetz über die Bürgerwehr zu vermengen. Ob und welche Bestimmungen über die Wehrverfassung überhaupt gemacht werden sollen, kann daher jetzt nicht Gegenstand näherer Erörterung sein. Als bekannt ist anzunehmen, daß unsere Wehrverfassung eine so vorzügliche ist, daß ihre Nachahmung in sehr vielen Ländern versucht worden ist. Nicht nur unsere Landwehr lebt in dem Ruhme, den sie in früheren Jahren und auf dem Schlachtfelde sich erworben hat, sondern es lebt unser ganzes Heer in der Anerkennung einer ausgezeichneten Disziplin. Unsere Armee begründet in diesem Augenblick die Größe und Stärke Preußens. Es ist in der That nicht in diesem Augenblick die Aufgabe, an dieser Verfassung zu rütteln, in einem Augenblick, in welchem wir noch nicht die Verwickelungen, die dem Vaterlande drohen, vollständig zu überschauer im Stande sind, und in welchem jedes Rütteln eines durch die Erfahrung erprobten Instituts die unabsehbarsten Gefahren mit sich führen kann. Landwehr und Heer sind Theile eines Ganzen, beide beruhen auf demselben Fundamente und stehen unter demselben Dache; es ist das Heer nur die Vorschule für die Landwehr. Der §. 123 deutet darauf hin, daß idie Bestimmungen vorbehalten werden, in welcher Weise die Bürgerwehr berufen sei, im Kriege zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken, und hat dadurch den künftigen Gesetzen über die Heer-Verfassung nicht präjudiziren wollen.

Die Regierung ist bei Vorlage des Entwurfes von dem Grundsatze ausgegangen, den Referent angedeutet hat, nämlich, daß die Bürgerwehr, wenn sie gut organisirt ist, einen Grundpfeiler in der Verfassung bilde, und die Regierung hat geglaubt, diesen Grundsatz durch den Entwurf vollständig ausgeprägt zu haben. Es hat die Regierung mit Befriedigung ersehen, daß die Vorlage, welche sie gemacht hat, in der Abtheilung, welcher dieselbe von der Versammlung zugetheilt worden, im Wesentlichen als auf richtigen Grundsätzen beruhend anerkannt worden ist. Es sind mannigfache Abänderungen und Vorschläge von der Abtheilung gemacht worden, die meisten enthalten aber nur unwesentliche Modificationen oder, wie dies nicht anders möglich und auch der Zweck einer vielseitigeren Berathung ist, wirkliche Verbesserungen der Vorlage. Mit Ausnahme weniger Punkte, worüber bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen das Weitere zur Sprache kommen kann, wird die Regierung Gelegenheit haben, sich durchgängig mit den Vorschlägen der Abtheilung einverstanden zu erklären. In Bezug auf diese einzelnen Punkte behält das Ministerium sich bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen die näheren Bemerkungen vor.

Abgeordn. Jacoby: Ich erkläre mich im Allgemeinen gegen den Gesetz-Entwurf. Ich bin damit einverstanden, was der Herr Referent zur Einleitung gesagt, jedoch nicht mit dem, was der Herr Minister des Innern bemerkte.

Das vorliegende Gesetz ist dazu bestimmt, eine Forderung zu erfüllen, die in den Tagen der März-Revolution von allen deutschen Volksstämmen gleichmäßig gestellt wurde. Damals — und wahrlich, es scheint noth zu thun, an jene Zeit zu erinnern — damals lautete der allgemeine, einmüthige Ruf: „Verminderung des stehenden Heeres und Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung!" — Das Volk hatte in seinem richtigen Gefühle erkannt, daß stehende Heere die Hauptstütze des Absolutismus, die Hauptstütze des Polizei- und Beamtenstaates gewesen, daß dagegen die allgemeine Volksbewaffnung die sicherste, ja einzige Garantie der bürgerlichen Freiheit darbiete. — Vornehmlich waren es zwei Momente, die schon damals und zwar ausdrücklich hervorgehoben wurden. Im Interesse der Freiheit verlangte man: Es solle die Aufrechthaltung der staatlichen Ruhe und Ordnung in Zukunft nicht länger besoldeten Polizeidienern, nicht länger dem Militair überlassen bleiben, sondern einzig und allein dem selbstständigen Bürger anvertraut werden.

Im Interesse der bürgerlichen Gleichheit verlangte man, daß die feindselige Stellung des Militairs gegen das Civil, daß die künstlich herbeigeführte Trennung zwischen bewaffneten und unbewaffneten Bürgern in Zukunft gänzlich aufhören solle. Prüfen wir nun nach diesen beiden Grundsätzen, wie sie damals ausdrücklich ausgesprochen wurden, den Gesetz-Entwurf und das, was der Herr Minister des Innern gesagt hat.

In Folge des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfes werden die Bürger mit Waffen versehen, das ganze Heerwesen aber wird vollkommen in seinem alten, den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechenden Zustande belassen. Neben der Linie und Landwehr wird jetzt ein drittes, mit diesen beiden Instituten in gar keinem inneren Zusammenhange stehendes, völlig isolirtes Institut: die Bürgerwehr, erschaffen, und zwar in der Art erschaffen, daß wir von vorn herein dem neuen Institut die Fähigkeit absprechen müssen, sich jemals zu einer allgemeinen Volkswehr zu entwickeln.

Unser Landwehr-System, das zu seiner Zeit und in seiner ursprünglichen Reinheit vortrefflich war, hat eines jedoch nicht geleistet: es hat nicht vermocht, eine Verschmelzung des Soldaten- und Bürgerthums herbeizuführen. Das gegenwärtige Bürgerwehr-Gesetz wird dies eben so wenig vermögen. Nur eine allgemeine Volksbewaffnung macht den Soldaten zum bewaffneten Bürger, während unser Landwehr-System den Bürger zu einem unbewaffneten Soldaten gemacht hat. — Nicht minder verstößt der vorliegende Gesetzentwurf gegen den anderen Grundsatz, den ich früher erwähnt habe. Trotzdem, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, scheint mir das Gesetz vielmehr zur Erhaltung der Ordnung, als zum Schutze der bürgerlichen Freiheit dienen zu sollen. Der Herr Minister des Innern erklärte vorher: es solle die Bürgerwehr „gleich der Polizei" für die Aufrechthaltung der Ordnung sorgen. Das ist ein Irrthum. Die Bürgerwehr hat eine ganz andere Bestimmung als die Polizei; die Geschäfte beider müssen durchaus von einander getrennt werden. Die Bürgerwehr hat einzig und allein für die Aufrechthaltung der politischen Ruhe und Ordnung zu sorgen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind diese Dinge nicht geschieden: es ist darin nicht ausgesprochen, daß die Sorge für die politische Ruhe im Staate künftig — mit Ausschluß jedes Polizeidieners — einzig und allein der Bürgerwehr überlassen und anvertraut werden soll. Es ist ferner nach dem Gesetz-Entwurf den Verwaltungs-Beamten gestattet, die Bürgerwehr zu requiriren, zu suspendiren und aufzulösen; letzteres allerdings unter einigen Garantieen, welche aber die Central-Abtheilung erst hinzugefügt hat. Endlich ist die freie Wahl der Führer, das Versammlungs- und Berathungs-Recht der Bürgerwehrmänner mit einer an Mißtrauen gränzenden Aengstlichkeit beschränkt worden. — Ich verkenne keineswegs, daß die Erhaltung der Ordnung von hoher Wichtigkeit ist; eine Ordnung aber ohne Freiheit — wir haben ja alle eine 33jährige Erfahrung gemacht — eine Ordnung ohne Freiheit ist gar nichts werth. Soll das Bürgerwehr-Institut dazu dienen, den Versuchen der Reaction kräftig entgegen zu treten, soll dasselbe, als ein Schild der bürgerlichen Freiheit, die Verfassung gegen jeden möglichen Uebergriff eines persönlichen Willens sicher stellen, dann muß ihr nothwendig eine freiere, unabhängigere Wirksamkeit eingeräumt werden. So viel über das Gesetz im Allgemeinen! Ich habe vornehmlich deshalb das Wort genommen, weil ich es für Pflicht hielt, bei dieser Gelegenheit auf die dringende Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform, einer radikalen Umgestaltung unseres ganzen Heerwesens aufmerksam zu machen. Das vorliegende Bürgerwehr-Gesetz, weit entfernt, die Königliche Verheißung einer allgemeinen Volks-Bewaffnung zu erfüllen, kann nur als ein provisorisches, als ein bloßes Nothgesetz gelten.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Nach dem so eben gehörten klaren, treffenden Vortrage, dem ich mich in allen Punkten vollständig anschließe, bleibt mir nur übrig, eine kleine Nachlese zu halten. Ich glaube, daß wir jetzt endlich einmal auf den Punkt gelangt sind, wo es gilt, ins politische Leben etwas tiefer einzugreifen; bis jetzt sind wir immer um dasselbe herumgegangen. Meine Herren! Es giebt zwei Arten von Staaten, einen Willkür- oder Polizeistaat und einen Vertrauens-, einen Rechtsstaat. Der letzte war im besten Gange in den glorreichen Jahren 1813, 14 und 15. Gegenseitiges

Vertrauen, volle Ermannung des Volkes reichten sich den Regierungen gegenüber die Hände; Regierung und Volk waren eins. In dieser Weise bewaffnete sich das ganze Volk; die alte Volksbewaffnung sollte wieder ins Leben treten; indessen, Sie wissen, meine Herren, leider — ich brauche es Ihnen nicht zu sagen — daß nicht der Vertrauens- und Rechtsstaat uns wurde, wie wir ihn zu erkämpfen glaubten, sondern daß uns wieder ein Polizeistaat wurde. Diese Willkür hat die unglücklichen Ereignisse herbeigeführt, die wir leider erlebt haben. Sie sollten uns endlich ein Vorbild, eine Warnung sein, daß wir nicht wieder in diese Verhältnisse zurückkehren. Wenn der Herr Minister des Innern sagt, die Bürgerwehr wäre nicht blos gegen äußere Feinde, sondern auch insonderheit gegen innere Feinde, so bin ich damit vollkommen einverstanden; aber ich nehme jeden inneren Feind aufs Korn, vor Allem die Feinde, die sich wie Schlingpflanzen um die Freiheit herumwickeln, die sie verderben wollen. Auch gegen die Reaction ist die Bürgerwehr. Aber sie soll eine vollständige Volkswehr sein.

Meine Herren! Gehen wir zurück in die alten Volksfreiheiten, in die Zeit des wahren Volksrechts, da finden wir die Lehre, die wir hier ins Auge zu fassen haben. Es war eine allgemeine Volksbewaffnung, ein allgemeines Waffenrecht, eine allgemeine Waffenpflicht. Nicht als drittes Glied soll unsere Bürgerwehr, wie der Minister des Innern sagt, auftreten; nein, unsere Bürgerwehr soll Volksbewaffnung sein; sie soll den Namen Bürgerwehr um deshalb führen, weil wir Staatsbürger sein wollen und das Staatsbürgerthum dem Rechtsstaate, dem Vertrauensstaate entspricht. Ich will die Disziplin des stehenden Heeres und der Landwehr hier nicht weiter berühren, obschon wir leider tagtäglich das Gegentheil erleben, indem dadurch noch neuerdings vielfache Unglücksfälle herbeigeführt worden sind. Allein nur als Theil des Ganzen kann ich das Militair und die Landwehr betrachten, als Theil der gesammten Volksbewaffnung, d. h. der Bürgerwehr. So lange als nicht stehendes Heer und Landwehr integrirender Theil der Bürgerwehr sind, so lange als man noch immer darauf ausgeht, sie zu sondern, besondere Kasten daraus zu machen, so wird nie etwas Heilbringendes aus der Bürgerwehr erwachsen können. Ich werde nicht auf diejenigen Punkte zurückgehen, die vorzüglich in dem Entwurf, der uns vorliegt, erst später zur Sprache kommen. Das, was ich gesagt habe, wird sich dort sehr scharf hervorheben lassen. Bei diesen Punkten werden diese Gegenstände hinreichend zur Sprache kommen. Nur den Vorbehalt möchte ich hier im voraus aussprechen, daß, wenn wir auch die einzelnen Paragraphen des Gesetzes diskutiren, dessenungeachtet noch am Schluß es vorzugsweise der Ort sein wird, diejenigen Bestimmungen noch hinzuzufügen, welche aus der Bürgerwehr, aus der Volsbewaffnung eine Wahrheit machen!

Staats-Minister Kühlwetter: Ich habe nur die thatsächliche Bemerkung zu machen, daß es unrichtig ist, wenn der Abgeordn. Jacoby angegeben hat, daß in dem Regierungs-Entwurf für die Auflösung der Bürgerwehr in den Fällen, wo eine solche erforderlich geworden, keine Garantie gegeben sei. In dem Entwurf ist ausdrücklich gesagt, daß eine Dienst-Enthebung nicht länger als 6 Monate dauern soll.

Abgeordn. Jacoby (vom Platz): Ist dies eine Garantie gegen willkürliche Auflösung?

Staats-Minister Kühlwetter: In den Abtheilungen ist die Garantie ebenfalls hierin gesucht worden, jedoch allerdings mit dem zweckmäßigen Zusatz, daß nur aus wichtigen Gründen die Dienst-Enthebung erfolgen soll.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Der Herr Minister des Innern hat das Militair sehr gelobt, ich habe es nicht getadelt, und es war also das Lob mir gegenüber nicht nöthig. Ich kann nicht finden, daß es eine Rüttelung an den bisherigen Grundlagen wäre, wenn wir die Landwehr mit der Bürgerwehr vereinigten. Ich habe darauf hingedeutet, daß die Bürgerwehr dadurch größere Kraft und Anhalt erlange, und ich bin der innigsten Ueberzeugung, daß die Bürgerwehr nur durch die Vereinigung mit der Landwehr große Erfolge erreichen kann.

(Bravo!)

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; ich schließe deshalb die allgemeine Diskussion, und wir gehen nunmehr zu der Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht weiter zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Es wird wohl am zweckmäßigsten sein, wenn ich den Paragraphen so vorlese, wie er früher gewesen ist, und dann die Abänderung folgen lasse.

Präsident: Ich glaube, daß wir zuerst den betreffenden Paragraphen des Regierungs-Entwurfs vorlesen, demnächst den Bericht folgen und dann die Fassung, wie sie uns die Central-Abtheilung vorschlägt, nachfolgen lassen. Ich bitte, daß der Herr Berichterstatter in dieser Weise verfahre.

Abgeordn. Riedel (für den Kreis Nieder-Barnim): Ich glaube, daß der eben gemachte Vorschlag das Geschäft blos schwieriger machen wird, als es sonst ist. Nach der bisher beobachteten Ordnung ist nur der von der Central-Abtheilung vorgelegte Entwurf zur Berathung zu stellen; ich bitte daher, daß nur dieser Entwurf uns vorgetragen werde.

Präsident: Es ist in der hohen Versammlung die Praxis eine verschiedene gewesen. Bei einem Gesetzentwurf haben wir es so gemacht, wie vorhin angedeutet worden; bei den übrigen konnten wir es nicht, weil die hohe Versammlung die Initiative in den Gesetzesvorlagen ergriffen hatte. Wenn ich meine Ansicht aussprechen soll, so geht dieselbe dahin: Der Regierungs-Entwurf ist an vielen Stellen durch die Central-Abtheilung amendirt, und es sind also die Umänderungen, welche seitens der Central-Abtheilung vorgeschlagen worden, gewissermaßen immer nur die Amendements zu den ursprünglichen Paragraphen des Regierungsentwurfs. Sehe ich die Sache so an, so kommen wir zur richtigen Fragestellung bei jedem Paragraphen. Diese muß dann immer mit dem Amendement der Central-Abtheilung beginnen, und erst dann, wenn dasselbe verworfen wird, kommen wir auf den ursprünglichen, uns von der Regierung vorgelegten Paragraphen. Sonst wüßte ich nicht, wie wir unter Berücksichtigung des Regierungs-Entwurfs verfahren wollen.

(Der Abgeordnete von Auerswald meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann die Ansicht des Herrn Präsidenten diesmal nicht theilen. Ich fasse die Sache nicht so auf, als läge uns der Regierungs-Entwurf, mit Amendements, gebildet durch den Entwurf der Central-Abtheilung, vor, sondern so, daß der hohen Versammlung ein Regierungs-Entwurf zur Berathung übergeben sei, den eine von der Versammlung gewählte Central-Abtheilung im Verein und vielfach mit Zustimmung der Ministerien berathen hat und als Organ der vereinigten Abtheilungen nunmehr vorlegt.

Ich glaube, daß hiernach und nach allen Vorgängen, die wir bisher gehabt haben, der Entwurf der Central-Abtheilung zur Berathung vorliegt. Wir sehen aus dem Bericht der Kommission, inwieweit die Regierung beigestimmt hat; die Herren Minister sind gegenwärtig, um ihre Rechte wahrzunehmen, ich muß mich daher dem Abgeordneten Riedel anschließen und glaube überdies, daß wir sonst mindestens sehr beklagenswerthe Zeitverluste haben werden.

(Bravo.)

Präsident: Ich muß also erforschen, wie die Versammlung zu verfahren gesonnen ist, und stelle die Frage:

> Soll blos der Entwurf der Central-Abtheilung als Grundlage bei der Berathung dienen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat die Frage bejaht.

Wir werden also mit dem Entwurf, den das Gouvernement vorgelegt hat, während des ganzen Laufes der Diskussion und der Beschlußnahmen nichts mehr zu thun haben.

Referent Abgeordn. Euler: §. 1 des Entwurfs lautet:

„§. 1.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen."

Der Bericht sagt:

> Die Worte: „als solcher" im zweiten Satze des §. 1 des Regierungs-Entwurfs wurden als undeutlich durch die genauere Bezeichnung: „in ihren dienstlichen Versammlungen", ersetzt, die Worte: „als mit dem Wesen ihrer Bestimmung im Widerspruch" als ein nicht in das Gesetz gehöriges Motiv gestrichen. Die 3te Abtheilung verlangte: „Verfassung" statt: „verfassungsmäßige Freiheit" zu setzen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den ersten Paragraphen.

Staats-Minister Kühlwetter: Die Regierung erklärt sich mit den von der Abtheilung vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden.

Abgeordn. Jung: Ich trage auf Streichung des zweiten Passus des §. 1 an, weil es schon nach den gewöhnlichen Gesetzen verboten ist, daß ein Corps unter Waffen berathschlage; denn bewaffnete Versammlungen aller Art sind untersagt. Wenn dagegen die Bürgerwehr über öffentliche Angelegenheiten berathet, ohne bewaffnet zu sein, so sehe ich keinen Uebelstand darin, ob diese Versammlung dienstlich sei oder nicht. Es kann diese Bestimmung nur zu Mißverständnissen Anlaß geben. Denken Sie sich den Fall, daß die Bürgerwehr eines Kreises zusammenberufen wird, auf dem Lande, wo sie an sich seltener zusammenkommt, wie in den Städten; der Befehlshaber hat eine dienstliche Angelegenheit zur Sprache zu bringen; die Sache ist jedoch bald abgemacht; nach der Sitzung treten sie zusammen, um über öffentliche Angelegenheiten sich zu besprechen. Dann könnte man sagen, sie haben in einer dienstlichen Versammlung über öffentliche Angelegenheiten berathen. Sie sehen also, zu welchen Mißdeutungen eine solche Bestimmung Anlaß geben könnte, während sie in keiner Weise nothwendig ist, da bewaffnete Versammlungen durch das Gesetz an sich verboten sind.

(Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort.)

Präsident: Ich muß diejenigen Herren bitten, welche das Wort verlangen, ihre Namen schriftlich dem Sekretariat zu übergeben, wie es das Reglement vorschreibt.

Abgeordn. Riedel (für den Kreis Nieder-Barnim): Ich würde mich vorher zum Worte gemeldet haben, wenn nicht die Bedenken des letzten Herrn Abgeordneten mir erst die Veranlassung gegeben hätten, um das Wort zu bitten. — Was die in Rede stehende Frage betrifft, so stimme ich mit dem Prinzip des Abgeordneten Herrn Jung ganz überein; ich finde aber, daß dasjenige, was er fordert, auch ohne die von ihm beantragte Streichung des letzten Satzes vom §. 1 unseres Gesetz-Entwurfes bereits ausgedrückt ist. Der Sinn desselben ist nur, daß die Bürgerwehr, wenn sie für einen dienstlichen Zweck versammelt wird, sich während der Dauer dieser dienstlichen Versammlung nicht mit der Berathung öffentlicher Angelegenheiten befassen soll. Hat der Chef der Bürgerwehr in einem Landkreise die Mitglieder der Bürgerwehr, also zu einer Dienstsache, zusammenberufen, so darf die Mannschaft, so lange sie unter seiner Leitung als dienstliche Versammlung besteht, nicht über Staats- oder Gemeinde-Angelegenheiten berathschlagen. Wenn jedoch die dienstlichen Geschäfte beendigt sind, und sobald der Chef die Sitzung für geschlossen erklärt hat, dann bleibt es den versammelten Mitgliedern der Bürgerwehr unbenommen, zu einer Versammlung zu anderartigen Zwecken sich zu konstituiren und darin über jede Art von öffentlichen Angelegenheiten sich zu besprechen. Denn dies ist dann keine dienstliche Versammlung mehr, sondern eine Versammlung von freien Staatsbürgern. Ich sehe also das wichtige Recht der Staatsbürger, sich frei versammeln und besprechen zu können, dadurch nicht gefährdet, daß man den Bürgerwehrmännern als solchen das Berathungsrecht über öffentliche Angelegenheiten versagt, und trage daher darauf an, daß die National-Versammlung die Bestimmung des Gesetz-Entwurfes in der Art annehme, wie sie von der Central-Abtheilung vorgeschlagen ist, weil die hervorgehobene Gefahr meines Erachtens nicht darin liegt.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich habe ein Amendement zum ersten Alinea des §. 1 zu stellen. Ich trage darauf an, daß statt „gesetzlicher Ordnung" gesagt wird: „staatliche Ordnung".

Die Bestimmung der Bürgerwehr ist hauptsächlich, die Freiheit des Staatsbürgerrechts aufrecht zu erhalten. Wenn ihr nun zu gleicher Zeit die Bestimmung gegeben wird, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so ist dies im Ganzen richtig, denn das Gesetz ist dazu da, die Freiheit des Staatsbürgers im Ganzen und Großen zu schützen. Es wird aber der Begriff der gesetzlichen Ordnung sehr weit aufgefaßt werden müssen. Bekanntlich kommen auch Polizeigesetze im Staate vor, und die Polizei-Ordnungen haben wiederum ihren Schutz durch Gesetze, in denen die Polizeibehörden, selbst Lokalbehörden, durch das Gesetz autorisirt sind, Polizei-Anordnungen zu treffen, die unter dem Schutz und unter der Strafe des Gesetzes stehen. Soll es nun auch die Aufgabe der Bürgerwehr sein, die gesetzlichen Anordnungen im ganzen Umfange zu schützen, so würde sie dadurch zu einem polizeilichen Institut herabgewürdigt werden, und das ist doch in der That nicht ihre Bestimmung.

Es ist ein großer Unterschied, ob der Verwaltungs-Beamte, der Vorsteher einer Dorfgemeinde die Bürgerwehr requiriren kann, daß sie z. B. für die Reinlichkeit und Ordnung in den Straßen sorgen soll, oder daß sie requirirt werden kann, um für Ruhe, für staatliche Ruhe zu sorgen. Damit sie nur dieses kann, aus diesem Grunde habe ich mein Amendement gestellt, wonach statt des Wortes „gesetzlich" — „staatlich" gesetzt werde. Dies allein entspricht der Bestimmung der Bürgerwehr vollständig und ihrer eigentlichen Bedeutung, der, daß sie die Freiheiten des Volkes aufrecht erhalte und nicht mit dieser in Widerspruch komme. Wenn wir das Wort „gesetzliche Ordnung" annehmen, so kommt mir, wie gestern in einer mündlichen Besprechung ein großer Staatsmann sich ausdrückte, diese Bestimmung vor wie ein zweischneidig Schwerdt. Von der einen Seite soll die Bürgerwehr die Freiheiten schützen und von der anderen Seite die Polizei-Verbote aufrecht erhalten. Dies Verbot kann die Freiheit im Augenblick beeinträchtigen wollen. Wohin soll die Bürgerwehr sich dann wenden, soll sie die Freiheiten des Volkes aufrecht erhalten, oder soll sie einem polizeilichen Zweck dienen? Ich bitte, in diesem Sinne mein Amendement zu unterstützen.

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Obschon ich im Wesentlichen glaube, daß es genügt, so wie der Paragraph gefaßt ist, wenn blos gesagt wird: dienstliche Versammlung, so sind die angeregten Zweifel doch der Art, daß es besser ist, sie durch klare Fassung zu beseitigen. Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß in dem Alinea 3 statt der Worte:

„In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen",

ganz kurz gesagt werde:

„Im Dienst und bewaffnet darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen."

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Präsident: Also statt des zweiten Alinea des §. 1 wünscht der Abgeordnete Weichsel die Worte:

„Im Dienst und bewaffnet darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat die Unterstützung gefunden.

Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Ich würde mich in das Gebiet der Bürgerwehr-Philosophie nicht hineingewagt haben,

(Bewegung auf der Linken.)

wenn nicht hier eine gewisse Theorie aufgestellt worden wäre, welche ich in Beziehung auf den §. 1, welcher angegriffen worden, nicht für vollkommen richtig anerkennen kann. Unser Kollege Temme hat nämlich den Antrag gestellt, es solle statt des Wortes: „gesetzlich" das Wort „staatlich" gesetzt werden. Ich wollte diesem Amendement zunächst entgegenstellen, daß, wenn ein Gesetz deutlich sein soll, es vor allen Dingen möglichst allgemein verständlich ausgedrückt sein und verständlich und klar begriffen werden soll. Das Wort staatlich ist aber entschieden unklarer und bei weitem allgemeiner, als das Wort gesetzlich. Es läßt sich weiter dagegen einwenden, daß das Amendement der Absicht, welche der Kollege Temme damit verbinden möchte, nicht genügend erscheint, denn wenn das Wort staatlich statt gesetzlich steht, so bekommt die Bürgerwehr selbst allerdings ein gewisses Recht zugeschrieben, welches ihr nach dem Paragraphen des Entwurfs auch schon zusteht, das Recht zur Wahrung der verfassungsmäßigen Freiheit. Allein unter dem Worte staatlich kann die Bürgerwehr eben so gut als Polizei-Mannschaft und gerade erst recht als solche gebraucht werden. Gesetzlich, glaube ich, ist dasjenige Wort, wodurch in dieser Hinsicht vollkommen zur Genüge bestimmt wird, wozu die Bürgerwehr dienen soll.

Allein es ist in Beziehung auf die Bürgerwehr von dem ersten Redner, der heute über diesen Gegenstand gesprochen, die Behauptung aufgestellt, daß in dem Gesetz-Entwurf, also vorzüglich wohl in diesem Paragraphen, der Bürgerwehr hauptsächlich weit mehr die Erhaltung der gewöhnlichen Ordnung, der polizeilichen Ordnung, als vielmehr der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, der politischen Ruhe zur Pflicht gemacht worden sei. Diesen Unterschied begreifen wir, dieser Unterschied ist wissenschaftlich theoretisch sehr scharf. So wie man ihn in den Worten macht, kann er in der praktischen Verwaltung selbst nicht scharf durchgeführt werden. Ich meine, in einzelnen Fällen. Es entstehen z. B. Zusammenrottungen, man zieht vor ein Haus, man beginnt es zu demoliren, Niemand weiß, ob dies aus staatlichen, politischen oder persönlichen Gründen geschieht. Was hat in solchen Fällen die Bürgerwehr zu thun? Diese kann nicht vorher praktisch untersuchen, was hier staatlich, gesetzlich, politisch, verfassungsmäßig oder polizeilich ist. Sie hat auf Kommando einzuschreiten, wenn sie requirirt ist. Es giebt eine Menge von verschiedenen derartigen Fällen, wo man in der Praxis dies nicht klar machen kann, die sich in der Theorie scharf scheiden lassen, in der Praxis aber nicht getrennt werden können. So viel aber ist gewiß, daß solche Handlungen gesetzwidrig, gegen die allgemeine, gegen die öffentliche Ordnung sind und nicht staatlich genannt werden dürfen. Eine solche Gesetzwidrigkeit scheint vollkommen hinreichend, um ein Einschreiten der Bürgerwehr zu rechtfertigen.

Es ist besonders gegen den letzten Satz des Paragraphen vom ersten Redner, der heute über den Entwurf gesprochen, eine Einwendung gemacht worden, und zwar der Kern der Einwendung ist der geistvolle Satz und Ausspruch: „Ordnung ohne Freiheit taugt nichts." Es ist bekannt, daß Freiheit ohne Ordnung auch nichts taugt, und es würde, wenn man diesen Satz: „Ordnung ohne Freiheit taugt nichts", in dieser Allgemeinheit bei allen ähnlichen Gelegenheiten anwenden wollte, gerade die eigentliche Unordnung und mit ihr die Unfreiheit entstehen. Die Sache verhält sich sehr einfach. Wenn die Bürgerwehr, als bewaffnetes Corps, in ihrem dienstlichen Zusammenkommen nicht berathen darf, so ist dies allerdings eine Beschränkung der Freiheit, aber nur eine Beschränkung der Freiheit insoweit, als sie in diesem Augenblick eine wirkliche Bürgerwehr, bewaffnet, im Dienste ist, ein bewaffnetes Corps, während sie in den anderen Fällen als Einzelne in den Staatsbürgerstand zurücktreten. Dies ist sehr schwer zu unterscheiden, nicht in dem Begriffe, sondern in der Wirklichkeit. Wenn der Bürgerwehrmann sein Gewehr weggestellt hat, so ist er ein bloßer Staatsbürger, nimmt er dagegen ein Gewehr in die Hand und tritt zum Corps zusammen, ...

(Unruhe auf der Linken.)

Ich bitte, Sie verstehen recht gut, was ich meine .....

(Ruf auf der Linken: Nein! Nein!)

so tritt in der Bewaffnung der Bürgerwehrmann als Corps auf und ist nicht mehr blos Staatsbürger, sondern zu gleicher Zeit Glied eines Körpers, in dessen Händen die Erhaltung der verfassungsmäßigen

Freiheit gelegt ist, und das dem Befehle des Befehlshabers zu gehorchen, aber nicht zu berathen und zu beschließen hat.

Es kann nicht auf den Willen des Einzelnen ankommen, denn dafür steht er unter dem Kommando und hat diesem Folge zu leisten, ja, selbst wenn es in den Tod geht. Mit den Beispielen aus der Praxis, welche oft erzählt worden von dem Gegentheile als faktischem Zustand, und welche allerdings beweisen, daß mit der Unordnung Sicherheit und Freiheit nicht bestehen kann, können wir gegen eine solche Bestimmung, wie sie in dem Gesetz-Entwurfe im letzten Satze enthalten ist, durchaus nicht auftreten. Es ist, wie ich glaube, das Gesetz ganz klar. Man muß die Bürgerwehr in diesem Falle wie das Heer und die Landwehr betrachten, und deshalb, glaube ich, dürfte über die Annahme dieses Paragraphen gar kein Zweifel obwalten.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich wollte mich für das Amendement des Abgeordneten Temme erklären und sehe nicht ein, wie dadurch eine Verwirrung der Begriffe hervorgebracht wird. Es wird nur ausgesprochen, daß die Bürgerwehr zu politischen Zwecken da sei und nicht zum Schutz der Polizei als solcher. Herr Kollege Baumstark hat gemeint, daß dann die öffentliche Ordnung nicht von der Bürgerwehr geschützt werden könne, daß man kein Kriterium, keinen Maßstab habe, wenn eine Unruhe politisch, wenn polizeilich sei. Ich meine, wenn durch eine Volksbewegung die öffentliche Ordnung gestört werde, so liegt darin auch die Gefahr für die staatliche Ordnung, aber der Abgeordnete Temme hat nur ausschließen wollen, daß die Bürgerwehr als Polizeidiener benutzt werden solle, und gerade in meiner heutigen Interpellation hatte ich Gelegenheit gehabt, Ihnen vorzuführen, daß in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ein Corps Bürgerwehr benutzt worden ist, um die Polizei bei Haussuchung des Lokals des Handwerker-Vereins zu unterstützen. Dies hat das Amendement des Kollegen Temme ausschließen wollen, und deshalb spreche ich dafür.

Abgeordn. Rintelen: Meine Herren! Ich bin erstaunt gewesen, zu hören, daß meinem Freunde Temme das Wort „gesetzlich" nicht mehr genügt. In allen freien Staaten steht an der Spitze der Grundsatz der: Es sollen Freiheit, Ordnung und Gesetz herrschen. Ich bin daher der Meinung, daß man das Wort „gesetzlich" stehen lasse. Mit dem Worte Gesetz verbindet sich ein bestimmter Begriff, wohingegen das Wort „staatlich" auf ein Feld führt, wo die Bürgerwehr die Stellung eines Staatsmannes annehmen soll; sie soll die staatliche Ordnung aufrechterhalten.

(Unruhe.)

Ich bitte um Ruhe. Wer beurtheilen will, ob etwas staatliche Ordnung sei, muß selbst ein Staatsmann sein; er stellt sich über das Gesetz. Auch die Bürgerwehr soll dem Gesetze gehorchen, wie die Armee und ein jeder Einzelne im Staate. Die Gesetze zu machen, ist unser Beruf, aber die Bürgerwehr hat nicht zu beurtheilen, was die staatliche Ordnung erheischt. Ich bin daher der Meinung, daß wir das Wort „staatlich" verwerfen und das Wort „gesetzlich" beibehalten. Wie in allen Staaten, wo die Ordnung herrscht, wollen auch wir das Gesetz aufrechthalten. Wenn der Kollege Temme meint, die Bürgerwehr möchte in Gefahr sein, zu Straßenreinigern gemacht zu werden, so wage ich dreist, zu behaupten, das sei nicht sein Ernst gewesen; die Bürgerwehr wird nie zu Straßenreinigern sich gebrauchen lassen. Mit solchen Argumenten soll man ein solches Gesetz, wie der vorliegende Gesetz-Vorschlag ist, nicht entkräften und wegschaffen.

Abgeordn. von Auerswald: Es sind, wenn ich mich nicht täusche, drei Amendements zu dem Paragraphen des Kommissions-Entwurfs gestellt. Erstens das des Abgeordneten Temme, welches verlangt, statt des Wortes „gesetzlich" das Wort „staatlich" zu setzen. Ich hätte gegen die Aufnahme des Wortes „staatlich" an sich nichts, obgleich ich nicht finde, daß der Paragraph dadurch verbessert wird; ich glaube nicht, daß aus diesem Worte ein Nachtheil entstände. Dagegen muß ich mich entschieden gegen die Streichung des Ausdrucks: gesetzliche erklären. Es ist möglich, daß unsere diesfällige Meinungsverschiedenheit blos auf die Fassung bezüglich ist, sie kann aber auch auf den Sinn bezüglich sein. Ich glaube, wenn gesagt ist, die Bürgerwehr habe die Bestimmung, die gesetzliche Ordnung zu schützen, also, um es bestimmter zu sagen: nicht die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sondern diejenigen zu schützen, welche mit der Aufrechterhaltung betraut sind, so glaube ich, daß dies der würdigste Beruf ist, den sie haben kann, und es liegt im Interesse des Volkes, daß ihr dieser Beruf übertragen wird, den bis jetzt nur die bewaffnete Macht gehabt hat. Ich frage, was dann geschehen soll, wenn diejenigen, welche beauftragt sind, die Ordnung zu erhalten, also, wenn mir gestattet ist, das vielfach angegriffene Wort zu gebrauchen, die polizeilichen Beamten nicht ausreichend sind, wenn sie in irgend einer Weise zurückgeschlagen sind, wenn dadurch den Personen oder dem Eigenthum oder der Staats-Verfassung selbst Schaden droht, wer soll dann einschreiten, um den gesetzlichen Schutz zu gewähren, wenn das Wort „gesetzlich" bestritten wird, abgesehen von schwierigen Untersuchungen für jeden Fall, ob es ein staatlicher oder gesetzlicher Fall wäre. Wenn die mit der Aufrechthaltung der Ordnung Beauftragten Unterstützung bedürfen und von der Bürgerwehr nicht erhalten, würden wir in die Lage kommen, daß die öffentliche Ordnung gefährdet und wahrscheinlich bald aufhören würde, es sei denn, daß mit jener Unterstützung wiederum das Militair allein beauftragt wird, was wir doch, so lange die Bürgerwehr noch hinreicht, davon ausschließen wollen. Ich empfehle die Beibehaltung des Wortes „gesetzlich." Das zweite Amendement, wenn ich nicht irre, vom Abgeordneten Weichsel, verlangt, daß die Bürgerwehr im Dienst und bewaffnet nicht über öffentliche Angelegenheiten berathen soll. Ich glaube, das Wort „bewaffnet" findet sich im anderen Paragraphen wieder und wird daselbst in der gedachten Beziehung erledigt. Die Ansicht aber, daß die Bürgerwehr im Dienst berathe, hat der Central-Abtheilung und dem Entwurf nicht nahe gelegen. Ich bezweifle, daß der Fall denkbar ist, ich glaube kaum, daß er besonders erwähnt werden darf. Im Dienst ist selbstredend zu handeln und nicht zu berathen, es sei denn, daß die Bürgerwehr eben nicht den Dienst erfüllen wolle und dem Befehl der Führer Widerstand entgegensetze. Ich glaube, daß dies Amendement, als vollkommen überflüssig, ausgeschlossen bleiben kann.

Das Amendement des Abg. Jung trägt an, daß der Satz: „in ihren dienstlichen Versammlungen darf sie nicht berathen", gestrichen werde. Es ist auf die Gefahr hingedeutet, die aus dem Mißbrauch dieser Bestimmung hervorgehen könnte. Es ist, wenn ich mich nicht täusche, nur ein Beispiel angeführt worden, welches mir nicht sehr schlagend zu sein scheint. Es ist der Fall gedacht, daß Bürgerwehrmänner aus fernen Gegenden zusammenkommen und, nachdem sie ihre dienstliche Angelegenheit absolvirt haben, in der Absicht, über andere Privatangelegenheiten zu berathen, zusammen bleiben. Es ist gesagt, dann wird man einschreiten und ein solches Zusammenbleiben nicht dulden. Man wird mit Recht anderweitige Berathungen nicht dulden, so lange die Versammlung im Dienst versammelt ist, mit Unrecht würde man entgegentreten, wenn sie als dienstliche schon geschlossen ist. Im letzteren Fall wird man gegen den, welcher das Unrecht übt, einschreiten und wird ihm, wenn er keine Autorität mehr hat, nicht gehorchen; sollte er aber noch eine faktische Autorität haben und sie mißbrauchen, so wird es immer Zeit sein, gegen ihn, wie gegen Jeden, der seine Gewalt mißbraucht, gesetzlich einzuschreiten. Ich glaube überdies, daß dieser Fall gewiß selten vorkommt und nicht erheblich genug sein kann, um die allgemein nöthigen Bestimmungen des Paragraphen ganz auszustreichen. Ich erkläre mich für den Paragraphen und trage auf Verwerfung sämmtlicher Amendements an.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Wie zweideutig gerade dieser zweite Theil des Paragraphen ist, und zu welchen Mißdeutungen er Anlaß geben wird, zeigt die verschiedene Auffassung der Redner über die Frage, wann die Bürgerwehr im Dienst sei. Der Abgeordnete Baumstark meint, sie sei im Dienst, wenn sie die Flinte in Händen hat, und der Abgeordnete, der eben die Tribüne verlassen, dehnt den Begriff weiter aus, und zwar so weit, daß auch unbewaffnete Zusammenkünfte der Bürgerwehr darunter fallen. Es versteht sich schon nach dem allgemeinen Verbote, daß bewaffnete Menschen sich nicht versammeln dürfen, der eine Theil des Satzes von selbst; wenn man aber weiter geht, geräth man in Gefahr, den Bürgern das ihnen zustehende Associations- und Versammlungs-Recht zu schmälern, denn, meine Herren, wenn z. B. die Bürgerwehr zusammenkommt, so kann bei der Wahl eines Offiziers sehr leicht ein damit zusammenhängender politischer Konflikt vorhanden sein, über welchen sowohl während, als nach der Wahl in getrenntem oder zusammenhängendem Akt, also über öffentliche Angelegenheiten berathen wird.

So wie Opponenten da sind, wird man sich an diesen Paragraphen halten und dies als eine ungesetzliche Berathung ansehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es für uns in den Städten weniger bedenklich ist. Hier finden sich Leute aller Orten, und wenn sie sich nicht in diesem Saale versammeln dürfen, weil es da ungesetzlich gehalten wird, versammeln sie sich in einem anderen Saale. Aber auf dem Lande, wo selten Zusammenkünfte stattfinden, ist es von der größten Gefahr, wenn sie bei ihren Versammlungen solchen Mißverständnissen ausgesetzt werden können.

(Schluß!)

Präsident: Ueber den Schluß der Debatte ist mir noch kein schriftlicher Antrag überreicht worden. Der Abgeordnete Zachariä hat daher noch das Wort.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Ich habe mich gegen das Weichselsche Amendement aussprechen wollen. Wenn ich recht verstanden habe, so lautet es: Im Dienst und bewaffnet darf über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen werden. Auf diese kumulative Fassung habe ich Sie aufmerksam machen wollen, so wie auf die Gefahr, welche damit verbunden ist. Denn das hieße so viel, daß die Bürgerwehr im Dienst berathen könne, wenn sie nicht bewaffnet ist, und daß sie bewaffnet berathen könne, wenn sie nicht im Dienst ist. Zu dieser Auslegung giebt die vorgeschlagene Fassung Veranlassung, und ich glaube nicht, daß es Ihre Absicht sein wird, dies aussprechen zu wollen. Ueberhaupt erinnert das Wort „bewaffnet" an den französischen Verfassungs-Entwurf, wo es im Artikel 112 heißt:

„nul corps armé ne peut déliberer".

Ich glaube, meine Herren, daß es nicht mehr an der Zeit ist, uns überall an das, was auswärts vorgeschlagen oder beschlossen ist, zu kehren und es als Maßstab für uns anzunehmen. Wir haben erst

vor kurzem gehört, daß über den Ausdruck clameur publique lange disputirt und hin und her übersetzt und interpretirt ist, als ob davon das Schicksal unserer Gesetzgebung abhinge. Wenn unsere Fassung deutlicher und klarer ist, als die französische, so mögen wir sie ihr doch vorziehen. Der Abgeordnete Jung hat darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „im Dienst" zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung geben könne. Ich glaube, daß diese Bedenken nicht stattfinden können, denn es heißt im Entwurf: „in ihren dienstlichen Versammlungen", und das halte ich für vollkommen deutlich und klar. Ich stimme daher für den Paragraphen im Entwurf, so wie er vorliegt.

Abgeordn. Blöm: Meine Herren! Ich glaube, ich habe nicht nöthig, den Amendementsteller Temme vor dem Vorwurf zu bewahren, als genüge ihm das Gesetz nicht mehr, als wolle er noch etwas über das Gesetz stellen. Es hat der Abgeordnete Rintelen gemeint, daß dem Gesetze gehorchen und das Gesetz schützen oder die gesetzliche Ordnung schützen gleichbedeutend sei. Dem ist aber nicht so. Daß man dem Gesetz gehorchen müsse, brauchen wir nirgendwo auszusprechen, aber etwas Anderes ist es, ob der Satz richtig ist: die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die gesetzliche Ordnung zu schützen, ob dieser Satz nicht zu allgemein ist. Ich glaube, daß, wenn man die Straßenreinigung angeführt hat, dies mit vollem Rechte geschehen ist, denn dieselbe gehört ebenfalls zur gesetzlichen Ordnung; wie, soll man die Bürgerwehr auch dazu heranziehen können?

(Heiterkeit.)

Meine Herren!

(Zur Rechten.)

Sie scheinen mir widersprechen zu wollen; gehört die Straßenreinigung etwa nicht zur gesetzlichen Ordnung?

(Der Redner wird von der Rechten her ersucht, nach der Mitte hin zu sprechen.)

Ich wende mich zur Rechten, weil dort das Geräusch stattgefunden hat.

Meine Herren! Es ist auch der wahre Satz, Ordnung ohne Freiheit kann nicht bestehen, wiederholt hier zur Sprache gekommen und derselbe fast als ein gefährlicher bezeichnet worden; ich sage dagegen, Ordnung mit Freiheit ist fern von Unordnung, nicht gleich der Unordnung, wie man es von einer anderen Seite hat andeuten wollen. Es ist von dem Abgeordn. von Auerswald gefragt worden, ob die Polizei, wenn sie zur Verhütung eines Verbrechens einschreiten wolle und gewaltsam, durch thätlichen Widerstand daran verhindert werde, keine Unterstützung von der Bürgerwehr haben solle. Allerdings muß dann die Polizei Unterstützung finden; denn wenn sie zur Verhütung eines Verbrechens einschreitet und nicht ausreicht, wenn eine konstituirte Gewalt des Staates thätlichen Widerstand gegen die Ausübung ihrer Functionen findet, dann ist die staatliche Ordnung gestört, und es hat die Bürgerwehr das Recht und die Pflicht, dann einzuschreiten, wenn die Polizei nicht mehr ausreicht. Es ist ferner gesagt worden, daß gewissermaßen ein jeder Bürger jedesmal ein Staatsmann sein müsse, solle er prüfen, ob die staatliche Ordnung gestört worden sei; mit gleichem Rechte könnte man behaupten, jeder Bürgerwehrmann müsse ein Gesetzkundiger, ein Rechtsgelehrter sein, will man die Worte „gesetzliche Ordnung" stehen lassen, soll die Bürgerwehr jedesmal prüfen, ob die gesetzliche Ordnung gestört sei oder nicht. — Es ist zu dem Amendement des Abgeordn. Weichsel gesagt worden, statt „dienstliche Versammlungen" zu sagen: „im Dienste und bewaffnet". Ich trete diesem Amendement ebenfalls bei. Der Ausdruck „in ihren dienstlichen Versammlungen" geht mir zu weit, und ich glaube, Sie können sich der Fälle viele denken, wo die Bürgerwehr, wenn sie zusammengetreten ist, berathen muß, welche Schritte vorzunehmen seien.

Ich glaube, die Bürgerwehr als solche kann nur dienstlich zusammenberufen werden, und es wäre dadurch unmöglich, daß sie jemals eine öffentliche Angelegenheit in ihren Versammlungen besprechen könnte. Wenn man aber sagt, im Dienst und bewaffnet darf eine Berathung nicht stattfinden, so drückt man die richtige Ansicht richtig aus. Nicht über das Bedürfniß darf auch der Bürgerwehr das Versammlungs- und Berathungsrecht geschmälert werden, aber gegen eine Berathung unter Waffen müssen alle diejenigen, welche die Ordnung lieben, sich erklären. Wir haben bei allen freien Völkern gefunden, daß sie nicht die freie Berathung beschränken wollen, als in den Fällen, wo durch solche Versammlungen unter den Waffen die öffentliche Ordnung gestört werden kann. Dies wird aber nie durch die Bürgerwehr geschehen, wenn sie, ohne Waffen zusammentretend, irgend eine Berathung vornimmt. Ich empfehle Ihnen also bestens das Weichselsche Amendement.

Präsident: Der Schluß der Debatte ist von dem Abgeordneten Siebert beantragt worden. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Wird unterstützt.)

Da sich kein Redner für oder gegen den Schluß gemeldet hat, so frage ich:

Ob die Versammlung den Schluß der Debatte wünscht?

(Majorität.)

Die Debatte ist geschlossen.

Staats-Minister Kühlwetter: Es war zu erwarten, daß die Versammlung das Prinzip anerkennen werde, wonach der Zweck der Bürgerwehr nicht darin bestehen soll, durch Berathungen und Beschlüsse den Gesammtwillen des Volkes auszusprechen, weil dazu andere Organe vorhanden sind.

Die Regierung hatte in ihrem Entwurfe statt des Ausdruckes „in dienstlichen Versammlungen" den Ausdruck gewählt „die Bürgerwehr als solche darf über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen"; sie hat sich aber dem Ausdrucke, den die Abtheilung gewählt hat, bereits angeschlossen und glaubt, daß dieser Ausdruck nicht zu vertauschen ist mit anderen in Vorschlag gebrachten, weil dadurch die Begriffe wesentlich verschoben werden würden. Der Antrag des Abgeordneten Herrn Jung, Alinea 2 des §. 1 ganz zu streichen, hat in doppelter Beziehung eine große Gefahr und kann daher der Ansicht des Gesetz-Entwurfes nicht genügen, denn einestheils ist es nicht ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete davon ausgeht, daß bereits ein Gesetz existire, welches der Bürgerwehr verbietet, bewaffnet zu berathen. Wir haben ein Gesetz, welches verbietet, bewaffnet in Volksversammlungen zu erscheinen, aber wenn die Bürgerwehr zusammentritt als solche, so ist sie keine Volksversammlung, sondern ein konstituirtes Corps, und es würde deshalb eine besondere Bestimmung erforderlich sein. Es hat aber der Gesetz-Entwurf den Ausdruck „nicht bewaffnet" nicht für nothwendig erachtet, weil die Bürgerwehr überhaupt sowohl bewaffnet als nicht bewaffnet über öffentliche Angelegenheiten zu berathen nicht berufen sein soll. Andererseits würde es nicht genügen, die Berathung unter den Waffen zu untersagen. In der Abtheilung namentlich ist beispielsweise angeführt, daß es sich wohl denken ließe, daß die bewaffnete Bürgerwehr ihre Waffen, die in Bajonetten und Flinten bestehen, zusammensetze, an einem nahe gelegenen Orte berathe und dann wieder zu den Waffen greife.

Der Ausdruck, welcher durch das Amendement des Abgeordneten Weichsel substituirt werden soll:

„Im Dienste und bewaffnet",

scheint sogar noch enger zu sein, als der Ausdruck:

„In dienstlichen Versammlungen",

welcher letztere Ausdruck der Klarheit wegen den Vorzug verdient; denn es könnte zweifelhaft sein, ob der Bürgerwehrmann, welcher sich nach dem Versammlungsplatze hinbegiebt, bereits im Dienste ist oder nicht. Was das vom Abgeordneten Temme gestellte Amendement betrifft, welcher die Worte:

„gesetzliche Ordnung"
in
„staatliche Ordnung"

verändert wissen will, so sind die Gründe dagegen bereits so vielseitig angeführt, daß ich ein Weiteres darüber nicht hinzusetzen will. Jedenfalls dürfte der Ausdruck:

„gesetzliche Ordnung",

den Vorzug größerer Klarheit haben, als der Ausdruck:

„staatliche Ordnung."

Die Regierung trägt darauf an, den Paragraphen unversehrt anzunehmen.

Abgeordn. Dierschke: Ich bitte ums Wort wegen einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Der Minister des Innern setzt voraus, daß die Bürgerwehr auch ohne dienstliche Versammlung ihre Führer wählen kann. Dies ist aber nicht der Fall, denn wenn sie zur Wahl ihrer Führer schreiten soll, so muß sie sich dienstlich versammeln, und doch soll sie dann nicht berathen. Meine Herren, ich gebe Ihnen dies zu bedenken.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich kann mich nicht erinnern, daß ich das, was der Abgeordnete anführte, nur im leisesten angedeutet habe.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Versammlung den Schluß der Berathung beschlossen hat, nur der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort hat, nicht aber einer der Herren Minister.

(Bravo!)

Diese Ansicht wird, so viel ich weiß, von dem Herrn Präsidenten getheilt, und es kommt darauf an, daß die Versammlung sich in dieser Sache bestimmt ausspricht. Meine Herren! Sie Alle werden mir darin beipflichten, daß es von großer Wichtigkeit ist, wenn man bei einer Prinzipienfrage namentlich zuletzt das Wort hat, daß es von unendlicher Wichtigkeit ist, wenn man ganz bestimmt unter allen Umständen weiß, daß man zuletzt das Wort hat. Diese Gewißheit können wir Abgeordneten niemals haben, 1) weil wir nicht wissen, wie sich die Rednerliste gestaltet, und 2) ob nicht vorher, ehe wir zum Worte kommen, die hohe Versammlung den Schluß beschließt. Wir stehen also jedenfalls in einem viel schlechteren Verhältnisse da, als die Herren Minister, und da ich annehmen muß, daß die Volksvertreter nicht in einem schlechteren Verhältnisse gestellt sein dürfen, so bitte ich, zu beschließen, daß, wenn der Antrag auf Schluß gestellt

worden ist, nur noch der Antragsteller und der Berichterstatter das Wort haben.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren! In Bezug auf den Antrag, der so eben gestellt ist, bin auch ich immer der persönlichen Ansicht gewesen, daß, wenn die hohe Versammlung beschlossen hat, daß der Schluß der Debatte erfolgt sei, Niemand weiter als der Berichterstatter und der Antragsteller das Wort erhalten können. Ich habe dies geschlossen aus dem §. 48. Wenn man aber wiederum den §. 39 des Geschäfts-Reglements mit dem §. 48 vergleicht, so ist es zweifelhaft, ob ich richtig verfahren haben würde, wenn ich nicht mehr das Wort dem Herrn Minister ertheilt hätte, da im §. 39 steht:

„Die Herren Minister haben zu jeder Zeit das Wort."

(Mehrere Stimmen: „Während der Debatte.")

Ich glaube, dies ist ein Bedenken, welches wir der Kommission für Revision des Geschäfts-Reglements, die morgen zusammentritt, gleich mit überweisen können, um uns im Hinblick auf den §. 39 in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag vorzulegen, der dann zur Diskussion kommen mag. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so ersuche ich den Vorsitzenden der betreffenden Kommission, Herrn Abgeordneten Phillips, diesen Punkt bei der morgenden Berathung mit zur Begutachtung zu stellen.

Der Abgeordnete Borchardt hat das Wort.

(Schluß! Schluß!)

(Der Abgeordnete Borchardt verzichtet auf das Wort.)

Wir haben nunmehr die Debatte geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet, und wir kommen zur Frage-stellung.

Ich werde die beiden Sätze des §. 1 in der Fragestellung trennen, weil der Abgeordnete Jung die Streichung des letzten Satzes beantragt hat. Ich kann aber diesen Antrag des Abgeordneten Jung für ein Amendement nicht anerkennen, und zwar nach den Beschlüssen, die wir in dieser Beziehung schon öfter gefaßt haben. Demnächst glaube ich, daß das Amendement des Abgeordneten Temme zuerst zur Frage gestellt werden muß. Sodann folgt die Frage über den ersten Satz des §. 1, und zwar, je nachdem das Temmesche Amendement angenommen wird oder nicht, mit Hinzufügung desselben oder ohne dasselbe. Erst alsdann würde das Amendement des Abgeordneten Weichsel zur Frage kommen, und, wenn es verworfen würde, sodann der zweite Satz des §. 1.

Der Abgeordnete Temme hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Temme: Ich glaube, daß in der Fragestellung anders verfahren werden muß. Zunächst würde mein Amendement zur Frage kommen; sodann würde gefragt werden müssen, ob das zweite Alinea nach dem Antrag des Abgeordn. Jung fallen solle, und demnächst, wenn diese Frage verneinend entschieden wird, ob das Amendement des Abgeordn. Weichsel angenommen werden solle, sodann würde erst über den ganzen §. 1 die Abstimmung erfolgen können. Wenn wir zunächst das Amendement des Abgeordn. Weichsel zur Abstimmung bringen, so werden diejenigen Herren, welche überhaupt das zweite Alinea fallen lassen wollen, dann sicher für diese engere Fassung stimmen wollen. Würde dagegen umgekehrt verfahren, so würden diejenigen, welche überhaupt das zweite Alinea fallen lassen wollen, nicht für das Weichselsche Amendement stimmen können, was sie späterhin doch sicher thun würden.

Präsident: Ich bin mit dem Herrn Redner nicht einverstanden. Es hat sich in unserer Versammlung die bestimmte Praxis herausgestellt, daß wir über jeden einzelnen Artikel des betreffenden Paragraphen eine Frage stellen. Wir haben in diesem Paragraphen zwei verschiedene Sätze, und es muß daher das Amendement des Abgeordneten Temme zuerst zur Frage kommen, und demnächst muß der erste Satz des §. 1 entschieden werden. Hierauf muß das Weichselsche Amendement zur Abstimmung kommen, da es zu dem zweiten Satze gestellt ist und diesen Satz ganz umändern will. Sollte diese Umänderung nicht durchgehen, so würden wir dann zur Abstimmung über den zweiten Satz des §. 1 gelangen. Da sich ein Widerspruch gegen meine Fragestellung erhoben hat, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die Fragestellung, so wie der Abgeordnete Temme sie vorgeschlagen hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Minorität.

Die Majorität hat also entschieden, daß in der von mir proponirten Fragestellung vorgeschritten werde. Ich stelle daher die Frage:

„Beschließt die Versammlung statt des Wortes: „gesetzliche" in den ersten Satz des §. 1 das Wort „staatliche" zu setzen?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Minorität.

Die zweite Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung folgende Bestimmung:

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Entschiedene Majorität.

Die Frage über das Amendement des Abgeordneten Weichsel würde dahin lauten:

„Beschließt die Versammlung, statt des zweiten Satzes des ersten Paragraphen folgende Bestimmung anzunehmen:

„Im Dienste und bewaffnet darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Minorität.

Das Amendement ist verworfen. Die letzte Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung folgende Bestimmung:

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen."

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Entschiedene Majorität.

Wir gehen nunmehr zu §. 2 über.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (verliest §. 2 des Entwurfs):

„§. 2.

Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen."

Der Bericht lautet:

„§. 2.

„In allen Gemeinden" statt: „in jeder Gemeinde", weil letzteres zu dem Schlusse führen könnte, jede Gemeinde müsse ein abgeschlossenes Corps bilden (gegen §§. 35, 38)."

Die frühere Fassung ist deshalb abgeändert, weil es nach derselben angenommen werden könnte, daß eine jede Gemeinde ein Corps für sich bilden müsse, was aber den §§. 35 und 38 zuwider ist.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den §. 2. Es ist so eben ein Amendement vom Abgeordneten von Lisiecki eingebracht worden, welches wünscht, daß für das Wort „Königreichs" gesetzt werde „Staats."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es ist unterstützt.)

Da sich kein Redner gemeldet hat, so führe ich hiermit den Schluß der Debatte herbei und bringe zuerst das Amendement des Abgeordneten von Lisiecki zur Abstimmung.

Beschließt die hohe Versammlung, statt der Worte: „des Königreichs" die Worte: „des Staats" zu setzen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 2 des Gesetz-Entwurfs der Central-Abtheilung anzunehmen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Mit überwiegender Majorität angenommen.

Wir gehen nun zum §. 3 über.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (verliest §. 3 des Entwurfs):

„§. 3.

Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als 6 Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen."

Der Bericht lautet:

„§. 3

hat den Zusatz erhalten: „aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Grüuden —"

weil man darin das beste Mittel erkannte, allen Zweifeln vorzubeugen, welche bei Weglassung der Gründe entstehen und zu großer Aufregung führen könnten. Andererseits erklärte man sich gegen das Wort „wichtig", weil es einen zu schwankenden Begriff ausdrücke.

Die dritte Abtheilung wollte dem ersten Satze hinzufügen: „wenn sie gegen ihre in diesem Gesetze verzeichneten Pflichten verstoßen hat."

Für die fünfte und sechste Abtheilung trat man der Fassung des Regierungs-Entwurfs bei.

Die kürzere Frist von 3 Monaten (statt 6 Monaten) für die Verordnung der neuen Organisation der Bürgerwehr wurde für angemessener gehalten."

Hiernach hat der §. 3 zwei Abänderungen erfahren. Die erste in dem ersten Satze

„aus wichtigen in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen."

Man hielt diese Abänderung für nothwendig, weil man der Meinung war, daß, bei einem so wichtigen Ereignisse, wie die Auflösung der Bürgerwehr, die Anführung der Gründe in der Auflösungs-Ordre enthalten sein müssen, um die öffentliche Meinung zu beruhigen. Das Wort „wichtig" hielt man um deshalb nothwendig, damit man dem Mißbrauche begegnen könne. Der dritte Satz ist dahin abgeändert worden:

„im Falle einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen."

Man hat 6 Monate in 3 Monate umgewandelt. Bei den Worten des Regierungs-Entwurfs: „gebildet werden" war es zweifelhaft, ob die Bürgerwehr dann eingerichtet oder ob blos die Ordre zur Erneuerung erlassen sein sollte.

Präsident: Ehe ich die Diskussion eröffne, bemerke ich, daß der Abgeordn. Schneider ein Amendement zum ersten Satz des §. 3 eingereicht hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Borries: Die hohe Versammlung wolle beschließen:

die Worte im ersten Satze des §. 3:

„aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen",

zu streichen und dafür am Schlusse dieses Satzes zu setzen:

„wenn sie gegen ihre in diesem Gesetze verzeichneten Pflichten verstoßen hat",

so daß der erste Satz des §. 3 lauten würde:

„Durch Königliche Verordnung kann die Bürgerwehr einzelner Gemeinden der Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden, wenn sie gegen ihre in diesem Gesetze verzeichneten Pflichten verstoßen hat."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Schneider (aus Schönebek): Ich habe beantragt, in dem ersten Satz des dritten Paragraphen die Worte:

„aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen"

zu streichen und dafür den Zusatz zu machen:

„wenn sie gegen ihre in diesem Gesetze verzeichneten Pflichten verstoßen hat."

Ich habe dies Amendement bereits in der dritten Abtheilung gestellt, und hatte sich die dritte Abtheilung dafür erklärt. Da nun die Central-Abtheilung nicht darauf eingegangen ist, so halte ich es für meine Pflicht, es der hohen Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

Die Central-Abtheilung hat anerkannt, daß der erste Satz dieses §. 3, wie er ursprünglich in dem Regierungs-Entwurf lautet, nicht gehörige Garantieen gebe gegen die Willkür der Regierung.

Der erste Satz lautet nämlich:

„Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden."

Die Central-Abtheilung hat deshalb, nach dem Vorbilde des belgischen Gesetzes, hinzugefügt: „Aus wichtigen Gründen und außerdem noch in der Auflösungs-Ordre anzugebenden." Ich glaube, daß dies zu allgemein gehalten ist. Was einmal den Zusatz „aus wichtigen Gründen" betrifft, so wird die Regierung immer wichtige Gründe haben, wenn sie es für gut hält, die Bürgerwehr aufzulösen. Es ist, meiner Ansicht nach, solcher Zusatz überflüssig. Der zweite Zusatz des Entwurfs will, daß die Gründe der Auflösungs-Ordre angegeben werden. Dies giebt allerdings mehr Garantie, aber auch keine hinreichende. Es wird die Regierung auch die Gründe schon veröffentlichen können, wenn sie eine gewisse Klugheit dabei beobachtet. Meine Herren! Es sind Fälle denkbar, und die Geschichte lehrt, daß sie dagewesen sind, daß die Regierungen nicht immer im Sinne der Verfassung handelten, daß sie nicht immer die verfassungsmäßige Freiheit zu wahren gesonnen sind. Wenn eine solche Regierung ihren Zweck erreichen will, so muß sie die Institute, welche die verfassungsmäßige Freiheit schützen, zu beseitigen suchen. Ein solches Institut ist, meiner Ansicht nach, die Bürgerwehr. Wenn ich auch insofern mit dem Abgeordneten Jacoby einverstanden bin, daß ich das gegenwärtige Gesetz nur für ein interimistisches halte, so wird doch auch die jetzige Bürgerwehr immer ein Institut sein zur Wahrung der verfassungsmäßigen Freiheit, und ich glaube daher, daß wir bedacht sein müssen, Bestimmungen zu treffen, welche jedwede Regierung hindern, aus Willkür gegen eine solche Institution zu handeln. Ich halte daher die mehrbezeichneten Worte für überflüssig, wenn der Nachsatz sagt: wenn die Bürgerwehr gegen ihre in diesem Gesetze verzeichnete Pflicht verstoßen hat. Nur für diesen Fall kann sie aufgelöst, des Dienstes enthoben werden. Ich weiß auch keine anderen Fälle, so viel ich darüber nachgedacht habe, welche stattfinden könnten, die Bürgerwehr aufzulösen, wenn sie nicht gegen ihre Pflicht gehandelt hat. Eine Bürgerwehr, welche immer diesem Gesetze getreu handelte, eine solche Bürgerwehr aufzulösen, dafür kann ich mir keine genügende Veranlassung denken. Die Pflichten der Bürgerwehr sind im §. 1 angegeben; sie soll die verfassungsmäßige Freiheit und Ordnung schützen und das Vaterland gegen den äußeren Feind vertheidigen. In dem §. 6 ist darauf hingedeutet, daß in der Bürgerwehr Disziplin sein müsse. Wenn also die Bürgerwehr stets diesen Pflichten gemäß handelt, kann ich mir den Fall nicht denken, daß sie aufgelöst oder ihres Dienstes enthoben werden könnte. Mein Amendement dient also nur dazu, eine Gewähr dafür zu geben, daß die Bürgerwehr zu allen Zeiten im Dienste bleibe, wenn sie ihre Pflicht thut.

Abgeordn. Dierschke: Ich trete im Allgemeinen dem bei, was der Abgeordnete Schneider so eben gesagt hat, daß nämlich die Bürgerwehr nicht ohne gesetzlichen Grund aufgelöst werden dürfe. Dieser Beschränkung wird jedoch ein formelles Bedenken entgegenstehen. Es wird sich nämlich nicht immer sogleich beurtheilen und entscheiden lassen, ob zur Auflösung gesetzliche Gründe vorliegen; dann wird die Verordnung des Königs und Ministeriums vorläufig genügen müssen und das Urtheil vorbehalten bleiben. Nun, meine Herren, dafür werden wir aber keinen Richter haben. Ich glaube, daß entweder die Auflösung gar nicht zu gestatten sei, oder daß eine andere Vorkehrung gegen Mißbrauch getroffen werden müsse. Ich würde es für nöthig erachten, daß die Dienst-Auflösung nicht irgend einen Zeitraum fortdauern dürfe, sondern daß alsdann die Reorganisation der Bürgerwehr sofort ins Leben treten müsse. Es wird Ihnen ehestens ein Gesetz zum Berathen vorgelegt werden, welches die Kommunen verpflichtet zum Schaden-Ersatz, der durch tumultuarische Ereignisse angerichtet werden könnte. Wie würde dies möglich und die Verpflichtung zum Schaden-Ersatz begründet sein, wenn jetzt die Bürgerwehr durch die Willkür des Königs oder des Ministeriums aufgelöst wäre und kein Mittel zur Hinderung des Aufruhrs hätte. Wie kann eine Kommune, die der nöthigen Schutzmittel beraubt ist, einen solchen eingetretenen Schaden zu erstatten gehalten sein?

Darum beantrage ich:

Die Reorganisation der Bürgerwehr muß in solchem Falle sofort wieder eingeleitet, eventuell der Staat verpflichtet werden, allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Präsident: Ich muß bitten, daß der Herr Abgeordnete das Amendement selbst verliest, da es undeutlich geschrieben ist.

Abgeordn. Dierschke: Es ist also ein prinzipales und ein eventuelles Amendement.

(Lachen.)

Prinzipaliter: Die Reorganisation der aufgelösten Bürgerwehr muß sofort eingeleitet werden.

Präsident:

Wird dies prinzipielle Amendement unterstützt?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich bitte nun, das eventuelle Amendement zu verlesen.

Abgeordn. Dierschke: Eventuell muß der Staat zur Aufrechthaltung der Ordnung durch andere Mittel und zum Ersatz des durch das.....

(Pause.)

Interimistikum entstehenden Schadens verpflichtet werden.

Präsident:

Wird dies eventuelle Amendement unterstützt?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es sind beide Amendements nicht unterstützt worden.

Weitere Redner haben sich zu diesem §. 3 und zu dem Amendement des Abgeordn. Schneider nicht gemeldet.

Wir kommen nunmehr, wenn der Berichterstatter nicht noch das Wort zu haben wünscht.....

Der Abgeordn. Weichsel hat das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Die Fristen, die im Paragraphen angegeben sind, erscheinen, abgesehen von der Unbestimmtheit, welche bereits gerügt ist, zu lang. Ich würde mir erlauben, das Amendement vorzuschlagen, statt der Worte: „Die Dienstenthebung darf nicht länger als 6 Monate dauern", zu sagen: „Beides darf nicht länger als 3 Monate dauern." Ich bitte um Unterstützung dieses Amendements.

Präsident:

(verliest nochmals das Weichselsche Amendement.)

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Weitere Redner haben bis jetzt sich nicht gemeldet. Wenn also der Berichterstatter nicht noch das Wort zu haben wünscht.....

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Ich habe ein kleines Bedenken gegen das Schneidersche Amendement. Es lautet: Wenn sie (die Bürgerwehr) gegen ihre in dem Gesetze verzeichneten Pflichten verstoßen hat. Ich finde in diesem Amendement nicht eine so große Garantie, wie in den Bestimmungen des Entwurfs. Wie leicht kann man sagen, es hat Jemand gegen seine Pflicht verstoßen; das kleinste Versäumniß könnte einen Grund darbieten, die Bürgerwehr aufzuheben. Ich glaube, wenn man sagt: aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen, so wird die Regierung es nicht so leicht wagen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich werde auch hier die einzelnen Sätze des Paragraphen trennen. Zunächst würde zum ersten Satz das Amendement des Abgeordneten Schneider zur Frage kommen; dann, wenn es verworfen ist, der erste Satz des Paragraphen selbst und, wenn das Amendement angenommen ist, der erste Satz in Verbindung mit dem Amendement. Dann, glaube ich, muß man gleich übergehen zum Weichselschen Amendement, weil es sich gleichzeitig auf den zweiten und dritten Satz des Paragraphen bezieht und in beiden Fällen nur eine Dauer von 3 Monaten wünscht. Endlich würde der zweite und dritte Satz zur Frage kommen. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß die Versammlung mit dieser Reihenfolge der Fragen einverstanden ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die erste Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, die ersten Worte des §. 3: „Aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen" zu streichen und dafür zu sagen: „Wenn sie gegen ihre in dem Gesetze verzeichneten Pflichten verstoßen hat"?

Diejenigen, welche dies annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand erhoben, das Amendement ist also verworfen.

Nun kommt der erste Satz des §. 3:

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung im §. 3 anzunehmen:

Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden?

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Entschiedene Majorität. Die Frage über das Weichselsche Amendement lautet:

Beschließt die Versammlung, folgenden Satz in dem zweiten Alinea des §. 3 anzunehmen:

„Beides darf nicht länger als drei Monate dauern?".

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist verworfen.

Ich trenne nun das zweite Alinea in der Weise, daß ich zuerst frage:

Ob die Versammlung die Bestimmung annehmen will:

„Die Dienstenthebung darf nicht länger als 6 Monate dauern?"

Diejenigen, welche diesen zweiten Satz des §. 3 **nicht** annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Da die Frage von einigen Mitgliedern nicht verstanden ist, so wird sie vom Präsidenten wiederholt.)

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist also einstimmig entschieden, daß der Satz bleibt.

(Unruhe.)

Diejenigen, welche den Satz **nicht** annehmen wollten, hätten aufstehen müssen; es hat sich Niemand erhoben, der Satz ist also angenommen.

Die dritte Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, den dritten Satz im §. 3 anzunehmen:

„Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen?"

Diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Durch überwiegende Majorität angenommen.

Wir gehen nunmehr zu §. 4 über.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 4.

Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienst-Enthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3 erfolgt."

Der Bericht lautet:

„Zu §. 4.

Zusatz: „unter Angabe der Gründe." — Motiv wie §. 3.

Anträge der Abtheilungen:

Für die II. Abtheilung:

Beschränkung der Frist von vier Wochen auf 14 Tage;

für die IV. Abtheilung:

vor: „Requisitionen" zu setzen: „gesetzlichen";

für die VII. Abtheilung:

den §. 4, als durch §. 3 erledigt, zu streichen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Redner haben sich nicht einschreiben lassen, und ich stelle nun gleich die Frage über den ganzen Paragraphen:

Beschließt die Versammlung, den §. 4, wie er verlesen ist, anzunehmen?

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben;

(Geschieht.)

der §. 4 ist angenommen.

Wir gehen weiter zu §. 5.

Berichterstatter Euler (liest)

„§. 5:

Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern."

Präsident: Wenn sich weiter keine Redner melden .....

Abgeordn. Jung: Ich stelle das Amendement:

„Die Bürgerwehr ist eine Angelegenheit der Kommunal-, Kreis- resp. Bezirks-Behörden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich stelle also das Amendement zu §. 5 und den §. 5 selbst zur Diskussion.

Abgeordn. Jung: Ich glaube, das Amendement ist klar genug, und es braucht der Erklärung nicht viel hinzugesetzt zu werden. Ich glaube, die Bürgerwehr muß der Gemeinde anheimfallen, und nur wenn diese so klein ist, daß sie mit anderen zusammen eine Compagnie oder ein Bataillon bildet, so kann der Bezirk die gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch die Bezirksbehörde berathen. Dies wird sich in der Gemeinde-Verfassung finden, aber das Institut der Bürgerwehr in die Hände des Ministerums zu legen, halte ich für bedenklich und dem Geiste desselben widersprechend; denn ich suche das Recht der Bürgerwehr in dem Rechte des freien Mannes, sein Recht zu wahren. Es ist dasselbe Recht, welches im Mittelalter der Adel hatte, welches in der Art niedergeschrieben stand, daß, wenn sich der Fürst gegen die Constitution verging, jenem das Recht blieb, sich bewaffnet dagegen zu erheben. Die Bürgerwehr, meine Herren, ist die civilisirte Art dieses Widerstandsrechts, welches in alten Zeiten die privilegirten Stände hatten, jetzt aber in unserem Staate jeder freie Bürger, sobald man die Freiheit antastet. Daß man ein solches Recht vom Ministerium soll kontrolliren lassen, scheint mir ein Widerspruch. Ich möchte es der Gemeinde anheimgeben.

Abgeordn. von Auerswald: Obgleich ich Manchem von dem, was hier eben ausgesprochen worden ist, meine Anerkennung zolle, scheint es mir doch, als wenn ein Mißverständniß an dem Bedenken des Herrn Abgeordneten Schuld habe. Es scheint nicht, daß in allem dem, was gesagt ist, dem Paragraphen etwas entgegengestellt ist, denn es steht nicht darin, daß die Bürgerwehr von dem Ministerium geführt wird oder von ihm gerade abhängt, darüber ist hier nichts bestimmt, sondern der Paragraph deutet nur an, daß, da die Bürgerwehr mit der Staats-Verwaltung doch irgendwie in Berührung stehen muß und es auch eine Staats-Behörde geben muß, welche ressortmäßig hierzu bestimmt ist, diese das Ministerium des Innern sei. Inwieweit und in welcher Beziehung dies stattfindet, ob sie sonst von der Gemeinde abhängt, ist nicht Gegenstand dieses Paragraphen, sondern ist in anderen Paragraphen zur Genüge bestimmt, und sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mich nicht widersetzen, wenn anderweitig es näher erläutert würde, wo es hingehört; hier aber gehört es nicht hin, und die Bestimmung des Paragraphen ist für die geschäftliche Ordnung unerläßlich.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Weil ich heute schon einmal gesprochen habe, wollte ich in der Erwartung, daß Andere gegen den §. 4 sprechen würden, nicht um das Wort bitten. Da nun aber gar nicht gegen gesprochen, sondern der §. 4, so gefährlich er auch ist, angenommen wurde, so halte ich es für um so dringend nothwendiger, das Amendement des Abgeordneten Jung nachträglich zu unterstützen. Wollen Sie so gut sein, beide Paragraphen mit einander zu vergleichen, so werden Sie finden, daß im §. 4 steht:

„die Bürgerwehr der Gemeinden oder eines Kreises soll der Requisition der Behörden Folge leisten."

Dies ist ganz allgemein gesagt, so allgemein, daß es nicht allgemeiner gefaßt werden kann. Dazu kommt, daß hinterher folgt:

„so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungs-Bezirks sie vorläufig ihres Dienstes entheben".

Dann kommt noch: die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern, also steht sie eigentlich nur unter der Polizei, und wir haben einen so gefährlichen Ausspruch gethan, wie nur möglich. Die Bürgerwehr soll sich an die Kommunal-Verfassung anlehnen, sie soll einen integrirenden Theil derselben ausmachen, und deshalb glaube ich, daß das Amendement des Abgeordn. Jung so dringend und so nothwendig ist, wie nur möglich. Ich unterstütze es daher aus allen Kräften und bitte dringend, es anzunehmen.

(Schluß!)

Abgeordn. Baumstark: Dieser Paragraph, um den es sich hier handelt, ist schon in der ersten Rede, welche wir heute über diesen Gegenstand gehört, angegriffen worden. Es ist von ihm als gefährlich und gegen den Geist der Freiheit laufend angesehen worden, daß von den Behörden die Bürgerwehr requirirt, suspendirt und aufgelöst werden könnte. Mit dieser Ansicht hängt das zusammen, was der Abgeordnete Jung in Beziehung auf eine Staatstheorie so eben entwickelt hat, auf welcher es beruht, daß die Bürgerwehr der öffentlichen Macht, der ganzen Staatsgewalt als solcher gegenüberstehen soll, um derselben mit den Waffen in der Hand einen thätigen Widerstand entgegenzusetzen. Diese Theorie des bewaffneten Widerstandes, der Revolution, ist diejenige, welche in der ersten französischen Revolution aufgestellt wurde, welche sich aber nicht hat lange halten können. Es ist ein Unglück, die Revolutionen, wenn sie einzutreten drohen, mit vernünftiger Staatseinrichtung oder sonstwie nicht verhüten zu können, aber die Revolution auf diese Weise durch ein Gesetz sanctioniren, ist das Ernsthafteste, das Gefährlichste, was wir thun können, wenn dieses auch nur beiläufig in der kleinsten Ecke eines Paragraphen des Bürgerwehrgesetzes seinen Platz fände. Dies aber wäre der Fall, wenn die Bürgerwehr nicht von den Behörden zur Unterstützung der Polizei requirirt werden könnte, — wenn sie mit ihrer Waffe nach eigenem Ermessen auftreten — wenn sie sich der gesetzlichen befehlenden Behörde widersetzen, — wenn sie überhaupt nach eigenem Gutdünken sich über oder unter das Gesetz stellen könnte. Es ist ein Vorwurf, den man immer der sogenannten Polizei macht, daß sie nichts thue, als die persönliche Freiheit beeinträchtige und die Unsicherheit der Staatsbürger vermehre. Wir wollen nicht blos das Schlimme an der Polizei allein zeigen, sondern auch ihr Gutes nicht verkennen und eingestehen, daß die Bürgerwehr erst dann ihren rechten Schlußstein bekommen hat, wenn sie unter den geeigneten Behörden steht, die der Paragraph anführt. Wie diese bei der constitutionellen Staatsverfassung, die wir bauen wollen, bei einer freisinnigen Gemeinde-Ordnung und bei einer volksthümlichen Kreis- und Bezirks-Organisation eingerichtet werden müssen und sollen, — dieses ist unzweifelhaft.

Aber ich setze voraus, daß die Behörden so organisirt werden, daß sie eben so, wie die Bürgerwehr, einen Schutz für Freiheit und Recht, auf der anderen Seite aber auch gegen die Anarchie bilden. Das Amendement des Abgeordneten Jung ist unnöthig. Denn nach dem §. 4 versteht es sich von selbst, daß die Gemeindewehr unter dem Gemeinde-, die Kreis-Bürgerwehr unter dem Kreisvorsteher steht und so fort. Aber daß der Verwaltungschef des Regierungs-Bezirks dann einschreitet, wenn die Bürgerwehr den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, und sie ihres Amtes enthebt, das ist eine wesentliche Garantie, daß die Bürgerwehr den Nutzen bringen werde, den man ihr schon von vorn herein, noch ehe sie nach diesem Gesetze besteht, unmöglich machen möchte.

Abgeordn. Jung: Ich verwahre mich dagegen, daß ich gesagt haben soll, die Bürgerwehr sei ein Institut des Widerstandes gegen den Staat. Ich habe nur gesagt, daß die Bürgerwehr ein Institut des Widerstandes gegen den ungesetzlichen Staat sei, der Ordonnanzen erläßt, in der Art, wie Karl der Zehnte.

Abgeordn. Kühnemann: Der Abgeordnete Jung verlangt, daß die Bürgerwehr der Kommunal-Behörde angehöre, aber nicht unter dem Ministerium des Innern stehen soll. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, da es doch eine letzte Instanz für die Bürgerwehr geben und dieselbe dem Ressort irgend eines Ministeriums angehören muß; es muß also das Ministerium des Innern sein, denn unter das Kriegs-Ministerium wird sie doch nicht gestellt werden können. Für den Fall, daß die Bürgerwehr oder ein Theil derselben aufgelöst werden soll, ist es nothwendig, daß der desfallsige Befehl von einem Minister kontrasignirt ist. Ich glaube also, daß wir diesen Paragraphen beibehalten können.

Minister des Innern Kühlwetter: Die Vorträge verschiedener Herren Redner überheben mich, weitläufig auf die Sache einzugehen. Ich muß jedoch zur Erläuterung des Paragraphen bemerken, daß derselbe wirklich mißverstanden zu sein scheint. Ich habe in meinem einleitenden Vortrage hervorgehoben, daß die Angelegenheiten der Bürgerwehr wirklich reine Gemeinde- und Kreissachen sind, und insofern mich also mit dem, was vom Abgeordneten Jung vorgetragen worden ist, im Wesentlichen einverstanden erklärt. Ich habe ferner hervorgehoben, daß das Institut der Bürgerwehr eine militairische und eine bürgerliche Seite habe, und gerade in dieser Beziehung ist es nothwendig, daß das Ressort bestimmt werde, in welchem, wie überhaupt Kommunal- und Kreis-Angelegenheiten, so auch die Bürgerwehr-Angelegenheiten in höchster Spitze ihre Erledigung finden. Es hat hierdurch ausgedrückt werden sollen, daß das Institut ein rein bürgerliches ist, im Gegensatze zum militairischen. Im belgischen Gesetze findet sich vorgesehen, daß mobil gemachte Bürgerwehr zum Ressort des Kriegs-Ministers gehört. Man hat aber geglaubt, daß die Bürgerwehr nicht dem Kriegs-Ministerium untergestellt werden soll. Daß aber Bürgerwehr-Angelegenheiten überhaupt, wie alle anderen, in einer letzten Instanz ihre Erledigung haben und daher unter ein Ministerium gestellt werden müssen, ist von mehreren Abgeordneten bereits ausgesprochen worden.

Präsident: Es hat zunächst der Abgeordnete Zachariä das Wort.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete Weichsel den §. 4, welchen wir angenommen haben, wieder hat in Frage stellen wollen. Darin ist die Bestimmung enthalten:

„daß der Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe sie (die Bürgerwehr) vorläufig ihres Dienstes entheben könne."

Gewiß wird der Abgeordnete Jung so wenig, als der Abgeordnete Weichsel wünschen, daß dies eine definitive Verfügung des Verwaltungs-Chefs sein dürfe, sondern daß man sich darüber beschweren könne. Es muß also ein Ressortverhältniß da sein. Dies ist im §. 5 ausgesprochen; also ist derselbe nothwendig.

Präsident: Es hat sich noch ein letzter Redner angemeldet, jedoch wünscht der Abgeordnete Weichsel zuvor zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich muß bitten, daß mir der Antrag auf Schluß hergelegt werde, denn es steht im Geschäfts-Reglement, daß einem solchen Antrage die Unterstützung von 25 Mitgliedern zu Theil geworden sein muß.

Abgeordn. Weichsel: Diese Sachen sind von solcher Wichtigkeit, daß wir wohl noch einige Worte darüber hören können.

Meine Herren! Ich habe nur wenige Worte dem hinzuzufügen, was ich schon gesagt habe. Man hat bemerkt, es verstehe sich von selbst. Ja, es versteht sich Vieles von selbst. Ich wünsche, daß das, was sich von selbst verstehen soll, was Andere aber als sich von selbst verstehend nicht annehmen, hineinkomme in die Bestimmung, die wir als Gesetz abfassen. Ich bin allerdings der Meinung, daß es sich von selbst versteht, daß, sobald wir das Amendement des Abgeordneten Jung annehmen, dann das Ministerium des Innern die Ressort-Behörde ist. Aber eben deswegen, um jeden Zweifel zu heben, daß dies nur die höchste, die Kommunal- und Kreisbehörde aber die niedere Instanz ist, wünsche ich es ausdrücklich aufgenommen zu sehen.

Präsident: Es hat sich noch ein Redner gemeldet; ich habe aber auch zu gleicher Zeit einen Antrag auf Schluß der Debatte erhalten. Ich muß daher fragen,

ob der vom Abgeordneten von Zedtwitz gestellte Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt wird?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Er erlangt ausreichende Unterstützung.)

Es hat nun ein Redner für und einer gegen den Schluß das Wort.

Da sich Keiner gemeldet hat, so frage ich:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über §. 5?

Diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Es ist der Schluß der Debatte herbeigeführt, und ich habe zu erwarten, ob der Berichterstatter noch das Wort nehmen will.

(Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Da von demselben auf das Wort verzichtet worden ist, so kommt zuerst das Amendement des Herrn Abgeordneten Jung zur Frage und demnächst, wenn dieses Amendement nicht angenommen wird, der §. 5 des Entwurfs.

Die erste Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des §. 5 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Die Bürgerwehr ist eine Angelegenheit der Kommunal-, Kreis- und resp. Bezirks-Behörden?"

Diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand erhoben, und jetzt ist es die Minorität.

Die zweite Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, den §. 5 des uns vorgelegten Entwurfs anzunehmen?"

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 5 ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Wir gehen zu §. 6 über.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 6.

Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen, so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt. (§. 65.)"

In dem §. 6 des Berichts ist zugesetzt: „zu dienstlichen Zwecken", statt: „als solche."

Das Motiv ist dasselbe, wie schon in den früheren Paragraphen angegeben worden ist.

Der Antrag der Abtheilungen eins, drei und vier, mit diesem Paragraphen den zweiten Absatz des §. 1 zu verbinden, blieb in der Minorität.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß der Abgeordn. Jung zum ersten Satze des §. 6 ein Amendement gestellt hat.

Dasselbe lautet:

„Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen ohne Befehl ihrer Anführer nicht unter die Waffen treten."

Diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein Redner hat sich nicht eintragen lassen.

(Der Abgeordn. Dierschke meldet sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordn. Dierschke gegen den §. 6.

Abgeordn. Dierschke: Ich bin gegen den zweiten Absatz, wo es heißt:

„Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt. (§. 65.)"

Wenn wir diesen Paragraphen annehmen, so nehmen wir zugleich an, daß Reaction nur von der höchsten Spitze, vom König ausgeht.

(Gelächter.)

Das kann aber nicht angenommen werden. Wir müssen .....

(Unterbrechung.)

vielmehr das Gegentheil vermuthen.

Abgeordn. Riedel (für den Kreis Nieder-Barnim): Das war eine unparlamentarische Aeußerung, und ich bitte den Herrn Präsidenten, darauf zu achten, daß dergleichen Aeußerungen hier nicht vorkommen.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner bitten, in mäßigen Gränzen zu bleiben.

Abgeordn. Dierschke: Es wird sich zeigen, daß die Herren mir etwas unterlegen, was ich nicht meine.

Abgeordn. Riedel (für den Kreis Nieder-Barnim): Solche Voraussetzungen sind unerlaubt.

Abgeordn. Dierschke: Ich muß sagen, daß das Mitglied mich nicht verstanden hat, mich nicht verstehen will oder nicht fähig ist, mich zu verstehen.

(Unruhe. Ruf: Zur Ordnung!)

Präsident: Ich bitte abermals, daß der Herr Redner sich in seinen Ausdrücken mäßige und nun in seinem Vortrage fortfahre.

Abgeordn. Dierschke: Ich werde vielmehr bitten, daß Sie, Herr Präsident, die Mitglieder, die sich gegen mich immer tumultuarisch benehmen, zur Ordnung verweisen.

(Gelächter.)

Präsident: Ich habe schon verschiedenemale gesagt, daß der Redner nicht unterbrochen werden möchte; aber der Redner unterbricht sich immer selbst.

Ich bitte also den Redner, fortzufahren.

Abgeordn. Dierschke: Ich muß bitten, daß die Herren zur Ordnung verwiesen werden.

Präsident: Ich bitte, den Redner zu hören.

Abgeordn. Dierschke: Nach dem Gesetz-Entwurfe dürfen, wie gesagt, die Anführer der Bürgerwehr jenen Befehl nicht selbstständig erlassen und die Bürgerwehr zum Schutze der Freiheit gebrauchen. Ich habe ferner gesagt, es würde, wenn man diesen Paragraphen so annähme, zugleich angenommen werden, daß die Reaction nur von der höchsten Spitze, vom Oberhaupte des Staates ausgehe. Das will ich aber nicht grundsätzlich annehmen, denn es ist auch thatsächlich nicht stets vorauszusetzen; die Reaction kann auch von anderen höheren oder niederen Behörden ausgehen. Es kann eine Reactions-Maßregel sein, die nur im Sinne eines Magistrats oder gewisser Parteien liegt. Wenn also die Bürgerwehr sich zum Schutze der Freiheit nur auf Requisition einer Behörde oder des Magistrats versammeln soll, so ist das in der That gar kein Schutz für die Freiheit. Da kann man lieber das Bürgerwehr-Gesetz gänzlich streichen. Denn der Minister des Innern requirirt den Magistrat, und dieser, als gehorsamer Diener, requirirt den Anführer der Bürgerwehr, vielleicht zu einem ganz entgegengesetzten Zwecke. Um dieses abzuwenden, muß es der Bürgerwehr gestattet sein, daß sie auf den Ruf ihres Anführers zusammentrete, um gegen jegliche Feinde der Freiheit und der gesetzlichen Ordnung selbstständig einzuschreiten. Also in jedem Falle, wo irgend ein Komplott im Spiele ist, was unsere Freiheit unterdrücken soll, müssen die Anführer der Bürgerwehr das Recht haben, mit ihren Untergeordneten in Berathung zu treten und Sicherheits-Maßregeln vorzukehren.

Ich bitte Sie, das zu bedenken und dann zu beurtheilen, ob das, was der Abgeordnete Riedel gegen mich gesagt hat, begründet war, oder ob ich nicht vielmehr gerade vorausgesetzt habe, die Reaction müsse nicht immer von oben herkommen, sondern sie könne auch von den niederen Beamten ausgehen.

(Abgeordneter Dierschke verläßt die Tribüne, wendet sich jedoch nochmals mit erhobener Hand gegen die rechte Seite, welche sich tumultuarisch, mindestens höhnisch zeigte, mit einigen Worten, die jedoch nicht verstanden werden konnten. Jene Bewegung rief ein erneutes Gelächter jener Partei hervor.)

Abgeordn. Jung: Ich habe in meinem Amendement den Antrag gestellt, die Worte:

„zu dienstlichen Zwecken"

aus dem Entwurf herauszumerzen, und zwar aus demselben Grunde, weshalb ich im §. 1 gegen die Fassung gewesen bin. Wenn z. B. die Bürgerwehr zusammenkommt, um zu berathen, wen sie wählen solle, da auf morgen eine Wahl des Führers anstehe, oder um zu berathen, wie es in ihrer Compagnie zugehe, und wie man Manches ändern wolle, so wird derjenige, welcher gegen diese Versammlungen ist, ganz gewiß sagen, das sind dienstliche Versammlungen, und es würde daraus Mißverständniß und Zwiespalt entspringen. Ich halte es daher nicht für nöthig, daß wir diese Bestimmung des §. 6 in das Gesetz aufnehmen. Ich sehe überhaupt keinen Grund dafür, sich in einem Gesetze, welches für die Bürger eines freien Staates gegeben ist, gegen solche Kleinigkeiten zu verrammeln und zu verklausuliren.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich will auf das, was zu diesem Paragraphen vorgebracht ist, nicht weiter eingehen; es erledigt sich durch die Diskussion über denjenigen Paragraphen, den der letzte Redner als bereits angenommen bezeichnet hat. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß das Allegat nicht richtig zu sein scheint. Es dürfte statt §. 65 der §. 71 gemeint sein.

Abgeordn. Hartmann: Es ist darauf angetragen, daß der zweite Satz des §. 6 wegfallen soll. Aber, meine Herren, wir können unmöglich jeden Anführer der Bürgerwehr ermächtigen, zu prüfen, ob ein Fall vorliegt, welcher das Einschreiten der Bürgerwehr rechtfertigt. So lange die Ansichten der Menschen verschieden sind, so lange wird es möglich sein, daß der Eine einen Fall zum Einschreiten der Bürgerwehr angethan hält, während der Andere ihn nicht dazu angethan findet. Es könnte dadurch der Uebelstand eintreten, daß eine Abtheilung der Bürgerwehr gegen eine andere Abtheilung zu den Waffen greift und also eine Abtheilung der anderen feindlich gegenübersteht. Um solches Unglück zu vermeiden, müssen wir den zweiten Satz des §. 6 annehmen, und ich spreche mich aus vollster Ueberzeugung für die Annahme aus.

Präsident: Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, so ertheile ich schließlich dem Referenten das Wort.

Berichterstatter Abg. Euler: Der Herr Minister des Innern macht uns eben darauf aufmerksam, daß der §. 65 kein richtiges Citat sei. Es ist dem aber wohl so. Der §. 65 ist der abgeänderte §. 63 des Regierungs-Entwurfs. Er hat sehr wesentliche Verbesserungen erhalten. Der Abgeordn. Dierschke, glaube ich, wird damit einverstanden sein, wenn er hört, wie die Abänderung stattgefunden hat, und daß der Paragraph dadurch ganz vortrefflich geworden ist. Er war es früher allerdings nicht. Im §. 63 des Regierungs-Entwurfs hieß es:

„Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der demselben vorgesetzten Behörden in Dienstthätigkeit.

Im Falle der Dringlichkeit kann die Requisition unmittelbar von allen im §. 9 genannten Beamten erlassen werden."

Meine Herren! Die Worte nach: „des Gemeindevorstehers" sind gestrichen worden, und es folgt nach jenen Worten nur noch: „oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde". Diese Abänderung ist von großer Wesenheit.

Danach kann die Bürgerwehr nur vom Gemeindevorstande, dessen Delegirten oder von der Kreisvertretung in Anspruch genommen werden. Dadurch ist Allem Genüge geschehen. Ich glaube,

daß wir zu hohe Achtung haben werden vor der künftigen Gemeinde-Verfassung, als daß wir annehmen dürften, der Magistrat werde sich als Werkzeug der Regierung hingeben. Ich glaube, wenn auch unsere Freiheits-Ideen noch so weit gehen, so werden wir den §. 2 doch so annehmen können, wie er im Entwurf steht.

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung. Das Amendement des Abgeordn. Jung würde zuerst zur Frage kommen, demnächst werden wir, wenn dies Amendement verworfen wird, auf den Paragraphen selbst übergehen, den ich dann in die beiden Theile, die er enthält, auflösen werde. Wenn gegen diese Fragestellung nichts eingewandt wird, so nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich stelle die erste Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung in Stelle des ersten Satzes des §. 6 anzunehmen:

„Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen ohne Befehl des Führers nicht unter die Waffen treten?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist verworfen.

Wir gehen nun zum §. 6 über und zwar zum ersten Satz desselben.

„Beschließt die hohe Versammlung, den ersten Satz des §. 6 anzunehmen?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Majorität.

Die dritte Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, den zweiten Satz des Paragraphen anzunehmen?"

Diejenigen, welche dies annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Majorität.

Es ist also der ganze §. 6 des Central-Abtheilungs-Entwurfs angenommen worden.

Der Berichterstatter wolle zum §. 7 übergehen.

Referent Euler (verliest §. 7 des Entwurfs):

„§. 7.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher, in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr, folgende feierliche Versicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Der Bericht lautet:

„§. 7.

Anträge der Abtheilungen:

Für die I. folgende Fassung des Eides:

„Ich schwöre Treue dem Könige und Gehorsam" ꝛc.

Für die II. den ganzen Paragraphen zu streichen.

Für die III. die Fassung:

„Jedes Mitglied der Bürgerwehr ist vermittelst Handschlags zu verpflichten zur Treue und zum Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Für die V. und VII.:

Statt: „Königreichs —" zu sagen: „Staats." Letztere will keinen Eid, sondern ein feierliches Versprechen.

Für die VIII. folgende Fassung des Paragraphen:

„Jedes Mitglied wird vom Gemeinde-Vorsteher in Gegenwart des Befehlshabers durch Handschlag auf die Verfassung des Königreichs verpflichtet."

Nachdem sich die Majorität gegen den Eid erklärt hatte, wurde die jetzige Fassung angenommen."

Dieser Paragraph hat eine weite Diskussion hervorgerufen, in welcher alle die verschiedenen Anträge weitläuftig zur Sprache gekommen sind. Ich will auf die einzelnen klar vorliegenden Anträge nicht weiter eingehen. Wir sind nach langen Berathungen dahin gekommen, den Eid in eine feierliche Versicherung umzuwandeln, was ich jedoch fast für dasselbe halte. Denn ich glaube nicht, daß wir, wenn wir uns auf den wahren Standpunkt stellen, einen großen Unterschied darin finden werden.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß mir so eben ein Amendement von dem Abgeordneten Reichenbach eingereicht ist.

Er beantragt, in der Versicherungsformel

„ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs" die Worte „dem Könige" zu streichen."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Graf Reichenbach: Meine Herren! Als im Anfange unserer Versammlungen hier von jener Seite der Grundsatz der Volks-Souverainetät aufgestellt wurde, ward er von dieser Bank aus bestritten und behauptet, es seien zwei gleich berechtigte Mächte da, die mit einander kontrahirten, die Krone und das Volk; es wäre ein Staats-Vertrag, der errichtet werden solle, und die Versammlung allein da, die Verfassung zu vereinbaren. Ich will für den Augenblick diesen Grundsatz annehmen; dann aber finde ich es nicht in der Ordnung, daß, wenn dieser Vertrag zwischen zwei Kontrahenten errichtet wird, und wenn diese beide den Vertrag treu zu halten geloben, auch noch der eine kontrahirende Theil dem anderen, ohne daß dieser sich wiederum jenem noch besonders verpflichtet, noch Treue geloben soll. Ich glaube, daß die Gelobungsformel vollkommen genügen wird, wenn wir das Wort König streichen, weil ja der König in der Verfassung, welche wir vereinbaren werden, und die wir zu halten geloben, enthalten ist. Es steht da: Gehorsam der Verfassung und Treue den Gesetzen des Königreichs. Königthum ist also vorausgesetzt. Ich kann im Verfassungs-Staat unmöglich einer bestimmten Person, auch wenn sie der König ist, unbedingten Gehorsam angeloben, weil ein solches Angelöbniß den Bürger in den Fall bringen könnte, einen Meineid zu begehen. Der König kann einen Angriff auf die Verfassung machen, die Verfassung verletzen. Die Geschichte lehrt uns dies reichlich. Ich will hier nur an zwei Fälle erinnern, den, als Karl X. von Frankreich die Verfassung verletzte und als der König von Hannover die Verfassung aufhob. Sie sehen, es ist also leicht möglich, daß Könige, welche früher Verfassungen vereinbarten und beschworen, denselben untreu werden. In welchen Fall kommt aber dann der Bürger, wenn er der Verfassung Treue geschworen hat und solche auch besonders noch dem Könige? Wohin soll er sich wenden, wem soll er die Treue halten? Er muß nach einer Richtung hin nothwendig einen Meineid begehen, davor will ich den Bürger wahren. Also halte ich es für nöthig, das Wort König zu streichen.

Abgeordn. von Ciszecki: Meine Herren! Ich habe mich in mehrfacher Beziehung gegen den §. 7 zu erklären. — Zunächst, wenn man etwas unternimmt, so bin ich dafür immer gewesen, daß man es ganz unternähme, und daß eine Sicherungs-Maßregel irgend einer Art auch wirklich eine solche und nicht illusorisch sei. — Hätte man gesagt, der Bürgerwehrmann solle einen Eid schwören, so hätte ich konsequenterweise nichts dagegen. Nun soll aber blos eine feierliche Versicherung gegeben werden. Eine solche Versicherung hat aber juridisch gar keine Bedeutung, denn ich kenne gesetzlich nur einen Eid oder eine Versicherung an Eidesstatt, — und an ein bloßes, selbst feierliches Versprechen sind gar keine juridischen Folgen geknüpft. — Da nun aber der Entwurf, welcher uns vorliegt, den Eid nicht fordert, so halte ich alles Andere für erfolglos und daher für überflüssig. — Ich kann mich ferner in jeder Beziehung dem anschließen, was der vorige Redner gesprochen. Meine Herren, nach dem Entwurfe der Verfassung, wie er uns vorliegt, ist der Thron, die Krone, ein integrirender Theil der Verfassung. Wenn also der Bürgerwehrmann Treue und Gehorsam der Verfassung schwört, so schwört er dadurch mittelbar Treue und Gehorsam der Krone so lange, wie sie in den durch die Verfassung vorgezeichneten Gränzen verbleibt. — Allein die Geschichte lehrt uns, daß die Krone nicht immer in diesen Gränzen bleibt, und was ist die Folge davon? In welchen Zustand wird derjenige versetzt, der Treue und Gehorsam der Krone und daneben der Verfassung gelobt hat?! — Würde man einen Eid verlangen, — so würde er nach der einen Seite hin nothwendig meineidig werden müssen — verlangt man keinen, so wird das Angelöbniß bedeutungslos! Aus diesem Grunde der Bedeutungslosigkeit spreche ich für die Streichung der Worte „Treue dem König" und stelle endlich, wie ich dies bereits bei dem §. 2 gethan, den Antrag, für das Wort „Königreich" das Wort „Staat" zu setzen. Ich bitte, mir keine anderen Motive unterzulegen, als wohin wirklich meine Absichten gerichtet sind. Meine Herren, der preußische Staat besteht aus Provinzen, welche allerdings zum Verbande des preußischen Staates, aber keineswegs zum Königreich Preußen gehören; diese Provinzen würden daher zu dem vorliegenden Gesetze außer aller Beziehung kommen, wenn Sie meinen letzteren Vorschlag nicht annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete D'Ester hat den Antrag gestellt, den Paragraphen ganz zu streichen.

(Der Abgeordnete D'Ester geht zur Rednerbühne.)

Nach dem bisherigen Verfahren ist dies kein Amendement, sondern erledigt sich durch Verneinung bei der Fragestellung.

Der Abgeordnete Rintelen hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Rintelen: Meine Herren! Ich will Ihnen meine Meinung ganz einfach sagen; es giebt leider Viele, ich will nicht sagen, in dieser Versammlung, aber draußen, welche den König lieber ganz streichen möchten; aber das Volk hat sich entschieden; das wissen wir. Das Volk will seinen König, will sein Fürstenhaus, will es erhalten wissen, und in dieser Beziehung können wir auch in diesem Gesetze es nicht verweigern, es zu bestimmen, daß sie dem König Treue schwören sollen oder auf die Weise, wie es vorgeschlagen, feierlich angeloben. Ich halte es nicht für nöthig, dies hier noch ferner zu begründen.

(Bravo von der Linken.)

Abgeordn. Berends: Ich wollte auf Streichung des ganzen

Paragraphen antragen. Die Central-Abtheilung hat statt des Eides ein feierliches Gelöbniß gesetzt, welches nicht viel anders als eine Eidesformel ist, nur daß statt des Wortes „ich schwöre" „ich gelobe" gesetzt worden ist.

Meine Herren! Die Bürgerwehrpflicht ist eine Bürgerpflicht überhaupt. Bis jetzt schwört jeder Bürger bei dem Eintritt in die Bürgerschaft seinen Bürgereid; wenn aber die Bürgerwehrpflicht einen Theil der Bürgerpflicht ausmacht, so braucht man für diesen einzelnen Theil der Pflicht nicht einen besonderen Eid zu schwören. Der Bürger braucht daher bei seinem Eintritt in die Bürgerschaft überhaupt nur einen Eid zu leisten. Es steht in der Gemeinde-Verfassung nicht fest, ob künftig die Gemeindeglieder auch einen Eid leisten müßten.

Aber, meine Herren, auch wenn der Eid künftig fortfällt und man es von den Mitgliedern der Gemeinde nicht mehr verlangt, eine allgemeine Verpflichtung auszusprechen, so ist auch eine besondere Verpflichtung für die einzelnen Theile nicht nöthig. Schon hat die Stimme des Volks entschieden, daß man Eide und feierliche Versprechungen nicht vermehren muß. Denn diese Eide haben eigentlich doch keine Bedeutung. Der Bürger so gut, wie der Beamte, welcher sein Amt antritt, unterliegt den Gesetzen, die der Staat feststellt. Uebertritt er dieselben, so unterliegt er den Strafgesetzen, er mag einen Eid geleistet und ein Gelübde abgelegt haben oder nicht; die Strafen bleiben dieselben. Aber, wenn wirklich ein Eid stattgefunden und man darauf dringt, daß der Eid seine Bedeutung bewahre, so müssen Sie auch dahin gelangen, daß jede Uebertretung der Amtspflicht ein Meineid sei, und zu dieser Konsequenz werden Sie doch nicht kommen wollen. Ich stütze mich darauf, daß man für die ganze Zukunft des Lebens keine Versprechen geben kann, und, meine Herren, die Bürgerwehrpflicht ist weniger eine Verpflichtung als die freie Ausübung des Rechtes des Bürgers, und deswegen erscheint ein verpflichtender Eid oder ein Gelöbniß mir ganz unnöthig.

Abgeordn. von Ketteler: Meine Herren! Wir haben gehört von Manchen, daß sie das feierliche Versprechen für überflüssig halten, weil nur der Eid bindend sein konnte; ich bin nicht der Meinung. Bis jetzt hat in Deutschland das Wort des deutschen Mannes etwas gegolten, und deshalb, glaube ich, können wir auch noch fortan Werth auf das Wort des deutschen Mannes und auf ein feierliches Versprechen legen; gerade um der Bürgerwehr ihre Pflicht recht vorzuführen, bin ich für das feierliche Versprechen. Wenn auf der anderen Seite gesagt ist, das Wort „König" solle gestrichen werden, so bitte ich, zu bemerken, daß wir, so lange die Verfassung nicht förmlich da ist, allein in der Person des Königs ein Bindemittel der verschiedenen Provinzen haben, welche das preußische Reich jetzt ausmachen, und, meine Herren, wenn hier gesagt ist: Wenn von den beiden kontrahirenden Theilen einer nur den Eid leistete, so würde das Verhältniß ein ungleiches sein, so geht man von der nicht richtigen Voraussetzung aus, daß der andere kontrahirende Theil nicht auch den Eid leisten werde. Ich glaube, daß, wenn wir die Verfassung vollendet haben werden, auch der König die Verfassung beschwören wird, und dann sehe ich nicht ein, warum die Bürgerwehr, welche gesetzlich die Verfassung aufrecht erhalten soll und dazu besonders mit berufen ist, nicht gerade schwören soll und dem schwören soll, der die exekutive Gewalt am meisten in seinen Händen hält. Im Ganzen gehen wir aber immer von der nicht richtigen Voraussetzung aus, wenn wir auf die alten Behörden zurückkommen. Die haben wir nicht mehr. Lassen Sie uns machen, daß die Verfassung fertig werde; dann werden wir andere Behörden und verantwortliche Minister haben.

Abgeordn. Jung: Der erste und Haupteid, mit dem der Mensch geboren, ist der, mitzuarbeiten an der Civilisation und an der Geschichte der Menschheit. Dieser Eid kann durch keinen politischen Eid über den Haufen geworfen werden. Die politischen Eide halte ich für ein abgenutztes Staatsmittel, Bewegungen festzustellen, festzuhalten und zu sichern gegen das Künftige. Daher ist man in Frankreich dahin gekommen, Diensteide ganz abzuschaffen, und ich halte dies auch für das Klügste. Wenn die Herren meinen, in Deutschland gelte der Eid sehr viel, so erinnere ich daran, daß in dieser Versammlung schon Mancher solchen Eid gethan hat, der seinem Amt als Volksvertreter widerspricht. Alle Beamte, ja sogar die Richter, haben den Eid leisten müssen, getreue Diener des Königlichen Hauses zu sein; ich aber frage Sie, wie kann man als Vertreter des Volkes noch getreuer Diener des Königs sein?

(Mißstimmung auf der Rechten.)

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen den Paragraphen zu sprechen, weil ich jeden Diensteid entweder für eine Illusion oder für eine Lüge halte. Die Unhaltbarkeit des Diensteides ist schon auseinandergesetzt, und ich will nicht wieder darauf zurückkommen. Gehen Sie auf die Geschichte aller Länder zurück, so werden Sie finden, daß durch die Nothwendigkeit der Verhältnisse nicht eine, sondern viele Personen, nicht einen, sondern häufig fünf bis sechs der widersprechendsten Diensteide zu schwören gezwungen waren. Daraus sehen Sie auch schon, daß der Diensteid entweder eine Illusion oder Lüge ist. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht, daß es hier sich nur um eine feierliche Versicherung handle, welche gesetzlich keine Geltung habe. Meine Herren! Eigentlich hat sie keine Geltung, und wenn man dagegen eingewandt hat, das Wort des deutschen Mannes habe immer gegolten und werde immer gelten, so ist dies schön, das deutsche Wort hat aber keine Geltung, wenn es nicht übereinstimmt mit der Gesinnung. Stimmt es aber mit der Gesinnung überein, so ist es nicht nöthig, stimmt es nicht überein, so ist es eine Lüge. Es ist daher nicht anzunehmen, daß das deutsche Wort für sich Wahrheit enthalte; es hat auch deutsche Worte gegeben, die nicht gehalten worden sind. Ich will Sie auf eins noch aufmerksam machen: es besteht vielseitig das Vorurtheil, als sei es nöthig, für alle Dienstverhältnisse einen Eid zu leisten, aber darin ist ein Widerspruch enthalten; entweder ist der Diensteid nöthig, um den Betreffenden an das Einhalten seiner Pflicht zu erinnern, so widerspricht er der inneren Gesinnung, oder er widerspricht derselben nicht, so ist er unnöthig. Meine Herren! Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, wo kein Diensteid bestanden hat und dennoch dies keinen Einfluß ausübte. Die Gemeinde-Verfassung der Rhein-Provinz, die vor zwei Jahren gegeben wurde, schreibt keinen Eid vor, warum, weiß ich nicht, vielleicht hat man es vergessen, und ich habe nicht gehört, daß die Gemeindeverordneten dort weniger ihre Pflicht gethan haben, als in den anderen Theilen des Landes, wo ein Diensteid vorgeschrieben ist. Sie sehen also daraus auch thatsächlich, daß der Diensteid nicht nothwendig ist. Ich komme noch einmal darauf zurück. Wenn die Verfassung eine solche ist, die auf dem Boden des Volkes beruht, so fühlt Jeder die Pflicht, für die Verfassung Gut und Blut zu opfern. Stimmt die Verfassung aber nicht mit den Wünschen des Volkes überein, und wollen Sie nur durch eine hohle Form die Bürgerwehr zu ihrer Vertheidigung verpflichten, so scheint diese Verpflichtung eine Lüge zu sein.

Abgeordn. Hofer: Meine Herren! Es ist hier gesagt worden, daß Preußen keinen König hat. Preußen hat allerdings einen König, und es ehrt denselben auch noch als König.

Es ist hier zweitens von dieser Tribüne gesagt worden: wir seien Meineidige.

Wir stehen aber hier als Männer, die ihren Eid halten, wir stehen hier auf dem Boden der Wahrheit und Treue, als Männer, die ihren König und ihr Vaterland in Ehren halten.

(Bravo!)

Abgeordn. Behnsch: Ich bin überzeugt, meine Herren, daß alle Vertheidiger des Artikels dem Könige Treue geloben wollen, nicht insofern er eine Person, sondern insofern er ein constitutionelles Institut ist; in diesem Falle ist es aber ganz unnöthig, ihm besonders Treue zu geloben, weil er als ein Theil der constitutionellen Verfassung angesehen werden muß und ihm bereits Treue versprochen wird, wenn man der Verfassung gehorsam zu sein verspricht. Ich habe aber noch einen besonderen Grund für die Verwerfung des ganzen Artikels. Im §. 11 wird angegeben, wer ausgeschlossen ist von der Bürgerwehr, nämlich diejenigen, welche sich nicht mehr im Besitz der bürgerlichen Rechte befinden. Im §. 8 wird angegeben, wem die Verpflichtung obliegt, in die Bürgerwehr einzutreten. Alle Preußen nach vollendetem 24sten bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre sind verpflichtet, in die Bürgerwehr einzutreten. Nirgends eine Beziehung auf ein abzulegendes Gelöbniß oder feierliches Versprechen. Meine Herren! Ich kenne auch Niemanden, welcher mich zwingen könnte, einen Eid zu leisten, noch weniger eine feierliche Versicherung abzulegen. Wenn ich diese Versicherung nicht ablegen will, bin ich deshalb ausgeschlossen von dem Rechte, Bürgerwehrmann zu sein?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Nein, meine Herren; ich kann aus Gewissenhaftigkeit oder aus irgend einem anderen Grunde kein feierliches Versprechen ablegen wollen, ganz abgesehen von dem Wortlaut des Versprechens; aber ich kann Niemanden die Befugniß zuerkennen, mich deshalb von einem allgemeinen Rechte auszuschließen. Weil wir nun eben keinem Bürgerwehrmanne den Zwang zu einer feierlichen Versicherung auflegen können, so müssen wir auch diesen Paragraphen ganz aus dem Gesetz streichen, denn wir würden sonst eine Bedingung hineinlegen, welcher sich Jeder, der nicht Bürgerwehrmann sein wollte, zum Schaden der übrigen bedienen könnte, und das ginge offenbar zu weit. Ich bin daher für Verwerfung des Paragraphen.

Abgeordn. Hüffer: Meine Herren! Ich befinde mich auch in dem Fall, gegen den Paragraphen, wie er gefaßt ist, zu stimmen. Es soll kein Eid, sondern ein feierliches Versprechen gegeben werden, und man scheint einen Werth darauf zu legen, daß kein Eid mehr abgelegt wird. Soll das feierliche Versprechen eine Gültigkeit, eine wirkliche Verbindlichkeit involviren, eben so wie der Eid? Diese Meinung scheint allgemein vorherrschend zu sein. Ist dies der Fall, so würde man eben so den Eid aus allen Civil- und Kriminalgesetzen verbannen müssen, und es würde allenthalben das feierliche Versprechen dem Eide substituirt werden müssen. Ich glaube, es kann nicht die Meinung der Versammlung sein, einen Beschluß zu fassen, wie er aus dieser Bestimmung hervorgehen müßte. Denn wenn es die Versammlung der Reichsstände nicht für nöthig hält, hier einen Eid zu fordern, so ist in jedem anderen gesetzlichen Zustand ebenfalls der Eid nicht zu verlangen, und es würde der Beschluß zu einer höchst

bedenklichen Konsequenz führen. Ich halte mich deswegen verpflichtet, gegen den Paragraphen, wie er hier gefaßt ist, zu sprechen. Was man gegen die Dienst-Eide gesagt hat, ist allerdings von großer Wichtigkeit, und ich möchte nicht gerade dafür stimmen, derartige Eide noch fortbestehen zu lassen; wenn aber eine solche Verpflichtung noch stattfinden soll, so muß es ein Eid sein, aber kein feierliches Versprechen. Das andere Bedenken gegen die Fassung: „Ich gelobe Treue dem Könige" u. s. w. würde sich dadurch beseitigen lassen, wenn man den Tenor so faßte: „Ich gelobe Treue dem constitutionellen Könige." Daß die Krone sich auf diesen Fuß gesetzt hat, geht aus der Berufung dieser Versammlung hervor. Es könnte also dieser Zusatz von der einen Seite beruhigen und von der anderen Seite ohne Bedenken sein.

Abgeordn. Plönnis: Ich glaube, meine Herren, daß die Frage für und wider sattsam beleuchtet ist, und es hat der Herr Redner, der kurz vorher von diesem Platze sprach, sie in den eigentlich richtigen Gesichtspunkt gestellt. Er macht uns darauf aufmerksam, daß, wenn das Gesetz Jemanden verpflichtet, in die Bürgerwehr einzutreten, und derselbe habe ein Bedenken wegen des zu leistenden Eides, ein solcher nicht in die Bürgerwehr eintreten könne. Das kann er allerdings nicht, und darin liegt eben meines Erachtens die Lösung der Frage. Wer sich in der Verfassung befindet, den Eid zu leisten, der wird in die Bürgerwehr eintreten. Verändern sich in der Folge seine Ansichten, so daß er in Widerspruch mit seinem geleisteten Eide zu kommen glaubt, so wird er diese seine Ansichten offen erklären, und es wird seinem Ausscheiden nichts entgegenstehen. Durch den Eid wird bekundet, daß die Bürgerwehrleute das wollen und zwar ernstlich wollen, was der Eid anzeigt, und der Eid oder die eidliche Versicherung, was auf eins herauskommt, ist deshalb keine leere Form. Wenn hervorgehoben ist, daß diejenigen Staatsdiener in der Versammlung sich mit ihrem Eide im Widerspruche befinden, welche Gehorsam dem Königlichen Hause gelobt hätten und jetzt hier seien, um mit dem Könige die Verfassung zu vereinbaren, so sehe ich hierin, da des Königs Majestät uns eben zu diesem Zwecke hierher berufen hat, durchaus keinen Widerspruch. Ich wenigstens befinde mich mit meinem Gewissen in solchem Widerspruche nicht; wäre solches der Fall, würde ich das Mandat nicht angenommen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schramm hat ein Amendement eingereicht. Dieses lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen des Vaterlandes."

Ich frage:

Ob dasselbe unterstützt wird?

(Unterstützt.)

Von dem Abgeordneten Peltzer ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Der Abgeordnete Schramm hat aber in diesem Augenblicke das Wort. Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, noch die Entwickelung des Abgeordneten Schramm zu hören. Wenn die Versamulung nichts dagegen einzuwenden hat, so ertheile ich dem Abgeordneten Schramm das Wort.

Abgeordn. Schramm aus Langensalza: Ich glaube, wir sind abermals in Gefahr, daß eine Sache, die durchaus nicht Parteisache sein dürfte, es wieder wird. Der Abgeordnete Rintelen hat erwähnt, es gebe zwar nicht in dieser Versammlung, aber draußen Leute, welche den König ganz gestrichen sehen möchten. Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Rintelen den Muth nicht gehabt hat, einer Partei ins Gesicht zu werfen, was er vielleicht doch von ihr gedacht haben möchte. Aber, meine Herren, selbst diese Partei ist gewiß nicht in dem Falle, daß sie jemals einen König gestrichen wissen will, so lange der König im Einklange mit seinem Volke ist. Ich erinnere daran, daß selbst Sparta eine Republik mit Königen war.

Wenn ich dessenungeachtet mich dem Kollegen Reichenbach anschließe, daß das Wort „König" ausgelassen werde und sogar das Wort „Königreich", so begründe ich es folgendermaßen: Ich meine, wenn wir hier Treue geloben der Verfassung, auch als Bürgerwehrmänner, so ist es eine einfache Wiederholung dessen, was wir als Staatsbürger zu thun haben. Sobald wir eine Verfassung haben, werden wir auf das Grundgesetz vereidet, und wir sprechen als Wehrmänner dann nur eine Wiederholung dieses Gelöbnisses aus. „Gehorsam dem Gesetze" ist das passende Wort, und darum habe ich es vorgezogen. Wenn ich selbst für das Wort „Königreich" das Wort „Vaterland" gesetzt wissen will, so begründe ich dies also: Die Volkswehr, welche wir im Auge haben, wird vom Vaterlande getragen, möge es eine freie Verfassung gewinnen, welche es immer wolle. Sollten wir dann jemals über das Königreich hinausgetrieben werden, wie der Kollege Rintelen hier anzudeuten schien, daß Derartiges intendirt würde, so wird diese Volkswehr auch der künftigen Verfassung treu sein; zudem gelobt sie solchergestalt Treue der Verfassung des Gesammt-Vaterlandes, unterordnet sich den Gesetzen, die das Gesammt-Vaterland künftig überbauen werden. Was zuletzt den Passus feierlicher Versicherung betrifft, meine Herren, so erkläre ich aufrichtig, daß ich nicht blos gegen Diensteide überhaupt, sondern gegen Ablegung jedes Eides bin, indem ich glaube, das einfache „Ja" müßte genügen. Sobald einem Bruche dieses „Ja" diejenigen Folgen anhängen, die dem Bruche des Eides, welcher an rechter Stelle und auf gesetzliches Erfordern geleistet wird, folgen, so sehe ich in dieser feierlichen Versicherung, auf dem Standpunkte, auf welchem wir uns jetzt noch befinden, eigentlich nichts Anderes, als eine Uebertragung des Wortes Eid.

Minister-Präsident von Auerswald: Ich kann es im Allgemeinen nicht zweckmäßig finden, daß man hier über ein allgemeines Prinzip debattire, während von einem einzelnen Falle die Rede ist. Ob es passend ist, Diensteide künftig noch zu fordern, ob es passend sein wird, feierliche Versicherungen an Eidesstatt zu fordern, wenn man gewisse Pflichten im öffentlichen Dienste übernimmt, scheint mir, kann heute bei Gelegenheit einer besonderen Frage nicht erörtert werden. Wenn diese Sache überhaupt in Frage gestellt werden soll, wenn man die Frage stellen will, ob überhaupt eine solche Verpflichtung feierlich ausgesprochen werden soll, so kann dies nicht gelegentlich geschehen. Was in einem Falle nothwendig sein wird, das wird es auch im anderen sein. Ich glaube kaum, daß es die Absicht der geehrten Abgeordneten ist, welche gegen den Paragraphen gesprochen haben, auch die Armee von einem Diensteide, von einer Verpflichtung zu entbinden; ich habe wenigstens keine Andeutung darauf vernommen. Wenn ich im Allgemeinen also der Diskussion auf dieses Feld gar nicht folgen will, so muß ich doch aussprechen, daß ich es nicht blos für zweckmäßig, sondern für nothwendig halte, daß, wenn man ein öffentliches Geschäft im Dienst des Vaterlandes übernimmt, man feierlich erkläre: daß man die Pflichten, die man damit übernommen habe, auch zu halten gedenke, nicht, weil man sie deshalb besser halten wird, sondern deswegen, damit auch Andere erfahren, daß man den Entschluß habe, sie zu halten, und daß ein Stillschweigen bei solcher Gelegenheit nicht so gedeutet werde, als würde man nach Gelegenheit und Umständen auch etwas anders handeln. Ich weiß sehr wohl, daß ein Mann, der es im ganzen Sinne des Wortes ist, niemals von einer solchen Reservation Gebrauch machen wird; aber es ist nicht davon die Rede, ob Jeder so denke, ob Jeder die Empfindung hege, welche die Menschenwürde von jedem Einzelnen verlangt, sondern ob ihr Vorhandensein durch ein äußeres Zeichen an den Tag zu legen ist. Dieses wird nöthig sein nicht blos bei dieser Gelegenheit, sondern auch an tausend anderen Orten. Ich kann nicht einsehen, wie man in einem Falle, wo ein so großes Recht verliehen wird, wo man mir die Waffen in die Hand giebt, um das Haus, die Familie, die öffentliche Ordnung, die Freiheit zu schützen, Anstand nimmt, zu schwören: so viel an mir ist, werde ich meine Pflicht erfüllen. Finden Sie etwas Anderes in diesen Worten? Ich nicht. Finden Sie, daß eine solche Erklärung überhaupt abgeschafft werden soll? Die Zeit wird kommen, wo man diese Frage vielleicht erörtern wird, ich kann nichts dagegen haben. Aber eine Ausnahme zu beantragen, halte ich für ungeeignet. Ich stimme für den Paragraphen, und ich füge hinzu, daß ich auf das Wort „gelobe" oder „schwöre" einen wesentlichen Werth nicht lege; aber daß ich damit den Sinn verbinde, den eine Versicherung hat, die man an Eidesstatt ablegt.

Abgeordn. Rintelen: Ich weiß nicht, was der Abgeordnete Schramm für einen Begriff vom Muth hat, wenn er meint, ich habe nicht gewagt, die von mir angedeutete Partei zu bezeichnen. Ich finde nichts leichter, als zu sagen: es giebt solche Leute. Ob sie den Namen einer Partei verdienen, will ich unerörtert lassen. Sehr häufig aber sieht man sie mit einer rothen Fahne herumziehen.

(Gelächter.)

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Der Minister-Präsident hat gesagt: Man wolle hier eine Einzelnheit herausreißen.

(Unterbrechung.)

(Mehrere Stimmen: Das ist keine persönliche Bemerkung.)

Es ist eine persönliche Bemerkung, und ich bitte, mich erst anzuhören und dann zu entscheiden. — Der Minister-Präsident hat geglaubt, man wolle nur eine Einzelnheit herausreißen, weil von Niemanden wohl die Ansicht gehegt und aufgestellt werde, daß der Eid bei dem Militair auch abzuschaffen sei. Es versteht sich von selbst, daß ich ihn auch beim Militair abgeschafft wissen will, da ist er eben so unnöthig oder gefährlich. Das ist die Bemerkung, die ich zu machen habe.

Abgeordn. Dierschke: Es ist mir von dem Abgeordneten Riedel der Vorwurf gemacht worden, daß ich mich eines unparlamentarischen Ausdrucks bedient und vielleicht unpatriotische Gesinnungen an den Tag gelegt hätte. Um so mehr nun, da ich für das Schrammsche Amendement stimmen werde, will ich mich persönlich gegen etwaige Konsequenzen hiermit verwahren. Ich bin patriotisch gesinnt und sogar dafür gestimmt, daß die constitutionelle Monarchie aufrecht erhalten werde. Ich bin keiner derjenigen, welche zu allen Mitteln greifen wollen, um die Freiheit, wenn auch auf tumultuarischem Wege, herbeizuführen.

(Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung.)

Wenn ich wünsche, daß der Eid . . .

(Unterbrechung. Lärm.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung, vielmehr eine Deduction.

Abgeordn. Dierschke: Ich will meine Gesinnung aussprechen, um mich persönlich vor jeder Verdächtigung zu verwahren. . . . .

(Ruf: Es ist keine persönliche Bemerkung, Lärm, Unterbrechung.)

Präsident: Da ich nur zu einer persönlichen Bemerkung das Wort gegeben habe, so darf es nicht dazu benutzt werden, um Deductionen zu machen.

Abgeordn. Dierschke: Ich will mich persönlich gegen die Folgen verwahren, die man daraus ziehen könnte, daß ich von der Bürgerwehr den Eid der Treue nur für die Verfassung und die Gesetze des Vaterlandes fordere. Der König selbst als erster Beamter des Staats wird Treue geloben für die Verfassung, und es ist nicht nöthig, daß Einer dem Anderen schwöre.

Präsident: Ich muß wiederholen, daß dies keine persönliche Bemerkung war.

Abgeordn. Schramm (aus Langensalza): Ich muß leider zu einer persönlichen Bemerkung um das Wort bitten. Wenn der Herr Abgeordnete Rintelen auch mich unter die, welche den bezeichneten Fahnen nachfolgen, zählen will, so muß ich bemerken: daß ich bis jetzt noch nie einer rothen Fahne gefolgt bin und auch noch nie eine rothe Feder getragen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Hüffer, welcher bei der Diskussion mündlich ein Amendement eingebracht hat, hat dasselbe schriftlich hierher gelegt; es lautet:

„Ich gelobe Treue dem constitutionellen Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt. Noch ist ein Antrag hierher gelegt auf Schluß der Debatte; diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ist unterstützt.)

Abgeordn. Herrmann aus Elberfeld: Ich bitte, daß wir gerade bei diesem Punkt, wo das politische und patriotische Gefühl des Volks berührt wird, den Schluß nicht übereilt herbeiführen. Ich wünschte wenigstens, daß ich für mein Theil Gelegenheit haben möchte, mich gegen das Amendement des Abgeordneten Schramm, der mit anerkennenswerther Offenheit sich bei einer früheren Debatte schon als Republikaner bekannt hat, auszusprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren, das Bürgerwehr-Gesetz hat 130 Paragraphen.

(Beifall.)

Präsident: Ich frage also:

Beschließt die Versammlung, den Schluß der Debatte herbeizuführen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Majorität.

Es fragt sich, ob der Berichterstatter noch das Wort haben will.

(Der Berichterstatter verzichtet.)

Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Der Abgeordnete Lisiecki hat sein Amendement dahin gestellt, statt des Wortes „Königreichs" zu setzen: „Staates". Es fragt sich, ob derselbe sich dem Amendement des Abgeordneten Schramm anschließen will, so daß sein Amendement dann nicht besonders zur Frage kommen würde.

Abgeordn. Lisiecki: Nein.

Präsident: Die einzelnen Amendements werden nach meiner Ansicht in folgender Ordnung zur Frage gestellt werden müssen.

Zuerst kommt das Amendement des Abgeordneten Schramm, welches dahin lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung und den Gesetzen des Vaterlandes."

Sodann das später eingereichte des Abgeordneten Hüffer, welches lautet:

„Ich gelobe Treue dem constitutionellen König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Sollten diese beiden Amendements verworfen werden, so käme dann das Amendement des Abgeordneten Reichenbach, welches in der Versicherungs-Formel, wie sie von der Kommission angenommen ist, die Worte „dem Könige" gestrichen zu haben wünscht.

Dann folgt das Amendement des Abgeordneten von Lisiecki, welches statt des Wortes: „Königreichs" das Wort „Staates" gesetzt zu sehen wünscht.

Wenn diese Amendements nicht angenommen werden, dann würde ich .....

Abgeordn. von Lisiecki: Ich habe zwei Amendements gestellt; mein erstes geht in dem des Grafen Reichenbach auf.

Präsident: Eben deshalb habe ich erklärt, daß nur das eine Amendement zur Frage gestellt wird. Es fragt sich nun:

Ob die hohe Versammlung mit der Reihenfolge, wie ich sie zu stellen gedenke, sich einverstanden erklärt?

(Pause.)

Da sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

Abgeordn. Jung: Ich setze voraus, daß, wenn die hohe Versammlung eine bestimmte Fassung annimmt, dennoch am Schluß die Frage gestellt werde, ob der ganze Paragraph angenommen wird. Ich werde z. B. jetzt für das Amendement des Abgeordneten Schramm stimmen und werde dennoch zuletzt für die Streichung des ganzen Paragraphen sein, weil mir das noch lieber ist.

Präsident: Das bleibt dem geehrten Mitgliede ganz überlassen.

Beschließt die hohe Versammlung, statt der im §. 7. proponirten feierlichen Versicherungsformel folgende Worte zu gebrauchen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen des Vaterlandes?"

Diejenigen, welche diese Versicherungsformel annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Minorität.

Nunmehr kommt das Hüffersche Amendement. Beschließt die Versammlung, an Stelle der Versicherungsformel des §. 7 die nachfolgende zu setzen:

„Ich gelobe Treue dem constitutionellen Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs?"

Diejenigen, welche diese Formel wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Minorität.

Jetzt kommt das Amendement des Abgeordneten Reichenbach, und zwar in der Weise:

Beschließt die Versammlung, aus der im §. 7 des Entwurfs enthaltenen Formel die Worte „dem Könige" zu streichen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Minorität.

Schließlich kommt das Amendement des Abgeordneten Lisiecki zur Frage, welches in der Formel, wie sie der §. 7 uns giebt, statt der Worte „des Königreichs" die Worte „des Staates" zu setzen wünscht.

Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Minorität.

Wir kommen nun zum §. 7 selbst. Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung anzunehmen:

„Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeinde-Vorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung als §. 7 annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Majorität.

Da die für die Plenar-Sitzungen festgestellte Zeit abgelaufen ist, so werden wir morgen um 9 Uhr an dem Bürgermehrgesetz und zwar mit dem ersten Abschnitt desselben weiter fortfahren. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Sechsundvierzigste Sitzung

am 29. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Veränderung des Sitzungs-Lokals. — Antrag hinsichtlich der Staatsschulden-Verwaltung. — Interpellation wegen eines Strafgesetzes für politische Verbrechen. — Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Zur Tages-Ordnung

vom 29. August 1848.

Jonas (Geheimer Revisions-Rath.) Schleunige Interpellation an das hohe Justiz-Ministerium (mit dem Vorzug vor der Tages-Ordnung), dahin lautend:

ob dasselbe bereit sei, eine den veränderten öffentlichen Zuständen entsprechende Vorlage über die Bestrafung der politischen Verbrechen und Vergehen in möglichst kurzer Frist einzubringen?

Motive.

Mit der Veränderung unserer öffentlichen Zustände steht die Aenderung der Strafgesetze für politische Verbrechen und Vergehen in der innigsten Verbindung. Wir haben z. B. das Recht der Versammlung, der Association, der freien Presse und der freien öffentlichen Rede errungen, die bestehenden Gesetze aber gehen von Grund-

sätzen aus, nach welchen die diesen Rechten entsprechenden Handlungen schon an und für sich unerlaubt sind. Sie sind demnach unanwendbar auf den Gebrauch der errungenen Freiheiten und folgerecht unzureichend und unzweckmäßig in Beziehung auf den Mißbrauch. Nichtsdestoweniger muß die volle Gültigkeit der Gesetze in Beziehung auf politische Verbrechen und Vergehen anerkannt werden, da vernünftigerweise nicht behauptet werden kann, daß mit jenen Freiheiten auch der ungestrafte Mißbrauch derselben gewährt worden, und daraus geht dann der höchst bedenkliche Uebelstand hervor, daß die Richter nach Gesetzen urtheilen müssen, die ihren Boden um so mehr verloren haben, als sie nicht mehr in dem Bewußtsein des Volkes wurzeln. Dasselbe begehrt mit Recht, daß die Gesetze, wonach politische Verbrechen und Vergehen zu bestrafen sind, den jetzigen Zuständen überhaupt entsprechen, daß dabei Recht gesprochen werde, nicht nach den Gesetzen eines gefallenen Systems, sondern nach solchen, welche in Uebereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein der Zeit von den Volksvertretern berathen sind und dadurch diejenige Autorität und Achtung erlangt haben, ohne welche Strafgesetze ihre wahre Wirkung niemals äußern können. Schon hat das dringende Bedürfniß dahin geführt, daß von der Verfassungs-Kommission ein transitorisches Preßgesetz vorberathen wird, und wir gerathen täglich in Gefahr, Gesetze unter dem Einflusse von Thatsachen berathen zu müssen, für welche sie schon vorhanden sein sollten. Auf die gemeinen Verbrechen hat die Veränderung der öffentlichen Zustände viel weniger Einfluß, und so wenig es rathsam sein dürfte, jetzt ein ganz neues allgemeines Strafgesetzbuch einzubringen, so unerläßlich ist von der anderen Seite die Einbringung desjenigen Theils, welcher sich auf die politischen Verbrechen und Vergehen bezieht und mit der Ordnung unserer öffentlichen Zustände, ja mit der Verfassung selbst in der innigsten Verbindung steht.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 9 Uhr 25 Minuten begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Herren
Staats-Minister von Auerswald,
» Hansemann,
» Milde,
» Gierke,
» Kühlwetter,
» Märcker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Vortrag dieses Protokolls wird von dem Herrn Schriftführer Abgeordn. Schneider bewirkt.)

„Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?"

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Der Herr Abgeordnete Parrisius zu meiner Rechten wird heute das Protokoll und der Herr Abgeordnete Bauer zu meiner Linken die Rednerliste führen.

Von Seiten der vierten Abtheilung ist angezeigt, daß in Stelle des Abgeordneten Abegg der Landrath Hesse als Mitglied der Fach-Kommission für die Reform des Militairwesens gewählt worden.

Mehrere Herren haben Urlaub begehrt:

Der Herr Vice-Präsident Kosch wegen angegriffener Gesundheit auf 10—12 Tage, der Herr Abgeordnete Conditt aus Gesundheits-Rücksichten auf 8—10 Tage, der Herr Abgeordnete Jansing wegen Krankheit auf 12 Tage, der Herr Abgeordnete Rötscher auf 3 Tage wegen Regulirung häuslicher Verhältnisse, der Herr Abgeordnete Steffanowicz auf 14 Tage aus Gesundheits-Rücksichten.

Der Herr Abgeordnete Stiller wünscht einen vierwöchentlichen Urlaub zu erhalten und hat darauf angetragen, seinen Stellvertreter einzuberufen; er vermeint, daß wirthschaftliche Rücksichten diese längere Dauer erfordern. Der Herr Abgeordnete Schulte hat endlich aus Gesundheits-Rücksichten schon seit mehreren Tagen die Versammlung nicht besuchen können; er wünscht einen Urlaub von drei Wochen und bittet, seinen Stellvertreter einzuberufen.

Ich für meine Person habe gegen die motivirten Urlaubsgesuche nichts zu erinnern, und wenn kein Widerspruch in der hohen Versammlung entsteht, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit mir den Urlaub bewilligen wolle.

(Niemand macht Einwendungen.)

Ich werde für die schleunige Einberufung der Stellvertreter in den reglementsmäßigen Fällen Sorge tragen.

Meine Herren! Ich bin von Ihnen unter dem 25. Juli c. beauftragt worden, über das Lokal, welches wir jetzt inne haben, und hinsichts dessen die Miethszeit mit dem 31sten d. M. abläuft, anderweitige Verträge, sowohl mit dem Vorstande der Sing-Akademie, als auch mit dem Herrn Direktor Rungenhagen, abzuschließen. In Folge des mir ertheilten Auftrages habe ich mich nicht blos an den Vorstand der Sing-Akademie, sondern auch an den Herrn Direktor Rungenhagen gewendet und gebeten, mir diejenigen Bedingungen mitzutheilen, unter welchen der Vorstand und der Herr Direktor Rungenhagen gewilligt seien, für die nächsten 3 Monate der hohen Versammlung das jetzt inne habende Lokal anderweitig zu vermiethen. Ich habe in Folge dessen Anschreiben von Seiten des Vorstandes und des Herrn Direktors Rungenhagen erhalten. In diesen Schreiben hat man Bedingungen, und zwar neue Bedingungen zu den früheren, aufgestellt, aber gleichzeitig einen Präjudizial-Einwand hervorgerufen, der mich veranlassen mußte, die ganze Angelegenheit dem Staats-Ministerium zur weiteren Entschließung zu übergeben. Es wurde namentlich von dem Vorstande der Sing-Akademie angeführt, daß, da der erste Vertrag abgeschlossen sei zwischen ihm und dem Staats-Ministerium, man auch nur eine Prolongation oder einen neuen Kontrakt mit dem Staats-Ministerium schließen könne.

Mit Rücksicht auf diesen meine Legitimation trotz des mitgetheilten Beschlusses der hohen Versammlung vom 25. Juli c. bezweifelnden Einwand habe ich die Schreiben, welche der Vorstand der Sing-Akademie unterm 8ten d. M. und der Herr Direktor Rungenhagen unterm 10ten d. M. an mich über die neu zu stellenden Bedingungen gerichtet haben, im Einvernehmen mit der Kommission, welche Sie für Oekonomie-Angelegenheiten des Hauses auf meinen Wunsch mir zur Seite gestellt haben, dem Staats-Ministerium übergeben, jedoch ausdrücklich hinzugefügt, daß, falls das Staats-Ministerium ein neues Abkommen mit dem Vorstande der Sing-Akademie und dem Direktor Rungenhagen treffen sollte, ich mir die Genehmigung der hohen Versammlung für diese neuen Verträge vorbehalten müsse. In Folge dieses Anschreibens hat das Staats-Ministerium diese Angelegenheit an den Herrn Minister des Handels ꝛc. zur weiteren Regulirung abgegeben. Von demselben habe ich unterm 25sten d. M. eine Antwort erhalten, worin auseinandergesetzt wird, daß für den Herbst und Winter die jetzigen Lokalitäten in der Sing-Akademie, mit Rücksicht darauf, daß der Festungsgraben im Herbst beim niedrigen Wasserstande eine sehr ungesunde Luft verbreiten werde, mit Rücksicht darauf, daß eine sehr starke Zugluft im Spätherbste und Winter in der Sing-Akademie erfahrungsmäßig nicht zu vermeiden und der Gesundheit leicht nachtheilig sein werde, mit Rücksicht darauf, daß die oberen und unteren Räume bei anhaltender Kälte schwer und nicht hinreichend erwärmt werden könnten, wohl schwerlich beizubehalten sein würden, und worin der Vorschlag gemacht wird, daß die hohe Versammlung dies Lokal vertauschen möge mit dem Konzertsaale des Königlichen Schauspielhauses, zu welchem alle Räume in den drei Etagen des an die Taubenstraße zu gränzenden Flügels gewährt werden könnten. Ich hatte den Baurath Bürde zu der vorletzten Konferenz, welche ich mit der Präsidial- und Direktorial-Versammlung hielt, aufgefordert, mir Bericht darüber zu erstatten, ob und in welcher Weise unser zeitiges Lokal zweckmäßig erheizt werden könnte. Er hatte bemerklich gemacht, daß erst anderweitige Einrichtungen getroffen werden müßten, er jedoch nicht versprechen könne, ob das Lokal bei starker Kälte anhaltend würde gut erwärmt werden können, und daß die Kosten der Umänderung der jetzigen Heizung 1100 Rthlr. betragen würden. Mit Rücksicht hierauf und auf die Antwort des Herrn Handels-Ministers hatte ich mich mit der ökonomischen Kommission des Hauses dahin vereinigt, daß man die angebotenen Lokalitäten im Königlichen Schauspielhause in Augenschein nehmen und sich demnächst vereinigen wollte zu einem der Genehmigung der hohen Versammlung zu unterstellenden Antrage. Diese Besichtigung hat stattgefunden unter Zuziehung des Oekonomie-Mitgliedes und Abtheilungs-Dirigenten, Herrn von Unruh, eines in unserer Mitte befindlichen, sehr bewährten Bau-Technikers, welcher uns in dieser Beziehung mit seinem technischen Rath zur Seite stehen konnte.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß wir dieselben Räumlichkeiten, welche wir hier in der Sing-Akademie haben, auch im Königl. Schauspielhause wiederfinden, und außerdem ist uns die Versicherung gegeben, daß alle diese Räumlichkeiten während des Herbstes und Winters genugsam erheizt werden könnten.

Ich habe in Folge dieser vorläufigen Besichtigung der Lokalien den Herrn Abgeordneten von Unruh ersucht, im Verein mit dem Herrn Baurath Bürde die einzelnen Lokalitäten näher zu beschreiben, um sie für die Büreaus ꝛc. dort eben so herstellen zu können, wie wir sie hier haben und es dem vermehrten Bedürfnisse entspricht. Demzufolge liegt mir ein Bericht des Herrn Baraths Bürde vom 28. d. M. vor, welcher nachweist, daß wir in den Räumlichkeiten nicht beschränkter sein werden, ja im Gegentheil, daß einzelne Räumlichkeiten theils besser belegen, theils auch geräumiger seien. Der Herr Abgeordn. von Unruh, dem dieser Bericht, so wie die beigefügten Zeichnungen,

mit vorgelegt worden sind, hat sich mit dem Einrichtungsplane und der Vertheilung der Lokalien, wie Beides der Herr Baurath Bürde vorgeschlagen hat, vollkommen einverstanden erklärt. Ich glaube, es würde zu weit führen, wenn ich der hohen Versammlung in jeder einzelnen Beziehung, z. B. in Betreff des Saales, der Restauration und der übrigen Lokalien, die Größen der einzelnen Räumlichkeiten, wie sie im Schauspielhause vorhanden sind, mittheilen wollte. Ich glaube, es wird genügend sein, wenn ich die Versicherung gebe, daß nach den angegebenen Zahlenverhältnissen die Räumlichkeiten dieselben sind, wie wir sie hier haben, wenn auch in mancher Beziehung für die Büreaus etwas unbequemer. Es würden nämlich die Büreaus in die unteren Räume des Schauspielhauses zu verlegen sein. In der ersten Etage neben dem Konzert-Saale würde die Restauration und das stenographische Büreau zu liegen kommen. In der dritten Etage sind zwei große Säle, welche von den Abtheilungen benutzt werden können, und mehrere kleinere Zimmer, die für kleinere Kommissions-Sitzungen ausreichen, vorhanden. Nach dieser mitgetheilten Sachlage will ich anheimgeben, ob die hohe Versammlung vielleicht heute sofort in Betreff der Verlegung des Lokals einen Beschluß fassen will. Es ist eine solche Beschlußnahme dringend nothwendig, denn in dem Schauspielhause müssen noch erst mehrere bauliche Einrichtungen von Seiten des Ministeriums gemacht werden, ehe das neue Lokal bezogen werden kann. Außerdem ist es wünschenswerth, daß wir so bald als möglich, wenn wir überhaupt unser jetziges Lokal verlassen wollen, dasselbe räumen, denn wir müssen nach dem bestehenden Kontrakte in jedem Monat nach dem 31sten d. M. 1000 Rthlr. Miethe zahlen, und es ist ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn wir dieses Lokal verlassen, es in demselben Zustand wiederhergestellt werden muß, wie es uns überliefert ist, und daß bis dahin neben Erfüllung der sonstigen Bedingungen die Miethe fortgezahlt werden soll. Der Herr Baurath Bürde hat in letzterer Hinsicht aber bemerklich gemacht, daß, wenn die Räumung nicht bald erfolge, die Lokalien während der Winterszeit nicht gut wieder in den früheren Stand gesetzt werden könnten, so daß wir genöthigt sein würden, mehrere Monate hindurch die Miethe fortbezahlen zu müssen. Aus dieser Sachlage ersehen Sie, daß schleunig ein Beschluß über diese Angelegenheit herbeigeführt werden muß, wenn wir noch zu der Zeit, wo geheizt werden muß, ein hinreichend zu erwärmendes, gesundes Lokal für unsere Sitzungen, die Büreaus ꝛc. herstellen wollen. Einige Nachtheile hat freilich das neue Lokal im Königl. Schauspielhause, die aber, nach meinem Dafürhalten, so wie nach dem Dafürhalten des Herrn Bauraths Bürde und des Herrn von Unruh, diejenigen Vortheile, welche wir erreichen werden, nicht überwiegen. Es liegt nämlich die Seite des Schauspielhauses, die wir innehaben werden, nach dem Marktplatze. Es wird mitunter in dieser Gegend viel gefahren, und es ist ferner am Sonnabend und Mittwoch dort Markt. Man glaubt jedoch, daß das Geräusch auf der Straße weniger störend sein werde, wenn man die Fahrstraße während der Sitzung absperrt, was auch augenscheinlich und ohne Belästigung für das Fuhrwesen leicht geschehen kann. Eine andere Unbequemlichkeit, die jedoch nicht uns, sondern die Büreau-Beamten trifft, liegt in der großen Zersplitterung der Lokalien. Ich habe jedoch bei der Lokal-Besichtigung auch die Büreau-Chefs mit zugezogen, und sie haben sich, nachdem noch ein baulicher Vorschlag von dem Herrn Baurath Bürde, im Einvernehmen mit dem Herrn Abgeordneten von Unruh, gemacht war, vollständig zufrieden erklärt. Dies ist also die Sachlage, und ich will anheimgeben, ob die Versammlung heute sofort einen Beschluß fassen will, oder ob sie gemeint sei, daß die ganze Angelegenheit noch an eine näher zu bestimmende Kommission zum gutachtlichen Berichte gehen soll.

(Ruf: Nein, nein!)

Ich höre, daß die Versammlung mit dem letzteren Vorschlage nicht einverstanden ist; dann würde ich sofort die Diskussion über meinen Antrag eröffnen.

(Ruf nach Schluß.)

Was die Zuhörer-Räume anbetrifft, so füge ich vor der Abstimmung noch die Bemerkung hinzu, daß der Raum für die Zuhörer eben so groß ist, als hier. Außerdem wird aber noch der Vortheil gewonnen, daß sämmtliche Logen frei liegen, ohne den Fehler zu haben, einzelne Zuhörer in der Aussicht durch breite Pfeiler, wie es in diesem Saale der Fall ist, zu beschränken. Da aber die Zuhörer-Räume 20 Fuß hoch über dem Fußboden des Konzertsaales belegen sind, so ist es nicht möglich, daß von den Sitzen der hinteren Logen-Räume aus der Saal so vollständig übersehen werden kann, wie hier. Etwas wird in dieser Hinsicht wohl nachgeholfen werden können, indem der Fußboden höher gelegt werden soll; aber dieser Nachtheil ist in dem Konzertsaale nicht ganz zu vermeiden. Ich glaube indessen, daß der Vortheil, welchem zufolge die Zuhörer nicht durch einzelne Pfeiler in der Aussicht beschränkt werden und verdeckt sind, diesen kleinen Nachtheil, der sich nur auf einer Saalseite kundgeben wird, überwiegt. Ich stelle nun die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, die Sing-Akademie zu verlassen und ihre Sitzungen und Büreaus nach dem Konzertsaale und dem nach der Seite der Taubenstraße zu angränzenden Flügel des Königl. Schauspielhauses zu verlegen, sobald alle diese Räume zu ihrer Aufnahme vollständig und der Würde der Versammlung zweckentsprechend eingerichtet sein werden?"

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist von der hohen Versammlung der Auszug aus diesem Gebäude nach dem Königl. Schauspielhause einstimmig beschlossen worden.

Nun habe ich noch eine andere Bitte, welche unseren Herrn Kollegen von Unruh betrifft. Diese besteht darin, daß derselbe die Güte haben möge, im Interesse unserer Versammlung, so viel es seine Zeit und seine vielen Geschäfte erlauben, bei den inneren Einrichtungen, welche in unserem neuen Lokale in den nächsten Wochen gemacht werden müssen, wie bisher, mit seinem technischen Rathe mitzuwirken. Ich spreche im Namen der hohen Versammlung diese Bitte gegen den Herrn von Unruh aus.

Abgeordn. von Unruh: Ich werde mich dem sehr gern unterziehen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu den dringenden Anträgen und Interpellationen, welche vor der Tagesordnung berücksichtigt sein wollen.

Es ist zuerst der Antrag des Abgeordneten von Brodowski. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Brodowski, seinen Antrag vorlesen zu wollen.

Abgeordn. von Brodowski: Schleuniger Antrag vor der Tagesordnung:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Staatsschulden-Verwaltung durch den Herrn Finanz-Minister aufgefordert werde, diejenigen Erinnerungen und Zweifel, welche die bisherige ständische Staatsschulden-Deputation bei ihrer Wirksamkeit in den ersten Tagen des Monat März d. J. gegen die besagte Verwaltung aufgestellt hat, zu beantworten, resp. zu beleuchten, um demgemäß diese Beantwortung nebst Abschrift der protokollarischen Verhandlungen der gedachten Staatsschulden-Deputation der gegenwärtigen National-Versammlung zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorzulegen."

(Mehrere Stimmen: Es ist zu schnell gelesen! Es ist nicht verstanden worden! Wir ersuchen, den Antrag noch einmal zu lesen.)

Präsident: Es ist der Wunsch geäußert worden, den Antrag noch einmal zu verlesen. Ich werde ihn noch einmal lesen.

(Verliest den Antrag noch einmal.)

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

„Wird es unterstützt, daß dieser Antrag vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?"

Diejenigen Herren, welche auch dies unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

„Beschließt die hohe Versammlung, daß der Antrag vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?"

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Einbringung des Antrages vor der Tages-Ordnung entschlossen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Dringlichkeitsgründe gefälligst motiviren zu wollen.

Abgeordn. von Brodowski: Die Dringlichkeitsgründe liegen wohl hauptsächlich darin, daß es nothwendig scheint, eine Beantwortung resp. Beleuchtung derjenigen Erinnerungen und Zweifel, welche die bisherige ständische Staatsschulden-Deputation bei ihrer Wirksamkeit in den ersten Tagen des Monats März d. J. aufgestellt hat, zu erhalten. Das Gesetz vom 3. Februar 1847 hat eine Staatsschulden-Deputation kreirt, welche der Vereinigte Landtag gewählt hat. Diese Staatsschulden-Deputation hat nun ihre Wirksamkeit beschränkt auf Cassation der amortisirten Staatsschulden-Obligationen und Revision der Rechnungen aus den letzten Jahren. Dagegen hätte dieselbe im Wesentlichen wenig zu erinnern gefunden, da sämmtliche Rechnungen bereits die Ober-Rechnungs-Kammer passirt hatten. Sie hat sich aber veranlaßt gefunden, einige allgemeine Erinnerungen aufzustellen und um Aufklärung und Beleuchtung seitens der Staatsschulden-Verwaltung zu ersuchen. Die Staatsschulden-Deputation hat ihre Verhandlungen im Monat März d. J. geschlossen und der Staatsschulden-Verwaltung mit dem Antrage übergeben, die Beantwortung der Erinnerungen dem nächsten Vereinigten Landtage zur Begutachtung und zur Decharge vorzulegen. Da nun nach den März-Ereignissen sowohl die Vereinigten Landtage als die Staatsschulden-Deputation wahrscheinlich auf immer zu Grabe getragen sind, die Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld aber einen sehr wesentlichen Theil des ganzen Finanz-Etats ausmacht, die Rechte und Pflichten des Vereinigten Landtages aber auf die gegenwärtige Versammlung übergegangen sind, so wolle die hohe Versammlung bei dem Herrn

Finanz-Minister darauf antragen, die vorangeführte Beleuchtung und Beantwortung zu begehren, resp. die Akten vorlegen zu lassen.

Präsident:

„Will die hohe Versammlung aus den angeführten Dringlichkeitsgründen beschließen, daß wir sofort auf die Diskussion des Antrages eingehen?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Diskussion ist hiermit eröffnet, und ich ersuche den Herrn Finanz-Minister, das Wort zu nehmen.

Staats-Minister Hansemann: Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten ist einfach dadurch erledigt, daß die Versammlung eine Kommission gerade zur Prüfung des gesammten Finanzwesens ernannt hat und diese Kommission eben damit vorgeht, das zu thun, was der Herr Antragsteller beabsichtigt. Noch vor wenigen Tagen ist mir ein Antrag der Art zugekommen, und der Antrag wird erledigt werden. Sie haben eine Finanz-Kommission ernannt, und somit scheint der Antrag erledigt. Die Finanz-Kommission wird demnächst der hohen Versammlung Bericht erstatten.

Abgeordn. von Brodowski: Wenn die Finanz-Kommission ihre Wirksamkeit insoweit ausgedehnt hat, daß ihr nicht allein die Akten und Verhandlungen, sondern auch die Beantwortung der von der Staats-Schulden-Deputation gezogenen Monita zugehen soll, dann ist mein Antrag vollständig erledigt, und ich würde um eine solche Erklärung seitens des Herrn Finanz-Ministers bitten.

Staats-Minister Hansemann: Wenn die Finanz-Kommission Klagen zu führen hätte, daß ihr nicht Auskunft genug ertheilt werde, so würde sie sich gewiß an die Versammlung wenden.

Präsident: Es fragt sich:

„Ob in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort ergreifen will?"

Abgeordn. Lensing: Meine Herren! Ich habe das Wort ergriffen, um Ihnen das vorzutragen, was Sie bereits von dem Herrn Finanz-Minister gehört haben. Ich kann dies nur bestätigen und namentlich noch hinzufügen, daß in der besonderen Kommission, welche ernannt ist, zur Prüfung des Staatsschatzes und der Finanzen eine eigene Deputation zur Untersuchung des Staatsschuldenwesens angeordnet ist. Ich glaube, wir können auf die Tagesordnung übergehen und diesen Gegenstand verlassen.

Präsident: Der Abgeordn. Brehmer hat das Wort.

(Mehrere Stimmen: Schluß! Schluß!)

Es würde sich fragen:

Ob der Antragsteller erklärt, daß er zufrieden ist mit der Auskunft, welche der Herr Finanz-Minister und der Vorsitzende der Finanz-Kommission gegeben haben, und ob er seinen Antrag zurückziehen will?

Abgeordn. von Brodowski: Ich halte nunmehr den Antrag für erledigt, als eine Kommission zur Untersuchung des Staatsschuldenwesens ernannt ist und, nach dem Versprechen des Herrn Finanz-Ministers, die Erinnerungen beantwortet werden sollen. Das Uebrige wird hoffentlich der Versammlung seitens der Finanz-Kommission mitgetheilt werden.

Präsident: Dies würde vielleicht genügen.

Abgeordn. Brehmer: Es geht gerade darauf mein Antrag, den ich auf das Büreau niederlegen wollte, daß, da eine Kommission bereits besteht, die Versammlung zur motivirten Tagesordnung übergehen wolle.

(Unruhe. Unterbrechung.)

Ich werde meinen Antrag verlesen:

„In Betracht, daß eine Kommission zur Prüfung des Staatsschatzes bereits besteht, wolle die Versammlung unter Ueberweisung des Antrages an diese Kommission zur motivirten Tagesordnung übergehen."

Meine Herren! Die Kommission hat eine besondere Deputation ernannt zur Prüfung des Staatsschuldenwesens, welche die in dem Antrage gemachte Bemerkung gewiß bestens benutzen und das Resultat ihrer Untersuchung in ihren Bericht aufnehmen wird.

Präsident: Es fragt sich:

Ob der Antrag auf motivirte Tagesordnung die nöthige Unterstützung erhält?

wenngleich wir schon gehört haben, daß der Antragsteller sich zufrieden erklärt, sofern nur sein Antrag an die Finanz-Kommission geht.

Diejenigen Herren, welche den Antrag auf motivirte Tagesordnung unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt, und ich verweise den Antrag des Abgeordn. von Brodowski an die Finanz-Kommission.

Es ist eine Interpellation von dem Abgeordn. Jonas für Berlin eingebracht, welche in der heutigen Sitzung den Vorrang vor der Tagesordnung begehrt. Ich ersuche den Abgeordn. Jonas, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Jonas (für Berlin): Meine Interpellation an das hohe Justiz-Ministerium lautet dahin:

Ob dasselbe bereit sei, eine den veränderten öffentlichen Zuständen entsprechende Vorlage über die Bestrafung der politischen Verbrechen und Vergehen in möglichst kurzer Frist einzubringen?

Präsident:

Wird diese Interpellation unterstützt?

Diejenigen Herren, welche sie unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ist hinreichend unterstützt.

Diejenigen Herren, welche wünschen, daß sie vor der Tagesordnung eingebracht werde, bitte ich, zur Unterstützung dieses Antrags sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ist auch unterstützt.

Beschließt nun die Versammlung, daß diese Interpellation vor der heutigen Tagesordnung einkomme?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit überwiegender Majorität ist also beschlossen, daß die Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben soll. Ich frage den Herrn Justiz-Minister, wann er geneigt ist, darauf zu antworten.

Justiz-Minister Märcker: Ich bin bereit, sogleich darauf zu antworten.

Präsident: Da der Herr Justiz-Minister sogleich antworten wird, so wolle der Herr Interpellant seine Interpellation einleiten.

Abgeordn. Jonas (für Berlin): Meine Herren! Ich habe bereits in den gedruckt mitgetheilten Motiven darauf hingewiesen, in welcher genauen Verbindung die Veränderung der Strafgesetze für politische Verbrechen und Vergehen mit der Veränderung unserer öffentlichen Zustände steht; ich habe bemerkt, daß die bestehenden Gesetze von Grundsätzen ausgehen, welche mehreren der errungenen Freiheiten insofern widersprechen, als danach Handlungen, welche diesen Freiheiten entsprächen, schon an sich unerlaubt sind. Ich habe daraus gefolgert, daß die bestehenden Gesetze unanwendbar sind auf den Gebrauch der errungenen Freiheiten und folgerecht unzureichend und unzweckmäßig in Beziehung auf den Mißbrauch, auch hingewiesen auf den bedenklichen Uebelstand, daß die Richter nach Strafgesetzen urtheilen müssen, die ihren Boden im Bewußtsein des Volkes verloren haben. — Ich verkenne keineswegs die Uebelstände, welche mit der Vorlage neuer Gesetze über politische Verbrechen verbunden sind. Ich weiß, welchen Einfluß der allgemeine Theil der Strafgesetze auf die Veränderung jedes besonderen Theils derselben äußert; ich weiß, wie schwierig es sein wird, Gesetze der Art unter Umständen zu berathen, welche ihren Einfluß selbst auf den Ruhigsten und Besonnensten äußern müssen; aber ich habe mich überzeugt, daß gerade die Vorlage dieser Gesetze zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung wesentlich beitragen werde. Diese Rücksicht hat auch bei mir das Bedenken überwogen, welches daraus entsteht, daß, wie ich weiß, das hohe Justiz-Ministerium mit Vorlagen anderweitig überhäuft ist, daß ferner unsere Versammlung jetzt die wichtigsten Gegenstände anderweitig zu berathen hat, und daß es immerhin bedenklich erscheint, neue Vorlagen zu provoziren. Außerdem haben mich noch andere Rücksichten bestimmt. Ich glaube, daß eine gewährende Zusage des hohen Ministeriums in mehrfacher Beziehung einen günstigen Einfluß äußern werde. Einmal in Bezug auf das Volk, denn das Volk ist durchdrungen von dem Bedürfniß einer Aenderung dieser Gesetze. So wie diese zugesagt wird, wird und muß uns die Zeit dazu gewährt werden. Das Volk kann nicht verlangen, daß Alles mit einemmale geschehe, es wird sich beruhigen, wenn es weiß, daß dem Bedürfniß genügt werden wird. Ferner wird eine gewährende Zusage auch auf uns und auf unsere Berathungen von günstigem Einfluß sein, denn wir werden die Gesetze, welche vorliegen, und die, welche noch vorgelegt werden, systematisch auffassen und berathen können. Ich glaube endlich, daß eine solche Zusage selbst für das hohe Ministerium einen günstigen Erfolg haben wird; denn wenn dasselbe uns die Vorlage von Gesetzen verheißt, so wird dieselbe, wenn sie erfolgt, zu keiner weiteren Aufregung führen können. Ich stelle also nochmals die Frage an das hohe Justiz-Ministerium:

ob es bereit sei, eine den veränderten öffentlichen Zuständen entsprechende Vorlage über die Bestrafung der politischen Verbrechen und Vergehen in möglichst kurzer Frist einzubringen?

Justiz-Minister Märcker: Der Antrag des Redners, der so eben gesprochen hat, geht auf eine Aenderung der materiellen Gesetzgebung. Er wünscht, daß die Vorschriften des Strafrechts, die für die jetzigen Zeitumstände nicht mehr passen, die ihren Boden verloren haben, weil sie nicht mehr im Bewußtsein des Volkes wurzeln, einer Revision unterworfen würden. Ich glaube, noch weiter gehen und aussprechen zu dürfen, daß neben der Aenderung vieler materieller Strafbestimmungen auch eine Reform des Strafverfahrens Noth thue. Ich wünsche, um es kurz zu sagen, politische und Preßvergehen Geschwornen überwiesen. Bereits ist im Justiz-Ministerium ein vollständiger Gesetzes-Vorschlag über Einführung von Geschwornen

bei politischen und Preßvergehen ausgearbeitet und auch schon den Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt. Sobald wir einen freien Tag oder eine Nacht dafür finden, soll der Entwurf im Staats-Ministerium in Berathung genommen werden. Gelingt es uns, wie ich hoffe, jenen Entwurf bald zum Gesetz erhoben zu sehen, dann werden jene Bestimmungen in unserem materiellen Strafrechte, die auf die früheren Zustände gebaut und den jetzigen nicht mehr angemessen sind, eine andere Bedeutung erhalten, und es würden sich von dem Augenblicke, in welchem Geschworne bei politischen und Preßverbrechen Recht sprechen, die Uebelstände der angefochtenen veralteten Gesetze weniger fühlbar machen. Nichtsdestoweniger aber erkenne ich an, daß selbst die Hoffnung auf die nahe Einführung von Geschwornen uns nicht abzuhalten braucht, jene den gegenwärtigen Zuständen nicht mehr angemessenen Strafgesetze schon jetzt abzuändern. Es gehören dazu vornehmlich diejenigen Bestimmungen, welche im zweiten Theil Titel 20 des Allgemeinen Landrechts von frechem, unehrerbietigem Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, der Erregung von Mißvergnügen handeln, desgleichen diejenigen Paragraphen, welche gegen Schmähschriften gerichtet sind. Ich wiederhole, daß ich jene gesetzlichen Bestimmungen auf keine Weise vertheidigen will; sie waren schon vor dem 18. März unpassend und sind es jetzt um so mehr. Aber ich muß es doch für bedenklich halten, aus einem Strafsystem einzelne Paragraphen herauszureißen und an ihrer Stelle andere gesetzliche Bestimmungen einzuschieben. Der Antragsteller hat schon darauf hingewiesen, wie die einzelnen Bestimmungen mit dem allgemeinen Theile der Strafgesetzgebung und dem durch das Ganze gehenden Systeme im engen Zusammenhange stehen, und darin liegt das Anerkenntniß, daß es mißlich ist, einzelne Theile aus diesem Systeme herauszureißen. Das neue Strafgesetzbuch ist seiner Beendigung nahe und namentlich der Theil, welcher die politischen und Preßvergehen behandelt, bereits beendigt. Es könnte somit dieser Titel vorgelegt werden. Es fragt sich aber, ob es thunlich wäre, ihn zu berathen, ohne den ganzen allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs zugleich mit der Erörterung zu unterwerfen. Ich halte dies aus den angeführten Gründen nicht für thunlich; darum aber bin ich keineswegs der Meinung, daß es unzulässig sei, auch den übelberufenen Paragraphen, dessen vorhin gedacht wurde, zu beseitigen. Er steht glücklicherweise ziemlich isolirt und wird ganz füglich aus dem Strafrechte entfernt werden können, bevor dieses im Ganzen geändert wird. Die Regierung würde auch bereits einen dahin zielenden Vorschlag eingebracht haben, wenn sie nicht Kenntniß erhalten hätte, daß hier im Schoße der Versammlung ein Gesetz über die Preßvergehen ausgearbeitet wird, welches jenen mißliebigen Paragraphen beseitigen will. Ich weiß nicht, in welchem Stadium dieser Gesetz-Entwurf sich gegenwärtig befindet, denn mir ist in der letzten Woche nichts darüber bekannt geworden, aber nur, weil angenommen werden konnte, daß durch diesen Gesetz-Entwurf die den jetzigen Zeit-Verhältnissen am wenigsten homogene Strafbestimmung beseitigt werden würde, ist von Seiten der Regierung die Iniative nicht ergriffen worden.

Abgeordn. Jonas (Berlin): Ich habe für meinen Theil nur noch zu bemerken, daß, wenn ich lediglich meinen Antrag auf den materiellen Theil der Gesetzgebung gerichtet habe, dies geschehen ist, weil bereits durch die Regierung die Zusage gegeben worden, das Gesetz über Einrichtung der Geschworenen-Gerichte einzubringen, und ich davon ausgegangen bin, daß diese Einbringung unerläßlich behufs Ausführung der Verfassung ist. Uebrigens aber glaube ich allerdings, daß die vom Herrn Minister hervorgehobenen mißliebigen Paragraphen es nicht allein sind, welche aufzuheben; ich glaube vielmehr, daß die Gesetzgebung über den ganzen politischen Theil der Strafgesetze einer wesentlichen Abänderung unterliegen muß. Inwiefern dieser Theil der Gesetzgebung eingebracht werden kann, ohne den allgemeinen Theil des Strafgesetzes, das muß dem hohen Ministerium überlassen bleiben, und insofern habe ich nichts weiter anzuführen.

Justiz-Minister Märcker: Wird es aber gewünscht, so bin ich sehr gern bereit, eine Kommission niederzusetzen, an welcher Mitglieder der hohen Versammlung Theil nehmen könnten, und welche in Erwägung zu ziehen haben würde, inwieweit die jetzige Gesetzgebung über politische und Preßvergehen einer Abänderung zu unterwerfen sei? Eine solche Kommission könnte schon in den nächsten Tagen mit den aus der Versammlung gewählten Mitgliedern zusammentreten und die weiteren Einleitungen treffen.

Abgeordn. Jonas (Berlin): Ich erkläre mich damit befriedigt.

Präsident: Es würde zweckentsprechend sein, wenn der Herr Justiz-Minister aus dem Munde des Vorsitzenden der Verfassungs-Kommission den Bericht darüber vernehme, wie weit diese Kommission mit dem Preßgesetz vorgeschritten ist. Ich bitte den Herrn Vorsitzenden der Verfassungs-Kommission, Abgeordn. Waldeck, den Bericht zu erstatten.

Abgeordn. Waldeck: Bei der Berathung derjenigen Artikel der Verfassung, welche die Presse betreffen, wurde in der Verfassungs-Kommission beschlossen, ein provisorisches Preßgesetz zu erlassen zum Zweck, den Zustand der Presse mit der gegenwärtigen Zeit insofern in Einklang zu bringen, daß diejenigen Gesetze aufgehoben würden welche mit der Preßfreiheit nicht übereinstimmen. Es ist demnächst auch ein provisorisches Preßgesetz entworfen worden. Als dies zur näheren Besprechung kam, wurde von einigen Mitgliedern darauf aufmerksam gemacht, daß es nur zweckentsprechend sein würde, wenn zugleich in diesem Gesetze Geschwornen-Gerichte eingeführt würden, und es wurde dieser Gegenstand, inwiefern das Geschwornen-Gericht schon vor der Reorganisation der Justiz nach den jetzigen Zuständen derselben einzurichten sei, von einer besonderen Kommission berathen, welche namentlich aus den Herren Zenker und Blöm bestand. Nachdem der Abgeordnete Blöm beurlaubt war, ist an dessen Stelle der Abgeordnete Peltzer getreten. In dem engeren Ausschusse, dem auch ich beigetreten bin, wurde ein anderes Gesetz berathen, welches die Geschwornen-Gerichte einführt. Dies ist schon seit länger als acht Tagen entworfen, abgedruckt und bereits den Mitgliedern der Verfassungs-Kommission mitgetheilt. Dasselbe wird in der auf morgen angesetzten Sitzung der Verfassungs-Kommission zur Berathung kommen.

Dies Gesetz bezieht sich auch auf politische Vergehen; und es sind diejenigen Strafgesetze, welche die Kommission nicht mehr für passend hielt, aufgehoben worden. In Ansehung der Geschworenen-Gerichte geht der Entwurf davon aus, daß im Einklange mit der Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Straffachen die Assisen nur bei den hierzu besonders organisirten Untergerichten und nicht bei den Obergerichten erfolgen. Ich glaube, daß nach dieser Sachlage die schleunigste Erledigung dadurch herbeigeführt wird, wenn der von der Verfassungs-Kommission noch zu berathende Gesetz-Entwurf bei der hohen Versammlung zur Erörterung gelangt.

Präsident: Es sind mir noch zwei schleunige Anträge übereicht worden, welche nach meinem Dafürhalten in die Kommission, betreffend die Revision des Geschäfts-Reglements, verwiesen werden müssen. Der erste ist von dem Abgeordn. Fleischer und geht dahin, daß bei den Abstimmungen das Resultat der Zählungen von den Skrutatoren vom Platze aus dem Sekretariat laut mitgetheilt werden soll. Der zweite Antrag ist von dem Abgeordn. Lisiecki eingereicht und geht dahin, daß der Präsident gehalten sei, vor dem Schluß einer Debatte die Versammlung mit der Zahl der noch eingeschriebenen Redner bekannt zu machen. In den ersten Sitzungen ist ein Beschluß von der Versammlung gefaßt worden, daß alle solche das Geschäfts-Reglement angehenden Anträge, ohne hier diskutirt zu werden, sofort an die Kommission für Revision des Geschäfts-Reglements abzugeben seien, und gebe ich demgemäß diese beiden Anträge dahin ab.

Die schleunigen Anträge sind erledigt; wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur weiteren Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, darin fortzufahren.

Referent Abgeordn. Euler: §. 8 des Entwurfs der Central-Abtheilung eines Gesetzes über die Bürgerwehr.

„Abschnitt I. Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

§. 8.

Jeder Preuße nach vollendetem 24sten und vor zurückgelegtem 50sten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinden berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat."

Der Bericht hierzu lautet:

„Zu Abschnitt I.

Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

Der Zusatz zum Rubrum „Berechtigung und" wurde auf den Antrag der III., IV. und VI. Abtheilung, als mit dem Inhalte des Abschnittes übereinstimmend, angenommen.

§. 8.

Die Fassung am Schlusse: „aufgehalten hat" statt: „seinen wirklichen Aufenthalt hat" erschien bestimmter und deutlicher.

Anträge der Abtheilungen:

Für Abtheilung I. und V. statt: „wirklichen Aufenthalt" — „gewöhnlichen Aufenthalt."

Für die Dauer des Aufenthaltes wurden verschiedene Fristen vorgeschlagen, nämlich:

von der II. Abtheilung 4 Wochen,
» VII. » 6 Monate,
» VIII. » 6 Monate für die Berechtigung,
und 1 Jahr für die Verpflichtung zur Dienstleistung.

Zu §. 8 gehört folgende, irrthümlich nicht mit abgedruckte Bestimmung:

„Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet."

Die Majorität entschied sich für diesen Zusatz, weil ohne denselben jeder Aufenthaltswechsel eine lange Befreiung vom Dienste zur Folge haben würde."

Präsident: Ich habe, ehe ich die Diskussion über den §. 8 selbst eröffne, noch zu fragen,

ob die hohe Versammlung mit dem Zusatz der Worte „Be-

rechtigung und" zur Bezeichnung des ersten Abschnittes einverstanden ist?

Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so stelle ich die Frage:

soll der Zusatz „Berechtigung und" gemacht werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Durch Majorität ist der Vorschlag der Central-Kommission angenommen worden.

Zu §. 8 sind mir so eben drei Amendements eingereicht worden. Das erste Amendement ist vom Abgeordneten Moritz gestellt worden; es geht dahin:

„Ich trage darauf an:

statt „nach vollendetem 24sten", zu setzen: „nach vollendetem 21sten", und am Schlusse des Paragraphen statt: „wenigstens einem Jahre", — „wenigstens sechs Monaten."

Ich richte die Frage an die Versammlung:

wird dieses Amendement unterstützt?

(Es erhebt sich ein Theil der Versammlung.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Das zweite Amendement ist vom Abgeordneten Kehl eingebracht; es lautet:

„Ich beantrage:

daß die Berechtigung und Verpflichtung zum Dienst in der Bürgerwehr nach vollendetem 21sten Lebensjahre beginne und demgemäß im §. 8 statt 24 gesetzt werde 21."

Dieses Amendement fällt mit dem ersten Theile des Amendements vom Abgeordn. Moritz zusammen, und ich würde die Amendementssteller ersuchen, sich in dieser Beziehung vereinigen zu wollen; eine Unterstützungsfrage ist demgemäß nicht nöthig.

Das dritte Amendement ist vom Abgeordn. Bauer aus Krotoschin eingebracht worden; es lautet:

„Die Versammlung wolle beschließen:

daß dem §. 8 ein neues Alinea hinzugefügt werde, des Inhalts:

„„Die vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre im aktiven Militair abgeleistete Dienstzeit wird von der Verpflichtungszeit zur Bürgerwehr abgerechnet.""

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Das Amendement erhält keine Unterstützung.)

Ich darf also voraussetzen, daß die Herren Abgeordn. Moritz und Kehl sich zu einem Amendement vereinigen?

(Wird bejaht!)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den §. 8, über den Zusatz zu demselben, welcher im Berichte uns vorliegt, und über das kombinirte Kehl-Moritzsche Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, mir die Rednerliste mitzutheilen.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordn. Hanow hat zuerst das Wort.

Abgeordn. Hanow: Die hohe Versammlung hat so eben beschlossen, daß der erste Abschnitt die Ueberschrift haben solle:

„Berechtigung und Verpflichtung zum Dienst",

ganz mit Recht, wie ich glaube, denn in dem §. 8 ist die Rede nicht allein von der Verpflichtung, sondern auch von der Berechtigung, und §. 10 sind diejenigen angeführt worden, welche zum Dienst nicht verpflichtet sind, §§. 9 und 11 diejenigen, welche zum Dienst nicht berechtigt sind. Aber nach meiner Ansicht muß nun auch, wenn auch die Ueberschrift gewählt worden ist, der Abschnitt erschöpfend Alles enthalten, was sich auf die Berechtigung zum Dienst bezieht. Das enthält er aber nicht; denn §. 18 desselben Entwurfs heißt es:

„§. 18.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre;
2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes."

Offenbar sind in diesem §. 18 noch zwei Berechtigungen zum Dienst ausgesprochen, deshalb würde ich mir erlauben, den Vorschlag zu machen, daß in diesem ersten Abschnitt nach §. 8 zunächst gestellt würde derjenige Paragraph, in welchem angeführt sind die, welche zum Dienst nicht verpflichtet sind, daß darauf, als §. 11, komme der frühere §. 18, wo die Rede ist von denjenigen, welche die Berechtigung zum Dienst haben; dann §. 9, wo von denjenigen die Rede ist, welche die Berechtigung nicht haben, und eben so §. 11, in welchem auf gleiche Weise von denen die Rede ist, welche die Berechtigung nicht haben. So würde, indem die Ueberschrift lautete:

„Berechtigungen und Verpflichtungen zum Dienst",

im Innern des Abschnittes Alles enthalten sein, was enthalten sein muß, und es würde auch die richtige logische Anordnung erzielt sein.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Hanow lautet:

„Nach §. 8. ist zu stellen §. 10.

„Nach §. 10 (nunmehr §. 9) ist einzufügen §. 18 mit der Aenderung, daß bei

„Dienstliste"

§. 15 citirt wird.

„Nach diesem Paragraphen (nunmehr §. 10) folgen §§. 9 und 11 (nunmehr §§. 11 und 12)."

Findet dieses, die innere Anordnung näher bezielende Amendement die nöthige Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Kehl für den §. 8.

Abgeordn. Kehl: Es ist ein Irrthum, ich will gegen den Paragraphen sprechen.

Präsident: Die Rednerliste ergiebt es so, wie ich gesagt habe.

Abgeordn. Kehl: Meine Herren! Der §. 8 des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfs genügt mir nicht, weil er die Berechtigung und Verpflichtung der Bürgerwehr zum Dienst zu sehr einschränkt. Es giebt eine Menge junger Leute vom 21. bis 24. Lebensjahre, die sich vorzugsweise zu diesem Dienst eignen, und ich habe mir deshalb erlaubt, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Berechtigung und Verpflichtung zum Dienst der Bürgerwehr mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ihren Anfang nimmt. Es scheint, als wenn die Central-Abtheilung bei der Bestimmung des vollendeten 24. Lebensjahres als Anfangspunkt dieser Berechtigung und Verpflichtung den Termin der eintretenden Volljährigkeit im Auge gehabt habe. Sie hat aber, wenn diese Voraussetzung richtig ist, die Motive ergeben in dieser Beziehung nichts, das in den westlichen Provinzen bestehende Verhältniß übersehen.

In dem größten Theile der Rheinprovinz beginnt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, und ich glaube, wir haben die Aussicht, daß in nicht gar langer Zeit dieser Volljährigkeits-Termin auch auf die anderen Landestheile ausgedehnt werden möge. Wenigstens bin ich der Ansicht, daß es zur vollständigen Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetz gehöre. Ich ersuche Sie, dies Amendement anzunehmen und zu unterstützen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort begehrt.

Staats-Minister Märcker: Es ist der Antrag gemacht worden, die §§. 9, 10, 11 und 18 umzustellen. Die Regierung hat gegen diese Umstellung nichts zu erinnern; es würde nur, wenn die Versammlung diese Umstellung beliebt, eine kleine Abänderung im §. 18 erfolgen müssen. Derselbe lautet nämlich:

„§. 18.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre;
2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes."

Von dieser ersten Dienstliste ist in dem ersten Abschnitt noch nicht die Rede. Der Paragraph würde also dort unverständlich sein. Es kommt darauf an: ob man einem anderen System folgen, oder ob man sich bei der jetzigen Reihenfolge beruhigen will. Einen Werth legt die Regierung nicht darauf, obgleich anerkannt wird, daß die Stellung, wie sie der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat, die richtigere sein würde. Es ist alsdann gewünscht worden, daß die Berechtigung und die Verpflichtung zum Eintritt in die Bürgerwehr bereits mit dem 20. Jahre eintreten solle. Das 24. Jahr ist von Seiten der Regierung gewählt, einmal weil in dem überwiegend größten Theil der Monarchie erst mit dem 24. Jahre die Volljährigkeit anfängt, und weil unsere Militair-Verhältnisse der Art sind, daß bis zum 24. Jahre die jungen Leute zum Dienste für das stehende Heer in Anspruch genommen werden. Es schließt sich also die Verpflichtung zur Bürgerwehr, welche mit dem 24. Jahre eintritt, an diese frühere Verpflichtung an. Etwas Weiteres ist von Seiten der Regierung nicht zu erinnern.

Abgeordn. Moritz: In Beziehung auf die Majorennität hat der Abgeordnete Kehl schon auseinandergesetzt, daß sie in der Rhein-Provinz von dem 21sten Jahre bestimmt wird, und daß wir wahrscheinlich die Hoffnung haben werden, daß auch bei uns, wie auch bereits in unserem Nachbarstaate, das 21ste Jahr die Majorennität bestimmen wird. Ich habe jedoch noch außerdem einen anderen Grund, und zwar einen Nützlichkeitsgrund, weshalb ich wünsche, daß mit dem 21sten Jahre die Berechtigung und Verpflichtung zur Bürgerwehr eintrete. Der Herr Justiz-Minister hat in Uebereinstimmung mit der Central-Abtheilung hervorgehoben, daß mit dem 20sten Jahre die allgemeine Wehrpflichtigkeit für das stehende Heer eintritt. Es giebt jedoch viele Militairpflichtige, die vollkommen gesund und tüchtig sind, ohne zum Militairdienst herangezogen zu werden. Es tritt eine Verloosung ein, wodurch ein großer Theil der wirklich brauchbaren Leute zurückgesetzt wird, und selbst wenn diese Leute an einem

kleinen Fehler leiden sollten, so würde derselbe doch nicht so bedeutend sein, daß sie dadurch am Dienst in der Bürgerwehr verhindert würden. Es ist dies namentlich auf dem Lande der Fall. Es giebt dort eine Menge Bauernsöhne, die aus irgend einem Grunde, den ich nicht näher erörtern will, nicht zur Wehrpflicht herangezogen werden. Aber es wäre unverantwortlich, wenn man diese Leute nicht wenigstens zum Dienst in der Bürgerwehr heranziehen wollte. Dies ist der Grund, welcher außer der Majorennität mich bestimmt, darauf anzutragen, daß mein Amendement von der hohen Versammlung unterstützt werde.

Ich habe ferner beantragt, daß statt der Worte „ein Jahr" gesetzt werde „sechs Monate." Ich thue dies auch aus einem Nützlichkeitsgrunde, der vorzüglich aus den Zuständen des Landvolks genommen wird. Es kann wohl nämlich nicht die Absicht sein, zu verhindern, daß die dienende Klasse an der Bürgerwehr theilnehme. Es ist vielmehr durchaus nothwendig, daß auch für diese Klasse die Verpflichtung eintrete, damit, was wohl der Hauptzweck der Bürgerwehr sein soll, eine Verwischung aller Ranges- und Standes-Unterschiede herbeigeführt werde. Es ist nun, so viel ich weiß, in den meisten Provinzen gebräuchlich, daß die Dienstzeit des Gesindes ein Jahr dauert. Mit Ablauf dieses Jahres stellt sich gewöhnlich eine ganz andere Bevölkerung in der dienenden Klasse auf dem Dorfe heraus. Wenn man nun die Bestimmung des Zeitraums von einem Jahre beibehält, so würde häufig der Fall eintreten, daß die ganze dienende Bevölkerung von dem Dienst in der Bürgerwehr ausgeschlossen wäre. Ich wünsche daher, daß wir die Bestimmung „ein Jahr" in „sechs Monate" verwandeln, damit auch dieser Klasse der Bevölkerung Gelegenheit gegeben werde, an dem Dienst der Bürgerwehr thätigen Antheil zu nehmen, wenn sie während eines sechsmonatlichen Aufenthaltes sich das Vertrauen erworben hat. Aus diesem Nützlichkeitsgrunde stelle ich mein Amendement: statt der Worte „ein Jahr" die Worte „sechs Monate" zu setzen.

Justiz-Minister Märcker: Die Zeit von einem Jahre ist gewählt worden, weil das Gesetz über die Bürgerwehr ganz eng sich an das Kommunal-Verhältniß anschließen soll, und weil angenommen ist, daß derjenige, der Mitglied einer Kommune ist, die Berechtigung und die Verpflichtung hat, der Bürgerwehr beizutreten. Nun ist in der Central-Abtheilung angenommen, daß die Befähigung zur Mitgliedschaft in der Kommune mit dem Aufenthalt eines Jahres in derselben beginnen solle, und das ist der Grund, weshalb auch hier ein Jahr gewählt worden. Im Uebrigen hat die Regierung nichts dagegen, eine kürzere Zeit zu wählen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich bin mit der Fassung des §. 1 einverstanden, wenn ich auch gern zugeben will und daher mich in dieser Beziehung dem Amendement anschließe, daß statt 1 Jahr, 6 Monate gewählt werden. Was aber den Zeitpunkt betrifft, nämlich den nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, so glaube ich, daß dieser gerade mit großer Einsicht gestellt ist. Es steht nämlich zu berücksichtigen, daß Berechtigung und Verpflichtung zu trennen ist. Die jungen Leute haben bis zum 24sten Jahre theils mit ihrer Ausbildung für ihre ganze Lebenszeit in wissenschaftlicher und anderer Beziehung zu thun, sie haben ferner ihre Militairpflicht zu erfüllen im stehenden Heer. Was vorher gesagt ist, daß Viele in das letztere gar nicht eintreten könnten und würden, so werden wir dies wohl nicht als durchgreifend erachten können; denn ich glaube, daß eine ordentliche Wehrverfassung Platz greifen und bestimmen wird, daß Niemand ausgeschlossen werden kann, diese Schule durchzumachen und auf diese Weise sich militairisch auszubilden. Es ist aber vor allen Dingen in Betracht zu ziehen, daß hier keine Verpflichtung ausgesprochen sein soll.

Es ist also keine Zurücksetzung, sondern im Gegentheil eine sehr weise Berücksichtigung der speziellen Umstände dieser jungen Leute. Wenn sie an der Bürgerwehr theilnehmen wollen und ihre Aeltern resp. Vormünder damit einverstanden sind, so bleibt ihnen dies nach §. 18 unbenommen. Sie sollen nur nicht dazu verpflichtet sein. Das Recht ist ihnen keinesweges entzogen. Uebrigens bin ich der Meinung, daß die Stellung des §. 18 ganz richtig gewählt ist, denn in den §§. 9 und 10 ist blos davon die Rede, welche Stellungen unvereinbar sind mit dem Dienste der Bürgerwehr und wer nicht dazu verpflichtet ist. Hier im §. 18 ist die spezielle Ausnahme hinsichtlich der Berechtigung erwähnt, und ich glaube daher wohl, daß er gerade so an dieser Stelle stehen muß, um so mehr, da er im Uebrigen mit den in den §§. 14 u. 15 enthaltenen Bestimmungen im Einklange steht.

(Schluß, Schluß!)

Ich spreche daher aus, was ich auch in diesem Augenblicke gethan haben würde, wenn dieses Wort auch nicht gefallen wäre, daß ich mit dem Kommissions-Entwurfe einverstanden bin, aber allerdings dem Antrage beitrete, daß für ein Jahr 6 Monate gewählt werden.

Abgeordn. Bauer (aus Krotoschin): Meine Herren! Es ist von dem Abgeordneten Kehl gegen die Central-Abtheilung der Vorwurf erhoben worden, daß sie nicht beachtet habe, wie im größten Theile der Rhein-Provinz die Großjährigkeit schon mit zurückgelegtem 21sten Lebensjahre erreicht werde.

Dieser Vorwurf trifft die Central-Abtheilung aber nicht, deren Mitglied ich gewesen bin. Im Gegentheil, sie hat die Verschiedenheit des Alters für die Großjährigkeit nach den Gesetzen in den verschiedenen Theilen des Landes sehr wohl berücksichtigt und eben deshalb das zurückgelegte 24ste Jahr als den Anfangspunkt der Verpflichtung zum Dienst in der Bürgerwehr angenommen, so daß also nur großjährige Staatsbürger dieser Verpflichtung unterworfen sind. Sie ging hierbei von der Ansicht aus, daß mit dem Eintritt in die Bürgerwehr auch Verpflichtungen für Bewaffnung und Uniformirung auferlegt werden, die bei Minderjährigen von der Zustimmung des Vaters oder Vormundes abhängig sind, und um solche Kollisionen mit dritten Personen auszuschließen und nur Männern die Verpflichtung aufzulegen, die vollständig dispositionsfähig sind, hat sie das zurückgelegte 24ste Jahr und nicht das 21ste Jahr als den Zeitpunkt der Verpflichtung in den Entwurf aufgenommen.

Präsident: Weitere Redner sind nicht eingeschrieben, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, das Wort vor dem Schluß zu nehmen.

Berichterstatter Euler: Indem ich mich darauf beziehe, was bereits für den Entwurf gesagt worden ist, erlaube ich mir noch, eine kurze Bemerkung zu machen. Zuerst wollte ich der hohen Versammlung empfehlen, den Ausdruck „aufgehalten hat" anzunehmen, statt jenes „wirklichen Aufenthalt hat." Auch ist vorgeschlagen worden, „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat." Beide Ausdrücke lassen aber der Auslegung einen zu weiten Spielraum. Das Bedenken, was von dem Abgeordneten Moritz wegen der Dienstboten gemacht ist, erledigt sich durch den Zusatz zu §. 8, daß derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, bei seiner Uebersiedelung sofort eintreten muß.

Nach der von der Regierung vorgelegten Fassung konnte Jemand durch Aenderung des Aufenthalts vor Ablauf eines Jahres sich dem Bürgerwehrdienste entziehen. Dieses ist aber abgeschnitten, wenn der Zusatz-Paragraph angenommen wird.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Es würde sich fragen: ob der Abgeordnete Hanow in Betreff seines Amendements mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Justiz-Ministers es nicht vorziehen sollte, wenn sein Amendement erst bei §. 18 zur Beschlußnahme käme, weil dasselbe dort erst vollständig übersehen und geprüft werden kann, ob der §. 18 in den 1sten Abschnitt übernommen werden muß.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Es scheint mir allerdings das Amendement zum §. 18 zu gehören.

Staats-Minister Märcker In Betreff des Amendements Hanow kann, wenn es nöthig erscheint, am Schlusse des Paragraphen ein entsprechender Zusatz gemacht werden. Es ist ein anderer Grund vorhanden, weshalb die Bestimmung, welche der §. 18 enthält, später kommt. Es ist nämlich eine doppelte Dienstliste, wie der 2te Abschnitt zeigen wird; die erste enthält diejenigen, welche wirklich Dienst thun, die zwite Liste, welche in großen Gemeinden geführt wird, soll diejenigen nthalten, ewelche, weil mehr Mannschaft vorhanden, als zum Dienst erforderlich ist, zurückgestellt sind. Es ist die Absicht gewesen, diejenigen jungen Leute zwischen dem 21sten und 24sten Jahre, welche geneigt sind, in die Bürgerwehr einzutreten, nicht in diejenige Liste, welche die nichtaktiven Leute enthält, aufzunehmen, sondern diese jungen Leute immer in der ersten Dienstliste zu führen. Dieser Grund möchte aber wohl dafür sprechen, den Paragraphen in seiner alten Fassung zu lassen.

Präsident: Ich wollte die Frage an den Herrn Abgeordneten Hanow wiederholen, ob er es nicht für zweckmäßig hält, daß ich sein Amendement bis zur Verhandlung über den §. 18 zurücklege.

Abgeordn. Hanow: Unter der Bemerkung, daß ich dem Einwande des Herrn Justiz-Ministers im voraus durch den Antrag, im §. 18 nach „Dienstliste" den §. 15 zu citiren, begegnet war, und unter der Anführung, daß ich für die im §. 18 benannten allerdings eine volle Berechtigung in Anspruch nehme, gehe ich auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten ein.

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung. Das vereinigte Amendement der Abgeordneten Moritz und Kehl würde für den mit Rücksicht auf den Zusatz im Berichte ersten Satz des Paragraphen zuerst zur Frage kommen, und zwar in Betreff des Lebensalters, dann das andere Amendement des Abgeordneten Moritz für denselben Satz des Paragraphen, nämlich dafür, ob statt „einem Jahre" „sechs Monate" gesetzt werden solle. Es würde sodann...

(Geräusch.)

Dann würde, nachdem auf das eine oder andere Amendement eingegangen wäre oder nicht, mit dem betreffenden Zusatze oder ohne denselben der erste Satz des §. 8 zur Frage gestellt werden und nächstdem erst der Zusatz, welchen der Bericht der Central-Kommission enthält.

Wenn die Versammlung mit dieser Reihenfolge einverstanden ist, und ich nehme dies an, wenn sich kein Widerspruch gegen die so eben gestellte Reihenfolge erhebt, so gehe ich zur Fragestellung über.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

„Beschließt die hohe Versammlung, daß in dem §. 8, und zwar in dem ersten Satz, die Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste in der Bürgerwehr nach vollendetem 21sten Lebensjahre beginne?"

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es hat sich für diese Frage nur die Minorität erhoben, somit ist das Amendement der Abgeordneten Moritz und Kehl verworfen. Die Frage für das zweite Amendement des Abgeordn. Moritz lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß statt der Worte: „wenigstens einem Jahre" die Worte gesetzt werden: „wenigstens sechs Monate?"

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Auch hierfür hat sich nur die Minorität erhoben.

(Widerspruch.)

Dann bitte ich, zu zählen.

Meine Herren! Ich bin im Zweifel gewesen; die beiden Herren Schriftführer haben mir aber gesagt, es sei die Minorität.

(Verneinung.)

Da ich den Ausspruch in Folge des Gutachtens der beiden Herren Schriftführer des Büreau's gethan habe, so muß es dabei bleiben, daß es die Minorität gewesen. Jetzt kommen wir zu dem ersten Satze des §. 8.

Die Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung anzunehmen:

Jeder Preuße nach vollendetem 24sten und vor zurückgelegtem 50sten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinden berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat diese Bestimmung angenommen.

Endlich kommt die Frage über den Zusatz aus dem Berichte an die Reihe. Sie lautet:

„Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet?"

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch dieser Zusatz ist mit überwiegender Majorität angenommen, und wir gehen nun zu §. 9 über.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 9.

Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines:

Verwaltungs-Chefs des Regierungs-Bezirks oder Kreises,
Bürgermeisters,
eines exekutiven Sicherheitsbeamten,
Beamten der Staats-Anwaltschaft,
Gerichts-Präsidenten oder Direktors,
Untersuchungsrichters,
Friedensrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienste befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenen-Anstalt."

Der Bericht lautet:

„§. 9.

Auf den Antrag der zweiten Abtheilung kamen die Nummern 6, 3 und 5 aus §. 10 in §. 9, weil sie unter die Kategorie dieses Paragraphen (Unvereinbarkeit mit dem Amte) fallen, und wurden die Rubriken: „Polizei-Direktor oder Präsident" und „Polizei-Kommissarius" gestrichen, weil sie zu den exekutiven Sicherheits-Beamten gehören, welche im Paragraphen eine Stelle erhalten hatten.

Die Worte: „mit jedem Amte" bis: „insbesondere" mußten nach der neuen Fassung des §. 63 des Regierungs-Entwurfes (jetzt §. 65) wegfallen.

Statt: „Landgemeinde" am Schlusse wurde „Gemeinde" als allgemeinere Bezeichnung angenommen."

Präsident: Indem ich die Diskussion über §. 9 eröffne, bemerke ich, daß ein Amendement vom Abgeordneten Kehl vorliegt, welcher wünscht, daß das Wort „Friedensrichter", welches in dem Paragraphen vorkommt, umgewandelt werde in das Wort „Einzelrichter".

Diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt, und die Diskussion ist eröffnet.

Abgeordn. Kehl: In dem §. 9 sind unter den Personen, mit deren Amt der Dienst der Bürgerwehr nicht vereinbar sei, die Friedensrichter genannt. Friedensrichter sind im preußischen Staat nur in einem Theil der Rheinprovinz; in den übrigen Provinzen aber befinden sich jedoch Einzelrichter, die so ziemlich in gleicher Stellung mit den Friedensrichtern sind. Schließen wir von dem Dienst der Bürgerwehr nur die Friedensrichter aus, so würden die übrigen Einzelrichter, in deren Verhältniß der Grund der Ausschließung eben so gut vorhanden ist, zum Dienst verpflichtet sein. Ich glaube daher, daß es besser sein würde, den allgemeinen Ausdruck, „Einzelrichter" zu wählen, worunter dann der Ausdruck „Friedensrichter" miteinbegriffen ist. Ich bitte, mein Amendement zum Beschluß zu erheben.

Justiz-Minister Märcker: Von Seiten der Regierung wird dem Antrage, statt Friedensrichter Einzelrichter zu setzen, beigetreten. Der Ausdruck Friedensrichter ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation des Justizwesens gewählt, bei welcher das Institut der rheinischen Friedensrichter auch auf die alten Provinzen zu übertragen beabsichtigt wurde. Da jedoch noch nicht feststeht, ob man dabei den Ausdruck Friedensrichter beibehalten wird, so scheint es besser, den Ausdruck Einzelrichter zu setzen, namentlich da wir viele Einzelrichter haben, bei denen dieselben Gründe, wie bei den Friedensrichtern, zur Ausschließung verliegen.

Präsident: Ich schließe die Debatte und stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, statt des Wortes: „Friedensrichter" das Wort: „Einzelrichter" zu setzen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für das Kehlsche Amendement ausgesprochen.

Jetzt kommt nun die Frage über §. 9 selbst. Ich stelle anheim, daß Sie die Frage der Kürze halber so von mir annehmen wollen:

Diejenigen Herren, welche den §. 9 mit der Veränderung des Wortes: „Friedensrichters" in: „Einzelrichters" annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme des Paragraphen entschieden.

Wir kommen nun zu §. 10.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 10.

Zum Dienst sind nicht verpflichtet:

1) Minister,
2) Geistliche,
3) Gränz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Post-Beamte,
4) Eisenbahnbeamte,
5) Lootsen."

Der Bericht lautet:

„§. 10.

Hinzugefügt, als nicht verpflichtet, sind: die Eisenbahn-Beamten und Lootsen, weil man beide als durchaus unentbehrlich hielt. Hinsichtlich der Ersteren waren mehrere Petitionen um Befreiung eingegangen.

Der Vorschlag, die Aerzte auch als nicht verpflichtet aufzuführen, blieb in der Minorität."

Die Central-Abtheilung glaubte, daß man hier so viel wie möglich einschränken müsse, um die Ausnahmen nicht zu sehr zu erweitern. Die angeführten 5 Kategorieen, mit Ausnahme der Geistlichen, sind gewiß so unentbehrlich zum Dienste, daß man sie nicht zum Bürgerwehrdienste heranziehen kann. Bei den Geistlichen hat ein anderer Grund obgewaltet; man glaubte, daß man die Geistlichen von der Verpflichtung zum Dienste entbinden und es ihnen freilassen müsse, sich als Berechtigte einzustellen. Für die Befreiung der Aerzte fand man keine durchgreifende Gründe. Es wird einzelne Aerzte geben, welche so beschäftigt sind, daß ihnen der Dienst lästig wird, dann können sie in einzelnen dringenden Fällen zeitige Entbindung vom Dienste nachsuchen; man würde aber durch den Ausschluß der Aerzte vielen Reclamationen von anderen Beamten und Geschäftsleuten Raum geben, die sich mit den Aerzten gleichstellen und dasselbe für sich in Anspruch nehmen; daher war die Ansicht überwiegend, den Ausschluß der Aerzte nicht aufzunehmen.

Präsident: Indem ich die Diskussion eröffne, bemerke ich, daß von zwei Seiten gleichwohl Amendements eingegangen sind, welche die Aerzte ausgenommen wissen wollen, und zwar vom Abgeordn. Siebert und vom Vice-Präsidenten Kosch.

Ich frage,

ob diese Amendements, welche zu §. 10 sub Nr. 2 die Worte „und Aerzte" aufgenommen wissen wollen, Unterstützung finden?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Eben wird mir ein zweites Amendement von dem Abgeordn. Kühnemann eingereicht, welches lautet:

„Hinzuzufügen:
Vorsteher und Wärter von Kranken-Anstalten ebenfalls auszuschließen."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Ich werde im weiteren Verlauf der Fragestellung die beiden Amendements von den Abgeordn. Kosch und Siebert verbinden, weil sie sich auf ein und denselben Gegenstand beziehen.

Abgeordn. Kosch: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um das Amendement, welches ich gestellt habe, Ihnen zu empfehlen. Ich wünsche, daß in die Kategorie derjenigen, die zwar berechtigt sein sollen zur Bürgerwehr, aber nicht verpflichtet, die Aerzte aufgenommen werden sollen. Es könnte scheinen, meine Herren, daß ich, selbst Arzt, ein Sonderinteresse gerade des ärztlichen Standes geltend machen will. Ich glaube jedoch, kaum nöthig zu haben, diesem Vorwurfe zu begegnen, denn die Aerzte haben es wohl niemals unterlassen, sich an den öffentlichen Angelegenheiten mit besten Kräften zu betheiligen, u b wenn dies auch mit Aufopferung ihrer Sonderinteressen geschehen ist. Ich glaube, die nicht verhältnißmäßig geringe Anzahl von Aerzten, die sich in dieser Versammlung befinden, wird den Beweis dafür liefern. Also nicht um die Aerzte zu schonen, nicht um ihre besonderen Interessen hervorzuheben und geltend zu machen, stelle ich diesen Antrag, sondern im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des leidenden und kranken Publikums, und ich setze hinzu, im Interesse der Würde des Gesetzes. Ich darf es wohl kaum berühren, meine Herren, wie wichtig es ist, an dem Krankenbett eines theuren Kranken seinen Arzt sehen zu können, mit welcher Sehnsucht man seinem Kommen entgegenharrt; ich will nicht erinnern, mit welcher großen Gefahr die Verzögerung der Ankunft des Arztes verbunden sein kann. Es handelt sich um Wiederherstellung eines Kranken, es handelt sich auch häufig am Bette einer Kreisenden um die Erhaltung des Lebens einer Familienmutter und eines zur Welt gekommenen Kindes. In diesem Falle ist ein Aufschub in der Erscheinung des Arztes nicht ohne Gefahr. Der Arzt hat seinen Eid geleistet, zu jeder Zeit, Tag und Nacht, in jedem Augenblick zur Hülfe des Kranken bereit zu sein. Denken Sie sich nun die Kollision der Pflichten, die hier entstehen kann häufig, entstehen wird.

Er ist eingetreten in die Bürgerwehr und steht im Dienste, es nd vielleicht dringende, gefährliche Umstände, die den Dienst nöthig machen. Er wird in diesem Augenblick als Arzt abgerufen, und doch kann er nur eine Pflicht erfüllen. Ich glaube, die Pflicht des Arztes ist dann die höhere. Bisher sprach ich vom Arzte im Allgemeinen in Bezug auf das kranke Publikum. In großen Städten, wo die Zahl der Arzte groß genug ist, wird sich in solchen Fällen möglicherweise eine Auskunft treffen lassen. Denken Sie sich aber, meine Herren, die kleinen Städte, das Land. Es giebt in den großen Umkreisen mitunter nur einen Arzt, er befindet sich schon fern und ist fortwährend auf Reisen, bald zu diesem, bald zu jenem Kranken. Es ist sehr schwer, ihn zu erhalten, endlich trifft man ihn am Orte. Er wird nun schleunig gerufen zu einem Kranken, er steht unter dem Gewehr, er kann nicht fort. Für den Kranken sowohl, wie für seine Umgebung, ist dies eine fürchterliche Lage, die Sie Alle mehr oder weniger vielleicht schon empfunden haben werden; namentlich werden diejenigen, die das Land bewohnen, in dieser Beziehung die Verlegenheiten kennen, die nicht selten vorkommen, und die Besorgniß theilen, die ich in dieser Beziehung ausspreche.

Ich glaube, in Beziehung auf das Publikum gar nichts weiter hinzufügen zu dürfen. Wenn aber die Aerzte verpflichtet werden, in die Bürgerwehr einzutreten, so könnten sie in die Lage kommen, als Führer gewählt zu werden, und es wäre dann die ganze Rotte, die Compagnie oder das Bataillon, das sie zu führen haben, ihres Hauptes beraubt und dadurch in keine geringe Verlegenheit gesetzt, wenn der Arzt plötzlich zu einem Kranken gerufen wird, und doch würden sie den Mann nicht halten wollen, wenn es gilt, ein Menschenleben zu erhalten. Ich füge aber auch im Interesse der Würde des Gesetzes hinzu, daß die Gesetze so gegeben werden müssen, daß sie auch gehalten werden können. Nun glaube ich aber aus den angeführten Umständen, daß dies für die Aerzte im Allgemeinen sehr schwer ist. Ich bin überzeugt, daß Sie Alle, die Sie selbst entgegenstehender Ansicht sind, sagen werden: Die Aerzte können sich ja nach dem oder dem Paragraphen dieser Pflicht entziehen. Das glaube ich auch; das ist wahr. Aber das ist mir eben nicht recht. Wenn ein Prinzip der gleichen Berechtigung und gleichen Verpflichtung ausgesprochen und geltend gemacht werden soll, so wünsche ich nicht, daß so viele Hinterthüren geöffnet und dadurch das ganze Gesetz illusorisch gemacht wird. Darum eben, meine Herren, empfehle ich Ihnen, die Exemtionen auch auf die Aerzte auszudehnen. Nicht, weil sie dann vielleicht nicht eintreten werden, ich glaube vielmehr, daß alle, die kräftige Körper haben, um den Dienst ertragen zu können, und zugleich die Zeit, den Dienst für eine Ehrensache halten werden. Ich wünsche nur, daß sie nicht verpflichtet werden. Wenn man bestimmt, Gränz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz-, Post-Beamte u. s. w. müssen ausgenommen werden und die Motive hinzufügt, weil sie in ihrem Dienste unentbehrlich sind, so kann man dies gewiß auch von den Aerzten sagen.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Ich glaube, wir sind noch nicht so weit, die Aerzte entbehren zu können; denn noch giebt es Kranke. Ich empfehle Ihnen daher mein Amendement.

Präsident: Es sind noch zwei Amendements eingereicht worden. Der Abgeordn. Schöne wünscht, daß diesem Paragraphen noch hinzugesetzt würde: „b) Fährleute", und ich frage:

„ob dies unterstützt wird?"

(Wird unterstützt.)

Ein Amendement des Abgeordn. Veling verlangt, daß sich auch in gleicher Lage wie die Aerzte „die Apotheker" befinden möchten.

„Wird dies Amendement unterstützt?"

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Wenngleich ich alles das vollständig anerkenne, was der Abgeordn. Kosch über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Berufes der Aerzte gesagt hat, so hat mich dies doch nicht überzeugt, daß die Aerzte auch in diesen Paragraphen aufgenommen werden müssen. In der Abtheilung war die Meinung vorherrschend, die Zahl der Nichtverpflichteten so viel als möglich zu beschränken, weil wir uns die Gefahr dachten, daß, je weiter wir diese Nichtverpflichtung ausdehnten, je mehr die Ansprüche auf Befreiung von der Verpflichtung wachsen würden. Was hier eben geschehen ist, giebt Ihnen den Beweis der Richtigkeit dieser Voraussetzung; denn kaum verlangen die Doktoren die Dispensation, so folgen die Apotheker gleich nach.

Ich bin der Ansicht, daß das, was der Herr Kollege Kosch angeführt hat, nämlich daß ein Arzt im Interesse des Kranken seinem ärztlichen Berufe nicht entzogen werden dürfe, volle Berücksichtigung verdient. Aber er wird seinem Berufe durch den Dienst in der Bürgerwehr meiner Ansicht nach auch nicht entzogen, so lange sich die Bürgerwehr in Friedenszeit bewegt. Die Bürgerwehr bleibt in der Heimat, und wenn ein Arzt gesucht wird, so weiß ihn der Patient in der Bürgerwehr, wenn er dort Dienste leistet, besser zu finden, als wenn er nicht in derselben stände, weil es nicht selten vorkommt, daß er ihn in der ganzen Stadt suchen muß. Daß ein Arzt in solchen Fällen nicht sollte dispensirt werden, kann ich nicht einräumen; er wird, wenn man seine Hülfe in Anspruch nimmt, gewiß augenblicklich vom Dienste entbunden werden. Man hat angeführt, er könnte ein Anführer sein und dann nicht augenblicklich entbehrt werden; aber, meine Herren, wenn die Bürgerwehr im Kampfe einen Anführer verliert, so muß ein Stellvertreter für ihn da sein, der sein Kommando übernimmt. Wenn wir die Bürgerwehr, wie es geschieht, militairisch organisiren, so wird auch für den augenblicklichen Ersatz jedes Anführers gesorgt werden. Es kann durch die Entfernung oder durch den Tod eines Anführers keine Verlegenheit eintreten; träte sie ein, so würde das Institut nicht diejenige Organisation haben, die es haben muß. Ich stimme daher gegen die Ausnahme der Aerzte.

Abgeordn. Niemeyer: Meine Herren! Ausgehend von dem Grundsatze, mich niemals in Diskussionen über Theorieen zu mischen, bei denen doch am Ende kein durchgreifendes Resultat erzielt wird, auch an den Erörterungen über praktische Fragen nicht Theil zu nehmen, wenn sie nicht in meinen unmittelbaren Gesichtskreis fallen, — habe ich bis jetzt vor der hohen Versammlung geschwiegen. Der zehnte Paragraph aber veranlaßt mich, dieselbe auf ein Verhältniß aufmerksam zu machen, was sowohl dem hohen Ministerium, als der Central-Abtheilung entgangen zu sein scheint. Ich meine das Verhältniß der Lehrer an geschlossenen Pensions-Anstalten. Es giebt eine doppelte Art solcher Institute: bei dem einen führt ein einzelner Lehrer allwöchentlich die Aufsicht, bei anderen ist diese Einrichtung aus lokalen Gründen nicht möglich; jeder der Lehrer hat tagtäglich, ja, ich möchte sagen stündlich, die Beaufsichtigung über eine bestimmte Zahl der Zöglinge. Wenn nun solche Lehrer unbedingt verpflichtet sind, in die Bürgerwehr einzutreten, so kann es nicht fehlen, daß sie insgesammt einer und derselben Compagnie einverleibt werden, der Compagnie nämlich, welche aus dem Bezirke gebildet wird, in welchem die betreffende Pensions-Anstalt liegt. Also wenn die Compagnie zum Exerziren ausrückt oder allarmirt wird, so werden alle Lehrer, die unbedingt verpflichtet sind, in die Bürgerwehr einzutreten, die Pensions-Anstalt zu verlassen genöthigt, und dadurch wird die Ordnung und die Disziplin auf der Anstalt wesentlich gefährdet. Man könnte nun einwenden, daß im §. 17 die Bestimmung getroffen sei: es könnten in die zweite Dienstliste alle diejenigen eingetragen werden, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde. Der laufende Dienst ist aber keine drückende Last für die Person, er ist nur gefährlich für die Anstalten.

Es könnte ferner eingewendet werden, daß in dem §. 25 vorgesehen sei, daß eine zeitige Entbindung vom Dienst diejenigen in Anspruch nehmen könnte, die durch andere Berufsgeschäfte oder andere dringende Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten; aber hier ist nur von einer zeitigen Entbindung die Rede, und das Verhältniß, von dem ich gesprochen habe, ist ein durchgreifendes. Obschon ich nun in der Verfassungs-Kommission die Erfahrung gemacht habe und die Stimmung in der Versammlung mir eine ähnliche Er-

fahrung zu bereiten scheint, daß man auf dergleichen pädagogische Rücksichten nicht sehr geneigt ist, einzugehen, so habe ich mich doch im Interesse der geschlossenen Pensions-Anstalten den Antrag zu stellen für verpflichtet gehalten:

die Lehrer an geschlossenen Pensions-Anstalten mit in den §. 10 aufzunehmen.

Präsident:

Findet das Amendement des Abgeordn. Niemeyer die nöthige Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordn. Schmidt für den Paragraphen.

Abgeordn. Schmidt (für den Landkreis Breslau): Meine Herren! Ich habe mich veranlaßt gefunden, für den Paragraphen zu sprechen, und zwar aus dem Grunde, weil mir zu sehr bekannt ist, daß viele der Herren Aerzte auch sehr gern auf die Jagd gehen, nnd da weiß man in Nothfällen weniger, wo sie zu finden sind, als wenn sie zur Bürgerwehr gegangen sind. Aus dem Grunde erkläre ich mich gegen die Amendements und will, daß weder die Apotheker, noch Doktoren ausgeschlossen bleiben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordn. Otto aus Trier hat den Antrag auf Schluß der Debatte gemacht.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Da sich nun ein Redner „für" und „gegen" den Schluß nicht .....

(Mehrere Stimmen dazwischen: Ich bitte ums Wort „gegen" den Schluß, „für" den Schluß!)

Der Herr Abgeordn. Steinbeck gegen den Schluß.

(Der Abgeordn. Steinbeck verzichtet auf das Wort.)

Der Herr Abgeordn. von Auerswald gegen den Schluß und Herr Abgeordn. Otto aus Trier für den Schluß.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube gegen den Schluß nur anführen zu dürfen, daß dies eine Verhandlung von der allergrößten Wichtigkeit ist, eine Verhandlung, deren Wichtigkeit wahrscheinlich, ich spreche das offen aus, im Volke ganz allgemein für viel bedeutender gehalten werden wird, als in diesem Augenblick hier betrachtet zu werden scheint. Ich glaube nicht, daß, wenn man an die allgemeine Stimme appellirt, irgend Jemanden das Bedenken kommen dürfe, wer für den Augenblick unentbehrlicher, wessen Freiheit zur Ausübung seines Berufs wichtiger, ob des Forstschutzbeamten, des Postbeamten oder des Arztes. Ich glaube, daß Jener, der um keinen Preis einen Baum seines Waldes missen möchte, so wie der, welcher den größten Werth darauf legt, zu jeder Zeit seine Briefe zu befördern und zu erhalten, doch mit Freuden alle Forstschutzbeamten auf die Gefahr der Ausrottung des Waldes hin, mit Freuden alle Postbeamten auf die Gefahr hin, aller Korrespondenz verlustig zu gehen, in die Bürgerwehr einstellen möchte, um der ärztlichen Hülfe nicht zu entbehren für die Seinigen. Noch gilt überall das Wort des alten Homer's, daß „ein heilender Mann viel andere werth ist", und immer wird man die heilende Kraft höher stellen als die verletzende.

Ich bitte, daß Sie den Schluß der Debatte nicht herbeiführen.

Abgeordn. Otto (aus Trier): Ich habe nur einige Worte zu sprechen. Ich habe deshalb auf den Schluß der Debatte angetragen, weil voraussichtlich außer den Herren, welche schon gesprochen haben, gewiß noch 20 andere kommen werden, welche auf Befreiung gewisser Stände vom Dienst in der Bürgerwehr antragen werden. Ich habe schon bemerkt, daß auch die Gymnasial-Lehrer sogleich denselben Antrag stellen werden. Ich erinnere Sie daran: daß der Eintritt in die Bürgerwehr eine allgemeine Bürgerpflicht ist. Wer von Ihnen will sich dieser entziehen? Glauben Sie, daß z. B. der arme Schuster, welcher sein Gewehr nimmt und exerzirt, weniger Nachtheile hat, als der Beamte oder ein sonstiger Stand?

Präsident:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über §. 10.

Diejenigen Herren, welche diesen Schluß wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Alle Amendements, die gestellt sind, verlangen einen Zusatz zum §. 10. Es bleibt sich gleich, ob wir zuerst die Amendements oder zuerst den Paragraphen zur Frage stellen. Ich will aber vorweg, wie es bisher üblich gewesen ist, über die Amendements abstimmen lassen, und da würde zuerst das Amendement von Siebert-Kosch zur Frage kommen.

Die Frage würde lauten:

„Wünscht die Versammlung, zum §. 10 hinzuzusetzen „die Aerzte"?

Diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau meint, es sei die Minorität. Das Amendement ist also verworfen.

Das zweite Amendement des Abgeordneten Veling kommt jetzt an die Reihe.

Die Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung hinzuzufügen „die Apotheker?"

Abgeordn. Veling: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement ist zurückgezogen, und wir kommen nun zum Amendement des Abgeordn. Kühnemann.

Es soll danach zum §. 10 hinzugesetzt werden:

„Die Vorsteher und Wärter in Kranken-Anstalten."

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist verworfen.

Jetzt kommt das Amendement des Abgeordn. Schöne, welcher zum §. 10 hinzuzufügen bittet:

„Fährleute."

Abgeordn. Schöne: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement ist zurückgezogen, wir gehen nunmehr weiter zum Amendement des Abgeordn. Niemeyer.

Abgeordn. Niemeyer: Ich lasse auch die Seelen-Aerzte fallen.

Präsident: Die Amendements sind also alle entweder verworfen oder zurückgezogen.

Wir kommen nun zum Paragraphen selbst.

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 10, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, anzunehmen?

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 10 ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Wir gehen nunmehr zu §. 11 über.

Berichterstatter Euler (liest vor):

„§. 11.

Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden."

Und §. 11 des Berichts der Central-Abtheilung:

„Den Zusatz:

„„In Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse"",

erachtete man für nöthig, um jedem Zweifel zu begegnen."

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Amendement des Abgeordn. Behnsch eingereicht.

Abgeordn. Behnsch:

„Die Weigerung, das (§. 7) vorgesehene feierliche Gelöbniß abzulegen, entbindet weder von der Bürgerwehrpflicht, noch ist sie ein Grund zum Ausschluß."

Präsident: Findet dies Amendement die nöthige Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat ums Wort gebeten.

Berichterstatter Euler:

„Vorgeschlagen wurde von der zweiten, vierten, siebenten und achten Abtheilung die Fassung:

„„Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, denen die Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß abgesprochen werden.""

Die Abtheilung drei will die Auszuschließenden spezialisiren und hatte den §. 23 des belgischen Gesetzes mit dem Zusatze: „„betrügerischen Bankerotts"" angenommen, also folgende Fassung:

„„Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind:

a) die zu Lebens- oder entehrenden Strafen Verurtheilten;
b) die wegen Diebstahls, Betruges, Bettelei oder Landstreicherei, betrügerischen Bankerotts, Mißbrauchs des Zutrauens, Angriff auf die Sittlichkeit Verurtheilten;
c) Individuen, welche notorisch als Inhaber von Hurenhäusern bekannt sind;
d) Individuen, welche der Ausübung ihrer bürgerlichen oder politischen Rechte beraubt sind;
e) Individuen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind.""

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Als ich vorhin das Amendement verlas, hörte ich von einer Seite aussprechen, es sei ein Ausschluß-Paragraph; das ist es keineswegs. Gestatten Sie mir die Motivirung. Als ich gestern die Frage aufwarf, ob man diejenigen, welche aus Gewissenhaftigkeit das geforderte Gelöbniß nicht ablegen mögen, von der Bürgerwehr ausschließen wolle, wurde mir von der rechten Seite zugerufen: Ja, ja! Dieses Ja, Ja ist auch in dem Lande gehört worden. Meine Herren! Gegenwärtig ist die Bürgerwehr ein volksthümliches Institut, allein es ist darum hauptsächlich ein volksthümliches Institut, weil das Volk hofft, indem es die Bürgerwehrpflicht selbst übernimmt, nunmehr wenigstens die Hälfte des Militair-Etats fallen und das stehende Heer auf die Hälfte vermindert zu sehen. Dazu ist jetzt aber sehr wenig Aussicht. Es wäre daher sehr leicht möglich, daß das Volk, wenn es seinen gerechten

Wunsch nicht erfüllt sieht, auch in der übernommenen Verpflichtung säumiger werden wird. Es ist das Institut der Bürgerwehr auch nicht blos für die Gegenwart eingerichtet, sondern auch für die Zukunft; es läßt sich annehmen, daß später, wenn ruhigere Zeiten folgen, von selbst eine gewisse Säumigkeit eintreten wird. Nun haben Sie den §. 7 so hingestellt, daß das Gelöbniß ein vollkommen freies sein soll. Sie haben dies dadurch anerkannt, daß Sie keine Strafe bestimmt haben, wenn das Gelöbniß nicht abgelegt werden sollte. Wird es nun nicht von denjenigen, die sich dem Dienst der Bürgerwehr auf eine bequeme Weise entziehen wollen, als Vorwand benutzt werden, indem sie vorgeben, dieses Gelöbniß nicht ablegen zu können? Wollen Sie darum diese Säumigen von der Bürgerwehr entbinden? Ich glaube das nicht, denn ein jeder Staatsbürger muß diese Wehrpflicht übernehmen. Es wird in den meisten Fällen höchst wahrscheinlich ein wichtiger Grund sein, aber wir müssen den Säumigen auch diesen wichtigen Grund abschneiden. Wollen Sie ferner, meine Herren, denjenigen, die wirklich aus Gewissenhaftigkeit in Anerkennung des constitutionellen Prinzips, weil sie glauben, daß dem Könige, als einem constitutionellen, nicht besonders Treue gelobt werden dürfe, da derselbe schon in der Verfassung mit eingeschlossen sei, das Recht streitig machen, wie es von dieser (zur Rechten) Seite gewünscht worden ist, in die Bürgerwehr einzutreten? Ich glaube dies auch nicht. Wozu würde es auch führen? Bedenken Sie, wenn Jemand z. B. in Charlottenburg jenes vorgesehene Gelöbniß nicht leisten wollte, so würde man ihn wahrscheinlich nicht blos seines Rechtes, Bürgerwehrmann zu sein, berauben, sondern er würde auch vielleicht thätliche Mißhandlungen zu erfahren haben.

(Ruf: Oh! Oh!)

Es ist ja aus geringerem Grunde geschehen, meine Herren. In beiden Beziehungen finde ich es daher bedenklich, die Forderung jenes Gelöbnisses so nackt hinzustellen und dadurch diejenigen von der Bürgerwehr ausgeschlossen zu erklären, welche das Gelöbniß nicht ablegen. Es ist, wie ich vorhin gesagt habe, die Ablegung des Gelöbnisses vollkommen frei, und darum wünschte ich, daß mein Zusatz zu §. 11 angenommen werde, dahin lautend, daß eine Weigerung, das Gelöbniß abzulegen, weder von der Bürgerwehrpflicht entbinde, noch als Grund angenommen werde, um Jemanden von dem Rechte, der Bürgerwehr anzugehören, auszuschließen." Ich empfehle Ihnen meinen Zusatz zur Annahme.

Abgeordn. Kühnemann: Im §. 7 ist die Versicherung nach dem hier vorgeschriebenen Gelöbniß zur Bedingung der Aufnahme in die Bürgerwehr gemacht. Es ist dies auch nothwendig, da Jeder, der eine öffentliche Verpflichtung übernimmt, auch das Versprechen ablegen muß, diese Verpflichtung erfüllen zu wollen. Wenn man nun nach dem jetzt vorgeschlagenen Zusatz diejenigen, welche sich weigern, das Gelöbniß abzulegen, dennoch zur Bürgerwehr heranziehen würde, so würde man mit dem §. 7 in Widerspruch kommen; es würden Leute herangezogen werden, welche die Absicht haben, diese Pflicht nicht zu erfüllen. Die Gewissenhaftigkeit, welche sie verhindern könnte, dies Gelöbniß abzulegen, kann ich nicht anerkennen; es ist nicht ein Eid gefordert worden, den vielleicht Jemand nach seinen religiösen Ansichten abzulegen Anstand nehmen könnte, sondern es wird nur ein Versprechen verlangt. Wer dies Versprechen verweigert, von dem muß man annehmen, daß er die Pflichten der Bürgerwehr nicht erfüllen will; wer aber eine öffentliche Verpflichtung nicht erfüllen will, dem kann man doch auch die mit dieser Pflicht verbundenen Rechte nicht zugestehen.

Es wird hervorgehoben, daß die Trägen unter dem Vorwande, daß ihr Gewissen sich nicht mit einem Angelöbniß der geforderten Art vertrage, ihren Eintritt in die Bürgerwehr verweigern, und daß man sich unter einem solchen Vorwande zurückziehen werde. Indessen ist dies nicht zu fürchten, da der Dienst der Bürgerwehr immer mehr eine Ehrensache werden wird. Der, welcher sich unter solchem Vorwande absichtlich seiner Pflicht entzieht, wird sich der Verachtung preisgeben, die eine harte Strafe ist. Es steht daher nicht zu erwarten, daß sich Jemand von der Gemeinschaft mit der Bürgerwehr unter nichtigen Vorwänden ausschließen werde. Wer es aber gleichwohl thut, an dem ist nichts gelegen.

Abgeordn. Kehl: Meine Herren! Nach dem Bericht, den uns die Central-Abtheilung erstattet hat, hält sie im §. 11 den Zusatz: „in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses", für nöthig. Ich wollte dagegen sprechen. Die bürgerlichen Rechte können nur durch richterliches Erkenntniß aberkannt werden und sind erst verloren, wenn der Richterspruch in Rechtskraft übergegangen ist. Den Zusatz der Central-Abtheilung halte ich für überflüssig, wie ich denn überhaupt ein Feind aller überflüssigen Worte bin, aber namentlich in den Gesetzen; und deshalb mache ich Ihnen den Vorschlag, diese Worte: „in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses" ganz zu streichen.

Präsident: Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt. Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort für den Paragraphen und gegen das Amendement.

Abgeordn. Plönnis: Ich habe gestern von dieser Stelle die Ansicht ausgesprochen, daß allerdings derjenige, welcher sich nicht im Stande fühle, den im §. 7 vorgeschriebenen Eid zu leisten, beziehungsweise die vorgeschriebene Versicherung abzugeben, in die Bürgerwehr nicht aufgenommen werden könne, und folgerecht behauptet, daß, wenn ein Aufgenommener vor der Bürgerwehr erkläre, seine Ansichten haben sich geändert, so daß er sich mit dem geleisteten Gelöbniß in Widerspruch befinde, daß dann auch sein Austritt erfolgen könne und müsse. Es ist gesagt, hierdurch möchte die Gefahr herbeigeführt werden, daß die Reihen der Bürgerwehr sehr gelichtet würden; es würden vielleicht nicht sehr viele, wenigstens eine weit geringere Zahl sich aufnehmen lassen, als wenn das Gelübde nicht gefordert würde, und man will, um dem vorzubeugen, einen Zusatz-Paragraphen, wonach diejenigen, welche mit dem Angelöbniß nicht einverstanden sind, dennoch einzutreten verpflichtet werden sollen. Was die ausgesprochene Befürchtung anbelangt, so theile ich solche nicht. Wir gehen einer neuen Zeit entgegen, wir bauen eine neue Verfassung, und, meine Herren, wir müssen zu dem Werke, das wir gründen wollen, Vertrauen haben. Wir müssen vertrauen, daß das, was wir dem Volke geben, den Bedürfnissen desselben auch in der Weise entsprechen werde, daß es sich gern den Bedingnissen, welche die neue Zeit von ihm verlangt, und der Weise, wie die Zeit sie verlangt, anschließen werde. Wir müssen also hoffen, daß das Bürgerwehr-Institut, welches wir in den Gemeinden gründen, den Gemeinden ein achtungswerthes Werk, ein Werk sein werde, an dessen Ausbau und Leben, digwerden die Gemeinde mit Freuden helfen werde. Deswegen meine Herren, glaube ich nicht, daß es Viele im Lande geben wird, welche mit einem Angelöbniß, welches den Grund ausspricht, auf dem alles constitutionelle Leben im Staate beruht, im Widerspruch sein und dieses Widerspruches wegen sich ihrer Pflicht entziehen werden. Wenn dies bei Einzelnen dennoch der Fall sein sollte, so glaube ich nicht, daß das Mittel, welches uns vorgeschlagen ist, das rechte sei, dem Institute eine bessere Lebenskraft zu verschaffen; denn, meine Herren, nur die Freiheit macht lebendig, jeder Zwang tödtet. Wollen Sie gezwungene Leute, so lassen Sie lieber das ganze Bürgerwehrgesetz fallen. — Daß aber deswegen nicht denjenigen geholfen werden solle, welche, vielleicht ganz ohne politische Beziehung, eben nur aus Gründen der Trägheit sich dem Dienste zu entziehen streben, daß nicht solchen, in denen ein politisches Leben vielleicht noch nicht erwacht ist, das Vorgeben, „wir sind mit diesem Gelübde nicht im Einklange", erleichtert werden soll, das brauchen wir deshalb nicht zu befürchten. Denn das Gesetz über die Gemeinde-Verfassung wird gewiß Vorschriften enthalten, muß sie enthalten, welche bestimmen, daß diejenigen, welche sich ohne genügenden Grund ihrer Pflicht als Gemeindeglieder entziehen, auch an den Rechten der Gemeindeglieder Theil zu nehmen nicht befugt sind. Deshalb bin ich gegen das Amendement und wollte nur noch einige Worte in Beziehung auf das sagen, was von dem Abgeordn. Kehl angeführt worden ist, daß man nämlich, wenn ich recht verstanden habe, die Worte: „welche sich in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses" streichen möge. Die Frage, wie weit überhaupt die Bescholtenheit . . . .

(Unterbrechung.)

Ich wollte fragen, ob ich das Wort habe oder ob man mir selbiges vielleicht zu entziehen gedenkt . . . .

Präsident: Ich ersuche, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Plönnis: Die Frage also, inwiefern auf die bürgerlichen Verhältnisse die Bescholtenheit Beziehung haben soll, ist gewiß von Wichtigkeit. Es versteht sich aber, daß dieselbe bei der gelegentlichen Erwähnung in diesem Paragraphen nicht zur Entscheidung gebracht werden kann. Die ausdrückliche Beschränkung der Fälle auf vorliegende richterliche Erkenntnisse scheint mir aber ganz sachgemäß. (Bravo.)

Präsident: Von Seiten des Abgeordneten Moritz ist auf Schluß .....

Staats-Minister Märcker: Die Bestimmung, welche §. 11 enthält, hat an sich keinen Widerspruch gefunden, und es ist darum auch von Seiten der Regierung nichts dazu zu erklären. Nur rücksichtlich der Fassung ist bemerkt, daß die Worte:

„in Folge rechtskräftigen, richterlichen Urtheils"

wegbleiben könnten. Die Regierung hat in ihrem Vorschlage diese Worte nicht. Es ist mir kein Fall bekannt, daß die bürgerlichen Rechte verloren gehen könnten, außer in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Hat nun die Central-Abtheilung die Zufügung jener Worte für nöthig erachtet, so finde ich auch keine Veranlassung, darauf anzutragen, daß dieselben wieder gestrichen werden, denn es wird durch dieselben nichts Anderes gesagt, als was ohne sie Rechtens und darum in dem Paragraphen enthalten ist.

Es ist ferner ein Amendement eingegangen, welches dahin geht: Es solle Jedem freistehen, die im §. 7 festgesetzte Verpflichtung, ein Gelübde der Treue dem Könige und des Gehorsams der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs abzulegen, einzugehen, es solle aber jene Verpflichtung weder gefordert werden, noch ihre Verweigerung der Theilnahme an der Ausübung des Dienstes in der Bürgerwehr entgegenstehen. Die Regierung muß sich gegen einen solchen Zusatz erklären. Es würde dadurch der §. 7 aufgehoben, und die Versammlung hat die Bestimmung dort einmal angenommen. Bei der Be-

rathung des §. 7 ist weitläuftig erörtert worden, ob ein Gelöbniß gefordert werden solle oder nicht. Geschieht es aber, wie beschlossen worden, so muß es auch von Allen geschehen, denn im anderen Falle hätten wir eine doppelte Art von Bürgerwehr, solche, deren Mitglieder erklären wollen, ihre Pflicht zu erfüllen, und solche, die dies nicht thun. Das kann in einer und derselben Versammlung nicht bestehen; es würde sich Zwiespalt erzeugen und weder ein Zusammenwirken, noch überhaupt ein gemeinschaftliches Handeln möglich sein. Es ist zwar gesagt worden, daß Einzelne Bedenken finden konnten, in der gewählten Fassung dem Könige Treue und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs zu geloben, in dem Gehorsam der Verfassung sei die Treue für den König schon enthalten. Wer ein solches Bedenken und kein anderes hat, wird sich schwerlich weigern, auch dem Könige Treue zu geloben, wenn er der Verfassung schon Treue gelobt hat. Ich wenigstens kann mir nicht denken, wie Jemand, der keine anderen Gründe hat, Anstoß nehmen könnte, diese Versicherung abzugeben. Giebt es aber dennoch welche, die da meinen, ein solches Gelübde nicht ablegen zu können, so ist es ihre Schuldigkeit, dies offen zu bekennen, sie werden dann das Gelübde verweigern, und man weiß, was man von ihnen zu halten hat, woran man mit ihnen ist.

Präsident: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Moritz unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Es ist gestern darüber, ob diese Formel, diese Angelobung erfolgen soll oder nicht, von vielen Seiten das Wort genommen. Von allen Seiten ist beleuchtet, weshalb man wohl den Antrag gestellt haben möge, daß die Formel ganz wegfällt; ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen. Es wird aber Jedem im Gedächtniß sein, was namentlich der Abgeordnete Rintelen gestern humoristisch gesagt hat. Ich glaube, daß, Sie hieran zu erinnern, genügt, um zu bedenken, daß wir die Formel beizubehalten haben. Wenn wir jetzt dem Amendement von Behnsch beitreten, so verwerfen wir die Formel, abgesehen von dem, was der Justiz-Minister dargethan hat, —

(Schluß! Schluß!)

erlauben Sie, das motivirt meine Forderung für den Schluß der Debatte — daß, wenn ein Theil es annimmt, der andere nicht, dann Zwiespalt entsteht. Wenn wir also gestern über diese Formel das Nöthige berathen haben und der Herr Justiz-Minister uns das Nähere noch angegeben hat, so sehe ich nicht ein, warum wir darüber debattiren wollen, da wir Alle wissen, woran wir sind, und deshalb trage ich auf Schluß der Debatte an.

Abgeordn. Forstmann: Ich stimme gegen den Schluß der Debatte. Wenn man auf diese Tribüne treten und uns zumuthen kann, Jeden in die Reihen der Bürgerwehr aufzunehmen, der es mit seinem Gewissen nicht zu vereinbaren vermag, Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs zu geloben, so scheint es mir nothwendig, daß wir diesen Gegenstand noch weiter erörtern, damit wir über die Pflichten eines Staatsbürgers uns einiger werden.

Präsident:

Beschließt nun die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über §. 11?

Diejenigen, welche den Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist mit überwiegender Majorität herbeigeführt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Ich habe zwei kurze Bemerkungen zu machen. Zuerst muß ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten Kehl erklären. Der Zusatz: „in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse", ist deshalb gemacht, um allen Zweifeln zu begegnen. Es ist allerdings wahr, etwas Ueberflüssiges gehört nicht in das Gesetz, allein das Bürgerwehrgesetz soll ein populaires sein, und wir haben uns veranlaßt gesehen, manche Erklärungen zum Verständniß einfließen zu lassen. Um also allem Zweifel zu begegnen, glaube ich, daß dieser Zusatz stehen bleiben muß.

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf das Amendement des Abgeordneten Behnsch. Derselbe hat ein Motiv für sein Amendement darin gefunden, daß das Bürgerwehrgesetz für eine längere Zukunft gegeben werde. Das hoffe ich nicht. Ich betrachte es für etwas Provisorisches. Ich habe schon im Anfange der Berathungen bemerkt, man müsse wünschen, daß durch das Bürgerwehrgesetz gerade eine allgemeine Wehrverfassung vorbereitet werde. Ich hoffe, daß das Bürgerwehrgesetz die starke Brücke sei, welche wir der Zukunft entgegenbauen, damit künftig eine allgemeine Volksbewaffnung mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung im Staate entstehe. Ich kann mich daher mit diesem Motiv nicht einverstanden erkläre.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung. Die Reihenfolge der Fragen würde folgende sein. Zuerst würde über das Kehlsche Amendement, dann über den §. 11 und zuletzt über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Behnsch zu diesem §. 11 abzustimmen sein.

Ist die hohe Versammlung hiermit einverstanden, so gehe ich zur Fragestellung über.

Die erste Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, aus dem §. 11 die Worte: „in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse", zu streichen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 11, wie er uns gedruckt vorliegt, anzunehmen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Der §. 11 ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Die dritte Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung folgenden Zusatz zu §. 11:

„Die Weigerung, das im §. 7 vorgesehene feierliche Gelöbniß abzulegen, entbindet weder von der Bürgerwehrpflicht, noch ist sie ein Grund zum Ausschluß?"

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir gehen nunmehr über zum zweiten Abschnitt, und zwar zu §. 12.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Der zweite Abschnitt hat keine Abänderung erhalten. Der §. 12 lautet:

„In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8—11 zur Bürgerwehr heranzuziehen sind."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.

Abgeordn. Zacharias: Es wird wohl heißen müssen:

„welche in Gemäßheit der §§. 8—10."

Es ist wahrscheinlich ein Druckfehler, den der §. 11 in Betreff derjenigen, die ausgeschlossen sind, enthält.

Abgeordn. Otto (aus Trier): Es kommt darauf an, ob exklusive oder inklusive gemeint ist. Ist Ersteres gemeint, so ist es ganz richtig, wie es im Paragraphen steht.

Präsident: Der Abgeordnete Zacharias bemerkte, es müßte nicht heißen „§§. 8—11", sondern „§§. 8—10 inklusive."

Ich möchte, wenn ich in dieser Beziehung mir das Wort erbitten darf, doch dafür stimmen, daß die Zahlen so stehen bleiben, wie sie im Entwurfe angegeben sind; denn es handelt sich darum, daß eine vollständige Stammliste angefertigt werde, und darin wird eben so, wie bei der Bürgerrolle zur Wahl der Stadtverordneten, demnächst bemerkt, wer von den Verzeichneten ausgeschlossen ist, wie vom Wahlrecht, so von der Bürgerwehr.

Ich würde mich also für die Fassung des §. 12 entscheiden, wie sie von der Kommission gegeben ist.

Da nun Redner sich nicht weiter gemeldet haben, so stelle ich die Frage:

Will die Versammlung den §. 12, wie er gedruckt vor uns liegt, annehmen?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich die Majorität für die Annahme entschieden. Wir gehen jetzt zu §. 13 über.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 13.

Die Stammliste wird von dem Gemeinde-Vorsteher gefertigt; sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariate der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeindemitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei der Gemeindevertretung anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeindevertretung unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate der Gemeinde offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreis-Vertretung, welche darüber endgültig entscheidet."

Dieser Paragraph ist auch nach dem Regierungs-Entwurf angenommen, blos in dem letzten Satze ist statt „diese Feststellung" gesagt „die Feststellung".

Präsident: Indem ich die Diskussion über diesen Paragraphen eröffne, bemerke ich, daß zu demselben 3 Amendements eingereicht sind. Das erste Amendement vom Abgeordn. Ludwig wünscht:

daß im §. 13 zu setzen sei:

a) statt der Worte „wird vom Gemeinde-Vorsteher gefertigt",
die Worte:
„wird von dem Gemeinde-Vorstande gefertigt."
b) statt der Worte „bei der Gemeinde-Vertretung anbringen",
die Worte:
„bei dem Gemeinde-Vorstande anbringen."
c) die Worte „Unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers"
zu streichen.

Finden diese 3 Amendements Unterstützung?

Diejenigen, welche sie unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Der Abgeordn. Arntz hat ein prinzipielles und ein eventuelles Amendement für diesen Paragraphen eingereicht.

Das erstere lautet:

Nach den Worten:
„Bei der Gemeinde-Vertretung anbringen",
soll hinzugefügt werden:
„Bezwecken die Bemerkungen die Einschreibung oder Ausstreichung eines Dritten, so müssen sie diesem spätestens binnen 48 Stunden vom Gemeinde-Vorstande mitgetheilt werden."

Es fragt sich, ob dieses Haupt-Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Ich habe nämlich angenommen, daß die Herren, welche dort (am Centrum) stehen und sprechen, das Amendement unterstützt haben.

(Gelächter.)

(Der Präsident wiederholt die Frage, und die Unterstützung findet wiederholt statt.)

Das eventuelle Amendement lautet:

Falls diese Fassung nicht angenommen wird, beantrage ich Folgendes:
Nach den Worten:
„gegen die Stammliste"
ist zu setzen:
„insofern sie seine Einschreibung oder Nicht-Einschreibung betreffen."

Diejenigen, welche dies eventuelle Amendement unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordn. Ludwig gegen den Paragraphen.

Abgeordn. Ludwig: Meine Herren! Die Abänderungen, welche ich Ihnen vorschlage, sind, so viel ich weiß, von der ersten Abtheilung fast einstimmig angenommen worden. Der Central-Abtheilungs-Bericht läßt aber nicht ersehen, aus welchem Grunde sie beseitigt sind. Meine Gründe, die ich für die Abänderung habe, sind folgende: Nach den beiden Städte-Ordnungen bestehen für die Besorgung der Gemeinde-Verwaltung Gemeinde-Vorstände kollegialischer Form oder Magistrate, und nach diesen Gemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen hat nicht der Bürgermeister oder der erste Gemeinde-Vorsteher allein die Listen anzufertigen, sondern das ganze Kollegium, welches dann auch die ganze Verantwortlichkeit über die Richtigkeit trägt. Wenn wir diese Fassung in die künftige Gemeinde-Ordnung aufnehmen, so ist gar kein Grund abzusehen, warum man für diese Stammliste eine Ausnahme von der Verfassung machen wollte. Auf der anderen Seite glaube ich nicht, daß die Versammlung gemeint sein wird, bei diesem Anlaß beiläufig über ein großes Prinzip zu entscheiden, ob die Gemeinde-Verwaltung künftig durch einen Einzelnen oder durch Kollegien besorgt werden soll. Lassen Sie also Gemeinde-Vorsteher stehen, so präjudiziren Sie Bestimmungen der künftigen Gemeinde-Ordnung. Beliebt es der hohen Versammlung, die Verwaltung der Gemeinde einem Einzelnen zu übertragen, dann ist der Gemeinde-Vorstand ein Einzelner.

Was die zweite Abänderung betrifft, so halte ich es nicht für wohlgethan, die Reclamationen gegen die aufgestellten Listen bei der Gemeinde-Vertretung anbringen zu lassen; diese hat keine Geschäftsführung, kein Büreau, und ich glaube auch nicht, daß der Schriftführer einer Stadtverordneten-Versammlung sich die Muße geben werde, Stunden und Tage lang auf den Eingang solcher Reclamationen zu warten. Sie sind in das Büreau abzugeben bei dem Gemeinde-Vorstande. Dieser hat ohnehin das Eingehen der Reclamationen thatsächlich zu untersuchen und mit Gutachten zu begleiten und dann der Gemeinde vorzulegen. Es würde also, wenn sie der Gemeinde-Vertretung unmittelbar zugehen, doch eine Rückgabe an den Gemeinde-Vorstand nothwendig sein. Es ist aber nicht zu fürchten, daß, wenn man statt „Gemeinde-Vertretung" „Gemeinde-Vorstand" sagt, diese Reclamationen unterschlagen werden könnten.

Es ist in unserer Zeit gewiß nicht zu erwarten, daß ein Gemeinde-Vorstand es sich herausnehmen sollte, solche eingehende Reclamationen gegen seine vorläufige Festsetzung zu beseitigen und sie nicht der gehörigen Behörde vorzulegen. Nach dem folgenden Satze verbleibt dann die Entscheidung über die Reclamation selbst ohnedies der Gemeinde-Vertretung, und in diesem Satze möchte ich die Worte „unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers" gestrichen haben. Sie sind aus der rheinischen Gemeinde-Ordnung geflossen. Nach den beiden Städte-Ordnungen sind die Gemeinde-Vertretungen selbstständig und stehen unter der Leitung ihrer eigenen Vorsteher. Ich glaube auch nicht, daß die hohe Versammlung gemeint ist, bei der künftigen Gemeinde-Ordnung an diese Selbstständigkeit Hand anzulegen; jedenfalls werden Sie nicht gemeint sein, über dieses große Prinzip gelegentlich zu entscheiden. Und wenn demnächst beschlossen werden sollte, daß die Gemeinde-Vertretung ihre Einleitung behalten sollte, so wird kein Grund abzusehen sein, warum man bei Festsetzung der Stammliste eine Ausnahme machen sollte. Lassen Sie die Worte „unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers" fort, und es wird der Vorsitz doch nicht den Gemeinde-Vertretern, sondern dem Gemeinde-Vorsteher verbleiben. Sonst habe ich nichts weiter für mein Amendement vorzubringen.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Die Fassung des Artikel 13 läßt es unentschieden, ob jedem Gemeinde-Mitgliede nur das Recht zusteht, gegen seine eigene Einschreibung oder Nichteinschreibung in die Stammliste Bemerkungen zu machen oder gegen die Einschreibung oder die Nichteinschreibung dritter Personen. Ich glaube, daß der Paragraph in dem letzten Sinne ausgelegt werden muß, wünschte aber, daß dies auch aus der Fassung des Satzes bestimmter hervorgehe. Läßt man den Grundsatz zu, daß der ganzen Gemeinde die Kontrolle der Liste zusteht, — ein Grundsatz, den ich ganz theile — so, glaube ich, muß auch eine Bestimmung zugefügt werden, welche vorschreibt, daß dem Dritten, gegen dessen Einschreibung oder Nichteinschreibung Bemerkungen gemacht werden, diese Bemerkungen mitgetheilt werden. Deswegen stelle ich das Amendement:

„Jedes Gemeinde-Mitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei der Gemeinde-Vertretung anbringen. Bezwecken die Bemerkungen die Einschreibung oder Ausstreichung eines Dritten, so müssen sie diesem spätestens binnen 48 Stunden vom Gemeinde-Vorstande mitgetheilt werden."

Es wäre möglich, daß z. B. ein Gemeinde-Mitglied gegen die Eintragung eines Anderen aus dem Grunde Bemerkungen machte, weil dieses Gemeinde-Mitglied den Genuß der bürgerlichen Rechte verloren habe und nach §. 11 aus der Stammliste ausgeschlossen sei; es würde dann der Gemeinde-Vorstand verpflichtet sein, vor der Entscheidung der Frage erst das betroffene Gemeinde-Mitglied zu hören. — Sollten Sie sich für den entgegengesetzten Grundsatz entscheiden, daß Jeder das Recht habe, nur gegen seine eigene Einschreibung oder Nichteinschreibung Bemerkungen zu machen, so wünschte ich auch dann eine klarere Fassung, in der Art:

„Insofern sie seine eigene Einschreibung oder Nichteinschreibung betreffen, seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei der Gemeinde-Vertretung anbringen."

Dann wird dadurch klar gesagt werden, daß Jeder das Recht hat, über seine eigene Einschreibung oder Nichteinschreibung Bemerkungen zu machen. Ich glaube, der Sinn des Artikels ist, daß jedes Mitglied seine Bemerkungen machen kann über eines Jeden Einschreibung oder Nichteinschreibung.

Abgeordn. Schneider (Schönebeck): Meine Herren! Die Amendements zu diesem vorliegenden Gesetze haben bis jetzt kein besonderes Glück gehabt; es sind auch die Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten Ludwig in der Versammlung nicht sonderlich unterstützt worden.

Ich halte es deswegen für nothwendig, Sie noch besonders auf dieselben aufmerksam zu machen. Die Abänderungen, welche der Herr Abgeordnete Ludwig beabsichtigt, sind meiner Ansicht nach für die östlichen Provinzen durchaus nothwendig. Ich will zunächst darauf aufmerksam machen, daß die vorgeschlagenen Abänderungen rein praktischer Natur, ich möchte sagen, geschäftlicher Natur sind und nicht gegen den Geist dieses Paragraphen verstoßen, durchaus nicht gegen das demokratische Prinzip, welches allerdings in diesem Paragraphen eine große Anerkennung gefunden hat. Es wird beabsichtigt, einmal das Wort „Gemeinde-Vorsteher" in „Gemeinde-Vorstand" zu ändern. Der Abgeordnete Ludwig hat bereits auseinandergesetzt, weswegen diese Aenderung für diejenigen Städte nothwendig ist, wo die Städteordnung besteht. Wir haben dort keinen Gemeinde-Vorsteher, sondern einen Vorstand; der Bürgermeister kann hier nicht allein und selbstständig handeln, sondern nur mit dem Kollegium. — Es ist ferner beantragt, das Wort „Gemeinde-Vertretung" im zweiten Satze in „Gemeinde-Vorstand" zu ändern. Das ist in geschäftlicher Beziehung durchaus nothwendig. Es werden die Bemerkungen von dem einzelnen Gemeinde-Mitgliede gegen die Stammliste bei dem Gemeinde-Vorstande

gemacht werden müssen, weil der Gemeinde-Vorstand permanent, also fortwährend zur Empfangnahme von dergleichen Erinnerungen gegenwärtig ist. Es läßt sich auch Vieles durch Rücksprache vereinfachen, dadurch, daß der Beschwerdeführer seine Beschwerde dem Gemeindevorstande auch mündlich vortragen kann, werden viele Beschwerden sofort beseitigt werden, indem entweder der Beschwerdeführer vom Vorstande oder der Vorstand vom Beschwerdeführer belehrt wird. Wenn Sie statt dessen die „Gemeinde-Vertretung" beliebten, welche in den östlichen Provinzen die Stadtverordneten-Versammlung ist, würden die Beschwerden nur schriftlich angebracht werden können und hierdurch großen Aufenthalt verursachen. — Dann ist beantragt worden, in dem folgenden Satz hinter dem Wort „Gemeindevertretung" die Worte „unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers" zu streichen. Das ist für die östlichen Provinzen ebenfalls durchaus nothwendig, weil wir dort zwei gleichstehende städtische Behörden haben und die Stadtverordneten-Versammlung ihren besonderen Vorsteher hat und es niemals vorkommt — es wenigstens gegen den Sinn und Geist der Städteordnung sein würde — wenn der Gemeinde-Vorsteher, also der Bürgermeister, sich als Vorsitzender in der Stadtverordneten-Versammlung geriren wollte. Es ist aber auch für die Rhein-Provinzen die Fortlassung der gedachten Worte nicht gefährlich, — woselbst allerdings der Gemeinde-Vorsteher zugleich Vorsitzender des Gemeinderaths ist, — weil es sich hier, wie in allen Fällen, so auch in dem vorliegenden, von selbst versteht, daß der Gemeinde-Vorsteher auch den Vorsitz in dem Gemeinderathe führt.

Präsident: Der Abgeordnete Phillips hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Phillips: Ich verzichte auf das Wort, ich wollte dasselbe sagen, was der Abgeordnete Schneider gesagt hat.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

(Der Herr Justiz-Minister bittet ums Wort.)

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister Märcker: Die Abänderungs-Vorschläge, welche zu §. 13 gemacht sind, beziehen sich fast nur auf die Geschäftsordnung, und es ist nicht zu verkennen, daß sie eine bessere Geschäfts-Ordnung herstellen, als der §. 13 enthält. Die Regierung ist darum mit diesen Vorschlägen vollständig einverstanden. Was das Amendement des Abgeordneten Arntz betrifft, so hat der Abgeordnete selbst darauf aufmerksam gemacht, daß der Sinn des Gesetzes offenbar der ist: die Liste unter die Kontrolle der gesammten Bürgerschaft zu stellen. Diese Voraussetzung ist richtig, und wenn er seinen Antrag darauf richtet, daß die Bemerkungen, welche die Einschreibung oder Ausstreichung eines Dritten bezwecken, spätestens binnen 48 Stunden vom Gemeinde-Vorstande mitgetheilt werden müssen, so ist auch dagegen von Seiten des Ministeriums nichts zu erinnern.

Endlich ist vorgeschlagen worden, die Worte, „unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers", zu streichen. Auch damit stimmt das Ministerium vollständig überein. Diese Worte sind mit Rücksicht auf den ersten Entwurf der Kommunal-Ordnung gewählt. In dieser war angenommen, daß der Gemeinde-Vorsteher zugleich den Vorsitz in der Gemeindevertretung haben sollte. Man ist jedoch später davon abgegangen, und es versteht sich daher von selbst, daß auch hier diese Worte gestrichen werden müssen, wenn wir nicht mit der Kommunal-Ordnung in Widerspruch kommen wollen.

Referent Euler: Was das Amendement des Herrn Ludwig betrifft, so ist von mir für die erste Abtheilung derselbe Antrag gestellt worden. Man hielt es in der Central-Abtheilung jedoch nicht für nöthig, diese Abänderung vorzunehmen. Ich kann daher persönlich nur darauf antragen, dem Ludwigschen Amendement beizutreten. Das Arntzsche Amendement ist auch zum Theil in der Central-Abtheilung zur Sprache gekommen, und ich glaube, daß es sich als zweckmäßig empfiehlt.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Abgeordn. Siebert: Ich bemerke, daß die Versammlung nicht mehr beschlußfähig ist.

Präsident: Dann muß ich bitten, daß der Herr Schriftführer den Namens-Aufruf vornimmt.

(Schriftführer Bauer beginnt mit dem Namens-Aufruf, während desselben treten viele Mitglieder wieder in den Saal, und es wird der Ruf laut, daß die Versammlung nunmehr beschlußfähig sei.)

Ich frage den Abgeordneten Siebert, ob er seinen vorhin gestellten Antrag zurücknimmt?

Abgeordn. Siebert: Nachdem jetzt mehrere Mitglieder wieder eingetreten sind, ist die Versammlung allerdings beschlußfähig geworden.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Es sind mit Bezug auf die angebrachten Amendements neun Fragen zu stellen, weil das Amendement des Abgeordneten Ludwig durch mehrere Sätze des §. 13 hindurchgeht. Ich würde die Frage in folgender Reihenfolge stellen. Zuerst werde ich den ersten Theil des Ludwigschen Amendements zur Abstimmung bringen, welcher wünscht, daß statt des Wortes „Gemeinde-Vorsteher" das Wort „Gemeinde-Vorstand" gesetzt werde. Dann würde, je nachdem das Amendement angenommen wird oder nicht, der erste Satz mit oder ohne Aenderung zur Frage kommen. Demnächst folgt der zweite Theil des Ludwigschen Amendements, welcher wünscht, daß statt der Worte „der Gemeinde-Vertretung" gesetzt werde „dem Gemeinde-Vorstand", und sodann der zweite Satz des §. 13. Daran würde sich das Arntzsche Amendement, welches einen Zusatz zum zweiten Satz zu machen wünscht, anschließen. Sodann würde der dritte Theil des Ludwigschen Amendements, welcher im dritten Satze die Worte „unter dem Vorsitz des Gemeinde-Vorstehers" streichen will, zur Frage kommen und hierauf der dritte Satz selbst. Endlich folgt die Frage über den vierten und fünften Satz. Wenn die Versammlung mit dieser Reihenfolge einverstanden ist und sich kein Widerspruch dagegen erhebt,

(Dies geschieht nicht.)

so formulire ich die erste Frage dahin:

Beschließt die Versammlung, daß statt der Worte in dem ersten Satze, „wird von dem Gemeinde-Vorsteher gefertigt", gesetzt werde, „wird von dem Gemeinde-Vorstand gefertigt?"

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den ersten Theil des Ludwigschen Amendements angenommen. Wir kommen nun zum ersten Satz; die Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung, den ersten Satz des Paragraphen mit der durch das eben angenommene Amendement getroffenen Modification anzunehmen?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für die Annahme ausgesprochen. Nunmehr kommen wir zum zweiten Theil des Ludwigschen Amendements. Die Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung, statt der Worte in dem zweiten Satze: „bei der Gemeindevertretung" zu setzen: „bei dem Gemeindevorstande?"

Diejenigen, welche diese Umänderung wünschen, wollen sich erheben.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für das Ludwigsche Amendement ausgesprochen. Jetzt kommt der zweite Satz mit dieser angenommenen Modification.

Diejenigen, welche den zweiten Satz mit dieser Modification annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat ihn angenommen.

Nunmehr kommt das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz. Die Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung, zu dem zweiten Satz den Zusatz zu machen:

Einschreibungen oder Ausstreichungen, die einen Dritten betreffen, müssen diesem spätestens binnen 48 Stunden vom Gemeinde-Vorstande mitgetheilt werden?"

Diejenigen, welche dieses Zusatz-Amendement wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

(Widerspruch.)

Ja, es ist ganz unbestritten verworfen.

Wir kommen nunmehr zum dritten Theil des Ludwigschen Amendements. Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, die Worte: „unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers" zu streichen?

Diejenigen, welche diese Worte streichen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Streichung entschieden. Es kommt nun der dritte Satz mit den eben gestrichenen Worten. Diejenigen, welche diesen dritten Satz mit dem Ludwigschen Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hierfür hat sich die Majorität ausgesprochen. Sie erlauben nun wohl, daß ich die zwei letzten Sätze zusammenfasse?

Diejenigen Herren, welche die beiden letzten Sätze des §. 13 annehmen wollen,

bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Es ist somit der Paragraph angenommen worden mit dem Ludwigschen Amendement in allen seinen einzelnen Theilen. Wir gehen nunmehr zum dritten Abschnitt über und zwar zu §. 14.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 14.

Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen."

Dies sind die beiden Kategorieen, die in zwei verschiedene Para-

graphen gebracht worden sind, wodurch ein besserer Zusammenhang herbeigeführt wird.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Es hat sich Niemand um das Wort gemeldet.

„Wird der §. 14, wie er von der Central-Abtheilung formulirt ist, angenommen?"

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität ist für die Annahme des §. 14.

Wir gehen zu §. 15 über.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 15.

Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste verwendbare Mannschaft (Dienstwehr)."

Es ist dies ein neu eingeschalteter Paragraph. Die Kategorieen: „Dienstwehr" und „Hülfswehr" sind in verschiedenen Paragraphen behandelt worden.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich glaube, die Bürgerwehr sowohl der ersten als der zweiten Dienstliste ist immer Bürgerwehr; eben sowohl wie wir für die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots keinen besonderen technischen Ausdruck haben, eben so wenig braucht es dieses technischen Ausdrucks, um anzuzeigen, ob Einer in die erste oder zweite Liste der Bürgerwehr einrangirt sei. Jedenfalls scheint mir das Wort Dienstwehr nicht glücklich gewählt zu sein und fast zu klingen, als ob dem Dienste gewehrt werden solle. Ich schlage daher vor, dieses in Parenthese stehende Wort zu streichen.

Präsident: Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, so kommt das Amendement des Abgeordneten Plönnis zur Unterstützung. Es lautet:

daß in dem Paragraphen das Wort „Dienstwehr" gestrichen werde.

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Schluß der Debatte ist herbeigeführt. Ich stelle nunmehr zuerst die Frage über das Amendement:

Soll das Wort „Dienstwehr" im §. 15 gestrichen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Minorität hat sich nur dafür ausgesprochen. Das Amendement ist verworfen.

Nun kommt die Frage:

ob der §. 15, so wie er von der Central-Abtheilung formulirt worden ist, angenommen werden soll?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir kommen zum §. 16.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben zu verlesen.

Berichterstatter Euler (verliest den §. 16 des Entwurfs):

„§. 16.

In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeinde-Vertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden."

Der Bericht lautet:

„§. 16. (15)

Im letzten Satze zugesetzt: „möglichst" nach „Altersklassen."

Der Paragraph ist unverändert geblieben. Nur nach den Worten: „alle Altersklassen" ist gesagt worden „möglichst."

Der Paragraph hat sich als zweckmäßig empfohlen.

Präsident: Zu diesem Paragraphen, über welchen ich die Diskussion eröffne, ist ein Amendement eingebracht von dem Abgeordneten von Unruh. Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle den §. 16 in folgender Fassung annehmen:

Macht sie von dieser Versammlung Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen."

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete von Unruh für das Amendement.

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Der §. 16 räumt den Gemeinden das Recht ein, nur den zwanzigsten Theil der Bevölkerung als Bürgerwehr zu bewaffnen. Dies wird in größeren Städten etwa folgenden Erfolg haben.

Nach den Erfahrungen, welche wir bei den Wahlen gemacht, waren in jedem Wahlbezirke von 2500 Seelen etwa 6—700 Urwähler gegenwärtig, also etwa der 4te Theil der Bevölkerung. Wende ich diese Erfahrung nun auf Berlin an, um die Sache deutlich zu machen, so würde die waffenfähige Mannschaft, d. h. diejenigen Männer, welche damals zur aktiven Wahl gelangten, 100,000 Mann betragen. Der Paragraph hat dies vorgesehen und deswegen der Gemeinde das Recht eingeräumt, nur einen Theil der Mannschaft zu bewaffnen, und zwar den zwanzigsten Theil, in Berlin also etwa 2000 Mann. Wenn nun auch in der ganzen Zahl derjenigen, welche an der Wahl Theil genommen, ein Theil über 50 Jahre alt gewesen ist und ein anderer Theil, welcher zur zweiten Dienstliste gehört, abgeht, so wird immer diejenige Mannschaft, welche waffenfähig ist, das Doppelte, ja Dreifache von denjenigen betragen, welche bewaffnet werden sollen, wenn man nur den zwanzigsten Theil einstellt. Ich halte diese Bestimmung, nach welcher nur der zwanzigste Theil eingestellt zu werden braucht, für nützlich, weil sonst der Kostenpunkt der Bewaffnung einen sehr großen Uebelstand herbeiführen würde. Es ist aber im §. 16 gesagt: Macht eine Gemeinde von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie einen Wechsel des Dienstes gestatten, damit Alle an die Reihe kommen. Hier scheint es nun, als ob in die Befugniß des Gemeinde-Vorstandes eine zu große Willkür gelegt wird.

Es läßt nämlich sich denken, der Fall ist möglich, daß der Gemeinde-Vorstand zunächst nur diejenigen Leute in die Bürgerwehr einstellen möchte, welche mit ihm von gleicher politischer Farbe sind. Das wäre allerdings ein politischer Mißgriff, denn man sollte bedenken, daß dann bei dem nächsten Wechsel die Leute der entgegengesetzten Farbe eintreten würden. Aber wie viele politische Fehler sind nicht schon begangen, und auch hier könnte der Gemeinde-Vorstand glauben, daß in gewissen Zeiten Zeit gewonnen, Alles gewonnen sei. Deshalb schlage ich vor, durch das Loos den Wechsel eintreten zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß das Loos in den verschiedenen Altersklassen gezogen werden muß. Dadurch werden zugleich viele Beschwerden vermieden werden, welche nicht ausbleiben, wenn es lediglich von dem Gemeinde-Vorstand abhängt, welche Leute zunächst zum Dienste zu ziehen sind.

Der zweite Zusatz in meinem Amendement ist blos eine Erläuterung des Sinnes, welcher in dem Gesetze schon liegt. In dem Paragraphen ist nämlich nicht gesagt, daß der Wechsel der verwendbaren Mannschaft innerhalb eines Jahres stattfinden soll. Da aber alle Jahre neue Stammlisten angefertigt werden, so folgt daraus, daß auch der Wechsel innerhalb des laufenden Jahres eintreten muß, und daß also, wenn die dienstfähige Mannschaft dreimal so groß ist, wie die dienstthuende, solche alle vier Monate wechseln muß. Es handelt sich also blos um eine Erläuterung des Sinnes. Ich lege nur darauf Wichtigkeit, daß die dienstthuende Mannschaft nicht durch die Wahl des Gemeinde-Vorstandes, sondern durch das Loos aus der dienstfähigen Mannschaft bestimmt werden soll.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! So wie der Paragraph gefaßt ist, würde er im Stande sein, die ganze Volksbewaffnung sehr zu reduziren. Ich bin deshalb entschieden dagegen gewesen. Wenn aber das Amendement des Abgeordneten von Unruh angenommen wird, so würde dieser Uebelstand dadurch wenigstens einigermaßen beseitigt werden, und ich würde daher diesem Amendement beitreten und mich einer solchen veränderten Fassung des Paragraphen anschließen. Wenn das Amendement aber nicht angenommen wird, so würde ich mich allerdings für gänzliche Streichung des §. 16 aussprechen müssen. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement des Abgeordneten von Unruh.

Präsident: Weitere Redner sind nicht eingeschrieben.

Justiz-Minister Märcker: Das Ministerium hat gegen das Amendement des Abgeordneten von Unruh nichts zu erinnern. Es sind nähere Bestimmungen darüber, auf welche Weise die Bürgerwehrmänner zum Dienst sollen ausgesucht werden, in das Gesetz nicht aufgenommen, weil man der Gemeinde-Vertretung darin keine Gränzen setzen wollte. Das Ministerium findet aber nichts dagegen zu erinnern, daß den Gemeinden die Vorschriften darüber gegeben werden, welche der Abgeordnete von Unruh vorgeschlagen hat.

Präsident: Um nicht zu viele Fragen zu stellen, erlauben Sie, daß ich mit dem Amendement des Abgeordneten von Unruh, welches eigentlich die zweite Stelle einnehmen müßte, den Anfang mache, denn dann können wir über den ganzen Paragraphen entweder mit diesem Amendement oder ohne dasselbe beschließen. Wenn die hohe

Versammlung mit dieser Abweichung von der Regel einverstanden ist,

(kein Widerspruch)

so stelle ich die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der zweite Satz im §. 16 also laute:

„Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen."

Diejenigen, welche dieses Amendement annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist mit entschiedener Majorität angenommen worden.

Ich stelle nunmehr die Frage:

Wird der §. 16 mit diesem Amendement angenommen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der §. 16 ist mit dem Amendement angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 17.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 17.

Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind. (Hülfswache.)

Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde."

Der Bericht lautet:

„§. 17 (16).

Diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung empfangen, in die zweite Dienstliste aufzunehmen, wurde als zu gehässig verworfen, abgesehen davon, daß jene in der Regel an Altersschwäche oder Gebrechen leiden werden."

Ich glaube, meine Herren, daß der Grund so sehr für sich selbst spricht, daß ich kein Wort hinzuzufügen brauche.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über §. 17. Da sich kein Redner gemeldet hat, so frage ich:

Wird der §. 17 angenommen?

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der §. 17 ist angenommen. Wir gehen zu §. 18 über.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 18.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre;
2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes."

Der Bericht lautet:

„§. 18 (17).

Die Genehmigung der Gemeinde-Vertretung schien geeigneter, von großer Wichtigkeit aber die Abänderung: „nach Anhörung des Befehlshabers", da eine entscheidende Stimme des Letzteren zugleich mit der Gemeinde-Vertretung zu vielen Kollisionen führen könne.

Daß statt mit 20 schon mit 17 Jahren eine Berechtigung eintreten sollte, fand man dem Zwecke angemessen, so früh wie möglich eine Uebung in den Waffen eintreten zu lassen als Theil der Jugend-Erziehung."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und nehme gleichzeitig das schon unterstützte Amendement des Abgeordn. Hanow wieder auf. Redner haben sich nicht gemeldet. Es wird also zuerst das Amendement von Hanow zur Frage kommen, welches sich darauf bezieht, daß §. 18 in den vorigen Abschnitt verwiesen werde. Es lautet:

„Nach §. 8 ist zu stellen §. 10. Nach §. 10 (nunmehr §. 9) ist einzufügen §. 18 mit der Aenderung, daß bei Dienstliste §. 15 citirt wird.

Nach diesem Paragraphen (nunmehr §. 10) folgen §§. qu. 11 (nunmehr §§. 11 u. 12.)"

Diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist einstimmig verworfen.

Jetzt frage ich:

„Ob die Versammlung den §. 18 annimmt, wie er von der Central-Abtheilung vorgeschlagen ist",

und ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir gehen zu §. 19 über.

Berichterstatter Euler:

„§. 19.

Die Compagnieen und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können."

Der Paragraph ist unverändert geblieben. In den Parenthesen sind nur die näheren Bezeichnungen hinzugefügt worden.

Präsident: Redner haben sich nicht gemeldet.

Diejenigen, welche den §. 19 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir gehen zu §. 20 über.

Berichterstatter Euler:

„§. 20.

Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung."

Der Paragraph ist unverändert.

Präsident: Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich:

„Wird der §. 20 angenommen?"

Diejenigen, welche ihn annehmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu §. 21.

Berichterstatter Euler:

„§. 21.

Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt."

Der Bericht sagt darüber:

„§. 19.

Ist die von dem Ministerium mitgetheilte Fassung des beim Druck des Regierungs-Entwurfs ausgebliebenen §. 20.

Präsident: Ein Redner hat sich nicht gemeldet.

„Wer den §. 21 nicht annimmt",

den bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen. Wir gehen zum IV. Abschnitt über.

Berichterstatter Euler (liest):

„Abschnitt IV.

§. 22.

Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten."

Präsident: Ich will hier eine Bemerkung machen. Bis jetzt ist zu allen diesen Paragraphen kein Amendement eingereicht. Ich glaube nicht, daß im Laufe der Diskussion dergleichen eingereicht werden dürften.

Können wir nicht den ganzen Abschnitt hinter einander verlesen und dann fragen, ob wir alle Paragraphen annehmen?

Berichterstatter Euler (liest die §§. 23, 24, 25 und 26 des Entwurfs):

„§. 23.

Die Mitglieder der National-Vertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenn sie gleich in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 24.

Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 25.

Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte, oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 26.

Ueber die auf §. 24 oder §. 25 gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der im §. 62 bezeichnete Verwaltungs-Ausschuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend."

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß alle diese Paragraphen mit dem Regierungs-Entwurfe übereinstimmend sind, mit Ausnahme des §. 26, der, wie aus den Motiven hervorgeht, eine zweckmäßige Veränderung erhalten hat. Die Motive lauten:

„§. 26. (25.)

Die veränderte Fassung des zweiten Satzes wurde deshalb beliebt, weil die Behinderung durch Amtsgeschäfte nicht immer durch

ein Attest des Vorgesetzten nachgewiesen werden kann, wenn sie aber nachgewiesen wird, wohl als genügend erkannt werden müßte."

Ich glaube, daß dadurch zwei zweckmäßige Veränderungen eingetreten sind.

(Ja wohl.)

Präsident: Der Abgeordn. Lisiecki hat ums Wort gebeten zum §. 26. Bis jetzt hat sich bis zum §. 25 kein Redner gemeldet. Ich könnte die Frage über die §§. 22—25 stellen:

Beschließt die Versammlung, die §§. 22—25 inkl. anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Die Paragraphen sind alle angenommen.

Abgeordn. Lisiecki: Ich habe bei dem §. 26 nur ein kleines Bedenken. Es heißt:

„Gesuche um Entbindungen vom Dienst werden vom Verwaltungs-Ausschusse entschieden."

Ich würde es wünschenswerth halten, wenn hier eine höhere Instanz wäre, und zwar eine endgültige Kreisvertretung. Es könnte möglicherweise in einer Gemeinde gewisse Parteiungen geben, eine Partei könnte kein Recht finden; ich will daher den Vorschlag machen, daß man hier auf die Kreisvertretung übergeht.

Präsident: Dies wäre ein Amendement; ich bitte, dasselbe schriftlich aufzusetzen und mir zu übergeben.

Justiz-Minister Märcker: Es scheint kein Grund vorhanden gewesen zu sein, für die Fälle solcher Dienstverhinderung noch eine höhere Behörde entscheiden zu lassen. Es sind diese Behinderungen nur einzelne vorübergehende, die sich meistentheils erledigen würden, ehe die Entscheidung der höheren Instanz eingegangen wäre. Denn gewöhnlich werden es augenblickliche Krankheiten oder sonst derartige momentane Abhaltungen sein, und es möchte doch in der That zu weitläufig sein, sollte da immer gleich die Kreis-Vertretung zugezogen werden. Das Mittel stände in keinem Verhältniß zum Zweck, und ich glaube deshalb nicht, daß dieser Zusatz nöthig ist.

Abgeordn. Lisiecki: Ich muß dennoch bei meinem Amendement stehen bleiben.

Präsident: Das Amendement lautet:

Für „Verwaltungs-Ausschuß" zu setzen: „Kreis-Vertretung".

Diejenigen, welche es unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist *nicht* unterstützt.

Abgeordn. Sydow: Ich würde mir nicht das Wort erbitten, wenn mir heute nicht noch ausdrücklich von einem Manne der hiesigen Bürgerwehr, der sehr genau bekannt mit den praktischen Einrichtungen der pariser Nationalgarde ist, aufgetragen worden wäre, hier zum §. 25 . . . .

(Einige Stimmen: Der ist bereits angenommen.)

Dann bitte ich um Entschuldigung.

Abgeordn. Köhler aus Görlitz: Ich erlaube mir auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen. Im §. 23 steht „*Wenn sie gleich* in die erste Dienstliste eingetragen sind." Das soll wohl heißen: „*Wenngleich sie* u. s. w."

(Zustimmung.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den §. 26. Diejenigen, welche den §. 26 *nicht* annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph ist einstimmig angenommen worden. Wir gehen zum Abschnitt V. über und zwar zum §. 27.

(Dieser Paragraph wird durch den Berichterstatter Euler gelesen s. u.)

Ich will hier bemerken, daß bis zum §. 43 keine Amendements eingereicht sind, und ich frage die Versammlung:

Ob wir nicht mit den §§. 27—43 eben so verfahren wollen, wie mit den vorigen.

Abgeordn. Zacharias: Ich würde bitten, die Diskussion über den §. 43 zu suspendiren, bis der §. 59 angenommen ist. Der §. 59 stellt nämlich fest, daß für die Dienstkleider und Waffen ein jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen muß. Es ist möglich, daß bei diesem Paragraphen entschieden wird, daß diese Kosten der Staat zu tragen hat, und deshalb müßte der §. 43 bis zur Erledigung des §. 59 aufgeschoben werden, weil es §. 43 heißt:

„Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten."

Sollte von der Versammlung, was ich nicht glaube, was aber doch möglich ist, beschlossen werden, daß die Bewaffnung auf Kosten des Staates geschieht, so würde dieser Paragraph wegen des Kostenpunktes einer wesentlichen Abänderung unterliegen.

Präsident: Wenn sich weiter kein Widerspruch erhebt, so würde ich den Herrn Schriftführer ersuchen, nun die §§. 27—42 inkl. vorzulesen.

Referent Abgeordn. Euler (liest):

„Abschnitt V. Bildung der Bürgerwehr.

§. 27.

Die wirklich dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Kompagnieen, Züge und Rotten (Sectionen) eingetheilt.

§. 28.

Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und 1 bis 2 Gefreite.

§. 29.

Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 30.

Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Compagnie.

Jede Compagnie hat

einen Hauptmann,
einen Oberzugführer,
einen Feldwebel,
einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat,
einen Tambour und einen Hornisten.

§. 31.

Drei bis sechs Compagnieen (400 bis 800 Mann) bilden ein Bataillon.

Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus

einem Major,
einem Adjutanten,
einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat,
einem Bataillons-Tambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Compagnieen, Züge ꝛc. der des stehenden Heeres gleich erfolgen.

§. 32.

In jedem Kreise, so wie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 33.

Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§. 34.

In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, so wie der Compagnieen, Züge und Rotten durch die Gemeindevertretung.

§. 35.

Insoweit ein Bataillon, eine Compagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 36.

Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 37.

In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§. 38.

Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15 oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Corps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeindevertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreisvertretung geschehen.

§. 39.

Die berittenen Corps werden in Züge oder Schwadronen eingetheilt.

§. 40.

Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 41.

Zwei bis vier Züge (60 bis 120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat

einen Rittmeister,
einen Ober-Zugführer,
einen Wachtmeister,
einen Schreiber und
einen bis zwei Trompeter.

§. 42.

Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

Die Wahl der Anführer geschieht, wie bei der anderen Bürgerwehr."

Ich gebe anheim, ob die Versammlung verlangt, daß ich die Abänderungen, welche der Regierungs-Entwurf erlitten hat, vortrage.

(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Präsident: Da Niemand das Wort begehrt, so wollte ich nur noch bemerken, daß im §. 35 zu dem Worte „Formation" das Allegat „§. 34" gemacht werden muß; es scheint dies ausgelassen zu sein.

Mit dieser Maßgabe würde ich nun die Versammlung fragen:

Ob die verlesenen Paragraphen, nämlich §. 27 bis inkl. §. 42, angenommen werden?

Diejenigen Herren, welche diese Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Sie sind einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zum §. 43.

Referent Abgeordn. Euler (liest):

„§. 43.

Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten."

Ich erlaube mir die Motive zu diesem Paragraphen vorzulesen:

„§. 43.

Die Frage über Bürgerwehr-Artillerie unterlag einer ausführlichen Erörterung.

Die I., III. und VII. Abtheilung waren gegen die Artillerie, für dieselbe die II. auf Kosten des Staates und die VIII. auf Kosten der Gemeinde.

Die IV. Abtheilung wollte solche nur gestatten, insofern eine oder mehrere Gemeinden wenigstens eine halbe Batterie (4 Geschütze) anzuschaffen im Stande seien, die V. Abtheilung nur in größeren Städten auf deren eigene Kosten und mit Genehmigung der Regierung.

Für die Anschaffung auf Kosten des Staates bezog man sich auf Frankreich und Belgien.

Dagegen wurde auf die Verschiedenheit der französischen Nationalgarde und belgischen Bürgerwehr von der zu bildenden preußischen Bürgerwehr aufmerksam gemacht. Die beiden ersteren seien nämlich mit dem Militairwesen verwebt und schließen das Institut der preußischen Landwehr in sich.

Für die Annahme unseres neuen Paragraphen machten sich folgende Gründe geltend:

1) Artillerie müsse zur kräftigen Wirksamkeit der Bürgerwehr wesentlich beitragen;
2) eine Artillerie von weniger als vier Geschützen gehe zu sehr ins Kleinliche und könne daher die beabsichtigten Zwecke nicht gewähren;
3) Organisation und Erhaltung auf dem Fuße des stehenden Heeres bieten insbesondere den Vortheil einer gleichmäßigen Behandlung, namentlich durch die Mannschaft, welche aus der Linie oder Landwehr in die Bürgerwehr zurücktritt.

Die Fassung des neuen Paragraphen stimmt mit dem Gutachten der Fachkommission für Militairreform und Wehrverfassung überein."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Weichsel hat das Wort für den Paragraphen.

Abgeordn. Zacharias: Ich habe um das Wort gebeten. Ich hatte beantragt, die Diskussion des §. 43 aufzubewahren, bis §. 59 diskutirt wäre; aber der Herr Präsident hat die Versammlung nicht darüber befragt.

Präsident: Ich glaubte, es wäre ein Abänderungs-Vorschlag, und war der Meinung, der Herr Abgeordnete wäre davon zurückgekommen.

(Pause. — Der Abgeordnete Zacharias formulirt seinen Antrag und überreicht ihn dem Herrn Präsidenten.)

Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle die Diskussion des §. 43 des Gesetzes über die Bürgerwehr bis nach Erledigung des §. 59 aussetzen."

Findet der Antrag Unterstützung?

(Es erheben sich einige Mitglieder.)

Er ist unterstützt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß die Diskussion des §. 43 bis zum §. 59 ausgesetzt werde?

Diejenigen Herren, welche dies beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht. Pause.)

Ich muß bitten, daß die Herren Skrutatoren zählen, die Abstimmung ist nicht zuverlässig zu übersehen.

(Murren.)

Es sind noch viele Herren nachträglich aufgestanden.

Die Majorität hat sich jetzt für den Antrag ausgesprochen.

Wir werden also den §. 43 erst bei dem §. 59 diskutiren. Wir kommen nun zum Abschnitt VI. und zu §. 44. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben vorzulesen.

Berichterstatter Euler:

„§. 44.

Die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann hinauf einschließlich werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 15) gewählt."

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Amendement des Abgeordneten Kehl eingekommen. Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der §. 44 also laute:

„Die Anführer der Bürgerwehr bis zum Major hinauf einschließlich, werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 15) gewählt",

und die Bestimmung des §. 50 wegfalle."

Findet das Amendement Unterstützung?

(Einige Mitglieder erheben sich.)

Es ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter wolle erst die Motive zu §. 44 mittheilen.

Berichterstatter Euler:

„§. 44 (42).

Die Abänderung: „allen Bürgerwehrmännern der Dienstliste" statt: „den wirklich Dienst thuenden Bürgerwehrmännern" mußte als nöthig erscheinen, weil alle Anführer auf so lange Zeit gewählt werden (§. 53), daß jeder Dienstwehrmann im Falle des im §. 16 vorgesehenen Wechsels unter ihnen eintreten, daher auch berechtigt sein muß, sich an der Wahl zu betheiligen."

Präsident: Das zweite Amendement des Abgeordneten Berends zu diesem Paragraphen lautet:

„Die Worte „bis zum Hauptmann hinauf einschließlich' zu streichen."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Da das Amendement des Abgeordneten Kehl zu gleicher Zeit Bezug nimmt auf den §. 50, der Abgeordnete aber nur wünscht, daß dieser Paragraph ganz wegfalle, so glaube ich nicht, daß dieser Paragraph mit seinem Amendement in enger Verbindung steht, und ich würde denselben daher ersuchen, später gegen den §. 50 zu stimmen, so daß wir nicht genöthigt sein werden, den §. 50 schon jetzt vorweg gleichzeitig mit zur Diskussion zu stellen.

Abgeordn. Kehl: Meine Herren! Ich bezwecke mit meinem Amendement, die Wahl des Majors, des Führers des Bataillons, auch durch direkte Wahl vornehmen zu lassen. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht alle Gründe, die für und wider die direkten Wahlen angeführt sind, vortragen. Ich will nur die Bemerkung machen, daß ich überall da für die direkte Wahl nicht stimme, wo durch die große Anzahl der Wähler oder durch die Lokal-Verhältnisse dieselbe zu schwierig gemacht wird. Derartige Schwierigkeiten kann ich aber bei der Wahl eines Majors nicht entdecken. Die Anzahl der Bürgerwehrmänner eines Bataillons beträgt höchstens 800, und daß man 800 Mann zur Wahl eines Führers zusammenbringen kann, hat uns die Erfahrung wohl hinreichend gezeigt. Selbst wenn ein Bataillon in verschiedenen Gemeinden vertheilt ist, glaube ich, wird die direkte Wahl keine Schwierigkeit finden, denn man braucht nur die einzelnen Abtheilungen der verschiedenen Gemeinden zusammentreten und dort die Stimmen abgeben zu lassen, um sodann das ganze Resultat zusammenzustellen. Ich habe aus eigener Erfahrung die Ueberzeugung geschöpft, daß die Bürgerwehrmänner einen großen Werth darauf legen, den Führer des Bataillons selbst zu wählen, und ich bin gerade der Ueberzeugung, daß es dem Führer einer größeren Abtheilung noch mehr Noth thut, des vollkommenen Vertrauens der Wehrmänner versichert zu sein, als dem Führer einer kleineren Abtheilung. Eben so weiß ich aus eigener Erfahrung, daß es für den Führer eines Bataillons von großem Werth ist, zu wissen, daß diejenigen, welche er führt, ihm mit vollem Vertrauen, wenigstens der absoluten Majorität nach, anhangen. Aus diesem Grunde bitte ich, meinem Amendement Folge zu geben und den §. 44 in der von mir vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Von selbst folgt daraus, wenn dies Amendement angenommen wird, daß der §. 50, welcher von einer indirekten Wahl des Bataillonsführers handelt, wegfällt.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß in der That §. 50 fortfallen muß, wenn das Kehlsche Amendement angenommen wird. Ich würde daher den Herrn Berichterstatter bitten, den §. 50 vorzulesen.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 50.

Der Major des Bataillons wird von den Hauptleuten, Zugführern und Führern der Rotten der betreffenden Compagnieen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt."

Der Bericht lautet:

„§. 50 (48).

Unverändert.

Es waren zu diesem Paragraphen folgende Abänderungs-Vorschläge gestellt:

1) für die II. Abtheilung: direkte Wahl des Majors;
2) für die V.: die Wahl soll indirekt, aber unter dem Vorsitz des ältesten Hauptmannes geschehen;
3) die Wahl soll mit Zuziehung einer der Anzahl der Offiziere gleichen Zahl von Bürgerwehrmännern erfolgen.

Für die direkte Wahl wurde angeführt:

Sie stelle sich als ein unveräußerliches Recht heraus, sobald man Gleichheit vor dem Gesetze anerkenne. Nur bei der direkten Wahl wähle Jeder wirklich mit, wogegen bei der indirekten Wahl Viele sich dem Willen eines Einzelnen unterwerfen. Nur die direkte Wahl gebe also den Beschluß der Majorität an die Hand, sie dürfe aber gerade bei der Bürgerwehr, wo der gleiche Bürger dem gleichen Bürger gegenübertrete und Jeder den rechten Mann leicht erkenne, nicht aufgehoben werden.

Dagegen wurde bemerkt: Die zur Wahl der Majors berufenen Anführer seien aus direkter Wahl hervorgegangen, und man müsse ihnen das Vertrauen schenken, daß sie den geeigneten Mann wählen würden. Sie könnten ihn am besten finden, weil man bei ihnen volle Kenntniß voraussetzen dürfe, sie müßten ihn wählen, theils weil sie die öffentliche Meinung nicht hintenansetzen würden, theils weil sie am meisten bei der Wahl eines Majors betheiligt seien, zu welchem sie in nächster Beziehung ständen."

Abgeordn. Hartmann: Die einzelnen Mannschaften der verschiedenen Compagnieen kommen selten mit einander in Berührung und stehen nur zu den Offizieren ihrer eigenen Compagnie in näherer Beziehung, deshalb ist es wünschenswerth, daß zu Compagnie-Offizieren nur solche Männer gewählt werden, welche das Vertrauen der Mannschaften der Compagnie besitzen, und ich finde es deshalb zweckmäßig, daß die Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich den Mannschaften der Compagnie durch direkte Wahlen zugesichert ist. Weiter hinauf würde ich aber in dieser Beziehung nicht gehen, denn die höheren Offiziere kommen mit den Mannschaften der einzelnen Compagnieen nur selten in direkte Verbindung; die höheren Offiziere können meistens nur durch die Compagnie-Offiziere auf die Leute einwirken. Es scheint mir deshalb auch die Bestimmung des §. 50, welcher die Wahl des Majors den Offizieren, Zugführern und Führern der einzelnen Compagnieen überträgt, ganz angemessen. Jedenfalls enthält diese Bestimmung nichts Bedenkliches. Denn wenn die Mannschaften bei der Wahl ihrer eigenen Compagnie-Offiziere wissen, daß diese Führer gerade die Wahlmänner für die höheren Offizierchargen sind, so werden sie auch danach die Wahl einrichten. Die der Volkswehr versprochene freie Wahl der Führer ist jedenfalls gesichert, nur mit dem Unterschied, daß die Führer bis zum Hauptmann hinauf aus direkten Wahlen, die höheren Führer aber aus indirekten Wahlen hervorgehen. Ich bin deshalb für die Annahme der §§. 44 und 50.

Abgeordn. Berends: Bei der Organisation unserer Bürgerwehr müssen wir wohl zunächst auf das zurückgehen, was überhaupt die Bürgerwehr im Lande hervorgerufen, was sie geschaffen hat. Das war die Proclamation des Königs am 18. März, worin er eine Volksbewaffnung verhieß und damit zu gleicher Zeit das Versprechen gab, daß die freie Wahl der Führer garantirt würde. Dies will ich im §. 44 aufgestellt haben, daß die Anführer der Bürgerwehr sämmtlich von allen Bürgerwehrmännern gewählt werden sollen.

Meine Herren! Wir brauchen bei der Organisation der Bürgerwehr nicht die Rücksichten zu nehmen, die wir vielleicht bei dem stehenden Heere haben; wir brauchen nicht strategische Kenntnisse vorauszusetzen, sondern müssen hauptsächlich von einem Commandeur der Bürgerwehr verlangen, daß er das Vertrauen der Bürgerwehrmänner besitze; nur dann ist es möglich, daß er seinen Einfluß ausüben kann. Der Redner vor mir hat zwar gesagt, daß der Commandeur und überhaupt die höheren Offiziere mit den Bürgerwehrmännern in gar keine direkte Berührung kämen, daß sie zu hoch ständen, als daß sie mit der Mannschaft in direkter Berührung ständen.

(Widerspruch.)

Dieser Mangel an Verbindung mit den Bürgerwehrmännern ist aber ein Unglück, bringt nur Mangel an Vertrauen hervor und wird den Einfluß und die Wirksamkeit der höheren Offiziere hemmen. Die Bürgerwehr soll ein Institut der Gemeinde sein, und wir haben schon ein Gesetz vorliegen, wonach den Gemeinden künftig die Pflicht auferlegt werden soll, bei Tumulten den Schaden zu tragen; deshalb müssen diejenigen, in deren Hand die Verhütung des Schadens liegt, vor Allen aber die Offiziere der Bürgerwehr, also durch die Wehrmänner der Gemeinden, in welchen sie betheiligt sind, gewählt werden. Nur dann werden Alle versichert sein, daß sie in ihrem Sinne und in ihrem Interesse handeln werden.

Meine Herren! Ich füge noch hinzu, im Allgemeinen hat man in dem früheren Staate immer vom Volke Vertrauen verlangt. Jetzt kann es wohl so weit sein, daß das Volk nach oben hin Vertrauen erwarten und verlangen darf. Daß wir die freie Wahl der Führer beschränken, liegt nur darin, daß wir zum Volke kein Vertrauen haben, und ich glaube, wir können dies Vertrauen nun ihm sicher schenken. Denn ich bin versichert, je mehr Vertrauen man dem Volke schenkt, um so eher wird es sich dieses Vertrauens würdig zeigen.

Abgeordn. Hartmann: Der Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, hat meinen Worten eine ganz irrige Deutung gegeben. Er behauptet, ich hätte gesagt, „die höheren Offiziere ständen viel zu hoch, als daß sie mit den Bürgerwehrmännern in Berührung kommen könnten." Ich provozire an das Zeugniß der ganzen Versammlung, daß ich dies nicht gesagt habe. Meine Worte lauteten vielmehr dahin: „die höheren Offiziere kämen mit den Mannschaften der einzelnen Compagnieen nur selten in nähere direkte Berührung, und sie könnten meistens nur durch die Compagnie-Offiziere auf die Mannschaften einwirken."

Abgeordn. Berends: Ich erinnere mich der Worte nicht mehr ganz genau, die gebraucht worden sind, und nehme meine Worte gern zurück, wenn sie anders waren, als der Abgeordnete gemeint hat.

Abgeordn. Dane: Die Bataillons-Führer bedürfen allerdings des Vertrauens der Bürgerwehrmänner. Ich bin aber der Meinung, daß durch indirekte Wahl das Vertrauen der Urwähler ihnen werde. Aber sie bedürfen mehr; sie bedürfen auch des besonderen Vertrauens der Rottenführer, der Zugführer; deswegen ist es nöthig, daß diese besonders bei der Wahl betheiligt sind. Die Zug- und Rottenführer vertreten als Wahlmänner die Urwähler, vertreten aber auch sich selbst, darum wird die Wahl nöthig, wie sie im Paragraphen vorgeschrieben ist.

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! Wenn hier behauptet worden ist, daß die höheren Offiziere nicht direkt ihren Einfluß ausübten auf die ihnen untergebenen Wehrmänner, so muß ich dies bestreiten. Ich glaube gerade, daß die Stellung des Majors zu seinem Bataillone eine solche ist, welche geeignet ist, ihn in die unmittelbarste Berührung mit den Wehrmännern zu bringen. Ich bin der Meinung, daß es durchaus nöthig ist, bei diesem bürgerlichen Institute, welches wir jetzt ins Leben rufen, jedem einzelnen Bürger das Recht zuzugestehen, sich bei der Wahl seiner Führer bis in die höchste Spitze hinauf direkt zu betheiligen. Ich wüßte nicht, was wir überhaupt für Gründe dafür anführen wollten, der Bürgerwehr das Recht zu nehmen, ihre Führer selbst zu wählen. Warum sollten wir das gegenseitige Vertrauen in irgend einer Art schwächen? Ich sehe dafür keinen Grund. Wir dürfen durchaus nicht außer Acht lassen, daß das Institut der Bürgerwehr ganz verschieden ist von dem Institut des Militairs, und ich bin daher dafür, daß der Paragraph, nicht wie er von der Central-Abtheilung verfaßt, angenommen werde, schließe mich vielmehr dem Amendement des Abgeordneten Berends an.

Abgeordn. Bergmann: Ich erlaube mir nur einige Worte in Bezug auf das, was der geehrte Abänderungs-Antragsteller gesagt hat, daß man nämlich kein Vertrauen zum Volke beweise, wenn man die Wahl so befürworten wolle, als es der Paragraph besagt. Ich glaube, es ist dies nicht der Fall. Ich bin nämlich bereit, für den Paragraphen zu stimmen, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, und ich glaube viel Vertrauen zum Volke zu haben. Es ist aber eine indirekte Wahl, als Gegensatz zur direkten Wahl, nicht als unfrei anzuerkennen; die Wahl soll frei sein. Der Antragsteller spricht von unfreier Wahl; eine indirekte Wahl in dieser Weise ist aber nicht unfrei, dagegen muß ich mich verwahren. Die faktische Nothwendigkeit ist ja auch von Sachverständigen dargelegt, daß eben das Vertrauen derjenigen, welche die Wahl haben werden, nöthig sei. Ein anderer Irrthum des Antragstellers ist der, daß schon am 18. März die Verheißung einer Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer gegeben sei, dies ist leider nicht der Fall; ich habe das Patent vom 18. März hier in der Hand. Mein Hauptzweck ist aber erreicht, indem ich mich dagegen verwahrt, daß ich nicht aus Mangel an Vertrauen für den Paragraphen stimmen werde.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Es ist geltend gemacht worden, die höheren Offiziere bei der Bürgerwehr bedürften des Vertrauens der Rottenführer und der übrigen Führer, weil sie hauptsächlich gerade mit diesen in Berührung kämen. Es ist auch geltend gemacht worden, sie bedürften aber auch andererseits das Vertrauen sämmtlicher Bürgerwehrleute. Ich schließe mich beiden Ansichten an. Sie bedürften des einen, wie des anderen. Ich wünsche daher auch einen Wahlmodus, wodurch Beides bezweckt wird, d. h. eine direkte Wahl, nicht eine indirekte, welche blos durch die Führer geschieht. Ich will aber noch einen Grund anführen, welcher für meine Ansicht spricht. Es ist oft behauptet worden, die Bürgerwehr müßte eine wesentlich gehorchende Macht sein. Wenn dies der Fall ist, so muß sie auch einen besonderen Gehorsam zu ihren Führern haben. Dieser Gehorsam, wenn er wirklich sein soll, setzt ein besonderes Vertrauen voraus, und dieses besondere Vertrauen setzt wiederum voraus, daß alle Anführer aus dem Vertrauen Aller, aus der Wahl Aller

hervorgehen. Nur so ist es möglich, daß ein Solcher an die Spitze gestellt wird, der im Namen, nach der Ansicht und nach den Wünschen Aller handelt, welche er anführen soll. Nur so ist es möglich, aus der Bürgerwehr eine gehorchende Macht zu bilden. Wo Gehorsam obwaltet und kein Vertrauen vorhanden ist, da geschieht dies nur in solchen Zuständen, wo das Volk noch nicht zu der Einsicht gekommen ist, daß der Gehorsam unbedingt aus dem Vertrauen hervorgehen muß. Aber ich hoffe, daß ein Volk, welches auf der Bildungsstufe des unsrigen steht, wohl weiß, daß Gehorsam ohne Vertrauen nicht möglich ist.

Abgeordn. Riedel, Kreis Nieder-Barnim: Ich habe nach demjenigen, was bereits gesagt worden ist, nur noch wenig zu bemerken. Zuvörderst erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn das Institut der Bürgerwehr irgend eine Gefahr für die Zukunft bedroht, es vorzugsweise die Gefahr sein dürfte, daß das Institut mit der Zeit mehr und mehr an Lebendigkeit einbüßen wird. Das ist eine Besorgniß, welche bei derartigen Instituten durch die im In- und Auslande gemachten Erfahrungen gerechtfertigt wird. Ein solches bedauerliches Erschlaffen der Bürgerwehr würde aber durch kein Mittel direkter herbeigeführt und mehr beschleunigt werden, als wenn man die Bürgerwehr mehr und mehr in die Formen des Gehorsams einzwängt und sie der freien Bewegung beraubt. Zu den Bedingungen einer selbstständigen und freien Bewegung des Instituts zähle ich als Grundbedingung vor Allem die Stellung der Bürgerwehr unter selbstgewählte Führer.

Alle Beschränkungen der freien Wahl der Anführer sind direkte Gegenmittel gegen eine willige und lebendige Theilnahme des Volkes an der Bürgerwehr. Ich fürchte daher, daß das Absterben der Bürgerwehr, was mir als Besorgniß für die Zukunft vorschwebt, dadurch ganz besonders begünstigt werden würde, daß wir der freien Wahl der Führer enge Schranken setzten. Die Gründe, welche für die Einführung solcher Schranken angegeben sind, haben mich so wenig von der Nothwendigkeit derselben überzeugt und waren so unerheblich, daß es mir nicht einmal möglich gewesen ist, sie im Gedächtniß festzuhalten. — Ich hebe aus den angeführten Gründen nur Eins heraus. Es ist von der Unausführbarkeit der direkten Wahl der Majors die Rede gewesen. Erfahrungsmäßig, behaupte ich, sind die direkten Wahlen in den Kreisen, wo sie bisher nur vorkommen konnten, namentlich bei der hiesigen Bürgerwehr, sehr wohl ausführbar gewesen. Sie haben hier bis jetzt vielfältig stattgefunden und sind ausgeführt worden, ohne daß den Intriguen, den übertriebenen Parteikämpfen und dem Sturm der Leidenschaften ein gefahrvoller Spielraum dabei eröffnet wäre. So viel ich weiß, sind diese Wahlen hier überall mit der größten Ordnung und Besonnenheit in Versammlungen sämmtlicher Bürgerwehrmänner der Bezirke, welche sie vorzunehmen hatten, vollzogen worden. Ich muß also behaupten, daß in dieser Beziehung der direkten Form der Wahl nichts entgegensteht. — Wenn man von der direkten Wahl fürchtet, es könnten Persönlichkeiten dadurch zu einer vielgeltenden Stellung gelangen, welche nicht fähig wären, diese würdig auszufüllen, so erlaube ich mir dagegen zu erinnern, daß uns mit derselben Gefahr auch diejenigen Wahlen bedrohen, welche die Hauptleute, Rottenführer und die übrigen bereits als Vorgesetzte dastehenden Mitglieder vornehmen. Auch bei solchen indirekten Wahlen fehlt es bekanntlich nicht an Beispielen, daß sie unqualifizirte Personen getroffen. Es ist die Möglichkeit eines Mißgriffes überhaupt eine Gefahr, welche die Freiheit der Wahl in allen ihren Formen begleitet. Es würde aber ein Widerspruch sein, auf der einen Seite zu behaupten, die Bürgerwehr habe die freie Wahl der Führer, und auf der anderen Seite diese Wahl für gewisse Chargen den Hauptleuten, Zug- und Rottenführern zu überlassen. In den Händen der Letzteren würde diese Wahl als ein dienstlicher Akt erscheinen, als eine Art von Amtsverrichtung, was sie doch nicht sein soll, nicht aber als eine Aeußerung des Bürgerrechts oder des Bürgerwehrmanns-Rechtes. Ich glaube daher, daß man sehr füglich die Wahl der Majors so gut, wie die der Hauptleute, in die Hand der Bürgerwehr zur Ausübung durch die Gesammtheit legen kann und legen muß.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Meine Herren! Nach den hier geltend gemachten Gründen will ich nur noch auf einen aufmerksam machen. Es versteht im Allgemeinen sich von selbst, daß der gerade Weg allemal besser ist, als der krumme, daß also direkte Wahl, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, besser ist, als indirekte. Bei dieser indirekten Wahl habe ich aber noch das besondere Bedenken, daß das ganze Gewicht in die Hände der Rottenführer gelegt ist, denn die höheren Offiziere sind in einer so geringen Anzahl zu den Rottenführern vorhanden, daß auf ihren Willen nichts ankommt und die Rottenführer allein die Wahl bestimmen. Diese werden aber nicht in der Absicht von der Bürgerwehr gewählt, daß sie ihre Rechte bei einer so wichtigen Handlung, wie diese Wahl, wahrnehmen sollen, sondern es werden dazu vorzugsweise die gewählt, welche geeignet waren, zu exerziren und die Angelegenheiten des sogenannten kleinen Dienstes zu leiten. Man legt ihnen hier aber eine Befugniß bei, welche eine geistige Befähigung, Kenntniß der Stimmung der Bürgerwehr, fordert, die bei den Meisten wohl gar nicht gesucht ist, als sie gewählt wurden. Aus diesem Grunde muß ich ganz besonders gegen diesen Wahlmodus protestiren und auf die direkte Wahl zurückkehren.

Justiz-Minister Märcker: Das Ministerium spricht sich für die Fassung des Paragraphen in der Art aus, wie er aus der Central-Abtheilung hervorgegangen ist. Es ist in keiner Weise zu befürchten, daß die Wahl des Majors irgend beschränkt werden sollte. Man hat nur örtliche Rücksichten im Auge gehabt. Für Berlin und überhaupt in größeren Städten läßt sich die direkte Wahl wohl ausführen, und hätte man nur Bürgerwehr in großen Städten, so würde man auch die direkte Wahl vorgezogen haben, in anderen Städten aber, und wo die einzelnen Bataillone ganze Kreise umfassen, ist die direkte Wahl mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Schwer ist es, die Mannschaft zusammenzubringen, und es könnte leicht der Fall eintreten, daß der größere Theil gar nicht kommt und somit diejenigen, welche gerade anwesend sind, ein überwiegendes Moment bei der Wahl in die Waagschale legen. An sich hat die Regierung gegen den direkten Wahlmodus nichts einzuwenden, und die Gründe sind, wie gesagt, nur die obengedachten, aus lokalen Rücksichten hervorgegangen, gewesen.

Präsident: Vor dem Schluß der Debatte hat der Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Es ist früher bemerkt worden, daß gerade bei der Bürgerwehr direkte Wahlen leicht möglich sind, weil da der Grund des schweren Zusammenkommens nicht so leicht vorkommt, und ich glaube, daß dies richtig ist, und kann daher nicht der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers beistimmen. Die Central-Abtheilung hat den Paragraphen, wie er im Regierungs-Entwurf steht, angenommen. Ich war in der Minorität und habe das recht bedauert, denn nach meiner Ueberzeugung muß die Bürgerwehr zerfallen, wenn man ihr das Vertrauen der direkten Wahlen nimmt. Ich habe in der Art sehr merkwürdige Erfahrungen gemacht und gefunden, daß die direkte Wahl sehr günstig ausgefallen ist. Ich will nicht auf die Gründe dafür und dagegen eingehen, mache aber auf einen Punkt aufmerksam, auf den Besitzstand. Ich glaube, das Volk läßt sich nicht nehmen, was es hat. Die Bürgerwehr hat direkt gewählt. Bei uns hat man versucht, bei den Majors und Obersten indirekte Wahlen anzuwenden. Die öffentliche Meinung trat aber so entschieden dagegen auf, daß man genöthigt war, das Vorhaben aufzugeben. So ist man wieder zur direkten Wahl geschritten, und diese ist ausgezeichnet ausgefallen. Ich glaube nicht, daß die indirekte Wahl so gut ausgefallen wäre. Das Volk ist mißtrauisch gegen indirekte Wahlen. Wollen wir die Bürgerwehr nicht gänzlich im Vertrauen vernichten, so, glaube ich, müssen wir auch direkte Wahl nicht nur bei den Majors, sondern auch bei dem Obersten eintreten lassen.

(Bravo!)

Präsident: Ich habe nun die Fragen zu stellen, mit dem Bemerken, daß der Abgeordnete Siebert für das Berendsche Amendement die namentliche Abstimmung verlangt.

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Der Siebertsche Antrag hat die nöthige Unterstützung gefunden.

Was nun die Fragestellung anbelangt, so proponire ich dieselbe in folgender Weise: zuerst wird das Berendsche Amendement, welches das weitgehendste ist, demnächst das engere des Abgeordneten Kehl und, wenn beide Amendements fallen, der §. 44 zur Abstimmung kommen. Wenn die Herren mit der Fragestellung einverstanden sind, (Kein Widerspruch.)

so stelle ich die erste Frage dahin:

> Beschließt die Versammlung, die Worte aus dem §. 44: „bis zum Hauptmann hinauf einschließlich" zu streichen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Frage noch einmal zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Die Herren, welche die Streichung der Worte wünschen, haben beim Namens-Aufruf mit „Ja", diejenigen aber, welche bei §. 44 stehen bleiben wollen, beim Namens-Aufruf mit „Nein" zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen.

(Dies geschieht, und es wird mit dem Buchstaben U begonnen.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Andersch, Gutsbesitzer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	von Auerswald, Minister.
Arnold, Maurermeister.	
Arntz, Dr. juris.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Bauerband, Professor.
Ballnuß, Pastor.	Baumstark, Direktor.
Joh. Nik. Baur, Kaufmann.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bauer, Landrath.	Blockhagen, Erzpriester.

Für Ja haben gestimmt:

Bauer, Mühlenbesitzer.
Bazynski, Probst.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Besser, Landrath.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Brendel, Gastwirth.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.

Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.

Karl August Dahmen.
Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dziadek, Bauer.
Devé, Doktor.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichhorn, Professor.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elsner, Dr.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.

Feierabend, Bürgermeister.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.

Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath.

Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch, Jakob.
Horn, Gutsbesitzer.
Hänel, Bauer.
Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Heisig, Pfarrer.
Hepche, Pastor.
Herrmann, Gärtner.
Hesse, Landrath.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hellmann, Justizrath.
Hammer, Friedensrichter.
Herhold, Rektor.
Heyne, Bürgermeister.

Igel, Lehrer.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Iwand, Müllermeister.
Jacoby, Dr.

Für Nein haben gestimmt:

von Borries, Landrath.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Claußen Gymnasial-Lehrer.

Dallmann, Kolon.
Diesterweg, Justizrath.
Franz Drepper, Bischof.
Dane, Doktor.
Dünner, Dechant.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christ. Eschmann.

Fischer, Bürgermeister.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.
Feldhaus, Schullehrer.

Gellern, Justizrath.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Groos, Geh. Regierungsrath.
Grobbeck, Justizrath.

Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Kommis.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.

Jahr, Justitiarius.
Janber, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.

Für Ja haben gestimmt:

Kaliski, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kiolbassa, Freigärtner.
Klatte, Schulze.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Kosch, Dr. med.
Krause, Erbscholteibesitzer.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Kaufmann.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Klinghammer, Referendar.
Köhler, Stadtrath.
Kyll, Advokat.

Larraß, Gastwirth.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Ludwig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Pastor.
Müller, Lehnschulze.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Möwes, Kreisschulze.
Müller, Post-Expediteur.
Mathäi, Bürgermeister.

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nethe, Bürgermeister.
Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.

Otto, Assessor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.

Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pax, Professor.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Plath, Bürgermeister.
Pohle, Justiz-Kommissarius.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
Piegsa, Dr.
Palacz, Pastor.

Quandt, Oekonom.
Quaßnigk, Braukrüger.

Reichenbach, Graf.
Reinicke, Braueigner.
Repell, Brettschneider.

Reuter, Landrath.
Riebe, Bauer.
Riedel, Schulze.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.

Für Nein haben gestimmt:

Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
Kutzen, Bürgermeister.

Lensing, Kanonikus.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.

Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.
Müller, Fabrikant.

Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Peltzer, Friedensrichter.
Pieper, Fleischermeister.

Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Rettig, Tischlermeister.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Röder, Rittergutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:

Rodbertus, Gen.-Landschafts-Rath.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rüdiger, Mühlen- und Fabrik-Besitzer.
Rußkiewicz, Martin, Schulze.
Rybnitzki, Schulze.
Räntsch, Halbbauer.

Salut, Kaufmann.
Schabebrod, Pastor.
Schell, Professor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Dr. med.
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schöne, Pastor.
Scholz, Krämer.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schulze, Lehrer.
Schultz, Justiz-Kommissar.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Siebert, Buchdrucker.
Siegert, Erbscholze.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Stein.
Stiller, Kreis-Taxator.
Strybel, Probst.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.
Schramm, Regierungs-Referendar.

Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Staats-Anwalt.
Thederahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Trip, Bürgermeister.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Post-Secretair.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Veling, Apotheker.

Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Zacharias, Kaufmann.
Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergut-Besitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schönborn, Lehrer.
Scholz, Bauergutebesitzer.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Norten, Landwirth.

Tamnau, Justiz-Kommissar.

Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Vennewitz, Gerichtsrath.

Walter, Professor.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Weißgerber, Appellations-Rath.

von Zettwitz, Freigutsbesitzer.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Althaus, Bürgermeister. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Geh.-Revisions-Rath. von Berg, Kaplan. Karl Boost, Dr. med. Born, Geometer. Brill, Schriftsetzer. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Borchardt, Advokat-Anwalt. Contzen, Regierungs-Assessor. Cösling, Kämmerer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Duncker, Stadtrath. Nees von Esenbeck, Professor. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Elkemann, Pfarrer. Forstmann, Kaufmann. Franke, Bürgermeister. Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath. Fretzdorff, Kaufmann. Funcke, P. A., Dr. med. Friedrich, Gerichtsschulze. Gelshorn, Kaplan. Gottlieb, Rathmann. Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. von Geissel, Erzbischof. Hagen, Laurens. Hahnrieder, Gutsbesitzer. Hansemann, Finanz-Minister. Harassowitz, Kammerger.-Rath. Hesse, Geheimer Finanzrath. Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath. Jung, Landgerichts-Assessor. Jansing, Oekonom. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. Keiser, Kolouist und Kleinhändler. Klemm, Schmied. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Konietzko, Kreis-Secretair. Körfgen, Friedensrichter. Krackrügge, Kaufmann. Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor. Küpfer, Legations-Rath. von Lipski, Gutsbesitzer. Lüdicke, Justizrath. Lesarth, Pfarrer. Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius. Mätze, Rektor. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. Mrozik, Pastor. Messrich, Advokat. Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Rath. Otto, Prediger. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pauls, Pfarrer, Land-Dechant. Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pilet, Kammergerichts-Assessor. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. von Puttkammer, Landrath. Pomieczynski, Pfarrer. Pingen, Dechant. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Rahn, Mühlenbesitzer. Reichensperger II., Landgerichts-Rath. Richter, Dr., Kanonikus. Ritz, Regierungs-Rath. Rötscher, Rentier. Richter, Kölmer. Rintelen, Geh. O. Trib. Rath. Schaffraneck, Pastor. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Schmidt, Amtmann. Schmöle, Fabrikbesitzer. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Scholtissek, Schulze. Scholtz, Kreis-Secretair. Schornbaum, Staats-Prokurator. H. Schulte, Pfarr-Dechant. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Simons, Geh. Justizrath. Skiba, Pastor. Sohrweide, Büdner. Specht, Mühlenbesitzer. Stachelscheid, Amtmann. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Stupp, Justizrath. Schlink, Appellations-Rath. von Taczanowski, Landschaftsrath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Teske, Gutspächter. von Trapezynski, Justiz-Kommiss. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath. Vissers, Oekonom. Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Wegener, Apotheker. Winterfeld, Kreis-Deputirter. Zachariä, Justiz-Kommissarius. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 203.
Mit Nein » » 83.
Gefehlt haben 114.

Es ist das Berendsche Amendement angenommen.

Ich setze voraus, daß wir noch beschlußfähig sind, und bitte, daß die Herren alle wieder Platz nehmen. Ich habe blos noch zu bemerken, daß das Mohlsche Amendement nicht weiter zur Abstimmung kommt, daß wir aber über den Paragraphen selbst mit Ausscheidung der Worte:

„bis zum Hauptmann hinauf einschließlich",

noch abzustimmen haben. Da wir heute nicht mehr beschlußfähig sind, so werde ich die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung verschieben

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag statt. Wir werden mit dem Bürgerwehr-Gesetz fortfahren, und ich werde die erste Frage auf §. 44 mit Ausschluß der heute gestrichenen Worte stellen.

(Ruf: Wo werden wir die Sitzung halten!)

Ueber die Lokals-Verlegung werde ich zu seiner Zeit das Nöthige anzeigen. Ich glaube, die nächsten 14 Tage werden wir noch hier bleiben müssen, da die baulichen Einrichtungen mindestens so viel Zeit erfordern werden. Außerdem wollte ich noch die Bemerkung machen, daß der Herr Finanz-Minister, wie ich schon vor 10 — 12 Tagen mitgetheilt habe, den Gesetz-Entwurf, betreffend die Branntwein- und Rübenzucker-Besteuerung, als einen sehr dringlichen bezeichnet hat, indem zum 1. September c. die Zollvereinsstaaten von unserem Beschluß in Kenntniß gesetzt sein müssen. Es liegt der Central-Abtheilungs-Bericht darüber am Donnerstag 3 Tage aus, und ich glaube, wir werden mit seiner Berathung am Freitag beginnen können. Ich behalte mir vor, am Donnerstag die weiteren Vorlagen mitzutheilen, welche zur Tagesordnung am Freitage gelangen.

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Siebenundvierzigste Sitzung

am 31. August 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Nachdem sich die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder eingefunden hatte, giebt der Präsident Grabow um 9 Uhr 20 Minuten das gewöhnliche Zeichen zum Beginn der Sitzung.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Schriftführer wolle das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Schriftführer Parrisius trägt das von ihm über die vorige Sitzung aufgenommene Protokoll vor. Während dieses Vortrages treten die Minister Gierke, Kühlwetter, Milde, so wie der Regierungs-Kommissar Delius, ein.)

Ich frage die Versammlung:

„Findet sie gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?"

(Es erhebt sich Niemand.)

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es haben wieder mehrere Herren Urlaubsgesuche eingereicht. Der Herr Abgeordnete Iwand wünscht einen 10- bis 12tägigen Urlaub, der Herr Abgeordnete Pauls einen 6wöchentlichen Urlaub wegen dringender Amtsgeschäfte, mit der Bitte um Einberufung seines Stellvertreters; der Abgeordnete Zacharias wegen Kränklichkeit einen 3wöchentlichen Urlaub, mit der Bitte um Einberufung seines Stellvertreters; der Abgeordnete Scholz für Schönau wegen Kränklichkeit einen 3- bis 4wöchentlichen Urlaub mit dem Antrage, seinen Stellvertreter einzuberufen. Endlich wünscht der Abgeordnete Franke einen Urlaub von Mitte September an zu erhalten, zeigt aber zugleich an, daß er sein Mandat niederlege und die Neuwahl beantrage.

Ich für meine Person habe gegen diese bescheinigten Urlaubsgesuche nichts zu erinnern. Falls Einwendungen seitens der Versammlung nicht erhoben werden — und da dies nicht geschehen ist, so ertheile ich im Namen derselben den Urlaub und werde in den betreffenden Fällen die Stellvertreter einberufen.

Es ist von der ersten Abtheilung das Protokoll über die Prüfung mehrerer Neuwahlen eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Das Protokoll lautet:

„Verhandelt Berlin am 30. August 1848.

In der heutigen Sitzung der ersten Abtheilung sind auf Grund der anliegenden 5 Wahl-Protokolle nebst Beilagen folgende Neuwahlen geprüft worden:

1) Des Bürgermeisters Matthäi aus Lauban an Stelle des abgegangenen Deputirten Dr. Beisert für den Kreis Lauban;
2) des Ober-Landesgerichts-Assessors Fischer zu Münster an Stelle des Abgeordneten Stellvertreters Geheimen Justiz-Rath von Hartmann für die Stadt Münster;
3) des Advokat-Anwalts Borchardt aus Köln an Stelle des abgegangenen Deputirten Landgerichts-Raths Reichensperger für den Kreis Bernkastel;
4) des Dr. med. Herrmann Borchardt zu Berlin an Stelle des zum Deputirten erwählten Stellvertreters Advokat-Anwalt Borchardt zum Stellvertreter für den Kreis Bernkastel;
5) des Schulzen Helmke aus Windberge an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Stellvertreters Schulz Curdts zum Stellvertreter des Kreises Stendal;

die 4 ersten Wahlen geben zu keinem Bedenken Veranlassung.

Bei der 5ten Wahl, der des Schulzen Helmke als Stellvertreter für den Kreis Stendal, fehlt

1) der Vermerk im Protokolle, daß dasselbe vorgelesen und genehmigt sei;
2) der Nachweis der Vorladung der Wahlmänner.

Von den 82 Wahlmännern sind 73 erschienen, von denen Helmke 40 Stimmen erhalten hat.

Die erste Abtheilung hält diese Mängel jedoch nicht für wesentlich, weil insbesondere ad 2 aus dem Erscheinen von 73 Wahlmännern die gehörige Vorladung Aller zu präsumiren sei.

Die Abtheilung schlägt daher vor:

Sämmtliche 5 Wahlen für gültig zu erklären.

s. a. u. s.

(gez.) von Unruh. von Damnitz."

Präsident: Ich frage:

„Tritt die hohe Versammlung dem Antrage der Abtheilung dahin bei, daß sämmtliche fünf Wahlen für rechtsgültig erklärt werden?"

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Wahlen nicht für rechtsgültig erklären wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag der Kommission ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung, und zwar zu §. 44 des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Bürgerwehr, über.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, gefälligst seinen Platz hier einnehmen zu wollen und den Bericht weiter zu erstatten.

(Dies geschieht.)

Zuvor habe ich zu bemerken, daß wir in der letzten Sitzung die Abstimmung über die letzte Frage aussetzen mußten, weil wir nicht mehr in beschlußfähiger Anzahl versammelt waren. Sie betrifft die Annahme des §. 44 des Gesetz-Entwurfs der Central-Abtheilung ohne die durch Majorität aus demselben gestrichenen Worte: „bis zum Hauptmann hinauf einschließlich." Ich gehe zu der über diesen Paragraphen zu stellenden Frage zunächst über.

Sie lautet:

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung als §. 44 des Gesetzes aufzunehmen:

„Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienst-Wehrliste (§. 15) gewählt"?

Diejenigen Herren, welche diese verlesene Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Paragraph ist in der verlesenen Fassung mit überwiegender Majorität angenommen worden.

Wir gehen nun weiter zu §. 45.

Referent Abgeordn. Euler: §. 45 lautet:

„Ist die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde geringer als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten, und, wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter."

Der Paragraph ist unverändert angenommen. Es ist nur das Wörtchen „in" vor das Wort „Gemeinde" gesetzt worden.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Da sich Redner nicht haben eintragen lassen, so stelle ich gleich die Frage:

Will die hohe Versammlung den eben verlesenen §. 45 annehmen?

Diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Er ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nun weiter zu §. 46.

Referent Abgeordn. Euler: §. 46 des Gesetz-Entwurfes lautet:

„Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnieen, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer."

Präsident: Zu dem §. 46, über welchen ich die Diskussion eröffne, sind Amendements nicht eingegangen; Redner haben sich nicht eintragen lassen, und ich frage daher:

Beschließt die Versammlung, den eben verlesenen §. 46 anzunehmen?

Wer ihn nicht annehmen will, erhebe sich.

(Niemand erhebt sich.)

Er ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordn. Euler: §. 50 ist weggefallen.

Er lautete:

„Die Wahl der Majore des Bataillons wird von den Hauptleuten, Zugführern und Führern der Rotten der betreffenden Compagnie nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt."

Da nach §. 44 direkte Wahlen angenommen sind, so glaube ich, daß es nöthig ist, hier eine Bestimmung zu treffen, um jedem Zweifel entgegenzukommen. Diese würde, wie es im §. 46 von den Compagnieen heißt, auch hier in Betreff der Bataillone lauten:

„Die Majore werden von den betreffenden Bataillonen gewählt."

Präsident: In dieser Beziehung muß ich bitten, daß §. 50 in der Reihe diskutirt wird, wie er im Entwurfe proponirt ist, indem der Abgeordn. Friedrich zu dem §. 50 ein Amendement gestellt hat. Ich glaube daher, erst bei dem §. 50 die Einschaltung des Herrn Berichterstatters zur Diskussion bringen zu können.

Wir gehen nun zu dem folgenden §. 47 über.

Referent Abgeordn. Euler (liest):

„§. 47.

Ist die Compagnie aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Ge-

meinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat."

Präsident: Zu diesem §. 47 ist ein Amendement vorgeschlagen von dem Herrn Abgeordneten Kehl, welches mir so eben vorgelegt wird. Ich habe nicht so viel Zeit gewinnen können, dieses, wie alle übrigen mir in diesem Augenblicke erst vorgelegten Amendements, vorher einmal durchzulesen. Das Kehl'sche Amendement zu §. 47 lautet:

„Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major."

Es fragt sich, ob dieses Amendement, welches ausdrücklich nur zu §. 47, wie ich glaube, den Antragsteller verstanden zu haben, gestellt ist, Unterstützung findet, oder ob der Antragsteller dies Amendement bis zu §. 50 zurückstellen will.

(Pause.)

Der Herr Amendementsteller bemerkt, daß sein Amendement zwischen die beiden §§. 47 und 48 eingeschaltet werden soll. Es besteht aus dreien Paragraphen. Der erste Paragraph lautet:

„Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major."

Der zweite:

„Ist das Bataillon aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt des Majors in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat."

Der dritte:

„Der Wahlakt des Bürgerwehr-Obersten des Kreises wird in derjenigen Gemeinde vorgenommen, in welcher der Sitz der Kreisbehörde ist."

Es sollen also zwischen §§. 47 und 48 alle diese Paragraphen eingeschaltet werden. Es würde dies bedingen, daß wir zuvörderst über §. 47 jetzt weiter diskutiren, indem ich nunmehr das Kehlsche Amendement nur als Zusatz-Amendement zum §. 47, nicht aber als Amendement für den §. 47 ansehen kann. Da Amendements zu dem eigentlichen §. 47 sonst weiter nicht gestellt sind, so frage ich:

„Beschließt die Versammlung, den §. 47, so wie er von der Central-Abtheilung vorgeschlagen worden, anzunehmen?"

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist der Paragraph einstimmig angenommen. Nunmehr fragt es sich:

„Ob das Zusatz-Amendement in den verlesenen drei Paragraphen, welches der Abgeordnete Kehl eingereicht hat, die nöthige Unterstützung findet?"

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die nöthige Unterstützung ist erfolgt.

Wir werden jetzt über jeden einzelnen Paragraphen die Diskussion und Beschlußnahme herbeiführen.

Ich werde noch einmal den ersten Paragraphen, der zuerst zur Diskussion gestellt wird, verlesen. Er lautet:

„Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major."

Um nicht genöthigt zu sein, hernach noch einmal darauf zurückzukommen, werde ich das Amendement des Abgeordneten Friedrich zu §. 50 mit zur Diskussion stellen, da von dem Herrn Berichterstatter eine ähnliche Bestimmung proponirt worden.

Dies Amendement lautet:

„Daß die Ernennung der Adjutanten der betreffenden Befehlshaber nicht blos aus der Zahl der Führer, sondern aus der Zahl der gesammten ihnen untergebenen Wehrmannschaft freigestellt wird; — auch daß die Wahl der Feldwebel und Wachtmeister durch die Wehrmannschaft erfolgt."

Ich muß bemerken, daß auch dies Amendement mir erst kurz zuvor eingereicht worden und ich es noch nicht durchlesen konnte. Nachdem ich es nun Ihnen und mir zuerst vorlese, sehe ich, daß es zum §. 50 in keiner Weise paßt. Ich muß deshalb den Abgeordneten Friedrich erst bitten, sich darüber näher zu erklären.

Abgeordn. Friedrich (Kreis Neustadt): Es heißt ausdrücklich n dem §. 50:

„Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer ernannt."

(Stimmen: Das ist §. 52.)

Präsident: Das ist §. 52. Sie meinen wahrscheinlich den §. 50 der Regierungsvorlage. Die Versammlung hat aber beschlossen, nur den Entwurf der Central-Abtheilung bei der Berathung zum Grunde zu legen. Ich werde das Amendement zurücklegen bis zur Berathung des §. 52 und ertheile dem Abgeordneten Kehl das Wort.

Abgeordn. Kehl: Meine Herren! Durch den §. 44, so wie er in dem von der Central-Abtheilung vorgelegten Entwurf enthalten ist, wurde als Prinzip für die Wahl der Führer bis einschließlich zum Hauptmann hinauf die direkte Wahl festgestellt. Durch die Fassung aber, welche der Paragraph jetzt in Folge der Annahme des Amendements des Abgeordneten Berends erhalten hat, ist die direkte Wahl der Führer nicht nur bis einschließlich der Hauptleute beliebt, sondern ausgedehnt auf alle Führer von dem obersten bis zu dem geringsten. Die Central-Abtheilung hat, ihrem Vorschlage entsprechend, in den §§. 45, 46 und 47 diejenigen Vorschriften beantragt, welche erforderlich sind, um zu bestimmen, in welchen Fällen eine Compagnie ihre Führer gemeinschaftlich und in welchen Fällen die Unter-Abtheilungen ihre Führer wählen, und wo diese Wahlakte vorgenommen werden sollen, wenn sich die Compagnie-Bezirke über mehrere Gemeinden ausdehnen. Nach der jetzigen Fassung des §. 44 sind mehrere Bestimmungen über die Wahl des Majors und Obersten und darüber, wo deren Wahlen vorzunehmen sind, nothwendig geworden, und um diesem Bedürfniß entgegenzukommen, habe ich das Amendement gestellt.

Im Allgemeinen glaube ich zur Unterstützung desselben genug gesagt zu haben und wende mich nunmehr zu den einzelnen Paragraphen. Der erste Paragraph, den ich zwischen §. 47 und §. 48 eingeschoben wissen will, lautet:

„Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major."

Es ist dies ganz ähnlich der Bestimmung, wie sie der Entwurf für die Hauptleute angenommen hat.

Der folgende Paragraph heißt:

„Ist das Bataillon aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt des Majors in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat."

Auch hier habe ich den von der Central-Abtheilung für die Hauptleute vorgeschlagenen Wahlmodus angenommen.

Ich glaube deshalb, auch diesen Paragraphen gehörig begründet zu haben. Für die Wahl des Obersten bedurfte es einer näheren Bestimmung nicht, weil §. 44 bereits angenommen ist, daß sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstliste die Wahl vornehmen sollen und in einem und demselben Bezirk nicht mehrere Obersten vorkommen. Die Obersten derjenigen Städte, die einen besonderen Obersten haben, wählen den ihrigen unter sich; die Obersten der übrigen Gemeinden müssen von den Bürgerwehrmännern dieser gewählt werden, und es bedürfte nur der Bestimmung, wo dieser Wahlakt vorzunehmen sei, und da habe ich geglaubt, den Ort vorschlagen zu müssen, an welchem die Kreisbehörde ihren Sitz hat.

Präsident: Ich bemerke, daß noch drei Amendements in Bezug auf die Wahl des Obersten eingegangen sind. Zuerst so eben ein Zusatz-Amendement zu dem ersten Paragraphen des Kehlschen Amendements von dem Abgeordneten Berends, was also lautet:

„Die Wahl des Majors geschieht in der Art, daß in jeder zu dem Bataillon gehörenden Gemeinde durch verdeckte Stimmzettel gewählt wird, welche in dem Hauptort des Kreises eröffnet werden.

Die Wahl des Obersten findet in gleicher Weise statt, wie die des Majors."

Der Abgeordnete Berends hat ausdrücklich bemerkt, daß dies ein Zusatz-Amendement zu dem ersten Paragraphen des Kehlschen Amendements sei und den zweiten Satz dieses Paragraphen bilden solle.

Ich frage:

ob es die nöthige Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Dann ein Amendement, mir so eben hingelegt, von dem Abgeordneten Keferstein, welches zu §. 47 gestellt sein soll.

Es lautet:

„Besteht die Bürgerwehrmannschaft einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major, so wie die übrigen Anführer; die Bataillone zusammen wählen den Obersten."

Findet dieses Amendement Unterstützung?

(Pause.)

Es ist nicht unterstützt.

Dann ist ein zu den dreien §§. 49, 50 und 51 gehöriges Amendement des Abgeordneten Mathäi mir so eben hingelegt und mir dabei mündlich gesagt, daß §. 49 des Mathäischen Amendements ein Amendement sein soll zu dem Amendement des Abgeordneten Kehl.

Er lautet:

„Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht. Das Geschäft wird durch

die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts vollführt.

Ist keine Majorität vorhanden, so findet die Schluß-Bestimmung §. 48 Anwendung."

Da nun der Abgeordn. Berends in einem Unter-Amendement auch schon des Obersten Erwähnung gethan hat, so, glaube ich, wird der Abgeordn. Mathäi mit mir einverstanden sein, wenn ich gleich den von ihm proponirten nächsten §. 50 mit verlese, welcher dahin lautet:

„In gleicher Weise wird der Oberst von sämmtlichen Compagnieen der Bataillone gewählt."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Abgeordn. Berends: In diesem letzten Amendement ist das meinige enthalten; ich ziehe daher das meinige zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Berends hat sein Amendement zurückgezogen. Weitere Amendements sind mir zu diesem Paragraphen nicht hergelegt. Ich ertheile dem Abgeordneten Mathäi das Wort.

Abgeordn. Mathäi: Meine Herren! Durch die Annahme des Prinzips, daß sämmtliche Führer der Bürgerwehr durch die Wehrmänner gewählt werden sollen, wird eine Aenderung der Bestimmungen der §§. 50 und 51 durchaus nothwendig. Sie können nicht mehr in der Fassung stehen bleiben, wie sie jetzt in dem Entwurfe stehen. Es handelt sich darum, die zweckmäßigste Art und Weise zu finden, auf welche die Wahl der Majors und des Obersten stattfinden soll. Ich glaube nun, daß in dieser Beziehung das Zweckmäßigste ist, daß die Compagnieen einzeln zur Wahl zusammentreten und die Stimmzettel, welche in jeder einzelnen Compagnie gesammelt worden sind, in eine gemeinschaftliche Wahl-Urne geworfen und an einem gemeinschaftlichen Wahlorte das Resultat bestimmt wird. Darauf geht wesentlich mein Vorschlag hin, und ich glaube, daß er sich durch Zweckmäßigkeit empfiehlt, weil eine zu große Versammlung von Bürgerwehrmännern für dieselben sehr beschwerlich sein könnte. Den Bürgerwehrmännern muß das Wahlgeschäft so viel als möglich erleichtert werden, und man kann z. B. nicht verlangen, daß die Bürgerwehrmänner eines ganzen Kreises zur Wahl eines Majors oder Obersten an einem Orte zusammenkommen; sie müssen daher die Wahl compagnieenweise in ihren Gemeinden vornehmen können. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich mein Amendement anzunehmen.

Abgeordn. Kunth: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung. Meine Herren! Es ist hier ein Amendement zur Sprache gekommen, was bereits zum §. 51 gestellt ist. Ich habe auch zum §. 51 ein Amendement gestellt; ich kann daher nicht zugeben, daß bereits jetzt über den §. 51 diskutirt wird, ehe überhaupt mein Amendement verlesen und zur Diskussion gestellt ist.

Präsident: Ich muß abermals wiederholentlich darauf aufmerksam machen, daß es rein unmöglich ist, die Diskussion gehörig zu leiten, wenn erst in dem Augenblick, wo ein Paragraph verlesen wird, die einzelnen und, wie es hier der Fall ist, vielseitigsten Amendements mir übergeben werden. Ich kann nur bitten und diese Bitte, die ich schon oft ausgesprochen habe, recht dringend wiederholen, daß bei allen Gesetzesvorlagen ꝛc. die Amendements möglichst am Tage vorher eingebracht werden. Der von der Central-Abtheilung vorgelegte Entwurf des Bürgerwehr-Gesetzes ist schon seit langer Zeit in den Händen der Mitglieder gewesen, und ich hätte daher wohl annehmen können, daß man sich über die einzelnen einzubringenden Amendements schon längst entschieden hätte. In dem vorliegenden Falle kommt dazu, daß man zu den eben eingereichten Amendements noch falsche Paragraphen des Entwurfs allegirt hat. Dies ist auch mit dem Mathäischen Amendement der Fall. Es ist in demselben §. 50 allegirt, während nach dem uns vorliegenden Gesetze §. 51 hätte allegirt werden müssen. Darin liegt der Grund, daß das Amendement des Abgeordneten Kunth, welches sich bereits gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet und zu §. 51 gestellt ist, bisher nicht zur Diskussion kommen konnte. Ich würde daher vorschlagen, daß wir das Amendement des Abgeordneten Kehl, da es ein Zwischen-Amendement ist, nur rücksichtlich der beiden ersten Paragraphen, welche von der Wahl des Majors handeln, jetzt diskutiren; daß wir dann zu dem letzten Paragraphen des Kehlschen Amendements, betreffend die Wahl des Obersten, übergingen und an diesen Paragraphen das Amendement des Abgeordneten Mathäi und gleichzeitig das des Abgeordneten Kunth anschlössen. Wenn wir die Diskussion über die Wahl des Obersten und Majors verbinden wollten, so würden wir uns dadurch in Schwierigkeiten verwickeln. Ich glaube, daß die Diskussion sich auf diese Weise besser an die Vorlage der Central-Abtheilung anreiht.

Abgeordn. Mathäi: Ich wollte nur bemerken, daß mein Amendement allerdings beabsichtigt, die §§. 49, 50, 51 zu ändern und die Bestimmungen über die Wahl des Majors und Obersten hinter dem §. 48 anzureihen. Da aber die Frage, wie der Major zu wählen sei, schon jetzt zur Sprache gekommen ist, so habe ich bitten müssen, auch meinen darauf bezüglichen Vorschlag schon jetzt zu diskutiren. Insofern hat also eine falsche Allegirung bei meinem Amendement nicht stattgefunden.

Präsident: Wenn also die Versammlung auf meinen Vorschlag eingeht, so würde ich jetzt das Amendement des Abgeordneten Kehl, welches zwischen §§. 47 und 48 eingeschaltet werden soll, in seinen beiden ersten Paragraphen zur Diskussion stellen. Ich will dasselbe noch einmal verlesen, damit die Versammlung, welche es gedruckt nicht zur Hand hat, selbst darüber urtheilen kann.

„§.

Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major.

§.

Ist das Bataillon aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt des Majors in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat."

Daran würde sich nun das Amendement des Abgeordneten Mathäi in seinem ersten Theil anschließen:

„Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht. Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts vollführt.

Ist keine Majorität vorhanden, so findet die Schlußbestimmung §. 48 Anwendung."

Durch diesen zweiten Satz des Mathäischen Amendements würde es, wenn die Versammlung sich überhaupt entschließen sollte, das Amendement des Abgeordneten Kehl oder Mathäi anzunehmen, bedingt sein, daß sie sich über §. 48 des Entwurfs der Central-Abtheilung zuvor entschieden hätte. Sie sehen also, meine Herren, wie es nicht in der Ordnung ist, wenn man die Amendements nicht an die betreffenden Paragraphen anschließt; einen solchen Paragraphen hatten wir in den §§. 50 und 51. Es hätte also nicht ein Zwischen-Amendement zwischen §§. 47 und 48 gestellt, sondern es hätte zu §§. 50 und 51, was nicht geschehen, eingebracht werden müssen. Fand es sich dann, daß das Amendement an der betreffenden Stelle nicht zweckmäßig anzunehmen war, so hätte damit der Antrag verbunden werden können, daß es eine andere Stellung im Gesetze erhalte. Da sich nun aber nach dem Inhalte der Amendements die Sachlage nicht so gestaltet hat, wie ich gewünscht hätte, so muß ich anheimgeben, daß wir in diesem Augenblick nur das Kehlsche Amendement und den ersten Theil des Mathäischen Amendements zur Diskussion und Beschlußnahme stellen und dagegen die Wahl des Obersten außer Berathung lassen.

Ich glaube, daß der Abgeordnete Berends hiermit einverstanden sein wird. Ich hatte nämlich vorher erklärt, daß, nachdem beide Theile des Mathäischen Amendements verlesen waren, er sein Amendement zurücknehme. Auch er wird gewiß in Betreff des letzten Punktes seines Antrages einen Unterschied zwischen der Wahl der Majore und des Obersten machen wollen.

Abgeordn. Berends: Ich würde nichts dagegen haben, wenn die Bestimmungen der §§. 48 und 49 nicht auch auf die Wahl des Obersten Beziehung hätten, deshalb muß die Bestimmung über diese letztere vorausgehen.

Präsident: Ich kann dann nur, um aus der Sache herauszukommen, anheimgeben, daß wir, da das Kehlsche Amendement nicht zu §§. 50 u. 51 gestellt ist, zunächst den §. 48 des Kommissions-Entwurfs mit Rücksicht auf das Allegat desselben im Mathäischen Amendement zur Diskussion und Beschlußnahme stellen und demnächst zu den ferneren Paragraphen und den Amendements übergehen. Anders, glaube ich, kommen wir nicht zu einem richtigen Beschluß. Ich würde, wenn die hohe Versammlung nichts dagegen einwendet, den Berichterstatter ersuchen, den §. 48 zuvörderst erst vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 48.

Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht."

Es ist zugesetzt:

„Mittelst gestempelter Stimmzettel",

und wollte die 1ste, 2te und 3te Abtheilung die Wahl nach dem Wahlgesetze vom 8. April, die 4te Abtheilung außerdem ausdrückliche Aufnahme der Wahlbedingungen aus dem bezogenen Gesetze und dem dazu gehörigen Reglement.

Präsident: Es hat sich Niemand wegen des §. 48 zum Worte gemeldet.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Der zweite Satz lautet:

„Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten,

welche die meisten Stimmen haben, auf die nähere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

Präsident: Es hat sich ein Redner nicht gemeldet. Ich frage: Beschließt die hohe Versammlung, den §. 48, wie ihn die Central-Abtheilung vorgeschlagen hat, anzunehmen?

Diejenigen, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Paragraph ist einstimmig angenommen.

Ich werde nun die §§. 49, 50 und 51 des Entwurfs der Central-Abtheilung zur Diskussion stellen und daran alle Amendements reihen. Nur so wird die Debatte in die rechte Lage kommen. Früher war dies nicht möglich. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, jene drei Paragraphen erst vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 49.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreisvertretung, findet eine präklusivische Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler Theil genommen haben.

§. 50.

Der Major des Bataillons wird von den Hauptleuten, Zugführern und Führern der Rotten der betreffenden Compagnieen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 51.

Der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt, welche von den Anführern der betreffenden Bataillone bis abwärts zu den Rottenführern, diese mit eingeschlossen, gewählt werden."

Ich habe nur zu §. 49 zu bemerken, daß die Central-Abtheilung wünscht: „über Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen", statt: „über die Gültigkeit der Wahlen", weil dies bezeichnender sei. Es war im Regierungs-Entwurf keine Frist angegeben.

Präsident: Da wir die drei Paragraphen 49, 50 und 51 jetzt zur Diskussion stellen, so muß ich zu dem Mathäischen Amendement, welches zum Theil schon verlesen und unterstützt ist, nun auch noch den letzten Paragraphen hinzufügen und dafür die Unterstützung erbitten.

Derselbe lautet:

„Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlortes. Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und des Obersten entscheidet diejenige Kreisvertretung, in welcher der Wahlort liegt, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksvertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen als auch für die Berufung an die Kreisvertretung findet eine präklusivische Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeinde-Vorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler Theil genommen haben."

Diejenigen Herren, welche diesen letzten Paragraphen des Amendements des Abgeordneten Mathäi unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist auch dieser Theil unterstützt.

Nunmehr kommt das Amendement des Abgeordneten Kunth, welches zu §. 51 speziell gestellt ist. Es lautet:

„Der §. 51 des Entwurfs muß mit Rücksicht auf den Beschluß der Versammlung über §. 44 nunmehr dahin abgeändert werden, resp. folgende Aenderung erhalten:

Der Oberst wird vom Könige aus einer Liste von drei Kandidaten, welche in Gemäßheit des §. 44 u. s. w. gewählt werden, ernannt."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt worden.

Ich eröffne die Diskussion in der von mir proponirten Weise, und es hat zuvörderst das Wort der Abgeordnete Mathäi.

Abgeordn. Mathäi: Durch die Entscheidung des Herrn Präsidenten ist die Lage der Sache so geworden, wie ich sie ursprünglich beabsichtigte. Bis zum §. 48 sind sämmtliche Paragraphen angenommen worden, und es würde nach meinem Vorschlage im §. 49 die Festsetzung über die Wahl des Majors, im §. 50 über die Wahl des Obersten zu treffen sein, und der §. 51, welcher bis auf einen Zusatz gleichlautend ist mit §. 49, würde die allgemeinen Bestimmungen enthalten über Beschwerden, welche gegen die Gültigkeit der Wahlen angebracht werden. In dieser letzteren Beziehung habe ich nur zu bemerken, daß §. 49, der nach meiner Ansicht §. 51 sein würde, nothwendig eines Zusatzes bedarf in Betreff der Beschwerden, welche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Majore und des Obersten eingehen könnten. §. 49 enthält keine Bestimmung darüber, und da nach dem Beschlusse über §. 44 die Wahl eines Majors oder Obersten von den Bürgerwehrmännern getroffen wird, so muß auch eine Bestimmung getroffen werden über Reclamationen gegen die Wahl derselben.

Ich glaube nun, daß es zweckmäßig ist, daß die Entscheidung über solche Beschwerden der Kreisvertretung und nicht der Gemeindevertretung zustehe, und daß dagegen eine Berufung an die Bezirksvertretung stattfinde, und dahin geht mein Zusatz zu diesem Paragraphen, welcher lautet:

„Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Ueber die Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und Obersten entscheidet die Vertretung des Kreises, in welcher der Wahlort liegt, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksvertretung."

Im Uebrigen habe ich meinem bereits früher verlesenen Amendement in Betreff der Wahl des Majors und des Obersten nichts hinzuzufügen. Ich muß mich nur gegen das Amendement des Abg. Kunth erklären, weil dieses Amendement den über §. 44 gefaßten Beschluß umstoßen würde. Die hohe Versammlung hat beschlossen, daß die Anführer der Bürgerwehr ohne Unterschied von allen Bürgerwehrmännern gewählt werden sollen. Das Amendement Kunth dagegen beabsichtigt, dieses Recht aufzuheben. Das Recht der Wahl und das Recht, Kandidaten vorzuschlagen, sind zwei verschiedene Rechte und das letztere würde in Widerspruch stehen mit dem im §. 44 ausgesprochenen Prinzip.

Abgeordn. Referstein: Ich wollte nur bemerken, daß das Amendement des Abgeordn. Kehl noch etwas ausgelassen hat; nämlich dies Amendement bestimmt, es sollen die Compagnieen ihren Anführer wählen und eben so die einzelnen Bataillone. Wir haben aber nur nach meinem Verständniß es so gemeint: Jede Rotte wählt ihren Rottenführer, jeder Zug seinen Zugführer und zugleich die Rottenführer. Eben so würde auch jede Compagnie ihren Hauptmann wählen und ebenfalls ihre anderen Anführer. Folgerichtig würde jedes Bataillon seinen Major wählen und die übrigen Anführer. Daher wollte ich zum Kehlschen Amendement noch hinzufügen: Jede Compagnie wählt ihren Major und die übrigen Anführer, weil sonst kein Platz mehr wäre, wo die übrigen Anführer zu wählen wären.

Abgeordn. Kehl: Meine Herren! Wie die Offiziere der Compagnieen gewählt werden sollen, haben wir bereits festgestellt, und mein Amendement bezieht sich nur auf die Wahl des Majors und des Obersten. Gemeinschaftliche Anführer, außer dem Major, hat das Bataillon nicht; deshalb glaube ich nicht, daß ich etwas ausgelassen habe.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! In Bezug auf den materiellen Inhalt des Amendements des Abgeordn. Kehl habe ich eigentlich nichts hinzuzufügen. Dies Amendement ist vollkommen in Einklang mit dem von der hohen Versammlung angenommenen §. 44, wonach die Anführer der Bürgerwehr von allen Bürgerwehrmännern, welche im §. 15 genannt sind, gewählt werden sollen. Ich schließe mich dem Amendement des Abgeordn. Mathäi aber aus dem Grunde an, weil die Wahl des Majors und des Obersten an den Hauptorten des Bezirks unmöglich ist, und weil durch eine solche Anordnung die Bürgerwehrmänner, welche an anderen Orten wohnen, faktisch von der Wahl ausgeschlossen sein würden.

Deshalb ist es technisch besser und einfacher, wenn der Wahlakt in jeder einzelnen Compagnie und Gemeinde vorgenommen wird und die Stimmzettel dann an den Hauptort des Bataillons oder Regiments gebracht und geöffnet werden.

Aber ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten Kunth erklären, wonach der König aus einer Liste von 3 Kandidaten wählen soll. Nach dem, was wir im §. 44 darüber angenommen, daß die Anführer ohne Ausnahme von den Bürgerwehrmännern gewählt werden sollen, mußten wir voraussetzen, daß die hohe Versammlung hiermit eine direkte Wahl sämmtlicher Führer annehme und als Grundsatz aussprechen wolle. Wird jetzt bei der Wahl des Obersten eine Kandidatenliste aufgestellt, aus welcher der König wählt, so ist dies keine direkte Wahl; es ist zwar auch keine indirekte Wahl, wie wir sie zu unserer Versammlung jetzt gehabt haben, sie ist aber indirekt insofern, als noch ein Dritter auf die Wahl influiren kann. Es ist richtig, daß die Bürgerwehr solche Kandidaten wählen wird, denen sie ihr Vertrauen schenkt; es kann sein. Es kann aber auch sein, daß Einer nur als Nothbehelf gewählt wird, weil die große Zahl der Stimmen sich auf Einen konzentrirt hat, und dann wäre die Möglichkeit, daß der König eben den wählte, den die Majorität der Bürgerwehrmänner nicht gewählt

hätte. Ich mache aber noch auf einen besonderen Umstand aufmerksam: diese Art der Wahl wird besonders für die großen Städte einen Uebelstand haben. In den kleineren Städten und Gemeinden werden die Führer der Bürgerwehr immer direkt von den Bürgerwehrmännern gewählt sein, nur in den großen Städten steht dem Könige das Recht der Wahl aus der Kandidatenliste zu. Man kann sagen, daß der Einfluß des Obersten ein zu bedeutender, die Macht des Obersten als Befehlshaber der bewaffneten Macht zu groß sei, als daß die Regierung des Königs nicht mitsprechen dürfte; aber, meine Herren, ich muß erinnern an das Gesetz, welches schon vorgelegt ist, wonach die Gemeinden verantwortlich gemacht werden sollen für den Schaden von Eigenthum, der bei Aufruhr und Tumulten angerichtet wird. Aus dem Grunde kann ich der Regierung keinen Antheil an der Wahl der Bürger-Offiziere zuschreiben. Ich muß die Wahl abhängen lassen allein von den Bürgerwehrmännern, und dies hat auch keine Gefahr, denn der direkt gewählte Oberst unterliegt denselben Gesetzen und derselben Verantwortlichkeit, wie der vom König aus der Kandidatenliste ernannte. Er wird der Gemeinde Rechenschaft schuldig sein und wird für den unter seiner Leitung angerichteten Schaden der sein, an den sie sich halten kann. Anders kann die Regierung auch nichts thun, als ihn bei einem Verstoß abzusetzen. Dasselbe wird der Gemeinde auch zustehen, und weil ich nur den Obersten anerkenne, der aus direkter Wahl hervorgegangen ist, so muß ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten Kunth erklären.

Staats-Minister Kühlwetter: Der geehrte Redner, welcher so eben gesprochen, hat sich auf die Frage eingelassen, inwiefern es materiell zweckmäßiger sei, eine Kandidatenliste aufzustellen, aus welcher dem Könige eine Wahl zusteht, oder nur eine einzige Person zu wählen. Ich glaube daher befugt zu sein, mich ebenfalls über diese Frage auszusprechen und meine Aeußerung darüber anzuschließen, inwiefern formell diese Frage durch den früheren Beschluß als erledigt anzusehen ist oder nicht. Es ist schon häufig darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nicht constitutionell sei, den König in die Verhandlung hineinzuziehen, und das ist gewiß ein richtiger Grundsatz.

Aber alle constitutionellen Verfassungen gehen stets darauf aus, da, wo es darauf ankommt, eine gewisse Ehrerbietung oder Pietät gegen den König an den Tag zu legen, die Veranlassung und Gelegenheit dazu nicht unbenutzt vorbeigehen zu lassen. Bei der Gelegenheit, wo von dem Gelöbniß oder dem Eide gesprochen worden ist, welcher von der Bürgerwehr geleistet werden soll, würde ich diese Bemerkung schon gemacht haben, wenn mir der Gegenstand damals nicht schon durch die Diskussion erschöpft erschienen wäre. Sowohl die Engländer als die Franzosen und nicht minder die Belgier setzen einen gewissen Stolz darin, bei geeigneter Gelegenheit des Königs zu erwähnen. Solche Formen haben eine tiefe Bedeutung. Wenn es sich insbesondere davon handelt, gewisse Ehrenrechte für die Krone zu erwerben oder festzusetzen, so thut man dies gern. Schon von dieser Seite her empfiehlt sich daher der Vorschlag, der Krone bei Besetzung einer Stelle, die nicht allein große Pflichten, sondern auch große Ehren in sich schließt, die Krone mitwirken zu lassen. Die Mitwirkung der Krone aber hat noch einen tiefer liegenden Grund. Die Bürgerwehr hat nach ihrer Bestimmung den Zweck, die Verfassung und die Freiheit zu schützen, die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten; sie ist das umfassendste Organ der exekutiven Macht. Bei Besetzung der Aemter, welche als äußerste Spitzen der exekutiven Macht die Ruhe und Ordnung zu handhaben berufen sind, muß nothwendig der Regierung eine Mitwirkung zustehen. Der verehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, hat dies auch im Wesentlichen zugegeben; er glaubt nur, daß keine Gefahr dabei vorhanden sei, wenn in Bezug auf die Bürgerwehr eine solche Mitwirkung durch das Gesetz auch nicht gegeben werde. Ich stimme ihm gern darin bei, daß eine solche Gefahr in unserem Lande hoffentlich nicht entstehen wird; nichtsdestoweniger muß die Geltung des Prinzips bei Etablirung des Gesetzes anerkannt werden. Die Regierung ist auf das wesentlichste dabei interessirt, daß eine so bedeutende Macht, wie sie sich in den Händen eines Obersten der Bürgerwehr konzentrirt, nicht einem Manne gegeben werde, dem auch sie ihrerseits nicht völliges Vertrauen schenkt. Ich bin weit entfernt davon, behaupten zu wollen, daß die Bürgerwehr einen solchen Mann wählen werde, der ein solches Vertrauen seitens der Regierung nicht verdient; aber wenn man Gesetze macht, so erfordert die gesetzgeberische Weisheit, daß man sich alle vorkommen könnenden Fälle denkt und für solche Fälle Auskunftsmaßregeln trifft. Es läßt sich nicht verkennen, daß aus den Gründen, die ich angeführt habe, man vielleicht auch die Konsequenz herleiten könnte, daß der Krone das unbedingte Recht der Ernennung eines Obersten der Bürgerwehr eingeräumt werden müsse, und wenn man dies behaupten wollte, so würde man einen Anhalt finden in den Bestimmungen und Gesetzen anderer Länder.

Nach dem belgischen Gesetz über die Garde civile hat der König das unbedingte Ernennungs-Recht des Obersten und selbst noch mehrerer anderen hohen Chargen der Bürgerwehr. Nach französischem Gesetz hat die Regierung ebenfalls das unbedingte Ernennungs-Recht des Ober-Kommandanten. Der Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, und der auch von der Central-Abtheilung adoptirt ist, ist nicht so weit gegangen, daß der Regierung das unbedingte Ernennungs-Recht vindizirt wird. Man ist davon ausgegangen, daß, nachdem der Grundsatz anerkannt worden, daß die Bürgerwehr über öffentliche Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen nicht befugt sei, sie eine Garantie für ihre Würde in der Wahl ihrer Führer finden müsse, indem dieselben aus dem Vertrauen der Bürgerwehr hervorgegangen sein sollen. Dieses Vertrauen soll so weit Platz finden, daß auch die höchsten Chargen in der Bürgerwehr als aus der Wahl hervorgegangen betrachtet werden sollen. Aber die Mitwirkung der Regierung soll mit diesem Grundsatz sich dahin vereinigen, daß drei Kandidaten präsentirt werden, aus denen der König einen erwählt. Ich glaube, daß, nachdem in Beziehung auf die Wahl der Commandeure der Bataillone bereits eine Erweiterung des Entwurfs der Regierung und der Kommission vorausgegangen ist, die Versammlung um so geneigter sein wird, diese Bestimmung des Entwurfs beizubehalten. Ich glaube aber nicht, daß durch den Beschluß, der zu §. 44 gefaßt worden ist, dieser Geneigtheit in irgend einer Weise vorgegriffen ist, denn wenn zu §. 44 von der Versammlung beliebt ist, daß nicht indirekte Wahlen, sondern direkte stattfinden sollen, so hat man gewiß dabei nicht ausdrücken wollen, daß durch direkte Wahlen nicht eben sowohl drei Personen, als eine erwählt werden können, sondern man hat blos die indirekten Wahlen ausschließen wollen, indem man an die Bestimmung dachte, welche sagt, daß durch die Offiziere die höheren Chargen gewählt werden sollen.

Man hat dies nicht beliebt. So wie — ich wiederhole dies — aus einer direkten Wahl Eine Person hervorgehen kann, eben sowohl können auch drei Personen daraus hervorgehen, und wenn die Versammlung beschließt, daß drei Personen gewählt werden sollen, von welchen die Krone Einen auszuwählen hat, so würde in keiner Weise nach allen Gesetzen der Interpretation ein Widerspruch mit dem Beschluß zum §. 44 vorhanden sein.

Es wird aber über diese Vorfrage die Versammlung sich ins Klare stellen müssen, und es wird dann an der Zeit sein, den Vorschlag zu prüfen, den ich zur Beibehaltung Namens der Regierung empfohlen habe.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Mein Amendement ist aus zwei Gesichtspunkten angegriffen worden. Es ist zuvörderst aus materiellen Gründen vom Abgeordneten Berends behauptet worden, daß die Wahl der drei Kandidaten nicht eine vollständig freie sei, und daß es zweckmäßiger sei, wenn die Bürgerwehrleute sich selbst ganz unbedingt die Obersten geben könnten, die dann durch eine große Majorität erwählt werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß in allen constitutionellen Staaten der Regierung oder der Krone das Recht zusteht, die Commandeure der Bürgerwehr zu ernennen. Ich habe zwar die Ueberzeugung, daß der Oberst, wie er nach unserem Bürgerwehrgesetz gestellt ist, nicht von dem großen Einfluß ist, wie in anderen constitutionellen Staaten der Commandeur. Es wird sich aber nicht leugnen lassen, daß dessenungeachtet der Oberst bei der großen Macht, die er als Befehlshaber hat, einen großen Einfluß auf die politische Stellung, welche die Bürgerwehr einnimmt, haben wird.

Ich glaube daher, daß der Regierung ein Einfluß auf die Wahlen nicht abgesprochen werden kann. Das wäre also der materielle Gesichtspunkt, daß eine Liste von drei Kandidaten der Regierung vorzulegen ist. Es war dagegen noch eingewendet worden, daß möglicherweise unter diesen drei Kandidaten nur einer hingestellt werden würde, den die Bürgerwehr wirklich haben wolle, und zwei nur zum Scheine daneben gestellt würden, und daß dadurch das Wahlrecht der Krone beschränkt werden könne. Dagegen habe ich nur zu bemerken, daß dies wohl möglich wäre, wenn die Wahl des Obersten nur durch die Offiziere geschähe; da aber mit großer Majorität angenommen worden ist, daß bei der Wahl alle Bürgerwehrmänner mitwählen sollen, so kann wohl ein solcher Mißgriff nicht ferner geschehen, und es werden gewiß nur diejenigen 3 Kandidaten auf die Liste gestellt, die sich, vielleicht in gleicher Weise, das Vertrauen der Bürgerwehr erworben haben. Was den formellen Punkt betrifft, so haben wir allerdings in dem §. 44 eine Regel aufgestellt; ich brauche aber nicht darauf aufmerksam zu machen, daß wir, wenn wir in dem einen Paragraphen eine Regel aufgestellt haben, in dem anderen Paragraphen eine Ausnahme machen können. Hiervon brauche ich nicht Gebrauch zu machen, denn es ist in dem §. 44 nur beschlossen, daß die Wahl der Führer nicht eine indirekte, sondern eine direkte Wahl sein solle. Wir haben verschiedene Institute, bei welchen auch Kandidatenlisten aufgestellt und der Regierung vorgelegt werden, z. B. bei der Wahl der Ober-Bürgermeister. Es wird aber hier Niemand sagen, der Ober-Bürgermeister sei nicht aus der Wahl der Bürger hervorgegangen, und eben so glaube ich, daß, wenn zur Wahl des Obersten eine Wahlliste von drei Kandidaten ausgestellt wird, man nicht sagen kann, dieser sei nicht aus der direkten Wahl hervorgegangen. Ich glaube, daß der §. 51 hier ganz logisch an seiner Stelle ist, die Ueberschrift des Abschnitts VI. lautet: von der Wahl und Ernennung der Führer. Zuerst wird nun von der Wahl der Vorgesetzten gesprochen, und schließen sich an den §. 50 die Bestimmungen über die Ernennungen an. Also in der Mitte steht logisch richtig derjenige Paragraph, der

zugleich über eine Wahl und Ernennung bestimmt. Ich glaube, daß Sie daher geneigt sein werden, mein Amendement anzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Ich glaube, daß die Verhandlungen ganz in den verkehrten Gang gekommen sind. Es handelt sich um zwei verschiedene Fragen. 1) Ist der §. 51 durch die neue Fassung des §. 44 aufgehoben? 2) Ist die Bestimmung des §. 51 anzunehmen? Erst, wenn die erste Frage entschieden ist, werden wir weiter über den §. 51 zu berathen haben. Gewiß würden wir durch die Trennung beider Fragen die Verhandlungen außerordentlich abkürzen. Ich schlage also vor, zuerst die Frage zur Diskussion zu bringen, ob der §. 51 durch den §. 44 aufgehoben ist?

Präsident: Ich muß bitten, daß die Redner immer auf diese Frage mit eingehen, und ertheile dem Abgeordneten Waldeck das Wort gegen das Kunthsche Amendement.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, auf die eben angeregte Frage näher einzugehen, inwiefern durch Ihren Beschluß von der vorigen Sitzung dem §. 51 schon präjudizirt sei. In dieser Hinsicht beziehe ich mich auf das, was der Abgeordnete Berends gesagt hat. Ich möchte den materiellen Theil dieser Frage beleuchten. Sie haben bei der Bürgerwehr, ich möchte sie freilich lieber Volkswehr nennen, wie die Verfassungs-Urkunde sie nennt — ich kann dies aber nach dem Inhalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht — das Prinzip der direkten Wahl durch den §. 44 anerkannt. Das ist das allein richtige, wahre und große Prinzip, bei dem sich gerade die Regierung am besten befinden wird. Denn sie wird durch die von allen Bürgerwehrmännern hervorgehende Wahl sichere Auskunft erhalten über diejenige Stimmung, welche in der Bürgerwehr herrscht, also in einem sehr bedeutenden Theile des Volkes, in dem wichtigsten Theile desselben, dem der Schutz der Verfassung anvertraut ist; diese Wahl muß frei und ungeirrt sein, wenn sie irgend Nutzen haben soll.

Es ist das Prinzip der Ernennung der höchsten Stelle durch die Regierung gefallen; es ist an die Stelle desselben ein anderes gestellt: Ernennung aus einer Kandidatenliste. Wir haben aus dem Vortrage des Herrn Ministers des Innern gehört, daß dieses Prinzip doch eine Verwandtschaft habe mit demjenigen der eigentlichen Ernennung. Das läßt sich auch nicht leugnen. Wenn auf eine Kandidatenliste gewählt werden soll, so ist dies nimmermehr eine freie Wahl. Die Wahl geschieht immer mit der Rücksicht, den Kandidaten zu treffen, welchem die Regierung ihre Bestätigung zu geben beabsichtigt. Man sucht, insofern der Regierungs-Kandidat der Stimme des Volks, der Stimme der Bürgerwehr nicht entspricht, die Wahl des eigentlichen Volkskandidaten auf irgend eine Weise zu verhindern. Die tägliche Erfahrung, gerade bei den Wahlen, welche der Amendementssteller bezeichnet, den Bürgermeisterwahlen, hat hinreichend gezeigt, wozu dergleichen Wahlen mit Kandidatenlisten jederzeit geführt haben. Sie repräsentiren niemals die wahre Meinung des Volkes.

Es soll also der Regierung, das ist der Sinn des Amendements, auf die Ernennung des Obersten, der höchsten Stelle, ein Einfluß gegeben werden. So kommen wir zur Frage, inwiefern ein solcher Einfluß zweckmäßig ist oder nicht. Ich muß nun die Zweckmäßigkeit gerade aus dem Prinzip, welches für die Zulässigkeit der Wahl spricht, unbedingt leugnen. Der Herr Minister des Innern hat sich hier auf einen Ausdruck berufen, der in dem §. 51 gebraucht wird, wo es heißt:

„Der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt."

Er hat an Pietät gegen den König erinnert. Das ist hier nicht der Ort dazu. Die Ernennung geschieht von dem constitutionellen König, sie ist Akt der Regierung, sie muß kontrasignirt werden von dem verantwortlichen Ministerium, sie ist also Akt des verantwortlichen Ministeriums. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir sie ansehen, denn er ist der allein richtige. Also, meine Herren! Es wird dem jeweiligen constitutionellen Ministerium ein Einfluß gestattet auf die Wahl. Nun, so wird dieser Einfluß sich in dem Sinne äußern, von welchem Sinne überhaupt dieses constitutionelle Ministerium ausgeht. Es wird also die Stimme der Bürgerwehr, insofern sie mit diesem constitutionellen Ministerium, was sehr wohl der Fall sein kann, nicht übereinstimmt, nicht anerkannt werden. Sie meinen, das sei etwas Leichtes; ich kann Ihnen aber gerade aus der französischen Geschichte, auf die der Herr Minister des Innern sich beruft, die eklatantesten Beispiele von dem Schaden eines solchen Einflusses anführen, die dort freilich ganz unbeschränkt so war, daß der Commandeur von dem Könige ernannt wurde. Wohin hat das geführt? Der General Jacqueminot, weil er der Günstling Ludwig Philipp's war, war lange Zeit Kommandant der Nationalgarde von Paris. Derselbe rühmte sich einmal in der Deputirten-Kammer: „Ich habe mit allen Ministerien gestimmt!" Ich frage Sie, wollen Sie einen solchen Mann, der fähig ist, mit allen Ministerien zu stimmen, zum Kommandanten der Bürgerwehr in der Hauptstadt? Ich glaube nicht, daß über die Stimmung des Volkes ein solcher Mann jemals der Regierung einen Aufschluß geben kann, der ihr so bitter nothwendig ist. Ueber ihre eigene Stimmung, über das, was sie meint, darüber braucht sie keinen Aufschluß. Wie ist es gegangen in Frankreich? Man hat sich sehr getäuscht über die Stimmung der Nationalgarde.

Als man in den Februartagen es wagte, das Bankett, die Versammlungs-Freiheit anzutasten, als damals erklärt wurde, daß 10,000 National-Gardisten an dieser Feier Theil nehmen wollten, da berief man sich auf diejenigen Bestimmungen, welche den National-Gardisten verboten, sich zu versammeln, und suchte sie geltend zu machen. Man berücksichtigte aber nicht die große Wahrheit, die aus der Thatsache hervorging, daß die National-Garde Theil nehmen wollte. Man sah nicht ein, wie daraus folge, daß damals die Regierung sich von der National-Garde schon ganz losgesagt hatte. Hätte man die freie Wahl der Führer in Paris ganz genehmigt, so würde eine solche Täuschung unmöglich eingetreten sein. Zu diesem Nachtheil tritt der Mißbrauch hinzu, welcher so leicht von dem Recht der Auflösung gemacht werden kann, und welcher in Frankreich so sehr gemacht worden ist. Erwägen Sie diesen Mißbrauch, der in die Hand der Regierung gelegt ist, und geben dann der Regierung einen Einfluß auf die Wahl der Führer, einen Einfluß, der sich gerade bei den Kandidatenlisten, wenigstens nach meinen Erfahrungen, namentlich bei den Bürgermeistereien, als schädlich bemerklich gemacht hat, und ich glaube, Sie haben das Institut der Bürgerwehr, welches ich aus der Fülle meines Herzens so gern zu einer Volkswehr erheben möchte, dann an der Wurzel angegriffen.

(Anhaltender Beifall von der linken Seite.)

Minister-Präsident von Auerswald: Unter den Gründen, welche der geehrte Abgeordnete Berends gegen eine Mitwirkung der Krone bei der Wahl des Obersten der Bürgerwehr geltend gemacht hat, habe ich zu meiner nicht geringen Verwunderung auch den bemerkt, daß die Gemeinde ein besonderes Interresse bei der Wahl des Führers deswegen hätte, weil etwaiger Schaden, der von der Bürgerwehr unter seiner Anführung der Gemeinde zugefügt werden könne, von dieser ersetzt werden müsse. Wenn in dieser Beziehung ein, wie mir scheint, epidemisch herrschendes Mißtrauen ausgesprochen ist, so muß ich gestehen, daß dies Alles übersteigt, was mir wenigstens bis jetzt vorgekommen ist. Ich habe geglaubt, die Bürgerwehr wäre besonders auch dazu da, um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und ich höre jetzt von dieser Tribüne, daß man von der Voraussetzung ausgeht, daß sie Schaden herbeiführen könne. Nicht von der Bürgerwehr dürfen wir Schaden für die Gemeinde erwarten; sie ist eine derjenigen Gewalten, welche die Freiheit, und also die Ordnung, zu schützen haben. Gegen diejenigen, welche die Gemeinde in Schaden bringen wollen, soll die Bürgerwehr ihre Bemühungen richten. Wenn aber von einem späteren Redner in dieser Beziehung Vergleichungen angestellt sind, welche von dem äußersten Mißtrauen gegen die Regierung überhaupt ausgehen, so hat mich dies in der That weniger verwundert. Dergleichen Dinge hört man täglich. Ich glaube aber, es liegt dieses vorzüglich darin, daß wir uns noch nicht genug in die wahren Grundsätze constitutioneller Institutionen hineingedacht haben, daß wir noch nicht eingedrungen sind in das System, welches das einzige System der Wahrheit sein kann. Eine constitutionelle Regierung kann nicht bestehen, wenn sie in Widerspruch mit der großen Meinung des Landes ist. Diese Meinung soll aber weder durch die Armee, noch durch die Bürgerwehr, noch durch irgend ein anderes, in diesem Falle ungesetzliches Organ, sondern allein durch die berufenen Vertreter des Volkes ausgesprochen werden; in diesen müssen wir die nöthigen Garantieen finden, aber in ihnen auch nur allein. Die Bürgerwehr hat diesen Beruf nicht. Wenn sie ihn jemals ausüben wollte, so tritt der Zustand der Revolution ein; diese zu vermeiden, dazu wollen wir die Verfassung jetzt gründen, dazu sind wir berufen. Lassen Sie uns also gemeinschaftlich daran arbeiten, mit offenem, freiem Sinne, geben wir es endlich auf, wenn auch nicht uns, so doch Institutionen zu verdächtigen, die ihre Würde und ihre Wirksamkeit nur dann erlangen können, wenn sie aus dem allgemeinen Vertrauen hervorgegangen sind und auf ihm beruhen. Ich will nicht weiter in die gezogenen Vergleiche eingehen, denn es ist gar nicht davon die Rede, daß die Krone den Obersten der Bürgerwehr ernenne, sondern sie beansprucht nur eine Mitwirkung, und diese scheint mir in der That eine innere Nothwendigkeit zu sein. Die Bürgerwehr ist berufen, die Verfassung des Landes zu schützen; sie soll also nicht allein das Volk gegen Uebergriffe der Krone schützen, sondern sie soll auch die Regierung unterstützen, wenn diese letztere die constitutionellen Freiheiten des Landes zu vertheidigen hat. Es scheint daher unabweislich in der Natur der Sache zu liegen, daß die Krone die beanspruchte Mitwirkung haben müsse. Jeder Billigdenkende muß finden, daß dies Verlangen nicht zu weit ausgedehnt ist, wenn man sich bei der Wahl des Obersten darauf beschränkt, aus 3 Kandidaten einen zu ernennen. Wenn behauptet worden ist, daß unter diesen Dreien ein unfähiger Nothhelfer sein würde, den die Regierung dann auch ernennen würde, so hat man die Gründe nicht angegeben, die eine solche Voraussetzung auch nur wahrscheinlich machen. Es sind hier zwei Dinge möglich: entweder ist derjenige, den man durch unfähige Mitkandidaten als solchen bezeichnet, den man vorzugsweise wünscht, — der Mann des allgemeinen Vertrauens, und dann wird er auch das Vertrauen der constitutionellen Regierung haben; oder man hat eine Wahl hervorgerufen, bei welcher die Absicht zu Grunde lag, ungesetzliche Zwecke

zu erreichen. Sollte dies in einem Corps der Bürgerwehr vorkommen, was ich aber gewiß nicht annehmen will, noch werde, so würde dieses in dem inneren Zerstörungskeime liegen, der sich eines solchen Corps bemächtigt hätte.

(Bravo von der Rechten.)

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß ich gesagt habe, wie der Herr Minister-Präsident meint, daß die Bürgerwehr selbst Schaden anrichten würde. Ich habe nur auf den Schaden hingewiesen, der bei Tumulten entstehen kann, so wie darauf, daß die Bürgerwehr gerade zu der freien Wahl befugt sein muß, weil durch die Art und Weise, wie der Commandeur einzuschreiten berechtigt ist und in einzelnen Fällen einschreiten wird, Schaden verhütet oder vergrößert werden kann.

Staats-Minister Hansemann: Ich halte mich verpflichtet, einige Worte auf die Anführungen des Abgeordneten Waldeck zu erwiedern. Es ist schon von meinem verehrten Kollegen hervorgehoben worden, wie der ganzen Argumentation des verehrten Abgeordneten eigentlich nichts Anderes zu Grunde liegt, als die Idee, ein Theil der Nation in einer Stadt oder in einem Orte — die dort befindliche Bürgerwehr — befände sich von selbst im Widerspruch mit der constitutionellen Regierung .....

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Waldeck: Das habe ich nicht gesagt. Ich bitte, keine Konsequenzen aus meinen Worten zu ziehen.

Staats-Minister Hansemann: Das hat der Herr Abgeordnete nicht gesagt; ich behaupte auch nicht, daß er es gesagt habe, ich behaupte nur, daß diese Idee seiner Argumentation zu Grunde liegt. Ich behaupte, daß diese Idee zu Grunde gelegen hat. Warum diese Besorgniß vor der Mitwirkung des constitutionellen Ministeriums? Ich nehme an, daß diese Mitwirkung ein Akt der Regierung oder des constitutionellen Ministeriums ist, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat. Nun ja, meine Herren! Was ist denn ein constitutionelles Ministerium? Es ist die Regierung des Landes, gestützt auf die Majorität der Vertreter des Landes, und da meine ich doch, daß man einer solchen Regierung wohl den gebührenden Einfluß einräumen muß. Die Erfahrungen, welche in Betreff Frankreichs angeführt worden sind, haben dort nicht zu den Konsequenzen geführt, welche der Herr Abgeordnete zieht. Derselbe glaubt, es müsse nun gerade das Gegentheil von dem geschehen, was dort früher geschehen ist. In Frankreich hat man eben dies nicht angenommen, sondern bei der Veränderung der Regierungsform an dem Grundsatz festgehalten, welcher früher geherrscht, daß die obersten Anführer von der Regierung zu ernennen seien, und zwar ohne irgend eine Wahl. So hat es die Republik gehalten, und so, glaube ich, wird es jede Regierung, welche dort sein wird, auch ferner halten. Es ist der Name des Generals Jacqueminot genannt und angeführt worden, er sei ein Günstling Ludwig Philipp's gewesen und habe das Vertrauen der Nationalgarde in Paris nicht gehabt; nun sähe man das Unglück, welches hieraus entstanden. Dieser General Jacqueminot habe sich gerühmt, er habe mit allen Ministerien gestimmt, und, was das Schrecklichste wäre, einen solchen Mann habe man zum Anführer der Nationalgarde in Paris ernannt. Meine Herren! Mir ist nicht bekannt, ob der General Jacqueminot diese Aeußerungen gemacht hat, aber ich will annehmen, daß dies richtig sei. Alle Ministerien unter Ludwig Philipp in Frankreich bis zur Revolution haben aber alle einen Grundsatz festgehalten, den, die öffentliche Ordnung zu handhaben, so viel es nur immer anging, es mochte nun Laffitte, Thiers, Guizot oder Soult Premier des Ministeriums sein. Es war immer das nämliche Prinzip bei den Ministerien vorherrschend. Man wollte die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten. Daher wurde bei einer Stelle, wo es auf die Aufrechterhaltung der Ordnung ankam, vorzugsweise darauf Rücksicht genommen, ob der General tüchtig sei, und ob er ein braver Mann sei. Es kam nicht darauf an, ob Thiers, oder Soult, oder Guizot, oder Laffitte ihm lieber gewesen war. Wenn als Beweis für die Aufstellung der Theorie des Herrn Abgeordneten angeführt ist, daß in den Tagen des Februar, als die Revolution zum Ausbruch gekommen, die Nationalgarde sich nicht gut geschlagen, um die damalige Regierung zu unterstützen, so möge der Herr Abgeordnete doch einmal jetzt nach Paris gehen und sich erkundigen, wie man jetzt denkt, und er wird vernehmen, daß man sich dessen gerade nicht mehr in Paris erfreut.

(Bravo. Zischen von der Linken.)

Wenn nun aber ferner daraus geschlossen wird, daß, wenn ein General von der Regierung ernannt würde, zu fürchten sei, die Nationalgarde schlüge sich nicht gut, so haben wir in den Juni-Tagen in Paris gesehen, daß die Nationalgarde unter der Anführung eines Generals, welcher von der Regierung ernannt wurde, sich gut geschlagen hat. Allerdings sind Theile dabei gewesen, welche es mit den Aufrührern hielten, aber der größere Theil hat sich gut geschlagen, und zwar sehr gut. Was geht nun aus den Anführungen des Herrn Abgeordneten hervor? Nichts weiter, als daß eine Bürgergarde sich nicht immer gut schlägt, wenn es darauf ankommt, Gefahren für die öffentliche Ordnung vorzubeugen. Dies ist die Erfahrung, welche man dort gemacht hat, und die man auch wahrscheinlich in der Folge noch machen wird. Dies liegt in der Natur der Sache; es liegt darin, daß gewöhnlich die Bürgerwehr oder Nationalgarde, bestehend aus den Gewerbetreibenden und denen, welche nicht Militair sind, sondern mit Arbeit allerlei Art ihr Brod verdienen, erst dann, wenn die Gefahr dringend ist, energisch einschreitet. Dies wird, wie ich wiederholt bemerke, auch künftig wahrscheinlich vorkommen, aber daß dies dadurch abgewendet werde, wenn der Oberst gewählt würde, ist nach meiner Ueberzeugung nicht der Fall.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich habe meinem früheren Vortrage nur wenige Worte, zu welchen der Vortrag des Abgeordneten Waldeck mich veranlaßt, hinzuzufügen. Wenn ich von einer gewissen Ehrerbietung gesprochen habe, welche dem Könige zu gewähren sei, so ist es mir nicht eingefallen, unter dem König etwas Anderes als die Krone zu verstehen. Von einer Pietät gegen die Person zu sprechen, ist mir nicht eingefallen. Es ist mit Recht bemerkt worden, und ich stimme ganz damit überein, daß der Akt, den die Krone in Beziehung auf die Auswahl ausüben soll, ein constitutioneller sei, wie ein jeder andere, und daß das verantwortliche Ministerium dabei zu konkurriren hat. Gerade darin aber, daß letzteres konkurrirt, liegt eine Garantie, daß bei der Auswahl nicht nach Willkür und Launen, sondern nach Grundsätzen, wie sie von dem Ministerium vertreten werden können, verfahren werde. Ich will nicht darauf zurückkommen, was in dem Vortrage meiner Herren Kollegen erörtert worden ist, daß bei richtiger Auffassung des constitutionellen Lebens vorauszusetzen ist, daß das Ministerium sich nicht im Widerspruch befinde mit der Meinung des ganzen Landes. Ich glaube aber, daß bei der Prüfung der Liste, welche vorgelegt werden wird, um einen Obersten daraus zu ernennen, in der Regel gar keine Gründe zur Sprache kommen werden, welche aus einem politischen Glaubens-Bekenntniß oder anderen ähnlichen Motiven entnommen werden könnten, sondern es werden ganz andere Gründe der zu treffenden Wahl unterbreitet werden. Man wird prüfen, sind diejenigen Personen, welche zum Obersten vorgeschlagen werden, oder welcher unter ihnen ist derjenige Mann, der die taktischen und strategischen Kenntnisse besitzt, wie solche für eine so bedeutende Stellung, wie die eines Obersten ist, erforderlich sind. Solche Gründe werden bei der Prüfung die Wahl entscheiden.

Alles, was hiergegen angeführt worden, widerlegt sich dadurch, daß es ja lediglich von der Bürgerwehr abhängt, nur drei solche Kandidaten zu präsentiren, welche den Wünschen der Bürgerwehr in jedem Falle genügen. Man wird doch nicht behaupten wollen, daß es der Bürgerwehr an drei solchen Kandidaten mangeln werde. Ich wenigstens möchte nicht aussprechen, daß in einem so großen Kreise, wie solchen die Thätigkeit eines Obersten ausfüllen soll, so wenige Kandidaten vorhanden sein sollten, daß deren nicht drei präsentirt werden könnten. Eine Bemerkung muß ich aber noch hinzufügen, die als ein neuer Grund angenommen werden mag für den Vorschlag der Regierung in ihrem Entwurfe. Die Regierung ist, wie erwähnt, davon ausgegangen, daß ihre Mitwirkung nothwendig sei; sie hat diese Mitwirkung so weit als möglich in den Hintergrund zu schieben gesucht, um der Freiheit der Wahl die größte Anerkennung angedeihen zu lassen. Man hätte sagen können, der durch die Bürgerwehr gewählte Oberst unterliege der Bestätigung des Königs. Die Bestätigung von Seiten der Krone liegt, abgesehen von allen anderen Wirkungen, jedenfalls im Interesse des Institutes und ist demselben nützlich, denn man wird es nicht bestreiten können, daß ein von der Bürgerwehr gewählter Oberst, welcher zugleich von der Regierung bestätigt ist, doch gewiß einen festen Halt hat und weniger einem nicht wünschenswerthen Wechsel unterworfen sein wird, als einer, welchem die Bestätigung fehlt. Man hat aber geglaubt, die Bestätigung eines einzigen Kandidaten nicht aussprechen zu dürfen, weil damit das Recht der Krone, den Gewählten zu verwerfen, verbunden sein müßte; man hat der Wahl einen weiteren Spielraum geben wollen, indem die Krone verpflichtet ist, aus den vorgeschlagenen drei Kandidaten einen zu nehmen, der die Bestätigung erhalten muß. Ich glaube, daß dadurch weder dem freien Wahlrecht präjudizirt wird, noch daß die Besorgniß entstehen kann, daß in der Weise, wie es in Frankreich geschehen, ein Mann an die Spitze der Bürgerwehr gestellt wird, der das Vertrauen der Bürgerwehr nicht verdient, denn die Bürgerwehr wird sich hüten, solche Kandidaten der Krone zu präsentiren.

Abgeordn. Dierschke: Ich werde einen schwierigen Standpunkt haben den hochgeehrten Herren gegenüber, welche eben jetzt gesprochen haben. Ich werde mich auf einige Justiz und niedrige Politik beschränken. Zunächst ist es unzweifelhaft, daß durch den Beschluß über §. 44 auch ein unbedingtes Wahlrecht für den Obersten der Bürgerwehr gestattet ist; demnächst ist anzunehmen, daß der Krone eine Einwirkung auf die Wahl oder eine Ernennung des Obersten aus drei erwählten Kandidaten einzuräumen nicht mehr zulänglich erscheint. Die Nothwendigkeit einer solchen Ernennung oder Bestätigung kann ich auch durchaus nicht einsehen. Man hat sich auf das Beispiel von Frankreich und anderen constitutionellen Ländern berufen. Ich frage aber, ob wir durchaus, nachdem wir die unglücklichen Erfahrungen jener Länder vor uns haben, immer dem Beispiel derselben nachahmen müssen, um zur eigentlichen Wahrheit zu gelangen. Ich antworte mit Nein. Man kann ferner sagen, die Regierung hat eine hinlängliche Garantie gegen Uebergriffe der Bürgerwehr dadurch, daß

sie dieselbe unter gewissen Umständen auflösen kann. Für den Fall nämlich, daß eine gegen die Regierung feindliche und nicht gesetzliche Verbindung im Lande bestände und die Bürgerwehr selbst zu gefährlichen Handlungen geneigt sein sollte, wird die Regierung von dem Rechte, die Bürgerwehr aufzulösen, leicht Gebrauch machen. Dadurch kann aber auch die Gemeinde oder das Land bloßgestellt werden gegen den Ueberfall einer reactionairen Partei.

Wenn aber nach früheren Begriffen und nach der Natur des Instituts der Bürgerwehr nicht blos die Verpflichtung obliegt, die Ruhe und die Ordnung im Staate zu erhalten, sondern sie auch den Beruf hat, die gesetzliche Freiheit zu schützen und zu erhalten, so ist vorauszusetzen, daß der Oberst der Bürgerwehr das volle Vertrauen der Bürgerwehrmänner haben müsse. Haben Sie dies gestern bezüglich des Majors gesagt, warum soll dann ein Vertrauen im vollsten Maße nicht auch für den Obersten nöthig sein und durch die freie Wahl ohne Einwirkung und Bestätigung der Regierung begründet werden? Es ist vom Minister-Präsidenten gesagt worden, es wäre nicht möglich, daß ein Schaden der Kommune entstehen könne durch einen Obersten, welcher vom Könige aus einer Kandidaten-Liste ernannt würde. Wenn aber derselbe schon wegen seiner Ernennung der Regierung dankbar und freundlich gesinnt sein möchte, so wird er eben deshalb jede der Regierung feindliche Bewegung oder Demonstration zu unterdrücken suchen, wenn sie auch nur auf Erhaltung der Freiheit gerichtet wäre. Er wird in den meisten Fällen wohl geneigt sein, den Requisitionen der Regierung jeder Zeit zu genügen und eine an sich unschuldige Versammlung oder Bewegung mit den Waffen zu unterdrücken, und dadurch kann leicht den einzelnen Kommunen großer Schaden zugefügt werden. Es ist die wichtige Stellung eines Obersten der Bürgerwehr geltend gemacht und gesagt worden, man könne sie höher anschlagen, als die eines Ober-Bürgermeisters und Landraths. Das muß ich aber bestreiten, denn die Wahl des Bürgerwehr-Obersten soll erfolgen durch die Gemeinde und der Wahlakt durch die Civilbehörde des Kreisbezirks geleitet werden. Bis jetzt hat zwar der König oder die Regierung das Recht der Bestätigung der Landräthe und höheren Magistratspersonen gehabt; es steht jedoch in Aussicht, daß wir eine neue Kommunal-, Kreis- und Bezirks-Ordnung erhalten werden, nach welcher die freie Wahl der Ober-Bürgermeister und mindestens der Landräthe den Kreis-Insassen zustehen soll, ohne daß eine Bestätigung des Königs stattfindet. Aus gleichem Grunde muß auch die unbedingt freie Wahl des Bürgerwehr-Obersten im Kreise schon wegen Gleichmäßigkeit in den Organisationen der Behörden stattfinden, denn jene Stellung ist nicht höher, als die eines Ober-Bürgermeisters oder Landraths.

Es ist ferner vom Herrn Finanz-Minister angeführt worden, daß das Beispiel Frankreichs uns belehren müßte. Dort habe die Bürgerwehr sich für die Regierung immer stark gezeigt. Das ist aber eine Lehre, der wir ganz andere Konsequenzen entnehmen können. Die Regierung in Frankreich ist schwach geworden, weil sie Uebergriffe sich erlaubte, um ihre Gewalt auf alle mögliche Weise auszudehnen, wozu sie auch die Ergebenheit der Nationalgarde durch das Organ des von der Regierung ernannten Führers benutzen zu dürfen glaubte. Gerade deshalb aber ist jene Regierung gefallen, weil ihre künstliche Gewalt und Stärke nicht mit der Freiheit vereinbar war. Eben deshalb ist eine neue Regierung in republikanischen Formen eingetreten.

Endlich hat der Herr Minister des Innern von einer Pietät gesprochen, die man dem König schuldig und welche in unseren parlamentarischen Verhandlungen, auch in der letzten Sitzung, mehrfach verletzt worden sei. Auch hat er auf die Pietät Englands und Frankreichs gegen ihr Königshaus hingewiesen.

Ich wüßte aber in keiner Beziehung, in welcher Art eine Verletzung der Ehrerbietung gegen die Krone stattgefunden hätte. Wir sind ohne Grund auf das Beispiel Englands und Frankreichs aufmerksam gemacht worden. Ich habe gegen die Pietät der Engländer für ihre Königin nichts zu erinnern, mache aber darauf aufmerksam, daß wohl nicht immer eine so große Pietät in England und Frankreich sich gezeigt hat gegen die Krone. Dies ergiebt sich schon daraus, daß gegenwärtig in Frankreich ein König nicht mehr existirt.

Durch das Streben der Regierung nach Ausdehnung der Gewalt wird die Liebe und das Vertrauen des Volkes nicht gefördert. Also wir wollen dem Volke Vertrauen schenken, und ich bitte, schenken Sie es ihm durch Freigebung der Wahl seiner Führer. Es hat uns die Krone eine Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen. Soll dieses Versprochene nicht erfüllt werden und das Volk der Regierung dennoch Vertrauen schenken?

Die Stärke der Regierung muß auf das Vertrauen des Volkes und dieses auf eine freisinnige Verfassung gegründet werden.

Aus diesem Grunde, meine Herren, bitte ich, daß den Wehrmännern die Wahl ihres Obersten ohne Königliche Bestätigung unbedingt freigegeben werde.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich erlaube mir, eine persönliche Bemerkung zu machen. Ich habe schon mehrmals das Unglück gehabt, daß mir von dem geehrten Redner Worte in den Mund gelegt worden sind, die ich nicht gebraucht habe. Es würde unparlamentarisch gewesen sein, wenn ich der Versammlung hätte vorgeworfen, daß sie die Ehrfurcht vor der Krone verletzt habe. Ich habe dies nicht gesagt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Köhler aus Görlitz hat jetzt das Wort.

Abgeordn. Waldeck: Ich bitte um das Wort wegen einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Meine Herren! Ich will für das Kunthsche Amendement sprechen, vorher aber noch über den §. 50 einige Worte sagen. Ich bin dem Amendement des Abgeordneten Berends deshalb beigetreten, weil ich den §. 50 verworfen wissen wollte, und dies von demselben Prinzip aus, von welchem aus ich für das Kunthsche Amendement stimme. Meine Herren! Ich erkenne an, daß in der Vorschrift des §. 50 eine Verletzung des Geistes und Sinnes des constitutionellen Staatssystems liegt. Es kann der Idee der Constitution nichts so fremd sein, als eine Vorschrift, die in sich den Grundsatz enthält, daß da, wo es gilt, daß eine bürgerliche Gemeinschaft, eine Corporation oder sonstige Allgemeinheit vertreten werde, dies nicht geschehe aus ihr selbst, sondern durch einen besonders dazu zu privilegirenden oder bereits privilegirten Stand. Dies würde nun geschehen sein, wenn der §. 50 ins Leben getreten wäre. Ich will nicht sagen, daß das Corps der Führer der Bürgerwehr in unserer Idee einen besonderen Stand bildete; es würde aber zu einem besonderen Stande geworden sein, wenn es mit einem solchen Privilegium versehen worden wäre. Das Corps der Führer der Bürgerwehr, welches in einem rein kameradschaftlichen Verhältnisse zu seinen Bürgerwehrgenossen in allen den Fällen stehen soll, wo es nicht die Functionen übt, mit denen es betraut ist, nämlich lediglich die Führung, — das Corps der Führer tritt, sobald es diese Function erfüllt hat, in das kameradschaftliche Verhältniß zurück; es bildet daher keinen Offizierstand im Sinne des Heeres. Bei Wahlen müssen die Führer in den Reihen ihrer Kameraden stehen. Ich habe gesagt, aus demselben constitutionellen Prinzip trete ich dem §. 51 mit der Abänderung des Herrn Kunth bei. Ich erkenne abermals als einen hauptsächlichen Grundsatz des constitutionellen Lebens an, daß kein Staat im Staate bestehen darf, daß jede in sich organisirte Macht in ihrer obersten Spitze sich anknüpfen müsse an die oberste Macht im Staate, an den Träger der Staatsgewalt zum abhängigen Verhältnisse. Dies wird in anderen constitutionellen Staaten dadurch, wie schon erwähnt worden ist, bewirkt, daß der constitutionelle Monarch selbst den obersten Führer erwählt und ernennt. Der §. 51 hat eine andere Form gewählt, gegen die ich nichts einzuwenden habe. Ich stimme also von dem constitutionellen Prinzip aus für die Annahme des §. 51 mit dem Kunthschen Amendement. Ich muß aber hier noch eine Bemerkung anknüpfen.

Es ist äußerlich ausgesprochen worden, als wenn in dem §. 44, wie wir ihn jetzt angenommen haben, ein gefährlicher Grundsatz ausgesprochen sei. Vielleicht einer, der sogar revolutionair genannt werden könnte. Ich finde das nicht. Ich möchte das Prinzip, was hier zum Grunde liegt, nicht einmal demokratisch nennen; denn der Satz lautet nicht:

> „Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern gewählt",

sondern er lautet:

> „Sie werden von allen Bürgerwehrmännern der ersten Dienstwehr-Liste gewählt."

Es ist dadurch die größere Anzahl der Bürgerwehr, nämlich die Hülfswehr, ausgeschlossen. Dies wird Niemand demokratisch nennen.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Auf das, was die drei Herren Minister gegen meinen Vortrag bemerkt haben, glaube ich, thatsächlich Einiges berichtigen zu müssen, und ich will mich zunächst darauf beschränken, dagegen gänzlich zu protestiren, als ob ich das Prinzip des perpetuirlichen Mißtrauens aufstellen wolle. Ich bin davon weit entfernt. Ich glaube, daß das Prinzip des Mißtrauens nie irgend etwas schaffen kann; ich habe aber die Regierung wahren wollen vor Täuschungen; ich habe es ausdrücklich ausgesprochen, daß das meine Meinung ist. Was die gesetzliche Ordnung betrifft, so bin ich ein großer Freund davon. Sie aufrecht zu halten, ist der eine Theil der Aufgabe der Bürgerwehr. Ist die Bürgerwehr für die gesetzliche Ordnung, wovon ich ganz überzeugt bin, nun, so gebe man ihr doch unbesorgt die Wahl der Führer, und sie wird sicher einen solchen wählen, der diesem Prinzipe folgt.

(Das ist keine faktische Bemerkung!)

Ich werde auf alle übrigen Konsequenzen, die man aus meinen Worten gezogen, nicht eingehen. Ich will es einem Jeden überlassen, deren gänzliche Unbegründetheit zu prüfen.

(Bravo von der Linken.)

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Wir haben heute zum erstenmale in eine Versammlung, die dazu berufen ist, um mit nüchternem Verstande die Gränzlinien der verschiedenen Gewalten im Staate zu ziehen, das Wort Vertrauen werfen hören. Vertrauen ist ein Gefühl, welches die Gränz- und Scheidelinien des Verstandes überspringt. Gerade weil wir blos auf Vertrauen im Staate angewiesen waren vor dem 18. März, entstand die Revolution, und wir sind hierher berufen, um mit Verstand die Gränzlinien unserer

Rechte festzusetzen. Vertrauen ist also ein unconstitutionelles, ein vorzeitiges Wort. Wir können vertrauen, wenn wir erst unsere Rechte festgesetzt haben und vor Allem uns erst selbst vertrauen können.

Wenn der Herr Minister sagt: Wir sind ja ein verantwortliches Ministerium, welches auf der Meinung der Majorität des Volkes beruht, so kann er mit diesem Vorwande die ganze Constitution so fassen, daß Alles beim Alten bleibt.

Er kann sagen: Vertraut dem verantwortlichen Ministerium und überlaßt ihm die Ernennung der Bürgermeister. Vertraut den Ministern und überlaßt ihnen die Organisation der Schule und der Kirche, wie es bisher war. Das Ministerium ist verantwortlich, wozu sich die Mühe geben. Ja, mit einiger Konsequenz kann der Minister uns nach seiner Theorie sagen: „Vertrauen Sie uns, dem verantwortlichen Ministerium, und gehen Sie nach Hause."

Der Herr Minister des Innern hat gesagt, die Bürgerwehr sei eines der wesentlichsten Organe der exekutiven Macht, dagegen muß ich mich verwahren. Die Bürgerwehr ist die Kontrolle der exekutiven Macht, und sie tritt an deren Stelle,

(Oho!)

so bald diese machtlos oder gesetzlos ist. Wenn man dies einen Staat im Staate nennen will, so ist es doch ein ganz berechtigter, der uns die Freiheit sichern soll. Es ist die Organisation des Rechtes des freien Mannes: Waffen zu haben zu seiner eigenen Sicherheit im Staate. Dies ist ein Privatrecht, und das müssen wir von der Centralmacht so scharf als möglich scheiden. Hier müssen wir Gränzen ziehen mit nüchternem constitutionellen Verstande und uns nicht durch Gefühlswörter verleiten lassen. Man darf sich hier nicht auf Belgien beziehen oder auf Frankreich, von wo aus diese Bestimmungen gehen. Diese Bestimmungen sind antigermanisch. Die Franzosen haben von Selbstregierung keine Idee. Sie sind Tyrann, so bald es auf Stärkung der Centralgewalt ankommt, und da ist es natürlich, daß sie den Anführer der Bürgerwehr von dem Könige wählen lassen. Mit Deutschland ist es ein ganz anderes Verhältniß. Die Deutschen haben ihre Könige und Kaiser selbst gewählt, und wenn man auch wegen praktischer Rücksichten davon abgegangen ist, so sehe ich doch nicht ein, warum sie nicht die Führer ihrer Bürgerwehr wählen können. Auf einen Uebelstand haben schon frühere Redner hingewiesen, nämlich auf den, daß man gewöhnlich nur eine Person hat, auf die man die Wahl richtet, und um diese Person am sichersten durchzubringen, giebt man ihr noch gewöhnlich zwei zur Seite, die gar nichts taugen. In solchem Falle ereignet es sich oft, daß von der Regierung gerade aus Opposition der Unrechte gewählt wird.

Meine Herren! Man hat sich auf die Pietät der Krone gegenüber berufen. Ein solches Gefühl, meine Herren, kenne ich nur Personen, aber nicht Sachen gegenüber.

Man beruft sich auf England: dort haben wir allerdings eine große Pietät von Seiten des Volkes und der Regierung gegen die Grundrechte der Nation gefunden, z. B. gegen das Recht der freien Volksversammlungen und das Recht der freien Presse. Solche Prinzipien wagt dort kein Minister anzutasten, aber wenn man in England die Gränzen der Constitution aus Pietät oder anderen Gefühlsrücksichten verrücken wollte, so würden die nüchternen Engländer sehr die Köpfe schütteln. Ich erinnere Sie an den Gemahl der vielverehrten Königin. Auch bei der unbedeutendsten Sache, die er vornehmen will, und die den Engländern neu scheint, legen diese sich ins Mittel. Als der Prinz Albrecht einen neuen Czakot erfand und denselben einführen wollte, entstand ein furchtbares Geschrei in allen Zeitungen, und er mußte es unterlassen, so sehr dies die zärtliche Königin kränken mochte.

(Ruf nach Schluß. Weiter!)

So streng und nüchtern ist man in Beziehung auf die Rechte des Staates, und wir müssen es auch hier sein. Ich finde keinen praktischen Uebelstand darin, daß die Bürgerwehr ihre Anführer selbst wähle, und halte dafür, daß man, da das Recht der Waffen ein Privatrecht ist, es ihr überlassen muß.

Abgeordn. Niemeyer: Ich habe mich nur auf den Wahlmodus beziehen wollen, und wenn dieser später nothwendig ist und mir dann das Wort gewährt wird, so verzichte ich jetzt darauf.

Präsident: Ich glaube, die hohe Versammlung wird, in Beziehung auf die eben gemachte Bemerkung, damit einverstanden sein, daß die Beschlußnahme zuerst auf §. 51 und das Kunthsche Amendement gerichtet werde, und zwar in der Weise, daß das Kunthsche Amendement vorhergeht und, wenn dieses nicht durchgehen sollte, §. 51 bis zum ersten Komma zur Frage käme, weil der letzte Satz dieses Paragraphen durch den Beschluß, der bei §. 44 angenommen worden ist, eo ipso gefallen ist. Ich hatte mir sonst auch wohl gedacht, gleich über alle einzelnen Amendements die nothwendigen Fragen stellen zu können. Wenn jedoch die hohe Versammlung, wie mir scheint, damit einverstanden ist, so werde ich zunächst nur über §. 51 und das Kunthsche Amendement die Frage stellen, und würde dann der Abgeordn. Niemeyer späterhin das Wort erhalten, sobald die einzelnen Amendements, welche sich auf den Wahlmodus speziell beziehen, zur Diskussion kommen. Ich will den ferneren Rednern überlassen, ob sie nur zu §. 51 und zum Kunthschen Amendement das Wort ergreifen wollen.

Der Abgeordn. Temme hat das Wort gegen das Kunthsche Amendement.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Wir sind von dem Volke hierher berufen, um die Freiheit des Volkes zu gründen, wir sind nicht herberufen, um dieser Freiheit neue Fesseln anzulegen, namentlich nicht herberufen, um ein neues Bevormundungs-Prinzip in ein Institut hineinzubringen, das lediglich dem Volke angehört und aus dem Volke hervorgehen soll. Durch das Kunthsche Amendement, im Einverständniß mit dem Regierungs-Entwurf, wird aber ein solches Bevormundungs-Prinzip in das Institut der Volkswehr oder Bürgerwehr hineingebracht. Ich hatte die Ehre, Mitglied einer Kommission zu sein, die früher niedergesetzt war, um das gegenwärtige Gesetz provisorisch durchzugehen. Ich habe schon damals mich entschieden dagegen erklärt, daß der Krone irgend ein Recht der Ernennung von Führern zustehe. Ich habe damals mich hauptsächlich gestützt auf ein feierliches Versprechen, das gegeben ist unter einem Ministerium, das jetzt nicht mehr existirt.

Ich weiß nicht, wie weit das gegenwärtige Ministerium der Ansicht ist, frühere Versprechen zu halten oder nicht.

(Bravo!)

In dieser Beziehung kann ich mich auf ein damals gegebenes Versprechen nicht berufen, desto fester muß ich daran halten, daß ein Bevormundungs-Prinzip vorliegt, welches wir unter allen Bedingungen zurückweisen müssen. Es ist zur Unterstützung des Amendements, welches von dem Kollegen Berends ausgegangen ist, von dem Abgeordneten Waldeck gesagt worden, und es sind Beispiele dafür angeführt worden, daß, wenn der Krone ein Recht zustände, den Obersten der Bürgerwehr zu ernennen, dadurch niemals die eigentliche Meinung, die in der Bürgerwehr herrsche, zur Ansicht der Regierung oder der Krone kommen würde. Es ist darauf von Seiten des Herrn Minister-Präsidenten erwiedert worden, daß die Bürgerwehr in ihrer Meinung nicht die Meinung des Volkes vertrete. Meine Herren! Die Bürgerwehr ist ein Institut des Volkes, es wurzelt im Volke und lebt im Volke. Was die Bürgerwehr für eine Meinung hat, das muß nothwendig die öffentliche Meinung des Volkes sein. Ich erinnere zu gleicher Zeit daran, daß die Bürgerwehr allerdings zur exekutiven Gewalt gehört, freilich nicht in dem Sinne, wie von einer anderen Seite behauptet worden ist. Aber gerade darum ist es von der größten Wichtigkeit, daß auch die Meinung der Bürgerwehr, selbst wenn sie nicht Meinung des Volkes sein sollte, wohl beachtet wird, daß die Regierung ihrerseits sich danach richte. Es ist, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Finanz-Minister gesagt worden, in der Ernennung des Obersten durch die Krone läge keine Gefahr, denn die Regierung repräsentire jedesmal die öffentliche Meinung; sobald die Regierung nicht mehr mit einer Majorität regiere, müsse sie abtreten. Das ist richtig. Ich will auch voraussetzen, daß die Regierung, die heute einen Obersten der Bürgerwehr ernennt, sich auf die öffentliche Meinung stützen könne. Aber kann sie nicht morgen wieder etwas vornehmen, morgen Anordnungen treffen, die sie, der öffentlichen Meinung gegenüber, unmöglich macht? Wie sollte es mit dem Bürger-Chef werden, der blos aus ihrem Vertrauen hervorgegangen ist? Müßte er nicht, wie bereits anderswo vom Ministerium ausgesprochen und thatsächlich erwiesen, sofort seinen Abschied nehmen, weil er nicht mehr das Vertrauen hat? Was würde das für Folgen haben? Einen Wechsel, der im Ganzen doch nur nachtheilig sein kann. Was wollen wir denn? Wollen wir Männer haben, die das Vertrauen des Volkes oder das des Ministeriums besitzen?

(Viele Stimmen: Beides!)

Ich komme darauf zurück, daß hier nur von einem Prinzip der Bevormundung die Rede ist. Der Herr Minister des Innern hat gesagt: es handle sich um ein Ehrenrecht der Krone; meine Herren, das Ehrenrecht der Krone besteht darin, dem Volke die mögliche Freiheit zu lassen. Das ist die Aufgabe der Regierung, nicht aber, sie zu beschränken.

Es ist unter dem gegenwärtigen Systeme noch der Krone das Recht vorbehalten, die Ober-Bürgermeister und Landräthe zu ernennen, gleichfalls aus einer ähnlichen Wahl, wie sie jetzt für die Bürgerwehr vorgeschlagen ist. Wer von Ihnen, meine Herren, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen, wo ein solches Bevormundungs-System existirt, wollte nicht dahin streben, dasselbe jetzt aufzuheben? Wer wollte wohl dahin streben, in der Bürgerwehr, diesem volksthümlichsten aller volksthümlichen Institute, ein solches Bevormundungs-System wieder einzuführen? Ich bin mit dem festen Vorsatze gekommen und werde ihn stets aufrecht erhalten, die Freiheit des Volkes zu schützen, und in diesem Sinne kann ich nur gegen das Kunthsche Amendement stimmen.

(Bravo!)

Staats-Minister Milde: Der verehrte Herr, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, erblickt in dem vorgeschlagenen Amendement, welches gestellt ist, und dem sich das Gouvernement angeschlossen hat, ein Zurückkommen auf Bevormundung des Volkes, ja, derselbe behauptet, das Amendement würde dazu führen, ein neues

vollkommenes Bevormundungs-Institut einzuführen. Ich bin dem ganz entgegengesetzt, weil nach meiner innigsten Ueberzeugung dasjenige, was in dem Amendement liegt, die Konsequenz eines wahrhaften constitutionellen Systems ist. Es ist gesagt worden, daß, wenn unter Kandidaten gewählt werde, die Regierung in den Fall kommen könnte, von den drei Kandidaten den mißliebigsten zu ernennen, ja, daß Jemand, der nicht qualifizirt sei, ein unter Umständen höchst wichtiges und schwieriges Amt überkommen könnte. Dem kann ich mich nicht anschließen. Ich bin vielmehr der festen Ueberzeugung, daß, wenn das Institut der Bürgerwehr wirklich das Volk vollkommen durchdrungen hat, man niemals in den Fall kommen wird, ungeeignete Personen zu Befehlshabern der Bürgerwehr zu wählen oder der Krone zur Wahl vorzuschlagen. Ich muß mir erlauben, den Standpunkt hervorzuheben, von welchem ich die Sache ansehe. Die Bürgerwehr als solche geht hervor aus der freien Wahl der einzelnen Gemeindeglieder. Die einzelne Gemeinde aber kann sehr wohl unter Umständen in momentaner Opposition gegen das große Ganze sein, also gegen die Regierung, denn wenn diese, wie schon vorhin von einem verehrten Redner sehr richtig bemerkt worden, in einem wahren constitutionellen System nur der Ausdruck der Majorität sein kann und sein darf, so müssen Sie dem Ausdruck der Majorität, also der Regierung, das Recht einräumen, in Bezug auf die Wahl der Führer der wichtigsten politischen Exekutiv-Gewalt im Staate einen Einfluß und eine Mitwirkung auszuüben. Meine Herren! Eine Regierung ist unmöglich, die Ordnung in einem großen Lande ist unmöglich, wenn Sie das Prinzip der Regierung der Majoritäten verrücken wollen. Wir würden es aber verrücken, wenn wir gestatten wollten, daß Einzelne der Minorität, gegenüber der ganzen Majorität, unabhängig und aus der nothwendigen Gliederung heraus Ausdruck in der Exekutiv-Gewalt des Staates finden könnten. Es ist gesagt worden von dem vorigen Herrn Redner, daß die Regierung sich täuschen könnte, und daß die Regierung sich täuschen würde über die Gesinnung, die im Volke lebe, wenn sie unter drei Kandidaten einen wählen wollte, ja, daß die Regierung selbst vielleicht den Kandidaten wählen würde, welche Wahl nicht der Ausdruck der Majorität der Bürgerwehr wäre, das kann ich nicht begreifen, denn mit den Garantieen, die wir haben, in der Preßfreiheit, in dem freien Versammlungsrecht, in den Wahlen zur Sache selbst, liegen sicherlich Garantieen genug, um solchen Befürchtungen nicht Raum geben zu dürfen. Ich will zum Schluß nur noch auf das zurückkommen, was ein anderer geehrter Redner vorhin angeführt hat, und dem ich entgegnen will, weil das Gesagte nur eine Polemik eben um ein Schlagwort war, welches jetzt auch häufig in Reden außerhalb dieses Saales gebraucht wird. Ich spreche von dem Worte „Vertrauen". Ja, meine Herren, in der Art und Weise, wie man früher Vertrauen für die Regierungs-Gewalt in Anspruch genommen hat, davon kann jetzt allerdings keine Rede mehr sein, und auf ein solches Vertrauen machen wir auch keinen Anspruch; aber in dem Sinne wird in der Zukunft und im constitutionellen Staate und Leben Vertrauen immer nöthig sein, als eben die Majoritäten, welche in den Personen an diesem Tische ihren Ausdruck haben werden, nur in ganz naturgemäßer Weise durch Männer ihres Vertrauens vertreten sein können und sein müssen. Das Wort Vertrauen wird also in unseren staatlichen Zuständen nicht verschwinden, und gerade um deshalb nicht, weil nur durch das Vertrauen eine kräftige Regierung im Sinne der Majoritäten in einem constitutionellen Lande geübt werden kann.

Abgeordn. von Auerswald: Meine Herren! Ich bin mit demselben Entschlusse in diese Versammlung getreten, den der Abgeordnete Temme vorhin aussprach; ich glaube aber nicht, daß es eine nothwendige Konsequenz davon ist, daß man sich dem entgegensetzt, was das Amendement des Abgeordneten Kunth besagt. Ich erlaube mir zunächst ein paar Bemerkungen in Beziehung auf die Aeußerungen eines der letzten Herren Redner, unseres Kollegen Jung, welche mir nicht ganz klar geworden sind. Der geehrte Herr hat gesagt, es dürfe hier nicht von Vertrauen die Rede sein, weil das Vertrauen im Gefühl begründet sei, hier aber der nüchterne Verstand sein Recht behalten müsse. Mir ist dies wirklich nicht ganz klar, ich schenke nämlich mein Vertrauen nur dem, dem ich es bewußt auch mit meinem Verstande schenken kann. Wäre indeß jene Ansicht wirklich richtig, so erinnere ich nur daran, daß in diesem Saale sehr häufig das Wort Mißtrauen angewendet worden, welches doch, als der Gegensatz von dem Wort Vertrauen, so gut wie dieses, ein Ausdruck des Gefühls sein müßte, und daß der geehrte Redner dies nicht in derselben Weise gerügt hat. Derselbe hat ferner gesagt, er könne eine Pietät nur für Personen haben, nicht für Sachen, er hat die Institution der Krone dabei als Sache betrachtet, er hat aber bald darauf in einer von mir sehr anerkannten enthusiastischen Weise daran erinnert, welche Pietät das englische Volk gegen die Grundrechte der Krone hätte; diese Grundrechte sind doch aber auch keine Personen, sondern Institutionen.

(Heiterkeit.)

Ich habe mich sehr gefreut, von demselben geehrten Redner zu hören, daß er das germanische Prinzip aufrecht erhalten will. Ich bekenne offen, daß ich nach manchen seiner früheren Reden dies nicht vorausgesetzt habe; es mag indeß diese Voraussetzung Sache der Ansicht gewesen sein. Wenn der Redner aber zur Unterstützung des von ihm für germanisch erklärten Prinzips angeführt hat, daß nur Frankreich und Belgien abweichende Einrichtungen hätten, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß, so weit mir bekannt, in England sämmtliche Führer der Miliz von den obersten bis zu sehr niedrigen Graden herab von der Krone ernannt werden, und man wird doch nicht bezweifeln, daß in England, wenn irgendwo, das germanische Prinzip Geltung behalten hat. Wenn er sich ferner auf das germanische Prinzip gestützt hat, indem er sagte, daß früher in Deutschland die Könige und Kaiser vom Volke gewählt wurden, so hat er wenigstens bei der früheren Beschlußnahme diese Thatsache nicht zur Begründung des Prinzips der direkten Wahl der Führer der Bürgerwehr angeführt; ich glaube, er hat wohl daran gethan, denn es dürfte feststehen, daß die Wahl der Kaiser eine ziemlich indirekte war. Was nun die Sache selbst, das Amendement des Abgeordneten Kunth, betrifft, so ist demselben von dem ersten Herrn Redner, dem Abgeordneten Berends, entgegengestellt, daß es eigentlich nicht mehr zulässig wäre, nachdem wir über §. 44 abgestimmt haben. Dies ist auch etwas, was ich mir nicht recht klar machen kann. §. 44 spricht sich darüber aus, ob die Wahlen direkt oder indirekt sein sollen, nicht aber darüber, ob sie beschränkt oder unbeschränkt sein sollen, und ich vermag nicht einzusehen, warum, wenn bei der Fassung des §. 51, wie sie früher bestand, eine Beschränkung für die indirekte Wahl nicht für unzulässig erklärt wurde, diese Beschränkung nicht bei der direkten Wahl zulässig sein soll. Ich glaube mich jedoch darüber nicht weiter verbreiten zu dürfen, es sind keine Gründe hiergegen bis jetzt angeführt, und ich bin der Meinung, daß auch keine wesentlichen Gründe dagegen angeführt werden können. Ein zweiter Grund, den der Abgeordnete Berends angeführt hat, ist der, daß sich die Sache lediglich auf Berlin bezöge. Ich bemerke, daß nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf dies nicht der Fall ist. Nach diesem Entwurf ist jede Vereinigung von Gemeinden, welche mehrere Bataillone bilden, genöthigt, einen Obersten zu wählen, und es würde also auch dies in vielen Kreisen zutreffen. Der Abgeordnete Temme hat in seinem Vortrage mehrere Gegenstände berührt und mehrere Ansichten ausgesprochen, die ich vollkommen theile, aus denen er jedoch fast durchgängig Konsequenzen gezogen hat, die ich nicht theile. Fast alle diese Gegenstände sind in den Vorträgen der früheren Redner berührt worden, ich enthalte mich deshalb, darauf zurückzukommen. Ich möchte aber zur Erläuterung des Gesagten nur ein Beispiel anführen. Er hat ausdrücklich als Grund gegen das Amendement angeführt, daß bei der Wahl der Führer der Bürgerwehr die Meinung der Bürgerwehrmänner beachtet werden müsse. Ich theile diese Ansicht, fasse aber wiederum nicht, wie man drei Männer von der gesammten Bürgerwehr, die also doch das Vertrauen derselben besitzen müssen, wählen lassen und dann sagen wollte, man will ihre Meinung nicht beachten? Bevor ich schließe, will ich mich noch in Beziehung auf Aeußerungen, die der Abgeordnete Berends sowohl als der Minister des Innern ausgesprochen haben, erklären. Der Abgeordnete Berends hat gesagt, es sei bei der Sache keine Gefahr. Der Herr Minister schloß sich dem an. Ich bin anderer Meinung. Ich glaube allerdings auch nicht, daß Gefahr auf demjenigen Felde liegt, wo beide Herren sie suchen, sondern auf einem anderen. Meine Herren! Ich will jetzt eine Ansicht aussprechen, welche vielleicht nicht allgemein getheilt, vielleicht aber doch auch Zustimmung erhalten wird. Ich glaube zwar, daß wir unsere Freiheit, nach Ueberzeugung zu sprechen, unabhängig dazustehen, wahren müssen. Wir haben aber doch bei Allem, was wir gewissenhaft beschließen, das Recht und die Pflicht, auf die Meinung der unermeßlichen Majorität des Volkes Rücksicht zu nehmen. Für meine Person bin ich der Meinung, daß die unermeßliche Majorität des Volkes mit wahrem Eifer und Vertrauen der constitutionellen Monarchie, also auch dem constitutionellen Könige anhängt, daß die unermeßliche Majorität des Volkes eine jede Verletzung, welche ihrer Meinung nach diesem Prinzip, diesem Gefühle vielmehr, zugefügt wird, tief empfinden wird. Ich wage zu behaupten, daß, wenn die Bestimmung in dem Gesetz gestrichen wird, nachdem sie in dem Gesetze aufgenommen ward, dies Gefühl verletzt werden wird, um so mehr, als ähnliche und in den meisten Beziehungen weitergehende Bestimmungen, bei allen freien Völkern, welche constitutionelle Monarchieen besitzen, existiren ein Erfahrungsgrund dagegen also nicht vorhanden ist. Man möge nicht sagen, Beispiele könnten für uns nicht gelten, sie wären nicht bei uns anzunehmen, wir hätten nicht nöthig dergleichen zu suchen bei anderen Völkern. Wir haben der Erfahrung aller Staaten verschiedener Regierungsformen wohl unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Hat man aber nicht gesehen, daß in diesen allen die Bestimmungen weiter gehen, als in dem Entwurf? Sind wir nicht berechtigt, zu sagen, überall liegen Erfahrungen vor, nach welchen die Wahlen ohne Nachtheil weiter beschränkt werden können, als hierin geschieht? Ist es aber nun blos ein Streit um eine Theorie, für deren Erfolg wir keine Erfahrung haben, nun, dann glaube ich wohl, daß man auf die Hunderttausende von Stimmen des Volkes zu achten habe, auf das, was in den Herzen des Volkes geschrieben steht. Gedenken Sie, meine Herren, der alten Sage von dem Riesen, der nur so lange seine Kraft behielt, als er auf der Muttererde stand, die ihn erzeugt hatte.

Die mütterliche Erde, welche uns erzeugt hat, ist der Wille und die Meinung des Volkes; ich habe die innige Ueberzeugung, daß der Beschluß, den zu fassen uns vorgeschlagen ist, in Uebereinstimmung mit dem Auftrage, mit der Meinung und dem Willen der Majorität des Volkes steht, und ich erlaube mir auch aus diesem Grunde denselben Ihrer Zustimmung zu empfehlen.

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat auf den Schluß der Debatte angetragen. Ich frage:

„findet der Antrag Unterstützung?"

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Der so eben abgetretene Redner hat die Debatte auf eine Weise beendet, die es durchaus nöthig macht, solche noch weiter fortzuführen, damit entwickelt werden könne, daß keineswegs diejenigen, welche das freie Wahlrecht in der Bürgerwehr auch für den Obersten aufrecht zu erhalten wünschen, gegen das Prinzip der constitutionellen Monarchie streiten, zu deren Einführung wir ja hier allein berufen sind. Auch muß noch ein zweiter Punkt in weiterer Diskussion beleuchtet werden, welchen Herr Minister Milde angeregt hat. Auf die Weise nämlich, wie Herr Minister Milde gesagt hat, darf sich niemals eine Minorität frei zur Majorität entwickeln, wenn jede Aeußerung einer Minorität durch eine Regierungsmaßregel, sobald sie nach den Ansichten der Regierung der Majorität widerstrebt, unterdrückt werden soll. Nur dann kann eine Minorität friedlich zur Majorität werden, wenn sie sich entwickeln darf. Die Weltgeschichte hat zwar gelehrt, daß die Minorität, selbst wenn sie unterdrückt wird, ihrer Zeit zur Majorität werden kann, aber dann nur nach Kämpfen und Krämpfen, welche durch Gestattung einer freien Entwickelung verhindert werden würden. In den beiden letzten Vorträgen sind sonach Punkte vorgekommen, welche in der weiteren Debatte noch beleuchtet werden. Darum bitte ich, derselben noch ferner Raum zu geben und noch nicht zu schließen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Damit das Land doch auch sehe, daß, wenn vier Minister gesprochen, es hier unmöglich sei, daß weiter gesprochen werden darf, nur deshalb würde es gut sein, wenn nicht weiter gesprochen würde, obgleich ich dem Wesen nach einer Meinung mit dem Abgeordn. Schultz bin.

Präsident:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche diesen Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben?

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Meine Herren! Ich will mich auf nur wenige Worte beschränken, und zwar nur auf das, was, wie ich glaube, bis jetzt noch nicht gesagt worden ist.

Der Herr Minister des Innern hat die schönen Worte gesagt:

„Die Bürgerwehr würde nicht wagen, unwürdige Kandidaten vorzuschlagen."

Meine Herren! Es ist dies sehr wahr; ich füge hinzu:

„Unfähige werden es noch weniger wagen, eine so verantwortliche Stelle zu übernehmen."

Sehr schneller Fall wäre gewiß.

Die öffentliche Meinung ist eine gewaltige Macht in freien Staaten. Ein Punkt ist gar nicht berührt worden, den ich aber hier anführen muß. Wahrscheinlich wird der Oberst Gehalt beziehen. Sollte dies nicht eben dahin führen, daß leichter Parteiungen entstehen, wenn Drei Hoffnung hätten, die Stelle zu erhalten, und sollte es auch aus diesem Grunde nicht besser sein, drei Kandidaten gänzlich zu vermeiden? Wie viele Obersten werden denn überhaupt im ganzen Lande gewählt werden? Ich glaube, nicht viele. Ich kann es nicht begreifen, warum man gerade auf die Wahl des Obersten so großes Gewicht legt, während man von den Majoren gar nicht spricht.

Meine Herren! Ich halte dies für einen ferneren Grund, daß man gegen den Obersten nicht so exceptionell einschreiten will. Der Herr Minister des Handels hat gesagt: es sei die Konsequenz des constitutionellen Staates, daß aus diesen drei Kandidaten der König wähle. Der Herr Abgeordnete von Auerswald behauptete, es sei eine Verletzung des Systems, wenn nicht auf diese Weise gewählt werde. Ich kann dieses nach den vielen angeführten Gegengründen nicht anerkennen. Dann, meine Herren, hat man auch Belgien als Beispiel angeführt. Darüber möchte ich auch einige Worte sagen. Im Allgemeinen beweist diese Vergleichung mit anderen Ländern in einzelnen herausgerissenen Fällen gar nichts. Man bringt uns aus anderen Ländern, was wir annehmen sollen, und das Beste, was uns nicht gegeben wird, führt man nicht an.

(Bravo.)

Ich werde das beim Bürgerwehrgesetz noch mehreremale anführen. Ich möchte aber überhaupt sehr widerrathen, solche Vergleiche anzustellen, weil die Vergangenheit wenige Vergleichungspunkte bietet. Wie sind die Verfassungen der meisten constitutionellen Staaten Europa's entstanden? Durch vereinzelte Revolutionen, durch einzelne Akte der Verzweiflung einzelner Völker. Darum haben diese immer auch nur eine halbe Freiheit erlangt, denn sie waren von den Bajonetten der Nachbarstaaten umgeben und nahmen daher lieber eine halbe Freiheit, als gar keine. Unsere Jetztzeit ist anders, der Geist der Freiheit ist durch den größten Theil Europa's gewandert; die Völker sind zum Selbstbewußtsein gekommen. Was das heißt, will ich nicht ausführen. Deshalb ist es gewiß, daß die meisten constitutionellen Staaten ihre Verfassungen ändern, daß sie von der aristokratischen Monarchie zur demokratischen Monarchie übergehen werden. Das Beispiel ist Belgien und England. Ich glaube, daß Preußen berufen ist, Deutschland und Europa voranzuleuchten, und darum bitte ich Sie, daß wir keine Vergleiche mit der Vergangenheit, wenn sie nicht in unsere Zeit passen, annehmen.

(Lauter Beifall.)

Präsident: Wir kommen jetzt zur Fragestellung.

Eine Stimme: Ich bitte um das Wort für eine thatsächliche Berichtigung.

Präsident: Ich kann das Wort nicht mehr bewilligen, da wir bereits in der Fragestellung begriffen sind.

Es haben die Abgeordneten Behnsch, Forstmann und von Loë auf Namens-Aufruf angetragen.

Aus dem §. 51 sind die Worte: „welche von den Anführern der betreffenden Bataillone bis abwärts zu den Rottenführern, diese mit eingeschlossen, gewählt werden", durch die Abstimmung zu §. 44 schon weggefallen. Das Amendement Kunth bezieht sich daher auch nur auf den ersten Theil dieses §. 51: „Der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt", und will nur hinzufügen, daß die Wahl statthaben solle in der Art, wie sie im §. 44 festgestellt ist. Ich glaube daher, daß in der Fragestellung mit dem Amendement Kunth angefangen werden muß. Wenn es fällt, so könnte man meinen, daß dann der erste Theil des §. 51: „der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt", ebenfalls noch zur Abstimmung kommen müßte. Ich glaube aber, es handelt sich hier blos um das Prinzip; es würde, wenn das Kunthsche Amendement verworfen werden sollte, dann nur §. 44 maßgebend bleiben können, und kann also der erste Satz das §. 51 dann nicht mehr zur Abstimmung kommen. Ich frage:

ob die hohe Versammlung mit diesem Vorschlag einverstanden ist?

(Mehrere Stimmen: Wir haben nicht verstanden!)

Ich werde es noch einmal wiederholen: Im §. 51 sind durch die Abstimmung über §. 44 die Worte: „welche von den Anführern der betreffenden Bataillone bis abwärts zu den Rottenführern, diese mit eingeschlossen, gewählt werden", schon gestrichen, so daß eigentlich vom §. 51 in diesem Augenblick nur noch die Worte übrig bleiben: „Der Oberst wird von dem Könige aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt."

Dazu ist ein Amendement vom Abgeordneten Kunth gestellt, welches die Worte als Zusatz aufnimmt: „welche in Gemäßheit des §. 44 gewählt werden."

Ich glaube, dies Amendement muß nun zuerst zur Frage gestellt werden.

Wenn es verworfen wird, so könnte man glauben, daß ich dann noch die Frage über den ersten Theil des §. 51 nachträglich stellen müßte. Ich bin aber der Ansicht, daß der §. 51 dann nicht weiter in Frage kommt, sondern daß dann das Prinzip auch hinsichtlich der Bürgerwehr-Obersten vollständig und rein ausgesprochen ist, wie es durch §. 44 angenommen worden. Wenn die hohe Versammlung mit dieser meiner Ansicht einverstanden ist, und da sich kein Widerspruch erhebt, so .....

Eine Stimme (vom Platz): Ich trage darauf an, daß für mögliche Eventualitäten der Beschluß der Versammlung extrahirt werde.

Präsident:

Beschließt die hohe Versammlung, daß ich die Frage nach meinem Vorschlage stelle?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist einstimmig beschlossen, daß die Frage so gestellt werde, wie ich es vorgeschlagen habe.

Von drei Seiten ist der Antrag auf namentliche Abstimmung gemacht. Findet dieser Antrag Unterstützung.

(Pause.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Die Frage ist:

Beschließt die hohe Versammlung, in Stelle des §. 51 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Der Oberst wird vom Könige aus einer Liste von drei Kandidaten, welche in Gemäßheit des §. 44 seq. gewählt werden, ernannt?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen,

haben bei dem Namensaufruf mit „Ja", diejenigen, welche sie verwerfen wollen, haben mit „Nein" zu antworten.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

Es erfolgt der Namens-Aufruf:

Für Ja haben gestimmt:

Andersch, Gutsbesitzer.
Arnold, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. jur.
von Auerswald, Minister.
Aldenhoven, Gutsbesitzer.
von Auerswald, Minister-Präsident.

Babing, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Landrath.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer.
Bauerband, Professor.
Baumstark, Direktor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
Blockhagen, Erzpriester.
von Borries, Landrath.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumbke, Kuratus.
Burckhardt, Ortsrichter.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Chrusch, Fleischer.
Claußen, Gymnasiallehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Cösling, Kämmerer.

Karl August Dahmen.
Dallmann, Kolon.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Diesterweg, Justizrath.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.
Duncker, Stadrath.
Dane, Dr.
Dünner, Dechant.
Devé, Dr.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christian Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Elkemann, Pfarrer.

Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Forstmann, Kaufmann.
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
Fretzdorff, Kaufmann.
Funcke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gerichtsschulze.

Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Staats-Minister.
Gottlieb, Rathmann.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Grooß, Gutsbesitzer.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Grobbeck, Justizrath.

Für Nein haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Arnold, Maurermeister.

Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Bazynski, Probst.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bormann, Senator.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Borchardt, Advokat-Anwalt.

Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dziadek, Bauer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elsner, Doktor.
Nees von Esenbeck, Professor.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.

Franke, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.

Glabbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Grebel, Friedensrichter.
Gräff, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Harkort, Kaufmann.
Hahn, Land- und Stadt-Richter.
Hambloch, Jakob.
Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansemann, Finanz-Minister.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harassowitz, Kammergerichts-Rath.
Hartmann, Justizrath.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Hepche, Pastor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Commis.
Hesse, Geheimer Finanzrath.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Heyne, Bürgermeister.
Hellmann, Justizrath.

Jahr, Justitiarius.
Jander, Pastor.
Igel, Lehrer.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.
Klemm, Schmied.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Koniepko, Kreis-Secretair.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
Krause, Bürgermeister.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Legations-Rath.
Köhler, Stadtrath.

Lensing, Kanonikus.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Mildner, Bauer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Pastor.
Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.
Möwes, Kreisschulze.
Müller, Fabrikant.
Müller, Post-Expediteur.

Nethe, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.

Für Nein haben gestimmt:

Hänel, Bauer.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Hrisig, Pfarrer.
Herrmann, Gärtner.
Hildenhagen, Pastor.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Horn, Gutsbesitzer.
Hammer, Friedensrichter.

Jentzsch, Fleischermeister.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Jacobi, Dr.

Kalisti, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Klatte, Schulze.
Klingenberg, Dechant.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtiseibesitzer.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Klinghammer, Referendar.
Kyll, Advokat.

Larraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
Ludwig, Stadtrath.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.

Mätze, Rektor.
Moldenhauer, Lehrer.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Lehnschulze.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Messrich, Advokat.
Mathäi, Bürgermeister.

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.	Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pape, Kandidat.
	Par, Professor.
Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pelzer, Friedensrichter.	
Peterek, Schulze.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Petersen, Gutsbesitzer.	Plath, Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.	Pohle, Justiz-Kommissarius.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	v. Pokrzywnicki, Bischöflicher Syndikus, Ober-Landesger.-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pomieczynski, Pfarrer.
	Dr. Piegsa.
Pruß, Dekan.	Palacz, Pfarrer.
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Reichenbach, Graf.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reinicke, Braueigner.
Reichensperger Landgerichts-Rath.	Repel, Brettschneider.
Rettig, Tischlermeister.	Rodbertus, Minister.
Reygers, Ob. Landesger.-Assessor.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Riebe, Bauer.	Rüdiger, Mühlen- u. Fabrikbesitzer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.	Rußkiewicz, Martin, Schulze.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Rybnitzki, Schulze.
Riemann, Gutspächter.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Röder, Rittergutsbesitzer.	
Richter, Kölmer.	
Rintelen, Geh. Ob. Trib.-Rath.	
Salis, Färbermeister.	Schell, Professor.
Salut, Kaufmann.	Schön, Gerichtsmann.
Sames, Friedensrichter.	Schöne, Pastor.
Schadebrodt, Pastor.	Scholtissek, Schulze.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Scholz, Krämer.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
	Dr. Schramm, Konrektor.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
	Schultz, Häusler.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schultz, Justiz-Kommissarius.
	J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.
Schmidt, Amtmann.	Siebert, Buchdrucker.
Schmidt, Eigenkäthner.	Skiba, Pastor.
Schmidt, Dr. med.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schmöle, Fabrikbesitzer.	Steffanowicz, Dekan.
Schneider, Bürgermeister.	Dr. Stein.
von Schön, Geheimer Staats-Minister.	Strybel, Probst.
	Szumann, Regier.-Rath a. D.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Schramm, Regier.-Referend.
Schönborn, Lehrer.	
Scholz, Bauerguts-Besitzer.	
Scholtz, Kreis-Secretair.	
Schüth, Informat. phil.	
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
H. Schulte, Pfarr-Dechant.	
Schulz, Pastor.	
Schulze, Lehrer.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Siegert, Erbscholze.	
Simons, Geheimer Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stachelscheidt, Amtmann.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	
Stephany, Tischler.	
Stupp, Justizrath.	
Sydow, Pastor.	
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlink, Appellationsger.-Rath.	
Stalling, Pastor.	
Schmidt, Gutsbesitzer.	
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Taczanowski, Landschaftsrath.
Thederahn, Schulze.	Taczarski, Kolleg.-Probst.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	Temme, Staats-Anwalt.
	Teske, Gutspächter.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	Toebe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius.
Trip, Bürgermeister.	Treiber, Kanzlei-Rath.
Uhlich, Prediger.	
Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Ulrich, Postsecretair.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.	
Veling, Apotheker.	
Wachsmuth, Stadt-Richter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wegener, Apotheker.	Witt, Oberlehrer.
Wenger, Pastor.	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Westermann, Justiz-Rath.	
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.	Zimmermann, Lederhändler.
Zweiffel, Ober-Prokurator.	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Althaus, Bürgermeister. Baltzer, Pastor. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Born, Geometer. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Contzen, Regierungs-Assessor. Franz Drepper, Bischof. Eichhorn, Professor. Guittienne, Gutsbesitzer. von Geissel, Erzbischof. Hagen, Laurens. Hahnrieder, Gutsbesitzer. Hesse, Landrath. Herbold, Rektor. Jwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Knauth, Dr. med. Kosch, Dr. med. Krüger, Kaufmann. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Rath. Pauckert, Apotheker. von Potworowski, Ritterguts-Besitzer. von Puttkammer, Landrath. Pingen, Dechant. Reuter, Landrath. Richter, Dr., Kanonikus. Riedel, Schulze. Ritz, Regierungs-Rath. Rötscher, Rentier. Schaffraneck, Pastor. Schmidt, Rektor. Stiller, Kreis-Taxator. Vissers, Oekonom. Winterfeld, Kreis-Deputirter. Zacharias, Kaufmann.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist von 225 Mitgliedern bejaht, von 136 Mitgliedern verneint. Gefehlt haben 39. Es ist also das Kunth'sche Amendement angenommen.

Wir gehen nun in der Berathung weiter, und ich bin nun, nachdem der §. 51 festgestellt ist, genöthigt, auf §. 50 zurückzugehen. Dieser Paragraph ist nach meiner Ansicht durch die Abstimmung bei §. 44 ausgefallen; es haben aber die Abgeordneten Kehl und Mathäi für diesen Paragraphen Amendements eingebracht, welche feststellen sollen, wie der Wahlmodus des Obersten bei der Bürgerwehr stattfinden soll. Da die Amendements sich nicht gedruckt in den Händen der hohen Versammlung befinden, so bin ich genöthigt, beide noch einmal zu wiederholen, ehe ich die Diskussion darüber eröffne. Die beiden Paragraphen, welche sich auf die Wahl des Majors nach dem Amendement des Abgeordneten Kehl beziehen, lauten also:

„§.

Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einem oder mehreren Bataillonen, so wählt jedes Bataillon seinen Major.

§.

Ist das Bataillon aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt des Majors in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat."

Das Amendement Mathäi lautet:

„Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen; die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengebracht, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht. Das Geschäft wird durch die

Stimmzähler der einzelnen Compagnieen, unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts vollführt.

Ist keine Majorität vorhanden, so findet die Schlußbestimmung des §. 48 Anwendung."

Den §. 48 des Entwurfs haben wir schon angenommen.

Abgeordn. Kehl: Ich schließe mich dem letzten Amendement an und zieh' meines zurück.

Präsident: Unter solchem Verhältniß liegt nur das eine Amendement des Abgeordneten Mathäi vor. Ich eröffne die Diskussion und frage nunmehr, ob der Abgeordnete Niemeyer noch das Wort begehrt.

Abgeordn. Niemeyer: Meine Herren! Wenn ich anders das Amendement des Abgeordneten Mathäi recht verstanden, so meint er, daß in den einzelnen Orten die Stimmzettel der Compagnieen gesammelt und in den Kreis- oder Bezirksort gesendet und daselbst eröffnet werden sollen. Ich würde mich auch für diesen Wahlmodus ausgesprochen haben, wenn die hohe Versammlung nicht §. 48 angenommen, wenn sie sich also nicht entschieden hätte für absolute Stimmenmehrheit bei direkter Wahl. Mir scheint aber Beides nicht wohl zusammenzupassen. Soll z. B. für einen Landkreis der Oberst gewählt werden, so müssen nach dem vorgeschlagenen Wahlmodus die Resultate aus den einzelnen Stimm-Urnen im Kreis- oder Bezirksorte verglichen werden. Entscheidet da die relative Majorität, so ist mit einem Wahlakt ein Resultat erzielt; soll aber die absolute Majorität entscheiden, so wird gewöhnlich durch ein Hin- und Herschicken der Wahl-Urnen ein sehr weitläuftiges Verfahren eintreten, und ich komme daher mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit auf das Amendement des Abgeordneten Kehl zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Niemeyer hat das Amendement des Abgeordneten Kehl wieder aufgenommen. Ich muß also fragen:

Ob diese Wieder-Aufnahme die nöthige Unterstützung findet?

Diejenigen, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist das Kehlsche Amendement wieder aufgenommen. Weitere Redner sind nicht eingetragen. Der Berichterstatter wünscht vielleicht noch das Wort.

Berichterstatter Euler: Ich finde das Amendement sehr zweckmäßig.

(Eine Stimme: Welches? Das Kehlsche?)

Nein, das erste.

Präsident: Wir werden nun über beide Amendements abstimmen müssen, da das Kehlsche wieder aufgenommen ist. Ich glaube, daß das Amendement Matthäi das weiteste ist, weil es im Wahlmodus eine ganz bestimmte Norm vorschreibt, unter welcher gewählt werden soll, während das Amendement des Abgeordneten Kehl nur ganz im Allgemeinen bestimmt, daß und wo die einzelnen Bataillone wählen sollen. Beide Amendements treffen insofern zusammen, als beide wünschen, daß, wenn mehrere Bataillone vorhanden sind, jedes abgesondert wählen muß. Ich würde daher in der Fragestellung mit dem weiteren Amendement des Abgeordneten Mathäi den Anfang machen und demnächst das Amendement des Abgeordneten Kehl folgen lassen.

Ist die Versammlung damit einverstanden?

(Pause.)

Da sich kein Widerspruch erhebt, so stelle ich die erste Frage:

„Beschließt die Versammlung, in Stelle des §. 50 folgende Bestimmung anzunehmen: Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillone gehörigen Compagnieen einzeln zusammen; die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne zusammengeworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses geschieht. Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts vollführt.

Ist keine Majorität vorhanden, so findet die Schluß-Bestimmung §. 48 Anwendung."

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung aufnehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für das Amendement des Abgeordneten Mathäi entschieden, und fällt also die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Kehl von selbst weg. Für den Modus zur Wahl des Obersten ist vom Abgeordneten Mathäi und auch vom Abgeordneten Kehl ein Amendement eingebracht. Das Amendement des Abgeordneten Mathäi, glaube ich, würde mit Bezug auf die Bestimmung in §. 51 eine kleine Modification erleiden müssen. Es lautet ursprünglich so:

„In gleicher Weise wird der Oberst von den einzelnen Bataillonen der Bürgerwehr gewählt."

Ich glaube, es muß jetzt gesagt werden: „werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten" ꝛc.

Abgeordn. Mathäi: Da einmal entschieden ist, daß drei Kandidaten präsentirt werden, bin ich mit der Aenderung einverstanden.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Kehl lautet:

„Der Wahlakt des Bürgerwehr-Obersten des Kreises wird in derjenigen Gemeinde vorgenommen, in welcher der Sitz der Kreis-Behörde ist."

Es hat das Amendement über den Wahlmodus nichts bestimmt, sondern nur den Ort, wo die Wahl vorgenommen werden soll. In dem Amendement des Abgeordneten Mathäi ist in ersterer Beziehung Vorsorge getroffen worden, und ich glaube, die beiden Amendements würden sich sehr gut zusammen verbinden lassen. Ich würde das Amendement des Abgeordneten Kehl zuerst zur Frage stellen und dann als zweite Frage das Amendement des Abgeordneten Mathäi folgen lassen.

Abgeordn. Berends: Ich glaube ....

Präsident: Es wird mir so eben noch ein Amendement vom Abgeordneten Bauer aus Krotoschin eingereicht zum §. 51. Es lautet:

„Die drei Kandidaten zur Stelle des Obersten werden durch drei einzelne Wahlakte ernannt."

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist hinreichend unterstützt. Unter solchen Umständen kann ich zur Fragestellung noch nicht übergehen, ich muß vielmehr vorher noch fragen, ob Jemand über dies letzte Amendement das Wort ergreifen will?

Abgeordn. Bauer aus Krotoschin: Der Entwurf enthält keine Bestimmung darüber, in welcher Art und Weise die drei Kandidaten zu der Obersten-Stelle erwählt werden sollen. Es ist von dieser Tribüne geltend gemacht worden, daß bei der Wahl von drei Kandidaten Minoritäts-Wahlen leichter möglich seien, als bei der Wahl von einem Kandidaten. Wenn aber die Kandidaten in drei verschiedenen Wahlakten aufgestellt werden, so glaube ich, daß dieser Einwand sich erledigt. Ich habe zu der Bürgerwehr das Vertrauen, daß sie nicht allein einen, sondern auch drei Männer finden wird, die vollständig das Vertrauen dieses Instituts besitzen. Die Bürgerwehr wird sich nicht dazu hergeben, sei es auf welche Insinuation es wolle, nur einen wirklichen Kandidaten und zwei Schein-Kandidaten aufzustellen. Es werden sich bei dem großen Umkreise, der für die Auswahl offensteht, drei Kandidaten ermitteln lassen, die würdig sind, die Stelle des Obersten zu bekleiden. Wenn diese Wahl in drei verschiedenen Akten vor sich geht, die Möglichkeit also besteht, daß der zweite und dritte Kandidat mehr Stimmen erhalten, als der erste Kandidat, so ist Vorsorge getroffen, daß nie eine Minoritätswahl bei diesen drei Wahlen vorkommen kann.

Abgeordn. Weichsel: Ich will nur noch etwas hervorheben, was der letzte Redner nicht gesagt hat. Bei der großen Gefahr, in welche die Volksfreiheit dadurch geräth, daß durch die abgeschnittene Diskussion der letzte Beschluß gefaßt ist, sind wir um so mehr gezwungen, auf alles dasjenige zu achten, was Gefahr bringen kann, und da bin ich der Meinung, daß die größte Gefahr darin liegt, daß eine Minoritäts-Wahl die Bestätigung erhalten könnte, sobald nicht die Wahl in drei verschiedenen Akten vorgenommen wird. Ich wollte dies noch besonders hervorheben.

Abgeordn. Tamnau: Zunächst, meine Herren, glaube ich, war der Moment zur Einbringung von Amendements bereits verflossen, die Diskussion war geschlossen, und wir waren in der Fragestellung begriffen. Da aber kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist, so muß ich annehmen, daß Sie auf die Erörterung eingehen wollen, und ich erlaube mir daher, daran zu erinnern, daß bei der von Herrn Bauer vorgeschlagenen Art der Wahl, wie bei jeder Wahl, welche in abgesonderten Wahl-Akten stattfindet, Schwierigkeiten hervortreten werden. Es zeigte sich dies deutlich bei der Vornahme der Wahl von Wahlmännern, und allgemein wurde damals der Wunsch laut, die Wahlen in der Art vollziehen zu dürfen, daß sämmtliche Kandidaten auf einen Wahlzettel notirt werden. Wenn wir nun erwägen, daß die Wahl des Majors und des Obersten in verschiedenen Gemeinden stattfinden wird, und daß somit eine Wiederholung der Wahl zu großen Weitläuftigkeiten und Belästigungen führen muß, so, glaube ich, haben wir gerade hier eine doppelte Veranlassung, nicht einen Wahlmodus einzuführen, der sich nach Allem, was ich darüber gehört habe, nicht als zweckmäßig ergeben hat. Ich würde deshalb dafür stimmen, dem Vorschlage des Herrn Mathäi gemäß, bei der Wahl in Einem Wahl-Akte stehen zu bleiben.

Präsident: Weitere Redner sind nicht angemeldet. Ich bemerke, daß jetzt, nachdem das Amendement des Abgeordneten Bauer eingebracht ist, mir dieses Amendement ein Zusatz-Amendement zu dem des Abgeordneten Mathäi zu sein scheint, und eben so auch das Amendement des Abgeordneten Kehl. Das Amendement des Abgeordneten Mathäi kann ganz füglich für sich bestehen; es kann hinzukommen die Bestimmung aus dem Kehlschen Amendement, daß der Wahlort der oder jener sei, und es kann hinzukommen aus dem Amendement des Abgeordneten Bauer, daß drei Wahlakte stattfinden sollen. Ich würde die beiden letzten Amendements als Zusatz-Amendements zum Mathäischen ansehen und demnächst die Reihe der Fragen mit dem

Mathäischen Amendement beginnen, hierauf das Amendement des Abgeordneten Bauer und endlich das des Abgeordneten Kehl folgen lassen.

Abgeordn. Berends: Zur Fragestellung. Das Amendement des Abgeordneten Mathäi schließt das Amendement des Abgeordneten Kehl aus, weil nach dem Amendement von Mathäi die einzelnen Compagnieen für sich wählen, während nach dem Amendement von Kehl die Bataillone und somit die Regimenter an Einem Orte sich versammeln sollen, um dann zu wählen. Deshalb, glaube ich, müssen beide getrennt werden.

Abgeordn. Kehl: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Das Kehlsche Amendement ist zurückgezogen; dann haben wir also nur noch mit den beiden Amendements der Abgeordneten Mathäi und Bauer aus Krotoschin zu thun. Ich würde also folgende Frage an die Versammlung richten, indem ich zuerst das Amendement des Abgeordneten Mathäi zur Abstimmung bringe:

Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmung hinter §. 51 aufzunehmen?

„In gleicher Weise, wie in §. 50 (den wir vorhin angenommen haben), werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten von sämmtlichen Compagnieen der Bataillone gewählt?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme des Mathäischen Amendements ausgesprochen.

Nun kommt das Amendement des Abgeordneten Bauer aus Krotoschin:

„Beschließt die Versammlung, daß die drei Kandidaten zur Stelle des Obersten in drei einzelnen Akten gewählt werden?"

Diejenigen Herren, welche dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Majorität auch hierfür erzielt, und es wird nun dem Herrn Berichterstatter überlassen bleiben müssen, bei der künftigen Redaction des Gesetzes dies Amendement mit dem Mathäischen Amendement in der Fassung zu verschmelzen.

Jetzt kommen wir endlich an den §. 49 des Entwurfs der Central-Abtheilung, zu welchem ein Amendement vorliegt, und zwar vom Abgeordneten Mathäi, was schon unterstützt ist. Da Sie, meine Herren, dasselbe unmöglich noch im Gedächtniß haben können, so will ich es noch einmal verlesen:

„Ueber die Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreis-Vertretung, die Gemeinde-Vertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten zum Obersten entscheidet die Vertretung desjenigen Kreises, in welchem der Wahlort liegt, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirks-Vertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis-Vertretung, findet eine präklusivische Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angefochtenen Wahl als Gemeinde-Vorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler Theil genommen haben."

Dieses Amendement ist unterstützt. Ich eröffne über dasselbe die Diskussion und über den §. 49 überhaupt.

Abgeordn. Mathäi: Ich wollte nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß dies Amendement lediglich einen Zusatz zu dem §. 44 enthält, der dadurch nothwendig geworden ist, daß die Wahl des Majors und der drei Kandidaten für den Obersten nun auch durch direkte Wahl stattfindet.

Es muß also in Bezug auf diese Wahlen eine Anordnung getroffen werden, wie verfahren werden soll in Beziehung auf die Reclamationen, die gegen diese Wahlen gemacht werden. Ich halte es für das Zweckmäßigste, daß solche Reclamationen von Kreis-Vertretungen und nicht von Gemeinde-Vertretungen entschieden werden, und daß Widersprüche gegen deren Entscheidungen an die Bezirks-Vertretungen gehen. Ich glaube, daß sich dies rechtfertigt durch die Wichtigkeit der Wahlen des Majors und Obersten.

Präsident: Es haben sich keine Redner weiter gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat gleichfalls nichts zu bemerken, und wir kommen zur Abstimmung. Wir fangen mit dem Amendement des Abgeordneten Mathäi an. Fällt dieses, so würden wir zum §. 49 übergehen. Ich stelle also die Frage über das Amendement:

„Beschließt die Versammlung, statt des §. 49 folgende Bestimmung anzunehmen:

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreis-Vertretung, die Gemeinde-Vertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten zum Obersten entscheidet die Vertretung desjenigen Kreises, in welchem der Wahlort liegt, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirks-Vertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis-Vertretung, findet eine präklusivische Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeinde-Vorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler Theil genommen haben."

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Amendements stimmen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Abgeordnete Mathäi hat, wie die Herren gehört haben, die Reihenfolge der Paragraphen umgeändert. Ich glaube, diese Umänderung würde zweckmäßig bei der Redaction durch den Herrn Berichterstatter geschehen können, und zwar so, daß die Wahl des Majors in einem besonderen Paragraphen (49), eben so die Wahl des Obersten in einem anderen Paragraphen (50) und in einem dritten Paragraphen (51) der Modus festzustellen sein möchte, wie etwanige Beschwerden gegen die Wahlen zu erledigen seien. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, bei der Redaction des Gesetzes auf diese Reihenfolge Rücksicht zu nehmen, wenn sich kein Widerspruch in der Versammlung deshalb erhebt.

(Kein Widerspruch.)

Wir kommen nunmehr zum §. 52.

Berichterstatter Euler (liest):

„§. 52.

Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillonsschreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmanne oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten und der Rottenmeister wie die übrigen Anführer (§. 44) von der Mannschaft gewählt."

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Worte „Rottenführer wie die übrigen Anführer" wegbleiben müssen, da nach §. 44 direkte Wahl stattfindet und im Regierungs-Entwurf die indirekten Wahlen beliebt wurden.

Präsident: Ich glaube, diese Bemerkung können wir ganz kurz beseitigen. Im zweiten Alinea müssen mit Rücksicht auf das Prinzip, welches im §. 44 ausgesprochen ist, die Worte: „und der Rottenmeister und der übrigen Anführer" wegfallen. Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt, so nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

(Kein Widerspruch.)

Es sind zwei Amendements eingereicht worden; das eine ist das des Abgeordneten Treiber, der im zweiten Alinea statt der Worte: „vom Hauptmann oder Rittmeister" zu setzen wünscht: „von der Compagnie". Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird unterstützt.)

Das zweite Amendement ist vom Abgeordneten Friedrich und lautet:

„Daß die Ernennung der Adjutanten den betreffenden Befehlshabern nicht blos aus der Zahl der Führer, sondern aus der Zahl der gesammten ihnen untergebenen Wehrmannschaft freigestellt wird, auch, daß die Wahl der Feldwebel und Wachtmeister durch die Wehrmannschaft erfolgt."

Findet das Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Treiber: Wenn das Friedrichsche Amendement getheilt wird, so ziehe ich mein Amendement zurück.

Abgeordn. Friedrich aus Landsberg a. W.: Ich bitte, um Verwechselungen vorzubeugen, dem Amendement den Namen des Kreises beizufügen.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat den Namen des Kreises nicht beigefügt.

Abgeordn. Friedrich (Kreis Neustadt): Ich bemerke, daß ich aus dem neustädter Kreise gewählt bin.

Präsident: Der Abgeordn. Treiber hat erklärt, sein Amendement zurückziehen zu wollen, sofern das Amendement des Abgeordn. Friedrich getheilt würde.

Ich sehe zwei Theile darin; den einen, in welchem von der Er-

nennung der Adjutanten, und den anderen, in welchem von der Ernennung der Feldwebel und Wachtmeister die Rede ist.

Ich würde für meine Person theilen, und die hohe Versammlung würde wohl damit einverstanden sein.

Ich ertheile dem Abgeordn. Weichsel für den Paragraphen das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Wenn ich das Amendement richtig verstanden habe, so geht es dahin, daß auch die Befehlshaber nicht blos aus den Zugführern, sondern auch aus den Wehrmännern ihre Adjutanten wählen sollen.

Ist dem so, so muß ich mich entschieden dagegen erklären, denn die Wahl-Befugniß darf den Befehlshabern nicht zu sehr ausgedehnt werden. Bedenken Sie, daß die Wahl des Adjutanten sehr wichtig ist! Besonders wenn der Befehlshaber nicht die gehörige Thätigkeit oder Kenntniß besitzt, so ist der Adjutant das Faktotum. Wenn dann der Befehlshaber aus allen Wehrmännern sich seinen Adjutanten wählen darf, so kann er eine Wahl vornehmen, die in dem höchsten Grade verderblich wirkt. Es ist daher nothwendig, daß seine Wahl auf die Vertrauensmänner beschränkt wird, die bereits die Wehrmannschaft hat aus ihren Wahlen hervortreten lassen. Allerdings hat der Befehlshaber ein wesentliches Interesse, in seiner Wahl möglichst unabhängig zu sein, weil er für die Handlungen des Adjutanten verantwortlich ist; allein man kann dies nicht so weit ausdehnen, daß er aus der gesammten Wehrmannschaft wählen kann, er muß durch die Ernennung der Vertrauensmänner in seiner Wahl beschränkt sein. Allerdings haben die Vertrauensmänner der hiesigen Wehrmannschaft in den gedruckten Vorschlägen auch einen solchen Antrag wie das Amendement gemacht, indeß glaube ich nicht, daß dieselben ihn heute noch machen würden, nachdem sie das Resultat der heutigen Abstimmung erfahren werden, welches mit ihren Voraussetzungen nicht im Einklange steht. Ich glaube auch nicht, daß sie die vielgerühmte Pietät in ihr Vertrauen so weit ausdehnen würden, daß sie den Befehlshabern die unbeschränkte Wahl jetzt noch lassen wollen. Ich erkläre mich gegen ihren eigenen Vorschlag für den Paragraphen.

(Der Abgeordn. Friedrich verzichtet auf das Wort.)

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, und wenn der Herr Berichterstatter nicht das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung.

(Berichterstatter verzichtet.)

Es wird zuerst das Amendement des Abgeordn. Friedrich in seinen zwei Theilen zur Abstimmung kommen. Das Amendement ist nicht bestimmt artikulirt; ich kann also auch nur nach dem Sinne die Frage stellen und muß der späteren Redaction die Fassung selbst überlassen.

Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, daß die Ernennung der Adjutanten den betreffenden Befehlshabern nicht blos aus der Zahl der Zugführer, sondern aus der Zahl der gesammten ihnen untergebenen Wehrmannschaft freigegeben werden soll?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, daß die Wahl der Feldwebel und der Wachtmeister durch die Wehrmannschaft erfolge?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist ebenfalls verworfen.

Wir kommen nunmehr zum Paragraphen selbst. Ich glaube, nicht nöthig zu haben, ihn noch einmal zu verlesen, und stelle daher die Frage:

Beschließt die Versammlung, den §. 52 mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Worte:

„und der Rottenmeister"

fortbleiben?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies **nicht** wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es erhebt sich Niemand.

Der Paragraph ist also einstimmig angenommen.

Wir gehen nun zum §. 53 über.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest vor):

„§. 53.

Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum erstenmale auf ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahl-Periode ablehnen."

Der Bericht lautet:

„§. 53. (51.)

Die Beschränkung der Frist auf 3 Jahre, zum erstenmale (wegen mangelnder Erfahrung über die Brauchbarkeit) auf 1 Jahr, wurde nach dem Antrage der VII. Abtheilung angenommen.

Die I., II., III., IV. und VIII. Abtheilung wollten die Wahlperiode auf 3, die VI. auf 1 Jahr herabsetzen.

Satz 2 und 4 rechtfertigen sich nach anerkannten Grundsätzen als nöthig und zweckmäßig."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordn. Weichsel das Wort gegen den Paragraphen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich halte es jetzt für doppelt nöthig, das Prinzip der Volksfreiheit und die Gewährleistung derjenigen Freiheit, welche noch jetzt in diesem Gesetze liegt, ins Auge zu fassen, und wir müssen jetzt um so vorsichtiger auf Alles wachen, um wenigstens die wenige Freiheit, welche noch darin steckt, zu erhalten. Wenn wir die Wahl auf 3 Jahre erfolgen lassen, so werden die ganze freie und stets neue Regsamkeit, die Theilnahme und die Thätigkeit schwinden; es werden dann sehr leicht durch Mißgriffe aller Art so viele Mißverständnisse eintreten, daß wir noch mehr derselben erleben können, als wir schon jetzt erlebt haben.

(Gelächter.)

Ich bin daher dafür, daß die Wahl der Führer nur auf ein Jahr erfolge, denn dadurch wird eine größere Theilnahme, eine größere Regsamkeit erhalten. Ich sehe auch keinen Nachtheil darin, daß die Wahl nur auf ein Jahr erfolgt. Sind die Leute fortdauernd zu dem Amte geeignet, so werden sie von neuem gewählt werden. Ueberdies sehe ich kein Unglück dabei, wenn derjenige, der heute Offizier ist, morgen wieder in Reihe und Glied tritt, da wir ja auch das Beispiel haben, daß Männer, die heute Minister sind, morgen wieder in unsere Reihen treten, warum also nicht dasselbe Verhältniß bei der Bürgerwehr? Darum bin ich der Meinung, daß die Worte: „Auf 3 Jahre zum erstenmal" gestrichen werden.

Präsident: Findet das Amendement des Abgeordn. Weichsel Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Parrisius: Ich bemerke, daß der Vergleich des verehrten Abgeordneten nicht paßt, da wir die Minister unmöglich als Offiziere der Versammlung betrachten können.

Abgeordn. Riedel (für den Kreis Nieder-Barnim): Ich wollte mir nur eine kurze Gegenbemerkung erlauben. Wir müssen vor allen Dingen danach streben, daß die Bürgerwehr eine gewisse Stabilität und Festigkeit erlange. Diese ist aber unvereinbar mit einem so schnellen Wechsel der Befehlshaber, wie er hier eben vorgeschlagen worden. Es kommt dazu, daß die Befehlshaber der Bürgerwehr keiner besonderen Vorbildung für diesen Beruf und keiner vorherigen Prüfung unterworfen werden können, was für die würdige Ausfüllung dieser Stellen Gewähr leistete, daß also der Dienst als Befehlshaber in der Bürgerwehr zugleich Schule und Prüfstein für diesen Dienst sein muß. Unter solchen Umständen ist es von der höchsten Wichtigkeit, damit die Führer der Bürgerwehr zu ihren wichtigen Aemtern nicht aller Geschäfts-Erfahrung und Uebung in ihrem Geschäftskreise ermangeln, daß mindestens der Zeitraum von 3 Jahren für die Dauer ihrer Dienstführung beibehalten werde. Ich kann mich daher mit dem Vorschlage des Abgeordn. Weichsel nicht einverstanden erklären, den an sich schon so kurzen Zeitraum, wie er in der Gesetzvorlage angenommen ist, noch mehr zu verkürzen.

(Ruf nach Schluß.)

Präsident: Es ist nach Schluß gerufen. Weitere Redner haben sich aber in diesem Augenblick nicht einschreiben lassen. Ich stelle also die Frage über das Weichselsche Amendement:

Beschließt die hohe Versammlung, die Worte: „Auf drei Jahre zum erstenmale" zu streichen?

Diejenigen, welche diese Worte zu streichen wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Es bleibt somit der ursprüngliche Paragraph, wie ihn die Kommission formulirt hat, für die Fragestellung noch übrig:

Diejenigen, welche den §. 53 annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir gehen nun zum §. 54 über.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„§. 54.

Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt."

Präsident: Amendements sind zu diesem Paragraphen nicht eingegangen. Redner haben sich auch nicht gemeldet.

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 54 anzunehmen?

Diejenigen, welche ihn **nicht** annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der §. 54 ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Ich denke, hier wäre ein guter Abschnitt, um für heute die

Sitzung zu schließen. Ich habe nur noch zu bitten, daß in der 5ten Abtheilung, aus welcher der Abgeordnete Hepche als Mitglied der Kommission für Weber und Spinner ausgeschieden ist, eine Neuwahl stattfinde.

Morgen ist derjenige Tag, an welchem wir mit der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes nicht weiter fortfahren, sondern, dem Beschluß gemäß, mit den übrigen Kommissions-Berichten uns beschäftigen, um davon so viel als möglich zu erledigen.

Ich schlage unmaßgeblich vor, daß wir die Angelegenheit wegen der Krieger aus den Jahren 1813, 14 und 15, welche schon so oft angekündigt worden, morgen kurz zu beendigen suchen und dann zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhöhung der Steuer auf Runkelrübenzucker und Branntwein, übergehen. Demnächst wünsche ich auch, daß aus dem Petitions-Berichte einige Petitionen zum Vortrag kommen, namentlich eine Petition, welche bezweckt, daß eine Fach-Kommission für die Medizinal-Angelegenheiten eingesetzt werde. Diese Kommission wünschte ich recht bald konstituirt zu sehen, da mehrere Gegenstände vorliegen, welche ihr überwiesen werden könnten. Sollte mit diesen Gegenständen die Zeit nicht ausgefüllt werden, so würde ich unmaßgeblich bitten, daß der Antrag des Abgeordneten Hanow, welcher zum zweitenmale von der Central-Abtheilung berathen ist, wieder aufgenommen würde. In der von mir gedachten Reihenfolge würde demnach die morgende Tagesordnung feststehen, und schließe ich hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)

Achtundvierzigste Sitzung
am 1. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff des Waffenstillstandes mit Dänemark. — Interpellation wegen einer neulichen Haussuchung. — Desgleichen wegen eines Kommunal-Landtags für die Ober-Lausitz. — Kommissions-Bericht über die Zustände des Großherzogthums Posen. — Bericht in Betreff der den verarmten Kriegern aus der Zeit der Freiheitskriege zu gewährenden Unterstützung und Verhandlungen darüber. — Ernennung einer Fach-Kommission für Medizinal-Angelegenheiten.

Zur Tages-Ordnung für den 1. September 1848.

1) Nenstiel. Dringender Antrag vor der Tagesordnung:
Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß die bestehenden Hofedienste (Robot) sofort aufhören.

Begründung.
Gegründet ist der Antrag durch die Nothwendigkeit, daß dem durch Handdienste Belasteten, wie jedem anderen Robotpflichtigen, die Mittel gewährt werden, für sich und seine Familie sowohl Nahrung als Bekleidung zu verschaffen und den Staat der bis jetzt geleisteten Unterstützung zu entledigen.

2) Hanow. Antrag: Dem zweiten Bericht der Central-Abtheilung über meinen Antrag, betreffend die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienst-Ablösungen (Nr. 102), den Vorrang vor der morgenden Tages-Ordnung zu geben.

3) Phillips. Schleunige Interpellation.
Das hohe Staats-Ministerium wolle Auskunft darüber ertheilen, ob ein Waffenstillstand mit Dänemark und unter welchen Bedingungen abgeschlossen ist.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 9 Uhr 25 Minuten begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Staats-Minister: von Auerswald, Milde, Kühlwetter. Bald darauf erscheinen die Staats-Minister Hansemann und Gierke.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Schriftführer Plönnis verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das eben gehörte Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Groos (Berleburg): Das Mathäische Amendement zu §. 49 des Bürgerwehr-Gesetzes beruht theilweise auf der Voraussetzung, als könnten bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Majors oder des Obersten mehrere Kreisvertretungen konkurriren, und das Amendement sucht näher zu bestimmen, welche Kreisvertretung in einem solchen Falle kompetent sein soll.

Einer solchen Bestimmung bedarf es aber nicht, da nach dem schon angenommenen §. 32 des Bürgerwehr-Gesetzes das Bürgerwehr-Institut ein für jeden Kreis abgeschlossenes Ganze bildet. Eine Konkurrenz mehrerer Kreisvertretungen kann daher in dem fraglichen Falle nicht eintreten. Ich wollte dies nur bemerken, damit im §. 49 eine Fassung vermieden wird, welche zu Mißdeutungen führen könnte.

Präsident: Ich muß bemerken, daß dies kein Monitum gegen das Protokoll ist. Es wird bemerklich gemacht, daß die Fassung des §. 49 zu einer Inkonvenienz führe. Ich glaube, dies ist ein neuer Antrag, aber kein Monitum gegen das Protokoll, welches richtig gefaßt ist.

Falls sonst nicht Einwendungen gegen das Protokoll gemacht werden,

(Pause.)

und, da keine gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es ist mir ein Schreiben vom Herrn Finanz-Minister zugegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann: Das Schreiben lautet:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich den Regierungs-Rath Scheel beauftragt habe, in der nächsten Sitzung der National-Versammlung als Kommissarius meines Ministeriums der Berathung über den Gesetz-Entwurf — die Erhöhung der Runkelrübenzucker- und Branntweinsteuer betreffend — beizuwohnen.

Berlin, den 31. August 1848.

Der Finanz-Minister
(gez.) Hansemann.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Präsident: Das Protokoll wird heute zu meiner Rechten der Abgeordnete von Daniels, die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Haußmann führen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder der Präsidial- und Direktorial-Kommission und die sämmtlichen Herren Secretaire, so wie die Herren Quästoren, heute Nachmittag um 7 Uhr mit mir in diesem Saale zu einer Konferenz zusammentreten zu wollen.

Es sind wiederum einige Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Bumbke wünscht aus Gesundheitsrücksichten einen 8tägigen, der Abgeordnete Pomieczynski ebenfalls aus Gesundheitsrücksichten einen 14tägigen und der Abgeordnete Klingenberg wegen Familienverhältnisse einen 10—12tägigen Urlaub zu erhalten.

Ich für meine Person habe gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern. Falls ein Widerspruch in der hohen Versammlung nicht entsteht, werde ich mit Ihrer Genehmigung den Urlaub bewilligen.

(Pause.)

Da kein Widerspruch sich erhoben hat, so ist der Urlaub bewilligt.

Minister-Präsident von Auerswald: Es ist meine Absicht, die Waffenstillstandsache mit Dänemark zur Sprache zu bringen, über welche, wie ich so eben erfahre, eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Phillips eingebracht ist. Als vor einigen Tagen die Gewißheit des Abschlusses des Waffenstillstandes mit der Krone Dänemark hier eingegangen war, war der Gegenstand nicht in der Lage, eine offizielle und ausführliche Mittheilung des Textes des betreffenden Vertrages vorzulegen. Er konnte nämlich nicht vorgelegt werden, bevor die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hatte. Nichtsdestoweniger war die Nachricht dieser Thatsache an sich von so großer und allgemeiner Wichtigkeit für die Interessen des Landes, daß ich es für meine Pflicht erachtete, sie, wenn auch nicht in offizieller, doch in sicherer Weise zur Kenntniß der Mitglieder der hohen Versammlung zu bringen. Für meine Person war ich gerade durch die Weiterführung dieser Angelegenheit verhindert, am Dienstage, wo sie eben eingegangen war, hier zu erscheinen. Meine Herren Kollegen haben es daher übernommen, den Herren Abgeordneten in der Versammlung vertraulich mitzutheilen, daß der Abschluß stattgefunden.

Ich darf annehmen, daß auf diesem Wege an alle geehrten Herren die Nachricht darüber gekommen ist. Inzwischen ist sie auch in die öffentlichen Blätter übergegangen, fast unter dem Anschein einer offiziellen Veröffentlichung. Dieses Umstandes wegen habe ich mich für verpflichtet erachtet, heute der hohen Versammlung eine Anzeige über die Lage der Sache zu machen. Wenn es nämlich durchaus nöthig war, die Mitglieder des Handelsstandes augenblicklich zu benachrichtigen, daß eine Eröffnung der freien Schifffahrt sehr wahrscheinlich sei, ja mit Sicherheit in nächster Zeit in Aussicht stehe, damit die Vorbereitungen getroffen werden können, welche nöthig sind, um von dem endlichen Eintritt der freien Schifffahrt augenblicklich Gebrauch zu machen, da die vorgerückte Jahreszeit die geringste Zögerung nicht mehr gestattet: so bin ich auch heute noch nicht in der Lage, den Text des Waffenstillstandsvertrages vorzulegen, fühle mich aber verpflichtet, anzuzeigen, daß, wie ich annehmen darf, heute in Lübeck die Ratificationen zur Auswechselung kommen werden und sie mir morgen im Lauf des Tages, wenn nicht besondere Hindernisse bei der Versendung eintreten, zugehen werden. Ich werde

dann keinen Augenblick versäumen, sie zur Kenntniß der Mitglieder der hohen Versammlung zu bringen, während ich mir vorbehalte, auf den näheren Inhalt und andere Gegenstände, die damit in Zusammenhang stehen, künftig zurückzukommen. Ich glaube, daß hierdurch zugleich der Gegenstand der Interpellation, die ich, wie ich nochmals bemerke, diesen Augenblick erhalten habe, erledigt sein wird, und ich stelle dem Herrn Abgeordneten anheim, ob er sie zurückzuziehen geneigt sei.

Präsident: Ich stelle an den Abgeordn. Phillips die Frage, ob er die vor der heutigen Tagesordnung angemeldete Interpellation zurückzieht?

Abgeordn. Phillips: Unter diesen Umständen ziehe ich sie zurück.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat zur heutigen Sitzung versprochen, die Interpellation des Abgeordn. Berends beantworten zu wollen. In der Voraussetzung, daß dies geschehen wird, ersuche ich den Abgeordn. Berends, seine bereits unterstützte Interpellation einleiten zu wollen.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich kann nur bedauern, daß der Gegenstand, den ich habe zur Sprache bringen wollen, nicht gleich am Montag wirklich hier verhandelt ist, weil bei dergleichen Gegenständen es sowohl im Interesse der Regierung, als im Interesse der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Urtheils liegt, daß die Sache so schnell wie möglich aufgeklärt werde. Meine Herren! Sie erinnern sich Alle noch, welchen Eindruck, welche Aufregung und Entrüstung die Vorfälle in Charlottenburg hervorgerufen haben, wie die Ereignisse in Berlin eben so auf die öffentliche Stimmung gewirkt haben, und Sie wissen, daß in Folge dieser Ereignisse von dem hohen Staats-Ministerium ein Gesetz vorgelegt wurde, wodurch der Regierung die Mittel in die Hände gegeben werden sollten, um die Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Meine Herren! Sie wissen auch, daß im Laufe der vergangenen Woche ein Gesetz in dieser Versammlung berathen wurde zum Schutz der Freiheit der Person und der Heiligkeit der Wohnung, und Sie erinnern sich wohl, daß der Minister des Innern im Namen der Regierung seine volle Zustimmung zu allen Paragraphen, die dieses Gesetz enthält, ertheilt hat, und namentlich auch in Bezug auf die Heiligkeit der Wohnung erklärt hat, daß die im Gesetz getroffenen Bestimmungen eben so zum Schutz der persönlichen Freiheit dienen, als sie den exekutiven Beamten in Bezug auf ihr Benehmen eine bestimmte Norm geben, die sie vor allen Schwankungen und Ungewißheiten schützen könne.

Der Herr Minister selbst hat das Amendement abgelehnt, wonach den Beamten der Exekutiv-Gewalt das Recht eingeräumt würde, bei Verbrechern, die auf frischer That ertappt würden, in die Wohnung einzudringen, weil dies selbst nach den bestehenden französischen und rheinischen Gesetzen verboten und dennoch dort niemals ein Uebelstand hervorgetreten sei. Dies Gesetz, meine Herren, hat allerdings noch nicht Gesetzeskraft, es ist jetzt erst der Krone zur Erklärung vorgelegt, und wir müssen die Publication desselben erwarten. Aber, meine Herren, es war nur eine gerechte Erwartung, daß die Beamten der Exekutiv-Gewalt nach den von dem Herrn Minister hier in der hohen Versammlung gegebenen Erklärungen sich schon jetzt richten würden. Wir durften wohl fordern, daß die Beamten der Exekutiv-Gewalt auch jetzt den Grundsätzen gemäß handeln würden, welche der Herr Minister hier vor der ganzen Nation ausgesprochen hat; wir konnten es nicht erwarten, daß die Behörde in dieser Weise gegen die so eben festgesetzten Bestimmungen der National-Versammlung verstoßen würde. Meine Herren! Zunächst verlangt man von den Behörden Anerkennung der Grundsätze, welche man dem Volke als Gesetze hingiebt; und wenn man dem Volke die Uebertretung dieser Grundsätze zum Verbrechen macht, so weiß ich nicht, wie man es nennen soll, wenn die Behörden eben diese Grundsätze nicht berücksichtigen. Meine Herren! Die Polizei-Behörde hat dieser Erwartung nicht entsprochen. Zum erstenmale nach dem 18. März ist es hier in Berlin in der Nacht vom 27sten zum 28sten vorigen Monats vorgekommen, daß mitten in der Nacht von den Behörden in Privatwohnungen eingedrungen ist, um dort Verhaftungen vorzunehmen. Ich übergehe die einzelnen Verhaftungen, deren Erwähnung Sie in öffentlichen Blättern gelesen haben, und ich halte mich nur an das Faktum, welches ich in meiner Interpellation habe zur Sprache bringen wollen, nämlich die in den Lokalen des hiesigen Handwerker-Vereins vorgenommene Haussuchung. Ich weiß nicht, in welcher Verbindung diese Haussuchung mit den übrigen Verhaftungen steht, deshalb übergehe ich sie und kehre zurück auf dieses Faktum selbst, welches ich angekündigt habe. Wie Sie aus öffentlichen Blättern wissen, meine Herren, wurde ungefähr zwischen 12 und 1 Uhr ein Kommando der Bürgerwehr, das Veteranen-Corps, und ein Kommando der jungen Kaufmannschaft (eines fliegenden Corps) aufgeboten, mit einem Corps der Konstabler unter Leitung des Polizeiraths Hofrichter nach den Lokalen des Handwerker-Vereins zu gehen. Die Polizeibeamten, unter Assistenz der Konstabler, drangen in die Wohnung des Vereins-Oekonomen ein und forderten von ihm einen großen Vorrath von Munition, welcher im Lokale des Handwerker-Vereins niedergelegt sein sollte. Der Wirth des Vereins war sogleich bereit, denselben herauszugeben; er schloß sein Pult auf, wo ungefähr 40 scharfe Patronen und einige Hundert Platz-Patronen vorräthig waren, der Rest der Munition, welche das Bürgerwehr-Kommando dem bewaffneten Corps des Handwerker-Vereins hatte verabfolgen lassen. Trotzdem, daß der Wirth des Vereins auf sein Ehrenwort versicherte, weiter keine Vorräthe zu besitzen, wurde dennoch zur Haussuchung geschritten. Es wurde die Privatwohnung des Oekonomen vollständig durchsucht; dann wurde das Lokal des Vereins in verschiedenen Etagen durchsucht; und als man nichts weiter fand, wurde der Oekonom genöthigt, mit hinaus nach dem Garten des Vereins zu gehen, der eine Viertelmeile vor dem Oranienburger Thore gelegen ist.

Hier wurde der Garten ebenfalls durchsucht, und trotzdem, daß der Wirth erklärt hatte, daß einige Pieces nicht dem Handwerker-Verein gehörten, wurde von der Behörde dennoch ein Schuppen, der einem Privatmann gehörte, durchsucht und endlich ein Kasten, von welchem der Oekonom erklärte, er dürfe ihn nicht öffnen ohne Bewilligung des Vergnügungs-Comité's. Er mußte dennoch geöffnet werden, und man fand darin Geräthschaften zu Gesellschaftsspielen des Handwerker-Vereins. Am Sonntage Vormittag sind außerdem Haussuchungen vorgekommen bei einzelnen Kaufleuten, und die Polizeibehörde hat selbst in Abwesenheit der Prinzipale von den Commis und den Lehrlingen die Pulvervorräthe abgefordert, während die Prinzipale, im Dienst als Bürgerwehrmänner beschäftigt, abwesend waren.

Meine Herren! Ich erlaube mir nicht, auf nähere Einzelnheiten überzugehen, welche bei dergleichen Haussuchungen mitten in der Nacht, zumal, wenn eine größere Zahl von Beamten sie ausführt, unvermeidlich sind. Ich erlaube mir nicht, Sie aufmerksam zu machen auf die kleinen Einzelnheiten, welche oft unser Gefühl für Sittlichkeit und Scham bei nächtlichem Eindringen in die innersten Kreise des Familienlebens verletzen können. Jeder, der schon die Erfahrung gemacht hat, wie die Haussuchungen in der Nacht vorgenommen werden, wird wissen, daß sie nie ohne alle Verletzung des sittlichen Gefühls abgehen können. Und diese Haussuchung ist vorgenommen worden gegen einen Verein, der nicht erst heute oder gestern entstanden ist, sondern der schon seit einer Reihe von Jahren unter den Augen der Behörde besteht, und zwar unter einem Vorsteher, der sich nie würde geweigert haben, der Behörde alle mögliche Auskunft zu geben. Dieser Vorsteher ist der Stadt-Syndikus Hedemann, ein Mann, von dem die Behörde erwarten konnte, daß er alle Auskunft zu geben bereit wäre, welche sie rechtlich zu verlangen im Stande ist. Ich gehe nicht auf alle diese Gehässigkeiten ein und werde Sie nicht ermüden, Ihnen die Einzelnheiten zu erzählen. Ich muß nur das Eine bekennen, daß, wenn wir nach unserem Gesetze das Betreten oder Eindringen in die Wohnungen durch Exekutiv-Beamten bei Nacht untersagt haben, daß dies nicht blos den Grund darin hat, weil es bei der Nacht überflüssig ist, sondern daß es einen tieferen sittlichen Grund hat. Es ist der, daß die Staats- und Polizei-Gewalt auch diese Achtung und diesen Respekt haben solle vor der Heiligkeit des innersten Familienlebens. Ueberschreitungen dieser Rücksichten lassen immer eine nachtheilige Wirkung auf die Sittlichkeit zurück. Wir dürfen wohl fordern, daß die Rücksicht auf Sittlichkeit und Scham in unserem Staate von den Beamten der exekutiven Gewalt nicht wird aus den Augen gesetzt werden, selbst wenn es noch nicht möglich wäre, jetzt schon die vollkommene Beobachtung der Humanität zu verlangen. Ich glaube, daß die Polizei-Behörde der öffentlichen Meinung, so wie der Stimme des Volkes, die sich hierbei laut und deutlich ausgesprochen hat, eine Genugthuung schuldig ist, und deshalb habe ich mir erlaubt, den Herrn Minister zu befragen, ob er geneigt sei, darüber Auskunft zu ertheilen, welche Gründe vorlagen, um diese die Heiligkeit der Wohnungen schwer verletzende Handlung mitten in der Nacht zu verfügen, und ob die Polizei-Behörde Ueberschreitungen der Amtspflicht sich zu Schulden kommen gelassen und welche Anordnungen der Herr Minister getroffen hat, um in diesem Fall die schuldigen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich glaube, meine Herren, daß ich bei verschiedenen Gelegenheiten schon den Beweis geliefert habe, wie ich sehr geneigt bin, auf Interpellationen sofort zu antworten, wenn es irgend möglich ist. Wenn dies im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, so liegt der einfache Grund darin, daß in der Interpellation Thatsachen enthalten waren, über welche ich unmöglich Auskunft geben konnte, wenn ich mir nicht vorher über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit Information verschafft hatte. Diese Information habe ich mir nun verschafft, und ich werde so vollständig antworten, wie ich kann. Es war zur Kenntniß der Behörden gekommen, daß hier in Berlin am 28. August ein Aufstand versucht werden sollte. Es waren hierüber der Behörde Mittheilungen zugegangen, die so genaue Details enthielten, daß sie unmöglich für ein leeres Gerede gehalten werden konnten; denn es wurde die Art des Aufstandes, die Stunde der Ausführung und der ganze Hergang der Sache vollständig detaillirt bezeichnet. Es war also bei solchen Anzeigen die Pflicht der Behörde, mit der größten Schnelligkeit diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Abwendung eines bewaffneten Aufstandes (denn bewaffnet sollte er sein) geeignet sind. Die

erste solcher Maßregeln besteht darin, daß man heimlich aufgesammelte Waffen- und Munitions-Vorräthe zu beseitigen sucht, so weit man von denselben Kenntniß hat. In der Mittheilung, die der Behörde gemacht war, war mit Bestimmtheit angegeben, daß in dem Hause Johannisstraße Nr. 4 und in einem Garten auf der Oranienburger Chaussee bedeutende Munitions-Vorräthe aufgespeichert seien, und es war nun die Pflicht der Behörde, sich von dem Grunde oder Ungrunde der Anzeige zu überzeugen. Vorher hatte dieselbe sich vergewissert, daß die dort angeblich vorhandenen Vorräthe weder der Bürgerwehr, noch einer Abtheilung derselben angehörten, und es war daher um so mehr Pflicht, nachzuforschen, als nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über eine bestimmte Quantität hinaus Niemand Pulver-Vorräthe aufbewahren darf.

So viel über die Gründe, welche die Nachforschung motivirt haben. Die Behörde würde sich, meiner Ansicht nach, wenn sie diese Nachsuchung unterlassen hätte, einer schweren Verantwortung ausgesetzt haben. Die Nachsuchung hat gezeigt, daß die Mittheilung nicht richtig war; denn es haben sich nur 40 scharfe und 600 Platzpatronen vorgefunden, und diese sind sofort dem bewaffneten Handwerker-Corps zugestellt worden, nachdem sich nachträglich herausstellte, daß dieselben den Rest der dem Vereine von dem Bürgerwehr-Kommando überlieferten Munition bildeten. Es ist sehr zu bedauern, daß die in Rede stehende Maßregel vielfach in Verbindung mit der Bürgerwehr oder Abtheilungen derselben gebracht worden ist. Daß bei derselben nicht das geringste Mißtrauen gegen die Bürgerwehr oder eine Abtheilung derselben obgewaltet hat, geht wohl aus einer Thatsache hervor, die ich gelegentlich hierbei anführen will, daß nämlich auf das Vorstellen des Kommando's der Bürgerwehr, daß es ihm an Munition fehle, sofort von dem Kriegs-Ministerium 100,000 Patronen der Bürgerwehr zur Vertheilung an die Bataillone überwiesen worden sind.

Was nun das Verfahren betrifft, welches bei der Haussuchung beobachtet ist, so ist dies von dem Herrn Interpellanten namentlich von dem Gesichtspunkte aus angegriffen worden, daß die Nachsuchung zur Nachtzeit erfolgt ist, und daß dies im Widerspruche stehe mit den Bestimmungen der Habeas-Corpus-Akte, die vor wenigen Tagen in dieser Versammlung berathen worden ist. Unter diesen Bestimmungen befindet sich allerdings die, daß nur in bestimmten Fällen und bestimmten Formen in die Wohnung eingedrungen werden darf, und daß in der Regel diese Nachsuchungen zur Nachtzeit nicht stattfinden sollen. Ich habe, wie mit Recht bemerkt worden ist, Namens der Regierung und besonders aus persönlicher Ueberzeugung mich mit diesen Bestimmungen vollständig einverstanden erklärt und werde niemals diese besondere persönliche Ueberzeugung verleugnen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, was von dem Herrn Interpellanten zwar auch angedeutet, aber zu sehr in den Hintergrund gestellt worden ist, daß die Bestimmungen der Habeas-Corpus Akte ein wirkliches Gesetz noch nicht bilden, und daß es daher nicht möglich war, nach diesen Bestimmungen zu verfahren. Nur die bestehenden Gesetze sind Leitfäden für die Behörden und ihr Verfahren. Ich glaube, wenn eine Behörde eine dringende Veranlassung hat, jetzt noch eine Haussuchung bei Nacht vorzunehmen, dieselbe sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen würde, wenn sie diese Haussuchung aus dem Grunde unterließe, weil das Gesetz abgeändert werden soll. Abgesehen von dieser Betrachtung, sind diese Bestimmungen erst vor so kurzer Zeit berathen worden, daß sie zwar mir persönlich als Beschluß der Versammlung bekannt waren, daß es aber noch sehr zweifelhaft erscheint, ob die Bestimmungen zur Kenntniß der einzelnen Behörden gekommen sind, und daß noch weniger Zeit und Veranlassung vorhanden gewesen ist, die Behörden im voraus dahin zu instruiren, daß sie nach diesen Bestimmungen jetzt schon zu verfahren haben. Wenn daher nach den noch geltenden Gesetzen das Verfahren überhaupt gerechtfertigt werden kann, so kann man der Behörde, wenn sie sich im Uebrigen in den Schranken der Gesetze gehalten, keinen Vorwurf machen. In Bezug auf das beobachtete Verfahren ist, nach der von dem Polizei-Präsidium mir gemachten Mittheilung, mit möglichster Schonung verfahren worden und Niemanden ein Nachtheil zugefügt worden; daß die Nachsuchung bei Nachtzeit stattgefunden hat, wird dadurch gerechtfertigt, daß die Zeit sehr drängte und jedes Aufschieben den Erfolg der Maßregel in Frage stellte, auch der darauf folgende Tag ein Sonntag war, an welchem die Maßregel größeres Aufsehen erregt hätte, als in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag. Ich habe erwähnt, daß die bestehenden Gesetze der Ausführung der Maßregel in der Nachtzeit nicht entgegenstehen, und wenn bei der Art der Ausführung vielleicht mit zu großer Vorsicht verfahren worden ist, wenn durch die Art der Ausführung eine größere Bedeutung der Maßregel beigelegt worden ist, als vielleicht nöthig war, so möge dieses nur der Vorsorglichkeit beigemessen werden, die nicht voraussehen konnte, ob und welcher Widerstand etwa stattfinden würde. Wenn ein Kommando Bürgerwehr zugezogen worden, wie es geschehen ist, so glaube ich, daß hierin an und für sich nichts Ungesetzliches gefunden werden kann. Wenn der Herr Interpellant endlich noch Auskunft darüber begehrt, ob die Polizeibehörde sich nicht Ueberschreitungen ihrer amtlichen Befugnisse habe zu Schulden kommen lassen, so sind in einer Bekanntmachung des Handwerker-Vereins den Beamten darüber verschiedene Vorwürfe gemacht worden, daß sie auf ungesetzliche Weise bei der Haussuchung zu Werke gegangen seien. Es ist bereits von Seiten des Polizei-Präsidiums eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden, worin die vorgebrachten Thatsachen zu widerlegen versucht worden ist. Ich glaube, daß ich mich auf diese Widerlegung lediglich beziehen darf. Eins aber muß ich ausdrücklich bemerken, nämlich, daß die Thatsache: der Oekonom des Vereins sei genöthigt worden, in einen weit entfernten Garten zu gehen, nicht richtig ist. Es liegt mir ein Protokoll vor, welches in Folge der Interpellation mit dem Oekonomen Schöltzel aufgenommen worden ist, worin derselbe erklärt, daß die Beamten ihn ersucht hätten, sie zu begleiten, und daß.....

(Gelächter)

von einer Nöthigung dabei gar keine Rede gewesen.

Ob außerdem in jener Nacht Verhaftungen vorgekommen sind, ist mir unbekannt.

(Murren von der Linken.)

Ich kann nicht wissen, ob Verhaftungen vorgekommen sind, und wenn sich darüber ein Mißbehagen kundgiebt, so kann ich nur sagen, daß ich nicht die exekutive Polizeigewalt in Berlin handhabe und es mir ganz erklärlich zu sein scheint, wenn Verhaftungen vorkommen, von denen ich persönlich nichts weiß. So viel kann ich indeß als gewiß angeben, daß, wenn Verhaftungen vorgekommen sind, sie mit der jetzt in Rede stehenden Maßregel in keiner Weise in Verbindung stehen. Ich glaube hiernach dasjenige mitgetheilt zu haben, was auf die Interpellation von Seiten der Regierung geantwortet werden kann.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! In Beziehung auf die Schonung in dem Verfahren, welche der Herr Minister erwähnt hat, erinnere ich daran, daß der Oekonom ausdrücklich den leitenden Polizei-Beamten gesagt hat, daß seine Frau in der Schlafstube erst vor 7 Tagen entbunden worden sei. Es ist möglich, daß man Besorgnisse wegen Widerstand gehabt hat; wie dies aber gegründet sein kann, sehe ich nicht ein, da man, als man vor das Lokal ankam, dort Alles ruhig und finster fand und nur in der in demselben Hause befindlichen Buchdruckerei noch Leben bemerkt wurde. Der Herr Minister hat eines Protokolls erwähnt, welches in Folge der angekündigten Interpellation mit dem Oekonomen aufgenommen worden ist. In Bezug darauf bemerke ich, daß dieses Protokoll ungesetzlich ist. Es ist unter 4 Augen ohne Zuziehung eines Protokollführers abgefaßt, und es ist dabei noch der Umstand hinzugetreten, daß der betreffende Beamte, dessen Namen ich nicht weiß, dem Oekonomen nach Vollendung des Protokolls gesagt hat, er könne das Zimmer verlassen, da er das Protokoll vor der Unterschrift nochmals abschreiben wolle. Der Oekonom war unvorsichtig genug, dies zu thun. Ich kenne den Inhalt dieses Protokolls nicht.

Es ist allerdings richtig, und ich habe es auch in der Motivirung meiner Interpellation gesagt, daß die Habeas-Corpus-Akte noch keine Gesetzeskraft hat, und wir würden uns auch vielleicht nicht wundern, wenn in einem entfernten Theile der Monarchie ein solches Verfahren vorgekommen wäre, aber wenn hier unter den Augen des Ministeriums, unter den Augen dieser Versammlung selbst dennoch dergleichen vorkommen kann, das überschreitet meinen Begriff von Verwaltung. Meine Herren! Der Herr Minister hat uns gesagt, daß das ganze Verfahren in Folge einer Denunciation, welche einen künftigen Aufstand genau spezialisirt hat, eingetreten ist. Er hat uns aber nicht gesagt, von wem die Denunciation ausging, wir wissen recht gut, was für Denunciationen jetzt einlaufen.

(Bravo von der Linken.)

Wir wissen nicht, ob die Denunciation eine anonyme oder ob sie begründet war durch die Persönlichkeit eines Mannes, dem man Vertrauen schenken kann. Auf anonyme Denunciationen dergleichen Maßregeln zu unternehmen, ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich. Ich frage hiernach den Herrn Minister, welche Sicherheit er uns bietet, daß dergleichen Maßregeln nicht wieder vorkommen können, und erlaube mir, die Bitte auszusprechen, er möge die diesen Umstand betreffenden Akten auf das Büreau des Herrn Präsidenten zur Einsicht und Kenntnißnahme niederlegen.

Staats-Minister Kühlwetter: Wenn sonst noch Ungesetzlichkeiten im Verfahren vorgekommen sind, wie namentlich in Bezug auf die Erklärung, welche der Oekonom Schöltzel zu Protokoll gegeben hat, so bin ich gern bereit, jede einzelne solcher Ungesetzlichkeiten erörtern und die Beamten die Strafe empfinden zu lassen, welche gesetzlich erwirkt sein möchte. Was aber die Frage betrifft, wer die Mittheilung gemacht hat, auf deren Grund die Polizei-Behörde die Nachsuchung vorgenommen, so hängt dies mit gerichtlichen Untersuchungen zusammen, und ich halte mich nicht für befugt, hier Namen zu nennen, oder Aktenstücke, welche der gerichtlichen Untersuchung angehören, auf das Büreau niederzulegen. Sobald die Untersuchung beendigt ist, wird sich das Resultat derselben ergeben. In Bezug auf die Denunciationen will ich übrigens hinzufügen, daß hier in keiner Weise von einer Denunciation die Rede ist, in dem gewöhnlich gehässigen Sinne der Polizei-Spionerie, sondern daß von einer dritten, ganz unbetheiligten, achtbaren Person die Mittheilung gemacht worden war. Es würde sich nach meiner gewissenhaften

Ueberzeugung die Behörde einer großen Verantwortlichkeit ausgesetzt haben, wenn sie auf diese Anzeige nicht eingegangen wäre.

Präsident: Der Abgeordn. Berends hat aus dieser Interpellation folgenden schleunigen, vor der heutigen Tagesordnung rangirenden Antrag eingereicht:

„Den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, die den Gegenstand der Interpellation betreffenden Akten vorzulegen."

Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Findet es auch Unterstützung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Ich bitte diejenigen, welche dies unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt die hohe Versammlung, daß der Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?

Diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen.

Der Antrag bleibt also auf der gewöhnlichen Tagesordnung stehen.

Ich weiß nicht, ob der Abgeordn. Schramm .....

Abgeordn. Jung: Es ist nach der Geschäfts-Ordnung erlaubt, daß, wenn Jemand bei einer Interpellation neue Fakta vorzubringen hat, er sie vorbringen kann.

Ich habe neue Fakta vorzubringen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, das revidirte Geschäfts-Reglement schreibt vor:

„Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt, schriftlich angekündigt und durch die Tages-Ordnung zur Kenntniß der Versammlung gebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 25 Mitgliedern. — Erklärt sich das Ministerium zur Beantwortung der Frage bereit, so wird an dem Sitzungstage, welcher von ihm dazu bestimmt ist, dem Interpellanten zunächst die Einleitung seiner Interpellation verstattet. Ist der Interpellant der Ansicht, daß die von dem Ministerium ertheilte Antwort die Frage nicht erschöpft habe, so ist demselben wiederholt das Wort gestattet. Demnächst darf sowohl über die Vollständigkeit der Antwort als über die Ansichten und Grundsätze derselben die Debatte eröffnet werden, jedoch nur zufolge eines Beschlusses der Versammlung."

Ich habe wiederholentlich dem Herrn Interpellanten das Wort gegeben, um weitere Erörterungen und Vervollständigungen der Antwort seitens des Ministeriums zu erlangen.

Darüber ist aber kein Antrag gemacht worden, daß die Antwort noch vollständiger gegeben werde, und daß die Ansichten und Grundsätze, welche in der Interpellation aufgestellt worden, zur Debatte gestellt würden. Ohne einen solchen Antrag und ohne daß die hohe Versammlung die Debatte beschließt, darf ich keinem der Herren das Wort neben dem Interpellanten ertheilen, und dies dürfte auch dem Abgeordn. Dr. Schramm genügen, der sich um das Wort gemeldet hatte.

Abgeordn. Schramm (aus Langensalza): Ich habe den Antrag gestellt, welcher dahin lautet.

Präsident: Der Abgeordn. Schramm hat jetzt in Folge der Interpellation den Antrag gestellt:

„Die hohe Versammlung wolle die Fortsetzung der Verhandlung beschließen."

Ich frage .....

Abgeordn. Gladbach: Ich beantrage über diese Abstimmung Namens-Aufruf.

(Lebhafter Widerspruch.)

Präsident: Ich habe nicht das Wort zu ertheilen, sondern den Antrag sofort zur Beschlußnahme zu stellen.

Abgeordn. Reichensperger: Es scheint mir, als wenn von der Interpellation nicht mehr die Rede sein könne. Ueber die Hauptsache ist bereits beschlossen, und die Interpellation muß als erledigt angesehen werden.

Präsident: Ich muß bemerken, daß nicht von der Interpellation die Rede ist, sondern daß gleichzeitig der Abgeordnete Schramm einen Antrag auf das Büreau niedergelegt hat. Ich werde sonach den reglementsmäßigen Beschluß der Versammlung herbeizuführen haben. Ich frage demnach:

Beschließt die hohe Versammlung die Fortsetzung der Verhandlungen über die Interpellation des Abgeordneten Berends?

Diejenigen, welche diese Fortsetzung beschließen wollen.....

(Mehrere Stimmen: Namentlicher Aufruf!)

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Pause, während welcher der Abgeordnete Gladbach seinen Antrag auf Namensaufruf zurücknimmt.)

Der Antrag ist zurückgezogen.

Also diejenigen Herren, welche die Fortsetzung der Diskussion über die Interpellation des Abgeordneten Berends wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist verworfen.

Im Laufe der Sitzung ist mir eine dringende Interpellation vom Abgeordneten D'Ester eingereicht worden. Ich ersuche denselben, solche zu verlesen.

Abgeordn. D'Ester: Die Interpellation ist an den Herrn Minister des Innern gerichtet und lautet:

„Nachdem die größere landständische Ausschuß-Versammlung der preußischen Oberlausitz bereits unter dem 9. August d. J. eine Protestation gegen jede ohne ihre Zustimmung angeordnete oder anzuordnende Umgestaltung der ständischen Verfassung und insbesondere der Grundsteuer-Verfassung der Oberlausitz Sr. Majestät dem Könige eingereicht hat, hat unter dem 22. August der Landes-Aelteste der Königl. preuß. Oberlausitz, Herr Graf von Löben, einen außerordentlichen Kommunal-Landtag der Oberlausitz auf Montag den 4. September c., Vormittags 9 Uhr, berufen zur Berathung und zum Beschlusse, ob und welche Schritte in dieser Angelegenheit ständischerseits zu thun sind, und zur Berathung eines Antrages zur Ergreifung von Maßregeln zur Wahrnehmung der bedrohten Eigenthumsrechte des Grundbesitzes.

Die Beistimmung der Staatsbehörde zur Abhaltung dieses Landtages werde nach dem Einberufungsschreiben eingeholt werden, und in Erwartung derselben werden die Landtags-Mitglieder ersucht, sich zur Theilnahme an den Berathungen des Landtages einzufinden.

In Folge dessen interpellire ich den Herrn Minister des Innern:

1) Ob derselbe Kenntniß von der Einberufung des Kommunal-Landtages der preußischen Oberlausitz auf den 4. September habe?
2) Ob und aus welchen Gründen den Ständen der preußischen Oberlausitz die Erlaubniß ertheilt worden, in jetziger Zeit Kommunal-Landtage zu halten?
3) Was derselbe, falls die Erlaubniß nicht ertheilt worden ist, gethan hat oder zu thun gedenkt, um den Nichtzusammentritt der Stände der Oberlausitz zu veranlassen und den Grafen von Löben wegen der Einberufung derselben vor erhaltener Genehmigung zur Rechenschaft zu ziehen?

Präsident:

Wird diese Interpellation unterstützt?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben

(Es geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Wird es unterstützt: daß diese Interpellation vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werde?

(Es geschieht.)

Auch dies ist unterstützt.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß diese Interpellation vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werden soll?

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Ich frage den Herrn Minister des Innern:

Ob derselbe heute oder in einer späteren Sitzung die Interpellation zu beantworten geneigt ist?

Staats-Minister Kühlwetter: Dürfte ich mir die Interpellation erbitten? Ich bin bereit, sofort darauf zu antworten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern ist bereit, sofort zu antworten. Ich ersuche den Abgeordn. D'Ester, die Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Statt aller Einleitung erlaube ich mir, Ihnen das Einberufungs-Schreiben und die in dem Schreiben bezogene Protestation an Se. Majestät den König von Seiten des größeren Ausschusses des Kommunal-Landtages der Oberlausitz vorzulesen. Es wird dies vollständig genügen, um die Interpellation zu rechtfertigen. Das Einberufungs-Schreiben lautet:

„Der Entwurf der Staats-Verfassung und der Entwurf des Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, welche jetzt der Versammlung zur Vereinbarung der Staats-Verfassung in Berlin vorliegen, stellen wesentliche Umgestaltungen der ständischen und der Grundsteuer-Verfassung der Oberlausitz in Aussicht. Die größere landständische Ausschuß-Versammlung hat in Folge dessen vorläufig die abschriftlich umstehende Protestation an Se. Majestät den König gerichtet und die Einberufung eines außerordentlichen Kommunal-Landtages für nöthig erachtet zur Berathung und zum Beschlusse, ob und welche Schritte in dieser Angelegenheit ständischerseits zu thun sind.

Auch liegt ein Antrag auf Ergreifung von Maßregeln zur Wahrung der angedrohten Eigenthumsrechte des Grundbesitzes vor.

Ich werde die Zustimmung der Staats-Behörde zur Abhaltung dieses Landtages einholen und ersuche, in Erwartung derselben, die geehrten Herren Landtags-Mitglieder ganz ergebenst, sich zur Theilnahme an den Berathungen des Landtages gefälligst

am 4. September c., Vormittags 9 Uhr,

auf dem Landhause hierselbst einzufinden, im Fall ihrer Behinderung aber mich schleunigst zu benachrichtigen.

Görlitz, den 22. August 1848.

Der Landesälteste der Königl. preußischen Ober-Lausitz.

(gez.) Gr. von Loeben."

Die Protestation lautet wie folgt:

„An

Se. Majestät den König

in Sanssouci.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,

Allergnädigster König und Herr!

Die Stände der Ober-Lausitz gründen ihre Verfassungs-Rechte auf den mit König Johann von Böhmen geschlossenen Vertrag von 1319,

(Allgemeines Gelächter.)

(Mehrere Stimmen: Wir ersuchen, die Stelle noch einmal zu verlesen. Eine Stimme: da capo!)

Die Stände der Ober-Lausitz gründen ihre Verfassungs-Rechte auf den mit König Johann von Böhmen geschlossenen Vertrag von 1319,

(Wiederholtes Gelächter.)

(Collection der Ob. Laus. Ges. Tom. III. pag. 918) auf die Reversalien, welche die Könige von Böhmen und die Kurfürsten von Sachsen bei der Huldigung aufstellten, auf das Besitzergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815 und auf den ununterbrochenen Besitz.

(Gelächter.)

Zu ihren Rechten gehört insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, Vertheilung, Erhebung und Verwaltung, und sie haben dies Recht in Bezug auf die Grundsteuer bis jetzt ausgeübt.

Sie haben in Folge dessen die Grundsteuer jährlich nach dem Bedarf ausgeschrieben, erhoben und verwaltet und an den Staat nur ein Kontingent (die landesherrlichen Bewilligungen) abgegeben, das übrige Steuer-Aufkommen aber zur Tilgung und Verzinsung der Provinzial-Schulden, zur Deckung des ständischen Haushalts und zu anderen provinziellen Bedürfnissen verwandt. Außerdem steht ihnen die Verwaltung anderer provinzieller und Stiftungs-Fonds zu und die Berathung aller provinzieller Interessen der Ober-Lausitz. Abänderungen dieser verfassungsmäßigen Rechte können nur mit ständischer Zustimmung eintreten, weil sie auf Vertrag beruhen.

Nun stellt aber der Titel 9 des Verfassungs-Entwurfs, welcher der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung vorliegt, eine neue Vertretung zur Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Bezirke in Aussicht, und der Entwurf des Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, welcher derselben Versammlung vorgelegt ist, hat, wenn er in der Ober-Lausitz zur Anwendung kommt, eine gänzliche Umgestaltung der oberlausitzschen Grundsteuer-Verfassung zur Folge.

Die National-Versammlung zu Berlin ist aber nur berufen, die allgemeine Staats-Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, also die Formen und Regeln für die künftige Ausführung der Staatsgewalt festzustellen. Sie hat nicht den Beruf, also auch nicht das Recht, die vertragsmäßigen Rechte einzelner Provinzen und Corporationen dieser Staatsgewalt gegenüber wahrzunehmen und umzugestalten.

Auch können die Sonderrechte einzelner Provinzen von den Vertretern aller Provinzen ihrer Natur nach nicht wahrgenommen werden, und eben so wenig können und sollen die aus der Ober-Lausitz dorthin gesandten Vertreter die Rechte dieser Provinz geltend machen, denn sie sind dort nur Vertreter des ganzen Volkes.

(Gelächter.)

Die Stände der Ober-Lausitz verkennen übrigens nicht, daß der Geist der Zeit eine Umgestaltung der ständischen Verfassung überhaupt und insbesondere auch der Grundsteuer-Verfassung der Ober-Lausitz gebietet. — Je weniger sie sich diesen nothwendigen Umgestaltungen aber entziehen wollen, desto bestimmter erwarten sie, daß, den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechend, keine Veränderung in ihren verfassungsmäßigen Rechten herbeigeführt wird, bevor sie nicht die Umgestaltung der ständigen Verfassung mit der Krone vereinbart haben.

So lange dies nicht geschehen,

protestiren sie vorläufig und bis zum Zusammentritt des oberlausitzschen Kommunal-Landtages durch ihre größere Ausschuß-Versammlung hiermit gegen jede ohne ihre Zustimmung angeordnete oder anzuordnende Umgestaltung der ständischen Verfassung und insbesondere der Grundsteuer-Verfassung der Ober-Lausitz.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

treugehorsamste

die größere landständische Ausschuß-Versammlung

der preußischen Ober-Lausitz.

Görlitz, den 9. August 1848."

Das Einberufungs-Schreiben ist unterzeichnet vom Grafen Loeben. Meine Herren! Sie sehen, daß diese Stände oder vielmehr der Ausschuß des oberlausitzer Kommunal-Landtages nichts weiter will, als für sich mit der Krone vereinbaren. Die Vereinbarungs-Theorie steckt an. Jeder will für sich vereinbaren; wir können dann nach Hause gehen. Jeder Gemeinde-, jeder Kreisrath wird eben so gut vereinbaren können. Es scheint aber wirklich, daß Maßregeln ergriffen werden müssen, um diese Sondergelüste unschädlich zu machen. Die Herren können ja von dem freien Associationsrecht Gebrauch machen, um ihren Sondergelüsten Genüge zu leisten, wie dies ja von den Herren Grundbesitzern anderer Provinzen schon geschehen ist; aber in gesetzlicher Form diese Gelüste geltend zu machen, scheint, während wir hier zusammen sind, doch wohl nicht zulässig zu sein, und es scheint mir nothwendig, daß hiergegen Maßregeln getroffen werden, denn die Aufgabe der neuen Zeit ist es, gerade solche Sondergelüste zu beseitigen.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich antworte auf die Interpellation ad 1, daß das Ministerium nicht die geringste Kenntniß von der Einberufung des Landtages der Oberlausitz auf den 4. September gehabt hat, und daß ad 2 daher auch keine Gründe angegeben werden können, weshalb die Oberlausitzer hierzu Erlaubniß erhalten haben, weil von dem Ministerium eine Erlaubniß weder ertheilt, noch begehrt worden ist. Was den Punkt ad 3 betrifft, was das Ministerium, falls es die Erlaubniß nicht ertheilt hätte, gethan habe, um den Nichtzusammentritt der Stände zu veranlassen, so erledigt sich die Frage durch die bereits gegebene Auskunft, und was endlich die Frage betrifft, was das Ministerium zu thun gedenke, so werde ich Erkundigungen einziehen, wie sich die Sache verhält, und wenn die Zusammenberufung ungesetzlich erfolgt ist, so wird derjenige zur Verantwortung gezogen werden, der sie veranlaßt hat. Im Uebrigen glaube ich auf die Sache keinen großen Werth legen zu dürfen, denn sowohl in Bezug auf das Grundsteuergesetz als auf die Verfassung werden die Stände der Oberlausitz uns wohl nicht sehr hinderlich werden.

Abgeordn. Köhler (aus Görlitz): Meine Herren! Ich habe mit meinen Kollegen aus der Oberlausitz, so weit ich sie hier anwesend gefunden habe, Rücksprache darüber genommen und lege in meinem und ihrem Namen die Versicherung hier nieder, daß uns weder schriftlich noch mündlich hiervon irgend Kenntniß zugekommen ist, daß wir also unsererseits dabei ganz unbetheiligt sind.

Abgeordn. D'Ester: Ich finde es sehr natürlich, daß die hier anwesenden Vertreter der Oberlausitz nichts davon wissen, denn sie sind es gerade, welche in der Protestation desavouirt werden. Ich möchte aber fragen, da jener Kommunal-Landtag auf nächsten Montag festgesetzt ist, ob der Minister gesonnen ist, sofort Schritte zu thun; denn wenn die Sache auch keine Gefahr bringt, so ist es doch eine Sache, die anstecken könnte, und wir hätten dann mit solchen Bezirks- und Provinzial-Gelüsten viel zu thun.

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Meine Herren! Ich habe im voraus um Entschuldigung zu bitten, wenn ich, um zum Worte zu gelangen, als persönliche Bemerkung die Mittheilung einführe, daß nach dem Patent, betreffend die Einrichtung der Provinzal-Landtage in Schlesien und der Oberlausitz, dergleichen Kommunal-Landtage nur dann gesetzlich zusammenberufen werden können, wenn, wie es ausdrücklich im Patente heißt:

die Bewilligung der Regierung ertheilt sei.

Also ohne Bewilligung der Regierung kann von einer gesetzlichen Zusammenberufung unter keinen Umständen die Rede sein.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich bitte um sofortige Mittheilung der Interpellation, welche nur schriftlich überreicht ist, nicht aber im Druck, und ich werde sogleich das Nöthige veranlassen, um das zu thun, was ich nach den Gesetzen thun kann.

Präsident: Ich werde die Interpellation sogleich mundiren und Ew. Excellenz zustellen lassen.

Abgeordn. d'Ester: Damit erkläre ich mich für befriedigt.

Präsident: Der hohen Versammlung liegt ein Bericht der Kommission zur Untersuchung der Zustände der Provinz Posen gedruckt vor. Der Abgeordnete Behnsch, als Berichterstatter, hat heute dazu den schriftlichen Antrag gemacht, den Bericht vor der Tages-Ordnung zur Diskussion bringen zu lassen. Ich frage:

ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß der Bericht den Vorrang vor der Tages-Ordnung habe?

Diejenigen, welche dies unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß der Bericht der Kommission den Vorrang vor der Tages-Ordnung habe?

Diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Behnsch, ehe wir zur Verlesung des Berichtes selbst kommen, die Dringlichkeitsgründe motiviren zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. Behnsch: Die Kommission zur Untersuchung der posenschen Angelegenheiten hat es für ihre Pflicht erachtet, schon jetzt einen Bericht vorzulegen und darin einen Antrag zu stellen. Die Dringlichkeit dieses Antrags wird sich am besten motiviren lassen durch die Darlegung der obwaltenden Umstände. Meine Herren! Als Sie die Kommission ernannten, gaben Sie ihr die weiteste Vollmacht und einen umfangreichen Auftrag, den sie jedoch in der sicheren Erwartung auszuführen hoffte, daß das Ministerium in der Zwischenzeit den status quo nicht verändern würde. Dies ist, so viel die Kommission weiß, auch nicht geschehen. Es ist aber ein Zwischenfall vorgekommen, der die Fortsetzung der Arbeiten der Kommission in Frage zu stellen scheint.

Es ist nämlich von der frankfurter Versammlung am 27. Juli zum Beschluß erhoben worden:

> „Die von dem Königl. preußischen Commissair, General Pfuel, am 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarcations-Linie zwischen dem polnischen und dem deutschen Theile vorläufig anzuerkennen, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer von der Centralgewalt zu veranstaltender Erhebungen vorbehalten zu wollen."

Dieser Beschluß ist gefaßt worden, indem zu gleicher Zeit der entsprechende Antrag des Ausschusses verworfen wurde. Dieser Antrag lautete:

> „Die von dem Königl. preußischen Kommissar angeordnete vorläufige Demarcations-Linie zwischen dem polnischen und dem deutschen Theile vorläufig anzuerkennen, sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorzubehalten."

Sie sehen also, meine Herren, daß die frankfurter Versammlung nicht willens gewesen ist, die Vorlagen der preußischen Regierung in dieser Beziehung abzuwarten; sie hat das Vorhandensein der von dieser hohen Versammlung bestellten Kommission vollkommen ignorirt. Die Kommission weiß nun nicht, ob das Ministerium offizielle Anzeige bei der Central-Gewalt gemacht hat, daß diese Kommission zusammengetreten ist. Es ist daher nöthig, ehe wir unsere Arbeiten fortsetzen, zu fragen, ob das Ministerium diese Anzeige erlassen hat, oder ob es der Central-Gewalt frei stehe, ohne Rücksicht auf diese hohe Versammlung, ohne Rücksicht auf die Vorlagen der preußischen Regierung und auf die Resultate der Kommission für die posener Angelegenheiten weiter vorwärts zu gehen. Oeffentliche Blätter haben aber berichtet und Privatnachrichten bestätigt, daß in Frankfurt damit vorgegangen werden solle, die Ostgränze des deutschen Reiches festzustellen.

Da die Verhandlungen, welche das Ministerium mit der Centralgewalt gepflogen hat, für uns noch ein verschlossenes Buch sind, so müssen die in öffentlichen Blättern und in Privat-Nachrichten enthaltenen Mittheilungen uns schon dazu verpflichten, einen Beschluß der hohen Versammlung auf unseren Antrag zu extrahiren, bis dahin, wo die Kommission im Stande sein wird, das Endresultat ihrer Berathungen vorzulegen, die vorläufige Demarcationslinie im Großherzogthum Posen nicht definitiv feststellen zu lassen. Denn, meine Herren, es versteht sich von selbst, daß eine Untersuchungs-Kommission, deren Vorschläge erwartet werden, ihre Arbeiten nicht länger fortsetzen kann, wenn der Zustand der Dinge, den sie untersuchen und zu dessen Aenderung sie den richtigen Weg ermitteln soll, vorzeitig verändert wird. Ich erachte, mit diesen Worten die Dringlichkeit des Antrages hinreichend motivirt zu haben.

Präsident: Ich frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, aus den vorgetragenen Dringlichkeitsgründen sofort auf die Berathung des erstatteten Berichtes eingehen zu wollen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Ich ersuche den Abgeordneten Behnsch, als Berichterstatter, den Platz hier einnehmen und den Bericht erstatten zu wollen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Auerswald hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. von Auerswald: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob von dem Standpunkte der Geschäftsordnung aus sich das rechtfertigen läßt, was ich sagen will. Es ist uns gestern Abend ein Antrag der in Rede stehenden Kommission mitgetheilt worden, aus dem man nicht entfernt hat entnehmen können, daß er heute auf die Tagesordnung kommen solle. Ich kann für meine Person erklären, daß ich diesen Antrag für vollkommen motivirt und sehr dringlich halte, jedoch nicht so dringlich, daß er nicht einige Tage Anstand finden könnte. Eine Erledigung kann dann stattfinden, wenn man sich ausführlich darauf vorbereitet hat. In anderen Fällen hat man wenigstens etwas davon gehört, daß der Antrag Tages darauf gestellt werden würde; hier aber, wo uns der Antrag gestern übergeben worden ist, in welchem nicht steht, daß er heute berathen werden soll, glaube ich, waren wir berechtigt, anzunehmen, daß er heute nicht vorkommen würde. Ich trage unter diesen Umständen darauf an, daß die Berathung dieses Kommissions-Berichts bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde, wo wir uns auf den Antrag werden haben vorbereiten können; denn so zweckmäßig er ist, so wichtig ist er auch.

Präsident: Ich muß dem geehrten Redner bemerklich machen, daß zwar nach der Geschäfts-Ordnung der Gang der gewesen sein würde, daß der Bericht sich drei Tage in den Händen der Mitglieder befunden haben müßte, um im Plenum ohne Weiteres zur Berathung und Beschlußnahme zu kommen. Das Geschäfts-Reglement bestimmt aber ausdrücklich Ausnahmen im §. 29, und eine solche Ausnahme liegt hier vor. Ich habe gleich bei Einleitung dieses Antrages darauf aufmerksam gemacht, daß zu dem gedruckten Berichte heute ein schriftlicher dringender Antrag übergeben sei, um den Bericht vor der Tages-Ordnung zur Berathung zu bringen. Ich habe in Folge dieses schriftlichen Antrages das gewöhnliche Verfahren eingeleitet. Die hohe Versammlung hat beschlossen, und es lag in ihrer Macht, es nicht zu beschließen, daß der Bericht zur Berathung kommen solle; sie hat es aber beschlossen. Ich glaube, ich kann in dieser Hinsicht nichts ändern, sondern ich kann nur den Berichterstatter ersuchen, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Behnsch (liest):

Bericht

der

Kommission zur Untersuchung der Zustände des Großherzogthums Posen.

Die National-Versammlung ertheilte am 4. Juli in ihrer fünfundzwanzigsten Sitzung der unterzeichneten Kommission zur Untersuchung der Zustände des Großherzogthums Posen unter Anderem den Auftrag:

> Die Kommission solle die diese Provinz betreffenden nationalen Verhältnisse untersuchen,

weiter:

> Die Mittel erforschen und angeben, wie ferneren Ausbrüchen der Zwietracht vorzubeugen und ein bleibender Friede zwischen den Angehörigen der deutschen und der polnischen Nationalität herzustellen sei,

endlich:

> Ermitteln, wie die beabsichtigte Reorganisation durchzuführen sei.

Während sich die Kommission der Ausführung dieses erhaltenen Auftrages unterzog, hat die Reichs-Versammlung zu Frankfurt a. M. am 27. Juli

> die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich preußischen Regierung durch einstimmige Beschlüsse des Bundestages vom 22. April und 2. Mai in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, bestätigt,

und

> die von dem Königlich preußischen Commissair, General Pfuel, am 4. Juni d. J. angeordnete vorläufige Demarcationslinie zwischen dem polnischen und dem deutschen Theile vorläufig anerkannt, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen nach dem Ergebniß weiterer von der Central-Gewalt zu veranstaltender Erhebungen vorbehalten.

Angesichts dieser Beschlüsse der frankfurter Reichs-Versammlung erachtet sich die Kommission für verpflichtet, obwohl sie noch nicht im Stande ist, der hohen National-Versammlung einen auch nur einigermaßen erschöpfenden Bericht über den ganzen Stand der Dinge abzustatten, vorläufig den Antrag zu stellen:

> Die National-Versammlung wolle das Staats-Ministerium ersuchen, bis dahin, wo die Kommission im Stande sein wird, das Endresultat ihrer Berathungen

vorzulegen, die vorläufige Demarcationslinie im Großherzogthum Posen nicht definitiv feststellen zu lassen. Dieser Antrag begründet sich dadurch, daß diese Demarcationslinie nicht vor einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung der betreffenden nationalen Verhältnisse des Großherzogthums, welche der Kommission übertragen worden ist, ausführbar erscheint. Eine solche Feststellung würde auch für die Arbeiten der Kommission und den künftigen Beschluß der National-Versammlung im höchsten Grade präjudizirlich sein, da die Kommission die Mittel erforschen und angeben soll, wie ferneren Ausbrüchen der Zwietracht vorzubeugen und ein bleibender Friede zwischen den Angehörigen der deutschen und der polnischen Nationalität herzustellen sei, indem es leicht möglich wäre, daß gerade die Feststellung einer angenommenen Demarcationslinie die gegenseitigen Interessen der beiden Nationalitäten auf das Höchste gefährden und nicht nur einen bleibenden Frieden unmöglich machen, sondern alsbald neue Ausbrüche der Zwietracht hervorrufen könnte. Endlich hält die Kommission den gestellten Antrag darum für gerechtfertigt, weil sie erst ermitteln soll, wie die beabsichtigte Reorganisation des Großherzogthums Posen im nationalen Sinne durchzuführen sei, die Demarcationslinie also, wenn überhaupt, nicht eher festgestellt werden kann, als bis diese Ermittelung erfolgt ist.

Berlin, am 30. August 1848.

Die Kommission.

Harassowitz. Hansen. Petersen. Hahn. Plönnis. D'Ester. Behnsch. Hentrich. Zimmermann. Anwandter. von Pokrzywnicki. von Berg.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile gegen den Antrag dem Abgeordneten Geßler das Wort.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Der Antrag Ihrer Kommission, das Staats-Ministerium zu ersuchen, bis dahin, wo die Kommission im Stande sein wird, das Endresultat ihrer Berathung vorzulegen, die vorläufige Demarcationslinie nicht definitiv feststellen zu lassen, erscheint zwar ganz unverfänglich, ist es aber nicht. Die deutschen Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen, so weit ich dieselben habe sprechen können, sind der Ansicht, daß dadurch die Ziehung der Demarcationslinie in eine ganz ungewisse Zukunft hinausgeschoben wird. Die Aufträge, welche die Versammlung ihrer Kommission gegeben hat, sind von hoher Wichtigkeit und großem Umfange, so daß eine erschöpfende Erledigung, wie die Kommission dies auch in ihrem Berichte erwähnt, sobald nicht erfolgen wird. Uns ist aber bekannt, daß in unserer Provinz man mit der allerhöchsten Sehnsucht darauf wartet, daß endlich einmal die durch die deutsche National-Versammlung zu Deutschland aufgenommenen Theile des Großherzogthums Posen gesondert werden von den polnisch bleibenden Theilen, damit die Reorganisation in den polnischen Theilen vor sich gehen könne und die Aufregung in den deutschen Theilen endlich einmal aufhören möge. Die Frage ist also von sehr großer Wichtigkeit, so daß es in der Gerechtigkeit liegt, wenn die Versammlung uns wenigstens einige Tage Zeit läßt, diejenigen Maßregeln zu berathen und die Gründe vorzubereiten, die sie Ihnen vorlegen könnte, um übereilte Beschlüsse zu verhindern. Ich habe mir deshalb erlaubt, den Antrag zu stellen, die Debatte über diesen Gegenstand bis zum nächsten Montag zu vertagen. Die Sache ist von solcher Erheblichkeit, daß man uns wohl wird zwei Tage schenken können. Auch dürfte es billig erscheinen, daß man diese Maßregel, welche dahin zielt, die Ziehung der Demarcationslinie nicht zu beschleunigen, nicht so beschleunigt, daß die Betheiligten nicht Zeit haben, sich auf die Debatte vorzubereiten. Mein Antrag lautet dahin:

„Die hohe Versammlung wolle die Debatte über den Antrag der Kommission für die Verhältnisse der Provinz Posen bis zum nächsten Montag vertagen."

Wie sehr verfänglich der Antrag ist, ergiebt beiläufig das Schluß-Motiv, welches die Ziehung der Demarcationslinie als etwas hinstellt, was ganz unterbleiben kann. Die Nichtziehung der Demarcationslinie würde aber eine Aufhebung der Beschlüsse der frankfurter Versammlung involviren, welche dahin gehen, daß gewisse Theile des Großherzogthums Posen in Deutschland aufgenommen werden sollen. Dies zeigt, daß die Debatte über diesen Gegenstand eine sehr wichtige sein muß, und ich bitte deshalb noch einmal, die Debatte hierüber bis Montag auszusetzen.

Präsident: Es ist mir ein Vertagungs-Antrag vorgelegt worden, hinsichtlich dessen wir schon Präcedenzfälle gehabt haben, nach welchen ein solcher Antrag vorweg zur Beschlußnahme gebracht worden ist. Ich werde den Antrag noch einmal verlesen

(Dies geschieht. Siehe oben.)

und frage nun:

Ob die Versammlung diesen Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Ich bemerke, daß wir schon einen ähnlichen Fall gehabt haben, und zwar bei dem Hanowschen Antrage, und wenn ich nicht irre, auch bei der Habeas-Corpus-Akte, wonach die Versammlung als Praxis angenommen hat, daß Anträge auf Vertagung vor allen übrigen zur Diskussion und Beschlußnahme gebracht werden. Mit Rücksicht hierauf bin ich der Ansicht, daß dieser Antrag vorweg zur Verhandlung gestellt werde. Der Abgeordnete von Zedtwitz hat auf den namentlichen Aufruf für die Fragestellung angetragen.

(Lärm. Der Abgeordnete von Zedtwitz zieht seinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.)

(Eine Stimme: Ist mir das Wort gestattet für den Antrag?)

Meine Herren! Lassen Sie mich doch erst aussprechen, und nachher reden Sie, so viel Sie wollen.

(Heiterkeit.)

Mit diesem Antrage auf Vertagung müssen wir so verfahren, wie bei den Anträgen auf einfache Tagesordnung. Es hat ein Redner für und ein Redner gegen die Vertagung das Wort.

Es haben sich hier bei dem Herrn Schriftführer gemeldet der Abgeordnete Wachsmuth für den Antrag auf Vertagung und der Abgeordnete von Berg gegen den Antrag. Herr Wachsmuth hat das Wort.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Ich habe nur einen einzigen Grund, aus welchem ich die Debatte über diese Frage bis Montag vertagt zu sehen wünsche. Sie wissen Alle, daß die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt über diesen Gegenstand Beschlüsse gefaßt hat. Ich habe diese Beschlüsse nicht vor Augen und erkläre mich außer Stande, heute ein Urtheil über diese Sache abzugeben. Ich glaube, daß es eine gerechte Forderung von mir ist, daß ich in denselben Stand gesetzt werde, in welchen der Herr Antragsteller gesetzt ist, indem er gewußt hat, daß er heute diesen Antrag vorbringen werde. Ich kann kein Urtheil fällen und glaube, daß auch die Mehrzahl der Versammlung außer Stande sein wird, ein Urtheil zu fällen; ich bitte daher, daß Sie uns Gelegenheit geben, uns vorher zu informiren. Die Frage hat einen gefährlichen Inhalt, meine Herren, — sie könnte uns in Konflikt mit der deutschen National-Versammlung bringen!

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich erkläre Ihnen von vorn herein, daß ich eigentlich nicht gegen die Vertagung bin, sondern nur dagegen, daß und wie der Antrag auf Vertagung gestellt ist. Es ist gesagt worden, der Antrag der Kommission habe etwas Verfängliches; sehen Sie ihn mit vorurtheilsfreien Augen an, so ist er weiter nichts, als ein Antrag, den die Kommission an die hohe Versammlung stellt, der ihr die Mittel an die Hand geben soll, ihre Kompetenz jetzt wieder klar einzusehen, nachdem diese Kompetenz durch die frankfurter Beschlüsse verrückt worden ist. Wir haben, sobald uns von unserer Regierung nicht erklärt wird, daß sie das Ende unserer Thätigkeit abwarten will, nichts mehr zu thun, als aus einander zu gehen, und ich erkläre dann, und ich weiß, daß viele Mitglieder der Kommission mit mir darüber übereinstimmen, daß ich mich nicht mehr als Mitglied einer Kommission betrachten werde, die für ihre Thätigkeit kein Resultat finden kann. Ich bin gegen den Antrag auf Vertagung, weil es ein viel einfacheres Mittel gegeben hätte:

Das hohe Ministerium hätte nur erklären dürfen, wir können nicht heute, sondern erst nach vorgängiger Berathung am Montag auf die Debatte eingehen. Damit würden wir uns einverstanden erklärt haben, jetzt habe ich nichts dagegen, daß die Sache vertagt werde.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, die Debatte über den Antrag der Kommission zur Untersuchung der Zustände des Großherzogthums Posen bis zum nächsten Montage zu vertagen?"

Diejenigen Herren, welche diese Vertagung wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Antrag entschieden. Der Abgeordnete Nenstiel hat einen dringenden Antrag eingereicht, von welchem er wünscht, daß er vor der heutigen Tages-Ordnung berathen werde.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Nenstiel, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Nenstiel:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß die bestehenden Hofedienste (Robot) sofort aufhören.

Begründung.

Gegründet ist der Antrag durch die Nothwendigkeit, daß dem durch Handdienste Belasteten, wie jedem anderen Robotpflichtigen, die Mittel gewährt werden, für sich und seine Familie sowohl Nahrung als Bekleidung zu verschaffen und den Staat der bis jetzt geleisteten Unterstützung zu entledigen."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt worden.

Findet es Unterstützung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe?

Diejenigen Herren, welche diese Unterstützung angedeihen lassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese Unterstützung hat stattgefunden.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß dieser Antrag vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür entschieden. Der Antrag geht zur gewöhnlichen Tagesordnung.

Der Abgeordnete Hanow hatte ebenfalls den Antrag gestellt, daß der zweite Bericht der Central-Abtheilung über seinen Antrag, betreffend die Einstellung der schwebenden Verhandlungen über Regulirung der gutsherrlichen ꝛc. Verhältnisse ꝛc., den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe. Er hat mir jedoch jetzt mündlich erklärt, daß er seinen Antrag bis auf den nächsten Montag zurückziehen wolle. Ich mache aber bemerklich, daß der Montag, Dienstag und Donnerstag durch Beschluß der hohen Versammlung dazu bestimmt sind, in der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes weiterzugehen, und daß sein Antrag, falls er nicht heute zum Beschluß erhoben werden sollte, nur erst heute über 8 Tage vorgenommen werden könnte.

Ich habe in der gestrigen Sitzung bemerklich gemacht, daß, wenn heute noch Zeit bliebe, nachdem der Antrag auf Unterstützung der verarmten Krieger aus den Feldzügen 1813, 14, 15, so wie das Gesetz über die Erhöhung der Steuer auf Runkelrüben und Branntweine, abgemacht sein würden, noch der Bericht über den Antrag des Abgeordneten Hanow zur Debatte kommen würde.

Das Letztere bezweifle ich jedoch, da wir in der Tageszeit schon weit vorgerückt sind; ich will es daher dem Abgeordneten Hanow anheimgeben, ob er seinen Antrag bis zum nächsten Freitag auf sich beruhen lassen will, da ich ohnehin für diesen Tag dem Kommissions-Berichte über seinen Antrag den Vorrang gegeben haben würde.

Abgeordn. Hanow: Ich erkläre mich damit einverstanden.

Präsident: Wir gehen nunmehr nach Erledigung der vor der Tagesordnung eingebrachten Gegenstände zur eigentlichen Tagesordnung über. Ich habe zuerst den Bericht der Central-Abtheilung über den von dem Abgeordneten Friedrich gestellten Antrag auf Unterstützung der in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger aus den Feldzügen von 1813, 14 und 15 zur Beschlußnahme zu stellen. Ich ersuche den Berichterstatter Abgeordneten Feierabend, uns gefälligst den Bericht erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. Feierabend (liest):

Bericht

der

Central-Abtheilung über den von dem Abgeordneten Friedrich gestellten Antrag

auf

Unterstützung der in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815.

Der Antrag des Abgeordneten Friedrich:

daß den in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Kriegern, welche die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 mitgemacht haben, eine angemessene Unterstützung aus Staatsfonds gewährt werde,

wurde in der neunten Sitzung der National-Versammlung vorgetragen und zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Die erste, zweite, dritte, fünfte, siebente und achte Abtheilung haben in Anerkennung der Verdienste der alten Krieger um das Vaterland sich für den Antrag ausgesprochen, und war nur über die Beschaffung der Mittel eine Meinungs-Verschiedenheit vorhanden. Die erste, zweite, fünfte und siebente Abtheilung verlangten, daß der Staat ausschließlich die Unterstützung übernehme, während die dritte und achte Abtheilung dem Staate nicht die ganze Last aufbürden, vielmehr die Mitwirkung der Kommunen in Anspruch nehmen wollten. Aus der vierten und sechsten Abtheilung waren keine Berichterstatter erschienen.

Für die Verpflichtung der Kommunen wurde angeführt, daß diese überhaupt ihre verarmten Mitglieder zu versorgen hätten, und daß die Geldausgabe für die Staats-Kasse zu bedeutend werden würde, wenn derselben sämmtliche Unterstützungs-Zahlungen aufgebürdet werden sollten. Gegen diese Ansicht wurde hervorgehoben, daß eine Belastung der einzelnen Gemeinden oder Kreise, als abgeschlossener Bezirke, eine Ungleichmäßigkeit in der Beitragsleistung herbeiführen möchte, da die Anzahl der invaliden Krieger in den einzelnen Provinzen sehr verschieden sei. Auch wurde darauf hingewiesen, daß eine Belastung der Kommunen Vorwürfe für die Unterstützungs-Empfänger zur Folge haben könne, die unter allen Umständen vermieden werden müßten, da die Unterstützung nicht als Almosen, sondern als Anerkennung für Verdienste verabreicht werden solle. Es wurde ferner zur Geltung gebracht, daß der Staat als solcher damals zur Fahne gerufen und die Vortheile des Befreiungskampfes genossen habe, und daß derselbe daher auch in seinem ganzen Verbande es für eine heilige Pflicht halten müsse, wenigstens durch Unterstützung der in Armuth versunkenen Krieger eine alte Schuld theilweise abzutragen.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1812 haben gegenwärtig diejenigen Invaliden einen Anspruch auf das sogenannte Gnadengehalt

von 1 Rthlr. monatlich für einen Gemeinen,
von 2 Rthlr. monatlich für einen Unteroffizier,

welche

a) durch Verwundung im Kriege invalide geworden oder
b) in Folge einer auf dem Schlachtfelde erlittenen unmittelbaren Dienstbeschädigung als invalide aus dem aktiven Dienste geschieden sind, oder
c) sich im Besitz eines Militair-Ehrenzeichens befinden, oder
d) während des aktiven Dienstes an einer kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, die erweislich ihre Invalidität herbeigeführt hat.

Durch gänzliche Erwerbs-Unfähigkeit in Folge der im Militair erlittenen Blessuren oder durch den Besitz des eisernen Kreuzes, ebenfalls bei gänzlicher Erwerbs-Unfähigkeit und einem Alter von 65 Jahren, wird der Anspruch auf das erhöhte Gnadengehalt

von 2 Rthlr. monatlich für den Gemeinen und
von 3 Rthlr. monatlich für den Unteroffizier

begründet.

Wird Verwundung im Kriege oder unmittelbare Dienstbeschädigung auf dem Schlachtfelde oder eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit als Ursache der Invalidität angegeben, so muß dies durch eine Bescheinigung des betreffenden Truppentheils oder des Feldlazareths dargethan werden. Andere Beweismittel, wie früher z. B. das Zeugniß eines Offiziers oder einiger Kameraden, sind nicht mehr gültig. Auf diese Art ist der Nachweis des Anspruchs auf das Invaliden-Benefiz in neuerer Zeit sehr erschwert worden. Die alten unvollständigen Regiments-Akten und Lazareth-Listen sind zum Theil nicht mehr aufzufinden; es sind auch im Drange der Zeit die erlittenen Blessuren und Augenkrankheiten nicht immer in den Registern notirt worden, und hängt daher die Beibringung von Beweismitteln lediglich vom Glückszufall ab.

Manche Krieger haben auch durch die Sehnsucht nach Rückkehr in ihre Heimat sich bestimmen lassen, bei dem Ausscheiden aus dem Dienste auf alle Wohlthaten gerichtlich zu verzichten. Bei solchen Invaliden, welche eine Ganz-Invalidität durch Verwundung vor dem Feinde nachweisen, wird von dieser Verzichtleistung zwar kein Gebrauch gemacht, in allen anderen Fällen ist sie dagegen bis dahin noch in Kraft verblieben.

Das Gouvernement hält es für bedenklich, sämmtlichen in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Kriegern aus der benannten Zeit schon jetzt eine Unterstützung aus Staatsfonds zu bewilligen, weil hierzu eine sehr bedeutende Geldsumme erforderlich sein würde. Nach der Angabe desselben werden gegenwärtig 25,000 Invaliden mit einem jährlichen Betrage von 400,000 Rthlr. unterstützt. Die Anzahl der noch am Leben sich befindenden Krieger ist nicht bekannt, dagegen ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung angelegt, aus welcher Nachstehendes mitgetheilt wird:

Es haben 400,000 Krieger die Kriegs-Denkmünze erhalten, darunter etwa der vierte Theil als Nichtkombattanten. Nach den Mortalitäts-Erfahrungen wird angenommen, daß nach Verlauf von 32 Jahren noch 45 Prozent oder circa 180,000 Mann sich am Leben befinden.

Ab die Unterstützungs-Empfänger 25,000 „

Bleiben 155,000 Mann.

Hiervon können wohl ⅔ oder circa 100,000 Mann als unterstützungsbedürftig angenommen werden, und wird mithin bei einer monatlichen Unterstützung von 1 Rthlr. vorerst eine Summe von 1,200,000 Rthlr. auf das Jahr erforderlich sein. In 11 Jahren fällt diese Summe auf 750,000 Rthlr. und in 22 Jahren auf 250,000 Rthlr. Bis zum gänzlichen Erlöschen der Unterstützungs-Ansprüche werden 20,000,000 Rthlr. oder bei Weglassung der Nichtkombattanten circa 15,000,000 Rthlr. gebraucht.

Diese Berechnung machte die Central-Abtheilung bedenklich, sich schon jetzt für eine Unterstützung sämmtlicher in Dürftigkeit lebenden Krieger auszusprechen, die Majorität (4 gegen 2) hielt es vielmehr für zweckmäßig, zuerst bestimmte Nachrichten über den Bedarf einzuziehen. Einstimmigkeit war in der Kommission darüber vorhanden, daß ohne Abwartung des Resultats dieser Ermittelungen schon jetzt der Nachweis der Invalidität erleichtert, der geschehene Verzicht auf Anspruchs-Berechtigung aufgehoben, die Klassensteuerbefreiung auf die Steuerstufe 11 a. ausgedehnt und den sechzigjährigen Invaliden die erhöhte Unterstützung bewilligt werden möge. Ferner war man einstimmig für einen Ausschluß der Nichtkombattanten von der zu verwilligenden Unterstützung. Auch sprach sich der Wunsch aus, die Abhebung der Unterstützungsbeträge

von den Kassen nach Möglichkeit zu erleichtern, das Wort „Gnadengehalt" mit einem passenderen zu vertauschen und diese beiden Wünsche dem Gouvernement zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Hiernach trägt die Central-Abtheilung darauf an, daß die hohe Versammlung Folgendes beschließen wolle:

1) Die den Kombattanten aus den Jahren 1813—1815 durch die Kabinets-Ordre vom 13. März 1846 in den Stufen 12 und 11 b. zugestandene Klassensteuerbefreiung wird auch auf die Steuerstufe 11 a. ausgedehnt.
2) Die nach Beendigung des Krieges bei dem Ausscheiden aus dem Dienst erfolgte Verzichtleistung auf Invaliden-Ansprüche wird als nicht geschehen betrachtet.
3) Für den Anspruch auf Unterstützung genügt der Nachweis der Dürftigkeit und die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß die Invalidität in Folge der Kriegsstrapazen eingetreten ist, selbst wenn auch keine Verwundung nachgewiesen wird.
4) Den anerkannten Unterstützungs-Berechtigten wird nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres im Fall wirklicher Hülfsbedürftigkeit der erhöhte Unterstützungsbetrag von resp. 2 Rthlr. und 3 Rthlr. monatlich gezahlt.

und

5) Die Anzahl der noch lebenden und verarmten Krieger, welche keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist zu ermitteln, und wird bis zum Eingange dieser Nachricht der weitere Beschluß vorbehalten.

Berlin, den 28. Juli 1848.

Die Central-Abtheilung.

Phillips. von Brünneck. Kuhr. Feierabend. Uhlich. Harkort. Ludewig.

Präsident: Indem ich die Diskussion eröffne, hat der Herr Berichterstatter zuerst das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Feierabend: Meine Herren! Von meinem Standpunkte aus, als Berichterstatter, habe ich mir erlauben wollen, dem eben verlesenen Bericht der Central-Abtheilung einige Worte hinzuzufügen.

Als der König Friedrich Wilhelm III. den bekannten Aufruf, überschrieben: An mein Volk! und datirt vom 17. März 1813, erließ, erhoben sich die Männer der damaligen Zeit mit feurigem Patriotismus, um das Joch, das Frankreich dem Preußenlande auferlegt hatte, abzuschütteln. Ohne Rücksicht auf ein Sonderinteresse gingen diese Männer in den Kampf, um dem gesammten Vaterlande zu dienen. Ihr Muth führte zum Siege und stellte die Selbstständigkeit Preußens wieder her. Auf welche Weise haben wir nun das Verdienst dieser Krieger und Sieger anerkannt? Die höheren Offiziere sind reichlich mit Geschenken und Pensionen bedacht worden. Weniger hat die Fürsorge auf die geringeren Chargen der Soldaten sich gewendet. Für diese fehlte es angeblich an Geldmitteln. Nur Einzelnen wurde ein sogenanntes Gnadengehalt bewilligt und das Anspruchsrecht an dasselbe von harten Bedingungen abhängig gemacht. Auch jetzt trägt das Gouvernement noch Bedenken, die Unterstützungs-Verabreichungen auf alle verarmte Krieger auszudehnen, weil hierzu eine bedeutende Geldsumme erforderlich sein soll. Bestimmte Nachrichten über die Anzahl der noch lebenden Krieger und über die Verhältnisse derselben sind nicht vorhanden. Die Central-Abtheilung ist daher auch nicht im Stande gewesen, die Richtigkeit der ihr vorgelegten Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu beurtheilen. Ich, für mein Theil, zweifle daran, daß von den Kriegern der Jahre 1813, 14 und 15, wie von Seiten des Ministeriums des Krieges angegeben wird, wirklich noch 45 Prozent oder 180,000 Mann sich am Leben befinden, wenn ich betrachte, daß die Krieger bei dem Ausscheiden aus dem Dienste mindestens 20 Jahre alt waren und seitdem 33 Jahre verlaufen sind. Ferner bin ich der Ansicht, daß viele andere minder dringende Ausgaben vermieden werden konnten, und daß es dem Staate wohl möglich gewesen wäre, für die Invaliden mehr zu thun, als er bisher gethan hat. Meine Herren! Uns Allen werden alte Krieger bekannt sein, welche tapfer für das Vaterland gefochten haben und jetzt, durch die Kriegsstrapazen in ihrer Arbeitsfähigkeit geschwächt, von Nahrungs-Sorgen niedergebeugt, bettelnd umhergehen. Wir Alle haben bei dem Anblick solcher Veteranen gewiß Mitleid empfunden, und wir dürfen wohl sagen, daß ein solcher Anblick nicht geeignet ist, die Liebe zum Vaterlande zu stärken, und darum würde ich Sie, meine Herren, dringend bitten, die Unterstützung der alten Krieger mindestens in der Weise auszudehnen, wie solche im Bericht vorgeschlagen ist. Ich bitte daher nochmals, dem Gutachten der Central-Abtheilung beitreten zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat wegen einer thatsächlichen Berichtigung in Folge des eben verlesenen Kommissions-Berichtes noch eine Mittheilung zu machen.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Der Bericht enthält die Bemerkung, daß aus der vierten und sechsten Abtheilung in der Central-Abtheilung kein Berichterstatter erschienen sei. Ich war als Berichterstatter der vierten Abtheilung gewählt, konnte aber in der Sitzung nicht erscheinen, weil ich davon nicht benachrichtigt worden und damals die Aushängung der Terminstafeln noch nicht angeordnet war. Ich halte mich aber für verpflichtet, den Beschluß der vierten Abtheilung noch mitzutheilen. Derselbe ging dahin:

> Daß, obwohl gegen den Antrag angeführt worden, wie dem Staate eine gleiche Pflicht zur Unterstützung aller Hülfsbedürftigen obliege, sie mögen im Civil- oder Militairdienste gewirkt haben, doch ohne nähere Berücksichtigung dieses Einwandes der fragliche Antrag mit der dringenden Empfehlung der Berücksichtigung an das hohe Staatsministerium abgegeben werden soll, da es an jeder Grundlage zu einer Beurtheilung dieser Angelegenheit fehle und eine Beschaffung derselben in der Abtheilung nicht angemessen erschien."

Präsident: Es sind zu dem Kommissionsberichte fünf Amendements eingegangen, die ich, bevor ich die Diskussion fortsetzen lasse, erst vorlesen, und für die ich die Unterstützung erfordern will.

Das erste ist das des Abgeordneten Igel. Es lautet:

> „daß der gestellte Antrag auch auf die alten, verarmten Krieger aus dem Feldzuge von 1806 und 1807 zugleich mit ausgedehnt werden möge."

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Das zweite Amendement ist das des Abgeordneten Krackrügge. Es lautet:

> Die hohe Versammlung wolle zusätzlich (zu 1 des Antrages) beschließen:
>
> „Denjenigen Kombattanten, welche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, und welche so unvermögend sind, daß sie zur Klassensteuer gar nicht oder doch nur zu den drei untersten Stufen 12, 11 b und 11 a würden herangezogen werden können, wird die Mahl- und Schlachtsteuer für ihre Personen und für die zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen aus der Staatskasse und da, wo ein Kommunal-Zuschlag erhoben wird, auch aus der Gemeindekasse erstattet. Der auf den Kopf fallende Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer wird von der betreffenden Regierung nach dem Durchschnitts-Ertrage des letzten Jahres ermittelt und festgestellt."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Das dritte Amendement des Abgeordneten Hepche lautet:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen:
>
> (zusätzlich hinter 1. des Antrages als 2.)
>
> 2) Diese Kombattanten genießen auch die Freiheit von jeder Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines.
>
> (zusätzlich zwischen 4. und 5. des Antrages event. unter Nr. 6.)
>
> 6) Sie sind der traurigen Lage, Almosen öffentlich ansprechen zu müssen, durchaus zu entheben."

Finden diese beiden Amendements Unterstützung?

Diejenigen, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung hat stattgefunden. So eben sind mir noch drei Amendements vorgelegt. Das erste vom Abgeordneten Stalling lautet:

> „Zusatz hinter Nr. 4:
>
> 5) Die zuerkannten Unterstützungen können die Berechtigten sich auf dem nächsten Steueramte auch durch andere Personen, die sich durch ortsgerichtliches Attest als dazu beauftragt ausweisen, abholen lassen."

Diejenigen, welche diesen Zusatz unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch dieser Zusatz ist unterstützt. Ein zweites, mir so eben vorgelegtes Amendement vom Abgeordneten Dehnell lautet:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß diejenigen Kombattanten, welche aus Staatskassen eine Unterstützung beziehen, diese Unterstützung stets in dem Orte empfangen, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, und daß an den Orten, wo keine Steuerkassen sich befinden, die Gemeindevorsteher verpflichtet sind, diese Unterstützung allemal am 1sten jeden Monats, wie bisher, zu zahlen. Dem Ortsvorsteher wird dieses aus der nächsten Steuerkasse wiedererstattet."

Diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein ferneres mir so eben vorgelegtes Amendement, welches ich selbst noch nicht einmal gelesen habe, lautet:

> 1) „Die durch Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1842 festgesetzte Unterstützung von 1 Rthlr. resp. 2 Rthlr. wird

auf 4 Rthlr. resp. 6 Rthlr. erhöht und nach Vollendung des 60sten Lebensjahrs verdoppelt.

2) Die noch vorhandenen invaliden Offiziere von 1813—1815 werden auf ihren Wunsch sofort in das Invalidenhaus oder vorläufig in eine Invaliden-Compagnie aufgenommen."

Es rührt vom Abgeordneten Dierschke her. Findet dieses Amendement Unterstützung?

(Pause.)

Es ist nicht unterstützt.

Noch ein Amendement, welches ich eben in die Hände bekomme, lautet:

„Zu §. 4.

Den anerkannten unterstützungsberechtigten Kombattanten von 1813, 14 und 15 soll der Invaliden-Gehalt nach ihrer bekleideten Charge gewährt werden."

Von wem es herrührt, weiß ich nicht, es steht kein Name darunter.

(Ruf: Vom Abgeordneten Friedrich.)

Diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Insofern diejenigen Herren, welche dort stehen und mit einander sprechen, das Amendement unterstützen, würde es unterstützt sein. — Ich werde die Frage noch einmal stellen:

Wird das Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über alle diese verschiedenen Amendements und über den Kommissions-Antrag und ertheile das Wort dem Abgeordneten Krackrügge gegen den Kommissions-Antrag und zur Begründung seines Amendements.

Abgeordn. Krackrügge: Meine Herren! Wenn Sie, nach dem Antrage der Central-Abtheilung, denjenigen verarmten Kriegern, welche in klassensteuerpflichtigen Orten wohnen, die Steuer in den drei untersten Stufen erlassen, so wird, meines Erachtens, mit dieser Wohlthat für die Einen zugleich eine Ungerechtigkeit gegen Andere begangen, nämlich gegen diejenigen gleichbedürftigen und gleichberechtigten Krieger, welche in den Städten wohnen, wo sie, anstatt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer entrichten. Deshalb habe ich mir erlaubt, mein Amendement einzubringen. Ich bin dazu auch noch besonders veranlaßt worden durch eine Petition von 600 hier in Berlin wohnenden Kriegern aus 1813 und 1815, welche den Antrag auf eine gleiche Begünstigung hinsichtlich der Befreiung von der Steuer an die hohe Versammlung gestellt haben. Ich übergebe diese Petition hiermit dem Büreau des Herrn Präsidenten.

Es ist in den Abtheilungen gegen meinen Antrag angegeben worden, einmal, daß diejenigen, welche Schlacht- und Mahlsteuer bezahlten, diese Steuer nicht so merkten, als die, welche Klassensteuer zahlen; und anderentheils, daß die meisten schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte wohlhabend seien und besser sorgten für die Armen, folglich auch für die verarmten Invaliden besser, als die klassensteuerpflichtigen Orte. Ich glaube aber, beide Gründe sind nicht dazu angethan, die hohe Versammlung zu bewegen, meinen Antrag nicht zu genehmigen und die in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden verarmten Krieger von der kleinen Wohlthat der Steuerbefreiung auszuschließen.

Daß man sagt, die Leute merkten nicht so diese Besteuerung, die sie mit jedem Bissen Brod entrichten, so scheint mir von allen traurigen Gründen, welche man für die Besteuerung unentbehrlicher Lebensmittel anführen kann, dieser der traurigste. Ich glaube, es ist dieser Grund ein unredlicher und unmoralischer, da er auf Täuschung berechnet ist. Gerade der Arme und auch der verarmte Krieger in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bezahlt recht eigentlich und ganz vorzugsweise diese Steuer, und während in den klassensteuerpflichtigen Orten auf den Kopf die Steuer 20 bis 25 Silbergroschen kommt, beträgt die Mahl- und Schlachtsteuer 40, 50 bis 60 Silbergroschen. Der Arme ist es gerade, der zur Steuer am meisten beiträgt, der auf Brod und Salz und vielleicht noch etwas Fett dazu fast allein angewiesen ist, der sich nicht sättigen kann durch bessere Speisen und Leckerbissen, wie sie der Wohlhabende genießt, ohne davon Steuern zu zahlen.

Es ist zweitens nicht wahr, wenn man sagt, daß die verarmten Krieger und Invaliden in den größeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, weil diese Städte reicher sind, besser von den Armenvorständen versorgt würden. Ich glaube, gerade in den reichsten Städten ist die Noth oft am größten. In der Regel ist auf kleineren Dörfern die Noth nie so groß, daß Leute wirklich hungerten oder gar verhungerten. Anders oft in großen und reichen Städten. In dem Verein der hiesigen alten Krieger, aus 600 Mitgliedern bestehend, ist mir versichert, daß noch unlängst ein Freiheits-Krieger hier im reichen Berlin wirklich am Hungertode gestorben sei.

(Sensation.)

Auch in öffentlichen Blättern ist diese Behauptung zu jener Zeit gemacht worden, und es ist ihr weder von den Kommunal-Behörden, noch von der Staatsbehörde widersprochen worden. Es ist mir ferner von diesem Verein gesagt worden, daß unlängst, von der Noth getrieben, eine Deputation der hiesigen verarmten alten Krieger bei dem Herrn Kriegs-Minister gewesen sei, mit der Bitte um Unterstützung. Der Herr Kriegs-Minister hat die Antwort gegeben, die vorhin schon der Referent als die gewöhnliche bemerklich gemacht hat: „es seien keine Mittel da." Da haben denn die armen Krieger dem Herrn Kriegs-Minister erklärt: er möge sie einkleiden und niederschießen lassen; dieser rasche Tod wäre ihnen lieber, als der langsame Hungertod. Es ist dies freilich eine exaltirte Sprache, die ich nicht rechtfertige, aber es ist auch eine Sprache, welche großentheils die Noth und die Verzweiflung eingegeben, eine Sprache, die Sie, meine Herren, nicht überhören werden, wenn es sich, wie hier, nicht um eine Gnade oder um ein Almosen handelt, sondern nur um — Gerechtigkeit. Sie werden den verarmten Kriegern auch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, zur Gleichstellung mit ihren Kameraden in allen übrigen Ortschaften, Steuerfreiheit gewähren, insofern sie zu den untersten drei Stufen der Klassensteuer gehören würden, und deshalb glaube ich mich zu der Gerechtigkeit der Versammlung versehen zu dürfen, daß sie den Antrag in meinem Amendement genehmigen werde.

Abgeordn. Scheele: Hochgeehrte Herren! Sie wollen mir gestatten, den so dankenswerthen, gewiß aus unser Aller Herzen gesprochenen Antrag nebst Amendements im Interesse dieser meiner lieben vormaligen Kameraden noch einige Worte beifügen und dabei noch auf einen besonders zu berücksichtigenden Punkt aufmerksam machen zu dürfen. Wir Alle wissen es, daß zu jener Zeit das Geschick unseres theuren Vaterlandes auf einem kritischen Wendepunkte stand und an einem seidenen Faden hing; ohne die einmüthige Erhebung der gesammten Nation und jener Männer insbesondere zur Abschüttelung eines fremden Jochs, wer weiß, ob wir hier versammelt wären, ob nicht ein aufgedrungener ausländischer, fremder Regent oder Tyrann uns gegenwärtig beherrschte, ob uns selbst unsere gute deutsche Nationalität, unsere gute deutsche Sprache geblieben wären. Die Verdienste jener Männer um das Vaterland sind weltbekannt, sind in die ehernen Tafeln der Geschichte, in jedes preußische Herz unauslöschlich eingeschrieben. Denn sie waren es, die unter Aufopferungen und Entbehrungen aller Art, oft nachdem sie „die Schauer der Regennacht unter Sturmespfeifen wachend durchbracht", hungrig und durstig vielleicht nach einem Bivouak auf Eis und Schnee, halb erstarrt, dennoch stets mit freudigem Muthe dem Vorwärts ihrer Führer zum Kampf und Siege folgten und so das Vaterland vom Untergange erretteten. Und das Bedrängniß der Bedürftigen unter denselben brauche ich Ihnen, meine Herren, wohl nicht erst zu schildern; sie leben ja unter Ihren Augen. Die Meisten derselben sind aus den untersten Schichten des Volkes. Alter, Entbehrung und Kriegsstrapazen haben ihre Glieder steif und ihre Knochen mürbe gemacht; durch ihrer Hände Arbeit sich den Lebensunterhalt zu verdienen, hält schwer, ist oft ganz unthunlich. Von Seiten des Staats ist zwar in mancher Beziehung für sie gesorgt worden, doch lange nicht hinlänglich. Mehrere haben im Civildienste eine, wenn auch nur kärgliches Auskommen gewährende Anstellung gefunden. Wir haben von dieser Tribüne gehört, mit welcher Sparsamkeit künftig bei der Pensionirung zu Werke gegangen werden soll. Im Interesse derjenigen jetzt im Civildienst stehenden von meinen ehemaligen Kameraden drücke ich den Wunsch aus, daß diesen, insofern ihr Diensteinkommen unter 200 Thaler beträgt, ihr Einkommen ganz als Pension belassen werden möchte. Meine Herren! Jede Stunde, die wir vorübergehen lassen, ohne auf Abhülfe des Bedürfnisses dieser verdienten Männer bedacht zu sein, fällt uns als Unerkenntlichkeit zur Last. Ich habe daher zur Gerechtigkeit der hohen Versammlung das Vertrauen, daß dieselbe diese Anträge und Amendements als höchst dringliche ansehen und genehmigen werde. Meine Herren! Unsere Nation ist viel zu edelmüthig und gerecht, als daß wir glauben sollten, sie habe die Verdienste dieser Männer, deren Häuflein nach dem Gesetz der Natur sichtlich immer mehr zusammenschmilzt, vergessen. Nein! Ihr Bedürfniß und Bedrängniß ist nicht allgemein zur Kenntniß gekommen, und sie selbst sind zu bescheiden, als daß sie ihr Verdienst zur Geltung brächten; sie hoffen vertrauens- und sehnsuchtsvoll, meine Herren, auf Ihre Hülfe!

Sie üben lediglich einen Akt der Dankbarkeit, wenn Sie für sie sorgen. Sie werden dadurch bethätigen, daß bei uns jedes Verdienst seine gerechte Anerkennung findet, und unsere junge Generation wird im Kampfe für das Vaterland, wenn einst einmal die Zeit und ihre Noth gekommen sein wird, sich zu einem hochherzigen, begeisterten Muthe fähig fühlen.

Staats-Minister Hansemann: Meine Herren! Niemand kann mehr Theilnahme für die Krieger der Jahre 1813—15 haben, als ich. Es liegt mir aber eine andere Pflicht ob, und wie schmerzlich sie auch ist, so muß ich sie doch erfüllen, denn das Erste ist, daß Jeder seine Pflicht im Amte erfüllt.

Es ist der Antrag, im Ganzen genommen, wie ihn die Central-

Abtheilung gestellt hat, nach meiner Meinung im Wesentlichen anzunehmen. Es ist aber nothwendig, daß eine gehörige Vorsicht obwalte, denn eine Versammlung, zu deren Pflichten es gehört, daß sie für einen regelmäßigen Staatshaushalt sorge, hat sich in Acht zu nehmen, Ausgaben zu votiren, bevor sie nicht deren Umfang kennt. Es ist nun in dieser Hinsicht der unter 5 hier vorgeschlagene Beschluß ein Mittel, um den Umfang der Ausgaben zu ermessen, nachdem die gehörige Auskunft über die Zahl der Invaliden und über die Zahl derjenigen, die unterstützt werden sollen, eingeholt sein wird. Es würde nun nach meiner Meinung vor allen Dingen dahin zu wirken sein, daß nur wirkliche Invaliden an den Unterstützungen Theil haben. Darauf kann man rechnen, daß, wenn von Unterstützungen die Rede ist, auch immer sich Manche dahin drängen, die nicht eigentlich nach dem Willen desjenigen, der die Unterstützung bewilligt, dazu berechtigt sein sollen.

Es ist also gehörige Vorsicht bei der Ausführung nothwendig, damit nicht Ihre gute Absicht vereitelt werde. Was nun die einzelnen Punkte hier betrifft, so wünsche ich, daß Sie den ad 1, wo beantragt wird, die Freiheit von der Klassen-Steuer noch weiter auch auf 11a des Klassensteuer-Gesetzes auszudehnen, so wünsche ich, daß dieser Punkt von der gegenwärtigen Debatte ausgenommen und daß Sie ihn bis zur Debatte über das Gesetz der Klassensteuer verschieben möchten. Dahin gehört der Antrag nach meiner Ueberzeugung und nicht hierher, denn wenn man ihn hier aufnimmt, so würde man nicht die gehörige Uebersicht von der Gestaltung des Klassensteuer-Gesetzes haben, die wir erst dann erlangen, wenn wir uns damit beschäftigen. Bei dieser Gelegenheit muß ich mich gegen das Amendement des Herrn Krackrügge erklären, der die Klassensteuer-Befreiung der Invaliden auf die in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Wohnenden in der Art anwenden will, daß der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer zurückgezahlt werde, dieser Betrag möge nun vom Staat oder von der Kommune erhoben werden.

Dies scheint mir nicht annehmbar zu sein. Es würde erstlich einmal die Frage entstehen, nach welchem Maßstabe dies geschehen soll. Es giebt Städte, wo mit dem Kommunal-Zuschlage ungefähr 2⅔ Rthlr. und noch mehr auf den Kopf der Bevölkerung in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten fallen. Wenn Sie nun einen Invaliden mit Frau und fünf Kindern haben, so würde dies siebenmal 2⅔ Rthlr. sein, und er würde dann wegen dieser Befreiung von der Mahl- und Schlachtsteuer 16 bis 17 Rthlr. erhalten. Hieraus geht nun schon hervor, daß die Annahme des Durchschnittssatzes durchaus unpassend sein würde, denn dieser entsteht durch die Gesammt-Consumtion. Außerdem aber läßt sich nicht verkennen, daß in größeren Städten, in welchen sich Anstalten befinden, die den Nothleidenden zu gute kommen, die Mahl- und Schlachtsteuer kein Mittel ist, die ärmeren Leute von diesen Städten abzuhalten; denn wir sehen fortwährend, daß ein Andrang der ärmeren Bevölkerung vom Lande nach den Städten stattfindet; ich würde also gegen das Amendement des Abgeordneten Krackrügge sein und mich dahin erklären, daß die Entscheidung über Punkt 1 des Kommissions-Antrags erst bei der Debatte über das Klassensteuer-Gesetz eintreten möge. Daß die Ermittelung, wie sie ad 5 ausgesprochen ist, stattfinde, damit kann ich mich nur einverstanden erklären; ich setze voraus, daß der vorgesehene nähere Beschluß erst dann gefaßt werde, nachdem die Ermittelung, wie ad 5 gesagt ist, statt gefunden hat. Ich trete also im Wesentlichen dem Antrage bei und thue dies in der gewissen Voraussetzung, daß, wenn die neuen Verhältnisse, in die wir getreten sind, neue Bedürfnisse hervorrufen, die Versammlung auch der Staats-Verwaltung die Mittel gewähren werde, diese Bedürfnisse zu befriedigen.

Abgeordn. von Borries: Meine Herren! Ich habe mit Bedauern aus dem Berichte der Central-Abtheilung ersehen, daß die Mittel der Staatskasse eine durchgreifende Unterstützung der Invaliden nicht zu gestatten scheinen. Denn es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß die von der Abtheilung in Vorschlag gebrachten Erleichterungen, mit denen ich übrigens vollkommen einverstanden bin, nur als ein geringer Abschlag auf eine Schuld angesehen werden können, deren das Land in Berücksichtigung der treuen Dienste, welche jene alten Krieger dem Vaterlande geleistet, sich schon längst hätte entledigen sollen.

Ich wünsche von Herzen, daß die beantragten Ermittelungen ein günstigeres Resultat, als die im Kommissions-Bericht aufgestellte Wahrscheinlichkeits-Berechnung, ergeben und die Möglichkeit darthun werden, daß sofort den Invaliden mit einer wirksamen Unterstützung unter die Arme gegriffen werden könne. Wollte man eine solche Hülfe noch länger verzögern, so würden noch viele bedürftige Krieger ihren in Hunger und Noth bereits vorangegangenen Kameraden nachfolgen, ohne vorher einen thatsächlichen Beweis der Dankbarkeit, welche das Land ihnen verschuldet, empfangen zu haben. Da sich diese Ermittelungen jedoch leicht länger hinziehen können, andererseits aber eine schleunige Hülfe in manchen Fällen dringend Noth thut, so muß meines Erachtens schon jetzt wenigstens interimistisch für die besonders hart betroffenen Invaliden etwas geschehen. Dies wird sich am leichtesten dadurch ermöglichen lassen, daß der den Regierungen zur Disposition stehende Invaliden-Unterstützungs-Fonds, aus welchem in dringenden Fällen außerordentliche Unterstützungen an verarmte Freiheitskrieger bewilligt werden, angemessen erhöht wird, weil die bisherige Erfahrung genugsam gelehrt hat, daß dieser Fonds in seinem jetzigen Umfange nicht einmal den billigsten Ansprüchen entspricht, sondern häufig schon in den ersten Monaten des Jahres völlig erschöpft ist. Ich erlaube mir daher, eine Zusatzbestimmung zu dem Vorschlag der Kommission in Antrag zu bringen, welche sich dem Schlußsatz ad 5 anreihen und folgendermaßen lauten würde:

„6) Bis zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit sollen außer den bisher zur Unterstützung der Kombattenten aus den Jahren 1813—1815 bewilligten Fonds noch jährlich 50,000 Rthlr. zu gleichem Zwecke ausgesetzt und zu außerordentlichen Unterstützungen in dringenden Fällen verwandt werden."

Ich hoffe, daß mit Hülfe eines solchen Zuschusses es möglich sein wird, wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen und manche Thräne des Kummers und der Sorge abzutrocknen. Denn ich weiß aus vielfacher eigener Anschauung, in welcher bitteren Noth viele der alten Vaterlands-Vertheidiger sich befinden, und mit welcher dankbaren Freude selbst geringe Unterstützungen von wenigen Thalern von ihnen angenommen werden, weil sie häufig darin das einzige Mittel finden, ihre alten Glieder vor den Stürmen des Winters zu schützen und in Krankheitsfällen die nöthige Hülfe sich zu verschaffen. Ich glaube daher der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß Sie ein Opfer nicht scheuen werden, welches Dankbarkeit und Gerechtigkeit von Ihnen fordern.

Präsident: Ich frage:

Ob dieses Amendement die nöthige Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Außerdem sind so eben noch zwei Amendements eingereicht. Das eine von dem Abgeordneten Müller aus Solingen lautet:

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß die armen Krieger, welche früher in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, in Betreff der Unterstützung den Uebrigen unseres Vaterlandes gleichgestellt werden."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement ist unterstützt.

Außerdem ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten Dr. Schramm eingebracht, welches, wie er mir mündlich mitgetheilt hat, ein Unter-Amendement zu dem Krackrüggeschen Amendement sein soll.

Es lautet:

„Die unterstützungsberechtigten Krieger sollen eine dermaßen angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten, daß sie auch zur Besteuerung herbeigezogen werden können."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Der Abgeordnete Wenger hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Wenger: Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, für den Antrag des Kommissionsberichts zu sprechen. Eine große Anzahl von Invaliden befindet sich in dem Kreise, der mich hierher deputirt hat. Es sind ganze Kolonieen, die von ihnen bewohnt werden. Der Staat hat ihnen Ländereien in kleinen Parzellen überlassen, aber unter so ungünstigen Bedingungen, daß sie sich von dem ihnen überlassenen Lande nicht ernähren konnten.

Sie sind also verarmt, und die Armuth drückt sie um so mehr, als sie theils keine Unterstützung erhalten, theils ihnen die gewährte Unterstützung wenig hilft. Es gehören aber zu diesen Invaliden auch viele, welche nach beendigtem Feldzuge von den Regimentern damals abgingen und auf das Invalidengehalt ganz verzichteten, um nur schneller nach Hause zu kommen, ja, es gehören auch solche dazu, welche von Offizieren Atteste aufweisen können, daß sie wirklich verwundet worden sind und dennoch bis jetzt kein Invalidengehalt erhielten, weil keine anderweitigen Akten der betreffenden Regimenter den Beweis der Invalidität lieferten. Darum bitte ich Sie, den Bericht der Central-Abtheilung anzunehmen; ich stimme ihm fast in allen seinen Theilen bei. Es fragt sich nach dem Berichte der Central-Abtheilung zuerst, wer die Unterstützung erhalten soll. Es sind in demselben zwei Kategorieen angenommen. Zu der ersten gehören alle die, welche in den Jahren 1813—15 mitgefochten haben und in die Klassensteuerstufe 12, 11b und 11a gehören. Der Name der Klassensteuer-Stufe sagt uns schon hinlänglich, daß diese Männer in Dürftigkeit leben und daher wohl um so mehr auf Unterstützung berechtigt sind, als vielleicht die Kriegsjahre Veranlassung waren, daß ihre Jugendbildung unvollkommen blieb und daher die Verarmung um so früher eintrat. Die zweite Kategorie ist die

sub Nr. 3 angeführte. Es sollen also Unterstützung erhalten alle diejenigen, welche ein ärztliches Attest beibringen, daß die Invalidität in Folge des Krieges eingetreten ist, und ein Attest, daß sie sich selbst nicht ernähren können. Beide Kriterien: Armuth und Invalidität, drücken die Ansprüche auf Unterstützung hinlänglich aus, denn beide schließen alles das Angenehme aus, was das irdische Leben uns giebt. Ich möchte aber noch eine dritte Kategorie von Unterstützungsberechtigten hinzufügen, nämlich die, welche in dem Amendement des Abgeordneten Igel genannt sind: die Kämpfer aus den Jahren 1806 und 1807. Man hat diesen manchmal Unrecht gethan, indem man sie den Kämpfern aus den Jahren 1813 — 15 nachstellte. Die Unglücksjahre von 1806 und 7 sind aber nicht über uns gekommen durch die Schuld der Krieger, der Gemeinen in dem Heere, sondern ich meine, die Schlachten wurden verloren und die Festungen dem Feinde übergeben durch die Schuld der höheren Offiziere. Warum soll der Gemeine das büßen, was jene verschuldet haben. Ich wünsche daher, daß alle diejenigen, welche der Abgeordnete Igel vorschlägt, dieselbe Unterstützung, wie die Kombattanten aus den Jahren 1813 — 15, erhalten. Es fragt sich ferner: wer soll die Unterstützung geben? Ich sage entschieden: nicht die Kommune. Unser Armengesetz hat die Kommunen mit Armen und dadurch auch mit Armen-Unterstützungen so überbürdet, daß, wenn in dieser Zeit noch neue Lasten hinzukommen, wie dies gewiß geschehen wird, die Kommunen werden verarmen müssen. Ich meine, der Staat allein hat hat die Pflicht, die invaliden Krieger zu unterstützen. Empfangen sie nämlich von den Kommunen die Unterstützung, so hat diese das Drückende und Beschämende des Almosens, und ich glaube, daß diese armen Krieger die Unterstützung nicht als Almosen empfangen dürfen. Es darf keine Unterstützung sein, über welche sie vor Scham erröthen, sondern eine Ehrengabe, bei deren Empfang ihr Antlitz vor Stolz und Freude glüht. Der Staat rief seine Söhne zum Kampfe auf, sie gaben Alles hin, um ihn zu retten; jetzt möge der Staat auch für sie sorgen. Eine fernere Frage ist die, in welchem Maße soll die Unterstützung gewährt werden? Ich stimme dem Berichte der Central-Abtheilung bei, erkläre mich aber ganz entschieden gegen das Hepchesche Amendement, welches verlangt, daß alle quaest. Kämpfer von der Gewerbesteuer befreit werden sollen. Mir scheint dies eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen der Kombattanten zu sein, welche kein Gewerbe treiben und daher blos von der Klassensteuer frei sind; denn der Arme, der kein Gewerbe treibt, ist eo ipso schon schlechter gestellt, als derjenige, welcher ein Gewerbe betreibt, da ihm dieses doch noch immer eher Gelegenheit giebt, sich sein Brod leichter zu erwerben. Ich möchte daher zu dem Amendement des Abgeordneten Hepche ein Unter-Amendement stellen, welches dahin lautet:

> Von der Gewerbesteuer sind diejenigen befreit, welche nach Nr. 3 Anspruch auf Unterstützung haben.

Dadurch würden nur diejenigen, die wirklich bedürftig und zugleich invalide sind, von der Gewerbesteuer frei sein. Ich stelle dies Amendement aus dem Grunde, weil, wenn ein Invalide, also ein kranker oder schwacher Mann, auch ein Gewerbe betreibt, dasselbe ihm doch wohl nur wenig einbringen wird.

Ich bin aber auch gegen das Amendement des Abgeordn. Krackrügge. Den Grund dafür nehme ich nicht aus mir selbst, sondern aus dem Munde der Invaliden, mit denen ich noch vor meiner Abreise hierher gesprochen habe. Die Invaliden ziehen gern von dem Lande in große Städte hinein, auch schon gern in die kleineren Städte, und zwar deshalb, weil sich dort in größerer Menge Gelegenheit zu solcher Arbeit findet, die sie, selbst bei kränklichem Körper, doch noch ausführen und dadurch ihr Brod erwerben können. Warum soll man ihnen daher noch einen solchen Vorzug einräumen, wie ihn Herr Krackrügge vorschlägt? Ich bin aber auch gegen das Amendement des Abgeordneten, dessen Namen ich nicht kenne, welcher aber darauf angetragen hat, daß der Schulze oder sonstige Ortsvorstand das Invalidengeld am jedesmaligen Wohnort der Invaliden auszahlen solle. Ich urtheile hierüber nach dem Gebrauch, welcher sich in der Stadt, in welcher ich wohne, vorfindet. Da schickt der entfernt wohnende Invalide seine Frau, sein Kind oder seinen Nachbar auf die Kreiskasse, und der Beamte, dem diese Personen bekannt sind, giebt ihnen das Gehalt.

Ich bitte also, dem Antrag der Central-Abtheilung in allen Punkten beizustimmen, und bitte dies ausdrücklich im Namen vieler Tausend Invaliden, die ich hier vertrete.

Präsident: Findet das Amendement des Abgeordn. Wenger, welches lautet:

> „Von der Gewerbesteuer sind diejenigen befreit, welche nach §. 3 Ansprüche auf Unterstützung haben",

Unterstützung?

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Staats-Minister Hansemann: Ich muß mich gegen das Amendement sowohl wie gegen die Unter-Amendements wegen Befreiung von der Gewerbesteuer erklären. Mir scheint, daß dergleichen Befreiungen so viel wie möglich zu vermeiden sind; darauf hin geht unsere ganze Gesetzgebung. Wenn ein Invalide ein Gewerbe treibt, so ist er ganz in dem nämlichen Fall, wie jeder andere Staatsbürger, und es scheint mir, daß dann nicht Befreiung eintreten darf. Wenn nun das Unter-Amendement die Befreiung darauf beschränken soll, wenn der betreffende Invalide Unterstützung genießt, so scheint mir dies ebenfalls kein Grund zu sein, denn wenn das Gewerbe nicht der Mühe werth ist, getrieben zu werden, so wird der Invalide es auch nicht treiben; es wird also dann nicht nöthig sein, eine Befreiung eintreten zu lassen. Es ist nach meiner Ueberzeugung unumgänglich nothwendig, überhaupt die Steuerbefreiungen so viel wie möglich zu vermeiden, denn ich halte sie nicht für eine ehrenvolle Stellung der Gewerbetreibenden.

Präsident: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort über den Antrag.

(Als der Abgeordnete die Tribüne besteigt, wird von mehreren Seiten ein leises Gezisch, um die besondere Aufmerksamkeit zu veranlassen, gehört, während welcher Zeit der Abgeordnete das Wort nicht ergreift.)

Ich ersuche den Abgeordneten, das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. Dierschke: Ich kann mir das nicht mehr gefallen lassen, ich bitte, daß die Herren zur Ordnung verwiesen werden.

Präsident: Ich habe noch Niemand sprechen gehört.

Abgeordn. Dierschke: Sie haben gezischt.

Präsident: Ich habe nichts davon gehört, sondern nur ein leises Zeichen vernommen, daß Ruhe im Saale sein möge.

Abgeordn. Dierschke: Ich glaube nicht, daß es der Würde der hohen Versammlung angemessen ist, wenn man vorsätzlich mit Persönlichkeiten dem Redner entgegentritt. Ich würde die Herren um Ruhe bitten und Sie ersuchen, mich geneigtest anzuhören; ich werde mich dann um so mehr bemühen, Sie mit allen unnützen Reden zu verschonen.

(Bravo.)

Meine Herren! Das Vaterland hat eine heilige Verpflichtung, seine Krieger, welche ihm die Freiheit erstritten haben, besser als bisher zu versorgen, besser als durch den bisherigen Gnadenthaler und durch ein Almosen, welches man ihnen giebt. Von Gnaden, von Almosen kann nicht gegen diejenigen die Rede sein, welche im Kampfe für das Vaterland ihr Blut vergossen und ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben.

Mit gerechterer Wage wägt der handelstreibende Brite den verstümmelten Körper, die verwundeten Glieder seiner Soldaten und giebt ihnen hinreichenden Ersatz dafür durch angemessene Pension. Frankreich hat seinen tapferen Veteranen den stolzen Invalidendom erbaut, in welchem auch der todte Kaiser ruht. Die Ehre ist ihnen wechselseitig. Dem preußischen Waffenstolze aber gereicht es nicht zur Ehre, daß unsere Invaliden mit einem Leierkasten auf den Straßen betteln und dafür noch Gewerbesteuer zahlen müssen. Meine Herren! Warum ist unser Staat in dieser Beziehung so karg gewesen? Hat es uns an Mitteln gefehlt? O nein! sie sind hinreichend dagewesen. Wo übrigens die Gerechtigkeit es fordert, darf es einer großen achtbaren Nation wohl nie an Mitteln fehlen. Der preußische Staat hat bisher eine Einnahme von 60 Millionen gehabt.....

(Ruf: 80 Millionen.)

von 80 Millionen.....

(Heiterkeit.)

Weit über die Hälfte dieser Summe ist zum Militair-Etat verwendet worden. Ich frage nun, ob nicht mindestens 2 Millionen für die invaliden Krieger hätten verwendet werden können. Wenn ein gemeiner Soldat blos 1 Rthlr. und ein Unteroffizier blos 2 Rthlr. monatlich erhalten soll, so könnten von 2 Millionen über 100,000 Invaliden sehr gut unterstützt werden. Eine solche Zahl aber ist gewiß nicht mehr vorhanden, und hätte dies genau ermittelt werden sollen. Es kann aber auch von einer so dürftigen Unterstützung nicht einmal die Rede sein; ich sage, man muß den Invaliden so viel geben, daß sie wenigstens zur Nothdurft davon leben können; sie müssen so viel erhalten, als sie bei voller Arbeitskraft hätten verdienen können. Ich sage ferner, der Staat hatte zu so edlem Zwecke wohl die Mittel; man hätte nur den unnützen Parade- und Kamaschendienst vermeiden dürfen. Auch die hohen Civil- und Militair-Pensionen hätten vermieden und vermindert werden sollen. Es war nicht gerechtfertigt, mit 16,000 Rthlr. jährlich Männer zu pensioniren, welche in einer Reihe von Jahren nichts weiter gethan haben, als die Reaction zu schmieden und zu drechseln. Meine Herren! Ich war neulich auf dem Kreuzberge und habe dort das schöne Denkmal unserer großen Heldenzeit mit Erhebung, aber auch mit Wehmuth zugleich betrachtet. Ich habe die Inschrift gelesen: „Der König dem Volke, das auf seinen Ruf hochherzig Gut und Blut dem Vaterlande dargebracht, den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den künftigen Geschlechtern zur Nacheiferung." Diese herrliche Inschrift ist ganz aus dem demokratischen Geiste jener vom Gefühl der Freiheit ergriffenen Zeit hervorgegangen. Wäre das Grund-Prinzip jener Inschrift stets in unserem Staate befolgt worden, so ständen wir heute nicht auf dem Boden der Revolution, sondern auf dem sicheren Grunde einer längst befestigten, inneren politischen Freiheit. Meine Herren! Die Reaction hat uns die schönen

Früchte jenes Freiheitskampfes entzogen; sie hat auch an unseren Invaliden einen Raub verübt. Wer waren die Männer, welche im Jahre 1807 das Land verriethen und unsere stärksten Festungen schimpflich übergaben? Es waren die hochgestellten Leute, welche sich immer als die alleinige Stütze des Thrones dünkten. Und wer waren die Männer, welche in den Jahren 1813 bis 15 dem Vaterlande die Freiheit erfochten haben? Es waren die wackeren Söhne des Bürger-, Bauern- und Arbeiterstandes, es waren die tapferen Herzen des wiedererwachten Volkes, welche uns vom fremden Joche befreit haben. Und was haben wir davon geärndtet? Die Reaction hat uns um alle Früchte gebracht, welche wir in den blutigen Freiheitskriegen errungen zu haben glaubten. Es setzten sich die Söhne der alten Kamaschen- und Perrückenhelden hin an die vollen Tische und nahmen hin, was das Volk verdiente. Das Volk war leer ausgegangen, die Söhne des Volkes ließ man darben! Wir aber wollen unseren braven Veteranen Gerechtigkeit widerfahren lassen und dadurch uns selbst der jüngst errungenen politischen Freiheit würdig zeigen. Darum wünschte ich, meine Herren, daß man den Invaliden so viel als Unterstützung gebe, als sie wirklich hätten verdienen können bei unverkümmerter Arbeitskraft. Fünf Silbergroschen täglich verdient der geringste Tage-Arbeiter, eben so viel müßte ein Invalide als Pension erhalten.

Der größte Theil dieser Tapfern ist bereits hinübergegangen zur großen Armee, zur nächtlichen Heerschau des Todes; um so eher ist es möglich, die noch übrig gebliebene kleine Schaar möglichst zu unterstützen oder ihnen für ihre Aufopferung einen erklecklichen Ersatz zu leisten. Um so eher ist es nothwendig, dies schnell zu thun, weil jene kleine Schaar auch schon dem Grabe nahe steht. Demnächst stelle ich die Frage an den Herrn Minister: Wie groß die Zahl der zu unterstützenden Invaliden noch wirklich ist, gleichviel, ob ich mich in dieser Beziehung an den Herrn Minister des Krieges oder der Finanzen zu wenden habe. Nach dem Kommissions-Berichte sollte hierüber die nöthige Erkundigung eingezogen werden. Oder ist auch in dieser Beziehung, wie gewöhnlich, auf Interpellationen der Herrn Minister noch nichts geschehen? Dann bitte ich, jene Ermittelung baldigst anzustellen und die Resultate zur weiteren Entscheidung dieser Versammlung bekannt zu machen.

(Allseitiges Bravo.)

Abgeordn. Stalling: Meine Herren! Die Nothwendigkeit und Verpflichtung des Staates, für Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815 zu sorgen, ist so vielfach und weitläuftig auseinandergesetzt worden, daß ich mich eines jeden ferneren Wortes darüber enthalte. Nur über Eines möchte ich eine Bemerkung beifügen. Es ist von mehreren Seiten gefordert worden, eine ausgedehntere Hülfe noch zu verschieben.

Meine Herren! Nehmen wir uns in Acht, daß wir nicht zu spät kommen. Immer mehr von diesen Kriegern schließen die Augen mit der Klage: das Vaterland hat mich doch verkümmern, mich doch in Noth und Elend hinsterben lassen.

Sorgen Sie also gewissenhaft dafür, daß die wohlverdiente Unterstützung ihnen möglichst bald in ausgedehnterem Maße zu Theil werde. Sie haben dem Vaterlande einst Hülfe geleistet, jetzt soll das Vaterland ihnen Hülfe gewähren, aber nicht mit einem Gnaden-Thaler, sondern mit einem Ehren-Thaler, mit einer ausreichenden Unterstützung, auf welche sie den ehrenvollsten Anspruch haben. Lassen Sie uns also die Vorschläge der Central-Abtheilung annehmen und die Ermittelung baldigst anstellen, um genau zu erfahren, wie große Summen zu ihrer Unterstützung verwendet werden müssen. Auf Eins jedoch erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen. Der Herr Finanz-Minister hat erklärt, daß eine Ausdehnung der Klassensteuer-Befreiung auf die elfte Stufe a. nicht thunlich sei, bevor nicht noch eine reifere Ermittelung angestellt worden sei. Ich weise Sie aber darauf hin, daß eben diejenigen Personen, welche unter diese Klassensteuerstufe fallen, der Hülfe gegenwärtig am allerdringendsten bedürfen. Es sind die Häusler und sogenannten kleinen Leute, welche nur wenig Grundeigenthum, oft nur ein kleines Gärtchen um ihr Häuschen haben, oft mit Kindern unter drückender Armuth reich gesegnet sind und unter Kummer ihr Tagewerk verrichten und oft nicht wissen, wie sie sich ernähren sollen; gerade den Kriegern aus jener Zeit, welche monatlich 5 Sgr. Klassensteuer bezahlen, würde die Wohlthat der Klassensteuer-Befreiung am nothwendigsten zu Theil werden müssen. Selbst die Dienstboten sind nicht in so drückender Lage, wie diese kleinen Leute, welche auf dem Lande einen kleinen Grundbesitz haben, und zwar einen so kleinen, daß er sie nicht ernähren kann, und daß sie sich durch Tagearbeit ihren Unterhalt schaffen müssen. Ich bitte Sie also dringend, die Klassensteuer-Befreiung auch auf die Freiheitskämpfer der Jahre 1813—15, welche der Klassensteuerstufe 11 a. angehören, auszudehnen. Ich habe mir erlaubt, zur Erleichterung für die hülfsbedürftigen Krieger ein Amendement zu stellen; ich erkläre aber, daß ich mich mit dem Amendement des Abgeordneten Dehnell vereine. Es hat Fälle gegeben, wo die Unterstützungs-Berechtigten ihren Ehrenthaler, ich sage absichtlich Ehrenthaler, persönlich abholen mußten; waren sie z. B. durch Krankheit daran verhindert, so wurde ihnen die augenblicklich so nothwendige Unterstützung erst später zu Theil. In dieser Beziehung möchte ich ihnen eine Erleichterung verschafft wissen, und diese kann ihnen noch ausgedehnter zu Theil werden, wenn das Amendement des Abgeordneten Dehnell angenommen wird, so daß der Ortsvorstand befugt und verpflichtet sei, ihnen das Gebührende auszuzahlen. Alles, was zur Erleichterung der Lage dieser Krieger dienen kann, lege ich Ihnen nochmals aufs dringendste ans Herz.

Präsident: Der Abgeordnete Stalling hat, wenn ich recht verstanden habe, sein Amendement zurückgezogen und schließt sich dem Amendement des Abgeordneten Dehnell an.

Finanz-Minister Hansemann: Es werden nach der Ermittelung des Ministeriums des Innern 29,000 Invaliden mit dem sogenannten Gnaden-Thaler unterstützt, außerdem in Instituten ungefähr 3000, so daß die Staats-Verwaltung 32,000 mit einem Gesammtaufwande von 1,100,000 Rthlr. unterstützt. Die Zahl der außerdem noch vorhandenen Unterstützung bedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15 ist auf 100,000 anzunehmen, selbst wenn diesen nur das geringste Gehalt von 1 Rthlr. monatlich bewilligt würde, so würden jährlich 1,200,000 Rthlr. erforderlich sein. Dazu kommen noch, nach dem gestellten Amendement, die Invaliden aus den früheren Kriegen und aus den Ländern, welche damals nicht zu Preußen gehörten. Es wird darauf ankommen, inwiefern diese Anträge angenommen werden, um zu ermessen, wie weit die Zahl der Invaliden sich vermehren wird. Der Antrag, daß der Orts-Vorstand mit der Auszahlung der Gelder beauftragt werden möge, scheint mir nicht Gegenstand eines Beschlusses zu sein. Wie ist es möglich, daß die Versammlung spezielle Verwaltungs-Beschlüsse fassen kann, wie dies oder jenes am zweckmäßigsten eingerichtet werde?

Unter-Staatssecretair von Brandt für den Kriegs-Minister: Die Verbesserung der Lage der alten Invaliden, namentlich aus den Jahren 1813 und 14, ist stets ein Gegenstand der höchsten Sorgfalt für das Ministerium gewesen. Wenn es nicht gelungen ist, in dieser Beziehung einerseits den Ansprüchen derselben, andererseits denen des Publikums zu genügen, so geht dies, aufrichtig gesagt, weniger aus Mangel an Fonds, als aus den kolossalen Ansprüchen hervor, die an den Staatsschatz gemacht werden. Es handelt sich hierbei nicht mehr um Einzelne, um Hunderte, nicht um Tausende; die Anzahl derer, die Unterstützung verlangen, beträgt heute die Stärke ganzer Armeen, oft mehr als die Zahl der Bewohner ganzer Fürstenthümer Deutschlands. Das Ministerium glaubt nichtsdestoweniger allen Verpflichtungen genügt zu haben, und ich glaube, es darf mit einiger Zufriedenheit auf das, was hierin geschehen ist, zurücksehen. Ich erlaube mir, einer hohen Versammlung das, was in dieser Hinsicht vom Ministerium geschehen ist, und besonders auch, wie sich das Invalidenwesen allmälig entwickelt hat, vorzulegen und so nachzuweisen, wie der Invaliden-Etat die Höhe von heute erreicht hat. Das erste Gesetz, was über Invaliden-Ansprüche emanirt ist, stammt aus dem Jahre 1704 und enthält namentlich auch den Ausdruck, welcher in der hohen Versammlung Anstoß gefunden hat, Gnaden-Thaler. Es ist merkwürdig, daß 6 Jahre nach Emanirung dieses Gesetzes, nach Beendigung des Krieges, der damals einen großen Theil Europa's verwüstete, die Gnaden-Kompetenz doch nur auf 935 Menschen berechnet war. Und doch hatte die preußische Armee auf allen Schlachtfeldern, in Brabant, Flandern, Italien, geblutet, hatte die blutigen Schlachten von Turin, Malplaquet u. s. w. geschlagen, bei Beginn des ersten schlesischen Krieges betrug die Zahl der Invaliden 899; 1760 aber, als der siebenjährige Krieg halb vollendet war, fanden sich nur 58,000 Rthlr. auf dem Invaliden-Etat. Durchgehen wir das Budget des Invalidenwesens weiter, so finden wir, daß es nach dem baseler Frieden bereits 357,516 Rthlr. betrug, und daß noch 15,000 Invaliden auf den Listen standen, welche successive einrücken sollten. Am blühendsten war der Invaliden-Fonds im Jahre 1806. Er hatte einen Fonds von 1,261,719 Rthlr., der ihm an jährlichen Zinsen c. 58,000 und einige Hundert Thaler abwarf. Die trüben Jahre von 1812 geben uns ein Kapital von 465,721 Rthlr. und das Jahr 1819, worauf wir zunächst Rücksicht nehmen müssen, die Summe von 644,626 Rthlr., die zur Unterstützung der Invaliden verwendet wurden. Durchgehen wir die Papiere, welche uns Aufschluß darüber geben, wie viel Leute 1813, 14 und 15 im Felde gestanden, so ergiebt sich eine Zahl von 399,600, unter denen allerdings einige 20 bis 30 Tausend Nicht-Kombattanten sich befanden. Man hat nach Süßmilch, Kasper u. A. Wahrscheinlichkeits-Rechnung angestellt, wie viel aus jener Zeit noch heute am Leben sein könnten. Dies Resultat aber, das sich hieraus ergiebt, ist von einem geehrten Herrn Redner vor mir in die Kategorie der bloßen erbaulichen Redensarten verwiesen worden. Ich bemerke hierzu nur, daß noch bis vor wenigen Jahren 672 Invaliden aus dem siebenjährigen Kriege lebten, die jährlich an 15,000 Rthlr. kosteten.

Ich werde mir erlauben, der hohen Versammlung das mitzutheilen, was bis jetzt an Invaliden-Wohlthaten verabreicht ward, und welches die laufenden Etats sind. Es erhalten in diesem Augenblicke die sogenannten Invaliden-Wohlthaten 29,576 Individuen; in Invalidenhäusern und in Invaliden-Compagnieen sind 1669, in den Veteranen-Sectionen 789, so daß also sich 32,034 Mann auf dem Etat des Ministeriums befinden. Nach den Erfahrungen, die dem Kriegs-Ministerium vorliegen, hat die Höhe derjenigen, welche Invaliden-Kom-

petenz verlangen, im Jahre 1841 den Culminationspunkt erreicht. Seit dieser Zeit nimmt es ab, und die Zahl der Petenten betrug im vergangenen Jahre nur noch 749. Nun könnte man annehmen, daß die hierdurch ersparten Summen, die zwischen 13—14,000 Thaler betragen würden, eben die Mittel gewähren sollten, die Invaliden noch mehr zu unterstützen. Dem ist aber nicht so; denn die Zahl derer, welche auf Seite 2 des Kommissions-Berichts subsumirt sind, fängt an so zu wachsen, daß das Ministerium dieses Geldes nothwendig bedarf, um Leute, die amputirt, blind, blessirt oder sonst in Folge des Krieges gänzlich hülflos geworden und außer Stande sind, etwas zu verdienen, außerordentlich zu unterstützen. Die Summen, wie sie sich nach den Akten des Ministeriums für das Invaliden-Budget herausstellen, betragen: an Gnadengehalt für Invaliden 659,000 Thaler; die Invalidenhäuser, von denen an dieser Stelle gesagt ward, daß sie kaum einer Erwähnung verdienen, kosten 58,387 Thaler; der Etat der Invaliden-Compagnie (die auf dem Aussterbe-Etat stehen) beträgt 178,883 Thaler, so daß für die sogenannten Ganz-Invaliden im Ganzen 896,470 Thaler verausgabt werden. Hierzu nun kommen ferner die Halb-Invaliden, die in den 72 Halb-Invaliden-Sectionen vertheilt sind, die 138,870 Thaler kosten, und endlich die Invaliden in den Reserve-Bataillonen mit 38,754 Thaler; so daß, wenn wir die Summen zusammenziehen, der jährliche Etat für die Invaliden 1,119,094 Thaler beträgt. Es wird gewiß von der Armee dankend anerkannt werden, wenn die hohe Versammlung den alten, armen Kriegern ihre ganze Theilnahme zuwendete, und es wird dies Niemand dankbarer anerkennen, als eben die Behörde, deren Obhut hier gewissermaßen verdächtigt erschienen ist.

Ich habe mir erlaubt, in Bezug auf dieses Verhältniß noch einiges Komparatives zusammenzustellen, was vielleicht zur Orientirung über das Invalidenwesen nicht ohne Interesse sein dürfte: Es betrifft Frankreich und England. In England betrug der Unterstützungs-Fonds für Invaliden aus der Klasse der Gemeinen nach Dupin jährlich 37,713,775 Franks und der compassionate list zu ungewöhnlichen Aushülfen allein 4,213,300 Fr.; in Frankreich 44,000,000 Fr. mit 2,735,559 Fr. als Aushülfe.

Hätte ich nun einen Rath zu geben, wie der Noth unserer unglücklichen Krieger am besten abzuhelfen, so würde ich mir erlauben, vorzuschlagen, in Bewilligung eines sogenannten Aushülfs- und Unterstützungs-Fonds (compasssionate list) Auskunftsmittel zu finden. Er wird in England jährlich mit dem Budget des Kriegs-Ministeriums votirt, und unser Invaliden-Departement würde gewiß denselben Eifer bei dessen Verwendung hervortreten lassen, den es dem Interesse der alten Krieger schon gewidmet.

Ich stelle der hohen Versammlung anheim, einen Beschluß hierin zu fassen, ersuche sie aber, vor Allem nicht zu glauben, daß das Ministerium zu kärglich verfahre oder nicht seinen Kräften gemäß der Invaliden gedächte. Wenn übrigens geäußert wird, daß, wenn man weniger Kamaschendienst geübt hätte, auch mehr Mittel vorhanden sein würden, die Invaliden zu unterstützen, so überlasse ich das Urtheil hierüber der hohen Versammlung selbst. Bei der Fixirung des Budgets wird es sich herausstellen, wozu das Geld verwendet wird, und ich denke, schon am nächsten Montag, wenn von der Bewaffnung der Bürgerwehr die Rede sein wird, darthun zu können, was es kostet, eine Armee schlagfertig zu halten, und was in jetziger Zeit dazu gehört, um kampfgerüstet dem Feinde entgegenzutreten.

Abgeordn. Friedrich (Neustädter Kreis): Meine Herren! Nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung dürften noch 100,000 Mann der Unterstützung bedürftig sein. Das ist aber nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, und es läßt sich nicht annehmen, daß es wirklich so viele sein werden. Was die Ermittelung betrifft, ob es so viele giebt, so war der Antrag dazu von der Central-Abtheilung bereits über einen Monat in unseren Händen. Es würde also leicht möglich gewesen sein, zu ermitteln, ob wirklich so viel vorhanden sind. Was ad 4 des Berichts der Central-Abtheilung anbelangt, sollen Unterstützungsberechtigten erst nach Vollendung des 60sten Lebensjahres in Fällen wirklicher Hülfsbedürftigkeit monatlich 2 bis 3 Rthlr. gezahlt werden, dagegen bitte ich, zu bedenken, daß diese Leute, sobald sie hülfsbedürftig sind, einerlei Verdienst haben, Einer hat die Lasten und die Gefahren getragen, wie der Andere, wie der höchste General, der mehrere Tausende bekommt. Ad 5 heißt es im Bericht: Die Anzahl der noch lebenden und verarmten Krieger, welche keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist zu ermitteln; es giebt deren aber, welche wirklich Unterstützung bekommen; sie sind aber eben so der Berücksichtigung werth, wie solche, die gar keine bekommen. Es befinden sich darunter Einige, die solche Verdienste haben, daß die ihnen gewährte Unterstützung gar keine Ehre für unser Vaterland ist. Ich habe hier eine Petition von einem Lieutenant aus Gleiwitz erhalten; er zeigt der National-Versammlung an: daß er in den Jahren 1813—15 freiwillig eingetreten ist und sich selbst equipirt habe. Er hat den Feldzug als Feldwebel mitgemacht und avancirte im Jahre 1815 zum Lieutenant und bekam als solcher im Jahre 1824 den Abschied und zwar mit halbem Gehalt und nur auf zwei Jahre. Später hat er nichts erhalten. In seinem Greisenalter traf ihn der Schlag auf die rechte Seite seines Körpers, und es wurde ihm dadurch die rechte Hand und der rechte Fuß gelähmt, so daß er völlig unbrauchbar wurde. Dann strengte er von neuem seine Bitten an das Kriegs-Ministerium an. Es ist ihm aber nichts gelungen, als daß er auf jedes Jahr 20 Rthlr. erhält, und dies ist Alles, was er jetzt noch hat. Er ist jetzt so alt und elend, daß dieses Geld nicht einmal für seine Pfleger hinreicht, und es bleibt für ihn nichts übrig. Ich bitte also, mein Amendement dahin zu berücksichtigen, daß ihnen nach den Chargen das volle Invalidengehalt gewährt werde, und daß nicht blos das 60ste Lebensjahr berücksichtigt wird; ich halte dafür, daß Einer wie der Andere berechtigt und bedürftig ist, und empfehle also mein Amendement.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Gewöhnlich sagt man, Zahlen schlagen am besten; die uns vorgetragenen Zahlen schlagen aber hier gar nicht und am allerwenigsten die ernsten Worte des Abgeordneten Dierschke, denen ich künftig mehr ernste Beachtung wünsche. Aus diesen Zahlen geht nicht hervor, wer die Gelder wirklich bezieht, es geht nicht daraus hervor, ob dies Offiziere sind und aus welchen Graden dieselben sind; es geht nicht daraus hervor, wie viel die Administrations-Kosten absorbiren; es geht nicht daraus hervor, ob nicht, wie schon mehrfach angetragen ist, diese Leute ihre Unterstützung und Verpflegung so erhalten könnten, daß dabei die aufgewendeten Kosten vermindert würden; es geht nicht daraus hervor, wie es sich mit denen verhält, die nichts erhalten, und das ist gerade der Gegenstand, der hier beantragt wird; das ist der Gegenstand, der schon lange die Aufmerksamkeit hätte auf sich ziehen müssen; das ist die heiligste Pflicht, die man vernachlässigt hat. Ich will mich hier aber nicht auf weitere Erörterungen einlassen; denn wer das nicht fühlt, den werden Gründe nicht überzeugen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Erfahrung von den Kriegern der Jahre 1813—15 wohl ein sehr großer, wenn nicht der größte Theil schon hinübergegangen ist, und daß ferner von denen, die noch übrig geblieben sind, Viele wohl in solchen Verhältnissen leben dürften, daß sie keine Unterstützung verlangen, und ich glaube daher, daß die Zahl der der Unterstützung wahrhaft Bedürftigen gar nicht so groß ist, a s hier vorgezählt wurde. Da aber die Ermittelungen nicht erfolgt sind und jedenfalls bis dahin noch Mehrere darüber hinsterben würden, wenn wir diese erst abwarten wollten, so bin ich der unvorgreiflichen Meinung, daß wir es nicht blos wagen dürfen, sondern verpflichtet sind, den alten Kriegern eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Unter-Staatssecretair von Brandt: Meine Herren! Es ist von dem Herrn Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, gesagt worden, daß nicht ausgedrückt wäre, wer die Wohlthaten empfängt. Es ist hier nur von dem Elende der Unteroffiziere und Gemeinen die Rede gewesen, keineswegs aber von Offizieren, und aus keiner Sylbe der Diskussion scheint hervorzugehen, daß auf Offiziere hätte Bezug genommen werden sollen, nur vom Feldwebel abwärts ist in Bezug hierauf die Rede. Es wurde ferner gefragt, was wohl die Verwaltung absorbire. Davon kann hier gar nicht die Rede sein, denn die Behörden sind dazu da, um diesen Verhältnissen zu genügen. Dann wurde ferner gefragt, wie es denn mit denen stände, die gar nichts erhalten?

Ich habe bereits gesagt, daß eine Wahrscheinlichkeits-Rechnung existirt, von der man jedoch nichts wissen will. Es ist bereits im Kommissions-Bericht dargethan worden, daß heute noch ungefähr 100,000 Mann vorhanden sein würden, welche auf Unterstützung Anspruch hätten. Nehmen wir an, daß Jeder monatlich einen Thaler bekommt, so würden das 1,200,000 Rthlr. ausmachen. Es steht im Belieben der hohen Versammlung, diese zu bewilligen. Das Ministerium wird gern nach besten Kräften die am meisten Bedürftigen ermitteln und die gleichmäßige Vertheilung zu bewirken suchen.

Ich erlaube mir noch einige Sachen, die von den Herren Rednern berührt worden, zu erörtern.

Es ist der Antrag gestellt worden, daß der Invaliden-Fonds jährlich einen Zuschuß von 50,000 Rthlr. erhalten solle. So gering diese Summe nun auch ist, so wird doch auch diese mit Dank angenommen werden. — Den Antrag betreffend, daß den Invaliden ihre Kompetenz in ihren Wohnorten ausgezahlt werden solle, kann nur Vereinbarungen der betreffenden Personen und Individuen überlassen bleiben. Die Regierung kann nur dabei stehen bleiben, die Anweisungen auf die Kreiskassen ausstellen zu lassen.

Ferner ist ein Antrag gebracht worden, die Krieger, welche in der französischen Armee gedient, bei Invaliden-Pensionen gleichfalls zu berücksichtigen. Ich weiß nicht, wie diese Verhältnisse stehen, denn ich habe mich nicht darauf vorbereitet; ich weiß aber, daß die Soldaten, die in dem Großherzogthum Posen wohnen, nicht allein das von der Herzoglich warschauer Regierung bewilligte Gnadengehalt bekommen, sondern daß ihnen auch der Ehrensold für Decorationen ertheilt worden ist, den sie regelmäßig ausbezahlt bekommen. Ich verpflichte mich, über das Verhältniß der Krieger, welche in der französischen Armee gedient haben, der hohen Versammlung nächstens Auskunft zu geben. Endlich erlaube ich mir, auf die Punkte, die in dem Kommissions-Bericht aufgeführt sind, zurückzukommen. Hier heißt es 1) die den Kombattanten aus den Jahren 1813 — 1815 durch die Kabinets-Ordre vom 13. März 1846 in den Stufen 12

und 11b zugestandene Klassensteuer-Befreiung wird auch auf die Steuerstufe 11a ausgedehnt. Der Herr Finanz-Minister hat diese Sache bereits erledigt. Dann ist ad 2 der Wunsch ausgesprochen worden: die nach Beendigung des Krieges bei dem Ausscheiden aus dem Dienste erfolgte Verzichtleistung auf Invaliden-Ansprüche wird als nicht geschehen betrachtet. Dies ist in der Praxis ein- für allemal angenommen worden. Es wird nur insofern davon abstrahirt, wenn die Ortsbehörde oder der Bataillons-Commandeur der Landwehr schriftlich beglaubigt, daß diese Leute noch im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben. Dann ist ad 3 der Antrag gemacht: für den Anspruch auf Unterstützung genügt der Nachweis der Dürftigkeit und die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß die Invalidität in Folge der Kriegestrapazen eingetreten ist, selbst wenn auch keine Verwundung nachgewiesen wird. Es wird der hohen Versammlung selbst einleuchten, daß es sehr schwer sein dürfte, nach 31 Jahren zu entscheiden, ob ein Mann in Folge eines Rheumatismus, einer Kriegestrapaze Invalide geworden, jedenfalls eine Aufgabe, die den Herren Doktoren sehr schwierig werden dürfte zu lösen. Es kommen Invaliden-Atteste dieser Art sehr häufig vor, aber die Behörden sind häufig genöthigt, sie abzuweisen, nicht weil sie dieselben nicht berücksichtigen wollen, sondern weil mit diesen Attesten, die oft aus großer Herzensgüte gegeben werden, sich ein großer Mißbrauch eingeschlichen hat.

Endlich wird ad 4 verlangt: den anerkannt Unterstützungsberechtigten wird nach Vollendung des 60sten Lebensjahres der erhöhte Unterstützungsbetrag von resp. 2 und 3 Rthlr. monatlich gezahlt. Wenngleich gesetzlich feststeht, daß erst nach vollendetem 62sten Lebensjahre eine Erhöhung des bezogenen Gehaltes gegeben werden soll, so hat man doch von Seiten des Ministeriums die mildere Praxis eintreten lassen und den Leuten schon nach Ablauf des 60sten Jahres das höhere Gnadengehalt verabreicht. Uebrigens wird nach einer Schätzung die Summe, die hierzu erforderlich sein würde, jetzt schon auf 2,000,000 Rthlr. angenommen werden müssen. Ich kann nur der hohen Versammlung anheimstellen, in Bezug hierauf einen Beschluß zu fassen.

Dann endlich ad 5. Die Anzahl der noch lebenden und verarmten Krieger, welche keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist zu ermitteln, und wird bis zum Eingange dieser Nachricht der weitere Beschluß vorbehalten. Wenn es irgend eine schwierige Aufgabe giebt, so ist es diese. In meinem früheren Verhältniß als Chef des General-Stabes eines Armeecorps bin ich oft in die Lage gekommen, Recherchen dieser Art anstellen zu lassen. Ich kann versichern, bei allem Eifer, bei aller Anstrengung, bei täglichen Ermahnungen, bei posttäglichen Schärfungen der darauf bezüglichen Befehle ist es häufig unmöglich gewesen, vor Ablauf von 9 bis 10 Monaten oder wohl vor Ablauf von einem Jahre die nöthige Auskunft zu erhalten.

Es ist sehr häufig vorgekommen, daß Leute gewünscht, wegen Schwäche in ein Invalidenhaus aufgenommen oder ärztlich wegen eines Schadens behandelt zu werden, und daß sie sich deshalb dringend an die Behörden gewendet. Die Behörden, gern bereit, diesen Wunsch zu erfüllen, veranlaßten sofort das Bezügliche. Häufig aber waren sie dann verzogen, und, den angestellten Untersuchungen ungeachtet, ist es meistens erst nach Verlauf längerer Zeit möglich gewesen, ihnen die Wohlthat, um die sie dringend gebeten, angedeihen zu lassen. Die Behörde wird gewiß nichts unterlassen, dem Ansinnen der Versammlung nachzukommen; aber ich glaube, es dürfen hierdurch auch keine Hoffnungen erregt werden, welche entweder gar nicht oder nur mit sehr bedeutenden Kosten erfüllt werden können. Es wird jedenfalls viel Zeit erfordern, um dem in Nr. 5 enthaltenen Wunsch der Versammlung genügen zu können, aber es soll das eifrigste Bemühen der Behörde sein, die nöthigen Materialien zu beschaffen.

Abgeordn. Jentzsch: Ich will gegen den Kommissions-Antrag sprechen, und zwar deshalb, weil er mir noch nicht genügt. Er schließt nämlich alle diejenigen aus, welche zwar arm sind, aber nicht invalide, und an schweren Augenkrankheiten leiden. Ich möchte zuerst die Frage aufstellen, ob auch diejenigen Herren Offiziere, welche Pensionen erhalten, ausgeschlossen worden sind. Ich glaube nicht.....

Unterstaats-Secretair von Brandt: Es erhält kein Offizier Pension, der nicht Invalide ist oder dem gesetzlichen Anspruch darauf durch seine längere Dienstzeit nicht genügt hätte.

(Stimme: Der Redner darf nicht unterbrochen werden.)

Abgeordn. Jentzsch: Ich werde weiter kommen an die Frage: Aus dem Etat, welchen uns die Regierung vorgelegt hat, ersehen wir, daß 2,802,000 Thaler zum Invalidenfonds bestimmt sind. Hiervon erhalten 400,000 Thaler nur die gemeinen Krieger; 2,402,000 Thaler sind für die Herren Offiziere bestimmt. Ich will gerecht sein, meine Herren, seitdem die Standesbevorzugungen aufgehört haben, will ich auch in finanzieller Hinsicht die Standesbevorzugung aufgehoben wissen, nämlich, daß den höheren Offizieren nicht mehr eine so große Pension ferner gestattet werde, welche sie gar nicht im Stande sind zu gebrauchen.

(Große Heiterkeit.)

Davon will ich Ihnen einen Beweis liefern. Lachen Sie darüber nicht. Ich werde mich durch das Gelächter nicht irre machen lassen. Die größten Gutsbesitzer in meiner Gegend, welche 80 — 100,000 Thaler auf Zinsen haben, bekommen 4—800 Thaler Gehalt jährlich, hingegen will man dem armen Krieger, welcher ebenfalls seine Pflicht für das Vaterland gethan hat, noch nicht einen Thaler monatlich gewähren; ich finde das nicht gerecht. Ich glaube, wir können dreist auf die Bewilligung der Unterstützung sämmtlicher Krieger eingehen, aber wir müssen die Regulirung der übrigen Pensionen vornehmen,

(Bravo.)

und ich glaube nicht, daß es länger bestehen kann, daß einzelnen reichen Edelleuten so hohe Pensionen ferner bewilligt werden sollen, wie ihnen bisher bewilligt worden sind.

(Bravo.)

Abgeordn. Herrmann (Elberfeld): Ich bemerke zunächst, daß ich selbst auf den Schluß der Debatte habe antragen wollen. Unter den Mitgliedern der Kommission, die Sie niedergesetzt haben, befinden sich mehrere, welche unter den Invaliden, denen wir die Wohlthat zufügen wollen, treue Waffenkameraden begrüßen. Es ist meine Ueberzeugung, daß dadurch in dieser Kommission das Interesse der Invaliden gehörig vertreten war. Die zahlreichen Amendements, welche eingereicht sind, die zum Theil begeisterten Reden, die wir von dieser Stelle gehört haben, beweisen zur Genüge, wie aus allen Ecken dieses Saales den Veteranen die wärmste Theilnahme gezollt wird. Ich wünsche, daß der Beschluß, durch welchen wir ihnen eine Wohlthat zuwenden wollen, nicht durch eine längere, ermüdende Debatte abgeschwächt werde. Ich erkläre mich mit dem Vorschlage der Kommission ganz einverstanden und wünsche nur, daß auch das Amendement des Abgeordneten von Borries Ihre Genehmigung finden möge. Der Herr Finanz-Minister hat sich bereits im Wesentlichen mit dem Kommissions-Vorschlage einverstanden erklärt; er hat gegen den ersten Theil des Antrages ein Bedenken erhoben. Ich glaube aber, meine Herren, wir wagen keinen zu kühnen Griff, wenn wir über dies Bedenken hinweggehen und die Vorschläge der Kommission mit dem Amendement des Abgeordneten von Borries annehmen.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Meine Herren! Ich will gegen den beantragten Schluß sprechen, nicht weil ich glaube, daß nicht schon abermals in dieser Sache sehr viel gesprochen sei, auch nicht, weil früher einem ähnlichen Antrage auf Schluß mit der Behauptung entgegengetreten war, es müßten noch viele so heilsamer Worte von dieser Tribüne fallen, diese würden wohlthätig auf das Land wirken, sondern ich spreche deshalb gegen den Schluß, weil ich wünsche, daß wir diesmal zu einer entscheidenden That kommen möchten. Der Herr Finanz-Minister hat gesagt, daß uns nicht hinreichende Einsicht in das Budget gewährt sei. Es mag dies sein, aber der vorletzte Redner hat mit Recht darauf hingedeutet, daß, wofern auch in den Staatskassen die nöthigen Geldmittel nicht vorhanden seien, doch gewiß viel Quellen geöffnet werden können, um diese Mittel zu beschaffen. Auf diese Quellen möchte ich recht dringend hinweisen, auf die Reduction der großen übermäßigen Gehälter und Pensionen, ganz besonders aber auch auf die Reduction unseres großen, ungeheure Summen verschlingenden Heeres, von dem wir durch den Herrn Kriegs-Minister unlängst gehört haben, daß man es in der bisherigen Zahl und Organisation bestehen lassen wolle. Dann habe ich dem Antrage auf Schluß noch das entgegenzusetzen: ich hatte ein Amendement gestellt, welches vielleicht nur darum gefallen ist, weil es nicht recht verstanden wurde, auch vielleicht ohne sofortige Motivirung nicht verstanden werden konnte. Das Amendement ging dahin, daß die Bewilligung aus Staatsmitteln zur Unterstützung der Invaliden wenigstens die Höhe erreichen möchte, daß Jeder auch zur Besteuerung könnte herangezogen werden.

Der Kommissions-Bericht wünscht selbst, daß diese Leute aus der Kategorie der bloßen Almosen-Empfänger ausscheiden. Wir müssen aber auch die Nachkommen dieser alten Krieger, wir müssen ihre Kinder ins Auge fassen. Wer sich nicht irgendwie im Staate auch bei Tragung der Lasten desselben betheiligt weiß, dem fällt es schwer, ein volles Herz für denselben zu fassen, und der kann ein solches auch seinen Kindern nicht vererben. Denn haben die Kinder einen bloßen Almosen-Empfänger zum Vater gehabt, so ist ihnen dies erdrückende oft entwürdigende Gefühl überkommen.

Diese Krieger sind aber nicht durch ihre eigene Schuld verarmt, sondern sie sind die Helden von den Jahren 1813, 1814 und 1815, und nur die frühere Verwaltung trägt die Schuld, daß diese Männer keinen, wenn auch noch so mäßigen Steuer-Beitrag liefern können. Diesen Gesichtspunkt wünschte ich noch mehr ins Auge gefaßt und bin deshalb gegen den Schluß.

Präsident: Der Schluß ist erst jetzt schriftlich beantragt, und zwar durch die Abgeordneten Parrisius und Hermann. Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat die Unterstützung stattgefunden.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! So viel ich aus der Debatte ersehen habe, herrscht in der Versammlung gar keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß jene Krieger aus den Jahren 1813—15 und vielleicht aus den Jahren 1806—7 sich um das Vaterland verdient gemacht haben und einer Unterstützung vollständig würdig sind. Es kommt demnach nur darauf an, sich zu entscheiden,

inwiefern die Mittel des Staates eine größere oder geringere Unterstützung erlauben. Ueber diesen Punkt ist von allen Seiten auf das ausführlichste sowohl von den Herren Ministern, als von Mitgliedern der hohen Versammlung, gesprochen worden, und ich denke, daß diese Debatte vollständig zum Schlusse reif ist.

Präsident: Da sich ein Redner gegen den Schluß der Debatte nicht gemeldet, so stelle ich die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche ihn wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist mit überwiegender Majorität beschlossen worden. Wir kommen nun zur Fragestellung . . . .

Der Herr Berichterstatter wünscht noch das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Feierabend: Es war von dem Herrn Unter-Staats-Secretair aus dem Kriegs-Ministerium bemerkt worden, daß 27,000 Invaliden aus den Jahren 1813—15 gegenwärtig unterstützt werden. In dem Kommissions-Bericht ist die Zahl auf 25,000 angegeben worden. Ich muß diese Angabe dahin in Schutz nehmen, daß der Herr Kommissar von Griesheim, welcher den Sitzungen der Central-Abtheilung beiwohnte, diese Angabe gemacht hat. Der Herr Finanz-Minister hat den Antrag gestellt, die Befreiung von der Klassensteuer noch auszusetzen. Ich kann dem nicht beitreten. Das Gesetz, welches vorliegt, handelt über die Aufhebung der Steuerbefreiung; es ist aber dabei wohl nicht an die Invaliden gedacht worden; es spricht nur von Standesherren, Geistlichen und Lehrern. Was aber die Befreiung der Steuer der Invaliden betrifft, so ist dies wohl keine Befreiung zu nennen; ich wünsche sie nur von der Execution befreit zu sehen. Denn die Leute, die in der 11ten Stufe steuern, sind nur arm, und die Klassensteuer, welche sie zahlen sollen, muß doch niedergeschlagen werden. Aber man belastet sie fortwährend mit Executionen, was doch betrübend ist. Was die einzelnen Anträge betrifft, so ist ein Amendement von den Abgeordn. Stalling und Dehnell eingebracht, welche wünschen, die Empfangnahme der Unterstützungen zu erleichtern. Dasselbe ist in der Kommission angeregt worden. Die Kommission glaubte aber nicht, bestimmte Vorschläge machen zu dürfen; sie sprach sich nur dahin aus, daß die Abhebung der Unterstützungsbeträge erleichtert werden möchte. Der Herr Kommissar des Kriegs-Ministeriums versprach, dies berücksichtigen zu wollen. Demnächst ist beantragt worden, die Invaliden von der Gewerbesteuer freizulassen.

Es fragt sich nun, unter welchen Umständen. Der Gewerbeschein ist bei verschiedenen Gewerben zu lösen. Es verdient aber wohl nicht, erwähnt zu werden, daß der Erwerb durch eine Drehorgel als eine privilegirte Bettelei zu betrachten sei. Wer mit einer Drehorgel vor die Häuser zieht und die Bewohner belästigt, ergiebt sich der Privat-Bettelei, auf die wir die alten Krieger nicht anweisen wollen.

Es ist ferner in einem Amendement beantragt worden, die Unterstützung auch auf die Krieger aus den Jahren 1806 und 7 auszudehnen. Auch dieser Gegenstand kam in der Central-Abtheilung zur Sprache; die Central-Abtheilung ging aber aus dem Grunde nicht darauf ein, weil sie glaubte, daß hierzu ein besonderer Antrag erforderlich sei. Demnächst ist verlangt worden, den höheren Chargen eine höhere Unterstützung zu verabreichen; wir haben aber gehört, daß es jetzt kaum möglich sein wird, die geringeren Unterstützungs-Beträge in dem ganzen Umfange zu bewilligen.

Ich wollte noch auf etwas aufmerksam machen. Ich habe vielleicht das, was der Herr Finanz-Minister gesagt, nicht richtig aufgefaßt. Derselbe scheint der Ansicht zu sein, daß die Bewilligung der Unterstützung so lange ausgesetzt werde, bis die Nachweisungen der noch lebenden Krieger eingefordert sind. Dies ist die Absicht der Central-Abtheilung nicht gewesen. Sie will unter allen Umständen den in dem Satz 3 bezeichneten Kriegern, welche durch ein Attest nachweisen, daß sie in Folge der Kriegsstrapazen invalide geworden sind, die Unterstützung sofort zuweisen und weiterhin auch diejenigen berücksichtigen, welche arm sind, ohne den Nachweis der Invalidität führen zu können.

Präsident: Es ist der Antrag von dem Abgeordneten Weichsel gestellt worden, daß über die Anträge im Kommissions-Berichte durch namentlichen Aufruf abgestimmt werde.

(Große Aufregung.)

Damit die hohe Versammlung bei der von mir noch zu erfordernden Unterstützung des Weichselschen Antrages auch weiß, wie viele Fragen zu stellen sind, so muß ich bemerken, daß ich vierzehn Fragen zu stellen haben werde. Es sind nämlich die einzelnen Amendements in der Weise durchgreifend, daß ich jeden einzelnen Kommmissions-Antrag mit den dazu gestellten Amendements separat zur Frage stellen muß. Mit Rücksicht darauf will ich den Abgeordneten Weichsel fragen: ob über alle Fragen, welche sowohl die Anträge, als auch die Amendements betreffen, die namentliche Abstimmung stattfinden soll?

Abgeordn. Weichsel: Ich bemerke vom Platze, daß ich vorausgesetzt habe, daß alle Anträge der Kommission gleichzeitig zur Frage gestellt würden, und dann würde ich allerdings in Folge der Aufforderung, welche mir geworden ist, weil ein Herr Minister theilweise dagegen gesprochen hat, wegen der bisherigen Erfahrung dabei beharren. Ich setze aber in diesem Falle voraus, daß ich auf beifällige Zustimmung zu rechnen habe, und in dieser Gesinnung will ich meinen Antrag zurücknehmen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung, und ich muß die Reihenfolge mittheilen, in der ich die Abstimmung vornehmen werde. Die beiden Amendements der Abgeordn. Igel und Müller aus Solingen, welche bezwecken, daß die von uns zu fassenden Beschlüsse sich auch auf die Krieger aus den Jahren 1806 und 1807 und auf die Krieger aus der früheren französischen Armee miterstrecken sollen, müssen nach meinem Dafürhalten zuerst zur Abstimmung kommen, ehe wir auf den ersten Antrag der Kommission näher eingehen können. Demnächst kommt der erste Antrag der Kommission zur Frage. Zu diesem ersten Antrag hat der Abgeordnete Krackrügge ein Zusatz-Amendement gemacht, welches sodann zur Abstimmung kommen würde. Außerdem ist vom Abgeordneten Hepche ein zweites Zusatz-Amendement eingereicht und zu diesem ein Unter-Amendement vom Abgeordneten Wenger gestellt, über welches nach der Entscheidung über das Krackrüggesche Amendement zunächst abgestimmt werden muß, und dann erst folgt das Amendement des Abgeordneten Hepche. Hiernächst würde der zweite und dritte Kommissions-Antrag zur Abstimmung kommen, dann das Amendement des Abgeordneten Friedrich, welches den vierten Antrag der Kommission modifiziren will, sodann der vierte Antrag der Kommission und demnächst das zweite Zusatz-Amendement des Abgeordneten Hepche; hierauf folgt der fünfte Antrag der Kommission, dann das kombinirte Zusatz-Amendement der Abgeordneten Stalling und Dehnel und zuletzt das Zusatz-Amendement des Abgeordneten von Borries. Ich will nun fragen:

Ob die hohe Versammlung nach dieser Reihenfolge abstimmen zu wollen beschließt?

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit der vorgeschlagenen Reihefolge einverstanden ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die erste Frage würde also lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der gestellte Kommissions-Antrag auch auf die alten, verarmten Krieger aus dem Feldzuge von 1806 und 1807 zugleich mit ausgedehnt werden möge?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen nun zu dem Müllerschen Amendement. Die Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, daß die armen Krieger, welche früher in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, in Betreff der Unterstützung den übrigen unseres Vaterlandes gleichgestellt werden?

Diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch dies Amendement ist mit überwiegender Majorität angenommen. Es kommt nun der erste der Anträge der Kommission zur Frage, mit der Maßgabe, daß die beiden eben angenommenen Amendements noch eingeschaltet werden müssen. Ich glaube nicht, nöthig zu haben, nochmals die Amendements zu wiederholen, sondern frage:

ob man unter Einschaltung der eben angenommenen Amendements den ersten Antrag der Kommission annehmen wolle?

Diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der erste Antrag ist mit den beiden Amendements einstimmig angenommen worden.

Nun kommen wir zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Krackrügge.

Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz zum ersten Kommissions-Antrage: „Diejenigen Kombattanten, welche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, und welche so unvermögend sind, daß sie zur Klassensteuer gar nicht oder doch nur zu den drei untersten Stufen 12, 11b. und 11a. würden herzugezogen werden können, wird die Mahl- und Schlachtsteuer für ihre Personen und für die zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen aus der Staatskasse, und da, wo ein Kommunal-Zuschlag erhoben wird, auch aus der Gemeindekasse erstattet. Der auf den Kopf fallende Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer wird von der betreffenden Regierung nach dem Durchschnittsertrage des letzten Jahres ermittelt und festgestellt."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Der Abgeordnete Hepche hatte folgenden Zusatz beantragt:

„Die Kombattanten genießen auch die Freiheit von jeder Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines.

Hierzu war das Unter-Amendement vom Abgeordneten Wenger gestellt:

„Von der Gewerbesteuer sind diejenigen befreit, welche nach Nr. 3 Ansprüche auf Unterstützung haben."

Ich stelle also das Wengersche Amendement zuerst zur Frage:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Von der Gewerbesteuer sind diejenigen befreit, welche nach Nr. 3 Ansprüche auf Unterstützung haben?"

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Unter-Amendement ist verworfen.

Wir kommen jetzt auf das Haupt-Amendement des Abgeordneten Hepche.

Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung nachstehenden Zusatz:

„Die Kombattanten genießen auch die Freiheit von jeder Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins?"

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen zur Frage über den zweiten Antrag der Kommission.

Diejenigen, welche den zweiten Antrag der Kommission nicht annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Mehrere Stimmen: Bitte zu verlesen!)

Beschließt die Versammlung, den zweiten Antrag, der also lautet:

„Die nach Beendigung des Krieges bei dem Ausscheiden aus dem Dienste erfolgte Verzichtleistung auf Invaliden-Ansprüche wird als nicht geleistet betrachtet"

anzunehmen?

Diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der dritte Antrag lautet:

„Für den Anspruch auf Unterstützung genügt der Nachweis der Dürftigkeit und die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß die Invalidität in Folge der Kriegsstrapazen eingetreten ist, selbst wenn auch keine Verwundung nachgewiesen wird."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist fast einstimmig angenommen.

Nunmehr kommen wir zum Amendement Friedrich für den vierten Antrag der Kommission.

Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgende Modification im vierten Antrage:

„Den anerkannten unterstützungsberechtigten Kombattanten von 13, 14 und 15 soll das Invaliden-Gehalt nach ihrer bekleideten Charge gewährt werden?"

Diejenigen, welche dies annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen nun zur Fragestellung über den vierten Antrag der Kommission.

Er lautet:

„Den anerkannten Unterstützungs-Berechtigten wird nach Vollendung des 60sten Lebensjahres im Fall wirklicher Hülfebedürftigkeit der erhöhte Unterstützungs-Betrag von resp. 2 Rthlr. und 3 Rthlr. monatlich bezahlt."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist fast einstimmig, wie mir scheint, angenommen worden.

Es kommt nun das Zusatz-Amendement des Abgeordn. Hepche an die Reihe. Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, nach dem Antrage sub 4 folgenden Antrag einzuschalten:

„Sie sind der traurigen Lage, Almosen öffentlich ansprechen zu müssen, durchaus zu entheben?"

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist fast einstimmig verworfen.

Nunmehr gehen wir zur Fragestellung über den fünften Antrag der Kommission über. Derselbe lautet:

„Die Anzahl der noch lebenden und verarmten Krieger, welche keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist zu ermitteln und wird bis zum Eingange dieser Nachricht der weitere Beschluß vorbehalten."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Jetzt kommen wir zu den beiden Zusatz-Amendements, und zwar zu dem vereinigten Amendement Stalling und Dehnel. Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz sub 6:

„Daß diejenigen Kombattanten, welche aus Staatskassen eine Unterstützung beziehen, diese Unterstützung stets in dem Orte empfangen, wo dieselben ihren Wohnsitz haben, und daß an den Orten, wo keine Steuerkassen sich befinden, die Gemeinde-Vorsteher verpflichtet sind, diese Unterstützung allemal am 1sten jeden Monats, wie bisher, zu zahlen. Dem Ortsvorsteher wird dieses aus der nächsten Steuerkasse wieder erstattet."

Diejenigen, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nur eine sehr geringe Minorität und also das Amendement verworfen.

Endlich das Zusatz-Amendement des Herrn Abgeordneten von Borries. Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, folgenden Vorschlag sub 6 zu machen:

„Bis zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit sollen außer den bisher zur Unterstützung der Kombattanten aus den Jahren 1813 — 15 bewilligten Fonds noch jährlich 50,000 Thaler zu gleichem Zweck ausgesetzt und zu außerordentlichen Unterstützungen in dringenden Fällen verwendet werden?"

Diejenigen Herren, welche dieses Zusatz-Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieses Amendement ist gefallen.

Es steht auf der heutigen Tages-Ordnung ferner das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Steuer für Runkelrüben-Zucker und für Branntwein. Die Zeit ist aber heute schon so weit vorgerückt, daß wir dieses Gesetz, welches uns gewiß längere Zeit wegnimmt, nicht mehr zu debattiren anfangen können. Ich will der Versammlung proponiren, ob wir nicht dazu morgen eine Sitzung halten wollen, da das Gesetz dringender Natur zu sein scheint; denn nach meinem Dafürhalten müssen sowohl der Herr Finanz-Minister, als auch die Fabrikanten es wünschen, je eher, je lieber aus der Lage, in welche dieses Gesetz möglicherweise den Einen oder den Anderen bringen kann, herauszukommen. Ich würde daher unmaßgeblich vorschlagen, daß wir zur Diskussion dieses Gesetzes morgen eine außerordentliche Sitzung halten. Ich bemerke übrigens, daß ich bald genöthigt sein werde, nach den Vorlagen und den an mich gerichteten Beschleunigungs-Gesuchen wöchentlich sechsmal Sitzung zu halten.

Wenn die Versammlung damit einverstanden ist und sich kein Widerspruch erhebt, so werden wir morgen um 9 Uhr Sitzung halten. Für heute können wir noch eine schleunige Angelegenheit aus dem Petitions-Bericht erledigen. Es ist von der Petitions-Kommission beantragt.

Finanz-Minister Hansemann: Ich kann mich nur mit dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden einverstanden erklären, denn es hat allerdings große Eile, daß eine Abstimmung über das vorgelegte Gesetz stattfinde.

Präsident: Ich habe also zu wiederholen, daß wir morgen um 9 Uhr Sitzung haben werden. — In dem Petitions-Berichte ist der Antrag gemacht worden, daß eine Kommission niedergesetzt werden möchte, um diejenigen Angelegenheiten, welche das Medizinalwesen betreffen, zu erledigen. Da mir nun eine Menge Petitionen und Anträge vorliegen, welche das Medizinalwesen betreffen und die ich an keine bestimmte Kommission verweisen kann, so würde ich den Herrn Berichterstatter Bauer ersuchen, diesen Antrag der Petitions-Kommission zu verlesen. Darüber würde ich heute dann noch den Beschluß der hohen Versammlung herbeiführen, damit, wenn die Einsetzung der Medizinal-Kommission beliebt werden möchte, dieselbe schleunigst erwählt werden kann. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Bauer, den desfallsigen Bericht zu erstatten, und bitte, noch zu verweilen, damit wir noch beschlußfähig für diese Sache bleiben.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (aus Berlin):

„Unter den eingegangenen Gesuchen befinden sich mehrere auf Medizinal-Angelegenheiten Bezug habende. Zu ihrer Beurtheilung gehört besondere Kenntniß und Vorbildung. Für alle anderen gelehrten Fächer, z. B. die Justiz, die Kirchen und Schulen, die Staatsverwaltungs-Angelegenheiten, sind besondere Fachkommissionen beschlossen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß von den ärztlichen Vereinen verschiedener Provinzen Anträge wegen Reform der Medizinalverwaltung angekündigt sind; mit Rücksicht ferner auf die große

Wichtigkeit, welche das Medizinalwesen für das körperliche Wohl aller Staatsbewohner hat, trägt die Petitions-Kommission an:

Eine aus den Abtheilungen zu wählende Kommission für Medizinal-Angelegenheiten von acht Mitgliedern zu beschließen und derselben die Befugniß einzuräumen, bei ihren Berathungen aus jeder Provinz zwei von den ärztlichen Vereinen jeder Provinz gewählte und ihr namhaft gemachte Aerzte und Apotheker zuziehen zu dürfen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß der Abgeordnete D'Ester zu diesem Antrage der Petitions-Kommission ein Amendement eingereicht hat, welches also lautet:

„An die Stelle der Worte: „aus den Abtheilungen zu wählende" zu setzen: „aus sämmtlichen in der National-Versammlung sich befindenden Fach-Genossen, sowohl Aerzten wie Apothekern, gebildete."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist zahlreich unterstützt.

Außerdem ist mir so eben ein Amendement vom Abgeordneten Steinbeck zu diesem Antrage der Petitions-Kommission übergeben. Es lautet:

„Es wird darauf angetragen:

1) daß nach dem Vorschlage der Petitions-Kommission eine Fach-Kommission für Medizinal-Angelegenheiten gebildet werde,
2) daß außer den hinzuzuziehenden Aerzten aus der Provinz der Herr Verweser des Kultus-Ministeriums ersucht werde, durch einen der Kommission beizuordnenden Kommissarius die Ansichten, Absichten und das vorhandene Material des Ministeriums der Kommission mitzutheilen,
3) daß endlich noch der Herr Kriegs-Minister ersucht werde, einen Kommissarius zu dem gleichen Zwecke zu ernennen",

damit durch gemeinsame Berathung und Zusammenwirkung die Umgestaltung des ganzen Civil- und Militair-Medizinalwesens angebahnt und ein hierauf bezügliches Gesetz der hohen Versammlung vorgelegt werden könne.

Abgeordn. von Berg: Das Amendement scheint mir in seinem Wesentlichen nichts zu enthalten, als den Antrag, daß das Geschäfts-Reglement ausgeführt werde, wonach es den Kommissionen unbezweifelt freisteht, die betreffenden Minister um Zuordnung von Kommissarien zu ersuchen.

Präsident: Ich kann gleichwohl, da mir das Amendement einmal eingereicht ist, doch nur fragen:

Unterstützt die hohe Versammlung das Amendement des Abgeordneten Steinbeck?

(Pause.)

Es ist nicht unterstützt.

Hiernach haben wir es nur noch mit dem Antrage der Kommission und mit dem Amendement des Abgeordneten D'Ester zu thun, und ich ertheile dem Abgeordneten Weichsel das Wort, falls nicht der Herr Berichterstatter das Wort zu haben wünscht.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin): Ich wollte nur bemerken, daß es der Petitions-Kommission nur darum zu thun gewesen ist, auf diese wichtige Angelegenheit, welche nur eine Fach-Kommission zu bearbeiten im Stande ist, aufmerksam zu machen. Inwiefern die Versammlung beschließen möchte, daß diese aus der Wahl der Abtheilungen hervorgehen soll, oder daß der D'Estersche Wahlmodus Platz greife, das muß dem Ermessen der Versammlung überlassen bleiben.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Daß dieser wichtige Gegenstand gehörig beleuchtet werde, kann keine Frage sein; es kommt aber darauf an, in welcher Art. Ich bin der Meinung, daß bei allen Erörterungen gerecht und unparteiisch zu Werke gegangen werden muß. Wenn aber die Fach-Kommission blos aus Aerzten und Apothekern bestehen soll, so frage ich Sie, ob dies eine unparteiische Kommission sein kann, selbst wenn auch die Herren noch so viel Achtung hinsichts ihrer Persönlichkeit verdienen. Ich erlaube mir nur auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist kein einziger homöopathischer Arzt in dieser Versammlung, und Sie werden doch nicht wünschen, die Homöopathie zu ignoriren, denn sie hat Thatsachen geliefert, und diese Thatsachen sprechen mehr als alle Zweifel.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich glaube, die Medizinal-Fach-Kommission ist keine Kommission, in der eine besondere Parteilichkeit zu befürchten sein wird. Die Hauptsache ist weniger, wie der Herr Abgeordn. Weichsel zu glauben scheint, die Stellung der Aerzte, sondern die Stellung der Wissenschaft zum Staat, d. h. die Staats-Arzneikunde wird die Haupt-Aufgabe des neuen Gesetzes sein. Ich glaube also, daß keine Parteilichkeit ausgeübt werden kann. Da nun aber nur etwa 10 bis 12 Aerzte in der Versammlung sind, so würde es gewissermaßen für den einen oder den anderen Herrn verletzend sein, wenn er nicht an den Arbeiten der Kommission Theil nehmen könnte. Nun haben wir aber in manchen Abtheilungen 3 bis 4, in anderen vielleicht gar keine Aerzte, und ich trage daher darauf an, daß zu den Aerzten noch die Apotheker zugezogen würden und nicht in den Abtheilungen gewählt würde. Ich hoffe, daß der Abgeordn. Weichsel und alle diejenigen, welche fürchten, daß eine Parteilichkeit stattfinden könnte, hier Gelegenheit genug haben werden, hier gegen eine solche, wenn sie sich geltend machen sollte, aufzutreten, um zu beweisen, inwiefern eine Parteilichkeit stattgefunden hat. Was auch in Beziehung auf die Homöopathen gesagt ist, so wird es doch so schlimm nicht sein, wenn auch kein Homöopath dabei sein wird; denn es haben die Homöopathen eben so gut ihre Verkehrtheiten, wie die Allopathen. Von diesem Standpunkte aus betrachte ich die Sache.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin): Ich mache darauf aufmerksam, daß der von dem Abgeordn. D'Ester in Vorschlag gebrachte Wahlmodus noch nicht in der Versammlung beliebt worden ist. Mir scheint es, daß die Wahl in den Abtheilungen sich gerade auf die Aerzte lenken wird; ob es aber wünschenswerth, daß diese Fachkommission nur aus Aerzten zusammengesetzt ist, ist eine andere Frage. Meiner Ansicht nach würde es zu vermeiden sein müssen. Es kommen bei diesen Fach-Angelegenheiten nicht nur solche Sachen vor, die sich auf die Medizinal-Angelegenheiten allein beschränken, sondern es werden noch viele andere dabei zur Sprache kommen, welche das Publikum besonders interessiren, und es dürfte zur vorurtheilsfreien Beurtheilung dienlich sein, wenn die Fachkommission einzelne Mitglieder in sich hätte, die als Laien zu betrachten sind. Es kann ja die Fachkommission sich Aufklärung durch Zuziehung von Aerzten aus den Provinzen verschaffen. Ich empfehle also den Antrag der Kommission zur Annahme.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; ich schließe also die Diskussion und werde zuerst die Frage auf das Amendement des Abgeordn. D'Ester richten; falls dies Amendement nicht angenommen wird, dann wird die Frage über den Petitions-Kommissions-Antrag zu stellen sein.

Beschließt die hohe Versammlung,

an die Stelle der Worte: „Aus den Abtheilungen zu wählende", zu setzen: „Aus sämmtlichen in der National-Versammlung sich befindenden Fachgenossen, sowohl Aerzten wie Apothekern gebildete"?

Diejenigen Herren, welche das Amendement des Abgeordn. D'Ester annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen nun zu dem Antrag der Petitions-Kommission. Er lautet:

Eine aus den Abtheilungen zu wählende Kommission für Medizinal-Angelegenheiten von 8 Mitgliedern zu beschließen und derselben die Befugniß einzuräumen, bei ihren Berathungen aus jeder Provinz zwei von den ärztlichen Vereinen jeder Provinz gewählte und ihr namhaft gemachte Aerzte und Apotheker zuziehen zu dürfen."

Es wird auf Theilung angetragen.

Ich habe nichts dagegen. Es sind eigentlich zwei verschiedene Anträge, die hier kombinirt sind. Ich will daher die erste Frage dahin richten:

Beschließt die hohe Versammlung, eine aus den Abtheilungen zu wählende Kommission für Medizinal-Angelegenheiten von 8 Mitgliedern festzusetzen?

Diejenigen Herren, welche eine solche Kommission wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Mit überwiegender Majorität ist die erste Frage angenommen.

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der eben beschlossenen Kommission die Befugniß eingeräumt werde, bei ihren Berathungen aus jeder Provinz zwei von den ärztlichen Vereinen jeder Provinz gewählte und ihr namhaft gemachte Aerzte und Apotheker zuziehen zu dürfen?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Diese zweite Frage ist verworfen worden.

Ich ersuche die Herren Abtheilungs-Dirigenten, so schleunig als möglich die 8 Mitglieder für die Medizinal-Fachkommission wählen zu lassen, damit ich die vorliegenden Arbeiten derselben überweisen kann.

Morgen wird die Sitzung beginnen mit der Berathung des neuen Steuer-Gesetzes, welches ich vorhin schon angekündigt habe. Sollten wir noch Zeit behalten, so würde ich bitten, den Bericht der Petitions-Kommission über die Ertheilung der Erlaubniß, den Abgeordn. Piegsa zur Verantwortung zu ziehen, noch mit erledigen zu dürfen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)

Neunundvierzigste Sitzung

am 2. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Bericht über das Gesetz wegen Erhöhung der Branntwein- und Rübenzuckersteuer. — Verhandlungen darüber. — §. 1 des Gesetzes wird, nach dem Entwurf der Regierung, angenommen.

Auf ein Zeichen des Präsidenten Grabow mit der Glocke um 9 Uhr 30 Minuten begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze. Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister Hansemann, Märcker, Milde und Gierke.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer von Daniels, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordnete von Daniels verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da eine Erinnerung nicht erfolgt ist, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es haben abermals mehrere Mitglieder der hohen Versammlung einen Urlaub nachgesucht: Der Abgeordnete Schwirger wegen Krankheit seiner Mutter von einigen Tagen, der Abgeordnete Krause von sechs Tagen wegen Besorgung von Kommunal-Angelegenheiten, der Abgeordnete Dallmann von sechs Tagen wegen häuslicher und landwirthschaftlicher Angelegenheiten, und der Abgeordnete von Geissel in Rücksicht auf seine amtlichen Geschäfte, als Entlassung der Kandidaten des geistlichen Standes aus dem Klerikal-Seminar und deren erforderliche Ordination ꝛc. einen drei- bis vierwöchentlichen Urlaub. Der Stellvertreter, der Landgerichts-Rath Hauck, ist für den Abgeordneten von Geissel eingetreten und befindet sich bereits in unserer Mitte. Der Abgeordnete Hahnrieder wünscht eine Verlängerung des erhaltenen Urlaubs auf sechs Wochen, indem er bemerkt, daß er durchaus unentbehrlich sei bei Wiederherstellung des durch Feuer zerstörten Gebäude seines Gehöftes. Endlich hat der Abgeordnete Jungbluth angezeigt, daß seine Berufsgeschäfte es ihm nicht gestatten, länger in der hohen Versammlung anwesend zu bleiben; da indessen sein Stellvertreter nicht eintreten könne, so sehe er sich genöthigt, sein Mandat niederzulegen. Ich werde den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl schleunigst veranlassen zu wollen. Die Beurlaubung selbst wird später von dem Herrn Abgeordneten Jungbluth besonders angezeigt werden. Ich habe gegen diese Urlaubsgesuche wegen der Dringlichkeitsgründe, welche darin angeführt werden, nichts zu erinnern, und wenn von Seiten der hohen Versammlung kein Widerspruch erfolgt, so würde ich mit Genehmigung derselben den Urlaub ertheilen.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so ist die Genehmigung als ertheilt anzusehen und der Urlaub bewilligt.

Das Protokoll führt heute zu meiner Linken der Abgeordnete von Borries, die Rednerliste zu meiner Rechten wird in Stelle des Abgeordneten Schneider der Abgeordnete Haußmann führen.

Der Abgeordnete von Borries als Schriftführer wünscht wegen einer Sekretariats-Angelegenheit das Wort.

Abgeordn. von Borries: Der gestern ausgetheilte stenographische Bericht der 45sten Sitzung enthält folgende auffallende Stelle Seite 949:

> „Der Abgeordn. Dierschke verläßt die Tribüne, wendet sich jedoch nochmals mit erhobener Hand gegen die rechte Seite, welche sich tumultuarisch, mindestens höhnisch zeigte, mit einigen Worten, die jedoch nicht verstanden werden konnten.
>
> Jene Bewegung rief ein erneutes Gelächter jener Partei hervor."

Diese Bemerkung, durch welche den auf der rechten Seite sitzenden Abgeordneten ein tumultuarisches und höhnisches Benehmen zum Vorwurfe gemacht wird, hat natürlich viele Beschwerden und Reclamationen hervorgerufen, in Folge deren ich in meiner Eigenschaft als Secretair, welchem die Durchsicht jenes Berichtes oblag, mich zu folgenden näheren Erläuterungen veranlaßt sehe. Zuvörderst bemerke ich, daß ich gedachten stenographischen Bericht nicht durchgesehen habe, weil derselbe durch ein Versehen des Büreau-Vorstehers mir nicht zur Durchsicht vorgelegt, sondern sofort zur Druckerei befördert ist. Mir fällt daher für meine Person keine Versäumniß zur Last, indem ich keine Gelegenheit hatte, jene Bemerkung zu streichen, was ich natürlich unter allen Umständen gethan haben würde. Ich habe jedoch, um den betreffenden Stenographen wegen dieser ungehörigen Bemerkung zu rektifiziren, das Original-Protokoll aus der Druckerei zurückholen lassen, jedoch daraus ersehen, daß dem Stenographen dieserhalb nichts zur Last fällt. Letzterer hatte nämlich folgende wahrheitsgetreue Bemerkung in den Bericht aufgenommen:

> „Der Abg. Dierschke verläßt die Tribüne, wendet sich jedoch nochmals mit erhobener Hand gegen die rechte Seite mit einigen Worten, die jedoch nicht verstanden werden konnten, welche Bewegung ein allgemeines Gelächter in der Versammlung hervorruft."

Der Abg. Dierschke hat sich aber die Freiheit genommen, eigenhändig diese Bemerkung in der Weise abzuändern, wie sie in dem stenographischen Bericht aufgenommen ist. Ich muß es nun der Beurtheilung der hohen Versammlung überlassen, inwiefern der Abg. Dierschke seine Befugniß überschritten hat, und bemerke nur schließlich, daß ich bisher von der Ansicht ausgegangen bin, daß die Redner nur befugt seien, eine Korrektur ihrer Reden vorzunehmen, nicht aber willkürliche Zusätze über vermeintliche Beifalls- oder Mißfallens-Aeußerungen der hohen Versammlung hinzuzufügen.

Stimme: Ich bin der Meinung, daß sich der Abg. Dierschke selbst gerichtet habe.

Abgeordn. Dierschke: Ich vertraue zu Ihrer Wahrheitsliebe und zu Ihrer Gerechtigkeit, womit Sie es sicher anerkennen werden, daß Sie mir oft mit persönlicher Opposition entgegengetreten sind. Sie haben bei meinen Reden oft einen Humor entwickelt, welcher bald einer Verhöhnung nahe kam. Das werden Sie mir zugeben müssen; ich aber kann es mir nicht erklären, wodurch ich nicht nur zu einer Heiterkeit, sondern auch zu tumultuarischem Hohne Veranlassung gegeben haben könnte. Ich würde darauf weniger Rücksicht genommen haben, beträfe es nur meine Person allein; indessen, meine Herren, erwägen Sie, daß ich 50,000 Seelen zu vertreten habe, und daß Ihr Humor auch in das Land hineinschallt. Ihr Gelächter, wie es nach den stenographischen Berichten sich darstellte, ist oft anders als guter Humor, vielmehr als Verspottung ausgelegt worden. Ich bin es nicht nur meiner Ehre, sondern auch denen, die mich hierhergesandt haben, schuldig, den wahren Zusammenhang der Sache aufzuklären und die Wahrheit nicht entstellen zu lassen. Dies ist durch meine angefochtene Korrektur geschehen. Da der stenographische Bericht mir nicht wahrheit- oder wortgetreu erschien, so wurde ich veranlaßt, denselben zu rektifiziren. Ich erkläre, daß ich kein Wort gesagt und keine Bewegung gemacht habe, welche Lachen hervorrufen konnte, aber manche Herren von der Rechten, insbesondere Herr von Enckevort, haben sich in den Sitzungen manche Unbill gegen mich erlaubt und Demonstration hervorgerufen.

(Unterbrechung. Lärm. Ruf: Zur Ordnung! Bewegung im entgegengesetzten Sinne.)

Präsident: Ich hätte gewünscht.....

(Unterbrechung. Lärm.)

Ich habe jetzt das Wort.....

Ich hätte gewünscht, daß der Redner bei seiner Rechtfertigung nicht besondere Namen genannt, sondern seine Rechtfertigung auf allgemeine Gesichtspunkte beschränkt hätte.

Abgeordn. Dierschke: Wenn die Anklage mich betrifft und ich zur Widerlegung derselben keinen Namen nennen soll, so muß ich erklären, daß ich auch ein Name bin. Ich habe geglaubt, zu meiner Rechtfertigung den Namen anführen zu müssen.

Präsident: Ich bitte also den Redner, in der allgemeinen Rechtfertigung, wie ich sie angedeutet habe, fortzufahren.

Abgeordn. Dierschke: Ich werde daher bitten, daß es zur Wahrung der Würde der Versammlung nicht mehr geschehen möge, bevor ein Redner das Wort genommen, ihm mit Hohn entgegenzutreten, wie es gestern der Fall gewesen. Denn das:

(Der Redner ahmt ein Zischen nach.)

(Unruhe und Heiterkeit.)

sollte nicht Ruhe, sondern Hohn bedeuten. Es war nicht nöthig, durch solches Zischen die Ruhe herzustellen; es war die größte Ruhe vorher vorhanden. Dieses Zischen war also ein Hohn; ich glaube jedoch, denselben nicht verdient zu haben. Ich bin es meinen Kommittenten schuldig, daß ich mich rechtfertige, und ich behaupte, daß das, was ich gestrichen und zugesetzt, keinen Grund zu einem Vorwurf wider mich abgiebt. Ich wage es, noch zu erinnern, daß in dieser Singakademie nicht immer die Würde Klio's berücksichtigt worden, nicht immer der Ernst der Muse der Geschichte vorgewaltet hat. Nächstens werden unsere Sitzungen in das Schauspielhaus verlegt werden. Hoffentlich werden wir dort keine Lustspiele aufführen, sondern die ernste Tragödie des Lebens, die Thränen des Volkes an uns vorübergehen lassen und unsere Gesetzgebung in angemessener Würde aufrecht zu erhalten uns bestreben.

(Bravo und Heiterkeit.)

Abgeordn. Ritz: Ich kann das Zeugniß ablegen, daß unser Kollege von Enckevort gar nicht in der gestrigen Sitzung anwesend war, als .....

(Lärm und Unruhe.)

Präsident: Wir gehen nunmehr nach diesen gegenseitigen Berichtigungen zur Tagesordnung über. Es liegt der Kommissionsbericht, betreffend die Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker und Branntwein, vor. Die Central-Abtheilung hat den Gesetz-Entwurf nach seinen beiden Theilen abgesondert behandelt und besondere Be-

richterstatter ernannt. Ich ersuche den Berichterstatter Schriftführer Schneider, über den ersten Artikel des vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erhöhung der Rübenzuckersteuer, den Bericht erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. Schneider (aus Schönebeck):

Bericht

der

Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Erhöhung der Steuer vom Rübenzucker und Branntwein.

Die Central-Abtheilung zur Berathung des Gesetzes über die Erhöhung der Steuer vom Rübenzucker und Branntwein hat die beiden Haupt-Artikel dieses Gesetzes, von denen der erste die Rübenzucker-Steuer, der zweite die Branntwein-Steuer betrifft, wegen der Verschiedenheit der betreffenden Fabricationszweige und der dabei zur Frage kommenden Besteuerungsgrundsätze als zwei besondere Gegenstände behandeln zu müssen geglaubt und legt deshalb für beide besondere Berichte vor.

A. Bericht über Artikel I. des Gesetz-Entwurfes.

Der Gesetz-Entwurf bezweckt, die gegenwärtige Steuer von dem im Inlande erzeugten Rohzucker vom 1. September d. J. an um das Doppelte zu erhöhen, also dieselbe von 1½ Sgr. auf 3 Sgr. von jedem Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu erheben. Als Motive sind angeführt, daß bei der jährlichen Zunahme der inländischen Rübenzucker-Fabrication ein Einnahme-Ausfall des Zolls vom ausländischen Zucker sich herausgestellt habe und deshalb einer weiteren Steigerung dieses Zoll-Ausfalls vorgebeugt werden müsse, und daß kein Grund obwalte, um bei der Verdoppelung der Steuer des Rübenzuckers eine Minderung der bisherigen Fabrication für wahrscheinlich zu halten.

Von den Abtheilungen haben sich die 1., 2., 3., 4., 5. und 8. gegen Art. I. der Gesetzes-Vorlage unbedingt ausgesprochen, und zwar die meisten derselben deshalb, weil die Industrie die Steuer nicht tragen könne, große Kapitalien verloren gehen und eine sehr bedeutende Anzahl von Arbeitern brodlos werden würden; weil wegen der vermehrten Consumtion ein Steuer-Ausfall vom ausländischen Zucker nicht zu befürchten stehe, überdies der durch das Gesetz beabsichtigte Vortheil hauptsächlich den anderen Zollvereins-Staaten zufallen würde; weil das Gesetz gegen das richtige Prinzip der Besteuerung und gegen die anerkannten Grundsätze der Volkswirthschaft verstoße; und weil endlich die gegenwärtigen Zeit-Umstände am wenigsten geeignet seien, eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker einzuführen. Die 7te Abtheilung will, daß das Gesetz erst mit dem 1. September 1849 in Kraft trete, also für das laufende Jahr der gegenwärtige Steuersatz noch beibehalten werde.

Die 6te Abtheilung ist die einzige, welche sich für sofortige Annahme des Artikel I. des Gesetzes ausgesprochen hat. Sie hält die Rübenzucker-Fabrication für so ausgebildet, daß dieselbe die Konkurrenz mit dem Auslande aushalten müsse, und meint, daß, wo dies nicht der Fall wäre, das Eingehen der Fabrication, als einer unnatürlichen, nur von allgemeinem Vortheile sein könne.

Der Central-Abtheilung waren zugleich die in Bezug auf die Rübenzucker-Steuer eingegangenen Petitionen zur Prüfung übergeben. Dieselben sind theils von Rübenzucker-Fabrikanten, theils von Grundbesitzern und Rüben-Bauern, theils von Maschinenbauern und Handwerkern eingereicht worden, und sie beantragen sämmtlich die Ablehnung der Gesetzes-Vorlage. Dagegen ist in einer von Zuckersiedern überreichten Denkschrift der Antrag gestellt, den Petitionen der Rübenzucker-Fabrikanten nicht nachzugeben, vielmehr die Steuer sogar auf 4½ Sgr. pro Centner Rüben zu erhöhen oder die Steuer für indischen Zucker von 5 Rthlr. auf 4 Rthlr. herabzusetzen. — Die von vielen Rübenzucker-Fabrikanten eingereichten 10 Petitionen weisen auf die Wichtigkeit der Fabrication hin, mit Bezugnahme auf die höhere Verwerthung des Grund und Bodens, auf die Beschäftigung Tausender von Arbeitern und einer sehr großen Zahl von Handwerkern, auf die Erhaltung großer Kapitalien im Lande und auf die Preisverringerung des Fabrikats, und sie sprechen aus, daß eine gegenwärtige Erhöhung der Steuer das Fortbestehen der Rübenzucker-Fabriken ernstlich bedrohe und deshalb für die Blüthe der Landwirthschaft und für die Verhältnisse der betheiligten Handwerker und Arbeiter von den nachtheiligsten Folgen sein werde. Fünf und Zwanzig mit zahlreichen Unterschriften versehene Petitionen von Grundbesitzern heben hervor, wie der Rübenbau den Boden verbessere, den Werth desselben steigere, einer großen Zahl von Arbeitern eine gesunde Beschäftigung in den verschiedenen Jahreszeiten verschaffe und zur Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht wesentlich beigetragen habe. — Die Petitionen der Maschinenbauer und Handwerker tragen im Allgemeinen auf die Erhaltung ihres Nahrungszustandes an, welcher durch das Fortbestehen und Gedeihen der Rübenzucker-Fabriken bedingt sei. — Die von acht Zuckersiedern eingereichte Denkschrift macht dagegen auf die ungleiche Besteuerung des Rüben- und des indischen Zuckers aufmerksam, behauptet, daß die inländische Industrie, selbst bei völlig gleicher Besteuerung, die Konkurrenz mit dem indischen Zucker werde bestehen können, und befürchtet, daß bei größerer Ausbreitung der Rübenzucker-Fabrication Handel und Schifffahrt leiden werden.

Bei Berathung des vorliegenden Theiles des Gesetzes und der gedachten Petitionen wurde von der Central-Abtheilung zunächst in Erwägung gezogen, ob Preußen durch staatsrechtliche Verträge verpflichtet sei, eine Steuererhöhung des Rübenzuckers gegenwärtig eintreten zu lassen. Die hierauf bezügliche Uebereinkunft zwischen den Zollvereins-Staaten vom 8. Mai 1841 (Ges.-Samml. Jahrg. 1841, S. 151) bestimmt im Artikel 7, daß bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker nach folgenden Grundsätzen verfahren werden solle:

1) „Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre 1838/40 gleichkommt."

2) „Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht."

„Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden."

3) „Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken."

4) „In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838/40 nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden."

In Gemäßheit dieses Vertrages ist durch Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1844 (Ges.-Samml. 1844, S. 182) für den dreijährigen Zeitraum vom 1. September 1844 bis dahin 1847 die Steuer vom ausländischen Rohzucker zum Versieden auf 5 Rthlr. für den Zoll-Centner festgesetzt und von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker auf 1 Rthlr. für den Zollcentner, welcher von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Sgr. von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben wird.

Im Anfange des Jahres 1847 beabsichtigte die preußische Regierung, den Steuersatz vom Rübenzucker für die dreijährige Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1850 von 1 Rthlr. auf 2 Rthlr. pro Centner, d. i. von 1½ Sgr. auf 3 Sgr. vom Centner roher Rüben, zu erhöhen; da jedoch die württembergische und die badensche Regierung hierauf nicht eingingen, so wurde der bisherige Steuersatz zunächst für das Steuerjahr 1847/48 beibehalten.

Nachdem die seit dem September v. J. fortgesetzten Verhandlungen mit den dissentirenden Regierungen im Anfang dieses Jahres auch deren Zustimmung herbeigeführt haben, ist die preußische Regierung mit der Publication der fraglichen Steuererhöhung „im Verordnungs-Wege" vorgeschritten, so jedoch, daß dabei die Genehmigung der zur Verfassungs-Vereinbarung zusammenberufenen Versammlung vorbehalten ist.

Aus diesem Vorbehalte geht schon hervor, daß die National-Versammlung in der Freiheit der Genehmigung nicht beengt sein kann, da sonst jener Vorbehalt ohne Bedeutung sein würde. In der That machen auch die in dem vorerwähnten Staats-Vertrage vom 8. Mai 1841 für die Besteuerung des Rübenzuckers als Bedingungen aufgestellten Grundsätze die Erhöhung der Rübenzucker-Steuer nicht nothwendig. Von den vier Grundsätzen ist nur der zweite:

> daß der Betrag der Rübenzucker-Steuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden soll,

alterirt worden, indem durch die Kabinets-Ordre vom 25. Juni 1847 die Zuckersteuer nur für den einjährigen Zeitraum vom 1. September 1847 bis 1848, statt für den dreijährigen vom 1. September 1847 bis dahin 1850 bestimmt ist.

Die Ueberschreitung dieses zweiten Grundsatzes für die Besteuerung des Rübenzuckers würde übrigens kein Motiv für, sondern nur ein solches gegen die Gesetzes-Vorlage abgeben und nur zur Folge haben können, daß in nachträglicher Anerkennung jenes Grundsatzes

der gegenwärtige Steuersatz für die volle Tarifperiode bis zum 1. September 1850 zur Anwendung komme.

Die in den übrigen drei Grundsätzen für die Besteuerung ausgesprochenen Bedingungen finden noch gegenwärtig statt, und ist ein Gegentheil in den der Gesetz-Vorlage beigefügten Motiven auch nicht behauptet worden. Daß die Einnahme vom ausländischen Zucker hinter den durchschnittlichen Ertrag der Jahre 1838/40 nicht zurückgetreten sei, hat der der Central-Abtheilung beigegebene Regierungs-Kommissarius ausdrücklich anerkannt. Dagegen versuchte derselbe auszuführen, wie eine Steuererhöhung von mindestens 50 % schon dadurch gerechtfertigt erscheine, daß die Steuer vom Rübenzucker sich gegenwärtig unter den Betrag von 20 % des Zollsatzes für ausländischen Rohzucker stelle, indem bei der vervollkommneten Fabricationsweise jetzt 7 bis 8 % Zucker aus den Rüben gewonnen würden und nicht, wie die bisherige Steuer-Gesetzgebung angenommen, 5 %; daher in Wirklichkeit der Centner Rübenzucker nicht mit 1 Rthlr., sondern weit geringer besteuert sei. Hiergegen wurde erwiedert, daß nach der chemischen Analyse die Runkelrübe überhaupt nur 10 % Zuckerstoff enthalte und schon sehr kostspielige und komplizirte Apparate dazu gehörten, um einen Ertrag von 7½ bis 8 % zu gewinnen. Außerdem könne ein so hoher Zucker-Ertrag als Durchschnitts-Ertrag schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil von der Verschiedenheit des Bodens und der Witterung die Zuckerhaltigkeit der Rübe bedingt sei und deshalb ein vielleicht unter sehr günstigen Verhältnissen erzieltes Resultat keinen Maßstab für den Ertrag im Allgemeinen abgeben könne. Besonders wurde hervorgehoben, daß in nassen Jahren die Runkelrübe wässerig und wenig zuckerhaltig sei und für diese Zeiten ein Zucker-Ertrag von 5 % schon als ein hoher angesehen werden müsse.

Die Central-Abtheilung ging nach dieser Erörterung der staatsrechtlichen Frage über dieselbe hinweg, indem sie annahm, daß nach den staatsvertragsmäßigen Bestimmungen eine Nothwendigkeit zur Erhöhung der Rübenzucker-Steuer nicht vorliege.

Es kam hiernach nur darauf an, zu prüfen, ob, wie die Motive zur Gesetz-Vorlage anführen, finanzielle Rücksichten die Steuer-Erhöhung bedingen und auch eine Minderung der Rübenzucker-Fabrication trotz der verdoppelten Steuer nicht zu befürchten stehe.

Die Minorität theilte im Allgemeinen die Ansicht des Regierungs-Kommissarius, daß bei der erhöhten Rübenzucker-Fabrication und dadurch verminderten Einfuhr von ausländischem Zucker bereits, wie in den Motiven durch Zahlen nachgewiesen sei, in den Eingangssteuern sehr erhebliche Ausfälle entstanden und bei der Steigerung noch größere zu befürchten wären. Um diesen Verlusten und der in dieser Rücksicht bedenklichen Vermehrung der Rübenzucker-Fabriken vorzubeugen, sei die Erhöhung der Steuer nothwendig und müsse sogar eine Gleichstellung der Steuer vom ausländischen und inländischen Zucker angebahnt werden. Könne die inländische Industrie eine solche Gleichstellung nicht ertragen, so zeige sie sich als eine unnatürliche und würde besser nicht betrieben. Ueberdies sei sie gefährlich, weil der auswärtige Handel wegen der verminderten Einfuhr von indischem Zucker darunter leide. Je weniger aber ausländischer Zucker eingeführt werde, um so weniger habe man Gelegenheit, naturwüchsige Produkte des Inlandes auszuführen und im Auslande zu verwerthen. Uebrigens würde durch die beabsichtigte Steuer-Erhöhung die Rübenzucker-Fabrication nicht einmal leiden, weil dieselbe sich so vervollkommnet habe, daß sie die Steuer leicht ertragen werde. Außerdem sei die Steuer ihrer Natur nach eine Consumtionssteuer und würde daher zum größten Theile auf die Konsumenten übertragen. Der Widerspruch, welcher gegenwärtig von den Rübenzucker-Fabrikanten gegen die Steuer-Erhöhung erhoben werde, sei nicht zu beachten; derselbe wäre bei früheren Besteuerungen ebenfalls gemacht worden, und dennoch habe die Fabrication trotz der Steuer stets zugenommen. Der Ausfall in den Einnahmen, welcher durch die Rübenzucker-Fabrication entstehe und von dem ganzen Lande getragen werden müsse, sei aber um so bedenklicher, als er zum Vortheile nur weniger Gegenden, woselbst die Rübenzucker-Fabrication betrieben werde, entstehe und daher das ganze Land zu Gunsten weniger Produzenten belastet wäre.

Die Majorität mußte diesen Behauptungen überall widersprechen. Sie beruhen auf den irrigen Voraussetzungen, daß ein Ausfall in den Steuer-Einnahmen stattfinde und derselbe mit der Zeit zunehmen werde, daß die Rübenzucker-Fabrication, insofern sie eines Schutzes bedürfe, eine unnatürliche sei, und daß sie gegenwärtig einen nicht zu rechtfertigenden hohen Schutz habe, und daß diese Industrie für den Staat im Ganzen von geringer Erheblichkeit und von keinem praktischen Vortheile, sondern nur nachtheilig wäre.

Was zunächst den Finanzpunkt betrifft, so ist zwar in den Motiven der Gesetzvorlage behauptet, daß der Rüben-Rohzucker, weil derselbe um 4 Rthlr. geringer als der ausländische Rohzucker besteuert sei, einen Steuerausfall von 4 Rthlr. pro Centner herbeiführe, also beispielsweise in dem Steuerjahre 1846—47, in welchem 281,692 Centner inländischer Rohzucker gewonnen seien, ein effektiver Steuer-Verlust von 1,126,748 Rthlr. erwachsen wäre, hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß beim Wegfall der inländischen Konkurrenz sich die Consumtion des ausländischen Zuckers in gleichem Verhältnisse erhöht haben würde. Diese Voraussetzung ist aber erweislich unrichtig. Sie würde richtig sein, wenn die Consumtion in gleichem Verhältnisse mit der Zunahme der Bevölkerung stiege. Es ist jedoch eine bekannte Erfahrung, daß die vermehrte Consumtion hauptsächlich durch die Verminderung des Preises der Waare herbeigeführt wird. So ist nach Dieterici's statistischer Uebersicht (dritte Fortsetzung, S. 224) die Consumtion an Rohzucker in Preußen resp. den Zollvereinsstaaten seit dem Jahre 1822 bis zum Jahre 1845 von 171,130 Zollcentner auf 1,502,110 Zollcentner, also um das 9fache, gestiegen, während die Bevölkerung in dieser Zeit (mit Zurechnung der seit dem Jahre 1830 hinzugetretenen Bevölkerung der übrigen Vereinsstaaten) nur von 11,423,332 auf 29,092,174, also etwas über das Doppelte, gewachsen ist. Einen schlagenden Beweis aber, wie sehr mit Verminderung des Preises die Consumtion steigt, liefert in Preußen das Jahr 1784, wo nach Herabsetzung der Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. pro Pfund die Accise-Einnahme bei der sofortigen gewaltigen Zunahme der Consumtion sich nicht nur nicht verringerte, sondern sogar von 300,000 auf 500,000 Rthlr. anwuchs. Da nun seit dem Entstehen der Rübenzucker-Fabrication ein bedeutendes Sinken der Zuckerpreise, und zwar von 30 Rthlr. auf 18 Rthlr. pro Centner, eingetreten ist, so steht außer Zweifel, daß nur dem hauptsächlich wegen der Konkurrenz des Rübenzuckers nach und nach eingetretenen billigeren Preise des Zuckers die Zunahme der Consumtion beizumessen und die Voraussetzung in den Motiven irrig ist, daß beim Wegfall der inländischen Konkurrenz sich die Consumtion des ausländischen Zuckers in gleichem Verhältnisse erhöht haben würde. Es ist somit auch das auf diese Voraussetzung basirte Rechen-Exempel falsch und kein Steuerverlust von 1,126,748 Rthlr. eingetreten, vielmehr weisen Dieterici's statistische Tabellen nach, daß die Steuereinnahme vom ausländischen Zucker seit dem Jahre 1837 (in welchem die Rübenzucker-Fabrication im Großen beginnt) bis zum Jahre 1845 von 4,302,229 auf 6,608,816 Rthlr., also um 2,300,000 Rthlr., gestiegen ist.

Ist hiernach keineswegs anzunehmen, daß durch den Betrieb der Rübenzucker-Fabrication die Staatseinnahmen bisher benachtheiligt waren, so ist eine solche Benachtheiligung auch für die Zukunft nicht zu befürchten. Die Konkurrenz des inländischen mit dem ausländischen Zucker hat sich als eine sehr wohlthätige bewährt und wird auch ferner sehr wohlthätig bleiben. Die Qualität des Fabrikats ist verbessert und der Preis des Zuckers wesentlich gefallen, hierdurch aber die Consumtion gestiegen. Dieselbe betrug (nach Dieterici) im Jahre 1837 pro Kopf $3\frac{41}{100}$ und im Jahre 1845 $5\frac{16}{100}$ Pfd. Erwägt man, daß der Verbrauch des Zuckers, der zu den nahrhaftesten Lebensmitteln gehört, stets im Steigen ist, wie denn in England die Consumtion des Zuckers pro Kopf 19 Pfd. und in Cuba (nach Humboldt) sogar 52 Pfd. beträgt, so ist daran nicht zu zweifeln, daß selbst eine stets zunehmende Fabrication des inländischen Zuckers sowohl für die Bevölkerung als für die Staatskasse nur von Vortheil sein kann.

Wenn übrigens in den Motiven angenommen ist, daß der Rübenzucker im Vergleich zum indischen, weil der erstere mit 1 Rthlr. und der letztere mit 5 Rthlr. besteuert sei, eine Minderbesteuerung von 4 Rthlr. pro Centner erfahre, so ist diese Annahme ebenfalls falsch, weil sie den Minderwerth des Rüben-Rohzuckers, der hauptsächlich durch die bedeutend schlechtere Qualität des ausscheidenden Syrups herbeigeführt wird, nicht berücksichtigt.

Aus dem so eben geführten Nachweise, daß die Rübenzucker-Fabrication auf den Zuckerverbrauch höchst vortheilhaft gewirkt hat, würde schon hervorgehen, daß dieser Industriezweig kein unnatürlicher sein kann. Es läßt sich dies aber außerdem noch höchst überzeugend darthun. Natürlich muß eine Industrie genannt werden, deren Fabrikate zweckentsprechend sind, und wo die Fabrication Vortheil für Produzenten und Konsumenten gewährt. Werden die Rohstoffe einer solchen Industrie in dem eigenen Lande gewonnen, so hängt dieselbe zugleich unmittelbar mit der Landwirthschaft zusammen und muß deshalb, weil von ihr der Umfang und die Höhe der Landeskultur, also auch der Werth der Grundstücke, so wie der Umfang und der Werth der Arbeit, abhängt, ganz besonders begünstigt werden.

Alles dies findet bei der Rübenzucker-Fabrication statt. Das Fabrikat ist zweckentsprechend, der Rübenzucker ist von derselben Güte als der indische, ja von demselben nicht einmal zu unterscheiden. Die Fabrication ist ferner zum großen Nutzen der Produzenten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen sich gut, die Arbeitgeber sind wohlhabend, die Arbeiter der Armuth entrissen. Die Arbeiter sind im Frühjahr, Herbst und Winter, also Dreiviertel des Jahres, beschäftigt und sind während der unbeschäftigten Zeit, im Sommer, nicht in Verlegenheit, anderswo Arbeit zu finden. Die Arbeit ist gesund, namentlich die Feldarbeit; und die größere Beschäftigung während der Winterzeit auf den Fabriken giebt vielen Arbeitern, welche sonst im Winter unbeschäftigt darben mußten, Gelegenheit zum Verdienst. So werden diese Fabriken zum Segen für die ganze Umgegend.

Daß die Rübenzucker-Fabrication auch zum Nutzen der Konsumenten ausfällt, ist durch die Anführung, wie sehr sie auf die Billigkeit des Zuckers und auf die Verbesserung dieses Fabrikats eingewirkt hat, bereits dargethan.

Außerdem gewährt diese Industrie aber auch in anderen Bezie-

hungen ganz erhebliche Vortheile. Sie steht in naher Verbindung mit vielen gewerblichen Zweigen, namentlich durch den starken Verbrauch von Salzsäure zum Beleben der Knochen-Kohle mit der Soda- und Seifenfabrication (bekanntlich zwei der wichtigsten inländischen Fabricationen) und durch den großen Gebrauch von Steinkohlen als Brennmaterial mit dem Bergbau und der Schifffahrt. Ferner erhalten durch sie die Maschinenbauereien und eine große Anzahl von Handwerkern Beschäftigung. Am wichtigsten aber ist sie für die Landwirthschaft, wie denn der Rübenzucker als ein vervollkommnetes Ackerbauprodukt, gleichwie das Oel vom Rapps, angesehen werden muß. Sie hat die Bodenkultur gehoben, den Grundbesitz im Werthe sehr erheblich gesteigert und auf Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht den wesentlichsten Einfluß gehabt.

Es ist deshalb die Rübenzucker-Fabrication von der erheblichsten Wichtigkeit, und folgt hieraus die Pflicht der Staats-Verwaltung, diese Industrie dem Lande zu erhalten. Wenn behauptet wird, daß diese Fabrication dem Lande sehr kostspielig sei und zudem dasselbe zu Gunsten einiger Gegenden belaste, so ist bereits oben der Beweis geführt worden, daß weder die Bevölkerung (die Konsumenten), noch die Staatskasse durch die Rübenzucker-Fabrication irgendwie Nachtheil gehabt haben. Der Schutzzoll von 4 Rthlr., — auf welchen so viel Gewicht gelegt wird, und der, wie oben dargethan, nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewicht des Rüben-Rohzuckers berechnet ist — ist überdies an sich kein Schutzzoll, sondern ein Finanzzoll, der schon vor Gründung der Rübenzucker-Fabrication in gleicher Höhe und selbst noch höher bestanden hat. Unter dem Schutze dieses Finanzzolls ist die Rübenzucker-Fabrication entstanden, und es kann deshalb nie die Frage die sein, ob sie diesen Schutz verdiene, (weil sie den Schutz nicht erhalten, sondern vorgefunden hat) sondern nur die, ob sie den Finanzzoll beeinträchtige.

Daß dies nicht der Fall gewesen ist und es auch zunächst in der Zukunft nicht sein wird, ist oben nachgewiesen.

Wenn ferner behauptet ist, daß diese Industrie nur einzelne Gegenden betreffe, so muß bemerkt werden, daß sie bereits in mehreren Provinzen feste Wurzel gefaßt hat und übrigens von Jahr zu Jahr zunimmt und sich weiter verbreitet.

Es ist endlich sowohl in den Motiven des Gesetz-Entwurfs, als von der Minorität der Central-Abtheilung die Behauptung aufgestellt, daß trotz der Steuererhöhung die Rübenzucker-Fabrication nicht leiden werde, weil einmal die Fabriaction sich so vervollkommnet habe, daß sie die Steuer ertragen könne, und zweitens dieselbe als eine Consumtions-Steuer größtentheils auf die Konsumenten übertragen werde. In letzterer Beziehung wird zunächst bemerkt, daß bei der Konkurrenz mit dem ausländischen Zucker die Rübenzucker-Fabrikanten den Preis des ausländischen Zuckers inne halten müssen und deshalb die Steuer beim Preise des Rübenzuckers nicht in Aufschlag bringen können. Es findet somit ein Ueberwälzen der Steuer auf die Konsumenten nicht statt, und verliert hierdurch dieselbe die Natur der Consumtions-Steuer vollständig. Der Fabrikant muß vielmehr versuchen, den Einkaufspreis des Rohstoffes, der Rüben, um die Höhe der Steuer herabzudrücken. Hierdurch erhält die Steuer vollkommen die Natur einer Bodensteuer. In der Provinz Sachsen werden durchschnittlich 130 Centner Rüben vom Morgen gewonnen, nach dem Gesetz-Entwurfe soll der Centner Rüben mit 3 Sgr. besteuert werden, sonach würde der Morgen Land außer der schon beträchtlichen Grundsteuer noch 13 Rthlr. Steuer entrichten.

Es liegt auf der Hand, daß der Rübenbau bei dieser enormen Bodensteuer nicht bestehen kann. Sollte aber der Fabrikant die Steuer tragen, so würde dieselbe die Natur einer Gewerbesteuer erhalten. Da durchschnittlich eine Fabrik 3000 Ctr. Rohzucker erzeugt, also seither 3000 Rthlr. Steuer entrichtet hat, in Zukunft aber 6000 Rthlr. Steuer zahlen würde, so ist einleuchtend, daß der Fabrikant bei einer so enormen Gewerbesteuer zu Grunde gehen müßte. Es ist deshalb nicht abzusehen, wie nach Einführung der Gesetzvorlage diese erst im Aufblühen begriffene, höchst wichtige Industrie nicht auf das bedenklichste erschüttert werden sollte. Von ihrem Bestehen ist zugleich das Wohl und Wehe vieler Tausend Handwerker und Arbeiter, die Existenz ganzer Ortschaften, so wie die Blüthe der Landwirthschaft in den fruchtbarsten Theilen unseres Vaterlandes, abhängig. Und der Gewinn dieser gefährlichen Maßregel ist nach der eigenen Berechnung des Ministeriums die Mehreinnahme von 120,000 Rthlr., ein sehr geringer Gewinn, der überdies noch zweifelhaft wird, wenn man berücksichtigt, daß mit dem verringerten Wohlstande wiederum die allgemeinen Staats-Abgaben geringer ausfallen.

Erwägt man zu diesem Allen, daß beim gegenwärtigen Daniederliegen von Handel und Verkehr es an sich schon gefährlich erscheint, eine Erhöhung der Steuer von Fabrikaten vorzunehmen, daß ferner dem ganzen Steuer-Systeme eine wesentliche Aenderung bevorstehen möchte, und daß endlich die Erweiterung des Zollverbandes und der Hinzutritt Oesterreichs, woselbst der Rübenzucker gar keine Steuer entrichtet, zu erwarten steht, so möchten auch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse der Gesetzesvorlage keineswegs das Wort sprechen.

Es wurde daher die Frage:

„Soll eine Steuererhöhung beim Rübenzucker eintreten?"

mit 5 gegen 3 Stimmen verneint.

Ein Mitglied der Minorität erklärte, daß es zwar für die Steuererhöhung gestimmt habe, jedoch in Berücksichtigung der jetzigen Zeitverhältnisse wolle, daß dieselbe erst mit dem 1. September 1849 eintrete.

Die Central-Abtheilung stellt den Antrag:

den Artikel 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erhöhung der Steuer vom Rübenzucker und Branntwein, zu verwerfen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Diskussion über den Grundsatz der ersten Abtheilung des Gesetzes und bemerke, daß der Abgeordn. von Berg das Wort verlangt hat, um den Antrag zu stellen:

„zur einfachen Tagesordnung überzugehen."

Der Abgeordn. von Berg hat mit Bezug auf §. 39 der Geschäfts-Ordnung das Wort.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Wir befinden uns heute in der Lage, zuerst über ein uns vorgelegtes Finanzgesetz uns aussprechen zu müssen, zuerst uns aussprechen zu müssen über ein neues Steuergesetz. Es ist uns in der vorigen Sitzung von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums vorgeworfen worden,

„wir seien noch nicht durchdrungen von dem constitutionellen Leben."

Meine Herren! Ich habe die Wahrheit dessen sehr wohl gefühlt, und der Grund ist es gerade, der mich bewegt, heute den Antrag zu stellen: zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Ich würde eben so gern darauf gedrungen haben, das Gesetz im Allgemeinen zu verwerfen, wenn dies angegangen wäre nach unserer Praxis. Das constitutionelle Leben, meine Herren ja — es ist noch keine Wahrheit bei uns. Wir haben die März-Errungenschaften; sie sind aber noch nicht konsolidirt. Wir bemerken keinen bedeutenden Fortschritt zur Feststellung derselben. Es ist uns das Beispiel von England sehr häufig vorgehalten worden! Meine Herren! Auch ich will heute dem Beispiel Englands folgen, — dem Lande der Pietät, der Ruhe und Ordnung, vor Allem dem Lande der Konstabler!

(Bravo!)

Auch England hat seine Freiheiten nicht durch Revolutionen begründet, sondern durch konsequenten Widerstand, den es bei jeder Geldbewilligung einem unpopulairen Ministerium entgegengesetzt hat.

Ich trage deshalb auf Tagesordnung an, weil ich es heute entschieden wissen will, vor den Augen des Landes entschieden wissen will: ob unsere Regierung populair ist oder nicht; ob die Regierung im Recht ist oder ihre Gegner. Ich würde auf Vertagung auch dann angetragen haben, wenn es gegangen wäre, auf eine unbestimmte Zeit die Vertagung zu wünschen. Ich würde dann zufrieden gewesen sein, daß wir das Gesetz vertagt hätten, bis die allgemeine Lage der Finanzen uns klar gewesen wäre, bis unsere wesentlichen Freiheiten durch Gesetze garantirt sein würden. Unsere Geschäftsordnung läßt aber nur die Vertagung auf bestimmte Zeit zu, es wäre also unmöglich, sie in dieser Art zu verlangen. England ist das Land des Friedens, das Land des konsequenten Fortschrittes, es ist es durch das Mittel, was ich Ihnen vorschlage, meine Herren! Warten Sie erst ab, welche Konzessionen uns gemacht und wie unsere Freiheiten konsolidirt werden.

(Bravo.)

Setzen Sie der Regierung einen friedlichen Widerstand entgegen, und ich kenne keinen friedlicheren, als den — daß Sie Ihre Taschen zuhalten. Es ist mir und meinen Freunden von der größten Wichtigkeit, heute zu wissen, wie wir einander gegenüber stehen. Ich beantrage daher, daß mein Antrag auf einfache Tagesordnung unter Namensaufruf abgestimmt werde.

(Bravo.)

Präsident: Es fragt sich:

Findet der Antrag auf einfache Tagesordnung Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

§. 48 der Geschäfts-Ordnung schreibt vor:

„Ist auf einfache Tagesordnung angetragen, so kann darüber nur je einem Mitgliede für und wider das Wort gestattet werden."

Für die Tagesordnung hat der Abgeordn. Weichsel sich gemeldet, und ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich theile durchaus das, was der geehrte Redner vor mir eben vorgetragen hat; ich bin ganz mit ihm einverstanden und füge nur noch Folgendes hinzu: Ich glaube nicht, daß es wirklich die Absicht von unserem Ministerium der Finanzen ist, diese Gesetzvorschläge, die schon von einer früheren Regierung eingeleitet sind, hier zur Geltung zu bringen. Ich kann es um so weniger glauben, da Konsequenz doch bei Jedem die erste Regel ist und wir die Grundsätze, die der Finanz-Minister früher ausgesprochen hat, Alle kennen. Ich glaube daher, daß es kei-

neswegeS in seinem Sinne, überhaupt nicht im Sinne der Regierung liegt, aus diesem Gegenstande wieder eine Kabinetsfrage zu machen oder zu verlangen, daß wir aus Pietät „ja" sagen sollen. Ich komme vor allen Dingen darauf zurück, ob wohl jetzt es zeitgemäß sei, hier über diesen Gegenstand schon zu verhandeln. Wir haben bis jetzt eigentlich noch gar keine Thaten geliefert, mit Ausnahme einiger Stückgesetze. Wie soll es denn nun aber wohl sich rechtfertigen lassen, wenn die erste That, mit der wir hier auftreten, gleich eine Erhöhung der Steuern ist, namentlich solcher Steuern, wobei die Landeskultur, ja die ganze National-Oekonomie, in Frage gestellt werden kann? Ich frage Sie, haben wir da schon dasjenige Vertrauen zu erwarten, daß wir diesen Gesetzen auch denjenigen Eingang verschaffen können; der zu wünschen ist, wenn wir Vertrauen und gesetzliche Ordnung fördern und sie nicht stören wollen? Ich glaube, das Letztere würde der Fall sein. Wir haben zwar viel gehört von Vertrauen, Pietät und gesetzlicher Ordnung. Wir müssen freilich Alle davon durchdrungen sein. Aber die Hauptsache ist, daß nur Vertrauen Vertrauen erweckt, daß erst durch Thatsachen das Vertrauen gestärkt wird. Ich frage Sie nun, ist es wirklich wahr, daß ein epidemisches Mißtrauen sich vorfindet? Wenn es wahr ist, worin kann es anders liegen, als darin, daß bis jetzt die Vorlagen, welche uns gemacht sind, sowohl der Verfassungs-Entwurf und der Entwurf des Bürgerwehrgesetzes, als auch der des Tumultgesetzes, so wie alle übrigen Vorlagen, nur Mißtrauen im Volke erregen mußten. Bedenken Sie wohl, daß wir dieses Mißtrauen nicht noch mehr steigern! Ich glaube sogar, daß es im Interesse des ganzen Landes und insonderheit der Regierung liegt, daß diese Gesetze hier nicht zur Diskussion kommen; sie würden einer scharfen Kritik unterliegen müssen, und es wäre wohl besser, daß sie beseitigt werden. Bedenken Sie ferner, daß nach den Voraussetzungen, die in der Vorlage enthalten sind, wenn sie wahr wären, wie sie es nicht sind, die höchste Einnahme, die dadurch erwachsen könnte, kaum so viel beträgt, als die unnützen und schädlichen Kosten für die Konstabler!

Präsident: Gegen die Tagesordnung hat sich der Herr Finanz-Minister das Wort erbeten. Ich ertheile ihm als Abgeordneten das Wort.

Staats-Minister Hansemann: Ich wünsche das Wort als Minister zu nehmen.

Präsident: In dem vorhin von mir verlesenen §. 48 unseres Reglements ist ausdrücklich vorgeschrieben:

„Ist auf einfache Tagesordnung angetragen, so kann darüber gleichfalls nur je einem Mitgliede für und wider das Wort ertheilt werden."

Nach dieser ausdrücklichen Bestimmung kann ich das Wort nur, wie geschehen, ertheilen.

Finanz-Minister Hansemann: Dann muß ich auf das Wort verzichten und kann nicht einmal sagen, daß es etwas Unerhörtes wäre, eine Gesetzesvorlage, ohne darüber zu debattiren, zurückzuweisen.

Präsident: Dann ertheile ich dem Abgeordn. Bredt das Wort gegen die Tagesordnung.

Abgeordn. Bredt: Meine Herren! Der Vorschlag des Herrn von Berg, über den vorliegenden Gesetz-Entwurf zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen, wird Sie ohne Zweifel eben so sehr in Erstaunen gesetzt haben, wie es bei mir der Fall ist. Der Abgeordnete von Berg hat gesagt, daß der Herr Minister-Präsident in einer der letzten Sitzungen geäußert habe, „daß wir uns noch nicht in der Mitte des constitutionellen Lebens befänden." Er hat sich hierbei auf England berufen, um die constitutionellen Gewohnheiten dieses Landes uns nahe zu führen und um seinen Antrag zu rechtfertigen, dieses Gesetz, welches für das Land von der höchsten Wichtigkeit ist, ohne Diskussion zu verwerfen. Ja, meine Herren, blicken Sie auf England, und ich frage Sie, ob es jemals in dem Parlamente dieses Landes, welches uns, wie es eben der Augenblick beweist, allerdings noch gar sehr zum Muster in der politischen Debatte und parlamentarischen Weisheit dienen kann, ob es dort jemals vorgekommen ist, auf diese Weise dem Ministerium ein Mißtrauens-Votum abzugeben, um es zu stürzen. Sie werden mir sicherlich kein Beispiel der Art geben können! Die Mitglieder des englischen Unter- und Oberhauses wissen sehr wohl, daß sie es dem Lande schuldig sind, ein wichtiges Gesetz, welches ihnen von den Ministern vorgelegt wird, zur Diskussion kommen zu lassen und nicht eher darüber zu entscheiden, als bis sie die Gründe für und wider völlig erschöpft und dem Ministerium in Folge der Diskussion den etwaigen Beweis gegeben haben, daß Gründe zur Verwerfung wirklich vorhanden sind. Bedenken Sie dies, meine Herren, und stimmen Sie gegen die Tagesordnung, als ein parlamentarisches Mittel, welches, wie Sie sich entsinnen werden, eben derselbe Abgeordnete, der jetzt dieselbe beantragt, zu Anfang unserer Sitzungen von dieser Tribüne aus aufs heftigste getadelt und als eine Waffe bezeichnet hat, von der nur selten ohne Gefahr für die Stellung der Kammer dem Lande gegenüber Gebrauch gemacht werde. Wählen Sie nicht dieses Mittel, um ein von der Regierung Ihnen vorgelegtes wichtiges Gesetz ohne Diskussion zu verwerfen und hierdurch die Regierung selbst an ihrem Lebensnerv anzugreifen. Um so mehr sind Sie verpflichtet, das Gesetz zu diskutiren, weil es nur ein Glied in der großen Kette der Finanz-Maßregeln bildet, die wir hier zu diskutiren berufen sind. Die Lösung dieser Finanzfragen ist für uns augenblicklich eine sehr wichtige Aufgabe. Denn das Land bedarf nothwendig der Mittel! Wir können nicht eher an die Berathung der Verfassung gehen, bis die leeren Kassen des Staates wieder gefüllt sind und der dringendsten Noth in vielen Landestheilen abgeholfen ist, die so groß ist.....

(Unruhe auf der linken Seite.)

Ich wiederhole es, die so groß ist, daß sie der schleunigsten Abhülfe bedarf!

Wenn Sie das nicht wissen, so blicken Sie auf die Fabrik-Distrikte, namentlich im Rheinland, Sachsen und Schlesien, wo der Arbeiterstand in der höchsten Noth lebt, und welcher täglich den Ruf hierher gelangen läßt, daß ihm geholfen werde.

Ich bin selbst der Vertreter eines der bedeutendsten Fabrik-Distrikte im preußischen Staat, und die große Zahl von Petitionen, die mir fast täglich zukommen, machen es mir zur heiligsten Pflicht, dafür zu sorgen, daß dem Lande die Mittel und die Möglichkeit gegeben werden, der Noth abzuhelfen, damit endlich in dem Verkehre und der Industrie, in den Geschäften und den Gewerben das Vertrauen wiederhergestellt werde, wodurch dieser Noth allein gesteuert werden kann.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß es vieler Worte bedarf, um einen solchen Vorschlag, wie ihn der Abgeordn. von Berg gestellt hat, verwerfen zu lassen, und ich bin überzeugt, daß der Herr Abgeordnete auf dieser Tribüne nie einen Vorschlag gemacht haben wird und vielleicht nie wieder machen wird, der so glänzend verworfen werden wird, wie dieser.

(Bravo!)

Abgeordn. von Berg: Ich will dem Herrn Abgeordn. Bredt die Freude nicht machen, daß mein Antrag so glänzend durchfalle. Da er den Entwurf zu diskutiren wünscht und auch ich Gründe habe, über die ich noch zu sprechen wünsche, ziehe ich meinen Antrag auf Tagesordnung zurück.

Abgeordn. Moritz: Ich nehme den Antrag wieder auf.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen, aber von dem Abgeordneten Moritz wieder aufgenommen worden.

(Unruhe und Unzufriedenheit.)

Meine Herren! Ich bitte, mich ausreden zu lassen. Nach dem Geschäfts-Reglement habe ich zu fragen:

„Wird der wieder aufgenommene Antrag unterstützt?"

(Pause.)

Der Antrag ist wiederum aufgenommen.

Wir brauchen aber außerdem das Verfahren, welches der §. 48 vorschreibt, nicht aufs neue eintreten zu lassen, sondern wir können zur Fragestellung sofort übergehen.

Abgeordn. Euler: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Der Abgeordn. Euler hat den Antrag auf Namens-Aufruf gestellt.

(Unruhe. Anhaltendes Läuten.)

Ich bitte um etwas Ruhe.

Es fragt sich:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

und ersuche ich diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist zahlreich unterstützt.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, über die Gesetzesvorlage, betreffend die Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker und Branntwein, zur einfachen Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, welche die einfache Tagesordnung wünschen, bitte ich, beim Namens-Aufruf mit Ja, die, welche die einfache Tagesordnung nicht wünschen, mit Nein zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf veranlassen zu wollen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben W.)

Für Ja haben gestimmt:

Arnold, Gutsbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Andersch, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.
Arnold, Maurermeister.
von Auerswald, Minister.
Aldenhoven, Gutsbesitzer.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Goswin Bartmann, Pfarrer.
Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Bauer, Landrath.
Bauer, Geh.-Revisions-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer.
Bauerband, Professor.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:

Baumstark, Direktor.
Bazynski, Probst.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
Blockhagen, Erzpriester.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
von Borries, Landrath.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Brendel, Gastwirth.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Chrusch, Fleischer.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Cösling, Kämmerer.

Karl August Dahmen.
Dallmann, Kolon.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Diesterweg, Justizrath.
Dittrich, Schulze.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Franz Drepper, Bischof.
Duncker, Stadtrath.
Dziadek, Bauer.
Dane, Doktor.
Dünner, Dechant.
Dielitz, Professor.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Dr.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christ. Eschmann.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Elkemann, Pfarrer.

Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Forstmann, Kaufmann.
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
Fretzdorff, Kaufmann.
Funke, Oekonom.
Funcke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gerichtsschulze.

Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Grooß, Gutsbesitzer.
Groos, Geh. Regierungsrath.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:

Harkort, Kaufmann.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch, Jakob.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Horn, Gutsbesitzer.
Hellmann, Justizrath.
Hänel, Bauer.
Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hartmann, Justizrath.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Heisig, Pfarrer.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Hepche, Pastor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Kommis.
Herrmann, Gärtner.
Hesse, Landrath.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.
Hildenhagen, Pastor.
Hofer, Bauer.
Hofferichter, Kaufmann.
Huchzermeyer, Pastor.
Hammer, Friedensrichter.
Heyne, Bürgermeister.

Jahr, Justitiarius.
Jander, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.
Jacoby, Dr.

Kaliski, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.
Klemm, Schmied.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Körfgen, Friedensrichter.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
Krüger, Kaufmann.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Klinghammer, Referendar.
Küpfer, Legations-Rath.
Köhler, Stadtrath.
Kyll, Advokat.

Larraß, Gastwirth.
Lensing, Kanonikus.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lübicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.
von Listecki, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mätze, Rektor.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:

Meyer, Kaufmann.
Mildner, Bauer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Pastor.
Müller, Lehnschulze.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Messerich, Advokat.
Müller, Fabrikant.
Müller, Post-Expediteur.
Mathäi, Bürgermeister.
Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrik-Besitzer.
Neubert, Amtmann.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Prediger.
Otto, Assessor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Pape, Kandidat.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.
Pax, Professor.
Peltzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plath, Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pohle, Justiz-Kommissarius.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
ruß, Dekan.
Piegsa, Dr.
Pingen, Dechant.
Palacz, Pfarrer.

Quandt, Oekonom.
Quaßnigk, Braukrüger.

Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Braueigner.
Repell, Brettschneider.
Rettig, Tischlermeister.
Reuter, Landrath.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riebe, Bauer.
Riedel, Schulze.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Ritz, Regierungs-Rath.
Rodbertus, Gen.-Landschafts-Rath.
Rötscher, Rentier.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rüdiger, Mühlen- und Fabrik-Besitzer.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:

Nußkiewicz, Martin, Schulze.
Rybnitzki, Schulze.
Richter, Kölmer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.

Salis, Färbermeister.
Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.
Schadebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schell, Professor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Amtmann.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schmidt, Dr. med.
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Scholz, Bauergutsbesitzer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
H. Schulte, Pfarr-Dechant.
Schulz, Pastor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schulze, Lehrer.
Schultz, Justiz-Kommissar.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siebert, Buchdrucker.
Siegert, Erbscholze.
Simons, Geh. Justizrath.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Specht, Mühlenbesitzer.
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stachelscheid, Amtmann.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Stein.
Stephany, Tischler.
Strybel, Probst.
Stupp, Justizrath.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schlink, Appellations-Rath.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.
Schramm, Regierungs-Referendar.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Staats-Anwalt.
Teske, Gutspächter.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Töbe, Pastor.
von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius.
Tüshaus, Ober-Landesger. Rath.
Trip, Bürgermeister.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.
Veling, Apotheker.
Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellations-Rath.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergut-Besitzer.
Zorn, Rektor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Arnß, Dr. juris. von Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. von Besser, Landrath. Brill, Schriftsetzer. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Borchardt, Advokat-Anwalt. Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath. Contzen, Regierungs-Assessor. Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Devé, Doktor. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Nees von Esenbeck, Professor. Franke, Bürgermeister. Friedrich, Gastwirth. Gottlieb, Rathmann. Grebel, Friedensrichter. Grodbeck, Justizrath. Hagen, Laurens. Hahnrieder, Gutsbesitzer. Hansemann, Finanz-Minister. Harassowitz, Kammerger.-Rath. Hiller, Buchbindermeister. Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath. Herhold, Rektor. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Klatte, Schulze. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Kochs, Landgerichts-Rath. Kosch, Dr. med. Krackrügge, Kaufmann. Krause, Erbscholteibesitzer. Krause, Bürgermeister. Krüger, Kruggutsbesitzer. von Lipski, Gutsbesitzer. Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Milde, Minister. Moldenhauer, Lehrer. Möwes, Kreisschulze. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauckert, Apotheker. von Puttkammer, Landrath. Pomieczynski, Pfarrer. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Röder, Rittergutsbesitzer. Schaffraneck, Pastor. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schüth, Informat. phil. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Steffanowicz, Dekan. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stiller, Kreis-Taxator. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Die Frage hat bejaht ein einziges Mitglied, verneint ist sie worden von 334 Mitgliedern, gefehlt haben 65. Der Antrag ist somit verworfen, und wir gehen zu der allgemeinen Diskussion des Gesetzes über. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

(Pause.)

Der Abgeordnete Bredt hat sich eben zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet, ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. Bredt: Meine Herren! Der Abgeordnete von Berg hat mir erwiedert, daß er seinen Antrag auf Tages-Ordnung zurückziehe, weil er mir das Vergnügen der Abstimmung darüber nicht lassen wolle. Ich erblicke hierin einfach ein offenes und unumwundenes Bekenntniß der Schwäche und des unparlamentarischen Benehmens! Aber nun, meine Herren, wo dieser Antrag dennoch zur Abstimmung kommt, wagt es derselbe Abgeordnete, gegen seinen eigenen Antrag mit „Nein" zu stimmen! Ich halte mich in Folge dieses Benehmens berechtigt, an den Herrn Abgeordneten von Berg die Frage zu richten: ob er denn glaubt, mit diesem Hause ein Spiel treiben zu können, auf welches das Volk und das ganze Land mit der höchsten Spannung sieht, damit es endlich seine große Aufgabe lösen möge. Mir kommt es fast vor, als wolle der Abgeordnete gleichsam über Nacht das Ministerium eskamotiren — aus welcher Absicht, möge dahingestellt bleiben. Ich füge nur noch hinzu, wie ich überzeugt bin, daß das ganze Land über den Abgeordneten und seine Partei, falls er sie vertritt, richten und seine Motive zu würdigen wissen wird.

Abgeordn. von Berg: Der eben abgetretene Redner hat schon, als er vorhin auf dieser Tribüne stand, auf eine mir unbegreifliche Weise meine Motive verdreht. Die Art und Weise, wie er sie verdreht hat, hat mich bestimmt, meinen Antrag zurückzunehmen. Weil aber jetzt der Antrag von Anderen aufgenommen ist, den ich zurückgezogen, versteht es sich von selbst, daß ich nicht dafür, sondern dagegen stimmen mußte. Wenn aber der Abgeordnete Bredt meint, ich bedürfe seiner Belehrung, so irrt er sich sehr.

Abgeordn. Reuter: Meine Herren! Ich hoffe, wir werden jetzt endlich zur wirklichen Diskussion des Gesetzes kommen, und ich reklamire zunächst gegen die auf dem Büreau liegende Rednerliste. Der §. 42 der Geschäftsordnung schreibt nämlich vor:

> „Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, durch geschriebene Zettel bei demjenigen Schriftführer, welcher die Liste der Namen zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat."

Die Rednerliste ist angefertigt worden, ehe die Diskussion eröffnet wurde und dadurch bin ich und mehrere andere Mitglieder in die Lage gekommen, als dreißigste oder vierzigste Redner aufgezeichnet zu werden, ungeachtet wir im Begriff waren, uns zu melden, als die Diskussion eröffnet wurde. Ich bin also der Meinung, daß die Rednerliste nach diesem Prinzip umgefertigt werden muß.

Abgeordn. Arnold: Meine Herren! Ich bitte um das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung. Ich bin der Einzige gewesen, der bei dem Antrage auf Tagesordnung mit Ja gestimmt hat. Es sind von mehreren Seiten Aeußerungen gefallen, daß es ein kindisches Betragen sei, mit Ja zu stimmen. Ich sehe nicht ein, wie ein kindisches Betragen darin gesehen wird, daß man ein Ministerium aus Prinzip angreift. Aus diesem Grunde will ich mich meines Votums wegen vertheidigen.

(Stimmen: Das ist keine persönliche Bemerkung! Schluß! Schluß!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete will die Gründe anführen, warum er mit Ja gestimmt hat.

Abgeordn. Arnold: Es ist von allen Seiten gesagt worden, es sei ein kindisches Betragen, auf die Tagesordnung anzutragen.

(Stimmen durch einander, Lärm.)

Abgeordn. Parrisius: Zu Persönlichkeiten haben wir hier keine Zeit, meine Herren.

Abgeordn. Arnold:

(Unter großer Unruhe spricht der Redner weiter.)

Ich bin deshalb gegen die Diskussion über den vorliegenden Gesetz-Entwurf, weil ich in den verschiedenen Aeußerungen und Finanzvorlagen, die uns vom Ministerium geworden sind, kein System gefunden habe. Ich habe mich vergeblich bemüht, ein solches darin zu finden. Ich glaube, daß es für das Land ein Unglück ist, wenn ein so wichtiger Gegenstand, wie die Finanz-Verwaltung, planlos behandelt wird.

(Schluß! Schluß!)

Das ist der Grund, warum ich für die Tagesordnung gestimmt habe.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Reuter der Antrag gestellt worden, daß die Rednerliste nicht gelten, sondern eine neue aufgestellt werden möge.

Ich habe schon bei verschiedenen Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß nur erst dann die Anmeldung zum Reden erfolgen könne und die Redner unter Abgabe eines geschriebenen Zettels auf die Rednerliste vom Schriftführer nur erst dann gesetzt werden können, wenn ich erklärt habe, daß die Diskussion eröffnet sei. Ich kann nicht wissen, ob die Rednerliste schon vor der reglementsmäßigen Erklärung zusammengestellt war. Ich habe erst dann die Diskussion für eröffnet erklärt, nachdem der Berichterstatter den Bericht vorgelesen hatte. Der Herr Schriftführer muß darüber vollständige Auskunft geben, ob die Rednerliste schon vorher gefertigt war, ehe ich die Eröffnung der Diskussion angekündigt hatte.

Schriftführer Haußmann: Ich habe darüber nur Folgendes zu bemerken:

Noch vor Eröffnung der Diskussion trat hier an das Büreau der Regierungs-Kommissar Scheele. Er machte mir bemerklich, daß, sobald der Bericht der Kommission würde vorgelesen sein, er sodann zuerst um das Wort bäte. Ihm erwiederte ich: ich könnte bis jetzt noch keine Namen annehmen, da die Diskussion noch nicht eröffnet sei; indeß traute ich meinem Gedächtnisse so viel, daß ich ihn sofort auf die Liste schreiben würde, nachdem der Kommissions-Bericht vorgelesen wäre. Es umstellten hierauf die Tribüne eine große Anzahl Deputirte, die das Wort verlangten. Um nun die Tribüne leer zu bekommen, nahm ich von jedem Einzelnen den Zettel in die Hand, wie er mir übergeben wurde. Ich habe dann der Reihe nach die Zettel, wie ich sie bekommen, auf die Rednerliste geschrieben, so daß darin kein Falsum vorgekommen ist; wenn jetzt gegen die Liste reklamirt wird, so kann ich dazu keinen Grund finden, ich weiß nicht, wie sie anders angefertigt werden könnte. Wenn sich über einen Gegenstand so viele Redner melden, so würde es auch nicht anders geworden sein, wenn sie erst nach Eröffnung der Diskussion sich sämmtlich gemeldet hätten; denjenigen Herren, die sich dadurch verkürzt glauben, daß sie später aufgeschrieben sind, kann ich erwiedern, daß sie dann viel später aufgeschrieben sein würden, weil sie von der Tribüne verdrängt worden wären, ich auch nicht einmal ihren Zettel hätte in die Hand nehmen können. Es liegen die Zettel noch sämmtlich vor. Ich kann damit aufwarten und beweisen, daß nur nach den Zetteln die Liste angefertigt worden ist; daß vielleicht Einer oder der Andere etwas später eingetragen ist, hat darin seinen Grund, weil die Geschäfts-Ordnung fordert, daß immer ein Redner für und wider sprechen soll, so lange es angeht. Ich habe aus den vorhandenen Zetteln immer einen für und einen wider ausgesucht. Da nun weniger Namen für das Gesetz mir hier vorliegen, mehr aber für den Kommissions-Bericht, so ist es gekommen, daß Mancher später auf der Liste steht, weil er in der Reihe für den Kommissions-Bericht erst später zum Worte kommen kann, als er sonst daran gekommen wäre. Dies zu meiner Rechtfertigung.

Präsident: Der Abgeordnete Reuter hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Reuter: Ich glaube, meine Herren, in der ganzen Versammlung hat nur der Schriftführer allein mich dahin verstanden, daß ich ihm ein Falsum vorgeworfen habe. Ich verwahre mich gegen diese Auffassung und habe nur verlangt, daß das Reglement aufrecht erhalten werde. Ich glaube, der Herr Präsident wird mir hierin beistimmen.

Präsident: Der §. 42 der Geschäftsordnung lautet:

„Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, durch geschriebene Zettel bei demjenigen Schriftführer, welcher die Liste der Namen zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat."

Wenn nun die Herren Abgeordneten die einzelnen Zettel schon während der Vorlesung des Berichts dem Herrn Schriftführer überreicht haben und ehe ich erklärt hatte, daß die Diskussion über den Gesetzvorschlag eröffnet sei, so glaube ich, dem Herrn Abgeordneten Reuter in der Beziehung beistimmen zu müssen, daß jetzt noch einmal eine neue Anmeldung erfolge.

(Die Abgeordneten melden sich von neuem zum Wort.)

Der Abgeordnete von Berg begehrt das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich habe nur eine Kleinigkeit vergessen, es hat der Abgeordnete Bredt erklärt, daß ich im Namen einer Partei dieser Versammlung gesprochen habe. In Beziehung hierauf erkläre ich dagegen: Daß ich in Niemandes Auftrage gesprochen habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat zuerst das Wort in der allgemeinen Diskussion.

Berichterstatter Abgeordn. Schneider aus Schönebeck: Meine Herren! Ich habe gegen die Tagesordnung mit Ihnen Allen gestimmt, nicht nur, weil ich als Berichterstatter die Verpflichtung habe, den Bericht der Abtheilung zu vertheidigen und also nicht wünschen kann, daß er durch die Tagesordnung von vornherein beseitigt wird, sondern auch, weil ich für meine Person wünsche, daß der Gesetz-Entwurf vollständig diskutirt wird, dann aber auch eben so glänzend verworfen werden möge, als dies mit dem Antrage auf Tagesordnung geschehen ist. Meine Herren! Ich will auf die praktischen Gründe, welche die Central-Abtheilung zur Verwerfung des Art. I. des vorliegenden Gesetzes angeführt hat, jetzt nicht zurückkommen; ich will erwarten, ob und wie diese Gründe angegriffen werden. Aus dem allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte muß ich mir jedoch erlauben, darzuthun, daß dieses Gesetz auch gegen die anerkannten Grundsätze der Finanz-Wissenschaft und der Volks-Wirtschaftslehre überall verstößt. Die Finanz-Wissenschaft lehrt, daß ein gutes Steuer-System folgende Grundsätze befolgen muß. Erstens, daß die Steuer nicht die Gütererzeugung beeinträchtige und den Volkswohlstand nicht schmälere. Zweitens, daß die Steuer von finanzieller Nachhaltigkeit sei, und daß sie drittens die Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit treffe. Gegen diese drei Hauptgrundsätze der Besteuerung verstößt der vorgelegte Gesetz-Entwurf.

Es ist bereits in dem Bericht der Central-Abtheilung dargethan, daß die Rübenzucker-Fabrication die Steuer-Erhöhung nicht tragen könne.

Ich würde den Beweis als geführt ansehen und nicht darauf zurückkommen, wenn ich nicht vielfach das Gegentheil behaupten gehört hätte. Man glaubt, daß, weil die Rübenzucker-Fabrikanten Besitzer von großen Etablissements sind, nur reiche Leute besteuert würden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese Industrie, daß der Betrieb der Rübenzucker-Fabriken ein sehr bedeutendes Kapital erfordert, daß es aber fraglich ist, ob die Besitzer dieser großen Etablissements wirklich so reich sind, wie sie scheinen möchten. Ich will darauf aufmerksam machen, wie wir in früheren Jahren bei ungünstigen Konjunkturen bereits erlebt haben, daß in den Zollvereinsstaaten von 159 Fabrikanten so viele eingehen mußten, daß in dem Steuerjahr 1845/46 nur noch 96 Fabrikanten bestanden, und daß in Preußen die Rübenzucker-Fabrikanten von 109 auf 77 sich verminderten. Sie sehen also, daß bei ungünstigen Konjunkturen dies ein sehr gefährlicher Industriezweig ist. Allerdings waren in den drei letzten Jahren die Konjunkturen sehr günstig. Die Fabriken haben sich wieder gehoben, und neue haben sich gebildet. Wir besitzen aber dennoch noch nicht die Zahl von Fabriken wieder, welche wir früher hatten. Bei den ungünstigen Konjunkturen, wie sie jetzt bestehen, würde es deshalb ein sehr bedenklicher Schritt sein, wenn wir diese Fabrication noch höher besteuern wollten. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem vorigen Jahre viele Fabriken etablirt sind, welche jedenfalls untergehen müßten, wenn die Steuer-Erhöhung eintritt.

Es verstößt also das vorliegende Gesetz, weil die Rübenzucker-Industrie bei der Steuererhöhung gegenwärtig nicht bestehen kann, gegen den Hauptgrundsatz, daß die Steuer die Gütererzeugung nicht beeinträchtigen solle. Es verstößt aber auch gegen den Grundsatz, daß der Volkswohlstand nicht geschmälert werden darf. Die Rübenzucker-Fabrication dient zur größten Wohlthat der Gegenden, in welchen solche Fabriken bestehen. Diese Industrie hat den Volkswohlstand ringsumher ungemein gehoben, und er würde natürlich sinken, wenn diese Fabriken eingehen müßten.

Es verstößt dies Gesetz aber auch gegen den zweiten Grundsatz, daß eine Steuer von finanzieller Nachhaltigkeit sein soll. In den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf ist dargethan, daß durch diese Steuer ein jährlicher Mehrbetrag von 120,000 Rthlr. erzielt werden würde. Es ist aber klar, daß, wenn die Industrie, die jetzt blühend erscheint, bedrückt wird, die Production nicht mehr so umfangreich sein kann, wie sie es bisher war, daß also auch die Steuer nicht in dem Maße eingehen wird, wie man berechnet hat. Es ist ferner klar, daß, wenn der Wohlstand in diesen Gegenden sinkt, auch andere Finanz-Abgaben nicht in dem reichen Maße erfolgen werden, als es bis jetzt der Fall war. Man könnte hierauf erwiedern, daß es kein Unglück für die Finanzen sein würde, wenn diese inländische Industrie unterginge, weil eben so viel Rohzucker, wie jetzt fabrizirt wird, von dem Auslande eingeführt werden würde und, da der ausländische Zucker höher besteuert sei, als der inländische, die Finanzen hierbei nur gewinnen könnten. Dies ist aber auch trüglich. In dem Kommissions-Bericht ist nachgewiesen, daß die vermehrte Consumtion hauptsächlich nur dadurch erzielt wird, daß der Preis der Waare sich vermindert. Der Preis des Zuckers nun ist durch die inländische Fabrication bedeutend herabgedrückt worden; er ist von 30 Rthlr. auf 18 Rthlr. gefallen. Dadurch ist die erhöhte Consumtion entstanden, und hierdurch ist es eingetreten, daß selbst noch mehr ausländischer Zucker eingeführt ist, wodurch wiederum der Steuer-Ertrag bedeutend zugenommen hat. Sobald die Konkurrenz aber aufhören wird zwischen dem ausländischen und inländischen Zucker, wird derselbe im Preise wieder steigen; es wird die Consumtion sich verringern und die Finanz-Einnahme geringer ausfallen. Es ist also diese Steuer auch von keiner finanziellen Nachhaltigkeit.

Es verstößt aber ferner die Steuer gegen den Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft, daß eine Steuer die Staatsbürger nach dem Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit treffen soll. Meine Herren! Dies ist der Hauptgrundsatz jedes guten Steuer-Systems, und ich glaube, wir gehen damit um, ihn ins Leben zu rufen. Wir sind wenigstens auf die Einführung einer gesunden Steuergesetzgebung bereits in dem Verfassungs-Entwurf, den die Regierung uns vorgelegt hat, hingewiesen; wir sind wieder darauf hingewiesen worden in dem Verfassungs-Entwurf der Kommission.

Wir wollen ein neues, ein gesundes Steuer-System haben, auf dem Grundsatz fußend, daß Jeder besteuert werde nach seiner Steuerfähigkeit; dies ist freilich nur bei einer Steuer der Fall, die sich nach dem reinen Einkommen richtet. Wir werden also vorzüglich auf eine Einkommen-Steuer rücksichtigen müssen. Ich gebe zu, daß wir zunächst mit dieser einen Steuer nicht ausreichen werden, daß wir daneben noch andere, namentlich auch noch indirekte Steuern werden beibehalten müssen. Aber wir wollen doch nicht dieses bessere Steuer-

System so außer Augen lassen, daß wir eine Steuer, die wir als verwerflich anerkennen müssen, noch erhöhen lassen.

(Bravo.)

Meine Herren, die Steuer auf den Rübenzucker kann, wie in dem Bericht gesagt ist, nur angesehen werden als eine Bodensteuer, als eine Steuer, die auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft gelegt ist, oder, wenn sie der Fabrikant allein tragen soll, als eine Gewerbesteuer, oder aber auch, wenn Sie wollen, als eine Gewerbe- und Boden-Steuer, sofern Fabrikant und Rübenbauer sich vereinigten, dieselbe gemeinschaftlich zu tragen.

Daß eine Steuer, die auf die Bodenerzeugnisse gelegt wird, sehr verderblich ist, brauche ich Ihnen nicht auszuführen; daß die Gewerbesteuer besteuert den Fleiß und die Betriebsamkeit, deshalb muß sie fallen.

Aber man hat angeführt, namentlich auch die Minorität der Abtheilung, die Rübenzuckersteuer wäre eine Consumtionssteuer. Dies ist zwar nicht der Fall, es kann keine Consumtionssteuer sein, weil sich der Preis des inländischen Zuckers nach dem Preis des ausländischen richten muß. Die Fabrikanten können nicht sagen: Wir geben jetzt einen Thaler Steuer mehr, und wir wollen nun auch den Preis um einen Thaler erhöhen; — für diesen Fall würde es allerdings eine Consumtionssteuer sein; alsdann wäre der Fabrikant blos der Steuer-Erheber und der Steuer-Zahler der Konsument, dem ist aber nicht so. Die Fabrikanten müssen den Preis innehalten, welchen das Ausland stellt, sie müssen zu demselben Preise das inländische Fabrikat liefern, zu welchem der ausländische Zucker in den Handel kommt. — Ich will aber annehmen, es wäre eine Consumtionssteuer; alsdann trifft auch diese Steuer derselbe Vorwurf, der jede Consumtionssteuer trifft. Jede Consumtionssteuer ist ungerecht. Sie würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn der ganze Aufwand des Staatsbürgers besteuert werden könnte. Da dies nicht möglich ist, so ist es ungerecht und willkürlich, einzelne Verbrauchs-Gegenstände herauszugreifen und zu besteuern.

Sie wissen auch, wie verwerflich überdies eine Consumtionssteuer ist, welche bedeutende Erhebungskosten sie erfordert, wie der Staatsbürger dabei kontrollirt und schikanirt wird, wie sie zum Steuerbetrug reizt und also zur Unsittlichkeit führt. Wir dürfen die Consumtions-Steuer aber auch aus dem Grunde nicht wollen, weil sie die Consumtion vermindert. Dies ist aber ein Nachtheil. Denn je höher die Consumtion, um so größer ist der Wohlstand und die Wohlfahrt eines Volkes. Wollte man dies nicht anerkennen, so würde man die Bewohner von Grönland und Lappland für die glücklichsten Menschen halten müssen. Je größer aber die Consumtion in einem Lande ist, desto größer muß dort auch die Production sein. Die Production muß wenigstens Hand in Hand mit der Consumtion gehen, sonst verarmt das Land. Wir müssen deshalb die Produzenten im Lande zu erhalten suchen.

Nicht allein aber, daß das Gesetz gegen die anerkannten Grundsätze der Finanzwissenschaft verstößt, es verstößt auch gegen die obersten Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Dieselbe stellt als ersten Grundsatz auf: den Wohlstand des Volks zu vermehren. Je größer der Volkswohlstand, desto größer die Volkswohlfahrt. Je größer der Wohlstand ist, desto höher ist die Bildung und die Sittlichkeit. Die Beförderung des Wohlstandes des Volks ist ein Hauptzweck des Staats. Der Wohlstand des Volks aber wird bedingt durch die Beförderung der Güterquellen. Unsere Güterquellen sind die Arbeit, der Grund und Boden und das Kapital. Die Hauptgüterquelle indessen bleibt immer die Arbeit.

Meine Herren! Unser Reichthum besteht nicht in dem Gelde, sondern in der Arbeit. Es ist die Pflicht des Staats, die Arbeit, welche uns ernährt, zu mehren und eine lohnende Arbeit einzuführen. Sie werden nun aber anerkennen, daß es keine Industrie giebt, welche so viel Arbeit gewährt, als die Rübenzucker-Fabrication. Es wäre deshalb der größte Fehler, wenn der Staat diese Industrie zu unterdrücken suchte. Es hängen von derselben nicht allein die Interessen von bereits 30,000 Arbeitern ab, sondern auch die Interessen vieler Handwerker. Ich will diese Handwerke nicht einzeln aufzählen, Sie kennen sehr wohl die Gewerke, welche mit dieser Industrie zusammenhängen.

Gehen wir nun auf die zweite Güterquelle über, auf den Grund und Boden. Meine Herren! Der höhere Werth des Grund und Bodens bereichert das Land. Wir haben darauf zu sehen, aus dem Grund und Boden den größtmöglichen Gewinn zu erzielen und den Boden so hoch als möglich im Werthe zu steigern. Ich kenne nun wiederum keine Industrie, welche den Werth des Grund und Bodens so erhöhte, als die Rübenzucker-Fabrication. Es hat sich der Preis der Grundstücke durch sie überall auf das Doppelte gesteigert. In der Gegend von Magdeburg, wo ehedem der Morgen Landes mit 200 Rthlr. bezahlt wurde, gilt er jetzt 400 Rthlr.; in anderen Gegenden ist er von 150 Rthlr. auf 300 Rthlr. gestiegen, noch in anderen von 100 auf 200 Rthlr. Es ist der größte Vortheil für ein Land, wenn der Werth der Grundstücke sich steigert. Es sind nicht immer diejenigen Länder die gesegnetsten, welche den besten Boden haben, sondern diejenigen, die am besten bebaut und regiert sind. — Was die dritte Güterquelle betrifft, das Kapital, so will ich nur einfach anführen, daß gegenwärtig durch die Runkelrübenzucker-Fabrication 300,000 Centner Zucker bereitet werden. Berechnen wir den Centner Zucker zu 18 Rthlr., so wird dadurch dem Lande ein Kapital von 4,500,000 Rthlr. erhalten.

Sie sehen, daß das vorliegende Gesetz eben so gegen die Lehren der Finanzwissenschaft als der Volkswirthschaftslehre, eben so gegen die Theorie, als gegen die praktischen Erfahrungen verstößt. Es ist dieses Gesetz eine Erbschaft aus einer früheren Zeit, in der ein Regierungs-System, das mit Gottes Hülfe hoffentlich für immer begraben sein wird, noch Geltung hatte. Meine Herren! Das Ministerium hat diese Erbschaft angetreten, es kommt nur darauf an, ob auch Sie mit dieser Erbschaft zufrieden sind. Ich glaube nicht, daß eine Versammlung, die mehr als jede andere berufen und verpflichtet ist, für das Wohl des Landes zu sorgen und das Volk zu vertreten, in dem vorliegenden Falle ihren Beruf und ihre Pflicht vergessen könnte.

(Bravo.)

Regierungs-Kommissarius Regierungs-Rath Scheele: Meine Herren! Ich werde vor der Eröffnung der Debatte mit Ihrer Erlaubniß einige erläuternde Bemerkungen an den Bericht der Central-Abtheilung knüpfen. Die Production der Rübenzucker-Fabrication ist oft versucht, oft wieder aufgegeben worden, theils wegen der Verhältnisse, die in dem jeweiligen Zollsystem lagen, theils weil man früher nicht im Stande war, einen lohnenden Zucker-Ertrag aus den Rüben zu erzielen, und erst das Beispiel Frankreichs war es, was in Deutschland in der Mitte der dreißiger Jahre Nachahmung fand. Die Regierung und die Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten beobachteten aufmerksam dieses Gewerbe. So weit dies ohne steuerliche Kontrolle thunlich war, wurde über die verarbeiteten Quantitäten Rüben Nachrichten eingezogen, welche zur Verarbeitung kamen. Dieselben nahmen besonders im Jahre 1837 zu und erreichten schon 1838 ein sehr ansehnliches Quantum. Das Verhältniß unseres Eingangszolles auf indischen Zucker mußte Veranlassung geben, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers in Erwägung zu nehmen. Aber weil man noch nicht genügende Kenntnisse von dem produktiven, von dem wirklichen Ertrage hatte, begann man damit, eine Kontrolle einzuführen und zur Deckung der Kosten dieser Kontrolle eine Steuer von fünf Silbergroschen auf den Centner oder von drei Pfennigen für jeden Centner der zur Verarbeitung kommenden Rüben festzusetzen. Es geschah dies vom 1. Januar 1840 ab. Die Campagne von 1840 bis 1841 gewährte die Ueberzeugung, daß dieser Artikel einer Besteuerung unterworfen werden müsse, wenn man erhebliche Ausfalle bei den indischen Zuckerzöllen vermeiden wolle. Es traten deshalb die Zollvereinsstaaten zu einer Konferenz durch ihre Bevollmächtigten zusammen und beschlossen, was Sie Seite 3, von Nr. 1 bis 4 des Berichtes der Central-Abtheilung vermerkt finden. Es war nöthig, gewisse Grundsätze für die Zukunft zu vereinbaren, um so mehr, als immerhin das Urtheil darüber, welchen Gang die Fabrication nehmen, von welchem Zeitpunkte ab sie eine Steuer tragen können werde, ein zweifelhafter sein konnte. Es wurden deshalb gewisse Bestimmungen getroffen, welche unter allen Umständen zur Ausführung kommen sollten; es wurden gewisse Minima für die Steuer unter gewissen Verhältnissen festgesetzt. Aber außerdem wurde sub Nr. 3 eine allgemeine Bestimmung getroffen, daß nämlich der Fabrication des Runkelrübenzuckers angemessener Schutz gewährt werde, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken. Ich muß zuerst diese quanta minima (ad 1 und 4) zur Erwägung ziehen, weil der Bericht hierbei Angaben enthält, welche der Erläuterung bedürfen.

Es ist unter Nr. 1 bestimmt, niemals soll die Steuer des Rübenzuckers eine geringere sein, daß nicht wenigstens durch diese Steuer und den Zoll auf indischen Zucker das der jeweiligen Bevölkerung entsprechende Durchschnitts-Quantum der Jahre 1838—1840 erreicht würde. Es ist allerdings richtig, daß von Seiten der Regierung hat eingeräumt werden müssen, daß nach Maßgabe des Zollvertrages vom Jahre 1847 der Fall sub Nr. 1 des Vertrages vom 8. Mai 1841 nicht eingetreten sei. Es war noch eine Differenz von einigen Pfennigen pro Kopf. Aber, wie die Motive des Gesetzes ergeben, hat die Verhandlung über eine Erhöhung dieser Steuer nicht begonnen für 1848, sondern bereits für 1847, und als die Verhandlungen begannen, lagen die Resultate von 1846 vor, und diese Resultate müssen auch jetzt, nach den Bestimmungen des Vertrages vom 8. Mai 1841, zur Anwendung kommen.

Es sollte in dem Jahre, wo es zur Vereinbarung über den Rübenzuckerzoll käme, stets das Resultat des vorigen Jahres zu Grunde gelegt werden. Nach dem Jahre 1846 war aber wirklich der Fall bereits eingetreten, daß die Einnahme aus beiden Steuern: der Rübenzuckersteuer und der Steuer auf indischen Zucker, hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre 1838—1840 zurückblieb, und zwar mit einem Betrage von etwa 2 Pfennigen pro Kopf oder von 3 pCt. der gesammten Einnahme. Es ist also vor allen Dingen zu bemerken, daß der Fall sub Nr. 1 des Vertrages zwischen den Zollvereinsstaaten seinen Worten nach allerdings vorliegt. In dem Vertrage ist

ferner gesagt, daß in keinem Falle die Steuer vom Rübenrohzucker unter den Betrag von 20 pCt. des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden dürfe. Meine Herren! Auch dieser Fall ist und zwar mit Evidenz eingetreten. Es beträgt in diesem Augenblicke zwar nominell der inländische Zuckerzoll einen Thaler; es ist aber bekannt, daß die Steuer erhoben wird von den rohen Rüben, und zwar von einem Centner mit 1 Sgr. 6 Pf. Die Voraussetzung, daß aus 20 Ctr. Rüben nur 1 Ctr. Zucker gewonnen werde, trifft nicht mehr zu; es ist vielmehr von mehreren Seiten bestätigt, daß bereits 1½ Ctr. Zucker aus 20 Ctr. Rüben, also 7½ pCt. Rohzucker, gewonnen werden. Auf Seite 5 des Berichtes der Central-Abtheilung ist gesagt, daß in dieser Beziehung Zweifel erhoben seien. Man behauptet, die Rübe enthalte überhaupt nur 10 pCt. Zuckerstoff, und davon könne man nicht mehr als 5 pCt. krystallisiren. Schon diese Annahme über 10 pCt. trifft nicht überall zu, selbst in Rußland, und zwar im südlichen Sibirien, sind 13 pCt. ermittelt. Es ist dies eine Eigenthümlichkeit der Rübe, daß sie nicht, wie exotische Pflanzen, großer Hitze bedarf, sondern daß sie auch in Deutschland im Norden besser gedeiht, als im Süden; auch in Frankreich ist dies der Fall. Was die Thatsache betrifft, ob der Ertrag auf 7½ pCt. gestiegen sei, so liegen darüber spezielle Angaben von unseren Fabriken nicht vor, und zwar deshalb, weil das Gesetz der Behörde nicht das Recht giebt, so in das Detail zu dringen, daß ihr namentlich der Abschluß vorgelegt werden müßte. Dagegen wird es immerhin schon für die Versammlung von Erheblichkeit sein, daß in Baden, wo man die Erhöhung der Steuer nicht wollte und in dieser Beziehung ein nach Verhältniß der Bevölkerung größeres Interesse als Preußen hat, in der Mittheilung der Regierung an die dortige Volksvertretung ausdrücklich erklärt, daß nach amtlichen Anzeigen die Ausbeute gegen 8 pCt. betrage.

Es kommt hinzu, daß nach den allgemeinen Notizen, die von den Beamten gesammelt sind, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Ausbeute jetzt bis zu der angegebenen Höhe gestiegen ist, indem namentlich das dritte und vierte Produkt so große Ausbeute geliefert hat, wie man es früher nicht kannte. Ich kann noch anführen, daß im vorigen Jahre ein bewährter Sachverständiger mit der Untersuchung der Fabrication des Rübenzuckers in jener Gegend beauftragt worden ist, der mit aller Bestimmtheit erklärte, daß die Zucker-Ausbeute 7½ pCt. betrage. Die Folge von diesem Faktum, von dem die Regierung hinreichende Ueberzeugung gewonnen hat, ist die, daß in diesem Augenblick der Zoll nicht mehr 1 Rthlr. auf einen Centner Rüben, sondern nur noch 20 Sgr. beträgt, und die Folge hiervon ist, daß eine Erhöhung der Steuer jetzt nach dem mit den Zollvereins-Staaten bestehenden Vertrage erfolgen muß. Nur die Höhe der Steuer folgt aus diesen Bestimmungen nicht; dazu müssen wir rekurriren auf die Bestimmung des §. 3 und erörtern, ob in der That diese Fabrication des Schutzes bedarf, dessen sie jetzt genießt, und ob überdies eine Beeinträchtigung der Finanzen wirklich stattfindet.

Ich werde mit der letzteren Frage beginnen, ob anzunehmen sei, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzen Preußens und der Zollvereinsstaaten dadurch stattfinde, daß die Rüben-Fabrication einen Schutz von 4 Thaler 10 Sgr. genießt. Es wird zwar, wie der Bericht zeigt, bezweifelt, daß dieser Schutz wirklich so viel betrage, und zwar bezweifelt deshalb, weil der Rübenzucker im Vergleich gegen den indischen Zucker schlechter sei. Der Grund dieser geringeren Qualität wird in der geringeren Qualität des aus dem Rohzucker gewonnenen Syrups gefunden. Ich glaube dagegen anführen zu können, daß der Schutzzoll deshalb nicht für geringer erachtet werden kann, weil die beschützte Waare geringerer Qualität ist. Denn der Schutz wird motivirt, einmal dadurch, daß die Waare im Lande nicht so gut ist, oder daß wir die Waare nicht so wohlfeil produziren können, wie wir sie aus dem Auslande entnehmen, oder aber, daß wir uns nur den Markt erhalten wollen. Es haben sich übrigens in Bezug auf den Syrup die Verhältnisse geändert. Nach dem neueren Verfahren wird der Syrup mehr als früher zu Rohzucker verarbeitet, und das geringe Ueberbleibsel wird dann noch hoch verwerthet und hat besonders im vorigen Jahre, wenn auch unter ungewöhnlichen Umständen, hohe Verwerthung gefunden. Zugegeben aber auch, daß bei Bestimmung des Schutzzolles auf die geringe Qualität des Rohzuckers dem indischen gegenüber Gewicht zu legen sei, so bleibt der Schutz immer doch noch 4 Thaler und darüber. Denn wenn es darauf ankommt, in dieser Beziehung den Schutzzoll zu berechnen, so müssen wir fragen, wie viel Raffinade oder Melis gewonnen wird aus einer gewissen Qualität Rohzucker. Dann werden wir den Zoll des Rohzuckers verhältnißmäßig vertheilen müssen auf die Ausbeute auf Melis und Syrup, und da ergiebt sich, daß der Schutzzoll 4 Rthlr. 3 Sgr. beträgt, also mindestens doch 4 Rthlr. Von dieser Grundlage ausgehend, ist von Seiten der Regierung behauptet worden, daß in der That der Steuer-Ausfall viermal so viel betrage, als die Rübenzucker-Fabrication an Ausbeute gewährt hat.

Die Summe, welche im Jahre 1847 zur Versteuerung gekommen ist, beträgt, wie der Bericht angiebt, 281,692 Ctr. Ich habe aber bereits bemerkt, daß dies nicht der wirkliche Ertrag ist, sondern der angenommene; der wirkliche Ertrag beläuft sich nach Verhältniß von 7½ pCt. auf 422,538 Ctr. Was dagegen den Zoll betrifft, so beträgt die Summe, welche hierauf mit 4 Rthlr. pro Ctr. fällt, 1,689,152 Rthlr. oder mindestens doch 1,500,000 Rthlr. Dies ist der Ausfall für die Staatskasse, unter der Voraussetzung, daß, wenn der Rübenzucker nicht fabrizirt worden wäre, eben so viel indischer Zucker fabrizirt worden sein würde. Ich werde diese Voraussetzung näher in Betracht ziehen müssen. Meine Herren! Es ist hier die Behauptung hingestellt, daß die Consumtion nicht in gleichem Verhältniß mit der Zunahme der Bevölkerung steige, es sei die vermehrte Consumtion wesentlich herbeigeführt worden durch Verminderung des Preises; zum Belag dafür ist angeführt worden, daß seit dem Jahre 1822 bis zum Jahre 1845 der Ertrag des Zolles auf indischen Zucker von 171,130 Zoll-Ctr. auf 1,502,110 Zoll-Ctr., mithin um das Neunfache, gestiegen sei, während die Bevölkerung nur um etwas über das Doppelte gewachsen sei. Diese Zahl, meine Herren, wie mehrere andere, deren ich später gedenken werde, giebt den Beleg dafür, daß es gefährlich ist, eine einzelne Zahl aus einem einzigen Jahre da herauszunehmen, wo es sich um Zölle handelt; denn der Zucker ist den Schwankungen unterworfen, der Preis desselben kann durch politische Ereignisse unendlich steigen oder herabsinken. Ich kann aus denselben statistischen Uebersichten von Dieterici oder vielmehr aus dem amtlichen Büreau, woher auch die Notizen des Werkes von Dieterici entnommen sind, das Gegentheil erweisen. Es hat nämlich die Consumtion des Zuckers in der Zeit, in welcher die Rübenzucker-Fabrication besteht, nicht einmal in dem Grade zugenommen, als in der Zeit, wo sie noch nicht existirte. Das Verhältniß ist nämlich folgendes: In den Jahren 1822 bis 1827 betrug die Zucker-Consumtion 2,35 Zoll-Pfund; in den Jahren 1828 bis 1833 3,82 Zoll-Pfund, mithin fast 1½ Zoll-Pfund für den Kopf der Bevölkerung mehr. In den Jahren 1834 bis 1839, in welcher Zeit bekanntlich die Rübenzucker-Fabrication begann, wurden etwa 4 Zoll-Pfund pro Kopf, in den Jahren 1840 bis 1845 wurden durchschnittlich 4,87 Zoll-Pfund, also im Vergleich zu den vorhergehenden 6 Jahren nur 0,87 Zoll-Pfund und im Vergleich zu den Jahren 1828 bis 33 nur 1,05 Zoll-Pfund mehr konsumirt, während es im Vergleich gegen früher 2½ Zoll-Pfund sein müßten. Es kann daher in keiner Weise die Folgerung gezogen werden, die Sie hier im Berichte gezogen finden. Ich muß zugleich noch ein Wort hinzufügen über zwei andere Zahlen, welche Sie auf derselben Seite des Berichts erwähnt finden. Es heißt daselbst, die Steuer-Einnahme vom ausländischen Zucker sei seit dem Jahre 1837 bis zum Jahre 1845 von 4,302,229 auf 6,608,816 Rthlr., also um 2,300,000, gestiegen. Diese Zahlen sind allerdings im Interesse des Berichtes sehr glücklich gewählt. Ich erlaube mir aber, sogleich die beiden nächsten Zahlen anzuführen, welche unmittelbar nach denen von 1837 und 1845 stehen.

Das Jahr 1838, meine Herren, hat eine Einnahme von 5,650,008 Rthlr. und das Jahr 1846 von 5,958,725 Rthlr. gehabt; damit man aber nicht sage, daß ich zu Gunsten des Gesetzes ein Jahr herausgreife, so erlaube ich mir, noch das frühere Jahr 1836 anzuführen, in welchem 5,037,922 Rthlr. eingenommen sind. Sie ersehen daraus, daß die Differenz fast gänzlich verschwindet, wenn man die beiden nächsten Jahre nimmt, denn vom Jahre 1838 bis 1846 ist eine Differenz von nur 300,000 Rthlr. gewesen. Ich glaube, daß hierdurch im Wesentlichen schon den Folgerungen entgegengetreten sein wird, die hier gezogen sind. Ich muß aber auch noch der Preise des Zuckers erwähnen. Es ist im Bericht der Central-Kommission gesagt worden, die Zuckerpreise seien von 30 auf 18 Rthlr. herabgegangen, und zwar in Folge der Rübenzucker-Fabrication. Die Regierung hat darüber amtliche Berichte eingezogen, und da die Hauptstadt Berlin ein Platz ist, der in dieser Beziehung wohl von entschiedenem Gewicht ist, so kann ich noch anführen, daß die amtlich ertheilte Auskunft über die Preisverhältnisse sich ganz anders stellt. Es hat allerdings im Jahre 1836—37 eine bedeutende Preissteigerung stattgefunden. Sie begann mit Ende des Jahres 1835 und hielt die Jahre 1836 und 37 durch. Aber, meine Herren, schon vor diesen Jahren war fast derselbe geringe Preis, den wir jetzt haben. Der Preis betrug im Jahre 1831 24 Rthlr., 1832 25 Rthlr., 1833 22½, 1834 24 Rthlr., er stieg endlich hierauf in den Jahren 1836 und 1837 bis auf 26 Rthlr., also nicht auf 30 Rthlr., wobei ich bemerke, daß diese Preise für ordinaire Raffinade gezahlt wurden, nicht für die bessere Sorte des Melis, wie er gewöhnlich in Magdeburg von den Runkelrüben-Fabrikanten verkauft wird. Der Kaufpreis fiel vom Jahre 1839 allmälig herunter bis zum Jahre 1847, aber mit regelmäßigen Abwechselungen, und zwar im Jahre 1841 betrug er 19½ bis 20½, im Jahre 1842 22½, 1845 19½ bis 22 und 1847 21 bis 22 Rthlr.

Es ist dies auch ganz natürlich, wenn man die Preise in Hamburg und anderen Städten betrachtet, die in derselben Gradation standen, womit ich Sie jedoch nicht behelligen, vielmehr nur anführen will, daß nach der früheren Production sich der Preis der Jahre 1833 und 1834 von 3 Sgr. 4 Pf. in den Jahren 1836 und 1837 auf 4 Sgr. 3 Pf. pro Pfund erhöht hatte. Die Folge dieser Erörterung wird die sein, daß seitens der Regierung angenommen

werden muß, und daß hoffentlich die hohe Versammlung diese Ansicht theilen wird, daß die Einnahme um den oben angegebenen Betrag zurückgegangen ist, und wie könnte dies anders sein, wenn man die außerordentlich geringen Preise der überseeischen Länder betrachtet. Man verkauft jetzt den ganzen Centner Zucker zu 2 Rthlr., der Transport nach Hamburg beträgt 4 Rthlr., in Summa also 6 Rthlr. und bis hier 7 Rthlr. Es ist also natürlich, daß die Runkelrübenzucker-Fabrication keineswegs einen bedeutenden Einfluß auf die Zuckerpreise ausüben kann. Es ist übrigens auch im Bericht der Central-Abtheilung ausdrücklich anerkannt, daß sich die Rübenzucker-Preise nach den Preisen des indischen Zuckers richten müssen und eben deshalb nicht im Stande sein werden, die Steuer abzuwälzen, die man auflegen möchte.

Im Bericht der Central-Abtheilung ist weiter angeführt worden, daß eine Benachtheiligung der Staatseinnahme auch für die Zukunft nicht eintreten werde. Ich erlaube mir daher die Resultate des Jahres 1847—48 anzuführen. Die Fabrication hat in einem ganz ungewöhnlichen Maße in dieser Campagne zugenommen, und zwar namentlich in der Provinz Sachsen; während die verarbeitete Rübenmenge im vorigen Jahre 5,650,000 Centner betrug, ist sie in dieser Campagne auf 7,658,000 Centner gestiegen. In demselben Verhältniß ist auch der Rohzucker-Ertrag gestiegen, mithin auf 5,536,000 Centner, und selbst wenn wir nur 500,000 Centner annehmen und den Schutzzoll nur zu 4 Rthlr., so ist dies eine Summe von 2 Mill. Thaler, welche als Mindereinnahme erscheint, welche folgerecht die Allgemeinheit einer Fabrication zahlt, die trotz ihrer vielen glücklichen Einwirkungen auf die Landwirthschaft schwerlich eine Bedeutung haben möchte, wie sie mit jenem Verlust im Verhältniß steht. Ich gehe nun zur zweiten Frage über, nämlich zu der, ob sie des Schutzes bedarf, welchen sie jetzt hat. Ich habe schon bemerkt, daß es für die Regierung schwierig ist, in die Geheimnisse dieser Fabrication einzudringen, obwohl ihr scheinbar diesfällige Rechte gewährt sind. Nur im Jahre 1842 ist es gelungen, über die Productions-Kosten die Bücher verschiedener Fabrikanten einzusehen, und zwar war es damals der gute Wille der Fabrikanten, der dies möglich machte, ein guter Wille, der sich aber in neuerer Zeit nicht mehr gezeigt hat, wie denn auch in den zahlreichen Petitionen nirgends eine bestimmte Angabe über das Verhältniß der Productionskosten enthalten ist. Nach den Notizen, die im Jahre 1842 eingezogen waren, betrugen die Productionskosten für den Centner 9 Rthlr. 10 Sgr. Nach den Preisen, wie sie damals bestanden, konnte die Fabrication hierbei wohl bestehen. Auch hat die Regierung das Gutachten des Landes-Oekonomie-Kollegium eingeholt, und dies hat auf Glaubwürdigkeit um so mehr Anspruch, als sich mehrere Rübenzucker-Fabrikanten darin in ihrem Bereiche befanden. Dies Gutachten stimmt im Wesentlichen überein mit den Resultaten, welche im Jahre 1842 von den Behörden eingezogen worden. Ob sich die Kosten der Productions-Preise neuerlich vermehrt oder vermindert haben, läßt sich nicht bestimmt angeben; aber es ist erfahrungsmäßig, daß sich die Kosten und zumal die General-Kosten vermindern, je mehr fabrizirt wird.

Es läßt sich wohl annehmen, daß der Productionspreis in diesem Augenblick nicht über 10 Rthlr. stehe. Schon bei diesem Preise wird es den Rübenzucker-Fabrikanten gewiß gelingen, eine höhere Steuer, als solche jetzt besteht, ohne irgend einen Nachtheil aufzubringen; denn wenn wir die Einnahmen vergleichen gegen die Ausgaben, welche die Fabrikanten haben, so wird jene auf mehr als 12 Rthlr. anzunehmen sein, indem, wenn der Durchschnittspreis des Rohzuckers auf 12 Rthlr. steht, in Betracht kommt, daß die Abgänge der Fabrication einen erheblichen Werth haben. Es sind dies namentlich die Rübenköpfe und die zuckerhaltigen Preßrückstände, welche sich pro Centner auf 5 Sgr., jetzt selbst auf 6 Sgr. stellen. Hierzu kommt noch die Melasse, welche jetzt meist auf Spiritus verarbeitet wird, und wovon im verflossenen Jahre über 30,000 Rthlr. Branntwein-Steuer bezahlt worden sind.

Aber, meine Herren, die Regierung, und ich hoffe Sie mit mir, werden weniger diesen Details, als den großen Thatsachen Folge geben, welche vor Augen liegen. Eine Fabrication, die sich in wenigen Jahren in so progressiven Verhältnissen vermehrt hat, wie diese, eine solche Fabrication muß sich rentiren. Wenn Sie finden, daß in einem Jahre wieder mehr als 2,000,000 Centner Rüben hinzugetreten sind, wenn ich hinzufüge, daß dies nicht etwa in Folge einer reichlichen Aerndte geschehen ist, sondern lediglich in Folge der Vermehrung der Fabriken und der Ausdehnung der bestehenden, von denen eine auf 350,000 Centner Rüben gekommen ist, so werden Sie mir zugestehen, daß allein diese Thatsachen im Stande sind, Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, daß dies eine sehr lohnende Fabrication sein müsse. Es kommen noch viele andere äußere Zeichen hinzu. Betrachten wir selbst einen Punkt, der anscheinend zu dem zu führenden Nachweise wenig beitragen möchte, den Lohn, wie er dem Meister dort gegeben wird, so werden Sie mir sagen, daß eine Fabrication, wo der Siedemeister 1500 Rthlr. nebst freier Wohnung und noch andere Nebeneinnahmen erhält, und zwar aus dem Grunde, weil die Meister so gesucht sind, daß sie fast den Preis bestimmen können, außerordentlich rentirend sei. Meine Herren! Ich glaube schon hierdurch genügend dargethan zu haben, daß die Fabrication wohl im Stande sein wird, mit einem geringen Schutze auszukommen. Wir würden uns nur noch die Frage vorzulegen haben, auf wen denn die Mehrsteuer fallen würde.

Man mag es zugeben, daß der Fabrikant nicht im Stande sein werde, den Verkaufspreis erheblich zu erhöhen; dagegen wird man annehmen müssen, daß, wie bemerkt, der Gewinn des Fabrikanten einer Verringerung wohl fähig sei, und daß endlich der Ueberrest auf den Boden allerdings wohl fallen möchte. Ich muß in dieser Beziehung mich selbst an das anschließen, was in dem Bericht gesagt ist und was wir von dem Berichterstatter gehört haben, daß nämlich die Bodenrente um das Doppelte gestiegen sei. Gewiß ist es gut, wenn die Fabrication den Werth des Bodens durch Kultur verbessert; ganz anders steht es aber, wenn der Preis des Bodens, die Geld-Bodenrente, auf solche Weise emporgehoben wird, wie wir es hier finden, indem sie von 6 auf 12, von 12 auf 15 und von 15 auf 30 Rthlr. und darüber gestiegen ist. Wer möchte aber wohl behaupten, daß dies ein natürliches Verhältniß sei, wer möchte behaupten, daß einzelne Gutsbesitzer darauf Anspruch haben, auf Kosten der Allgemeinheit eine so hohe Bodenrente zu genießen? Der Herr Berichterstatter hat freilich in seiner erläuternden Darstellung nicht erwähnt, daß eben nur durch diesen Schutz es möglich ist, daß die Runkelrüben-Zuckerfabrication in so günstigen Verhältnissen sich befinde. Hatten wir den Zoll auf indischen Zucker nicht, so würde der Centner für 6 bis 7 Rthlr. verkauft werden, und die Folge davon würde sein, daß die Rübenzucker-Fabriken jetzt geschlossen werden müßten. Meine Herren! Nach dieser Darstellung erlauben Sie mir, einen anderen Punkt zu berühren: die Natur dieser Steuer. Es ist nämlich eine Stelle in dem Bericht der Central-Abtheilung, wo es heißt:

> Der Schutzzoll von 4 Rthlr. ist überdies an sich kein Schutzzoll, sondern ein Finanzzoll, der schon vor Gründung der Rübenzucker-Fabriken in gleicher Höhe und selbst noch höher bestanden hat.

Der folgende Satz scheint schon selbst diesen Vordersatz zu widerlegen, denn es wird fortgefahren:

> unter dem Schutze dieses Finanzzolls ist die Rübenzucker-Fabrication entstanden.

Es ist gar keine Frage, daß dieser Zoll ursprünglich ein reiner Finanzzoll war, so lange keine Rübenzucker-Fabrication bestand, er sollte etwas einbringen, und zwar auf einen Artikel, der am ersten besteuert werden kann, da er wenigstens weit mehr als andere besteuerte Artikel ein Luxus-Artikel ist. In dem Augenblick aber, wo die Runkelrübenzucker-Fabrication entstand, hörte er auf, reiner Finanzzoll zu sein, er wurde de facto ein Schutzzoll, und die Regierung erhielt die Pflicht, zu prüfen, ob dieser Schutzzoll gerechtfertigt sei oder nicht, und das ist es ja eben, was allen Regierungen der Zollvereinsstaaten ein Motiv abgegeben hat, den Vertrag abzuschließen, Inhalts dessen nach und nach eine angemessene Besteuerung eintreten soll. Es ist noch die Bemerkung gemacht worden, daß diese Industrie nur einzelne Gegenden betreffe, und dagegen ist bemerkt worden, daß sie bereits in mehreren Provinzen feste Wurzel gefaßt hat. Ich will zur Uebersicht bemerken, daß in

Sachsen	4,600,000	Ctr.
Schlesien	960,000	"
Posen	174,000	"
Pommern	154,000	"
Brandenburg	119,000	"
Ostpreußen	24,000	"

Rüben verarbeitet sind, während in Westpreußen, Westfalen und der Rhein-Provinz gar keine Fabriken bestehen, indem die, welche früher bestanden, längst haben eingehen müssen.

Ich habe eingeräumt, diese Steuer würde, wenigstens zum Theil, dem Boden zur Last fallen, und muß hinzufügen, daß bereits amtliche Notizen vorliegen, wonach in der That alle diejenigen Fabrikanten, welche in der Lage sind, jetzt zu pachten, die Steuer wieder erlangen werden, indem der Pachtzins schon jetzt erheblich sinkt.

Aber es wird, meine Herren, diese Steuer von dem Herrn Berichterstatter eine Bodensteuer genannt und gesagt, es wäre eine Bodensteuer, die mit 13 Rthlr. auf dem Morgen Acker ruhe. Wenn nun die jetzige erhöhte Steuer von 13 Rthlr. eine Bodensteuer ist, so war es auch die mit 6⅔ Rthlr. Das ist aber eine wunderbare Bodensteuer, die den Pachtzins von 15 Rthlr. auf 30 Rthlr. hinaufzutreiben im Stande ist. Man sagt ferner, wenn es dem Fabrikanten nicht gelänge, diese Steuer auf den Grund und Boden zu werfen, so würde es eine Gewerbesteuer sein, und es würden dann 6000 Rthlr. Gewerbesteuer von einem Gewerbtreibenden erhoben werden. Aber, meine Herren, wenn die Steuer von 6000 Rthlr. als eine Gewerbesteuer angesehen werden muß, so muß auch die frühere von 3000 Rthlr. eine Gewerbesteuer sein, da wir dieselbe als Bodensteuer unter den früheren Pacht-Verhältnissen nicht ansehen können. Aber ich frage Sie, meine Herren, was ist das für eine hoch in die Tausende gehende Gewerbesteuer, die jährlich 10 und mehr neue Fabriken in einem kleinen Theile des Landes entstehen läßt?

Meine Herren! Die Regierung wird sich unter allen Umständen freuen, wenn sich das Gewerbe der inländischen Zucker-Fabrication zu

einer noch höheren Blüthe entwickelt, aber sie hat es für ihre Pflicht gehalten, zu verhindern, daß diese Fabriken in Orten und unter Umständen entstehen, wo sie nicht existiren können. Es ist Ihnen vorhin gesagt, daß unter ungünstigen Konjunkturen die Zahl der Fabriken von 159 auf einige 90 herabgesunken ist. Gerade darin finden Sie einen Fingerzeig, in der erhöhten Steuer eine Warnung hinzustellen, daß dies Gewerbe nicht auf ungünstigen Oertlichkeiten entstehe, daß es nicht in einzelnen Gegenden konzentrirt werde. Erwägen Sie, daß auf noch nicht 2 Quadratmeilen 12,000 und mehr Morgen Acker mit Runkelrüben bestellt sind. Es liegt dem Ministerium die Eingabe einer in einer solchen Gegend gelegenen Stadt vor, die von sämmtlichen Stadtverordneten unterschrieben ist. Man beklagt sich darin, daß durch diese Kultur die Pacht von Kartoffelland für die armen Leute in einem bedeutenden Maße sich erschwert habe, und es wird die Regierung angegangen, ihnen 200 Morgen zu Kartoffelland zu überlassen. Es ist ferner darin gesagt, daß durch diese Fabriken so viel Arbeiter nach dieser Gegend gezogen werden, welche in jedem Augenblick, sobald durch ungünstige Konjunkturen das Gewerbe stocke, der Stadt als Proletarier zur Last fallen. In dem Vertrage, den wir gehört haben, so wie auch in dem Berichte, ist angeführt, daß es eine unrichtige Steuer sei in finanzieller und in volkswirthschaftlicher Beziehung, so wie in mehreren anderen Beziehungen. Ich glaube, daß alle diese Punkte hinreichend ihre Widerlegung gefunden haben, und daß Niemand wird annehmen können, daß die Fabricationen, welche unter so bedeutendem Schutze sich emporgeschwungen, dies dem inneren Verhältnisse der Fabrication selbst zu verdanken haben. Zum Schlusse komme ich auf das Beispiel Oesterreichs, das angeführt worden ist, und ich führe hierbei nur an, daß, wiewohl in Oesterreich die Fabrication schon länger besteht, als bei uns, doch in 100 Fabriken nicht der dritte Theil von dem verarbeitet wird, was bei uns in 80 Fabriken, daß übrigens in Oesterreich die Fabrication noch weit hinter der zurücksteht, die sich in unseren Fabriken entwickelt hat, indem man dort auch nicht den Ertrag gewinnt, den man gewinnen könnte. Ich muß ferner anführen, daß andere Staaten auch ein anderes System verfolgt haben. Frankreich, dem wir in der Fabrication selbst gefolgt sind, hat die Zuckersteuer auf inländischen Zucker eben so hoch gestellt, wie die Steuer auf seine Kolonialzucker; Belgien ist im Begriff, dasselbe zu thun. Seit dem Jahre 1843, wo die Steuer 20 Fr. auf 100 Kilogramm betrug, ist sie auf 30, dann auf 34 Fr. hinaufgegangen, und jetzt ist der Schutz fast auf Null reduzirt. Dies sind Autoritäten, denen ich noch die Englands hinzufügen könnte, wo ebenfalls die Steuer ganz gleichgestellt ist. Ich glaube daher wohl die Folgerungen widerlegt zu haben, welche in dem Berichte gezogen sind, und bin der Ueberzeugung, daß die Regierung nicht zu fürchten haben wird, daß dies Gesetz mit Glanz verworfen werde.

Präsident: Es wird mir so eben ein Amendement des Abgeordneten Pohle übergeben, welches sich selbst als ein eventuelles bekennt; es lautet:

„Wenn überhaupt eine Steuererhöhung beschlossen wird, so geschehe dies nur mit dem Zusatz und unter der Bedingung: daß die Eingangssteuer für ausländische Zucker um 1 Thaler oder mindestens 20 Sgr. pro Ctr. gleichfalls erhöht, die Eingangssteuer für Syrup aber von 4 Thalern auf 3 Thaler oder mindestens 2 Thaler ermäßigt werde."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Der Herr Berichterstatter erhält das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Berichterstatter Abgeordn. Schneider (Schönebeck): Meine Herren! Ich will nicht auf die Argumentationen eingehen, welche der Herr Regierungs-Kommissar für die Begründung des Gesetzes angeführt hat. Ich glaube, daß er hier durch andere Redner widerlegt werden wird. Ich muß mir aber gestatten, einige faktische Berichtigungen mitzutheilen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sei, wenn man sich zur Begründung von Thatsachen auf Zahlen berufe, in der Art, daß man eine einzelne Zahl eines einzigen Jahres da herausnehme, wo es sich um das Ergebniß vieler Jahre handle. Ich muß bemerken, daß ich mich bei Anführung der Zahlen nach dem Handbuch von Diterici, das in diesem Jahre herausgekommen ist, gerichtet habe, und daß die Angaben die Zahlen des ersten Jahres, was in dem Handbuche angegeben ist, und die des letzten Jahres enthalten. Ich habe also nur Anfangspunkt und Endpunkt genommen und die Jahre nicht ausgewählt. Der Herr Regierungs-Kommissar hat dies anders gemacht. Er hat die Jahre ausgesucht und uns so viel Zahlen vorgelegt, daß ich selbst nicht recht klug daraus geworden bin. Ich bemerke in Bezug auf meine Zahlen und Notizen, daß ich mit dem Jahre 1822 begonnen habe und mit dem Jahre 1845 schließe, ganz nach dem Handbuche von Dieterici.

In Bezug auf den Runkelrüben-Zucker habe ich das Jahr 1837 angenommen, denn bekanntlich begann erst damals die Fabrication im Großen. 1836 hatten wir erst 17 Fabriken. Uebrigens hat der Herr Regierungs-Kommissar die Richtigkeit meiner Zahlenangaben nicht bestritten. Noch muß ich bemerken, daß die Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars, die Pacht habe sich von 15 auf 30 Thaler gesteigert, nicht richtig ist. Der Durchschnitts-Pachtpreis ist gegenwärtig nicht mehr als 15 Thaler. Es kann wohl vorgekommen sein, daß man vollkommen gedüngten und zubereiteten Acker auf ein Jahr für 30 Thaler gepachtet hat; dies giebt aber keinen Maßstab für die Durchschnittspacht des gewöhnlichen Ackers ab, die noch gegenwärtig 15 Thaler beträgt, und wenn wir andere Gegenden hinzuziehen wollten zu der magdeburger, so würde ein noch geringerer Pachtpreis herauskommen. Der Regierungs-Kommissar hat ferner gesagt, daß man keine Proletarier hervorrufen dürfe und dies bei der Runkelrübenzucker-Fabrication zu befürchten stehe. In Bezug hierauf muß ich bemerken, wie durch die Petitionen, denen amtliche Atteste beigefügt sind, bewiesen ist, daß die arme Klasse sich seit der Zeit besser gestanden hat, seitdem die Runkelrüben-Fabrication begonnen, und daß seit dieser Zeit die Unterstützungen aus der Armen-Kasse abgenommen und der allgemeine Wohlstand zugenommen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Taczanowski hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Taczanowski: Damit die hohe Versammlung in Betreff der Angaben des Herrn Regierungs-Kommissarius nicht auf irrige Schlüsse hingeleitet werde, erlaube ich mir, einige thatsächliche Bemerkungen zu machen, wenn, obschon ich selbst die Rüben-Fabrication betreiben lasse, solches nicht in Preußen gerade selbst der Fall ist. Der Herr Regierungs-Kommissar hat die Angabe gemacht, daß die Ausbeute der Rüben sich auf 7½ pCt. an Zucker belaufe. Dieses könnte jedoch nur der Fall in denjenigen großen Fabriken sein, welche mit Vacuum-Pfannen arbeiten. In kleineren Fabriken, wo dies nicht der Fall ist, findet nur eine Ausbeute von höchstens 4 bis 4½ pCt. statt. Die fernere Angabe, daß man in Rußland durch die chemische Analyse gefunden habe, daß die Rüben 13½ pCt. an Zucker ergeben, kann ich nicht für richtig anerkennen. Ich bin selbst Chemiker und auch von dem Gouvernement befragt worden, und wenn aus den Berichten des Staatsraths Mastor, Secretair des moskauer-Central-Vereins, hervorgehen soll, daß 11¾ pCt. erzielt würden, so kann ich nur anführen, daß aus eben diesen Berichten hervorgeht, daß die meisten Fabriken keine 4 pCt. erhalten. Wenn ferner angeführt ist, daß der Schutzzoll der Rüben sich auf 4⅓ Thaler gegen den Kolonial-Zucker belaufe, so muß ich dies bestreiten, denn den Kolonial-Zucker-Fabriken ist es möglich, ihren Syrup mit 6 Thalern pro Ctr. und mehr zu verkaufen, während die Rübenzucker-Fabriken in Preußen ihren Syrup fast gar nicht verkaufen können, also die Rübenzucker-Fabrication in dieser Beziehung sehr benachtheiligt ist. Wenn aber der Herr Regierungs-Kommissar die Anführung macht, daß durch eine neue Erfindung der gewöhnliche zum Verkauf gestellte Syrup in krystallisirbaren Zucker verwandelt werden könne, so muß ich als Chemiker bestreiten, daß ein solcher Syrup noch zur Crystallisation gebracht werden könnte. Daß die Preise des Zuckers in den letzten Jahren in die Höhe gingen, spricht auch nicht gegen die Rübenzucker-Fabrication; es liegt vielmehr in der schlechten Qualität der gewonnenen Rüben. Sobald nun die Rüben nicht wohlfeiler werden, sondern, durch schlechte Aerndten bedingt, theurer, so steigern die Preise sofort die Kolonial-Zucker-Raffinerieen, namentlich äußern die holländischen und hamburger Fabriken einen bedeutenden und nachtheiligen Einfluß auf diesen Theil des preußischen Marktes. Endlich ist noch die Angabe gemacht worden, daß in der Gegend von Magdeburg 12,000 Morgen Landes für den Rübenbau in Anspruch genommen sind, welche man sonst mit anderen Getraidearten bebauen konnte. Hieraus kann aber kein Nachtheil hervorgehen, sondern es ist vielmehr der Vortheil daraus entstanden, namentlich für die östlichen Provinzen Preußens, die nunmehr viel Getraide nach dem Magdeburgischen ausführen können, was früher unmöglich gewesen wäre.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich habe Ihnen vorher die Gründe entwickelt, weshalb ich überhaupt der Meinung gewesen bin, es wäre besser, diese langen Diskussionen zu vermeiden, welche am Ende doch zu demselben Resultate führen werden, welches ich vorher beabsichtigte. Da indeß dieser Gegenstand auf ein ganz anderes Feld hinübergespielt wurde, so mußte ich wünschen, daß dieser Gegenstand ordentlich erörtert werde, und deshalb habe ich sogar mit Nein gegen den Antrag auf die Tagesordnung gestimmt. Nach dem vortrefflichen Vortrage, welchen der Herr Berichterstatter geliefert hat, ist mir allerdings von dem, was ich sagen wollte, nur wenig übrig geblieben. Ich glaube, Sie werden mit mir dahin einverstanden sein, daß dies ein Gegenstand von großer Bedeutung ist. Ich will mich insbesondere darauf beschränken, diejenigen Punkte, welche der Herr Regierungs-Kommissarius hervorgehoben hat, zu beleuchten, kann aber nicht umhin, sie auf manche wichtige Punkte zurückzuführen, worauf es nach meiner unmaßgeblichen Ansicht ankommt. Ich prüfe zuerst die gesetzliche Nothwendigkeit. Diese liegt, wie der Bericht auseinandergesetzt hat, nicht vor. Ich kann auch keinesweges in dem, was der Herr Regierungs-Kommissarius gesagt hat, eine Widerlegung finden, eben so wenig in den Hypothesen, welche auf-

gestellt worden sind über den Ertrag und die Zuckergiebigkeit der Rüben, so wie daß seit der Zeit, wo sie früher berechnet, so bedeutend gestiegen sei. Es kann allerdings, so weit ich diesen Industriezweig kennen gelernt habe, der Fall sein, und ich will dies nicht bestreiten, daß hin und wieder es möglich gemacht sei, acht Prozent zu erzielen. Aber, meine Herren, diese Möglichkeit ist noch kein Durchschnitt. Es hängt zu sehr von der Kultur des Bodens, der Witterung u. s. w. ab, zu sehr auch namentlich von der geringeren oder größeren Feuchtigkeit in der Luft, ob und welchen Ertrag die Rüben an Zuckerstoff liefern. Dergleichen Hypothesen als Durchschnitt anzunehmen, halte ich für verfehlt. Die Herren Redner vor mir haben dies bereits berichtigt. Ich will überhaupt darauf aufmerksam machen, daß dergleichen Contofinten sehr gefährlich und trüglich sind. Wie oft verrechnen sich Kaufleute und Oekonomen; sie haben ihre Rechnung auf dem Papier, und doch ist sie falsch. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, daß ein namentlicher Gutsbesitzer eine Gewinnberechnung von 40,000 Thalern aus seiner Rübenzucker-Fabrik aufgestellt hatte. Ein tüchtiger Oekonom, welcher auch ein tüchtiger Rechner war, hat aber aus der vorgelegten Rechnung dargethan, daß er kaum die Rüben bezahlt erhalten habe. So ist es mit Vielem. Ja, fängt nun aber gar die Steuerpartie an, zu rechnen, so rechnet sie gewöhnlich nur dasjenige als Gewinn, was möglicherweise nur Einnahme war, und nicht, was Ausgabe und verdorben war, möglicherweise auch, wie der Verlust werden kann. Es ist nichts Gefährlicheres, als diese Calculationsweise. Jeder erfahrene Geschäftsmann kann dies auch bezeugen. Ich kann mich auf das Zeugniß eines jeden Kaufmanns beziehen. Sehr häufig sind dergleichen Calculationen der Art, daß sie an den Milchtopf jenes Mädchens in der Fabel erinnern. Was daher die Punkte anbetrifft, woraus der Herr Regierungs-Kommissarius seine Vermuthungen belegen will, so sind sie gerade so angethan, daß ich sie keineswegs für begründet halten kann. Er hat namentlich gesagt: diese Fabrication müßte hoch rentiren, denn es würden so viel Fabriken angelegt.

Ja, meine Herren, das ist aber ein Unglück. Durch die glücklichen Konjunkturen der letzten Jahre ist ein besonders hoher Gewinn erzielt worden, mehr aber noch ist mancher Gewinn nur vorgegeben. In früheren Jahren war der Kredit manches Fabrikanten sehr gesunken; es lag also in seinem Interesse, einen hohen Verdienst bekannt werden zu lassen, und da ist in der That, wie ich aus vielen Quellen mit Bestimmtheit weiß, Manches von den Kosten nicht berechnet worden, was hätte berechnet werden müssen. Ueberhaupt ist gerade, was diesen letzteren Punkt betrifft, nichts von dem Herrn Kommissar berührt worden. Erstaunlich viele Ausgaben kommen vor und müssen vorkommen, welche sich nicht berechnen lassen im voraus, und solche sind oft sehr bedeutend. Ich führe das beständige Fortschreiten der Wissenschaft und der Verbesserung der Fabrication an; jeden Augenblick giebt es eine neue Erfindung. Die Fabriken müssen sich damit bekannt machen, und es ergiebt sich oft, daß solche Erfindungen nichts taugen. Ich kann Ihnen einen Fall anführen, daß eine einzelne neue Einrichtung einer Fabrik 8000 Thaler gekostet hat. Diese war aber nachher nicht brauchbar und mußte als altes Kupfer verkauft werden. Dies sind Ausgaben, welche nicht in der Berechnung liegen, aber bedeutend sind, nicht zu gedenken der ungeheuren Anlagen der Fabrikgebäude und Utensilien, deren auch gedacht werden muß, deren Kosten aber oft verloren sind.

Diese würden, sollte der Fabricationszweig zu Grunde gehen, doch rein verloren sein, denn Keiner würde den Kostenwerth dafür geben. Eben so wenig schlagend ist seine Behauptung über den Meisterlohn. Dieser ist eine Nothwendigkeit. Diese letztere zwingt die Leute dazu, den Meistern einen hohen Lohn zu bewilligen. Es hängt dies mit den Geheimnissen zusammen. Der Herr Kommissarius hat ferner gesagt, daß es bei der Berechnung Uebelstände gebe, da Geheimnisse existirten. Daran laboriren aber auch die Fabrikanten und müssen deshalb den Meistern so hohen Lohn geben. Es werden allerdings viele Fabriken zu Grunde gehen, aber ich glaube nicht, daß die Bevormundung des Staats so weit gehen kann, daß man sagt: damit nicht mehr Unglücksfälle entstehen, wollen wir dich durch die Steuern zwingen, daß du dich nicht auf eine solche Fabrication legst. Eben so ist es mit der Ausführung der Bodenrente; diese ist in der Gegend von Magdeburg wirklich sehr hoch. Aber gerade deshalb bin ich der Meinung, daß schon zu viel Fabriken dort angelegt sind. Da ist sie ins Unendliche gestiegen, stieg auch die Bodenrente. Aber das kann keinen Maßstab abgeben, die Steuer zu erhöhen, sondern eher damit herunterzugehen; die Noth zwingt zur Zahlung der Pacht für den Acker, und die Fabrikanten müssen bezahlen, was gefordert wird. Was den Schutz anbetrifft, so hat der Herr Kommissarius kein Wort gesagt, wodurch dieser Punkt in der guten Denkschrift der schlesischen Fabrikanten seine Widerlegung gefunden hätte. Darin ist aber nachgewiesen, daß der Schutz nicht existirt, namentlich durch die Vergleichung, daß von auswärts nur der beste Zucker bezogen wird, während dagegen der Rübenzucker-Fabrikant alle Arten von Zucker hat und die schlechteren Sorten damit nicht zu vergleichen sind; daß endlich der Syrup davon keinen Werth hat. Wenn im vorigen Jahre der Syrup Werth gehabt hat, so war dies nur dadurch, daß die Branntweinbrennereien geschlossen waren und man auf dieses Surrogat fiel. Von diesem Surrogat ist man wieder abgegangen, und es hat der Syrup jetzt gar keinen Werth; denn es ist bekannt, daß er immer noch bittere Bestandtheile enthält, welche Niemand fortbringen kann.

Nun kommen wir auf den zweiten Punkt. Ist das Prinzip gerecht? und da muß ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen erklären. Dergleichen Fabrikzweige durch Steuern drücken zu wollen, heißt so viel, als einen fleißigen Menschen, von dessen Kraft man recht viel verlangt, zu knebeln und dann von ihm verlangen, er solle gehörig arbeiten. Habe ich einen Steuerknebel auf ein Gewerbe angelegt, so ist es damit vorbei. Alle die Steuern, welche jetzt existiren, müssen und werden fallen; nur die Vermögens- und Einkommensteuer ist die einzig gerechte, und daher will ich wünschen, daß die Fabrikanten noch mehr verdienen und dann um so mehr Steuer bezahlen, aber dann gerecht. Man besteure nicht die Mittel, welche dazu dienen, erst Einnahme zu erwerben. Ich halte diesen Gegenstand gerade für den wichtigsten bei der ganzen Sache und sehe keineswegs ein, daß dadurch irgendwie der Staat gewinnen kann, wenn er eine Besteuerung auf die Mittel der Erwerbung legt. Dadurch kann und wird sich der Staat nur schaden.

Nun, meine Herren, ein dritter Hauptpunkt ist gewiß die Landeskultur, und es ist Thatsache, ich brauche mich nicht darüber weiter auszusprechen, daß nichts so vortheilhaft für die Landwirthschaft gewirkt hat, wie der Rübenbau, nichts so vortheilhaft für die ärmere Klasse, als der Rübenbau; denn durch ihn erhält im Winter eine Menge Menschen Nahrung und Arbeit in einem Raum, der erwärmt ist, während sie sonst nichts verdienen könnten. Bedenken Sie, daß durch diese Fabrication der Staat einen unendlichen Gewinn hat, der ihm auf eine andere Weise zufließt, bedenken Sie, daß die Behauptung widerlegt ist, durch diese Fabrication sei eine Einnahme an Steuern vom Zucker verloren, es ist im Gegentheile nachgewiesen, und es ist wahr, gerade eben durch die Konkurrenz ist eine bedeutende Mehreinnahme entstanden und wird noch mehr entstehen; je größer die Konkurrenz ist, je mehr wird Zucker konsumirt werden können. Mag man die Steuer Gewerbe-, Klassen- oder Bodensteuer nennen, ist mir gleich. Ich betrachte sie von dem Gesichtspunkt aus, daß vor allen Dingen nur die wirkliche Einnahme, das wirkliche Verdienst die Steuern tragen muß; bedenken Sie auch, welche Masse von Leuten, wie viel andere Fabriken, Maschinenbauereien und Handwerker brodlos werden, das geht ins Unendliche. Die Vortheile, welche von den Besteuerungen aller dieser Gewerbe erzielt werden, sind gar nicht berechnet worden, aber sie sind bedeutend. Nun fragt es sich, ist es überhaupt .....

(Schluß! Schluß!)

Meine Herren! Ich glaube, die Sache ist sehr wichtig — ob diese Steuer nicht verderblich ist, namentlich für unser Zollsystem. Oesterreich, wissen Sie, legt gar keine Steuern auf. Ich kann der Meinung des Herrn Kommissar nicht beitreten, daß in Oesterreich die Zuckerfabrication noch in der Kindheit sei. So viel ich weiß, blüht sie dort sehr, aber die österreichische Regierung ist besonders gegen die technischen Gewerbe sehr liberal; sie hat gerade den richtigen Gesichtspunkt erfaßt, daß darauf keine Steuer gelegt werden kann. Denn sie will nicht die Mittel verkümmern, ein wohlhabendes Land zu schaffen. Selbst Rußland, dem man sonst so gern folgt, legt keine Steuer darauf. Nun frage ich Sie, was ist denn am Ende zu erzielen? Beim höchsten Maximum ist es eigentlich nicht der Mühe werth, daß die Gefahr von Seiten des Staates gewagt wird, besonders da es hernach zu spät ist, wenn dergleichen Fabriken ihr Gewerbe einstellen müssen. Es ist dies sehr bedenklich, denn wenn auch Viele jetzt auf Rüben abgeschlossen und Aecker gepachtet haben, so werden sie diese Rüben hernach den Cichorien-Fabrikanten überlassen; die geben keine Steuer. Bedenken Sie diese Ungleichheit. Wenn der Zucker-Fabrikant findet, daß er nicht zu seiner Rechnung kommt, so läßt er seine Fabrik still stehen und verkauft die Rüben an einen Cichorien-Fabrikanten. Ich glaube, daß dies gewiß der Fall sein wird, wenn die Steuer ins Leben tritt. Eine Menge von Fabriken, die blos von Kredit zusammengeleimt sind, würden dann die Arbeit einstellen müssen, eine Menge Menschen würde dann brodlos werden, und die Verantwortung kommt dann auf die, die ein solches Gesetz veranlaßt haben!

Abgeordn. Kretzdorff: Meine Herren! Ich spreche gegen den Kommissions-Bericht und für den Gesetz-Entwurf. Ich werde Sie nicht durch viele Zahlen-Verhältnisse ermüden; auf diesem Gebiete, meine ich, ist uns bereits Genüge geschehen. Ich hoffe, es wird mir gelingen, meine Herren, Ihrem Scharfsinne in einer gemüthlicheren Weise beizukommen. Der Herr Berichterstatter hat in dem uns vorliegenden Berichte und in seinem weiteren Vortrage eine ganze Fluth, ich möchte sagen, einen ganzen Ocean von Trugschlüssen über uns ausgegossen; ich habe Mühe gehabt, mich bis zu dieser Stelle daraus zu erheben. In der That, meine Herren, die Theorieen über Finanz-Wissenschaft, über National-Oekonomie, welche wir hier haben aufstellen hören, gleichen nur einem hohlen Baume, der vielleicht noch welke Blätter, aber keine Früchte trägt; trüge er solche aber, so würde ich nicht wagen, davon zu kosten. Meine Herren! Den Stand-

punkt, welchen ich einnehme, brauche ich nicht erst zu bezeichnen. Ich ringe und kämpfe für die Freiheit der Gewerbthätigkeit; ich ringe und kämpfe für Handelsfreiheit! In diesem Sinne fasse ich die Frage auf; in diesem Sinne würde ich mich freuen, noch heute den Zolltarif umgeworfen oder reformirt zu sehen. Aber, meine Herren, eine Reform der Art, ein so fest gewurzeltes Uebel läßt sich nicht in dem kurzen Zeitraume einer Stundes-Debatte abthun. So lange deshalb diese Gesetzgebung besteht, meine Herren, müssen wir fordern, daß sie gerecht nach allen Seiten hin zur Anwendung komme. Ich erkläre mich daher gegen den Kommissions-Antrag und spreche für den Gesetz-Entwurf, um dabei den ungerechten Anforderungen maßlos geschützter Produzenten entgegenzutreten. Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, meine Herren, diesem Sinne Folge gebend, einen Antrag dahin zu stellen, die Steuer für Rübenzucker nicht, wie der Gesetz-Entwurf es will, um einen Thaler, sondern um zwei Thaler zu erhöhen. Aber, meine Herren, ich erkenne für heute die Unfruchtbarkeit solcher Bestrebungen und unterdrücke daher diesen Antrag. Es hat bisher der indische Rohzucker hier im Lande zum Verbrauch für Raffinerieen eine Steuer von 5 Thaler pr. Centner bezahlen müssen; dieser Steuer gegenüber ist der inländische Rohzucker, aus Runkelrüben gewonnen, nur mit einem Thaler herangezogen worden. Es war sehr natürlich, daß, unter so bedeutendem Schutze, diese Industrie einen raschen Aufschwung nahm, einen Aufschwung, den wir für gedeihlich erachteten, der aber endlich in national-ökonomischer Beziehung ein gefährlicher zu werden droht, wie wir zu erkennen Gelegenheit haben. Es ist bei der früher bestandenen Steuer von einem Thaler pr. Centner aus etwa 20 Ctr. Rüben 1 Ctr. Rohzucker gewonnen worden. Jener Aufschwung aber, den diese Industrie seitdem gewonnen, ihre höhere technische Ausbildung, verbunden mit der vervollkommneteren Kultur des Bodens, haben es möglich gemacht, daß gegenwärtig bereits aus 13½ Ctr. Rüben 1 Ctr. Zucker gewonnen wird.

Man will sogar behaupten, daß der Ertrag sich zum Theil noch günstiger verhalten habe, daß er noch brillanter gewesen sei. — Ich begreife in der That nicht, wie es möglich ist, daß jene Produzenten es wagen können, mit ihren Ansprüchen unter so brillanten Verhältnissen ihrer Industrie der beabsichtigten Steuer-Erhöhung entgegenzutreten, einer Steuer-Erhöhung, der wir durchaus das Wort reden müssen, so lange der gegenwärtige Zolltarif besteht, so lange es darauf ankommt, dem Staate aus diesem Tarife die nothwendigen Steuern zu seiner Erhaltung zu sichern. — Es ist in den Gesetz-Motiven des Herrn Ministers nachgewiesen worden, daß 5,633,848 Centner Rübenzucker in dem Jahre $\frac{1846}{1847}$ verarbeitet worden sind. Meine Herren, wenn es wahr ist — der Gegenbeweis ist nicht geführt worden — daß 13½ Centner Rüben einen Centner Zucker liefern, so würde das ein Resultat von 422,538 Centner Zucker ergeben. Diese Zucker-Production ergiebt unter dem Staatsschutz von 4 Rthlr. pro Centner einen Steuerausfall von 1,690,152 Rthlr. preuß. Courant. Mit solchem Steuerausfall nähren wir jetzt diesen Industriezweig. Und wer bringt diesen Ausfall auf? Die 16 Millionen Konsumenten sind es, welche die Steuer unmerklich zahlen, während die Produzenten sie in die Tasche stecken. Meine Herren, es ist behauptet worden, wenn die beabsichtigte Steuer-Erhöhung Platz griffe, würde dieser Industriezweig zu Grabe getragen werden müssen. Ich glaube aus den wenigen aufgestellten Zahlen schon hinlänglich den Beweis geführt zu haben, daß dem nicht so sein kann. Sollte es aber dennoch möglich sein, sollte diese Industrie mit dem Steuerschutz, welcher jetzt noch 3 Rthlr. betragen soll, gegen die westindische Konkurrenz nicht bestehen können, nun, dann legen Sie getrost die Sichel an und mähen die Treibhaus-Pflanze nieder zum Heil und Wohl des ganzen Landes. — Andere Rücksichten als die auf die Gesammt-Wohlfahrt des Landes dürfen uns nicht leiten, einzelnen Zweigen der Industrie einen Schutz-Anspruch einzuräumen. Es ist gesagt worden, so und so viel Arbeitskräfte beschäftigt die Runkelrüben-Industrie. Diesen Satz kann Niemand bestreiten. Aber, ich frage noch einmal, wer unterhält sie? Das ganze Land steuert dazu bei! Wir Alle sammt und sonders. — Wir Alle sehen uns gehalten, durch unsere Mittel und Kräfte diesem Industriezweige Vorschub zu leisten, damit nur, es koste, was es wolle, Zucker im eigenen Lande gewonnen werde. Ich frage, wohin ein solches System, mit eiserner Konsequenz fortgesetzt, führen soll? Es ist ferner gesagt worden, man müsse bei der Steuer Rücksicht darauf nehmen, daß der Runkelrübenzucker dem westindischen nachstehe, indem seine Syrupe nicht zu verwerthen seien. Ich ziehe aber aus dieser Aufstellung entgegengesetzte Folgerungen. Ich habe darauf hingewiesen, daß der inländische Runkelrübenzucker bisher eines Schutzes genoß von 4 Rthlrn. pr. Ctr., und wenn es selbst mit solchem Opfer nicht einmal möglich war, ein mindestens eben so gutes Produkt wie der indische Zucker zu erzielen, so frage ich Sie: wo liegt die Veranlassung, einen solchen dann um so unnatürlicheren Zweig der Production ferner zu schützen und zu heben?

Meine Herren! Ich will Ihnen einige wenige praktische Beispiele vor Augen führen. Die Theorie, der ich folge, und ich meine, es ist die richtige, die sagt: Kaufe da, wo Du am billigsten und besten kaufst. Diese einfache Lehre wird, glaube ich, bei Ihnen Allen Platz greifen und genügen, ohne daß ich mich weiter darauf einzulassen brauche, Sie auf die reiche Literatur im Gebiete der National-Oekonomie hinzuführen.

Ich komme auf die praktischen Beispiele zurück, die ich Ihnen stellen wollte. Wenn ich auf meinem Grund und Boden Gold und Silber zu finden glaube, so werde ich danach graben, ich werde meine Zeit, meine geistigen und materiellen Kräfte daran setzen, um mir die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in der That Gold und Silber in diesem Boden sich vorfinden. Ich bringe dasselbe endlich auch wirklich zu Tage, liefere es nach der Münze, um mir harte Thaler und Friedrichs'dor daraus prägen zu lassen, aber wenn ich dann später, als ich meine Rechnung gemacht, finde, daß mein Thaler mir 1 Rthlr. 5 Sgr. und mein Friedrichs'dor 6 Rthlr. kostet, würde man mich nicht einen Thoren schelten, wollte ich für ein solches Unternehmen bei fortgesetzt gleich ungünstigen Erfolgen den Schutz des Staates beanspruchen? Würde man mich nicht hinweisen auf Peru und Mexiko, wo ich den Thaler vielleicht für 29½ Sgr. und den Friedrichs'dor für 5½ Rthlr. bekommen könnte? Dies entspräche allein nur einer gesunden Volkswirthschaft, während das andere Prinzip das Land ins Elend stürzt und ein Proletariat hervorruft, welches die besten Kräfte des Volkes aufzehrt. Ich führe noch ein zweites Beispiel an. Ich unternehme es, Schiffe zu bauen! Es wird dadurch Schiffbauern, Holzhändlern, den Besitzern von Grund und Boden ꝛc. Gelegenheit zum Erwerbe gegeben. Es würde Kupfer, Eisen und Gott weiß, was noch Alles dabei verbraucht werden; ich würde diese Schiffe benutzen, um Waaren und Fabrikate aller Art zur Verschiffung einzukaufen, ich würde dafür Preise zahlen, bei denen die Lieferanten und Arbeiter bestehen können. Diese Schiffe würde ich, also beladen und ausgerüstet, nach verschiedenen Plätzen aussenden, um mir aus diesen Unternehmungen einen gewissen, auf dem Papiere stehenden Gewinn zu realisiren. Wenn ich mich aber in dieser Erwartung getäuscht sähe und ich wollte dann zu der Staats-Regierung sagen: siehe, so vielen Arbeitern habe ich Gelegenheit zum Erwerbe gegeben, ich bezahlte ihnen ihre Produkte gut, ich aber gehe dabei zu Grunde, garantire mir deshalb den Fortgang dieser Unternehmungen durch einen Zuschuß von nothwendig jährlich nur 10,000 Rthlr., würde man mich dann nicht wiederum einen Thoren oder Narren nennen, und zwar mit größtem Rechte? Meine Herren! Werfen Sie ruhig der ganzen Welt den Fehdehandschuh hin, um mit uns zu ringen auf dem Gebiete freier Gewerbethätigkeit, und ich bin fest überzeugt, Deutschland wird dabei nicht zu Grunde gehen. Es ist darauf hingewiesen worden, die Rübenzucker-Fabriken hätten die Consumtion im Lande vermehrt. Meine Herren! Ich begreife in der That nicht, wie man in dieser Versammlung eine so unpraktische, durch nichts bewiesene Aeußerung wagen kann. Die Zunahme der Consumtion hat diese Fabriken ins Leben gerufen, nicht aber die Fabriken die Consumtion. Der Schutzzoll hat sie unterstützt, und darin liegt die Erklärung ihres raschen Aufkommens und ihres Bestehens. Jene Zunahme der Consumtion würde an Stelle der Runkelrüben-Zucker-Fabriken von denen westindischen Zuckers durch einen Zuwachs derselben eben so billig und eben so gut befriedigt worden sein, wenn letztere nicht der unnatürlichen Konkurrenz der beschützten Rübenzucker-Fabriken hätten das Feld räumen müssen, einer Fabrication, die, wie mir nachgewiesen worden ist, einen Gewinn bis zu 5 Rthlr. pro Centner Zucker realisirt hat, während bei der Fabrication des westindischen Zuckers nur ein bedeutend geringerer Nutzen erzielt werden konnte, der namentlich in der jüngsten Zeit noch mehr geschwunden ist.

Meine Herren! Die beliebten Schlagworte: „Schutz der nationalen Arbeit", sind hier schon oft laut geworden, und ich frage Sie, wenn Sie diesen Schutz recht vollständig verlangen, warum wir damit nicht so weit gehen, jede nackte Arbeitskraft an unseren Landesgränzen entweder zurückzuweisen oder ihren Eingang zu besteuern? Auf diesem Wege, wenn weitere Folgen außer Betracht bleiben sollen, würden Sie vielleicht bei weitem leichter dahin gelangen, als durch die Aufstellung eines nur zu komplizirten Steuersystems. Auch Handel und Schifffahrt beschäftigen eine große Zahl nützlicher Arbeitskräfte. Aber ich bin weit entfernt, für dieselben einen besonderen Schutz in Anspruch nehmen zu wollen; ich verlange nur Gleichheit vor dem Gesetz, ich fordere Gerechtigkeit und Billigkeit für Alle. Es ist oft gesagt, und zwar zur Unterstützung jener längst begrabenen Theorie, man müsse dafür sorgen, daß kein Geld aus dem Lande gehe. Meine Herren! Was ist Gold, was ist Silber? nichts als eine Waare, welche vorzugsweise zum allgemeinen Tauschmittel geeignet ist durch die eigenthümliche Natur des edlen Metalls. — Glücklich, wenn wir im Stande sind, recht viel Gold und Silber aus dem Lande hinauszusenden, denn wir werden andere Güter dafür hereinführen, die uns Gewinn bringen und uns diesen Gewinn wieder in Gold und Silber realisiren lassen.

(Pause.)

Gestatten Sie mir einige Augenblicke Muße. Es liegen mir der Notizen so viele vor, daß es schwer fällt, sich sofort darin zurechtzufinden.

Meine Herren! Es ist hingewiesen, es ist häufig hingewiesen auf die Handels-Politik Frankreichs und Englands. Frankreichs Zollsystem nenne ich aber vorzugsweise ein unglückliches, ein verfehltes; es ist das komplizirteste, das ich kenne. Die Folgen werden nicht aus-

bleiben. Sie liegen bereits traurig genug vor! — Auch England hat lange einer falschen Theorie gehuldigt. — Man sagt uns zwar: Blickt nur hin auf England, dort habt Ihr die goldenen Früchte einer schutzzöllnerischen Handels-Politik. — England ist dabei groß und reich geworden! Aber, meine Herren, England auch nur mit seinen unermeßlichen Hülfsquellen, England in seiner besonders glücklichen geographischen Lage konnte einem Systeme so lange huldigen, was über kurz oder lang zuletzt dennoch seinen Untergang bereitet hätte. Mögen die Bekenntnisse eines Cobden nicht für uns verloren gehen! England endlich hat eingelenkt, hat seine Zoll-Gesetzgebung reformirt in dem Geiste einer gesunderen National-Oekonomie, dem Geiste des freien Handels. — England hat gut daran gethan und wird sich der Segnungen seiner neueren geläuterten Politik zu erfreuen haben.

Ich glaube, meine Herren, daß mit dem, was ich ausgeführt habe, vollständig bewiesen worden, daß die Steuer-Erhöhung, wie sie das Ministerium für das Erzeugniß des Rübenzuckers beantragt, durchaus gerechtfertigt ist. Will man aber dennoch zu Gunsten der heimischen Gewerbthätigkeit den Schutz der Landesregierung in Anspruch nehmen, dann, meine Herren, lassen Sie uns diesen Schutz auf einem anderen Felde suchen: lassen Sie nach allen Richtungen hin uns bemühen, im Volke mit der politischen Bildung auch das moralische Selbstbewußtsein desselben zu befestigen und zu steigern; lassen Sie uns dafür sorgen, überall durch Bildungs-Anstalten das Volk immer mehr zu befähigen, erfolgreich in freie Konkurrenz zu treten mit der ganzen übrigen Welt. Das ist der Schutz, den ich für das Land in Anspruch nehme, und ich bin überzeugt, dieser Schutz wird von Seiten unserer aufgeklärten Regierung dem Lande niemals vorenthalten werden.

Es thut mir leid, meine Herren, mich genöthigt zu sehen, beim Schluß meiner Ausführung mich noch in einer persönlichen Beziehung an Sie wenden zu müssen. Es ist mir insinuirt worden, daß ich nothwendig ein eigenes persönliches Interesse haben müsse, indem ich mich so warm für diese Sache interessire. — Meine Herren! Ich betrete diese Tribüne, dieses heilige und unverletzliche Asyl unserer freien Ueberzeugungen, um rücksichtslos zu streiten für Wahrheit und Recht, und ich bin fest überzeugt, Sie werden Alle mit mir die Indignation über die Verdächtigung theilen, daß irgend ein Mitglied dieser hohen Versammlung es wagen könnte, diese Stätte zu selbstsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen.

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Berichterstatter Schneider (aus Schönebeck): Meine Herren! Der Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat unter vielen pomphaften Redensarten auch die gebraucht, daß ich eine Menge von Flugschriften über die hohe Versammlung ausgeschüttet habe.

(Unterbrechung: Trugschlüsse! Trugschlüsse! — Gelächter!)

Da habe ich also falsch gehört und habe weiter keine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordn. Reuter: Meine Herren! Ich freue mich, daß ich auf dieser Rednerbühne dem geehrten Abgeordneten aus Stettin folge, der sich als einen Anhänger des Freihandels-Systems und als einen Gegner der Schutzzölle bekannt hat. Ich befinde mich in demselben Falle, ich bin ebenfalls ein Freund des Freihandels-Systems und ein Gegner der Schutzzölle, komme aber meinerseits gleichwohl zu einem entgegengesetzten Resultat, wie der Abgeordnete für Stettin.

Ich weiß nicht, ob irgend eine Insinuation gegen den ehrenwerthen Abgeordneten hier existirt, ich glaube aber, daß der geehrte Abgeordnete durchaus nicht aus irgend einem persönlichen Interesse zu einem anderen Schluß gekommen ist, als ich glaube kommen zu müssen. Meine Herren, zunächst hat er einen Ocean von Trugschlüssen in dem Kommissions-Berichte gefunden; ich weiß nicht, ob ein solcher Ocean von Trugschlüssen darin liegt, und ob es dem Herrn Regierungs-Kommissar vielleicht gelungen ist, diesen ganzen Ocean trocken zu machen. Ich habe aber gesehen, wie eine Sandwüste von Zahlen vom Herrn Kommissarius in diesen Ocean geworfen worden, so daß dadurch in meinem Kopf, der nicht im Stande war, sie alle aufzunehmen, eine völlige Verwirrung eingetreten ist,

(Heiterkeit.)

und ich glaube, Sie werden sich in demselben Falle befinden. Ich will deshalb auch nicht auf das Einzelne weiter eingehen, weil ich annehme, daß der Eindruck der vielen Zahlen und Entwickelungen, die Sie gehört haben, bereits aus Ihrem Gedächtnisse verschwunden ist. Ich will mich auf den allgemeinen Standpunkt zurückversetzen.

Bisher haben wir noch keine Finanz-Vorlage von dem Ministerium gehabt, es ist dies die erste, an der Sie sich prüfen sollen, ob Sie dem Wege, den das Ministerium eingeschlagen hat, folgen wollen oder nicht. Es ist zum erstenmal jetzt die Frage aufzuwerfen, ob dies ein gesundes Steuer-System oder noch immer das alte verdorbene System sei. Der Abgeordnete für Stettin hat selbst mit großer Freimüthigkeit bekannt, daß das jetzige Steuersystem nur welke Blätter und keine Früchte getrieben habe. Ich hätte gewünscht, daß er in konsequenter Weise von diesem Baum, welcher nur welke Blätter treiben kann, diese Blätter abzuschütteln versucht hätte. Der Schutzzoll auf inländischen Zucker muß fallen, es muß ferner fallen der Eingangszoll auf ausländischen Zucker. Ich verkenne nicht, daß dies auf einmal nicht geschehen kann. Ich verlange auch nicht von unserem Ministerium, daß es uns plötzlich ein neues Steuersystem vollständig vorlegen solle, wodurch alle diese Steuern fallen sollen. Ich verlange aber, daß das Ministerium den guten Willen zeige, schon bei einzelnen Maßregeln einen anderen Weg betreten zu wollen. In der Maßregel, wie dies vorgeschlagen ist, erkenne ich aber den alten verderblichen Gedanken. Es ist zwar richtig, das Prinzip des Schutzzolls findet keine besondere Begünstigung bei demjenigen, der den Zoll auf das inländische Fabrikat erhöht; aber es ist auch nichts Anderes, als ein kleiner Versuch, einige Tausend Thaler zu erwerben. Ich bekenne, daß ich nicht daraus entnommen habe, daß das Ministerium einem anderen Steuersystem folgen wolle. Es ist gesagt worden, man müsse die Steuer-Erhöhung bewilligen, weil sonst ein Ausfall an der Steuer-Einnahme zu befürchten sei. Der Kommissions-Bericht hat dies bestritten. Der Königliche Kommissar, den wir heute hier zum erstenmal vernommen haben, hat wiederum die Angaben des Kommissionsberichts bestritten; ich frage Sie, meine Herren, wer ist im Stande, die Wahrheit jener beiden Behauptungen zu prüfen. Fühlen Sie sich jetzt schon durch die bloße Behauptung in den Stand gesetzt, zu erkennen, ob wirklich ein Steuerausfall für Preußen und für Deutschland vorhanden sein wird, so kann ich es doch nicht beurtheilen, und es kann kein Motiv für mich sein, ein Gesetz aus diesem Grunde abzuschlagen oder dafür zu stimmen. Wenn die Regierung Lust gehabt hätte, oder wenn sie noch jetzt die Lust zeigen wollte, einem gesunden Steuerprinzip zu folgen, so müßte sie nicht zu einer Erhöhung der Steuer vom inländischen Zucker schreiten, sondern zur Erniedrigung der Steuern vom Kolonialzucker. Es würde möglicherweise dadurch ein Ausfall entstehen, wir würden andere Hülfsquellen bewilligen müssen; aber ich bekenne offen, daß ich dem Ministerium, wenn es mit solchem gesunden Prinzipe vor uns hintreten wollte, zu den laufenden Ausgaben lieber eine Anleihe bewilligen will, als daß ich es auf diesem alten Wege zum Schaden der Nation weitergehen sehe. Ich wiederhole es: ich halte es zum Wohle des Volkes nützlicher, eine Anleihe zu bewilligen, als daß wir auf diesem falschen Wege weiter fortwandeln. Meine Herren! Das ganze Land sieht auf uns. Als die Revolution entschieden war, war eine der ersten Forderungen: „Schaffen Sie uns eine progressive Einkommensteuer.“ Diese Forderung wird notorisch sein, sie wird, wie ich glaube, auch den Ministern bekannt sein. Bis jetzt haben sie uns mit keinem Worte darüber beruhigt. Ich würde wünschen, daß dies so schnell wie möglich geschehe. Ich hoffe, daß der Herr Finanz-Minister uns noch heute Auskunft ertheilen wird, ob und wann dieser Weg eingeschlagen werden soll. Bis dies geschehen sein wird, bin ich ganz entschieden, keine Steuer zu bewilligen. Ich wünsche aber auch nicht, daß in dieser Stunde am Steuer-Systeme gerüttelt werde, oder wenn daran gerüttelt werden sollte, so dürfte es nach richtigen Prinzipien nur in konsequenter Weise so geschehen, daß die Abgaben auf den Import erniedrigt werden, bis die Regierung im Stande sein wird, uns umfassende Finanz-Vorschläge zu machen; so lange wird wohl die Steuer auf den Rübenzucker noch bestehen bleiben können, wie sie gegenwärtig ist.

Ich verwerfe die Steuer auf Runkelrüben nur aus dem Prinzip, weil ich die Regierung zwingen will, zu einem anderen System überzugehen. Ich bin nicht der Meinung, daß wirklich so große Gefahren für die Fabrication vorhanden sind, wenn die Steuer erhöht wird, als wir von vielen Seiten gehört haben. Ich glaube aber immer auf den Punkt zurückkommen zu müssen. Setzen Sie, meine Herren, das Ministerium in den Fall, zu sehen, daß wir fest entschlossen sind, dasselbe nicht einen Augenblick länger auf demselben falschen Weg wandeln zu lassen.

(Bravo!)

Abgeordn. Riedel (für den Nieder-Barnimer Kreis): Meine Herren! Man hat von dem Zucker sonst wohl seine beruhigenden Eigenschaften gerühmt. Diese scheint er aber im Gebiete der Finanz-Politik ganz eingebüßt zu haben. Seitdem er zum Hauptträger des indirekten Steuersystems geworden ist, hat er viel Unruhe und Streitigkeiten verursacht.

Nach unserem indirekten Steuersysteme ist bekanntlich dem Konsumenten der Erwerb des Zuckers durch eine an den Gränzen des Zollvereins zur Erhebung kommende Eingangs-Abgabe von mindestens 5 Rthlr. pro Centner erschwert. Es wird jedem Konsumenten, was mit anderen Worten dasselbe ist, zur Pflicht gemacht, wenn er 1 Pfd. Zucker für seinen Bedarf erwirbt, etwa den gleichen Betrag desjenigen Preises, den er unter freien Verkehrs-Verhältnissen nur zu entrichten gehabt hätte, diesen gleichen Betrag an den Staat als Steuer zu zahlen.

Eine solche Erhöhung des natürlichen Marktpreises von Konsuments-Gegenständen ist, an sich betrachtet, immer ein großer Uebelstand, denn sie erschwert die Consumtion und vermindert das Vermögen. Der Begriff vom Vermögen ist immer nur ein relativer Begriff. Vermögen ist die auf den Besitz der Erwerbsmittel gestützte Fähigkeit, Befriedigungsmittel von Bedürfnissen zu erwerben. Unser Vermögen sinkt also, wenn der Erwerbspreis der Consumtions-Artikel, die wir käuflich erwerben müssen, steigt, und

unser Vermögen steigt, wenn der Erwerbspreis solcher Consumtions-Gegenstände sinkt. Der Staatsbürger beruhigt sich aber bei einer solchen Vertheuerung seiner Consumtions-Gegenstände und bei der daraus folgenden Schmälerung seines Vermögens, so lange ein indirektes Steuer-System im Staate einmal herrscht, dieses als beste Form für das Aufbringen der öffentlichen Mittel betrachtet wird, und so lange er dabei die Ueberzeugung hegen darf, daß dasjenige, was ihm durch den im künstlich erhöhten Zuckerpreise enthaltenen Steuersatz abgenöthigt wird, wenigstens wirklich nur als Mittel benutzt werde, um den öffentlichen Bedürfnissen abzuhelfen, ihm also nicht zum zweitenmale oder in einer anderen Weise als Steuer werde abgefordert werden.

Abgeordn. Riedel (Nieder-Barnim): Dies natürliche Verhältniß, wie es sich unter der Herrschaft eines indirekten Steuersystems darstellen mußte, hat nun aber große Veränderungen erlitten, seitdem die Rübenzuckerproduction bei uns herrschend geworden ist. Seit dem Jahre 1837 ist in steigender Progression ein Zehntel, ein Neuntel, ein Achtel, ein Siebentel, in den letzten Jahren sogar ein Sechstel bis ein Fünftel unseres Zuckerbedarfs durch den Rübenzucker gedeckt werden. Noch bedeutend mehr haben Zuckerrübenbau und Rübenzucker-Fabrication im gegenwärtigen Jahre zugenommen: denn nach den Zahlen, welche der Herr Staats-Kommissar mir verständlich mitgetheilt hat, ist das Resultat für das laufende Jahr ein überraschendes. Danach sind — ich will die unverständlich gebliebenen Zahlen wiederholen .....

(Unruhe. Widerspruch.)

— ich werde nicht mit weitläuftigen Anführungen belästigen — danach sind nicht weniger als 7,600,000 Ctr. Zuckerrüben für das Jahr 1848 in Anschlag zu bringen. Diese werden ergeben, zu 7½ pCt. Zucker-Ausbeute angenommen, einen Ertrag von 536,110 Ctr. Zucker. Da nun aber dieser im Inlande erzeugte Rübenzucker nicht für einen niedrigeren Preis verkauft wird, als der Rohrzucker, vielmehr den durch die Eingangs-Abgabe um mindestens 4 Thaler pro Centner erhöhten Marktpreis des auswärtigen Zuckers ebenfalls für sich in Anspruch nimmt, so ist die natürliche Folge davon die: Sie zahlen jetzt jene Abgaben, die der erhöhte Preis der Zucker-Consumtion Ihnen abnöthigt, Sie zahlen diese Contribution nicht mehr blos für den Staat, sondern zum Theil für die Rübenzucker-Produzenten. Die Rübenzucker-Produzenten, jene paar Hundert Fabriken in unserem Lande, partizipiren mit dem Staate an dem Ertrage der Abgabe, und zwar so, daß die Rübenzucker-Produzenten etwa ⅓ nehmen, der Staat etwa nur ⅔ erhält. Wir zahlen also ⅓ jener Abgabe, von dem Staate durch den Einfluß einer Steuer-Einrichtung gezwungen, lediglich für den Umstand, daß es in dem Staate einige Hundert Produzenten giebt, welche Zucker darstellen, wir bringen dies Opfer für die Thatsache, daß von dem Gesammt-Bedarf an Zucker ein Drittel in deutschen Landen produzirt wird. Und die Opferung für diesen Zweck war nicht etwa unbedeutend, sondern betrug in den letzten Jahren etwa 1 Million Thaler jährlich; sie wird für das Jahr 1848, in natürlicher Konsequenz der oben gegebenen Mittheilungen, mehr als 2 Millionen für die Bewohner der Staaten des Zoll-Vereins betragen.

Es fragt sich nun, wodurch läßt sich ein solches Verhältniß rechtfertigen, welches sind die Vorwände, mit denen die Vertheidiger eines solchen anti-nationalökonomischen Verhältnisses dessen Fortbestand zu rechtfertigen unternehmen?

Man will uns zunächst glauben machen, die Rübenzucker-Production habe eine erstaunliche Zunahme der Zucker-Consumtion und eine erhebliche Abnahme der Zuckerpreise veranlaßt. Dies ist eine Behauptung von solcher Wichtigkeit, daß das Urtheil für oder wider die Rübenzucker-Production mit ihr stehen oder fallen muß. Es sind hier aber zunächst schon falsche Thatsachen zu Grunde gelegt. Denn es ist der Zuckerpreis keineswegs mit dem Aufkommen der Rübenzucker-Production so gesunken, wie behauptet worden; es hat sich die Zucker-Consumtion auch gar nicht so erweitert. Erlauben Sie mir, einiges Nähere darüber anzugeben.

Es liegt in der Natur jedes Consumtions-Gegenstandes, namentlich eines solchen, welcher aus weiter Ferne herkommt oder durch die Konjunkturen des Wechselverhältnisses der Völker bedingt wird, daß dessen Preis in größeren Zeiträumen steigt und sinkt, und daß sich hier eine große Fluctuation in der Preisbewegung darstellt. Dies trifft namentlich bei Waaren zu, welche wir mit dem Namen „Kolonial-Waaren" bezeichnen, besonders auch beim Zucker. Doch hat dieser Gegenstand gleichwohl im Durchschnitt längerer Zeitperioden nicht große Veränderung erlitten. Nur im Jahre 1835 stieg er auf den Preis von 28 Rthlr. der Centner ordinaire Raffinade; dagegen hat er in den Jahren 1833 und 1834 beinahe schon denselben Preis gegolten, den er gegenwärtig gilt. Die Preise waren damals in der Regel 20, 21 und 22 Rthlr. pro Centner rohe Raffinade, und zwar am berliner Markt. In den Jahren 1840 bis 1847 hat er abwechselnd gestanden auf dem Standpunkte von 19 bis 22 Rthlrn. der Centner. Zwischen den Jahren 1833 und 1840 liegt also jene Preisbewegung, eine auf- und absteigende Bewegung, welche in keinem Falle zuzuschreiben ist der Rübenzucker-Production, die erst seit 1837 Ausdehnung gewann.

Meine Herren! Wenn man schlechterdings dies der Rüben-Production zuschreiben will, so möchte ich den Predigern dieser Lehre ein Gegengeschenk machen mit der Behauptung: Wenn es überall keinen Rübenzucker gegeben hätte, so würde der Zucker in dieser Zeit erst recht wohlfeil geworden sein, denn es hätten dann die Staats-Regierungen, ohne einen Ausfall an ihrem Zoll-Einkommen zu erleiden, ein Drittel des Schutzzolles, der an der Gränze vom Zucker erhoben wird, dem Volke erlassen können. Es hätte also ein Jeder um ein Drittel wohlfeiler sein Süßigkeits-Bedürfniß befriedigen können. Dadurch würde erst recht eine große Zunahme der Zucker-Consumtion und eine recht erfreuliche Wohlfeilheit des Zuckerpreises erfolgt sein.

Es ist hier auch von national-ökonomischen und finanziellen Wissenschaften die Rede gewesen, was eigentlich nicht hierher gehört. Ich kann dabei nicht unterlassen, zu bemerken, daß es mir den Grundsätzen dieser Wissenschaften wenig zu entsprechen scheint, zu glauben, es habe der Rübenzucker den behaupteten Effekt auf Preis und Consumtion des Zuckers auch nur haben können. Um eine den Preis niederdrückende wirksame Konkurrenz zu äußern, muß der den Preis des anderen normirende Gegenstand wenigstens in solcher Fülle gegeben sein, um den anderen vom Markte verdrängen oder seinen Absatz wenigstens empfindlich einschränken zu können. War dies nun bei der geringen Quantität von Rübenzucker im Verhältniß zum Kolonialzucker der Fall?

Nein, es konnte der Rohrzucker wohl den Rübenzucker verdrängen, nicht aber umgekehrt. Folglich mußte es so sein, wie es thatsächlich der Fall war: Der Preis des Rübenzuckers ist niedriger geworden durch die auswärtigen Konjunkturen, unter denen der Rohrzucker im Preise sank, nicht umgekehrt.

Man hat ferner gesagt, in dem Satze, den ich hervorgehoben, es habe sich die Zucker-Consumtion erstaunlich ausgedehnt, in Folge des wohlthätigen Einflusses des Rübenzuckers. Die Consumtion sei in Folge dieser Industrie eine bedeutend größere geworden. Dies ist thatsächlich auch nicht richtig. Es hat sich nach unseren statistischen Notizen der Consumtions-Umfang nicht so ausgedehnt.

Im Jahre 1836 (ich will nicht viele Zahlen angeben) belief sich die Consumtion für den Kopf auf 4,07 Pfd.; im Jahre 1838 auf 4,72 Pfd. Ich brauche für Kenner nicht anzuführen, daß im Jahre 1838 die damals erst in der Entwickelung begriffene Production des Rübenzuckers noch nicht so gewirkt haben konnte, daß eine erhebliche Zunahme der Consumtion davon die Folge hätte sein können, wenn ich auch sonst einräumen wollte, daß die Rübenzucker-Production überhaupt auf die Zunahme der Zucker-Consumtion erheblichen Einfluß hätte haben können. Im Jahre 1846 aber, also 10 und respektive 8 Jahre später, belief sich die Zucker-Consumtion pro Kopf in den Zollvereinsstaaten noch nicht höher als auf 4,16 Pfd. Wo ist hier nun jene erstaunliche Zunahme? — Die Zollvereinsstaaten haben unter den Verhältnissen, unter die sie sich seit Jahrzehnten gestellt sahen, glücklich zugenommen an Bevölkerung und Wohlstand; eine Folge davon ist natürlich eine Zunahme der Gesammt-Consumtion des Volkes bei einem Gegenstande gewesen, welcher in die Bedürfnisse jeder noch so einfachen Haushaltung verflochten ist. Aber diese Zunahme der National-Consumtion war bei vielen Gegenständen der Fall. Die Herren, welche den Rübenzucker vertheidigen, werden aber doch nicht z. B. beim Kaffee, dessen Gesammt-Consumtion sich auch sehr ausgedehnt hat, dies ebenfalls dem Umstande zuschreiben, daß man gegenwärtig sich den Kaffee mit Rübenzucker versüßen kann. Die Vertheidiger der Rübenzucker-Production meinen weiter, diese habe dem Staate immense Kapitalien erhalten. Dies ist namentlich die Grundlage einer Petition, welche von einem Redner vor mir, von dieser Tribüne aus, eine vortreffliche und gute genannt ist. Es heißt darin, es hätten 30 Millionen Thaler in klingendem Metall ins Ausland geschickt werden müssen, wenn es nicht durch Rübenzucker-Production möglich geworden wäre, dies Kapital dem deutschen Gesammt-Vaterlande zu erhalten. Ich weiß nicht, wie ich mit wenigen Worten dem alten Irrthum begegnen soll, der auch hier durchblickt, als wenn es unvortheilhaft sei, Waaren einzutauschen mit baarem Gelde, ein Tauschgeschäft, welches Jeder von uns täglich betreibt. Ich will mich nicht auf den Ungrund dieser Ansicht einlassen, denn es begreift sich wohl von selbst, da die ganze bereichernde Kraft alles Handels darauf beruht, daß man beim Tausche auf beiden Seiten regelmäßig größeren Werth erhält, als man hingiebt, und dies nicht minder auch dann, wenn man Geld giebt und Waaren dafür empfängt, als wenn man umgekehrt Geld für Waaren erhält. — Aber woher wissen die Herren denn, daß wir für den Zucker, den wir von Holland eingetauscht haben würden, klingende Münze ausgeführt haben müßten? Ich meine, wir bezahlen alljährlich sehr viel Zucker mit Getraide. Meines Erachtens würde daher, wenn es keine Runkelrübenzucker-Fabrication gegeben hätte, die Folge nur die gewesen sein, daß der Landbau weniger Rüben und mehr Getraide produzirt hätte, daß das Getraide mehr Absatzwege ins Ausland gefunden hätte, also auch einen höheren Erlös eingebracht, und daß also der Umfang der inländischen Production sich dadurch nicht verengt, sondern bedeutend erweitert hätte.

Die Rübenzucker-Production wähnt aber nicht blos, daß sie

dem Lande große Kapitalien erhalten habe, sondern glaubt auch, sie führe die Nation zu einer steigenden Wohlhabenheit hin. Die Bodenrente sei erhöht, der Viehstand vermehrt, mannichfache Nahrungs-Verhältnisse, wie die der Handwerker u. s. w., wären dadurch gebessert. Bei näherer Prüfung zeigt sich von allem diesem leider das Gegentheil. Der Herr Berichterstatter hat zwar gesagt, die Rübenzucker-Production gewähre die meiste Arbeit; er kenne kein Gewerbe, was so viel Arbeit gewährt, als sie; darin hat der Herr Berichterstatter vielleicht Recht. Aber was kommt darauf an, ob ein Gewerbe viel Arbeit, ob es viel Mühseligkeit gewährt! Es kommt Alles darauf an, ob die Arbeit auch Ertrag giebt, und wie hoch der Ertrag ist. Arbeit ist nur ein Mittel, nicht Zweck der Industrie. Nun ist gerade das das Eigenthümliche der Rübenzucker-Production, daß sie zwar viele Grundstücke, viele Kapilien und viele Arbeiter beschäftigt, aber in einer nationalökonomisch so unfruchtbaren Weise, daß diese Beschäftigung keinen Beitrag liefert zum Volkseinkommen, keinen Zuwachs zum Volksvermögen, und folglich nichts dazu beiträgt, daß die Nation, am Ende eines gewissen Arbeits-Abschnittes betrachtet, — was sie das Recht hat, von der Verwendung ihrer Productions-Mittel zu fordern, — wohlhabender und ökonomisch entwickelter dadurch geworden sei. Die bereicherde Kraft jedes Gewerbes liegt offenbar nur darin, daß das Produkt, nach seinem natürlichen Ertrage veranschlagt, in seinem ungekünstelten Werthe einen höheren Werth repräsentirt, als der ist, welcher zu seiner Darstellung aufgewandt werden mußte. In dieser Vergleichung des Werthes der Kosten mit dem Werthe des Produkts liegt die Probe, ob eine Arbeit oder Industrie der Nation frommte oder nicht. Fällt das Resultat dieser Vergleichung dahin aus, daß die Kosten oder der Aufwand der Production, also die Darstellungskosten, größer sind, als der Werth, der ohne künstliche Steigerung des Preises durch Gränzsteuern, also nach Abzug von 4 Rthlrn. Zollschutz für jeden Centner Rübenzucker, daraus hervorgegangen ist, — fällt das Resultat der kalkulativ so ungünstig für das Gewerbe aus, so ist die Nation dadurch ärmer geworden, und kann ein solches Gewerbe auf den Ruhm, ein wünschenswerther Zweig der National-Industrie zu sein, nicht Anspruch machen, es mag noch so viel Arbeiter beschäftigen. Alle Gewerbe sind nur dadurch Grundlage des National-Wohlstandes und Hebel der nationalen Entwickelung, daß sie mehr oder minder einen Ueberschuß zurücklassen, den die Sparsamkeit zu Schätzen ansammeln kann, die für die Zukunft eine immer reichere Grundlage bilden, nicht nur Arbeiter zu beschäftigen, sondern auch die Nation überhaupt auf einen höheren Standpunkt zu erheben.

Man wiederholt, die Rübenzucker-Production habe aber doch große Kapitalien und Grundstücke benutzt, so wie eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigt. Aber hätte dies ein unserem Klima entsprechendes, auch nationalökonomisch ergiebiges Gewerbe nicht gethan? Wenn ich an den enormen Umfang dieser Verwendung denke — man setzt unglaubwürdige Zahlen, ich mag sie nicht nachsprechen — so eröffnet sich mir erst recht der Anblick der Größe des Nachtheils und des Verderbens, worin eine solche unfruchtbare Art der Production die Volkswirthschaft stürzt. Eine Nation, welche von einem beträchtlichen Bruchtheile ihrer Productions-Mittel und Productionskräfte nicht den vorhin bezeichneten Reinertrag erhält, der dem Gesammt-Nationalvermögen zufließen muß, eine Nation, die ein Gewerbe in steigendem Umfange betreibt, bei welchem regelmäßig die Kosten höher sind als der Ertrag, — eine solche Nation muß nothwendig verzichten auf ein glückliches Fortschreiten zu einem höheren Standpunkt der National-Entwickelung. Man redet in unserer Zeit so viel von Armuth, deren Quellen man verstopfen müsse; und unter den dringenden Sorgen für Abhülfe dieser Armuth scheut man sich nicht, ein Gewerbe zu vertheidigen, welches nothwendig die Nation ärmer machen muß. Von einem Gewerbe, meine Herren, welches selbst nur lebt von dem Almosen, das der Steuerfiskus ihm zuwendet, von einem solchen Gewerbe sind keine Wohlthaten für die Nation zu erwarten.

Die Rübenzucker-Produzenten haben endlich noch den Trost für uns in Bereitschaft: es werde bei fortdauernder Unterstützung ihrer Production zuletzt zu völliger Entbehrlichkeit des Rohrzuckers kommen. Allein ich frage: unter welchen Bedingungen bietet man uns diesen Fortschritt der Rübenzucker-Production? Soll es zu einer völligen Entbehrlichkeit des Rohrzuckers nur dadurch kommen, daß der Staat seine Gränzen fortdauernd noch und für alle Zukunft der Einfuhr des fremden Zuckers versperrt hält? Wollen also die Rübenzucker-Produzenten nur unter der Voraussetzung uns mit ihrem Zucker zureichend versorgen, daß die 5 Thaler, welche den Finanzgesetzen nach von jedem Centner Zucker an Einfuhrabgaben erhoben werden, fortbestehen sollen als ein Schutzzoll für die inländische Rübenzucker-Production? Dann wäre es ein kläglicher Fortschritt in der Industrie, den man uns dadurch in Aussicht stellt; dann würden wir Ursache haben, einen solchen Fortschritt der Industrie dringend zu depreciren; denn es hieße dann, in andere Worte übersetzt, nichts Anderes, als es möchte künftig die Staatsregierung verzichten auf jene etwa 5 Millionen Thaler, welche sie jetzt von der Einfuhr des Zuckers erhoben, und es solle diese Steuer in anderer Weise aufgebracht werden von dem ohnehin schwer bedrückten Volke. Dabei solle aber dennoch zu Gunsten der Rübenzucker-Produzenten die Nation gezwungen bleiben, jedes Pfund Zucker doppelt zu bezahlen. Ein solches Benefiz ist wahrlich keine beglückende Gewerbsamkeit.

Es könnte jene Aussicht uns dann erfreulich sein, wenn wir hoffen dürften, es werde der Runkelrübenbau und die daraus stattfindende Zucker-Gewinnung einmal dahin gelangen, unseren Bedarf nach Zucker zu befriedigen, ohne daß ein Schutzzoll an den Gränzen die freie Einfuhr des fremden Zuckers hemmte. Aber, meine Herren, zu dieser Annahme gehört ein starker Glaube. Die Rübenzucker-Production hat zwar Fortschritte gemacht, besonders in den letzten zehn Jahren; aber wir dürfen über diese Fortschritte doch nicht vergessen, daß die chemische Analyse der Rübe große Täuschungen nicht mehr zuläßt; wir dürfen nicht vergessen, daß die Rübenzucker-Fabrication im vergangenen Jahre ihre Säkularfeier bereits begangen hat. Die Fortschritte, welche die Rübenzucker-Production in den hundert Jahren gemacht hat, sind nicht so glänzend, daß sie jenen starken Glauben in uns hervorrufen könnten, es werde der Rübe gelingen, die glückliche Konkurrenz mit dem Rohr zu erreichen, es werde möglich sein, daß unsere Industrie mit den Tropenländern den Wettstreit in der wohlfeilsten Zucker-Production obsiegend bestehen werde. Es ist also von dieser Seite keine Hoffnung vorhanden, unser Ziel zu erreichen.

(Ruf: Schluß!)

Ich höre den Ruf nach Schluß und will mich kurz fassen; gestatten Sie mir nur noch einige fragmentarische Bemerkungen.

(Ruf: Weiter sprechen! Fortfahren!)

Es ist hier geäußert von zwei Rednern von dieser Tribüne, sie wollten die Freiheit, ungeachtet ihres entgegengesetzten Urtheils über die vorliegende Finanzfrage. Der eine wollte die Freiheit nur ohne Schutzzölle an den Gränzen; von der anderen Seite fand man den Weg zur Freiheit bei dem Bestehen von diesen Schutzzöllen in der Erhöhung der Abgabe von der inländischen Rübenzucker-Production. Ich glaube, wer die Freiheit ernstlich will, der muß gegenwärtig der Forderung der Regierung nachgeben,

(Murren zur Linken)

von der Rübenzucker-Production eine erhöhte Abgabe zu erheben. Es giebt nämlich nur die Alternative, um das erstrebte Ziel zu erreichen: entweder wir müssen von der Eingangs-Abgabe an der Gränze einen bestimmten Betrag ablassen, oder wir müssen die inländischen Productionen, die lediglich hervorgerufen sind durch hohe Gränz-Abgaben und sich nur von den hohen Steuer-Abgaben nähren, wir müssen also namentlich auch die inländische Zucker-Gewinnung angemessen besteuern. Weiter darf man für jetzt noch nicht gehen. Handelte es sich blos um ein theoretisches Prinzip, so könnten wir unbedingt hier der Fahne der Freiheit folgen, die wir aufgepflanzt haben, und würde auch ich mich entschieden dazu bekennen, daß das Schutzzoll-System abgethan und auf der Basis der völligen Freiheit sofort ein ganz neues Steuer-System aufgerichtet werde. In einer solchen Lage befinden wir uns aber im Hinblick auf die praktischen Verhältnisse des Staatslebens jetzt noch nicht. Jeder weiß, daß an diese, wenn auch fehlerhafte Steuer-Einrichtungen sich doch das Wohl und Wehe von Tausenden und Millionen geknüpft hat, daß nicht blos die Rübenzucker-Fabrication, sondern unzählige andere Gewerbszweige, hervorgerufen durch den Einfluß des indirekten Steuer-Systems auf die Industrie, diese wie Schmarotzerpflanzen umgeben. Wie ungünstig man auch über solche dem Lande künstlich oder unabsichtlich zugeführte Gewerbsamkeit urtheilen mag, — sie existirt, und weil sie zur Existenz gekommen ist durch Maßregeln der Regierung, so hat die Regierung um so mehr die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie nicht auf einmal verderblich angetastet werde, daß man ihr nicht plötzlich und unvorbereitet ganz entziehe, was man ihr früher zugewendet hat. Es ist also schon vom Standpunkte der Gewerbepolizei aus nicht statthaft, weiter zu gehen und den Gewerben den gewährten Schutz auf einmal ganz zu entziehen. Es ist dies aber nicht minder unstatthaft vom Standpunkte der Finanz-Verwaltung aus. Die Regierung hat darüber zu wachen, daß keinen Augenblick die nothwendigen Mittel fehlen: wie viel Mittel noch unversuchte Quellen zu liefern vermögen, kann der Finanzmann schwer im voraus überblicken. In die Gefahr, daß es an den nöthigen Mitteln gebreche, würde sich aber leicht die Regierung stürzen, die ein altes Steuersystem voreilig über den Haufen werfen und die Finanz-Einrichtung plötzlich von Grund aus neu organisiren wollte. Ein neues Steuersystem muß wie eine heranwachsende Pflanze unter dem Schutze alternder Bäume Wurzel schlagen, und erst, wenn die neue Pflanzung wohl gediehen ist, kann man die alte mit all ihren Ueberresten hinwegräumen. Eine Staats-Regierung, die diese Vorsicht nicht beobachtet, wird leicht ihre übereilte Handlungsweise durch schwere Mißgriffe zu büßen haben.

Von den beiden zur Handelsfreiheit allmälig hinführenden Wegen kann der erstere Weg, wonach man die Schutzzölle gegenwärtig schon vermindert, jetzt noch nicht von uns eingeschlagen werden. Denn dies setzt nothwendig ein erst durch längere Verhandlung zu erwartendes Zusammenwirken des Zollvereins oder des ganzen deutschen Vaterlandes voraus. Es muß daher der höchste

Nachdruck gelegt werden auf das zweite Mittel, um die künstliche Industrie des Inlandes von der bisherigen Verpflegung zu befreien. Man muß allmälig ihren Schutz vermindern, indem man durch inländische Besteuerung den Einfluß der Gränzsteuer neutralisirt und es ihr dadurch möglich macht, zu einem selbstständigen Dasein zu erwachsen; — wenn sie aber zu dieser Selbstständigkeit schlechterdings nicht fähig sein sollte, ihr ein ruhiges allmäliges Ende bereiten.

Zu den Gründen, welche die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes empfehlen, gehört besonders auch eine äußere Rücksicht, die der Herr Regierungs-Kommissar schon anführte, die ich aber noch wiederholen will. Dies ist unser Verhältniß zu den übrigen Staaten des Zollvereins, ein Verhältniß, welches meines Erachtens auf das sorgfältigste beachtet werden muß. Wir dürfen nicht vergessen, daß, indem wir über dieses Gesetz entscheiden sollen, es sich nicht um eine Entscheidung handelt, bei der wir noch ganz frei wären. Dieselbe ist vorbereitet durch Jahre lange Verhandlungen der Zollvereins-Staaten, die schwer erst zu den gewünschten Resultaten führten. Es ist eine Frage, die nicht blos schon durch die diplomatischen Instanzen gegangen ist, sondern auch viele Berathungen in den Volksvertretungen anderer deutscher Staaten bereits herbeigeführt hat. Man hat in diesen ständischen Volksvertretungen manche Partikular-Interessen willig aufgegeben und dem Grundsatze gehuldigt, jeder Staat habe die Verpflichtung, sich den gemeinsamen Wünschen des Zollvereins zu fügen. Eine solche Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses des Zollvereins seitens der einzelnen fremden Staaten, wie diese namentlich von der badischen Ständeversammlung zu rühmen ist, fordert Erwiederung von unserer Seite und läßt es keineswegs zu, daß wir diese schon von einer früheren Regierung mit diesen Staaten vereinbarte Zuckersteuer-Frage jetzt wie eine noch ganz freie betrachten.

Ich glaube endlich noch hervorheben zu dürfen, daß es auch insofern zweckmäßig sein möchte, wenn Sie der Forderung einer allmäligen Erhöhung der Rübenzuckersteuer nachgeben, als auch in dieser Beziehung eine gewisse Ungleichheit der Belastung der einzelnen Provinzen des preußischen Staates sonst stattfinden würde. Denn alle Provinzen zahlen die Schutzsteuer für den Zucker, aber nicht alle sind bei der Rübenzucker-Production betheiligt.

Berichterstatter Abgeordn. Schneider (Schönebeck): Der Abgeordnete Riedel hat nicht allein den Bericht bestritten, sondern er hat auch zwei falsche Thatsachen dem Bericht der Central-Abtheilung vorgeworfen. Ich sehe mich gedrungen, dies zu widerlegen.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß das Sinken der Zuckerpreise eine falsche Thatsache sei. Es ist in dem Bericht angeführt, daß die Zuckerpreise von 30 Rthlr. auf 18 Rthlr. gesunken wären. Er hat dies eine falsche Thatsache genannt und behauptet, der Zuckerpreis wäre nicht gesunken, und hat sich hierbei auf Jahre berufen, welche ein anderes Resultat ergeben. Das ist aber keine Widerlegung dessen, was in dem Berichte gesagt ist. Es steht fest, daß damals, als die Rübenzucker-Fabrication begonnen, der Preis des Zuckers der angegebene war, und daß er seit dieser Zeit bis zum jetzigen Preise gesunken ist. Es hat der Herr Abgeordnete ferner gesagt, daß es eine falsche Thatsache sei, daß die Consumtion des Zuckers nicht größer geworden wäre. Da nehme ich wieder den Dieterici zur Hand und sage, wie in dem Bericht steht, daß seit den Jahren 1837 bis 1845 die Consumtion von pro Kopf $3\frac{41}{100}$ bis $5\frac{16}{100}$ Pfd. zugenommen hat. Ich will noch hinzufügen, daß im Jahre 1822 die Consumtion pro Kopf $1\frac{50}{100}$ Pfd. betrug.

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben:

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Meine Herren! Bevor ich auf die Argumente übergehe, welche ich selber gegen das vorliegende Gesetz anzubringen wünsche, muß ich unter dem Eindruck des von dem Abgeordneten Fretzdorff und von dem letzten Redner Gesagten Einiges einwenden.

Zunächst können wir in diesem Augenblick noch lange nicht an das schöne Bild des freien Handels denken. Wer uns freien Handel geben will, möge auch alle die erkünstelten Zustände hinwegschaffen, die über den ganzen Erdkreis sich seit Jahrhunderten eingeschlichen haben, und möge uns in die Zustände versetzen, die in Beziehung auf den Handel zu Zeiten der Phönizier stattgefunden haben. Anders kann man dieses Phantom nicht realisiren.

Ein zweites Argument, welches der letzte Redner anbrachte, will ich auch noch von vorn herein widerlegen, nämlich gegen den Wechsel des Steuer-Systems, welches uns als falsch erscheint. Er meint nämlich, man müsse das bessere Steuer-System wie eine zarte Pflanze sich entwickeln lassen und ihm nicht eher durch Umhauung des faulen Stammes des alten Steuer-Systems Raum gewähren, als bis es selbst zum Baume geworden.

Dem will ich antworten, daß jedes Gleichniß hinkt, denn wenn ich mich eines solchen auch bedienen will, kann ich sagen, daß, wo eine Krankheit ist — und als eine solche erkenne ich das indirekte Steuer-System — da muß man radikal kuriren, wenn man wirklich helfen will.

Meine Herren! Wenn wir die Entwickelung der Rübenzucker-Fabrication verfolgen, so sehen wir, daß sie keineswegs aus dem Volke selbst hervorgegangen, sondern von der früheren Regierung allmälig entwickelt und nach Möglichkeit befördert worden ist. Sie wollte sich anfangs nicht so schnell entwickeln, als gewünscht wurde, weil zu viel Kenntnisse fehlten, die namentlich in Frankreich weiter vorgeschritten waren. Die frühere Regierung entsandte daher dorthin einen Herrn Schubert, um Information darüber einzuziehen und diese dem Inlande zu Gute kommen zu lassen. Sonach hat sich mit besonderer Begünstigung der Regierung dieser Kulturzweig im Lande entwickelt. Welche glücklichen Erfolge er in denjenigen Landestheilen, in welchen die Rübenzucker-Fabrication um sich griff, hervorgerufen, beweist ein bloßer Blick dorthin. Welche großen, günstigen Resultate namentlich für die arbeitende Klasse hervorgerufen sind, wird man hören, wenn man in den Orten Nachfrage hält, wo die Rübenzucker-Fabrication betrieben wird.

Die Regierung selbst hat durch diese Begünstigung die Kapitalisten veranlaßt, viele und große Kapitalien anzulegen, um die Rübenkultur zu befördern. Gerade die Regierung hat dazu Veranlassung gegeben, und jetzt wollte sie, und ich behaupte, daß es durch dieses Gesetz geschieht, dieser Kultur den Todesstreich versetzen. Man hat behauptet, daß nicht blos 20 Centner Rüben, sondern selbst 15 Ctr., ja $13\frac{1}{2}$ Ctr. schon einen Centner Zucker ergeben, und der Abgeordnete Fretzdorff hat gesagt, er behaupte dies mit demselben Rechte, als Andere das Gegentheil, und er vermisse den Gegenbeweis. Ich erwarte dagegen von ihm den Beweis nicht wie er für die negative, sondern für die positive Behauptung, daß $13\frac{1}{2}$ Ctr. Rüben 1 Ctr. Zucker geben. Ich stütze mich bei meiner entgegengesetzten Behauptung auf die Thatsachen und auf die Erklärung vieler Fabrikanten, daß nur diejenigen von ihnen, die bemittelt genug gewesen sind, die Fortschritte, welche durch neue Entdeckungen in der Chemie und Erfindungen im Maschinenwesen in der Fabrication herbeigeführt sind, zu benutzen, im Stande gewesen sind, mit einem geringeren Quantum Rüben 1 Centner Zucker zu erzielen. Aber nicht alle Fabrikanten vermögen dies, sondern bei weitem die Minderzahl. Die Mehrzahl dagegen ist nicht im Stande gewesen, den mit den Fortschritten der Chemie und der Maschinenkunde verbundenen unaufhörlichen Wechsel ihrer Maschinen eintreten zu lassen. Alle die Fabriken, welche nicht mit sehr erheblichen Mitteln arbeiten, haben es nicht vermocht, und diese kleineren Fabriken müssen rettungslos hinsterben, wie dies Gesetz eintritt. Ist es denn aber räthlich, in diesem Augenblicke zu einer Erhöhung dieser Steuer zu schreiten, wo in Frankfurt ein Ausschuß für Handel, Gewerbe und Arbeiter tagt, der vielleicht binnen sehr kurzer Zeit die ganzen Verhältnisse der Zollvereins-Staaten umgestalten wird? Da wollen wir jetzt noch eine höhere Steuer einführen, die möglicherweise nach einigen Monaten schon von dort aus wieder über den Haufen geworfen wird. Ist es ferner zweckmäßig, daß wir im Angesicht des Winters, einer Zeit, deren größtes Uebel die Arbeiternoth ist, daß wir da einem Fabricationszweig an den Lebensnerv greifen, der Tausenden von Arbeitern ein ausreichendes Brod giebt und ihnen bei Sommers- und Winterszeit Gelegenheit verschafft, sich auf eine gesunde Weise beschäftigen zu können? Wie wollen Sie in aller Eil, falls nur 150 Fabriken die Arbeit einstellen und 40,000 Arbeiter dadurch außer Nahrung gesetzt werden, diesen so schnell und plötzlich Arbeit gewähren, Sie, die dies mit den wenigen Tausenden, die hier herumlaufen, nicht können? Wie wollen Sie erst in den Provinzen helfen, wo weit mehr sich von diesem Fabricationszweig ehrenvoll ernähren? Was wollen Sie an dessen Stelle setzen?

Sodann ist geltend gemacht worden, daß der Verlust, welcher an Eingangszoll des fremden Zuckers stattfindet, auf diese Weise gedeckt werden solle und müsse. Der Regierungs-Kommissar hat diesen Ausfall auf 2,000,000 Rthlr. berechnet. Inwiefern diese Berechnung richtig ist, vermag man nicht genau zu beurtheilen, wenn man nicht die einzelnen Daten kennt, welche zu diesem Resultate führen. Nur so viel weiß ich, daß dies Resultat um so zweifelhafter ist, als es auf der Voraussetzung beruht, daß bei dem Aufhören der inländischen Rübenzucker-Industrie eben so viel Zucker eingeführt und konsumirt werden würde, als jetzt konsumirt ist. Der Regierungs-Kommissar hat auch in Beziehung auf das Quantum an Zucker, welches aus der Rübe erzielt wird, auf das Gutachten des Landes-Oekonomie-Kollegiums hingewiesen. Diese Gutachten dürften indeß wohl seit dem Gutachten über die Getraidevorräthe in den Hungerjahren sehr an Kredit verloren haben! Der Herr Kommissar hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß so viele andere Nebendinge bei der Rübenzucker-Fabrication einen bedeutenden Werth hätten und mit in Anschlag gebracht werden müssen. Er verweist sogar auf die Köpfe der Rüben. Diese sind jedoch nicht erheblich zu verwerthen, da sie nur wenige Tage nutzbar sind. Er hat ferner hingewiesen auf den Syrup. Gerade der Syrup aber hat den Siedereien von ausländischem Zucker bisher vollständig zu dem Schaden verholfen, welchen sie durch den Schutzzoll für die inländische Zuckerfabrication erleiden; der deutlichste Beweis dafür findet sich in dem Stande der Stettiner Actien. Wenn nun jetzt wirklich, wie ich behaupte, die nothwendige Folge sein wird, daß durch die Erhöhung der Steuer mehr oder weniger alle kleineren Fabriken eingehen müssen, so würden wir damit erleben den Zusammensturz einer Menge von Fabrikhäusern, die Aufreibung der Millionen, die sie diesem In-

dustriezweig gewidmet haben, damit zusammenhängend, den Ruin aller derjenigen anderweitigen Gewerbszweige, welche mit dieser Fabrication in Verbindung stehen.

Wir werden vor unseren Augen die Arbeitslosigkeit und das Proletariat zunehmen sehen; wir werden den Boden entwerthen und eine große Entmuthigung bei allen denjenigen eintreten lassen, welche geneigt sein möchten, sich je auf einen Fabricationszweig einzulassen, welchen der Staat begünstigt. Es ist auch nicht möglich, daß die Fabrikanten, wie der Herr Kommissar uns angedeutet hat, sich durch eine Pachterniedrigung helfen könnten. Die Pachtverträge sind nicht auf 1 oder 2 Jahre, sondern sie sind auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen, wie dies auch durchaus nothwendig ist, da die ganzen Wirthschaften darauf eingerichtet werden müssen.

Aus allen diesen Gründen bin ich gegen das Gesetz und schließe endlich mit dem Grundsatze, den ich an die Spitze hätte stellen sollen, nämlich, daß ich prinzipiell gegen jede Bewilligung einer Steuererhöhung bin, welche eine Regierung von uns verlangt, die, meines Erachtens nach, das Vertrauen des Volkes nicht hat.

(Bravo von der Linken.)

Präsident: Meine Herren! Es ist auf den Schluß der generellen Debatte angetragen, das heißt auf den Schluß, der nach §. 44 des Reglements dergestalt eintritt, daß wir dann auf den betreffenden Artikel des Gesetzes eingehen.

Der Abgeordnete Elener hat diesen Antrag gestellt. Gleichzeitig ist zum Art. 1 von dem Abgeordneten von Unruh ein Amendement vorgelegt worden, und endlich sind mir zwei Anträge von den Abgeordneten Hofer und Teske übergeben, welche auf Vertagung der Sitzung abzielen. Was den letzten Antrag betrifft, so habe ich zu bemerken, daß die heutige Sitzung wegen Nichtvollzähligkeit der Mitglieder eine halbe Stunde zu spät begonnen hat und wir viel Zeit verloren haben, und zweitens, daß ich nicht füglich heute die Diskussion über den ersten Artikel einstellen kann, weil wir sonst am Montag in der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes nicht fortfahren können. Ich würde daher unmaßgeblich vorschlagen, daß die Diskussion noch ein bis zwei Stunden fortgesetzt werde, um den Beschluß über den ersten Artikel herbeizuführen.

Demnächst würden wir die Diskussion über den zweiten und dritten Artikel auf den nächsten Freitag verschieben können und die übrigen Geschäfte dadurch nicht gestört werden. Ich erachte mit Bezug auf das Beschleunigungs-Schreiben des Herrn Finanz-Ministers, welches wir in der vorigen Woche erhalten haben, den Art. 1 in diesem Augenblick wegen der Zollvereins-Staaten für den schleunigsten, und werde also, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, die Sitzung nicht vertagen, sondern Sie, meine Herren, bitten, noch ein paar Stunden zusammen zu bleiben. Demgemäß werde ich den Antrag, welchen der Abgeordnete Elsner gestellt hat, zunächst zur Frage bringen, nachdem ich dem Herrn Finanz-Minister das Wort ertheilt haben werde, der darum gebeten hat.

(Pause.)

Da kein Widerspruch sich erhoben hat, so nehme ich an, daß die Versammlung mit der Fortsetzung der Sitzung einverstanden ist.

Staats-Minister Hansemann: Meine Herren! Jedesmal wenn eine neue Steuer gefordert wird, erheben sich dagegen die größten Schwierigkeiten. Betrifft diese Steuer solche Personen, die in besonders guten Verhältnissen sich befinden, so sind gewöhnlich die Schwierigkeiten noch um so viel größer. Diejenigen Finanz-Vorlagen, die ich bisher der hohen Versammlung gemacht habe, liefern, wie mir scheint, die am stärksten sprechenden Beweise. Also nicht die Lebhaftigkeit und der Umfang des Widerstandes, den die neue Steuer gefunden hat, wird bei Ihnen den Maßstab für die Annahme des Gesetzes bilden, sondern die ruhige Diskussion der Gründe — davon halte ich mich fest überzeugt. Ich gehe nun auf Einiges über, was im Laufe der Diskussion vorgekommen ist. Zuvörderst hat man eingewendet, man wolle jetzt Steuern nicht bewilligen, bis das Ministerium einmal sein ganzes Finanzsystem entwickelt habe und zu einem „gesunden Prinzip" übergehe, wie man sich ausgedrückt hat. Es scheint mir, daß in dem Vortrage, den ich bei Ueberreichung der verschiedenen Finanzgesetzes hielt ich im Allgemeinen hinreichend das System angedeutet habe, was ich in meiner Verwaltung zu befolgen gedenke. Auf der einen Seite Vorsicht, auf der anderen Seite gleichmäßige Besteuerung so viel sie möglich ist. Es ist schon mehrfach die Rede davon gewesen, und es ist auch im Laufe dieser Debatte angeführt worden, daß zu diesem gesunden Prinzip vor allen Dingen gehöre, die indirekten Steuern abzuschaffen und durch eine Einkommensteuer zu ersetzen, und nicht nur für die indirekten Steuern, sondern auch für manche direkte Steuer wird ebenfalls eine Einkommensteuer gefordert. Anstatt der Klassensteuer, der Mahl- und Schlachtsteuer, nach vielen Stimmen auch anstatt der Grundsteuer, und, wie sich dann von selbst versteht, auch anstatt der Gewerbesteuer, soll Alles durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden. Dies ist ungefähr das Verlangen. Meine Herren! In der Finanz-Verwaltung muß man sich vor allen Dingen vor bitteren Täuschungen hüten und nicht dann, wenn man etwas Sicheres einnimmt, unsichere Experimente machen.

Meine Ueberzeugung ist nun, daß die Einkommensteuer nur bis auf einen gewissen Prozentsatz überhaupt ausführbar ist, und daß, wenn man glauben machen will, Alles, was fehlt, könne man auf die Einkommensteuer werfen, als wenn dies eine unerschöpfliche Quelle wäre, man in dem allergrößten Irrthum sich befindet. Meine Ansicht ist, — ich habe sie gegen mehrere Deputirte geäußert und, wie ich glaube, auch in der öffentlichen Debatte ausgesprochen, — daß eine Einkommensteuer eingeführt werden müsse, zunächst zum Ersatze der Klassen- und der Mahl- und Schlachtsteuer. Es wird aber nöthig sein, daß man wisse: wie viel kann das Land an Einkommensteuer aufbringen? wird es zweckmäßig sein, den Betrag nur jener beiden Steuern durch eine Einkommensteuer zu ersetzen? oder wird es zweckmäßig sein, noch andere bestehende Steuern ebenfalls mittelst der Einkommensteuer zu ersetzen? Alle diese Fragen können doch nicht eher erledigt werden, als bis man den Faktor kennt, den man zu besteuern hat. Das Einkommen, was man auch sagen möge, ist eine ungewisse Größe. Es ist daher meine Ansicht, vor allen Dingen diese Größe kennen zu lernen und Ihnen zu dem Ende recht bald einen Gesetzvorschlag zu machen, nach welchem das Einkommen ermittelt werden kann. Ist dies geschehen, so ergiebt sich der Prozentsatz von selbst, so wie auch, wie viel man auf diese Weise erheben kann. Ich glaube, daß Sie diesen, wie mir scheint, vorsichtigen Gang billigen werden. — Es ist viel von Schutzzöllen die Rede gewesen, so wie von dem Systeme der Schutzzölle in Beziehung auf die Zuckerzölle. Es ist die ganze Rübenzucker-Fabrication, wie es auch in dem Berichte angedeutet worden ist, nicht durch einen absichtlich eingeführten Schutzzoll entstanden, sondern dadurch, daß man einen Eingangszoll auf den Kolonialzucker gelegt hat, blos zu dem Zwecke, dadurch dem Staate eine Einnahme zu schaffen. Da es sich nun gezeigt, wie die Runkelrüben ebenfalls Zucker liefern können, so war dies die Veranlassung, und zwar die eigentlich ganz zufällige Veranlassung der Entstehung der Rübenzucker-Fabriken. Es ist hier also schon ein ganz anderer Ursprung der Fabrication; es ist das nämliche Verhältniß wie zur Zeit Napoleon's, welcher das Kontinentalsystem auf die äußerste Spitze getrieben hatte, wo man sogar versuchte, den Indigo im Inlande aus einheimischen Pflanzen zu erzeugen, ein Versuch, der natürlich bei Aufhebung des Kontinentalsystems von selbst fiel. Bei einem eigens eingeführten Schutzzolle ist es nicht die Absicht, dadurch eine Finanzquelle zu eröffnen, sondern die Absicht geht dahin, das Gewerbe im Inlande dadurch zu stärken bis zu dem Grade, daß es ohne Schutzzoll bestehen kann. Diese Absicht beruht auf der Annahme, daß das Gewerbe naturwüchsig sei, aber in der Kindheit nicht gegen das Ausland, wo es bereits besteht, gehörig aufkommen kann; allerdings ergiebt sich nun in manchen Fällen, jedoch nicht immer, daß auf diese Weise ein Gewerbe im Inlande so heranwächst, daß es nachher ohne Zoll bestehen kann, wie es namentlich bei mehreren ordinairen Baumwollenzeugen und auch bei manchen wollenen Waaren der Fall ist. Solche Voraussetzungen fanden bei der Runkelrüben-Zuckerfabrication nicht statt. Hier handelt es sich einfach darum: Wollen wir für diese Fabrication so oder so viel opfern (wie viel, werde ich später angeben) und wollen wir diese Summe immerfort vergrößern, damit die Runkelrüben-Zuckerfabriken in der jetzigen begünstigten Weise fortbestehen? Das ist die eigentliche Frage und keine andere.

Sie müssen annehmen, meine Herren, und dies ist von keiner Seite bestritten worden — daß der Schutz über 4 Rthlr. pro Ctr. auf den Rübenzucker beträgt. Wir haben nun gehört, daß wir schon über 7½ Mill. Ctr. Rüben in der letzten Campagne in den Zollvereins-Staaten zu Zucker verarbeitet haben. Diese geben schon über eine halbe Million Ctr. Zucker, wir bezahlen also jetzt schon den Fabrikanten in den Zollvereins Staaten 2 Millionen Rthlr. Dies müssen Sie sich ganz klar machen, meine Herren! Wir bezahlen, wie gesagt, 2 Millionen Rthlr. für das Fortbestehen der Rübenzucker-Fabriken. Nun habe ich die Hoffnung, daß die Rübenzucker-Fabriken noch größere Fortschritte machen werden, als bisher, und am Ende so weit kommen, daß sie völlig oder doch nur mit einem kleinen Unterschiede des Zolles die Konkurrenz halten können. Dahin muß nach meiner Ueberzeugung gestrebt werden. Nicht aber kann das Volk dafür, daß die Besitzer von einigen Quadratmeilen Acker und die Besitzer von einigen Fabriken von ihrem Boden so oder so viel beziehen oder aus den Fabriken einen großen Nutzen unter begünstigenden Verhältnissen erlangen — nicht dafür kann das Volk, das arme, wie das wohlhabende, 2 Millionen auf die Dauer bezahlen; dem muß vorgebeugt werden. Diese Summe wird von Jahr zu Jahr nothwendig zunehmen, wenn nicht zeitig vorgebeugt wird, weil unter den begünstigenden Verhältnissen die Aufmunterung zur Vermehrung der Rübenzuckerfabrication so zunimmt, daß bald kein Kolonialzucker mehr eingeführt werden würde. Was dieser Schutz bedeutet, darüber will ich Ihnen eine einzige Thatsache mittheilen; wenn sie nicht richtig ist, so bitte ich, sie zu bestreiten, und namentlich bitte ich den Herrn Berichterstatter darum.

Der eigentliche Arbeitslohn, der in der Fabrication auf Gewinnung der Rüben und deren Verarbeitung ausgegeben wird, beträgt ungefähr höchstens 5½ Sgr. Wenn Sie nun, meine Herren, 2 Millionen jetzt bezahlen, so bezahlen Sie für die Rübenzucker-Fabriken noch ½ Million mehr als der Gesammt-Arbeitslohn beträgt, welcher in dieser Fabrication ausgegeben wird. Dies ist das Verhältniß; 1½ Millionen Arbeitslohn — und 2 Millionen muß das Land geben,

wenn Sie also das ganze Arbeitslohn geben und erheben vom Kolonialzucker denselben Zoll, so kommen Sie auf dies Verhältniß. Da frage ich Sie, ob es nicht die heilige Pflicht der Regierung ist, dahin zu wirken, daß die Rübenzucker-Fabrication sich nur da entwickeln kann, wo das Klima oder der Boden günstig ist, um vortheilhaft Rüben zu ziehen, und wo die Aussicht ist, daß die Fabrication dahin komme, die Konkurrenz mit dem indischen Zucker zu gleichem Zoll oder nur mit einem kleinen Zoll-Unterschiede zu halten, ein Zustand, der, wie ich gehört habe, vor einem Jahre selbst von einigen Fabrikanten für sehr möglich gehalten wurde. Womit wird nun gedroht, meine Herren, was behauptet man? Man sagt, die Arbeiter würden kein Brod mehr haben, und zwar schon im nächsten Winter. Ganz und gar nicht! Im nächsten Winter wird noch kein Arbeiter deswegen weniger Brod haben; die Rüben sind da und werden verarbeitet werden. Die Herren Fabrikanten werden sie nicht wegwerfen. Man sagt ferner, die Rübenzucker-Fabrication kann mit der Erhöhung des Zolls auf 2 Rthlr. gar nicht bestehen. Das ist die Sprache, meine Herren, die wir gerade so zu der Zeit gehört haben, als man mit dem Zoll von 10 Sgr. auf 1 Rthlr. stieg. Was hat man damals gesagt, — und zwar dieselben Namen, welche jetzt mit einer Petition bei der Versammlung eingekommen sind, — was haben diese damals gesagt? Nachdem der Zoll eingeführt und auf 1 Rthlr. gesetzt worden, würden sie alle ruinirt werden, das Gewerbe würde aufhören; und nachdem sie die Theorie von der Bodenrente, die wir gehört haben, auseinandergesetzt, äußerten sie sich in einer Eingabe an den König wie folgt:

> „Sollten wir nicht so glücklich sein, Ew. Königl. Majestät hiervon zu überzeugen und diese Hoffnung, auf welche wir bauen, fehlschlagen, so bleibt uns dann nur noch ein Versuch übrig, unsere Existenz zu erhalten; allein es ist dies ein so trauriges Mittel, daß wir uns dessen Anwendung als möglich nicht denken mögen, so unausbleiblich der Schritt dann auch werden würde. Es würde derselbe darin bestehen müssen, das Arbeitslohn der von uns beschäftigten und bezahlten vielen Arbeiter und selbst die Zahl dieser Arbeiter herabzudrücken und zu vermindern. Die arbeitende Klasse, welche sich jetzt wohl befindet und durch uns ein genügendes Auskommen hat, würde vom Lohn ihrer Arbeit das einbüßen müssen, was wir, ohne selbst zu Grunde zu gehen, nicht mehr würden entbehren können."

So schrieb man am 3. Juni 1844. Meine Herren, was ist nun geschehen seit der Zeit? Nicht den Arbeitern ist es schlechter gegangen, nicht den Fabrikanten, nein, die Zunahme der Fabrication hat über die Hälfte betragen, und enorme Summen sind verdient worden, was man selbst in dem Berichte der Kommission zugiebt. Ich beneide die Herren nicht darum, im Gegentheil, ich freue mich darüber, denn ich gehöre nicht zu denen, welche glauben, es sei ein Glück für das Land, wenn es keine reiche Leute gäbe, im Gegentheil, ich wünschte, daß es deren recht viele besitze. Aber was dergleichen Versicherungen, man könne nicht existiren, werth sind, sehen Sie deutlich hieraus. Ich bitte Sie daher, dem entgegenzutreten; lassen Sie die Fabrikanten einmal sehen, ob sie bei 2 Thalern nicht auch noch so gut wie bei 1 Thaler existiren können, wenn sie auch weniger verdienen. Vor einem Jahre, als die Rede von Zollerhöhung war, hat man nicht einmal gewagt, viel dagegen zu sagen, denn man wußte, daß damals sehr viel verdient ward. Ist es nun ein Grund, weil jetzt gerade schlechte Konjunkturen sind, von dem, was durchschnittlich gut ist, abzustehen? Gewiß nicht, meine Herren! Man hat in Zweifel gezogen, daß 7½ Prozent Rohzucker aus der Rübe gewonnen werden, man hat Ihnen aber nicht gesagt: das ist nicht der Fall, sondern man hat gesagt: beweist es einmal. Die Gegenbeweise mögen die Fabrikanten nicht liefern; im Jahre 1842 haben sie die Resultate den Steuerbehörden mitgetheilt, seit der Zeit aber haben sie es nicht mehr für gut befunden, und schon damals ergab sich, daß 7½ Prozent anzunehmen sind. Man hat bemerkt, den Berichten der Landes-Oekonomie-Kollegien sei nach den Erfahrungen des vorvorigen Jahres, wo sie über den Zustand der Aerndte zu berichten gehabt hätten, nicht zu trauen. Ich meine, daß damals von jenen Landes-Oekonomie-Kollegien die Minister aufmerksam gemacht sind, daß ein großer Ausfall in der Aerndte stattfand, und was sie damals schrieben, ist nicht ein Beweis *gegen* ihre Glaubwürdigkeit, sondern *für* dieselbe. Wollen Sie noch eine andere Stimme hören, die unverdächtig ist, über diese 7½ Prozent? Bekanntlich ist der Herr von Rönne ein lebhafter Anhänger des Schutzsystems, und wenn er, der früher Chef des Handelsamtes war, in dieser Stellung in ziemlicher Opposition gegen den Finanzminister sich befand und jede Gelegenheit ergriff, um die inländischen Gewerbe zu schützen, selbst die Ansicht über jenen Ertrag getheilt hat, so glaube ich, kann man annehmen, daß die Sache richtig sein muß. Er giebt an, daß in allen rationell betriebenen Fabriken man nicht mehr 5 Prozent, sondern 7½ Prozent Rohzucker aus der Rübe gewinnt, so daß wirklich nicht 1 Thaler, sondern nur 20 Silbergroschen Steuer bezahlt werden.

Die Maßregel ist also nach meiner Ueberzeugung nothwendig, um ferneren Ausfällen vorzubeugen; sie ist nothwendig, damit die Rübenzucker-Fabrication ernsthaft dahin strebe, in günstigen Gegenden zu gleichem oder fast gleichem Zolle mit dem indischen Zucker bestehen zu können. Man hat — und es ist diese Aeußerung von meinem verehrten Freunde, dem Berichterstatter, ausgegangen — man hat es der Regierung zum Vorwurf gemacht, daß sie diese Maßregel als Erbschaft aus dem früheren schlechten System mit übernommen habe, welches man überall verlassen müsse. Ja, meine Herren, allerdings haben wir von dem früheren Systeme Manches nicht zu befolgen, Manches zu ändern, Manches zu verlassen; aber damit nun zu sagen: wir sollten Alles anders machen, — dies ist gegen meine Ueberzeugung; damit behaupten zu wollen, weil Manches nicht gut war, deshalb sei alles Frühere schlecht gewesen, — damit bin ich nicht einverstanden. Wollen wir die Nation selbst so herunterseßen, dies annehmen zu können? Gewiß nicht.

(Bravo.)

Und hat denn auch nicht die frühere Zeit etwas Glorreiches gehabt? Woher stammt denn, meine Herren, die deutsche Einheit, von welcher wir viel Gutes reden, und durch welche jetzt Manche, die sich jetzt gegen diesen Gesetz-Entwurf erklären, auf dem Punkte sind, einen großen Strich zu machen? Woher stammt sie ursprünglich? — aus der Bildung des Zollvereins. Dieser hat einen wesentlichen Anstoß dazu gegeben; die großen Schwierigkeiten, welche mit der Bildung desselben verbunden waren, haben tüchtige Männer überwunden, und patriotische Männer haben auch vor uns gewirkt, — dies lassen Sie uns anerkennen. Ich habe gern die Erbschaft des Zollvereins übernommen; ich werde gern daran arbeiten, daß immer mehr in wesentlichen Dingen eine einheitliche Verwaltung in Deutschland eintrete. Aber wenn Sie dieses Gesetz verwerfen, meine Herren, wenn Sie diese Erhöhung der Rübenzucker-Steuer verwerfen, so thun Sie gerade das Gegentheil von der Beförderung der Einheit.

(Sich gegen die äußerste Linke wendend.)

Ich sehe dort lacheln, ich weiß nicht, ob es über das ist, was ich gesagt habe, aber ich glaube, wenn ich über solche Sachen rede, daß sie einigermaßen ernst sind. Wie entstehen die Zollgesetze des Zollvereins? Dadurch, daß die Regierungen, welche sich von den Verhältnissen, von den Bedürfnissen auf den ihnen geeigneten Wegen überzeugt haben, sich vereinbaren, diese oder jene Maßregel eintreten zu lassen, und daß dann diese Maßregel zur Ausführung kommt. Noch nie, meine Herren, niemals ist von irgend einem deutschen constitutionellen Staate die nachträgliche Genehmigung der Volksvertreter zu dem, was die Regierungen in dieser Beziehung gethan haben, verweigert worden; und gerade darin muß man es erkennen, daß die Volksvertreter der verschiedenen deutschen constitutionellen Staaten schon zur Einheit hingewirkt haben. Auch ist es bekannt, daß bei allein diesen Verhandlungen unser Staat nicht den kleinsten Einfluß hat. Denken Sie sich nun einmal, welches Resultat es herbeiführen würde, eine Maßregel, seit Jahr und Tag eingeleitet, seit März und April d. J. bereits von allen Staaten genehmigt, von sämmtlichen übrigen Staaten des Zollvereins bereits als Gesetz erlassen, theils mit Genehmigung der Volksvertreter, theils mit deren nachträglicher Genehmigung, — wenn Sie zu dieser Maßregel hier sagten: Nein, das wollen wir nicht! In welche Lage würden Sie die Regierung seßen? Die Regierung, welche es auch sei, würde nicht mehr mit dem Einflusse bei anderen Staaten auftreten können, wie bisher; man würde nicht mehr glauben, daß das, was sie vorschlägt, auch zur Ausführung komme. Und so lange dieses Verhältniß im Zollvereine besteht, werden Sie sämmtlich wohl einsehen, daß es unmöglich sein wird, die Sache, die beschlossen werden soll, *vorgängig* in jeder einzelnen Ständeversammlung zum Beschluß zu erheben. Wollen wir einen Zollverein, wollen wir die Einheit Deutschlands, so müssen wir uns auch das, was damit unvermeidlich verbunden ist, gefallen lassen. Es ist eine von den Konsequenzen des in dem Zollvereine für mehrere materielle Gegenstände bestehenden Einheitsprinzips, daß, ohne dies Verhältniß mit den übrigen Staaten wesentlich zu trüben, man nicht mehr nachträglich verwerfen kann. Ich meines Theils, wenn ich, wie Sie, zu entscheiden hätte, würde selbst dann, wenn die Maßregel nicht für nothwendig und vortheilhaft gehalten würde, ihr meine Zustimmung nicht verweigern. Aber, wie ich schon vorher gesagt habe, die Maßregel ist nothwendig, sie ist gut. Sie ist eine Maßregel, die für das Volk ist, zum Schutze desselben gegen diejenigen, die auf seine Kosten durch solchen Schutzzoll übermäßig gewinnen würden.

Berichterstatter Abg. Schneider (Schönebeck): Meine Herren! Ich will mich nicht darauf einlassen, die Rede des Herrn Ministers zu widerlegen, sondern blos dasjenige, was ich als faktisch nicht für richtig anerkennen kann. Der Herr Minister hat behauptet, daß die Runkelrübenzucker-Fabrication den Zollvereins-Staaten jährlich 2 Millionen kostet. Diese Behauptung des Herrn Ministers ist nicht bewiesen, ich muß sie daher als reine Behauptung stehen lassen. Auf diese Behauptung gründet sich aber weiter, daß, da der Arbeitslohn, der mit nur 5½ Sgr. bezahlt worden, für sämmtliche Arbeiter 1½ Millionen betrüge, der Staat gut thun würde, wenn er die Arbeiter gewissermaßen auf Pension seße. Denn alsdann würde er nur 1½ Millionen ausgeben und verdiene noch ½ Million. Dagegen muß ich bemerken, daß es in meiner Gegend überhaupt keinen Arbeiter giebt,

der 5½ Sgr. Tagelohn bekommt, sondern daß sie wenigstens 10 bis 15 Sgr. haben.

(Das heißt auf den Centner Rüben.)

(Geräusch.)

Dann muß ich bemerken, daß der Herr Minister dies ausgelassen hat.

(Nein. Ja wohl.)

Ich habe genau zugehört, aber nichts davon gehört.

Abgeordn. Blöm (vom Platze): Ich glaube, daß, wenn der Minister einem Volks-Repräsentanten vorwirft, daß er bei ernsten Dingen lacht, der Minister gewiß gleich wenig bei den Worten eines Volks-Repräsentanten lachen darf.

(Gemischtes Bravo.)

Berichterstatter Abgeordneter Schneider (Schönebeck): So viel steht fest, daß jedenfalls diese Behauptung, in Beziehung auf die 2 Millionen, blos eine Behauptung ist, welche von dem Herrn Minister nicht nachgewiesen worden. Der Herr Minister hat ferner gesagt, daß die Arbeiter in diesem Winter nicht verhungern würden, denn die Rüben wären da und müßten verarbeitet werden. Die Schlußfolgerung hiervon würde sein, daß wir den Arbeitern eine Stundung zum Verhungern geben auf 1 Jahr.

(Ganz richtig! von der Linken.)

Ferner ist von dem Herrn Minister gesagt worden, daß in Beziehung auf die Zuckerhaltigkeit der Rübe nicht die Behauptung aufgestellt sei, daß sie nicht 7½ % gewähre, sondern daß für diesen Ertrag der Beweis gefordert worden. Es ist aber im Central-Abtheilungsbericht die Behauptung allerdings aufgestellt, daß bei der Fabrication die Rübe 7½% Zuckerstoff durchschnittlich nicht gewähre. Es ist in dem Bericht angeführt, daß die Runkelrübe überhaupt nur 10 % Zuckerstoff enthalte, und wenn der Herr Regierungs-Kommissar uns gesagt hat, daß im südlichen Sibirien die Rüben 13% enthielten, so haben wir es doch hier nicht mit den sibirischen, sondern mit den deutschen Rüben zu thun. Es ist in dem Berichte mit Entschiedenheit behauptet worden, daß schon sehr kostspielige und komplizirte Apparate dazu gehörten, um einen Ertrag von 7½ % zu gewinnen, und daß in Jahren, wo die Rüben wässerig seien, höchstens 5 % Zucker erlangt werden könnten.

Abgeordn. Stein: Ich bitte wegen einer persönlichen Bemerkung ums Wort. Ich möchte den Gegenstand eben so ernsthaft behandelt wissen, wie der Herr Finanz-Minister. Dessenungeachtet habe ich vorhin lachen müssen, als derselbe von dem Einfluß der Runkelrüben auf die deutsche Einheit sprach. Meine Herren! Ich glaube, es wird einem Abgeordneten eben so frei stehen, über eine Aeußerung eines Ministers zu lächeln, wie einem Minister über eine Aeußerung eines Abgeordneten. Ferner wollte ich darauf aufmerksam machen, daß ich höchstens dem Präsidenten das Recht zugestehen kann, Jemanden zurechtzuweisen, nicht aber einem Minister.

(Bravo!)

Abgeordn. Mätzke: Der vorvorige Redner, ich glaube, Herr Abgeordnete Schultz, hat bemerkt, daß dem in dieser Sache abgegebenen Gutachten des Landes-Oekonomie-Kollegiums kein Werth beigelegt werden könnte, nachdem die Erfahrung gelehrt habe, auf welche unzulängliche Weise diese Behörde die Getraide-Vorräthe abgeschätzt habe. Dies soll sich wahrscheinlich auf den Nothstand vor anderthalb Jahren beziehen. Ich kann dieser ehrenwerthen Behörde gegenüber, deren sämmtliche Mitglieder ihre Dienste dem Lande unentgeltlich leisten, dieses Urtheil über dieselbe nicht billigen, zumal diese Behörde mit den Staats-Behörden nicht verkehrt, vielmehr sich die Materialien unmittelbar durch Communication mit den landwirthschaftlichen Vereinen verschafft. Aus den veröffentlichten Notizen, welche in den Annalen des Landes-Oekonomie-Kollegiums abgedruckt sind, geht hervor, daß diese Behörde nach der Aerndte über die Ausfälle Vortrag gehalten, auch an das Ministerium schriftlich berichtet hat. Dieser Bericht, der abgedruckt ist, weist das Ausführliche hierüber nach und giebt bei den Kartoffeln Fälle des örtlichen Ausfalls bis auf 80 pCt., bei dem Roggen bis auf 60 pCt. gegen eine mittlere Aerndte an.

Das damalige Ministerium hat allerdings auf die wiederholten Vorträge, von denen ich selbst einen gehalten habe, keine ausreichende Rücksicht genommen, sondern dafür gehalten, das Land würde sich selbst helfen können, und diese Anzeige wäre übertrieben. Als auf dem ersten Vereinigten Landtag das Ministerium wiederholte, es sei nicht in vollständiger Kenntniß der Zustände des Landes gesetzt gewesen, ist damals schon auf dem Vereinigten Landtage ausdrücklich anerkannt worden, daß das Landes-Oekonomie-Kollegium seine Pflicht gethan habe. Es wäre doch besser, daß die Herren, welche solche Verdächtigungen aussprechen, sich aus den veröffentlichten Berichten zuvor unterrichteten.

(Unruhe.)

Finanz-Minister Hansemann: Ich habe eine kurze persönliche Bemerkung zu machen.

Ich erinnere mich nicht, Jemand wegen des Lächelns einen Vorwurf gemacht zu haben; ich glaube aber, wenn gelächelt wird und ich die Bemerkung mache, daß die Sache ernst wäre, von der ich spräche, und nun erkläre, warum sie ernst ist, daß darin keine Beleidigung des Lächelnden liegt, sondern weiter nichts, als die Darstellung, daß die Sache nicht für so unrichtig zu halten sei. Uebrigens erinnere ich mich, daß dergleichen auch auf dem Vereinigten Landtage vorgekommen, und hier hören wir täglich wegen des Lächelns Vorwürfe machen. Ich habe aber keinen Vorwurf gemacht und nur an das Lächeln eine Bemerkung geknüpft, um das, was ich sagte, weiter zu begründen.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Meine Herren! Der Abgeordn. Mätzke hat erklärt, ich habe das Landes-Oekonomie-Kollegium verdächtigen wollen. Dies ist mir nicht eingefallen, wie ich auch nicht gesagt habe, daß der hier angezogene Bericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums falsch sei. Ich habe nur sagen wollen, daß derselbe eben so gut unrichtig sein kann, wie andere Berechnungen. In Bezug auf die Bemerkungen zur Zeit des Hungerjahres habe ich mich lediglich an die in vielen Zeitungen enthaltenen Beruhigungs-Artikel gehalten, die mit der Unterschrift Koppe, der mir als Vorsitzender des Landes-Oekonomie-Kollegiums bekannt ist, versehen waren, in welchen es immer hieß, es sei nirgends Noth zu befürchten. Der Erfolg war damals bekanntlich anders.

Präsident: Wie vorhin schon bemerkt, hat der Abgeordn. Elsner auf Schluß der generellen Debatte angetragen. Ich frage jetzt:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich werde nun die Frage mit dem Vorbehalte stellen, daß, wenn der Beschluß über den Abschluß der generellen Debatte herbeigeführt ist, wir zu Artikel 1 des Gesetzes übergehen, zu welchem ein Amendement vorliegt. Ich frage also in diesem Sinne:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der generellen Debatte?

Diejenigen Herren, welche den Schluß wünschen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist herbeigeführt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, den Artikel 1 vorlesen zu wollen.

Berichterstatter Schneider (Schönebeck) [liest vor]:

„Artikel 1.

Die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker wird nach Maßgabe der provisorischen Verordnung vom 18. Juni d. J., vom 1. September d. J. an, Zwei Thaler für den Zoll-Centner betragen und mit Drei Silbergroschen von jedem Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden."

Präsident: Zu diesem Artikel hat der Abgeordn. von Unruh folgendes Amendement gestellt:

Statt der Worte „vom 1. September d. J." zu setzen „vom ersten September künftigen Jahres."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nun über den ersten Artikel und über das Amendement speziell die Diskussion und erbitte mir die Redner-Liste. Der Abgeordn. Blöm hat das Wort gegen den Artikel.

Abgeordn. Blöm: Meine Herren! Ich bin nicht wohl im Stande, den Beschluß zu begreifen, den wir eben gefaßt haben. Wir haben die allgemeine Diskussion über ein Gesetz geschlossen, das aus einem einzelnen Artikel besteht, und beginnen nunmehr die Debatte über diesen einzigen Artikel. Ich glaube, daß dabei so ziemlich dasselbe wird verhandelt werden müssen, was bereits bei der allgemeinen Diskussion schon zur Verhandlung gekommen ist; wenigstens wüßte ich nicht die Gränze zu ziehen, wo das Allgemeine aufhören und das Spezielle beginnen sollte. Ich glaube, daß man daher auch die Finanzmaßregel in ihrem ganzen Umfange noch prüfen muß, wenn man zu dem betreffenden Artikel selbst übergeht. — Der Herr Finanz-Minister hat gesagt: man möge sich besonders in Finanz-Angelegenheiten vor bitteren Täuschungen bewahren. Meine Herren! Eine solche bittere Täuschung ist mir geworden. Ich habe ein Buch gelesen, das versprach:

1) Beschränkung der Ausgaben um 16½ Mill. Thaler, welche unproduktiv und ohne Nothwendigkeit verwendet werden.
2) Verminderung der Steuern um ungefähr 11 Mill. Thaler oder um 26 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar durch Abschaffung und Verminderung derjenigen Steuern, welche vorzugsweise die unteren Volksklassen drücken und der Production am nachtheiligsten sind.
3) Verminderung des Drucks der Steuern vermittelst der Ausgleichung derselben.
4) Vermehrung des National-Vermögens, und zwar
   a) indem wenigstens 60,000 arbeitsfähige Soldaten, Beamte und Angestellte, anstatt einer unproduktiven und einer zugleich produktive Arbeit der anderen Unterthanen erschwerenden Beschäftigung gewidmet zu sein, zu produktiven Beschäftigungen übergehen;

b) indem die Production erleichtert wird, theils durch die Abschaffung und Verminderung der dieselbe besonders erschwerenden Steuern, theils durch eine Mehr-Verwendung von 5½ Mill. Thaler zu den produktivsten Staats-Ausgaben;
c) durch Abschaffung der Feudal-Lasten und des Gewerbezwanges;
d) durch Beförderung des freien Verkehrs.

Die Resultate dieser Maßregeln dürften aller Wahrscheinlichkeit nach sein: 1) Die Steuern anstatt durchschnittlich.....

(Unterbrechung von der Rechten: Wir haben das Buch schon im Jahre 1830 gelesen. Von der Linken: Von wem ist das Buch?)

Ich bitte, unterbrechen Sie mich nicht, ich werde fortfahren und Ihnen das mittheilen, was ich für zweckmäßig erachte; eine Bemerkung des Geheimen Finanzraths Hesse wird mich nicht abhalten können.

(Der Abgeordnete Hesse bemerkt, daß er nur als Abgeordneter gesprochen habe.)

Auch nicht der Abgeordnete Hesse wird mich abhalten.

(Schluß, Schluß. Nicht vorlesen.)

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß Reden nicht vorgelesen werden dürfen. Dies bezieht sich nicht auf Citationen aus Büchern ꝛc. Ich weiß nicht und kann nicht beurtheilen, zu welchen Schlußfolgerungen der Redner die Citate benutzen will; ich kann ihn daher nicht unterbrechen, muß vielmehr bitten, daß die hohe Versammlung dies auch nicht thue.

Abgeordn. Blöm (liest):

1) Die Steuern, anstatt durchschnittlich in Preußen 5⅓ Rthlr. auf den Kopf zu betragen, würden zuvörderst auf 4⅓ Rthlr. beschränkt werden, und in der Rheinprovinz würden sie ungefähr 4 Rthlr. betragen.
2) Die Bevölkerung würde in 20—25 Jahren ungefähr die Hälfte und das National-Vermögen um ⅓ bis ¼ zunehmen.
3) Diese Zunahme der Bevölkerung und des National-Vermögens würde ohne Erhöhung der Steuern den Ertrag des letzteren allmälig um eine größere Summe erhöhen, als die Steuer-Verminderung beträgt.

So weit dies Buch, meine Herren. Es ist geschlossen im Jahre 1832 und bekannt gemacht im Jahre 1833. Das Buch ist alt, der Mann, der es geschrieben hat, ist älter geworden an Erfahrungen. Ich hätte gerade, weil ich wußte, von welchem Manne diese Gesinnungen ausgingen, gehofft, daß er, sobald er berufen wäre, sie zur Wahrheit werden zu lassen, uns zeigen würde, daß er das, was er in diesem Buche für wahr erkannt hat, sofort befördern werde. Wenn ich die Worte unseres jetzigen Herrn Finanzministers Hansemann Ihnen vorgeführt habe und namentlich Ihnen, meine Herren, von der Rechten, so begreife ich nicht, wie Sie sich dem widersetzen wollten, weil Ihnen die Worte schon bekannt seien. Nein, meine Herren, das sind Worte, die in der ganzen Versammlung, im ganzen Lande wiedertönen müssen. Ich berufe mich jetzt auf diese Worte, ich berufe mich deshalb darauf, weil ich die jetzige Finanzmaßregel bekämpfen will, weil sie mit den Grundsätzen, die hier vorgebracht sind, in dem schneidendsten Widerspruch steht. Im Allgemeinen bin ich dafür, daß wir keine Finanzmaßregel vornehmen sollten, bevor wir das Werk der Verfassung begründet haben. Es ist von dem Abgeordneten Berg das Beispiel Englands angezogen, er hat es mit Recht angeführt; nur ist mir nicht bekannt, daß man dort durch das Uebergehen zur einfachen Tagesordnung solche Gesetze zu verwerfen pflege. Aber wenn das englische Parlament wichtige Gesetzesvorlagen wünscht und die Regierung sie verweigert oder die rasche Beförderung derselben verhindert, so sucht das Parlament die Regierung dadurch zu hemmen, daß es die Finanzgesetze ebenfalls verzögert und die Steuern nicht bewilligt. Wir befinden uns in derselben Lage, wir müssen wissen, was für eine Regierung in politischer Beziehung wir unterstützen, ehe wir zu den Finanzgesetzen übergehen. — Das vorliegende kann aber niemals unsere Billigung erhalten. Der §. 1 dieses Gesetzentwurfs will die Erhöhung einer Steuer auf ein inländisches Produkt; er widerstreitet darin den Grundsätzen, von denen wir ausgehen müssen, und auch darum bekämpfe ich ihn. Es ist Ihnen von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden, daß diese Steuer entweder das Gewerbe oder den Boden oder die Industrie drückt. Von Seiten der Vertheidiger der Finanzmaßregel ist es geleugnet worden, daß dieser Druck obwalte, man hat Ihnen künstlich zu beweisen gesucht, daß der Druck weder auf dem Boden noch auf der Arbeit laste, ja, man sollte glauben, es bliebe zuletzt gar kein Druck mehr übrig durch diese Erhöhung der Steuer auf den Rübenzucker. Ich will nicht auf die Zahlen, welche hier angeführt worden sind, eingehen. Meine Stellung erlaubt mir nicht, eine genauere Kenntniß von den einzelnen Umständen zu haben, noch weniger prüfen zu können, ob die Angaben, welche das Ministerium für sich als wahr annimmt, oder ob diejenigen, welche der Berichterstatter, eines unserer Mitglieder, uns vorgelegt hat, die richtigen sind. Meine Herren! Wenn das Ministerium sagt, ja ist ja, und der Berichterstatter dagegen, nein ist nein, können wir dann in einem solchen Zwiespalte zu einer Maßregel übergehen, welche so tief in viele Verhältnisse eingreifen wird Man hat auf der einen Seite gesagt, daß das Gewerbe der Runkelrübenzucker-Fabrication nicht naturwüchsig sei, und auf der andern Seite fast in demselben Athemzuge dargethan, wie dies Gewerbe so kräftig aufblühe, so herrlich gedeihe, daß es wohl im Stande sein werde, auch diese erhöhte Last zu tragen. Ich hoffe, daß die Zeit nicht fern sein wird, wo uns Finanzmaßregeln vorgelegt werden, welche alle Lasten, die auf dem Gewerbe als solchem ruhen, aufheben, wodurch eine Annäherung an den Zustand herbeigeführt wird, den wir wünschen, nämlich eine Einkommensteuer nach Vermögenskräften. Ich hoffe, daß der Finanz-Minister nicht 4 oder 5 Monate brauchen wird, um solche Maßregeln vorzubereiten. Bisher ist diese Zeit verflossen; wir haben keine Vorlagen erhalten; heute bekommen wir zum erstenmale ein eine solche andeutendes Versprechen. Es ist uns ferner gesagt worden, es würde, wenn diese Maßregel durchginge, sich die Zahl der Proletarier vermehren. Ich glaube, diese leider traurige Behauptung ist mit Recht aufgestellt worden. Der Herr Finanzminister hat zwar gemeint, die Runkelrüben seien ja für dieses Jahr schon gewachsen und müßten doch verarbeitet werden; ich weiß nicht, ob dieser Schluß richtig ist; das aber weiß ich, daß ein Fabrikant, wenn er voraussieht, daß er Verluste durch die Fabrication erleiden wird, seine Arbeit auf das dringendste Bedürfniß einschränken wird, und daß die Folge davon sein muß, daß der rauhe Winter manchen Proletarier findet, der nicht weiß, wo er sein Brod finden soll, das er sonst in jenen Fabriken reichlich finden konnte, weil es dort Beschäftigung für ihn gab! Es ist gesagt, die Preisverminderung des Zuckers überhaupt stände im Verhältnisse zu dem Zolle selbst, zu dem Schutze, den die Rübenzucker-Fabrication in dem Zoll gefunden hat. Dies ist nicht richtig. Der Schutz beträgt 4 Rthlr., der Preis vermindert sich jedoch um 5 Rthlr., es muß also noch ein anderer Faktor hinzugekommen sein, als der Schutz. Man sagte ferner, die Production des Rübenzuckers koste uns jährlich über 2 Millionen Rthlr. Der Schluß ist falsch, weil die Prämissen unrichtig sind. Man hat uns gesagt, die Consumtion, so wie auch der Preis, würden dieselben bleiben, auch wenn die Fabrication des inländischen Zuckers aufhöre; dies ist unrichtig, wenigstens ist es nicht bewiesen worden. Bisher habe ich geglaubt, daß nur die Konkurrenz im Stande sei, den Preis zu drücken. Die Konkurrenz hat den Preis des ostindischen Zuckers herabgedrückt, als unsere Fabriken anfingen, Zucker zu erzeugen. Durch diese Ermäßigung des Preises ist die Consumtion größer geworden, und dadurch ist das merkwürdige Resultat erzielt, daß verhältnißmäßig der Steuerertrag nicht gefallen, sondern eher gestiegen ist, und daß wir also nicht 2,000,000 Rthlr. verloren haben und auch einen solchen Verlust nicht erleiden werden.

Meine Herren! Die Einheit Deutschlands ist sogar als gefährdet durch die Verwerfung unseres Gesetzes hingestellt worden. Ich habe nicht geglaubt, daß der Herr Minister es recht ernsthaft gemeint hat, wenn er sagte, daß von dieser Rübenzucker-Frage vielleicht das Schicksal der Einheit Deutschlands abhänge. Aber ich glaube, daß Preußen, als es diese Finanz-Maßregel vorbereitet, eben nicht sehr seinen eigenen Vortheil im Auge hatte, denn Preußen fabrizirt allein ⅔ der Runkelrüben-Produkte in den Vereins-Staaten. Wenn daher Preußen die Steuer darauf erhöht, so kommt der Gewinn aus der Steuer den übrigen Staaten zu gute, aus der Steuer, die fast nur preußische Staatsbürger trifft, und Preußen ist gewissermaßen la dupe seiner Gutmüthigkeit. Man hat sich darauf berufen, daß einzelne Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten im Jahre 1844 Petitionen eingereicht haben und erklärt hätten, sie können nicht bestehen, wenn die Steuer nicht um 1 Rthlr. erhöht würde. Sie haben Gründe angeführt, die der Herr Finanz-Minister hervorgehoben hat. Die Gründe mögen unrichtig gewesen sein; was folgt aber daraus für uns, was fragen wir danach, was für Gründe im Jahre 1844 angegeben sind, ob die Leute erklärt haben, sie können nicht mehr arbeiten, sie müssen ihre Arbeiter entlassen und ihre Fabriken einstellen. Es kommt darauf an, daß wir die Finanz-Maßregel selbst für richtig anerkennen, und wenn das nicht der Fall ist, nun, dann können die vielleicht nicht ganz wahren und richtigen Behauptungen einer Petition von 1844 auf unser Urtheil keinen Einfluß üben, dann muß die Maßregel verworfen werden. Endlich noch zum Schluß: Der Finanz-Minister hat darauf aufmerksam gemacht, daß noch keine einzige deutsche Kammer, keine einzige Volksvertretung die nachträgliche Genehmigung verweigert habe, daß dies ein Grund auch für uns sei, sie anzunehmen, ja, und er meint sogar, daß, wenn wir sie auch für schlecht erkennten, dies geschehen würde, daß er, wenn er an unserer Stelle stände, und hielte er auch die Maßregel für nicht gut, dennoch bereit sein würde, die Genehmigung zu ertheilen. Auch hierüber ist mit dem Herrn Finanz-Minister zu rechten, daß er uns das Gesetz nicht früher vorgelegt hat, es bedürfte gar keiner nachträglichen Genehmigung. Am 22. Mai sind die Volksvertreter zusammengetreten, und erst am 1. Juli mußte die Veröffentlichung der Steuer-Erhöhung erfolgen, Es war also Zeit genug, zeitig die Vorlage zu machen. Wenn man die Volksvertreter unbefangen hätte urtheilen lassen wollen über diese Maßregel, warum wurde sie nicht vor dem 1. Juli vorgelegt. um eine nachträgliche Genehmigung zu vermeiden? Ich kann die

Antwort dazu nicht finden; vielleicht wird der Herr Finanz-Minister im Stande sein, zu unserer Beruhigung und zur Beruhigung des Landes eine Antwort zu geben. Alles dies zusammengenommen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Maßregel nicht fruchttragend sein werde, und weil ich gegen jede Maßregel bin, die eine neue Steuer schaffen soll, die auf einzelnen Gewerben lastet, indem dadurch die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in weite Ferne gerückt wird, endlich aus dem Grunde, weil ich zu keiner Finanz-Maßregel meine Zustimmung geben kann, ehe wir nicht in politischer Beziehung einig sind, wenigstens einiger, als wir es bisher waren, aus allen diesen Gründen protestire ich gegen die Annahme des Gesetzes.

(Bravo.)

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Ich spreche mich für den Artikel 1 des Gesetz-Entwurfes aus, sehe aber, gleich dem vorigen Redner, nicht ein, wie dies, ohne auf die allgemeine Diskussion zurückzukommen, geschehen könnte.

Ich will nur einige von den Gründen widerlegen, welche gegen den Entwurf angeführt sind. Man hat gesagt, der Werth der Grundstücke sei ein um so viel größerer, wo die Runkelrüben-Industrie eingeführt ist; sie sei daher ein großer Vortheil für das Land. Meine Herren, wenn man dem Besitzer einer dürren Sandscholle aus Staatsmitteln jährlich eine Prämie von 2 Millionen geben wollte, würde man sich dann wohl wundern, daß eine solche Sandscholle einen ungeheuren Grundwerth hätte? Verlangte man nun von ihm, er solle etwas davon wieder an den Staat zurückgeben, und er wollte sich nun beschweren, daß man seinen Grund und Boden im Werth erniedrige, was würden Sie ihm da antworten? — Der Herr Berichterstatter hat ferner gesagt, daß, wenn der Herr Finanzminister in Aussicht stellt, daß Arbeiter in diesem Jahre noch nicht verhungern werden, dies nur ein Aufschub sei und solches also im nächsten Jahre erfolgen würde. Meine Herren, wenn Sie für 2 Millionen Thaler, die Sie opfern sollen, Arbeiter unterstützen wollen, dann können Sie es thun, ohne daß Sie solche arbeiten lassen. Es ist aber nicht zu besorgen, daß solches nöthig werde. Der Abgeordnete Reuter hat gesagt, daß er von dem Gesichtspunkte des Freihandels-Prinzips aus, in welchem ich vollkommen mit ihm übereinstimme, gegen den Gesetzes-Entwurf der Regierung sich erklären müsse. Meines Erachtens hätte er zu dem entgegengesetzten Resultat gelangen müssen. Denn von diesem Prinzip aus müßte er vorschlagen, wie er es auch thut, den Schutzzoll auf auswärtigen Zucker zu erniedrigen; er würde sich also auf dem Wege befinden, ihn allmälig ganz zu beseitigen.

Allerdings müßte die Productions-Steuer auf Runkelrüben-Zucker sodann gleichfalls aufgehoben werden. Meine Herren! Ich wäre damit vollkommen einverstanden, wenn Sie diese Steuern nur zu ersetzen wüßten. Gesetzt aber, man verfolgte diesen Weg, wohin käme man? Würden die Herren Fabrikanten und die Arbeiter denn damit zufrieden sein? Es würde dann doch ganz gewiß auf einmal die ganze Rübenzucker-Fabrication vernichtet sein, und wir hätten außerdem nicht die Millionen, mit welchen wir die Pension für die Arbeiter, wenn sie deren bedürfen sollten, bestreiten könnten. Ich schließe nur noch mit einer Beleuchtung in Betreff der Klagen der Fabrikanten, dieser Herren, welche schon vor 4 Jahren ihren bevorstehenden Untergang ankündigten und heute noch leben. Meine Herren! Wenn wir ihnen jetzt im gutmüthigen Glauben, daß sie untergehen, nachgeben, so würden dieselben mir erscheinen, wie die Auguren und Haruspices der Römer, die sich, wenn sie aus dem Vogelfluge und den Eingeweiden der Thiere weissagten, sich hüten mußten, einander anzusehen, aus Furcht, sich des Lachens nicht enthalten zu können.

Abgeordn. Kretzdorff: Ich habe auf die Ausführung des vorvorigen Redners nur eine kurze faktische Berichtigung zu machen. Diese Berichtigung besteht einfach darin, nachzuweisen, daß keineswegs, wie wiederholt behauptet worden, die Industrie des Runkelrüben-Zuckers durch die höhere Steuer unterdrückt werden wird. — Es gehören (ich werde diese mir aus guter Hand zugestellte Berechnung, die, wie ich hoffe, Sie nicht angreifen werden, auf das Büreau niederzulegen) zu einem Centner Zucker 15 Centner Rüben. (Ich bleibe bei dieser Annahme, obwohl bereits nachgewiesen, daß schon aus 13⅓ Centnern ein Centner Zucker erreicht wird.) Es wird der Centner Rüben hier mit 6⅔ Sgr. angenommen. Sie werden zugeben, daß auch dies Durchschnitts-Verhältniß richtig ist.

Dann würde der Centner.....	3	Rthlr.	7	Sgr.	6	Pf.
betragen. Hierzu:						
Arbeitslohn	—	»	20	»	—	»
für Kohlen.....	1	»	—	»	—	»
für Knochenkohlen	—	»	20	»	—	»
für Reparaturen ꝛc.....	—	»	20	»	—	»
ergiebt für den Centner	6	Rthlr.	7	Sgr.	6	Pf.
Productionskosten. Hierzu tritt						
die bisherige Steuer von.....	1	»	—	»	—	»
mithin beträgt der Centner Zucker	7	Rthlr.	7	Sgr.	6	Pf.
Der Verkaufswerth eines Centners Zucker als Durchschnitt einiger Jahre ist nicht übertrieben mit.....	12	»	7	»	6	»
angenommen. Mithin arbeitet der Rübenzucker-Fabrikant mit dem ungeheuren Nutzen von.. pro Centner, ohne den nicht unbedeutenden Erlös aus der Melasse und sonstigen Fabrications-Abfällen.	5	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Ich wiederhole, ich lege diese Berechnung auf das Büreau nieder und bemerke nur noch, daß die Staats-Regierung unmöglich bei dieser Zoll-Gesetzgebung so subtile Unterschiede machen kann, um zu prüfen, wie theuer der Centner Rüben jedesmal zu erzeugen ist. Meine Herren! Der Staat fragt nicht danach, wie theuer der Centner Kolonial-Zucker, indem er ihn mit 5 Rthlr. pr. Ctr. besteuert, dem Kommittenten zu stehen komme. Man fragt nicht danach, unter welchen Konjunkturen er ihn gekauft und bezogen hat.

Ich beschränke mich auf diese kurze faktische Angabe.

Abgeordn. Graf Reichenbach: Als der Abgeordnete für Elberfeld, Herr Bredt, gegen die Tagesordnung sprach, führte er als Grund für die Fortsetzung der Debatte an, daß er die Mittel suchen wolle, welche dem Staate zu gewähren seien, um die daniederliegenden Fabriken in Elberfeld zu unterstützen.

Meine Herren! Es war mir darauf von Interesse, von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu hören, daß nur in den Ostprovinzen Runkelrüben-Zuckerfabriken, in den Westprovinzen fast gar keine seien. Ich glaube jetzt, daß keiner der Herren Abgeordneten aus den westlichen Provinzen für die Erhöhung der Steuer stimmen wird, weil er nicht die Fabrikanten der Provinzen des Ostlandes wird todtmachen oder beschränken und so den armen Arbeitern noch Arbeit entziehen wollen, während seine Fabriken sich gar manches Schutzes zu erfreuen haben, denn dies hieße ja Holz in den Busch tragen. Als die Schlesier vor einiger Zeit auseinandersetzten, wie der Lohnarbeiter bei ihnen hungern müsse, da rühmten die Rheinländer auf dieser Tribüne, daß bei ihnen es nicht so sei, daß die Arbeiter bei ihnen sich wohl befänden, also, meine Herren aus dem Rheinlande, bedenken Sie das und lassen Sie uns diesen Erwerbszweig, wenn er auch nur leben sollte, weil er eines Schutzzolles genießt. Entziehen Sie nicht unseren noch ärmeren Arbeitern das Wenige, was sie haben, um die Ihrigen, die sich ohnehin besser befinden, damit zu unterstützen.

Die Verhandlung hat nun wohl erwiesen, daß die Runkelrübenzucker-Fabriken einen Schutzzoll genießen. Meine Herren! Ich würde daher eigentlich grundsätzlich gegen diesen Schutzzoll sein; so lange aber überhaupt noch Fabriken auf Schutzzoll gegründet werden, sich des Schutzzolles erfreuen, sehe ich nicht ein, warum man nicht auch für die Runkelrübenzucker-Fabrication einen solchen Schutzzoll beanspruchen sollte, zumal sie vor allen einen solchen verdient.

Es ist ja neulich erst hier bekannt gemacht worden, daß man neuerdings Seiden- und Wollenwaaren-Fabrication gegen die Ausfuhr-Prämien, welche die Franzosen ihren Fabrikanten gewähren, mit Zoll geschützt hat. Ich glaube, es wäre von unserer Seite richtiger, wenn wir es gern nehmen, daß die Franzosen uns die Waaren billig machen; aber wie der Herr Minister Milde sagt, um die unglücklichen Arbeiter des Eichsfeldes und einiger anderen Gegenden zu schützen, wurde hier nicht richtig gehandelt, sondern ein Schutzzoll bestimmt. Wenn also fast immer die Arbeiternoth der alleinige Grund ist, um Schutzzölle zu rechtfertigen, wenn man die reichen Unternehmer zuweilen in den Hintergrund stellt, wo es eigentlich nicht geschehen sollte, so, glaube ich, darf bei den Rübenzucker-Fabriken aus diesem Grunde besonders Schutzzoll in Anspruch genommen werden. Für Seide-, Baumwollenwaaren, buntgedruckte Kattune werden Schutzzölle verlangt; Waaren, wo Maschinen, von vielleicht nur 20 Menschen bedient, für Hunderttausende Werth liefern, wo also nur wenigen Arbeitern vom Schutz etwas zukommt. Aber bei der Rübenzucker-Fabrication ist das anders, hier handelt es sich nicht allein um die Fabrication, auch um die Erzeugung des Rohprodukts, um einen Erwerbzweig, wo dem Arbeiter mehr als dem Unternehmer zu Gute kommt, weil die große Masse der dazu gehörigen Feldarbeiten nie durch Maschinen ersetzt werden kann. Darum erkläre ich mich, so lange wir überhaupt Schutzzölle aufrecht halten, besonders für den Schutz der Rübenzucker-Fabrication, also gegen das Gesetz.

Außerdem bestimmt mich noch ein anderer Grund, für jetzt überhaupt gegen jede Steuerbewilligung zu stimmen. Gestern noch sagte der Herr Finanz-Minister, als es sich um Bewilligungen für die Invaliden handelte: Bewilligen Sie nicht in den Tag hinein. Ich sage Ihnen auch, meine Herren: Bewilligen Sie nicht in den Tag hinein Steuern, ehe Sie wissen, ob Bedürfniß da ist; denn ich sehe nicht ein, wie Sie geben können, ehe die Regierung nachgewiesen hat, daß sie es braucht. Was uns als Bedürfniß für 1848 vorgelegt ist, sind ein paar allgemeiner große Zahlen, nichts Spezielleres liegt vor, woraus wir entnehmen könnten, ob die Ausgaben gerechtfertigt, ob sie durchaus nothwendig sind, ob wir nicht vielleicht der Regierung nur Mittel in die Hände geben, gleich der alten gestürzten verschwenderisch in den Tag hinein zu wirthschaften. Noch besondere politische Gründe bestimmen mich ebenfalls. Ich befolge da nur das Beispiel des jetzigen Finanz- und des jetzigen Handels-Ministers, das diese Herren gaben, als sie noch Mitglieder des Verei-

nigten Landtages waren. Damals stimmten sie gegen alle Geldbewilligungen für die Regierung, weil sie sie dadurch nöthigen wollten, früher gemachte Zusagen zu erfüllen, indem sie ihr den Lebensnerv abschnitten. Ich ersuche Sie, meine Herren Abgeordneten, derselben Klugheitsregel folgend, der Regierung, welche heute vor uns sitzt, jede Geldbewilligung zu versagen. Es ist zwar versprochen, uns eine Verfassung auf den breitesten Grundlagen zu geben, und jedenfalls ist in diesem Versprechen das Recht der Steuerbewilligung enthalten. Sie werden darüber mit mir einverstanden sein, selbst der Finanz-Minister, in dem Buche, welches vorhin citirt ist, erkennt es ja an, daß das Steuerbewilligungsrecht eines der wichtigsten, ja das wichtigste im Verfassungsstaat ist. Das Steuerbewilligungsrecht ist uns also verheißen, aber noch nicht zur That geworden, wenigstens nicht anders, als wir zur That es von den alten Ständen auf dem Landtage auch geübt oder von der alten Regierung anerkannt wurde, das heißt, man will neue Steuern bewilligen lassen, aber an Bewilligung der alten denke man nicht, und doch sind diese augenblicklich keine bewilligten Steuern, werden aber doch forterhoben, also forterhoben, ohne auf einem gesetzlichen Zustand gegründet zu sein. Denn unser Verfassungs-Staat sollte doch keine unbewilligte Steuer mehr kennen.

Ich glaube, wenn das Ministerium ein wahrhaft konstitutionelles wäre, so müßte sein erster Schritt gewesen sein, sich die provisorische Forterhebung der alten Steuern bewilligen zu lassen, ehe es ein Gesetz wegen neuer Steuern vorlegt. Nur wenn dann die Steuern noch auf kurze Frist bewilligt wären, würden die Schranken gegeben sein. Wenn es Jemand einfallen solle, ein Versprechen nicht zu halten, was gegeben ist, ich frage Sie, auf welchen Rechtstitel hin wollen Sie jetzt Herrn von Bülow-Cummerow hindern, wenn er, wie es geschehen ist, öffentlich auffordert, der Regierung die Steuern zu versagen? Auf keines, denn nirgends sind die Steuern bewilligt; die Regierung kann sie nur eintreiben auf Gewalt hin, weil sie stark ist, aber Veranlassung zur Uebung von Gewalt soll man nicht geben. Eine Regierung könnte, wenn wir nicht mehr beisammen sind, mit demselben Schein von Recht die Steuern eintreiben, wenn wir dies Verhältniß im Schwankenden lassen, und brauchte uns vielleicht gar nicht mehr einzurufen. Diesen Rechtsschein würde sie aber nicht mehr haben, wenn wir jetzt schon auf dieses Jahr noch die Steuern bewilligt hätten. Jeder Bürger würde sie dann mit vollstem Recht verweigern, und wir würden durchaus wieder zusammenberufen werden müssen. Denken Sie an die Geschichte Englands. Daraus, daß Hampden Karl dem Ersten die Steuern versagen konnte, erblühte die englische Freiheit. Also, meine Herren, bevor Sie nicht das Recht, die Steuern zu bewilligen, als ein in seinem ganzen Umfang geübtes in der Hand haben, bewilligen Sie keinen Groschen neue Steuern.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen.

Handels-Minister Milde: Der verehrte Redner, welcher so eben abgetreten ist, hat sich darüber verbreitet, in welcher Art und Weise das Ministerium, seiner Meinung nach, sich mit der Versammlung über die Forterhebung der Steuern hätte vereinbaren sollen. Da das Ministerium sich aber für ein verantwortliches erklärt hat, diese Versammlung mitten in einem Verwaltungsjahre zusammengetreten ist, die Ausarbeitung des Budgets auch eine längere Zeit bedingt, indem ein solches, wie wir dasselbe formgemäß vorlegen konnten, nicht vorhanden war, so wird man, bis eine derartige Vorlage gemacht werden kann, mit uns hoffentlich nicht rechten. Zur Sache selbst erlaube ich mir noch ein paar Bemerkungen zu machen.

Ich stehe auf einem anderen national-ökonomischen Standpunkte, als diejenigen Herren, welche die inländische Arbeit ohne Schutz wissen wollen, und ich bin dennoch der Meinung, daß das vorliegende Gesetz zu unterstützen sei, denn es handelt sich nach Allem, was wir gehört haben, nur einfach darum, ob der zu gewährende Schutz, denn Schutz soll bleiben, für die Erzeugung der inländischen Zucker-Gewinnung höher oder niedriger zu bemessen, ob im Inlande gewonnener Rohzucker um 20 Sgr. pro Ctr. mehr oder weniger an Schutz genießen solle, und ich glaube, wenn nicht zu verkennen ist, daß man auf beiden Seiten die Farben stark aufgetragen hat, man sich einigen würde, wenn man die Sachen mit ruhigen Augen betrachten wollte. Ich bin überzeugt, daß, insofern es sich hier um die Frage handelt, ob die Zucker-Fabrication mit der Auflegung eines höheren Zolles ferner bestehen kann, ob sie noch ein lohnendes Resultat mit einem Zolle von 3 Sgr. vom Centner Rüben geben würde, so muß dies bejahend beantwortet werden. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß, wenn die in Rede stehende höhere Steuer heute aufgelegt wird, daß die Fortschritte, welche die Fabrication, die Wissenschaft und die Maschinen gemacht haben, die Fabrikbesitzer heute leichter eine Steuer von 3 Sgr. auf den Centner Rüben werden bezahlen lassen können, als vor 10 Jahren eine Steuer von einem Silbergroschen die Zuckererzeugung würde zu tragen vermocht haben.

Es ist also keinesweges davon die Rede, daß man einen Industriezweig aufopfern wolle, sondern es ist davon die Rede, ob der Schutz, den dieser Industriezweig mit einer erhöhten Steuer immer noch genießt, ihn befähigt, zu existiren und zu prosperiren.

Es ist höchst wahrscheinlich — und es ist von dieser Tribüne aus darauf Bezug genommen worden — daß, wenn es sich einmal um eine Revision des Zolltarifs handeln wird, verschiedene Industriezweige, die wir haben, eine Herabsetzung der Schutzzölle werden ertragen können, und ich rechne darunter namentlich schwere und bedruckte Baumwollenstuhlwaaren und vielleicht auch schwere gewalkte Wollenwaaren; dagegen werden wir eines höheren Schutzzolles für viele andere Zweige bedürfen, und dafür werde ich mich, wie ich das als Bedürfniß für unseren Gewerbefleiß früher anerkannt, dann auch aussprechen. Ich werde mich niemals zu einem absoluten Prohibitiv-System, wohl aber werde ich mich allezeit zu einem System nationalen Schutzes inländischer Fabriken und inländischer Arbeit bekennen. Es scheint mir demnach, daß, wenn wir die Sache unbefangen ansehen, wir zu dem Resultate gelangen werden, daß mit der Maßnahme, welche vorgeschlagen ist, der in Rede stehende Fabricationszweig bestehen und prosperiren wird, wenn auch die ungerechtfertigt hohe Rente, die aus Grund und Boden in einzelnen Theilen des Landes bezogen wird, einigermaßen dadurch reduzirt werden dürfte.

Finanz-Minister Hansemann: Ich lasse mich nicht mehr auf die Debatte ein und will blos bemerken, daß das Amendement des Herrn von Unruh, die Vertagung der Einführung der Steuer auf Ein Jahr, mit der Verwerfung des Gesetz-Vorschlages gleichlautend ist.

Präsident: Ich frage, da vom Abgeordneten Parrisius der Schluß der Debatte beantragt ist und sich noch mehrere Redner haben einschreiben lassen, die Versammlung:

ob der Antrag auf Schluß der Debatte Unterstützung findet?

Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort für und der Abgeordnete von Unruh gegen den Schluß.

Abgeordn. Parrisius: Ich habe nur für den Schluß anzuführen, daß sehr viel über diese Frage gesprochen und es bald 4 Uhr ist.

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Ich habe von dieser Tribüne immer nur die Frage diskutiren hören, ob eine Erhöhung der Steuer auf Rübenzucker eintreten solle, aber die Frage, wie hoch diese Erhöhung sein und zu welchem Zeitpunkte sie eintreten darf, ist meines Wissens so gut als gar nicht erörtert. Es ist ganz außer Acht gelassen, ob es rathsam sei, eine Pflanze, welche allerdings im Treibhause des Schutzzolles aufgezogen worden ist, ob es rathsam sei, diese Pflanze im Winter an die Luft zu setzen. Daß für die Gewerbe jetzt Winter herrscht, haben wir aus dem Munde des Herrn Finanz-Ministers öfter gehört; es ist öfters angeführt worden, daß die Gewerbe in diesem Augenblicke daniederlägen. Wenn die Runkelrüben-Zucker-Industrie mit der Zeit, wie ich glaube und hoffe, ohne Schutzzoll bestehen kann, so ist es eine andere Frage, ob sie es aushält, wenn das Daniederliegen des Gewerbes im Allgemeinen, die ungünstige Konjunktur und die Steuererhöhung gleichzeitig zusammentreffen. Diese Frage wünsche ich noch näher erörtert zu sehen und spreche deshalb gegen den Schluß. Ich bemerke übrigens noch, daß, wenn mein Amendement angenommen wird, dann vor Einführung der Steuer die Finanz-Vorlagen des Herrn Ministers geprüft sein werden. Ich kann endlich nicht zugestehen, daß die Annahme meines Amendements einer Verwerfung des Gesetzes gleichkommt; denn wenn das Gesetz vom 1. September 1849 an Geltung erlangt, so ist das Prinzip anerkannt. Es sind aber die Rüben- und Zucker-Fabrikanten dann im Stande, sich danach zu richten und die Rübenbauer, die keinesweges mit den Fabrikanten identisch sind, sind in den Stand gesetzt, sich entscheiden zu können, ob sie künftig Rüben bauen wollen oder nicht. Aus diesen Gründen spreche ich gegen den Schluß.

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Ob sie den Schluß der Debatte über Art. 1 herbeiführen will?

und bitte diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen. Ich bemerke vorweg, ehe wir zur Fragestellung kommen, daß von drei Seiten auf Namens-Aufruf angetragen ist.

(Unruhe.)

Zunächst vom Abgeordneten Schultz aus Wanzleben sowohl über den Artikel, als auch über das von Unruhsche Amendement, von dem Abgeordneten Nenstiel über den Artikel und von dem Abgeordneten Bauer aus Abenau überhaupt. Ehe wir zur Fragestellung übergehen, muß ich dem Berichterstatter, der es wünscht, noch das Wort vergönnen.

Berichterstatter Abgeordn. Schneider (Schönebeck): Meine Herren! Es würde allerdings sehr weit führen, wenn ich das widerlegen müßte, was meiner Ansicht noch Unrichtiges in den Reden der Herren, die für den Gesetz-Entwurf gesprochen haben, vorgebracht und von anderen Rednern noch nicht beachtet ist. Ich will mich so kurz als möglich fassen und nur Einiges hervorheben, was ich für das Wichtigste hatte. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zu beweisen gesucht, daß der erste vertragsmäßige Grundsatz, welcher bei Abmes-

sung der Steuer des Rübenzuckers stattfindet, wäre alterirt worden. Er hat gesagt, daß, als im vorigen Jahre zuerst beabsichtigt wurde, die Steuer zu erheben, damals nach dem Resultate des Jahres 1846 der Eingangszoll vom ausländischen Zucker nicht mehr den Kontraktmäßigen Betrag der Brutto-Einnahme ergeben habe. Es ist hierbei die Frage zu stellen, wie die Regierungen in Württemberg und Baden im vorigen Jahre dazu kommen konnten, sich gegen die Erhöhung der Steuer zu sträuben, und wie Preußen darauf hat eingehen müssen, da doch nach dem Vertrage Preußen dies nicht nöthig gehabt hätte. Auch ist vom Herrn Kommissar gesagt worden, daß das Resultat vom Jahre 1847 das Verhältniß wieder geändert habe und gegenwärtig die Bedingung des Vertrages vom Jahre 1841 wieder eingetreten sei. Meine Herren! Wir haben also im vorigen Jahre eine Steuer-Erhöhung nicht gehabt, obgleich nach dem vertragsmäßigen Grundsatze sie hätte eintreten sollen, und gegenwärtig, wo eine Veranlassung nicht mehr vorliegt, sollen wir eine Erhöhung der Steuer eintreten lassen. Es ist dann in der ferneren Ausführung des Herrn Regierungs-Kommissars und anderer Herren Redner gesagt worden, daß der Zuckergehalt der Rüben 7½ pCt. betrage. Auf diese Annahme hin ist die Behauptung gegründet worden, daß eine Erhöhung der Steuern erfolgen müsse, weil man bisher nur einen Betrag von 5 pCt. annahm. Das sind Annahmen, die nicht bewiesen worden sind. — Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar gesagt worden, daß die Regierung sich freuen würde, wenn die Fabriken zunähmen; aber die Regierung hielte es auch für ihre Pflicht, die Fabriken in den Gegenden zu hindern, wo sie nicht bestehen können. Meine Herren! Das ist ein Bevormundungs-System, gegen welches ich mich entschieden aussprechen muß; es muß den Fabrikanten selbst überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob sie bestehen können oder nicht. — Es ist auf Frankreich hingewiesen worden und gesagt, daß dort die Rüben mit dem ausländischen Zucker gleich besteuert würden. Das ist freilich der Fall, aber es bezieht sich nur auf den Zucker, der aus den französischen Kolonieen kommt, welche Frankreich eben so gut zu schützen hat, wie das französische Inland, und es ist zu bemerken, daß die Einfuhr des übrigen ausländischen Zuckers in Frankreich fast unmöglich gemacht ist, und daß außerdem der Zucker nach dem Werthe und nicht nach dem Gewichte besteuert wird.

(Schluß! Schluß!)

Da der Schluß gewünscht wird, so will ich nur noch ein Beispiel, welches Ihnen Herr Fretzdorff aufgestellt hat, für mich in Anspruch nehmen, um das Gegentheil zu beweisen. Derselbe sagte, wenn wir Gold und Silber bereiten könnten, und wir würden zur Erzeugung eines Thalers einen Aufwand von 1 Thaler 5 Sgr. nöthig haben, so würden wir gut thun, wenn wir das Gold aus Peru holten, wo es billiger ist. Der Herr Abgeordnete vergißt aber, daß wir während der Zeit existirten, wo wir den Thaler produzirten, daß wir also unsere Unterhaltungs-Kosten noch außerdem gewonnen haben, und dies ist eben der Gewinn.

(Widerspruch in der Versammlung.)

(Schluß! Schluß!)

Zum Schlusse bemerke ich noch auf die Worte des Herrn Finanz-Ministers, wie die deutsche Einheit durch die Annahme dieses Gesetzes befördert werden würde, daß, wenn wir eine vollständige Einheit Deutschlands haben wollen, wir nicht blos auf die Zoll-Vereins-Staaten Rücksicht nehmen müssen, sondern auf sämmtliche deutsche Staaten. Es könnte aber für die anderen Staaten, die nicht zum allgemeinen Zoll-Verbande gehören, die Annahme dieses Gesetzes bedenklich werden, wenn sie, wie z. B. Oesterreich, eine Steuer auf Rübenzucker noch gar nicht haben.

Stimme: Ich bitte um eine kurze thatsächliche Bemerkung.

(Schluß! Schluß!)

Präsident: Der Schluß der Debatte ist schon herbeigeführt. — Wir kommen jetzt zur Fragestellung. Meine Herren! Die Central-Abtheilung hat darauf angetragen, den Art. 1 des vorliegenden Gesetzes zu verwerfen. Diese Verwerfung kann dadurch herbeigeführt werden, daß dieser Artikel selbst zur Frage gestellt wird, und daß dann diejenigen, welche den Artikel verwerfen wollen, gegen denselben stimmen. Es würde, hätten wir das von Unruhsche Amendement nicht, dies die leichteste Weise sein, um über den Artikel abstimmen zu lassen. Da aber über das von Unruhsche Amendement, welches blos die Worte:

„vom 1. September dieses Jahres an",

umändern will, auch entschieden werden muß, so wird es nöthig werden, daß wir drei Fragen stellen. Wir werden ohne die Worte „vom 1. September d. J. an" die übrigen Bestimmungen des Artikels zuerst zur Frage stellen; demnächst wird der Satz „vom 1. September d. J. an" besonders zur Frage kommen müssen und auch dann der Satz des Amendements des Abgeordneten von Unruh:

„vom 1. September künftigen Jahres an."

Ich sehe nicht ein, wie wir anders aus der Fragestellung richtig herauskommen wollen.

Die erste Frage enthält dann gewissermaßen implicite die Verwerfung oder die Annahme des allgemeinen Grundsatzes, über welchen wir diskutirt haben. Wenn die hohe Versammlung mit dieser Reihenfolge der Frage, es sind drei, bemerke ich, einverstanden ist, so würde ich, da kein Widerspruch . . . . .

(Der Abgeordnete Parrisius meldet sich ums Wort.)

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich glaube, es muß über den Kommissions-Antrag zuvörderst abgestimmt werden. Wir müssen doch diejenige Frage, welche die Kommission aufgeworfen und der hohen Versammlung vorgelegt hat, zuvörderst zur Abstimmung bringen, und ich glaube, Sie werden mir um so mehr beipflichten, als Sie bei Gelegenheit des Bürgerwehr-Gesetzes den Grundsatz angenommen haben, daß der Gesetzentwurf der Regierung durch die Central-Kommission vollständig absorbirt wird.

Präsident: Berichtigend muß ich bemerken, daß es sich nicht darum handelt, zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung zu bringen, sondern es ist nur ein spezieller Antrag von der Central-Abtheilung gemacht worden, der dahin geht, den Artikel 1 zu verwerfen. Würde ich den Artikel 1 ungetheilt zur Abstimmung bringen, so würden der Abgeordnete von Unruh und diejenigen Herren, welche mit ihm stimmen wollten, kaptivirt werden; denn wäre die Majorität für Annahme des Artikels, so wäre eo ipso das Amendement gefallen. Ich glaube also, man muß die Worte „vom 1. September d. J. an" aus der Fragestellung herausschneiden und demnächst den Zeitraum in zwei anderen Fragen nachfolgen lassen, wenn die erste Frage erst bejaht ist.

Der Abgeordnete von Unruh hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Unruh: Ich verzichte auf das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Ich nehme meinen Widerspruch zurück, da es dasselbe ist.

Präsident: Es ist von mehreren Seiten auf Namens-Aufruf angetragen worden; dieser muß natürlich über alle drei Fragen erfolgen. Ich will fragen:

Ob der Antrag auf Namens-Aufruf über alle drei Fragen unterstützt wird?

(Unterbrechung. Mehrere Stimmen: Nur über die erste Frage.)

Also will ich fragen:

Ob die erste Frage, welche ich stellen wollte, durch namentliche Abstimmung entschieden werden soll?

Die Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist der Namens-Aufruf bei der ersten Frage beliebt. Die erste Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmungen anzunehmen: Die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker wird nach Maßgabe der provisorischen Verordnung vom 18. Juni d. J. zwei Thaler für den Zoll-Centner betragen und mit 3 Sgr. von jedem Zoll-Centner der zur Zucker-Bereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden?

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmungen annehmen wollen, bitte ich, mit Ja? diejenigen, welche sie verwerfen wollen, mit Nein zu antworten.

Ich bitte, den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Die Frage ist nicht verstanden worden und wird nochmal von dem Präsidenten wiederholt, worauf der Namens-Aufruf vorgenommen wird.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arntz, Dr. jur.	Arnold, Gutsbesitzer.
von Auerswald, Minister.	Arnold, Maurermeister.
Aldenhoven, Gutsbesitzer.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Ballnuß, Pastor.	Bazynski, Probst.
Goswin Bartmann, Pfarrer.	Dr. Beck, Kreis-Physikus.
Bauer, Landrath.	Dr. Behnsch.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bauer, Mühlenbesitzer.	von Berg, Kaplan.
Bauerband, Professor.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Baumstark, Direktor.	Blöm, Advokat-Anwalt.
von Besser, Landrath.	Karl Boost, Dr. med.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	Born, Geometer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Brendel, Gastwirth.
Blockhagen, Erzpriester.	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Bormann, Senator.	Broich, Friedensrichter.
von Borries, Landrath.	Burckhardt, Ort.richter.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Claußen, Gymnasiallehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	Karl August Dahmen.
Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Diesterweg, Justizrath.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.	Dziadek, Bauer.
Franz Drepper, Bischof.	
Duncker, Stadrath.	
Dane, Dr.	
Dünner, Dechant.	
Dielitz, Professor.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Christian Eschmann.	Elsner, Doktor.
Eyelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	D'Ester, Dr. med.
Elkemann, Pfarrer.	Euler, Notar.
Feierabend, Bürgermeister.	Funke, Oekonom.
Fischer, Bürgermeister.	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Forstmann, Kaufmann.	
Frercken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Gellern, Justizrath.	Gladbach, A.
Gelshorn, Kaplan.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gottlieb, Rathmann.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Grebel, Friedensrichter.
Grooß, Gutsbesitzer.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Grodbeck, Justizrath.	Gräff, Landgerichts-Rath.
Harkort, Kaufmann.	Horn, Gutsbesitzer.
Hahn, Land- und Stadt-Richter.	Hänel, Bauer.
Hambloch, Jakob.	Hildenhagen, Pastor.
Hellmann, Justizrath.	Hofferichter, Kaufmann.
Hanisch, Bauer.	Hamm, Friedensrichter.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	
Hansemann, Finanz-Minister.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Hartmann, Justizrath.	
Haußmann, Ober-Kaplan.	
Heisig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Hepche, Pastor.	
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herholz, Erzpriester.	
Hermann, Commis.	
Hesse, Landrath.	
Hesse, Geheimer Finanzrath.	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Heyne, Bürgermeister.	
Jander, Pastor.	Jahr, Justitiarius.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Igel, Lehrer.	Jacobi, Dr.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.	
Jonas, Pastor.	
Jungbluth, Advokat-Anwalt.	
Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kalicki, Pfarrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kaul, Friedensrichter.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Köhler, Landgerichts-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.	Körfgen, Friedensrichter.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Krackrügge, Kaufmann.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Krüger, Kaufmann.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Kunt, Bürgermeister.	Klinghammer, Referendar.
Kutzen, Bürgermeister.	Kyll, Advokat.
Küpfer, Legations-Rath.	
Köhler, Stadtrath.	
Lensing, Kanonikus.	Ludewig, Stadtrath.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Loos, Justiz-Kommissarius.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mätze, Rektor.
	Mildner, Bauer.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Meyer, Kaufmann.	Müller, Lehnschulze.
Milde, Minister.	Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Messerich, Advokat.
Mros, Freigärtner.	Mathäi, Bürgermeister.
Mrozik, Pastor.	
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Pastor.	
Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.	
Müller, Fabrikant.	
Müller, Post-Expediteur.	
Neustiel, Kaufmann.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neubarth, Ortsrichter.	Nickel, Schulze.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.	Pankow, Tagelöhner.
Peltzer, Friedensrichter.	Pape, Kandidat.
Peterek, Schulze.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pieper, Fleischermeister.	Par, Professor.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Petersen, Gutsbesitzer.
von Puttkammer, Landrath.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pingen, Dechant.	Plath, Bürgermeister.
	Pohle, Justiz-Kommissarius.
	v. Pokrzywnicki, Bischöflicher Syndikus, Ober-Landesger.-Assessor.
	von Potworowski, Ritterguts-Besitzer.
	Piegsa, Dr.
	Palacz, Pfarrer.
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reichenbach, Graf.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Reuter, Landrath.
Reinicke, Braueigner.	Richter, Dr., Kanonikus.
Rettig, Tischlermeister.	Riebe, Bauer.
Riedel, Schulze.	Rodbertus, Gen. Landsch. Rath.
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.	Rötscher, Rentier.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Rüdiger, Mühlen- u. Fabrikbesitzer.
Ritz, Regierungs-Rath.	Rußkiewicz, Martin, Schulze.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Richter, Kölmer.	
Rintelen, Geh. Ob. Trib.-Rath.	
Salis, Färbermeister.	Schell, Professor.
Salut, Kaufmann.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schabebrod, Pastor.	Schmidt, Amtmann.
Schabt, Justiz-Amtmann.	Schneider, Bürgermeister.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schöne, Pastor.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Scholz, Krämer.
	Scholz, Bauerguts-Besitzer.
Schmidt, Rektor.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Eigenkäthner.	Dr. Schramm, Konrektor.
Schmidt, Dr. med.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schön, Gerichtsmann.	
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Schultz, Justiz-Kommissarius.
Schönborn, Lehrer.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.
Scholtisek, Schulze.	Siebert, Buchdrucker.
Scholtz, Kreis-Secretair.	Skiba, Pastor.

Für Ja haben gestimmt:
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
H. Schulte, Pfarr-Dechant.
Schulz, Pastor.
Schulze, Lehrer.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siegert, Erbscholze.
Simons, Geheimer Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stachelscheid, Amtmann.
Steimmig, Fabrikant.
Stupp, Justizrath.
Sydow, Pastor.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadt-Richter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justiz-Rath.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:
Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Szumann, Regier.-Rath a. D.
Schramm, Regier.-Referend.

Taczanowski, Landschaftsrath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Temme, Staats-Anwalt.
Teske, Gutspächter.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Postsecretair.

Voigt, Gutsbesitzer.
Veling, Apotheker.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Andersch, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. Brill, Schriftsetzer. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Chrusch, Fleischer. Contzen, Regierungs-Assessor. Dehnell, Brauer. Devé, Dr. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Nees von Esenbeck, Professor. Franke, Bürgermeister. Friedrich, Gastwirth. Friedrich, Gutsbesitzer. Gierke, Minister. Groos, Geh. Reg. Rath. Hagen, Laurens. Hahnrieder, Gutsbesitzer. Haugh, Landgerichts-Rath. Harrassowitz, Kammerg. Rath. Haußmann, Bauergutsbesitzer. Herrmann, Gärtner. Hiller, Buchbindermeister. Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath. Herhold, Rektor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Klatte, Schulze. Klemm, Schmied. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krause, Bürgermeister. Krüger, Kruggutsbesitzer. Latraß, Gastwirth. von Lipski, Gutsbesitzer. Lüdicke, Justizrath. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Moldenhauer, Lehrer. Möwes, Kreisschulze. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Packeiser, Eigenkäthner. Pauckert, Apotheker. Pruß, Dekan. Pomierzynski, Pfarrer. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Repel, Brettschneider. Reigers, Ob. Landesger.-Assessor. Riemann, Gutspächter. Röder, Rittergutsbesitzer. Rybnitzki, Schulze. Sames, Friedensrichter. Schaffraneck, Pastor. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schultz, Häusler. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Specht, Mühlenbesitzer. Steffanowicz, Dekan. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Stiller, Kreistaxator. Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth. Töbe, Pastor. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Vennewitz, Gerichtsrath. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit „Ja" haben gestimmt 195, mit „Nein" 131. Gefehlt haben 74. Es sind sonach die Bestimmungen im Art. 1 des Regierungs-Entwurfes mit Ausnahme der vorbehaltenen Worte: „Vom 1. September dieses Jahres an", angenommen. Es kommt nun darauf an, den Zeitpunkt festzusetzen, wann diese Bestimmungen ins Leben treten sollen. Es müßte, wie ich schon vorhin bei Aufzählung der Reihenfolge der Fragen bemerkt habe, über beide Zeitpunkte im Regierungs-Entwurfe und im von Unruhschen Amendement noch besonders abgestimmt werden; wir müßten also noch zweimal abstimmen.

Ich will fragen, ob wir nicht mit einer Frage davonkommen können, wenn wir die Frage nur auf das Unruhsche Amendement richten und annehmen, daß, wenn das Unruhsche Amendement verworfen wird, dann die Zeitbestimmung des Regierungs-Entwurfes eo ipso angenommen sei. Wenn die Versammlung mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so würde ich die Frage nur über das Unruhsche Amendement stellen, dabei aber voraussetzen, daß, wenn es verworfen wird, dann stillschweigend von der hohen Versammlung der Zeitpunkt des Regierungs-Entwurfes und also der ganze Paragraph angenommen worden sei.

(Ruf: Schluß.)

Es scheint sich ein Widerspruch zu erheben; dann bitte ich, daß alle Herren Platz nehmen.

Ich stelle die Frage:

> Beschließt die Versammlung, gegenwärtig über das von Unruhsche Amendement auf die Weise abzustimmen, daß, wenn das von Unruhsche Amendement verworfen wird, dann eo ipso der Zeitpunkt des Regierungs-Entwurfes als angenommen erachtet werden soll?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Vorschlag ist fast einstimmig angenommen. Die Frage würde nunmehr lauten:

> Sollen die von uns vorhin beschlossenen Bestimmungen des Art. 1 „vom 1. September des künftigen Jahres an" Geltung erhalten?

Auch über diese Frage ist der Antrag auf Namens-Aufruf eingebracht. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wir werden nun über die gestellte Frage durch Namens-Aufruf entscheiden.

Diejenigen Herren, welche das von Unruhsche Amendement annehmen wollen, haben die Frage mit Ja zu beantworten, diejenigen, welche es verwerfen wollen, die Frage mit Nein zu beantworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer den Namens-Aufruf veranlassen zu wollen.

(Der Schriftführer Haußmann bewirkt den Namens-Aufruf und beginnt mit dem Buchstaben Z.)

Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.
Arntz, Dr. juris.

Althaus, Bürgermeister.
von Auerswald.
Albenhoven, Gutsbesitzer.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.
Bauer, Landrath.
Bazynski, Probst.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Born, Geometer.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.

Ballnuß, Pastor.
Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer.
Bauerband, Professor.
Baumstark, Direktor.
von Besser, Landrath.
Blockhagen, Erzpriester.
Bormann, Senator.
von Borries, Landrath.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dallmann, Kolon.
Dobberkau, Mühlen-Besitzer.	Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.
Dziabek, Bauer.	Dittrich, Schulze.
	Franz Drepper, Bischof.
	Duncker, Stadtrath.
	Dane, Dr.
	Dünner, Dechant.
	Dielitz, Professor.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Elsner, Doktor.	Christian Eschmann.
D'Ester, Dr. med.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Euler, Notar.	Elkemann, Pfarrer.
Funke, Oekonom.	Feierabend, Bürgermeister.
	Fischer, Bürgermeister.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Forstmann, Kaufmann.
	Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Funke, P. A., Dr. med.
	Feldhaus, Schullehrer.
Glabbach, A.	Gellern, Justizrath.
Gorzolka, Freibauer.	Gelshorn, Kaplan.
Grebel, Friedensrichter.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Landgerichts-Rath.	Grooß, Gutsbesitzer.
	Grobbeck, Justizrath.
Horn, Gutsbesitzer.	Harkort, Kaufmann.
Hänel, Bauer.	Hambloch, Jacob.
Hildenhagen, Pastor.	Hanisch, Bauer.
Hofferichter, Kaufmann.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hammer, Friedensrichter.	Hansemann, Finanz-Minister.
	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
	Hartmann, Justizrath.
	Haußmann, Ober-Kaplan.
	Heisig, Pfarrer.
	Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Hepche, Pastor.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
	Hermann, Commis.
	Hesse, Landrath.
	Hesse, Geh. Finanzrath.
	Hofer, Bauer.
	Huchzermeyer, Pastor.
	Heyne, Bürgermeister.
Jahr, Justitiarius.	Jander, Pastor.
Igel, Lehrer.	Jentzsch, Fleischermeister.
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Geh. Revisions-Rath.
Jacoby, Dr.	Jonas, Pastor.
	Jungbluth, Advokat-Anwalt.
Kaliski, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Kaul, Friedensrichter.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kette, Geh. Ober-Regierungsrath.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Köhler, Landgerichtsrath.	Kochs, Landgerichtsrath.
Körfgen, Friedensrichter.	Konietzko, Kreis-Secretair.
Krackrügge, Kaufmann.	Dr. Krabbe, Domkapitular.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Krüger, Kaufmann.
	Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Kunt, Bürgermeister.
	Kutzen, Bürgermeister.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Küpfer, Legationsrath.
Kyll, Advokat.	Köhler, Stadtrath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Loos, Justiz-Kommissarius.	Lensing, Kanonikus.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.	Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.
	Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
Maaß, Oekonomie u. Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mätze, Rektor.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mildner, Bauer.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Müller, Lehnschulze.	Meyer, Kaufmann.
H. Müller, Gemeinde-Verordneter.	Milde, Minister.
Messerich, Advokat.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mathäi, Bürgermeister.	Mros, Freigärtner.
	Mrozik, Pastor.
	Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Müller, Pastor.
	Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.
	Müller, Fabrikant.
	Müller, Post-Expedient.
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.	Neubarth, Ortsrichter.
Dr. Niemeyer.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Nettmann, Fabrikant.
	Neubert, Amtmann.
Otto, Prediger.	
Otto, Assessor.	
Pankow, Tagelöhner.	Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.
Pape, Kandidat.	Peltzer, Friedensrichter.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peterek, Schulze.
Par, Professor.	Pieper, Fleischermeister.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	von Puttkammer, Landrath.
Plath, Bürgermeister.	
Pohle, Justiz-Kommissarius.	
von Pokrzywnicki, bischöfl. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Potworowski, Rittergut-Besitzer.	
Piegsa, Dr.	
Palacz, Pfarrer.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reichenbach, Graf.	Reinicke, Braueigner.
Reuter, Landrath.	Rettig, Tischlermeister.
Richter, Dr., Kanonikus.	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.
Riedel, Schulze.	Ritz, Regierungs-Rath.
Riel, Ober-Landesger.-Assessor.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Robbertus, Gen.-Landschafts-Rath.	Richter, Kölmer.
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Rußkiewicz, Martin, Schulze.	
Rüdiger, Mühlen- und Fabrikbesitzer.	
Räntsch, Halbbauer.	
Schell, Prof.	Salis, Färbermeister.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schadebrodt, Pastor.
Schmidt, Amtmann.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schneider, Bürgermeister.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Schöne, Pastor.	Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Scholz, Krämer.	Schmidt, Rektor.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schmidt, Eigenkäthner.
Dr. Schramm, Konrektor.	Schmidt, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Schön, Gerichtsmann.
	Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Justiz-Kommissarius.	Schönborn, Lehrer.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Scholtissek, Schulze.
Siebert, Buchdrucker.	Scholtz, Kreis-Secretair.
Skiba, Pastor.	Schüth, Informat. phil.
Steimmig, Fabrikant.	

Für Ja haben gestimmt:

Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schramm, Reg.-Referendar.

Für Nein haben gestimmt:

Schütze, Justiz-Kommissarius.
H. Schulte, Pfarrdechant.
Schulz, Pastor.
Schulze, Lehrer.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siegert, Erbscholze.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stupp, Justizrath.
Sydow, Pastor.
Schlink, Appell.-Rath.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.

von Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Staats-Anwalt.
Teske, Gutspächter.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Trąpczynski, Justiz-Kommissar.
Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Post-Secretair.
Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Veling, Apotheker.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunalsrath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.
Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellations-Rath.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Andersch, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Chrusch, Fleischer. Contzen, Regierungs-Assessor. Karl August Dahmen. von Dammitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Devé, Dr. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Nees von Esenbeck, Professor. Franke, Bürgermeister. Friedrich, Gastwirth. Friedrich, Gerichtsschulze. Gierke, Minister. Gottlieb, Rathmann. Groos, Geh. Regierungsrath. Hagen, Laurens. Hahn, Land- und Stadtrichter. Hahnrieder, Gutsbesitzer. Hellmann, Justizrath. Haugh, Landgerichts-Rath. Harrassowitz, Kammergerichts-Rath. Haußmann, Bauergutsbesitzer. Herrmann, Gärtner. Hiller, Buchbindermeister. Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath. Herhold, Rektor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer. Kiolbassa, Frei-Gärtner. Klatte, Schulze. Klemm, Schmied. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtisei-Besitzer. Krause, Bürgermeister. Krüger, Krugguts-Besitzer. Klinkhammer, Referendarius. Laraß, Gastwirth. von Lipski, Gutsbesitzer. Lüdicke, Justizrath. Ludewig, Stadtrath. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Moldenhauer, Lehrer. Möwes, Kreisschulze. Neethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Packeiser, Eigenkäthner. Pauckert, Apotheker. Pruß, Dekan. Pomieczynski, Pfarrer. Pingen, Dechant. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Repell, Brettschneider. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Riebe, Bauer. Riemann, Gutspächter. Röder, Rittergutsbesitzer. Rybnitzki, Schulze. Salut, Kaufmann. Sames, Friedensrichter. Schaffraneck, Pastor. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. von Schön, Geh. Staats-Minister. Scholz, Bauergutsbesitzer. Schultz, Häusler. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Specht, Mühlenbesitzer. Spitzel, Lehnschulze. Steffanowicz, Dekan. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Stephany, Tischler. Stiller, Kreis-Taxator. Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth. Theberahn, Schulze. Töbe, Pastor. Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. Vennewitz, Gerichtsrath. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist bejaht worden von 136, verneint worden von 175 Stimmen. Gefehlt haben 89. Es ist somit das Amendement des Abgeordneten von Unruh verworfen und der Artikel 1 des Gesetzes in seiner ganzen Ausdehnung angenommen worden.

Die nächste Sitzung wird am Montag um 9 Uhr Vormittags stattfinden. Zunächst wird der Bericht der Kommission über die polnischen Angelegenheiten diskutirt und alsdann die Verhandlungen über das Bürgerwehr-Gesetz fortgesetzt werden. Die heutige Sitzung schließe ich hiermit.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr.)

Funfzigste Sitzung

am 4. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Der Waffenstillstand mit Dänemark. — Antrag wegen der Schweidnitzer Vorfälle; — Verhandlungen darüber und Vertagung der Debatte bis zum nächsten Donnerstag. — Verschiedene anderweitige Anträge.

Zur Tages-Ordnung

vom 4. September 1848.

1) Stein. In der 37sten Sitzung am 9. August hat die hohe Versammlung auf meinen Antrag „mit bedeutender Majorität" folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Herr Kriegs-Minister möge in einem Erlaß an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Konflikte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen."

Ingleichen wurde der von dem Abgeordn. Schultz aus Wanzleben beantragte Zusatz:

„es möge in dem Erlasse denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht gemacht werden, aus der Armee auszutreten",

mit 180 gegen 179 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Ich interpellire nun das hohe Kriegs-Ministerium dahin: „Ob und wann dasselbe den erwähnten Beschluß der National-Versammlung zur Ausführung zu bringen gedenke?"

2) Dziadek. Die hohe Versammlung wolle beschließen,

daß über die am meisten drückende Last in der Provinz Ober-Schlesien, namentlich die Michaels-Zinsen und Getraide-Abgaben, sofort berathen werde, ehe dieser Termin herannaht.

Gründe der Dringlichkeit.

Die Michaels-Zinsen und Getraide-Abgaben, sogenannte Feudallasten, sind die allerdrückendsten Lasten für die Landbewohner Ober-Schlesiens, und zwar um so mehr in diesem Jahre, weil daselbst der Hagel vielen Schaden verursacht hat und der Termin zu dieser Abgaben-Last mit Ende dieses Monats eintritt und Viele nicht einmal den Saamen eingeärndtet haben.

3) Müller (Solingen):

Eine hohe Versammlung wolle beschließen, der Krone folgenden Gesetz-Entwurf zur Erklärung vorzulegen:

Artikel 1.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird das in den Art. 966—985 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Theilungsverfahren in

nicht streitigen Fällen, statt wie bisher, den Landgerichten, jetzt den Friedensgerichten überwiesen.

Artikel 2.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Motive.

Die Förmlichkeiten des Verkaufs und der Theilungen von Mündelgütern sind so mannigfaltig und kostspielig, daß sie statt Schutz für Minderjährige eine wahre Ausbeutung derselben zum Vortheile der Gerichtsbeamten und Anwalte sind. Als Beweis des Gesagten und der besonderen Dringlichkeit sind nur zwei Beispiele:

Zwei Gütchen wurden in meiner Nachbarschaft Theilungs halber verkauft.

Kaufpreis des ersten: 5000 Rthlr., Kosten: 782 Rthlr.

Kaufpreis des zweiten: 1900 Rthlr., Kosten: 314 Rthlr.

Da nun nach den bezogenen Gesetzen bei jeder Erbschaft, woran Minderjährige betheiligt sind, zur Auseinandersetzung die Theilungsklage eingeleitet werden muß, so ist leicht zu ermessen, wie nachtheilig dieser wunde Fleck genannter Gesetze auf die Fimilienverhältnisse einwirken muß.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 9½ Uhr begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Herren Staats-Minister von Auerswald, von Schreckenstein, Milde, Märcker, Gierke, Kühlwetter.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Das Protokoll wird durch den Schriftführer von Borries verlesen.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mir ein Schreiben zugegangen, welches den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand betrifft.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben mit den Anlagen verlesen zu wollen.

Schriftführer Parrisius (liest):

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, anliegend eine Abschrift der mit Dänemark am 26sten v. M. abgeschlossenen Waffenstillstands - Uebereinkunft nebst dem erläuternden Separat-Artikel zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden, und bemerke dabei, daß die Ausfertigung der Ratification vorgestern in Lübeck durch den Königlich preußischen General von Below und den Königlich dänischen Bevollmächtigten, Kammerherrn von Reedtz, stattgefunden hat.

Berlin, den 3. September 1848.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) von Auerswald.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Se. Majestät der König von Preußen in Seinem Namen, wie im Namen des deutschen Bundes, einerseits und Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, andererseits, von dem Wunsche beseelt, so schleunig als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zwecke des Abschlusses eines Waffenstillstandes unter der Vermittelung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen: den Herrn Gustav von Below, Ihren General-Major à la suite ꝛc. ꝛc. ꝛc. — und

Se. Majestät der König von Dänemark: den Herrn Christian Hoyer von Bille, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten ꝛc. ꝛc. ꝛc. und den Herrn Holger Christian von Reedtz, Ihren Kammerherrn ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche sich in der Stadt Malmö vereinigt haben und, nach Auswechselung ihrer in guter und gehörig beglaubigter Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an gerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden kontrahirenden Theile. Wenn von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, daß in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Seiten gewilligt ist.

Art. 2.

Würde der Waffenstillstand durch einen der beiden Theile aufgekündigt, so sollen die beiderseitigen Kriegsheere diejenigen Stellungen wieder einnehmen können, welche sie im Augenblick des Abschlusses der gegenwärtigen Convention innehaben, und welche von zweien durch die kommandirenden Generale ad hoc delegirten Offizieren auf einer Karte verzeichnet werden sollen.

Art. 3.

Die durch die Seemacht Sr. Majestät des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden sollen unverzüglich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden aufgehoben und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der Königlich dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. 4.

Alle Kriegs- und politische Gefangene sollen von beiden Theilen ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt werden.

Art. 5.

Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen 12 Tagen nach der Unterzeichnung dieser Convention, oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden.

Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des deutschen Bundes, willigt darin, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Werth der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. 6.

Die beiden Herzogthümer, so wie die dazu gehörigen Inseln, sollen sowohl von den dänischen Truppen, wie von denen des deutschen Bundes, in dem Zeitraume von 12 Tagen, nachdem die betreffende Ordre den Ober-Befehlshabern zugekommen sein wird, geräumt werden. Jedoch soll es dem deutschen Bunde, wie Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, gestattet sein, die für den deutschen Bund in der Stadt Altona, so wie auf anderen Punkten der beiden Herzogthümer, und für Se. Majestät den König von Dänemark auf der Insel Alsen sich befindenden Hospitäler und Militair-Depots von Abtheilungen resp. deutscher Bundes- und dänischer Truppen bewachen zu lassen, welche sowohl für den einen, wie für den anderen der beiden Theile die Anzahl von 2000 (zweitausend) Mann nicht überschreiten sollen.

Die aus dem Herzogthume Schleswig gebürtigen Soldaten, welche sich gegenwärtig im Militairdienste in den Herzogthümern befinden, sollen, in besondere Abtheilungen formirt, im Herzogthum Schleswig stationirt werden. Diese Abtheilungen sollen, zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, unter die Befehle der in Gemäßheit des folgenden Artikels einzusetzenden Regierungs-Behörde gestellt werden, welcher letzteren es zustehen soll, zur Erleichterung des Landes diejenigen Offiziere und Soldaten in ihre Heimat zu entlassen, welche als für den Dienst nicht nöthig erachtet werden.

Die im Herzogthum Holstein zu stationirende Militairmacht soll aus der gegenwärtigen Kopfzahl der regulairen Truppen dieses Herzogthums bestehen, welche einen Theil der deutschen Bundes-Armee ausmachen. Diese holsteinischen Truppen werden zur Verfügung der Regierung der beiden Herzogthümer gestellt, dürfen aber nur in Folge einer Verständigung zwischen der Regierung der Herzogthümer und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundes-Armee vermindert werden.

Art. 7.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung für die beiden Herzogthümer einzusetzen, welche ihre Amtshandlungen im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, in Ihrer Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein, und mit Dero Machtvollkommenheit ausüben wird, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, die während der Dauer des Waffenstillstandes ruht. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen. Zwei von diesen Mitgliedern werden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, seitens des deutschen Bundes, für das Herzogthum Holstein, und zwei von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, Herzoge von Schleswig und Holstein, für das Herzogthum Schleswig ernannt werden.

Das fünfte dieser Mitglieder, welches die Functionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer zu übernehmen hat, wird in Folge gemeinschaftlicher Einigung von Ihren erwähnten Majestäten ernannt werden. Man ist dahin übereingekommen, daß weder die vor dem 17. März c. angestellt gewesenen Regierungs-Mitglieder (schleswig-holsteinische Regierung), noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, in diese neue Verwaltungs-Behörde eintreten können, welche letztere so bald als möglich und spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention in Function treten soll.

Man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede seit dem 17. März d. J. für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maßregeln im Augenblick des Amts-Antritts der neuen Regierung aufgehoben werden sollen; jedoch soll

der letzteren das Recht zustehen, solche nach dem 17. März d. J. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maßregeln wieder in Kraft treten zu lassen, deren Aufrechterhaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint, welche indessen keinenfalls etwas den Bestimmungen des Art. XI. (elf) Widersprechendes enthalten dürfen.

Art. 8.

Se. Majestät der König von Preußen im Namen des deutschen Bundes und Se. Majestät der König von Dänemark sollen das Recht haben, Jeder Seinerseits einen Kommissar zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und vermittelnd über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unparteiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der dänischen wie der deutschen Bevölkerung.

Art. 9.

Das Herzogthum Lauenburg soll während der Dauer des Waffenstillstandes von einer Kommission verwaltet werden, zu welcher Se. Majestät der König von Preußen Namens des deutschen Bundes ein Mitglied, Se. Majestät der König von Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg, das zweite Mitglied ernennen und beide Souveraine Sich über die Wahl des dritten Mitgliedes, des Vorsitzenden der Regierung des Herzogthums, vereinigen werden. Diese Behörde wird das Herzogthum Lauenburg im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Lauenburg, in eben der Weise verwalten, wie solches im Art. 7 (sieben) in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein festgesetzt worden ist. Es wird von einer Verständigung zwischen dieser Verwaltungs-Behörde und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundestruppen abhängen, ob es zweckdienlich ist, eine Abtheilung der deutschen Bundes-Truppen in das Herzogthum Lauenburg zur Verfügung der gedachten Behörde einrücken zu lassen.

Art. 10.

Die beiden kontrahirenden Theile werden Großbritanien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Convention ersuchen.

Art. 11.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Bestimmungen dieser Convention in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiziren, über welchen die Unterhandlungen unmittelbar eröffnet werden sollen, und daß weder der deutsche Bund, noch Dänemark die Ansprüche und Rechte aufgeben, welche sie jederseits geltend gemacht haben.

Art. 12.

Die gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratifications-Urkunden innerhalb eines Zeitraumes von 8 (acht) Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Lübeck ausgewechselt werden.

Die gegenwärtige Convention ist in doppelten Exemplaren in französischer, dänischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden. Man ist übereingekommen, daß die über die Auslegung derselben etwa entstehenden Zweifel nach der Fassung des französischen Textes entschieden werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention vollzogen und ihre Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Malmoe, den 26. August 1848.

(gez.) Gustav von Below. (L. S.) gez. Bille.
(L. S.) (L. S.) gez. Reedtz.

Waffenstillstands-Convention.

Separat-Artikel.

Behufs Vervollständigung und Erläuterung der Artikel des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Mit Bezug auf Art. 2.

Die Fortifications-Arbeiten, welche während der Feindseligkeiten auf beiden Seiten ausgeführt sind, sollen während der Dauer des Waffenstillstandes in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich heute befinden.

2) Mit Bezug auf Art. 3.

Sofort nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden sollen Dampfschiffe mit Königl. dänischen Offizieren abgesandt werden, um den Befehlshabern der Königl. dänischen Kriegsflotte die Ordre zur Aufhebung der Blokaden zu überbringen. Diese Sendungen werden bezüglich der Nordseehäfen von Preußen und hinsichtlich der Ostseehäfen von Dänemark bewirkt werden.

3) Mit Bezug auf Art. 4.

Alle Kriegs- und politischen Gefangenen sollen sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden nach Eckernförde gebracht und in die Hände derjenigen Offiziere überantwortet werden, die zu ihrem Empfange gehörig ermächtigt sein werden.

4) Mit Bezug auf Art. 6.

Die militairischen Streitkräfte in dem Herzogthum Holstein sollen, in Betreff der militairischen Disziplin, unter die Befehle desjenigen Generals der deutschen Bundes-Armee gestellt werden, den Se. Majestät der König von Preußen zu diesem Zwecke ernennen wird.

5) Mit Bezug auf Art. 7.

Indem festgesetzt worden ist, daß alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maßregeln jeder Art, die seit dem 17. März c. in Bezug auf die Herzogthümer erlassen sind, aufgehoben werden sollen, so begreift gegenwärtige Convention sowohl die in Kopenhagen, als die in demselben Zeitraum in den Herzogthümern erlassenen. Die gemeinsame Regierung der Herzogthümer wird so bald als möglich eine Specification derjenigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maßregeln bekannt machen, die wieder in Kraft treten sollen.

6) Zu den Befugnissen der gemeinschaftlichen Regierung soll auch diejenige gehören, die Prozesse wegen politischer Vergehen niederzuschlagen.

7) Mit Bezug auf denselben Artikel.

Die Posten und sonstigen inneren Communicationen sollen wieder ihren regelmäßigen Lauf nehmen, und das Post-Amt zu Hamburg soll wiederhergestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der heute abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführt ständen, und werden gleichzeitig ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmoe, den Sechs und Zwanzigsten August Ein Tausend Achthundert Acht und Vierzig (1848).

(gez.) Gustav von Below. (L. S.) Bille.
(L. S.) (L. S.) Reedtz.

Präsident: Mittelst Schreibens vom 11. August hatte ich den Beschluß der hohen Versammlung vom 9. August in Beziehung auf die schweidnitzer Ereignisse dem Staats-Ministerium zur weiteren Veranlassung mitgetheilt. In Folge dieser Mittheilung habe ich eine Antwort des Staats-Ministeriums erhalten, welche ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Bauer (liest):

„Ew. Hochwohlgeboren haben uns mit dem geehrten Schreiben vom 11ten v. M. die von der National-Versammlung am 9ten v. M. in Bezug auf die schweidnitzer Ereignisse gefaßten Beschlüsse mitgetheilt, um diesen Beschlüssen gemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Wir bemerken hierauf zunächst, daß die Entfernung derjenigen Truppentheile aus Schweidnitz, welche bei den erwähnten traurigen Ereignissen betheiligt gewesen, bereits erfolgt ist.

In diesem Punkte ist also dem Wunsche der National-Versammlung Genüge geschehen.

Was den ferneren Beschluß betrifft, wonach der unterzeichnete Kriegs-Minister sich in einem Erlasse an die Armee dahin aussprechen soll:

„Daß die Offiziere allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Konflikte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen mögen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen“,

und wonach es denjenigen Offizieren, mit deren politischen Ueberzeugungen dies nicht vereinbar sei, zur Ehrenpflicht gemacht werden soll, aus der Armee auszutreten, so bemerken wir darüber Folgendes:

Der unterzeichnete Kriegs-Minister hat während seiner Amtsführung im Bereiche seiner Verwaltung anticonstitutionelle Tendenzen niemals aufkommen lassen. Die Armee hat sich auch bis jetzt von ihrer Pflicht in irgend einer Richtung nicht abwendig machen lassen, sie hat dieselbe bei vielen Gelegenheiten glänzend bewährt. Sind Ausnahmen vorgekommen, so sind sie, sobald das Kriegs-Ministerium davon Kenntniß erhalten, ungesäumt untersucht, gebührend gerügt und beseitigt worden. Eben so sind die Befehlshaber der Armee durch geeignete Erlasse auf ihre in der jetzigen Zeit doppelt ernste Pflicht aufmerksam gemacht worden, auch ihrerseits mit Entschiedenheit jedem Bestreben entgegenzutreten, durch welches, sei es im reactionairen oder im republikanischen Sinne, das Prinzip der constitutionellen Freiheit beeinträchtigt werden könnte, welches fortan die Grundlage unseres Staates bildet, und dessen Durchführung das Staats-Ministerium mit aller Entschiedenheit zu schützen verpflichtet und entschlossen ist. In der vorstehend angegebenen Weise wird der unterzeichnete Kriegs-Minister auch ferner bei vorkommender Veranlassung belehrend, rügend und, wo es sein muß, mit strenger Ahndung einschreiten. Gewissen und Ehre werden ihn dabei ferner, wie bisher, leiten, und er darf mit Zuversicht hoffen, daß sein Wirken nicht

ohne den Erfolg bleiben wird, den die hohe Versammlung der Vertreter unseres Volkes mit Recht gesichert zu sehen wünscht.

Dagegen würde, nach unserer Ansicht, dieser Erfolg durch einen allgemeinen Erlaß, wie er nach dem Wunsche der Versammlung ergehen soll, nicht erreicht werden.

Allgemeine Erlasse, wie dieser, sind nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung nicht entsprechend dem Geiste und dem Wesen einer Armee. Sie sind geeignet, an die Stelle des vertrauensvollen Gehorsams, womit der Offizier und Soldat — jeder auf seinem Standpunkte — die Befehle seiner Oberen auszuführen hat, den Geist des Mißtrauens zu setzen, welcher Disziplin und Ordnung und den ganzen Werth der Armee mit der Zeit untergraben würde. Wir glauben daher, daß ein solcher Erlaß an die Armee von verderblichen Folgen sein werde, und halten es für nothwendig, daß dem Kriegs-Minister in Rücksicht auf die schwere persönliche Verantwortlichkeit, welche er, wie jedes Mitglied des Staats-Ministeriums, für seine Amtshandlungen übernommen hat, die Wahl der Mittel, um den von der National-Versammlung erstrebten Zweck zu erreichen, überlassen bleibe, indem derselbe nur so im Stande ist, mit Erfolg auf das Resultat hinzuwirken, welches er mit der National-Versammlung als das Ziel seines Strebens anerkennt, und dessen Erreichung er mit aller Energie zu sichern aufrichtig entschlossen ist.

Berlin, den 2. September 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Auerswald. Hansemann. von Schreckenstein. Milde. Märcker. Bierke. Kühlwetter.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Präsident: Der Abgeordnete Stein hat eine schleunige, denselben Gegenstand betreffende Interpellation zum heutigen Tage eingebracht, hinsichtlich deren er den Vorrang vor der Tagesordnung wünscht. Ich frage den Abgeordneten Stein, ob er in Bezug auf die eben gehörte Antwort von seiner Interpellation noch fernere Gebrauch machen wolle?

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Da in dem vorgelesenen Aktenstücke von Seiten des hohen Staats-Ministeriums, besonders des Herrn Kriegs-Ministers, erklärt ist, daß es den bekannten Beschluß der National-Versammlung zur Ausführung weder bringen könne noch wolle, so ist meine Interpellation, die dahin lautet, ob und wann derselbe den gedachten Beschluß zur Ausführung zu bringen gedenke, natürlich erledigt, und ich ziehe diese Interpellation zurück. Da es sich aber hier um einen Beschluß der hohen National-Versammlung handelt, so stelle ich statt der Interpellation folgenden dringenden Antrag:

> Die National-Versammlung wolle beschließen, daß es die dringendste Pflicht des hohen Staats-Ministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die National-Versammlung am 9. August in der 37sten Sitzung beschlossen hat, ohne Weiteres zur Beruhigung des Landes und zur Erhaltung des Vertrauens, wie zur Vermeidung eines Bruches mit der National-Versammlung ergehen zu lassen.

(Beifall von der Linken und Zischen von der Rechten.)

Präsident: Da der Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden soll, so werde ich ihn hernach mit den übrigen Anträgen zur Sprache bringen, indem ich noch einige Generalien vorzutragen habe. In der Kommission für Militair-Reform und Wehrverfassung haben zwei Mitglieder, der Abgeordnete Abegg wegen Krankheit und der Abgeordnete Runtze, weil er beurlaubt ist, bis jetzt ihren Sitz nicht eingenommen. Von der vierten Abtheilung sind für den Abgeordn. Runtze der Abgeordnete Richter und für den Abgeordneten Abegg der Abgeordnete Hesse gewählt. — Es haben einige Abgeordneten Urlaubsgesuche eingereicht: der Abgeordnete Herbertz auf höchstens 14 Tage wegen Regulirung von Geschäften und der Abgeordnete Lensing auch auf 14 Tage aus demselben Grunde. Ich für meine Person habe gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern. Falls die Versammlung mit mir übereinstimmt, würde ich den Urlaub ertheilen.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so ist der Urlaub hiermit bewilligt. Das Protokoll führt heute der Abgeordnete Bauer zu meiner Linken und die Rednerliste der Abgeordnete Parrisius zu meiner Rechten. Der Herr Minister-Präsident hat ums Wort gebeten; ich ertheile es ihm.

Minister-Präsident von Auerswald: Nachdem nunmehr die Ratificationen des Vertrages über den mit der Krone Dänemarks geschlossenen Waffenstillstand ausgewechselt worden und die Ausführung dieses Vertrages begonnen hat, so wünsche ich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diesen Gegenstand zu leiten. Wiewohl ich diejenigen Vorgänge als bekannt voraussetzen darf, welche Veranlassung zur Eröffnung der Feindseligkeit zwischen Deutschland und Dänemark in diesem Frühjahr gewesen, so kann ich es doch nicht vermeiden, auf die Vorgänge im verflossenen Monat April zurückzukommen. In jener Zeit ward von Dänemark die staatsrechtliche Verbindung zwischen Holstein und Schleswig aufgehoben; sie ward aufgehoben durch die Erklärung, welche als Antwort an Abgeordnete des Landes in Kopenhagen am 24. März von dem Könige von Dänemark ertheilt ward. Sie ward aufgehoben und wesentlich zu ihrer Ausführung geschritten durch den Einmarsch dänischer Truppen in Schleswig. Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß unter solchen Umständen Deutschland dem in seinen Rechten gekränkten Bundesstaat Holstein zur Hülfe eilte. Es geschah dies mit denjenigen Mitteln, welche den Erfolg zu sichern geeignet waren. Gleichzeitig aber ward Preußen ersucht, das Vermittelungsgeschäft mit Dänemark auf den Basen des rechtlich bestehenden Zustandes zu führen. Es wurde davon ausgegangen, daß dieser Zustand vorzüglich verletzt sei durch die verschiedenen Schritte, welche die vorherige und gegenwärtige Regierung in Dänemark gegen die staatsrechtlich bestehende Vereinigung der beiden Herzogthümer unternommen hatte. Die deutschen und preußischen Waffen bewährten ihren Ruf; an ihre Fahnen fesselte sich der Sieg zum Ruhm des Feldherrn und der Soldaten. Weniger günstig war das Loos der Bemühungen der Regierung in dem Vermittelungsgeschäft, ungeachtet dieser glänzenden Erfolge. Es war dies um so mehr zu bedauern, als kaum ein erreichbares Ziel sich herausstellte, nachdem durch die Tapferkeit des deutschen Heeres die Herzogthümer befreit waren. Der König von Dänemark war der Herzogthümer beraubt, während ihm die Mittel fehlten, sich wieder in Besitz derselben zu setzen. Deutschland konnte seinem Gegner auf einem Element nicht begegnen, wo er die Feindseligkeiten ungestört fortsetzte. Auf alle Weise schien es uns von allen Seiten rathsam, diesen Feindseligkeiten ein Ende zu machen. Sehr erwünscht mußte daher das Anerbieten Englands kommen, vermittelnd einzutreten. Von der diesseitigen Regierung wurde es eben so wie in Kopenhagen bereitwillig angenommen. Die mitgetheilten Basen schienen zu einer Ausgleichung führen zu können; sie beruhten auf der Voraussetzung der Abschließung von Friedens-Präliminarien und erschienen annehmlich. Ein gleiches Schicksal haben sie anscheinend in Kopenhagen nicht gefunden; es scheint, als wenn die dortige Regierung darauf einzugehen sich nicht im Stande glaubte. Wenigstens war man der Sache nicht näher getreten, als in der zweiten Hälfte des Juni, wenn ich nicht irre, der König von Schweden Truppen nach Fühnen übersetzen ließ, unter der Erklärung, eine defensive Stellung annehmen zu wollen, um zu verhindern, daß eigentlich dänische Länder besetzt oder erobert würden. Solche Eroberungsgelüste hatten weder von Seiten Deutschlands noch von irgend woher vorgeherrscht; nicht sie waren die Veranlassung des Krieges, sondern allein das gute Recht Deutschlands, welches in einem Angriffe auf die Rechte des Herzogthums Holstein verletzt erschien. Es mußte daher angemessen erscheinen, der Krone Schweden einen Irrthum zu benehmen, welcher durch Mißdeutungen hervorgerufen zu sein schien. Eine passende Gelegenheit ergab sich in der Anwesenheit des Königs von Schweden in Malmö. Sie wurde von der diesseitigen Regierung dazu benutzt, um dem Könige vorzulegen, von welchen Ansichten, von welchen Grundsätzen Deutschland und Preußen, das mit der Führung beauftragt war, in diesen Angelegenheiten handelte. Der Graf Pourtales ward mit dieser Sendung beauftragt. Nach seiner Ankunft in Malmö fanden sich dänische Bevollmächtigte ein, und unter der nicht genug anerkennenswerthen Vermittelung der Krone Schweden wurde ein Vertrag verabredet, der allerdings auf den von England vorgeschlagenen Grundlagen beruhte, aber insofern eine wesentliche Veränderung in die Verhandlungen hineinbrachte, als man nicht mehr zum Zwecke von Friedens-Präliminarien unterhandelte, sondern einen Waffenstillstand in Vorschlag brachte. Bei näherer Erwägung der Bedingungen dieses Waffenstillstandes stellten sich besonders zwei als nicht zur Ausführung geeignet heraus. Es fand sich nämlich unter diesen Bedingungen die Bestimmung, daß während des Waffenstillstandes die holsteinischen Truppen auf die Friedensstärke des Bundes-Kontingents vermindert werden sollten; und es fand sich zweitens die Bestimmung darin, daß Cadres von schleswig-holsteinischen Truppen die Besatzung im Herzogthum Schleswig bilden sollten.

Es mußte eine solche Verminderung der Truppen in Holstein, die sie bis auf eine Stärke von etwa 2000 Mann herabsetzte, entmuthigend auf eine Truppe wirken, welche in der Formation begriffen war, und es schien nicht rathsam, bei diesem dreimonatlichen Waffenstillstand, der damals in Aussicht genommen war, eine Maßregel vorzunehmen, durch welche möglicherweise die Schlagfertigkeit des holsteinischen Corps vermindert worden wäre. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ergab eine nähere Verständigung, daß man dänischerseits unter diesen Cadres Truppen verstanden hatte, die in Schleswig ausgehoben oder angeworben waren, aber noch zur Zeit in dänischem Dienste und Sold standen. Es liegt auf der Hand, daß die Befolgung einer solchen Bedingung unmöglich war. Demnächst fand

sich auch, daß die militairische Stellung der Truppen, welche sie am 20. Juni eingenommen hatten, — welcher Tag, so weit ich mich erinnere, als normirend angenommen war, — für die künftige Stellung bei Wiederausbruch von Feindseligkeiten nicht passend erschien. Es hatte nämlich eine sehr wesentliche Veränderung in der Stellung der Truppen in dieser Zeit stattgefunden, und es schien nicht angemessen, auf eine Zeit oder auf einen Tag zurückzugehen, der eine ganz abweichende Thatsache zur Geltung brachte, als der inzwischen eingetretene Zeitpunkt. Während dieser Unterhandlungen trat die Veränderung in der Centralgewalt Deutschlands ein. Gleichzeitig war der Widerstand der dänischen Regierung gegen die veränderten Bedingungen, die eine innere Nothwendigkeit in sich trugen, und von denen nicht abgegangen werden konnte, nicht zu überwinden gewesen. Die dänische Regierung zeigte sich nicht willfährig, darauf einzugehen, und sie erklärte außerdem, daß sie den Abschluß des Waffenstillstandes nicht von dem Beitritt der so eben ins Leben gerufenen Centralgewalt in Deutschland abhängig machen könnte, weil sie mit derselben noch nicht in offiziell völkerrechtlichem Verkehr stände. Der Beitritt zu diesem Vertrag von Seiten der neu konstituirten Centralgewalt in Deutschland ward aber von der Regierung Sr. Majestät des Königs als ganz nothwendig erachtet, und zwar einmal besonders aus dem Grunde, weil durch die verschiedene Lage, in welcher die ursprünglichen Verhandlungen in London gegen die in Malmö und endlich in Bellevue von dem Hauptquartiere aus sich befanden, die Grundlage, auf der die Vollmacht des deutschen Bundes lag, eine wesentliche Veränderung erlitten hatte. Konnte man demnächst auch mit Recht annehmen, daß auf die Centralgewalt unbezweifelt die Befugnisse und die Verpflichtungen der bis dahin bestandenen Bundesgewalt in Deutschland übergegangen sind, so mußte man sich mit Recht sagen, daß dieses nur in dem Fall angenommen werden könne, wenn in der ursprünglichen Vollmacht eine wesentliche Veränderung, wie hier, nicht eingetreten war.

Außerdem lag es im lebhaften Wunsche der Regierung, diese Angelegenheit im unbezweifelten Einverständnisse mit der Centralgewalt weiter zu führen. Es blieb also nichts weiter übrig, als die Unterhandlungen in Bellevue abzubrechen, das dort zu Grunde gelegte Projekt des Vertrages der Centralgewalt mitzutheilen und es ihrem weiteren Entschluß anheimzugeben, inwieweit sie demselben beizutreten und Preußen die Vollmacht zu ertheilen geneigt sei, und unter welchen Bemerkungen dies zu geschehen sei. Die Centralgewalt hat seitdem die Grundlagen des in Bellevue vorgelegten Projektes angenommen und die Vollmacht der diesseitigen Regierung für diese Angelegenheiten erneuert, indessen drei Bedingungen in ihrer Vollmacht hinzugefügt. Indem sie die Grundlagen des Entwurfes des Vertrages von Bellevue annimmt, hat sie hinzugefügt, es möge dahin gewirkt werden, daß die den Herzogthümern verbleibenden Truppen unter einen deutschen Bundes-General gestellt würden. Sie hat es ferner für nöthig erachtet, daß eine im Entwurf stehende Bestimmung, die sich über die in den Herzogthümern bestehenden Gesetze ausspricht und festsetzt, daß sie bestehen bleiben sollen, dahin näher erläutert werden möge: es würden unter diesen Gesetzen auch die verstanden, welche die provisorische Regierung erlassen. Endlich drittens wurde bestimmt, man möge sich mit der Regierung in Dänemark über die für die neue Regierung zu bestimmenden Personen im voraus vereinigen und deshalb die nöthigen Verabredungen treffen. Auf Grund dieser Vollmacht knüpfte die Regierung die Unterhandlungen von neuem an; es wurde der General Below nach Malmoe gesendet, um unter der sehr bereitwilligst erklärten Vermittelung Schwedens die Verhandlungen mit Dänemark von neuem zu beginnen. Bevor ich mich näher über deren Erfolg im Allgemeinen ausspreche, finde ich es zuerst nothwendig, auf den zuletzt bezeichneten Punkt, der das Bestehenbleiben der Gesetze betrifft, zurückzukommen, da hierin eine wesentliche Abweichung nothwendig geworden. Dieser Ausdruck war von der diesseitigen Regierung niemals anders verstanden worden, als daß darunter nicht nur die älteren Gesetze, sondern auch die unter dem 17. März von der provisorischen Regierung erlassenen ebenfalls verstanden werden müßten.

In Kopenhagen hatte man eine andere Ansicht von der Sache. Man stellte, als der Bevollmächtigte diesen Gegenstand zur Sprache brachte, die Meinung auf, daß nicht von den Gesetzen der provisorischen Regierung die Rede sei, von denen man in Kopenhagen keine Kenntniß zu nehmen Veranlassung gehabt habe, sondern von den Gesetzen, welche in Kopenhagen während der Zeit seit dem 17. März in Bezug auf die Herzogthümer erlassen worden seien. Ich mache darauf aufmerksam, daß unter diesen Gesetzen der Eingangs erwähnte offene Brief vom 17. März, der die Trennung Schleswigs ausspricht, ebenfalls enthalten war. Es lag also ohne Weiteres in der Unmöglichkeit, diesen Punkt anzunehmen und etwa dahin sich zu vereinigen, daß neben den Gesetzen der provisorischen Regierung auch diejenigen, welche die Krone Dänemarks erlassen hatte, bestehen bleiben konnten. Es würden diese unausführbar und dem ganzen Prinzipe des Waffenstillstandes zuwider gewesen sein. Auf der anderen Seite war nicht zu leugnen, daß der Ausdruck: „die bestehenden Gesetze" einer Auslegung fähig war, die diese Gesetze, von denen ich zuletzt gesprochen habe, darunter begriff, und es kam nun darauf an, diesen neuen Punkt zur Ausgleichung zu bringen. Er war weder von der diesseitigen Regierung noch in Frankfurt ins Auge gefaßt, vielleicht weil es ein zu entfernter Gedanke war, Gesetze als bestehend anzunehmen, die überhaupt noch nicht zur Geltung gekommen waren. Ich muß es daher als günstig halten, daß es den Bevollmächtigten gelang, diesen Umstand in der Weise auszugleichen, wie Sie ihn eben in den Bedingungen des jetzt vollzogenen Waffenstillstandes und des Separat-Artikels aufgenommen gefunden haben. Ich darf nicht auseinandersetzen, wie schwierig es war, von der Krone Dänemarks zu verlangen, die eben erlassenen Gesetze, und zwar ausdrücklich nur die von ihr erlassenen, aufzuheben. Es scheint, daß diese Schwierigkeit äußerst glücklich umgangen ist, und zwar mit Vermeidung jedes wirklich materiellen Nachtheils für die Herzogthümer. Die Gesetze sind aufgehoben, alle Gesetze, sowohl die, welche der König von Dänemark, als die, welche die provisorische Regierung erlassen hat. Der neu zu installirenden Regierung ist aber die Befugniß gegeben, diejenigen, welche sie für den Zustand der Herzogthümer für nothwendig und nützlich hält, und zwar nicht blos die Gesetze, sondern auch die Verordnungen ꝛc., wie der Paragraph dieses näher angiebt, bestehen zu lassen, mit Ausnahme derjenigen, die dem Artikel 11 widersprachen, und die keine Geltung haben konnten: nämlich solche, welche erst bei dem künftigen Frieden zur Lösung kommen können, wie beispielsweise, welche eine Nichtanerkennung des Königs von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein betreffen ꝛc. Daß diese nicht bestehen bleiben konnten, wenn man zu einem Abkommen kommen wollte, war ein Selbstverstand. Die neue Regierung hat es daher in ihrer Hand, mit dem Moment ihres Eintritts eine Liste derjenigen Gesetze zu veröffentlichen, welche fortdauern sollen. Es wird also nicht nothwendig sein, daß auch nur einen Augenblick eine Lücke entstehe.

Ich will Sie nun endlich nicht unterhalten von den Schwierigkeiten der allerhinderlichsten Art, welche diese Waffenstillstands-Frage hervorgerufen hat, und die zu überwinden waren; aber ich bin verpflichtet, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Meinung von Deutschland und Preußen in dieser Sache von dem gesammten übrigen Europa nicht in dem Grade getheilt wird, welchen, wie es mir scheint, die Begründetheit und die Gerechtigkeit der Sache erwarten ließen, und daß unter solchen und anderen äußeren Umständen, auf die ich Eingangs hingedeutet habe, und die namentlich in der ungünstigen Lage Deutschlands in Bezug auf die Ausübung der ihm zustehenden Macht zur See liegen, daß das erlangte Resultat als ein höchst befriedigendes anzuerkennen ist. In den Bedingungen dieses Waffenstillstandes ist thatsächlich das erreicht, um deswillen Deutschland die Waffen ergriffen hat. Die Vereinigung der Herzogthümer ist nicht blos thatsächlich herbeigeführt, sie ist nicht blos unter den materiellen Schutz von Deutschland dadurch gestellt, daß deutsche Bundestruppen während des Waffenstillstandes unter dem Oberbefehl eines deutschen Bundes-Generals zur Sicherung dort bleiben, und zwar in hinreichender Anzahl, sondern sie hat selbst dadurch eine thatsächliche Bestätigung gefunden, daß der König von Dänemark sich bewogen gefunden hat, seine an die Abgeordneten des Landes gegebene Antwort vom 24. März 1817 aufzuheben. Es ist ferner durch diese Besetzung durch deutsche Truppen sicher gestellt, daß Bestrebungen abweichender Art nicht eintreten können. Es sind in diesem Waffenstillstand nicht allein die Herzogthümer mit Zustimmung des Königs von Dänemark einer Verwaltung übergeben, die in seinem Namen regiert, sondern es sind auch die den Herzogthümern angehörigen Theile, die ihrer Insularlage wegen nicht haben in Besitz genommen werden können, der neuen Verwaltung übergeben. Es sind dies die Inseln Alsen und Aröe, welche ebenfalls während des Waffenstillstands, wie Sie eben gehört, in die neue Verwaltung eintreten. Es sind endlich sämmtliche in Beschlag gelegte Schiffe herausgegeben worden. Es gab in der That keinen Grund mehr, den Kriegszustand fortzusetzen, der auf dem ganzen Norden von Deutschland mit fürchterlicher Schwere lastete. Die Opfer, welche durch dieselben dem Lande auferlegt sind, hat es stillschweigend ertragen, und es würde sie länger ertragen haben, wenn es sich um die Ehre Deutschlands handelte.

Die Regierung hätte niemals die Zustimmung zu einem Vertrage gegeben, der in irgend einer Weise hierin gefehlt; aber die Regierung hat gefühlt, daß es ein strafbarer Leichtsinn gewesen wäre, unter solchen Umständen nicht die Hand zu bieten zu einer so ehrenvollen Ausgleichung für beide Theile. Was mich anbetrifft, so sehe ich in den zu Stande gekommenen Bedingungen des Waffenstillstandes eine glückliche Voraussicht für eine endliche Schließung des Friedens. Ich wünsche, daß er auf Dauer versprechenden Grundlagen zu Stande käme, und wir dürfen hoffen, daß in der längeren Zeit, die zur Unterhandlung jetzt gegeben worden ist, die Leidenschaften sich stillen werden, daß die Frage mit Ruhe und Ernst behandelt wird, daß man sie nicht zur Parteifrage machen wird, sondern, daß man sie auf den Boden hinführen wird, wo sie behandelt werden sollte. Wenn ich auf die einzelnen Bestimmungen des Waffenstillstandes noch einzugehen habe, so wird es zunächst die wegen der Verabredung der Personen sein, welche künftig die Regierung bilden sollen.

Es ist nicht möglich, heute in dieser Beziehung Namen zu nen-

nen, denn Sie werden wohl selbst überzeugt sein, daß ich noch nicht im Besitze derselben sein kann. Es hat natürlich eine vorgängige Befragung derjenigen, die dazu berufen werden sollen, rücksichtlich ihrer Geneigtheit zum Eintritt, nicht stattfinden können. Es finden in diesem Augenblick in dieser Beziehung die nöthigen Anfragen und Berathungen, unter Zusammenwirkung von preußischen und dänischen Kommissarien, in den Herzogthümern statt. Wir dürfen hoffen, daß auch dieser Gegenstand sich auf die befriedigendste Weise lösen werde.

Ich glaube kaum, daß es in diesem Augenblick nöthig sein wird, auf spezielle Erörterung einzelner Punkte, welche Gegenstand der Verhandlung sind, einzugehen. Die meisten werden auch wahrscheinlich zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, da sie, wie ich wenigstens glaube, auf Gegenseitigkeit beruhen. Dies ist namentlich der Fall mit der Bestimmung, wonach die Requisitionen, welche in natura seitens des preußischen Heeres in Jütland gemacht sind, gegen andere Vortheile zur Anrechnung kommen sollen, welche Dänemark sich durch den Seekrieg verschafft hat. Es hat dabei der Grundsatz vorgewaltet, daß es sich nur um die Herzogthümer Schleswig und Holstein handelt, und daß, so viel als es sich thun läßt, diese deutsche Frage von weiteren europäischen Verwickelungen ferngehalten werden soll. Ich kann, wie ich glaube, diesen Gegenstand, für jetzt wenigstens, mit der Erklärung verlassen, daß ich alle diejenigen Dokumente, welche in dieser Beziehung noch gewünscht werden sollten, zur näheren Erläuterung des Ganges der Verhandlungen bereitwillig dem Herrn Präsidenten übergeben werde, was zu thun die Kürze der Zeit bis jetzt verhindert hat, wie ich auch künftig gern bereit sein werde, alle erforderlichen Aufklärungen zu geben, die mir zu Gebote stehen. Indem ich diesen Gegenstand verlasse, fühle ich mich gedrungen, der heldenmüthigen Truppen und ihres tapferen Führers zu gedenken, die sich so hoch um das Vaterland verdient gemacht haben. In Deutschland wird, im Hinblick auf sie, nur ein Gefühl leben, das des Stolzes und der Dankbarkeit.

Präsident: Es sind für heute mehrere Anträge vorgelegt, welche vor der Tagesordnung den Vorrang begehren. Zuerst der vom Abgeordneten Stein der hohen Versammlung bereits mitgetheilte Antrag. Ich will ihn noch einmal verlesen. Er lautet:

Die National-Versammlung wolle beschließen:

„Daß es die dringendste Pflicht des Staatsministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. August in der 37sten Sitzung beschlossen hat, ohne Weiteres zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens, so wie zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung, ergehen zu lassen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen .....

Abgeordn. Behnsch: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung. Meine Herren, es ist unmöglich, daß wir diesen Antrag unterstützen; so lange nicht ein Beschluß vorliegt, daß das Ministerium nicht gehalten ist, die Beschlüsse der Versammlung auszuführen, kann jener Antrag gar nicht gestellt werden. Es versteht sich von selbst, daß ein Beschluß, der in dieser Versammlung gefaßt ist, auch ausgeführt werden muß, und ein Ministerium, welches einen solchen Beschluß nicht ausführen will, kann dieser Versammlung gegenüber nicht mehr Ministerium des preußischen Staats sein.

Präsident: Ich habe darauf zu erwiedern, daß von meiner Seite keine Verletzung der Geschäfts-Ordnung geschehen ist. Es ist mir dieser Antrag auf das Büreau gelegt, und ich habe ihn deshalb zur Unterstützung stellen müssen. Ob die Versammlung beschließen will, daß diesem Antrage Folge zu geben sei oder nicht, ist nicht meine Sache. Ich bemerke, daß des Redners Ausführung nur einen Präjudizial-Einwand enthält, den der geehrte Abgeordnete nur erst dann entgegenstellen kann, wenn die Sache zur Diskussion gelangt, daß, gestützt auf denselben, sich der Abgeordnete veranlaßt sehen könnte, gegen den Antrag zu stimmen und später einen anderen auf seine Ausführung bezüglichen Antrag zu stellen. Ich kann jedoch nicht anders verfahren, als ich bereits gethan habe.

Abgeordn. Behnsch: Ich glaube, danach ein Recht auf die Worte gehabt zu haben, welche ich vorhin gesprochen. Es scheint mir unmöglich, daß der Herr Präsident in dieser Versammlung einen Antrag erst zur Unterstützung bringen soll, welcher darauf gerichtet ist, daß dem Ministerium die Verpflichtung auferlegt werde, einen hier gefaßten Beschluß auszuführen; ein solcher Antrag ist nicht möglich, und ich habe mich deshalb zu dem Wort gemeldet, um dies hier vor der Versammlung auszusprechen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, darauf zu achten, daß es unmöglich ist, einen Antrag zur Unterstützung zu stellen, der darauf gerichtet ist, daß ein anderer Antrag ausgeführt werde, weil sich dies von selbst versteht.

Präsident: Es ist mir der Antrag vorgelegt worden. Will man diesen Antrag nicht unterstützen, dann wird derselbe von selbst fallen; ich muß aber denselben, da er vor der Tagesordnung berathen sein will, zur Unterstützung stellen. Da nun zwischen mir und dem Herrn Abgeordn. Behnsch ein Streit darüber entstanden ist, daß ich die Geschäftsordnung verletzt haben soll, so muß ich die Versammlung fragen, ob sie die Ansicht des Abgeordn. Behnsch theilt.

(Ruf: Nein, nein!)

Ich kann also nur dabei stehen bleiben, daß ich frage,

ob der verlesene Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt worden.

Wird es unterstützt, daß der Antrag den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben soll?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Unterstützung hat stattgehabt.

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der verlesene Steinsche Antrag heute vor der Tagesordnung den Vorrang habe?

und ersuche.....

(Mehrere Stimmen: Namensaufruf!)

Der schriftliche Antrag auf Namensaufruf hat schon hier gelegen, und ich habe ihn nur übersehen. Er ist von dem Abgeordneten Baur von Adelnau gestellt und lautet, daß über den Steinschen Antrag und über die Dringlichkeit desselben der Namens-Aufruf statthaben soll.....

(Unterbrechung. Lärm.)

Ich habe also die Frage zu wiederholen:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der Steinsche Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden soll?

(Unruhe. Unterbrechung.)

Ich bitte, meine Herren, ich kann den Namensaufruf nicht zulassen. Wir haben blos den Antrag dazu für die Dringlichkeit des Steinschen Antrags; es ist aber zuvor zu entscheiden, ob Sie diesem Antrage den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung geben wollen. Diese Frage durch Namensaufruf zu erledigen, darauf lautet der Antrag des Abgeordneten Baur nicht. Nachdem die hohe Versammlung beschlossen haben wird, daß der Antrag vor der Tagesordnung den Vorrang haben soll, wird der Antragsteller die Dringlichkeitsgründe zu motiviren haben, und dann folgt die weitere Frage, ob die hohe Versammlung aus den angeführten Dringlichkeitsgründen auf die sofortige Diskussion eingehen will. So schreibt es das Reglement vor, und diese letzte Frage will der Abgeordnete Bauer durch Namensaufruf seinem Antrage zufolge entschieden wissen.

Abgeordn. Schramm (aus Langensalza): Ich beantrage den Namensaufruf darüber, ob der Steinsche Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden soll.

(Bravo!)

Präsident: In diesem Augenblick erst wird der Antrag auf Namensaufruf für die eben gestellte Frage gemacht, und ich habe also bisher nicht anders verfahren können. Jetzt frage ich:

„Unterstützt es die hohe Versammlung, daß die Frage, ob der verlesene Steinsche Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden soll, durch Namensaufruf entschieden werde?"

Diejenigen Mitglieder, welche den Namensaufruf unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt, und ich frage weiter:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß der Steinsche Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden soll?"

Diejenigen, welche wollen, daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll, haben bei dem Namensaufruf mit ja, diejenigen, welche wollen, daß der Antrag nicht den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben soll, haben mit nein zu antworten. Ich ersuche nun das Sekretariat, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

(Große Unruhe. Glocke.)

Darf ich nun bitten, daß die Herren alle wieder Platz nehmen und recht ruhig sein mögen? Die Herren Schriftführer haben schon so oft erklärt, daß sie mit der Stimme nicht durchdringen können.

(Ruf: Setzen! Keine Privat-Unterhaltungen mehr!)

Schriftführer Abgeordn. Bauer: Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

(Der Namens-Aufruf beginnt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	Andersch, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Gutsbesitzer.
	von Auerswald, Minister.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Ballnuß, Pastor.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.	Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Bauer, Landrath.
Bazynski, Probst.	Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.	Bauerband, Professor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Baumstark, Direktor.

Für Ja haben gestimmt:

von Berg, Kaplan.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bunzel, Freigutsbesitzer u. Kaufm.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.

Chrusch, Fleischer.
Cösling, Kämmerer.

von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Duncker, Stadtrath.
Dziadek, Bauer.
Dielitz, Professor.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Doktor.
Rees von Esenbeck, Professor.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.
Elkemann, Pfarrer.

Franke, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.

Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gottlieb, Rathmann.
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath.

Horn, Gutsbesitzer.
Hänell, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haraffowitz, Kammergerichts-Rath.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer.
Heistg, Pfarrer.
Hepche, Pastor.
Herrmann, Gärtner.
Hildenhagen, Pastor.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hammer, Friedensrichter.
Heyne, Bürgermeister.

Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jacoby, Dr.

Für Nein haben gestimmt:

Blockhagen, Erzpriester.
von Borries, Landrath.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bußmann, Rittergut-Besitzer.
Brehmer, Ober-Landesg.-Assessor.

Clausen, Gymnasial-Lehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.

Karl August Dahmen.
Diesterweg, Justizrath.
Dane, Dr.
Dünner, Dechant.
Devé, Dr.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christian Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.
Fischer, O. L. G. Referend.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Forstmann, Kaufmann.
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
Fretzdorff, Kaufmann.
Funke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gerichtsschulze.

Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Staats-Minister.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Grooß, Gutsbesitzer.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Grobbeck, Justizrath.

Harkort, Kaufmann.
Hambloch, Jacob.
Hanisch, Bauer.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Commis.
Hesse, Landrath.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Hellmann, Justizrath.

Jahr, Justitiarius.
Jander, Pastor.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.

Für Ja haben gestimmt:

Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Freigärtner.
Klemm, Schmied.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Klinkhammer, Referendar.
Kyll, Advokat.
Kaliski, Pfarrer.

Larraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lübicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Lehnschulze.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Möwes, Kreisschulze.
Messerich, Advokat.
Müller, Post-Expediteur.
Mathäi, Bürgermeister.

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nickel, Schulze.

Otto, Prediger.
Otto, Assessor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Pape, Kandidat.
Parristus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pax, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Plath, Bürgermeister.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
v. Potworowski, Rittergutsbesitzer.
v. Puttkammer, Landrath.
Piegsa, Dr.
Palacz.

Quandt, Oekonom.

Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Brau-Eigner.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riebe, Bauer.
Riedel, Schulze.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Rodbertus, General-Landschafts-Rath.

Für Nein haben gestimmt:

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Krabbe, Domkapitular.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Legations-Rath.
Köhler, Stadtrath.

Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.

Mätzke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Meyer, Kaufmann.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Pastor.
Müller, Orts-Vorsteher u. Kaufmann.
Müller, Fabrikant.

Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabriken-Besitzer.
Neubert, Amtmann.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.
Pelzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
Pingen, Dechant.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rettig, Tischlermeister.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riedel, Geheimer Archiv-Rath und Professor.
Roeder, Rittergutsbesitzer.
Richter, Kölmer.
Rosenowski, Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Rötscher, Rentier.	
Raffauf, Gutsbesitzer.	
Rüdiger, Mühlenbesitzer.	
Rußkiewicz, Martin, Schulze.	
Rybnitzki, Schulze.	
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schaffranek, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schell, Professor.	Schadebrod, Pastor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schmidt, Rektor.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schmidt, Eigenkäthner.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Schmidt, Dr. med.	Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schneider, Bürgermeister.	Schmidt, Amtmann.
Schön, Gerichtsmann.	Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schöne, Pastor.	Schönborn, Lehrer.
Scholtissek, Schulze.	Scholtz, Kreis-Secretair.
Scholz, Krämer.	Schüth, Informat. phil.
Scholz, Bauerguts-Besitzer.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schulz, Pastor.
Dr. Schramm, Konrektor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Seidel, Geh. Finanz-Rath.
Schultz, Häusler.	Semrau, Freischulze.
Schulze, Lehrer.	Siegert, Erbschulze.
Schultz, Justiz-Kommissarius.	Simons, Geh. Justiz-Rath.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Dr. Sommer, Justiz-Rath.
Siebert, Buchdrucker.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Skiba, Pastor.	Stachelscheidt, Amtmann.
Sohrweide, Büdner.	Stupp, Justiz-Rath.
Specht, Mühlen-Besitzer.	Sydow, Pastor.
Steimmig, Fabrikant.	Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Dr. Stein.	Schlink, Appellations-Rath.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Sehmsdorf, Gutsbesitzer.
Stephany, Tischler.	
Strybel, Probst.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Stalling, Pastor.	
Schmidt, Gutsbesitzer.	
von Taczanowski, Landschafts-Rath.	Tammau, Justiz-Kommissar.
Taszarski, Kolleg. Probst.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Trip, Bürgermeister.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Toebe, Pastor.	
von Trapczynski, Justiz-Kommissar.	
Uhlich, Prediger.	Upmeyer, Oekonom.
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Ulrich, Post-Secretair.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Vennewitz, Gerichts-Rath.
Voigt, Gutsbesitzer.	
Veling, Apotheker.	
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wenger, Pastor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Westermann, Justizrath.
Wegener, Apotheker.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zimmermann, Lederhändler.	von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zorn, Rektor.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Reg.-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. v. Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath. Dethloff, Kreis-Justizrath. Dobberkau, Mühlenbesitzer. Franz Drepper, Bischof. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Hagen, Laurens. Hahn, Land- und Stadtrichter. Hansemann, Finanz-Minister. Herbertz, Gutsbesitzer. Herhold, Rektor. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Dr. Kämpf, Gymnasial-Ober-Lehrer. Kette, Geh. Ober-Reg.-Rath. Klatte, Schulze. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtisei-Besitzer. Krüger, Kaufmann. Kühnemann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Kutzner, Gerichtsscholz. Lensing, Kanonikus. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Milde, Minister. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauckert, Apotheker. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pohle, Justiz-Kommissarius. Pomiecznski, Pfarrer. Ritz, Regierungs-Rath. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. v. Schön, Geh. Staats-Minister. H. Schulte, Pfarr-Dechant. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Spitzel, Lehnschulze. Steffanowicz, Dekan. Schramm, Regierungs-Referendar. Thederahn, Schulze. Tietze, Erbscholtisei-Besitzer. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Der Abstimmung hat sich der Abgeordnete Dr. Behnsch enthalten.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist bejaht von 198,
verneint von 148 Mitgliedern.

Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten, 55 haben gefehlt.

Es steht somit der Beschluß der hohen Versammlung fest, daß der Antrag des Abgeordneten Stein den Vorrang vor der Tages-Ordnung haben soll.

Ich ersuche den Abgeordneten Stein, die Dringlichkeitsgründe motiviren zu wollen.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Formell haben Sie durch die jetzige Abstimmung meinen Antrag im Ganzen schon als dringlich anerkannt. Auch liegen die Gründe der Dringlichkeit in der Sache selbst, sie sind mit dem Antrage so verwachsen, daß ich die Dringlichkeit nicht motiviren kann, ohne auf den Antrag selbst überzugehen. Es handelt sich, meine Herren, hier darum: ob ein Beschluß, der von der hohen Versammlung mit großer Majorität gefaßt worden ist .....

(Widerspruch auf der Rechten.)

ob dieser Beschluß zur Ausführung gebracht werden soll.

Ich überlasse Ihnen, meine Herren, die Dringlichkeit der Frage ganz ruhig. Sie werden sich in der Abstimmung konsequent bleiben, so wie Sie dem Antrage durch Ihre Abstimmung die Priorität vor der Tagesordnung eingeräumt haben, so werden Sie auch die Dringlichkeitsfrage bejahend beantworten.

Präsident: Ich bemerke, ehe ich die Frage stelle, daß schon in der ersten Diskussion der Abgeordn. Baur aus Adelnau den Antrag gestellt hatte, daß auch die Frage über die Dringlichkeit durch Namens-Aufruf entschieden werden solle, und stelle zuerst die Frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt, und es wird nun folgende Frage:

Beschließt die Versammlung, aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion des Steinschen Antrags eingehen zu wollen,

durch Namens-Aufruf die Erledigung finden. Diejenigen Herren, welche die sofortige Diskussion verlangen, haben mit „Ja", diejenigen Herren, welche sie nicht verlangen, mit „Nein" zu stimmen. Das Sekretariat wolle abermals den Namens-Aufruf vornehmen.

(Unruhe. Glocke.)

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben C.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	Andersch, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Gutsbesitzer.
	von Auerswald.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Ballnuß, Pastor.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.	Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Bauer, Landrath.
Bazynski, Probst.	Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.	Bauerband, Professor.
Dr. Behnsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckereibesitzer.	Blockhagen, Erzpriester.
von Berg, Kaplan.	von Borries, Landrath.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bredt, Regierungs-Assessor.
von Besser, Landrath.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.

Für Ja haben gestimmt:

von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bunzel, Freigutsbesitzer u. Kaufmann.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bloem, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
von Berdowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Borchart, Advokat-Anwalt.
Chrusch, Fleischer.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Doerk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Duncker, Stadtrath.
Dziadek, Bauer.
Dielitz, Professor.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Dr.
Nees von Esenbeck, Professor.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.
Elkemann, Pfarrer.
Franke, Bürgermeister.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.
Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gottlieb, Rathmann.
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath.
Horn, Gutsbesitzer.
Hänell, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harassowitz, Kammergerichts-Rath.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Heisig, Pfarrer.
Hepche, Pastor.
Herrmann, Gärtner.
Hildenhagen, Pastor.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hammer, Friedensrichter.
Heyne, Bürgermeister.
Jentzsch, Fleischermeister.
Jacoby, Dr.

Für Nein haben gestimmt:

von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Claußen, Gymnasiallehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Karl August Dahmen.
Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Diesterweg, Justizrath.
Dane, Dr.
Dünner, Dechant.
Devé, Dr.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christian Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Forstmann, Kaufmann.
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
Funcke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gerichtsschulze.
Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Grooß, Gutsbesitzer.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Grobbeck, Justizrath.
Harkort, Kaufmann.
Hambloch, Jakob.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Hanisch, Bauer.
Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Kommis.
Hesse, Landrath.
Hesse, Geheimer Finanzrath.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath.
Hellmann, Justizrath.
Jahr, Justitiarius.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.

Für Ja haben gestimmt:

Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klemm, Schmied.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Klinkhammer, Referendar.
Kyll, Advokat.
Kalicki, Pfarrer.
Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadt-Rath.
Loos, Justiz-Kommissarius.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Lehnschulze.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Möwes, Kreisschulze.
Messerich, Advokat.
Müller, Post-Expedient.
Mathäi, Bürgermeister.
von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Otto, Prediger.
Otto, Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Pape, Kandidat.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Plath, Bürgermeister.
von Pokrzywnicki, bischöflich. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
von Puttkammer, Landrath.
Piegsa, Dr.
Palacz.
Quandt, Oekonom.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Braueigner.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riebe, Bauer.
Riedel, Schulze.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Rodbertus, Gen.-Landschafts-Rath.
Rötscher, Rentier.

Für Nein haben gestimmt:

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Lagations Rath.
Köhler, Stadtrath.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Meyer, Kaufmann.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Pastor.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.
Müller, Fabrikant.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubert, Amtmann.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.
Peltzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
Pingen, Dechant.
Quaßnigk, Brau-Krüger.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rettig, Tischlermeister.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Röder, Rittergutsbesitzer.
Richter, Kölmer.
Rosenowsky, Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:

Raffauf, Gutsbesitzer.
Rüdiger, Mühlenbesitzer.
Rußkiewicz, Martin, Schulze.
Rybnitzki, Schulze.
Räntsch, Freigutsbesitzer.

Salut, Kaufmann.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schmidt, Dr. med.
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Scholz, Bauergutsbesitzer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schulze, Lehrer.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Stein.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Strybel, Probst.
Szumann, Regierungsrath a. D.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.

v. Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
von Trapczynski, Justiz-Kommissarius.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Veling, Apotheker.
Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schadebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schmidt, Amtmann.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siegert, Erbscholze.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stephany, Tischler.
Stupp, Justizrath.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appellations-Rath.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Upmeyer, Oekonom.

Vennewitz, Gerichtsrath.

Walter, Professor.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellations-Rath.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Albenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Cösling, Kämmerer. Dallmann, Kolon. Dethloff, Kreis-Justizrath. Dobberkau, Mühlenbesitzer. Franz Drepper, Bischof. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Hagen, Laurens. Hahn, Land- und Stadtrichter. Hansemann, Finanz-Minister. Herbertz, Gutsbesitzer. Herhold, Rektor. Jander, Pastor. Igel, Lehrer. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Klatte, Schulze. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krüger, Kaufmann. Kühnemann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Kutzner, Gerichtsscholz. Lensing, Kanonikus. Marczynowski, Domainen-Intendant. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Milde, Minister. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauckert, Apotheker. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pohle, Justiz-Kommissarius. Pomierzynski, Pfarrer. Radte, Brauer und Gerichtsmann. Ritz, Regierungs-Rath. Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. von Schön, Geh. Staats-Minister. H. Schulte, Pfarr-Dechant. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Spitzel, Lehnschulze. Steffanowicz, Dekan. Schramm, Referendar. Theberahn, Schulze. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Der Abstimmung hat sich der Abgeordn. Erbscholtiseibesitzer Tietze enthalten.

Präsident: Darf ich bitten, daß die Herren wieder Platz nehmen?

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist von 198 Mitgliedern bejaht, von 147 verneint worden; ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten, und gefehlt haben 56 Mitglieder.

Es ist also beschlossen, daß die sofortige Diskussion über den Steinschen Antrag statthabe.

Ich eröffne hiermit die Diskussion.

Abgeordn. Hüffer: Ich trage darauf an, daß der Antrag nochmals vorgelesen werde.

Präsident: Meine Herren! Es ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, das Schreiben des Staats-Ministeriums, welches heute Morgen verlesen ist, noch einmal zu hören und außerdem den Antrag des Abgeordneten Stein. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das Schreiben des Staats-Ministeriums noch einmal zu verlesen und alsdann den Antrag des Abgeordneten Stein.

Schriftführer Bauer: (Liest noch einmal das Schreiben des Staats-Ministeriums vom 2. September d. J. und darauf den Antrag des Abgeordneten Stein vor.)

Präsident: Vor den eingetragenen 27 Rednern hat der Abgeordnete Stein zuerst das Wort.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß ich sowohl der Interpellation, als auch des eingebrachten Antrages überhoben geblieben wäre.

Ich habe von Tag zu Tage gewartet, daß der Beschluß der hohen Versammlung seitens des Kriegsministeriums zur Ausführung gebracht würde. Es sind seitdem 4 Wochen verflossen und es ist bis auf den heutigen Tag in Bezug auf jenen Beschluß nichts geschehen. Ich werde mit wenigen Worten, meine Herren, Ihnen zu zeigen versuchen, daß die Ausführung dieses Beschlusses jetzt nothwendiger ist als je. Meine Herren! es sind während dieser Zeit wiederum neue Konflikte und neue Reibungen zwischen Civil und Militair in verschiedenen Städten der Monarchie vorgekommen. Ich möchte nicht mißverstanden werden; es kommt hierbei keineswegs darauf an, zu untersuchen, ob von Seiten des Civils oder Militairs Veranlassung gegeben worden sei. Gut genug oder vielmehr schlimm genug; diese Konflikte sind vorhanden, und zwar von der Art, wie sie wahrhaftig in keinem, geradezu in keinem anderen civilisirten Staate Europa's vorkommen. Und, meine Herren, warum denn nun gerade in unserem Staat, dessen militairische Institutionen so oft gerühmt und anderen Staaten zur Nacheiferung hingestellt werden? Man ist schnell mit der Antwort fertig, wenn man sagt:

Es ist der reactionaire Geist, der im Heere ist,

und leider hat ein Theil der Presse auch diesem Vorwurf einen gewissen Inhalt gegeben. Meine Herren! Nach meiner Meinung giebt es keine unwahrere Antwort, keinen falscheren Vorwurf, als den eben erwähnten. Woher sollte denn der reactionaire Geist in das Heer im Großen und Ganzen kommen? Ist denn das Heer nicht selbst ein Theil des gesammten Volkes? Sind es nicht unsere Brüder, unsere Söhne, die im Heere dienen? Das ist es nicht, meine Herren, was uns zu jenem Beschluß veranlaßt hat. Aber wie es im Volk einen Theil giebt, numerisch nicht groß, aber ausgezeichnet durch seine Stellung, durch Reichthum, durch seine frühere Macht, die er gern wieder erhalten möchte, einen Theil, der sich zurücksehnt nach den früheren Institutionen, meine Herren, — so giebt es auch im Heere einen Theil und besonders unter den Offizieren, der, ebenfalls ausgezeichnet durch seine Stellung, besonders aber ausgezeichnet durch seine Bevorzugung unter dem alten Regiment, danach strebt, die früheren Zustände wieder herbeizuführen. Und ist

denn das zu verwundern, meine Herren? Denken sie doch, daß diese Offiziere, größtentheils den früher bevorzugten Ständen angehörig, schon in dem älterlichen Hause abgesondert von den übrigen Ständen erzogen worden sind. Bedenken Sie, daß ein nicht geringerer Theil auch später sich nicht vermischen konnte mit den Jünglingen aus anderen Klassen des Volkes, sondern ebenfalls abgesperrt und abgesondert erzogen wurde in den Kadettenhäusern.

Bedenken Sie ferner, daß, wie sie später in das Heer eintraten, sie schon den sogenannten Corpsgeist vorfanden, der ihnen verbot, sich mit den anderen Ständen zu vermischen. Bedenken Sie das, so werden Sie es erklärlich finden, daß in einem Theile jener reactionaire Geist vorherrschend ist, der die früheren Zustände wieder herbeizuführen sucht, jener Geist der Absonderung, der Trennung von den übrigen Ständen, der Selbstüberhebung über die übrigen Stände. Gegen diesen Geist der Absonderung, gegen diesen Geist der Trennung war der Erlaß, den die Versammlung beschlossen hat, gerichtet; wir wollten allen Gliedern des Staates sagen: Heer und Volk solle von jetzt an eins sein, nach einem Ziele streben wir Alle hin! nach Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes. Durch diesen Beschluß sollten die reactionairen Bestrebungen mit einemmale zurückgedrängt werden. Meine Herren! Wenn jener Theil des Heeres, jener Theil der Offiziere sieht, daß es dem Ministerium eben so ernst ist, wie der National-Versammlung, eine Vermischung des Civils und Militairs herbeizuführen; wenn er sieht, daß es dem Ministerium eben so ernst ist, wie der National-Versammlung, jene Einigkeit zwischen Volk und Heer herbeizuführen, durch welche Preußen und mit ihm das gemeinsame Deutschland immer unüberwindlich bleiben wird, jene Einigung, durch welche Preußen in den Jahren 1813 und 1814 unüberwindlich war, denn es war damals die Einigkeit zwischen Volk und Heer, welche die fremden Unterjocher verjagte; meine Herren, wenn jener Theil der Offiziere sieht, daß das Ministerium und die hohe Versammlung von einem und demselben Ernst durchdrungen ist, dann werden jene traurigen Konflikte und Reibungen, wie wir sie so oft zu beklagen gehabt, sicherlich nicht mehr vorkommen. Das war, meine Herren, der innere Grund, der uns damals bewog, diesen Beschluß zu fassen. Dieser innere Grund hat bis auf den heutigen Tag nichts an seiner Bedeutung verloren. Es kommt aber jetzt noch ein äußerer Grund dazu. Meine Herren! Jetzt, nachdem der Beschluß gefaßt worden ist, verlangt es, denke ich, die Ehre und Würde unserer Versammlung, daß dieser Beschluß auch in der That zur Ausführung gebracht wird. Im ganzen Lande ist unser Beschluß mit Jubel begrüßt worden.

(Bravo und von einigen Seiten Widerspruch.)

Ich könnte Ihnen, meine Herren, eine Menge von Adressen und Petitionen vorlegen, und zwar Petitionen von Soldaten, Petitionen von Offizieren, die darauf dringen, daß dieser Beschluß zur Ausführung komme.

(Bravo! Beifallklatschen.)

Und was wird man nun sagen, meine Herren, wenn dieser Beschluß nicht zur Ausführung gebracht wird? Während alle Ministerien, merken Sie wohl, meine Herren, ich spreche nicht von einer höheren Macht, während alle Ministerien sich den Beschlüssen der Versammlung konform halten, thut es allein das Kriegs-Ministerium nicht. Jener Theil des Heeres, jene Offiziere, werden nicht ganz mit Unrecht oder scheinbar wenigstens mit Recht sagen: Seht ihr, die Versammlung kann beschließen, was sie will, unser Kriegs-Ministerium bringt es, gegen uns gerichtet, nicht zur Ausführung. Wir sind immer noch die Bevorzugten im Staate.

Während ein Ministerium schon früher einen ähnlichen Erlaß hat ergehen lassen, geschieht es von Seiten des Kriegs-Ministeriums nicht. Meine Herren! Ich denke, dieser äußere Grund ist eben so wichtig, als der innere. Noch einmal: Die Ehre und Würde unserer Versammlung verlangt es, daß dieser Beschluß zur Ausführung gebracht wird.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich bitte um das Wort, um auf die letzte Bemerkung des Herrn Redners zu antworten, die dahin geht, daß, während von einem anderen Ministerium bereits ein ähnlicher Erlaß, wie derjenige, welcher vom Kriegs-Ministerium verlangt worden, ergangen sei, das Kriegs-Ministerium sich weigere, auch in seinem Ressort einen solchen Erlaß ergehen zu lassen. Ich brauche nicht darauf aufmerksam zu machen, daß schon an und für sich ein großer Unterschied besteht zwischen Erlassen an Civil-Beamte und Erlassen an Militair-Personen.

(Unruhe in der Versammlung.)

Ich bitte, mich ausreden und mich meine Meinung motiviren zu lassen. Ich sage, ich brauche nicht aufmerksam zu machen auf den Unterschied zwischen einem Erlaß an Civil-Beamte und einem Erlaß an die Armee. Ich mache nicht darauf aufmerksam, weil der Unterschied, meines Erachtens, sofort in die Augen springt. Die Armee ist, wie dieses bei einer anderen Gelegenheit erörtert worden ist, ein wesentlich gehorchendes Corps, während die Civil-Beamten in ihrer amtlichen Thätigkeit zugleich berathen und beschließen und also auf einem ganz anderen Standpunkt stehen, als eine Armee. Doch ich führe dies nur nebenbei an. Denn auch in dem Erlaß an die Civilbeamten ist es den betreffenden Ministern nicht eingefallen, die Gesinnung der Beamten einer Prüfung unterwerfen zu wollen, sondern das Ministerium hat nur darauf hingewiesen, daß die Beamten in ihren Handlungen, in ihrer amtlichen Wirksamkeit sich keine reactionairen Bestrebungen sollen zu Schulden kommen lassen, und es ist ein himmelweiter Unterschied, Jemanden in Bezug auf seine Gesinnungen einer Kritik zu unterwerfen oder ihn in Bezug auf seine Handlungen zu überwachen. Der früheren Regierung ist meiner Ansicht nach mit Recht zum Vorwurf gemacht worden, daß sie die Gesinnungen zu erforschen und auf diese Weise eine Inquisition einzuführen gesucht hat, wie sie in einem freien Staate nicht ausgeübt werden darf. Ich möchte mich persönlich diesem Verfahren des ancien régime in keiner Weise anschließen. Wie wenig aber das Ministerium gemeint ist, die Gesinnungen ferner einer Prüfung zu unterwerfen, hat dasselbe erst kürzlich an den Tag gelegt, indem es die geheimen Konduitenlisten abschaffte, in denen die Beurtheilung der Gesinnungen eine große Rolle spielte.

(Gelächter auf der Linken.)

Ich nehme keinen Anstand, damit die Versammlung sich überzeugen kann, von welchem Geiste der Erlaß durchdrungen ist, der an die Civil-Beamten ergangen, denselben vollständig zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Er lautet wörtlich:

„Bei Erörterung einiger Beschwerden hat sich ergeben, daß es nicht ganz an Fällen fehlt, wo Männer in amtlicher Function sich noch befinden, welche dem dermaligen Regierungs-System ihre Anerkennung geradehin versagen und demselben geflissentlich widerstreben.

Ein solches Verhältniß darf nicht ferner geduldet werden, denn abgesehen davon, daß die Regierung, wenn sie sich in der Lage befindet, solcher Organe sich bedienen zu müssen, der zweckmäßigen und kräftigen Ausführung ihrer Anordnungen nicht gewiß sein kann, ist es als ein wesentlicher Uebelstand zu betrachten, wenn hinterher die amtlichen Handlungen der bezeichneten Beamten gemißbilligt werden müssen; dadurch wird nicht nur der Beamtenstand als solcher kompromittirt, sondern auch die amtliche Autorität überhaupt vornehmlich unter den jetzt obwaltenden Umständen auf eine sehr nachtheilige Weise beeinträchtigt. Je weniger nun das Gouvernement gemeint ist, die ihre Obliegenheiten gewissenhaft erfüllenden Beamten der Laune der öffentlichen Meinung zum Opfer zu bringen, um so mehr erkennt es dasselbe als eine ernste Pflicht zur Vermeidung der erwähnten Mißstände, auch vorsorgliche Maßregeln dahin zu treffen, daß ohne Verzug die erforderlichen Schritte geschehen, um solche Beamte, von denen überhaupt eine den Verhältnissen entsprechende Wirksamkeit nicht zu erwarten ist, in gesetzlich zulässiger Weise ihrer amtlichen Thätigkeit zu entheben.

Ew, ersuchen wir, in diesem Sinne die Beamten Ihres Bezirks zu beaufsichtigen und namentlich auf die einzeln stehenden und unter diesen wiederum besonders auf die Landräthe und deren Vertreter, so wie auf die Bürgermeister, Ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Sollten Sie dabei zu der Ueberzeugung gelangen, daß von einem oder dem anderen Beamten eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Amtswirksamkeit nicht zu erwarten ist, so wollen Sie schleunigst das Erforderliche veranlassen, um der dienstlichen Thätigkeit eines solchen Beamten ein Ziel zu setzen.

Gleiches gilt von solchen Beamten, welche aus Schwäche oder anderen Ursachen ihre Pflicht, die Befolgung der Gesetze und insbesondere die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, nicht vollständig erfüllen.

Es bedarf des Beweises nicht, daß bei den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart an die Kraft und die Leistungen der Staats-Organe erhöhte Anforderungen gemacht werden müssen, und daß, wenn beim gewöhnlichen Laufe der Dinge die Nachsicht mit schwachen Beamten Entschuldigung finden möchte, eine solche Nachsicht unter den obwaltenden Umständen übel angebracht ist und schwere Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann.

Ew. ersuchen wir demnach, auch in Fällen der der letzten Art die Schritte zur Entfernung untüchtiger Beamten um so mehr zu beschleunigen, als es die bevorstehende neue Organisation der Behörden erleichtern wird, wenn untaugliche Beamte schon vorher entfernt worden sind.

Berlin, den 15. Juli 1848.

Der Finanz-Minister. (gez.) Hansemann.
Der Minister des Innern. (gez.) Kühlwetter.

An sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und Regierungs-Präsidien.

Cirkulare."

Ich glaube, daß die Verlesung genügen wird, um den Unterschied zwischen den Grundsätzen, von denen dieser Erlaß ausgeht, und

den Grundsätzen desjenigen Erlasses, der von dem Kriegsminister verlangt wird, darzulegen. Wenn früher dieser Unterschied von Seiten der Mitglieder des Ministeriums, insbesondere aber von mir nicht näher hervorgehoben worden ist, und wenn insbesondere bei der Diskussion vom 9. August auf diesen Unterschied nicht genauer hingewiesen worden ist, so kann ich, was meine Person betrifft, die Versicherung geben, daß es lediglich deshalb nicht geschah, weil ich glaubte, daß derselbe in die Augen falle und keinen Augenblick verkannt werden könne.

(Bravo von der Rechten. Zischen von der Linken.)

Minister-Präsident von Auerswald: Ich bin leider auch, indessen nur zu einer kurzen Berichtigung veranlaßt. Der Herr Antragsteller hat den Herrn Kriegsminister als besonders verantwortlich dargestellt. Er hat übersehen, daß der Antrag von der Versammlung an das Staatsministerium ergangen ist und das Staatsministerium geantwortet hat, daß also derjenige Tadel und der Angriff, welcher in dem Antrage liegt, das Staatsministerium und nicht den Kriegsminister besonders trifft.

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Ich spreche eigentlich nicht gegen den Antrag, sondern beabsichtige auf Vertagung bis Donnerstag anzutragen. Ich erkenne die Wichtigkeit der Frage in vollem Maße an. Meine Herren! Es ist vielleicht die wichtigste, die uns vorgelegen hat. Ich erkenne auch die Dringlichkeit an, und ich habe deswegen den Antrag auf Dringlichkeit unterstützt, so wie auch den Antrag auf Berathung vor der Tages-Ordnung. Aber, meine Herren, je dringlicher und je wichtiger ein Antrag ist, desto nöthiger scheint es mir, das Prinzip aufrecht zu erhalten, welches in allen Parlamenten gilt, wichtige Fragen nicht in derselben Sitzung und ohne vorherige Berathung in den Abtheilungen zu entscheiden, nicht in derselben Sitzung, in welcher die Frage gestellt ist. Es handelt sich hier nicht nur um einen Wechsel des Ministeriums, das ist ein Ereigniß, welches in constitutionellen Staaten oft vorkommt, es handelt sich nach meiner Ueberzeugung um etwas viel Wichtigeres, um eine Spaltung in der National-Versammlung selbst, die ich vermeiden möchte. Wäre unser Lokal von der Beschaffenheit, daß wir uns ein oder zwei Stunden in die Büreaus zurückziehen könnten, und daß wir dadurch im Stande gewesen wären, die Frage in allen Details zu diskutiren, so würde ich mich gegen die Vertagung erklären; leider ist dies nicht der Fall, und ich habe mich deshalb genöthigt gesehen, die Form zu wählen, die ich jetzt vorgeschlagen habe, nämlich die Vertagung bis zu einer der nächsten Sitzungen.

Ich gerathe dadurch nicht in Widerspruch mit meiner früheren Abstimmung, denn nach unserem Reglement giebt es leider keinen anderen Weg, um einen Antrag als dringlich zu bezeichnen und ihn doch nicht in derselben Sitzung zur Abstimmung zu bringen. Wir haben schon zweimal den Fall gehabt, daß die Dringlichkeit Unterstützung gefunden und demnächst eine bestimmte Sitzung bezeichnet wurde, in welcher die Berathung erfolgen sollte.

Ich, für meine Person, bin nicht zweifelhaft, wie ich in der Sache stimmen werde, aber ich wünsche, daß jedes Mitglied der Versammlung sich nicht allein die Frage selbst, sondern auch ihre Folgen vollkommen klar machen, und daß Jeder mit vollem Bewußtsein in dieser hochwichtigen Sache stimmen möge. Deswegen bitte ich, meinen Antrag zu unterstützen, der dahin lautet, die fernere Diskussion des Steinschen Antrags bis zum Donnerstag zu vertagen, an diesem Tage aber vor der Tagesordnung vorzunehmen. Bis dahin werden uns auch die verschiedenen Schriftstücke gedruckt vorliegen.

Präsident:

„Ich frage, findet der Antrag auf Vertagung Unterstützung?“ Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich spreche für den Antrag auf Vertagung, nicht, weil ich die Diskussion vermieden sehen wünschte, welche, einmal angeregt, auch durchgeführt werden muß, sondern in Anerkenntniß der höchsten Wichtigkeit der Frage selber, welche heute mit Umgehung der Vorschriften unseres Geschäfts-Reglements wiederum unvorbereitet in unsere Mitte geworfen worden ist. Ich gestatte mir, zum Nachweis meiner Behauptung von der außerordentlichen Wichtigkeit der Frage mit einigen Worten auf die Sache selber einzugehen. Eine Vertagung muß alsdann um so mehr Platz greifen, weil durch ein Wort dieser hohen Versammlung nicht allein die Existenz des Staats-Ministeriums und die Freiheit der Armee gefährdet werden kann, sondern ganz besonders deshalb, weil jeder Beschluß, welcher von hier ausgeht, dem ganzen Lande wenigstens die Ueberzeugung gewähren muß, daß er nicht unter dem Einflusse einer augenblicklichen Erregung, sondern nur nach reiflicher Erwägung beschlossen worden sei. Was die Sache selber betrifft, so genügt mir dasjenige vollständig, was das hohe Ministerium hinsichtlich der Hauptfrage uns als seine Erklärung mitgetheilt hat; diejenigen aber, denen dies nicht genügt, scheinen mir geradezu die hohe Versammlung auf einen Weg drängen zu wollen.....

(Unterbrechung. Ruf: Wozu verdächtigen?)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Reichensperger: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das Wort Verdächtigung hier gar nicht paßt, indem ich nur ein Faktum hingestellt habe, was nach meiner Ueberzeugung vollkommen begründet ist.

(Unterbrechung. Ruf: Nach der Mitte zu reden.)

Ich antworte nach der Linken, weil mir von dort aus der Vorwurf der Verdächtigung gemacht worden ist.

(Unterbrechung.)

Uebrigens beruhen Sie sich, meine Herren von der Linken, ich werde gewiß auf allen Seiten verstanden. Ich habe keine Verdächtigung gegen den Antragsteller und gegen die Stimmgeber ausgesprochen; ich wiederhole, daß ich nur ein Faktum hingestellt, welches, bewußt oder unbewußt, aus dem Systeme der Antragsteller hervorgehen wird. Ich warne meinerseits deshalb vor der Annahme des Antrags, weil es mir scheint, daß man uns dadurch auf Wege drängt, welche selbst das absolutistischste Regiment der Vergangenheit bisher nicht eingeschlagen hat. Ich will nur des Abscheues und des Unwillens gedenken, den einmal ein weit geringfügigeres Reskript von Kamptz und Eichhorn im ganzen Lande hervorgerufen hat. Wenn Sie jenen Vorgängen folgen, ja sie überbieten wollen, so kommen Sie dahin, eine Gewissens-Inquisition im Lande hervorzurufen, vor welcher die wahre Freiheit zurückschrecken wird.

(Große Aufregung. Ruf: Zur Ordnung! Glocke.)

Präsident: Ich muß bitten, den Redner aussprechen zu lassen. Es kann ja seine Rede widerlegt werden von dem Redner, der sich gegen die Tagesordnung hat einschreiben lassen. Wir haben doch Redefreiheit! Wenn aber der Redner von so vielen Seiten unterbrochen wird, so existirt sie nicht.

Abgeordn. Reichensperger: Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß wir deshalb einen sehr gefährlichen Weg zu betreten im Begriffe sind, weil wir gegen die Armee einen Schritt thun würden, vor dem selbst der französische National-Konvent von 1793 zurückgeschreckt ist. Das französische Revolutions-Heer, welches die ehrenreichsten Schlachten geschlagen, bestand nicht aus Männern der Republik allein. Sie wissen, daß jene Armee das Asyl aller politischen Meinungen des ganzen Landes war. Aus unserer Armee sollen wir dagegen alle diejenigen Männer verbannen, welche etwa nicht ganz mit dem heutigen Systeme oder, wenn Sie wollen, mit dem Willen der Nation sympathisiren! Sie werden übrigens hiermit auch gar kein Resultat erreichen, Sie werden das nicht erlangen können, was Sie wollen; es müßte denn sein, daß Sie zugleich das Gesetz der Verdächtigen, jene monstruöseste Erfindung des Konvents, nachahmen, welches alle diejenigen dem Strafgesetze unterwarf, welche eben verdächtig seien.

Der Beschluß, der unlängst hier gefaßt worden ist, soll mit großer Majorität gefaßt worden sein, ich glaube wenigstens, den Herrn Antragsteller so verstanden zu haben. Es ist dieser Beschluß aber in der Wirklichkeit nur mit einer Stimme Mehrheit beschlossen worden.

(Unterbrechung. Ruf: Majorität!)

Allerdings Majorität, aber es war doch wohl keine sehr große, dächte ich.

Meine Herren! Der Antrag, der heute gestellt worden ist, bewegt sich nicht mehr auf dem gewöhnlichen Felde unserer Diskussionen. Wir haben bei jenem Beschlusse kein Gesetz votirt, sondern wir haben nur ein Ersuchen an das Staats-Ministerium gerichtet, ein Reskript zu erlassen, also eine Verwaltungs-Handlung vorzunehmen.

Ich habe nun aber noch nicht gehört, daß jemals in irgend einem constitutionellen Staate das Prinzip aufgestellt worden wäre: als müßte ein Ministerium die Gesetzvorschläge, geschweige denn bloße Ersuchen einer National-Versammlung ohne Weiteres adoptiren, ohne sich entgegengesetzten Falles einem Mißtrauens-Votum auszusetzen.

(Unterbrechung.)

Präsident: Ich muß den Redner ersuchen, die Gründe für die Vertagung zu entwickeln. Wir sind in diesem Augenblicke über den Antrag selbst schon in Diskussion.

Abgeordn. Reichensperger: Ich glaube, den Antrag auf Vertagung nicht anders unterstützen zu können, als wenn ich die hohe Wichtigkeit der Frage darthue, — einer Frage, welche die Stellung der National-Versammlung zur Armee und dem Lande gegenüber aufs schneidendste berührt.

(Vielfaches Bravo.)

Zu diesem Beweise von der Nothwendigkeit der Vertagung gehört vor Allem in der That der Beweis der materiellen Wichtigkeit der Frage. Ich behaupte es, und der zukünftige Redner möge es widerlegen, daß, wenn das Prinzip aufgestellt werden sollte, ein jeder Beschluß der Versammlung müsse unweigerlich vom Ministerium ausgeführt werden, dies unserer verfassungsmäßigen Stellung und den Gefühlen des Landes aufs schärfste widerspricht, indem wir nur berufen sind, eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren. Wir sind nicht omnipotent!

(Vielfaches Bravo.)

Präsident: Ich habe dem verehrten Redner zu bemerken, daß

er bei der Einleitung seines Vortrages erklärt hat: es habe die Debatte mit Umgehung der Vorschriften des Reglements stattgefunden. Ich glaube nicht, daß er dies so gemeint hat, wie die Worte lauten. Ich bin es mir bewußt, und die Versammlung wird mir darin beitreten, daß ich streng nach den Regeln des Reglements verfahre, und ich glaube deshalb, daß sich der Herr Abgeordnete nur in dem Ausdrucke vergriffen haben wird. Nunmehr ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Waldeck.

Abgeordn. Reichensperger: Was ich gesagt habe, hat keinen Bezug auf die Geschäftsführung des Präsidenten. Ich habe nur gesagt, daß wir heute wieder einen dringlichen Antrag zur sofortigen Diskussion gebracht haben, — allerdings durch Beschluß der Majorität, allein mit Umgehung der Bestimmung des Reglements, welches vorschreibt, daß jeder Antrag vorher durch die Tagesordnung zur Kenntniß der National-Versammlung gelange.

Abgeordn. Stein: Der Abgeordnete Reichensperger meinte, daß dieser Beschluß nur mit einer Majorität von 1 Stimme gefaßt sei; der eigentliche Beschluß ist aber nach dem stenographischen Berichte mit bedeutender Majorität gefaßt worden . . .

(Widerspruch.)

mit bedeutender Majorität, nach dem stenographischen Bericht, und nur das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Schultz mit Majorität von 1 Stimme.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich werde dem Redner vor mir nicht in allen denjenigen materiellen Theilen folgen, in welche er eingegangen ist; ich glaube, daß es dessen nur zum Theil bedarf, und hoffe deshalb auch für mich die Nachsicht, welche dem vorigen Redner zu Theil geworden ist. An und für sich ist die Frage so einfach, wie bis jetzt nur irgend eine der hohen Versammlung vorlag. Es handelt sich darum, einen Beschluß der Versammlung aufrecht zu erhalten, einen Beschluß, der ihr diktirt war durch 22 blutige Leichen, die sich vor ihr erhoben; durch diese Leichen, durch den Eindruck des abscheulichen Systems, dessen Folgen sich so manifestirten, fand sie sich veranlaßt, ein klein wenig, eine geringe Abschlagszahlung in Anspruch zu nehmen von dem, was nöthig ist. Was verlangen wir denn? Wir verlangen nur, daß entmuthigt werde der teuflische Geist, der ein Abscheu ist allen Offizieren edlerer Natur, wovon ich Beweise in Händen habe. Unser Verlangen ist im Lande mit Jubel aufgenommen. Und nun wird gesagt: Es ist nicht ausführbar; allgemeine Erlasse können nicht ergehen. Was soll denn anders ergehen, als allgemeine Erlasse? An wen sind sie zu richten? An die höheren Offiziere, deren viele, nicht alle, aber viele gerade dessen schuldig sind, was wir durch diesen Erlaß hintertreiben wollen. Unsere Pflicht ist es, die jüngeren Offiziere in dem Geiste der neueren Zeit zu ermuthigen, ihnen Gelegenheit zu geben, daß sie uns sagen, wodurch man die Armee reorganisiren könne. Diese Gelegenheit wird ihnen genommen durch das jetzige System.

Der vorige Redner hat gesagt, was wir verlangen, sei nicht erhört in der parlamentarischen Geschichte. Keineswegs! Ich will ein Beispiel anführen, das mir eben einfällt, obgleich ich nicht darauf vorbereitet bin. Wie die orangistischen Verbindungen in England waren, begünstigt im Heere durch den Herzog von Cumberland, jetzigen König von Hannover, wie sich eine bedeutende Verschwörung gegen die damalige Thronerbin, jetzige Königin von England, kundgab, diktirte das Parlament einen Erlaß, wodurch das Ministerium alle diese orangistischen Bestrebungen entmuthigen sollte, und das Ministerium machte diesen Erlaß wörtlich so. Und das Ministerium that recht daran, denn vor ihm ging wie Staub dahin, was in anderen Ländern nur blutigen Untersuchungen gewichen wäre. Ich hoffe zu Gott, auch unser Erlaß wird zur Entmuthigung der getadelten Bestrebungen beitragen, und noch mehr, wenn das Ministerium mehr thut, als wir verlangen, wenn es den Generalen und Obersten einschärft, daß sie das Associationsrecht der Offiziere nicht unterdrücken, denn jeder Offizier ist ein Preuße, und jeder Preuße kann von dem Associationsrecht Gebrauch machen. Wie kann das Ministerium sich weigern, dies Wenige zu geben, was wir im Namen des Landes und des Volkes verlangt haben!

(Bravo!)

Ich sage Ihnen, mit Ehren können wir hier nicht eine Minute länger sitzen bleiben, wenn es nicht geschieht. Was bedarf es da noch der Ueberlegung?

(Bravo!)

Da ist nicht die Rede von Abtheilungen, von Fach-Kommissionen; es ist die Nation, welche es verlangt.

(Stürmisches und anhaltendes Bravo!!)

Präsident: Der Antrag auf Vertagung schneidet jede weitere Diskussion ab, und es muß zuvörderst entschieden werden, ob die Versammlung diesem Antrage durch Beschluß beitritt oder nicht. Es ist also die Diskussion hiermit geschlossen.

Es haben die Abgeordneten Hiller, Schultz aus Wanzleben und Otto aus Trier auf Namens-Aufruf über die Frage in Betreff der Vertagung angetragen.

Es fragt sich zuvörderst:

Findet dieser Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat Unterstützung gefunden.

Die Frage selbst lautet:

Beschließt die Versammlung, die fernere Diskussion und die Beschlußnahme auf Donnerstag, den 7ten d. M., zu vertagen, an diesem Tage aber vor der Tages-Ordnung damit vorzugehen?

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, beim Namens-Aufruf mit Ja zu antworten, diejenigen Herren, welche den Antrag verwerfen wollen, haben beim Namens-Aufruf mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche das Sekretariat, den Namens-Aufruf vornehmen zu wollen.

(Pause.)

Im Interesse der Herren Schriftführer muß ich bitten, daß die Herren ihre Plätze nicht verlassen und ruhig bleiben, auch beim Namensruf recht laut antworten.

(Es geschieht der Namens-Aufruf.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Andersch, Gutsbesitzer.	Arnold, Maurermeister.
Arnold, Gutsbesitzer.	Arntz, Dr. juris.
von Auerswald, Minister.	
von Auerswald, Minister-Präsident.	
Ballnuß, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Goswin Bartmann, Pfarrer.	Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Bauer, Landrath.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Bauer, Geh.-Revisions-Rath.	Bazynski, Probst.
Bauerband, Professor.	Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Baumstark, Direktor.	Dr. Behnsch.
von Besser, Landrath.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Blockhagen, Erzpriester.	von Berg, Kaplan.
von Borries, Landrath.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bredt, Regierungs-Assessor.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Bunzel, Freigutsbesitzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Blöm, Advokat-Anwalt.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Karl Boost, Dr. med.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Brendel, Gastwirth.
	Brill, Schriftsetzer.
	Broich, Friedensrichter.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Karl August Dahmen.	Dehnell, Brauer.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Duncker, Stadtrath.	Dziadek, Bauer.
Dane, Doktor.	
Dünner, Dechant.	
Devé, Doktor.	
Dielitz, Professor.	
von Eckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Christ. Eschmann.	Elsner, Dr.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Nees von Esenbeck, Professor.
	D'Ester, Dr. med.
	Euler, Notar.
	Elkemann, Pfarrer.
Feierabend, Bürgermeister.	Franke, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.	Fretzdorff, Kaufmann.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.	Friedrich, Gastwirth.
	Funke, Oekonom.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Forstmann, Kaufmann.	
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Friedrich, Gerichtsschulze.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Gellern, Justizrath.	Gladbach, A.
Gelshorn, Kaplan.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gottlieb, Rathmann.
	Grebel, Friedensrichter.
Gierke, Minister.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Gräff, Landgerichts-Rath.
Grooß, Gutsbesitzer.	
Groos, Geh. Regierungsrath.	
Grodbeck, Justizrath.	
Harkort, Kaufmann.	Horn, Gutsbesitzer.
Hambloch, Jakob.	Hänell, Bauer.
Haugh, Landgerichts-Rath.	Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Hanisch, Bauer.	Heisig, Pfarrer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Herrmann, Gärtner.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hildenhagen, Pastor.
	Hiller, Buchbindermeister.
Harassowitz, Kammerger.-Rath.	Hofferichter, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.	Hammer, Friedensrichter.
Haußmann, Ober-Kaplan.	Heyne, Bürgermeister.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Hepche, Pastor.	
Herholz, Erzpriester.	
Hermann, Kommis.	
Hesse, Landrath.	
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.	
Hellmann, Justizrath.	
Jahr, Justitiarius.	Jentzsch, Fleischermeister.
Jander, Pastor.	Igel, Lehrer.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.	Jacoby, Dr.
Jonas, Pastor.	
Jungbluth, Advokat-Anwalt.	
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kaliski, Pfarrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kaul, Friedensrichter.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Kiolbassa, Freigärtner.
	Klemm, Schmied.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Köhler, Landgerichts-Rath.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Körfgen, Friedensrichter.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.	Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Bürgermeister.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kunt, Bürgermeister.	
Kutzen, Bürgermeister.	Klinghammer, Referendar.
Küpfer, Legations-Rath.	Kyll, Advokat.
Köhler, Stadtrath.	
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Larraß, Gastwirth.
Lüdicke, Justizrath.	von Lipski, Gutsbesitzer.
	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
	Ludewig, Stadtrath.
	Loos, Justiz-Kommissarius.
	von Listecki, Justiz-Kommissarius.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Meyer, Kaufmann.	Mätze, Rektor.
Milde, Minister.	Mildner, Bauer.
Mrozik, Pastor.	Moldenhauer, Lehrer.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Pastor.	Mros, Freigärtner.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Möwes, Kreisschulze.	Müller, Lehnschulze.
Müller, Fabrikant.	Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Müller, Post-Expediteur.	Messerich, Advokat.
	Mathäi, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Nenstiel, Kaufmann.
	Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.	
Nettmann, Fabrik-Besitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Pauls, Pfarrer, Land-Dechant.	Packeiser, Eigenkäthner.
Peltzer, Friedensrichter.	Pankow, Tagelöhner.
Peterek, Schulze.	Pape, Kandidat.
Petersen, Gutsbesitzer.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pieper, Fleischermeister.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Par, Professor.
	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
von Puttkammer, Landrath.	Plath, Bürgermeister.
Pingen, Dechant.	von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	Piegsa, Dr.
	Palacz, Pfarrer.
Quaßnigk, Braukrüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Reichenbach, Graf.
	Reinicke, Braueigner.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Repell, Brettschneider.
Reichensperger, Landgerichtsrath.	Reuter, Landrath.
Rettig, Tischlermeister.	Richter, Dr., Kanonikus.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riebe, Bauer.
	Riedel, Schulze.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.	Rodbertus, Gen.-Landschafts-Rath.
Roeder, Rittergutsbesitzer.	Rötscher, Rentier.
Rosanowski, Gutsbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Richter, Kölmer.	Rüdiger, Mühlen- und Fabrik-Besitzer.
	Rußkiewicz, Martin, Schulze.
	Rybnitzki, Schulze.
	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schadebrod, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Eigenkäthner.
	Schneider, Bürgermeister.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schön, Gerichtsmann.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Schöne, Pastor.
	Scholtissek, Schulze.
Schmidt, Rektor.	Scholz, Krämer.
Schmidt, Amtmann.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Dr. med.	Dr. Schramm, Konrektor.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schönborn, Lehrer.	
Scholz, Bauergutsbesitzer.	Schultz, Häusler.
Scholtz, Kreis-Secretair.	Schultz, Justiz-Kommissar.
Schüth, Informat. phil.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Siebert, Buchdrucker.
Schulz, Pastor.	Skiba, Pastor.
Schulze, Lehrer.	Sohrweide, Bübner.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Specht, Mühlenbesitzer.
	Dr. Stein.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Strybel, Probst.
Semrau, Freischulze.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Siegert, Erbscholze.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Stachelscheid, Amtmann.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	
Stephany, Tischler.	
Stupp, Justizrath.	
Sydow, Pastor.	
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlink, Appellations-Rath.	
Stalling, Pastor.	
Schmidt, Gutsbesitzer.	
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.	

Für Ja haben gestimmt:

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Tüshaus, Ober-Landesger. Rath.
Trip, Bürgermeister.

von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Vennewitz, Gerichtsrath.
Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellations-Rath.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Veling, Apotheker.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Ritterguts-Besitzer.
Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Cösling, Kämmerer. Dallmann, Kolon. Dethloff, Kreis-Justizrath. Dobberkau, Mühlenbesitzer. Franz Drepper, Bischof. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Hagen, Laurens. Hahn, Land- und Stadtrichter. Hansemann, Finanz-Minister. Herbertz, Gutsbesitzer. Herhold, Rektor. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Klatte, Schulze. Klingenberg, Dechant. Knauth, Dr. med. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholteibesitzer. Krüger, Kaufmann. Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Kutzner, Gerichtsscholz. Lensing, Kanonikus. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauckert, Apotheker. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pohle, Justiz-Kommissarius. Pomieczynski, Pfarrer. Ritz, Regierungs-Rath. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. von Schön, Geh. Staats-Minister. H. Schulte, Pfarr-Dechant. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Spitzel, Lehnschulze. Steffanowicz, Dekan. Schramm, Regierungs-Referendar. Thederahn, Schulze. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde mir erlauben, das Resultat der Abstimmung mitzutheilen. Mit Ja haben gestimmt 184, mit Nein 168. Gefehlt haben 50. Es ist hiernach der Antrag des Abgeordneten von Unruh, die fernere Diskussion auf Donnerstag den 7ten d. M. zu vertagen, an diesem Tage aber damit noch vor der Tagesordnung vorzugehen, angenommen.

Der Abgeordnete Schultz hat sich zu einer thatsächlichen Bemerkung gemeldet.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Der Abg. Reichensperger hat gesagt, daß mein Unter-Amendement die Gesinnung der betreffenden Offiziere einer Inquisition unterwerfe. Dies ist, nach der Fassung des Amendements in seinem Zusammenhange mit dem Steinschen Antrag, unrichtig. Letzteres verpflichtet die Offiziere, sich dem Bürgerstande zu nähern, Konflikte zu vermeiden und für das constitutionelle Leben zu wirken. Wenn nun mein Unter-Amendement jenen Offizieren, welche mit ihrer politischen Ueberzeugung die in dem Steinschen Amendement erwähnten Unterlassungen und resp. Handlungen nicht vereinbaren können, es zur Ehrensache gemacht hat, dies thun resp. unterlassen zu wollen, so geht ihr inneres Denken dabei nach meinem Amendement Niemanden etwas an und wird gar nicht danach gefragt.

Sodann hat der Abgeordnete Reichensperger gesagt, im Lande würde durch diese Maßregel Aufregung und Entrüstung bewirkt; dies muß ich bestreiten, weil die Presse und vielfache Petitionen das Gegentheil ergeben.

(Unruhe.)

(Das sind keine persönliche Bemerkungen.)

Ich habe das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung. Ich übergebe z. B. eine Petition des constitutionellen Klubs in Stettin, worin dringend gebeten wird: das Kriegs-Ministerium zu veranlassen, den Beschluß vom 9. August schleunigst in Ausführung zu bringen.

(Ruf: Woher?)

Aus Stettin.

Abgeordn. Meyer (aus Memel): Ich wollte eine Bemerkung zur Geschäfts-Ordnung machen. Sie haben, meine Herren, in ähnlichen Fällen, gleich dem gegenwärtigen, in welchen die Debatte nicht vollendet wurde, die einmal gefertigte Rednerliste für die nächste Sitzung gelten lassen. Ich trage darauf an, daß die Geschäfts-Ordnung diesmal eben so gehandhabt werde, und werde meinen schriftlichen Antrag sogleich einreichen.

Abgeordn. Plönnis: Es haben sich viele Redner deshalb heute gemeldet, weil der Antrag auf Vertagung gestellt worden war. Es würde daher unbillig sein, die Rednerliste für die heutige Sitzung am Donnerstag gelten zu lassen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Ich glaube, der Antrag des Abgeordneten für Memel kann nicht angenommen werden, weil in der Sitzung am Donnerstag ein anderer Secretair fungirt. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß es wider alle Geschäfts-Ordnung wäre, wenn die Debatte von neuem eröffnet würde und nun die alte Rednerliste gelten sollte . . .

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Temme: Es ist nur die fernere Diskussion vertagt; es versteht sich von selbst, daß es dabei sein Bewenden haben muß, wie die Anordnung in Betreff der Diskussion gemacht worden.

Vice-Präsident Phillips: Da hierüber keine besonderen Bestimmungen im Geschäfts-Reglement vorhanden sind, so wird eine hohe Versammlung wohl entscheiden müssen, und da weitere Redner über den Gegenstand sich nicht gemeldet haben, so erlaube ich mir, die Frage zu stellen . . . .

Abgeordn. Temme: Ich werde sie schriftlich einreichen.

Vice-Präsident Phillips:

Ob eine hohe Versammlung die Rednerliste, welche heute festgestellt ist, auch für die Diskussion am Donnerstag gelten lassen wolle?

Diejenigen Mitglieder, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Entschiedene Majorität. Es wird demnach die Rednerliste von heute auch für Donnerstag gelten.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Ich protestire gegen diesen Beschluß:

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Abgeordnete von Berg hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. von Berg: Ich will nicht sowohl zur Geschäftsordnung sprechen, als einen Vorschlag machen, der unser Geschäft erleichtern wird; nämlich das Präsidium zu ersuchen, daß die beiden Schriftstücke, sowohl das vom Staats-Ministerium, als das vom Ministerium des Innern, welche heute mitgetheilt worden sind, spätestens übermorgen früh gedruckt in unsere Hände gelangen. Die Gründe dafür sind dieselben, welche für die Vertagung angeführt worden sind.

Präsident: Ich werde den Druck dieser Schriftstücke sofort veranlassen. Da die hohe Versammlung beschlossen hat, daß die Rednerliste, welche heute angefertigt worden ist, auch für Donnerstag in dieser Sache gelten soll, so will ich mit kurzen Worten die Reihenfolge der Redner anführen. Es haben sich für den Antrag gemeldet: die Abgeordneten Schultz aus Wanzleben, Temme, Grebel, Bucher, Weichsel, Schulze aus Delitzsch, Waldeck, Berends, Pape, Ulrich, D'Ester, Dr. Schramm, Friedrich aus Neustadt, Bloem, Nees von Esenbeck, Heyne, Euler, Kämpf, Reichenbach und Parrisius. Gegen den Antrag die Abgeordneten Reichensperger, Baumstark, Walter, Kruhl, Forstmann, Loë, Harassowitz, Bauer aus Krotoschin, Meyer, Peltzer, Bredt, Seydel, Hüffer, v. Auerswald und Ostermann. Ich werde diese Liste im Sekretariat niederlegen und aufheben lassen.

Abgeordn. Hüffer: Ich wünsche, auf die Liste gesetzt zu werden und dabei zu erfahren, an welcher Stelle ich verzeichnet bin.

Präsident: Ich muß bemerken, daß die Geschäftsordnung ausdrücklich vorschreibt, daß diejenigen Mitglieder, welche das Wort verlangen, einen geschriebenen Zettel dem Schriftführer zu übergeben haben.

Abgeordn. Hüffer: Ich bin damals nicht hier gewesen . . . .

(Unterbrechung. Lachen. Lärm.)

Präsident: Es liegen noch 2 Anträge vor, welche den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung begehren. Der eine ist vom Abgeordneten Dziadek eingereicht. Ich ersuche denselben, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Dziadek: (verliest unter dem Rufe: Lauter! Lauter! die ersten Worte seines Antrages.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir den Antrag herzugeben; ich werde denselben verlesen.

„Die hohe Versammlung wolle beschließen,
daß über die am meisten drückende Last in der Provinz Ober-Schlesien, namentlich die Michaels-Zinsen und Getraide-Abgaben, sofort berathen werde, ehe dieser Termin herannaht."

Die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung hat stattgefunden.

Unterstützt es nun die Versammlung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung hat?

Die, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe?

Diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität dagegen ausgesprochen, und der Antrag kommt auf die gewöhnliche Tagesordnung.

Der zweite Antrag rührt von dem Abgeordneten Müller aus Solingen her. Ich ersuche denselben, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Müller (Solingen): „Eine hohe Versammlung wolle beschließen, der Krone folgenden Gesetz-Entwurf zur Erklärung vorzulegen:

Artikel 1.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird das in den Art. 966—985 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Theilungsverfahren in nicht streitigen Fällen, statt wie bisher, den Landgerichten, jetzt den Friedensgerichten überwiesen.

Artikel 2.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben."

Präsident: Ich muß bitten, daß der Abgeordnete mit der Motivirung noch warte; der Antrag ist noch nicht unterstützt.

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wird unterstützt, daß dieser Antrag den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe?

Diejenigen Herren, welche das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch dies hat Unterstützung gefunden.

Beschließt nun die Versammlung, daß der Antrag den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung haben soll?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag bleibt auf der gewöhnlichen Tages-Ordnung.

(Pause.)

Der Abgeordnete spricht gegen mich den Wunsch aus, daß sein Antrag einer Kommission überwiesen werden möchte.

Ich verweise ihn an die Justizfach-Kommission.

Nunmehr kommen wir zur eigentlichen Tages-Ordnung. Dieselbe ist dem Beschluß der Versammlung gemäß zunächst gerichtet auf den Bericht unserer Kommission zur Untersuchung der Posenschen Angelegenheit. Ich glaube aber, daß uns dieser Gegenstand viel Zeit wegnehmen wird, und ich würde daher unmaßgeblich vorschlagen, daß wir heute, da die festgesetzte Sitzungszeit schon sehr weit vorgerückt ist, die heutige Sitzung schließen und morgen präzise 9 Uhr die Sitzung beginnen.

Ich habe noch mitzutheilen, daß wir auf der morgenden Tages-Ordnung den eben angezogenen Bericht und das Bürgerwehr-Gesetz finden.

Der Abgeordnete Riel wünscht noch eine Bemerkung zu machen.

Abgeordn. Riel: Ich ersuche die Mitglieder der Petitions-Kommission, zur Berathung einer dringlichen Angelegenheit noch einige Minuten zu verweilen.

Abgeordn. von Wangenheim: Die Mitglieder der fünften Abtheilung ersuche ich zum Zweck einer Wahl einen Augenblick noch hier zu bleiben.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)

Einundfunfzigste Sitzung

am 5. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Verschiedene Anträge. — Petition wegen einer den Webern im Eulengebirge zu bewilligenden Unterstützung; Verhandlungen darüber. — Antrag wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechts und eines zu erlassenden Jagdgesetzes. — Verhandlungen über den Bericht der posener Untersuchungs-Kommission. — Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Zur Tages-Ordnung
am 5. September 1848.

1) Pape und Salut. Schleunige Interpellation mit dem Vorzug vor der Tagesordnung:

Ob das hohe Staats-Ministerium nicht gesonnen sei, schon jetzt bei Neubesetzung evangelischer Pfarrstellen landesherrlichen Patronats den Gemeinden eine ihrer sittlichen Berechtigung entsprechendere Mitwirkung zu gestatten; oder ob dasselbe nicht wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, wo das im Art. 20 des Verfassungs-Entwurfes in Aussicht gestellte Gesetz die „Aufhebung des Kirchen-Patronats geregelt" haben wird, solchen Gemeinden ein Moratorium bewilligen wolle, welche, wie die Gemeinde Alt-Reichenau im bolkenhainer Kreise (Schlesien), die Mittel nachweist, jedem in Folge längerer Pfarr-Vakanz möglichen Nachtheile zu begegnen?

Allgemeines Motiv.

Titel II. §. 20 des Verfassungs-Gesetz-Entwurfes für den preußischen Staat lautet in seinem ersten Alinea:

„Das Kirchen-Patronat, sowohl des Staates, als der Privaten, soll aufgehoben werden."

Es erscheint unbillig, ganzen Gemeinden auf ein Menschen-Alter hinaus die Nutznießung eines Rechtes, dessen grundsätzliche Zuerkennung für sie zweifellos ist, allein deshalb zu entziehen, weil bis zur rechtskräftigen Publizirung des jenes Recht anerkennenden Gesetzes möglichenfalls noch mehrere Wochen oder Monate verfließen können; — es erscheint doppelt unbillig, von einer

„zeitigen"

Befugniß in dem Augenblicke ihres Erlöschens noch einen Gebrauch zu machen, — der — wie es bei der Gemeinde Alt-Reichenau der Fall — die Gefühle und Ueberzeugungen aller davon Betroffenen rücksichtslos verletzt.

Dringlichkeits-Motiv.

Die Gemeinde Alt-Reichenau hat vergebens beim Konsistorium für Schlesien und beim Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten um ein Moratorium gebeten, vergebens gegen jeden der drei designirten Probe-Prediger protestirt. Bitte und Protest scheinen die vorgesetzte Behörde vielmehr lediglich zur Beschleunigung dieser Angelegenheit getrieben zu haben; bereits Sonntag, den 3. September, sollte die erste Probe-Predigt stattfinden.

2) Stein. Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das hohe Staats-Ministerium die Noten und Schriften, welche

1) zwischen dem früheren Ministerium und dem ehemaligen Bundestags-Gesandten;
2) zwischen dem gegenwärtigen Ministerium und der deutschen Central-Gewalt, resp. dem Reichs-Ministerium zu Frankfurt a. M. gewechselt worden sind,

namentlich alle diejenigen Noten und Schriften, die auf die Huldigung des Heeres am 6. August d. J. Bezug haben, — zur Kenntnißnahme der Versammlung mittheile.

3) Kutzner. 1) Eine hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß aus dem §. 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 31. Oktober 1845 folgender Satz außer Kraft gesetzt werde, welcher also lautet:

„Die Vergütigung des Mehrwerthes der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen können, durch eine feste Geldrente" —

und daß dafür folgender Satz Gesetzeskraft erhalte:

„Bei allen Ablösungen, wo die kleinen Rustikal-Besitzer von dem Dominium herauszubekommen haben, müssen dieselben mit Land von dem Dominium entschädigt werden."

Zusatz-Paragraph.

Bei allen von jetzt ab stattfindenden Ablösungen muß der wahre Gewinn, wenn er genügend durch unparteiische Zeugen kann bewiesen werden, als Berechnungs-Maßstab dienen und nicht die Prozentsätze der früheren Ablösungs-Gesetze.

Die Dringlichkeit meines Antrages wird aus den Motiven hervorgehen, welche folgende sind:

Motive.

Das Ablösungsgesetz vom 7. Juni 1821 bestimmte Folgendes:

Provokant hat zwischen Land und Rente jedesmal die Wahl. Dagegen war nach diesem Gesetz nicht Jeder provocationsfähig.

Das Ablösungsgesetz vom 31. Oktober 1845 erklärte Jeden für provocationsfähig; es hob aber auch zugleich die Bestimmung auf, wonach der Provokant mit Land entschädigt werden mußte, und führte dieselbe Bestimmung ein, welche ich aufgehoben wünsche; und dadurch sind sehr bedeutende Uebelstände herbeigeführt worden, indem sich viele Familien von ihrem wenigen Acker nicht ernähren können, indem die wenigen Thaler Rente, welche sie bekommen, lange nicht hinreichend sind, sich und die Ihrigen zu ernähren, und weil dadurch diese Familienväter genöthigt sind, dem Tagelöhner in sein Handwerk zu greifen, was sie nicht nöthig hätten, wenn man ihnen Land als Entschädigung gegeben hätte. Daher die Schuld sehr oft, daß das Lohn des Tagelöhners so niedrig ist.

Die Motive zu dem Zusatz-Paragraphen sind folgende: Weil die Prozentsätze der früheren Ablösungsgesetze sehr oft kaum die Hälfte des wahren Gewinnes als Ablösungs-Quantum gelten lassen und es wohl gerecht wäre, eine andere Bestimmung eintreten zu lassen.

4) Derselbe. 2) Eine hohe Versammlung wolle beschließen:
daß alle seit dem 1. Januar 1816 stattgefundenen Dienstablösungs-Rezesse einer genauen Prüfung unterworfen werden, wozu ähnliche Kommissionen zu ernennen sind, wie in dem Antrage des Abgeordneten Mätze, und dann

I. Alle etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten auszugleichen und nach dem neuen Ablösungs-Gesetz festzustellen.

II. Ueberall, wo die Dominien die kleinen Rustikal-Besitzer mit einer Geldrente abgefunden haben, sind die Dominien zu verpflichten, daß sie den betreffenden Rustikal-Besitzern Land als Entschädigung geben müssen, weil sonst die kleinen Ackerbesitzer zu Grunde gehen müssen.

Die Motive meines zweiten Antrages gehen aus den Motiven des ersten hervor, der Grund, warum ich nur die Rezesse seit 1846 einer Revision unterwerfen will, sind oben schon zur Genüge angeführt, und glaube ich um so mehr auf die Gerechtigkeit einer hohen Versammlung Anspruch machen zu können.

5) Petitions-Kommission. Die National-Versammlung wolle beschließen, daß die Petition d. d. Liegnitz den 5. August II., Nr. 9598, welche folgenden Antrag enthält:
daß von Seiten des Staates den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor allen aber denjenigen des Eulengebirges, eine namhafte resp. wirksame Unterstützung sofort überwiesen werde,
dem Staatsministerium zur schleunigen Berücksichtigung empfohlen werde.

6) Neubarth. Die hohe Versammlung wolle beschließen,
daß unmittelbar nach der Berathung des Bürgerwehrgesetzes der Bericht der Central-Abtheilung über die Anträge wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechts und der von derselben Abtheilung vorgelegte Entwurf eines Jagdgesetzes zur Berathung komme.

Motive.

Die Jagd ist mit dem 1. September eröffnet, die Landbewohner sind aber der Meinung, daß die Ausübung derselben den bisher Berechtigten nicht mehr zustehe. Es sind deshalb schon bedauerliche Konflikte vorgekommen, zu deren Hebung sogar die Militairmacht verwandt werden mußte: neue sind zu befürchten. Es hat sich nämlich die Meinung verbreitet, als ob unsere Versammlung in dieser Sache noch nichts gethan habe, das Volk hält sich deshalb für berechtigt, auf eigene Hand die in den deutschen Grundrechten ausgesprochene Aufhebung der bisherigen Jagdprivilegien geltend zu machen. Dieser ungesetzliche Zustand mit allen seinen Folgen erfordert die schleunigste Berathung der neuen Jagdordnung, welche schon länger als eine Woche in unseren Händen ist.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr wurde durch den Präsidenten Grabow die Sitzung eröffnet, und begeben sich die Mitglieder auf die Plätze. Auf der Ministerbank sind anwesend die Staats-Minister Milde und Kühlwetter.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Bauer verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Abgeordn. Haußmann das Protokoll, zu meiner Linken der Abgeordn. Plönnis die Rednerliste führen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen, und zwar vor dem Abgeordn. Nethe, welcher wegen eines Todesfalles in seiner Familie einen 8tägigen, von dem Abgeordn. Krüger, welcher Familienverhältnisse wegen einen 14tägigen, von dem Abgeordn. Dobberkau, welcher zur Wiederherstellnng seiner Gesundheit einen 14tägigen Urlaub erbittet. Sodann hat der Herr Staatsminister Schön angezeigt, daß er an einem Halsübel leide und gezwungen sei, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in ein Bad zu gehen. Er hat um einen 4wöchentlichen Urlaub gebeten und darauf angetragen, daß sein Stellvertreter einberufen werden möchte.

Ich für meine Person habe gegen diese Urlaubsgesuche nichts zu erinnern, und falls die hohe Versammlung nicht Einspruch macht, werde ich den Urlaub ertheilen und in letzter Beziehung auch den Stellvertreter einberufen.

(Pause.)

Ein Widerspruch hat sich nicht kundgegeben, und somit ist der Urlaub ertheilt.

Die hohe Versammlung hat beschlossen, daß eine besondere Fachkommission für Medizinal-Angelegenheiten zusammentreten soll, um diejenigen Sachen, welche dahin einschlagen, bearbeiten zu können. Ich hatte die Herren Abtheilungs-Dirigenten ersucht, so schleunig als möglich diese Mitglieder erwählen zu lassen, aber ich habe von der zweiten und dritten Abtheilung nur erst die nöthige Anzeige erhalten. Ich wiederhole meine Bitte an die Herren Abtheilungs-Dirigenten, die Wahl schleunigst vornehmen zu wollen. Ich glaube, es ist übersehen worden, diejenigen Mitglieder der Central-Abtheilung, welche den ersten Titel des Verfassungs-Entwurfs zu berathen hatten, zu publiziren. Das Versehen mag damit entschuldigt werden, daß mir rechtzeitig die Anzeigen aus den einzelnen Abtheilungen nicht zugegangen sind.

Es waren für den ersten Titel folgende Abgeordnete erwählt:
Bauerband, Feierabend, Schlink, Ulrich, Parrisius, Lübicke, Geßler und Waldeck.

Für den zweiten Titel der Verfassungsurkunde, und zwar zur Berathung der Artikel 3 — 17 und 26 — 37, sind erwählt die Abgeordneten:
von Unruh, Jacoby, Baumstark, von Auerswald, Parrisius, Pilet, Evelt und Zenker,
welche eine zweite Central-Abtheilung, und für den dritten Titel, und zwar in Bezug auf Artikel 18 — 25, sind erwählt die Abgeordneten:
Behnsch, Kämpf, Schlink, Hansen, Zweiffel, Elkemann, Bauerband und Berends,
welche eine dritte Central-Abtheilung bilden.

Für das Gesetz über die unerlaubten Volksversammlungen und Zusammenrottungen besteht die Central-Abtheilung aus den Abgeordneten:
Waldeck, Tamnau, Peltzer, Arntz, Zachariä, Wachsmuth, Simens, Bucher.

Es sind für die heutige Sitzung mehrere dringende Anträge, welche den Vorrang vor der Tagesordnung zu haben wünschen, eingegangen. Zuerst der Antrag der Abgeordneten Pape und Salut. Ich ersuche den Abgeordneten Pape oder Salut, den Antrag verlesen zu wollen.

(Beide fehlen.)

Dann wird die Sache für heute bis zur nächsten Sitzung zurückgelegt.

Ferner ist ein schleuniger Antrag von dem Abgeordneten Kutzner eingegangen, der aus zwei Theilen besteht. Ich ersuche den Abgeordneten Kutzner, den ersten Theil verlesen zu wollen.

Abgeordn. Kutzner (liest):

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen:
daß aus dem §. 2 des Ablösungsgesetzes vom 31. Oktober 1845 folgender Satz außer Kraft gesetzt werde, welcher also lautet: „Die Vergütigung des Mehrwer-

thes der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen können, durch eine feste Geldrente" — und daß dafür folgender Satz Gesetzeskraft erhalte: „Bei allen Ablösungen, wo die kleinen Rustikalbesitzer von dem Dominium herauszubekommen haben, müssen dieselben mit Land von dem Dominium entschädigt werden."

Zusatz-Paragraph.

Bei allen von jetzt ab stattfindenden Ablösungen muß der wahre Gewinn, wenn er genügend durch unparteiische Zeugen kann bewiesen werden, als Berechnungsmaßstab dienen und nicht die Prozentsätze der früheren Ablösungsgesetze."

Präsident:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Findet es Unterstützung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben soll?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, ersuche ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen, es geht also der Antrag auf die gewöhnliche Tagesordnung.

Ich ersuche Herrn Kutzner, seinen zweiten Antrag gefälligst verlesen zu wollen.

Abgeordn. Kutzner (liest):

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen:

daß alle seit dem 1. Januar 1846 stattgefundenen Dienstablösungs-Rezesse einer genauen Prüfung unterworfen werden, wozu ähnliche Kommissionen zu ernennen sind, wie in dem Antrag des Abgeordneten Mätze, und dann

1) alle etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten auszugleichen und nach dem neuen Ablösungsgesetz festzustellen;

2) überall, wo die Dominien die kleinen Rustikalbesitzer mit einer Geldrente abgefunden haben, sind die Dominien zu verpflichten, daß sie den betreffenden Rustikalbesitzern Land als Entschädigung geben müssen, weil sonst die kleinen Ackerbesitzer zu Grunde gehen müssen."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wird es unterstützt,

Daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung erhalte?

Wer dies thun will, den bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung erfolgt.

Beschließt nun die hohe Versammlung,

Daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung erhalte?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen, und der Antrag geht daher ebenfalls zur gewöhnlichen Tagesordnung.

(Widerspruch des Antragstellers.)

Der Antragsteller wünscht, daß seine Anträge ohne Weiteres in die Abtheilungen gehen. Dem würde nichts entgegenstehen.

(Einige Stimmen: In die Kommissionen!)

Der Antragsteller hat ausdrücklich gesagt, daß die Anträge in die Abtheilungen gehen möchten. Ich kann nicht weiter gehen, als der Antrag reicht.

(Der Abgeordn. Kutzner wünscht jetzt selbst, daß seine Anträge in die Fachkommission gehen möchten.)

Sie wollen also Ihren Antrag dahin ändern, daß die beiden Anträge, statt in die Abtheilungen, in die Fachkommission gehen sollen?

Abgeordn. Kühnemann: Ich glaube, dieser Antrag fällt ganz zusammen mit dem Antrage des Abgeordn. Mätze, welcher dahin geht, daß eine Revision aller auf älteren Gesetzen beruhenden Dienst-Ablösungs-Rezesse vorgenommen werden soll. Die Central-Section hat diesen Antrag schon berathen und mich zum Berichterstatter ernannt. Der Bericht liegt vor und wird nächstens zur Verhandlung kommen. Eine spezielle Berathung über Rezesse, die seit dem 1. Januar 1846 geschlossen sind, wird nicht gut möglich sein. Ich stelle daher anheim, diesen Antrag mit dem Mätzeschen Antrag zu verbinden.

Präsident: Ich glaube, die Sache kommt so nicht in das rechte Geleis. Der Herr Antragsteller, wenn er mit seinem Antrage etwas effektuiren will, muß zu dem Kommissions-Berichte über den Mätzeschen Antrag bestimmte Amendements stellen, entnommen aus seinen verlesenen Anträgen.

Abgeordn. Kutzner: Ich würde sehr gern so lange gewartet haben, bis der Bericht der Central-Section über den Mätzeschen Antrag zur Sprache gekommen wäre; da ich aber gesehen habe, daß dieser Bericht nicht gut ausgefallen ist, so will ich wenigstens noch etwas thun. Herr Mätze hat beantragt, daß alle Rezesse revidirt werden sollen, und dem will ich vorbeugen, indem ich beantrage, daß nur die seit dem Jahre 1815, seitdem sich die Gesetze geändert haben, nochmals revidirt werden.

Präsident: Dann würden die Amendements zu dem Kommissions-Bericht über den Mätzeschen Antrag zu stellen sein, und dies scheint mir auch der beste Weg zu sein.

Wir gehen nun zu dem dringlichen Antrage des Abgeordn. Stein über.

Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Stein, ihn zu verlesen.

Abgeordn. Stein: Ich bitte, mir eine Bemerkung vom Platz zu erlauben. Ich ziehe meinen Antrag vorläufig zurück, bis der gestern von mir eingebrachte Antrag zur Entscheidung gekommen sein wird, und behalte mir vor, heute über 8 Tage die hohe Versammlung um Erlaubniß zu bitten, den heute von mir angekündigten Antrag einbringen zu dürfen.

Präsident: Ich werde den Antrag am nächsten Dienstag wieder aufnehmen.

Der Abgeordnete Elsner hat einen schleunigen Antrag gestellt, und ich ersuche ihn, denselben vorlesen zu wollen.

Es ist die Form eines Antrags gewählt, statt daß er als Bericht hätte bezeichnet werden sollen; der Antrag geht nämlich von der Petitions-Kommission aus, und ich ersuche daher den Abgeordneten Elsner, ihn als Berichterstatter vorlesen zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Der Antrag der Petitions-Kommission lautet folgendermaßen:

„Die National-Versammlung wolle beschließen, daß die Petition d. d. Liegnitz, den 5. August, II. Nr. 9598, welche folgenden Antrag enthält:

daß von Seiten des Staates den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor allen aber denjenigen des Eulengebirges, eine namhafte resp. wirksame Unterstützung sofort überwiesen werde,

dem Staats-Ministerium zur schleunigen Berücksichtigung empfohlen werde."

Präsident: Ich muß die hohe Versammlung fragen,

ob diesem Bericht der Petitions-Kommission der Vorrang vor der heutigen Tagesordnung gegeben werden soll?

und ich ersuche diejenigen, welche dies wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität dafür ausgesprochen, und wird der Herr Berichterstatter die Güte haben, uns den Bericht mündlich zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich muß zuerst die Petition selbst vorlesen, da es nicht möglich war, in so kurzer Zeit einen Bericht zu verfassen und zur Unterschrift herumzubringen. Die Petition lautet folgendermaßen:

„Hohe National-Versammlung!

Kaum ist die Quelle des Elends in den Kreisen Rybnik und Pleß in Oberschlesien durch Hülfe aus verschiedenen Gegenden Deutschlands einigermaßen verstopft worden, so dringt schon von einer anderen Seite unserer ehemals so schönen Provinz ein mächtiger und schneidender Nothschrei in urser Ohr, ein Nothschrei, der das Brudergefühl in gewaltige Strömung setzt und das Mitleid im höchsten Grade rege macht.

Die Weber in den Sudeten, welche schon seit längerer Zeit durch die Konkurrenz des Auslandes empfindlichen Nachtheil gelitten, und von denen wir wissen, daß der Mißwachs im vorigen Jahre und die daraus entsprungenen Folgen bereits mächtig an ihrer physischen und moralischen Vernichtung gearbeitet haben, sind besonders durch die von neuesten Zeitereignissen hervorgerufenen Verhältnisse, namentlich durch die Stockung alles Verkehrs, in eine Lage versetzt worden, die im höchsten Grade beklagenswerth ist und darum die Aufmerksamkeit aller Menschenfreunde, ganz besonders aber die des Gouvernements verdient. Vorzüglich sind es die Weber des Eulengebirges, welche gegenwärtig im tiefsten Elend schmachten. Tausende dieser ar-

men Menschen sind durch die Schließung fast sämmtlicher Fabriken gänzlich arbeitslos geworden und wissen demnach nicht, womit sie ihr jämmerliches Dasein fristen sollen. Es ist zwar von verschiedenen Seiten her durch Privaten schon mancherlei zur Linderung ihrer Noth gethan worden, und auch der hiesige demokratische Verein hat durch eine veranstaltete Sammlung einen Tropfen Hülfe in den Kelch ihres Elends zu träufeln vermocht; allein dies Alles ist so unzureichend, daß wir Unterzeichnete aus reiner Menschenliebe uns gedrungen fühlen, Eine hohe National-Versammlung auf das angelegentlichste zu bitten, doch mit allen Kräften dahin zu wirken:

„„daß von Seiten des Staates den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor allen Dingen aber „denjenigen des Eulengebirges", eine namhafte, resp. wirksame Unterstützung „sofort" überwiesen werde.""

Dort, wo die Noth und das Elend in ein Stadium gerückt sind — wie hier, dort fordert es ein zehnfaches Gebot, daß der Staat nicht nur „sogleich", sondern auch möglichst „wirksam" eingreife.

„Zögern" müßte hier ein Verbrechen und „Halbheit" eine Gewissens-Armuth genannt werden. In beiden Fällen würden sich auch über kurz oder lang Erscheinungen äußern, denen vorzubeugen unsere heiligste Pflicht ist, und die das Eigenthum und die Person der Wohlhabenden und Bemittelten leicht in große Gefahr bringen könnten. Wir hoffen demnach, daß eine hohe National-Versammlung mit Kraf dahin wirken werde, solche Scenen zu verhindern, was hiet nur geschehen kann, wenn baldige und gründliche Hülfe eintritt.

Liegnitz, den 5. August 1848."

Meine Herren! Diese Petition wurde der Kommission für Weber und Spinner in der vorigen Woche eingereicht; da jedoch der Inhalt dieser Petition auf sofortige Hülfsleistung lautet, so hielt ich es nicht für angemessen, dieselbe der Kommission für Weber und Spinner vorzulegen. Diese hat es nur mit denjenigen Uebelständen zu thun, welche wo möglich radikal geheilt werden sollen. Ich legte dieselbe dem Herrn Präsidenten Grabow vor, und derselbe war mit mir darüber einverstanden, daß dieselbe vor das Forum der Petitions-Kommission gehöre. Die Petitions-Kommission hat es für eine Ehrensache gehalten, dieselbe sogleich vor die National-Versammlung zu bringen, indem sie überzeugt ist, daß hier die Sympathieen für die Nothleidenden und Armen am wirksamsten sich äußern werden. Meine Herren! Als die hohe Versammlung vor einigen Monaten beschloß, eine Spezial-Kommission für Weber und Spinner einzusetzen, befand sie sich vielleicht nicht in der Furcht, daß schon nach wenigen Monaten ein neuer Schrei aus den Thälern des Gebirges hierher dringen würde. Die Noth, welche diesen Augenblick im Eulengebirge, d. h. in den Kreisen Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, herrscht, übersteigt alle Begriffe. Es steht zu befürchten, daß sich, wenn nicht bald wirksame Hülfe erfolgt, die Gräuelscenen der Kreise Rybnick und Pleß sich wiederholen werden, und daß noch einmal der Schmerzensruf ganz Europa durchdringe. Es ist nicht blos Arbeitslosigkeit, über welche sich die Weber und Spinner und überhaupt die ganze Bevölkerung des Eulengebirges zu beklagen hat, es ist die neben der Arbeitslosigkeit immer mehr um sich greifende Pest.

Der Typhus, welcher so lange Zeit in Oberschlesien geherrscht hat und jetzt kaum unterdrückt ist, scheint sich in der Gegend des Eulen-Gebirges unter der arbeitslosen Bevölkerung jetzt heimisch machen zu wollen. Es ist eine Bevölkerung von 10—20,000 Menschen, welche, so zu sagen, in den letzten Zügen liegt. Allerdings kann man gegen den Inhalt der Petition vorbringen, die National-Versammlung sei eigentlich nicht dazu da, um Unterstützungen und Almosen zu bewilligen; aber in diesem Augenblick wenden wir uns nicht blos an Ihre Einsicht, sondern auch an Ihr Herz, und Sie werden wohl hier das Herz sprechen lassen. Meine Herren, es handelt sich hier auch nicht blos um eine Unterstützung als Almosen. In den Kreisen Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz sind eine Menge von Arbeiten in Aussicht, welche, sobald nur der Staat mit einigen Mitteln zu Hülfe kommt, ausgeführt werden können. Es giebt in jenen Kreisen eine Menge reicher und begüterter Fabrikanten, und diese werden, sobald sich der Staat dazu versteht, eine Summe zum Betriebe dieser Arbeit zu bewilligen, ebenfalls mit großen Beiträgen zu Hülfe kommen, vorher aber wahrscheinlich nicht. In dem Kreise Reichenbach wird eine Chaussee zwischen sehr bevölkerten Dörfern projektirt, eben so kann vielleicht in den Kreisen Waldenburg und Schweidnitz eine Eisenbahn in Angriff genommen werden, welche nur eine kurze Strecke umfaßt und ziemlich rentabel sein wird. Wenn diese Arbeiten in Angriff genommen werden, so kann eine große Anzahl arbeitsloser Menschen dauernd wenigstens während des Herbstes und Winters beschäftigt werden. Allerdings wird eine große Zahl der Nothleidenden, welche auf dem Krankenlager liegt, thatsächlich und unmittelbar mit Geld unterstützt werden müssen. Ich glaube auch, daß der Staat sich dieser Verpflichtung nicht entziehen kann. Sie wissen, auf welche Weise früher die Seehandlung dort operirt hat. Anstatt dem Handel nach dem Auslande hin neue Quellen des Absatzes zu eröffnen, zog die Seehandlung es vor, mit den Fabrikanten des Inlandes zu konkurriren. Sie trägt dadurch einen großen Theil der Schuld an der Armuth und der Niederlage der dasigen Bevölkerung. Sie wissen, daß die Seehandlung mit ihren Produkten fast alle inländischen Märkte überschwemmte, wodurch die Fabrikanten und Kaufleute um alles Vermögen gekommen sind; die Absatzquellen sind verstopft, und die Kaufleute wissen nicht, wenn sie auch Waaren kaufen wollten, wohin sie sie bringen sollen. Ich mache aber auch noch darauf aufmerksam, wie zu erwarten steht, daß vielleicht nach wenigen Monaten aus den Kreisen Landshut und Hirschberg ein ähnlicher Schmerzensschrei zu uns dringen wird. Leider hat die Regierung die Maßregel getroffen, daß in diesen Kreisen die Seehandlung plötzlich ihre Arbeiten einstellen soll, wodurch Tausende von Personen vielleicht wieder außer Arbeit gesetzt werden. Die Seehandlung hat nämlich in Grüssau und Erdmannsdorf bis jetzt arbeiten lassen, und es wurde der Bevölkerung dort mehrere Male die Versicherung ertheilt, die Seehandlung würde ihre Arbeiten nicht sofort, sondern nur allmälig aufhören lassen. Nichtsdestoweniger hat man in Grüssau sofort aufgehört, und in Erdmannsdorf wurden nur wenige Arbeiter beschäftigt. Meine Herren! Wenn Sie durch Ihre Befürwortung das Ministerium unterstützen, so wird dasselbe gewiß geneigt sein, der dasigen Bevölkerung sowohl, als der im Eulengebirge und in den übrigen Kreisen zur Hülfe zu eilen. Ich ersuche Sie daher im Namen der Petitions-Kommission, das Herz für das arme Volk sprechen zu lassen; ich ersuche Sie, dem Antrage der Petitions-Kommission beitreten zu wollen.

Präsident: Ich eröffne hiermit die Diskussion über den so eben vernommenen Gegenstand. Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Staats-Minister Milde: Die traurigen Ereignisse, von denen wir in Schlesien Zeuge gewesen sind, der Typhus, welcher in mehreren Kreisen Oberschlesiens in einer so unerhörten Art und Weise im vorigen Jahre aufgetreten ist, hat die allgemeine Aufmerksamkeit des ganzen Deutschlands auf sich gezogen, und man hat allerdings die betrübende Erfahrung machen müssen, daß Unterlassungssünden viel dazu beigetragen haben, dort die Sachen so weit kommen zu lassen.

Aber gerade jene Erfahrungen, welche man gemacht, haben den Behörden die heilige Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, so weit menschliche Kraft und Voraussicht es vermögen, daß dergleichen Dinge sich nicht wiederholen, und, von diesem Standpunkt aufgefaßt, haben die Behörden bis jetzt ihre Pflicht gethan, und ist die Central-Regierung in fortdauernder genauer Uebersicht der Ernährungs- und Sanitätsverhältnisse des schlesischen Gebirges gehalten worden. Es ist gegründet, daß die Noth im Eulengebirge eine sehr große ist; es ist wahr, daß die Industrie jener Gegenden tief daniederliegt; es ist ferner leider nur zu wahr, daß wenig Aussicht vorhanden, dieser Industrie zu helfen, obgleich seit Jahren Vereine sowohl wie die Regierung die verschiedensten Bemühungen angestrebt haben, Radikalmittel zur Hebung derselben aufzufinden. Man hat bei solchen Umständen getrachtet, so viel öffentliche Bauten vorzunehmen, als nur immer zulässig waren; man hat aber nicht allein auf solche Art, sondern auch in direkter Weise das Elend zu mildern gesucht, wo man es gefunden hat. Aber es darf nicht verkannt werden, daß die Weberpopulation eine solche ist, welche von dem Webestuhl zum Straßenbau, also von der leichteren zur schwereren Arbeit, nicht leicht hinübergeführt werden kann, und es wird gewiß der Fall sein, daß für den bevorstehenden Winter von Ihnen außerordentliche Kredite werden verlangt werden, um auf dem Wege der Unterstützung und Arbeits-Beschaffung helfend beizutreten. Aber, meine Herren, das Bild, welches der Herr Referent über die schlesischen Verhältnisse vor Ihnen aufgerollt, steht nicht vereinzelt in unserem Lande da. Es giebt andere Gegenden, welche eben so schwer gedrückt sind, Landestheile, welche in analoger Lage mit diesen schlesischen Gegenden sich befinden, und die Kredite, welche man in dieser Beziehung wird begehren müssen, werden nicht spezielle Kredite für das Eulengebirge, sondern für die Noth im ganzen Lande, wo wir sie finden, sein. Der verehrte Redner vor mir hat in seinem Vortrage darauf hingewiesen und behauptet, daß das Seehandlungs-Institut dazu beigetragen habe, diese von ihm bezeichneten Zustände, wie wir sie gegenwärtig im schlesischen Gebirge sehen, herbeigeführt zu haben. Dies ist aber keineswegs der Fall. Ich bemerke und muß es auf das bestimmteste aussprechen, daß ich niemals vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus ein Freund der Unternehmungen der Seehandlung gewesen bin und von jeher die Art und Weise, in welcher dies Institut seine Wirksamkeit aufgefaßt, nicht für die rechte gehalten habe; aber ich muß bedauern, daß der verehrte Redner in so irrthümlicher Weise sich über die schlesischen Verhältnisse ausgelassen hat. Die Seehandlung hat gerade für Schlesien unbedingt in vieler Beziehung günstig und heilbringend gewirkt; ja, man kann sagen, daß Schlesien durch sie dadurch bevorzugt worden ist, indem sie neue Industriezweige dort eingeführt hat, welche ohne sie vielleicht erst spät Eingang gefunden hätten, die aber durch die großen Mittel

der Seehandlung ins Leben gerufen und dem Lande von materiellem Nutzen nach mehr als einer Richtung hin gewesen ist. Ich erwähne nur des Zinkwalzwerks und der amerikanischen Mühle in Ohlau. Etwas Anderes ist es aber, wenn von der späteren Konkurrenz, welche die Seehandlung durch ihre Fabrik-Anlagen mehreren Gewerben und dem Handelsstande gemacht hat, gesprochen wird, und da will ich zugeben, daß manches Privat-Interesse verletzt wurde, wenn auch vielleicht nicht, namentlich in Schlesien, in dem Umfange, als es oft versichert worden ist.

Was die Leinen-Industrie angeht, so liegt leider die Sache übler, und an ihren Leiden hat die Seehandlung wahrlich nichts verschuldet, sondern im Gegentheil ist dieselbe seit Jahren durch die verschiedensten Mittel bestrebt gewesen, diesem Gewerbzweige, ob mit Erfolg, lasse ich dahingestellt, materielle Hülfe zu gewähren.

Man muß indessen, wenn man auf die Sache näher eingeht, zu der traurigen Ueberzeugung gelangen, daß der Leinen-Industrie in dem Umfange, in welchem sie früher betrieben worden ist, nicht Hülfe zu bringen sein wird, denn der Theil, welchen die Handspinnerei in diesem Industriezweige umfaßt, ist unbedingt unhaltbar der Maschine gegenüber geworden, und wenn man zwar auch immer Flachs mit der Hand als Nebenbeschäftigung spinnen wird, so kann doch fernerhin ein selbstständiger Gewerbebetrieb daraus nicht mehr gemacht werden. Ich kann nicht leugnen, daß ich einen solchen Zustand tief bedaure, aber ihm abzuhelfen, liegt außer menschlicher Macht, und wenn die Seehandlung größere Spinnerei-Anlagen in Schlesien begründet, so lag dem wohl eben vorzugsweise das Bestreben zum Grunde, Schlesien in Bezug auf die eigentliche Leinenweberei in die möglichst gleich günstige Lage mit seinen Konkurrenten auf den außereuropäischen Märkten zu bringen und mithin für Schlesien das von dem in Rede stehenden Industriezweige zu retten, was noch zu retten war. Es tritt aber der eigenthümliche Fall ein, daß man der Seehandlung hier den Vorwurf gemacht hat, sie trage durch diese Bestrebungen bei, eine Menge von Armen zu machen, indem sie jetzt ihre Arbeiten einschränke oder mit denselben aufhöre, und noch wunderbarer ist, daß dieselben Kaufleute im schlesischen Gebirge, die vor 6 Wochen noch dringend gebeten haben, daß die Seehandlung ihre Arbeiten sofort einstellen möge, heute kommen und verlangen, sie solle sie nicht einstellen, und das wirklich Bedenkliche in dieser ganzen Angelegenheit, namentlich bei diesem letzten Antrage, besteht für mich darin, daß man anfängt, die Seehandlungs-Etablissements wie National-Werkstätten anzusehen; man begehrt, die Seehandlung solle ad infinitum arbeiten und Waaren erzeugen, ohne den Absatz derselben vorauszusehen. Was soll aber werden, wenn dies geschieht? Bereits sind Waaren-Vorräthe aufgehäuft worden, welche außerordentlich bedeutend sind, der Betriebsfonds der Seehandlung hat müssen aus Staatskassen vermehrt werden, und noch mehr hergeben, um noch mehr zu produziren, ist nicht zu rechtfertigen denen gegenüber, welche mit ihren Steuern mühsam und schwer die Staatskassen zu füllen haben, und wo soll endlich, wie schon erwähnt, der Verkauf dieser Vorräthe stattfinden? Ueber den Bedarf heute fabriziren, würde also nichts weiter heißen, als dem späteren Bedürfniß vorzugreifen oder die auswärtigen Märkte sich für die Zukunft ruiniren, und nur nachrichtlich will ich bemerken, daß sich in den Etablissements der Seehandlung bereits für vielleicht anderthalb Millionen Thaler Leinen befinden, und etwa noch für anderthalb Millionen Thaler hinzuzuarbeiten, wohin man unfehlbar käme, wenn noch andere sechs Monate im gleichen Umfange wie bisher fortgearbeitet werden sollte, kann und wird man nimmermehr von dieser Stelle gestatten wollen.

Der Staat hat noch andere Rücksichten zu nehmen. Die Staatskasse ist nicht dazu da, um durch sie direkte Arbeit und Industrie-Beschäftigung zu geben, und ich bin, so leid es mir thut, doch der Ueberzeugung, daß man in diesem Augenblicke die Arbeiten der Seehandlung zu beschränken hat. Von meiner amtlichen Stellung aus habe ich mit meinem Kollegen, dem Herrn Finanz-Minister, welcher der Chef dieses Institutes ist, mich ins Vernehmen gesetzt und habe denselben gebeten, daß die Thätigkeit der Seehandlung dort fortdauern möge, wo zunächst die größte Noth und die wenigste Aussicht auf anderen Erwerb vorhanden ist, wie beispielsweise in dem grüssauer Thale namentlich den Leinen-Garn-Einkauf fortzusetzen, und nach den mir gemachten Zusagen wird dies, wenn auch nicht in dem ganzen Umfange wie früher, doch geschehen; auch wird die erdmannsdorfer Spinnerei in Betrieb bleiben, wogegen leider der Webereibetrieb in beiden erwähnten Gegenden beschränkt worden ist. So viel über die Seehandlung.

Zur Sache selbst bin ich der Meinung, daß allerdings die Zeit kommen wird, wo das Gouvernement der Versammlung gegenüber wird hervortreten müssen, um solche Anträge zu machen, welche in Bezug auf Geldbewilligungen für den nächsten Winter wohl nöthig werden möchten, und ich bin von meinem Standpunkte aus ganz damit einverstanden und zufrieden, wenn sich schon jetzt die Versammlung in einer solchen Weise ausspricht, wie der Antrag lautet, indem ein solches Votum uns um so mehr Muth geben wird, um bestimmte Vorschläge der Versammlung in dieser Beziehung zu machen.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Es ist leider richtig, was der Herr Handels-Minister erklärt hat, daß einem Theile der leidenden Bevölkerung in den schlesischen Gebirgskreisen schwer zu helfen sein wird; es ist auch der Umstand richtig, daß die Leinen-Handspinnerei kaum zu halten sein wird, weil eine vervollkommnete Technik jetzt die Handarbeit entbehrlicher macht, wie früher, wo die Gebirgs-Bevölkerung in den Abendstunden und während des Winters, da sie andere Arbeit im Freien nicht treiben können, sich mit Spinnen beschäftigten. Wenn späterhin daraus ein vollständiges Gewerbe geworden ist, so ist es jetzt durch die Verhältnisse der Zeit und des Handels, so wie die Fortschritte der Wissenschaft und Technik, in Frage gestellt worden. Dasselbe gilt zum Theil von der Weberei; sie erhält sich nur da, wo die Weber diese Arbeit zum Theil nur als Nebenbeschäftigung treiben und noch anderen Verdienst nebenbei haben, wie namentlich in Böhmen, weshalb die böhmische Leinwand auch billiger ist, als bei uns in Schlesien, wo die Weberei als alleiniges Gewerbe betrieben wird. Ich weiß recht wohl, daß die Regierung schon Vieles für jene bedrängten Kreise gethan und für Arbeit gesorgt hat, aber ich kann nicht umhin, zu erklären, daß noch mehr hätte geschehen können. Es ist schon vor längerer Zeit von mir der Antrag gestellt worden, daß das Staats-Ministerium eine Summe aussetzen möchte, damit Handelsreisende nach Spanien gingen, um die alten Handelswege für schlesische Leinwand wieder aufzusuchen und neue anzubahnen. Das Staats-Ministerium ist darauf eingegangen. Es hat eine Summe von 3000 Rthlrn. zu diesem Zwecke angewiesen, allein ich bezweifle, daß bis jetzt Jemanden die Ausführung dieses Auftrages überwiesen worden sei; die Sache scheint also leider ins Stocken zu gerathen. Ferner hat sich in den Kreisen Waldenau, Reichenbach und Schweidnitz der Trieb nach Auswanderung gezeigt und ist durch die Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt. Diejenigen Leute, welche noch etwas, und selbst solche, welche nichts mehr haben, wollen dem hereinbrechenden Unglück entgehen; der Auswanderer-Verein zählte vor acht Wochen erst 588 Köpfe, jetzt ist die Zahl der Auswanderungslustigen schon auf 2000 angeschwollen.

Ich habe dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn von Puttkammer und dem Herrn Delius theils mündlich, theils schriftlich vorgestellt, daß die Regierung etwas thun müsse, daß sie Geld bewilligen möge, damit die Auswanderer nach Bremen geschafft würden, oder daß ein Agent der Regierung sie begleite und Land für sie ankaufe oder wie sonst die Regierung für gut finden möge, die Auswanderung in die Hand zu nehmen. Aber ich muß mit Bedauern erklären, daß bisher die Sache noch in der Schwebe geblieben ist und ich noch keine Antwort erhalten habe, so sehr auch die Leute dringend um Auskunft bitten, damit sie vor dem heranbrechenden Winter die Reise antreten können, wenn die Regierung gewillt ist, auf ihre Bitte einzugehen. Meine Herren! Die Noth ist so groß, daß ein Spuler oder Spinner wöchentlich nur 2 bis 5 Sgr. verdient und ein Weber es nicht weiter als bis auf 14 bis 15 Sgr. wöchentlich bringt. Sie werden es daher unter solchen Umständen erklärlich finden, daß die Bevölkerung dem Hungertode entgegengeht, und daß die Scenen sich wiederholen müssen, wie sie Schlesien im vorigen Jahre schon erlebt hat. Es ist nur dann möglich, dies zu verhüten, wenn recht bald für lohnende Arbeit gesorgt wird. Eine hochherzige Dame, welche den armen Leuten nicht durch Almosen, sondern durch Gewährung von Arbeit zu helfen trachtete, hat Leinwand- und Baumwollenflecke zupfen und die Hülfsbedürftigen dann das auf diese Weise gewonnene Material spinnen lassen, um nur diesen Leuten Arbeit zu geben. Es ist von Einzelnen und von Vereinen das Mögliche gethan worden, allein Einzelne sind nicht im Stande, wenn die Zahl der Nothleidenden so groß ist, wirksam zu helfen; nur die Regierung, nur das Vaterland kann es thun und hat die Verpflichtung, wo der Einzelne nicht mehr wirken kann, die Hand aufzuthun und die Nothleidenden zu schützen. Ich glaube, daß es die erste Pflicht der Regierung sei, Aerzte in die bedrohten Gegenden abzusenden und zu veranlassen, daß bald öffentliche Arbeiten daselbst unternommen werden, wie z. B. die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg in die Kohlenreviere von Waldenburg; wenn die Regierung auch nur den Unterbau führte, so würde sie dadurch schon eine wesentliche Hülfe leisten und sich Kapitalisten bereit finden, ihrerseits der Regierung und dem Vaterlande so weit beizustehen, daß damit dem Kreise ein segensreiches Institut verschafft werden könnte. Es ist diese vorgeschlagene Eisenbahn von Freiburg aus schon vermessen, und der Anschlag beträgt nicht zu viel, nur 700,000 Rthlr.; sie würde vorbeiführen an den Badeörtern Salzbrunn und Altwasser, und daher einerseits eine rentable Vergnügungsbahn werden, andererseits aber die Kohlenförderung außerordentlich erhöhen; sie würde es dem waldenburger Kreise möglich machen, die Konkurrenz mit den oberschlesischen Kohlen auszuhalten, indem die im waldenburger Reviere gewonnenen gegenwärtig zur Are bis Freiburg gebracht werden müssen und dann erst auf die Eisenbahn gelangen, die oberschlesischen dagegen billigere Beförderung und eine direkte Eisenbahn-Verbindung bis Breslau haben. Die Anlage der Eisenbahn würde also nicht blos ein allgemeines Bedürfniß befriedigen, sondern sie würde auch das Kapital und die Zinsen decken. Es ist noch ein anderes Projekt vorhanden, daß von Schweidnitz nach Reichenbach und Frankenstein eine Eisenbahn gebaut werde; auch diese Bahn empfiehlt sich mehrfach, sie würde nicht nur die Festungen berühren, sie würde auch ackerbauende

und gewerbereiche Distrikte mit einander verbinden. Es ist also möglich, Arbeit zu schaffen, und der Kredit, den die Versammlung zu beschließen hätte, würde keine zu weite Ausdehnung erhalten dürfen.

Meine Herren! Ich ersuche Sie also, nicht länger zu zögern, sondern dem Ministerium zu den angegebenen Zwecken einen Kredit vielleicht von 1 Million zu bewilligen.

(Unruhe.)

Nun, dies ist nicht zu viel zur Abhülfe der Noth.

Minister des Innern Kühlwetter: Der Herr Abgeordnete hat von einem Antrage gesprochen, den er an das Ministerium des Innern gerichtet habe, und in Bezug auf welchen er bedauert, daß er noch mit keiner Antwort versehen worden sei. Es ist richtig, daß vor einigen Wochen ein Antrag eingegangen ist, dahin gerichtet, daß durch Beförderung der Auswanderung und durch Ankauf von Ländereien in fremden Landestheilen der Noth in einzelnen Theilen des Vaterlandes, namentlich in Schlesien, abgeholfen werden möge. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Antrag sehr reiflicher Erwägung bedarf. Derselbe berührt das Ressort verschiedener Ministerien und erfordert eine reifliche Prüfung verschiedener Grundsätze, namentlich der Frage, ob die Auswanderung ein richtig gewähltes Mittel ist, um der Noth vorzubeugen, und ob der Ankauf von Ländereien dabei ausführbar und rathsam ist. Eine solche Prüfung setzt vielfache Verhandlungen voraus und namentlich faktische Erläuterungen und Informationen. Ich glaube, daß diese Gründe es vollkommen rechtfertigen werden, wenn bis jetzt eine Antwort nicht hat ertheilt werden können, und daß Jedem, der mit dem Geschäftsgange der Behörden genauer vertraut ist, dies doppelt einleuchtend sein wird.

Handelsminister Milde: Mich dem anschließend, was mein Kollege, der Minister des Innern, ausgesprochen hat, wollte ich mir erlauben, zu bemerken, daß in diesem Augenblicke zwei oder drei Anträge von Gesellschaften zur Beförderung der Emigration vorliegen, welchen ich bereitwillig indirekte Beförderung, so weit solche verlangt und von mir geschehen kann, gewähren werde, indem ich von dem Grundsatze ausgehe, daß es besser sei, dergleichen Sachen Associationen zu überlassen, denen die Regierung helfend und unterstützend zur Seite steht, als daß die Regierung solche Unternehmungen direkt in die Hände nimmt. Etwas Anderes ist es bei Staaten, welche Kolonieen haben, und die direkt auf die Niederlassungen in administrativer Hinsicht wirken können, wohin die Emigration gerichtet ist; ich sage, in einer ganz anderen Lage befinden sich solche Staaten, die Emigration eines Theils ihrer Population bewirken zu können, als wir. Das verehrte Mitglied, welches zuletzt gesprochen, hat zwei Vorwürfe gemacht in Bezug auf das, was das Gouvernement nicht gethan hat, und worauf ich mir eine kurze Entgegnung gestatte. Das verehrte Mitglied hat gesagt, es habe darauf angetragen, daß man für Schlesien im Allgemeinen direkte Unterstützungen geben möge. Ich muß hierauf bemerken, daß für dasselbe 150,000 Rthlr. angewiesen und gerade so verwendet worden sind, wie das verehrte Mitglied dies angedeutet hat. Was aber den zweiten Gegenstand betrifft, dessen erwähnt worden ist, betreffend die Absendung eines tüchtigen Geschäftsmannes nach Spanien, um die dortigen Handelsverhältnisse zu untersuchen und, mit Hinblick darauf, in welcher Art dem schlesischen Leinwandhandel neue Abzugsquellen vermittelt oder ältere wiederum eröffnet werden können, erforschen und berichten soll, so muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß diese Angelegenheit keineswegs, wie sich der Redner ausgedrückt, ins Stocken gerathen ist, sondern sich jetzt gerade in Verhandlung befindet. Es ist vor 5 oder 6 Tagen genau erörtert worden, um die Sache bestmöglichst in Ausführung zu bringen, ob es jetzt gerathen sei, in dieser Jahreszeit Spanien zu bereisen oder bis Anfangs Januar zu warten; und man ist nach reiflicher Erwägung zu dem letzteren Beschluß gekommen. Es wird diese Reise ein sehr geachteter Kaufmann aus dem schlesischen Gebirge im Auftrage der Regierung unternehmen, die dortigen Märkte besuchen, Muster sammeln und im Allgemeinen trachten, nicht allein für die schlesische Leinwand-Industrie, sondern auch für die Glas-Fabrication Abzugswege zu ermitteln.

Abgeordneter Wenger: Meine Herren! Ich bin gegen den Antrag, nicht etwa weil ich nicht helfen möchte, nicht helfen wollte, sondern weil Sie dann, wenn Sie dem Antrage Gehör geben, einer Provinz wehe thun, die so oft gerufen hat: Helfet! und der doch nicht geholfen worden ist. Ich meine Ostpreußen. Vor wenigen Tagen habe ich Sie gebeten, als von der Ostbahn die Rede war, eine Arbeitsstelle bei Königsberg zu errichten, damit die hungernden Leute dort Arbeit bekommen können. Sie haben es abgeschlagen, obwohl es ein billiges Verlangen war. Diese Nachricht ist in meine Heimat gelangt, und wollen Sie die Antwort darauf wissen? Ich habe Briefe bekommen, naß von Thränen. Dies war die Antwort darauf.

Heute nun verlangen Sie Millionen für eine andere Provinz, ohne nur einmal an Ostpreußen gedacht zu haben, und da darf ich als ein Abgeordneter dieser Provinz nicht schweigen. Es sind Ihnen hier öfter Scenen des Jammers und Elends aus Schlesien geschildert worden. Meine Herren, ich bitte Sie, erlauben Sie mir, Ihnen ähnliche Scenen, wie sie bei mir zu Hause vorgekommen sind, auch vortragen zu dürfen. Ich bin im vorigen Winter in ein Haus gekommen, da lagen drei Kranke neben vier Todten, die nicht beerdigt werden konnten, weil sich Niemand ihrer annehmen wollte. Es sind auf einem Wagen sechs Leichen nackt, mit Stroh bedeckt, nach dem Kirchhofe gefahren und in eine Grube geworfen worden. Das sind Scenen aus meiner Provinz! Und was thaten wir? Wir, die wir noch etwas besaßen, halfen treulich, so viel wir konnten, und baten um Hülfe, aber haben nie gemurrt. Die Ruhr hat dort im vergangenen Winter doppelt so viel Kranke hingerafft, als die Cholera zu der Zeit, wo sie am ärgsten wüthete, und als ich Sie vor wenig Tagen für diese so heimgesuchte Gegend nur um eine Arbeitsstelle bat, haben Sie meinen Bitten kein Gehör gegeben. Man hat uns gesagt: In Schlesien wäre keine Arbeit. Ist denn bei uns welche? Der Festungsbau in Königsberg ist eingestellt. Wir haben keine Fabriken, keinen Handel, denn die Gränze nach Rußland ist hermetisch verschlossen. Unsere Wege sind so schlecht, daß man in einzelnen Gegenden in mancher Jahreszeit zu einer Meile zehn Stunden gebraucht, weil wir keine Chausseen haben weit und breit, und die Chausseebauten, zu denen wenigstens ein Anfang gemacht ist, wieder eingestellt sind.

Mein Freund, der Abgeordnete Andersch, sagt mir so eben, daß bei einer Chaussee ein Theil des Planums bereits verfallen ist, weil der Staat keine Mittel hergebe, weiter zu bauen, obgleich sich die Besitzer verpflichtet haben, das Land umsonst herzugeben, wenn der Staat nur weiter bauen würde.

Man hat ferner gesagt, in Schlesien lohne man die Arbeit sehr gering. Allein bei uns, meine Herren, ist gar kein Lohn, weil wir zu manchen Zeiten gar keine Arbeit haben, und wenn es in solchen Zeiten mitunter vorgekommen ist, daß die Arbeitsuchenden Arbeit bekommen, so waren sie so verhungert, daß ihnen die Art, mit welcher sie ihr Brod erwerben wollten, aus den Händen fiel. Sie konnten nicht arbeiten, sondern mußten erst mehrere Tage genährt werden, damit sie Kräfte bekamen. Und an diese Provinz wollen Sie gar nicht denken?! Wir würden Unrecht begehen, wenn wir einer Provinz Millionen bewilligten und die andere vernachlässigten. Im Namen aller Hungrigen in meiner Provinz bitte ich Sie daher, denken Sie auch an diese. Helfen Sie, aber helfen Sie gleichmäßig im ganzen Vaterlande.

(Bravo!)

Es ist hier gesagt: es ist möglich, in Schlesien Arbeit zu schaffen. Ja, bei uns ist das auch möglich. Wir haben ganze Meilen wüsten Landes, das in den schönsten Boden verwandelt werden könnte. Der Staat ist aber jetzt in Verlegenheit, wir drängen ihn daher nicht, wir fordern nicht Millionen, wir wissen, daß, wenn die Zeit kommt, auch Hülfe kommen wird. Der Staat wird sein Preußen nicht vergessen. Man hat ferner gesagt, die Schlesier sind durch die Noth zu Auswanderungen getrieben; ja, auch in meinem Ostpreußen ist dies geschehen. Und in welch' trauriger Art!! Bis Königsberg haben sich die Auswanderer hingebettelt, sie mußten sich auch auf das Auswanderungs-Schiff betteln, um in Amerika ein besseres Brod zu finden, als sie in Ostpreußen finden konnten. Darum, meine Herren, bitte ich Sie, wollen Sie nicht einen Schmerzensschrei in meiner Provinz hervorrufen, dann geben Sie dem Antrag des Abgeordneten nicht Ihre Zustimmung, oder wenn Sie Ihre Zustimmung geben, so helfen Sie allgemein und gleichmäßig, aber nicht blos an einer einzelnen Stelle.

Abgeordn. Behnsch: Ich bemerke nur, daß in Ostpreußen auf die Quadratmeile nicht mehr als 16—1800 Einwohner kommen, dagegen in den von der Noth heimgesuchten Gegenden Schlesiens 8—10,000, und zwar wohnen diese letzteren auf Felsenboden und nicht, wie in der Provinz Preußen, auf fruchtbarem oder kulturfähigem Boden.

Abgeordn. Wenger: Eine thatsächliche Bemerkung: Es wurde von dem letzten Redner gesagt, die Bevölkerung der Provinz Preußen wohne ja nach meiner Aussage auf fruchtbarem Boden. Dies habe ich nicht gesagt, sondern ich habe bemerkt, daß in dieser Provinz große Strecken Landes wüst lägen, die durch bedeutende Summen kultivirt und fruchtbar gemacht werden könnten, aber nicht, daß sie es schon sind.

Abgeordn. Reichenbach: Meine Herren! Ich werde natürlich schon als Schlesier für die Unterstützung stimmen, obgleich ich glaube, daß sie wenig nutzen wird, weil sie nur ein Palliativ ist und das Uebel nicht an der Wurzel angreift. Ich erlaube mir daher, Ihre Aufmerksamkeit auf den eigentlichen Grund dieses Uebels zu leiten. Meine Herren! Es ist eine Thatsache, daß die Handspinnerei sterben muß, weil sie mit der Maschinenspinnerei nicht konkurriren kann. Wir haben aber in Schlesien einen anderen Arbeitszweig, welcher ganz geeignet wäre, alle Arbeiter, die sich früher mit der Spinnerei beschäftigten, aufzunehmen, wäre er nicht künstlich gebunden, in seiner Entfaltung gehindert und in Folge dessen sogar genöthigt, mit der Spinnerei in Konkurrenz zu treten und dadurch noch Ursache, diesen Arbeitszweig noch schneller hinsterben zu machen, ich meine, die Arbeit in der Landwirthschaft. Die Art der Spinnerei in Schlesien ist eine doppelte. Einmal wird sie im Gebirge ausschließlich gewerbsweise betrieben und zweitens im ganzen übrigen Schlesien neben der Arbeit in der Landwirthschaft als Nebenerwerb. Nicht nur die Tage-

arbeiter müssen zu diesem Hülfsmittel greifen, auch die kleinen Stellenbesitzer sind genöthigt, die Spinnerei zu betreiben, so lange sie durch ihre Feldarbeit nur einen Lohn, wie den jetzigen, erwerben können. Sie haben fast Alle Robotdienste zu leisten und also auch nur Robotlohn, der sich von drei- bis vierhundert Jahren herschreibt, der unter ganz anderen Geldverhältnissen, als die heutigen, entstanden ist, der also heute kein angemessener Entgelt für die Arbeit mehr ist und nicht hinreicht, die nöthigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen.

Mit diesem Lohn waren also die Landarbeiter durchaus nicht im Stande, sich baares Geld zu verdienen, um ihre Steuern und Abgaben aufzubringen, und es mußte daher der Roboter, wenn er, fast bis zum Tode erschöpft, am Abend aus der Feldarbeit nach Hause kehrte, die Nacht hindurch noch spinnen, um zu den Abgaben das baare Geld zu verdienen, welches der Robotlohn ihm nicht gewährt. Sie sehen also, daß dieses eigenthümliche Verhältniß der Landarbeit noch derartige Konkurrenz der Handspinnerei hervorgebracht hat, welche doppelt auf die gewerbsmäßig betriebene trifft, weil dieser Erwerbszweig überhaupt im Hinsterben begriffen ist. Es wäre also das einzige radikale Mittel, den Arbeitern in Schlesien überhaupt zu helfen, wenn man die Robot aufhöbe, die überall dem Arbeitslohn schadet; es würde dann sogleich ein Steigen der Arbeitslöhne erfolgen. Die Roboter sind Besitzer kleiner Ackerstücke; diese können sie jetzt nicht bearbeiten, weil sie den ganzen Tag im Robote beschäftigt sind, für die sie nicht einmal Lohn bekommen; sie müssen deshalb ihre Ackerstücke halb wüst oder schlecht bebaut liegen lassen, während sie sich, frei von Zwangsarbeit, ausschließlich mit der Kultur derselben würden beschäftigen können; denn ihr Land würde ihnen das Mittel sein, mit besserer, anhaltender Arbeit darauf sehr viel mehr zu verdienen, als durch Lohnarbeit und Spinnen möglich ist, und eine natürliche Folge wäre dann, daß die Leute, die kein Land haben, nicht mehr arbeitslos und hungernd herumzubetteln brauchten, weil die großen Grundbesitzer sie zur Bearbeitung ihrer Felder statt der bisherigen Fröhner haben müßten, besonders würde das vortheilhaft auf das Gebirge wirken, weil man aus dem Gebirge besonders nach der rechten Oderseite, wo wenig sogenannte Inlieger sind, die Leute heranziehen müßte. Der Arbeitslohn müßte dann bedeutend steigen. Wenn Sie also die Robot aufhöben, so würden Sie unseren hungernden Arbeitern gründlich helfen. Wenden Sie also Ihre Aufmerksamkeit dorthin, Sie werden dann Zweckmäßigeres thun, als wenn Sie für diesen Winter einige 100,000 Rthlr. geben und künftiges Frühjahr den Hunger wieder so haben, wie jetzt.

Abgeordn. Nees von Esenbeck: Meine Herren! Ich will nicht Millionen fordern. Ich fordere von der Behörde nur augenblickliche Hülfe gegen den Hunger-Typhus, der im Eulengebirge wüthet. Aus den besten Quellen weiß ich, daß diese Krankheit dort schon eine große Menge Menschen weggerafft hat, und daß sie noch fortfährt, zu wüthen. Sonderbar genug hat man davon lange Zeit keine Notiz genommen. Es schien, als wenn die Behörden noch ein altes Mißfallen gegen die Weber des waldenburger und reichenbacher Kreises im Herzen trügen, die vor einiger Zeit gewaltthätig aufgetreten waren, um sich gegen die, von denen sie glaubten, daß sie sie unterdrückten, zu schützen. Schon seit dem Entstehen dieser Krankheit hatten sich dort milde Vereine gebildet, welche den Zweck hatten, den Armen zu helfen, die Waisen zu unterstützen. Es ist schon vorhin davon die Rede gewesen: sie fielen auf allerlei, um dies zu bewerkstelligen, aber diese milden Vereine wurden nicht nur nicht in ihrer Wirksamkeit gefördert, wie wir so eben aus dem Munde des Herrn Ministers gehört haben, daß dies das Beste sei, sondern sie wurden in ihrer Wirksamkeit lange Zeit gehindert, und wenn die Weber klagten, hieß es immer: „es ist nicht so arg!“ Das ist sonderbar mit dieser Krankheit. Wie sie in Oberschlesien verleugnet wurde, so geschieht es auch jetzt hier im Eulengebirge. Dagegen können natürlich die Anstalten, welche die Gewerbe unterstützen, und die ihnen Arbeit geben sollen, nicht helfen, sondern es muß nothwendig in diesem Augenblicke etwas geschehen, und ich will Ihnen dies ans Herz legen, daß Sie es dem Ministerium empfehlen. Ich glaube nicht, daß man dazu so viel bedarf; es wird schon genügen, wenn man aufmerksam darauf ist, wie groß die Noth dort sei. Es ist schon von einer anderen Seite erwähnt worden, und ich erlaube mir auch noch hinzuzufügen, daß auch in Preußen die Noth groß ist. Es wird auch noch an anderen Orten die Noth groß sein. Das zeigt uns aber, daß ein fauler Fleck in unserem ganzen Leben liegt. Das sollte gar nicht vorkommen können, daß bei uns Menschen vor Hunger sterben und nackt und bloß, ohne beerdigt zu werden, in Haufen liegen, sondern wir sollten unsere Aufmerksamkeit von den blos politischen Wirren wegwenden auf uns selbst. Die allgemeine Aufmerksamkeit muß sich auf alle Bedürfnisse des menschlichen Lebens richten, und wenn wir da die Noth gehoben haben, müssen wir weiter gehen, so daß dann Wohlfahrt und Zufriedenheit an die Stelle trete und solche Zustände nicht mehr aufkommen, wie die in Waldenburg waren, wo man die Vereine blos darum unterdrückte, weil es hieß, sie seien von Demokraten gebildet. Die Humanität ist die erste Aufgabe, die Wohlfahrt der Einwohner des Landes geht aus ihr hervor, und nur, wenn es dazu kommt, wird die Noth nicht so groß werden.

Minister Milde: Ich habe nur eine einzige Bemerkung dem sehr geehrten letzten Mitgliede, welches so eben die Tribüne verlassen, zu machen. Ich möchte dasselbe darüber beruhigen, daß wahrlich nicht in dem Herzen der Behörde ein Groll gegen die Weber jener Gegend ist; im Gegentheil, das Gouvernement hat das tiefste Mitleid mit den armen Leuten, und es hat dasselbe dieses an den Tag gelegt, indem es geholfen hat, so weit die Mittel reichten.

Ich will dem geehrten Redner nicht folgen in den Wünschen, die er zuletzt ausgesprochen hat. Niemand würde glücklicher sein als ich, wenn er das Arkanum zu finden vermöchte, die Noth von der Menschheit zu verbannen, die seit Jahrtausenden sie heimsucht. Ich weiß nicht, daß in irgend einer Art und Weise die Noth in der Form, wie sie den Einzelnen drückt, je eine andere gewesen wäre, als wir sie heute täglich sehen. Ich will nur andeuten, daß solche Zustände sich leider sehr oft in der Geschichte wiederholt haben, und daß es unsere Pflicht ist, zu helfen, darin stimme ich vollkommen überein mit dem vorigen Redner, aber leider sind unsere Kräfte, und wären sie eben so stark und umfangend, als sie gering sind, doch zu schwach dazu, die Noth zu bannen, wo wir ihr begegnen.

Präsident: Der Abgeordnete Listecki hat zwar auf Schluß der Debatte angetragen; ich habe aber zu bemerken, daß der Abgeordnete Wenger zu dem Antrag der Petitions-Kommission so eben ein Amendement gestellt hat, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Haußmann: Die hohe Versammlung wolle beschließen:

> Ein hohes Ministerium wolle die Noth in den im Antrage des Abgeordneten Elsner genannten Kreisen Schlesiens und Ostpreußens schnell untersuchen und danach geeignete Maßregeln zur Abhülfe ergreifen.

Präsident: Es fragt sich, ob dieses Amendement Unterstützung findet.

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es fragt sich nun,

ob der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt wird?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt, und der Abgeordnete Temme hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ein Redner, der Abgeordnete Wenger, hat Ihnen vorhin mit begeisterten Worten und in ergreifenden Zügen ein Bild aus der Provinz Ostpreußen entworfen, er hat Ihnen ein trauriges, ein gräßliches Bild entworfen. Ich befinde mich leider in dem Falle, daß ich Alles, was er gesagt hat, bestätigen muß. Meine Herren! Im vorigen Jahre ging ein Schrei des Entsetzens durch ganz Europa über das große Elend, was in Schlesien einen Theil der Bevölkerung ergriffen hatte. In der Provinz Preußen war ein eben so großes Elend, aber die Provinz Preußen, namentlich Litthauen, machte nicht so viel Geräusch davon; das Elend wurde mehr im Stillen getragen. Es ist wahr, meine Herren, daß dort der Typhus mehr Opfer verlangt hat, als die Cholera; es ist wahr, daß gegenwärtig wieder diese furchtbare Krankheit ausgebrochen ist und anfängt, zu wüthen; es ist wahr, daß im vorigen Jahre die Mittel erschöpft waren, um das Elend und die Armuth zu mildern, und es ist wahr, daß die Mittel in gegenwärtiger Zeit wieder erschöpft sind. Das litthauische Volk ist ein gastfreundliches und mildthätiges Volk. Aber seine Mittel können auch erschöpft werden. Es ist wahr, Armuth und Elend gingen dort von Haus zu Haus, und es ist wahr, daß die Regierung viel hätte thun können, die Noth zu mildern, daß Wüsteneien hätten kultivirt, Wege, die im schlechtesten Zustande sind, verbessert werden können. Es sind keine Chausseen vorhanden, und für den inneren Verkehr ist nichts geschehen. Das Alles ist wahr, aber darum kann ich dennoch nicht gegen den Antrag sprechen, der uns gegenwärtig vorliegt; ich habe vielmehr das Vertrauen, daß der gegenwärtige Antrag unterstützt werden wird. Darum hoffe ich aber auch, daß die Regierung hierin um so mehr Veranlassung finden wird, in Ostpreußen und namentlich in Litthauen, worin ich einen Kreis vertrete, zu helfen, rasch und mit allen Kräften zu helfen, die ihr zu Gebote stehen. Es ist in dieser Hinsicht eine Untersuchung beantragt. Dies ist gewiß gut gemeint, aber wo rasch eingeschritten werden muß, kann eine weitläufige Untersuchung nicht helfen. Die Sache spricht für sich, und deshalb unterstütze ich den Schluß der Debatte.

Abgeordn. Heisig: Meine Herren! Es ist alle Zeit traurig und niederbeugend, wenn man den Blick auf Unglücksfälle hinrichtet, denen man unmöglich vollkommen und im Augenblick begegnen kann. Dessenungeachtet scheint es mir die heiligste Pflicht zu sein, daß man das vorhandene Unglück fest ins Auge faßt und sich Mühe giebt, die ganze Größe desselben zu übersehen, denn nur dadurch wird es möglich, die Mittel zu entdecken, durch welche geholfen werden kann. Es ist von dem vorigen Redner nicht blos von Schlesien, sondern auch

von Ostpreußen ein Bild des traurigen Zustandes entrollt. Ich selbst würde mich genöthigt sehen, für einen Kreis, der hier noch nicht genannt worden, aber auf der Südseite des Eulengebirges liegt, Hülfe in Anspruch zu nehmen, für den Kreis Glatz, der am südlichen Abhange des Eulengebirges liegt. Es waltet dort dasselbe Verhältniß ob, wie in den Kreisen Waldenburg, Reichenbach ꝛc. Ich bitte daher, daß Sie uns noch einige Augenblicke Aufmerksamkeit schenken, damit wir diese Seite unseres Staatslebens, die zu den traurigsten gehört, nicht mit übertriebener Schnelligkeit beseitigen.

Präsident: Es fragt sich nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität dafür ausgesprochen; ich ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Zuvörderst erlaube ich mir einige Worte gegen den Herrn Handels-Minister. Derselbe hat ganz richtig erwähnt, daß das Bild, welches ich aufgerollt habe, nicht ganz allein dastehe. Im Allgemeinen muß ich diese Behauptung zugeben. Jedoch was die Kreise, die ich genannt habe, betrifft, so geben sie in diesem Augenblicke allerdings ein ganz einziges Bild in unserem Vaterlande.

Es handelt sich nicht blos um Arbeitslosigkeit, sondern um Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Pest. In diesem Augenblicke herrscht dort mehr die Pest als die Arbeitslosigkeit. Außerdem ist mir der Vorwurf gemacht worden, ich hätte die Seehandlung mehr, als es gebühre, herabgesetzt. Was die Eingriffe der Seehandlung in den Leinwand-Handel betrifft, so glaube ich, werden meine Behauptungen nicht ungerecht sein. Allerdings hat sie in späteren Jahren, als gewissermaßen schon das Unglück herbeigeführt war, Spinnschulen u. dgl. eingeführt; das war aber blos eine Abschlagzahlung für früheres Unrecht. Sie hat allerdings amerikanische Mühlen eingeführt. Wäre sie dabei geblieben und hätte sie es bei der Einführung belassen, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Sie hat aber die amerikanischen Mühlen dazu benutzt, um Hunderte von Müllern brodlos zu machen. Als Mitglied der Petitions-Kommission kann ich versichern, daß Hunderte von Müllern durch die Seehandlung um ihre Nahrung gebracht worden sind.

Außerdem muß ich in der That bedauern, daß ich zu einer so animosen Rede des Abgeordn. Wenger Veranlassung gegeben habe. Meine Herren, handelte es sich blos um Arbeitslosigkeit, so würde ich nicht nochmals vor Sie getreten sein. Die Verhältnisse sind aber in den Kreisen, für welche ich spreche, wesentlich anders. Es handelt sich, wie gesagt, hier um Tausende von siechen Leuten, die, wenn sie auch Arbeit hätten, nicht arbeiten könnten. Lassen Sie diese Leute unberücksichtigt, so wird der Staat nach ein paar Monaten verpflichtet, ja gezwungen sein, zehnmal größere Summen zu bewilligen, als vorher. In Ober-Schlesien war dasselbe Verhältniß vorhanden. Die Regierung behauptete damals, es sei die Unterstützung nicht nöthig, das Elend sei nicht so groß, es gäbe andere Distrikte, wo dasselbe Verhältniß stattfinde, und man könne doch nicht Allen helfen. Die Folge davon war, daß die Regierung drei- bis viermal so große Summen schicken mußte, als früher nöthig gewesen wären, und der Skandal für uns in ganz Europa war da und nicht wieder wegzuwischen. Wollen wir, als Vertreter des Volkes, als die natürlichen Anwalte für seine Noth, denselben Vorwurf auf uns laden, wie das Ministerium Bodelschwingh? Meine Herren, wenn von dem Elende in Ostpreußen die Rede ist, so sind ich und meine Kollegen gewiß die Letzten, welche es in Abrede stellen; wir würden hier ebenfalls für eine sofortige Hülfe Sorge tragen. Aber mit einer speziellen vorläufigen Untersuchung ist den Leuten in dem Riesengebirge, die auf den Tod daniederliegen, nicht geholfen, da es sich hier um eine sofortige, augenblickliche Hülfe handelt, womit nicht ausgeschlossen ist, daß für die Nothleidenden in Ostpreußen ebenfalls gesorgt werde. Aber sollen deswegen, weil früher in Ostpreußen nicht geholfen wurde, die Nothleidenden in dem Riesengebirge hungern und an der Pest dahinsterben?

Ich beantrage deshalb, daß das Amendement des Abgeordn. Wenger verworfen und nur der Vorschlag der Petitions-Kommission pure angenommen werde.

(Murren.)

Verstehen Sie mich nicht falsch, meine Herren. Dieser Antrag des Abgeordn. Wenger macht den Vorschlag der Petitions-Kommission ganz und gar illusorisch; denn mit einer vorläufigen und sogar speziellen Untersuchung ist den Leuten in Schlesien einmal nicht geholfen; es muß Geld sofort, wo möglich morgen schon, dorthin geschickt werden.

(Widerspruch.)

Was wollen Sie denn, meine Herren, mit Kranken anders thun? Es handelt sich hier, wie ich schon gesagt habe, um Tausende, die auf dem Krankenbette liegen. Hier kann mit einer Untersuchung nicht geholfen werden, hier ist augenblickliche, thatsächliche Hülfe nöthig. Ich glaube, dies Faktum spricht für sich selbst besser, als ich es vermag.

Abgeordn. Brill: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Der Abgeordn. Brill hat auf namentliche Abstimmung angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich zähle nicht 25 Mitglieder. Es wird also auf den Antrag nicht eingegangen.

Abgeordn. v. Auerswald: Ich bitte ums Wort zur Fragestellung. Ich habe den Antrag des Abgeordn. Wenger nicht so verstanden, daß er den Antrag der Petitions-Kommission eludiren soll, sondern, daß es nur ein Zusatz-Amendement sein soll. Ich bitte deshalb, beide Anträge nochmals verlesen zu lassen; ist meine Voraussetzung richtig, so würde die Voraussetzung des Herrn Berichterstatters unrichtig sein.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Wenger lautet dahin:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Ein hohes Ministerium wolle die Noth in den im Antrage des Abgeordneten Elsner genannten Kreisen Schlesiens und Ostpreußens speziell untersuchen und danach geeignete Maßregeln zur Abhülfe ergreifen."

Der Antrag der Petitions-Kommission geht dahin:

„Die National-Versammlung wolle beschließen:

daß die Petition d. d. Liegnitz den 5. August, II., Nr. 9598, welche folgenden Antrag enthält:

daß von Seiten des Staates den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor allen aber denjenigen des Eulengebirges, eine namhafte resp. wirksame Unterstützung sofort überwiesen werde,

dem Staatsministerium zur schleunigen Berücksichtigung empfohlen werde."

Mit Bezug auf diese beiden vorliegenden Anträge bin ich der unmaßgeblichen Ansicht, daß der Antrag des Abgeordneten Wenger den Antrag der Petitions-Kommission ausschließt, daß also nach meiner Ansicht das Amendement zuerst zur Abstimmung gebracht werden muß, und wenn dies fällt, so würde erst der Antrag der Petitions-Kommission zur Abstimmung gelangen. Sollte aber das Amendement durchgehen, so wäre meines Erachtens der Antrag der Petitions-Kommission nicht mehr zur Abstimmung zu bringen, denn das Amendement verlangt die Untersuchung der Verhältnisse und dann eine Abhülfe des Nothstandes, wenn er sich herausgestellt hat. Dagegen verlangt der Antrag der Petitions-Kommission eine sofortige Hülfe ohne weitere Untersuchung. Ich glaube daher, daß hiernach die Fragen gestellt werden müssen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Berichterstatter Abgeordn. Elsner: In dem Amendement des Abgeordneten Wenger ist gesagt worden, die hohe Versammlung möge beschließen, daß Ein hohes Ministerium die Noth der von mir genannten Kreise Schlesiens und Ostpreußens schnell untersuchen und danach geeignete Maßregeln zur Abhülfe ergreifen wolle. Ich glaube, dies ist eine irrthümliche Fassung. Ich habe nicht von den Kreisen Ostpreußens gesprochen. Ich erlaube mir aber noch eine Bemerkung in Betreff eines früheren Redners zu machen. Es ist mehrmals in einem vorwurfsvollen Tone gesagt worden, die ostpreußischen Armen ertrügen ruhig ihr Schicksal, und man hätte sich nicht dazu hinreißen lassen, Lärmen zu machen. Meine Herren! Ich habe über dieses Thema zweimal in dieser hohen Versammlung in einer Weise gesprochen, die den Vorwurf, als wenn ich absichtlich Aufsehen von der Armuth Schlesiens erregen wollte, zurückweist.

Präsident: Ich muß die Bemerkung machen, daß dasjenige, was der Abgeordnete Elsner in Betreff der Fassung des Amendements gesagt hat, mich nicht mehr bestimmen kann, den Wortlaut auf irgend eine Art zu ändern. Der Antragsteller hat sein Amendement hierher gegeben, die hohe Versammlung hat es unterstützt, und ich kann nur das Amendement, wie es lautet, zur Frage stellen.

Abgeordn. Wenger: Ich ziehe mein Amendement zurück und behalte mir vor, in Betreff Ostpreußens einen besonderen Antrag zu machen.

(Bravo!)

Staatsminister Milde: Ich wollte um das Wort bitten und mir erlauben .....

Präsident: Wir sind bereits in der Fragestellung. Das Amendement Wenger ist zurückgezogen; ich kann das Wort nicht mehr ertheilen. Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung,

daß die Petition, d. d. Liegnitz den 5. August, II. Nr. 9598, welche folgenden Antrag enthält:

daß von Seiten des Staates den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor allen aber denjenigen des Eulengebirges, eine namhafte resp. wirksame Unterstützung sofort überwiesen werde,

dem Staats-Ministerium zur schleunigen Berücksichtigung empfohlen werde.

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Mit überwiegender Majorität ist der Petitions-Kommissions-Antrag angenommen.

Staats-Minister Milde: Ich kann im Namen des Gouvernements die Versicherung geben, daß von Seiten desselben eben so wohl Ostpreußen, wie Schlesien, so gut wie jede andere Provinz, wo Hülfe nöthig ist, in dieser Beziehung berücksichtigt werden wird, und ich kann versichern, daß seit vierzehn Tagen in Beziehung auf den nahenden Winter auf das ernsthafteste darauf Bedacht genommen wird, Vorsorge zu treffen, und daß, so weit menschliche Kräfte reichen und irgend Mittel zu Gebote stehen, das Gouvernement seine Pflicht erfüllen wird.

Präsident: Der letzte dringende Antrag ist von dem Abgeordn. Neubarth, welcher den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung begehrt.

Ich ersuche den Abgeordn. Neubarth, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Neubarth:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen,
daß unmittelbar nach der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes der Bericht der Central-Abtheilung über die Anträge wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechts und der von derselben Abtheilung vorgelegte Entwurf eines Jagdgesetzes zur Berathung komme."

Präsident:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tages-Ordnung haben soll?

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Auch hier ist die Unterstützung erfolgt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß dieser Antrag den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung erhalten soll?

Wer dies will, erhebe sich.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Dringlichkeitsgründe kurz zu motiviren.

Abgeordn. Neubarth: Die Jagd ist mit dem ersten September eröffnet, die Landbewohner sind aber der Meinung, daß die Ausübung derselben den bisher Berechtigten nicht mehr zustehe. Es sind deshalb schon bedauerliche Konflikte vorgekommen, zu deren Hebung sogar die Militairmacht verwandt werden mußte; neue sind zu befürchten.

Es hat sich nämlich die Meinung verbreitet, als ob unsere Versammlung in dieser Sache noch nichts gethan habe. Das Volk hält sich deshalb für berechtigt, auf eigene Hand die in den deutschen Grundrechten ausgesprochene Aufhebung der bisherigen Jagdprivilegien geltend zu machen. Dieser ungesetzliche Zustand mit allen seinen Folgen erfordert die schleunigste Berathung der neuen Jagdordnung, welche schon länger als eine Woche in unseren Händen ist.

Zu diesen meinen entwickelten Motiven habe ich noch kurz hinzuzufügen: Der Landmann ist der friedlichste und ruhigste Bürger des Staates, aber gerade die Beschränkung des Jagdrechtes ist die empfindlichste Stelle, welche ihn am schmerzlichsten trifft. Dies beweisen die vielen eingegangenen Petitionen, welche diesen Gegenstand betreffen. Es ist zu befürchten, daß bei den jetzt öfters vorkommenden gesetzlosen Handlungen auch solche geschehen, welche keine Reue wieder gut machen kann.

Meine Herren! In diesem Saale haben wir die Todesstrafe abgeschafft, außerhalb wird proklamirt: es ist kein Gott! Was ist die Folge davon? Ein Jeder, der nicht einen Fuß breit Land hat, hält sich für berechtigt, nach seinem eigenen Gelüste das Jagdrecht auszuüben, und demjenigen, welcher sich ihm gesetzlich entgegenstellt, tritt er mit kaltem Blute entgegen und sagt: Es ist mir ganz gleich, ich schieße dich oder meinen Jagdhund todt, denn die Todesstrafe ist abgeschafft, ich fürchte mich nicht, ernähren muß man mich doch.

Meine Herren! Das sind Thatsachen, welche vorgekommen sind, mir sind aus meinem Kreise darüber Berichte zugegangen. Dies, meine Herren, sind die Dringlichkeitsgründe, welche mich veranlaßt haben, auf die Berathung dieses Gesetzes anzutragen.

Präsident:

Beschließt die Versammlung, aus den angeführten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion des Antrages einzugehen?

Wer dies wünscht, den bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

(Ruf: Schluß!)

Der Antragsteller will noch etwas hinzusetzen.

(Pause)

Der Antragsteller hat auf das Wort verzichtet.

Die Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, daß unmittelbar nach der Berathung des Bürgerwehrgesetzes der Bericht der Central-Abtheilung über die Anträge wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechts und der von derselben Abtheilung vorgelegte Entwurf eines Jagdgesetzes zur Berathung komme?

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Es wäre also dieser Antrag unmittelbar nach der Berathung des Bürgerwehrgesetzes zur Tagesordnung zu bringen. Da wir nun einmal bei einem solchen Gegenstande stehen, so fühle ich mich veranlaßt, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Augenblicke 22 Berichte der Central-Abtheilungen vollendet sind und gedruckt vorliegen. Ich habe von den allerverschiedensten Seiten her und sogar in diesem Augenblicke noch mehrere Schreiben von Abgeordneten erhalten, worin begehrt wird, daß bald dieser, bald jener Kommissions-Bericht als schleunig vor allen übrigen zur Berathung komme, so daß fast alle 22 Berichte in diesem Augenblicke als gleich schleunig mir empfohlen sind.

Es wird mir also nicht möglich sein, unter solchen Verhältnissen eine bestimmte Tagesordnung schon jetzt, wie ich versprochen hatte, im voraus aufzustellen. Wohl aber würde es mir sehr erwünscht sein, wenn wir zu einer festen Tagesordnung kämen, und ich glaube, es giebt ein Mittel, dahin zu gelangen. So viel ich äußerlich erfahren habe, hat die Kommission, welcher die Revision der Geschäftsordnung obliegt, den Vorschlag wiederholt, daß eine Prioritäts-Kommission eingesetzt werde, um die einzelnen Anträge ꝛc. ihrer Priorität nach zu prüfen und der hohen Versammlung in dieser Beziehung Vorschläge zu machen. Es würde mir sehr erwünscht sein, wenn diese Kommission aufs schleunigste ins Leben träte, damit ich ihr nicht blos die vorliegenden Kommissionsberichte übergeben könnte, sondern auch die übrigen auf den sieben Tagesordnungen, welche wir noch haben, enthaltenen Anträge ebenfalls dahin gehen könnten. Ich glaube, auf diese Weise wird allen Ansprüchen, welche behufs Beschleunigung der Sachen privatim an mich gerichtet sind, am besten entsprochen werden können.

Nachdem nun die dringlichen Anträge beseitigt sind, kommen wir zur Tagesordnung, und zwar zu dem Berichte der Kommission zur Untersuchung der Zustände des Großherzogthums Posen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Platz neben mir einnehmen zu wollen. Ich bemerke, daß in der vorletzten Sitzung der Bericht bereits verlesen ist, und daß es wohl nicht einer nochmaligen Verlesung desselben bedarf. Ich eröffne daher über diesen Bericht die Diskussion und ertheile dem Berichterstatter Abgeordneten Behnsch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Sie werden sich aus den Debatten über den Antrag des Abgeordneten Reuter, welcher die Niedersetzung einer Kommission zur Untersuchung der Zustände des Großherzogthums Posen zur Folge hatte, erinnern, daß nicht allein von Seiten der Abgeordneten deutscher Nation aus der Provinz Posen, sondern auch von den polnischen Abgeordneten derselben Provinz gewissermaßen ein Vertrauens-Votum ausgesprochen wurde, indem beiderlei Abgeordnete die Zusammensetzung der Kommission sehnlichst wünschten. Eben so hat das Ministerium durch den Herrn Minister des Innern erklärt, daß es ebenfalls die Zusammensetzung dieser Kommission freudig begrüße, und daß es selbst eine solche beantragt haben würde, wenn nicht der Antrag schon von anderer Seite gestellt worden wäre. Um so mehr mußte die Kommission erwarten, daß von allen Betheiligten in dieser Angelegenheit nicht eher etwas geschehe, als bis die Kommission im Stande sein würde, ein Resultat ihrer Berathungen und Arbeiten der Versammlung vorzulegen. Sie werden begreifen, daß die Arbeiten der Kommission nicht rasch von Statten gehen konnten; zu den Vorarbeiten sind viele Akten, die letzten erst in der vorigen Woche, eingegangen; es war also nicht möglich, dem von allen Seiten gehegten Wunsche nach einer schleunigeren Erledigung nachzukommen.

Unterdessen erfolgte die Berathung der National-Versammlung in Frankfurt über denselben Gegenstand. Die in dieser Versammlung niedergesetzte Kommission hatte das Zutrauen zu der Regierung gehegt, daß sie den in dieser Versammlung gefaßten Beschluß der frankfurter Versammlung und der Central-Gewalt rechtzeitig mitgetheilt hätte, und daß man also in Frankfurt nicht eher zum Beschluß schreiten würde, bis durch Vermittelung der preußischen National-Versammlung der Central-Gewalt die nöthige Vorlage gemacht werden könnte; aber sie hat sich getäuscht. Es ist in den dreitägigen Debatten zu Frankfurt nicht ein einzigesmal der Kompetenz dieser Versammlung und der von ihr niedergesetzten Kommission gedacht worden, obgleich die Abgeordneten polnischer Nationalität, welche Mitglieder dieser Versammlung sind, der frankfurter Versammlung eine ausdrückliche Verwahrung vorgelegt haben, in der sie sich zugleich auf die hier niedergesetzte Kommission berufen. Die Abgeordneten der polnischen Nationalität sagten nämlich: „Da die

preußische Nationalversammlung dem Antrage auf Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der nationalen Verhältnisse des Großherzogthums Posen in ihrer Sitzung vom 4. Juli d. J. fast einstimmig stattgegeben hat, und da Einer hohen deutschen Nationalversammluug bis jetzt keine feste Grundlage zur Behandlung und Beurtheilung der posener Frage von der preußischen Regierung unterbreitet worden ist, so können wir nur mit aller Sicherheit annehmen, daß Hochdieselbe mit der Verhandlung über diese Frage nicht vorgehen werde."

Das Staats-Ministerium wird im Stande sein, zu erklären, ob es rechtzeitig der frankfurter Versammlung und der Centralgewalt Anzeige von den hiesigen Verhandlungen gemacht habe. Bis jetzt glaubt die Kommission, daran zweifeln zu müssen. Es wäre sonst unerklärlich, daß man in Frankfurt so weit hätte vorgehen und daß von einem Abgeordneten, Robert Blum, der Antrag hätte gestellt werden können, die Nationalversammlung in Frankfurt solle die Centralgewalt auffordern, den Sachverhalt in Posen kommissarisch untersuchen zu lassen, wovon nicht hätte die Rede sein können, wenn der Centralgewalt Anzeige gemacht wäre, daß hier bereits eine Kommission zu gleichem Zweck niedergesetzt sei. Der Beschluß der frankfurter Versammlung über den zweiten Antrag des Ausschusses fiel nun so aus, daß der von demselben gestellte Antrag, wonach sich die Centralgewalt die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen auf weitere Vorlage der preußischen Regierung vorbehalte, verworfen, dagegen aber ein Amendement der Herren Giskra und Koch angenommen wurde, des Inhalts, daß sich die Centralgewalt selbst nach dem Ergebniß weiterer Erhebungen die definitive Feststellung der Demarcationslinie vorbehalte. Es ist nun freilich richtig, daß die Kommission, welche Sie niedergesetzt haben, alles dies nur aus den stenographischen Berichten der frankfurter Versammlung entnommen hat; der Kommission ist auch nicht bekannt, daß die Centralgewalt in gesetzlicher Form die Beschlüsse der frankfurter Versammlung veröffentlicht habe, oder daß die Centralgewalt auch nur der preußischen Regierung Anzeige von diesen Beschlüssen gemacht habe. Sie könnten sich wundern, wie die Kommission dennoch darauf gekommen sei, jetzt mitten in ihren Arbeiten einen Antrag, wie er hier vorliegt, zu stellen; allein es war aus zuverlässigen Privatbriefen und öffentlichen Blättern bekannt geworden, daß, trotzdem die Kommission und augenscheinlich auch die preußische Regierung nicht nähere und offizielle Kenntniß von dem Beschlusse der frankfurter Versammlung erhalten, dennoch die Demarcationslinie definitiv festgestellt werden sollte.

Angesichts dieser Nachrichten, deren Zuverlässigkeit sich nicht bestreiten ließ, erachtete es die Kommission für ihre heilige Pflicht, die Kompetenz dieser Versammlung und der preußischen Regierung in dieser Angelegenheit wahrzunehmen, indem sie einen Beschluß extrahiren will, wodurch die preußische Regierung veranlaßt werden soll, nichts in dieser Angelegenheit vorzunehmen, bis das Resultat der Berathungen und die Arbeiten der Kommission mitgetheilt werden können. Ich glaube, meine Herren, wenn ich versichern darf, daß, so wie ich auf den materiellen Inhalt der Frage nicht eingegangen bin, es eben so von der Kommission fern liegt, die materielle Seite der Frage zu berühren, — daß Sie um so mehr bei der Wichtigkeit der Sache geneigt sein werden, darauf einzugehen, den formellen Standpunkt festzustellen, nämlich zu entscheiden, ob es nach dem Beschlusse der frankfurter Versammlung der Centralgewalt freigestellt sein soll, ohne die preußische Regierung, ohne das Resultat der Kommission und den Beschluß der hiesigen Versammlung in dieser häuslichen Angelegenheit abzuwarten, die Demarcationslinie festzustellen. Ich glaube, den Antrag hinreichend motivirt zu haben, und bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber eröffnen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Reuter wünscht sofort das Wort nach §. 39 der Geschäfts-Ordnung zu erhalten, weil er den Antrag stellen will, daß die weitere Diskussion bis auf Montag den 11ten d. M. vertagt werde. Ich ertheile dem Abgeordneten Reuter das Wort, um seinen Antrag zu begründen.

Abgeordn. Reuter: Meine Herren! Ich stelle den Antrag, die Verhandlung bis auf Montag, den 14ten d. M., zu vertagen. Um diesen Antrag zu begründen, bitte ich Sie, auf die Debatte des gestrigen Tages zurückzublicken. Wir sind in einen Fall gekommen, der seit lange nicht vorgekommen ist. Die National-Versammlung ist, der Ministerbank gegenüber, in ein delikates Verhältniß getreten, und es fragt sich, ob es rathsam ist, in diesem Augenblicke über eine der wichtigsten Angelegenheiten in Europa Beschluß zu fassen, oder ob es nicht vielmehr gerathen ist, so lange, bis die erwähnte Angelegenheit definitiv geordnet ist, diese Debatte zu vertagen. Meine Herren! Die posensche Angelegenheit ist in zwei besonderen Rücksichten wichtig. Als sogenannte häusliche Angelegenheit in Betreff der deutschen Einheit erscheint der Antrag der Kommission, worin der Beschluß der deutschen National-Versammlung aufgeführt ist, zwar an und für sich sehr unverfänglich. Es ist aber natürlich, daß alle Kompetenzfragen dabei zur Sprache gebracht werden, die wesentlich die deutsche Einheit betreffen; es wäre mißlich, daß wir in diesem Augenblicke mit diesem Ministerium zu definitiven Entschließungen darüber zu kommen versuchten. Ferner erinnere ich daran, daß die polnische Angelegenheit nach außen hin höchst wichtig ist. Sie wissen wenigstens durch öffentliche Blätter und aus Nachrichten, die nicht widerlegt worden sind, daß die französische Republik gegen die Feststellung der Demarcations-Linie Protest eingelegt haben soll. Es ist dies eine der wichtigsten internationalen Fragen, und es fragt sich, ob es gut wäre, in diesem Augenblicke einen Entschluß darüber zu fassen. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident:

Wird der Antrag des Abgeordneten Reuter unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es hat nun ein Redner für und ein Redner gegen diesen Vertagungs-Antrag das Wort.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich will den Worten des Abgeordneten Reuter nur wenig hinzufügen. Ich will Sie nur darauf aufmerksam machen, daß es sich in dem Antrage der Kommission wesentlich handelt um Feststellung der Kompetenz dieser Versammlung der Staats-Regierung gegenüber. Dieselbe Frage ist gestern angeregt worden, entscheiden wir die gestrige Frage, die Entscheidung möge ausfallen wie sie wolle, so haben wir das wesentlichste Moment, um auch die jetzige Frage damit zu entscheiden. Wir ersparen uns gleichsam eine doppelte Debatte. Ich empfehle Ihnen, aus diesem Grunde auf die Vertagung einzugehen.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Ich glaube, nach dem, wie der Bericht gefaßt ist und wie er von dem Berichterstatter motivirt ist, ist es gleich, welche Personen an dem Ministertische sitzen, um über diesen Antrag zu berathen. Es handelt sich um eine formelle Frage, und zwar eine solche, über welche die hohe Versammlung sich leicht einigen wird, über die Frage, ob die preußische Regierung eine Erklärung in dieser Angelegenheit in Frankfurt abgeben kann ohne unsere Zustimmung. Ich glaube, wir werden uns bald darüber vereinigen, diese Frage zu verneinen, und der Kommission beitreten, daß die Regierung in dieser Hinsicht an unsere Zustimmung gebunden ist. Es kommt daher auf materielle Erörterungen in dieser Frage, auf eine Beurtheilung der Kompetenz der frankfurter Versammlung für heute nicht an, denn es wird die Versammlung darüber, ob ein Widerspruch gegen die frankfurter Beschlüsse ausgeübt werden kann oder nicht, sich erst dann zu entscheiden haben, wenn auf die materiellen Fragen eingegangen werden wird.

Ich bin aus diesen Gründen gegen die Vertagung.

Präsident: Ich komme jetzt zur Fragestellung.

Die Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, die Verhandlung über den Kommissions-Bericht auf Montag den 11ten d. M. zu vertagen?

Diejenigen Herren, welche für die Vertagung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat nur die Minorität sich für die Vertagung ausgesprochen.

Wir gehen in der Diskussion weiter.

Es sind mehrere Amendements eingereicht. Zuerst ein Amendement des Abgeordneten Blöm. Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle, in Erwägung, daß selbstredend die Regierung keine Schritte in Betreff der Reorganisation des Großherzogthums Posen vornehmen könne, ohne die Genehmigung der National-Versammlung erhalten zu haben, zur Tagesordnung übergehen."

Es ist dies also eine motivirte Tagesordnung.

Diejenigen, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Sie ist ausreichend unterstützt.

Es ist ferner ein Amendement des Abgeordneten Duncker eingegangen. Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle das Staats-Ministerium ersuchen, die Erklärung, welche von demselben durch die deutsche Central-Gewalt über die definitive Festsetzung der vorläufigen Demarcations-Linie in Gemäßheit des Beschlusses der deutschen National-Versammlung vom 27. Juli d. J. erfordert werden wird, nicht eher abzugeben, als bis die preußische National-Versammlung über den von der Kommission zur Untersuchung der Zustände der Provinz Posen zu erstattenden Bericht Beschluß gefaßt hat, gleichzeitig aber:

der Kommission aufgeben, diesen Bericht binnen spätestens vier Wochen zu erstatten."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement ist ausreichend unterstützt.

Außerdem ist von dem Abgeordneten Geßler ein Amendement eingereicht worden, von welchem ich glaube, daß es zurückgezogen wird.

Abgeordn. Geßler: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement des Abgeordn. Geßler ist zurückgezogen und eben so das Amendement des Abgeordn. von Auerswald.

Wir haben also über den Kommissions-Antrag, über die motivirte Tagesordnung und über das Amendement des Abgeordn. Duncker jetzt zu diskutiren.

Staats-Minister Kühlwetter: Die Reorganisation des Großherzogthums Posen ist von dem Augenblicke an, wo dieselbe verheißen wurde, bis zu dieser Stunde fortwährend der Gegenstand der unausgesetzten Aufmerksamkeit der Regierung gewesen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Lage der Sache mit kurzen Worten darlege. Nachdem zuerst durch die Kabinets-Ordre vom 24. März die Anbahnung einer nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen im Allgemeinen verheißen war, hat die Kabinets-Ordre vom 14. April bestimmt, daß die verheißene nationale Reorganisation in Folge der Bitten der deutschen Bewohner des Großherzogthums auf diejenigen Theile des Großherzogthums, in denen die deutsche Bevölkerung vorherrschend ist, nicht ausgedehnt, vielmehr der Anschluß dieser Theile an den deutschen Bund vermittelt werden solle. Es sind dies die Worte der Ordre, die ich angeführt habe. Dieser Anschluß erfolgte durch Beschlußnahme der Versammlung am 22. April zunächst in Betreff I. der zum Großherzogthum Posen gehörigen Theile des Netzdistrikts, und zwar hinsichtlich der Kreise Inowraclaw, Schubin, Bromberg, Wirsitz in ihrem ganzen Umfange, der Kreise Czarnikau mit Ausnahme der Südostspitze, der Kreise Chodziesen, mit Ausnahme der wisczíner Güter, vom wongrowicer Kreise der Stadt und Herrschaft Gollancz, vom mogilnower Kreise der nördlichen Hälfte, (ich bitte um Entschuldigung, wenn ich die Namen nicht ganz richtig ausspreche), II. der Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt, III. eines Theils der Kreise Buk und Kröben, später durch Beschluß vom 2. Mai auch in Betreff der Stadt und Festung Posen mit einem Theil der Kreise Posen und Obornik; vom Kreise Samter, des noch nicht aufgenommenen Theils der Kreise Buk und der südlichen Theile der Kreise Kröben, Krotoschin und der Stadt Kempen. Inzwischen war die Kabinets-Ordre vom 24. März ergangen, welche von der nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen in Uebereinstimmung des Obigen das Gebiet des ehemaligen Netzdistrikts, einen Theil des Kreises Inowraclaw, der Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Samter, Buk, den westlichen Theil der Kreise Obornik und Posen, den südlichen Theil der Kreise Kröben und Krotoschin, endlich die Stadt Kempen, ausnahm und die nähere Bezeichnung der Gränzlinie weiterer Ausführung vorbehielt. Durch die Bekanntmachungen des Generals von Pfuel vom 12. Mai und 4. Juni ist sodann die sogenannte Demarcations-Linie mit Vorbehalt der Ratification des Staats-Ministeriums vorläufig festgestellt worden. Es war nun die Aufgabe, diese vorläufige Feststellung einer weiteren Prüfung zu unterwerfen und dabei die Wünsche und Bitten zu berücksichtigen, die von beiden Nationalitäten laut geworden sind. Um in dieser Beziehung eine recht gründliche Prüfung eintreten zu lassen, die ohne Zuziehung von Lokalkundigen nicht ausführbar gewesen wäre, ist von dem Ministerium eine Kommission niedergesetzt worden, zu welcher von jedem einzelnen Ressort-Ministerium ein Kommissar abgesendet worden ist; diese Kommission sollte die Entscheidung vorbereiten und dem Staats-Ministerium die nöthigen Anträge machen.

Als dieselbe indeß ihre Thätigkeit beginnen sollte, wurden von Frankfurt aus die hiesigen Aktenstücke begehrt, weil dieselben erforderlich schienen, um dort die Frage zu entscheiden, inwiefern die Abgeordneten aus den deutschen Kreisen des Großherzogthums gehörig legitimirt seien oder nicht. Es wurde namentlich von Seiten der Abgeordneten der Wunsch geäußert, die Reclamationen, die in dieser Beziehung von beiden Seiten eingegangen, in Frankfurt einer näheren Einsicht unterwerfen zu dürfen. Das Ministerium glaubte diesem Ansuchen nicht entgegentreten zu dürfen und entsandte die voluminösen Akten, welche die Reclamationen enthalten, dem damaligen Gesandten in Frankfurt. Dort sind sie auch benutzt worden. Während dieser Zeit war der hier niedergesetzten Kommission das Hauptmaterial entzogen, und hierin lag der Grund, warum dieselbe ihre Thätigkeit nicht vollständig hat entwickeln können. Die Akten sind seit 14 Tagen oder etwas länger zurückgekommen; die Kommission hat ihre Thätigkeit begonnen, und sie wird binnen kürzester Frist im Stande sein (nach den Mittheilungen, die dem Staats-Ministerium gemacht worden sind), ihre Arbeiten vorzulegen. Während dieser Zeit ist bekanntlich nun auch unter dem 6. Juli von Seiten der National-Versammlung eine Kommission niedergesetzt worden, welche überhaupt mit den nationalen Verhältnissen der Provinz sich beschäftigen, die Mittel erforschen und angeben soll, wie ferneren Ausbrüchen der Zwietracht vorzubeugen und ein bleibender Friede zwischen den Angehörigen der deutschen und der polnischen Nationalität herzustellen sei, welche insbesondere ermitteln solle, wie die beabsichtigte Reorganisation durchzuführen sei. Es hat seine volle Richtigkeit, was von Seiten des Herrn Berichterstatters erwähnt worden ist, daß das Ministerium die Niedersetzung dieser Kommission mit Freuden begrüßt hat, und eben deshalb lag nichts ferner, als eine Frage von so großer Wichtigkeit, wie die in Rede stehende, ohne Mitwirkung dieser Kommission, einseitig von Seiten des Ministeriums zur definitiven Entscheidung zu bringen. So wenig das Ministerium ohne das Material, welches die Ministerial-Kommission demselben vorlegen sollte, eine Entscheidung zu treffen im Stande war, eben so wenig war es dessen Absicht, ohne die Kommission der National-Versammlung diese Entscheidung treffen zu wollen. In dieser Beziehung, glaube ich, wird daher auch keine Veranlassung sein, Beschlüsse zu fassen, welche in irgend einer Weise dem Ministerium eine weitere oder nähere Richtschnur zu geben beabsichtigen. Das Ministerium hat die Absicht, mit der Kommission die Sache gemeinschaftlich zur Erledigung zu bringen. Wenn aber der Antrag dahin gestellt ist, daß das Ministerium überhaupt ganz und gar nicht weiter gehen solle, bis die Kommission im Stande sein wird, das Endresultat ihrer Berathung vorzulegen, so habe ich dagegen zu erinnern, daß dieser Zeitpunkt so unbestimmt gefaßt ist, daß darauf füglich nicht eingegangen werden kann. Es würde von der Thätigkeit der Kommission die Thätigkeit der Regierung ganz und gar abhängig gemacht sein, und es kann, wenn vielleicht auch keine Gefahr für den Fortgang der Sache darin liegen sollte, der Regierung nicht zugemuthet werden, prinzipiell eine solche Abhängigkeit auszusprechen. So weit, was die Verhältnisse im Innern betrifft, welche auf die Entscheidung der Sache Bezug haben, und die Materialien, welche der Entscheidung als Untergrund dienen sollen.

In der Zwischenzeit, während nun einerseits die Ministerial-Kommission in ihrer Thätigkeit durch den Mangel der Materialien gelähmt war, die Kommission der Nationalversammlung aber andererseits ihre Thätigkeit schon begonnen hatte, ist von Seiten der Nationalversammlung in Frankfurt ein Beschluß gefaßt worden, welcher für die Sache von der erheblichsten Wichtigkeit ist. Es hat nämlich die Nationalversammlung in Frankfurt bekanntlich beschlossen, daß die durch die Bekanntmachung des Generals von Pfuel vom 4. Juli vorläufig festgesetzte Linie zwischen dem polnischen und deutschen Theile vorläufig anerkannt werden soll, jedoch vorbehaltlich der zu treffenden Abgränzungen zwischen beiden Theilen nach dem Ergebnisse der von der Centralgewalt zu veranstaltenden Erhebungen. Dieser Beschluß der Nationalversammlung ist bis vorgestern Abend dem Ministerium nur aus öffentlichen Blättern bekannt gewesen, und zur Zeit, als der Bericht der Kommission erstattet und zur Kenntniß des Ministeriums gebracht worden ist, hatte das Ministerium von Seiten der Centralgewalt noch keinerlei Mittheilungen erhalten. Am vorgestrigen Abend ist endlich eine Mittheilung von derselben eingegangen, und diese Mittheilung ist am besten dazu geeignet, die Befürchtung zu widerlegen, die von Seiten des Berichterstatters in Beziehung darauf dahin geäußert worden ist, als ob die Absicht sei, nun mit Vorbeigehung der preußischen Regierung und National-Versammlung einseitig in Frankfurt definitive Beschlüsse über diese Angelegenheit fassen zu wollen. Die Mittheilungen, welche von Seiten der Centralgewalt dem Ministerium gemacht worden sind, gehen ausdrücklich dahin, daß die Erhebungen, die von der Centralgewalt gemacht werden sollen, darin bestehen, daß man die näheren Vorlagen von Seiten der hiesigen Regierung erwartet, daß man sogar wünscht, an den Vorberathungen Theil zu nehmen, und daß man in keiner Weise die Absicht habe, ohne Zuziehung der hiesigen Regierung definitive Beschlüsse zu fassen. Wohl aber wünscht man, die Sache möglichst zu beschleunigen und dem Zustande der Unsicherheit baldmöglichst ein Ende zu machen.

Diese Andeutungen über die faktische Lage der Sache werden genügen, um die Angelegenheit, mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte die von dem Herrn Referenten aufgestellt worden sind, von allen Seiten einer vollständigen Würdigung unterwerfen zu können. Das Ministerium wird zur Ausführung der von der Centralgewalt und von der National-Versammlung in Frankfurt gefaßten Beschlüsse der hohen Versammlung hierselbst eine Vorlage machen, vorher aber mit der von der Versammlung niedergesetzten Kommission in Berathung treten. Wir müssen aber unter diesen Umständen dringend wünschen, daß die Kommission ihren Bericht baldmöglichst erstatte.

Ich glaube, meine Herren, daß diese Erklärungen nicht nur vollständig genügen werden, um die angeregten Besorgnisse zu widerlegen, sondern auch andererseits vollständig genügen werden, um sowohl den Antrag, den die Kommission gestellt hat, als die dazu gestellten Amendements für erledigt anzunehmen.

Abgeordn. von Berg: Ich will sehr gern dem Redner, der dagegen das Wort nehmen will, zuerst das Wort lassen.

Präsident: Dann würde der Abgeordnete Bauer das Wort haben.

(Schluß! Schluß!)

Derselbe verzichtet auf das Wort.

Meine Herren! Es wird von allen Seiten nach Schluß gerufen. Ich habe aber bis jetzt noch keinen schriftlichen Antrag. Der Abgeordnete Phillips hat jetzt auf den Schluß antragen.

Der Abgeordnete Heyne will eine thatsächliche Berichtigung machen.

(Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Heyne: Ich habe nur zu bemerken, daß .....

(Schluß! Schluß!)

Präsident: Ich habe dem Abgeordneten das Wort gegeben und bitte, es ihm zu lassen. Er hat gesagt, er wolle eine thatsächliche Berichtigung machen.

Abgeordn. Heyne: Ich will nur die Thatsache anführen, daß die Deutschen in der Provinz Posen höchst aufgeregt sind darüber, daß die Demarcations-Linie noch nicht definitiv festgestellt ist, und daß man mit Spannung auf den endlichen Abschluß der Linie wartet.

(Unruhe. Das ist keine thatsächliche Bemerkung. Der Redner konnte wegen Rufs auf Schluß nicht weiter verstanden werden.)

Präsident: Ich muß bemerken, daß dies keine thatsächliche Berichtigung war, daß also der Redner das Wort gegen das Reglement erhalten hat.

Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Geschieht.)

Ist ausreichend unterstützt.

Es hat nunmehr ein Redner für und ein Redner gegen den Schluß das Wort; da sich aber Niemand gemeldet hat, so komme ich zur Frageſtellung.

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist durch Majorität herbeigeführt.

Es hat nunmehr der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Behnsch: Nach den eben vernommenen Aeußerungen des Herrn Ministers kann die Kommission von ihrem Antrage so weit abgehen, als es jetzt feststeht, daß die Centralgewalt in Frankfurt nicht beabsichtigt, ohne Mitwirkung der preußischen Regierung und ohne den Beschluß der Versammlung einzuholen, vorzugehen. Wenn aber bemerkt ist, daß das Ministerium jederzeit in dieser Angelegenheit das Interesse des preußischen Staates wahrgenommen habe, so habe ich nur die eine Erwiederung zu machen, daß der Herr Minister des Innern nicht die Erklärung abgegeben hat, daß nach Niedersetzung der Kommission das Ministerium rechtzeitig der Versammlung und Centralgewalt in Frankfurt Anzeige gemacht habe, damit jene Beschlüsse, die Ursache gewesen sind zur Verwickelung der Verhältnisse und zur Stellung des Antrags, nicht erst hätten in dieser Weise gefaßt werden können. Im Uebrigen wird die hohe Versammlung einsehen, daß es der Kommission nicht möglich ist, ihre Arbeiten in ganz kurzer Frist zu beenden, jedoch kann ich die Ueberzeugung aussprechen, daß sämmtliche Mitglieder der Kommission eifrig bemüht sein werden, recht bald ihrer Aufgabe nachzukommen, und wenn dies auch gerade in 4 Wochen noch nicht möglich ist, so wird die Kommission doch in 6 bis 8 Wochen einen ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit übergeben können.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort erhalten, und wir können nunmehr zur Frageſtellung übergehen. Ich muß bemerken, daß während der Abstimmung über den Schluß der Debatte der Abgeordneten Baumstark einen Antrag hergelegt hat, welchem zufolge er wünscht, daß über den Antrag zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen werden soll. Die Frage über den Schluß hatte ich in jenem Augenblicke schon gethan, und die Herren standen bereits auf. Ich glaube daher, daß dieser Antrag nicht mehr zur Abstimmung kommen kann, sondern nur der Antrag auf motivirte Tages-Ordnung, dann das Dunckersche Amendement und zuletzt der Antrag der Kommission. Was die Frageſtellung betrifft so bin ich der Meinung, daß dem Reglement gemäß mit dem Antrag des Abgeordneten Blöm, der auf motivirte Tages-Ordnung hinausgeht, der Anfang gemacht werden muß. Sodann wird nach meinem Dafürhalten das Amendement des Abgeordneten Duncker zur Frage kommen müssen, weil in diesem Amendement ganz spezielle Bestimmungen enthalten sind, welche für die Kommission maßgebend sein sollen. Falls dieses Amendement verworfen werden sollte, so wird die dritte Frage auf den Antrag der Kommission gestellt werden. Ich frage, ob die Versammlung mit der vorgeschlagenen Frageſtellung einverstanden ist?

Abgeordn. Berends: Ich glaube, daß die Abstimmung über den Antrag auf Tages-Ordnung nach der Abstimmung über den Antrag der Kommission erfolgen muß, weil diejenigen, welche für den Antrag der Kommission stimmen, auch eventuell für das Blömsche Amendement stimmen würden.

Präsident: Durch das revidirte Reglement ist unbedingt vorgeschrieben, daß jede motivirte Tages-Ordnung zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich frage nunmehr: ob der Abgeordnete Berends mit meiner Fragstellung einverstanden ist, sonst würde ich einen Beschluß der Versammlung herbeiführen müssen.

Abgeordn. Berends: Ich glaube, daß es gut ist, wenn die Versammlung darüber entscheidet.

Abgeordn. von Berg: Ich bitte ums Wort zur Frageſtellung. Ich fühle mich in meinem Namen und im Namen mehrerer Mitglieder der Kommission, mit denen ich eben konferirt habe, gedrungen, zur Erleichterung der Frageſtellung zu erklären, daß die Ansicht der Kommission die gewesen ist, ihr Antrag ginge rein auf die Kompetenzfrage dieser Versammlung zur Regierung, und daß die Motive, die der Abgeordnete Behnsch außerdem angeführt hat, nicht die Motive der Kommission sind.

(Zustimmung von verschiedenen Seiten. Abgeordn. Behnsch bittet ums Wort.)

Präsident: Ich kann keine Bemerkung weiter zulassen, da wir in der Frageſtellung begriffen sind. Es fragt sich:

Ob die Versammlung mit der Reihenfolge meiner Fragen einverstanden ist?

Und diejenigen, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Die erste Frage betrifft also die Blömsche motivirte Tages-Ordnung.

Beschließt die hohe Versammlung, in Erwägung, daß selbstredend die Regierung keine Schritte in Betreff der Reorganisation des Großherzogthums Posens vornehmen könne, ohne die Genehmigung der National-Versammlung dazu erhalten zu haben, zur Tages-Ordnung überzugehen?

Diejenigen, welche diese motivirte Tages-Ordnung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität und die motivirte Tages-Ordnung verworfen.

Wir kommen zur Frageſtellung über das Dunckersche Amendement. Die Frage lautet:

Will die hohe Versammlung das Staats-Ministerium ersuchen, die Erklärung, welche von demselben durch die deutsche Central-Gewalt über die definitive Festsetzung der vorläufigen Demarcationslinie in Gemäßheit des Beschlusses der deutschen National-Versammlung vom 27. Juli d. J. erfordert werden wird, nicht eher abzugeben, als bis die preußische National-Versammlung über den von der Kommission zur Untersuchung der Zustände der Provinz Posen zu erstattenden Bericht Beschluß gefaßt hat, gleichzeitig aber: der Kommission aufzugeben, diesen Bericht binnen spätestens vier Wochen zu erstatten?

Diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität und das Dunckersche Amendement verworfen.

Wir kommen nunmehr zum Antrage der Kommission.

Beschließt die Versammlung, das Staats-Ministerium zu ersuchen, bis dahin, wo die Kommission im Stande sein wird, das Endresultat ihrer Berathungen vorzulegen, die vorläufige Demarcationslinie im Großherzogthum Posen nicht definitiv feststellen zu lassen?

Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Auch der Kommissions-Antrag ist also verworfen. Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Behnsch: Zunächst mache ich die thatsächliche Bemerkung, daß die Akten des Kriegs-Ministeriums erst in der vorigen Woche der Kommission zugegangen sind, daß man also unmöglich verlangen konnte, daß schon jetzt ein vollständiger Bericht vorgelegt werde. Nun die persönliche Bemerkung: Die so allgemein ausgesprochene Bemerkung des Kollegen von Berg kann füglich wohl nicht auf mich bezogen werden. Es kann hier nur ein Mißverständniß des Herrn von Berg obwalten, indem ich für das Blömsche Amendement gestimmt habe, welches die Sache so auffaßt, daß eine Kompetenzfrage zwischen der hohen Versammlung und der preußischen Regierung vorliegt.

Präsident: Wir gehen nun in der Tages-Ordnung zur Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes über, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter Euler, in dieser Hinsicht den Bericht weiter zu erstatten. Wir sind bis zu dem siebenten Abschnitt gekommen, betreffend die Dienstkleidung und Ausrüstung der Bürgerwehr.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest):

„Abschnitt VII. Dienstkleidung und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 55.

Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen und eine für jeden Kreis gleiche einfache Dienstkleidung tragen. Das Dienstzeichen wird vom Könige, die Dienstkleidung von der Kreisvertretung bestimmt.

Die Dienstkleidung darf nicht so beschaffen sein, daß sie Veranlassung zur Verwechselung mit dem Heere giebt."

Der §. 56 des ersten Entwurfes erfordert nur bei der Bewaffnungsart mit Pike und Seitengewehr (auf dem Lande und in den Städten unter 5000 Einwohnern) statt der Dienstkleidung ein vom Obersten zu bestimmendes Dienstzeichen.

Die Central-Abtheilung hielt ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen (etwa einen Ringkragen) schon an sich für angemessen, nach ihren vom Regierungs-Entwurfe abweichenden Beschlüssen über

die Dienstkleidung aber auch für unerläßlich.

Nach diesen soll nämlich die Dienstkleidung nicht im ganzen Lande, sondern im Kreise gleich sein (§. 55) und kann auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ganz, in größeren Städten für einzelne Abtheilungen wegfallen (§. 58).

Ein allgemeines Dienst- (Erkennungs-) Zeichen wäre dadurch nöthig geworden.

Eine Dienstkleidung als Regel wurde von der Mehrheit als unerläßlich für eine gut disziplinirte Wehrmannschaft gehalten. Höhere Gründe für eine Ausnahme erblickte man in den hervorgehobenen Fällen (§. 58), wo gerade durch den Zwang zur Dienstkleidung eine ganze oder theilweise Vereitelung der Theilnahme herbeigeführt werden könne.

Die Abtheilungen stellten folgende abweichende Anträge:

Die I. Abtheilung:

„Will die Bürgerwehr sich außer dem Dienstzeichen eine einfache Dienstkleidung verschaffen, so bleibt dies einzelnen Corps unbenommen, vorausgesetzt, daß die Gemeinden ihre Zustimmung dazu ertheilen."

Die II. Abtheilung:

„Ob und welche Dienstkleidung anzunehmen, bestimmt jedes Bataillon, doch so, daß sie durch das ganze Bataillon gleich ist. Die unterscheidenden Kennzeichen der Führer sollen vom Könige bestimmt werden."

Die VI. und VII. Abtheilung wollen ein bloßes Dienstzeichen.

Die VII. Abtheilung:

„Keine Bürgerwehr kann verpflichtet werden, Uniform zu tragen. Die einzelnen Gemeinden können die Uniformirung beschließen."

Als wichtiger Grund gegen jede Dienstkleidung wurde hervorgehoben, daß die Anschaffung derselben dem armen Mann eine drükkende Last, daß es aber für diesen ein empfindlicher Schritt sei, die Gemeinde darum anzugehen. Einzelne Abtheilungen ohne Dienstkleidung (§. 58) müßten aber als verletzende Ausnahmen verworfen werden. Wolle man eine Dienstkleidung einführen, so thue man es allgemein und in der einfachsten Weise (Blouse ꝛc.)

Meine Herren! Ich beantrage, daß wir die §§. 58 und 59, insofern sie sich auf Dienstzeichen und Dienstkleidung beziehen, mit §. 55 verbinden. Der §. 55 enthält die Regel, der §. 58 die Ausnahmen in Beziehung auf Dienstkleidung, und der §. 59 entscheidet die Frage: wer die Dienstzeichen und Dienstkleidung beschaffen soll. Auf diese Weise werden sich die einzelnen Amendements leicht anschließen lassen.

Präsident: Ich muß hinzufügen, daß der Abgeordnete Schulz für Schwetz folgenden Antrag niedergelegt hat:

„Die hohe Versammlung wolle die Berathung über den Abschn. VII. mit dem §. 59 beginnen und die Debatte über die §§. 55, 56, 57 und 58 aussetzen, bis über den Grundsatz entschieden ist, ob die Beschaffung der Dienstkleidung und die Bewaffnung der Bürgerwehr auf Staats- oder Gemeindekosten erfolgen solle."

Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Pause.)

Es ist die Bemerkung gemacht: wir wären nicht mehr beschlußfähig. Ich ersuche das Sekretariat, den Namens-Aufruf vorzunehmen. Der Abgeordnete Pilet hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Pilet: Die Geschäfts-Ordnung schreibt vor, daß, wenn Zweifel über die Beschlußfähigkeit erhoben werden, nur dann der Namens-Aufruf erfolgen kann und eintritt, wenn der Präsident und 10 Mitglieder diesen Zweifel theilen.

Präsident: Ich muß diesen Zweifel allerdings aussprechen, und ich glaube auch, daß ihn 10 Mitglieder theilen werden.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Es sind mehr als 10 Mitglieder, welche sich erhoben haben.

(Es wird mit Verlesung des Namens-Aufrufs begonnen.)

Ich erachte jetzt die Versammlung wieder beschlußfähig, und wir können nunmehr weitergehen. Also der Antrag des Abgeordn. Schulze ging dahin, daß wir §. 59 jetzt zuerst zur Berathung bringen und die §§. 55, 56, 57 und 58 noch zurückstellen möchten. Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Außerdem hat der Berichterstatter einen ähnlichen Antrag gemacht, welcher dahin geht, den §. 55, als die Regel für die Dienstbekleidung enthaltend, den §. 58, als die Ausnahme von dieser Regel bestimmend, und den §. 59, welcher die Festsetzungen darüber enthält, wer das Geld zu zahlen habe, ob der Staat oder die Gemeinde, zusammen zu berathen. Es fragt sich, welchen Weg wir einschlagen wollen. Mir scheint es zweckmäßiger, wenn wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beitreten, indem auf diese Weise die ganze Angelegenheit der Dienstbekleidung der Bürgerwehr mit einemmale abgemacht wird. Es fragt sich, ob der Abgeordn. Schulz, nachdem er die Ansicht des Berichterstatters gehört hat, sich bereit erklärt, seinen Antrag zurückzunehmen.

Abgeordn. Schulz (für Schwetz): Ich erkläre mich bereit dazu, ihn zurückzuziehen.

Präsident: Es wird also nach dem Vorschlage des Berichterstatters verfahren werden, und ich ersuche ihn, noch die §§. 58 und 59 zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Euler (liest vor):

„§. 58.

Auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ist die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner mit Pike ausreichend, und kann die Dienstkleidung nach Bestimmung der Kreisvertretung wegfallen. Das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden.

§. 59.

Für die Dienstkleidung, wo eine solche stattfindet, für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist."

Diese Paragraphen werden hier nur zur Diskussion kommen, insofern sie sich auf die Dienstkleidung beziehen, wegen der Waffen wird die Diskussion bis zu §. 59 vorbehalten.

Präsident: Zu §. 55 ist ein Amendement vom Abgeordneten Wegener gestellt. Es lautet:

„Die Bürgerwehr soll eine im ganzen Lande gleiche Dienstkleidung, bestehend in schwarzem Rock mit stehendem schwarzen Sammetkragen und schwarzer Mütze, und ein gleiches Dienstzeichen tragen. Das Dienstzeichen und die Grad-Abzeichen der Führer werden vom Könige bestimmt."

Es fragt sich:

Ob dieses Amendement zu §. 55 Unterstützung findet?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ferner hat der Abgeordnete Par ein Amendement zu §. 55 eingereicht, welches wörtlich mit dem gleichfalls eingereichten Amendement des Abgeordneten Hanow zu diesem Paragraphen übereinstimmt. Es lauten diese beiden Amendements:

„Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches, vom Könige zu bestimmendes Dienstzeichen tragen."

Ich glaube, die beiden Herren werden sich vereinigen zum Amendement Par-Hanow, und frage:

ob dieses kombinirte Amendement unterstützt wird?

Die, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner hat der Abgeordnete Schneider zu demselben §. 55 ein Amendement eingereicht, welches also lautet:

„Im ersten Satz die Worte „für jeden Kreis gleiche" zu streichen, so daß dieser Satz lauten würde:

„Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen und eine einfache Dienstkleidung tragen."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist nicht unterstützt; damit fällt auch das dazu gestellte Unter-Amendement, welches so eben vom Abgeordneten Ludwig eingereicht ist, und welches sich wohl auf den §. 55 beziehen soll, obgleich der Paragraph nicht angegeben ist.

Abgeordn. Ludewig: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Weitere Amendements zu §. 55 sind nicht eingereicht. Damit in der Diskussion, da auch zu §§. 58 und 59 noch Amendements vorliegen, nicht Verwirrung entsteht, so würde ich bitten, daß wir jetzt über §. 55 und das Hanow-Parsche Amendement nur diskutiren.

Der Abgeordnete Par hat gegen den §. 55 das Wort.

Abgeordn. Par: Meine Herren! Ich halte jede Bestimmung über die Dienstkleidung, namentlich über gleiche Dienstkleidung, für zweckwidrig. Einmal leuchtet es ein, daß hierdurch unnöthige Kosten, entweder den Gemeinden oder dem Staate, erwachsen. Es ist aber außerdem eine gleiche Dienstkleidung, wenn sie vorgeschrieben werden sollte, mit manchen Inkonvenienzen verknüpft. An vielen Orten haben sich bereits die Wehrmänner über eine bestimmte Kleidung entschieden; es würde also, wenn nun, von welcher Seite es auch wäre, eine Vorschrift gegeben würde, dadurch nur Verstimmung und Widerspruch herbeigeführt werden. Eine Dienstkleidung und eine gleiche Dienstkleidung ist für den Zweck der Bürgerwehr etwas Unwesentliches, und ich würde mich gegen dieselbe, besonders wenn sie vor-

geschrieben wäre, durchaus entscheiden müssen. Ob eine gleiche Uniformirung dazu beiträgt, den Zweck der Bürgerwehr besser zu erfüllen, das möchte ich bezweifeln. Der Standesunterschied und der Standesdünkel soll durch die Einrichtung der Bürgerwehr gehemmt und unterdrückt werden. Diese vorgeschriebene gleiche Uniformirung möchte aber wohl nicht dahin führen. Dagegen entscheide ich mich für ein gleiches Dienstzeichen, wenn solches der Art ist, daß der Wehrmann zumal des Nachts kenntlich ist, so würde dadurch gewiß ein nützlicher Zweck erfüllt werden. Besonders aber wünschte ich das Dienstzeichen aus dem Grunde, damit der einzelne Wehrmann als solcher erkannt würde und er dem Publikum gegenüber in seinen dienstlichen Functionen besser seine Autorität aufrecht erhalten könne. Von wem es vorgeschrieben wird, ist gleichgültig, und wenn es vom Könige geschieht, so bin ich damit einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Schneider hat jetzt das Wort. Ich bemerke, daß alle Herren, welche eingetragen sind, gegen den Paragraphen sprechen wollen.

Abgeordn. Schneider (aus Schönebeck): Ich bin für das Amendement des Abgeordneten Par. Mein Amendement bezweckte auch nur die Worte „für jeden Kreis gleiche" zu streichen, damit nicht festgestellt werde, daß die Bürgerwehr in jedem Kreise eine gleiche Dienstkleidung trage. Der Regierungs-Entwurf hatte bestimmt, daß im ganzen Lande eine gleiche Dienstkleidung der Bürgerwehr stattfinde. Die Central-Abtheilung hat dies entweder für unausführbar oder für zu hart befunden und hat die gleiche Dienstkleidung auf die Kreise beschränkt. Ich will nur bemerken, daß es sich nicht darum handelt, die Bürgerwehr jetzt erst einzuführen, sondern daß wir sie in Wirklichkeit schon haben; daß sie sich fast überall schon eingekleidet und uniformirt hat, und daß es hart sein würde, wenn man die Mannschaften, die sich in Kosten gesetzt haben, zwingen wollte, sich wiederum eine neue Kleidung anzuschaffen. Weiter habe ich nichts hinzuzusetzen, um die Debatte nicht zu verlängern.

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Ich bin für eine Dienstkleidung, weil ich sie für nützlich und zweckmäßig halte. Denn wenn die Bürgerwehr keine Dienstkleidung hat, so kann, wenn Noth am Mann ist, Jeder sein Dienstzeichen wegwerfen und seine Blouse über den Kopf streifen. Feige werden davonlaufen und Böswillige gehen zum Gegner über. Ich bin für eine einfache Dienstkleidung aus dem Grunde, weil ich sie für nothwendig und nützlich halte. Zweitens aber auch, weil ich viel auf den moralischen Eindruck gebe, den sie hervorbringen wird, und endlich, weil ich glaube, daß sie viel dazu beitragen wird, die Standesunterschiede der Bürgerwehrmänner verschwinden zu machen. Ich kann aber nicht dafür stimmen, daß diese Kleidung von den Kreisvertretungen bestimmt werde, und deshalb stellte ich mein Amendement, daß, wenn einmal die Dienstkleidung von der Volksvertretung bestimmt werden soll, es am besten wäre, wir bestimmten sie. Da Sie nicht dafür gewesen sind, mein Amendement zu unterstützen, so halte ich dafür, daß einem jeden Bataillon eine Dienstkleidung zur Pflicht gemacht wird, daß aber die Wehrmänner eines jeden Bataillons unter sich nach Stimmenmehrheit die Dienstkleidung zu bestimmen haben.

Präsident: So eben ist mir noch ein Amendement von dem Abgeordneten Stupp hergelegt worden, welches also lautet:

„Das Dienstzeichen, so wie eine die verschiedenen Grade der Anführer unterscheidende Abzeichnung, wird vom Könige bestimmt."

Diejenige Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Außerdem ist auf den Schluß der Debatte angetragen worden.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Beschließt die Versammlung, da kein Redner für und gegen den Schluß sich gemeldet hat, den Schluß der Debatte?

Wer ihn will, erhebe sich.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist herbeigeführt.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Meine Herren! Die Central-Abtheilung hat sich für die Dienstzeichen und im Allgemeinen für die Dienstkleidung erklärt. Allerdings ist die Zeit der Uniformen vorüber in dem Sinne einer Standes-Bevorzugung. Der schlichte Bürgerrock wird fürs deutsche Volk das allgemeine Wahrzeichen sein. Hier fällt das Wesen mit der Form nahe zusammen. Wie werden die deutschen Völker aufjauchzen, meine Herren, wenn einmal die deutschen Fürsten im schlichten Bürgerrock unter ihnen erscheinen und dadurch offenbaren, daß dem ersten Bürger das Wahrzeichen des Bürgerthums ein Bedürfniß ist.

(Zustimmung.)

Legen die Fürsten den Bürgerwehrrock an, so werden die Beamten die Uniform ablegen und dadurch zu erklären geben, daß sie den Militairstaat nicht mehr anerkennen.

Aber vergessen wir über die Mißbräuche die Vorzüge nicht. Die Vorzüge der Uniform bestehen einmal darin, daß sie das beste Erkennungszeichen darstellt, sie ist aber auch das beste Zeichen der innigsten Verbrüderung für große Massen, die es nur geben kann, nämlich der Verbrüderung, die Waffen zu führen für die gesetzliche Freiheit. Diese Gründe haben die Central-Abtheilung bestimmt, sich im Allgemeinen für eine Dienstkleidung zu erklären. Ich kann in der Sache nicht fortfahren, bis das Amendement des Abgeordn. Bauer berathen ist. Bis dahin muß ich das Weitere aufschieben.

Präsident: Es kommt nun darauf an, die Reihenfolge der Fragen festzustellen. Ich bin der Ansicht, daß das kombinirte Parhanowsche Amendement vorgeht, weil es bezweckt, den ganzen §. 55 aufzuheben. Dann wird der erste Satz des §. 55 zur Frage gestellt werden müssen; dann das Stuppsche Amendement, welches den zweiten Satz modifiziren will, dann der zweite und endlich der dritte Satz des §. 55.

Wenn die hohe Versammlung mit dieser Reihenfolge einverstanden ist, so würde ich die Fragen stellen.

(Pause.)

Widerspruch hat sich nicht erhoben. Die erste Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, statt des von der Kommission vorgeschlagenen §. 55 folgende Bestimmung anzunehmen: „Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches, vom Könige zu bestimmendes Dienstzeichen tragen?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung statt §. 55 annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, und somit ist das Stuppsche Amendement, so wie der ganze Paragraph der Kommission, gefallen. Wir kommen zu §. 58.

Zu diesem Paragraphen hat der Abgeordnete Wenger ein Amendement dahin gestellt:

„Der Paragraph fällt fort."

Dies ist aber, wie die Herren wissen, kein Amendement, sondern es wird sich dies durch die Abstimmung ergeben, ob der Paragraph fortfällt.

Außerdem aber hat der Abgeordnete Fleischer noch den Antrag gemacht, daß vor Berathung des §. 58 zuerst der Beschluß über §. 59 herbeigeführt werde.

Abgeordn. Fleischer: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Der Abgeordnete Dehnell hat zu diesem Paragraphen das Amendement gestellt, daß der §. 58 gestrichen werde. Dies ist gleichfalls kein Amendement. Dann hat der Abgeordnete Bauer aus Krotoschin folgendes Amendement gestellt:

Die Versammlung wolle beschließen, daß die Worte:

„das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden",

gestrichen werden.

Dies ist gleichfalls kein Amendement, da ich Willens bin, den Paragraphen in zwei Theile aufzulösen, und hierbei dann der zweite Theil in der Abstimmung verworfen werden kann. So eben wird mir noch ein Amendement zum zweiten Alinea von dem Abgeordneten Niemeyer eingereicht. Es lautet dahin, daß für die Worte: „einzelne Abtheilungen" gesetzt werde das Wort: „ausnahmsweise."

Ich bitte diejenigen, die dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement wird unterstützt. Es kommt also der §. 58 mit dem Niemeierschen Amendement zur Abstimmung. Der Abgeordnete Friedrich hat das Wort gegen den §. 58.

Abgeordn. Friedrich: Bekanntlich heißt der §. 58:

(liest den §. 58; s. o.)

Wenn der §. 58 so angenommen würde, wie er hier im Entwurfe vorgeschrieben ist, so würde dadurch nicht nur eine offenbare Bevorzugung der größeren Städte ausgesprochen werden, sondern es würde diese Einrichtung auch mit dem größten Mißfallen aufgenommen werden. Wenn die Bürger in kleineren Städten mit Piken Schildwacht stehen sollen . . .

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir zum §. 58 nur in Beziehung auf die Dienstkleidung, nicht aber in Beziehung auf die Bewaffnung übergegangen sind. Es ist dies der ausdrückliche Beschluß der Versammlung.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Die beiden Paragraphen in Bezug auf die Dienstkleidung sind gefallen. Wenn nun also keine Dienstkleidung stattfinden soll, so sind auch alle Ausnahmen erledigt.

Präsident: Wir können jetzt übergehen zur Bewaffnung.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Ich werde jetzt die Motive zu §. 59 vorlesen, welche sich ausschließlich auf die Bewaffnung beziehen:

„§. 59. (57.)

Soll der Staat die Kosten der Bewaffnung, einschließlich des Dienstzeichens, tragen?

Ueber diese Frage entspann sich eine lange Erörterung und Berathung.

Die Vertheidiger des im Eingange (vor §. 1) aufge-

stellten Systems, wonach die Bürgerwehr der Anfangs- und Endpunkt, der eigentliche Heerd der allgemeinen Volks-Bewaffnung sein soll, mußten folgerecht die Frage bejahen, weil die allgemeine Volks-Bewaffnung als ein Ganzes eines der höchsten Rechte des Staats sei, welches die Verpflichtung zur Beschaffung der Waffen nach sich zieht.

Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde noch Folgendes angeführt:

1) Es sei eine drückende, ungleiche Besteuerung, wenn man Jeden verpflichten wolle, sich die Waffen anzuschaffen, und nur die ausnehme, welche die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen können. Zu Letzteren gehörten sehr Viele, welche sich nicht nennen wollten und deshalb in eine höchst peinliche Lage geriethen; überhaupt dürfe man bei einer Einrichtung, die in dem Boden der Vaterlandsliebe wurzele, den gehässigen Unterschied zwischen Arm und Reich nicht hervorheben.
2) Die (eventuelle) Beschaffung der Waffen durch die Gemeinden würde einzelne derselben unverhältnißmäßig belasten, vielleicht außer Stande setzen, die Bürgerwehr wirksam ins Leben zu rufen; die Beschaffung durch den Staat erscheine gerechter, weil die Kosten von Allen nach Verhältniß des Vermögens getragen würden.
3) Diese Kosten stellen kein Hinderniß dar, in Betracht,
   daß die allgemeine Volksbewaffnung eine allmälige Verminderung der Linie, also sehr große Ersparnisse möglich macht, welche die Kosten bald decken werden,
   daß Linie und Landwehr die Waffen haben, später aus der Bürgerwehr erhalten und in diese zurückbringen,
   daß aber bei der bereits vorhandenen Bewaffnung der Bürgerwehr durch den Staat eine ausführlichere Bewaffnung vor und nach mit dem Wachsen der Finanzkräfte erfolgen könne.
4) Wurde Bezug genommen auf eine Bekanntmachung vom 19. März c., welche durch die Allg. Preuß. Zeitung vom 21. März, die Vossische Zeitung Nr. 67 und durch Mauer-Anschläge zu Berlin veröffentlicht worden sei und das Versprechen zur Beschaffung der Waffen durch den Staat enthalte.

Diese Bekanntmachung lautet wörtlich, wie folgt:

„„Se. Majestät der König haben auf den Wunsch der Einwohner Berlins die Bürger-Bewaffnung zu genehmigen geruht, und ist darüber von den dazu ernannten Unterzeichneten einstweilen folgende provisorische Bestimmung getroffen:

§. 1. Es wird eine Bürger-Bewaffnung organisirt.
§. 2. Daran nehmen die Bürger und Schutzverwandten Theil.
§. 3. Die Kosten der Bewaffnung trägt der Staat.
§. 4. Die Schützengilde wird auf der Stelle einberufen und außerdem eine angemessene Zahl von Bürgern sogleich armirt.
§. 5. Alle unsere Bestimmungen dieser Organisation werden so schnell als möglich in den nächsten Tagen erfolgen.

Berlin, den 19. März 1848.
(gez.) von Minutoli. Hollbein. Glaue. Haak. Dr. Wöniger. Devaranne. Krug.““

Die Gegenseite sprach sich für die Fassung des Regierungs-Entwurfs aus, und hob namentlich hervor:

Wenn jeder Einzelne und nur eventuell die Gemeinde die Waffen beschaffe, so würden:

a) weniger Waffen auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen erforderlich sein,
b) die Waffen weniger kosten,
c) die Lasten sich besser vertheilen lassen,
d) würde das Kommunalwesen dadurch einen Aufschwung erhalten.

Die Beschaffung sämmtlicher Waffen durch den Staat würde für die nächste Folgezeit unausführbar sein.

Was namentlich die unter 4 erwähnte Bekanntmachung betreffe, so wurde ausgeführt:

a) daß dieselbe nur eine provisorische Bestimmung enthalte und (was von den Ministern damals einstimmig angenommen worden) sich nur auf Berlin bezogen habe,
b) daß die Bekanntmachung nicht im dienstlichen Theile der Allg. Preuß. Zeitung stehe,
c) daß dort nur von der Bürgerbewaffnung die Rede sei, während jetzt Volksbewaffnung eingeführt werden solle,
d) daß die Unterzeichner der Bekanntmachung für inkompetent zu erachten seien,
e) daß überhaupt hier, wo es sich nur um Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Kosten-Aufbringung handle, eine etwaige frühere Königliche Verheißung, die jedenfalls die verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung stillschweigend vorausgesetzt habe, nicht maßgebend sein könne.

Dagegen von anderer Seite Folgendes:

Die Fassung der Bekanntmachung führe zu der Folgerung, daß sie für den ganzen Staat gelte, indem sie nur auf den Wunsch von Berlin erlassen sei und nach §. 5 die näheren Bestimmungen in den nächsten Tagen nachfolgen sollen.

Wenn aber auch das Versprechen der Bewaffnung auf Kosten des Staats nur für Berlin vorläge, so folge daraus, daß dieselbe aus gleichen Gründen das ganze Land verlangen könne.

Von den Abtheilungen waren nachstehende Anträge gestellt:

Von der II. Abtheilung:

Daß die Bewaffnung einschließlich des Dienstzeichens vom Staate beschafft werden solle, vorbehaltlich des Rechts des Einzelnen, die Kosten selbst herzugeben.

Von der VII., die §§. 56—59 so zu fassen:

Der Staat muß die Musketen, Patrontaschen, die Trommeln, Hörner und Trompeten für die auf der ersten Dienstliste stehenden Männer liefern, und bleiben diese Eigenthum des Staates.

Der Wehrmann muß die ihm gelieferten Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände in gutem Stande halten und nach abgelaufener Dienstzeit dieselben auch so wieder abliefern; für die in der zweiten Dienstliste Aufgeführten erfolgt die Lieferung der obengedachten Gegenstände dann, wenn dieselben zum Dienste einberufen werden.

So lange, bis die Lieferung jener Gegenstände vollständig erfolgen kann, wird die schon vorhandene Anzahl verhältnißmäßig nach der Anzahl der Wehrmänner vertheilt. Die zum Dienste und zu den Uebungen nöthige Munition schafft die Gemeinde an, es muß jedoch der Staat die Munition zu dem ihm kostenden Preise auf Verlangen leisten.

Außerdem wurde der Vorschlag gemacht:

Für die Bewaffnung einschließlich des Dienstzeichens soll die Gemeinde Sorge tragen, vorbehaltlich des Rechts des Einzelnen, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen.

Die Majorität stimmte für die Beibehaltung des Paragraphen.

Ich bemerke, daß der letzte Vorschlag jetzt das Bauersche Amendement geworden ist.

Präsident: Es sind zu diesem §. 59 mir mehrere Amendements übergeben worden.

Zuerst bemerke ich, daß das Amendement des Abgeordn. Wegener, worin es heißt:

„Es sollen die Worte:
„„wo eine solche stattfindet““
wegfallen“,

nicht Platz greifen kann, weil in dem Paragraphen diese Worte bereits durch den Beschluß ad §. 55 gestrichen sind. Dann hat der Abgeordn. Bauer für Berlin folgendes Amendement eingebracht:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in dem zweiten Satze hinter den Worten „diese Gegenstände“, ein Zusatz dahin gemacht werde:
„„mit Ausnahme der für die Bürgerwehr-Artillerie erforderlichen Geschütze, welche vom Staat geliefert werden.““

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Dann hat der Abgeordn. Tüshaus ein Amendement eingereicht in Bezug auf die Dienstkleidung, welches aber jetzt fortfällt.

Ferner hat der Abgeordn. Bauer aus Krotoschin ein Amendement eingebracht, welches dahin lautet:

„Statt des §. 59 des Entwurfs folgenden Paragraphen in den Entwurf aufzunehmen:
Für die Dienstkleidung, wo eine solche stattfindet, für die Dienstzeichen und für die Waffen muß die Gemeinde sorgen, jedoch bleibt es jedem Mitgliede der Bürgerwehr unbenommen, sich solche in vorschriftsmäßiger Art auf eigene Kosten anzuschaffen.“

Der erste Theil, welcher sich auf die Dienstbekleidung bezieht, fällt auch hier wieder weg. Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner ist ein Amendement von sehr vielen Herren eingebracht, welches dahin lautet:

„Statt des §. 59 Folgendes zu setzen:
die Bewaffnung der Bürgerwehr wird auf Staatskosten beschafft, vorbehaltlich der Befugniß des Einzelnen, die Kosten selbst zu tragen."

Als Amendementsteller nehme ich den Abgeordneten Dr. Jacoby an, wenngleich sehr viele Herren es mit unterschrieben haben.

Ich frage:
Ob dies Amendement unterstützt wird?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich hat der Abgeordnete Siebert ein Amendement eingereicht, welches nach seiner Mittheilung ein eventuelles oder Zusatz-Amendement sein soll, falls das Amendement vom Abgeordneten Jacoby nicht durchgehen sollte. Es lautet dahin:

„Die den Gemeinden von Seiten des Staates bereits übergebenen Waffen, verbleiben derselben, ohne daß diese dafür eine Entschädigung an letzteren zu zahlen haben."

Es fragt sich:
Wird das Amendement unterstützt?
Diejenigen, welche es unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich bemerke nunmehr, daß die beiden Amendements, das des Abgeordneten Bauer aus Berlin und das des Abgeordneten Siebert, welche beide unterstützt sind, in diesem Augenblick noch nicht zur Diskussion kommen können, sondern zu dem Paragraphen verwiesen werden müssen, der überhaupt von der Artillerie spricht, sonst würden wir in Konfusion kommen. Ich habe sie nicht später mittheilen können, weil sie ausdrücklich den §. 59 angezogen haben. Ich mußte aber danach achten, und erkläre, daß diese beiden Amendements nur erst dann diskutirt werden können, wenn der Paragraph, der von der Artillerie handelt, an die Reihe kommen wird. Das ist der §. 43, welcher nach dem Beschluß der Versammlung hinter §. 59 zur Debatte kommen soll.

Abgeordn. Siebert: Mein Amendement bezieht sich lediglich auf den §. 59, weil ich darin ausgesprochen habe, daß diejenigen Gemeinden, welchen bereits Waffen übergeben sind, im Besitz dieser Waffen bleiben sollen. Da aber die Artillerie noch nicht bestimmt ist, so glaube ich nicht, daß mein Amendement zu dem §. 43, welcher über die Artillerie spricht, gehöre.

Berichterstatter Abgeordn. Euler: Das ist richtig, aber das Amendement gehört nicht zu dem angeführten Paragraphen, es gehört zu dem §. 129, wo von der Beibehaltung der Waffen die Rede ist, die der Staat geliefert hat.

Abgeordn. Bauer (Berlin): Ich kann die ausgesprochene Ansicht des Herrn Präsidenten nicht theilen. Bekanntlich hat die Versammlung beschlossen, daß die Diskussion des §. 43 so lange ausgesetzt werden solle, bis über den §. 59 und die darin enthaltenen Bestimmungen und überhaupt über die Bewaffnung der Bürgerwehr, aus welchen Gattungen sie bestehen müsse, und wer die Kosten tragen solle, beschlossen wäre. Im Fall nach §. 59 beschlossen worden wäre, daß die Bewaffnung und Ausrüstung nur auf Kosten der Gemeinde stattfinden solle, so würde dies auch schon im §. 43 ausgesprochen sein, und ich habe es für nöthig gehalten, mein Amendement zum §. 59 einbringen zu müssen, damit man nicht ausgeschlossen würde.

Präsident: Ich muß bei meiner Ansicht stehen bleiben und bitten, daß die hohe Versammlung darüber entscheide,
ob das Bauersche Amendement zu §. 59 gestellt werden kann.

Ich muß bitten, daß diejenigen Herren, welche der Ansicht des Abgeordneten Bauer sind, aufstehen.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität, und bleibt also das Amendement zu §. 43 vorbehalten, welcher berathen wird, so wie über den §. 59 entschieden sein wird. So lautet der Beschluß der Versammlung.

Abgeordn. Siebert: Ich werde mein Amendement später einbringen, wenn ich mich überzeugt habe, daß es zu §. 129 besser paßt.

Präsident: Somit stelle ich die Amendements der Abgeordneten Bauer und Siebert zurück, obgleich sie schon unterstützt sind, und eröffne die Diskussion über §. 59.

Minister des Innern Kühlwetter: Es steht, meine Herrn, die nicht unwichtige Frage zur Erörterung, wem die Kosten des Dienstzeichens und der Waffen zur Last gelegt werden sollen, welche für die Bürgerwehr nöthig bleiben, nachdem es Ihnen beliebt hat, die im Entwurf der Kommission vorgeschlagene Dienstkleidung fallen zu lassen. Es sind zwei Haupt-Ansichten zur Sprache gekommen; nach der einen sollen die Kosten dem Staate zur Last fallen, nach der anderen sollen sie subsidiarisch der Gemeinde zur Last gelegt werden, indem prinzipaliter jeder einzelne Wehrmann die Kosten selbst, so weit es seine Mittel erlauben, zu tragen verpflichtet sein soll. Es ist jedoch in einem Amendement außerdem die Ansicht niedergelegt, daß die Gemeinde unbedingt sämmtliche Kosten tragen soll. Der Entwurf der Kommission geht eben so, wie der Entwurf der Regierung, davon aus, daß prinzipaliter dem einzelnen Wehrmann die Kosten der Bewaffnung zur Last liegen, daß aber subsidiarisch die Gemeinde dafür eintreten müsse in den Fällen, in denen Einzelne die Mittel nicht besitzen. Man hat die Nothwendigkeit einer solchen subsidiarischen Verpflichtung darin gefunden, daß sonst möglicherweise das Institut der Bürgerwehr in seiner Ausdehnung zu sehr beeinträchtigt und daher sein Zweck nicht vollständig erreicht werden könne. Wenn man das Institut der Bürgerwehr überhaupt als eine Gemeindesache betrachtet und der Gemeinde ein vorzüglicher Einfluß auf dasselbe eingeräumt werden soll, so muß man konsequenterweise dahin kommen, daß auch in Bezug auf den Kostenpunkt die Gemeinde und nicht der Staat heranzuziehen sei. Man hat die Verpflichtung des Staates dadurch begründen wollen, daß das Institut der Bürgerwehr ein für das ganze Land wirksames sei. Dies ist allerdings richtig; es ergiebt sich aber daraus nicht die Nothwendigkeit, daß auch die Kosten dem ganzen Lande auferlegt werden. Vielmehr würde, wenn man die Sache genauer ins Auge faßt, eine Ungerechtigkeit herbeigeführt werden, wenn man den Staat als den kostentragenden Theil darstellen wollte. Man muß sich hierbei vor der Idee hüten, die man mitunter laut werden hört, daß der Unterschied, ob der Staat oder die Gemeinde die Kosten tragen soll, so weit sich erstrecke, daß, wenn der Staat für verpflichtet erklärt wird, die Gemeinden nicht herangezogen würden, denn die Gemeinden sind die natürliche Grundlage des Staates. Die Ungerechtigkeit liegt aber darin, daß die Bürgerwehr in den einzelnen Gemeinden sich ganz verschieden gestalten wird. Nach dem Entwurf sollen vielfache Einrichtungen von dem Entschluß der einzelnen Gemeinden abhängen, so unter Anderem die Bestimmung, welche Ausdehnung der Bürgerwehr gegeben werden soll, und ob es nöthig oder zweckmäßig ist, über ein Zwanzigstel der Bevölkerung hinauszugehen. Es könnte also möglicherweise der Fall sein, daß einzelne Gemeinden die Bürgerwehr weiter ausdehnen, vielleicht weiter sogar, als es für die Zwecke des Instituts erforderlich ist, und wenn dann das ganze Land die Kosten tragen sollte, so würden einzelne Theile des Landes zum Vortheile anderer Theile prägravirt werden. Aus diesem Grunde ist es meines Erachtens nicht zu empfehlen, die Kosten nach einem allgemeinen Maßstabe auf das Land zu vertheilen. Man würde dann allerdings weit eher dazu kommen dürfen, die Kosten den Gemeinden ausschließlich aufzulegen und auf diese Weise die Verpflichtung des einzelnen Wehrmanns, die Kosten für die Bewaffnung zu tragen, gänzlich schwinden zu lassen. Aber auch hierfür wird man sich, glaube ich, nicht entscheiden dürfen. Die Bestimmung, daß jeder Einzelne die Befugniß behält, sich die Waffen anzuschaffen, und daß dieser Befugniß nicht präjudizirt wird, wenn auch der Staat oder die Gemeinde die Waffen beschaffen muß, würde etwas wenig Praktisches festsetzen; denn es würde Wenigen einfallen, von einer solchen Befugniß Gebrauch zu machen, wenn dazu gar keine besondere Veranlassung geboten ist.

Es scheint aber kein Grund vorhanden zu sein, die Wehrhaftigkeit im Lande in Bezug auf die Bewaffnung außer Acht zu lassen. In nicht geringer Zahl befinden sich bereits Waffen in den Händen derer, welche berufen worden, als Bürgerwehrmänner zu dienen. Durch die Benutzung dieser Wehrhaftigkeit wird die Gemeinde erleichtert, wie andererseits sie wesentlich beschwert würde, wenn man ihr die ganzen Kosten der Bewaffnung aufdringen wollte. Es spricht noch ein anderer praktischer Grund dafür, die Bewaffnung den einzelnen Gemeinden nur subsidiarisch aufzuerlegen. Es ist möglich, hierdurch sehr bald eine Bewaffnung herzustellen, wie dies die Erfahrung bereits hinlänglich bewiesen hat. Wollte man es aber darauf ankommen lassen, daß Waffen, sei es vom Staate oder der Gemeinde erst beschafft werden müsse, so würde nicht allein eine geraume Zeit vergehen, ehe diese Waffen beschafft werden können, sondern auch ein außerordentlicher Kostenaufwand erforderlich werden. Es ist früher bei Berathung des Gesetzes ein Ueberschlag gemacht worden in Betreff der Kosten, welche, bei der Reduction der Bürgerwehr auf ein Zwanzigstel der Bevölkerung, dem Staate erwachsen würden. Es würde alsdann eine Equipirung von mehr als 800,000 Mann erforderlich sein. Wenn man annimmt, daß eine Bewaffnung mit Muskete 15 Rthlr. kostet, so würde dadurch dem Staate eine Ausgabe von 12 Millionen entstehen; die Reparaturen würden sich jährlich auf 1½ Millionen belaufen, welche jedenfalls nicht zur Verwendung kommen werden, wenn der Wehrmann eigene Waffen besitzt oder für die Erhaltung und Reparatur der anvertrauten Waffen selbst zu sorgen hat. Aus allen diesen Gründen empfiehlt sich der von der Central-Abtheilung gemachte Vorschlag, und ich hätte nur noch einen Grund hinzuzufügen, für den Fall, daß, was noch nicht festgestellt ist, ein Unterschied in der Art der Bewaffnung selbst beliebt wird, in Bezug auf Pike und Muskete. Es würde, wenn dieser Unterschied

beliebt würde, durch die Differenz der Bewaffnung, die von mir erwähnte Ungerechtigkeit sich noch greller herausstellen.

Es bleibt mir nur noch übrig, den für eine allgemeine Bewaffnung auf Kosten des Staates angeführten Grund zu erwähnen, welcher aus der Bekanntmachung vom 19. März entnommen wird. Dieses Dokument, welches Ihnen, ihrem Inhalte nach, vorgelesen worden ist, begründet ein solches Versprechen in keiner Weise. Ich kann mich aller Ausführung darüber enthalten, ob ein solches Versprechen, wenn es in einer bindenden Weise gegeben wäre, jetzt noch zur Diskussion gezogen werden dürfe, und ob die Versammlung kompetent sei, die Ausführung jenes Versprechens zu beschließen oder zu versagen; denn dasselbe liegt, wie gesagt, in der Bekanntmachung nicht vor. Dieselbe ist erlassen worden von 7 Privatpersonen, welche damals ein Comité für die Errichtung einer Bürgerwehr gebildet zu haben scheinen, und diese verkündigen, daß Se. Majestät der König auf den Wunsch der Einwohner der Stadt Berlin, die Bürgerbewaffnung genehmigt habe, und daß von ihnen eine provisorische Verfügung getroffen worden, wonach eine Bewaffnung, an welcher Bürger und Schutzverwandte Theil nehmen sollen, stattfinden, und die Schützengilde auf der Stelle einberufen werden soll, endlich alle näheren Bestimmungen über die Organisation der Bürgerwehr in den nächsten Tagen erfolgen sollen. Die Hinweisung auf die Bürger Berlins und auf die Schützengilde, nicht auf die Schützengilden, beweist die rein lokale Natur der Bekanntmachung, und wenn man darin ein bindendes Versprechen finden will, so könnte dies nur ein Versprechen sein, welches lediglich für Berlin gegeben wäre. So viel mir bekannt, ist das Versprechen dahin ausgeführt worden, daß der Bürgerwehr in Berlin Waffen geliefert sind, welche sich noch in den Händen der Bürger befinden. Es ist auch keine Rede davon gewesen, diese Waffen der Bürgerwehr zu entziehen. Ich bin aber der entschiedenen Ansicht, daß aus dieser Bekanntmachung nicht das Versprechen entnommen werden kann, für den ganzen Staat auf Kosten des Staates die Bewaffnung eintreten zu lassen. Steht aber dieser faktische Grund dem Vorschlage der Central-Abtheilung nicht entgegen, so treten die für denselben geltend gemachten Gründe in ihrer vollen Stärke hervor, daher ich von Seiten der Regierung beantragen muß, daß die hohe Versammlung die Prinzipien, welche in dem §. 59 aufgestellt sind, adoptiren möge.

Unter-Staats-Secretair im Kriegs-Ministerium von Brandt: Es dürfte der hohen Versammlung von Interesse sein, zu erfahren, was bis jetzt seitens des Staates für die Bewaffnung der Bürgerwehr geschehen. Es sind an dieselbe bis jetzt ausgegeben worden 22,400 Perkussions-Gewehre, ferner 64,400 Steinschloß-Gewehre, endlich sind aus den Arsenalen der Armee 36,000 fremdherrliche Gewehre übergeben, so daß demnach 123,000 Gewehre bis jetzt der Bürgerwehr zur Bewaffnung verabfolgt worden sind. Wenn man jedes dieser Gewehre nur zu 10½ Rthlr. veranschlagt, so beträgt dies ein Kapital von 1,291,500 Rthlr. Bringt man ferner die Zeit in Anschlag, welche dazu gehören würde, dieses Material zu ersetzen, vorausgesetzt, daß die Fabriken fortführen, ohne der Armee den Ersatz der durch Abnutzung der Gewehre nöthig wird, zu liefern, so würden die Fabriken, welche dem Staate zu Gebote stehen, hierzu allein sechs Jahre bedürfen. Uebrigens aber ist es mit der einmaligen Verabreichung der Gewehre nicht abgethan. Nach der Erfahrung, die in allen Staaten gemacht worden, dauert ein Gewehr höchstens nur 20 Jahre, und man darf annehmen, daß jährlich 5 pCt. erforderlich sein werden, um das schadhaft werdende Material zu ersetzen. Dies würde für 100,000 Mann 5000 Gewehre, mithin ein Kapital von 52,000 Rthlr. erfordern. Natürlich wird man die Gewehre auch nicht ungenutzt liegen lassen, sondern sie auch zum Scheibenschießen gebrauchen. Hierdurch werden die Kosten noch vermehrt werden, besonders, wenn man annimmt, daß einige Leute, damit umzugehen, nicht besonders geschickt sind. Angenommen ferner, daß ein Bürgerwehrmann jährlich 20 scharfe Patronen und einige, beispielsweise 4 Platzpatronen verschießen dürfte, so würde dies nach dem ungefähren Etat der berliner Bürgerwehr von ca. 25,000 Mann jährlich 5500 und einige Thaler absorbiren. Dies wäre so ungefähr das, was ich über die Bewaffnung der Bürgerwehr mit Flinten der hohen Versammlung mitzutheilen habe. Was die Artillerie betrifft, so würde ich zu seiner Zeit die nöthigen Erläuterungen geben.

Abgeordn. Jacoby: Ich spreche für das Amendement, welches ich in Gemeinschaft mit vielen Anderen gestellt habe, und welches also lautet:

> Die Bewaffnung der Bürgerwehr erfolgt auf Staatskosten, vorbehaltlich der Befugniß des Einzelnen, die Kosten selbst zu tragen.

In dem Berichte der Central-Kommission und eben so auch von dem Herrn Minister des Innern ist auf das Versprechen des Königs hingewiesen worden, daß der Staat die Kosten der Bürgerbewaffnung tragen solle. Der Herr Minister des Innern behauptet, dieses Versprechen beziehe sich nur auf Berlin. Allein unmöglich kann es damals die Absicht des Königs gewesen sein, Berlin auf Kosten aller übrigen Städte, aller übrigen Gemeinden des Landes zu bevorzugen. Wie man übrigens auch die Bekanntmachung vom 19. März, die nicht von einer Privatperson, sondern vom damaligen Polizeipräsidenten, Herrn von Minutoli, unterzeichnet ist, wie man diese Bekanntmachung auch auffasse, immer wird man zu demselben Resultate gelangen. Nicht auf das Königliche Versprechen selbst, wohl aber ist darauf ein besonderes Gewicht zu legen, daß jenes Versprechen nach einem 16stündigen Kampfe der Bürger mit der bewaffneten Macht gegeben wurde, daß es gegeben wurde, um das überall laut gewordene Verlangen nach allgemeiner Volksbewaffnung zu befriedigen. Mit Recht kann das Volk von uns die Erfüllung jenes Königl. Versprechens verlangen. Allein auch andere Gründe sprechen für die Bewaffnung der Bürgerwehr auf Kosten des Staats. Wenn die Erhaltung der politischen Ruhe, wenn die Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde eine allgemeine, eine Sache des Staates ist, dann kommt natürlich auch die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel dem Staate zu. Aus der Bestimmung der Bürgerwehr geht also schon hervor, daß der Staat es ist, der die Kosten der Ausrüstung tragen muß, nicht der einzelne Bürger. Der einzelne Bürger kann unmöglich für das, was er im Interesse der Gesammtheit leistet, noch obenein einer Steuer, und noch dazu einer so ungleichmäßigen und ungerechten Steuer, unterworfen werden. Der Herr Minister des Innern hat, so weit ich seiner Ausführung folgen konnte, nur zwei Gründe gegen die Bewaffnung der Bürgerwehr auf Staatskosten vorgebracht: Einmal, die Ausführung der Sache sei schwierig, und dann, der Kosten-Aufwand sei sehr bedeutend. Schwierig scheint die Ausführung der Sache wohl nur denen, die in ihren Gedanken sich von dem alten Militair-System entweder nicht trennen können oder — aus Mißtrauen gegen die Bürger — nicht trennen wollen.

Was den Kosten-Aufwand betrifft, so mag der allerdings sehr bedeutend sein. Wir haben gehört, es seien 12 Millionen erforderlich. Wäre aber selbst diese Summe doppelt so groß, so könnte solches doch nicht als Gegengrund wider den von mir gemachten Vorschlag gelten. Im Gegentheil! Gerade der Kosten-Aufwand muß uns um so mehr bestimmen, auf die vorgeschlagene Aenderung des §. 59 zu bestehen; denn eben weil die Regierung nicht im Stande ist, zu gleicher Zeit die Kosten für die Bürgerwehr und für die Landwehr aufzubringen, — eben dadurch wird die Regierung gezwungen, von ihren bisherigen Grundsätzen abzugehen, die Bürgerwehr und Landwehr zu verschmelzen und sich dem System allgemeiner Volksbewaffnung zuzuwenden.

(Bravo.)

Meine Herren! Bei Gelegenheit der allgemeinen Diskussion wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf der Bürgerwehr die Fähigkeit abgehe, sich zu einer allgemeinen Volkswehr zu entwickeln. Wir sind jetzt an den Punkt unserer Berathungen gelangt, wo es sich entscheiden muß, ob wir durch Aenderung dieses Entwurfs der Bürgerwehr diese Entwickelungs-Fähigkeit ertheilen, oder ob wir sie in ihrem bisherigen unfruchtbaren Zustande belassen wollen. Bleibt der §. 59 unverändert, bleibt es den Einzelnen überlassen, sich die Waffen anzuschaffen, so ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß das Bürgerwehr-Institut — wenn es überhaupt am Leben bleibt — sehr bald zu einer bloßen Waffenspielerei oder — was noch schlimmer — zu einem „Organ der exekutiven Gewalt", zu einem Polizei-Werkzeuge herabsinken werde. Trägt dagegen der Staat die Kosten, so ist die nothwendige Folge, daß die Bürgerwehr sich zu einer allgemeinen Volkswehr umgestalten muß. Mit einem Wort, meine Herren, es handelt sich hier um die wichtige Frage, ob aus unserer Berathung ein völlig unnützes oder ein Gesetz hervorgehen soll, das — in seinen Folgen höchst bedeutsam — der Freiheit Schutz gewähren und dem Vaterlande Heil bringen wird! Ich empfehle Ihnen dringend die Annahme des Amendements.

Unter-Staats-Secretair von Brandt: Es ist von dem geehrten Redner, welcher die Tribüne so eben verlassen, geäußert worden, daß eben, weil der Staat nicht im Stande sei, Landwehr und Bürgerwehr zu bewaffnen, man ihn verpflichten müsse, die Bewaffnung der Bürgerwehr zu übernehmen. Ich muß hierauf bemerken, daß, was die Bewaffnung der Landwehr betrifft, diese so vollkommen ist, wie man sie nur verlangen kann. Nach den Erfahrungen, die darüber feststehen, und die man in allen Armeen gemacht, muß man auf jeden Infanteristen drei Gewehre rechnen, d. h. eines, mit dem der Soldat bewaffnet ist, eines zur Reserve und ein drittes in den Arsenalen für vorkommende Eventualitäten. Dieser Grundsatz ist von allen Staaten angenommen, und ich darf hinzufügen, daß ihm von unserer Seite vollkommen genügt ist, und daß die Anzahl der Gewehre gerade so vorhanden ist, wie sie das Gesetz verlangt. Wir haben 834,069 Gewehre. Nachdem der Bürgerwehr eine gewisse Anzahl abgegeben ist, reichen unsere Vorräthe vollkommen hin, um Linie und Landwehr gehörig zu bewaffnen, wonach also die Angabe des geehrten Herrn Redners zu berichtigen.

Minister des Innern Kühlwetter: Ich muß mir eine faktische Bemerkung erlauben: Es ist vom Abgeordn. Jacoby gesagt worden, daß die Bekanntmachung vom 19. März c. von dem Polizei-Präsidenten erlassen sei; das ist ein Irrthum. Sie ist unterschrieben mit folgenden Namen:

von Minutoli. Hollbein. Glaue. Haak.
Dr. Wöniger. Devaranne. Krug.

– Hierin liegt der Beweis, daß, wenn auch der Name des damaligen Polizei-Präsidenten dabei ist, dies doch keine amtliche Bekanntmachung ist.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Der Uebelstand bei diesem ganzen Bürgerwehrgesetze ist besonders der, daß es nicht einen Theil der ganzen Wehrverfassung ausmacht. So lange wir die Grundsätze darüber nicht festsetzen, so lange wird man über die Paragraphen, worüber wir jetzt sprechen, nicht mit gehörigem Erfolg sprechen können. Da werden allerdings noch Punkte zur Sprache kommen, die der Abgeordnete Jacoby bereits berührt hat. In den Gegenständen, die uns späterhin vorliegen, namentlich bei der Wehrverfassung und bei Gelegenheit einiger Zusatz-Paragraphen, die ich mir erlauben werde, am Schlusse dieses ganzen Gesetzes zu machen, werde ich darauf wieder zurückkommen. Hier will ich mich auf dasjenige beschränken, was ich für zweckmäßig halte, und auf das, was hier wenigstens festgestellt werden muß. Ich übergehe daher hier den Rechtspunkt, auch den Kostenpunkt bei diesem Gegenstande, weil mich dies hier zu weit führen würde, indem ich dann manche Erörterungen genauer beleuchten müßte, die vor mir zur Sprache gekommen sind. Ich stelle mich vorläufig nur auf einen Punkt, das ist der, daß die Volksbewaffnung mir zu sehr am Herzen liegt, daß ich sie für das Wichtigste halte, was so schnell wie möglich überall ins Leben gerufen werden muß. Ich stelle mich zugleich auf den Standpunkt, daß die Volksbewaffnung völlig frei sein muß. Wollen wir sie von dem Staate abhängig machen, so würden wir auf Schwierigkeiten stoßen, welche die Schnelligkeit der Volksbewaffnung sehr verzögern, theilweise gar unmöglich machen würden; wir würden zu gleicher Zeit die Volksbewaffnung fortdauernd unter eine gewisse Vormundschaft stellen. Wir würden es leicht sogar von dem Staate und von der Verwaltung abhängig machen, ob und welchen Gebrauch man davon machen solle. Es ist durchaus für die Volksfreiheit nothwendig, daß wenigstens hier der Grundsatz an die Spitze gestellt werde, daß die Volksbewaffnung auf Kosten der Einzelnen erfolge und subsidiarisch auf Kosten der Gemeinde. Wir mögen die Sache stellen, wie wir wollen, so wie der Paragraph gefaßt oder wie das Amendement vom Abgeordneten Bauer gestellt worden ist, so werden wir dabei nie die Klippe vermeiden, daß es für Manchen allerdings schwer sein wird, zu sagen: ich kann mir selbst die Waffen nicht anschaffen. Im Amendement des Abgeordneten Bauer liegt nämlich ein indirekter Zwang. Gerade damit die Volksbewaffnung so schnell wie möglich ins Leben trete, wünsche ich, daß es bei den Bestimmungen des Entwurfes bleibe. Meine Herren! Wir haben im Frühjahr 1813 gesehen, wo ein unendlicher Mangel an Waffen existirte, wie gerade da die Bewaffnung so schnell herbeigeführt wurde von denen, die vom Staate keine Waffen erhalten konnten, weil er sie nicht geben konnte, — wir haben gesehen, wie schnell die Bewaffnung bewerkstelligt ward und wie man successive die geringeren Waffen gegen bessere zu vertauschen wußte. Meine Herren! Halten Sie besonders auch das fest im Auge; sehen Sie alle freien Völker an, auch die, welche wir jetzt noch haben. Der Grundsatz ist, daß Jeder sich selbst wehrhaft mache. Dieser Grundsatz ist tief auf den Boden der Freiheit gepflanzt. Glauben Sie nur, daß dieser Punkt so wichtig ist, daß ich ihn nicht für wichtig genug erklären kann. Wollen wir aus der Volksbewaffnung eine Wahrheit machen, so müssen wir den Grundsatz festhalten, daß zunächst Jeder sich selbst die Waffen zu schaffen berechtigt und verpflichtet ist, so weit er es zu thun im Stande sei.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Ich will die Frage hier nicht erörtern, ob das Versprechen gegeben worden ist, daß die Bewaffnung der Bürgerwehr auf Staatskosten geschehen soll oder nicht. Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß wir noch die Kosten für diese Bewaffnung zu bewilligen hätten, und wenn wir dies Recht haben, so steht oder fällt mit der Bewilligung oder Verweigerung der Kosten auch das Versprechen. Wir haben dies Prinzip hier schon einmal geltend gemacht, und zwar bei der Entscheidung über die Ost-Eisenbahn. Auch da war bereits durch Königliche Verordnung entschieden, daß die Bahn eine gewisse Richtung nehmen sollte, und dennoch haben wir noch einen Beschluß darüber gefaßt, eben weil das Geld für die Ausführung dieses Planes verlangt würde und wir an diese Bewilligung die Bedingungen knüpften, unter welchen der Plan zur Ausführung kommen solle. Prinzipaliter bin ich auch dafür, daß der Staat die Kosten der Bewaffnung der Bürgerwehr bestreite, aber ich komme aus Nützlichkeitsgründen zu einer anderen Ansicht. Die Staatskasse, meine Herren, ist kein produktiver Topf. Wenn sie dies wäre, so würde ich Alles, was wir bedürfen, darauf radiziren. Was sich in der Staatskasse befindet, das haben wir hineingelegt, und deshalb muß man doch etwas vorsichtig sein in Bewilligung derjenigen Forderungen, die an die Staatskasse gerichtet werden. Es fragt sich, auf welche Weise repartiren wir die Kosten am zweckmäßigsten, die am Ende doch immer wir, nämlich das Land, bezahlen müssen? und da glaube ich, daß, wenn wir der Kommune die Kosten auflegen, wir den Maßstab zu einer bei weitem zweckmäßigeren und angemesseneren Repartirung finden, als wenn wir der Staatskasse damit belasten. Wenn die Bewaffnung der Bürgerwehr aus der Staatskasse bestritten wird, wird eine jede Kommune, auch die entlegenste im Staate, auch das Recht haben, eine eben solche Bewaffnung zu prätendiren, wie sie die Hauptstadt hat. Es werden dann 800,000 Gewehre erforderlich sein, was einen Kostenaufwand von 12,000,000 Rthlr. verursachen wird, und wenn wir die Reparatur- und Ersatzkosten auf 1½ Millionen pro anno anschlügen und diesen Betrag mit 5 Prozent auf 30,000,000 Rthlr. zu Kapital berechnen, so erhöht sich das Kapital der Anschaffung auf 42,000,000 Rthlr. Ueberlassen wir dagegen die Anschaffung der Kommune, so wird jede Kommune nach den örtlichen Bedürfnissen die Kosten der Bewaffnung so menagirlich einrichten, wie möglich. Sie wird dabei alle kleinen Handwerker in Anspruch nehmen, die der Staat bei der Ausführung im Großen gar nicht in Betracht ziehen kann, und hierdurch Anschaffungs- und Unterhaltungskosten sehr vermindern. Daß ich nun den Kommunen diese Kosten auferlegen will, dazu treibt mich noch ein anderer Grund. Es ist hier gesagt worden im Gesetz: Die Waffen muß jedes Mitglied auf eigene Kosten besorgen, die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

Wenn einem jeden einzelnen Mitgliede die Verpflichtung auferlegt wird, sich die Waffen anzuschaffen, so involvirt dies für die Unvermögenden das demüthigende Bekenntniß ihrer Armuth. Der Arme muß dann hervortreten und sagen: Mich hat das Schicksal so ungünstig gestellt, daß ich die Kosten meiner Bewaffnung nicht bestreiten kann. Bewaffnet mich aus der Armenkasse. Dieses demüthigenden Bekenntnisses möchte ich ihn überheben. Wenn die Kommune prinzipaliter die Verpflichtung hat, die Bewaffnung zu bestreiten, so nimmt Jeder die Waffen an, ohne daß es einer Erklärung seinerseits bedarf, und wer sich selbst bewaffnen will, und seine eigenen Waffen den gelieferten vorzieht, dem steht es frei, die ihm von der Kommune offerirten Waffen abzulehnen.

Auf diese Weise ersparen wir dem Armen das Bekenntniß seiner Armuth, legen der Kommune nur eine verhältnißmäßige Verpflichtung auf und ersparen dem Staate eine bedeutende Summe.

Ich bin also dafür, daß der Kommune prinzipaliter die Kosten der Bewaffnung auferlegt werden, und stimme gegen den §. 59 und für mein Amendement.

(Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Schönborn: Der geehrte Redner, welcher heute zuerst von dieser Tribüne gegen den Paragraphen gesprochen hat, stellte den Satz auf, daß der Staat eben deswegen, weil die Bürgerwehr-Bewaffnung so bedeutende Summen forderte, die Kosten selbst tragen müsse. Es wurde berechnet, daß die Kosten für die Bürgerwehr-Bewaffnung sich vielleicht auf 15 Millionen Thaler belaufen würden. Ich glaube, diese Berechnung ist falsch; denn wenn der Staat die Kosten der Bürgerwehr-Bewaffnung tragen soll, so kann nicht verlangt werden, daß 800,000 Mann, welche den zwanzigsten Theil der Bevölkerung bilden, blos Waffen bekommen, sondern auch alle diejenigen Mitglieder, welche von dem Staate zur Bürgerwehr herangezogen werden können und vom Staate Waffen bekommen müssen, und dann haben wir nicht 800,000, sondern über 2 Millionen. Es sind überhaupt in diesem Alter 4,800,000 Mann vorhanden. Wenn wir also blos 2 Millionen rechnen, so haben wir die geringste Zahl. Mit 2 Millionen Gewehren, das Stück zu 15 Rthlr. gerechnet, haben wir eine Summe von 30 Millionen und ich zweifle, daß die Kammer außer den anderen Summen, die sie noch wird bewilligen müssen, noch 30 Millionen für die Bewaffnung der Bürgerwehr bewilligen wird.

Präsident: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden, aber es ist noch ein Amendement gestellt, welches für die Worte des ersten Aliena des §. 59:

„Für die Dienstkleidung, wo eine solche stattfindet, für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen",

zu setzen wünscht:

„Die Waffen sollen auf Kosten des Staates beschafft werden, die Reparaturen aber werden auf Kosten der Gemeinden besorgt."

Findet dieses Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Der Abgeordnete von Auerswald hat jetzt das Wort gegen den Antrag auf Schluß der Debatte.

Abgeordn. von Auerswald: Die Gründe, warum ich gegen den Schluß der Debatte sprechen will, bestehen darin, daß verschiedene thatsächliche und andere Behauptungen hier angeführt sind, welche man noch nicht widerlegen konnte, und es ist von der größten Wichtigkeit, dieselben zu widerlegen. Es ist z. B. von dem Abgeordneten Jacoby angeführt und deutlich ausgesprochen worden, daß Se. Majestät in der Bekanntmachung vom 19. März die Tragung der Kosten der Bewaffnung versprochen habe. Dies Versprechen ist aber nach Maßgabe der allegirten Bekanntmachung nicht von Sr. Majestät dem Könige ausgesprochen, sondern von den Personen, welche dieselbe unterzeichnet haben, und dies zu bemerken, mußte gestattet gewesen sein.

Es ist nächstdem als Thatsache angeführt worden, daß die Unterschrift eines Mannes die eines Beamten wäre, während es gestat-

tet gewesen sein müßte, damals zu bemerken, daß Herr von Minutoli, als Mitglied einer provisorischen Kommission, die sich schnell gebildet hatte, um die Formation der Bürgerwehr einzuleiten, unterschrieben hatte. Es ist ferner angeführt worden, daß, weil die Bewaffnung der Bürgerwehr zum Nutzen des Staates geschehe, also durch dieselbe eine Pflicht zu Gunsten des Staates auferlegt würde, es darum auch die Pflicht des Staates wäre, die Kosten der Bewaffnung zu tragen. Es ist aber noch nicht auseinandergesetzt worden, daß die Bewaffnung nicht sowohl eine Pflicht, als vielmehr das schönste Recht eines freien Mannes ist und aus dem angegebenen Grunde also der Staat nicht verpflichtet werden kann, die Bewaffnung zu bewirken. Es ist endlich angeführt worden, schwierig könnten die se Maßregel nur diejenigen finden, welche sich von dem alten System nicht trennen könnten oder wollten. Es muß aber denjenigen, die niemals dem alten System gehuldigt haben und sich daher nicht von demselben zu trennen brauchen, freistehen, zu sagen, daß es auch andere Gründe giebt, aus welchen man nicht für die Ansicht des Abgeordneten Jacoby stimmen kann. Es ist zuletzt am Schluß der Rede des Abgeordneten Jacoby gesagt worden, daß wir an den Punkt der Berathung gekommen wären, wo sich entscheiden müsse, ob wir wirklich ein nützliches oder ein ganz unnützes Institut in der Bürgerwehr begründen wollen. Es müßte gestattet sein, hinzuzufügen, daß für diese Behauptung gar kein Grund angeführt ist, ich sage, gar kein Grund, so wenig zwar, daß von allen den Ausdrücken, die er gebraucht hat, um sein System zu bezeichnen, meines Ermessens nur der einzige stehen bleibt, daß durch dieses System eine Entwickelungs-Fähigkeit der Bürgerwehr begründet wird, und zwar nur deswegen, weil nach demselben die Entwickelung derselben selbst nicht erfolgen kann, vielmehr auf das Weiteste hinausgeschoben wird, wenn eine Art der Bewaffnung vorgeschlagen wird, welche erst nach Jahren ausgeführt werden kann. Dies sind die Gründe, weshalb ich gewünscht hätte, daß die Berathung fortgesetzt, die Materien noch näher erörtert und durch diese Erörterung nachgewiesen werden kann, daß nach dem Antrage des Abgeordneten Jacoby die Verwirklichung der Bürgerwehr nothwendig auf ungewisse Zeit hinausgeschoben wird.

Präsident: Der Abgeordnete Peltzer für den Schluß.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich spreche für den Schluß, weil ich zu der Einsicht der hohen Versammlung das Vertrauen habe, daß sie die dem Wortlaut gänzlich widersprechende Mittheilung des Abgeordneten Jacoby über das Schriftstück vom 19. März 1848 auch ohne weitere Erörterung gehörig würdigen werden.

Präsident: Der Abgeordn. Jacoby zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Jacoby: Meine Herren! Auf die Bemerkungen des Herrn von Auerswald glaube ich kaum nöthig zu haben, etwas zu erwiedern. Herr von Auerswald hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte keine Beweise dafür angegeben, daß das Gesetz — ohne die vorgeschlagene Aenderung — ein völlig unnützes sei. Ich glaube, mein Urtheil über das Gesetz ist eine nothwendige Schlußfolgerung aus alle dem, was ich zuvor gesagt hatte. Hätte Herr von Auerswald dies beachtet, so würde er seine Bemerkung zurückbehalten haben. — Die Thatsache, die ich zu berichtigen habe, bezieht sich auf das Versprechen des Königs. Die Bekanntmachung vom 19. März befindet sich in der Allg. Preußischen Zeitung, dem halboffiziellen Organe der Regierung. Die Worte lauten:

„Se. Majestät der König hat auf den Wunsch der Einwohner Berlins geruht, die Bürgerbewaffnung zu genehmigen u. s. w."

und §. 3:

„Die Kosten der Bewaffnung trägt der Staat."

Diese Bekanntmachung ist von dem Herrn von Minutoli, damaligen Polizei-Präsidenten, also nicht von einer Privatperson, unterzeichnet. Gegen die Wahrheit der Aussage des Herrn von Minutoli hat damals Niemand Zweifel erhoben. Weder den damaligen Ministern, noch einem anderen Menschen, ist es eingefallen, in der Zeitung oder sonst irgendwo zu leugnen, daß der König dies Versprechen gegeben habe. Außerdem scheint es aber auch Herrn von Auerswald entgangen zu sein, daß ich ausdrücklich erklärte: Ich lege auf dies Königliche Wort selbst keinen Werth, wohl aber darauf, daß dieses Versprechen nach einem 16stündigen Kampfe der Bürger mit den Soldaten gegeben wurde, daß die bewaffneten Bürger damals eine allgemeine Volkswehr verlangten, nicht aber eine Bürgerwehr, wie das vorliegende Gesetz sie einführen will.

(Unruhe rechts. Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Bauer für Berlin hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Unruhe.)

Abgeordn. Bauer (für Berlin): Nur zwei Worte. Wenn der Abgeordnete Jacoby hier den Erlaß . . .

(Unterbrechung von der Linken: Schluß! Schluß!)

Präsident: Ich muß bitten, daß die Herren die Redefreiheit endlich einmal achten und ehren. Der Abgeordn. Bauer will eine thatsächliche Berichtigung machen, und wenn ich dem Abgeordneten von dieser Seite (an die Linke gerichtet) das Wort ebenfalls zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheilt hatte, so weiß ich nicht, warum es von der rechten Seite nicht ebenfalls geschehe.

Abgeordn. Bauer (für Berlin): Der Abgeordn. Jacoby hat den erwahnten Erlaß also vorgetragen:

> Se. Majestät der König haben auf den Wunsch der Einwohner Berlins die Bürgerbewaffnung zu genehmigen geruht u. s. w.

In der Bekanntmachung aber steht gar nicht u. s. w., sondern es heißt dann statt des u. s. w.:

> und ist darüber von den dazu ernannten Unterzeichneten einstweilen folgende provisorische Bestimmung getroffen.

Ich glaube, daß dies nicht Worte Sr. Majestät sind.

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordn. Schultz aus Wanzleben hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Zum Ueberfluß haben auch sämmtliche Behörden die Verordnung nicht anders verstanden, als daß die Bewaffnung auf Staatskosten erfolgen soll, denn bekanntlich sind dem Staate gehörige Waffen im ganzen Lande vertheilt worden.

(Unruhe und Widerspruch von der Rechten.)

Wie hätte dies geschehen können, wenn es nicht der Wille Sr. Majestät gewesen wäre, der in jener Verordnung ausgesprochen ist?

Präsident: Ich stelle die Frage:

> Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist nicht herbeigeführt.

(Bravo von der anderen Seite. Widerspruch.)

(Ein Abgeordneter beschwert sich, daß ihm das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung von dem Herrn Präsidenten nicht ertheilt worden sei.)

Ich war schon in der Fragestellung. Wo soll es mit den thatsächlichen Berichtigungen hin, wenn die Herren so lange warten wollen, ehe sie sich dazu melden, bis ich schon mitten in der Fragestellung bin. Dann kann ich das Wort nicht mehr ertheilen.

Ich bitte, daß die Herren stehen bleiben.

(Ruf: Die Frage ist nicht verstanden worden.)

Ich werde die Frage noch einmal thun.

(Widerspruch.)

Meine Herren! Wenn mir gesagt ist, die Frage sei nicht verstanden worden, dann ist es meine Pflicht, die Frage noch einmal zu wiederholen. Ich muß die Herren bitten, nicht so laut zu sprechen, ich kann mit der Stimme nicht mehr durchdringen.

Die Frage, die ich gestellt habe, lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

(Der größere Theil der Mitglieder erhebt sich.)

Es ist die Majorität, also der Schluß der Debatte herbeigeführt und der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Euler: Meine Herren! Wir sind hier bei dem Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Indem ich mich auf das beziehe, was für und gegen gesagt ist, will ich es versuchen, die Gesichtspunkte festzustellen, worauf es hier ankommt, und dann noch das hinzufügen, was, wie ich glaube, bisher nicht gesagt worden ist. Es lassen sich hier sechs Gesichtspunkte hervorheben.

(Oh! Oh!)

Ich bin als Berichterstatter verpflichtet dazu. Ich werde diese Punkte in sechs Fragen ganz kurz zusammenstellen:

1) Soll Jeder verpflichtet sein, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen, und die Gemeinde nur den Armen nachhelfen?

Das ist durch den Gesetz-Entwurf bestimmt.

2) Soll Jeder zur eigenen Bewaffnung verpflichtet sein und der Staat nur dem Armen nachhelfen?

Diese Frage ist nicht unterstützt worden.

3) Soll die Gemeinde für die Bewaffnung Sorge tragen und dem Einzelnen das Recht vorbehalten bleiben, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen?

Dies ist das Amendement des Abgeordn. Bauer aus Krotoschin.

4) Soll der Staat die Waffen beschaffen, aber Jeder berechtigt sein, es aus eigenen Mitteln zu thun?

Das ist das Amendement des Abgeordn. Jacoby.

5) Soll die Gemeinde alle Waffen liefern?

Darauf beziehen sich einige Petitionen, namentlich die Petition der Bürgerwehr zu Merseburg und andere.

6) Soll der Staat alle Waffen liefern?

Dafür haben sich sehr viele Petitionen ausgesprochen, namentlich jene der Vertrauensmänner der berliner Wehrmänner.

Nun kurz noch einige Punkte. Meine Herren! Es ist gesagt worden, das Versprechen, die Waffen durch den Staat zu liefern, könnte nicht anerkannt werden. Herr von Auerswald hat namentlich hervorgehoben, daß der Staat durch kein Versprechen zur Lieferung verpflichtet sei. Ich beziehe mich auf die Worte des Herrn von Auerswald, welche er als Minister des Innern hier in dieser Versammlung ausgesprochen hat. Sie stehen im Protokoll der Sitzung vom 6. Juni und lauten, wie folgt:

„Es trägt die Regierung Bedenken, mit der ferneren Verausgabung von Waffen in Berlin vorzugehen, bevor nicht durch ein Gesetz, welches, wie in einer der vorigen Sitzungen erwähnt worden, der Versammlung vorgelegt werden soll, die Art und Weise, so wie der Umfang, festgestellt ist, welcher bei der Ausgabe von Waffen bei der Bürgerwehr seitens des Staats maßgebend sein soll."

Ich glaube, es der Gerechtigkeit schuldig zu sein, dies anzuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies eine Anerkennung des Prinzips ist, daß der Staat die Waffen liefern müsse.

(Widerspruch und Zustimmung.)

Ich will es eines Jeden Auslegung überlassen. Ich muß nun noch auf einen Hauptgrund zurückkommen, den der Minister des Innern angeführt hat, weil dieser noch nicht widerlegt ist. Der Minister hat einen Hauptgrund gegen die Beschaffung durch den Staat darin gefunden, weil es ungerecht wäre, Alles durch den Staat für die Gemeinden zahlen zu lassen, und weil namentlich dadurch die Bürgerwehr seitens der Gemeinde ungebührlich vergrößert werden könnte, dies scheint aber gerade ein Grund zu sein, dem Staat die Kosten zur Last zu legen, denn die Gemeinden haben alle gleiches Recht auf die Bewaffnung. Sie können sich aber leicht den Fall denken, daß einzelne Gemeinden gar nicht im Stande sind, sich die Waffen zu beschaffen, und deshalb auf den Staat zurückgehen müssen. Da jede Gemeinde zu den Lasten des Staats beitragen muß, so scheint es mir ganz gleich zu sein, ob die Gemeinde die Kosten trägt oder der Staat. Es liegt aber mehr in der Gerechtigkeit, daß es letzterer thue, gerade wie beim Militair, weil dadurch eine größere Gleichheit vor dem Gesetze erzielt wird.

Ich glaube, dieser Grund ist nicht zu widerlegen. Es ist noch ein zweiter Grund, der nicht widerlegt ist.

(Unterbrechung. Unruhe.)

Ich halte es für gerechtfertigt, alles das anzuführen, was für und gegen die Sache spricht, und ich kann meine Ueberzeugung nicht der Majorität opfern, wenn ich zur Minorität gehört habe, ich glaube, das ist ein Recht, was mir Niemand nehmen kann. (Bravo.)

Wollen wir diesen Grundsatz erörtern? Ich bin bereit dazu. Ich hoffe nicht, daß die Versammlung haben will, daß der Berichterstatter eine Maschine sei; ich spreche für meine Ueberzeugung. Der Abgeordnete Schönborn hat die Kosten der Ausrüstung auf 30,000,000 angegeben und dadurch das Amendement des Abgeordneten Jacoby vernichten wollen. Es ist aber dabei übersehen, daß das Jacobysche Amendement nur eventuell dem Staate die Kosten auferlegen will. Es sind also die Kosten gar nicht zu berechnen. Es giebt einem Jeden das Recht, die Waffen sich selbst zu beschaffen, und ist also jene Anführung eben so unrichtig, wie das, was der Herr Kommissar des Kriegs-Ministers gesagt hat. Ich schließe mit der Bemerkung, daß es nach meiner Ansicht eine Lebensfrage des Instituts der Bürgerwehr ist, ob der Staat eventuell die Waffen hergeben soll oder nicht?

(Bravo!)

Abgeordn. von Auerswald: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Ich bin es der Stellung, die ich früher eingenommen habe, und welche hier erwähnt worden ist, schuldig, zu bemerken, daß, ganz abgesehen davon, wie man die hier verlesenen Worte deuten kann oder will, ich meines Theils als ich dieselben aussprach, nicht im entferntesten daran gedacht habe, bei der Ueberweisung von Waffen zugleich eine unentgeltliche Verabfolgung auszusprechen, um so weniger als damals die Frage wegen des Kostenpunktes Sache der Verhandlung und noch keinesweges entschieden war, vielmehr Waffen gegen Empfangschein unter Vorbehalt der späteren Erstattung ausgetheilt worden sind.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich bemerke, daß der Abgeordnete Schulz, so wie die Abgeordneten Messrich, von Lipski und Boost und der Abgeordnete Hiller, auf Namens-Aufruf in Betreff des Jacobyschen Amendements angetragen haben.

(Die Verhandlungen werden auf kurze Zeit wegen der Unruhe in der Versammlung unterbrochen.)

Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden. Die Reihenfolge, in welcher ich die Fragen zu stellen gedenke, ist folgende: Ich erachte das Amendement des Abgeordneten Jacoby, weil es die Waffen aus Staatsmitteln beschafft wissen will, für das weiteste. Demnächst folgt das Amendement des Abgeordneten Bauer, welches nur die Gemeinde für Beschaffung der Waffen verpflichten will. Wenn beide Amendements fallen sollten, so würden wir auf §. 59 zurückgehen. Dann wird aber meiner Ansicht nach eine Theilung des Paragraphen nicht weiter nöthig sein. Beschließt jedoch die Versammlung, daß der Paragraph getheilt zur Frage gestellt werden soll, so bin ich auch dazu bereit. Es fragt sich:

Ob die Versammlung mit meiner Fragestellung einverstanden ist?

Diejenigen, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Durch Majorität genehmigt.

Abgeordn. Bauer (für Berlin): Ich muß darauf zurückkommen, daß, wenn der §. 59, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, angenommen werden sollte, mein Amendement nicht ausgeschlossen ist, wenigstens die Kosten für die Artillerie dem Staat aufzulegen.

Präsident: Ich habe bemerkt, daß das Amendement des Abgeordneten Bauer bei §. 43 zur Sprache kommen soll, und ich habe es bis dahin zurückgelegt. Die erste Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, statt des §. 59 der Central-Abtheilung folgende Bestimmung zu setzen: „Die Bewaffnun, der Bürgerwehr wird Staatskosten beschafft, vorbehaltlich der Befugniß des Einzelnen, die Kosten selbst zu tragen?"

Wer das Amendement annehmen will, hat die Frage mit „Ja", wer es nicht annehmen will, die Frage mit „Nein" zu beantworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben E.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	Andersch, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Gutsbesitzer.
	von Auerswald, Minister.
	von Auerswald, Minister-Präsident.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Ballnuß, Pastor.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.	Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.	Bauer, Landrath.
Bazynski, Probst.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Bauerband, Professor.
Dr. Behnsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bunzel, Freigutsbesitzer.	von Besser, Landrath.
Blöm, Advokat-Anwalt.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Karl Boost, Dr. med.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bormann, Senator.	Blockhagen, Erzpriester.
Born, Geometer.	von Borries, Landrath.
Brendel, Gastwirth.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Brill, Schriftsetzer.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Broich, Friedensrichter.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bucher, Assessor.	Burckhardt, Ortsrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
	Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Chrusch, Fleischer.
	Claußen, Gymnasiallehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Dziadek, Bauer.	Diesterweg, Justizrath.
	Duncker, Stadrath.
	Dane, Dr.
	Dünner, Dechant.
	Devé, Dr.
	Dielitz, Professor.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Elsner, Doktor.	Christian Eschmann.
Nees von Esenbeck, Professor.	
D'Ester, Dr. med.	
Euler, Notar.	
Elkemann, Pfarrer.	
Friedrich, Gastwirth.	Feierabend, Bürgermeister.
	Fischer, Bürgermeister.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Forstmann, Kaufmann.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Funke, Oekonom.
	Juncke, P. A., Dr. med.
	Feldhaus, Schullehrer.
Gladbach, A.	Gellern, Justizrath.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gelshorn, Kaplan.
Gottlieb, Rathmann.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Grebel, Friedensrichter.	Gierke, Minister.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Landgerichts-Rath.	Grooß, Gutsbesitzer.
	Groos, Geh. Reg. Rath.
	Grodbeck, Justizrath.
Hänell, Bauer.	Harkort, Kaufmann.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	Hahn, Land- und Stadt-Richter.

Für Ja haben gestimmt:

Hepche, Pastor.
Herrmann, Gärtner.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hammer, Friedensrichter.
Heyne, Bürgermeister.

Igel, Lehrer.
Jacoby, Dr.

Kesseler, Amtmann.
Kaul, Friedensrichter.
Klatte, Schulze.
Körfgen, Friedensrichter.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Klinkhammer, Referendar.
Kyll, Advokat.

Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Messrich, Advokat.
Müller, Post-Expediteur.
Mathäi, Bürgermeister.

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nickel, Schulze.

Otto, Prediger.
Otto, Assessor.
Pape, Kandidat.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Plath, Bürgermeister.

Für Nein haben gestimmt:

Hambloch, Jakob, Gewerk-Verwalter.
Horn, Gutsbesitzer.
Haugk, Landgerichts-Rath.
Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harrassowitz, Kammerg. Rath.
Hartmann, Justizrath.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Heisig, Pfarrer.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Commis.
Hesse, Geheimer Finanzrath.
Hildenhagen, Pastor.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Jahr, Justitiarius.
Jander, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
Krause, Bürgermeister.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Legations-Rath.
Köhler, Stadtrath.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Pastor.
Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.
Müller, Fabrikant.
Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubert, Amtmann.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Pauckert, Apotheker.
Pax, Professor.
Pelzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:

Piegsa, Dr.
Palacz, Pfarrer.

Quandt, Oekonom.
Reichenbach, Graf.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rötscher, Rentier.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rüdiger, Mühlen- u. Fabrikbesitzer.
Rußkiewicz, Martin, Schulze.
Rybnitzki, Schulze.
Räntsch, Freigutsbesitzer.

Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schulze, Lehrer.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Szumann, Regier.-Rath a. D.

Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Töbe, Pastor.

Ulrich, Postsecretair.

Veling, Apotheker.

Wachsmuth, Stadt-Richter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.

Für Nein haben gestimmt:

Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.

Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reinicke, Braueigner.
Rettig, Tischlermeister.
Reigers, Ob. Landesger.-Assessor.
Riebe, Bauer.
Riedel, Schulze.
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Riemann, Gutspächter.
Röder, Rittergutsbesitzer.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Richter, Kölmer.
Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schabebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Amtmann.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schmidt, Dr. med.
Schneider, Bürgermeister.
Schönborn, Lehrer.
Scholz, Bauerguts-Besitzer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siegert, Erbscholze.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheid, Amtmann.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Stupp, Justizrath.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.
Tamnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.
Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.
Vissers, Oekonom.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justiz-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. von Berg, Kaplan. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Karl August Dahmen. Dallmann, Kolon. Dethloff, Kreis-Justizrath. Dierschke, Justiz-Kommissar. Dittrich, Schulze. Dobberkau, Mühlenbesitzer. Franz Drepper, Bischof. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fließbach, Bürgermeister. Franke, Bürgermeister. Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath. Friedrich, Gerichtsschulze. Hagen, Laurens. Hellmann, Justizrath. Hansemann, Finanz-Minister. Herbertz, Gutsbesitzer. Hesse, Landrath. Herhold, Rektor. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Kolon. Kaliski, Pfarrer. Kiolbassa, Freigärtner. Klemm, Schmied. Klingenberg, Dechant. Kosch, Dr. med. Krackrügge, Kaufmann. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krüger, Kaufmann. Lensing, Kanonikus. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. Müller, Lehnschulze. Möwes, Kreisschulze. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauls, Pfarrer, Land-Dechant. Pohle, Justiz-Kommissarius. von Pokrzywnicki, Bischöflicher Syndikus, Ober-Landesger.-Assessor. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pomieczynski, Pfarrer. Pingen, Dechant. Quaßnigk, Brau-Krüger. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Ritz, Regierungs-Rath. Rodbertus, Gen. Landsch. Rath. Rintelen, Geh. Ob. Trib.-Rath. Salut, Kaufmann. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Simons, Geheimer Justizrath. Steffanowicz, Dekan. Steinmig, Fabrikant. Stephany, Tischler. Schramm, Regier.-Referendar. Taczanowski, Landschaftsrath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Teichmann, Justiz-Kommissar. von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Windhorst, Justiz-Kommissarius. Winterfeld, Kreis-Deputirter. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Präsident: Zuvörderst bitte ich die Herren, Platz zu nehmen, da wir nachher noch zu andern Abstimmungen übergehen müssen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist von 121 Mitgliedern bejaht, von 201 Mitgliedern verneint, gefehlt haben 80 Mitglieder.

Somit ist das Amendement des Abgeordneten Jacoby verworfen.

Wir kommen nunmehr zur Fragestellung über das Amendement des Abgeordneten Bauer aus Krotoschin. Die Frage würde lauten:

Beschließt die Versammlung, statt des §. 59 des Entwurfs folgende Bestimmung anzunehmen:

„Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß die Gemeinde sorgen, jedoch bleibt es jedem Mitgliede der Bürgerwehr unbenommen, sich Waffen in vorschriftsmäßiger Art auf eigene Kosten anzuschaffen?"

Diejenigen Herren, die dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen zu dem Paragraphen des Entwurfs. Ich glaube, daß die hohe Versammlung die Verbindung der beiden Sätze bewilligen wird, dann hätten wir nur eine Frage. Beschließt die hohe Versammlung, die nachfolgende Bestimmung als §. 59 anzunehmen:

„Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme des §. 59 ausgesprochen.

Da die Zeit verflossen ist, so setze ich die nächste Sitzung auf Donnerstag um 9 Uhr an. Es wird nach Beschluß der hohen Versammlung in ihr zuerst der Steinsche Antrag vorkommen. Demnächst werden wir in der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes weiter fortfahren. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Zweiundfunfzigste Sitzung

am 7. September 1848.

Bemerkungen zum Protokoll. — Geschäftliches. — Antrag wegen Besetzung der Pfarrstellen. — Antrag des Abgeordneten Stein in Betreff eines an die Armee zu richtenden Erlasses des Kriegsministers; — Verhandlungen darüber, welche seine endliche Annahme zur Folge haben.

Zur Tages-Ordnung

für den 7. September.

Räntsch. Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß das Ministerium für Agrikultur veranlaßt werde, der Stadt Tempelburg, in Bezug auf ihre im Jahre 1839 eingeleitete Gemeinheitstheilung und Acker-Separation, welche durch Erkenntniß zweiter Instanz des Königl. Revisions-Kollegiums vom 28. August 1846 festgestellt worden, wogegen jedoch die Mehrzahl der Interessenten den Einwand einer betrüglichen Verkürzung durch erwiesene Bestechung der Geometer erhoben haben, ein weiterer Rechtsweg, insbesondere eine Nullitätsklage auf Grund des stattgefundenen Betruges eröffnet und eine anderweitige Gemeinheitstheilung eingeleitet werde.

Motive.

Die Gemeinheitstheilung der Stadt Tempelburg wurde im Jahre 1839 eingeleitet. Eine bedeutende Anzahl der Interessenten weigerte sich, darauf einzugehen; allein unter Androhung von Strafen wurden sie sowohl hierzu, als zur Annahme der ihnen später überwiesenen Ackerpläne gezwungen, obschon sich herausgestellt hatte, daß sie benachtheiligt waren und daß die Geometer sich hatten grobe Bestechungen zu Schulden kommen lassen. Die verkürzten Interessenten verlangten eine nochmalige Bonitirung und Vermessung resp. Umlegung der Ackerpläne, weil ein offenbarer Betrug der Vermessungs-Beamten, mithin ihre Verkürzung vollständig erwiesen war. Dies ergiebt sich daraus, daß jene Beamten zur Kriminal-Untersuchung gezogen, zu einer namhaften Strafe verurtheilt und ihres Amtes entsetzt worden sind, worüber die betreffenden Untersuchungs-Akten, so wie die Königl. General-Kommission, Auskunft geben müssen. Gleichwohl hat man den verkürzten Interessenten nicht zu ihrem verlorenen Acker verhelfen mögen, sondern nur eine geringe Geldentschädigung festgesetzt. Diese Abfindung entspricht weder dem natürlichen Rechtsgefühl, noch auch den positiven Gesetzen. Die ganze Auseinandersetzung, so wie das ergangene Erkenntniß, ist ex falsa causa erfolgt, nämlich auf Grund eines geometrischen Betruges, welcher den Aussagen falscher Zeugen oder falschen Dokumenten gleich zu achten ist. Dagegen muß offenbar eine Nullitätsklage, auf Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes gerichtet, gestattet sein. Dieser Rechtsweg ist aber den verkürzten Interessenten von den betreffenden Behörden abgeschnitten worden. Es bleibt ihnen daher nichts Anderes übrig, als die Einwirkung einer hohen National-Versammlung in Anspruch zu nehmen, um das ihnen versagte rechtliche Gehör zu erlangen und ein fast unerhörtes Falsum zu beseitigen.

Der Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr. Die Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung erfolgt durch den Schriftführer Herrn Haußmann.

Die Herren Minister sind anwesend, bis auf den Herrn Finanz-Minister.

Präsident:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Siebert: In dem Protokoll ist vermerkt, daß ich mein Amendement bis zur Berathung des §. 127 ausgesetzt haben wollte, ich habe aber erklärt, daß es ausgesetzt bleiben sollte bis zur Berathung des §. 129, und bitte deshalb, das Protokoll danach zu berichtigen.

Abgeordn. D'Ester: Ich vermisse in dem Protokoll die Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der posener Angelegenheit, daß ohne vorherige Rücksprache mit der Kommission und ohne Vorlage an die Versammlung keine positive Beschlußnahme in Betreff der Demarcationslinie gefaßt werden könne. Ich glaube, daß ein so wichtiger Ausspruch zu Protokoll genommen werden muß.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann: Nach früheren hier mehrmals gefaßten Beschlüssen glaube ich, daß es dem Reglement gemäß ist, wenn Motive und Aeußerungen, selbst wenn sie vom Ministertisch ausgehen, nicht in das Protokoll aufgenommen werden, weil sie überdies im stenographischen Bericht enthalten sind.

Abgeordn. D'Ester: Der stenographische Bericht ist kein offizielles Dokument. Die Erklärung des Ministers ist eine Thatsache, die in das Protokoll aufgenommen werden muß.

Präsident: Ich muß den Abgeordneten D'Ester bitten, eine Formel vorzulegen, damit ich die Versammlung fragen kann, ob sie nach der von ihm beliebten Fassung das Protokoll ändern lassen will.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete D'Ester wünscht, daß in das Protokoll Folgendes noch aufgenommen werde:

„Der Minister des Innern erklärt, daß ohne vorherige Rücksprache mit der Kommission und ohne Vorlage an die Versammlung in Betreff der Demarcationslinie in Posen keine definitive Beschlußnahme geschehen werde."

Staats-Minister Kühlwetter: Insofern etwas über meine Erklärung im Protokoll aufgenommen werden soll, so bitte ich, es wörtlich so aufzunehmen, wie sie im stenographischen Bericht niedergelegt ist.

Abgeordn. D'Ester: Damit bin ich einverstanden.

Präsident: Es würde dies eine Abweichung von der Regel sein, denn in §. 34 des Geschäfts-Reglements heißt es:

Das Protokoll muß enthalten:

1) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung;
2) die Resultate der Abstimmung;
3) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse;
4) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind.

Durch das Wort „muß" aber ist angedeutet, daß wohl noch etwas mehr ins Protokoll hineingesetzt werden könnte, daß aber wenigstens das hineinkommen muß, was in dem Paragraphen spezifizirt ist. Ganze Reden ins Protokoll aufzunehmen, ist bis jetzt nicht Usance gewesen. Ich würde also die doppelte Frage stellen, ob die Versammlung beschließt, daß die ganze Rede des Herrn Ministers des Innern aufgenommen werde, und wenn dies nicht beliebt wird, ob die Versammlung beschließt, daß die Fassung des Abgeordneten D'Ester dem Protokoll einverleibt werde.

Staats-Minister Kühlwetter: Ich habe nicht andeuten wollen, daß mein ganzer Vortrag aufgenommen werden soll, auch nicht einmal andeuten wollen, daß überhaupt etwas in das Protokoll aufgenommen werden möge, sondern ich habe nur den Wunsch ausgedrückt, daß, wenn etwas aufgenommen werden soll, es wörtlich aufgenommen werde, wobei ich nur meine Schlußerklärung vor Augen gehabt habe.

Präsident: Dann würde gefragt werden müssen, ob die Schlußerklärung des Herrn Ministers des Innern wörtlich aufgenommen werden soll, und wenn die Versammlung nicht dafür ist, ob die Formel, wie der Abgeordnete D'Ester sie vorgelegt hat, dem Protokolle einverleibt werden soll.

Abgeordn. D'Ester: Damit bin ich einverstanden, daß die Schlußerklärung des Herrn Ministers des Innern in das Protokoll aufgenommen werde.

Präsident: Beschließt die hohe Versammlung, daß die Schlußerklärung des Herrn Ministers des Innern wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde?

(Es erhebt sich die Mehrzahl der Mitglieder.)

Es ist die Majorität, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Schriftführer Haußmann: Meine Herren! Wenn bei der jedesmaligen Abfassung des Protokolls neue Beschlüsse der Versammlung herbeigeführt werden über das, was hätte aufgenommen werden können oder sollen, dann weiß ich in der That nicht mehr, wie ein Protokoll abgefaßt werden muß, welches einem Jeden in der Versammlung genügt. Wenn der Protokollführer sich an das hält, was das Geschäfts-Reglement vorschreibt, so glaube ich, hat er seiner Pflicht genügt; wenn aber durch den Beschluß der Versammlung jedesmal ein Anderes beliebt wird, wie kann dann der Protokollführer wissen, was er in das Protokoll aufnehmen soll und was nicht.

Präsident: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Herr Schriftführer auf der einen Seite zwar Recht hat, die Versammlung andererseits aber auch; denn es ist im §. 35 der Geschäfts-Ordnung bemerklich gemacht worden, daß, wenn Einspruch gegen das Protokoll geschieht und sich dieser durch die Erklärung des Schriftführers nicht erledigen läßt, die Versammlung darüber zu entscheiden habe, ob der Einspruch für begründet erachtet wird oder nicht. Es ist nach meinem Erachten nothwendig, daß das Protokoll in dieser Art geändert werde, und ich glaube, daß die Versammlung in ihrem Rechte ist, dies zu beschließen, und daß ich das Recht dazu hatte, die Versammlung danach zu fragen. Mit dieser Maßgabe erkläre ich das Protokoll, da weitere Erinnerungen nicht gemacht sind, für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Schriftführer Geßler zu meiner Linken und die Rednerliste der Schriftführer von Daniels zu meiner Rechten.

Es sind mir von vier Abtheilungen die Namen der erwählten Mitglieder der Kommission für Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden. Es sind dies die Herren Abgeordneten Jacoby, Beeck, Schmidt und Wegener. Ich ersuche diese Herren, heute Nachmittag um 7 Uhr hier zusammentreten zu wollen und sich zu konstituren und bitte die Herren Abtheilungs-Dirigenten, mir so schnell als möglich die fehlenden Mitglieder namhaft zu machen, da die vorliegenden Arbeitern das Zusammentreten der Kommission dringend nothwendig machen.

Es sind mir verschiedene Urlaubs-Gesuche zugegangen. Der Abgeordnete Jung hat nachträglich um einen achttägigen Urlaub wegen Familien-Angelegenheiten gebeten. Der Abgeordnete Meyer, welcher auf acht bis zehn Tage Urlaub erhalten hat, wünscht diesen auf vierzehn Tage ausgedehnt zu sehen, der Abgeordnete Rußkiewicz auf vierzehn Tage in Familien-Angelegenheiten zu verweisen. Der Abgeordnete Anders, welcher sein Mandat bereits niedergelegt, hat gebeten, man möge ihm schon jetzt einen vorläufigen Urlaub auf vierzehn Tage ertheilen, indem er hoffe, daß sein Stellvertreter möglichst bald eintreten werde. Der Abgeordnete Arnold hat in geschäftlicher Beziehung einen Urlaub von zehn Tagen beantragt.

Der Abgeordn. Jahr wünscht zu Michaelis auf 6 Wochen beurlaubt zu werden und zu dem Behuf am 27. September abzureisen; er hat angetragen, seinen Stellvertreter einzuberufen. Der Abgeordnete Pohle hat um Ertheilung eines 3- bis 4wöchentlichen Urlaubs nachgesucht; er hat seinen Stellvertreter, den Abgeordneten Bodmer, bereits selbst einberufen, der sich heute in unserer Versammlung befindet, und ist abgereist. Der Abgeordnete Siegert für den strehlener Kreis hat einen Urlaub von 4 bis 6 Wochen nachgesucht und gebeten, seinen Stellvertreter einzuberufen, weil Familienverhältnisse ihn nöthigen, schleunig nach Hause zu reisen. Endlich hat der Abgeordnete Müller für den wohlauer Kreis einen 4wöchentlichen Urlaub, theils aus Familienrücksichten, theils aus Gesundheitsrücksichten nachgesucht und die Einberufung seines Stellvertreters beantragt. Ich für meine Person habe gegen die Ertheilung des Urlaubes nichts zu erinnern und würde den Urlaub bewilligen, sofern sich ein Widerspruch in der Versammlung nicht erhebt.

(Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Die Urlaubsgesuche sind genehmigt, und werde ich die Stellvertreter sofort einberufen.

Es sind einige Anträge, welche den Vorgang vor der heutigen Tagesordnung zu erlangen wünschen, eingereicht. Zuvörderst die Interpellation der Abgeordneten Pape und Salut, welche in der letzten Sitzung zur Sprache kommen sollten, aber wegen Nichtanwesenheit der Herren Interpellanten zurückgelegt wurden. Ich ersuche einen der Herren, die Interpellation vortragen zu wollen.

Abgeordn. Pape: Ich erbitte mir zunächst das Wort zu einer kurzen persönlichen Bemerkung. — Meine Herren! die Interpellation, um deren Unterstützung ich Sie ersuchen wollte, war von dem Abgeordneten des bolkenhainer Kreises und von mir bereits zur Tagesordnung des 5. Septembers gestellt worden. Wir haben indeß damals dieselbe absichtlich nicht eingereicht, weil wir inzwischen mit dem Ministerium des Kultus in Verhandlung getreten waren und jeden Augenblick einer Entscheidung auf unsere Anträge entgegensehen konnten. Dieser Entscheid ist uns seitdem geworden. Er erfüllt sowohl die billigen Wünsche, die wir bezüglich des konkreten, in der Interpellation beregten Falles hegten, als auch diejenigen, welche uns ein allgemeineres Interesse diktirte. Ich glaube, daß es wohl dazu beitragen könnte, den möglicherweise gefährdeten Frieden in sehr vielen betheiligten evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes zu erhalten und zu gleicher Zeit unserer Kommission für Petitionen, wie derjenigen, die wir für Beurtheilung von Prioritäts-Anträgen zu bestellen beabsichtigen, Zeit und Mühe zu ersparen, wenn Sie mir gestatten, die Hauptstelle aus dem an uns gerichteten Schreiben des Herrn von Ladenberg Ihnen mitzutheilen und so zugleich durch Eintragung in den stenographischen Bericht zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die betreffende Stelle lautet also:

„Die Konsistorien sind angewiesen, bei Ausübung des landesherrlichen Patronats hinsichtlich der Pfarrwahlen vorzugsweise die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen und demgemäß die Stelle, wenn es irgend angeht, zu besetzen; in solchen Fällen aber, in welchen dem Wunsche der Gemeinde ein erhebliches, nicht zu beseitigendes Bedenken entgegentritt, der Besetzung der Stelle einstweilen in Erwartung der möglichen legislativen Abänderung des Patronatrechts Anstand zu geben, insofern nicht ein dringendes kirchliches Interesse, über welches zur Entscheidung des Ministeriums zu berichten, eine größere Beschleunigung nothwendig macht. Auf diese Weise ist den Gemeinden bei der Besetzung der Pfarrstellen landesherrlichen Patronats diejenige Mitwirkung gesichert, welche ihnen nach Lage der Gesetzgebung gewährt werden kann. Bei den Pfarrstellen, deren Besetzung Privatpatronen gebührt, wird,

im Fall eines Konflikts zwischen den Wünschen der Gemeinde und des Patrons, die Beseitigung desselben im Wege gütlicher Vermittelung versucht und in jeder irgend zulässigen Weise darauf hingewirkt, daß einer Gemeinde ein ihr nicht zusagender Geistlicher nicht aufgedrungen werde. In diesem Sinne werde ich in kürzester Frist eine allgemeine Verfügung an die Konsistorien erlassen und dafür Sorge tragen, daß der Inhalt derselben zur Kenntniß des Publikums gelangt."

Mit Bezug auf das Ihnen eben Mitgetheilte ziehe ich meine Interpellation zurück.

Präsident: Da die Interpellation zurückgezogen ist, so kommen wir zu dem zweiten schleunigen Antrag, den der Abgeordnete Räntsch gestellt hat. Ich ersuche Herrn Räntsch, seinen Antrag zu verlesen.

(Der Abgeordnete Räntsch zieht seinen Antrag für heute zurück.)

Der Antrag ist für heute zurückgezogen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, und zwar zunächst zu dem Antrage des Abgeordneten Stein, der in der vorigen Sitzung gestellt und bis zur heutigen Sitzung vertagt worden ist. Wir gehen darüber in der Diskussion weiter fort. Die Rednerliste, die in der vorletzten Sitzung aufgestellt ist, soll beschlußmäßig für die heutige Sitzung maßgebend sein; es hat danach das Wort der Abgeordnete von Unruh gegen den Steinschen Antrag.

(Der Minister-Präsident bittet ums Wort.)

Minister-Präsident von Auerswald: Wenn ich in einer Sache, welche in verschiedenen Richtungen eine so lebhafte und abweichende Beurtheilung erfahren, bei dem Beginn der Verhandlungen das Wort ergreife, so werde ich dabei von dem Wunsche geleitet, zu deren Würdigung in dem Geist vollkommener Offenheit, die nach meiner Meinung am meisten geeignet ist, den Standpunkt klar zu stellen, beizutragen. Auf den in der Mittheilung des Herrn Präsidenten vom 11ten v. M. enthaltenen Beschluß der hohen Versammlung vom 9ten v. M. eingehend, nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß, wenn es die Absicht desselben gewesen wäre, eine Gesinnungserforschung unter offizieller Autorität zu organisiren, ich der Hoffnung lebe, daß weder von hier, noch von irgend einem Orte dergleichen je ins Leben treten werde. Die Gewissen sollten niemals in den Bereich der öffentlichen Gewalt gezogen werden. Ich gestehe indessen offen, wie ich nicht glaube, daß es in der Absicht der hohen Versammlung oder in der Absicht des Antragstellers gelegen, eine solche Bedrückung auszuüben. Wenn es nichtsdestoweniger am Tage liegt, daß nach dem Wortlaute jenes Beschlusses ohne den äußersten Zwang eine andere Auslegung nicht hineinzubringen war, so war es unmöglich, ihn seinem Inhalt und seiner Form nach, so wie er ausgesprochen, zur Ausführung zu bringen. Die Regierung des Königs zog ernstlich in Erwägung, wie sie ihre verantwortlichen Pflichten mit dem aufrichtigen Wunsche, im Einverständnisse mit der National-Vertretung zu bleiben, vereinigen könne. Es schien hierzu nur ein Weg möglich; nämlich auf eine bestimmte Weise und öffentlich das Einvernehmen der Staats-Regierung und insbesondere des interpellirten Kriegs-Ministers mit den bei dieser Gelegenheit von der National-Versammlung außerdem allgemein ausgedrückten Grundsätzen und namentlich den Entschluß auszusprechen, jede Bestrebung gegen die constitutionellen Grundsätze mit Entschiedenheit zurückzuweisen; die einzelnen Maßregeln zu bezeichnen, welche in dieser Beziehung zur Anwendung kämen oder künftig kommen sollten, zugleich aber die Gründe zu entwickeln, aus welchen es der Regierung nicht thunlich schien, einen solchen Befehl, wie er nach dem Wunsche der hohen Versammlung ergehen sollte, an die Armee zu erlassen.

Nach unserer Meinung war der von uns eingeschlagene Weg besonders geeignet, diesen vorbezeichneten Rücksichten volle Rechnung zu tragen. Denn, abgesehen davon, daß durch die allgemeine Verbreitung der stenographischen Berichte ein im Schoße der Versammlung niedergelegtes Schriftstück überall bekannt wird und es schwerlich einen Offizier in der Armee geben werde, dem es verborgen bleiben kann, daß hier erklärt worden ist: es habe der Kriegs-Minister die Befehlshaber angewiesen, mit der größten Entschiedenheit jedem Bestreben gegen die constitutionellen Freiheiten entgegenzutreten, käme es nun von reactionairer oder von republikanischer Seite, und es werde die strengste Ahndung das endliche Ziel solcher Dinge sein, so verlangt es auch die Ordnung des Dienstes, daß, wenn eine der Verwaltungs-Gewalten einen Grundsatz von neuem öffentlich auszusprechen Veranlassung findet, darüber dienstliche Mittheilung an die Provinzial-Behörden zu ihrer Richtschnur ergehe. Selbstredend ist dies in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der in der National-Versammlung niedergelegten Antwort des Staats-Ministeriums von Seiten des Kriegs-Ministers ebenfalls geschehen. Es ist von demselben den kommandirenden Generalen diese Antwort zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, von dem Inhalte weiteren Gebrauch zu machen und überall im Sinne desselben zu verfahren. Es ist sonach von dem Kriegs-Minister geschehen, was die Minister des Innern und der Finanzen in ihrem Ressort gethan haben. Ich vermag gerabehin nicht einzusehen, wie das Verfahren der Regierung so heftigen Angriffen hat ausgesetzt werden können und in einer Weise gedeutet ist, als habe die Regierung dadurch den Rechten der National-Versammlung Abbruch gethan und dem constitutionellen Grundsatz zuwider gehandelt.

Wenn unbezweifelt die National-Versammlung das Recht hat, den Handlungen der Regierung ihre Unterstützung zu versagen und dadurch erfolgreich auszudrücken, daß die Personen, welchen die Leitung der öffentlichen Geschäfte anvertraut ist, ihr Vertrauen nicht besitzen, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es in dem vorliegenden Falle sich nicht um einen bestrittenen allgemeinen Grundsatz handle, daß noch weniger von einer Gesetzgebungs-Akte die Rede sei, sondern daß allein von einer der Verantwortlichkeit der Regierung anheimfallenden Verwaltungsmaßregel die Rede ist.

Wenn überdies, was den materiellen Inhalt des Beschlusses betrifft, wie ich glaube gezeigt zu haben, von der Regierung auf denselben eingegangen ist, und zwar in einem Umfange, der der Absicht entsprechen dürfte, wenn ferner die Regierung entschlossen ist, in dem Geiste solcher Maßregeln bei allen künftigen Gelegenheiten zu verfahren, so kann ich die Folgerung nicht begreifen, die man in der vorbezeichneten Richtung aus der Regierungsmaßregel hat ziehen wollen; die Voraussetzungen, welche hier zu Grunde liegen können, kenne ich nicht. Jedenfalls aber würde bei folgerechter Durchführung solcher Ansichten der Sitz der Regierung und der Verwaltung in den Schoß der National-Versammlung verlegt werden, und die Ministerbank würde sich als einen Ausführungs-Ausschuß anzusehen haben.

Ich will schließen und habe nur den Wunsch hinzuzufügen, daß die hohe Versammlung sich vergegenwärtigen möge, daß bei der Entscheidung der vorliegenden Frage es sich nicht um Personen handle, sondern daß es auf thatsächliche Erledigung eines jener großen Grundsätze ankomme, auf denen die Verfassung, auf denen die künftigen Schicksale Preußens beruhen.

(Bravo von der Rechten!)

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Am Montag habe ich Ihnen von diesem Platze gesagt, daß ich für meine Person nicht zweifelhaft sei, was in der Frage geschehen müsse. Ich lege dennoch den größten Werth darauf, daß die hohe Versammlung uns die Zeit gestattet hat, diese wichtige Lebensfrage nach allen Seiten zu erörtern, sie der ruhigsten, reiflichsten Ueberlegung zu unterwerfen. Das, meine Herren, war die Veranlassung zu meinem Anträge auf die Vertagung bis heute, daß ich dadurch jeden Schein eines übereilten, eines leidenschaftlichen Beschlusses von der National-Versammlung abwenden wollte. Das, meine Herren, was wir heute hoffentlich beschließen werden, muß das Resultat der eiskalten Ueberlegung sein.

Lassen Sie mich denselben Maßstab an die Einwendungen zunächst legen, welche man gegen die von der National-Versammlung beschlossenen Anträge und gegen den Antrag des Abgeordneten Stein vom 4ten d. M. hauptsächlich gemacht hat, mit denen man das Ministerium zu rechtfertigen, mindestens zu entschuldigen sucht.

Man sagt zunächst, der Antrag habe nicht die constitutionelle Form, er gehe direkt auf eine Verwaltungs-Maßregel los; so muß ich dagegen bemerken, daß die Anträge vom 9. August nichts Anderes sind, als eine Erklärung gegen das Ministerium, nach welcher die National-Versammlung gewisse Maßregeln für nothwendig erachtet, und dergleichen Aufforderungen sind durchaus parlamentarisch. Wenn aber der Antrag vom 9. August allerdings die Verwaltungs-Maßregeln unmittelbar ins Auge faßt, so bin auch ich der Meinung, daß diese Form nicht die rechte sei. Deshalb, meine Herren, habe ich in meinem Amendement die Form gewählt, die alle Parlamente beobachtet haben. Ich habe den Steinschen Antrag seinem wesentlichen Inhalte nach in ein Mißtrauens-Votum gegen das Ministerium verwandelt, nicht blos gegen dies Ministerium, sondern gegen jedes Ministerium, welches die Beschlüsse der National-Versammlung auszuführen sich weigert.

Der zweite Haupteinwand ist der, daß der Antrag unmittelbar eine Verwaltungs-Maßregel auszuführen anordnet, und daß die Versammlung, wenn sie diesen Antrag zum Beschlusse erhebt, sich in einen Konvent verwandele. Dies ist auch der Inhalt dessen, was der Herr Minister-Präsident hier angeführt hat. Ich muß die Richtigkeit aber bestreiten. Jeder Versammlung, auch derjenigen, die mit den dürftigsten Rechten ausgestattet ist, steht es frei, dem Ministerium ein Mißtrauens-Votum zu geben; selbst dem Vereinigten Landtage hätte es freigestanden, der Krone zu sagen, wir haben kein Vertrauen zu deinen Vertretern, und wollte Gott, der Landtag hätte es gethan! Wenn Sie aber das Recht der Versammlung anerkennen, dem Ministerium ein Mißtrauens-Votum zu geben, so erkennen Sie auch an, daß die Versammlung die Exekutivmaßregeln ins Auge zu fassen hat; denn, meine Herren, was kann die Veranlassung zu einem Mißtrauens-Votum sein? Gesetzesvorlagen können es nicht sein. Wenn die Gesetzesvorlagen dem Willen der Versammlung nicht entsprechen, so werden sie verworfen oder abgeändert. Es sind stets die Verwaltungs-Maßregeln, stets Gegenstände der Exekutivgewalt oder Unterlassungen der Exekutivgewalt, welche ein Mißtrauens-Votum herbeiführen. Indem Sie also das Recht anerkennen, ein Mißtrauens-Votum zu geben, erkennen Sie zugleich das Recht an, dies Votum

auf Verwaltungs-Maßregeln oder Unterlassungen seitens der Exekutivgewalt zu stützen. Gesetzt, die Versammlung hätte einen Beschluß gefaßt, der ganz offenbar und entschieden dem Lande und Volke gefährlich wäre, dann käme die Sache zur Sprache, ob die Krone uns gegenüber unter gewissen Umständen ein Veto habe und von diesem Veto Gebrauch machen könne? Ich will diese schwere Frage nicht erörtern, sie liegt auch hier nicht vor; der Fall ist ein anderer. Das Ministerium, die Regierung hat uns gegenüber erklärt, sie werde die Beschlüsse der Versammlung nicht ausführen, wenigstens kann ich die Erklärung der Regierung nur so verstehen. Dies können wir aber einer Regierung, die gleichzeitig ihre Plätze behält, nicht einräumen; wenn wir dies einräumen wollten, wenn wir nichts dagegen thäten, so würde dies, dem Ministerium bewußt oder unbewußt, der offiziellste Schritt der Reaction sein.

(Bravo von der Linken!)

Meine Herren, es ist aber nicht blos die Form der Anträge, die hier zur Sprache kommt; in solchen Zeiten, wie die jetzigen, muß man zuweilen über die Form hinweggehen und den Inhalt dabei schärfer ins Auge fassen. Und, meine Herren, was ist denn eigentlich der Inhalt unseres Beschlusses? Wenn Sie von der Wortausdeutung, von den Sylben abstrahiren, so ist nach meiner festen Ueberzeugung der Inhalt desselben nichts Anderes, als eine Aufforderung an die Regierung, allen reactionairen Bestrebungen in der Armee entgegenzutreten, um eine Uebereinstimmung zwischen Volk und Heer herbeizuführen, welche in constitutionellen Staaten unentbehrlich ist, wenn nicht entschiedene Gefahren herbeigeführt werden sollen.

Der Amendementsteller, Abgeordneter Schultz aus Wanzleben, hat von diesem Platze aus seinen Antrag selbst in dieser Weise interpretirt. Ich gebe zu, daß, wenn ein Antrag zum Beschlusse erhoben worden, die Interpretation des Antrages von wenig Erfolg mehr ist, und deshalb habe ich es für nöthig erachtet, Ihnen in meinem Amendement vorzuschlagen, die Interpretation des Antragstellers zu dem Ihrigen zu machen, sie zu einem Beschluß zu erheben. Dies Recht, meine Herren, steht Ihnen unbedenklich zu. Wenn man aber sagt, eine solche authentische Interpretation sei in dieser Lage eine Schwäche, ja, sie berühre die Würde der Kammer, so muß ich dem auf das allerentschiedenste widersprechen. Wenn die Kammer offen und männlich offiziell erklärt: Dies ist der Inhalt unserer Beschlüsse, so sind diese Beschlüsse gemeint, das und das legt man in unsere Beschlüsse hinein, wir wollen keinen Gewissenszwang, wir wollen keine Erforschung der Gesinnung, so ist dies nichts Anderes, als ein würdiges und offenes Auftreten. Diese Aufrichtigkeit sind wir aber nicht allein dem Lande, wir sind sie auch der Armee schuldig. Es fragt sich nun, sind denn unsere Beschlüsse gegen die Armee gerichtet? Ich bin der Meinung: Nein! Sie liegen, im richtigen Verständniß, im Interesse der Armee. Meine Herren! Nicht jedes Land, oder vielmehr kein Land kann sich rühmen, beim Ausbruche einer Revolution ein Heer besessen zu haben, in welchem kein angeworbener Soldat, in welchem kein Stellvertreter steht, in welchem der Arme sich unmittelbar neben dem Reichen in Reihe und Glied befindet, ein Heer, in welchem die Körperstrafe bereits seit einem Menschenalter abgeschafft ist, ein Heer, aus welchem Jeder gestoßen wird, der eine unehrenhafte Strafe erlitten hat, ein Heer, welches seine Mannschaften in kurzen Zwischenräumen aus dem Volke heranzieht, in den Waffen übt und dann dem Volke wieder zurückgiebt. Diese volksthümlichen Einrichtungen des Heeres sind die Quelle des Ehrgefühls, welches nicht blos in den Reihen der Offiziere, sondern in dem Herzen der Mannschaften waltet. Dieses Ehrgefühl will die National-Versammlung nicht verletzen, sie will es in keiner Weise durch den Sinn dessen, was sie ausgesprochen hat. Ein Heer, so zusammengesetzt, ein Heer, das in solcher Weise entstanden, ist seiner Natur nach nicht reactionair, es kann nicht reactionair sein; aber Einzelne im Heere, einzelne Offiziere, einzelne einflußreiche Persönlichkeiten können allerdings der Reaction angehören und gehören ihr an. Meine Herren! Ich bin der Meinung, die National-Versammlung strebt dahin, das ganze Volk in eine einzige Armee, die Armee aber zu einem Theile des Volkes zu machen. Wenn die Armee sich aber von dem Volke trennt, wenn sie der Nation theilweise gegenübersteht, so kann die Armee wohl eine Militair-Revolution, eine Contre-Revolution herbeiführen, aber ihre endliche Niederlage wäre unzweifelhaft, und darum bin ich der Meinung, daß es im Interesse der Armee liegt, auf den Standpunkt geführt zu werden, der ihr in einem constitutionellen Staate gebührt. Meine Herren! Man sagt, ein Erlaß an die Armee, wie ich ihn angeführt habe, untergrabe die Disziplin derselben. Es ist in dem Antrage von den Offizieren die Rede; und unter Armee-Befehl ist „hier zwar kein Erlaß" an die kommandirenden Generale, aber doch nur ein Befehl an sämmtliche Offiziere der Armee zu verstehen. Erinnern Sie sich, meine Herren, es ist Ihnen wahrscheinlich Allen bekannt, welche Worte in Potsdam am 20. März zu dem versammelten Offiziercorps gesprochen worden sind; es waren wichtige, inhaltschwere Worte. Wir sind diesen Worten vielen Dank schuldig, sie ermahnten das Offiziercorps und machten demselben das Zusammenwirken mit den Bürgern zur Pflicht, sie warnten vor Spaltungen mit den Bürgern. Das ist im Wesentlichen auch der Inhalt unseres Beschlusses. Auch wir wollen eine Annäherung zwischen Offizieren und Bürgern. Eben so wenig, wie diese Worte, zu einzelnen Offiziercorps gesprochen, die Disziplin untergraben haben, eben so wenig würde ein angemessener Befehl in dem Sinne unseres Beschlusses die Disziplin der Armee untergraben. Im Gegentheil, die Disziplin der Armee, der constitutionellen Armee, würde dadurch erhalten.

Aber, meine Herren, es liegt nicht allein im Interesse der Nation und des Heeres, es liegt auch in dem Interesse der Krone, den Sinn unserer Beschlüsse auszuführen. Der absolute Staat ist unmöglich geworden, und wenn diese Wahrheit anerkannt wird, so ist es augenscheinlich, daß es im höchsten Interesse der Krone liegt, das constitutionelle Prinzip auf jedem möglichen Wege zu kräftigen; und welches Mittel wirkt hier kräftiger, als das constitutionelle Prinzip in die Armee einzuführen, ihr zu sagen, welche Stellung sie hat und allein haben kann.

Meine Herren! Von diesem Tische, an welchem die Herren Minister sitzen, ist uns oft ans Herz gelegt worden, wie nöthig es sei, die Ruhe wieder herzustellen, das Vertrauen wieder zu begründen.

Nun, meine Herren, ich erkenne dies an, aber ich kenne auch kein zweckmäßigeres Mittel, ein festes Vertrauen in unsere Zustände einzuführen, als daß man dem Lande die Ueberzeugung giebt, daß die Armee mit uns Hand in Hand geht, was wir wollen, schützen und ausführen wird.

Ist das geschehen, meine Herren, so kann die Reaction nicht mehr auf die Armee rechnen, es ist ihr jede Hoffnung benommen, daß die Armee ihr Werkzeug werden könne; es ist ihr der Kopf zertreten, und indem dies geschehen, wird auch die Action auf der entgegengesetzten Seite schweigen und machtlos werden.

Meine Herren! Wessen Schuld ist die Lage, in der wir uns befinden? Gab es keinen Weg, die Beschlüsse der National-Versammlung auszuführen, ohne eine Gefahr dadurch heraufzubeschwören? Der Herr Minister-Präsident hat es verneint oder vielmehr den Weg, den das Ministerium eingeschlagen, als einen solchen bezeichnet. Aber in dem Schreiben an die National-Versammlung ist nur von allgemeinen Erlassen an die kommandirenden Generale die Rede.

Meine Herren! Wir kennen den Inhalt der Erlasse nicht einmal, und er ist auch heute uns nicht einmal mitgetheilt worden. Es sind dies Erlasse an die Generale, von denen wir nicht wissen, ob die Offiziere Kenntniß davon erhalten haben oder nicht. Es sind Instructionen an die kommandirenden Generale erlassen, und das ist es nicht, was die hohe Versammlung gewollt hat. Will man die stenographischen Berichte an die Stelle eines offiziellen Befehls stellen, so glaube ich, es wird keiner Widerlegung bedürfen, um darzulegen, daß dies *nicht* der geeignete Weg sei.

Meine Herren! Ich habe gefragt, wessen Schuld die Lage sei, in der wir uns jetzt befinden. Lassen Sie es uns unverholen aussprechen: wir stehen in diesem Augenblicke zwischen einer Contre-Revolution und einer zweiten Revolution.

Es giebt aus diesem gefährlichen Dilemma nach meiner Ueberzeugung nur einen Ausweg; es ist der der größten Besonnenheit, aber auch der der größten Festigkeit und Einigkeit. Ich erachte es für das größte Unglück, wenn heute hier gar kein Beschluß zu Stande kommt. Ich würde dies eine Vernichtung der National-Versammlung nennen, eine moralische Vernichtung. Meine Herren, das Centrum, zu dem ich gehöre, ist sich dessen wohl bewußt, daß es keine ministerielle, aber auch keine systematisch-oppositionelle Partei ist. Es ist sich aber auch bewußt, daß vielleicht, ja wahrscheinlich die heutige Abstimmung in seiner Hand ruht, und das Centrum, meine Herren, wird seine Schuldigkeit thun.

Mein Amendement lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Beschlüsse vom 9. August keine Erforschung der Gesinnung, keinen Gewissenszwang, sondern nur die im constitutionellen Staate nothwendige Uebereinstimmung zwischen Volk und Heer herbeizuführen und reactionaire Bestrebungen, so wie fernere Konflikte zwischen den Bürgern, welche zum Heere, und denen, welche zum Civilstande gehören, zu vermeiden bezwecken,

erklärt die Versammlung:

daß das Ministerium das Vertrauen des Landes nicht besitzt, wenn es ferner Anstand nimmt, einen jenem Sinne der Beschlüsse vom 9. August entsprechenden Erlaß an das Heer ergehen zu lassen."

Präsident: Es fragt sich:

Ob das Amendement des Abgeordn. von Unruh Unterstützung findet.

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Gleichzeitig sind noch zwei andere Amendements von Rednern eingereicht worden, welche erst später in der Rednerliste notirt sind.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuerst das Amendement des Abgeordn. Harrassowitz zu verlesen.

Schriftführer Geßler (liest):

„Die Versammlung wolle erklären, daß sie die Bedenken, welche die Ausführung des Beschlusses vom 9. August in seinem ganzen Umfange haben würde, nicht verkenne, daß sich jedoch diese Bedenken nur auf den letzten Theil desselben, welcher dem Amendement des Abgeordn. Schulz entspricht, beziehen, und daß sie an dem übrigen Theile des Beschlusses mit solcher Entschiedenheit festhält, daß sie in der Nichtausführung desselben einen offenen Bruch zwischen ihr und der Regierung sehen müßte."

Präsident:

Findet das eben verlesene Amendement des Abgeordn. Harrassowitz Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist nicht ausreichend unterstützt.

Das dritte Amendement ist das des Abgeordn. Tamnau. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler (liest):

„Die National-Versammlung wolle erklären, wie folgt: die National-Versammlung hat bei ihrem Beschluß vom 9. August d. J. die Absicht gehabt, an die Befehlshaber der Armee einen ähnlichen Erlaß herbeizuführen, wie ihn die Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 15. Juli an die Regierungs-Präsidenten erlassen haben. Sie beabsichtigte nicht, die Offiziere der Armee zur Darlegung ihrer politischen Gesinnung zu nöthigen oder dem Kriegsminister den Wortlaut des Erlasses vorzuschreiben. Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß, in welchem die Offiziere der Armee vor reactionairen und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden, im Interesse des staatsbürgerlichen Friedens und zur Förderung des neuen constitutionellen Staats-Systems für nothwendig."

Präsident: Ich frage:

Ob das verlesene Amendement des Abgeordneten Tamnau Unterstützung findet?

Die Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist zahlreich unterstützt.

Es hat nunmehr der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben für den Steinschen Antrag das Wort.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben). Meine Herren! In dieser ernsten und wichtigen Stunde handelt es sich allerdings, wie der Herr Minister-Präsident richtig erklärt hat, um die Feststellung eines Grundsatzes, von welchem das Schicksal, die Zukunft unserer Verfassung, die Zukunft unseres Vaterlandes abhängig sein wird.

Ich bin dem eben abgetretenen Redner sehr dankbar, daß er es mir möglich gemacht hat, über eine Menge von Punkten hinwegzugehen und so bald als möglich zur großen Frage, die heute zur Erwägung kommt, überzugehen. Er hat mich der Nothwendigkeit überhoben, nachzuweisen, warum unsere Beschlüsse vom 9ten v. M. vollstreckt werden müssen, warum dies nothwendig sei, um den reactionairen Umtrieben der Armee zu begegnen, nicht der Armee, sondern nur eines kleinen Theils desselben, der sich aber gerade eines großen Einflusses auf die Untergeordneten zu erfreuen hat. Die Reaction hat es nicht allein gewagt, die Contre-Revolution zu predigen und hier und da in blutiger Weise zu explodiren, sondern in Schriften hochgestellter Offiziere ist sogar mit einem Prätorianer-Regiment gedroht, indem sie uns sagen, daß nicht die National-Versammlungen, wie sie in Frankfurt, hier und in allen Staaten Deutschlands tagen, sondern daß die Armee die einzige Säule sei, um welche sich das Gebäude der Zukunft Deutschlands aufrichten werde. Blicken Sie nach Frankreich, meine Herren! Können wir wünschen, daß die Armee allein diese Säule sei? Wir müssen, wie der Reaction, so auch diesen Gelüsten entgegentreten.

Man hat gesagt, es würde in dem Erlasse, den wir verlangen, ein Gewissenszwang, eine Inquisition liegen. Es ist dies nicht gesagt vom Ministertische aus, sondern hier aus der Versammlung, auch nicht in der Zuschrift der Minister an uns, sondern dort ist eine andere Meinung geltend gemacht. Daß ein Gewissenszwang nicht ausgeübt werde, ist bereits früher von mir und auch von dem vorigen Redner berührt worden; daß aber auch der Grund nicht zieht, daß der fragliche Erlaß die Disziplin vernichten werde, ist leicht darzuthun: denn es ist der constitutionellen Armee nicht der äußerliche Gehorsam allein zu wünschen, sondern ein solcher Gehorsam weit wünschenswerther, wo der Gehorchende überzeugt ist, daß der Befehlende in Uebereinstimmung ist mit dem Gesammtwillen der ganzen Nation, dann wird auch besser gehorcht werden, als wenn man nur dem eisernen Zwange der Disziplin sich beugen soll.

Man hat ferner gesagt, daß dieser Armeebefehl bereits dadurch erlassen sei, daß den Befehlshabern geheime Instructionen ertheilt seien. Auch das ist widerlegt und bewiesen, daß das keine Vollstreckung unseres Beschlusses sei.

Dieser Beschluß, meine Herren, ist hervorgegangen aus einer Versammlung, die, gebildet aus Urwahlen der ganzen Nation, Trägerin der Souverainetät des ganzen Volkes ist. Die Mehrheit dieser Versammlung repräsentirt den Nationalwillen, und diejenigen, an welche unsere Beschlüsse gingen, sind berufen, den Nationalwillen, den wir aussprechen, zur Vollstreckung zu bringen. Sie haben sich dessen geweigert. Vergebens weisen sie uns darauf hin, daß sie auf Umwegen dasselbe Ziel erreichen wollen. Keine Umwege, meine Herren! keine Umwege! Wir müssen verlangen, daß das geschehe, was wir beschlossen haben! Wir müssen dies verlangen, denn wir sind beauftragt, die Rechte der Nation zu wahren! Wir sind belastet mit der Verantwortlichkeit für die Macht, für die Würde und für die Zukunft des Volkes; und dieser Widerspruch der Regierung gegen Ausführung unseres Beschlusses greift in das Heiligste der Nation ein, vernichtet die Errungenschaften der Märztage, antizipirt ein Veto der Regierung, welches wir der Krone noch nicht einmal zugestanden haben, setzt das Befinden der Regierung über den Willen des ganzen Volkes, macht uns zu einer nur berathenden Versammlung, proklamirt das Prinzip des Absolutismus und ist der erste Schritt zur Contre-Revolution. Wollen Sie dies sanctioniren, meine Herren? Nein, nein! das kann von hier aus nicht geschehen, meine Herren!

Nicht allein die Ehre dieser Versammlung, die Würde des ganzen Volks erheischt es von uns, daß wir bei unseren früheren Beschlüssen stehen bleiben. Auf uns schaut Preußen, Deutschland! auf uns schaut Europa! Und wir sollten zugeben, daß unsere Beschlüsse nach vier Wochen Zögerung auf diese Weise umgangen werden? wir sollten damit einverstanden sein, daß das System des Constitutionalismus auf diese Weise, und ehe wir einmal die Constitution gemacht haben, zertreten werde? Nein, meine Herren! Wir können, wir werden das nicht! Wir müssen einfach, ohne alle Phrasen, ohne alle Amendents, ohne alle Motivirung bei demjenigen stehen bleiben, was wir beschlossen haben, und den Steinschen Antrag annehmen. Das allein entspricht der Würde der Versammlung! Das ist es, worum ich Sie nicht bitte, worum ich Sie nicht beschwöre, sondern was ich von Ihnen verlange im Namen aller derjenigen, die wir hier vertreten, nämlich: Aufrechthaltung unserer früheren Beschlüsse ohne Phrase!

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich habe bereits in der vorigen Sitzung Gelegenheit gehabt, meine Ansichten über die Bedeutung des Steinschen oder Schultzschen Antrags auszusprechen, und ich werde nicht darauf zurückkommen. Diese Bedeutung scheint gefühlt zu werden, wenn ich nach der Vollzahl und dem Ernst dieser Versammlung schließen darf. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich ganz besonders bei der gegenwärtigen Diskussion den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß die persönliche und die dingliche Seite der Frage möglichst scharf auseinandergehalten werden möge, so nahe sich auch beide berühren. Dies kann und muß um so mehr geschehen, als meiner Ueberzeugung nach die persönliche Seite der Frage, die Stellung des Ministeriums, nicht identisch ist mit der Lösung der sachlichen Frage, und weil ich überzeugt bin, daß die Stellung der Minister überhaupt noch durch andere Momente bedingt wird, als durch den Beschluß, den wir heute in der Sache selbst fassen mögen.

Meine Herren! Was die Sache selbst betrifft, so tritt vor Allem die erfreuliche Erscheinung uns entgegen, daß in diesem Augenblick eine Uebereinstimmung in der hohen Versammlung darüber zu bestehen scheint, daß der Schultzsche Beschluß seinem Wortlaut nach nicht zur Ausführung gebracht werden kann, und daß derselbe unsere Ueberzeugung nicht ausdrückt. Es steht wohl mit großer Meinungseinhelligkeit die Ueberzeugnng fest, daß es nicht unsere Absicht war, einen Gewissenszwang herbeizuführen, daß wir vielmehr nur einen Erlaß an die Armee zu fordern bezweckten, worin vor reactionairen und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden sollte, — einen solchen, wie ihn bereits die Ministerien des Innern und der Finanzen an die Civil-Behörden erlassen haben; — daß also der Schultzsche Beschluß, in den gelindesten Worten ausgedrückt, einer deklaratorischen Erklärung bedurfte. Hinsichtlich dieses von mir ausgedrückten Sinnes unseres Beschlusses, so wie seiner Ausführbarkeit, dürften wohl keine Bedenken sich erheben. Jedenfalls besteht im Staats-Ministerium, wie ich höre, keine Meinungsverschiedenheit in dieser Hinsicht. Außer den am 20. März gesprochenen Worten liegt uns ja auch ein Königlicher Armeebefehl vom 1. Mai vor, welcher bereits eben dieselben Prinzipien anerkennt und die Armee aufruft, im Sinne der neuen politischen Bewegung zu handeln. Und dennoch, meine Herren, ungeachtet dieser Uebereinstimmung hinsichtlich der vorliegenden sachlichen Frage, sehe ich dennoch in unserer Versammlung einen durchgreifenden Zwiespalt der Meinungen. Es kann dies nicht herrühren von der Verschiedenheit der Prinzipien, die sich an die gegenwärtige Frage knüpfen, sondern es ist ein Zwiespalt, der vielmehr aus der verschiedenen politischen Stellung hervorgeht, die wir in unseren verschiedenen Parteien unter einander und dem Ministerium gegenüber eingenommen haben, — ein neuer Beweis, daß es sich gegenwärtig unmöglich um eine bloße Ministerfrage handeln kann.

Die bestehende Meinungs-Verschiedenheit in der vorliegenden

Sache ist dadurch herbeigeführt worden, daß, meines Erachtens, die National-Versammlung etwas zu viel gesagt und das Staats-Ministerium etwas zu wenig gethan hat. Hiernach wäre die Schuld also auf beiden Seiten, und ich darf vielleicht sagen, daß die Schuld der Versammlung die größere sei, weil sie die Initiative dabei ergriffen hat. Allein dies ist nicht die richtige Stellung der Frage, — es handelt sich nicht darum, welcher von beiden die größere Schuld trägt. Denn diese hohe Versammlung ist nur ihrem eigenen Gewissen und dem Genius des Vaterlandes Rechenschaft schuldig; — ihr gegenüber aber steht ein verantwortliches Ministerium, das nach positivem, formellem Rechtsgesetze allerdings verantwortlich ist. Aber gerade in diesem Unterschiede der beiderseitigen Stellung liegt die Größe der Frage; in jenem Unterschiede liegt die Macht der Versammlung, liegt die Pflicht der strengsten Erwägung ihres Urtheils. Diese Pflicht besteht vor Allem darin, daß die National-Versammlung die ihr vom Volke anvertraute Gewalt nur insoweit übe, daß auch die neben sie gestellten Gewalten, die exekutive und die Königliche Gewalt, neben ihr fortbestehen können. Unsere Pflicht ist es, wohl zuzusehen, daß unsere Gewalt nicht die anderen Staatsgewalten absorbire und das Lebensprinzip der constitutionellen Monarchie durch uns erschüttert werde. Diese Pflicht wird eine dreifach heilige für uns, wenn wir bedenken, daß wir gerade eine konstituirende Versammlung sind und keine legislative, daß mithin keine erste Kammer neben uns steht, und daß uns gegenüber die Königliche Prärogative der Auflösung der Kammer, die Berufung ans Volk nicht versucht werden kann. Denn hierdurch würden allerdings leicht die gefährlichsten Zuckungen im Lande hervorgerufen werden können. In dieser doppelten Eigenthümlichkeit liegt wohl die dringendste Veranlassung, die Gewalt dieser Kammer nur mit Umsicht und Mäßigung zu gebrauchen. Meine Herren! Benjamin Constant hat schon gesagt, daß konstituirende Versammlungen vor Allem Mäßigung und Selbstbeherrschung bewahren müssen, weil die Gefahr sehr nahe liegt, daß sie kompaßlos zwischen Verwegenheit und Unschlüssigkeit, zwischen Gewaltsamkeit und Erschlaffung, zwischen gleich ungebührlichem Vertrauen und Mißtrauen schwanken. Die konstituirende Versammlung Frankreichs von 1789, in welcher die edelsten und intelligentesten Männer des Landes saßen, beweist die Wahrheit dieser Sätze, denn sie hat Stürme über das Land gebracht, die sehr wohl hätten vermieden werden können. Wir können sie heute noch vermeiden durch Mäßigung und Umsicht; wir vermeiden jene Klippen, wenn wir unsere Gewalt weder zur Ungebühr ausdehnen, noch zur Ungebühr unterordnen. Ich glaube, wir begegnen beiden Klippen am besten, wenn wir den Antrag des Abgeordn. Tamnau annehmen. Ich werde für denselben stimmen.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Wir befinden uns in einem Falle, dessen äußere Umrisse sehr einfach sind, der gleichwohl so eigenthümlich ist, daß die Geschichte des constitutionellen Lebens ihn wohl noch nicht aufzuweisen hat; ich meine nicht diejenigen Constitutionen, die unter dem Hasse und dennoch unter dem Schutze der Kammer des Absolutismus bestanden haben. Mit solchen Constitutionen hält die unsrige keine Vergleichung aus. Die Lage der Sache ist einfach folgende: Die National-Versammlung hat einen Beschluß gefaßt; das Ministerium soll diesen Beschluß ausführen, und das Ministerium verweigert die Ausführung.

Meine Herren! Die Eigenthümlichkeit der Lage ist folgende: Wenn in anderen constitutionellen Staaten ein Ministerium den Beschlüssen der Kammer nicht Folge zu geben geneigt ist, so hat es zweierlei Wege. Es tritt entweder ab und überläßt der Krone, ein Ministerium zu wählen, das geneigt ist, mit dem Willen des Volkes, welches der Wille der National-Versammlung ist, sich in Einklang zu setzen; oder aber, meine Herren, es appellirt unmittelbar an das Volk selbst, indem es die Kammer auflöst und neue Wahlen veranlaßt. Unser Ministerium, meine Herren, hat Beides nicht gethan. Das Letztere konnte es nicht. Eine konstituirende Versammlung kann nicht *schwerlich*, wie der Redner vor mir meinte, sie kann *niemals* aufgelöst werden. Das Erstere hat das Ministerium nicht gewollt. Das Ministerium ist geblieben; es ist geblieben, provozirend die National-Versammlung, ja, meine Herren, provozirend. Denn wenn die vollziehende Gewalt im Staate sich in entschiedenen Widerspruch setzt mit dem Willen der Nation und dabei verharrt, so macht sie die Revolution, den Bürgerkrieg. Unser Ministerium hat zu gleicher Zeit durch seine Handlungen noch mehr gethan, es fordert von uns die Anerkennung seines Verhaltens. Meine Herren, was fordert das Ministerium? Wir sollen anerkennen, daß unser Wille nicht gelte; und unser Wille, meine Herren, muß der Wille der Nation sein, denn die Nation hat, wie der Redner vor mir auseinandergesetzt hat, uns gewählt, um ihren Willen rechtsgültig an den Tag zu legen. Wir haben rechtsgültig einen Beschluß gefaßt. Das Ministerium verlangt, wir sollen diesen Beschluß aufgeben, es will ihm keine Folge geben. Das Ministerium verlangt also Zweierlei von uns. Zuerst, entweder daß wir selbst erklären sollen, unser Beschluß sei nicht der Wille des Volkes, oder zum Anderen, daß wir erklären sollen, der Wille des Volkes gelte nichts gegenüber dem Willen des Ministeriums. Meine Herren! Das Erstere können wir nicht erklären, um unserer Ehre willen. Jeder von uns, der erklärt, das, was die National-Versammlung in ihrer Majorität rechtsgültig beschließe, sei nicht der Wille des Volkes, der hat die heilige Pflicht, daß er diese Stelle verlasse und nie wieder betrete. Das Zweite können wir nicht erklären um des Vaterlandes willen. Erklären wir, daß der Wille der Nation nichts mehr gelte gegenüber dem Willen des Ministeriums, so sprechen wir aus, daß die Regierung nicht des Volkes wegen, sondern das Volk der Regierung wegen da sei. Meine Herren! Eine solche Verantwortlichkeit können wir nicht übernehmen. Ich für meine Person kann sie unter keinen Umständen übernehmen, und meine Freunde in diesem Saale mit mir werden sie auch nicht übernehmen. Meine Herren! Es ist vom Ministerium in dieser ganzen Angelegenheit mit einer großen Ungeschicklichkeit, mit einer Verblendung, die kaum zu begreifen ist, verfahren worden. Das Ministerium ist heute noch in einer großen Verblendung. Das Ministerium glaubt, wenn es die Majorität der Kammer bei der Abstimmung über die einzelnen Anträge und Amendements für sich bekommen werde, so werde es sich halten können. Nein, meine Herren, das Ministerium hat dennoch den Willen der National-Versammlung, den Willen des ganzen Volkes gegen sich. Was daraus entstehen mag, wenn das Ministerium noch länger dem Lande und der National-Versammlung entgegentritt, das möge es verantworten. Ich für meine Person erkläre, wenn heute die National-Versammlung dem Steinschen Antrage nicht nachgiebt, wenn die National-Versammlung nicht erklärt, daß ihr Beschluß, den sie gefaßt hat, aufrecht erhalten werden soll, so kann ich mit Ehren in dieser Versammlung nicht mehr sitzen; ich werde sie sofort verlassen, und meine sämmtlichen Freunde sind mit mir eines Sinnes und eines Willens.

Meine Herren! Die Verantwortlichkeit, die daraus für das Vaterland entsteht, sie trifft nicht uns; mein Gewissen, unser Gewissen spricht uns frei! Sie trifft ein Ministerium, das gehandelt hat, wie es nicht handeln mußte; sie trifft diejenigen Votanten in der Kammer, die einen Beschluß der hohen Versammlung nicht aufrecht erhalten, und welche die Ehre der Kammer vernichten wollen.

(Bravo von der Linken! Zischen auf der Rechten.)

(Zeichen des Beifalls auf der Tribüne A.)

Präsident: Ich habe schon in der letzen Sitzung bemerkt, daß gerade in der Tribüne A geklatscht worden ist. Ich meine, daß diejenigen Herren, welche geklatscht haben, sehen und wissen müssen, welcher Anschlag dort gedruckt angeschlagen ist. Wird sich in der heutigen Sitzung noch einmal ein Zeichen des Beifalls oder Mißfallens kundgeben, so werde ich mich genöthigt sehen, nach dem Reglement die Tribüne A räumen zu lassen.

Der Abgeordnete Baumstark hatdas Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Auch ich fühle die hohe Bedeutung dieses Moments. Ich halte diese Sitzung, zu der wir zusammengekommen sind, für die bedeutendste im Vergleiche zu allen denjenigen, die wir gehalten haben. Ich halte sie aber für so bedeutend, daß ich mich nicht anders ausdrücken kann, als dahin: sie komme mir bedeutender vor, als die späteren, die wir halten werden.

(Erstaunen!)

Der Grund liegt sehr nahe. Es handelt sich hier um ein constitutionelles Prinzip, mit dessen richtiger oder unrichtiger Auslegung das Wohl und Wehe des Vaterlandes entschieden wird. Die heutige Sitzung wird eine *geschichtliche* in der preußischen Geschichte sein. Es ist schwer, nach denjenigen Rednern, welche bis jetzt gesprochen haben, das Wort zu ergreifen, und ich nehme für mich, um mich im voraus zu entschuldigen, nichts Anderes in Anspruch, als die Anerkennung, daß ich nach innigster Ueberzeugung ebenfalls die Wahrheit sagen will oder wollte. Wenn Sie auch demjenigen beistimmen oder widersprechen wollten, was bisher von dieser Tribüne über diese Sache gesagt ist, uns thut in der Sache Wahrheit Noth, und der Ernst, womit Sie angefangen haben, diesen Gegenstand zu behandeln, bezeugt, daß wir Alle die Wahrheit wollen.

Meine Herren! Der Antrag, welcher von unserem Kollegen Stein ausgegangen, ist uns von einer schönen Seite in der neulichen Sitzung dargestellt worden, indem derselbe mit begeisterten Worten alle die Wohlthaten geschildert hat, welche mit der Bewilligung dieses Antrages verbunden seien. Man hat Ihnen in der letzten Sitzung sogar gesagt: Es seien dies blos bescheidene Wünsche, welche die National-Versammlung durch ihre Majorität ausgesprochen habe.

Ich will dem nicht widersprechen, aber es kommt nicht darauf an, die Wünsche zu bezeichnen, nicht darauf, die Sache zu beschönigen oder in schlechtem Lichte darzustellen, — wie gesagt, es kommt auf Wahrheit an.

Meine Freunde und ich — Sie erlauben, daß ich davon spreche, weil heute schon davon geredet ist — wir haben früher eine Erklärung in dieser Angelegenheit abgegeben. Wir haben alles dasjenige, was darum über uns ergangen ist, ruhig hingenommen. Wir haben aber bis zur heutigen Stunde unsere Ueberzeugung, unser Urtheil über diese Angelegenheit nicht gewechselt. Es freut uns aber, daß diejenigen, welche von entgegengesetzter Meinung sind, als wir uns selbst erklärt haben, ihre Meinung dahin erläuterten, daß bei dem Antrage eine Inquisition gegen die politische Gesinnung nicht habe stattfinden können oder sollen.

Wir freuen uns, denn es ist wieder ein Beweis davon, daß, wenn es das Palladium der Freiheit gilt, in dieser Versammlung

keine Verschiedenheit der Meinung herrscht. Aber nichtsdestoweniger muß ich bei den schon zum Theil vorgebrachten Behauptungen stehen bleiben, welche nach meiner Ansicht gegen die Beschlüsse, die wir gefaßt haben, sprechen.

Ueber die eine Behauptung gehe ich in der Kürze weg, denn sie ist vielfach schon angeführt worden: es ist ein Eingriff in die Verwaltung geschehen. Wir haben das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister von Anfang an in dieser Versammlung anerkannt. Wenn wir dem Ministerium irgendwie Beschlüsse gegenüberstellen, welche die Verwaltung betreffen, und Verwaltungsmaßregeln verlangen, mit welchen nach der Ansicht des Ministeriums eine große Verantwortlichkeit verbunden ist, so greifen wir in die Verantwortlichkeit des Ministeriums ein, und eben dieser Kriegsminister, welchem wir dergleichen Forderungen stellen, kann uns sagen:

„Ich habe die Verantwortlichkeit für diese Maßregeln nicht; wenn ich sie ausführen muß, so weise ich die Verantwortlichkeit von mir weg."

Und wo stehen wir dann? Wir stehen an dem Punkte, der schon mehrfach bezeichnet worden ist: wir verwalten selbst, — eine Thätigkeit, wozu wir nicht hier sind. Die Verantwortlichkeit kann Keiner von uns in anderem Sinne tragen, als in seinem Gewissen vor Gott und vor der Nation. Dies aber ist nicht die Verantwortlichkeit im constitutionellen Sinne. Man hat in dieser Beziehung gesagt: die Verantwortlichkeit der Minister sei eine Fiction. Meine Herren! Ich gebe dies in einem gewissen Grade selbst bei einem ausgebildeten constitutionellen System zu, insoweit es sich um die Untersuchung gewisser Vergehen von Seiten der Verwaltung und um deren Bestrafung handelt. Denn hier steht Ersatz und Strafe oft hinter dem Verbrechen zurück. Aber die Verantwortlichkeit des Ministeriums ist keine Fiction im moralischen Sinne vor der ganzen Nation. Hier haben wir eine Verantwortlichkeit, von der wir nicht sagen können, daß sie eine Fiction sei, so lange die National-Vertretung ihren moralisch-politischen Halt hat.

Es handelt sich um eine Prinzipienfrage. Ja, aber es kommt darauf an, welche Seite man dieser abgewinnt. Ist es eine Prinzipienfrage, daß wir auf diesem Beschlusse bestehen? Oder aber, ob wir gut gethan haben, einen solchen Beschluß zu fassen, wie er am 9. August in der 37sten Sitzung gefaßt worden ist? Darin gehen die Meinungen aus einander. Das Erste kann nur dann eine Prinzipienfrage sein, wenn die Majorität der National-Versammlung sich sagen muß, daß der Beschluß, den sie gefaßt hat, mit vollkommenem Rechte gefaßt war. Und wenn wir uns dies in der Majorität sagen können und müssen, dann ist es eine Prinzipien-Frage, daß wir auf dem Beschlusse bestehen. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn die Bedingung, die ich gesetzt, nicht eintritt, wenn uns nachgewiesen werden kann, daß wir in dem Beschlusse weiter gegangen sind, als wir hätten gehen sollen.

Dann ist es eine Prinzipienfrage für uns, daß wir männlich und offen erklären, ohne Rücksicht auf das Ministerium (dieses an sich liegt außer dem Spiel), daß wir männlich und offen der Nation gegenüber erklären, daß wir zu weit gegangen sind, daß wir nicht mehr in dem Beschluß in seiner vollen Ausdehnung bestehen bleiben wollen, sondern daß unsere Stellung nicht die richtige gewesen sei, auf die wir uns hätten von Anfang an begeben sollen. Aber wir haben ein Beispiel dieser Art. Sie erinnern sich dessen wohl, es ist der Fall in der frankfurter National-Versammlung bereits vorgekommen, und der Präsident jener Versammlung, dem doch Niemand die Kenntniß des constitutionellen Systems und Geistes absprechen wird, hat in einem solchen Sinne ebenfalls mit einer entsprechenden Erklärung eingeschritten.

Aber, meine Herren, ein weiterer Punkt, der in Erwägung gezogen werden muß, ist der: Wir haben noch keine Constitution. Wir stehen noch nicht im wirklichen Sinne auf dem konstituirten Boden der Constitution, wie wir annehmen müssen, wenn wir uns auf den richtigen Stnndpunkt stellen wollen in Bezug auf die Prinzipien-Frage, wie sie hier behandelt ist.

Wir haben keine konstituirten Kammern, wir sind eine konstituirende National-Versammlung. Wir haben die Verfassung zu machen, ich wiederhole es, und ich werde nicht mißverstanden werden, wir haben die Verfassung zu vereinbaren. Aber, meine Herren, der Boden, den wir dadurch gewinnen, ist weit entfernt von dem Boden, den wir durch jene Beschlüsse betreten haben, noch weit entfernter sind wir dazu befugt, in der Art in die Verwaltung einzugreifen, wie in dem Antrage, welcher von dem Kollegen Stein gestellt ist, von uns verlangt wird. Ich will in die Kompetenz-Frage nicht einmal weiter eingehen, ich beabsichtigte nur, auszusprechen lediglich, was meine Ansicht ist.

Ich habe aber gegen den Beschluß in Bezug auf die Form desselben Einwendungen zu machen. Die Form des Beschlusses ist verschieden. Der erste Beschluß, wegen der Entfernung der Truppen aus Schweidnitz, lautet:

„Die National-Versammlung beschließt, das Staats-Ministerium aufzufordern."

Der zweite Beschluß, den wir gefaßt haben, heißt:

„Die National-Versammlung beschließt, das Kriegs-Ministerium möge einen Erlaß ergehen lassen."

Ich für meinen Theil habe dieses Wort „möge" in der Sitzung vom 9. August reiflich erwogen, denn ich habe gefühlt, daß in dem Wort „möge" die große Majorität der National-Versammlung ausgesprochen habe, sie wolle dem Ministerium einige Motive, einen mit guten Gründen versehenen Wunsch ausgesprochen haben zu dem Erlaß der Maßregel, der in das Ressort des Kriegsministers gehört. Durch diesen Ausdruck standen wir auf den constitutionellen Boden. Auf dem Boden, den ich damals betreten hatte, stehe ich noch heute, und dieselbe Ansicht, die ich damals ausgesprochen habe, ist auch heute noch die meinige. Nun hat man aber die Ansicht umgekehrt. Es ist ein starker Widerspruch zwischen dem jetzigen Antrag und jenem Beschlusse, daß wir jetzt dem Kriegsministerium, dem Staatsministerium etwas zur Pflicht machen, um welches wir dasselbe damals gebeten haben, daß wir sagen sollen, es sei die „dringendste Pflicht" des Ministeriums, so zu handeln. Meine Herren, es ist dies wenigstens eine andere, eine Kehrseite, von welcher diese Frage ebenfalls beträchtlich werden kann und muß.

Ich kann nicht unterlassen, auf eine Anführung bei dieser Gelegenheit zurückzukommen, welche ein Redner in der letzten Sitzung, wo wir über diesen Gegenstand verhandelt haben, angeführt hat. Ich meine nämlich den Vorfall in Bezug auf die Orangisten-Logen in England. Es ist oft angeführt worden, daß in Bezug auf die Feinheit in der politischen Unterscheidung vor Allem Großbritanien zum Muster diene. Ich will Ihnen heute sagen, wie das Parlament in jener Angelegenheit der Regierung gegenüber sich benommen hat: Anders als unsere Majorität in unserem Falle! Das Parlament hat beschlossen, „die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf das Wesen und die Ausdehnung der Orangisten-Logen, welche früheren Befehlen zuwider im Heere beständen, zu richten." Hier haben Sie ein Beispiel von einem echt constitutionellen Einschreiten der Parlamente in die Verwaltung. Man stellte es der Regierung anheim, und wenn wir diese Form in unserer Praxis gefunden hätten, so würden wir in der politischsten Form, in der Form der größten Höflichkeit, der Regierung mit Erfolg Maßregeln anheimgeben können, die wir hier gefordert haben. Der König hat beistimmend geantwortet, und was das Parlament gewünscht, was es in dieser höflichen Form gefordert hat, ist zur Ausführung gekommen. Meine Herren! Wenn wir ein solches Beispiel anführen wollen, so dürfen wir auch nicht vergessen, daß es sich damals in England (so zu sagen) um eine Verschwörung handelte. Wer sie angezettelt, ist einerlei. Thatsache ist, daß die Verschwörung als vorhanden wenigstens angenommen und durch verschiedene Beweise auch dargelegt war. Wir haben es hier in unserem Falle aber nicht mit einer Verschwörung zu thun, und trotzdem, daß dort eine Verschwörung angenommen werden mußte, hat das Parlament diese Form gewählt. Warum? weil es als gesetzgebende und kontrollirende Körperschaft gegenüber der Exekutivgewalt sich rein erhalten wollte.

Es ist wahr, meine Herren, in jenen Beschlüssen vom 9. August, die gefaßt sind, liegt dennoch (ich wage es zu wiederholen), wenn auch nicht eine Absicht, so doch eine Möglichkeit einer Inquisition in Bezug auf die politische Gesinnung, und es ist dies nach meiner Ueberzeugung doppelt gefährlich und unverantwortlich in unserer Zeit, wo so viele verschiedene politische Ansichten sich geltend machen, so daß man gerade von dem gegenseitigen Kampfe dieser Ansichten das Heil des Vaterlandes erwartet, in unserer Zeit, wo wir wünschen, daß alle diese Ansichten, die hier in der National-Versammlung vertreten sind, sich möglichst massenhaft und kompakt geltend machen, weil wir die Ueberzeugung haben, daß der Sieg, wenn der Kampf offen und mit Geisteswaffen geführt wird, jedenfalls auf der Seite der richtigen Ansicht sein muß.

In jenen Anträgen hat man zuerst von der „Armee" gesprochen, während hinterher nur die Offiziere erwähnt sind, und wenn auch der Offiziere Erwähnung geschehen ist, so sollte doch der Erlaß an die ganze Armee ergehen, weil wir gefordert haben, daß er an die Armee gerichtet werde. Aber, meine Herren, können wir von einer gewissen Anzahl von Offizieren oder anderen Mitgliedern der Armee, welche vielleicht reactionaire Bestrebungdn hegen mögen, auf das ganze Heer schließen? Es ist hier von diesem Platze mit Nachdruck gesagt worden, daß die Armee zum Volke gehöre. Ja, die Armee, wie wir sie in Preußen haben, ist ein Theil des Volkes, und jedenfalls der kräftigste Theil der männlichen Bevölkerung der preußischen Nation. Wollen wir dieser Armee gegenüber, gegen diese Männer, die einen großen Theil unserer Nation ausmachen, einen Ausspruch der Art thun? Haben wir nicht damit in gewissem Sinne selbst erklärt, daß dieser kräftigste Theil der Nation, die Armee, sich reactionairen Bestrebungen oder wenigstens Einflüssen der Art hingebe, die wir neutralisiren wollen? Wie, wenn es umgekehrt geheißen hätte, es bestehen in der Armee anarchische Bestrebungen, würden Sie nicht auch gegen dieselben einen Erlaß fordern müssen, um diese anarchischen Tendenzen zu unterdrücken? Wir können dasselbe Prinzip auch auf uns anwenden. Wir, meine Freunde und ich, wir huldigem dem constitutionellen Prinzip, dazu sind wir berufen. Könnten wir nun nicht

fragen: wie steht es mit denjenigen, die diesem Prinzipe nicht anhangen, die vielleicht republikanische oder auch vielleicht reactionaire Gesinnungen haben? Wir können und dürfen aber diese Fragen nicht aufstellen, welche Körperschaft wir auch ins Auge fassen. Wir wollen nicht einen Zwang auf die Gesinnung ausüben.

Aber, meine Herren, die Folgen, welche der geforderte Erlaß hätte hervorbringen müssen, sind mit Geringschätzung von dieser Tribüne behandelt worden. Ich kann dem nicht beistimmen, darin liegt das Gewicht der Frage, daß die Folgen, wenn wir sie richtig betrachten, für äußerst gefährlich gehalten werden müssen. So viel steht fest, daß die Möglichkeit in diesem Beschluß lag, die ganze Armee wegen dieser Tendenz zu verdächtigen. Ich sage, nicht „die Absicht", aber „die Möglichkeit", in der öffentlichen Meinung, vor der ganzen Welt, sie zu verdächtigen. Es ist gesagt worden, man hätte die Armee damit nicht spalten können. O ja wohl, denn wenn solche politischen Erisäpfel in die Armee hineingeworfen werden, dann erst treten die politischen Meinungsverschiedenheiten recht hervor, und es entsteht ein Kampf, der so weit gehen kann, daß er mit der Untergrabung der Disziplin, mit einer Demoralisation der Armee endigt. Das wollen wir nicht. Wir haben kein Soldheer, mit dem wir nach Belieben schalten können; unser Heer sind preußische Söhne, es sind freie Väter und freie Söhne eines intelligenten freien Volkes. Und in dieses Heer wollten wir anfangen, auch nur einen Keim von Demoralisation zu pflanzen? Man hat von der Armee in vielfacher Beziehung gerade jetzt in Zeiten der Gefahr mit Geringschätzung gesprochen. Blicken Sie um sich, meine Herren, auf die ganze politische Weltlage! Wie steht es mit Dänemark? wie dort in Schleswig-Holstein? wie in Italien? wie in Frankreich? wie in Oesterreich? Nach welchen Seiten hin ist Deutschland nicht enfilirt? Ich will und kann nicht sagen, wir brauchten reactionaire Tendenzen in der Armee, aber wir brauchen eine Armee, welche, abgesehen von der politischen Gesinnung des Einen oder des Anderen, wenn es darauf ankommt, für die Ehre, das Recht und die Unverletzlichkeit des Vaterlandes streitet, und diese werden Sie nicht erhalten, wenn Sie auf dem Beschlusse, wie er gefaßt ist, bestehen und ihn ausführen.

Zwar hat das Ministerium, meines Erachtens, nicht ganz, so wie es gesollt hätte, gehandelt. Die ministerielle Personalfrage, wie sie liegt, lasse ich aber bei Seite. Ich stimme darin mit meinen Freunden überein. Ich hätte aber auch gewünscht, daß von der National-Versammlung ebenfalls ganz anders verfahren worden wäre, als es geschehen ist. Aber einen Satz, den ich aus innerster Ueberzeugung aussprechen werde, bitte ich, in Erwägung zu ziehen. Ich glaube, mit der vollkommensten Ueberzeugung erklären zu können: das Vaterland ist in Gefahr! Darum müssen wir wohl das Prinzip prüfen, von dem wir früher ausgegangen, und das Prinzip, welches wir jetzt anzunehmen gesonnen sind. Das Vaterland ist in Gefahr!

(Aufsehen!)

Der Stand der Parteien und die Kraft der Parteien in der Versammlung ist ganz adäquat demjenigen, was überall gefunden worden ist in konstituirenden Versammlungen. Um eine Majorität von so und so vielen Stimmen kann es bei einer solchen Versammlung, wie hier, sich nicht handeln. Ein ganz anderer Gang wird eintreten, wenn wir auf Grund der konstituirenden Versammlung wirklich erst eine oder zwei konstituirte Kammern haben und sich nach vielleicht 2 bis 3 Jahren ihres Bestehens gewisse politische Gesinnungsrichtungen mit Schärfe ausgebildet haben. Aber, meine Herren, wir kommen um die ministerielle Frage nicht herum. Mögen wir ein Ministerium erhalten, welches wir wollen, wir werden immer eines erhalten, welches mit nachhaltiger Beständigkeit auf die vollkommene Majorität unserer Versammlung nicht rechnen kann. Und nun, diesem Zustande gegenüber, bei einer so schlimmen Stellung eines Ministeriums, sollen wir einen Beschluß festhalten, der ein Eingreifen in die Verwaltungs-Maßregeln mit sich bringt? Welches Ministerium kann aber unter solchen Umständen bestehen? Es schlage ein Jeder von uns an sein eigenes Herz und frage sich, ob er im Stande wäre, einem Ministerium Unterstützung zu gewähren, welches, nachdem wir diesen Beschluß festgehalten, nicht mehr wirksam aufzutreten vermöchte, um hier im Namen des Volkes und des Königs zu verwalten. Wenn wir dieses Prinzip anerkennen, wenn wir jenen Beschluß fassen, dann ist jedes Ministerium unmöglich, welcher Seite es auch angehören möge, und am allerunmöglichsten dann, wenn es ein Ministerium der Coalition wäre. Es handelt sich aber um Erhaltung des Prinzips der Regierung im Staate überhaupt, um die Erhaltung des Wohls, des Glückes und der ruhigen Entwickelung unserer politischen Zustände, um Erlangung einer Verfassung. Man hat viel von dem Jubel gesprochen, der im Lande in Folge Ihres Beschlusses vom 9. August sich erhoben. Ich kann aber nicht anders, als auf die Beispiele zurückzugehen, die man angeführt hat. Ich kann nicht annehmen, daß ein constitutioneller Verein in Stettin der Repräsentant der preußischen Nation sei. Fragen wir, wie es in den Provinzen steht. Die Zustände in Berlin kennen Sie wohl, aber Sie werden einen so unbedingten, allgemeinen Jubel, wie man behauptete, nicht finden. Rufen Sie, meine Herren, — ich beschwöre Sie, — keinen Sturm des Landes gegen sich auf, blos in Folge einer solchen Täuschung, mit der Sie befangen gemacht sein könnten.

Meine Herren! Wenn auch Jubel stattgefunden hat, ich lasse einem Jeden den Jubel über den Triumph eines Prinzips, das gerade er anerkennt. Aber den Jubel von der ganzen Nation auszusprechen, deshalb, weil Einzelne gejubelt haben, kann ich nicht gestatten.

Man hat gesagt: die Ehre und die Würde der Versammlung sei verletzt, wenn wir den Steinschen Antrag verwürfen, man hat uns gewissermaßen den Stuhl vor die Thür gesetzt, man hat gesagt: es könne kein Mann mit Ehren in unserer Versammlung ferner sitzen, wenn nicht auf Ausführung der Beschlüsse bestanden werde. Meine Herren! Wir wollen sehen, wer hinweggeht! Ich glaube und behaupte, daß diese hingeworfenen Worte uns nicht bewegen können, von unserer Ueberzeugung abzugehen. Unsere Ueberzeugung ruht auf moralisch-politischen Gründen, sie ist wahr, und wir lassen uns nicht unserer Ehre berauben von denen, die eine entgegengesetzte Meinung haben. Aber eben darum sind wir nicht geneigt, diejenigen, welche entgegengesetzt stimmen, darum für Männer zu erklären, welche nicht mit Ehre in unserer Versammlung sitzen können, welche unsere Versammlung verlassen müßten. Denn wir nehmen die Freiheit des Gewissens, der Rede und der Presse in Anspruch und denken, alle Parteien werden sich gegenseitig zugestehen, daß wir gegenseitig diese Freiheiten gebrauchen. Aber in solcher Art, unter Zwang mit dem Ehrenpunkte, gegen entgegengesetzte Ansichten aufzutreten, kann ich nicht parlamentarisch nennen.

(Bravo.)

Uebrigens, meine Herren, kehren wir zurück zu dem Wege, den wir verloren haben. Wir sind bereits verfangen, wir sind bereits zu weit gegangen. Wir können dem Lande keinen größeren, besseren Dienst erweisen, unserem Gewissen auf keine bessere Art genügen, als wenn wir erklären, in parlamentarischer Form erklären, daß das, was wir beschlossen, nicht anders gemeint und zu verstehen sei und könne, als so oder so.

Meine Herren! Wir könnten ja nichts weiter aussprechen, als zweierlei:

1) ein politisches Prinzip, dem Ministerium, dem Lande gegenüber;
2) den Wunsch gegen das Ministerium, eine Maßregel der Nothwendigkeit zu ergreifen.

Wenn Sie sich als eine constitutionelle Versammlung ansehen, so folgt daraus, daß wir unseren früheren Beschluß so modifiziren und so erklären müssen, damit er constitutionell werde.

Ich wiederhole, ich stimme für eine solche Erklärung, nicht um eines Ministeriums willen, sondern um des Prinzips willen. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir in dieser Weise verfahren, wir uns vollkommen gerechtfertigt finden in der Form unseres Beschlusses selbst, um den es sich handelt. In dem Worte „möge" liegt die ganze Mildigkeit des Beschlusses, wenn auch die Grund-Ansicht eine strenge genannt werden kann. Das Staats-Ministerium hat sich mit Ihnen im Prinzip übereinstimmend erklärt, es hat erklärt, daß es Maßregeln in dieser Art, in diesem Geiste ergriffen habe, und daß es in dieser Weise fortfahren werde. Ich finde darin in Bezug auf die Gesinnung eine Sicherstellung, welche das Staats-Ministerium uns gegeben hat, und wenn das Staats-Ministerium das Prinzip anerkennt und gegen ein Eingreifen in die Verwaltung sich entgegenstellt, so thut es nur dasselbe, was Jeder von uns an dessen Stelle thun würde und müßte, wenn es ihm um das Wohl des Vaterlandes ernstlich zu thun wäre. Darum erkläre ich mich allerdings nicht für die Amendements der Abgeordneten von Unruh und Harrassowitz, sondern für das Amendement des Abgeordneten Tamnau, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es den richtigen Standpunkt herbeizuführen geeignet ist, daß es sich nicht um die jetzige Existenz eines Ministeriums handelt, sondern um Festhaltung eines Prinzips und um die Versöhnung zwischen den verschiedenen Staatsgewalten, welche nothwendig ist, da wir uns im Prinzipienkampf so schroff und weit von einander entfernt haben.

Aber mögen Sie das Eine oder das Andere beschließen, eine Ueberzeugung theilen wir Alle, wir mögen nun Erlasse zu Hunderten an die Armee schicken, mild oder strenge, das Eine haben wir nur als wirksames Mittel, um die Armee mit dem constitutionellen System vertraut zu machen. — Meine Herren, das Mittel der Vereidigung der Armee auf die Verfassung. Wollen Sie also mit dem kräftigsten Mittel diese Uebereinstimmung der Armee mit dem constitutionellen Prinzip hervorbringen, so sorgen Sie für die Verfassung. Sagen Sie sich täglich dreimal hinter einander: Verfassung, und wenn Sie die Verfassung zu Stande gebracht haben, so wird das Volk jubeln über die Nationalversammlung, das Volk und die Nachwelt wird dann die Thätigkeit derselben segnen und mit Nachsicht gewähren eine Vergessenheit für dasjenige, was in derselben an Zeit, Kraft und Geld verloren gegangen ist.

(Bravo.)

Ich stimme für das Amendement Tamnau.

Abgeordn. Grebel: Ich werde Sie nicht ermüden durch Wiederholen der allgemeinen Gesichtspunkte, welche die Redner über die Lage der Sache

vor mir aufgestellt haben. Das Ministerium hat aus den blutigen Gräueln in Schweidnitz die jedenfalls unglücklich gewählte Gelegenheit ergriffen, der National-Versammlung und damit dem ganzen Volke den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Die Volksvertreter werden keinen Anstand nehmen, den Fehdehandschuh aufzuheben. Was nun die Sache selbst betrifft, so kann ich durchaus nicht die Ansicht des Kriegs-Ministers theilen, daß der beantragte Erlaß einerseits unnütz und andererseits mit dem Wesen und dem Geiste des Heeres und der Handhabung der Disziplin unvereinbar wäre.

Es kann dem Kriegs-Minister nicht unbekannt geblieben sein, daß ein Theil der Offiziere des Heeres mit den gegenwärtigen Verhältnissen unzufrieden ist. Eben so kann es dem Kriegs-Minister nicht unbekannt geblieben sein, daß viele blutige Konflikte zwischen Militair und Civilisten stattgefunden haben. Die gewöhnlichste Klugheit wird es daher erfordern, daß alle zu Gebote stehenden Mittel, um ähnlichen Konflikten vorzubeugen, ergriffen werden. Ein solches Mittel ist der beantragte Erlaß. Der Kriegs-Minister tröstete uns zwar jedesmal, so oft ein solcher Konflikt vorfiel, damit, daß er eine strenge Untersuchung und Bestrafung eintreten lassen werde, aber durch eine Bestrafung leben die Todten in Schweidnitz nicht wieder auf; Verbrechen muß man vorbeugen, durch Strafen wird in diesem Falle nichts wiederhergestellt. Die Nützlichkeit eines solchen Erlasses liegt also zu Tage, und die stets gerühmte Disziplin unseres Heeres wird diesem Erlasse die nöthige Wirksamkeit sichern, sobald er nur erlassen sein wird.

Was die zweite Frage betrifft, daß nämlich ein solcher Erlaß mit dem Geiste des Heeres unvereinbar sei, so kann ich diese Ansicht um so weniger theilen, als Ihnen Allen bekannt ist, daß seit 1840, wo der politische Aufschwung begann, gerade vom Kriegs-Minister ganz ähnliche allgemeine Erlasse an die Armee ergangen sind, worin die Offiziere angewiesen werden, sich von politischen Bestrebungen entfernt zu halten; grundsätzlich kann es also nicht feststehen, daß ein solcher Erlaß nicht erlassen werden kann. Heute aber verlangt die National-Versammlung und durch sie das ganze Volk die Erlassung eines ähnlichen Erlasses zur Beruhigung des Landes und Herstellung des Vertrauens, und der Kriegs-Minister behauptet, ein solcher allgemeiner Erlaß sei unzulässig. Der Herr Kriegs-Minister hätte höchstens sagen können, daß nach seiner individuellen Ansicht ein solcher Erlaß nicht zulässig sei, aber nicht, daß er grundsätzlich nicht zulässig sei. Ich berufe mich auf eine andere höhere Autorität, auf unseren verstorbenen König, welchem die Nachwelt mit Recht den Namen des Gerechten beigelegt hat, weil sein Sinn für Gerechtigkeit nach allen Seiten und für alle Stände unbeugsam war. Der König erließ — und ich mache darauf aufmerksam, unter ganz anderen Verhältnissen, zu einer Zeit, wo das Militair noch ganz andere Ansichten über seine Stellung zum Civil hatte — es erließ 1798 Friedrich Wilhelm III. der Gerechte folgenden Tagesbefehl:

„Ich habe sehr mißfällig vernehmen müssen, wie besonders junge Offiziere Vorzüge ihres Standes vor dem Civilstande behaupten wollen. Ich werde dem Militair sein Ansehen geltend zu machen wissen, wenn es ihm wesentliche Vortheile zu Wege bringt, und das ist auf dem Schauplatze des Krieges, wo sie ihre Mitbürger mit Leib und Leben zu vertheidigen haben; allein im Uebrigen darf sich kein Soldat unterstehen, weß Standes und Ranges er auch sei, einen Meiner Bürger zu brüsquiren. Sie sind es, nicht Ich, die die Armee unterhalten; in ihrem Brodte steht das Heer der Meinen Befehlen anvertrauten Truppen, und Arrest, Cassation und Todesstrafe werden die Folgen sein, die jeder Kontravenient von Meiner unbeweglichen Strenge zu gewärtigen hat.

Berlin, den 1. Januar 1798.

Friedrich Wilhelm."

Was aber Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm der Gerechte für passend fand, wird hoffentlich der Herr Kriegs-Minister von Schreckenstein nicht für unpassend erklären wollen. Ich erlaube mir, um einem etwaigen Vorwurfe zu begegnen, darauf aufmerksam zu machen, daß ich vor einigen Tagen zu meinem nicht geringen Erstaunen gelesen habe, daß die Echtheit der erwähnten Kabinets-Ordre bezweifelt worden ist. Diese Kabinets-Ordre ist aber in allen Werken, in allen Biographieen des verstorbenen Königs abgedruckt worden, und ich müßte mich sehr täuschen, wenn sie nicht in dem großen Werke: Klein's Annalen über die preußische Gesetzgebung, vorhanden wäre, desavouirt ist sie nie geworden. Wir müssen sie also so lange als echt anerkennen, bis der Gegenbeweis geliefert worden. Der Herr Kriegs-Minister wiederholt uns bei jeder Gelegenheit die lakonische Redensart: Ich werde meine Pflicht thun, ich bin verantwortlich. Nun, wohlan, ich fordere den Herrn Kriegs-Minister im Namen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit auf, seine Pflicht, und zwar seine ganze Pflicht, zu thun, und diese besteht jetzt lediglich darin, daß er den Beschluß der National-Versammlung vom 9ten v. M. ausführe. Weigert er sich dessen, so wird er sich erinnern, daß er constitutioneller Minister ist, und daß ihm kein Ausweg übrig bleibt, als seine Abdankung einzureichen. Meine Herren, die gegenwärtige Frage ist keine Parteifrage, man mag auf der Rechten, der Linken oder im Centrum sitzen, man mag eine politische Gesinnung haben, welche man will; darüber werden wir einig sein, was wir bei dieser Frage dem Lande, der Ehre und unseren Mitbürgern schuldig sind. Wem aber bei der Erinnerung an die Gräuel in Schweidnitz das Herz nicht schneller schlägt, wer nicht bis ins Innerste empört ist über eine solche Schandthat, wie unser Jahrhundert keine ähnliche aufzuweisen hat, der ist unempfänglich für alle Gefühle der Menschlichkeit.

Sie dürfen es nicht dulden, daß man Mitbürger, Ihre Freunde und Verwandte auf den Straßen niederschießt; wollen Sie es dulden, daß man die Bürgerwehr, wenn sie zur Aufrechthaltung der Ordnung herbeieilt, niederschießt? Wollen Sie dies nicht, so ist es Ihre heiligste Pflicht, für den Steinschen Antrag zu stimmen. Aber Sie werden diese Pflicht erfüllen, wenn man Ihnen auch ein ganzes Dutzend Kabinets-Fragen entgegenhält, denn Recht muß Recht bleiben, und durch die dazwischen geworfene Kabinets-Frage kann und darf nie und nimmer das Recht in Unrecht umgewandelt werden. Ich hege die feste Ueberzeugung, Sie, meine Herren, werden durch den zu fassenden Beschluß die bedrohte Freiheit und die Rechte des Volkes zu bewahren wissen. Sie werden die Ehre und Würde der ersten preußischen National-Versammlung unverletzt erhalten und sich dadurch den Dank des Vaterlandes verdienen.

Finanz-Minister Hansemann: Es ist schon von mehreren Rednern bemerkt worden, die heutige Debatte und deren Entscheidung sei eine der wichtigsten, die wir gehabt haben. Ja, sie ist die wichtigste, ich stimme dem bei. Es kann aus dem Beschluß, den Sie in dieser Debatte fassen, das Wichtigste, das Größte, das Gefährlichste erfolgen. — Verzeihen Sie, wenn ich Ihnen nicht eine in logischer Form richtige Rede halte, sondern aus verschiedenen Vorträgen Einiges herausnehme und daran Bemerkungen knüpfe. Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Unruh gesagt worden, es solle ein Mißtrauen ausgedrückt werden nicht nur gegen dieses Ministerium, sondern auch gegen jedes, das die Beschlüsse der Versammlung nicht ausführen will. Es ist gesagt worden, die Freiheit und Ehre dieser Versammlung, die Freiheit und Ehre des Volkes hinge davon ab, daß der am 9. August gefaßte Beschluß vollständig, wie er formulirt worden, zur Ausführung käme. Meine Herren! Ich habe ganz entgegengesetzte Ueberzeugungen; ich glaube nicht, daß die Freiheit und Ehre des Volkes dadurch im geringsten gewinnt; ich glaube vielmehr, daß, wenn diese Versammlung von dem Grundsatze ausgehen wollte, daß Alles, was sie beschlossen, auch — selbst in Verwaltungs-Angelegenheiten — bis ins Detail hinein ausgeführt werden müsse, dadurch im höchsten Grade die Freiheit gefährdet, ja vielleicht zu Grabe geführt werden könnte. Nichts ist gefährlicher, als der Absolutismus. Ob aber der Absolutismus in Einer Person, oder ob er in einem Kollegium sei, es ist immer Absolutismus, wenn Niemand mitzusprechen hat; denn darin besteht gerade die Freiheit, daß zwei Gewalten mit einander gehen und mit einander sich vergleichen müssen, um die Gesetze für das Land zur Ausführung zu bringen. Nicht darin besteht die Freiheit, daß eine einzelne Versammlung ihren Willen ohne Weiteres über Alles setzen kann. Gehen Sie zurück auf die Geschichte der einzelnen verschiedenen Versammlungen, die gegen diesen Grundsatz gehandelt haben, ob nicht jedesmal die größte Unfreiheit daraus entstanden ist. Selbst die freieste Verfassung, die von 1791 in Frankreich, erkannte den Grundsatz an, daß die Freiheit ohne Trennung der Gewalten nicht möglich ist; es besteht aber keine Trennung der Gewalten, wenn eine Versammlung in Detail-Maßregeln beschließt und dieselben ohne Weiteres ausführen lassen kann.

Man hat gesagt, wenn man den Beschluß nicht zur Ausführung bringe, so sei dies der wesentlichste Schritt zur Reaction, und dessen mache sich das Ministerium schuldig. Glauben Sie denn, meine Herren, daß Sie durch Erlasse dieser Art die inneren Ueberzeugungen ändern können? Glauben Sie, daß derartige Erlasse der Versammlung bei manchen Offizieren ein Wohlbehagen hervorrufen werden? Mir scheint, daß es darauf ankomme, die Meinungen, die entgegenstehen, sofern sie nicht zu Thaten, zu Widersetzlichkeiten werden, nach und nach dadurch herüberzuführen, daß das constitutionelle Prinzip denen in der Armee, welche eine andere Meinung haben, nicht widerwärtig, sondern vielmehr angenehm werde. Ich erwarte deshalb keineswegs das, was der Herr Abgeordnete Schultz erwartet; derselbe war mit dem Gehorsam in der Armee allein nicht zufrieden, er will mit diesem Erlasse auch die Ueberzeugungen begründen. Ich weiß nicht, woher der geehrte Abgeordnete diese Meinung schöpft, daß ein von dieser Versammlung ausgehender Erlaß wie ein Glaubens-Artikel angenommen werde; ich glaube nicht, daß dadurch Ueberzeugungen begründet werden können. Haben wir denn von der Armee etwas Anderes zu verlangen, als daß sie ihre Pflicht thue, daß sie gehorche, daß sie keine Handlungen begehe, die gegen das Prinzip sind, welches jetzt aufgestellt ist? Will man z. B. von der Armee verlangen, daß sie an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeite, wie der Beschluß es fordert? Mir scheint die Armee, insofern davon nicht Mitglieder hier sitzen, gerade nicht berufen zu sein, mitzuarbeiten, sondern ihre erste Pflicht ist, im Heere das zu thun, was ihr obliegt. — Es sind den Ministern bittere

Vorwürfe gemacht worden. Man hat ihnen ihre Ungeschicklichkeit vorgeworfen; man hat gesagt, sie hätten die Maßregel auf Umwegen ausgeführt; die Ausführung der Beschlüsse müsse, sagt der Abgeordnete Schultz, „ohne Phrase" erfolgen. Was nun die Vorwürfe der Ungeschicklichkeit betrifft, so lasse ich einem Jeden darüber seine eigene Meinung, und mir will es nicht einfallen, die Meinung des verehrten Abgeordneten hierin im geringsten bekehren zu wollen; sie wird wahrscheinlich fest genug schon stehen. Ich bemerke aber denn doch, daß ein Ministerium nicht so ganz ungeschickt, auch nicht ganz unthätig sein muß, welches unter dem Drange der Geschäfte, wie sie durch diese Versammlung und durch die Verwaltung veranlaßt werden, doch so Vieles geleistet hat. Und um Ihnen nun zu sagen, daß ich — man möge darüber lächeln oder nicht — die Ueberzeugung in mir trage, daß das Ministerium etwas geleistet hat, — eine Ueberzeugung, die mich beruhigen wird über die Opfer, die ich gebracht habe, — indem ich das Ministerium übernahm — so führe ich Ihnen nur an, daß die Gewerbe, das Vertrauen im Lande sich gebessert haben, daß die wichtigsten Gesetze vom Ministerium vorgelegt worden sind, daß ferner die wichtigsten Gesetze in Berathung genommen sind, wie es mehreren Mitgliedern dieser Kammer bekannt ist. Ich führe Ihnen an, daß ein großer Theil der Verwaltung in der Umarbeitung begriffen ist, daß beinahe kein Theil der Verwaltung ist, der sich nicht anders gestalten würde; und wenn Alles dies in so kurzer Zeit schon vorbereitet, ja insofern schon in Ausführung begriffen ist, als Gesetze darüber hier vorgelegt sind, so möchte ich einmal das ehrenwerthe Mitglied fragen, ob denn ein Ministerium aufzufinden wäre, das in der gleichen Zeit mehr geleistet hätte. Man hat aber gesagt, es sei in dieser Angelegenheit gefehlt worden, und es sind namentlich von dem letzten Redner Ihnen abermals die Ereignisse von Schweidnitz vorgeführt. Die Ereignisse von Schweidnitz unterliegen einer Untersuchung, und die Versammlung hat selbst eine Kommission ernannt, die, so viel ich weiß, zurückgekehrt ist und, wie ich glaube, ihren Bericht noch nicht erstattet hat. Es scheint mir daher, daß man, ehe man die Ereignisse durch den Bericht kennt, kein Urtheil dieser Art fällen sollte; ein Urtheil, das man auf die ganze Armee überträgt und nun glaubt, weil das in Schweidnitz vorgefallen sei, so müsse ein solcher Erlaß stattfinden.

Ja, meine Herren! gefehlt haben wir am 9. August, und ich will es Ihnen gern bekennen. Es sind diese Anträge gestellt worden, die jetzt die Verlegenheit bereiten, und das Ministerium hat geschwiegen — das ist der Fehler, den ich anerkenne. Aber nun auch die Entschuldigung, meine Herren! — Es ist von uns nicht geglaubt worden, daß diese Beschlüsse die Majorität der hohen Versammlung erhalten würden.

(Verwunderung.)

Wir haben geglaubt, daß diese Beschlüsse der Art wären, daß sie eine Majorität, ohne daß wir auf die Gefahr der Folgen aufmerksam machten, nicht erlangen könnten, und darin haben wir uns getäuscht. Wir hätten also auf die Folgen aufmerksam machen sollen, und das ist der Fehler, den wir gemacht haben, was ich hiermit bekenne. Auf der anderen Seite ist es mir aber bekannt und mir sogar mehrmals bemerkt worden, daß sehr viele Mitglieder in der Versammlung es ungern hörten, wenn das Ministerium jedesmal bei dergleichen Angelegenheiten mitspräche und gewissermaßen die hohe Versammlung endoktriniren wolle. Es ist aber, lassen Sie uns das bekennen, eigentlich auch der Grundfehler in unserer Geschäfts-Einrichtung. Die Art und Weise, wie die Anträge gestellt, wie sie schnell zu Beschlüssen erhoben werden können, wird stets die größte Gefahr für die Versammlung mit sich führen, und wenn etwas aus diesen Verhandlungen hervorgeht, so wird namentlich in Beziehung auf das Geschäfts-Reglement eine Abänderung nothwendig sein.

Denken Sie sich, meine Herren, daß hier ein Beschluß gefaßt worden ist in Beziehung auf die ganze Armee, blos bei Anlaß eines Vorfalls in Schweidnitz. Das ist doch offenbar eine Sache gewesen, die eigentlich mit diesem Ereigniß in Schweidnitz, dessen Details man damals noch nicht kannte, keineswegs in so enger Verbindung stand und einen besonderen Antrag hätte bilden müssen, um hier vollständig diskutirt zu werden. Es ist also sehr zu wünschen, daß künftig das Geschäfts-Reglement hinsichtlich der Amendements das Erforderliche vorschreibe. Man hat sich bezogen auf frühere Erlasse an die Armee, auf einen vom Jahre 1798 und auf einen vom Jahre 1840. Es ist schon bemerkt worden, daß der von 1798 vielleicht gar nicht einmal in der Wirklichkeit erlassen worden ist, wenigstens haben die Spuren des wirklichen Erlasses nicht ermittelt werden können. Aber selbst wenn er erlassen worden ist, so hat er uns gezeigt, daß er keine Früchte getragen hat, denn nach dem Erlaß sind die bekannten nicht erfreulichen Ereignisse für Preußen eingetreten, und die Offiziere sind dadurch nicht besser geworden. Der Erlaß vom Jahre 1840 enthält, wie der Abgeordn. Grebel anführt: daß die Offiziere sich von der Politik fern halten sollen. Es ist dies etwas, was überhaupt gewünscht werden muß, und was also eigentlich das Gegentheil von dem ist, was damit bewiesen werden soll. Man hat gesagt, und es ist von einem Manne des Rechts gesagt worden: wenn die Versammlung zurückgehe, so sei das Volk *nichts*, und diese Versammlung habe das Recht, Alles zu beschließen und darauf zu bestehen, daß es ohne Weiteres ausgeführt werde. Ich halte das Recht, das heilige Recht für die wahre Stütze der Freiheit, aber ich sehe nicht ein, woher denn nun das Recht für diese Ansicht hergeleitet werden kann. In dem Wahlgesetze, durch welches Sie hierher berufen sind, meine Herren, liegt dieses Recht nicht, und wenn Sie ein anderes Recht in Anspruch nehmen, so legen Sie es sich selbst bei. Mit welchem Grunde, weiß ich nicht, wenigstens der Rechtsboden ist es dann nicht. Wie steht denn aber die Angelegenheit insbesondere jetzt? Das Amendement des Herrn von Unruh wünscht einen Erlaß an die Offiziere, und wenn dieser nicht erfolgt, oder wenn nach dem Steinschen Antrage das Ministerium ferner ansteht, einen Erlaß im Sinne des Beschlusses vom 9. August an die Armee ergehen zu lassen, so habe es das Vertrauen des Landes verloren oder seine Pflicht nicht erfüllt.

Es ist Ihnen schon mitgetheilt worden, wie fortwährend in diesem Sinne Erlasse ergangen sind; es ist Ihnen auch gesagt worden, daß die Erklärung, die das Staatsministerium abgegeben hat, wiederum den Befehlshabern und auch den Offizieren bekannt gemacht werden wird, ja, daß dies bereits am 4. dieses Monats geschehen ist. Es ist also vom Kriegs-Ministerium im Wesentlichen geschehen, was man im Wesentlichen gewünscht hat. Dies, meine Herren, bitte ich, wohl zu bedenken. Bei den Ihnen vorliegenden Beschlüssen, die von schweren, unglücklichen Folgen sein können, bedenken Sie wohl, daß im Wesentlichen Ihrem Wunsche bereits genügt ist und es sich nur darum handelt, ob es gerade speziell so geschehen solle, wie man es speziell wünschte, also, daß man ganz etwas Spezielles dem Ministerium zur Vorschrift machen will, daß es nämlich so und nicht anders handeln solle. — Danach möge dann ein Ministerium künftig verwalten, wir thun es nicht; ein solches Ministerium würde nichts Anderes sein, als ein Vollziehungs-Ausschuß für die Beschlüsse dieser Versammlung. Meine Herren! Sollte es denn irgend etwas Bedenkliches für die Ehre der Versammlung sein, wenn sie sich zufrieden erklärte mit dem, was das Ministerium gethan hat? Man sagt, dabei könne die Ehre nicht bestehen. Ich finde, daß die größte Ehre darin besteht, das Wohl des Landes zu besorgen. Ich für mein Theil finde keine besondere Ehre darin (ein Jeder hat seine eigene Ansicht über die Ehre), daß man darauf bestehe, daß etwas speziell so oder so gethan werde, es möge daraus entstehen, was da wolle; ich für meinen Theil gebe in einem solchen Falle lieber etwas nach und glaube, daß die hohe Versammlung das Wohl des Landes auf diese Weise am besten befördern würde. Man hat hingewiesen nicht nur auf unser Land, sondern auch auf Deutschland, auf Europa, und gesagt, man würde sich schwächen, man würde die Achtung verlieren, wenn man hier nachgäbe. Nun, meine Herren, ich habe noch nicht gehört, daß man sich schwächt, wenn man stark ist und sich mäßigt. Sich selbst mäßigen, dies ist die große Kunst nicht blos einzelner Individuen, die im Glück sind, es ist auch die große Aufgabe der gesetzgebenden Versammlungen, zumal der konstituirenden Versammlungen, die sich, wie bereits angeführt worden, in einer ganz eigenthümlichen, für alle Verhältnisse viel gefährlicheren Stellung befinden, als die Versammlungen nach wirklich eingeführtem constitutionellen Regierungswesen. Und dieses Mäßigen sollte Ihnen zur Unehre gereichen? Nein, ich will Ihnen etwas Anderes sagen, — und das ist meine innige Ueberzeugung: Preußen wird nicht steigen in der Achtung von Europa, nicht steigen in der Achtung von Deutschland, wenn Sie um einer solchen Kleinigkeit, so nenne ich es, einen Konflikt herbeiführen.

(Bravo von der Rechten.)

Nun, meine Herren, lesen Sie die Urtheile über diese Versammlung. Müssen wir nicht Alle sehnlichst wünschen, daß diese Versammlung hoch in der Achtung des Landes, hoch in der Achtung Deutschlands und Europa's steige? Ist daran nicht die Macht dieses Landes, ja, ich setze hinzu, das Bestehen dieses Landes, das Bestehen von Berlin als Hauptstadt eines mächtigen Staates geknüpft? Niemals werden Sie auf die vorgeschlagene Weise die Achtung Europa's gewinnen; nein, ich sage Ihnen geradezu: Europa, Deutschland wird einen Beschluß, wie Sie ihn von dieser Seite her (nach der Linken sich wendend) fassen wollen, nicht für weise halten; Sie werden dadurch die Regierung des Landes, in welchen Händen sie auch sei, schwächen, und in dieser Schwächung der Regierung wird Preußens Einfluß fallen, wird Preußens Stern möglicherweise sinken!

(Bravo von der Rechten, Zischen von der Linken.)

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung. Der Herr Finanz-Minister hat meine Worte dahin paraphrasirt, daß ich vermeint hätte, durch die Bekanntmachung unseres Beschlusses vom 9. v. M. als Armee-Befehl würden die Ueberzeugungen des constitutionellen Geistes in die Armee eingeführt werden. Davon habe ich nichts gesagt. Hier ist der stenographische Bericht.

Abgeordn. Walter: Hohe Versammlung! In der politischen Entwickelung der Völker sind immer die Uebergangsperioden die schwierigsten, wo junge Kräfte gegen alte kämpfend auftreten, wo das Recht des Werdenden dem Rechte des Gewordenen den Platz streitig zu machen anfängt. Dieses sind die Zeiten, wo das, was politische Gerechtigkeit ist, und das, was staatsmännische Klugheit und Weisheit vermag, sich vorzüglich zu bewähren hat. Auf der einen Seite

stehen diejenigen, die als Träger der jungen Zeit diese mit der Wärme ihrer Herzen möglichst schnell zur Blüthe bringen möchten; auf der anderen Seite finden wir diejenigen, welche durch die Macht der Gewöhnung, der sich Keiner ganz entziehen kann, durch die unter der Macht dieser Gewöhnung gebildete Lebensanschauung und Grundsätze, durch die Besorgniß, Sicheres gegen Unsicheres zu vertauschen, mit einer gewissen Zähigkeit an dem Bestehenden festhalten. Die Gerechtigkeit erfordert hier anzuerkennen, daß sich auf beiden Seiten wohlwollende Männer und edle Kräfte befinden; die Klugheit schreibt vor, daß diese Kräfte mit einander verbunden und, von trüben Beimischungen geläutert, zu einem reinen Quell zusammenfließen, der den Boden unserer jungen Freiheit erfrische und befruchte. Den Einen rufen wir zu, daß jede Zeit sich mehr oder weniger merklich umwandelt, daß das starre Festhalten den Grundgesetzen der Geschichte widerstrebt, die nicht ungestraft verletzt werden können. Den Anderen sagen wir, daß die Ungeduld nicht minder verderblich ist, daß der Baum der Freiheit, wenn er eine bleibende, beschattende Krone behalten soll, nicht mit der Axt zugehauen, sondern als junger Stamm gepflanzt und gehegt werden muß, daß auch der Terrorismus für die Freiheit immer ein Terrorismus ist und bleibt.

Was nun den Steinschen Antrag betrifft, so geht dieser dahin, von dem Staats-Ministerium die Ausführung eines von der National-Versammlung gefaßten Beschlusses durch eine Art von Drohung zu erzwingen. Die parlamentarische Rechtmäßigkeit dieses Schrittes hängt offenbar von dem Charakter jenes Beschlusses ab. Diesen müssen wir daher sowohl seinem Gegenstande als seiner Form nach ins Auge fassen. Was den Gegenstand desselben betrifft, so berührt er augenscheinlich vorherrschend das Gebiet der Militairverwaltung, also ein Gebiet, worauf sich allerdings die Mitaufsicht der National-Versammlung erstreckt, worauf sie durch Interpellationen einwirken kann, worüber ihr aber eine entscheidende Stimme nicht zusteht. Diese hat vielmehr das Kriegs-Ministerium, welches dann wegen Mißgriffen der Kammer verantwortlich ist. — Was die Form angeht, so mache ich auf die Worte aufmerksam; sie lassen eine doppelte Auslegung zu, wie der Abgeordnete Baumstark sehr richtig bemerkt hat. Sie lauten in dem Eingange: „Der Herr Kriegs-Minister möge in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen u. s. w." Dieses kann entweder als Beschluß angesehen und gedeutet werden, dem der Herr Minister gehorchen soll, oder als ein Wunsch, dessen Berücksichtigung seinem Ermessen anheim gegeben wird. Nimmt man Ersteres an, hält man es also für zulässig, daß die Versammlung Verwaltungs-Reskripte erzwingen könne, so würde, wie schon vielfach bemerkt worden ist, das ganze Räderwerk, der ganze Mechanismus der constitutionellen Versammlung dadurch in Verwirrung gebracht. Dahlmann, eine anzuerkennende Autorität, sagt: die Kammer soll gesetzgebend, mitbeaufsichtigend, nicht mitregierend, nicht mitverwaltend sein. Es würde dadurch das Wesen der constitutionellen Monarchie eingebüßt werden, welche Verfassungsform, nach dem übereinstimmenden Urtheil von Montesquieu, Benjamin Constant und Dahlmann als der Hauptvorzug der politischen Einrichtungen der Neuzeit vor denen des Alterthums und als die beste Gewährleistung einer wahren und dauernden politischen Freiheit anzusehen ist. Wenn man nun nicht annehmen kann, daß die Kammer mit ihrem Beschlusse bis zu diesem Extrem zu gehen gewollt hat, so wird man von selbst zu einer mildernden, beschränkenden Auslegung hingedrängt. Nimmt man aber diese, wie man es thun muß, an, so müssen wir den Steinschen und von Unruhschen Antrag verwerfen, weil sie mehr oder minder auf Zwang hinauslaufen. Wir können und müssen dann stimmen für das Amendement Tamnau, weil dadurch zugleich ausgesprochen wird, daß die Versammlung an sich bei ihrer früheren Ansicht beharre, also auch die Würde und Ehre der Versammlung dadurch vollkommen gewahrt wird. Diese Würde und Ehre der Versammlung ist, wie meine eigene, etwas, worüber ich vollkommen im Klaren bin, und worüber ich keiner Belehrung von irgend einer Seite her bedarf.

Auf jenes Resultat werde ich aber auch noch durch etwas Anderes hingeführt. Unser früherer Beschluß enthält nämlich zwei Bestandtheile, von denen der eine von dem Antrag des Abgeordneten Stein und der andere von dem Abgeordneten Schultz herrührt. Was den letzteren betrifft, so behaupte ich durchaus nicht, daß der geehrte Antragsteller dabei wirklich eine politische Inquisition, einen Gewissenszwang beabsichtigt habe. Ich behaupte aber, daß die Fassung so gedeutet werden konnte. Ich beweise dies dadurch, daß sie wirklich so gedeutet worden ist, im Lande, wie innerhalb der Kammer. Diese Möglichkeit nöthigt uns aber, mit der Auslegung des Beschlusses möglichst schonend und mildernd umzugehen, weil er ein Gebiet berührt, welches der größten Rücksicht und Umsicht bedarf. Wenn wir nun diese Auslegung annehmen, wenn wir auf das Wort „mögen" den Accent legen, so ist zugleich ein Ausweg geboten, wodurch die Versammlung mit dem Ministerium in Einklang gebracht wird. Das Staats-Ministerium hat allerdings in der Erklärung vom 2. September gesagt: daß es den Antrag nicht zur Ausführung bringen könne. Dies bezieht sich aber nur auf denjenigen Theil, welcher mit dem Schultzeschen Amendement zusammenfällt. Der andere Theil bleibt unberührt. Es wird selbst durch die Erklärung vom 2. September ausgesprochen, daß bereits geeignete Erlasse in jenem Sinne ergangen seien, wodurch also materiell unserem Beschlusse ein Genüge geschehen ist. Mehr zu verlangen, scheint mir sehr bedenklich, weil wir dieses Mehr schwer formuliren könnten. Wie soll die Armee zu der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten? Die Verfassung mit zu gründen, ist nicht ihre Sache, wie der Herr Finanz-Minister schon ausgesprochen hat; dieser Gegenstand geht uns an. Mit der Ausführung hat aber die Armee auch noch nichts zu thun, sie kann nicht mithelfen, so lange nicht bereits eine Gründung stattgefunden hat. Wie könnte man ihr ein Nichtthun zum Vorwurf machen, wenn man das, was sie thun soll, noch nicht spezifiziren kann? Würde man weiter gehen wollen, so geriethe man in Gefahren, welche man bereits erlebt hat. Ich führe die Zeit der Napoleonischen Despotie an, wo Polizei-Agenten es für möglich hielten, auf der Stirn von Personen ein silence révolutionnaire, ein revolutionaires Stillschweigen zu erkennen. Eben so könnte man jetzt versucht sein, von einem „reactionairen Stillschweigen" reden zu wollen. Prüfen wir doch ja in dieser Frage, hören wir auf die Lehren der Geschichte. In den Zuständen der Revolution finden wir eine Zeit und Fragen, die den hier vorliegenden ähnlich sind. Der Moniteur vom Jahre 1791, den 10. Juni, enthält eine Berichterstattung von Bureaux-Puzy, worin er über die Zustände der Armee und über die gegen dieselbe erhobenen Anklagen spricht. Der Berichterstatter drückt sich unter Anderem folgendermaßen aus: „Das, was etwa von einem oder dem anderen Offizier wahr ist, generalisirt man und legt es dem ganzen Corps bei. Man sagt nicht, dieser oder jener Offizier hat dies begangen, sondern das und das Regiment. Manche Offiziere mögen allerdings die Revolution nicht lieben (dies sind Worte des Berichterstatters), aber sie sind dazu durch die Revolution selbst getrieben worden. Machen wir, daß diese Wirkungen aufhören, und wir werden für die Freiheit tapfere Männer gewinnen, welche bereit sind, sie zu vertheidigen." Nach diesen verständigen Worten schwang sich aber ein Anderer auf die Tribüne, welcher mit glühendem Haß Schmähungen und Declamationen gegen die Armee ausströmte und dazu beitrug, dieser den Todesstoß zu geben. Wissen Sie, wer dieser Andere war? Er hat später einige Berühmtheit erlangt. Er hieß Maximilian Robespierre. Gegen Robespierre trat Cazalès auf, der mit der ihm eigenen Beredtsamkeit für die Ehre und Integrität der Armee sprach. Lamartine, der in seiner Geschichte dies kurz erwähnt, es aber etwas irrig darstellt, sagt: „Diese kraftvollen Worte waren der Grabgesang der alten Armee." So weit wird es aber bei uns nicht kommen. Noch lebt in unserer Versammlung und in unser Aller Herzen eine Kraft, die, wo sie ist, immer aus den größten politischen Verwickelungen retten kann. Diese Kraft ist die Liebe zum Gemeinwohl, die Liebe zum Vaterlande. Sie wird uns auch jetzt vor extremen Maßregeln beschützen, welche das Hauptziel, wonach wir zu arbeiten haben, noch weiter hinausschieben würden. In der Erreichung dieses unseres Zieles liegt auch die Hauptlösung der Fragen, welche uns hier beschäftigen. Wenn es uns gelingt, eine alle Stände umfassende, wohlwollende, gerechte Verfassung zu Stande gebracht zu haben, wenn wir uns an dem Altare des Vaterlandes zur Begrüßung der jungen, von uns gegründeten Freiheit die Hände reichen, so werden die Mißtöne und Mißstimmungen von selbst erlöschen, sicherer als dies alle Armeebefehle bewirken können. Es ist nicht blos dieses Interesse, es sind auch noch andere Interessen, die ich hier zu Hülfe rufen muß. Wir haben vorgestern beredte Stimmen von dieser Seite her (zur Linken) vernommen, welche uns die Noth unserer schlesischen Landsleute geschildert und unsere größte Theilnahme erregt haben. Diese haben von dort her (zur Rechten) ein starkes Echo aus Ostpreußen hervorgerufen, von welchem alle Herzen warm und manches Auge, auch das meine, naß geworden ist. Die Noth ist da und wird immer größer; sie verlangt dringende Hülfe; diese wird aber nur durch die Eintracht unserer Versammlung in sich selbst und mit dem Ministerium möglich. Blicken wir auch auf die Provinzen. Mit banger Erwartung sehen sie auf das, was wir zu Stande bringen. Wir dürfen sie nicht länger hinhalten. Ich zittere vor dem Gedanken an den Eindruck, den eine Ministerkrisis in den Provinzen hervorrufen würde. Blicken wir endlich nach Frankfurt; sehen wir, mit welcher Mühseligkeit die Arche gezimmert wird, welche das Heil Deutschlands über die Fluth tragen soll, welche über Europa hereinzubrechen droht. Dieses Werk erfordert auch unsere Mitwirkung; von uns, einem einigen, starken Preußen. Möge daher, meine Herren, der Geist der Mäßigung, der Eintracht und der Liebe zu unserem engeren und weiteren Vaterlande über unseren Abstimmungen schweben.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Die Redner dieser Seite — nach der Linken zeigend — haben sehr nachdrücklich und meiner Ansicht nach sehr überzeugend hervorgehoben, daß es sich hier nicht um den Inhalt des Beschlusses vom 9. August, sondern um die Ausführung desselben handelt. Gleichwohl haben die dazwischen aufgetretenen Redner, und besonders der Herr Finanzminister, mit großem Aufwande von Kraft uns begreiflich zu machen gesucht, daß jener Beschluß ein übereilter, ein ungerechter, ein verderblicher sei; ja, der Herr Finanz-Minister ist so weit gegangen, die Quelle der schweren Verwickelung, der wir möglicherweise entgegengehen, in einem Fehler

des Reglements zu suchen. Wer von der Würde der Versammlung, wer von dem Rechte der Majorität, welches durch die ganze Welt anerkannt ist, eine Ahnung hat, wird einen gefaßten Beschluß nicht in solcher Weise bekritteln, am wenigsten, wenn er zur Minorität gehört hat. Ich muß es aber auch wiederholen: die Fragen stehen gar nicht so; die Frage, ob der Beschluß ausgeführt werden muß, ist der Schwerpunkt der Debatte, und ich hoffe, es wird keinem Redner gelingen, diesen Schwerpunkt zu verrücken. Man hat die Befugniß der Versammlung, die Ausführung ihres Beschlusses zu verlangen, aus zwei Gründen bestritten, einmal mit Berufung auf das Wahlgesetz vom 8. April, und zweitens mit Berufung auf das Wesen eines constitutionellen Staates. Wie oft soll es wiederholt werden, meine Herren, daß wir noch nicht in einem constitutionellen Staate leben, daß die scharfen Gränzen der Gewalten, die übrigens jedem Anfänger in der Politik bekannt sind, bei uns noch nicht eingetreten sein können; mit einem Worte, daß wir keine konstituirte, sondern eine konstituirende Versammlung sind. Was soll man aber gar von der Berufung auf das Wahlgesetz sagen?

Es ist hier viel von der Geschichte gesprochen worden, ich will auch einmal an die Geschichte erinnern. Wer die Zustände Europa's, wer die Nachrichten, die uns täglich aus unserem weiteren deutschen Vaterlande und aus den Ländern zugehen, in denen sich die Geschicke Europa's zu entscheiden pflegen, einen Augenblick der Betrachtung würdigt und dann Angesichts des heraufziehenden Sturmes immer und immer wieder auf das Wahlgesetz verwiesen wird, kann nicht umhin, eine solche Auffassung der Dinge als eine naive zu bezeichnen. Die Weltgeschichte wird schwerlich an den Schranken eines Wahlgesetzes stehen bleiben! Eine neue Zeit braucht ganz andere Fundamente, als ein Blatt in der Gesetzsammlung! Ich gehöre selbst dem Juristenstande an, und mit Neigung, aber ich habe schon öfter Anlaß gehabt, zu bedauern, daß wir hier so zahlreich vertreten sind. Wir bringen nur zu leicht den beschränkten richterlichen Standpunkt mit, wir legen nur zu leicht den beschränkten richterlichen Maßstab an die ungeheuren Fragen, die wir, wenn auch nicht lösen, doch in ihre Lösung hineingezogen werden. Wir können, wir dürfen nicht verfahren, wie der Richter, der mit skrupulöser Prüfung aus den vorhandenen, für ihn unantastbaren Gesetzen sein Urtheil ableitet, sondern wir müssen mit staatsmännischem Sinne die Nothwendigkeiten erkennen, unseren Beruf erkennen, der vielleicht beispiellos in der Geschichte dasteht, den Beruf, die Konsequenzen einer nicht fertig gewordenen Revolution im friedlichen Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. Halten wir das fest, so werden wir leicht den Umfang unserer Rechte, oder besser unserer Pflichten, erkennen. Es ist so viel die Rede von unseren Befugnissen, unseren Rechten. Sprechen wir auch einmal von unseren Pflichten gegen das Volk, das aus tausend Wunden blutet.

Das ganze ungeheure Gebäude des Absolutismus, so sorgfältig gezimmert, so voll künstlicher Dunkelheit, anscheinend so unerschütterlich gegründet, es ist vor dem Frühlingshauche einer Märznacht über den Haufen gefallen, und jetzt liegen die tausend Schäden und wunden Stellen zu Tage, die das Volk schmerzlich genug gefühlt, aber nicht immer klar erkannt hat, denen nachzuforschen, deren Heilung zu versuchen bis zum 18. März ein Verbrechen war, was auf die Festung führte. Es ist viel gesprochen von der Ungeduld im Volke. Ja! sie ist vorhanden; ich muß aber entschieden gegen die Wendung protestiren, mit welcher der Abgeordnete von Greifswald die Sympathie des Volkes für seine Ansicht gewinnen will, indem er den Vorwurf der Unthätigkeit andeutet, indem er räth, uns täglich dreimal „die Verfassung" zuzurufen. Es ist in der That etwas Anderes, was die Nation zur Ungeduld treibt, es ist wenigstens nicht allein der Drang nach der Verfassung im engeren Sinne, nach der unterschriebenen und untersiegelten, allenfalls auch beschworenen Urkunde, in der das Gleichgewicht der höchsten Gewalten vorgezeichnet ist. Es ist noch etwas Anderes! Jetzt sieht das Volk die Fesseln, die es wund gedrückt haben; es will die klar erkannten Uebelstände und Mißbräuche, die es täglich empfindet, lieber heute als morgen beseitigt sehen. Das gestürzte Regiment hat ein Menschenalter mit eiserner Konsequenz für seine Zwecke benutzt, alle Glieder des Staats-Organismus, alle Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung für seine Zwecke bearbeitet, umgebildet und — um es nur zu sagen — korrumpirt. Sehen wir auf die Unzahl von Petitionen, auf die Vorlagen, die das Ministerium selbst zu machen für nöthig hält; überall sind radikale Reformen nothwendig, in der Kommunal-Verfassung, in der Rechtspflege, in der Verwaltung, im Steuerwesen; ich wüßte kaum eine einzige Partie auszunehmen, und ganz besonders gilt das, was ich gesagt habe, für die Wehrverfassung. Man hat hier schon und zur Unzeit an die großen schöpferischen Geister erinnert; Scharnhorst würde seine volksthümliche Schöpfung kaum wieder erkennen, wenn er den Zustand und den Geist sähe, wie er jetzt in einem großen Theile der Führer unseres Heeres herrscht. Wollen wir alle diese Reformen hinausschieben, bis wir die Verfassung zu Stande gebracht haben, auf Grund derselben die Volksvertretung zusammenberufen ist und das Gesetzgebungswerk vollendet hat? Nein, meine Herren, das ist nicht möglich! Die Mächte, die Prinzipien, die Institutionen, gegen welche die Revolution gerichtet war, sind zwar verurtheilt, zur Vernichtung bezeichnet, aber der Spruch ist ja noch nicht ausgeführt; noch gelten fast alle Gesetze des Absolutismus, noch sind alle seine Behörden in Thätigkeit, und jeder Tag bringt neue Konflikte hervor zwischen den Gesetzen und Werkzeugen des Absolutismus und dem Volke, welches zur Selbstbestimmung und Selbstregierung erwacht ist. Wir dürfen uns nicht in unseren Sitzungssaal einschließen, wie ein Gelehrter in die Studirstube, wir dürfen nicht die Augen verschließen gegen die Außenwelt, das Wahlgesetz in der Hand, eine Verfassung konstruiren, wenn sie auch noch so schön wäre. Nein, wir müssen mit klaren Augen ins Leben hinaussehen, in den Ereignissen jedes Tages den Pulsschlag der Zeit erkennen und beachten. Die Ereignisse stehen nicht still, warten nicht, bis wir fertig sind, in jeder Stunde ändert sich der Boden, auf dem wir stehen, jede Stunde kann neue Konflikte, neue Bedürfnisse zu Tage bringen, die eine energische, schleunige Abhülfe erfordern. Es kann nicht ängstlich die Rede davon sein, in welcher Form die Abhülfe geschieht, ob durch ein eigentliches Gesetz, eine zu Protokoll niedergelegte Erklärung, eine Proclamation ans Volk, einen Rath an die Minister. Diese Versammlung ist nicht blos die Trägerin der Souverainetät, sie ist auch vorzüglich im Stande, die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes und des Landes zu erkennen. Eine Versammlung von 400 Männern, berufen aus der Wahl des ganzen Volks, hervorgegangen aus allen Theilen des Landes, aus jedem Beruf, jeder Alterklasse, bringt eine größere Masse von Beobachtungen und Erfahrungen von Kenntniß der Zustände mit, als eine Behörde von 8 Personen haben kann. Talente und guter Wille reichen nicht aus, selbst wenn sie von den vortrefflichsten Organen unterstützt wären, und dies ist nicht einmal der Fall. Denn, meine Herren, verhehlen wir es uns nicht, ein großer Theil der Verwaltungs-Behörden, der alten Werkzeuge des alten Systems, haben nicht das Vertrauen des Volks, mögen es auch häufig nicht verdienen. Sie mögen häufig dem vorgesetzten Ministerium nicht ein treues Bild der Zustände geben, die in ihrer Nähe sich bereiten. Der Herr Premier-Minister hat zwar auszuführen gesucht, daß die Ansicht des Ministeriums und der Majorität der Versammlung eigentlich dieselbe sei. Es ist mir nicht möglich gewesen, dieser Deduction des Herrn Ministers zu folgen. Wir haben am 9. August einen Beschluß gefaßt, er ist nach zwei Tagen dem Ministerium zugegangen. Das Ministerium hat nicht für nöthig gehalten, darauf zu antworten. Hätte es wenigstens seine Bedenken ausgesprochen, sich darüber geäußert, daß es an der schroffen Form des Erlasses Anstoß finde, und uns veranlaßt, die Sache in nochmalige Erwägung zu nehmen, die Form unseres Beschlusses in eine mildere Fassung zu bringen, dann würde die Lage der Sache eine ganz andere, — ich erkenne es sehr wohl — eine glücklichere für uns und das Land geworden sein.

Von allem dem ist nichts geschehen; erst als der Steinsche Antrag gedruckt in allen Händen war, erläßt das Ministerium eine Antwort, in der es nicht an der Form unseres Beschlusses, nicht an Gewissens-Inquisition Anstoß nimmt, sondern ganz nackt und dürr erklärt, daß es nicht zweckmäßig finde, solch einen allgemeinen Erlaß von sich zu geben, und es nicht thun werde. Noch weiter ist der Herr Minister Hansemann gegangen, und ich verwahre die Versammlung gegen eine solche Verrückung der Frage, wie wir sie von ihm vernommen haben, aufs feierlichste. Ich gebrauche aus Achtung vor dem Amte, das der Minister Hansemann bekleidet, nicht einen schärferen Ausdruck. Er hat gesagt: wir wären ganz einig, das Ministerium hätte gethan, was wir verlangten, und es wäre nur ein Eigensinn der Versammlung, wenn sie auf einen Erlaß gemäß der wörtlichen Fassung des Beschlusses bestände. Wer hat dies verlangt? Der Abgeordnete Schultz nicht, als er sein Amendement stellte; er hat dem am Montag ausdrücklich widersprochen. Haben nicht alle Redner, und zwar gerade von jener Seite, entschieden erklärt, daß kein Mensch daran denke, daß die wörtliche Fassung des Beschlusses in den Erlaß aufgenommen werde, sondern wir haben den Beschluß gefaßt, daß ein Erlaß ergehen soll, und haben es natürlich dem Ministerium überlassen, in welcher Form es den Erlaß expediren will.

Es ist ferner auf die stenographischen Berichte verwiesen, aber ich kann daran keinen anderen Gedanken knüpfen, als den, daß das ganze Land erfährt, daß das Ministerium sich geweigert hat, unseren Beschluß auszuführen.

Es ist gesagt worden, bei dieser Frage schiene ein Zwiespalt durch die Versammlung zu gehen, der abhängig sei von der politischen Stellung. Meine Herren! Ich habe gewußt, daß eine Verschiedenheit der Ansichten hier vorhanden ist, die sich darauf basirt, wie man die Stellung der Versammlung gegenüber der Krone auffaßt. Daß aber die Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Versammlung den Ministern gegenüber zu einem Zwiespalt führen könnte, hat mich überrascht. Ich habe keine Veranlassung, meine Ansicht über die Thätigkeit des Ministeriums hier auszusprechen, und würde es sorgfältig vermieden haben, da ich die Sache nicht als einen persönlichen, sondern als einen Prinzipien-Kampf betrachte.

Die Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers veranlaßt mich aber, zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, wie viel, sondern was geleistet worden, daran zu erinnern, daß man eine Zwangs-Anleihe be-

antragt, die Konstabler eingeführt, ein Gesetz gegen die Volks-Versammlungen vorgelegt und ein Gesetz über die Gemeinde-Ordnung, welches weit hinter der Städte-Ordnung von 1808 zurücksteht. Ich kann es dem Urtheil des Volks, der Nachwelt überlassen, zwischen dem Herrn Minister Hansemann und seinen Gegnern, die hier sitzen, zu entscheiden.

Es ist uns endlich gesagt worden, wir sollten mäßig sein, und man hat uns an die konstituirende Versammlung von 1789 erinnert und hinzugefügt, sie hätte schwere Stürme über das Land gebracht. Ich bin dem Redner sehr dankbar, daß er daran erinnert und mir Gelegenheit zu einer Gegenbemerkung gegeben hat. Es ist nicht meine persönliche Ansicht, sondern die eines gewiegten Geschichtsforschers, daß Frankreich einem glücklicheren Geschicke hätte entgegengehen mögen, wenn man die erste Verfassung, welche die Versammlung von 1789 gab, von allen Seiten ehrlich angenommen und ehrlich gehalten hätte. Gewiegte Geschichtsforscher finden die Ursache der späteren Gräuel nicht darin, daß die konstituirende Versammlung nicht Maß zu halten wußte, sondern in dem Schwanken des Trägers der Krone, in der Feudal-Aristokratie, in der Reaction der höheren Offiziere und Beamten, in der Einwirkung des absolutistischen Auslandes im Osten.

Ich fasse die Sache einfach so: Wenn die Versammlung sich überzeugt, daß das Ministerium die Zustände, die Bedürfnisse des Augenblicks nicht gehörig würdigt, so ist es unser Recht, so ist es unsere heiligste Pflicht, das Ministerium darauf aufmerksam zu machen. Wenn das Ministerium diesem Rathe nicht folgt, dann müssen wir beschließen, was Noth ist, und das Ministerium beauftragen, den Beschluß auszuführen, denn so lange eine konstituirende Versammlung keinen Vollziehungs-Ausschuß hat, hat sie kein Organ, als das Ministerium. Wenn das Ministerium es für unverträglich mit seiner Ueberzeugung hält, den Beschluß auszuführen, so muß es abtreten; weigert sich das Ministerium, abzutreten, so — — doch ich glaube, einem Jeden es überlassen zu können, die Kette dieser Gedanken weiter zu führen.

Das war es, was ich über die Kompetenz zu sagen habe. Von dem Inhalte des Beschlusses, von einer Aenderung desselben könnte meines Erachtens nur insofern die Rede sein, als die Umstände heute nicht mehr dieselben sind, die ihn uns vor vier Wochen diktirt haben. Wer könnte dies behaupten? Ich wenigstens habe nicht gestimmt unter der Einwirkung der schweidnitzer Ereignisse, denn ich hasse alle Gelegenheitsgesetze; ich habe gestimmt kraft einer längst, lange vor der Revolution in mir gereiften Ueberzeugung, daß der Geist, den man dem preußischen Heere einzuflößen suchte, in ihm zu nähren wußte, nicht zum Heile führt. Dieser Geist, welcher dem Soldaten sagt, daß er nicht die Feinde, sondern die Bürger des Staates zu überwachen hat, dieses Prinzip, welches eine Provinz durch die Truppen der anderen bewachen läßt, wie Oesterreich eine Nationalität durch die andere bewachen ließ, bis es endlich die herrlichen Folgen dieses Systems geärndtet hat; dies System, dessen Spitze wir in dem glücklicherweise durch die Revolution vereitelten Plane erkennen, alle Regimenter jährlich die Garnisonen wechseln zu lassen, ein Plan, dessen Zweck unzweifelhaft dahin ging, alle Fäden des Zusammenhanges zwischen Soldaten und Bürgern zu zerreißen, ein Plan, der den Steuerpflichtigen jährlich neue Millionen gekostet hätte, und den man damit beschönigte, die Truppen sollten Gelegenheit haben, das Terrain kennen zu lernen. Gehört das Alles auch zur Disziplin? Dieser Geist mußte gebrochen werden, und da die Regierung nichts dazu that, da fast täglich die Nachricht von Ereignissen einging, die als Wirkungen jenes Geistes zu betrachten waren, so war es nicht unser Recht, sondern unsere Pflicht, die Sache in die Hand zu nehmen. Daß von einem Gewissenszwange nicht die Rede sein kann, ist hinlänglich ausgeführt. Ich habe nur noch auf eine Bemerkung der Herren Minister des Innern und der Finanzen hinzuweisen, daß nämlich das Heer eine wesentlich gehorchende Macht sei.

Eben deswegen, meine Herren, weil es eine gehorchende Macht ist, eben deswegen kann es nicht geduldet werden, daß einzelne Führer des Heeres offen Tendenzen verfolgen, welche dem herrschenden System zuwiderlaufen und auf Sturz desselben berechnet sind. Eben deswegen, wenn einzelne Offiziere, wie man es an mancher Wirthstafel und in manchem Postwagen hören kann, sich nicht scheuen, das constitutionelle Prinzip zu schmähen, ihr Bedauern auszusprechen, daß das Staats-Oberhaupt ihm huldige, ihre Ungeduld nach Herstellung der alten Zustände, so ist nicht mehr von Gesinnung die Rede, dann ist die Gesinnung aus dem Innern herausgetreten und zu einer That geworden, die wir nicht dulden können. Wir können nicht zugeben, daß der künstlich erzeugte Riß zwischen Heer und Bürgerthum erweitert werde, daß man sich ein Werkzeug schaffe, mit dessen Hülfe man einst hoffen könnte, die Verfassung, die Freiheit des Volkes anzugreifen. Ich weiß freilich, daß ein solcher Versuch nur von vorübergehendem Erfolg sein könnte. Ich frage Sie, meine Herren, wenn der Sohn des armen Mannes heute in sein Regiment eintritt, wenn er auch seinen Tisch gedeckt findet, ohne daß er arbeitet, wenn man ihm auch sagt oder zu verstehen giebt, daß er etwas Besseres ist als der Bürger, welcher die Steuern aufbringt, wenn auch seiner Eitelkeit gefröhnt wird, — er müßte doch ein sehr schlechter Sohn sein, wenn er vergäße, in welchen Verhältnissen, unter welchem Drucke sein Vater daheim lebt; er müßte sehr kurzsichtig sein, wenn er vergäße, daß er in dieselben Verhältnisse, unter denselben Druck einmal zurücktreten muß; es wäre eine Verblendung, an die nicht zu glauben ist, wenn er sich auf die Dauer dazu verwenden ließe, diejenigen niederzuhalten, die seinem Vater, die ihm, die allen seinen Leidensgenossen die Menschenrechte erkämpfen wollen. — Ich habe noch Eines zu sagen. Früher pflegte der Minister Hansemann, wenn er einen Beschluß der Kammer herbeizuführen wünschte, die Sache zu einer Kabinets-Frage zu machen und uns die schrecklichen Folgen ahnen zu lassen, wenn er von dem Ministerium abträte. Jetzt, wo das parlamentarische Bewußtsein sich so weit erstarkt hat, daß dieses Mittel keine Wirkung thut, stellt uns der Herr Minister Contre-Revolution, Bürgerkrieg und Blutvergießen in Aussicht. Meine Herren, ich verkenne die Schwüle dieses Augenblickes wahrlich nicht. Aber Eines weiß ich, — und das erkläre ich zugleich im Namen meiner Freunde — wir gehen, unserer Ueberzeugung treu, den geraden Weg und schrecken auch vor dem nicht zurück, was der Herr Minister uns heute ahnen läßt, denn wir wissen, daß die Verantwortung, die furchtbar schwere Verantwortung nicht auf unsere Häupter fällt!

Abgeordn. Tannau: Meine Herren! Ein Redner vor mir hat, meines Erachtens, mit Recht gesagt, daß wir heute die volle Ruhe der Besonnenheit haben müssen; ich glaube aber nicht, daß es förderlich für die Besonnenheit ist, wenn ein anderer Redner auf ein Ereigniß hinwies, das wir Alle beklagen, und das zu leicht in eines Jeden Brust Gefühle heraufbeschwören muß, die wir vermeiden müssen. Ich glaube auch nicht, daß es der Besonnenheit förderlich ist, wenn ein anderer Redner aussprach, was er und seine Freunde in gewissen Fällen zu thun gedenken. Ich folge dem Redner auf dieses Feld nicht. Ich will nur mit wenigen Worten den Antrag, den ich gestellt habe, motiviren. Als Sie am 9. August den Beschluß faßten, der zur heutigen Erörterung Veranlassung giebt, gehörte ich zu denen, die sowohl gegen den Antrag des Abgeordn. Stein, als auch gegen den Antrag des Abgeordn. Schultz stimmten. Ich that dies, weil ich von dem Grundsatze ausging, daß die Versammlung nicht das Recht habe, sich in Administrativ-Maßregeln hineinzumischen.

Meine Herren! Dieser Grundsatz ist noch heute der meinige. Ich bekenne mich zu ihm in vollem Maße. In seiner Konsequenz, in seiner unerbittlichen Konsequenz würde er dahin führen, daß ich gegen jeden Antrag, sowohl gegen den von dem Abgeordn. Stein gestellten, als gegen das von Unruhsche Amendement stimmen müßte und auch keinen anderen Antrag befürworten dürfte. Indessen, meine Herren, die Sache liegt nicht mehr so. Es ist etwas dazwischen getreten, und das ist ein Beschluß der Kammer. Meine Herren! Es ist der einer Majorität, der ich nicht angehöre, und doch sage ich, ich habe vor ihm die Achtung, die ich vor der Kammer haben muß, die ich vor der Würde von uns selbst habe. Von diesem Gefühle heraus kam ich zu dem Antrage, der Ihnen vorliegt. Ich wollte nur die Ausführung dessen, was beschlossen ist, möglich machen und den Beschluß auf das zurückführen, was die eigentliche Bedeutung desselben, was die Absicht des Antragstellers selbst war. Meine Herren! Der erste Satz meines Vorschlages lautet:

„Die National-Versammlung wolle erklären, wie folgt:
Die National-Versammlung hat bei ihrem Beschluß vom 9. August d. J. die Absicht gehabt, an die Befehlshaber der Armee einen ähnlichen Erlaß herbeizuführen, wie ihn die Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 15. Juli an die Regierungs-Präsidenten erlassen haben."

Ich ersuche Sie, damit zu vergleichen, was der Antragsteller selbst bei der Motivirung seines Antrages ausgesprochen hat. Er sagt:

„Neulich hat der Minister des Innern einen Erlaß an die Verwaltungs-Beamten erlassen, der von der besten Wirkung gewesen ist."

Ich möchte nun daranf antragen, und ich glaube, daß dieser Wunsch in Bezug auf das schweidnitzer Ereigniß wirklich genügend begründet ist, daß, wie die Herren Minister des Innern und der Finanzen, eben so auch von Seiten des Kriegs-Ministers ein Erlaß, besonders an die Offiziere der Armee, erlassen werde. Ich sage sodann in meinem zweiten Satz:

„Sie beabsichtigten nicht, die Offiziere der Armee zur Darlegung ihrer politischen Gesinnung zu nöthigen oder dem Kriegs-Minister den Wortlaut des Erlasses vorzuschreiben."

Nun, meine Herren, daß das die eigentliche Bedeutung des Beschlusses war, ist heute von allen Seiten anerkannt. Niemand hat behauptet, daß wirklich eine Darlegung der Gesinnung beabsichtigt worden ist, oder daß dem Ministerium der Wortlaut des Erlasses habe vorgeschrieben werden sollen. Ich glaube daher auch hier nur den Beschluß der hohen Versammlung auf die eigentliche Absicht des Antragstellers zurückzuführen. Und nun endlich sage ich am Schluß:

„Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß, in welchem die Offiziere der Armee vor reactionairen und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden, im Interesse des staatsbürgerlichen Friedens und der Förderung des neuen constitutionellen Staatssystems für nothwendig."

Hier habe ich allerdings etwas fortgelassen, was sowohl der

Herr Antragsteller, als der Herr Amendementsteller in ihren Vorschlägen aufgenommen haben. Es ist dies die Erklärung, daß, wenn das nicht geschehe, was sie wollen, das Vertrauen des Landes zum Ministerium aufgehört habe.

Meine Herren! Ich habe dies fortgelassen, weil ich der Meinung war, daß es weder der Würde der Versammlung angemessen sei, es auszusprechen, noch daß ein genügender Grund dazu vorliege, es zu thun. Ich sage, „der Würde der Versammlung", denn meiner Meinung nach droht eine Versammlung nicht mit einem Votum der Art, sondern sie giebt es ab, wenn sie es für nothwendig hält. Sie spricht nicht zum voraus aus: ich werde das thun. Ich sage ferner, es ist keine Veranlassung dazu. Und darin stehe ich mit dem Redner vor mir in entschiedenem Widerspruch. Er sagte: „Was hat eine constitutionelle Versammlung in Fällen, wie der vorliegende, zu thun?..... Sie spricht, wenn sich Bedenken gegen die Administration und Leitung der Angelegenheiten seitens der Regierung erheben, dies aus." Das scheint mir in dem Recht, in der Ordnung und der Pflicht der Versammlung zu beruhen, und er sagt nun weiter: „Und wenn dann die Regierung einem solchen Bedenken nicht glaubt Folge geben zu können, dann fordert die Versammlung, daß es geschehe", und das ist meines Erachtens nicht richtig. Sie hat in einem solchen Fall nur ein anderes constitutionelles Mittel, sie hat das Recht, ein Mißtrauens-Votum gegen das Ministerium abzugeben. Sie mischt sich sonst in administrative Maßregeln, und das darf sie nicht, ohne ihren Charakter zu verkennen. Der Amendementsteller war, wie es scheint, derselben Meinung. Er hat ein constitutionelles Mittel wählen, ein Mißtrauens-Votum aussprechen wollen. Erlauben Sie mir deshalb, daß ich noch mit wenigen Worten hierüber meine Ansicht äußere und untersuche, ob Veranlassung zu einem solchen Mißtrauens-Votum vorliege. Was war die Absicht bei unserem Beschlusse? Wir wollten, es sollte den reactionairen Bestrebungen in der Armee mit Kraft entgegengetreten werden. Was sagt das Ministerium nun in seiner Antwort darauf? Meines Erachtens, daß es vollständig mit unserer Absicht einverstanden sei, und daß es bei jeder Gelegenheit und jeder Zeit das thun werde, was die Versammlung in ihrem Beschlusse wünscht. Was hat die Versammlung aber außerdem verlangt? Daß ein allgemeiner Erlaß an die Armee ergehe, der das geeignetste Mittel sei, das, was sie wünsche, auszusprechen. Hierüber, meine Herren, ist nun eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Versammlung und der Regierung. Es ist uns gesagt worden, es scheine ein solcher allgemeiner Erlaß an die Armee nicht das geeignete Mittel; es sei vielmehr zu befürchten, daß die Bande der Disziplin dadurch gelockert werden würden. Nun, gehört die Frage, ob ein Mittel zur Erreichung eines Zweckes, über welchen Alle einig sind, geeignet sei, zu den tiefgehenden constitutionellen Grundfragen? Wenn man wegen einer solchen Frage ein Mißtrauens-Votum votirt, dann votirt man es ohne Noth, und dies zu thun, kann ich mich nicht entschließen. Denken Sie, meine Herren, denken Sie, in welchem Zeitpunkt wir stehen: Eine Revolution ist nicht lange vor uns vorüber gegangen; noch gähren alle Elemente, die dadurch in Aufruhr gerathen sind; von neuem steigen Wolken an unserem politischen Himmel herauf, die vor Allem erfordern, daß wir Alle zusammenhalten, daß Volk und Regierung einig sei. Und in einem solchen Augenblick wollen Sie ohne Noth ein Mißtrauens-Votum votiren, Sie wollen es aussprechen, daß die Einheit nicht mehr vorhanden sei, welche die erste Bedingung zur Erreichung dessen ist, was dem Lande Noth thut? Nun, meine Herren, wenn Sie dies wollen, so kann ich nicht anders sagen, als Sie müssen dann auch die volle Verantwortlichkeit dafür tragen und sie nicht uns zuschieben wollen. Wir sind von den starren Konsequenzen unserer Grundsätze abgewichen; wir gehen so weit, als irgend möglich ist, um die Einheit zwischen Regierung und Volk zu erhalten, und die Hand, die Ihnen zum Frieden geboten wird, wollen Sie zurückweisen, Sie wollen starr an dem Prinzip festhalten und damit das Land in Gefahr bringen? Wohl! Wenn Sie es wollen, so ist es Ihre That!

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Bucher hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Der Abgeordnete Bucher verzichtet auf das Wort.)

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister von Schreckenstein: Ich erkläre in meinem eigenen Namen und mit dem Einverständnisse meiner Herren Kollegen, also mit Einverständniß des Staats-Ministeriums, daß ich vollständig bereit bin, dem Amendement des Herrn Tamnau beizutreten, daß ich kein Bedenken finde, ja sogar mich verpflichtet fühle, einen Erlaß in diesem Sinne an die Vorgesetzten und an die Befehlshaber zu richten, um dadurch den Einfluß geltend zu machen, den die hohe Versammlung wünscht.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Trotz der eben vorgetragenen Worte des Herrn Kriegs-Ministers, muß ich mich doch entschieden für den Antrag des Abgeordneten Stein erklären und gegen die Halbheit der Amendements. Eine Kleinigkeit soll die Frage sein, die heute verhandelt wird! — Meine Herren! Wenn der Herr Finanz-Minister diese Worte nicht so laut gesagt hätte, ich würde wahrlich meinen Ohren nicht getraut haben. Wenn ich auch weit davon entfernt bin, zu glauben, daß durch dergleichen Gegenstände Preußens Stern erbleichen könnte, so halte ich doch diesen Gegenstand für so wichtig, daß man ihn bei Gott keine Kleinigkeit nennen kann. Wenn der Minister der Finanzen uns das Recht bestreitet, wenn er sagt, daß das Ministerium dann nur der Vollziehungs-Ausschuß wäre, und daß wir in Verwaltungsmaßregeln eingriffen, so muß ich dies durchaus bestreiten. Meine Herren! Wir haben keineswegs der Verwaltung vorgreifen wollen, wir haben nur unserer Pflicht gemäß das ausgesprochen, was wir aussprechen mußten. Meine Herren! Wir sind hier im Namen des Volks, wir stimmen, um die Ansicht desselben geltend zu machen den Behörden gegenüber, die früher und später oft getäuscht worden sind und leicht getäuscht werden können. Diese Ansicht auszusprechen, hielten wir uns um so mehr gedrungen, als Ereignisse vorlagen, die neue Beweise abgaben, wie sehr der reactionaire Geist im Militair vorherrsche. Ich bin weit entfernt, vom Militair im Ganzen zu sprechen und gegen die Ehre des Militairs oder des stehenden Heeres. Allein das Gesagte ist gar nicht zu bezweifeln, und darüber ist nur eine Stimme. Es herrscht ein sehr bedeutend reactionairer Geist im Militair. Dieser Geist sprach sich bei jeder Gelegenheit aus, der anzudeuten schien und es nicht Hehl hatte, daß man vielfach auf eine ganz andere, auf die alte Zeit wieder zurückzukommen wünsche, ja, wie man alle Verordnungen nur für Schein-Verordnungen hielt, selbst die Verordnungen, die von Sanssouci ergingen. Wenn wir sahen, wie bei jeder Gelegenheit nicht blos Gewehre, sondern auch Säbel ohne Kommando losgegangen sein sollten, so wüßten wir dies nicht anders zu deuten. Ich bin freilich nur Offizier im Kriege gewesen, aber dergleichen habe ich immer für unmöglich gehalten bei einer disziplinirten Truppe. Wenn wir dergleichen Gräueln gegenüber nicht die Stimme des Landes sollten geltend machen, so weiß ich nicht, was wir thun sollten. Wir haben uns deshalb am 9. August veranlaßt gefunden, dem Ministerium gegenüber unsere Meinung dahin auszusprechen, daß es Noth thue, daß das Militair im Ganzen aufgefordert würde, keine Opposition mehr gegen die jetzigen Richtungen zu bilden, daß es sich keineswegs dem Systeme der Regierung widersetzen sollte. Das sind Handlungen, keine Gewissenssachen, die wir forderten. Wenn dabei auf eine Verpflichtung und auf die Ehre Bezug genommen ist, so konnte sich dies nur darauf beziehen. So lauten auch nur die Worte und die Declarationen derselben, nämlich, daß die Offiziere es sich sollten zur Gewissenspflicht machen, nicht mehr dergleichen Handlungen vorzunehmen, wodurch sie in Opposition mit dem constitutionellen Prinzip treten, und es war gewiß mild ausgesprochen, wenn es ihnen nur zur Ehrenpflicht gemacht wird, auszuscheiden, wenn sie mit diesen Grundsätzen nicht einverstanden sein können. Was wir von dem Ministerium verlangt hatten, hätte es schon längst thun müssen. Wir fühlten uns gedrungen, durch die vielen Vorgänge es endlich darauf aufmerksam zu machen. Ich glaube nicht, daß wir dadurch unser Mandat überschritten haben, selbst wenn man es auch noch so eng fassen wollte; denn diese Befugniß kann uns kein Mensch abstreiten. Was ist nun geschehen? Das Ministerium hat am Montage entgegnet, es werde dies nicht thun. Zu den vielen Widersprüchen des Ministers des Innern müssen wir auch den zählen, daß er sagt, wenn auch an die Verwaltungs-Beamten dergleichen Aufforderungen erlassen werden könnten, so könnte dies an das Militair nicht geschehen. Gerade da, wo die Disziplin am dringendsten nothwendig ist, hätte um so dringender diese Verfügung schon längst erlassen sein müssen. Ich frage Sie, meine Herren, wohin hat diese Erklärung geführt? Heute hören wir zwar, man habe an einzelne Generalitäten derartige Verfügungen ergehen lassen; noch wissen wir jedoch nicht, welcher Art diese Verfügungen sind. Aber dem Lande gegenüber stehen die stenographischen Berichte, die Erklärungen des Ministers. Was könnte das Militair anders daraus lesen, als daß das Ministerium keineswegs eine solche entscheidende Erklärung geben will? Sollte es da nicht glauben und in seiner Meinung bestärkt werden, daß die Reaction bei der Regierung Unterstützung findet? Wäre diese Aufforderung nicht erfolgt, und hätte das Ministerium nicht diese Erklärung abgegeben, dann könnte die Sache noch allenfalls hingehen. Jetzt kann dies aber nicht mehr geschehen; jetzt muß die Erklärung so erfolgen, wie wir verlangt haben, und wir haben gewiß nichts Unbilliges verlangt. Wir haben nur gethan, was durchaus nothwendig war, um so mehr, da es zur Verfassung gehört, daß wir die Stellung des Volkes dem Heere gegenüber so hinstellen, daß beide Theile sich mit Vertrauen anblicken können. Wie sollen wir das thun, wenn wir nicht dafür sorgen, daß dahin zielende vorbereitende Bestimmungen erlassen werden, die zur Beruhigung des Landes nöthig sind, da das größte Mißtrauen im Lande herbeigeführt wurde, allerdings durch die Thätigkeit des Ministeriums, aber durch solche Verordnungen, die keineswegs Vertrauen erwecken, sondern nur Mißtrauen erregen konnten. Wir mußten daher diese Forderung stellen, um die Gemüther zu beruhigen, welche durch das stehende Militair in Unruhe versetzt waren. Es ist uns von dem Herrn Minister der Finanzen gesagt, daß die höchste Aufgabe, die größte Ehre darin bestehe, das Wohl des Landes zu befördern und in der Stärke Mäßigung zu üben. Diese Worte will ich festhalten. Ich frage Sie aber, hat das Ministerium

das gethan? Meine Herren, stelle ich mir das constitutionelle Ministerium vor, so weiß ich wahrlich nicht, wie man im Stande ist, aus jeder Frage, die von der National-Versammlung anders entschieden wird, als es nach der Ansicht des Ministeriums geschehen sollte, eine Kabinetsfrage zu machen. Ich bin allerdings der Meinung, sobald ein constitutionelles Ministerium in den Grundprinzipien mit der Versammlung nicht übereinstimmt, so muß es diese selbst zur Kabinetsfrage machen; aber wir können im Prinzipe einverstanden sein, während wir in den Ansichten verschieden sind. Wir sind dazu da, diese Ansicht auszusprechen. Nach unserer festen Ueberzeugung zu stimmen, ist unsere Pflicht, und da, glaube ich, kann man uns nicht bei jeder Gelegenheit mit Kabinetsfragen präokkupiren. Ich frage Sie, meine Herren, heißt das in der Mäßigung stark sein? Dies hat das Ministerium, welches doch schon so viel für sich hat, wenn es seine Kräfte geltend machen will, nicht gethan, da es sich auf Parteiungen stützt, da es Parteiungen förmlich zu organisiren sucht. Dadurch wird das verhindert, was doch die erste Pflicht ist, daß Jeder nach seiner freien Ueberzeugung stimmt. Ich frage Sie, meine Herren, wie viel Entscheidungen wären anders ausgefallen, wenn dergleichen Parteiverpflichtungen nicht stattgefunden hätten.

(Aufregung.)

Wie viel Entscheidungen wären anders ausgefallen, wenn Jeder blos nach seiner Ueberzeugung gestimmt hätte.

(Lebhafte Aufregung. Ruf: Zur Ordnung!)

Sie mögen sagen, was Sie wollen, es ist Wahrheit, und Sie werden dadurch weder die Wahrheit beseitigen, noch mich irre machen, sie auszusprechen.

(Sowohl von der Rechten, als aus dem Centrum, wird der Ruf: Zur Ordnung! allgemeiner. Mehrere Stimmen: Es ist eine Beleidigung; hier stimmt Jeder nach seiner Ueberzeugung!)

Es ist keine Beleidigung, es ist Wahrheit.

(Erneuerter Ruf zur Ordnung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner erst aussprechen zu lassen.

(Tumult. Nein! Nein! Zur Ordnung!)

Abgeordn. Weichsel: Ich werde mich durch Ihren Lärm nicht hindern lassen. Ich befinde mich in meinem Rechte, und Ihre Pflicht ist es, mich anzuhören.

(Unterbrechung. Lärm.)

Das Land möge darüber urtheilen, ich aber habe es für meine Pflicht gehalten, es auszusprechen .....

(Lärm. Unterbrechung. Wiederholter Ruf: Zur Ordnung!)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner allerdings ersuchen, daß er dergleichen Aeußerungen in seinem Vortrage vermeide, und sehe mich genöthigt, ihn zur Ordnung zu rufen, da angenommen werden muß, daß Jeder in dieser hohen Versammlung nicht nach eingegangenen Verpflichtungen, sondern nach seiner Ueberzeugung stimmt.

Abgeordn. Weichsel: Ich erwiedere darauf nichts, sondern lasse Andere darüber urtheilen. Meine Herren! Heute ist die Rede davon gewesen, man wolle sich hier die Hände reichen. Wer würde dies zurückweisen? Wer würde dies nicht wünschen? Wer würde nicht Einklang in den Meinungen dieser Versammlung wünschen? Dies ist vor Allem gewiß auch mein Wunsch. Aber dann lassen Sie uns auch bei dieser Gelegenheit festhalten, daß wir uns lediglich durch nichts Anderes bestimmen lassen wollen, als durch unsere Pflicht, dem Lande gegenüber, und nach dieser Pflicht ist es uns geboten, daß die Ansicht, welche auch die Ansicht des Landes ist, durch den Beschluß, der am 9. August hier ausgesprochen, in Erfüllung gehe. Heute wird es sich entscheiden, wer wahrhaft ein Volksvertreter ist.

Abgeordn. Forstmann: Meine Herren! Wenn ich in dieser ernsten Stunde das Wort ergreife, so will ich nach einer ermüdenden Debatte durch Wiederholungen nicht weiter ermüden. Durch das, was meine geehrten Freunde vor mir über die wichtige Angelegenheit, welche uns heute beschäftigt, gesagt haben, halte ich den Gegenstand für erschöpft und schließe mich gern ihren beredten Worten an. Aber die Liebe zum Vaterlande legt mir wiederholt die Pflicht auf, die dringende Gefahr zu schildern, wenn wir einer Partei Gehör geben, welche die Herrschaft über uns auszuüben gedenkt. Meine Herren! Seit beinahe 4 Monaten sieht unser Vaterland mit bangen Erwartungen auf unsere Verhandlungen. Es hofft, durch die Feststellung der Verfassung die Wiederkehr der Ordnung, die Wiederbelebung der Gewerbe und das Ende seiner Leiden. Aber, meine Herren, von alle dem ist in diesem Saale noch kein Wort laut geworden. Durch allerhand Kunstgriffe, durch eine Opposition, welche in den Annalen der Parlamente vielleicht ohne Beispiel ist, durch die gehässigsten Interpellationen, gekleidet in das gleisnerische Gewand frommer Volksbeglücker, will man unseren Muth, unsere Kraft schwächen; unter dem Vorgeben, der Freiheit zu dienen, will man uns knechten unter die blutige Tyrannei einer wilden Volksleidenschaft. Man will diese Männer, welche mit aller Hingebung dem Vaterlande dienen, von ihren Sitzen verdrängen, wenn sie sich weigern, unsere tapfere Armee, welche jüngsthin in glänzenden Siegen für uns blutete, einer Inquisition zu unterwerfen, während man sich nicht entblödet, von dieser Tribüne zu erklären, daß man Republikaner sei. Aber das Land wird antworten.....

(Ruf: Nach der Mitte sprechen!)

aber das Land wird antworten, es wird sagen, eine Regierung aus solchen Händen werde ich niemals annehmen, es wird die Worte, die täglich von dieser Tribüne fallen, zurückgeben, es wird aussprechen: Ihr habt unser Vertrauen nicht, Ihr werdet es nimmer verdienen. Meine Herren! Ich beschwöre Sie bei Allem, was Ihnen heilig ist, dulden Sie nicht ferner, daß an diesem Altare des Vaterlandes den Götzen des Ehrgeizes und des Eigennutzes geopfert werde. Zeigen Sie durch Ihre heutige Abstimmung, daß Sie diesem Treiben fremd sind, und Millionen werden ein frommes Amen dazu sagen! Meine Herren! Ich stimme für das Amendement des Abgeordneten Tamnau.

Abgeordn. Schulze von Delitzsch: Meine Herren! Der mir von der Versammlung gewordene Auftrag als Mitglied der schweidnitzer Kommission, insbesondere derjenigen Deputation, die sich an Ort und Stelle zu verfügen hatte, um den Spuren jener blutigen Vorgänge nachzuforschen, giebt mir eine besondere Stellung zur gegenwärtigen Frage, die mich bewog, mich um das Wort zu melden. Sie können leicht selbst ermessen, daß mir der Stoff nicht fehlen würde, wollte ich mich auf das Materielle des Beschlusses, um dessen Ausführung es sich gegenwärtig handelt, einlassen. Ich könnte Ihnen wohl Material liefern, das Sie in den Stand setzte, zu urtheilen, inwiefern die Reaction im Militair stattfinde oder nicht. Allein ich enthalte mich dessen und werde dem Urtheile der Kommission nicht vorgreifen, indem ich mit einem der vorigen Redner Ihnen zurufe: Nicht das ist der eigentliche Punkt. Denn, meine Herren! Alles dieses verrückt die Frage. Die eigentliche Frage ist rein formell und ist keine andere, als ob die hohe Versammlung gewillt ist, ihre eigenen Beschlüsse aufrecht zu erhalten, ob sie die Regierung für verbunden hält, ihnen Folge zu geben. Es ist die Lebensfrage unserer eigenen ganzen Wirksamkeit, der gegenüber sich eine Kabinetsfrage in die Wageschale legt, und keiner von uns wird die ernsten Folgen verkennen, die sich hieran knüpfen. Nackt und schroff hat man diese Frage in unsere Mitte geworfen. Wir können aber ruhig uns an die Lösung wagen, da dieselbe nicht von uns, vielmehr von der Regierung, ausgegangen ist. Wir müssen uns nun auch eben so schroff und fest hinstellen, wie die Frage unter uns fiel, eben so fest sie aufnehmen und fest ins Auge fassen, den Blick vorwärts, meine Herren, denn der Rückweg ist uns abgeschnitten.

Nehmen wir zuerst die Beziehung der Regierung zu der Versammlung auf, wie sie sich uns darbietet. Das Ministerium hat mehr als einmal die Maxime der constitutionellen Regierung, den Einklang mit der Majorität der Versammlung, für sich in Anspruch genommen. Woher, fragen wir, mit einemmale eine solche Negation, woher so plötzlich ein völliges Umlenken? Eine Administrativ-Maßregel liege hier vor, entgegnet man uns, die Regierung müsse deshalb die Ausführung solcher Beschlüsse von der Hand weisen, weil auf diese Weise eine Regierung überhaupt nicht möglich sei. Ich kann über diesen Punkt kurz hinweggehen, er ist schon genügend beleuchtet worden. Läge denn wirklich einem solchen allgemeinen Erlaß, der sich über den Geist der Militair-Beamten ausläßt, ein Eingriff in den eigentlichen Mechanismus der Verwaltung und nicht ein höherer Standpunkt zu Grunde, den die National-Versammlung dabei aufgefaßt hat, und hat man denn ganz vergessen, in welcher Stellung sich das Ministerium gerade unserer Versammlung gegenüber befindet? Noch sind keine geordneten Gewalten in unserem Staate, noch steht kein gesetzgebender Körper der Exekutiv-Gewalt gegenüber. Es giebt nur das Volk und die Krone, beide im Begriff, sich über die Bedingungen eines neuen staatlichen Lebens zu vereinbaren, wodurch erst die constitutionellen Maximen ins Leben treten sollen. Gegenwärtig befindet sich die Lage der Sache so: die Revolution, welche uns die neuen Zustände angebahnt hat, hat einen Waffenstillstand geschlossen, um den wahren Frieden zu vermitteln. Auch dieser Zwischenzustand vor der definitiven Feststellung macht eine Regierung nöthig. Dies ist aber keineswegs eine blos von der Krone ausgehende Regierung, sondern eine von der Krone und dem Volke gemeinschaftlich ausgehende, sie hängt von beiden Gewalten gleichmäßig ab. Sie darf sich mit keiner in Differenz verwickeln, ohne sofort vom Schauplatze abzutreten. Das Gegentheil heißt die Revolution proklamiren, die Fortsetzung des Kampfes, welcher durch den Waffenstillstand vorläufig beendet ist, und alle die furchtbaren Mächte wieder entfesseln, welche nur auf eine solche Losung lauern, um auf unser Vaterland aufs neue loszubrechen. Ich will und brauche nicht auf die Billigkeit, die Gerechtigkeit des Wunsches, den die National-Versammlung zum Beschluß erhoben hat, einzugehen. Ich will und brauche nicht hervorzuheben, daß die Erlasse nichts weiter bezwecken, als die friedliche Ausgleichung des Vereinbarungswerkes der Verfassung zu sichern. Auch dies ist schon herausgehoben und führt uns nur auf das Materielle über. Aber das drängt sich auch dem Unbefangenen bereits auf, daß der Vorwand, als wäre eine solche Maßregel, welche die National-Versammlung nur ergreift, um sich die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe möglich zu machen, eine rein administrative Maßregel sei, daß dieser Vorwand in der

That nichtig ist, und daß es sich keineswegs um einen Eingriff in die Administration handelt.

Freilich, ein solcher Uebergriff, wie ihn das Ministerium rügt, fordert keine geringere Sühne, als daß wir uns selbst vernichten! Täuschen Sie sich nicht über die Frage, die uns vorliegt, meine Herren, es ist so. In dem Augenblicke, wo wir unsere eigenen Beschlüsse aufgeben, geben wir uns selbst auf; wir geben die allein mögliche Grundbedingung jeder künftigen Wirksamkeit auf und sind von demselben Augenblick an in den Augen des Landes moralisch todt! So liegt die Wahl: entweder das Kabinet tritt ab, oder die National-Versammlung. Ich verkenne nicht die Gefahr des Ersten, aber halten Sie das Zweite für einen besseren, gelinderen Ausweg? Doch ich muß dabei noch auf Eines hinweisen; es ist mehr als eine Kabinetsfrage, was uns vorliegt. Die ganze Form, wie die Frage vorgebracht ist, zeigt dies. Die Regierung hatte unendlich viele Wege, die Fassung dieser Beschlüsse zu verhindern; sie konnte sich in die Debatte mischen, konnte schon damals, wenn sie die Beschlüsse für so gefährlich hielt, herausheben, daß sie die Annahme dieser Beschlüsse zu einer Kabinetsfrage mache; dies wäre die parlamentarische Form und die einzig rechte Stellung gewesen, die das Ministerium gegen uns einzunehmen hatte. Statt dessen hat man uns ruhig die Beschlüsse fassen lassen, und nun nichts mehr zu ändern steht, nun sie hinter uns liegen als vollendete Thatsache, verweigert man ihre Ausführung. Sie sehen, das Kabinet scheint eine höhere Stellung zur Frage einnehmen zu wollen, als seine eigene Existenz; erkennen wir das an! Es scheint vielmehr bereitwillig seine Existenz daran zu wagen, um sich und allen seinen Nachfolgern, um der Regierung überhaupt in Zukunft die Obmacht über die National-Versammlung zu verschaffen. Nun, nimmt die Regierung eine solche Stellung zur Frage ein, so rufe ich Ihnen zu: Erheben auch Sie sich zur ganzen Höhe Ihrer Sendung, meine Herren! und das können Sie nur, wenn Sie das Prinzip ungescheut und klar aussprechen, um das es sich hier handelt, und dies können Sie wiederum nur, wenn Sie den Antrag Stein ohne Zusatz annehmen und jedes Amendement verwerfen, da jedes Amendement eine Abschwächung, eine Verkümmerung des Prinzips herbeiführt. Nicht das ist das Rechte, daß Sie einen Vermittelungsweg einschlagen, daß Sie Einiges aufgeben, um das Uebrige zu retten; nein, kein Titelchen dürfen Sie aufgeben, oder Sie geben Alles auf. Nicht einmal Erwägungen dürfen Sie einfließen lassen, um vielleicht nachträglich noch die Ausführung zu erwirken; nein, Sie müssen um jeden Preis die Beschlüsse aufrecht erhalten, lediglich weil sie Ihre Beschlüsse sind, nicht, weil sie dies oder jenes enthalten oder nicht enthalten; nur auf diese Weise retten Sie die Würde der Versammlung vor sich selbst und im ganzen Lande, und ich glaube, in Bezug auf das von Unruhsche Amendement, daß eben keine andere Erwägung zulässig ist, als diese eine.

Ich komme nun auf den zweiten Punkt, zum Verhältniß der Versammlung in sich, welches sich an die Frage insofern knüpft, als schon früher in dieser Sache versucht worden ist, die beschlußfassende Majorität mit der Minorität in Konflikt zu bringen, indem man die letztere von außen her, vielleicht durch die Autorität der Regierung oder durch die Gefahr und Bedenken des Schrittes überhaupt zu stärken suchte. Wäre dies wirklich Absicht von irgend einer Seite her, was ich nicht zu behaupten mir erlaube, so kenne ich kein gefährlicheres Spiel! Der constitutionelle Staat, den wir gründen, ist weiter nichts, als die organisirte Majorität. Dieses Prinzip muß alle seine Institutionen durchdringen, von der niedrigsten an bis zur höchsten, die gesetzgebende, wie die exekutive Gewalt. Eine Regierung, die es verletzt, entweder direkt oder indirekt, durch Fälschung der Majorität, proklamirt in demselben Augenblicke die Revolution.

Will man nun gar einen Zwiespalt in unsere, als eine konstituirende Versammlung bringen, deren Aufgabe es eben ist, das neue Staatsleben zu begründen, so setzt man von Hause aus die Anarchie ein, man macht sich die Erringung, die Feststellung geordneter Zustände für immer unmöglich, und diese Wirren sind am Ende nicht anders zu lösen möglich, als durch einen Staatsstreich, er komme von welcher Seite er wolle.

Zuletzt habe ich noch unser Verhältniß zum Lande und mit ihm die Kompetenzfrage zu berühren. Wir seien, so wird herausgehoben, zu solchen Beschlüssen, deren Ausführung wir hier verlangen, nicht befugt, es stehe davon nichts im Wahlgesetz. Nun aber steht doch im Wahlgesetz, daß wir die Verfassung mit der Krone vereinbaren sollen. Indem man aber sich allein begnügt hat, uns das Ziel unseres Strebens zu stecken, dabei aber keineswegs in Hinsicht der Wahl der Mittel irgendwelche Beschränkungen zugefügt hat, hat man uns hierin freie Hand gelassen und vollkommen ermächtigt, alle solche Verfügungen zu treffen, welche, wie die in Rede stehende, nichts Anderes bezwecken, als die Erreichung dieser Haupt-Aufgabe zu sichern und sie möglich zu machen. Ueberhaupt, meine Herren, werden wir denn immer nach diesem geschriebenen Mandat, nach dieser äußeren Legitimation zu fragen haben? Wird dies immer ausreichen im Drange der Zeit, in dem Sturme, bei der Größe der Fragen, wie sie jetzt uns vorliegen? Was würden Sie wohl, um ein Bild zu brauchen, zu einem Schiffer sagen, der, wenn der Sturm ausbricht, nach seinen Papieren, nach seiner Instruction sehen wollte, um zu wissen, was er thun solle, welche Maßregeln er zur Sicherung des ihm vertrauten Fahrzeuges treffen solle. Diese sagen ihm wohl, wohin er zu steuern, aber nicht, wie er sich beim Sturm zu benehmen hat. Wir sind auch Schiffer, meine Herren, die das gefährdete Fahrzeug des Staats in den sicheren Hafen friedlicher Zustände steuern sollen; wenn wir aber in den Stürmen, die uns drohen, nur nach unserem geschriebenen Mandat sehen wollten, so würden das Land und unsere Kommittenten uns für schlechte Piloten halten. Wie gesagt, wir langen mit dieser äußeren Legitimation nicht aus, zu deren Erörterung wir einen Ausschuß bestellt haben. In solchen Augenblicken steht als höhere Prüferin die Geschichte hinter uns. Diese, meine Herren, prüft eine andere Legitimation, den inneren Beruf zu unserer Sendung, und, wehe uns, wenn sie uns bei einer so großen Frage klein findet. Ja, meine Herren, wir haben noch ein anderes Mandat, das da anfängt, wo das geschriebene uns verläßt, was uns Allen, von welcher Partei wir auch sein mögen, tief im Herzen steht, wiewohl wir es mitunter verschieden lesen. Es ist das Wohl unseres Vaterlandes, und in diesem Interesse glaube ich, nach der besten, wahrsten Ueberzeugung, nochmals für die Annahme des Steinschen Antrags ohne alle Amendements stimmen zu müssen.

Minister-Präsident von Auerswald: Es ist von dem Herrn Abgeordneten angeführt worden, daß in der Verhandlung am 9. August kein Wort gegen den Antrag von der Ministerbank gehört worden sei. Mein in diesem Augenblicke abwesender Kollege hat schon zugegeben, daß man eine größere Theilnahme an der Verhandlung an diesem Tage zu erwarten berechtigt war; er hat den Unterlassungsgrund bezeichnet. Ich muß indessen doch bemerken, daß die angeführte Thatsache in ihrer ganzen Nacktheit nicht richtig ist. Ich glaube, mich zu erinnern, daß der Kriegsminister mit bestimmtem Ausdruck sich gegen den Erlaß dieses Befehls ausgesprochen hat.

Staats-Minister Kühlwetter: Meine Herren! Ich bin dem Redner, welcher zuletzt von dieser Tribüne aus gesprochen hat, dankbar dafür, daß er, wenigstens in dem ersten Theil seines Vortrags, die Debatte wiederum auf einen Punkt geführt hat, auf den es wesentlich und allein mir anzukommen scheint. Wir haben heute zwar sehr viel Neues und Wahres über constitutionelles Leben und das Gebaren des constitutionellen Lebens in dieser Versammlung gehört. Wollte ich von meinem Standpunkte aus das, was gesprochen worden ist, im Einzelnen beleuchten, so möchte ich im Stande sein, darzuthun, daß Manches von dem Neuen nicht wahr und Manches von dem Wahren nicht neu ist; aber ich enthalte mich dessen. Die hohe Versammlung wird wohl nicht verkennen, daß es für diejenigen, welche an diesem Tische sitzen, etwas Peinliches hat, in die heutige Debatte tief einzugehen, weil zu leicht die Personenfrage mit der sachlichen Frage verwechselt wird. Ich danke daher den Rednern, die bemerkt haben, daß es sich nicht um eine Personenfrage handelt; ich kann versichern, für mich und Namens meiner Kollegen, daß es wahrlich kein geringes Opfer gewesen ist, auf unseren Posten pflichtmäßig auszuhalten und dem Vaterlande zu dienen mit den Kräften, die uns gegeben sind, und daß ein Jeder von uns den Tag segnen wird, an welchem er einem Würdigeren den Platz einräumen kann, den er hier einnimmt. Es handelt sich um eine Prinzipienfrage, von welcher sich mit Recht behaupten läßt, daß sie keine Kabinetsfrage ist. Denn, mag an diesem Tische sitzen, wer da will, kein Ministerium, welches wirklich regieren und nicht blos das Schattenbild einer Regierung sein will, kann sich mit den Ansichten, mit welchen die jetzige Regierung von dieser Tribüne aus bekämpft wird, einverstanden erklären.

Die Frage, die der Versammlung heute zur Entscheidung vorliegt, ist in dem Vortrage des letzten Redners, meines Erachtens nach, nicht ganz richtig hingestellt worden. Es handelt sich nicht darum, einen von der Versammlung früher gefaßten Beschluß ohne Weiteres aufzuheben oder rückgängig zu machen, sondern es handelt sich um einen neuen Antrag, der dahin lautet: „Daß es die dringendste Pflicht des hohen Staats-Ministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. August in der 37sten Sitzung beschlossen hat, ohne Weiteres zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens, so wie zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung, ergehen zu lassen."

Man kann diesen Beschluß, meines Erachtens, sehr füglich fallen lassen, man kann verneinend auf diesen Antrag antworten, ohne daß man gemeint ist, den früheren Beschluß aufzuheben.

Denn es ist neu in diesem Antrage, daß dem Ministerium eine Pflicht auferlegt werden soll, die es erfüllen soll, während in dem früheren Beschlusse dem Ministerium ein Ansuchen gestellt worden ist, oder auch eine Aufforderung, je nachdem man es benennen will. Zwischen beiden Fassungen ist ein wesentlicher Unterschied, so wesentlich, daß es nur der Gegeneinanderstellung der Worte bedarf, um denselben sofort klar zu machen. Was jetzt verlangt wird, ist in einem der Vorträge der Redner angedeutet worden. Der Antrag geht davon aus, daß, wenn er zum Beschluß erhoben ist und das Ministerium denselben nicht zur Ausführung bringt, dasselbe eine Pflicht verletzt und wegen Pflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden muß. Hierbei ist es allerdings nothwendig, zurückzukehren auf den früheren Beschluß und in dem Inhalt desselben zu

erforschen, ob eine Veranlassung vorhanden ist, daraus, daß das Ministerium der Aufforderung oder dem Ersuchen nicht ganz wörtlich nachgekommen ist, Grund zu entnehmen, nunmehr die Schärfe der Pflicht geltend zu machen. In dem früheren Beschlusse ist enthalten, daß denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dasjenige nicht vereinbar sei, was in dem ursprünglichen Antrage näher bezeichnet ist, zur Ehrenpflicht gemacht werden soll, aus der Armee auszutreten. Wir haben vielfach darüber heute reden gehört, daß es nicht die Absicht gewesen, durch diese Worte eine Inquisition der Gesinnung zu etabliren, wenngleich eine Ueberzeugung hauptsächlich in der Gesinnung ihre Wurzel zu fassen hat und das Wort „Ueberzeugung" in voller Nacktheit in dem Amendement des Abgeordneten Herrn Schultz enthalten ist. Ich will nicht mehr darauf eingehen, inwieweit dem Ministerium es bei pflichtmäßiger Beurtheilung seiner Verantwortlichkeit möglich gewesen sei, unter Aufrechthaltung der Disziplin in der Armee einen solchen Erlaß ergehen zu lassen. Ich will nicht weiter darauf aufmerksam machen, daß, wie ich früher schon erwähnte, und was heute in einem Vortrage eines der Herren Redner mir angerechnet worden ist als einer der vielen Widersprüche, die ich mir habe zu Schulden kommen lassen, die ich aber zurückweisen muß, — ich will nicht darauf aufmerksam machen, daß in Bezug auf Ueberzeugung und Gesinnung ein wesentlicher Unterschied ist zwischen Personen, die einem gehorchenden Corps angehören, und die daher nur berufen sind, dasjenige auszuführen, was Andere beschließen, und den Civil-Beamten, die selbst beschließen und daher demjenigen, was sie thun, ihre Ueberzeugung aufdrücken. Denn nur das habe ich ausgesprochen, daß in Bezug auf die innere Ueberzeugung und deren Offenbarung ein Unterschied sei zwischen Offizier und Civil-Beamten, während es mir nicht in den Sinn gekommen ist, behaupten zu wollen, daß ein Erlaß in der Art, wie solcher an die Civil-Beamten in Bezug auf reactionaire Bestrebungen und Handlungen von den Ministerien der Finanzen und des Innern bereits ergangen ist, an die Befehlshaber der Armee nicht möglich sei; — ich sage, ich gehe auf diesen Punkt nicht näher ein, weil es mir lediglich darum zu thun ist, das Prinzip klar und nackt hinzustellen, wie dasselbe von Seiten des Ministeriums aufgefaßt ist. Was ist der Erlaß, welcher an die Armee und beziehungsweise an die Offiziere erlassen werden soll? Er ist nichts weiter, als eine Rüge dessen, was früher geschehen, als eine Ermahnung, für die Zukunft anders zu handeln, anders zu sprechen und überhaupt anders zu sein, als diejenigen, an welche der Erlaß gerichtet ist, bisher gehandelt und gesprochen haben und gewesen sind.

Es ist also nichts weiter, als eine reine Disziplinar-Maßregel, die über das Heer verhängt werden soll. Man hat anerkannt, daß es nichts weiter ist, denn es ist dem Ministerium zum Vorwurf gemacht worden, daß nicht früher schon eine solche Maßregel ergriffen worden ist, worin das Anerkenntniß liegt, daß das Ministerium ohne die Versammlung dieselbe hätte verhängen können. Die Minister der Finanzen und des Innern haben auch kein Bedenken getragen, einen solchen Befehl als eine zu ihrer Kompetenz gehörige Maßregel ergehen zu lassen. Der Grund liegt darin, daß ein solcher Erlaß blos Ausfluß der Exekutivgewalt ist, die in den Händen der Regierung beruht. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit mich über die Trennung der Gewalten in einem wohlgeordneten Staats-Organismus auszusprechen bereits Gelegenheit gehabt. Man hat mir damals gesagt, daß dies doctrinair und daß es falsch sei. Beide Einwürfe haben mir die Ueberzeugung nicht beibringen können, daß man den Unterschied der Gewalten in dem Staats-Organismus missen könne. Mag es wahr sein, daß Montesquieu bereits die Nothwendigkeit dieser Trennung auszusprechen und auszuführen versucht hat; ich glaube, diese Autorität wird der Theorie nicht zum Schaden gereichen. Wir haben aber auch bereits gehört, daß man bis in die neueste Zeit diese Theorie als eine Nothwendigkeit aufrecht erhalten hat. Als Autorität ist angeführt worden die erste konstituirende Versammlung Frankreichs von 1791, welche in der Einleitung, wo die Menschenrechte erläutert werden, davon spricht, daß da, wo diese Trennung der Gewalt nicht sei, auch gar keine Constitution sei. Ich glaube, daß man diese Autorität wohl nicht als rein doctrinair, nicht als solche, die auf die Freiheiten des Volks einen Angriff zu machen versuche, wird betrachten wollen. Aber auch praktisch ist derselbe Grundsatz immer anerkannt worden.

Ich kann mich in dieser Beziehung berufen auf Fälle, welche in der Versammlung zu Frankfurt vorgekommen sind, die der unsrigen doch wohl ebenbürtig genannt werden darf. Die Versammlung zu Frankfurt a. M. hat schon in den ersten Tagen ihrer Wirksamkeit und seitdem mehrfach den richtigen Takt gehabt, die ihr zugemutheten Eingriffe in Administrations-Maßregeln abzulehnen. Es geschah dies zuerst bei Gelegenheit der bekannten mainzer Ereignisse. Der Ausschuß der Versammlung hatte die Veranlassung eines theilweisen Wechsels der Garnison und der Reorganisation der Bürgerwehr in jener Stadt und Bundesfestung beantragt. Eine große Menge von Amendements ging mehr oder minder weiter, am weitesten der ursprüngliche Antrag des Abgeordneten Zitz. Die Versammlung beschloß aber mit bedeutender Majorität zur Tages-Ordnung überzugehen, „in dem Vertrauen, daß die Behörden thun würden, was ihres Amtes sei." Ein anderer Fall trat ein, als der Abgeordnete Vogt in Bezug auf die blutigen Vorfälle in Prag verlangte, „daß das durch den Fürsten Windischgrätz vertretene aristokratische Element weggethan und ein anderes Element" hinkomme. Der Versammlung fiel es nicht ein, auf ein solches Verlangen einzugehen. Es würde nicht schwer fallen, aus den parlamentarischen Annalen anderer Länder noch ähnliche Beispiele anzuführen; aber auch die hiesige Versammlung hier hat schon ein Beispiel gegeben, daß sie die Trennung der exekutiven Gewalt von der gesetzgebenden der Kammer wohl beachtet hat. Ich erinnere an die Debatte über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung an den Zugängen der Singakademie. Die Versammlung erklärte, daß sie diese Maßregel für eine Angelegenheit der Polizei halte, in welche sie sich durchaus nicht zu mischen habe. Wie nothwendig die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der Exekutiv-Gewalt ist, brauche ich einer Versammlung, welche Gelegenheit genug gehabt hat, über diesen Gegenstand reiflich nachzudenken, nicht weiter auszuführen. Wenn man der Hand, welche die Gesetze vollziehen soll, zugleich den Kopf leihen will, der die Gesetze machen soll, oder umgekehrt, dann sind Hand und Kopf nicht mehr sicher, daß sie nicht thun, was ihr Gelüste will. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß eine Volksvertretung — in dem Sinne, den die Versammlung wohl verstehen wird, da ich nicht gemeint bin, zu behaupten, daß die Regierung nicht das Volk vertrete, denn Volksvertretung und Regierung zusammen bilden die Volksvertretung im weiteren Sinne — ich bin nicht gesonnen, zu behaupten, daß die Volksvertretung im engeren Sinne nicht das Recht habe, auch die Ausübung der Exekutiv-Gewalt zu beaufsichtigen; aber es kann dies nur geschehen in den constitutionellen Formen, wie sie überall üblich, wie sie der Stellung der beiden Gewalten entsprechend sind. Diese Formen bestehen darin, daß einem Ministerium, welches das Vertrauen des Landes (welches zunächst vertreten ist durch die Abgeordneten, welche dasselbe geschickt hat) nicht mehr besitzt, dieses von der Volksvertretung erklärt wird. Es ist mir zwar nicht bekannt, daß im constitutionellen Leben dergleichen einer Regierung durch ausdrücklichen Beschluß erklärt wird, sondern es geschieht dadurch, daß man irgend eine Vorlage, welche die Regierung macht, fallen läßt. Es hat ferner die Volksvertretung das Recht, ihren Willen dadurch zu erkennen zu geben, daß sie Ersuchen an die Regierung richtet, oder daß sie Wünsche niederlegt, oder dadurch, daß sie den Finanzhaushalt revidirt u. s. w. Auf die verschiedenste Art und Weise kann also die Volksvertretung der Regierung zu erkennen geben, ob diese auf dem rechten Wege sich befindet oder nicht; aber sie kann nicht statt der Regierung in administrativen Angelegenheiten verfügen oder verlangen, daß Beschlüsse, welche solche Verfügungen enthalten, ohne Weiteres ausgeführt werden. Hierdurch würde eine vollständige Vermischung der Gewalten herbeigeführt werden. Man hat zwar hiergegen angeführt, daß ja hier noch keine konstituirte Versammlung existire, sondern nur eine konstituirende, und daß man daher den Maßstab, den man sonst wohl an constitutionelle Versammlungen zu legen pflegt, an die hier versammelte nicht zu legen befugt sei. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Weg, die Rechte der Versammlung zu begränzen, kein glücklich gewählter ist. Nur so viel hat allerdings diese Ansicht für sich, daß sie ziemlich klar und deutlich die Omnipotenz der Versammlung ausspricht. Dennoch, und ungeachtet dessen, was der betreffende Redner hierüber gesagt hat, wird man wohl darauf zurückkommen müssen, wo denn die heutige Versammlung ihren Grund und ihre Wurzel hat. Hat sie dieselben in dem Gesetze, nun, dann muß das Gesetz auch die Gränzen angeben, innerhalb welcher die Versammlung sich bewegen darf, und wenn sie aus diesem Ganzen herausgeht, so verletzt sie das Gesetz oder erhebt sich über das Gesetz.

Ist aber noch außer dem Gesetz ein anderer Boden für die Versammlung denkbar? Ich behaupte: „Nein." Außer dem Gesetz ist nur die Revolution denkbar, welche eine Versammlung schaffen und zugleich befugt machen könnte, zu thun, was sie will, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, ohne alle Konkurrenz der Regierung. Eine solche Revolution hat in Preußen nicht stattgefunden; hätte sie stattgefunden, so wäre in der That nicht abzusehen, warum 8 Personen hier noch an diesem Tische sitzen sollen.

Es ist wahrlich nach meiner innigen Ueberzeugung nicht im Interesse der Freiheit, eine solche Omnipotenz einer konstituirenden Versammlung auch nur für ihre Dauer zu vindiziren, denn man hat nicht gewagt, dieselbe für spätere Versammlungen in Anspruch zu nehmen, von anderen Rednern ist schon darauf hingewiesen worden, daß eine solche Omnipotenz nichts als Absolutismus ist, und daß es keinen Unterschied macht, ob ein Einzelner den Absolutismus übt, oder eine ganze Versammlung. Ich erinnere an die berühmt gewordenen Worte des Abgeordneten für Bamberg und Nürnberg, der jetzt zu Frankfurt tagt und einst sagte, wenn einmal der Absolutismus gelten soll, so will ich lieber unter *einem* absoluten Monarchen stehen, als unter 400 absoluten Monarchen.

Die Regierung, meine Herren, hat auf vielfache Weise ihre Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, die Hochachtung, die sie vor dieser Versammlung hegt, auch in dieser Frage Ihnen und dem Lande zu beweisen. Von Ihnen hängt es ab, diese Bereitwilligkeit annehmen

zu wollen oder nicht. Die Wichtigkeit der heutigen Frage bedarf keiner weiteren Erörterung, das Ministerium hat dieselbe erkannt. Das Ministerium hat die schweren Folgen sehr erwogen, welche sich an die Entscheidung dieser Frage knüpfen können. Ich zweifle nicht, daß Jeder von Ihnen sich ebenfalls diese Folgen klar gemacht haben wird, daß er in seinem Gewissen mit sich zu Rathe gegangen ist, und daß er in seinem Innern die Beruhigung finden wird, welche eine Handlung gewährt, die aus der durch Pflicht und Gewissen geleiteten innigen Ueberzeugung hervorgeht. Ich empfinde diese Beruhigung in mir. Mag die Entscheidung ausfallen, wie sie will, mögen Sie den Antrag oder das Amendement annehmen, mit dessen Ausführung die Regierung sich einverstanden erklärt hat, der heutige Tag wird ein wichtiger sein in der Geschichte Preußens und vielleicht dessen Geschicke entscheiden. Das Vaterland aber muß dem Ministerium Dank wissen, daß es nicht einen Fuß breit in dieser Sache gewichen ist.

(Bravo!)

Abgeordn. Elsner: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Meine Herren, der Herr Minister-Präsident behauptete vorhin, daß der Kriegs-Minister sich kräftig gegen den Steinschen und Schultzschen Antrag verwahrt habe. Der Herr Kriegs-Minister hat in dieser Sitzung vom 9. August wörtlich Folgendes geäußert:

„Den hier ausführlich gegebenen Erörterungen meines Kollegen, des Herrn Ministers des Innern, kann ich nur noch hinzufügen, daß im Allgemeinen Erlasse, Bekanntmachungen und Instructionen weit weniger nach meiner Ueberzeugung geeignet sind, ein richtiges Verfahren herbeizuführen, als wenn von oben herab, und von dem es zuständig ist, eingeschritten wird. Dies hat hier auch stattgefunden. Der kommandirende General hat sofort einen anderen General hingeschickt, welcher das Kommando übernommen. Seit dieser Zeit ist der damalige Kommandant zur Disposition gestellt und bis zur Austragung der Sache ein anderer bereits ernannt. Die Untersuchungen sind, wie der Herr Minister des Innern bereits näher angegeben, so weit gediehen, daß sie einer gemischten Kommission und dem Stadt- und Landgericht übergeben, so daß sie also zum Schlusse geführt sind, und von meiner Seite kann natürlich rücksichtlich der Straffälligkeit nicht vorgegriffen werden. Es wird später durch kriegsrechtliches Erkenntniß und überhaupt durch Richterspruch entschieden werden. Die hohe Versammlung wird gewiß der Einsicht des General-Kommando's vertrauen, daß diejenigen Maßregeln ergriffen werden, die ähnlichen, möglichen, traurigen, bedauerlichen Vorfällen vorbeugen können. Meinerseits glaube ich den Beweis gegeben zu haben, daß ich in allen meinen Amtshandlungen nichts verabsäume, um solchen Ereignissen, so weit es überhaupt in der Kraft eines Menschen liegt, vorzubeugen."

In dieser Erklärung, meine Herren, sehe ich keine Verwahrung gegen unseren Beschluß.

Abgeordn. von Coë: Hohe Versammlung! Ueber die Prinzipien, welche der zur Frage stehende Antrag zur Geltung zu bringen sucht, ist so ausführlich gesprochen worden, es ist so klar bewiesen worden, daß die hohe Versammlung durch die Annahme desselben sich eines Eingriffes in die Verwaltung schuldig machen würde, daß ein solcher Eingriff die Kompetenz der Versammlung überschreitet, daß eine solche Kompetenz-Ueberschreitung sie in einen Konvent, den vollkommensten Ausdruck der republikanischen Regierungsform, verwandeln würde, daß ich glaube, obschon ich es ungern thue, mich jeder weiteren Ausführung in dieser Beziehung enthalten zu müssen, um die Versammlung nicht mit Wiederholungen zu ermüden. Wie unmöglich es aber einem jeden Ministerium sein wird, mit einer Körperschaft zu verwalten, welche derartige Grundsätze zur Anwendung bringen will, das glaube ich am besten beweisen zu können, wenn ich die Worte mittheile, aus dem stenographischen Berichte, welche das Mitglied für Usedom und Wollin damals von dem Ministertische aus sprach, als es das Portefeuille des Kultus verwaltete. Es war bei Gelegenheit eines Antrages, welcher von dem Abgeordn. Mätze gestellt wurde und einen Disziplinar-Erlaß des Kultus-Ministers an die Schullehrer beantragte.

Diese Worte lauten:

„Das Amendement lautet, die Versammlung möge beschließen, daß in den Provinzial-Konferenzen die Wahl des Vorstandes den Lehrern selbst zufiele. Sicherlich hat der Antragsteller genau erwogen, wie weit sein Antrag geht, sicherlich erwogen, wie er die Versammlung weit über ihre Kompetenz hinausführen würde. Nach diesem Antrage soll die Versammlung nicht blos Gesetze beschließen, sie soll auch als exekutive Behörde auftreten, einen Verwaltungsakt beschließen. Ich habe alle Achtung vor der Kompetenz der hohen Versammlung, aber wenn Sie nicht zuvor das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister ändern, so sehe ich mich zu der Erklärung genöthigt, daß ich hierin Ihrem Entschluß nicht nachkommen würde. Legen Sie mir diese Erklärung nicht als Mangel an Hochachtung vor der Versammlung aus, sondern lediglich als Respekt vor der Verantwortlichkeit der Minister.

Ich gehe zu dem ursprünglichen Antrage über. Der Antrag ist allerdings so gefaßt, daß die Versammlung das Ministerium veranlassen möge, so zu verfahren, wie der Antrag besagt. Eine solche Veranlassung könnte nur in Form einer Petition des Antragstellers stattfinden."

Meine Herren! Die Ansichten, die damals von dem Kultus-Minister ausgesprochen wurden, theile ich so vollkommen, ich bin so von der Wahrheit der dargelegten Prinzipien durchdrungen, daß ich mich jeder weiteren Ausführung im Anschluß und mit Verweisung auf frühere Redner enthalte. Ich erlaube mir nur noch auf Einiges zurückzukommen, was von anderen Rednern hier vorgebracht ist. Von dem geehrten Mitgliede für Wollmirstedt, so wie von verschiedenen anderen Rednern, ist abermals im Kampfe gegen das Ministerium jenes bereits müde gerittene Roß getummelt worden, dessen Name Reaction ist. Ich glaube, meine Herren, wir sind Alle frei von Gespensterfurcht, ich wenigstens glaube so wenig an eine Reaction, daß es mir schwer wird, die ängstliche Furcht derjenigen zu erklären, welche dies Wort so häufig im Munde führen. Das Volk, das sich in den Monaten Februar und März waffenlos die Freiheit errungen hat, deren wir jetzt theilhaftig sind, jenes Volk, der Wille des Volkes ist unwiderstehlich geworden, seitdem es mit jenen nie besiegten Waffen der Preßfreiheit, der freien Association und der allgemeinen Volksbewaffnung ausgerüstet ist. Ich halte daher die Reaction in dem Sinne, daß dem Volke etwas nicht Volksthümliches durch sie aufgedrungen werden könnte, für eine Unmöglichkeit. Aber ich glaube, es hat mit diesen Worten im Munde einer Partei dieselbe Bewandtniß, wie ehemals mit dem Worte Demagogie in dem Munde des gestürzten Regierungs-Systems. Sie bezeichnet damit Alles, was ihr mißliebig, ihrer Ansicht entgegengesetzt ist. So bezeichnete die Minorität in der Paulskirche zu Frankfurt als reactionair diejenige Ansicht, welche die That und das Bestreben Hecker's als verbrecherisch erklärte, obschon das deutsche Volk thatsächlich bewiesen hatte, daß es jenen republikanischen Bestrebungen durchaus feindselig gesinnt sei.

Meine Herren! Diese deutschen Gesinnungen theilt auch das preußische Volk, und deshalb glaube ich, nicht im Sinne der Reaction, sondern im volksthümlichen Sinne zu handeln, wenn ich mit Entschiedenheit diesem, wie jedem Antrage entgegentrete, welcher republikanische Grundsätze unter uns einzuschwärzen versucht. Meine Herren! Welches Glück es eben ist, wenn eine maßlose Freiheit gefordert wird, können Sie am besten beurtheilen, wenn Sie auf ein Nachbarland hinblicken. Dort sind Tausende von Menschen dem Elende geopfert worden, dort sind abermals Tausende von Unglücklichen als Verbrecher aus dem Lande verbannt worden. Und was haben diese Opfer gefruchtet? Ich glaube, es aussprechen zu dürfen, „gegen die Freiheit, welche wir hier genießen, ist dort eine wahre Sklaverei an der Tagesordnung. Möge unser Vaterland vor ähnlichen Zuständen behütet bleiben." Darum bitte ich Sie, mäßigen Sie Ihre leidenschaftlichen Anforderungen an die Freiheit. Bleiben Sie innerhalb der Gränzen, welche das Wahlgesetz und Ihr Mandat Ihnen giebt, und verwerfen Sie den vorliegenden Antrag.

Abgeordn. Rodbertus: Meine Herren! Die Worte, welche ich damals am Ministertisch gesprochen, sind zwar aus dem stenographischen Berichte verlesen, aber es ist nicht gesagt, gegen welches Amendement sie gerichtet worden.

(Unterbrechung.)

Bitte, meine Herren, der Herr Redner möge mir den stenographischen Bericht hergeben, ich erinnere mich ganz genau, wogegen ich mich damals gewandt habe. Es wurde ein Antrag von dem Abgeordneten Mätze gestellt an das Ministerium. Zugleich wurde von einem Mitgliede der Rechten das Amendement dazu eingebracht in der wörtlichen Fassung: „Die Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien sollen von den Konferenzen der Kreis-Versammlungen gewählt werden." Gegen dieses Amendement habe ich die Worte, welche hier citirt wurden, gesprochen, nicht gegen den Antrag. Ich habe niemals der Versammlung das Recht streitig machen können, Anträge an das Ministerium zu stellen. Ich habe mich nur ausdrücklich gegen jene Form der Dekretur des Amendements verwahrt und thue es heute noch. Es fehlen deshalb alle Vergleichungspunkte zwischen meiner damaligen Rede und der vorliegenden Frage, und ich werde daher für den Steinschen Antrag stimmen, weil er als Antrag nach seinem ursprünglichen Inhalte eingebracht ist und nicht in der Form der Dekretur. Ich wiederhole, es liegt nur ein Antrag an das hohe Staats-Ministerium vor, und dazu werden Sie die Berechtigung dem Antragsteller nicht verwehren können, denn er lautet ausdrücklich: Das Ministerium möge das oder das thun.

(Unterbrechung.)

Darin liegt offenbar die Form des Antrages, denn sonst, wenn sie hätte dekretiren wollen, hätte die Versammlung gesagt: Das Ministerium hat das oder das zu thun!

Der Antrag des Abgeordneten Mätze ging aber dahin, daß ich bei einer Gelegenheit, wo es darauf ankam, Informationen einzuziehen, einen Weg verfolgen solle, der im Antrage vorgezeichnet

war. Gegen diesen Antrag, nicht gegen das Amendement, erklärte ich mich dahin, „daß ich mir vorbehielt", für mich Informationen einzuziehen, wie ich sie wolle, so lange ich Minister sei. Hätte die Versammlung darauf bestanden, daß ich darauf einzugehen habe, so würde ich nach meiner Erklärung abgetreten sein. Dann ist auch noch ein anderer Unterschied zwischen dem damaligen Fall und dem gegenwärtigen. Damals handelte es sich, wie gesagt, blos um Einziehung einer Information, diesen Augenblick aber handelt es sich von einem gefaßten Beschluß, von einem beschlossenen Antrage an das Staats-Ministerium. In diesem beschlossenen Antrage sind die wichtigsten Prinzipien enthalten. Nun liegt die Sache einfach für mich so, daß ich ohne die geringste Inkonsequenz gegen mein früheres Auftreten als Minister für den Steinschen Antrag stimmen kann.

(Unterbrechung. Mehrere Stimmen von der Rechten: Es ist keine persönliche Bemerkung.)

Meine Herren! Es ist wohl eine persönliche Bemerkung, mir wird Inkonsequenz vorgeworfen. Wenn ich persönlich angegriffen werde, so werden Sie mir das Recht der Vertheidigung gestatten. Das Ministerium ist diesem Beschlusse nicht nachgekommen. Es steht in den wichtigsten Prinzipien in Zwiespalt mit der Versammlung. Was steht in dem heutigen Steinschen Antrage?

(Lärm.)

Es ist nichts als eine Wiederholung des früheren Steinschen Antrages.

(Unterbrechung.)

Es ist keine Kompetenz-Ueberschreitung, keine Usurpation einer Omnipotenz darin enthalten. Sie wäre schon das erstemal begangen, wenn sie jetzt in dem Zweitenmale enthalten wäre. Deshalb steht die Frage nur so: Ob die hohe Versammlung ihrem Beschlusse treu bleiben, oder ob sie davon zurückkommen und dadurch eine schiefe Stellung dem Lande gegenüber annehmen will, und deshalb stimme ich für die Wiederholung des Steinschen Antrages und gegen jedes Feilschen mit Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Loë hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Loë: Ich habe den Vorwurf der Inkonsequenz dem geehrten Herrn Redner nicht gemacht, also keine Veranlassung zu der Vertheidigungsrede gegeben.

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Weichsel: So wenig von dieser Seite ein Ruf zur Ordnung erfolgt ist, so wenig habe ich nöthig, da Thatsachen laut sprechen, das zu widerlegen, was gegen mich gesagt ist.

Präsident: Im Ganzen sind in dieser Sache 52 Redner eingetragen, von diesen haben bis jetzt 14 gesprochen. Ich denke, wir werden diese wichtige Frage heute noch beendigen, und schlage ich daher vor, ob bei der großen Hitze, welche gegenwärtig in diesem Saale herrscht, wir nicht eine halbe Stunde Pause machen wollen.

(Widerspruch.)

Ich höre verschiedene Erklärungen. Um nun den vielseitigen Anträgen auf einstweilige Aussetzung der Sitzung zu genügen und den Willen der Versammlung zu vernehmen, stelle ich die Frage:

Ob wir auf eine halbe Stunde die Sitzung aussetzen wollen?

Diejenigen Herren, welche die Sitzung ½ Stunde aussetzen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität, wir fahren also in der Diskussion weiter fort.

(Ruf: Eine Stunde.)

Es wird gewünscht, die Sitzung auf eine Stunde auszusetzen. Diejenigen Herren, welche wollen, daß wir um 3 Uhr wieder beginnen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Aus dies ist verworfen. Wir gehen also in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten D'Ester das Wort.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Es hat die wichtige Frage, über die wir heute hier verhandeln, ihre zwei Seiten, das ist nicht zu verkennen; sie hat ihre prinzipielle, aber auch ihre persönliche; und die persönliche besteht eben darin, daß die Frage neben dem Ausspruche eines Grundsatzes zugleich ein Mißtrauen gegen die jetzige Regierung darthun muß. Meine Herren! Gehen Sie von diesem Grundsatz aus, so werden Sie mit mir gestehen müssen, daß es sich hier nur um die Annahme oder Verwerfung des Steinschen Antrags handeln kann, denn beide Amendements, wie sie vorliegen, enthalten nicht das Persönliche, sie enthalten kein Mißtrauensvotum, und deswegen können wir sie nicht annehmen. Meine Herren! Als der Antrag am 9. August hier gestellt wurde, der Antrag, der darauf ausging, daß der mehrfach erwähnte Erlaß geschehen solle, glaubte die Kammer, daß der Erlaß geschehen würde. Es ist nicht geschehen, und damit hat das Ministerium, wie es mir scheint, seine Pflicht verletzt. Meine Herren! Und selbst, wenn das Ministerium heute erklärte, es werde den Erlaß buchstäblich, wie der damalige Antrag der Abgeordneten Stein und Schultz lautet, heute in die Welt schicken, so hätte es doch schon seine Pflicht verletzt, weil es dem Willen der Kammer nicht nachgekommen ist, weil es am vergangenen Montag erklärte, es würde keinen solchen allgemeinen Erlaß ergehen lassen. Die Kammer muß sich daher darüber aussprechen, ob Sie, meine Herren Minister, Ihre Pflicht verletzt haben oder nicht. Will dies aber die Kammer, so bleibt ihr nichts übrig, als geradezu den Steinschen Antrag anzunehmen. Das Unruhsche Amendement giebt zu verstehen, als wenn die Gründe, die Sie hätten haben können indem Sie den Erlaß falsch gedeutet, vielleicht richtig gewesen, und Sie erst von heute an verpflichtet wären, den Erlaß ergehen zu lassen, weil die Gründe nur anders gedeutet worden. Die Pflichtverletzung würde damit nur von heute an eintreten, und das ist nicht wahr, sie ist eingetreten. Darüber soll heute die Kammer richten. Das Tamnausche Amendement geht noch weiter, es erklärt gleichzeitig, daß das nicht bestehen bleiben soll, was die Kammer am 9. August beschlossen hat. Es ist also weiter nichts, wenn Sie dies Amendement annehmen, als eine radikale Umwerfung des Beschlusses vom 9. August. Wollen Sie das, so erklären Sie, daß Sie am 9ten einen falschen Beschluß gefaßt haben. Wollen Sie dies? Das kann ich nicht denken. Wollen Sie es; um ein Ministerium zu erhalten, das seine Pflicht verletzt hat? Es ist als Grund von der Ministerbank heute Morgen angegeben worden, die Gewalten mußten getrennt sein. Meine Herren! Wir stehen an dem Eingange einer neuen, großen Welt-Epoche, welche begonnen hat, mit einer weltgeschichtlichen Umwälzung. Entweder wissen Sie, meine Herren Minister, dies nicht, oder Sie wollen es nicht wissen. Daß es wahr ist, beweisen die Zustände aller Länder Europa's, wohin man sich wenden mag.

Und wenn Sie es annehmen wollen, daß eine weltgeschichtliche Umwälzung stattgefunden hat, so müssen Sie auch die Wahrheit der Geschichte anerkennen, daß jede neue wahre weltgeschichtliche Veränderung auch einer neuen Form bedarf. Statt dessen wird uns hier die alte verrottete Montesquieusche Staatsweisheit hingeworfen. Die Montesquieusche Staatsweisheit hat bewiesen, daß sie nicht im Stande war, die Welt glücklich zu machen, denn sonst hätten wir die Umwälzung des Jahres 1848 nicht. Sie, meine Herren Minister, stehen auf dem Standpunkte vor der großen französischen Revolution von 1789. Es ist Ihnen nicht klar geworden, daß wir in einer neuen Zeit stehen, die eine neue Form will; mit dem Alten können Sie uns heute nicht gegenübertreten. Uebrigens wissen Sie ja auch noch gar nicht, auf welche Basis diese konstituirende Versammlung ihre Verfassung gründen will, ob sie die Trennung der Gewalten, wie Sie sie sich denken, annehmen wird. Meine Herren! Noch ein Wort. Freiheit ist von allen Seiten her in Anspruch genommen, Freiheit rufen Sie links, Freiheit rechts, Freiheit von dem Tische, der hier vor mir steht. Jeder sagt, die Freiheit ist in Gefahr, wenn meine Ansicht nicht durchgeht, und Jeder sagt, ich allein bin im Stande, mit meiner Ansicht die Freiheit zu retten. Ich will Sie noch auf etwas Anderes hinführen, selbst auf die Gefahr hin, daß mich Herr von Loë Gespenster sehen läßt. Ich glaube an die Gespenster, wenn dieser Glaube aus meinem inneren Gefühle hervorgeht, also auch an das, was der Abgeordnete von Loë für Gespenster halten wollte. Wissen Sie, daß es im Lande eine Partei giebt, die den Neuerungen nicht hold ist, die durch jedes Mittel die alten Zustände wieder herbeiführen will? Sie wissen es, daß diese Partei auf einen Theil der Offiziere in der Armee rechnet. Indem die Minister sich geweigert haben, dem Beschluß der Kammer nachzukommen, welcher das verhüten wollte, so haben sie den Verdacht auf sich geladen, daß sie bewußt oder unbewußt Mitschuldige dieser Partei sind. Sie tragen die Verantwortung davon. Sie müssen wissen, daß aus dem, was wir heute beschließen, es sich fragt, ob wir mit dieser Kammer in ruhigem Wege fortgehen, oder ob wir am Vorabend einer Contre-Revolution stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius hat auf Schluß der Debatte angetragen.

Abgeordneter von Auerswald: Ich glaube, wir sind nicht mehr beschlußfähig.

Präsident: Ich erachte die Versammlung für beschlußfähig.

(Zustimmung der Versammlung.)

Handels-Minister Milde: Das Ministerium, und, ich glaube, auch die Versammlung, kann dem Redner, welcher zuletzt auf dieser Tribüne sprach, nur Dank wissen, daß er endlich nach einer sehr langen und gewundenen Debatte die Sache auf den rechten Punkt wiederum gebracht hat, nämlich auf die Frage, ob diese Versammlung die ausschließliche Staatsgewalt absorbiren und der Konvent werden will oder nicht. Es handelt sich allein darum, ob neben dieser Versammlung noch eine andere Staatsgewalt bestehen soll, und diese Frage ist es, die der letzte Redner klar hingestellt hat. Es ist davon ausgegangen, daß das Ministerium sich einer ganz direkten Pflichtverletzung schuldig gemacht, indem es einen Beschluß nicht ausgeführt habe, gegen welchen 2 Tage, nachdem er gefaßt war, 140 Mitglieder mit einem Protest einkamen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

> „Wir halten den Beschluß für unzulässig; wir erblicken darin den beleidigenden Versuch zu einem Zwange der Gewissen durch die Organe der Regierung, den Anfang einer politischen Inquisition, wogegen wir im Namen der Freiheit selbst Verwahrung einlegen müssen."

Und, meine Herren, wahrlich so ist es. Der Beschluß als solcher, in

seiner ganzen Totalität, hervorgegangen aus zwei Amendements, aber als ein einiger Beschluß hingestellt, ist ein solcher, welcher harten Gewissenszwang ausüben müßte, und der nun und nimmermehr von der Regierung in dem Umfange würde ausgeführt worden sein. Das verehrte Mitglied, ausgehend von der Omnipotenz der Versammlung, hat gesagt, wir haben unsere Pflicht verletzt, weil wir das uns Aufgetragene eben nicht gethan hätten, und es wäre jetzt unvereinbar mit der Ehre der Versammlung, daß dieselbe sage, sie wolle diesen Beschluß in keiner anderen als der wörtlichen Weise verstanden haben. Meine Herren! Dergleichen Vorkommnisse, wie wir sie hier erleben, und Schwierigkeiten, in denen wir uns befinden, sind vorgekommen in allen gesetzgebenden Versammlungen, und man hat um deshalb das Mittel der mehrmaligen Verlesung der Beschlüsse für allein zum Zwecke führend gehalten. Jeder von uns weiß, wie leicht es ist, daß Beschlüsse gefaßt werden können, wodurch, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Art von Ueberrumpelung stattfindet; und ein solcher war der vom 9. August.

Meine Herren! Es ist ausgesprochen worden, daß, da leider an jenem Tage meine Kollegen ohne Verwahrung, und weil sie nicht geglaubt haben, daß das Amendement des Abgeordn. Schultz zur Annahme kommen könnte, es aber doch geschehen ist, nunmehr unter keinen Umständen, und ohne die Ehre der Versammlung herabzuwürdigen, davon abzugehen möglich sei. Man hat ferner dem Ministerium vorgeworfen, daß dasselbe nicht sofort am anderen oder dritten Tage gekommen und sein Bedenken gegen den Beschluß sofort geltend gemacht habe. Das aber konnte das Ministerium nach meiner Ansicht nicht, es war allein Sache dieser Versammlung, daß sie die Initiative aufnehme, nachdem die Besorgniß von einer so bedeutenden Minorität ausgesprochen war, daß das Amendement des Abgeordn. Schulz einen Gewissenszwang ausüben werde. Der Regierung aber den Vorwurf machen, daß sie einen solchen Beschluß nicht ausgeführt, scheint mir wahrlich nicht gerechtfertigt. Ja, meine Herren! Wir stehen an einem sehr wichtigen Moment, und es ist wahr, daß die Geschichte, wie ein anderer Redner gesagt hat, hinter uns steht und richten wird. Von heute ab wird sich fragen, welchen Weg die Geschicke dieses Landes fortan gehen werden. Von Ihrem Beschlusse wird es abhängen, ob eine Regierung noch möglich sein wird, die etwas Anderes als ein Ausschuß dieser Versammlung ist. Es wird sich darum handeln, ob wir den Weg des Konvents betreten, oder ob die Regierung einer constitutionellen Monarchie und die wahre Freiheit zur Wahrheit werden soll.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Nach dem, was ich vorhin gesagt habe, handelt es sich nicht darum, wie der Herr Minister meint, ob neben uns noch eine Gewalt besteht, sondern nur einfach darum, ob Sie, meine Herren Minister, auch eine souveraine Gewalt sein wollen?

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Es fragt sich:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Wird unterstützt.)

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich bin völlig durchdrungen von der großen Wichtigkeit der Debatte, durchdrungen davon, daß sie wichtig ist für die Geschichte unseres Vaterlandes; ich bin aber der Ansicht, daß der Worte genug gewechselt sind, und daß wir jetzt zu Thaten übergehen müssen, und diese bestehen in der Abstimmung. Es ist von vielen Seiten der Antrag des Abgeordn. Stein betrachtet worden. Es sind die eigenthümlichsten Gesichtspunkte aufgestellt, allein nach meinem einfachen Verstande muß ich gestehen, daß mir die Frage einfach und klar die zu sein scheint, ob die Versammlung konsequent oder inkonsequent sein will.

Abgeordn. Bauer (Berlin): Meine Herren! Ich spreche gegen den Beschluß dieser hochwichtigen Debatte. Einem jeden Mitgliede der hohen Versammlung muß es darum zu thun sein, daß, wenn es irgend möglich ist, ihm gestattet werde, seine Abstimmung dem Lande gegenüber zu motiviren. Noch sind Viele von uns, die ihre Meinung bei dieser hochwichtigen Frage, von der das Wohl oder Wehe unseres theuren Vaterlandes abhängt, noch nicht abgeben konnten, und die Frage ist nicht der Art, daß irgend Einem, der noch über dieselbe zu sprechen wünscht, das Wort abgeschnitten werden kann. Ich ermahne Sie im Interesse des Landes, im Interesse der Redefreiheit, verwerfen Sie den Antrag auf Schluß der Debatte, und gestatten Sie, daß dieselbe fortgesetzt werde, da, wie mir es scheint, die Sache durch die Erklärung des Herrn Kriegs-Ministers in eine einigermaßen andere Lage gekommen ist. Ich bitte Sie, gegen den Schluß zu stimmen.

Präsident: Es fragt sich:

Ob die Versammlung den Schluß der Debatte beschließt?

Abgeordn. Reuter: Ich trage darauf an, daß von jeder Seite noch zwei Redner gehört werden.

Präsident: Wir sind in der Abstimmung, und ich bitte, mich nicht zu unterbrechen.

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche den Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Dies geschieht.)

Es ist die Minorität, und wir setzen die Debatte fort.

Abgeordn. Harrassowitz: Meine Herren! Wenn ich die Reden derjenigen, welche den Steinschen Antrag vertheidigt haben, richtig verstanden habe, so geht ihre Meinung dahin, daß das Staats-Ministerium und der Kriegs-Minister nicht veranlaßt werden sollen, nach demjenigen Wortlaute, wie der Beschluß vom 6. August gefaßt ist, einen Befehl an die Armee zu erlassen, sondern man hat die Fassung dem Kriegs-Minister überlassen wollen. Man muß also fragen: was ist der wesentliche Inhalt des Beschlusses? und da kann ich nur darin finden, daß die Offiziere vor reactionairen Bestrebungen gewarnt und im Sinne des constitutionellen Prinzips zu wirken veranlaßt werden sollen. Ich gehöre zu denjenigen, meine Herren, welche die Ansicht theilen, daß es nicht ein Uebergriff der Versammlung sei, wenn Sie dem Ministerium gewisse Rathschläge in Verwaltungs-Angelegenheiten ertheilen und nachher darauf dringen, daß diese Rathschläge und die darin liegenden wichtigen Prinzipien erfüllt werden. Ich bin aber der Meinung, daß bei der Fassung des Beschlusses, und überhaupt in dieser Angelegenheit, von beiden Seiten gefehlt ist. Ich muß Sie zurückführen auf den Tag der Diskussion vom 9. August. Das Amendement des Abgeordneten Schultz wurde plötzlich gestellt, der Antragsteller kam nicht einmal dazu, seinen Antrag zu motiviren, und es wurde so zeitig zum Schluß gerufen, daß über das Amendement nicht ein Wort gesprochen worden ist. Lesen Sie den stenographischen Bericht, Sie finden darin kein Wort einer Diskussion. Dessenungeachtet ist dieser Beschluß gefaßt worden. Es ist von allen Seiten erklärt worden, daß man nicht beabsichtigt habe, durch diesen Beschluß die Gewissen zu beengen. Ich glaube es, meine Herren, und ich glaube es namentlich dem Antragsteller; aber der Zusammenhang, in welchen dies Amendement tritt mit den Worten, die den Steinschen Satz schließen, macht einen sehr gefährlichen Sinn. Man kann nicht blos es so verstehen, daß die Gewissen beengt werden, sondern, meine Herren, man muß es so verstehen. Es kommt nicht darauf an, welchen Sinn der Antragsteller mit dem Antrage verbunden hat, sondern darauf, welchen Sinn die Worte in derjenigen Fassung haben, wie sie beschlossen ist. Ich erachte dies für einen Fehltritt der Versammlung; meines Erachtens haben die Minister in der Sache auch gefehlt, und ich will es offen sagen, sie haben stark gefehlt. Es hat sich bald nach der Beschlußnahme eine solche Stimmung kundgegeben, daß Niemand daran zweifeln konnte, es würden dieser Beschlußnahme ernstliche Bedenken folgen. Man hat in der Versammlung lange erwartet, daß die Herren Minister eine Erklärung abgeben würden, daß sie den Beschluß insoweit ausführen würden, als es irgend thunlich wäre, und wäre dies geschehen, ich glaube, die ganze Versammlung würde es ihnen gedankt haben, über die gefährliche Klippe hinwegzuführen, auf der wir jetzt stehen. Es ist aber kein Wort von der Ministerbank an uns gelangt. Statt dessen wird uns nach vier Wochen gesagt, daß solche allgemeine Erlasse gefährlich sind. Es ist ein Urtheil ausgesprochen über die Beschlußnahme der Versammlung, das hart ist, streng abspricht. Ich erachte das Ministerium in solcher Stellung, daß es in wichtigen Prinzip-Fragen allerdings mit der Versammlung gehen muß. Ich theile ganz den Standpunkt derjenigen, welche sagen: wir haben noch keine konstituirenden Gewalten; wir sind in dem Zustande, wo die Revolution Waffenstillstand gewonnen hat; und die Minister stehen nicht allein an der Regierung, sondern sie haben die Versammlung, die das Volk repräsentirt, neben sich. Aus diesem Grunde muß ich der Ansicht sein, daß die Minister allerdings in der Lage sind, auf Bedenken und Rathschläge, die von der Versammlung kommen, einzugehen und ihnen stattzugeben. Aber, meine Herren, in dieser Lage, glaube ich, ist auch die Sache jetzt nach den Erklärungen, die heute der Herr Kriegs-Minister gegeben hat. Es ist nicht davon die Rede, den allgemeinen Erlaß zu verweigern, er will ihn erlassen in der Art, wie das Amendement des Abgeordneten Tamnau vorgeschlagen hat. Der Schlußsatz dieses Amendements lautet:

> „Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß, in welchem die Offiziere der Armee vor reactionairen und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden, im Interesse des staatsbürgerlichen Friedens und zur Förderung des neuen constitutionellen Staatssystems für nothwendig."

Im Steinschen Antrage, der angenommen worden ist, war enthalten, daß der Kriegs-Minister in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen möge, daß die Offiziere allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben möchten. Man kann nun sagen, das, was der Kriegs-Minister versprochen hat, sei kein Erlaß an die Armee, denn das Tamnausche Amendement spricht nur davon, daß ein Erlaß an die Befehlshaber der Armee herbeigeführt werden soll. Aber der letzte Satz sagt ausdrücklich: in dem Erlasse sollen die Offiziere der Armee vor reactionairen Bestrebungen gewarnt werden. Daraus folgt, daß der Erlaß, der zunächst an die Befehlshaber geht, weiter an die Offiziere gehen solle. Ich bin der Meinung, daß, wenn beide Theile sagen müßten, es ist gefehlt worden, man die Hand der Versöhnung nehmen muß, wenn sie geboten wird. Man ist es der Sittlichkeit des Gefühls schuldig, und man muß nicht auf dem starren Rechte festhalten. Es hängt Vieles ab von dem Ausgange der heutigen Debatte. Zeigen Sie dem Lande, daß in dieser Versammlung

eine versöhnende Stimmung wohnt und alle Parteien Platz finden können, wenn sie nur das Wohl des Vaterlandes im Auge haben.

(Einiges Bravo von der Rechten.)

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich bin mit dem vorigen Redner sehr dahin einverstanden, daß wir die Hand der Versöhnung bieten, wo wir können; aber ich stimme ihm entgegen, wenn wir uns versöhnen sollen und dabei Prinzipien verletzen. Meine Herren! Es handelt sich bei dieser Gelegenheit um das Recht des Volkes, welches wir vertreten, und um das Recht der Regierung. Von Mäßigkeit hat man gesprochen. Ich rathe sie auch an, aber Maßlosigkeit ist es nicht, wenn man das Recht des Volkes bis auf die letzte Spitze festhält und sich keinen Schritt zurücktreiben läßt, um das Recht des Volkes zu wahren.

Meine Herren! Ich erlaube mir zunächst auf einige Resultate unserer Diskussion zurückzugehen. Der Herr Minister-Präsident hat uns heute gesagt, daß er in dem Beschluß vom 9. August keine Beschwerung der Gewissen, keine Inquisition sähe. Der Herr Minister des Handels hat das Gegentheil gesagt, daß er eben deshalb den Beschluß nicht für gut und recht halte, weil er eine Beschwerung der Gewissen, ein Inquisitionsgericht erkennen müsse. In dem Schreiben, welches das hohe Staats-Ministerium an die hohe Versammlung gerichtet hat, wird ausdrücklich erklärt, daß ein allgemeiner Erlaß, wie dieser überhaupt, nach der Ueberzeugung des Kriegs-Ministers nicht dem Geiste und Wesen des Heeres entsprechend sei. Nach dem Amendement des Abgeordneten Tamnau, welches der Herr Kriegs-Minister auch für das Staats-Ministerium sich bereit erklärt hat, anzunehmen, wird dennoch ein allgemeiner Erlaß an die Befehlshaber versprochen und also von der Regierung angenommen, daß nach demselben die Offiziere der Armee vermahnt werden sollen. Meine Herren! Ich erlaube mir Sie nur noch auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, auf das Verhältniß unserer Versammlung zum Volk und auf das Verhältniß zur Armee. Meine Herren! Sie wissen, daß ich früher in der ersten Zeit, als unsere Versammlung tagte, den Antrag gestellt habe: Sie möchten die Revolution anerkennen. Es wurde diese Anerkennung bei der Abstimmung verweigert. Diese Seite (auf die Linke zeigend) hat Ihnen dabei erklärt, daß wir die Anerkennung der Revolution eben deshalb wünschen, damit wir dem Sturme Einhalt thun und den Strom der Revolution in ein ruhiges Bett leiten sollten. Wir sollten die Revolution einem ruhigen Ende zuführen.

Meine Herren! Diese Erwartung hat das Volk von unserer Versammlung. Es schenkt uns das Vertrauen, daß wir dem neuen Staatsleben die Wege bahnen und eröffnen sollen. Aber es hat uns auch mit dem Auftrage hergesandt, daß wir keines von den Rechten, welche das Volk sich in der Revolution errungen hat, aufgeben sollen. Ein solches Recht geben wir aber auf, wenn wir der Regierung gegenüber erklären, wir haben kein Recht, solche Anträge zu stellen, kein Recht auf eine Kontrolle über die Verwaltung des Staats, mag sie Civil- oder Militair-Angelegenheiten betreffen. Dieses Recht, meine Herren, müssen wir wahren. Es fragt sich, wer die Souverainetät des Volkes repräsentirt, ob die Regierung, das Ministerium, oder ob diese Versammlung? Ich glaube, diese Versammlung ist es, und wenn man uns gesagt hat, der Beschluß der Versammlung wäre ein Eingriff in die Verwaltung, welcher der Versammlung nicht zustehe, so frage ich, ob es nicht ebenfalls ein Eingriff in die Verwaltung ist, wenn wir das Tamnausche Amendement annehmen, welches auch der Kriegsminister anzunehmen geneigt ist. Meine Herren! Die Stimme des Volkes hat sich über diese Frage noch nicht in den weiteren Kreisen des Landes aussprechen können, wohl aber hat sie sich in Berlin ausgesprochen. Ich habe die Nachricht, daß die gesammte Bürgerwehr heute an den Präsidenten der Versammlung eine Adresse eingereicht, worin sie die bestimmte Erwartung ausspricht, daß die am 9. August gefaßten Beschlüsse aufrecht erhalten werden müssen, und ihre Mitwirkung zur Sicherung der Ordnung zusagt. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten beigehend mehrere dergleichen Petitionen und Adressen, die theils von bürgerlichen Bezirks-Vereinen, theils von einzelnen Compagnieen der Bürgerwehr ausgegangen sind, zu überreichen.

(Geschieht.)

Meine Herren! Die Stimme des Volks hier in Berlin hat sich ziemlich klar und deutlich ausgesprochen.

Abgeordn. Peltzer: Ich erlaube mir das Wort über die Geschäfts-Ordnung mitten in diesem Vortrage zu erbitten.

Präsident: Ich bitte, den Redner aussprechen zu lassen; hernach kann dies geschehen.

Abgeordn. Berends: Ich komme jetzt zu dem Verhältniß unserer Versammlung zu der Armee. Man hat von der Tribüne aus gesagt, es seien in der Armee reactionaire Bestrebungen. Ich will mich nicht darauf einlassen, hier eine nähere Untersuchung in dieser Hinsicht anzustellen; das Eine aber will ich hervorheben: daß, so lange unsere Versammlung besteht, so lange Zeit jetzt schon seit der Revolution verflossen ist, von Seiten des Kriegs-Ministeriums noch nicht ein einziger Schritt geschehen ist, um auch die Armee auf den Fuß zu stellen und ihr die Richtung zu geben, die der Geist der neuen Zeit von ihr verlangt.

Meine Herren! Ein einziger Erlaß hat stattgefunden, nämlich der, daß das vertrauliche „Du" aufhören soll. Das ist das einzige Lebenszeichen, welches das Staats-Ministerium in Bezug auf das Militair von sich kundgegeben hat; in allem Uebrigen hat der Kriegs-Minister nur auf unsere Interpellationen, auf unsere Anträge geantwortet, daß er seine Pflicht thun wolle, und eben dasselbe wird auch wieder in dem Schreiben des Staats-Ministeriums an uns ausgesprochen.

Meine Herren! Jetzt haben wir am 9. August einen Beschluß gefaßt, der das Militair angeht; es ist der erste Antrag, der durchging; wir haben ihn gefaßt in einer Stunde, wo der Eindruck über die schweidnitzer Ereignisse auf uns eben so wohl, wie auf die Mitglieder des Staats-Ministeriums, noch lebendig und frisch war. Die Folgen dieses Eindrucks hat man für einen Fehler ausgegeben. Meine Herren, ein solcher Moment ist oft nicht ein Fehler, sondern ein Emporschwingen auf den Standpunkt, den unsere Versammlung einnehmen soll. Wir haben durch diesen Beschluß durchaus keine feindselige Gesinnung gegen die Armee kundgegeben. Es ist gerade von dieser linken Seite her oftmals hervorgehoben und durch viele Anträge und Interpellationen bekundet worden, daß wir es für unsere Aufgabe halten, auch die Armee, die bis jetzt nicht dieselben Rechte wie die Bürger hatte, der Freiheiten theilhaftig zu machen, welche der 18. und 19. März ihr gebracht hat. Meine Herren, unsere Anträge und Forderungen sind nicht gehört worden. Nun wissen wir aber sehr gut und haben durch verschiedene Eingaben davon Kunde, daß sehr Viele auch in der Armee nach der Zeit sich sehnen, wo auch ihnen eine größere Freiheit bewilligt werden kann. Von sehr vielen Offizieren sind diese Beschlüsse vom 9. August mit Freuden begrüßt worden, sie haben uns dringend ersucht, wir möchten diesen Beschluß aufrecht erhalten, wir möchten Schritte thun, daß das Ministerium diesen Erlaß ergehen lasse. Jetzt hat das Ministerium erklärt, es wolle nicht auf unseren Beschluß eingehen; welche Stellung soll nun nach dieser Erklärung das Militair zu unserer Versammlung einnehmen? Sollen wir vielleicht nicht mehr daran denken, an den Institutionen des Militairs etwas zu bessern, zu modeln oder, wie man oft gesagt hat, daran zu rütteln? Ich glaube, daß die militairischen Institutionen eben so gut wie die Civil-Institutionen unserem Beschlusse, dem Beschlusse der Vertreter des Volkes unterliegen, warum also eine Maßregel, die wir das Ministerium zu ergreifen ersucht haben, warum diese Maßregel zurücknehmen, da wir sie für gut und heilsam halten? Es ist zwar gesagt worden, wenn wir uns in dergleichen einzelne Maßregeln mischten, so würden wir selbst verwalten. Ich frage Sie aber, meine Herren, verwalten wir, wenn wir das Ministerium ersuchen, diese oder jene Maßregel auszuführen? Verwalten wir, wenn wir einen Antrag stellen, daß das Ministerium so oder so verfahren möge; ich kann es nicht einsehen, noch weniger kann ich daraus die Folge ziehen, daß statt eines absoluten Herrn dann 400 über uns herrschen würden. Dieser Ausspruch, den der Herr Minister des Innern uns in das Gedächtniß zurückgerufen hat, kam auch auf dem Vereinigten Landtage vor, und, wenn ich nicht irre, so war es der Abgeordnete von Thadden-Triglaff, der diesen Ausspruch that.

Präsident: Der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat auf die öffentliche Meinung außerhalb dieses Saales und namentlich auf die öffentliche Stimme der Bürgerwehr Berlins in der vorliegenden Angelegenheit rekurrirt. Vor dem Beginn der heutigen Sitzung hat der Commandeur und der Stab der hiesigen Bürgerwehr mir eine Adresse eingehändigt. Ich glaubte jedoch, die hohe Versammlung in dieser Sache mit den von verschiedenen Seiten eingegangenen, verschieden aufgefaßten Adressen nicht ohne Noth bekannt machen zu müssen, weil nach früheren Entscheidungen dergleichen Adressen im Sekretariat ausgelegt werden sollen. Da aber der vorige Herr Redner darauf Bezug genommen hat, so bin ich jetzt verpflichtet, die Adresse des Commandeurs und des Stabs der hiesigen Bürgerwehr mitzutheilen. Sie lautet also:

„Hohe National-Versammlung!

Die Majorität der Bürgerwehr Berlins hat durch die anliegenden Beschlüsse ihrer Compagnieen mich ermächtigt, zu erklären:

daß die Bürgerwehr Berlins in dem durch die Majorität ausgesprochenen Willen der National-Versammlung den Willen des preußischen Volkes sieht und demgemäß Beschlüsse der National-Versammlung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten wissen wird.

Das unterzeichnete Kommando giebt die bestimmte Erklärung, daß es in diesem Sinne mit allen seinen Kräften handeln und die hohe Versammlung schützen wird.

Berlin, den 7. September 1848.

Der Commandeur der Bürgerwehr.
(gez.) Rimpler.
Der Stab der Bürgerwehr.
(gez.) Eschwe. von Herford. Franz Duncker.
Glave.

An Eine hohe National-Versammlung."

Ich glaube, es geht das, was der geehrte Redner aus dieser Adresse hat schließen wollen, nicht daraus hervor; die Bürgerwehr hat in ihrer Majorität sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß sie die jedesmalige Majorität der Versammlung ehren und schützen werde. Dies habe ich mitzutheilen für nothwendig gehalten, da der Herr Redner auf den Inhalt der Adresse provozirt hat.

Abgeordn. Berends: In den Adressen, welche ich so eben dem Herrn Präsidenten übergeben habe, steht ausdrücklich diese Aenderung vermerkt: statt „ihren Beschlüssen" ist geändert worden „ihren Beschluß vom 9. August", und es ist uns noch gestern Abend spät von mehreren Compagnieen der Bürgerwehr aus einer Versammlung die Versicherung gegeben, daß sie diese Unterschriften gegeben haben in der Meinung, daß sie den Beschluß vom 9. August aufrecht erhalten haben wollten, und nachdem sie nachträglich ersehen, daß in dieser Adresse die Möglichkeit eines Mißverständnisses liegt, so haben sie uns mitgetheilt, in welchem Sinne sie ihre Unterschrift gegeben haben.

Abgeordn. Müller aus Solingen (vom Platz): Meine Herren! Wie? Man legt hier die berliner Bürgerwehr in die Wagschale! Ich erkläre, daß uns die berliner Bürgerwehr nichts zu befehlen hat und wir als freie Männer über unsere Beschlüsse nur Gott und unserem Gewissen Rechenschaft schuldig sind.

(Links Gelächter. Rechts Bravo.)

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich erkläre, wie ich auch vorher schon vom Platze gesagt habe, daß ich zu der berliner Bürgerwehr das Vertrauen besitze, daß ich die durch den Präsidenten vorgelegte Adresse so verstanden habe, daß die berliner Bürgerwehr die Beschlüsse der National-Versammlung, seien sie vom 9. August oder vom 7. September, mit Macht aufrecht erhalten und unterstützen wolle.

Minister-Präsident von Auerswald: Ich war einen Augenblick aus der Versammlung entfernt und höre, daß von dem Abgeordneten, der so eben die Tribüne verlassen hat, behauptet worden ist, daß der Handels-Minister und ich in unseren Aeußerungen in Bezug auf den Inhalt des Schultzschen Amendements in Widerspruch gerathen wären. Wenn ich hierin recht unterrichtet bin, so beruht dies auf einem Irrthum. Ich habe eben die stenographischen Blätter vor mir, ich glaube, es wird daraus hervorgehen, daß ich mich mit den Worten des Handels-Ministers vollständig im Einverständnisse befinde. Ich habe gesagt an der betreffenden Stelle.

> „Ich gestehe indessen offen, wie ich nicht glaube, daß es in der Absicht der hohen Versammlung oder in der Absicht des Antragstellers gelegen, eine solche Bedrückung auszuüben. Wenn es indessen am Tage liegt, daß nach dem Wortlaut jenes Beschlusses, ohne den äußersten Zwang, eine andere Auslegung nicht hineinzubringen war, so war es unmöglich, ihn seinem Inhalt und seiner Form nach, so wie er ausgesprochen, zur Ausführung zu bringen."

Staats-Minister Milde: Das verehrte Mitglied für Berlin hat versucht, einen Widerspruch darin nachzuweisen, daß in dem Schreiben des Staats-Ministeriums an die hohe Versammlung gesagt worden sei, „allgemeine Erlasse, wie dieser, sind nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung nicht entsprechend dem Geist und dem Wesen einer Armee", und hat den Widerspruch darin hervorgehoben, der zwischen dieser Erklärung und der Erklärung, die heute der Kriegs-Minister abgegeben hat, indem er bemerkt hat, daß wir uns dem Amendement des Abgeordneten Tamnau anschließen würden. Ich muß bitten, daß in dem angezogenen Satz das Moment auf das Wort dieser gelegt werden muß, da, wie ich schon die Ehre hatte, anzuführen, es die Art und Weise der Form war, in welcher dieser ganze Beschluß gefaßt war, welcher dem Ministerium nicht gestatten konnte, denselben in dem verlangten Umfange zur Ausführung zu bringen. Ich muß mir erlauben, auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß in dem Steinschen Antrage verlangt wird, wie die Offiziere der Armee mitarbeiten sollen an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes, und daß es denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht gemacht werde, aus der Armee auszutreten. Dies ist das Moment, welches das Staats-Ministerium hat bestimmen müssen, so und nicht anders zu handeln, als es gehandelt hat, denn durch die volle Durchführung dieses Beschlusses würde das Klubwesen in die Armee getragen, es wäre der Weg, mit Verdächtigung und Zwietracht der Armee eine bestimmte politische Richtung zu geben, sie dem Propagandawesen zuzuführen. Das ist aber eine Sache, von der ein geregelter Staat nicht ausgehen kann, und der zum unfehlbaren Untergange führen muß.

Abgeordn. Meyer (für Memel): Ich beabsichtige, für das Amendement des Abgeordn. Tamnau zu dem Steinschen Antrage, und zwar in versöhnender Weise, zu sprechen. Eben die wohlwollende, versöhnliche Fassung dieses Amendements läßt es mich dem Steinschen Antrage vorziehen. Dieser Umstand enthebt mich auch dessen, nach anderen Motiven für denselben zu suchen, welche auch schon von Rednern vor mir in erschöpfender Weise aufgeführt sind. Erlauben Sie mir aber, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit zurückzuführen auf die Sitzung vom 9. August; so viel ich mich erinnere, kam das Amendement des Abgeordn. Schultz ganz ohne Diskussion zur Abstimmung. Würde aber darüber eine Diskussion eröffnet worden sein, so wäre nicht die nächste Folge gewesen, daß in der darauf folgenden Sitzung ein schriftliches Minoritäts-Votum erfolgen mußte. Die in diesem Minoritäts-Votum enthaltenen Gründe erregten die Mißbilligung der Majorität. Wären dieselben Motive lieber vor der Abstimmung viva voce entwickelt worden, dann würden sie keine Mißstimmungen erregt haben. Ich glaube vielmehr, daß mit Zustimmung des Abgeordn. Schultz gewiß ein Sous-Amendement angenommen worden wäre, welches dem seinigen die Härte und Schroffheit genommen haben würde. Ich bedaure dies sehr; es wird die Diskussion also in der heutigen Sitzung nur nachgeholfen. Eine andere Absicht liegt in dem Amendement des Abgeordn. Tamnau nicht, und aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen dasselbe. In dem Interesse der Diskussion haben wir auch zu bedauern, daß der Bericht Ihrer Kommission, welche Sie nach Schweidnitz gesandt hatten, und welche seit 14 Tagen zurück ist, uns bei der heutigen Debatte noch nicht vorliegt, denn die schweidnitzer Ereignisse, welche uns Alle betrübten, gaben zu dem Stein-Schultzschen Antrage die Veranlassung. Schließlich muß ich bekennen, daß ich nur im §. 13 des Wahlgesetzes vom 8. April c. mein Mandat erkenne, und in Folge seiner wörtlichen Auffassung habe ich am 9. August sowohl gegen den Antrag des Abgeordn. Stein, als gegen das Amendement des Abgeordneten Schultz stimmen müssen, und kann folgerecht heute höchstens für das Tamnausche Amendement mein Votum abgeben.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Wenn bei dem Steinschen Antrage vielleicht während der Debatte alle diejenigen Erwägungen vorgeschlagen worden wären, welche jetzt der Abgeordn. von Unruh gestellt hat, so würde sich dagegen gewiß Niemand gesträubt haben. Sie enthalten durchaus nichts Beleidigendes weder gegen das Heer, noch gegen irgend einen anderen Beamten. Jetzt aber, nachdem bereits vier Wochen vergangen, sollen wir uns herbeilassen, zu erwägen und zu interpretiren. Der Standpunkt ist jetzt ganz verändert. Wären wir nicht durch das Ministerium gezwungen, diese Erwägung zu geben, und die Veranlassung zu derselben aus unserer Mitte hervorgegangen, so würde sich auch jetzt Niemand sträuben, diesem Wunsche nachzukommen. Wenn wir aber jetzt auf äußere Veranlassung noch den ursprünglichen Antrag in Erwägung zögen, dann würden wir gewissermaßen ein Zeichen von Schwäche und Reue geben.

Meine Herren! Der Antrag von Stein und Schultz ist absolut hingestellt und soll eben so absolut ausgeführt werden. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß irgend ein Befehl ausgeführt werden soll ohne alle Deutung. Wenn später von anderer Seite erinnert worden ist, daß dieser Befehl noch interpretirt werden solle, so geben wir nach und zeigen dadurch, daß wir in dem ersten Augenblick nicht gewußt, was wir gewollt haben. Mit einem Worte, wir würden dann pater peccavi sagen. Es wäre ein Anerkenntniß unserer Uebereilung, und, meine Herren, wem gegenüber? Dem Offizier-Corps.

Der Herr Minister-Präsident hat erklärt, die Herren Offiziere könnten aus dem stenographischen Berichte ersehen, daß der frühere Beschluß gefaßt sei, und sich danach achten. Ich wende dies Argument ebenfalls auf uns an. Die Herren Offiziere mögen aus den Verhandlungen ersehen, daß es keinem Mitgliede der Versammlung eingefallen ist, irgend einen Gewissenszwang gegen Offiziere und das Heer auszuüben. Aber es ist nicht nöthig, daß deshalb noch der Beschluß modifizirt werde. Zwar hat der Herr Finanz-Minister gesagt: daß, falls dieser Beschluß zur Ausführung käme, der Stern Preußens erbleichen würde.

Meine Herren! Der Minister Hansemann hat nicht das Recht, in Betreff unserer Beschließung als Interpret des Schicksals für Preußen aufzutreten. Mit gleichem Rechte nehme ich dies auch für uns in Anspruch.

Meine Herren! Das Heer wird gerade kräftiger werden, wenn dieser Erlaß an die Offiziere erfolgt. Jeder kann von seinem Standpunkte aus etwas behaupten, aber daß diese Behauptung auf absolute Wahrheit Anspruch macht, muß ich von dieser Stelle aus auf das bestimmteste zurückweisen. Ich erkläre nochmals, die Amendements würden nicht nur den Beschluß trüben, sondern zugleich ein Eingeständniß der Schwäche und Reue unsererseits verrathen, und somit stimme ich gegen alle Amendements und nur für den Steinschen Antrag.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich kann in dieser wichtigen Debatte nicht eher das Wort ergreifen, als bis der Herr Präsident erklärt hat, ob seine Auslegung über die Nachricht, welche er von dem Bürgerwehr-Kommando gemacht hat, die richtige ist, oder die, welche vom Abgeordneten Berends ausgesprochen ist. Die Freiheit der hohen Versammlung ist in hohem Grade beeinträchtigt, wenn es einem bewaffneten Corps zustehen sollte, einen Beschluß der hohen Versammlung auszuführen und ihm seine starke Hand zu leihen, oder nicht. Ich bitte im Interesse der Versammlung den Herrn Präsidenten, mich darüber zu belehren.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß nach dem Schreiben des Bürgerwehr-Kommando's Berlins Bürgerwehr sich dahin ausgesprochen, daß, es möge der Beschluß in unserer heutigen Versammlung

ausfallen wie er wolle, die Bürgerwehr in ihrer Majorität denselben in jeder Weise in Schutz nehmen wolle. Ich muß um so mehr glauben, daß dies die richtige Auffassung ist, indem dem verlesenen Anschreiben eine große Menge von Abstimmungen aus allen einzelnen Bürgerwehr-Bezirken beigelegt sind. Ich will allenfalls das Schreiben noch einmal verlesen lassen.

Abgeordn. Reichensperger: Angesichts der Bemerkung, welche der Abgeordnete Berends abgegeben, halte ich es für meine Pflicht, zu fordern, daß der Präsident ersucht werde, noch Rückfrage zu halten: Ob die Deutung, welche der Abgeordnete Berends Namens der betreffenden Compagnieen dem Schreiben des Kommandanten der Bürgerwehr gegeben hat, die richtige sei? In diesem Falle würde die National-Versammlung im Zustande der Unfreiheit sein; ich müßte darauf antragen, daß dieselbe in eine andere Stadt der Monarchie verlegt werde.

(Aufregung.)

Präsident: Der Abgeordnete Berends hat, als er diesen Punkt berührte, hier auf das Büreau mehrere einzelne Adressen niedergelegt. Es ist mir im Laufe der Debatte nicht möglich, daß ich alle diese Adressen durchlesen kann. Ich kenne nicht den Inhalt, weiß nicht, ob die von ihm überreichten Adressen in Widerspruch stehen mit der Adresse, welche vom Bürgerwehr-Kommando eingegangen ist.

Ich kann also nicht sofort angeben, ob die vom Abgeordneten Berends überreichten Adressen im Widerspruch stehen mit der Adresse des Bürgerwehr-Kommando's. Nach meiner Ueberzeugung, und wie ich den Herrn Bürgerwehr-Commandeur bei Ueberreichung der Adresse verstanden habe, soll darin ausgesprochen sein, daß die Majorität der Bürgerwehr die jedesmalige Majorität der Versammlung, wie dem auch meines Erachtens gar nicht anders sein kann, schützen, achten und ehren werde. Eine andere Auskunft ist mir in diesem Augenblick zu geben nicht möglich. Ich glaube aber, daß der Herr Abgeordnete Berends uns darüber bestimmte Auskunft wird geben können.

Abgeordn. Berends: Ich kann nur verweisen auf die Adresse des 68sten Bezirks.

(Unruhe.)

Präsident: Ich habe vorhin die Adresse des Bürgerwehr-Kommando's verlesen. Der Abgeordnete Berends bezieht sich auf eine spezielle Gegenadresse. Ich bin unter solchen Umständen verpflichtet, auch die Gegenadresse, da der Abgeordnete Berends sie jetzt nachgewiesen hat, zu verlesen. Sie lautet:

> Hohe National-Versammlung! Das Staats-Ministerium hat es gewagt, unverholen auszusprechen, daß es einem definitiven Beschluß der konstituirenden Versammlung keine Folge leisten wird. Wir Unterzeichneten erklären hiermit, daß wir den Antrag des Abgeordneten Stein, welcher dahin geht, den Kriegs-Minister zu nöthigen, die Verfügung an das Heer sofort zu erlassen, als eine Lebensfrage unserer Zukunft betrachten. Wir sehen in jener Verfügung keinen Gewissenszwang, wir sehen darin das humane Verfahren, welches, blutigen Frevelthaten einzelner Offiziere gegenüber, an das Ehrgefühl sämmtlicher Offiziere appellirt. Wir protestiren entschieden gegen den Hochverrath, den das Ministerium gegen das souveraine Volk zu begehen im Begriff ist; wir erklären, daß wir nöthigenfalls die National-Versammlung in solchen Beschlüssen, in welchen sie das Wohl und die Rechte des ganzen Volkes wahrnimmt, mit Gut und Blut vertreten werden.
>
> Berlin, den 6. September 1848.
>
> Der Friedrich-Wilhelmsstädtische Bürgerverein der Bezirke 74 A, B, C.

Daraus werden die Herren die faktische Sachlage erkennen können. Ich habe von vorn herein erklärt, daß es mir nicht paßlich schien, die heute eingegangenen Adressen zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, weil ich glaube, daß wir in dieser Versammlung nach unserem eigenen Gewissen und nach freier, unabhängiger Ueberzeugung die Fragen zu beantworten haben, und daß es uns nichts angeht, was außerhalb dieses Saales über die Versammlung gedacht und gesprochen wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Da aber der Abgeordnete Berends von der Tribüne herunter mich geradezu provozirt hat, so hielt ich es für meine Pflicht, den Herren gegenüber, die mir die Adresse übergeben hatten, sie sofort zu publiziren. Dies ist der Verlauf der Sache. Die Herren werden jetzt darüber urtheilen können.

Stimme (vom Platz): Ich glaube aber, daß die Versammlung das Recht hat, zu fordern, daß sie gesichert werde.

Präsident: Lassen Sie uns ruhig in der Debatte fortgehen und nach unserer besten, selbstständigen Ueberzeugung abstimmen, so stehen wir Alle mannhaft gegen Jeden, der uns in unserem Gewissen beschränken will.

(Bravo.)

Abgeordn. Peltzer: Ich bedaure, daß ich diesen kurzen Zwischenfall herbeigeführt habe; ich hielt es aber im Interesse der hohen Versammlung und des Landes für nothwendig, ihn zur Sprache zu bringen. Ich muß noch mehr bedauern, daß der Abgeordnete Berends auf diese Weise eine Abstimmung herbeizuführen gesucht hat.

(Unruhe.)

Ich für meine Person erkläre, daß ich nicht weichen werde, und selbst, wenn Bajonette in diesen Saal eindringen werden, die ich aber von der Bürgerwehr keineswegs erwarte.

Wir haben schon einmal in dieser Versammlung einen Beschluß gefaßt, den wir wieder aufgehoben haben. Ich erinnere an die Adreß-Debatte, die im Lande großes Aufsehen gemacht hat. Es würde unsere Ehre nicht dadurch beeinträchtigt, daß wir von diesem Beschlusse abgingen. Der Antrag des Abgeordneten Stein ist gerichtet auf Ausführung eines früheren Beschlusses, daher ist es nothwendig, auf den Inhalt dieses Beschlusses wieder zurückzugehen, denn wir können nur dann verlangen, daß das Ministerium einen Beschluß ausführt, wenn er wirklich ausführbar ist. Ich komme nicht wieder zurück auf die Veranlassung. Die Motive der Antragsteller erkenne ich als edel an, aber der Anblick von 22 Leichen, wie ein Abgeordneter gesagt hat, ist nicht geeignet, um unbefangene Anträge zu stellen, die den Zweck erreichen sollen, dergleichen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen. Ich frage, als wir über die Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe abstimmten, würde nicht die Ueberzeugung derjenigen, welche, wie ich gethan, konsequent gegen die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt haben, bei dem Anblick solcher Gräuelscenen in hohem Grade erschüttert, wenn nicht verändert worden sein. Lassen Sie uns nun zu dem Beschlusse zurückkehren. Der erste Theil desselben verlangt: Der Herr Kriegs-Minister möge in einem Erlaß an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben und Konflikte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden. Er verlangt in dieser Hinsicht, meine Herren, eine bestimmte Handlungsweise von den Offizieren. Der Wirkungskreis der Offiziere als Beamte des Heeres ist, wie der Kreis jedes Beamten, bestimmt. In diesem Kreise steht es den Ministern frei und ist es ihre Pflicht, Vorschriften zu geben, so oft es nöthig ist. Aber wenn der Offizier aus diesem Kreise heraus ist, so wollen Sie ihm Vorschriften geben und sein ganzes Leben einrichten? Das können Sie nicht, wenn Sie ihn nicht zur todten Maschine machen wollen. Wenn Sie darüber hinausgehen, wenn Sie sein ganzes Privatleben auch durch Reskripte reguliren wollen, so machen Sie ihn zum bloßen Werkzeug, und das ist nicht verträglich mit der geistigen Auffassung des Lebens, mit der Idee der Freiheit. Man hat auf eine Kabinets-Ordre von 1798 hingewiesen, so wie darauf, daß seit 1840 Ministerial-Reskripte im entgegengesetzten Sinne von dem jetzt verlangten ergangen sind. Ich begehre nicht, zu dieser Zeit zurückzukehren, wo solche Kabinets-Ordres und Reskripte möglich waren, und überlasse die Sehnsucht nach der früheren Zeit Anderen. Der zweite Theil verlangt: Die Offiziere sollen durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen. Wenn wirklich ein Reskript in diesem Sinne erlassen werden könnte, so würde dies die Befugniß des Ministers überschreiten, denn keine Behörde kann einem Beamten vorschreiben, welcher politischen Ueberzeugung er folgen solle; mit den Vorschriften für das Wirken im Amte ist dies etwas Anderes. Und wenn Sie den Offizieren diesen Befehl ertheilen wollen, wie wollen Sie ihn ausführen? Sie sagen, sie sollen an dem constitutionellen Rechtszustande mitarbeiten wollen. Wie aber wollen Sie dies? Unsere Meinungen selbst über constitutionellen Rechtszustand sind so verschieden, wie die Farben des Regenbogens.

Auf dieser Seite giebt es Anhänger der Republik, die sich aber nicht für vollwichtige Republikaner halten, Anhänger der demokratischen, so wie der constitutionellen Monarchie, und auf jener Seite giebt es Anhänger der constitutionellen Monarchie; auf welcher Seite sollen sich nun die Offiziere, wenn sie an einem Orte in Garnison liegen, halten? An welche Vereinigung von Bürgern, an welchen Klub sollen sie sich anschließen? Ich glaube, Sie werden die Unausführbarkeit dieser Maßregel erkennen. Nun haben hier von dieser Seite alle Redner verlangt, daß der Beschluß vom 9. August unbedingt zur Ausführung gebracht werde. Wenn Sie dies aber verlangen, so verlangen Sie auch, daß die Offiziere ihre politische Ueberzeugung nach dem Reskript des Kriegs-Ministers moduliren sollen; Sie mögen sich wenden, wie Sie wollen, Sie verlangen immerhin, daß die Ueberzeugung der Offiziere ihnen vorgeschrieben werden soll. Es kann Jemand Beamter oder Offizier sein, so werden Sie Männer unter ihnen finden, welcher Ueberzeugung sie auch sein mögen, die anderer Ansicht sind, und so lange sie ihre Pflicht erfüllen, steht Ihnen kein Recht zu, zu verlangen, daß sie ihr Amt aufgeben, und wir können sie nicht zwingen, ihre Stellung zu verlassen. In welche Stellung, meine Herren, würden Sie diese Offiziere ihren Kameraden gegenüber bringen, wenn rücksichtlich ihrer bekannt gemacht würde, daß sie sich nicht reactionairen Bestrebungen hingeben sollen. Muß denn der Soldat nicht den Glauben verlieren, daß der Offizier würdig ist, ihn zu führen, und welche Unordnung würde im Heere einreißen, wenn hierüber Untersuchungen stattfänden? Wenn auch der Abgeordn. Temme hierhergekommen ist, auszusprechen, daß wir nicht mehr mit Ehren in dieser Versammlung sitzen könnten, wenn unser

Beschluß nicht in allen Theilen aufrecht erhalten wird, so habe ich doch eine zu hohe Meinung von ihm und seinen Freunden, als daß er hergekommen wäre in der Meinung, unsere Ueberzeugung durch diesen Grund erschüttern zu wollen und die Sache nicht zu prüfen. Ich glaube daher, daß er eben so wenig diejenigen der Ehre verlustig halten wird, die heute einer anderen Ueberzeugung folgen, als er diejenigen für ehrenvoll halten könnte, welche nach Vorschrift des Kriegs-Ministers ihre Ueberzeugung wechseln könnten, wie man einen Handschuh wechselt.

Abgeordn. Uhlich: Für mich, meine Herren, bekommt die Frage, die hier diskutirt wird, durch die ganze Periode, in der wir leben, ihr Licht, und es scheint mir allerdings, daß sie in dieser Beleuchtung ziemlich einfach vor uns steht. Wie oft sind wir schon darauf geführt worden, wir befänden uns in einer Uebergangs-Periode. In einer solchen aber hat man zu leiden an der Erbschaft, an dem Erbtheil, das die frühere Zeit zurückgelassen hat. Die frühere Zeit hat uns z. B. unter den Verwaltungs-Behörden eine Kreis-Vertretung und eine Kreis-Regierung zurückgelassen, die wir nach unseren Begriffen von Bürgerrecht und Freiheit doch nicht zweckmäßig nennen können. Wie viele Stellen in jenem Bereiche sind immer noch mit Männern besetzt, welche Jahrzehende lang von ganz anderen Gesinnungen durchdrungen waren, als wir jetzt fordern. Ich erinnere ferner an die kirchlichen Behörden. Sie sind zum Theil, ja zum großen Theil, immer noch dieselben, die vor einem Jahre sagten, ihr Gewissen gebiete ihnen, daß sie dem, was wir Freiheit nennen, und namentlich Freiheit auf religiösem Gebiete, entgegentreten müßten. Zu diesem Erbtheil der Vergangenheit müssen wir besonders den Geist, ich will lieber sagen, die Richtung, rechnen, in welche Jahre lang unser Militair, namentlich unser Offizierstand, hineingeführt worden ist.

Ist diese Richtung eine Bürgern freundliche gewesen? Ich glaube wahrlich nicht. Ich weiß es aus meinem bürgerlichen Leben nicht anders, als daß, wenn den bürgerlichen Kreisen gegenüber sich von Seiten eines Offiziers ein volles Anschließen kund gab, dies als etwas Willkommenes, aber auch als etwas Unerwartetes begrüßt wurde. Ist diese Richtung eine solche gewesen, die zum Fortschritt hingelenkt hätte? Ich wage, diese Frage wahrlich nicht zu bejahen. Ist diese Richtung eine solche gewesen, die auf freie monarchische Institutionen ging? Es handelte sich ja darum, wie Sie wissen, eine stets bereite Macht zu haben, die das Wohl der absoluten Monarchie schützen sollte. Ich weiß es nicht anders, als daß die Richtung des Militairs, die wir als Erbe der Vergangenheit in unserer Uebergangs-Periode vorfinden, eine solche ist, die nicht zu unseren Zuständen paßt. Wir befinden uns nun in der neuen Zeit; aber die gesetzliche Ordnung für dieselbe ist noch nicht gewonnen. Was soll nun geschehen? Wir gehören einem Staatskörper an, von dem wir sehnlichst wünschen, daß er sich recht bald als ein frischer, gesunder, wohl organisirter regen möge; aber wenn das vorhin Gesagte wahr ist, und ich denke, das ist's, so ist's auch klar, daß an diesem Körper noch Glieder sind, mit Säften, die wir nicht gesund nennen können. Was soll da geschehen? Welches Mittel sollen wir da anwenden? Ein solches Mittel hat das Ministerium des Innern gefunden, und es ist im ganzen Lande und auch hier mit Beifall begrüßt worden; ich kann aber nicht unterlassen, zu erwähnen, daß in der Art und Weise dieses Mittels eine Schärfe liegt, die in dem Steinschen Antrag nicht zu finden ist. Es heißt ja darin:

> „Wenn von einem oder dem anderen Beamten eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Amtswirksamkeit nicht zu erwarten ist, so wollen Sie schleunigst das Erforderliche veranlassen, um der dienstlichen Thätigkeit eines solchen Beamten ein Ziel zu setzen."

Ein solches Wort enthält der in Rede stehende Antrag nicht, sondern nur eine Warnung. — Was die kirchlichen Behörden betrifft, so hat ein früherer Kultus-Minister, nach dem 18. März, etwas Aehnliches erlassen, und da mir es scheint, daß dieser Erlaß dort, wo er wirken sollte, vielfach vergessen ist, so habe ich mich heute von ganzem Herzen gefreut, daß auf Anlaß der Papeschen Interpellation zur Kunde kam, wie von Seiten der kirchlichen Oberbehörde eine neue Einschärfung des Geistes unserer Zeit baldigst ausgehen wird. Was soll nun aber mit dem Militair geschehen? oder — erlauben Sie, daß ich den früheren Ausdruck wiederhole — was soll gegen die Richtung, die dem Militair so lange Zeit angezogen worden ist, geschehen? Ich muß in der That gestehen, auch ich kenne nichts, was in dieser Weise erlassen worden wäre. Es würde mich aber sehr gefreut haben, wäre vor vier Wochen in der unglückseligen schweidnitzer Angelegenheit von dem Ministertische aus vor unserem Beschluß uns etwas Derartiges entgegengebracht worden.

Ich würde mich gefreut haben, wenn wir dadurch der Nothwendigkeit überhoben worden wären, von uns aus einen solchen Beschluß zu fassen, oder einen solchen Rath zu geben. Es sind seitdem vier Wochen vergangen. Es ist auch seitdem nichts Genügendes geschehen, und wir haben am Montag hören müssen, daß ein Erlaß allgemeiner Art, wie er uns nöthig scheint, gar nicht gegeben werden soll. Und warum nicht? Man sagt uns, das sei bei dem Militair nicht möglich; man sagt uns, da habe der vertrauensvolle Gehorsam seine Stelle. Es ist sehr gut, wenn der Gehorsam, der gefordert wird und vom Militair gefordert werden muß, ein vertrauensvoller sein kann. Aber mich dünkt, das kann er nur da sein, wo nicht blos im einzelnen Falle der einfache Befehl gegeben wird, sondern auch ein Entgegenkommen stattfindet, welches den Geist in Anspruch nimmt; ein Entgegenkommen, welches dem, von dem die Rede ist, zugesteht, daß er mehr als ein blindes Werkzeug sei, daß nicht blinder Gehorsam gefordert werde. Denn, wenn das geschehen sollte, wenn unser Militair nur die Stellung hätte, daß unbedingter Gehorsam Gesetz wäre, daß es blindes Werkzeug in den Händen derer wäre, welche befehlen; — dann, meine ich, war es um so nothwendiger, daß ein solcher Erlaß erfolgte. Denn in unserer Uebergangszeit zu einer gesetzlichen Feststellung der neuen Ordnung, was schützt uns denn gegen den doch denkbaren Fall, daß ein zu unbedingtem Gehorsam verpflichtetes Militair gegen unsere junge Freiheit angewendet werden könnte? Dagegen sollte eben eine solche Maßregel ein Schutz sein, ein Schutz, wie er eben in Uebergangs-Zuständen möglich ist. Aber wir sind zum großen Theil selbst Väter, welche Söhne im Militair haben oder bald haben werden. Wer unter uns könnte sich damit einverstanden erklären, daß unseren Söhnen die Stellung des unbedingten Gehorsams angewiesen würde? Ja, sie sollen gehorsam sein, das sollen sie auch sein, nachdem sie auf die Verfassung vereidigt sind; aber es soll in ihr Urtheil gelegt werden, ob der, welcher Gehorsam fordert, etwas gegen die Verfassung befiehlt. Wir müssen nun wünschen, daß auch in den jetzigen Uebergangs-Zuständen etwas Derartiges in ihr Urtheil gelegt werde, und das, meine ich, sollte durch einen solchen Erlaß geschehen. — Der beantragte Erlaß selbst ist vielfach angefochten, er ist Inquisition genannt worden. Meine Herren! Ich bin so frei, den Anspruch zu machen, daß ich da ein wenig mitsprechen darf, wenn von Inquisition die Rede ist; ich habe auch unter Versuchen von Inquisition gestanden, aber ich habe hier von Anfang an nichts von Inquisition gespürt. Der Antrag begehrt eine Ermahnung, daß die Offiziere allen reactionairen Bestrebungen fern bleiben sollen, und mich dünkt, eine solche Ermahnung war dringend nothwendig. Der Antrag begehrt ferner die Ermahnung, Konflikte jeder Art mit dem Civil zu vermeiden. Auch das war dringend nothwendig; nicht jene schweidnitzer Ereignisse allein konnten auf einen solchen Erlaß führen. Ueberall wird Einzelnes erlebt, was immer noch von diesem nichtbürgerfreundlichen, von diesem, ich möchte sagen, sonderbündnerischen Wesen Zeugniß giebt, das uns als Erbe von früherher noch zu schaffen macht. Der Antrag war eine Aufforderung, sich den Bürgern zu nähern, sich mit denselben zu vereinigen; und da brauchte schwerlich gefragt zu werden, nach welchem Klub sie hingehen sollten. Es ist nur davon die Rede, daß bisher absichtlich eine Scheidewand zwischen Militair und Bürger aufgerichtet war, diese soll überschritten werden, sie soll nicht mehr vorhanden sein. Dadurch, durch solche Handlungen, sollen sie zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen. Es ist nicht von ihnen begehrt, daß sie ihre Ansichten ändern sollen, sondern, indem allerdings der Wunsch, und doch wohl von uns Allen gehegt wird, daß auch unser Militair mit Aufrichtigkeit und Hingebung an solcher Verwirklichung arbeite, so ist Ihnen das einzelne Zeichen angegeben, woran wir solches erkennen wollen. Das Uebrige, wie sie weiter denken, haben wir von vorn herein ihrem Gewissen überlassen wollen und müssen es ihm überlassen. Nur in Bezug auf jene Forderungen ist von dem Abgeordneten Schultz der Zusatz beantragt: es möge in dem Erlaß denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies (dieses handelnde Auftreten in bestimmten Fällen) nicht vereinbar sei, zur Ehrenpflicht gemacht werden, aus der Armee auszutreten. Ich wage, zu sagen, daß die Zumuthung, einen solchen Erlaß zu geben, etwas Milderes in sich enthält, als von einem anderen Ministerium durch jenen bekannten Erlaß geschehen ist. Ich kann nicht anders, als für den Steinschen Antrag stimmen. Wenn ich mich nun dabei frage: Ob ich mir dabei die Stellung, die ich in meinem ganzen Leben inne zu halten gesucht habe, nämlich die der Vermittelung und Versöhnung, bewahre, so muß ich mir Folgendes antworten: Gerade in dieser von früher überkommenen militairischen Erbschaft liegt eine Gefahr für unsere Zustände, und diese Gefahr ist in den vergangenen 4 Wochen noch nicht verschwunden. Ich muß mir weiter sagen: Wenn etwas der Art in unserer Versammlung geschieht, das da aussieht, als könnte eine Maßregel, die gegen andere Stände im Staat ohne Bedenken getroffen ist, dem Militair erspart werden, als hätte das Volk seinen Wunsch in Bezug auf seine Söhne nicht durchsetzen können, so muß ja jene üble Richtung dadurch nur neue Nahrung bekommen, so wird das, was wir durch unseren Antrag bessern wollten, nicht gebessert, sondern möglicherweise verschlimmert werden. Endlich, was unsere eigene Stellung betrifft: Ich wünsche von Herzen, daß wir mit der Regierung Hand in Hand gehen können; wenn aber einmal die Sache bis auf den Punkt getrieben ist, wo es am Ministertische heißt: So wollt Ihr, wir aber wollen nicht so, dann sehe ich nicht ein, wie wir nach einem solchen Tage, wo wir den Ministern unterlegen hätten, noch Hand in Hand mit ihnen sollten gehen können. Unsere Kraft wäre dann gelähmt! Dies stellt sich mir, wenn ich mich frage, ob ich mit meinem heutigen Votum meine vermittelnde und versöhnende Stellung aufgebe, auf der einen Seite entgegen,

und auf der anderen Seite da fehlt ja das Mildernde nicht! Auch heute noch, wie vor 4 Wochen, begehrt die Majorität unter uns gewiß nicht, daß unser Antrag Wort für Wort zu einem Armeebefehl werde, sondern nur das begehren wir, daß der Geist unseres Antrages in solchem Erlaß wiedergegeben werde. Also auch der Regierung gestehen wir recht gern den freien Raum zu, den sie in ihren Verwaltungsmaßregeln haben muß. Darum stimme ich für den Steinschen Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Ritz hat auf Vertagung und der Abgeordnete Pape auf den Schluß der Debatte angetragen.

Es fragt sich, ob der Abgeordnete Ritz bei seinem Antrage auf Vertagung stehen bleibt oder ihn zurücknimmt.

Abgeordn. Ritz: Ich bleibe bei meinem Antrage stehen.

Präsident: Dann würde zuerst zur Frage kommen:

Ob die Versammlung den Antrag auf Vertagung unterstützt?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Die Vertagung würde natürlich nur bis morgen statthaben können. Da sich Redner für oder gegen die Vertagung nicht gemeldet haben, so frage ich:

Beschließt die Versammlung die Vertagung der Debatte auf den morgenden Tag?

Diejenigen Herren, welche diese Vertagung wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Minorität hat sich für die Vertagung ausgesprochen.

Es kommt nun der Antrag auf Schluß der Debatte. Diejenigen Herren, welche diesen unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist unterstützt.

Der Abgeordnete Pape hat das Wort für den Schluß und der Abgeordnete Euler dagegen.

Abgeordn. Pape: Es ist gewiß Niemand unter uns, der nicht seinen wohlüberdachten, seinen reiflichen, unabänderlichen Entschluß bereits gefaßt hat. Die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit, um die es sich handelt, ist schon umständlich erörtert, es sind der Worte rechts und links genug gefallen; wir haben nur noch ein Wort zu sprechen, und dies wird die Bedeutung einer That haben: Das Wort der Abstimmung.

Abgeordn. Euler: Meine Herren! Ich muß mich gegen den Schluß erklären, und zwar vorzüglich aus Einem Grunde. Es ist nämlich ein Gesichtspunkt bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden, der mir von der größten Bedeutung und Wichtigkeit für die Zukunft erscheint: es ist der der authentischen Interpretation. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die beiden Amendements nichts Anderes wollen, als unseren früher gefaßten Beschluß authentisch interpretiren. Meine Herren! Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß unsere Versammlung das Recht habe, ihre Beschlüsse authentisch zu interpretiren; aber ohne Grund darf dieses Recht nicht ausgeübt werden, es zeugt immer von Schwäche und ist immer gefährlich. Ich erinnere an eine frühere Zeit, wo die häufigen authentischen Interpretationen die Achtung vor dem Gesetze so sehr geschwächt haben. Was wollen wir? Wir wollen etwas ganz Einfaches: wir wollen das Militair zu unseren Brüdern machen. Wir lieben das Militair, aber nicht den Militairstand, weil er als abgeschlossene Kaste in der alten überwundenen Zeit stehen bleibt.

(Unterbrechung. Ruf: Gegen den Schluß! ꝛc. Zur Sache?)

Präsident: Ich muß den geehrten Redner erinnern, daß er gegen den Schluß der Debatte sprechen wollte.

Abgeordn. Euler: Dies gehört zur Sache, ganz zur Sache. Ich will nur die Motive anführen, warum ich gegen den Schluß bin. Ich sage, wir lieben nicht den Militairstand, eben deshalb, weil er sich von uns entfernt. Wir wollen ihn aber der neuen Freiheit theilhaftig machen. Das ist der klare Ausdruck unseres Beschlusses, deshalb ist es auch eine reine Prinzipienfrage, die keine Partei berührt. Ich stehe hier nicht als Parteimann, sondern wie wir Alle, um das reine Prinzip zu vertreten. Die beiden Amendements wollen aber dies Prinzip ohne allen Grund authentisch interpretiren und dadurch gänzlich verwischen; dagegen, meine ich, müssen Redner gehört werden, die es näher auseinandersetzen, daß dies hier nicht stattfinden darf, und daß dies von den nachtheiligsten Folgen für die Zukunft sein würde, wenn wir klare, unzweifelhafte Beschlüsse auf solche Weise vernichten. Bei jedem folgenden Konflikt kann ein Gleiches versucht werden. Es giebt hier keine Zweifel. Es handelt sich nur darum, ob wir die Ehre, die Würde, die Lebensthätigkeit und Lebenskraft dieser Versammlung aufrecht erhalten wollen oder nicht; also: um Sein oder Nichtsein. Ich stimme gegen den Schluß.

Präsident:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen.

Der Herr Antragsteller will noch das Wort haben.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Nachdem in einer fast sechsstündigen Debatte die Frage von allen Seiten beleuchtet worden ist, werde ich nur noch wenige Worte hinzufügen, da ich Wiederholungen gern vermeide. Gestatten Sie mir nur Einiges gegen die Amendements der Abgeordneten Tamnau und von Unruh.

Meine Herren! Die Versammlung hat gewissermaßen selbst gefühlt, daß zu dem von mir gestellten Antrage wohl neue Anträge, aber keine neuen Amendements gestellt werden können. Während wir sonst zu jedem Gesetzes-Paragraphen eine Menge Amendements gehabt haben, so sind zu diesem Antrage nur zwei gestellt worden, und wenn man dieselben genau betrachtet, findet man, daß es eben neue Anträge sind. Mein Antrag geht einfach dahin, daß ein früher von der Versammlung gefaßter Beschluß aufrecht erhalten wird. Beide Amendements aber gehen mehr oder minder auf den materiellen Inhalt der am 9. August gefaßten Beschlüsse ein. Nehmen Sie irgend eines dieser Amendements, so ändern Sie unmittelbar die damals gefaßten Beschlüsse. Und aus welchem Grunde denn? Ist denn nicht von mehreren Seiten und von den Antragstellern selbst früher und heute es ausgesprochen worden, daß es Keinem in den Sinn gekommen ist, irgend einen Gewissenszwang, irgend eine Gewissens-Inquisition auszuüben?

Ist es denn nicht mehr als einmal ausgesprochen worden, daß es Niemanden in den Sinn gekommen ist, dem Kriegs-Minister jenen Erlaß wörtlich zu diktiren?

Es liegt auch nicht in meinem am 9. August gestellten Antrage, der dahin lautet:

„Das Kriegs-Ministerium möge sich dahin aussprechen".

Da versteht sichs ja von selbst, daß von einem wörtlich von der Versammlung diktirten Erlaß in keiner Weise die Rede ist. Ich glaube, meine Herren, wenn nur der Wille vorhanden gewesen wäre, den Erlaß damals zu erlassen, so hätten die beiden Beschlüsse ausgeführt und erlassen und zwar so erlassen werden können, daß von Niemanden irgend ein Gewissenszwang darin hätte gefunden werden können. Man hat gesagt, daß der heute von mir gestellte Antrag eine andere Form hat, als der am 9. August. Allerdings, meine Herren, ich wünschte, wie ich schon früher gesagt, daß ich den Antrag nicht hätte zu stellen brauchen; ich wünschte, daß ein solcher Erlaß, den alle Redner zur rechten und linken Seite für nothwendig erkannt haben, daß ein solcher Erlaß von Seiten des Kriegs-Ministers erlassen worden wäre, ohne uns, wie es von Seiten der beiden anderen Minister geschehen ist. Da aber dies nicht war, so stellte ich den Antrag:

„Die Versammlung möge das Kriegs-Ministerium ersuchen"

und da diesem Ersuchen nicht nachgekommen worden ist, so bleibt gar kein Antrag weiter übrig, als es dem Staats-Ministerium zur Pflicht zu machen, dem Beschluß der Versammlung nachzukommen. Wenn das Ministerium jenes feine constitutionelle Gefühl gehabt hätte, wie man es von einem constitutionellen Ministerium erwartet, so mußte es schon vor vier Wochen, da es sah, daß es diesem Ersuchen nicht nachkommen konnte, zu uns sagen: Wir können das nicht, wir müssen das einem anderen Ministerium überlassen. So aber ist nichts geschehen. Meine Herren! Haben Sie denn diese ungeheure Nichtachtung nicht gefühlt, daß uns auf unsere Beschlüsse nicht einmal eine Antwort zugekommen ist? daß man uns, die Vertreter von 16 Millionen, nicht einmal einer Antwort gewürdigt hat?

Erst als ich, von allen Seiten gedrängt, wiederum die Interpellation stellte, ob und wann der Beschluß zur Ausführung kommen solle, erst da wurde uns die bekannte Antwort ertheilt. Meine Herren! Mein politischer Freund D'Ester hat es schon vorhin ausgesprochen, daß durch diese Antwort eine Souverainetät zwischen die Souverainetät Sr. Majestät und die Souverainetät dieser National-Versammlung in die Mitte geschoben wird, das ist die Souverainetät des Ministeriums. Ich stimme mit dem Herrn Minister des Innern vollkommen überein: ich will weder unter einem absoluten Monarchen stehen, noch unter 400, aber ich will auch nicht unter acht absoluten Monarchen stehen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Sie werden in wenigen Minuten durch Ihre Abstimmung die Entscheidung über die einfache Frage herbeiführen: ob ein von der Versammlung früher gefaßter Beschluß aufrecht erhalten werden soll. Ich verkenne nicht die ganze Schwere dieser Entscheidung; aber gleichwohl scheint mir die Wahl nicht schwer zu sein. Sie haben auf der einen Seite, wie gesagt, den Versuch, eine neue Souverainetät zu gründen, auf der anderen Seite das Ministerium. Sie haben auf der einen Seite die Einigkeit zwischen Volk und Heer, die wir Alle so sehnlichst wünschen, auf der anderen Seite das Ministerium. Sie haben auf der einen Seite die Festigkeit der National-Versammlung und das Festhalten an einem einmal gefaßten Beschluß, und auf der anderen Seite das Ministerium. Nun, meine Herren, wählen Sie!

Präsident: Ehe zur Frageſtellung geschritten wird, habe ich an-

zuzeigen, daß die Abgeordneten Feldhaus, Peltzer, Nenstiel, Körfgen und Geßler auf Namensaufruf sowohl über den Hauptantrag, als auch über die beiden Amendements angetragen haben. Ich will fragen:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche den Antrag in seinem ganzen Umfange unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. — Was nun die Fragestellung selbst betrifft, so ist das Prinzip, welches wir bisher und namentlich auch bei dem Kommissions-Antrage, der von unserer Kommission, betreffend die Untersuchung der Verhältnisse der Polen, uns vorgelegt war, befolgt haben, folgendes: Es wurden zuerst die Amendements zur Frage gestellt, und hierbei wurde mit dem weitesten angefangen, zum minderweiten übergegangen und, waren sie gefallen, zur Abstimmung über den Antrag selbst geschritten. Demgemäß würde das weiteste Amendement von Unruh, dann das Amendement Tamnau zur Abstimmung kommen und, wenn beide gefallen sind, zum Antrage selbst übergegangen werden müssen. In dem vorliegenden Falle läßt sich aber noch ein zweiter Modus der Abstimmung denken. Der Antrag des Abgeordneten Stein ist derjenige, welcher einen früheren Beschluß unbedingt und ohne alle Modificationen ausgeführt wissen will. Dieser Antrag würde dann als der weiteste anzusehen sein. Ihm zunächst würde das Amendement des Abgeordneten von Unruh stehen, welches eine Interpretation des Steinschen Antrags enthält und zu gleicher Zeit eine Commination hinzufügt. Das am wenigsten weite Amendement würde endlich dasjenige des Abgeordneten Tamnau sein, welches nur will, daß ein ähnlicher Befehl an die Armee-Beamten erlassen werde, wie er schon den Civil-Beamten zugegangen ist. Eine dritte Art der Fragestellung würde endlich die sein, daß man mit dem mindesten, also mit dem Tamnauschen Amendement, anfinge, demnächst zu dem Unruhschen Amendement überginge und endlich den Steinschen Antrag folgen ließe. Ich habe diese drei Arten der Abstimmung bei diesem höchst wichtigen Gegenstande der hohen Versammlung mittheilen wollen, da ich mir selbst eine Entscheidung nicht anders anmaße, als daß ich für meine Person bei unserem früheren Gebrauch stehen zu bleiben gesonnen bin. Ich glaube aber, daß meine Ansicht Widerspruch findet, und will daher den Beschluß der Versammlung herbeiführen. Ich stelle daher anheim, daß sich Redner für und wider die eine oder die andere Fragestellungsweise hören lassen mögen.

Der Abgeordnete von Unruh hat das Wort.

Abgeordn. von Unruh: Wie ich das Prinzip verstanden, nach welchem die Fragen bisher geordnet worden sind, hat man stets dasjenige zuerst zur Abstimmung gebracht, welches am entferntesten vom Antrage selbst steht oder den Antrag gänzlich aufhebt. Uebereinstimmend hiermit wird der Antrag auf Tages-Ordnung, welcher den gestellten Antrag beseitigt, zuerst zur Abstimmung gebracht. Nach diesem Prinzipe würde zuerst das Amendement des Abgeordneten Tamnau, welches am weitesten vom Antrage abweicht, zur Frage kommen, sodann würde mein Amendement folgen müssen, welches nur eine Interpretation des Steinschen Antrags enthält, und endlich käme der Antrag selbst.

Bei dieser Art und Weise findet keine Kaptivirung statt. Es kann Jeder konsequent stimmen. Wenn aber mit dem Steinschen Antrage der Anfang gemacht wird, findet allerdings für die Partei, welche dem Steinschen Antrage zunächst steht, eine Kaptivirung statt. Will die Versammlung nicht darauf eingehen, so wird jene Partei allerdings genöthigt sein, anders zu stimmen, als wenn die Amendements nach meiner Reihenfolge zur Abstimmung kommen. Ich bitte, Gerechtigkeit zu üben und zu beschließen, daß das Amendement Tamnau zuerst an die Reihe komme, alsdann mein Amendement und hierauf der Antrag des Abgeordn. Stein folge. Dies ist die konsequente, logische Folge.

Präsident: Wenn sich Niemand für eine andere Reihenfolge der Fragen ausspricht, so scheint mir nur darüber ein Streit stattzufinden, ob die Art und Weise, wie der Abgeordnete von Unruh die Fragenreihe gestellt wissen will, oder ob die Art und Weise, wie ich, nach dem bisherigen Gebrauch, die Reihenfolge vorgeschlagen habe, stattfinden soll. Ich will daher die Frage an die Versammlung zuerst über den Antrag des Abgeordneten von Unruh richten. Sie lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung, die Reihenfolge der Fragen so zu stellen, daß zuerst das Amendement des Abgeordneten Tamnau, dann das Amendement des Abgeordneten von Unruh und endlich, wenn beide gefallen sein sollten, der Steinsche Antrag zur Abstimmung kommen soll?

Diejenigen, welche sich für diese Reihenfolge der Fragen entscheiden wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt komme ich zur Fragestellung über meinen Vorschlag:

> Beschließt die hohe Versammlung, die Reihenfolge der Fragen so zu stellen, daß wir zuerst das Amendement des Abgeordneten von Unruh, demnächst, wenn es gefallen, das Amendement des Abgeordneten Tamnau und endlich, wenn auch dies gefallen, den Antrag des Abgeordneten Stein zur Abstimmung bringen?

Diejenigen, welche mit dieser Fragestellungsweise sich einverstanden erklären, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es hat sich die Majorität für die von mir vorgeschlagene Reihenfolge der Fragen entschieden.

Ich stelle also das Amendement des Abgeordn. von Unruh zur Frage. Sie lautet:

> Will die hohe Versammlung Folgendes beschließen:
>
> „In Erwägung, daß die Beschlüsse vom 9. August keine Erforschung der Gesinnung, keinen Gewissenszwang, sondern nur die im constitutionellen Staate nothwendige Uebereinstimmung zwischen Volk und Heer herbeizuführen und reactionaire Bestrebungen, so wie fernere Konflikte zwischen den Bürgern, welche zum Heere, und denen, welche zum Civilstande gehören, zu vermeiden bezwecken,
>
> erklärt die Versammlung:
>
> daß das Ministerium das Vertrauen des Landes nicht besitzt, wenn es ferner Anstand nimmt, einen jenem Sinne der Beschlüsse vom 9. August entsprechenden Erlaß an das Heer ergehen zu lassen?"

Diejenigen Herren, welche dies Amendement des Abgeordneten von Unruh annehmen wollen, bitte ich, bei dem Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche das Amendement verwerfen wollen, mit Nein zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf veranlassen zu wollen, und bitte die hohe Versammlung, sich recht ruhig verhalten zu wollen, damit den Herren Schriftführern, welche sich bei den namentlichen Abstimmungen in Folge der Unruhe immer sehr anstrengen müssen, ihr Amt nicht zu sauer werde.

(Der Namensaufruf wird bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Andersch, Gutsbesitzer.	Althaus, Bürgermeister.
	Anwandter, Apotheker.
	Arnold, Gutsbesitzer.
	Arnold, Maurermeister.
	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister.
	von Auerswald, Minister-Präsident.
Bading, Kammergerichts-Assessor	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Landrath.	Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Bauer, Geh. Revisions-Rath.
von Besser, Landrath.	Bauerband, Professor.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Baumstark, Direktor.
	Bazynski, Probst.
	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
	Dr. Behnsch.
	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
	von Berg, Kaplan.
	Bergmann, Papier-Fabrikant.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bunzel, Freigutsbesitzer.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
	Blockhagen, Erzpriester.
	Blöm, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	von Borries, Landrath.
	Brendel, Gastwirth.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	Broich, Friedensrichter.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Chrusch, Fleischer.
	Claußen, Gymnasiallehrer.
	Cösling, Kämmerer.
Duncker, Stadtrath.	Karl August Dahmen.
	von Damnitz, Justiz-Kommissar.
	Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
	Dehnell, Brauer.
	Dierschke, Justiz-Kommissar.
	Diesterweg, Justizrath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:	Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Dittrich, Schulze.		Jahr, Justitiarius.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.		Jander, Pastor.
	Franz Drepper, Bischof.		Jentzsch, Fleischermeister.
	Dziadek, Bauer.		Igel, Lehrer.
	Dane, Dr.		Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
	Dünner, Dechant.		Jonas, Pastor.
	Devé, Dr.		Jungbluth, Advokat-Anwalt.
			Jacoby, Dr.
	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Keferstein, Rektor, Pastor.	Kalicki, Pfarrer.
	Elsner, Doktor.	Knauth, Dr. med.	Keßler, Amtmann.
	von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Krause, Bürgermeister.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
	Christian Eschmann.	Köhler, Stadtrath.	Kaul, Friedensrichter.
	Nees von Esenbeck, Professor.		Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
	D'Ester, Dr. med.		Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
	Euler, Notar.		Kiolbassa, Freigärtner.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.		Klemm, Schmied.
	Elkemann, Pfarrer.		Klingenberg, Dechant.
			Kochs, Landgerichts-Rath.
			Köhler, Landgerichts-Rath.
	Fischer, Bürgermeister.		Konietzko, Kreis-Secretair.
Feierabend, Bürgermeister.	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.		Körfgen, Friedensrichter.
Friedrich, Gutsbesitzer.	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.		Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
	Fließbach, Bürgermeister.		Krackrügge, Kaufmann.
	Forstmann, Kaufmann.		Krüger, Kruggutsbesitzer.
	Franke, Bürgermeister.		Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
	Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.		Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Fretzdorff, Kaufmann.		Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Friedrich, Gastwirth.		Kunt, Bürgermeister.
	Junke, Oekonom.		Kutzen, Bürgermeister.
	Juncke, P. A., Dr. med.		Kutzner, Gerichtsscholz.
	Feldhaus, Schullehrer.		Klinkhammer, Referendar.
			Küpfer, Legations-Rath.
			Kyll, Advokat.
Grooß, Gutsbesitzer.	Gellern, Justizrath.		
	Gelshorn, Kaplan.	Lübicke, Justizrath.	Laraß, Gastwirth.
	Geßler, Land- und Stadtgerichts Direktor.	Loos, Justiz-Kommissarius.	von Lipski, Gutsbesitzer.
	Gierke, Minister.		Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
	A. Gladbach.		Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
	Gorzolka, Frei-Bauer.		Ludewig, Stadtrath.
	Grabow, Ober-Bürgermeister.		von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
	Grebel, Friedensrichter.		
	Groos, Geh. Reg. Rath.		
	Guittienne, Gutsbesitzer.		
	Grodbeck, Justizrath.		
	Gräff, Landgerichts-Rath.		
		Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
		Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mätze, Rektor.
		Moritz, Justiz-Kommissarius.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
		Müller, Pastor.	Meyer, Kaufmann.
		Möwes, Kreisschulze.	Milde, Minister.
			Mildner, Bauer.
			Molbenhauer, Lehrer.
			Mros, Freigärtner.
			Mrozik, Pastor.
			Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
			Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
			Müller, Lehnschulze.
			Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.
			Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
			Messerich, Advokat.
			Müller, Fabrikant.
			Müller, Post-Expediteur.
			Mathäi, Bürgermeister.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Harkort, Kaufmann.		
	Hagen, Laurens.		von Neetzow, Landschafts-Rath.
	Hahn, Land- und Stadtrichter.		Neubarth, Ortsrichter.
	Hambloch, Jakob.		Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Horn, Gutsbesitzer.		Nickel, Schulze.
	Haugh, Landger.-Rath.		Dr. Niemeyer.
	Hänel, Bauer.		Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Hanisch, Bauer.		Neubert, Amtmann.
	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.		Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Harrassowitz, Kammerg. Rath.		Otto, Prediger.
	Hartmann, Justizrath.		Otto, Assessor.
	Haußmann, Ober-Kaplan.		
	Haußmann, Bauergutsbesitzer.		
	Heisig, Pfarrer.		
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Packeiser, Eigenkäthner.
	Hepche, Pastor.		Pankow, Tagelöhner.
	Herholz, Erzpriester.	von Puttkammer, Landrath.	Pape, Kandidat.
	Hermann, Commis.		
	Herrmann, Gärtner.		
	Hesse, Landrath.		
	Hesse, Geheimer Finanzrath.		
	Hildenhagen, Pastor.		
	Hiller, Buchbindermeister.		
	Hofer, Bauer.		
	Hofferichter, Kaufmann.		
	Huchzermeyer, Pastor.		
	Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.		
	Hellmann, Justizrath.		
	Hammer, Friedensrichter.		
	Herbold, Rektor.		
	Heyne, Bürgermeister.		

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Pauckert, Apotheker.
	Pax, Professor.
	Peltzer, Friedensrichter.
	Peterek, Schulze.
	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Petersen, Gutsbesitzer.
	Phillips, Ober-Bürgermeister.
	Pieper, Fleischermeister.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Plath, Bürgermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesger.-Assessor.
	Pruß, Dekan.
	Piegsa, Dr.
	Pingen, Dechant.
	Palacz, Pfarrer.
	Quandt, Oekonom.
	Quaßnigk, Brau-Krüger.
Reinicke, Braueigner.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Riemann, Gutspächter.	Rahn, Mühlenbesitzer.
	Reichenbach, Graf.
	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
	Repell, Brettschneider.
	Rettig, Tischlermeister.
	Reuter, Landrath.
	Reigers, Ob. Landesger.-Assessor.
	Richter, Dr., Kanonikus.
	Riebe, Bauer.
	Riedel, Schulze.
	Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Ritz, Regierungs-Rath.
	Rodbertus, Gen. Landsch.-Rath.
	Röder, Rittergutsbesitzer.
	Rötscher, Rentier.
	Raffauf, Gutsbesitzer.
	Rüdiger, Mühlen- u. Fabrikbesitzer.
	Rosanowsky, Gutsbesitzer.
	Rybnitzki, Schulze.
	Richter, Kölmer.
	Räntsch, Freigutsbesitzer.
	Rintelen, Geh. Ob. Trib.-Rath.
Schadebrod, Pastor.	Salis, Färbermeister.
Schmidt, Rektor.	Salut, Kaufmann.
Schmidt, Dr. med.	Sames, Friedensrichter.
Schulze, Lehrer.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Schaffraneck, Pastor.
Steimmig, Fabrikant.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Stalling, Pastor.	Schell, Professor.
	Schiller, Gerichtsschreiber.
	Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Schmidt, Amtmann.
	Schmidt, Eigenkäthner.
	Schneider, Bürgermeister.
	Schön, Gerichtsmann.
	Schön, Ober-Landesgerichts-Ass.
	Schönborn, Lehrer.
	Schöne, Pastor.
	Scholtissek, Schulze.
	Scholtz, Krämer.
	Scholtz, Kreis-Secretair.
	Schornbaum, Staats-Prokurator.
	Dr. Schramm, Konrektor.
	Schüth, Informat. phil.
	Schütze, Justiz-Kommissarius.
	Schulz, Pastor.
	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Schultz, Häusler.
	Schultz, Justiz-Kommissarius.
	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
	Semrau, Freischulze.
	Siebert, Buchdrucker.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Siegert, Erbscholze.
	Simons, Geheimer Justizrath.
	Skiba, Pastor.
	Sohrweide, Büdner.
	Dr. Sommer, Justizrath.
	Specht, Mühlenbesitzer.
	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Spitzel, Lehnschulze.
	Stachelscheid, Amtmann.
	Dr. Stein.
	Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
	Stephany, Tischler.
	Strybel, Probst.
	Stupp, Justizrath.
	Sydow, Pastor.
	Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
	Szumann, Regier.-Rath a. D.
	Schlink, Appellationsger.-Rath.
	Schmidt, Gutsbesitzer.
	Sehmsdorf, Gutsbesitzer.
	Schramm, Regier.-Referendar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Taczanowski, Landschaftsrath.
	Taszarski, Kolleg.-Probst.
	Tamnau, Justiz-Kommissar.
	Teichmann, Justiz-Kommissar.
	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
	Teske, Gutspächter.
	Theberahn, Schulze.
	Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
	Töbe, Pastor.
	von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius.
	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Trip, Bürgermeister.
von Unruh, Regierungs-Rath.	Uhlich, Prediger.
	Ulrich, Geh. Obertribunals-Rath.
	Upmeyer, Oekonom.
	Ulrich, Postsecretair.
	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vennewitz, Gerichtsrath.
	Veling, Apotheker.
	Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Walter, Professor.
	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
	Witt, Oberlehrer.
	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
	Zenker, Stadtrichter.
	von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
	Zimmermann, Lederhändler.
	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.
	Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung hat sich der Kaufmann Nenstiel enthalten.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. Joh. Nic. Baur, Kaufmann. Karl Boost, Dr. med. Bredt, Regierungs-Assessor. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Borchardt, Advokat-Anwalt. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. Dethloff, Kreis-Justizrath. Dobberkau, Mühlenbesitzer.

Dielitz, Professor. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Gottlieb, Rathmann. Hansemann, Finanz-Minister. Herbertz, Gutsbesitzer. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Kehl, Justiz-Kommissarius. Klatte, Schulze. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krüger, Kaufmann. Lensing, Kanonikus. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regier. Assessor. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauls, Pfarrer, Land-Dechant. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pomieczynski, Pfarrer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. von Schön, Geh. Staatsminister. Scholz, Bauergutsbesitzer. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Steffanowicz, Dekan. Wegener, Apotheker. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 320 Stimmen verneint, mit 38 Stimmen bejaht, es fehlten 43 Mitglieder, und ein Abgeordneter hat sich der Abstimmung enthalten. Somit ist das Amendement des Herrn von Unruh verworfen.

Wir kommen nunmehr zur Fragestellung über das Tamnausche Amendement.

Die Frage lautet:

Will die National-Versammlung Folgendes erklären:

Die National-Versammlung hat bei ihrem Beschluß vom 9. August d. J. die Absicht gehabt, an die Befehlshaber der Armee einen ähnlichen Erlaß herbeizuführen, wie ihn die Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 15. Juli an die Regierungs-Präsidenten erlassen haben. Sie beabsichtigte nicht, die Offiziere der Armee zur Darlegung ihrer politischen Gesinnung zu nöthigen oder dem Kriegs-Minister den Wortlaut des Erlasses vorzuschreiben. Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß, in welchem die Offiziere der Armee vor reactionairen und republikanischen Bestrebungen gewarnt werden, im Interesse des staatsbürgerlichen Friedens und zur Förderung des neuen constitutionellen Staats-Systems für nothwendig?

Diejenigen Herren, welche dies Tamnausche Amendement annehmen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

Schriftführer Bauer: Es wird mit dem Buchstaben G angefangen.

(Der Namensaufruf beginnt.)

Für Ja haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer.
von Auerswald, Minister.
von Auerswald, Minister-Präsident.
Ballnuß, Pastor.
Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Bauerband, Professor.
Baumstark, Direktor.
Blockhagen, Erzpriester.
von Borries, Landrath.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bußmann, Rittergut-Besitzer.
Brehmer, Ober-Landesg.-Assessor.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Diesterweg, Justizrath.
Franz Drepper, Bischof.
Dane, Dr.
Dünner, Dechant.
Devé, Dr.
Dielitz, Professor.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christian Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.
Fischer, O. L. G. Referend.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Forstmann, Kaufmann.
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
Fretzdorff, Kaufmann.
Funcke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.
Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Staats-Minister.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Grooß, Gutsbesitzer.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Grobbeck, Justizrath.
Harkort, Kaufmann.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch, Jakob.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Hanisch, Bauer.
Hansemann, Finanz-Minister.
Harrassowitz, Kammergerichts-Rath.
Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Commis.
Hesse, Geh. Finanzrath.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Hellmann, Justizrath.
Jander, Pastor.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungsrath.
Kochs, Landgerichtsrath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Krabbe, Domkapitular.
Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Legationsrath.
Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:

Andersch, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.
Arnold, Maurermeister.
Arntz, Dr. juris.
Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baltzer, Pastor.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.
Bauer, Landrath.
Bauer, Mühlenbesitzer.
Bazynski, Probst.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckereibesitzer.
von Berg, Kaplan.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bunzel, Freigutsbesitzer.
Bothmer, Fabrik-Besitzer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Duncker, Stadtrath.
Dziadek, Bauer.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Doktor.
Nees von Esenbeck, Professor.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.
Elkemann, Pfarrer.
Franke, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.
Friedrich, Gutsbesitzer.
Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gottlieb, Rathmann.
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath.
Hagen, Laurens.
Horn, Gutsbesitzer.
Hänell, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Heisig, Pfarrer.
Hepche, Pastor.
Herrmann, Gärtner.
Hesse, Landrath.
Hildenhagen, Pastor.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hammer, Friedensrichter.
Herbold, Rektor.
Heyne, Bürgermeister.
Jahr, Justitiarius.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jacoby, Dr.
Kaliski, Pfarrer.
Keßler, Amtmann.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klatte, Schulze.
Klemm, Schmied.
Knauth, Dr. med.
Köhler, Landgerichtsrath.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Krugguts-Besitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Klinkhammer, Referendarius.
Kyll, Advokat.
Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
	Lüdicke, Justizrath.
	Ludewig, Stadtrath.
	Loos, Justiz-Kommissarius.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Meyer, Kaufmann.	Maaß, Oekonomie- u. Kreis-Justiz-Kommissarius.
Milde, Minister.	Mätze, Rektor.
Mrozik, Pastor.	Mildner, Bauer.
Theodor Mülleusiefen, Kaufmann.	Moldenhauer, Lehrer.
Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Fabrikant.	Mros, Freigärtner.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Müller, Pastor.
	Müller, Lehnschulze.
	H. Müller, Gemeinde-Verordneter.
	Möwes, Kreisschulze.
	Messerich, Advokat.
	Müller, Post-Expediteur.
	Mathäi, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Nenstiel, Kaufmann.
Dr. Niemeyer.	Nickel, Schulze.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Pauckert, Apotheker.	Packeiser, Eigenkäthner.
Peltzer, Friedensrichter.	Pankow, Tagelöhner.
Peterek, Schulze.	Pape, Kandidat.
Petersen, Gutsbesitzer.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pieper, Fleischermeister.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Par, Professor.
	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pingen, Dechant.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Plath, Bürgermeister.
	von Pokrzywnicki, bischöfl. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Potworowski, Rittergut-Besitzer.
	von Puttkammer, Landrath.
	Piegsa, Dr.
	Palacz, Pfarrer.
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Reichenbach, Graf.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reinicke, Braueigner.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Repell, Brettschneider.
Rettig, Tischlermeister.	Reuter, Landrath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Richter, Dr., Kanonikus.
	Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.	Riedel, Schulze.
	Riel, Ober-Landesger.-Assessor.
Ritz, Regierungs-Rath.	Riemann, Gutspächter.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Robbertus, Gen.-Landschafts-Rath.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Richter, Kölmer.	Rötscher, Rentier.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Raffauf, Gutsbesitzer.
	Rüdiger, Mühlen- und Fabrikbesitzer.
	Rybnitzki, Schulze.
	Räntsch, Freiguts-Besitzer.
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrod, Pastor.	Schell, Prof.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Rektor.
	Schmidt, Eigenkäthner.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schmidt, Dr. med.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Schneider, Bürgermeister.
	Schön, Gerichtsmann.
Schmidt, Amtmann.	Schöne, Pastor.
Schön, Ober-Landesger.-Assessor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schönborn, Lehrer.	Scholtissek, Schulze.
Scholtz, Kreis-Secretair.	Scholtz, Krämer.
Schüth, Informat. phil.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Dr. Schramm, Konrektor.
Schulz, Pastor.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Schultz, Häusler.
Semrau, Freischulze.	Schulze, Lehrer.
Simons, Geh. Justizrath.	Schultz, Justiz-Kommissarius.
Dr. Sommer, Justizrath.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Seidel, Geh. Finanzrath.
	Siebert, Buchdrucker.
Stachelscheidt, Amtmann.	Siegert, Erbscholze.
Dr. Steinbeck, Stadtphysikus.	Skiba, Pastor.
Stephany, Tischler.	Sohrweide, Bündner.
Stupp, Justizrath.	Specht, Mühlenbesitzer.
Sydow, Pastor.	Spitzel, Lehnschulze.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	Steinmig, Fabrikant.
	Dr. Stein.
Schlink, Appell.-Rath.	Strybel, Probst.
Sehmsdorf, Gutsbesitzer.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
	Stalling, Pastor.
	Schmidt, Gutsbesitzer.
	Schramm, Reg.-Referendar.
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Taczanowski, Landschafts-Rath.
Theberahn, Schulze.	Taszarski, Kolleg. Probst.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Teske, Gutspächter.
	Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Trip, Bürgermeister.	Töbe, Pastor.
	von Trapezynski, Justiz-Kommissar.
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	Uhlich, Prediger.
	von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.	Ulrich, Post-Secretair.
Vennewitz, Gerichtsrath.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Veling, Apotheker.
	Vissers, Oekonom.
Walter, Professor.	Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunalsrath.
	Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Westermann, Justizrath.	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	Witt, Oberlehrer.
Weißgerber, Appell.-Rath.	Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.	Zimmermann, Lederhändler.
Zweiffel, Ober-Prokurator.	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Reg.-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Cösling, Kämmerer. Dallmann, Kolon. Dethloff, Kreis-Justizrath. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Herbertz, Gutsbesitzer. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Oekonom. Kehl, Justiz-Kommissarius. Klingenberg, Dechant. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtisei-Besitzer. Krüger, Kaufmann. Köhler, Stadtrath. Lensing, Kanonikus. Marczynowski, Domainen-Intendant. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauls, Pfarrer, Land-Dechant. Pomierczynski, Pfarrer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Scholz, Bauergutsbesitzer. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Steffanowicz, Dekan. Voigt, Gutsbesitzer. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Präsident: Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben:
mit Nein haben 210 Abgeordnete,
mit Ja - 156 -
gestimmt, und gefehlt - 36 -
Es ist also auch das Tamnausche Amendement verworfen.

Wir kommen nun zu dem Steinschen Antrage selbst. Die Frage lautet:

Beschließt die National-Versammlung, daß es die dringendste Pflicht des hohen Staats-Ministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. August in der 37sten

Sitzung beschlossen hat, ohne Weiteres, zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens, so wie zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung, ergehen zu lassen?

Diejenigen Herren, welche den Steinschen Antrag annehmen wollen, bitte ich, die Frage mit Ja, diejenigen, die ihn verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf, welcher mit H. beginnt, wird bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:

Andersch, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.
Arnold, Maurermeister.
Arntz, Dr. juris.

Für Nein haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer.
von Auerswald, Minister.
von Auerswald, Minister-Präsident.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Balzer, Pastor.
Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Bauer, Landrath.
Bauer, Mühlenbesitzer.
Bazynski, Probst.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bunzel, Freigutsbesitzer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Bucher, Assessor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Brehmer, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Ballnuß, Pastor.
Goswin Bartmann, Pfarrer.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Bauerband, Professor.
Baumstark, Direktor.
Blockhagen, Erzpriester.
von Borries, Landrath.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.

Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.

Claußen, Gymnasial-Lehrer.

von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Duncker, Stadtrath.
Dziadek, Bauer.

Karl August Dahmen.
Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Diesterweg, Justizrath.
Franz Drepper, Bischof.
Dane, Doktor.
Devé, Doktor.
Dielitz, Professor.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Dr.
Nees von Esenbeck, Professor.
D'Ester, Dr. med.
Euler, Notar.
Elkemann, Pfarrer.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Christ. Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feierabend, Bürgermeister.
Franke, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.
Friedrich, Gerichtsschulze.

Fischer, Bürgermeister.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Forstmann, Kaufmann.
Frencken, Regierungs-, geistlicher und Land-Schulrath.
Fretzdorff, Kaufmann.
Funcke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.

Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gottlieb, Rathmann.
Grebel, Friedensrichter.
Grooß, Gutsbesitzer.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath.

Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Groos, Geh. Regierungsrath.
Grobbeck, Justizrath.

Für Ja haben gestimmt:

Hagen, Laurens.
Horn, Gutebesitzer.
Hänell, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Heisig, Pfarrer.
Hepche, Pastor.
Herrmann, Gärtner.
Hesse, Landrath.
Hildenhagen, Pastor.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hammer, Friedensrichter.
Herhold, Rektor.
Heyne, Bürgermeister.

Jahr, Justitiarius.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jacoby, Dr.

Kalieki, Pfarrer.
Keßler, Amtmann.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kiolbassa, Freigärtner.
Klatte, Schulze.
Klemm, Schmied.
Knauth, Dr. med.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Klinghammer, Referendar.
Köhler, Stadtrath.
Kyll, Advokat.

Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.
von Listecki, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Pastor.
Müller, Lehnschulze.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Möwes, Kreisschulze.
Messerich, Advokat.
Müller, Post-Expediteur.
Mathäi, Bürgermeister.

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neustiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.

Otto, Prediger.
Otto, Assessor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.

Für Nein haben gestimmt:

Harkort, Kaufmann.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch, Jakob.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Hanisch, Bauer.
Hansemann, Finanz-Minister.
Harrassowitz, Kammerger.-Rath.
Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Kommis.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Hellmann, Justizrath.

Jander, Pastor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Jungbluth, Advokat-Anwalt.

Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Dr. Krabbe, Dom-Kapitular.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Legations-Rath.

Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.

Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.
Müller, Fabrikant.

Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrik-Besitzer.
Neubert, Amtmann.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Pauckert, Apotheker.
Peltzer, Friedensrichter.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Pape, Kandidat.	Petersen, Gutsbesitzer.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pieper, Fleischermeister.
Par, Professor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.	Pruß, Dekan.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pingen, Dechant.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Plath, Bürgermeister.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
von Puttkammer, Landrath.	
Piegsa, Dr.	
Palacz, Pfarrer.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Braukrüger.
Reichenbach, Graf.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Reinicke, Braueigner.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Repell, Brettschneider.	Reichensperger, Landgerichtsrath.
Reuter, Landrath.	Rettig, Tischlermeister.
Richter, Dr., Kanonikus.	Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riebe, Bauer.	Riedel, Geh. Archivrath und Professor.
Riedel, Schulze.	Ritz, Regierungs-Rath.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Roeder, Rittergutsbesitzer.
Riemann, Gutspächter.	Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Rodbertus, Gen.-Landschafts-Rath.	Richter, Kölmer.
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Raffauf, Gutsbesitzer.	
Rüdiger, Mühlen- und Fabrik-Besitzer.	
Rybnitzki, Schulze.	
Räntsch, Freigutsbesitzer.	
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schell, Professor.	Schabebrod, Pastor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schmidt, Rektor.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schmidt, Eigenkäthner.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Schmidt, Dr. med.	Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schneider, Bürgermeister.	Schmidt, Amtmann.
Schön, Gerichtsmann.	Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schöne, Pastor.	Schönborn, Lehrer.
Scholtissek, Schulze.	Scholtz, Kreis-Secretair.
Scholz, Krämer.	Schüth, Informat. phil.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schulz, Pastor.
Dr. Schramm, Konrektor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Semrau, Freischulze.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Simons, Geh. Justizrath.
Schultz, Häusler.	Dr. Sommer, Justizrath.
Schulze, Lehrer.	Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Schultz, Justiz-Kommissar.	Stachelscheid, Amtmann.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Stupp, Justizrath.
Siebert, Buchdrucker.	Sydow, Pastor.
Siegert, Erbscholze.	Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Skiba, Pastor.	Sehmsdorf, Gutsbesitzer.
Sohrweide, Bübner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Stein.	
Strybel, Probst.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Schlink, Appellations-Rath.	
Stalling, Pastor.	
Schmidt, Gutsbesitzer.	
Schramm, Regierungs-Referendar.	
Taczanowski, Landschafts-Rath.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Taszarski, Kolleg. Probst.	Thederahn, Schulze.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Tüshaus, Ober-Landesger. Rath.
Teske, Gutspächter.	Trip, Bürgermeister.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töbe, Pastor.	
von Trąpczynski, Justiz-Kommissarius.	
Uhlich, Prediger.	Upmeyer, Oekonom.
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Ulrich, Post-Secretair.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
Veling, Apotheker.	Vennewitz, Gerichtsrath.
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wenger, Pastor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Westermann, Justizrath.
Wegener, Apotheker.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Weißgerber, Appell.-Rath.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zimmermann, Lederhändler.	von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zorn, Rektor.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Bumbke, Kuratus. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bornemann, Minister. Contzen, Regierungs-Assessor. Cösling, Kämmerer. Dallmann, Kolon. Dethloff, Kreis-Justizrath. Dobberkau, Mühlenbesitzer. Dünner, Dechant. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Herbertz, Gutsbesitzer. Jung, Landger.-Assessor. Iwand, Müllermeister. Jansing, Kolon. Kehl, Justiz-Kommissarius. Klingenberg, Dechant. Kochs, Landgerichts-Rath. Konietzko, Kreis-Secretair. Kosch, Dr. med. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krüger, Kaufmann. Lensing, Kanonikus. Marczynowski, Domainen-Intendant. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Nethe, Bürgermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath. Pauls, Pfarrer, Land-Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Scholz, Bauergutsbesitzer. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Steffanowicz, Dekan. Stephany, Tischler. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: 219 Abgeordnete haben die Frage über den Stein'schen Antrag bejaht, 143 Abgeordnete sie verneint, und 40 Mitglieder haben gefehlt. Es ist also der Antrag des Abgeordn. Stein angenommen.

Meine Herren! Die morgende Sitzung wird um 9 Uhr beginnen. Auf der Tagesordnung steht zuerst der Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Branntweinsteuer, dann der zweite Bericht über den Hanowschen Antrag, betreffend die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, Behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösungen, und dann der Petitionsbericht, wenn die Zeit dazu noch vorhanden ist.

Abgeordn. Hanow: Ich habe die Bemerkung zu machen, daß meinem Antrage die Priorität zugesagt war.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung; wir sind bei der Berathung in der Mitte des Gesetzes stehen geblieben, und es ist ausdrücklich erklärt worden, daß zunächst dies Gesetz definitiv berathen werden solle. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.)

Dreiundfunfzigste Sitzung

am 8. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Die Sitzung wird auf den schriftlichen Antrag des Minister-Präsidenten geschlossen und die nächste auf Montag anberaumt.

Der Vice-Präsident Phillips giebt um 9 Uhr 35 Minuten das Zeichen zum Beginn der Sitzung.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Vice-Präsident Phillips: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

Schriftführer Geßler (verliest das Protokoll der einundfunfzigsten Sitzung): Ich will mir die Bemerkung erlauben, daß gestern bei der Eröffnung des Resultats der Abstimmung über den Steinschen Antrag ein Irrthum durch einen Rechnungsfehler vorgekommen ist. Es ist angegeben, daß mit „Nein" 152 gestimmt und 39 gefehlt haben. Es haben aber 143 mit „Nein" gestimmt und 40 gefehlt. Das richtige Resultat ist in das Protokoll aufgenommen.

Vice-Präsident Phillips:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Wenn kein Widerspruch erfolgt — und da keiner erhoben ist — so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Es sind 2 Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Tederahn wünscht einen Urlaub auf sechs Tage vom 11ten ab wegen Familien-Verhältnisse, und der Abgeordnete Forstmann auf acht Tage wegen dringender Angelegenheiten. Ich habe gegen die Urlaubs-Gesuche nichts zu erinnern gefunden, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, werden sie bewilligt werden. Es ist ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten an den Herrn Präsidenten Grabow, welcher in diesem Augenblick krank ist, ergangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, die ganz ergebenste Anzeige zu machen, daß das Staats-Ministerium sich in dem Falle befindet, Sr. Majestät dem Könige über die Resultate der in der gestrigen Sitzung der National-Versammlung erfolgten Abstimmungen seine Entschlüsse mitzutheilen.

Das Ministerium ist dadurch verhindert, der heutigen Versammlung beizuwohnen, und stellt Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die Sitzung zu vertagen.

Berlin, den 8. September 1848.

Der Minister-Präsident.
von Auerswald.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir den Vorschlag an die hohe Versammlung, daß wir zwar auf eine Vertagung nicht eingehen, indem ich glaube, daß gerade in der gegenwärtigen Krisis es nothwendig ist, daß die Versammlung ungeschwächt hier beisammenbleibe, aber ich glaube, daß allerdings auf einige Tage die Plenar-Versammlungen ausgesetzt werden müssen, indem ich nicht für zulässig halte, daß materielle Gegenstände ohne Vertretung der Krone verhandelt werden. Ich würde mir daher den Vorschlag erlauben, daß wir die Plenar-Versammlungen bis zum künftigen Dienstag um 9 Uhr aussetzen, daß wir aber während der Zeit in den Abtheilungen mit unseren Arbeiten fortfahren. Die Central-Abtheilungen würden auch wohl für diese wenigen Tage nicht zusammentreten, weil in diesen ebenfalls die Vertreter der Krone nothwendig erscheinen, aber in den Abtheilungen würden die Berathungen ungestört fortgehen können. Ich erlaube mir daher, den obigen Vorschlag an die hohe Versammlung zu machen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, das Schreiben dahin verstanden zu haben, daß das Ministerium nicht auf eine Vertagung der Versammlung, sondern nur auf eine Vertagung der heutigen Sitzung angetragen habe. Aus den Worten des Herrn Präsidenten glaubte ich aber eine andere Deutung zu hören.

Abgeordn. Rodbertus: Meine Herren! Wenn ich das Schreiben des Ministeriums an den Präsidenten recht verstanden habe, so liegt keine Entlassung der Minister vor, sondern sie wollen nur Sr. Majestät das Resultat der gestrigen Abstimmung anzeigen. Ich glaube deshalb, daß wir auf eine Vertagung nicht eingehen können, sondern nur die heutige Sitzung aufheben, um für die nächste zu erwarten, was das Ministerium in Betreff seines Entschlusses anzeigt.

(Unruhe.)

(Mehrere Stimmen: Die Sitzung ist auf Montag zu vertagen. Andere Stimmen: Sie ist auf Dienstag zu vertagen.)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß mir einen bestimmten Antrag erbitten, meine Herren!

Abgeordn. Rodbertus: Ich trage auf Montag an.

Vice-Präsident Phillips: Es liegt jetzt der Antrag vor, die Plenar-Sitzung bis Montag auszusetzen. Ich hatte den Vorschlag gemacht bis Dienstag und werde Beides zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. von Berg: Es scheint mir, daß, wenn wir heute vertagen, wir am Montag von selbst zusammenkommen nach dem Reglement.

Vice-Präsident Phillips: Es ist jetzt noch ein Antrag vom Abgeordneten Riedel eingekommen, der mit dem vom Abgeordneten von Berg so eben gesagten übereinstimmt. Er lautet:

„Ich trage auf Aufhebung der heutigen Sitzung an."

Daraus würde folgen, daß wir Montag uns wieder versammeln, und ich glaube daher, daß, wenn dieser Antrag genehmigt ist, es keiner Abstimmung mehr darüber bedarf, daß wir uns am Montag versammeln, das versteht sich dann von selbst. Ich erlaube mir daher die Frage zu stellen:

Soll die heutige Sitzung geschlossen werden?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Dieser Vorschlag ist angenommen.

Wir werden also die heutige Sitzung hiermit schließen und werden Montag um 9 Uhr uns hier wieder in gewöhnlicher Weise versammeln. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 50 Minuten.)

Vierundfunfzigste Sitzung

am 11. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsgesuche bewilligt. — Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff des Rücktritts des Ministeriums. — Nach längeren Verhandlungen über die Vertagung der Sitzungen wird dieselbe bis nächsten Donnerstag beschlossen. — Bericht über zwei neue Wahlen.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Kosch um 9 Uhr 35 Minuten begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Auerswald, Hansemann, Märcker, von Schreckenstein, Gierke, Kühlwetter und Milde.

Vice-Präsident Kosch: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Präsident Grabow ist durch Krankheit noch verhindert, den Vorsitz zu führen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Schneider, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Schneider verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind verschiedene Urlaubsgesuche eingegangen: vom Herrn Abgeordn. Neumann, welcher wegen Unwohlseins einen Urlaub auf 8 Tage begehrt; vom Herrn Abgeordn. Rötscher wegen dringender Familien-Angelegenheiten auf 12 Tage; vom Herrn Abgeordn. Euler auf 14 Tage wegen unaufschiebbarer Geschäfte und Familienverhältnisse; vom Herrn Abgeordn. Eichner auf 10 Tage wegen Familien-Verhältnisse; der Herr Abgeordn. von Damnitz wünscht vom Ende September wegen dringender Amtsgeschäfte, welche nicht länger unterbrochen werden können, einen Urlaub von 4 Wochen; der Herr Abgeordn. Pingen, als Stellvertreter für den Notar Pfahl, wünscht zu Ende des laufenden Monats wegen dringender Amtsgeschäfte und Familienverhältnisse einen Urlaub von 4 bis 5 Wochen; der Herr Abgeordn. Funcke wünscht ebenfalls einen Urlaub auf kurze Zeit, auf 14 Tage; der Abgeordn. Ebel auf 8 bis 10 Tage. Es scheint mir gegen diese Urlaubsgesuche nichts zu erinnern zu sein; es würde sich nun fragen:

Ob die hohe Versammlung diesen Urlaub zu bewilligen geneigt ist?

Es versteht sich von selbst, daß bei denen, wo der Urlaub auf länger als 14 Tage bewilligt wird, ihre Stellvertreter einberufen werden.

Wenn keine Erinnerungen gemacht werden, würde ich annehmen, daß der Urlaub bewilligt wird.

(Pause.)

Der Urlaub wird bewilligt. Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident von Auerswald: Das Ministerium hat im Verfolg der Verhandlungen dieser Versammlung vom 7ten d. M. keinen Augenblick gezögert, bei des Königs Majestät seine Entlassung nachzusuchen und dieselbe demnächst, wie folgt, begründet:

„Ew. Königl. Majestät haben wir bereits die ehrerbietige Bitte um Entbindung von den uns anvertrauten Aemtern vorgetragen. Indem wir dieses Gesuch hierdurch ehrfurchtsvoll wiederholen, erlauben wir uns, zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

Unserer Ansicht nach, muß das von uns vertretene und in der Sitzung der National-Versammlung vom 7ten d. M. vertheidigte Prinzip, daß derselben die Festsetzung von Verwaltungsmaßregeln nicht zustehe, aufrecht erhalten werden, weil ohne dasselbe die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann. Wir glauben aber, aus dem in jener Sitzung gefaßten Beschlusse der National-Versammlung einen Mangel an Vertrauen zu unseren Personen folgern zu müssen, welcher es uns in hohem Grade schwierig machen würde, jenes Prinzip aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde bitten wir Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll, uns die nachgesuchte Dienstentlassung Allergnädigst ertheilen zu wollen."

Es haben Se. Königl. Majestät darauf erklärt:

„Ich bin mit der in Ihrem Bericht vom 9ten d. M. ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß ohne Aufrechterhaltung des darin aufgestellten Prinzips die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann. Gleichwohl werde Ich Ihnen aus dem von Ihnen angeführten Grunde die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilen. Bis zur Bildung eines neuen Ministeriums haben Sie Ihre Geschäfte fortzuführen.

Sanssouci, den 10. September 1848.

Friedrich Wilhelm."

Ich habe Ihnen ferner mitzutheilen, daß der Abgeordnete in der deutschen National-Versammlung, Herr von Beckerath, zu Sr. Majestät berufen worden; hiernächst ersuche ich die hohe Versammlung, ihre Sitzungen auf eine angemessene Zeit aussetzen zu wollen.

Vice-Präsident Rosch: Nach der eben gehörten Erklärung wird der Wunsch ausgesprochen, für heute unsere Sitzung auszusetzen, und es würde sich fragen, ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist, zumal sie auch am Freitage, wo die Minister-Krisis bereits eingetreten war, ihre Geschäfte für den Tag aussetzte und auf heute sich vertagte. Ich werde mir erlauben, die Versammlung zu befragen:

(Der Abgeordnete Temme erbittet sich das Wort.)

Ich wollte gleichzeitig bemerken, daß auch in dieser Woche der Umzug aus diesem Lokale bevorsteht. Nach einer gelegentlichen Mittheilung des Abgeordneten von Unruh, der die Güte gehabt hat, seine Mühewaltung dabei eintreten zu lassen, würde der Umzug von Freitag bis Dienstag künftiger Woche geschehen können. Es müssen die Bänke ausgeräumt und dort wieder hineingebracht werden, und es würde dann allerdings der Sonntag mit dazu benutzt werden müssen, um am Dienstag damit fertig zu sein. Ich stelle daher anheim, ob die hohe Versammlung es nicht gerathen finden sollte, ihre Sitzungen bis zur nächsten Woche, etwa bis Dienstag über acht Tage, auszusetzen, weil sich nicht vorhersehen läßt, daß das neue Ministerium in den nächsten Tagen gebildet sein wird. Am Donnerstag könnte sonst allerdings noch eine Sitzung stattfinden. Von Freitag an würden wir aber nach dem, was ich Ihnen mitgetheilt habe, keine Sitzung mehr halten können. Ich würde also die Frage an die hohe Versammlung richten, ob sie jedenfalls heute die Sitzung aussetzen will, und es ihr alsdann anheimstellen, zu bestimmen, an welchem Tage wieder die nächste Sitzung stattfinden solle. Bemerken will ich noch, daß, wenn etwa der Vorschlag Anklang finden sollte, daß bis zum nächsten Dienstag die Sitzungen ausgesetzt würden, daß es mir und resp. dem Präsidenten Grabow dann natürlich vorbehalten bleiben müsse, für den Fall, daß früher wieder verhandelt werden könnte, wenn nämlich ein neues Ministerium gebildet wäre, die hohe Versammlung davon zu benachrichtigen und sie zu konvoziren. Wenn kein Widerspruch sich gegen diesen Vorschlag erhebt.....

(Unterbrechung durch den Abgeordneten Temme, welcher sich das Wort erbittet.)

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich muß mich gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten erklären. Ich glaube, daß wir in einer Zeit, die so wichtig wie die gegenwärtige ist, uns keinen Augenblick vertagen dürfen. Wir haben die Pflicht, mit aller Aufmerksamkeit für das Interesse des Landes zu sorgen.

Ich stelle deshalb den Antrag, daß wir nach wie vor die Sitzungen abhalten, daß wir aber für den Fall, daß gerade nichts Wichtiges vorkommen solle, anstatt um 9 Uhr die Sitzungen um 12 Uhr beginnen, so daß wir an den Vormittagen Zeit übrig behalten, um in den Abtheilungen unsere vielen Arbeiten vollenden zu können. An Material wird es nicht fehlen, namentlich auch in den Plenar-Sitzungen, und namentlich nicht an solchem, welches wir nicht ohne die Anwesenheit der Minister bearbeiten können. Wir werden allerdings mit einer gewissen Discretion zu Werke gehen und nicht Sachen vornehmen können, welche eine politische Bedeutung haben, oder wo das Interesse der Regierung kollidirt, so daß sie gehört werden müßten. Es liegen aber außerdem Sachen vor, wir können die Veränderungen der Geschäfts-Ordnung, das Jagdgesetz und Aehnliches berathen, Wahlen prüfen ꝛc.

Abgeordn. Elsner: Ich verzichte auf das Wort; der Abgeordnete Temme hat gesagt, was ich sagen wollte.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Niemand kann es ernster beklagen, wenn ein Aufschub unserer wichtigen Arbeiten erfolgt, als ich. Ich glaube aber doch, daß es unter den gegenwärtigen Umständen unerlaßlich ist. Es ist der Hauptgrundsatz jeder constitutionellen Verfassung, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich von der Krone und von den Vertretern des Volkes geübt werde. Ich glaube, hieraus folgt, daß auch der Krone Gelegenheit gegeben werden muß, bei allen gesetzgeberischen Arbeiten Theil zu nehmen. Ich glaube, daß das gleiche Recht schon aus unserer Geschäftsordnung erfolgt. Sie sagt: Den Ministern steht der Zutritt zu den Kammern frei. Haben sie also das Recht, jeder Sitzung beizuwohnen, so müssen sie auch wenigstens die Möglichkeit dazu haben; und wenn das Kabinet nicht konstituirt ist, so ist also die Folge davon, daß wir die Sitzungen aussetzen müssen. Außerdem spricht dafür der Gebrauch aller Kammern, welche existiren, und ich berufe mich auf den Fall, der bei uns selbst schon vorgekommen ist, wo dasselbe beliebt wurde. Ich glaube also, daß, so bedauerlich auch die Aussetzung unserer Arbeiten ist, sie doch nothwendig erfolgen müsse.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Auch ich bin der Meinung, daß wir nicht ohne die Organe der Regierung verhandeln können. Wenn wir aber daran denken, daß uns Vieles zu thun obliegt, und wenn wir besonders Zwischen-Fälle ins Auge nehmen, die zu zarter Natur sind, als daß wir sie ohne Weiteres zu unseren Verhandlungen herbeiziehen können, so bitte ich Sie, meinem Vorschlage beizutreten, der dahin geht, einfach die heutige Sitzung zu schließen. Wir werden dann unter uns berathen können, was in der morgenden Sitzung geschehen könne. Ich beantrage den Schluß der heutigen Sitzung.

Vice-Präsident Rosch: Es ist auf Schluß der heutigen Sitzung und daher natürlich auch auf den Schluß der heutigen Debatte angetragen. (Widerspruch.)

Ich kann den Vorschlag nicht anders verstehen; es würde sich also fragen, ob Jemand noch für oder gegen den Schluß sprechen will. Ich frage noch vorher:

Wird der Antrag auf Schluß dieser Debatte, welcher offenbar von dem Abgeordn. von Berg beantragt ist, unterstützt?

(Abgeordn. von Berg: „Auf Schluß der Sitzung.")

Dann würde die Debatte fortzusetzen sein.

Es ist hier ein dringender Antrag:

„Die Versammlung wolle beschließen, daß morgen der Kommissionsbericht über das Geschäfts-Reglement berathen werde."

Das würde erst nachher zur Sprache kommen können.

Es ist noch ein anderer dringender Antrag vom Abgeordneten Schultz aus Wanzleben:

„Ich trage darauf an, schleunigst die heute vom Herrn Minister-Präsidenten verlesene Erklärung drucken und den Abgeordneten mittheilen zu lassen."

Dem steht wohl nichts entgegen, und ich glaube, sobald er eingegangen sein wird, wird er gedruckt und den Abgeordneten mitgetheilt werden.

In Bezug auf Vertagung oder vielmehr auf Aussetzung der Sitzung hat der Abgeordn. Riedel das Wort.

Abgeordn. Riedel (für den niederbarnimschen Kreis): Meine Herren! Die Frage, die hier besprochen wird, scheint mir von großer Wichtigkeit zu sein dem Prinzip nach, was ihr zu Grunde liegt. Indem wir darüber die Entscheidung treffen, entscheiden wir zugleich über Grund-Ideen der constitutionellen Monarchie. Denn die vorliegende Frage ist nicht anders aufzufassen, als dahin, ob wir überhaupt beabsichtigen, nur im Geiste des constitutionellen Prinzips unsere Versammlungen fortzusetzen und diesem Geiste getreu an der Verwirklichung der constitutionellen Monarchie, wofür wir hergesandt sind, fortzuarbeiten, oder aber, ob wir es zugeben wollen, mehr und mehr in einen anderen Weg geleitet zu werden und der künftigen Staats-Verfassung also auch in einer nachtheiligen Weise zu präjudiziren. Im Geiste der constitutionellen Monarchie kann die Volksvertretung nicht berathen, nicht beschließen, ohne daß die Organe der Regierung, die Diener der Krone, in der Lage sind, an diesen Berathungen Theil zu nehmen, ohne daß sie äußerlich fähig sind, die Rechte der Krone und die Interessen der Verwaltung dabei nach Gebühr zu vertreten. In dieser Lage befindet sich gegenwärtig die Krone beim Mangel ihrer obersten Diener nicht, und ich meine daher, wir können auch echt constitutionell hier nicht mehr berathen, nicht mehr beschließen, ehe denn die Regierung auf diesen Sitzen, die wir jetzt erledigt sehen, wieder hergestellt worden ist.

Der Vorschlag, den ein geehrter Abgeordneter gemacht hat, daß man nur minder wichtige und nicht politische Angelegenheiten, namentlich die Geschäfts-Ordnung, berathen möchte, dieser Vorschlag

befriedigt keineswegs. Die Geschäfts-Ordnung ist die eigentliche Form, worin die Vertretung des Volkes wirksam sein soll, und diese Form bedingt in sehr wichtiger Weise den Einfluß der Krone auf die Berathung. Ob z. B. die Minister das Wort begehren können oder nicht, ob sie dadurch immer oder nur in wichtigen Fällen an der Berathung Theil nehmen können u. dgl. mehr, das bestimmt die Stellung der Krone zum Volke, und über solche Angelegenheiten dürfen wir nicht beschließen, ohne daß die Krone dabei mit ihren Bedenken gehört wird. Letzteres kann in diesem Augenblick aber nicht geschehen; also geben wir der Volksvertretung ganz einseitig eine bestimmte Form für ihre Wirksamkeit, wenn wir die Geschäfts-Ordnung zum Gegenstand der Berathung machen, bevor das Ministerium wieder dargestellt ist.

Es ist auch die Einschränkung auf minder wichtige, nicht eigentlich politische Angelegenheiten nicht ausführbar. Die Gränzlinie zwischen den wichtigen und minder wichtigen oder zwischen den politischen und nicht politischen Fragen ist gar nicht so scharf und unzweifelhaft zu zeichnen, daß man sagen könnte, wir wollen in Ermangelung der Minister nur minder wichtige, nicht politische Fragen hier behandeln. Von uns behandelt, werden fast alle Fragen, die hier überhaupt zur Sprache kommen können, in der That politische Fragen. Ich glaube daher nicht, daß wir auf solchen Ausweg ohne Gefahr eingehen können.

Ich bitte, ich beschwöre Sie vielmehr, lassen Sie keine Berathungen und Beschließungen hier weiter zu, ohne daß die Krone wieder durch ihre Vertreter dabei repräsentirt und also die constitutionelle Ordnung für unsere Wirksamkeit gewahrt ist.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich muß mich gegen die Prinzipien erklären, welche der Redner vor mir entwickelt hat. Wären diese Prinzipien richtig, so würde folgen, daß wir vielleicht vier Wochen müßig sein könnten, während einer Ministerkrisis. Das kann nicht verlangt werden, dagegen würde das Land sich beschweren; das ist auch nicht ein constitutionelles Prinzip. Sie haben gehört, meine Herren, dem Ministerium ist aufgegeben, die Geschäfte einstweilen fortzusetzen, bis das nachfolgende Ministerium ernennt ist. Die Herren Minister sind fortgegangen; warum haben sie das gethan? In anderen Ländern hat man in solchen Fällen wohl die Sitzungen ausgesetzt, aber eben so oft ist es auch geschehen, daß sie nicht ausgesetzt werden, und das Letztere müssen wir hier befolgen. Wir haben die wichtigsten Sachen zu berathen, bei denen das Wohl des Landes interessirt ist. Ich erinnere nur an den Hanowschen Antrag, über die Sistirung der schwebenden Verhandlungen, behufs Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Es handelt sich darum, Prozesse zu sistiren.

Was ist eiliger als die Sistirung dieser Prozesse; es berührt dies die ganze bäuerliche Bevölkeruug des Landes aufs äußerste. Hierbei ist kein Ministerium interessirt, und das frühere Ministerium hat sich schon darüber erklärt. Wir werden allerdings den Takt beobachten müssen, daß wir z. B. Finanz-Gesetze nicht berathen, allein andere Gesetze, wobei die Existenz des Ministeriums gar nicht in Frage kommt, müssen wir vornehmen, denn dazu sind wir da. Ich sehe nicht ein, wie wir uns veranlaßt sehen könnten, durch eine Minister-Krisis unsere Arbeiten auszusetzen. Ich möchte also vorschlagen, bei unserer Tagesordnung stehen zu bleiben, wie sie für den Freitag festgesetzt war. Wir würden dann zunächst morgen mit dem Hanowschen Antrag beginnen und sodann auf das Jagdgesetz eingehen können, denn auch dies ist von großer Wichtigkeit und Eil. Es steht dem nichts im Wege vom constitutionellen Standpunkte aus; es ist oft so gehandelt worden. Was würde herauskommen, wenn wir uns durch eine solche Minister-Krisis abhalten ließen, das zu thun, was unsere Pflicht ist, und wozu wir hier berufen sind?

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Wir haben uns lediglich an die Bestimmungen des Geschäfts-Reglements zu halten, und dieses schreibt nicht vor, daß die Minister in der Versammlung erscheinen müssen, sondern blos, daß sie erscheinen können.

§. 11 sagt:

„Die Minister des Königs und diejenigen Staats-Beamten, welche sie zu ihrer Vertretung und Assistenz abordnen, haben Zutritt zu den Versammlungen. Es sind ihnen eigene Plätze im Saale angewiesen. Die Versammlung kann die Anwesenheit der Minister verlangen."

Also wir können sie verlangen; wir würden aber in dieser Zeit ganz von der Anwesenheit der Minister abstrahiren, und ich sehe daher nicht ein, warum wir nicht den Kommissions-Bericht über die Geschäfts-Instruction berathen wollen. So weit ich ihn kenne, glaube ich, ist darin keine einzige Bestimmung enthalten, über welche die Ansicht des Ministeriums zu befragen wäre. (Oho!)

Nicht eine einzige solche Bestimmung kommt darin vor; ich sehe also nicht ein, warum wir wieder einige Tage vergeuden sollen, wenn wir diese besser benutzen können.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Die Frage, die hier vorliegt, ist lediglich eine Frage des Prinzips, und wo das Prinzip in Frage steht, kann von Nützlichkeitsgründen nicht die Rede sein. Es ist wahr, Zwischenfälle, wie der vorliegende, sind von großer Bedeutung. Sie wirken sehr nachtheilig auf die Förderung der Arbeiten, zu welchen wir hier sind, auf deren Erledigung die Erwartung des Landes mit größter Spannung gerichtet ist. Aber, meine Herren, nicht, daß wir arbeiten, sondern daß wir arbeiten zum Segen des Landes, ist unsere Aufgabe, und wir können nur arbeiten zum Segen des Landes, wenn wir uns unserer gesetzlichen Stellung in jedem Augenblicke klar bewußt bleiben. Wie wollen wir fortgehen in unseren Berathungen, deren prinzipgemäßer Zweck die Vereinbarung der Verfassung mit der Krone und die Schaffung solcher legislativen Arbeiten ist, welche der Drang der Zeit erfordert, wenn wir abweichen von dem, was Recht ist? Sowohl die Frage der Verfassung als der Legislatur lassen sich unmöglich im constitutionellen Sinne behandeln, wenn die Krone ihre Vertreter nicht in unsere Versammlung entsenden kann. Nach dem Geschäfts-Reglement, ist angeführt, hätten die Minister nur das Recht, unter uns zu erscheinen.

Wohl, meine Herren, ich will die Beweisführung aus dem Geschäfts-Reglement vorläufig gelten lassen. Die Minister haben nur das Recht, unter uns zu erscheinen; wenn sie dies aber haben, so müssen sie doch auch in dem Fall sein, unter uns erscheinen zu können, denn wenn sie nicht erscheinen können, so nützt ihnen das Recht nichts. Ein Ministerium, welches aus obwaltenden Umständen seine Demission gegeben hat, ist kein Ministerium mehr, welches fähig ist, nach den Prinzipien, aus denen es hervorgegangen, die Rechte der Krone zu vertreten. Ein erfolgreiches Erscheinen in diesem Saale ist demselben faktisch unmöglich. Es versteht sich von selbst, daß jedes abtretende Ministerium die laufenden Geschäfte des administrativen Dienstes fortsetzt; ein constitutionelles Ministerium aber ist in diesem Augenblicke nicht mehr vorhanden und somit auch für uns die Unmöglichkeit gegeben, hier ferner zu berathen. Es ist dabei ganz gleichgültig, welche Gegenstände dieser Berathung unterlegt werden sollen; denn es ist unmöglich, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob es sich von einer Frage der praktischen Nützlichkeit oder von einer prinzipiellen Frage handle. Wohin sollen wir bei unseren Debatten gerathen, wenn jeden Augenblick die Frage hineingeworfen werden kann, ob nicht das Feld der Politik berührt sei. Die ganze aus dem Geschäfts-Reglement entnommene Deduction ist aber auch unzulässig. Das Geschäfts-Reglement bestimmt nur die Art und Weise der Verhandlungen für den Fall, daß alle constitutionellen Kräfte in voller und freier Wirksamkeit sind; wo dies nicht der Fall ist, kann von dem Geschäfts-Reglement und von einer Beweisführung aus demselben nicht die Rede sein. Für eine längere Vertagung stimme auch ich nicht. Die Versammlung muß bestehen bleiben und muß sich bewußt sein, daß sie bestehe; sie darf also ihre Sitzungen nicht auf einen zu fernen Tag verlegen. Mag dieser Tag nun Freitag sein und die Translocation länger ausgesetzt bleiben, mag es Donnerstag oder Dienstag sein, darauf kann so viel nicht ankommen. Ich würde für Donnerstag stimmen, wenn der Freitag wegen der behufs der Wechselung des Lokals vorzunehmenden Arbeiten nicht paßlich erscheint.

Abgeordn. Meusebach: Ich habe eine faktische Berichtigung auf eine Bemerkung des Abgeordneten Elsner zu machen. Derselbe war der Meinung, daß bei der Diskussion des Geschäfts-Reglements das Ministerium nicht interessirt sei. Ich erlaube mir, auf Nr. 3 des Kommissions-Berichts aufmerksam zu machen. Es heißt daselbst:

„Im Laufe der Sitzungen sind mehrfach Zweifel angeregt, wie es hinsichtlich des Redevorrechts der Minister für den Fall zu halten sei, wenn der Schluß der Diskussion genehmigt ist.

„Es entsteht die Frage, ob die Bestimmung des Geschäfts-Reglements §. 39:

„„Die Minister und ihre Vertreter können sofortige Zulassung zum Worte verlangen"",

auch auf eine bereits geschlossene Diskussion Anwendung leidet."

Es scheint mir dies eine sehr erhebliche Frage zu sein, die auch schon bei mehreren Vorkommnissen von dem Ministertische aus geltend gemacht worden ist, und zwar ist eine Entscheidung zu Gunsten des Ministeriums in Anspruch genommen worden, so daß in Abwesenheit der Minister darüber wohl nicht berathen werden kann.

Abgeordn. Elsner: Ich habe gegen den Abgeordneten von Plönnis zu erwiedern.....

Abgeordn. Plönnis: Ich heiße nicht von Plönnis: faktische Berichtigung. (Heiterkeit.)

Abgeordn. Elsner: Ich wollte also dem Herrn Abgeordneten Plönnis erwiedern, daß der Accent auf kann gelegt werden muß. Die Versammlung kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Meine Herren! Ich würde Ihnen also rathen, die Anwesenheit der Herren Minister nicht zu verlangen.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Rosch: Es sind mir zwei Vorschläge eingereicht, die ich, ehe wir weiter gehen, zur Unterstützung stelle. Der Abgeordnete Riedel hat darauf angetragen, die Sitzung bis Dienstag über acht Tage und der Abgeordn. Duncker bis Donnerstag zu vertagen.

Findet der Vorschlag des Abgeordneten Riedel, die Sitzung bis morgen über acht Tage zu vertagen, Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Da er unterstützt ist, so wird wohl bei der Debatte darauf eingegangen werden.

Ferner der Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker, dahin gehend, die nächste Sitzung auf den nächsten Donnerstag zu verlegen. Ich frage die Versammlung:

Findet auch dieser Antrag die nöthige Unterstützung?

Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. (Es geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Sie Alle werden fühlen, wie wichtig der Augenblick für alle Verhältnisse unseres Staates ist; Sie werden, wenn Sie dies erkennen, dann auch für Pflicht erkennen, daß es gerade Sache der National-Versammlung ist, immer bei der Hand zu sein, um gerade in Betracht der Wichtigkeit des Augenblicks, augenblicklich diejenigen Beschlüsse fassen zu können, welche nothwendig sind. Wenn Sie aber auch das erkennen, so werden Sie mit mir annehmen müssen, daß es besser ist, wir kommen früher hierher und vertagen uns blos bis zur nächsten Sitzung, als bis zu heute über acht Tage. Während dieser acht Tage können die wichtigsten Dinge vorfallen, indeß wir nicht beisammen sind. Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn Sie die Wichtigkeit Ihres Mandats dem Volke gegenüber erkennen, Sie meiner Ansicht sein müssen, Sie müssen den Antrag annehmen, auf heute die Sitzung zu schließen und morgen hierher zu kommen. Haben wir morgen nichts zu berathen, so schließen wir die Sitzung und kommen am nächsten Tage wieder. Wir sind hierhergeschickt, die Rechte des Volkes wahrzunehmen. — Ich wollte noch eine kurze Bemerkung machen. Es ist in der letzten Zeit Mode geworden, von der Tribüne Worte herabzuschleudern, als stehe das constitutionelle Prinzip in Gefahr. Meine Herren! Ich glaube, wir sind hierhergekommen, um frei nach unserer Ueberzeugung zu handeln; es hat Jeder mit sich und seinem eigenen Gewissen abzumachen, inwiefern er hier Vorschläge zu machen, zu sprechen und sein Votum abzugeben hat; inwieweit dies mit dem constitutionellen Prinzip stimme, muß Jeder mit sich selbst abmachen. Ich kann unmöglich einer Seite der Versammlung zu geben, daß sie entscheide, was constitutionell und was es nicht ist. Wenn solche Worte von der Tribüne herabgeschleudert werden, so hat es keinen anderen Zweck, als bange zu machen. Meine Herren! Die denkwürdige Sitzung vom 7ten d.M. hat dargethan, daß diese Mittel verbraucht sind.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Niemand kann mehr als ich davon durchdrungen sein, daß wir lediglich nach unserer Ueberzeugung zu stimmen haben. Die Grundsätze für diese Ueberzeugung auszusprechen, dafür ist aber diese Tribüne vorhanden, und es wird jedem Einzelnen erlaubt sein, zur Motivirung seiner Ueberzeugung auch seine Ansicht über Constitutionalismus auszusprechen. Daß übrigens die denkwürdige Sitzung vom 7ten d. M. dargethan hat, daß gewisse Einschüchterungsmittel verbraucht sind, damit bin ich ganz einverstanden.

Abgeordn. von Auerswald: Was ich in Beziehung auf die Erwähnung des constitutionellen Prinzips dem Herrn Abgeordn. D'Ester zu entgegnen gehabt hätte, ist durch meinen Vorgänger erledigt. Ich erlaube mir nur wenige kurze Bemerkungen. Erstens dahin, daß auch ich der Meinung des Herrn Abgeordn. D'Ester bin, wir müßten, wie er sich ausdrückt, bei der Hand sein, wir dürften in der jetzigen Zeit an uns nicht fehlen lassen; dies ist gewiß an sich vollkommen richtig; in Anwendung auf den von dem Herrn Präsidenten gemachten Vorschlag wäre aber eine Erinnerung dieser Art nur dann am Ort und richtig, wenn der Vorschlag dahin ginge, daß unsere Versammlung sich für eine ungewisse Zeit auflösen sollte. Davon ist aber gar nicht die Rede, sondern nur von einem Aussetzen der Sitzung, die an jedem Tage und zu jeder Stunde wieder zusammenberufen werden kann, da wir uns nicht auflösen, sondern hier bleiben und unsere Arbeiten außerhalb der Versammlung fortsetzen. Eben so wenig kann ich die befürchtete Gefahr des Abgeordn. Waldeck theilen, daß man durch den Vorschlag möglicherweise in die Lage kommen könnte, die Sitzungen in infinitum auszusetzen, weil es außer der Berechnung läge, wann das neue Ministerium gebildet sein dürfte. Dies würde ich theilweise für richtig erkennen, wenn wir nicht die Sitzung nur auf bestimmte Zeit aussetzten.

Ich kann also auch die hier geschilderte Gefahr nicht anerkenen; eine andere näher liegende Gefahr scheint mir aber die zu sein, daß wir Gesetze berathen, welche das verantwortliche Ministerium der Krone nachher ausführen soll, ohne daß es im Stande gewesen ist, die Grundsätze mit uns prüfen, bestreiten oder vertheidigen zu können, welche darin ausgesprochen sind, und ich glaube, daß die Gefahr für die künftige Ausführung der Gesetze, für die Stellung derer, die sie ausführen sollen, mindestens so groß ist, als diejenige Gefahr, welche der Abgeordnete Waldeck für den Antrag des Abgeordneten Hanow rücksichtlich der möglichen Verzögerung derselben erwähnt hat. Ich glaube, aus diesen Gründen, und indem ich mich auf das beziehe, was schon darüber ausgesprochen ist und ich zu wiederholen nicht gesonnen bin, daß wir daran festhalten müssen, nicht ohne das Ministerium zu berathen und unsere Berathungen vorläufig bis zu einem bestimmten Tage auszusetzen. Ich bemerke schließlich, daß die Frage, ob die Minister hier erscheinen können oder nicht, mir eine ganz müßige zu sein scheint. Ich glaube, daß dieses Recht Niemand bestreiten kann; ob ferner möglicherweise hier Geschäfte vorkommen können, die wir mit ihnen zu verhandeln haben, und in denen sie sich äußern können, ohne eine Verantwortlichkeit für ihre Nachfolger dadurch zu übernehmen, scheint mir eine eben so müßige Frage zu sein; für den Augenblick liegen solche Gegenstände nicht vor, am wenigsten gehört die Geschäfts-Ordnung dazu, wie bereits ein Beispiel durch den Abgeordneten Meusebach dargelegt worden ist, und wozu leicht noch andere Beispiele angeführt werden könnten. Ich stimme für den Vorschlag des Herrn Präsidenten.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Meine Herren! Die Herren Minister, welche diesen Tisch verlassen haben und dadurch zu verstehen gaben, daß sie für heute nicht mit verhandeln wollen, sind nicht in dem Fall, daß sie nicht jetzt noch, morgen und an jedem ferneren Tage bis zu ihrem Abtreten wiederkommen können. Wollen sie nicht selbst wiederkommen, so können sie ihre Kommissarien schicken. Haben wir doch Fälle gehabt, wo diese Ministerbank sehr wenig vertreten war, wo vorzugsweise Kommissarien vorhanden waren. Es hat sich heute wieder, ich möchte sagen eine Animosität zwischen zwei Seiten geltend gemacht, zu der wir wahrlich keine Ursache haben können in diesem ernsten Augenblick. Lassen Sie uns in Ruhe überlegen, was wir zu thun haben. Am 7. September, an jenem Tage vielfacher Verdächtigung, fielen von einer Seite der bitteren Ausfälle so viele, daß man froh sein konnte, nicht mehr zum Worte gelassen und in ähnliche Leidenschaftlichkeit gedrängt zu werden. Man hat von halben und ganzen Republikanern gesprochen; das ist lächerlich.

(Ruf: Zur Sache!)

Das gehört zur Sache; eben weil der Abgeordn. Plönnis darauf zurückgelenkt hat. Er hat von Einschüchterungen gesprochen. Ja wohl! Damals haben Worte, wie: „Konvent", „Robespierre", zu Einschüchterungen dienen sollen. (Unterbrechung.)

Von anderen Einschüchterungen ist uns innerhalb der Kammer nichts bekannt geworden.

Sollten deren stattgefunden haben, so gebe ich zu bedenken, ob wir durch Vertagung unserer Sitzungen nicht derartige Einschüchterungen in größerem Maße hervorrufen werden, als sie bis jetzt stattgefunden haben. (Oh! oh!)

Meine Herren! Es ist der Augenblick Ihnen als ein so wichtiger bezeichnet worden, daß es wünschenswerth sei, wir könnten uns zu jeder Zeit hier zusammenfinden. Freilich können wir, wenn wir in den Abtheilungen berathen, zusammenberufen werden; aber es ist etwas Anderes, als wenn wir an jedem Morgen hier an diesem Platze, wohin wir gehören, uns befinden. Ich würde demnach, wenn die Sitzungen regelmäßig fortgesetzt werden, beantragen, „daß das hohe Staats-Ministerium veranlaßt werde, sich durch seine Kommissarien vertreten zu lassen."

Vice-Präsident Rosch: Ich bitte, diesen Antrag zu formuliren.

Es sind mir von zwei Seiten Anträge auf Schluß zugegangen; der eine auf Schluß der Debatte, der andere auf Schluß der Sitzung. Den Schluß der Debatte hat der Abgeordnete Kämpf beantragt.

Abgeordn. Nenstiel: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

(Unruhe. Gelächter.)

Vice-Präsident Rosch: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob der Antrag auf Schluß der Debatte, den der Abgeordnete Kämpf gestellt hat, die nöthige Unterstützung findet?

und bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt, und es hat also noch ein Redner dafür und einer dagegen das Wort.

Gegen den Schluß hat der Abgeordnete Lisiecki sich bereits gemeldet, und der Abgeordnete Kämpf will für den Schluß sprechen.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Es scheint mir, als ob Alles bereits gesagt worden sei, sowohl was sich für Fortführung der Geschäfte dieses Hauses ohne Anwesenheit des Ministeriums sagen läßt, als was gesagt werden kann für die Vertagung unserer Sitzungen, sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit. Auch der Vorschlag, heute die Sitzung ohne Weiteres zu schließen und morgen wieder zusammenzukommen, ist hinlänglich erörtert. Ich selbst stimme, im Gefühle der ernsten Pflichten, die wir gegen das Land haben, für das Letztere. Wie aber auch entschieden werden möge, so glaube ich, daß es nicht nöthig sei, daß die Debatte in dieser Beziehung weiter fortgeführt werde, und bitte den Antrag auf Schluß zu unterstützen.

Abgeordn. Lisiecki: Meine Herren! Ich spreche deshalb gegen den Schluß, weil ein sehr wichtiger Gesichtspunkt noch gar nicht berührt worden ist. Meine Herren. Der Bescheid Sr. Majestät auf das Entlassungsgesuch der Minister schließt ausdrücklich mit den Worten: daß die Minister ihre Geschäfte ferner fortsetzen sollen. Es wird darin gar kein Unterschied gemacht zwischen den Geschäften außerhalb der Kammer und in der Kammer. Ich glaube, die Minister sind verpflichtet, bis zur Bildung eines neuen Ministeriums, laut ausdrücklichen Befehls des Königs, ihre Geschäfte fortzusetzen. Die Geschäfte der Kammer können nicht darunter leiden, wenn die Minister diesen ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät nicht beachten. Ich glaube, dieser Punkt ist noch nicht erörtert und muß noch erörtert werden, und darum bitte ich, daß die Debatte nicht geschlossen werde.

Vice-Präsident Kosch: Wir würden jetzt zur Frage über den Schluß der Debatte kommen, nur erlaube ich mir, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zuvor noch etwas zu bemerken. Der Abgeordnete Elsner hatte einen Antrag eingereicht, den ich mitgetheilt habe, nämlich:

„Die Versammlung wolle beschließen: daß morgen der Kommissions-Bericht über die Geschäftsordnung berathen werde."

Ich habe diesen Antrag noch nicht zur Unterstützung gestellt. Er enthält zwei Gegenstände. Erstens, daß morgen eine Sitzung stattfinden möge, und zweitens, was in dieser Sitzung vorgenommen werden soll. Ich glaube, was den ersten Theil betrifft, so wird der Herr Abgeordnete damit einverstanden sein, daß, wenn über die andern Anträge abgestimmt ist und dieselben verworfen sind, daß dann morgen von selbst eine Sitzung stattfinde, denn dies wäre der gewöhnliche Gang. In dieser Beziehung hätte ich also gar keine Frage auf Unterstützung zu stellen. Was aber den zweiten Theil des Antrags betrifft, daß die Geschäfts-Ordnung berathen werde, so würde ich ihn erst dann zur Unterstützung stellen, wenn morgen eine Sitzung stattfände.

Ich stelle also jetzt die Frage:

„Soll die Debatte über den besprochenen Gegenstand geschlossen werden?

Diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist durch die Majorität herbeigeführt.

Wir kommen nun zur Fragestellung über die zwei vorliegenden Anträge.

Ich glaube, daß der Abgeordn. von Berg nicht weiter auf seinem Antrage bestehen wird, da er involvirt ist in der zu stellenden Frage. Wenn nämlich einer der anderen Anträge angenommen wird, so ist der Schluß der heutigen Sitzung damit indirekt ausgesprochen.

Abgeordn. von Berg: Ich habe wesentliches Interesse, dabei zu bestehen. Wenn der Antrag auf Vertagung entschieden wird, so fällt mein Antrag von selbst.

Vice-Präsident Kosch: Der Abgeordn. von Berg wünscht seinen Antrag auf Schluß der heutigen Sitzung zur Frage gestellt zu sehen.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ist hinreichend unterstützt.

Ehe wir zur Abstimmung über die beiden Vorschläge, die vorliegen, kommen, habe ich anzuzeigen, daß der Abgeordn. Hartmann auf Namens-Aufruf angetragen.

Eine Stimme: Es ist ja noch nicht gesagt, über welche Frage der Abgeordn. Hartmann den Namens-Aufruf wünscht,

Abgeordn. Hartmann: Ich habe über den eingereichten Antrag geschrieben, daß ich blos über die Vertagungsfrage die Abstimmung durch Namens-Aufruf wünsche.

Vice-Präsident Kosch: Ich muß aber den Abgeordn. Hartmann bitten, sich näher zu erklären, über welchen Antrag, da deren zwei vorliegen, er namentliche Abstimmung wünscht.

Einer geht auf Vertagung bis Donnerstag und einer auf Vertagung bis Dienstag über 8 Tage.

Abgeordn. Hartmann: Wenn die Fragen gestellt sein werden, dann werde ich weiter um das Wort bitten.

Vice-Präsident Kosch: Ich kann den Antrag nicht zur Unterstützung stellen, bevor ich nicht bestimmt weiß, worauf er gerichtet ist.

Abgeordn. Hartmann: Ich trage auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. Riedel an.

Vice-Präsident Kosch: Es ist über den Antrag des Abgeordn. Riedel auf Namens-Aufruf angetragen worden.

Wird dieser Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Die Reihenfolge der Fragen würde folgende sein: Der Antrag des Abgeordn. Riedel geht am weitesten. Er trägt darauf an, die Sitzung bis Dienstag über 8 Tage zu vertagen. Der zweite Antrag des Abgeordn. Duncker lautet, die nächste Sitzung auf Donnerstag zu vertagen, und der Antrag auf Schluß der heutigen Sitzung kann erst dann zur Frage gestellt werden, wenn über die ersten beiden Fragen abgestimmt worden ist.

Der Abgeordn. Riedel hat seinen Antrag zurückgezogen.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich habe bereits bei Stellung meines Antrages auf Schluß der Sitzung bemerkt, daß ich dadurch die Frage über die Vertagung präkludirt zu wissen wünsche bis auf morgen, weil wir uns unter uns besser verständigen können. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zuerst zur Frage zu stellen. Wenn ein anderer Antrag durchgegangen ist, so hat der meinige auf Schluß kein Interesse mehr.

Vice-Präsident Kosch: Ich muß erklären, daß die Anberaumung der Sitzung Sache des Präsidenten ist. Ich würde also jedenfalls auf morgen eine Sitzung anberaumen, wenn die hohe Versammlung nicht den Beschluß faßt, daß morgen keine stattfinden soll. Ich glaube also, ich muß die Frage zuerst stellen, ob die hohe Versammlung Willens ist, die nächste Sitzung auf Donnerstag zu verlegen, und ich würde dann die heutige Sitzung schließen und auf Donnerstag anberaumen. Ich sehe nicht ein, wie es anders geht.

Abgeordn. von Loë: Der Sinn des Antrages des Abgeordneten von Berg geht dahin, die Diskussion für heute für geschlossen zu erklären und in einer anderen Sitzung den Gegenstand wieder aufzunehmen. Da die Diskussion geschlossen ist, so muß die Vertagungs-Frage also zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. von Berg: Ich habe am Freitag, als der Schluß der Sitzung beliebt wurde, den Sinn darin gefunden, daß wir regelmäßig zur Sitzung wieder zusammenkommen. Wenn daher die Vertagung auf Donnerstag angesetzt wird, so kann dieselbe Diskussion eben so gut wieder beginnen.

Vice-Präsident Kosch: Der Abgeordnete Blöm hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Blöm: Ich bin mit dem Herrn Vice-Präsidenten nicht einverstanden. Der Antrag des Abgeordneten von Berg bezweckt, daß die heutige Versammlung auseinandergehen möge, ohne Beschluß zu fassen, d. h. sie möge den Schluß der Sitzung herbeiführen. Wenn aber die Versammlung vorher einen Beschluß fassen will, so ist der Zweck des Antrages des Abgeordneten von Berg durchaus vereitelt. Es ist die Konsequenz, welche der Abgeordnete von Loë gestellt hat, eine durchaus nicht richtige. Der Abgeordnete von Loë glaubt, Herr von Berg beabsichtige, eine neue Diskussion über die heutige Frage morgen herbeizuführen. Dies liegt aber nicht in dem Antrage des Abgeordneten von Berg. Ist daher über einen Gegenstand heute beschlossen, so folgt nicht, wenn wir heute keinen ferneren Beschluß in der Sache selbst fassen, daß die Diskussion morgen noch einmal eröffnet werden solle. Es folgt einfach daraus, daß morgen über die vorliegende Vertagung ein fernerweitiger Beschluß gefaßt werden könne, ohne auf neue Diskussion einzugehen. Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten von Berg zunächst zur Abstimmung kommen muß, und zwar deshalb, weil einfach dadurch entschieden wird, daß die fernere Vertagung nicht heute verhandelt werden soll, sondern daß wir morgen zusammenkommen. Es braucht eine Frage wegen Anberaumung einer anderen Sitzung nicht gestellt zu werden; ist die heutige Sitzung geschlossen, wenn nicht anders beantragt worden, so folgt daraus von selbst, daß wir morgen wieder zusammentreten.

Vice-Präsident Kosch: Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten von Berg ist ein indirekter, daß die Versammlung sich nicht vertagen möge. Sie werden das Unbequeme dieses indirekten Antrages empfunden haben; es würde nöthig sein, es direkt auszusprechen, daß die hohe Versammlung sich nicht vertagen wolle.

Ich stelle diesen Antrag; ist der Beschluß hierüber gefaßt, so kann der Antrag des Abgeordneten von Berg zur Abstimmung nicht kommen.

(Ueberreicht seinen schriftlichen Antrag.)

Vice-Präsident Kosch: Ich bedaure, den Antrag nicht mehr annehmen zu können, da wir uns in der Fragestellung befinden.

Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Auerswald: Der Antrag des Abgeordn. von Berg geht dahin, die hohe Versammlung zu schließen. An und für sich nach seinem Wortlaute würde dies nichts weiter bedeuten, als das herbeizuführen, was unter allen Umständen doch seiner Zeit geschehen muß. Der Sinn aber ist, wenn ich recht verstanden, der, sofort zu schließen, also einen Beschluß zu fassen, wodurch andere bereits unterstützte Anträge nicht zur Beschlußnahme kommen können; das heißt also mit anderen Worten nichts Anderes, als einen Beschluß herbeiführen, durch welchen die Versammlung beschließt, heute nichts zu beschließen. Ich bezweifle, daß ein solcher Antrag an die hohe Versammlung irgend motivirt ist, so lange uns unterstützte Anträge verliegen, welche der Beschlußnahme harren. Ich glaube, daß, wenn drei unterstützte Anträge vorliegen, es wohl die Frage sein kann, welcher Antrag zuerst und welcher zuletzt zur Frage gestellt werden muß. Keinesweges kann es aber die Frage sein, ob einer dieser Anträge gar nicht zur Abstimmung kommen soll, und dies würde einfach in dem Antrage des Abgeordn. von Berg liegen. Ich glaube, daß wir einmal der Sache wegen und dann, weil derselbe formell für unbegründet zu halten ist, den Antrag zurückweisen müssen. Ich muß mich daher ganz und gar der Fragestellung des Herrn Präsidenten anschließen.

Abgeordn. von Berg: Ich muß dem Herrn Abgeordn. von Auerswald hierauf entgegenstellen, daß am vorigen Freitag der Abgeordn. Riedel denselben Antrag gestellt hat, der angenommen wurde.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Es lag damals aber auch kein anderer unterstützter Antrag zur Beschlußnahme vor.

(Ruf nach Schluß.)

Vice-Präsident Kosch: Der Abgeordn. Hartmann hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Es liegen zwei Haupt-Anträge vor; der erste: ob die Versammlung vertagt werden soll? Dann, ob die heutige Sitzung zu schließen ist?

Ich bin der Meinung, daß über die Frage der Vertagung zuerst abgestimmt werden muß. Denn wer für die Vertagung stimmt und überstimmt wird, kann dann immer noch für den Schluß der heutigen Sitzung stimmen. Im umgekehrten Falle ist derjenige kaptivirt, welcher für die Vertagung stimmen will. In dem Falle, daß die Frage über die Vertagung verneint würde, käme die Frage: ob die heutige Sitzung zu schließen sei? zur Abstimmung. Wenn aber die Vertagungsfrage bejaht wird, würde sich erst noch fragen, auf wie lange? In dieser Beziehung liegen, wenn ich nicht irre, der Versammlung mehrere Anträge vor.

(Ruf: Zum Schluß.)

Vice-Präsident Rosch: Es haben sich noch viele Redner zur Fragestellung gemeldet.

(Unterbrechung.)

Ich bedaure, meine Herren! Nach dem Geschäfts-Reglement kann ich das Wort Niemanden versagen, der über die Fragestellung zu sprechen wünscht, wenn die Herren nicht von selbst darauf verzichten wollen. Es sind die Abgeordneten Blöm, von Loë und Brill. Wenn sie nicht verzichten wollen, so muß ich ihnen das Wort geben.

(Die drei Abgeordneten verzichten aufs Wort.)

Es haben die drei eingeschriebenen Redner auf das Wort verzichtet. Es haben sich Zweifel erhoben über die Reihenfolge der zu stellenden Fragen. Ich muß daher den Beschluß der Versammlung darüber herbeiführen. Ich hatte vorgeschlagen, daß zuerst über den Antrag des Abgeordneten Duncker abgestimmt werde, daß die nächste Sitzung auf Donnerstag anzuberaumen sei, und dann wollte ich die Frage stellen: ob der Schluß der heutigen Sitzung beschlossen werde. In dieser Reihenfolge werde ich also die Fragen stellen und bitte nun diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die entschiedene Majorität.

Der Abgeordnete von Berg zieht jetzt seinen Antrag zurück.

Wir kommen also nun zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Hartmann hatte einen durch Unterstützung angenommenen Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Riebel. Der Abgeordnete Riebel hat seinen Antrag aber zurückgezogen. Es bedarf also nicht der Frage, ob der Abgeordnete Hartmann seinen Antrag als beseitigt betrachtet.

Es liegt somit jetzt kein Antrag auf namentliche Abstimmung mehr vor, und ich stelle daher nun die Frage:

Soll die nächste Sitzung auf nächsten Donnerstag anberaumt werden?

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Ich glaube, der Abgeordnete Elsner wird nun auf seinen Antrag wohl verzichten. (Bejaht.)

(Die Herren Abgeordneten wollen den Saal verlassen.)

(Unruhe. Unterbrechung.)

Ich muß die Herren Abgeordneten bitten, noch einen Augenblick zu verweilen. Ich kann nicht schließen, ohne dem Abgeordneten von Unruh als Berichterstatter für die erste Abtheilung wegen Prüfung der Wahlen das Wort zu ertheilen.

Abgeordn. von Unruh: Ich habe Ihnen Vortrag zu halten.

(Unterbrechung.)

Meine Herren! Es wird behauptet, die Vertagung sei ausgesprochen. Ich habe nichts Anderes gehört, als daß die nächste Sitzung auf Donnerstag angesetzt sei. Ueber die Vertagungsfrage ist nichts entschieden worden. Der Präsident hat die Sitzung nicht geschlossen, sondern es ist nur der Beschluß gefaßt worden, statt morgen am Donnerstag wieder zusammen zu kommen. Der Herr Präsident hat demnächst mir das Wort ertheilt, um als Berichterstatter der ersten Abtheilung Ihnen Vortrag zu halten über zwei Nachwahlen.

(Unterbrechung.)

Vice-Präsident Rosch: Es versteht sich von selbst, daß eine Sitzung nicht früher als geschlossen betrachtet werden kann, als bis der Präsident den Schluß ausgesprochen hat. Der Beschluß, welcher gefaßt ist, bezieht sich darauf, daß wir nicht morgen zusammenkommen, sondern am Donnerstag, aber nicht darauf, daß die Sitzung heute geschlossen ist. Ich habe gesagt, ehe ich den Schluß der Sitzung ausspreche, ertheile ich dem Abgeordneten von Unruh das Wort, um uns Mittheilungen über geprüfte Vollmachten zu geben, damit die Herren, deren Wahl jetzt etwa genehmigt werden sollte, in der nächsten Versammlung Zutritt und Stimmrecht haben, und ich hoffe, daß die Versammlung nicht abgeneigt sein wird, den Herren dieses Recht, welches ihnen zusteht, zu Theil werden zu lassen.

(Unruhe.)

Ich glaube, daß darüber kein Zweifel sein kann.

(Neue Unruhe.)

Es ist ganz nach der Geschäfts-Ordnung verfahren, und ich kann von derselben in keiner Weise abweichen.

Abgeordn. von Meusebach: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Frage, über die wir abgestimmt haben, verlesen zu lassen, ob darin beantragt ist, die Sitzungen bis Donnerstag zu vertagen, oder ob beantragt ist, die nächste Sitzung am Donnerstag anzusetzen. Im letzteren Falle hat der Herr Präsident Recht; im ersteren Falle würde meines Erachtens geschäftswidrig verfahren sein.

Vice-Präsident Rosch: Auch in formeller Beziehung, glaube ich, steht mir das Recht zu. Ich habe die Sitzung nicht geschlossen, sondern erklärt, daß zuvor der Abgeordnete von Unruh das Wort hat; ich gebe es ihm jetzt und bitte denselben, seinen Vortrag zu halten.

(Bravo von der Linken.)

Zweifel über den Beschluß kann jetzt nicht stattfinden.

(Große Unruhe. Viele Stimmen: Ich bitte die Frage zu verlesen.)

Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage nochmals zu verlesen, und ersuche die Herren, Platz zu nehmen.

Schriftführer Parrisius: Der Herr Präsident hat wörtlich folgende Frage gestellt:

„Soll die nächste Sitzung auf nächsten Donnerstag anberaumt werden?"

Diese Frage ist bejaht.

Vice-Präsident Rosch: Damit ist nichts weiter entschieden, als daß am Donnerstag eine Sitzung stattfindet.

Abgeordn. von Meusebach: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Große Unruhe. Pause.)

Eine Stimme: Zur Geschäfts-Ordnung hat Jeder das Wort.

(Anhaltende Unruhe.)

Vice-Präsident Rosch: Ich bitte nur, daß die Herren sich einen Augenblick beruhigen. Es wird der Schluß der Sitzung nach Lesung dieses Prüfungs-Protokolls von mir ausgesprochen werden. Der Abgeordnete von Unruh hat das Wort.

Abgeordn. von Unruh:

Berlin, den 18. August 1848.

In der heutigen Sitzung der ersten Abtheilung wurde Vortrag gehalten über das Resultat der Wahl des Präsidenten Bornemann zum Abgeordneten des ersten größeren Wahlbezirks von Berlin an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten von Kirchmann.

Nach der eingegangenen Verhandlung vom 3ten d. M. beträgt die Zahl der Wahlmänner dieses Bezirks 120, und es sind 110 erschienen.

Es haben Stimmen erhalten:

1) der Minister Bornemann 63
2) der Präsident von Kirchmann...31
3) der Dr. Bruno Bauer.....15
4) der Dr. Schweitzer 1

so daß hiernach der Erstere die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Da ein Protest von 75 Urwählern des 74sten und 75sten kleineren Wahlbezirks eingereicht war, so wurde derselbe verlesen und zur Debatte gestellt.

Bei derselben wurde vorzugsweise die am Schlusse des Protestes herausgehobene Behauptung, daß fünf speziell benannte Wahlmänner gar nicht in denjenigen Wahlbezirken, worin sie als Wahlmänner gewählt seien, und nicht einmal innerhalb des ersten Wahlbezirks wohnten, mithin nicht mehr Urwähler des zur Wahl berechtigten Bezirks seien und daher denselben auch nicht als Wahlmänner vertreten könnten, für erheblich erachtet.

Nachdem die hierüber veranlaßte Abstimmung eine Stimmengleichheit ergeben hatte, ward beschlossen, daß die Richtigkeit jener Behauptung zuvor noch festgestellt werden solle, und deshalb jener Protest seitens des Vorsitzenden an den Minister des Innern remittirt.

von Unruh. Schlitte.

Ich muß bemerken, daß der Protest drei Punkte hervorhob. Zunächst behauptet er, daß bei einer Neuwahl eines Abgeordneten auch neue Wahlmänner gewählt werden sollten. Darüber ist in dem Wahlgesetz vom 8. April nichts gesagt. Die bisherige Praxis spricht dagegen. Alle Nachwahlen sind von den ursprünglichen Wahmännern vollzogen und von der Versammlung als gültig anerkannt worden. Die Abtheilung ging über diesen Einwand hinfort. Ein zweiter Einwand bestand darin, daß zwei Wahlmäner gar nicht vorgeladen wären; der eine befindet sich in England, der andere in Frankfurt a. M. Auch über diese Einwendung ging die Abtheilung fort. Wegen des dritten Einwandes, daß fünf Wahlmänner nicht im Bezirk wohnen, wurde von Seiten des Präsidiums der Versammlung an den Minister des Innern geschrieben, um die Wahrheit der angeführten Thatsache festzustellen. Der Minister des Innern hat den hiesigen Magistrat aufgefordert, Auskunft darüber zu geben. Der Magistrat erklärte sich dahin, daß allerdings zwei Wahlmänner nicht im Bezirk gewohnt haben, und führt ferner an, daß ihm die Wohnung des Herrn von Minutoli nach seinem Ausscheiden als Polizei-Präsident nicht bekannt gewesen sei. Der Herr von Minutoli

sei bei der Neuwahl abwesend gewesen. In Betreff des vierten Wahlmannes sagt der Magistrat:

„Die jetzige Wohnung des Schriftsetzer Walter sei in der Wahlmännerliste nicht verzeichnet."

In Hinsicht des fünften Wahlmannes wird angeführt:

„daß der Stadtgerichts-Diätarius Ries nach jener Liste nicht in der Frankfurter-, sondern in der Dresdener-Straße Nr. 79/80, also innerhalb des Bezirks, von welchem die Rede ist, wohnt."

Die erste Abtheilung hat sich als Wahlprüfungs-Kommission heute vereinigt und den Bericht des Magistrats geprüft. Sie ist der Meinung, daß der Umstand, daß zwei oder drei Wahlmänner außerhalb des Bezirks wohnen, von keinem faktischen Einfluß gewesen ist. Der Minister Bornemann hat unter 110 Stimmen 63 erhalten. Die Minorität war also zusammen 47 Stimmen. Wenn man nun annimmt, daß fünf Wahlmänner jetzt sämmtlich für den Minister Bornemann gestimmt haben und andere fünf Wahlmänner gegen ihn gestimmt haben würden, so würde der Minister immer noch unter 110 Stimmen 58, also die absolute Majorität, gehabt haben. Dies ist die Art und Weise gewesen, wie bisher bei der Prüfung von Wahlen verfahren ist, wenn an der Berechtigung des einen oder anderen Wahlmannes gezweifelt wurde. Es ist dann berücksichtigt worden, daß selbst ein Wahlmann einen Einfluß ausüben könne, insofern eine engere Wahl stattfindet, weil dabei eine Stimme entscheiden kann, ob der Kandidat auf die engere Wahl kommt oder nicht. Die Wahl des Ministers Bornemann ist aber im ersten Wahlakt vollzogen worden. Die Abtheilung hat sich daher heute einstimmig dafür erklärt, die Wahl als gültig vollzogen anzuerkennen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Frage darauf zu stellen. Dann werde ich über die Wahl des Abgeordneten Temme berichten.

Vice-Präsident Kosch: Ich stelle die Frage an die hohe Versammlung:

Ob sie die von der Prüfungs-Kommission einstimmig angenommene Wahl des Herrn Präsidenten Bornemann als zu Recht bestehend anerkennt?

und bitte diejenigen, die sie anerkennen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Eine Stimme protestirt gegen die Abstimmung, da die Sitzung bereits als geschlossen angesehen werden müsse, worüber ein Gelächter von der Linken entsteht.)

Die Frage ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Abgeordn. von Unruh: In Betreff der Wahl des Abgeordn. Temme habe ich nur anzuführen, daß diese in einem Skrutinium mit 62 Stimmen unter 72 Wahlmännern geschehen ist. Es ist in keiner Beziehung dagegen etwas zu erinnern. Die Abtheilung trägt daher darauf an, auch diese Wahl als gültig anzuerkennen.

Vice-Präsident Kosch: Ich stelle die Frage:

Ob die Wahl des Abgeordn. Temme für rechtsgültig anerkannt wird?

(Es erhebt sich die Majorität.)

Die Majorität hat die Rechtsgültigkeit anerkannt.

Abgeordn. Mrozik: Da die Rechtsgültigkeit der Wahl des Abgeordneten Temme noch nicht anerkannt war, so hatte derselbe auch noch nicht das Recht, unter uns zu sitzen, und ich protestire nicht nur gegen seine Reden, sondern auch gegen seine Abstimmung.

(Lärm.)

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Die bisherige Praxis ist die gewesen, daß der Abgeordnete, der gewählt worden, sich mit einer Legitimation des Wahl-Kommissars hier gemeldet hat, und dann ist derselbe nicht nur zur Versammlung, sondern auch zu den Abstimmungen und zur Tribüne zugelassen worden. Man ist hier immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Wahl gültig sei, und erst dann, wenn sich bei der Prüfung herausgestellt hat, daß die Wahl nicht gültig sei, mußte der Deputirte die Versammlung verlassen. Danach ist auch bei dem Abgeordneten Temme verfahren, derselbe war also in seinem Rechte, als er an den Sitzungen Theil nahm und mitstimmte.

Vice-Präsident Kosch: Bevor ich die Sitzung schließe, werden noch einige Abtheilungs-Dirigenten an ihre Abtheilungen einige Worte richten.

(Die Dirigenten der dritten, vierten, zweiten und der siebenten Abtheilung, ferner die Dirigenten einiger Spezial-Kommissionen benachrichtigen ihre Abtheilungen von der Zeit ihrer Zusammenkunft.)

Die nächste Sitzung der Plenar-Versammlung wird am Donnerstag um 12 Uhr stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)

Fünfundfunfzigste Sitzung
am 14. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Umzug in das neue Sitzungs-Lokal. — Petition. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Vertagung der Sitzungen bis zum nächsten Dienstag.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Kosch um 12½ Uhr begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Vice-Präsident Kosch: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordn. Parrisius.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern.

Es ist keine Erinnerung erfolgt; ich erkläre daher das Protokoll für angenommen. Es sind zunächst eine Menge von Urlaubsgesuchen eingegangen. Der Abgeordn. Borchardt kann wegen wichtiger Privatgeschäfte der heutigen Sitzung nicht beiwohnen; er hat deshalb seinen Bruder und Stellvertreter, den Dr. med. Borchardt, aufgefordert, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen. Der Abgeordn. Tamnau wünscht einen Urlaub auf 4 Tage; der Abgeordn. Bergmann einen Urlaub auf 10 Tage wegen dringender Angelegenheiten; der Abgeordn. Wolff wegen Familien-Angelegenheiten einen Urlaub auf 10 Tage, der Abgeordn. Hofferichter einen Urlaub auf 8 Tage wegen Geschäfts-Angelegenheiten; der Abgeordnete Rybnitzki einen Urlaub von 10 bis 14 Tagen wegen dringender Amtsgeschäfte, als auch wegen Kränklichkeit. Der Abgeordnete Schön bittet wegen Wirthschafts- und Familien-Angelegenheiten um einen Urlaub von 10 bis 12 Tagen, vom 19ten d. M. ab, der Abgeordnete Willenberg um einen 10- bis 14tägigen Urlaub wegen Familien- und wirthschaftlicher Angelegenheiten, der Abgeordnete Maaß um einen Urlaub auf 8 bis 10 Tage, vom 17ten d. M. ab, wegen dienstlicher Angelegenheit, der Abgeordnete Dziadek um einen 14tägigen Urlaub wegen Wirthschafts-Angelegenheiten. Abgeordneter Quaßnigk wünscht einen Urlaub auf 12 Tage, vom 15ten d. M. ab, ebenfalls wegen Wirthschafts-Angelegenheiten, der Abgeordnete Gellern einen 10tägigen Urlaub wegen Familien-Angelegenheiten, der Abgeordnete Arnold wegen dringender Familien-Angelegenheiten auf 14 Tage, der Abgeordnete Riedel für den pyritzer Kreis wegen dringender Wirthschafts- und Familien-Angelegenheiten einen Urlaub von 4 Wochen; er zeigt zugleich an, daß sein Stellvertreter bereits eingetroffen. Der Abgeordnete Müller für den lübbener Kreis wünscht ebenfalls einen vierwöchentlichen Urlaub wegen Familien- und Wirthschafts-Angelegenheiten, sein Stellvertreter ist bereits eingetroffen. Der Abgeordnete Winterfeld ist wegen Krankheit genöthigt, einen vierwöchentlichen Nachurlaub zu nehmen; er ist bereits fort und bittet, daß sein Stellvertreter der Mühlen-Besitzer Dramburg zu Bütow, einberufen werde. Der Abgeordnete von Borries wünscht wegen Gesundheits-Rücksichten und Familien-Verhältnisse einen vierwöchentlichen Urlaub vom nächsten Dienstag ab und bittet, seinen Stellvertreter, den Prediger Overbeck, einzuberufen. Der Abgeordnete Schön für den Kreis Oppeln bittet wegen seiner besonderen Dienstverhältnisse um einen sechswöchentlichen Urlaub und um Einberufung seines Stellvertreters.

Der Abgeordnete Frencken bittet um einen sechswöchentlichen Urlaub. Der Stellvertreter ist bereits in Kenntniß gesetzt und wird in den nächsten Tagen hier eintreffen.

Der Abgeordnete Krabbe bittet vom Anfange der nächsten Woche ab um einen sechswöchentlichen Urlaub wegen dringender Geschäfte. Der Stellvertreter, der Gerichtsschreiber Maaßen in Kempen, ist bereits benachrichtigt und wird rechtzeitig eintreffen.

Der Abgeordnete Hagen bittet vom 1. Oktober ab um einen Urlaub auf 2 Monate.

Der Stellvertreter ist einzuberufen.

Der Abgeordnete für Paderborn, Bischof Drepper, bittet um einen siebenwöchentlichen Urlaub wegen dringender Angelegenheiten, sein Stellvertreter, der Oberlandesgerichtsrath Rintel, ist bereits hier eingetroffen.

Der Abgeordnete Forstmann bittet um einen zwei- bis dreimonatlichen Urlaub, wegen dringender Geschäftsverhältnisse, sein Stellvertreter, Julius Scheidt aus Kettwig, ist bereits hier.

Der Abgeordnete Marschhausen zeigt an, daß er wegen häuslicher Verhältnisse sowohl als wegen Gesundheits-Rücksichten nicht länger Abgeordneter bleiben kann. Er legt sein Mandat nieder und bittet, eine Neuwahl veranlassen zu wollen.

Es wird in dieser Beziehung das Nöthige veranlaßt werden.

Ich glaube, daß gegen diese Gesuche nichts zu erinnern sein dürfte, und wenn von der hohen Versammlung kein Widerspruch gegen die Bewilligung erfolgt, so würde ich den Urlaub als ertheilt betrachten.

Ich habe demnächst eine Anzeige des Abgeordneten Voigt erhalten. Derselbe zeigt an, daß er in der 53sten Sitzung bei der Abstimmung über den Steinschen Antrag wegen Krankheit nicht zu-

gegen gewesen. Gleichwohl findet sich sein Name unter denen, die mit „Nein" gestimmt, verzeichnet.

Es ist dies eine Berichtigung zum stenographischen Bericht, und wird dieselbe erfolgen. Ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird damit zufrieden sein.

Wie ich schon neulich bemerkte, wird das Lokal geräumt werden, und hat der Baumeister Herr Bürde angezeigt, daß, wenn bestimmt morgen damit begonnen werden könnte, der Benutzung des neuen Lokals im Schauspielhause am Dienstag nichts im Wege stehen würde.

Ich wollte dies anzeigen, um zugleich die Bemerkung daran zu knüpfen, daß wir die nächste Sitzung im neuen Lokal erst am Dienstag haben können. Das Erste, womit wir uns dann zu beschäftigen haben werden, ist die Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten. Die Function derselben erlischt am Montag, und ich darf wohl voraussetzen, da wir bis dahin kein geeignetes Lokal zur Sitzung haben, daß die hohe Versammlung geneigt sein werde, den bisherigen Präsidenten und die Vice-Präsidenten in ihrer Function bis dahin zu bestätigen, daß die Neuwahlen vollzogen sein werden. Ich darf wohl annehmen, daß sich meinem Vorschlage kein Widerspruch entgegenstellen wird.

Es ist nun, weil eben zwischen heute und Dienstag kein geeignetes Lokal vorhanden ist, der Antrag gestellt worden von mehreren Herren Deputirten, namentlich den Herren Abgeordneten Stein, Otto, Pape, Brill und Anderen (es sind 18 Namen), an den Präsidenten, daß er dafür sorgen wolle, in der Zwischenzeit doch irgend ein Lokal ermitteln zu lassen, um für den nöthigen Fall das Zusammentreten der Abgeordneten möglich zu machen. Es ist mir dieses Gesuch mitgetheilt worden, und da ich es für vollkommen begründet halte, so habe ich mich zu dem Ende mit einigen der Herren Abgeordneten besprochen, welche hier in Berlin eine größere Lokalkenntniß als ich besitzen. Als ein passendes Lokal ist vorgeschlagen worden die Universitäts-Aula; ein anderes besser dienendes Lokal möchte sich nicht finden. Ich habe deshalb mit dem Herrn Rektor der Universität, dem Geh. Rath Müller, persönliche Rücksprache genommen und ihm mein Gesuch vorgetragen, auf welches er gern und bereitwillig eingegangen ist, so daß uns für die Tage von morgen bis zum nächsten Dienstag das Lokal der Universität zur Disposition steht für den Fall, daß es nöthig wäre, uns zu versammeln. Für heute Abend, oder richtiger im Laufe des heutigen Tages, wird noch eine Konferenz der Vice-Präsidenten, Vorsitzenden der Abtheilungen und Fachkommissionen, so wie der Secretaire, stattfinden. Die Zeit kann ich vorläufig noch nicht angeben und behalte mir vor, am Schlusse der Sitzung zu bestimmen, wann die Konferenz in diesem Lokal noch heute stattfinden wird.

Abgeordn. Hüffer: Ich wollte mir die Frage verstatten, ob nicht ein Schreiben zur Kenntniß der hohen Versammlung gebracht werden wird, welches ich gestern an das hohe Präsidium gerichtet habe. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mir das Wort erbitten.

Vice-Präsident Rosch: Ich muß bedauern, von diesem Schreiben keine Kenntniß erhalten zu haben.

Abgeordn. Hüffer: So bitte ich ums Wort.

Vice-Präsident Rosch: Ich bedaure, von dem Schreiben nichts zu wissen, ich habe keines erhalten; ich werde das Wort sogleich ertheilen.

Es ist mir von dem Abgeordneten Schulze aus Delitzsch eine sehr dringende Petition, unterzeichnet von dem Magistrat, den Stadtverordneten und einem großen Theil der Bürgerschaft der Stadt Mücheln, Kreis Querfurt, überreicht worden, in welcher die große Aufregung geschildert wird, welche seit dem 24. August dort herrscht in Folge der noch bestehenden Jagdservitute. Es haben sich dort aus den Gemeinden vollständig geordnete Jagdauszüge gebildet und die Jagd ausgeübt auf ihrem Grund und Boden. Die Regierung zu Merseburg hat sich veranlaßt gefunden, Militair dahin zu senden. Dies hat aber die Aufregung im höchsten Grade vermehrt, eben so sind Untersuchungs-Kommissionen abgeschickt worden, um die Uebertreter des Gesetzes zur Untersuchung zu ziehen. Sie sprechen nun die dringende Bitte an die National-Versammlung aus: daß die Berathung des neuen vorliegenden Jagdgesetzes so schnell wie möglich erfolge, weil sonst die Aufregung immer zunehmen werde, und knüpfen daran die Bitte, daß die Untersuchung, welche bereits eingeleitet ist oder noch eingeleitet werden dürfte, eingestellt werde.

Was das erste der beiden Gesuche betrifft, so ist dasselbe bereits erledigt durch den Beschluß der Versammlung vom 5. September, nach welchem, nachdem das Bürgerwehrgesetz berathen worden, sofort das Jagdgesetz zur Berathung kommen wird.

Was den zweiten Theil des Gesuches betrifft, so kann ich nach dem Reglement nicht anders verfahren, als daß ich die Petition der Petitions-Kommission überreiche mit der dringenden Bitte, dieselbe so schleunig wie möglich zur Erledigung gelangen zu lassen und, wenn sie es angemessen finden sollte, die nöthigen Anträge an die hohe Versammlung zu richten. Ich werde die Petition sofort dem Herrn Vorsitzenden der Petitions-Kommission zukommen lassen. Ehe ich nun noch weiter gehe, würde ich den Herrn Abgeordn. Hüffer bitten, gefälligst anzeigen zu wollen, was denn das Gesuch enthält. Ich habe kein Schreiben, wie bereits bemerkt, erhalten.

Abgeordn. Hüffer: Ich habe es an das Präsidium gerichtet und gestern Morgen abgegeben.

Vice-Präsident Rosch: Ich bedaure recht sehr, dann hat ein Fehler im Sekretariate stattgefunden, denn es ist nicht an den Präsidenten Grabow, auch nicht an mich gelangt. Der Herr Präsident Grabow würde es mir sonst jedenfalls heute noch zugesandt haben.

Abgeordn. Hüffer: Auf den Fall behalte ich es mir vor, daß dasselbe in der nächsten Sitzung vorkommt.

Vice-Präsident Rosch: Es ist mir ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten zugegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Geßler:

„Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß der von Sr. Majestät dem Könige berufene Herr von Beckerath erst morgen Nachmittag hier erwartet wird und daher die Bildung des neuen Ministeriums noch nicht zu Stande gekommen ist. Unter diesen Umständen stelle ich ergebenst anheim, die Sitzungen der National-Versammlung noch auszusetzen.

Berlin, den 13. September 1848.

Der Minister-Präsident
(gez.) von Auerswald.

An den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Vice-Präsident Rosch: Nach diesem Schreiben befinden wir uns heute wieder in derselben Lage, wie am vergangenen Montage, und wenn ich voraussetzen dürfte, daß die Ansicht der hohen Versammlung heute dieselbe wie neulich ist, so würde ich auch in gleicher Weise zu verfahren vorschlagen. Es befindet sich auf der heutigen Tagesordnung nichts. Es sind zwar für heute zwei dringende Anträge, der eine von dem Herrn Abgeordn. Hartmann, der andere vom Herrn Abgeordn. Kämpf, angemeldet worden. Beide beziehen sich auf die schnelle Berathung der Verfassung in der hohen Versammlung. Beide Herren haben mir aber heute erklärt, daß sie ihren Antrag für die gegenwärtige Sitzung zurücknehmen, um ihn in der nächsten Sitzung zur Sprache zu bringen. Wir würden also in dieser Beziehung keinen Gegenstand haben, der uns beschäftigt, und, wenn meine Voraussetzung mich nicht täuscht, würde ich annehmen, daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist, wenn ich die nächste Sitzung auf nächsten Dienstag um 9 Uhr im Lokale des Königlichen Schauspielhauses anberaume und die heutige Sitzung schließe.

Abgeordn. Grebel: Ich bitte ums Wort zu einer Berichtigung des stenographischen Berichts.

Vice-Präsident Rosch: Dann bitte ich, es jetzt zu nehmen.

Abgeordn. Grebel: In einem großen Theil der Exemplare des stenographischen Berichts über die Sitzung vom 7. September hat sich der für den Abgeordneten Baumstark unangenehme Irrthum eingeschlichen, daß mein Name am Schlusse der Rede des Abgeordneten Baumstark nicht als Redner angeführt worden ist. Dadurch ist der Uebelstand entstanden, daß die Rede des Abgeordneten Baumstark gegen den Antrag des Abgeordneten Stein mit meiner Rede für den Steinschen Antrag verschmolzen worden ist. Die Rede des Abgeordneten Baumstark wird hierdurch selbstredend ganz entstellt, und derselbe läuft Gefahr, in den Verdacht zu kommen, als ob er für den Steinschen Antrag gesprochen habe. Mir ist es natürlich eben so unangenehm, in den Verdacht zu kommen, als hätte ich gegen den Steinschen Antrag gesprochen. Ich bitte also in unserem beiderseitigen Interesse, daß auf Seite 1078 des stenographischen Berichts vom 7. September die Berichtigung dahin stattfinde, daß am Schlusse der Rede des Abgeordneten Baumstark, und zwar nach den Worten: „Ich stimme für das Amendement Tamnau", mein Name als Redner angeführt werde.

Abgeordn. Baumstark: Nur vom Platze aus erlaube ich mir einige Worte: Auch ich wünsche eine solche geistige Gütergemeinschaft mit Herrn Grebel nicht beibehalten zu sehen. Ich habe sie nicht....

(Ruf: Lauter!)

Auch ich wünsche diese geistige Gütergemeinschaft, die durch einen Druckfehler veranlaßt ist, nicht nach außen zu tragen und stimme mit den Bemerkungen, welche in Bezug auf die Sache wegen der Korrektur gemacht sind, vollkommen überein. Ich glaube aber, daß der Leser sogleich nach den Worten: „Ich stimme für das Amendement Tamnau", bemerkt haben wird, daß ganz verschiedene Redner gesprochen haben, der eine das Vorhergehende, der andere das Nachfolgende.

Vice-Präsident Rosch: Die Sache wird wohl hiermit erledigt sein.

Wenn ich voraussetzen kann, daß mein Vorschlag noch frisch im Gedächtniß ist, und kein Widerspruch sich dagegen erhebt, dann würde ich allerdings in der Weise verfahren, wie ich gesagt habe.

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt. Ich beraume die nächste Sitzung also auf Dienstag um 9 Uhr im Schauspielhause an und schließe die heutige Sitzung.

Die Herren Vice-Präsidenten und Direktoren der Fach-Kommissionen bitte ich, hier zu bleiben, damit wir sogleich die Sache erledigen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)

Nachweisung

der

bei der National-Versammlung eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
7705.	Der Kirchen-, Armen- und Schulvorstand zu Lommersum, Abgeordn. Pingen	Garantie des Kirchen-Vermögens durch die Verfassung.
7706.	Gemeinderath-, Kirchen- und Schulvorstand u. s. w. zu Pingsheim, Abg. Pingen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, das Kirchen-Vermögen und die Schule betreffend.
7707.	Gemeinde Satzvey, Abgeordn. Pingen	desgleichen.
7708.	Der Bürgerverein zu Euskirchen, Abg. Pingen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7709.	Die Geistlichkeit der Diözese Gröningen, Abgeordn. Scheele	Protest gegen die einseitige Trennung der Kirche vom Staat u. s. w.
7710.	Gemeinde Eitorf, Abgeordn. Hagen	Protest wie ad. Nr. 7706.
7711.	Gemeinde Honnef, Abgeordn. Müller	desgleichen.
7712.	Gemeinde Senden, Abgeordn. Vogelsang	desgleichen.
7713.	Die katholische Gemeinde zu Walstedde, Abgeordn. Vogelsang	desgleichen.
7714.	Gemeinde Hemmerden	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7715.	Die Pfarrgenossen zu Hemmerden	Garantie des Kirchen-Vermögens durch die Verfassung.
7716.	Die Katholiken der Gemeinde Bedburdyck	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenguts und der Trennung der Schule von der Kirche.
7717.	Gemeinde Deckhoven	desgleichen.
7718.	Gemeinde Frimmersdorf	desgleichen.
7719.	Gemeinde Grevenbroich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7720.	Gemeinde Neuenhausen	desgleichen.
7721.	Gemeinde Wevelinghoven, Abg. Broich	Protest wie ad. Nr. 7716.
7722.	Die katholische Gemeinde zu Wuslack, Abgeordn. Herholz	desgleichen.
7723.	Kirchspiels-Gemeinde Kiwitten, Abgeordn. Herholz	desgleichen.
7724.	Gemeinde Reichenberg, Abgeordn. Herholz	desgleichen.
7725.	Gemeinde Präst	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7726.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Landeshut.	desgleichen.
7727.	Gemeinde Werl	desgleichen.
7728.	Die Pfarrgemeinde Sczedrzik	desgleichen.
7729.	Gemeinde Orsbach	desgleichen.
7730.	Gemeinde Waldalgesheim	desgleichen.
7731.	Die versammelten Lehrer des Kreises Höxter	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7732.	Die katholische Gemeinde zu Rössel	Protest wie ad. Nr. 7725.
7733.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Schönau	desgleichen.
7734.	Der Pfarrer Homann und die Gemeinde zu Bockum	desgleichen.
7735.	Die katholische Gemeinde zu Hovel	Protest gegen die Fortlassung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs und gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7736.	Der Gemeinderath zu Aachen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7737.	Die Pfarrgemeinde zu Birkenbrück und Herrmannsdorf	Protest wie ad. Nr. 7735.
7738.	Gemeinde Keeken	desgleichen.
7739.	Die katholische Gemeinde zu Marienburg	desgleichen.
7740.	Die katholische Pfarrgemeinde zu Gramschütz und Simbsen	desgleichen.
7741.	Die katholische Gemeinde Röben	desgleichen.
7742.	Die Vorstände und Vertreter der katholischen Schule zu Neumarkt	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7743.	Die katholische Gemeinde zu Falkenhain	Protest wie ad. Nr. 7735.
7744.	Gemeinde Punderich	desgleichen.
7745.	Gemeinde Mittelstrimmig	Protest gegen die Streichung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs und gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7746.	Die katholische Gemeinde zu Pammersleben	desgleichen.
7747.	Die Einwohner zu Volkerode	desgleichen.
7748.	Die katholische Kirchengemeinde zu Strehlitz-Guhlau	desgleichen.
7749.	Gemeinde Oberkail	desgleichen.
7750.	Gemeinde Cönen	desgleichen.
7751.	Die Pfarrgemeinde zu Hahn	desgleichen.
7752.	Die Katholiken zu Sponheim und Bockenau	desgleichen.
7753.	Die Gemeinde Waldniel	desgleichen.
7754.	Die katholische Pfarrgemeinde zu Jakobskirch	desgleichen.
7755.	Katholische Gemeinde zu Schmiedeberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf wegen des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7756.	Gemeinden Schieroth, Sabinka und Zacharzowitz	desgleichen.
7757.	Die katholischen Gemeinden zu Wahlstatt, Strachwitz, Liebenau und Raischmannsdorf	desgleichen.
7758.	Die Geistlichen und Kandidaten der Inspection Pforte	Petition, betreffend die Trennung der Kirche vom Staat.
7759.	Gemeinde Schaag	Protest wie ad Nr. 7755.
7760.	Die Mitglieder des Baugewerbes zu Elberfeld	Vorschläge zur Reorganisation der Gewerbe-Verhältnisse.
7761.	Amtmann Röhr zu Lüdinghausen und Genossen, Abgeord. Harkort	Petition um Zuziehung von Sachverständigen bei den Berathungen der Gemeinde-Ordnung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
7762.	Der constitutionelle Verein zu Jauer, Abg. Schneider	Errichtung von Kreisgerichten statt der beabsichtigten Landgerichte.
7763.	ꝛc. Neumann zu Gartz	Unentgeltliche Aufhebung der sogenannten Altentheilslasten.
7764.	Häusler und Fleischer Pfeiffer zu Karzen, Abgeordn. Igel	Befreiung vom Schlacht-, Schank- und Kram-Zins.
7765.	Kretschmer Stache zu Karzen, Abgeordn. Igel	Befreiung vom Grund- und Gewerbe-Zins.
7766.	Wassermüller Kern zu Groß Tinz, Abgeordn. Igel	Wiedergewährung seiner ihm wegen rückständigen Mühlen- und Metzgetraide-Zinses entzogenen Mühlenbesitzung.
7767.	Gemeinde Westbevern, Abgeordn. Tüshaus	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7768.	Gemeinde Angelmodde, Abgeordn. Tüshaus	desgleichen.
7769.	Gemeinde Appelhülsen.	desgleichen.
7770.	Gemeinde Kirchweiler	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7771.	Gemeinde Hinterweiler	desgleichen.
7772.	Gemeinde Hohenfels	desgleichen.
7773.	Gem. Berlingen	desgleichen.
7774.	Pfarrei Uerheim	desgleichen.
7775.	Gemeinde Berendorf	desgleichen.
7776.	Gemeinde Esch	desgleichen.
7777.	Gemeinde Walsdorf	desgleichen.
7778.	Pfarrei Gladt	desgleichen.
7779.	Die katholische Gemeinde Schmottseiffen, Abgeordn. Schaffraneck	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7780.	Die katholischen Urwähler zu Trarbach, Traben, Enkirch und Burg, Abgeordn. Jungbluth	desgleichen.
7781.	Gemeinde Uerzig, Abg. Jungbluth.	betreffend die Stellung der Schule zur Kirche.
7782.	Gemeinden Mondorf u. Sielwingen, Abg. Vissers	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7783.	Gemeinde Hilbringen, Abg. Vissers	desgleichen.
7784.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Salzig, Abg. Grebel	desgleichen.
7785.	Gemeinde Braunshausen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Trennung der Schule von der Kirche.
7786.	Gemeinde Cracau bei Magdeburg	Aufhebung des von der Stadt Magdeburg erhobenen Brückenzolles, des Wegereglements von 1742 und der Festungs-Rayon-Gesetze u. s. w.
7787.	Die Hänsler zu Dalchau, Abgeordneter Nethe	bitten um Ueberweisung von Land zu ihren Häuslerstellen.
7788.	Mehrere Einwohner zu Burg	Aufhebung resp. erleichterte Erhebung der Tabacksteuer.
7789.	Der ehemal. Schullehrer Gabriel zu Groß-Lassowitz, Abgeordn. Kämpf	Petition um Wiedereinsetzung in sein Schul-Amt oder um Pensionirung.
7790.	Das gesammte Offizier-Corps der elbing. Bürgerwehr, Abg. Phillips	Petition, die Abänderung einzelner Paragraphen des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfs betreffend.
7791.	Mehrere Einwohner des Kreises Solingen, Abg. Hesse	betreffend die Vertheilung der Domainenwälder, so wie der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke an dürftige Gemeinde-Mitglieder.
7792.	Der Magistrat zu Frauenburg	Abschaffung der sehr drückenden Servis-Abgabe.
7793.	Der Kultur- und Gewerbe-Verein des Kreises Ahaus	Wünsche und Anträge in Betreff der Hebung der ländlichen und gewerblichen Verhältnisse.
7794.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Pleß	Einführung von Kreis-Gerichten statt der intendirten Central-Gerichte.
7795.	Gemeinden Groß- und Klein-Christinenberg, Groß- und Klein-Sophienthal u. s. w.	Gestattung der freien Postgerechtigkeit und unentgeltlichen Sammlung von Pilzen und Blaubeeren im Püttschen Forst-Reviere.
7796.	Ein alter Krieger aus Parchwitz	Bitte um Erhöhung seines Gnadengehalts.
7797.	Die Bürger-Versammlung zu Müncheberg	die Städte-Ordnung betreffend.
7798.	von Berge und Herrendorf und Genossen, dat. Freistadt	Ausgleichung der Verhältnisse zwischen größeren und kleineren ländlichen Grundbesitzern.
7799.	Cläs und Genossen zu Salzkotten	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchengutes und der Schule.
7800.	Ewald und Genossen zu Elbing	desgleichen.
7801.	Gemeinde Nordkirchen, R. B. Münster	desgleichen.
7802.	Gemeinde Waldenburg	desgleichen.
7803.	Gemeinde Ottmarsbocholt, Kreis Lüdinghausen.	desgleichen.
7801.	Gemeinde Keppelen, Kreis Kleve	desgleichen.
7805.	Gemeinde Peterswaldau, Kr. Reichenbach	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchengutes und der Schule.
7806.	Gemeinde Deutsch-Zernitz bei Gleiwitz	desgleichen.
7807.	Gemeinde Ostroppa, Kr. Gleiwitz	desgleichen.
7808.	Gemeinde Michelsdorf, Kreis Landshut	desgleichen.
7809.	Gemeinde Bracht, Kr. Kempen	desgleichen.
7810.	Pfarrei Wallhausen	desgleichen.
7811.	Gemeinde Költschen bei Reichenbach	desgleichen.
7812.	Gemeinde Frauwaldau in Schlesien	desgleichen.
7813.	Gemeinde Seinsfeld, Kr. Wittlich	desgleichen.
7814.	Gemeinde Natzungen	desgleichen.
7815.	Gemeinde Ofann, Kr. Wittlich	desgleichen.
7816.	Gemeinde Westenholz, Amt Delbrück, Kr. Paderborn	desgleichen.
7817.	Gemeinde Holten	desgleichen.
7818.	Gemeinde Thüle, Kr. Büren	desgleichen.
7819.	Gemeinde Frohngau, Kr. Schleiden	desgleichen.
7820.	Gemeinde Leer bei Horstmar	desgleichen.
7821.	Gemeinde Ottenrath, Kr. Grevenbroich	desgleichen.
7822.	Die kathol. Einwohner von Strehlen	desgleichen.
7823.	Gemeinde Kunersdorf, Kr. Oels	desgleichen.
7824.	Magistrat zu Kieferstädtel, Gemeinden Lohna und Lahny und Althammer, Kreis Tost-Gleiwitz	desgleichen.
7825.	Die Katholiken der Stadt Trebnitz und Umgegend	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
7826.	Gemeinde Zirkwitz bei Trebnitz	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchengutes und der Schule.
7827.	Gemeinden Rothsürben und Thauer bei Breslau	desgleichen.
7828.	Gemeinde Dolberg, Kreis Beckum	desgleichen.
7829.	Gemeinde Monzel, Kreis Wittlich	desgleichen.
7830.	Gemeinden Eisenmost, Gülchen und Klein Rinnersdorf, Kreis Lüben	desgleichen.
7831.	Gemeinde Dingden	desgleichen.
7832.	Gemeinden Hoch- und Nieder-Elten	desgleichen.
7833.	Hübner, Erzpriester im Sprengel St. Mauritz zu Kattern bei Breslau	überreicht die Protestationen der katholischen Gemeinden Kattern, Ohlau, Zottwitz, Märzdorf, Oltaschin und Würben in dersf. Angelegenheit.
7834.	Der Magistrat hierselbst	das Institut der Schutzmannschaft betreffend.
7835.	Gemeinde Liebenzig bei Kontop	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7836.	Gemeinde Piesport, Kreis Wittlich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
7837.	Gemeinde Orenhafen, Kr. Trier	desgleichen.
7838.	Gemeinde Gutenberg bei Halle	desgleichen.
7839.	Mechsner und Genossen zu Reinerz, Abg. Heisig	desgleichen.
7840.	Gemeinde Neuendorf bei Silberberg, dersf.	desgleichen.
7841.	Gemeinde Neurode, Grafschaft Glatz, dersf.	desgleichen.
7842.	Der Gewerbestand zu Mittelwalde in Schlesien, dersf.	Bitte um zeitgemäße Reorganisation des Innungswesens.
7843.	Die Lehrer einer Schul-Inspection des Regierungs-Bezirkes Trier, dat. aus der Eifel	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit in Bezug auf die Trennung der Schule von der Kirche.
7844.	Gemeinden Wittgendorf, Hartau und Forst, Kreis Landshut	Bitte um ein schärferes Schutz- und Strafverfahren gegen Diebs- und Raubgesindel.
7845.	Die Deputirten der zweiten Abtheilung in der Separationssache des Dorfes Bielen, Grafschaft Stolberg u. s. w., Arend und Konsorten	Aufhebung resp. Abänderung der Sollhaben-Berechnung ꝛc.
7846.	Die Bürgerschaft zu Birnbaum, Abg. Brehmer	Bitte um Errichtung eines Kredit-Instituts.
7847.	Gemeinden Peisterwitz, Gniefgau, Schreibersdorf, Herrnprotsch und Brandschütz, Abg. Hiller	desgl. um Unterstützung und einen unverzinslichen Vorschuß aus Staatsmitteln zur Ausführung eines Hauptdammes.
7848.	Tschentscher, Bleicher in Giersdorf und Genossen, Abg. Elsner	Hebung ihres Gewerbebetriebes.
7849.	Die Weber und Spinner des Amtes Heepen, Grafschaft Ravensberg	desgleichen.
7850.	Rheinisch-westfälischer Gewerbe-Verein. Promemoria des bielefelder Zweig-Vereins	Hebung der Linnen- und Garn-Fabrication.
7851.	Gemeinden Brockhagen und Hörste, Abgeordneter Upmeyer	Protest gegen die freie Einfuhr ausländischen Hanfes ꝛc.
7852.	Das Comité des Handwerker-Vereins zu Wernigerode	überreicht Abschrift einer Petition an die deutsche National-Versammlung, die Freizügigkeit in Bezug auf Gewerbe-Verhältnisse betreffend.
7853.	Die Mühlenbesitzer im templiner Kreise, Abg. Lüdicke	Aufhebung aller Grund-Abgaben der Mühlen, Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen.
7854.	Brennicke und Genossen zu Lychen, dersf.	Wiedergewährung früherer Forstgerechtsame.
7855.	Perlitz und Genossen zu Lychen, Abg. Lüdicke	Selbstausübung der Jagd auf ihren Grundstücken.
7856.	Gemeinde Riegersdorf, Kreis Pleß, Abg. Mrozik	Bitte um Befreiung von den Robot-Diensten ꝛc.
7857.	Zogora, Kretschambesitzer zu Pilgramsdorf, Kreis Pleß, derselbe Abgeordnete	desgl. um Befreiung von dem Zwangsrechte der Gutsherrschaft und der Vorspann-Entschädigung.
7858.	Oslizlok, Administrator der Mühle zu Pilgramsdorf, derselbe Abgeordnete	desgl. um Ermäßigung des Zinses, Abschaffung des Laudemiums ꝛc.
7859.	Gemeinde Brzestz, Kreis Pleß, derselbe Abgeordnete	desgl. um Gewährung des Bau- und Brennholzes, der Waldstreu ꝛc.
7860.	Gemeinde Kreuzdorf, Kreis Pleß, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
7861.	Pawelek, verehelicht zu Riegersdorf, derselbe Abgeordnete	Bitte um Gewährung von Brennholz, Waldstreu, Hütung ꝛc.
7862.	Pustelnik und Genossen zu Riegersdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
7863.	Stabik und Genossen zu Tichau bei Pleß, derselbe Abgeordnete	Bitte um Belassung ihrer Grundstücke in ihren alten Gränzen ꝛc.
7864.	Gemeinde Nieder-Borin, Kreis Pleß, derselbe Abgeordnete	desgl. um Ablösung von der Robot ꝛc.
7865.	Bürgermeisterei Mandenfeld, Kreis Malmedy	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7866.	Gemeinde Büllingen, Kreis Malmedy	desgleichen.
7867.	Gemeinde Oleß, Kreis Schleiden, Abgeordn. Klinkhammer	desgleichen.
7868.	Gemeinde Pesch, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
7869.	Gemeinde Heessen, Kreis Beckum, Abgeordn. Dr. Westhoff	desgleichen.
7870.	Der katholische Verein zu Münster, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
7871.	Gemeinde Liesborn, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
7872.	Gemeinde Lippborg, Kr. Beckum, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
7873.	Die Mitglieder der Land- und Stadtgemeinde Beckum, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
7874.	Gemeinde St. Hubert, Abgeordneter Dr. Krabbe	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
7875.	Hirschberger, Mühlenmeister zu Lübbenau, und Genossen, Abg. Anwandter	Erlaß eines die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 3 ꝛc., abändernden Gesetzes zur Feststellung der auf den niederlausitzer Mühlen haftenden Gewerbe-Abgaben.
7876.	Pfotenhauer, Mühlenbesitzer zu Spremberg, dersf. Abgeordn.	Aufhebung resp. Abänderung vorgedachten Gewerbe-Gesetzes ꝛc.
7877.	Sandmann und Genossen, Mühlenbesitzer zu Buchholz, Kunersdorf ꝛc., derselbe Abgeordn.	Befreiung von den Mühlen-Abgaben ꝛc.
7878.	Gemeinde Born, Kreis Kempen, Abgeord. Dr. Krabbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7879.	Gemeinde Wolbeck bei Münster, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
7880.	Gemeinde Lüttelforst, Kreis Kempen, dersf. Abg.	desgleichen.
7881.	Gemeinde Heltrup bei Münster, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
7882.	Stadt und Landgemeinde Lüdinghausen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
7883.	Gemeinde Emmerich, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
7884.	Gemeinde Amern St. Anton, Kreis Kempen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
7885.	Gemeinde Oedt, Abgeordneter Dr. Krabbe	desgleichen.
7886.	Gemeinde Capellen bei Koblenz, Abg. Schlink	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7887.	Gemeinde Waldesch bei Koblenz, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
7888.	Gemeinde Kettig, Kreis Koblenz, derselbe Abgeordn.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7889.	Gemeinde Oberemmel, Landkreis Trier, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
7890.	Gemeinde Arzheim, Kreis Koblenz, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
7891.	Pfarrei Bleialf ꝛc., Kreis Plüm, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
7892.	Die Lehrer der Inspection Bleialf, dersf. Abgeordn.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7893.	Gemeinde Franzenheim, Landkreis Trier, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
7894.	Gemeinde Steinbüchel, Kreis Solingen, Abgeordn. Dünner	desgleichen.
7895.	Gemeinde Lützenkirchen, Kreis Solingen, Abgeordn. Dünner	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7896.	Stadt- und Landgemeinde Haltern, Abg. Jansing	desgleichen.
7897.	Gemeinde Gescher in Westfalen, dersf.	desgleichen.
7898.	Gemeinde Queetz, Kreis Heilsberg, Abg. Herholz	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7899.	Gemeinde Guttstadt, derselbe	desgleichen.
7900.	Gemeinde Freudenberg, Kreis Rössel, Abg. Hahn	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7901.	Die Schulzen und Schulvorstände des Kreises Heilsberg	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
7902.	Gemeinde Gindorff, Kreis Bitburg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
7903.	Gemeinde Mehr, Kreis Rees	desgleichen.
7904.	Gemeinden Till und Moyland	desgleichen.
7905.	Gemeinde Boke, Kreis Büren	desgleichen.
7906.	Bauerschaft Bokel, Kreis Wiedenbruck	desgleichen.
7907.	Gemeinde Oestinghausen, Kreis Soest	desgleichen.
7908.	Gemeinde Oestinghausen in Westfalen	desgleichen.
7909.	Gemeinden Klostern, Bockum, Redde, Hachhausen und Natrop, Kr. Recklinghausen, Abg. Dr. Juncke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens.
7910.	Dieselben	desgleichen in Betreff der Schule.
7911.	Gemeinden Datteln, Pelkum, Hagen und Meckinghausen, Kr. Recklinghausen, derselbe	desgleichen.
7912.	Dieselben	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens.
7913.	Gemeinde Waltrop, Kr. Recklinghausen, derselbe	desgleichen.
7914.	Dieselben	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff der Schule.
7915.	Gemeinde Erle, Kr. Recklinghausen, Abgeordn. Dr. Juncke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7916.	Gemeinden Langwasser, Spiller und Johnsdorf	desgleichen.
7917.	Winter u. Genossen zu Neuhaus, Kreis Paderborn, Abg. Dr. Dreppper	desgleichen.
7918.	Gemeinde Kirchborchen, dersf.	desgleichen.
7919.	Kathol. Gemeinde zu Bielefeld, dersf.	desgleichen.
7920.	Desgl. zu Dortmund, dersf.	desgleichen.
7921.	Gemeinde Wewer, Kreis Paderborn dersf.	desgleichen.
7922.	Heidenreich und Genossen zu Essen, Kreis Paderborn, dersf.	desgleichen.
7923.	Gemeinde Kirchhellen, Regierungs-Bezirk Münster, Abg. Dr. Juncke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens.
7924.	Dieselben	desgl. in Betreff der Schule.
7925.	Gemeinde Groß-Reeken, Kreis Borken, Abgeordn. Dr. Krabbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7926.	Gemeinde Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz	desgleichen.
7927.	Gemeinde Wiedenbrück, Reg. Bezirk Minden	desgleichen.
7928.	Kathol. Gemeinde zu Bunzlau	desgleichen.
7929.	Gemeinde Warthau, Kreis Bunzlau	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
7930.	Gemeinde Nieder-Schönfeld, Kreis Bunzlau	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7931.	Gemeinde Witterda, Kreis Erfurt	desgleichen.
7932.	Pfarrbezirk Reichthal und Glausche, Kreis Namslau	desgleichen.
7933.	Sille zu Treschen und Genossen, dat. Breslau	desgleichen.
7934.	Sahm und Genossen zu Grottkau	desgleichen.
7935.	Gemeinden Groß- und Klein-Kattors, Turawa, Wengern und Friedrichsfeld, Abg. Bumbke	Protestiren gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
7936.	Gemeinden Groschwitz, Malino ꝛc., Abg. Bumbke	desgleichen.
7937.	Gemeinden Chroscina, Muchinitz und Wreske, Abgeordn. Bumbke	Petition um unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten.
7938.	Die ehemaligen Robotgärtner zu Krzanowitz und Frauendorf, Abgeordneter Bumke	Gesuch um Ermäßigung ihrer Geldrente für abgelöste Robotdienste.
7939.	Gemeinde Luboschütz, Abgeordneter Bumbke	wegen Aufhebung ihres sogenannten Dienstgeldes.
7940.	Müller Heinrich Carl zu Aßlar u. Genossen, Abgeord. Diesterweg	Petition um Befreiung des auf ihren Mühlenbesitzungen haftenden sogenannten Wasserlauf-Zinses.
7941.	Die verwittw. Bürgermeisterin zur Megede zu Soest	bittet um Verwerfung des Gesetzes wegen Ablösung der Renten ꝛc.
7942.	Mehrere bäuerliche Eingesessenen des Kreises Warendorf, Abgeord. Schulte	Petition um Reorganisation des Steuerwesens.
7943.	Dieselben	Abänderung der über die gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze.
7944.	Die Stadt-Kollegien zu Reichenbach, Abg. Voigt	Abänderung der §§. 15 und 16 des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbeordnung.
7945.	Viehhirt Christian Kallbach zu Groß-Kanten, Abg. Stephany	bittet um Bewilligung einer Unterstützung.
7946.	Die Eigenkäthner zu Moldsen, Abgeord. Stephany	Zutheilung von Land und Ermäßigung ihrer Abgaben.
7947.	Die Instleute zu Plenkitten, derselbe	Petition um Erhöhung des Tagelohns ꝛc.
7948.	Die Arbeitsleute zu Gr.-Sauerken, derselbe	desgleichen.
7949.	Die Instleute zu Wodigehnen, ders.	desgleichen.
7950.	Die Handwerker zu Wodigehnen, ders.	beantragen Reform der Gewerbs-Verhältnisse auf dem platten Lande.
7951.	Die bäuerlich. Wirthe zu Lokau	Petition um Ermäßigung ihres Domainenzinses.
7952.	Die Braueigner zu Kottbus, Abgeordn. Jahr	Emanirung eines anderweiten Entschädigungsgesetzes für Aufhebung der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit.
7953.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Suhl, Abg. Peters	Abänderung des §. 78 der Gewerbeordnung, betreffend den Wochenmarkts-Verkehr.
7954.	Gastwirth Heilmann und Genossen zu Primkenau, Abg. Herrmann	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
7955.	Die Gewerbetreibenden zu Primkenau, derselbe	desgleichen.
7956.	Die Bauern Fechner u. Genossen zu Kl.-Polkwitz, ders.	Revision der Ablösungsrezesse, Aufhebung des Jagdrechts ꝛc.
7957.	Gemeinde Ober-Eberedorf, Abgeord. Herrmann	Revision der Ablösungsrezesse, Aufhebung des Jagdrechts ꝛc.
7958.	Gemeinde Neugabel, Abgeordneter Herrmann	desgleichen.
7959.	Der Häusler und Wassermüller Limpricht zu Johnsdorf, Abgeordneter Herrmann	bittet um Niederschlagung der herrschaftlichen Rente.
7960.	Gemeinde Mallmitz, Abg. Herrmann	Aufhebung des herrschaftlichen Auenrechtes u. s. w.
7961.	Gemeinde Nieder-Langheinersdorf, Abg. Herrmann	Verminderung ihrer herrschaftlichen Lasten und Abgaben.
7962.	Gemeinde Weissig, Abg. Herrmann	unbeschränkte Ausübung ihrer Forst- und Gräserei-Servituten u. s. w.
7963.	Die Stellenbesitzer Außner und Genossen zu Gießmannsdorf, Abg. Herrmann	Aufhebung der Laudemial-Verpflichtung, resp. der bereits abgeschlossenen Ablösungs-Vergleiche.
7964.	Gemeinde Mittel-Langheinersdorf, Abg. Herrmann	Ermäßigung der herrschaftlichen Abgaben, Befreiung vom Bischofszins u. s. w.
7965.	Gemeinde Rückersdorf, Abgeordneter Herrmann	Petition um Ermäßigung der Dominial-Abgaben und Nachrevision der stattgefundenen Ablösungen.
7966.	Der Magistrat und die Gewerks-Innungen zu Seidenberg, Abg. Zimmermann	Protest gegen den Beschluß des breslauer Gewerbe-Central-Vereins auf Errichtung von Kreis-Innungen.
7967.	Gemeinde Klein-Neundorf, Abgeordn. Zenker	Ermäßigung der von der Gemeinde zu entrichtenden Abgaben und Lasten.
7968.	Der demokratische Verein zu Düsseldorf	Protest gegen den ministeriellen Gesetz-Entwurf über die Bildung der Bürgerwehr.
7969.	Gemeinde Kühnau, Abgeordn. Schöne	Aufhebung der Armenkassen-Beiträge von nicht städtischen Grundstücken.
7970.	Mehrere Einwohner des Kr. Warburg	Aufhebung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
7971.	Windmüller Anton Henne zu Groß-Stein	Aufhebung der Laudemien.
7972.	Gemeinde Weißig	bittet um Schutz gegen Beeinträchtigung in ihren Holz- u. Streu-Gerechtsamen.
7973.	Die Lehn-Schulzen und die Bauern-Gemeinde zu Dornau	Befreiung von den Laudemial-Renten.
7974.	Mehrere Einwohner zu Pr. Stargardt	Petition in Betreff der künftigen Stellung der Kirche und Schule.
7975.	Müller Kern zu Groß-Tinz	bittet um Wiedereinsetzung in seine ihm durch Subhastation seitens der Grundherrschaft entzogene Wassermühle.
7976.	Der Schulvorstand zu Lunow, Abgeordn. Jonas von Potsdam	betreffend die Reorganisation der Volksschule.
7977.	Gemeinde Weigwitz	Petition in Betreff der beabsichtigten Reformen in dem Kirchen- und Schulwesen.
7978.	Die katholische Pfarr-Gemeinde zu Marienau, Abgeordn. Schulz	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
7979.	Die katholische Gemeinde zu Groß-Lesewitz, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
7980.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Wernersdorf, Abg. Schulz	desgleichen.
7981.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Mielenz, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
7982.	Die katholische Gemeinde zu Notzendorf, Abg. Schulz	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
7983.	Die katholische Gemeinde zu Groß-Montau, Abgeordn. Schulz	Protest gegen die Streichung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs.
7984.	Die katholische Gemeinde zu Fischau, Abgeordn. Schulz	Protest wie ad Nr. 7978.
7985.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Tannsee, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
7986.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Barendt, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
7987.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Labekopp, Abgeordneter Schulz	desgleichen.
7988.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Tiegenhagen, Abg. Schulz	desgleichen.
7989.	Die katholische Gemeinde zu Neukirch, Abg. Schulz	desgleichen.
7990.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Neuteich, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
7991.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Groß-Lichtenau, Abg. Schulz	desgleichen.
7992.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Groß-Montau, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
7993.	Der Verein zur Wahrung katholischer Interessen zu Groß-Glogau, Abgeordn. Jander	desgleichen.
7994.	Gemeinde Kuhnern, Abgeordn. Jander	desgleichen.
7995.	Die Kirchen-Gemeinde zu Klepschen, Abgeordneter Jander	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Trennung der Schule von der Kirche.
7996.	Pfarrer Hoffmann u. Genossen zu Neunz, Abg. Jander	desgleichen.
7997.	Das katholische Kirchen-Kollegium und die Gemeinde zu Kraschen, Abgeordneter Jander	desgleichen.
7998.	Das katholische Kirchen-Kollegium und die Gemeinde zu Tschirnau, Abgeordneter Jander	desgleichen.
7999.	Die Katholiken der Stadt Liegnitz und Umgegend, Abgeordneter Jander	desgleichen.
8000.	Gemeinde Wittlich, Abgeordn. Jander	desgleichen.
8001.	Gemeinde Kladau	desgleichen.
8002.	Die Katholiken des Wahlbezirks Call	desgleichen.
8003.	Die katholische Gemeinde zu Vynen	desgleichen.
8004.	Gemeinde Neudorf	desgleichen.
8005.	Gemeinde Ottendorf	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche und gegen die vermißte Garantie des Kirchenvermögens.
8006.	Gemeinde zu Letmathe, Abgeordneter Dr. Sommer	desgleichen.
8007.	Stadtverordneter Mügge und Genossen zu Rügenwalde, Abgeordneter Bliesener	Petition um Niederschlagung einer wegen Tumults und Aufruhrs gegen mehrere Bürger und Arbeiter daselbst eingeleiteten Untersuchung.
8008.	Gemeinde Roselwitz, Abgeordneter Gorzolka	Petition um Befreiung von dem tyrannischen Drucke des dortigen Gutsherrn.
8009.	Die Robotbauern zu Czcorke, Abgeordnet. Gorzolka	desgleichen.
8010.	Die verwittwete Rosina Respondek zu Skorka	desgleichen.
8011.	Pfarrer und Schulpfleger Bagertz zu Willich, Abgeordneter Herbertz	übersendet die Original-Unterschriften zu der von ihm unter dem 14. Juli c. eingereichten Petition, die Reorganisation des Elementar-Schulwesens betreffend.
8012.	Die Volks-Versammlung zu Billrode	Bemerkungen zu dem Verfassungs-Entwurf.
8013.	Das Fleischergewerk zu Marggrabowa	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit.
8014.	Rathmann Meyer und Genossen, (Ort nicht angegeben) Abgeordneter Stephany	Errichtung einer National-Hypotheken-Leihbank.
8015.	Ein Anonymus aus dem Kreise Teltow, Abgeordn. Mätzke	Fixirung der Geistlichen, Gewährung des Raff- und Leseholz-Rechts an die kleinen Leute u. s. w.
8016.	Die Büdner Stabrow und Schulz zu Hoherlehme, Abgeordn. Mätzke	Petition um Ermäßigung ihrer Abgaben.
8017.	Ortsvorstand zu Rudow, Abgeordneter Mätzke	Bewilligung der Wald-Servituten, Verleihung des Jagdrechts u. s. w.
8018.	Gemeinde Schönefeld, Abg. Mätzke	desgleichen.
8019.	Prediger Wapler zu Selchow, Abgeordneter Mätzke	betreffend die Weigerung der dortigen Gemeinde, die fällige Erbpacht zu zahlen.
8020.	Kossäthen Wollschläger und Genossen zu Runsdorf, Abgeordn. Mätzke	bitten um Ermäßigung ihrer Beiträge zu den Schulbaukosten.
8021.	Die Büdner zu Neuendorf, Abgeordneter Mätzke	Lieferung des Brennholzbedarfs nach der Forsttaxe, Gewährung des Streurechts, Erlaß des Domainenzinses und Giebelschosses ꝛc.
8022.	Der Ortsvorstand zu Neuendorf, Abgeordneter Mätzke	Eigenthums-Verleihung an die seitherigen Laßwirthe nebst Verabreichung des Bau- und Reparaturholzes ꝛc.
8023.	Die Müller der mittenwalder und zossener Gewerke, Abgeordn. Mätzke	Befreiung von den Mühlen-Abgaben.
8024.	Invalide Krehfeld zu Königs-Wusterhausen, Abgeordneter Mätzke	Petition um Nachzahlung der ihm verkürzten Invaliden-Pension.
8025.	Gemeinde Kablow, derselbe	Bittet um Bewilligung von Bau- und Reparaturholz.
8026.	Die Mühlenbesitzer Vogel und Genossen zu Mittenwalde ꝛc., derselbe	protestiren gegen die von dem Maurermeister Pätsch beabsichtigte Anlage einer Dampfmahlmühle am Klausdorfer See.
8027.	Die Schützengilde zu Köpnick, derselbe	bittet um die Genehmigung ihres Fortbestehens neben der Bürgerwehr.
8028.	Der Büdner Grabow zu Stahnsdorf, derselbe	Petition um Untersuchung des dortigen Separationsgeschäfts, namentlich in Bezug auf das so sehr verkürzte Bauergut Nr. 19.
8029.	Das Ortsgericht zu Ketschdorf, Abg. Scholz	beantragt die Aufhebung der auf dem Martinyschen Grundstück haftenden Branntweinsteuer.
8030.	Dieselben	desgleichen wegen des Andersschen Grundstücks.
8031.	Die Grubensteiger zu Gerhardgrube bei Louisenthal, Abg. Hesse	bitten um Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8032.	Bürgermeister Borniger zu Bacharach, Abgeordn. Grebel	Aufhebung des Lootsenzwanges auf dem Rhein.
8033.	Dieselben	Aufhebung der s. g. Hebammensteuer.
8034.	Dieselben	Aufhebung der Verordnung, zur Fortbringung von Civil-Arrestanten beiderlei Geschlechts zwei Fuhren stellen zu müssen.
8035.	Dieselben	Antrag auf anderweitige Bestimmung über die Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren.
8036.	Der Stadtrath zu Bacharach, Abg. Grebel	Ermäßigung der Grundsteuer.
8037.	Gemeinden Groß- und Klein-Neuendorf, Abgeordn. von Brünneck	Antrag auf Freigebung der Jagd.
8038.	Dieselben	Aufhebung mehrerer den Grundbesitz belastenden unzeitgemäßen Abgaben.
8039.	Albonico, Vorsteher der Schützen-Gesellschaft zu Stralsund, Abg. Fleischer	Petition um Genehmigung ihres Fortbestehens in und neben der Bürgerwehr.
8040.	Die Presbyterien zu St. Stephan und St. Johannis und der evangelische Schulvorstand zu Blotho, Abg. von Borries	betreffend die Organisation der Volksschule.
8041.	Gemeinde Töppliwoda, Abg. Pape	Petition, betreffend die Reorganisation des Steuer- und Kommunalwesens ꝛc.
8042.	Christian Schulz und Genossen zu Groß-Groitzig	Petition um anderweite Regulirung der Zehntabgabe.
8043.	Die Einsassen Karl Schulz und Genossen zu Alt-Bora, Abg. Thüm	Petition um Ueberweisung einer Wiesenfläche von dem Domainengute Jaciziniec.
8044.	Die Schützengilde zu Lützen, Abgeord. Neubarth	bittet um die Genehmigung ihres Fortbestehens als besondere Abtheilung der Bürgerwehr.
8045.	Der constitutionelle Verein für Stadt und Land zu Lützen, derselbe	Aufhebung der Jagd, Revision der geschlossenen Ablösungsverträge ꝛc.
8046.	Die Stadt-Kollegien daselbst, derselbe	schließen sich dem Antrage der Stadt Eilenburg auf Abänderung der §§. 15 und 16 des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbeordnung an.
8047.	Lächelin, Geometer zu Pelplin	Bitte um Anstellung oder Arbeitzuweisung.
8048.	Derselbe	Beschleunigung des beim Land- und Stadtgericht zu Krotoschin anhängigen Prozesses gegen den Grafen Sokolnicki.
8049.	Remus zu Schuliz	die Berichtigung des Besitztitels zu Chrosno betreffend.
8050.	Die Aerzte des jüterbogk-luckenwalder Kreises	Sanctionirung eines Gesetzes, die Sorge für die Wittwen und Waisen der als Opfer ihrer Berufspflicht bei bösartigen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Aerzte betreffend.
8051.	Müller, ehemaliger Freigutsbesitzer zu Ober-Lagiewnicker Berg-Freiheit im beuthener Kreise	die Handlungsweise und den Schadenersatz seitens des Justizraths Schneider zu Landsberg a. W. betreffend.
8052.	Gemeinde Mauderscheid, Reg.-Bezirk Trier	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8053.	Gemeinde Bacharach, Abgeordneter Grebel	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8054.	Die Einwohner von Oberwesel, derselbe	desgleichen.
8055.	Die Einwohner von Boppard, derselbe	desgleichen.
8056.	Gemeinde Perscheid, Kreis St. Goar, derselbe	desgleichen.
8057.	Gemeinde Bargen, Kreis St. Goar, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8058.	Gemeinde Wiebelsheim, Kreis St. Goar, derselbe	desgleichen.
8059.	Gemeinde Dillhofen, Kreis St. Goar, derselbe	desgleichen.
8060.	Pfarrei Halsenbach, Kreis St. Goar, derselbe	desgleichen.
8061.	Gemeinde Spay, Kreis St. Goar, derselbe	desgleichen.
8062.	Gemeinde Trechtinghausen, Kreis St. Goar, derselbe	Protest gegen die Einziehung der Kirchen- ꝛc. Fonds.
8063.	Dieselben	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8064.	Gemeinde Niederburg, Kreis St. Goar, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8065.	Gemeinde Damscheid, Regierungs-Bezirk Koblenz, Abgeordn. Grebel	desgleichen.
8066.	Gemeinden Perscheid und Langscheid, Kreis St. Goar, ders.	desgleichen.
8067.	Gemeinde Exter, Kreis Herford, Abgeordn. von Borries	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8068.	Gemeinde Hollerath, Kr. Schleiden	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8069.	Gemeinde Freudenburg, Kr. Saarburg	desgleichen.
8070.	Gemeinde Borbeck	desgleichen.
8071.	Gemeinden Braunweiler und Rorheim, Kreis Kreuznach	desgleichen.
8072.	Gemeinde Lichtenberg, Kr. Grottkau	desgleichen.
8073.	Gemeinde Haldern	desgleichen.
8074.	Pfarrei Kempenich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8075.	Gemeinde Tscheppplau bei Glogau	desgleichen.
8076.	Gemeinde Mühl	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8077.	Gemeinde Krehlau, Kr. Wohlau	desgleichen.
8078.	Pfarrei Strohn, Kr. Daun	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens.
8079.	Dieselbe	desgleichen in Betreff der Schule.
8080.	Gemeinde Neukirchen bei Jüchen, Kr. Grevenbroich	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8081.	Kirchspiel Kotzerke, Kr. Trebnitz	desgleichen.
8082.	Gemeinde Appelborn	desgleichen.
8083.	Gemeinde Hackenbroich, Kr. Neuß	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8084.	Gemeinde St. Gangalph, Kr. Merzig	desgleichen.
8085.	Gemeinde Hackenbroich, Kr. Neuß	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens.
8086.	Gemeinde Hellefeld, Kr. Arnsberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8087.	Gemeinden Föhren und Naurath, Landkreis Trier	desgleichen.
8088.	Bungenstock und Genossen, Lehrer des Kreises Warburg, dat. Peckelsheim	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8089.	Die Einwohner von Driburg, Kreis Höxter	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8090.	Gemeinde Groß-Bertung bei Allenstein	desgleichen.
8091.	Gemeinde Bochum, Grafschaft Mark	desgleichen.
8092.	Dieselbe.	Protest in Betreff des Kirchenvermögens.
8093.	Gemeinde Bouderath, Kr. Schleiden	desgleichen in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8094.	Probstei Zobten am Bober bei Löwenberg	desgleichen.
8095.	Die Bürger von Emmerich	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8096.	Gemeinde Gimbte bei Münster, Abgeordneter von Hartmann	desgleichen.
8097.	Gemeinde Kaimt, Kreis Zell, Abgeordneter Müller	desgleichen.
8098.	Gemeinde Mastershausen, Kreis Zell, ders.	desgleichen.
8099.	Gemeinde Briedel, Kreis Zell, ders.	desgleichen.
8100.	Gemeinde St. Aldegund, Kreis Zell, ders.	desgleichen.
8101.	Gemeinde Merl, Kreis Zell, ders.	desgleichen.
8102.	Die Einwohner von Neuß, Abgeordneter Aldenhoven	desgleichen.
8103.	Gemeinde Mehr, Kreis Kleve, Abgeordneter Dr. Arntz	desgleichen.
8104.	Gemeinde Rhede, Kreis Borken	desgleichen.
8105.	Der constitutionelle Volks-Verein zu Bamberg	die Beschlüsse der frankfurter National-Versammlung betreffend.
8106.	Die Ehren-Räthe der Bürgerwehr zu Brieg.	die schweidnitzer Angelegenheit betreffend.
8107.	Gemeinde Anholt	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8108.	Gemeinde Gemen	desgleichen.
8109.	Gemeinde Loikum, Kreis Rees	desgleichen.
8110.	Gemeinde Großburlo, Kreis Borken	desgleichen.
8111.	Gemeinde Gnichwitz, Kreis Breslau, Abgeordneter Schaffraneck	desgleichen.
8112.	Gemeinde Auersmacher, Kreis Saarbrücken, Abgeordn. Hesse	desgleichen.
8113.	Gemeinde Hermülheim, Landkreis Köln, Abg. Elkemann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8114.	Riedel und Genossen, Wehrleute des 32sten Landwehr-Regiments, dat. Grochlitz bei Naumburg a. S.	Beschleunigung der Berathung der Landes-Verfassung, damit das Militair auf dieselbe vereidigt werden kann.
8115.	Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, Abgeordn. Feldhaus	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8116.	Der constitutionelle Verein zum Schutz gegen Anarchie und Republik im niederbarnimschen Kreise, dat. Bernau	Zurückziehung mehrerer Gesetzes-Vorlagen als nicht zur Kompetenz der National-Versammlung gehörig.
8117.	Derselbe	Erhaltung der geschichtlichen Grundlage Preußens, Achtung des Eigenthums und Privatrechts.
8118.	Derselbe	Protest gegen die Konstituirung einer provisorischen Centralgewalt in Frankfurt a. M. und Ernennung eines Reichsverwesers.
8119.	Gemeinde Twisteden, Kr. Geldern, Abg. von Loë	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8120.	Gemeinde Kevelaer, Kreis Geldern, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8121.	Gemeinde Walbeck, Kreis Geldern, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8122.	Gemeinde Nieukerk, Kreis Geldern, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8123.	Gemeinde Wetten, Kreis Geldern, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8124.	Gemeinde Capelle, Abgeordneter Vogelsang	desgleichen.
8125.	Gemeinde Nordkirchen, Abgeordneter Vogelsang	das Verhältniß Preußens zur deutschen Centralgewalt betreffend.
8126.	Gemeinde Werne, ders. Abgeordn.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8127.	Gemeinde Hesborn, Kreis Brilon, Abgeordn. Lefarth	desgleichen.
8128.	Gemeinde Züschen, Kreis Brilon, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8129.	Gemeinde Altastenberg, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8130.	Gemeinde Grönebach, Kreis Brilon, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8131.	Gemeinde Winterberg, Kreis Brilon, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8132.	Gemeinde Hallenberg, Kreis Brilon, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8133.	Gemeinde Medebach, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8134.	Gemeinde Madfeld, Regierungs-Bezirk Arnsberg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8135.	Gemeinde Hebbinghausen, Kreis Brilon, Abgeordn. Lefarth	desgleichen.
8136.	Gemeinde Giershagen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8137.	Pfarrei Düdinghausen, dat. Oberschledorn, derselbe Abgeordn.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8138.	Gemeinde Warmbrunn, Abgeordn. Schaffraneck	tritt der Adresse des breslauer Central-Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit vom 22. Juli bei.
8139.	Pfarrei Höningen, Kreis Grevenbroich	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8140.	Gemeinde Marienheide, Abgeordn. Dünner	desgleichen.
8141.	Gemeinden Marienheide und Gummersbach, derselbe Abg.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8142.	Die Zimmer- und Maurer-Gewerke in Stargard, Pyritz ꝛc., Abgeordn. von Wangenheim	treten dem Antrage der Baugewerke zu Stettin vom 19. Juli bei.
8143.	Stoll, Invalide hierselbst, Abgeord. Krackrügge	bittet um Aufnahme in das hiesige Invalidenhaus.
8144.	Die Baugewerke zu Anklam, Abgeordn. Kirstein	Prüfung der Lehrlinge, Anordnung einer Wanderschaft für die Gesellen ꝛc.
8145.	Gemeinde Röhe, Abgeord. Schornbaum	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8146.	Gemeinde Gressenich, derselbe	desgleichen.
8147.	Gemeinde Mausbach, derselbe	desgleichen.
8148.	Gemeinde Schevenhütte, derselbe	desgleichen.
8149.	Gemeinde Höngen, derselbe	desgleichen.
8150.	Gemeinde Herzogenrath, derselbe	desgleichen.
8151.	Gemeinde Broich bei Aachen, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8152.	(cfr. 7842.) Die Wahlmänner des Kreises Habelschwerdt und die Gemeinden Alt-Gersdorf, Glasegrund, Steingrund, Neudorf, Marienau, Grafenort, Kieslingswalde, Neundorf, Langenbrück, Plomnitz, Reyersdorf, Seitenberg, Mittelwalde, Schönfeld, Wölfelsdorf, Neu-Weistritz, Neu-Waltersdorf, Rosenthal, Michaelsthal und Neu-Reißbach, Abgeord. Heisig	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. betreffend.
8153.	Der demokratische Verein zu Brieg	schleunige und strenge Untersuchung der schweidnitzer Angelegenheit.
8154.	Gutsbes. Fischer zu Ober-Gogelau	Bewilligung eines Moratoriums für die Gutsbesitzer.
8155.	Die Mühlenbesitzer Hartampf und Genossen zu Nieder-Adelsdorf	Aufhebung der gutsherrlichen Renten.
8156.	Die ehemaligen Krieger Michael Pall und Genossen zu Charbow	Petition um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
8157.	Die Diätarien des Land- und Stadtgerichts zu Kempen	Petition um Anerkennung ihrer Versorgungs-Ansprüche und Gewährung einer besseren Besoldung.
8158.	Der constitutionelle Verein zu Saalfeld	betreffend die Reform des Steuerwesens.
8159.	Mehrere Mühlenbesitzer der Provinz Pommern, Blaurock in Hagen und Genossen	Aufhebung der gewerblichen Grund-Abgaben.
8160.	Gärtner Joseph Hoffmann I. und Genossen z. Deutsch-Wilke	Petition um Verminderung resp. Aufhebung ihrer Hofedienste.
8161.	Die Besitzer des Erbpachtsvorwerks Buchwald, Kreis Fraustadt	betreffend Verminderung des Erbpachts-Quantums.
8162.	Die Erbpachts-Bauern Friedrich Leske und Genossen zu Weischnuren	Bitte um anderweite Regulirung des dortigen Separations-Verfahrens, resp. Ermäßigung ihrer Abgaben und Lasten.
8163.	Die Schützengilde zu Leobschütz	Protest gegen den Gesetz-Entwurf über die Errichtung der Bürgerwehr.
8164.	C. Pruß zu Bischofsburg	beschwert sich über die in den Kreisen Heilsberg und Allenstein veranlaßten Versammlungen zur Hervorrufung von Protesten gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8665.	Gemeinde Pösigk, Abg. Hildenhagen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8166.	Der Kirchen- und Schulvorstand der Pfarre zu St. Adalbert zu Aachen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche und die vermißte Garantie des Kirchen- ꝛc. Vermögens.
8167.	Die Katholiken zu Reichenbach	desgleichen.
8168.	Die Gemeinden zu Assinghausen und Bruchhausen	desgleichen.
8169.	Die katholische Gemeinde zu Hörste	desgleichen.
8170.	Die katholische Gemeinde zu Grünberg	desgleichen.
8171.	Kirchengemeinde zu Herbern	desgleichen.
8172.	Gemeinde zu Binsfeld	desgleichen.
8173.	Gemeinde Römershagen	Protest gegen die Fortlassung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs und gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8174.	Die Gemeinden des flatowschen Kreises	desgleichen.
8175.	Die katholische Gemeinde zu Langenstraße	desgleichen.
8176.	Mehrere Einwohner zu Ortelsburg	mehrere Anträge und Wünsche in Betreff der Gemeinde-Ordnung und des Schulwesens.
8177.	Die katholische Gemeinde zu Sagan	Protest wie ad Nr. 8173.
8178.	Der Kirchenrath zu Borg	desgleichen.
8179.	Die Pfarrgemeinde zu Kallmuth	desgleichen.
8180.	Gemeinde zu Gonzerath	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8181.	Die Katholiken zu Dusemond	desgleichen.
8182.	Die Pfarrgemeinde Veldenz	desgleichen.
8183.	Gemeinden Bergweiler und Dreis	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8184.	Gemeinde St. Vit	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
8185.	Die Mitglieder der kathol. Gemeinden zu Kl.-Oels, Niehmen, Güntersdorf und Kallen	desgleichen.
8186.	Gemeinde Neu-Altmannsdorf	desgleichen.
8187.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Alt-Reichenau	desgleichen.
8188.	Die Katholiken der Gemeinden Bockau und Borganie	desgleichen.
8189.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Groß-Neundorf	desgleichen.
8190.	Die katholischen Bürger zu Jauer, Klosdorf und Poln. Brüle	desgleichen.
8191.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Briesnitz	desgleichen.
8192.	Die Katholiken der Pfarrei zum heil. Kreuz zu Breslau	desgleichen.
8193.	Die kathol. Kirchen- u. Schul-Gemeinde zu Kupferberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff der Kirche und Schule.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8194.	Gemeinde Rath bei Düsseldorf	Protest gegen den Verfassungs-Entwur in Betreff der Kirche und Schule.
8195.	Die Petitions-Kommission des Mälzer- und Brauer-Mittels zu Schweidnitz, Abg. Teichmann	Mehrere Wünsche und Anträge bezüglich der Reorganisation der Gewerbe-Ordnung.
8196.	Die Bauernschaft zu Waizenrodau, ders.	Aufhebung der Feuballasten.
8197.	S. Jaffa jun. zu Bernstadt, derselbe	Aufhebung der Getraide-Abgaben an den Dorfschmidt.
8198.	Der Bauergutsbesitzer Schabeck zu Ströbel, derselbe	anderweite Regulirung der Wegebaupflicht und gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer.
8199.	Mehrere Gutsbesitzer des Kreises Wohlau	betreffend die unentgeltliche Aufhebung von bäuerlichen Leistungen.
8200.	Friedrich Wilhelm Sterniske zu Grüneiche, Abg. Iwand	Revision des Ablösungs-Rezesses von dem Wassermühlen-Grundstück Nr. 10 daselbst.
8201.	Der vormalige Rendant des Armen-Fonds Thier zu Erwitte	Beschwerde über verweigerte Rechtshülfe.
8202.	Die Büdner zu Hundsbelle	Petition um Ermäßigung ihrer Abgaben, namentlich Aufhebung der Weinsteuer.
8203.	Die Schornsteinfeger-Innung zu Frankfurt a. d. O.	Wünsche in Bezug auf die neue Gewerbeordnung.
8204.	Unus pro multis zu Pilgramshain	Verleihung des Eisernen Kreuzes an die ehemals dazu vorgeschlagenen, aber übergangenen Krieger.
8205.	Käthner Ernst Helf zu Puggerschow, Abgeordn. Plath	reklamirt den von seinem Vater in Kl.-Jannewitz besessenen Bauerhof.
8206.	Elisabeth Piotraschke zu Schenehr, Abg. Plath	reklamirt den von ihrem Vater besessenen, von der Gutsherrschaft zu Schenehr eingezogenen Bauerhof.
8207.	Die verwittw. Johann Schwienke zu Schenehr, Abg. Plath	desgl. in Betreff ihres Kossäthenhofes.
8208.	Der Gasthofsbesitzer Schottstädt zu Schloppe, Abgeord. Hartmann	Beschwerde über Beeinträchtigung in seinen mit seinem Besitzthum verbundenen Gerechtsamen.
8209.	Probst und Domherr Tuszynski zu Schrotz, Abg. Hartmann	beantragt die Emanirung eines Gesetzes, nach welchem die Dienstbauern der Kirchen ꝛc.-Güter in die Kategorie der ehemaligen herrschaftlichen ablösungsberechtigten Dienstbauern gestellt werden.
8210.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Lieberose	Beförderung des Chaussee-Baues in der Niederlausitz.
8211.	Der Erbpächter Grolp und Genossen im preußisch Stargardter Kreise, Abgeord. Pomieczynski	Antrag auf Aufhebung der Ober-Eigenthumrechte.
8212.	Müller Paap zu Pasewalk	Regulirung der gewerblichen u. Betriebs-Verhältnisse der Müller.
8213.	Gemeinden Stubendorf u. Tschammer	Revision der Ablösungs-Rezesse, Aufhebung der Laudemien u. s. w.
8214.	Die 14 Robotbauern zu Rosmirka	bitten um Abänderung einiger Paragraphen des sie betreffenden Ablösungs-Rezesses.
8215.	Der Freihäusler Markiton zu Rosmirka	bittet um Niederschlagung von 46 Rthlr. Untersuchungskosten.
8216.	Scholze Adam Pierdolla und Genossen zu Gr.-Rosmirs	Wiedergewährung ihrer Holzgerechtigkeit ꝛc.
8217.	Die Häusler Glück und Wosnitzka zu Kablub	bitten um Unterstützung bei dem sie betroffenen Brandunglück.
8218.	Hausbesitzer Lorenz Pollok zu Rosmirka	bittet um Befreiung von dem Jurisdictions-Zins.
8219.	Gemeinde Tarnau	Aufhebung ihrer Prästationen an das Rentamt zu Oppeln und Fixirung der Geistlichen und Lehrer.
8220.	Die Häusler mehrerer Gemeinden des Kreises Groß-Strehlitz	Wiedergewährung der ihnen entzogenen Raff-, Leseholz- und Hütungs-Gerechtigkeit.
8221.	Mehrere Handwerker zu Warburg, Abg. Fischer	Vorschläge zur Reorganisation der gewerblichen Verhältnisse.
8222.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Neustadt, Abg. Brill	Durchgreifende Unterstützung der Nothleidenden im Eulengebirge Seitens der Staatsregierung.
8223.	Mehrere Einwohner zu Grünberg, Abg. Brill	beantragen, den Märzhelden ein Denkmal zu setzen.
8224.	Mehrere Einwohner zu Wüstajersdorf, Abgeordn. Brill	Erlaß eines provisorischen Strafgesetzes für Preß- und politische Vergehen ꝛc.
8225.	Mehrere Einwohner aus Ostpreußen, Abgeordn. Brill	desgleichen.
8226.	Mehrere Einwohner zu Trebnitz, Abg. Brill	desgleichen.
8227.	Mehrere Einwohner zu Cudowa, Abg. Brill	desgleichen.
8228.	Mehrere Protestanten des Kreises Wohlau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche und die Fortlassung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs.
8229.	Die Kirchen-Gemeinde zu Horn	desgleichen.
8230.	Kirchen- und Gemeinde-Vorstand zu Belecke	desgleichen.
8231.	Gemeinde Anröchte	desgleichen.
8232.	Gemeinde Berge	desgleichen.
8233.	Gemeinde Mellrich	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8234.	Gemeinde Erwitte	desgleichen.
8235.	Gemeinde Miste	desgleichen.
8236.	Kirchen- und Schulvorstand zu Hellinghausen	desgleichen.
8237.	Kirchen-Gemeinde Mühlheim	desgleichen.
8238.	Die beiden katholischen Pfarrgemeinden zu Geseke	desgleichen.
8239.	Die katholische Kirchengemeinde zu Altengesecke	desgleichen.
8240.	Die Wahlmänner des Kirchspiels Störmede	desgleichen.
8241.	Die eingesessenen Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde zu Hoinkhausen	desgleichen.
8242.	Die katholische Gemeinde zu Liebenthal, Abgeordneter Brendel	desgleichen.
8243.	Die katholische Stadt- und Land-Gemeinde zu Jauer, Abg. Schneider	desgleichen.
8244.	Die Katholiken zu Schmograu	desgleichen.
8245.	Die katholischen Einsassen v. Groß-Mohnau, Protschkenhain ꝛc.	desgleichen.
8246.	Die kathol. Kirchen-Gemeinde zu Kostenbluth	desgleichen.
8247.	Pfarrei Schleibweiler	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8248.	Die Schulgemeinde zu Windheim	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8249.	Schulgemeinden Heimsen und Ilwese	desgleichen.
8250.	Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Vorstand zu Oedingen	Protest wie ad 8243.
8251.	Die katholische Gemeinde zu Meschede	desgleichen.
8252.	Die Mitglieder der katholischen Pfarre zu Borgholz.	desgleichen.
8253.	Das kathol. Kirchen-Kollegium zu Rogau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche und die Streichung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs.
8254.	Gemeinden Weiler, Luxem und Hirten	desgleichen.
8255.	Die kathol. Pfarrgemeinde Meyendorf	desgleichen.
8256.	Gemeinde Synz	desgleichen.
8257.	Gemeinde Horbach	desgleichen.
8258.	Gemeinde Kohlscheid	desgleichen.
8259.	Gemeinde Richterich	desgleichen.
8260.	Gemeinde Merckstein	desgleichen.
8261.	Gemeinde Verlautenheid	desgleichen.
8262.	Gemeinde Würselen	desgleichen.
8263.	Gemeinde Laurensberg bei Aachen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8264.	Gemeinde Eilendorf	desgleichen.
8265.	Gemeinde Brand	desgleichen.
8266.	Gemeinde Afden.	desgleichen.
8267.	Gemeinde Venwegen	desgleichen.
8268.	Keller und Genossen zu Burtscheid	desgleichen.
8269.	Kuck und Genossen zu Burtscheid	desgleichen.
8270.	Gemeinde Angermund, Kreis Düsseldorf	desgleichen.
8271.	Die Katholiken in Erfurt	desgleichen.
8272.	Gemeinde Hochheim	desgleichen.
8273.	Gemeinde Kürten, Kreis Wipperfürth, Abgeordnet. Düner	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8274.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	desgleichen dito dito in Bezug auf die Schule.
8275.	Gemeinde Gimborn, Kreis Gummersbach, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8276.	Die Einwohner von Grefrath, Abgeordneter Bauerband	desgleichen in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8277.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Bezug auf die Schule.
8278.	Gemeinde Büttgen, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8279.	Gemeinde Brenig-Bornheim, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8280.	Gemeinde Wichrath, Kreis Grevenbroich, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8281.	Gemeinde Walberberg, Kreis Bonn, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8282.	Gemeinde Vochem, Land-Kreis Köln, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8283.	Gemeinde Waldorf, Kreis Bonn, Abgeordneter Bauerband	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8284.	Gemeinde Königswinter im Siegkreise, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8285.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Bezug auf die Schule.
8286.	Gemeinde Schlawa, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8287.	Jsmer, berittener Gendarm zu Lissa	Beschwerde über dienstliche Verhältnisse.
8288.	Anonym	die Umgestaltung des Volksschulwesens betreffend.
8289.	Der constitutionelle Klub zu Königsberg	Dank an die Versammlung wegen Abschaffung der Todesstrafe.
8290.	Die Geistlichen der Diözese Sorau, Abgeordn. Sydow	Aufrechthaltung des Zusammenhanges zwischen Kirche und Schule.
8291.	Die Kattundrucker und Formstecher zu Eilenburg, Abgeord. Schulze	Hebung ihres Gewerbebetriebes.
8292.	Handwerkerverein zu Minden	desgleichen.
8293.	Prieß, Pfarrer u. Genossen zu Minden ꝛc.	Beschleunigung des Verfassungs-Entwurfs.
8294.	Die Wundärzte in Erfurt, Abgeordn. Krackrügge	die Civilpraxis der Compagnie-Chirurgen betreffend.
8295.	Gemeinde Prauß, Kreis Nimptsch, Abgeordn. Igel	Beschwerde über ungesetzliche zwangsmäßige Heranziehung zur Leistung von Handdiensten bei der Pflasterung des Dominial-Schloßhofes.
8296.	Dieselben	desgl. über das von der Gutsherrschaft geforderte Dünger-Koth-Abschoren ꝛc.
8297.	Die Frei- und Hofegärtner zu Prauß, derselbe	Heranziehung der Häusler Engelken und Genossen zu Gemeinarbeiten.
8298.	Kirchspiel Hiddenhausen, Kreis Herford, Abgeordneter von Borries	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
8299.	Gemeinde Kirchlengern, Kreis Herford, derselbe	desgleichen.
8300.	Gemeinde Valdorf, Kreis Herford, derselbe	desgleichen.
8301.	Kirchspiel Bünde, Kreis Herford, derselbe	desgl. in zwei gleichlautenden Petitionen.
8302.	Bübny und Genossen zu Nieder-Goaalkowitz, Abg. Schön	Beschwerde über Verkürzung früherer Gerechtsame.
8303.	Die Häusler zu Lehns-Voigtei Chelm, Kreis Pleß,	Revision des Erkenntnisses der General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien d. d. Breslau, den 10. September 1844.
8304.	Gumprecht, Stellenbesitzer zu Seichau, Kreis Jauer, Abg. Schneider	Protest gegen die Laudemial-Ablösung im Jahre 1844.
8305.	Gemeinde Völschendorf bei Stettin	Untersuchung des Separations-Rezesses zwischen ihr und dem St. Johannes-Kloster zu Stettin.
8306.	Gemeinde Kochtitz, Kreis Lublinitz, Abg. Hänel.	Revision des Ablösungs-Rezesses vom Jahre 1821, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend.
8307.	Dieselben	Zutheilung eines Gemeindehütungs-Platzes u. s. w.
8308.	Dieselben	Regulirung der Klassensteuer und anderer Abgaben nach Verhältniß des Grundbesitzes und Einkommens.
8309.	Dieselben	Trennung der Lokal-Polizei-Behörde vom Dominium ꝛc.
8310.	Dieselben	Besoldung der Volksschullehrer aus Staatsmitteln ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8311.	Die Katholiken in Heiligenstadt, Abg. Althaus	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8312.	Gemeinde Bischhagen, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
8313.	Gemeinde Ershausen, dersf. Abg.	desgleichen.
8314.	Gemeinde Gebershausen, dersf. Abg.	desgleichen.
8315.	Gemeinde Günterode, dersf. Abg.	desgleichen.
8316.	Gemeinden Heuthen und Flinsberg, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
8317.	Gemeinde Kaltenleber, dersf. Abg.	desgleichen.
8318.	Gemeinde Kella, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
8319.	Gemeinde Kirchgander, dersf. Abg.	desgleichen.
8320.	Gemeinde Kreuzeber, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
8321.	Gemeinde Krombach, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
8322.	Gemeinde Pfaffschwende, dersf. Abg.	desgleichen.
8323.	Gemeinden Marth u. Rustenfelde, Abg. Althaus	desgleichen.
8324.	Gemeinde Sickerode, dersf. Abg.	desgleichen.
8325.	Gemeinde Siemerode, dersf. Abg.	desgleichen.
8326.	Gemeinde Uder, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8327.	Gemeinden Westhausen und Bodenrode, dersf. Abg.	desgleichen.
8328.	Krause, Oberlehrer am Gymnasium zu Neu-Ruppin, Abgeordn. Dr. Kämpf	die Stellung des Gymnasial-Direktors zum Kollegium betreffend.
8329.	Quidde, Oberlehrer, u. Genossen z. Herford, dersf. Abg.	wünschen völlige Trennung der Schule von der Kirche.
8330.	Die Bewohner der Stadt Berleburg, dersf. Abgeordn.	Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, Freiheit des Unterrichts ꝛc.
8331.	Gemeinde Gevelsberg, Kreis Hagen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8332.	Gemeinde Elsoff, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8333.	Gemeinde Diedenshausen, Abgeordn. Dr. Kämpf	desgleichen.
8334.	Simon Parma zu Moschczenitz	die Herausgabe einer Robotbauerstelle betreffend.
8335.	Der Bürgerverein auf dem Scharfenberger Hofe in Brilon, Abg. Lefarth.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8336.	Gemeinde Wülfte, Kr. Brilon, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8337.	Gemeinde Brilon, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
8338.	Die Pfarr-Einsassen zu Scharfenberg Kreis Brilon, derselbe Ageordn.	desgleichen.
8339.	Wertz und Genossen zu Eupen, Abgeordn. Pauls.	desgleichen.
8340.	Gemeinde Wettenis, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8341.	Gemeinde Lontzen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8342.	Gemeinde Raeren, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8343.	Gemeinde Walhorn, Abgeordneter Pauls	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8344.	Die katholischen Lehrer des Kreises Wiedenbrück, Abg. Dr. Drepper	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8345.	Gemeinde Herdecke, derselbe	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8346.	Gemeinde Stuckenbrock	desgleichen.
8347.	Die Ortsbehörden des rothenburger Kreises, dat. Muskau, Abg. Laraß	Antrag, die Schule als Staats-Anstalt zu konstituiren.
8348.	Gemeinde Norheim, Abgeordneter Hansen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8349.	Gemeinde Tholey, derselbe	desgleichen.
8350.	Gemeinde Spiesen, derselbe	desgleichen.
8351.	Gemeinde Kirchworbis, Abgeordneter Hentrich	desgleichen.
8352.	Die Einwohner von Worbis, derselbe	desgleichen.
8353.	Gemeinde Gernrode, derselbe	desgleichen.
8354.	Gemeinde Kleinbartloff, derselbe	desgleichen.
8355.	Gemeinde Hausen, derselbe	desgleichen.
8356.	Gemeinde Kallmerode, derselbe	desgleichen.
8357.	Gemeinde Breitenbach, derselbe	desgleichen.
8358.	Gemeinde Hüpstädt, derselbe	desgleichen.
8359.	Gemeinde Niederorschel, derselbe	desgleichen.
8360.	Gemeinde Breitenworbis, derselbe	desgleichen.
8361.	Gemeinde Neustadt, derselbe	desgleichen.
8362.	Gemeinden Jützenbach, Weißenborn und Lüderode, derselbe	desgleichen.
8363.	Gemeinde Beberstedt, Abg. Hentrich	desgleichen.
8364.	Gemeinden Rischhofferode und Holungen, dersf. Abg.	desgleichen.
8365.	Gemeinde Beuern, dersf. Abgeordn.	desgl. ꝛc. in Bezug auf Kirchenvermögen.
8366.	Dieselbe, dersf. Abg.	desgl. in Bezug auf die Schule.
8367.	Gemeinde Wingerode, dersf. Abg.	desgl. gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8368.	Gemeinde Wernegitten, Kr. Heilsberg, Abg. Herholz	desgl. ꝛc. in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8369.	Gemeinde Roggenhausen, dersf. Abg.	desgleichen.
8370.	Die Einwohner von Heilsberg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8371.	Gemeinde Siegfriedswalde, derselbe Abgeordnete	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8372.	Kirchspiel Glottau, dersf. Abgeordn.	desgl. gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8373.	Die Eigenkäthner in Klein-Blumenau, dersf. Abgeordn.	Gewährung von Weideland.
8374.	Die Eigenkäthner in Kerwienen bei Heilsberg, dersf. Abg.	desgleichen.
8375.	Die Einsassen des Kreises Heilsberg, derselbe Abgeordn.	Aufhebung des Abdeckereizwangs.
8376.	Gemeinde Rehungen bei Heilsberg, dersf. Abgeordn.	Ermäßigung des Schullehrergehalts.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8377.	Die Hebeammen des Kreises Heilsberg, derselbe Abgeordn.	Verbot des unbefugten Entbindens.
8378.	Bürgermeisterei Zons, Abg. Albenhoven	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8379.	Gemeinde Bottropp, Kreis Becklinghausen, Abgeordn. Dr. Juncke	desgleichen.
8380.	Gemeinde Hösterhausen, ders. Abg.	desgleichen.
8381.	Gemeinde Hervest, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8382.	Gemeinde Herten, derselbe Abgeordn.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8383.	Die Handwerker und technischen Gewerbetreibenden zu Mühlheim a. R. Abgeordn. Westermann	Gesuch um Regulirung ihrer Gewerbe-Verhältnisse.
8384.	Der roesseler Verein für volkswirthschaftliche und soziale Angelegenheiten zu Seeburg, Abgeordn. Hahn	Petition um Modification in der Veranlagung der Braumalz-, so wie Maischsteuer.
8385.	Mehrere Handwerker zu Wetzlar, Abg. Diesterweg	Petition, betreffend die Reform der sozialen und gewerblichen Verhältnisse.
8386.	Der Büdner Karl Steinke zu Alt-Wuhrau	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
8387.	Die bäuerlichen Wirthe Caspar Heymann und Genossen zu Heydau, Abg. Graf Reichenbach	Revision der dortigen Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheit.
8388.	Der Häusler und Schmidt Schramm zu Deutschwette, Abg. Gr. Reichenbach	unentgeltliche Aufhebung seiner dem Dominium zu leistenden Lasten und Abgaben.
8389.	Der Magistrat zu Klein-Strehlitz, Abgeordn. Graf Reichenbach	betreffend den Antrag auf höhere Entschädigung für die abzulösende Holzgerechtsame.
8390.	Der ehemalige Aktuar Feder zu Neisse	Emanirung einer neuen Gewerbe-Ordnung.
8391.	Der Müller Förster zu Nauske, Abgeordn. Graf Reichenbach	Aufhebung der auf seiner Mühle lastenden Gewerbezinsen.
8392.	Bürstenmacher Kieferling und Genossen zu Hamm, Abgeordn. Graf Reichenbach	bitten um Entbindung des von dem dortigen Magistrat eingeforderten sog. Anzugsgeldes von 10 Rthlr.
8393.	Der ehemalige Aktuar Feder zu Neisse	Petition um Declaration aller über die Bescholtenheit sprechenden Gesetze und Partikular-Bestimmungen.
8394.	Derselbe	Declaration des §. 319 der Kriminal-Ordnung u. s. w., die Vernehmung der Zeugen betreffend.
8395.	Der Mühlenbesitzer Eberth zu Mosen	Petition um Befreiung von allen Feudallasten.
8396.	Die Schullehrer des Kreises Worbis, Abg. Hentrich	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
8397.	Gemeinde Kallmerode, Abgeordn. Hentrich	Erlaß der Laudemien von Grundstücken ohne Werth oder geringen Ertrag.
8398.	Die Armen-Kommission zu Münster, Abgeordn. Tüshaus	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.
8399.	Die Gewerkschaften der Braunkohlen-Gruben Luise bei Wester-Egeln ꝛc., Abg. Schlitte	Petition um Befreiung der Zubußgruben von aller Zehntpflicht und Herabsetzung des Zehnten der übrigen Gruben auf 4 bis 5 pCt. vom Reinertrage.
8400.	Lieutenant a. D. Immeckenberg zu Osterwieck, Abg. Schlitte	Petition um Genehmigung des Fortbestehens der Militair-Begräbniß-Vereine als besonderen Theil der Bürgerwehr und Gewährung einer Ehren-Uniform den alten ärmeren Kriegern.
8401.	Die vorstädtischen Bürger und Grundbesitzer zu Goldberg, Abgeordn. Stiller	Antrag auf Reorganisation des städtischen Abgabenwesens.
8402.	Mehrere Einwohner zu Eickel, Abgeordn. Müllensiefen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8403.	Mühlenbesitzer Krause zu Eisenberg, Abgeordneter Siegert	Aufhebung der gewerblichen Mühlenzinsen.
8404.	Der lauenburger Zweig-Verein der pommerschen ökonomischen Gesellschaft	Die Veranlagung der Grundsteuer und Ablösung der Renten ꝛc. betr.
8405.	Die evangelischen Geistlichen des züllichau-schwiebuser Kreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8406.	Die Ackerer Mathias Bee und Genossen zu Taubenteich bei Lippspringe	Petition um bessere Abfindung bei der dortigen Separation.
8407.	Die Aufseher der Straf-Anstalt zu Rawicz	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
8408.	Mehrere Gemeindeglieder zu Gutschdorf, Rosen und Kahlhöh	Aufhebung der herrschaftlichen Abgaben, Trennung der Schule von der Kirche, und Beschränkung der Spinnmaschinen.
8409.	Der dirschau-stargardter landwirthschaftliche Verein	betreffend das neu zu begründende Abgaben- und Steuer-System.
8410.	Die Bauergemeinde zu Dolgen	Petition um Verminderung ihrer Abgaben.
8411.	Gemeinde Klein-Tworsewitz, Abg. Müller	Heranziehung des Dominiums zu den Kommunallasten für drei eingezogene Gärtnerstellen.
8412.	Gemeinde Pomikowe und mehrere andere, ders.	Befreiung von den Abgaben an die katholische Geistlichkeit.
8413.	Müller Franz Brunder zu Borowian, Abgeordneter Kiolbassa	bittet um Auseinandersetzung mit dem Dominium in Betreff seiner Holz- und Hütungs-Gerechtsame.
8414.	Der ehemalige Robotgärtner Kircs zu Sarnau, ders.	reklamirt die von der Grundherrschaft zu Tost eingezogene Robotgärtnerstelle seiner Ehefrau.
8415.	Die Erben des Robotbauern Staisch zu Borowian, ders.	bitten um Auseinandersetzung resp. Entschädigung für den von der Grundherrschaft eingezogenen Theil ihres Bauerhofes.
8416.	Die Robotgärtner und Bauern zu Kottlischowitz, ders.	Ermäßigung ihrer Dominiallasten und sonstigen Verpflichtungen.
8417.	Der ehemalige Müller Valentin Jonczyk zu Woiska, ders.	Beschwerde wegen Verkürzung in seinem Besitzthum.
8418.	Die bäuerlichen Wirthe zu Ottmuchow, ders.	Petition um Veranlassung der Ablösung ihrer Reallasten.
8419.	Die Wittwe Badura zu Schwieben, ders.	wegen Rückgewähr einer Gärtnerstelle.
8420.	Mehrere Bewohner der Gemeinde Sarnau, ders.	Erleichterung in ihren Robotdiensten ꝛc.
8421.	Die Robotgärtner Sebastian Gawel und Franz Strzilezik zu Schwieben, ders.	reklamiren die ihnen von der Gutsherrschaft abgenommenen erblichen Robotgärtnerstellen.
8422.	Mühlenbesitzer Zientek zu Neu-Zulkau und Genossen, ders.	wegen Befreiung von der Entrichtung des Mahlzins-Getraides und des Hafers für einen zu haltenden Jagdhund.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8423.	Mehrere Handwerker zu Gleiwitz, Abgeordnet. Kiolbassa	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
8424.	Der Kretschambesitzer Jos. Dickmann zu Langendorf, ders. Abgeordnete	Beschwerde über sein Gewerbe beschränkende Schankanlagen.
8425.	Die kathol. Einwohner zu Irmgarteichen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8426.	Gemeinde Ellenz	desgleichen.
8427.	Gemeinde Herbersdorf	Protest gegen die Fortlassung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs aus dem der Kommission und gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8428.	Die Wahlmänner des Kreises Kleve	betreffend die Gewährleistung des kirchlichen Vermögens durch die neue Verfassung.
8429.	Gemeinde Kostel	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8430.	Die Kirchen-Gemeinde Gieraltowitz	Protest wie ad Nr. 8427.
8431.	Mehrere Urwähler der Gemeinde Meisburg	desgleichen.
8432.	Die kathol. Gemeindeglieder zu Groskauer	desgleichen.
8433.	Die Pfarrgemeinde Hoisten	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8434.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Hegensdorf	desgleichen.
8435.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Kaulwitz	desgleichen.
8436.	Gemeinde Rachowitz	desgleichen.
8437.	Gemeinde Ullersdorf	desgleichen.
8438.	Der Magistrat und die Geistlichkeit zu Ottmachau u. mehrere andere Orte, Abgeordnet. Jander	desgleichen.
8439.	Die Pfarrgemeinde zu Herten, Abg. Funcke	desgleichen.
8440.	Die kathol. Gemeinde zu Marl, Abg. Funcke	desgleichen.
8441.	Gemeinde Polsum, Abg. Funcke	desgleichen in Betreff des Kirchenvermögens.
8442.	Gemeinde Polsum, Abgeordneter Dr. Funcke	desgleichen wegen Trennung der Schule von der Kirche.
8443.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Oer, Abg. Funcke	Protest gegen den Beschluß der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens.
8444.	Dieselbe, Abgeordneter Funcke	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8445.	Gemeinde Westerholt, Abg. Funcke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8446.	Gemeinde Hullern, Abg. Jansing	Protest in Betreff der Trennung der Schule von der Kirche.
8447.	Dieselben	Protest wegen des Kirchen-rc. Vermögens.
8448.	Stadt- und Landgemeinde Drolshagen, Abgeordneter Stachelscheidt	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8449.	Gemeinde Rhode, ders.	desgleichen.
8450.	Gemeinde Helden, ders.	desgleichen.
8451.	Die katholische Pfarrgemeinde Elspe, ders.	desgleichen.
8452.	Die Kirchen- und Schulgemeinde zu Lenne, ders.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8453.	Gemeinde Heinsberg, ders.	desgleichen.
8454.	Pfarrgemeinde Förde, ders.	desgleichen.
8455.	Pfarrgemeinde Attendorn, ders.	desgleichen.
8456.	Die Katholiken der Gemeinde Olpe, ders.	desgleichen.
8457.	Der Verein der Volksfreunde zu Oppeln, Abgeordneter Graf Reichenbach	Petition, betreffend die Stellung und Verwaltung der Volksschule.
8458.	Pfarrgemeinde Greven, Abgeordneter Tüshaus	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8459.	Gemeinde Havixbeck, Abgeordneter Tüshaus	desgleichen.
8460.	Gemeinde Roxel, Abgeordneter Tüshaus	desgleichen.
8461.	Gemeinde Kühnau bei Grünberg, Abgeordneter Schöne	Protest gegen den Beschluß der Verfassungs-Kommission in Betreff der Schule.
8462.	Die Pfarrgemeinde zu Neuland bei Neisse, Abgeordneter Jander	Protest wie ad Nr. 8457.
8463.	Gemeinde Deutsch-Kamitz, Abgeordneter Jander	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8464.	Die katholische Gemeinde zu Ritterswalde, Abgeordneter Jander	desgleichen.
8465.	Gemeinde Oppersdorf, Abgeordneter Jander	desgleichen.
8466.	Pfarrgemeinde M. Gladbach, Abgeordneter Ritz	desgleichen.
8467.	Die Einwohner zu Närsen, Abgeordn. Ritz	desgleichen.
8468.	Gemeinde Kleinenbroich, Abgeordnet. Ritz	desgleichen.
8469.	Gemeinde Odenkirchen, Abgeordneter Ritz	desgleichen.
8470.	Die Lieuten. Manhold zu Spandau	Unterstützungsgesuch.
8471.	Der Bürgerverein der Stadt Neuß, Abgeordn. Blöm	Petition um Verwerfung resp. Umänderung des Entwurfs zu dem Bürgerwehr-Gesetz.
8472.	Mehrere Eingesessene des Kreises Steinfurth	Petition um Beschleunigung der Berathungen über den Verfassungs-Entwurf.
8473.	Mehrere Eingesessene des Kreises Steinfurth, Abgeordneter von Ketteler	Aufhebung des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen.
8474.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Stendal, Abgeordn. Pilet	Vorschläge zur Reform des Gewerbewesens.
8475.	Pfarrgemeinde Laer, Abgeordneter von Ketteler	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8476.	Gemeinde Burgsteinfurt, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8477.	Gemeinde Hembergen, derselbe Abg.	Protest wie ad Nr. 8475.
8478.	Pfarr-Gemeinde Horstmar, derselbe Abgeordnete	desgleichen in Betreff des Kirchenvermögens.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8479.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	desgleichen wegen Trennung der Schule von der Kirche.
8480.	Gemeinde Emsdetten, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8481.	Gemeinde Altenberge, derselbe Abgeordnete	Protest in Betreff des Kirchenvermögens.
8482.	Gemeinde Emsdetten, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Fortlassung des §. 12 des ministeriellen Verfassungs-Entwurfs.
8483.	Gemeinde Altenberge, Abgeordnet. von Ketteler	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8484.	Gemeinde Neuwerk, Abgeordn. Ritz	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8485.	Gemeinde Viersen, Abgeordn. Ritz	desgleichen.
8486.	Die katholisch. Einwohner der Gemeinde Dahlen, Abgeordneter Ritz	desgleichen.
8487.	Pfarr-Gemeinde Schiefbahn, Abgeordneter Ritz	desgleichen.
8488.	Pfarr-Gemeinde Giesenkirchen, Abgeordneter Ritz	desgleichen.
8489.	Die katholische Gemeinde zu Siegen, Abgeordn. Hambloch	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8490.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Rohren, Abgeordneter Müller	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens.
8491.	Dieselben	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8492.	Gemeinde Steckenborn, derselbe Abg.	Protest wie ad Nr. 8484.
8493.	Gemeinde Zweifall, Abg. Müller	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
8494.	Gemeinde Kesternich, Abgeordneter Müller	desgleichen.
8495.	Gemeinde Debenborn, Abgeordneter Müller	desgleichen.
8496.	Dieselben	Petition um Wiedergewährung ihrer Waldgerechtigkeiten.
8497.	Gemeinde Imgenbroich, Abgeordn. Müller	Protest wie ad Nr. 8493.
8498.	Gemeinden Rothbrünnig und Hohendorf, Abgeordn. Stiller	desgleichen.
8499.	Mehrere Einwohner zu Düsseldorf	beantragen die Annahme des Einkammer-Systems.
8500.	Die Bauerschaft zu Dirschelwitz, Abg. Dziadek	beantragt die Zurückgabe des ihr bei der Ablösung abgenommenen Ackers gegen eine mäßige Rente.
8501.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Soest, Abg. Ulrich	protestiren gegen die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung.
8502.	Mehrere Gemeinde-Mitglieder zu Rotha, Abgeordn. von Meusebach	Aufhebung aller Lehnsabgaben und unverkürzte Gewährung ihrer Waldgerechtsame.
8503.	Gemeinde Ondenval	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8504.	Gemeinde Weimes	desgleichen.
8505.	Pfarrgemeinde Westönnen, Abg. Ulrich	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
8506.	Gemeinde Kärbecke, Abg. Ulrich	desgleichen.
8507.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Münster, Abg. v. Hartmann	desgleichen.
8508.	Wahlmann Beiermann zu Walbeck, Abgeordneter von Meusebach	Aufhebung der herrschaftlichen Abgaben und Dienste, Befreiung der bäuerlichen Felder von der Abhütung seitens des Dominiums ꝛc.
8509.	Gemeinde Groß-Leinungen, Abgeordn. von Meusebach	Aufhebung der Dienstgelder und Laudemien, und Zurücknahme der eingeleiteten Acker-Separation ꝛc.
8510.	Gemeinden Wippra, Abberode und fünf andere, Abg. von Meusebach	Aufhebung aller Feudal-Lasten, freie Ausübung der Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, Verleihung des Raff- und Leseholz- und Laubrechts ꝛc.
8511.	Gemeinde Paßbruch, Abg. von Meusebach	Petition ähnlichen Inhalts.
8512.	Einsasse Brand zu Ober-Wiederstedt, derselbe	Aufhebung aller Feudallasten und Abgaben.
8513.	Gemeinde Molmerswende, derselbe	Petition um Zurücknahme der im Gange befindlichen dortigen Acker-Separation.
8514.	Gemeinde Wimmelrode, derselbe	Petition um Verleihung des Streurechts im angränzenden Königlichen Forst.
8515.	Kirchspiels-Gemeinde Linz, Abg. Neuenburg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8516.	Gemeinde Erpel, derselbe	desgleichen und wegen der vermißten Garantie des Kirchenvermögens.
8517.	Gemeinden Groß-Maischeid, Causen, Klein-Maischeid u. Nebach, derselbe	desgleichen.
8518.	Gemeinde Kunostein, derselbe	desgleichen.
8519.	Gemeinde Irlich, derselbe	desgleichen.
8520.	Gemeinde Rheinbreitbach, derselbe	desgleichen.
8521.	Gemeinde Adl. Richau	Ermäßigung ihrer Kommunallasten ꝛc.
8522.	Arbeitsmann Müller zu Friedensburg bei Stettin	bittet um Niederschlagung einer gegen ihn wegen unerlaubter Rechtshülfe eingeleiteten Untersuchung.
8523.	Gemeinde Nusbaum	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8524.	Gemeinde Neuendorf, Abg. Schlink	desgleichen.
8525.	Pfarrei Irsch, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
8526.	Das katholische Kirchen-Kollegium zu Sachwitz, Abg. Schaffraneck	desgleichen.
8527.	Gemeinde Paritz, derselbe	desgleichen.
8528.	Die Katholiken der Gemeinde Ullersdorf, derselbe	desgleichen.
8529.	Die Katholiken der Stadt-Pfarrei zu Naumburg in Schlesien, derselbe	desgleichen.
8530.	Die Katholiken der Gemeinde zu Herzogswalde, derselbe	desgleichen.
8531.	Gemeinde Bislich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8532.	Das Comité des Schiffer-Vereins zu Wesel, Abgeordn. Lensing	Petition um Hebung ihrer gewerblichen Verhältnisse.
8533.	Der constitutionelle Verein zu Wesel, Abg. Lensing	betreffend die Verwaltung der Zwangs-Anleihe.
8534.	Die Handels-Kammer zu Wesel, ders.	Protest gegen den Antrag des Abgeordn. Borchardt wegen Vollstreckung des Personal-Arrestes.
8535.	Mehrere Einwohner zu Emmerich	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Real-Gerechtsamen.
8536.	Mehrere Besitzer jagdberechtigter Güter im Kr. Rees, Abg. Lensing	Protest gegen die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8537.	Gemeinde Suttrop	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8538.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Esbeck	desgleichen.
8539.	Gemeinde Verne	desgleichen.
8540.	Gemeinde Iggenhausen	desgleichen.
8541.	Gemeinde Steinhausen	desgleichen.
8542.	Gemeinde Weiberg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8543.	Kirchspiel Oesdorf, Kr. Büren	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8544.	Die Katholiken der Stadt Büren	desgleichen.
8545.	Gemeinde Kleinenberg, Kr. Büren	desgleichen.
8546.	Gemeinde Lichtenau bei Paderborn	desgleichen.
8547.	Gemeinde Wasserlierfch, Abg. Jungbluth	desgleichen.
8548.	Gemeinde Igel, Landkreis Trier, derf.	desgleichen.
8549.	Gemeinde Konz, derf.	desgleichen.
8550.	Gemeinden Speicher und Beilingen, derf.	desgl. in Bezug auf die Trennung der Schule von der Kirche.
8551.	Gemeinden Winterfpelt und Elcherath, derf.	desgleichen.
8552.	Gemeinde Langfur, Landkreis Trier, derf.	desgleichen.
8553.	Pfarrei Lebach, Kreis Saarlouis, derf.	Protest gegen den Verfaffungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8554.	Gemeinde Pluwig, Landkreis Trier, derf.	desgleichen.
8555.	Gemeinde Kunzendorf, Kreis Mohrungen, Abg. Stephany	Beschwerde über zu hohe Kommunal-Abgaben und Klaffenfteuer ꝛc.
8556.	Die Wahlmänner des mohrunger Kreifes, derf.	Darftellung der Drangfale der ärmeren Klaffe der Einwohner und Arbeitsleute.
8557.	Der politifche Verein für die Bürgermeiftereien Linz, Unkel und Leutesdorf, Abgeordnete Neuenburg und Schadt	zeitgemäße Umgeftaltung der bergbaulichen Gefetzgebung und Befteuerung.
8558.	Dieffelben	Befchleunigung der Berathung des Verfaffungs-Entwurfs.
8559.	Der Bürger-Verein im Kreife Ahrweiler, Abgeordn. Neuenburg	Abfchaffung der Weinfteuer, Revifion des Grundfteuer-Katafters ꝛc.
8560.	Kirchfpiel Maftholte, Kreis Wiedenbrück, Abg. Fifcher	Protest gegen den Verfaffungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8561.	Gemeinde Friedrichsdorf, Kreis Wiedenbrück, derf.	desgleichen.
8562.	Pfarrei Werb, Kreis Wiedenbrück, derf.	desgleichen.
8563.	Gemeinde Neu-Kannitz, Kr. Wiedenbrück, Abgeordn.	Protest gegen den Verfaffungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8564.	Fifcher (Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, Abgeordn. Dünner	desgleichen.
8565.	Gemeinde Wardt, Kr. Gelbern, Abg. Kochs	desgleichen.
8566.	Gemeinde Pont, Kr. Geldern, derf.	Protest gegen den Verfaffungs-Entwurf in Betreff auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8567.	Gemeinde Buderich, Kr. Geldern, derf.	desgleichen.
8568.	Die Einwohner von Gueuzaine, Champagne, Bruyène u. Walk, Gemeinde Weismes	desgleichen.
8569.	Gemeinde Kroitfch, Abg. Willenberg	Erhebung der Volksfchule zur National-Anftalt ꝛc.
8570.	Gemeinde Kalle, Kreis Meffchede, Abg. Rintelen	Protest gegen den Verfaffungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8571.	Gemeinde Grevenftein, Kreis Arnsberg	desgleichen.
8572.	Gemeinden Herftelle u. Würgaßen, Kreis Höxter, Abg. Vennewitz	desgleichen.
8573.	Gemeinde Boffeborn, Kr. Höxter, Abg. Vennewitz	desgleichen.
8574.	Gemeinde Albaxen, Kreis Höxter, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8575.	Gemeinde Fürftenau, Kreis Höxter, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8576.	Gemeinde Beverungen, Kr. Höxter, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8577.	Gemeinde Brenkhaufen, Kr. Höxter, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8578.	Gemeinde Boderen, Kreis Höxter, derf. Abgeordnete	desgleichen.
8579.	Gemeinde Ottbergen, Kr. Höxter, derfelbe Abgeordn.	desgleichen.
8580.	Gemeinde Ottenhaufen, Kr. Höxter, derfelbe Abgeordn.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8581.	Gemeinde Rholfzen, Kr. Höxter, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8582.	Gemeinde Steinheim, Kr. Höxter, derfelbe Abgeordn.	desgleichen.
8583.	Gemeinde Marienmünfter, Kreis Höxter, Abgeordneter Vennewitz	Protest gegen den Verfaffungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8584.	Gemeinde Börden, Kreis Höxter, derfelbe	desgleichen.
8585.	Die Katholiken zu Herrnftadt und Umgegend	desgleichen.
8586.	Gemeinde Beerdorf, Kreis Münfterberg	desgleichen.
8587.	Gemeinde Herzogswaldau bei Grottkau	desgleichen.
8588.	Gemeinde Niederwenigern, Kreis Bochum	desgleichen.
8589.	Gemeinde Giesmannsdorf bei Landshut	desgleichen.
8590.	Gemeinde Radevormwald	desgleichen.
8591.	Gemeinde Neunkirchen im Siegkreife	desgleichen.
8592.	Gemeinde Melchendorf, Kreis Erfurt	desgleichen.
8593.	Gemeinde Dittelftadt bei Erfurt	desgleichen.
8594.	Gemeinde Thomaswaldau	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8595.	Die Prediger und Kandidaten der Diözese Uhrsleben, Kreis Neuhaldensleben	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8596.	Gemeinde Freienohl, Kreis Arnsberg	desgleichen.
8597.	Gemeinde Schnathorst bei Lübbecke	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8598.	Gevischer u. Genossen, Geistliche zu Ziegenrück ꝛc.	desgleichen.
8599.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Lahde	desgleichen.
8600.	Nehmig, Superintendent und Genossen zu Sagan ꝛc.	desgleichen.
8601.	Die Schulgemeinde zu Lahde	desgleichen.
8602.	Die Mühlenbesitzer des oborniker und wongrowitzer Kreises, datirt Roznowo Mühle, Abgeordn. von Zedtwitz	Aufhebung des Mühlenzinses.
8603.	Die katholische Gemeinde der Alt- u. Neustadt Warburg, Abg. Fischer	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8604.	Gemeinde Ottendorf, derselbe Abg.	desgleichen.
8605.	Gemeinden Scherfede und Rimbeck	desgleichen.
8606.	Gemeinden Kalenberg und Dalheim, ders. Abg.	desgleichen.
8607.	Gemeinde Daseburg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8608.	Gemeinde Rösebeck, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8609.	Gemeinde Korbecke, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8610.	Gemeinden Bühne u. s. w., derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8611.	Stadt Borgentreich, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8612.	Gemeinde Eissen, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8613.	Gemeinden Peckelsheim u. s. w., Abgeordn. Fischer	desgleichen.
8614.	Stadt-Gemeinde Dringenberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8615.	Gemeinden Fölsen, Helmern und Niesen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8616.	Gemeinde Gehrden, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8617.	Gemeinde Höven, Kreis Montjoie, Abgeordn. Müller	desgleichen.
8618.	Gemeinde Kalterherberg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8619.	Die Einwohner von Montjoie, derselbe Abgeordn.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8620.	Gemeinde Schmidt, ders. Abgeordn.	desgleichen ꝛc. in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8621.	Gemeinde Frassels, Kreis Kleve	desgleichen.
8622.	Gemeinden Johannesthal, Ober-Kauffung und Tief-Hartmannsdorf, Abg. Scholz	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt ꝛc.
8623.	Kirchspiel Ober-Gondershausen, Abgeordn. Grebel	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8624.	Gemeinden Beulich und Morshausen, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8625.	Gemeinde Guethausen, Kr. Kleve	desgleichen.
8626.	Gemeinde Donsbrüggen	desgleichen.
8627.	Gemeinde Heiden, Kr. Borken	desgleichen.
8628.	Gemeinde Klein-Reken, Kr. Borken	desgleichen.
8629.	Gemeinde Barlo, Kr. Borken	desgleichen.
8630.	Stadtgemeinde Borken	desgleichen.
8631.	Die katholische Gemeinde Bocholt und die zu diesem Kirchspiel gehörigen Gemeinden Liedern, Lowick u. s. w.	desgleichen.
8632.	Dorfschaft Lauknen, Kr. Labiau, Abg. Andersch	Wiederherstellung des in der Alt-Sternberger Forst besessenen Weiderechts.
8633.	Gemeinden Klein-Wölkau, Groß-Wölkau, Boyda ꝛc., Kr. Delitzsch	Verpflichtung der Ritterguts-Besitzer zur Versorgung ihrer Armen, Aufhebung aller Zinsen, Frohnden ꝛc.
8634.	Gemeinde Letzlingen, Abg. Dobberkau	Wiedereinsetzung in ihr früheres Erbpachts-Verhältniß, Holzungsrecht u. s. w.
8635.	Alt-Büdner-Gemeinde zu Groß-Neuendorf, Kr. Lebus, Abg. v. Brünneck	Zurückgabe der bei der Separation für das Aufhütungsrecht an die Bauergemeinde abgegebenen Ländereien ꝛc.
8636.	Die Handwerker-Vereine zu Lennep, Duhn und Dabringhausen ꝛc., Abg. Trip	Vereinigung der Handwerker und technischen Gewerbe zu Innungen, Anordnung einer Meisterprüfung ꝛc.
8637.	Bordan und Genossen, brauzwangsberechtigt gewesene Hausbesitzer zu Guben, Abg. Pohle	Entschädigung resp. Abänderung des Gewerbe-Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845.
8638.	Die bäuerlichen Wirthe und Eigenthümer zu Dübsow, Kr. Stolpe	Aufhebung der Rente an die Gutsherrschaft, Gewährung der Weidefreiheit, freie Paltenerwerbung.
8639.	Die Bewohner des kölner Thales, Kr. Saarbrücken, Abg. Hesse	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8640.	Scheibner, Häusler und Genossen aus Ober- u. Mittel-Grossenborau, Abg. Stalling	Revision der Ablösungs-Rezesse.
8641.	Teichert und Genossen, Dreschgärtner zu Nieder-Zyrus	Ausgleichung ihres Nachtheils bei früherer Ablösung.
8642.	Schultz, Bürger und Windmüller zu Freistadt, derselbe	Die auf seiner Mühle haftende Erbpacht von 12 Rthlr. 20 Sgr. jährlich betreffend.
8643.	Die altstädtische Fischer-Innung zu Brandenburg a. H.	Ergänzung der Fischerordnung vom 3. März 1790.
8644.	Die Deputirten der Gemeinde Globen, Abgeordn. Thüm	Beschwerde über eine an den katholischen Probst zu Wollstein zu leistende Abgabe.
8645.	Die Deputirten der Gemeinde Rattey, derselbe	desgleichen über eine an den katholischen Probst zu Guin ꝛc.
8646.	Plaschke, Erbpächter zu Klein-Mönsdorff bei Rössel, Abg. Hahn	Ermäßigung des Domainenzinses und der anderen Abgaben.
8647.	Selwich, Seminarlehrer zu Angerburg	überreicht ein Exemplar seiner Volksschule und einige gedruckte Blätter, Wünsche für Masuren in Betreff des Volksschulwesens enthaltend.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8648.	Der vaterländische Verein zu Darmstadt	Zuschrift an das preußische Volk, die Einheit Deutschlands betreffend.
8649.	Der demokratische Verein zu Striegau	Antrag, daß alle mittel- und unmittelbaren Civil- und die höheren Militair-Beamten sofort entlassen werden mögen.
8650.	Sumpf und Genossen, Veteranen zu Riez bei Brandenburg a. H.	Bitte um Gnadengehalt.
8651.	Die Bewohner des Kreises Konitz	die Richtung der Ostbahn betreffend.
8652.	Die Tuch-Appreteure zu Grünberg, Abg. Schöne	Beschränkung der Gewerbe-Freiheit.
8653.	Schutt, Gemeinde-Vorsteher zu Gahlen, Kreis Duisburg, Abg. Forstmann	Festsetzung einer billigen Ablösung des Blut- und Gabelzehnten, welchen die evangelische Pfarre daselbst in natura erhebt.
8654.	Gemeinde Werden a. d. Ruhr, ders.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8655.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Buchholz, Kreis Minden, Abg. Gellern	desgleichen.
8656.	Lüders, Wahlmann zu Parey, Abg. Mewes	Abänderung der Statuten der magdeburger Land-Feuer-Sozietät.
8657.	Dieselben	die Deckung des Elbflusses bei Parey betreffend.
8658.	Dieselben	Ueberlassung des Holzbedarfs aus Königlicher Forst für die Taxe, Bewilligung des Raff- und Leseholzes für die ärmere Volksklasse.
8659.	Dieselben	Revision der Gerichtstaxe.
8660.	Dieselben	den Wahlmodus betreffend.
8661.	Gemeinde Büdingen, Kreis Merzig, Abg. Bissers	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8662.	Die Kreis-Chaussee-Kommission zu Belgard	überreicht zu ihrer Rechtfertigung gegen die Angriffe des Abgeordneten Jentzsch in der Sitzung vom 18. Juli eine aktenmäßige Darstellung der Sachlage.
8663.	Nadbye, Universitäts-Secretair zu Breslau	überreicht das 5te Heft der Beitritts-Erklärungen zu der bereits eingesandten Adresse der Katholiken Breslau's vom 4. Juni d. J., den Verfassungs-Entwurf betreffend.
8664.	Gemeinde Lüttingen, Kreis Geldern	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8665.	Gemeinde Remblinghausen, Kreis Meschede	desgleichen.
8666.	Die christlichen Gemeindeglieder des flatower Kreises	desgleichen.
8667.	Gemeinde Schöppingen, Kreis Ahaus	desgleichen.
8668.	Die Gemeindevorstände der Zabrzeschen Parochie bei Gleiwitz	desgleichen.
8669.	Die katholischen Einsassen der Parochie Wallendorf, Kreis Namslau	desgleichen.
8670.	Scholz Radek und Genossen, dat. Zobten am Berge	desgleichen.
8671.	Die katholischen Einsassen von Schlempitz und Mellendorf, Kreis Reichenbach	desgleichen.
8672.	Stadt Kirn	desgleichen.
8673.	Gemeinde Niederheimbach, Kreis St. Goar, Abgeordneter Grebel	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8674.	Dieselben	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf die Schule.
8675.	Collé und Genossen, Lehrer aus dem Kreise St. Goar, derselbe Abgeordn.	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8676.	Die christlichen Gemeindeglieder des flatowschen Kreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8677.	Die Wahlmänner und Urwähler des glogauer Kreises, datirt Brostau	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und gegen die von Patowsche Denkschrift.
8678.	Schirrmann zu Kirschitten, Kreis Pr. Eylau	Die Prüfung eines Rechtsstreits betreffend.
8679.	Siewert auf Dobrzewin und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommen-Steuer.
8680.	Lange, ehemaliger Pfarrer in Adersleben, jetzt in Hildesheim	Bitte um Pension.
8681.	Magistrat zu Gerdauen	Erhaltung der Städte-Ordnung vom 19. November.
8682.	Kornetzky und Genossen zu Zechen, Kreis Guhrau	Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt.
8683.	Gemeinde Tscheschdorf, Kr. Grottkau	bittet, von der Pfarrei Gr. Carlowitz getrennt und der Pfarrei Kamnig einverleibt zu werden.
8684.	Das Central-Direkt. der vaterländischen Vereine Schlesiens	Anlegung von Flachs-Arbeitsschulen in Schlesien.
8685.	Pusch und Genossen, Bauern zu Sembten bei Guben	Ermäßigung der Abgaben an den Prediger ꝛc.
8686.	Maaß u. Genossen, Destillateure zu Breslau	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
8687.	Opitz, Rentier zu Neustädtel, Kreis Freistadt	Vorschläge zur Abhülfe der Noth.
8688.	Der constitutionelle Verein zu Inowraclaw	Aufhebung der Wuchergesetze.
8689.	Haase, Vierhüfner, und Genossen zu Hennickendorf	Beschwerde über Beeinträchtigung bei der Separation.
8690.	Pötsch u. Genossen, köllmische Gutsbes. zu Allenstein im Ermlande	Abschaffung der Laudemien.
8691.	Girndt, Kaufm. in Langenbielau	wegen 144 Thaler unredlicher Abpfändung.
8692.	Derselbe	wegen 1064 Thaler Postporto.
8693.	Kaufmann Girndt zu Langenbielau	reklamirt Ersatz für ein ihm abgepfändetes Quantum Baumwollengarn von 150 Rthlr.
8694.	Derselbe	Beschwerde wegen Mißhandlung seitens der Gendarmerie und Antrag auf Entschädigung für die durch Gewalt-Maßregeln erlittenen Verluste.
8695.	Gutsbesitzer Gribel und Genossen zu Bütow, Abg. Winterfeld	Protest gegen das Gesetz wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
8696.	Mehrere Einwohner zu Bütow, ders.	Petition um Garantie für die Freiheit der Arbeit durch die neue Verfassung.
8697.	Der Bauerhofsbes. Mattick zu Medderfin b. Bütow, ders.	Petition um Entbindung von der Zahlung eines Laudemien-Rückstandes von 8 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf.
8698.	Der Ausschuß des Bürgervereins zu Siegen	Aufhebung der Schutzmannschaften, Nichtverleihung mehrerer Posten an eine Person ꝛc.
8699.	Die evangelischen Schulvorstände zu Herrnpretsch, Marschwitz, Masselwitz ꝛc., Abg. Schmidt	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8700.	Mehrere Rustikalbesitzer aus dem breslauer Kreise, ders.	betreffend die Auflösung der zwischen den Rustikalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8701.	Der Kretschambesitzer Philipp zu Groß-Tschansch, dersf.	Reform des Besteuerungswesens ꝛc.
8702.	Die Bauern-Gemeinde zu Zindel	Petition um gleichmäßige Vertheilung der Abgaben und ungehinderte Ausübung ihrer Waldgerechtigkeiten.
8703.	Gemeinde Margareth, Abgeordn. Schmidt	Aufhebung des Deichverbandes.
8701.	Die Gem. Zweibrodt, dersf.	Revision der Verhandlungen über die Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen.
8705.	Gemeinde Schalkau, dersf.	desgleichen.
8706.	Wahlmann Benedickt zu Radwanitz, dersf.	Aufhebung der Deichverbände.
8707.	Die Grundbesitzer zu Wangern, dersf.	Antrag auf Ausgleichung der Grundsteuer mit den Dominien.
8708.	Die Urwähler des Wahlbezirks Wirrwitz, dersf.	Revision der Urbarien und Gemeinheitstheilungen, Aufhebung der Laudemien u. s. w.
8709.	Die Dreschgärtner zu Lohe, dersf.	Vertheilung der Grundsteuer nach dem Nutzungswerthe, Aufhebung der Feudallasten, der Laudemien ꝛc.
8710.	Mehrere Landschullehrer des breslauer Kreises, dersf.	Bemerkungen zur Lösung der Schulfrage.
8711.	Die Dreschgärtner zu Schweinern, Abgeordn. Schmidt	Revision der Ablösungs-Rezesse ꝛc.
8712.	Die Freigärtner zu Herrmannsdorf-Strachwitz, Abg. Schmidt	desgleichen und Zutheilung der s. g. wüsten Hufen.
8713.	Gemeinde Bettlern, Abg. Schmidt	Petition um Aufhebnng der gutsherrlichen Abgaben, gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuern ꝛc.
8714.	Der ehemal. Bauergutsbesitzer Makkiol zu Neudorf, Abg. Schmidt	Zurückerstattung der gezahlten Markgroschen und Zählgelder.
8715.	Die Freileute zu Gallowitz, Abg. Schmidt	Revision der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Rezesse ꝛc.
8716.	Gemeinde Tschirne, Abg. Schmidt	desgleichen.
8717.	Gemeinde Kottwitz, Abg. Schmidt	desgleichen.
8718.	Gastwirth und Schmiedemeister Schindler zu Tschauchelwitz, Abg. Schmidt	Aufhebung seiner für die dortige Erbscholtisei zu leistenden Abgaben und Dienste.
8719.	Gemeinde Barottwitz, Abgeordneter Schmidt	Aufhebung der gutsherrlichen Abgaben und Lasten ꝛc.
8720.	Gemeinde Strachwitz, Abgeordneter Schmidt	Revision der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Rezesse.
8721.	Gemeinde Nabelwitz, Abgeordneter Schmidt	desgleichen, so wie Antrag auf Vertheilung von Acker an die kleinen Leute.
8722.	Gemeinde Guckelwitz, Abgeordneter Schmidt	Zurückgabe der s. g. wüsten Hufen an die Gemeinde.
8723.	Gemeinde Jerasselwitz, Abgeordneter Schmidt	Revision der Ablösungs-Rezesse, Aufhebung der Feudallasten und der Jagdgerechtigkeit.
8724.	Wahlmann Neugebauer zu Polokwitz, Abgeordneter Schmidt	Revision der Ablösungs-Rezesse und der gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben.
8725.	Gemeinde Schönborn, Abgeordnet. Schmidt	Heranziehung der Gutsherrschaft zu den Schulbauten, Aufhebung des Dominial-Wächtergeldes und der herrschaftlichen Abgaben ꝛc.
8726.	Die Wahlmänner des breslauer Kreises, Abg. Schmidt	Wünsche und Anträge auf Umgestaltung der staatlichen und sozialen Verhältnisse.
8727.	Der emer. Schullehrer Dorn zu Poserna, Abgeordn. Mätze	Petition um Erhöhung seiner Pension.
8728.	Mehrere Landschullehrer des breslauer Kreises, Abgeordn. Mätze	Einige praktische Bemerkungen zur Lösung der Schulfrage.
8729.	Der ehemalige Unteroffizier Rüdiger zu Kanzendorf, Abgeordneter Mätze	Bitte um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
8730.	Die Stadt Liegnitz und 8 Gemeinden der Umgegend, Abgeordn. Mätze	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt und Unterhaltung derselben aus Staatsmitteln.
8731.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Tönisberg	Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8732.	Gemeinde Neuenkirchen	desgleichen.
8733.	Die katholische Gemeinde zu Nienberge	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Trennung der Schule von der Kirche.
8734.	Die evangelischen Landwirthe des wirsitzer Kreises, Abgeordn. Küpfer	Aufhebung des Meßkorns an die katholische Geistlichkeit.
8735.	Die Ackerwirthe Grotthues und Genossen zu Liesborn, Abgeordneter Westhoff	anderweite Stipulirung ihrer Ablösungsrente ꝛc.
8736.	Gemeinde Langenau, (der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten).	Heranziehung der Grundherrschaften zu den Staatslasten, Ueberlassung der Steuer-Ueberschüsse an die Dorf-Armen, Errichtung von Landrenten-Banken u. s. w.
8737.	Der Schullehrer Weißenbach zu Gehrden, Abgeordn. Gladbach	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt.
8738.	Gemeinden Suderode, Reinstedt, Stecklenberg und Friedrichsbrunnen	Petition um Dismembration der Domaine Stecklenberg und Ueberlassung derselben an die Gemeinden.
8739.	Gemeinde Laubach, Abgeordn. Sames	Protest wie ad Nr. 8733.
8740.	Mehrere Einwohner zu Sabershausen und Korweiler, Abgeordn. Sames	desgleichen.
8741.	Pfarr-Gemeinde Beltheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
8742.	Gemeinde Schönau bei Ober-Glogau, Abgeordn. Kruhl	desgleichen.
8743.	Die Schützegilde zu Schkeubitz	Petition um Genehmigung des Fortbestehens der Schützengilden neben der Bürgerwehr.
8744.	Der Vorstand der Schützengilde zu Fürstenwalde	desgleichen.
8745.	Die Rittergutsbesitzer der Provinz Sachsen, Abgeordn. Parrisius	Petition, betreffend die unentgeltliche Aufhebung von Lasten und Abgaben.
8746.	Katholische Gemeinde zu Bickenriede, Abgeordneter Althaus	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8747.	Katholische Gemeinde Helmsdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8748.	Gemeinde Küllstedt, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8749.	Katholische Gemeinde zu Silberhausen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8750.	Gemeinde Obermaßen, Abgeordn. Kämpf	Petition, betreffend die künftige Stellung der Schule.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8751.	Gemeinde Kallenhardt	Petition und Protestation in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8752.	Gemeinde Benninghausen	desgleichen.
8753.	Die Koloniestellenbesitzer zu Teichenau, Abg. Teichmann	Petition um Ueberweisung der den Koloniestellen nach den Urbarien zustehenden Ländereien ꝛc.
8754.	Die katholische Gemeinde zu Löwenberg, Abg. Schaffraneck	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission, das Kirchen-Vermögen und die Schule betreffend.
8755.	Die Katholiken der Kirchengem. Groß-Rauden und 5 andere Gemeinden, Abg. Schaffraneck.	desgleichen.
8756.	Pfarrgem. Chorzow, Abg. Schaffraneck	desgleichen.
8757.	Die katholische Gemeinde zu Goerisseifen, Abgeordn. Schaffraneck	desgleichen.
8758.	Gemeinde Elfgen	desgleichen.
8759.	Ein alter Lehrer (Anonymus) zu Zempelburg	denunzirt den Pfarrer Warschutzki daselbst wegen reactionairer Umtriebe.
8760.	Die Müller Holzendorfschen Eheleute zu Gerdauen, Abg. Packeiser	Protestation gegen die Subhastation ihrer Erbpachtswindmühle.
8761.	Der Eigenkäthner Joseph Klinkowski zu Katzen, derselbe Abgeordn.	Petition um Ermäßigung ihrer Lasten und Abgaben ꝛc.
8762.	Die Wittwe Kowitz und die verehel. Behrendt zu Christophdorf, derselbe Abgeordn.	Petition um unverkürzte Gewährung ihrer Altentheilsforderungen und um Zahlbarmachung einer Erbschaft von 33 Thlr. 10 Sgr. so wie um Ermäßigung der Grundabgaben.
8763.	Die Eigenkäthner und Großgärtner zu Neuendorf, Abg. Packeiser	Ermäßigung ihrer Abgaben und Zinsen ꝛc.
8764.	Die Eigenkäthner und Großgärtner zu Settau, derf. Abg.	Petition um Verleihung der Forst-Servituten im dortigen Gemeindewalde.
8765.	Die Eigenkäthner zu Reetsch, derf. Abgeordn.	Petition um Verleihung einer neuen Privilegien-Urkunde und um Ermäßigung ihrer Abgaben und Zinsen ꝛc.
8766.	Die Eigenkäthner und Gärtner zu Konnegen, derselbe Abgeordn.	Ermäßigung der Abgaben, Gewährung der Theilnahmerechte an den Gemeinde-Nutzungen u. s. w.
8767.	Der Kirchen- und Schulvorstand der Pfarrgemeinde Alken, Abg. Grebel	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8768.	Gemeinde Lindler, Abg. Dünner	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8769.	Gemeinde Heerdt, Abg. Bauerband	desgleichen.
8770.	Gemeinde Unfeld, derf. Abgeordnete	desgleichen.
8771.	Gemeinde Herfel, derf. Abgeordnete	desgleichen.
8772.	Der Mühlenbesitzer Gotthilf Barm und Genossen zu Striche, Abgeordneter Brehmer	Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
8773.	Die Eigenthümer zu Mockritz, Abg. Brehmer	Aufhebung des Jagdrechts.
8774.	Gemeinde Tutschempa, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8775.	Der Handwerker-Verein zu Birnbaum, derselbe Abgeordnete	wegen Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse.
8776.	Die Gemeinden Groß-Krebbel und Orlowce, derselbe Abgeordnete	wegen Aufhebung eines an den katholischen Geistlichen in Goray zu entrichtenden Decems.
8777.	Die katholische Gemeinde Mengede, Abgeordneter Dr. Drepper	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8778.	Die katholische Gemeinde Huckarde, derf. Abgeordnete	desgleichen.
8779.	Die Weber der Stadt Zinna, Abgeordneter Bading	Mehrere Anträge und Wünsche auf Verbesserung ihrer Lage.
8780.	Katholische Kirchengemeinde zu Recklinghausen, Abg. Dr. Funcke	Protest wie ad Nr. 8777.
8781.	Gemeinde Osterfeld, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8782.	Die katholische Gemeinde zu Gladbach, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8783.	Gemeinde Gladbeck, Abgeordn. Dr. Funcke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8784.	Gemeinde Ahsen, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8785.	Dieselben	desgleichen ꝛc. in Bezug auf die Schule.
8786.	Schulbezirk Feldhausen, Gemeinde Kirchhellen, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8787.	Dieselben	desgleichen ꝛc. in Bezug auf das Kirchenvermögen.
8788.	Gemeinde Henrichenburg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8789.	Dieselben	desgleichen ꝛc. in Bezug auf die Schule.
8790.	Gemeinde Beckinghausen, derf. Abgeordn.	desgleichen.
8791.	Gemeinde Hermsdorf-Grüssau, Abgeordn. Schiller	desgleichen.
8792.	Gemeinde Neuenkirchen bei Rietberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf auf Kirchenvermögen und Schule.
8793.	Gemeinde Heeren	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8794.	Stadt-Gemeinde Brakel ꝛc., Kreis Höxter	desgleichen.
8795.	Gemeinde Mühlbock bei Schwiebus	desgleichen.
8796.	Gemeinde Godelheim, Kreis Höxter	desgleichen.
8797.	Gemeinde Metternich, Kreis Koblenz	desgleichen.
8798.	Gemeinde Heinrichau, Kreis Münsterberg	desgleichen.
8799.	Die Einwohner von Gleiwitz	desgleichen.
8800.	Gemeinde Seiffersdorf	desgleichen.
8801.	Gemeinde Spellen	desgleichen.
8802.	Die Gemeinden des flatowschen Kreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8803.	Stadt-Gemeinde Brakel ꝛc.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8804.	Gemeinde Dankersen	desgleichen.
8805.	Gemeinde Belkau bei Sommerfeld	desgleichen.
8806.	Gemeinde Neumagen, Kreis Berncastel	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8807.	Gemeinden Polnisch-Breite, Günthersdorf, Kallen und Niehmen, Abg. Dierschke	Kirchenvermögen und Schule, Aufhebung der Laudemien, der Getraide-Rente ꝛc. betreffend.
8808.	Gemeinde Heidau bei Ohlau, derselbe	Abstellung verschiedener Mißverhältnisse.
8809.	Gemeinde Stannowitz bei Ohlau, derselbe	desgleichen der Belästigungen ihrer Grundbesitzungen.
8810.	Hellwig, Müller zu Kauern, derselbe	Entledigung eines Mühlengewerbezinses.
8811.	Hesse, Müller zu Jakobine, derselbe	Befreiung von den gewerblichen Mühlen-Zinsen.
8812.	Hower, Kretscham zu Jakobine, derselbe	Beschwerde über Beeinträchtigung seines Gewerbes.
8813.	Sickert, Seconde-Lieutenant zu Nauen, derselbe	Bitte um Aufnahme in ein Invalidenhaus.
8814.	Brack, ehemaliger Lazareth-Krankenwärter zu Quedlinburg, derselbe	desgleichen um Gnadenunterstützung.
8815.	Nippert und Genossen, Gärtner in Runzen, derselbe	desgleichen um Erlaß des Wächter-, Spinn-, Holzschlagegeldes ꝛc.
8816.	Gemeinde Seiffersdorf, derselbe	Befreiung von den Grundzinsen, Laudemien ꝛc.
8817.	Gemeinde Wüstebiese, derselbe	desgleichen von den Dienstgeldern, Laudemien ꝛc.
8818.	Gemeinden Jakobine und Dremling, derselbe	Darstellung ihrer Lasten und Abgaben.
8819.	Gemeinde Niesnig, derselbe	wünscht gleichmäßige Besteuerung des Grund und Bodens, Vertheilung der Klassensteuer nach dem Besitzstande ꝛc.
8820.	Gemeinde Quallwitz, derselbe	Aufhebung der Grundzinsen, Robote, Feldzehnten ꝛc.
8821.	Tschamler und Genossen, Robotgärtner zu Hünern ꝛc., derselbe	Antrag auf Dienst-Ablösung.
8822.	Gemeinde Zottwitz, derselbe	Wegfall des Zinsgetraides, der Marktgroschen ꝛc.
8823.	Gemeinde Laskowitz, Abgeordneter Dierschke	Bitte um Abhülfe ihres gedrückten Zustandes.
8824.	Die Freigärtner zu Märzdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
8825.	Gemeinde Pösigk, Kreis Bitterfeld, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
8826.	Gemeinde Schlaupe, Kreis Neumarkt, derselbe Abgeordnete	Emanirung eines Gesetzes, nach welchem beeinträchtigte Parteien in Auseinandersetzungen und Abfindungen zur Revision verstattet werden.
8827.	Geske, Bäckermeister in Groß-Neuendorf bei Wriezen a. d. O.	die Alimentation eines unehelichen Kindes seitens des Vaters des Schwängerers betreffend.
8828.	Gemeinde Bolewice bei Neustadt bei Pinne	Protest gegen die Sistirung aller Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ꝛc.
8829.	Der constitutionelle Klub zu Neustadt in Westpr.	die Zwangsanleihe und eine andere Finanz-Angelegenheit betreffend.
8830.	Anonym, unterzeichnet: Der philosophische Patriotismus	Antrag auf Käuflichkeit des Adels als Finanz-Sache.
8831.	Klotz und Radomske, Kossäthen zu Charbnow bei Lauenburg	den Bau eines Hauses seitens des Gutsherrn und Rückerstattung von Kosten betreffend.
8832.	Der patriotische Verein zu Neudamm bei Küstrin	Bitte um Anordnung einer gerichtlichen Polizei-Behörde für Haussuchungen.
8833.	Köllmer Specovius'sche Eheleute zu Weissenberg bei Sensburg	Bitte um Vermittelung zur Erhaltung einer Feuerkassen-Vergütung.
8834.	von Schrötter und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommen-Steuer.
8835.	Schulz, Pfarrer zu Johannisburg	die kirchliche Armenpflege betreffend.
8836.	Magistrat zu Marienburg	Antrag auf Instandsetzung der schadhaften Mauerstrecken des dortigen Vorschlosses.
8837.	Die Vorsteher des Maurergesellen-Gewerks zu Treptow a. T.	Bitte um Verbesserung des Arbeitslohns ꝛc.
8838.	Mehrere Schützen-Vereine der Provinz Sachsen, dat. Magdeburg	Antrag, daß die Schützen-Vereine als Theile der Bürgerwehr fortbestehen mögen.
8839.	Langner, Bauer in Wilhelmsdorf bei Grödißberg, Abgeordneter Stiller	Beschwerde wegen einer seiner Nahrung entzogenen Wiese.
8840.	Die Kommunal-Behörden zu Wernigerode, Abgeordneter Marschhausen	Wiedereinsetzung der wegen Holz-, Fisch-, Wild- oder kleinen gemeinen Diebstahls bestraften Personen in das verlorene Bürgerrecht.
8841.	Die Wahlmänner des Kreises Wernigerode, derselbe Abgeordnete	Gleichstellung Aller vor dem Gesetz, Wegfall der gräflichen Polizei-Gewalt ꝛc.
8842.	Die Bürgerschützen-Gesellschaft zu Querfurt, Abgeordneter Rötscher	den Eintritt der Schützen-Gesellschaften in die Bürgerwehr betreffend.
8843.	Die Stadt-Kollegien zu Querfurt, Abg. Rötscher	Abänderung der §§. 15 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung.
8844.	Gemeinde Quilitz bei Groß-Glogau	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8845.	Gemeinden Bolatitz und Henneberg, Kr. Ratibor	desgleichen.
8846.	Gemeinde Schwaney bei Paderborn	desgleichen.
8847.	Gemeinde Buke	desgleichen.
8848.	Gemeinde Struth	desgleichen.
8849.	Gemeinde Hövelhof, Kr. Paderborn	desgleichen.
8850.	Gemeinde Winterscheid im Siegkreise	desgleichen.
8851.	Gemeinde Gorkau am Zobtenberge	desgleichen.
8852.	Gemeinde Würben bei Schweidnitz	desgleichen.
8853.	Die katholische Gemeinde zu Hagen	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
8854.	Die katholische Gemeinde zu Hamm-Bossendorf	desgleichen wegen der Trennung der Schule von der Kirche.
8855.	Dieselbe	desgleichen wegen des Kirchen-Vermögens.
8856.	Die Einwohner der katholischen Gemeinde zu Holpe	Protest wie ad Nr. 8853.
8857.	Gemeinde Wewelsburg	desgleichen.
8858.	Die katholische Pfarr-Gemeinde Oberhunden	desgleichen.
8859.	Der Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Vorstand zu Brüttig-Hartel	desgleichen.
8860.	Die Schul-Vorstände zu Leteln, Wintershein, Frille und Päpinghausen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8861.	Gemeinde Bremm	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8862.	Die Einwohner der katholischen Gemeinde zu Klatten	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8863.	Mehrere Familienväter zu Pasewalk	desgleichen.
8864.	Die katholische Gemeinde zu Militsch	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8865.	Gemeinde Grafschaft, Kreis Meschede	desgleichen.
8866.	Gemeinde Reiste, Kreis Meschede	desgleichen.
8867.	Gemeinde Bödefeld, Kreis Meschede	desgleichen.
8868.	Gemeinde Wenholthausen, Kreis Meschede	desgleichen.
8869.	Gemeinde Schliprüthen, Kreis Meschede	desgleichen.
8870.	Die christlichen Gemeindeglieder des flatower Kreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8871.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde St. Simeonies zu Minden	desgleichen.
8872.	Der Lehrerverein des katholischen Eichsfeldes.	Protest gegen die vom katholischen Deputirten-Verein hervorgerufene Protestation hinsichts der Emancipation der Schule.
8873.	Gemeinde Uckerath im Siegkreise, Abgeordneter Elkemann	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8874.	Gemeinde Läbu, Abgeord. Schaffraneck	desgleichen.
8875.	Gemeinde Deutmannsdorf bei Löwenberg in Schlesien, dersf.	desgleichen.
8876.	Parochie Ostrog, dersf.	desgleichen.
8877.	Parochie Wischnitz, dersf.	desgleichen.
8878.	Die katholischen Bürger der Stadt Ratibor, dersf.	desgleichen.
8879.	Die Schützengilde zu Beuthen in Ober-Schlesien, dersf.	Bitte um Genehmigung ihres Fortbestehens als besondere Abtheilung in der Bürgerwehr.
8880.	Prochnow, Landbesitzer zu Bahn in Pommern	die Ausübung des Jagdrechts betreffend.
8881.	von Fabeck, Landrath und Major a. D. zu Jablonken bei Ortelsburg	den Beschluß der National-Versammlung vom 9. August, dem Austritt der Offiziere aus den Heere, welche der reactionairen Bestrebung nicht fern bleiben wollen, betreffend.
8882.	Die katholischen Familienväter zu Namslau, Abgeordneter Töbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8883.	Die Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirchen-Gemeinde zu Kaukehmen, Abgeordn. Andersch	Antrag, vakant werdende Stellen der Geistlichen und Kirchenbeamten vor Reorganisation des Kirchenwesens nicht definitiv zu besetzen.
8884.	Schmidt, Pfarrer zu Ober-Haselbach, Kreis Landshut	bittet um Hülfe für die durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes in der Fabrik zu Erdmannsdorf arbeitslos gewordenen Weber.
8885.	Gemeinde Toben, Kreis Saarburg, Abgeordn. Kaul	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8886.	Die Einsassen von Jodekrant, Attmattkrant und Nauseningken, Abgeordn. Knauth	bitten um Freigebung der kleinen Fischerei.
8887.	Jukuth und Genossen zu Waruß und Pokallna, dersf. Abgeordn.	desgleichen um Ausübung der Jagd auf ihren Ländereien.
8888.	Gemeinden Alt- und Neu-Karoschke, Abg. Iwand	desgleichen um gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der Dominiallasten ꝛc.
8889.	Die Gerichtsschreiber aus dem Waldenburger, Reichenbacher und Schweidnitzer Kreise, datirt Charlottenbrunn	desgleichen um eine festere Stellung, event. Gleichstellung mit den Staatsbeamten ꝛc.
8890.	von Horn und Genossen, Gutsbesitzer aus dem Kreise Goldapp, Abgeordn. Schlegel	die beabsichtigte Erhöhung der Branntweinsteuer betreffend.
8891.	Die Kolonisten zu Grüneiche, Kreis Namslau, Abgeordn. Töbe	die Nichtrealisirung der Käufe derselben und des Besitztitels betreffend.
8892.	Der constitutionelle Dienstags-Verein zu Angermünde	überreicht die Unterschriften zu Nr. 6957, die Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs betreffend.
8893.	Die vereinigten Innungen der Stadt Guben	Vorschläge zur Aufhülfe und zum Schutze des Handwerkerstandes.
8894.	Der Kothsasse Christoph Uehre zu Dingelstädt, Abg. Scheele	Petition um Ablösung des fiskalischen Jagdrechts von seiner im Huy-Walde belegenen 122 Morgen großen Holzung.
8895.	Die Kothsassen und Häusler Andreas Schröder und Genossen zu Schlanstedt, Abg. Scheele	Revision der Separation von Schlanstedt, wegen der bei der Landabfindung erlittenen Beeinträchtigung.
8896.	Wahlmann Andreas Schröder zu Schlanstedt, Abgeordn. Scheele	Petition um Maßregeln zur Herbeiführung eines wohlfeileren Kaufpreises der Braunkohlen für die ärmere Volksklasse.
8897.	Mehrere Handwerker zu Adenau	Petition um Regelung der Gewerbe-Ordnung nach den Beschlüssen des Handwerker-Kongresses zu Frankfurt a. M.
8898.	Der Bauer Nikolaus Matussek zu Nakel	Aufhebung seiner Abgaben an Dienstgeld-, Jurisdictions- und Domainen-Zinsen.
8899.	Die Robotgärtner Georg Pscherwog und Genossen zu Oleschko	bitten um Inhibirung des von der Grundherrschaft angeordneten Verkaufs ihrer Robotgärtnerstellen.
8900.	Mehrere Einwohner zu Prenzlau	Adresse, betreffend die Kompetenz der National-Versammlung.
8901.	Die Gemeinde-Beisassen in Grönebach	Abschaffung der Receptionsgelder.
8902.	Die ehemal. Landwehrmänner Vogt und Genossen zu Bergholzhausen, Abg. Upmeyer	Petition um Zurückzahlung der seit 1845—1846 gezahlten Steuern.
8903.	Die Stadtverordneten zu Wusterhausen a. D., Abg. Dr. Kämpf	Protest gegen die beschlossene Richtung der Kreis-Chaussee von Neustadt a. D. nach Neu-Ruppin.
8904.	Mehrere Bewohner d. Gemeinden Großenbach und Volkholz, derselbe	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt, Befreiung derselben von der kirchlichen Aufsicht und Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts.
8905.	Mehrere Bewohner zu Banse, derselbe	desgleichen.
8906.	Mehrere Bewohner der vereinigten Schulgemeinden zu Bermmershausen, Holzhausen u. Saßmanshausen, derselbe	desgleichen.
8907.	Mehrere Bewohner zu Feudingen, derselbe	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9025.	Gemeinde Birgel, ders.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9026.	Gemeinde Lendersdorf, ders.	desgleichen.
9027.	Gemeinde Kofferath, ders.	desgleichen.
9028.	Mehrere Einwohner zu Winden, ders.	desgleichen.
9029.	Gemeinde Hochkirchen, ders.	desgleichen.
9030.	Gemeinde Kreuzau, ders.	desgleichen.
9031.	Gemeinde Merzenich, ders.	desgleichen.
9032.	Die kathol. Geistlichen und der Kirchen- und Schul-Vorstand zu St. Maria in Düren, ders.	desgleichen.
9033.	Die Pfarrgemeinde zu Eschweiler, ders.	desgleichen.
9034.	Gemeinde Ellen, ders.	desgleichen.
9035.	Gemeinde Niederzier, ders.	desgleichen.
9036.	Schlossermeister Frantz zu Neustadt-Eberswalde	Petition um Feststellung seiner Ansprüche an die Frantzsche Stiftung.
9037.	Die Handwerker u. technischen Gewerbtreibenden zu Köln	Petition, die Reorganisation der Gewerbeverhältnisse betreffend.
9038.	Das Schulzenamt Namens der Gemeinde zu Stepen, Abg. Teske	Ermäßigung der Abgaben und Lasten.
9039.	Die Eigenkäthner zu Wönken, Abg. Stephany	Petition um Erlaß der Grundsteuer.
9040.	Eigenthümer David Wenzel zu Koschainen, ders.	Erloß der auf ihren Grundstücken eingetragenen Inventarien-Kapitalien.
9041.	Der Gerichts-Hülfsbote Nogarschewski, ders.	Petition um Verbesserung seiner Lage.
9042.	Eigenthümer Louis Pacault zu Eisingsheide, ders.	Petition um Ermäßigung des Weidegeldes.
9043.	Maurer Kaminski zu Gr. Arnsdorf, Abg. Stephany	Petition um Verbesserung der Lage der Arbeiter.
9044.	Gemeinde Worleynen, Abg. Stephany	Petition um Erweiterung ihrer Weide und Holzungsgerechtsame in der Königlichen Forst.
9045.	Hüfner Samuel Großkreutz zu Sporken, Abgeordn. Stephany	Ermäßigung seines Grundzinses auf die in der Kaufsurkunde festgesetzte Summe.
9046.	Die Einsassen zu Klein-Friedrichsgraben, Tawellningken, Schaugsten, Kryszahnen, Abg. Andersch	wegen Belassung des bisher benutzten Weide-Terrains im Bönker-Bruche.
9047.	Die Dorfgemeinde St. George	Petition um Verleihung des Weiderechts.
9048.	Die Dienstbauern zu Zippnow, Abg. Hartmann	Erneuerung ihrer Rechte in den Königlichen Waldungen, Verkauf des Klafterholzes nach dem Taxwerth ꝛc.
9049.	Die Häusler zu Zippnow, Abgeordneter Hartmann	Gewährung des Weiderechts, Waldstreu und Parzellirung von Forstländereien ꝛc.
9050.	Die Freibauern zu Zippnow, Abgeordneter Hartmann	Freie Weide in der Königlichen Forst und Erneuerung ihrer Holz- und Streugerechtsame ꝛc.
9051.	Die ehem. Dienstkossäthen zu Zippnow, Abgeordneter Hartmann	Petition ähnlichen Inhalts.
9052.	Die Gemeinde zu Butzke	Petition um anderweite Besetzung der dortigen Pfarrstelle.
9053.	Die verwittwete Mühlenmeister Püschel zu Letschen	Ermäßigung der Abgaben und Lasten der altberechtigten Mühlenbesitzer.
9054.	Mehrere Einwohner zu Ortelsburg	Petition, betreffend die Gesetz-Entwürfe über die Zwangsanleihe und die Erhöhung der Brennsteuer.
9055.	Der Freibauer Andreas Hundt zu Nikosken	Revision des dortigen Separations-Verfahrens.
9056.	Gemeinde Natzungen	Petition um Abwendung der dortigen Separation.
9057.	Der Handwerker-Verein zu Sangerhausen	Petition um Beschränkung der Freizügigkeit nach den preußischen Staaten.
9058.	Der constitutionelle Verein zu Gorkau	Erlaß eines zweckmäßigeren, die Rechte aller Klassen der Staatsbürger sichernden Wahlgesetzes.
9059.	Die ländlichen Bewohner des Kreises Lauenburg, Abg. Plath	Extrakt aus Nr. 7672, betreffend die Aufhebung der Jagd- und Fischereigerechtigkeit.
9060.	Desgleichen	desgleichen, betreffend den Antrag auf Fixirung der Geistlichen und Küster.
9061.	Desgleichen	desgleichen, betreffend die Bitte um Konstituirung einer Kommission zur Revision der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.
9062.	Desgleichen	desgleichen, betreffend den Antrag auf durchgreifende Verbesserung der Lage der ländlichen Tagelöhner.
9063.	Der Schneider Rahts in Schönehr und die Luise Beckert in Gr. Borkow, Abg. Plath	reklamiren die von ihren Vätern besessenen und von der Gutsherrschaft eingezogenen Kossäthenhöfe in Ossecken.
9064.	Die Bürger-Schützengilde zu Lauenburg, ders. Abg.	Petition um Genehmigung ihres Fortbestehens in der Bürgerwehr
9065.	Der Mühlenbesitzer Karl Klein zu Schönehr, ders. Abg.	Petition um Ermäßigung seiner Abgaben und Aufhebung des Erbkanons von 28 Thaler.
9066.	Die Wittwe Horn zu Pertien, ders. Abgeordn.	beansprucht Entschädigung für die von der Gutsherrschaft eingezogenen Höfe ihres verstorbenen Mannes.
9067.	Der Ganz-Invalide J. Wiek z. Lauenburg	Petition um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
9068.	Der Invaliden-Unteroffizier Koritzki zu Lauenburg	desgleichen.
9069.	Gemeinde Rumpin, Abgeordn. Dörk	Extrakt aus Nr. 7669, betreffend den Antrag auf Entbindung von der Abgabe an den Dom.
9070.	Desgleichen	desgleichen wegen Ueberlassung von Land an die armen Dorf-Einwohner.
9071.	Desgleichen	desgleichen betreffend den Antrag auf Herstellung eines neuen Uferdammes.
9072.	Desgleichen	desgleichen wegen Aufhebung der Weidensteuer.
9073.	Kaufmann Ascher zu Berlin, Abg. Dr. Kosch	Petition, betreffend die Anerkennung der Ansprüche der Inhaber westfälischer Zwangsanleihe-Dokumente.
9074.	Mehrere Einwohner zu Schwedt a. d. O.	Petition um Beschleunigung der Berathungen über den Verfassungs-Entwurf.
9075.	Der Volksverein u. die Bürgerversammlung zu Halle	Protest gegen die unterbliebene Huldigung des Reichsverwesers seitens des Militairs.
9076.	Der Vorstand der Gesellschaft d. Auswanderer nach Nord-Amerika zu Berlin, Abg. Walbeck	Petition um Bewilligung einer freien Ueberfahrt nach Nord-Amerika.
9077.	Mehrere Guts- u. Grundbesitzer des Kr. Rosenberg	Protest gegen die Emanirung des projektirten Grundsteuer-Gesetzes.
9078.	Der Lehrer J. Maciejewski bei der Strafanst. z. Rawicz	Petition um Verbesserung seines Gehalts.
9079.	Der Freistellenbes. Lochno zu Tscheschen	Petition um Erlaß der gegen ihn wegen Jagd-Contravention verhängten Strafe.
9080.	Mehrere Einwohner zu Müggenhall	Protest gegen die proponirte Rentenablösung und Bitte um Beschleunigung der Berathungen über den Verfassungs-Entwurf.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9081.	Die selbstständigen Handwerker zu Frankfurt a. d. O., Abg. von Auerswald	Beschwerden und Wünsche in Bezug auf die Reform der gewerblichen Verhältnisse.
9082.	Die Bürgerwehr zu Muskau, Abgeordn. Laraß	Petition, betreffend die schweidnitzer Angelegenheit.
9083.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Muskau, Abgeordn. Laraß	Petition um schleunige Abänderung der §§. 15 und 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung.
9084.	Die Handwerker zu Eupen, Abgeordn. Pauls	Mehrere Wünsche in Bezug auf die Reorganisation des Gewerbewesens.
9085.	Die Hausbesitzer u. Instleute zu Kremmin, Abg. Joh. Jacoby	Gewährung der Raff- und Leseholz-Berechtigung, Vererbpachtung von Forstland, Aufhebung des Salz-Monopols u. s. w.
9086.	Die Hausbesitzer zu Rehwinkel, Abg. Joh. Jacoby	desgleichen.
9087.	Droschkenkutscher Affebring zu Berlin	Petition um Ertheilung der Erlaubniß zur Führung einer eigenen Droschke.
9088.	Aktuar Maring zu Berlin	Verringerung des stehenden Militairs.
9089.	Derselbe	betreffend die Reisen Sr. Majestät des Königs im In- und Auslande.
9090.	Viele Einwohner des Kreises Reichenbach, Abgeordn. von Damnitz	Beitrittserklärungen zur Adresse des hirschberger Wahlbezirks, betreffend die künftige Stellung der Volksschule.
9091.	Gemeinde Baubach, Abgeordn. Schulz	Revision der dortigen Separations- und Ablösungs-Verhandlungen.
9092.	Dieselben	Verleihung der Streugerechtsame, Heranziehung der Dominien zu den Gemeindelasten u. s. w.
9093.	Die Dreschgärtner Schmidt und Genossen zu Kottwitz, Abgeordn. Schulz	baldige Beseitigung der dortigen Dienst-Ablösungs-Angelegenheit.
9094.	Gemeinde Mallwitz, Abgeordn. Schulz	Heranziehung des Dominiums zu den Straßen- und Wegebauten, Gewährung der Streuberechtigung u. s. w.
9095.	Lehrer Schulze zu Oegeln	Aufhebung des Jagdrechts.
9096.	Gemeinde Langheinersdorf, Abg. Herrmann	Petition um Ueberweisung der dortigen katholischen Kirche an die evangelische Gemeinde.
9097.	Gemeinde Hirtendorf, Abg. Herrmann	Aufhebung der Confirmations-Gebühren, Zählgelder und Ab- und Aufzugsgelder ꝛc.
9098.	Die Bauergutsbesitzer zu Hartau, Abg. Herrmann	Aufhebung resp. Ablösung aller herrschaftlichen Abgaben.
9099.	Die kleine Gemeinde zu Nieder-Leschen, Abg. Herrmann	Aufhebung der Laudemien, bessere Entschädigung für die Ablösung der Schaafhutung u. s. w.
9100.	Die Bauerschaft zu Nieder-Leschen, Abgeordneter Herrmann	Petition ähnlichen Inhalts.
9101.	Die Häusler zu Nieder-Giesmannsdorf, Abg. Herrmann	Aufhebung der herrschaftlichen Dienste und Abgaben.
9102.	Die Gärtner zu Nieder-Giesmannsdorf, Abg. Herrmann	Revision der Dienstablösungs-Rezesse und Ermäßigung der Renten und Abgaben ꝛc.
9103.	Gemeinde Kaltdorf, Abgeordn. Herrmann	Ermäßigung der Abgaben und Lasten.
9104.	Gemeinde Langheinersdorf, Abgeordneter Herrmann	desgleichen.
9105.	Gemeinde Sprottischwalbau, Abg. Herrmann	Revision der Dienstablösungs-Rezesse und Ermäßigung der Abgaben.
9106.	Gemeinde Gießmannsdorf, Abg. Herrmann	Abschaffung des Wächtergeldes, Auenzinses und des sogenannten Hundehafers.
9107.	Gemeinde Wolfersdorf, Abgeordneter Herrmann	Ungetrübte Ausübung der Waldgerechtsame, des Gräserei-Rechts, Revision der Ablösungs-Rezesse und Aufhebung des Jagdrechts u. s. w.
9108.	Gemeinde Alt-Gabel, Abgeordneter Herrmann	Aufhebung der Laudemien, Zurückerstattung der doppelt gezahlten Freiheitsgelder u. s. w.
9109.	Die Häusler der Gemeinde Ottendorf, Abgeordneter Herrmann	Revision der Dienstablösungs-Rezesse resp. Verstattung zum Rechtswege wegen ungenügender Entschädigung.
9110.	Gemeinde Nieder-Ebersdorf, Abgeordn. Herrmann	Petition ähnlichen Inhalts.
9111.	Der frühere Berg-Mühlenbesitz. Trogisch zu Wichelsdorf, Abgeordneter Herrmann	Petition um Revision der Regulirungs-Rezesse seiner früher besessenen Mühle resp. Entschädigung für die ihm zugefügten Besitz-Verletzungen.
9112.	Die Gutseinsassen d. Herrschaft Primkenau	Petition in Betreff ihrer Forst-Servituten.
9113.	Das Müllermittel zu Haynau, Abgeordneter Stiller	Petition um Beseitigung der das Gewerbe drückenden Uebelstände.
9114.	Mehrere Einwohn. aus den Gemeinden des Wahlkreises Kochem, Abgeordneter Boost	gedruckte Petition, die Verfassungsfrage betreffend.
9115.	Der Ausschuß der Bürger-Versammlung zu Bertrich, Abgeordn. Boost	Petition, betreffend den Entwurf der Gemeinde-Ordnung.
9116.	Gemeinden Forstenau und Kramsk, Abg. Semrau	Petition, betreffend die Richtung der Ostbahn.
9117.	Die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung zu Winningen, Abg. Raffauf	Petition um Aufhebung der Moststeuer.
9118.	Die Wittwe Helena Krause zu Rundewiese	Petition um Zurückgabe des von ihrem Ehemanne besessenen Grundstücks.
9119.	Der ehemalige Schneider Belfils zu Koblenz	Aufhebung des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei persönlichen Klagen.
9120.	Der Magistrat zu Eisleben	betreffend die Freizügigkeit der Einwohner des deutschen Staats.
9121.	Die Kaufmannschaften zu Gerbstädt, Eisleben, Hettstädt, Aschersleben und Alsleben, Abgeordneter Dörk	Anträge auf Beschränkung der Gewerbefreiheit.
9122.	Der Müller Christ. Renneberg zu Beesenstedt	Petition um Ermäßigung der Lasten und Abgaben.
9123.	Die Amtmänner des Kreises Warburg, Abgeordn. Stachelscheid	bitten um Erhaltung ihrer Rechte bei der in Aussicht stehenden neuen Verwaltungs-Organisation.
9124.	Jost, ehemaliger Post-Conducteur zu Trier, Abg. Otto	Protest gegen seine im Disziplinarwege erfolgte Dienstentlassung ꝛc.
9125.	Gemeinden Kawallen, Kumernigk und Schweretau, Kreis Trebnitz, Abgeordn. Iwand	Beschwerde über die Feudal-Lasten.
9126.	Gemeinde Klein-Muritsch, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung des vollzogenen Servituten-Ablösungs-Rezesses ꝛc.
9127.	Gemeinden Groß-Muritsch u. Hahnswalde, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Wiederherstellung früherer Berechtigungen ꝛc.
9128.	Gemeinde Simsdorf, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung aller Feudal-Lasten ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8908.	Der Lehrer der Lutherschule und des Seminars Klingestein zu Eisleben, derselbe	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt, Befreiung derselben von der kirchlichen Aufsicht und Unentgeltlichkeit des Volks-Schulunterrichts.
8909.	Schullehrer Maywald und Genossen zu Ebersdorf, derselbe	desgleichen.
8910.	Die evangelischen Geistlichen des züllichau-schwiebuser Kreises, derselbe	verlangen die Umgestaltung der Schule zur Gemeinde-Anstalt, Nichtbefreiung von kirchlicher Aufsicht u. Einführung von Konfessionsschulen.
8911.	Der Verein der berliner Privat-Schulvorsteher und Vorsteherinnen, derselbe	protestirt gegen schrankenlose Lehrfreiheit und Trennung der Schule von der Kirche.
8912.	Gemeinde Kalkwitz, Abg. Anwandter	Petition um Revision des Separations-Geschäfts.
8913.	Gemeinde Göritz, derselbe	beantragt die Revision ihrer bereits durch Rezeß abgeschlossenen Dienstregulirung und Separation, so wie Sistirung der bezüglich der Kahnsdorfer Schulbaukosten verfügten Execution.
8914.	Lehnsrichter Zwiebler zu Hindenberg, derselbe	betreffend die Aufhebung des zwischen ihm und der Grundherrschaft abgeschlossenen Lehns-Ablösungs-Rezesses.
8915.	Die Einwohner der Pfarre Ittenbach, Abg. Müller	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungskommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8916.	Mehrere Einwohner der Gemeinden zu Schnellenwalde und Dittmannsdorf, Abgeordn. Sydow	desgleichen.
8917.	Der constitutionelle Verein für Stadt und Land zu Lützen, Abg. Neubarth	Extrakt aus Nr. 8045, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
8918.	Dieselben	desgleichen, betreffend die Revision der geschlossenen Ablösungsverträge.
8919.	Dieselben	desgleichen, betreffend die Herabsetzung des Aufgeldes von Kirchenzinsen und eisernen Kirchenkapitalien.
8920.	Dieselben	desgleichen, betreffend die Verwaltung des Werschen Legatenfonds.
8921.	Gemeinde Jaromierz, Abg. Thüm	reklamiren einen Morgen Wiese für die dortige Schule, den sogenannten Hirtengarten, einen neuen Plan zum Lehmgraben ꝛc.
8922.	Dieselben	Petition um Ermäßigung der Rente.
8923.	Gemeinde Enger, Abg. v. Borries	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8924.	Die Einwohner zu Kosten	desgleichen.
8925.	Kaiser und Genossen, Lehrer zu Lampaden ꝛc.	desgleichen.
8926.	Gemeinde Euren, Stadtkr. Trier, Abgeord. Jungbluth	desgleichen.
8927.	Gemeinde Lampaden, Landkr. Trier, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8928.	Gemeinde Hetzerath, derselbe	desgleichen.
8929.	Gemeinden Trierweiler, Nieder-Trierweiler, Sirzenich ꝛc., derselbe	desgleichen.
8930.	Gemeinden Wintersdorf und Kersch, derselbe	desgleichen.
8931.	Gemeinde Walheim, Abgeordneter Schornbaum	desgleichen.
8932.	Gemeinde Büsbach, derselbe	desgleichen.
8933.	Die Katholiken in Halberstadt	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8934.	Gemeinde Tillawitz, Kr. Falkenberg	desgleichen.
8935.	Die Katholiken in Wohlau	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8936.	Desgl. in Leubus	desgleichen.
8937.	Desgl. in Wahren	desgleichen.
8938.	Gemeinde zu Klosterplatz und Dorf Leubus	desgleichen.
8939.	Gemeinden Gr.- u. Kl.-Kreidel, Schöneiche und Dombsen	desgleichen.
8940.	Die Katholiken zu Lüben	desgleichen.
8941.	Desgl. in Wesseling, Kr. Bonn	desgleichen.
8942.	Gemeinde Deuna, Kr. Worbis	desgleichen.
8943.	Gemeinde Keldenich, Kreis Bonn	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
8944.	Gemeinde Canth	desgleichen.
8945.	Gemeinde Twardawa	desgleichen.
8946.	Gemeinde Cobbenrode, Kreis Meschede	desgleichen.
8947.	Gemeinden Rietschütz und Pirrschen	desgleichen.
8948.	Die Einwohner in Ströhen, Kreis Lübbecke	bitten um Bestätigung der im Verfassungs-Entwurf niedergesetzten Grundgesetze Tit. II. Art. 23, 24 und 25, das Volksschulwesen betreffend.
8949.	Stierlin und Genossen zu Münster	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
8950.	Die Urwähler des Kreises Herford	Protest gegen die politische Wirksamkeit ihres Deputirten.
8951.	Der Bürgerverein zu Geilenkirchen, Abg. Schornbaum	Die Gemeinde-Verfassung betreffend.
8952.	Kietzer-Gemeinde bei Landsberg a. d. W.	Wiedergestattung der Aalholzgerechtigkeit.
8953.	Schulz, Pfarrer zu Johannisburg	Die kirchliche Armenpflege betreffend.
8954.	Die Lehrer der Superintendentur Barleben	Die Grundsteuer von Schulgrundstücken betreffend.
8955.	Die Stadt-Kollegien zu Artern	Abänderung der §§. 15, 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung.
8956.	Reiche, Mühlenbesitzer zu Pitzschkau bei Sorau	Erlaß des Gewerbezinses.
8957.	Gemeinde Haan, Kreis Elberfeld	Emanirung eines Gesetzes hinsichts der gutsherrlich-bäuerlichen Rechts-Verhältnisse.
8958.	Die Einwohner von Zinten und Umgegend	die Richtung der Ostbahn betreffend.
8959.	Gemeinde Neuenburg i. Westpr., Abgeordn. Pomieczynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8960.	Gemeinde Mühlbanz bei Dirschau, ders. Abgeordn.	desgleichen.
8961.	Gemeinde Gr. Komorsk bei Neuenburg i. Westpr. ders. Abgeordn.	desgleichen.
8962.	Gemeinde Kunzendorf, Abgeordn. Schulz	desgleichen.
8963.	Gemeinde Thiergarth im Ermlande, Abgeordn. Schulz	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8964.	Gemeinde Kunzendorf, derselbe	bittet um völlige Freiheit der Kirche und um Belassung der Kirchengüter.
8965.	Gemeinde Kujau in Oberschlesien	desgleichen um Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.

No.	Extrahent.	Inhalt.
8966.	Gemeinde Cellin in Oberschlesien	bittet um Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
8967.	Gemeinde Golczowitz in Oberschlesien	desgleichen.
8968.	Die katholischen Bewohner Paderborns	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8969.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Hartum bei Minden	desgleichen.
8970.	Gemeinde Steffeln	desgleichen.
8971.	Die evangelischen Geistlichen der Diözese Oblau, Namens ihrer Gemeinden	desgleichen.
8972.	Gemeinde Stiebendorf, Kreis Neustadt	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
8973.	Gemeinde Hartum bei Minden	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
8974.	Gemeinde Hahlen bei Minden	desgleichen.
8975.	Gemeinde Holzhausen bei Minden	desgleichen.
8976.	Gemeinde Nordhommern bei Minden	desgleichen.
8977.	Die katholischen Bürger 2c. zu Freistadt in Niederschlesien	desgleichen.
8978.	Die evangelische Gemeinde Frömern bei Unna	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8979.	Gemeinde Bettweiß, Kreis Düren, Abg. Stupp	desgleichen.
8980.	Gemeinde Kronenberg, Kreis Elberfeld, derselbe	desgleichen.
8981.	Gemeinde Beyenburg, Kreis Lennep, derselbe	desgleichen.
8982.	Gemeinde Sievernich, Kreis Düren, derselbe	desgleichen.
8983.	Gemeinde Pier, Kreis Düren, Abgeordneter Stupp	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8984.	Pfarrei Merscheid, Kreis Berncastel, ders.	desgleichen in Bezug auf die Schule.
8985.	Gemeinde Morbach, Kreis Berncastel ders.	desgleichen.
8986.	Die katholische Gemeinde zu Duisburg, ders.	desgleichen.
8987.	Pfarrei Gladbach, Kreis Düren, ders.	desgleichen in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8988.	Gemeinde Frenz, Kreis Düren, ders.	desgleichen in Bezug auf die Schule.
8989.	Gemeinde Lamersdorf, Kreis Düren, ders.	desgleichen.
8990.	Gemeinde Hastenrath, Kreis Düren, ders.	desgleichen in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
8991.	Die Einwohner Dürens, ders.	desgleichen in Bezug auf die Schule.
8992.	Gemeinde Buschhoven, Kreis Rheinbach, ders.	desgleichen.
8993.	Mehrere Einwohner zu Kriel, Abgeordneter Stupp	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
8991.	Gemeinde Adendorf, ders.	desgleichen in Betreff der Trennung der Schule von der Kirche.
8995.	Gemeinde Ersdorf, ders.	desgleichen.
8996.	Pfarrgemeinde Süfftelberg, ders.	desgleichen.
8997.	Mehrere Gemeindeglieder zu Altendorf, ders.	Protest in Betreff der Trennung der Schule von der Kirche.
8998.	Die Kirchengemeinde und der Schulvorstand zu Flerzheim, ders.	Protest wie ad Nr. 8993.
8999.	Gemeinde Neukirchen, ders.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9000.	Gemeinde Ipplendorf, ders.	desgleichen.
9001.	Mehrere Einwohner zu Namershoven, ders.	desgleichen.
9002.	Gemeinde Heimerzheim, ders.	desgleichen.
9003.	Mehrere Einwohner zu Neukirchen, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9001.	Gemeinde Hilberath, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9005.	Pfarrgemeinde Rheinbach, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9006.	Gemeinde Merkenheim, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9007.	Gemeinde Fritzdorf, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9008.	Mehrere Einwohner zu Olheim, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9009.	Pfarrgemeinde Odendorf, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9010.	Gemeinde Merken, Abgeordneter Stupp	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
9011.	Gemeinde Weisweiler, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9012.	Pfarrgemeinde Himmelgeist, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9013.	Pfarrgemeinde Dhorn, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9014.	Gemeinde Friesenhagen, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9015.	Gemeinde Sürdt, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9016.	Gemeinde Nörvenich, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9017.	Mehrere Einwohner der Pfarre Biesfeld, Abg. Stupp	desgleichen.
9018.	Gemeinde Gübzenich, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9019.	Gemeinde Arnoldweiler, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9020.	Mehrere Einwohner zu Trauwüllesheim, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9021.	Gemeinde Oberzier, Abgeordneter Stupp	desgleichen.
9022.	Gemeinde Wissersheim, Abgeordn. Stupp	desgleichen.
9023.	Gemeinde Morschenich, Abg. Stupp	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9024.	Gemeinde Röelsdorf, ders.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9025.	Gemeinde Birgel, dersf.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9026.	Gemeinde Lendersdorf, dersf.	desgleichen.
9027.	Gemeinde Kofferath, dersf.	desgleichen.
9028.	Mehrere Einwohner zu Winden, dersf.	desgleichen.
9029.	Gemeinde Hochkirchen, dersf.	desgleichen.
9030.	Gemeinde Kreuzau, dersf.	desgleichen.
9031.	Gemeinde Merzenich, dersf.	desgleichen.
9032.	Die kathol. Geistlichen und der Kirchen- und Schul-Vorstand zu St. Maria in Düren, dersf.	desgleichen.
9033.	Die Pfarrgemeinde zu Eschweiler, dersf.	desgleichen.
9034.	Gemeinde Ellen, dersf.	desgleichen.
9035.	Gemeinde Niederzier, dersf.	desgleichen.
9036.	Schlossermeister Frantz zu Neustadt-Eberswalde	Petition um Feststellung seiner Ansprüche an die Frantzsche Stiftung.
9037.	Die Handwerker u. technischen Gewerbtreibenden zu Köln	Petition, die Reorganisation der Gewerbeverhältnisse betreffend.
9038.	Das Schulzenamt Namens der Gemeinde zu Stepen, Abg. Teske	Ermäßigung der Abgaben und Lasten.
9039.	Die Eigenkäthner zu Wönken, Abg. Stephany	Petition um Erlaß der Grundsteuer.
9040.	Eigenthümer David Wenzel zu Koschainen, dersf.	Erloß der auf ihren Grundstücken eingetragenen Inventarien-Kapitalien.
9041.	Der Gerichts-Hülfsbote Nogarschewski, dersf.	Petition um Verbesserung seiner Lage.
9042.	Eigenthümer Louis Pacault zu Eisingsheide, dersf.	Petition um Ermäßigung des Weidegeldes.
9043.	Maurer Kaminski zu Gr. Arnsdorf, Abg. Stephany	Petition um Verbesserung der Lage der Arbeiter.
9044.	Gemeinde Worleynen, Abg. Stephany	Petition um Erweiterung ihrer Weide und Holzungsgerechtsame in der Königlichen Forst.
9045.	Hüfner Samuel Großkreutz zu Sporken, Abgeordn. Stephany	Ermäßigung seines Grundzinses auf die in der Kaufsurkunde festgesetzte Summe.
9046.	Die Einsassen zu Klein-Friedrichsgraben, Tawellningken, Schaugsten, Kryszahnen, Abg. Andersch	wegen Belassung des bisher benutzten Weide-Terrains im Bönker-Bruche.
9047.	Die Dorfgemeinde St. George	Petition um Verleihung des Weiderechts.
9048.	Die Dienstbauern zu Zippnow, Abg. Hartmann	Erneuerung ihrer Rechte in den Königlichen Waldungen, Verkauf des Klafterholzes nach dem Taxwerth ꝛc.
9049.	Die Häusler zu Zippnow, Abgeordneter Hartmann	Gewährung des Weiderechts, Waldstreu und Parzellirung von Forstländereien ꝛc.
9050.	Die Freibauern zu Zippnow, Abgeordneter Hartmann	Freie Weide in der Königlichen Forst und Erneuerung ihrer Holz- und Streugerechtsame ꝛc.
9051.	Die ehem. Dienstkossäthen zu Zippnow, Abgeordneter Hartmann	Petition ähnlichen Inhalts.
9052.	Die Gemeinde zu Butzke	Petition um anderweite Besetzung der dortigen Pfarrstelle.
9053.	Die verwittwete Mühlenmeister Püschel zu Letschen	Ermäßigung der Abgaben und Lasten der altberechtigten Mühlenbesitzer.
9054.	Mehrere Einwohner zu Ortelsburg	Petition, betreffend die Gesetz-Entwürfe über die Zwangsanleihe und die Erhöhung der Brennsteuer.
9055.	Der Freibauer Andreas Hundt zu Nikosken	Revision des dortigen Separations-Verfahrens.
9056.	Gemeinde Natzungen	Petition um Abwendung der dortigen Separation.
9057.	Der Handwerker-Verein zu Sangerhausen	Petition um Beschränkung der Freizügigkeit nach den preußischen Staaten.
9058.	Der constitutionelle Verein zu Gorkau	Erlaß eines zweckmäßigeren, die Rechte aller Klassen der Staatsbürger sichernden Wahlgesetzes.
9059.	Die ländlichen Bewohner des Kreises Lauenburg, Abg. Plath	Extrakt aus Nr. 7672, betreffend die Aufhebung der Jagd- und Fischereigerechtigkeit.
9060.	Desgleichen	desgleichen, betreffend den Antrag auf Fixirung der Geistlichen und Küster.
9061.	Desgleichen	desgleichen, betreffend die Bitte um Konstituirung einer Kommission zur Revision der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.
9062.	Desgleichen	desgleichen, betreffend den Antrag auf durchgreifende Verbesserung der Lage der ländlichen Tagelöhner.
9063.	Der Schneider Rahts in Schönehr und die Luise Beckert in Gr. Borkow, Abg. Plath	reklamiren die von ihren Vätern besessenen und von der Gutsherrschaft eingezogenen Kossäthenhöfe in Osseck en.
9064.	Die Bürger-Schützengilde zu Lauenburg, dersf. Abg.	Petition um Genehmigung ihres Fortbestehens in der Bürgerwehr
9065.	Der Mühlenbesitzer Karl Klein zu Schönehr, dersf. Abg.	Petition um Ermäßigung seiner Abgaben und Aufhebung des Erbkanons von 28 Thaler.
9066.	Die Wittwe Horn zu Pertien, dersf. Abgeordn.	beansprucht Entschädigung für die von der Gutsherrschaft eingezogenen Höfe ihres verstorbenen Mannes.
9067.	Der Ganz-Invalide J. Wiek z. Lauenburg	Petition um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
9068.	Der Invaliden-Unteroffizier Koritzki zu Lauenburg	desgleichen.
9069.	Gemeinde Rumpin, Abgeordn. Dörk	Extrakt aus Nr. 7669, betreffend den Antrag auf Entbindung von der Abgabe an den Dom.
9070.	Desgleichen	desgleichen wegen Ueberlassung von Land an die armen Dorf-Einwohner.
9071.	Desgleichen	desgleichen betreffend den Antrag auf Herstellung eines neuen Uferdammes.
9072.	Desgleichen	desgleichen wegen Aufhebung der Weidensteuer.
9073.	Kaufmann Ascher zu Berlin, Abg. Dr. Kosch	Petition, betreffend die Anerkennung der Ansprüche der Inhaber westfälischer Zwangsanleihe-Dokumente.
9074.	Mehrere Einwohner zu Schwedt a. d. O.	Petition um Beschleunigung der Berathungen über den Verfassungs-Entwurf.
9075.	Der Volksverein u. die Bürgerversammlung zu Halle	Protest gegen die unterbliebene Huldigung des Reichsverwesers seitens des Militairs.
9076.	Der Vorstand der Gesellschaft d. Auswanderer nach Nord-Amerika zu Berlin, Abg. Walbeck	Petition um Bewilligung einer freien Ueberfahrt nach Nord-Amerika.
9077.	Mehrere Guts- u. Grundbesitzer des Kr. Rosenberg	Protest gegen die Emanirung des projektirten Grundsteuer-Gesetzes.
9078.	Der Lehrer J. Maciejewski bei der Strafanst. z. Rawicz	Petition um Verbesserung seines Gehalts.
9079.	Der Freistellenbes. Lochno zu Tscheschen	Petition um Erlaß der gegen ihn wegen Jagd-Contravention verhängten Strafe.
9080.	Mehrere Einwohner zu Müggenhall	Protest gegen die proponirte Rentenablösung und Bitte um Beschleunigung der Berathungen über den Verfassungs-Entwurf.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9081.	Die selbstständigen Handwerker zu Frankfurt a. d. O., Abg. von Auerswald	Beschwerden und Wünsche in Bezug auf die Reform der gewerblichen Verhältnisse.
9082.	Die Bürgerwehr zu Muskau, Abgeordn. Laraß	Petition, betreffend die schweidnitzer Angelegenheit.
9083.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Muskau, Abgeordn. Laraß	Petition um schleunige Abänderung der §§. 15 und 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung.
9084.	Die Handwerker zu Eupen, Abgeordn. Pauls	Mehrere Wünsche in Bezug auf die Reorganisation des Gewerbewesens.
9085.	Die Hausbesitzer u. Instleute zu Kremmin, Abg. Joh. Jacoby	Gewährung der Raff- und Leseholz-Berechtigung, Vererbpachtung von Forstland, Aufhebung des Salz-Monopols u. s. w.
9086.	Die Hausbesitzer zu Rehwinkel, Abg. Joh. Jacoby	desgleichen.
9087.	Droschkenkutscher Affedring zu Berlin	Petition um Ertheilung der Erlaubniß zur Führung einer eigenen Droschke.
9088.	Aktuar Maring zu Berlin	Verringeruug des stehenden Militairs.
9089.	Derselbe	betreffend die Reisen Sr. Majestät des Königs im In- und Auslande.
9090.	Viele Einwohner des Kreises Reichenbach, Abgeordn. von Damnitz	Beitrittserklärungen zur Adresse des hirschberger Wahlbezirks, betreffend die künftige Stellung der Volksschule.
9091.	Gemeinde Baubach, Abgeordn. Schulz	Revision der dortigen Separations- und Ablösungs-Verhandlungen.
9092.	Dieselben	Verleihung der Streugerechtsame, Heranziehung der Dominien zu den Gemeindelasten u. s. w.
9093.	Die Dreschgärtner Schmidt und Genossen zu Kottwitz, Abgeordn. Schulz	baldige Beseitigung der dortigen Dienst-Ablösungs-Angelegenheit.
9094.	Gemeinde Mallwitz, Abgeordn. Schulz	Heranziehung des Dominiums zu den Straßen- und Wegebauten, Gewährung der Streuberechtigung u. s. w.
9095.	Lehrer Schulze zu Oegeln	Aufhebung des Jagdrechts.
9096.	Gemeinde Langheinersdorf, Abg. Herrmann	Petition um Ueberweisung der dortigen katholischen Kirche an die evangelische Gemeinde.
9097.	Gemeinde Hirtendorf, Abg. Herrmann	Aufhebung der Confirmations-Gebühren, Zählgelder und Ab- und Aufzugsgelder ꝛc.
9098.	Die Bauergutsbesitzer zu Hartau, Abg. Herrmann	Aufhebung resp. Ablösung aller herrschaftlichen Abgaben.
9099.	Die kleine Gemeinde zu Nieder-Leschen, Abg. Herrmann	Aufhebung der Laudemien, bessere Entschädigung für die Ablösung der Schaafhutung u. s. w.
9100.	Die Bauerschaft zu Nieder-Leschen, Abgeordneter Herrmann	Petition ähnlichen Inhalts.
9101.	Die Häusler zu Nieder-Giesmannsdorf, Abg. Herrmann	Aufhebung der herrschaftlichen Dienste und Abgaben.
9102.	Die Gärtner zu Nieder-Giesmannsdorf, Abg. Herrmann	Revision der Dienstablösungs-Rezesse und Ermäßigung der Renten und Abgaben ꝛc.
9103.	Gemeinde Kaltdorf, Abgeordn. Herrmann	Ermäßigung der Abgaben und Lasten.
9104.	Gemeinde Langheinersdorf, Abgeordneter Herrmann	desgleichen.
9105.	Gemeinde Sprottischwaldau, Abg. Herrmann	Revision der Dienstablösungs-Rezesse und Ermäßigung der Abgaben.
9106.	Gemeinde Gießmannsdorf, Abg. Herrmann	Abschaffung des Wächtergeldes, Auenzinses und des sogenannten Hundehafers.
9107.	Gemeinde Wolfersdorf, Abgeordneter Herrmann	Ungetrübte Ausübung der Waldgerechtsame, des Gräserei-Rechts, Revision der Ablösungs-Rezesse und Aufhebung des Jagdrechts u. s. w.
9108.	Gemeinde Alt-Gabel, Abgeordneter Herrmann	Aufhebung der Laudemien, Zurückerstattung der doppelt gezahlten Freiheitsgelder u. s. w.
9109.	Die Häusler der Gemeinde Ottendorf, Abgeordneter Herrmann	Revision der Dienstablösungs-Rezesse resp. Verstattung zum Rechtswege wegen ungenügender Entschädigung.
9110.	Gemeinde Nieder-Ebersdorf, Abgeordn. Herrmann	Petition ähnlichen Inhalts.
9111.	Der frühere Berg-Mühlenbesitz. Trogisch zu Wichelsdorf, Abgeordneter Herrmann	Petition um Revision der Regulirungs-Rezesse seiner früher besessenen Mühle resp. Entschädigung für die ihm zugefügten Besitz-Verletzungen.
9112.	Die Gutseinsassen d. Herrschaft Primkenau	Petition in Betreff ihrer Forst-Servituten.
9113.	Das Müllermittel zu Haynau, Abgeordneter Stiller	Petition um Beseitigung der das Gewerbe drückenden Uebelstände.
9114.	Mehrere Einwohn. aus den Gemeinden des Wahlkreises Kochem, Abgeordneter Boost	gedruckte Petition, die Verfassungsfrage betreffend.
9115.	Der Ausschuß der Bürger-Versammlung zu Bertrich, Abgeordn. Boost	Petition, betreffend den Entwurf der Gemeinde-Ordnung.
9116.	Gemeinden Forstenau und Kramsk, Abg. Semrau	Petition, betreffend die Richtung der Ostbahn.
9117.	Die Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung zu Winningen, Abg. Raffauf	Petition um Aufhebung der Moststeuer.
9118.	Die Wittwe Helena Krause zu Rundewiese	Petition um Zurückgabe des von ihrem Ehemanne besessenen Grundstücks.
9119.	Der ehemalige Schneider Belfils zu Koblenz	Aufhebung des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei persönlichen Klagen.
9120.	Der Magistrat zu Eisleben	betreffend die Freizügigkeit der Einwohner des deutschen Staats.
9121.	Die Kaufmannschaften zu Gerbstädt, Eisleben, Hettstädt, Aschersleben und Alsleben, Abgeordneter Dörk	Anträge auf Beschränkung der Gewerbefreiheit.
9122.	Der Müller Christ. Renneberg zu Beesenstedt	Petition um Ermäßigung der Lasten und Abgaben.
9123.	Die Amtmänner des Kreises Warburg, Abgeordn. Stachelscheid	bitten um Erhaltung ihrer Rechte bei der in Aussicht stehenden neuen Verwaltungs-Organisation.
9124.	Jost, ehemaliger Post-Conducteur zu Trier, Abg. Otto	Protest gegen seine im Disziplinarwege erfolgte Dienstentlassung ꝛc.
9125.	Gemeinden Kawallen, Kumernigk und Schweretau, Kreis Trebnitz, Abgeordn. Iwand	Beschwerde über die Feudal-Lasten.
9126.	Gemeinde Klein-Muritsch, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung des vollzogenen Servituten-Ablösungs-Rezesses ꝛc.
9127.	Gemeinden Groß-Muritsch u. Hahnswalde, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Wiederherstellung früherer Berechtigungen ꝛc.
9128.	Gemeinde Simsdorf, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung aller Feudal-Lasten ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9129.	Arndt, Mädchen-Lehrer zu Wohlau, Abg. Müller	überreicht eine Denkschrift in der Rechtssache zwischen der evangelischen Kirchen-Kommunität und den Waisen ihres ehemaligen Lehrers J. M. Arendt.
9130.	Herberg und Genossen zu Sendschütz ꝛc., derselbe Abgeordnete	Protest gegen eine Veröffentlichung der Ritterguts-Besitzer des wohlauer Kreises in dem Wohlauer Kreisblatte.
9131.	Gemeinde Lisdorf, Kreis Eupen, Abg. Pauls	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9132.	Gemeinden Bickendorf, Bockemünd, Brauweiler, Esch, Geyen, Junkersdorf, Longerich, Lövenich, Merkenich, Merheim, Müngersdorf, Niehl, Poulheim, Rheinkassel, Sinnendorf, Sinthern, Stommeln, Weiler, Widdersdorf und Worringen, Abgeordn. Elkemann	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9133.	Die Kurat-Geistlichen des Dekanats Brühl, datirt Badorf, Abgeordneter Elkemann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9134.	Desgleichen des Dekanats Lövenich, datirt Stommeln, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9135.	Gemeinde Alflen, Abg. Dr. Boost	desgleichen.
9136.	Gemeinden Hambuch, Gamlen, Zettingen und Eulgem, Kreis Kochem, derselbe Abgeordnete	desgleichen ꝛc. und Sicherstellung des Kirchen-Vermögens.
9137.	Gemeinden Ulmen und Meiserich, Kreis Kochem, ders. Abgeordnete	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9138.	Gemeinde Müllenbach, Kreis Kochem, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
9139.	Gemeinde Ediger a. M., Kreis Kochem, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9140.	Gemeinde Treis, Kreis Kochem, derselbe Abgeordnete	desgleichen ꝛc. und Sicherstellung des Kirchen-Vermögens.
9141.	Pfarrei Müden, Kreis Kochem, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9142.	Gemeinde Pommern, Kreis Kochem, derselbe Abgeordnete	desgleichen ꝛc. und Sicherstellung des Kirchen-Vermögens.
9143.	Gemeinde Düngenheis, Kreis Kochem, Abg. Dr. Boost	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9144.	Gemeinde Kaisersesch, Kreis Kochem, derselbe	desgleichen.
8145.	Gemeinde Illerich, Kreis Kochem, derselbe	desgleichen.
9146.	Gemeinde Masburg, Kreis Kochem, derselbe	desgleichen.
9147.	Gemeinde Moselkern, Kreis Kochem, derselbe	desgleichen.
9148.	Gemeinden Faid u. Dohn, Kr. Kochem, derselbe	desgleichen ꝛc. und Sicherstellung des Kirchenvermögens.
9149.	Gemeinde Bruns-cappel bei Brilon, Abg. Lefarth	desgleichen.
9150.	Gemeinde Bigge, derselbe	desgleichen ꝛc. und Sicherstellung des Kirchenvermögens.
9151.	Gemeinde Bilstein, Kreis Olpe	desgleichen.
9152.	Gemeine Saalhausen, Kreis Olpe	desgleichen.
9153.	Gemeinde Wenden, Kreis Olpe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9154.	Pfarrgemeinden Neuenheerse und Kühlsen	desgleichen.
9155.	Gemeinde Löwen, Kreis Warburg	desgleichen.
9156.	Gemeinde Frielingsdorf, Abgeord. Dünner	desgleichen.
9157.	Gemeinden Hermsdorf, Mannsdorf, Bauschwitz, Neusorge, Mauschwitz und Kl. Warthe, Abg. Jander	desgleichen.
9158.	Kirchspiel Gostitz, Archipresbyteriat Patschkau, derselbe	desgleichen.
9159.	Gemeinde Ellguth, Pfarrei Ottmachau, derselbe	desgleichen.
9160.	Gemeinden Jätschau, Rauschwitz, Schmarsau und Brostau, derselbe	desgleichen.
9161.	Gemeinden Laband, Alt-Gleiwitz, Czechowitz ꝛc., derselbe	desgleichen.
9162.	Gemeinde Aschebergin Westfalen, Abg. Vogelsang	desgleichen.
9163.	Manteufel, Schankwirth hierselbst	bittet um Ertheilung des Rechts zum Betriebe der Schankwirthschaft.
9164.	Die Städte Beuthen a. O., Freistadt, Grüneberg, Neusalz a. O., Neustädtel, Rothenburg, Sagan, Sprottau und Deutsch-Wartenberg	die Städte-Ordnung betreffend.
9165.	Die Patrimonialrichter Schlesiens, der Grafschaft Glatz und der Lausitz	Antrag auf Schutz in ihren Rechten bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
9166.	Pahlke und Genossen zu Insterburg, Abgeordneter Kühnemann	Einschränkung der Arbeiten der Handwerks-Kommissionen in der Armee.
9167.	Gemeinde Schmellwitz bei Neumarkt	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9168.	Gemeinde Beurich, Kreis Saarburg, Abg. Schulte	desgleichen.
9169.	Gemeinde Sendenhorst, Kreis Bedum, derselbe	desgleichen.
9170.	Gemeinde Herrmannsdorf bei Jauer	desgleichen.
9171.	Gemeinden Falkenau, Kroschen und Koppendorf bei Grottkau	desgleichen.
9172.	Gemeinde Kraschen, Kreis Guhrau	Antrag auf Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
9173.	Die Bürger zu St. Niclas, Kreis Saarbrücken	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9174.	Pfarrei Bümdorf, Reg. Bez. Trier	desgleichen.
9175.	Gemeinde Witten, Kreis Bochum, Abg. Müllensiefen	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9176.	Gemeinde Hattingen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, derf. Abgeordn.	desgleichen ꝛc. in Bezug auf die Schule.
9177.	Pfarrei Lippramsdorf, Abg. Jansing	desgleichen ꝛc. in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9178.	Buchmann, Kaufmann zu Leobschütz, Abg. Kruhl	Anleihe-Projekt.
9179.	Die Stadtbehörden zu Leobschütz, derf. Abgeordn.	die Reorganisation der Justiz-Behörden betreffend.
9180.	Desgleichen zu Teuchern, Abg. Burckhardt	Aufhebung des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
9181.	Die Häusler des laubaner Kreises, Abgeordn. Zimmermann	Befreiung von den gutsherrlichen Lasten.
9182.	Der Gemeinderath der Stadt Neuwied, Abg. Neurnburg und Schadt	Antrag, daß die Stadt der Sitz eines größeren Gerichtes werde.
9183.	von Quandt, Schauspiel-Direktor zu Beeskow	bittet, eine Theater-Kontrolle, verbunden mit Konduitenlisten, errichten zu dürfen.
9184.	Gramm, Pastor zu Sagan	beleuchtet das ihm und dem Bürstenbinder Salmann zu Wend. Hermsdorf angethane Unrecht.
9185.	Hruzik, Regierungs-Conducteur zu Oppeln	Plan zur Verbreitung der deutschen Sprache und Kenntnisse unter die polnisch oder slavisch sprechenden preußischen Unterthanen ꝛc.
9186.	Die Katholiken der Altmark, datirt Stendal	Protest gegen Hemmung der religiösen und kirchlichen Freiheit.
9187.	Kratzke und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommen-Steuer.
9188.	Warmuth und Genossen, desgl.	desgleichen.
9189.	von Braunschweig und Genossen, Grundbesitzer zu Schiefelbein ꝛc.	Antrag, daß die Aufhebung der Steuer-Freiheit nur gegen Entschädigung stattfinde ꝛc.
9190.	Die Stadtbehörden zu Loburg	Hebung des Handwerkerstandes.
9191.	Müller und Genossen zu Kelbra	Beschleunigung des Erkenntnisses in einer Rechtssache.
9192.	Jüngling, Wahlmann hierselbst	Antrag, wöchentlich 6 Plenar-Sitzungen anzuberaumen und nur die Aufgabe-Vereinbarung der Verfassung zu lösen.
9193.	Graul und Genossen zu Bebra bei Merseburg ꝛc.	Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken.
9194.	Die Häusler zu Söllichau, Durchwehna, Tornau und Schwemsal	Verminderung der Beiträge zu Kirchen-Pfarr- und Schulbau-, und Reparaturkosten.
9195.	Gemeinden Wollenberg, Nieder-Röwersdorf, Neukirch, Ober-Röwersdorf, Schönwaldau, poln. Hundorf und Ludwigsdorf, Abgeord. Scholz	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt ꝛc.
9196.	Die Einwohner zu Wahrenbrück, Abg. Bormann	Wiedergewährung früherer Forstgerechtsame, Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ꝛc.
9197.	Die Bürger und Einwohner zu Zielenzig, Abg. Dr. Devé	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9198.	Gemeinde Aurieth, Abg. Dr. Kunze	Kreis-Chausseebau-Angelegenheiten und die Fischerei im Oderstrom betreffend.
9199.	Die Miether zu Rampitz	Ertheilung von Acker in Erbpacht.
9200.	Theusner, Kämmerer zu Gleiwitz	überreicht einen Entwurf zur preußischen Wehrverfassung.
9201.	Der Bürgerwehr-Verein zu Oppeln	die schweidnitzer Angelegenheit betr.
9202.	Schulz, Pfarrer zu Johannisburg, Abg. Reuter	Schul-Angelegenheiten.
9203.	von Kleist u. Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen, dat. Schöneck, Abgeord. Min. von Schön	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.
9201.	Düringshofen, Stadtmusikus zu Soldin, Abgeordn. Siebert	Beschränkung des Musikmachens.
9205.	Böttchergewerk daselbst, derselbe	Beschwerde über Nahrungslosigkeit.
9206.	Webergewerk daselbst, derselbe	Aufhebung der Gewerbefreiheit u. s. w.
9207.	Hutmachergewerk daselbst, derf. Abg.	bittet um künftige Beschützung gegen Konkurrenzen.
9208.	Tuchmachergewerk daselbst, derf. Abg.	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
9209.	Tischlergewerk zu Bernstein, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
9210.	C. Schartmann hierselbst, Abgeordn. Berends	das beabsichtigte Bürgerwehrgesetz betreffend.
9211.	Wulff, Buchhändler zu Strasburg i. d. U.	Protest gegen die Aufhebung der Lotterie.
9212.	v. Braunschweig zu Sorchow bei Stolp	bittet um Uebersendung der Petition Nr. 1695.
9213.	Der constitutionelle Verein zu Wolgast	Feststellung des Thatbestandes in Betreff der letzten Auftritte unter den Linden, namentlich in Beziehung der dabei betheiligten Abgeordneten ꝛc.
9214.	Volks-Verein zu Kalau, Abgeordn. Anwandter	die schweidnitzer Ereignisse betreffend.
9215.	Gemeinde Goritz bei Betschau, derf. Abgeordn.	Sistirung der bezüglich der Kahnsdorfer Schulbaukosten verfügten Execution. (Extrakt aus Nr. 8913.)
9216.	Die Häusler und Miether zu Ratzdorf, Abg. Pohle	bitten um Ueberlassung von Land in Erbpacht.
9217.	Die Häusler zu Stargardt bei Guben, derf. Abg.	Wegfall der herrschaftlichen Dienste und des Schutzgeldes ꝛc.
9218.	Die ländlichen Weinproduzenten der Umgegend von Grünberg, datirt Kühnau, Abgeordn. Schöne	Ueberlästigung der Wein-Production durch Steuern.
9219.	Gemeinde Pirnig, Kreis Grünberg, derf. Abgeordn.	Instandsetzung der Oberdeiche seitens des Staats zum Schutze der Oderniederungen.
9220.	Gemeinde Hohenwelze, Kreis Grünberg, derselbe Abgeordn.	Revision des Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Rezesses.
9221.	Die katholischen Kirch-Gemeinden Allenstein, Braunswalde, Schönbrück, Wuttrienen, Neu-Kokendorf, Diwitten, Klaukendorf, Groß-Kleeberg, Purden, Ramsau, Süßenthal und Alt-Wartenburg, Abgeordn. Blockhagen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9222.	Barth und Genossen, Lehrer zu Enskirchen	bitten um Trennung der Schule von der Kirche.
9223.	Hoppe, Pfarr-Administrator, Namens der Katholiken zu Wiesenthal, Kreis Münsterberg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9224.	Carstädt zu Schönbrun und Genossen, evangelische Pastoren, dat. Wingendorf bei Lauban	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9225.	Gemeinde Urdenbach, Bürgermeisterei Benrath	desgleichen.
9226.	Gemeinde Neustädtel	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9227.	Gemeinde Kirchrarbach, Kr. Meschede	desgleichen.
9228.	Pfarrei Eslohe, Kreis Meschede	desgleichen.
9229.	Gemeinde Schönholthausen	desgleichen.
9230.	Gemeinde Berghausen, Kreis Meschede	desgleichen.
9231.	Stadt Liebau und die Dorfgemeinden Buchwald, Dittersbach, Lindenau und Ober-Blaßdorf, Abg. Schiller	desgleichen.
9232.	Der Magistrat zu Freistadt, Abgeord. Stalling	Petition, betreffend die Umarbeitung des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege.
9233.	Ein Anonymus	Petition um Ermäßigung des Domainenzinses.
9234.	Gemeinde Misaerzyn	desgleichen.
9235.	Die Lehrer der Kreise Trier, St. Wendel, Ottweiler, Saarlouis, Merzig und Berncastel	Unabhängigkeit der Schule von der Kirche und Besoldung der Lehrer aus Staatsfonds.
9236.	Mehrere Geistliche der Diözese Barleben	Petition, die Besteuerung der Geistlichen betreffend.
9237.	Das Weiß- u. Festbäckergewerk zu Königsberg	Petition um anderweitige Regulirung ihrer gewerblichen Verhältnisse.
9238.	Schneider-Meister Kochinski zu Lokken, Abgeord. Stephany	Beschwerde wegen Aufbürdung eines Gewerbscheines für Geschäfte, welche er gar nicht betreibt und nicht zu betreiben beabsichtigt.
9239.	Die Eigenkäthner zu Locken, derselbe	Petition um Ermäßigung der Abgaben und Lasten.
9240.	Die Wirthe zu Lokken, derselbe	desgleichen.
9241.	Mehrere Einwohner zu Sonnenborn, derselbe	18 besondere Wünsche und Anträge in Bezug auf die Verbesserung der sozialen und örtlichen Verhältnisse.
9242.	Die Dorfschaft Pörsken, derselbe	Petition um Ueberlassung der Winterfischerei in dem am Dorfe belegenen See.
9243.	Die Eigenkäthner zu Sonnenborn, derselbe	bitten um Bewilligung des freien Bauholzes zum Wiederaufbau ihrer baufälligen Häuser.
9244.	Der vormalige Lehrer Fischer zu Katzendorff, derselbe	Petition um Bewilligung einer Pension.
9245.	Die Instleute der Vorwerke Grasnitz, Langguth, Dorotheenthal und Lobkeim, derselbe	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
9246.	Der erblindete Invalide Müller zu Nordhausen	Petition um Erhöhung seines Invaliden-Gehaltes.
9247.	Die Arbeiter bei der Domaine Dietenborn	Petition um Bewilligung des früher bestandenen Zehnten und freie Benutzung der Viehweide.
9248.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Tempelburg, Abgeordn. Räntsch	Petition, betreffend die Richtung der großen Ostbahn.
9249.	Die Pächter der storkower Busch-Gemeinde, derselbe Abgeordnete	Petition um Sicherstellung in ihrem gegenwärtigen Pachtverhältniß.
9250.	Der Tuchmacher Carl Pöppel zu Tempelburg, derf. Abgeordnete	Petition um Revision der dortigen Gemeinheitstheilungs-Angelegenheit.
9251.	Die katholischen Einwohner der Parochie Pawlau, Abgeordn. Schaffraneck	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9252.	Die Grundbesitzer Klatt und Genossen zu Gemlitz in Westpreußen	Petition, resp. Protest, das neu zu begründende Abgaben- und Steuer-System betreffend.
9253.	Mehrere Rittergutsbesitzer aus den Provinzen, de dato Berlin	Protest gegen die Gesetz-Entwürfe wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
9254.	Die evangelischen Geistlichen zu Landsberg a. W., Abgeordneter Keferstein	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9255.	Die bäuerlichen Wirthe der früheren Domainen-Aemter Lang, Goslin und Dombrowka, Abgeordneter von Zettwitz	Ermäßigung, resp. Gleichstellung ihres Grundzinses mit den übrigen bäuerlichen Wirthen in anderen Domainen.
9256.	Die Mühlenbesitzer des obornicker und wongrowitzer Kreises, derselbe Abgeordnete	Petition um anderweite Regulirung ihrer Abgaben.
9257.	Mehrere Einwohner des Kreises Mühlheim a. R., Abgeordn. Gladbach	Petition um Hebung der Ackerwirthschaft und progressive Besteuerung der größeren Grundbesitzer.
9258.	Dieselben	Abstellung der kostspieligen Gerichtsförmlichkeiten bei Betheiligung von Minderjährigen in Schuld- und Fallitsachen.
9259.	Gemeinden Chrzumczütz, Boguschütz-Zlönitz ꝛc., Abg. Bumbke	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9260.	Gemeinde Petersdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9261.	Gemeinden Langendorf, Schwenowitz u. s. w., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9262.	Gemeinde Bierdzan, Abgeordneter Bumbke	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9263.	Die kathol. Bewohner von Oppeln und Umgegend, Abgeordneter Bumbke	desgleichen.
9264.	Der Schutzverein zu Lendzin, Chronstau und Derschau, Abg. Bumbke	Loyalitäts-Adresse in Bezug auf das treue Festhalten an den König und sein Haus.
9265.	Die Häusler zu Boguschütz, Abg. Bumbke	Gesuch um pachtweise Ueberlassung von einigen Grundstücken der Domaine Proskau.
9266.	Die Handwerker des Kreises Siegen, Abgeordn. Hambloch	Wünsche in Betreff der Gewerbe-Gesetzgebung.
9267.	Die Dorfschaften Bewernick u. s. w., Abgeordnet. Herholz	Petition, betreffend die zeitgemäße Verwaltung des Schulzendienstes, Reform der Kreistags-Organisation ꝛc.
9268.	Die Stubenbewohner Kurz und Genossen zu Merzdorf, Kreis Loavenberg, Abgeordn. Brendel	Petition um Befreiung von einer erst kürzlich auferlegten ungerechtfertigten Steuer.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9269.	Die Führer der Bürgerwehr zu Merseburg, Abgeordneter Parrisius	Wünsche und Anträge in Bezug auf das Bürgerwehrgesetz.
9270.	Der Leerhäusler Pratsch zu Merzdorf am Bober, Abgeordn. Brendel	Petition um Befreiung von der Klassensteuer.
9271.	Der Urwähler-Verein des Monbijou-Bezirks zu Berlin, Abgeordneter Jung	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt und Gewährung des freien Unterrichts.
9272.	Die ländlichen Gewerbetreibenden des mannsfelder Seekreises	Petition um Regelung ihrer gewerblichen Verhältnisse.
9273.	Gemeinde Hochstetter, Abgeordneter Abegg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9274.	Die kathol. Pfarrgemeinde zu Wilnsdorf	desgleichen.
9275.	Mehrere Bürger von Rheinbrohl, Abgeord. Neuenburg	Protest in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
9276.	Die Katholiken der Stadt Petschkau, Abg. Jander	desgleichen.
9277.	Der Schullehrer Karl Stendal zu Schweinitz bei Loburg	Vorschläge zur Reorganisation des Gewerbewesens.
9278.	Die Büdner zu Wollin	Petition um Befreiung von dem Jurisdictionszins und dem Haus- und Giebelschoß. Petition um Herabsetzung der Grundsteuer und Gewährung einer billigen Ablösung der bereits in Geld verwandelten Pächte rc.
9279.	Die Gemeinde Lühe, Abgeordn. Nethe	
9280.	Der Halbspänner Könnicke zu Schora	Petition um Revision der dortigen Separations-Rezesse.
9281.	Die Mühlenbesitzer des 1sten jerichowschen Kreises zu Drewitz rc.	Beschwerde wegen Ausschließung von der magdeburgschen Land-Feuer-Sozietät.
9282.	Kossäth Eve in Pretzien, Abgeordn. Nethe	Petition um gehörige Verdammung des Elbstrom-Ufers an seinen Grundstücken.
9283.	Die Büdner Lucke und Konsorten zu Brandenstein	Petition um Ermäßigung ihrer Beiträge für die geistlichen und Schulbauten.
9284.	Gemeinde Böke	Petition um Bewilligung des freien Bauholzes aus der Königlichen Forst bei Ziesar.
9285.	Die Elementarlehrer des Kreises Adenau, Abgeordn. Baur	Wünsche in Bezug auf die Hebung des Lehrerstandes.
9286.	Pfarrgemeinde Uersfeld, Abgeordn. Baur	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9287.	Die katholische Pfarrgemeinde zu Adenau, Abgeordn. Baur	desgleichen.
9288.	Der Pastor Kolb und Genossen zu Dümpelfeld, Abg. Baur	desgleichen.
9289.	Die Schiffer zu Küstrin, Abgeordnete Riel und Rahn	Beseitigung der die Stromschifffahrt hemmenden Uebelstände.
9290.	Die Schiffs-Eigner zu Zellin u. s. w., dieselben	Petition ähnlichen Inhalts.
9291.	Die Freimanns-Gemeinde zu Alt-Lizegörike, dieselben	Petition um Ermäßigung ihrer Lasten und Abgaben.
9292.	Gemeinde Klein-Wubieser, Abgeordnete Rahn und Riel	Petition um Aufhebung der Laudemien.
9293.	Dieselben	Petition um Aufrechthaltung ihrer Holzgerechtigkeit.
9294.	Dieselben	Petition um erbpachtsweise Ueberlassung der in der dortigen Feldmark belegenen Seen.
9295.	Gemeinde Alt-Blessin, dieselben	Petition um Herabsetzung der Grundsteuer.
9296.	Gemeinde Güstebiese, dieselben	Petition um Herabsetzung der Kreis-Verwaltungs-Steuer.
9297.	Die Freileute und Büdner zu Güstebiese, dieselben	Petition um Erlaß des Fährgeldes für die dortige Fährfahrt.
9298.	Gemeinde Nabern, dieselben	Petition, die Aufhebung des Jagdrechts u. s. w. betreffend.
9299.	Mehrere Bewohner aus Elberfeld, Abgeordneter Herrmann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche rc.
9300.	Der Landrath des Kreises Tecklenburg, Namens vieler Insassen, Abgeordneter Bartmann	desgleichen.
9301.	Die katholische Gemeinde zu Amelunxen, Abgeordneter Bennewitz	desgleichen.
9302.	Der Superintendent Wolff zu Grünberg	überreicht von 30 Schulgemeinden 17 Proteste gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9303.	Die katholische Gemeinde Rubenach	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche und die Weglassung des §. 12 des Regierungs-Entwurfs aus dem gegenwärtigen Verfassungs-Entwurf.
9304.	Dekanat Bergheim	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9303.	Gemeinde Wasselsdorf	desgleichen.
9306.	Das Presbyterium und der Schulvorstand der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf	desgleichen.
9307.	Die ehemalig. Amtskrüger Feusinger und Genossen zu Zeusen, Abgeordneter Marczynowski	wegen Erlaß der für die Getränke-Zwangspflicht übernommenen Renten und resp. Rückgewähr von gezahlten Ablösungs-Kapitalien.
8308.	Die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommission des Kreises Tecklenburg	Antrag auf strengere Kontrollirung der Militair-Aerzte bei den Aushebungen.
9309.	Die Gemeinde Lewkower, Hauland Abgeordneter Bauer	Petition um Verleihung des Jagdrechts.
9310.	Dieselben	wegen Aufhebung der Laudemien event. Feststellung der Maßgabe, nach welcher dieselben entrichtet werden sollen.
9311.	Dieselben	Antrag auf Erhebung der Schulen zu Staats-Anstalten.
9312.	Dieselben	Petition um Aufhebung der gutsherrlichen Dienste.
9313.	Dieselben	wegen Aufhebung unbestimmter Baudienste event. Ablösung derselben.
9314.	Dieselben	wegen Aufhebung der Beschränkung des Grund-Eigenthums der zur Gemeinde gehörigen bäuerlichen Grundstücke.
9315.	Dieselben	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses.
9316.	Wahlmann Birke zu Labenberg, ders.	Aufhebung der Messalien an die katholische Geistlichkeit und Firirung der Schullehrer, so wie um Beseitigung des Jagdrechts.
9317.	Die Fleischermeister zu Zbuny, ders.	Petition um Beseitigung der ihr Gewerbe drückenden Abgaben.
9318.	Die Freigutsbesitzer des Dorfes Wrothkow, ders.	Antrag auf Revision des Regulirungs-Rezesses.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9319.	Die Dorfgemeinde zu Wrothkow, dersf.	wegen Verleihung des Jagdrechts.
9320.	Dieselben	wegen Revision des Regulirungs-Rezesses.
9321.	Dieselben	Petition um Wiederherstellung der alten Fahrstraßen von Kozmin nach Pogorzd.
9322.	Gemeinde Wrothkow, Kreis Krotoschin, Abgeordneter Bauer	Einrichtung einer Rentenbank.
9323.	Kawecki, Krugbesitzer zu Kempa, dersf.	wegen Verleihung des Jagdrechts.
9324.	Dieselben	wegen Revision des Regulirungs-Rezesses.
9325.	Zeugner und Genossen, Wirthe zu Kochaller-Hauland bei Zduny, dersf.	Beschwerde über Verkürzung in der Ablösungssache.
9326.	Petroll, Mühlenbesitzer zu Radlow, derselbe Abgeordnete	Aufhebung einer Beschränkung seines Grundeigenthums.
9327.	Dieselben	Errichtung einer Rentenbank und Erlangung des vollen Eigenthums an Erbpachtsgrundstücken.
9328.	Magistrat zu Krotoschin, derselbe Abgeordnete	Aufhebung aller aus feudalistischer Zeit herrührenden, den Dominien zu leistenden gewerblichen und persönlichen Abgaben.
9329.	Die bäuerlichen Wirthe zu Pinnow, Kreis Neu-Stettin	Aufhebung vieler der Bodenkultur nachtheiligen Bevorzugungen der Gutsherren ꝛc.
9330.	Gemeinde Ludwigsthal, Kreis Schwetz	wünscht ihre Zinsenlast statt an den Gutsherrn künftig an die Staatskasse zu bezahlen ꝛc.
9331.	von Treskow u. Genossen zu Soldin ꝛc.	Antrag auf Entschädigung.
9332.	Gemeinde Biezin, Kreis Kosten	Ermäßigung des Dominial-Zinses.
9333.	Gemeinde Reitersdorf, Kreis Neustadt in Ober-Schl.	bittet um Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
9334.	Gemeinde Kerpen desselben Kreises	desgleichen.
9335.	Meinecke, Schornsteinfeger-Meister zu Strasburg	Abgränzung des Kehrbezirks von Strasburg und Festsetzung einer Schornsteinfegertaxe.
9336.	Widera, Müller zu Thule, Kreis Rosenberg in Ober-Schlesien	Gesuch um Suspensation seines Gewerbezinsrezesses.
9337.	Gemeinde Losheim, Kreis Merzig	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9338.	Gemeinde Katowitz	desgleichen ꝛc. ꝛc. und Sicherstellung des Kirchenvermögens.
9339.	Gemeinde Bojucic	desgleichen.
9340.	Baruschke, Schornsteinfeger-Meister zu Filehne, Abg. Schmidt	Beschwerde über Schmälerung seiner Einnahme.
9341.	Die Bürgerwehr zu Neurade, Abgeordn. Haußmann	schließt sich der Adresse der brieger Bürgerwehr vom 10ten d. M. hinsichtlich der schweidnitzer Ereignisse an.
9342.	Gemeinde Pilka bei Filehne, Abgeordneter Pomieczynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9343.	Gemeinde Wachtendorf, Abg. von Loë	desgleichen.
9344.	Dieselben	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf das Kirchenvermögen.
9345.	Gemeinde Weeze, Kreis Geldern, dersf.	desgleichen do. do. in Bezug auf die Schule.
9346.	Die Handwerker und technischen Gewerbe von Duisburg, Ketwig und Dinslaken, Abg. Forstmann	Erlaß eines Gesetzes über Errichtung von Innungen, Erlangung der Meisterschaft.
9347.	Die Einwohner von Mettmann, Kreis Elberfeld, Abgeord. Herrmann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9348.	Die evangelischen Lehrer der Bürgermeisterei Hardenberg, Kreis Elberfeld, dersf.	desgleichen.
9349.	Susen und Genossen zu Ruhrort, dersf.	Erklärung in Bezug auf das künftige Unterrichtsgesetz.
9350.	Gemeinden Klein-Kniegnitz und Schieferstein bei Zobten	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9351.	Die Nachtwächter hierselbst	bitten um Gehalts-Erhöhung.
9352.	Die Schützengilde zu Magdeburg	die Nichtauflösung der Schützengilden und ihre Dienstleistung als solche in der Bürgerwehr betr.
9353.	Der Invalide Posner zu Rososchatzken, Abg. Ballnus	Petition um Niederschlagung einer gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe.
9354.	Der Schmidt August Turner zu Marggrabowo	Beschwerde gegen den dortigen Magistrat wegen unbefugter Niederreißung seines Schmiede-Schornsteins.
9355.	Lehrer Bernhard zu Lissa	überreicht eine Druckschrift über die Schulfrage.
9356.	Der Vorstand des ostpreußischen Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes zu Königsberg i. Pr.	Denkschrift über die Wahrung der Interessen des Grundbesitzes.
9357.	Die Amts-Verordneten zu Coesfeld, Namens der Gemeinde	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
9358.	Mehrere Bewohner der Stadt-Gemeinde zu Andernach	desgleichen.
9359.	Die Gemeinde Opherdicke	desgleichen.
9360.	Superintendent Korn zu Schenkendorf, Namens der Geistlichen der Diözese Guben	desgleichen.
9361.	Pfarrer Kreutzer zu Aachen	überreicht eine Druckschrift über die Trennung der Schule von der Kirche.
9362.	Pfarrgemeinde Essentho	Protest gegen die Trennung der Kirche von der Schule.
9363.	Das Presbyterium der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Minden	desgleichen.
9364.	Oskar v. Briesen zu Born	Vorschläge zur Abgaben-Erleichterung, Aufhülfe der Finanzen, der Arbeiter und des Handels.
9365.	Gemeinde Eversen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9366.	Die Gemeinde der katholischen Pfarrei Schwiebus	desgleichen.
9367.	Der Schulvorstand und die Familienväter zu Todtenhausen	desgleichen.
9368.	Der Schulvorstand und die Familienväter zu Kutenhausen	desgleichen.
9369.	Mehrere Einwohner zu Trebnitz	Petition um Zurückgabe der Kirchen, sammt Kirchen- und Pfarrgut in den erloschenen katholischen Parochieen Schlesiens an die betreffenden evangelischen Gemeinden.
9370.	Der Schul- u. Kirchenvorstand und die Gemeinde zu Biesebeck	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9371.	Die Katholiken der Kirchengemeinden zu Neisse, Meehrengasse, Waltdorf, Senkwitz, Gießmannsdorf und Heidersdorf, Abgeordn. Kutzen	Protest wie vor.
9372.	Die Eingesessenen der Gemeinde Buer, Abg. Funcke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9373.	Wahlmann Kollik zu Jaborrowitz und Genossen	Verpachtung von Ländereien an die kleinen Leute und Aufhebung der Robothpflicht und der Zinsen.
9374.	Die Tagelöhner zu Jellentsch	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
9375.	Der Magistrat zu Ohlau	Petition, betreffend die Reorganisation der Gerichtsverfassung.
9376.	Heinrich Greve und Genossen zu Schwerte, Abg. Ostermann	Petition um Aufhebung der Manifestation und Personal-Execution in Schuldsachen.
9377.	Die Einsassen des Kr. Wittgenstein	die Abschaffung der gutsherrlichen Lasten betreffend.
9378.	Die Bürgerwehr u. die Bürger d. Stadt Sohrau in Oberschlesien	schließen sich der Petition der brieger Bürgerwehr vom 10ten d. M. in Bezug auf die schweidnitzer Angelegenheiten an.
9379.	Dr. Wiedenfeld, Schulpfleger zu Gräfrath, Kr. Solingen	überreicht eine Druckschrift in Bezug auf die Trennung der Schule von der Kirche.
9380.	Gemeinde Honzelfeld, Kr. Bernkastel	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9381.	Nagel, Invalide hierselbst, Abgeordn. Krackrügge	Bitte um angemessenes Gnadengehalt oder Aufnahme in ein Invalidenhaus.
9382.	Der deutschvolksthümliche constitutionelle Verein zu Gr. Glogau, Abg. Hofferichter	Bitte, für die Wittwen der in Schweidnitz Gebliebenen zu sorgen und den Kindern der Letzteren eine bürgerliche Erziehung und Ausbildung zu sichern.
9383.	Der demokratische Verein zu Münster	Antrag, daß 300 Rthlr. als Minimum des Wartegeldes fixirt werde ꝛc.
9384.	Dörnbach zu Birkelbach und Genossen	Einführung direkter Wahlen der Volksvertreter, Aufhebung der Lasten, welche auf dem Grundbesitze ruhen ꝛc.
9385.	Die Handwerker der Stadt und des Kreises Iserlohn, Abg. Schmöle	Vorschläge zu einem interimistischen Gewerbegesetz bis zur Emanirung einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung.
9386.	Das größere evangelische Kirchenkollegium zu Oestrich, Kr. Iserlohn, ders.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9387.	Die Berg-Interessenten von Borgholzhausen, Abg. Upmeyer	betreffend die Reform der Holzdiebstahls-Gesetze, namentlich in Bezug auf die Beweisführung.
9388.	Die Schiffer zu Blotho, Abg. von Borries	Petition um Verweigerung der Konzession zu einer Dampfschleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft auf der Weser und Aufhebung des Weserzolles.
9389.	Das Presbyterium u. der Schulvorstand zu Gohfeld, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9390.	Gemeinden Bermbeck und Schweicheln, derselbe	desgleichen.
9391.	Das Presbyterium und viele Mitglieder der Münstergemeinde zu Herford, derselbe	desgleichen.
9392.	Das Presbyterium und viele Mitglieder der Gemeinde Berg bei Herford, derselbe	desgleichen.
9393.	Das Presbyterium und viele Mitglieder der Jacobi-Gemeinde zu Herford, derselbe	desgleichen.
9394.	Das Presbyterium und viele Mitglieder der Petri-Gemeinde zu Herford, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9395.	Das Presbyterium und viele Mitglieder der Johannis-Gemeinde zu Herford, derselbe	desgleichen.
9396.	Steuer-Controlleur Schmitz zu Elsey, Abgeord. Harkort und Schmöle	Promemoria, betreffend die Verbindung des Katasters mit dem Hypothekenwesen im Rheinland und Westfalen.
9397.	Gemeinde Langenbielau, Abg. Pape	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt mit freiem Schul-Unterricht.
9398.	Gemeinde Ober-Peilau, derselbe	desgleichen.
9399.	Gemeinde Nieder-Peilau Schlössel, derselbe	desgleichen.
9400.	Gemeinde Ober-Langseifersdorf, derselbe	desgleichen.
9401.	Gemeinde Stoschendorf, derselbe	desgleichen.
9402.	Mehrere Einwohner aus der Gemeinde Niederlangseifersdorf, derselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt mit Gewährung des Unterrichts auf Staatskosten.
9403.	Gemeinde Guhlau, derselbe	desgleichen.
9404.	Gemeinde Dreißighuben, derselbe	desgleichen.
9405.	Gemeinde Friedrichshain, derselbe	desgleichen.
9406.	Gemeinde Friedrichsgrund, derselbe	desgleichen.
9407.	Gemeinde Habendorf, derselbe	desgleichen.
9408.	Mehrere Einwohner aus der Gemeinde Schobergrund, derselbe	desgleichen.
9409.	Mehrere Einwohner aus der Gemeinde Abersdorf, derselbe	desgleichen.
9410.	Mehrere Einwohner aus der Gemeinde Schlaupitz, derselbe	desgleichen.
9411.	Mehrere Einwohner aus der Gemeinde Mellendorf, derselbe	desgleichen.
9412.	Gemeinde Ernsdorf aller Antheile, derselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt und Gewährung des freien Unterrichts.
9413.	Gemeinde Steinseifersdorf, derselbe	desgleichen.
9414.	Gemeinde Neudorf, derselbe	desgleichen.
9415.	Gemeinde Peterswaldau, ders.	desgleichen.
9416.	Partikulier von Spandau in Peilau, ders.	desgleichen.
9417.	ꝛc. Grüttner und Genossen (Ort nicht angegeben), ders.	desgleichen.
9418.	Mehrere Einwohner zu Rheda, Abg. Fischer	Petition, betreffend die Hebung der Leinen-Industrie.
9419.	Die Pfarrgemeinde Rietberg, ders.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf das Kirchenvermögen und die Schule.
9420.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Hirschberg, Abg. Dr. Elsner	Petition um Revision resp. Umarbeitung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9421.	Die Mühlenbesitzer des hirschberger Kreises, ders.	Gesuch um Aufhebung der Mühlenzinsen und Beschränkung der Freiheit zur Anlegung neuer Mühlen.
9422.	Mühlenbesitzer Scholz zu Petersdorf, ders.	Petition um Vermittelung beim Herrn Justiz-Minister, daß ihm der durch die Gutsherrschaft und die Unvollkommenheit der bestehenden Gesetze zugefügte Schaden ersetzt oder die Mühle zurückgegeben werde.
9423.	Mühlenbesitzer Schulze a. Ferchland, ders.	Petition um Verleihung des nöthigen Schutzes gegen Anpflanzung von Bäumen in der Nähe von Windmühlen.
9424.	Mehrere Gewerbtreibende zu Hirschberg, ders.	Petition um Verwerfung des ministeriellen Gesetz-Entwurfs wegen Erhöhung der Maischsteuer.
9425.	Viele Bewohner aus dem hirschberger Wahlbezirk, ders.	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
9426.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, ders.	Antrag auf Ablehnung der von der Regierung vorgelegten Gemeinde-Ordnung.
9427.	Einige Verurtheilte aus Saalberg, ders.	Petition um Verleihung der Amnestie.
9428.	Mehrere Einwohner des Kreises Goldberg-Haynau, ders.	Petition um Aufhebung der Feudallasten, Steuer-Privilegien und ungerechte Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse.
9429.	Der Viktualienhändler Jänicke zu Berlin	Petition um Verleihung der Konzession zur Anlage einer Speisewirthschaft.
9430.	Der Preußen-Verein für constitutionelles Königthum zu Berlin	remittirt Nr. 7358 mit der nunmehr beigefügten gedruckten Erklärung gegen das Treiben der Männer der Anarchie.
9431.	Deckersche Geheime Ob.-Hofbuchdruckerei	überreicht die in ihrem Verlage erschienene Broschüre: „Bemerkungen zu dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde.“
9432.	Der Kunstgärtner Finger zu Berlin	Petition um Gewährung einer angemessenen Vergütigung für die im Interesse der Aufklärung polnischer Umtriebe gehabten Unkosten.
9433.	Das Schlosser- und Nagelschmiede-Gewerk zu Fraustadt, Abgeordn. Schütze	Antrag auf Beschränkung der Gewerbefreiheit.
9434.	Die Hauptbrüderschaft des Tuchmacher-Gewerks zu Fraustadt, Abgeord. Schütze	desgleichen um Errichtung von Arbeiter-Büreaus ꝛc.
9435.	Die Grundbesitzer der Neustadt in Fraustadt, Abgeord. Schütze	bitten um Aufhebung des auf ihren Besitzungen lastenden Domainen-Grundzinses:
9436.	Gemeinde Böle, Abg. Funcke	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9437.	123 Lehrer aus den Kreisen Goldberg, Haynau, Lüben, Liegnitz und Bunzlau, Abgeordneter Mätze	Petition um Berücksichtigung ihrer besonderen Steuerverhältnisse vor ihrer Heranziehung zur Klassensteuer.
9438.	Der Vorstand des Vereins zu Rath und That in Artern, Abg. Treiber	Ermäßigung des Kalenderstempels, Verbannung aller Fremdwörter aus der deutschen Sprache und Herabsetzung der Apotheker-Taxe.
9439.	Major a. D. Leber zu Grüßau, Abg. Schiller	überreicht eine Broschüre über Bildung von Vereinen zur Abhülfe des Mangels an Saat- und Brodgetraide.
9440.	Die bäuerlichen Wirthe zu Polpen, Abgeordnet. Herholz	bitten um Schutz gegen die Separations-Kommission in Betreff der Zubilligung des Weidelandes für die dortigen Eigenkäthner.
9441.	Die Schloßgemeinde zu Primkenau, Abg. Herrmann	Petition um Erneuerung ihrer Holz-, Streu-, Kien-, Grase- und Hutungsgerechtigkeiten.
9442.	Gemeinde Neuvorwerk, Abgeordneter Herrmann	Petition um Sicherstellung ihres Rechts auf Waldhutung und ausreichendere Entschädigung für die abgelöste Grasenutzung.
9443.	Gemeinden Langen, Krampf, Klein-Gläseredorf und Lauterbach, Abgeordn. Herrmann	Zurückgabe des abgepreßten Schutzthalers, Aufhebung des Dienstgeldes, Revision der Heidehutungs-Auseinandersetzung ꝛc.
9444.	Einige Wirthe aus der Gemeinde Haselbach, Abgeordn. Herrmann	Aufhebung der Verreichs-, Confirmations- und Verlösegelder.
9445.	Die Lehrer Kaltenbrunn und Genossen zu Lawaldau, Abgeordn. Schöne	Petition um Sicherung ihrer Existenz.
9446.	Die bäuerlich. Einsassen zu Claussen, Abg. Marczynowski	Petition um Verleihung des Fischereirechts zur Tisches-Nothdurft und des freien Weiderechts in der Königlichen Forst.
9447.	Die Stadtverordneten zu Ibbenbüren, Abgeordneter Bartmann	betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Holland über Rheine-Ibbenbüren zum Anschluß an die Köln-Mindener Hauptbahn.
9448.	Mehrere Handwerker zu Hamm	betreffend die Reform des Gewerbewesens.
9449.	Die Jagdberechtigten des Kreises Hamm, Abgeordneter Sümmermann	protestiren gegen die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts.
9150.	27 Einwohner des Dorfes Poseritz, Abgeordneter Brehmer	betreffend ihre gedrückte Lage in dem Verhältnisse zu ihrem Seelsorger.
9451.	Der Wiesenhüter Schaffert zu Storkoforth	Petition um Zurückgabe seiner durch einen Prozeß verlorenen Krugwirthschaft in Störitz.
9452.	Der patriotische Verein des Kreises Samter und der Umgegend	Petition um Beschleunigung der Berathungen über den Verfassungs-Entwurf.
9453.	Viele Einwohner aus 27 Gemeinden der Grafschaft Ravensberg	Vorschläge zur Abhülfe der Uebelstände, unter welchen die ländliche Bevölkerung der Grafschaft zu leiden hat; namentlich Antrag auf Errichtung von bäuerlichen Hypothekenbanken.
9454.	Der Schöppe Hartmann zu Niederoschel	widerruft die Unterschrift einer für Trennung der Schule von der Kirche sprechenden Petition.
9455.	Ein Einwohner zu Parchwitz, der nicht genannt sein will	Aufhebung der Gratifications-Fonds und Bewilligung einer Unterstützung für sich und seine Familie.
9456.	Mehrere Wahlmänner des Neisse-Ober-Kreises	treten der Petition der Wahlmänner und Scholzen des Kreises Goldberg-Haynau wegen unentgeltlicher Aufhebung der Feudal-Lasten ꝛc. bei.
9457.	Die Synodalen der Diözese Ummendorf	betreffend die Besteuerung der kirchlichen Institute und die Ablösung der Naturalgefälle ꝛc.
9458.	Mehrere Einwohner zu Ströhen	Petition, die Reorganisation des Volksschulwesens betr.
9459.	Der Kultur- und Gewerbe- (landwirthschaftliche) Verein des Kreises Ahaus	Anträge und Wünsche in Bezug auf die Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung.
9460.	Der Schützen-Verein zu Neustadt-Magdeburg	Petition um die Genehmigung des Fortbestehens der Schützengilden neben der Bürgerwehr.
9461.	Kolonist Sägert zu Meichow	Petition um Niederschlagung einer gegen ihn wegen Medizinal-Pfuscherei erkannten Gefängnißstrafe.
9462.	Mehrere Grundeigenthümer in Westpreußen	Petition rücksichtlich des neu zu begründenden Abgaben- und Steuer-Systems.
9463.	Die Stände des Kreises Goldapp	Petition in Betreff des Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
9464.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schmiedeberg, Abgeordneter Fließbach	Petition um Abänderung der §§. 15 und 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung.
9465.	Gemeinde Rothfest, Abg. Jander	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9466.	Die Katholiken aus Borkendorf, Groß-Kunzendorf und Neudörfel, Abg. Jander	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9467.	Gemeinde Arnolsdorf, Abgeordneter Jander	desgleichen.
9468.	Die katholische Gemeinde zu Neuwalde, Abgeordn. Jander	desgleichen.
9469.	Die Pfarrgemeinde Lindewiese u. Greisau, Abgeordneter Jander	desgleichen.
9470.	Die Gemeinde Altewalde, Abgeordnet. Jander	desgleichen.
9471.	Die katholische Pfarrgemeinde zu Ziegenhals, Abg. Jander	desgleichen.
9472.	Die katholischen Wirthe der Gemeinden Bielitz und Groß-Mahlendorf, Abgeordneter Jander	desgleichen.
9473.	Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinden zu Kattern, Ohlau, Zottwitz, Olatschin, Würben und Märzdorf, Abgeordneter Jander	desgleichen.
9474.	Gemeinde und Dominium zu Volkmannsdorf, Abg. Jander	desgleichen.
9475.	Gemeinde Dürrkamitz, Abgeordneter Jander	desgleichen.
9476.	Gemeinde Markersdorf, Abgeordneter Jander	desgleichen.
9477.	Gemeinde Polnischwette, Abgeordnet. Jander	desgleichen.
9478.	Gemeinde Plochocin, Abgeordn. Pomierzynski	desgleichen.
9479.	Pfarrgemeinde Lalkau, ders.	desgleichen.
9480.	Die katholische Gemeinde zu Haffen	desgleichen.
9481.	Der Orts- und Schulvorstand zu Seiffersholz, Abgeordneter Schöne	Zurücknahme der Unterschriften unter einem Proteste gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9482.	Die evangelische Gemeinde zu Fröndenberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9483.	Die katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu Hirschfeld	desgleichen.
9484.	Gemeinde Koppitz	desgleichen.
9485.	Gemeinde Wirtzfeld, Kreis Malmedy	desgleichen.
9486.	Kirchen- und Schulvorstand zu Denklingen	desgleichen.
9487.	Die Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Barmen	desgleichen.
9488.	Gemeinde Obercassel	desgleichen.
9489.	Mehrere Urwähler zu Brühl, Abgeordneter Elkemann	desgleichen.
9490.	Gemeinde Pingsdorff, Abgeordneter Elkemann	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9491.	Gemeinde Efferen, Abg. Elkemann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9492.	Wahlmann Kluge und Genossen zu Herrnprotsch	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
9493.	Die Geistlichen der Diözese Ummendorf	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9494.	Die Schachtmeister Walter und Schulze zu Berlin, Namens der Erdarbeiter beim Schacht am Laboratorium	Petition um Nachweisung von Arbeit in der Umgegend von Berlin.
9495.	Der Ausschuß der Juristen-Versammlung zu Hamm	betreffend die Anbahnung einer einigen deutschen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung.
9496.	Die Gewerbetreibenden in Dürrenberg, Keuschberg, Porbitz, Gr. und Kl. Gobbula bei Merseburg, Abg. Neubarth	Gewerbe-Angelegenheit betreffend.
9497.	Die Stadtbehörden zu Lauchstädt, ders.	übersenden Abschrift eines Schreibens des Magistrats zu Eilenburg und bitten um Aufhebung der §§. 15 und 16 des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
9498.	Gemeinde Zindel, Kr. Breslau	bittet um Vorbescheidung, was hinsichtlich der Feudallasten bis jetzt geschehen ist ꝛc.
9499.	Magistrat zu Ruhland, Abg. Haußmann	schließt sich der Petition des Magistrats zu Eilenburg vom 3. Juli wegen Aufhebung der §§. 15. 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 an.
9500.	Das Presbyterium der Gemeinde Hille, Kr. Minden	Protest gegen die Emancipation der Volkslehrer.
9501.	Schulgem. Subhemmen, Brennhorst und Hille	desgleichen.
9502.	Gemeinde Dahnen, Kr. Prüm, Abg. v. Bruchhausen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9503.	Gemeinde Casel, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9504.	Pfarrei Burbach, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9505.	Gemeinde Zewen, Kr. Trier, derselbe	desgleichen.
9506.	Gemeinde Densborn, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9507.	Gemeinde Großcampen, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9508.	Gemeinde Lützcampen, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9509.	Gemeinde Stadtkyll, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9510.	Pfarrei Amo, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9511.	Pfarrei Daleiden, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9512.	Gemeinde Brandscheid, Kr. Prüm, derselbe	desgleichen.
9513.	Gemeinde Nonnweiler, Kr. Trier, derselbe	desgleichen.
9514.	Gemeinde St. Matthias bei Trier, ders.	desgleichen.
9515.	Die Lohnschreiber beim Land- und Stadtgericht zu Oelde, Kr. Beckum, derselbe	Abschaffung der Lohnschreiberei ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9516.	Pfarrei Vilsch, Abgeordn. Bauerband	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9517.	Gemeinde Hemmerich, Dekanat Herschel, derselbe	desgleichen.
9518.	Gemeinde Mösberg, derselbe	desgleichen.
9519.	Gemeinde Merten, derselbe	desgleichen.
9520.	Gemeinde Sechtem, Kr. Bonn, derselbe	desgleichen.
9521.	Die Wahlmänner des Kreises Bielefeld, dat. Brackwede, Abg. Huchzermeyer	Aufhebung aller Feudallasten oder gutsherrlichen Gefälle ohne Entschädigung.
9522.	Die Heuerlinge zu Schildesche im Ravensbergischen, Abgeordneter Huchzermeyer	Beschwerde über Nichtberücksichtigung beim Theilungsverfahren der beiden Schildescher Haiden ꝛc.
9523.	Scherpel, Vorsteher, und Genossen aus dem Kreise Bielefeld, derselbe Abgeordn.	Abschaffung aller Steuern und Einführung einer Einkommensteuer, Verminderung des stehenden Heeres ꝛc.
9524.	Der Drucker- und Formstecher-Verein der Städte Elberfeld und Barmen, Abg. Simons	Abschaffung event. Suspendirung der Druckmaschinen ꝛc.
9525.	Pfarrei Kirchhundem, Kreis Olpe, Abg. Stachelscheid	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9526.	Gemeinde Groß-Dubensko, Abg. Schaffraneck	desgleichen.
9527.	Jost, Wahlmann zu Saalfeld, Abg. Stephany	Erlaß der Schuldrückstände der armen Instleute ꝛc.
9528.	Dreypölcher, Eigenkäthner zu Lokken, Kreis Osterode, derselbe Abg.	Ermäßigung der Klassensteuer.
9529.	Bergrevier Waldenburg und Neuröder, Abg. Berends	die Bergwerks-Verfassung und deren Arbeiterverhältnisse betreffend.
9530.	Die Knappschafts-Aeltesten im waldenburger Steinkohlen-Reviere, dersf. Abgeordn.	die Bearbeitung eines Bergwerk-Gesezes betreffend.
9531.	Warmbrunn, Gbr., Glasfabrikanten zur Glasfabrik Waldstein bei Glatz, dersf. Abgeordn.	Aufhebung eines in der Rohrbachschen Familie erblichen Privilegiums.
9532.	Der Landrath des waldenburger Kreises, datirt Ober-Waldenburg, Abg. Berends	Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung des Schneewegräumens auf Chausseen.
9533.	Pfarrei Niederpleis, Abg. Hagen und Müller	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9534.	Die Einwohner von Eicherscheid, Kreis Montjoie, Abgeord. Müller	desgleichen.
9535.	Pfarrei Dockweiler, Kreis Daun	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9536.	Gemeinde Oberehe	desgleichen.
9537.	Gemeinde Beinhausen	desgleichen.
9538.	Die katholischen Schullehrer aus dem Kreise Daun	desgleichen.
9539.	Willer, Wehrmann zu Neuendorf, Abg. Plath	Bitte um Gnadengehalt.
9540.	Die Büdner und Tagelöhner zu Wierchuzien bei Leba, dersf. Abgeordn.	desgleichen um Erhöhung des Tagelohns und Ertheilung von Land und Wiesen in Pacht.
9541.	Sußmann, Fabrikant hierselbst	Vorschläge zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse.
9542.	Gemeinde Peterwitz, Kreis Schweidnitz, Abgeordneter Teichmann	Freigebung der bäuerlichen Verhältnisse ohne alle Ablösung, Einführung der Volkswehr ꝛc.
9543.	Dieselben	Zurückgabe einer Filial-Kirche mit ihrer 2 Hufen großen Pfarr-Wiedmuth und sonstigem Zubehör an die Gemeinde.
9544.	Die Dreschgärtner in Jauernick, Kreis Schweidnitz, dersf. Abgeordn.	Entschädigung durch Acker für die herrschaftlichen Arbeiten, Lösung der herrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse ꝛc.
9545.	Wuttke, Wassermüller zu Kapatschütz, Kreis Trebnitz, Abgeordneter Iwand	Aufhebung der großen Bedrückungen der Rittergutsbesitzer durch den Mühlenzins ꝛc.
9546.	Buttler, Müllermeister, Namens der Gemeinde Bischwitz a. d. W., Kreis Trebnitz, dersf. Abgeordn.	Beschwerde über die stattgefundene Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ꝛc.
9547.	Die Einwohner zu Rummelsburg in Pommern	Aufhebung der eingeleitet gewesenen Separation und Niederschlagung der deshalb erwachsenen Kosten.
9548.	Kluge, Gutsbesitzer auf Markienen bei Bartenstein	die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend.
9549.	Die christlichen Gemeindeglieder der Pfarrei Groß- und Klein-Butzig im flatower Kreise	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9550.	Dorfschaft Ruhden, Kreis Johannisburg	Bewilligung der freien Fischerei zur Tischesnothdurft im Warzau-See.
9551.	Magistrat zu Kempen, Großherzogthum Posen	Befreiung der lutherischen und mosaischen Einwohner von Zahlung der Messalien an den katholischen Geistlichen.
9552.	Die gewerkschaftlichen Schichtmeister im oberschlesischen Bergwerks-Bezirke, dat. Gleiwitz	Beseitigung des Zustandes der Rechts-Unsicherheit ꝛc.
9553.	Gemeinden Arensnesta, Friedersdorf, Bicking, Gräfendorf, Borcken, Neunaundorf, Buckau, Rahnisdorf, Klossa, Groß-Rössen, Fermerswalde, Klein-Rössen, Frauenhorst, Grochwitz, Kardorf, Mahdel, Meuselko und Waltersdorf, Kreis Schweinitz, Regierungs-Bezirk Merseburg	Beseitigung mehrerer Beschränkungen und Lasten.
9554.	Die Direction des landwirthschaftlichen Haupt-Vereins zu Münster	Beseitigung geldwerther Realgerechtsame privatrechtlicher Natur nur gegen volle Entschädigung.
9555.	von Uechtritz, Premier-Lieutenant a. D. zu Köslitz bei Görlitz	Wegfall event. Abänderung des §. 32 Tit. II. des Verfassungs-Entwurfs, die Familien-Fideikommisse betreffend.
9556.	Katholische Gemeinde Weigelsdorf bei Münsterberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9557.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Bergkirchen bei Minden	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9558.	Das Presbyterium zu Heimsen, Synode Minden	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9559.	Schulgemeinden Serbeck, Namma und Steissa, Kreis Minden	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9560.	Gemeinde Stöblau, Kreis Neustadt, Ober-Schlesien	Antrag auf Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
9561.	Gemeinde Schwesterwitz, Kreis Neustadt, Ober-Schlesien	desgleichen.
9562.	Brückner zu Krain und Schild zu Lorenzberg, Kreis Strehlen, Landwehr-Ulanen	Bitte um Unterstützung aus Staatsmitteln.
9563.	Bock, Brenner zu Schloß Kischau, und Bahr, ehemaliger Schmied zu Rheinfeld	Sicherung der Existenz arbeitsunfähiger Herrendiener.
9564.	Niemann, ehemaliger Regierungs-Assessor und Justiz-Kommissar zu Elbing	Gewährung einer Pension für Justiz-Kommissarien.
9565.	Die Versammlung der altmärkischen Wahlmänner und Urwähler zu Cossebue	Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in jeder Beziehung ꝛc.
9566.	Das Presbyterium zu Serbeck, Kreis Minden	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9567.	Singe, ehemaliger Kassirer zu Breslau	Bitte um eine monatliche Unterstützung aus Staatsmitteln.
9568.	Die Wahlmänner und Deputirten der Stadt Kroppenstedt, Abgeordn. Scheele	die Vertheilung der s. g. Reithufen-Ländereien betreffend.
9569.	Nitschke, Superintendent zu Tschirne, und Genossen, dat. Bunzlau, Abgeordneter Köhler	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9570.	Die Stadtbehörden zu Gartz a. d. O., Abg. von Puttkammer	die Uebernahme des Emeritengehalts des Konrektors Dr. Schladebach auf Staatsfonds betreffend.
9571.	Der Deputirte der Weber-Meister, Christian Hoffmann, zu Nordhausen, Abgeordn. Baltzer	Anträge und Wünsche auf die Verbesserung der Lage der Weber.
9572.	Die 9 Dreschgärtner zu Sitzmannsdorf, Abgeordneter Dierschke	Petition um Befreiung von ihren Roboten und anderen Lasten.
9573.	Die Freistellen-Besitzer zu Sitzmannsdorf, derselbe	Aufhebung ihrer Dominial-Verbindlichkeiten.
9574.	Die Bauerschaft zu Sitzmannsdorf, derselbe	klagt über die drückende Ablösung der Roboten und bittet um Verringerung der Ablösungs-Renten, der Grundsteuer u. s. w.
9575.	Gemeinde Merlwitz, derselbe	Petition um unentgeltliche Aufhebung der Grund- u. Getraidezinsen, Heranziehung des Dominiums zu allen Gemeindelasten ꝛc.
9576.	Die Gemeinde Märzdorf, derselbe	Petition um Parzellirung der Domainen, resp. vorläufige Vererbpachtung von Dominial- oder Forstwiesengründen an die Gemeindeglieder.
9577.	Der Ausschuß der vereinigten Gewerke zu Prenzlau, Abg. Grabow	Wünsche und Vorschläge zur Reorganisation der Gewerbe-Ordnung.
9578.	Der demokratische Verein zu Striegau, Abgeordneter Schramm	Petition, betreffend die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen in Schlesien und die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.
9579.	Dieselben	Antrag auf sofortige Huldigung des deutschen Reichverwesers seitens des Militars und Entlassung aller höheren Stabs-Offiziere.
9580.	Stellbesitzer Gottfried Guder zu Thomaswaldau, derselbe	Aufhebung des Straßenzolls für das Rindvieh der kleinen Ackerbesitzer, welche keine Pferde halten können.
9581.	Wassermüller Kern zu Groß-Tinz, Abg. Igel	Erlaß des Gewerbezinses und Annullirung des Subhastations-Verfahrens seiner Mühle.
9582.	Die Pfarrbauern Karl Damaske und Joseph Geisler zu Ober- und Mittel-Schelhermsdorf, Abg. Schöne	Ermäßigung der Grund- und Klassensteuer und Ablösung ihrer Dienste durch Kapital.
9583.	Die Maurer und Zimmerleute zu Greifswald, Abg. Baumstark	Vorschläge zur Reorganisation des Gewerbewesens.
9584.	Der Particulier Stern zu Gilgenburg, Abg. Witt	Bitte um Niederschlagung der in seiner Prozeßsache wider den Kaufmann Unkel ihm auferlegten Gerichtskosten.
9585.	Der Volksverein in Saalfeld, Abg. Stephany	Ausdehnung der Urwählerschaft auf Almosenempfänger und Heranziehung der untersten Volksklassen zu den direkten Steuern.
9586.	Mehrere Einwohner zu Saalfeld, derselbe	Modifizirung des Kultur-Edikts vom 14. September 1811.
9587.	Pfarrer Thiel in Saalfeld, derselbe	Stipulirung einer angemessenen Geldvergütigung für das Deputat-Brennholz der Geistlichen.
9588.	Der Einwohner Gottfried Fischer zu Reichau, derselbe	reklamirt den von seinem Vater besessenen und von seinem Stiefvater an sich gerissenen Bauerhof zu Reichau.
9589.	Mehrere Einwohner zu Groß-Glogau, Abg. Hoffmeister	Protest gegen das Aufruhrgesetz.
9590.	Die Diözesen-Konferenz der Ephorie Gr. Wanzleben	betreffend die künftige Besteuerung der Geistlichen.
9591.	Der Bürger Walter zu Holstum	Petition um Einführung von Schutzzöllen für Glaswaaren.
9592.	Mehrere Einwohner zu Holstum, Abg. Messrich	Petition um Ausschließung der Obstbrennereien von der projektirten Erhöhung der Branntweinsteuer.
9593.	Jos. Buschmann zu Ehrenbreitstein, Abg. Schlink	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts.
9594.	Das Maurer- und Zimmergewerk zu Kolberg, Abgeordn. Maager	Anträge auf Reorganisation des Gewerbewesens.
9595.	Der Landwehrverein zu Breslau, Abg. Stein	Ausführung der Beschlüsse der National-Versammlung und der Centralgewalt zu Frankfurt seitens der preußischen Ministerien.
9596.	Dieselben	Pensionirung der Veteranen aus den Freiheitskriegen.
9597.	Dieselben	Petition um Trennung der Schule von der Kirche.
9598.	Die Volksversammlung zu Liegnitz, Abg. Otto	Beseitigung des Nothstandes der Spinner und Weber in den Sudeten.
9599.	Mehrere Einwohner zu Liegnitz, derselbe	Protest gegen die Abstimmung der National-Versammlung in Betreff des zweiten Theils des Jacobyschen Antrages.
9600.	Die Gemeinde Pfaar	Antrag auf Revision der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsrezesse.
9601.	Mehrere Einwohner zu Pillau	Antrag auf Trennung der Schule von der Kirche.
9602.	Bauer Theiler u. Genossen zu Wallwitz, Abgeordneter Stalling	Petition um Revision ihres Ablösungsrezesses und Entschädigung für gehabte Verluste.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9603.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Freistadt, derselbe	Petition um Revision resp. Umarbeitung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
9604.	Der Magistrat zu Freistadt, derselbe	Petition um Uebernahme der Kriminalkosten seitens des Staates event. Verminderung dieser Kosten.
9605.	Die Diözese Bitterfeld, Abgeordneter Niemeyer	Petition, betreffend das Verhältniß der Kirche zum Staat.
9606.	Dieselben	betreffend das Verhältniß der Schule zur Kirche.
9607.	Der Landbesitzer Prochnow zu Bahn	betreffend die Separation der zur Stadt gehörigen Waldflächen.
9608.	Mehrere Einwohner zu Allenstein	Petition in Betreff des Kirchenvermögens und der Stellung der Schule zur Kirche.
9609.	Der Bäckermeister Klingmüller u. Genossen zu Kottbus, Abgeordneter Jahr	Petition um Entschädigung für die aufgehobene ausschließliche Berechtigung zum Betriebe des Bäckereigewerbes.
9610.	Die Einsassen Valentin Reglinski und Genossen zu Grzebincz, Abg. Specht	Petition um Zurückgabe der ihnen abgesprochenen bäuerlichen Grundstücke event. Befreiung von den Scharwerks- und Spanndiensten.
9611.	Bauer Thomas Szarnowski zu Ober-Brodnitz, derselbe	Petition um Eigenthumsverleihung der innehabenden bäuerlichen Stellen, Ermäßigung der an die Grundherrschaft zu entrichtenden Abgaben und Entbindung von den Scharwerken.
9612.	Forstparzellenpächt. Jakob Schwichtenberg zu Ramlei, derselbe	Petition um Aufhebung des von der Forstverwaltung gegebenen Befehls zur Niederreißung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude.
9613.	Die Forstparzellenpächter Dandowski und Genossen zu Ramlei, derselbe	Verlängerung ihrer Pachtzeit auf mindestens 15 bis 20 Jahre.
9614.	Pächter Albrecht Turzynski zu Krissau, derselbe	Bitte um Revision der krissauer Subhastations-Angelegenheit, durch die er um sein ererbtes Eigenthum gekommen sein will.
9615.	Der Mühlenbesitzer Marschallkowski zu Chmielno, derselbe	Petition um Restitution in seinen Wasserstandrechten ꝛc.
9616.	Freischulz Gillmeiter zu Savorcy und Genossen, derselbe	Beschwerde über Bedrückung durch die Forstbeamten, so wie über die ihnen entzogene Nutzung der Torfgräberei ꝛc.
9617.	Gemeinden Erdmannsdorf und Sophienthal, Abg. Töbe	Bewilligung des benöthigten Brennholzes für den Schullehrer aus Königlichen Forsten und Heranziehung des Domainen-Pächters zu der Getraide-Abgabe an denselben.
9618.	Die Dreschgärtner zu Michelsdorf, Abg. Töbe	Beschwerde wegen Verkürzung resp. Entziehung des Rechts der Wiesennutzung.
9619.	Die Müllermeister aus dem Bezirke der Stadt Reichthal, Abgeordneter Töbe	Petition um Erlaß des Mahlzinses.
9620.	Stadt Pleß	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
9621.	Gemeinden Meifritzdorf und Follmersdorf, Abgeordn. Ebel	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9622.	Gemeinde Dörndorf, ders.	stimmt der Petition des katholischen Central-Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit in Breslau bei.
9623.	Gemeinde Protzau, ders.	desgleichen.
9624.	Pfarrei Schönwalde mit Herzogswalde und Raschgrund, ders.	desgleichen.
9625.	Gemeinde Nimptsch, ders.	desgleichen.
9626.	Gemeinde Kamenz, ders.	stimmt der Petition des katholischen Central-Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit in Breslau bei.
9627.	Gemeinde Baitzen, ders.	desgleichen.
9628.	Gemeinde Heinrichswalde, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
9629.	Die Katholiken in Silberberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
9630.	Gemeinde Baumgarten, ders. Abg.	desgleichen.
9631.	Gemeinden Briesnitz, Riegersdorf, Niclasdorf und Kühnheide, ders. Abgeordn.	desgleichen.
9632.	Gemeinde Hemmensdorf, ders.	desgleichen.
9633.	Gemeinde Gierichswalde, ders.	desgleichen.
9634.	Gemeinde Raudnitz, ders.	desgleichen.
9635.	Gemeinde Tarnau, ders.	desgleichen.
9636.	Gemeinde Alt-Altmannsdorf, ders.	desgleichen.
9637.	Gemeinde Gallenau, ders.	desgleichen.
9638.	Gemeinde Wartha, ders.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9639.	Gemeinde Reichenau bei Kamenz, ders.	desgleichen.
9640.	König, Bauergutsbesitzer zu Baumgarten, Kreis Frankenstein, ders.	Aufhebung der Laudemien und Confirmations-Kreuzer.
9641.	Schneider, Erbkretscham-Besitzer daselbst, ders.	desgleichen.
9642.	Barsch, Müllermeister zu Löwenstein, Kr. Frankenstein, ders. Abg.	Beschwerde über zu hohen Natural- und Silberzins an das Dominium.
9643.	Schaaf, Müllermeister zu Peterwitz, Kreis Frankenstein, ders. Abgeordn.	Aufhebung einer Rente von 222 Thlr., die der Guteherrschaft jährlich zu zahlen ist.
9644.	Schmidt, Müllermeister zu Olbersdorf, Kr. Frankenstein, ders. Abg.	Beschwerde über zu hohen Natural- und Silberzins.
9645.	Gemeinden Oppau, Tschöpsdorf u. Runzendorf, Kr. Landshut, Abg. Schiller	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9646.	Pfarreien Idenheim, Meckel, Messerich, Schankweiler, Holsthum, Irrel ꝛc., Kr. Bittburg	desgleichen gegen die Umgestaltung der Elementarschule zur Staats-Anstalt.
9647.	Die Einwohner zu Saarlouis	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9648.	Gemeinde Leidingen, Kr. Saarlouis	desgleichen.
9649.	Gemeinde Wallerfangen, Kr. Saarlouis	desgleichen.
9650.	Gemeinde Großhemmersdorf, Kreis Saarlouis	Protest gegen die Trennuug der Schule von der Kirche.
9651.	Pfarrei Fremmensdorf, Kr. Saarlouis	desgleichen.
9652.	Gemeinde Rehlingen, Kr. Saarlouis	desgleichen.
9653.	Gemeinde Niedalsdorf, Kr. Saarlouis	desgleichen.
9654.	Die Einwohner zu Ehrenbreitenstein, Abg. Schlink	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9655.	Die Bürger zu Ihn, Kr. Saarlouis	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9656.	Der Schulvorstand daselbst	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9657.	Gemeinde Berus, Kr. Saarlouis	Schutz des Kircheneigenthums und Nichttrennung der Schule von der Kirche.
9658.	Gemeinde Arnsdorf, Kr. Hirschberg	desgleichen.
9659.	Gemeinde Morebach, Kreis Waldbröl	desgleichen.
9660.	Gemeinde Döttels, Reg.-Bez. Aachen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9661.	Gemeinde Dahl bei Paderborn	desgleichen.
9662.	Gemeinde Bankwitz, Kreis Namslau	desgleichen.
9663.	Gemeinde Saarwellingen, Kreis Saarlouis, Abg. Hansen	desgleichen.
9664.	Gemeinde Hensweiler, Kr. Saarbrücken, Abgeordn. Hesse	desgleichen.
9665.	Pfarrei Völklingen, Kreis Saarbrücken, dersf.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9666.	Gemeinden Emmersweiler u. Nasweiler, dersf.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9667.	Gemeinde Großrasseln, dersf.	desgleichen.
9668.	Gemeinde Siersdorf, Kr. Jülich, Abgeordneter von Berg	desgleichen.
9669.	Gemeinde Rödingen, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9670.	Gemeinde Dürboßlar, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9671.	Gemeinde Floßdorf, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9672.	Gemeinde Merschen, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
6973.	Gemeinde Setterich, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9674.	Gemeinde Kirchberg, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9675.	Stadt Jülich, dersf.	desgleichen.
9676.	Gemeinde Lich, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9677.	Gemeinde Gevelsdorf, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9678.	Gemeinde Selgesdorf, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9679.	Gemeinde Titz, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9680.	Gemeinde Inden, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9681.	Gemeinde Niedermerz, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9682.	Gemeinde Lohn, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9683.	Gemeinde Linnich, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9684.	Gemeinde Laurenzberg, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9685.	Gemeinde Gereonsweiler, dersf. Kr. dersf.	desgleichen.
9686.	Gemeinde Freialdenhoven, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9687.	Gemeinde Schleiden, dersf. Kr., dersf.	desgleichen.
9688.	Gemeinde Rördorf, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9689.	Gemeinde Hasselsweiler, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9690.	Gemeinde Güsten, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9691.	Gemeinde Müntz, Kr. Jülich, dersf.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9692.	Gemeinde Bettenhoven, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9693.	Gemeinde Altdorf, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9691.	Gemeinde Stetternich, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9695.	Gemeinde Broich, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9696.	Gemeinde Spiel, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9697.	Gemeinde Pattau, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9698.	Gemeinde Dürwiß, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9699.	Gemeinde Barmen, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9700.	Gemeinde Coslar, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9701.	Gemeinde Welz, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9702.	Gemeinde Telz, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9703.	Gemeinde Bauerheim, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9704.	Gemeinde Aldenhoven, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9705.	Gemeinde Ederen, Kr. Jülich, dersf.	desgleichen.
9706.	Pfarrei Wissen, Kr. Altenkirchen, dersf.	desgleichen.
9707.	Meyer zu Egeln und Genossen, Lehrer, dat. Halberstadt, dersf.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9708.	von Drosedow, Hauptmann in der hiesigen Bürgerwehr	betrifft eine Vorstellung des Bürger-Vereins der Friedrich-Wilhelmsstadt hierselbst.
9709.	Die Einwohner zu Frohndorf, Abg. Herhold	die Aufhebung gewisser Feudallasten betreffend.
9710.	Die Einwohner zu Stödten bei Cölleda, dersf.	die Aufhebung gewisser Feudallasten betreffend.
9711.	Die Bewohner der Kreisstadt Cölleda, dersf.	desgleichen.
9712.	Pfarrei Kirchenbollenbach, Kreis St. Wendel, Abgeordn. Weisgerber	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9713.	Die Einwohner von St. Wendel, dersf.	Sicherstellung des Kirchenvermögens.
9714.	Gemeinden Oberkirchen, Haupertsweiler und Seitsweiler, Kreis St. Wendel, dersf.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9715.	Gemeinde Oberthal, Kreis St. Wendel, dersf.	desgleichen.
9716.	Die Einwohner von Baumholder, Kreis St. Wendel, dersf.	desgleichen.
9717.	Gemeinde Namborn, Kreis St. Wendel, dersf.	desgleichen.
9718.	Pfarrei Alzweiler, Kreis St. Wendel, dersf.	desgleichen.
9719.	Gemeinde Freisen, Kreis St. Wendel, dersf.	desgleichen.
9720.	Lehmann, hierselbst	Antrag, daß jeder Pensionair seine Pension im Staate verzehre.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9721.	Gurlich und Genossen, Schullehrer zu Mühlsdorf, Kr. Neustadt	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt.
9722.	Anonym	Protest gegen den Jungschen Antrag wegen der Märzkämpfer.
9723.	Die Wahlmänner des glogauer Kreises, dat. Brostau	desgl. gegen das Gesetz über Volks-Versammlungen.
9724.	Die evangelische Gemeinde zu Essen, Abg. Hermann	desgl. gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9725.	von Holtzendorff auf Vietmannsdorf	überreicht 265 Exemplare von seinem „Umriß zu einem Finanzplan" und eine Petition in Betreff der Grundsteuer.
9726.	Gemeinde Birgden, Abg. Contzen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9727.	Gemeinde Marienberg, dersf.	desgleichen.
9728.	Gemeinde Gangelt, dersf.	desgleichen.
9729.	Der Bürgerverein in Geilenkirchen, dersf.	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
9730.	Die Bürger-Versammlung zu Magdeburg, Abg. Parr	Protest gegen das Gesetz über Volks-Versammlungen.
9731.	Pfarrbezirk Gilrath, Abg. Contzen	desgl. gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9732.	Pfarrbezirk Kraudorf, dersf.	desgleichen.
9733.	Pfarrbezirk Randerath, dersf.	desgleichen.
9734.	Gemeinden Bäsweiler, Oidtweiler und Beggendorf, dersf.	desgleichen.
9735.	Pfarrbezirke Geilenkirchen, Hünshoven, Süggerath u. Frelenberg, dersf.	desgleichen.
9736.	Pfarrbezirk Urbach, dersf.	desgleichen.
9737.	Gemeinde Eynatten, Abg. Pauls	desgleichen.
9738.	Die Schützengilde in Flatow in Westpreußen	Denkschrift in Beziehung auf Bürgerwehr.
9739.	Gemeinde Wevelinghoven, Kreis Grevenbroich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9740.	Gemeinden Dobberkau und Möllenbeck, Abg. Pilet	gleichmäßigere Vertheilung der Kommunal-Abgabe.
9741.	Die Volksversammlung zu Bismark, dersf.	die Ausarbeitung des Verfassungs-Entwurfs betreffend.
9742.	Knochenhauer und Genossen zu Lüderitz, dersf.	Beschwerde über unrichtige Erkenntnisse und Vorenthaltung ihrer Gerechtsame ꝛc.
9743.	Lietzmann, ehem. Garde-Grenadier zu Lehnin	Bitte um Unterstützung.
9744.	Die Wahlmänner des schönauer Oberkreises, dat. Maywaldau, Abgeordn. Scholtz	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
9745.	Fleischer und Genossen zu Schildau, dersf.	desgleichen.
9746.	Mosig und Genossen zu Boberstein, dersf.	desgleichen.
9747.	Stief und Genossen zu Seiffersdorf, dersf.	desgleichen.
9748.	Friese und Genossen zu Rohrlach, dersf.	desgleichen.
9749.	Hurtig und Genossen zu Waltersdorf, dersf.	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
9750.	Rüffer und Genossen zu Ratschien, dersf.	desgleichen.
9751.	Wuttig und Genossen zu Dreschburg, dersf.	desgleichen.
9752.	Ueberlein und Genossen zu Ketschdorf, dersf.	desgleichen.
9753.	Die Gemeindeglieder zu Seiffersdorf, dersf.	desgleichen.
9754.	Stumpe in Boberstein, dersf.	Bitte um Erlaß einer sechsmonatlichen Festungsstrafe.
9755.	Gemeinde Farsleben	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
9756.	Der deutsch-volksthümlich-constitutionelle Verein zu Glogau, Abg. Hofgerichter	Protest gegen das Gesetz über Volksversammlungen ꝛc.
9757.	Nick und Diderich, Wahlmänner zu Liblar, Abg. Pingen	das neue Bergwerksgesetz betreffend.
9758.	Die rauchhühnerpflichtigen Einwohner zu Nottleben bei Erfurt, Abg. Krackrügge	Aufhebung der Rauchhühner-Abgabe.
9759.	Dorfgericht Frienstedt, Kr. Erfurt, dersf.	desgl. des Un- oder Sonnengeldes, Rauchhühnergeldes ꝛc.
9760.	Die Einwohner zu Kleinrettbach, Abg. Krackrügge	Aufhebung des Rauchhühnergeldes ꝛc.
9761.	Hannemann und Genossen, Grundbesitzer im Neustädter Kr. bei Danzig	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommen-Steuer.
9762.	Gebrüder von Garnier zu Rybnick und Cziorke	die Familien-Fideikommisse betreffend.
9763.	Schönenberg, Freischulzen-Gutsbesitzer zu Lanken bei Flatow	bittet um Gebühren und Reisekosten bei Zuziehung von Dismembrations-Sachen.
9764.	Magistrat zu Silberberg	Heranziehung der aktiven Militair-Personen zu den Kommunal-Bedürfnissen.
9765.	Gemeinde Constadt-Ellguth, Kr. Kreutzburg	Beschwerde über Beeinträchtigung bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
9766.	Der vaterländisch-constitutionelle Verein zu Lüben	bittet um schleunige Regulirung der bisherigen Jagd-Gesetzgebung.
9767.	Derselbe	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
9768.	Derselbe	Protest gegen den Aufruf des Witt von Döring in der Schlesischen Zeitung Nr. 187.
9769.	Die evangelische Gemeinde zu Wülfrath im Bergischen, Abgeordneter Hermann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9770.	Das Moderamen der evangelischen Kreis-Synode Elberfeld, Abgeordneter Hermann	den Entwurf zur preußischen Staats-Verfassung betreffend.
9771.	von Tottlebensche Erben in Greußen und Großenehrich	Erlangung des Erkenntnisses in einer Appellations-Instanz betreffend.
9772.	Anonym	Beschwerde über Verlängerung der Dienstzeit der Militair-Personen, welche in Militair-Waisenhäusern erzogen worden.
9773.	Die Einwohner zu Hesborn, Kr. Brilon, Abgeordneter Dr. Sommer	Protest gegen die Aufhebung des Hausirhandels.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9774.	Magistrat, Stadt-Rath und Kirchen-Kollegium zu Rostarznow, Kr. Bomst	bitten um Beibehaltung des grundherrlichen Patronats der evangelischen Kirche.
9775.	Gloger und Genossen, Schmiedemeister des münsterberger Kr., Abgeordneter Pape	Aufhebung des Gewerbezinses
9776.	Thiel und Genossen, Häusler zu Rosenwinkel bei Kyritz	Beschwerde über zu hohe Beiträge zu den Reparaturkosten des Geheges um den Begräbnißplatz.
9777.	Die Schützengilde zu Alt-Landsberg, Abordneter Riedel	wünscht ihre bisherige Uniformirung beizubehalten ꝛc.
9778.	Gemeinde Neuholland, ders.	Beschwerde über Wiesen-Ueberschwemmungen durch die Havel ꝛc.
9779.	Müller, Invalide zu Ziebingen, Abgeordneter Born	Bitte um Erhöhung des Gnadengehalts.
9780.	Die Brenner aus dem Kreise Geldern, dat. Vierquartieren, Abgeordn. Kochs	die Branntweinsteuer und den Brennereibetrieb betreffend.
9781.	Gemeinde Strälen, derselbe Abgeordnete	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9782.	Gemeinde Jankowitz, Kreis Pleß, Abgeordn. Schön	Beseitigung der Differenzen in Betreff der Waldberechtigungen.
9783.	Schul- und Kirchen-Kollegium zu Rheda bei Neustadt in Westpr.	Aufhebung des dem Lehrer Waltmann zu zahlenden Emeritengehalts.
9784.	Der politische Klub zu Neustadt in Westpreußen	die Huldigung des Reichsverwesers betreffend.
9785.	Dorsch, Dorfschulze zu Czechoczin bei Neustadt in Westpr.	Bitte um Enthebung vom Schulzendienste.
9786.	Die Bewohner der Stadt Putzig	die Einführung der Urwahlen bei Entwerfung der neuen Städte-Ordnung betreffend.
9787.	Die katholischen Bürger daselbst	treten dem Proteste aus Braunsberg vom 15. Juli hinsichts der Trennung der Schule von der Kirche bei.
9788.	Gemeinden Rödinghausen, Westkilver, Ostkilver und Bieren, Abgeordneter Huchzermeyer	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9789.	Die evangel. Gemeinde zu Schildesche bei Bielefeld, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9790.	Der Schützenverein zu Egeln	wünscht als ein integrirender Theil der Bürgerwehr bestehen zu bleiben.
9791.	Klein, Freigärtner zu Auras, Abgeord. Müller	Erleichterung resp. Aufhebung des Grundzinses ꝛc.
9792.	Die Handwerker und Gewerbtreibenden des Kreises Simmern, und die Handwerker zu Bacharach	Regulirung der gewerblichen Verhältnisse ꝛc.
9793.	Gemeinde Ronsdorf, Kreis Lennep	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9794.	Pätzold, geborne Henke, verwittw. Scholtiseibesitzer. zu Ober-Briesnitz, Kr. Sagan, Abgeordn. Krause	Beschleunigung der Emanation des Gesetzes wegen Regulirung resp. Aufhebung der noch bestehenden Lehnsverhältnisse ꝛc.
9795.	Der Vorstand der Bürger-Versammlung zu Schwelm, Abgeordneter Harkort	Verpflichtung der nichtpreußischen Staatsbürger, die sich in einer diesseitigen Gemeinde aufhalten, zur Entrichtung des Kommunal-Steuerbetrages.
9796.	Gemeinde Podgradowitz, Abgeordnet. Thüm	Beschwerde über eine Abgabe der evangelischen Einwohner an einen katholischen Priester für die Duldung und Ausübung des Glaubens.
9797.	Gemeinde Glinau bei Neutomysl, ders.	Aufhebung der herrschaftlichen Grundzinsen.
9798.	Dieselben	desgleichen des Jagdrechts.
9799.	Dieselben	Befreiung von den Feuerkassengeldern.
9800.	Gemeinde Glinau, Abgeordn. Thüm	Befreiung von den Beiträgen zur Erhaltung der Irren-Anstalt in Owinsk und der Corrections-Anstalt in Kosten.
9801.	Dieselbe, Abgeordn. Thüm	Petition um Gewährung der Baumaterialien zu Neubauten.
9802.	Gemeinde Widzim, Abgeordn. Thüm	Befreiung von den Feudallasten.
9803.	Dieselbe, Abgeordn. Thüm	Beschwerde gegen das Dominium wegen unbefugten Abbruchs einer Brücke, wodurch Verbindungswege unfahrbar gemacht worden sind.
9804.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Neurode, Abg. Haußmann	Anträge und Wünsche in Bezug auf Hebung des materiellen Wohlstandes der städtischen Einwohner, namentlich der Tuchfabrikanten.
9805.	Gemeinde Nowag bei Neisse, Abgeord. Jander	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9806.	Die Katholiken der Parochie Groß-Carlowitz, Abgeord. Jander	desgleichen.
9807.	Gemeinde Gläsendorf, Abg. Jander	desgleichen.
9808.	Gemeinde Kamnig, Abg. Jander	desgleichen.
9809.	Gemeinde Rathmannsdorf, Abg. Jander	desgleichen.
9810.	Der kathol. Pfarrer Nippe zu Wiesau, Abg. Jander	desgleichen.
9811.	Gemeinde Giersdorf, Abg. Jander	desgleichen.
9812.	Pfarrer May zu Bischofswalde, Abgeordn. Jander	desgleichen.
9813.	Pfarrer Pelz zu Stephansdorf, Abgeordn. Jander	desgleichen.
9814.	Gemeinde Küppering, Abg. Jander	desgleichen.
9815.	Gemeinde Berus, Kreis Saarlouis, Abg. Jander	desgleichen.
9816.	Die Winzer der Stadt Ahrweiler, Abg. Dahmen	Aufhebung der Weinsteuer.
9817.	Gemeinden Maischloß und Laach, Abg. Dahmen	desgleichen.
9818.	Gemeinden Dernau, Altenahr, Creuzberg, Altenburg, Reimerzhofen und Rech, Abgeordneter Dahmen	desgleichen.
9819.	Invalide Schlunz zu Guben und Genossen	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
9820.	Der Magistrat, der Kirchen-Vorstand u. die Schul-Kommission zu Lenzen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9821.	Mehrere Grundbesitzer Westpreußens ꝛc. Walter in Lißnau ꝛc.	Petition, betreffend das neu zu begründende Abgaben- und Steuer-System.
9822.	Bürgermeister Hasse zu Janowiec	Beschwerde gegen das Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse.
9823.	Superintendent Nöldechen zu Wolmirstedt und Genossen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9824.	Die Mühlenbesitzer Spann und Genossen zu Neuwarp	protestiren gegen die Anlegung einer Dampfmühle in der Nähe der Stadt Neuwarp.
9825.	Das Müllergewerk zu Gumbinnen, Abgeordneter Sperling	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit.
9826.	Die Geistlichkeit u. der Kirchenvorstand zu Kleve	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
9827.	Die Gemeinde zu Bimmen	desgleichen.
9828.	Gemeinde Kranenburg	desgleichen.
9829.	Gemeinde Wyler	desgleichen.
9830.	Gemeinde Nayerscheid, Abgeordneter Sames	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
9831.	Die Pfarrgemeinde zu Eschweiler, Abgeordneter Finanz-Minister Hansemann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9832.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Warendorf, Abg. Schulte	protestiren gegen die Bildung der Prüfungs-Kommissionen behufs Ausschreibung der Zwangsanleihe.
9833.	Der Pfarrer und der Gemeindevorstand zu Welschbillig; Abgeordneter von Bruchhausen	Protest wie ad Nr. 9831.
9834.	Gemeinde Ittel, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
9835.	Das Ortsgericht zu Neustadt, Abgeordn. Haußmann	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
9836.	Die früheren Dreschgärtner, leeren Häusler und Julieger in Klein-Jeseritz und Pudigau, Abgeordneter Igel	Herausgabe der im Jahre 1633 zum Dominium eingezogenen 24 wüsten Bauerhufen gegen einen mäßigen Pachtzins.
9837.	Die Schützengilde zu Gommern, Abgeordneter Nethe	Petition um die Genehmigung ihres Fortbestehens neben der Bürgerwehr.
9838.	Gemeinde Grünewalde	Beschränkung der zu frühen Heirathen und angemessenere Vertheilung der Abgaben für das Arbeitshaus zu Salze.
9839.	Dieselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9840.	Gemeinde Grünewalde	Petition um Gewährung von Viehweide in der Königlichen Forst gegen eine billige Vergütigung.
9841.	Dieselbe	Bewilligung von Brennholz aus der Königlichen Forst nach der Taxe.
9842.	Gemeinde Plötzky	bittet um Ueberlassung von Acker in Erbpacht und um Beschleunigung der dort schwebenden Separation ꝛc.
9843.	Die katholische Pfarrgemeinde Barlozno, Abgeordneter Pomieczynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9844.	Der Volksverein zu Paderborn	Protest gegen das Gesetz wegen der Zusammenrottungen.
9845.	Die Rustikalbesitzer der Dorfgemeinden des landshuter Kreises, Abgeordn. Schiller	Ernennung einer Kommission zur Untersuchung der verschiedenen Dominiallasten, Revision der Ablösungs-Rezesse und der schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
9846.	Die Gemeinde Nietzenwunsch, Abgeordn. Salis	Petition um Aufhebung der Laudemien und des Jagdrechts, so wie Befreiung von den Landarmenhaus-Beiträgen.
9847.	Die Einwohner Johann Röglin und Genossen zu Sparsee, Abgeordn. Räntsch	reklamiren die von ihren Vorfahren und resp. von ihnen selbst besessenen von der Gutsherrschaft in Kussow eingezogenen Bauergüter.
9848.	Die bäuerlichen Wirthe zu Pinnow, Abg. Räntsch	Petition um Aufhebung des gutsherrlichen Fischereirechts im sog. Zinn-See, und Ertheilung der Genehmigung zur Entwässerung desselben.
9849.	Die bäuerlichen Wirthe zu Adlich-Soltnitz, ders.	Aufhebung der gutsherrlichen Hülfsdienste.
9850.	Der Pächter Gottlieb Jabnke im Bernsdorfschen Busch bei Wurchow, ders.	Beschwerde über die Gutsherrschaft wegen Vertreibung von den schon von seinen Vorältern besessenen Pachtgrundstücken.
9851.	Der Pächter Kopelke zu Wruckhütten, derselbe Abgeordnete	Petition ähnlichen Inhalts.
9852.	Herrmann Victor, Prediger und Lehrer der jüdischen Gemeinde zu Neustettin, derselbe Abgeordnete	Zuziehung der jüdischen Lehrer bei den Berathungen über die Reform des Schulwesens.
9853.	Die Büdner Karl nnd Johann Wentzel zu Kussow	Wiedergewährung des ihnen entzogenen Hutungsrechts.
9854.	Der Verein der Aerzte der Provinz Westfalen, Abg. D'Ester	betreffend die Begutachtung des künftigen Sanitäts-Gesetzes durch einen amtlich zu berufenden Kongreß frei gewählter Aerzte.
9855.	Die katholische Gemeinde zu Miesenheim, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9856.	Die katholischen Bürger zu Polch, ders.	desgl. wegen Trennung der Schule von der Kirche.
9857.	desgleichen	desgl. in Betreff des Kirchenvermögens.
9858.	Gemeinde Kirchesch, ders.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9859.	Gemeinde Wassenach, ders.	Protest wie ad Nr. 9855.
9860.	Gemeinde Niedermendig, Abgeordn. D'Ester	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9861.	Gemeinde Cottenheim, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9862.	Gemeinde Eich, derselbe	desgleichen.
9863.	Die Einwohner der Pfarrei Mayen, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9864.	Gemeinde Pillig, derselbe	desgleichen.
9865.	Gemeinde Hatzenport, ders.	desgleichen.
9866.	Gemeinde Münstermaifeld, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
9867.	Gemeinde Mertloch, derselbe	Protest wie ad Nr. 9860.
9868.	Gemeinde Plaidt, derselbe	desgleichen.
9869.	Die Handwerker und technischen Gewerbtreibenden zu Andernach, derselbe	Vorschläge zur Reform des Gewerbewesens.
9870.	Die Tuchmacher im Kreise Mayen, derselbe	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit.
9871.	Das Schuhmachergewerk zu Wollstein, Abgeordneter Thüm	desgleichen.
9872.	Die Kossäthengemeinde zu Biesdorf	Petition um Ermäßigung der Dienstregulirungsrente.
9873.	Die Gemeinde Piesport	Petition um Stundung der Weinsteuer.
9874.	Der patriotische Verein zu Neppen	Beschränkung der Thätigkeit der National-Versammlung auf das Verfassungsgesetz.
9875.	Mehrere Eingesessenen zu Zinten	beantragen, die Richtung der Ostbahn von Pr. Hollandt über Zinten nach Königsberg zu bestimmen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9876.	Erbpächter Kretschmann zu Gr. Friedrichsberg	Petition um Ermäßigung seiner Steuern.
9877.	Der Lehrer Gabriel zu Niedewitz	betreffend die Gesundheitspflege auf dem platten Lande.
9878.	Die Instleute zu Stevenhagen	Petition um Aufhebung des Schutzgeldes.
9879.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Halle	Aufhebung der Bestimmung wegen Versorgung der Militair-Invaliden in städtischen Aemtern.
9880.	Bauer Weber und Genossen zu Döberin	Anderweite Repartirung der Beiträge zu den Schul- und Kirchenbauten.
9881.	Gemeinde Pömmelte	Trennung der Schule von der Kirche.
9882.	Die Gemeinde Grasko	Petition um Ermäßigung resp. Aufhebung ihrer gutsherrlichen Abgaben und Lasten.
9883.	Gemeinde Bürgsdorf	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
9884.	Mehrere Einwohner zu Freihan	protestiren gegen die unter Nr. 3666 des Petitions-Journals eingetragene Petition, betr. die Regulirung sämmtlicher Abgaben ꝛc.
9885.	Mehrere Einwohner zu Löwenberg, Abg. Zenker	Einführung der Civilstands-Register für alle Einwohner des Staats ohne Unterschied der Konfession.
9886.	Mehrere Einwohner zu Lauban, ders.	desgleichen.
9887.	Der Leinen- und Baumwollenwaaren-Fabrikant zu Haarbruck	Einführung eines Garnmaßes für die Spinner und Weber der preußischen Monarchie.
9888.	Gemeinde Milkau	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9889.	Die Katholiken der Kirchengemeinde zu Queißen	desgleichen.
9890.	Extrakt aus der Petition der Gemeinden Alt- und Neu-Karoschke, Abg. Iwand	Ueberlassung des Dorf-Angers an die Gemeinde zur freien Benutzung.
9891.	Desgleichen	Ermäßigung der Pensionen für die höheren Civil- und Militair-Beamten.
9892.	Desgleichen	gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten.
9893.	Desgleichen	Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
9894.	Desgleichen	Revision der Entschädigungs-Rezesse für die aufgehobene Wald-Hutungs- und Gräserei-Berechtigung.
9895.	Desgleichen	Aufhebung der Robotzinsen und der Laudemien.
9896.	Desgleichen	Aufhebung der Mühlenzinsen ohne Entschädigung.
9897.	Desgleichen	Abholzung der an den Ackergränzen der Rustikal-Besitzer stehenden Bäume seitens der Dominien.
9898.	Lehrer Fischer zu Neu-Astenberg	betreffend die künftige Stellung der Schule zur Kirche.
9899.	Mehrere Einwohner zu Dorsten	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchen-Vermögens.
9900.	Mehrere Einwohner zu Dorsten	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9901.	Gemeinde Drenthau	desgleichen.
9902.	Parochie Reichau	desgleichen.
9903.	Die römisch-katholische Gemeinde zu Magdeburg	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
9904.	Die katholische Pfarr-Gemeinde zu Alt-Heinrichau	desgleichen.
9905.	Die Mitglieder der katholischen Parochie Kaltenbrunn	desgleichen.
9906.	Pfarrei Bous	desgleichen.
9907.	Gemeinde Limbach	desgleichen.
9908.	Gemeinde Wadgassen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9909.	Gemeinde Pikard	desgleichen.
9910.	Die Frauen und Jungfrauen der Gemeinde Pikard	desgleichen.
9911.	Die Vertreter der Schulgemeinde zu Kleinbremen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
9912.	Das Presbyterium zu Kleinbremen	desgleichen.
9913.	Schulgemeinde Mindener-Haide	desgleichen.
9914.	Evangelische Gemeinde zu Ratungen	desgleichen.
9915.	Pfarrei Stielborf	desgleichen.
9916.	Die Schützengilde zu Burg	Genehmigung des Fortbestehens der Schützengilden in der Bürgerwehr.
9917.	Die bäuerlichen Wirthe zu Klenzin, Abgeordn. Bucher	Entschädigung für die zu Chausseebau abgetretenen Ländereien und Heranziehung der Gutsherrschaften zu den Wege- und Grabenbauten ꝛc.
9918.	Die Katholiken zu Aachen	betreffend die Rechte und die Stellung der Kirche gegenüber dem Staat.
9919.	Die Bauern zu Ober-Ochelhermsdorf, Abgeordneter Schöne	Ermäßigung der Ablösungs-Rente.
9920.	Die Kleinhäusler der Gemeinde Lausitz, Abg. Schöne	Revision des bereits vollzogenen Ablösungs-Rezesses.
9921.	Die Direction des landwirthschaftlichen Vereins zu Kreuznach	Antrag auf Beibehaltung der Moststeuer.
9922.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Gladbach, Abgeordneter Hermann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9923.	Desgl. der evangelischen Gemeinde Ofenrath, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
9921.	Gemeinde Vossenack, Kreis Montjoie, Abg. Müller	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9925.	Böttcher, Prediger zu Blumberg	übersendet einen Protest der berliner Land-Diözese in Sachen der Unterrichtsfrage.
9926.	Schulze zu Lindwerd bei Schweinitz, Namens der Ortschaften Lindwerd, Ruhlsdorf, Gäntha, Lüttchen, Sayda, Rehayn und Leipa, Abg. Röder	Abstellung einer Strafbestimmung, hinsichts des Sammelns des Leseholzes.
9927.	Recklies und Genossen, Eigenkäthner zu Angerburg, Abg. Conditt	Erlaß der kleinen Kallende.
9928.	Hoverbeck und Genossen, Grundbesitzer in Ostpreußen, datirt Allenstein, Abg. Rosch	die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung betreffend.
9929.	Wesoly und Genossen zu Matzdorf, Abgeordneter Scholtissek	Rückgabe ihrer 1815 eingezogenen Dreschgärtnerstellen.
9930.	Liebner und Genossen, Dreschgärtner zu Klein-Deutschen, ders. Abg.	Ertheilung des Eigenthumsrechts ihrer bisher besessenen Stellen.
9931.	Gemeinde Deutsch-Würbitz, derselbe Abgeordn.	Ermäßigung der grundherrlichen Abgaben ꝛc.
9932.	Mrozek, ehemals Dreschgärtner zu Wüttendorf, ders. Abgeordn.	Erstattung der ihm im Jahre 1841 entrissenen Dreschgärtnerstelle ꝛc.
9933.	Wollny, ehemals Dreschgärtner ebendaselbst, ders. Abg.	desgleichen.
9934.	Brebel, ehemals Dreschgärtner das., ders. Abgeordn.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9935.	Scholek, ehemals Dreschgärtner das., dersf. Abgeordn.	Erstattung der ihm im Jahre 1841 entrissenen Dreschgärtnerstelle ꝛc.
9936.	Sroka und Genossen, Bauern zu Neudorf, dersf. Abg.	einen ungünstigen Rezeß betreffend.
9937.	Gemeinde Reinersdorf, dersf. Abg.	Ermäßigung des Ablösungs-Quantums, Rückgabe des abgenommenen Raff- und Leseholzes ꝛc.
9938.	Koßmalla und Genossen, Bauern zu Proschlitz, dersf. Abgeordn.	Revision eines Rezesses, Aufhebung der Laudemien ꝛc.
9939.	Die Robotgärtner und Häusler das., dersf. Abgeordn.	Erleichterung der Dominiallasten und Bitte um Eigenthums-Verleihung.
9940.	Sowada und Genossen, Robotgärtner ꝛc. zu Schmardt, Abg. Scholtissek	Erlassung resp. Erleichterung verschiedener Lasten und Abgaben ꝛc.
9941.	Die Einsassen von Ober- und Nieder-Rosen, dersf.	desgleichen.
9942.	Die Häusler zu Jaschkowitz, dersf.	bitten um Erlaß des Erbzinses an die Stadt Pitschen.
9943.	Barwanietz, Kretschmer daselbst, dersf.	Bitte um Erlaß eines Gewerbezinses.
9944.	Gemeinde Brune, dersf.	Ermäßigung der Dominialzinsen.
9945.	Gromotka und Genossen, Freigärtner zu Kochelsdorf, dersf.	Revision des Ablösungs-Rezesses.
9946.	Die Dreschgärtner zu Bischdorf, dersf.	bitten um Ablösung der herrschaftlichen Robot ꝛc.
9947.	Die Robotgärtner zu Kochelsdorf, dersf.	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
9948.	Gemeinde Omechau, dersf.	desgl. über die frühere Ablösung ꝛc., Erlaß der Laudemien ꝛc.
9949.	Gemeinden Bankau, Brzesinke, Gottliebenthal u. Freienfelde, dersf.	Regulirung der Steuern, Aufhebung des Jagdrechts ꝛc.
9950.	Die Dreschgärtner und Halbgärtner zu Neudorf, dersf.	Aufhebung der Robotdienste, Schutz in ihrem Eigenthum ꝛc.
9951.	Die Dreschgärtner i. Baumgarten, dersf.	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben ꝛc.
9952.	Dalibor und Genossen, Freigärtner zu Proschlitz, dersf.	desgl. ꝛc. ꝛc., ferner: Aufhebung der Laudemien ꝛc.
9953.	Kania und Genossen, Dreschgärtner daselbst, dersf.	Entschädigung für ein eingezogenes Bauergut.
9954.	Die Stammgärtner zu Matzdorf, dersf.	Beschwerde über den Ablösungs-Rezeß ꝛc.
9955.	Kolonie Waldstädtenfuß zu Schönfeld, dersf.	Erleichterung der Dominial-Abgaben, Revision der Hütungs-Ablösung ꝛc.
9956.	Die Freistellenbesitzer zu Groß-Deutschen, dersf.	Erlaß der Dominial-Abgaben, Wiedergewährung früherer Hütungsrechte ꝛc.
9957.	Gemeinde Reinersdorf, dersf.	Rückgabe eines Teiches, Revision der Ablösungen ꝛc.
9958.	Die Kolonisten zu Albrechtthal, dersf.	Rückgabe entzogener Nutzungen, Erleichterung der Dominial-Abgaben ꝛc.
9959.	Gemeinde Brinitze, dersf.	Erlaß der Dominial-Abgaben, Wiedergewährung früherer Hütungsrechte ꝛc.
9960.	Hinke, Wittwe zu Schmardt, Abgeor. Scholtissek	Bitte um Erleichterung der Grundsteuer.
9961.	Kolonie Tanne, zu poln. Würbitz, dersf.	Erlaß des Grundzinses, Wegfall der Robottage ꝛc.
9962.	Gemeinde Skalung, derselbe	Eintragung ihrer Gerechtsame in die Kaufbriefe, Erlaß des Brückenbaues auf Dominial-Terrain ꝛc.
9963.	Gemeinde Schönwald, derselbe	die Beaufsichtigung der Volksschulen betreffend.
9964.	Gemeinden Schönwald, Bürtulschütz, Bürgsdorf, Margsdorf und Gottersdorf, derselbe	Aufhebung der Verbindlichkeit, die Mühlbäche, Wiesen und Gränzgräben des Domainen-Amts Kreuzburg unentgeltlich räumen zu müssen.
9965.	Gemeinde Schönwald, derselbe	Dismembrirung einer zum Domainen-Amte Bürgsdorf gehörigen Wiesenparzelle.
9966.	Die Rustikal-Besitzer zu Schönfeld, derselbe	Wegfall aller Feudallasten, gleichmäßige Vertheilung der Steuern ꝛc.
9967.	Meyer, Militair-Intendantur-Rath hierselbst	Extrakt aus einer Rechtfertigung der Schuhmachergesellen-Brüderschaft zu Posen wegen nicht prompt geleisteter Arbeit.
9968.	Die Lehrer des Kreises Neuhaldensleben, dat. Erxleben	wegen der beabsichtigten Belastung mit Grundsteuer.
9969.	Die Lehrer des Kreises Neuhaldensleben, dat. Erxleben	die künftige Stellung der Volksschule betreffend.
9970.	Gemeinden Seligenthal, Rott, Geistingen, Blankenberg, Lohmar, Bödingen, Mondorf, Niederkassel, Troisdorf, Happerschoß, Hennef, Sieglar, Siegburg, Neuhanrath, Rheidt, Lülsdorf, Birk, Altenrath, Ochtendung, Bergheim, sämmtlich im Siegkreise, Abgeordn. Stupp	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9971.	Pfarrei Hunolstein, Kreis Bernkastel, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9972.	Reformirte Gemeinde zu Barmen	desgleichen.
9973.	Gemeinde Gloschkau, Kreis Neumarkt	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9974.	Gemeinde Schönbrunn bei Sagan	desgleichen.
9975.	Gemeinde Erkrath, Regierungs-Bezirk Düsseldorf	desgleichen.
9976.	Gemeinde Horchen im Siegkreise	desgleichen.
9977.	Die Bürger Barmens, evangel., ref. und luth. Konfession	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9978.	Gemeinde Kerpen, Abg. Kärfgen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
9979.	Gemeinde Manheim, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
9980.	Gemeinde Heppendorf, dersf. Abg.	desgleichen.
9981.	Gemeinde Hemmersbach, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
9982.	Jöcken, Pfarrer zu Kerpen, derselbe Abgeordnete.	desgleichen.
9983.	Gemeinde Buir, dersf. Abg.	desgleichen.
9984.	Rech, Pfarrer, und Genossen zu (?), dersf. Abg.	desgleichen.
9985.	Gemeinde Berrendorf, dersf. Abg.	desgleichen.
9986.	Gemeinde Sindorf, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
9987.	Gemeinde Balkhausen, dersf. Abg.	desgleichen.
9988.	Die katholischen Einsassen von Bertholdsdorf, Sastenhausen und Raaben, Kreis Striegau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
9989.	Gemeinde Senheim, Kreis Zell, Abg. Müller	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
9990.	Gemeinde Blankenrath, Kreis Zell, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf, in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
9991.	Gemeinde Poln. Würbitz, Kreis Kreuzburg	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
9992.	Gemeinde Kochtzitz, Kreis Lublinitz	desgleichen.
9993.	Die Dorfgemeinden d. Grafschaft Glatz, Abg. Dittrich	Beseitigung der Feudallasten und Ordnung verschiedener ländlicher u. gutsherrlicher Verhältnisse.
9994.	Gemeinde Alt-Dubensko	Herausgabe mehrerer vom Gutsherrn eingezogenen Stellen ꝛc.
9995.	Die Wirthe zu Heinzebortschen, Kr. Guhrau	Revision des Laudemien-Ablösungsrezesses.
9996.	Staretschelt, Wundarzt zu Reisen, Großherzogthum Posen	Vortrag über die Verhältnisse der Wundärzte 2ter Klasse.
9997.	von Kornatzki, Seconde-Lieutenant im 2ten (Leib-) Husaren-Regiment zu Kurnik	das Wahlgesetz betreffend.
9998.	Thymus auf Tillau und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.
9999.	Nickol und Genossen zu Struthütten, Reg.-Bezirk Arnsberg	Aufhebung der durch Anlegung von Erbstollen auf Bergwerken ruhenden Lasten.
10000.	Kirchspiel Sünninghausen, Dekan. Beckum, Abg. Dr. Westhoff	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10001.	Der Vorstand des politischen Vereins des Kreises Beckum, datirt Oelde, derselbe	die Nichterhöhung der Branntweinsteuer und Aufhebung des Mindersteuersatzes für landwirthschaftliche Brennereien betreffend.
10002.	Die Meister des Zimmergewerks zu Posen	Abschaffung der auf ihrem Gewerbe lastenden nachtheiligen Uebelstände.
10003.	Gemeinde Linde bei Neustadt bei Pinne	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
10004.	Hildebrand, Zeitpächter zu Gluschau bei Putzig	Ueberlassung von Forstland in Erbpacht.
10005.	Weise, Mühlenmeister zu Mittel-langheinersdorf, Kreis Sprottau, Abg. Hermann	Beschwerde über zu hohe Mühlenpacht-Ablösungs-Rente.
10006.	Liebich, desgl., zu Langheinersdorf, Kreis Sprottau, ders. Abgeordnete	desgleichen.
10007.	Weidner, Bauernahrungsbesitzer zu Mittel-Langheinersdorf, Kreis Sprottau, derselbe Abgeordn.	Annullirung eines Rezesses und Revision der Akten durch Sachverständige.
10008.	Die Schützen-Gesellschaft zu Quedlinburg	bittet um Fortbestehen in der Bürgerwehr als ein besonderes Corps.
10009.	Der Verein der Schänker aus dem Kreise Kottbus und Kalau, Abgeordn. Anwandter	die Mißverhältnisse ihres Gewerbebetriebes betr.
10010.	Gemeinde Kelpin, Abgeordn. Specht	Reform in dem Untersuchungs-Verfahren bei Holz- und Waldfreveln, ungeschmälerte Ausübung der Weideberechtigung u. s. w.
10011.	Die Gemeinde Ober- und Nieder-Hammerstein, Abgeordn. Neuenburg und Schadt	Petition um Aufhebung der Weinsteuer.
10012.	Gemeinde Wenningen, dieselben Abg.	desgleichen.
10013.	Gemeinde Rheenbrohl, dieselben Abgeordn.	Petition um Aufhebung der Weinsteuer.
10014.	Gemeinde Leuterdorf, dieselben Abgeordn.	desgleichen.
10015.	Die Büdner zu Stevenhagen	Ueberweisung eines Torfstichs, Haltung eines gemeinschaftlichen Dorfbullen, Hergabe von Sandgruben u. s. w.
10016.	Die Dorfgemeinden Lübzin, Luisenthal u. s. w.	einige Bemerkungen zur ministeriellen Vorlage der Gemeinde-Ordnung.
10017.	Notar Comitti in Düren, Abgeordn. Stupp	Bemerkungen über verschiedene Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs.
10018.	Die Magazin-Assistenten Müller und Genossen zu Köln, Wesel und Berlin, Abgeordn. Stupp	Wünsche und Vorschläge in Bezug auf die durch den Verfassungs-Entwurf verheißene Sicherstellung der Rechte der etatsmäßigen Beamten.
10019.	Die Kirchenvorstände der Gemeinden des Kreises Krefeld	betreffend die Verpflichtung der Civil-Gemeinden zur Bestreitung der Kultuskosten.
10020.	Gemeinde Horst	Gesuch um freies Raff- und Leseholz, Waldstreu und Hütungsrecht.
10021.	Die Angerhäusler und Einlieger zu Horst, Abgeordn. Bumbke	Gesuch um Zutheilung von Domanial-Aeckern des Vorwerks Surowina.
10022.	Die Gärtner und Ackerhäusler zu Biadacz, Abgeordn. Bumbke	desgleichen.
10023.	Die Angerhäusler und Einlieger zu Biadacz, Abgeordn. Bumbke	desgleichen.
10024.	Der Invalide Thomas Gonschior zu Goslawitz, Abgeordn. Bumbke	Petition um Gewährung einer Unterstützung.
10025.	Die Invaliden der Gemeinden Konty, Przywor u. Kupferberg, Abgeordneter Bumbke	desgleichen.
10026.	Die Angerhäusler zu Luboschütz, Abgeordn. Bumbke	Gesuch um Zutheilung von Domanial-Aeckern.
10027.	Kaufmann und Destillateur Hildebrandt und Genossen zu Liegnitz, Abg. Otto	Protest gegen die Erhöhung der Branntweinsteuer.
10028.	Jost zu Buendtkin, Abg. Stephany	Anträge und Wünsche in Bezug auf die Verbesserung der Lage der armen Klasse.
10029.	Die Einwohner Taube und Genossen zu Pörsken und Pilauken, Abg. Stephany	Petition um Erweiterung ihrer kleinen Dorfschaften durch Urbarmachung und Bebauung der angränzenden Brüche und wüsten Flecken.
10030.	Der ehemalige Förster Neumann zu Reußen, Abgeordn. Stephany	Petition um Bewilligung einer Pension.
10031.	Die Kohlenschweler Schulz und Genossen zu Pörsken, Abg. Stephany	Petition um Ermäßigung ihrer Abgaben.
10032.	Abg. Schell	überreicht eine Broschüre: „Die Rettung des Gewerbestandes oder Grundzüge eines deutschen Gewerbe-Systems", von Heinrich Windwars.
10033.	August Thomas zu Brodelwitz, Abg. Schell	Petition um Wahrung seiner Rechte als Gerichtskretscham.
10034.	Die Vorsteher der Gemeinden Kreischau, Bielwiese und Jandern, Abg. Schell	Petition um Revision der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Rezesse.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10035.	Die Freileute Döring, Hamann und Nerrlich, Abg. Schell	Petition um Revision der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Rezesse.
10036.	Die Bauergutsbesitzer zu Reichau	Befreiung von der Last, Feldzehnten an den Pfarrherrn in Rapsen zu entrichten.
10037.	Gemeinde Ottleben	Wiederverleihung der früher zur Gemeinde gehörig gewesenen s. g. Teichwiese.
10038.	Mehrere Einwohner zu Trier, Abg. Otto	Protest gegen die Beibehaltung der Moststeuer.
10039.	Der Bürgerverein zu Geilenkirchen, Abgeord. Schornbaum	betreffend das Verhältniß der Volksschule und des Unterrichtswesens zu Staat und Kirche.
10040.	Mehrere Einwohner zu Rhins, Abg. Reichensperger	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
10041.	Mehrere Einwohner zu Lay, Abgeordn. Reichensperger	desgleichen.
10042.	Mehrere Einwohner zu M. Kern, Abgeordn. Reichensperger	desgleichen.
10043.	Viele Bürgerwehrmänner der Stadt Magdeburg	Protest gegen das Fortbestehen der Schützengilden neben der Bürgerwehr.
10044.	Der Arbeitsmann Klutentreter zu Magdeburg	Petition um Realisirung seiner für das uneheliche Kind seiner Ehefrau an den Gendarmen Messerschmidt habenden Alimentenforderung.
10045.	Die Miethsbürger Siebert und Genossen zu Zossen, Abgeordneter Berends	Ermäßigung des zur Ausübung des Wahlrechtes in dem Gemeinde-Ordnungsentwurfe festgesetzten Einkommens.
10046.	Die Altgesellen des Schornsteinfeger-Gewerks zu Berlin, Abgeordn. Berends	Vorschläge zur Abstellung vieler in ihrem Gewerke noch bestehenden Mißbräuche.
10047.	Die Gem. Seichwitz, Abgeordneter Gorzolka	betreffend Wünsche zur Verbesserung der unglücklichen Lage der Robotgärtner.
10048.	Der Robotgärtner Kanschik zu Radlau, Abg. Gorzolka	Petition um Wiedereinsetzung in seine von der Gutsherrschaft eingezogene Robotgärtnerstelle.
10049.	Gemeinden Neu-Karmunkau und Bodzanowitz, Abg. Gorzolka	Aufhebung der Feudallasten, freie Wahl der Landräthe und Justizbeamte, Revision der Ablösungs-Rezesse, Aufhebung des Jagdrechts ꝛc.
10050.	Gemeinde Hoselwitz, Abg. Gorzolka	Revision der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Rezesse, Aufhebung der Laudemien ꝛc.
10051.	Die israelitische Gemeinde zu Zbuny	Aufhebung der an das Dominium zu Baskow zu entrichtenden s. g. Ablösungsbeiträge.
10052.	Der Wassermühlenbesitzer Brandt zu Wröbel-Mühle bei Zawidowice, Abg. Bauer	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung des herrschaftlichen Grundzinses.
10053.	Dieselben	wegen Verleihung der Jagd- und Fischereigerechtigkeit und Aufhebung von Dienstleistungen.
10054.	Der Mühlenbesitzer Jonas zu Kobylka-Mühle bei Pleschen, ders.	Aufhebung der Laudemien, event. Feststellung der Maßgabe, nach welcher dieselben ferner entrichtet werden sollen.
10055.	Derselbe	Aufhebung seiner Naturalabgaben, unbestimmten Dienstleistungen und sonstigen Lasten.
10056.	Gemeinde Gorzenski-Gauland, ders. Abgeordn.	wegen Aufhebung der Laudemien.
10057.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses und Errichtung einer Rentenbank.
10058.	Der Grundbesitzer Chr. Mätschke zu Maline, Abg. Bauer	wegen Aufhebung der Laudemien.
10059.	Derselbe	wegen Ermäßigung der gutsherrlichen Renten event. Ablösung derselben und Errichtung einer Rentenbank.
10060.	Die Koloniegemeinden Grünewiese, Guttehoffnung und Ludowina, derselbe Abgeordnete	wegen Verleihung des Jagdrechtes.
10061.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	wegen Aufhebung der Beschränkung des Grundeigenthums.
10062.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	wegen Aufhebung der Laudemien.
10063.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses.
10064.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	wegen Aufhebung der Pfarrabgaben event. Ablösung derselben.
10065.	Der Bürger Bautz zu Maline, derselbe Abgeordnete	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung von Grundzinsen.
10066.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, Abg. Elsner	Votirung eines freisinnigen, nach dem Muster des englischen abzufassenden
10067.	Derselbe, Abgeordn. Elsner	Protest wegen der ministeriellen, das freie Versammlungsrecht beeinträchtigenden Gesetz-Entwurfs.
10068.	Der Volksverein zu Wüstegiersdorf, Abg. Elsner	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt und Beseitigung der kirchlichen Aufsicht über dieselbe.
10069.	Die Volksversammlung zu Magdeburg, Abg. Pax	schließt sich dem Protest der dortigen Bürgerversammlung gegen den Gesetzentwurf über unerlaubte Volksversammlung an.
10070.	Wahlmann Mierke und Genossen zu Walsleben, Abg. Kämpf	betrifft die Zusammensetzung der Kreis-Kommissionen zur Untersuchung der Lage der Tagelöhner und kleinen Büdner.
10071.	Dorfschulz Ebel zu Albrechtshofen und Genossen, derselbe	betrifft die künftige Stellung der Schule und des öffentlichen Unterrichts.
10072.	Lehrer Leibereit zu Pesseln und Genossen, derselbe	desgleichen.
10073.	Lehrer Struck zu Obelischken und Genossen, derselbe	desgleichen.
10074.	ꝛc. Kahnert zu Lindicken und Genossen, derselbe	desgleichen.
10075.	Lehrer Wagner zu Grünheide und Genossen, derselbe	desgleichen.
10076.	Lehrer Brettschneider zu Pleinlanken u. Genossen, derselbe	desgleichen.
10077.	Lehrer Klink in Karlswalde und Genossen, derselbe	desgleichen.
10078.	Lehrer Olivier zu Gr. Bubainen und Genossen, derselbe	desgleichen.
10079.	Lehrer Weske zu Stablawken, derselbe	desgleichen.
10080.	Die Mitglieder des Handwerkervereins zu Neu-Ruppin, derselbe	desgleichen.
10081.	Lehrer Buchborn zu Insterburg und Genossen, derselbe	desgleichen.
10082.	Die berliner Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, derselbe	Protest gegen die Aufhebung der Verbindung zwischen Kirche und Schule.
10083.	Mehrere Bürger zu Neunkirchen, derselbe	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt, Trennung derselben von der Kirche ꝛc.
10084.	Mehrere Einwohner zu Arfeld, derselbe	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10085.	Dr. phil. Arendt zu Dielingen, Namens mehrerer Lehrer des Kreises Lüblecke, derselbe	Antrag auf Trennung der Schule von der Kirche.
10086.	Gemeinde Wildberg, derselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
10087.	Die Geistlichen der Diözese Altstadt-Brandenburg, Abg. Steinbeck	Protest gegen die unbedingte Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen.
10088.	Die Geistlichen der Diözese und die Kirchen-Vorstände der Altstadt Brandenburg, derselbe	Protest gegen die Aufhebung der Patronatspflichten.
10089.	Die Geistlichen der Diözese der Altstadt Brandenburg, derselbe.	Protest gegen die Emancipation der Schule.
10090.	Die Geistlichen zu Brandenburg, derselbe	Protest gegen Aufhebung des Fleischzehnten ohne Entschädigung und gegen Ablösung von Getraide-Aerndten und Erbzins mit einem Zehntel Abzug nach einem 18fachen Betrage.
10091.	Die Einwohner des Dorfes Gräningen, derselbe	wegen Aufhebung der Vorrechte der Rittergüter, verhältnißmäßige Besteuerung derselben, Einführung der Einkommensteuer.
10092.	Dieselben	Erlaß der Verpflichtung des Auskrautens eines die rathenower Wiesengrundstücke durchschneidenden Flusses.
10093.	Gemeinde Mütlitz, derselbe	betreffend die Aufhebung der Vorrechte aller Rittergüter, höhere Besteuerung derselben, Einführung einer Einkommensteuer ꝛc.
10094.	Der constitutionelle Klub zu Brandenburg und die patriotischen Vereine zu Brandenburg und Friesack, derselbe	betreffend die Annahme des Zweikammer-Systems unter bestimmten Modalitäten.
10095.	Die Kommune Rhinow, Kitz ꝛc., Abg. Steinbeck	Aufhebung der Verpflichtungen, welche ihnen durch die Graben-Ordnung vom 23. März 1793 auferlegt sind.
10096.	Ziegelei-Besitzer Kindel zu Fohrde, Abgeordn. Steinbeck	Petition um Ermäßigung seiner Steuern.
10097.	Gemeinde Bamme, Abgeordn. Steinbeck	Abschaffung der Zuchthausstrafe bei geringen Forstvergehen und Einführung einer entsprechenden Geldstrafe.
10098.	Der politische Klub zu Halberstadt, Abgeordn. Berends	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen Beschränkung des Versammlungsrechts.
10099.	Die Volksversammlung zu Kalau, Abgeordn. Anwandter	desgleichen.
10100.	Der Verein des 7ten, 8ten und 9ten Bezirks zu Berlin, Abg. Waldeck	desgleichen.
10101.	Der Verein des 3ten größeren Wahlbezirks und der Volksklub zu Berlin, Abg. Waldeck	desgleichen.
10102.	Die evangel. Gemeinde zu Zempelburg, Abgeordneter Schwonder	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10103.	Abgeordn. Hartmann	überreicht 25 gedruckte Petitionen aus Westpreußen um schleunige Bestimmung der polnischen Gränzlinie und demnächstige Versagung des Stimmrechts der polnischen Abgeordneten bei Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
10104.	Abg. Schütze	überreicht im Namen von 47 Dorfschaften des fraustädter Kreises 34 Petitionen, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts, der Fischerei-Gerechtigkeit der Dominien, der Geld- und Natural-Renten ꝛc.
10105.	Extrakt aus vorstehender Petition	Abschaffung der Jagdgerechtigkeit.
10106.	Desgleichen	Abschaffung der Dominial-Fischereigerechtigkeit.
10107.	Desgleichen	Abschaffung der Geld- und Natural-Renten an die Gutsherrschaften.
10108.	Desgleichen	Abschaffung und Zurückerstattung der Laudemien.
10109.	Desgleichen	Abschaffung der Prästations-Steuer.
10110.	Desgleichen	Abschaffung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.
10111.	Desgleichen	Abschaffung der Beiträge zum Wegebau-Fonds.
10112.	Desgleichen	Abschaffung der Beiträge zu der Irren-Anstalt in Owinsk.
10113.	Desgleichen	Verminderung der Beiträge für das Correctionshaus in Kosten.
10114.	Desgleichen	Abschaffung der Distriktsämter und Einführung einer desfallsigen Ordnung, wie sie in Schlesien besteht.
10115.	Desgleichen	Milderung der Baugesetze zu Gunsten der ärmeren Besitzer.
10116.	Desgleichen	Nachrevision der Separationen.
10117.	Desgleichen	Errichtung einer Kreis-Feuerkasse.
10118.	Desgleichen	Abschaffung der Bischofs-Vierdingszinsen.
10119.	Desgleichen	Entbindung von der Verpflichtung, die pfarrlichen Wirthschafts-Gebäude zu bauen und zu repariren.
10120.	Desgleichen	Dismembration der Königlichen Domainengüter.
10121.	Desgleichen	Ertheilung des Rechts zur freien Wahl des Ortsschulzen.
10122.	Desgleichen	Zuziehnng der Dominien zu allen Kommunallasten.
10123.	Desgleichen	Erniedrigung der Pensionen und Verminderung der Pensionaire.
10124.	Desgleichen	Verminderung der Verwaltungs- und anderen Beamten.
10125.	Desgleichen	Beschränkung der Anlage von Dampfmühlen.
10126.	Desgleichen	Erlaß der Gewerbesteuer bei Gewerben, welche ohne Gehülfen betrieben werden.
10127.	Desgleichen	Aufhebung der Zwangspflicht der Schänker und Gastwirthe, ihren Bedarf aus den herrschaftlichen Brauereien und Brennereien zu entnehmen.
10128.	Desgleichen	Abschaffung des herrschaftlichen Mühlenpachtes gegen einmalige Entschädigung.
10129.	Desgleichen	Selbstbepflanzung der Dorf- und Feldstraßen mit Bäumen ꝛc.
10130.	Desgleichen	Besteuerung der Ortspfarrer und Ortslehrer.
10131.	Desgleichen	Abschaffung der Hofedienste.
10132.	Desgleichen	Einführung einer neuen Gemeindeordnung.
10133.	Desgleichen	Errichtung von Landrentenbanken.
10134.	Desgleichen	Entrichtung des Dezems nur an diejenigen Geistlichen, welche zum Kirchspiel gehören.
10135.	Desgleichen	Entbindung der kleinen Leute von der Verpflichtung zu Kirchen- und Schulhausbau-Beiträgen.
10136.	Desgleichen	bessere Einrichtung von Gemeindehäusern für die kleinen Leute.
10137.	Desgleichen	Beschränkung des polizeilichen Zwanges in Betreff der Freiheit, in anderen Orten Arbeit zu suchen.
10138.	Extrakt aus der Petition Nr. 10104	Vereinigung der Gemeinden in Bezirken von 1000 Seelen und Verleihung des Stimmrechts bei der Landrathswahl.
10139.	Mehrere Einwohn. zu Buchelsdorf, Abgeordn. Kämpf	Erhebung der Schule zur National-Anstalt, Gewährleistung des unentgeltlichen Unterrichts in den Volksschulen u. s. w.
10140.	Gemeinde Drehno, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10141.	Mehrere Einwohn. zu Mensguth, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10142.	Mehrere Einwohn. zu Leue, Kr. Wetzlar, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10143.	Lehrer Schröter und Genossen zu Hohenprießnitz, Abgeordn. Kämpf	Erhebung der Schule zur National-Anstalt, Gewährleistung des unentgeltlichen Unterrichts in den Volksschulen u. s. w.
10144.	Gemeinde Spiesen, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10145.	Mehrere Lehrer zu poln. Wartenberg und Umgegend, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10146.	Mehrere Lehrer des Kreises Daun, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10147.	Mehrere Lehrer aus dem 1sten jerichowschen Kreise, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10148.	Die freie Lehrer-Versammlung zu Beuthen, Abgeordn. Kämpf	Protest gegen Artikel 22 des Verfassungs-Entwurfs, die unbedingte Unterrichtsfreiheit betreffend.
10149.	Der demokratische Verein zu Striegau, Abg. Schramm	Aufhebung der Strafbestimmungen des Kriminalrechts über politische und Preßvergehen.
10150.	Mehrere Einwohn. zu Striegau, Abg. Schramm	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt, Gewährleistung des freien Unterrichts in der Volksschule u. s. w.
10151.	Der vormalige Kantor und Schullehrer Herrmann zu Raudten	Petition um Bewilligung einer Pension.
10152.	Der Central-Vorstand des Vereins der Aerzte zu Seidenberg, Abgeordn. Matthäi	Emanirung einer neuen Medizinal-Verfassung unter Zuziehung von frei gewählten Abgeordneten aus dem ärztlichen Stande.
10153.	Rappritz und Genossen, Weber zu Lauban, Abgeordn. Matthäi	schlagen Abhülfemittel zur Hebung ihres Gewerbes vor.
10154.	Die Leerhäusler der Gemeinde Volkersdorf, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der gutsherrlichen Lasten.
10155.	Wutzdorf und Genossen zu Woldenberg, Abg. Salis	die Pensionen der Kommunalbeamten betreffend.
10156.	Die Lehrer des Kreises Ottweiler, Abgeordn. Hesse	Verwahrung gegen unbedingte Lehr- und Lernfreiheit.
10157.	Maring, pension. Aktuar hiers.	Abschaffung der Bediententracht.
10158.	Maring, ehemal. Aktuar hiers.	Abschaffung der Militair-Honneurs.
10159.	Die Einwohner zu Kempen, Großherzogthum Posen	Abschaffung des Stubenzinses und der Messalien ꝛc.
10160.	Borrmann, Müllermeister zu Raubten, Kr. Steinau	bittet, ihm zu seinem Vermögen zu verhelfen.
10161.	Garlitz ꝛc., Ortschaften des Westhavellandes	bitten um Besteuerung des Grund und Bodens nach dem Ministerial-Projekt, Sorge für Arbeit.
10162.	Dr. Kittlau, Chirurgus zu Neustadt a. d. D.	Beschwerde über eine Prozeßsache, Protest gegen die in Ruppin und Nauen vollzogenen Wahlen ꝛc.
10163.	Heppner, Halbbauer zu Kochtitz, Kr. Lublinitz	Grundzins und Waldgerechtigkeit betreffend.
10164.	Die Müllermeister im Innungs-Bezirk Halberstadt	Aufhebung der Betriebs-Abgaben, Aufstellung neuer Gesetze über Mühlen-Verhältnisse ꝛc.
10165.	Die bäuerl. Wirthe zu Tychow bei Schlawe	bitten um einen anderen Seelsorger ꝛc.
10166.	Gemeinde Ober-Paulsdorf, Kreis Rosenberg a. d. Sch.	Aufhebung aller grundherrlichen Abgaben, der Patrimonialgerichte ꝛc.
10167.	Gemeinde Nieder-Paulsdorf, dess. Kr.	desgleichen.
10168.	Die Einwohner von Unkel, Abgeordn. Neuenburg und Schadt	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
10169.	Die Geistlichen der parchwitzer Superintendentur, Abg. Willenberg	desgl. gegen die Trennung der Schul von der Kirche.
10170.	Gemeinde Eller, Kr. Kochem, Abgeordn. Dr. Boost	Garantie des Kirchenvermögens und Vereinigung der Schule mit der Kirche.
10171.	Pfarrei Dommershausen, Kreis St. Goar, Abgeordn. Grebel	desgleichen.
10172.	Gemeinden Berlingerode, Hundeshagen und Ferna, Abg. Hentrich	desgleichen.
10173.	Gemeinde Berntrode, ders.	desgleichen.
10174.	Gemeinde Niedersdorf bei Wachtendonk, Abg. v. Loë	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10175.	Gemeinde Geissfeld, Landkreis Trier, Abgeordn. Gräff	desgleichen.
10176.	Gemeind. Schweich und Issel, ders.	desgleichen.
10177.	Gemeinde Ensch, ders.	desgleichen.
10178.	Gemeinde Leiwen, Landkreis Trier, Abg. Gräff	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10179.	Gemeinde Detzem, Landkr. Trier, ders.	desgleichen.
10180.	Gemeinden Thomm, Oeburg, Farschweiler ꝛc., derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10181.	Gemeinden Beuren, Hinzert, Prostert ꝛc., derselbe	desgleichen.
10182.	Gemeinde Heidenburg, derselbe	desgleichen.
10183.	Gemeinde Becond, derselbe	desgleichen.
10184.	Gemeinde Butzweiler, derselbe	desgleichen.
10185.	Die kathol. Pfarrgenossen von Pfalzel u. Biwer, Landkreis Trier	desgleichen.
10186.	Wisselink, Superintendent zu Heiligenbeil, Namens der Gemeinde Hohenfurst	desgleichen.
10187.	v. Koschembahr und Genossen zu Gr.-Wilkau bei Nimptsch	desgleichen.
10188.	Gemeinde Nieheim	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10189.	Die evangelische Konferenz zu Königsberg i. Pr.	Sicherstellung des Kirchenvermögens.
10190.	Gemeinde Madelsdorf bei Goldberg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10191.	Parochie Wittmansdorf bei Lübben	desgleichen.
10192.	Gemeinde Hille, Kr. Minden	desgleichen.
10193.	Gemeinde Gehlenbeck	desgleichen.
10194.	Gemeinde Hackpfüffel, Kr. Sangerhausen	desgleichen.
10195.	Gemeinde Marienkranst, Kr. Breslau	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10196.	Stahnke, Lehrer in Lopatken, u. Genossen, dat. Rheden, Kr. Graudenz	Beleuchtung der Petitionswühlerei seitens der Geistlichkeit in Bezug auf die Schule.
10197.	Gemeinde Zeditzheide, Kr. Waldenburg	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10198.	Anonym.	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit in Bezug auf die Schule.
10199.	Gemeinde Konstadt-Ellguth	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10200.	Dorenburg und Genossen, Lehrer zu Gommern ꝛc.	desgleichen.
10201.	Hermes und Genossen, Einwohner zu Neuhaldensleben	desgleichen.
10202.	Gemeinde Mochau	desgleichen.
10203.	Gemeinde Daupe, Kreis Ohlau	desgleichen.
10204.	Der Vorstand des Vereins der civilversorgungsberechtigten Militairs hierselbst, Abgeordn. Krackrügge	Befreiung der alten verarmten Krieger von der Mahl- u. Schlachtsteuer ꝛc.
10205.	Gemeinde Sumatra bei Sonnenburg, Abg. Born	Aufhebung der neu aufzubürdenden Lasten und Abgaben.
10206.	Die Bürgerwehr zu Neisse, Abgeordn. Kutzen	die schweidnitzer Angelegenheiten betreffend.
10207.	Frantz, Schlossermeister aus Neustadt E. W.	bittet um Beschleunigung seiner unterm 21. August wegen einer Prozeßsache eingereichten Petition.
10208.	Hintzke in Marienwerder	übersendet einige Bücher, in denen die Mittel angegeben, jedem arbeitslustigen Menschen zum Wohlstande zu verhelfen.
10209.	Drabitius, Stadtrichter und Justiz-Kommissar a. D. zu Kottbus	bittet um Revision seiner qu. Amtssache ꝛc.
10210.	Gemeinde Ludwigshorst bei Plathe	Ermäßigung des Kanons.
10211.	Busse, Deputirter zu Gardelegen	überreicht eine Petition der Lehrer des Kreises Gardelegen in Betreff der Berathung der 7 Paragraphen, welche von der Kommission unter dem Vorsitz des Dr. Kämpf entworfen sind.
10212.	Die Lehrer des Kirchspiels Rumian, Kreis Löbau	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
10213.	Karbowski, Köllmer zu Naguszewo, Kreis Löbau	Beschwerde über die Separation.
10214.	Zeidler und Genossen, Wahlmänner im Rustikalstande lübener Kreises, dat. Gr. Heinzendorf	bitten um Begründung eines immer dauernden allgemeinen Volkswohls, Abschaffung der Feudallasten und Abgaben ꝛc.
10215.	Der constitutionelle Verein für Hirschberg und Umgegend	Befreiung der Volksschule von der Beaufsichtigung der Geistlichen.
10216.	Bornemann und Zieren, Wittwen in Westheim, Kreis Büren	Aufhebung der Theilung der Ackerländer.
10217.	Gemeinde Hörsingen, Kreis Neuhaldensleben	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10218.	Der gurkauer Preußen-Verein, dat. Raudten	Errichtung von Flachsarbeitsschulen ꝛc.
10219.	Die Lehrer und Schul-Vorstände der evangelischen Gesammt-Gemeinde Mülheim a. d. R., Abgeordn. Westermann	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
10220.	Der Kirchen- und Schul-Vorstand der kleineren evangelisch. Gemeinde daselbst, dersf.	desgleichen.
10221.	Gemeinde Rosbach, Kreis Waldbröl	desgleichen.
10222.	Gemeinde Wormbach, Kreis Meschede	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10223.	Gemeinde Simözell bei Kolberg	desgleichen.
10224.	Horrix und Genossen zu Bonn, Abgeordn. Bauerband	desgleichen.
10225.	Gemeinde Grau-Rheindorf, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10226.	Gemeinde Enderich, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10227.	Gemeinde Alster, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10228.	Gemeinde Berkum, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10229.	Gemeinde Pech, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10230.	Gemeinde Villip, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10231.	Gemeinde Holzem, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10232.	Gemeinde Mehlem, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10233.	Gemeinde Ober-Bachem, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10234.	Gemeinde Nieder-Bachem, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10235.	Gemeinde Godesberg, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10236.	Gemeinde Rüngsdorf, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10237.	Gemeinde Meffendorf, Kreis Bonn, dersf. Abg.	desgleichen.
10238.	Gemeinde Lengsdorf, Kreis Bonn, Abg. Bauerband	desgleichen.
10239.	Gemeinde Langenberg bei Elberfeld, Abg. Herrmann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10240.	Opara, Hohenofen-Arbeiter zu Salzfoktura bei Tarnowitz	Beschwerde über ungebührliche Erhebung von Laudemial-Gefällen.
10241.	Opara, Häusler daselbst	Rückzahlung eines zur Ungebühr erhobenen Laudemiums.
10242.	Nowok, Robotgärtner daselbst	Erlaß einer ihm zuerkannten 4wöchentlichen Zuchthausstrafe für verübten Jagdfrevel.
10243.	Gemeinde polnisch Jägel, Kreis Strehlen, Abgeordneter Siegert	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
10244.	Walter, Kretscham-Besitzerin zu Poseritz, Kreis Nimptsch, Abgeordn. Igel	Aufhebung der Gewerbe-Abgabe des Schank- oder Kruggeldes.
10245.	Die Stadtbehörden zu Hirschberg, Abgeordneter Dr. Elsner	Protest gegen den ministeriellen Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Ordnung.
10246.	Die Hofbesitzer zu Schmerblock, Abgeordneter Dr. Schmidt	Beschwerde über ungerechte Entscheidung und Belastung seitens der Verwaltungs-Behörden in der Untersuchungssache contra Kummer.
10247.	Der Pommern-Verein für Wahrheit und Recht hierselbst	Protest gegen das sog. Tumultuanten-Gesetz.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10248.	Die bäuerlichen Wirthe zu Pinnow, Abg. Räntsch	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
10249.	Marß zu Bahn und Genossen, Mühlenbesitzer, dat. Bärwalde, derselbe Abgeordnete	desgl. über Beschränkung in ihren Rechten durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
10250.	Gemeinde Niederheimbach, Abgeordn. Grebel	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
10251.	Bürgermeisterei Bacharach, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10252.	Die Einwohner zu Ober-Wesel, ders. Abgeordnete	desgleichen.
10253.	Gemeinde Trechtingshausen, ders. Abgeordnete	desgleichen.
10254.	Gemeinde Altenbergen, Kr. Hörter, Abgeordnet. Vennewitz	Protest gegen Schmälerung des Kirchenvermögens und Trennung der Schule von der Kirche.
10255.	Pfarrei Wünnenberg, Kr. Büren	desgleichen.
10256.	Gemeinde Fürstenberg, Kr. Büren	desgleichen.
10257.	Gemeinde Holtheim, Kr. Büren	desgleichen.
10258.	Gemeinde Sibbinghausen und Weine, Kreis Büren	Protest gegen Schmälerung des Kirchenvermögens und Trennung der Schule von der Kirche.
10259.	Gemeinde Asseln, Kreis Büren	desgleichen.
10260.	Gemeinde Haaren, Kreis Büren	desgleichen.
10261.	Gemeinde Ebbinghausen	desgleichen.
10262.	Woyczeski, Tagelöhner zu Groß-Borkau, Abgeordn. Plath	Wiedergewährung früherer Eigenthums-Rechte.
10263.	Rohde, zu Neuendorf, und Genossen, Grundbesitzer des Kr. Rastenburg	Bitte, dem Entwurf zur Aufhebung von Grundsteuerbefreiung baldigst Gesezeskraft geben zu wollen.
10264.	Gemeinde Vicht, Ldkr. Aachen, Abg. Schornbaum	Wiedergewähr'ung früherer Gerechtsame.
10265.	Dorfschaft Heidekrug, Kr. Fischhausen, Abg. Schulze	Gewährung von Weideland in der Bludauer Forst ꝛc.
10266.	Chodziesen, Stadt-Magistrat u. Stadtverordneten	Aufhebung eines ministeriellen Resoluts.
10267.	Die katholische Kirchengemeinde zu Tilsit, Abgeordn. Eichhorn	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10268.	Die katholische Gemeinde zu Bludau, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10269.	Die katholische Kirchengemeinde zu Frauenburg, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10270.	Die kathol. Dorfgemeinden Neuendorf und Conradswald, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10271.	Die katholische Kirchengem. zu Neukirch, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10272.	Die katholische Kirchengemeinde zu Elbing, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10273.	Die katholische Kirchengemeinde zu Tolkemitt, Abgeord. Eichhorn	desgleichen.
10274.	Mehrere katholische Bürger zu Braunsberg, Abg. Eichhorn	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10275.	Mehrere Einwohner zu Peterswald, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10276.	Gemeinde Heinrikau, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10277.	Die katholische Kircheng. zu Lichtenau, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10278.	Die katholische Kirchengemeinde zu Plauten, Abgeordn. Eichhorn	desgleichen.
10279.	Gemeinde Wormditt, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10280.	Die katholischen Einwohner zu Wagten, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10281.	Das kathol. Kirchspiel Plaswich, Abg. Eichhorn	desgleichen.
10282.	Die katholische Kirchengemeinde zu Lays, ders. Abg.	desgleichen.
10283.	Die katholische Kirchengemeinde zu Langwald, derselbe	desgleichen.
10284.	Gemeinde Passarien, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10285.	Gemeinde Willenberg, ders. Abg.	desgleichen.
10286.	Gemeinde Schillgehnen, ders. Abg.	desgleichen.
10287.	Die katholischen Hausväter zu Rehgitten, ders. Abg.	desgleichen.
10288.	Die katholischen Familienväter zu Huntenberg, ders. Abg.	desgleichen.
10289.	Dorfschaft Zagern, ders. Abg.	desgleichen.
10290.	Der constitutionelle Verein zu Frauenburg, ders. Abg.	desgleichen.
10291.	Gemeinde Open, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10292.	Schlossermeister Franz aus Neustadt-Eberswalde	Petition um Beschleunigung der Entscheidung auf seine Eingabe vom 21. August cr., in Betreff eines zu seinem Nachtheil entschiedenen Prozesses.
10293.	Pastor Frosch zu Schwanowitz und Genossen, Abg. Müller (Brieg)	betreffend die künftige Stellung der Schule zum Staat und zur Kirche.
10294.	Klemens, Graf von Mergensen zu Zschepplin und Genossen	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen der Grundsteuer-Befreiungen.
10295	ꝛc. Bismark zu Bitterfeld, im Auftrage Sr. Hoheit des regierenden Herzogs von Anhalt-Dessau	desgleichen.
10296.	Rittergutsbesitzerin Louise Rhost zu Pusigk	desgleichen.
10297.	C. Schulze zu Schrenz	desgleichen.
10298.	Lehrer Klage in Golpa und Genossen	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Steuerbefreiungen.
10299.	Rittergutsbesitzer von Bodenhausen zu Burgkemnitz	desgleichen.
10300.	Die treptow-demminer Lohgerber-Innung zu Treptow a. T.	Abholzung der Eichen in der Plättzeit, und Ueberlassung der Borke an die Lohgerber.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10301.	Die Kleidermacher-Innung zu Prenzlau	Beschränkung des Marktverkehrs der Kleiderhändler.
10302.	Die Stadtbehörden zu Glatz	Errichtung eines Kreisgerichtes event. eines Landgerichtes in der Stadt Glatz.
10303.	Die Hülfslehrer des ratiborer Kreises	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
10304.	Die Vertreter des Amtes Stadtlohn	betreffend die Benutzung und Unterhaltung der dortigen katholischen Kirche.
10305.	Der Mühlenbesitzer Schäfer zu Sennewitz	Beschwerde wegen Beschränkung der ihm verkauften Wasserkraft resp. Wasserbehälter.
10306.	Der Magistrat zu Marienburg	Emanirung eines neuen Feuer-Sozietäts-Reglements für Westpreußen.
10307.	Ein Anonymus	betreffend die Frage wegen Deutschlands Einheit und die Befugnisse der frankfurter Central-Gewalt den Sonder-Interessen der einzelnen Staaten gegenüber.
10308.	Gemeinde Randau	Ueberweisung der Pfarr- und Schul-Aecker an die Gemeinde.
10309.	Duchstein, Prediger und Superintendent zu Etpin, und Genossen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10310.	Die katholischen Lehrer des Schulkreises Dinslaken	desgleichen.
10311.	Die evangelische Kirchengemeinde zu Wollstein	desgleichen.
10312.	Die gesammte evangelische Geistlichkeit der Kreise Waldenburg und Striegau	desgleichen.
10313.	Mehrere Einwohner zu Sudenburg-Magdeburg	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
10314.	Gemeinde Deutsch-Würbitz	desgleichen.
10315.	Gemeinde Randau	desgleichen.
10316.	Der Oekonomen-Verein zu Wohlau	betrifft die Hebung des Ackerbaues und die Verbesserung der Lage der Tagelöhner.
10317.	Dr. Ziehm, Advokat und Notar zu Bergen	Vorschläge zur Justiz-Reform für Neu-Vorpommern und Rügen.
10318.	Die Winzer zu Walporzheim, Oberdollendorf, Königswinter, Röhndorf, Honneff und Remagen, Abgeordnet. Dahmen	Bitte um Aufhebung der Weinsteuer.
10319.	Häntjens u. Genossen zu Mühlheim a. R., Abgeordneter Glabbach	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10320.	Daniels und Genossen, das., ders.	desgleichen.
10321.	Schönberner u. Genossen, Häusler zu Nieder-Langseifersdorf, Abgeordnet. von Damnitz	Abschaffung der an die Herrschaft zu entrichtenden Zinsen.
10322.	Evell, Advokat-Anwalt und Justizrath zu Düsseldorf, Abgeordneter Ritz	überreicht eine Denkschrift über die Eisenbahnen und den Dombau.
10323.	Gemeinde Bilstein, Kr. Olpe, Abgeordneter Stachelscheid	Protest gegen die Befreiung derjenigen Grundstücke von den Gemeinde-Auflagen, welche gesetzlich von der Grundsteuer befreit sind.
10324.	Die Volksschullehrer der Diözese Halberstadt	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
10325.	Der politische Klub das.	desgleichen.
10326.	Die katholischen Schullehrer des Kr. Meseritz, Abgeordneter Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10327.	Szizulla, Lieutenant a. D., zu Gleiwitz	bittet um Unterstützung.
10328.	Die katholische Gemeinde zu Lissa, Abgeordneter Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10329.	Gemeinden Alt- und Neu-Laube, Kr. Freistadt, ders.	desgleichen.
10330.	Gemeinde Schwetzkau, ders.	desgleichen.
10331.	Gemeinde Ilgen, ders.	desgleichen.
10332.	Gemeinde Groß-Lissen, ders.	desgleichen.
10333.	Katholische Gemeinde zu Fraustadt, ders.	desgleichen.
10334.	Gemeinden Bargen und Nicheln mit Vincentowo, ders.	desgleichen.
10335.	Gem. Schußenze, ders.	desgleichen.
10336.	Gemeinde Gollmitz, ders.	desgleichen.
10337.	Gemeinde Deuth Jeseritz, ders.	desgleichen.
10338.	Die katholischen Geistlichen des Kostrzynen Dekanats, ders.	desgleichen.
10339.	Gemeinden Buk, Dobiczyrs, Wojnowice ꝛc., ders.	desgleichen.
10340.	Gem. Konarzewo, ders.	desgleichen.
10341.	Gemeinde Cerabz, ders.	desgleichen.
10342.	Gemeinden Moschin und Rogalineck, ders.	desgleichen.
10343.	Gemeinden Modrze, Wronczyn ꝛc., ders.	desgleichen.
10344.	Gem. Niepruszewo, ders.	desgleichen.
10345.	Gemeinden Skorzewo, Paleclzie ꝛc., ders.	desgleichen.
10346.	Gemeinde Slupia, ders.	desgleichen.
10347.	Gemeinde Bukowiec, ders.	desgleichen.
10348.	Gemeinde Gnim, Abgeordneter Bazynski	desgleichen.
10349.	Gemeinden Goscieszyn, Blocko ꝛc., ders.	desgleichen.
10350.	Gemeinden Michorzewko u. Trzeianka, ders.	desgleichen.
10351.	Gemeinde Budniki, ders.	desgleichen.
10352.	Gemeinde Opalenica, ders.	desgleichen.
10353.	Gemeinde Parzenczewo, ders.	desgleichen.
10354.	Gemeinde Plaszkowa, ders.	desgleichen.
10355.	Gemeinde Rakwitz, ders.	desgleichen.
10356.	Gemeinde Ruchocice, ders.	desgleichen.
10357.	Gemeinde Bonikawo, ders.	desgleichen.
10358.	Biezdrowo-Gemeinde, ders.	desgleichen.
10359.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Brody, ders.	desgleichen.
10360.	Gemeinde Pakostaw, ders.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10361.	Gemeinde Chraplewo, dersf.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10362.	Die kathol. Schul-Sozietät zu Niewierz, dersf.	desgleichen.
10363.	Der kathol. Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Turawo, dersf.	desgleichen.
10364.	Gemeinde Zgierzynka, dersf.	desgleichen.
10365.	Gemeinde Gtuponie, dersf.	desgleichen.
10366.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Bythin, dersf.	desgleichen.
10367.	Desgl. zu Dusznik, dersf.	desgleichen.
10368.	Gemeinde Sliwno, Abg. Bazynski	desgleichen.
10369.	Schulvorstand und Schulverband zu Turkowo, dersf.	desgleichen.
10370.	Die kathol. Einwohner zu Neustadt bei Pinne, dersf.	desgleichen.
10371.	Die Katholiken zu Birnbaum, dersf.	desgleichen.
10372.	Gemeinden Scharfenort, Binin, Dobrojewo ꝛc., dersf.	desgleichen.
10373.	Gemeinde Krzeszkowice, dersf.	desgleichen.
10374.	Gemeinde Kozle, dersf.	desgleichen.
10375.	Gemeinde Ottorowo, dersf.	desgleichen.
10376.	Gemeinde Lubosin, dersf.	desgleichen.
10377.	Gemeinden Hinkau und Schönfeld bei Sommerfeld, Abg. Keferstein	desgleichen.
10378.	Gemeinden Crettnach, Ober- und Niedermennig, Abg. v. Bruchhausen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10379.	Pfarrei Mesenich, dersf.	desgleichen.
10380.	Dr. Fritsch, Gymnasial-Ober-Lehrer zu Wetzlar	Allgemeines über Reorganisation der Schulen, namentlich der Gymnasien ꝛc.
10381.	Spannenkrebs, Bauerwirth zu Napratten bei Heilsberg, Abg. Herholz	Bitte um Untersuchung eines Waldplans.
10382.	Hippel und Genossen, Eigenkäthner zu Roggenhausen, Abg. Herholz	Beschwerde über die Separation.
10383.	Vogel und Genossen, Eigenkäthner zu Katzen bei Heilsberg, derselbe	Ermäßigung der Klassensteuer ꝛc.
10384.	Dorfschaften Mawern, Altkirch, Sommerfeld, Rosenbeck, Peterswalde und Freimarkt, derselbe	desgl. der Abgaben ꝛc.
10385.	Die Handwerker u. technischen Gewerbtreibenden von Düsseldorf, Abgeordn. Euler	Verbindung sämmtlicher Handwerke und technischer Gewerbe zu Innungen ꝛc.
10386.	Gemeinden Groß- und Klein-Tworsewitz, Abgeordneter Müller	Revision der Separation ihrer Verhältnisse.
10387.	Labietzke u. Genossen, Bauern zu Klein-Baulwie, derselbe	desgl. der Theilungsrezesse.
10388.	Die Deputirten der Bauernschaft Tschilesen, Abgeordneter Müller	Beschwerde über die Laudemialzahlung.
10389.	Die Bürgerwehr zu Dyherrnfurth, derselbe	die schweidnitzer Ereignisse betreffend.
10390.	Gerlitz, Kaufm. zu Breslau	überreicht eine Schrift über die große Arbeitslosigkeit und Noth der Gewerbtreibenden in Preußen ꝛc.
10391.	Thiel, Privatsecretair zu Schweidnitz	Darstellung über die Zulassung der Privatsecretaire im Staatsdienste.
10392.	Gemeinde Donerau, Kreis Waldenburg	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
10393.	Gemeinde Reimsbach, Kreis Waldenburg	desgleichen.
10394.	Der Verein zur freien Besprechung der Tagesbegebenheiten zu Pr. Stargardt	Aufhebung der Grundsteuerbefreiung nur gegen Entschädigung.
10395.	Gemeinde Ehrang, Reg.-Bez. Trier	Belassung der Schule bei der Kirche.
10396.	Gemeinde Poln. Würbitz, Kr. Kreuzburg	Aufhebung der Feudallasten.
10397.	Die Geistlichkeit der namslau-würtemberger Diözese, Abg. Töbe	Berufung einer Landsynode, Mitwirkung der Kirche bei Einrichtung des Volks-Schulwesens.
10398.	Der vormalige Pastor Esch aus Altenbergen, jetzt zu Berlin	Petition um Bewilligung einer Pension.
10399.	Die Dorfschaften Bredow, Grabow und 14 andere bei Stettin	wegen Abänderung des Armegensetzes vom 31. Dezember 1842.
10400.	Glashüttenbesitzer Warmbrun zu Tschernitz	Aufhebung aller Privilegien in den Königl. Forsten.
10401.	Mehrere Einwohner zu Pudalga und Usedom	unbeschränkte Ausübung des Weiderechts in der Königl. Forst.
10402.	Die Altbübner zu Coserow	desgl. oder bessere Ackerentschädigung dafür.
10403.	Die Dorfschaften Bannemin, Koserow und 6 andere	bitten, den Abgeordneten Robbertus Jagetzow zur Abgabe der an ihn gesandten, an die National-Versammlung gerichteten Petitionen zu veranlassen und dieselben demnächst zur Berathung zu stellen.
10404.	Windmüller Schöpke zu Alt-Neusalz, Abgeordn. Stalling	wegen Befreiung von seiner Mühlennutzungssteuer.
10405.	Gerichtsscholz Mahn zu Reimberg, dersf. Abgeordn.	wegen Beeinträchtigung des auf seiner Nahrung haftenden Schenkgewerbes und wegen Aufhebung des sogenannten Hundehafers.
10406.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Lennep, Abg. Trip	Protest gegen Ausdehnung des Gesezzes über Ablösung der Erbrenten, auf Renten nicht feudalen Ursprungs.
10407.	Mehrere Einwohner zu Gr.-Bodungen, Abg. Baltzer	Revision der dortigen Separations-Angelegenheit.
10408.	Der Vorstand der Schützen-Compagnie zu Nordhausen und Bleicherode, dersf. Abgeordn.	Einreihung der Schützengilden in die Bürgerwehr.
10409.	Der Vorstand der Schützen-Gilde zu Tennstädt, Abg. Dr. Schramm	desgleichen.
10410.	Die Friedrich-Wilhelm-Schützen-Brüderschaft zu Danzig	desgleichen.
10411.	Die Schützengilde zu Suhl	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10412.	Der vormalige Bürgermeister Kuhn zu Bentschen	Abschaffung aller Eide und bis zur Emenirung dieses Gesetzes Sistirung eines ihm aufgelegten Manifestations-Eides.
10413.	Die Besitzer der bäuerlichen Kolonate zu Mentelen u. s. w.	Petition, die bäuerliche Erbfolge betreffend.
10414.	Freiherr v. Gaffron und Genossen aus Schlesien	Protest gegen die Erhöhung der Rüben-Zuckersteuer.
10415.	Die verwittwete Kretschmer Pusch zu Zölling	Entschädigung für die aufgehobene Zwangs-Schankgerechtigkeit ihres Grundstückes.
10416.	Gemeinde Dittersbach	Revision des Rezesses und der Akten des dortigen Ablösungs-Verfahrens.
10417.	Der constitutionelle Verein zu Lüben	Beibehaltung der Stellvertreter für die Abgeordneten der künftigen Kammern.
10418.	Gutsbesitzer Lüdicke auf Zützen	protestirt gegen die von der Gemeinde Zützen eingereichte, unter Nr. 6244 eingetragene Petition, und bittet um Recherche, von wem dieselbe abgefaßt und eingesandt worden, da die Gemeindeglieder dieselbe verleugnen.
10419.	Gutsbesitzer von Marwitz auf Lewino und Genossen	Petition in Betreff des neu zu begründenden Abgaben- und Steuer-Systems.
10420.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau	Zuziehung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über Steuer-Reform und Steuervertheilung.
10421.	Gemeinde Landhaus	Trennung der Schule von der Kirche.
10422.	Maschinenmeister Dreßler und Genossen aus Schlesien, (Ort nicht angegeben)	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10423.	Mehrere Beamte des Ober-Landesgerichts zu Naumburg	Belassung des vollen Gehalts der auf Wartegeld zu setzenden Beamten.
10424.	Der Vorstand des Kriegervereins zu Naumburg	Versorgung der alten bedürftigen Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815.
10425.	Müller Althaus und Genossen zu Walbachsmühle, Abgeordn. Groos	Verweigerung der Konzession zur Anlegung einer neuen Mühle in der dortigen Gegend.
10426.	Ein Anonymus aus Westfalen, Abgeordneter Groos	betrifft die Ursache der Hervorrufung der vielen Proteste gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
10427.	Die Färbergesellen zu Elberfeld resp. des Wupperthales, Abgeordn. Bredt	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
10428.	Die Einwohner zu Mettmann, Abgeordneter Bredt	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
10429.	Kaufmann Diepgen und Genossen zu Mettmann, Abgeordneter Bredt	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10430.	Die Prediger-Konferenz zu Barmen, Abgeordn. Bredt	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10431.	Mehrere Angehörige der katholischen Gemeinde zu Tischbach	Protest wie ad 10428.
10432.	Die Pfarrgemeinde Waldfeucht	desgleichen.
10433.	Die Bewohner der Pfarrei Brebern	desgleichen.
10434.	Gemeinde Birgelen	desgleichen.
10435.	Pfarrer Wagner zu Wildenorth	desgleichen.
10436.	Die Katholiken zu Wassenberg	desgleichen.
10437.	Gemeinde Seffeln	desgleichen.
10438.	Pfarrer Dautzenberg zu Hillensberg	desgleichen.
10439.	Gemeinde Haaren	desgleichen.
10440.	Gemeinde Schierwaldenrath	desgleichen.
10441.	Mehrere Urwähler zu Kempen	Protest wie ad 10428.
10442.	Pfarrei Steinkirchen	desgleichen.
10443.	Pfarrer Ingenwarth zu Ophoven	desgleichen.
10444.	Gemeinde Karken	desgleichen.
10445.	Gemeinde Hilfarth	desgleichen.
10446.	Gemeinde Millen	desgleichen.
10447.	Kirchengemeinde zu Höngen	desgleichen.
10448.	Gemeinde Tudderen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
10449.	Gemeinde Kirchhoven	desgleichen.
10450.	Die Katholiken von Orsbeck	desgleichen.
10451.	Die Einwohner der Bürgermeistereien Heinsberg und Aphoven, Abgeordn. Frencken	desgleichen.
10452.	Mehrere Einwohner zu Köln, Abgeordn. Joh. von Geissel	desgleichen.
10453.	Die kathol. Kirchengemeinde zu Havert	desgleichen.
10454.	Gemeinde Dremmen	desgleichen.
10455.	Gemeinde Braunsrath	desgleichen.
10456.	Gemeinde Susterseil	desgleichen.
10457.	Der Dechant und die Pfarrer des Dekanats zu Düren	desgleichen.
10458.	Mehrere Einwohner der Kommunen Neviges, Kuhlendahl ꝛc., Abg. Herrmann	Beibehaltung der kirchlichen Gemeindeschulen.
10459.	Ehemaliger Unteroffizier Wellner zu Stettin	beschwert sich über die schlechte Kost in den Gefängnissen in Stettin.
10460.	Der constitutionelle Klub zu Stettin	Ausführung des Beschlusses der National-Versammlung in Betreff des Erlasses an die Armee seitens des Kriegsministers wegen der Gesinnung der Offiziere.
10461.	Der Verein der Freisinnigen zu Grünberg	Protest gegen die Eidesleistung der Bürgerwehr und die Unterordnung derselben unter die Polizeigewalt.
10462.	Die Stadtverordneten zu Schöneck, Abgeordn. Schön	betrifft den Bau der Chaussee von der Kreisstadt Behrendt über Schöneck nach Danzig.
10463.	Der politische Klub zu Elberfeld	Protest gegen die Emanation des Tumultgesetzes.
10464.	Kaufmann Böning zu Berlin	Beschwerde über ein ungerechtes Justizverfahren seitens der Gerichte zu Heiligenstadt.
10465.	Das Spezial-Comité des Handwerker-Vereins im henneberger Kreise, Abgeordneter Peters	betrifft den Beschluß der National-Versammlung in Frankfurt wegen der Freizügigkeit aller Deutschen.
10466.	Die Winzer zu Bonn, Abgeordn. Dahmen	Petition um Aufhebung der Weinsteuer.
10467.	Die Winzer zu Oberwinter, dersf. Abg.	desgleichen.
10468.	Die Winzer zu Nieder-Dollendorf, dersf. Abg.	desgleichen.
10469.	Die Winzer zu Ober-Kassel, dersf. Abg.	desgleichen.
10470.	Die Winzer zu Gielsdorf, dersf. Abg.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10471.	Die Winzer zu Oedekoren, dersf. Abg.	Petition um Aufhebung der Weinsteuer.
10472.	Die Gemeinde Sagemühl, Abg. Hartmann	Aufhebung der der Gemeinde aufgebürdeten Lasten für Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes.
10473.	Der katholische Verein zu Münster, Abgeordneter Dr. Krabbe	betrifft die Wahrung der religiösen Freiheiten und Rechte in Kirche und Schule.
10474.	Mehrere Gutsbesitzer aus dem Kreise Marienwerder	betrifft das Gesetz wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
10475.	Einige Lehrer der Ostpriegnitz, dat. Gr. Welle, Abg. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10476.	Lehrer Arndt in Oppeln und Genossen, dersf. Abg.	desgleichen.
10477.	Gymnasial-Oberlehrer Schade und Genossen zu Anklam, dersf. Abg.	desgleichen.
10478.	Gymnasiallehrer Köster zu Warendorf und Genossen, dersf. Abg.	desgleichen.
10479.	Fleischer Hellmer zu Zachan und Genossen, dersf. Abg.	desgleichen.
10480.	Mehrere Einwohner der Gemeinde Gellenbeck	betrifft die Art und Weise, wie die Proteste gegen die Trennung der Schule von der Kirche hervorgerufen werden.
10481.	Majorin von Sulkowski zu Minden und Petershagen u. Genossen	Aufhebung der Patrimonialgerichte gegen Entschädigung.
10482.	Die verwittwete Bürgermeister Göker und Genossen zu Petershagen	desgleichen.
10483.	Gemeinde Schlüsselburg, Abgeordn. Gellhorn	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10484.	Der Schulvorstand zu Buchholz, dersf.	desgleichen.
10485.	Die Schulgemeinde zu Bergkirchen, dersf. Abg.	desgleichen.
10486.	Die Schulgemeinde zu Oberlübbe, dersf. Abg.	desgleichen.
10487.	Die Schulgemeinde zu Wulferdingsen, dersf. Abg.	desgleichen.
10488.	Der Schulvorstand zu Rotheneifeln, dersf. Abg.	desgleichen.
10489.	Der Verein des 17ten Bezirks zu Berlin	Protest gegen das Tumultgesetz.
10490.	Der constitutionelle Verein zu Soest, Abgeordn. Waldeck	desgleichen.
10491.	Die Lehrer des Kreises Herford, Abgeordneter Waldeck	Antrag auf Trennung der Schule von der Kirche.
10492.	Gutsbesitzer von Borck und Genossen zu Rienow, Abgeordn. Waldeck	betrifft die Aufhebung der Lehne und Fideikommisse.
10493.	Bürgermeister Oberstolz zu Kuchenheim, Abgeordn. Esser	betreffend die Errichtung einer Anstalt für unheilbare Irren.
10494.	Die Volksversammlung zu Micheln, Abg. Schulz	Antrag auf Parzellirung der Domainen.
10495.	Dieselbe, Abgeordn. Schulz	Aufhebung der Stolgebühren und Fixirung der Geistlichen.
10496.	Dieselbe, Abgeordn. Schulz	Aufhebung der Feudal-Lasten, Dienstgelder, Zinsen ꝛc.
10497.	Dieselbe, Abgeordn. Schulz	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt und Gewährung des freien Unterrichts auf Staatskosten.
10498.	Dieselbe, Abgeordn. Schulz	Trennung der Schule von der Kirche.
10499.	Die Deputirten der Landgemeinden des dramburger Kreises	betrifft die Befugnisse der Kreisstände zur Ausschreibung von Abgaben ꝛc.
10500.	Der Vorstand der christ-katholischen Gemeinde zu Neumarkt	Trennung der Schule von der Kirche.
10501.	Die Gemeindevorsteher zu Monzingen ꝛc., Abgeordn. Abegg	Aufhebung der Weinsteuer.
10502.	Der Verein zur Wahrung der Volksrechte zu Haynau	Protest gegen das Tumultgesetz.
10503.	Der demokratische Klub zu Brieg	desgleichen.
10504.	Die verwittwete Kanzlei-Assistent Küster zu Königsberg, Abgeordneter Kosch	Petition um Bewilligung einer Pension, resp. Unterstützung.
10505.	Die Dreschgärtner zu Seiferedorf, Abgeordneter Nickel	Aufhebung ihrer Dominial-Verbindlichkeiten.
10506.	Pfarrgemeinde Hennersdorf, Abg. Nickel	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
10507.	Die Freigärtner Anton Röger u. Genossen zu Nieder-Giersdorf, Abgeordneter Nickel	Aufhebung ihrer gutsherrlichen Lasten ꝛc.
10508.	Der constitutionelle Verein zu Dorsten, Abg. Dr. Funcke	Protest gegen die Annahme des Stein-Schulzeschen Amendements wegen des Armee-Befehls an die Offiziere.
10509.	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Trennung der öffentlichen Konfessions-Schulen und Wahrung der kirchlichen Interessen.
10510.	Die Dorfgemeinde Schildesche, Abgeordneter Huchzermeyer	beantragt den Erlaß eines Moratoriums.
10511.	Der Baumeister Hundeshagen zu Bonn	bringt das alte Museum zur Benutzung für die National-Versammlung in Vorschlag.
10512.	Mehrere Prediger und Einwohner der Diözese Strehlen	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
10513.	C. F. Opitz sen. zu Neustädtel	Vorschläge in Betreff der künftigen Finanz-Verwaltung.
10514.	Die Gemeinde Rietzerlin	betreffend die anderweite Regulirung der dortigen Pfarrverhältnisse.
10515.	Die Schützengilde zu Freiburg	beantragt das Fortbestehen der Schützengilden.
10516.	Die Bäckermeister Härtelschen Eheleute zu Drossen	bitten um baldigen Bescheid auf ihre Petition in Betreff der Ermäßigung der Gerichtskosten in der Klagesache der Bäcker Liesfeldschen Eheleute.
10517.	Mehrere Einwohner zu Kempfeld	betrifft die Vertheilung von Domainen-Ländereien an unbemittelte Unterthanen.
10518.	Der politische Verein zu Simmern	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
10519.	Die Hebamme Skubowius zu Pietzig.	Petition um Verbesserung der Lage der Land-Hebammen.
10520.	Der Ganzinvalide Schur zu Pietzig	Petition um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
10521.	Der Ganzinvalide Skubowius zu Pietzig	Petition ähnlichen Inhalts.
10522.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Gottesberg	Protest gegen die Annahme der neuen Gemeinde-Ordnung.
10523.	Der demokratische Klub zu Brieg	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes.
10524.	Der demokratische Verein zu Guben	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10525.	Der Auctionskommissarius Neumann zu Frankfurt a. d. O.	beschwert sich über Beeinträchtigung in seinen Functionen durch den dortigen gerichtlichen Auctions-Kommissarius.
10526.	Der Schornsteinfegermeister Kahle zu Krossen	Beschwerde wegen Beschränkung bei Ausübung seines Gewerbes.
10527.	Der Volkswehrklub zu Königsberg	Versorgung der im Dienst invalide gewordenen Wehrmänner durch den Staat.
10528.	Die Gemeindemitglieder Kyser und Genossen zu Sackrau	Beschwerde über Ausschließung von der Mitbenutzung der Kommunalrechte.
10529.	Gemeinde Kottwitz	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10530.	Gemeinde Halbau	desgleichen.
10531.	Gemeinde Wachsdorf	desgleichen.
10532.	Der demokratische Verein zu Bielefeld, Abg. D'Ester	Protest gegen das Tumultgesetz.
10533.	Mehrere Einwohner zu Horchheim, derselbe	Petition um Aufhebung der Weinsteuer.
10534.	Mehrere Winzer zu Ehrenbreitstein, derselbe	desgleichen.
10535.	Mehrere Winzer zu Urbar, derselbe	desgleichen.
10536.	Müller Dorlaß zu Holzhausen und Genossen, Abg. Diesterweg	Aufhebung des auf ihren Mühlen haftenden Wasserlaufzinses.
10537.	Mehrere Einwohner zu Toschendorf, Abg. Behnsch	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
10538.	Gemeinde Jauernig, derselbe	desgleichen.
10539.	Der deutsch-volksthümliche constitutionelle Verein zu Raudten, Abgeordn. Hofferichter	Protest gegen das Gesetz über Volksversammlungen und unerlaubte Zusammenrottungen.
10540.	Der constitutionelle Klub zu Magdeburg, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
10541.	Gemeinde Frohnhausen, Kreis Warburg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10542.	Roscher und Genossen, Wehrmänner des 14ten Bezirks hierselbst, Abg. Schramm	Protest gegen das Gesetz über Volksversammlungen und unerlaubte Zusammenrottungen.
10543.	Schönemann u. Genossen hierselbst, derselbe	desgleichen.
10544.	Georg, Rittergutsbesitzer u. Justizrath zu Zalenze, Kr. Beuthen, Oberschlesien, Abgeordn. Schaffraneck	Antrag, den Berg- und Hüttenfiskus anzuweisen, die verdorbenen Ackerflächen nach verlassenem Bau wieder pfluggerecht herzustellen.
10545.	Gemeinden Ottmuth, Gogolin, Karlubitz ꝛc. bei Krappitz, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10546.	Gemeinde Kusau, Kr. Neustadt, derselbe	desgleichen.
10547.	Magistrat zu Tarnowitz, derselbe	desgleichen.
10548.	Katholische Gemeinde Görlitz, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10549.	Warwas u. Genossen und die Gemeinden Zarzee, Petrowitz, Panewnik ꝛc. derselbe	desgleichen.
10550.	Gemeinden Benkowitz, Bojanow und Suboll, derselbe	desgleichen (in deutscher und polnischer Sprache).
10551.	Gemeinden Zschornegosda und Sauo, Abg. Anwandter	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
10552.	Stadt Senftenberg, derselbe	beantragt Freiheit des Unterrichts.
10553.	Gemeinde Hänchen, Kreis Kalau, derselbe	Revision der bereits stattgehabten Separation.
10554.	Gemeinde Schönfeld, derselbe	desgleichen.
10555.	Die Stadtbehörden zu Patschkau	bitten um Beschleunigung der Berathung des Dr. Behnschschen Antrags, die Einrichtung von Pfandbriefen auf städtische und kleine ländliche Besitzungen betreffend.
10556.	Desgl. zu Jauer	Protest gegen die Annahme des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung.
10557.	Gemeinde Sczedrzik bei Malapane	Erleichterung ihrer Abgaben und Leistungen.
10558.	Die Geistlichkeit der Nimptsch-Frankenst. Superintendentur in Schlesien	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10559.	Die Rustikalbesitzer, Kolonisten, Gärtner und Besitzlosen des Kr. Habelschwerdt, Grafschaft Glatz	Aufhebung der Feudallasten ꝛc.
10560.	Eldau, Altsitzer aus Rogätz b. Burg hier	Beschwerde über verschiedene Sachen, als: Pachtkontrakte, Kaufkontrakte u. s. w.
10561.	Das bewaffnete Studenten-Corps der Univers. Breslau	bittet, als besonderes bewaffnetes Corps an der Bürgerwehr Theil zu nehmen.
10562.	Barretzky und Genossen, Studirende daselbst	bitten, ein bewaffnetes akademisches Corps unter dem Oberkommando der Bürgerwehr zu bilden.
10563.	Krause Major, Namens d. Obersten der Bürgerwehr zu Breslau	unterstützt die beiden vorhergehenden Petitionen.
10564.	Gemeinde Kauernick, Abg. Klingenberg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10565.	Gemeinde Wrock, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10566.	Gemeinde Pokrzydowo, ders. Abg.	desgleichen.
10567.	Gemeinde Mszano, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10568.	Gemeinde zu Strasburg, ders. Abg.	desgleichen.
10569.	Gemeinde Lemberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10570.	Gemeinde Kruszyn, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10571.	Gem. Jastrzembie, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10572.	Gemeinde Polskie Brzozie, ders. Abg.	desgleichen.
10573.	Gemeinde Kazanice, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10574.	Gemeinde Mroczno, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10575.	Gem. Prontnica, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10576.	Gem. Mellentin, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10577.	Gem. Niezywiec, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10578.	Gem. Rosenthal, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10579.	Der Verein für constit. Monarchie zu Erfurt	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
10580.	Der Verein für constit. Königsthum zu Liegnitz	desgleichen.
10581.	Gemeinde Hartmannsdorf bei Freistadt in Schlesien	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10582.	Gemeinde Südhemmern und Einhorst, Kr. Minden	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10583.	Amt Langerfeld, Kr. Hagen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10584.	Der Bürgerverein zu Wetzlar, Abgeordnet. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
10585.	Gemeinde Bahrendorf bei Briesen	desgleichen.
10586.	Gem. Wysliurec Kr. Kulm	desgleichen.
10587.	Gemeinde Warsleben	desgleichen.
10588.	Die Lehrer u. Schulgemeindeglieder des Kr. Kulm, dat. Pniwitten	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10589.	Rhode und Genossen, Zimmergesellen zu Treptow am Tollensee	bitten um eine Lohntaxe.
10590.	Toborg, Schuhmacher zu Wiek auf Wittow	Wiederherstellung seines Erbpachts-Rechtes an das von ihm bewohnte Kirchen-Kossäthenwesen.
10591.	Josten, Steueraufseher zu Soest	Bitte um Anerkennung von vier geleisteten Kriegejahren.
10592.	Der patriot. Verein zu Dramburg	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
10593.	Der demokratische Klub zu Königsberg in Preußen	theilt abschriftlich eine Adresse an die deutsche National-Versammlung mit, und protestirt gegen jede Beeinträchtigung des Vereinigungsrechts.
10594.	Die Gemeinden des ehemaligen Hochgerichts Cleinich	Beschwerde über Vorenthaltung von Gerechtsamen im Königlichen Walde Idar, Distrikt Hohlstruth ꝛc.
10595.	Der Urwähler-Verein des 77sten (Monbijon) Bezirks hierselbst	Protest gegen das Tumult-Gesetz.
10596.	Silaff u. Genossen zu Lauenburg in Pommern, Abgeordneter Plath	Aufhebung der Apotheker-Privilegien und der Arzneitaxen.
10597.	Dieselben	Entscheidung der Wahl der Bürgermeister durch die Majorität der Bürgerwehrmänner.
10598.	Die bäuerlichen Eigenthümer Mattik und Genossen zu Wittenberg, Kr. Lauenburg, Abgeordneter Plath	Versandung ihrer Wiesen und Ländereien durch die Dünen der Ostsee. (Extrakt aus Nr. 6683.)
10599.	Dieselben	Verabreichung von Dungmaterial (dito.)
10599.	Dieselben	wegen Strandgerechtigkeit (dito.)
10661.	Dorfschaften Gnewin, Gnewinke, Enzow, Lissow ꝛc.	Aufhebung des Patrimonialgerichtsstandes, Einführung eines Kreisgerichts ꝛc.
10602.	Dieselben	desgl. der gutsherrlichen Polizei-Gewalt.
10603.	Dieselben	Fertigung eines Meisterstücks für Gewerbetreibende resp. Handwerker ꝛc.
10604.	Dieselben	Fixirung der Geistlichen und Lehrer ꝛc.
10605.	Dieselben	Beschwerde über Zahlung der Rente, Leistung der Hand- und Spanndienste.
10606.	Dieselben	Befreiung der Tagelöhner von den drückenden Verhältnissen ꝛc.
10607.	Gemeinde Rackwitz, Kreis Bomst	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
10608.	Die Offiziere und Feldwebel der Bürgerwehr zu Aschersleben	protestiren gegen das Fortbestehen der Schützengilden als Sondercorps der Bürgerwehr.
10609.	Mehrere Bürger zu Koblenz, Abgeordn. Raffauff	Aufhebung der Weinsteuer.
10610.	Mehrere Einwohner zu Winningen, derselbe	desgleichen.
10611.	Gemeinde Kobern, derselbe	desgleichen.
10612.	Mehrere Einwohner zu Oberfeld, derselbe	desgleichen.
10613.	Mehrere Einwohner zu Niederfeld, derselbe	desgleichen.
10614.	Gemeinde Klotten, derselbe	Aufhebung der Weinsteuer.
10615.	Gemeinde Burgen, derselbe	desgleichen.
10616.	Gemeinde Kapellen, derselbe	desgleichen.
10617.	Das Presbyterium, der Schulvorstand und die Gemeinde-Repräsentanten zu Werden, Abgeordn. Forstmann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10618.	Die Halbhüfner Hans Siekora und Konsorten zu Schwarz-Kollen, Abg. Haußmann	Petition um Befreiung von dem Holzgelde und Aufhebung der Erbzinsen.
10619.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Schweidnitz, Abgeordn. Teichmann	dankt für die Theilnahme, welche die National-Versammlung den schweidnitzer Ereignissen geschenkt und bittet um schleunige Ausführung des zur Verhütung ähnlicher Vorfälle gefaßten Beschlusses.
10620.	Die Fabrikanten Obst und Genossen zu Leutmannsdorf, derselbe	Vorschläge zur Hebung der Leinen-Industrie.
10621.	Die Rustikalbesitzer Alt- und Neu-Jauernick und Wilkendorf, derselbe	Petition, betreffend die unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten, Steuer-Privilegien und gerechte Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse.
10622.	Der Kretschamt-Besitzer Nicolaus zu Deutsch-Breile, derselbe	Aufhebung des ihm aufgebürdeten s. g. Striepelgeldes.
10623.	Die verehel. Freistellenbesitzer Hänelt zu Friedrichshuld, Abg. Krause	Zurückerstattung von im Executionswege gezahlten Laudemien und Gerichts-Kosten.
10624.	Der Bauergut-Besitzer Gerlach zu Pilgramsdorf, Namens der Gemeinde, derselbe	Petition um Aufhebung des Jagdrechts.
10625.	Mehrere Einwohner zu Kalau, Abg. Anwandter	Trennung der Schule von der Kirche.
10626.	Gemeinde Zinnitz u. s. w., ders.	desgleichen.
10627.	Die nördlichen Gemeinden des Siegkreises, dat. Aggerburg, Abg. Müller	Wünsche in Bezug auf Verfassung, Gemeindewesen, Erziehungswesen, Justiz, öffentliche Sicherheit ꝛc.
10628.	Ludwig, Abg. des mühlhauser Kreises	Antrag auf Zurücknahme des §. 78 der Gewerbe-Ordnung.
10629.	Die Einwohner der Stadt Erfurt u. der Kreisdörfer Alach, Andisleben, Bechstedtwagd, Bußleben, Dachwig, Dittelstedt, Egstedt, Ermstedt, Friedrichsdorf, Frienstedt, Gispersleben-Kiliani, Gispersleben-Viti, Gottstedt, Hochheim, Ilversgehofen, Kirchheim, Kleinwettbach, Kühnhausen, Möbisburg, Mühlberg, Nieder-Nissa, Nottleben, Ringleben, Röhrensee, Tiefthal, Tröchtelborn, Urbich, Walschleben, Waltersleben, Wandersleben, Werningsleben, Witterda, Windischholzhausen und Zimmern, Abgeordneter Krackrügge	Einführung einer Einkommensteuer und Abschaffung aller bisherigen Consumtions-, Klassen-, Grund-, Gewerbe- und sonstigen Steuern.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10630.	Ikier, Mühlenbesitzer zu Wongrowitz, Abgeordn. von Zedtwitz	Befreiung vom Mühlenzinse.
10631.	Der westpreußische Kreis Karthaus, Abg. Richter	Gewährung nationaler Institutionen.
10632.	Die Bewohner des berenter Kreises, ders.	schließen sich vorstehender Petition an.
10633.	Die Bewohner des kulmer und michelauer Landes, ders.	bitten um nationale Reorganisation.
10634.	Die Bewohner des schwetzer Kreises, ders.	desgleichen.
10635.	Gemeinde Dermsdorf bei Cölleda, Abg. Herhold	Aufhebung der Feudallasten ꝛc.
10636.	Gemeinde Kannawurf, Kr. Eckartsberga, ders.	Verpachtung der ehemals von Bendelebenschen und von Amelunxenschen Ländereien betreffend.
10637.	Gemeinde Leubingen, ders.	Aufhebung der Feudallasten ꝛc.
10638.	Gemeinde Weiler bei Monzingen, Abgeordneter Abegg	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
10639.	Gemeinde Simmern, Bürgermeisterei Monzingen, ders.	desgleichen.
10640.	Die polnische Bevölkerung des stargardter Kreises in Westpreußen, Abg. Richter	bittet um nationale Institutionen.
10641.	Reich, Erbpächter zu Gr.-Hanswalde, Abg. Stephany	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
10642.	Amalie Lange, geb. Kudling zu Pulsnig, Kr. Osterode, derselbe	bittet um Niederschlagung von Kosten.
10643.	Krieger und Jezek, Holzschläger zu Faltianken, ders.	bitten um Erlaß von Zinsen.
10644.	Beckhaus u. Genossen zu Höxter und Beverungen, Abg. Vennewitz	Uebernahme der Volksschule seitens des Staats.
10645.	Gemeinde Amelunxen, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10646.	Gemeinden Tschiepkau, Costebrau und Naundorf, Brieske, Hörlitz und Stadt Ruhland, Abgeord. Anwandter	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10647.	Die Bewohner der Grafschaft Ravensberg, als Bauerschaft Stieghorst ꝛc. Abgeord. D'Ester	bitten um Hypothekenbanken zu Gunsten des Grundbesitzes, Aufhebung aller Feudallasten ꝛc.
10648.	Die Häusler zu Hemmersdorf, Abg. Ebel	Beschwerde über Entziehung von Erbpachtsländereien ꝛc.
10649.	Olbrich, Schullehrer zu Meifritzdorf, derselbe	bittet um Wiederanstellung als Schullehrer.
10650.	Der Preußenverein für constitutionelles Königthum zu Bromberg	Protest gegen mehrere Beschlüsse der National-Versammlung.
10651.	Gemeinde Lütz, Abg. Reichensperger	desgleichen gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
10652.	Die Kietzer Fischergemeinde zu Beeskow, Abgeordneter Schmidt	Beseitigung des auf ihrem Gewerbe ruhenden Druckes ꝛc.
10653.	Gem. Pingsheim, Abg. Pingen	das Verhältniß der Schule zur Familie, zum Staate und zur Kirche betr.
10654.	Gemeinde Lauterbach, Abgeordneter Dierschke	Aufhebung von Zinsen und unrechtmäßigen Laudemien.
10655.	Die kleinen Stellenbesitzer in Jacobine und Dremling, ders.	wegen Hütungs-Entschädigung und Heranziehung der Gutsherrschaft zum Schulbau.
10656.	Gemeinde Hünern, derselbe	Abschreibung der Steuern von ihren Grundstücken bezüglich des für Ablösung der Robotdienste an die Gutsherrschaft abgetretenen Landes ꝛc.
10657.	Die Stellenbesitzer zu Dremling, ders.	wegen Aufhebung von Lasten und Schulhausbau.
10658.	Die evangelischen Geistlichen hierselbst	Sicherstellung des Kirchenvermögens.
10659.	Die bäuerlichen Wirthe zu Stojentin, Abg. Moldenhauer	Uebervortheilung durch die Regulirung.
10660.	Die Erben dreier nicht namentlich genannter Bauern zu Groß-Podel, ders.	Wiedererlangung einiger Bauerhöfe.
10661.	Einwohner Horn und Genossen das., ders.	desgleichen.
10662.	Putzig und Genossen, Bauern das., ders.	Uebervortheilung durch die Regulirung.
10663.	Krull und Genossen, Pachtkossäthen zu Premdow, ders.	bitten um Erhebung zum Eigenthums-Besitz.
10664.	Der Schulvorstand und das Presbyterium zu Harpen, Kreis Bochum, Abg. Müllensiefen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10665.	Kleineidam, Kretschambesitzer zu Frömsdorf, Abg. Pape	Erlaß der auf seinem Kretscham haftenden Branntweinsteuer.
10666.	Die Grund-Besitzer zu Tolnigk, Kreis Heilsberg, Abg. Herholz	Ermäßigung ihrer Abgaben.
10667.	Die katholischen Wirthe des Kirchenverbandes Riemertscheide, Abg. Jander	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10668.	Die Katholiken zu Steinhübel, ders.	desgleichen.
10669.	Desgl. zu Roschoff, ders.	desgleichen.
10670.	Desgl. zu Preiland, ders.	desgleichen.
10671.	Die Bürgerwehr zu Haynau	die Schweidnitzer Ereignisse betreffend.
10672.	Gemeinden Grafenort, Melling, Herrnsdorf, Langenau, Hohndorf ꝛc.	Beseitigung der Feudallasten und Ordnung der ländlich-gutsherrlichen Verhältnisse.
10673.	Die Supernumerarien der Regierung zu Frankfurt a. O.	Berücksichtigung bei Reorganisation der Verwaltungs-Behörden.
10674.	Die Bürgerwehr hierselbst	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
10675.	Der demokratische Verein zu Frankfurt a. O.	desgleichen.
10676.	Der Verein der Urwähler des 75sten Stadtbezirks hierselbst	desgleichen.
10677.	Der 59ste und 71ste Bezirks-Verein und die Compagnie 68 A. hierselbst	desgleichen.
10678.	Der Bürgerwehr-Klub hierselbst, Abgeordn. Rees v. Esenbeck	desgleichen.
10679.	Der Friedrich-Wilhelmsstädtische Bürger-Verein der Bezirke 74. A. B. C. hierselbst	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10680.	Der patriotische Klub zu Stettin, Abgeordn. Reichensperger	Protest gegen das zum Steinschen Antrag gemachte Schulz(Wanzleben)sche Amendement (in duplo eingereicht.)
10681.	Der patriotische Verein zu Demmin	desgl. gegen den Steinschen Antrag.
10682.	Magistrat zu Polkwitz	tritt dem Proteste des demokratischen Vereins zu Hirschberg gegen den Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung bei.
10683.	Die evangel. Haus- und Familienväter zu Stolbergsdorf bei Reichenbach	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10684.	Gemeinde Peiskersdorf bei Reichenbach	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10685.	Gemeinde Steinkunzendorf bei Reichenbach	desgleichen.
10686.	Gemeinde Peterswaldau bei Reichenbach, (Elsner u. Genossen) daselbst	desgleichen.
10687.	Gemeinde Peterswaldau bei Reichenbach, (Steinmann u. Genos.) daselbst	desgleichen.
10688.	Der Vorstand des deutschen Vereins zu Münster	Abschaffung aller Titel der Behörden von „Hochlöblich" bis „Achtbar" 2c.
10689.	Gemeinde Walsum, R. B. Düsseldorf	Protest gegen den Verfassung-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10690.	Gemeinde Homberg, Kr. Düsseldorf	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10691.	Gemeinden Alt- u. Neu-Jauernick und Wickendorf, Kr. Schweidnitz	desgleichen.
10692.	Gemeinden Seichau und Kolbnitz	Protest gegen den Verfassungs-Etwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10693.	Die Katholiken des Kirchspiels Schlaup bei Jauer	desgleichen.
10694.	Golchert und Mayhak, Einwohner zu Tychow bei Schlawe	Zurückgabe der ihren Vätern von der Gutsherrschaft von Ziegnitz entzogenen Bauerhofs-Besitzungen.
10695.	Die zur Kuratie Hünern gehörigen Katholiken	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule
10696.	Gemeinde Dutenhofen, Kreis Wetzlar	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10697.	Die Lehrer der beiden Kreise Johannisburg und Lyck	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10698.	Drake, Prediger zu Zeestow und Wernitz, dat Wustermark.	die bürgerliche Gültigkeit der Ehe betr. (Art. 21 des Verf.-Entw.)
10699.	Die Gewerbetreibenden und Handwerker zu Unruhstadt (Karge)	Aufhebung des §. 78 der allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
10700.	Drake, Prediger zu Zeestow und Wernitz, dat. Wustermark	die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betr.
10701.	Die Bürger der Stadt Möckern	wünschen die völlige Trennung der Schule von der Kirche.
10702.	Horn, Kathmann zu Seehof bei Sassin, Abgeordn. Plath	Zurückgabe eines Kossäthenhofes in Unter-Comsow betr.
10703.	Die Bewohner von Dobendorf bei Magdeburg	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt 2c.
10701.	Mielke, Hofmeister zu Groß-Borkow, Abg. Plath	reklamirt den seinem Vater entzogenen Kossäthenhof.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10705.	Der demokratische Verein zu Frankfurt a. d. O.	Protest gegen das sog. Aufruhrgesetz.
10706.	Rein geb. Wilke, verehelichte Mühlenbesitzerin zu Klostermühle bei Querfurt, Abgeordn. Rötscher	bittet um Emanirung eines Gesetzes, den Erbzins betr.
10707.	Gemeinden Karsdorf, Wetzendorf und Wennungen, Kreis Querfurt, ders. Abgeordn.	den Bau einer Brücke bei Karsdorf betr.
10708.	Gemeinde Burgstall, Kreis Wollmirstedt, Abgeordn. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt 2c.
10709.	Der politische Verein zu Pasewalk, derselbe	desgleichen.
10710.	Beust und Genossen zu Neu-Ruppin, derselben.	Protest gegen die Erklärung des Kriegs-Ministers hinsichts des Beschlusses der National-Versammlung an die Armee.
10711.	Starke und Genossen zu Neu-Ruppin, Abgeordneter Dr. Kämpf	Protest gegen die Erklärung des Kriegs-Ministers hinsichts des Beschlusses der National-Versammlung an die Armee.
10712.	Der Pommern-Verein für Wahrheit und Recht hierselbst, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10713.	Rionka und Genossen, Lehrer des Kreises Nimptsch, Abgeordn. Igel	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10714.	Schehan, Steuer-Inspektor zu Namslau, Abgeordneter Mätze	Einführung einer Einkommen-Steuer.
10715.	Die Robotgärtner und Robothäusler zu Preisowitz, Kreis Gleiwitz	bitten um Befreiung von Roboten.
10716.	Fellmann, Namens der Pfarrer Wolffschen Erben aus Gebersdorf	die Eröffnung des Wolffschen Testaments betreffend.
10717.	Bock und Genossen zu Nimptsch	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10718.	Schebera, ehemaliger Schullehrer zu Poln. Olbersdorf bei Zülz in Ober-Schlesien	bittet um Wiederanstellung im Schulfach.
10719.	Erdtmann und Genossen zu Schaprode auf Rügen, Abgeordneter Dr. Brehmer	das Verhältniß ihrem Geistlichen gegenüber betreffend.
10720.	Gemeinde Woitz	Sistirung des Dienst- und Zehntengeldes.
10721.	Amt Recklinghausen, Reg. Bezirk Münster	Aufhebung der Dienstpflicht, Gewährung billiger Preise bei Ablösung der Pächte und Zehnten 2c.
10722.	Becker und Genossen zu Saarlouis, Abgeordneter Guittienne	wünschen eine Kammer, freie Gemeinde-Verfassung 2c.
10723.	David und Genossen daselbst, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10724.	Mehrere Einwohner zu Oberheldrungen	desgleichen.
10725.	Mehrere Gemeinde-Mitglieder zu Orenstedt	desgleichen.
10726.	Mehrere Einwohner zu Gersdorf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt und Trennung derselben von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10727.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Köslin	empfiehlt die Annahme der Verordnung gegen den Mißbrauch der Volks-Versammlungen.
10728.	Die Kirchengemein. zu Schwenten	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10729.	Die Veteranen aus dem Befreiungs-Kriege 1813—1815 zu Sachsa	Petition um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
10730.	Der politische Verein zu Braunsberg	Erklärung in Betreff seines politischen Glaubens-Bekenntnisses.
10731.	Die Kommune zu Posen	Petition um Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer.
10732.	Der Bürger- und Volks-Verein zu Greifswald	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes.
10733.	Die Schullehrer der Ephorie Dahmen (anonym)	überreichen eine gegen die Trennung der Schule von der Kirche von den dortigen Ephoral-Geistlichen in Umlauf gesetzte Druckschrift.
10734.	Die evangelischen Geistlichen des züllichau-schwiebuser Kreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
10735.	Mehrere Pastoren der Ephorie Luckau, Abg. Quaßnigk	desgleichen.
10736.	Der Ortsgeistliche Harnisch zu Elbei	desgleichen.
10737.	Der Vorstand der christ-katholischen Gemein. zu Pirschen	desgleichen.
10738.	Der polistiche Verein z. Halberstadt, Abg. Berends	Aufrechthaltung des Beschlusses vom 9. August, den an die Armee zu erlassenden Befehl betreffend.
10739.	Gemeinde Neugabel, Abg. Herrmann	Nachrevision der Ablösungs-Rezesse.
10740.	Dieselben	Aufhebung der gutsherrlichen Lasten und Abgaben, so wie des Jagdrechts ꝛc.
10741.	Der Bauergutebesitzer Brunzel zu Metschlau, derselbe Abgeordnete	Zurückerstattung einer unrechtmäßig gezahlten Lehnwaare.
10742.	Kretschams-Besitzer Grohmann zu Nieder-Zauche, ders. Abg.	Petition um Beschränkung der Gewerbe-Freiheit.
10743.	Schulze Koch und Genossen zu Hornburg, Abg. Doerk	Wiedergewährung des Holz- und Laubrechts in der Königlichen Forst.
10744.	Gemeinde Helsta	Vertheilung von Domainen-Ländereien an die kleinen Leute und anderweite Veranlagung der Grundsteuer.
10745.	Der Invalide Witte zu Berlin	Petition um Bewilligung eines Gnadengehalts.
10746.	Die Freigärtner, Häusler und Einlieger zu Wüstendorf	Aufhebung der Feudallasten und Wiedergewährung ihres Hütungsrechts.
10747.	Die Inquilinen der Gemeinde Rhoden, Abg. Schlitte	Ueberweisung von Acker auf Erb- oder Zeitpacht ꝛc.
10748.	Mehrere Bürger und Einwohner zu Merseburg, Abgeordn. Joh. Jacoby	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes.
10749.	Mehrere Einwohner zu Merseburg, Abgeordn. Joh. Jacoby	betrifft einzelne Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs.
10750.	Mehrere Bürger und Einwohner zu Merseburg, Abgeordn. Joh. Jacoby	Protest gegen das Tumultgesetz.
10751.	Die Heuerlinge und Erbpächter Feldmann und Genossen aus dem Ravensbergischen, Abgeordn. Waldeck	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
10752.	Mehrere Einwohner zu Neustettin, Abgeordn. Räntsch	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
10753.	Mehrere bäuerliche Wirthe zu Storkow, Abgeordneter Räntsch	bitten um Wiedergewährung des Weide- und Holzrechts.
10754.	Die bäuerl. Wirthe zu Kölpin, Abg. Räntsch	Revision der Ablösungs-Rezesse.
10755.	Die bäuerl. Wirthe Georgs u. Freiberg zu Eschenriege und Gramenz, Abg. Räntsch	Beschwerde über den Gutsbesitzer Senf von Pilsach wegen unrechtmäßiger Ermission von 11 bäuerlichen Wirthen.
10756.	Die Bauergemeinde zu Rüdde, Abg. Räntsch	Abschaffung des sog. Sicht- oder Beutelgeldes an den Mühlenbesitzer daselbst.
10757.	Dieselbe, Abgeordn. Räntsch	Aufhebung des Bienenzinses.
10758.	Gemeinde Tschirne	betreffend die Aufrechthaltung ihres Hütungsrechts.
10759.	Der Kutschnernahrungsbesitzer Felenberg zu Neu-Tschau, Abgeordn. Stalling	betreffend die Bitte um Befreiung von den ihm aufgebürdeten Laudemien und Sistirung der desfalls verfügten Executien.
10760.	Der Bauernahrungsbesitzer Hoffmann zu Neu-Tschau, Abgeordn. Stalling	Entschädigung für den bei der Gemeinheitstheilung erlittenen Verlust.
10761.	Einwohner Johann Gottlieb Schmidt zu Nieder-Popschütz, Abg. Stalling	Zurückerstattung einer gezahlten Lehnwaare.
10762.	Die Lehrer Eisel en und Genossen des slatower Kreises	betreffend die Reorganisation des Schulwesens.
10763.	Gemeinden Wietersheim, Leteln ꝛc.	Entbindung von den Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial-Straf-Anstalten.
10764.	Das Comité des schlesischen Provinzial-Vereins für das höhere Schulwesen	überreicht 10 Exemplare der Verhandlungen des Vereins in Betreff der Reorganisation des Schulwesens.
10765.	Der constitutionelle Verein zu Mittelwalde	Petition, betreffend die Gleichstellung der Maischsteuer für fabrikatorische und ländliche Brennereien.
10766.	Mehrere Bewohner der Stadt Mittelwalde	betreffend die Reorganisation des Justiz- und Sportelwesens.
10767.	Die Stellenbesitzer Hoffmann und Genossen zu Hermsdorf	Petition und Abänderung der Gesetze über Ablösungen der Gemeinheitstheilungen.
10768.	Schulze Brosch und Genossen zu Klein-Bartelsdorf	Petition um unverkürzte Gewährung der Waldweide in der Königlichen Forst.
10769.	ꝛc. Oswald Tochel zu Schmellwitz	Herbeiführung eines Beschlusses, ob die Rustikalbesitzer Term. martini d. J. ihren obliegenden Verpflichtungen gegen die Gutsbesitzer nachkommen sollen oder nicht.
10770.	Der Post-Expediteur Link zu Belzig	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts.
10771.	Der vaterländische Verein zu Kaichen in Hessen	spricht seine Anerkennung über den bekannten Beschluß vom 9. August d. J. aus.
10772.	Mehrere Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Münchholzhausen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10773.	Gemeinde Dorfbach	Trennung der Schule von der Kirche und Erhebung der ersteren zur Staats-Anstalt.
10774.	Die servitutberechtigten Stellenbesitzer zu Krampe	Reorganisation der Ablösungs-Gesetzgebung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10775.	Der Magistrat zu Muskau, Abgeordn. Laraß	Aufhebung der Provinzialstände.
10776.	Der Landes-Aelteste der Oberlausitz, Graf von Löben zu Görlitz, Abg. Laraß	Vorschläge zur Wahl-Reform.
0777.	Der Gemeinderath zu Hostel, Abgeord. Klinkhammer	Emanation eines Gesetzes zum Schutz der Kapellen und Annexkirchen.
10778.	J. Blum und Genossen zu Stansfeld, Abgeordn. Klinkhammer	Aufhebung der Stol-Gebühren und der Grundsteuer-Befreiung ꝛc.
10779.	Die Einwohner der BürgermeistereiHellenthal und Hollerath, Abg. Klinkhammer	neue Begränzung der Kreise, anderweite Eintheilung der Gemeinden und Gerichts-Bezirke u. s. w.
10780.	Gemeinde Baasem, Abgeordn. Klinkhammer	Reorganisation des Steuerwesens unter Zugrundlegung des Rein-Ertrages.
10781.	Gemeinde Lommersdorf, Abgeord. Klinkhammer	Reform der Bergwerks-Gesetzgebung ꝛc.
10782.	Gemeinde zu Dahlem, Abg. Klinkhammer	Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, Verminderung der Beamten und der Pensionen ꝛc.
10783.	Bürgermeister Hack zu Dahlem, Abg. Klinkhammer	Hebung der Bergwerks-Industrie ꝛc.
10784.	Die Lehrer-Konferenz zu Montjoie, Abgeordn. Klinkhammer	betreffend die Reorganisation des Volks-Schulwesens.
10785.	Gemeinde Schmitheim, Abg. Klinkhammer	Gewährung des unbedingten Eigenthums-Rechts und bessere Entschädigung für die abgelösten Wald-Servituten.
10786.	Gemeinde Weyer, Abgeordn. Klinkhammer	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
10787.	Mehrere Bürger zu Kronenberg, Abg. Herrmann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10788.	Die Stände des Kreises Goldap, Abg. Schlegel	Protest gegen das Grundsteuer-Gesetz.
10789.	Der constitutionelle Klubb zu Goldap, Abg. Schlegel	Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Tagelöhner und Handwerker.
10790.	Noack und Genossen, Lehrer zu Drebkau, Abgeordneter Anwandter	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10791.	Gemeinde Rauno, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
10792.	Gemeinden Woschka, Pritzen u. Klein-Jauer, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10793.	GemeindenRadensdorf, Groß-Mehszo, Klein-Mehszo und Tugam, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
10794.	Gemeinden Barzig und Saalhausen, Abgeordneter Anwandter	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10795.	Die Bürger-Versammlung zu Halle, Abgeordn. Krackrügge	Protest gegen die Weigerung des Ministeriums, die Beschlüsse der National-Versammlung auszuführen.
10796.	Der Volks-Verein zu Stettin, Abg. Reuter	desgleichen.
10797.	Der Lehrer-Verein auf der rügenwalder Amtsseite, dat. Köpnitz, Abgeordn. Neumann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10798.	Das Ober-Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, dat. Breslau, dersf. Abgeordnete	das Kirchen- und Schulwesen betreffend.
10799.	Die Stellenbesitzer zu Bischkowitz, Kr. Nimptsch, Abgeordn. Igel	Gesuch um Revision des Rezesses hinsichts der Dienste, Mandelgerechtsame und Servituten ꝛc.
10800.	Fritsch und Lehmann, Windmühlenbesitzer zu Olbendorff, Kreis Strehlen, Abgeordn. Siegert	Entbindung von den gewerblichen Mühlenzinsen, welche in Mehlfabrikaten bestehen.
10801.	Gemeinden: Thiergarten, Neu-Röhrsdorf, Langhelwigsdorf, Lauterbach, Wernersdorf, Weberau, Ober-Würgsdorf, Kuchelberg, Fellendorf, Rosenau, Mankelwitz, Seifersdorf, Nieder-Rüstern, Crayn, Wildschütz in Nieder-Schlesien	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
10802.	Bulle, Rektor zu Minden, und Genossen	Protest gegen die Verdächtigung der Geistlichkeit, daß ihr (der Petenten) Streben dahin gehe, die Schule außerhalb der Kirche zu stellen ꝛc.
10803.	Die Stadtbehörden zu Löwenberg, Abgeordneter Zenker	Protest gegen den Regierungs-Entwurf einer Gemeinde-Ordnung ꝛc.
10804.	Der Vorstand des patriotischen Vereins des zauchschen Kreises, dat. Kloster-Lehnin	Verwendung der von den Gemeinden aufgebrachten Armengelder nur für die Armen des Kreises.
10805.	Derselbe	Wiedergewährung der Streu, des Raff- und Leseholzes aus Königl. Forst an früher damit berechtigt gewesene Gemeinden.
10806.	Gemeinden Schwesterwitz ꝛc., Kreis Neustadt in Ober-Schlesien	Regulirung, resp. gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer.
10807.	Kutnowski, Gebrüder, zu Samoczyn	Ersatz des ihnen in Trzemeszno durch die Insurgenten zugefügten Schadens.
10808.	Der Pius-Verein zu Aachen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10809.	Katholische Kirchengemeinde Groß-Osten bei Guhrau	desgleichen.
10810.	Gemeinde Nöblin bei Freienwalde in Pommern	wünscht wiederum eine eigene Schule zu haben.
10811.	Der Preußen-Verein für constitutionelles Königthum zu Sommerfeld	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
10,812.	Wagner aus SchönefeldeundGenossen, Schmiedemeister, dat. Fürstenwalde	Protest gegen die Aufhebung des Schmiedezwanges ohne alle Entschädigung.
10813.	Gemeinden Lomnitz und Freudenburg, Kreis Waldenburg	Sistirung der Dominialgaben und der in dieser Angelegenheit schwebenden Prozesse.
10814.	Gemeinde Lomnitz, Kreis Waldenburg	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
10815.	Gemeinde Freudenburg, Kreis Waldenburg	desgleichen.
10816.	Gemeinde Zaunröden, Hüpstädt ꝛc., Kreis Worbis	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10817.	Die Geistlichen der Ephorie Gollme, Regierungs-Bezirk Merseburg	das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.
10818.	Dieselben	die Loslösung der Schule von der Kirche betreffend.
10819.	Wachter und Genossen zu Köln	Protest gegen das Bürgerwehr-Gesetz.
10820.	Die Stadtbehörden zu Militsch	desgleichen gegen die projektirte Gemeinde-Ordnung.
10821.	Die Prediger der Diözes Ermsleben	schließen sich der Adresse der Diözes Halberstadt in Bezug auf die künftige Stellung von Kirche und Schule an.
10822.	Gemeinde Hermsdorf, Kreis Wolmirstedt	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10823.	Hellbrüg u. Genossen zu Lauenburg in Hinterpommern	Protest gegen die Antwort des Staats-Ministeriums in Bezug auf den von der National-Versammlung hinsichts des Armee-Befehls gefaßten Entschluß.
10824.	Der Verein des Stadtbezirks 68b. hierselbst	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
10825.	Lehrer Heimes in Rockeskyll und Genossen, Abgeordn. Kämpf	desgleichen.
10826.	Der Jugendbildungs-Verein zu Sommerschenburg, Abg. Kämpf	desgleichen.
10827.	Die Schützengilde zu Halle, Abg. Niemeyer	bittet um die Genehmigung ihres Fortbestehens als besondere Abtheilung der Bürgerwehr.
10828.	Die Bürgerwehrmänner der Stadt Halle, Abgeordn. Niemeyer	Protest gegen vorstehende Petition.
10829.	Der Vorstand des constitut. Vereins zum Schutz gegen Anarchie und Republik zu Bernau	Adresse, betreffend den vorgelegten Entwurf der Gemeinde-Ordnung.
10830.	Pfarrgem. Rusko, Abg. Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10831.	Pfarrgemeinde Potarzyca, ders. Abg.	desgleichen.
10832.	Schulvorstand und Schul-Sozietät zu Pfarekie, ders. Abg.	desgleichen.
10833.	Schulvorstand und Schul-Sozietät zu Orticzko, ders. Abg.	desgleichen.
10834.	Die Schul-Sozietät zu Zirke, ders. Abg.	desgleichen.
10835.	Schulvorstand und Schul-Sozietät zu Kurnatowiec, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10836.	Schulvorstand und Schul-Sozietät zu Zatomin, ders. Abg.	desgleichen.
10837.	Der Schulvorstand und Schul-Sozietät zu Gora, ders. Abg.	desgleichen.
10838.	Schulvorstand und Schul-Sozietät zu Chorczpowo, ders. Abgeordnete	desgleichen.
10839.	Die kathol. Pfarrgem. zu Wierzbno	desgleichen.
10840.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Wilczyn, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10841.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Podrzewic, ders. Abg.	desgleichen.
10842.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Witomysl, ders. Abg.	desgleichen.
10843.	Schulvorstand und Schulsozietät zu Alt-Tomysl, Abg. Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10844.	Schulvorstand und Schulsozietät zu Wasowo, ders.	desgleichen.
10845.	556 katholische Familienväter der Parochie Wronke, derselbe	desgleichen.
10846.	Die katholischen Pfarrgenossen der Parochie zu Golinia, derselbe	desgleichen.
10847.	Die katholischen Parochianer zu Jarocin, derselbe	desgleichen.
10848.	Die Schulgemeinde zu Kolmierki, derselbe	desgleichen.
10849.	Die katholischen Pfarreinwohner zu Mieszkow, derselbe	desgleichen.
10850.	Die Schulväter zu Neustadt a. W.	desgleichen.
10851.	Die Schulväter zu Klenka	desgleichen.
10852.	Der Schulvorstand zu Gogolewo, derselbe	desgleichen.
10853.	Die katholischen Einwohner zu Wilkowyja, derselbe	desgleichen.
10854.	Die Pfarreinwohner zu Witaszyce, derselbe	desgleichen.
10855.	Die Pfarreinwohner zu Stawoszewo, derselbe	desgleichen.
10856.	Die katholischen Pfarrgenossen zu Lutynia, derselbe	desgleichen.
10857.	Der Pfarrer Ryszkiewicz zu Boruszyn, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10858.	Der Schulvorstand zu Pamicztkowo, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10859.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Mrowin, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10860.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Krzyzowniki, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10861.	Der Schulvorstand und die Schul-Sozietät zu Napachanium, derselbe Abg.	desgleichen.
10862.	523 Familienväter der Pfarrbezirke zu Chojnica, derselbe Abg.	desgleichen.
10863.	Die Schulgemeinde zu Obiezierze, Abgeordn. Bazynski	desgleichen.
10864.	575 katholische Einwohner zu Gorszawice, Komorowo u. s. w., derselbe Abg.	desgleichen.
10865.	Der Schulvorstand und die Schulgemeinde zu Kiekrz, ders. Abgeordn.	desgleichen.
10866.	Die Vorsteher der Schulen zu Ludomy, Gorzewo u. s. w., ders. Abgeordn.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10867.	Die katholischen Pfarr-Einwohner zu Lukowo, dersf. Abg.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10868.	Die katholischen Pfarr-Einwohner zu Roznowo, dersf. Abg.	desgleichen.
10869.	Die Pfarr- und Schulgemeinden zu Obornik u. s. w., dersf. Abgeordn.	desgleichen.
10870.	Der Pfarrer Kawicki zu Obrzycko, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
10871.	Gemeinden Patajewo, Krosino u. s. w., derselbe	desgleichen.
10872.	Die Kirchen- und Gemeinde-Vorsteher zu Ryczywol, derselbe	desgleichen.
10873.	Die Schulzen von Pawtowice, Rytkowo u. s. w.	desgleichen.
10874.	Das katholische Kirchen- und Schul-Kollegium und die Gemeinde zu Schönlanke, derselbe	desgleichen.
10875.	Die Katholiken der Pfarre zu Schrotz, derselbe	desgleichen.
10876.	Die katholischen Einwohner des Pfarrbezirks Zippnow, derselbe	desgleichen.
10877.	Der katholische Schul-Verband zu Rutschkau, derselbe	desgleichen.
10878.	Die katholischen Gemeinden zu Goray, Klein-Krobielewko u. s. w., derselbe	desgleichen.
10879.	Die katholische Kirchengemeinde zu Nalau, derselbe	desgleichen.
10880.	Der Vorstand der katholischen Gemeinde zu Meseritz, derselbe	desgleichen.
10881.	Die katholische Kirchengemeinde zu Prittisch, derselbe	desgleichen.
10882.	Der Pfarrer Rutkowski zu Betsche, derselbe	desgleichen.
10883.	Schulvorstand und Gemeinde zu Lubosz, Kr. Birnbaum, Abgeord. Bazynski	desgleichen.
10884.	Desgl. zu Rähme, derselbe	desgleichen.
10885.	Desgl. zu Wielkie-Mnichy, derselbe	desgleichen.
10886.	Desgl. zu Glazewo, derselbe	desgleichen.
10887.	Desgl. zu Darmowo, derselbe	desgleichen.
10888.	Desgl. zu Lewice, derselbe	desgleichen.
10889.	Gemeinden Dziekanowice, Siemianowo ꝛc., derselbe	desgleichen.
10890.	Desgl. Mosciejewski, Mizdryhorz ꝛc., derselbe	desgleichen.
10891.	Die kathol. Bürger zu Kostrzyn, derselbe	desgleichen.
10892.	Gemeinden Groß- und Klein-Siekierki, Gwiazdowo ꝛc., dersf.	desgleichen.
10893.	Gemeinde Kleszczewo, Abgeordneter Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10894.	Schulvorstände und Gemeinden zu Tuchorza, Siedlec ꝛc., derselbe	desgleichen.
10895.	Gemeinde Blesen, derselbe	desgleichen.
10896.	Gemeinden Targowa-Gorka, Ractawki ꝛc., derselbe	desgleichen.
10897.	Desgl. Kwilcz, Rozbitek ꝛc., derselbe	desgleichen.
10898.	Gemeinde Ostrowo, derselbe	desgleichen.
10899.	Desgleich. Koryta, derselbe	desgleichen.
10900.	Desgl. Gozdowo, derselbe	desgleichen.
10901.	Die Parochianen von Kaczanowo, derselbe	desgleichen.
10902.	Die Eingepfarrten zu Bardo, derselbe	desgleichen.
10903.	Gemeinde Bieganowo, derselbe	desgleichen.
10904.	Desgl. Kotaczkowo, derselbe	desgleichen.
10905.	Desgl. zu Tarnowo, derselbe	desgleichen.
10906.	Schul-Sozietät zu Lodz, dersf. Abg.	desgleichen.
10907.	Desgl. zu Wiry, dersf. Abg.	desgleichen.
10908.	Desgl. zu Puszczykowo, dersf. Abg.	desgleichen.
10909.	Desgl. zu Zabikowo, dersf. Abg.	desgleichen.
10910.	Die Schulvorsteher und bäuerl. Wirthe zu Woniejsc, Splawie ꝛc., dersf. Abg.	desgleichen.
10911.	Gemeinden Kobierno, Dabrowa ꝛc., dersf. Abg.	desgleichen.
10912.	Die Vorstände und Urwähler zu Radomitz ꝛc., derselbe Abg.	desgleichen.
10913.	Der Verein zur Wahrung der Rechte der katholischen Kirche im Großherzogthum Posen, dat. Meseritz, dersf. Abg.	desgleichen.
10914.	Der Probst und die Pfarreinwohner zu Kosten, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10915.	Gemeinde Kietczewo, dersf. Abg.	desgleichen.
10916.	Gemeinden Sierakowo, Szczodrowo ꝛc., dersf. Abg.	desgleichen.
10917.	Desgl. zu Biatez und Polnisch-Wilke ꝛc., dersf. Abg.	desgleichen.
10918.	Gemeinde Czempin, dersf. Abg.	desgleichen.
10919.	Die katholischen Eingepfarrten von Rombin, derselbe Abg.	desgleichen.
10920.	Desgl. zu Czacz, dersf. Abg.	desgleichen.
10921.	Die Gemeinde-Schulzen von Wyskoé, Spytkowski ꝛc., dersf. Abg.	desgleichen.
10922.	Die Eingepfarrten von Btociszewo, dersf. Abg.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10923.	Die katholischen Eingepfarrten zu Gtuchowo, derselbe Abg.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
10924.	Die Schul-Sozietäten Dupin, Pomocke ꝛc., derselbe Abg.	desgleichen.
10925.	Stadtgemeinde Jutrosin und die Dorfgemeinden Szymonki ꝛc., derselbe Abg.	desgleichen.
10926.	Gemeinde Oporowo, dersf. Abg.	desgleichen.
10927.	Schulvorstand und Gemeinde Pawłowice, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10928.	Die Eingepfarrten zu Smolice, dersf. Abg.	desgleichen.
10929.	Desgl. zu Zakrzewo, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
10930.	Die Urwähler von Wijewo, Miastko und Brenno, dersf. Abg.	desgleichen.
10931.	Die katholischen Wirthe zu Lache und Scharne, dersf. Abg.	desgleichen.
10932.	Die Einwohner von Skoraszewice, dersf. Abg.	desgleichen.
10933.	Die Pfarr-Einwohner von Skoraszewice, Abgeordneter Bazynski	desgleichen.
10934.	Die Einwohner von Kurnik, Skrzynki ꝛc., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10935.	Die katholischen Pfarr-Einwohner von Krerowo und Bieganowo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10936.	Desgleichen von Sniecisko, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10937.	Desgleichen von Tulce, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10938.	Desgleichen von Niezamysl, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10939.	Desgleichen von Wyrzeka und Dalewo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10940.	Desgleichen von Krzewin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10941.	Die Einsassen von Gr. Sybsau, Kreis Schwetz	Revision der Regulirung ihrer gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Kassirung der Rezesse ꝛc.
10942.	Deistel, invalid. Feldwebel und Chausseegeld-Einnehmer zu Eutzsch bei Wittenberg	bittet um Hülfe und Recht in seiner Dienst-Entlassungs-Angelegenheit.
10943.	Gemeinden Alt-Röhrsdorf, Langhellwigsdorf, Weberau, Kauder, Falkenberg, Preilsdorf, Rohnstock, Nieder-Polkau, Klein-Waltersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Gräbel, Ossenbahr, Weidenpetersdorf, Neu-Röhrsdorf, Hausdorf, Borau-Seifersdorf, Börnchen Lauterbach, Wiesau, Ober-Polkau, Giesmannsdorf, und des ꝛc. Walter u. Genossen zu? sämmtlich im bolkenhainer Kreis, Abgeordneter Salut	Untersuchung der noch bestehenden Lasten der Rustikalbesitzer und Antrag auf Revision der zeither erfolgten Ablösungen.
10944.	Die Eingesessenen der katholischen Pfarrei Arnsberg, Abgeordn. Gelsborn	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
10945.	Gemeinde Enkhausen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10946.	Desgleichen Voswinkel, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10947.	Desgleichen Balve, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10948.	Die Katholiken der Stadt Neheim, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10949.	Gemeinde Hüsten, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10950.	Gemeinde Kamen, Grafschaft Mark, dersf.	desgleichen.
10951.	desgl. Plettenberg, dersf.	desgleichen.
10952.	desgl. Burg, dersf.	desgleichen.
10953.	desgl. Rhynern, dersf.	desgleichen.
10954.	desgl. Nordherringen, dersf.	desgleichen.
10955.	desgl. Hemmerde, dersf.	desgleichen.
10956.	desgl. Wickede, dersf.	desgleichen.
10957.	desgl. Bausenhagen, dersf.	desgleichen.
10958.	Stadt Warstein, dersf.	desgleichen.
10959.	Gemeinde Hirschberg, dersf.	desgleichen.
10960.	Gemeinde Huysburg, dersf.	desgleichen.
10961.	desgl. Allagen, dersf.	desgleichen.
10962.	desgl. Hagen, dersf.	desgleichen.
10963.	desgl. Allendorf, dersf.	desgleichen.
10964.	desgl. Dörnhagen, dersf.	desgleichen.
10965.	desgl. Stocklämpen, dersf.	desgleichen.
10966.	desgl. Altenbecken, Abg. Dr. Dreyper	desgleichen.
10967.	Keimling u. Genossen zu Vorstadt Mallendorf bei Ekkartsberga, Abg. Herhold	Erlaß der Getraide-Gelbrente an das Rentamt Eckartsberga.
10968.	Gemeinde Bilzingsleben, Kr. Eckartsberga, dersf.	Befreiung von den Feudal- und anderen Lasten, Ueberlassung einiger Domainen-Ländereien ꝛc.
10969.	Steinhardt, Wilhelmine, zu Königsberg in Pr.	Beschwerde wider das Stadtgericht zu Königsberg in ihrer Ehescheidungssache.
10970.	Strützel, Kaufmann zu Milöwen, Kreis Lyck	Ertheilung der Konzession zur Schankgerechtigkeit.
10971.	Dzionsiak, Bauerwirth, ebendaselbst	Untersuchung des zwischen dem Schullehrer Bethke und Wirthe Prosivio stattgefundenen Prozesses.
10972.	Der 96ste Bezirk hierselbst, Abgeordn. Dr. Jacoby	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
10973.	Der Volkswehr-Klub zu Königsberg, derf.	Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für die im Dienste invalid gewordenen Bürgerwehrmänner ꝛc.
10974.	Zeckerin u. f. w., Dorfschaften der Standesherrschaft Sonnenwalde, Abgeordneter Quaßnigk	wünschen ihre Grundsteuer an die Königliche Kasse abzuführen.
10975.	Der constitutionelle Klub zu Zielenzig	wünscht ein Zweikammer-System ꝛc.
10976.	Gemeinde Reichenwalde, Kreis Sternberg, Abg. Devé	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
10977.	Gemeinde Bergen, Kreis Sternberg, derf.	desgleichen.
10978.	Gemeinde Sandow, Kreis Sternberg, derf.	desgleichen.
10979.	Bauch, Erbscholz zu Zinkwitz, Kreis Münsterberg	Aufhebung der Dominial-Gefälle.
10980.	Weber und Genossen zu ? Abg. Behnsch	Sistirung der Dominial-Abgaben und der in dieser Angelegenheit schwebenden Prozesse.
10981.	Hiebich und Genossen zu Dörnhau, derf.	desgleichen.
10982.	Gemeinde Nieder-Wüstegiersdorf, derf.	desgleichen.
10983.	Gemeinde Dörnhau, Kreis Waldenburg, derf.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10981.	Gemeinde Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, derf.	desgleichen.
10985.	Gemeinde Ober-Wüstegiersdorf in Schlesien, derf.	desgleichen.
10986.	Der Volks-Verein zu Wüstegiersdorf in Schlesien, derf.	wünscht das Einkammer-System.
10987.	Gem. Göhlenau, Kreis Waldenburg, derf.	Abschaffung aller herrschaftlichen Lasten und Abgaben.
10988.	Elisabeth Latanowicz zu Dolzig, Großherzogthum Posen, derf.	Freilassung ihres Mannes und dessen Leidensgefährten ꝛc.
10989.	Gemeinde Alt-Friedersdurf, Kreis Waldenburg, derf.	Protest gegen die Erklärung, „die Schule soll Gemeinde-Anstalt sein.“
10990.	Gemeinde Wüstewaltersdorf, derf.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
10991.	Gemeinde Rosenau, Kreis Waldenburg, derf.	desgleichen.
10992.	Gem. Schmidtsdorf, derf.	desgleichen.
10993.	Gemeinde Altfriedland, Kreis Waldenburg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10994.	Gemeinde Göhlenau, Kreis Waldenburg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10995.	Gemeinde Raspenau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
10996.	Olberg zu Neu-Petersmark	Beleuchtung des Treibens des Superintendenten von Neustettin hinsichts der Schule.
10997.	Die Prediger der Diözese Atzendorf	schließen sich der Adresse der Diözese Halberstadt in Betreff der Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche an.
10998.	von Enckevort, Abgeordneter des ückermünder Kreises	Befreiung der Kreisblätter vom Porto.
10999.	Das Müllergewerk zu Ueckermünde, Abgeordn. v. Enckevort	die Verhältnisse der Bannmühlen im ückermünder Kreise betreffend.
11000.	Die Geistlichen der Ephorie Torgau	schließen sich der Petition der Diözese Halberstadt in Betreff der Kirchen- und Schulfrage an.
11001.	Gemeinde Steingrund, Kreis Waldenburg	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11002.	Kreisstadt Ahrweiler, Abgeordneter Dahmen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11003.	Das Presbyterium zu St. Martini in Minden	desgleichen.
11004.	Die zur Pastoral-Konferenz versammelten Geistlichen in Gardelegen	desgleichen.
11005.	Gemeinde Hillersleben bei Neuhaldensleben	desgleichen.
11006.	Palis, Prediger in Lenzen, und Genossen	desgleichen.
11007.	Gemeinden Boberow, Rambow und Mankmuß	desgleichen.
11008.	Die Gemeinden der Parochie Semerow, Kreis Schievelbein	desgleichen.
11009.	Johann u. August Sölzki zu ?	wünschen Ländereien vom Forstetablissement Sonnenborn in Erbpacht.
11010.	Gemeinde Kozmin, Kreis Meseritz, und Gemeinde Oppelwitz, Kreis Züllichau	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11011.	Gemeinde Neurath	desgleichen.
11012.	Gemeinde Opladen	desgleichen.
11013.	Gemeinde Monheim	desgleichen.
11014.	Gemeinde Theindorf	desgleichen.
11015.	Radlik, Freistellenbesitzer zu Wendzin, Kreis Lublinitz	Wiedererlangung früherer Gerechtsame der Rustikalen.
11016.	Der constitutionelle Klub zu Naumburg	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11017.	Liebert und Genossen zu Zeitz	überreichen eine Beschwerde-Schrift an das Kriegs-Ministerium über einen Offizier des 12ten Husaren-Regiments.
11018.	Dorfschaften Steinbeck, Steinbekellen, Altsitt ꝛc., Kr. Königsberg u. Wehlau.	Grundsteuer, Klassensteuer, Jagdgerechtigkeit u. s. w. betreffend.
11019.	Die Bürger zu Tangermünde	Verkauf des nöthigen Bau- und Brennholzes aus Staatsforsten für eine bestimmte Taxe u. s. w.
11020.	Ulanowski, Bauer zu Kopanarsze, Kreis Löbau	Beschwerde über Verkürzung seiner Ländereien bei der Separation.
11021.	Schulz und Genossen zu Grünwalde	desgleichen über die stattgehabte Separation ꝛc.
11022.	Hermann, Imkamp, Brüggemann, Brinkmann, Brune u. Genossen aus dem Kreis Bielefeld und Halle	Errichtung von Hypotheken-Banken zu Gunsten des Grundbesitzes.
11023.	Gemeinde Bleischwitz, Kr. Leobschütz	schließt sich der in der schlesischen Zeitung Nr. 198 von den Deputirten des Kreises Goldberg-Haynau erlassenen Adresse hinsichts der Aufhebung der Feudallasten ꝛc. an.
11024.	Der constitutionelle Verein des Kreises Wiedenbrück	schließt sich dem Antrage der Grund-Besitzer des Kreises Bielefeld vom 24. Juli wegen Einführung einer Einkommen-Steuer an.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11025.	Die Erbrichter im Schweinitzer Kreise, dat. Herzberg	Aufhebung der auf ihren Gütern erblich haftenden Verpflichtung zur Verwaltung des Richter-Amtes.
11026.	Die Einlieger zu Schönberg, Bauhoff, Sperlingsberg und Lehmkuhle bei Havelberg	Gewährung von Raff- und Leseholz ꝛc.
11027.	Lezoch und Genossen zu Zyrowa, Mischliwitz und Genossen zu Krempa, u. Mandelka u. Genossen zu Jeschiona, Kreis Groß-Strehlitz	bitten, ihnen zur ferneren Behaltung ihrer Stellen behülflich zu sein.
11028.	Gebrüder v. Bismark auf Döbbelin bei Stendal, Abg. Pilet	bitten um Schutz ihrer Rechte für die an den Staat abgetretene Domaine Burgstall ꝛc.
11029.	Bauerdorf, pens. Hauptsteuer-Amts-Controlleur zu Liegnitz	Gewährung der normalmäßigen Pension ꝛc.

Uebersicht

der

bei der National-Versammlung eingereichten

Anträge.

(Fortsetzung.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
509.	Neuenburg und 4 andere Abgord.	Antrag wegen Aufhebung der Steuer von dem im preußischen Staat erzeugten Wein.
510.	Sümmermann.	Antrag wegen baldigen Erlasses einer Wege-Ordnung.
511.	Waldeck.	Erlaß einer Habeas-Corpus-Akte.
512.	Nees von Esenbeck.	Antrag, betreffend Universitäts-Angelegenheiten.
513.	Igel.	Amendement zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Aufhebung bisheriger Befreiungen von der Klassensteuer.
514.	v. Pokrzywnicki.	Antrag, betreffend die Richtung der Ostbahn.
515.	Schulze (Delitzsch), Moritz u. Hildenhagen.	Antrag auf baldmöglichste Aufhebung des zu Wittenberg bestehenden, aus Fonds der früheren Universität daselbst gebildeten protestantischen Prediger-Seminars für die Provinz Sachsen und Ueberweisung der betreffenden Fonds zum Volks-Unterricht gedachter Provinz.
516.	Feyerabend.	Antrag auf Befreiung der Bierbrauereien von Zahlung der Gewerbesteuer.
517.	Röder.	Maßregeln zur Beschaffung produktiver Handarbeit und zur Sicherstellung, resp. Verbesserung der Lage der Arbeiter.
518.	Pieper.	Antrag auf Erlaß einer Bestimmung, wonach keinem Schlächter mehr gestattet werde, sich auf dem platten Lande ansässig zu machen und daselbst sein Handwerk zu treiben.
519.	Die Abgeordn. der Provinz Posen von Zoltowski ꝛc.	Protest gegen den von der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt a. M. in ihrer Sitzung vom 27. Juli c. gefaßten Beschluß über die posensche Frage.
520.	Schulze, Abgeord. für Delitzsch.	Antrag auf Aufhebung der in mehreren Provinzen, namentlich dem größten Theile des Herzogthums Sachsen, noch bestehenden Kavillerei-Gerechtigkeit oder Abdeckereizwanges der Rittergüter ꝛc., ohne Entschädigung seitens der Pflichtigen.
521.	Groos.	Entwurf zu einer die Holzkultur auf den Außenländereien des Kreises Wittgenstein befördernden Verordnung.
522.	Rethe.	Antrag auf Beschließung, daß die Fachkommission für Finanzen und Steuerwesen sofort eine Gesetzes-Vorlage behufs Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vom 1. Januar 1849 ab an Stelle der Mahl- und Schlacht- und der Klassensteuer zu entwerfen und zur Beschlußnahme vorzulegen habe.
523.	D'Ester, Waldeck u. 50 andere Abgeordn.	Gesetzentwurf über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staats.
524.	Grebel.	Gesetzentwurf über Holzdiebstähle.
525.	Schneider, Abgeord. für Jauer	Antrag, betreffend die Geschäfts-Ordnung.
526.	Derselbe.	Antrag auf Beschließung, daß sofort in allen Verhandlungen der National-Versammlung alle Fremdwörter vermieden werden.
527.	Dr. Elsner.	Interpellation des Ministeriums des Innern, dahin lautend: ob dasselbe nicht geneigt ist, die militairische, Stadt und Umgegend im höchsten Grade belästigende Besatzung aus Hirschberg zurückzuziehen.
528.	Dr. Schramm.	Antrag: das Wohl der Arbeiter betreffend.
529.	Meusebach.	Amendement zu dem Antrage der Abgeordn. Harkort, Hambloch ꝛc., betreffend die Regulirung der Bergwerks-Abgaben.
530.	Hiller.	Antrag auf Beschließung, daß diejenigen Personen, welche monatlich 1 Sgr. 3 Pf. Kopfsteuer bezahlen, sofort bis dahin, wo eine neue Steuer eingetreten sein wird, von dieser Steuer befreit werden.
531.	Neuenburg.	Antrag: Die Versammlung möge zur Vermeidung eines Zwangs-Anlehns, einen Aufruf an das preußische Volk richten, um dasselbe zu einem Geschenk an den Staat zu veranlassen.
532.	Reichensperger II.	Antrag auf sofortige Revision des Ausgabe-Budgets.
533.	Arntz, v. Unruh, Stein, Jonas, Parrisius.	Antrag wegen Abänderung des Geschäfts-Reglements.
534.	Dierschke.	Antrag, die Interpellation wegen besserer Versorgung der Invaliden von 1813—15 oder den Kommissionsbericht auf den betreffenden Antrag des Abgeordneten Friedrich in nächster Sitzung der Tagesordnung vorangehen zu lassen.
535.	Teichmann.	Antrag wegen schleunigster Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.
536.	Zachariä.	Interpellation an das Staats-Ministerium: die unter dem Kultus-Ministerium Eichhorn beschlossene Verlegung der Schullehrer-Seminarien aus den größeren Städten in kleinere Städte und auf das platte Land, betreffend.
537.	Nenstiel.	Antrag wegen unentgeltlicher Aufhebung der Verpflichtung der Ackerbürger in Peiskretscham, dem Besitzer von Tost für eine Eisen- und Heufuhre eine Zahlung in Geld zu entrichten.
538.	Derselbe.	Antrag: Es möge jedem Besitzer in der Stadt Peiskretscham freistehen, auf seinem Acker das Jagdrecht ohne Entschädigung und Ablösung auszuüben.
539.	Derselbe.	Antrag wegen unentgeltlicher Aufhebung der Zahlung eines Standgeldes am Vieh- und Krammarkte in der Stadt Peiskretscham.
540.	Richter (Ortelsburg.)	Antrag auf Erlaß einer Zusammenstellung der bereits ausgeführten, im Kriegs-Ministerium vorhandenen Triangulirungen ꝛc.
541.	Berends.	Antrag auf Beschließung: daß die vorzugsweise Berechtigung der Militair-Personen zur Anstellung in den Subalternenstellen des Staats- und Kommunaldienstes aufgehoben werde.

No.	Extrahent.	Inhalt.
542.	Jonas, Geh. Revisions-Rath.	Interpellation an das Justiz-Ministerium, ob dasselbe bereit sei, eine den veränderten öffentlichen Zuständen entsprechende Vorlage über die Bestrafung der politischen Verbrechen und Vergehen in möglichst kurzer Frist einzubringen?
543.	D'Ester.	Interpellation, betreffend: die Grundsteuer. Verfassung ꝛc. der Oberlausitz.
544.	v. Brodowski.	Antrag auf Beschließung, daß die Staats-Schuldenverwaltung durch den Herrn Finanz-Minister aufgefordert werde, diejenigen Erinnerungen und Zweifel, welche die bisherige ständische Staats-Schulden-Deputation bei ihrer Wirksamkeit in den ersten Tagen des Monats März d. J. gegen die besagte Verwaltung aufgestellt hat, zu beantworten resp. zu beleuchten; um demgemäß diese Beantwortung nebst Abschrift der protokollarischen Verhandlungen der gedachten Staatsschulden-Deputation der gegenwärtigen National-Versammlung zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorzulegen.
545.	Behnsch.	Antrag, den Kommissions-Bericht der posener Kommission vor der Tagesordnung zur Diskussion zu stellen.
546.	Müller (für Solingen).	Antrag auf Beschließung: daß diejenigen alten Krieger, welche früher in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, in Betreff der Unterstützung den übrigen preußischen Kriegern gleichgestellt werden.
547.	Körfgen.	Gesetzes-Vorschlag, betr. das Executions-Verfahren.
548.	Thüm.	Antrag auf Beschließung: daß die Domaine Karge im bomster Kreise im Ganzen weder verkauft noch vertauscht, sondern dismembrirt und die Staats-Regierung ersucht werde, die dazu erforderlichen Einleitungen unverzüglich treffen zu lassen.
549.	Robbertus.	Antrag: die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der Stadt Swinemünde ein Kapital von 5000 Rthlr. auf einjährige Kündigung schleunigst aus Staatsfonds geliehen werde.
550.	Müller (für Solingen).	Gesetz-Entwurf, betreffend das Gerichtsverfahren bei Theilungen von Mündelgütern in nicht streitigen Fällen.

Sechsundfunfzigste Sitzung

am 19. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff der Bildung eines neuen Ministeriums. — Antrag in Folge derselben. — Präsidentenwahl.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Kosch um 9 Uhr 35 Minuten begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze; die Ministerbank ist unbesetzt.

Vice-Präsident Kosch: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Plönnis.)

Es dürfte sich wohl gegen dieses eben verlesene Protokoll nichts einzuwenden finden.

(Pause.)

Es ist kein Einwand erhoben worden, und ich erkläre das Protokoll für angenommen. Der Abgeordnete Kochs zeigt an, daß in dem stenographischen Bericht vom 7ten d. M. sich ein Irrthum befinde; er sei nämlich aufgeführt unter den fehlenden Mitgliedern, er habe aber an der Abstimmung Theil genommen und mit „nein" gestimmt. Es ist dies eine Berichtigung des stenographischen Protokolls, sie wird erfolgen, und ich hoffe, der Herr Abgeordnete wird damit zufrieden sein. Der Abgeordnete Schütze bittet auch in Bezug auf das Protokoll vom 7ten d. M. eine Bemerkung vom Platz aus machen zu dürfen.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. Schütze (vom Platz): In dem Namensverzeichniß, welches dem Protokoll vom 7ten d. M. hinzugefügt ist, bin ich unter den Abgeordneten aufgeführt, welche für den Steinschen Antrag gestimmt haben; ich habe aber dagegen gestimmt und bitte, dies zu bemerken.

Vice-Präsident Kosch: Auch diese Bemerkung wird durch den Bericht über die heutige Sitzung ihre Erledigung finden. Es sind wiederum einige Urlaubsgesuche eingegangen; ehe ich sie der hohen Versammlung mittheile, wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Es scheint mir in der verwickelten und schwierigen Lage, in der wir uns jetzt befinden, nicht angemessen, daß Urlaubsgesuche von so vielen Seiten beansprucht werden. Ich selbst befinde mich in einiger Verlegenheit, ob ich auf die mir heut zugegangenen ohne Weiteres eingehen könne oder sie bei der hohen Versammlung befürworten dürfe. Ich würde mir daher erlauben, jedes einzelne eingegangene Urlaubsgesuch der hohen Versammlung mitzutheilen, und, statt wie bisher am Schlusse die Zustimmung im Allgemeinen zu erfordern, bei jedem einzelnen die Anfrage an die hohe Versammlung richten, ob sie das Gesuch genehmige. Es befinden sich bereits sehr viele der Herren Abgeordneten abwesend. Dies war für mich der Grund, um in dieser abgeänderten Weise heute vorzugehen.

Es ist hier zunächst ein Gesuch des Abgeordneten Piegsa. Er befindet sich bereits auf Urlaub. Er legt hier ein Zeugniß seines Arztes, des Dr. Traube, vor, der ihm bescheinigt, daß er von allen ernsten Beschäftigungen seiner Gesundheit wegen mindestens auf 8 bis 14 Tage entbunden werden müsse. Ich frage die hohe Versammlung, ob sie damit einverstanden ist. Mir scheint kein begründeter Einwand dagegen erhoben werden zu können.

Stimme (vom Platz.) Ich erlaube mir die Anfrage, auf wie lange schon der Beurlaubte abwesend ist.

Vice-Präsident Kosch: Er ist noch nicht abgegangen, wie ich eben sehe. Er schreibt: Rücksichten auf meine Gesundheit nöthigen mich, einen Urlaub von 10 bis 14 Tagen, von heute ab gerechnet, zu nehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so sehe ich den Urlaub als bewilligt an.

Der Herr Abgeordnete Graf Cieszkowski bittet um eine Verlängerung seines am 17ten d. M., also jetzt schon abgelaufenen Urlaubs auf ein paar Wochen, da er das Seebad benutzt und der Arzt ihm dringend empfohlen hat, die Kur zu vollenden. Da sein Stellvertreter zugleich anwesend ist, so hofft er, daß der Erfüllung seiner Bitte nichts entgegenstehen wird. Er wünscht aber vor Beginn der Verfassungs-Berathungen zurückzukehren, indem er an diesen Verhandlungen Theil nehmen wolle.

Es würde das ein Urlaub sein, wie der Präsident Grabow bemerkt hat, auf 14 Tage. Ich glaube, auch hiergegen wird sich nichts zu erinnern finden, da der Herr Abgeordnete wirklich krank ist und sich in der Kur befindet.

Es ist kein Widerspruch erhoben, ich nehme das Gesuch als genehmigt an.

Der Herr Abgeordnete Dünner, stellvertretender Abgeordneter, wünscht wegen dringender Amtsgeschäfte in seiner Heimat einen Urlaub bis Ende dieses Monats, dann wird auch die Neuwahl stattfinden für den Justizrath Esser II., die bereits eingeleitet ist. Es sind nun hier allerdings nicht Krankheits-Verhältnisse, sondern dringende Amtsgeschäfte angegeben als Motive des Urlaubs. Wenn auch gegen dieses Gesuch sich kein Widerspruch erhebt.....

Abgeordn. von Unruh (vom Platz): Ich trage auf positive Abstimmung an.

Vice-Präsident Kosch: Ich stelle demnach die Frage:

ob die Versammlung geneigt ist, dem Abgeordneten Dünner aus den angeführten Rücksichten einen Urlaub bis Ende dieses Monats zu bewilligen.

Ich bitte diejenigen Herren, die ihn bewilligen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, und er ist bewilligt.

Der Abgeordnete Bauerband wünscht wegen eines wichtigen Privatgeschäfts, das seine Anwesenheit in Köln erfordert, einen Urlaub bis Ende des laufenden Monats. Sollte wider Erwarten seine Abwesenheit noch länger dauern, so würde er nicht unterlassen, so frühzeitig als möglich Anzeige davon zu machen, damit die Einberufung des stellvertretenden Abgeordneten Mülhers erfolgen könne. Ich muß auch wegen dieses Gesuchs bitten, daß die Abstimmung stattfinde.

Ich ersuche die Herren, die dafür sind,

daß dem Abgeordneten Bauerband der Urlaub bis Ende des laufenden Monats bewilligt werde,

sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen. Damit sind die eigentlichen Urlaubsgesuche erledigt, es sind hier aber noch zwei Anzeigen eingegangen. Der Abgeordnete Pauckert zeigt an: daß sehr dringende häusliche Verhältnisse ihn nöthigen, sein Mandat als Abgeordneter so schleunig als möglich niederzulegen. Es wird hier eine Ergänzungswahl stattfinden müssen und das Nöthige deshalb veranlaßt werden. In gleicher Weise zeigt der Abgeordnete Mebes an, daß er sein Mandat niederlege. Er ist bereits abwesend wegen seiner Gesundheit, kann aber nicht wieder eintreten. Sein Stellvertreter ist der Bürgermeister Heyne, der sich in unserer Mitte befindet. Er wünscht, daß die Neuwahl veranlaßt werde. Es wird auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlaßt werden.

Es ist mir hier zugegangen ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten von Auerswald, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß die Verhandlungen wegen Bildung des neuen Ministeriums noch nicht zum Schlusse gediehen sind. Ich stelle daher anheim, veranlassen zu wollen, daß die Berathungen der National-Versammlung noch ausgesetzt bleiben.

Berlin, den 18. September 1848.

Der Minister-Präsident.
(gez.) von Auerswald.

An den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow, Hochwohlgeboren.

Vice-Präsident Kosch: Der Herr Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Wir finden uns zum zweitenmale in der Lage, daß, nachdem zuerst eine Vertagung von uns verlangt worden ist, ein bloßes Aussetzen der Sitzungen verlangt wird. Ich glaube nicht, daß wir ohne Aussicht, wann das ein Ende haben wird, so ohne Weiteres die Sitzungen fort und fort aussetzen können. Ich werde daher einen Antrag stellen und bitte, ihn am Donnerstag zur Diskussion zu bringen.

Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, ihre Präsidenten und Vice-Präsidenten, in Begleitung einer durch's Loos zu wählenden Deputation von 12 Mitgliedern, zu Sr. Majestät zu entsenden, um Allerhöchstdenselben zu bitten, in Betracht der für Thron und Land höchst kritischen Lage der Dinge, die Bildung eines neuen Ministeriums baldmöglichst bewirken zu wollen."

Vice-Präsident Kosch: Wenn ich den Herrn Abgeordneten richtig verstanden habe, so wünscht er, daß am Donnerstag dieser Antrag zur Verhandlung komme, und ich würde jedenfalls ihn erst zum Druck befördern, damit die Herren Abgeordneten ihn noch weiter in Ueberlegung ziehen können. Vorläufig wäre darauf nichts zu veranlassen. Wir kommen jetzt zur Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten zu unserer eigentlichen heutigen Tages-Ordnung. Nach dem Reglement muß dies in zwei getrennten Wahlakten geschehen. Ich werde die Wahlzettel vertheilen lassen und werde die Herren bitten, den Namen desjenigen aufzuschreiben, den sie zum Präsidenten der Versammlung wählen wollen.

(Es erfolgt der Namens-Aufruf und die Abgabe der Stimmzettel.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben 330 Abgeordnete gestimmt, die absolute Majorität beträgt also 166. Es haben erhalten der Abgeordnete Grabow 179 und der Abgeordnete Phillips 151. Der Abgeordnete Grabow hat somit die absolute Majorität der Stimmen erhalten und ist daher zum Präsidenten der National-Versammlung erwählt. Ich proklamire ihn hiermit als Präsidenten. Wir kommen jetzt zur Wahl der Vice-Präsidenten. Ich werde die Stimmzettel vertheilen lassen und die Herren bitten, vier Namen darauf verzeichnen zu wollen.

(Die Stimmzettel werden vertheilt.)

Während der Pause wollte ich mir einige Bemerkungen in Betreff der Abtheilungen erlauben. Vorläufig werden die Abtheilungen, namentlich diejenigen, welche früher nicht in der Sing-Akademie selbst ihre Sitzungen hielten, noch in den alten Lokalien sich versammeln müssen. Die zweite und vierte Abtheilung dagegen in diesem Lokale. Da ich selbst Vorsitzender der zweiten Abtheilung bin, so ersuche ich die Mitglieder derselben, sich morgen hier in diesem Lokale eine Treppe höher einzufinden.

Abgeordn. von Puttkammer: Ich ersuche die Mitglieder der dritten Abtheilung, um 9½ Uhr morgen zur gewöhnlichen Sitzung zur Fortsetzung der Berathung über die Kommunal-Ordnung sich zu versammeln.

Abgeordn. Duncker: Ich ersuche die Mitglieder der vierten Abtheilung, morgen um 9 Uhr zum Beginn der Berathung über die Kommunal-Ordnung hier in diesem Saale sich einfinden zu wollen.

Abgeordn. von Berg (vom Platz): Ich muß darauf bestehen, daß die Abtheilungs-Lokale von neuem verloost werden.

Vice-Präsident Kosch: Ich habe auch ausdrücklich bemerkt, vorläufig. Es lassen sich jetzt die Arrangements noch nicht treffen, da wir die Lokalitäten nicht kennen. Ich ersuche also die Mitglieder der zweiten Abtheilung, sich morgen um 10 Uhr hier im oberen Lokale einzufinden.

Abgeordn. Köhler: Ich ersuche die Mitglieder der siebenten Abtheilung, sich am Donnerstag Nachmittag in der Wilhelms-Straße in dem gewöhnlichen Lokal zu versammeln.

(Es erfolgt der Namensaufruf und die Abgabe der Stimm-Zettel.)

Vice-Präsident Kosch: Meine Herren! Die Feststellung des Skrutiniums wird jetzt stattfinden; darüber können wohl beinahe zwei Stunden vergehen, und ich würde deshalb die Herren bitten, die sich auf einige Zeit zu entfernen wünschen, sich spätestens um 1 Uhr hier wieder einfinden zu wollen.

(Einige Stimmen: Um 2 Uhr.)

Um 1 Uhr. Es geht ziemlich schnell.

(Es wird jetzt, während sich die Mehrzahl der Mitglieder entfernt, das Skrutinium über die Wahl der Vice-Präsidenten vom Sekretariate besorgt.

Um 1½ Uhr hat sich die beschlußfähige Anzahl der Abgeordneten versammelt, und die Sitzung wird wieder aufgenommen.)

Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes:

Es haben 329 Mitglieder gestimmt; die absolute Majorität beträgt also 165.

Es haben Stimmen erhalten die Abgeordneten Jonas 160, Phillips 159, Waldeck 158, Jacoby 152, Blöm 144, Kosch 123, von Unruh 121, Zachariä 111, Baumstark 49, von Kirchmann 32, Reichensperger 28, Evelt 23, Duncker 9, Windhorst 7, Zweiffel 5, Ritz 7, Berends 4, Feldhaus 3, Riedel 3, Temme 3, Peltzer 3, Eschmann 3, Müller (Solingen) 3, Rodbertus 2, Harkort 1, Walter 1; ungültig waren 2 Stimmen.

Es hat somit Niemand die absolute Majorität erreicht. Nach dem Geschäfts-Reglement müssen wir jetzt zur neuen Wahl schreiten, und es muß die doppelte Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl kommen. Es sind also acht auf die engere Wahl zu bringen, und davon müssen vier gewählt werden. Andere Namen als die dieser acht sind nicht gültig. Die acht, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind folgende: Jonas, Phillips, Waldeck, Jacoby, Blöm, Kosch, v. Unruh und Zachariä.

Ich werde die Stimmzettel vertheilen lassen und die Herren bitten, vier Namen aus diesen acht aufzuschreiben.

Der Namens-Aufruf wird mit dem Buchstaben L beginnen.

(Der Namens-Aufruf, das Stimmen-Abgeben, so wie das Skrutinium über die engere Wahl der Vice-Präsidenten wird bewirkt.)

Das Resultat der Abstimmung, meine Herren, ist folgendes:

Es haben 313 gestimmt, die absolute Majorität beträgt also 157; es haben Stimmen erhalten:

der Abgeordnete	Phillips	197,
»	Jonas	166,
»	Waldeck	161,
»	von Unruh	155,
»	Kosch	154,
»	Jacoby	143,
»	Blöm	142,
»	Zachariä	128.

Es haben also die absolute Majorität erhalten:

die Abgeordneten Phillips, Jonas, Waldeck, und sie folgen in dieser Reihe als Vice-Präsidenten.

Für den vierten Vice-Präsidenten hat sich noch keine absolute Majorität herausgestellt. Die beiden Abgeordneten, welche zunächst kommen, sind von Unruh und Kosch. Zwischen diesen beiden muß nochmals die Wahl veranstaltet werden; es wird also von neuem der Namens-Aufruf stattfinden und werden die Zettel vertheilt werden. Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

(Pause.)

Ich erlaube mir, jetzt anzuzeigen, ehe mehrere Mitglieder sich entfernen, daß die nächste Sitzung nächsten Donnerstag um 9 Uhr stattfindet.

Gleichzeitig bemerke ich für die Mitglieder der zweiten Abtheilung, daß morgen keine Sitzung stattfinden kann, daß also erst nächsten Sonnabend die Sitzung der zweiten Abtheilung statthaben wird.

(Der Vice-Präsident Phillips nimmt den Präsidentenstuhl ein, und erfolgt hierauf der Namens-Aufruf und die Abgabe der Stimmzettel.)

Vice-Präsident Phillips: Das Skrutinium wird um 5 Uhr beendigt sein.

(Das Skrutinium wird durch das Sekretariat bewirkt.)

Das Skrutinium hat folgendes Resultat gehabt:

265 Stimmzettel sind abgegeben.

Die absolute Majorität beträgt also 133. Es haben Stimmen erhalten:

der Abgeordnete	von Unruh	139,
der Abgeordnete	Kosch	126.

Es ist hiernach also der Abgeordnete von Unruh zum vierten Vice-Präsidenten erwählt, und proklamire ich ihn hiermit als solchen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr.)

Siebenundfunfzigste Sitzung
am 21. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Mittheilung in Betreff der Bildung des neuen Ministeriums. — Geschäftliches. — Antrag in Betreff der jüngsten Vorfälle in Frankfurt a. M. — Interpellation an den Kriegsminister. — Verschiedene anderweitige Anträge. — Der Schluß der Sitzung wird beantragt und beschlossen.

Anfang der Sitzung 9½ Uhr. Die Ministerbank ist unbesetzt.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

Der Schriftführer Daniels bewirkt den Vortrag dieses Protokolls. Nach Beendigung desselben fragt der

Vice-Präsident Phillips:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Es erhebt sich Niemand.)

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete des Kreises Fischhausen, Pieper, bittet um einen 8—10tägigen Urlaub wegen dringender Familien-Angelegenheiten. Der Abgeordnete Neumann für die Stadt Posen zeigt an, daß sein Unwohlsein fortdauere und er deshalb auf Einberufung seines Stellvertreters, des Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Seger, antrage, der bereits eingetroffen ist; der Abgeordnete Trapczynski für Schroda bittet um einen Urlaub von 4 Wochen, sein Stellvertreter, der Gutsbesitzer von Radowski, ist bereits eingetroffen. Der Abgeordnete für den Kreis Gardelegen, Dobberkau, zeigt an, daß er wegen Krankheit einen Urlaub von 5 Wochen unter Einberufung seines Stellvertreters sich erbitten müsse. Der Abgeordnete Aldenhoven bittet um einen Urlaub von 10 bis 14 Tagen wegen dringender Familien-Angelegenheiten.

Falls keine Erinnerungen gegen diese Urlaubsgesuche erhoben werden, so werden dieselben bewilligt und die Stellvertreter in den betreffenden Fällen einberufen werden.

Es ist ein Schreiben des Herrn von Pfuel an den Herrn Präsidenten der National-Versammlung eingegangen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider: Es lautet:

„Des Königs Majestät haben mich mit der Bildung des neuen Ministeriums beauftragt und mich zum Präsidenten desselben ernannt. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß zu setzen mich beehre, bemerke ich ergebenst, daß das Ministerium am morgenden Tage, den 22. September, den Berathungen der National-Versammlung beiwohnen wird.

Berlin, den 21. September 1848.

(gez.) Pfuel.

An den Präsidenten der National-Versammlung
Herrn Grabow, Hochwohlgeboren."

Abgeordn. von Berg (vom Platz): Ich bitte, meinen Antrag, der zur heutigen Tagesordnung bestimmt war, in Folge dieser Mittheilung auf die morgende Tagesordnung zu setzen.

Vice-Präsident Phillips: Der Antrag des Herrn Abgeordn. von Berg wird demanch, seiner jetzigen Bemerkung gemäß, auf die morgende Tagesordnung kommen.

Ich habe der hohen Versammlung anzuzeigen, daß der Herr Präsident mir mitgetheilt hat, wie er zwar wegen seiner Kränklichkeit noch nicht das Präsidium übernehmen könne, sich aber den laufenden Geschäften unterziehe und das Resultat der Wahlen des Präsidenten und der Vice-Präsidenten in der letzten Sitzung Sr. Majestät angezeigt habe.

Es ist zur morgenden Tagesordnung von den Abgeordn. Blöm und von Berg ein dringlicher Antrag eingegangen. Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Blöm, denselben verlesen zu wollen.

Abgeordn. Blöm: Der von dem Herrn von Berg und von mir eingereichte Antrag lautet dahin:

„Die hohe Versammlung wolle, ihren höchsten Unwillen über die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekundend, erklären, daß sie jede Störung der deutschen National-Versammlung in der völligen Freiheit ihrer Berathungen, jede rohe Gewalt gegen dieselbe tief beklage, und die Regierung ersuche, die deutsche Centralgewalt zur Unterdrückung solcher Angriffe überall kräftigst zu unterstützen."

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Ich bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich ein großer Theil der Versammlung.)

Er hat überwiegende Unterstützung gefunden; ich werde ihn also auf die morgende Tagesordnung bringen lassen.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich bitte um die Erlaubniß, zu morgen folgende Interpellation an den Herrn Kriegs-Minister ankündigen zu dürfen:

1) Ob es gegründet, daß durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten d. M. dem General Wrangel der Oberbefehl über die Truppen in den Marken ertheilt worden und wer diese Kabinets-Ordre kontrasignirt habe?
2) Ob dem General Wrangel hierbei noch besondere Instructionen ertheilt worden?
3) Mittheilung zu machen von den Gründen, welche zu dieser außerordentlichen Maßregel Anlaß gegeben?
4) Mittheilung zu machen, ob und aus welchen Gründen um Berlin eine bedeutende Militairmacht konzentrirt werde?
5) Ob der Herr Kriegs-Minister mit dem Inhalt des Erlasses des Generals Wrangel vom 17ten d. M. überall einverstanden sei?

Vice-Präsident Phillips: Wird diese Interpellation unterstützt? Ich ersuche diejenigen, welche sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt. Ich werde dieselbe daher zur morgenden Tagesordnung stellen. Auf der heutigen Tagesordnung steht das Bürgerwehrgesetz, es sind indessen einige schleunige Anträge eingegangen, die vor der Tagesordnung zur Erörterung kommen sollen, es gehört dahin namentlich der Antrag des Abgeordneten Wenger, der bereits der hohen Versammlung bekannt ist, und von dem beschlossen ist, ihn so bald als möglich vor der Tagesordnung zur Erörterung zu bringen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Wenger, den Antrag nochmals zu verlesen.

Abgeordn. Wenger: Um meinen Antrag schnell zu beseitigen, erlaube ich mir, Ihnen die Mittheilung von einem Schreiben zu machen, welches mir von dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugegangen ist. Ich wollte nämlich die Sache wegen ihrer großen Wichtigkeit nicht bis zum Erscheinen des neuen Ministeriums ruhen lassen, wandte mich daher an das frühere, welches die laufenden Geschäfte verwaltet, und erhielt zur Antwort:

„Daß dem Königlichen Ober-Präsidium zu Königsberg eine Summe von 80,000 Rthlrn. zur Verfügung gestellt worden, um, wo es das Bedürfniß erfordern möchte, die Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Arbeits-Verdienste für erwerblose Einwohner zu vermehren."

Vice-Präsident Phillips: Dann liegt noch der Antrag des Abgeordneten Stein vor:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das hohe Staats-Ministerium die Noten und Schriften, welche

1) zwischen dem früheren Ministerium und dem ehemaligen Bundestags-Gesandten,
2) zwischen dem gegenwärtigen Ministerium und der deutschen Central-Gewalt, resp. dem Reichs-Ministerium zu Frankfurt a. M., gewechselt worden sind,

namentlich alle diejenigen Noten und Schriften, die auf die Huldigung des Heeres am 6. August d. J. Bezug haben, — zur Kenntnißnahme der Versammlung mittheile."

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Stein, seinen Antrag nochmals zu verlesen.

Abgeordn. Stein: Ich ziehe den Antrag vorläufig zurück, bis das neue Ministerium zugegen sein wird.

(Der Abgeordnete Milde erhält das Wort zur Geschäftsordnung.)

Abgeordn. Milde: Es will mich bedünken, daß nach dem so eben verlesenen Schreiben des Herrn von Pfuel es angemessen sein dürfte, die heutige Versammlung zu schließen und auf morgen zu vertagen, um so mehr, da bereits verehrte Mitglieder ihre zur heutigen Tagesordnung stehenden Anträge zurückgenommen haben, und zwar auf so lange, bis daß das neue Ministerium anwesend ist. Ich wollte daher den Antrag an den Herrn Präsidenten richten, die Sache zur Umfrage zu stellen, ob die hohe Versammlung gemeint sei, sich auf morgen zu vertagen?

(Mehrere Stimmen: Das ist kein Antrag zur Geschäftsordnung.)

Dieser mein Antrag ist bereits schriftlich vom Abgeordneten Baumstark eingereicht.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Baumstark hat den Antrag gestellt:

„Ich trage auf Schluß der heutigen Sitzung an."

Findet dieser Antrag die nöthige Unterstützung?

(Wird überwiegend unterstützt.)

Verlangt der Abgeordnete Baumstark das Wort zur Begründung seines Antrags?

Abgeordn. Baumstark: Ich glaube, mein Antrag begründet sich durch sich selbst. Ich will die Versammlung nicht aufhalten.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung.

„Beschließt die Versammlung, die heutige Sitzung zu schließen?"

(Es erhebt sich die Majorität.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen. Wir werden also die heutige Versammlung schließen und uns morgen um 9 Uhr hier wieder versammeln. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 55 Minuten.)

Achtundfunfzigste Sitzung

am 22. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Erklärungen des Präsidenten des neuen Ministeriums und des abgetretenen Finanz-Ministers. — Ministerielle Mittheilung in Betreff des Gesetzes über Erhöhung der Branntweinsteuer. — Antrag hinsichtlich der Berathung des Verfassungs-Entwurfs. — Verhandlungen und namentliche Abstimmungen darüber. — Interpellation an den Kriegs-Minister und Erwiederung desselben. — Weiterer Antrag in derselben Angelegenheit. — Antrag in Betreff der jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. — Fernere Interpellation an das Staats-Ministerium, auf welche in der nächsten Sitzung eine Erwiederung erfolgen soll.

Zur Tages-Ordnung am 22. September 1848.

1) Hartmann. Die hohe Versammlung wolle beschließen:
daß fortan wöchentlich vier Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein-für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden.

Motive.

Die Vorberathung des Verfassungs-Entwurfs in den Abtheilungen und in den Central-Kommissionen ist so weit fortgeschritten, daß, wenn jetzt die Berathung des Entwurfs in den Plenar-Versammlungen beginnt, die vorbereitenden Arbeiten der unausgesetzten Bearbeitung des uns obliegenden wichtigsten Geschäfts nicht mehr im Wege stehen. Aus allen Theilen des Landes werden dringende Stimmen laut, die den endlichen Beginn der gedachten Berathungen mit Entschiedenheit fordern; — Stimmen, die wir nicht länger ungehört verhallen lassen dürfen. Wenn zu diesem Hauptgeschäfte der National-Versammlung wöchentlich vier Tage verwendet werden, so bleiben zu den übrigen Arbeiten des Pleni wöchentlich noch zwei Tage übrig, und auf diese zwei Tage müßten alle das Verfassungswerk nicht betreffenden Diskussionen beschränkt werden.

2) Dr. Jacobs. Die Versammlung wolle beschließen:
daß die Ausfuhr von Getraide aufhören soll, sobald der Roggen bis 5½ Thaler und der Weizen bis 6½ Thaler pro Malter im Preise gestiegen ist.

Kurze Motivirung.

Die Arbeitslosigkeit unserer Fabrikarbeiter erfordert, daß das Brod im Preise nicht viel mehr steige, weil dasselbe bei der in unserer Gegend herrschenden Kartoffelkrankheit das einzige Nahrungsmittel derselben abgiebt. Da in England ebenfalls die Kartoffel von der Fäulniß ergriffen ist und in Irland der größte Theil der niederen Klasse davon leben muß, so ist das Getraide daselbst jetzt schon im Preise gestiegen. Die jetzt schon nicht unbedeutende Zufuhr von Europa aus wird zunehmen und bei uns eine immer größere Preiserhöhung veranlassen.

3) Kämpf. Die hohe Versammlung wolle beschließen:
nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr- und über das Jagdgesetz sofort und zwar vorläufig wöchentlich an zwei Tagen, vorzugsweise den Verfassungs-Entwurf zu berathen, die übrigen Vorlagen aber in den beiden anderen wöchentlichen Plenar-Sitzungen zu erledigen.

Motive.

Das Bürgerwehrgesetz ist bereits in der Berathung begriffen und ihre unverweilte Beendigung höchst wünschenswerth; unabweisbare Gründe haben die hohe Versammlung zu dem Beschlusse bestimmt, unmittelbar nach demselben das Jagdgesetz zu berathen. Nach Erledigung dieser Geschäfte aber erscheint es als dringende Pflicht, sofort zu der Berathung des Verfassungs-Entwurfes überzugehen. Wenn ich derselben vorläufig nur zwei Plenar-Sitzungen wöchentlich gewidmet zu sehen wünsche, so liegt der Grund davon lediglich darin, daß der Bericht der Central-Abtheilung erst über den ersten Titel des Verfassungs-Entwurfes erstattet ist, auch bei der Wichtigkeit und dem Umfange des zweiten Titels die Berichterstattung über denselben dem Vernehmen nach noch nicht sofort wird erfolgen können. Erst wenn die Central-Abtheilungen ihre Berathungen über den zweiten und die folgenden Titel beendigt haben werden, wird es an der Zeit sein, die Zahl der Plenar-Sitzungen zu vermehren, welche der Berathung des Verfassungs-Entwurfes zu widmen sind.

4) Nees von Esenbeck. Das hohe Ministerium wolle erklären, ob es das von dem abgetretenen Ministerium eingebrachte Gesetz zur Beschränkung des freien Versammlungsrechts (Sitzung vom 22. und 24. August) bei der National-Versammlung zu vertreten gewillt sei?

Motive:

1) Dieses Gesetz ist ein Grund der tiefsten und ernstesten Aufregung bei allen denen im Volke, welche überhaupt durch ihre Aufregung Gefahr bringen könnten, es ist also, selbst nach der alten Gesetzgebung, als Aufregung zu gefährlichen Mißerregungen im Volke gesetzwidrig und dieses um so mehr in Erwägung des Zeitpunkts, worin es gegeben werden soll.
2) Es ist unnütz, denn eine in bisheriger Weise frei abgehaltene Volksversammlung hält sich selbst durch sich selbst in Ordnung, ein durch Umstände herbeigeführter Tumult oder Auflauf aber kann durch kein Gesetz verhindert oder unterdrückt, sondern nur durch die Bürgerwehr sachgemäß beseitigt werden, wenn es der Gewalt bedarf.

5) Spitzel: Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß von jetzt an in den vier Plenarsitzungen das Bürgerwehrgesetz ununterbrochen und nach demselben die Verfassung oder die Kommunal-Ordnung berathen werde.

Motive.

Es sind schon über drei Monate verflossen, daß wir hier tagen, und noch haben wir nichts von dem mit der Krone vereinbart, wozu wir, streng genommen, nur unser Mandat bekommen haben.

Die meiste Zeit ist bisher im Plenum mit ganz unnützen Anträgen und Interpellationen verschleppt worden. Diesem zeitraubenden Verfahren endlich ein Ziel zu setzen, hat mich veranlaßt, den Antrag zu stellen.

Es ist ferner das immer lauter werdende Verlangen des Volks: „endlich die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren," nur ein gerechtes und billiges.

6) Blöm und von Berg: Hohe Versammlung wolle, ihren höchsten Unwillen über die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekundend, erklären, daß sie jede Störung der deutschen National-Versammlung in der völligen Freiheit ihrer Berathungen, jede rohe Gewalt gegen dieselbe tief beklage und die Regierung ersuche, die deutsche Centralgewalt zur Unterdrückung solcher Angriffe überall kräftigst zu unterstützen.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Phillips begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin und Graf Dönhoff, Minister-Verweser von Ladenberg und Unter-Staats-Secretair Müller.

Vice-Präsident Phillips: Die heutige Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung desselben erfolgt durch den Abgeordneten Bauer.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, so erkläre ich dasselbe hiermit für angenommen. Es ist ein Urlaubsgesuch von dem Abgeordneten Bauer für Berlin eingegangen, welcher wegen Krankheit einen vierwöchentlichen Urlaub sich erbittet und um Einberufung seines Stellvertreters, des Herrn Minister Märcker, bittet. Wenn kein Einspruch gegen die Ertheilung des Urlaubs erfolgt, so wird derselbe gegeben werden.

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident General von Pfuel: Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung, daß, indem wir dem Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnahmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die dem preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren und reactionaire Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und im Militair, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die

Bürgschaft in sich tragen, daß das preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen deutschen Nation, einträchtig und stark, frei und geordnet in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben, mit sicherem Schritte einer großen Zukunft entgegengehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie.

Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen! Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde, nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes, festzustellen. Wir werden auf die Beschleunigung derselben, so weit es in unserer Macht steht, hinwirken und zu dem Ende, neben der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung, die Vorlegung des Entwurfs der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, eben so werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen. Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren, der Vertretung unseres Volks, über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von Ihnen geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Eben so erkennen wir es aber auch für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt, gewissenhaft zu wahren.

Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Das abgetretene Ministerium war, wie Sie wissen, von mir gebildet worden, und so glaube ich, die Pflicht zu haben, über die Erfüllung meiner Mission noch einige Worte zu sagen. Das abgetretene Ministerium wurde von dem Chef des vorhergehenden, dem Herrn Camphausen, als das Ministerium der That angekündigt. Ich glaube, daß das abgetretene Ministerium wohl diesen Namen gerechtfertigt hat. Wenn Sie zurücksehen auf die große Zahl der wichtigen Gesetze, die der Versammlung vorgelegt sind, wenn Sie zurückblicken auf den Zustand des Landes vor drei Monaten, und wenn Sie sehen, wie in der letzten Zeit wieder die Gewerbthätigkeit zugenommen hat, wenn Sie sehen, daß die Ordnung durch mancherlei Mittel befördert ward, so hoffe ich, werden Sie, wird die richtende Nachwelt dem von mir gebildeten Ministerium den Namen der That als mit Recht beigelegt erachten. Die Gründe des Austritts des Ministeriums hat dasselbe Ihnen in der Mittheilung eines Sr. Maj. dem Könige erstatteten Berichtes schon früher angekündigt. Der Grund bestand darin, daß das Kabinet annehmen mußte, diese hohe Versammlung habe ein Mißtrauen gegen die Personen des Ministeriums gehabt, und dasselbe sei deshalb nicht mehr geeignet, den großen Grundsatz, den es in der denkwürdigen Sitzung vom 7. Sept. vertheidigt hatte, aufrecht zu erhalten. Ich für meine Person habe diese Ansicht vollständig getheilt, und ich habe in dem Votum vom 7. Sept. außer dem politischen Grundsatz, den die Versammlung oder manche Mitglieder der Versammlung dadurch haben festsetzen wollen, auch den Ausdruck des Wunsches sehen müssen, daß ich insbesondere, der ich das Kabinet gebildet habe, austreten möge. Das abgetretene Kabinet, meine Herren, ist, wie sie wissen, vielfach und stark von der Reaction angefeindet worden, und namentlich bin ich die Zielscheibe der Angriffe dieser Reaction gewesen; ganz natürlich, weil das Kabinet Gesetze eingebracht hat, die der Reaction tief ins Fleisch schnitten. Nun ist doch sonst, wenn eine Versammlung so sehr vor Reaction besorgt ist, so sehr gegen Reaction wirken will, wie diese hohe Versammlung, nichts natürlicher, als daß sie ein Ministerium vorzugsweise unterstützen würde, was auf diese Weise von der Reaction angegriffen wird, gerade deshalb, weil durch diese Stütze des Ministeriums zugleich der Kampf gegen die Bemühungen einer solchen Reaction unterstützt würde, insbesondere aber, weil dadurch das Ministerium überall das gehörige Vertrauen gewinnen könnte. Es mußte also der Wille der hohen Versammlung, mich insbesondere nicht mehr im Ministerium zu sehen, sehr stark gewesen sein, um unter diesen Umständen ein Votum abzugeben, von welchem sie vorher wußte, daß das Kabinet und namentlich auch ich abtreten würde. Es freut mich, aus dem Programm des neuen Ministeriums vernommen zu haben, was ich auch nach dem Charakter der Männer, die es besetzen, nicht anders voraussetzen konnte, daß dieses Ministerium ebenfalls mit aller Kraft gegen die Reaction auftreten, und daß es die Rechte der Krone wie die Freiheit des Volkes in gleichem Maße zu wahren suchen werde. Es wird mich freuen, demselben auf dieser Bahn überall zu begegnen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ein Schreiben des Königl. Staats-Ministeriums eingegangen, betreffend den Entwurf des Gesetzes wegen Erhöhung der Rübenzucker- und Branntwein-Steuer. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer (Krotoschin):

„Mit der Königlichen Botschaft vom 10. Juli d. J. ist der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung der Entwurf eines Gesetzes wegen Erhöhung der Rübenzucker- und Branntwein-Steuer zur Erklärung vorgelegt, hierauf in der Plenar-Sitzung vom 2ten d. M. der Artikel 1 jenes Entwurfs angenommen, die Berathung über den Artikel 2 dagegen auf den 8ten d. M. vertagt.

Die nach dem letzteren Artikel projektirte Erhöhung der Branntweinsteuer um die Hälfte des bisherigen Satzes war nach den der Versammlung gewordenen Mittheilungen zur Zeit der Vorlage des Gesetzes nothwendig, weil es darauf ankam, für die zu befürchtenden Steuerausfälle, so wie für mannigfache Mehr-Ausgaben, einen, wenn auch nur theilweise ausreichenden, nachhaltigen Ersatz schon von diesem Jahre ab zu gewinnen. In dieser Beziehung steht jedoch zu hoffen, daß die Verhältnisse sich günstiger gestalten werden, so zwar, daß diejenigen Mittel ausreichen dürften, welche durch die freiwillige Staats-Anleihe und vermittelst des der Versammlung vorgelegten Gesetzes, die Zwangs-Anleihe betreffend, für das laufende Jahr beschafft werden sollen.

Die Branntwein-Steuer durfte aber auch nach Inhalt der Motive des Gesetzes vor allen anderen Steuern, als zur Erhöhung besonders geeignet, angesehen werden; namentlich eine Benachtheiligung des Brennerei-Gewerbes insofern nicht füglich zur Folge haben, als eine Konkurrenz des Auslandes gar nicht stattfindet, vielmehr bedeutende Quantitäten Spiritus gegen Ersatz der erlegten Steuer nach dem Auslande ausgeführt werden.

Nur ein Bedenken ist in dieser Beziehung gegen die Erhöhung erregt; daß die kleineren und mittleren Brennereien durch dieselbe erheblich leiden würden, und es ist in Folge dessen die Einführung eine Steuer-Skala beantragt. Wiewohl die Regierung dies Bedenken nicht in dem behaupteten Maße zu theilen vermag, so hat sie es doch für ihre Pflicht gehalten, diesen für das Brennerei-Gewerbe höchst wichtigen Antrag in reifliche Erwägung zu nehmen. Hierbei hat sich aber herausgestellt, daß die vorhandenen statistischen und sonstigen Nachrichten über den Brennerei-Betrieb nicht ausreichen, um die Wirkungen vollständig zu übersehen, welche eine verschiedenartige Besteuerung der Branntwein-Brennereien je nach dem Umfange ihres Betriebes herbeiführen möchte, und wiewohl zu diesem Zwecke Erörterungen angestellt sind, so wird deren Resultat doch nicht so bald zu erlangen sein, um dasselbe noch rechtzeitig benutzen zu können, in welcher Beziehung nicht übersehen werden darf, daß Preußen mit mehreren anderen Staaten in Bezug auf Branntweinsteuer in Gemeinschaft steht, deren alsbaldige Benachrichtigung über die diesseitigen Beschlüsse demnach dringend erforderlich ist.

Hierzu kommt ein anderer, höchst gewichtiger Umstand.

Bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind neuerlich Nachrichten eingegangen, wonach die seit einigen Jahren gefürchtete Kartoffelkrankheit auch in diesem Jahre bedeutende Verheerungen anrichten wird, was mehr oder weniger namentlich für Pommern, Brandenburg, Sachsen, Rheinland und Westfalen zu fürchten ist, während über Schlesien und Posen jetzt zuverlässige Nachrichten noch nicht eingegangen sind.

Muß zugegeben werden, daß die Spiritus-Ausbeute in den Jahren, wo sich die Kartoffelkrankheit gezeigt hat, verhältnißmäßig geringer gewesen ist, kann überdies nicht verkannt werden, daß jede Steuer-Erhöhung so lange, bis der Betrag der Erhöhung zu einem festen Faktor des Preises geworden ist, ihre, wenn auch bald überwundenen, so doch unvermeidlichen Nachtheile für das von der Steuer betroffene Gewerbe hat, so könnte das Zusammentreffen der Kartoffelkrankheit mit der Steuer-Erhöhung den zahlreichen, auf Branntweinbrennerei angewiesenen Landwirthen nicht allein große Verlegenheiten und Nachtheile bereiten, die Erhöhung der Steuer würde vielmehr auch, um diese Nachtheile möglichst zu vermindern, dahin führen, gesunde, eine größere Spiritus-Ausbeute gewährende Kartoffeln in großen Mengen in Branntwein zu verarbeiten, mithin die menschlichen Nahrungsmittel erheblich zu vermindern und die Preise der Kartoffeln zu steigern.

Unter diesen Umständen hat das unterzeichnete Staats-Ministerium nicht anstehen dürfen, den Artikel 2 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erhöhung der Branntwein-

steuer, für jetzt zurückzuziehen, und beehrt sich, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, von dem diesfälligen, mit Allerhöchster Genehmigung gefaßten Beschlusse die National-Versammlung geneigtest zu benachrichtigen und wegen des Beschlusses über den Gesetz-Entwurf, soweit er die Erhöhung der Rübensteuer betrifft (Art. 1), das Weitere bald gefälligst veranlassen zu wollen.

Berlin, den 21. September 1848.

Das Staats-Ministerium.
von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Dönhoff.

An
den Präsidenten der National-Versammlung
Herrn Grabow, Hochwohlgeboren hier.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde den Druck dieses Schreibens veranlassen und dasselbe sodann den geehrten Mitgliedern der hohen Versammlung zugehen lassen, damit, wenn der Gesetzentwurf selbst zur Berathung kommt, es sich bereits in den Händen der Mitglieder befindet.

Der Abgeordn. Bauer zu meiner Linken wird das Protokoll und der Abgeordn. Geßler zu meiner Rechten die Rednerliste führen.

Es steht das Bürgerwehrgesetz auf unserer heutigen Tages-Ordnung, es sind jedoch im Laufe der Zeit verschiedene schleunige Anträge eingebracht worden, welche vor der Tagesordnung erledigt zu werden begehren. Ich muß dieselben der Reihe nach hier heute zum Vortrag bringen. Der erste davon ist ein schleuniger Antrag des Abgeordn. Hartmann, dahingehend, daß künftig wöchentlich vier Tage ausschließlich der Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmt werden. Hiermit konnex und diesem Antrage ähnlich ist der Antrag des Abgeordneten Kämpf, und eben so der Antrag des Abgeordneten Spitzel. Auch sind zu diesen drei Anträgen, die in der Hauptsache übereinstimmen, verschiedene Amendements gestellt. Ich werde zunächst bitten, daß der Abgeordnete Hartmann seinen Antrag verlese.

Abgeordn. Hartmann:

Die hohe Versammlung wolle beschließen: daß nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr-Gesetz und über das Jagdgesetz wöchentlich 4 Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfes bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden.

Vice-Präsident Phillips:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, die ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß der Antrag heute zur Diskussion und Beschlußnahme komme?

Diejenigen, die dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

(Abermalige Pause.)

Nachdem nachträglich mehrere Herren aufgestanden sind, ist die Majorität vorhanden.

(Widerspruch von der Linken.)

Stimme: Es ist einmal gesagt, und es bleibt dabei.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Der Herr Präsident hat die Frage nur dahin gestellt, ob dieser Antrag heute überhaupt solle zur Diskussion kommen. Dadurch ist noch nicht ausgesprochen, daß er vor der heutigen Tages-Ordnung zur Diskussion kommen soll, und ich glaube, daß wir aus diesem Grunde zur Debatte über den Antrag nicht übergehen können.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß hierauf bemerken, daß die Beschlußnahme, ob der Antrag den Vorrang vor der Tages-Ordnung haben soll, noch folgen muß.

Abgeordn. Temme: Dann bitte ich um Entschuldigung.

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Hartmann, die Dringlichkeit des Antrags zu motiviren.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Aus allen Theilen des Landes werden dringende Stimmen laut, welche den endlichen Anfang der Berathung über die Verfassungs-Urkunde mit Entschiedenheit fordern — Stimmen, welche wir nicht länger ungehört verhallen lassen dürfen. Die Vorberathungen über den Verfassungs-Entwurf sind so weit vorgeschritten und werden in kurzem noch so weit vorschreiten, daß demnächst der unausgesetzten Berathung in der Plenar-Versammlung nichts mehr im Wege steht. Ich glaube daher im Interesse dieser hohen Versammlung und nach dem Wunsche des Landes gehandelt zu haben, wenn ich den verlesenen Antrag stellte, und ich bitte Sie dringlich, die Dringlichkeit des Antrages um so mehr anzuerkennen, als entgegengesetztenfalls, und namentlich durch die Verweisung des Antrages in die Abtheilungen, der Zweck des Antrags gänzlich vereitelt werden würde.

Vice-Präsident Phillips: Es ist von den Abgeordneten Köhler und Feldhaus auf namentliche Abstimmung über die Dringlichkeitsfrage, ob der Antrag den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung haben solle, angetragen worden.

Abgeordn. Kämpf: Ich bitte um das Wort.

(Widerspruch: Wir sind in der Abstimmung.)

Ich will keinen Widerspruch gegen den Antrag des Abgeordneten Hartmann erheben, sondern mich nur dahin aussprechen, daß derselbe mit dem meinigen im Wesentlichen übereinstimmt. Der Abgeordnete Hartmann verlangt schon jetzt vier wöchentliche Plenar-Sitzungen zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs, während ich darauf angetragen habe, dieselbe vorläufig auf zwei zu beschränken, und zwar mit diesen erst nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr- und Jagd-Gesetz zu beginnen. Ich ziehe es daher vor, meinen Antrag als einen selbstständigen zurückzunehmen und als Amendement zu dem des Abgeordneten Hartmann zu stellen.

Vice-Präsident Phillips: Es handelt sich nur über die Dringlichkeit des Hartmannschen Antrags, und darüber wird nunmehr zur namentlichen Abstimmung geschritten werden.

Ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß fortan wöchentlich vier Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden?

(Widerspruch.)

Ich bitte um Entschuldigung.

Beschließt die hohe Versammlung, daß der Antrag des Abgeordneten Hartmann, daß fortan wöchentlich vier Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden, den Vorrang vor der übrigen Tages-Ordnung heute haben soll?

Die dafür sind, daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tages-Ordnung haben soll, werden die Frage beim namentlichen Aufruf mit Ja, die entgegengesetzte Ansicht mit Nein beantworten.

(Der namentliche Aufruf beginnt mit dem Buchstaben N.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Maurermeister.
	Appelt, Schullehrer.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Joh. Nic. Baur, Kaufmann.
Ballnuß, Pastor.	Bazynski, Probst.
Bauer, Landrath.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.	Dr. Behnsch.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Berends, Buchdruckereibesitzer.
Baumstark, Direktor.	Bunzel, Freigutsbesitzer.
von Berg, Kaplan.	Berger, Mühlenmeister.
von Besser, Landrath.	Karl Boost, Dr. med.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	Bormann, Senator.
Bothmer, Fabrik-Besitzer.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Brendel, Gastwirth.
Blockhagen, Erzpriester.	Brill, Schriftsetzer.
Blöm, Advokat-Anwalt.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bredt, Regierungs-Assessor.	
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Ritterguts-Besitzer.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	
Bornemann, Minister.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Karl August Dahmen.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dallmann, Kolon.	Dittrich, Schulze.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.	
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Duncker, Stadtrath.	
Dane, Dr.	
Devé, Dr.	
Dielitz, Professor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Eichhorn, Professor.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Eichner, Gerichtsscholz.
Christian Eschmann.	Elsner, Doktor.
Elkemann, Pfarrer.	Nees von Esenbeck, Professor.
Endepols, Schul-Inspektor.	D'Ester, Dr. med.
Feierabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth.
Fischer, Bürgermeister.	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Friedrich, Gerichtsschulze.	
Flemming, Kaufmann.	
Gelshorn, Kaplan.	A. Gladbach.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Gierke, Minister.	Grebel, Friedensrichter.
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Landgerichts-Rath.
Groos, Geh. Reg. Rath.	Gebauer, Mühlenbesitzer.
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grobbeck, Justizrath.	
Haase, Professor.	Hagen, Laurens.
Harkort, Kaufmann.	Hupka.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hänel, Bauer.
Hambloch, Jakob.	Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Haugh, Landger.-Rath.	Herrmann, Gärtner.
Hanisch, Bauer.	Hiller, Buchbindermeister.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Herhold, Rektor.
Hansemann, Minister.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harrassowitz, Kammerg. Rath.	
Hartmann, Justizrath.	
Haußmann, Ober-Kaplan.	
Heisig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herholz, Erzpriester.	
Hermann, Commis.	
Hesse, Landrath.	
Hesse, Geheimer Finanzrath.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.	
Hammer, Friedensrichter.	
Jahr, Justitiarius.	Igel, Lehrer.
Jander, Pastor.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.	Jacoby, Dr.
Jonas, Pastor.	
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	
Keßler, Amtmann.	Kaliski, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kaul, Friedensrichter.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Klatte, Schulze.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Körfgen, Friedensrichter.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Krause, Erbscholtiseibesitzer.
	Krackrügge, Kaufmann.
von Kirchmann, Präsident.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Klemm, Schmied.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Klingenberg, Dechant.	
Knauth, Dr. med.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kyll, Advokat.
Köhler, Landgerichts-Rath.	
Koniezko, Kreis-Secretair.	
Kosch, Dr. med.	
Krause, Bürgermeister.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kunt, Bürgermeister.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Klinkhammer, Referendar.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Köhler, Stadtrath.	
Kühlwetter, Minister.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lüdicke, Justizrath.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Loos, Justiz-Kommissarius.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätze, Rektor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mildner, Bauer.
von Meusebach, Regierungs-Assess.	Moldenhauer, Lehrer.
Meyer, Kaufmann.	Mros, Freigärtner.
Milde, Minister.	Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Messerich, Advokat.
Mrozik, Pastor.	
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Müller, Orts-Vorsteher und Ackerer.	
Möwes, Kreisschulze.	
Müller, Post-Expediteur.	
Maaßen, Gerichtsschreiber.	
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Nenstiel, Kaufmann.
Nethe, Bürgermeister.	
Neubarth, Ortsrichter.	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Nickel, Schulze.	
Dr. Niemeyer.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Overbeck, Prediger.	
Pankow, Tagelöhner.	Packeiser, Eigenkäthner.
Pauckert, Apotheker.	Pape, Kandidat.
Pax, Professor.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Peltzer, Friedensrichter.	Plath, Bürgermeister.
Peterek, Schulze.	Palacz, Pfarrer.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pinoff, Dr.
Petersen, Gutsbesitzer.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pingen, Dechant.	
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Reichenbach, Graf.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reinicke, Braueigner.
Rehfeld, Diakonus.	Reuter, Landrath.
Reichensperger, Landgerichtsrath.	Richter, Dr., Kanonikus.
Rettig, Tischlermeister.	Reise, Gastwirth.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	von Radonski, Gutsbesitzer.
	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rodbertus, Minister.	
Röder, Rittergutsbesitzer.	
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Richter, Kölmer.	
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Salis, Färbermeister.	Schaffraneck, Pastor.
Salut, Kaufmann.	Schell, Professor.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Sames, Friedensrichter.	Schmidt, Eigenkäthner.
Schabebrod, Pastor.	Scholz, Krämer.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Dr. Schramm, Konrektor.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schultz, Häusler.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Schultz, Justiz-Kommissar.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Skiba, Pastor.
Schmidt, Rektor.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schmidt, Amtmann.	Dr. Stein.
Schneider, Bürgermeister.	Strybel, Probst.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Schmidt, Gutsbesitzer.
Schönborn, Lehrer.	
Schöne, Pastor.	
Scholtz, Kreis-Secretair.	
Schruff, Dr. med.	
Schüth, Informat. phil.	
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulz, Pastor.	
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Schulze, Lehrer.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Siebert, Buchdrucker.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	
Stephany, Tischler.	
Sydow, Pastor.	
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlink, Appellationsger.-Rath.	
Stalling, Pastor.	
Scheidt.	
Schröder, Eigenthümer.	
Seger, Direktor.	
Taczanowski, Landschafts-Rath.	Taszarski, Kolleg. Probst.
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	
Theberahn, Schulze.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	
Töbe, Pastor.	
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.	
Trip, Bürgermeister.	
Uhlich, Prediger.	
Ullrich, Geh. Obertribunals-Rath.	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Ulrich, Post-Secretair.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.	
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Wander, Pastor.
Wegener, Apotheker.	Wollheim, Dr.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appell.-Rath.	
Witt, Oberlehrer.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.	Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Ritterguts-Besitzer.	
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Arnold, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Nicolas Bauer, Handelsmann. Bauerband, Professor. Bergmann, Papier-Fabrikant. Born, Geometer. Contzen, Regierungs-Assessor. Dehnel, Brauer. Dziadek, Bauer. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Funke, Oekonom. Gellern, Justizrath. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Herbertz, Gutsbesitzer. Hofferichter, Kaufmann. Hellmann, Justizrath. Heyne, Bürgermeister. Jungbluth, Advokat-Anwalt. Jansing, Oekonom. Krüger, Kaufmann. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Lohff, Kossäthenhof-Besitzer. Maaß, Oekonomie- und Justiz-Kommissarius. Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath. Marschhausen, Papierfabrikant. Mathäi, Bürgermeister. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pieper, Fleischermeister. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Quaßnigk, Braukrüger. Repell, Brettschneider. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Raffauf, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. Scholtissek, Schulze. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Stachelscheid, Amtmann. Stupp, Justizrath. Szumann, Regierungs-Rath a. D. Sehmsdorf, Gutsbesitzer. Teske, Gutspächter. Willenberg, Scholtisei-Besitzer. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 251, mit Nein 97; 54 Mitglieder haben gefehlt. Es ist also beschlossen worden, daß der Antrag des Abgeordneten Hartmann den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung habe. Ich eröffne die Diskussion über denselben.

Es sind verschiedene Amendements zu diesem Antrage gestellt. Zuerst das des Abgeordneten Kämpf. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer: Das Amendement zum Hartmannschen Antrage lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr- und über das Jagdgesetz sofort, und zwar vorläufig wöchentlich an zwei Tagen, vorzugsweise den Verfassungs-Entwurf zu berathen, die übrigen Vorlagen aber in den beiden anderen wöchentlichen Plenar-Sitzungen zu erledigen."

Vice-Präsident Phillips: Ich habe zu fragen:

ob das Amendement des Abgeordneten Kämpf unterstützt wird.

Und bitte diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nun folgt das Amendement des Abgeordneten Sommer.

Schriftführer Abgeordn. Bauer (liest):

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Gesetz über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen nach dem Bürgerwehr-Gesetz und nach dem Jagdgesetz an den für die Berathung der Verfassung und Gemeinde-Ordnung nicht bestimmten Wochentagen vor allen übrigen Gegenständen vorgenommen werde."

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß ich dies nur zum Vortrag gebracht habe, weil es Amendement überschrieben war, ich halte es aber für einen besonderen Antrag, der hier nicht zur Berathung kommen kann. Eben so ist es mit dem Antrage des Abgeordneten Spitzel, welcher dahin lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß von jetzt an in den vier Plenar-Sitzungen das Bürgerwehr-Gesetz ununterbrochen, und nach demselben die Verfassung oder die Kommunal-Ordnung berathen werde."

Es ist ein besonderer Antrag, den ich auch nicht zur vorliegenden Diskussion rechnen kann. Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Hartmann das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Wir sind von unseren Kommittenten hierher gesandt worden, um eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren. Wir tagen nun schon seit dem 22. Mai, also seit 4 Monaten, und noch haben wir, bezüglich unseres Hauptgeschäfts, kein Lebenszeichen von uns gegeben.

(Oho! von links. Bravo! von rechts.)

Es ist endlich Zeit, daß dies geschieht, damit das Land erfährt,

daß uns unsere Hauptaufgabe nicht aus dem Gedächtniß geschwunden ist.

(Geräusch. Eine Stimme von der Linken ruft: Weiter! worüber Heiterkeit entsteht und von der Rechten eine Stimme die Verweisung dieses unterbrechenden Mitgliedes zur Ordnung verlangt.)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Hartmann: Die Abtheilungen haben die Berathungen über den Verfassungs-Entwurf fast vollständig beendigt, und die Central-Kommission hat bereits Material für die Plenar-Versammlung vorgelegt. Während wir hier das Bürgerwehr-Gesetz und das Jagd-Gesetz weiter berathen, wird die Central-Kommission auch weiter arbeiten, und es wird uns in kurzem ein so reichhaltiges Material vorliegen, daß demnächst die Berathung über das Verfassungs-Gesetz unausgesetzt wird erfolgen können. Nach meiner Ansicht dürfen wir das uns vorliegende Material nicht eine Stunde länger ungenutzt liegen lassen, da nur durch die Emanation der Verfassungs-Urkunde dem Vaterlande die Ruhe wiedergegeben werden kann. Sie aber, meine Herren, können zur Wiederanbahnung dieser Ruhe des Landes wesentlich beitragen, wenn Sie meinen Antrag zum Beschluß erheben. Ich empfehle Ihnen denselben dringend. Er lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß nach Beendigung der Berathung über das Bürgerwehr- und Jagd-Gesetz wöchentlich vier Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfes bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß der Antrag, wie ihn der Abgeordnete Hartmann jetzt vorgelesen hat, von dem gedruckten in Etwas abweicht, denn der gedruckte lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:
daß fortan wöchentlich vier Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden."

Während der mir eingereichte Antrag lautet:

„Daß nach Beendigung der Berathung über das Bürgerwehr- und Jagdgesetz wöchentlich vier Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden."

Ich glaube, es kann nur der gedruckte Antrag der Berathung zu Grunde gelegt werden, und ich kann den gegenwärtigen Zusatz nicht gestatten, wenn er nicht besonders eingebracht wird.

Abgeordn. Hartmann: So wie ich den Antrag eben verlesen habe, so ist er von der hohen Versammlung unterstützt worden, und so hat er den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung erhalten. Ich glaube also, daß der Antrag, wie ich ihn verlesen habe, zur Diskussion und Abstimmung kommen muß.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß bei einer früheren Gelegenheit es ausdrücklich gerügt worden ist, daß von der Tribüne die Anträge anders verlesen werden, als sie dem Büreau überreicht worden sind. Es ist bemerkt, daß dies hier ebenfalls geschehen, und es ist keineswegs bei der Frage über die Dringlichkeit der Antrag so verlesen worden, wie er jetzt verlesen ist,

(Widerspruch)

sondern ich habe den Antrag hier nach meinem Original verlesen; also konnte ich den Antrag bei der Abstimmung über die Dringlichkeitsfrage gar nicht so verlesen, wie er mir jetzt erst zugegangen ist. Ich glaube aber, daß sich die Sache erledigt, wenn diese Zusätze „nach Beendigung der Berathung über das Bürgerwehr- und über das Jagd-Gesetz" zu dem ursprünglichen Antrage als Amendement eingebracht werden; dann kann darüber allerdings abgestimmt werden. Dabei aber muß ich festhalten, daß über den Original-Antrag nur wie er dem Büreau übergeben ist, verhandelt werden kann. Der Herr Abgeordnete Kämpf hat das Wort.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Der Abgeordnete Hartmann hat darauf hingewiesen, wie im Lande sich dringende Stimmen dafür erheben, daß unsere Versammlung nicht länger anstehen möge, an die Berathung des Verfassungs-Entwurfs zu gehen. Der Herr Minister-Präsident hat ähnliche Wünsche im Namen des Staatsministeriums ausgesprochen. Nun wohl, ich glaube, im Namen dieser hohen Versammlung sagen zu dürfen: daß Niemand außerhalb dieses Saales dringender wünscht als wir, daß das Land so bald als möglich eine Verfassung erhalte, mit welcher Ruhe und Ordnung wiederkehrt, wenn sie in diesem Augenblick nicht vorhanden sein sollte, und durch welche die Rechte des Volkes, wie der anderen Staatsgewalten unantastbar festgestellt werden.

Ich erkläre noch einmal, daß das Amendement, welches ich gestellt habe, dem Ziel und Zwecke nach vollkommen übereinstimmt mit dem Antrage des Abgeordneten Hartmann. Wenn ich indeß wünsche, daß wir vorläufig nur in zwei wöchentlichen Sitzungen den Verfassungs-Entwurf berathen mögen, so hat dies seinen Grund darin, daß gegenwärtig uns der Bericht der Central-Abtheilung nur über den ersten Titel vorliegt, welcher bekanntlich nur zwei kurze Paragraphen enthält. Ich setze voraus und hoffe, daß die Berathung über diese Paragraphen bald beendigt sein wird und wünsche nicht, daß wir einen Beschluß fassen mögen, der vielleicht nach 8 oder 14 Tagen unausführbar ist, weil uns kein weiteres Material von Seiten des Verfassungs-Entwurfes vorliegt. Es können recht wohl noch 14 und mehr Tage vergehen, ehe wir den Bericht über den zweiten Titel erhalten; denn durch die Ministerkrisis ist auch diese Berathung in der Central-Abtheilung verzögert worden. Ich setze voraus, daß, sobald uns hinlängliches Material für die Verfassungs-Berathung vorliegt, wir die Zahl von zwei wöchentlichen Sitzungen erhöhen, und wünsche nur vorläufig die Beschränkung auf zwei Sitzungen. Dafür, daß wir zuerst das Bürgerwehr-Gesetz zu Ende berathen, liegt ein Beschluß der hohen Versammlung vor. Dann folgt das Jagd-Gesetz, denn diesem ist durch Beschluß der Versammlung die Priorität vor allem Anderen gesichert. Sodann aber ist mein Antrag, sofort in zwei wöchentlichen Sitzungen ausschließlich die Verfassung zu berathen, in den beiden anderen die übrigen Gegenstände zu verhandeln, die uns sonst noch vorliegen; die beiden noch übrig bleibenden Tage aber für jetzt noch den Berathungen der Central-Abtheilungen, der Abtheilungen der Fach- und Spezial-Kommissionen vorzubehalten.

Sie Alle wissen, meine Herren, wie wichtig die Gegenstände sind, die wir in diesem Augenblicke in den Abtheilungen und Central-Abtheilungen resp. Kommissionen zu berathen haben. Ich darf nur darauf hinweisen, daß gerade die Central-Abtheilungen mit aller Kraft an dem Verfassungs-Entwurfe arbeiten müssen, daß in den Abtheilungen die Kommunal-Ordnung berathen wird, und Sie werden mir zugeben, daß, wenn wir täglich Plenar-Sitzungen halten, wir zwar nach der Ermüdung einer fünf- bis sechsstündigen Sitzung in den Abendstunden noch eine Abtheilungs- oder Kommissions-Sitzung ansetzen, aber nicht mit jener geistigen Frische an unsere Arbeit gehen können, die der Wichtigkeit derselben angemessen ist. Deshalb habe ich mein Amendement dahin gestellt: vorläufig an zwei wöchentlichen Sitzungstagen ausschließlich die Verfassung zu berathen, in zwei anderen die übrigen Vorlagen zu behandeln, zwei Tage der Woche aber freizulassen zu den Berathungen in den Abtheilungen, in den Central-Abtheilungen und in den Kommissionen, und bitte um Ihre Unterstützung.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Blöm hat auf Schluß der Debatte angetragen. Ich stelle die Frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Es hat nunmehr ein Redner für und ein Redner gegen den Schluß das Wort.

Abgn. Siebert: Ich trage darauf an, daß, wenn Niemand gegen den Schluß das Wort ergreift, auch nicht das Wort für den Schluß ertheilt wird.

(Eine Stimme: Das ist gegen das Geschäfts-Reglement.)

Abgn. Tüshaus: Die Debatte dreht sich lediglich darum, ob wir einen Gegenstand vorzugsweise berathen wollen; es ist also weiter nichts, als, wir berathen, ob berathen werden soll. Ich glaube daher, daß die Debatte hierüber nicht kurz genug gemacht werden kann. Ein Jeder wird sich klar sein, wie er in diesem Punkte abstimmen soll, und dies scheint mir hinreichend zu sein, um für den Schluß zu stimmen.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Es ist fast unmöglich, in einer solchen Angelegenheit mit der Kürze zu sprechen, die allerdings bei einer Rede gegen den Schluß der Debatte vorausgesetzt wird, da, wenn die Sache noch nicht im geringsten zur Erwägung gekommen ist, die Gesichtspunkte dieser Erwägung näher bezeichnet werden müssen. Ich muß deshalb um Entschuldigung bitten, wenn ich weitläufiger werden sollte als es sonst der Fall sein würde. Meine Herren, dieser Antrag bezweckt, vier bestimmte Tage für die Berathung der Verfassung festzusetzen und an diesen Tagen alle anderen Anträge und Interpellationen auszuschließen, das ist der Kern der Sache: die Quelle dieses Antrags haben wir schon frühzeitig in unserer Versammlung bemerkt. Es ist uns sehr frühzeitig das unglückliche Wort „Vereinbaren" so ausgelegt worden, als ob wir nichts weiter zu thun hätten, als dieses Stück Papier, die Verfassung, zu machen. Darauf hat die Versammlung durch die Bildung der Verfassungs-Kommission geantwortet. Diese Kommission hat, ich darf es aussprechen, redlich und treu gearbeitet. Dadurch ist dieser Irrthum unterdrückt und seit der Zeit das Vertrauen zurückgekehrt.

(Unterbrechung von der rechten Seite, Beifall von der Linken.)

Ich behaupte, daß dem so ist, und wenn eine Menge Petitionen eingereicht sind, die uns auf die Verfassung als solche beschränken wollen, so bitte ich Sie, die Quelle zu beachten, aus der solche fließen. Meine Herren! Es ist unmöglich, in einer Zeit, wie die jetzige, wo das Land, die Hauptstadt in lebhafte Unruhe versetzt sind, wo Tagesbefehle erlassen werden, wie sie uns vorliegen, es ist un-

möglich, daß wir für die Berathung eines Gegenstandes 4 Tage der Woche festsetzen und von diesen Tagen das ausschließen, was das Land interessirt, was unsere Pflicht für das Land fordert, wofür wir vor dem Lande verantwortlich sind, so daß das Blut auf uns kommt, wenn wir nicht zeitig steuern. Niemand weiß, was der morgende Tag uns bringen kann. Wir widmen schon jetzt alle unsere Kräfte der Verfassung; es ist aber gegenwärtig noch nichts weiter zur Berathung in unserer Versammlung reif, als der erste Titel. Welche Veranlassung ist also zu einem solchen Antrage da? Es ist unmöglich, diesen Antrag zu unterstützen. Es könnte leicht sich ereignen, daß die Versammlung sehr bald in den Fall kommen wird, viel wichtigere Gegenstände als die Verfassung zur Berathung zu stellen.

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Debatte zu schließen?

und ersuche diejenigen, welche dafür sind, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft, und ich ersuche die Herren, stehen zu bleiben.

(Es erheben sich noch mehrere Mitglieder.)

Da nachträglich noch mehrere aufgestanden sind, ist es die Majorität.

Die Debatte ist also geschlossen.

Es ist von dem Abgeordn. Loos auf namentliche Abstimmung, sowohl über den Hartmannschen Antrag, als über das Amendement, angetragen. Ich erlaube mir daher, zu fragen, ...

(Ruf: Der Antrag muß erst unterstützt werden.)

Dahin kommen wir nachher, ich habe nur vorläufig bemerken wollen, daß der Antrag eingebracht ist. Der Antrag des Abgeordneten Hartmann geht am weitesten und würde zuerst zur Abstimmung zu bringen sein. Dann das Amendement des Abgeordneten Kämpf. Wenn die hohe Versammlung mit der Fragestellung einverstanden, so würde der Hartmannsche Antrag zuerst zur Abstimmung kommen. Der Abgeordnete Loos hat, wie bereits bemerkt, auf namentliche Abstimmung über den Antrag sowohl, als über das Amendement, angetragen, und ich frage

ob dieser Antrag unterstützt wird.

Abgeordn. Reichensperger: Ich erlaube mir die Frage, ob der Antrag des Abgeordneten Hartmann so gestellt ist, daß erst zur Abmachung des Jagd- und Bürgerwehr-Gesetzes geschritten werden soll. Es war mir zweifelhaft, ob der Herr Präsident das Amendement zum voraus annehmen zu wollen erklärt hat oder nicht.

Vice-Präsident Phillips: Ich kann nicht als Amendement annehmen, was nicht eingereicht ist.

(Das Amendement wird schriftlich eingereicht.)

In diesem Augenblick wird es mir eingereicht, und ich werde es verlesen lassen.

(Der Abgeordnete Blöm bittet ums Wort wegen der Geschäftsordnung und zwar vor Verlesung des Amendements.)

Abgeordn. Blöm: Meine Herren! Nach dem Schluß der Debatte kann ein Amendement nicht mehr eingebracht werden. Der Schluß ist herbeigeführt worden, und ich glaube, daß der Herr Präsident sich füglich auch wohl des Verlesens eines solchen unstatthaften Amendements enthalten wird. Es kann in keiner Weise zur Abstimmung kommen.

Vice-Präsident Phillips: Ich wollte dasselbe sagen, was schon der Abgeordnete Blöm gesagt hat, und ich bin der Meinung, daß wir jetzt nicht mehr darüber debattiren können.

Abgeordn. Dane: Das Amendement ist nicht jetzt gestellt, der Abgeordnete Hartmann hat es ja verlesen, es ist unterstützt worden und zur Kenntniß der hohen Versammlung gekommen, ich sehe nicht ein, wie ein Zweifel darüber sein kann.

Abgeordn. Blöm: Nach dem Schlusse der Debatte kann kein Amendement mehr eingebracht werden. Wenn Jemand vorschlägt, daß er den Antrag ändern wolle, ohne einen bestimmten Antrag zu formuliren, so muß er dies im Laufe der Debatte thun, aber vor Allem muß jedenfalls die Unterstützung stattfinden, ehe der Schluß herbeigeführt ist. Derjenige Vorschlag, den der Abgeordnete Hartmann jetzt eingereicht hat, ist nicht zur Unterstützung gebracht, noch begehrt worden, daß er zur Unterstützung gestellt werde.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Das Amendement scheint mir gar nicht nöthig zu sein, wenigstens hat die besondere Einreichung gar nichts zu bedeuten. Der Abgeordnete Hartmann hat schon angegeben und der Abgeordnete Dane darauf aufmerksam gemacht, daß es bereits unterstützt ist, und zwar auf Grund der ohne Widerspruch geschehenen Verlesung. Aber, meine Herren! Ganz abgesehen davon ist ja früher beschlossen worden, daß das Jagdgesetz sogleich nach dem Schlusse der Berathung des Bürgerwehrgesetzes berathen werden sollte. Diesen Beschluß wollen und können wir nicht umstoßen, und wenn der erste Antrag Hartmann von dem Jagdgesetze nicht spricht, so versteht es sich von selbst, daß dem früheren Beschlusse gemäß dem Bürgerwehrgesetz das Jagdgesetz folgen muß.

Abgeordn. Hartmann: Ich habe mich so eben in dem stenographischen Büreau überzeugt, daß ich nach dem Berichte des Stenographen in meinem Antrage ausdrücklich die Worte gebraucht habe: „Nach Berathung des Bürgerwehr- und Jagdgesetzes". In keiner anderen Form habe ich den Antrag auch hier verlesen.

(Ansprache von der Linken. Redner gegen die Linke):

Ich würde ersuchen, wenn man mit mir zu sprechen wünscht sich nachher zu mir zu verfügen.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Selbst angenommen, daß ein solches Verfahren anginge, ein Amendement auf diese Weise einzubringen, so wäre der Antrag selbst nicht unterstützt worden, und wenn er selbst nicht unterstützt worden wäre, kann auch kein Amendement eingebracht werden. Demnach fiele die ganze Sache und Debatte.

Vice-Präsident Phillips: Der Hergang der Sache ist folgender: Der Abgeordnete Hartmann hat den Antrag vor ca. 14 Tagen eingereicht. Derselbe ist gedruckt und hat heute auf der Tages-Ordnung gestanden. Der Herr Abgeordnete hat aber heute einen Antrag verlesen, der von dem eingereichten abweicht. Dies ist nicht zulässig. Wenn dieser auch unterstützt worden, so hat dies gar keinen Effekt, sondern es kann nur der Antrag, wie er gedruckt in den Händen der Mitglieder sich befindet, zur Debatte kommen. Bei der Dringlichkeits-Frage habe ich ausdrücklich, so wie der Antrag mir vorliegt, ihn verlesen, und es ist darüber abgestimmt worden. Ich muß daher lediglich dabei bleiben, daß über den Hartmannschen Antrag, wie er mir vorliegt, abgestimmt werde, aus dem ja folgt: daß zunächst das Bürgerwehr-Gesetz zu Ende, dann das Jagdgesetz nach einem früher gefaßten Beschlusse berathen werde. Ich glaube daher: die ganze Debatte dürfte unnütz sein und wir können zur Abstimmung schreiten. Ich erlaube mir, die Frage zur Abstimmung zu stellen, und zwar werden wir durch namentlichen Aufruf abstimmen.

(Widerspruch und Ruf: Ist noch nicht unterstützt!)

Da er noch nicht unterstützt ist, so ersuche ich diejenigen, welche es wünschen, daß über den Hartmannschen Antrag namentlich abgestimmt werden soll, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt. Die Frage lautet also:

(Unterbrechung.)

Abgeordneter Schöne: Die vielen namentlichen Abstimmungen führen uns sicher nicht zur Verfassung.

Vice-Präsident Phillips: Der Antrag ist unterstützt und der namentliche Aufruf veranlaßt worden.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, daß fortan wöchentlich 4 Tage ausschließlich zur Berathung des Verfassungs-Entwurfes bestimmt, alle übrigen Anträge, Interpellationen und Gesetze aber ein- für allemal auf zwei andere, im voraus zu bestimmende Tage jeder Woche verwiesen werden?

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, werden mit Ja, diejenigen, welche ihn nicht billigen, mit Nein zu antworten haben.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben O.

(Unruhe.)

Es ist unmöglich, daß, wenn eine solche Unruhe herrscht, der Secretair mit seiner Stimme durchdringen kann.

(Es beginnt die namentliche Abstimmung.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Althaus, Bürgermeister.
	Anwandter, Apotheker.
	Arnold, Maurermeister.
	Arntz, Dr. juris.
	Appelt, Schullehrer.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baumstark, Direktor.	Bauer, Landrath.
Blockhagen, Erzpriester.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Bazynski, Probst.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bumbke, Kuratus.	Dr. Behnsch.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Brünninghaus, Gutsbesitzer.	von Berg, Kaplan.
Bornemann, Minister.	von Besser, Landrath.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bunzel, Freigutsbesitzer.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Berger, Mühlenmeister.
	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
	Blöm, Advokat-Anwalt.
	Karl Boost, Dr. med.
	Bormann, Senator.
	Brodt, Regierungs-Assessor.
	Brendel, Gastwirth.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	Broich, Friedensrichter.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Claußen, Gymnasiallehrer.	Chrusch, Fleischer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Karl August Dahmen.	von Damnitz, Justiz-Kommissar.
Dallmann, Kolon.	Dehnell, Brauer.
Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diethold, Bürgermeister.	
Dane, Dr.	Duncker, Stadtrath.
	Dielitz, Professor.
	Dramburg, Mühlenmeister.
Eichhorn, Professor.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Eichner, Gerichtsscholz.
Christian Eschmann.	Elsner, Doktor.
Endepols, Schul-Inspektor.	Nees von Esenbeck, Professor.
	D'Ester, Dr. med.
	Elkemann, Pfarrer.
Fischer, Bürgermeister.	Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, O. L. G. Referend.	Friedrich, Gastwirth.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Friedrich, Gerichtsschulze.
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Flemming, Kaufmann.	
Gelshorn, Kaplan.	Gladbach, A., Lehrer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gorzolka, Frei-Bauer.
	Gottlieb, Rathmann.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.	Grebel, Friedensrichter.
Grobbeck, Justizrath.	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Gräff, Landgerichts-Rath.
	Gebauer, Mühlenmeister.
Harkort, Kaufmann.	Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hagen, Laurens.
Hambloch, Jakob.	Hänell, Bauer.
Haugh, Landgerichts-Rath.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hanisch, Bauer.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hansemann, Finanz-Minister.	
Hartmann, Justizrath.	Harrassowitz, Kammergerichts-Rath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Haußmann, Ober-Kaplan.
	Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.	Heisig, Pfarrer.
Hermann, Commis.	Herrmann, Gärtner.
Hesse, Geh. Finanzrath.	Hesse, Landrath.
Hofer, Bauer.	Hildenhagen, Pastor.
Huchzermeyer, Pastor.	Hiller, Buchbindermeister.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.	Hammer, Friedensrichter.
	Herhold, Rektor.
Heyne, Bürgermeister.	
Jander, Pastor.	Jacoby, Dr.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.	Jahr, Justitiarius.
Jonas, Pastor.	Jentzsch, Fleischermeister.
	Igel, Lehrer.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Dr. Jacobs, Kreisphysikus.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kaliski, Pfarrer.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Keßler, Amtmann.
Kette, Geh. Ober-Regierungsrath.	Kupka.
Kochs, Landgerichtsrath.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kunt, Bürgermeister.	Kaul, Friedensrichter.
Kutzen, Bürgermeister.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Küpfer, Legationsrath.	Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Köhler, Stadtrath.	von Kirchmann, Präsident.
Kühlwetter.	Klatte, Schulze.
	Klemm, Schmied.
	Klingenberg, Dechant.
	Knauth, Dr. med.
	Köhler, Landgerichtsrath.
	Konietzko, Kreis-Secretair.
	Körfgen, Friedensrichter.
	Kosch, Dr. med.
	Krackrügge, Kaufmann.
	Krause, Erbscholtisei-Besitzer.
	Krause, Bürgermeister.
	Krüger, Kruggutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Kutzner, Gerichtsscholz.
	Klinkhammer, Referendarius.
	Kyll, Advokat.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
	Lübicke, Justizrath.
	Ludewig, Stadtrath.
	Loos, Justiz-Kommissarius.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
	Lentz, Regierungs-Assessor.
von Meusebach, Regierungs-Assess.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Meyer, Kaufmann.	
Milde, Minister.	Mätze, Rektor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.	Mildner, Bauer.
	Moldenhauer, Lehrer.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mros, Freigärtner.
	Mrozik, Pastor.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	H. Müller, Gemeinde-Verordneter.
	Möwes, Kreisschulze.
	Messerich, Advokat.
	Müller, Post-Expediteur.
	Mathäi, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Nenstiel, Kaufmann.
	Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Overbeck, Prediger.	
Packeiser, Eigenkäthner.	Pankow, Tagelöhner.
Pauckert, Apotheker.	Pape, Kandidat.
Peltzer, Friedensrichter.	Pax, Professor.
Peterek, Schulze.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.	Plath, Bürgermeister.
Pingen, Dechant.	von Pokrzywnicki, bischöfl. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Potworowski, Ritterguts-Besitzer.
	von Puttkammer, Landrath.
	Palacz, Pfarrer.
	Pinoff, Dr.
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichensperger II., Landgerichtsrath.	Rehfeld, Diakonus.
Rettig, Tischlermeister.	Reichenbach, Graf.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Reinicke, Braueigner.
	Reuter, Landrath.
Riebe, Bauer.	Richter, Dr., Kanonikus.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.	Riel, Ober-Landesger.-Assessor.
	Riemann, Gutspächter.
Ritz, Regierungs-Rath.	Rodbertus, Minister.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Reise, Gastwirth.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	Radonski, Gutsbesitzer.
Richter, Kölmer.	Räntsch, Freiguts-Besitzer.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schabebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schaffraneck, Pastor.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schell, Prof.
	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schiller, Gerichtsschreiber.	

Für Ja haben gestimmt:

Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schmidt, Amtmann.
Schön, Ober-Landesger.-Assessor.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stephany, Tischler.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Scheidt.
Schröder, Eigenthümer.
Seger, Direktor.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thederahn, Schulze.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vennewitz, Gerichtsrath.

Walter, Professor.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Schmidt, Rektor.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schneider, Bürgermeister.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholtz, Krämer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schulz, Häusler.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Stein.
Dr. Steinbeck, Stadtphysikus.
Strybel, Probst.
Schlink, Appell.-Rath.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Post-Secretair.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunalsrath.
Wander, Pastor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Reg.-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. von Auerswald I., Minister. von Auerswald II., Minister. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Ballnuß, Pastor. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Joh. Nic. Baur, Kaufmann. Bauerband, Professor. Bergmann, Papier-Fabrikant. Born, Geometer. Contzen, Regierungs-Assessor. Dziadek, Bauer. Dünner, Dechant. Devé, Dr. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Funke, Oekonom. Gellern, Justizrath. Gierke, Minister. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Herbertz, Gutsbesitzer. Hofferichter, Kaufmann. Hellmann, Justizrath. Jungbluth, Advokat-Anwalt. Jansing, Oekonom. Krüger, Kaufmann. Lohff, Kossäthenhof-Besitzer. Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius. Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath. Marschhausen, Papier-Fabrikant. Nethe, Bürgermeister. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pieper, Fleischermeister. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Quaßnigk, Brau-Krüger. Repell, Brettschneider. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Raffauf, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. Schulze, Lehrer. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Stachelscheidt, Amtmann. Stupp, Justizrath. Szumann, Regierungs-Rath a. D. Sehmsdorf, Gutsbesitzer. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Weißgerber, Appellat.-Rath. Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes: 135 haben mit Ja, 212 mit Nein gestimmt, und 57 haben gefehlt. Der Antrag ist also verworfen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Kämpf, und ich bemerke hierbei, daß nicht der Abgeordnete Loos von Aschersleben, sondern der Abgeordnete Grooß auf namentliche Abstimmung angetragen hat.

Abgeordn. Grooß: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abgeordn. Schulze aus Delitzsch: Ich nehme den Antrag auf namentliche Abstimmung wieder auf.

Vice-Präsident Phillips: Wird der Antrag des Abgeordneten Schulze auf namentliche Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Kämpf unterstützt?

(Geschieht zahlreich.)

Wir kommen also zur namentlichen Abstimmung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement nochmals zu verlesen:

Schriftführer Bauer: Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr- und über das Jagd-Gesetz sofort, und zwar vorläufig wöchentlich an zwei Tagen, vorzugsweise den Verfassungs-Entwurf zu berathen, die übrigen Vorlagen aber in den beiden anderen wöchentlichen Plenarsitzungen zu erledigen.

Vice-Präsident Phillips: Wir schreiten nunmehr zur namentlichen Abstimmung.

Dieselbe beginnt mit dem Buchstaben „P."

Diejenigen Herren, welche dem Kämpfschen Amendement beitreten wollen, haben mit „Ja", und diejenigen, welche dasselbe verwerfen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt.)

Für Ja haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Anwandter, Apotheker.
Arnold, Maurermeister.
Arntz, Dr. juris.
Appelt, Schullehrer.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Bauer, Landrath.
Bauer, Mühlenbesitzer.
Baumstark, Direktor.
Bazynski, Probst.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bunzel, Freigutsbesitzer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Berger, Mühlenmeister.
Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
Blockhagen, Erzpriester.
Blöm, Advokat-Anwalt.
Karl Boost, Dr. med.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Brendel, Gastwirth.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bucher, Assessor.
Bumbke, Kuratus.
Burckhardt, Ortsrichter.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bornemann, Minister.

Chrusch, Fleischer.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Cösling, Kämmerer.

Karl August Dahmen.
Dallmann, Kolon.

Für Nein haben gestimmt:

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Dehnell, Brauer.	
Dierschke, Justiz-Kommissar.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Duncker, Stadtrath.	
Dane, Doktor.	
Devé, Doktor.	
Dieliß, Professor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	
Eichhorn, Professor.	
Eichner, Gerichtsscholz.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	
Christ. Eschmann.	
Nees von Esenbeck, Professor.	
D'Ester, Dr. med.	
Elkemann, Pfarrer.	
Endepols, Schul-Inspektor.	
Feierabend, Bürgermeister.	
Fischer, Bürgermeister.	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gastwirth.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Friedrich, Gerichtsschulze.	
Gelshorn, Kaplan.	
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Gierke, Minister.	
Gladbach, A.	
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gottlieb, Rathmann.	
Grebel, Friedensrichter.	
Groos, Geh. Regierungsrath.	
Groddeck, Justizrath.	
Gräff, Landgerichts-Rath.	
Gebauer, Mühlenmeister.	
Haase, Professor.	
Harkort, Kaufmann.	
Hagen, Laurens.	
Hahn, Land- und Stadtrichter.	
Hambloch, Jakob.	
Hänell, Bauer.	
Hanisch, Bauer.	
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harrassowitz, Kammerger.-Rath.	
Hartmann, Justizrath.	
Haußmann, Ober-Kaplan.	
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	
Heisig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herholz, Erzpriester.	
Hermann, Kommis.	
Herrmann, Gärtner.	
Hesse, Landrath.	
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hiller, Buchbindermeister.	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.	
Hellmann, Justizrath.	
Hammer, Friedensrichter.	
Herhold, Rektor.	
Heyne, Bürgermeister.	
Jahr, Justitiarius.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Janber, Pastor.	
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.	
Jonas, Pastor.	
Iwand, Müllermeister.	
Jacoby, Dr.	
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	
Kalicki, Pfarrer.	
Keßler, Amtmann.	
Kühlwetter, Minister.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	
Kaul, Friedensrichter.	
Keferstein, Rektor, Pastor.	
Kehl, Justiz-Kommissarius.	
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	
Kiolbassa, Freigärtner.	
Klatte, Schulze.	
Klemm, Schmied.	
Klingenberg, Dechant.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Landgerichts-Rath.	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Kosch, Dr. med.	
Krause, Erbscholtiseibesitzer.	
Krause, Bürgermeister.	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Kunt, Bürgermeister.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Klinghammer, Referendar.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Köhler, Stadtrichter.	
Kyll, Advokat.	
Laraß, Gastwirth.	
Lensing, Kanonikus.	
von Lipski, Gutsbesitzer.	
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Lüdicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Loos, Justiz-Kommissarius.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	
Mätze, Rektor.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
von Meusebach, Regier.-Assessor.	
Meyer, Kaufmann.	
Milde, Minister.	
Mildner, Bauer.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.	
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.	
Möwes, Kreisschulze.	
Müller, Post-Expediteur.	
Mathäi, Bürgermeister.	
Maaßen, Gerichtsschreiber.	
von Neetzow, Landschafts-Rath.	
Nenstiel, Kaufmann.	
Nethe, Bürgermeister.	
Neubarth, Ortsrichter.	
Neuenburg, Ob.-Landesger.-Rath.	

Für Ja haben gestimmt:

Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrik-Besitzer.
Neubert, Amtmann.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Prediger.
Otto, Assessor.
Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Pape, Kandidat.
Pauckert, Apotheker.
Pax, Professor.
Peltzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plath, Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesger.-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pingen, Dechant.
Palacz, Pfarrer.
Pinoff, Dr.
Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichenbach, Graf.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reinicke, Braueigner.
Rettig, Tischlermeister.
Reuter, Landrath.
Reigers, Ob. Landesger.-Assessor.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Ritz, Regierungs-Rath.
Rodbertus, Gen. Landsch.-Rath.
Röder, Rittergutsbesitzer.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Reise, Gastwirth.
Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rintelen, Geh. Ob. Trib.-Rath.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.
Salis, Färbermeister.
Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.
Schabebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Schaffraneck, Pastor.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schell, Professor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Ober-Landesger.-Assessor.
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholtz, Krämer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schulz, Häusler.
Schulz, Lehrer.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siebert, Buchdrucker.
Simons, Geheimer Justizrath.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Specht, Mühlenbesitzer.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Stein.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Stephany, Tischler.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Scheidt.
Schröder, Eigenthümer.
Seger, Direktor.
Taczanowski, Landschaftsrath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thim, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Töbe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.
Uhlich, Prediger.
Ulrich, Geh. Obertribunals-Rath.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Ulrich, Postsecretair.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.
Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.
Wander, Pastor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Dr. Wollheim.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. von Auerswald I., Minister. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald II., Minister. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Geh. Revisions-Rath. Bauerband, Professor. Bergmann, Papier-Fabrikant. von Besser, Landrath. Bermann, Senator. Born, Geometer. Contzen, Regierungs-Assessor. von Dammitz, Justiz-Kommissar. Dziadek, Bauer. Elsner, Dr. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Funke, Oekonom. Flemming, Kaufmann. Gellern, Justizrath. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Guittienne, Gutsbesitzer. Haugh, Landgerichts-Rath. Hansemann, Finanz-Minister. Herbertz, Gutsbesitzer. Hofferichter, Kaufmann. Jungbluth, Advokat-Anwalt. Jansing, Oekonom. von Kirchmann, Präsident. Krackrügge, Kaufmann. Krüger, Kaufmann. Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius. Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath. Marschhausen, Papier-Fabrikant. Messerich, Advokat. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pieper, Fleischermeister. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Quaßnigk, Brau-Krüger. Repell, Brettschneider. Riebe, Bauer. Rißmann, ehemalig. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Raffauf, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Richter, Kölmer. Schmidt, Amtmann. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. Schornbaum, Staats-Prokurator. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Stachelscheidt, Amtmann. Strybel, Probst. Stupp, Justizrath. Szumann, Regier.-Rath a. D. Sehmsdorf, Gutsbesitzer. Theberahn, Schulze. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt: 338, mit Nein hat gestimmt: Einer. Gefehlt haben 63. Das Amendement des Abgeordneten Kämpf ist also angenommen. Bevor wir nun weiter gehen, so erlaube ich mir, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß mir die Anzeige wurde, es sei ein lügenhaftes Programm unten auf der Straße verbreitet worden, eine Entstellung des von dem Staats-Ministerium uns vorgelegten Programms. Ich habe den sofortigen Abdruck des Original-Programms veranlaßt und will mir die Zustimmung der hohen Versammlung dazu erbitten, daß eine größere Zahl von Exemplaren des Originals erfolgen könne, als dies sonst der Fall sein würde. Ich würde etwa tausend vorschlagen. Wenn gewünscht wird, auch 2000 oder mehr.

(Mehrere Stimmen: 5—8000.)

Es kommt darauf an, solchen Lügen, wie sie in dieser Sache verbreitet werden, kräftig entgegenzutreten. Ich würde mir also die Frage erlauben:

Beschließt die hohe Versammlung, daß 5000 Exemplare des Programms gedruckt werden sollen? und diejenigen, die dafür sind, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist eine überwiegende, fast einstimmige Majorität.

Abgeordn. Moritz: Ich wollte fragen, was mit diesen 5000 Exemplaren geschehen, ob sie vertheilt werden sollen. Es ist darüber keine Entschließung gefaßt worden.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe geglaubt, daß sich das von selbst versteht, daß sie vertheilt werden.

Es liegen nun noch, bevor wir zur heutigen Tagesordnung, nämlich der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes, kommen, mehrere dringende Anträge vor. Es ist mir indessen so eben ein höchst schleuniger Antrag des Abgeordneten Otto eingereicht, und ich ersuche denselben, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Otto (Trier): Meine Herren! Mein Antrag lautet:

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß der Interpellation des Abgeordneten von Kirchmann der Vorrang vor allen dringlichen Anträgen zur heutigen Sitzung gebührt.

Vice-Präsident Phillips:

Findet der eben verlesene Antrag Unterstützung?

Ich bitte diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich ersuche nun den Abgeordneten Otto, die Dringlichkeit seines Antrags zu motiviren.

Abgeordn. Otto (Trier): Meine Herren! Wissen Sie, was außerhalb der Mauern Berlins vor sich geht? Ich werde es Ihnen sagen.

(Geräusch.)

50,000 Mann Militair, mit Geschütz ausgerüstet, mit Kartätschen und Shrapnels, cerniren Berlin.

(Das ist gut! Großes Geräusch.)

Wissen Sie, meine Herren, die Sie das für gut erklären, was in Berlin vorgeht? Ich werde es Ihnen sagen.

(Der Redner spricht nach der rechten Seite gewendet.)

Eine Stimme vom Platz: Ich ersuche den Redner, nach der Mitte zu zu sprechen.

(Große Unruhe und Ruf zur Ordnung.)

Abgeordn. von Meusebach: Ich protestire dagegen, daß in dieser Versammlung irgend eine Partei mit Emeute bedroht wird.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner ersuchen, nicht einzelne Parteien anzugreifen, und rufe ihn zur Ordnung.

Abgeordn. Otto aus Trier: Dann müssen auch die einzelnen Parteien sich ruhig verhalten, wenn ich als Redner das Wort habe.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner abermals zur Ordnung rufen.

Abgeordn. Otto aus Trier: Ich akzeptire denselben. Meine Herren! Wissen Sie, was in Berlin vor sich geht? Es scheint: Nein. Ganz Berlin gleicht einem Krater, der von Minute zu Minute droht, sich zu entladen. Und nun, meine Herren, was beginnt die Konstituante in Berlin? Sie berathet und stimmt durch namentlichen Aufruf über Sachen ab, die nur Formalitäten sind und sich von selbst verstehen. Ich erinnere Sie daran: Hannibal ante portas!

(Heiterkeit und Ruf: Deutsch.)

Die militairische Schreckensherrschaft ist im Anzuge, und nun ersuche ich Sie, unterstützen Sie den Antrag, den ich gestellt habe.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, noch die Frage zu stellen:

Ob die hohe Versammlung diesem Antrag den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung zugestehen will?

und bitte diejenigen, welche dafür sind, daß der Antrag des Abgeordneten Kirchmann den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung haben soll, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft, und ich ersuche die Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Pause.)

Es haben sich nachträglich noch Mehrere erhoben, so daß die Majorität nunmehr vorhanden ist. Ich ersuche nun den Abgeordneten Kirchmann, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. von Kirchmann:

„1) Ob es gegründet, daß durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten d. M. dem General Wrangel der Oberbefehl über die Truppen in den Marken ertheilt worden, und wer diese Kabinets-Ordre kontrasignirt habe?

2) Ob dem General Wrangel hierbei noch besondere Instructionen ertheilt worden?

3) Mittheilung zu machen von den Gründen, welche zu dieser außerordentlichen Maßregel Anlaß gegeben?

4) Mittheilung zu machen, ob und aus welchen Gründen um Berlin eine bedeutende Militairmacht konzentrirt worden?

5) Ob der Herr Kriegs-Minister mit dem Inhalt des Erlasses des Generals Wrangel vom 17ten d. M. überall einverstanden sei?"

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Minister-Präsidenten und — so viel ich weiß — zugleich Kriegs-Minister:

Ob und wann derselbe die Interpellation zu beantworten geneigt sei?

(Unterbrechung: Der Interpellations-Antrag muß erst unterstützt werden.)

Ich bitte, die Interpellation ist ja bereits gestern unterstützt worden.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich werde die Interpellation sogleich beantworten.

Vice-Präsident Phillips: Dann ersuche ich den Herrn Abgeordneten Kirchmann, die Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. von Kirchmann: Es ist zwar der hohen Versammlung noch keine Mittheilung gemacht worden von den Namen der Herren, die heute als Minister vor uns sitzen, und auch nicht von den Portefeuilles, die sie übernommen haben. Indeß habe ich heute zufällig aus dem Staats-Anzeiger entnommen, daß der Herr Minister-Präsident das Portefeuille des Krieges übernommen hat, und ich erlaube mir deshalb, meine Interpellation an den Herrn Minister-Präsidenten zu richten.

Ich glaube, daß demselben die gestellten Fragen nur willkommen sein können, trotz des Programms, welches uns heute mitgetheilt worden ist. Er wird auf diese Weise am besten Gelegenheit haben, durch die That den Beweis zu führen, daß es ihm mit den Versprechungen vollkommen Ernst ist, und er hat auf diese Weise die gute Gelegenheit, an dem einzelnen Fall den allgemeinen Aussprüchen des Programms, deren bekanntlich viele Parteien sich zu bedienen pflegen, eine bestimmtere Gestalt und Bedeutung zu geben. Die Maßregel, durch welche der General Wrangel zum Ober-Befehlshaber der Truppen in den Marken ernannt worden ist, erscheint als eine durchaus exceptionelle und von außerordentlicher Natur. Der Inhalt seines Befehls vom 17ten d. M. ist ebenfalls von ganz eigenthümlicher, ich möchte sagen zweideutiger Art.

Dieser Inhalt muß selbst für den unbefangensten Leser in einem eigenthümlichen Gegensatz erscheinen zu dem am 7. August gefaßten Be-

schluß der Versammlung. Es kann also, meines Erachtens, nicht fehlen, daß gerade die große Majorität, der Kern der Nation, welcher bis jetzt fest vertraut hat auf den constitutionellen Sinn und Geist der Regierung, durch alles dieses bedenklich und zweifelhaft gemacht worden ist. Ich glaube daher, daß Aufklärungen hierüber dringend nöthig sind. Dadurch werden am besten die erhobenen Zweifel beseitigt werden und das gestörte Vertrauen zurückkehren; durch eine offene vollständige Antwort wird auch den Plänen der Kühnen und Verwegenen die Spitze abgebrochen werden; vorausgesetzt, daß die Antwort hier wie im Lande die Ueberzeugung giebt, daß die Regierung den durchaus streng gesetzlichen Weg festhalte und auf der constitutionellen Bahn unverrückt verbleiben will, und daß sie selbst keinen Anstand nehmen wird, Erklärungen nicht ferner gelten zu lassen, sollten diese auch von hohen und begünstigten Beamten erlassen sein, und sollten sie auch vor der Bildung des neuen Ministeriums geschehen sein, sofern nämlich sich zeigen sollte, daß diese Maßregeln mehr oder weniger im Widerspruch stehen mit den constitutionellen Prinzipien. Ich glaube, dies wird hinreichen, den Herrn Minister durch die Interpellation, die ich verlesen habe, zur Antwort zu bestimmen.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich werde diese Interpellation welche 5 Punkte enthält, Punkt für Punkt beantworten. Der erste Punkt lautet:

„Ob es gegründet, daß durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten d. M. dem General Wrangel der Oberbefehl über die Truppen in den Marken ertheilt worden, und wer diese Kabinets-Ordre kontrasignirt habe?"

Hierauf antworte ich mit Ja. Es ist dem General Wrangel der Oberbefehl über die Truppen in den Marken übertragen worden, und diese Kabinets-Ordre ist durch den damaligen Kriegsminister von Schreckenstein kontrasignirt. Ich werde Ihnen dieselbe selbst vorlesen:

„Ich trage Ihnen auf, den Oberbefehl über sämmtliche in den Marken garnisonirende und kantonnirende Truppen zu übernehmen, und habe von diesem Ihnen ertheilten Auftrage die General-Kommandos des Garde- und des dritten Armee-Corps in Kenntniß gesetzt. Das Kriegs-Ministerium wird Ihnen die erforderlichen näheren Mittheilungen in Betreff der genannten Truppen zugehen lassen.

Sanssouci, 15. September 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von Schreckenstein.

An
den General der Kavallerie von Wrangel."

Ich werde Ihnen ebenfalls noch die Kabinets-Ordre, welche an das Kriegs-Ministerium gerichtet ist, vorlesen, wodurch demselben die Mittheilung gemacht wird, wovon in der ersten Kabinets-Ordre die Rede ist.

„Ich habe dem General der Kavallerie von Wrangel heute den Oberbefehl über sämmtliche in den Marken garnisonirende und kantonnirende Truppen übertragen und die General-Kommandos des Garde- und des dritten Armee-Corps davon in Kenntniß gesetzt. Das Kriegs-Ministerium hat dem General von Wrangel die erforderlichen näheren Mittheilungen im Betreff der genannten Truppen unverzüglich zugehen zu lassen.

Sanssouci, 15. September 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von Schreckenstein.

An
das Kriegs-Ministerium."

Solche Mittheilungen beziehen sich nun auf den Stand der Truppen, den sie einnehmen, und auf die Bewegungen, in denen sie sich befinden. Es ist also nur ein administrativer Gegenstand, es ist also die Kabinets-Ordre erlassen und von dem Kriegsminister von Schreckenstein kontrasignirt. Jetzt kommen wir zum zweiten Punkt der Interpellation:

Ob dem General Wrangel hierbei noch besondere Instructionen ertheilt worden?

Diese Frage beantworte ich mit Nein, und Sie haben auch schon aus der Kabinets-Ordre ersehen, daß keine besonderen Instructionen ertheilt worden sind. Ich kann daher auf diese Frage mit nichts weiter antworten, als mit diesem kurzen Worte.

Die dritte Frage lautet:

Mittheilung zu machen von den Gründen, welche zu dieser außerordentlichen Maßregel Anlaß geben.

Ich verstehe unter dieser außerordentlichen Maßregel die Uebertragung des Befehls, die Motive dazu waren sehr einfach. Wenn Truppen verschiedener Armee-Corps in einem gewissen Bereiche, wie hier in den Marken, zusammenkommen, so daß die Gränzen eines Armee-Corps überschritten werden, so wird der Oberbefehl in der Regel einem einzigen Commandeur übertragen. Hier befinden sich nicht blos die Garden und die Truppen des 3ten Armee-Corps, sondern sogar Truppen vom 2ten und 4ten Armee-Corps. Wenn die Ernennung eines solchen Oberbefehlshabers nicht erfolgte, so müßten von dem Kriegsministerium Ordres an die Truppen, zuerst an die verschiedenen General-Kommandos und von dort aus an die einzelnen Truppen erlassen werden, und es würde dadurch ein bedeutender Zeitverlust entstehen; darum zog man es vor, einem Einzigen das Kommando zu übergeben. Es kann also als eine rein administrative Maßregel betrachtet werden.

Jetzt kommen wir zum vierten Punkt:

Mittheilung zu machen, ob und aus welchen Gründen um Berlin eine bedeutende Militairmacht konzentrirt worden?

Darauf antworte ich folgendermaßen:

Die politische Lage der Dinge innerhalb und außerhalb Deutschlands, so wie der gährende Zustand in manchen Theilen des Landes und auch in der Hauptstadt, haben es nothwendig gemacht, für alle Eventualitäten Truppen in Bereitschaft zu haben. Die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt haben uns gezeigt, in welcher Gefahr die National-Versammlung geschwebt hätte, wenn nicht Truppen rechtzeitig zur Hand gewesen wären; aber wenn man Truppen zur Hand haben will, so verlegt man sie so, daß sie die verschiedenen Linien, nach welchen sie dirigirt werden sollen, mit Leichtigkeit einschlagen können, und dazu hat uns die jüngste Zeit die Mittel an die Hand gegeben durch die Eisenbahnen. Man wird also die Truppen an einen solchen Knotenpunkt der Eisenbahnen legen müssen, von welchem aus sie leicht nach allen Gegenden hin dirigirt werden können. Berlin ist aber ein solcher natürlicher Knotenpunkt von Eisenbahnen; es war also nichts natürlicher, als die Truppen in die Umgegend von Berlin zu verlegen. Sie stehen aber nicht in Lagern, sondern sie liegen in Kantonnirung, oft 8 bis 10 Meilen von Berlin entfernt. Dies ist meine Antwort auf den vierten Punkt, wir kommen nunmehr an den fünften Punkt der Interpellation — ob der Herr Kriegsminister mit dem Inhalt des Erlasses des General Wrangel vom 17ten d. M. überall einverstanden sei?

Meine Herren! Die leitende Ansicht, welche in diesem Erlaß des General Wrangel an seine Truppen-Corps niedergelegt ist, ist meiner Ansicht nach nichts als: die Mitwirkung der Truppen, wenn sie gefordert würde, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, und eine Ermahnung zur Disziplin, und da konnte ich keine Veranlassung finden, Ausstellungen dagegen zu machen. Dies ist meine Antwort auf die vorliegende Interpellation.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich erlaube mir noch eine Erwiederung in Bezug auf die Vollständigkeit der Beantwortung des Herrn Minister-Präsidenten. Die wichtigste der fünf Fragen ist offenbar die letzte, indem es ja Allen darauf ankommt, zu wissen, in wie weit das gegenwärtige Ministerium mit diesem Erlaß einverstanden und ob das gegenwärtige Ministerium nicht Veranlassung nehmen wolle, in diesem Erlasse eine Modification zu bewirken. Nach der Antwort des Herrn Minister-Präsidenten scheint dieses nicht der Fall zu sein, und ich erlaube mir deshalb, meine besonderen Bedenken gegen den Erlaß näher und kurz anzuführen, indem vielleicht der Herr Minister-Präsident daraus Veranlassung nehmen könnte, noch bestimmter zur Verständigung über diesen Gegenstand sich auszusprechen. Es sind vier Punkte in dem Armeebefehl, welche meines Erachtens vorzüglich auffallend sind. Zunächst der des erhaltenen Oberbefehls selbst; während doch besondere Unruhen gerade in diesem Landestheile der hohen Versammlung und dem Publikum nicht bekannt sind. Hierauf hat der Herr Minister-Präsident geantwortet und gesagt, daß es blos eine Zufälligkeit sei, eine disziplinarische Maßregel, veranlaßt lediglich dadurch, daß Truppen mehrerer Armee-Corps in den Marken gegenwärtig konzentrirt seien. Ich will diesen Punkt dahingestellt sein lassen, obwohl sie mit dem Armee-Befehl eben nicht in Einklang zu stehen scheint; ich wende mich mehr zu dem wahren Inhalt des Befehls selbst und finde das Auffallendste in dem Passus des Befehls, wo der General von Wrangel die wichtige Aufgabe, welche ihm gestellt worden, näher angiebt. Er sagt: meine Aufgabe ist schwer und mit großen Verantwortlichkeiten verknüpft, und vorher: meine Aufgabe ist, die öffentliche Ruhe im Lande, wo sie gestört wird, wieder herzustellen, wenn die Kräfte der guten Bürger hierzu nicht ausreichen. Es ist aber durch eine frühere Verheißung und öffentliche Bekanntmachung in den letzten Tagen des März d. J. von Seiten des hiesigen Gouvernements und des Polizei-Präsidiums, namentlich der Stadt Berlin, ausdrücklich die Zusicherung ertheilt, daß ein Einschreiten der Militair-Gewalt bei entstehenden Unruhen nicht eher stattfinden solle, als bis es sich erwiesen, die Bürgerwehr reiche dazu nicht aus, und bis zu einem solchen militairischen Einschreiten eine Requisition von Seiten der Civil-Behörde erfolgt. Die Bekanntmachung datirt vom 29. März d. J., und es heißt ausdrücklich am Schlusse derselben: Es versteht sich von selbst, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung lediglich der Bürgerwehr überlassen bleibt, und daß die Hülfe, welche das Militair zu bringen hat, nur auf ausdrückliche Aufforderung und nur im äußersten Nothfall eintreten soll. Dies Versprechen ist von den obersten Behörden der Stadt ertheilt worden. Die Worte, welche wir aber in dem Befehle lesen, scheinen mir hiermit im bedenklichen Widerspruche zu stehen. Es geschieht der Bürgerwehr darin mit keinem Wort Erwähnung, es heißt: Die öffentliche Ruhe soll

wieder hergestellt werden, wenn die Kräfte der guten Bürger nicht ausreichen. Der Unterschied zwischen den Worten „guten Bürgern" und „Bürgerwehr" liegt aber wohl auf der Hand.

(Unterbrechung.)

Meine Herren! Ich bitte, mich nicht mißverstehen zu wollen. Es ist wahrlich zu wünschen, daß Beides zusammenfallen möge, und dieses wird wohl größtentheils der Fall sein. Wo es aber auf wichtige Dokumente ankommt, ist jedes Wort wohl zu prüfen. Die Bedeutung des Begriffes „gute Bürger" ist aber in das Ermessen desjenigen gestellt, welcher ihn ausspricht. Für den Einzelnen ist ein Bürger gut, welcher es für den Anderen nicht ist. Es bleibt dies ein vages und unbestimmtes Kriterium, welches ein Befehlshaber einer constitutionellen Truppenmacht nicht aussprechen sollte.

Ein anderer Punkt ist der, daß der Herr General sagt: Ich gebe mich der bestimmten Hoffnung hin, keine Veranlassung zu haben, mit der Militairmacht einzuschreiten. Auch hier fehlt die Erwähnung der Bürgerwehr; auch dieses deutet darauf hin, daß der Zweck der Ernennung ein materieller ist, die Störung der Ruhe in den Marken zu hindern und zu unterdrücken. Während durch die Antwort des Herrn Minister-Präsidenten die Oberbefehlshaber-Ernennung lediglich als eine Maßregel der militairischen Disziplin dargestellt wird.

Endlich kann ich es nicht billigen, wenn am Schlusse des Armeebefehls eine Handlung, welche lediglich Schuldigkeit des Befehlshabers ist, als eine That hingestellt wird, welche vorzugsweise die Soldaten zur Dankbarkeit gegen den General verpflichten, welcher als ein Beweis seiner Liebe und Zuneigung aufgenommen werden soll. Der Herr General sagt am Schlusse des Armee-Befehls:

> „Als Beweis, in welchem Grade ich nicht nur für Euer Wohl als Soldat, sondern auch für Euer häusliches Wohl zu sorgen bereit bin, bestimme ich hiermit, daß die durch Einziehung von Reserven auf die Kriegsstärke gesetzten Infanterie-Bataillone sofort auf 900 Mann vermindert werden, und binnen kurzem hoffe ich, eine abermalige Verminderung derselben bis auf 800 Mann eintreten lassen zu können."

In diesem Satze wird diese Handlung, welche rein Pflicht und Schuldigkeit ist, als eine solche dargestellt, welche dem Befehlshaber die Zuneigung der Mannschaft vorzugsweise zuwenden müsse; solches Verfahren halte ich für unzulässig. Auch dies ist, meines Erachtens, ein Punkt, der der näheren Aufklärung bedarf.

Minister-Präsident, General von Pfuel: Erstens, meine Herren! Schicke ich voran, daß ein Armee-, ein Corps-Befehl unrichtig ein Dokument genannt wird. Es sind diese Worte nicht so abgewogen, und ich glaube, daß dergleichen Fälle zu allerlei Auslegungen Veranlassung geben könnten, wenn sie nach dem juridischen Sinne genommen werden. Es ist dem General nicht von weitem eingefallen, so anzuregen. Meine Meinung ist die, daß, wenn der General sagt: „Gute Bürger," darunter zu verstehen ist „Bürgerwehr."

Meine Herren! Wir werden fest an dem Grundsatz halten, daß das Militair erst diejenige Instanz bildet, welche nach der Bürgerwehr kommt. Wenn die Bürgerwehr nicht mehr ausreicht zum Schutz der Gesetze, dann erst wird das Militair auf Requisition der Civil-Behörden einschreiten. Darauf werde ich halten.

(Bravo.)

Nun kommt der zweite Punkt, meine Herren, daß der General gesagt hat: er ist da, um Ruhe und Ordnung zu erhalten. Jeder Befehlshaber an der Spitze einer Truppe hat pflichtmäßig diese Aufgabe, aber der General Wrangel hat dies gesagt, ohne daß er Instructionen dazu hatte. Er kann nicht handeln, ohne Instructionen zu bekommen, er kann nicht aus eigenem Antriebe Maßregeln veranlassen, sondern diese können nur vom Kriegs-Minister ausgehen. Daß aber in dem Befehle steht, daß er seinen Truppen sagt: „Wir sind da, um die Ordnung zu erhalten," ist ganz natürlich. Wie gesagt, es entbehrt ein solcher Befehl, der von einem Truppen-Befehlshaber ausgeht, der juristischen Fassung und kann auch nicht solchem strengen juristischen Urtheil unterliegen.

Was das Dritte betrifft, wo der General Wrangel sagt, er bestimme, daß 100 Mann pro Bataillon Kriegs-Reserve entlassen werden, so ist das eine Bestimmung, welche vom Kriegs-Minister ausgegangen ist. Der General hat nur ausgeführt, was ihm vorgeschrieben war; er konnte sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit verfügen, denn dergleichen administrative Maßregeln gehören überhaupt nicht zum Ressort-Verhältniß der Truppenführers, sondern müssen von der obersten administrativen Behörde ausgehen, und diese oberste Behörde ist das Kriegs-Ministerium. Er hat den Befehl bekommen, das Bataillon auf 900 Mann zu setzen und dabei die gehörigen Rücksichten zu nehmen auf die Reclamationen, welche eingehen können, und in Aussicht zu stellen, daß man glaube, sie in einiger Zeit auf 800 Mann zu setzen. Diesen Befehl in seinen Details hat er nach seiner ihm zustehenden Befugniß und in seinen Details ausgeführt. Das ist meine einfache und offene Antwort.

(Der Abgeordnete von Kirchmann bittet ums Wort.)

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Bucher: Ich trage darauf an, die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten, welche wir so eben vernommen haben, in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Vice-Präsident Phillips: Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so wird dies veranlaßt werden.

(Unruhe.)

Abgeordn. Hansemann: Das ist ja ganz exceptionell.

Abgeordn. Plömnis: Meine Herren, von meinem Standpunkt als Secretair, wenn auch heute nicht in Function — denn das, was heute beliebt wird, kann jeden Tag beliebt werden — muß ich gegen den gestellten Antrag protestiren und bitten, einen solchen Beschluß nicht zu fassen. Die Secretaire sind für das, was in das Protokoll aufgenommen wird, verantwortlich, sie sind dafür in der Art verantwortlich, daß jedes Wort urkundlichen Glauben bewähren muß. Es ist aber den Secretairen nicht möglich, eine so weitläuftige Erklärung, wie die, welche wir von dem Herrn Minister-Präsidenten gehört haben, mit dem Gedächtniß so aufzufassen, daß sie dieselbe in allen Einzelheiten genau wiedergeben können. Die stenographischen Berichte abzuschreiben, kann auch kein Aushülfsmittel sein, denn diese haben keinen öffentlichen Glauben, und das Sekretariat kann sich der größeren oder geringeren Fertigkeit des Stenographen unmöglich unterordnen. Ich glaube deshalb, daß wir den gestellten Antrag nur zurückweisen können.

Abgeordn. Bauer für Krotoschin: Als Protokollführer bemerke ich, daß ich die Aeußerungen des Minister-Präsidenten schon angefangen habe zu konzipiren; ich werde sie noch vervollständigen und demnächst mich mit dem Minister-Präsidenten über die Fassung verständigen. In der nächsten Sitzung kann dann bei Verlesung des Protokolls beurtheilt werden, ob die betreffende Stelle im Protokoll den Verhandlungen entspreche. Bis jetzt habe ich die Erklärung des Minister-Präsidenten schon niedergeschrieben, daß die Bürgerwehr nach wie vor in der Stadt für die Ruhe und Ordnung zu sorgen habe und der General von Wrangel erst alsdann einschreite, wenn dieser Schutz nicht mehr ausreicht und von Seiten der zuständigen Civil-Behörden die Truppen in Anspruch genommen werden. Ferner habe ich niedergeschrieben, daß die Entlassung der 100 Mann Reserven per Bataillon von dem Kriegs-Ministerium verfügt und der General von Wrangel nicht der Autor dieser Maßregel sei.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß früher ähnliche Fälle vorgekommen sind. Es ist bei Verlesung der Protokolle der Antrag gestellt und angenommen worden, Erklärungen der Minister dem Protokoll nachträglich einzuverleiben, die bei weitem nicht so wichtig waren, als diese, und es ist dann jedesmal seitens des Sekretariats die Schwierigkeit hervorgehoben worden, dergleichen Zusätze *nachträglich* zu redigiren. Ich bitte also, meinem Antrage Folge zu geben.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß die Praxis gegen den Abgeordneten Bucher zu sein scheint, wenigstens finde ich im Protokolle der siebenten Sitzung am 31. Mai gesagt nach Verlesung des Protokolls: „Gegen die Fassung desselben," nämlich des Protokolls, „wird deshalb Einspurch erhoben, weil der Inhalt der Erklärung der Minister auf die an sie gemachten Interpellationen in das Protokoll aufgenommen worden sei. Letzteres wird daher auf den Antrag des Abgeordneten Moritz durch Stimmenmehrheit verworfen. Danach spricht die Praxis gegen den Abgeordneten Bucher.

(Mehrere Stimmen: Abstimmen! Abstimmen!)

Es wird mir indeß von einem der Herren Secretaire gesagt, daß später doch wieder anders verfahren sei. Ich werde daher zur Abstimmung schreiten und fragen:

> Soll die Erklärung des Minister-Präsidenten und Kriegs-Ministers, wie sie heute abgegeben ist, ins Protokoll aufgenommen werden?

Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es ist mir so eben ein dringender Antrag vom Abgeordneten Waldeck zugegangen. Ich ersuche den Abgeordneten Waldeck, denselben zu verlesen.

Abgeordn. Waldeck: Der Antrag lautet so:

> Die hohe Versammlung wolle das Staats-Ministerium auffordern, den General von Wrangel zur sofortigen Zurücknahme des Armee-Befehls vom 17. September 1848 anzuweisen.

Vice-Präsident Phillips:

> Wird der Antrag unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht,)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nun den Abgeordneten Waldeck, die Dringlichkeit zu motiviren. (Unruhe.)

Eine Stimme: Es muß erst abgestimmt werden, ob der Antrag den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung haben soll.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, zu fragen:

> Ob der so eben verlesene Antrag auf die heutige Tages-Ordnung kommen soll?

(Unruhe.)

Der Antrag ist verlesen und unterstützt, und es ist nun zu fragen, ob er zur heutigen Tages-Ordnung kommt.

(Mehrere Stimmen: Vor die heutige Tages-Ordnung.)

Es ist zweierlei, zur heutigen Tages-Ordnung oder vor der heutigen Tages-Ordnung. Es ist bisher die Praxis immer so gehandhabt worden, daß, wenn ein dringender Antrag eingebracht wurde und unterstützt war, dann gefragt wurde, ob er zur Tages-Ordnung kommen soll, und, wenn dies Alles bejaht war, dann erst, ob er den Vorrang haben soll.

Es sind drei verschiedene Fragen, und ich bitte, daß wir zuvörderst die Frage entscheiden, ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Waldeck zur heutigen Tages-Ordnung kommen soll. Es ist hierbei auf namentliche Abstimmung angetragen.

Abgeordn. Temme: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Meine Herren! In einem Antrage, der an einem bestimmten Tage eingebracht und sofort zur Tages-Ordnung gebracht werden soll, liegen zwei Anträge; zuerst der Antrag selbst, welcher durch zehn Mitglieder unterstützt werden muß, sodann der Antrag, daß dieser zur heutigen Tages-Ordnung komme, welcher wieder durch zehn Mitglieder die Unterstützung erhalten muß. Demnächst kommt die Frage, ob die Versammlung beschließt, daß dieser Antrag vor der Tages-Ordnung vorgebracht werde, und dazu muß die Majorität der Versammlung ihre Einwilligung geben; für diese Frage ist die namentliche Abstimmung gefordert.

Stimme: Ich erlaube mir vom Platze aus die Bemerkung, daß die Sache nicht so ist, wie der Herr Abgeordnete Temme gesagt hat. Es muß vorerst bestimmt werden, daß der Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werden kann, dann kommt der Antrag der Dringlichkeit, und hierauf wird entschieden, ob derselbe in die Abtheilungen gehen oder zur sofortigen Berathung kommen soll.

Vice-Präsident Phillips: Es wird demnach die erste Frage darauf zu richten sein:

> Ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Waldeck vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werden soll?

Diejenigen, welche dies unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Wird zahlreich unterstützt.)

Es wird nun zu fragen sein:

> Ob dieser Antrag vor der heutigen Tagesordnung eingebracht werden soll?

Für diese Frage ist die namentliche Abstimmung beantragt, und ich habe nun die Versammlung zu fragen:

> Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Wir beginnen demnach den Namensaufruf über die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Waldeck, welcher eben verlesen worden ist, vor der heutigen Tagesordnung zur Berathung und Beschlußnahme komme?

Diejenigen, welche dafür sind, ersuche ich, mit Ja, und diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu antworten.

(Die Namensaufruf wird bewirkt und hierbei mit dem Buchstaben O begonnen.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	Arntz, Dr. juris.
Appelt, Schullehrer.	
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bazynski, Probst.	Ballnuß, Pastor.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.	Bauer, Landrath.
Dr. Betzsch.	Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Baumstark, Direktor.
von Berg, Kaplan.	von Besser, Landrath.
Bunzel, Freigutsbesitzer.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bloem, Advokat-Anwalt.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Karl Boost, Dr. med.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bormann, Senator.	Blockhagen, Erzpriester.
Brendel, Gastwirth.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Brill, Schriftsetzer.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bumbke, Kuratus.
Broich, Friedensrichter.	Burckhardt, Ortsrichter.
Bucher, Assessor.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Borchart, Advokat-Anwalt.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	Bornemann, Minister.
Chrusch, Fleischer.	Claußen, Gymnasiallehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Von Damnitz, Justiz-Kommissar.	Karl August Dahmen.
Dehnel, Brauer.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	Diesterweg, Justizrath.
Doerk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diethold, Bürgermeister.
	Duncker, Stadtrath.
	Dane, Dr.
	Devé, Dr.
	Dielitz, Professor.
	Dramburg, Mühlenbesitzer.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eichhorn, Professor.
Eichner, Gerichtsscholz.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Elsner, Dr.	Christian Eschmann.
Nees von Esenbeck, Professor.	Elkemann, Pfarrer.
D'Ester, Dr. med.	Endepols, Schul-Inspektor.
Friedrich, Gastwirth.	Feierabend, Bürgermeister.
	Fischer, Bürgermeister.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Juncke, P. A., Dr. med.
	Feldhaus, Schullehrer.
	Friedrich, Gerichtsschulze.
	Flemming, Kaufmann.
Gladbach, A.	Gelshorn, Kaplan.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Grebel, Friedensrichter.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	Gierke, Minister.
Gräff, Landgerichts-Rath.	Gottlieb, Rathmann.
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Groos, Geh. Regierungs-Rath.
	Grobbeck, Justizrath.
Hagen, Laurens.	Haase, Professor.
Hänell, Bauer.	Harkort, Kaufmann.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Herrmann, Gärtner.	Hambloch, Jakob.
Hildenhagen, Pastor.	Haugh, Landgerichts-Rath.
Hiller, Buchbindermeister.	Hanisch, Bauer.
Hammer, Friedensrichter.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Herhold, Rektor.	Hansemann, Finanz-Minister.
Heyne, Bürgermeister.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hupka.	Harassowitz, Kammergerichts-Rath.
	Hartmann, Justizrath.
	Haußmann, Ober-Kaplan.
	Heisig, Pfarrer.
	Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Herholz, Erzpriester.
	Hermann, Kommis.
	Hesse, Landrath.
	Hofer, Bauer.
	Huchzermeyer, Pastor.
	Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath.
Igel, Lehrer.	Jahr, Justitiarius.
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jander, Pastor.
Iwand, Müllermeister.	Jentzsch, Fleischermeister.
Jacoby, Dr.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
	Jonas, Pastor.
	Dr. Jacobs, Kreis-Physikus.
Kalisti, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Klatte, Schulze.	
Klemm, Schmied.	von Kirchmann, Präsident.
Klingenberg, Dechant.	Knauth, Dr. med.
Köhler, Landgerichts-Rath.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.	Konietzko, Kreis-Secretair.
Krackrügge, Kaufmann.	Kosch, Dr. med.
Krause, Erbscholtiseibesitzer.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Kunt, Bürgermeister.
	Kutzen, Bürgermeister.
Klinkhammer, Referendar.	Küpfer, Legations-Rath.
Kyll, Advokat.	

Für Ja haben gestimmt:

Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Ludewig, Stadt-Rath.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Lentz, Regierungs-Assessor.

Mätze, Rektor.
Mildner, Bauer.
Molbenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Messerich, Advokat.

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.

Otto, Prediger.
Otto, Assessor.

Pankow, Tagelöhner.
Pape, Kandidat.
Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Plath, Bürgermeister.
von Pokrzywnicki, bischöflich. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Palacz, Pfarrer.
Pinoff, Dr.

Quandt, Oekonom.

Reichenbach, Graf.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Robbertus, Minister.
Reise, Gastwirth.
von Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.

Salut, Kaufmann.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schneider, Bürgermeister.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Köhler, Stadtrath.
Kühlwetter, Minister.

Lensing, Kanonikus.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assess.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.
Möwes, Kreisschulze.
Müller, Post-Expediteur.
Maaßen, Gerichtsschreiber.

Nethe, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubert, Amtmann.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.

Pauckert, Apotheker.
Peltzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Puttkammer, Landrath.
Pingen, Dechant.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reinicke, Braueigner.
Repell, Brettschneider.
Rettig, Tischlermeister.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riemann, Gutspächter.
Ritz, Regierungs-Rath.
Röder, Rittergutsbesitzer.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Richter, Kölmer.
Rintelen, Ob. Trib. Rath.
Rintelen, Geh. Ob. Landes-Gerichts-Rath.

Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schabebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Amtmann.

Für Ja haben gestimmt:

Dr. Schramm, Konrektor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Schmidt, Gutsbesitzer.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Töbe, Pastor.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schruff, Dr. med.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schulz, Lehrer.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appellat.-Rath.
Stalling, Pastor.
Scheidt.
Schröder, Eigenthümer.
Seger, Direktor.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thederan, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel L, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vennewitz, Gerichtsrath.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung enthielt sich: Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister-Präsident. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Mühlenbesitzer. Bauerband, Professor. Bergmann, Papier-Fabrikant. Berger, Mühlenmeister. Born, Geometer. Contzen, Regierungs-Assessor. Dziadek, Bauer. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Funke, Oekonom. Gellern, Justizrath. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Herbertz, Gutsbesitzer. Hesse, Geheimer Finanzrath. Hofferichter, Kaufmann. Hellmann, Justizrath. Jungbluth, Advokat-Anwalt. Jansing, Oekonom. Keßler, Amtmann. Krause, Bürgermeister. Krüger, Kaufmann. Kutzner, Gerichtsscholz. Maaß, Kreis-Oekonomie- und Justiz-Kommissarius. Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath. Marschhausen, Papierfabrikant. Mathäi, Bürgermeister. Packeiser, Eigenkäthner. Pieper, Fleischermeister. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pruß, Dekan. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Quaßnigk, Brau-Krüger. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Raff-

auf, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Stachelscheidt, Amtmann. Stephany, Tischler. Stupp, Justizrath. Szumann, Regierungsrath a. D. Sehmsdorf, Gutsbesitzer. Teske, Gutspächter. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Wegener, Apotheker. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Weißgerber, Appell.-Rath. Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt 139, mit „Nein" 202, 61 haben gefehlt. Der Antrag wird also zur gewöhnlichen Tagesordnung kommen.

(Ruf: Geht in die Abtheilungen.)

Abgeordn. Waldeck: Ich ziehe meinen Antrag zurück, da der Zweck nun verfehlt ist.

Vice-Präsident Phillips: Er ist bereits zurückgezogen. Es ist ein schleuniger Antrag des Abgeordneten von Berg zur Geschäftsordnung eingegangen. Ich ersuche denselben, ihn zu verlesen.

Abgeordn. Blöm: Der Antrag geht dahin:

> Wir beantragen, daß die Erklärung des Minister-Präsidenten zur Declaration des Wrangelschen Armeebefehls in gleicher Anzahl von Exemplaren wie das Programm gedruckt und verbreitet werde.
>
> von Berg. Blöm.

Vice-Präsident Phillips: Wird der Antrag unterstützt?

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Da es keine Geschäftssache ist, so würde ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, den Antrag als angenommen erachten und den Druck von 5000 Exemplaren nach dem stenographischen Berichte veranlassen, denn der kann allein nur maßgebend sein.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so werde ich das Weitere in dieser Beziehung veranlassen.

Wir werden nun in den einzelnen dringenden Anträgen weiter vorgehen.

Es ist von dem Abgeordneten Baumstark ein dringender Antrag eingegangen. Ich ersuche, denselben vorzulesen.

Abgeordn. Baumstark: Mein Antrag lautet:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen,
> daß der Blöm-von Bergsche Antrag, betreffend die frankfurter Ereignisse, den Vorrang in der heutigen Tagesordnung vor den übrigen Anträgen haben solle."

Vice-Präsident Phillips:

> Wird dieser Antrag unterstützt?
>
> (Pause.)

Er ist unterstützt.

Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich die Frage stellen:

> „Beschließt die hohe Versammlung, daß der Blöm-von Bergsche Antrag, betreffend die frankfurter Ereignisse, den Vorrang in der heutigen Tagesordnung vor den übrigen haben soll?"

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Wir kommen nunmehr zu dem Blömschen Antrag. Ich ersuche den Abgeordneten Blöm, ihn zu verlesen.

Abgeordn. Blöm: Der vom Kollegen von Berg und mir gestellte Antrag lautet dahin:

> „Die hohe Versammlung wolle, ihren höchsten Unwillen über die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekundend, erklären, daß sie jede Störung der deutschen National-Versammlung in der völligen Freiheit ihrer Berathungen, jede rohe Gewalt gegen dieselbe tief beklage und die Regierung ersuche, die deutsche Centralgewalt zur Unterdrückung solcher Angriffe überall kräftigst zu unterstützen."

Vice-Präsident Phillips: Ich muß zunächst bemerken, daß ein Amendement vom Abgeordneten Tüshaus zu diesem Antrag gestellt ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

> „Amendement
> zu dem Antrage der Abgeordneten Blöm und von Berg, die jüngsten Ereignisse in Frankfurt betreffend, dahin lautend:
>
> Zugleich wolle die hohe Versammlung, in Erwägung der mannigfachen Ereignisse, welche die Freiheit der Berathung auch in hiesiger Versammlung gefährdet hätten, der Regierung anheimstellen, auch hier allen derartigen Versuchen entschieden entgegenzutreten."
>
> (Lachen auf der linken Seite.)
>
> (Ruf: Das ist kein Amendement!)

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

> „Wird dies Amendement unterstützt?"

Abgeordn. von Berg (vom Platz): Ich will zur Geschäfts-Ordnung bemerken, daß dies ein neuer Antrag ist.

Abgeordn. Tüshaus (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück und behalte mir vor, ihn später einzureichen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Tüshaus hat seinen Antrag zurückgezogen und behält sich vor, ihn später einzubringen.

Es ist ferner vom Abgeordn. Elsner der Antrag gestellt, auf einfache Tagesordnung überzugehen.

Abgeordn. Behnsch (vom Platz): Die Dringlichkeit des Blöm-von Bergschen Antrages ist noch nicht motivirt.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Abgeordn. Blöm, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Blöm: Es ist richtig, daß nach der Form des Geschäfts-Reglements ich noch einige Worte für die Dringlichkeit sagen müßte. Es hieße aber die wahre Wichtigkeit und die Würde des Antrages verkennen, wollte ich zu Ihnen noch ein Wort zur Begründung dieser Dringlichkeit sprechen.

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips:

> Beschließt nun die hohe Versammlung, auf die sofortige Berathung des Blöm- von Bergschen Antrages einzugehen?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Ich ertheile nunmehr dem Antragsteller das Wort.

Abgeordn. Blöm: Meine Herren! Sie werden nicht von mir fordern, daß ich vor Ihnen ein Bild der Vorgänge entrolle, die sich in Frankfurt ereignet haben. Um so weniger will ich dazu übergehen, als ich nicht gern einen Streit eröffnet sehe über diese oder jene Thatsache, die noch nicht so fest steht, daß sie nicht bestritten werden kann; aber ich glaube, nach allen Nachrichten und Berichten, auch amtlichen, erklären zu können, daß so viel feststeht, daß die Freiheit der National-Versammlung, welche in Frankfurt tagt, auf sehr beklagenswerthe Weise unterdrückt ist, daß ihre Berathungen unter einen Einfluß gestellt sind, welche solche Freiheit nimmermehr gestattet. Ich würde zur Begründung meines Antrages sehr wenig zu sagen haben, da, wie ich glaube, die Sache zu sehr für sich selbst spricht, wenn nicht der Antrag selbst schon jetzt vielfachen Verdächtigungen unterworfen worden wäre, wenn man ihn nicht hätte offenbar absichtlich verkennen wollen. Meine Herren! Wir sind, glaube ich, berufen, unsere Sympathie, unsere Theilnahme an den freien Berathungen der Versammlung zu Frankfurt a. M. auszusprechen. Wir sind berufen, durch unsere Erklärung diese Freiheit im deutschen Vaterlande moralisch zu unterstützen. Es ist nicht eine Versammlung von Vertretern eines Volkes, das uns fremd wäre, sondern unseres deutschen Vaterlandes, zu der wir selbst Vertreter geschickt haben. Sei es dem Einen oder dem Anderen nicht genehm, was jene Versammlung beschlossen hat, so muß er sich der Majorität beugen, und ich selbst bin Einer von denen, die dies bereitwillig thun. Ich kann nicht einstimmen in alle ihre Beschlüsse; aber soll eine deutsche Einheit zur Wahrheit werden, so müssen diese Beschlüsse Wahrheit sein. Wir mögen sie beklagen, aber wir dürfen uns nicht wider sie auflehnen.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich vermeide daher jede Kritik solcher Beschlüsse, ich will aber auch, daß Niemand auftrete und die Beschlüsse, sind sie einmal gefaßt, auf eine Art und Weise kritisire, welche für die Zukunft durch rohe Gewalt andere Beschlüsse herbeiführen will, und ich glaube, das ist in Frankfurt geschehen. Die Vertreter der gesammten deutschen Nation sollen sich dem Urtheil Weniger beugen, die in der Nähe des Ortes wohnen, sollen sich bewaffneten Zuzügen derjenigen, welche mit ihnen nicht einverstanden sind, beugen, und man glaubt, durch rohe Gewalt solche Beschlüsse ändern zu können. Meine Herren! Ich habe den Antrag als einen sehr eiligen vor Sie gebracht, weil ich glaube, daß es Noth thut, daß wir dem deutschen Vaterlande gegenüber erklären, wie wir in dieser Beziehung zum deutschen Vaterlande stehen; erklären wir, daß wir die Freiheit der deutschen National-Versammlung geschützt wissen wollen, mögen ihre Aussprüche fallen wie sie wollen. Aber, meine Herren, wenn man meinen Antrag als einen volksfeindlichen bezeichnet hat, so hat man sich wahrlich sehr geirrt. Ich bekenne es offen, ich habe bei dem Antrage auch auf vielfache Gerüchte hingeblickt, die unsere Versammlung selbst betreffen. Es hieß, es sei Reaction im Werke, man wolle durch Militairmacht auf uns einwirken. Wir haben gehört, daß Berlin ringsum cernirt ist durch Militairmacht. Man stellt die Behauptung auf — ich hoffe, daß sie für immer unwahr sei — wenn die National-Versammlung sich nicht ändere, wenn sie gewisse Beschlüsse nicht zurückziehe, wenn sie auf dem betretenen Weg fortfahre, so werde ihre Auflösung herbeigeführt, und wolle sie sich nicht auflösen, ei! so würde die bewaffnete Macht einschreiten.

Meine Herren! Würde die bewaffnete Macht gegen uns einschreiten, so wäre das dieselbe rohe Gewalt, nur von Oben,

und gegen diese protestire ich eben so feierlich, wie gegen jede Gewalt, die von **Unten** kommt!

(Bravo.)

Darum möchte ich vor Ihnen, vor dem ganzen Lande, nicht als ein Solcher dastehen, der einen Augenblick vergäße, daß er hierher geschickt worden sei, für die Freiheit und Rechte des Volkes zu sorgen; ich sehe nicht ein, wie man dafür sorgen kann, wenn rohe Gewalt die Volksvertreter beherrschen soll. Es lebe die Freiheit und die Rechte des Volkes, geschützt durch gesetzliche Gewalten, durch Vertreter, die das Volk entsendet hat, wie hierher, so nach Frankfurt für das größere Vaterland!

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die Versammlung:

ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Elsner auf Tagesordnung unterstützt wird?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich ehre das Gefühl, welches die Herren Antragsteller zu ihrem Antrage veranlaßt hat; aber wir können auch nicht verhehlen, daß eine ganze Versammlung sich in einem anderen Verhältnisse befindet, wie der Einzelne. Lassen wir uns nicht durch den augenblicklichen Eindruck eines schrecklichen Ereignisses zu einem Urtheil hinreißen und dadurch das Vorurtheil sanctioniren.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ein Urtheil sollen wir abgeben. Es ist etwas Anderes, ob der Einzelne ein solches fällt, oder eine Versammlung wie die unsrige. Noch sehen wir nicht klar. Ich habe alle Nachrichten, welche über die frankfurter Ereignisse handeln, gestern und heute mit Sorgfalt durchgelesen; aber ich bin noch nicht in dem Falle, — ich kann es frei gestehen — zu sagen, welchen Charakter jene Bewegung gehabt hat. Man sagt, daß die eigentliche Bewegung gegen die National-Versammlung gerichtet gewesen sei; nichtsdestoweniger lesen wir auch im Staats-Anzeiger, daß der Senat zu Frankfurt in Folge der Volksversammlung schon am 17ten d. M. österreichische und preußische Truppen aus Mainz herbeigerufen hat. Es war also damals noch keine Demonstration gegen die Nationalversammlung versucht worden.

(Unruhe.)

Meine Herren! Eine solche war noch nicht geschehen. Im Gegentheil sagt selbst der Staats-Anzeiger, daß die damalige Volksversammlung die Majorität der National-Versammlung blos moralisch habe nöthigen wollen, ihr Mandat niederzulegen. Dies steht in einem Blatte, welches Ihnen (nach der Rechten zeigend) unverfänglich sein wird. Zweitens ist eben so bekannt, daß der erste Anlaß zu Unruhen nicht vom Volke, sondern vom Militair ausgegangen ist, ebenfalls nach der Nachricht des Staats-Anzeigers. Es steht fest, daß eine Verwundung zuerst von Seiten des österreichischen Militairs vorgekommen ist. Bedenken Sie außerdem die mainzer Vorfälle, die Aufregung jener Gegend, und daß nur Wenige Barrikaden nicht gegen die National-Versammlung, sondern gegen das Militair errichtet haben; — wie kann man dann behaupten, daß die National-Versammlung gefährdet worden sei?

Meine Herren! Ich bitte, mich ausreden zu lassen; ich thue es jedesmal bei Ihnen ebenfalls.

(Unruhe.)

Es ist keine Frage, daß die National-Versammlung gegen rohe Gewalt geschützt werden müsse; aber die Erklärung des Minister-Präsidenten von Schmerling beruhigt uns vollständig. Der Minister-Präsident hat erklärt, es seien solche Veranstaltungen getroffen, welche Unruhen nicht allein innerhalb Frankfurts, sondern auch in den Nachbarstaaten würden beschwichtigen können. Wie können wir in diesem Augenblicke, wo wir die Verhältnisse nicht klar überschauen können, für die frankfurter Versammlung besorgter sein, als diese selbst.

(Unruhe.)

Zur Konstatirung solcher Ereignisse gehören bisweilen Monate, wie können wir, da die National-Versammlung selbst bekannt gemacht hat, sie werde ihre Sitzungen in gewohnter Weise fortsetzen, nachdem in Frankfurt militairische Gewalt in ungeheurer Anzahl zusammengezogen ist, — wie können wir ein Ministerium bei uns auffordern, Maßregeln zu treffen, welche bereits getroffen worden sind.

Ich beklage die Ereignisse in Frankfurt: ich muß es Ihnen nochmals in meinem und meiner Freunde Namen erklären, ich beklage diese Ereignisse tief, aber warten wir die Zeit ab, welche aufhellen wird, in welcher Weise diese Ereignisse möglich gewesen sind. Fassen wir nicht heute diesen Beschluß einem Ministerium gegenüber, welches uns innerlich und äußerlich ganz und gar fremd gegenüber steht. Wir brauchen kein Ministerium, am wenigsten das jetzige, aufzufordern, militairische Maßregeln zu ergreifen, da wir sehen, daß sie schon im vollsten Maße getroffen sind.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren. Ich will nicht in den Fehler verfallen, in das Materielle des Antrags einzugehen. Ich habe um so weniger Veranlassung dazu, da mir am Schlusse der Debatte hierzu Gelegenheit geboten wird.

Der Abgeordnete Elsner wünscht, daß wir nicht heute über den Antrag diskutiren, weil er gestellt sei unter dem Eindruck des momentanen Gefühls. Wenn ich Ihnen sage, daß das Gefühl mich nicht dazu bestimmt hat, so werden Sie dies nicht so deuten wollen, als wenn ich nicht ein tiefes Gefühl für die unglücklichen Ereignisse hätte, die nebenbei die so bedeutende Begebenheit in Frankfurt begleitet haben. Es sind aber nicht die unglücklichen Ereignisse, nicht die einzelnen schrecklichen Verbrechen, die mich bestimmt haben, nein, es ist der Umstand, daß während die Vertreter von 40 Millionen tagen, ein Volkshaufen ganz in der Nähe hintritt, Beschlüsse faßt und diese ausführen will mit gewaffneter Hand. Soll ich Ihnen sagen, worin hier der Verrath liegt? In dem Beschluß, den die Volks-Versammlung gefaßt hat und der durch Sturm der Volkshaufen auf die Paulskirche zur Ausführung gebracht werden sollte. Der Beschluß lautet:

> Die zu Frankfurt am 17. September abgehaltene Volks-Versammlung, aus 20,000 Bürgern bestehend, beschließt: daß die Majorität von 258 Mitgliedern der National-Versammlung, welche für die Annahme des malmöer Waffenstillstandes gestimmt haben, als Verräther des deutschen Volkes zu erklären sind, daß dieser Beschluß bekannt gemacht und eine Kommission ernannt werde, um denselben zur Kenntniß der Reichs-Versammlung zu bringen.

Meine Herren! Wenn in diesem Augenblick, und darin sind unsere Kollegen zur Linken einverstanden, wenn das Parlament zu Frankfurt, an seiner Spitze der Reichs-Verweser, die höchste Gewalt sind, wenn jeden Augenblick darauf hingewiesen ist, daß jeder einzelne Staat sich dem zu beugen hat und, wir wollen zu Gott hoffen, sich auch beugen wird, dann wollen wir nicht, daß von der Straße aus dagegen gesprochen werde. Verwerfen Sie die Tagesordnung!

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen jetzt zur Fragestellung darüber, ob zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Ich erlaube mir die Frage an die hohe Versammlung:

> Soll über den Blöm- von Bergschen Antrag zur einfachen Tagesordnung übergegangen werden?

Und bitte diejenigen, welche zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir fahren also in der Diskussion fort, und ich ertheile dem Abgeordneten Plönnis das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Plönnis: Ich habe mich einschreiben lassen, um das Wort gegen den von unseren Kollegen gestellten Antrag zu ergreifen. Es ist angetragen worden, die hohe Versammlung wolle, ihren höchsten Unwillen über die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekundend, erklären, daß sie jede Störung der deutschen National-Versammlung in der völligen Freiheit ihrer Berathungen, jede rohe Gewalt gegen dieselbe tief beklage und die Regierung ersuche, die deutsche Centralgewalt zur Unterdrückung solcher Angriffe überall kräftigst zu unterstützen.

Meine Herren! Zunächst glaube ich, daß es nicht im Charakter einer legislativen Versammlung, wie die unsrige ist, liegt, Erklärungen abzugeben. Wir haben dies bereits bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen, bei Gelegenheiten, wo wir über die Sache selbst ganz einverstanden waren, wo von dieser Tribüne wiederholt und oft gesagt ist: wir sind allerdings der Ansicht, welche die Erklärung von uns verkündet haben will, wir halten es aber für formwidrig, Erklärungen abzugeben. Aus demselben Grunde, der uns damals leitete, lasse ich mich auch jetzt bestimmen, eine Erklärung als solche nicht abzugeben. Ich glaube aber auch, meine Herren, daß es einer solchen Erklärung nicht bedarf, denn eine Erklärung setzt einen Zweifel, eine Unklarheit voraus. Meine Herren! Wer es mir zutrauen könnte, daß ich über Ereignisse, wie sie in Frankfurt stattgefunden haben, unklar bin, ob ich dieselben billigen oder nicht billigen soll, der, meine Herren, steht mit mir auf einer solchen ungleichen Stufe des Auffungs-Vermögens.....

(Große Heiterkeit.)

Wenn es auch Ihre Heiterkeit erregt, meine Herren, es ist so: für mich steht derjenige, welcher mir zutraut, daß ich dergleichen Dinge billige, auf einer so verschiedenen Stufe des Auffassungs-Vermögens, daß mir sein Urtheil ganz gleichgültig ist. Wenn aber einmal erklärt werden sollte, so würde ich auch die Fassung, in welcher die Erklärung von uns verlangt wird, für bei weitem zu milde halten. Wenn ich mich darüber aussprechen sollte, was in mir vorgeht, wenn ich an die frankfurter Ereignisse denke, so ist das kein Unwille, kein Gefühl der Klage. Unwillen, meine Herren, kann auch in Zwistigkeiten der Freund dem Freunde gegenüber empfinden, und beklagen kann ich etwas, was geschehen ist, von dem ich wünsche, daß es lieber nicht geschehen wäre, was aber doch keineswegs in Widerspruch mit meinem ganzen Selbst tritt. Wenn ich einen Ausdruck für solche Dinge suchen soll, wo ein roher Volkshaufe sich über die Beschlüsse der Vertreter von Millionen setzen will, so finde ich vielleicht das Wort „Abscheu“ oder „Verachtung“; der Ausdruck „Unwille“ ist mir aber viel zu wenig. Ich glaube aber auch, daß es bessere Mittel giebt, als derartige Erklärungen, um zu zeigen, daß uns das, was in Frankfurt vorgegangen ist, etwas Abscheuungswürdiges sei. Das ist das Mittel, daß wir von unserer Seite darauf hinarbeiten,

daß es hier anders werde und nicht hier ähnliche Auftritte sich ereignen können. Auch wir, meine Herren, können von unserem Standpunkte aus hierzu beitragen. Wir können dazu beitragen, wenn wir diese Tribüne als ein Heiligthum der Wahrheit betrachten, von wo aus nur Gründe und Gegengründe aufgeführt werden, wo nur mit dem Gewicht der Ueberzeugung gegen das Gewicht der Ueberzeugung gekämpft wird. Wenn wir uns streng enthalten, durch irgend welche Einwirkungen, die nicht in diesem Kreise liegen, durch Verdächtigungen, durch Provoziren auf das, was außerhalb dieses Saales vorgeht, Wirksamkeit üben zu wollen; wenn wir durch ein solches Verhalten kund geben, daß wir nur Wahrheit wollen und nur durch Wahrheit uns bestimmen lassen, dann, meine Herren, wird es, glaube ich, einer Erklärung, wie der hier gestellten, nicht bedürfen. Und auch der beantragten Aufforderung an die Regierung bedarf es nicht, denn wir hegen das Vertrauen, daß, wenn die Kräfte, welche sich im gegenwärtigen Augenblick entwickelt haben, den Mächten der rohen Gewalt gegenüber nicht ausreichen sollten, auch ohne einen solchen Antrag unsere Regierung hinreichend Freundin der Ordnung sein wird, um von selbst kräftig und entscheidend einzugreifen.

Abgeordn. Uhlich: Die Tage, in denen wir leben, haben uns mehr als jemals genöthigt, unsere Stellung recht scharf ins Auge zu fassen, um uns darüber vollkommen klar zu werden, und mich dünkt, gerade aus dieser Nöthigung und aus dem Bewußtsein, welches wir dadurch gewinnen mußten, welches wir noch mehr als bisher mit Entschiedenheit gewinnen mußten, geht ein Antrag wie der gegenwärtige hervor. Er ist ein ganz kleines Zeichen von dem, was in uns lebt, ein Zeichen, welches wir gar nicht unterlassen können, von uns zu geben. Wir müssen gerade in diesen Tagen scharf nach zwei Seiten hin blicken, indem wir unseren ernsten Weg weiter schreiten. Auf beiden Seiten stehen Mächte, die uns bedrohen, die unseren Fortschritt und unsere Arbeit gefährden. Die eine dieser Mächte ist die, welche jetzt in Rede steht. Man sagt wohl, es seien die Besitzlosen. Ja! die Besitzlosen möchte ich sie auch nennen, aber nicht sowohl in Bezug auf ihr Besitzthum, sondern in Bezug darauf, daß sie Besitzlose sind in Hinsicht auf edleres Gefühl, in Hinsicht auf das, was den Menschen von Verbrechen abhalten sollte. Darum möchte ich dem vorigen Redner nicht zustimmen, wenn er die Worte:

> die Versammlung wolle ihren höchsten Unwillen über die Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekunden,

im Ausdruck nicht stark genug findet, wenn ihm selbst das Wort Abscheu nicht stark genug ist.

Ich kann nicht an das arme Volk in gewissen Schichten der Gesellschaft, welches zu solchen Ausschreitungen fähig ist, denken, ohne das tiefste Bedauern zu empfinden, daß es in unseren Staaten noch Menschen giebt, die in einem Zustande aufwachsen, wo das edlere Gefühl nicht nur nicht gepflegt, sondern sogar getödtet wird. Von der Seite nun dieser Massen, welche in entscheidenden Zeiten den Aufreizungen einzelner Führer bloßgestellt sind, droht unserem Werke Gefahr. Aber mich dünkt, daß wir bei einer solchen Frage auch auf die andere Seite blicken müssen, wo eine Macht steht, welche uns ebenfalls mit Gefahr droht. Man könnte dieselbe, im Gegensatz zu der vorigen, die Vielbesitzenden nennen; ich möchte aber auch da den Ausdruck nicht auf den eigentlichen Besitz anwenden, sondern vielmehr auf den Besitz von Vorrechten, welche der Mensch, der sie hat, gern festhält, sei es das Vorrecht der Geburt, daß Einer von Kindheit an gleich denken darf, er sei besser als andere Menschen, sei es das Vorrecht der Stellung im Staatsorganismus, der bevorzugten Stellung, von der man auf das Volk herabblickt, als wäre man an und für sich schon weiser und besser, und als habe der armselige Unterthanenverstand gar nicht mitzusprechen. Auch nach dieser Seite hin möchte ich kein bitteres Wort sprechen; ich kann mir recht gut denken, daß man, unter Vorrechten aufgewachsen, an diesen festhalten will, ohne darum ein geradezu unedler Mensch zu sein. Zwischen diesen beiden Mächten nun stehen wir, und ihre Bedrohung ist uns heute in dem hier Verhandelten lebendiger als je entgegengetreten. In Frankfurt ist sie schon zur unglückseligen That geworden. Weil nun unsere Stellung eine solche ist, so ist nichts nothwendiger, als daß wir uns besonnen erhalten, das, was uns entgegensteht, scharf ins Auge fassen und uns bereit halten, männlich zu handeln, sollten wir durch die Umstände zum Handeln aufgefordert werden.

Das geziemt uns nicht, daß wir Gefühle in uns aufkeimen lassen, aus welchen der Wunsch hervorgeht, von vorn herein gegen irgend eine der drohenden Mächte geschützt zu sein. Furcht würde uns übel anstehen. Aber lebt das Bewußtsein unseres hohen Berufes und die volle Hingebung an denselben in uns, sind wir also bereit, festzustehen und, wenn Opfer nöthig sind, auch Opfer zu bringen, so können wir gar nicht anders, als aus dieser Gesinnung in Bezug auf die frankfurter Ereignisse ein Wort, wenigstens ein Wort auszusprechen. Was uns auszusprechen obliegt, weiß ich nicht einfacher, entschiedener und besonnener zu fassen, als es in dem Blömschen Antrag aufgefaßt ist. Darum stimme ich für denselben.

Abgeordn. Plönnis: Ich glaube, daß durch das, was ich von hier aus gesagt habe, hinlänglich deutlich ausgedrückt ist, daß ich nur die That, nicht aber den Thäter verabscheut wissen wolle.

Vice-Präsident Phillips: Es hat sich gegen den Antrag Niemand mehr gemeldet, wohl aber für denselben.

(Schluß! Schluß!)

Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort.

Abgeordn. Baumstark: Ich verabscheue nicht blos die That, ich verabscheue auch den Thäter, und ich verabscheue nicht blos die Thäter, sondern ich verabscheue auch alle diejenigen, welche zu diesen Handlungen der Thäter Veranlassung gegeben haben. Ich stimme mit unserem Kollegen Uhlich darin ganz überein, daß man Mitleid haben soll mit den geistig Vernachlässigten, mit den gemüthlich nicht ausgebildeten und zu solchen Handlungen verleiteten armen Menschen. Ich stimme mit unserem Kollegen Plönnis überein, wenn er von Abscheu spricht. Ich gebe zu, daß diejenigen, welche solcher Handlungen fähig sind, welche nicht denselben Unwillen darüber fühlen, mit uns auf ganz verschiedener Stufe der Menschenbildung stehen. Aber das kann mich nicht bestimmen, über die Sache selbst, und zwar im Namen der hiesigen National-Versammlung, ein Urtheil nicht ausgesprochen sehen zu wollen. Meine Herren! Die hiesige National-Versammlung und die National-Versammlung zu Frankfurt sind gegenseitige, in natürlicher Verbindung stehend. Wir sollen eine Verfassung zu Stande bringen, die dortige Versammlung ebenfalls. Und wenn wir dort die Störung gegen die verfassunggebende deutsche National-Versammlung auch nur in Schweigen dulden wollten, so würden wir die Störung gegen unsere eigene Versammlung zugeben. Denn, was dort bestimmt wird über die Grundrechte für das deutsche Volk, was dort in Betreff der verfassungsmäßigen Rechte des deutschen Volkes überhaupt festgesetzt wird, geht auch uns an. Wir müssen selbst eine Verfassung für unser preußisches Vaterland haben, welche mit der dortigen übereinstimmt. Wird die deutsche National-Versammlung in ihrem für ganz Deutschland heilsamen Werke gestört, so gilt diese Störung auch uns. Ich brauche nicht an die thatsächlichen Störungen, die wir erfahren haben, zu erinnern, nicht zu erinnern, daß uns fast mit jedem Tage, während wir hier versammelt sind, eine Störung gedroht hat, uns drohen wird, wenigstens uns drohen kann. Die Störung, welche die frankfurter Versammlung erfahren hat, geht recht eigentlich auch uns an.

Auf Grund der Verfassung wollen wir aber ferner, jetzt und später, eine neue Gesetzgebung in Preußen, ja wohl in ganz Deutschland, haben. Wie traurig steht es mit unserer Gesetzgebung aus? Mit der bestehenden alten und verrosteten Gesetzgebung? Mit jenem Wuste von Gesetzen, die unter sich und mit den Zeitansichten — den vernünftigsten — in Widerspruch sind? Jeder Einsichtsvolle wünscht, daß die Gesetze endlich auf Grund einer guten Verfassung abgeändert, verbessert werden.

Aber von jener Partei, welche die Gräuel in Frankfurt veranlaßt hat, will man die Gesetze nicht, man will nicht die Ruhe, man will nicht die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland, man will sie bei uns nicht haben. Das Ereigniß in Frankfurt ist kein vereinzeltes, es steht im Zusammenhang mit allen Ereignissen, welche sich seit den Märztagen in Deutschland, in den meisten Staaten Europa's gezeigt haben. Es stehen hinter jenen Ereignissen alle diejenigen, denen die Kräftigung Preußens und Deutschlands ein Dorn im Auge ist, welche überhaupt nicht haben wollen, daß ein geordneter Rechtszustand in unser Vaterland wieder eingeführt werde. Es stehen hinter jenen Ereignissen diejenigen, welche den konfessionellen Frieden, den Frieden für die Schule nicht anbahnen wollen. Es stehen hinter jenen Ereignissen diejenigen, welche unsere Heere verdächtigen und spalten und demoralisiren, die unseren deutschen Richterstand verdächtigen, — überhaupt alle diejenigen, welche in dem, was jetzt besteht, nichts sehen, als lauter Schlechtes und Unwahres, die aber nicht die sittliche Genügsamkeit haben, dahin wirken zu wollen, daß etwas Tüchtiges aus der deutschen Verfassung mit der deutschen Gesetzgebung werde. Wenn ich sie charakterisiren wollte, so könnte ich weiter fortfahren, ich könnte von denen sprechen, die mit unsauberen Ideen, mit Unwahrheiten und mit förmlichen Lügen das Volk bethören, welches nicht im Stande ist, das Richtige, Wahre, für Alle Heilsame zu erkennen, ich könnte von denen sprechen, welche ohne Rücksicht auf die Ausführbarkeit gewisse für Freiheiten jeder Art Schein annehmende Gesetze und Verwaltungs-Maßregeln in Vorschlag bringen, und denen, welche die Maßregeln dieser Art und solche Gesetze verwerfen, weil sie nicht ausgeführt werden können, den Handschuh vor die Füße werfen, ihnen mit Allem drohen, was den menschlichen Geist und die schwächeren Charaktere einschüchtern kann.

Dies System, ein System des Raub- und Mordrechts, ist leider jetzt über unser deutsches Vaterland verbreitet. Es verunglimpft den deutschen Namen, es zerstört die glorreichen deutschen, preußischen, nationalen historischen Errungenschaften, es beschwört verrätherisch die Reaction zum Staatsumsturz herauf. Der Ausbruch hat zuerst in Frankfurt stattgefunden. Mag nun im Einzelnen dies oder jenes geschehen oder nicht geschehen sein, mag Jemand vor oder nach diesem oder jenem Moment verwundet worden sein, mag man mit dem klügelnden Verstande noch so genau und mit kriminalistisch-polizeilicher Kritik untersuchen, hier handelt es sich um die schauderhafte, rein revolutionaire Thatsache zu Frankfurt im Ganzen. Sie hat stattgefunden, sie kann nicht geleugnet werden, und dieser Thatsache

treten wir gegenüber im Interesse Deutschlands, im Interesse der Sittlichkeit, des Gesetzes, der Ordnung, der Menschlichkeit, im Interesse dieser National-Versammlung, die mit der National-Versammlung in Frankfurt in Eintracht bleiben und nach demselben Ziele mit ihr streben will.

Könnte in diesem Augenblicke wohl Jemand ernstlich daran denken, einem solchen Antrage, wie er gestellt ist, sein „Ja" zu versagen?

Ich will hier nicht um Worte streiten, ich würde statt „höchste" ganz gern „tiefste" setzen, statt „Unwillen" — „Abscheu", darauf kommt es nicht an. Wir wollen als National-Versammlung in einem gemessenen und bestimmten Tone ein Prinzip aussprechen, eine Verwahrung im Interesse der Wohlfahrt, der Ehre, des gesetzlichen Sinnes von Deutschland. Es kann auf ein stärkeres oder schwächeres Wort nicht ankommen.

Meine Herren! Ein Amendement zu diesem Antrage zu stellen, in dem Sinne, daß wir, die hiesige National-Versammlung, noch ganz besonders geschützt werden sollten, halte ich darum nicht für angemessen, weil ich nicht wünschen kann, daß der Eindruck, welchen unser Beschluß machen soll, durch etwas geschwächt werde. Möge man für sich selbst sorgen, möge man Beschlüsse, welche in einer gewissen Gutmüthigkeit gefaßt, zur rechten Zeit zurücknehmen, das ist eine Sache für sich. Es kann uns zum Guten gereichen, aber den Antrag müssen wir so rein und ungetrübt zum Beschluß erheben, wie er gemacht ist. Ich bin überzeugt, daß wir nichts weiter thun, als daß wir einem geistigen und Gemüths-Zusammenhange ein Wort verleihen, in welchem wir faktisch mit der National-Versammlung in Frankfurt stehen, im Gefühle unserer gemeinsamen großen deutschen Aufgabe. Ich zweifele nicht, daß der Antrag mit einer glänzenden Majorität aus unserer Versammlung herausgehen werde und die deutsche Nation und ganz Europa sehen werden, welcher Sinn in unserer Versammlung herrscht, und was das deutsche Volk zu erwarten hat, und was wir hier und zu Frankfurt ihm geben wollen.

(Vielfaches Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Behnsch hat auf den Schluß angetragen. Indeß, da sich noch mehrere Redner nachträglich gemeldet haben, so müßte, da sich nur ein Redner dagegen gemeldet hat, auch einem Redner dafür das Wort ertheilt werden. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt. Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Behnsch: Ich verzichte auf das Wort, wenn sich Niemand dagegen gemeldet hat.

Abgeordn. Hansemann: Es scheint mir, daß noch nicht der Augenblick gekommen ist, die Debatte zu schließen. Ich glaube, daß es nothwendig ist, daß noch mehrere Redner das Wort nehmen, um sich namentlich darüber auszudrücken, weshalb sie für oder gegen den Antrag stimmen werden. Insofern überhaupt welche gegen den Antrag stimmen, würde ich wünschenswerth halten, daß sie ihre Gründe dafür vorbringen möchten. Das ist bis jetzt noch nicht geschehen, und den Herren muß Gelegenheit dazu gegeben werden. Ich meines Theils werde für den Antrag stimmen, zum Theil aus anderen Gründen, als die vom ersten Antragsteller angeführten; und wenn ich nicht blos das Wort hätte, gegen den Schluß der Debatte zu stimmen, so würde ich meine Gründe für den Antrag angeben.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich habe bereits im Namen meiner Freunde die Gründe angeführt; es sind kurz diejenigen, daß wir uns noch nicht in der Lage zu befinden glauben, klar zu sehen. Wenn wir aufgefordert werden, unseren Unwillen auszusprechen, so müssen wir dies nicht blos über Ereignisse thun, sondern unser Urtheil muß irgend eine bestimmte Seite treffen. Sollen wir unseren Unwillen gegen das Militair oder gegen das Volk richten?

(Unterbrechung. Ruf nach Schluß.)

Meine Herren! Wir kennen die Verhältnisse noch nicht, und aus diesem Grunde schließen wir uns dem Antrage nicht an. Mögen Sie abstimmen auf Ihrer Seite, wie Sie wollen; Sie können aber aus unserer negativen Abstimmung in diesem Falle nicht auf unsere Gesinnung schließen. Ich habe gesagt, wir bedauern diese Verhältnisse und Ereignisse auf das tiefste. Wenn aber der Abgeordnete Baumstark sagt: Es würde sich aus der Abstimmung ergeben, welche Gesinnung in unserer Versammlung herrsche, so muß ich gegen diese Ansicht protestiren. Wir haben gewiß dasselbe Gefühl für Recht und Gerechtigkeit wie Sie, meine Herren, wenn wir auch nicht so stimmen wie Sie.

(Bravo von der linken Seite.)

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Schluß, und ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Schluß stimmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich ertheile dem Herrn Antragsteller von Berg das Wort.

Abgeordn. von Berg: Der Abgeordnete Plönnis hat mich in eine eigenthümliche Lage gebracht. Ich trete hier auf, um mich über unseren Antrag zu erklären, und vorher hat derselbe erklärt, daß eine Erklärung eine Unklarheit voraussetze. Ich glaube aber, daß eine Erklärung gerade Klarheit voraussetzt von Seiten dessen, der sie giebt. Wenn dies beim Abgeordneten Plönnis anders der Fall sein sollte, so möge derselbe gegen den Antrag stimmen; meinerseits verwahre ich mich gegen die Konsequenzen. Der Abgeordnete Elsner hat gesagt: er und seine Freunde werden nicht für den Antrag stimmen, weil sie nicht hinlänglich über die Ereignisse und über die Ursachen, welche sie hervorgerufen haben, unterrichtet seien. Ich gebe zu, daß wir noch nicht das Ganze der Ereignisse übersehen, ich gebe zu, daß wir noch nicht eindringen können in alle Einzelheiten dieser beklagenswerthen Ereignisse, ich gebe zu, daß bei den einzelnen Verbrechen, welche stattgefunden, Milderungsgründe vorliegen können gegen die, welche sie begangen; aber unser Antrag richtet sich nicht gegen diese Einzelnen, sondern er richtet sich gegen die Maxime, gegen den zu oft wiederholten Grundsatz, daß Versammlungen der Volksvertreter in der National-Versammlung unter die Kontrolle Anderer gestellt werden sollen, welche sich selbst zu Vertretern der Nation aufwerfen wollen. Der Abgeordnete Elsner hat ferner gesagt, es sei nicht nöthig, Schritte zu thun zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Aufrechthaltung der Freiheit der deutschen National-Versammlung, da der Reichs-Minister von Schmerling erklärt habe, daß Alles abgethan sei. Der Abgeordnete Elsner ist also über ein Faktum, was gegen unseren Antrag spricht, sehr wohl unterrichtet. Ich glaube das gern, daß der Reichs-Minister von Schmerling vor ein paar Tagen erklärt hat, es sei Alles abgethan. Wir haben aber auch bei früheren Gelegenheiten gehört, Alles sei vorüber, und über Nacht brach es wieder aus der Erde hervor. Ich gehöre nicht zu denen, welche die frankfurter Ereignisse für eine zufällige Emeute halten; ich halte sie vielmehr für das Glied einer großen Kette; erlauben Sie mir, daß ich darauf näher eingehe. Es ist nicht öffentlich gesagt, aber es hat sich fortgesponnen von Mund zu Mund, Preußen sei der Feind der deutschen Einheit. Meine Herren! Wir sind die Vertreter Preußens, und kein Anderer, wenn es sich um die deutsche Einheit handelt. Wer will gegen uns behaupten, wir seien gegen diese Einheit?

Jetzt aber ist es von der Minorität bei der letzten Abstimmung in der Pauls-Kirche gesagt worden, Preußen stehe der Freiheit Deutschlands entgegen, also wollen wir sie brechen, wir wollen für uns ein einiges Deutschland bilden und wollen Preußen gehen lassen. Das hat man nicht offiziell erklärt, man hat es aber weiter und weiter gesprochen, es liegt dem ganzen Versuche zu Grunde. Aber so wenig, als wir irgend einer Macht des Staates das Recht zusprechen, die deutsche Einheit zu zerreißen, eben so wenig werden wir zugeben, daß sie feindlich gegen uns zerrissen werde. Der Abgeordnete hat ferner hervorgerufen, daß wir keine Ursache haben unserem Ministerium gegenüber, welches allem Anschein nach militairisch genug gesonnen sei, eine Aufforderung zu geben, die Central-Gewalt zu unterstützen. Es scheint mir dies ein Einwurf zu sein, der gar nicht Platz greifen kann. Wenn von dieser Tribüne herab ein Antrag gestellt wird, unsere Regierung zu bestimmten Schritten aufzufordern, so wird er nicht an die einzelnen Personen gestellt, sondern an alle Vertreter der Krone, wer sie sein mögen und wie sie auf einander folgen mögen. Wenn es bei dem Ministerium, welches jetzt vor uns sitzt, nicht nöthig ist, daß sie darauf aufmerksam gemacht werden, wer will die Bürgschaft geben, daß nicht einmal eines wiederkommt, bei dem es später nöthig sein würde, ehe unser Antrag sein Ziel erreicht hat? Ich gebe zu, daß die Schritte gethan sind; ich glaube, unser Antrag wird in die Wagschale der physischen Gewalt nicht einen Gran Gewicht legen, aber wird die moralische Kraft stützen. Glauben Sie nicht, daß, wenn die Regierung jetzt einschritte gegen solche Ereignisse, die ohne ihr Einschreiten weiter und weiter Verderben bringen, glauben Sie nicht, daß man es ausbeuten wird und sagen, seht, die National-Versammlungen schweigen still dazu, die National-Versammlungen der einzelnen Länder billigen, was wir gethan haben? Daher wollen wir uns verwahren; auch wir wollen keine Verdächtigungen auf uns sitzen lassen. Es handelt sich ferner darum, daß wir der Regierung feierlichst erklären, wie wir keinerlei Eingriffe in die Freiheit der Berathungen und der Abstimmungen uns werden gefallen lassen, keinerlei, meine Herren, wie wir protestiren gegen jede rohe Gewalt. Ich weiß zwar, daß für die Begründung unseres Antrags vielfach die Ereignisse in Berlin angeführt sind. Sie erscheinen mir zu kleinlich, als daß ich gestehen sollte, daß sie mich zur Stellung dieses Antrages gebracht haben. Wer in einer erregten Zeit auftritt als Volksvertreter, hat die Pflicht, zu kämpfen für die Freiheit der Berathung, und dies geschieht am besten, wenn er die Gefahr nicht scheut.

Wer für seine Ueberzeugung mit seinem Leben nicht einstehen will, der bleibe zu Hause und schlafe, bis die Verfassung fertig ist, er wird an einem schönen Morgen glücklich erwachen. Wer in der Minorität geblieben ist und sich auf Einschüchterung beruft, den bedaure ich, denn er erklärt, daß seine Partei sich hat einschüchtern lassen; wer aber von der anderen Seite einen Verdacht aufkommen ließe, daß er

sich einschüchtern ließe, der wäre nicht werth, unter uns zu sitzen. Mag geschehen, was da wolle, wandeln wir den geraden Weg, den Weg des Rechtes. Kämpfen wir mit den Waffen des Geistes, die wir berufen sind, gegen die Waffen der rohen Gewalt zu führen. Kämpfen wir ruhig, und wenn wir untergehen, sei unser letztes Wort: Mit Gott für die Freiheit.

Vice-Präsident Phillips: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden von den Abgeordneten Feierabend, Peltzer, von Daniels, Windhorst und von Enckevort. Ich frage:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Und bitte die, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wir werden daher durch Namens-Aufruf zur Abstimmung schreiten.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich habe der Versammlung zu erklären, daß das Gouvernement gewissermaßen dem Wunsche, der in diesem Antrage ausgesprochen ist, zuvorgekommen ist. Schon gestern ist vom Kriegs-Ministerium an die kommandirenden Generale die Anordnung ergangen, die Central-Gewalt auf jede Weise, ihrem Wunsche gemäß, zu unterstützen, und ich habe gleichzeitig schon die Rapporte vom Rhein bekommen, daß, so wie ich dem Wunsche, der in dem Antrage ausgesprochen worden ist, zuvorgekommen bin, der kommandirende General des 8ten Armee-Corps meiner Anordnung seinerseits zuvorgekommen ist und seine Truppen zur Disposition des Reichsverwesers gestellt und bereits auf Dampfschiffen abgeschickt hat.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Geßler (liest):

Hohe Versammlung wolle, ihren höchsten Unwillen über die jüngsten Ereignisse zu Frankfurt a. M. bekundend, erklären, daß sie jede Störung der deutschen National-Versammlung in der völligen Freiheit ihrer Berathungen, jede rohe Gewalt gegen dieselbe tief beklage und die Regierung ersuche, die deutsche Central-Gewalt zur Unterdrückung solcher Angriffe überall kräftigst zu unterstützen.

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die Versammlung, diesem Antrage beizutreten?

Diejenigen, welche dies wollen, haben bei der namentlichen Abstimmung mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben R.

(Es geschieht der Namens-Aufruf.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Maurermeister.
	Appelt, Schullehrer.
Babing, Kammergerichts-Assessor.	Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Ballnuß, Pastor.	Bazynski, Probst.
Bauer, Landrath.	Dr. Behnsch.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Bunzel, Freigutsbesitzer.
Baumstark, Direktor.	Karl Boost, Dr. med.
von Berg, Kaplan.	Brendel, Gastwirth.
von Besser, Landrath.	Brill, Schriftsetzer.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Blockhagen, Erzpriester.	
Blöm, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Brebt, Regierungs-Assessor.	
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
Broich, Friedensrichter.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Rittergutebesitzer.	
Brünninghaus, Gutsbesitzer.	
Bornemann, Minister.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Karl August Dahmen.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dallmann, Kolon.	Dittrich, Schulze.
von Damnitz, Justiz-Kommissar.	
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Duncker, Stadtrath.	
Dane, Dr.	
Devé, Dr.	
Dielitz, Professor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Christian Eschmann.	Elsner, Doktor.
Elkemann, Pfarrer.	Nees von Esenbeck, Professor.
Endepols, Schul-Inspektor.	D'Ester, Dr. med.
Feierabend, Bürgermeister.	
Fischer, Bürgermeister.	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Friedrich, Gerichtsschulz.	
Flemming, Kaufmann.	
Gelshorn, Kaplan.	Gladbach, A.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Gierke, Minister.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Landgerichts-Rath.
Grodbeck, Justiz-Rath.	
Haase, Professor.	Hänell, Bauer.
Harkort, Kaufmann.	Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Herrmann, Gärtner.
Hambloch, Jakob.	Hiller, Buchbindermeister.
Haugh, Landgerichts-Rath.	Herhold, Rektor.
Hanisch, Bauer.	Hupka.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	
Hansemann, Minister.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harrassowitz, Kammerger.-Rath.	
Hartmann, Justizrath.	
Haußmann, Ober-Kaplan.	
Heisig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herholz, Erzpriester.	
Hermann, Kommis.	
Hesse, Landrath.	
Hesse, Geh. Finanzrath.	
Hildenhagen Pastor.	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Reg.-Rath.	
Hammer, Friedensrichter.	
Heyne, Bürgermeister.	
Jander, Pastor.	Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jonas, Pastor.	Iwand, Müllermeister.
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	Jacoby, Dr.
Keßler, Amtmann.	Kaul, Friedensrichter.
Dr. Kämpf, Gymnas.-Ober-Lehrer.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kyll, Advokat.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	
Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.	
von Kirchmann, Präsident.	
Klemm, Schmied.	
Klingenberg, Dechant.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichs-Rath.	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Kosch, Dr. med.	
Krause, Bürgermeister.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kunt, Bürgermeister.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Kutzen, Bürgermeister.	
Klinghammer, Referendar.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Köhler, Stadtrath.	
Kühlwetter, Minister.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lübicke, Justizrath.	Lohff, Kossätbenhofbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Loos, Justiz-Kommissar.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätze, Rektor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mildner, Bauer.
von Meusebach, Regier.-Assessor.	Mros, Freigärtner.
Meyer, Kaufmann.	Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Milde, Minister.	Messerich, Advokat.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.	
Möwes, Kreisschulze.	
Müller, Post-Expediteur.	
Maaßen, Gerichtsschreiber.	
von Neetzow, Landschaftsrath.	Nenstiel, Kaufmann.
Nethe, Bürgermeister.	Nickel, Schulze.
Neubarth, Ortsrichter.	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Dr. Niemeyer.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
Overbeck, Prediger.	Otto, Assessor.
Pankow, Tagelöhner.	Pape, Kandidat.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Pauckert, Apotheker.	Plath, Bürgermeister.
Pax, Professor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
Peltzer, Friedensrichter.	Palacz, Pfarrer.
Peterek, Schulze.	Pinoff, Dr.
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pingen, Dechant.	
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Reichenbach, Graf.
Rahn, Mühlen-Besitzer.	Reuter, Landrath.
Rehfeld, Diakonus.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	
Reinicke, Braueigner.	
Rettig, Tischlermeister.	
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rodbertus, Minister.	
Röder, Ritterguts-Besitzer.	
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Richter, Kölmer.	
Rintelen, G. O. Tr. Rath.	
Rintelen, O. L. G. Rath.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schadebrod, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Scholtissek, Schulze.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Scholz, Krämer.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schlegel, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Dr. Schramm, Konrektor.
Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.	Schultz, Häusler.
Schmidt, Rektor.	Schultz, Justiz-Kommissarius.
Schmidt, Amtmann.	Skiba, Pastor.
Schmidt, Eigenkäthner.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schneider, Bürgermeister.	Dr. Stein.
Schön, Ober-Landesger.-Assessor.	Schmidt, Gutsbesitzer.
Schönborn, Lehrer.	
Schöne, Pastor.	
Scholtz, Kreis-Secretair.	
Schruff, Dr. med.	
Schüth, Informat. phil.	
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulz, Pastor.	
Schulze, Ober-Landesger.-Assessor.	
Schulze, Lehrer.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Siebert, Buchdrucker.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	
Sydow, Pastor.	
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlink, Appellat.-Rath.	
Stalling, Pastor.	
Scheidt.	
Schröder, Eigenthümer.	
Seger, Direktor.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	
Teske, Gutspächter.	
Theberahn, Schulze.	
Thüm, Distriks-Kommissarius.	
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	
Töbe, Pastor.	
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Trip, Bürgermeister.	
Uhlich, Prediger.	
Ullrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Ulrich, Post-Secretair.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Vissers, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vennewitz, Gerichts-Rath.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Wander, Pastor.
Wegener, Apotheker.	Wollheim, Dr.
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Witt, Oberlehrer.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.	
Zimmermann, Lederhändler.	
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Der Abstimmung haben sich enthalten: der Abgeordnete von Radoński und der Abgeordnete Weichsel mit dem Bemerken, daß er über unaufgeklärte Thatsachen kein Urtheil abgeben könne.

Fehlende Mitglieder: Arnold, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauerband, Professor. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Bergmann, Pap.-Fabr. Berger, Mühlenmeist. Born, Geometer. von Brodowski, Gen.-Landsch.-Dir. Contzen, Regier.-Assessor. Dehnell, Brauer. Dziadek, Bauer. Dünner, Dechant. Eichhorn, Professor. Eichner, Gerichtsscholz. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Friedrich, Gastwirth. Funke, Oekonom. Gellern, Justiz-Rath. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. Groos, Geh. Regierungs-Rath. Gebauer, Mühlenbesitzer. Hagen, Laurens. Hepche, Pastor. Herbertz, Gutsbesitzer. Hofferichter, Kaufmann. Hellmann, Justiz-Rath. Jahr, Justitiarius. Igel, Lehrer. Jansing, Oekonom. Kaliski, Pfarrer. Keferstein, Rektor, Pastor. Kiolbassa, Frei-Gärtner. Klatte, Schulze. Köhler, Landgerichts-Rath. Körfgen, Friedensrichter. Krackrügge, Kaufmann. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krüger, Kaufmann. Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Kutzner, Gerichtsscholz. Lentz, Regierungs-Assessor. Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius. Mätzke, Geh. Ober-Regier.-Rath. Marschhausen, Papier-Fabrikant. Moldenhauer, Lehrer. Mathäi, Bürgermeister. Packeiser, Eigenkäthner. Pieper, Fleischermeister. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Quaßnigk, Brau-Krüger. Repell, Brettschneider. Richter, Dr., Kanonikus. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Raffauf, Gutsbesitzer. Reise, Gastwirth. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Räntsch, Freigutsbesitzer. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Stachelscheidt, Amtmann. Steffanowicz, Dekan. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Stupp, Justiz-Rath. Szumann, Regierungs-Rath a. D. Sehmsdorf, Gutsbesitzer. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Weißgerber, Appell.-Rath. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

238 haben mit Ja gestimmt, 77 haben mit Nein gestimmt und 87 haben gefehlt.

Der Antrag ist also angenommen. Noch muß ich bemerken, daß 2 Abgeordnete sich der Abstimmung enthalten haben.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Es ist von dem Abgeordneten Par eine dringende Interpellation eingereicht

(Ruf: Schluß! Schluß!)

(Hören! Hören!)

und es ist gleichzeitig auch auf Schluß der heutigen Sitzung vom Abgeordneten Baumstark angetragen; ich muß aber zunächst bitten, daß die Interpellation gehört werde.

(Unruhe.)

(Nein! Nein!)

(Schluß! Schluß!)

Die Interpellation ist ja früher eingegangen; sie muß gehört werden.

(Unruhe. Sehr viele Stimmen sprechen durch einander.)

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Daß der Antrag auf Schluß der Sitzung allen übrigen vorgeht, hat nicht das allergeringste Bedenken und bedarf nicht der Ausführung.

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte den Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

(Große Unruhe.)

(Nein! Nein!)

(Schluß! Schluß!)

Es ist nichts in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, was dem entgegenstände.

Stimme: Erst als der Präsident gesagt hat, es liegt noch eine Interpellation des Abgeordneten Par vor, ist der Ruf nach Schluß ergangen.

(Unruhe.)

(Nein! Ja!)

Vice-Präsident Phillips: Es ist die Interpellation des Abgeordneten Par mit der Bemerkung, daß sie sehr schleunig und dringend sei, vor dem Antrag auf Schluß eingereicht. Der Antrag auf Schluß ist zwar schon vor der jetzigen Debatte, aber nicht vor der Parschen Interpellation eingereicht; ich glaube, daß die Versammlung die Interpellation hören muß, um zu beurtheilen.....

(Unterbrechung.)

Erlauben Sie mir, daß ich erst meinen Vortrag beende. Wenn der Antrag auf Schluß gehörig geprüft und der Schluß herbeigeführt werden soll, so ist doch vor allen Dingen nöthig, daß man weiß, ob die Interpellation so dringend ist.....

(Unterbrechung. Große Unruhe.)

Abgeordn. Harrassowitz: Ich glaube, der Herr Präsident kann sich nicht entziehen, die Frage zur Abstimmung der Versammlung zu bringen. Ich glaube, der Präsident ist nicht souverain in dieser Sache.....

Vice-Präsident Phillips: Ich bin gewiß weit entfernt, mir eine solche Souverainetät anzumaßen, aber es scheint mir mindestens billig zu sein, daß der Antrag, welcher zuerst gestellt wurde, zuerst gehört werde.

(Unruhe.)

Ich muß bitten, daß ich nicht unterbrochen werde. Ich meinerseits habe nichts dagegen, daß darüber abgestimmt werde.

Abgeordn. Ritz: Meine Herren! Wenn auf Schluß angetragen wird, so muß das zur Frage gestellt werden, selbst in der Debatte einer Sache, um so mehr hier, da wir keine Debatte haben.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren zur Rechten! Ich will Sie erinnern an das, was Sie mir entgegenstellten, als ich auf Schluß der Sitzung während der Debatte antrug. Selbst haben Sie gesagt: das geht nicht, bleiben Sie sich konsequent.

Abgeordn. Censing: Meine Herren! Ich muß bemerken, daß dies das erste Mal ist, daß in der Mitte der Versammlung oder am Schluß eine Interpellation angebracht wird, die nun noch gehört werden soll.

Nach dem Geschäfts-Reglement heißt es: Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt, schriftlich angekündigt und durch die Tages-Ordnung zur Kenntniß der Versammlung gebracht werden. Ich meine nicht.....

(Unruhe. Ruf: Weiter lesen!)

Sie bedürfen der Unterstützung von 25 Mitgliedern. Erklärt sich das Ministerium zur Beantwortung der Frage bereit, so wird an dem Sitzungstage, welcher von ihm dazu bestimmt ist, dem Interpellanten zunächst die Einleitung seiner Interpellation verstattet.

(Große Unruhe.)

(Einzelne Stimmen: §. 29 ist zu lesen!)

(Andere Stimmen: Weiter lesen!)

Ist der Interpellant oder ein Mitglied der Versammlung der Ansicht, daß die von dem Minister ertheilte Antwort die Frage.....

(Anhaltende Unruhe.)

Es wird ja verlangt, ich soll weiter lesen.

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Censing: So ist darüber das Wort gestattet, ohne daß eine Diskussion über den Gegenstand.....

(Unruhe.)

Ich bitte die Herren, welche aus der Geschäfts-Ordnung etwas Anderes dagegen anzuführen haben, daß sie dies thun. Ich kann mich nicht berufen fühlen, die ganze Geschäfts-Ordnung vorzulesen.

Abgeordn. Hildenhagen: Der §. 29 lautet:

„In dringenden Fällen können sowohl Anträge, als Interpellationen im Laufe einer Sitzung ohne vorherige Ankündigung eingebracht werden, wenn die Versammlung nach erfolgter Unterstützung solches beschließt.“

Außerdem, meine Herren! ist durchaus eine Verwechselung vorgekommen, man verwechselt den Antrag auf Schluß einer Debatte und den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Wenn der Schluß der Sitzung beantragt wird, dann muß der Gegenstand, welcher berathen werden soll, vorher verlesen werden. Der Präsident ist nach dem Reglement in seinem Rechte.

Stimme (vom Platz): Die Versammlung muß darüber entscheiden!

Abgeordn. Scheidt: Meine Herren! Es wäre möglich, daß statt dieser einen Interpellation deren 20 vorlägen, und ist nun zu gleicher Zeit der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt, so könnte nach den Grundsätzen, welche man hier geltend machen will, dieser Antrag faktisch nie realisirt werden, wenn alle Interpellationen vorher erst mitgetheilt werden sollen.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Ich begreife gar nicht, wie Sie sich über den Schluß der Sitzung entscheiden wollen, wenn Sie nicht wissen, welcher dringliche Gegenstand vorliegt. Wir wollen nicht gewissenlos und zur eigenen Bequemlichkeit die Sitzung schließen; wir sind es unserem Berufe schuldig, daß wir einige Stunden länger hierbleiben, wenn es die Zeit erfordert. Wenn Sie werden gehört haben, was vorliegt, das als dringlich bezeichnet wird, dann können Sie ein motivirtes Urtheil darüber abgeben, ob die Sitzung zu schließen ist oder nicht, früher ist es nicht möglich.

Abgeordn. Hansemann: Ich begreife in der That das Motiv nicht, welches angeführt worden ist. Aus diesem Motiv würde dasjenige folgen, was der vorherige Redner angeführt hat, nämlich, daß man uns fortwährend hier mit dringlichen Interpellationen regaliren könnte, und das ist auch die Absicht, welche diese Herren haben.

(Ruf: Zur Ordnung!)

Vice-Präsident Phillips: Die Aeußerung ist nicht ordnungsgemäß, indem dadurch eine Partei beleidigt worden ist.

Abgeordn. Hansemann: Ich habe auf das gefußt, — und das ist die Erläuterung — was gesagt worden ist, nämlich, daß wir hier noch ein paar Stunden zu sitzen hätten; ich habe solches deutlich gehört. Uebrigens aber ist so viel richtig, daß, wenn der Grundsatz angenommen würde, man müßte jede Interpellation vorher hören, dann das geschehen würde, was angeführt ist, nämlich, daß auf diese Weise der Schluß nicht herbeigeführt werden könnte. Ferner ist es richtig, daß der Antrag auf Schluß jedem anderen Antrage vorgeht, Ich sehe nicht ein, wie es anders sein kann.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde jetzt die Frage zur Abstimmung bringen, ob vor dem Schlusse der Sitzung die Interpellation vorgelesen werden soll.

Abgeordn. Elsner: Zur Geschäfts-Ordnung. Meine Herren! §. 8 lautet: „Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung."

Es handelt sich nicht um den Schluß der Berathung, sondern um den Schluß der Sitzung, und dabei hat der Präsident Niemanden darum zu fragen.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß um Ruhe bitten, ich kann mich sonst nicht verständlich machen. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich die Ansicht des Abgeordneten Elsner nicht theilen kann. Wenn es im Geschäfts-Reglement heißt, der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, so bezieht sich das nur auf das Formelle; aber es kann damit nicht ausgeschlossen sein, daß von der Versammlung nicht Anträge und Beschlüsse darüber herbeigeführt werden können. Der Präsident kann aber in so kritischen Momenten die Verantwortung nicht auf sich nehmen, einseitig die Sitzung zu schließen, ohne die Versammlung zu hören, ob sie den Schluß herbeiführen will. Daher werde ich die Frage zur eigenen Abstimmung der Versammlung bringen, möge sie sich dann entscheiden.

(Bravo!)

Es ist übrigens auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

(Lärm.)

Ich frage:

wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

und die dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte um Ruhe und mich nicht zu unterbrechen.

(Viele Mitglieder erheben sich, andere rufen Hierbleiben.)

Die Frage lautet:

Soll die heutige Sitzung geschlossen werden?

Die dafür sind, werden beim namentlichen Aufruf mit Ja, und die dagegen sind, mit Nein zu antworten haben.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.)

Abgeordn. Baumstark: Ich ziehe meinen Antrag zurück, und sobald die Interpellation vorgetragen ist, bringe ich ihn wieder ein.

(Stimme: Wir sind in der Abstimmung.)

Vice-Präsident Phillips: Der Antrag des Abgeordneten Baumstark ist zurückgezogen. Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Ich frage das hohe Ministerium, welche Stellung es in Bezug auf die nach dem Antrage der Abgeordneten Stein und Schulze von der National-Versammlung am 9. August und 7. September gefaßten Beschlüsse eingenommen, ob es zur Ausführung derselben bereits Schritte gethan oder, wenn nicht, diese überhaupt zu thun gedenke?"

Vice-Präsident Phillips:

„Wird diese Interpellation unterstützt?"

Ich ersuche diejenigen Herren, die sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

„Wird es unterstützt, daß diese Interpellation vor der Tagesordnung eingebracht werde?"

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist hinreichende Unterstützung vorhanden.

„Beschließt nun die hohe Versammlung, daß diese Interpellation vor der Tagesordnung einzubringen sei?"

Diejenigen, die dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

(Pause.)

Es haben sich mehrere Herren nachträglich erhoben, und es ist nun die Majorität vorhanden.

Ich ersuche den Herrn Interpellanten, die Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Par: Meine Interpellation lautet:

(Wiederholt dieselbe.)

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Minister-Präsidenten:

„Ob und wann derselbe die Interpellation zu beantworten gedenkt?"

Minister-Präsident von Pfuel: Es fehlen mir noch einige Schriftstücke, die ich wünsche der Versammlung vorlegen zu können, und ich würde also auf diese Interpellation am Montag antworten.

Vice-Präsident Phillips: Es wird nun auch ohne besonderen Antrag der Schluß der Sitzung herbeigeführt werden. Bevor dies aber geschieht, muß ich über mehrere Neuwahlen, die vorgenommen worden sind, und deren Prüfung die nöthigen Mittheilungen machen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll über die Wahl-Prüfungen vorzulesen.

Schriftführer Geßler:

Berlin, den 14. September 1848.

In der heutigen Sitzung der ersten Abtheilung sind folgende Wahlen geprüft worden:

1) die Wahl des Präsidenten von Kirchmann zu Ratibor zum Abgeordneten für den Kreis Niederung an Stelle des Abgeordn. Andersch, der sein Mandat niedergelegt hat;
2) die Wahl des Professors Haase zu Breslau zum Abgeordneten für den Kreis Jauer, an Stelle des Abgeordn. Dettlof, der ebenfalls sein Mandat zurückgegeben hat;
3) die Wahl des Gutsbesitzers Arnold in Altjauer zum Stellvertreter desselben Kreises, indem der vorige Stellvertreter ebenfalls zurückgetreten ist;
4) die Wahl des Pastors Schmidt zu Ober-Haselbach zum Stellvertreter für den Kreis Landeshut an Stelle des Kaufmanns Reich.

Gegen keine dieser Wahlen hat sich etwas zu erinnern gefunden und wird deren Bestätigung anheim gegeben.

gez. von Unruh. Ludwig.
Schriftführer.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir nun, die Frage an die Versammlung zu richten:

„Ob dieselbe die Wahlen für rechtsgültig anerkennt?"

und ich ersuche diejenigen Herren, welche die Wahlen für rechtsgültig anerkennen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich habe noch zu bemerken, daß heute Nachmittag um 5 Uhr die Central-Abtheilung über den achten Titel des Verfassungs-Entwurfs anberaumt war; da aber die heutige Sitzung so lange gedauert hat, muß ich mir vorbehalten, hierzu einen anderen Tag zu bestimmen. Ich ersuche nun die Herren Abtheilungs-Dirigenten, ihre Abtheilungen zusammenzuberufen.

(Mehrere Mitglieder wollen den Saal verlassen.)

Ich muß bitten, daß Niemand den Saal verläßt, bevor die Sitzung geschlossen ist. Die Bekanntmachung der Abtheilungs-Dirigenten ist von der höchsten Wichtigkeit, indem, wenn die Stunde der Zusammenkunft der Abtheilungen nicht bekannt ist, Mitglieder in denselben fehlen, worüber schon häufig und mit Recht geklagt worden ist.

(Bravo!)

(Die Vorsitzenden der Abtheilungen und Kommissionen laden die Mitglieder zu den Sitzungen ein.)

Die nächste Sitzung wird am Montag um 9 Uhr stattfinden.

(Ruf: Tagesordnung.)

Die Tagesordnung zu derselben wird besonders gedruckt und vertheilt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Neunundfunfzigste Sitzung

am 25. September 1848.

Bemerkungen zum Protokoll. — Erinnerungen in Betreff des der Versammlung zu gewährenden Schutzes. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Interpellation wegen Ausführung des Steinschen Antrags; — Erklärung des Minister-Präsidenten; — Verhandlungen darüber. — Antrag auf Vorlage der auf die Verhältnisse der Regierung zu der deutschen Centralgewalt sich beziehenden Papiere. — Interpellation wegen einer Bekanntmachung des kommandirenden Generals des 6ten Armeecorps. — Verschiedene andere Anträge und Interpellationen werden theils auf die Tagesordnung verwiesen, theils sofort erledigt. — Kommissions-Bericht über die zur Geschäftsordnung eingegangenen Abänderungs-Vorschläge und Verhandlungen darüber.

Tagesordnung

für den 25. September 1848.

I.

Einleitung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Pax.

II.

Kommissionsbericht über die zur Geschäftsordnung eingegangenen Abänderungs-Vorschläge.

III.

Kommissionsbericht über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Errichtung der Bürgerwehr §§. 56—58, §. 43, §. 60 und folgende.

IV.

Den Vorrang von dieser Tagesordnung beanspruchen:

1) Der Antrag des Abgeordneten Stein. (S. Bericht über die Sitzung vom 5. September cr.)
2) Der Antrag des Abgeordneten Raentsch. (S. Bericht über die Sitzung vom 7. September cr.)
3) Antrag des Abgeordneten Dr. Jacobs. (S. Bericht über die Sitzung vom 22. September cr.)
4) Die Interpellation des Abgeordneten Nees von Esenbeck:
   Der Herr Justiz-Minister möge, in Erwägung, daß das von der National-Versammlung in ihrer 45sten Sitzung beschlossene Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit dem Volke nicht einen Augenblick hätte vorenthalten werden sollen, erklären, wann dieses Gesetz, und zwar in der kürzesten Frist, Gesetzeskraft erhalten werde.

   Motive:

   1) Tausende von Staatsbürgern sind jetzt stündlich der Gefahr einer Verfolgung auf den Grund und nach der Weise früherer Gesetze unterworfen, welche die Revolution faktisch außer Kraft gesetzt hatte, und die nun, nachdem ein großer Theil des Volks, den Konsequenzen der Revolution folgend, in freimüthigen Aeußerungen kein Arg mehr erblickte, bald diesen, bald jenen, nach gleichsam zufälliger Denunciation, ergreifen, während nur Wenige im Volke vor jenen alten Gesetzen noch als schuldlos bestehen dürften.
   2) Die Gewährung eines Schutzes der persönlichen Freiheit ist an sich erst der Vorläufer einer neuen und zeitgemäßen Gesetzgebung über die unter den Gesichtspunkt der politischen Vergehen und Verbrechen zu bringenden Handlungen, für welche die frühere Gesetzgebung jetzt keinen Maßstab mehr abgeben kann.

5) Die Interpellation des Abgeordneten Nees von Esenbeck. (S. Bericht über die Sitzung vom 22. September cr.)
6) Der Antrag der Abgeordneten: Ostermann, Abgeordneter für Dortmund. Vennewitz, Abgeordneter für Hörter. Kehl, Abgeordneter für Duisburg. Dr. Bremer, Abgeordneter für Rügen. Hambloch, Abgeordneter für den Kreis Siegen. Brünninghaus, Abgeordneter für den Kreis Altena. Sümmermann, Abgeordneter für den Kreis Hamm. L. Upmeyer, Abgeordneter für den Kreis Halle i. W. Friedrich Harkort, Abgeordneter für den Kreis Hagen. R. Trip, Abgeordneter für den Kreis Lennep.

   Hohe Versammlung wolle beschließen:

   Daß der Gesetzentwurf vom 20. Juli 1848, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, unmittelbar nach Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes und des Berichts und Gesetzentwurfs der Central-Abtheilung wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagdservitutenrechts (Beschluß vom 5ten d. M.) in denjenigen Sitzungen zur Berathung komme, welche nicht zur Berathung der Verfassungsurkunde bestimmt werden.

   Gründe:

   Die Vertheilung der Grundsteuer im Staate verstößt gegen den auch durch die frühere Gesetzgebung (Edikt vom 27. Oktober 1810) bereits anerkannten Satz: daß die Abgaben von Jedermann im ganzen Staat nach gleichen Grundsätzen getragen werden sollen. Dieser Verstoß liegt einestheils darin, daß, wie die ministeriellen Motive zu dem gedachten Gesetzentwurf ergeben, 120 verschiedene Arten von Grundsteuern im Staate gegenwärtig bestehen; anderentheils darin, daß selbst innerhalb der einzelnen Steuersysteme nicht einmal eine gleichmäßige Vertheilung stattfindet. Die westlichen Provinzen, so wie ein Theil von Sachsen, haben bereits auf mehreren Provinziallandtagen, so wie bei dem ersten Vereinigten Landtage, Beschwerde darüber geführt, daß sie gegen die übrigen Landestheile unverhältnißmäßig hoch zur Grundsteuer herangezogen seien. Eine solche Ungleichheit kann nicht schnell genug beseitigt werden. Jene gerechten Beschwerden werden aber gerade jetzt wiederholt und in verstärktem Maße laut. Es erscheint daher dringend nothwendig, ihnen bald möglichst Abhülfe zu verschaffen, um so nothwendiger, damit auch die Grundbesitzer die Ueberzeugung gewinnen, daß Allen mit gleichem Maße gemessen werden soll. Durchdrungen jedoch von der Ueberzeugung, daß die Vollendung des Verfassungwerks Hauptaufgabe der hohen Versammlung sei, beanspruchen die Unterzeichneten die Berathung des Gesetzentwurfs vom 20. Juli d. J. nur in denjenigen Sitzungen, welche für die Berathungen der Verfassungsurkunde nicht bestimmt sind.

7) der Antrag der Abgeordneten Krubl, Hanisch, Peterek, Bumbke, Mrozik, Jander, Schön (Ober-Landesgerichts-Assessor), Schiller, Kutzen, Devé und Tietze.

   Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben sofort vor der Tages-Ordnung zur Berathung und Beschlußnahme komme und eventualiter die Central-Abtheilung zur schleunigsten Bericht-Erstattung veranlassen.

   Motive:

   Der Zahlungs-Termin steht nahe bevor: und die Last ruht namentlich auf dem ärmeren Theile der Landbewohner. Die Kartoffel-Aerndte ist nicht durchweg gerathen, und der Winter mit seinen Bedürfnissen bricht herein.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Phillips um 10 Uhr begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staatsminister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, von Dönhoff, Kisker und Minister-Verweser von Ladenberg.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Bauer aus Krotoschin, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordnete Bauer verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordneter Kämpf: Meine Herren! Mein Antrag auf Berathung der Verfassung verlangte, daß zwei Wochentage vorzugsweise hierzu verwendet werden sollen. Ich habe erklärt, diesen Antrag als solchen zurückziehen und ein Amendement zu dem des Abgeordneten Hartmann stellen zu wollen. Dies Amendement schließt sich zwar im Allgemeinen meinem Antrage an, weicht jedoch in einigen Worten davon ab. Namentlich geht dasselbe dahin, daß beide Sitzungen ausschließlich der Berathung der Verfassung gewidmet sein sollen. Ich glaube, daß dies im Protokoll zu berichtigen sein wird.

Vice-Präsident Phillips: Es wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Schriftführer Abgeordn. Bauer aus Krotoschin:

„Nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr- und über das Jagdgesetz, und zwar vorläufig an zwei Tagen, vorzugsweise den Verfassungs-Entwurf zu berathen."

Abgeordn. Kämpf: Dies ist der Antrag; ich habe aber ein Amendement gestellt.

Vice-Präsident Phillips: Es wird Sorge dafür getragen werden, daß das Amendement des Abgeordneten Kämpf wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Stimme (vom Platz): Es ist im Protokoll der Name Loos aufgeführt, welcher den Antrag auf namentliche Abstimmung bei dem Hartmannschen Antrage gemacht hat. Der Antrag ist aber von Groos.

Abgeordn. von Berg: Der vom Abgeordneten Blöm und mir gestellte Antrag in Beziehung auf die Erklärung des Minister-Präsidenten und die Interpellation des Abgeordneten von Kirchmann lautet:

„Es möge beschlossen werden, daß die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten auf die Interpellation des Abgeordneten von Kirchmann zur Declaration des Wrangelschen Armeebefehls gedruckt werde."

Die Worte: „zur Declaration" sind ausgelassen; ich bitte, solche hinzuzufügen.

Vice-Präsident Phillips: Es wird dies veranlaßt werden. Wenn sonst keine Reclamationen erhoben werden — — so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

(Es geschieht keine weitere Berichtigung.)

Abgeordn. Grebel: Die hohe National-Versammlung hat früher den Beschluß gefaßt, daß ihr Sitzungs-Lokal unter den Schutz der Bürgerschaft gestellt werden solle, und daß sie sich jeden bewaffneten Schutz verbäte. Dessenungeachtet haben sich, wie ich zu unserer Entrüstung bemerkt habe, Konstabler selbst bis in die inneren Räume hier eingedrängt und befinden sich gegenwärtig noch an den Thüren. Ich trage demnach darauf an, der Herr Präsident wolle sofort befehlen, daß die Konstabler unverzüglich unser Lokal zu verlassen haben, und zugleich dem Polizei-Präsidium bemerklich machen, daß es sich künftig dergleichen Uebergriffe enthalten möge.

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Hierzu erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Als ich heute hier in das Sitzungslokal kam, fand ich diese große Anzahl von Konstablern in demselben bereits anwesend, worüber mir vorher nichts bekannt war. Da früher die hohe Versammlung den Beschluß gefaßt hat, sich unter den Schutz der berliner Bürgerschaft zu stellen, so habe ich für angemessen erachtet, das Kommando der hiesigen Bürgerwehr zu requiriren, den Schutz der Versammlung auf heute zu übernehmen. Dies habe ich schriftlich gethan und eben so schriftlich angeordnet, daß die Konstabler entlassen werden. Ich habe hiervon auch dem Herrn Minister-Präsidenten Mittheilung gemacht. Das Kommando der Bürgerwehr kam, während ich mich mit diesem Arrangement beschäftigte, hierher und äußerte ebenfalls sein Befremden, daß die Konstabler den Schutz übernommen, während bekanntlich doch die Bürgerwehr dazu berufen sei. Ich konnte ihm bereits mittheilen, daß ich schon die nöthige Anordnung getroffen habe, womit sich das Kommando der Bürgerwehr um so mehr einverstanden erklärte, als es bereits Besorgniß geäußert, es möchte der frühere Beschluß aufgehoben sein. Ich habe von meinem Standpunkte aus mitzutheilen für nothwendig erachtet, wie ich in Konsequenz des früheren Beschlusses gehandelt. Sollten nun noch Konstabler im Lokale sich gegenwärtig befinden, so würde ich einen der Herren Vice-Präsidenten ersuchen, mündlich darauf zu dringen, daß jene das Lokal verlassen möchten, da ich mich gegenwärtig nicht von meinem Platze entfernen kann.

Abgeordn. Elener (vom Platz): Ich glaube, der Herr Präsident hat sich geirrt, da nicht die Bürgerwehr zu unserem Schutze herbeizurufen war, weil wir beschlossen haben, uns nicht sowohl unter den Schutz der Bürgerwehr, als unter den der gesammten berliner Bevölkerung zu stellen.

Abgeordn. Ritz: Meine Herren! Die Polizei und die Aufsicht für unsere Sicherheit in diesem Saale und außerhalb desselben liegt dem Präsidenten ob, er ist unser Organ in dieser Beziehung, und wir müssen ihm vertrauen, daß er diejenigen Maßregeln nimmt, welche zur Sicherung der Versammlung nothwendig sind. Ich möchte also Anträge in dieser Hinsicht nicht unterstützen; ich möchte dem Präsidenten diese Verantwortlichkeit überlassen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich habe nur die Anzeige zu machen, daß sich die Konstabler bereits entfernt haben.

Vice-Präsident Phillips: Es sind mehrere Urlaubs-Gesuche u. s. w. eingegangen. Der Abgeordnete Herr Rybnitzki zeigt an, daß seine Krankheit noch fortdauere, und daß er unter diesen Umständen es vorziehe, sein Mandat ganz niederzulegen. Ich habe dem Herrn Minister des Innern davon bereits Mittheilung gemacht, um eine Neuwahl zu veranlassen. Der Stellvertreter ist einberufen. Dann ist ein Gesuch des Abgeordneten Herrn Hofferichter eingegangen, welcher bereits einen achttägigen Urlaub nachgesucht hat und eine Verlängerung von 8 Tagen nachsucht. Ebensowohl ist ein Gesuch des Abgeordneten Herrn Hansemann eingegangen, welcher zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen 14tägigen Urlaub nachsucht. Der Abgeordnete für die Stadt Aachen, Herr Kühlwetter, wünscht zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit einen Urlaub von 14 Tagen. Der Abgeordnete für den Kreis Borken, Herr Evelt, sucht einen Urlaub von 6 Tagen nach. Der Abgeordnete Ulrich auf 5 Tage. Der Abgeordnete für Erfurt, Herr Krackrügge, wegen dringender häuslicher Angelegenheiten einen Urlaub auf einige Tage, und zwar bis zum nächsten Mittwoch. Der Abgeordnete Huchzermeyer für den Kreis Bielefeld bittet um einen Monat Urlaub und um Einberufung seines Stellvertreters. Ich finde gegen diese Urlaubsgesuche nichts zu erinnern, wenn von Seiten der Versammlung kein Einspruch erfolgt, so werde ich solche bewilligen und in den betreffenden Fällen die Stellvertreter einberufen. Die Fach-Kommission für die Medizinal-Angelegenheiten sollte nach einem vorzugsweise gefaßten Beschlusse konstituirt werden. Da keine Anzeige darüber eingegangen ist, so frage ich, ob die Konstituirung bald zu erwarten steht.

Eine Stimme (vom Platz): Am 7. September ist blos angekündigt, daß die Kommission sich im Sitzungssaale konstituiren möchte. Es ist dies aber nicht geschehen, und seit der Zeit ist nichts wieder in dieser Sache bekannt geworden. Ich bitte daher, daß der Herr Präsident nochmals bestimmen möge, daß die Mitglieder sich versammeln möchten.

Abgeordn. Schöne: Das Protokoll, welches vorhin vorgelesen ist, ist noch nicht für angenommen erklärt worden.

(Ruf: O ja!)

Vice-Präsident Phillips: Ich halte diesen Incidenzpunkt für beseitigt und werde zurückkommen auf die Fach-Kommission für die Medizinal-Angelegenheiten. Ich werde veranlassen, daß die Konstituirung baldigst erfolge.

Es ist ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom heutigen Tage den Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten Kisker zum Justiz-Minister zu ernennen geruht haben.

Berlin, den 24. September 1848.

von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow.
Hochwohlgeboren."

Vice-Präsident Phillips: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung findet sich gedruckt in den Händen der Mitglieder der hohen Versammlung; es ist mir aber so eben ein dringender Antrag des Abgeordneten von Unruh eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:
Daß die Interpellation des Abgeordneten Par die unbedingte Priorität vor allen sonstigen Gegenständen der Tagesordnung und Anträgen hat."

Vice-Präsident Phillips: Es ist zwar auf der Tagesordnung die Einleitung und Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Par auf die erste Stelle gesetzt, aber sub Nr. IV. sind verschiedene dringende Anträge aufgeführt, welche den Vorrang vor dieser Tagesordnung beanspruchen. Daher muß der Antrag des Abgeordneten von Unruh allerdings zunächst geprüft werden, ob er unbedingt vor allen übrigen dringenden Anträgen den Vorrang haben soll? Wenn ich den Antrag richtig aufgefaßt habe, so ist er darauf gerichtet. Ich frage also:

„Wird derselbe unterstützt?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

„Wird es unterstützt, daß er vor der Tagesordnung eingebracht werde?"

(Pause.)

Es ist unterstützt.

„Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß er den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?"

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Ich würde nunmehr den Abgeordneten von Unruh bitten, die Dringlichkeit seines Antrages zu motiviren.

Abgeordn. von Unruh: Ich verzichte auf das Wort und bitte, zur Abstimmung überzugehen.

Vice-Präsident Phillips: Dann können wir nunmehr darüber zur Abstimmung kommen:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß die Interpellation des Abgeordneten Par die unbedingte Priorität vor allen sonstigen Gegenständen der Tagesordnung und Anträgen habe?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist beschlossen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Interpellanten, die Interpellation einzuführen.

Abgeordn. Par: Ich glaube, meine Herren, es bedarf keiner langen Erörterung, um die große Dringlichkeit der Interpellation weiter zu begründen. Nachdem der Antrag des Abgeordneten Stein gestellt worden war, nachdem das Volk erfahren hatte, daß die Majorität dieser Versammlung diesen Antrag angenommen hatte, da hör-

ten wir den allgemeinen Jubel des Landes. Das bereits sinkende Vertrauen gegen diese National-Versammlung begann wieder, sich zu heben. Man erwartete aber nun mit großer Sehnsucht die Ausführung dieses Beschlusses; man wartete vergeblich. In fieberhafter Spannung hat das Land bis jetzt zugebracht; diese Spannung nimmt zu mit jedem Tage, mit jedem Augenblick aber auch wird die Besorgniß größer, daß die Pläne der Reaction immer mehr um sich greifen und sich verwirklichen. Diese Reaction sucht man vorzugsweise im Schoße des Heeres, und darum ist es nothwendig, daß das Volk weiß, woran es ist. Die Antwort auf die Interpellation erleidet durchaus keinen Aufschub. Wir haben nach unserer Revolution den Ruf „Freiheit" gehört. Mit diesem Ruf der Freiheit aber verband sich der Ruf nach einer deutschen Einigkeit. Auch diejenigen, welche nicht darin einstimmten, sie hatten doch nicht das Herz, die Nothwendigkeit einer solchen Einigkeit in Frage zu stellen. Wie steht es nun jetzt mit dieser Einigkeit? Wir sind weiter als je davon entfernt! Unsere Vertreter in Frankfurt sind berufen, diese Einigkeit Deutschlands anzubahnen. Wir haben hier den Grundsatz anerkannt, daß die Stimmen der Männer, welche in Frankfurt tagen, auch den Willen des Volkes ausdrücken. Im Allgemeinen haben zwar die Regierungen sich mit diesem Grundsatze einverstanden erklärt, allein nicht unumwunden, nicht ohne Vorbehalt. Die Besorgniß wächst, weil wir gerade in dem Punkte, worin wir die größere Sicherheit für das aufrichtige Streben nach deutscher Einigkeit anerkennen, weil wir darüber keine Gewißheit haben. Ich meine das Verhältniß der Regierung zum Militair. Meine Herren! Man hat oft von der hohen Mission gesprochen, welche Preußen zu erfüllen habe, von der Mission, in allem Guten voranzugehen, in allem wahrhaft Deutschen. Betrachten wir die Größe der inneren und äußeren Macht, betrachten wir die Intelligenz, die Tüchtigkeit unseres preußischen Volkes, so dürfen wir nicht zweifeln, daß es Preußens würdig ist, diese Aufgabe zu erfüllen, allein wird sie erfüllt? Meine Herren! Es thut mir leid, dies verneinen zu müssen; und worin liegt es, woher kommt es, daß Preußen diese Aufgabe nicht erfüllen kann? Woher kommt es, daß statt Liebe und Bewunderung das Gegentheil eingeärndtet wird von den nicht preußischen Stämmen? Ich glaube, der Grund ist, weil man an der Aufrichtigkeit zweifelt, an dem festen Willen, deutsch zu sein. Trifft aber dieser Vorwurf, frage ich, die große Gesammtheit des preußischen Volkes? Ich behaupte: Nein. Die Schuld liegt darin, daß wir Preußen noch nicht eins sind mit der Regierung, noch nicht eins sein können!

Namentlich ist dies, wie ich schon erwähnt habe, in Beziehung auf die Frage der Fall, wie steht es mit unserem Heerwesen? Steht das Heerwesen allein zur Disposition der Regierung? oder soll es ein integrirender, ein nothwendiger Theil des deutschen Volkes und nur für das Volk sein? Meine Herren! Ich erinnere daran, daß kurz vor unserer Revolution noch ein namhafter hochgestellter preußischer Offizier gesagt hat: Das Militair oder der Offizierstand sei eine Abnormität. Meine Herren! Der Geist, welcher in dieser scheinbar absurden Aeußerung sich ausdrückt, dieser Geist lebt größtentheils noch fort in den Führern des Militairs. Kann aber unser Volk einen solchen Geist dulden? Ich glaube nimmermehr. Wir sollen uns jetzt mit unseren Bruderstämmen, mit Deutschland einigen. Wie können wir dies, wenn in unserer Mitte noch der Wahn herrscht, daß das Heer, hervorgegangen aus den Söhnen des Vaterlandes, daß dieses Heer nicht dem Volke angehört? Wie können wir es, wenn wir hören, daß das Heer eine andere Bestimmung habe, als mit dem Volke zu gehen, mit dem Volke zu leben, für das Volk zu kämpfen und für das Volk zu sterben! Meine Herren! Es steht sehr schlimm in dieser Beziehung mit uns, und es muß durchaus anders werden. Als der Steinsche Antrag hier zur Sprache kam, da haben wir die Wirkung gesehen, welche er auf alle Gemüther machte. Wie ein elektrischer Strahl durchzuckte er alle Gemüther und legte das dringendste Bedürfniß des Volkes zu Tage. Können wir an der Wirkung zweifeln, die der Ruf nach inniger Verschmelzung des Heeres mit dem Volke hervorbrachte? Können wir zweifeln daran, wie durchgreifend überall der Eindruck gewesen ist, sowohl bei denen, welche die Freiheit und den Fortschritt wollen, als auch bei denen, welche nach dem Gegentheile streben? Diese Wirkung kann nicht aufgehoben werden, wir müssen zu unserem Wohle ihrer sicher werden. Meine Herren! Als hier dieser Antrag vom Abgeordneten Stein durchgegangen war, da zeigte sich überall die unverdächtigste Stimmung des Landes. Eine Zuschrift, welche aus meiner Vaterstadt an die hohe Versammlung erging, . . .

(Ruf: Zur Sache!)

Das gehört zur Sache.

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen, und ersuche denselben, fortzufahren.

Abgeordn. Pax: In dieser Zuschrift heißt es: „Ihr habt Euch durch Annahme des Steinschen Antrags um das Vaterland verdient gemacht!" Es war dies der unmittelbare Ausdruck der Dankbarkeit und der Freude. Wir können uns dieses Ausdruckes nur unwürdig machen, wenn wir nicht auf die strengste Ausführung dieses Steinschen Antrages halten. Indem ich mich an das neue Ministerium wende, kann ich nicht unterlassen, den sehnlichen Wunsch auszusprechen, daß es im Stande sein möge, genügend auf die Frage zu antworten. Ich knüpfe daran zu gleicher Zeit den großen Wunsch, daß das Ministerium durch die That beweisen möge, daß es erkannt habe, daß es, wie das Heerwesen, zum Volke gehöre, daß es mit dem Volke gehen müsse; daß es auch zu seiner Aufgabe gehöre, sich um das Vaterland verdient zu machen. Hat es je eine Politik der Regierung gegeben, dem Volke gegenüber, so konnte es nur die Politik sein, das Volk glücklich zu machen; unsere Zeit aber fordert außerdem die größte Aufrichtigkeit, die offenste Wahrheit, die Verbannung eines jeden Scheins der Bevormundung des Volks.

Minister-Präsident von Pfuel: In Beziehung auf die Beschlüsse der hohen Versammlung vom 9. August und 7. September theile ich hier das Schreiben mit, welches der frühere Kriegs-Minister, General von Schreckenstein, an die kommandirenden Generale unterm 13. September erlassen hat:

„Ueberzeugt, daß Ew. Excellenz mit mir über die Nothwendigkeit einverstanden sein werden, möglichst Alles zu vermeiden, was dazu benutzt werden kann, die Truppen und ihre Befehlshaber, resp. Militair-Behörden, reactionairer Bestrebungen zu verdächtigen, muß ich mich, durch die jetzt in den Verhältnissen eingetretene große Spannung besonders aufgefordert fühlen, Ihnen wiederholentlich auszusprechen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs keine reactionaire Tendenzen hegt, sondern mit redlichem Willen den betretenen constitutionellen Weg zu verfolgen und die Königlichen Verheißungen zu verwirklichen bestrebt ist.

Daß sich dies überall in der Behandlung des Dienstes und der öffentlichen Angelegenheiten kundgebe, daß dieserhalb durch alle Instanzen auch auf die Untergebenen zur Verhütung von Mißgriffen richtig eingewirkt werde, hierauf ist mein besonderes Vertrauen zu Ew. Excellenz gerichtet.

Berlin, den 13. September 1848.

Der Kriegs-Minister
(gez.) von Schreckenstein.

An
sämmtliche kommandirende Herren Generale."

Dies war das, was der damalige Kriegs-Minister unterm 13. September erlassen hat. Das gegenwärtige Kriegs-Ministerium hat vorgestern, am 23sten d. M., das Programm der Regierung den kommandirenden Generalen mitgetheilt und dabei Gelegenheit genommen, seinen festen Willen auszusprechen, reactionairen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten. Hier ist dieser mein Erlaß:

In Folge meiner Ernennung zum Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister beehre ich mich, Einem ꝛc. hierbei das Programm des neuen Ministeriums ergebenst zu übersenden.

Sr. Majestät der König haben Sich bereits in dem Armee-Befehl vom 1. Mai d. J. über die Stellung auszusprechen geruht, welche die Armee bei den veränderten Verhältnissen des Staats einzunehmen habe. Auch hat mein Amtsvorgänger, der General-Lieutenant Freiherr von Schreckenstein, wiederholentlich und zuletzt in dem Erlasse vom 13ten d. M. erklärt, daß die Regierung Sr. Majestät reactionaire Tendenzen überall nicht hege und den eingeschlagenen Weg constitutioneller Entwickelung mit redlichem Willen verfolgen werde. Zugleich ist dabei auf die Nothwendigkeit von ihm hingewiesen worden, in diesem Sinne durch alle Instanzen auf die Untergebenen angemessen einzuwirken. Einverstanden mit diesen Ansichten und entschlossen, reactionaire Tenden nicht zu dulden, ersuche ich Ein ꝛc., das gute Einvernehmen zwischen Civil und Militair nach Kräften zu fördern und, wo sich reactionaire Bestrebungen wider Erwarten bei den Wohldemselben untergebenen Truppen zeigen sollten, denselben entschieden entgegenzutreten. Ein ꝛc wolle zu dem Ende von meinem gegenwärtigen Erlasse die Wohldemselben untergebenen Offiziere aller Grade zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

Dieselben sind zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie, nach dem von Sr. Majestät der National-Versammlung vorgelegten Verfassungs-Entwurfe, gleich den Civil-Beamten zur Aufrechterhaltung der Verfassung seiner Zeit eidlich werden verpflichtet werden, und daß mit der Uebernahme solcher Verpflichtung alle anticonstitutionellen Bestrebungen, wie sie überhaupt mit der Stellung eines Offiziers in der Armee unverträglich sind, in Widerspruch stehen würden.

Je schwieriger die gegenwärtige Lage des preußischen und des gesammten deutschen Vaterlandes ist, desto nothwendiger ist ein einmüthiges Zusammenwirken aller gesetzlichen Gewalten, desto mehr muß selbst der Schein einer Spaltung vermieden werden, um den Feinden des Vaterlandes jeden Vorwand, jede Hoffnung zu benehmen, um das gesäete Mißtrauen zu entfernen und allen Unbefangenen die Ueberzeugung zu gewähren, daß die von unserem Könige angebahnte freie Entwickelung des constitutionellen

Staates von der vaterländischen Kriegsmacht nicht bedroht, sondern geschützt wird.

Ich erkenne vollständig die Schwierigkeit der Aufgabe, die ich mit dem von Sr. Majestät mir anvertrauten Amte übernommen habe, halte mich aber überzeugt, daß Ein ꝛc. sowohl, als die unter Wohldessen Befehl stehenden Offiziere, bewährt in Treue und Liebe zu König und Vaterland, mit mir nach demselben Ziele streben werden.

Berlin, den 23. September 1848.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) von Pfuel.

Circulare
an die General-Kommandos, die General-Inspection der Artillerie und der Festungen, das Gouvernement hier, die Militair-Gouvernements in Mainz und Luxemburg, die Inspection der Jäger und Schützen und den General der Kavallerie von Wrangel.

Und hiermit hält das Ministerium diese Sache für erledigt.

Abgeordn. Par: Meine Herren! Sie haben die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten gehört, das Land hat sie gehört, und die Versammlung wird darüber entscheiden. Ich kann mir nicht die Schnelligkeit und Schärfe der Fassungskraft zutrauen, um sogleich nach allen seinen Richtungen hin diesen Erlaß gehörig zu würdigen. Ich kann Ihnen indeß bekennen, daß ich im Allgemeinen in diesem Erlaß das wiederfinde, was der Stein-Schultzsche Antrag besagt; allein, wenn ich hier blos meine persönliche Ansicht nach meiner Auffassung ausdrücke, so halte ich es zugleich für meine heiligste Pflicht, wo mir ein Bedenken aufstößt, dies erledigen zu lassen. Ich bitte deshalb den Herrn Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister, auf einige Punkte achten und eine authentische Erklärung darüber hier niederlegen zu wollen. Der Steinsche-Antrag verlangte einen Erlaß an die Armee, und es ist hier ein Erlaß an die General-Kommandos gegeben worden; ich kann es nicht beurtheilen, ob hierdurch das erreicht wird, was durch einen Armeebefehl, wie ich ihn mir denke, erreicht werden sollte, ob es also möglich sein wird, daß der Höchste wie der Geringste im Heere sogleich Kunde davon erhält. Es scheint mir nothwendig, daß der einfachste Mann wisse, welche Gesetze für das Vaterland gegeben werden, daß er sie richtig auffasse und einen Maßstab habe, ob und wie sie erfüllt werden. Der zweite Punkt, auf den ich Sie aufmerksam mache, ist der: Es ist hier von dem Zeitpunkt gesprochen, wo das Heer auf die Verfassung verpflichtet werden wird; es ist mir aber nicht vollkommen deutlich gewesen, ob es genau ausgesprochen ist, daß das, was hier bestimmt wird, nun auch sofort, von dieser gegenwärtigen Stunde an, zur Ausführung kommen und gelten soll. Ich zweifle nicht daran, daß dies im Sinne dieses Erlasses auch gegeben ist; der Ausdruck ist aber, wie gesagt, nicht so unumwunden klar, daß ich mir die Frage ersparen könnte, und ich bitte also den Herrn Minister-Präsidenten, mir hierauf einige Erläuterungen zu geben.

Minister-Präsident von Pfuel: Kriegsministerielle Befehle für die Armee ergehen zunächst an die kommandirenden Generale; sie sind die nächsten ausführenden Organe des Ministeriums. Der Art ist unsere Organisation, und daß das, was vom Ministerium an die kommandirenden Generale erlassen wird, auch schnell zur Ausführung kommt, versteht sich von selbst. Was vom Kriegsministerium befohlen wird, geht wo möglich noch an demselben Tage an die anderen Befehlshaber und so fort in die tiefsten Verzweigungen hinein. So ist unser Geschäftsgang.

Abgeordn. Par: Was die letzte Erklärung betrifft, so kann ich mich damit befriedigt erklären; ich muß aber darauf zurückgehen, was ich vorher zu sagen mir erlaubte. Ich selbst bin ein Einzelner und kann nicht entscheiden, ob das, was ich empfunden habe, auch in dem Sinne der hohen Versammlung liegt. Ich muß daher darauf antragen, daß an diese Interpellation sich eine Diskussion knüpfen möge.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Interpellanten, seinen Antrag zu formuliren und einzureichen, damit demnächst der Beschluß der hohen Versammlung darüber herbeigeführt werden kann, ob eine solche Debatte stattfinden soll. Ich erlaube mir, hierbei zu bemerken, daß für die heutige Sitzung der Schriftführer Geßler zu meiner Rechten das Protokoll und der Abgeordnete Plönnis zu meiner Linken die Rednerliste führt.

(Pause.)

Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle über die von mir eingebrachte Interpellation und deren Beantwortung die Diskussion eröffnen."

Ich erlaube mir, die Frage zu stellen:

Beschließt die hohe Versammlung .....

(Ruf von vielen Stimmen: Unterstützung, Unterstützung!)

Der Antrag muß erst unterstützt werden.

Abgeordn. Stein (vom Platz): Bei einem Antrage, der sich aus der Interpellation ergiebt, bedarf es nach dem Geschäfts-Reglement keiner Unterstützung, sondern blos eines Beschlusses der hohen Versammlung.

Vice-Präsident Phillips: Es ist darüber im Geschäfts-Reglement nichts gesagt, es heißt:

Demnächst darf sowohl über die Vollständigkeit der Antwort, als über die Ansichten und Grundsätze derselben, die Debatte eröffnet werden, jedoch nur zufolge eines Beschlusses der Versammlung.

Abgeordn. Dane (vom Platz): Wenn im Allgemeinen eine Unterstützung nothwendig ist, und es ist für diesen Fall keine Ausnahme gemacht, so versteht sie sich von selbst.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Unterstützung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wir würden nun zur Fragestellung kommen.

(Abgeordneter Baumstark meldet sich um das Wort zur Fragestellung.)

Der Abgeordn. Baumstark zur Fragestellung.

Abgeordn. Baumstark: Zur Fragestellung glaube ich deshalb zu sprechen, weil ein Antrag eingebracht werden kann, welcher die Fragestellung vielleicht unnöthig macht. Ich wollte mir erlauben, einen Antrag folgenden Inhalts bei der hohen Versammlung zu stellen:

„Die hohe Versammlung wolle erklären: ihre Beschlüsse vom 9. August und vom 7. September seien durch den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 13ten d. M. erledigt."

(Unruhe. Stimmen: Dies ist ein neuer Antrag.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist dies ein neuer Antrag. Es ist nach §. 28 der Geschäfts-Ordnung die Debatte über eine Interpellation zulässig, jedoch nur zufolge eines Beschlusses der Versammlung. Es ist der Antrag unterstützt, und wir kommen nun zum Beschluß darüber.

Ich erlaube mir die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung über die von dem Abgeordn. Par eingebrachte Interpellation die Diskussion zu eröffnen?

und ersuche diejenigen, welche diesem Antrag beitreten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität; ich eröffne daher hiermit die Diskussion. Ich ertheile dem Abgeordn. von Unruh das Wort.

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Auch ich habe am 7. September durch Stellung meines Amendements und durch meine Abstimmung für den Steinschen Antrag gezeigt, daß ich die Beschlüsse der hohen Versammlung aufrecht erhalten will, und daß ich Achtung vor der Majorität habe. Ein verehrtes Mitglied für Berlin hat in einer gedruckten Rede an seine Wähler gesagt:

„Achtung vor den Majoritäten ist der Grundstein aller politischen Freiheit!"

Es freut mich, meine Herren, mit dem verehrten Mitgliede darin auf gleicher Stufe zu stehen. Auch ich bin der Meinung, daß ohne Achtung vor den Majoritäten politische und bürgerliche Freiheit unmöglich ist. Es wird also hier darauf ankommen, genau nachzuweisen, ob die Beschlüsse der hohen Versammlung vom 9. August erledigt sind durch den Erlaß des Kriegs-Ministers an die Offiziere der Armee. Bevor ich dazu übergehe, gestatten Sie mir eine rein persönliche Bemerkung. Ich will nur in meinem Namen erklären, daß, wie ich auch den Erlaß an die Offiziere beurtheilen möge, ich mich davor verwahren will, daß man hierin weder ein Mißtrauens-, noch ein Vertrauens-Votum für das Ministerium finden möge. Ich will mich hier nicht in Diskussionen über Persönlichkeiten einlassen; ich bin der Meinung, meine Herren, daß es bei der jetzigen Lage der Sache nothwendig ist und auch in dem Charakter konstituirender Versammlungen liegt, lediglich die Sache ins Auge zu fassen und, ohne sich um Persönlichkeiten zu bekümmern, ruhig ihren Weg zu gehen.

Erst dann, wenn die Versammlung auf Hindernisse stößt, erst dann wird sie allerdings die Personen ins Auge zu fassen haben, welche diese Hindernisse bereiten. Ich komme nun zur Sache. Ich muß zuerst fragen, was ist denn eigentlich Veranlassung zu unserem Beschlusse vom 9. August, welcher so bedeutende Konflikte herbeigeführt hat, gewesen. Meine Herren! Wir alle haben schon vor dem 9. August gefühlt, welche Spannung zwischen Heer und Volk, zwischen Heer und National-Versammlung obwaltet. Wir haben gefühlt, daß die Reaction auf das Heer rechnet, daß sie hofft, im Heere eine Stütze zu finden. Wir sind uns der Gefahr bewußt gewesen, welche in dieser Spannung liegt. Wir sehen ein, daß Preußen nur dann stark und kräftig, daß es nur dann eine kräftige Stütze für Deutschland sein kann, wenn die Spannung zwischen Heer und Volk aufhört, wenn Einigkeit zwischen Krone und National-Versammlung, zwischen Heer und Volk herrscht. Mit diesem Bewußtsein in unserem Innern, meine Herren, kamen die schweidnitzer Ereignisse.

Eben dies Bewußtsein und allerdings auch noch die matte Er-

klärung des damaligen Ministeriums veranlaßten die Anordnung der schweidnitzer Kommission, veranlaßten, daß wir den Steinschen Antrag mit großer Majorität annahmen, veranlaßten, daß auch das Schultzsche Amendement durch Majorität Annahme fand, gleichviel, ob die Majorität aus 1 oder 100 Stimmen bestand. Der Zweck dieser Anträge war kein anderer, als jene Spannung zu beseitigen, Einigkeit herbeizuführen. Das Ministerium schwieg 4 Wochen, dadurch wurde der zweite Steinsche Antrag und die Diskussion des 7. September herbeigeführt. Ich war der Ansicht, daß es nützlich sei, die Form zu wahren und Mißverständnisse zu beseitigen; deshalb stellte ich mein Amendement. Hierin weiche ich von dem Redner, der vor mir gesprochen hat, ab; das Amendement fiel und mußte fallen bei der Fragestellung, wie sie beliebt wurde. Die, welche für das Amendement stimmten, hatten sich schon vorher klar machen müssen, was geschehen solle, wenn diese Amendements sämmtlich fielen. Wir sahen klar, daß wir lediglich die Wahl hatten zwischen der Achtung vor der Majorität und, einer wenn Sie wollen, nicht erheblichen Formverletzung. Nach unserer Ueberzeugung konnte kein Zweifel übrig bleiben, wir hielten die Majorität aufrecht und stimmten für den Steinschen Antrag. In dieser Weise ist ein Theil der Majorität gebildet, und ich nehme keinen Anstand, dies unumwunden hier zu erklären.

Ich habe vorher gesagt, es sei von der höchsten Wichtigkeit, speziell nachzuweisen, ob in dem Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers an die Offiziere dem Beschlusse der National-Versammlung genügt sei. Ich werde dies Punkt für Punkt thun.

In dem ersten Passus des Steinschen Antrags wird gefordert, daß die Offiziere vor reactionairen Umtrieben gewarnt werden sollen. Das ist, wie Sie gehört haben, in den Erlaß wörtlich aufgenommen worden. In dem zweiten Satz des Steinschen Antrags wird die Annäherung zwischen Bürger und Soldaten verlangt. Der Erlaß an die Offiziere sagt, daß die Vorgesetzten mit allen Kräften auf ein gutes Einvernehmen zwischen Militair und Civil hinwirken sollen.

Ich halte dadurch den zweiten Satz des Steinschen Antrags für erledigt; denn eben so wenig, wie man mir befehlen kann, wenn ich nicht will, mit dem Militair umzugehen, eben so wenig kann man dem Militair befehlen, mit mir Umgang zu pflegen. Das gute Einvernehmen fördern, die Vermeidung von Konflikten, das ist der Hauptpunkt in jenem Theile des Steinschen Antrags, und der ist in dem Erlasse aufgenommen. Drittens sagt der Steinsche Antrag, daß die Offiziere beitragen sollen, den constitutionellen Rechtszustand zu verwirklichen. Lassen Sie uns vergleichen, welche Stellen des Armee-Befehls sich darauf beziehen. Ich bin der Meinung, daß die Worte, welche ausdrücken, daß ein einmüthiges Zusammenwirken aller Gewalten im Staate stattfinden soll, daß selbst jeder Schein einer Spaltung vermieden werden muß, und daß die freie Entwickelung des constitutionellen Lebens nicht von dem Militair bedroht, sondern geschützt werden soll, ich bin der Meinung, daß diese drei Stellen in dem Erlasse an die Offiziere den Steinschen Antrag vollständig erledigen. Es handelt sich jetzt noch um das Amendement des Abgeordneten Schultz. Ich muß darauf zurückkommen, daß der Herr Abgeordnete Schultz sich selbst vor dem Verlangen einer Inquisition der Gesinnung verwahrt hat, und wenn ich dies ausschließe, so ist der Kern des Schultzschen Amendements der, daß die Offiziere, welche mit den constitutionellen Prinzipien nicht einverstanden sind, nicht mehr im Heere dienen können. Sehen Sie unbefangen den Erlaß an die Offiziere an, so müssen Sie allerdings diese Bestimmung darin finden; es ist ausdrücklich gesagt, daß reactionaire Tendenzen nicht **geduldet** werden sollen; es ist ferner gesagt, daß dergleichen Bestrebungen unverträglich seien mit der Stellung des Offiziers in der Armee. Es kann also kein Zweifel darüber obwalten, wenn sich Offiziere dennoch reactionaire Bestrebungen zu Schulden kommen lassen, ja, wenn sie nur reactionaire Tendenzen verfolgen, daß der Herr Kriegs-Minister durch seine eigenen Worte gebunden ist, sie aus der Armee zu entfernen. Ich kann also nicht umhin, ausdrücklich und unumwunden auszusprechen, daß ich durch den Erlaß an die Offiziere unseren Beschluß vom 7. September für erledigt erachte. Ob dieser Erlaß an die Armee das herbeiführen wird, was wir wünschen, ob er wirklich die Einigkeit zwischen Krone und National-Versammlung, zwischen Heer und Volk herbeiführen wird, hängt freilich nicht von dem Blatte Papier, sondern lediglich von dem Geiste ab, in welchem die Verwaltung geführt wird. Darüber können wir Befürchtungen hegen; wir haben aber zur Zeit noch kein Urtheil. Es ist möglich, daß wir gerüstet sein müssen auf einen Kampf mit der Reaction; aber ich bin der Meinung, daß derjenige der Stärkste ist, der mit der Energie Mäßigung und Ruhe verbindet. Ich erlaube mir noch, auf die Punkte zurückzukommen, welche der Herr Interpellant selbst berührt hat: Er sagte, daß in dem Steinschen Antrage ein Armeebefehl verlangt wird. Meine Herren! Es wird in diesem Antrage ein Befehl an die Armee verlangt, worin den Offizieren das Verlangte gesagt werde. Das ist eine Form, die allerdings bis jetzt, so viel mir bekannt, nicht vorkommt. Die Befehle an die Offiziere gehen stets den Weg von Instanz zu Instanz durch alle Vorgesetzte herunter; daß diese Befehle auch zur Kenntniß der Soldaten kommen, darüber kann kein Zweifel herrschen, denn jedes Wort, was hier gesprochen wird, wird niedergeschrieben, wird im ganzen Lande gehört; wir sprechen vor der Welt, also auch vor der Armee. Ich kann daher in dieser Form kein Bedenken gegen die Ausführung unserer Beschlüsse finden. Das zweite Bedenken, welches der Abgeordnete Par ausgesprochen hat, verstehe ich so: ob der Eid, auf den in dem Erlasse hingewiesen wird, erst für die Zukunft bindend sein soll. Meine Herren! Die betreffende Stelle in dem Armeebefehl lautet folgendermaßen:

> „Dieselben sind zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie, nach dem von Sr. Majestät der National-Versammlung vorgelegten Verfassungs-Entwurfe, gleich den Civil-Beamten zur Aufrechterhaltung der Verfassung seiner Zeit eidlich werden verpflichtet werden, und daß mit Uebernahme solcher Verpflichtung alle anticonstitutionellen Bestrebungen, wie sie überhaupt mit der Stellung eines Offiziers in der Armee unverträglich sind, in Widerspruch stehen würden."

Dieser Zwischensatz:

> „wie sie überhaupt mit der Stellung eines Offiziers in der Armee unverträglich sind"

läßt keinen Zweifel übrig, daß man sich nicht blos auf die Zukunft bezieht, auf die Zeit, wenn sie den Eid auf die Verfassung geleistet haben werden, sondern daß jetzt von diesem Augenblicke an alle reactionairen Bestrebungen ausgeschlossen sind. Dies, meine Herren, ist der Inhalt des Erlasses. Ich kann also nicht umhin, mich mit demselben einverstanden zu erklären unter der Verwahrung, die ich vorher eingelegt habe.

(Bravo!)

Abgeordn. Schultz (von Wanzleben): Meine Herren! Ich habe schon bei der Debatte vom 7. September erklärt oder mich wenigstens der Erklärung angeschlossen, daß bei dem Erlasse eines Armee-Befehls nach dem Beschlusse vom 9. August ich nicht auf den eigensten Worten des Beschlusses vom 9. August bestehen könne, noch wolle, noch dies je im Auge gehabt habe. Von dieser Erklärung ausgehend, kann ich natürlich auch den so eben verlesenen Armee-Befehl keiner anderen Kritik unterwerfen, als ob er im Allgemeinen dem Beschlusse vom 9. August entspräche. In dieser Beziehung bin ich mit dem einverstanden, was der so eben abgetretene geehrte Redner gesagt hat, und würde auch, wenn ich davon ausgehe, daß dieser Erlaß auf Grund des Beschlusses vom 9. August ergangen ist, ihn nicht anders zu interpretiren vermögen, als dahin, daß er, sobald man die darin gebrauchte diplomatische Sprache versteht, Alles enthält, was damals verlangt wurde. Das einzige Bedenken, welches ich meinerseits habe, möchte weniger aus dem Inhalte dieses Armee-Befehls, als aus den gegenwärtigen Umständen und den Antecedentien derjenigen Personen, welche ihn erlassen haben, hervorgehen. Ich glaube, daß diese beiden Thatsachen dabei sehr erheblich ins Gewicht fallen dürften, gerade bei denjenigen, an welche dieser Erlaß gerichtet und die ihn unter der Hand auf dem gewöhnlichen Wege der Vorzeigung bis zu den unteren Chargen weiter zu publiziren haben. Indessen bin ich damit einverstanden, daß aus diesen Motiven gegen den Erlaß, welcher so eben mitgetheilt worden, für den Augenblick nichts weiter hergenommen werden kann. Das Einzige, weswegen ich mich gegen den Erlaß habe einschreiben lassen, ist, daß ich keineswegs in der Form des Erlasses eine Erledigung der Beschlüsse vom 9. August finde. Es ist zwar gesagt worden, daß es so der übliche Gang sei; ich glaube aber, daß es nothwendig ist, daß dieser Erlaß der Vorgesetzten nicht blos bis zu den untersten Chargen, sondern allgemein bekannt werde. Dies geschieht durch die Form, welche am 9. August gewünscht wurde. Wir haben damals einen Armee-Befehl gewünscht, einen Befehl, wie wir deren ja als merkwürdige stylistische Uebungen lesen, wie sie der General Wrangel hier und der Graf Brandenburg in Breslau bekannt machten. Ich würde nur dann unseren Beschluß durch diesen Erlaß als erledigt betrachten können, wenn das Ministerium die Ober-Befehlshaber anweist, diesen seinen Erlaß durch einen Armee-Befehl zur öffentlichen Kenntniß der ganzen Armee zu bringen, denn es kommt nicht nur darauf an, daß man die Offiziere davon vollständig benachrichtige, was in dem Erlasse gesagt ist, sondern es muß zur Beruhigung des ganzen Landes dienen, daß dieser Erlaß an die Offiziere zur allgemeinen Kenntniß gelange. Auch der Gemeine muß unterrichtet werden, was von den Offizieren gefordert wird. Es liegt darin für sie eine Garantie mehr zu willigem Gehorsam, wenn sie wissen, die Offiziere sind mit der Neuzeit einverstanden, wenn man die Ueberzeugung hat, daß sie in Harmonie mit den constitutionellen Errungenschaften handeln. Wenn also auch der Inhalt dieses Erlasses genügen möchte, so kann ich mich doch nicht mit seiner Form einverstanden erklären, weil er nicht in Form eines Armeebefehls erlassen. Ich behalte mir daher ein Weiteres vor.

Abgeordn. Parrisius: Ich habe am 9. August nicht allein für den Steinschen Antrag, sondern auch für das Schultzsche Amendement mit vollem Bewußtsein gestimmt. Ich habe am 7. September für den Steinschen Antrag gestimmt, weil ich der Ansicht war, daß die Würde der Versammlung aufrecht erhalten werden müsse, und daß die Souverainetät des Volkes auf diese Weise allein zur Geltung

gebracht und anerkannt würde. Jetzt, meine Herren, ist uns in Folge dieser Beschlüsse, welche gefaßt sind, seitens des Herrn Minister-Präsidenten und Kriegs-Ministers ein Armeebefehl vorgelegt worden. Es ist unsere Pflicht, als Vertreter des Volkes, fern von allen persönlichen Rücksichten, fern von allen persönlichen Gefühlen, objektiv zu prüfen, ob der Wille des Volkes, ob der Beschluß der Kammer zur Ausführung komme. Ich, nach meiner subjektiven Ansicht, muß sagen, daß ich vollständig befriedigt worden bin. Wie mein verehrter Freund von Unruh nachgewiesen, ist alles dasjenige, was in dem Steinschen Antrage und dem Schultzschen Amendement verlangt wird, alles dies finden wir in dem Armeebefehl enthalten. Es hat dies auch der verehrte Abgeordnete, der so eben die Tribüne verlassen, mit Freimuth und Aufrichtigkeit und entfernt von allen Parteirücksichten anerkannt, nur ein Bedenken hat er ausgesprochen. In Betreff der Form, in welcher der Armeebefehl erlassen, hat er eine Abweichung von unserem Beschlusse gesehen. Meine Herren! Ich kann in dieser Beziehung seine Meinung nicht theilen; einmal bin ich nicht der Ansicht, daß es in der Art und Weise, wie eine gesetzgebende Versammlung, wie eine Versammlung, welche das Volk vertritt, zu verfahren hat, liegt, sich um die Form ängstlich zu kümmern. Die Form ist Sache des Ausführenden, aber ich gehe noch weiter. Ich bin entschieden der Ansicht, daß in der Art und Weise, wie der Armeebefehl erlassen, daß die Form, welche gewählt, durch welche derselbe verwirklicht ist, die allein richtige und angemessene ist. Wenn ein bloßer Armeebefehl, der, wie der Wrangelsche, nichts weiter als eine Ansprache, eine Proclamation an die Truppen ist, erlassen wäre, so könnte er die Wirkung nicht haben, wie wir sie verlangen. Es ist dadurch, daß der Erlaß des Kriegs-Ministers an die zuständigen Behörden gerichtet, daß er an die General-Kommandos ergangen und an die Offiziere zur Nachachtung mitzutheilen ist, vollständig anerkannt, daß die Ansichten, welche in dem Erlasse niedergelegt sind, daß namentlich die bestimmte Erklärung des Kriegs-Ministers, reactionaire Tendenzen nicht dulden zu wollen, daß es unverträglich sei mit der Stellung der Offiziere, sich dem Geiste der Zeit zu widersetzen, mit Ernst zur Ausführung gebracht werden sollen. Der Befehl des Kriegs-Ministers muß im dienstlichen Wege zur Geltung gebracht werden. Man kann es nicht verlangen, man könnte es nicht billigen, daß eine Behörde, wie das Ministerium, da, wo ein gesetzlicher zum Zwecke führender Weg vorhanden ist, diesen Weg verlasse und einen außergewöhnlichen Weg wähle, wie den einer Proclamation an die Truppen. Wir müssen nicht verkennen, daß in der Art und Weise, wie der in Rede stehende Erlaß zur Ausführung gebracht wird, gerade eine Garantie liegt, daß es Ernst mit dem Befehle ist, und daß er auch befolgt wird.

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Stein hat auf den Schluß der Debatte angetragen.

„Wird dieser Antrag unterstützt?"

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es würde nunmehr der Abgeordnete Stein das Wort haben für den Schluß.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Ich beantrage den Schluß der Debatte; ich freue mich, aussprechen zu können, daß das Ministerium die Beschlüsse in dem Sinne ausgeführt hat, wie wir sie am 9. August und 7. September gefaßt haben;

(Bravo.)

ich freue mich, daß das gegenwärtige Ministerium diese Beschlüsse ausgeführt, denen das frühere Ministerium sich widersetzt hat, die das frühere Ministerium für inconstitutionell erklärte.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich bin nicht sowohl gegen den Schluß im Allgemeinen, als nur aus dem einfachen Grunde, weil eine Frage unseres Kollegen Par noch nicht beantwortet ist. Ich erlaube mir, sie zu wiederholen. Der Kollege Par hat mit etwas anderen Worten gesagt: Wie der Herr Kriegsminister die Stellung der Armee zu dem Zwischenzustande, worin wir uns jetzt befinden, betrachte, und ob er sie so betrachte, daß die Armee schon jetzt anerkennen müsse, daß der Diensteid, den sie dem früheren Träger der Souverainetät geleistet, auf die jetzigen Träger der Souverainetät, welche wir in diesem Augenblicke mit der Krone theilen, von ihm übergegangen sei; ob diese Verpflichtung vom Kriegsminister anerkannt sei; ob sie von der Armee anerkannt werden solle. Daß wir uns mit dem Erlasse einverstanden erklären, dafür werde auch ich sein, um so mehr, da wir Gelegenheit haben, recht scharf zuzusehen, ob und wie er ausgeführt wird.

Abgeordn. Baumstark: Ich bitte ums Wort über meinen früheren Antrag.

Vice-Präsident Phillips: Der Schluß ist unterstützt, also kann ich die Debatte jetzt nicht gestatten.

Abgeordn. Baumstark: Ich werde keine Debatte veranlassen.

Vice-Präsident Phillips: Ich kann jetzt nur die Frage stellen:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität. Die Debatte ist also geschlossen. Der Abgeordnete Baumstark hat einen dringenden Antrag eingereicht; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. Baumstark: Ich habe einen dringenden Antrag in Bezug auf diese Interpellation und zum Schlusse der Diskussion eingereicht. Ich nehme ihn aber jetzt zurück aus dem Grunde, weil Männer der verschiedensten Ansichten, die in der Versammlung herrschen, Männer, welche aus verschiedenen Gründen am 9. August und 7. September so und so gestimmt, jetzt erklärt haben, daß sie durch den Erlaß des Kriegs-Ministeriums in Bezug auf die Beschlüsse vom 9. August und 7. September befriedigt seien. Da Sie jedoch noch keinen von meinen Freunden, also noch keinen der Anderen gehört haben, die gegen jene Beschlüsse gestimmt haben, so wollte ich nur auch noch für uns, obschon es sich wohl von selbst versteht, erklären, daß wir, meine Freunde und ich, nach dem Inhalte dieses Erlasses vom 23. September ebenfalls die Sache für erledigt erklären.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Phillips: Auf der Tagesordnung, zu der wir nun übergehen werden, steht der Kommissions-Bericht über die zur Geschäftsordnung eingegangenen Abänderungs-Vorschläge. Es sind indessen verschiedene Anträge eingereicht, die den Vorrang beanspruchen, und namentlich ein Antrag des Abgeordneten Stein.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, die Bemerkung zu machen, ob es nicht gut wäre, wenn dieser Armee-Befehl sogleich gedruckt werden könnte.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß, in Konsequenz der am Freitag gefaßten Beschlüsse, die Versammlung gewiß dem Antrage des Abgeordneten Berends beitreten wird, dieser Angelegenheit die möglichst größte Publizität zu geben.

Dürfte ich den Abgeordneten Stein ersuchen, seinen Antrag zu verlesen?

Abgeordn. Stein: Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das hohe Staats-Ministerium die Noten und Schriften, welche

1) zwischen dem früheren Ministerium und dem ehemaligen Bundestags-Gesandten,
2) zwischen dem gegenwärtigen Ministerium und der deutschen Centralgewalt, resp. dem Reichs-Ministerium zu Frankfurt a. M., gewechselt worden sind,

namentlich alle diejenigen Noten und Schriften, die auf die Huldigung des Heeres am 6. August d. J. Bezug haben, zur Kenntnißnahme der Versammlung mittheile."

Der Antrag ist am 5. September gestellt worden und muß jetzt einige Veränderungen erleiden.

Ad 1 muß es heißen:

„Zwischen dem Ministerium Camphausen",

und ad 2 muß es heißen:

„Zwischen dem Ministerium von Auerswald",

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Unsere Geschäfts-Ordnung enthält eine große Lücke in Bezug auf solche Fälle, wie der eben vorgekommene. Ich glaube, wir müssen uns hier nach der Praxis anderer constitutionellen Staaten richten. Das Mitglied des Hauses, welches die Vorlage der Korrespondenz mit anderen Staaten verlangt, richtet im Wege der Interpellation diesen Antrag an das Ministerium, und dies erklärt, ob es im Stande ist, diese Vorlage zu machen. Das ist der Weg in anderen Ländern, und ich schlage vor, daß wir auch hier diese praktische und nützliche Form beobachten.

Vice-Präsident Phillips: Ich würde den Abgeordneten Stein ersuchen, die Abänderung, die er wünscht, in seinen Antrag einzutragen, damit nachher kein Irrthum entsteht.

(Pause, während welcher der Abgeordnete Stein die Aenderung vornimmt.)

Ich erlaube mir nunmehr den Antrag, den ich in der veränderten Form verlesen werde, zur Unterstützung zu stellen. Er lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das hohe Staats-Ministerium die Noten und Schriften, welche

1) zwischen dem Ministerium Camphausen und dem ehemaligen Bundestags-Gesandten,
2) zwischen dem Ministerium von Auerswald und der deutschen Centralgewalt, resp. dem Reichsministerium zu Frankfurt a. M., gewechselt worden sind,

namentlich alle diejenigen Noten und Schriften, die auf die Huldigung des Heeres am 6. August d. J. Bezug haben, — zur Kenntnißnahme der Versammlung mittheile."

(Findet dieser Antrag Unterstützung?)

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß er vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

(Geschieht hinreichend.)

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß der eben gestellte Antrag vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

(Es hat sich nur die Minorität erhoben.)

Der Antrag wird also zur gewöhnlichen Tages-Ordnung kommen.

Es ist mir so eben von dem Herrn Abgeordneten Temme ein dringender Antrag eingereicht worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Dieser Antrag lautet:

Die Interpellation des Abgeordneten Brill gleich nach dem Steinschen Antrage zur Diskussion zu bringen.

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird zahlreich unterstützt.)

Findet es ferner Unterstützung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Wird ebenfalls ausreichend unterstützt.)

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Es hat sich die Majorität dafür entschieden.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Temme, die Dringlichkeit seines Antrages zu motiviren.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Der kommandirende General der Provinz Schlesien, Graf Brandenburg, hat unter dem 21sten d. M. einen Corpsbefehl erlassen, welcher im schreiendsten Widerspruch steht mit dem, was wir heute, namentlich vom Ministertische aus, gehört haben. Es ist dadurch nicht nur eine ganze Provinz in die größte Beunruhigung gesetzt, sondern es ist auch das ganze Land in die Besorgniß gekommen, daß die kommandirenden Generale, trotzdem, daß sie bereits durch den Erlaß des Ministers von Schreckenstein gegen reactionaire Tendenzen im Allgemeinen, wenn auch ungenügend, verwarnt waren, dennoch den Befehlen des Ministeriums sich nicht unterwerfen. Es ist dringendste Pflicht, daß wir Beruhigung in das Land hineinbringen; es ist dies um so mehr Pflicht, weil gegenwärtig das Ablösungsgesetz und andere wichtige Vorlagen nicht haben zur Debatte und Beschlußnahme kommen können und deshalb bereits Unruhen in der Provinz Schlesien ausgebrochen sind. Wir müssen die Provinz Schlesien und das ganze Land beruhigen; aus dem Grunde habe ich den Antrag gestellt, daß die Brillsche Interpellation sofort zur Diskussion kommen möge.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung zu fragen:

Ob sie aus den angeführten Dringlichkeitsgründen die sofortige Zulassung der Brillschen Interpellation beschließt?

(Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordn. Brill, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Brill:

Schleunige Interpellation

an

das hohe Staats-Ministerium.

Der kommandirende General des 6ten Armee-Corps, Graf Brandenburg, hat den 21. September 1848 folgende Bekanntmachung zu Breslau erlassen:

Die Vorfälle der letzten Tage haben von neuem bethätigt, daß die mit gesetzmäßiger Freiheit nothwendig verbundene Ordnung sich noch immer nicht hier am Orte so befestigt hat, wie die Ruhe und Wohlfahrt der Stadt es erfordern. Wenn deren Herbeiführung auch zunächst Sache der Civil-Behörden und der ihnen durch die Bürgerwehr zur Verfügung gestellten Mittel ist, so sind doch auch Exzesse gegen Militairwachen, so wie der Bewachung des Militairs anvertraute Gebäude und gegen Militair-Personen in Bezug auf ihr dienstliches Verhalten vorgekommen, die in der Zeit größerer Erregung nachgesehen werden konnten, die es aber gegenwärtig der Militair-Behörde zur Pflicht machen, in dieser Beziehung unter allen Umständen ferneren Uebergriffen auf das bestimmteste zu begegnen.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses mache ich daher hiermit öffentlich bekannt:

1) Das Militair schreitet mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ein, wenn die desfallsige Requisition durch die Polizeibehörde, in Breslau durch den Magistrat, an dasselbe ergeht.
2) Es rückt auf Anordnung der Militair-Behörde unmittelbar aus, sobald Militairwachen, so wie der Bewachung des Militairs anvertraute Gebäude oder Militair-Personen bedroht werden, und stellt sich zu deren Schutz auf, wenn es erforderlich werden sollte.
3) Es schreitet in den vorgedachten Fällen unmittelbar ein, wenn die Polizei-Behörde oder die Bürgerwehr gar keinen oder ungenügenden Schutz gewährt und die Bedrohung der ad 2. gedachten Punkte und Personen in grobe Insulte oder Thätlichkeiten ausartet.
4) Die für Wachen, Patrouillen und Posten geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Gewährung von Schutz und Hülfe bleiben durch obige Bestimmungen unberührt.

Ich hege die Ueberzeugung, daß in allen Fällen, wo dem Militair die Pflicht obliegt, einzuschreiten, dies dennoch stets in gemeinsamem Wirken mit der Bürgerwehr geschehen wird, wozu jederzeit die Hand zu bieten die Militair-Behörden angewiesen sind. Das Verhalten der letzteren während einer halbjährigen unruhigen Zeit gewährt genügende Bürgschaft, daß in allen Fällen mit der Rücksicht verfahren werden wird, welche die in Händen habende Macht anzuwenden gestattet, insoweit der nothwendig zu erzwingende Erfolg dies zuläßt. Im äußersten Falle wird dies aber rücksichtslos auf die Folgen, die daraus entstehen müssen, und vor denen ich hiermit alles Ernstes warne, geschehen.

Als kommandirender General in der Provinz liegt mir aber auch in Vereinbarung mit dem Königlichen Ober-Präsidium die Pflicht ob, im äußersten Falle selbst unter alleiniger Verantwortung die Ruhe und Ordnung überall unter Anwendung der gesetzlichen Mittel herzustellen. Ich versehe mich dabei mit voller Zuversicht der Unterstützung von der großen Mehrzahl aller wohlgesinnten Einwohner, die mit Ruhe den gesetzlichen Ergebnissen der Zukunft entgegensehen, um mit Ernst und Kraft dem wühlerischen Treiben entgegenzuwirken, durch das so viele Verführte schon ins Unglück gebracht sind.

In obiger Eigenschaft warne ich aber alle Bewohner der Provinz und fordere sie auf, sich von dem wühlerischen Treiben nicht hinreißen zu lassen, da mir mit der Pflicht auch die Mittel zu Gebote stehen, dem Gesetz Nachdruck zu verschaffen.

Diese Bekanntmachung ist an alle Militairbefehlshaber der Garnisonen im Bereich des 6. Armee-Corps zur weiteren Veröffentlichung und Nachachtung in vorkommenden Fällen ergangen.

Breslau, den 21. September 1848.

Der kommandirende General des 6. Armee-Corps
(gez.) Graf von Brandenburg.

Aus dieser Bekanntmachung geht noch deutlicher als aus dem Armeebefehl des Generals von Wrangel vom 17. d. M. hervor, daß eine förmliche Militair-Regierung nicht nur in den Marken, sondern auch in den übrigen Provinzen beabsichtigt wird.

Ich interpellire nun das hohe Staats-Ministerium dahin:

1) Sind neuerdings Kabinets-Ordres oder ministerielle Instructionen erlassen, nach denen
   a) das Militair ohne Weiteres nur auf Anordnung der Militairbehörden ausrückt, sobald Militair-Personen bedroht werden;
   b) nach denen das Militair unmittelbar einschreitet, wenn die Polizeibehörde oder die Bürgerwehr gar keinen oder ungenügenden Schutz gewährt;
   c) nach denen also nur der Militairbehörde die Beurtheilung darüber zusteht, ob die Polizeibehörde oder die Bürgerwehr genügenden oder ungenügenden Schutz gewährt;
   d) nach denen der kommandirende General in der Provinz nur unter seiner Verantwortung die Ruhe und Ordnung überall unter Anwendung der gesetzlichen Mittel herzustellen, die Verantwortung der Civilbehörde aber, in diesem Falle des Ober-Präsidiums in der Provinz, ausgeschlossen bleibt;
   e) nach denen der kommandirende General allein mit Umgehung des Königl. Ober-Präsidiums eine Warnung an alle Bewohner der Provinz ergehen läßt, sich von dem sogenannten wühlerischen Treiben nicht hinreißen zu lassen?
2) Wenn solche der National-Versammlung unbekannte Kabinets-Ordres oder ministerielle Instructionen nicht erlassen worden sind, was gedenkt das Kriegs-Ministerium dieser auf kein Gesetz sich gründenden Bekanntmachung des kommandirenden Generals Grafen von Brandenburg gegenüber zu thun?

Vice-Präsident Phillips: Formell muß ich noch die Frage thun:

Ob diese Interpellation unterstützt wird?

und ersuche diejenigen Herren, die sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Ich erlaube mir nun die Frage an den Herrn Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister, ob und wann diese Interpellation beantwortet werden wird.

Minister-Präsident General von Pfuel: Mir ist diese Sache ganz unbekannt, und ich bin also nicht im Stande, eher darauf zu antworten, — indem ich manche Rückfrage machen muß — als in der ersten Sitzung der nächsten Woche.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner der Vorrang vor der Tages-Ordnung beansprucht worden von dem Abgeordneten Räntsch für seinen Antrag. Ich ersuche den Abgeordneten Räntsch, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Räntsch: Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß das Ministerium für Agrikultur veranlaßt werde, der Stadt Tempelburg, in Bezug auf ihre im Jahre 1839 eingeleitete Gemeinheitstheilung und Ackerseparation, welche durch Erkenntniß zweiter Instanz des Königlichen Revisions-Kollegiums vom 28. August 1846 festgestellt worden, wogegen jedoch die Mehrzahl der Interessenten den Einwand einer betrüglichen Verkürzung durch erwiesene Bestechung der Geometer erhoben haben, ein weiterer Rechtsweg, insbesondere eine Nullitätsklage auf Grund des stattgefundenen Betruges eröffnet und eine anderweitige Gemeinheitstheilung eingeleitet werde."

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Ob der Antrag unterstützt wird?

Diejenigen, die ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Findet es Unterstützung, daß der Antrag vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

Diejenigen, die dies unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß der Antrag vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

Diejenigen, die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Räntsch: Ich bitte, daß mein Antrag der Fach-Kommission überwiesen werde.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner von dem Abgeordneten Jacobs ein Antrag eingereicht worden, für welchen der Vorrang vor der Tages-Ordnung beansprucht wird. Ich bitte denselben, ihn zu verlesen.

Abgeordn. Jacobs:

„Die Versammlung wolle beschließen:

daß die Ausfuhr von Getraide aufhören soll, sobald der Roggen bis 5½ Thaler und der Weizen bis 6½ Thaler pro Malter im Preise gestiegen ist."

Vice-Präsident Phillips:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Es ist ferner ein Antrag des Abgeordneten Nees von Esenbeck eingereicht worden, welcher den Vorrang vor der Tages-Ordnung wünscht. Ich ersuche den Abgeordneten Nees von Esenbeck, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Nees von Esenbeck:

„Der Herr Justiz-Minister möge, in Erwägung, daß das von der National-Versammlung in ihrer 45sten Sitzung beschlossene Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit dem Volke nicht einen Augenblick hätte vorenthalten werden sollen, erklären, wann dieses Gesetz, und zwar in der kürzesten Frist, Gesetzeskraft erhalten werde."

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Findet diese Interpellation Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sie unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Findet es Unterstützung, daß diese Interpellation vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Geschieht.)

Ist ebenfalls unterstützt.

Beschließt die hohe Versammlung, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich würde mir nunmehr zunächst die Frage erlauben: Ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll?

Justiz-Minister Kisker: Sofort!

Vice-Präsident Phillips: Dann ersuche ich den Herrn Abgeordneten, seine Interpellation einführen zu wollen.

Abgeordn. Nees von Esenbeck: Meine Interpellation bedarf wohl wenig zur Einleitung. Es war dieses Gesetz ein dringendes Bedürfniß für Viele, für einen großen Theil der Bevölkerung. Vielleicht hat man gezögert, ihm Gesetzeskraft zu geben, weil man geglaubt hat, es beziehe sich hauptsächlich auf Sicherstellung gemeiner Verbrechen; allein es geht eine Art von Verbrechen jetzt durch das Volk, welches von der Revolution eine Sanction erhalten hat. Es sind dies die sogenannten politischen Verbrechen, und es mögen sich Viele an das Herz fühlen und sich fragen, ob sie selbst persönlich jetzt noch sicher seien vor dem Gesetz, das in dieser Hinsicht bisher noch geschwiegen hat. Es ist eine Art von Induction, worin man verfallen ist. Nach der Revolution schwieg das politische Gesetz, man möchte sagen, es war erfüllt, denn es war gerade das geschehen, was es verboten hat, in Masse und in Kraft; und in dieser Vorstellung, daß dieses Gesetz todt sei, vergingen Monate und noch längere Zeit. Während dieser Zeit fühlten sich Viele berufen, im Geiste der Freiheit zu reden und zu handeln. Nun, nachdem wir hier versammelt sind und die Revolution auf friedlichem Wege zu einer glücklichen Ausgleichung bringen wollen, da kommt es wieder hervor. Es ist nicht angekündigt, sondern es verhaftet und straft. Es muß demjenigen, der mit gutem Vertrauen gehandelt hat, als eine Ungerechtigkeit erscheinen, daß das Schwert über seinem Haupte schwebt, daß das Gesetz, welches er todt glaubte, nun aus seinem Scheintode wieder erwacht, und das ist es, weshalb eigentlich Jeder, der es wohlmeint mit der Nation und Unruhe und Aufregung vermieden wissen will, sehnlichst wünscht, daß nicht nur die Beschützung der Personen, namentlich die gegen politische Verhaftung nach altem Gesetz, nicht erfolge, sondern auch, daß künftig, was dadurch gewissermaßen im voraus verheißen ist, in dem Gesetz selbst die nöthige Aenderung eintrete, daß die Vergehen der alten Zeit nicht mehr in der neueren Zeit zu hart bestraft werden. Ich bin zu dieser Interpellation noch besonders aufgefordert durch eine Petition von Seiten des hiesigen Bürgerwehr-Klubs, welche ich auf das Büreau niederlege, und ich frage den Herrn Justiz-Minister, wann und ob recht bald dieses Gesetz mit Gesetzeskraft erscheinen werde?

Justiz-Minister Kisker: Die Sache befindet sich in der Lage, daß die Publication des beschlossenen Gesetzes in den nächsten Tagen durch die Gesetz-Sammlung zu erwarten ist.

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Frage darüber, ob eine andere Interpellation des Abgeordneten Nees von Esenbeck, für die ebenfalls der Vorrang vor der Tagesordnung beansprucht wird, stattfinden soll. Ich ersuche zunächst den Herrn Abgeordneten, die Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Nees von Esenbeck: Meine Interpellation lautet:

Das hohe Ministerium wolle erklären, ob es das von dem abgetretenen Ministerium eingebrachte Gesetz zur Beschränkung des freien Versammlungsrechts (Sitzung vom 22. und 24. August) bei der National-Versammlung zu vertreten gewillt sei?

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Findet diese Interpellation Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Findet es Unterstützung, daß diese Interpellation vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß die Interpellation vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft, meine Herren.

(Unruhe und Widerspruch.)

Wir müssen die Skrutatoren ersuchen, die Zählung vorzunehmen.

(Ruf: Wir müssen erst andere Skrutatoren ernennen.)

Für dieses Lokal sind, so viel mir bekannt, noch keine Skrutatoren ernannt, es würde also vielleicht gehen, daß die bisherigen . .

(Nein! Nein!)

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte ums Wort. Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Gegenprobe machen zu lassen, dann wird es sich gleich herausstellen.

(Der Abgeordnete Dane meldet sich ums Wort zur Geschäfts-Ordnung, welches ihm der Präsident ertheilt.)

Abgeordn. Dane: Die Gegenprobe war in dem früheren Geschäfts-Reglement gestattet, ist aber in dem späteren aufgehoben, und es muß daher die Zählung vorgenommen werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich möchte mir die Frage erlauben: Ob die Herren, welche dort eben hereingetreten, als stehend anzunehmen sind.

(Ja! Ja!)

Dann, glaube ich, ist doch die Majorität vorhanden.

(Nein! Nein! Zählen, zählen.)

Da sich jetzt wieder mehrere Herren niedergesetzt haben, ist es die Minorität.

(Nein! Nein — Unruhe. — Glocke.)

Ich hatte gebeten, daß die Herren stehen bleiben sollten; dann bleibt nichts übrig, als ich muß mir erlauben, einige Skrutatoren zu ernennen.

Abgeordn. Otto (aus Trier): Der Herr Präsident hat eben die Erklärung abgegeben: „ich glaube, es ist die Majorität", und ich glaube, die Entscheidung liegt darin.

(Nein! Nein!)

Vice-Präsident Phillips: Meine persönliche Ansicht ist es; das Büreau ist aber zweifelhaft, meine Herren, und ich will nicht vorgreifen.

Es ist jetzt die Majorität.

(Widerspruch.)

Ich habe mit dem Büreau Rücksprache genommen, und dasselbe hat erklärt, es sei Majorität.

(Unruhe.)

Eine Stimme: Es kann nicht jeden Augenblick mit dem Ausspruch gewechselt werden.

Eine andere Stimme: Die Herren mögen doch die Güte haben, jeder nach seiner Partei überzugehen, dann wird man sie besser übersehen können.

(Tumult.)

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Abgeordnete hat nicht das Wort. Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Nees von Esenbeck, die Dringlichkeit der Interpellation zu motiviren.

(Unruhe.)

(Ruf: Die Abstimmung ist noch nicht entschieden.)

Ich habe erklärt, daß die Majorität vorhanden ist.

(Lärm.)

(Ruf: Der Herr Präsident hat zuerst die Minorität erklärt.)

Es sind nachträglich noch viele Herren hereingetreten, welche dort beim Eingang standen. Ich habe ausdrücklich erst gefragt, ob diese Herren, welche dort standen, als zustimmende gezählt werden können. Ich habe hierauf zuletzt das Büreau gefragt, dasselbe hat erklärt, ja, jetzt sei es die Majorität.

(Widerspruch.)

Der Schriftführer Schneider hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Schriftführer Schneider: Meine Herren! Es ist von dem Herrn Präsidenten erklärt worden, es solle gezählt werden. Als die Skrutatoren ernannt werden sollten, verging noch eine gewisse Zeit, während deren noch mehrere Mitglieder von ihren Plätzen aufstanden. Darauf hat das Büreau erklärt, daß die Majorität vorhanden sei. Es ist auch schon oft vorgekommen, daß, nachdem der Präsident erklärt hatte, das Resultat sei zweifelhaft, die Majorität nachträglich dadurch hervorgerufen ist, daß noch mehrere Mitglieder aufstanden. Ich trage darauf an, daß diejenigen Herren, die sich gegen den Ausspruch des Herrn Präsidenten erklären, zur Ordnung verwiesen werden.

(Heftiges Lärmen.)

(Bravo von der linken und der Ruf „zur Ordnung" von der rechten Seite.)

Vice-Präsident Phillips: Ich hoffe, es wird jetzt wieder Ruhe eintreten.

Abgeordn. Reichensperger: Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß erklärt worden ist, es solle nicht wegen der Abstimmung aufgestanden werden, sondern wegen der Ernennung der Skrutatoren. Alle diejenigen, die mehr aufgestanden waren, konnten nicht als solche gerechnet werden, welche für die Interpellation stimmen.

Es konnte ja ein Jeder aufstehen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist jetzt vom Büreau die Majorität ausgesprochen worden, dabei muß es bleiben. Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Hartmann: Unser Herr Präsident hat drei Erklärungen abgegeben, zuerst: „Ich glaube, es ist die Majorität", dann hat er ganz bestimmt gesagt: „es ist die Minorität", und endlich, als diese Erklärung abgegeben worden war, hat er gesagt: „es ist die Majorität." Welche dieser Erklärungen soll nun gelten?

(Ruf von der Linken: Die letzte.)

(gegen die Linke:) Nein, meine Herren! es muß die erste bestimmt ausgesprochene Erklärung gelten!

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Diejenigen Herren, welche nach der ersten Erklärung des Präsidenten: „Ich glaube, es ist die Majorität", sich niedersetzten, hatten angenommen, daß die Sache erledigt sei. Als es jedoch dem Präsidenten noch ferner zweifelhaft erschien und derselbe erklärte: „es sei die Minorität", erhoben sie sich wieder, und der Herr Präsident erklärte in Uebereinstimmung mit dem Büreau: „es sei die Majorität." Diejenigen Herren nun, welche eine solche Erklärung des Herrn Präsidenten nicht für gültig anerkennen wollen, lehnen sich damit gegen die Geschäfts-Ordnung, gegen das Grundgesetz unserer Berathungen, auf. Danach möge ihr Widerspruch beurtheilt werden.

Abgeordn. Duncker: Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Erklärung des Präsidenten zweifelhaft war, indem er einmal erklärte, es sei die Minorität, und dann, es sei die Majorität. Ich möchte mir aber die Bitte erlauben, daß wir mit diesem unerheblichen Gegenstande, den das Ministerium wahrscheinlich durch eine einfache Antwort erledigen wird, die Zeit nicht mit Streitigkeiten über das Resultat der Abstimmung hinbringen, sondern daß wir uns bei der letzten Entscheidung des Herrn Präsidenten beruhigen.

Abgeordn. Nees von Esenbeck: Ich ziehe, damit die Zeit, die uns jetzt von so hoher Wichtigkeit ist, nicht durch unnütze Streitigkeiten verloren wird, für heute meine Interpellation zurück.

(Bravo von der Linken.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Ostermann und Genossen haben für ihren Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung beansprucht, ich ersuche den Abgeordneten Ostermann, seinen Antrag vorzulesen.

Abgeordn. Ostermann: Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß der Gesetz-Entwurf vom 20. Juli 1848, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, unmittelbar nach Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes und des Berichtes und Gesetz-Entwurfes der Central-Abtheilung, wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagdservitutenrechts (Beschluß vom 5ten d. M.), in denjenigen Sitzungen zur Berathung komme, welche nicht zur Berathung der Verfassungs-Urkunde bestimmt werden."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Findet es Unterstützung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Wird unterstützt.)

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Ostermann, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Ostermann: Meine Herren! Wir sind wohl Alle darin einverstanden, daß die Vertheilung der Abgaben im ganzen Staate nach gerechten und gleichmäßigen Prinzipien erfolgen muß. Bei keiner anderen Steuer besteht aber eine größere Ungleichheit in der Vertheilung, als bei der Grundsteuer. In den westlichen Provinzen basirt die Vertheilung auf dem Kataster, einer Basis, welche dem Prinzip einer gerechten und gleichmäßigen Steuer-Vertheilung vollkommen entspricht. Wenn Sie einen Blick auf die von dem Ministerium uns überreichten Motive zu dem betreffenden Gesetzentwurf werfen, so werden Sie finden, daß in den übrigen Landestheilen etwa 120 Steuer-Arten existiren. Innerhalb dieser verschiedenen Steuer-Arten finden sehr große Verschiedenheiten statt. Es giebt in ihnen selbst viele Exemtionen und Privilegien, meistentheils zu Gunsten der Gutsbesitzer, von Corporationen und Instituten. Aus dieser Ungleichheit sind mannigfache Beschwerden und Klagen hervorgegangen. Insbesondere haben die westlichen Provinzen auf verschiedenen Provinzial-Landtagen und selbst auf dem Vereinigten Landtage wegen Ueberbürdung gegen die übrigen Landestheile Klage geführt.

Die westlichen Provinzen bilden nach dem Gebiet ungefähr ein Drittel des Staatsganzen, nach der materiellen Kraft aber mindestens zwei Fünftel. Sie werden mir zugeben, daß es von der größten Wichtigkeit ist, und daß, wenn, wie ich glaube, diese Klagen gerecht sind, sie nicht schnell genug beseitigt werden können. Sie werden ebenfalls zugeben, daß, wenn jene Klagen ungerecht sind, es ein großer Gewinn sein würde, wenn ein so großer Landestheil recht bald überzeugt wird, daß diese Klagen ungerecht sind.

Meine Freunde und ich verkennen es nicht, daß die Haupt-Aufgabe der hohen Versammlung darin besteht, die Verfassung festzustellen. Wir nehmen für unseren Antrag daher nur diejenigen Sitzungen in Anspruch, welche für die Berathung der Verfassungs-Urkunde nicht bestimmt sind oder bestimmt werden möchten. Ich ersuche Sie daher, meinen Antrag zu genehmigen.

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle nun die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung auf Grund der angeführten Dringlichkeitsgründe die sofortige Diskussion?"

und bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

Abgeordn. Ostermann (vom Platze): Es ist nur darauf angetra-

gen, in den noch übrigen Sitzungen die Diskussion des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist jetzt nicht von der Diskussion des Gesetz-Entwurfs die Rede, sondern von der des Antrags. Ich stelle die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung auf Grund der Dringlichkeitsgründe die sofortige Diskussion des Antrages?"

Diejenigen Herren, welche dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich eröffne also die Diskussion.

(Ruf nach Schluß.)

Dann muß ich um einen bestimmten Antrag bitten.

Wenn sich indeß kein Redner meldet, ist der Schluß von selbst herbeigeführt.

Ich muß mir nun die Frage erlauben, ob die Versammlung dem Antrage, den ich vorher noch verlesen lassen werde, beizutreten geneigt ist, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis (liest):

„Beschließt die hohe Versammlung, daß der Gesetz-Entwurf vom 20. Juli 1848, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung, unmittelbar nach Berathung des Bürgerwehrgesetzes und des Berichtes und Gesetz-Entwurfes der Central-Abtheilung wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagdservitutenrechtes (Beschluß vom 5ten d. M.), in denjenigen Sitzungen zur Berathung komme, welche nicht zur Berathung für die Verfassungs-Urkunde bestimmt werden?"

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage beizutreten?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu einem sehr dringenden Antrage der Abgeordneten Kruhl, Hanisch, Peterek u. s. w.

Abgeordn. Kruhl: Wir nehmen für heute unseren Antrag zurück und bitten, ihn auf die Tagesordnung am Donnerstag zu stellen.

Abgeordn. Pilet: Der Bericht über das Gesetz über die unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten geht heute zum Druck, und ich erlaube mir die Bemerkung, daß ein Aufenthalt dadurch erwachsen, daß die letzte Sitzung in der Central-Kommission wegen des Interregnums in Bezug auf das Ministerium eine Verzögerung herbeigeführt hat.

Abgeordn. Dane (vom Platze): Der Antrag ist Dähne unterschrieben, ich heiße aber Dane.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur eigentlichen Tagesordnung, und zunächst steht der Kommissions-Bericht über die zur Geschäfts-Ordnung eingegangenen Abänderungen verzeichnet; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen (liest):

Kommissions-Bericht

über die

zur Geschäfts-Ordnung eingegangenen Abänderungs-Vorschläge.

Der Central-Abtheilung für das Geschäfts-Reglement sind nachstehende Abänderungs-Vorschläge zur Berathung mitgetheilt worden, welche Einer hohen National-Versammlung nebst dem Gutachten der Kommission hiermit zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

I.

Anträge der Abgeordneten Arndt, von Unruh, Stein, Jonas, Parrisius.

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

die §§. 26 und 29 des Geschäfts-Reglements in folgender Art zu ändern:

Jeder Antrag muß gedruckt und vor der Berathung vertheilt werden. Anträge, welche formulirte Gesetz-Vorschläge enthalten, müssen im Plenum verlesen werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 10 Mitgliedern, so gehen sie an die Abtheilungen oder Kommissionen. Die dringlichen Anträge, so wie die sofort zu berathenden Gesetz-Vorschläge, verweist der Präsident an die aus 24 Mitgliedern bestehende Petitions-Kommission, welche, nachdem sie sich mit dem Antragsteller in Vernehmung gesetzt, über die Frage beschließt, ob der Antrag ꝛc. wegen Dringlichkeit einer beschleunigten, resp. sofortigen Berathung zu unterziehen und zu dem Ende sofort zu drucken und zu vertheilen sei.

Wird diese Frage von der Kommission verneint, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein (§. 27).

Für den Fall der Bejahung hat der Antrag den geforderten Vorrang auf der Tagesordnung.

Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion.

§. 29. In dringenden Fällen können sowohl Anträge als Interpellationen im Laufe der Sitzung, ohne vorherige Ankündigung, durch die Tagesordnung eingebracht werden. Hinsichts der Zulassung der letzteren entscheidet dann der Beschluß der Versammlung, über die beschleunigte Berathung der Anträge die sofort während der Sitzung zusammentretende Petitions-Kommission, nach Maßgabe von §. 26.

Es ist zwar der fast gleichlautende Antrag auf Erwählung einer Prioritäts-Kommission — cf. Nr. IV. des Berichts der Central-Abtheilung für die Geschäfts-Ordnung vom 15. Juli c. — durch Beschluß der National-Versammlung vom 25. Juli verworfen worden, weil das Bedürfniß einer solchen Kommission damals noch nicht so hervorgetreten war. Der jetzige Stand der Verhandlungen jedoch macht eine Wiederaufnahme der Berathungen über diesen Gegenstand höchst wünschenswerth. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die große Menge der dringlichen Anträge, wie durch den nothwendigen Vorrang der Kommissions-Berichte, alle anderweitigen Anträge von den Berathungen ausgeschlossen werden. Es sind in diesem Augenblicke noch mehrere Tagesordnungen vom Monat Juli ganz unerledigt.

Auf der anderen Seite scheint sich in neuester Zeit eine Praxis ausbilden zu wollen, nach welcher, um zur Berathung der Haupt-Anträge zu gelangen, die sofortige Diskussion aller, auch der wichtigeren dringlichen Anträge stets von der Hand gewiesen wird.

Um diesem doppelten Uebelstande vorzubeugen und im Interesse der Zeitersparniß für die Plenar-Sitzungen ist die Bildung einer Prioritäts-Kommission zur Zeit gerechtfertigter, als früher.

Die Central-Section ist indessen der Meinung, daß jene Kommission mit der jetzt bestehenden Petitions-Kommission nicht vereinigt werden kann. Die Mitglieder der letzteren sind mit Geschäften vielfach überhäuft, und es ist auch bei der kürzlich vorgekommenen Neuwahl in den Abtheilungen keine Rücksicht genommen auf jene doppelte Function derselben, wie dies in dem unter dem 16. August gestellten Antrage jedenfalls vorausgesetzt worden war.

Ferner erscheint auch die Zahl von 24 Mitgliedern, aus denen die Prioritäts-Kommission gebildet werden soll, mit Rücksicht auf den beschwerlichen Geschäftsgang und die vielen bereits bestehenden Kommissionen, welche die Theilnahme an den Abtheilungs-Arbeiten behindern, zu groß.

Es wird daher von der Kommission der Antrag gestellt:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, die §§. 26 und 29 des Geschäfts-Reglements in folgender Art zu ändern:

§. 26. Jeder Antrag muß gedruckt und vor der Berathung vertheilt werden. Anträge, welche formulirte Gesetz-Vorschläge enthalten, müssen im Plenum verlesen werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 10 Mitgliedern, so gehen sie an die Abtheilungen oder Kommissionen. Die dringlichen Anträge, so wie die sofort zu berathenden Gesetzvorschläge, verweist der Präsident an die (aus 16 Mitgliedern zu bildende) Prioritäts-Kommission, welche, nachdem sie sich mit dem Antragsteller in Vernehmung gesetzt, über die Frage beschließt, ob der Antrag ꝛc. wegen Dringlichkeit einer beschleunigten, resp. sofortigen Berathung zu unterziehen und zu dem Ende sofort zu drucken und zu vertheilen sei.

Wird diese Frage von der Kommission verneint, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein (§. 27).

Für den Fall der Bejahung hat der Antrag den geforderten Vorrang auf der Tagesordnung.

Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion.

§. 29. In ungewöhnlich dringenden Fällen können sowohl Anträge als Interpellationen im Laufe der Sitzung, ohne vorherige Ankündigung im Druck, durch die Tagesordnung eingebracht werden. Hinsichts der Zulassung der letzteren entscheidet dann der Beschluß der Versammlung, über die beschleunigte Berathung der Anträge die sofort während der Sitzung zusammentretende Prioritäts-Kommission, nach Maßgabe von §. 26.

Eine Stimme (vom Platze): Herr Präsident, ich halte die Versammlung nicht mehr für beschlußfähig und trage auf Namens-Aufruf an.

Vice-Präsident Jonas: Ich habe so eben geklingelt und hoffe, die Mitglieder werden sich sofort einfinden.

(Pause.)

Die Versammlung ist jetzt wieder beschlußfähig.

Die Anträge, welche gestellt sind, sind, so viel ich weiß, noch nicht zur Unterstützung gebracht; sie sind bei der Präsidial-Sitzung eingebracht und demnächst an die Kommission gegangen. Ich stelle daher die Frage, ob die Anträge überhaupt unterstützt werden, und zwar erst der zu §. 26 und dann der zu §. 29, weil es zwei verschiedene Anträge sind.

Ich frage:

Wird der Antrag zu §. 26 unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Eben so frage ich:

Ob der Antrag zu §. 29 die nöthige Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.

Er ist unterstützt.

Ich eröffne demnach die Diskussion.

(Ruf: Schluß!)

Es hat sich kein Redner gemeldet, und es tritt somit die Abstimmung ein. Ich werde über die §§. 26 und 29 wiederum abstimmen lassen, sofern nicht noch eine weitere Theilung beantragt wird. Ich bitte den Schriftführer nunmehr, §. 26 nach dem Kommissions-Antrage zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

§. 26. Jeder Antrag muß gedruckt und vor der Berathung vertheilt werden. Anträge, welche formulirte Gesetz-Vorschläge enthalten, müssen im Plenum verlesen werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 10 Mitgliedern, so gehen sie an die Abtheilungen oder Kommissionen. Die dringlichen Anträge, so wie die sofort zu berathenden Gesetz-Vorschläge, verweist der Präsident an die (aus 16 Mitgliedern zu bildende) Prioritäts-Kommission, welche, nachdem sie sich mit dem Antragsteller in Vernehmung gesetzt, über die Frage beschließt, ob der Antrag ꝛc. wegen Dringlichkeit einer beschleunigten, resp. sofortigen Berathung zu unterziehen und zu dem Ende sofort zu drucken und zu vertheilen sei.

Wird diese Frage von der Kommission verneint, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein (§. 27).

Für den Fall der Bejahung hat der Antrag den geforderten Vorrang auf der Tages-Ordnung.

Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion.

Vice-Präsident Jonas: Ich bitte nun die Herren, welche für die Annahme sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den §. 29 zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

§. 29. In ungewöhnlich dringenden Fällen können sowohl Anträge als Interpellationen im Laufe der Sitzung, ohne vorherige Ankündigung im Druck, durch die Tagesordnung eingebracht werden. Hinsichts der Zulassung der letzteren entscheidet dann der Beschluß der Versammlung, über die beschleunigte Berathung der Anträge die sofort während der Sitzung zusammentretende Prioritäts-Kommission, nach Maßgabe von §. 26.

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche die Herren, welche für die Annahme sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch dieser Antrag ist durch Majorität angenommen. Der Herr Berichterstatter wolle fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen:

2. Als Zusatz zu §. 43.

Ueber Anträge und Amendements, welche der Versammlung nicht gedruckt vorliegen, muß, sofern dieselben angenommen werden, in der nächsten Sitzung, nachdem deren Druck und Vertheilung erfolgt, nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

Für diesen Vorschlag wurde geltend gemacht, daß Anträge und Amendements oft auch bei mehrmaliger Lesung nicht vollkommen verstanden würden, und daß dieselben eben so wichtigen Inhalts sein könnten, als eigentliche Gesetzes-Vorlagen.

Die Majorität der Kommission hält jedoch dafür, daß durch solchen Zusatz der Geschäftsgang zu sehr behindert werde, sofern namentlich bei nochmaliger Abstimmung über ein Amendement im Falle der Verwerfung der ganze Antrag resp. Gesetzvorschlag einer abermaligen Berathung unterzogen werden müßte. Sie beantragt daher, den §. 43 des bisherigen Reglements unverändert beizubehalten.

Vice-Präsident Jonas: Zu diesem Antrage über §. 43 sind mehrere Amendements eingebracht. Ich ersuche den Schriftführer, das Amendement des Abgeordn. von Puttkammer zu verlesen.

Schriftführer Geßler: Zusatz zu §. 43, Seite 4, Zeile 1 soll es heißen:

Ueber Anträge und Amendements, welche nicht gedruckt vorliegen, muß, insofern dieselben angenommen werden und 100 Mitglieder es verlangen, in der nächsten Sitzung u. s. w., so daß also die unterstrichenen Worte zu dem vorgeschlagenen Zusatze hinzutreten.

Ich werde den Zusammenhang lesen:

Ueber Anträge und Amendements, welche der Versammlung nicht gedruckt vorliegen, muß, sofern dieselben angenommen werden und 100 Mitglieder es verlangen, in der nächsten Sitzung, nachdem deren Druck und Vertheilung erfolgt, nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

Vice-Präsident Jonas: Ich muß fragen:

Ob der Antrag als Zusatz zu §. 43, wie er in dem Kommissions-Bericht enthalten ist, Unterstützung findet?

und bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der amendirte Antrag heißt:

Ueber Anträge und Amendements, welche der Versammlung nicht gedruckt vorliegen, muß, sofern dieselben angenommen werden und 100 Mitglieder es verlangen, in der nächsten Sitzung, nachdem deren Druck und Vertheilung erfolgt, nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

Ich werde nun fragen:

Ob dieses Amendement Unterstützung findet?.....

Stimme (vom Platz): Es ist ja die lange Klausel, wenn 100 Mitglieder.....

Vice-Präsident Jonas: Ich frage jetzt:

Ob das Amendement des Abgeordneten von Puttkammer Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Ruf: Nochmals verlesen! worauf die nochmalige Verlesung des von Puttkammerschen Amendements erfolgt.)

Ich richte die Frage an die Versammlung:

Ob das Amendement Unterstützung findet?

(Es wird nicht unterstützt.)

Der Antrag der Kommission geht dahin, den §. 43 des bisherigen Reglements unverändert beizubehalten; dies ist ein Antrag, welcher keiner Unterstützung bedarf, denn wenn der andere Antrag nicht durchgeht, so versteht sich dies von selbst. Ich eröffne über den gestellten Antrag die Diskussion.

Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

(Der Abgeordn. Hüffer begehrt das Wort.)

Abgeordn. Hüffer: Meine Herren! Der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit, und es scheint mir, daß das Amendement nicht vollkommen verstanden worden ist.

(Unruhe.)

Es liegt am Tage, daß Fälle vorkommen können, wo es dringend nothwendig ist, daß Beschluß gefaßt wird; es ist ohne Zweifel, daß die Fälle höchst selten vorkommen werden, wo es wünschenswerth ist, daß am anderen Tage über den nämlichen Gegenstand noch einmal abgestimmt wird.

(Mehrere Stimmen: Das Amendement ist nicht unterstützt worden!)

Vice-Präsident Jonas: Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, so kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag so, wie er gestellt ist, nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Ueber Anträge und Amendements, welche der Versammlung nicht gedruckt vorliegen, muß, sofern dieselben angenommen werden, in der nächsten Sitzung, nachdem deren Druck und Vertheilung erfolgt, nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es hat sich die Majorität erhoben.)

Der Antrag ist demnach angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Hildenhagen:

3) Als Zusatz zu §. 46:

Bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde wird jeder einzelne Artikel (Paragraph) wie ein Gesetz-Vorschlag und jeder Abschnitt (Satz) eines Artikels wie

ein besonderer Artikel eines Gesetz-Vorschlages behandelt.

Vice-Präsident Jonas: Ich frage zunächst:

Ob dieser Zusatz zu §. 46 Unterstützung findet?

und ersuche die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist genügend unterstützt.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. Da sich kein Redner gemeldet hat, so kommen wir zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nochmals den Zusatz zu verlesen.

Abgeordn. Arntz: Ich bitte, den Zusatz mit §. 46 der Geschäfts-Ordnung zusammen verlesen zu lassen, denn der Antrag hängt genau damit zusammen, und der §. 46 giebt dem Antrag erst den Sinn.

Vice-Präsident Jonas: Ich glaube nicht, daß dem etwas entgegensteht, und ich bitte, zunächst §. 46, worauf sich dieser Zusatz bezieht, vollständig zu verlesen, sodann aber den Zusatz nochmals mitzutheilen.

Schriftführer Plönnis (liest):

„§. 46.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und die Abänderungs-Vorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens einen Tag später angesetzt werden muß, über das Ganze des Gesetz-Vorschlags ohne Diskussion abgestimmt.

Als Zusatz zu §. 46

Bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde wird jeder einzelne Artikel (Paragraph), wie ein Gesetz-Vorschlag, und jeder Abschnitt (Satz) eines Artikels, wie ein besonderer Artikel eines Gesetz-Vorschlages behandelt."

Abgeordn. Temme: Ich erlaube mir eine Bemerkung vom Platze. Es wird damit auch der §. 44 in Verbindung zu setzen sein. Ich erlaube mir, ihn vorzulesen:

„§. 44.

Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder eine Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich glaube nicht, denn dieser Zusatz ist zu §. 46 gefaßt, und welche Folge er hat, wird sich von selbst ergeben.

Abgeordn. Temme (vom Platz): Gerade darum habe ich mir die Bemerkung erlaubt, um die hohe Versammlung in den Stand zu setzen, das Ganze richtig zu übersehen.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle die Frage:

Ob der vorgeschlagene Zusatz angenommen werden soll?

und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die entschiedene Majorität.

Wir kommen zu §. 52. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Hildenhagen (liest vor):

4) Als Zusatz zu §. 52:

Giebt die Abstimmung durch Zählung eine Differenz von weniger als 15 Stimmen, so kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden.

Die Kommission glaubt bei der Wichtigkeit der Verfassungs-Urkunde den zu §. 46 gestellten Zusatz nicht weiter begründen zu dürfen.

Eben so empfiehlt sie der hohen Versammlung den Antrag betreffs des §. 52, weil, trotz der größten Gewissenhaftigkeit der Skrutatoren, doch leicht, wegen der Schwierigkeit des Zählungsgeschäftes, ein Irrthum unterlaufen kann, und weil ein solcher, bei den wichtigen Gesetzvorlagen der nächsten Zeit, zu großen Nachtheil mit sich führt.

Vice-Präsident Jonas: Ich muß zunächst die Unterstützungsfrage stellen und bitte diejenigen Herren, welche den Zusatz zu §. 52 unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist genügend unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich sehe die Nothwendigkeit dieses Zusatzes nicht ein, weil bei jedem irgend wichtigen Grundsatze in der Verfassungs-Urkunde, sobald er nicht angenommen wird, ohnehin die namentliche Abstimmung wird verlangt werden. Wird sie nicht verlangt, so zeigt dies an, daß die Abstimmung nicht wichtig ist, und dies würde nur ein Aufenthalt sein gegen den eigentlichen Willen der Versammlung.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Es ist hier gar nicht davon die Rede, wie bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde, wie der Redner vor mir voraussetzt, abgestimmt werden soll. Es ist nur in dem §. 46 der Geschäfts-Ordnung von der Verfassungs-Urkunde gesprochen; hier haben wir aber nur einen Zusatz zu dem §. 52, und der spricht nach meiner Ansicht über alle Abstimmungen, und da soll bestimmt werden, daß, wenn bei einer Stimmen-Zählung nur eine Differenz von nur 15 Stimmen stattfindet, dann auf namentliche Abstimmung angetragen werden kann. Ich glaube, wir wollen dies beherzigen, damit wir nicht ganz geringe und zweifelhafte Majoritäten erlangen.

Abgeordn. Arntz: Zu dem, was der Abgeordnete Moritz so eben sagte, erlaube ich mir noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Wenn sich nicht bei uns die Praxis gebildet hätte, daß, wenn einmal eine Abstimmungsweise angenommen ist, jede andere Abstimmungsart ausgeschlossen ist, dann wäre der Zusatz unnöthig; ich bringe aber in Erinnerung, was früher schon einmal angenommen ist, daß nämlich, wenn die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben einmal beliebt ist, dann keine andere mehr über denselben Gegenstand angenommen werden kann. Weil die eine Art der Abstimmung die andere ausschließt, so stellte sich die Nothwendigkeit heraus, um dem Fall einer zweifelhaften Majorität zuvorzukommen, den Zusatz zu machen, daß, wenn die Differenz bei einer Stimmen-Zählung nur 15 beträgt, dann die namentliche Abstimmung beantragt werden kann; weil dies nach der früheren Bestimmung nicht geschehen konnte, so hielten wir diese Bestimmung für nothwendig.

Vice-Präsident Jonas: Es haben sich keine weiteren Redner gemeldet, und wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 52 und den Zusatz zu demselben nochmals verlesen zu wollen.

(Dies geschieht.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Zusatz zum §. 52 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die entschiedene Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Es sind ferner von dem Abgeordn. Schneider für Jauer zwei Anträge gestellt. Diese lauten:

II.

Anträge des Abgeordneten Schneider für Jauer.

1) Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß fortan jeder Antrag, der nicht die Geschäfts- oder Tagesordnung betrifft, zurückgewiesen werde;
2) die hohe Versammlung wolle beschließen, daß sofort in allen Verhandlungen derselben alle Fremdwörter vermieden werden.

Der erste dieser beiden Anträge scheint gar nicht in den Bereich der Central-Abtheilung für das Geschäfts-Reglement zu gehören, sofern derselbe sich nicht blos auf das Formelle der Geschäftsführung beschränkt, sondern übergreift in materielle Bestimmungen und Urtheile. Es kann aber wohl auch überhaupt nicht über Anträge, deren Inhalt man gar nicht kennt, im voraus abgeurtheilt werden.

Der zweite Vorschlag scheint unausführbar, und muß sich die Kommission auf den schon öfter vernommenen Wunsch beschränken, daß Fremdwörter so viel als möglich vermieden werden.

Es wird daher in Betreff dieser beiden Vorschläge der Antrag auf Tagesordnung gestellt.

Vice-Präsident Jonas: Ich muß nichtsdestoweniger zunächst fragen, ob die Anträge überhaupt erst Unterstützung finden, und werde sie theilen; ich bitte zunächst diejenigen Herren, welche den ersten Antrag unterstützen wollen:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß fortan jeder Antrag, der nicht die Geschäfts- oder Tages-Ordnung betrifft, zurückgewiesen werde,

sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der zweite Antrag lautet dahin:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß sofort in allen Verhandlungen alle Fremdwörter vermieden werden,

und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist nicht unterstützt, und damit sind beide Anträge beseitigt.

Abgeordn. Mätze: Ich glaube, daß diejenigen Anträge, welche nicht durch die Central-Abtheilung unterstützt oder zu ihren eigenen Anträgen erhoben worden sind, nicht mehr hier zur Unterstützung gestellt werden können, wenn sie nicht als Amendements eingereicht sind.

(Widerspruch.)

Vice-Präsident Jonas: Es ist dies die Abtheilung für die Geschäfts-Ordnung.

Die Reglements-Kommission tritt nach dem Beschluß der hohen Versammlung ab und zu zusammen, um die gestellten Anträge gleich zur Berathung zu bringen. Diese Anträge sind hier eingereicht worden, ohne daß sie vorher in der Plenar-Versammlung vorgelesen wären und Unterstützung gefunden hätten, und da nun kein Antrag zur Berathung und Diskussion gezogen werden kann, der nicht zunächst unterstützt ist, so glaube ich, daß ich in diesem besonderen Fall allerdings richtig gehandelt habe. Ich bitte daher den Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen (liest):

III.

Im Laufe der Sitzungen sind mehrfach Zweifel angeregt, wie

es hinsichtlich des Redevorrechts der Minister für den Fall zu halten sei, wenn der Schluß der Diskussion genehmigt ist.

Es entsteht die Frage, ob die Bestimmung des Geschäfts-Reglements §. 39:

„die Minister und ihre Vertreter können sofortige Zulassung zum Worte verlangen"

auch auf eine bereits geschlossene Diskussion Anwendung leidet.

Die Central-Abtheilung hat bei der Redaction des Abschnitts IV. d. der Geschäftsordnung in den ersten Paragraphen zunächst die Ordnung der Rede, die Reihenfolge der Redner ꝛc. festsetzen wollen, und hier sind §. 39 diejenigen aufgeführt, welche ein Vorrecht zur Rede im Laufe der Debatte haben.

§. 47 ist die Rede-Ordnung über und nach dem Schluß behandelt. In dieser Beziehung müssen diejenigen genauer bezeichnet werden, welche hier noch ein Recht zur Rede haben.

Es scheint in der Natur der Sache zu liegen, für diesen Fall allen Rednern außer dem Antragsteller und Berichterstatter das Wort zu versagen, also auch den Ministern, sofern sie auf den materiellen Inhalt der Anträge ꝛc. zurückkommen wollen. Außer jenen erscheinen hier nur noch zur Rede berechtigt die in den drei ersten Komma von §. 39 sub 3 aufgeführten Kategorieen.

Das sind nach §. 39 Nr. 3 erstens diejenigen, welche über die Fragestellung, dann die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung und die Berichtigung einer Thatsache reden wollen.

(Liest weiter.)

In Betracht dessen trägt die Kommission darauf an, den Schlußsatz von §. 47 dahin zu fassen:

Ist der Schluß der Diskussion genehmigt, so müssen der Antragsteller und Berichterstatter noch gehört werden, außerdem nur diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache reden wollen. Der Antragsteller und Berichterstatter haben jedenfalls das letzte Wort.

Vice-Präsident Jonas: Ich stelle zunächst die Frage:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

Diejenigen, welche ihn unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist genügend unterstützt.

Ich eröffne demnächst die Debatte.

Abgeordn. Temme (vom Platz): Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung vom Platz.

Im §. 39 Nr. 3 sind vier Kategorieen angeführt, diejenigen, welche

1) über die Fragestellung,
2) die Verweisung auf die Geschäftsordnung,
3) die Berichtigung einer Thatsache, und
4) über eine persönliche Angelegenheit reden wollen.

Das Letzte vermisse ich in dem Antrage der Kommission.

Berichterstatter Hildenhagen: In Bezug hierauf erkläre ich im Namen der Kommission, daß sie der Meinung war, die persönliche Angelegenheit werde wohl so viel Zeit haben, bis der Schluß der Debatte, um den es sich handelt, herbeigeführt ist.

Vice-Präsident Jonas: Es hat sich kein Redner gemeldet, wir kommen demnächst zur Abstimmung.

(Der Minister von Bonin verlangt das Wort.)

Staats-Minister von Bonin: Es liegt in diesem Kommissions-Vorschlage eine sehr bedeutende Aenderung in Bezug auf das Recht der Minister und ihrer Vertreter, im Lauf der Diskussion das Wort zu nehmen. Es scheint diese Veränderung an und für sich nicht so bedeutend zu sein, wenn zugleich damit festgestellt wird, daß die Vertreter der Krone, die Minister und ihre Stellvertreter, bei den Vorlagen, die von der Regierung ausgegangen sind, jedenfalls als Antragsteller angesehen werden und also auch, als Antragsteller, noch zuletzt das Wort haben. Wenn es aber nicht die Absicht gewesen ist, den Ministern in Bezug auf diejenigen Vorlagen, welche von der Regierung ausgegangen sind, das Wort zuletzt noch zu gestatten, so würde darin für sie eine größere Beschränkung liegen, als für die verehrlichen Mitglieder der hohen Versammlung.

Abgeordn. Temme: Der Berichterstatter, meine Herren, hat schon zur Genüge aus der bisherigen Geschäfts-Ordnung nachgewiesen, daß nach dem Sinn derselben den Ministern nicht mehr das Wort gestattet werden soll, sobald von der Versammlung der Schluß der Debatte ausgesprochen ist. Gegenwärtig wird dennoch von den Ministern eine Prärogative in diesem Sinne in Anspruch genommen. Ich muß mich durchaus dagegen verwahren. In unserem Geschäfts-Reglement sind schon so viele und so bedeutende Prärogativen für die Minister enthalten, wie vielleicht in keinem anderen Geschäfts-Reglement eines constitutionellen Staates nachzuweisen sein möchten. Lassen Sie uns nicht neue Prärogativen einführen, die nothwendig den eigentlichen Gang der Debatte verrücken müssen, die wieder neue Ansichten hineinbringen können, auf welche von unserer Seite dann keine Antwort mehr stattfindet. Das letzte Wort muß jedenfalls ausgesprochen sein, sobald der Schluß der Debatte beliebt worden ist.

Staats-Minister von Bonin: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, eine Prärogative für die Minister hier in Anspruch nehmen zu wollen. §. 47 der Geschäfts-Ordnung bestimmt ganz unbedingt: „Ist der Schluß der Diskussion genehmigt, so müssen der Antragsteller und Berichterstatter noch gehört werden und haben jedenfalls das letzte Wort"; ich habe diese Bestimmung nur in demselben Umfange, wie sie für die Mitglieder der hohen Versammlung ausgesprochen ist, auch für die Minister in Anspruch nehmen wollen in allen denjenigen Fällen, in welchen die Regierung Vorlagen gemacht hat, in denen die Minister, wie es mir scheint, ganz einfach auch als Antragsteller angesehen werden können und müssen.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Es kommt hier kein Antrag der Minister zur Diskussion, der nicht durch die Abtheilungen und Kommissionen gegangen ist. Es wird darüber der Kommissions-Bericht erstattet, und der Berichterstatter ist sodann der Antragsteller.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen demnächst zur Fragestellung .....

(Der Staats-Minister von Bonin verlangt das Wort.)

Staats-Minister von Bonin: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten. Der Berichterstatter der Kommission ist eben der im §. 47 speziell und genau bezeichnete Berichterstatter; der Antragsteller würde aber gar nicht vertreten sein für eine Vorlage, die von der Regierung ausgegangen ist, wenn nicht die betreffenden Minister, als Antragsteller, eben so das letzte Wort hätten, wie der Berichterstatter.

Vice-Präsident Jonas: Zu einer faktischen Bemerkung hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Hildenhagen: Ich will nur zur faktischen Berichtigung bemerken, daß nach dem Schluß der Debatte dem Antragsteller und dem Berichterstatter noch das Wort gegeben wird. Sie sind also nicht identisch.

Abgeordn. Kühnemann: Ich erlaube mir, zu dem Vorschlage, der von der Kommission ausgegangen ist, noch ein Amendement in Vorschlag zu bringen, nämlich am Schluß hinzuzufügen:

Bei Regierungs-Vorlagen werden die Minister als Antragsteller angesehen.

Ich glaube, es ist ganz billig, daß, eben so wie der Antragsteller, der zu den Mitgliedern der Versammlung gehört, auch die Minister noch das letzte Wort haben müssen. Ich werde das Amendement gleich schriftlich übergeben.

Es lautet, am Schlusse des Paragraphs noch hinzuzufügen:

Rücksichts der Regierungs-Vorschläge haben die Minister das Recht der Antragsteller.

Vice-Präsident Jonas: Ich stelle zuerst die Frage:

Ob das Amendement Unterstützung findet?

Abgeordn. Kühnemann: Ich verzichte aufs Wort zur näheren Begründung.

Der Antrag begründet sich von selbst.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Ich wollte nur bemerken, daß der Satz: „der Antragsteller und der Berichterstatter haben jedenfalls das letzte Wort", sich allerdings auf einen früher vielfach vorgekommenen Mißbrauch bezieht, wo einige der Herren Minister, die früher an dem Tische saßen, oftmals das Wort ergriffen, nachdem die Debatte schon geschlossen war, auf Grund des Vorrechts, welches ihnen in §. 39 gewährt ist. Auf den jetzt von der Ministerbank ausgegangenen Antrag hat die Kommssion nichts einzuwenden und hat nichts dagegen, daß: „wenn der Antragsteller und der Berichterstatter gehört werden", in betreffenden Fällen auch die Regierung als Antragsteller zu betrachten sei.

Vice-Präsident Jonas: Ich werde zunächst den ursprünglichen Antrag zur Abstimmung bringen und demnächst das Amendement, weil sich das letztere dem ursprünglichen Antrage anschließt. Sofern gegen die Fragestellung nichts erinnert wird, bitte ich den Herrn Schriftführer, den bekannten Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Ist der Schluß der Diskussion genehmigt, so müssen der Antragsteller und Berichterstatter noch gehört werden, außerdem nur diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache reden wollen. Der Antragsteller und Berichterstatter haben jedenfalls das letzte Wort."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, das Amendement nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement lautet:

„Rücksichts der Regierungs-Vorlagen haben die Minister die Rechte des Antragstellers."

Vice-Präsident Jonas: Diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Hildenhagen:

IV.

Ferner sind der Central-Abtheilung noch folgende Amendements zur Vorlage mitgetheilt:

1) von dem Abgeordn. Lisiecki: „zwischen der ersten und zweiten Alinea des §. 47 folgenden Zusatz einzuschalten":

„der Präsident der Versammlung ist gehalten, bevor er einen Beschluß über den beantragten Schluß einer Debatte herbeiführt, die Versammlung mit der Anzahl der Redner, die sich zum Worte, welches ihnen etwa durch den Beschluß abgeschnitten werden soll, gemeldet haben, bekannt zu machen."

Die Kommission war der Meinung, daß dies durch die Herren Präsidenten bisher geschehen ist, und tritt deshalb dem Antrage nicht bei.

Vice-Präsident Jonas: Ich muß zunächst die Frage stellen:

Ob der Antrag unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Ciesiecki: Meine Herren! Durch die kurze Bemerkung, welche die Central-Abtheilung gegen den von mir beantragten Zusatz gemacht hat, hat sie, wie ich glaube, die Richtigkeit meines Antrags gerade vollkommen begründet; die Central-Abtheilung hat dadurch anerkannt, daß die Präsidenten bis jetzt den Gebrauch eingeführt haben, vor dem Schluß der Debatte die Zahl der Redner zu nennen. Dies ist auch vollkommen richtig, denn es ist von großem Einfluß, die Zahl der Redner zu kennen, wenn die Debatte abgeschnitten werden soll, zumal für die Versammlung ein Hauptmotiv darin liegt, Zeit zu ersparen, wenn sie überhaupt den Schluß einer Debatte beschließt. Hiernach wird die Versammlung weit eher zum Schlusse schreiten, wenn sie weiß, daß noch viele Redner eingeschrieben sind, während, wenn nur ein oder zwei Redner noch eingeschrieben sind, sie diesen wohl das Wort gestatten wird, weil die Zeitversäumniß nicht so groß ist. Es giebt jedoch für diesen von den Präsidenten bisher beobachteten Brauch meines Wissens keine äußere Feststellung, man kann diesen Brauch nicht einmal als einen usus fori betrachten, und es ist daher durchaus nothwendig, daß dieser Brauch durch einen Beschluß der hohen Versammlung zu einem Grundsatze des Geschäfts-Reglements erhoben und nicht in die Willkür des Präsidenten gestellt werde.

Schließlich kann ich versichern, daß ich zur Stellung dieses Antrags dadurch veranlaßt worden bin, daß in einem besonderen Falle durch den ausgesprochenen Schluß der Debatte dem letzten und einzigen eingeschriebenen Redner das Wort abgeschnitten wurde, und dies geschah aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich deshalb, weil der Präsident die von mir jetzt desiderirte Anzeige der Versammlung zu machen unterlassen hat. Ich bitte deshalb, daß Sie für meinen Zusatz, der durch sich selbst begründet ist, stimmen wollen.

Vice-Präsident Jonas: Es hat sich kein Redner weiter gemeldet, wir kommen deshalb zur Abstimmung. Ich ersuche den Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„der Präsident der Versammlung ist gehalten, bevor er einen Beschluß über den beantragten Schluß einer Debatte herbeiführt, die Versammlung mit der Anzahl der Redner, die sich zum Worte, welches ihnen etwa durch den Beschluß abgeschnitten werden soll, gemeldet haben, bekannt zu machen."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Es ist ferner von den Vorsitzenden der Abtheilungen und Kommissionen zur Vorlage mitgetheilt:

a) der Schlußsatz von §. 13:

„Beschlußfähig ist die Abtheilung, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist",

zu streichen.

Mehrfache Klagen von einigen Abtheilungs-Dirigenten, daß die Abtheilungen zuweilen in nicht beschlußfähiger Anzahl beisammengewesen, bilden das Motiv zu diesem Antrage.

Die Kommission ist der Ansicht, daß dem Antrage nicht beigetreten werden kann, weil ein solcher Beschluß den Berathungen der Abtheilungen noch schädlicher sein würde.

Vice-Präsident Jonas: Ich frage:

Ob der Antrag unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist nicht unterstützt worden. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Ferner ist der Vorschlag gemacht worden, den §. 43 dahin abzuändern:

„Abänderungsvorschläge (Amendements), zu denen auch die Anträge auf motivirte Tagesordnung gehören, können, sofern sie sich aus der Diskussion ergeben, zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, werden dem Vorsitzenden schriftlich überreicht, von diesem der Versammlung sofort mitgetheilt und bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Die übrigen Amendements müssen dem Vorsitzenden ebenfalls schriftlich überreicht, gedruckt und den Mitgliedern der Versammlung zugestellt werden. Sie bedürfen einer gleichen Unterstützung vor der Berathung in pleno. Die Reihenfolge —

Für diesen Antrag erklärt sich die Kommission.

Der Vorsitzende ist kaum im Stande, die große Anzahl der oft plötzlich eingereichten Abänderungs-Vorschläge zur folgerichtigen Debatte zu stellen; die Versammlung selbst vermag zuweilen, trotz mehrmaliger Lesung, dieselben nicht vollständig zu übersehen; die Gegenstände der Berathung sind hinlängliche Zeit vorher bekannt, und jedes Mitglied hat Zeit, etwaige Amendements zum Druck zu befördern.

Es könnte dagegen eingewendet werden, daß es schwer sei, zu entscheiden, welches Amendement sich aus der Diskussion ergebe, und welches selbstständig gestellt sei. Dagegen zeigt aber die Praxis der frankfurter National-Versammlung sowohl, als die des Vereinigten Landtags, die Ausführbarkeit solchen Verfahrens. In beiden Versammlungen ist dies Verfahren mit Glück innegehalten worden.

Vice-Präsident Jonas: Ich stelle die Frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und belieben diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt worden.

Ich eröffne nunmehr darüber die Diskussion.

Es hat sich Niemand um das Wort gemeldet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Ich wollte noch auf einen Fall aufmerksam machen, welcher hier sich begeben hat, und zwar bei dem Hanowschen Antrage. Es ergab sich dort in Folge eines nachträglich gestellten Amendements, daß die Versammlung nicht mehr im Stande war, die Sache zu übersehen, und der Antrag wurde in die Central-Section zurückgewiesen. Es möchte nun in Bezug auf die Verfassungsverhandlungen vielfach dasselbe geschehen und die Verhandlungen mehrfach erschweren und verzögern. Darum möchte es von wesentlichem Nutzen sein und zugleich eine geforderte Erleichterung für den Präsidenten, den Antrag anzunehmen.

Abgeordn. Waldeck (vom Platz): Bei dem Antrage des Abgeordneten Hanow kam das Amendement in die Central-Abtheilung zurück .....

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Der Erfolg war aber der, daß der Antrag des Abgeordneten Hanow um 4 Wochen verspätet wurde, und das bedauern wir Alle.

Stimme: Die Amendements, welche zur Zurückweisung Veranlassung geben, waren gedruckt, können also diesen Antrag nicht motiviren.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Plönnis (liest):

„Abänderungs-Vorschläge (Amendements), zu denen auch die Anträge auf motivirte Tagesordnung gehören, können, sofern sie sich aus der Diskussion ergeben, zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen, werden dem Vorsitzenden schriftlich überreicht, von diesem der Versammlung sofort mitgetheilt und bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Die übrigen Amendements müssen dem Vorsitzenden ebenfalls schriftlich überreicht, gedruckt und den Mitgliedern der Versammlung zugestellt werden. Sie bedürfen einer gleichen Unterstützung vor der Berathung in pleno. Die Reihenfolge —

Vice-Präsident Jonas: Es ist dieser Antrag wohl von der Art, daß er im Ganzen zur Abstimmung kommen kann. Ich stelle daher die Frage:

Ob dieser Antrag angenommen wird?

und ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Widerspruch.)

Stimme: Es ist einmal ausgesprochen. Obgleich ich auch dafür aufgestanden bin, so müssen wir dennoch den ausgesprochenen Beschluß festhalten.

Vice-Präsident Jonas: Es ist schlimm, es sind zwischen inne noch Einige aufgestanden.

Berichterstatter Hildenhagen: Der letzte Antrag von dem Abgeordneten Fleischer .....

(Unterbrechung.)

(Ruf: Das Resultat der Abstimmung.)

Vice-Präsident Jonas: Es ist die Minorität. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Hildenhagen: Von dem Abgeordneten Fleischer ist beantragt, den §. 52 in folgender Weise zu ändern:

„Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben; finden der Präsident und die fungirenden Schriftführer das Resultat zweifelhaft, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch besonders von dem Präsidenten zu bestimmende Skrutatoren vorgenommen, welche das Resultat ihrer Zählung vom Platze aus dem Sekretariate laut anzuzeigen haben."

Die Kommission erklärt: der Vorschlag des Abgeordn. Fleischer könnte leicht zu Mißhelligkeiten führen. Auch wird der Zweck, welcher dadurch gefördert werden soll, durch den sub I. 4. gestellten Antrag schon erreicht.

Vice-Präsident Jonas: Ich stelle zunächst die Frage:

Ob der Antrag unterstützt wird?

und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist hinlänglich unterstützt worden.

Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Fleischer: Ich habe mir erlaubt, zu §. 52 den Zusatz in Vorschlag zu bringen, daß die Skrutatoren das Resultat ihrer Zählung vom Platze aus laut dem Sekretariat anzeigen. Meine Herren! Es ist gewiß Niemand in der Versammlung, der nicht durchdrungen wäre von der Wichtigkeit unserer Aufgabe, die Verfassung und die mit dieser zusammenhängenden Gesetze zu berathen und ins Leben zu rufen. Das Resultat unserer Berathung wird durch die Abstimmung gefunden. Die Abstimmung geschieht nach §. 52 in der Weise, daß, wenn der Präsident und die fungirenden Schriftführer das Resultat zweifelhaft finden, von den ernannten Skrutatoren die Zählung vorgenommen wird. Hierbei hat sich meines Erachtens mißbräuchlich der Gebrauch eingestellt, daß die Herren Skrutatoren hinaufgehen nach dem Sekretariat und dort die Anzeige machen. Ihre Angaben werden uns aber nicht bekannt. Mit welchen Schwierigkeiten, die Herren Skrutatoren zu kämpfen haben bei der Zählung, ist bekannt. Es ist uns auch bekannt, daß bei dieser Zählung leicht Irrthümer unterlaufen können. Die Kommission hat dies selbst anerkannt in ihrer Begutachtung zu §. 52, wenn darin ausdrücklich gesagt ist, daß trotz der größten Gewissenhaftigkeit der Skrutatoren wegen der Schwierigkeiten beim Zählungsgeschäft leicht Irrthümer unterlaufen können. Meine Herren! Ich glaube, es ist unser aller Pflicht, ernsthaft dahin zu streben, daß hier Alles geschehe, damit jeder Irrthum, so viel thunlich, unmöglich gemacht werde. Ich bin der Meinung, daß das Mittel, einen solchen Irrthum unmöglich zu machen, einzig und allein durch die Oeffentlichkeit gegeben ist.

Wenn die Herrn Skrutatoren von ihrem Platze aus das Resultat ihrer Zählung dem Sekretariate anzeigen, so ist jedes Mitglied dieser hohen Versammlung in den Stand gesetzt, sich selber zu überzeugen, ob das angegebene Resultat richtig ist oder nicht. Ich halte mich auch für verpflichtet, zu verlangen, daß jedem einzelnen Mitgliede der hohen Versammlung Gelegenheit gegeben werde, sich davon zu überzeugen. Wir sind nicht hierher geschickt, um zu glauben, daß es richtig ist, sondern wir sollen nur glauben auf Grund unserer Ueberzeugung, die wir durch eigene Wahrnehmung gewonnen haben. Nur von diesem Gesichtspunkt aus habe ich mir erlaubt, mein Amendement zu stellen, und ich kann nicht umhin, zu sagen, wie es mich befremdet hat, daß es ein Mißbehagen auf einer Seite hervorrief, als ich zuerst meinen Antrag vorbrachte.

Die Kommission ist gegen meinen Vorschlag aus zwei Gründen: einmal, weil er leicht zu Mißhelligkeiten führen könnte, und dann, weil der Zweck schon durch die Bestimmungen des vorhin angenommenen Zusatzes zu §. 52 erreicht sei. Die Komission hat sich darüber nicht näher ausgesprochen, in welcher Weise diese Mißhelligkeiten leicht entstehen, weshalb leicht Mißhelligkeiten zu befürchten sind. Ich kann mich daher auch darüber nicht weiter äußern; indeß das kann ich nicht unterlassen, auszusprechen, daß ich nicht der Meinung bin, daß in der hohen Versammlung ein Mitglied sich finden sollte, welches so reactionaire Tendenzen befolgte, daß es sich der möglichsten Oeffentlichkeit in dieser hohen Versammlung widersetzen sollte.

Ich kann aber auch nicht zugeben, daß der Zweck meines Antrages schon durch den oben angenommenen Zusatz zu §. 52 erreicht wird. Es ist gesagt worden, daß, wenn 15.....

(Ruf: Schluß!)

Ich bin gleich fertig, beruhigen Sie sich also, meine Herren. Es ist also gesagt, der Zweck meines Antrages werde dadurch erreicht, daß, wenn bei der Zählung der Skrutatoren eine Differenz von 15 sich herausstelle, so könne auf Abstimmung durch Namensaufruf angetragen werden, und dadurch sei die Möglichkeit gegeben, alle Irrthümer zu vermeiden. Wir haben 7 Skrutatoren, und die Herren haben selbst anerkannt, daß sie mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und daß leicht Irrthümer unterlaufen könnten. Nun begreife ich nicht, wie mit einemmale, wenn eine Differenz von 15 bestimmt wird, jede Möglichkeit eines Irrthumes bei dieser Zahl abgeschnitten werde.

Mir liegt aber vor Allem daran, mich durch eigene Wahrnehmung von der Richtigkeit der vorgenommenen Zählung zu überzeugen, und dies finde ich nur durch Annahme meines Antrages möglich. — Es ist aber noch ein anderer Grund, der für meinen Antrag spricht, den ich persönlich nicht geltend machen will; jedoch halte ich mich verpflichtet, auf denselben aufmerksam zu machen. Es ist oft von dieser Seite her gesagt worden: die Zeit des Vertrauens ist vorüber, wir leben in einer Zeit des Mißtrauens. Von eben dieser Seite ist auch gesagt worden: Vertrauen paßt nicht für das constitutionelle Leben. Meine Herren zur Linken! Sie sind in allen Dingen sehr konsequent, und ich hoffe, Sie werden aus diesem Ihren Gesichtspunkt meinen Antrag unterstützen.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ich muß vielmehr im Interesse des Antragstellers bitten, daß wir seinem Antrage nicht Raum geben, denn wenn er recht konsequent sein wollte, so müßte er nur lauter namentliche Abstimmungen gelten lassen, und daß wir dies nicht wünschen, hat die letzte Sitzung wohl gezeigt. Ich trage darauf an, daß der Antrag verworfen werde.

Vice-Präsident Jonas: Es hat sich weiter kein Redner gemeldet.

Berichterstatter Hildenhagen: Im Namen der Kommission wollte ich auf Eines antworten, in Bezug auf die angeregten Mißhelligkeiten. Sie sind faktisch vorgekommen, und wenn der Antragsteller gesagt hat, es solle **aller** Irrthum unmöglich gemacht werden, so wird das auch nach seinem Vorschlage ganz bestimmt nicht erreicht; im Gegentheil, es wird nur das Geschäft hingehalten. Denken Sie sich, es sei richtig gezählt, und ein Mitglied sagt, es sei falsch gezählt, so muß die Zählerei von neuem angehen.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich ersuche den Schriftführer, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Der Antrag lautet:

„Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben; finden der Präsident und die fungirenden Schriftführer das Resultat zweifelhaft, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch besonders von dem Präsidenten zu bestimmende Skutatoren vorgenommen, welche das Resultat ihrer Zählung vom Platze aus dem Sekretariate laut anzuzeigen haben."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Stimme (vom Platz): Es ist bereits zweimal eine Reihe von Abänderungen beschlossen worden, und es scheint daher nothwendig zu sein, eine neue Auflage des Geschäfts-Reglements zu veranstalten. Ich trage darauf an.

Vice-Präsident Jonas: Ich werde darüber die erforderliche Nachforschung anstellen, ob viele alte Exemplare vorhanden sind, und das Erforderliche veranlassen.

Eine Stimme (vom Platz): Eine neue Redaction ist beantragt, die alte genügt nicht.

Vice-Präsident Jonas: Der Abgeordn. Baumstark hat in dieser Beziehung einen Antrag gestellt, und ich ersuche denselben, ihn zu verlesen.

Abgeordn. Baumstark: Ich trage darauf an:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß sofort eine neue Redaction und ein neuer Abdruck ihres Geschäfts-Reglements mit allen bisherigen, noch gültigen, und mit den heute beschlossenen Abänderungen besorgt und unter die Abgeordneten vertheilt werde.

Vice-Präsident Jonas:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Es hat Niemand das Wort verlangt, und unter der Voraus-

setzung, daß ich diesen Antrag nicht noch einmal verlesen zu lassen nöthig habe, ersuche ich diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist mit entschiedener Majorität angenommen worden.

Schließlich bitte ich die Herren Abtheilungs-Dirigenten, die Wahl der Mitglieder zur Prioritäts-Kommission so schnell wie möglich vornehmen zu wollen.

(Vice-Präsident Jonas übergiebt den Vorsitz an den Vice-Präsidenten Phillips.)

Abgeordn. Köhler: Meine Herren! In der vorigen Sitzung ist auf den Kämpfschen Antrag beschlossen worden, daß allwöchentlich zwei Sitzungen nach der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes für die Berathung der Verfassungs-Urkunde ausschließlich bestimmt sein sollen, so wie zwei Sitzungen für andere Anträge. Ich bitte, daß der Herr Präsident die Güte habe, die beiden Tage, welche für das Erstere bestimmt sein sollen, eben so festzusetzen, wie die anderen Tage, welche für Anträge offengehalten werden sollen. Ich halte dies für nothwendig, damit wir uns für das Eine oder Andere vorbereiten können.

Vice-Präsident Phillips: Es wird dies veranlaßt werden.

Ich erlaube mir, der Versammlung mitzutheilen, daß mir von vielen Seiten der Wunsch zugegangen ist, nach der aufregenden Spannung des heutigen Tages, nach der großen Anstrengung, die die heutige Sitzung hervorgebracht hat, nach dem Eindruck, den sie auf alle Gemüther gemacht haben wird, diese Sitzung, über welcher nach meiner Meinung, meine Herren, der Genius unseres Vaterlandes versöhnend geschwebt hat, daß wir nach dieser heutigen Sitzung nicht noch heute auf die Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes eingehen, indem eine solche trockene Berathung nicht mit dem vorhergehenden Theile der Sitzung im Einklang steht. Es ist von vielen Herren der Wunsch auf Schluß der heutigen Sitzung mir zugegangen, und ich erlaube mir, meinerseits den Schluß der Sitzung zu beantragen.

Es ist ferner der Wunsch ausgesprochen worden, daß man heute die Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen ausfallen lasse. Ich muß dies, so wie das Erste, lediglich der Beschlußnahme der hohen Versammlung unterstellen. Ich erlaube mir daher zuerst die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der heutigen Sitzung?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Es ist also beschlossen, daß die heutige Sitzung geschlossen werde.

Ferner frage ich:

> „Beschließt die hohe Versammlung, daß die Sitzungen der Abtheilungen, der Central-Abtheilungen und der Fach-Kommissionen ausfallen?"

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich auch hier die Majorität.)

Auch dies ist beschlossen worden.

Auf der morgenden Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehrgesetzes.

(Die Herren Dirigenten der Abtheilungen und Kommissionen verlegen in Folge des gefaßten Beschlusses die Sitzungen von heute auf morgen.)

Vice-Präsident Phillips: Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung ½2 Uhr.)

Sechzigste Sitzung

am 26. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten in Betreff des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. — Geschäftliches. — Antrag auf Sicherung der Würde und Unverletzlichkeit der National-Versammlung. — Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Zur Tagesordnung

am 26. September 1848.

Tüshaus. Hohe Versammlung wolle beschließen:

> Den Präsidenten der National-Versammlung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß die durch mehrere Vorfälle in neuerer Zeit gefährdete Würde und Unverletzlichkeit der National-Versammlung gesichert werde.

Motive.

Die dem Beschlusse vom 15. Juni d. J. zum Grunde liegende Voraussetzung, daß die National-Versammlung, sich unter den Schutz der berliner Bevölkerung stellend, gegen jede Störung gesichert sein werde, ist nicht vollständig in Erfüllung gegangen. Die bekannten Vorfälle in neuerer Zeit ergeben dieses. Wenn man nun auch nicht annehmen kann, daß hierdurch die freie Beschlußnahme der Versammlung beeinträchtigt worden ist, so ist es doch von der höchsten Wichtigkeit, daß auch der Schein jeder Unfreiheit vermieden und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Versammlung im Lande bewahrt werde.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Phillips begeben sich die Mitglieder um 9½ Uhr auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Staatsminister von Pfuel, von Bonin, Eichmann und Kieker.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Geßler.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt ist, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind folgende Urlaubsgesuche eingegangen: Von dem Abgeordneten von Enckevort, wegen dringender Privatgeschäfte und Familienangelegenheiten, auf 10 bis 12 Tage, von dem Abgeordneten Eichhorn auf 6 bis 7 Wochen vom 5. Oktober ab, von dem Abgeordneten Keferstein, vom 28sten d. M. ab, auf 8 bis 12 Tage, von beiden letztgenannten Herren wegen dringender Amtsgeschäfte. Von dem Abgeordneten Zimmermann, wegen Familienangelegenheiten, auf 4 Wochen vom 4. Oktober ab, vom Abgeordneten Stachelscheidt, wegen dringender Familien- und Amtsgeschäfte, auf 14 Tage, von dem Abgeordneten Piegsa für die Dauer des Monats Oktober, wegen Krankheit, von dem Doktor Schmidt für den danziger Landkreis auf 2 Monate, vom 1. Oktober ab. Außerdem zeigt der Abgeordnete Chrusch an, daß er sein Mandat niederlege. Falls seitens der hohen Versammlung gegen die Bewilligung des Urlaubs nichts erinnert wird, so würde ich denselben ertheilen und in den betreffenden Fällen für die Einberufung des Stellvertreters sorgen.

Es ist ein Schreiben des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno eingegangen, welches in der Untersuchungssache wider den Abgeordneten Doktor Piegsa, gegen welchen bekanntlich die Ertheilung der Erlaubniß, ihn zur Verantwortung zu ziehen, bei uns beantragt ist, die Akten hierher eingereicht hat und dieselben jetzt dringend zurückverlangt. Es ist bereits, wie der Versammlung bekannt, der Bericht der Petitions-Kommission erstattet, und es würde darauf ankommen, daß die Sache so schleunig als möglich erledigt wird, um dem Verlangen des Land- und Stadtgerichts nachzukommen. Ich werde mir daher erlauben, sobald es die Tagesordnung irgend gestattet, diesen Bericht auf dieselbe zu bringen. Es ist ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

> Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich in Erwiederung auf das an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete gefällige Schreiben vom 29sten v. M. ergebenst, daß der nach dem Beschlusse der National-Versammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der persön-

lichen Freiheit von des Königs Majestät vollzogen und der Abdruck durch die Gesetzsammlung angeordnet worden ist.

Berlin, den 25. September 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

(gez.) von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren.

Vice-Präsident Phillips: Es ist erforderlich, daß in dem neuen Lokale, zum Theil wenigstens, andere Herren als die bisherigen zu Skrutatoren ernannt werden. Ich habe mir die Freiheit genommen, vor der Sitzung die einzelnen Plätze durchzusehen, um zu wissen, wer von den früheren Skrutatoren wieder Eckplätze eingenommen hat, so daß nichts entgegenstehen würde, daß diese Herren, wenn sie sich dem Geschäft unterziehen wollen, dasselbe auch ferner beibehalten. Es sind in diesem Saale neun verschiedene Abtheilungen, und ich würde mir die Bitte erlauben, daß für die erste Abtheilung der Abgeordnete Neuenburg, welcher bereits früher Skrutator war, sich dem Geschäfte unterzöge, für die zweite Abtheilung der Abgeordnete Sydow, für die dritte Abtheilung der Abgeordnete Jonas für Potsdam, für die vierte Abtheilung (es würde dies die Abtheilung von der Ecke bis zu dem Kandelaber sein), der Abgeordnete Petersen. Dann würde ich bitten, daß für die Mittelplätze der Abgeordnete Bredt, dann für jene Abtheilung zwischen den beiden Kandelabern der Abgeordnete Kämpf, der auch früher schon Skrutator war, für die folgende Abtheilung der Abgeordnete Bucher, für die achte Abtheilung der Abgeordnete Schutz aus Wanzleben, und endlich für die neunte Abtheilung der Abgeordnete Otto aus Liegnitz das Geschäft eines Skrutators übernehmen. Falls die Herren, welche ich aufgeführt habe, und die hohe Versammlung damit einverstanden sind, so würde in dieser Art die Angelegenheit erledigt sein.

In der Angelegenheit, die Medizinal-Kommission betreffend, bemerke ich, daß bereits von 5 Abtheilungen die Mitglieder gewählt sind, nämlich die Abgeordn. Dr. Jacoby, Anwandter, Dr. Beeck, Wegener und Dr. Schmidt. Es steht daher nichts im Wege, daß die Kommission sich konstituirt, da, sobald 5 Abtheilungen gewählt haben, die Kommission zusammentreten kann. Ich würde also die genannten Herren ersuchen, sich heute Abend zu konstituiren.

Abgeordn. D'Ester: Da ich aus der dritten Abtheilung gewählt bin, so möchte ich gegen die Konstituirung der Kommission für Medizinal-Angelegenheiten für heute Abend protestiren.

Vice-Präsident Phillips: Dann würde ich bitten, daß dies morgen stattfände. Außerdem bitte ich diejenigen Abtheilungen, die mit der Wahl noch im Rückstande sind, damit vorzugehen.

Eine Stimme: In der sechsten Abtheilung ist der Abgeordn. Weichsel gewählt.

Vice-Präsident Phillips: Es wird heute der Abgeordnete Parrisius zu meiner Linken das Protokoll und der Abgeordnete von Daniels zu meiner Rechten die Rednerliste führen.

Auf der Tagesordnung steht heute das Bürgerwehr-Gesetz; es ist aber von dem Abgeordneten Tüshaus ein höchst dringender Antrag eingebracht worden, der sich bereits gedruckt in den Händen der verehrten Mitglieder befindet. Ich erlaube mir jedoch die Frage an den Herrn Antragsteller, ob er nicht damit einverstanden wäre, daß diese Angelegenheit in der Präsidial- und Direktorial-Konferenz, in der alle dergleichen äußeren Geschäftssachen berathen werden, zunächst zur Sprache käme, damit von dort aus Vorschläge gemacht werden können.

Abgeordn. Tüshaus: Insofern ich dabei zugezogen werde, bin ich damit einverstanden, und würde ich dann für heute den Antrag zurückziehen.

Abgeordn. Hüffer: Meine Herren! Der Gegenstand, wovon es sich hier handelt, nämlich die Freiheit unserer Berathungen, ist mir so wichtig erschienen, daß ich schon am 13ten d. M. ein hierauf bezügliches Schreiben an das Präsidium dieser hohen Versammlung gerichtet und gebeten habe, dieserhalb geeignete Vorkehrungen eintreten zu lassen und gleichzeitig das Volk über diese Angelegenheit zu beruhigen. Veranlassung habe ich dazu gehabt durch die von allen Seiten eingehenden Bemerkungen aus den Provinzen, die zum Theil dringend die Befürchtung aussprechen, daß die Freiheit der Berathungen nicht stattfinde. Die Krankheit unseres verehrten Herrn Präsidenten und der Umstand, daß ein Ministerium nicht vorhanden war, hat wahrscheinlich veranlaßt, daß diesem Schreiben bisher keine Folge gegeben wurde; ich bitte daher darum, daß dies Schreiben bei Gelegenheit der Konferenz, wovon eben die Rede war, zur Berathung gezogen werde.

Vice-Präsident Phillips: Ich will nur kurz erwähnen, daß mir das Schreiben des Abgeordneten Hüffer nicht bekannt ist. Es ist schon früher in einer Sitzung, in welcher der Herr Vice-Präsident Kosch präsidirte, die Rede davon gewesen. Ich kann nicht anders vermuthen . . .

Abgeordn. Hüffer: Es befindet sich in den Händen des Herrn Präsidenten Grabow.

Staats-Minister Eichmann: Ich wollte der hohen Versammlung anzeigen, daß es niemals die Absicht der Staats-Behörde sein wird, in den Beschluß, welcher gefaßt worden, und der die persönliche Sicherheit der hohen Versammlung betrifft, einzugreifen. Dagegen hält es die Staats-Behörde für Schuldigkeit, für die Vermeidung und für die Entgegenarbeitung gegen solche Zusammenrottirungen, wie in diesen Tagen vorgekommen, anzugehen.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir an den Abgeordneten Tüshaus die Frage, ob er damit zufriedengestellt sich erklärt, daß seine Angelegenheit der Konferenz der Präsidial- und Direktorial-Versammlung zur Berathung vorgelegt wird, und ersuche um seine bestimmte Erklärung darüber.

Abgeordn. Tüshaus: Ich würde dann beantragen, daß diese Konferenz dann schleunig, vielleicht heute, zusammentrete, sonst würde ich meinen Antrag nicht zurückziehen.

Vice-Präsident Phillips: Das ist nur eine bedingungsweise Erklärung. Die Konferenz kommt, wie gewöhnlich, an dem Freitage zusammen.

Abgeordn. D'Ester (vom Platze): Es ist früher der Beschluß gefaßt worden, daß wir keine bewaffnete Macht um unser Versammlungs-Lokal haben wollten. Es ist dies der Beschluß des Plenums unserer Versammlung gewesen, und es kann daher der Präsidial- und Direktorial-Konferenz nicht zustehen, diesen Beschluß abzuändern.

Vice-Präsident Phillips: Ich bin wohl mißverstanden worden. Ich habe nicht gesagt, daß die Präsidial- und Direktorial-Konferenz diese Frage erledigen soll, sondern es soll derselben die Sache nur zur Prüfung zugehen, um, später dem Plenum vorgelegt, darüber zu beschließen.

Abgeordn. D'Ester: Ich habe dies nicht allein gegen die Konferenz der Präsidenten und Direktoren gesagt, sondern auch in Betreff der Aeußerungen des Herrn Ministers. Die National-Versammlung ist allein befugt, sich den Schutz zu verschaffen.

Staats-Minister Eichmann: Es ist dies meinerseits ausdrücklich anerkannt worden.

Stimme: Es ist nichts verstanden worden.

Staats-Minister Eichmann: Daß der Schutz der hohen National-Versammlung den Bürgern anvertraut und die Aufrechthaltung dieses Schutzes ferner fortbestehe, darin einzugreifen, ist niemals meine Absicht gewesen. Im Gegentheil habe ich durch meine vorigen Bemerkungen dies ausdrücklich anerkannt.

Abgeordn. Schramm (aus Langensalza): Der zweite Theil der Rede des Herrn Ministers .....

Abgeordn. Ritz: Ich wollte um so mehr darauf dringen, daß, wenn der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete zu meiner Rechten gestellt, zu einer Präsidialkonferenz verwiesen wird, diese so schnell als möglich angesetzt werde, denn ich würde bitten, daß sogleich Auskunft erfolge und einer Untersuchung über Thatsachen von gestern stattgegeben werde. Es hatten nämlich kaum alle Mitglieder die Versammlung gestern verlassen, als ein Zug Volk in das Gebäude drang und ein Arbeiter-Gesetz und Brod forderte und auf die Bemerkung, daß die Sitzung aufgehoben sei, drei seiner Mitglieder in den Sitzungs-Saal sandte, um sich zu vergewissern, ob die National-Versammlung noch beisammen wäre? Später, um 5 Uhr, konnte man nicht zur Post und in unsere Büreaus hinein, indem eine Karre vor die geschlossene Thür gestellt war, welche zur Bühne diente, von welcher Redner zu dem in Masse versammelten und den Platz füllenden Volk sprachen. Ich wünsche, daß diese Thatsachen hier besprochen werden, und daß unser Präsident die Ergebnisse in Betracht ziehe.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß hierauf bemerken, was das Thatsächliche anbetrifft, daß ich zwar gestern noch eine volle Stunde nach der Sitzung hier gewesen bin, daß mir aber nichts von allem dem, was der Abgeordn. Ritz angeführt, bekannt geworden ist.

(Gelächter.)

Ich kann das Faktische zwar nicht bestreiten. Mir ist aber nicht das Allermindeste davon bekannt.

Abgeordn. Ritz: Ich wünsche, daß darüber die Beamten des Büreau's vernommen werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe Niemand gesehen. Meine Herren! Ich glaube aber, wir müssen entweder den Antrag heute erledigen, oder es muß der Abgeordn. Tüshaus sich zufrieden stellen, ich bitte um die Erklärung.

Abgeordn. Tüshaus (vom Platze): Ich kann meinen Antrag nicht zurückziehen.

Vice-Präsident Phillips: Dann bitte ich den Abgeordn. Tüshaus, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Tüshaus: Mein Antrag lautet dahin:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:
Den Präsidenten der National-Versammlung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß die durch mehrere Vorfälle in neuerer Zeit gefährdete Würde und Unverletzlichkeit der National-Versammlung gesichert werde."

Vice-Präsident Phillips:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Wird es unterstützt, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Es geschieht.)

Beschließt nun die hohe Versammlung:

daß dieser Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist das Resultat zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit „Ja" haben 130, mit „Nein" 176 gestimmt; es ist also verworfen, daß der Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben solle. Wir würden nunmehr zur Tagesordnung, d. i. zum Bürgerwehrgesetz, kommen, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten Sperling, welcher für den beurlaubten Abgeordneten Euler als Berichterstatter erwählt ist, den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Meine Herren! Bevor wir zur Berathung des Bürgerwehrgesetzes übergehen, setze ich die hohe Versammlung davon in Kenntniß, daß mir in diesem Augenblicke ein mit 1565 Unterschriften versehener Protest der Bürgerwehr in Potsdam vom 3ten d. M. vom Präsidenten zugegangen ist. Die Eingabe, mittelst deren dieser Protest eingereicht wird, schließt mit der Bitte, denselben nicht ohne vorangegangenen Vortrag im Plenum der hohen Versammlung zu den Akten schreiben lassen zu wollen. Er bezieht sich auf das Bürgerwehrgesetz im Allgemeinen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Frage zu stellen, ob ich diesen Protest, bevor wir zur Berathung übergehen, verlesen soll oder nicht.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

„Soll dieser Protest, bevor wir zur Berathung übergehen, vorgelesen werden?"

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Berichterstatter Abg. Sperling: Gleichzeitig will ich bemerken, daß mir noch viele andere Proteste, theils von Stadtgemeinden, theils von Bürgerwehrmännern, theils von anderen Volksklassen vorliegen, die gegen einzelne Bestimmungen und zum Theil gegen das Gesetz im Allgemeinen gerichtet sind. Das Verlangen in diesen Eingaben würde durch diesen Beschluß auch seine Erledigung finden, so daß es also nicht nöthig sein wird, sie weiter vorzutragen.

In der Sitzung vom 5. September sind die §§. 55, 58 und 59 zusammen berathen worden. Die §§. 55 und 59 sind vollständig erledigt, der §. 58 nur in Bezug auf die Bekleidung der Bürgerwehr. Es würde also zur Berathung gelangen §. 56, 57 und 58; letzterer in Bezug auf die Bewaffnung der Bürgerwehr, wobei ich bemerke, daß nach einem Beschlusse vom 29. August der Berathung des §. 59 die Diskussion über §. 43 sich anschließen sollte. Wir werden in der angegebenen Reihenfolge verfahren können.

Der §. 56 lautet:

Die Bewaffnung der Bürgerwehr ist:

1) Für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Säbel;
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreis-Vertretung vorbehalten.

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Central-Abtheilung die Worte „vom Zugführer aufwärts" sub Nr. 1, und die Worte „und Rottenführer" sub Nr. 2 eingeschaltet, ferner den Zusatz gemacht hat „die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreis-Vertretung vorbehalten." Man hat den Gebrauch des Seitengewehres so weit als möglich beschränken wollen und die Rottenführer wie die Bürgerwehrmänner bewaffnet, was auch mehr im Einklang mit der Bewaffnung des Militairs steht, wo der Unteroffizier mit derselben Waffe versehen ist, wie der Untergebene. Der Rottenführer der Bürgerwehr korrespondirt mit dem Unteroffizier des Militairs. Die Bewaffnung der Kavallerie und Artilleristen hat man der Kreisverwaltung vorzubehalten zu müssen geglaubt.

Vice-Präsident Waldeck (nimmt den Präsidentenstuhl ein): Ich eröffne die Diskussion.

Es hat sich gegen denselben der Abgeordnete Weichsel zum Worte gemeldet.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Nur ein paar Worte über §. 56. Es heißt darin sub 1: „für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Säbel." Ich finde eine Beschränkung der Freiheit darin, daß gesagt ist, es solle der Säbel als Waffe bestimmt sein. Ich halte diese Beschränkung der Freiheit für sehr übel gewählt, denn der Säbel paßt für den Infanteristen am wenigsten. Auch ist er als Waffe sehr schwer zu führen. Ich würde es daher nicht für zweckmäßig halten können, wenn diese für den Infanteristen nicht zweckmäßige Waffe zur unbedingten Norm erhoben würde. Ich schlage vor, statt des Wortes „Säbel" zu setzen „Seitengewehr."

Vice-Präsident Waldeck: Es ist das Amendement eingegangen, statt des Wortes „Säbel" zu setzen „Seitengewehr." Ich muß die Versammlung fragen:

Ob dasselbe Unterstützung findet? —

(Wird hinreichend unterstützt.)

Der Berichterstatter hat das Wort.

Referent Abgeordn. Sperling: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Central-Abtheilung diese Aenderung beliebt hat, und daß es daher nur ein Versehen des Referenten ist, wenn er dies nicht aufgenommen hat, denn es findet sich darüber weder im Entwurf noch in den Motiven eine Bemerkung.

Vice-Präsident Waldeck: Ich werde also die einzelnen Bestimmungen diese Paragraphen zur Abstimmung bringen, da sich weitere Redner nicht gemeldet haben. Der Paragraph lautet:

„Die Bewaffnung der Bürgerwehr ist: 1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr."

Stimme (vom Platz): Es kann die Frage nicht anders gestellt werden, als wie es in der Vorlage steht. Wenn ein Amendement eingebracht ist, so muß es besonders zur Abstimmung gebracht werden.

Vice-Präsident Waldeck: Ich bemerke, daß die von mir gestellte Frage vom Berichterstatter adoptirt ist. Denjenigen Herren, welche das Wort „Säbel" beibehalten wollen, würde es freigestellt bleiben, sich bei der Abstimmung nicht zu erheben. Die Frage kann aber nicht anders gestellt werden.

Wenn sich weiter kein Widerspruch erhebt, so werde ich bei der Frage stehen bleiben, und ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Annahme der Bestimmung sind:

„Die Bewaffnung der Bürgerwehr ist: 1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr",

sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Die Bestimmung ist angenommen.

Der Paragraph lautet weiter:

„2) Für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche."

Diejenigen Herren, welche für Annahme dieser Bestimmung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Diese Bestimmung ist ebenfalls angenommen.

Es folgt dann der Satz:

„Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artillerie bleibt der Kreisvertretung vorbehalten."

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Es ist also der ganze Paragraph angenommen worden, und wir kommen nun zu §. 57.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: §. 57 lautet:

„§. 57.

Die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder einzelner Abtheilungen derselben kann statt der Musketen Büchsen oder Jagdgewehre wählen, welche mit einem Bajonette versehen sein müssen."

Hier sind die Worte zugesetzt, „welche mit einem Bajonette versehen sein müssen", weil die Central-Abtheilung das Bajonett als einen wesentlichen Bestandtheil des Gewehres angesehen hat, um den vorschnellen Gebrauch der Schußwaffe zu verhindern.

Vice-Präsident Waldeck: Zu diesem Paragraphen sind mehrere Amendements vorgelegt.

Abgeordn. Kunth: Der §. 57 des Entwurfs spricht ausdrücklich von der Bewaffnung einzelner Gemeinden oder Abtheilungen der Bürgerwehr. Es ist dazu ein Amendement gestellt von dem Abgeordn. von Unruh, was im zweiten Alinea etwas ganz Anderes enthält. Es enthält nämlich Bestimmungen über den Eintritt eines jetzt bestehenden bewaffneten Corps, — der Bürgerschützen-Gilde — in die Bürgerwehr.

Ich muß darauf antragen, daß entweder dieser zweite Passus des v. Unruhschen Amendements, bei §. 127, wo er hingehört, und wo von Auflösung dieser Corps die Rede ist, zur Sprache komme, oder daß der §. 127 hiermit bei §. 57 zur Diskussion gezogen werde.

Es würden sonst mehrere Amendements, die zu §. 127 gestellt sind, durch dies zweite Alinea des von Unruhschen Amendements ohne Diskussion beseitigt sein. Ich trage daher prinzipaliter darauf an, dieses zweite Alinea erst bei §. 127 zur Diskussion zu bringen.

Vice-Präsident Waldeck: Ich glaube, wir werden zunächst alle Amendements hören müssen, um uns dann zu überzeugen, wie die Folge-Ordnung ist. Das war meine Ansicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Parrisius: Das erste Amendement, nämlich das des Abgeordn. Wegener, zu §. 57 lautet:

„Die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder einzelner Ab-

theilungen derselben kann statt der Musketen Büchsen oder Jagdgewehre, welche mit einem Bajonett versehen sein müssen, oder Piken wählen."

Vice-Präsident Waldeck: Ich frage:

Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht, nachdem das Amendement wiederholentlich verlesen worden ist.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Schriftführer Parrisius: Das Amendement zu §. 57 vom Abgeordn. von Unruh lautet:

„Der §. 57 ist zu streichen und statt dessen zu setzen:

§. 57. Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützen-Abtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird von dem Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeinde-Vertretung festgestellt, darf aber ein Viertheil der ganzen aktiven Mannschaft nicht übersteigen.

Ueber den Eintritt in die Schützen-Abtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützen-Abtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, die Dienstkleidung und Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen.

Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre wählen.

Büchsen und Jagdgewehre müssen mit Bajonetten oder gut befestigten Hirschfängern versehen sein."

Vice-Präsident Waldeck: Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Pause.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Schriftführer Parrisius: Das Amendement des Abgeordn. von Hanow lautet:

Im §. 57 die Worte zu streichen: „welche mit einem Bajonette versehen sein müssen."

Vice-Präsident Waldeck: Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Schriftführer Parrisius: Das Amendement der Abgeordneten Mätzke, Jonas für Potsdam und Niemeyer lautet:

„Der Schlußsatz: „„welche mit einem Bajonette versehen sein müssen"" ist zu streichen und dagegen zu setzen:

„„Die Bürgerwehrmänner solcher Abtheilungen müssen außer der Büchse oder dem Jagdgewehr mit Hirschfängern oder einem anderen Seitengewehre bewaffnet sein.""

Vice-Präsident Waldeck: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Schriftführer Parrisius: Das Zusatz-Amendement desselben Abgeordneten zu diesem Paragraphen lautet:

„Auch wird solchen Abtheilungen gestattet, unter Zustimmung der Kreisvertretung eine Dienstkleidung zu tragen, welche von der für den Kreis allgemein vorzuschreibenden abweicht. Das Dienstzeichen darf aber nicht verändert werden."

Dies Amendement ist bereits erledigt, da es sich auf die Dienstkleidung bezieht.

Abgeordn. Wegener: Ich wünsche, daß die Diskussion über die §§. 57 und 58 zu gleicher Zeit eröffnet werde, da die Hauptmotive zu meinem Amendement in meinem Antrage, den §. 58 zu streichen, enthalten sind.

Vice-Präsident Waldeck: Der §. 58 lautet:

„Auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ist die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner mit Pike ausreichend, und kann die Dienstkleidung nach Bestimmung der Kreisvertretung wegfallen. Das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden."

Ich glaube doch, daß dies ein besonderer Gegenstand ist, ich will jedoch die Frage stellen, und ich ersuche diejenigen, welche dafür sind, daß die §§. 57 und 58 vereinigt werden, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir werden also beim §. 57 bleiben müssen.

Abgeordn. von Unruh: Ich kann nicht zugeben, daß durch meinen Antrag der §. 127 präjudizirt werde; es wird sich dies bei der Diskussion über §. 57 herausstellen; ich muß deshalb dagegen protestiren, daß die Diskussion über mein Amendement zu §. 57 bis zur Berathung des §. 127 aufgeschoben werde.

Abgeordn. Kämpf: Ich werde gegen den §. 57 nur insofern sprechen, als ich mich für das Amendement des Abgeordneten von Unruh erklären will. Der Zweck dieses Amendements ist, wie es mir scheint, wenigstens zum Theil, wie schon von dieser Seite

(nach der rechten Seite zeigend)

angedeutet worden ist, die Erfüllung der Wünsche anzubahnen, welche uns von den Schützengilden des Landes in vielen Petitionen und Adressen vorgelegt worden sind. Daher bin auch ich der Ansicht, daß schon hier auf die Schützengilden und ihre Forderungen wird eingegangen werden müssen, obgleich der Gesetzentwurf ihrer erst im §. 127 gedenkt.

Was die Schützengilden im Allgemeinen verlangen, ist dies, daß es ihnen als solchen gestattet sein möge, als besondere Abtheilungen in die Bürgerwehr einzutreten. Sie berufen sich dabei auf das hohe Alter ihrer Privilegien, auf §. 108 der Städte-Ordnung, auf das Schützen-Corps-Reglement vom Jahre 1810 und andere Rechts-Titel, mit denen sie ihre Ansprüche unterstützen, von denen allen ich aber fürchte, daß sie nicht hinreichen werden, uns zu bestimmen, daß wir auf die Wünsche der Schützengilden in dem Umfange, wie sie uns vorliegen, eingehen.

Unmöglich, meine Herren, können wir, nach meiner Ansicht, in einer Zeit, welche dringend fordert, daß in dem stehenden Heere die Garden aufgelöst werden, damit auch hier der tief in unserer Zeit wurzelnde Grundsatz zur Geltung komme, daß überall, wo gleiche Befähigung und Verpflichtung vorhanden ist, auch gleiche Berechtigung eintrete, — unmöglich, sage ich, können wir in einer Zeit, wo diese Forderung überall laut wird, in einem volksthümlichen Institut, wie die Bürgerwehr es ist, dem Vorrecht und Privilegium eine willkommene Zufluchtstätte öffnen, unmöglich können wir in der Bürgerwehr eine Garde schaffen. Und doch würden wir dies thun, wenn wir den Schützengilden als solchen gestatteten, eigene Corps der Bürgerwehr zu bilden.

Die Schützengilden sind geschlossene Corporationen, denen ihre innere Organisation natürlich selbst überlassen bleiben muß. Ich erinnere daran, daß es denselben z. B. völlig freisteht, an welche Bedingungen sie den Eintritt in die Gilden knüpfen und ob sie ihn erschweren oder erleichtern wollen. Mag immerhin die Praxis der Schützengilden in dieser Beziehung im Allgemeinen eine freisinnige sein. Wer mag bestimmen, ob sie es überall ist, und wer steht uns dafür, daß die Schützengilden in dieser Beziehung im Laufe der Zeit nicht ihre Grundsätze ändern? Und wenn auch der Geist der Zeit dem entgegensteht, daß sie bei der Aufnahme nicht offen exklusiv verfahren, so bleiben ihnen, wenn sie wollen, hundert Wege offen, das gleiche Ziel zu erreichen, ohne daß man ihnen geradezu einen Vorwurf machen kann. Sie brauchen nur eine Uniform anzunehmen, die so kostbar ist, daß nur die Reichen sie beschaffen können, und der Eintritt in die Schützengilden ist allen Unbemittelten von selbst versperrt; und wenn die Schützengilden, als solche, abgesonderte Corps in der Bürgerwehr bilden dürfen, so eröffnen wir dadurch die Möglichkeit, daß in dieser Zustände eintreten, von denen ich glaube, daß sie in diesem Saale von keiner Seite warme Vertheidiger finden werden.

Dagegen wird die hohe Versammlung gern bereit sein, die Wünsche der Schützengilden zu befriedigen, so weit sie befriedigt werden können, ohne Nachtheil für das Institut der Bürgerwehr. Die Schützengilden behaupten, wie ich glaube, mit Recht, ein Rest der alten Volksbewaffnung zu sein, und das ist ein Titel, der ganz geeignet dazu ist, ihnen unsere Sympathieen zu erwerben. Sie haben ferner schon bisher zum Theil dieselben Zwecke verfolgt, die künftig die Bürgerwehr verfolgen wird. Sie sind verpflichtet gewesen, wenn es Noth that, die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten und dem bedrohten Eigenthum Schutz zu gewähren. Hierauf beschränkt sich zwar allerdings die Aufgabe der Bürgerwehr nicht, aber es ist doch ein Theil derselben. Was nun den Schützengilden, nach meiner Ansicht, gewährt werden kann, ohne daß dadurch der volksthümlichen Gestaltung des Instituts der Bürgerwehr Eintrag geschieht, das scheint mir das von Unruhsche Amendement in umsichtiger Weise zusammengestellt zu haben. Es gestattet den einzelnen Gemeinden, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützen-Abtheilung zu bilden, überläßt es aber dem Kommando der Bürgerwehr, zu bestimmen, wie stark dieselbe sein darf, damit nicht etwa die ganze Bürgerwehr einer Gemeinde in der Schützen-Abtheilung aufgehe.

Endlich, und das ist von Wichtigkeit, entscheidet über den Eintritt in die Schützen-Abtheilungen das Kommando der Bürgerwehr. Es steht nicht den Schützengilden als solchen frei, zu bestimmen, ob, wenn sie in der Bürgerwehr dienen, der Eine oder Andere Zutritt in ihre Mitte haben soll, sondern die Entscheidung ist dem Kommando der Bürgerwehr überlassen; die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht zum Eintritt in die Schützen-Abtheilung. Es versteht sich von selbst, daß die Schützengilden, insoweit die Mitglieder derselben nicht der Bürgerwehr angehören, neben dieser fortbestehen und in dieser Beziehung in keiner Weise beschränkt werden können durch das Gesetz, welches wir jetzt berathen.

Hinsichtlich des Eintritts in die Bürgerwehr aber glaube ich, daß wir den Wünschen der Schützengilden gegenüber nicht weiter gehen können als das von Unruhsche Amendement, dem ich mich in allen seinen Theilen anschließe.

Vice-Präsident Waldeck: Der Abgeordnete Kunt hat das Wort für den Paragraphen.

Abgeordn. Kunt: Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß die Angelegenheit der Bürger-Schützengilden jetzt noch nicht, sondern erst bei Berathung des §. 127 des Entwurfs zur Sprache gekommen wäre, wo wir Gelegenheit gehabt hätten, bei den verschiedenen Amendements uns ausführlicher auszusprechen. Ich habe daher hier nichts weiter zu thun, als mich gegen das zweite Alinea des von Unruhschen Amendements auszusprechen, weil ich daraus hervorgehen sehe, daß die Aufnahme der Schützengilden in die Bürgerwehr als besondere Abtheilungen durch dieses Amendement abgeschnitten wird.

Ich will nicht die Forderung, meine Herren, daß die Schützengilden als besondere Abtheilungen der Bürgerwehr anzusehen seien, auf einzelne Erlasse und Privilegien begründen. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß die Bürger-Schützengilden seit alten Zeiten dieselben Zwecke verfolgt haben, die jetzt der Bürgerwehr obliegen sollen, nämlich, die Ordnung und Ruhe mit den Waffen in der Hand aufrecht zu erhalten. Dies Recht ist den Bürgern in den Städten und den Bewohnern der Landgemeinden allmälig entzogen worden. Als der Bürger durch das Tragen der Waffen und durch den beschwerlichen Dienst ermüdet war, ließ er sich dieses Recht einschränken. Es sind allein die Bürger-Schützengilden, die dieses Recht aufrecht erhalten haben. Nachdem auch sie vielfach von den Regenten eingeschränkt waren, erkannte es Friedrich der Große, daß die wahre Kraft des Vaterlandes in der Bewaffnung des Volks bestehe, und so haben die Schützengilden ihre Privilegien durch den großen Monarchen erneuert gesehen. Namentlich ist dies hier mit der berliner Schützengilde eingetreten. Die sämmtlichen Statuten der Schützengilden enthalten: Daß die Schützengilden da sind, um die gesetzliche Ordnung auf Requisition der Behörden aufrecht zu erhalten. Ich weiß also nicht, warum Sie die Schützengilden, die stets die Zwecke der Bürgerwehr verfolgt haben, jetzt gänzlich aufheben wollen. Sie werden zugeben, daß die anderen Zwecke, welche die Schützengilden verfolgt haben, als das Prämien- und Königsschießen, niemals die hauptsächlichsten Zwecke derselben gewesen sind; es sind gleichsam nur die Mittel gewesen, die hohen Zwecke der Gilden zu erreichen; sie haben nur dazu gedient, den Mitgliedern eine lebhaftere Theilnahme an den Waffenübungen einzuflößen.

Es scheint, daß diese Ansichten auch bereits in den Abtheilungen und in der Central-Abtheilung zur Geltung gekommen sind, denn die Bestimmung in dem §. 127 des Entwurfs zeugt offenbar davon, daß man die Schützengilden nicht hat auflösen wollen. Durch die dort getroffene Bestimmung wird diese Absicht aber nicht erreicht, denn durch das, was in dem §. 127 gesagt ist, daß die Schützengilden nur in ihren nicht mit der Bürgerwehr übereinstimmenden Zwecken erhalten werden sollen, lösen Sie die Schützengilden auf. Es werden reine Ressourcen-Gesellschaften, welche die Gelegenheiten, zusammenzukommen, für reine Vergnügungssache halten. Ich trage daher darauf an, daß Sie das von Unruhsche Amendement in Betreff dieses Theils nicht annehmen, und dann bei dem §. 127 eine weitere Diskussion über das Fortbestehen der Schützengilden eingeleitet werde.

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Ich muß gestehen, nachdem die beiden Redner vor mir gesprochen haben, daß ich eigentlich nicht weiß, ob wir uns beim §. 57 oder beim §. 127 befinden. Ich glaube, der §. 57 hat lediglich die Absicht, den Bürgerwehrmännern die Beschaffung von Waffen dahin zu erleichtern, daß man ihnen die Wahl läßt. Es ist davon die Rede, daß sie außer der Muskete Jagdgewehre und Büchsen wählen dürfen, und ich habe mir erlaubt, auch auf Piken anzutragen. Wenn aber hier das von Unruhsche Amendement spricht: „Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützen-Abtheilungen der Bürgerwehr einzutreten", so scheint mir dies jedenfalls in den §. 127 hinzugehören, ich aber will einem Jeden, der mit der Büchse kommt, sei er Schütze oder nicht Schütze, gestatten, daß er ein Corps bilde, eben so wenn andere mit Musketen, und noch andere mit Flinten oder mit Piken kommen. Nur auf diese Weise können wir es erreichen, daß jeder gern und willig den Dienst thue, denn es wird ihm dann keine zu große Last aufgebürdet werden; ich bitte daher, daß wir uns auf §. 57 beschränken, und daß sie mein Zusatz-Amendement: „oder Piken" annehmen möchten.

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Ich bin bei der Abfassung meines Amendements von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: Sie haben den §. 38 bereits angenommen und darin der Bürgerwehr gestattet, Kavallerie-Abtheilungen zu bilden; es scheint mir kaum zweifelhaft, daß Sie der Bürgerwehr auch gestatten werden, Artillerie-Abtheilungen zu bilden, ob auf eigene Kosten oder nicht, bleibt dahingestellt. Die Absicht, welche Sie dabei haben, wenn Sie die Bildung von Kavallerie und vielleicht auch Artillerie gestatten, kann keine andere sein, als daß die Bürgerwehr nicht blos eine Polizeimannschaft sein, sondern daß sie wirklich einen bewaffneten Theil des Volkes bilden soll, einen so bewaffneten und organisirten Theil des Volkes, daß er in bestimmten Fällen als Theil des Heeres wirksam sein kann. Es kann nun Niemand leugnen, daß die Büchse eine der erfolgreichsten Waffen ist, die wir überhaupt haben. Ich erinnere nicht nur an den Ruf, welchen unsere Jäger-Bataillone im Kriege gehabt haben, sondern ich erinnere auch an den Ruf der schweizer Büchsenschützen, an den Ruf der nordamerikanischen Büchsenschützen. Aber die Büchse an sich ist es nicht, welche den Erfolg herbeiführt, sondern es ist der Mann, der hinter der Büchse steht. Eine Büchse laden zu lernen, sie abzuschießen, ist allerdings sehr leicht; aber der richtige Gebrauch von Visir und Stecher, das sorgfältige Laden, das richtige Abschätzen von Entfernungen erfordern eine so große Uebung, daß sie von einem Bürgerwehrmanne, als solchen, nicht verlangt werden kann, wenn er nicht auf anderem Wege dazu gelangt. Deshalb, glaube ich, kann diese Waffe wirksam nur so eingeführt werden, daß man diejenigen Mitglieder der Bürgerwehr, welche bereits geübte Büchsenschützen sind, oder es nach und nach werden, in eine besondere Abtheilung Büchsenschützen vereinige. Eine solche Abtheilung würde besonders wirksam sein im Straßengefecht, welches doch in vielen Fällen der Kampfplatz der Bürgerwehr sein wird, wenn es überhaupt zu ihrer Anwendung kommt.

Der Einführung solcher besonderen Schützen-Abtheilungen steht nur ein Bedenken entgegen; es ist die Furcht vor Bildung einer Art von Garden, vor Einführung des Partikularismus, vor Einführung einer Aristokratie in das Institut der Bürgerwehr. Dies habe ich vermeiden wollen, und ich habe deshalb gleichzeitig der Schützengilden erwähnen müssen. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder der Schützengilden, wenn sie wirklich geübte Schützen sind, was freilich jetzt nicht immer der Fall ist, zum großen Theil auch in die Schützen-Abtheilungen der Bürgerwehr werden aufgenommen werden; aber dann müssen sie dem Partikularismus entsagen. Ich wünsche deshalb, daß sie dann ihre Gilden-Uniform nicht tragen, daß sie sich äußerlich nicht vor der Bürgerwehr auszeichnen, daß die Gilden nicht besondere Abtheilungen in der Bürgerwehr bilden, sondern daß jeder geübte Büchsenschütze, wenn er auch nicht zur Gilde gehört, in diese Abtheilungen eintreten kann. Es müssen natürlich gewisse Gränzen festgestellt sein in Betreff der Stärke dieser Schützen-Abtheilungen, sollen sie den oben angegebenen Zweck wirklich erfüllen.

Der §. 57, wie er nach dem Kommissions-Bericht gefaßt ist, erreicht die Absicht, die ich habe, nämlich die Büchse als Waffe in die Bürgerwehr einzuführen, ganz und gar nicht. Wenn sich beliebig ganze Abtheilungen, vielleicht die ganze Bürgerwehr mit Büchsen bewaffnen, so wird man gerade den entgegengesetzten Erfolg erreichen. Wer kein geübter Büchsenschütze ist, thut besser, wenn er sich der Muskete bedient, welche sich leichter handhaben läßt und ihm bessere Dienste thun wird, als eine Büchse, mit der er nicht umzugehen versteht.

Von einem Redner vor mir ist gesagt worden, daß durch Annahme meines Amendements die Schützengilden aufgelöst würden. Dies muß ich auf das bestimmteste bestreiten. Werden die Mitglieder der Gilden zum größeren Theil, wie es wahrscheinlich ist, in die Schützen-Abtheilungen der Bürgerwehr aufgenommen, so folgt daraus keineswegs, daß sie als Gilde nicht weiter bestehen können. Sie werden im Gegentheil eine gute Vereinigung in dieser Schützen-Abtheilung finden; sie werden aber nicht in eine wirkliche Exklusivität ausarten, weil sie in diesen Abtheilungen mit anderen Mitgliedern der Bürgerwehr vermischt sind. Ich kann aber keine Kausaverbindung darin entdecken, daß, wenn Jemand Mitglied der Bürgerwehr ist, er dadurch auf die Auflösung der Schützengilden hinwirkt. Die Schützengilde als solche mag fortbestehen, sie wird allerdings mehr den Charakter einer Gesellschaft in sich tragen; allein dies ist auch jetzt schon der Fall gewesen. Mir sind keine Fälle bekannt, wenn wir die neueste Zeit ausnehmen, daß die Gilden anders hätten betrachtet werden können, als eine Schützen*gesellschaft*.

Ich muß noch nachweisen, meine Herren, daß die Diskussion sich an den §. 57 wirklich anzuknüpfen hatte.

§. 57 handelt von der Bewaffnung der Bürgerwehr. Mein Amendement geht recht eigentlich darauf hin, die Bewaffnung der Bürgerwehr näher zu bezeichnen. §. 127 steht damit nicht im Widerspruch, sondern bestimmt einmal, daß alle fliegenden Corps aufgelöst werden sollen. Damit hat mein Amendement nichts zu thun. Er sagt ferner, daß die Mitglieder der Schützengilden sich dem Dienste der Bürgerwehr nicht entziehen dürfen. Dies stimmt mit meinem Amendement überein. Endlich heißt es in diesem Paragraphen, daß die Schützengilden keine *besonderen* Abtheilungen bilden dürfen. Dies steht ebenfalls mit meinem Amendement in Uebereinstimmung; denn auch ich will den Schützengilden nicht gestatten, besondere Abtheilungen in der Bürgerwehr zu bilden, sondern ich will nur Schützenabtheilungen in der Bürgerwehr gebildet wissen, in welchen allerdings sich ein großer Theil der Schützengilde befinden werden.

Noch muß ich bemerken, daß es angemessen erscheinen dürfte, über die einzelnen Alinea's meines Amendements besonders abzustim-

men. Die Zusätze zu meinem Amendement sind eigentlich aus §. 57 entnommen; ich glaube daher, daß, wenn eine Kaptivirung nicht stattfinden soll, über die einzelnen Sätze besonders abzustimmen sein wird.

Abgeordn. Plönnis: Ich verzichte auf das Wort, da ich das, was ich zu sagen habe, bei §. 127 anführen werde.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Ich wollte nur dagegen sprechen, daß auch denjenigen, welche sich selbst mit Jagdgewehren und Büchsen bewaffnen, die Verpflichtung auferlegt werden soll, diese Gewehre noch mit Bajonetten zu versehen; denn dies wird die leider hier angenommene Selbstbewaffnung, welche ohnehin bei der Bürgerwehr sich schwer ausführen lassen und höchst nachtheilig wirken wird, noch mehr erschweren. Ich halte auch den Grund nicht für schlagend, daß, bei Störung der öffentlichen Ruhe, wenn von den Schießgewehren Gebrauch gemacht werden soll, vorerst die Anwendung der Bajonette eintreten solle. Ich habe die Ueberzeugung, daß in Ortschaften, wo Bajonette fehlen, Aufläufe nicht gerade in so gefährlicher Art stattfinden werden, um erst durch Bedrohung mittelst des Bajonetts den Gebrauch des Feuergewehres vorzubereiten. Es scheint mir vielmehr die Beschaffung des Bajonetts nur eine Erschwerung der an sich schon schwierigen Selbstbewaffnung, und ich unterstütze daher das Amendement auf Streichung der letzten Worte.

Abgeordn. Wegener: Der Abgeordnete von Unruh hat erklärt, daß dieser Theil des Amendements mit der zweiten Hälfte des §. 127 übereinstimme. Es ist aber vorher nicht beliebt worden, die §§. 57 und 58 zusammen zur Diskussion zu stellen, und ich muß dagegen protestiren, daß man jetzt die §§. 57 und 127 zusammen zur Diskussion bringen will.

Abgeordn. Hartmann: Da der Schützengilden schon jetzt Erwähnung geschieht und deren Eintritt in die Bürgerwehr besprochen wird, so muß ich mir schon erlauben, mit einigen Worten vorzugreifen, welche ich sonst zu §. 127 gesprochen haben würde. — Es ist nicht zu verkennen, daß von den Schützengilden seit den ältesten Zeiten dieselben Zwecke und Tendenzen verfolgt worden sind, durch welche jetzt die Bürgerwehr ins Leben gerufen ist; es ist auch nicht zu verkennen, daß die Schützengilden von jeher einen wesentlichen Einfluß auf den kriegerischen Sinn unseres Volkes und auf dessen Weiterbildung ausgeübt haben; es ist endlich nicht zu verkennen, daß die Mitglieder der Schützengilden, tüchtig und geübt im Gebrauch der Büchse, den vorzüglicheren Theil der Bürgerwehr bilden werden. Bei alle dem aber wird es sich nicht rechtfertigen lassen, die Schützengilden als besondere Abtheilungen der Bürgerwehr fortbestehen zu lassen. Die einzelnen Abtheilungen der Bürgerwehr müssen vielmehr nach meiner Ansicht nach örtlich abgegränzten Bezirken gebildet werden, wenn ihr rascher Zusammentritt möglich werden soll. Jeder in dem betreffenden Bezirke wohnende wehrhafte Mann muß eintreten, stehe er noch so hoch oder so niedrig, gehöre er diesem oder jenem Stande an. Jeder Einzelne giebt bei dem Eintritte in die Bürgerwehr seine persönlichen und Standes-Prärogative auf und erlangt dagegen durch den Eintritt in die Bürgerwehr die höchste Ehre des freien Mannes, nämlich das Recht, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei der Vertheidigung des Vaterlandes gegen den äußeren Feind mitzuwirken. Hiernach bringt auch kein Mitglied der Schützengilde ein Opfer, wenn er sich der Bürgerwehr einreihen läßt, und jeder Schütze wird um so freudiger eintreten, als er sich überzeugt halten kann, daß er durch seine Kenntniß des Dienstes und der Waffe seinen Kameraden von der Bürgerwehr mit Rath und Lehre an die Hand gehen kann, und daß also sein Eintritt auf das Gedeihen des Instituts der Bürgerwehr den wesentlichsten Einfluß hat. Ich stimme also für den zweiten Absatz des Amendements von Unruh.

Abgeordn. Niemeyer: In der Ueberzeugung, daß die Verhandlungen über die Schützengilden erst bei §. 127 ihre Erledigung finden werden, habe ich blos kurz das Amendement zu motiviren, welches ich in Gemeinschaft mit den Abgeordneten Mätzke und Jonas für Potsdam gestellt habe. Bei dieser Motivirung schließe ich mich unmittelbar an das an, was das geehrte Mitglied für Wanzleben über diesen Punkt gesprochen hat. Wir sind nämlich bei der Besprechung der Paragraphen, welche sich auf die Bekleidung und Uniformirung der Bürgerwehr bezogen, von dem Grundsatze ausgegangen, den Bürgerwehrmännern keine neuen unnützen Kosten zu verursachen. In diesem Sinne haben wir sogar auf eine gleiche Uniformirung derselben verzichtet und nur ein einfaches allgemeines Dienstzeichen eingeführt. In diesem Sinne, glaube ich nun, müssen wir auch die letzten Worte des §. 57 streichen, denn es haben sich bereits viele Bürgerwehrmänner Jagdgewehre und Büchsen angeschafft und sich daneben mit Hirschfängern und Seitengewehren versehen, und wir verlangen nun, daß sie diese Seitengewehre und Hirschfänger ablegen und eine neue Einrichtung treffen, daß sie sich Bajonette für ihre Büchsen und Jagdgewehre anschaffen sollen. Und weshalb wird dieses Verlangen gestellt? Lediglich aus der Befürchtung, daß die Bürgerwehr einen vorschnellen Gebrauch von ihren Schußwaffen machen wird. Nach den Erfahrungen, welche ich bis jetzt gemacht habe, theile ich diese Befürchtung nicht. Ich bin vielmehr der festen Zuversicht, daß die Bürgerwehr in unserem ganzen Vaterlande mit der größten Besonnenheit von der Schußwaffe nur Gebrauch machen werde, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen nicht blos die Streichung der Worte, sondern auch den von uns vorgeschlagenen Zusatz, „die Bürgerwehrmänner müssen außer mit einer Büchse oder Jagdgewehr, mit einem Hirschfänger oder Seitengewehr bewaffnet sein.“ Schließlich bemerke ich noch, daß das folgende Amendement unter Nr. 6 in derselben Tages-Ordnung erledigt, und eben deshalb von uns zurückgezogen wird.

Abgeordn. Kunt: Der Abgeordnete von Unruh hat zur Begründung seines Amendements angeführt, daß die Schützengilden bisher nur als Vergnügungsgesellschaft aufgetreten seien. Ich wollte nur aufmerksam machen auf die Ereignisse des 18. März, wo die hiesige Gilde gezeigt hat, daß sie nicht blos eine Vergnügungsgesellschaft sei. Ferner werden Sie solches aus der bereits früher erwähnten bekannten Proclamation vom 19. März ersehen, in welcher gesagt wird, daß die Schützengilde hierselbst sofort zusammenberufen werden solle, und daß sich daran die Organisation der Bürgerwehr anreihe, und Aehnliches ist auch in anderen, namentlich in allen kleineren Städten geschehen.

Abgeordn. Bauer (aus Krotoschin): Meine Herren! Ich wollte nur die Bemerkung des eben abgetretenen Redners widerlegen, daß die Central-Abtheilung gleichsam vorbereitet habe, die Schützengilde als solche in die Bürgerwehr aufzunehmen. Es hat gerade in der Central-Abtheilung, deren Mitglied ich war, eine ganz entgegengesetzte Ansicht vorgewaltet. Wir wollten die Schützengilden nicht als solche aufnehmen, und zwar aus zweierlei Gründen. Erstens wollten wir kein bevorrechtigtes Corps in der Bürgerwehr haben, wozu die Schützengilden gewiß führen würden. Wir wollten vermeiden, daß durch die Aufnahme derselben der Glanz und Schimmer in der Bürgerwehr verbreitet werde. Zweitens wollten wir dafür sorgen, daß eine Gleichheit der Bürgerwehrmänner in diesem Institute, welches auf jeden Fall in seinem Zwecke den Vorzug vor der Schützengilde verdient, aufrecht erhalten werde. Dies habe ich nur zur Widerlegung der Ansicht sagen wollen, daß wir die Schützengilden, die früher eine gemeinnützigere Aufgabe zu lösen hatten, jetzt aber in ihrer Bestimmung für den Schutz des Landes und seiner Freiheiten aufgeben müssen in der Bürgerwehr, in dieser hätten konserviren wollen.

Abgeordn. von Unruh: Ich habe vorhin gesagt, daß die Schützengilden seit vielen Jahren nur den Charakter einer Gesellschaft gehabt haben, mit Ausnahme der letzten Monate.

Vice-Präsident Waldeck: Jetzt hat Herr Wollheim das Wort.

Abgeordn. Wollheim: Ich muß mich dem anschließen, was schon zwei Redner vor mir erwähnt haben, in Bezug auf Streichung der letzten Worte von §. 57, und nur noch hinzufügen, daß überhaupt der Staat, wenn er die Bewaffnung nicht auf seine Kosten übernimmt, gar nicht das Recht hat, die Bürgerwehr in der Wahl ihrer Bewaffnung so sehr zu beengen. Das kann bei der Polizei-Mannschaft, bei den Konstablern, geschehen; die Bürgerwehr muß selbst am besten wissen, wie sie dies einrichtet. Uebrigens ist das Bajonett kein so sicheres Mittel, um den voreiligen Gebrauch der Schießwaffe zu verhüten. Wenn es darauf ankommt, in der Nähe zu kämpfen, so ist der Kolben ein sehr praktisches Instrument und thut ebenfalls seine guten Dienste; und wenn es einen Kampf aus der Ferne gilt, so wird doch Feuer gegeben werden müssen. Außerdem ist noch Rücksicht darauf zu nehmen, daß auf dem Lande und in kleinen Städten eine bedeutende Anzahl von Waffen außer Thätigkeit kommen würden, wenn das Bajonett zur Bedingung gemacht würde. Es giebt viele Jagdliebhaber und Scheibenschützen, welche Feuergewehre haben, und die Zahl derselben wird sich noch vermehren, wenn das neue Jagdgesetz in Kraft tritt; es würden diese Leute in die Alternative gesetzt sein, entweder gar nicht die Waffen zu brauchen oder die Pike zu nehmen, und es würden viele vielleicht für den Augenblick sehr nöthige Jagdgewehre zu Hause rasten müssen.

Ich stimme also entschieden für die Streichung der letzten Worte des §. 57.

Abgeordn. Köhler: Wenn etwas Neues ins Leben gerufen wird, so ist es nöthig und nützlich, daß man die bereiten Kräfte nicht übergeht, sondern vorzugsweise in Anspruch nimmt. Dies ist auch geschehen, als in den Zeiten der Gefahr hier und da im Lande Bürgerwehr vorläufig eingerichtet wurde. Man ist genöthigt gewesen, zunächst sich an die Mitglieder der Gemeinde zu wenden, die bereits geübt waren in der Schußwaffe, die im Stande waren, sie zu tragen und zu führen. In kleineren Orten, namentlich in kleineren Städten, waren dies namentlich die Mitglieder der Schützengilden, welche zunächst dabei die ersprießlichsten Dienste leisteten; es waren diejenigen, welche zuerst dem Rufe zu den Waffen folgten, und welche den Kern der Bürgerwehr, wie sie jetzt besteht, in den meisten Orten gebildet haben. Es haben wohl allenthalben sich nebenher auch Corps mit Bajonett-Gewehren gebildet, und so ist denn eigentlich das, was hier eingeführt werden soll, faktisch an den meisten Orten bereits vorhanden, nämlich Bürgerwehr mit Bajonett-Gewehr und Büchsenschützen.

Ich finde nun die Vermittelung, die in dem von Unruhschen Amendement liegt, sehr zweckmäßig. Einmal hebt sie den Argwohn,

als wenn die Mitglieder der Schützengilde Prärogativen haben sollten, vollständig auf. Die Mitglieder der Schützengilden können alle übrigen Zwecke auch forthin verfolgen. Dies erkennt auch der Entwurf an; sie sind aber genöthigt, wenn sie auch die Zwecke der Bürgerwehr verfolgen wollen, alsdann in dieselbe einzutreten, und zwar in die Abtheilung, der verstattet ist, anstatt der Musketen Büchsen zu führen. Dies wird einen doppelten Nutzen haben, einmal wird man die Mitglieder der Schützengilde, die, wenn man sie zwingen wollte, an der Stelle der Büchse die Muskete zu führen, unwillig werden würden, bereitwillig erhalten; andererseits hoffe ich, daß auch eine gründliche Verschmelzung in der Art stattfinden wird, daß das Besitzthum, was den Schützengilden in den meisten Städten zusteht, als Schieß- und Scheibenstände, Schießhäuser u. s. w., daß dies zu gleicher Zeit für die Schützen-Abtheilungen hergegeben werde, und daß mit der Zeit überall, wo bisher Schützengilden waren, diese sich in Schützen-Abtheilungen auflösen, daß die Schützengilden nach und nach in die Schützen-Abtheilungen aufgehen werden. Es hat dies ferner auch noch einen praktischen Nutzen. Nicht Jeder ist körperlich befähigt, eine Muskete zu tragen und namentlich mit der Muskete zu schießen. Er ist dagegen vielleicht im Stande, die Büchse zu führen, und es wird daher die Gelegenheit gegeben sein, daß auch schwächere Leute noch bei den Waffen werden eintreten können. Ich stimme daher für das von Unruhsche Amendement und empfehle dasselbe.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ich stimme gleichfalls für das von Unruhsche Amendement aus dem Grunde, weil ich darin eine Purification der Schützengilden angebahnt sehe. Ich sehe das erreicht, daß gerade die Theile der Schützengilde, welche blos an altväterlichen, oder eitlen Dingen hangen und nicht passen zur neuen Volkswehr, von selbst zurücktreten werden, sonst könnten wir das nicht erreichen. Es ist also in dem von Unruhschen Amendement eine Art Auflösung, aber nicht die vollständige, enthalten, indem entgegengestrebt wird, die Bänder, Röckchen und Litzen fortzutragen, und ich kann behaupten, daß bei einem großen Theile der Schützengilden dies leider eine große Hauptsache ist.

Vice-Präsident Waldeck: Da sich keine Redner weiter gemeldet haben, so ertheile ich dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich glaube, daß die Frage über die Stellung der Schützengilden zur Bürgerwehr erst bei dem §. 127 ihre Erledigung finden wird. Auf der anderen Seite bin ich der Ansicht, daß der Zweck des von Unruhschen Amendements erreicht werden kann, auch wenn der Paragraph beibehalten wird, denn es bleibt der Gemeinde, welcher nach §§. 31 und 35 die Bildung der Bürgerwehr obliegt, vorbehalten, in einzelnen Abtheilungen die tüchtigen Büchsenschützen zu vereinigen. Wenn aber das Amendement angenommen würde, so müßte dasselbe doch noch einige Abänderungen erleiden, denn die Bestimmung, daß die Bürgerwehr einzelner Gemeinden diese Abtheilung der Büchsenschützen zu bilden, sodann die Zahl mit Genehmigung der Gemeinde-Vertretung festzusetzen, befugt sein soll, und über den Eintritt der Büchsenschützen das Kommando der Bürgerwehr bestimmen soll, steht nicht ganz im Einklange mit den Bestimmungen der §§. 35 und 36 wonach, wie schon bemerkt, über Organisation und Reorganisation der Bürgerwehr lediglich die Gemeinde und Kreisvertretung zu bestimmen hat, und nur die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde erfolgen soll. Was die anderen Amendements anlangt, so muß ich mich auch gegen diese erklären. Der Abgeordn. Wegener verlangt den Zusatz: „auch können sie Piken wählen." Ich würde dies nicht für angemessen halten, denn es könnte diese Verschiedenheit der Bewaffnung bei einzelnen Abtheilungen zu einer Ueberhebung derjenigen führen, welche mit Musketen, Büchsen oder Jagdgewehren versehen sind, es könnte einen Parteigeist hervorrufen, welcher nicht förderlich sein dürfte. Die Amendements der Herren Mätzke und Jonas haben gemeinschaftlich den Zweck, die Bajonette wegzuschaffen. Dies würde aber gegen den Grundsatz, den wir im §. 56 festgestellt haben, wonach sämmtliche Wehrmänner eine Muskete mit Bajonett tragen sollen, verstoßen. Im §. 57 ist einzelnen Abtheilungen die Erleichterung gewährt, statt der Musketen Büchsen oder Jagdgewehre zu wählen. Ich würde also prinzipaliter mich gegen die Annahme der Amendements erklären.

Vice-Präsident Waldeck: Wir würden nun zur Abstimmung über den §. 57 kommen.

Ich erlaube mir, meine Ansicht über die Fragestellung mitzutheilen. Das Amendement des Abgeordneten von Unruh bezweckt, an die Stelle des §. 57 etwas Besonderes festzustellen. Ich glaube also, daß zuerst darüber abgestimmt werden müsse, und zwar in den einzelnen Absätzen, wovon der erste Absatz die Bildung der Schützengilden betrifft, so wie auch der zweite. Dann würden die Amendements folgen, welche nicht den ganzen Paragraphen umändern wollen, sondern sich auf den letzten Satz beziehen und anderentheils Zusätze machen, wie das Amendement Wegener, was sich daher zur besonderen Abstimmung eignen würde, nämlich ob den Büchsen oder Jagdgewehren Piken zugefügt werden sollen. Der Hanowsche Antrag fällt insofern mit dem Amendement der Abgeordneten Mätzke und Jonas zusammen, als die Bajonette entfernt werden sollen; der Hanowsche Antrag setzt an die Stelle der Bajonette nichts Anderes, während die Abgeordneten Mätzke und Jonas eine Bewaffnung mit Hirschfängern oder einem anderen Seitengewehr fordern. In dem Amendement von Unruh ist dieser letzte Satz ebenfalls aufgenommen, er heißt: „Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre wählen. Büchsen und Jagdgewehre müssen mit Bajonetten oder gutbefestigten Hirschfängern versehen sein." Auch hier würden bei der Abstimmung die einzelnen Sätze getheilt werden müssen. Ich würde also zunächst über die ersten beiden Sätze des Amendements von Unruh abstimmen lassen, dann zum dritten Satze und endlich zum vierten Satze übergehen. Je nachdem nun die Abstimmung über dieses Amendement von Unruh ausgefallen ist, würden wir auf den Paragraphen selbst kommen, und dann auf die Zusätze, die vom Abgeordneten Niemeyer gemacht sind. Ich frage:

Ob die Versammlung mit dieser Fragestellung einverstanden ist? —

Eine Stimme: Bei der Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Unruh also bitte ich auch den zweiten Satz:

„Die Zahl dieser Büchsen-Schützen wird von dem Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt",

von dem zweiten Theil dieses Satzes zu trennen und zwei Abstimmungen darüber zu machen.

Vice-Präsident Waldeck: Ich glaube, daß dieser Vorschlag ganz angemessen ist.

Eine Stimme: Ich würde darauf antragen, daß das Alinea 1 des von Unruhschen Amendements auch zur besonderen Abstimmung komme.

Eine Stimme: Da der Titel 7 überschrieben ist: Dienstkleidung und Ausrüstung der Bürgerwehr, so kann hier nichts zur Abstimmung gezogen werden, was sich auf den Eintritt der Schützengilde in die Bürgerwehr bezieht.

Vice-Präsident Waldeck: Das würde zur Diskussion gehören. Ich bemerke, daß der Abgeordnete von Unruh das Wort „Dienstkleidung" zurückgezogen hat, weil die Dienstkleidung überhaupt verworfen ist. Ich ersuche den Herrn Secretair, den ersten Satz des Amendements des Abgeordneten von Unruh zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützen-Abtheilung zu bilden."

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche diejenigen Herren, die für die Annahme dieses Satzes sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Herr Secretair wolle den folgenden Satz verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die Zahl dieser Büchsenschützen wird von dem Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeinde-Vertretung festgestellt."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, mögen sich erheben.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Es kommt nun der folgende Satz.

Schriftführer von Daniels:

„Darf aber ein Viertheil der ganzen aktiven Mannschaft nicht übersteigen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche auch diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist verworfen.

Schriftführer von Daniels:

„Ueber den Eintritt in die Schützen-Abtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Schriftführer von Daniels:

„Die Mitglieder der bestehenden Schützen-Gilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützen-Abtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, die Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist die Majorität.

Schriftführer von Daniels:

„Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre wählen."

Vice-Präsident Waldeck: Also der Satz heißt:

„Einzelne Abtheilungen können statt der Musketen Jagdgewehre wählen."

Ich bemerke, daß dieser Paragraph des Kommissions-Entwurfs: „Büchsen" hinzugefügt hat; dieser aber hier nicht gedacht ist, weil der Gegenstand im vorigen Paragraphen abgemacht ist. Es würde also nichts im Wege stehen, daß diese Bestimmung an Stelle des Kommissions-Satzes tritt.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun, glaube ich, würde der Zusatz des Abgeordneten Wegener folgen müssen:

„Jagdgewehre oder Piken"

Es würde dann das Wort: „Piken" hier einzuschalten sein.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Piken hier eingeschaltet werden, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nun kommen wir auf den ferneren Satz des Abgeordneten von Unruh.

Schriftführer von Daniels:

„Büchsen und Jagdgewehre müssen mit Bajonetten oder gut befestigten Hirschfängern versehen sein."

Vice-Präsident Waldeck: Ich glaube, wir können diesen Theil ohne Präjudiz zuerst zur Abstimmung bringen, da der §. 57 des Entwurfs der Central-Abtheilung lautet:

„Die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder einzelner Abtheilungen derselben kann statt der Musketen Büchsen oder Jagdgewehre wählen, welche mit einem Bajonett versehen sein müssen."

Beide Amendements haben den Zweck, das Bajonett zu streichen und an dessen Stelle etwas Anderes zu setzen. Wir würden also zuerst über das Amendement des Abgeordn. von Unruh, welches sich am meisten dem Antrage der Kommission nähert, abstimmen.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist nicht möglich, daß die Frage so gestellt werden kann; denn wo soll der Hirschfänger bei einer Büchse angebracht werden?

(Gelächter.)

Vice-Präsident Waldeck: Es ist dies keine Bemerkung zur Fragestellung, sondern es würde zur Diskussion gehören.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Frage noch einmal zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Büchsen und Jagdgewehre müssen mit Bajonetten oder gut befestigten Hirschfängern versehen sein."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche für dies Amendement stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir würden nun zu dem anderen Amendement kommen. Ich glaube, das Amendement der Abgeordneten Mätzke und Jonas kann vereinigt werden mit dem Amendement, welches dahin geht, daß die Bajonette wegzulassen sind; denn es heißt:

„Die Bürgerwehrmänner solcher Abtheilungen müssen außer der Büchse oder dem Jagdgewehr mit Hirschfängern oder einem anderen Seitengewehr bewaffnet sein."

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement noch einmal zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die Bürgerwehrmänner solcher Abtheilungen müssen außer der Büchse oder dem Jagdgewehr mit Hirschfängern oder einem anderen Seitengewehr bewaffnet sein."

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist nicht angenommen.

Ich glaube, da nun an Stelle des §. 57 ein ganz anderer gestellt ist, nämlich der des Abgeordneten von Unruh, so können wir auf den §. 57 nicht mehr zurückkommen, also auch nicht mehr auf den Satz:

„Welche mit einem Bajonett versehen sein müssen."

Sollte die Versammlung nicht anderer Meinung sein, so würden wir nicht abzustimmen haben. Es liegt mir übrigens kein formulirter Zusatz zu dem jetzt angenommenen Paragraphen vor, indessen würde sich dies anfügen lassen.

Eine Stimme (vom Platz): Hirschfänger und Bajonette sind a ein und dasselbe.

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte, keine Diskussion. Wir sind in der Fragestellung.

„Soll also der Zusatz gestellt werden:

Daß Büchsen oder Jagdgewehre mit einem Bajonett versehen sein müssen?"

(Stimmen: Darüber ist ja schon abgestimmt.)

Da Widerspruch entsteht, so werde ich an die Versammlung die Frage richten:

Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß noch besonders über die Bajonette abzustimmen sei, bitte ich, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Es ist also durch das Amendement von Unruh der §. 57 von selbst gefallen. Wir kommen zum §. 58. Ich bemerke, daß der §. 43, welcher die Artillerie betraf, bis zum §. 58 vorbehalten ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht auf diesen Gegenstand zu richten.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 58 lautet:

„Auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ist die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner mit Pike ausreichend, und kann die Dienstkleidung nach Bestimmung der Kreisvertretung wegfallen. Das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden."

Die Worte des Regierungs-Entwurfs:

„II. Abtheilung will mit Pike und Seitengewehr sagen und verlangt den Zusatz:

„„Auch in größeren Städten kann für einzelne Abtheilungen diese Bewaffnung auf Beschluß der Gemeinde eingeführt werden.""

oder „Seitengewehr" hinter „Pike" sind weggefallen. Statt der Fassung in demselben: „und bei dieser Bewaffnungsart statt der Dienstkleidung nur ein vom Obersten zu bestimmendes Dienstzeichen erforderlich" ist von der Central-Abtheilung folgende beschlossen: „und kann die Dienstkleidung nach Bestimmung der Kreisvertretung wegfallen. Das Nämliche kann auch in großen Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden." Die Frage wegen der Dienstkleidung ist schon erledigt. Das Seitengewehr ist deswegen gestrichen worden, weil man von dem Grundsatz ausging, daß der Gebrauch desselben so viel möglich einzuschränken sei. Der Zusatz: „das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden" kann nun nach der Bestimmung des §. 57 fortfallen.

Vice-Präsident Waldeck: Zu diesem Paragraphen ist ein Amendement von dem Abgeordneten Bauer aus Krotoschin eingebracht. Ich bitte den Herrn Secretair, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Erstes Amendement zu dem Entwurf der Central-Abtheilung, betreffend die Errichtung der Bürgerwehr.

Die Versammlung wolle beschließen:

in dem §. 58 des Entwurfs das letzte Alinea, dahin lautend:

das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden,

zu streichen."

Vice-Präsident Waldeck: Der Abgeordnete Wegener hat ein Amendement gestellt, welches dahin geht, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Man wird dies nicht als Amendement anzusehen haben. Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Wenn wir von dieser Tribüne her fortwährend über gleiche Berechtigung und Gleichstellung aller Staatsbürger sprechen, so können wir unmöglich den §. 58 annehmen. Mag er gemeint sein, wie er will; die Bewohner des Landes und der kleinen Städte haben in demselben eine Zurücksetzung gefunden und müssen sie finden. Sie aber sind gerade der Kern des Volkes, und ich protestire im Namen derselben gegen den Paragraphen. Will man mir einwenden, er sei geschrieben, ihnen Erleichterung zu gewähren und ihnen Kosten zu ersparen, so antworte ich Ihnen: Wo es sich um Lasten und Abgaben gehandelt hat, da hat man sie immer zu finden gewußt und nie geschont.

Es giebt überall Unbemittelte, in großen Städten, in kleinen Städten und auf dem Lande; aber die Liebe zur Ruhe, zur Ordnung und zum Vaterlande ist nirgend größer, als gerade auf dem Lande. Darum beanspruche ich alle Achtung vor den Landbewohnern und bitte Sie dringend, diesen Paragraphen zu streichen; denn durch die Annahme meines Amendements über den Zusatz „Piken" zu §. 58 sind sie vollkommen berechtigt, sich Waffen anzuschaffen auf die Weise, die ihnen am leichtesten scheint.

Abgeordn. Wenger: Auch ich bin gegen den §. 58, zum Theil aus denselben Gründen, die eben genannt worden sind. Ich vertrete auch eine kleine Stadt, und sie würde sehr gravirt werden, wenn sie blos Piken zur Bewaffnung nehmen dürfte. Daß kleine Städte auch andere Waffen anschaffen können, beweisen die Schützengilden, die in denselben bestehen. Ich bin aber auch gegen den Ausdruck

„und kann die Dienstkleidung nach Bestimmung der Kreis-Vertretung wegfallen."

Ich bin für eine Dienstkleidung.

(Unterbrechung. Ruf: Dies ist schon erledigt.)

Vice-Präsident Waldeck: Ich bemerke dem Herrn Redner, daß dies ohnehin schon wegfällt.

Abgeordn. von Kirchmann: Es scheint mir, daß der ganze §. 58 wegfallen könnte in Folge der Annahme des v. Unruhschen Amendements und des Zusatzes „mit Piken", der auch schon angenommen ist. Der ganze Paragraph will nichts weiter sagen, als daß in kleinen Gemeinden statt anderer Bewaffnung „Piken" gewählt werden können. Dies ist durch den Zusatz zu dem v. Unruhschen Amendement ebenfalls bereits ausgesprochen. Es heißt gegenwärtig in dem v. Unruhschen Amendement:

„Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen."

Da ist dies Alles schon ausgedrückt; ich finde daher gegenwärtig den §. 58 völlig überflüssig und trage auf Streichung desselben an.

Vice-Präsident Waldeck: Dies würde sich auf die erste Hälfte desselben nicht beziehen, und ich glaubte daher, den Paragraphen noch zur Diskussion stellen zu müssen. Es besteht dieser Paragraph aus zwei Sätzen.

Der erste lautet:

„Auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern ist die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner mit Piken ausreichend",

und der zweite lautet:

„Das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden."

Ich werde diese Sätze einzeln zur Abstimmung bringen und ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Satz nochmals zu verlesen.

(Es erfolgt die nochmalige Verlesung des ersten Satzes.)

Diejenigen Herren, welche diesen ersten Satz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Er ist nicht angenommen.

Der Herr Schriftführer wolle den zweiten Satz verlesen.

Schriftführer von Daniels (liest):

„Das Nämliche kann auch in größeren Städten für einzelne Abtheilungen angeordnet werden."

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche diejenigen, welche diesen zweiten Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt würden wir zu §. 43 kommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling (liest):

„§. 43.

Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten."

Der Bericht der Central-Abtheilung lautet:

„§. 43.

Die Frage über Bürgerwehr-Artillerie unterlag einer ausführlichen Erörterung.

Die erste, dritte und siebente Abtheilung waren gegen die Artillerie, für dieselbe die zweite auf Kosten des Staates und die achte auf Kosten der Gemeinde.

Die vierte Abtheilung wollte solche nur gestatten, insofern eine oder mehrere Gemeinden wenigstens eine halbe Batterie (4 Geschütze) anzuschaffen im Stande seien, die fünfte Abtheilung nur in größeren Städten auf deren eigene Kosten und mit Genehmigung der Regierung.

Für die Anschaffung auf Kosten des Staates bezog man sich auf Frankreich und Belgien.

Dagegen wurde auf die Verschiedenheit der französischen National-Garde und belgischen Bürgerwehr von der zu bildenden preußischen Bürgerwehr aufmerksam gemacht. Die beiden ersteren seien nämlich mit dem Militairwesen verwebt und schließen das Institut der preußischen Landwehr in sich.

Für die Annahme unseres neuen Paragraphen machten sich folgende Gründe geltend:

1) Artillerie müsse zur kräftigen Wirksamkeit der Bürgerwehr wesentlich beitragen;
2) eine Artillerie von weniger als vier Geschützen gehe zu sehr ins Kleinliche und könne daher die beabsichtigten Zwecke nicht gewähren;
3) Organisation und Erhaltung auf dem Fuße des stehenden Heeres bieten insbesondere den Vortheil einer gleichmäßigen Behandlung, namentlich durch die Mannschaft, welche aus der Linie oder Landwehr in die Bürgerwehr zurücktritt.

Die Fassung des neuen Paragraphen stimmt mit dem Gutachten der Fachkommission für Militair-Reform und Wehrverfassung überein."

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das Amendement des Abgeordneten Bauer für Berlin zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß §. 43 in folgender Art gefaßt werde:

Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, die nöthige Bespannung und Mannschaft für mindestens vier Geschütze zu beschaffen. Die Geschütze selbst werden vom Staate überwiesen."

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß fragen:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Es ist so eben noch ein Amendement von dem Abgeordneten D'Ester eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Es steht der Bürgerwehr jeder Gemeinde frei, diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in einer eigenen Abtheilung zu vereinigen."

Vice-Präsident Waldeck:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 43 und ertheile dem Abgeordneten Weichsel das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich würde es gar nicht für nöthig halten, über diesen Umstand das Wort zu nehmen, wenn nicht in den Abtheilungen entgegengesetzte Ansichten entwickelt worden wären. Ich für mein Theil halte es für unbedenklich, daß es der freien Wahl der Gemeinden überlassen bleiben muß, wenn sie Artillerie haben will, sich dieselbe anzuschaffen, ich halte es um so dringender für nothwendig, daß solche freie Wahl ihr verstattet wird, weil von der Volkswehr die ganze Landwehr und das stehende Heer nur integrirende Theile sein müssen. Was für den einen Theil gilt, muß auch für den anderen gelten. Dazu kommt, daß die Uebungen gleichfalls in einander eingreifen müssen. Ferner ist Jeder, der mit seiner Waffe vertraut ist, ein besonderer Anhänger derselben. Sie giebt ihm besonderes Vertrauen. Wer namentlich in der Artillerie gedient hat, behält eine ganz vorzügliche Vorliebe für dieselbe. Es würden, wenn man die Artillerie ausschlösse, dadurch bedeutende Kräfte der Bürgerwehr verloren gehen. Das Exercitium ist für die Artillerie namentlich sehr schwierig, und die fortgesetzte Uebung in der Bürgerwehr ist daher um so nothwendiger, dazu kommt noch, daß, soll die Bürgerwehr das sein, was sie vor allen Dingen sein muß, nämlich auch ein Schutz gegen den äußeren Feind, so ist die Artillerie unumgänglich nothwendig. Ich glaube nicht, daß ich noch etwas Weiteres zur Unterstützung des §. 43 hinzuzufügen brauche.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich will mich darüber auslassen, aus welchem Grunde die Kommission es für nöthig erachtet hat, daß es jeder Gemeinde überlassen werde, Artillerie bei sich einzuführen. Ich spreche hauptsächlich gegen das Amendement des Abgeordn. Bauer. Es ist von der hohen Versammlung beschlossen worden, daß die Waffen nicht auf Staatskosten, sondern auf Kosten der Gemeinde beschafft werden. Ich glaube, Niemand wird bezweifeln, daß Kanonen auch Waffen sind, und wir würden offenbar in Widerspruch mit uns gerathen, wenn wir jetzt beschließen, die Kanonen sollen vom Staate geliefert werden. Wir müssen konsequent bleiben, wir sind bis jetzt konsequent geblieben, und es würde auch eigen sein, wenn wir jetzt aus einem Grunde, der noch gar nicht dargethan, von unserem Beschlusse abgingen; ich stimme daher gegen das Amendement des Abgeordn. Bauer.

Es mag der Gemeinde überlassen bleiben, wenn sie es für nöthig hält, Artillerie bei sich einzuführen, auch die Geschütze und was sonst dazu erforderlich ist, selbst zu beschaffen. Ich halte auch den Paragraphen für vollständig genügend, wenn blos der erste Satz desselben angenommen wird: Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen, wie viel Geschütze sie für nöthig hält, ob 4 oder weniger, das mag der Gemeinde überlassen bleiben. Ich sehe nicht ein, warum ein bestimmtes Maß vorgeschrieben sein soll. Ich trage also darauf an, die hohe Versammlung möge beschließen, daß der §. 43 blos dahin laute:

Es steht jeder Gemeinde frei, Artillerie bei sich einzuführen.

Daraus folgt dann von selbst, daß das Amendement des Abgeordn. Bauer dadurch fällt.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich habe ein Amendement eingereicht, daß es den Gemeinden freistehe, diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in einer eigenen Abtheilung zu vereinigen. Ich habe dies Amendement im Auftrage vieler Bewohner der Stadt Köln gestellt, welche auch eine darauf bezügliche Petition eingereicht haben. Sie haben dies Amendement dadurch unterstützt, daß, abgesehen davon, daß die Bürgerwehr, wenn sie ordentlich be-

waffnet sein soll, jede Waffengattung in sich enthalte, eine solche Vereinigung derjenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, von großer Wichtigkeit sei, in den Fällen einer Feuer- und Wassergefahr. Es dürfte für solche Fälle zweckmäßig sein, diejenigen Leute, welche technisch gerade in dieser Richtung ausgebildet sind, in ein Corps zu vereinigen, um sie gerade für diesen Fall zu benutzen. Ich glaube, ich habe nicht nöthig, noch weiter etwas zur Unterstützung meines Amendements zu sagen.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich wollte mich für das Amendement des Abgeordn. Bauer aussprechen. Es ist allerdings richtig, die hohe Versammlung hat beschlossen, daß die Bewaffnung der Bürgerwehr nicht auf Kosten des Staats geschehe, aber wenn diese Versammlung jetzt beschließt, daß der Staat die Kanonen für die Artillerie hergebe, so tritt die Versammlung dadurch nicht, wie der Abgeordn. Moritz meint, in Widerspruch mit ihrem früheren Beschlusse. Die Versammlung ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß prinzipaliter jeder Einzelne sich selbst bewaffne, daß also die Waffen Privateigenthum des einzelnen Bürgers sein würden. Bei den Kanonen ist es eine ganz andere Sache. Eine Kanone wird nie der Einzelne für sich haben, und es kann somit das Prinzip, welches dem früheren Beschluß der Versammlung zu Grunde liegt, hierauf nicht angewendet werden. Es ist also nicht der Fall, daß wir uns einer Inkonsequenz schuldig machen, wenn wir dem Staate die Last auflegen, die Kanonen für die Bürgerwehr zu liefern, wo eine Artillerie nöthig erscheint. Die Belastung der Gemeinde würde aber zu bedeutend sein, wenn in denjenigen größeren Städten, wo Artillerie eingeführt werden soll, die Kosten dafür den Gemeinden auferlegt werden. Aus diesem Grunde bin ich dafür, daß der Staat die Kanonen für die Bürgerwehr-Artillerie liefert.

Abgeordn. Wollheim: Ich schließe mich dem Antrage des Abgeordneten Moritz an, daß der letzte Satz des §. 43 wegfalle. Erstlich verstößt auch er gegen den Grundsatz, daß der Staat, wenn er nicht selbst die Kosten für die Bewaffnung tragen soll, eine Gemeinde nicht zu sehr beschränken darf. Wenn die kleinste Gemeinde Lust hat, sich Kanonen anzuschaffen, so mag sie es thun, und es mag ihr auch überlassen bleiben, wie viel sie für nöthig hält. Uebrigens ist das einzige Motiv, welches die Abtheilung zur Begründung dieses Paragraphen angeführt hat, in den Worten enthalten:

„weil es zu kleinlich wäre".

Dadurch ist aber die Sache durchaus nicht begründet. Man kann dagegen eben so kurz einwenden, daß die Bedingung einer Zahl von wenigstens 4 Geschützen zu großartig wäre. Eine Gemeinde kann mit einer Kanone vielleicht schon dadurch, daß sie dieselbe nur auffährt, eine größere Wirkung hervorbringen und mehr Blutvergießen verhindern, als wenn eine ganze Compagnie mit Gewehren oder Piken einschreitet. Ich sehe auch nicht ein, warum eine Gemeinde, welche nur eine oder zwei Kanonen beschaffen kann, nicht das Recht dazu haben soll. Was den zweiten Satz betrifft, so versteht sich dieser eigentlich von selbst; denn da sich eine Kanone nicht selbst abschießen kann, so wird ohne Zweifel die Gemeinde dafür sorgen müssen, daß sie die nöthige Bespannung und Mannschaft habe.

Vice-Präsident Waldeck: Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben . . .

Staats-Minister von Bonin: Das Amendement des Abgeordneten Bauer aus Krotoschin, welches so eben vom Staate die Gewährung von Kanonen für diejenige Bürgerwehr verlangt, welche Artillerie bei sich einführen wollen, würde, wenn es angenommen, entweder eine sehr weit verbreitete Aufforderung an Kanonen herbeiführen, indem alle Gemeinden Kanonen für ihre Bürgerwehr in Anspruch nehmen würden, oder aber es würde, wenn solche nur von einzelnen verlangt würden, den übrigen Gemeinden eine Last aufbürden. Es würde also die Bewaffnung der einzelnen Gemeinden mit Kanonen in den Kosten von den übrigen Gemeinden übertragen werden müssen. Es scheinen mir daher in diesen beiden Momenten Gründe vorhanden zu sein, welche das Amendement nicht zulassen, sondern es wünschenswerth und nothwendig machen, daß bei der Bestimmung des Paragraphen selbst stehen geblieben wird.

Abgeordn. von Auerswald (für Rosenberg): Auch ich wollte zunächst in Bezug auf das von dem Abgeordneten Bauer aus Krotoschin gestellte Amendement daran erinnern, welcher enorme Kostenaufwand dem ganzen Lande und namentlich dem platten Lande, welches Artillerie schwerlich anschaffen kann und wird, zu Gunsten der größeren Städte dadurch auferlegt werden würde. Was außerdem gegen das Amendement des Abgeordneten Bauer zu sagen war, halte ich indeß für erledigt, nur gegen den Vorschlag des Abgeordneten Moritz, den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen, muß ich mich noch erklären. Es ist unter Anderem angeführt worden, eine einzelne Kanone würde eine größere Wirkung ausüben, als eine ganze Compagnie. Dies könnte aber doch nur der Fall sein, wenn das Geschütz gut bedient und bespannt wäre. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so wird jene Voraussetzung schwerlich richtig sein; gegentheils aber wäre eine nicht gehörig bespannte und bediente Kanone eine in anderer Art sehr gefährliche Waffe, da sie nur zu leicht in die Hände des Feindes fallen könnte, welcher sie vielleicht besser zu benutzen wüßte, welche thatsächliche Bemerkung diejenigen wohl berücksichtigen wollen, welche die Beschaffung von Kanonen unter allen Umständen verlangen, gleichviel in welcher Zahl und in welcher Ausrüstung. Ich halte also die Streichung dieses Zusatzes für sehr bedenklich, da durch denselben allein der Mißbrauch verhütet, der eigentliche Zweck gesichert werden kann. Ich glaube, daß, wenn eine Stadt so gefährliche und wirksame Waffen, als Kanonen sind, anschaffen will, sie vorher nachweisen muß, daß sie vollkommen im Stande sei, dieselben zu brauchen. Man würde sonst nur ein gefährliches Spielwerk in der Artillerie besitzen, gefährlich, weil dieselbe, wie bemerkt, bald und nur zu leicht ein verderbliches Werkzeug in den Händen des Feindes werden könnte.

Abgeordn. Berends: Gegen das, was der Herr Minister so eben gesagt hat, erlaube ich mir anzuführen, wie es nicht gut denkbar ist, daß alle Gemeinden Kanonen führen. Auch nach dem Amendement des Abgeordneten Bauer aus Krotoschin ist die Bedingung daran geknüpft, daß die gehörigen Mannschaften und Bespannungen für die Kanonen in den Gemeinden vorhanden sind und dies nur in größeren Städten der Fall sein kann.

Vice-Präsident Waldeck: Weitere Redner haben sich nicht.....

Unter-Staats-Secretair von Brandt: Schon bei der Diskussion über die Bewaffnung.....

(Ruf: Von der Tribüne.)]

Es ist Praxis der hohen Versammlung gewesen, daß der Kommissar von dem Ministertisch gesprochen.....

(Ruf: Tribüne! der Deutlichkeit wegen! Der Redner besteigt hierauf die Tribüne.)

Abgeordn. Graf Reichenbach: Zur Geschäftsordnung habe ich anzuführen, daß der Unter-Staats-Secretair von dem Minister bevollmächtigt sein muß, wenn es zulässig sein soll, daß er sprechen darf.

Vice-Präsident Waldeck: Ich glaube, daß der Unter-Staats-Secretair als Stellvertreter des Herrn Ministers der Genehmigung der Versammlung nicht bedarf.

Minister-Präsident von Pfuel: Ja wohl.

Unter-Staatssecretair von Brandt: Schon bei Diskussion über die Bewaffnung der Bürgerwehr mit Feuergewehren habe ich die hohe Versammlung auf die großen Kosten aufmerksam gemacht, die sowohl die Anschaffung der Waffen an sich, als auch die Ergänzung und Erhaltung derselben mit sich bringt. Selbstredend muß dies in einem noch höheren Maße mit der Artillerie der Fall sein. Ich habe zu diesem Behufe einen Anschlag anfertigen lassen, welcher die Kosten einer halben Feldbatterie, bestehend aus drei sechspfündigen und einer siebenpfündigen Haubitze nebst den dazu gehörigen Wagen, angiebt, welcher die hohe Versammlung in den Stand setzen wird, die Kosten, welche die Beschaffung einer halben feldmäßig ausgerüsteten Batterie und deren Unterhaltung verursachen würde, selbst zu ermessen. Da ich immer das Unglück habe, die Versammlung mit Zahlen heimsuchen zu müssen, so werde ich sie heute nur ganz summarisch angeben: eine halbe Feldbatterie mit den dazu gehörigen Munitionswagen u. s. w. kostet 17,580 Rthlr. Will man nun die Artillerie nicht etwa als ein Kuriosum in dem Winkel eines Zeughauses aufstellen, so wird es nöthig sein, daß sie bespannt sei, daß Leute vorhanden seien, welche damit umzugehen verstehen, um sie in dem Sinne, wie es von dieser Stätte aus bemerkt worden, für kriegerische Zwecke zu verwenden. In der Armee kostet die jährliche Unterhaltung einer feldmäßig ausgerüsteten halben Batterie 13,997 Rthlr. Abstrahiren wir aber von der feldmäßig ausgerüsteten Artillerie und bleiben bei einer halben Exerzier-Batterie stehen, so würde dies Verhältniß wegen einer nur theilweisen Bespannung etwas niedriger ausfallen. Im Allgemeinen aber kostet eine Batterie dieser Art, wo Munitionswagen, Feldschmiede, Vorrathswagen und sonst dazu Gehöriges wegfiele, 9355 Rthlr. Die Kosten für die Fahrer und diejenigen Leute, die unerläßlich für die erste Instruction und Leitung des inneren Dienstes nöthig bleiben, werden sich unter Hinzufügung der Kosten für den Unterhalt der Pferde ꝛc. jährlich auf 7011 Rthlr. belaufen. Ich kann hiernach der hohen Versammlung nur anheimgeben, ihre Beschlüsse zu fassen.

Abgeordn. Tobe (v. Pl.): Das Exempel wird sich anders gestalten, wenn Mannschaften und Pferde nicht disponibel gehalten werden.

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß die Bemerkung machen, daß ich mich nach Einsicht des Reglements überzeugt habe, wie es allerdings der vorherigen Genehmigung der hohen Versammlung bedurft hätte, ehe dem Assistenten des Kriegs-Ministers das Wort ertheilt werden konnte. Ich bitte deshalb um Entschuldigung. Die Versammlung hat indeß faktisch die Genehmigung ertheilt, und ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Jede Gemeinde, welche Artillerie bei sich einführen will, ist verpflichtet worden, wenigstens 4 Geschütze anzuschaffen, um ein taktisches Ganze zu haben, wozu mindestens 4 Geschütze — eine halbe Batterie — erforderlich schienen, denn sonst dürfte nach der Ansicht der Central-Abtheilung diese Waffe ihren Zweck nicht im mindesten erfüllen. Der Kostenpunkt scheint durch die Diskussion des §. 59 erledigt, und es liegen keine Gründe vor, von jener Bestimmung eine Ausnahme in Betreff der Artillerie zu machen. Wollten alle Gemeinden sich jede vier Geschütze auf Kosten des Staats

anschaffen, so würde dies ein Unternehmen sein, welches an der Unzulänglichkeit der Staatsmittel scheitern würde. Sollten aber nur einzelne Gemeinden diesen Vorzug genießen, so würde dies zum Theil nur auf Kosten der anderen Gemeinden geschehen können, was nicht zu billigen wäre. Ich bin daher für Annahme des Paragraphen.

Vice-Präsident Waldeck: Wir würden nunmehr über den §. 43 zur Abstimmung kommen. Der Antrag des Abgeordneten Moritz, den zweiten Satz ganz zu streichen und nur den ersten beizubehalten, ist kein eigentliches Amendement. Ich glaube, daß auf den ersten Satz das Amendement Bauer von Berlin folgen muß, weil es am weitesten von dem Paragraphen abweicht. Zunächst also würden wir nach dem ersten Satz über den zweiten und dritten des Amendements Bauer abstimmen und, für den Fall, daß dieses nicht angenommen wird, auf den letzten Satz des Kommissions-Entwurfs kommen.

Abgeordn. Uhlich (vom Platze): Bei dem letzten Satze würde wohl die Zahl der Geschütze und die Sache an sich getrennt werden müssen.

Vice-Präsident Waldeck: Es ist kein besonderer Antrag in Bezug auf die Zahl der Geschütze gemacht; ich glaube, da müssen wir bei dem Satze des Kommissions-Entwurfs bleiben.

Eine Stimme (vom Platze): Ich habe auch darauf angetragen, daß die Trennung stattfindet.

Eine Stimme (vom Platze): Ich glaube, daß es in dem Amendement des Abgeordneten Moritz liegt, daß der Bürgerwehr freistehen müsse, Geschütze anzuschaffen, und daher so viele, als sie will, ob eines oder vier.

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche für das Moritzsche Amendement sind, würden den Satz überhaupt verwerfen. Dadurch würde sich das erledigen, was der Abgeordnete Wollheim gesagt hat. Ich sehe nicht ein, wie ich die Sache anders erledigen kann, weil kein Antrag vorliegt. Ich würde also, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, zunächst über den ersten Satz abstimmen lassen.

Schriftführer von Daniels: Derselbe lautet:

„Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zum Amendement des Abgeordneten Bauer. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den zweiten Satz vorzulesen.

Schriftführer von Daniels: Er lautet:

„Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet die nöthige Bespannung und Mannschaft für wenigstens vier Geschütze zu beschaffen."

Vice-Präsident Waldeck: Die Herren, welche den eben verlesenen zweiten Satz des Amendements des Abgeordneten Bauer annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ruf: Wir bitten, ihn nochmals zu verlesen!)

(Dies erfolgt.)

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Satz ist nicht angenommen. Nun folgt der letzte Satz, das Amendement Bauer.

Schriftführer von Daniels:

„Die Geschütze selbst werden vom Staate überwiesen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Satz ist nicht angenommen. Jetzt kommt der letzte Satz des Kommissions-Paragraphen.

Schriftführer von Daniels:

„Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, vier Geschütze nebst der nöthigen Bespannung zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten."

Vice-Präsident Waldeck: Die Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Majorität.

Jetzt folgt das Amendement D'Ester.

Schriftführer von Daniels:

„Es steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, Diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen."

Vice-Präsident Waldeck: Die Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Da es zweifelhaft ist, so bitte ich die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Pause, während welcher sich noch mehrere Mitglieder erheben.)

Nachdem sich noch mehrere Herren erhoben haben, ist die Majorität da.

Da der §. 59 bereits früher angenommen ist, in der Weise, wie es damals beliebt war, so kommen wir zu §. 60.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 60 lautet:

„Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten, auch wird von ihr die Munition beschafft."

Der §. 58 des ersten Entwurfs ist mit der Aenderung angenommen, daß „beschafft" gesagt ist, statt „verabreicht", um dadurch die darin liegende Verpflichtung zur Kostentragung klarer auszudrücken.

Vice-Präsident Waldeck: Es hat sich kein Redner gemeldet, ich werde also den Paragraphen zur Abstimmung bringen.

Schriftführer von Daniels: Der §. 60 lautet also:

„Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und erhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Majorität.

Es folgt §. 61.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 61 lautet:

„Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände."

Die Worte des Entwurfs: „und kann dieselben außer der Zeit des Dienstgebrauchs an besonderen Orten aufbewahren lassen", sind fortgelassen worden, weil man darin eine Herabsetzung des Unbemittelten gefunden hat, auch diese Bestimmung nicht hierher, sondern in ein Reglement gehört.

Vice-Präsident Waldeck: Auch zu diesem Paragraphen ist kein Redner eingetragen, und ich bringe ihn daher gleich zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn noch einmal zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche den Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ist angenommen.

Wir kommen nun zum achten Abschnitt, der die Verwaltung betrifft, also zu §. 62.

Referent Abgeordn. Sperling:

§. 62.

In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht; aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon, — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

Der erste Entwurf verlangte drei Mitglieder, wenn die Mannschaft weniger als ein Bataillon ausmacht; fünf Mitglieder, wenn sie aus einem Bataillon, und sieben Mitglieder, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht. Wir haben diese Aenderung getroffen, um ein richtigeres Verhältniß herzustellen.

Vice-Präsident Waldeck: Ich eröffne die Diskussion über den §. 62 und ertheile dem Abgeordn. Weichsel das Wort gegen den Paragraphen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich beantrage nämlich, daß die Mitglieder, welche hier im §. 62 erwähnt sind, in jeder Abtheilung um zwei vermehrt werden, daher auf drei, sieben, neun und elf Mitglieder. Die Gründe, welche mich zu diesem Antrage bestimmen, sind folgende: erstens würde es sonst schwer sein, eine gehörige Diskussion und Majorität bei der Berathung herzustellen, wenn nur drei Mitglieder vorhanden sind, und wenn überdies Einer oder der Andere fehlte, dann würde die Diskussion ganz schwinden. Ein Hauptgrund ist aber auch noch folgender, der bei §. 63 noch zur Sprache kommen wird; ich werde mir dort noch das Amendement vorzuschlagen erlauben, daß die Wahl auf zwei Jahre stattfinden soll, wovon die Hälfte alljährlich ausscheidet. Dies würde nicht ausführbar sein, wenn bei §. 62 nicht die Anzahl vergrößert wird. Ich schlage daher vor, die Zahl der Mitglieder auf fünf, sieben, neun, elf zu erheben.

Vice-Präsident Waldeck: Das Amendement geht dahin, die Zahl der Mitglieder auf fünf, sieben, neun, elf zu erheben. Ich muß zunächst fragen:

Ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Es erlangt Unterstützung.)

Weitere Redner haben sich zu diesem Paragraphen nicht gemeldet, wir würden daher zur Abstimmung kommen.

Schriftführer von Daniels: Der erste Satz lautet:

„In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Er ist angenommen.

Schriftführer von Daniels: Der zweite Satz lautet:

„Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie; aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht; aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon, und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht."

Vice-Präsident Waldeck: Wir können über diesen Satz abstimmen, und es würde dann, wenn die darin bestimmte Zahl der Mitglieder angenommen wäre, das Amendement des Abgeordn. Weichsel von selbst erledigt sein. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde man für die größere Zahl zuerst abstimmen soll. Ich würde anheimstellen, wenn kein Widerspruch erfolgt, über die einzelnen Positionen des Satzes abstimmen zu lassen.

Stimme (vom Platz): Es scheint dies auch nicht nothwendig zu sein, denn es hat Niemand gegen den Paragraphen das Wort ergriffen; auch der Abgeordn. Weichsel nicht, derselbe hat nur eine Aenderung der Skala beantragt.

Stimme (vom Platz): Wir haben gewöhnlich das Weiteste bei der Abstimmung zuerst genommen, jetzt soll aber das Umgekehrte stattfinden.

Vice-Präsident Waldeck: Ich habe dies vorgeschlagen, weil nur von Zahlen die Rede ist. Ich bin indeß nicht abgeneigt, die Frage in dieser Weise zu stellen.

Schriftführer von Daniels: Die Frage lautet:

„Soll die Zahl der Mitglieder auf fünf, sieben, neun, elf erhöht werden?"

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, die für die Annahme dieses Amendements sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist verworfen.

Nun würden wir den ganzen Satz zu verlesen haben.

Schriftführer von Daniels:

„Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie; aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht; aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon, und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zum folgenden Paragraphen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt."

Der §. 61 des ersten Entwurfs bestimmt:

„Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in jeder Gemeinde sind der Vorsteher und ein Mitglied der Gemeinde-Vertretung. Die übrigen Mitglieder werden von der Gemeinde-Vertretung aus der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt."

Es ist also in dem ersten Entwurfe der Gemeinde-Vertretung allein das Recht eingeräumt, den Ausschuß zu wählen. Wir haben es für nothwendig erachtet, die Bürgerwehr daran zu betheiligen und ein angemessenes Verhältniß dahin festzustellen, daß die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung und die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt wird.

Vice-Präsident Waldeck: Es ist kein Redner zu diesem Paragraphen eingetragen; ich bringe ihn also zur Abstimmung, und zwar die beiden Sätze getrennt.

Schriftführer von Daniels:

„Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses in der Gemeinde ist der Vorsteher derselben."

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Schriftführer von Daniels:

„Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben.

(Pause.)

Er ist ebenfalls angenommen. Wir gehen jetzt zu §. 64 über.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlhabers der Bürgerwehr der Gemeinde ob. Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 26 erwähnten Gesuche. Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschusse".

Es ist hier in der Fassung gesagt:

„nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr",

statt, wie es in dem Regierungs-Entwurf heißt:

„In Gemeinschaft mit demselben"

weil bei der entscheidenden Stimme des Befehlshabers sehr leicht Kollissionen mit dem Ausschusse herbeigeführt werden könne. Außerdem sind die Worte hinzugesetzt:

„der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungsausschusse,"

was sich wohl von selbst versteht.

Vice-Präsident Waldeck: Zu diesem Paragraph existirt ein Amendement des Abgeordneten Ludwig.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, es vorzulesen.

Schriftführer von Daniels:

„Am Schlusse des ersten Satzes vor dem letzten Worte hinzufügen:

„Nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzung der Gemeindevertretung."

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß fragen:

ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Pause)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Ludwig: In dem §. 64, meine Herren, ist die Stellung und das Verhältniß des Verwaltungs-Ausschusses zur Gemeinde-Verwaltung überhaupt nicht genau bezeichnet. Es kann nach meinem Dafürhalten die Stellung des Verwaltungs-Ausschusses, wenn nicht die Einheit der Verwaltung gefährdet werden soll, keine andere sein, als die einer ausführenden Kommission der Gemeinde-Verwaltung. Ich glaube nicht, daß die Einheit der Verwaltung vor Ihnen, meine Herren, einer besonderen Fürsprache bedarf. Ich glaube auch nicht, daß Sie gemeint sind, irgend einer zweifelhaften Fassung, die diese Einheit mehr oder weniger gefährden könnte, Ihre Genehmigung zu ertheilen. Deshalb enthalte ich mich jeder weiteren Motivirung meines Amendements.

Vice-Präsident Waldeck: Weitere Redner haben sich nicht eintragen lassen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich kann mich nur den Gründen des Herrn Amendementsstellers anschließen und stimme für das Amendement.

Vice-Präsident Waldeck: Wir kommen zur Abstimmung und werden über jeden einzelnen Satz und über das Amendement des Abgeordneten Ludwig als Zusatz zu dem ersten Alinea abstimmen.

Schriftführer von Daniels: „Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstnng und Bewaffnung und die Besorgung aller ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde ob."

Vice-Präsident Waldeck: Es bleibt hierbei vorbehalten, daß nachher das Ludwigsche Amendement zur Abstimmung kommt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 des §. 64 mit diesem Vorbehalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen jetzt zum Ludwigschen Amendement.

Schriftführer von Daniels: Soll am Schlusse des ersten Satzes vor dem letzten Worte hinzugefügt werden: „nach Maßgabe der Beschlüsse und Etats-Festsetzungen der Gemeinde-Vertretung."

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist der Zusatz gleichfalls angenommen.

Schriftführer von Daniels:

„Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 26 erwähnten Gesuche."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche diesen Satz annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Schriftführer von Daniels:

„Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschusse."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der dritte Satz ist gleichfalls angenommen. Wir kommen nunmehr zum Abschnitt IX. und §. 65.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 65.

Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde, in Dienstthätigkeit."

Der Bericht lautet:

„§. 65. (63.)

Durch diesen Paragraphen ist das Recht, die Bürgerwehr zu requiriren, nach dem Vorschlage der VI. Abtheilung ausschließlich auf die Gemeinde-Vertreter, deren delegirte Gemeindebeamte und Kreisbehörde beschränkt worden, weil die Bürgerwehr nach der Ansicht der Majorität als ein Institut zu betrachten sei, welches der Gemeinde, beziehungsweise dem Kreise zunächst angehöre und deshalb auch nur von deren Vorständen in Anspruch genommen werden könne. Jede andere Behörde müsse sich direkt an diese Vorstände wenden, um den Schutz der Bürgerwehr zu erlangen; der Gefahr durch Verzug sei vorgebeugt, weil allenthalben nach Bedürfniß Gemeinde-Beamte delegirt werden könnten."

Die Worte des Regierungs-Entwurfs:

„oder der demselben vorgesetzten Behörden"

und

„im Falle der Dringlichkeit kann die Requisition unmittelbar vor allen im §. 9 genannten Beamten erlassen werden",

sind fortgelassen. Statt dessen hat man hinter „Gemeinde-Vorstehers" die Worte eingeschaltet:

„oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde."

Es wurde diese Fassung angenommen, weil man die Bürgerwehr lediglich als ein Institut der Kommune ansieht und es für nothwendig gehalten hat, daß die Requisition von dem Gemeinde-Vorsteher, resp. den von ihm delegirten Gemeindebeamten oder der vorgesetzten Kreisbehörde ausgeht.

Vice-Präsident Waldeck: Es ist ein Amendement eingegangen vom Abgeordneten Wollheim. Es beantragt einen Zusatz.

Schriftführer von Daniels:

„So wie der Kreis-Behörden durch einen Gemeinde-Vorstand."

Vice-Präsident Waldeck: Der amendirte Paragraph würde also so heißen:

„Die Bürgerwehr tritt, sobald es der §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der Kreis-Behörden durch einen Gemeinde-Vorstand, in Dienstthätigkeit."

Ich frage:

ob dies Amendement unterstützt wird?

(Wird unterstützt.)

Ich ertheile dem Abgeordneten Wollheim das Wort.

Abgeordn. Jung (vom Platz): Ich habe auch noch ein Amendement eingebracht.

Abgeordn. Wollheim: Ich halte diese Umänderung für außerordentlich wichtig. Die Central-Kommission hat hervorgehoben, daß die Bürgerwehr ein Kommunal-Institut ist. Wenn also die Kreis-Behörde es für nöthig hält, die Bürgerwehr zu requiriren, so kann sie es nur durch den Gemeinde-Vorstand thun. Der §. 66 sagt ausdrücklich, daß die Requisition an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen wird. Wenn wir nun den §. 65 so annehmen, wie ihn die Kommission hingestellt hat, so geht daraus hervor, daß die Kreisbehörde mit Umgehung des Ortsvorstandes direkt den Befehl an das Bürgerwehr-Kommando erlassen kann. Dagegen will ich mich verwahren, und ich bitte daher, daß Sie das Amendement so annehmen, wie ich es vorgeschlagen habe.

Vice-Präsident Waldeck: Es ist noch ein Amendement des Abgeordneten Jung vorgelegt, welches sich ebenfalls auf den letzten Satz des Paragraphen bezieht.

Ich bitte den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

Nach Gemeinde-Beamten: „so wie der Bezirks- oder Kreisbehörde, oder auf Befehl des obersten Befehlshabers der Bürgerwehr innerhalb der Gemeinde — in Dienstthätigkeit."

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß fragen:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Jung das Wort.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Einer der vorigen Redner hat gesagt, der Eintritt in die Bürgerwehr macht uns der hohen Ehre theilhaftig, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen, nur schade, daß der Bürgerwehrmann in dieser hohen Ehre ungefähr so viel Freiheit hat, wie seine Flinte, d. h. er kann zu dieser Thätigkeit nur requirirt werden und zwar von Behörden, die nicht aus der Bürgerwehr selbst hervorgegangen sind. Es scheint mir dies durchaus mit dem eigentlichen Sinn und Wesen des Instituts in Widerspruch zu stehen. Das Recht, Waffen zu tragen, ist wesentlich ein Privatrecht. Wir haben das auch in dem Entwurf unserer Verfassung aufgenommen. Jeder Preuße soll berechtigt sein, Waffen zu tragen. Das Bürgerwehr-Gesetz soll nichts weiter sein, als die Organisation dieses Privatrechtes, und nun müssen wir doch konsequenterweise einer Behörde, welche an der Spitze dieser Organisation, also den Befehlshabern, das Recht geben, auch diese Maschine in Bewegung zu setzen und von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Deswegen ist in meinem Amendement der eine Punkt aufgenommen, daß auch der oberste Befehlshaber der Bürgerwehr das Recht haben soll, die Bürgerwehr unter Waffen zu rufen. Das ist der prinzipielle Grund, aber der praktische spricht auch für mein Amendement. Der Befehlshaber verdient wahrlich eben so viel Zutrauen, als die Gemeinde-Behörde. Sogar die Aengstlichen können sich beruhigen, denn der Befehlshaber geht aus einer weit aristokratischeren Wahl hervor, als die Gemeindevertreter hervorgehen werden; es sind in der Bürgerwehr weniger Wahlmänner und aus beschränkteren Kreisen als in der Gemeinde.

Dann soll die Wahl des obersten Befehlshabers der Bürgerwehr in großen Städten noch der Genehmigung des Königs unterliegen. Also können Sie einem solchen Manne wohl das Recht anvertrauen, die Bürgerwehr unter die Waffen zu rufen. Ferner habe ich in meinem Amendement statt „vorgesetzte Kreis-Behörde", „Kreis- und Bezirks-Behörde" gesagt.

Erstlich haben wir noch keine Kreis- und Bezirks-Behörden, und ich hoffe, Sie werden diese so fassen, daß es auch keine vorgesetzte Kreis-Behörde mehr giebt. Nach dem Entwurfe, den mehrere Abgeordnete der Linken die Ehre hatten, Ihnen vorzulegen, giebt es nur einen Vorgesetzten in der Gemeinde, das ist die Gemeinde-Versammlung, das ist das Volk selbst. Das ist die einzige vorgesetzte Behörde; aber die Kreis-Behörde ist nichts Vorgesetztes, sondern sie ist ein Beamter der Gemeinde, ursprünglich der Gemeinde-Versammlung selbst. Es ist also vollständiger, wenn wir sagen: „Kreis- und Bezirks-Behörden", und überlassen es dem Gesetze, welches Sie geben, wie diese Behörden ausfallen werden.

Staats-Minister Eichmann: Die Bürgerwehr ist ein Theil der bewaffneten Macht. Es ist wohl in keinem Staate vorgekommen, daß die bewaffnete Macht sich selbst bestimmt, ob sie einschreiten soll. In jedem Staate hat sie anderen Behörden, den Civil-Behörden, gehorcht. Es ist, meines Erachtens, ein Fundamental-Grundsatz, daß die Bürgerwehr nur einschreiten darf, wenn sie von den Behörden dazu aufgefordert wird. Diese hohe Versammlung hat wiederholt ihre Hochachtung ausgesprochen vor der Selbstständigkeit des Gemeindewesens. Ich schätze diese sehr hoch, ich sehe darin das Glück und einen Hauptvortheil unserer gegenwärtigen Zustände, daß die Gemeindewesen sich selbstständig regieren werden. Aber wenn innerhalb der Gemeinde eine bewaffnete Macht, die Bürgerwehr, ist, und diese soll sich selbst, durch ihren Vorgesetzten, bestimmen, ob sie bei Unruhen oder anderen Anlässen einschreiten will oder nicht, so würde die ganze Gewalt in die Hände dieses Vorgesetzten der Bürgerwehr gegeben werden. Das kann, so viel ich einsehe, nicht sein. Es wird wesentlich darauf ankommen, daß die Bürgerwehr nicht anders einschreitet, als auf Ansuchen des Gemeinde-Vorstehers, denn der Gemeinde-Vorsteher ist derjenige, der die Polizei in der Gemeinde ausübt. Wir wollen es der Gemeinde sehr gern wünschen, daß sie die Polizei ausübt; sie wird am meisten dabei interessirt sein und am besten dafür sorgen, daß Ruhe und Ordnung in der Gemeinde herrscht und die gesetzliche Freiheit auch in der Gemeinde bewahrt werde. Ich gehe aber weiter, meine Herren, und möchte Sie dringend bitten, es bei dem Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, im Wesentlichen zu belassen, in der Art, daß nicht blos die einzelnen Polizei-Behörden des Orts, der Gemeinde-Vorsteher, sondern auch die vorgesetzten Behörden einschreiten und dahin wirken dürfen, daß die Bürgerwehr ihre Schuldigkeit thue, Ruhe und Ordnung herstelle und beitrage zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Freiheit. Die Gemeinde ist nicht allein auf sich angewiesen, keine Gemeinde kann für sich allein bestehen, sie ist ein Theil des ganzen großen Staats, sie muß in diesem innigen Verbande mit dem Staat sich fühlen, und dies wird vorzugsweise dadurch erhalten, daß die vorgesetzte Behörde, wenn es Noth thut, einschreite. Die Polizei muß darauf auch einwirken können. Ich bitte daher, bei dem Vorschlage der Regierung in der Art stehen zu bleiben, daß die Bürgerwehr einschreitet auf Requisition des Gemeinde-Vorstandes und der demselben vorgesetzten Behörden. Es ist in dem Regierungs-Entwurf weiter vorgeschlagen, daß mehrere andere Behörden unmittelbar requiriren dürften zum Einschreiten der Bürgerwehr. Mag man davon absehen, aber der Grundsatz, daß der Gemeinde-Vorsteher und die vorgesetzten Behörden die Bürgerwehr zum Einschreiten auffordern dürfen, um die gestörte Ordnung wieder herzustellen, muß, meines Erachtens, beibehalten werden.

Abgeordn. Jonas (für Berlin): Ich wollte in der Hauptsache dasselbe bemerklich machen, was der Herr Minister des Innern gesagt hat. Die Bürgerwehr ist ein Theil, ein Hauptheil der bewaff-

neten Macht, und so wie ein Anführer der bewaffneten Macht selbstständig eingreifen kann, ohne Requisition der vorgesetzten Behörden, so ist der Diktator unter Umständen fertig. Das Prinzip, welches dem §. 65 zum Grunde liegt, ist bereits in dem §. 6 angenommen, worin es heißt:

„Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen, so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt."

Dabei ist auf den §. 65 hingewiesen und das Prinzip, welches einmal angenommen ist, kann jetzt nicht verleugnet werden.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich hatte ein ähnliches Amendement stellen wollen, als der Abgeordnete Jung gestellt hat. Ich bin entschieden dafür, und ich kann mich durch die Gründe, die der Herr Minister des Innern angeführt hat, in meiner Ansicht nicht irre leiten lassen. Wir müssen von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß ein Commandeur, ein Führer der Bürgerwehr, in anderer Stellung sich befindet, als ein Offizier im stehenden Heere. Auf Letzteren kann das passen, was der Herr Minister des Innern gesagt hat. Der Führer der Bürgerwehr ist aber jederzeit mit der Civilbehörde vereinigt. Er ist Beides in einer Person. Wollte man indeß davon absehen und zugeben, was ich nach meiner Ansicht nicht zugeben kann, daß dem wirklich so wäre, daß wir eine solche Trennung annehmen müßten, wie der Herr Minister des Innern sie haben will, so stelle ich die Frage: Wie soll es in einem Falle werden, wenn der Feind oder ein Tumultuantenhaufe, was er doch jedenfalls zuerst thun wird, den Gemeinde-Vorsteher ein bischen gefangen nimmt? Dann wäre kein Einziger da, der das Kommando requiriren kann. Dann müßte also der Führer der Bürgerwehr ruhig dasitzen und mit ansehen, daß der Vorstand gefangen sitzt und kann sich nicht einmal rühren. Ich bin also entschieden dafür, daß dem Führer der Bürgerwehr zu beurtheilen überlassen werden muß, in dringenden Fällen auf seine eigene Verantwortlichkeit hin, wie sich von selbst versteht, einzuschreiten und nicht erst eine Requisition abzuwarten, sondern selbstständig eingreifen zu können. Uebrigens entscheide ich mich auch für das Amendement Wollheim aus dem Grunde, weil es doch der gewöhnliche Geschäftsgang ist, daß nicht die höhere Behörde unmittelbar, sondern durch untergeordnete Behörden die Befehle demjenigen zugehen lassen muß, an den die Requisition gerichtet werden soll.

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß mittheilen, daß der Abgeordnete Jung den Theil seines Antrags, betreffend die Bezirks- und Kreisbehörden, zurückgezogen hat, und daß blos der letzte Theil stehen bleibt.

Abgeordn. Temme: Ich wollte für das Amendement des Abgeordneten Jung sprechen. Bevor ich jedoch darauf eingehe, erlauben Sie mir einige einleitende Bemerkungen über meinen Standpunkt in dieser Frage. Das Bürgerwehr-Gesetz, so wie es gegenwärtig, namentlich durch die Abstimmung vom 29. August, von uns beschlossen ist, trägt, meines Erachtens, bereits den Todeskeim in sich; es sind dadurch alle diejenigen Freiheiten, die das Institut der Bürgerwehr zu einem eigentlich volksthümlichen machen könnten, herausgestrichen, und es hätte sich deshalb wohl erwarten lassen, daß das gegenwärtige Ministerium das ganze Gesetz zurückgezogen hätte.

Diese Erwartung ist getäuscht worden.

(Widerspruch von der Rechten.)

Ich hätte dies für meine Person um so mehr erwartet, als das Ministerinm in seinem Programme ausgesprochen hat, es wolle die gewährten Freiheiten des Volkes kräftig wahren; unter den gewährten Freiheiten habe ich die versprochenen verstanden, denn was ist uns gewährt außer dem Associationsrecht, das uns wieder verkümmert werden soll, und der freien Presse? Indeß die Erwartung ist getäuscht worden.

(Ruf: Zur Sache.)

Ich habe die Erlaubniß erhalten, einige einleitende Worte zu sagen, ich werde diese Erlaubniß nicht mißbrauchen. Jetzt kann nur gewünscht werden, daß bei der schließlichen Berathung das Gesetz, oder, wenn dies nicht geschehen sollte, daß es als ein transitorisches Gesetz aufgestellt werde. Es kann also jetzt nur darum zu thun sein, auch Prinzipien, die in diesem Gesetz zur Sprache kommen können, und zwar Prinzipien, welche die Freiheiten im Volke und in diesem Institute betreffen, zur Geltung zu bringen. Im Uebrigen habe ich geglaubt, daß es zweckmäßig wäre, wenn wir diesem Gesetze eine so besondere Aufmerksamkeit nicht widmeten, um nicht länger die Zeit hinauszuschieben, wo wir uns mit unserer Haupt-Aufgabe, mit der Verfassung, beschäftigen können. In diesem Augenblick handelt es sich um ein wichtiges Prinzip, es handelt sich um das Prinzip, ob einzig und allein der Gemeinde-Vorstand entscheiden solle, wann die Bürgerwehr thätig sein darf, oder ob auch dem Führer der Bürgerwehr eine Entscheidung zustehen soll. Ich will nicht auf die praktischen Inkonsequenzen, die daraus hervorgehen würden, zurückkommen, da sie von dem geehrten Redner vor mir bereits angeführt sind. Ich erlaube mir, an die wichtige Stellung der Bürgerwehr zu erinnern und dann zu fragen, ob einem Bürgerwehr-Commandeur, der berufen ist, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, eine geringere Befugniß zustehen soll, als einem Militair-Commandeur.

Der Herr Minister des Innern hat allerdings nur die polizeiliche Seite hervorgehoben; darum handelt es sich aber nicht, und ich hätte gewünscht, daß in dieser Hinsicht mein Amendement zum §. 6 angenommen wäre, worin ich gerade hervorhob, daß das Institut der Bürgerwehr nur zu polizeilichen Zwecken benutzt werden würde. Der Herr Minister des Innern hat den kräftigsten Beleg geliefert, daß meine Ansicht die richtige war. Um Ihnen klar zu machen, wie Noth es thut, daß dem Bürgerwehr-Commandeur eine Entscheidung in dieser Frage zugesprochen werden muß, erlaube ich mir, Sie auf einige Ereignisse der letzten Zeit aufmerksam zu machen. Der General von Wrangel hat selbstständig einen Befehl erlassen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, er hat sich nicht zuvor an seinen Vorgesetzten gewandt. Der General Graf Brandenburg hat einen ähnlichen Befehl erlassen, und wir haben von diesem Ministertische die Aeußerung hören müssen, daß das Ministerium nichts davon wisse. Wenn also dem Militair-Kommando eine solche Befugniß eingeräumt werden sollte, so muß sie dem Bürgerwehr-Kommando durchaus zustehen, da es ja doch recht eigentlich berufen ist, durch seine Truppen für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(Bravo von der Linken.)

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß sehr Viele in dieser Versammlung sind, die von uns erwartet haben, daß wir das Bürgerwehr-Gesetz zurücknehmen würden. Das Bedürfniß im Volke ist allgemein, daß dieser Gegenstand geordnet wird, wenigstens in den Theilen der Monarchie, wo ich bis jetzt gewesen bin, ist es von vielen Seiten dringend gewünscht worden, und dies ist doch auch wohl der Grund, warum die hohe Versammlung diesem Gegenstande den Vorrang vor vielen anderen gegeben hat. Wenn wir von dem Grundsatze abweichen wollten, daß die bewaffnete Macht, sei es die Bürgerwehr oder das Militair, ohne Aufforderung der Civil-Behörden einschritte, so hätten wir eine Militairgewalt, eine Militair-Regierung, über welche in dieser Versammlung schon oft gesprochen, schon oft bedrohliche Aeußerungen gefallen sind.

So lange das gegenwärtige Ministerium die Ehre hat, an diesem Tische zu sitzen, wird dies nicht der Fall sein. Wir haben die Verwaltung übernommen mit dem festen Vorsatze, die bestehende Ordnung, die gewährten Freiheiten des Volks aufrecht zu erhalten; wir wollen diese Freiheiten nicht angreifen, wir wollen sie ehrlich vertheidigen, sie mit dieser hohen Versammlung ausbauen, sie weiter fördern und befestigen; das ist unser sehnlicher Wunsch.

(Lebhafter Beifall.)

Aber, meine Herren, Ordnung muß sein, und der Anarchie müssen wir kräftig entgegenarbeiten.

(Bravo.)

Dazu fordere ich Sie auf. Welche Empfindungen haben Sie gehabt in diesen letzten Tagen? Ist es nicht immer ein Gefühl gewesen, als wenn die Monarchie auf dem Spiele stände, als wenn die gute Stadt Berlin nächstens der Schauplatz werden sollte von Unordnung und Gräuelscenen, welche in Deutschland, welche in unserem Frankfurt, wo die deutsche National-Versammlung tagt, in den letzten Tagen stattgefunden haben. Diejenigen, welche fortwährend bedacht sind, die Ruhe der Bürger Deutschlands zu stören, die dem glücklichen Ziele, welchem alle Wohlgesinnten entgegenstreben, mit aller Gewalt sich widersetzen, sie sind von neuem wieder eingefallen in Deutschland, die Schaaren von Struve sind wieder eingefallen in das badische Oberland. Ich glaube wohl, meine Herren, daß die Bevölkerung Berlins sehnlich wünscht, Ruhe und Ordnung zu erhalten. Mit Aufopferung unseres Lebens wollen wir dafür sorgen, mit allen Kräften und Mitteln. Wir rechnen dabei fest auf die Unterstützung dieser hohen Versammlung; wir hoffen, sie wird uns nicht fehlen. Wir haben es bewiesen, meine Herren, wie sehr es uns am Herzen liegt, mit dieser hohen Versammlnng Hand in Hand zu gehen; wir haben es bewiesen und werden es fortwährend beweisen, nämlich dasjenige auszuführen, was nach unserer Ueberzeugung zum Wohle des Landes ist, zum Wohle der Monarchie und aller guten Bürger führt. Sie werden uns auf diesem Wege immer finden, wir werden keinen anderen gehen. Aber sollte es dahin kommen, daß die bewaffnete Macht sich selbst bestimmt, ob sie eingreifen will oder nicht, ihr also die Anordnung überlassen bliebe, so ist die Macht des Staates, die Macht der Regierung aufgehoben, sie liegt dann nur in den Händen des Befehlshabers der bewaffneten Macht. Ob die bewaffnete Macht aus den Bürgern besteht, oder aus dem Militair, ist einerlei. Die Büchse trifft eben sowohl, welche der Bürger abschießt, wie die von Soldaten abgeschossen. Ich kann Sie nicht dringend genug bitten, gerade bei dem Bürgerwehrgesetz, dessen Zweck ist, einerseits die Selbstständigkeit der Gemeinden, die allgemeinen Freiheiten, welche dem Lande gewährt sind, festzuhalten, aber auch andererseits ein Hauptmittel sein soll, die öffentliche Ordnung zu erhalten, die Anarchie zurückzuweisen, solche Einrichtungen zu treffen, welche mit den Staats-Instituten bestehen können. Ich erachte es für eine Hauptsache, daß die Requisition allein ausgeht von dem Orts-Vorstande, als dem Vorsteher der Polizei, und von der Polizei in der

höheren Instanz. Ich bitte dringend, darauf zu sehen. Wenn ich sage, von der Polizei, so wird ein jeder Bürger wissen, daß er unangreifbar ist in dem Schutze seiner Freiheit. Handelt es sich darum, daß die Freiheit des Volks angegriffen wird, so wäre dies eine traurige Zeit. Dann wird eine andere Ordnung der Dinge eintreten, worüber wir hier nicht zu sprechen haben, dann tritt das Recht der Selbstvertheidigung ein, dann mag Jeder selbst zusehen, wie er sein Recht vertheidige. Wir sprechen aber jetzt nur von dem Fall, wo Unordnungen entstehen und die Bürgerwehr vortreten und eingreifen muß.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Als wir beschlossen, das Bürgerwehrgesetz noch vor der Verfassung unserer Berathung zu unterwerfen, sind wir dabei, wie ich glaube, von der Ansicht ausgegangen, daß es durchaus zur Herbeiführung eines friedlichen Zustandes nöthig sei, das in der Bildung begriffene Institut der Bürgerwehr einer festen gesetzlichen Organisation zu unterwerfen, und ich glaube, das Land würde es nur mit einem Schrei des Unwillens vernehmen, wenn, nachdem wir unsere Kräfte diesem wichtigen Werke Wochen lang gewidmet haben, das Ministerium vor uns treten wollte, und uns sagen: Alles, was ihr bisher gethan habt, ist umsonst. Wenn dieser oder jener in der Versammlung meint, das, was wir beschlossen haben, sei nicht das rechte, unser Werk sei ein verfehltes, so ist dies seine individuelle Ansicht, welche als solche Achtung verdient; daß es aber nicht die Ansicht der Majorität dieser Versammlung sei, haben die Abstimmungen bewiesen. Wie man verlangen will, daß ein bewaffnetes Corps — auch die Bürgerwehr ist ein bewaffnetes Corps — sich durch seine Anführer selbst bestimmen soll in seinem Thun und Lassen, das begreife ich nicht. Wir würden, wenn wir ein solches Institut ins Leben rufen wollen, eben nur ein Corps von Prätorianern schaffen, und diese hervorzurufen, ist wohl nicht das Verlangen unserer Zeit, das sind wohl nicht die Ergebnisse der Errungenschaften, nach denen wir streben, und ich glaube, daß, eben sowohl wie das Militairkommando nur auf den Befehl der vorgesetzten Militair-Administrativ-Behörden herangezogen werden kann, es auch nur zulässig ist, daß die Bürgerwehr auf den Befehl der bürgerlichen Administrativ-Behörden handeln könne. Es bringt dies die ganz natürliche Ordnung der Dinge mit sich.

Wenn von einem Redner, der früher gesprochen hat, ein besonderes Bedenken daraus entnommen ist, daß die Tumultanten ganz leichtes Spiel haben würden, wenn sie nur den Civilbeamten festnähmen, welcher den Befehl ertheilen solle, so könnte man andererseits wohl mit mehrerem Grunde sagen, daß von dieser Rücksicht aus der Paragraph zu befürworten sei, damit der Civil-Beamte, um nicht solchem Uebel ausgesetzt zu sein, bei Zeiten Vorkehrung treffe, die Bürgerwehr aufzurufen und den Tumult nicht bis zu seiner Festnahme anschwellen zu lassen.

Abgeordn. von Daniels: Ich finde die Bestimmung derjenigen Behörden, welche zur Requisition der Bürgerwehr befugt sind, nicht erschöpfend. Es ist der Hauptzweck der Bürgerwehr, jeden Schein zu entfernen, als könnte die bewaffnete Macht im Innern zu anderen Zwecken, als zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, verwendet werden. Soll der Zweck der Bürgerwehr vollständig erfüllt werden, so ist es nothwendig, die Befugniß: die Bürgerwehr zu requiriren, in der Weise auszudehen, daß es in dringenden Fällen nie an der nöthigen Hülfe fehle. Wir werden der ausdrücklichen Bestimmungen der bestehenden Gesetze auch noch ferner bedürfen, nach welchen gewisse Personen in gewissen Fällen befugt sind, die bewaffnete Macht zur Hülfe aufzufordern. Ein Theil der bewaffneten Macht ist die Bürgerwehr. Es müssen also diese gesetzlichen Bestimmungen auch in Ansehung der Bürgerwehr in Kraft erhalten werden. Nach Art. 25 der rheinischen Kriminal-Prozeßordnung kann jeder Beamte der gerichtlichen Polizei, wenn er in der Ausübung seiner Amtsbefugnisse Hindernisse findet, unmittelbar die bewaffnete Macht, und zwar diejenige, welche am nächsten zur Stelle sich befindet, zum Beistande auffordern. Ich glaube nicht, daß es in Ihrer Absicht liegt, von dieser eben so weisen als unentbehrlichen Bestimmug die Bürgerwehr auszunehmen, wie es geschehen würde, wenn Sie den §. 65 in seiner jetzigen Fassung annehmen wollten. Es würde daraus folgen, daß in solchen Fällen anstatt der Bügerwehr immer das stehende Heer aufgeboten werden müßte; denn die Befugniß, die bewaffnete Macht aufzufordern, bleibt jedenfalls für die Beamten der gerichtlichen Polizei bestehen. Ich will einen weiteren Fall anführen. Wir finden in dem Art. 617 der rheinischen Kriminal-Prozeßordnung die Befugniß der Friedensrichter und der Staats-Anwälte, wenn eine ungesetzliche Verhaftung stattgefunden hat, die sofortige Freilassung anzuordnen und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, jeden Bürger und die bewaffnete Macht zur Hülfe aufzurufen. Wir haben weiter, wenn ich nicht irre, in Art. 106 der Kriminal-Prozeßordnung, die wichtige Bestimmung, daß bei Attentaten gegen die Person oder das Eigenthum ein jeder Anwesende ohne Unterschied und ohne amtlichen Charakter verpflichtet ist, selbst Hülfe zu leisten; aber auch berechtigt, die in der Nähe befindliche bewaffnete Macht zu Hülfe zu rufen, welche alsdann Folge leisten muß. Dieser Mängel wegen erlaube ich mir ein Amendement einzubringen, welches dahin lautet:

„In dem Falle der Dringlichkeit kann die Hülfe der Bürgerwehr unmittelbar von den Vollstreckern gerichtlicher Befehle, von den Beamten der gerichtlichen Polizei und bei Attentaten gegen das Eigenthum oder die Person von jedem Anwesenden aufgefordert werden."

(Der Schriftführer Abgeordn. Geßler verliest das von Danielsche Amendement nochmals.)

Justiz-Minister Kisker: Das Staats-Ministerium tritt diesem Amendement vollständig bei; dies wollte ich nur erklären.

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt. Es hat jetzt der Abgeordnete Dane das Wort.

(Derselbe verzichtet aufs Wort.)

Dann folgt der Abgeordnete Jung.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Auf die prinzipiellen Gründe, aus dem Wesen des Instituts hervorgehend, welche ich für mein Amendement vorgebracht habe, hat der Herr Minister mit prinzipiellen Gründen nicht geantwortet, sondern er hat so zu sagen mit der Leidenschaft darauf erwiedert. Der Herr Minister hat auf die Frage: „Soll unter den Behörden, welche die Bürgerwehr unter die Waffen rufen und in Dienstfähigkeit setzen können, auch der oberste Befehlshaber der Bürgerwehr gehören?" mit einer Schilderung der anarchischen Zustände Deutschlands geantwortet.

Ich kann dem Minister eine entgegengesetzte Schilderung machen von den Gefahren, die von Seiten eines reactionairen Militairs drohen, von Seiten der alten Büreaukratie, die wie ein Bandwurm das Land durchflochten hat, welche wie eine Flechte sich verbreitet hat über unsere Zustände. Eine ähnliche Schilderung könnte ich machen von diesen beiden Systemen, welche die Unruhen hervorrufen beim Volke, weil es nicht glauben kann an die Aufrichtigkeit solcher Systeme, die kein Haar nachgeben wollen. Wenn der Minister sagt: Ueberall ist Unruhe und Gefahr der Anarchie, so antworte ich, gerade weil sie da sind und die Unruhen durch Mängel des Staats hervorgebracht werden, so hat der bewaffnete Bürger das Recht, seine Freiheit zu schützen, um innerhalb des Kampfes eine Sicherheit zu haben, die sich nicht an die Erlaubniß von Behörden knüpft, die mit der Bürgerwehr nichts zu thun haben. Der preußische Bürger hat das Recht, seine Waffen zu führen, wenigstens hat sein Anführer das Recht, zu sagen, jetzt ist es Zeit, jetzt mußt du handeln.

Gegen das Amendement von Daniels bin ich ganz und gar. Es geht von demselben Geiste aus, wie der Minister, es betrachtet die Bürgerwehr wie eine Polizei-Anstalt. Um Diebe zu fangen, sind Polizeimannschaften, die Herren Konstabler u. s. w. da; die Bürgerwehr muß einschreiten, wenn die Freiheit bedroht und wenn die Ordnung in solchem Maße gefährdet ist, daß die exekutive Macht nicht mehr ausreicht; sie vertritt also die exekutive Macht, wenn sie machtlos ist.

Abgeordn. Wollheim: Meine Herren! Der wesentlichste Punkt meines Amendements ist über den gegenwärtigen Debatten ganz vergessen. Es ist von einer Seite hervorgehoben, daß auch der Kommandant der Bürgerwehr das Recht haben müsse, nöthigenfalls die Bürgerwehr-Truppen zu requiriren. Von der anderen Seite ist dies bestritten, im Gegentheile aber gesagt worden, daß auch die Kreis-Behörden für sich allein dies Recht hätten. Drittens bezweckt das von Danielsche Amendement, daß dies auch Gerichtsbehörden thun können; aber das Medium, der Gemeinde-Vorstand, ist unberücksichtigt geblieben, und ich muß darauf zurückkommen, daß wir, möge auch angenommen werden, was da will, unter keinen Umständen den Gemeinde-Vorstand umgehen können. Die Pflicht der Bürgerwehr zerfällt nach §. 1 in zweierlei; erstens die verfassungsmäßige Freiheit und zweitens die Ordnung zu schützen. Was die letztere Bestimmung betrifft, so hat die Bürgerwehr einen polizeilichen Zweck. Hier ist es ganz gewiß nothwendig, zu bestimmen, daß sie nur durch den Ortsvorstand requirirt werden könne. Solche Fälle, wie sie das von Danielsche Amendement oder vielmehr die Motivirung desselben aufstellt, sind etwas, was keine Ausnahme nöthig macht. In großen Städten finden sich genügende Polizei-Mannschaften, Militair- oder Bürgerwachen zur Hand; in kleinen Städten ist man bis jetzt damit ausgekommen, daß man Stadtdiener hält und nöthigenfalls die guten Bürger Hülfe leisten. Man kann also nimmermehr den Vorstehern des Gerichts das Recht zuerkennen, daß sie ohne Zuziehung des Ortsvorstandes die Bürgerwehr requiriren. Was nun aber die andere Pflicht der Bürgerwehr betrifft, nämlich die Freiheit zu schützen, so wollen wir nicht um den Brei gehen, sondern das Kind bei wahrem Namen nennen: Es können nämlich hier Fälle eintreten, wo die Intention der Regierung mit der Intention der Bürgerwehr in Konflikt tritt. Wenn letztere dann verpflichtet sein soll, den Kreis-Behörden ohne Weiteres Folge zu geben, so kommt sie in Widerspruch mit dem Eide, den sie wird leisten müssen. Gerade hier wird die Kommunal-Behörde ein wesentliches Gewicht in die Wagschaale legen, und da sie der natürliche Kopf der ganzen Bürgerschaft ist, so ist es erforderlich, daß überall die Requisition nur durch sie oder ihre Vermittelung geschehe. Wenn also die Kreis-

Behörde die Bürgerwehr requiriren will, so muß sie sich zuerst an den Ortsvorstand wenden, damit dieser die Aufbietung veranlasse. Im Interesse der Selbstständigkeit der Kommunen und der Bürgerwehr muß ich hierauf bestehen.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat auf das Jungsche Amendement größtentheils mit allgemeinen Bemerkungen geantwortet. Es schien aus diesen Bemerkungen fast hervorzugehen, als würde, wenn man das Jungsche Amendement annehme, dadurch der Unordnung und Ungesetzlichkeit Thor und Thür geöffnet werden, als wollten diejenigen, welche für das Jungsche Amendement stimmten, selbst eine solche Unordnung herbeiführen. Meine Herren! Es giebt Niemanden in diesem Saale, der nicht eben so gut, wie der Minister des Innern, die volle Ordnung und Gesetzlichkeit wünscht. Aber wissen Sie, meine Herren, welche Ordnung wir nicht haben wollen? Wir wollen nicht die Ordnung à la Wrangel, nicht die Ordnung à la Brandenburg, überhaupt nicht eine blos militairische Ordnung, nicht die Ordnung, wie sie im alten Staate unter Bevormundung und Censur bestanden hat, diese Ordnung wollen wir für ewig aus unserem Staate verbannt wissen!

(Bravo!)

Ich bin ganz mit dem Herrn Minister des Innern einverstanden, — ich muß auf die allgemeinen Bemerkungen desselben antworten — daß in der letzten Zeit in Berlin eine ungeheure Spannung und Aufregung bestanden hat; aber, meine Herren, wodurch ist sie hervorgerufen worden? Dadurch, daß allgemein die Befürchtung verbreitet war, man beabsichtige einen Staatsstreich gegen die nicht blos gewährte, sondern im März erkämpfte Freiheit. Meine Herren! Diese Aufregung war hervorgerufen eben durch diesen Armeebefehl des General Wrangel, hervorgerufen durch die Zusammenziehung einer Unmasse von Truppen um Berlin, hervorgerufen durch die Bildung eines Ministeriums, dessen Mitglieder mit tausend Fäden mit dem alten Systeme verbunden sind,

(Bravo zur Linken)

eines Ministeriums, in dessen Reihe wir den ehemaligen Bundestags-Gesandten finden, den Gesandten einer Versammlung, die mehr als alle anderen Institutionen beigetragen hat zur Verhöhnung und Unterdrükkung unseres armen, zerrissenen Vaterlandes. Dies meine Antwort auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern.

(Bravo zur Linken.)

Stimme (vom Platz): Der Minister des Innern ist persönlich beleidigt.

Abgeordn. Ostermann: Ich trage darauf an, daß der Abgeordnete Stein zur Ordnung verwiesen werde. Das Ministerium würde ja sonst schutzlos in der Versammlung stehen.

Stimme (vom Platz) [wahrscheinlich im Irrthum über den vorigen Redner bei der stattfindenden Unruhe]: Ich beantrage, daß der Abgeordn. von Zedtwitz zur Ordnung verwiesen werde.

Vice-Präsident Waldeck: Der Abgeordn. Baumstark hat das Wort in der Debatte.

Abgeordn. Baumstark: Ich will sehr kurz sein. Ich habe geglaubt, die Herren, welche von dieser Seite (nach der linken Seite hin gewendet) in der letzten Zeit zu sprechen angefangen und gesprochen haben, überhaupt Etwas sagen und namentlich zur Sache Etwas sagen wollten und sagen würden. Ich habe mich aber überzeugt, daß dies in der That nicht der Fall war, daß vielmehr, anstatt zur Sache, nur von Reaction, altem System, Bürcaukratismus, Verfassung, von einem Brandenburg, einem Wrangel, auch von Frankfurt und vom Bundestag, von Fäden des Bundestages und von Gott weiß was Allem die Rede war. Und wenn ich die Sache betrachte, so handelt es sich im Grunde um nichts Wichtigeres und Größeres, als um einen Paragraphen im Bürgerwehr-Gesetz.

(Unterbrechung von der Linken.)

Unterbrechen Sie mich nicht, meine Herren von der Linken. Es ist so. Zu Ihnen spreche ich jetzt, weil Sie mich unterbrachen und anredeten.

Abgeordn. Otto aus Trier (vom Platz): Der Redner hat zu keiner Partei zu sprechen. Ich bitte, ihn deshalb zur Ordnung zu rufen, wie ich in einer früheren Sitzung aus derselben Ursache zur Ordnung gerufen worden bin.

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen, es ist sonst die Ruhe nicht aufrecht zu erhalten.

Abgeordn. Baumstark: Es fehlt im Betreff des Paragraphen nur noch ein Vorschlag, nämlich der Vorschlag, daß jeder Bürgerwehrmann auf eigene Hand sich versammeln und die Verfassung schützen könne. Meine Herren, wenn wir es erst so weit gebracht haben, dann ist gewiß erreicht, was man erreichen will, nämlich, daß wir keine Verfassung haben, auch kein Gesetz und keine Ordnung bekommen, mag nun in Frankfurt ein Bundestag oder eine Centralgewalt sein, wenn wir nur dahin wirken, entweder blos Unordnung oder völlige Anarchie zu erhalten. Meine Herren! Alles hat seine Uebertreibungen, und ich wollte dies nur anführen, um die ganz heillosen Uebertreibungen, die ungerügt von der einen Seite hier und draußen gemacht werden können, zu charakterisiren.

Ich kenne kein eigentliches freies Land, und ich fordere Sie auf, meine Herren, wenn Einer unter Ihnen ist, der es vermag oder wagen will, mir das freie Land zu nennen, in welchem der Bürgerwehr oder der bewaffneten Macht ein solches Recht eingeräumt gewesen wäre oder noch ist, wie es hier gefordert wird. Es ist gegen alle gesetzliche Ordnung, nicht blos gegen die Ordnung der Bürgerwehr und des Militairs, sondern es ist gegen jede Ordnung im Staate überhaupt, ein solches Recht der bewaffneten Macht zu fordern, und Angesichts dieser einfachen, von dem Volke eingesehenen und bis zum gemeinsten Stande hinunter begriffenen Wahrheit will man uns weiß machen, die Ordnung verlange, daß diese Anordnung in das Bürgerwehrgesetz hineingelegt werde, daß die Unordnung lauernd durch ein Gesetz hinter die Verfassung gestellt werde.

(Bravo!)

Ich kann dies nicht begreifen, außer mit einer einzigen Begründung, mit der Bestrebung, gegen Alles, was von der Regierung oder von der anderen Seite kommt, Mißtrauen zu hegen, eben weil es daher kommt, und nicht blos zu hegen, sondern auch auszusäen, — mit dem Streben, statt Recht und Freiheit nur rohe Gewalt und Volkstyrannei zum Gesetze zu machen.

Ich kann nicht begreifen, wie man, wenn man es mit dem Vaterlande wohlmeint, daran denken kann, zwischen Civil- und Militairgewalt solchen Zwiespalt zu pflanzen. Müssen wir uns denn immer vorstellen, daß die Civilbehörde nur Gebrauch macht von der Militairmacht, um das Volk zu unterdrücken? Haben wir denn nicht einen solchen Umschwung in der nationalen Gesinnung erlebt, daß wir der Ueberzeugung sein können, daß das Volk stark genug ist, um solchem Unfug entgegenzuwirken? Müssen wir die alten Uebelstände hervorrufen, um den Umschwung in den jetzigen Tagen geflissentlich aufzuhalten und zu verdächtigen? Es liegt diesem unverantwortlichen Treiben eine Ursache zu Grunde, die ich in der vorletzten Sitzung glaube zur Genüge bezeichnet zu haben, und ich bitte Sie dringend, meine Herren! bleiben Sie bei dem, was von der Regierung im Entwurfe vorgeschlagen ist. Dahinter liegt kein Mißtrauen, keine böse Absicht, sondern blos die natürliche Nothwendigkeit eines zweckmäßigen Staats-Organismus zur Erhaltung der wahren bürgerlichen Freiheit!

(Bravo!)

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Unser Motiv ist: das Mißtrauen und die systematische Opposition auszusäen, wie der Abgeordnete vor mir gesagt hat. Natürlich, wenn der Abgeordnete unfähig ist, auf prinzipielle Gründe zu antworten, so antwortet er darauf mit Injurien.

(Große Unruhe. Ruf: Zur Ordnung!)

Vice-Präsident Waldeck: Ich habe auch den vorigen Redner nicht zur Ordnung gerufen, obgleich er von Mißtrauen gesprochen hat.

Abgeordn. Jung: Ich habe vorhin, als ich mein Amendement begründete.....

(Unterbrechung, verstärkter Ruf: Zur Ordnung verweisen!)

Eine Stimme: Ich stelle nunmehr den bestimmten Antrag, den Abgeordneten zur Ordnung zu verweisen.

Abgeordn. Jung: Ich habe sowohl die prinzipiellen als die praktischen Gründe entwickelt; ich habe aber nicht Lust, dieselben, weil sie der Abgeordnete Baumstark nicht verstanden hat, zu wiederholen. Ich will Ihnen nur ein Land angeben, worin solche Institutionen sind, wo das Recht der Bewaffnung in der freien Association liegt. Das ist Amerika. Dort ruft der Deutsche die Deutschen, der Whig die Whigs, der Radikale seine Sinnesgenossen zusammen, um ein Regiment für sich zu bilden. Die Bewaffnung ist ganz unabhängig von dem Staatsrechte. Wenn es aber auch in keinem anderen Lande wäre, so würde es mein Stolz sein, als Deutscher Grundsätze aufzustellen, die noch kein Volk proklamirt hat, gleichwie die Franzosen und die Engländer früher allein neue Grundsätze aufgestellt haben, die wir jetzt noch käuen müssen.

(Gelächter.)

Ich habe diesen Stolz als Deutscher, wenn die Herren von der Rechten diesen Stolz nicht haben, so bedauere ich dies.

(Lärm.)

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Für die Verflachung meiner Ansicht unter Anführung des Beispiels von Nord-Amerika bedanke ich mich bei dem Abgeordneten Jung. In Beziehung auf den anderen Punkt, den Punkt der Unfähigkeit, erkläre ich Folgendes: Ja, meine Herren, ich bin vollständig unfähig, zu begreifen, wie die Ordnung im Staate bestehen soll, wenn die bewaffnete Macht nicht eine gehorchende sein soll, wie Herr Jung meint. Der Herr Abgeordnete Jung scheint aber unfähig zu sein, zu begreifen, was ich mit Vielen sehr leicht begreife, daß eine bewaffnete Macht wesentlich gehorchend sein muß, wenn Ordnung und Freiheit im Staate sein soll.

Vice-Präsident Waldeck: Es sind noch mehrere Redner eingetragen worden, und es ist mir ein Antrag eingereicht von dem Abgeordneten Köhler.

Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Wenn meine Aeußerungen vorher lebhaft gewesen sind, so thut es mir leid, daß ich die Debatte in dieser Art eingeleitet habe. Ich habe übrigens Niemanden in der hohen Versammlung zu nahe treten wollen, und ich wüßte auch nicht, daß eines meiner Worte der Art war, daß eine

Verdächtigung eines Mitgliedes der Versammlung daraus hervorginge. Ich möchte die hohe Versammlung allerdings bitten, ganz bei der Sache zu bleiben, und was den gegenwärtigen Punkt unserer Berathung betrifft, so ist es gewiß ein sehr wichtiger Gegenstand, ob eine bewaffnete Macht, wie die Bürgerwehr, sich selbst bestimmen soll. Sie dient überall der Civil-Behörde, von welcher sie ihre Befehle erhält, und ich glaube auch nicht, daß dies in einem anderen Staate diesseits oder jenseits des Meeres anders ist. Zu ihrer Uebung mögen die Bürgerwehren ohne Weiteres durch die Befehlshaber zusammenberufen werden, nicht aber zur Aufrechterhaltung der Freiheit oder um Ordnung herzustellen. Es kann dies nur auf Befehl der Civil-Behörde geschehen. Dies ist in allen Staats-Verfassungen, und ich hoffe, daß die Versammlung diesem Grundsatz auch ihren Beifall schenken wird. Was den Punkt betrifft, ob die Ortsbehörden allein oder ob die Vorgesetzten der Behörden es auch thun können oder ob es noch andere Behörden, wie es der Abgeordn. v. Daniels vorgeschlagen hat, thun können, so bitte ich, doch das zu bedenken: es können in einer Gemeinde Parteiungen sein. Es kann doch wohl sein, daß der Ortsvorsteher die eine Partei favorisirt, begünstigt, der anderen entgegen ist. Soll er denn souverain sein? Sollen die Beschwerden gegen ihn kein Gehör finden? Wer sind denn diejenigen, die über die Beschwerden zu entscheiden haben? Es sind doch die vorgesetzten Behörden. Sie werden doch wohl im Stande sein, daß sie den Befehl erlassen, unmittelbar einzuschreiten, wenn der Orts-Vorstand seine Pflicht nicht thut. Ich glaube daher, meine Herren, daß Sie daran wohl thun, wenn Sie den Regierungs-Entwurf annehmen. Die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde ist keineswegs dadurch gefährdet.

Vice-Präsident Waldeck: Der Abgeordnete Köhler hat auf Schluß der Debatte angetragen; ich frage:

ob der Antrag unterstützt wird?

(Geschieht.)

Er ist zahlreich unterstützt worden. Es würde nun noch ein Redner für und ein Redner gegen den Schluß das Wort haben.

Der Abgeordn. Dane gegen den Schluß.

Abgeordn. Dane: Meine Herren! Ich spreche gegen den Schluß, weil ich der Ansicht bin, daß wir uns noch nicht genau klar gemacht haben, worauf es ankommt. Ich trete nie auf, als im Interesse der Freiheit. Ich will die Freiheit, die gesetzliche Freiheit. Ich frage mich aber, worin besteht die größte Freiheit, die ein Volk haben kann? Nach meiner Ansicht darin, daß erstens das Volk sich die Gesetze, wonach es regiert sein will, selbst giebt; zweitens darin, daß die Behörden, welche die Gesetze ausführen, über die Ausführung derselben Rechenschaft zu geben schuldig sind; drittens darin, daß der Richterstand unabhängig ist. Nun fragen Sie sich, meine Herren, welche Stellung nimmt die bewaffnete Macht ein? Die Stellung, die sie einnimmt, ist die, daß sie den verwaltenden Behörden zur Hülfe dient, daß sie den richterlichen Behörden bei Exekutirung des Richterspruches zur Hülfe dient, wenn die Zuziehung des Militairs nöthig ist und gewöhnliche Maßregeln nicht ausreichen.

Fragen Sie sich, ob es möglich ist, daß, wenn das Militair selbst einschreitet, dabei die Freiheit bestehen könne, wenn eine Behörde einschreitet, die nicht verantwortlich ist, die keinen Richterspruch macht, sondern nur da ist, um denjenigen Behörden, welche zu diesem Zwecke eingesetzt sind, die nöthige Hülfe zu leisten?

Das ist noch nicht klar gemacht. Machen Sie es sich klar, meine Herren, und Sie werden über die Annahme des Paragraphen ohne Zweifel sein.

(Bravo auf der Rechten.)

Abgeordn. Hartmann: Ich bin für den Schluß, weil die Debatte über den vorliegenden Gegenstand schon bei dem §. 6 erschöpft ist. Es ist damals nach reiflicher Erwägung bestimmt worden:

„Die Anführer der Bürgerwehr dürfen den Befehl zum Zusammentritt nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen, so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt."

Der §. 65 enthält nur eine Wiederholung jener Bestimmung und nur eine nähere Angabe derjenigen Civil-Behörden, welche die Requisition erlassen können. Daß die Bürgerwehr ohne eine solche Requisition nicht zusammentreten darf, ist schon bei §. 6 beschlossen. Lassen Sie uns jenen Grundsatz aufrecht erhalten!

Vice-Präsident Waldeck: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Schluß sind, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ertheile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich würde mich auch gegen die beiden Amendements des Abgeordneten Wollheim und das des Abgeordneten Jung erklären. In Betreff des ersten mache ich auf diejenigen Fälle aufmerksam, in denen Gefahr im Verzuge ist. Es könnten in solchen Fällen unwiederbringliche Schäden entstehen, die vermieden werden würden, wenn es der Kreisbehörde freistände, die Bürgerwehr unmittelbar zu requiriren, und nicht erst durch die Kommunal-Behörde.

Was das Jungsche Amendement anlangt, so scheint daraus, daß die Bürgerwehr als Kommunal-Institut anzusehen ist, zu folgen, daß die Bürgerwehr auch nur auf Requisition der Kommunal-Behörde in Dienstthätigkeit treten kann. Ueberdies mache ich auf den auch schon von dem Abgeordneten Hartmann allegirten §. 6 aufmerksam, durch welchen sich die Sache von selbst erledigt.

Was das von Danielsche Amendement anlangt, so glaube ich, daß dasselbe durch die neue Kommunalordnung und die Justizreform, die wir zu erwarten haben, Erledigung finden werde. Es entsteht allerdings eine Schwierigkeit in Bezug auf die Zeit, bis diese in Kraft treten; denn diejenigen Behörden, welche jetzt das Recht haben, unmittelbar die bewaffnete Macht aufzubieten, würden sich dann an das Militair wenden müssen, da die Bürgerwehr nach dieser Bestimmung des §. 65 ihre Mitwirkung verweigern könnte. Darauf wollte ich die hohe Versammlung nur aufmerksam machen. Prinzipaliter bin ich gegen das Amendement.

Vice-Präsident Waldeck: Wir kommen nun zur Abstimmung, und ich glaube, diese wird in folgender Weise geschehen können: „Die Bürgerwehr tritt in Dienstthätigkeit", das ist der Satz, an den sich alles Weitere, auch die Amendements reihen. Wir würden zunächst über den Satz:

„sobald es der in §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten"

abstimmen. Dagegen ist kein Widerspruch erhoben worden. Dann würden wir kommen auf das Wollheimsche Amendement, welches an Stelle des Satzes: „so wie der denselben vorgesetzten Kreisbehörde" die Worte: „so wie der Kreisbehörde durch den Gemeinde-Vorstand" setzt. Falls das Wollheimsche Amendement nicht angenommen wird, so würden wir zu dem kommen, was der Paragraph selbst, wie er von der Central-Abtheilung vorgeschlagen ist, enthält. Zunächst folgt dann der Jungsche Zusatz:

„oder auf Befehl des Ober-Befehlshabers der Bürgerwehr innerhalb der Gemeinde",

und ganz zuletzt das von Danielsche Amendement, welches ein neuer Zusatz zu dem Paragraphen ist.

Sofern kein Widerspruch gegen diese Art der Abstimmung erfolgt, werden wir hiernach verfahren. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Satz zu verlesen, welcher zuerst zur Abstimmung kommt.

Schriftführer von Daniels:

„Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten in Dienstthätigkeit."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum Wollheimschen Amendement.

Schriftführer von Daniels:

„so wie der Kreisbehörde durch den Gemeinde-Vorstand."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nun würden wir zu dem Satz kommen, wie er in dem Entwurf der Kommission steht:

„so wie der denselben vorgesetzten Kreisbehörde."

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nun folgt das Amendement des Abgeordneten Jung, und ich bitte, es zu verlesen

Schriftführer von Daniels:

„oder auf Befehl des obersten Befehlshabers der Bürgerwehr innerhalb der Gemeinde."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt folgt das Zusatz-Amendement des Herrn von Daniels, welches ich selbst verlesen will.

„In dem Falle der Dringlichkeit kann die Hülfe der Bürgerwehr unmittelbar von den Vollstreckern gerichtlicher Befehle, von den Beamten der gerichtlichen Polizei und bei Attentaten gegen das Eigenthum oder die Person von jedem Anwesenden gefordert werden."

Diejenigen Herren, welche dies Zusatz-Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir gehen nunmehr zu §. 66 über.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Er lautet:

„Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürger-

wehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unter-Befehlshaber erlassen."

Der Paragraph ist unverändert angenommen worden, wie er in dem Regierungs-Entwurf enthalten. Es liegt in der Ordnung, daß zunächst der Ober-Befehlshaber die Bürgerwehr in Dienstthätigkeit setze, aber auf der anderen Seite muß es ihm überlassen bleiben, die Unter-Befehlshaber zu autorisiren, dergleichen Requisitionen entgegenzunehmen.

Abgeordn. Hüffer: Da von der hohen Versammlung der Beschluß gefaßt ist, daß die vorgesetzte Kreisbehörde direkt Requisitionen an die Bürgerwehr erlassen kann, so trage ich darauf an, daß dem Gemeinde-Vorstand von einer solchen Requisition jedesmal Kenntniß gegeben werden muß. Ich habe nicht Zeit gehabt, mein Amendement aufzuschreiben, es wird aber so gestellt werden müssen:

„In dem Fall, daß die Kreisbehörde über die Bürgerwehr verfügt, muß dem Gemeinde-Vorsteher davon Kenntniß gegeben werden."

Meine Herren! Aus meiner früheren Dienstthätigkeit sind mir mehrere Fälle bekannt, wo die Königlichen Regierungen direkt an die Polizei-Behörden mit Umgehung der Gemeinde-Vorstände verfügt haben, daraus sind schwere Inkonvenienzen entstanden. Ich halte es daher für durchaus nöthig, daß in dem Fall, daß die Kreis-Behörde direkt an die Bürgerwehr verfügt, dem Gemeinde-Vorsteher jedenfalls Kenntniß gegeben werden muß.

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, sein Amendement zu formuliren.

Minister des Innern Eichmann: Von Seiten der Regierung würde gegen dies Amendement nicht das geringste einzuwenden sein, sie ist ganz damit einverstanden.

Schriftführer Geßler: Das Amendement lautet:

„Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeinde-Vorstand davon Kenntniß gegeben werden."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Das Amendement, welches sich eigentlich von selbst versteht, gehört nicht nach meinem Dafürhalten zum §. 66, welcher blos das Verhältniß der requirirenden Behörden zu der requirirten Macht feststellt. Es geht der Bürgerwehr gar nichts an, ob die requirirende Kreisbehörde die Requisition nach dem Magistrate oder der Gemeinde-Behörde mittheilt. Ich bin aus dem Grunde gegen das Amendement, weil es nicht hierher gehört.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich glaube nicht, daß der Fall leicht eintreten könnte, daß der Gemeinde-Vorstand nicht sogleich davon unterrichtet werde, wenn die Bürgerwehr seitens der Kreis-Behörde aufgeboten wird. Ich halte daher diese Bestimmung nicht für wesentlich, kann aber dagegen nichts erinnern, wenn dieselbe aufgenommen wird.

Vice-Präsident Waldeck: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst §. 66 vorzulesen und demnächst das Amendement.

Schriftführer Geßler:

„§. 66.

Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, nun den Zusatz des Allgeordn. Hüffer vorzulesen.

Schriftführer Geßler:

„Geht die Requisition von der Kreis-Behörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeinde-Vorstande davon Kenntniß gegeben werden."

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist ebenfalls angenommen.

Zwischen den §§. 66 und 67 hat der Abgeordnete Riedel die Einschaltung eines Paragraphen beantragt, auf welchen wir jetzt kommen würden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Zur Bestellung von Wachdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden."

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Riedel (niederbarnim. Kreises): Ich habe keine andere Absicht bei diesem Amendement gehabt, als das Institut der Bürgerwehr vereinbarer zu machen mit dem Gewerbsfleiße und dem Nahrungserwerbe des Bürgers. Es mag in Zeiten aufgeregter politischer Wünsche und Hoffnungen der Gewerbsmann seine Privat-Interessen eine Zeit lang aus den Augen lassen oder sie wenigstens den öffentlichen Interessen bereitwillig nachsetzen; solche Zeiten politischer Begeisterung werden für unsere Bürgerwehr aber nicht immerwährend sein. Sie sind vielmehr selten von langer Dauer, und es folgt solchen Zeiten erfahrungsmäßig ein Zeitraum, worin man, gleichsam um das Versäumte wieder nachzuholen, nur desto eifriger und ausschließlicher dem Gewerbsbetriebe sich zu widmen wünscht und unwillig jede Störung im Gewerbsbetriebe empfindet. Damit bricht dann zugleich sehr leicht jene politische Trägheit herein, womit überhaupt der Gewerbefleiß rücksichtlich der thätigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten das politische Leben der Völker immer bedroht.

Soll die Bürgerwehr vor der Gefahr bewahrt werden, einer solchen politischen Trägheit in Zukunft wieder zu erliegen, so ist vor Allem nöthig, daß die Bürgerwehrmänner gegen jede, nicht durch die Natur des Instituts als nothwendig begründete Störung ihres Gewerbefleißes gesetzlich gesichert werden. Sie müssen gesetzlich geschützt sein gegen den Mißbrauch, der in einem übertriebenen Aufgebote ihrer Arbeitskräfte für solche Leistungen liegen würde, welche herkömmlich dem Militair obliegen, und welche durch die Militair-Gewalt eben so gut und für die Freiheiten des Volkes eben so unschädlich verrichtet werden können, als durch die bewaffnete Bürgerschaft.

Auch das ökonomische Interesse der ganzen Nation fordert diese Rücksichtnahme auf den Gewerbefleiß; denn bei aller Gleichschätzung des Militairs mit der Bürgerwehr, werden wir doch nicht leugnen können, daß, national-ökonomisch betrachtet, der Arbeitstag eines Bürgerwehrmannes und der eines Soldaten sehr ungleich im Course stehen. Im stehenden Heere dient der Mann in einem Lebensalter, in welchem er noch kein eigenes Hauswesen besitzt, kein selbstständiges Gewerbe betreibt und die Ernährung Anderer noch nicht an seinem Erwerbe geknüpft ist. Dagegen ist der Bürgerwehrmann in der Regel zugleich Hausvater, Gewerbs-Unternehmer und Ernährer von Anderen.

Ich glaube daher, daß, wenn man es ernst mit der Erhaltung und Sicherstellung der wahren Wehrhaftigkeit des Volkes nimmt, man auch vorzügliches Gewicht darauf legen muß, diese Wehrhaftigkeit zu sichern vor den Gefahren, welche ihr drohen. Das wirksamste Schutzmittel gegen diese Gefahren finde ich aber darin, daß dem Bürgerwehrmanne die lebendige und willige Theilnahme, die er dem Institute widmet, nicht verleidet werde. Durch ein übertriebenes Aufgebot seiner Arbeitszeit und Arbeitskräfte für Zwecke, welche wesentlich dem Militair angehören. Ich meine hier den regelmäßigen Garnison- und Wacht-Dienst. Dagegen wünsche ich also einen gesetzlichen Schutz.

Ich will schon im voraus dem, was gegen meinen Vorschlag gesagt werden dürfte und gesprächsweise dagegen eingewandt ist, mit einigen Worten begegnen. Es könnte angeführt werden und ist mir gesagt worden, daß künftig die Gemeinde-Vorsteher ja aus freier Wahl der Gemeindeglieder hervorgehen würden, von der diesen Beamten überlassenen Requisition der Bürgerwehr kein Mißbrauch, keine Ueberspannung des Dienstes der Bürgerwehr zu besorgen und daher die von mir gewünschte Vorsicht unnöthig sei. Ich kann mich jedoch zu einer solchen Zuversicht, in Rücksicht auf unsere künftigen Kommunal-Behörden, um so weniger erheben, als schon Beispiele genug uns zeigen, daß selbst die freieste Wahl von Gemeinde-Beamten keinen Schutz darbietet gegen große Mißgriffe in der Auswahl tüchtiger Personen. Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag zur Annahme.

Vice-Präsident Waldeck: Da sich nicht weiter ein Redner gemeldet hat, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich kann der Ausführung des Kollegen Riedel nur beipflichten und bitte die hohe Versammlung, das Amendement desselben anzunehmen.

Abgeordn. von Kirchmann: Zu dem Amendement des Abgeordneten Riedel wollte ich als Schluß noch die Worte als Unteramendement beantragen:

Wohl aber dazu berechtigt mit Einwilligung der Gemeinde-Vertretung.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Riedel bezieht sich auf die unbedingte Freiheit, Wachtdienste zu leisten. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß in gewissen Fällen gerade ein solcher Dienst von hoher Wichtigkeit ist, namentlich für die Erhaltung der Freiheit und für den Schutz derselben. Deshalb, glaube ich, müsse der Bürgerwehr, wolle sie diesen Zweck vollständig erreichen, das Recht gesichert sein, gewisse Wachen für sich in Anspruch zu nehmen, und dieses Recht wollte ich durch das Amendement gern sichern, da, wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, es zweifelhaft wird, ob die Bürgerwehr zu solchem Wachtdienst berechtigt und befugt ist.

Vice-Präsident Waldeck: Es dürfte in Zukunft besser sein, das Amendement gleich schriftlich einzureichen.

(Der Abgeordnete von Kirchmann faßt sein Amendement schriftlich ab.)

Das Amendement Riedel lautet:

„Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden",

und das Unter-Amendement des Abgeordneten von Kirchmann lautet:

„wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindevertretung berechtigt."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt worden.

Abgeordn. Riedel (Kreis Nieder-Barnim): Das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann sehe ich nur als eine nähere Erklärung des von mir gestellten an, und wenn der Herr Abgeordnete sonst damit einverstanden ist, so vereinige ich beide, so daß es nur einer einzigen Abstimmung von Seiten der hohen Versammlung bedarf.

Abgeordn. von Kirchmann: Wenn meine Worte noch hinzukommen, so bin ich damit einverstanden.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß in stylistischer Beziehung hier eine Umänderung eintreten müßte. Es heißt das Amendement Riedel:

„Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden, wohl aber dazu mit Einwilligung der Gemeindevertretung berechtigt".

Abgeordn. von Kirchmann: Ich bitte, die Worte: „zu gleicher Zeit", hinter „Gemeindevertretung" in meinem Amendement einzuschalten.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Vielleicht würde es noch entsprechender gefunden werden, wenn es lautet:

„Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste ist die Bürgerwehr und zu gleicher Zeit mit Einwilligung der Gemeindevertretung berechtigt und nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter, öffentlicher Ordnung verbunden."

Stimme: Ich erlaube mir das Amendement, welches zuerst über das Riedelsche Amendement gestellt worden....

Vice-Präsident Waldeck: Zunächst würde über das Amendement Riedel, dann über den Zusatz des Abgeordneten Kirchmann abzustimmen sein. Ich glaube, daß die Theilung verlangt werden kann.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Es würde dadurch, daß bei der Frageſtellung das Amendement getheilt würde, ein Mißverständniß entstehen. Der Abgeordnete Riedel hat erklärt, daß er vollständig damit einverstanden sei, daß die Bürgerwehr, wenn sie will, und resp. unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung zu stellen, zum Wachtdienste berechtigt sei. Er hat nur, wie er eben angedeutet hat, sie von dieser Verpflichtung entbinden wollen, wenn es nöthig ist. Wenn nun über beide Vorschläge getrennt abgestimmt wird und das Amendement Kirchmann wird verworfen, so könnte es den Schein gewinnen, als wollte die Bürgerwehr nicht berechtigt sein, außer den Kriegszeiten Wachen zu beziehen, und dagegen muß ich mich verwahren.

Abgeordn. Plönnis: Ich glaube, wir können die Frage sehr wohl theilen, denn ich bin der Meinung, daß das zuletzt gestellte Amendement sich von selbst versteht. Ich will nicht überflüssige Sachen in die Gesetze aufgenommen sehen und werde aus diesem Grunde gegen das Amendement stimmen, bin aber der Ansicht, daß der Sinn des Gesetzes in durch Verwerfung des Amendements irgend zweifelhaft werden könne.

Abgeordn. Ludewig: Ich bitte, zuerst über die Berechtigung abstimmen zu lassen.

Abgeordn. Riedel (Kreis Niederbarnim): Aus dieser Verbindung meines Antrages mit dem von Kirchmannschen ziehe ich meinen Antrag zurück, und verlange ich, daß über mein Amendement besonders abgestimmt werde.

Vice-Präsident Waldeck: Es liegt mir das Amendement in keiner anderen Fassung vor, als derjenigen, welche die erste war, ich kann also auch keine andere, jetzt, da der Schluß der Debatte herbeigeführt ist, berücksichtigen, und glaube, daß zunächst über das Amendement und dann über den Zusatz abgestimmt werden muß. Ich will aber, da sich Widerspruch dagegen erhoben hat, die Versammlung darüber befragen. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Theilung der beiden Amendements stattfindet, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Riedel zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zur Bestellung von Wachdiensten und zu regelmäßigem Garnison-Dienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung, verbunden."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Es kommt nun der Zusatz des Herrn von Kirchmann.

Schriftführer von Daniels: Er lautet:

„Wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindevertretung berechtigt."

Vice-Präsident Waldeck: Die Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen nun zu §. 67.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 67 lautet:

§. 67.

Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungs-Vorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde, selbst eines anderen Kreises, hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

In dem ersten Alinea hat man die Worte des §. 65 des Regierungs-Entwurfs, welche lauten:

„oder des Regierungs-Bezirks"

ausgelassen.

In dem zweiten Alinea hat man hinter „benachbarten Gemeinde" hinzugefügt:

„Selbst eines anderen Kreises".

Die erste Abänderung beruht auf der Bestimmung des §. 65, wonach nur auf Requisition des Gemeindevorstehers, resp. der Kreisbehörde, die Bürgerwehr in Dienstthätigkeit gesetzt werden soll; die zweite darauf, daß man die Nachbarlichkeit nicht allein auf den Kreis hat beschränken wollen.

Vice-Präsident Waldeck: Es haben sich Redner nicht einschreiben lassen.

Abgeordn. Jung: Ich habe ein Amendement eingebracht.

Schriftführer von Daniels: Das Amendement lautet:

„Es soll statt „Verwaltungs-Vorstehers des Kreises" heißen: „Bezirks- und Kreisbehörden".

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Der Verwaltungs-Vorsteher des Kreises ist jedenfalls ein Beamter des Staats, also nach der jetzigen Organisation ist höchst wahrscheinlich damit der Landrath gemeint. Ich glaube, daß bei der Berathung der Gemeinde-Ordnung der Grundsatz angenommen werde, daß die Polizei aus den Händen der Landräthe in die Hände der Bezirks- und Gemeinde-Behörden wird gelegt werden. Wenn dieses aber ist, so glaube ich, werden Sie auch das andere Recht, das, die Bürgerwehr zu requiriren, in die Hände der Bezirks- und Kreis-Behörden legen. Darauf bezieht sich mein Amendement. Ich beziehe mich außerdem auf die Worte des Ministers: „die Gemeinde-Behörde weiß am besten, was Noth thut, um die Ordnung zu erhalten." Die Bezirks- und Kreis-Behörden werden aus der Gemeinde-Behörde hervorgehen, der Landrath aber nicht. Ich erkläre mich also auch nach dem Sinne des Herrn Ministers für mein Amendement und empfehle Ihnen dasselbe.

Minister des Innern Eichmann: Meines Erachtens muß der Grundsatz durchgehen, daß die Behörde, welche die Polizei ausübt, auch berechtigt ist, die Bürgerwehr zu requiriren. Für jetzt ist dies der Landrath. Wenn daran etwas geändert wird und anderen Kreisbehörden die Polizei beigelegt werden wird, so werden auch diese die Bürgerwehr requiriren können. Für jetzt würde ich wünschen, daß beibehalten wird, was die Central-Kommission vorgeschlagen hat.

Abgeordn. Baumstark: Ich wollte mir erlauben, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, zu §. 67 in dem letzten Alinea. Es könnte leicht eine Gefahr mit dieser Bestimmung und ihrer Ausführung verbunden sein bei Festungen. Insoweit nämlich in Festungen der Kommandant eigentlich vorzugsweise und allein die befehlende Macht in Händen hat, so glaube ich, wird es vollkommen unverfänglich und aber auch nothwendig sein, den Zusatz zum Paragraphen zu machen: auf Festungen findet dies keine Anwendung. Es könnte nämlich für einen Festungsplatz gar leicht von auswärts von einem Vorsteher einer Gemeinde, selbst eines anderen Kreises, eine Requisition erfolgen, welcher Folge geleistet werden müßte, wenn nicht in der Festung entschiedener Widerspruch geleistet werden könnte. Ich wollte mein kleines Amendement zur Berücksichtigung empfehlen, und

schlage vor, als Zusatz zu §. 67 zu sagen: „auf Festungen findet dies keine Anwendung."

Schriftführer Abgeordn. von Daniels: Zusatz zu §. 67 „auf Festungen findet dies keine Anwendung."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Da Niemand weiter das Wort verlangt, so frage ich den Berichterstatter, ob er noch etwas hinzuzufügen hat.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich finde allerdings das Bedenken des Abgeordneten Baumstark begründet, und würde mich auch für die Annahme dieses Zusatzes erklären.

Vice-Präsident Waldeck: Wir kommen zur Abstimmung. Der §. 67 besteht aus zwei Sätzen, die wohl jeder einzeln zur Abstimmung kommen. Es schließt sich dann als Zusatz das Amendement Baumstark an. Beim ersten Satz ist ein Amendement vom Abgeordn. Jung eingereicht. Es wird sich fragen, ob statt „Verwaltungs-Vorstand des Kreises" gesagt werden soll „Bezirks- und Kreis-Behörden." Ich denke, daß dies zuerst zur Frage kommen muß.

Wenn kein Widerspruch entsteht, so werde ich meine Fragen so stellen:

(Pause.)

Also zunächst die Frage:

Soll in §. 67 im ersten Satze statt „Verwaltungs-Vorsteher des Kreises" gesagt werden „Bezirks- und Kreis-Behörden?"

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Nach einer Pause.)

Das Büreau ist zweifelhaft. Ich bitte, daß die Herren stehen bleiben . . . . . .

(Unruhe.)

Eine Stimme: Das Resultat ist bereits verkündet. Wir hatten gestern einen ähnlichen Fall, und ich glaube, wir müssen eben so verfahren.

Vice-Präsident Waldeck: Es ist die Minorität.

Schriftführer Geßler: Der erste Satz des §. 67 lautet:

„Zum Dienst außerhalb der Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungs-Vorstehers des Kreises verpflichtet."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Er ist angenommen.

Es folgt nun der zweite Satz.

Schriftführer Geßler:

„Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde, selbst eines anderen Kreises, hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort Nachricht zu geben hat."

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Er ist angenommen.

Jetzt folgt der Zusatz nach dem Amendement des Abgeordneten Baumstark.

Schriftführer Geßler:

„Auf Festungen findet dieses keine Anwendung."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist verworfen.

Es wird hier ein passender Punkt sein, die heutige Sitzung zu schließen. Die nächste Sitzung wird Donnerstag früh 9 Uhr stattfinden. Die Tages-Ordnung ist noch nicht festgestellt worden, sobald dies erfolgt sein wird, wird sie den Abgeordneten mitgetheilt.

(Es erfolgt Mittheilung in Hinsicht der Abtheilungs-Sitzungen.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Einundsechzigste Sitzung

am 28. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Ministerielle Mittheilung über die jüngsten Unruhen in Köln. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Unterstützung der Weber in den Sudeten. — Interpellationen in Betreff der Veröffentlichung des Gesetzes wegen Abschaffung der Todesstrafe. — Erinnerung hinsichtlich des Gesetzes über unentgeltlichen Erlaß mehrerer Abgaben. — Antrag wegen Aufhebung der Weinsteuer. — Interpellationen in Betreff des Gesetzes über Beschränkung des freien Versammlungsrechts und des Waffenstillstandes mit Dänemark. — Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Tagesordnung

für den 28. September 1848.

I. Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehrgesetzes.

II. Den Vorrang vor dieser Tagesordnung beanspruchen:

a) Der Antrag der Abgeordneten Kruhl und Genossen. (S. Tagesordnung zum Bericht vom 25. September cr.)

b) Die Interpellation des Abgeordneten Töbe:

In der 37. Sitzung am 9. August ist von der hohen Versammlung folgendes Gesetz mit überwiegender Majorität angenommen worden:

§. 1.

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Für Verbrechen, rücksichtlich deren in den Gesetzen für den Fall eines Kriegs- oder Belagerungszustandes Todesstrafe vorgeschrieben ist, verbleibt es bei derselben. Sie fällt aber weg, wenn sie nicht noch vor Beendigung des Kriegs- oder Belagerungszustandes vollstreckt ist.

Unter welchen Umständen, mit welchen Formen und Wirkungen ein Belagerungszustand ausgesprochen werden darf, bleibt einem besonderen Gesetz überlassen.

§. 2.

An die Stelle der Todesstrafe tritt im Bezirk des rheinischen Appellations-Gerichtshofes die lebenswierige Zwangs-Arbeitsstrafe, in den übrigen Landestheilen lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 3.

Die Umwandlung schon erkannter Todesstrafen erfolgt durch die zuständigen Gerichte.

Ich frage nun das hohe Staats-Ministerium 1) ob dieses bereits vor 7 Wochen von der hohen Versammlung beschlossene Gesetz zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt worden? und 2) wenn dies geschehen, ob und aus welchen Gründen diese Bestätigung noch nicht erfolgt ist.

c) Die Interpellation des Abgeordneten Niemeyer:

Das Finanz-Ministerium hat es der thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Pflicht gemacht, bis zum 1. Oktober eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Bau einer Zweigbahn von Leipzig nach Weißenfels selbst übernehmen wolle oder nicht. Diese Anforderung ist auf Grund eines Vertrages gestellt, den die preußische Regierung mit der sächsischen am 6. März d. J. abgeschlossen hat, und eben deshalb gewinnt nicht blos die Vermuthung,

daß überhaupt über den Bau dieser Zweigbahn in der nächsten Zeit ein Beschluß gefaßt werden solle,

an Wahrscheinlichkeit, sondern es findet auch das Gerücht,

daß die sächsische Regierung den Bau einer solchen Zweigbahn zur Bedingung für die Ertheilung der Konzession zur jüterbogk-riesaer Bahn gemacht habe,

überall Glauben und beunruhigt die Gemüther, namentlich in der Provinz Sachsen. Mit Rücksicht hierauf erlaube ich mir, an den Herrn Finanz-Minister die Frage zu richten:

ob jener Vertrag wirklich eine Bestimmung enthält, welche die preußische Regierung nöthigt, die Konzession zum Bau einer Zweigbahn von Leipzig nach Weißenfels zu ertheilen, und

ob eventuell die Ertheilung der Konzession nicht wenigstens bis zur Vollendung der Hauptbahn hinausgeschoben werden kann.

d) Die Interpellation der Abgeordneten von Lisiecki und Temme:

Das hohe Staats-Ministerium wolle erklären, warum das bereits am 4. August von der National-Versammlung beschlossene Ge-

setz über Abschaffung der Todesstrafe noch nicht durch die Gesetz Sammlung publizirt worden, und bis wann diese Publication zu erwarten stehe.

e) Der Antrag der Abgeordneten Müller (Kreis Zell), D'Ester, Grebel, Boost, Neuenburg, Dahmen, Guittienne, Messerich, Müller (Sieg-Kreis), Schöne, Raffauf, Zweiffel:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß der Bericht der Kommission für die Finanzen und Steuern über den Antrag des Abgeordneten Borchardt und mehrerer Anderen, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer, spätestens binnen vierzehn Tagen zur Berathung komme.

Gründe:

In den ersten Tagen des Monats Oktober beginnt die Weinlese; sogleich nach Beendigung derselben muß der gewonnene Wein deklarirt und revidirt werden. Die Declarations- und Revisions-Kosten betragen mehrere Tausend Thaler, die erspart werden, wenn das Weinsteuer-Gesetz ohne Zögerung berathen und aufgehoben wird.

f) Interpellation des Abgeordneten Rees von Esenbeck über das Tumult-Gesetz (s. Tag. z. Bericht vom 22. September c.), neu angebracht für den Interpellanten durch den Abgeordneten Elsner.

g) Interpellation des Abgeordneten Robbertus an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

1) Hat Sr. Majestät Regierung Kunde von dem in öffentlichen Blättern mitgetheilten Rundschreiben des dänischen Ministeriums des Auswärtigen an die dänischen Gesandten im Auslande vom 17. September, betreffend die in dem Schreiben des preußischen Ministers Camphausen an den Reichs-Minister Heckscher vom 9. September und in dem §. 2 des Beschlusses der deutschen National-Versammlung vom 18. September bezeichneten Modificationen des Waffenstillstandes vom 26. August d. J., oder ist der Königlichen Regierung deshalb eine offizielle Mittheilung gemacht?
2) Ist die in diesem Rundschreiben enthaltene Behauptung, daß zwischen den den Waffenstillstand abschließenden Theilen von solchen Modificationen
„durchaus keine Rede gewesen sei, weder als Vorschlag von preußischer Seite noch als Einwilligung von dänischer Seite",
gegründet?
3) Was gedenkt Sr. Majestät Regierung in Beziehung auf jenes Rundschreiben und die seitdem dänischerseits zur Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein ernannte Immediat-Kommission zu thun, oder was ist bereits in dieser Beziehung von derselben gethan?
4) Ist Sr. Majestät Regierung geneigt, die den Waffenstillstand resp. dessen oben bezeichnete Modificationen betreffenden Aktenstücke auf das Büreau der hohen National-Versammlung niederzulegen?

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Phillips um 9½ Uhr begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, von Dönhoff und Kisker.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Parrisius verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Da keine Erinnerungen erhoben werden, so erkläre ich das Protokoll hiermit für angenommen.

(Minister Eichmann bittet ums Wort.)

Minister Eichmann: Meine Herren! Die beunruhigenden Nachrichten, die über den Zustand der Stadt Köln eingegangen sind, werden in der Versammlung Trauer verbreitet haben. Ich halte mich verpflichtet, diejenigen Nachrichten, welche ich theils in der Nacht, theils heute Morgen erhalten habe, wenn die hohe Versammlung sie anhören will, bekannt zu machen.

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

Darf ich den Herrn Präsidenten ersuchen, daß der Regierungs-Kommissarius Delius die Sache von der Tribüne vorliest.

Regierungs-Kommissarius Delius: Der Bericht aus Köln von dem Regierungs-Präsidenten von Wittgenstein vom 26sten d. M. lautet folgendermaßen:

Thatbestand

über die neuesten Ereignisse in Köln.

Am 24. September, Abends 7 Uhr, erhielt der Polizei-Direktor die Requisition des Ober-Prokurators, fünf Vorführungs-Befehle des Untersuchungs-Richters gegen

1) Schapper, Professor (sogenannt),
2) Moll, Präsident des Arbeiter-Vereins,
3) Wolff, Mit-Redacteur der Neuen Rheinischen Zeitung,
4) Wachter, Privatmann (und Hauptmann der 9. Compagnie der Bürgerwehr),
5) Dr. Becker, Landgerichts-Referendar,

zu exequiren.

Zu dem Ende verfügte derselbe, daß am folgenden Tage, Morgens nach 6 Uhr, zu gleicher Zeit die Verhaftung durch Gendarmen und Polizeisergeanten möglichst geräuschlos und mittelst Droschken vorgenommen werden sollte. Verhaftet wurden und blieben Dr. Becker und Schapper, während die ebenfalls verhafteten Wachter und Moll durch hinzugeeilte Personen, worunter sich ein Zugführer der Bürgerwehr, Namens Maus, befunden haben soll, auf der Straße wieder befreit wurden. Wolff wurde nicht aufgefunden. Der Polizei-Direktor sah sich, da die Aufregung in der Stadt sich von Stunde zu Stunde vermehrte, auch in der Bürgerwehr ohne Erlaubniß ihres Kommandanten Allarm geblasen wurde, veranlaßt, den Königlichen Ober-Bürgermeister, als den nach den noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem Polizei-Direktor koordinirten und in allen wichtigen Fällen zuzuziehenden städtischen Polizeibeamten, zu requiriren, eine von dem Polizei-Direktor bereits entworfene und gezeichnete Requisition an die Bürgerwehr mitzuzeichnen. Dieselbe lautet dahin,

daß die Bürgerwehr sich erklären möge, ob sie die Verhaftung des Moll unterstützen könne und wolle.

Der Ober-Bürgermeister versagte jedoch die Mitzeichnung, indem er seine gedachte polizeiliche Amtseigenschaft in Abrede stellte und schriftlich erklärte, daß er zum Einschreiten sich nicht befugt halte, jedoch den Gemeinderath zusammenrufen wolle. Nunmehr requirirte der Polizei-Direktor die Bürgerwehr ohne Mitzeichnung des Ober-Bürgermeisters; dieselbe sagte auch schriftlich zu, daß die erforderlichen Maßregeln getroffen seien und deren Ausführung nur angeordnet werden könne. Jetzt aber erschien ein Mauer-Anschlag, welcher eine Volks-Versammlung auf 1 Uhr unter freiem Himmel auf dem Alten-Markte konvozirte.

Der Polizei-Direktor verbot dieselbe sofort durch Maueranschläge mit Bezug auf §. 4 der Verordnung vom 6. April l. J. Hierauf erfolgte ein Angriff des Gebäudes der Polizei-Direction durch eine Menge, größtentheils jugendliche Personen.

Mit schweren Pflastersteinen wurden die Fenster des Parterres fast alle, jene des oberen Stockes zum Theil zertrümmert. Sodann requirirte er die Bürgerwehr zur Erklärung, ob sie die Volks-Versammlung verhindern und zu dem Ende die auch nach der Meinung des Militair-Kommandanten durchgreifende Maßregel, den Alten-Markt abzusperren und ein Soutien auf demselben aufzustellen, anordnen könne und wolle. Sie bejahte dies mittelst des anliegenden Schreibens. Bald zeigte sich jedoch, daß ihr die Kraft oder der Wille mangelte, dem Gesetze irgendwie Achtung zu verschaffen. Zunächst verweigerte sie einer Aufforderung des Polizei-Direktors, die Anheftung der anliegenden Proclamation des Kommandanten und Regierungs-Präsidenten zu schützen, durch das weiter anliegende Schreiben die Folgeleistung.

Sodann ging im Ansichte ihrer unter den Waffen stehenden Compagnieen die verbotene Volks-Versammlung auf dem Alten-Markte vor sich. Der Moll, zu dessen Wiederergreifung die Bürgerwehr requirirt worden war, hielt sogar mit anderen Demagogen von einer Tribüne Reden, und der Polizei-Kommissar von Grävenitz wurde thätlich, unter wahrscheinlicher Mitwirkung eines Theiles der Bürgerwehr, arg mißhandelt. Der Polizei-Direktor fragte nun bei dem Kommando derselben wiederholt an, ob sie sich noch im Stande fühle, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und in specie die Verhaftung des Moll unterstützen könne und wolle, widrigenfalls das Militair requirirt würde. Inmittelst ging die Volks-Versammlung auf dem Markte aus einander, und ihre Leiter machten bekannt, dieselbe habe wegen eines Formfehlers nicht abgehalten werden können und solle daher um 4 Uhr im Eiserschen Saale ihren Fortgang haben.

Die Antwort auf die der Bürgerwehr gestellte Frage wurde in der dafür ausdrücklich bestimmten Frist einer Stunde vergeblich erwartet, eine Konferenz der Civil- und Militair-Behörden mit dem Ober-Bürgermeister und mehreren Gemeinde-Verordneten in dieser Zeit blieb erfolglos, und jetzt erst requirirte der Polizei-Direktor den Militair-Kommandanten zu dem Zwecke, die Verhaftung des Moll vorzunehmen resp. die Vornahme zu unterstützen. Das Militair besetzte darauf die Hauptpunkte der Stadt, und nun endlich, kurz vor 7 Uhr, langte die Antwort der Bürgerwehr auf das Peremtorium des Polizei-Direktors, wie anliegend, verneinend ein. Ein Bataillon Infanterie begleitete die Beamten der gerichtlichen

Polizei nach der Wohnung des Moll, um dessen Verhaftung dort auszuführen, und durchsuchte dieselbe vergeblich. Gleichzeitig hatte man an mehreren Stellen der Stadt den Bau von Barrikaden begonnen, und an dem Hause des Regierungs-Präsidenten von Wittgenstein wurden Fensterscheiben eingeworfen; in der Columba-Kirche, in welche Aufrührer eingedrungen waren, ließen sie die Sturmglocke ertönen. Ein Eisenladen und ein Gewehrladen wurden geplündert und mit dem Barrikadenbau in dem von dem Militair nicht besetzten Theile der Stadt so emsig unter Herbeischaffung von Baumaterial, Wagen und Karren, so wie einer großen Anzahl auf den öffentlichen Plätzen niedergehauener Bäume, fortgefahren, daß in der Nacht ein großer Theil der Straßen mit denselben abgesperrt war. Auf vielen wehte die rothe Fahne. Die Gasröhren zur Straßenbeleuchtung hatte man theilweise abgeschnitten. Eine Barrikade am Wallraffs-Platz war von Wehrmännern der 9ten (Wachterschen) Compagnie gebaut und mit Waffen in der Hand geschützt. Mehrere Barrikaden wurden von dem Militair ohne Widerstand genommen, bei welcher Gelegenheit ein Soldat mit anderen auf einem zu leichten Bau stürzte, hierdurch sein Gewehr sich entlud und einen hinter der Barrikade stehenden betrunkenen Bürger am Arme, so wie einen Unteroffizier an der Hand, verwundete.

Die Ruhe in der Stadt trat gegen Mitternacht insoweit ein, daß die Truppen, welche sich mit bewunderungswürdiger Mäßigung und Ruhe benommen hatten, mit Hinterlassen einiger Compagnieen in die Kasernen zurückkehrten. Nach den Patrouillen der letzteren fielen während der Nacht mehrere Schüsse, ohne zu treffen. Auch wurde gegen Morgen der Küster des Domes mit Gewalt zur Herausgabe der Thurm-Schlüssel genöthigt und im Dome mit der schwersten Glocke Sturm geläutet, wobei jedoch drei Personen verhaftet, drei andere dagegen von zehn Bürgerwehrmännern unter Anführung eines dazu gehörigen Turners aus der Haft befreit worden sind.

Der Ober-Bürgermeister war um Mitternacht von dem Regierungs-Präsidenten amtlich ersucht worden, dafür zu sorgen, daß am Morgen die Barrikaden weggeräumt seien. Derselbe gab um 4 Uhr Morgens die Antwort, daß er hierzu nicht im Stande sei, es vielmehr dem Militair überlassen müsse. Dies bewirkte die Wegräumung auch von halb 6 bis gegen 10 Uhr, ihre Zahl belief sich auf 30 bis 40. Bei der Wegräumung mehrerer wurde das Militair mit Steinen geworfen und unter Anderen der Kommandant Oberst Engels getroffen.

So stand die Sache, als die heutigen Verhandlungen der Militair- und Civil-Behörden zu Protokoll genommen wurden, in deren Folge der Belagerungszustand erklärt wurde. (Unterschrift.)

Soll ich die Anlagen auch verlesen?

Staats-Minister Eichmann: Die Anlagen möchten die hohe Versammlung weniger interessiren als die Verordnungen, welche theils von dem Kommandanten, theils von dem Ober-Bürgermeister erlassen worden sind. Zunächst bemerke ich: Der Belagerungszustand ist in einer Konferenz beschlossen worden, welche von den Militair-Behörden, von den Regierungs- und städtischen Behörden, von dem Ober-Bürgermeister und den Beigeordneten abgehalten worden ist, und an welcher Theil genommen hat: der General-Prokurator und der Stellvertreter des Ober-Prokurators Hecker.

Regierungs-Kommissar Delius: Folgende Proclamation ist in Köln angeschlagen worden:

„Die Vorfälle des gestrigen Tages und der Nacht haben zur Genüge bewiesen, daß mit den gewöhnlichen Mitteln der gesetzliche Zustand der Stadt nicht aufrecht erhalten werden und Personen und Eigenthum nicht hinlänglich geschützt werden können.

Die Kommandantur sieht sich daher genöthigt, sowohl zur Sicherung der ihr anvertrauten Festung, als auch zum Schutze der Bürgerschaft, die Festung in Belagerungs-Zustand zu erklären.

Indem der Belagerungs-Zustand hiermit ausgesprochen ist, wird Folgendes verordnet:

1) Alle Vereine zu politischen und sozialen Zwecken sind aufgehoben;
2) alle Versammlungen von mehr als zwanzig Personen bei Tage und von zehn Personen des Abends und bei Nacht auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sind untersagt;
3) alle Wirthshäuser sind um zehn Uhr Abends geschlossen;
4) die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Functionen und werden in ihren zu treffenden Maßregeln aufs kräftigste unterstützt werden;
5) die Bürgerwehr ist vorbehaltlich ihrer Reorganisation aufgelöst. Die Waffen sind heute Nachmittags von zwei bis fünf Uhr
   von dem ersten und dritten Banner auf dem Appellhofe,
   von dem zweiten und vierten Banner auf dem Neumarkte,
   von dem fünften Banner am Waidmarkte
   an die zur Empfangnahme bestimmten Personen abzuliefern.
6) Wer in offenem und bewaffnetem Widerstande gegen die Maßregeln der gesetzlichen Behörden betroffen wird, soll vor ein Kriegsgericht gestellt werden.
7) Die „Neue Rheinische Zeitung“,
   die „Zeitung des Arbeiters-Vereins“,
   die „Neue Kölnische Zeitung“,
   „der Wächter am Rhein“

sind suspendirt.

Die gutgesinnte Bürgerschaft Kölns, welche es mit Gesetz und Ordnung redlich meint, wird ersucht, das Ihrige dazu beizutragen, daß bald der gesetzliche Zustand wieder eintreten könne, und würde es der Kommandantur leid thun, in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, zur Aufrechthaltung obiger Artikel zu den äußersten Mitteln schreiten zu müssen.

Köln, den 26. September 1848.

Die Kommandantur.

Kaiser, General-Major. Engels, Oberst.“

Eine andere Bekanntmachung, die an demselben Tage von dem Ober-Bürgermeister, den Beigeordneten und den Gemeinde-Verordneten der Stadt Köln erlassen ist, lautet folgendermaßen:

„1 Uhr. In diesem Augenblicke ergeht folgender Aufruf:

Mitbürger!

Die bedauerlichen Vorfälle des vergangenen Tages haben die Festungsbehörde veranlaßt, den Belagerungszustand über unsere Stadt auszusprechen.

Ueberall da, wo ein Belagerungszustand erklärt ist, darf nur das Militair im Besitze von Waffen sein.

Es ist somit die Nothwendigkeit eingetreten, daß die Bürger Kölns von ihrer Seite Alles beitragen, auf daß in keiner Weise die Ruhe der Stadt gestört und kein bedauerliches Unheil herbeigeführt werde.

Sobald die Festungsbehörde erkennt, daß der ruhige und gesetzliche Zustand wieder zurückgekehrt ist, wird auch der außerordentliche Zustand wieder aufgehoben und die Reorganisation der Bürgerwehr vorgenommen werden.

Darum rufen wir allen gutgesinnten Bürgern ernstlich zu, doch ja Alles aufzubieten, um in so ernster Zeit ihre Kinder, Lehrlinge, Gesellen und sonstigen Hausgenossen streng zu Hause zu halten und durch Beispiel und Ermahnung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen, damit die Strenge der Gesetze Niemand von ihnen treffe und recht bald der exceptionelle Zustand wieder aufhöre.

Köln, den 26. September 1848.

Ober-Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinde-Verordnete.“

Staats-Minister Eichmann: Ich spreche die Zuversicht aus, daß dieser Zustand nur die kürzeste Zeit dauern wird, wie es bereits von dem Ober-Bürgermeister und selbst von der Kommandantur angekündigt ist.

Abgeordn. D'Ester: Ich bitte ums Wort, um einen dringenden Antrag zu stellen.

Vice-Präsident Phillips: Dann bitte ich, mir denselben schriftlich zu überreichen.

(Während Abgeordneter D'Ester seinen Antrag niederschreibt, fährt der Vice-Präsident fort:)

Der Abgeordnete Herrmann ist um einen drei- bis vierwöchentlichen Urlaub eingekommen und hat um Einberufung seines Stellvertreters ersucht.

(Abgeordneter D'Ester überreicht seinen Antrag.)

Der Abgeordnete D'Ester stellt folgenden Antrag:

„daß die Verhandlungen sofort gedruckt werden mögen.“

Ich glaube, daß dem nichts entgegensteht.

Abgeordn. D'Ester: Es scheint mir nöthig, daß die Verhandlungen sofort gedruckt werden, damit die National-Versammlung im Stande ist, zu beurtheilen, ob Grund zu solchen, alle Freiheiten plötzlich suspendirenden Maßregeln vorhanden war. Ich bitte daher den Präsidenten, den Druck sofort zu veranlassen, damit die Versammlung im Stande ist, auch hier die Rechte des Volkes gegen Willkür zu wahren.

Vice-Präsident Phillips: Der Druck wird sofort veranlaßt werden. Es kommt ferner der Graf Reichenbach um einen achttägigen Urlaub ein; sodann zeigt der Abgeordn. Hambloch für den Kreis Siegen an, daß er sein Mandat mit dem 15. Oktober niederlegen will und daher eine Neuwahl zu veranlassen sei. Der Abgeordn. Groos für den Kreis Wittgenstein will ebenfalls mit dem 15ten k. M. sein Mandat niederlegen; es wird also auch hier die Neuwahl zu veranlassen sein. Wenn gegen die Urlaubsgesuche seitens der hohen Versammlung nichts zu erinnern sein sollte, so würde ich dieselben genehmigen und in dem betreffenden Falle den Stellvertreter einberufen.

Der Vorsitzende der Kommission für Kirchensachen zeigt an, daß die Fach-Kommission zur möglichst schleunigen Bewältigung ihrer Arbeiten der Vollzähligkeit bedürfe; da der Abgeordn. Fränkel aus der 3ten Abtheilung auf längere Zeit beurlaubt sei, so bittet er, daß in der 3ten Abtheilung eine interimistische Ergänzungswahl vorgenommen werde. Ich ersuche daher den Herrn Vorsitzenden dieser Abtheilung, die Wahl veranlassen zu wollen.

Ich wollte sodann bemerken, daß ich gestern mit dem Herrn

Präsidenten Grabow Rücksprache darüber genommen habe, wie es nun künftighin in Folge der Beschlüsse der Versammlung in geschäftlicher Beziehung zu halten sein werde. Der Herr Präsident Grabow ist bereits wieder so weit hergestellt, daß er einer Konferenz der Vice-Präsidenten und Dirigenten der Abtheilungen und Fach-Kommissionen beizuwohnen im Stande sein wird, er hat den Wunsch ausgedrückt, einer solchen beizuwohnen, und zwar morgen, am Freitag. Er wünscht dabei aber, daß nicht wie sonst dies des Abends geschehen möge, sondern mit Rücksicht auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand am Nachmittag. Ich erlaube mir daher die Bitte an die Herren Vice-Präsidenten, Dirigenten und Vorsitzenden der Abtheilungen und Fach-Kommissionen, daß sie die Güte haben, sich morgen Nachmittag um 3 Uhr hier einzufinden. Es ist die Stunde zwar etwas unbequem, da wir morgen Sitzung haben, indeß glaube ich, daß wir unserem verehrten Präsidenten diese Rücksicht wohl schuldig sind. Wir würden dann in dieser Konferenz das, was in geschäftlicher Beziehung zu thun ist, näher feststellen.

Zur Prioritäts-Kommission haben die Wahlen in den Abtheilungen stattgefunden. Die Anzeigen über diese Wahlen sind mir indeß erst von einigen Abtheilungen zugegangen.

Es sind gewählt, in der ersten Abtheilung:

die Herren Abgeordn. Waldeck und Hildenhagen,

in der zweiten:

die Herren Abgeordn. Hartmann und Jacoby,

in der dritten:

die Abgeordn. von Brünneck und Ostermann,

und in der vierten:

die Abgeordn. Anwandter und Landrath Hesse.

Ich würde bitten, daß, wenn sonst nichts im Wege steht, die Herren Dirigenten der übrigen Abtheilungen die Güte hätten, die Namen der Gewählten noch während der Sitzung mir anzuzeigen, und würde ich die Prioritäts-Kommission alsdann ersuchen, heute Abend um 7 Uhr zusammen zu treten und sich zu konstituiren, indem es dringend nöthig ist, daß die Prioritäts-Kommission sich möglichst bald konstituire und in Wirksamkeit trete.

Es ist bereits in der letzten Sitzung der Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno, wegen der Untersuchung gegen den Abgeordn. Piegsa, erwähnt worden. Da es sich nur darum handelt, ob die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission einfach beitrete oder nicht, so würde ich, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, diese Angelegenheit auf die morgende Tages-Ordnung bringen, und ich glaube, daß sie in der kürzesten Zeit wird erledigt werden können.

Es ist ein Schreiben des Staats-Ministeriums eingegangen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnus:

„In ihrer Sitzung vom 5ten d. M. hat die National-Versammlung beschlossen, die Petition d. d. Liegnitz den 5. August d. J. II. Nr. 9598, welche folgenden Antrag enthält:

„„Daß von Seiten des Staats den armen nothleidenden Webern in den Sudeten, vor Allen aber denjenigen des Eulengebirges, eine namhafte resp. wirksame Unterstützung sofort überwiesen werde;““

dem Staats-Ministerium zur schleunigen Berücksichtigung zu empfehlen.

Mit Bezug hierauf beehrt sich das Staats-Ministerium, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät mittelst Erlasses vom 20sten d. M. zur gewerblichen Aufhülfe der schlesischen Weber eine Summe von 100,000 Rthlr. extraordinair zu bewilligen geruht haben, wegen deren bestimmungsmäßiger Verwendung das Weitere veranlaßt werden wird.

Berlin, den 27. September 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Pfuel. Eichmann. von Bonin. von Dönhoff. Kisker.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten Ladenberg.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren.“

Abgeordn. Elsner: Es geht aus dem eben verlesenen Schreiben nicht hervor, ob diese 100,000 Rthlr. aus der Privat-Kasse des Königs oder aus Staatsmitteln hergegeben werden sollen. Wenn dies nicht der Fall ist, so wäre dem Antrage nicht genügt worden.

Abgeordn. Milde: Es ist nicht meine Absicht, eine Diskussion hervorrufen zu wollen, sondern ich wünsche nur, eine thatsächliche Bemerkung in Bezug auf das zu machen, was das geehrte Mitglied von Hirschberg gesagt hat. Nachdem der hier gefaßte Beschluß dem Königlichen Staats-Ministerium mitgetheilt worden war, hat dasselbe, um Associationen unter den Webern und Spinnern zu befördern, und namentlich durch deren Begünstigung die Arbeiter möglichst erwerbfähig zu machen, bei Sr. Majestät dem Könige darauf angetragen, die Summe von 100,000 Rthlrn. zu diesem Zwecke zu bewilligen. Es kann nicht die Rede davon sein, bei allgemeinen Landes-Angelegenheiten, daß eine solche Summe aus der Privat-Chatoulle des Königs bewilligt werde, sondern der Natur der Sache nach werden solche Ausgaben immer aus dem laufenden Extraordinarium zu entnehmen sein, wie dies auch in diesem Falle geschehen ist, und wozu es allerdings der Königlichen Zustimmung bedarf.

Abgeordn. Nees von Esenbeck (vom Platze): In dem stenographischen Bericht

(Ruf: Von der Tribüne!)

Es ist nur eine kurze Bemerkung, die sich füglich vom Platze aus thun läßt.....

(Ruf: Von der Tribüne, und: lauter!)

Der Redner betritt die Tribüne.

In dem stenographischen Bericht der Sitzung vom 25. September ist in meiner Interpellation an das Staats-Ministerium in der zweiten Spalte der Seite 1214, Zeile 37 von oben statt: „nicht erfolge“, zu lesen: „erfolge“. Es ist also blos durch ein Versehen ein „nicht“ da gesetzt, wo ich eigentlich wünschte, daß der Schutz gegen Verhaftungen erfolgen möge. Ich bitte also, dieses „nicht“ zu streichen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Berg: In den gestern ausgegebenen Drucksachen ist auch ein Amendement unter meinem Namen ausgegeben, zu dem Bericht der Central-Abtheilung über die Tumult-Akte. Ich habe ein ähnliches Amendement zu dem Regierungs-Entwurfe eingereicht, welches ich als ergänzend betrachtete zu mehreren anderen Amendements, namentlich wie sie in unserer Abtheilung gestellt worden. Es ist mir nicht eingefallen, das Gesetz zu amendiren, wie es aus der Central-Abtheilung hervorgegangen ist. Ich muß also erklären, daß ich nicht gesonnen bin, dies Amendement zu vertreten.

Vice-Präsident Phillips: Die Abgeordn. Kruhl, Hanisch, Peterek, Bumbke, Mrozik, Jander, Schön, Schiller, Kutzen, Devé und Tietze haben einen sehr dringenden Antrag gestellt, für welchen sie den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung beanspruchen.

Abgeordn. Kruhl: Es scheint doch nothwendig, daß der Bericht der Central-Abtheilung erst vorliege. Er ist unter der Presse, und deshalb werde ich für heute unseren Antrag zurückziehen, bis er in unseren Händen ist.

Vice-Präsident Phillips: Abgeordn. Töbe hat eine dringende Interpellation gestellt, welche den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung beansprucht. Ich ersuche denselben, seinen Antrag vorzulesen.

Abgeordn. Töbe: In der 37sten Sitzung am 9. August ist von der hohen Versammlung folgendes Gesetz mit überwiegender Majorität angenommen worden.

§. 1.

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Für Verbrechen, rücksichtlich deren in den Gesetzen für den Fall eines Kriegs- oder Belagerungszustandes Todesstrafe vorgeschrieben ist, verbleibt es bei derselben. Sie fällt aber weg, wenn sie nicht noch vor Beendigung des Kriegs- oder Belagerungszustandes vollstreckt ist.

Unter welchen Umständen, mit welchen Formen und Wirkungen ein Belagerungszustand ausgesprochen werden darf, bleibt einem besonderen Gesetz überlassen.

§. 2.

An die Stelle der Todesstrafe tritt im Bezirk des rheinischen Appellatione-Gerichtshofes die lebenswierige Zwangsarbeitsstrafe, in den übrigen Landestheilen lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 3.

Die Umwandlung schon erkannter Todesstrafen erfolgt durch die zuständigen Gerichte.

Ich frage nun das hohe Staatsministerium: 1) ob dieses bereits vor 7 Wochen von der hohen Versammlung beschlossene Gesetz zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt worden? und 2) wenn dies geschehen, ob und aus welchen Gründen diese Bestätigung noch nicht erfolgt ist?

Abgeordn. Temme: Ich erlaube mir die Bemerkung vom Platze: Der Abgeordnete von Lisiecki und ich haben über denselben Gegenstand eine Interpellation eingereicht, die nur hauptsächlich in einem Punkte weiter geht. Ich stelle daher anheim, ob dasselbe nicht mit dem Töbeschen zu vereinigen sei.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Herren Interpellanten überlassen, sich darüber mit einander zu verständigen. Zunächst erlaube ich mir die Frage:

Ob diese Interpellation unterstützt wird?

(Es geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß dieselbe den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Beschließt nun die hohe Versammlung: daß diese Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben solle?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Justiz-Minister um gefällige Auskunft: ob und wann er diese Interpellation beantworten will?

Staats-Minister Kisker: Ich bin bereit, sie sofort zu beantworten.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Töbe: Meine Herren! In der 34sten, 35sten und 36sten Sitzung ist das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe weitläufig debattirt worden, und diese Debatte schloß sich an an das, was seit mehreren Menschenaltern über diesen Punkt gesagt und geschrieben, was selbst auf dem Vereinigten Landtage im vorigen Jahre angestrebt, aber nicht erreicht worden ist. Der ersten konstituirenden Versammlung Preußens schien es vorbehalten, diese Frage nach jahrelangem fruchtlosen Abmühen endlich zum erwünschten Resultate zu führen. Am 4. August in der 35sten Sitzung sprach diese hohe Versammlung mit 291 gegen nur 37 Stimmen den Grundsatz aus: die Todesstrafe ist abgeschafft.

Ob dieses Resultat durch die damals von den meisten Rednern für diesen allgemeinen Grundsatz beigebrachten Gründe erzielt worden, möge dahingestellt bleiben. Es war viel und mit warmer Begeisterung dafür gesprochen worden, und was in des Menschen innerstem Gefühl und in seiner Ueberzeugung tief wurzelt, findet leicht ein beredtes Wort, und das weniger beredte wird durch die Macht der Wahrheit getragen und gehoben. Eines aber darf nicht übergangen werden, weil es in der Geschichte Preußens und in der Geschichte dieser National-Versammlung während ihrer ganzen Dauer als ein vereinzeltes Faktum dasteht. Das eingebrachte Gesetz fand an dem damaligen Herrn Justiz-Minister selbst seinen wärmsten Vertheidiger, und ich glaube, nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, es sei jene mit Enthusiasmus aufgenommene Rede des Herrn Justiz-Ministers das Beste gewesen, was die hohe Versammlung von dem abgetretenen Ministerium der That überhaupt je gehört, ich sage, gehört hat.

(Bravo! von der Linken.)

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich hier den Schluß aus jener Rede des Herrn Ministers wiederhole.

(Einige Stimmen: Nein!)

Ich muß bitten, meine Herren, daß sie gehört werde, es gehört zur Sache.

(Unterbrechung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte den, Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Töbe: Nachdem der Herr Minister das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe aus allen möglichen Gesichtspunkten beleuchtet und selbst die der augenblicklichen Ausführung dieses Gesetzes entgegenstehenden Haupt-Hindernisse als durchaus nicht durchgreifend bezeichnet hatte, schloß er also:

„Eine sehr mißliche Sache würde es aber sein, wenn sich heute die Meinung dahin aussprechen sollte, daß die Entscheidung über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe noch aufzuschieben sei. Es würde dadurch die größte Verlegenheit entstehen, wie man inzwischen bei Abfassung von Todes-Erkenntnissen verfahren solle. Jedenfalls würde man in der Zwischenzeit kein Todesurtheil vollstrecken dürfen. Diese Ungewißheit würde aber gerade bei einer solchen Strafe ein großer Uebelstand sein, und deshalb bin ich der Meinung, daß die Sache keinen Aufschub gestattet. Da die Frage einmal zur Erörterung gebracht worden ist, so muß sie auch entschieden werden. Man kann unmöglich verlangen, daß die Erkenntnisse immer abgefaßt, die Bestätigung aber bis zum Eintritt der neuen Strafgesetzgebung ausgesetzt werden solle. Wir würden dadurch den Verurtheilten eine Tortur bereiten, wie man sie in einem civilisirten Staate nicht verantworten kann. Denken Sie sich Jemanden, der zum Tode verurtheilt ist und nun noch ein halbes Jahr oder länger sitzen soll, ehe er zum Richtplatz hingeführt werden darf. Das ist eine härtere Strafe, als der Tod selbst. Es ist deshalb nicht möglich, die Frage zu vertagen und diese Angelegenheit hinauszuschieben. Dies sind die Gründe, meine Herren, aus denen ich sowohl die Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, als auch die sofortige Abschaffung derselben für nothwendig erachte.“

So, meine Herren, der Herr Minister. Also hat sich damals der Herr Minister nicht nur für die Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, sondern auch für die sofortige Abschaffung derselben aus Gründen des Rechts und der Menschlichkeit auf das allerentschiedenste erklärt; und wer in dieser hohen Versammlung, wer außerhalb derselben hätte nicht seinen Worten gern den vollsten Beifall gezollt? Wer von Allen hätte aber nicht mit der größten Zuversicht erwartet, daß derselbe Herr Minister alles Mögliche aufbieten würde, um seine Worte auch zur That werden zu lassen. Diese Erwartung ist indeß leider bis jetzt getäuscht worden. Die Verlegenheit, wie man sich inzwischen bei den abzufassenden Todeserkenntnissen zu verhalten habe, dauert fort. Die Tortur, welche dem zum Tode Verurtheilten dadurch bereitet wird, und welche nach dem eigenen Ausspruche des Herrn Ministers in einem civilisirten Staate nicht verantwortet werden kann, weil sie für den Verurtheilten härter ist, als der Tod selbst, besteht noch fort. Meine Herren! Ich weiß sehr wohl, daß es nicht in der Macht des Herrn Ministers steht, einem Gesetze die ihm fehlende Gesetzeskraft zu ertheilen. Ich weiß sehr wohl, daß er auch bei der redlichsten Bemühung dafür auf nicht leicht zu beseitigenden Widerspruch stoßen kann, aber es ist Sache für ein verantwortliches Ministerium, diejenigen Schritte zu thun, welche zur Erreichung dieser Bestätigung nöthig sind, und welche das Gesetz eines constitutionellen Staates vorschreibt, und davon, wie diese Schritte geschehen, der gesetzgebenden Versammlung Rechenschaft zu geben. In dem vorliegenden Falle aber war dies um so mehr zu erwarten, als der Minister selbst für die Dringlichkeit dieses Gesetzes ohne allen Vorbehalt und ohne jedes Bedenken sich ausgesprochen hatte. Meine Herren! Dieses und jedes andere von der Versammlung zum Beschluß erhobene Gesetz ist ihr wohlerworbenes Eigenthum und somit Eigenthum der Nation. Es geht in die Hände der Minister über, nicht, damit diese nach ihrem Belieben damit schalten und walten, als wäre es ein herrenloses Gut, sondern damit sie pflichtgemäß sorgen, ihm auch die nöthige Gesetzeskraft auszuwirken. Man wende nicht ein, daß diese hohe Versammlung füglich noch eine Zeit lang hätte warten können, es würde die Entscheidung schon von selbst erfolgt sein. Meine Herren! Spätere Gesetzes-Vorlagen sind seitdem berathen und beschlossen worden und haben die Bestätigung gefunden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß das Frühere dem Späteren vorgeht, besonders da, wo über die Dringlichkeit nur eine Stimme herrschte, wo es sich um Abschaffung einer unverantwortlichen Tortur, wo es sich um Gerechtigkeit, um Menschlichkeit, um Milde handelt.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Meine Herren! Sie werden mich aussprechen lassen, ich bin bald am Schluß, ich habe Ihre Geduld noch nicht ermüdet.

(Unruhe.)

Liegen aber gewichtige Gründe eines Aufschubes vor, so waren die verantwortlichen Minister verpflichtet, mit einer offenen Erklärung vorzutreten. Ich frage, warum haben sie dies nicht gethan, warum haben sie sieben Wochen lang beharrlich geschwiegen? Fürwahr, es scheint über die Beschlüsse vom 9. August eine eigenthümliche finstere Macht gewaltet zu haben, denn es war in derselben denkwürdigen Sitzung, wo noch vor Annahme des Stein-Schultzschen Antrages das Gesetz über Abschaffung der Todesstrafe in allen seinen einzelnen Theilen mit einer fast an Einstimmigkeit gränzenden Majorität angenommen wurde. Es hat also dieses Gesetz ein härteres Loos getroffen, als jenen nun endlich erledigten Stein-Schultzschen Antrag. Obschon das abgetretene Ministerium der That über diese unvollendete That beharrlich geschwiegen hat, so hat sich eine öffentliche Meinung, ein öffentliches Urtheil gebildet, und es hat in den öffentlichen Blättern ein gewisses Gerücht Platz gefunden. Das veranlaßt mich, am Schluß meiner Interpellation noch mit einigen Worten hierauf einzugehen.

(Unruhe.)

Man sagt, meine Herren, und das ist so gut als gewiß, dem Herrn Justiz-Minister habe die Fassung des Gesetzes nicht gefallen, und er habe daher Anstand genommen, es zur Bestätigung vorzulegen. Ich frage, meine Herren, wo hat sich das Gesetz bisher befunden? In dem Schreibpulte des Herrn Ministers? Sollte es da die bessere Fassung erlangen, oder wer hat sonst noch außer dieser hohen Versammlung das Recht, einem Gesetze eine andere und bessere Fassung zu geben?

War nicht vielmehr der Herr Minister verpflichtet, in diesem Falle die hohe Versammlung auf diesen etwaigen Uebelstand aufmerksam zu machen, wenn es ihm anders Ernst war, den civilisirten preußischen Staat von dem Vorwurfe einer unverantwortlichen Tortur zu befreien?

(Unruhe.)

Ich bitte, mich ausreden zu lassen.

Ich für meinen Theil, meine Herren, finde, daß dieses Gesetz durchaus so gefaßt sei, daß es füglich zur Erlangung der Bestätigung hätte vorgelegt werden können. Ich stelle an ein Gesetz keine andere Forderung, als daß es klar und unzweifelhaft ausspreche, was es will; und in dieser Beziehung finde ich an diesem Gesetze nicht das Mindeste zu bemängeln. Welche Grausamkeit, blos einer nicht ganz meisterhaften Gesetzes-Fassung wegen, sollen unglückliche, zum Tode Verurtheilte auch nur eine Stunde länger in der schrecklichsten Ungewißheit über ihr endliches Schicksal schweben! Ich, meine Herren, ziehe es vor, auf Grund eines schlecht gefaßten Gesetzes sofort,

als auf Grund eines gut gefaßten erst nach längerer Zeit von der peinlichsten Angst befreit zu werden. Endlich, meine Herren, ...

(Erneuerte Unruhe.)

Meine Herren, dadurch wird der Schluß nur verzögert.

(Einzelne Stimmen: Weiter sprechen!)

Endlich, meine Herren, ist durch die öffentlichen Zeitblätter das Gerücht verbreitet worden, daß dieses Gesetz auf dem Wege zu der zu erlangenden Gesetzeskraft auf ein religiöses Bedenken gestoßen sei; und weil dieses Gerücht weite Verbreitung gefunden hat, fühle ich mich berechtigt, es zu erwähnen und daran das unumwundene Geständniß zu knüpfen, daß ich nicht nur als Mensch, sondern als Theologe auch ein zu gewaltiges religiöses Bedenken habe, als daß ich jenes religiöse Bedenken für mehr als ein leeres Gerücht halten könnte. So viel steht fest, daß dieses Gesetz von der Majorität dieser Versammlung angenommen worden ist; es ist den Ministern zur weiteren Veranlassung übergeben worden; die hohe Versammlung hat das Recht, danach zu fragen, was aus diesem Gesetze geworden ist; und da das abgetretene Ministerium der That sich aus eigenem Antriebe nicht bewogen gefühlt hat, sich darüber in irgend einer Weise auszusprechen, so bleibt nichts Anderes übrig, als das gegenwärtige Staats-Ministerium zu fragen: ob dieses bereits vor sieben Wochen von der hohen Versammlung beschlossene Gesetz zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt worden? und, wenn dies geschehen, ob und aus welchen Gründen diese Bestätigung noch nicht erfolgt ist?

(Bravo zur Linken.)

Justiz-Minister Kisker: Ich habe auf diese Interpellation Folgendes zu erwiedern. Der Gesetz-Entwurf über Abschaffung der Todesstrafe hat die Confirmation der Krone zur Zeit noch nicht erhalten. Ich habe bei meinem Amtsantritt die Sache unerledigt vorgefunden. Bei einem vorläufigen Vortrage darüber ist insbesondere zur Sprache gekommen, daß es in dieser wichtigen, von allen Seiten zu erwägenden Angelegenheit nicht angemessen erscheine, dieselbe abgesondert und getrennt von dem, was in der deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand festgesetzt wird, zu erledigen, und daß daher abzuwarten, was die deutsche National-Versammlung darüber definitiv festsetzen wird. Das Staats-Ministerium muß sich deshalb die weitere Mittheilung an die hohe Versammlung zur Zeit noch vorbehalten.

Abgeordn. Töbe: Meine Herren! Ich kann mich mit der Erklärung des Herrn Ministers nicht zufrieden gestellt erklären. Ich halte für zweckdienlich und nöthig, daß der Antrag zur Debatte komme.

Vice-Präsident Phillips: Derselbe Antrag, nämlich die Diskussion über die Interpellation zu veranlassen, ist mir so eben vom Abgeordneten von Lisiecki überreicht. Ich frage:

„Findet der Antrag auf Diskussion über die Interpellation Unterstützung?"

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage weiter:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß die Debatte herbeigeführt werde?"

Ich bitte diejenigen, welche die Debatte wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Es hat der Abgeordnete Niemeyer eine schleunige Interpellatio eingereicht, für die er ebenfalls den Vorrang vor der Tagesordnung begehrt.

Abgeordn. Niemeyer: Ich habe durch die Güte des Herrn Finanzministers bereits die nöthige Auskunft erhalten und ziehe deshalb meine Interpellation, vorbehaltlich weiterer Anträge, für heute zurück.

Finanz-Minister von Bonin: Ich muß mir erlauben, auf einen Gegenstand wieder zurückzukommen, der heute in der zuerst in Anregung gekommenen Interpellation zur Sprache gebracht ist. Es geht nämlich so eben dem Staats-Ministerium eine Erwiederung des Präsidenten dieser hohen Versammlung auf ein Schreiben zu, welches das Staats-Ministerium unter dem 24sten d. M. bereits an den Herrn Präsidenten in Beziehung auf die sehr wünschenswerthe Erledigung des Gesetzes wegen unentgeltlichen Erlasses mehrerer Abgaben gerichtet hat. Das Staats-Ministerium hat, die große Dringlichkeit dieser Erledigung erkennend, unter dem 24. September, wie ich schon erwähnte, den Herrn Präsidenten dieser hohen Versammlung ersucht, die möglichste Beschleunigung für die Erledigung dieses Gesetzes eintreten zu lassen. So viel ich mich erinnere, ist von dem Schreiben des Staats-Ministeriums an den Herrn Präsidenten der hohen Versammlung keine Kenntniß gegeben worden. Die Erwiederung, die uns so eben zugeht, stellt jedoch die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit in Aussicht, und ich habe nicht unterlassen wollen, der hohen Versammlung davon Mittheilung zu machen, daß es ganz dem Wunsche und sogar dem dringenden Wunsche des Staats-Ministeriums entspricht, wenn dieser Gegenstand so bald als möglich seine endliche Erledigung findet.

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Mit Bezug auf diesen Gegenstand erlaube ich mir zu bemerken, daß ich Rücksprache mit dem Drucker genommen habe. Der Bericht, den die Central-Abtheilung erstattet hat, wird morgen höchst wahrscheinlich vertheilt werden. Wenn aus verschiedenen Anträgen über die möglichst schleunige Erledigung dieses Gesetz-Entwurfs nicht mit Unrecht entnommen werden kann, daß eine Verzögerung in der Berathung dieses Gesetzes eingetreten, so muß ich wiederholentlich darauf aufmerksam machen, daß die Central-Abtheilung während des Minister-Interregnums ihre Thätigkeit nicht hat beenden können. Es konnte die letzte Sitzung der Central-Abtheilung nicht abgehalten werden, weil das Ministerium nicht vorhanden, welchem Gelegenheit zur Beiwohnung dieser Sitzung gegeben werden mußte. Die letzte Sitzung ist aber am ersten Tage angesetzt und abgehalten, an welchem das neue Ministerium in dieser Versammlung erschienen ist, und sofort am folgenden Tage der Bericht in den Druck gegeben worden.

Vice-Präsident Phillips: Ich will mir die Bemerkung erlauben, daß ich auch über diesen Gegenstand Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten Grabow genommen, und es wird in der morgenden Konferenz das Weitere darüber festgesetzt werden. Wie bereits vorher erwähnt ist, ist von den Herren Abgeordneten Temme und von Lisiecki dieselbe Interpellation an das Justiz-Ministerium gestellt worden, wie von dem Abgeordneten Töbe; ich würde dieselbe für erledigt annehmen, wenn nicht von den Herren Interpellanten etwa Widerspruch erfolgt.

(Stimmen: Nein! Nein!)

Abgeordn. Temme: Nein! Ich halte meine Interpellation nicht für erledigt.

Vice-Präsident Phillips: So bitte ich, die Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Temme:

„Das hohe Staats-Ministerium wolle erklären, warum das bereits am 4. August von der National-Versammlung beschlossene Gesetz über Abschaffung der Todesstrafe noch nicht durch die Gesetz-Sammlung publizirt worden, und bis wann diese Publication zu erwarten stehe."

Der erste Theil dieser Interpellation ist allerdings durch die Antwort des Herren Justizministers auf die frühere Interpellation erledigt und wird zurückgezogen; der zweite Theil jedoch nicht.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Ob diese Interpellation unterstützt wird?

(Wird unterstützt.)

Wird es unterstützt, daß diese Interpellation vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

(Es wird auf namentliche Abstimmung angetragen.)

Eine Stimme (vom Platz): Wir sind in der Abstimmung begriffen, und es darf nach der Geschäfts-Ordnung jetzt nicht mehr auf namentliche Abstimmung angetragen werden.

Vice-Präsident Phillips: Das ist nicht der Fall. Wir waren erst bei der Unterstützungs-Frage. Es ist unterstützt worden, daß die Interpellation vor der heutigen Tages-Ordnung eingebracht werde. Ich frage jetzt:

Findet der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Jetzt kommen wir zur Hauptfrage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß die Interpellation vor der Tages-Ordnung eingebracht werde?

Diejenigen, welche dies wollen, haben bei dem namentlichen Aufruf mit Ja, und diejenigen, welche dies nicht wollen, mit Nein zu antworten.

(Der namentliche Aufruf beginnt mit dem Buchstaben S.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	von Auerswald I.
Arntz, Dr. jur.	
Appelt, Schullehrer.	
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Joh. Nik. Baur, Kaufmann.	Bauer, Landrath.
Bazynski, Probst.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Baumstark, Direktor.
Dr. Behnsch.	von Besser, Landrath.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
von Berg, Kaplan.	Bornemann, Minister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Blockhagen, Erzpriester.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Bunzel, Freigutsbesitzer.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Blöm, Advokat-Anwalt.	Bumbke, Kuratus.
Karl Boost, Dr. med.	Burckhardt, Ortsrichter.
Bormann, Senator.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brendel, Gastwirth.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Chrusch, Fleischer.
	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	Diesterweg, Justizrath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diethold, Bürgermeister.
	Duncker, Stadtrath.
	Dane, Dr.
	Dielitz, Professor.
	Dramburg, Mühlenmeister.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eichhorn, Professor.
Eichner, Gerichtsscholz.	Christian Eschmann.
Elsner, Doktor.	Endepols, Schul-Inspektor.
Nees von Esenbeck, Professor.	
D'Ester, Dr. med.	
Elkemann, Pfarrer.	
Friedrich, Gastwirth.	Feierabend, Bürgermeister.
	Fischer, Bürgermeister.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Funke, P. A., Dr. med.
	Feldhaus, Schullehrer.
	Flemming, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze.
	Friese, Dr. med. und Kreis-Physikus.
Gladbach, A.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath.
Gorzolka, Freibauer.	Gellern, Justizrath.
Grebel, Friedensrichter.	Gelshorn, Kaplan.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gottlieb, Rathmann.
	Groos, Geh. Regierungs-Rath.
	Grobbeck, Justizrath.
Hagen, Laurens.	Haase, Professor.
Hupka, Müllermeister.	Harkort, Kaufmann.
Hänell, Bauer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hamblock, Jakob, Kaufmann.
	Haugh, Landgerichts-Rath.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer.	Hanisch, Bauer.
Herrmann, Gärtner.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hesse, Landrath.	Harrassowitz, Kammerger.-Rath.
Hildenhagen, Pastor.	Hartmann, Justizrath.
Hiller, Buchbindermeister.	Haußmann, Ober-Kaplan.
Hammer, Justizrath.	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herhold, Rektor.	
Heyne, Bürgermeister.	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
	Hermann, Commis.
	Hesse, Geheimer Finanz-Rath.
	Hofer, Bauer.
	Huchzermeyer, Pastor.
	Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jander, Pastor.
Igel, Lehrer.	Jonas, Geh. Revisions-Rath.
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor.
Iwand, Müllermeister.	Jacobs, Dr.
Jacoby, Dr.	
Kaliski, Pfarrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Dr. Kämpf, Gymnasiallehrer.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kaul, Friedensrichter.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.	
von Kirchmann, Präsident.	Klemm, Schmied.
Klatte, Schulze.	Knauth, Dr. med.
Klingenberg, Dechant.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Landgerichts-Rath.	Konietzko, Kreis-Secretair.
Körfgen, Friedensrichter.	Kosch, Dr. med.
Krause, Erbscholtiseibesitzer.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Krause, Bürgermeister.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Kunt, Bürgermeister.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Klinkhammer, Referendar.	Kutzen, Bürgermeister.
Kyll, Advokat.	Küpfer, Legations-Rath.
	Köhler, Stadtrath.
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	Lübicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.	Loos, Justiz-Kommissarius.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.	Mätzke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Mildner, Bauer.	Milde, Minister.
Moldenhauer, Lehrer.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.	Mrozik, Pastor.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.	Müller, Orts-Vorsteher u. Kaufmann.
Messerich, Advokat.	Möwes, Kreisschulze.
Müller, Post-Expediteur.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mathäi, Bürgermeister.	
Mann, Assessor.	
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Nethe, Bürgermeister.
Nenstiel, Kaufmann.	Neubarth, Ortsrichter.
Nickel, Schulze.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
	Nettmann, Fabrik-Besitzer.
	Neubert, Amtmann.
Otto, Prediger.	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Assessor.	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pankow, Tagelöhner.	Pauckert, Apotheker.
Pape, Kandidat.	Peltzer, Friedensrichter.
Par, Professor.	Peterek, Schulze.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	Pieper, Fleischermeister.
Plath, Bürgermeister.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Pruß, Dekan.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	von Puttkammer, Landrath.
Palacz, Ackerwirth.	
Pinoff, Dr.	
Quandt, Oekonom.	
Reinicke, Brau-Eigner.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Repell, Brettschneider.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Reuter, Landrath.	Rehfeldt, Diakonus.
Richter, Dr., Kanonikus.	Rettig, Tischlermeister.
Rodbertus, Minister.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rötscher, Rentier.	
Raffauf, Gutsbesitzer.	Riebe, Bauer.
Reise, Gastwirth.	Riedel, Geh. Arch.-Rath u. Prof.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Riemann, Gutspächter.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Ritz, Regierungs-Rath.
	Röder, Rittergutsbesitzer.
	Rosanowski, Gutsbesitzer.
	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Richter, Kölmer.
	Rintelen, Geh. Ober-Tribuals-Rath.
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schell, Professor.	Schadebrod, Pastor.
Schmidt, Eigenkäthner.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schneider, Bürgermeister.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schön, Gerichtsmann.	
Schöne, Pastor.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Scholtisseck, Schulze.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scholz, Krämer.	

Für Ja haben gestimmt:

Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulz, Häusler.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlen-Besitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schmidt, Gutsbesitzer.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Töbe, Pastor.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Walbeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Schmidt, Rektor.
Schmidt, Amtmann.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schulze, Lehrer.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justiz-Rath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justiz-Rath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stephany, Tischler.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.
Stalling, Pastor.
Scheidt, Kaufmann.
Schröder, Eigenthümer.
Seger, Direktor.
Scheden, Oberförster.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vennewitz, Gerichts-Rath.

Wachsmuth, Stadtrichter
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffell, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungs-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. von Auerswald II. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Ballnuß, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Geh. Revisions-Rath. Bauerband, Professor. Berger, Mühlenmeister. Born, Geometer. Bucher, Assessor. Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer. Contzen, Regierungs-Assessor. Karl August Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Funke, Oekonom. Gierke, Minister. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Gräff, Landgerichts-Rath. Hellmann, Justizrath. Hansemann, Staats-Minister. Heisig, Pfarrer. Hofferichter, Kaufmann. Jansing, Oekonom. Keßler, Amtmann. Keferstein, Rektor, Pastor. Krackrügge, Kaufmann. Krüger, Kaufmann. Kutzner, Gerichtsscholz. Kühlwetter, Minister. Marczynowski, Domainen-Intendant. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. Quaßnigk, Brau-Krüger. Reichenbach, Graf. Reichensperger II., Landgerichts-Rath. Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. Seidel, Geh. Finanz-Rath. Stachelscheidt, Amtmann. Steimmig, Fabrikant. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Willerberg, Scholtisei-Besitzer. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

mit Ja haben gestimmt 156, mit Nein 188, und 58 haben gefehlt. Der Interpellation ist also nicht der Vorrang vor der Tagesordnung eingeräumt.

Abgeordn. Temme: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen und faktischen Bemerkung.

Nach dem eben mitgetheilten Resultat der Abstimmung erlauben wir, der Abgeordnete von Lisiecki und ich, uns folgenden dringenden Antrag vor der morgenden Tagesordnung anzukündigen:

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß sie mit der von dem Staats-Ministerium beabsichtigten Vertagung der Publication des Gesetzes über Abschaffung der Todesstrafe sich nicht einverstanden erkläre."

Ich werde diesen Antrag auf dem Büreau niederlegen.

Vice-Präsident Phillips: Es war das, was der geehrte Abgeordnete gesprochen hat, weder persönlich noch faktisch.

Abgeordn. Schultz: Meine Herren! Die Petitions-Kommission wird allmonatlich erneuert. Es scheint mir nun über allen Zweifel, daß auch die Prioritäts-Kommission allmonatlich erneuert werde. Da darüber die hohe Versammlung keinen Beschluß gefaßt hat, so bitte ich, daß darüber Beschluß gefaßt werde.

Vice-Präsident Phillips: Es haben die Abgeordneten Müller, D'Ester und Genossen einen dringenden Antrag gestellt, für den sie den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen. Ich ersuche den Abgeordneten Müller für den Kreis Zell, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Müller aus Zell: Die hohe Versammlung wolle beschließen:

„Daß der Bericht der Kommission für die Finanzen und Steuern über den Antrag des Abgeordneten Borchardt und mehrerer Anderen, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer, spätestens binnen vierzehn Tagen zur Berathung komme."

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

„Wird dieser Antrag unterstützt?" —

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich frage ferner:

„Findet es Unterstützung, daß dieser Antrag vor der Tagesordnung eingebracht werde?" —

(Wird ebenfalls ausreichend unterstützt.)

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung,

daß diesem Antrage der Vorrang vor der Tagesordnung gegeben werde? —

(Es erhebt sich die Majorität dafür.)

Die Frage ist bejaht.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordn. Müller, die Dringlichkeit seines Antrages zu motiviren.

Abgeordn. Müller (Zell): Meine Herren, die Dringlichkeit meines Antrages ist schon dadurch dargethan, daß die hohe Versammlung die Weinsteuerfrage mit Umgehung der Abtheilungen direkt der Fach-Kommission für Finanzen zur Begutachtung überwiesen hat, und sieht daher der Winzer seit Monaten mit höchster Spannung dem Tage entgegen, wo die Versammlung beschließen werde, daß diese Steuer, die für den Winzer so drückend und in ihrer Kontrolle so gehässig ist, endlich aufgehoben werde. Die Dringlichkeit dieser Steuerfrage geht aber noch um so mehr daraus hervor, daß jetzt bald die Weinlese beginnen wird, daß der Tag, der Zeitpunkt nahe ist, wo der Winzer den Herbst-Ertrag angeben muß, wo derselbe revidirt und besteuert, wo also die ganze gehässige Prozedur der Weinrevision vollzogen werden soll, und zwar vollzogen zu einer Zeit, wo noch nicht entschieden ist, ob ferner diese Steuer vom Winzer erhoben werden wird. Ich bitte daher die hohe Versammlung, daß sie meinen Antrag annehmen und beschließen möge, daß bald die Debatte darüber eröffnet werde.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung,

Ob sie aus den angeführten Dringlichkeits-Gründen beschließt, sofort auf die Diskussion einzugehen?

und diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Bevor ich die Diskussion eröffne, bemerke ich, daß der Abgeordnete Schneider zu meiner Rechten das Protokoll und der Abgeordnete Plönnis zu meiner Linken die Rednerliste führt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion.

(Ruf zur Abstimmung.)

Da Niemand sich um das Wort gemeldet hat, so ist der Schluß von selbst herbeigeführt.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der Bericht der Kommission für die Finanzen und Steuern über den Antrag des Abgeordneten Borchardt und mehrerer Anderen, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer, spätestens binnen vierzehn Tagen zur Berathung komme."

Diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist also angenommen.

Es ist ferner von dem Abgeordneten Nees von Esenbeck eine schleunige Interpellation eingereicht, für welche ebenfalls der Vorrang vor der Tagesordnung beansprucht wird.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Nees von Esenbeck, diese Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Nees von Esenbeck: Ich wiederhole die Interpellation, die ich bereits am Montage schon einmal vorgebracht habe:

„Das hohe Ministerium wolle erklären, ob es das von dem abgetretenen Ministerium eingebrachte Gesetz zur Beschränkung des freien Versammlungsrechts (Sitzung vom 22. und 24. August) bei der National-Versammlung zu vertreten gewillt sei?"

Vice-Präsident Phillips: Die Interpellation ist bereits unterstützt. Ich frage nun:

„Ob es unterstützt wird, daß dieselbe den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung erlange?"

(Die Unterstützung erfolgt.)

„Beschließt nun die hohe Versammlung, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?"

Diejenigen, die dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft, und ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben

145 Stimmen mit Ja,
169 „ „ Nein,

gestimmt.

Die Interpellation hat also nicht den Vorrang vor der Tagesordnung. Der Abgeordnete Rodbertus hat eine dringende Interpellation angemeldet, für die er ebenfalls den Vorrang vor der Tagesordnung begehrt. Ich ersuche, sie zu verlesen.

Abgeordn. Rodbertus: Ich ziehe meine Interpellation für heute zurück und bitte, sie auf die Tagesordnung für nächsten Dienstag zu setzen. Ich beabsichtige zu Montag einen Antrag, betreffend die schleswig-holsteinschen Angelegenheiten, einzubringen, der vielleicht diese Interpellation überflüssig macht. Zu gleicher Zeit habe ich auch die Bitte an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, uns diejenigen Aktenstücke, welche sich auf den Waffenstillstand beziehen, und die uns der Herr Minister-Präsident des vorigen Ministeriums in der Sitzung vom 5. September verheißen hat, mitzutheilen; Sie wissen, daß diese Aktenstücke allen Mitgliedern der deutschen National-Versammlung mitgetheilt sind.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zum Bürgerwehr-Gesetz. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Platz hier auf dem Büreau einzunehmen und den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

§. 68.

Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 67 im Schlußsatze angegebenen Falles der nachbarlichen Hülfe.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß hier die Worte zugesetzt sind: „mit Ausnahme des im §. 67 im Schlußsatz angegebenen Falles der nachbarlichen Hülfe" und zwar mit Rücksicht auf die von der Central-Kommission beantragte und erfolgte Abänderung, wonach die nachbarliche Hülfe auch auf die angränzenden Kreise ausgedehnt ist.

Vice-Präsident Jonas: Es ist zu diesem §. kein Amendement gestellt, und ich eröffne hiermit die Diskussion über denselben. Da sich kein Redner gemeldet hat, so schreiten wir zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Secretair, den §. nochmals zu verlesen.

(Die nochmalige Verlesung des §. 68 erfolgt.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen §. annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es hat der Abgeordnete Riedel ein Amendement eingebracht, wonach eine Bestimmung zwischen §. 68 und 69 einzuschalten wäre. Eben so bezieht sich darauf der von dem Abgeordneten Steinbeck eingebrachte Antrag auf Erlaß eines Gesetzes über die Verpflichtung des Staates, für die im Dienste des Vaterlandes Verwundeten oder Getödteten und deren Familien zu sorgen.

Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Frage:

Ob über diesen Vorschlag, der durch die Abtheilungen gegangen ist, die Central-Abtheilung bereits berathen hat und ob der Bericht darüber fertig ist.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Nein, das ist nicht geschehen. Die Central-Abtheilung hat sich damit nicht beschäftigt. So viel ich weiß, ist dieser Gesetz-Antrag auch nur in einzelnen Abtheilungen berathen worden.

Vice-Präsident Jonas: Da der Antrag zu den Abtheilungen verwiesen ist, die Abtheilungen entweder theilweise oder ganz darüber berathen haben, so bin ich der Meinung, daß die Versammlung darüber erst zur Berathung und Abstimmung wird schreiten können, wenn der Bericht der Central-Abtheilung erstattet sein wird. Ich erlaube mir daher den Vorschlag: daß die Berathung und Abstimmung über den Gesetz-Antrag des Herrn Riedel und über den Antrag des Dr. Steinbeck ausgesetzt werde, bis der Bericht der Central-Abtheilung eingeht.

Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. Riedel (für den Nieder-Barnimschen Kreis): Meine Herren! Ich bin mit diesem Vorschlag des Präsidiums nicht einverstanden. Ich finde keinen Grund, das von mir eingebrachte Amendement deshalb zurückzuziehen, weil von dem geehrten Abgeordneten Steinbeck der Vorschlag zu einem neuen Gesetz eingebracht worden ist. Beide Gesetzes-Vorschläge stehen in keiner innerlichen Verbindung miteinander. Bei dem von mir geforderten Zusatze zu dem Bürgerwehrgesetze habe ich nur die Absicht gehabt, der Bürgerwehr die Sicherheit zu verleihen, daß im Falle eines Unglücks, wodurch der Bürgerwehrmann beschädigt und erwerbsunfähig gemacht wird, ihm ein angemessener Unterhalt, und daß, im Fall der Bürgerwehrmann bei Verrichtung seines Dienstes getödtet wird, seinen Hinterbliebenen eine angemessene Pension gewährt werde. Dieser Verpflegungs-Anspruch, den ich für die Bürgerwehr fordere, steht in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Frage, ob in gewissen Fällen der Staat verpflichtet sei, diesen Anspruch zu befriedigen. Der Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck bezieht sich aber blos auf den letzteren Punkt. Er handelt von gewissen Fällen, in denen aus Staatsmitteln diese Entschädigung geleistet werden muß; er spricht aber nicht in der Allgemeinheit, worin ich es fordere, den Anspruch des Bürgerwehrmannes aus, im Falle der Beschädigung resp. Tödtung im Dienste für sich resp. seine Hinterbliebenen aus öffentlichen Mitteln Unterhalt zu fordern. Es würde daher dadurch, daß man dem Antrag des Abgeordneten Steinbeck Folge gebe und meinen Antrag nicht annähme, der Zweck, den ich erstrebe, in keiner Art erreicht werden.

Es würde dann dem Bürgerwehrmann überlassen bleiben, im Falle der Verwundung oder den Hinterbliebenen des Bürgerwehrmannes im Falle seines Todes, durch ein längeres Rechtsverfahren und durch alle Wechselfälle eines solchen Rechtsverfahrens denjenigen ausfindig zu machen, welcher zur Gewährung der Unterstützung rechtlich verpflichtet ist. Das würde die beruhigende Verheißung, die ich für den Bürgerwehrdienst fordere, in den meisten Fällen ganz illusorisch werden lassen. Es muß dem Bürgerwehrmann gegenüber vielmehr eine bestimmte Person zunächst verpflichtet sein, die nöthige Hülfe und Unterstützung sogleich zu leisten, und dieser Person muß es überlassen bleiben, den rechtlich näher Verpflichteten in der Folge ausfindig zu machen, und gegen diesen Regreß zu nehmen. Ich habe die Gemeinde als diejenige Person angenommen, die der Bürgerwehr gegenüber zunächst Garantie zu leisten hat. Denn das Bürgerwehr-Institut ist nach seinem vorherrschenden Charakter ein Gemeinde-Institut. Der Bürgerwehrmann erscheint im Dienste als Organ oder als Abgeordneter der Gemeinde. In ihrem Interesse leidet er, wenn er beschädigt oder getödtet wird. So muß ihm die Gemeinde auch zunächst die Sicherheit gewähren, daß durch einen Unglücksfall, der ihn in seinen Dienstverrichtungen trifft, seine Familie nicht in Elend und Noth versinke. Der Gemeinde bleibt es dann überlassen, wie sie weiter verfahren wolle gegen den Urheber der Störung der öffentlichen Ordnung, oder ob sie Anspruch auf Ersatz habe gegen die Kreis-Gemeinde, gegen die Bezirks-Gemeinde oder gegen den Staat. Ueber alle diese Punkte zu entscheiden, gehört nicht zum Bürgerwehr-Gesetz, das hängt mit allgemeinen Rechts-Grundsätzen über Ersatz-Verbindlichkeit bei verursachten Schäden an Personen und Sachen zusammen und mag dort geordnet und näher bestimmt werden, soweit es nicht schon bestimmt ist. Der Steinbeckschen Entwurf knüpft sich mehr, wie an mein Amendement oder an das Bürgerwehr-Gesetz, an den Gesetz-Entwurf an, der uns in den Abtheilungen vorgelegen hat, den Gesetz-Entwurf, welcher Kommunen in gewissen Fällen verpflichtet, die durch Störung der öffentlichen Ordnung entstandenen Schäden zu tragen. Derartige Bestimmungen können nicht zum Bürgerwehr-Gesetz gehören, während mein Vorschlag einen wesentlichen Theil des Bürgerwehr-Gesetzes bildet. Ich bitte daher, meinen Gesetzes-Vorschlag zu unterstützen und ihn zwischen den §§. 67 und 68 einschalten, ohne Rücksicht auf das, was in Veranlassung des Steinbeckschen Gesetzes-Vorschlages beschlossen werden wird.

Vice-Präsident Jonas: Da auf die von mir geäußerte Ansicht Widerspruch erhoben worden ist, so muß ich die hohe Versammlung fragen, inwieweit sie damit einverstanden ist oder nicht, ich für meine Person finde allerdings einen sehr nahen Zusammenhang in den Anträgen der Abgeordneten Steinbeck und Riedel.

Abgeordn. Riedel (Kreis Nieder-Barnim): Mein Vorschlag ist noch gar nicht vorgelesen.

Vice-Präsident Jonas: Ich werde also jetzt den Herrn Secretair ersuchen, den Antrag des Abgeordneten Riedel vorzulesen, und alsdann die Unterstützungsfrage stellen. Ich werde alsdann die Versammlung entscheiden lassen, ob sie sofort auf die Berathung eingehen oder zunächst den Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Steinbeck abwarten wolle.

Schriftführer Plönnis:

„Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstthätigkeit solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und, falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein, nach seinen Verhältnissen abzumessender, doch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert."

Vice-Präsident Jonas:

„Findet dieser Antrag Unterstützung?"

Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Riedel (Kreis Nieder-Barnim): Mein Amendement ist nicht richtig vorgelesen worden. Es ist in dem Druckexemplare, welches dem Herrn Secretair vorliegt, wahrscheinlich durch einen Druckfehler der Nachsatz weggelassen. Ich bitte um die Erlaubniß, es selbst in seiner Vollständigkeit verlesen zu dürfen.

„Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstthätigkeit solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und, falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, doch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete."

Vice-Präsident Jonas: Nachdem der Antrag Unterstützung gefunden hat, stelle ich die Frage:

„Ob die Versammlung sofort auf die Berathung dieses Antrags eingehen will, oder ob dieselbe zunächst den Bericht der Central-Abtheilung über den Steinbeckschen Antrag abwarten wolle?"

Abgeordn. Berends: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung. Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten, glaube ich, kann es nur darauf ankommen, ob der Amendementsteller sein Amendement zurückzuziehen sich veranlaßt findet. Zieht er dasselbe nicht zurück, so braucht nur die Unterstützung für dasselbe nachgesucht zu werden und dann hat die Versammlung sofort darüber zu beschließen.

Vice-Präsident Jonas: Es ist dies allerdings als ein Amendement gestellt worden. Es ist aber zu gleicher Zeit in einer Plenar-Versammlung beschlossen worden, daß der Steinbeckschе Antrag, als zum Bürgerwehrgesetz gehörig, in die Abtheilungen verwiesen werden soll, daß demnächst die Central-Abtheilung schleunig Bericht erstatten und der Antrag bei dem Bürgerwehrgesetz berathen werden solle. Ist dies der Fall, so charakterisirt sich der Antrag des Abgeordneten Steinbeck ebenfalls, der als ein integrirender Theil zum Bürgerwehrgesetz gehört und sich wesentlich nicht von dem Amendement des Abgeordneten Riedel unterscheidet. Wenn nun beide Amendements in näherer Verbindung stehen und über das Eine der Bericht der Central-Abtheilung zu erwarten ist, so glaube ich, daß die Frage, welche ich stellen wollte, ob diese Sache nicht ausgesetzt werden möge, bis der Bericht der Central-Abtheilung eingeht, vollkommen in der Ordnung war.

Abgeordn. Berends (vom Platze): Der Abgeordnete Steinbeck hat seinen Antrag meines Wissens als ein selbstständiges Gesetz eingebracht, und als ein solches ist er in die Abtheilungen verwiesen worden.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen nicht anders aus dieser Angelegenheit heraus, als wenn ich die Versammlung frage, ob dieser Antrag ausgesetzt werden soll oder nicht.

Diejenigen, welche dafür sind, daß die Berathung über das Amendement des Abgeordneten Riedel ausgesetzt werde, bis der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbeck eingeht, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir werden also zunächst auf die Berathung dieses Amendements eingehen.

Abgeordn. Riedel (Kreis Nieder-Barnim): Ich will nur wenige Worte zur Empfehlung des Antrages sagen, denn ich glaube, daß ein Antrag, der durch das Gefühl der Billigkeit so unterstützt wird, wie dieser, keiner Schutzrede bedarf. Es ist auf der einen Seite unzweifelhaft, daß, wer Leben und Gesundheit für das Gemeinwohl opfert, auch einen entschiedenen Anspruch an das Gemeinwesen hat, daß es ihm seine hülfreiche Hand dann darbiete, wenn die Arbeitsfähigkeit des Bürgerwehrmannes im Dienste für das Gemeinwesen unterlegen ist, oder wenn er gar das Leben in diesem Dienste eingebüßt hat.

Es liegt daher der öffentlichen Gerechtigkeit ohne Zweifel die Pflicht ob, einen solchen Billigkeitsanspruch in einen Rechtsanspruch zu verwandeln, und dies kann nur geschehen, wenn das Bürgerwehrgesetz die Verheißung giebt, es soll der Bürgerwehrmann, welcher in treuer Erfüllung seiner Pflicht eine Beschädigung erleidet, öffentliche Verpflegung erhalten: es sollen die Hinterbliebenen des Bürgerwehrmannes, der in dieser Diensterfüllung sein Leben eingebüßt hat, nicht in Noth verlassen bleiben. Auf der anderen Seite wird aber diese Verheißung auch erst den Bürgerwehrmann in den Stand setzen, sich wahrhaft muthig und bereitwillig dem Dienste hinzugeben. Man muß den Bürgerwehrmann von der Schwerkraft der Besorgniß befreien, daß er für sich selbst ein bedürftiges, sorgenvolles Alter zu erwarten habe, wenn er im Dienste der Bürgerwehr seine Gesundheit aufs Spiel setzt. Er muß nicht zu befürchten brauchen, es würden seine Hinterbliebenen verlassen sein, wenn er im Dienste das Leben verlöre. Mit diesen Gründen, glaube ich, wird mein Amendement genügend empfohlen sein, und füge ich daher nichts weiter hinzu.

Abgeordn. Wollheim: Gegen den ersten Theil des Amendements, welcher sich gedruckt in unseren Händen befindet, dürfte sich nichts einwenden lassen, desto mehr aber gegen den Nachsatz, welcher aus dem Manuskripte hervorgeht. Es ist in der vorigen Sitzung von der hohen Versammlung der Grundsatz angenommen worden, daß die Bürgerwehr auch blos von der Kreisbehörde, ohne Vermittelung der Kommunalbehörde, also zum Zweck der Regierung aufgeboten und verwendet werden könne, z. B. für entferntere Orte oder in Kriegszeiten. Wenn jetzt auch für solche Fälle den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt würde, die verwundeten Bürgerwehrmänner zu pensioniren oder für deren Wittwen und Waisen zu sorgen, so geräth man offenbar in einen Widerspruch. Es ist den Gemeinden in Beziehung auf das Bürgerwehrgesetz schon so viel Verpflichtung auferlegt, daß man allenfalls es nur billigen könnte, für ihre Belastung da das Wort zu nehmen, wo die Verwendung ihrer Wehrmannschaften in ihrem eigenen Interesse geschah. Ich halte es aber für Unrecht, daß die Last auch dann auf die Gemeinde gewälzt werden soll, wenn die Bürgerwehr im Dienste der Kreisbehörde verwendet worden ist. Daher muß ich mich gegen den letzten Satz des Amendements erklären.

Abgeordn. Plönnis: Es ist meines Erachtens eine irrige Auffassung des Redners, welcher vor mir gesprochen, wenn er annimmt, als sei durch die Abstimmung in letzter Sitzung der Satz aufgestellt, daß die Bürgerwehr ihrer Organisation nach zu Regierungszwecken verwendet werden könnte. Er wird hierzu veranlaßt, weil festgesetzt ist, daß solche auf unmittelbare Verfügung der Kreisbehörde in Thätigkeit gesetzt werden könne. Aber bei der Motivirung des Gesetzvorschlages haben wir bereits gehört, daß hiermit ein Weiteres nicht beabsichtigt werde, als das Recht der vorgesetzten Instanz, da, wo die unmittelbare Behörde ihre Schuldigkeit nicht thut, verbessernd einzugreifen, nicht zu Zwecken der Regierungsgewalt, sondern zu Zwecken der Gemeindevertretung. Die Kreis- und Bezirksordnung wird natürlich so zu fassen sein, daß, wenn durch die Gemeindeverfassung den oberen Gemeinde-Behörden zur Pflicht gemacht wird, auch Regierungsinteressen zu vertreten, diese verschiedenen Branchen ihres Geschäfts auseinandergehalten und getrennt werden. Nach dem Beschlusse, welcher gefaßt worden, kann die Kreis-Behörde als solche über die Bürgerwehr nicht zu Gunsten der Regierung, sondern nur zu Gunsten des Kreises, als der größeren Gemeinde, verfügen. Ich glaube deshalb, daß der Einwand, welcher vorgebracht wurde, nicht begründet ist. Meines Erachtens ist es durchaus nothwendig, daß derjenige, welcher, vermöge der Hingebung, die er an die Sache des öffentlichen Friedens bewährt hat, nicht zu Prozessen und Weitläufigkeiten, welche seine Kräfte in der Regel übersteigen werden, verwiesen wird. Er muß wissen, an wen er sich zu halten hat, und dieses kann Niemand anders, als die Gemeinde sein. Ich bin daher der Meinung, daß das Amendement des Abgeordneten Riedel unbedenklich angenommen werden kann.

(Ruf nach Schluß!)

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn die ganze Diskussion über diesen Gegenstand so lange ausgesetzt worden wäre, bis er im Zusammenhange mit den anderen Vorschlägen bei diesen Punkten hätte können erwogen werden. Jedenfalls ist der letzte Satz des Riedelschen Amendements im höchsten Grade bedenklich, und ich muß mich daher dagegen aussprechen. Was die Verpflichtung der Gemeinden anbetrifft; so ist diese gesetzlich festzustellen und hier nicht weiter zu erwähnen. Dagegen müssen wir ins Auge fassen, daß selbst nach dem vorher diskutirten §. 68 der Dienst der Bürgerwehr auch außerhalb der Gemeinde gefordert werden kann zur nachbarlichen Unterstützung. Wenn

nun die Gemeinden ihre Bürgerwehrmänner hinschicken, um einen ganzen Kreis zu unterstützen und der Nachbarschaft Hülfe zu leisten, bei dieser Gelegenheit aber viele ihrer Bürgerwehrmänner bleiben, so frage ich, wie soll eine Gemeinde dazu kommen, aus ihrer Mitte für die Bürgerwehrmänner aufzukommen, da sie für den ganzen Kreis gehandelt haben, und also auch erst das Verhältniß der Verpflichtung des Kreises festgestellt werden muß. Deshalb wird unter allen Umständen der letzte Nachsatz des Riedelschen Amendements wegbleiben müssen, und zwar wegen der vorgängig nöthigen Erörterung, wie das Verhältniß der Gemeinden zum Kreise, zum Bezirke, zum Staate hinsichtlich der Verpflichtung hinzustellen sei. Daß solche Verpflichtung existirt, ist bereits ausgesprochen, und darüber auch kein Zweifel. Es kommt nur darauf an, das Verhältniß näher zu bestimmen, zum Kreise, zum Bezirke und zum Staate!

Abgeordn. Riedel (Kreis Nieder-Barnim): Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die beiden vorigen Herren Redner, die geehrten Abgeordneten Wollheim und Weichsel, mich mißverstanden haben, und daß sich ihre Einwürfe lediglich auf dies Mißverständniß gründen. Ich habe in meinem Amendement nicht ausgesprochen, daß auch in dem Falle, wenn die Kreis-Gemeinde, die Bezirks-Gemeinde oder der Staat, oder auch irgend eine Privat-Person, rechtlich verpflichtet wäre zum Ersatze der an Personen und Sachen entstandenen Schäden, daß dennoch die Orts-Gemeinde diese bezahlen solle. Ich habe nur der Bürgerwehr eine bestimmte Person als Verpflichtete gegenüber gestellt, wie dies der Abgeordnete Plönnis auch schon richtig bemerkt hat, eine Person, woran der Bürgerwehrmann sich halten könne, gleichsam als an seinen Gewährsmann: denn diese Sicherheit ist nothwendig. Im Uebrigen bleibt es der Orts-Gemeinde überlassen, ihren Regreß zu nehmen gegen den rechtlich näher Verpflichteten, wenn es einen solchen giebt. Die Worte meines Amendements lauten ausdrücklich: „Die Gemeinde hat den Unterhalt zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den rechtlich näher Verpflichteten."

Vice-Präsident Jonas: Es hat sich kein Redner mehr gemeldet; aber es ist ein Unter-Amendement von dem Abgeordneten Wollheim eingegangen. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die Gemeinde oder der Kreis, je nachdem die Behörde der ersteren oder des letzteren die Requisition erlassen, ist zunächst verpflichtet, diesen Unterhalt zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an den rechtlich näher Verpflichteten."

Vice-Präsident Jonas:

Wird dieses Unter-Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Wir kommen demnächst zur Abstimmung.

Abgeordn. Wollheim: Ich glaube, daß wir mit diesem Amendement allen Theilen gerecht werden. Wir wissen, daß, wenn die Gemeinde Regreß zu ergreifen hat, es damit oft eine üble Bewandtniß habe, der Schuldige ist häufig nicht zu ermitteln und die Schelle bliebe auf der Gemeinde haften. Es würde dann die Verpflichtung, für den zu Unterhaltenden zu sorgen, ihr obliegen. Eben so bei der Kreisbehörde. Requirirt also die Kreisbehörde die Bürgerwehr, so hat der Kreis zu sorgen, requirirt die Gemeinde, so hat sie selbst zu sorgen. Ich glaube, das ist einfach und gerecht, es läßt sich dagegen nichts sagen.

Vice-Präsident Jonas: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Es wird sich in der hohen Versammlung wohl kein Widerspruch dagegen erheben, wenn dem Bürgerwehrmanne zur Erleichterung seiner schweren Dienstpflicht ein Anspruch auf Entschädigung für die Fälle eingeräumt wird, in denen er durch den Dienst beschädigt worden oder gar das Leben einbüßt. Darüber werden Sie wohl einverstanden sein. Es kommt nur darauf an, den Unterschied zwischen dem Amendement des Abgeordn. Riedel und dem Antrage des Abgeordn. Steinbeck näher ins Auge zu fassen. Beide unterscheiden sich allein dadurch, daß der Abgeordn. Riedel den Grundsatz der Entschädigung im Allgemeinen hinstellt, während der Abgeordn. Steinbeck ihn spezialisirt. Sollte sich das Bedürfniß künftig herausstellen, diesen allgemeinen Grundsatz des Abgeordn. Riedel zu spezialisiren, so kann man dies der künftigen Gesetzgebung überlassen. Ich erkläre mich dafür, daß das Amendement des Abgeordn. Riedel angenommen werde. Ich würde übrigens noch weiter gehen und würde den Bürgerwehrmännern der Kavallerie, so wie den Herren Offizieren, welche zur Haltung von Pferden berechtigt sind, und denen, welche Pferde zur Artillerie gestellen, auch einen Anspruch auf Entschädigung gewähren, wenn ihre Pferde im Dienste beschädigt werden oder umkommen; indessen dürfte sich dieser Punkt durch den Gesetz-Entwurf über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Unruhen und öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens erledigen, und ich mache daher in dieser Beziehung hier weiter keine Anträge. Das Bedenken des Abgeordn. Wollheim ist, glaube ich, durch das, was die Abgeordn. Riedel und Plönnis angeführt haben, vollständig beseitigt.

Vice-Präsident Jonas: Der Antrag des Herrn Riedel enthält zwei Hauptsätze. Der erste ist nicht angegriffen worden, der zweite ist bekämpft, und es ist ein Unter-Amendement gestellt. Ich werde daher zunächst über den ersten Satz abstimmen lassen, in Bezug auf den zweiten Satz zuerst über das Unter-Amendement des Abgeordneten Wollheim und demnächst über den Antrag des Abgeordneten Riedel, wie er ihn gestellt hat. Insofern sich gegen diese Fragestellung kein Widerspruch erhebt, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, den ersten Satz vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider: Er lautet:

„Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstthätigkeit solche Beschädigung, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbs-Beschäftigung ganz oder theilweise unfähig macht, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm und, falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, doch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert."

Vice-Präsident Jonas: Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrag einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die bedeutende Majorität.

Ich ersuche den Schriftführer, das Amendement Wollheim zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider: Das Amendement lautet:

„Die Gemeinde oder der Kreis, je nachdem die Behörde der ersteren oder des letzteren die Requisition erlassen, ist zunächst verpflichtet, diesen Unterhalt zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an den rechtlich näher Verpflichteten."

Vice-Präsident Jonas: Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Minorität.

Es kommt nun zur Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Riedel.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Majorität.

Abgeordn. Hartmann: Ich glaube, daß es, ohne der gründlichen Berathung zu nahe zu treten, zur Beschleunigung der Sache dienen wird, wenn die §§. 69, 70, 71, 72 und 73 gleichzeitig zur Debatte gestellt werden. Meines Wissens sind keine Amendements dazu eingereicht.

Vice-Präsident Jonas: Ich bemerke, daß zu §. 71 ein Amendement gestellt ist.

Wir können aber wohl §§. 69 und 70 zusammenfassen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 69, welcher wörtlich aus dem ersten Entwurf entnommen ist, lautet:

„Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölfmal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks, stattfinden."

Der §. 70, welcher ebenfalls wörtlich aus dem ersten Entwurf entnommen ist, lautet:

„Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens viermal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich eröffne die Diskussion über diese Paragraphen.

(Pause.)

Da sich kein Redner gemeldet hat, so kommen wir demnächst zur Abstimmung. Ich darf die Paragraphen wohl nicht mehr verlesen lassen?

(Ruf: Nein! Nein!)

Ich ersuche diejenigen, welche die beiden Paragraphen in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 71 lautet:

„Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement

bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Es ist von der Central-Abtheilung hinter dem Worte „Majore" hinzugefügt worden „und Hauptleute" und statt „Bezirksvertretung" „Kreisvertretung" gesagt. Ersteres ist für zweckmäßig erachtet worden und Letzteres ergiebt sich aus §. 65.

Vice-Präsident Jonas: Es ist zu §. 71 ein Amendement vom Abgeordneten Jung gestellt. Es lautet dahin, statt „Kreisvertretung" zu sagen „der gesammten Bürgergemeinde".

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ist unterstützt.

Ich eröffne nun die Diskussion.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich mache zunächst aufmerksam, daß sich ein Irrthum eingeschlichen hat in meinem Amendement. Es muß heißen: „Bürgerwehr des Kreises." Die Kreis-Vertretung hat schon bei den Vertrauensmännern der Bürgerwehr Anstand gefunden, welche ein Gutachten zu dem Gesetz gegeben haben. Diese haben vorgeschlagen: der Verwaltungs-Ausschuß solle die Genehmigung geben, weil er näher mit der Bürgerwehr zusammenhängt als die Kreisvertretung. Ich gehe noch weiter, ich möchte es der Bürgerwehr des Kreises vorbehalten wissen. Wir leben in der Zeit der Selbstgesetzgebung, und ich sehe nicht ein, warum nicht die Bürgerwehr des Kreises in letzter Instanz entscheiden solle.

Vice-Präsident Jonas: Meiner Meinung nach wird das Amendement dadurch wesentlich verändert, und ich muß eine neue Unterstützung darüber einholen. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche wollen, daß gesagt werde:

„der Gesammt-Bürgerwehr des Kreises"

sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch dieses Amendement ist unterstützt.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich halte die Aenderung dieses Amendements nach der Geschäfts-Ordnung nicht für zulässig. Es ist ein anderes Amendement gestellt, als gedruckt vorliegt. Im gedruckten heißt es: statt „Kreisvertretung" zu setzen: „der gesammten Bürgerwehr der Gemeinde". Hiernach will der Antragsteller, daß in den Gemeinden die einzelnen Bürgerwehrmänner das Reglement feststellen, jetzt aber im ganzen Kreise; dies ist etwas himmelweit von einander Verschiedenes. Wir haben Präzedenzfälle, wo wir angenommen haben, daß ein Amendement, welches von der Tribüne anders verlesen worden ist, als es gedruckt war, als nicht zulässig verworfen worden ist.

(Unruhe.)

Allerdings, meine Herren; wenn ich den stenographischen Bericht bei der Hand hätte, würde ich es nachweisen können; mein Gedächtniß verläßt mich in der Regel nicht. Wir haben jetzt ein anderes Amendement, als früher gestellt wurde, und dieses muß den gewöhnlichen Gang gehen, es muß gedruckt vorgelegt werden, ehe wir darüber berathen können. Uebrigens finde ich dieses Amendement in der einen wie in der anderen Gestalt nicht haltbar. Es soll nach dem letzten Amendement die Bürgerwehr des ganzen Kreises darüber berathen, wie das Dienstreglement festzustellen wäre. Meine Herren! Denken Sie sich die Schwierigkeiten, welche dabei entstehen. Sie wollen die Bürgerwehrmänner eines ganzen Kreises zur Berathung versammeln. Sie werden gesehen haben, mit welchen Schwierigkeiten es verknüpft ist, wenn zu einer Wahl, wo doch keine Diskussion stattfindet, eine große Menge Menschen versammelt wird. Nun wollen Sie 10,000 Menschen versammeln, welche diskutiren sollen. Dies ist eine Unmöglichkeit und bis jetzt in keinem Staate vorgekommen, selbst nicht in Republiken. Selbst in den kleineren Schweizer-Republiken, Uri, Schwyz, wo jeder freie Schweizermann über die Verfassung und Landes-Angelegenheit diskutirt, finden Sie dies nicht; denn die Zahl ist viel geringer als die Zahl der Bürgerwehrmänner eines Kreises, welche wenigstens 10,000, vielleicht aber 30,000 beträgt. Dies ist daher eine faktische Unmöglichkeit. Ich trage darauf an, daß wegen dieser faktischen Unmöglichkeit, und weil das Dienstreglement am Ende nur von Leuten, die sich um dergleichen Angelegenheiten gekümmert haben, ordentlich berathen werden kann, — daß Sie aus diesen Gründen den Antrag des Abgeordneten Jung verwerfen.

Abgeordn. Gladbach: In der Sitzung vom 25sten d. M. ist eine Abänderung des Geschäfts-Reglements vorgenommen worden, welche dahin lautet:

> „Ueber Anträge und Amendements, welche der Versammlung nicht gedruckt vorliegen, muß, sofern dieselben angenommen werden, in der nächsten Sitzung, nachdem deren Druck und Vertheilung erfolgt, nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden."

Es ergiebt sich daraus, daß das Amendement des Abgeordn. Jung wohl hier zur Berathung kommen muß.

Vice-Präsident Jonas: Ich bemerke dazu, daß eben deshalb weil das Amendement verändert worden, ich es besonders zur Unterstützung gestellt habe, und daß, wenn es angenommen wird, allerdings in der nächsten Sitzung darüber nochmals abgestimmt werden muß. Es steht aber fest, daß es zur Unterstützung gestellt werden konnte.

Abgeordn. Jung: Ich habe durchaus nicht den Antrag gestellt, daß die Bürgerwehr des Kreises das Dienst-Reglement feststellen solle, sondern nur, daß sie ein Veto dem fertigen Dienst-Reglement gegenüber habe. Sie soll sagen können: Wir mögen es oder wir mögen es nicht, eine Einrichtung, die schon in sehr vielen freien Staaten, z. B. in der Schweiz, besteht.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich möchte mich ebenfalls für das Amendement des Abgeordneten Jung aussprechen. Gerade die Bürgerwehrmänner selbst haben über das Dienstreglement wohl etwas mitzusprechen und nicht blos die Hauptleute und Obersten des Kreises. Die Unmöglichkeit, die der Abgeordnete Moritz vorhin hervorgehoben hat, liegt gar nicht zu Tage, denn es ist gar nicht nöthig, daß sämmtliche Bürgerwehrmänner zu einer Berathung vereinigt werden. Eben so wenig, wie die ganze Bürgerwehr von ganz Berlin vereinigt zu werden braucht, sondern es wird mit den einzelnen Compagnieen und Bataillonen verhandelt und von denselben die Genehmigung eingeholt werden.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Mein verehrter Kollege für Berlin hat eben die Bürgerwehr von Berlin angezogen und gesagt, man würde das Reglement nicht den einzelnen Bürgerwehrmännern zur Berathung vorlegen müssen, sondern den verschiedenen Compagnieen zur Genehmigung oder Ablehnung. Gerade die Erfahrung, die wir hier gemacht haben, bestimmt mich, gegen das Amendement des Abgeordneten Jung zu sprechen. Wir hatten in Berlin, Deputirte des Magistrats, der Stadtverordneten und der Bürgerwehr, ein Statut unmittelbar nach der März-Revolution entworfen, weil es uns dringend nothwendig schien, daß die Bürgerwehr fest organisirt würde. Dies Statut beruhte, ich kann es wohl behaupten, auf den freisinnigsten Grundlagen. Es war vielleicht freisinniger, als der Entwurf, den wir als Gesetz emaniren lassen wollen. Es war nicht möglich, jenes Statut zur Geltung zu bringen, weil in allen einzelnen Compagnieen berathen wurde und die Anträge sehr verschieden waren, so daß es nicht möglich war, zu einem Resultate zu kommen. Die Folge davon war, daß die Bürgerwehr Berlins noch heute unorganisirt ist; die Folge ist, daß in diesen Tagen der Commandeur auf das lebhafteste Klagen darüber führen muß, daß, wo es darauf ankommt, die Mannschaften nicht vollständig zusammenzubringen sind, eben weil eine feste Organisation fehlt. Deshalb wird gerade in Berlin auf das dringendste der schleunige Erlaß des Bürgerwehrgesetzes verlangt. Wenn dies bei einem Statut schon der Fall war, um wie viel größere Differenzen der Ansichten werden sich herausstellen bei einem Dienst-Reglement, welches alle Details enthalten muß, wenn es allen einzelnen Bürgerwehrmännern vorgelegt werden soll. Die Herren haben zwar bemerkt, die Bürgerwehrmänner brauchen nur Ja oder Nein zu sagen, aber ich frage, wenn das Ja verweigert wird und die Hauptleute und Majors machen ein neues Dienst-Reglement und diesem wird das Ja wiederum verweigert, wann soll endlich die Organisation zu Stande kommen? Ich mache aufmerksam, daß es das dringendste Bedürfniß ist, unsere Bürgerwehr so schleunig als möglich zu organisiren, und ich bin überzeugt, daß es nicht möglich gewesen wäre, daß sich — wie wir heute gehört haben — in Köln die Bürgerwehr dem gesetzlichen Dienst entzogen und die Vollstreckung eines gerichtlichen Haftbefehls verweigert hätte, wenn sie bereits in gesetzlich fester Weise organisirt gewesen wäre. Die Folgen, wenn wir die Bürgerwehr länger ohne feste Organisation lassen, werden die allertraurigsten sein. Es würde dies die Veranlassung sein, daß das Militair häufiger einschreiten muß, als wir wünschen können, und das ist der Weg, auf welchem gerade die so oft hier geschilderte Gefahr der Reaction zur Wahrheit werden könnte. Ich bitte Sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Freiheit, keine Bestimmung aufzunehmen, welche die definitive Organisation der Bürgerwehr erschweren könnte. — Ich stimme gegen das Amendement.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich finde durchaus keine Erschwerung der Organisation in dem Amendement; ich finde auch das Beispiel, welches der vorige Herr Redner in Beziehung auf die Statuten für Berlin angegeben hatte, nicht für passend, denn von einer Berathung ist nach dem Jungschen Amendement ganz und gar keine Rede, sondern nur von einer einfachen Beantwortung mit Ja oder Nein, wenn die Gemeinde den Entwurf annehmen will, oder wenn sie ihn nicht annehmen will. Der vorige Herr Redner hat zwar gefragt, was geschehen soll, wenn auf die Frage der Genehmigung mit Nein geantwortet wird. Das ist ganz einfach, dann geschieht nichts Anderes, als es wird schleunigst ein neues Reglement ausgearbeitet,

(Gelächter zur Rechten.)

und wenn diejenigen, welche es auszuarbeiten haben, die Wünsche der Verneinenden kennen, wie sie dies doch allerdings sollen, dann werden sie diese Wünsche bei der Ausarbeitung des neuen Gesetz-Entwurfs berücksichtigen und bei der nächsten Genehmigungs-Frage ein Ja erzielen. Hiermit werden sie so handeln, wie es sich nach dem Prinzip

der Demokratie geziemt. Es sind schon viele Redner von dieser Seite (nach der Rechten zeigend) aufgetreten und haben gesagt, daß auch sie ihre Aufgabe darin finden, die demokratische Monarchie festzustellen. Nun, wenn Sie das wollen, hier ist ein Grundsatz der Demokratie, so nehmen Sie ihn doch an; wenn Sie aber einen solchen Grundsatz nicht annehmen wollen, so nehmen Sie auch das Wort nicht in den Mund, daß Sie für die Demokratie streiten wollen.

(Lärm.)

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Ich gehöre mit zu denjenigen, welche für die demokratisch-constitutionelle Monarchie gesprochen haben, aber, meine Herren, für die demokratisch-constitutionelle Monarchie. Es ist ein großer Unterschied, ob man blos sagt: „demokratisch" oder „demokratisch-constitutionell". Das Prinzip, welches bei dieser Gelegenheit in das Bürgerwehr-Gesetz gelegt werden soll, ist kein demokratisch-constitutionell-monarchisches, sondern ein demokratisch-republikanisches.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich habe allerdings nicht gewußt, daß durch ein Reglement der Bürgerwehr die constitutionelle Monarchie gefährdet werden kann.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich glaube, daß der Streit über die demokratische Monarchie eben so wenig hierher gehört, wie das Beispiel, welches der Abgeordnete Duncker angeführt hat, nämlich das schreckliche Beispiel von Köln; das hat in Beziehung auf das Dienst-Reglement gar nichts zu sagen. Das Verfahren würde ganz einfach sein: es wird das Dienst-Reglement den einzelnen Abtheilungen der Bürgerwehr vorgelegt und diese werden sich entscheiden und mit Ja oder Nein antworten, ob sie dasselbe annehmen wollen oder nicht. Entscheidet die Majorität mit Nein, so würde das Dienst-Reglement nichts Gutes stiften können, weil die Bürgerwehrmänner selbst kein Vertrauen dazu haben. Um aber die Meinung der Bürgerwehrmänner darüber zu hören, will ich, daß ihnen das Recht gegeben werde, sich darüber aussprechen zu können, und deshalb wünsche ich, daß das Amendement des Abgeordneten Jung aufrecht erhalten bleibt.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Der Abgeordnete Duncker hat uns an einem Beispiele klar gemacht, wohin es führen würde, wenn das gestellte Amendement zur Geltung gelangte. Es wird dahin führen, daß den Vorlagen, die der Bürgerwehr gemacht werden, von dem einen oder anderen Theile derselben ein stetes „Nein" entgegentreten wird, und daß also ein Reglement wahrscheinlich niemals zu Stande kommt. Wenn man sagt, eine solche Verzögerung sei nicht zu beklagen, das Volk herrsche dann, *das sei die Demokratie, für die wir arbeiten*, so glaube ich, meine Herren, daß dies nicht richtig ist; denn nicht einmal dahin, daß das Volk herrscht, würde es kommen, sondern dahin, daß Niemand herrscht, und *dafür zu arbeiten*, glaube ich, hält sich *keiner in diesem Saale* berufen. Ich stimme gegen das Amendement.

Vice-Präsident Jonas: Der Abgeordnete Wollheim für das Amendement.

(Schluß, Schluß!)

Wenn der Antrag auf Schluß gestellt wird, so bitte ich, ihn schriftlich zu machen.

Abgeordneter Wollheim: Ich kann mich der Mühe überheben, Gründe für das Jungsche Amendement anzugeben. Das Bürgerwehrgesetz ist leider in einem Geleise, aus dem es schwerlich wieder herauskommen wird. Indeß muß ich doch bemerken, daß der Abgeordnete Moritz sich auf das statistische Feld verirrt und uns mit Nachrichten überrascht hat, gegen die ich mich verwahren will. Er hat nämlich erzählt, daß es Kreise giebt, in denen 30,000 Mann Bürgerwehr existiren.

(Unterbrechung: Berlin, Berlin!)

Von *Kreisen* hat der Herr Abgeordnete gesprochen. Zu einem solchen Kreise würden 300,000, nach dem Bürgerwehrgesetz sogar 600,000 Einwohner gehören. Ich weiß nicht, ob Herr Moritz einen solchen Kreis im preußischen Staate entdeckt hat, oder ob er Aussicht habe, daß bis zur Einführung des Bürgerwehrgesetzes die Population sich so weit vermehren werde.

(Heiterkeit. Bravo!)

Abgeordn. Moritz (vom Platz): Danke recht sehr.

Vice-Präsident Jonas: Es ist von dem Abgeordneten Köhler auf den Schluß der Debatte angetragen worden.

Für den Schluß hat sich gemeldet der Abgeordnete Dane, gegen den Schluß der Abgeordnete Weichsel.

Abgeordn. Dane: Ich glaube, die Sache ist hinreichend erörtert. Ob es vernünftig oder unvernünftig sei, auf diese Weise zu verfahren, darum handelt es sich nicht. Es kommt lediglich darauf an, ob es praktisch ist, eine solche Bestimmung zu treffen, und ich muß von *meiner Gegend* sagen, daß bei mir die Leute noch viel andere und bessere Sachen zu thun haben, als über ein Exerzier-Reglement zu berathen. Nehmen wir an, daß auch nur 3 bis 4 Tage darüber berathen werden sollte, und ich rechne auf jeden Tag einen Verdienst von 4 oder 5 Silber-Groschen, bedenken Sie, was kostet das! Die Leute bei mir sind nun einmal so, daß sie auch praktisch denken und fragen, wie stellt sich unser Geldbeutel — — — (Unterbrechung: Wo? Wo?)

Diese Gegend liegt in *Westfalen*, meine Herren!

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren. Dieser Gegenstand ist wirklich von großer Wichtigkeit.

(Ja! Ja!)

und ich bin nicht der Meinung, daß er jetzt schon abgeschlossen werden kann, um so weniger, da von dieser Tribüne Manches gesprochen worden ist, z. B. von Anarchie, was nothwendig erst zurückgewiesen werden muß. Wir müssen hier nothwendig auf Prinzipien zurückgehen, diese näher erörtern und beleuchten. Denn was hier gegen den Antrag gesprochen ist, muß auch widerlegt werden können. Ich will mich hier nicht auf eine nähere Erörterung einlassen und mache nur darauf aufmerksam: Wenn z. B. die Bezirks-Vertretung auch „nein" sagt, dann wären wir in derselben Lage, als uns der Abgeordnete Duncker geschildert hat. Ueberhaupt wird sich, wenn die Diskussion fortgesetzt wird, leicht entwickeln lassen, wie die Verhältnisse sich herausstellen werden, und daß, wenn ein Reglement aus dem Gesammtwillen der Bürgerwehr hervorgeht, dann auch gerade dieser Gesammtwille die größere Theilnahme und Anhänglichkeit daran gewähren wird!

(Der Abgeordnete von Lisiecki meldet sich zur faktischen Berichtigung.)

Abgeordn. von Lisiecki: Ich halte mich für verpflichtet, zur Beleuchtung dessen, was der vorvorige Redner angeführt hat, zu erklären, daß hier nicht *blos* von einem Exerzier-Reglement die Rede ist, und daß die Bürgerwehr das Reglement nicht berathen, sondern nur ihre *Genehmigung* dazu ertheilen soll.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen nun zur Abstimmung darüber, ob die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion beschließt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß stimmen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Meine Herren, ich liebe keine Ab- und Umwege und werde mich deshalb nur auf die Sache selbst einlassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht alle Dienst-Vorschriften in ein solches Gesetz aufgenommen werden können. Daher ist es erforderlich, daß dieselben in ein besonderes Reglement zusammengefaßt werden. Da dasselbe aber gewissermaßen Gesetzeskraft haben muß, indem die ihm zuwiderlaufenden Handlungen durch Strafen bedroht und belegt werden müssen, so erscheint es nothwendig, daß dasselbe der *Kreis-Vertretung* zur Genehmigung vorgelegt wird, und zwar dieser deshalb, weil nach §. 35 der Kreis-Vertretung neben der Gemeinde-Vertretung cf. §. 31 die Organisation der ganzen Bürgerwehr obliegt.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich werde zunächst den §. 71 in der Weise zur Abstimmung bringen, wie er nach dem Amendement des Abgeordneten Jung lauten würde. Sollte er in dieser Weise nicht angenommen werden, so werde ich ihn in der Fassung zur Abstimmung bringen, wie er von der Central-Abtheilung entworfen ist.

Wenn Niemand gegen die Fragestellung in dieser Weise etwas erinnert, so werde ich mir erlauben, den §. 71 so vorzulesen, wie er nach dem Amendement des Abgeordneten Jung sich stellen wird:

> Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der gesammten Bürgerwehr des Kreises zur Genehmigung vorgelegt wird.

Diejenigen Herren, welche den §. 71 in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen so zu verlesen, wie er in der Central-Abtheilung angenommen worden ist.

Schriftführer Plönnis:

§. 71.

> „Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreis-Vertretung zur Genehmigung vorgelegt wird."

Vice-Präsident Jonas: Diejenigen, welche den Paragraphen in dieser Weise annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu den §§. 72, 73 und 74 sind keine Amendements eingereicht.

(Der Abgeordn. Dr. Behnsch übereicht ein Amendement.)

Dann wollen wir zunächst auf den §. 72 übergehen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

Der §. 72. lautet:

§. 72.

> Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes und während

des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Fall der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

Es ist dies der unveränderte §. 70 des ersten Entwurfs.

Vice-Präsident Jonas: Ich eröffne nun die Diskussion. Da sich kein Redner gemeldet hat, so kommen wir zur Abstimmung. Ich darf wohl den Paragraphen nicht noch einmal verlesen und frage daher gleich:

„Ob er in der eben verlesenen Fassung angenommen werde?"

Diejenigen, welche ihn so annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 73 lautet:

„§. 73.

Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 71 erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann mit dem Dienstzeichen versehen und in der Dienstkleidung, wenn eine solche vorgeschrieben ist, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen."

Es ist dies der unveränderte §. 71 des ersten Entwurfs. Nur das Wort „bloße" ist in dem letzten Alinea eingeschaltet.

Vice-Präsident Jonas: Ich eröffne die Diskussion. — Da sich Niemand um das Wort gemeldet hat, so würden wir zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Temme: Ich mache die Bemerkung, daß die Worte wegen der Dienstkleidung fortfallen müssen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Es würden die Worte „und in der Dienstkleidung, wenn eine solche vorgeschrieben ist" wohl wegfallen müssen.

Vice-Präsident Jonas: Ich darf wohl voraussetzen, daß die Versammlung damit einverstanden sein wird, daß von vorn herein die Worte „und in der Dienstkleidung" ausfallen, weil nach einer früheren Bestimmung eine Dienstkleidung nicht erforderlich ist, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, so werde ich diesen Paragraphen in der Weise zur Abstimmung bringen, daß die Worte ausgelassen bleiben.

Abgeordn. von Brünneck: Es ist doch möglich, daß eine Gemeinde eine Dienstkleidung annimmt.

Vice-Präsident Jonas: Hier ist gesagt: wenn eine solche vorgeschrieben ist. Es ist aber keine vorgeschrieben. Wenn der Herr Abgeordnete bei seinem Widerspruch stehen bleibt, so werde ich darüber abstimmen lassen.

Abgeordn. Berends: Sobald in einem Kreise oder einer Gemeinde eine Dienstkleidung beliebt wird, so wird dies durch das Reglement und nicht durch das Gesetz bestimmt.

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 73 nochmals mit Auslassung der Worte wegen der Dienstkleidung zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 71 erwähnte Reglement bestimmt. Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen."

Vice-Präsident Jonas: Diejenigen Herren, welche den §. 73 in der eben verlesenen Art annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Behnsch, und ich bitte den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Neuer Paragraph zwischen §. 73 und §. 74:

Die Bürgerwehr hat die Pflicht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden zusammenzutreten und erforderlichenfalls einzuschreiten, wenn die verfassungsmäßige Freiheit des Volkes gefährdet ist."

Vice-Präsident Jonas: Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Ruf: Nochmals verlesen!)

(Das Amendement wird nochmals durch den Schriftführer Plönnis verlesen.)

Ich ersuche diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

Wird unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Debatte.

Abgeordn. Behnsch: Ich besorge zwar, meine Herren, daß mir von einer Seite her vorgeworfen werden möchte, auch hier sei Republik, Anarchie im Spiele; doch soll mich dies nicht abhalten, mein Amendement zu vertheidigen. Sie haben, meine Herren, in einigen der ersten Paragraphen des Bürgerwehr-Gesetzes Bestimmungen getroffen, wonach es in die Gewalt der Behörden gelegt ist, die Bürgerwehr aufzulösen, wonach sie mit Strafe bedroht wird, wenn sie sich selbstständig versammelt oder den Requisitionen der Behörden nicht Folge leistet. Sie werden ferner in dem 10ten Abschnitt des Gesetzes die Bestimmung haben, welche den Befehlshaber, wenn er die Bürgerwehr selbstständig zusammenberuft oder auf die Requisition der Behörden nicht einschreiten will, mit harter Strafe bedroht. Dadurch haben Sie die Bürgerwehr zu einem Institut der Polizei umgeschaffen und den Bürgerwehrmann zu einem Polizei-Soldaten. In dieser Eigenschaft wird die Bürgerwehr wohl ihre zweite Bestimmung, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, erfüllen, aber es ist dies eben nur ihre untergeordnete Bestimmung, denn die Bürgerwehr ist zu einer Zeit geschaffen, wo es darauf ankam, die verfassungsmäßige Freiheit zu begründen, und es ist jetzt ihre Hauptbestimmung, dieselbe zu schützen, wo sie gefährdet erscheint. Ich besorge aber, daß die verfassungsmäßige Freiheit von oben her mehr gefährdet werde, als dies von unten her geschehen könnte, denn es liegen genügende Mittel in der Hand der Behörden, den Bestrebungen, die Verfassung von unten her zu stören, entgegen zu treten. Dagegen giebt es viele Fälle, wo es den Civilbehörden und der Regierung überhaupt möglich ist, die gesetzlichen Freiheiten zu beeinträchtigen; ich erinnere nur daran, daß es den Militair-Behörden auch ohne Requisition der Civil-Behörden einzuschreiten gefallen kann; ich erinnere an die Ereignisse in Schweidnitz, an die Drohungen eines Wrangel und Brandenburg. Es wäre ferner möglich, daß die Regierung sich hartnäckig der Ausführung eines Beschlusses, der von dieser Versammlung gefaßt ist, widersetzte. Es wäre endlich möglich (und wir leben in der Zeit der Staatsstreiche, wenn wir sie auch in Preußen noch nicht erlebt haben), daß man diese hohe Versammlung auflösen wollte: wer anders würde und könnte uns dann schützen, als die Bürgerwehr! Sie hätte die Verpflichtung dazu, und sie würde ihr nachkommen. Es ist aber von dieser Ministerbank geäußert worden, daß in solchen Fällen, wo sich die Regierung Uebergriffe gegen die verfassungsmäßige Freiheit erlauben sollte, jeder Einzelne das Recht habe, für sich selbst zu sorgen und seine Rechte zu wahren. Das, meine verehrten Herren, nenne ich Anarchie predigen, die Unordnung wollen. Ich wünsche, daß der Bürgerwehr durch das Gesetz dies Recht ertheilt werde. Der Constitutionalismus ist ein Schaukelsystem, da muß Alles genau abgewogen werden, damit die Waage im Gleichgewicht bleibe, und wenn der Regierung auf der einen Seite eine große Macht zu Gebote steht, so wünsche ich, daß auf der anderen Seite der Bürgerwehr eine ähnliche Macht durch das Gesetz verliehen werde, damit das Gleichgewicht erhalten werden könne, wenn es gestört werden sollte.

Ich will nicht, daß die Bürgerwehr nur auf dem Wege der Revolution ihre erste und heiligste Pflicht erfüllen könne, ich fordere vielmehr, daß sie auf gesetzlichem Wege ihr Recht gesichert erhalte, dann auch ohne Requisition der Civil-Behörden einzuschreiten, wenn die Verfassung in Gefahr ist. Darum verlange ich von Ihnen für die gesammte Bürgerwehr, namentlich aber für die Bürgerwehr von Berlin, die Einschaltung dieses Paragraphen.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Ich stimme gegen das Amendement, nicht etwa, wie ein früherer Redner andeutete, weil die Monarchie auf dem Spiele stände und die Republik in Aussicht sei, wenn das Amendement angenommen würde, nein, meine Herren, weil wir uns konsequent bleiben müssen! Wir haben die §§. 6 und 65 angenommen, und jetzt wird uns dasselbe, welches bei Annahme dieser Paragraphen verworfen worden ist, in dem Behnschschen Amendement in anderer Form vorgeführt. Ich muß dringend bitten, bei dem stehen zu bleiben, was einmal zum Beschluß erhoben ist. Lassen Sie uns daher das Amendement verwerfen!

Abgeordn. Blöm: Meine Herren! Ich spreche mich für das Amendement aus, und zwar will ich Ihnen blos den Fall vor Augen führen, wo augenblicklich durch irgend eine rohe Gewalt, möge sie von einer Seite kommen, von wo sie wolle, die Behörden außer Stande gesetzt sind, ihre Requisition zu ertheilen. Soll dann die Bürgerwehr, die Haupt-Wächterin des gesetzlichen Zustandes, müßig dastehen oder nicht? Wenn aber die Bürgerwehr jedesmal die Requisition abwarten muß, kann sie in solchen Fällen, wenn nicht revolutionair verfahren wird, dann wohl einschreiten? Bedenken Sie, daß z. B. eine Rotte in das Lokal, wo die Behörde sich befindet, eindringt, mag diese Rotte Militair oder Civil sein, und es werden die Civil-Behörden gefangen, so kann die Bürgerwehr eine Requisition nicht erhalten. Die Bürgerwehr darf aber nicht einschreiten, wenn sie das Gesetz nicht verletzen will. Wer das verhindern will, stimme für, wer das Andere will, gegen den Behnschen Vorschlag.

Abgeordn. Tüshaus: Der Abgeordnete Daue hat uns bereits in der letzten Sitzung in einem sehr gründlichen und lichtvollen Vortrage auseinandergesetzt, daß die bewaffnete Macht nur zu dem Zwecke da ist, die Befehle der Verwaltungs-, resp. Justizbehörde auszuführen, wenn ihr nicht die Mittel zu Gebote stehen, ihren Befehlen Nachdruck zu verschaffen und ihr Beihülfe zu leisten. Wenn wir erst

dahin kommen, daß die Bürgerwehr selbst überlegt, ob sie im Augenblicke berufen ist, die Verfassung aufrecht zu erhalten, dann haben wir keine Ordnung mehr, sondern die Revolution ist faktisch da. Aus diesem Grunde, meine Herren, glaube ich, müssen wir gegen das Amendement stimmen. Das ist meine lebendige Ueberzeugung.

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! In dem von dem Abgeordneten Behnsch eingebrachten Amendement habe ich eine Beschränkung gegen die Auslegung gefunden, die von dem Abgeordneten Blöm diesem Amendement gegeben worden ist. Wenn ich das Amendement richtig aufgefaßt habe, so war die Absicht des Abgeordneten Behnsch, ein derartiges Einschreiten der Bürgerwehr für den Fall zu beanspruchen, wenn die Verfassung angegriffen wird, während nach der Auseinandersetzung des Abgeordneten Blöm ein derartiges Einschreiten der Bürgerwehr für jeden Fall verlangt wird, wo sich eine Unordnung, die ein wirksames Einschreiten fordert, hervorthue. Ich muß gestehen, daß dies Amendement in seiner letzten Ausdehnung, wie mir scheint, ganz vollständig dem widerspricht, was die Versammlung bereits bei Annahme der §§. 6 und 65 beschlossen hat. Ich muß aber auch erklären, daß mir die Einschaltung des Blömschen Amendements in der beschränkteren Fassung, wie ich es aufgefaßt habe, unter keinen Umständen zulässig erscheint. Wenn die Bürgerwehr nach den Bestimmungen der §§. 6 und 65 sich nicht einmal auf Anordnung ihrer Führer versammeln darf, ohne vorher die Requisition der zuständigen Civil-Behörden erhalten zu haben, so scheint es mir durchaus unzulässig, daß man der Bürgerwehr in ihrer Totalität oder ihren einzelnen Mitgliedern die Befugniß einräumen kann, sich zu versammeln. Wir müssen den Punkt, den Moment würdigen, in welchem die Nothwendigkeit eintritt, daß die Bürgerwehr einschreiten muß, um die gestörte Ordnung herzustellen, und ob dann der Einzelne oder die Bürgerwehr in ihrer Gesammtheit darüber beschließen soll? Sollte es aber erst zur Berathung kommen, so könnten unter dieser Zeit der Bedenken noch mehrere eintreten, ob und welche Behörden zur Versammlung aufzufordern haben. Ich kann nur dafür sein, daß mit Rücksicht auf den Beschluß der Versammlung, welcher in den §§. 6 und 65 gefaßt ist, das vorliegende Amendement in vollständigen Widerspruch treten würde mit allem dem, was früher beschlossen worden ist.

Abgeordn. Weichsel: Ich verkenne keinen Augenblick die eben entwickelten Widersprüche, mache aber darauf aufmerksam, daß das ganze Bürgerwehrgesetz aus lauter Widersprüchen besteht, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil darin kein reines Prinzip festgehalten worden ist. Die ewige Besorgniß, daß, wenn es nicht überall mit Bevormundungen ginge, es somit gar nicht gehen könne; sie hat alle Vortheile zerstört, welche das Bürgerwehrgesetz sonst gebracht haben würde. Wollen wir aber einen Widerspruch hervorheben, so lassen Sie uns mit §. 1 anfangen. Es steht darin: Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. Ich frage, was man unter verfassungsmäßige Freiheit versteht? Wenn man aber aus der Bürgerwehr eine polizeiliche Marionetten-Puppe machen will, wie sieht es dann mit diesem Paragraphen aus?

(Bravo.)

Abgeordn. von Loë: Meine Herren! In einer constitutionellen Monarchie, welche wir dauernd zu begründen im Begriff stehen, kenne ich nur drei Gewalten: die gesetzgebende, die exekutive und die richterliche. Durch das vorgeschlagene Amendement würde zu diesen drei Gewalten eine vierte hinzugefügt werden, welche mehr Macht hätte, als alle die drei anderen. Deshalb bitte ich, das Amendement zu verwerfen.

Vice-Präsident Jonas: Es ist von dem Abgeordneten Tüshaus auf Schluß angetragen. Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Es hat der Abgeordnete Plönnis das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich glaube, die Sache ist gar zu einfach. Die Bedenken, welche sich gegen die Verwerfung dieses Paragraphen dahin erheben, als könne die verfassungsmäßige Freiheit von oben herab gefährdet werden, zerfällt ja ganz in sich selbst. Die Bürgerwehr ist ja ein Organ der Gemeinde. Wird denn die Gemeinde die verfassungsmäßige Freiheit gefährden? Das ist ja gar nicht denkbar. Was thun Sie, wenn Sie der Bürgerwehr erlauben, selbstständig aufzutreten? Sie stellen ein Organ der Gemeinde der Gemeinde gegenüber. Das ist zu einfach; wir müssen das Amendement verwerfen, und es bedarf dazu gewiß keiner weiteren Diskussion.

Abgeordn. Dane: Ich muß wieder gegen den Schluß sprechen, um die Freiheit gegen diejenigen in Schutz zu nehmen, welche immer das Wort Freiheit im Munde führen. Das stolzeste Volk sind die Engländer; und warum? Weil sie die Freiheit haben. Was versteht der Engländer unter Freiheit? Er versteht das darunter, daß die Beamten nicht nach Willkür herrschen, sondern das Gesetz ausführen, daß die Unterthanen nicht der Beamtenwillkür, sondern dem Gesetze gehorchen. Und was wollen sie schaffen? Eine Behörde, die ohne Gesetz einschreitet. Das nenne ich Gewaltherrschaft, das ist in Zustand der Revolution. Sei es der eine oder der andere, der ohne Gesetz herrscht, sei es die Regierung oder das Volk, wenn nicht das Gesetz über ihm ist, dann regiert die Macht des Stärkeren. So etwas kann ich nicht billigen; denn ich will die Freiheit, welche in dem gesetzlichen Zustande besteht.

Abgeordn. Behnsch: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Von dem Redner, welcher zuvor gesprochen hat, ist mir vorgeworfen, als verlangte ich die Freiheit ohne oder gegen das Gesetz. Ich will aber gerade das Gesetz, damit die Bürgerwehr kraft des Gesetzes die Freiheit schütze. Das ist etwas ganz Anderes, als der Abgeordnete Dane gehört zu haben glaubt.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Schluß der Debatte. Ich ersuche diejenigen, welche für den Schluß sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Majorität.

Berichterstatter Sperling: Meine Herren! Ich kenne auch keine Freiheit ohne Ordnung. Es scheint mir daher nothwendig in der Bestimmung der Bürgerwehr zu liegen, daß sie nicht nur die Freiheit, sondern auch die Ordnung zu schützen, daß sie nicht allein der Verletzung der Freiheit, sondern auch der Verletzung der Ordnung entgegenzutreten habe. Wenn der Bürgerwehr zustände, aus eigener Bewegung einzuschreiten, so würde sie gegen §. 65 verstoßen, wonach nur auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde, die Bürgerwehr in Dienstthätigkeit treten darf.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche den Schriftführer, das Amendement nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die Bürgerwehr hat die Pflicht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden zusammenzutreten und erforderlichen Falls einzuschreiten, wenn die verfassungsmäßige Freiheit des Volkes gefährdet ist."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche die Herren, welche für den Antrag stimmen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Minorität.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 74 lautet:

„Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Nach den eben gemachten Erfahrungen ist es freilich ein böses Unternehmen, es zu versuchen, noch etwas in diesen Paragraphen hineinzubringen, selbst wenn es auch die allgemeinen Landesgesetze Jedem vorschreiben. Jeder soll nämlich, wenn er sieht, daß ein Verbrechen begangen wird, dies verhindern, und ist selbst strafbar, wenn er es nicht verhindert. Dessenungeachtet ist dieses Falles nicht im §. 74 in vollem Umfange gedacht. Sie werden daher wohl kein Bedenken finden können, wenn der Bürgerwehr gestattet würde, Verbrechen zu verhindern, ohne daß sie dabei warten solle, ob irgend woher eine Requisition erfolgt, bis es vielleicht zu spät ist. Ich bitte daher, hinter die Worte des §. 74:

„Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden",

und zwar hinter dem Worte „Eigenthum" noch einzuschalten:

„und überhaupt Verbrechen begangen, solche sonst verdunkelt oder die Thäter flüchtig werden."

(Mehrere Stimmen: Wir haben es nicht verstanden!)

Vice-Präsident Jonas: Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement lautet:

„Hinter dem Worte

„Eigenthum"

einzuschalten:

„und überhaupt Verbrechen begangen, solche sonst verdunkelt oder die Thäter flüchtig werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich frage zunächst:

„Ob dieses Amendement unterstützt wird?"

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Duncker: Ich bin in der That erstaunt, daß der Abgeordnete, welcher uns vorher vorgeworfen hat, daß wir die Bürgerwehr zu einer Polizei-Marionette machen, jetzt einen Antrag formirt, der die Bürgerwehr vollständig zu Polizei-Beamten macht. Wenn die Bürgerwehr alle Verbrechen in ihrer Eigenschaft als Bürgerwehr verfolgen und die Verdunkelung verhindern soll, dann sind die Bürgerwehrmänner wirkliche Polizeibeamten. Es giebt verschiedenartige Verbrechen und Vergehen; ich will nicht das Bild derselben vor Ihnen aufrollen; indessen wenn die Bürgerwehr hier in Berlin Abends auf den Straßen die Vergehen verhindern soll, die begangen werden können, so möchte ich fragen, ob dies eine der Bürgerwehr würdige Stellung wäre. Insoweit durch allgemeine Landesgesetze jeder Bürger verpflichtet ist, Verbrechen entgegenzutreten, insoweit hat diese Pflicht auch jeder Bürgerwehrmann, aber nicht als Mitglied des bewaffneten Corps, sondern als Bürgerpflicht nach allgemeinen Landesgesetzen. Ich muß mich aus den Gründen, welche der Abgeordnete selbst vorhin ausgeführt hat, entschieden gegen das Amendement erklären.

Abgeordn. Weichsel (betritt unter Zischen der Rechten die Tribüne): Meine Herren! Wenn die Worte ganz entgegengesetzt mir in den Mund gelegt werden, dann kommt die Sache allerdings anders zu stehen. Erstens habe ich nicht davon gesprochen, daß sie Vergehen verhindern *solle*, sondern davon, daß ihr das *Recht* nicht genommen werden könne, das zu verhindern, was sie gesetzlich verhindern müßte, wenn der Paragraph so gefaßt würde, daß die von mir vorgeschlagene Stelle hineinkäme. Es könnte sonst Zweifel darüber entstehen, ob die Bürgerwehr strafbar wäre, wenn sie ohne Requisition einschritte. Uebrigens ist die Verdunkelung der Verbrechen ganz mißverstanden worden; davon ist nicht die Rede, sondern, wenn Sie das Gesetz im Zusammenhange lesen, so steht darin: wenn sie es *nicht anders als durch Anwendung der Waffen verhindern kann*, daß ein Verbrechen verdunkelt werde!

Abgeordn. Vogelsang: Meine Herren! Der §. 74 bestimmt, gleichlautend mit §. 72 des Regierungs-Entwurfs, wann die Bürgerwehr von den Waffen Gebrauch zu machen befugt sein soll. Ich halte diese Bestimmung für überflüssig, weil schon durch die Verordnung vom 19. April d. J. festgestellt worden ist, daß der Bürgerwehr zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung alle Befugnisse der bewaffneten Macht zustehen. Worin diese Befugnisse bestehen, das ist theils in dieser Verordnung gesagt und theils in den Verordnungen vom 17. August 1835 und vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs auseinandergesetzt. Daher war es unnöthig, in dem gegenwärtig der Berathung unterliegenden Gesetze darauf zurückkommen, zumal da dieses nicht den Zweck haben kann, die Verhältnisse der Bürgerwehr nach außen hin zu reguliren. Ich bin daher für den Wegfall des ganzen Paragraphen. Wenn aber dennoch sich die hohe Versammlung für die Aufnahme einer solchen Bestimmung entscheiden sollte, dann halte ich den Paragraphen in seiner gegenwärtigen beengenden Fassung für nicht ausreichend. Denn nach den allegirten Gesetzen giebt es noch mehrere Fälle, in welchen die Bürgerwehr befugt ist, mit den Waffen einzuschreiten, welche sich aber nach der beengenden Fassung unter den §. 74 nicht subsumiren lassen; dahin gehört nach der Verordnung vom 19. April d. J. und nach der Verordnung vom 20. März 1837, wenn bei einem Tumulte die Aufrührer auf wiederholte Aufforderung nicht auseinandergehen, ferner wenn die Aufrührer bewaffnet sind und auf wiederholte Aufforderung die Waffen nicht niederlegen, desgleichen wenn Arrestationen vorkommen und die Verhafteten entspringen oder ihre Befreiung versucht wird; alle diese Fälle müssen, wenn der §. 74 beibehalten werden soll, nach meiner Ansicht, speziell darin aufgenommen werden, indem man, wenn diese Ergänzung nicht eintritt, leicht zu dem Schlusse gelangen kann, daß durch das neue Gesetz die Befugniß der Bürgerwehr, die Waffen zu gebrauchen, beschränkt werden solle, was doch nicht in der Absicht der hohen Versammlung liegen kann. Ich bin daher hauptsächlich für den Wegfall des ganzen §. 74. Wenn die hohe Versammlung sich aber nicht dafür entscheiden sollte, so trage ich darauf an, ihn anders zu fassen, und zwar in der Weise:

„Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden, in allen Fällen von den Waffen Gebrauch zu machen, wo diese Befugniß der bewaffneten Macht überhaupt nach den Gesetzen zusteht."

Schriftführer Plönnis: Das Amendement lautet also:

„Wenn der §. 74 nicht ganz wegfallen soll, so wird folgende veränderte Fassung in Antrag gebracht:

Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden, in allen Fällen von den Waffen Gebrauch zu machen, wo diese Befugniß der bewaffneten Macht überhaupt nach den Gesetzen zusteht."

Vice-Präsident Jonas: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Indessen findet sich auf meiner Rednerliste auch kein Redner weiter.

Ich werde zunächst die Frage stellen:

Ob das eventuelle Amendement in der Art, wie es vorgelesen wurde, unterstützt wird?

und ersuche diejenigen Herren, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt worden.

Es hat sich nur noch ein Redner gemeldet, und ich wollte fragen, ob es nicht kürzer wäre, ihn noch zu hören, als jetzt noch zweien Rednern über den Schluß das Wort zu ertheilen.

Ich ertheile daher Herrn Dane das Wort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Jetzt ist der Schluß herbeigeführt.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich wollte nur anführen, daß allerdings nicht alle in den Gesetzen vom 19. April c. und 20. März 1837 angegebenen Fälle, in denen die bewaffnete Macht einschreiten kann, in diesem Paragraphen aufgenommen sind. Indessen hat man, wie ich glaube in guter Absicht, die Befugniß zum Waffengebrauch möglichst beschränkt. In diesen Fällen wird der Bürgerwehr das Recht zustehen müssen, von den Waffen auch ohne Requisition der Civil-Behörde Gebrauch zu machen, wenn sie den Charakter der öffentlichen Macht, den sie jedenfalls bekleidet, nicht ganz verlieren soll. Ich bitte daher, den Paragraphen anzunehmen und das Amendement zu verwerfen.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich bin der Meinung, daß zunächst über den Antrag des Abgeordneten Weichsel abgestimmt werden müsse. Demnächst über den Paragraphen selbst und, wenn dieser Paragraph nicht angenommen werden sollte, über das Amendement, welches eventuell für den Fall gestellt ist, daß der Antrag ganz wegfallen sollte.

Ich muß also über den Paragraphen vor dem Amendement des Abgeordneten Vogelsang abstimmen lassen, insofern nichts dagegen erinnert wird, daß die Fragestellung in dieser Weise erfolgt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Weichsel nochmals vollständig zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Der Paragraph würde also dem Amendement gemäß so lauten:

„Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten verübt werden oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum und überhaupt Verbrechen begangen, solche sonst verdunkelt oder die Thäter flüchtig werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Art und Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist verworfen. Wir würden nun zu §. 74 selbst kommen. Ich glaube, es wird nicht nöthig sein, denselben zu verlesen, und ich ersuche diejenigen, welche diesen Paragraphen so, wie ihn die Central-Abtheilung aufgestellt hat, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Damit fällt zu gleicher Zeit das event. Amendement, welches für den Fall, daß der §. 74 wegfällt, gestellt worden ist.

Stimme (vom Platz): Es ist gestellt für den Fall, wenn der Paragraph nicht fällt.

Vice-Präsident Jonas: Wenn dieser Paragraph angenommen ist, so kann, meiner Ansicht nach, eine veränderte Fassung nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. Wenn daher der Herr Antragsteller anheimgestellt hat, eine veränderte Fassung anzunehmen, die Fassung des §. 74 aber bereits angenommen ist, so kann über eine verändernde Fassung nicht mehr abgestimmt werden.

Eine Stimme (vom Platz): Es hätte zuerst das Amendement des Abgeordn. Vogelsang zur Frage gestellt werden sollen, und dann, ob der Paragraph angenommen werden soll oder nicht.

Vice-Präsident Jonas: Dies habe ich gethan, der Paragraph ist aber angenommen worden.

Abgeordn. Vogelsang: Mein Antrag war auf Wegfall des Paragraphen gestellt, und für den Fall, daß der Paragraph nicht wegfallen sollte, habe ich das Amendement gestellt. Es wurde bei der Fragestellung ausdrücklich gesagt, daß, wenn der Paragraph nicht wegfallen sollte, dann noch über das Amendement abgestimmt werden müsse. Hierauf muß ich um desto mehr bestehen, indem ich sonst durch die bewirkte Abstimmung in die Lage kommen würde, daß die Versammlung sich über meinen eventuellen Abänderungs-Vorschlag nicht ausgesprochen habe.

Vice-Präsident Jonas: Ich werde zunächst die Versammlung fragen.....

Abgeordn. Kuntz: Ich glaube, daß gar nichts weiter nöthig ist. Der Herr Präsident hat die Reihenfolge der Fragen vorher angekündigt und es ist keine Bemerkung dagegen erhoben worden.

Wenn also durch die zweite Frage das Amendement beseitigt wurde, so kann es nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Vice-Präsident Jonas: Da Widerspruch erhoben ist, so muß ich die Versammlung fragen:

Ob das Amendement des Abgeordneten Vogelsang noch zur Abstimmung kommen soll?

Die dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir kommen nun zum §. 75.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 75.

Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben."

Es ist dies der §. 73 des Regierungs-Entwurfs. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß von einigen Abtheilungen zusätzliche Bestimmungen darüber beantragt worden, welche Stellung der Bürgerwehr-Commandeur dem Militair-Commandeur gegenüber in diesem Falle einzunehmen habe. Die Central-Abtheilung hat indessen davon abstrahirt und es der Praxis überlassen, den Vermittler zwischen den Kommandos beider Gewalten zu machen.

Vice-Präsident Jonas: Hierzu ist ein Amendement von dem Abgeordn. Berends gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Militair darf zur Unterstützung der Bürgerwehr nur auf Antrag des Bürgerwehr-Commandeurs und von der Civil-Behörde nur mit seiner Uebereinstimmung requirirt werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich frage:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

Es wird unterstützt.

Ich eröffne hierüber die Diskussion.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! In dem §. 75 ist wohl gesagt, welche Stellung die Bürgerwehr dem schon herangerückten Militair gegenüber einnehmen soll; aber es ist keine Bestimmung getroffen, wie sich die Bürgerwehr verhalten soll, im Fall sie mit ihren Kräften nicht ausreicht, und welche Befugnisse dem Bürgerwehr-Commandeur eingeräumt werden sollen. Mein Amendement soll dem Bürgerwehr-Commandeur zunächst die Entscheidung darüber überlassen, ob er die Macht besitzt, irgend einen Auflauf oder Tumult durch die Bürgerwehr selbst zu stillen. Es soll zugleich der Militair-Behörde die Möglichkeit abschneiden, ohne Requisition des Bürgerwehr-Commandeurs oder der Civil-Behörde, einzuschreiten. Es ist dies der Grundsatz, welcher schon in den letzten Tagen von dem Ministertische ausgesprochen ist, daß die Militair-Behörde nicht einschreiten dürfe ohne Requisition der Civil-Behörde. Wenn in meinem Amendement gesagt worden ist, daß der Bürgerwehr-Commandeur den Antrag darauf zu stellen habe, so liegt es in der Natur der Sache, daß er allein entscheiden kann, ob seine Kräfte ausreichen oder nicht.

Vice-Präsident Jonas: Es hat sich kein Redner weiter gemeldet.

(Der Minister des Innern bittet ums Wort.)

Staats-Minister Eichmann: Es ist von diesem Tische anerkannt worden, daß die Militair-Behörde nur einschreiten darf auf den Antrag der Civil-Behörde; aber keineswegs ist anerkannt worden, daß dies von dem Ermessen des Commandeurs der Bürgerwehr abhängen soll. Wir haben viele Fälle gehabt, wo sich die Bürgerwehr unzureichend gezeigt hat. Die Civil-Behörde ist wesentlich dabei interessirt, daß weiteres Unglück, wie wir es in vielen Städten erlebt haben, wo Plünderung und andere Angriffe gegen Eigenthum und gegen Personen stattgefunden, verhindert werden soll. Wenn die Bürgerwehr sich unzureichend eingestellt hat, wie es oft vorgekommen ist, so kann die Civil-Behörde bei ihren wesentlichen Interessen von der Requisition des Militairs nicht ausgeschlossen werden. Meines Erachtens kann es also nicht dem Ermessen des Commandeurs der Bürgerwehr überlassen werden, ob Militair requirirt werden soll oder nicht. Es ist sachgemäß, daß Rücksprache mit dem Bürgerwehr-Commandeur genommen wird. Dies kann und wird nicht fehlen; aber daß es allein von seinem Ermessen abhängen soll, ist nicht zulässig. Eben so wenig als es zulässig ist, allein von seinem Ermessen abhängig zu machen, ob er mit der Bürgerwehr überhaupt einschreiten will oder nicht.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Diejenige Behörde, die das Vertrauen der Gemeinde und für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen hat, ist der Gemeinde-Vorstand. Erst auf dessen Anweisung also kann die Bürgerwehr resp. das Militair einschreiten, nicht aber kann die Bürgerwehr verlangen, daß, wenn das Militair einschreiten soll, dies erst in Verbindung mit dem Commandeur der Bürgerwehr geschehen könne.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich verlange für den Bürgerwehr-Commandeur dieselbe Stellung, wie sie der Militair-Commandeur hat, wenn er am Platze kommandirt. Sobald er das Militair-Kommando angetreten hat, bestimmt er über Alles, was anzuordnen ist, und es hat Keiner weiter zu befehlen. Dieselbe Berechtigung muß ich für den Bürgerwehr-Commandeur in Anspruch nehmen, denn auf ihm liegt zunächst die ganze Verantwortlichkeit für das, was geschieht. Wenn aber gesagt wird, daß die Civilbehörden das Militair requiriren können zur Unterstützung oder gegen die Bürgerwehr, so kann, wenn es ohne Wissen des Bürgerwehr-Commandeurs geschieht, kein einheitliches Handeln stattfinden; so wird größeres Unglück dadurch hervorgerufen, als wenn ein einheitliches Verfahren beobachtet wird.

Minister des Innern Eichmann: Das einheitliche Verfahren, um das es sich wesentlich handelt, ist meines Erachtens vorgesehen durch den §. 75, welcher von der Regierung vorgelegt und von der Central-Abtheilung angenommen ist, und über den die hohe Versammlung jetzt beschließen soll. Es ist darin gesagt worden, daß, wenn das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit tritt, die Bürgerwehr als Reserve desselben zurücktritt. Dadurch ist gegeben, daß der Militair-Commandeur die Sache weiter ausführt. Es ist angenommen worden, daß, sobald ein ernster Kampf sich entsponnen hat, die Bürgerwehr, welche zum großen Theil aus Familienvätern besteht, sich nicht so exponiren soll, wie dies die erste Schuldigkeit des Militairs ist. Das einheitliche Kommando wird sich so von selbst herstellen.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Der Herr Minister hat vorhin gesagt, es wäre häufig vorgekommen, daß die Bürgerwehr nicht gehörig eingeschritten, und daß, um weiteres Unglück zu verhüten, das Einschreiten des Militairs durchaus nöthig gewesen sei. Meine Herren! Ich weiß vielmehr Beispiele, wo gerade das ungehörige Einschreiten des Militairs da, wo die Bürgerwehr ausgereicht hätte, Unglück angerichtet hat (ich verweise auf die Vorfälle in Schweidnitz), und gerade, um weiteres Unglück zu verhüten, möchte ich das Amendement des Kollegen Berends empfehlen. Der Commandeur der Bürgerwehr weiß es am besten, wenn seine Kräfte nicht mehr ausreichen. Man kann nicht davon sprechen: das ist ein Beamter, der Befehlshaber der Bürgerwehr; denn die Bürgerwehr ist das bewaffnete Volk. Deshalb fallen auch alle die Gründe fort, die man Ihnen vorhin von den drei Gewalten im Staate vorgebracht hat und von der Verantwortlichkeit der Beamten in England; denn die Bürgerwehrmänner sind hier keine Functionaire des Staats, keine Beamten, sondern eigentlich der freie Urbestandtheil des Staats, das Volk selbst, welches wir nur durch das Recht, Waffen zu tragen, stärken wollen.

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Es scheint mir hier eigentlich ein Gegenstand in die Diskussion gezogen zu sein, der sich ziemlich von selbst versteht. Wenn ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden habe, so war es seine Absicht, dem Commandeur der Bürgerwehr das Recht zu vindiziren, in dem Augenblicke, wo er die Ueberzeugung gewinnt, mit seiner Bürgerwehr nicht mehr das erfüllen zu können, was die Umstände von ihm fordern, seine Requisition auf Unterstützung auch direkt, ohne Vermittelung der Civil-Behörden, an den Commandeur der Militairmacht richten zu können.

Wenn das der Fall ist, so muß ich anerkennen, daß allerdings Momente eintreten können, wo es sehr wichtig ist, daß eine Requisition vom Kommando der Bürgerwehr möglichst schnell, also auch direkt an den Commandeur der Militairmacht gelange. Das schließt aber keineswegs aus, daß in der Regel die Requisition zum Einschreiten des Militairs, eben so wohl wie die vorhergehende Requisition an die Bürgerwehr, von den Civil-Behörden ausgehen müssen. In dieser Ausdehnung würde es zulässig sein, daß der Bürgerwehr-Commandeur eben so wohl direkt, als durch die Civil-Behörden, die Requisition an den Commandeur der Militair-Behörde richtet.

Abgeordn. Berends: Meine Absicht ist allerdings einestheils dahin gerichtet gewesen, daß das Bürgerwehr-Kommando selbstständig mit der Miliair-Behörde sich in Verbindung setzen kann, um zu seiner Unterstützung das Militair heranzuziehen. Aber es steht hier ausdrücklich das Wörtchen „nur" zweimal, und es ist dadurch in dem Amendement die Absicht kundgegeben, daß das Militair nur mit Wissen und Willen der Bürgerwehr einschreiten dürfe.

Abgeordn. Dane: Der Abgeordnete Jung hat gesagt, die Bürgerwehr sei das Volk. Ich werde nie in die Bürgerwehr eintreten, aber ich weiß ganz bestimmt, daß ich auch zum Volk gehöre. Das Militair gehört auch zum Volk. Die Bürgerwehr ist also nicht allein das Volk; sie ist ein Theil der bewaffneten Macht, aber nicht das Volk.

Abgeordn. Kunth: Der Abgeordnete Berends hat uns die Absicht, die er bei seinem Amendement gehabt hat, deutlich ausgesprochen. Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, was, wenn ein Commandeur der Bürgerwehr nicht Hülfe leisten will, was dann mit der gesammten Bürgerwehr geschehen soll, ob sie dann ruhig zusehen soll, und ob die Leute, die vielleicht selbst einschreiten möchten, ruhig dastehen müßten, das Militair könnte dann der Requisition der Civil-Behörden auch nicht nachkommen. Sie müssen also das Amendement verwerfen.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Der eben angeführte Grund ist ein Grund, den man gegen jeden Beamten anbringen kann. Wenn nun einmal der kommandirende General einschreiten will, so ist das gerade eben derselbe Fall.

Vice-Präsident Jonas: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, der Schluß ist also herbeigeführt.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Die Central-Abtheilung hat absichtlich keine Bestimmung über diesen Punkt getroffen, da es sich von selbst verstehe, daß der Bürgerwehr-Commandeur, wenn die ihm zu Gebote stehenden Kräfte nicht ausreichen, sich an diejenige Behörde wenden müsse, von der er requirirt ist, und die requirirende Behörde dann zu befinden habe, ob das Militair noch aufzubieten oder nicht.

Vice-Präsident Jonas: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuförderst über das Amendement des Abgeordneten Berends abstimmen lassen und demnächst über den §. 75 selbst, weil das Amendement nur einen Zusatz zu diesem Paragraphen begehrt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, wenn sich gegen diese Fragestellung nichts zu erinnern findet, das Amendement nochmals vorzulesen.

Schriftführer Plönnis:

„Militair darf zur Unterstützung der Bürgerwehr nur auf Antrag des Bürgerwehr-Commandeurs und von der Civil-Behörde nur mit seiner Uebereinstimmung requirirt werden."

Vice-Präsident Jonas: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Amendement beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir kommen nun zum §. 75.

Schriftführer Plönnis:

„Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben."

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: §. 76 lautet:

„Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 17) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen."

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß hinter „Dienstliste" einzuschalten vergessen ist „Dienstwehrliste", sonst ist es der unveränderte §. 74 des ersten Entwurfs.

Vice-Präsident Jonas: Ich eröffne die Diskussion. Es hat sich kein Redner gemeldet, und wir kommen demnächst zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den §. 76 in der verlesenen Art und Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

(Geschieht.)

(Vice-Präsident Phillips übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Präsident Phillips: Die uns für die Sitzung gesetzte Zeit naht sich ihrem Ende. Es sind noch einige Geschäftssachen abzumachen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das Protokoll über verschiedene Neuwahlen vorzulesen.

Schriftführer Plönnis:

Berlin, den 27. September 1848.

Bei der durch die erste Abtheilung vorgenommenen Prüfung:

1) Der Neuwahl des Königl. Oberförsters Scheden aus Zelniewo zum Abgeordneten für den chodziesener Kreis, in Stelle des ausgetretenen Abgeordneten von Leipziger, und
2) Der Neuwahl des Kreisphysikus Dr. Friese zu Goldapp zum Abgeordneten des Kreises Goldapp, an Stelle des Abgeordneten Schlägel, hat dieselbe nichts zu erinnern gefunden, und beide Neuwahlen für legal erachtet.

(gez.) von Unruh. Schlitte.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Ob diese Wahlen als rechtsgültig anerkannt werden?

und ersuche diejenigen, welche die Rechtsgültigkeit anerkennen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich wollte mir nun in Bezug auf die morgende Tagesordnung eine Bemerkung erlauben. Die Freitags-Sitzung ist bekanntlich nach einem früheren Beschlusse für diejenigen Gegenstände bestimmt, welche nicht das Bürgerwehr- oder das Jagd-Gesetz betreffen. Seit längerer Zeit steht der Antrag des Abgeordneten Hanow auf der Tagesordnung, und es ist dringend wünschenswerth, daß dieser Antrag morgen jedenfalls erledigt werde; er betrifft, wie bekannt, die Sistirung der Ablösungen und Separationen. Es ist ferner, wie ich bereits vorhin bemerkte, sehr wünschenswerth, daß die Angelegenheit wegen des Dr. Piegsa ebenfalls morgen erledigt werde, und ich werde daher diese beiden Gegenstände auf die Tagesordnung stellen und ein Verzeichniß derjenigen dringenden Anträge beifügen, welche mir heute während der Sitzung eingereicht sind.

Ich erlaube mir ferner, noch besonders daran zu erinnern, daß die Prioritäts-Kommission sich heute Abend um 7 Uhr in diesem Hause versammelt. Morgen Nachmittag um 3 Uhr findet die Konferenz der Präsidenten, Dirigenten und Secretaire statt, und werde ich in dieser Beziehung Einladungs-Schreiben nicht weiter ergehen lassen. Endlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, wie ich voraussetze, daß die Medizinal-Kommission jetzt vollständig in ihren Mitgliedern beisammen ist, und ersuche ich diese Herren, sich heute Abend um 6 Uhr hier konstituiren zu wollen. Die nächste Sitzung findet morgen um 9 Uhr statt. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Zweiundsechzigste Sitzung

am 29. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Die Prioritäts-Kommission. — Interpellation wegen des Entwurfs einer neuen Ablösungs-Ordnung gewisser bäuerlicher Lasten. — Die nachgesuchte Erlaubniß, einen Abgeordneten zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehen, wird nicht ertheilt. — Antrag in Betreff der jüngsten Ereignisse in Köln und namentlich des dort angeordneten Belagerungszustandes; — Verhandlungen darüber, welche zu motivirter Tagesordnung führen.

Tagesordnung

für den 29. September 1848.

I. Bericht der Petitions-Kommission auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß, daß der Abgeordnete Dr. Piegsa zur Verantwortung gezogen werde.

II. Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Hanow, betreffend die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienst-Ablösungen.

III. Den Vorrang vor dieser Tagesordnung beanspruchen:

a) der dringende Antrag der Abgeordneten Temme und von Lisiecki:
Eine hohe Versammlung wolle beschließen, daß sie mit der von dem Staats-Ministerium beabsichtigten Vertagung der Publication des Gesetzes über Abschaffung der Todesstrafe sich nicht einverstanden erkläre.

b) die Interpellation des Abgeordneten Pilet:
Ob der Entwurf einer neuen Ablösungs-Ordnung derjenigen bäuerlichen Lasten, welche nicht unentgeltlich aufgehoben werden, vorbereitet wird, und in welcher Zeit das hohe Ministerium diesen Entwurf der Versammlung vorlegen zu können glaubt.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr unter Vorsitz des Vice-Präsidenten Phillips eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird durch den Abgeordneten Schneider verlesen. Auf der Minister-Bank befinden sich die Staats-Minister General von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Graf Dönhoff und Kisker.

Vice-Präsident Phillips:

Findet sich gegen das eben verlesende Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Der Abgeordnete Kruhl hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordn. Kruhl: Meine Herren! In der revidirten Geschäftsordnung, welche die gestrige Presse erlassen hat, befindet sich in §. 46 ein sehr sinnentstellender Druckfehler. Es heißt dort: nach der Berathung der Verfassungsurkunde wird jeder einzelne Artikel u. s. w. Nach der Berathung käme die Rücksichtsmaßregel zu spät. Es soll heißen: bei der Berathung der Verfassungsurkunde. So steht es Seite 4 des Kommissions-Berichts vom 4. September. Ich beantrage, daß diese Berichtigung im Protokoll aufgenommen werde. Ein paar andere Druckfehler sind minder bedeutend und verbessern sich von selbst.

Vice-Präsident Phillips: Es ist der Antrag gestellt, diese Berichtigung in das Protokoll aufzunehmen.....

Abgeordn. Temme: Es wird bei und nach der Berathung heißen müssen, weil jedes Gesetz, nachdem es berathen ist, auf den

folgenden Tag im Ganzen ohne Diskussion zur Beschlußnahme gestellt wird.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß wir jetzt über die Sache nicht mehr diskutiren können. Sie steht fest, und es handelt sich hier um einen bloßen Druckfehler. Daß dies im Protokoll aufgenommen werde, scheint mir nicht zulässig. Wenn aber darauf bestanden werden sollte, so muß ich den Beschluß der Versammlung darüber einholen.

(Pause.

Es wird dies nicht besonders urgirt. Ich gehe daher zu den Geschäftssachen über.

Der Abgeordnete Hiller bittet wegen Kränklichkeit um einen zweimonatlichen Urlaub.

Der Abgeordnete Dr. Dane erbittet einen Urlaub auf 10 bis 12 Tage, wegen dringender Familien-Angelegenheiten, vom 2. Oktober ab. Der Abgeordnete für den merseburger Kreis, Neubarth, bittet um einen Urlaub auf 6 bis 8 Tage, wegen dringender Amts- und Familienverhältnisse, vom 1. Oktober ab. Der Abgeordnete Windhorst für den Kreis Steinfurth in Westfalen erbittet einen sechstägigen Urlaub vom 30sten d. M. ab.

Falls gegen die Bewilligung dieser Urlaubsgesuche seitens der hohen Versammlung nichts zu erinnern ist, werde ich den Urlaub ertheilen und die Stellvertreter in den betreffenden Fällen einberufen.

Die Prioritäts-Kommission hat sich gestern Abend, unter Vorsitz des Alters-Präsidenten, Herrn von Brünneck, konstituirt, und als Vorsitzenden den Abgeordneten Waldeck und als Schriftführer den Abgeordneten Hildenhagen gewählt.

Ich erlaube mir die Frage, ob in Bezug auf die Medizinal-Kommission auch bereits die Konstituirung gestern erfolgt ist, und würde einen der Herren ersuchen, mir das Nähere mitzutheilen.

Abgeordn. Jacoby: Auch die Medizinal-Kommission hat sich gestern konstituirt und mich zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Anwandter zum Schriftführer ernannt.

Vice-Präsident Phillips: Da nun die Prioritäts-Kommission gestern konstituirt worden ist, so tritt sie mit dem heutigen Tage in Function.

Es sind gestern zwei dringende Anträge hier eingereicht worden, die sich bereits in den Händen der Mitglieder der hohen Versammlung befinden, nämlich ein dringender Antrag der Abgeordneten Temme und von Lisiecki, eine Interpellation des Abgeordneten Pilet, und sodann ist heute noch ein dringender Antrag der Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Kyll eingereicht worden. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würde ich die Prioritäts-Kommission ersuchen, zusammenzutreten, um über die Dringlichkeit der Gegenstände — mit Ausnahme der Interpellation — zu berathen.

Abgeordn. Temme: Der Abgeordnete von Lisiecki und ich haben mit dem Herrn Justiz-Minister wegen unseres Antrages mündliche Rücksprache genommen. Der Herr Justiz-Minister hat erklärt, daß es nicht in der Absicht des Staats-Ministeriums liege, das Gesetz zu vertagen; daß aber gegenwärtig im Staats-Ministerium über einzelne Gegenstände, das Gesetz betreffend, noch berathen würde, und wir haben deshalb, von Lisiecki und ich, unentschlossen, den Antrag für heute zurückzuziehen, um ihn eventuell heute über acht Tage auf die Tages-Ordnung zu bringen, indem der Herr Justiz-Minister zugleich erklärt hat, daß bis dahin wahrscheinlich eine bestimmte Erklärung des Staats-Ministeriums über diesen Gegenstand erfolgen wird.

Vice-Präsident Phillips: Der Antrag ist also vorläufig zurückgezogen. Es hat ferner der Abgeordnete Pilet für seine Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung beansprucht. Der §. 29 der revidirten Geschäftsordnung sagt:

„§. 29.

In ungewöhnlich dringenden Fällen können sowohl Anträge als Interpellationen im Laufe der Sitzung, ohne vorherige Ankündigung im Druck, durch die Tagesordnung eingebracht werden. Hinsichts der Zulassung der letzteren Interpellationen entscheidet dann der Beschluß der Versammlung über die beschleunigte Berathung der Anträge, die sofort während der Sitzung zusammentretende Prioritäts-Kommission nach Maßgabe von §. 26."

Es würde daher nur auf den Beschluß der Versammlung ankommen, ob die Interpellation den Vorrang haben soll; dagegen ist der dringende Antrag der Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Kyll ein solcher, welcher der Prioritäts-Kommission überwiesen werden müßte. Ich ersuche einen der Herren Antragsteller, den Antrag zu verlesen,

(Widerspruch.)

würde zuvor aber die Prioritäts-Kommission bitten, zusammenzutreten.

Abgeordn. Waldeck: Ich ersuche die Mitglieder der Prioritäts-Kommission, sich in unser Lokal nach dem oberen Saal zu begeben, und ersuche die Herren Antragsteller, an unserer Berathung Theil zu nehmen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden nun zur Interpellation des Abgeordneten Pilet kommen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pilet, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Pilet: Meine Interpellation an das hohe Staats-Ministerium lautet:

„Ob der Entwurf einer neuen Ablösungs-Ordnung derjenigen bäuerlichen Lasten, welche nicht unentgeltlich aufgehoben werden, vorbereitet wird, und in welcher Zeit das hohe Ministerium diesen Entwurf der Versammlung vorlegen zu können glaubt?"

Vice-Präsident Phillips:

Findet diese Interpellation die nöthige Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Beschließt nun die hohe Versammluug, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

Diejenigen, die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich erlaube mir jetzt die Frage an das Staats-Ministerium:

Ob und wann dasselbe die Interpellation zu beantworten gedenke?

Minister des Innern Eichmann: Ich werde die Interpellation sofort beantworten.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pilet, seine Interpellation einzuführen.

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Ich habe zur Einführung dieser Interpellation nur wenige Worte zu sagen. In Beziehung auf die Dringlichkeit derselben erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß wir im Begriffe stehen, heute den Gesetz-Entwurf wegen Sistirung der bisherigen Ablösungs-Gesetze weiter zu berathen und hoffentlich zu Ende zu führen. Wenn nun hierdurch die alten Gesetze außer Kraft gesetzt werden, so haben wir die Pflicht, an Stelle der außer Kraft gesetzten Gesetze neue treten zu lassen, damit das große Werk der Befreiung des Grundbesitzes von den darauf ruhenden Lasten nicht bis zu einer unbestimmten Zeit hinausgeschoben wird. Im Uebrigen glaube ich, daß es einer Begründung der Ansicht nicht bedarf, daß es die Aufgabe dieser hohen Versammlung ist, um einen wahrhaft festbegründeten Rechtszustand herbeizuführen, auch die Reform der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse anzubahnen und dies zum Gegenstand Ihrer Thätigkeit zu machen. Was das Verhalten der Regierung in dieser Frage betrifft, so erlaube ich mir mit kurzen Worten darauf hinzudeuten, daß bereits das Ministerium des Uebergangs in dem bekannten Patow'schen Promemoria uns das Versprechen hinterlassen hat, eine zeitgemäße Reform einzuführen, und daß das abgetretene Ministerium der That uns auf dieses Versprechen eine Abschlags-Zahlung gegeben hat in dem Gesetze wegen unentgeltlicher Aufhebung gewisser auf dem bäuerlichen Grundbesitze ruhenden Lasten. In dem letzten Paragraphen dieses Gesetz-Entwurfs ist in offizieller Weise von der Krone das Versprechen wiederholt worden, daß die Einführung derjenigen Erleichterungen, welche auf dem Gebiete der Ablösung nothwendig erscheinen, besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben soll. Das Land, meine Herren, und die bei dieser Frage betheiligte ländliche Bevölkerung harrt mit gespannter Erwartung derjenigen Gesetze, welche die versprochenen Erleichterungen ins Leben führen sollen, und ich wünsche, daß durch die Antwort, welche das Ministerium sofort zu ertheilen versprochen hat, der betheiligten Bevölkerung neuer Muth im Ausharren gegeben werde.

Staats-Minister Eichmann: Das Staats-Ministerium ist von der Dringlichkeit dieses Gegenstandes durchdrungen und wird täglich daran erinnert leider durch die Unruhen, welche in verschiedenen Orten der Monarchie ausgebrochen sind. Das Gesetz, welches der Abgeordnete Pilet verlangt, ist bereits ausgearbeitet; das Staats-Ministerium wird morgen darüber berathen, um in möglichst kurzer Frist einen solchen Gesetz-Entwurf der hohen Versammlung vorzulegen.

(Bravo!)

Finanz-Minister von Bonin: Ich erlaube mir in Beziehung auf das, was von dem Minister des Innern eben angeführt worden ist, zu bemerken, daß die Regierung vollständig durchdrungen ist von dem dringenden Bedürfnisse, eine endliche definitive Lösung dieser gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herbeizuführen und mit Rücksicht auf die in einzelnen Gegenden der Monarchie hervorgetretenen größeren Mißstände nicht allein mit größter Beschleunigung den Gesetz-Entwurf vorzubereiten und vorzulegen entschlossen ist, sondern daß die Regierung damit beschäftigt ist, in den Gegenden, wo selbst die möglichste Beschleunigung der Emanation des Gesetzes zu spät kommen würde, mit vorbereitenden Maßregeln vorläufig vorzugehen, damit, sobald das Gesetz da ist, solches sofort auch zur Ausführung gebracht werden könne.

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Da der Antrag der Abgeordneten D'Ester und Genossen den Vorrang vor der Tages-Ordnung beansprucht, so würden wir warten müssen, bis die Prioritäts-Kommission darüber Beschluß gefaßt hat; indessen glaube ich, daß es gut sein würde, wenn der Bericht der Petitions-Kommission über Ertheilung der Erlaubniß, daß der Abgeordnete Dr. Piegsa zur Verantwortung gezogen werde, von uns zur Beschlußnahme gebracht würde.

Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würde ich bitten, daß der Abgeordnete von Unruh die Güte hätte, den Bericht zu erstatten, indem der Abgeordnete Bauer für Berlin beurlaubt ist.

Ich bemerke, daß heute der Abgeordnete Parrissius zu meiner Linken das Protokoll und der Abgeordnete Bauer (Krotoschin) zu meiner Rechten die Rednerliste führen wird.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Abgeordn. von Unruh: Der Bericht der Petitions-Kommission auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß, daß der Abgeordnete Dr. Piegsa zur Verantwortung gezogen werde, lautet:

In der zu Trzemeszno schwebenden Untersuchung über die in der dortigen Gegend im Frühjahr d. J. stattgefundenen Unruhen ist unterm 1. Juli c. ein Peter von Strzebecki vernommen worden und hat bei dieser Gelegenheit unter Anderem Folgendes wörtlich zum gerichtlichen Protokoll erklärt:

> Der Dr. Piegsa, ebenfalls vom hiesigen Gymnasium, führte die Aufsicht über das Magazin, welches aus den aufgebrachten Naturalien gebildet worden, und verabfolgte die einzelnen Lieferungen an die polnischen Insurgenten nach Verordnung des oben gedachten Slubicki.

Letzterer ist, wie aus dem Vernehmungs-Protokoll hervorgeht, als Abgeordneter des in Posen vorhanden gewesenen Comité's in Trzemeszno aufgetreten und soll die in diesem Orte gebildete Bürgergarde unter seinem Befehl gehabt haben.

Diese Aussagen sind zur Kenntniß des Provinzial-Schul-Kollegiums in Posen gekommen, und dasselbe hat bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno auf Einleitung der Untersuchung gegen den Dr. Piegsa angetragen.

Hierdurch hat das gedachte Gericht sich veranlaßt gesehen, unterm 4. August d. J. den Antrag zu stellen:

> Eine hohe Versammlung wolle auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni c. die Genehmigung ertheilen, daß der Abgeordnete Dr. Piegsa zur Verantwortung gezogen werde, und dabei bemerkt, daß zur Verhaftung des Angeklagten zur Zeit kein Grund vorliege.

Weitere Thatsachen sind aus den vorgelegten Schriftstücken in Bezug auf den Dr. Piegsa nicht zu entnehmen, die angeführten aber nach der Ansicht der Petitions-Kommisssion keineswegs der Art:

> daß aus ihnen hinlängliche Veranlassung genommen werden könnte, den Antrag an Eine hohe Versammlung zu stellen, ihre Genehmigung dazu zu ertheilen, daß der Abgeordnete Dr. Piegsa während der Dauer der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe.

Die Petitions-Kommission stellt daher den Antrag:

> Die hohe Versammlung wolle beschließen: es sei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno zu eröffnen, daß nach den gemachten Mittheilungen keine Veranlassung vorliege, die Genehmigung dazu zu ertheilen, daß der Abgeordnete Dr. Piegsa während der Dauer der National-Versammlung zur Verantwortung gezogen werde.

Ich bemerke nur noch, daß der Gegenstand der Petitions-Kommission so unzweifelhaft erschien, daß er in wenigen Minuten beendigt war und, wenn ich nicht irre, die Petitions-Kommission sich einstimmig gegen die Anklage erklärte.

Vice-Präsident Phillips: Es haben sich keine Redner über diesen Gegenstand gemeldet, der Schluß ist also von selbst herbeigeführt.

Ich erlaube mir die Frage an die hohe Versammlung zu richten, ob sie dem Antrage der Petitions-Kommission, welcher dahin lautet:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen:
> Es sei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno zu eröffnen, daß nach den gemachten Mittheilungen keine Veranlassung vorliege, die Genehmigung dazu zu ertheilen, daß der Abgeordn. Dr. Piegsa während der Dauer der National-Versammlung zur Verantwortung gezogen werde."

beitritt, und bitte ich diejenigen Herren, die dem Antrage beitreten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist fast einstimmig angenommen.

Wir würden nunmehr zu dem Antrage des Abgeordn. Hanow in der Tagesordnung kommen. Es fragt sich, ob die hohe Versammlung nunmehr damit vorgehen will, oder ob sie das Gutachten der Prioritäts-Kommission abwarten will?

(Mehrere Stimmen: Abwarten, abwarten!)

Der Abgeordn. Dane hat das Wort.

Abgeordn. Dane: Wir würden den Vortheil, der durch die Schaffung einer Prioritäts-Kommission gewährt werden soll, verlieren, wenn wir nun warten würden. Wir können ja dann, wenn dieselbe zurückkehrt, mit jenem Gegenstande beginnen.

Ich stelle den Antrag:

> mit der Verhandlung über den Hanowschen Antrag anzufangen.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube auch, daß dieser Weg der zweckmäßigste ist, indem wir weniger Zeit verlieren. Ich würde den Berichterstatter bitten, den Bericht zu erstatten mit Vorbehalt der Abbrechung, so bald die Prioritäts-Kommission ihren Bericht zu erstatten bereit ist.

Berichterstatter Maaß: Der zweite Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Hanow, betreffend die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienst-Ablösungen, lautet:

> „Der Bericht der Central-Abtheilung vom 15ten d. M. über den daselbst näher bezeichneten Antrag des Abgeordneten Hanow, wurde einer hohen National-Versammlung in deren 30. Sitzung erstattet und ein Gesetz-Entwurf zur Annahme empfohlen."

Vice-Präsident Phillips: Da die Prioritäts-Kommission jetzt eben bereits wieder in den Saal tritt, so glaube ich, daß wir ihr Gutachten zunächst hören können, und ersuche den Herrn Vorsitzenden der Prioritäts-Kommission, das Gutachten derselben uns mitzutheilen.

Abgeordn. Waldeck: Die Prioritäts-Kommission hat ihre Entscheidung dahin abgegeben, daß der Antrag der sofortigen Berathung unterzogen werden soll.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche nunmehr zunächst einen der Herren Abgeordneten, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. D'Ester: Es sind 3 Anträge.

> 1) Die National-Versammlung möge beschließen, das Staats-Ministerium aufzufordern, die sofortige Aufhebung der Bestimmungen des General Kaiser und Oberst Engels zu Köln, wonach gesetzlich garantirte Grundrechte des preußischen Volks für die Bewohner von Köln aufgehoben und suspendirt worden, insbesondere die Bestimmungen 1, 2, 5, 6 und 7 der Verordnung der Obengenannten vom 26. September d. J. zu veranlassen;
>
> 2) die National-Versammlung möge in Betracht, daß nach dem amtlich mitgetheilten Thatbestande kein genügender Grund dazu vorlag, beschließen:
>
> Das Staats-Ministerium aufzufordern, den Belagerungszustand in Köln mit allen seinen Folgen sofort aufzuheben;
>
> 3) die National-Versammlung möge beschließen, das Staats-Ministerium aufzufordern, den General Kaiser und Oberst Engels wegen Aussprechung des Belagerungszustandes in Köln, insbesondere aber wegen Aufhebung und Suspendirung gesetzlich garantirter Grundrechte des preußischen Volks zur Verantwortung zu ziehen.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde die Anträge einzeln der Reihe nach zur Unterstützung stellen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag nochmals verlesen zu wollen.

Schriftführer Parrissius:

> „Die National-Versammlung möge beschließen, das Staats-Ministerium aufzufordern, die sofortige Aufhebung der Bestimmungen des General Kaiser und Oberst Engels zu Köln, wonach gesetzlich garantirte Grundrechte des preußischen Volkes für die Bewohner von Köln aufgehoben und suspendirt worden, insbesondere die Bestimmungen 1, 2, 5, 6 und 7 der Verordnung der Obengenannten vom 26. September d. J. zu veranlassen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

> Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich würde nunmehr ersuchen, den zweiten Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Parrissius:

> „Die National-Versammlung möge in Betracht, daß nach dem amtlich mitgetheilten Thatbestande kein genügender Grund dazu vorlag, beschließen:
>
> Das Staats-Ministerium aufzufordern, den Belagerungszustand in Köln mit allen seinen Folgen sofort aufzuheben."

Vice-Präsident Phillips: Wird auch dieser Antrag unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nun, den dritten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Parrissius:

> „Die National-Versammlung möge beschließe, das Staats-Ministerium aufzufordern, den General Kaiser und Oberst

Engels wegen Aussprechung des Belagerungszustandes in Köln, insbesondere aber wegen Aufhebung und Suspendirung gesetzlich garantirter Grundrechte des preußischen Volkes zur Verantwortung zu ziehen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird auch dieser Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ebenfalls unterstützt.

Nunmehr eröffne ich über diese Anträge die Diskussion.

(Unterbrechung.)

(Ruf: Die Dringlichkeit ist von der Versammlung noch nicht anerkannt.)

Ich sehe die Sache so an, daß, wenn kein Widerspruch gegen das Gutachten der Kommission erfolgt, die Versammlung dem Gutachten von selbst beitritt, da aber hier Widerspruch erfolgt ist, so muß ich erst die Ansicht der Versammlung hören.

Abgeordn. Waldeck: Nach dem §. 26 steht durch das Gutachten der Kommission fest, daß der Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung hat. Es steht nur noch dem Plenum frei, den Beschluß der Dringlichkeit herbeizuführen. Diesem Beschlusse geht die kurze Motivirung und auch Diskussion vorher. Es würde also jetzt der Antragsteller die Dringlichkeit zu motiviren haben.

Vice-Präsident Phillips: Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würde ich den Abgeordn. D'Ester ersuchen, die Dringlichkeit seines Antrages zu motiviren.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich brauche wohl nur wenige Worte für die Dringlichkeit des Antrages zu sagen. In einer Stadt von 90,000 Einwohnern sind die Grundrechte des preußischen Volkes, wie sie durch die Gesetze vom 6. und 19. April c. feststehen, aufgehoben worden, und zwar aufgehoben worden durch einen General, dem meiner Meinung nach keine Befugniß dazu zusteht. Denn die Gesetze vom 6. und 19. April c. sprechen durchaus nicht aus, daß diese Rechte suspendirt und aufgehoben werden können, außer durch ein Gesetz.

Die Gesetzgeber sind eben wir; ein General kann unmöglich Gesetze machen, mag er auch eine noch so große Macht hinter sich haben. Meine Herren! Es handelt sich hier nicht blos um die Suspendirung von Grundrechten; er hat sie sogar aufgehoben, die Vereine hat er aufgelöst, er hat die Bürgerwehr aufgelöst. Während er sagt, er werde alle gesetzlich bestehenden Behörden in ihren Functionen belassen, mithin auch die Gerichtsbehörden, hat er doch die Gerichte aufgehoben und ein Kriegsgericht eingeführt, was nach dem Gesetze vom 6. April c. ausdrücklich verboten ist. Meine Herren! Im Angesicht aller dieser, die Grundrechte des preußischen Volkes wahrhaft verhöhnenden Maßregeln werden Sie wohl nicht einen Augenblick zweifeln, daß die Dringlichkeit unserer Anträge eine durchaus nothwendige ist. Die Grundrechte des Volkes 90,000 Menschen auch nur auf 24 Stunden zu entziehen, das ist gewissermaßen, ich muß es sagen, ein Attentat gegen das Volk und gegen die Freiheit.

Wenn es an uns ist, die Rechte des Volkes zu wahren, so würden wir ein Verbrechen gegen dasselbe begehen, wenn wir nur 24 Stunden lang duldeten, daß eine solche Aufhebung von Grundrechten, wie sie in Köln stattgefunden, in einer ganzen Stadt bestehe. Ich will auf das Materielle des Antrags nicht eingehen, ich will nicht darthun, daß gewiß kein Grund vorhanden war, den Belagerungszustand auszusprechen, in einer Stadt, wo kein Kampf stattgefunden hat; ich will nicht darauf eingehen, daß überall da, wo der Belagerungszustand ausgesprochen worden ist, es bisher unerhört war, die Presse zu suspendiren, ohne daß ein Verbrechen vorlag. Das hat sogar der General Cavaignac nach jenem so furchtbaren Siege in Paris nicht gewagt; er hat wenigstens gewartet, bis seiner Ansicht nach ein Verbrechen vorlag. Der General Kaiser steht in dieser Art einzig in der Geschichte da, er hat sich herausgenommen, was kein Anderer vor ihm gewagt. Wir sind berufen, das Recht des Volkes zu schützen, die Rechte einer Stadt von 90,000 Einwohnern zu wahren. Ich brauche wohl über die Dringlichkeit nichts weiter zu sagen. Verwerfen Sie die Dringlichkeit, so haben Sie den Antrag selbst verworfen und erklärt, daß Ihnen die Grundrechte des Volkes nichts gelten, daß sie dieselben dem Militair willkürlich opfern.

Abgeordn. Peltzer: Ja, meine Herren, wir wollen die Rechte und Freiheiten des Volkes schützen, wir wollen aber nicht zugeben .....

(Ruf von der Linken: Es hat Niemand das Wort, es darf keine Diskussion stattfinden.)

(Lebhafter Widerspruch. Aufregung.)

Vice-Präsident Phillips: §. 26 des Reglements schreibt vor: „Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion."

Ich fasse dies so auf, daß über die Dringlichkeit diskutirt werden kann, und habe daher dem Herrn Abgeordn. Peltzer mit Recht das Wort ertheilt.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren: Das ist unsere Freiheit, daß auch wir diskutiren können, daß nicht von einer Seite allein über den Gegenstand gesprochen wird. Ich wiederhole es, wir wollen die Rechte und Freiheiten des Volkes schützen, aber wir wollen nicht zugeben, daß die Rechte einer Stadt von 90,000 Einwohnern, worin, wie wir fest überzeugt sind, mehr gute als schlechte Bewohner sich befinden, von einem kleinen verwegenen Haufen, der durch seine Tollkühnheit zu entsetzlichen Thaten getrieben werden kann, wie wir dies leider in den letzten Tagen in unserem herrlichen Vaterlande gesehen haben, daß die Rechte sämmtlicher übrigen Einwohner von diesem kleinen Haufen mit Füßen getreten werden.

(Beifall von der Rechten.)

Darum bitte ich Sie, diesen Antrag zu verwerfen.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Ich bemerke, daß über die Dringlichkeit auf namentliche Abstimmung von den Abgeordneten Nenstiel, Temme, Otto und Jung angetragen ist. Ich frage:

„Ob der Antrag auf namentlichen Aufruf unterstützt wird?"

(Wird fast einstimmig unterstützt.)

Es wird daher der namentliche Aufruf veranlaßt werden.

Die Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung die sofortige Diskussion des von den Abgeordneten D'Ester, Kyll und Borchardt eingebrachten und so eben verlesenen Antrags?"

Diejenigen, welche die sofortige Diskussion wollen, haben mit Ja, die übrigen mit Nein zu stimmen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.)

Minister-Präsident von Pfuel: Herr Präsident! Ich bitte vor der namentlichen Abstimmung ums Wort.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bedauern, wir sind bereits in der Abstimmung, und ich kann jetzt nicht das Wort ertheilen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Schneider bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	von Auerswald I., Minister.
Arntz, Dr. juris.	von Auerswald II., Minister.
Appelt, Schullehrer.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Baumstark, Direktor.
Ballnuß, Pastor.	von Besser, Landrath.
Baltzer, Pastor.	Bornemann, Minister.
Bauer, Landrath.	Blockhagen, Erzpriester.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Bauer, Mühlenbesitzer.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bazynski, Probst.	Bumbke, Kuratus.
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Dr. Behnsch.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	
von Berg, Kaplan.	
Bergmann, Pap.-Fabr.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bunzel, Freigutsbesitzer.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Blöm, Advokat-Anwalt.	
Karl Boost, Dr. med.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Brendel, Gastwirth.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
Bucher, Assessor.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Chrusch, Fleischer.	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnel, Brauer.	Karl August Dahmen.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dallmann, Kolon.
Dittrich, Schulze.	von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath.
Doerk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.
Duncker, Stadtrath.	Diethold, Bürgermeister.
Dramburg, Mühlenmeister.	Dane, Dr.
	Dielitz, Professor.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eichhorn, Professor.
Eichner, Gerichtsscholz.	Christian Eschmann.
Elsner, Dr.	
Nees von Esenbeck, Professor.	
D'Ester, Dr. med.	

Für Ja haben gestimmt:

Elkemann, Pfarrer.
Endepols, Schul-Inspektor.
Esser, Geh. Revisions-Rath.

Friedrich, Gastwirth.
Funke, Oekonom.

Gräff II., Apellations-Gerichts-Rath.
Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff I., Landgerichts-Rath.
Gebauer, Mühlenbesitzer.

Haase, Professor.
Hagen, Laurens.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Hupka, Müllermeister.
Hänell, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Ober-Kaplan.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Heisig, Pfarrer.
Herrmann, Gärtner.
Hesse, Landrath.
Hildenhagen, Pastor.
Hiller, Buchbindermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Hellmann, Justizrath.
Hammer, Friedensrichter.
Herhold, Rektor.
Heyne, Bürgermeister.

Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jacoby, Dr.
Jacobs, Dr.

Kaliski, Pfarrer.
Keßler, Amtmann.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
von Kirchmann, Präsident.
Klemm, Schmied.
Klingenberg, Dechant.
Köhler, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.
Kosch, Dr. med.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtiseibesitzer.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Klinkhammer, Referendar.
Kyll, Advokat.

Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissar.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lentz, Regierungs-Assessor.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.

Für Nein haben gestimmt:

Feierabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Funcke, P. A., Dr. med.
Feldhaus, Schullehrer.
Flemming, Kaufmann.
Friese, Dr. med. und Kreis-Physikus.

Gellern, Justiz-Rath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Groddeck, Kaufmann.

Harkort, Kaufmann.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch, Jakob, Gewerkverwalter.
Hanisch, Bauer.
Harrassowitz, Kammergerichts-Rath.
Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Kommis.
Hesse, Geh. Finanz-Rath.
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath.

Jander, Pastor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.

Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Küpfer, Legations-Rath.
Köhler, Stadtrath.

Mätzke, Geh. Ober-Regier.-Rath.
Marczynowski, Domainen-Inspekt.

Für Ja haben gestimmt:

Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Messerich, Advokat.
Mathäi, Bürgermeister.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mann, Assessor.

von Neetzow, Landschaftsrath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nethe, Bürgermeister.
Nickel, Schulze.

Otto, Prediger.
Otto, Assessor.

Pankow, Tagelöhner.
Pape, Kandidat.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plath, Bürgermeister.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Palaez, Pfarrer.
Pinoff, Dr.

Quandt, Oekonom.

Rahn, Mühlen-Besitzer.
Reinicke, Braueigner.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Rodbertus, Minister.
Rötscher, Rentier.
Raffauf, Gutsbesitzer.
von Radonski, Gutsbesitzer.
Reise, Gastwirth.
Räntsch, Halbbauer.

Salut, Kaufmann.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schmidt, Dr. med.
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesger.-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:

Milde, Minister.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.
Möwes, Kreisschulze.

Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubert, Amtmann.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.

Pauckert, Apotheker.
Peltzer, Friedensrichter.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rehfeld, Diakonus.
Rettig, Tischlermeister.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riebe, Bauer.
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
Ritz, Regierungs-Rath.
Röder, Ritterguts-Besitzer.
Rintelen, G. O. Tr. Rath.
Richter, Kölmer.
Rintelen, O. L. G. Rath.

Salis, Färbermeister.
Schadebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schmidt, Amtmann.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schultz, Lehrer.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stephany, Tischler.
Sydow, Pastor.
Heinrich Sümmermann, genannt

Für Ja haben gestimmt:
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Stalling, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Scheben, Oberförster.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Bissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:
Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appellat.-Rath.
Scheidt, Kaufmann.
Schröder, Eigenthümer.
Seger, Direktor.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.

Upmeier, Oekonom.

Vennewitz, Gerichts-Rath.

Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Geh. Revisions-Rath. Bauerband, Professor. Berger, Mühlenmeister. Dr. Brehmer, Oberlehrer. Claußen, Gymnasiallehrer. Contzen, Regier.-Assessor. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fretzdorff, Kaufmann. Friedrich, Gerichtsschulze. Gierke, Präsident. Gottlieb, Rathmann. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Hansemann, Finanz-Minister. Jansing, Kolonist. Keferstein, Rektor, Pastor. Klatte, Schulze. Krüger, Kaufmann. Kutzner, Gerichtsscholz. Kühlwetter, Präsident. Marschhausen, Papier-Fabrikant. von Meusebach, Regier.-Assessor. Meyer, Kaufmann. Mrozik, Pastor. Müller, Post-Expedient. Peterek, Schulze. Pomierczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. Reichenbach, Graf. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Rosanowsky, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Sames, Friedensrichter. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesger.-Assessor. Seidel, Geh. Finanzrath. Sohrweide, Bübner. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Ullrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Weißgerber, Appell.-Rath. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 207, mit Nein 143, gefehlt haben 52.

Es ist daher beschlossen worden, in die sofortige Diskussion über den D'Ester-Borchardt-Kyllschen Antrag einzugehen. Ich eröffne die Diskussion, und zwar zunächst über den Punkt 1.

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

(Mehrere Stimmen: Der Antragsteller hat das erste Wort.)

Der Herr Minister-Präsident hat sich dasselbe schon früher erbeten.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich wünsche, der hohen Versammlung in einigen Worten eine Darstellung zu geben von der Lage der Dinge, und vielleicht dadurch beizutragen, ihre Ansicht über die gegenwärtige Sache festzustellen. Sie werden zugeben, meine Herren, daß in Köln ein Zustand offener Widersetzlichkeit gegen Ordnung und Gesetz eingetreten war, ein Zustand, den die Mittel der Civil-Behörde und der städtischen Behörde zu bewältigen nicht mehr hinreichten. Die Bürgerwehr hatte nicht blos ihren Dienst versagt, sie hatte sogar zum Theil bei dem Barrikadenbau hülfreiche Hand geleistet nach den Berichten, die gestern vorgelegt sind. Nun erst, als letztes gesetzliches Mittel, schritt die Militair-Behörde ein, jedoch mit solcher Mäßigung, daß es zu keinem Blutvergießen gekommen ist. Wie war nun der Zustand der Dinge — der Aufruhr war für den Augenblick erstickt. Es galt aber jetzt, einem neuen Ausbruche zuvorzukommen, um dauernd zu vermeiden, was das erste Mal glücklich vermieden worden war, nämlich: Zusammenstoß und Blutvergießen und unberechenbares Unheil aller Art. Dank der Mäßigung des Militair-Kommandanten und der Truppen. Um Blutvergießen zu vermeiden, mußte der Kommandant dasjenige Mittel ergreifen, was er im Einverständniß mit der Civil-Behörde wirklich ergriffen hat. Dieses Mittel war die Erklärung des Belagerungszustandes. Belagerungszustand, meine Herren, heißt Kriegszustand, und der Zustand des Krieges fand bereits faktisch statt, denn wer Aufruhr sagt, sagt Krieg gegen das Gesetz.

Zu allem dem, meine Herren, kommt hinzu, daß Köln eine Festung ist, für deren Erhaltung der Kommandant mit Ehre und Leben verantwortlich ist. Aufruhr, meine Herren, in einer Festung, heißt den Feind bereits in seinen Mauern haben, da ist doppelte Energie nöthig, um den Feind nicht die Oberhand gewinnen zu lassen und zu erleben, wie der Feind sich der Festung bemächtige. Ich werde Ihnen aus der Instruction für die Kommandanten diejenigen Artikel vorlesen, nach denen der Kommandant pflichtmäßig gehandelt hat. Unterm 30. September 1809 haben die Kommandanten folgende Instruction erhalten:

„Mit dem Tage der Einschließung einer Festung oder von dem Augenblicke an, daß die direkte Communication der Besatzung mit der Armee abgeschnitten ist, auch wenn es sonst aus wichtigen Gründen für nöthig erachtet wird, ist der Kommandant bevollmächtigt, die Festung in den Belagerungszustand zu erklären, und von dem Augenblicke an stehen alle Autoritäten ohne Ausnahme unter dem Befehl des Kommandanten. Derselbe erhält daher in Hinsicht aller auf die Sicherheit und Behauptung des Platzes Bezug habenden Ereignisse die volle Gewalt über alle in und außerhalb der Festung befindlichen Militair- und Civil-Personen, ohne Ausnahme; er kann jede derselben bei Handlungen, die dem Wohl des Staats und der Festung zuwider sind, vor ein Kriegsgericht ziehen und die Aussprüche desselben bestätigen, auch sogleich vollziehen lassen."

Einen späteren Artikel, um Ihnen die Wichtigkeit zu zeigen, die in dieser Instruction auf die Erhaltung der Festung gelegt wird, und wie die Verantwortlichkeit noch stärker hervorgehoben wird, will ich Ihnen unter §. 13 noch vorlesen:

„Wenn der Kommandant einer vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festung, die keine Communication mit der Armee mehr hat, durch plötzliche Krankheit, körperliche Schwäche oder Unvermögen daran verhindert werden oder sich außer Stande befinden sollte, die Pflichten seines Postens mit der hier vorgeschriebenen Kraft und Thätigkeit zu erfüllen, oder derselbe während des Ganges der Belagerung das nöthige Zutrauen zu sich selbst verlöre, so soll es ihm erlaubt sein, in einem versammelten Kriegsrathe seinen Posten auf einen ihm zunächst im Range folgenden Stabs-Offizier der Garnison zu übertragen. Sollte sich auch dieser nicht fähig dazu fühlen, so soll der zunächst folgende Offizier an die Stelle des Kommandanten treten und dies nach der Tour so weit fortgehen, bis ein Offizier der Garnison sich freiwillig öffentlich und feierlich zur Uebernahme der Kommandantur und mit dieser zur nachdrücklichsten Fortsetzung der Vertheidigung erklärt. Wenn Se. Majestät die Kommandanten einer Festung für die Erhaltung der Festung strenger als bisher verantwortlich machen, so wollen Allerhöchstdieselben von der anderen Seite ihm auch die unbedingteste Vollmacht und Gewalt über die Garnison und Bürgerschaft ertheilen."

Sie sehen also, meine Herren, die Wichtigkeit, welche auf Erhaltung einer Festung gelegt wird. Hiernach kann ich nun wirklich nicht anders, als in den Maßregeln des Kommandanten nur das einzige und alleinige Mittel sehen, einem neuen Ausbruche des inneren Krieges vorzubeugen und Blutvergießen, welches bis dahin durch seine Maßregeln (wir können ihm nicht Anerkennung genug dafür zu Theil werden lassen) vermieden war, auch in Zukunft zu vermeiden. Alles ist nur transitorisch; alle solche Belagerungs-Zustände, die dem Ausbruch größeren Unglücks vorbeugen sollen, sind nur von augenblicklicher Dauer. Das war, meine Herren, was ich Ihnen zu sagen hatte.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich wollte mir nur erlauben, einige Worte der Beruhigung zu dem hinzuzufügen, was der Herr Minister-Präsident so eben verkündigt hat. Ich habe in dieser Nacht eine Depesche erhalten und bekomme in diesem Augenblick eine telegraphische Depesche, die aber nicht früher, als vom

27sten September, da der Telegraph wegen der Unbilden der Witterung nicht hat arbeiten können. Nach diesen hat sich der Zustand in Köln wesentlich beruhigt.

Wie ich schon gestern die Ehre hatte, anzuzeigen, soll der Belagerungszustand nur die kürzeste Zeit für das dringendste Bedürfniß dauern; ich habe gestern an den Präsidenten Möller, der jetzt die Geschäfte des Oberpräsidenten vertritt, geschrieben und es ihm zur Pflicht gemacht, daß der Zustand nur so lange dauern solle, als das äußerste Bedürfniß es verlangt. Ich habe Nachrichten von dem Präsidenten Wittgenstein, einem kölner Bürger, der Köln so lieb hat, wie man nur immer seine Vaterstadt lieben kann. Er sagt wörtlich:

„Der größte Theil der Bürger scheint durch den ausgesprochenen Belagerungszustand und die dadurch gewährte Beruhigung und Sicherheit befriedigt zu sein."

Dieselbe Nachricht habe ich auch von anderen Seiten erhalten.

(Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten D'Ester das Wort. — Abgeordneter Walter bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung, der Abgeordnete D'Ester ergreift dasselbe.)

Abgeordn. D'Ester: Ich habe bereits das Wort.

Meine Herren! Der Antrag, den ich gestellt habe, zerfällt in drei Theile. Der erste Theil spricht sich dahin aus, das Staats-Ministerium aufzufordern, die Bestimmungen des General Kaiser und Obersten Engels aufzuheben, welche die Grundrechte des preußischen Volkes, wie sie durch die Gesetze vom 6. und 19. April garantirt worden sind, aufheben und suspendiren. Es betrifft dieser Punkt solche Bestimmungen, von denen ich glaube, daß die Aufhebung und Suspendirung in Niemandes Gewalt steht, als derjenigen, die befugt sind, Gesetze zu geben, aber nicht eines Generals, dem es einfällt, einen Belagerungszustand zu erklären. Meine Herren, der zweite Theil bezieht sich auf den Belagerungszustand selbst. Es mag nach der Instruction, die uns eben durch den Herrn Minister-Präsidenten vorgelesen worden ist, dem Festungs-Kommandanten zustehen, die Stadt in Belagerungszustand zu erklären. Ich will das nicht untersuchen. Der zweite Antrag betrifft die Frage, ob wirklich ein Grund vorhanden war, die Stadt in Belagerungszustand zu erklären. — Ich gehe auf den ersten Punkt über, weil ihn der Herr Präsident vorläufig allein zur Diskussion gestellt hat.

Eine Instruction von 1809 soll nach der Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten und Kriegs-Ministers dem Kommandanten von Köln die Befugniß geben, die Grundrechte des Volkes aufzuheben und zu suspendiren. Ich weiß nicht, ob diese Instruction ein Gesetz ist, ich bezweifle es. Aber angenommen, sie wäre ein Gesetz, was ich, ich wiederhole es noch einmal, bezweifle, angenommen, sie wäre ein Gesetz, so kann eine Instruction vom Jahre 1809 unmöglich dem Kommandanten das Recht geben, Grundrechte des preußischen Volkes, die im April dieses Jahres garantirt worden sind, und zwar in solcher Weise, daß in dem Gesetz von einer möglichen Aufhebung oder Suspendirung derselben in irgend einer Weise nichts enthalten ist, für aufgehoben oder suspendirt zu erklären. Es hat, wie ich schon vorhin sagte, nach meiner Meinung der Kommandant ein Attentat gegen die Volksfreiheiten gemacht, indem er die Rechte, die jedem Staatsbürger zukommen, angegriffen hat. Gehen Sie aber auf den Wortlaut der Instruction ein, so giebt ihm diese nur das Recht, da, wo er Verbrechen findet, diese Verbrechen vor einem Kriegsgericht aburtheilen zu lassen. Ich finde aber in der Instruction nichts, wonach es dem Kommandanten frei stehen könnte, die Presse zu suspendiren, ohne daß ein Verbrechen vorliegt, aus eigener Machtvollkommenheit Vereine aufzuheben, wonach es ihm zustände, aus eigener Machtvollkommenheit die Bürgerwehr, von der 1809 noch nichts bekannt war, aufzulösen.

Mag er immerhin glauben, das Recht zu haben, was ich aber auch noch bezweifele, während des Belagerungs-Zustandes nicht zu dulden, daß die Bürgerwehr Functionen mit den Waffen in der Hand ausübe, so hat er doch nimmermehr das Recht, zu sagen: „Ich, der General Kaiser, Kommandant von Köln, löse, weil ich den Belagerungs-Zustand auszusprechen für gut befunden habe, die Bürgerwehr auf." Nennen Sie das einen geordneten Zustand? Ich nenne es ein Säbel-Regiment. Betrachten Sie die Verhältnisse, bedenken Sie, daß alles dies geschehen in einer Stadt, wo kein Blut geflossen, wo kein Kampf stattgefunden hat, wo man die Barrikaden nicht vertheidigt hat, wo die Barrikaden bereits acht Stunden vorher vollständig weggeräumt waren, ehe der Belagerungs-Zustand erklärt worden war.

(Widerspruch von der Rechten.)

Ja, meine Herren, die Bürgerwehr hat die Barrikaden nicht vertheidigt; nach den thatsächlichen Mittheilungen, die uns das Staats-Ministerium vorgelegt hat, haben Bürgerwehrmänner wohl Barrikaden gebaut, aber sie haben sie verlassen und nicht vertheidigt.

(Gelächter auf der Rechten.)

In solchen ernsten Dingen, wo es sich um die Grundrechte des Volks handelt, da lachen Sie!

Meine Herren! Es wird eine Zeit kommen, wo Sie nicht mehr lachen werden. Lachen Sie immerhin, verhöhnen Sie die Grundrechte des Volkes, das fällt auf Sie zurück!

(Ruf von der Rechten: Zur Ordnung!)

Ich kann verlangen, daß, wenn ich von ernsten Dingen spreche, nicht gelacht wird. Ich muß gerecht sein, meine Herren. Nach allen Privat-Mittheilungen, die auch mir zugegangen sind, haben sich allerdings die Soldaten mit vielem Takte und großer Mäßigung benommen, aber sie haben ruhig zugesehen, wie die Barrikaden gebaut wurden, sie haben, als die Barrikaden nicht vertheidigt wurden, sie ruhig weggeräumt; es ist kein Schuß gefallen, als der einzige Schuß, der durch das zufällige Losgehen eines Gewehres veranlaßt wurde, und durch welchen ein Unteroffizier und ein Bürger verwundet wurden; und doch veranlaßten diese Umstände den Kommandanten, Grundrechte des preußischen Volkes für die Bewohner Kölns zu suspendiren. Mag ihm das Recht zustehen, nach jener Instruction den Belagerungszustand auszusprechen, aber ich halte den Belagerungszustand, da er auf keinem Gesetze fußt, für ein leeres Wort; er kann nicht dazu mißbraucht werden, Rechte, die mir und Jedem gebühren, aufzuheben. Meine Herren! Es sagt ausdrücklich das Gesetz vom 6. April, welches die Grundrechte des preußischen Volkes enthält:

„Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte, und es wird jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben."

Dies besagt das Gesetz vom 6. April c., und doch bestimmt der Kommandant, daß über alle Verbrechen, die in dieser Zeit vorfallen, das Krigsgericht entscheiden würde. Aber fassen Sie die Verhältnisse noch etwas näher ins Auge; nehmen Sie an, daß dies Verfahren in einer Stadt eingetreten ist, wo wenige Tage vorher brutale Ausbrüche der Soldateska stattgefunden haben, bedenken Sie, daß der Vorfall in einem Augenblicke stattgefunden hat, wo das ganze Land in der größten Spannung ist, weil es die Ueberzeugung hat, daß das gegenwärtige Ministerium ein Ministerium der bewaffneten Reaction ist.

(Bewegung.)

Ja, meine Herren, diese Aufregung herrscht durch das ganze Land, sie hat ihren Grund nicht allein in den Armeebefehlen der Generale von Wrangel und von Brandenburg, nicht allein in dem Verfahren des Generals Kaiser zu Köln, sondern sie hat ihren Grund darin, daß sämmtliche Personen des Ministeriums mit tausend Fäden mit dem alten System zusammenhängen. Bedenken Sie alle diese Umstände, und beurtheilen Sie dann, ob der General Kaiser das Recht hatte, Grundrechte aufzuheben und zu suspendiren. Meine Herren! Es ist unsere Pflicht, das Recht des Volkes nach allen Richtungen hin zu wahren. Es ist unsere Pflicht, auch hier einzutreten und zu sagen, daß die Grundrechte nicht suspendirt und aufgehoben werden können, als durch ein Gesetz, d. h. also durch uns, denn wir sind jetzt die gesetzgebende Gewalt; kein Gesetz kann anders gemacht werden, als durch unsere Mitwirkung, und kein General hat das Recht, ein Gesetz aufzuheben. Wäre dieses möglich, dann würde allerdings die bewaffnete Reaction hereinbrechen, dann würden Sie bald unser schönes Vaterland umgewandelt sehen unter den Gräueln eines Säbelregimentes.

Abgeordn. Walter: Zur Wahrung unseres Rechtes wünsche ich, in Betreff der Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen. Der §. 39 lautet:

„Es können sofortige Zulassung zum Worte verlangen: 3) diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, Berichtigung einer Thatsache oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen."

Ich glaube, daß mir daher das Wort vor Allen hätte gegeben werden müssen, da keine Rede unterbrochen worden war. Was ich über die Geschäftsordnung bemerke, ist Folgendes: Im §. 26 heißt es:

„Die dringlichen Anträge, so wie die sofort zu berathenden Gesetz-Vorschläge, verweist der Präsident an die aus 16 Mitgliedern zu bildende Prioritäts-Kommission, welche, nachdem sie sich mit dem Antragsteller in Vernehmung gesetzt, über die Frage beschließt, ob der Antrag ꝛc. wegen Dringlichkeit einer beschleunigten, resp. sofortigen Berathung zu unterziehen und zu dem Ende sofort zu drucken und zu vertheilen sei."

Also der Antrag von D'Ester und Genossen hätte sofort gedruckt und vertheilt werden müssen, und ich beantrage, daß in Bezug auf diese Bestimmung der Geschäftsordnung und im Interesse der Maturität von der Diskussion abgestanden werde. Es ist dies von der größten Wichtigkeit, es handelt sich um eine Vergleichung gesetzlicher Bestimmungen, und daß die Geschäftsordnung gehandhabt, nicht nach der ersten Publication schon verletzt und die Diskussion nicht eher fortgesetzt werde, bis der Antrag gedruckt und vertheilt ist. Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung möge beschließen, daß der von dem Abgeordneten D'Ester und Genossen eingebrachte Antrag, den Belagerungszustand von Köln betreffend, vor seiner beschleunigten Berathung, dem §. 26 der Geschäftsordnung gemäß, gedruckt und vertheilt werde."

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Dasjenige, was der Abgeordnete Walter über die Geschäftsordnung gesagt hat, ist aus dem §. 26 entnommen. Der §. 26 spricht von den Fällen, wo ein Antrag auf die gewöhnliche Tagesordnung auf schleunigem Wege eingebracht werden soll. Alles aber, was aus §. 26 gefolgert wird, widerlegt sich aus §. 29, der von denjenigen Fällen spricht, wo bei ungewöhnlich dringenden Umständen ein Antrag oder eine Interpellation im Laufe der Sitzung ohne vorherige Ankündigung im Druck durch die Tagesordnung eingebracht werden soll. Der §. 29 lautet:

„In ungewöhnlich dringenden Fällen können sowohl Anträge, als Interpellationen im Laufe der Sitzung ohne vorherige Ankündigung im Druck durch die Tagesordnung eingebracht werden. Hinsichtlich der Zulassung der Interpellationen entscheidet dann der Beschluß der Versammlung, über die beschleunigte Berathung der Anträge die sofort während der Sitzung zusammentretende Prioritäts-Kommission nach Maßgabe von §. 26."

Ich halte danach die Bemerkungen des Abgeordneten Walter für erledigt.

Abgeordn. Berends: Ich verzichte auf das Wort.

Abgeordn. Plömnis: Meine Herren! Der zuletzt verlesene Paragraph der Gesetzgebung steht unbedenklich dem Antrage des Abgeordneten Walter nicht entgegen. Es muß der Versammlung freistehen, in jedem Stadium der Diskussion den Antrag an die Kommission zu verweisen. Nur die Diskussion kann es ja herausstellen, ob dazu eine Veranlassung ist oder nicht.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, wir können die Diskussion nicht aufhalten. Der §. 29 entscheidet es deutlich, wie es mit den Anträgen zu halten sei, welche während der Verhandlung eingebracht werden. Es ist darin gesagt, daß während der Sitzung die Prioritäts-Kommission zusammentritt, was nur den Sinn haben kann, daß sie während der Sitzung zusammentritt und fragt, ob ein Antrag noch während der Sitzung zu erledigen ist.

Abgeordn. Walter: Ich habe meinen Antrag eingebracht und bitte, darüber abzustimmen.

Vice-Präsident Phillips: Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten von Unruh das Wort.

Abgeordn. von Unruh: Auch ich bin gegen die Suspendirung des gesetzlichen Zustandes. Auch ich will die Rechte, welche wir erworben haben, aufrecht erhalten wissen und bin bereit, meine ganze Existenz daran zu setzen. Aber, meine Herren, der gesetzliche Zustand kann von zwei Seiten gestört werden. Er kann von oben herab und von unten herauf aufgehoben werden. Die Thatsachen, welche hier mitgetheilt sind, sprechen dafür, daß das Letztere in Köln der Fall gewesen ist. Die Verfügungen der Gerichte, welche Verhaftungen angeordnet, haben nicht ausgeführt werden können. Die gesetzliche Gewalt ist in Anspruch genommen worden, und sie hat sie nicht vollführen können. Es hat die Bürgerwehr dem Gerichte keinen genügenden Beistand geleistet. Die Bürgerwehr hat die Ruhe nicht aufrecht erhalten können. Ja, der Redner vor mir hat selbst zugegeben, daß die Bürgerwehr selbst Barrikaden gebaut habe. Das ist der Zustand des Krieges. Daß es dabei nicht zum wirklichen Kampfe gekommen, scheint mir nicht so erheblich. In einem solchen Zustande der Herrschaft der Gewalt läßt sich derselben nichts Anderes gegenübersetzen, als Gewalt, denn das Gesetz hat aufgehört, wirksam zu sein. Der Belagerungs- und Kriegszustand ist die Herrschaftsgewalt, welche der anderen Gewalt gegenübergestellt werden mußte. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Schritte, welche die Behörden in Köln gethan haben, sich gründeten auf eine Konferenz zwischen den Civil- und Militair-Behörden. Ich gebe zu, daß anscheinend in einzelnen Punkten zu weit gegangen ist, bin aber jetzt noch nicht im Stande, die Thatsachen vollständig zu übersehen. Ich bin nicht unterrichtet von den Zuständen, wie sie in dem Augenblicke in Köln sein mögen, und möchte darum die herrschende Gewalt nicht unzeitig lähmen. Ich möchte daher durch unser Einschreiten jetzt noch nicht alle Ausnahmsmaßregeln mit einem Schlage beseitigen. Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Die Habeas-Corpus-Akte ist zwar hier in Berlin publizirt, aber sie war an jenem Tage in Köln noch nicht publizirt. Sie ist aber weder hier, noch in Köln in diesem Augenblicke in Kraft; dennoch verlange ich von dem Ministerium, daß es im Geiste der Habeas-Corpus-Akte verwalte, wenn auch die Akte heute noch nicht in Kraft getreten ist, und von diesem Gesichtspunkte aus hat das Ministerium nur die Wahl, entweder den Belagerungszustand, seine Folgen und alle anderen damit zusammenhängenden Maßregeln wieder aufzuheben oder, wenn es dazu nicht schreiten will, unsere Genehmigung zur Suspendirung der Gesetze nachzusuchen. Der Standpunkt, von dem aus ich die Angelegenheit betrachte, gestattet mir jetzt noch kein Urtheil, keine ausreichende Veranlassung, selbstthätig einzugreifen; ich würde aber nicht Anstand nehmen, wenn das Ministerium nicht bald einen oder den anderen der bezeichneten Wege einschlagen sollte, darauf zu dringen, daß Eines oder das Andere geschehe.

Staats-Minister Eichmann: Man hat das Ministerium ein Ministerium der bewaffneten Reaction genannt. Meine Herren! Ist dieser Vorwurf durch unsere Anfänge gerechtfertigt? Wir berufen uns auf unser Programm, auf unsere Erklärungen am letzten Montage. Es ist derjenige Befehl an die Armee erlassen worden, den wir für nothwendig hielten, um solche Gesinnungen der Armee kundzugeben, welche die Gesinnungen des Friedens und die für die constitutionelle Monarchie sind. Die Armee ist aufgefordert worden, mit uns auf der Bahn der Freiheit zu gehen, diese Freiheit zu schützen, nicht ihr entgegenzutreten. Damit haben wir angefangen, wir haben dies gethan zur Beruhigung des Volkes, weil wir anerkennen, daß das Volk eine solche Beruhigung verlangt, wir haben es gethan, um mit dieser Versammlung thunlichst Hand in Hand zu gehen. Das ist es, womit wir angefangen haben. Man hat gesprochen von einem Regimente des Säbels, welches in Köln eingeführt sei. Ich bitte, die Zustände im Auge zu behalten. Es ist hier anerkannt worden von anderer Seite, mit welcher Mäßigung der Kommandant von Köln verfahren ist. Hätte er den ersten Tag, wozu er vollkommen ermächtigt war, Gebrauch gemacht von der Waffe, hätte er es auf einen Kampf ankommen lassen, so wären Ströme des Bluts geflossen. Er hat sich zurückgehalten, er hat die Truppen blos aufgestellt, er hat sich beobachten lassend verhalten, er hat den Kampf ausdrücklich vermieden, meine Herren! Die Bürgerwehr von Köln war in Zwiespalt, der größere Theil, welcher erschienen war, wollte dem Aufruhr zustimmen, so lauten die Nachrichten. Auf den Barrikaden, die in Köln gebaut sind, hat eine Fahne geweht, die rothe Fahne hat geweht. Wissen Sie das, meine Herren? So wissen Sie, daß dies das Zeichen gewesen ist, unter dem man den Kampf führen wollte. Es ist wahr, daß die Barrikaden am 26. September, dem Tage darauf, ohne Kampf genommen sind. Dies war natürlich, weil sehr große Militairkräfte entwickelt wurden. Hätte der Zustand aber am 26sten in der Art fortgedauert, daß die im Zwiespalt begriffene Bürgerwehr die Waffen behalten und zum Kampfe sich fertig gehalten hätte, so wäre der Aufruhr von neuem zum Ausbruch gekommen. Die Stadt Köln ist eine große Stadt, es ist gar nicht möglich, sie in allen Theilen militairisch zu besetzen; dann wären in anderen Theilen der Stadt Barrikaden wieder gebaut, und es hätte unvermeidlich zum Blutvergießen kommen müssen. Dies sind die Betrachtungen, welche die Militair-Behörden im Verein mit den Civil-Behörden bewogen haben, den Belagerungszustand auszusprechen. Ich hoffe, daß der größte Theil dieser Versammlung die Mäßigung und Klugheit der Behörden in Köln anerkennen werden. Aber ich wiederhole, daß es uns daran liegt, und daß wir bemüht sein werden, den Zustand aufhören zu lassen, so wie solches ohne dringende Gefahr geschehen kann.

Finanz-Minister von Bonin: Meine Herren! Gestatten Sie mir, auf die Anträge, welche von dem Abgeordneten D'Ester gestellt worden sind, rücksichtlich des ersten Punktes näher einzugehen. Der Abgeordnete D'Ester hat die Aufrechthaltung des Gesetzes an die Spitze seiner Forderungen gestellt, namentlich die Aufrechthaltung des Gesetzes vom 6. April d. J. verlangt. Es kann nicht die Rede davon sein, in dieser Beziehung irgend einen Zweifel gegen die volle Begründetheit dieser Forderung aufstellen zu wollen. Es entsteht aber die Frage: Ist das Gesetz vom 6. April für einen Zustand gegeben, wie er sich nach den Ihnen gewordenen Mittheilungen in Köln herausgestellt hat? Ich glaube: Nein. Das Gesetz vom 6. April setzt einen ruhigen gesetzlichen Zustand voraus. In Köln war ein ungesetzlicher Zustand. Diesem ungesetzlichen Zustande mußte unter allen Umständen begegnet werden. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß mit der entschiedensten Kraft den Bestrebungen entgegengetreten wurde, welche, die gesetzliche Autorität zu untergraben, öffentlich aufgetreten waren.

Die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung während des Belagerungszustandes nöthig erschienen, sind, wie schon der vorige Herr Redner angeführt hat, von den Militair-Behörden in vollständiger Uebereinstimmung mit den Civil- und städtischen Behörden getroffen worden. Es sind zunächst die vier angegebenen Punkte vom Abgeordneten D'Ester hervorgehoben. Zunächst die momentane Aufhebung der politischen Vereine, sodann die Auflösung der Bürgerwehr, die Herstellung eines außergewöhnlichen Gerichtsstandes, und viertens die Aufhebung oder vielmehr die Suspension einiger Zeitschriften.

Welche Motive für die Aufhebung der zu politischen und sozialen Zwecken bestehenden Vereine vorgelegen haben, haben wir noch nicht zu übersehen das Material. Wenn aber berücksichtigt wird, daß die Maßregel in Uebereinstimmung mit den Civil- und Stadt-Behörden getroffen ist, so, glaube ich, müssen wir annehmen, daß vollständig das dringende Bedürfniß, mit dieser Maßregel vorzuschreiten, erwogen worden ist. Die Entwaffnung der Bürgerwehr erfolgte ausdrücklich unter dem Vorbehalt ihrer demnächstigen Reorganisation. Es wurde in dieser Anordnung ausgesprochen, daß diese Maßregel nur durch den Moment gefordert sei und für die Zeit dauern sollte, während welcher sie unerläßlich erschien. Daß aber für diesen Moment diese Maßregel unerläßlich erschien, glaube ich, werden die Herren anzuerkennen genöthigt sein, wenn Sie berücksichtigen, daß nicht allein die Bürgerwehr bei dem Barrikadenbau geholfen hat, sondern daß auch unter den Augen der Bürgerwehr, ja, unter ihrer Mitwirkung lebensgefährliche Verwundungen vorgekommen sind. Ich verweise auf den Thatbestand und darin auf die Angabe, daß

der Polizei-Kommissarius von Grävenitz lebensgefährlich verwundet sei, ich verweise auf die weiteren Mittheilungen, in welchen dargestellt ist, daß auf Militair-Patrouillen Schüsse gefallen sind, die allerdings nicht getroffen haben. Die Maßregel ad 3, Herstellung eines außergewöhnlichen Gerichtsstandes, bezieht sich nur auf ganz bestimmt bezeichnete Verbrechen. Es steht ad Nr. 6: Wer in offenem und bewaffnetem Widerstand gegen die Maßregeln der gesetzlichen Behörden betroffen wird, soll vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Ich glaube nicht, daß ein gegründetes Bedenken gegen diese Maßregel in einer Festung, in welcher der Aufruhr ausgebrochen ist, vorgebracht werden kann. Die letzte Maßregel, die interimistische Suspension mehrerer Zeitschriften, kann unzweifelhaft nur nach einer gründlichen Erwägung zwischen den Civil-, den städtischen und den Militair-Behörden eingetreten sein. Welche Motive vorgelegen haben, sind wir Ihnen in diesem Augenblick anzugeben außer Stande. Wenn nun der Abgeordnete D'Ester gegen das Ministerium als ein Ministerium der Reaction gesprochen hat, so kann ich nur auf das verweisen, was das Ministerium bei seinem Amts-Antritte offen und ehrlich ausgesprochen hat. Das Ministerium wird die Rechte des Volkes nicht angreifen; es wird in dieser Beziehung nicht reagiren, das Ministerium wird aber mit Entschiedenheit die Rechte des Volkes schützen, und wenn die Rechte des Volkes durch einen Aufruhr gefährdet werden, so wird das Ministerium mit aller Kraft dem Aufruhr entgegentreten.

(Bravo!)

Abgeordn. von Berg: Ich danke zunächst dem Herrn Minister für die Versicherung, daß das Ministerium mit aller Kraft dem Aufruhr entgegentreten werde. Ich werde diese Kraft in der Gesetzlichkeit ihrer Maßregeln finden und nicht in der Entwickelung der physischen Stärke, die dabei stattfindet. Es ist heute gegen den Antrag des Abgeordneten D'Ester das vorgekommen, was so oft vorgekommen ist. Wenn ein Antrag wegen Ungesetzlichkeit einer Maßregel gestellt ist, so hat man die Zweckmäßigkeit der Maßregel entgegengehalten; dies scheint mir nicht die richtige Polemik zu sein.

Es ist sicher dem Abgeordneten D'Ester nicht eingefallen, nicht für sehr zweckmäßig zu halten, was die Generale Kaiser und Engels hier gethan haben; für das Ziel, was sie erreichen wollten, war es zweckmäßig. Er hat nur die Gesetzlichkeit dieser Maßregel, und zwar mit Recht, bezweifelt und deshalb diese Verfügung aufgehoben wissen wollen. Der Herr Kriegs-Minister hat sich auf die Instruction von 1809 berufen, der Antragsteller dagegen auf das Gesetz vom April. Ich frage Sie, meine Herren, wenn ein späteres Gesetz erlassen wird, modifizirt dies nicht das frühere? Oder sind die Verheißungen Sr. Majestät, die Gesetze des April, für das Militair nicht vorhanden? Liegen in den Militair-Büreaus die Instructionen und Gesetze im alten Staube, um hervorgeholt zu werden zu einer beliebigen Zeit und Alles zu ignoriren, was inzwischen vorgefallen ist? Ich glaube nicht.

Meine Herren! Das hohe Staats-Ministerium hat uns auf das verwiesen, was es am vorigen Montag erklärt hat. Ich habe schon am Montag gegen den Schluß der Diskussion gesprochen und mein Bedauern darüber ausgedrückt, daß das Ministerium damals auf den wichtigsten Punkt nicht eingegangen ist und auf meine Worte keine Veranlassung nahm, darauf einzugehen.

Es war die Frage nach der Stellung der Militair-Behörden zu unserem Provisorium, nach der Stellung des Militairs zu den erlassenen Gesetzen und Verheißungen, und wir haben ein Beispiel vor uns, wie nöthig dies war. Der General Kaiser, der die triftigsten Gründe haben mochte, Köln in Belagerungs-Zustand zu erklären, d. h. alle Mittel anzuwenden, damit diese Festung — denn auf Köln als Stadt hat doch der Festungs-Kommandant kein Recht — weder von innen noch außen gefährdet werde. Er hat aber noch andere Maßregeln getroffen, z. B. die Presse suspendirt. Wenn ich von den Blättern rede, die dies betroffen hat, so wird man mir keine zu große Freundschaft für dieselben vorwerfen, wenn dieselben sich meiner zuweilen erinnern, so geschieht dies eben nicht aufs zärtlichste. Aber in was gefährdet denn die Presse die Sicherheit der Festung? Fürchtet man, daß die Zeitungen die Bastionen umwerfen? Das glaube ich nicht; und die Klubs, wie gefährden die die Sicherheit? Ja, wenn sie bewaffnet auftreten, dann allerdings hat jede Behörde das Recht der Entwaffnung, und reichen die gewöhnlichen gesetzlichen Mittel nicht zu, so mögen die exceptionellen Zustände ausgesprochen werden, aber nur unter den gesetzlichen Bedingungen, und die erste Bedingung ist, daß eine solche exceptionelle Maßregel nicht weiter geht, als die Nothwendigkeit, die sie hervorgerufen hat, daß sie sich nicht auf Bedenken einlassen, die noch zur Zeit nicht zu fürchten sind.

Man hätte also vielleicht eine Entwaffnung gesetzlich und billig finden können, man hätte es billig finden können, daß das Recht zu Volks-Versammlungen beschränkt werde, daß Attroupements, wenn Gefahr vorhanden, für die Tage der Gefahr nicht geduldet würden, aber weiter zu gehen, dazu lag kein Recht vor; daß man weiter gegangen ist, hat den Eindruck der Maßregeln geschwächt, die zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt getroffen werden mußten. Aber, meine Herren, es ist noch etwas Anderes geschehen; der Herr Kommandant der Stadt Köln hat die Stadt in den Belagerungszustand erklärt. Wir haben oft und zur Genüge vom Staats-Ministerium gehört, daß dasselbe verantwortlich sei, und zwar verantwortlich auch für Handlungen aller seiner Organe. Das hohe Staats-Ministerium ist bereits zwei Tage in der Versammlung gegenwärtig seit der Nachricht von jenen Ereignissen, es hat uns bereits gestern Notiz gegeben, was Außerordentliches geschehen mußte, um die Ordnung und Sicherheit in Köln und selbst die der Festung zu wahren. Es ist dem hohen Staats-Ministerium aber nicht eingefallen, diese hohe Versammlung um ihre Genehmigung zu ersuchen, noch nicht eingefallen, die Verantwortlichkeit ins Leben treten zu lassen. Sollen wir denn warten und die Zustände fortdauern lassen unter der Voraussetzung, daß wir es später zur Verantwortung ziehen können, dann würden wir dazu beitragen, daß die Verantwortung ein leerer Name bleibt, wie dies unter den vorigen Ministerien gewesen ist und wie es unter dem jetzigen wieder zu werden droht. Ich bitte, zu bedenken, daß das neue sanctionirte Gesetz für das Aussprechen eines exceptionellen Zustandes ausdrücklich vorschreibt, daß, wenn die Vertreter der Nation nicht versammelt sind, sie sofort versammelt werden sollen. Wenn man es also für nöthig hält, solche außerordentliche Schritte zu thun zur Zeit, wo die Vertreter der Nation nicht versammelt sind, wie soll man nicht der Mühe werth halten, wenn sie versammelt sind, sie zu fragen? Erkennt man dies für nöthig, so will man die Fortdauer jenes früheren Zustandes. Meine Herren! Halten Sie die Ruhe und Ordnung aufrecht mit aller Kraft, verschmähen Sie aber nicht die erste aller Kräfte, die Gesetzlichkeit!

Finanz-Minister von Bonin: Ich muß dem verehrten Redner, der so eben gesprochen hat, erwiedern, daß, wenn das Gesetz, welches die neueste Nummer der Gesetz-Sammlung gebracht hat, in Wirksamkeit getreten wäre, das Ministerium nicht einen Augenblick versäumt haben würde, um die Mittheilung über die in Köln ergriffenen Maßregeln zu machen, um den Beschluß dieser hohen Versammlung über Beibehaltung dieser Maßregeln zu veranlassen. Der Zustand war aber und ist ein anderer. Das erwähnte Gesetz gilt für den Augenblick noch nicht in Köln; das Ministerium hat die Suspension der betreffenden Paragraphen des Gesetzes, für welche ihm die Pflicht obliegt, den Beschluß der hohen Versammlung zu veranlassen, wenn sie versammelt ist, oder in der schleunigsten Frist die Versammlung zusammenberufen zu lassen. Das Ministerium hat dieser Pflicht für den Augenblick nicht entsprechen können, denn das Gesetz stand ihm noch nicht zur Seite. Das Ministerium hat aber auch die in Köln getroffenen Maßregeln nicht angeordnet, sondern sie sind von den Lokal-Behörden angeordnet, um in dem Moment einem ungesetzlichen Zustande entgegenzutreten.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich habe dem Staats-Ministerium nicht vorgeworfen, daß der Kommandant von Köln gegen die Habeas Corpus-Akte gefehlt habe, sondern ich habe demselben vorgeworfen, daß es das Prinzip der Verantwortlichkeit anerkannt und die Konsequenzen davon nicht gewollt hat.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Wenn es etwa auf Sie einen moralischen Eindruck machen sollte, daß drei in Köln wohnhafte Abgeordnete diesen Antrag gestellt haben, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß noch mehr Abgeordnete aus der Stadt Köln hier anwesend sind, die, wie ich nicht zweifle, sich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklären, und zu diesen bekenne ich mich auch selbst. Vor Allem habe ich in dem Antrage zu tadeln, daß er zu frühzeitig eingebracht ist, denn es mangelt uns noch durchaus ein genügender Thatbestand. Was, meine Herren, haben wir vor uns? Einen Bericht des Regierungs-Präsidenten, der im ersten Augenblick entworfen und natürlich unvollständig sein muß, und demnächst zwei publizirte Verordnungen. Die Maßregeln, die ergriffen worden sind, sind verschiedener Art. So sind unter Anderem verschiedene Blätter aus Köln suspendirt worden. Warum dies geschehen ist, das, meine Herren, ignoriren wir noch gänzlich. Man muß aber doch voraussetzen, daß irgend etwas vorgelegen habe. Es soll diese Maßregel nach dem Antrage der Petenten kritisirt, sie soll gemißbilligt werden, und dennoch haben die Antragsteller jene Blätter nicht verlegt. Wir können diesen Punkt also nicht untersuchen.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit Anderem. Daß ein völlig ungesetzlicher Zustand in Köln stattgefunden hat, ist bereits von früheren Rednern hervorgehoben werden. Es sollten auf den Antrag des einschlägigen Gerichts fünf Personen verhaftet werden; gewaltsam wurden diese Verhaftungen hintertrieben; Einzelne, die bereits in den Händen der Polizei sich befanden, wurden gewaltsam wieder befreit — und, meine Herren, befreit unter Mitwirkung von Bürgerwehrmännern; es gab dann im Verlaufe des Tages, wie der Bericht des Regierungs-Präsidenten hervorhebt, Tumulte aller Art, Unordnungen und große Unruhe; Barrikaden wurden zuletzt erbaut; Angriffe gegen Personen und Eigenthum sind erfolgt. Das, meine Herren, sind in allgemeinen Zügen — und nähere kennen wir noch nicht — die Thatsachen, welche vorgegangen sind. So viel steht aber fest, daß ein Theil der Bürgerwehr sich im Widerspruche mit einem anderen Theil auf die Seite der Tumultuanten geschlagen hat. Ich glaube, meine Herren, daß ein solcher Zustand als anarchisch geschildert

werden muß und als solcher anzuerkennen ist. Dies Alles vorausgesetzt, fragt sich, ob die angeordneten Maßregeln ergriffen werden durften. Seitens des Ministeriums ist auf eine Instruction vom Jahre 1809 Bezug genommen worden, welche für Festungs-Kommandanten erlassen worden ist und deren Befugnisse hervorhebt. Der Abgeordnete D'Ester bestreitet die Wirksamkeit dieser Instruction, weil sie um viele Jahre der Gründung unserer Freiheit vorhergehe. Er beruft sich darauf, daß durch das Gesetz vom 8. April d. J. insbesondere dem Volke die Grundrechte garantirt worden seien, und daß ein General nicht die Gewalt habe, diese Grundrechte zu untergraben. Das, meine Herren, ist eine Behauptung, die wohl Niemand in dieser Versammlung bestreiten dürfte. Aber es kommen hier zwei Gewalten mit einander in Konflikt. Auf der einen Seite findet sich ein Kommandant, der für die Sicherung der Festung zu wachen hat, und auf der anderen stehen die Rechte des Volkes. Wenn nun bei diesem Konflikte der General, welchem die Festung und Stadt untergeben ist, Maßregeln ergriffen hat, so muß er sie vertreten. Ob er in diesen Maßregeln zu weit gegangen sei, das läßt sich in diesem Augenblicke durchaus nicht erkennen. Es ist möglich, daß er mehr verordnet hat, als er sollte oder durfte, aber, meine Herren, wir müssen nähere Thatsachen abwarten, um darüber ein Urtheil fällen zu können. In diesem Augenblicke dem Antrage stattgeben, eine Anklage gegen den Kommandanten zu erheben, wäre wie ein Blinder über eine Sache urtheilen. In allen Ländern, republikanischen wie constitutionellen, giebt es außerordentliche Zustände, und bei solchen müssen auch außerordentliche Maßregeln ergriffen werden.

Insbesondere, meine Herren, ist das in neuester Zeit sowohl in Paris als in Frankfurt geschehen. Man hat den Belagerungszustand erklärt, und es mußten sich alle Einwohner einem solchen Zustande unterwerfen. Das ist auch in Köln erfolgt; es ist erfolgt durch die Militair-Behörde unter Zuziehung der Civil-Behörde. Es ist ein provisorischer Zustand, der, wir wollen es hoffen, in diesem Augenblick in Köln wieder beseitigt worden ist. Finden wir später, daß man bei diesen Anordnungen zu weit gegangen sei, dann mag es dem Antragsteller oder Jedem unter uns überlassen bleiben, die Maßregeln einer gründlichen Kritik zu unterwerfen. Aber jetzt solchen Anträgen Folge zu geben, wäre nicht weise. Wenn es nach den uns vorliegenden Aktenstücken Thatsache ist, daß ein Theil der Bürgerwehr sich auf die Seite der Aufwiegler geworfen hat, wenn hieraus sich erkennen läßt, daß dieser Theil willens war, gemeinschaftliche Sache mit den Tumultuanten zu machen, so scheint es, daß das Militair befugt war, die Entwaffnung zu verfügen. Was wäre die Folge gewesen, wenn diese Maßregel nicht angeordnet worden wäre? Es hätte Feind gegen Feind gekämpft. Hätte das Militair seine Maßregeln vollziehen wollen, so hätte die Bürgerwehr mit den Waffen in der Hand sich ihm gewaltsam widersetzt. Die Folgen, welche aus solchem Zustande erwachsen wären, können Sie ermessen. Es war daher meines Erachtens dringend nothwendig, die Entwaffnung vorzunehmen. Sie wird aber nur für einige Tage dauern. Es ist bereits in der Bekanntmachung angekündigt, daß die Bürgerwehr rekonstituirt werden solle. Dann wird sie die Waffen wieder erhalten, und so wird der ungesetzliche Zustand, der leider über Köln ergangen ist, sich spurlos verlieren. Freuen wird uns, daß dabei kein Blut vergossen worden ist, und daß in den nächsten Tagen das Gesetz in seiner Kraft dort wieder thronen wird.

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Das Ministerium hat der hohen Versammlung durch die gestrige Mittheilung eines ausführlichen Berichts über die Vorgänge in Köln selbst eine Veranlassung gegeben, sich über die von dem Festungs-Kommandanten in Köln getroffenen und von unserem Ministerium gutgeheißenen Maßregeln billigend oder mißbilligend auszusprechen, und ich glaube, daß wir hierzu nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, da wir neben der Berathung neuer Gesetze auch darüber zu wachen haben, daß die bestehenden gehandhabt werden, namentlich diejenigen, welche die Grundrechte des Volks, ich möchte sagen, die unveräußerlichen Menschenrechte, feststellen. Daß einige dieser wichtigsten Rechte durch die Maßregeln des Festungs-Kommandanten in Köln verletzt sind, das haben schon mehrere Redner vor mir, namentlich der Abgeordnete D'Ester, zur Genüge bewiesen. Es ist offenbar durch die Maßregel das Gesetz vom 6. April d. J. verletzt, ein Gesetz, welches keine Ausnahme enthält, selbst nicht für Fälle eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß in einem solchen Falle das Vereinsrecht und die Preßfreiheit suspendirt werden sollen, so würde er solche Ausnahmen bestimmt ausgesprochen haben. Da dies nicht geschehen, so ist schon hierdurch die Instruction vom Jahre 1809 in den betreffenden Punkten aufgehoben.

Aber jene Verordnung ist auch nur eine Instruction an die Festungs-Kommandanten, kein Gesetz; sie ist nicht publizirt worden. Es ist eine Verordnung, die am allerwenigsten für die Rheinprovinz gelten kann, denn 1809 gehörte die Rheinprovinz nicht zur preußischen Herrschaft; es kann also diese Verordnung gar keine Anwendung finden. Hierzu kommt noch der von uns gefaßte Beschluß: daß Vereine und Versammlungen nur mit unserer Zustimmung in Fällen des Kriegs- und Belagerungs-Zustandes aufgehoben werden können, oder, falls die National-Versammlung nicht vorhanden ist, durch einen Beschluß des Staats-Raths. Dieses Gesetz hat bereits die Königl. Sanction erhalten. Es ist freilich noch nicht publizirt, aber es ist gewiß von dem Augenblick an, wo es die Königl. Sanction erhalten hat, bindend für die Beamten und für die Minister. Wenn aber auch, meine Herren, Umstände vorlägen, welche die Erklärung des Belagerungs-Zustandes rechtfertigen möchten, sei es zum Zwecke der Vertheidigung der Festung, sei es zur Vertheidigung der Personen und des Eigenthums, dann durften doch die militairischen Anordnungen nicht weiter gehen, als diese Zwecke nothwendig erfordern. Es ist der Kommandant von Köln weiter gegangen, als selbst Cavaignac nach dem fürchterlichen Junikampf in Paris. Cavaignac hat es nicht gewagt, die sämmtlichen politischen und sozialen Vereine aufzuheben. Er hat allerdings einzelne politische Vereine aufgehoben und einzelne politische Blätter suspendirt, aber nur diejenigen, (und es wurde dies in dem Beschluß ausdrücklich ausgesprochen,) welche sich bei dem Aufstand durch Aufreizung des Volkes betheiligt hatten. Der Kommandant von Köln hat sämmtliche Vereine ohne Unterschied aufgehoben, ohne auch nur die Behauptung aufzustellen, daß diese Vereine sich an dem Aufstand betheiligt haben. Es gehört zu diesen Vereinen der sogenannte kölner Bürger-Verein, der eine Tendenz verfolgt, ähnlich der des bekannten hiesigen Preußen-Vereins für Gott und Vaterland, ein Verein, der gewiß nicht gefährlich ist. Es sind vier Blätter unterdrückt worden, unter denen sich ein Blatt befindet, welches erst wenige Tage vor seiner Unterdrückung entstanden ist; ein anderes, „der Wächter am Rhein", ein harmloses Blättchen, dessen Verfasser mir persönlich als ein Mann, der stets anarchischen und kommunistischen Bestrebungen entgegengetreten, bekannt ist. Noch mehr, man hat mit Kriegsgerichten gedroht. Im Jahre 1832, als Paris in Belagerungszustand sich befand, wurden mehrere Personen vor die Kriegsgerichte gestellt, aber der Cassationshof in Paris hat sämmtliche kriegsgerichtliche Urtheilt kassirt, weil, wenn auch Veranlassung zu einer Erklärung des Belagerungszustandes gewesen, doch dadurch Niemand seinem gesetzlichen Richter habe entzogen werden dürfen.

Ich glaube daher, meine Herren, daß das Verfahren des Kommandanten sich durchaus nicht durch die bestehenden Gesetze rechtfertigen läßt. Es kann nicht darauf ankommen, ob in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung zwischen dem Stadt-Kommandanten und den städtischen Behörden stattgefunden hat; denn es können dadurch die bestehenden Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Es scheint mir aber auch, meine Herren, daß die Umstände nicht so dringend, die Gefahr nicht so groß war, um diese außerordentlichen Maßregeln zu verordnen. Der Herr Abgeordnete von Unruh hat uns gesagt, man habe Gewalt mit Gewalt vertreiben müssen; aber eine eigentliche Gewalt gegen das Militair ist gar nicht verübt worden.

(Ruf von der Rechten: Nur die Barrikaden.)

Ja, es sind Barrikaden gebaut worden, allein man kann sie nur als eine Drohung betrachten, da kein Kampf stattgefunden hat. Die Barrikaden sind jetzt beseitigt, die Waffen sind von der Bürgerwehr abgeliefert, und der Herr Minister hat uns selbst gesagt, daß nach den eingegangenen telegraphischen Depeschen die Ruhe und Ordnung wiederhergestellt sei. Es kann daher kein Grund mehr vorliegen, den Belagerungs-Zustand noch länger fortdauern zu lassen, welcher störend auf alle Gewerbszweige wirkt und mehr zur Vergrößerung der Unzufriedenheit als zur Herstellung der Ruhe beiträgt. Wer übrigens den Geist der Bewohner Kölns kennt, ich kenne ihn genau, ich wohne 16 Jahre lang dort, während mein Kollege Schlink sich erst wenige Jahre dort aufhält, der muß wissen, daß die Kölner keine Revolution anfangen, wobei Blut vergossen wird.

(Heiterkeit.)

Staats-Minister Kisker: Meine Herren! Ich wollte nur mit einigen Worten die Frage beleuchten, ob der Festungs-Kommandant nach den bestehenden Gesetzen die Befugniß hatte, die er ausgeübt hat. In Ihren früheren Berathungen ist es vorgekommen, und Sie haben es ohne Widerspruch sowohl von meinem Amtsvorgänger als auch von mehreren Abgeordneten gehört, daß es nothwendig sei, ein Gesetz über den Belagerungs- und Kriegszustand zu geben und insbesondere darüber, unter welchen Formen und mit welchen Wirkungen der Belagerungszustand ausgesprochen werden könne. Dies Gesetz haben wir noch nicht. Es besteht nur die Allerhöchste Instruction, welche den Festungs-Kommandanten autorisirt, in den Fällen, wo er es für nothwendig erachtet, nach seinem Ermessen zu verfahren. In den bestehenden Civil-Gesetzen, in unserem Landrechte oder im Code werden keine Vorschriften darüber aufgestellt. Wenn der Feind im Lande ist und die Grundrechte der preußischen Staatsbürger faktisch suspendirt, so würden Sie, wenn Sie dann an das Staats-Ministerium den Antrag richten wollten, die Grundrechte durch die Gesetze wiederherzustellen, das Ministerium vergeblich requiriren. Der Belagerungszustand ist aber ein Kriegszustand; der Feind ist in der Festung; die bestehenden Autoritäten sind gelähmt; der Kommandant muß also nach seinem Ermessen verfahren, um den gesetzlichen Autoritäten wieder Kraft und Wirksamkeit zu verschaffen. So weit keine Gesetze bestehen, die ihm Mittel und Wege an die Hand geben, muß er auf seine Verantwortlichkeit handeln. Wenn ein Redner vor mir solchen Zustand ein Sä-

bel-Regiment nennt, so hat er in gewisser Hinsicht Recht, denn während eines solchen Zustandes kann am Ende nichts Anderes, als der Säbel den Ausschlag geben. Indem aber der Festungs-Kommandant Verordnungen der vorliegenden Art erläßt, mildert er diesen Zustand, er thut, was nur irgend geschehen kann, um, wo möglich, ihn in einen gesetzlichen zu verwandeln; ob er hierbei zu weit gegangen ist, ob er von seinen Befugnissen einen durchaus zweckmäßigen Gebrauch gemacht hat, das kann ich, das können aber auch Sie in diesem Augenblicke noch nicht beurtheilen.

Abgeordn. Rehfeld: Wollten Sie, meine Herren, den Antrag annehmen, so hieße das die Anarchie legalisiren, so hieße das die Willkür an Stelle des Gesetzes stellen. Wenn die Behörden es für nöthig erkannt haben, Zeitschriften temporair aufzuheben und Versammlungen zu verbieten, so haben sie jedenfalls dazu Grund und Veranlassung gehabt, wenigstens das Gegentheil läßt sich jetzt noch nicht behaupten, wo die Blätter nicht vorliegen. Wenn weiter gesagt ist, der Belagerungszustand in Köln sei dem Verkehr äußerst nachtheilig, so frage ich Sie, ob die Barrikaden demselben günstig sind?

(Heiterkeit.)

Ganz gewiß werden unter den 90,000 Einwohnern in Köln 80,000 ganz wohl zufrieden sein, daß die Unordnung bewältigt ist und das Gesetz zur Herrschaft kommt, und wenn hier in Berlin, was keine Festung ist, Barrikaden gebaut werden sollten und die Bürgerwehr als unverläßlich sich zeigen sollte, und wenn die Verhältnisse so sein sollten, wie sie in Köln gewesen sind, dann würden wir jedenfalls, und nicht blos wir, sondern unter den 400,000 Einwohnern mehr als 300,000 sich gestehen müssen, daß die Behörden sich durch solche Maßregeln um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

(Bravo von der Rechten.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist von dem Abgeordn. Zachariä auf Schluß der Debatte angetragen worden. Ich muß fragen:

Ob der Antrag auf Schluß unterstützt wird?

und ich bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Nach dem §. 47 des neu revidirten Geschäfts-Reglements ist in einem solchen Fall die Anzahl der Redner, die sich noch um das Wort gemeldet haben, der hohen Versammlung mitzutheilen.

Es haben sich für den Antrag noch 9
und gegen den Antrag noch 10 Redner gemeldet.

Ich ertheile dem Abgeordn. Zachariä das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Meine Freunde und ich haben gegen die Dringlichkeit dieses Antrags gestimmt, nicht weil wir die Sache nicht für dringend erachteten, sondern weil wir den Antrag für vorzeitig hielten, und was wir für vorzeitig fanden, das fanden wir natürlich auch nicht für dringlich. Wir sind in diesem Augenblick noch nicht in der Lage, wie dies schon von mehreren Rednern vor mir angeführt worden ist, vollständig beurtheilen zu können, inwieweit der Belagerungszustand von Köln gehörig motivirt ist oder nicht. Einiges wissen wir, meine Herren, Anderes noch nicht. Wir wissen, und der Antragsteller selbst hat es eingeräumt, daß Barrikaden gebaut worden sind.

Er hat sich, als er darüber sprach, verwundert, daß von einer Seite Heiterkeit gezeigt wurde, während er von einer so ernsten Sache spreche.

(Ruf von der Linken: Das ist nicht für den Schluß.)

Allerdings spreche ich für den Schluß. Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, diese Heiterkeit zu vertheidigen zu brauchen; allein ich glaube, daß sie nicht deshalb entstanden ist, weil man die Sache nicht für ernsthaft gehalten, sondern weil man zu Gunsten des Herrn Redners angenommen hat, daß es ihm nicht damit Ernst gewesen sein könne, vielmehr nur ein Sarkasmus darin liegen sollte, wenn er sagte, daß die Bürgerwehr, welche zum Schutze des Gesetzes da ist, blos Barrikaden gebaut habe....

Abgeordn. Siebert (unterbrechend): Das ist doch ein Mißbrauch sonder gleichen.

Abgeordn. Zachariä: Wir wissen also, daß Barrikaden gebaut sind, aber die Motive, die für die Erklärung des Belagerungszustande vorhanden waren, wissen wir noch nicht vollständig. Eben deshalb, weil wir die Motive noch nicht genügend kennen, würde eine jede weitere Diskussion uns nichts nützen, nicht weiter helfen können.

(Ruf von der Linken: Das ist nicht für den Schluß.)

Mich dünkt, meine Herren, daß ich mir wohl das Recht vindiziren kann, die Gründe, welche ich dafür halte, daß der Antrag auf Schluß dadurch motivirt werde, hier auszusprechen; wenn auch ein Anderer sie nicht dafür hält, ich halte sie dafür, und demgemäß trage ich aus diesen Gründen, weil wir von dem Barrikadenbau allerdings wissen, von den anderen Thatsachen aber, namentlich von den Motiven des Generals, nicht genügend unterrichtet sind, auf den Schluß der Diskussion an. Heute würden wir darüber doch nicht klar werden können, sondern erst das Weitere erwarten müssen.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Der Redner vor mir hat als einen Grund für den Schluß auszuführen gesucht, daß wir über den Thatbestand der Vorgänge in Köln nicht gehörig informirt seien, daß wir uns deshalb außer Stande befänden, auf den Antrag einzugehen. Die Antragsteller haben ihren Antrag lediglich auf Grund desjenigen Thatbestandes gestellt, welcher von Seiten der Regierung mitgetheilt worden ist, und nehmen diesen als richtig an. Es ist nicht ihre Absicht, ihn zu bestreiten, ihn zu bezweifeln. Daraus ziehen die Antragsteller ihre Folgerungen. Sie folgern, und das ist der Hauptbestandtheil des Antrags, daß dieser Thatbestand, vorausgesetzt eine solche Maßregel, wie sie hier von Wrangel ausgeführt worden, durchaus rechtswidrig sei.

(Zuruf: Kaiser, nicht Wrangel!)

Die Herren werden mir diese Verwechselung verzeihen, da die Verwandtschaft nahe liegt — die Maßregeln — welche hier getroffen, sind ungesetzlich, sind rechtswidrig. Das muß der Hauptpunkt unserer Debatte sein. Andererseits wird auch eine Beleuchtung nöthig sein müssen, inwiefern in dem vorhandenen Thatbestand ein Grund lag, den Belagerungszustand eintreten zu lassen. Das ist der Gegenstand des zweiten Antrags.

Der jetzt zur Frage stehende Gegenstand des ersten Antrages ist durchaus nicht mit derjenigen Gründlichkeit diskutirt worden, welche er verdient. Es sind nur einzelne Momente hervorgehoben worden, nicht alle. Es ist aber dieser Gegenstand von einer unermeßlichen Wichtigkeit, ich möchte sagen, daß er über unsere ganze Existenz entscheidet; denn was der General Kaiser gethan, könnte aus Veranlassung eines mißglückten Aufstandes irgend einer bethörten Partei auch ein Anderer thun. Denn, wie jene Barrikaden in einer Nacht fielen und keinen Kampf veranlaßten, so könnte, aus irgend einer solchen Veranlassung eines solchen Krawalls, wie dort, so auch hier in Berlin, ein General unsere edelsten und besten Rechte vernichten, unser Associations-Recht aufheben, die Preßfreiheit zerstören. Insofern muß ich dem Abgeordn. Zachariä widersprechen, wenn er die Feststellung des Thatbestandes für erheblich hält und deshalb zum Schluß kommen will. Insofern muß ich auch dem widersprechen, was andere Redner gesagt haben. Es kümmert mich nicht, was in den suspendirten Zeitungen gestanden hat, ich weiß es nicht, aber der Kommandant ist nicht der Richter darüber, er hat nicht das Recht, die Blätter zu suspendiren, mögen sie enthalten haben, was sie wollen. Man hat das Recht des Gerichtsstandes verletzt, man hat die Preßfreiheit aufgehoben, man hat in das Eigenthum eingegriffen, indem man die Zeitungen suspendirte.

Darüber aber müssen wir klar werden, was der Rechtspunkt in dieser Sache ist. Der Herr Justiz-Minister hat hervorgehoben und anerkannt, daß es kein Gesetz giebt, welches den Belagerungszustand sanctionirt. Ob jene Maßregeln gesetzlich getroffen werden können, dies ist die hochwichtige Lebensfrage. Solche Fragen kamen schon vor bei Berathung des Verfassungs-Entwurfes, §. 84 des Regierungs-Entwurfes und Art. 110 des Entwurfs der Verfassungs-Kommission; sie wurden berührt, als über die Habeas-Corpus-Akte verhandelt wurde, ein Gegenstand, der übrigens hier nicht interessirt. Meine Herren! Ich bitte Sie, schneiden Sie eine so hochwichtige Diskussion nicht so schnell ab. Hören Sie noch die Redner und fällen Sie dann erst den Bescheid über den Antrag, dessen erster Theil der allerwichtigste ist.

Abgeordn. Dane: Der vorige Redner hat gesagt, daß es im Antrage läge, als wolle man den Thatbestand, wie ihn das Ministerium mitgetheilt, annehmen. Das Ministerium hat aber gesagt, daß derselbe noch nicht ganz festgestellt sei. Ist daher diese Prämisse schwankend, so ist der Schluß unsicher.

Abgeordn. Waldeck: Ich muß wiederholen, daß alles dies sich nicht bezieht auf das, was ich für den hier vorliegenden ersten Antrag angeführt habe, der die Gesetzlichkeit der Maßregel durchaus in Abrede stellt.

Vice-Präsident Phillips: Bevor ich die Frage stelle: ob wir zum Schlusse übergehen? muß ich noch bemerken, daß noch zwei Anträge eingegangen sind. Der eine auf motivirte Tagesordnung, der andere auf Vertagung, der eine ist von dem Abgeordneten Parrisius, der andere von dem Abgeordneten von Kirchmann eingereicht worden. Ich bitte, den ersteren zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„In Erwägung, daß die Versammlung sich noch nicht im Stande befindet, die kölner Ereignisse klar zu übersehen, und in der Erwartung, daß das Ministerium bei einer Fortdauer des Belagerungszustandes nicht anstehen wird, unter Mittheilung der erforderlichen Vorlagen, die Entscheidung der National-Versammlung herbeizuführen, geht die Versammlung zur Tages-Ordnung über."

Vice-Präsident Phillips: Der erste ist von dem Abgeordneten Parrisius, der zweite von dem Abgeordneten von Kirchmann.

Schriftführer Parrisius:

„Die hohe Versammlung wolle die weitere Berathung und Beschlußnahme über den Antrag bis Montag vertagen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?"

Ich ersuche diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ertheile nunmehr dem Antragsteller das Wort.

(Ruf: Die Amendements sind noch nicht unterstützt.)

Ich erlaube mir die Bitte, daß der Schriftführer den Antrag auf motivirte Tages-Ordnung verlese.

Schriftführer Parrisius:

„In Erwägung, daß die Versammlung sich noch nicht im Stande befindet, die kölner Ereignisse klar zu übersehen, und in der Erwartung, daß das Ministerium bei einer Fortdauer des Belagerungszustandes nicht anstehen wird, unter Mittheilung der erforderlichen Vorlagen, die Entscheidung der National-Versammlung herbeizuführen, geht die Versammlung zur Tages-Ordnung über."

Abgeordn. Milde: Ich bitte, den Antrag noch einmal zu lesen, denn hier habe ich gar nichts gehört.

Schriftführer Parrisius:

(Liest seinen Antrag noch einmal vor.)

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Wird dieser Antrag auf motivirte Tagesordnung unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr, den Antrag des Abgeordneten von Kirchmann vorzulesen.

Schriftführer Parrisius:

„Die hohe Versammlung wolle die weitere Berathung und den Beschluß über den Antrag bis zum Montag vertagen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Die, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Abgeordn. von Berg: Der Schluß der Debatte kann die Debatte über die Vertagungsfrage nicht ausschließen.

Vice-Präsident Phillips: Allerdings kann er das. Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete von Berg in dieser Beziehung recht hat.

Abgeordn. von Berg: Vertagung ist kein Amendement.

Vice-Präsident Phillips: Ich ertheile dem Antragsteller das Wort.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Der Herr Präsident hat, ehe die Diskussion über diesen Gegenstand eröffnet worden ist, gesagt, daß er die Diskussion über den ersten Punkt eröffne. Ich habe bei der Einleitung meines Antrages mich auch nur an den ersten Punkt gehalten. Die Debatte hat sich jedoch wesentlich auf den zweiten Punkt, die Aufhebung des Belagerungszustandes, hingeworfen, es können daher alle Gründe, die dagegen eingebracht sind, unmöglich den ersten Punkt treffen; denn, meine Herren, zu dem ersten Punkte bedürfen Sie gar keiner Information. Es ist dieser Punkt ein rein rechtlicher; es fragt sich: steht es einem General, mögen die Umstände sein, wie sie wollen, zu, die durch Gesetze garantirten Grundrechte des preußischen Volkes zu suspendiren oder aufzuheben? Dazu bedürfen Sie keiner näheren Erläuterungen über die Thatsachen in Köln. Sie haben ja die Berichte der Civil- und Militair-Behörden; die Herren erklären, daß sie den Belagerungszustand ausgesprochen haben. Sie haben alle Umstände angegeben, unter welchen sie sich zum Aussprechen des Belagerungs-Zustandes veranlaßt gesehen haben. Wir können also über ihre Gründe vollständig urtheilen, wenn wir überhaupt auf den zweiten Punkt schon jetzt eingehen wollen. Es fragt sich, waren die Umstände, welche der Behörde damals vorlagen, der Art, daß sie den Belagerungs-Zustand aussprechen mußten? Ich gehe auch jetzt nicht auf den zweiten Punkt ein; darüber ist die Debatte gar nicht eröffnet. Es handelt sich um den ersten Punkt, und der ist für uns von der größten Wichtigkeit. Es fragt sich, kann ein General garantirte Grundrechte suspendiren? Wenn ich vorhin gesagt habe, die Bürgerwehr habe nur Barrikaden gebaut, und ich habe daraus geschlossen, daß dies keine Ursache sei, solche nicht begründete Maßregel zu ergreifen, so wiederhole ich es noch einmal, selbst wenn der Abgeordnete Zachariä es auch jetzt noch einmal für Sarkasmus halten sollte.

Der Herr Minister des Innern hat die Mäßigung des Kommandanten hervorgehoben und sich dabei darauf berufen, daß dies auch von dieser Tribüne anerkannt worden sei. Ich habe nur von der Mäßigung der Soldaten gesprochen; ich kann keinen Kommandanten mäßig nennen, der solche Anordnungen zu treffen sich erlaubt, wie es in Köln geschehen. Das ist keine Mäßigung, das ist in der That eine Provocation. Der Herr Minister des Innern hat gesagt, es sei der großen Militairmacht in Köln geglückt, den Aufstand zu beseitigen und die Ruhe herzustellen! Wozu dann die Ausnahms-Maßregel?

Köln ist eine große Stadt, umgeben von Forts und von Wällen, gespickt mit Kanonen, die jeden Augenblick die Stadt in Grund und Boden schießen können. Wozu dann ein Belagerungszustand? Wenn man mit militairischer Macht die Ruhe wieder hergestellt hat weshalb dann noch Suspension der Presse, Auflösung der Verein, und der Bürgerwehr, und alle die Dinge, die ungesetzlich sind? Es ist mir vorgeworfen worden, ich hätte mich gegen die Instruction erklärt, weil sie alt sei; mag sein, daß Vieles, was alt ist, auch keinen Werth hat. Ich habe mich aber nicht gegen die fragliche Instruction erklärt, weil sie alt ist, sondern weil sie kein Gesetz ist, weil im April Gesetze gegeben worden sind, die unsere Rechte garantiren und über deren Aufhebung nichts feststeht, weil es einem General nicht zusteht, Rechte aufzuheben. Stimmen Sie gegen den Antrag oder für die motivirte Tagesordnung, so erklären Sie, daß es jedem General freisteht, die Rechte des Volkes nach eigener Willkür aufzuheben, so erklären Sie damit, daß, wenn es heute dem Kommandanten von Berlin einfällt, Berlin in den Belagerungszustand zu versetzen, er eben so gut erklären kann, die National-Versammlung ist aufgehoben.

(Unruhe.)

Das kann er eben so gut, wie die Presse suspendiren; steht ihm eine Ungesetzlichkeit zu, so stehen sie ihm alle zu.

(Unruhe.)

Es giebt keine Gränze, wo das Gesetzliche einmal aufgehört hat. Er hat dann eben so gut das Recht, uns aufzulösen, wie die Presse aufzuheben. Es wurde mir von dieser Tribüne herab vorgeworfen, ich bedauere, darauf eingehen zu müssen, daß von den in der National-Versammlung anwesenden Bewohnern von Köln drei den Antrag gestellt hätten, während vier dagegen wären. Meine Herren! Wissen Sie, daß unter den dreien zwei Advokaten sind und ein Arzt? Die vier anderen sind dagegen Beamten.

Der Finanz-Minister hat zur Unterstützung der Aufrechthaltung des ungesetzlichen Zustandes gesagt: „Die Gesetze vom 6. April passen nicht für diesen Fall." Wo steht das geschrieben, Herr Finanz-Minister? Zeigen Sie mir das Gesetz, nach welchem irgend Jemand die gesetzlichen Bestimmungen vom 6. und 19. April aufheben kann, ohne Gesetzgeber zu sein. Ich kann Niemand für dazu berechtigt halten.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich bitte, ich habe das Wort.

Man hat sich darauf berufen, daß die Civil- und Militair-Behörden Hand in Hand gegangen seien. Das, meine Herren, beweist nur, daß, wenn eine Ungesetzlichkeit begangen worden ist, die Civil-Behörden Mitschuldige geworden sind an dem Attentate gegen die Rechte des Volkes und gegen die Freiheit. Mag man sich immerhin darauf berufen, der Regierungs-Präsident Herr von Wittgenstein liebe die Stadt Köln. Ich liebe sie auch, meine Herren, ihr Wohl liegt mir so nahe, wie mein eigenes; ich gehöre selbst zu den gesetzlichen Gemeinde-Vertretern der Stadt, und ich stelle meine Liebe eben so hoch, wie die des Herrn von Wittgenstein. Man hat sich beklagt, daß ich das Ministerium ein Ministerium der bewaffneten Reaction genannt habe, die Herren Minister haben erwiedert, das gehe nicht aus ihrem Programm hervor, noch weniger aus dem Erlaß, den sie an die Armee hätten ergehen lassen. Dafür sollen wir dankbar sein, meine Herren? Dafür sind wir Ihnen, meine Herren Minister, gar keinen Dank schuldig, das haben wir gethan, nicht Sie, das hat die National-Versammlung beschlossen, und wenn Sie überhaupt ein constitutionelles Ministerium sein wollen, so mußten Sie jenen Erlaß ergehen lassen, den wir beschlossen hatten. Das war nothwendig, also dafür keinen Dank, das war nichts, als Ihre Pflicht und Schuldigkeit. Ein Programm, worin, genau betrachtet, gar nichts steht, kann mich nicht bestimmen, anzunehmen, daß das Ministerium nicht das der bewaffneten Reaction sei, während das ganze Land weiß, daß alle Ihre Antecedenzien, meine Herren Minister, mit dem alten System und der Reaction tausendfältig zusammenhängen. Der Herr Finanz-Minister hat gesagt, das Ministerium würde die Rechte des Volkes wahrnehmen. Ja! indem Sie den ungesetzlichen Zustand, den der General Kaiser eingeführt hat, die Aufhebung und Suspendirung der Grundrechte, duldeten, indem Sie nicht sofort die Aufhebung jenes ungesetzlichen Zustandes verfügten, haben Sie die Rechte und Freiheiten des Volkes nicht gewahrt, sondern angegriffen. Das ist meine Meinung.

Meine Herren! Ich wiederhole es noch einmal, es handelt sich nur um den ersten Theil des Antrages, es handelt sich nur darum, ob der Kommandant das Recht hat, gesetzlich garantirte Rechte aufzuheben und zu suspendiren. Es handelt sich jetzt noch nicht um den Belagerungs-Zustand selbst, das ist die zweite Frage, über welche die Diskussion noch nicht eröffnet ist.

Ein Abgeordneter hat gesagt, den Antrag annehmen, heiße die Anarchie legalisiren, die Willkür hervorrufen.

Meine Herren! Ich drehe die Sache um und sage, den Antrag verwerfen, heißt, das Säbel-Regiment proklamiren, womit der Herr Justiz-Minister sich ja auch einverstanden erklärt hat, es heißt, die Willkür auf die Spitze stellen, mithin die Anarchie legalisiren.

(Bravo links. Zischen rechts.)

Vice-Präsident Phillips: Es würde nunmehr nach meiner Ansicht zuerst der Antrag auf motivirte Tagesordnung, dann der Antrag auf Vertagung und dann die Abstimmung über den Antrag selbst erfolgen, denn die motivirte Tagesordnung geht am weitesten, indem sie den Antrag beseitigt. Der Antrag auf Vertagung ist enger, indem der Antrag nur aufgeschoben wird.

Abgeordn. Dane: Da der Abgeordnete D'Ester gesagt hat, daß es sich nur um den ersten Antrag handelt, so müssen wir wissen, ob sich die motivirte Tagesordnung auf alle Anträge bezieht oder nur auf den ersten.

(Auf alle!)

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich wollte bemerken, daß ich aus stylistischen Gründen das Wort „Entscheidung" in Beschluß umgeändert habe, weil ersteres sich gewöhnlich auf einen Richterspruch bezieht und für eine gesetzgebende Versammlung weniger angemessen erscheint; demnach muß der betreffende Satz so lauten:

„daß der Beschluß der Versammlung eingeholt werde."

(Einwendung.)

Sie können dies zunächst beschließen.

Was die Frage des Abgeordneten Dane betrifft, ob die Tagesordnung sich auf alle drei Anträge bezieht, so versteht sich das von selbst. Ich habe die Tagesordnung gestellt, weil ich mit dem Abgeordneten D'Ester in manchen Punkten einverstanden bin, mich aber z. B. darüber nicht entscheiden kann, ob die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes schon jetzt ausgesprochen werden kann, und weil ich jedenfalls eine gründliche Vorlage will.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Wenn der Antrag auf motivirte Tagesordnung bei diesem D'Esterschen Antrage gestellt ist, so kann er sich auch nur auf den ersten Antrag beziehen. Der Herr Präsident hat aber ausdrücklich erklärt, daß die Diskussion über den ersten Theil stattfinden sollte. Die hohe Versammlung wird zunächst über den zweiten und dritten Antrag beschließen, ob sie diese zur Diskussion ziehen will.

(Einwendungen.)

Dann können Sie ihn zurückweisen.

Abgeordn. von Kirchmann: Mein Antrag auf Vertagung bezieht sich auf alle drei Punkte des D'Esterschen Antrages und unterscheidet sich blos darin von dem Antrag auf motivirte Tagesordnung, daß ich dem Ministerium nicht so viel Gewalt geben, als darin enthalten, sondern diese nur auf die kurze Zeit beschränken will, auf welche der Beschluß der Versammlung aufgeschoben werden soll.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Parrisius, als Antragsteller, hat erklärt, daß er die motivirte Tagesordnung auf den ganzen Antrag in allen seinen drei Theilen bezieht. Ich muß fragen, ob der Antrag auch in dieser Weise unterstützt wird?

(Durcheinanderrufen.)

Ich habe gefragt:

Ob der Antrag in dieser Weise unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist auch in dieser Art unterstützt.

Es würde sich jetzt darum handeln, daß wir über die motivirte Tagesordnung zur Abstimmung schriten.

Abgeordn. Berends: Ich wollte mir erlauben, zu bemerken, daß man einen Antrag auf Tagesordnung nicht über drei verschiedene nach einander kommende Anträge stellen kann, sondern, daß sich die Tagesordnung nur auf den Antrag beziehen kann, der zuerst zur Diskussion kommt.

Abgeordn. Milde: Nachdem die Debatte mehrere Stunden gedauert hat und von jedem einzelnen Redner über alle drei Gegenstände gleichzeitig gesprochen worden ist, so scheint es mir nothwendig, daß wir überhaupt zur Abstimmung kommen, und ich glaube dies um so mehr motivirt, da der Antrag auf motivirte Tagesordnung schon Unterstützung gefunden hat und wir uns über diesen Gegenstand inmitten der Abstimmung befanden.

Abgeordn. Waldeck: Es kann sich hier nicht um Zweckmäßigkeit handeln, sondern um die richtige Ausführung der Geschäfts-Ordnung. Es war vollkommen unzulässig, daß, da die Diskussion nur über den ersten Theil des Antrags eröffnet war, ein Amendement, ein Antrag vorgebracht werden konnte, die sich auf den zweiten und dritten Theil beziehen. Der Herr Präsident würde erst später den zweiten und dritten Theil des Antrags zur Diskussion stellen müssen, und die beantragte motivirte Tagesordnung darf sich nur auf das beziehen, was eben zur Diskussion gestellt ist; denn andere Anträge können dadurch nicht beseitigt werden. Einen weiteren Effekt kann auch die Abstimmung nicht hervorbringen.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Ein Antrag auf Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden; er hätte schon auf das Büreau niedergelegt werden können, ehe überhaupt die Diskussion über die Anträge, die in einem innigen Zusammenhang stehen, eröffnet worden wäre. Es kann sich dieser Antrag auf Tagesordnung, wie er gestellt ist, nur auf den ganzen Gegenstand beziehen, der uns vorliegt. Es kann die Versammlung darüber beschließen, ehe noch spezieller über den zweiten und dritten Antrag debattirt ist, weil durch die beantragte Tagesordnung ein Beschluß herbeigeführt werden soll, der nicht in das Materielle eingreift. Ich finde kein Hinderniß, daß über die motivirte Tagesordnung jetzt abgestimmt werden kann.

Abgeordn. von Berg: Zur Geschäfts-Ordnung! Es handelt sich ja nicht darum, ob die Tagesordnung passender Weise alle drei Anträge beseitigen kann, sondern nur darum, daß der erste Theil zur Diskussion gestellt ist. Wenn nun viele Herren den Fehler begingen, daß sie auf die anderen Anträge eingegangen sind, so hätte man sie früher darauf aufmerksam machen sollen, und es wäre kein Präjudiz geschehen.

(Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Die Geschäfts-Ordnung sagt §. 43 ausdrücklich:

„Abänderungs-Vorschläge (Amendements), zu denen auch die Anträge auf motivirte Tagesordnung gehören, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden."

Wenn nun ein Antrag auf motivirte Tagesordnung nichts weiter ist, als ein Amendement, wie wollen Sie dann hier diese motivirte Tagesordnung schon auf zwei Anträge beziehen, die noch gar nicht zur Diskussion gestellt sind.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich begreife gar nicht, weshalb diese Frage mit so großer Erbitterung behandelt wird; der Zweck der Abstimmung ist doch nur, nach der Geschäftsordnung die Majorität festzustellen, und wenn die Majorität der Versammlung sich dahin aussprechen sollte, daß in Betreff des ganzen Antrages, der, wie nicht zu leugnen ist, innig zusammenhängt und sich in allen seinen Theilen auf Zustände der Stadt Köln bezieht, wenn sich also die Majorität dahin aussprechen will und ausspricht, daß über diesen dreifachen Antrag die Tagesordnung beliebt wird, so sehe ich nicht ein, warum man hier ein Hinderniß entgegensetzen soll. Allerdings ist nur über den ersten Theil die Diskussion eröffnet und geschlossen. Würde nun die Frage gestellt, ob die Tagesordnung über den ersten Theil beliebt würde, und diese bejaht, und wir kämen zum zweiten Punkt, nun, meine Herren, so sind wir doch Alle darüber einig, daß auch bei diesem wie bei dem dritten Punkte die Tagesordnung genehmigt werden würde. Es liegt also im Interesse der Zeitersparniß, die Sie, meine Herren von der Linken, oft genug als berücksichtigungswerth hervorgehoben haben, nichts dagegen zu erinnern, daß durch die Annahme der Tagesordnung alle drei D'Esterschen Anträge beseitigt werden. Lassen Sie uns nicht die Zeit unnütz verlieren. Ich bemerke nur noch, daß doch aus der Fassung meiner motivirten Tagesordnung klar hervorgeht, daß ich die Sache reiflich überlegt wissen will, und daß ich keineswegs geneigt bin, dadurch dem Ministerium Vorschub zu leisten, sondern daß ich dieselbe nur im Interesse der Versammlung gestellt habe.

Abgeordn. D'Ester: Ich muß gegen das Verfahren, über alle drei Anträge, von denen nur einer diskutirt worden ist, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, protestiren. Es verletzt dies ein Recht, welches mir gebührt, das Recht des Antragstellers, seine Anträge einführen und begründen zu können. Ich habe meine übrigen Anträge noch nicht motivirt und begründet. Stimmen Sie also jetzt für die motivirte Tagesordnung über alle drei Anträge, so werden Sie wieder das Recht eines Einzelnen verletzen, was Ihnen nicht zusteht.

Vice-Präsident Phillips: Es ist kein Zweifel, wenn man es streng nimmt, daß der Antrag auf motivirte Tagesordnung, da nur der erste Antrag zur Diskussion gestellt ist, sich nur auf diesen ersten Antrag beziehen kann. Dies scheint mir nach dem strengen Recht unzweifelhaft. Aber im Interesse der Zeitersparniß möchte es jedenfalls liegen, wenn sich die Versammlung entschlösse, die motivirte Tagesordnung auf die ganze Frage zu beziehen. Im Interesse der Zeitersparniß wäre dies wünschenswerth, denn ich gebe zu erwägen, daß auch über den Antrag auf motivirte Tagesordnung die namentliche Abstimmung beantragt ist und wir daher mit Erledigung dieser Angelegenheit viel Zeit verbringen. Ich glaube, daß es der Versammlung freisteht, zu beschließen, was sie will. Ich erlaube mir daher die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß darüber abgestimmt werden darf, daß der Antrag des Abgeordneten Parrisius auf motivirte Tagesordnung sich auf alle drei Anträge bezieht?"

Abgeordn. Temme: Ich protestire gegen diese Frage.

Meine Herren! Der Vorschlag des Herrn Präsidenten enthält eine Abänderung des Geschäfts-Reglements. Nach dem Geschäfts-Reglement können wir dies nicht zulassen; halten Sie daran fest und machen Sie nicht jeden Tag Gesetze, wodurch Sie die Ordnung umwerfen.

Abgeordn. Dane: Eine faktische Berichtigung.

Es ist gesagt worden, es sei dies eine Abänderung des Geschäfts-Reglements. Davon ist nicht die Rede, sondern die Frage ist, ob es nach dem Reglement zulässig sei.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Wie Sie sich erinnern werden, so sind die Anträge des Abgeordneten D'Ester noch gar nicht zur Unterstützung gebracht worden, folglich können wir darüber auch noch nicht beschließen.

Vice-Präsident Phillips: Das ist faktisch nicht richtig, die Anträge sind alle drei unterstützt. Ich erlaube mir nun die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß darüber abgestimmt werden darf, daß der Antrag des Abgeordneten Parrisius, der auf motivirte Tagesordnung gestellt ist, auf alle drei Anträge der Abgeordneten D'Ester und Genossen sich beziehen soll?"

(Der Abgeordnete von Lisiecki bittet ums Wort zur Fragestellung.)

(Unruhe; Ruf: wir sind in der Abstimmung.)

Wir sind in der Abstimmung; ich kann das Wort nicht ertheilen.

(Großer Tumult.)

Abgeordn. von Lisiecki: Ich protestire gegen eine Fragstellung, die zu einem Beschlusse führt, welcher eine offenbare Verletzung des Geschäfts-Reglements enthält, in meinem und meiner Freunde Namen.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage nochmals die hohe Versammlung:

„Beschließt dieselbe, daß der Antrag des Abgeordneten Parrisius auf motivirte Tagesordnung ausgedehnt werden darf auf alle drei von den Abgeordneten D'Ester und Genossen gestellten Anträge?"

und ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht. Große Unruhe.)

Abgeordn. Brill (vom Platz): Das ist ein Gewaltstreich!

(Starker Ruf: Zur Ordnung! Zur Ordnung!)

(Unruhe, Läuten mit der Glocke.)

Stimme von der Linken: Ich habe auf namentliche Abstimmung angetragen.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner zur Ordnung weisen. Die Aeußerung war nicht geziemend.

(Die Unruhe dauert fort; Zeichen mit der Glocke.)

Es ist die Majorität.

Abgeordn. Riedel (Nieder-Barnim): Ich richte an den Herrn Präsidenten die Forderung, daß er solche unangemessene Aeußerungen, wie heute schon mehrere hier gefallen sind und wir sie eben vernommen haben, sich als Aufforderung dienen lasse, die Redner zur Ordnung zu verweisen.

(Mehrere Stimmen: Ist geschehen.)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß hierauf bemerken, daß e geschehen ist.

Abgeordn. Brill (vom Platz): Ich habe bereits acceptirt.

(Mehrere Stimmen: Wir wollen den Namen wissen, wir haben es nicht gehört.)

Vice-Präsident Phillips: Es war der Abgeordn. Brill. Daran, daß der Ordnungsruf nicht gehört worden ist, bin ich gewiß am wenigsten Schuld.

Abgeordn. Brill (vom Platz): Ich! Brill, Abgeordneter von Breslau!

Vice-Präsident Phillips: Bevor wir zur Abstimmung kommen, muß ich bemerken, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht ist, und zwar von den Abgeordneten Elsner und Baumstark. Ich erlaube mir die Frage:

Ob der Antrag auf namentlichen Aufruf unterstützt wird?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt, und bemerke ich noch, daß der Abgeordnete Körfgen ebenfalls auf namentliche Abstimmung angetragen hat. Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, den Antrag auf motivirte Tagesordnung nochmals zu verlesen.

Schriftführer Parisius: Der Antrag lautet:

In Erwägung, daß die Versammlung sich noch nicht im Stande befindet, die kölner Ereignisse klar zu übersehen, und in der Erwartung, daß das Ministerium bei einer Fortdauer des Belagerungs-Zustandes nicht anstehen wird, unter Mittheilung der erforderlichen Vorlagen den Beschluß der National-Versammlung herbeizuführen, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Vice-Präsident Phillips: Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage beizutreten?

und diejenigen, die dies wollen, haben bei dem Namensaufruf mit „Ja", diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen. Der Namens-Aufruf beginnt, und zwar mit dem Buchstaben U.

(Große Unruhe. Klingel.)

Ich bitte um einige Ruhe, damit die Secretaire das Geschäft mit Ordnung vornehmen können.

(Der Namensaufruf beginnt. Während desselben nimmt unter großem Geräusch der Schriftführer Bauer das Wort.)

Schriftführer Bauer: Meine Herren! Es ist bei einem solchen Geräusch durchaus unmöglich, die Antwort zu vernehmen.

(Mehrere Stimmen: Sitzen bleiben!)

Wir bitten Sie im Interesse der Sache, diese halbe Stunde ruhig zu halten und dadurch das Geschäft zu fördern.

(Ruf: Keine Ermahnung!)

(Der Namens-Aufruf wird bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
von Auerswald I., Minister.	Arnold, Maurermeister.
von Auerswald II., Minister.	Arntz, Dr. juris.
	Appelt, Schullehrer.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Joh. Nik. Baur, Kaufmann.
Ballnuß, Pastor.	Bazynski, Probst.
Bauer, Landrath.	Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Dr. Behnsch.
Baumstark, Direktor.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Besser, Landrath.	von Berg, Kaplan.
Bothmer, Fabrikbesitzer.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bornemann, Minister.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Blockhagen, Erzpriester.	Bunzel, Freigutsbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Blöm, Advokat-Anwalt.
Broich, Friedensrichter.	Karl Boost, Dr. med.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Bormann, Senator.
Bumbke, Kuratus.	Born, Geometer.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Brendel, Gastwirth.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Karl August Dahmen.	Dehnell, Brauer.
Dallmann, Kolon.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diethold, Bürgermeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dane, Dr.	
Dielitz, Professor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Eichhorn, Professor.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichner, Gerichtsscholz.	Elsner, Doktor.
Christian Eschmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
Endepols, Schul-Inspektor.	D'Ester, Dr. med.
	Elkemann, Pfarrer.
	Esser, Geh. Revisions-Rath.
Feierabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth.
Fischer, Bürgermeister.	Funke, Oekonom.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Funcke, P. A., Dr. med.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Flemming, Kaufmann.	
Friese, Dr. und Kreis-Physikus.	
Gräff II., Appellationsger. Rath.	Gladbach, A.
Gellern, Justizrath.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Gelshorn, Kaplan.	Grebel, Friedensrichter.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Dierektor.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Gierke, Minister.	Gräff I., Landgerichts-Rath.
Gottlieb, Rathmann.	Gebauer, Mühlenbesitzer.
Groos, Geh. Regierungs-Rath.	
Grobbeck, Justiz-Rath.	
Haase, Professor.	Hagen, Laurens.
Harkort, Kaufmann.	Hupka, Müllermeister.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hänell, Bauer.
Hambloch, Jakob.	Haußmann, Bauergutsbesitzer.
Haugh, Landgerichts-Rath.	Heisig, Pfarrer.
Hanisch, Bauer.	Herrmann, Gärtner.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Hesse, Landrath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hiller, Buchbindermeister.
	Hofferichter, Kaufmann.
Harrassowitz, Kammerger.-Rath.	Hellmann, Justizrath.
Hartmann, Justizrath.	Herhold, Rektor.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Heyne, Bürgermeister.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herholz, Erzpriester.	
Hermann, Kommis.	
Hesse, Geh. Finanzrath.	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Reg.-Rath.	
Hammer, Friedensrichter.	
Jander, Pastor.	Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.	Igel, Lehrer.
Jonas, Pastor.	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Jacoby, Dr.
	Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kaliski, Pfarrer.
Keiser, Kolonist u. Kleinhändler.	Keßler, Amtmann.
Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.	Dr. Kämpf, Gymnas.-Ober-Lehrer.
	Kaul, Friedensrichter.
Knauth, Dr. med.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kochs, Landgerichs-Rath.	von Kirchmann, Präsident.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Klatte, Schulze.
Kosch, Dr. med.	Klemm, Schmied.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Klingenberg, Dechant.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Köhler, Landgerichtsrath.
	Körfgen, Friedensrichter.
Kunt, Bürgermeister.	Krackrügge, Kaufmann.
Kutzen, Bürgermeister.	Krause, Erbscholtiseibesitzer.
Küpfer, Legations-Rath.	Krause, Bürgermeister.
Köhler, Stadtrath.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Dr. Kunz, prakt. Arzt.
	Klinkhammer, Referendar.
	Kyll, Advokat.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lübicke, Justizrath.	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
	Ludewig, Stadt-Rath.
	Loos, Justiz-Kommissarius.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
	Lentz, Regierungs-Assessor.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mätze, Rektor.
	Mildner, Bauer.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Moldenhauer, Lehrer.
	Mros, Freigärtner.
Milde, Minister.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.	Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.	Messerich, Advokat.
Möwes, Kreisschulze.	Müller, Post-Expediteur.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mathäi, Bürgermeister.
	Mann, Assessor.
Nethe, Bürgermeister.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neubarth, Ortsrichter.	Nenstiel, Kaufmann.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger.
	Otto, Assessor.
Overbeck, Prediger.	
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Packeiser, Eigenkäthner.
	Pankow, Tagelöhner.
Pauckert, Apotheker.	Pape, Kandidat.
Peltzer, Friedensrichter.	Par, Professor.
Peterek, Schulze.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.	
Pieper, Fleischermeister.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Plath, Bürgermeister.
Pruß, Dekan.	von Pokrzywnicki, bischöflich. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Puttkammer, Landrath.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	Palacz, Pfarrer.
	Pinoff, Dr.
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Reinicke, Braueigner.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Repell, Brettschneider.
Rehfeld, Diakonus.	Reuter, Landrath.
Rettig, Tischlermeister.	Richter, Dr., Kanonikus.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Rodbertus, Minister.
	Rötscher, Rentier.
Riemann, Gutspächter.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Ritz, Regierungs-Rath.	von Radonski, Gutsbesitzer.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Reise, Gastwirth.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath.	
Richter, Kölmer.	
Rintelen, Ober Landes-Gerichts-Rath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schadebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
	Schmidt, Eigenkäthner.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schneider, Bürgermeister.
Schmidt, Rektor.	Schön, Gerichtsmann.
Schmidt, Amtmann.	Schöne, Pastor.
Schmidt, Dr. med.	Scholtissek, Schulze.
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Scholz, Krämer.
	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schönborn, Lehrer.	Dr. Schramm, Konrektor.
Scholtz, Kreis-Secretair.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schruff, Dr. med.	
Schüth, Informat. phil.	Schulz, Häusler.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schultz, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schulze, Lehrer.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Siebert, Buchdrucker.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Skiba, Pastor.
	Sohrweide, Büdner.
Semrau, Freischulze.	Specht, Mühlenbesitzer.
Simons, Geh. Justizrath.	Steffanowicz, Dekan.
Dr. Sommer, Justizrath.	Dr. Stein.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
	Schmidt, Gutsbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.	
Stachelscheidt, Amtmann.	
Steimmig, Fabrikant.	
Stephany, Tischler.	
Sydow, Pastor.	
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlink, Appellat.-Rath.	
Stalling, Pastor.	
Scheidt, Kaufmann.	
Schröder, Eigenthümer.	
Seger, Direktor.	
Scheben, Oberförster.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Taczanowski, Landschafts-Rath.
Thederan, Schulze.	Taszarski, Kolleg. Probst.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	
	Teske, Gutspächter.
Trip, Bürgermeister.	Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Töbe, Pastor.
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Post-Secretair.
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Vissers, Oekonom.
Vennewitz, Gerichtsrath.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	

Für Ja haben gestimmt:
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellations-Rath.

Für Nein haben gestimmt:
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Geh. Revisions-Rath. Bauerband, Professor. Berger, Mühlenmeister. Contzen, Regierungs-Assessor. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. v. Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fretzdorff, Kaufmann. Friedrich, Gutsbesitzer. Gräbow, Ober-Bürgermeister. Grooß, Gutsbesitzer. Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. Hildenhagen, Pastor. Jansing, Oekonom. Kefersstein, Rektor, Pastor. Krüger, Kaufmann. Kutzner, Gerichtsscholz. Kühlwetter, Minister. Marschhausen, Papierfabrikant. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. Mrozik, Pastor. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. Quaßnigk, Brau-Krüger. Reichenbach, Graf. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Riebe, Bauer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Seidel, Geh. Finanzrath. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Strybel, Probst. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Voigt, Gutsbesitzer. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	186
» Nein » »	169
Gefehlt haben . . .	47

Der Antrag des Abgeordneten Parrisius auf motivirte Tagesordnung ist also angenommen. Ich erlaube mir, der hohen Versammlung noch mehrere Mittheilungen zu machen. Da heute die Zeit so weit vergangen ist, daß es nicht mehr möglich sein würde, den Hanowschen Antrag zu erledigen, so erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, wobei ich noch von mehreren Mitgliedern unterstützt bin, zu diesem Antrage eine außerordentliche Sitzung auf morgen 9 Uhr anzuberaumen, und zwar ausschließlich zu diesem Antrage.

(Allgemeine Zustimmung.)

Abgeordn. Baumstark: Ich wollte vom Platze darauf antragen, daß die Versammlung beschließen möge, morgen keinen dringenden Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, dieser Antrag liegt schon in meinem Vorschlage und ist dadurch beseitigt.

Es ist mir von dem Abgeordneten Blöm im Laufe der Sitzung ein Urlaubsgesuch auf drei Wochen wegen dringlicher Amtsgeschäfte eingereicht worden. Die Versammlung wird wohl nichts dagegen haben, und es wird der Stellvertreter einberufen werden.

Ich ersuche die Herren Abtheilungs-Dirigenten, die wegen der morgen außerordentlich stattfindenden Sitzung Abänderungen zu treffen haben dürften, diese zu verkünden.

(Die Dirigenten der 1sten, 3ten, 4ten und 5ten Abtheilung und der Verfassungs-Kommission zeigen die Zeit ihrer nächsten Sitzung an.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¾ Uhr.)

Dreiundsechzigste Sitzung

am 30. September 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag in Betreff der Einstellung der schwebenden Verhandlungen behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nnd Dienst-Ablösungen; — Verhandlungen darüber.

Auf ein Zeichen des Vice-Präsidenten Phillips um 9¼ Uhr begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze. Auf der Ministerbank sind anwesend die Herren Staats-Minister Eichmann, von Bonin, und Kisker.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Parrisius.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Eichner (vom Platze): Bei der gestrigen zweiten namentlichen Abstimmung habe ich mit „Ja" gestimmt, was jedoch nicht mit meinem Willen, sondern nur durch ein Versehen geschehen ist. Ich stimme mit „Nein" und bitte, dies im Protokoll zu vermerken.

Vice-Präsident Phillips:

Findet sich sonst gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist keine Erinnerung erfolgt, ich erkläre dasselbe für angenommen.

Abgeordn. Tietze: Ich bin aus Schlesien, und es sind die Schlesier besonders bei dem Hanowschen Antrag interessirt. Ich erkläre, daß ich überall das, was den Verhältnissen der kleinen Besitzer zum Vortheil gereichen wird, ganz gewiß wahrnehmen werde.

(Mehrere Stimmen von der Linken: Wir haben kein Wort verstanden.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist vom Abgeordneten Bormann aus Liebenwerda ein Urlaubsgesuch auf 6 bis 8 Tage zur Besorgung einiger häuslichen Geschäfte eingegangen; ferner vom Abgeordneten von Taczanowki ein Urlaubsgesuch auf 14 Tage Kränklichkeits halber; eben so vom Abgeordneten Pape, welcher aus Gesundheitsrücksichten einen einmonatlichen Urlaub vom 9. Oktober wünscht. Im letzten Falle ist der Stellvertreter einzuberufen. Falls die hohe Versammlung gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern hat, werde ich denselben ertheilen.

Ich bemerke, daß der Abgeordnete Plönnies zu meiner Rechten das Protokoll und der Abgeordnete Geßler zu meiner Linken die Rednerliste führen wird.

Wir kommen nunmehr zu der Berathung über den Hanowschen Antrag.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Ich erlaube mir die Frage:

„Ob es gewünscht wird, daß der erste Bericht in dieser Angelegenheit nochmals verlesen wird.

(Ja! Nein!)

Er ist zwar gedruckt in Aller Händen; es könnte aber Manchem vielleicht wünschenswerth sein, die Sache im Zusammenhang nochmals zu hören. Jedenfalls würde ich mir den Beschluß der hohen Versammlung darüber erbitten, und ich ersuche diejenigen, welche den ersten nochmals verlesen wissen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Minorität.

Wir würden also mit dem zweiten Bericht beginnen.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Derselbe lautet:

Zweiter Bericht

der

Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Hanow,

betreffend

die Einstellung der schwebenden Verhandlungen, behufs Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienst-Ablösungen.

Der Bericht der Central-Abtheilung vom 15ten d. M. über den daselbst näher bezeichneten Antrag des Abgeordneten Hanow wurde Einer hohen National-Versammlung in deren 30sten Sitzung erstattet und ein Gesetz-Entwurf zur Annahme empfohlen.

Zu demselben wurden nachfolgende Amendements gestellt, welche sämmtlich die nöthige Unterstützung fanden:

I. Das des Abgeordneten Tüshaus:

ad 1. Es werden sistirt auf Antrag eines Interessenten: alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist.

Die bei den gedachten Regulirungen und Ablösungen über den Grund des Rechts selbst und über etwaige rückständige Leistungen schwebenden und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse sind in dieser Sistirung nicht mit begriffen.

ad 2. Es werden sistirt von Amts wegen alle Prozesse ohne Ausnahme über die in dem anliegenden Gesetz-Entwurfe §. 1, pro 1—18 bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht gestellt ist, sei es, daß solche bei den General-Kommissionen, sei es, daß sie bei den Gerichten schweben, jedoch unter Vorbehalt der Aufrechthaltung des Besitzstandes bis zur wirklichen durch Gesetz erfolgten Aufhebung der Rechte.

ad 3. Ferner unterliegen der Sistirung:

a) die Prozesse über die Ermission lassitischer Wirthe;

b) die Gemeinheitstheilungssachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet und die darüber schwebenden Prozesse;

c) diejenigen Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen, mit denen nach der Verordnung vom 28. Juli 1838, Gesetz-Sammlung S. 429, ein Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien in Verbindung gebracht ist, zu c) insofern der vierte Theil der Interessenten, nach der Kopfzahl berechnet, darauf anträgt.

II. Das des Abgeordneten Moritz:

ad 1. Auch alle bei den General-Kommissionen und Gerichten schwebenden, die Mühlen-Abgaben betreffenden Prozesse.

III. Das des Abgeordneten Ulrich:

Es werden sistirt auf den Antrag auch nur eines Interessenten:

ad 1. alle Verhandlungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insoweit sie die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben betreffen, und in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist.

ad 2. Die Sistirung erstreckt sich jedoch nicht auf die Feststellung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche bereits Gegenstand einer Regulirung geworden ist.

IV. Das des Abgeordneten Weichsel:

Der Bestimmung sub. 1. bitte ich noch hinzuzufügen:

und zu sistiren desgleichen die Gemeinheitstheilungen, sobald über die Theilungs-Grundsätze Streit stattfindet und darüber noch keine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist.

Die zu I. und II. angegebenen Amendements veranlaßten den Abgeordneten Tamnau zu einem Vertagungs-Antrage, und die National-Versammlung beschloß darauf:

daß die Berathung ausgesetzt und der Bericht nebst den Amendements an die Central-Abtheilung zurückgewiesen werde.

Diese hat demnächst, unter Berücksichtigung einer ihr vom Abgeordneten Tüshaus eingereichten Motivirung seines schriftlichen Verbesserungs-Vorschlags, über die sämmtlichen Amendements berathen und einstimmig dieselben verworfen.

Lediglich der im Tüshausschen Amendement ad. 2. begehrte Vorbehalt, wegen Aufrechthaltung des Besitzstandes, hat die Central-Abtheilung, um möglichen Zweifeln zu begegnen, zu dem Beschlusse geführt, den passus 2 a. ihres vorgeschlagenen Gesetzes noch durch den Zusatz:

„jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen,"

zu ergänzen.

Die Abtheilung begründet ihren Beschluß folgend:

Das Tüshaussche Amendement ad 1 will hauptsächlich, daß die über den Grund des Rechts noch schwebenden Prozesse nicht ausgesetzt werden, und es nimmt ad 2 wieder diejenigen hiervon aus, deren Wegfall durch die Gesetzes-Vorlage, wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, in Aussicht gestellt wurden.

Inwieweit diese Aussicht erfüllt, und ob der Wegfall gewisser Berechtigungen auf die in der Gesetzes-Vorlage angegebenen beschränkt werden dürfte, steht nicht fest.

Es liegt zu nahe, daß bei der Annahme des Amendements leicht über den Grund eines Rechts ferner prozessirt werden könnte, der demnächst ebenfalls wegfiele; oder daß über einen Punkt erkannt und über andere schwebenden die Entscheidung ausgesetzt werden würde und letztere bei der etwa nicht erfolgten Rechts-Aufhebung nachgeholt werden müßte.

In den Auseinandersetzungs-Geschäften wird nur seltener eine alleinige Instruction über Einen streitigen Rechtsgrund erfolgen; das Verfahren richtet sich gewöhnlich auf mehrere Gegenstände und zugleich auf die Art und die Höhe der Entschädigungen. Durch theilweise Erörterungen und Entscheidungen würden die Geschäfte aus ihrem inneren Zusammenhange gerissen und das im §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgeschriebene Verfahren beseitigt werden.

Diese Uebelstände und auch die durch abgesondertes, später zu ergänzendes Verhandeln, wiederholte Vorlegung der Akten zum Spruche ꝛc., bedeutend höheren Kosten der Sachen dürften die Verwerfung der bezeichneten Amendements-Theile rechtfertigen, zumal das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben fast gleichzeitig zu erwarten ist.

Die Central-Abtheilung hatte übrigens die Bestimmung 2 b. ihres Gesetz-Entwurfs auf Antrag eines ihrer Mitglieder und um deshalb aufgenommen, weil notorisch über diese beiden Gegenstände vielfältige Prozesse bei den Gerichten schweben, deren Sistirung besonders durch die Gesetz-Vorlagen geboten werde.

Im Uebrigen begehrt das Tüshaussche Amendement zum Gesetz-Vorschlage der Central-Abtheilung nur noch den Zusatz 3 c.:

daß in der Provinz Westfalen die Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen, mit welchen Ackerumtausch verbunden sei, vom Verlangen des vierten Theils der Interessenten, nach der Kopfzahl berechnet, abhängig gemacht werden solle.

Der Antragsteller sieht es als einen Eingriff in die Eigenthumsrechte an, Grundstücke umtauschen zu müssen, und versichert, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Westfalen nur sehr große Unzufriedenheit hervorgebracht habe.

Auf die zu erwartenden Abänderungen dieses Gesetzes hat die Central-Abtheilung, wie ihr Bericht vom 15ten d. M. besagt, die erforderlichen Rücksichten genommen; — andere, hiernach nicht berücksichtigte Abänderungs-Anträge liegen nicht vor, und am wenigsten kann ein Antrag auf Aufhebung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche die Befreiung des Eigenthums erstrebt, den Betheiligten Abfindung nach den Theilnehmungs-Rechten gewährt und den servitutfreien Grundbesitz gar nicht berührt, von irgend einer Seite her erwartet werden.

Unmöglich kann da eine Sistirung befürwortet werden, wo ein Ende derselben nicht wahrnehmbar wird.

Aus den hier entwickelten Gründen dürften zugleich die Amendements der Abgeordneten Ulrich und Weichsel beseitigt werden.

In Betreff des oben sub II aufgeführten Amendements des Abgeordneten Moritz ist hervorzuheben, daß durch Nr. 1 und 2 a des von der Central-Abtheilung entworfenen Gesetzes bereits die Sistirung der bei den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden, die Mühlenabgaben betreffenden Prozesse ausgesprochen ist.

Der Central-Abtheilung ist bekannt gemacht worden, daß seitens der Kommission für Handel und Gewerbe ein Gesetz wegen Aufhebung der Declaration vom 19. Februar 1832 zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 2. November 1810 entworfen sei und Einer hohen Versammlung zur Annahme vorgelegt werde. Durch die Aufhebung dieser Declaration würde ein großer Theil der Beschwernisse der Müller fortfallen, und es erschien der Central-Abtheilung angemessener, bei der Diskussion über die vorgeschlagene Aufhebung, event. das Moritzsche Amendement zu berücksichtigen.

Sie ist deshalb auf dasselbe hier nicht weiter eingegangen.

Einer hohen National-Versammlung legt die Central-Abtheilung nunmehr den anliegenden Gesetz-Entwurf zur Annahme vor und beantragt:

denselben der Krone zur Erklärung zugehen zu lassen.

Gesetz-Entwurf.

Bei der bevorstehenden Veränderung der Agrar-Gesetzgebung wird hierdurch verordnet:

Es werden sistirt:

1) auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers:
   alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist;
2) von Amts wegen:
   a. Die bei den zu I gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen;
   b. die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse

über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen, und über die Ermission lassitischer Wirthe;

c. die Gemeinheitstheilungs-Sachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

Berlin, den 28. Juli 1848.

Die Central-Abtheilung.

Dr. Rosch. Ludewig. Harrassowitz. Nethe. Kühnemann. Jung. von Wangenheim. Maaß. Kette.

Ich erlaube mir, zu dem Bericht einige Erläuterungen hinzuzufügen. Es ist in demselben gesagt worden, daß wegen des aus der Fach-Kommission für Handel und Gewerbe zu erwartenden Gesetz-Vorschlages, betreffend die Mühlen-Abgaben, das Moritzsche Amendement für jetzt nicht weiter berücksichtigt sei.

Die Fach-Kommission hat auch einen Gesetz-Vorschlag vom 27. Juli d. J. — unter Nr. 104 — vorgelegt; sie hat ihn aber nachträglich durch den Antrag vom 5. August bedingungsweise zurückgezogen, weil ein solcher Gesetz-Vorschlag von der Staats-Regierung zu erwarten sei. Ich habe von dem vorigen Herrn Minister für Handel und Gewerbe erfahren, daß dieser Gesetz-Entwurf beendet sei. Es dürfte aber auf die Diskussion von Einfluß sein, wenn von Seiten des Ministeriums eine amtliche Erklärung über die Lage der Sache gegeben würde.

Minister des Innern Eichmann: Wenn ich recht verstanden habe, wird dieselbe Erklärung verlangt, die ich gestern auf die Interpellation des Abgeordneten Pilet gegeben habe.

Finanz-Minister von Bonin: Ich bitte, dem Regierungs-Rath Scheele das Wort zu verstatten, der darüber Auskunft geben wird.

Regierungs-Kommissar Scheele: Es ist allerdings schon seit längerer Zeit im Ministerium für Handel und Gewerbe ein derartiger Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden; es stellten sich aber außerordentliche Schwierigkeiten heraus, die es nothwendig machten, darüber Sachverständige aus der Zahl der betreffenden Gewerbetreibenden zu hören. Das ist vor längerer Zeit geschehen, und es ergab sich, daß der ursprüngliche Gesetz-Entwurf wohl nicht nach allen Seiten hin dem Bedürfnisse entsprechen möchte. Es trat deshalb der Minister für Handel und Gewerbe vor längerer Zeit mit einigen Abgeordneten und Sachverständigen zusammen, und aus dieser Berathung ist ein Entwurf hervorgegangen, der in diesem Augenblicke bereits vollendet ist und nur noch einer letzten Prüfung bedürfen wird, bevor er der hohen Versammlung vorgelegt werden kann, was jedenfalls bald geschehen wird. Was namentlich die vorliegende Frage betrifft, wo es sich um Sistirung der Mühlen-Abgaben handelt, so ist man dabei, was ich vorläufig bemerken will, davon ausgegangen, daß allerdings die Sistirung theilweise erforderlich sein würde, und zwar in Bezug auf Abgaben, wo nicht feststeht, ob sie Gewerbs- oder Grund-Abgaben sind, in welcher Beziehung dieser Gesetz-Entwurf neue Präsumtionen, neue Bestimmungen über die Beweislast enthält, so daß schon deshalb die Sistirung nothwendig sein würde.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Dann kann ich im Namen der Central-Abtheilung erklären, daß das Moritzsche Amendement in Betreff der Mühlen-Abgaben angenommen werden würde.

Vice-Präsident Phillips: Ich will nur im Allgemeinen, bevor wir in die Diskussion eingehen, bemerken, daß zu diesem Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf eine große Zahl von Amendements gestellt worden ist, und daß es daher nöthig sein wird, daß wir vorher genau feststellen, wie die Amendements zu den einzelnen Paragraphen zu stehen kommen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung hier zu bemerken, daß zunächst es wohl wünschenswerth wäre, da wir die Diskussion zunächst über §. 1 des Berichts der Central-Kommission haben werden, daß wir die Amendements festhalten, die zu §. 1 gestellt sind, und da bemerke ich, daß hierzu gehören dürften das Ulrichsche Amendement (sub 83 ad 3), das Mrozikfsche Amendement (sub 245), das Amendement des Abgeordn. Tüshaus (Nr. 83 ad 1), das Amendement des Abgeordneten Moritz mit dem Unter-Amendement des Abgeordneten Tamnau, wovon das Moritzsche unter Nr. 83 ad 2, das Tamnausche unter 231 gedruckt ist, und das Amendement des Abgeordn. Weichsel (sub 83 Nr. 4). Es sind einige dieser Amendements in neuerer Zeit eingebracht und bedürfen noch der Unterstützung.

Abgeordn. Tüshaus: Der Herr Präsident hat bereits den Gegenstand berührt, den ich mir vorzuschlagen erlauben wollte. Es wird, da eine Menge Amendements zu dem Hanowschen Antrage eingereicht sind, die theilweise eine Ergänzung, theilweise selbstständige Anträge des Gesetzvorschlages enthalten, der hohen Versammlung nicht möglich sein, die Sache zu übersehen, wenn die einzelnen Gegenstände bei der Diskussion nicht auseinandergehalten werden. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die einzelnen Gegenstände in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1) die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, und die dazu gehörigen Amendements;
2) die Sistirung der Prozesse über die Ermission lassitischer Wirthe und dann die von dem Herrn Präsidenten bereits angezeigten Amendements;
3) die Sistirung der Prozesse wegen der Mühlen-Abgaben, denn dies ist ein selbstständiger Antrag, und
4) die Sistirung der Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten der noch bestehenden bäuerlichen Lehnsverhältnisse und des Heimfallsrechtes bis zur Publication des betreffenden Gesetzes.

Dies ist gleichfalls ein selbstständiger Antrag, und zwar von dem Abgeordn. Krause eingebracht. Derselbe befindet sich sub Nr. 163.

Sodann würden wir übergehen können zur Sistirung einzelner Prozesse wegen der mit Acker-Umtausch verbundenen Gemeinheits-Theilungen in der Provinz Westfalen. Hieran würden sich dann anschließen die heute eingereichten Amendements der Abgeordn. Elsner und Scholtz (Bunzlau). Ich stelle es der hohen Versammlung anheim, ob in dieser Reihenfolge die Gegenstände zur Diskussion gestellt werden sollen.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube doch, daß es besser ist, wenn wir vorläufig bei dem ersten Paragraphen stehen bleiben. Es sind auch noch jetzt im Laufe der Sitzung Amendements eingereicht worden, und ich schlage vor, daß wir nicht gleich über alle Amendements, sondern, da wir zunächst den §. 1 diskutiren, nur die Amendements zum §. 1 berücksichtigen, und wenn dieser erledigt ist, dann würden wir zum §. 2 a. b. c. übergehen.

Ich möchte nur noch bemerken, daß auch ein Amendement von dem Abgeordn. Schwonder sub Nr. 249 und ein Amendement von dem Abgeordn. Kette sub Nr. 248, ebenfalls zum §. 1, eingebracht worden ist.

Hiernach würden also folgende Amendements zum §. 1 gehören:

das des Abgeordn. Ulrich sub 83 ad III.
» » » Mrozik Nr. 245
» » » Tüshaus Nr. 83 ad I.
» » » Moritz Nr. 83 ad II., wozu das Amendement Tamnau sub 231 gehört; ferner
das Amendement des Abgeordn. Weichsel Nr. 83 ad IV.
» » » » Schwonder sub Nr. 249 und
» » » » Kette sub Nr. 248.

Ich muß bemerken, daß in dem Amendement des Abgeordn. Schwonder sich ein Druckfehler befindet. Es muß am Schlusse heißen:

„In denen der Rezeß noch nicht errichtet ist", statt „bestätigt ist."

Wir würden nun zu den einzelnen Amendements kommen, und ich werde dieselben, so weit sie noch nicht unterstützt sind, verlesen lassen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement Mrozik zu verlesen.

Schriftführer Geßler: Das Amendement lautet:

Statt der Worte:

„auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers"

zu setzen:

„von Amts wegen."

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Es kommt jetzt das Amendement Tamnau.

Schriftführer Geßler: Es lautet:

„Zu dem Amendement, welches der Abgeordnete Moritz zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Sistirung der Verhandlungen über Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen vorgeschlagen hat, beantrage ich folgenden am Schluß des Amendements beizufügenden Zusatz:

so weit sie nicht die Beitreibung fälliger Raten, sondern die Feststellung der Abgabe überhaupt betreffen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Jetzt folgt das Amendement Schwonder.

Schriftführer Geßler: Das Amendement lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in Stelle der Worte:

„auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers",

die Worte:

„auf den Antrag der Mehrzahl der Interessenten",

und in Stelle des Wortes: „bestätigt", das Wort: „errichtet" gesetzt werden.

Der §. 1 würde hiernach folgende Fassung erhalten:

Es werden sistirt:

1) auf den Antrag der Mehrzahl der Interessenten, alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, in denen der Rezeß noch nicht errichtet ist."

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird nicht unterstützt.)

Endlich kommt das Amendement Kette.

Schriftführer Geßler: Das Amendement des Abgeordn. Kette lautet:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen: dem Satze Nr. 1 am Schlusse hinzuzufügen:

Der Versuch zu provisorischen oder definitiven Vergleichen unter Leitung von Kommissaren oder Vermittelungsbehörden ist hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn ein Theil denselben verlangt und für den Fall, daß der Vergleich nicht erreicht wird, die erwachsenden Kosten zu übernehmen sich bereit erklärt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion, und zwar zunächst über das Allgemeine des Gesetzes.

Abgeordn. Dane: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Die vielen Amendements betreffen so verschiedene Gegenstände, daß eine Diskussion im Allgemeinen unmöglich sein würde.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir hierauf zu bemerken, daß es Praxis ist, über das Allgemeine des Gesetzes zuvörderst die Diskussion zu eröffnen. Ich will nicht verkennen, daß die Sache Schwierigkeiten hat, aber ich darf mir nicht erlauben, hierin abzuweichen.

Ich ersuche nun die Herren, welche über das Allgemeine des Gesetz-Entwurfs zu sprechen wünschen, sich zum Wort zu melden.

Zuerst hat der Abgeordnete Hanow das Wort.

Abgeordn. Hanow: Es war nicht meine Absicht, jetzt im Beginn der Diskussion auf das einzelne Material einzugehen; da mein Antrag von so zahlreichen Amendements begleitet gewesen ist, so wird natürlich der Ueberblick über die ganze Sachlage sich nur nach Erörterung der einzelnen Amendements ergeben. Aber ich glaube, Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke in Anspruch nehmen zu dürfen, um den Standpunkt, den ich ursprünglich bei diesem Antrage eingenommen habe, zu zeichnen. Vor nunmehr beinahe 4 Monaten stellte ich meinen Antrag in der Ueberzeugung, daß eine schleunige Behandlung desselben sehr zeitgemäß sein würde, einmal, um den gespannten Erwartungen vieler unserer Mitbürger auf dem Lande wohlthuend entgegen zu kommen, um denselben gleich von Anfang an die Ueberzeugung in die Hand zu geben, daß ihre Verhältnisse bei uns die gebührende Rücksicht finden würden.

Ich hielt meinen Antrag aber auch für unbedenklich, einmal, weil ich mit demselben durchaus nicht irgend einen Eingriff in bereits bestehende oder verbriefte Rechte beabsichtigte. Zweitens, weil ich auch nicht beabsichtigte, einen Vorgriff in die künftig abzuändernde Gesetzgebung zu machen. In dieser Beziehung muß ich namentlich jetzt bemerken, daß viele der Amendements, welche zu meinem Antrage sind gestellt worden, bei weitem über meine ursprüngliche Absicht hinausgehen, indem sie die ursprüngliche Gesetzgebung über die agrarischen Verhältnisse abzuändern beabsichtigen. Ich hielt auch drittens meinen Antrag für unbedenklich, weil ich nicht eine Einstellung der Art forderte, vermöge deren eine Häufung der Ableistungen für die Zukunft hervorgebracht würde, so daß dann die gehäufte Ableistung ein größeres Unglück sein würde, als die regelmäßige Fortleistung. Dies war der Gesichtspunkt, meine Herren, auf dem ich bei der Einbringung meines Antrages stand. Ueber meinem Antrag, würde man sagen können, habe ein eigener Unstern geschwebt, da bereits vier Monate vergangen sind, seit er eingebracht worden ist, ohne daß darüber ein Beschluß von der hohen Versammlung gefaßt worden wäre. Ich glaube aber nicht, daß dieser Unstern ein besonderer meines Antrags ist, sondern ein Unstern unserer Verhältnisse im Allgemeinen, weil nämlich nach der gewaltsamen Revolution, die wir erlebt haben, eine träge Reformation nachgekommen ist. Revolutionen pflegen sonst zu schneiden und die Ausheilung der Zukunft zu überlassen. Wir aber haben mit einer langsamen und trägen Ausheilung begonnen und sehen jetzt das Ende von unserem Verfahren noch nicht ab. Gleichwohl, meine Herren, glaube ich, daß es mit meinem Antrage noch nicht zu spät sei, und daß ich ihn daher Ihrer Berücksichtigung, und wo möglich einer endlichen Beschlußnahme und Genehmigung am heutigen Tage empfehlen darf.

Abgeordn. Dane: Meine Herren, die Frage, die uns vorliegt, ist einfach und die Antwort unbedenklich. Es handelt sich um die Sistirung der Ablösungs-Prozesse. Wir wissen, daß in den gegenwärtig bestehenden Ablösungs-Prozessen die Besitzer belasteter Grundstücke auf mehr als eine Weise benachtheiligt sind; wir wissen, daß sie für manche Abgaben noch ein Ablösungs-Kapital zahlen sollen, so hoch, daß es mit Recht und Billigkeit nicht in Einklang zu bringen ist; wir wissen, daß die Kosten des Verfahrens verhältnißmäßig ungeheuer sind. Ich kann Ihnen sagen, daß mir Rechnungen der General-Kommission vorgekommen sind, wonach die Kosten die Hälfte des Ablösungs-Kapitals überstiegen. Wir wissen ferner, daß in gegenwärtiger Zeit und unter den gegenwärtigen Umständen das Geld schwer zu beschaffen ist, um das Ablösungs-Kapital zusammen zu bringen, und daß dies dem Belasteten ohne bedeutende Opfer nicht möglich ist. Diesen Verhältnissen kann und muß abgeholfen werden, und nach den Mittheilungen des Herrn Ministers soll ihnen abgeholfen werden. Wir haben uns nur die Frage vorzulegen: sollen wir Uebelstände, die wir erkannt haben, noch länger fortdauern lassen? sollen wir Ungerechtigkeiten, die wir als solche erkannt haben, noch länger dulden? Ich meine „nein". Wir haben den Belasteten Hoffnungen gemacht, und sie werden jetzt die erkannten Uebelstände doppelt schwer tragen. Ich weiß auch, daß die gegenwärtige Zeit von Gutsbesitzern benutzt wird, um noch herauszuzwingen, was herauszuzwingen ist. Es wird also ganz gewiß durch unseren Beschluß, denn ich hoffe, wir werden die Sistirung der Ablösungs-Prozesse beschließen, eine allgemeine Beruhigung im Lande entstehen, und ich kann mich daher nur für den Antrag: „auf Sistirung der Ablösungs-Prozesse," entscheiden.

Abgeordn. Kette: Der uns vorliegende Gesetz-Entwurf beabsichtigt die Sistirung gewisser Verfahren und Prozesse. Eine Sistirung der Ausführung der Gesetze kann gewöhnlich nur dann als zweckmäßig erkannt werden, wenn eine Veränderung der Gesetze, wonach künftig verfahren und entschieden werden soll, in einer bestimmten Aussicht steht. Von diesem Gesichtspunkte ist die Kommission ausgegangen, deren Gesetz-Vorschlag vorliegt. Sie hat die Sistirung nur für solche Verfahren und Prozesse in Vorschlag gebracht, von denen sie wußte, daß die Gesetzgebung gewiß geändert werden solle, und daß diese in nicht bedeutender Frist in Kraft treten solle. Dahin gehört das Verfahren bei der Ablösung, dahin gehört das Verfahren wegen einiger Paragraphen in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Die Amendements, die wir jetzt hören, sind zum Theil nicht in diesem Prinzip; sie gehen weiter, sie erstrecken sich auf Gegenstände, von denen wir bisher nicht wußten, daß die Aenderung der betreffenden Gesetze in nahe Aussicht gestellt sei. Aus diesem Gesichtspunkt will ich empfehlen: an dem Prinzip des Kommissions-Berichts festzuhalten und nur auf diejenigen Gegenstände die Aufmerksamkeit zu richten, welche wirklich in dem Gesetze eine bedeutende Veränderung zu erwarten haben. Ich empfehle also die Vorschläge des Kommissions-Berichts.

Abgeordn. Dierschke: Ich trete einem der vorigen Redner darin bei, daß dieser Hanowsche Antrag ein eigenes Schicksal erlitten hat; denn er ist eine lange Zeit hingeschleppt worden, und ich wage sogar zu behaupten, daß dies ein Resultat der Reaction ist, die sich neuerdings hat geltend gemacht. Nicht mit Unrecht hat das abgetretene Ministerium der That gesagt, es hätte Gesetzesvorlagen gemacht, welche der Reaction tief ins Fleisch schnitten; aber eben deshalb war die Reaction bemüht, diese Gesetzesvorlagen zu beseitigen, die Berathungen darüber in die Länge zu ziehen, wo möglich diese Versammlung auseinandergehen zu lassen und eine Aenderung der Verhältnisse zu erwarten. Wir hoffen aber, daß dieses Streben beseitigt werden wird durch das neue Ministerium; dieses hat man zwar das Ministerium der bewaffneten Reaction genannt; ich hoffe aber, daß es diese Bezeichnung durch Thatsachen widerlegen und seine Kraft dazu anwende, um die Reaction gänzlich nieder zu halten. — Ich will zunächst daran erinnern, daß sich in einigen Landestheilen Unruhen gezeigt haben, welche gerade durch die Last der bäuerlichen Verhältnisse hervorgerufen sind. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen, welches neulich in einer Abtheilungs-Sitzung vorgekommen. Ein schlichter Landmann drang auf die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien und sagte: Man dürfe sich nicht zu streng an den Rechtsboden halten; man müsse bedenken, was in früherer und jetziger Zeit andere Länder, Frankreich und Oesterreich, gethan haben. Man erwiederte ihm darauf: wir haben noch keine Revolution gehabt, also dürften wir uns auch nicht auf diese Beispiele berufen. Da sagte er ganz einfach: „Meine Herren, wenn Sie das meinen, so dürfen Sie das nur den Oberschlesiern sagen; da werden Sie bald eine gründliche Revolution erlangen."

(Gelächter.)

Um dies zu beseitigen, um endlich eine Wahrheit aus den Freiheiten zu machen, die uns verheißen sind, um unseren Landbewohnern nicht blos ein Geschenk zu machen mit dem, was ihnen als Recht gebührt, sondern um die alten ungerechten Bedrückungen gänzlich wegzuräumen, müssen wir zur That schreiten und von einem anderen Gesichtspunkte ausgehen. Wir dürfen die Sache nicht so engherzig auffassen, um nur das aufzuheben, was in den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf aufgenommen ist. Ich hoffe, es werden noch weitere Lasten aufgehoben werden, und in dieser Beziehung müssen daher die Prozesse über Alles, was unter den Interessenten irgendwie streitig ist, durchgängig beseitigt werden. Ich habe in dieser Beziehung ein Amendement eingereicht. Wir müssen aber auch ferner den Kommissions-Antrag in der Art erweitern, daß alle Executionen eingestellt

werden, die jetzt noch auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung vorgenommen werden, wonach sogenannte unstreitige Abgaben an Dominien und Domänenämter ohne weiteren Prozeß durch Execution beigetrieben werden können; denn es wird mit diesen Bestimmungen schwerer Mißbrauch getrieben. Ich führe nur ein Beispiel an, welches ich schon früher einmal Gelegenheit hatte, zu erwähnen. Ein bäuerlicher Grundbesitzer, Namens Schreiber, aus Thomaskirch, ohlauer Kreises in Schlesien, diente als Soldat in Posen; er war minorenn und stand unter Vormundschaft und hatte sein Gut vom Vater geerbt. Das Domainen-Rentamt nahm an, daß die Laudemien, welche früher immer gezahlt worden wären, unstreitig seien, und verlangte sie auch jetzt, obwohl er das Grundstück als Descendent erworben hatte. Der Vormund legte freilich einen, allerdings schwachen, Widerspruch dagegen ein; er konnte die Zahlung nicht leisten, und es wurde dann ohne allen Prozeß die Subhastation verfügt. Später mußten in Folge eines rechtskräftigen Urtels die widerrechtlich eingezogenen Laudemien zurückgezahlt werden. Jener Mann erlitt aber dennoch einen Schaden von 400 Rthlrn.; denn um so viel war der Subhastationspreis geringer, als er es nach dem Erbvertrage übernommen hatte. Um solchen Ungerechtigkeiten vorzubeugen, die selbst jetzt noch in der neueren Zeit bei Königlichen Domainen-Aemtern vorgekommen, ist es nothwendig, daß wir mit Ernst zur That schreiten und die alten Mißbräuche beseitigen. Aus diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, unsere Anträge, resp. Amendements, zu beleuchten und zu erledigen.

(Bravo von der Linken.)

Staats-Minister Eichmann: Das Staats-Ministerium ist mit diesem Gesetz-Entwurf im Wesentlichen einverstanden, wir hoffen, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes nur von kurzer Dauer sein wird, indem wir beabsichtigen, wie schon gestern angezeigt wurde, der hohen Versammlung einen Gesetz-Entwurf zur Ablösung aller derjenigen Lasten, die nicht unentgeltlich wegfallen sollen, vorzulegen. Wir wünschen damit einen Gesetz-Entwurf zu verbinden, wodurch ein Interimistikum regulirt wird, um möglichst schnell die Verwickelungen, die in mehreren Theilen der Monarchie, und besonders in Schlesien, sich gezeigt haben, zu beseitigen.

Abgeordn. Appelt: Meine Herren! Wir stehen nun im Beginne, ungesäumt zuzuschneiden das Gewand der Befreiung für unsere ländlichen Bewohner, für unsere bäuerlichen Mitbrüder, und indem wir dieses thun, bitte ich die hohe Versammlung, nicht engherzig bei dem Abmessen des Stoffes für das Gewand der Freiheit und Hülfe zu sein und lieber eine Elle zuzulegen, als Verkümmerungen eintreten zu lassen, denn es werden ja doch Einwirkungen und Verhältnisse eintreten, wo dieser Stoff doch noch im Ganzen etwas einläuft. Bedenken Sie, meine Herren, 21 Millionen Landbewohner harren seit vier Monaten mit Sehnsucht, Hoffnung und Vertrauen auf Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheiten, die sie längst durch mehrere Tausend Petitionen uns ans Herz gelegt haben. Schauen Sie mit sorgfältig prüfendem Auge in diese und in die Hütten der Armuth, in die Wohnungen der Landbewohner, Sie finden leider in diesen vorherrschend Kummer, Elend, Noth und Herzeleid, größtentheils entquollen und entkeimt aus einem Zeitalter, was von der Gewalt des Faustrechts und dem Rechte des Stärkeren erfüllt und regiert wurde. Wir müssen jetzt anfangen, unseren ländlichen Mitbrüdern eine längst ersehnte Erleichterung und Verbesserung ihrer traurigen Lage zu bereiten, um sie dadurch leiblich und auch geistig gesund und kräftig zu machen. Es ist dies um so nothwendiger, da ihre Noth die höchste Stufe erreicht und sie uns schon mit so vielen dringenden Bittgesuchen angegangen haben. Vor Allem ist es die Provinz Schlesien, die durch mancherlei herbe Erfahrungen und Ereignisse im Laufe der Zeit vielfach mit Wunden bedeckt ist.

Schlesien stand früher unter polnischen, ungarischen, böhmischen und österreichischen Herrschern, und diese verschiedenen Einverleibungen und Veränderungen brachten dem Lande in Betreff der ländlichen Verhältnisse vielfache, sich einschleichende Nachtheile und Ueberbürdungen, wozu auch die verschiedenen Herzöge, die Schlesien regierten, beitrugen. Blicken Sie hin auf Schlesien, auf die gegenwärtige Aufregung und ihren Quellpunkt, und Sie werden erkennen, daß das sonst so blühende, reizende Land, betrachten wir dessen ländliche Bewohner und ihre Lage, jetzt viele Kummer- und Schattenseiten darbietet. Es herrscht Noth und Elend, besonders unter den niederen Ständen, und dieser Zustand artet in vielen Gegenden in Verzweiflung aus. Viele Herrschaften, erwägend und voraus erkennend, daß so manche ihrer harten Forderungen durch die neue Verfassung ihnen wird gestrichen werden, benutzen noch aufs eifrigste die Zeit, in der es ihnen in ihrer angeheischten Gewalt noch möglich scheint, diese oder jene Abgabe, und sei es durch die ernstesten Gewaltmittel, hereinzutreiben, wodurch sich die Bedrängnisse unter der ländlichen Bevölkerung nur noch mehr erhöhen.

Die als glorreich anerkannten Märztage von Berlin hatten auch die ländlichen Bewohner ermuthigt, abzuschütteln das unerträgliche Joch der Knechtschaft; aber während in Berlin im Ganzen die Revolution ihre wohlverdiente Anerkennung fand, indem die um die Freiheit kämpfende Masse siegreich aus derselben hervorging, haben viele unserer ländlichen Bewohner beim Verfolge ähnlicher, wenn auch ruhiger und unblutiger gehaltener Zustände jetzt an den übelsten, traurigsten Folgen zu leiden, ihrer harren Verhaftung und Einkerkerung, die härtesten Maßregeln, welche doppelt die Betheiligten ins Unglück stürzen und ihr Leben verbittern. Lassen Sie uns das Alles beherzigen und bei der Verbesserung der ländlichen Zustände und Verwirklichung der Wünsche unserer gedrückten Mitbrüder nicht engherzig und zurückhaltend sein, sondern im ernsten Hineinschauen in ihre kummer- und sorgenschweren Verhältnisse ihnen das anbahnen und geben, was zeitgemäß, gerecht und vonnöthen ist, und was ihnen schon längst hätte gegeben werden sollen. Lassen Sie Ihrem Herzen in Bezug darauf freien Lauf, und betrachten Sie die Verhältnisse auch vom christlichen Standpunkt aus, der uns ja zuruft, daß wir unsere gedrückten Mitmenschen lieben sollen, wie uns selbst.

Abgeordn. Krause: Die geehrten Abgeordneten, welche vor mir gesprochen haben, haben dasjenige, was zu sagen ist, bereits erledigt. Ich bitte die hohe Versammlung, daß sie namentlich für Schlesien die alten aristokratischen und Feudal-Verhältnisse ins Auge fasse, weil es nöthig ist, daß der rechte Standpunkt in den Fällen, wo er verrückt worden, richtig beurtheilt werde. Meine Herren! Sie sind berufen, die Volksrechte zu wahren, aber auch berufen, die Volks-Freiheiten da, wo sie gestört sind, wieder hervorzurufen und Mißverständnisse, welche zwischen den Parteien obwalten, zu beseitigen.

Woher kommt es, daß aus dem ganzen Staate so wenig Rittergutsbesitzer, namentlich aus Schlesien, wo nur Einer gegenwärtig ist und doch mehrere Tausend vorhanden sind, zur Wahrnehmung der Volkerechte in dieser Versammlung sind? Das kommt vom Mißtrauen her. Suchen wir auf möglichst gelindem, aber auf entscheidendem Wege diese Verhältnisse zu beseitigen, denn sie führen zu nichts Gutem, sie führen zur Auflösung der sozialen Verhältnisse, sie rufen Anarchie hervor.

Ich habe mit Freuden, und das ganze Land mit mir, die Gesetzesvorlagen, welche vier Monate bereits im Schoße der Versammlung ruhen, begrüßt. Sie sind bis jetzt unerledigt geblieben. Ich hoffe indeß, daß sie bald ihre Erledigung finden werden. Das Gesetz, welches der Abgeordnete Hanow eingebracht hat, ist der erste Angriff, den wir deshalb thun, und ich empfehle Ihnen, so viel wie möglich, ohne den Anderen zu bedeutenden Schaden zuzufügen, dasselbe in allen Theilen zu unterstützen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist von den Abgeordneten Kühnemann und Kämpf auf den Schluß der allgemeinen Diskussion angetragen worden. Ich frage deshalb:

Wird dieser Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es würde nun ein Redner dafür und einer dagegen zu sprechen haben. Da sich indeß Niemand gemeldet hat, so stelle ich die Frage:

Ob die hohe Versammlung den Schluß der allgemeinen Diskussion beschließt?

und ersuche diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß der allgemeinen Diskussion ist herbeigeführt. Wir würden nunmehr übergehen zur speziellen Diskussion über §. 1. Ich eröffne diese spezielle Diskussion hiermit und ertheile dem Abgeordneten Moritz das Wort.

Abgeordn. Moritz: Der Vorschlag der Kommission ad 1 lautet:

Es werden sistirt:

1) Auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers:

Alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist,

und ich habe das Amendement dazu gestellt,

„daß auch alle sowohl bei den Gerichten als auch bei den General-Kommissionen schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben sistirt werden."

Meine Herren! Es hat sich bis jetzt Niemand erhoben, der dem Antrage des Abgeordneten Hanow und auch dem Vorschlage der Kommission widersprochen hätte. Ich brauche, nachdem so viele Redner im Allgemeinen über den Gesetz-Entwurf gesprochen haben, mich nicht darauf einzulassen, auseinanderzusetzen, warum diese Regulirungen sistirt werden müssen. Ich will nur bemerken, der Abgeordnete Dierschke hat gesagt:

Die Verschleppung des Hanowschen Antrags sei vornehmlich von der Reaction herbeigeführt worden. Die Reaction hat sich allerdings hier in Berlin versammelt und sich bemüht, alle freien Regungen wo möglich zu unterdrücken und zu ihrem Zwecke anders zu benutzen. Daß sie indeß speziell bemüht gewesen, auf unsere Verhandlungen einzuwirken, davon ist mir nichts bekannt geworden. Ich wüßte nicht einen anderen Grund anzugeben, wodurch der Hanowsche Antrag so lange in den Hintergrund gedrängt worden ist, als den, daß wir durch eine Menge sogenannter dringender An-

träge die Zeit hier vertrödelt haben, ohne daß etwas erzielt werden wäre.

(Bravo auf der rechten Seite und Widerspruch auf der Linken.)

Meine Herren! Wenn Sie dies Reaction nennen, nun gut, dann bin ich mit Ihnen einverstanden.

(Bravo.)

Was die Sache selbst betrifft, so muß ich mich gegen das Amendement Tüshaus aussprechen. Dasselbe verlangt, daß nicht blos die Ablösung, sondern auch die Gemeinheits-Theilungen sistirt werden.

Meine Herren! Die Gemeinheits-Theilungen bezwecken die Aufhebung der auf den Grundstücken haftenden Beschränkungen.

Es kann keine Gemeinheitstheilung eingeleitet werden, wenn nicht beabsichtigt wird, diese Beschränkungen aufzuheben, und es kann nach dem bestehenden Gesetze nicht blos wegen einer Zusammenlegung der Grundstücke eine Gemeinheitstheilung beantragt werden, sondern es muß jener Antrag vorangehen, daß die darauf haftenden Beschränkungen aufgehoben werden, und weil nun durch Aufhebung dieser Beschränkungen es nothwendig wird, daß Einer oder der Andere abgefunden werde, so ist in der Regel die natürliche Folge, daß ein Austausch der Grundstücke eintreten muß. Meine Herren! wenn wir den Tüshausschen Antrag annehmen, so würden wir ganz gegen den Grundsatz der Freiheit handeln, den wir an die Spitze unserer Verfassung setzen wollen. Wir würden ganz gegen den Grundsatz der Freiheit des Eigenthums handeln; sie soll aber von uns in allen möglichen Stücken gewahrt werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen und bemerklich machen, daß er nur zu dem § ad 1 seine Bemerkungen machen wolle.

Abgeordn. Moritz: So viel ich weiß, ist das Amendement des Abgeordneten Tüshaus zu dem § ad 1 gestellt.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ad 3 gestellt.

Abgeordn. Moritz: Es ist, wenn ich nicht irre, darin von der Sistirung der Gemeinheitstheilungen die Rede . . . .

(Unterbrechung, Lärm. Ruf: „Das ist nicht bei der Sache geblieben, das heißt die Zeit vertrödeln!")

Abgeordn. Tüshaus: Ich habe nicht die Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen zu sistiren beantragt, sondern nur die mit Austausch und Zusammenlegung der Ackerländereien verbundenen.

Abgeordn. Moritz: Ich spreche mich also dagegen aus, daß die Gemeinheitstheilungen sistirt werden, und zwar aus den von mir angeführten Gründen. Ich komme nun zu meinem Amendement, es betrifft die jetzt schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben. Der Herr Finanzminister hat angekündigt, daß bald ein Gesetz zu erwarten sei, wodurch eine neue Regulirung hinsichtlich dieser Abgaben eintreten solle. Ich habe bereits in einem früheren Vortrage auf den Stand der Gesetzgebung in dieser Beziehung aufmerksam gemacht, und wie bis zum Jahre 1810 diese Mühlenabgaben mit Recht bestanden haben, indem die Müller dadurch das Recht erlangten, einen Zwang auszuüben in Beziehung auf diejenigen Personen, welche bei ihnen mahlen ließen, und in Beziehung auf die Anlegung neuer Mühlen. Es wurde im Jahre 1810 das Zwangsrecht des Müllers und das Verbietungsrecht gegen die Anlage neuer Mühlen aufgehoben. Später hat die Regierung auch wohl eingesehen, daß ein Eingriff in das wohlerworbene Recht der Müller geschehen, und daß, wenn ein Müller Abgaben zahlen solle für ein solches Recht, daß es dann offenbar ihn in seinen innersten Interessen angreifen heißt, wenn man ihm dasselbe nimmt. Deshalb erschien auch im Jahre 1826 ein Gesetz, welches die Anlage neuer Mühlen im Lande von dem Bedürfniß abhängig machte. So lange nun dieses Gesetz bestanden, sind die Prozesse nicht so bedeutend gewesen, weil den Müllern noch ein kleines Recht blieb, ihre Interessen zu wahren, sich wider eine Neuanlage von Mühlen auszusprechen. Es ist dies gründlich im Berichte über die Petitionen der Müller auseinandergesetzt worden.

(Unruhe.)

Ich will Sie nicht ermüden und nur darauf hinweisen; man wird daraus ersehen, wie das Recht der Müller illusorisch gemacht ist. Jetzt kommt nun die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 und hebt diese Beschränkungen auf.

Es kann jetzt Jeder ohne Konzession, blos auf polizeiliche Erlaubniß, Mühlen anlegen. Es sind seit der Zeit eine Unzahl von Mühlen entstanden, besonders ist dies in Schlesien der Fall, wo Hunderte von Mühlen entstanden sind. Wir haben Beispiele, daß Gutsbesitzer, welche zinspflichtige Mühlen auf ihren Grundstücken haben, nicht nur den Zins forterheben, sondern auch große Etablissements angelegt haben, große Dampf-Mühlen, auf denen mehr gemahlen wird, als auf 10 gewöhnlichen Mühlen; sie entziehen den Müllern das Brod, werden selbst Müller und lassen sich dafür, daß der Mann sein Gewerbe nicht treiben kann, noch Zins zahlen. So ist die Lage. Wir können es nicht ferner dulden, daß die Leute für etwas, was ihnen nicht zusteht, Zins zahlen. Es sind unzählige Prozesse deshalb entstanden. Der höchste Gerichtshof hat durch die Declaration vom 19. Februar 1832, daß in zweifelhaften Fällen diese Abgaben als Grundabgaben angesehen werden und erhoben werden sollten, in seinen Grundsätzen geschwankt; es ist sogar noch jetzt kein fester Grundsatz angenommen. Die Folge war, daß einzelne Prozesse für die Müller verloren sind; die Müller müssen zahlen, weil erklärt ist, die Abgaben seien Grundabgaben; und warum? weil ein Gesetz, welches, wenn man näher auf seine Entstehung eingeht, sich vor Gott und Menschen nicht verantworten läßt, dies indirekt anordnet. Dieses Gesetz existirt, es ist noch nicht aus der Welt geschafft. Die Gerichtshöfe erkennen danach. Darum müssen wir dagegen einschreiten, daß danach erkannt und, was Unrecht ist, zu Recht gestempelt werde. Deshalb habe ich meinen Antrag gestellt: Alle Prozesse über Mühlenabgaben einstweilen zu sistiren.

Der Abgeordnete Tamnau hat dazu ein Unter-Amendement gestellt, daß die Mandats-Prozesse, wenn ich mich so ausdrücken darf, das heißt die über wirklich noch nicht streitige, sondern bis jetzt feststehende Mühlenabgaben, nicht sistirt werden. Ich kann mich diesem Amendement nicht anschließen. Wenn Sie einmal ein Gesetz geben wollen, wodurch die Natur dieser Angaben anders bestimmt wird, als bisher, so kann jetzt, weil diese Last im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht noch ein Mandats-Prozeß eingeleitet werden; der Müller, der entweder nicht streitsüchtig ist, oder der die Kosten scheut, welche aus einem solchen Prozesse entstehen, und vorausgesetzt, daß nach der Art und Weise, wie bis jetzt entschieden wurde, er seinen Prozeß verlieren wird, der Müller, der von solcher Beschaffenheit ist, hat den Prozeß nicht angestellt, und weil er ihn nicht angestellt hat, wird gegen ihn geklagt aus dem Hypothekenbuche. Also soll ein solcher schlechter gestellt sein, als der, der den Prozeß angestellt hat, das kann ich nicht zusammenreimen; daher habe ich meinen Antrag im Allgemeinen gestellt, es mögen alle Prozesse über Mühlenabgaben, sie mögen bei General-Kommissionen oder Gerichten schweben, einstweilen sistirt werden.

Ich bitte Sie, meine Herren, dies Amendement zu dem Ihrigen zu machen.

(Bravo!)

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich muß bedauern, daß man anfänglich auf den vor mir gemachten Vorschlag, die Diskussion in ihren einzelnen Gegenständen aus einander zu halten, nicht eingegangen ist. Wir haben bis jetzt schon über die Sistirung der Prozesse in Betreff der Ablösungen, über Sistirung der Prozesse in Betreff der Mühlen-Abgaben und über Sistirung der Gemeinheitstheilungen reden hören. Wenn wir nicht die einzelnen Punkte aus einander halten, so sind wir nicht im Stande, die Diskussion zu übersehen. Ich will mich, zur Ordnung zurückkehrend, lediglich darauf beschränken, das von mir zu dem §. 1 gestellte Amendement zu rechtfertigen. In dem ursprünglichen Vorschlage des Abgeordneten Hanow war so gesagt: daß alle schwebenden Verhandlungen behufs Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und behufs der Dienst-Ablösungen bis zum Erlaß eines neuen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzes über diese Angelegenheit sogleich auf mehrseitigen Antrag eingestellt werden möchten.

(Eine Stimme: Das ist ein Druckfehler; es muß heißen: auf einseitigen Antrag.)

Die Abtheilung und besonders die Central-Abtheilung ist auf diesen Vorschlag mit Recht eingegangen. Sie hat jedoch diesen Antrag noch zu eng gestellt gefunden und ihn dahin erweitert, einmal, daß schon auf den Antrag eines einzelnen Interessenten die Verhandlungen sistirt werden können, und sodann, daß sich die Sistirung nicht allein auf Dienst-Ablösungen, sondern auf Ablösungen von Naturalgefällen und Renten beziehen soll. Demnach hat die Central-Abtheilung in ihrem Gesetz-Entwurf eine Bestimmung dahin getroffen: Es werden sistirt: auf Antrag eines Interessenten: alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist. Mit diesem Gesetzesvorschlag war ich von Anfang an einverstanden und bin es auch noch bis zu diesem Augenblick. Der Grund dazu liegt klar vor. In dem bekannten Promemoria des Ministers Patow ist den Pflichtigen in Aussicht gestellt, daß sie künftig nicht zum fünfundzwanzigfachen Betrage, sondern nur zum achtzehnfachen Betrage ablösen können. Es sollen Renten-Banken errichtet werden; es sollen Erleichterungen in Bezug auf die Kosten der Ablösungen, eben so Erleichterungen und Vereinfachungen in dem Verfahren eintreten. Sistirten wir nun die im Begriff befindlichen Ablösungs-Verhandlungen nicht, und es würden die Pflichtigen gezwungen, dennoch abzulösen, so würden viele derselben derjenigen Vortheile verlustig gehen, welche in dem gedachten Promemoria verheißen sind. Dieser Grund, welcher für die Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen spricht, tritt aber nicht für die Prozesse und Streitpunkte ein, welche sich über die Zuständigkeit des Rechts verhalten. Es mag zum 25fachen oder zum 18fachen Betrage abgelöst werden, der Prozeß über Zuständigkeit des Rechts muß fortgeführt werden, denn er bildet die Vorfrage zur Ablösung selbst; deshalb habe ich mir erlaubt, einen Zusatz zu machen zu dem ersten Paragraphen des Gesetzvorschlages, dahin: die bei den gedachten Regulirungen und Ablösungen über den Grund des Rechts selbst und über etwaige rückständige Leistungen schwebenden und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse sind in dieser Sistirung nicht mit begriffen. Es wird nun in dem Bericht der Central-Abtheilung bemerklich gemacht, daß diese Ausnahme eine Auseinanderreißung der Verhand-

lungen bewerkstellige und dem §. 17 der Verordnung vom Jahre 1831. das Datum weiß ich augenblicklich nicht, entgegenlaufe oder beseitige, und daß eben so durch wiederholte Vorlegung der Akten mehrere Kosten entstehen würden. Ich kann diese Gründe nicht als richtig anerkennen. Wenn wir die Ablösungs-Verhandlungen sistiren, so hindert nichts, die Punkte, welche nicht sistirt werden können, ohne den Parteien unrecht zu thun, ihren Fortgang gehen zu lassen. Es wird dadurch allerdings ein einzelner Punkt aus der Verhandlung herausgerissen.

Es ist dieses aber nicht zum Nachtheil, sondern zum Vortheil der Sache, weil, wenn späterhin die Ablösungs-Verhandlungen nach erfolgter Revision wieder aufgenommen werden, da die Grundlage, nämlich die Bestimmungen über die Zuständigkeit, bereits vorliegt. Dies geht auch nicht gegen §. 17 der gedachten Verordnung. In diesem Paragraphen ist blos bestimmt, daß der Ablösungs-Kommissarius, respektive Regulirungs-Kommissarius, sämmtliche Punkte, welche bei der Ablösung zur Sprache kommen, definitiv beschließen und zu Ende führen solle. Wollen wir nur die Ablösungs-Verhandlungen sistiren, so läuft es nicht gegen die Bestimmungen, wenn der einzelne Streitpunkt, der nothwendig fortgeführt werden muß; fortgeführt wird, sondern entspricht gerade dem Gesetze, indem der Kommissarius alles dasjenige, was fortgeführt werden kann, fortführt. Was endlich die Kosten betrifft, so werden diese durch die abermalige Vorlegung der Akten zum Spruch sich nicht so hoch belaufen, und es wird dann der Nachtheil der mehreren Kosten durch den Vortheil aufgewogen, daß man bei späterer Wiederaufnahme der Verhandlungen gleich festere Grundlagen hat. Ich bitte Sie deshalb, daß Sie mein Amendement, welches mit dem Amendement vom Herrn Abgeordneten Ulrich wesentlich übereinstimmt und nur in der Fassung abweicht, anzunehmen. Es ist von einem Herrn Abgeordneten noch das Amendement gestellt, ex officio die Verhandlungen zu sistiren. Ich glaube nicht, daß wir die Wohlthaten, die wir den Leuten durch Sistirung erweisen wollen, ihnen aufdringen können. Wir müssen sie vielmehr dem Antrage der Interessenten überlassen, dann würde aber schon immer der Antrag eines einzelnen Interessenten genügen, die Sistirung eintreten zu lassen. Ich bitte daher, meinen Zusatz zu §. 1. anzunehmen, und behalte mir vor, über die folgenden Paragraphen das Wort zu nehmen, wenn die Reihe an die Besprechung dieser Paragraphen kommt.

Abgeordn. Kühnemann: Daß, um die Verhandlungen zu sistiren, der Antrag eines Theilnehmers abgewartet werden soll, ist bereits von der Kommission in Vorschlag gebracht. Der Abgeordnete Mrozik will, daß dies von Amts wegen geschehe. Es ist schon von dem Abgeordneten Tüshaus darauf hingewiesen, daß dieselbe nicht aufgedrungen werden kann, sämmtliche Theilnehmer vielmehr damit einverstanden sein müssen, daß die Verhandlungen ihren Fortgang haben sollen. Das würde wohl keine Veranlassung sein, die Verhandlung zu sistiren. Der Abgeordnete Tüshaus will, daß Prozesse ihren Fortgang haben, so weit sie sich auf den Rechtsgrund erstrecken. Ich möchte mich dagegen aussprechen. Die Streitigkeiten, die bei Regulirungen und Dienstablösungen vorkommen, betreffen fast niemals einen Punkt, niemals den Rechtsgrund allein, sondern es sind immer zugleich eine Menge anderer Streitfragen zu erörtern. Es würde auch die Kosten häufen, wenn man eine Sonderung der Prozesse über den Rechtsgrund vornehmen wollte. Die Frage, ob diese Prozesse zu sistiren sind, ist blos eine Frage der Zweckmäßigkeit, sonst ist etwas Schlagendes nicht dagegen anzuführen. Ich halte dafür, daß die ganzen Verhandlungen zu sistiren sind und demnächst im Ganzen darüber zu entscheiden ist. Was das Amendement des Abgeordneten Moritz betrifft in Bezug auf die Mühlenabgaben, so möchte ich hinzufügen, daß die Privat-Mühlenbesitzer die Abgaben nicht an den Fiskus zu entrichten haben, indem eine Verordnung besteht, nach welcher eine Sonderung der Abgaben stattfindet, nämlich desjenigen Theils, der die reine Gewerbe-Abgabe, und desjenigen, der die Grund-Abgabe betrifft. Die Abgaben bei den Mühlen sind in der That so bedeutend, daß nicht anzunehmen ist, daß man sie sich ursprünglich als Grund-Abgaben gedacht hat. Es kommt vor, daß bei den Mühlen Grundstücke von 2 bis 3 Morgen vorhanden sind, und die Abgabe beträgt 30 bis 50 Thaler; es ist also anzunehmen, daß diese Abgabe nicht als Grund-Abgabe erhoben wird, sondern jedenfalls als Gewerbe-Abgabe gedacht ist. Für die Mühlen besteht die Verordnung, daß im administrativen Wege ohne Zulässigkeit des Prozesses festgestellt wird, wie viel als Gewerbe-Abgabe und welcher Theil als Grund-Abgabe zu erachten sei. Der Theil, der als Gewerbe-Abgabe nach arbitrairer Festsetzung angenommen, ist bei Mühlen, die dem Fiskus verpflichtet sind, erlassen worden.

Eine gleiche Vorschrift besteht für Mühlen, die auf einem Privat-Grundbesitze stehen, nicht; da ist festgesetzt worden, daß, wenn ein Zweifel entstehen sollte und es aus dem Gewerbs-Vertrage nicht hervorgeht, anzunehmen sei, es seien Grund-Abgaben. Diese Bestimmung wird einer Aenderung unterliegen müssen, da die Müller den Privat-Besitzern gegenüber dieselben Gesetze haben müssen, wie dem Fiskus gegenüber. Es muß deshalb ein Gesetz ertheilt werden, und ich halte es für gerecht, die Prozesse hierüber zu sistiren, und ich trete deshalb dem Amendement des Abgeordneten Moritz bei; denn ein Gesetz, welches in Zukunft ergehen wird und wodurch ein Theil solcher Mühlen-Abgaben aufgehoben wird, kann nicht rückwirkende Kraft haben, eben so wenig wie die Müller diejenigen Abgaben, welche sie bereits gezahlt haben, zurückfordern werden; eben sowenig, glaube ich, werden sie bei einem in Zukunft ergehenden Gesetze eine Nachzahlung leisten; ich glaube daher, daß der richtige Gesichtspunkt ist, daß die Müller diese Abgabe, bis sie durch ein Gesetz davon befreit sind, werden fortzahlen müssen. Es ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten Elsner eingereicht worden, ich weiß nicht, ob es zu diesem Paragraphen gehört.

(Stimme: Nein! Zum §. 2!)

So behalte ich mir vor, später darüber das Wort zu nehmen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Die jetzigen Verhandlungen betreffen einen Gegenstand der Gesetzgebung der allerschlechtesten Art. Gerade weil es allgemein nun anerkannt wird, daß die Gesetze, welche über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Separationen erschienen sind, gar nichts taugen, gerade deshalb ist es nothwendig, daß die Prozesse sistirt werden, und zwar im vollen Umfange. Ich spreche deshalb gegen das Amendement Tamnau, eben so wie gegen das Amendement Tüshaus; denn es handelt sich ja gerade darum, ob und wie weit ein Rechtszustand als ein solcher anerkannt werden kann? So lange dies noch in der Schwebe ist, mögen auch die Prozesse noch in der Schwebe bleiben. Ich führe Sie darauf hin, daß die Prozesse, die damals in Folge der westfälischen Gesetzgebung schwebten, ganz klar waren, daß diese Prozesse nachher wieder sistirt wurden und die Gesetz-Sistirung immer wieder von neuem angeregt wurde. Damals hatte dies Jahre lang gedauert, jetzt, hoffe ich, wird es schneller zum Ziele führen, wenn durch die Sistirung der Prozesse die Sache schneller betrieben wird. Was mein Amendement anbetrifft, so würde dies freilich mehr zur Separation gehören; ich habe es aber zu dem ersten Punkt stellen müssen, weil bei dem ersten Punkt namentlich nur dasjenige sistirt werden soll, was auf den Antrag eines Theilnehmers als sistirt verlangt wird. Was die anderen Punkte und namentlich den sub c betrifft, so ist dies der einzige Punkt, welcher dort die Gemeinheits-Theilungssachen berührt. Diese sollen aber von Amts wegen sistirt werden. Meine Herren! Ich entscheide mich durchaus gegen die Sistirung von Amts wegen.

Ich verkenne es allerdings keinen Augenblick, daß es wohl in mancher Hinsicht gut sein möchte, eine Sistirung von Amts wegen so weit stattfinden zu lassen, als Mancher nicht genügende Kenntniß von der gesetzlichen Bestimmung erhalten möchte, um davon schnell genug Anwendung zu machen. Allein die Bedenken dagegen sind so bedeutend, daß ich eine Sistirung von Amts wegen nicht befürworten möchte. Es muß dies beiden Theilen freistehen; es können Umstände obwalten, wo es beiden Seiten erwünscht ist, daß die Gemeinheitstheilung vor sich geht. Also ist es nicht zweckmäßig, daß die Sistirung von Amts wegen stattfinde. Andererseits verkenne ich durchaus nicht, daß es zweckmäßig sein dürfte, wenn mein Amendement bei dem dritten Punkte, die Gemeinheitstheilungs-Sachen betreffend, vorkäme, um das, was materiell zusammengehört, auch materiell zusammenzufassen. Wenn es mir daher mit dieser Befürwortung, nämlich, daß nur auf einseitigen Antrag eine solche Sistirung gestattet werden soll, erlaubt wird, mein Amendement bei Nr. 2. sub c. geltend zu machen und gehörig zu motiviren, so würde dies für zweckmäßig zu erachten sein. Ich stelle anheim, ob es nicht besser ist, daß ich mein Amendement dort erörtere.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir zu fragen, ob dem Antrage des Abgeordneten Weichsel nachgegeben werden soll? Ich glaube, wir müssen in dieser Debatte uns an die Vorlage halten. Der Unterschied zwischen §§. 1 und 2 ist nicht ein materieller, sondern es ist der, die Frage auseinanderzuhalten, welche agrarische Verhandlungen und Streitigkeiten auf Antrag der Interessenten, resp. eines Interessenten, und welche von Amts wegen zu sistiren sein dürften? Dies sind die Kriterien, die an sich sehr wesentlich, aber auch leicht von einander zu unterscheiden sind. Ich glaube, wir müssen die Diskussion auf Punkt 1 beschränken, nämlich darauf, bei welchen Gegenständen die Sistirung auf Antrag eines Interessenten erfolgen solle. Thun wir dies nicht, so wird die Diskussion aus einem Gegenstand in den anderen hinübergreifen.

Abgeordn. Weichsel: Ich werde dem Folge geben und mein Amendement daher sogleich begründen.

Meine Herren, man hat die Vortheile der Separation gerühmt; ja, sie haben viel Segen gebracht, aber ich sage: trotz der schlechten Gesetze und trotz der schlechten Ausführung! Daß sie dennoch Segen gebracht haben, ist der beste Beweis, welchen großen Segen sie bringen könnten, wenn sie anders eingeleitet würden. Ich bin natürlich für die Freiheit des Eigenthums, aber ich bin auch dafür, daß man sie auf einem solchen Wege zu erlangen suche, der nicht kostspielig, und der zu gleicher Zeit rechtlich ist. Beides ist nach dem bisherigen Verfahren nicht geschehen. Meine Herren! Es handelte sich damals, als das Gesetz über die Gemeinheitstheilung erschien, darum: alte soziale Verhältnisse auseinanderzusetzen. Diese sozialen Verhältnisse hatten seit Jahrhunderten existirt; die Gemeinden waren nicht erst von heute, sondern ihre Rechte, ihre Lasten hatten sich schon seit Jahrhunderten unter einander festgestellt.

Das war größtentheils nach sogenannten Nachbarrechten geschehen. Sie hatten nach Maßgabe ihrer Berechtigung an das Eigenthum Theil zu nehmen, auch an den bezüglichen Lasten Theil nehmen müssen. Früher waren eine Masse von Prozessen, wo die kleineren Leute sagten: „Wie können wir so viel geben, als die großen Ackerbesitzer?“ Darauf wurde ihnen erwiedert, und sie wurden verurtheilt, daß, weil sie gleiche Rechte an den Gemeinde-Grundstücken hätten, sie auch gleiche Lasten tragen müßten. So war es auch bei anderen Verhältnissen. Daher kam es öfters, daß z. B. ein Ackersmann zwei Theile, ein Kossäth einen Theil bekam. Als nun die Gemeinheitstheilungs-Ordnung erschien, so war allerdings darin gesagt, daß zunächst nach den Erkenntnissen, dann nach den statutarischen Verhältnissen und demnächst nach den Gesetzen eine solche Auseinandersetzung stattfinden solle. Was aber die Erkenntnisse anbetrifft, so beachtete man sie gar nicht, sondern man sagte, weil noch nicht im Tenor des Erkenntnisses der Grundsatz allgemein ausgesprochen ist, so kann es auf die Gründe nicht ankommen. Die statutarischen Verhältnisse hatten sich aber dessenungeachtet auf das vollständigste in den Erkenntnissen durch die beständige und anerkannte Theilnahme ausgesprochen. Es sind Fälle vorgekommen, wo in einem Jahre die Verbuhnung der Gemeinde-Reviere 7000 Rthlr. gekostet hat, und hinterher hieß es: Nein, ihr habt kein Statut, was in schriftlicher Fassung vorliegt, es geht nach dem Durchwinterungsfuße! Darin liegt der Krebsschaden! Alle die vielen Separations-Streitigkeiten wären beseitigt, wenn man die alten sozialen Verhältnisse festgehalten hätte. Es kennt der Landmann den Werth seiner Grundstücke am besten. Er hätte sie sich ohne einen Sachverständigen selbst verkabelt und verloost. Der Hauptübelstand war aber gerade der, daß über die Theilnahmsrechte ein Streit entstand und von den größeren Besitzern herbeigeführt wurde. Jetzt, selbst da, wo die früheren Verhältnisse ganz klar waren, hieß es, nur der Durchwinterungsfuß gelte, und dieser träte ein, dadurch entstanden eine Masse Kosten, Bonitirungen u. s. w., die in Aktenstücken sich zusammentrugen, die kein Mensch kontrolliren konnte, und wobei die Feldmesser und andere Personen machen konnten, was sie wollten. Es ist fast überall darüber Klage gewesen, daß Ungerechtigkeiten aller Art vorwalteten, auch hier ist eine solche hinsichts Tempelburg zur Sprache gekommen, wo Bestechungen nachgewiesen sind.

Meine Herren! Wenn man Uebelständen vorbeugen will, so beuge man ihnen von vorn herein vor. Sobald noch nicht die Verhältnisse der Theilnahme rechtskräftig festgestellt sind, so sistire man gerade diese Streitigkeiten; denn das ist gerade der Punkt, der nach dem Antrage Aller genügend muß erörtert werden; dann werden alle diese Separationen viel leichter und einfacher beseitigt werden, deshalb ist mein Antrag darauf gestellt, daß die Gemeinheitstheilungen auch zu sistiren wären auf einseitigen Antrag, sobald über die Theilungsgrundsätze noch keine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist.

Es geht dies daraus von selbst hervor, daß natürlich eben, weil es ein Präjudizialpunkt ist, die Theilnahme festzustellen, daß, so lange dies nicht feststeht, dies gerade vorzüglich eine Sistirung nöthig macht. Der einzige Grund, der von Seiten der Central-Kommission entgegengesetzt worden ist, beschränkt sich auf die Worte:

> unmöglich kann da eine Sistirung befürwortet werden, wo ein Ende derselben nicht wahrnehmbar ist.

Meine Herren! Das ist gar kein Grund. Wenn es einer wäre, so spräche er gegen den eigenen Antrag der Kommission: dann dürfte sie auf gar keine Sistirung antragen; denn so wie das Ende wahrnehmbar ist hinsichts der übrigen Streitigkeiten, wird es noch viel leichter wahrnehmbar sein hinsichts der sozialen Verhältnisse, die man auf eine unverantwortliche Weise zerstört hat. Dadurch ist die größte Unzufriedenheit entstanden, gerade dadurch sind so viele Beschwerden ins Leben gerufen, die Sie mit unzähligen Petitionen überschwemmt haben.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich muß nochmals bedauernd aussprechen, daß wir nicht die Diskussion an bestimmte Gegenstände knüpfen. Ich frage die hohe Versammlung, ob Jemand bis jetzt ein klares Bild von demjenigen, was hier zu verhandeln ist, gewonnen hat. Ich zweifle daran. Indeß, um die Diskussion nicht überflüssig auszudehnen und der guten Sache keinen Abbruch zu thun, will ich lieber mein Amendement, das ich zu §. 1 gestellt habe, zurückziehen und trage auf Schluß der Debatte an.

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Vorher muß ich noch bemerken, daß von dem Abgeordn. Schultz (Wanzleben) ein Sous-Amendement zu dem Amendement des Abgeordn. Moritz eingebracht ist, während der Diskussion.

Ich ersuche, dasselbe zu verlesen.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Der Abgeordn. Moritz hat mit vollem Grunde Gerechtigkeit für die Müller gefordert, die noch die Grundabgaben von ihrem Gewerbe zu entrichten haben, obwohl das Aequivalent dafür aufgehoben ist. Mein Amendement bezweckt dasselbe für eine andere Klasse von Gewerbtreibenden.

Ich habe nämlich den Antrag gestellt:

> Hinter dem Worte: „Mühlen-Abgaben“ einzuschalten: „und die Grundabgaben der Kruggutsbesitzer.“

Bei den Kruggutsbesitzern findet ganz dasselbe statt, auch sie übten ihr Gewerbe als eine Grundgerechtigkeit aus, als eine Zwangsgerechtigkeit. Späterhin ist diese Zwangsgerechtigkeit fortgefallen, gleichwohl müssen diese armen Leute fortwährend ein oft sehr hohes Aequivalent zahlen, wobei ihnen dieselbe Vermuthung entgegensteht, welche der Abgeordn. Moritz schon bei den Mühlenbesitzern erwähnt hat, daß nämlich in zweifelhaften Fällen diese Abgaben als Grund-Abgaben anzusehen sind.

Ich bin selbst bei Führung von Prozessen dieser Art betheiligt gewesen und kann die Schwierigkeit bezeugen, die es macht, nachzuweisen, daß solche Abgaben nicht Grundabgaben seien. Es werden Taxen aus Zeiträumen verlangt, die hinter Menschengedenken zurückgehen, und dergleichen Beweismittel mehr. Was den Müllern in dieser Beziehung zu statten kommen soll, muß auch dieser Klasse von Gewerbtreibenden zu Theil werden.

Ich erlaube mir daher, Ihnen den Zusatz zu dem Moritzschen Amendement:

> „und die Grundabgaben der Kruggutsbesitzer“

zur Annahme zu empfehlen.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß zunächst fragen:

> ob das Sous-Amendement die nöthige Unterstützung findet?

Abgeordn. Dane: Es ist ohne allen Zweifel dies ein neuer Antrag, kein Amendement. So sehr es an sich auch begründet sein mag, ist es doch unmöglich, daß wir darüber urtheilen können.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Mein Amendement ist ein Zusatz-Amendement, eine Erweiterung des Moritzschen Amendements, also mit derselben Berechtigung ausgestattet, wie dieses.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß es wirklich ein Amendement ist, indem die Krugabgaben eben so gemischter Natur sind, wie die Mühlen-Abgaben, und ähnlichen Bestimmungen unterliegen.

Ich erlaube mir daher die Frage:

> Ob das eben verlesene Sous-Amendement des Abgeordn. Schultz von Wanzleben die nöthige Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Es ist ferner ein Amendement von dem Abgeordn. Siebert eingereicht.

Ich ersuche den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler: Das Amendement lautet:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen, am Schlusse des §. 1 der Central-Abtheilung die Worte einzuschalten:
>
> In denen der Rezeß nicht bereits vor dem 18. März d. J. bestätigt war.“

Vice-Präsident Phillips:

> Wird das eben verlesene Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Staats-Minister von Bonin: Ich bitte ums Wort für den Herrn Regierungs-Kommissar.

Vice-Präsident Phillips: Wenn die Versammlung nichts dagegen zu erinnern hat, so ertheile ich dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort.

Regierungs-Kommissar Scheele: Es ist von einem der Herren Abgeordneten darauf angetragen, in Bezug auf die Mühlen-Abgaben alle Prozesse zu sistiren, so zwar, daß auch die laufenden Mühlen-Abgaben nicht mehr eingezogen werden könnten. Ich wollte mir erlauben, die hohe Versammlung auf zwei Momente aufmerksam zu machen, welche diesem Antrage entgegenstehen. Einmal ist in Bezug auf die Mühlen, welche früher das Zwangs- und Bannrecht hatten, woran sich die Gewerbe-Abgaben ursprünglich in der Regel knüpften, nicht zu übersehen, daß bedeutende Entschädigungen für Aufhebung dieses Zwangs- und Bannrechts gezahlt sind. Entschädigungen, welche sich für die betreffenden Provinzen auf die Summe von 1,800,000 Rthlr. belaufen. Ich bemerke ferner, daß auf Grund des Entschädigungs-Gesetzes, welches sich an die neue Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 anknüpft, ebenfalls Entschädigungen gewährt sind, welche, wiewohl zum Theil noch Verhandlungen schweben, auch bereits über 200,000 Rthlr. betragen. Zweitens darf nicht übersehen werden, daß der Berechtigte bedeutende Verpflichtungen gegen den Abgaben-Verpflichteten zu erfüllen hat. In den meisten Fällen, wo von dem Müller Abgaben gezahlt werden, hat der Berechtigte die Pflicht, das Holz zur Mühle zu liefern. Sie werden ermessen, daß dies Recht von großer Bedeutung ist. Wenn Sie also aussprechen, daß alle Prozesse wegen der laufenden Mühlen-Abgaben sistirt werden sollen, so würden Sie, besonders da sich nicht übersehen läßt, wie lange die Sistirung dauern wird, gleichzeitig Bestimmungen über die Berechtigung, über die Vortheile, welche dem Verpflichteten zufallen, treffen. Sie werden ermessen, daß es in diesem Augenblicke, wo es zu allem Material in dieser Beziehung fehlt, indem auch die Debatte auf

diesen Punkt sich nicht erstreckt hat, unthunlich erscheinen muß, dergleichen Bestimmungen zu treffen. Nehmen Sie, meine Herren, in reifliche Erwägung, welche Prozesse sistirt werden sollen. Meiner Ansicht nach kommt es nur darauf an, daß die Prozesse sistirt werden, wo es streitig ist, ob die Abgabe eine Gewerbe- oder eine Grundabgabe sei. Da, wo durch rechtskräftiges Erkenntniß feststeht, daß die Abgabe eine Grundabgabe sei, und da, wo es sonst unzweifelhaft, wenn auch ohne rechtskräftiges Erkenntniß, feststeht, daß die Abgabe eine Grundabgabe sei, kann die Sistirung nicht erfolgen. In den meisten Fällen steht aber fest, daß die Abgabe eine gemischte ist, daß sie theils eine Grundabgabe, theils eine Gewerbeabgabe ist. In solchen Fällen wäre es doch offenbar ungerecht, daß auch die Grundabgabe, welche vielleicht einen größeren Theil als die Gewerbeabgabe beträgt, sistirt werden sollte. Es kommt also nach der Ansicht der Regierung nur darauf an, alle diejenigen Prozesse zu sistiren, mögen sie nun bei den Gerichten oder, wie dies in der Regel der Fall sein wird, bei der General-Kommission geführt werden, in denen festgestellt werden soll, welches die Quelle der Abgabe, ob sie eine Grund- oder Gewerbeabgabe sei. Wollte man dagegen alle Prozesse über die laufenden Abgaben sistiren, so dürfte dies um so mehr ein großes Unrecht involviren, als über die gleichzeitige Sistirung der den Berechtigten obliegenden Verpflichtungen ein Antrag nicht vorliegt.

Vice-Präsident Phillips: Für den Schluß hat der Abgeordnete Parrisius und gegen den Schluß der Abgeordnete Wollheim das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß es durchaus nothwendig ist, den Haupt-Gesetz-Vorschlag heute zu Ende zu führen, weil das Land gespannt erwartet, daß endlich die nöthigen Bestimmungen getroffen werden. Wenn wir dies erreichen sollen, müssen wir nicht zu weitläufig in der Debatte sein. Namentlich, glaube ich, müssen wir vermeiden, daß Amendements jetzt erst, nachdem die Debatte schon stattgefunden hat, eingebracht werden, welche die Sache erweitern und die Schließung der Debatte fast unmöglich machen. Als zum erstenmale der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Hanow vorgetragen wurde, wurde von der Versammlung beschlossen, weil ziemlich viel Amendements eingereicht waren, und weil bei diesen außerordentlich schwierigen und verwickelten Verhältnissen sich nicht in einem Augenblick übersehen ließ, ob die Amendements zweckmäßig seien, die Amendements nochmals in die Central-Abtheilung zur Begutachtung zurückgehen zu lassen. In Folge dieses ist der zweite Bericht, den wir gehört haben, erstattet worden. Bis jetzt hat sich die Diskussion auch nur über diejenigen Amendements und die Vorschläge der Central-Kommission bewegt, die gedruckt vorliegen. Jetzt aber werden noch neue Amendements eingebracht, welche eine andere Sachlage vorführen, und ich glaube, daß es aus diesem Grunde zweckmäßig ist, um zu vermeiden, daß wir nicht noch weitere Amendements erhalten, über die nach dem neuen Geschäfts-Reglement, was ich noch bemerke, nochmals abgestimmt werden muß, wenn sie angenommen werden sollten, zu schließen; daher bin ich für den Schluß.

Abgeordn. Wollheim: Wenn ich gegen den Schluß spreche, so geschieht dies namentlich, um den Anlauf festzustellen, den wir überhaupt bei der Beurtheilung des ganzen Gesetzentwurfs werden nehmen müssen, besonders in Bezug auf die Erklärung, die uns heute der Herr Minister des Innern gegeben hat. Derselbe hat uns gestern eröffnet, daß das Ministerium damit umgehe, so bald als möglich auch über den zweiten Theil des Gesetzes, nämlich über die Ablösungen, einen Entwurf vorzulegen. Mit dieser willkommenen Eröffnung hat heute das Ministerium eine zweite verbunden, nämlich, daß gleichzeitig ein interimistisches Gesetz vorgelegt werden soll. Ich glaube, daß wir uns nicht werden in dem Fall befinden, von diesem zweiten Anerbieten Gebrauch zu machen, und zwar aus folgenden Gründen. Entweder fußen wir auf dem, was gewesen ist, und dann kann überhaupt gar nicht sistirt werden, oder wir gehen von dem aus, was kommen soll, und von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertigt sich eben das Sistiren, und es bedarf eines interimistischen, halben Gesetzes gar nicht.

(Ruf: Das ist nicht gegen den Schluß.)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte den Redner, gegen den Schluß zu sprechen.

Abgeordn. Wollheim: Es ist insofern allerdings gegen den Schluß, als ich darauf hinweise, daß noch näher auf die Erörterungen des Ministeriums eingegangen werden müsse, um zu beurtheilen, wie weit wir das Maß anlegen wollen, womit wir den Gesetzvorschlag zu messen haben.

Es hat der Redner vor mir, der für den Schluß gesprochen, eine Menge ganz neuer Gegenstände vorgebracht, und es hat sich Niemand dagegen erhoben, daß das nicht für den Schluß sei. Ich muß deshalb bitten, das sagen zu dürfen, was gegen den Schluß nothwendig ist.

Wenn also dieses interimistische Gesetz weiter gehen würde, als das, was das definitive Gesetz bieten wird, so würde das letztere, wenn es erscheint, die Landleute von der Höhe herabstürzen, auf welche das interimistische Gesetz sie erhoben, und bedeutende Unruhen herbeiführen; soll aber das interimistische Gesetz nur halbe Befriedigung bieten, so ist es besser, es zu lassen und dafür der Sistirung Raum zu geben.

(Ruf: Gegen den Schluß.)

Gegen den Schluß habe ich außerdem noch anzuführen, daß es den zahlreichen Amendementstellern gestattet sein muß, ihre Amendements ausführlicher zu verfechten.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden nun zur Abstimmung kommen über den Schluß der Debatte. Ich erlaube mir deshalb die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Antragsteller zunächst das Wort.

Abgeordn. Hanow: Meine Herren! Ich glaube, wir haben hier auf das Interimistikum, was uns von dem Ministerium verheißen worden ist, noch gar nicht Rücksicht zu nehmen. Dieses Interimistikum soll ohne Zweifel reale Verhältnisse zwischen Gutsherren und bäuerlichen Wirthen einstweilen regeln. Mein Antrag geht aber nicht auf eine reale Bestimmung, sondern auf eine formelle; das heißt, auf eine einstweilige Sistirung der Verhandlungen, welche schweben. Die stattgefundene Diskussion hat die Anzahl der Amendements, welche eingebracht worden waren, zum Theil schon gelichtet. Der Abgeordnete Tüshaus hat das seinige zu §. 1 zurückgezogen. Der Abgeordnete Ulrich ist zwar nicht gegenwärtig, da aber sein Amendement ziemlich gleichlautend ist mit dem Amendement des Abgeordneten Tüshaus, so steht zu erwarten, daß auch er sein Amendement würde zurückgezogen haben. Es bleibt also vorzugsweise nur noch stehen das Amendement Moritz und das Unter-Amendement Schultz. Auch ich muß mich dahin aussprechen, daß ich eine Berücksichtigung der Mühlenbesitzer dringend wünsche. Es ist über das Verhältniß derselben hier Mehreres angeführt worden. Ich füge nur hinzu: Die Abgabe der Müller ist in sehr vielen Fällen so außerordentlich hoch, daß es auf den ersten Blick ersichtlich wird, sie könne niemals eine Grundabgabe gewesen sein, sondern nur eine Gewerbe-Abgabe. Die Müller, welche die Gewerbe-Abgabe einst zu leisten gehabt haben, als noch der Mühlenzwang bestand, sind also auf das allerhöchste benachtheiligt worden. Im gleichen Verhältnisse stehen sehr viele Besitzer von Krügen, nachdem der frühere Zwang, der für sie vortheilhaft war, aufgehoben ist. Es ist von dem Regierungs-Kommissarius angeführt worden, daß eine besondere Entschädigung, wegen Aufhebung des Mühlenzwanges, vielleicht auch wegen Aufhebung des Krugzwanges, gezahlt worden sei. Ich weiß nicht das Nähere der Vertheilung dieser Entschädigung. So viel weiß ich aber mit Bestimmtheit, daß viele Müller und Krüger in den schlechtesten Verhältnissen leben, weil sie gegenwärtig gezwungen sind, eine ihre Kräfte bei weitem übersteigende Abgabe zu zahlen. Ich empfehle der Versammlung noch einmal den §. 1, wie er aus der Central-Abtheilung hervorgegangen ist, zur geneigten Berücksichtigung, ingleichen das Amendement des Abgeordneten Moritz, nebst dem Unter-Amendement. (Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Ich wollte nur anführen, daß der Passus 1, über welchen diskutirt wird, ganz einfach heißt:

„Es werden sistirt alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist.“

Ich habe nun eigentlich Niemanden gehört, welcher hiergegen gesprochen hätte. Wir haben in dem Berichte bereits hervorgehoben, daß die Mühlenabgaben-Verhältnisse in diesen Passus inbegriffen sind, falls sie auf Grund der Ablösungs-Ordnung schweben. Ihre Sistirung ist also event. gewährt. Der Abgeordnete Moritz ist gewiß hiermit einverstanden, und daß die aus dem Ablösungs-Verfahren entstandenen Abgaben-Prozesse durch 2a sistirt werden. In Betreff der Prozesse, welche bei den Gerichten schweben, so kommen sie erst bei 2b vor. Das Schultzsche Amendement gehört ebenfalls dorthin.

Wenngleich das Tüshaussche Amendement ad I. zurückgezogen worden ist, so erlaube ich mir doch, hervorzuheben, daß der Bericht der Central-Abtheilung über die unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten ꝛc. gestern gedruckt uns übergeben worden ist; ich bin überzeugt, daß dieser Gesetz-Entwurf besonders beschleunigt werden wird. Was der Abgeordnete Weichsel in Betreff der Gemeinheits-Theilungen ausgeführt hat, so glaube ich, darin eine Verwechselung zu finden mit dem Gesetze und der etwaigen unrichtigen Ausführung derselben. Dagegen kann bei dieser Gesetzes-Vorlage nichts geschehen, wo nicht die Ansichten einzelner Beamten, die dem Publikum vielleicht nicht angenehm sind, rektifizirt werden.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 sagt im §. 30 sehr einfach:

„Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungs-Rechten abgefunden werden.“

Es kommt also darauf an, seine Rechte event. gehörig geltend zu machen.

Ich bemerke noch, daß sich in dem Gesetz-Entwurfe ad I. ein kleiner Druckfehler eingeschlichen hat; es muß nicht heißen: „Alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich u. s. w.", sondern es muß heißen: „gutsherrlichen"; das „en" ist ausgelassen worden.

Abgeordn. Weichsel: Ich habe eine faktische Bemerkung zu machen. Gerade weil das Gesetz so schlecht gefaßt ist, gerade deshalb sind auch die Entscheidungen so schlecht ausgefallen, und dies ist der Grund, weshalb ich das Amendement gestellt habe. Es ist so dringend, wie irgend etwas, wenn die sozialen Verhältnisse nicht im höchsten Grade für gefährdet erachtet werden sollen!

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Auch ich habe als faktische Berichtigung zu bemerken, daß der §. 1 nur von der Verhandlung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Dienstablösung gilt, diese Verhandlungen schweben bei der General-Kommission. Ich habe aber nicht allein auf die Sistirung dieser bei der General-Kommission, sondern auch der bei den Gerichten schwebenden Prozesse angetragen. Was ich also will, ist in dem §. 1 nicht enthalten.

Abgeordn. Dierschke (vom Platz): Es giebt nicht blos Gewerbezinsen auf dem Lande, sondern auch in der Stadt, nicht blos Mühlenzinsen, sondern auch Gewerbe-Abgaben bei anderen Grundstücken, und diese müssen mit berücksichtigt werden. Es kann folglich das nicht genügen, was in dem Gesetz-Entwurf enthalten ist, da dieser nur von gutsherrlich-bäuerlichen Lasten spricht.

Abgeordn. Tamnau (zu einer faktischen Berichtigung): Ich habe nur berichtigen wollen, was der Abgeordnete Moritz über mein Amendement gesagt hat. Er sprach aus: Ich habe damit alle die Prozesse ausschließen wollen, welche durch Mandatsklagen geltend gemacht werden, weil diese im Hypothekenbuche besonders eingetragene Rechte betrafen. Wer mein Amendement liest, wird sich überzeugen, daß ich daran nicht gedacht habe. Ich habe keine Art von Prozessen ausschließen, sondern alle auf gleiche Weise der Sistirung unterwerfen wollen und habe nur den Besitzstand gelten lassen wollen, bis die neuen Gesetze herauskommen. Deshalb verlange ich, daß die Beitreibung fälliger Abgaben nicht sistirt werden solle.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Der Abgeordnete Moritz sagte: Er müsse darauf zurückkommen, daß ich blos die bei den General-Kommissionen schwebenden Prozesse berücksichtigen wolle und nicht auch die bei den Gerichten anhängigen. Das habe ich allerdings, aber nur deshalb gesagt, weil jetzt nur über §. 1 diskutirt wird, eben über Verhältnisse, die bei General-Kommissionen schweben. Schweben daselbst auch Mühlen-Abgaben-Prozesse, so werden sie durch 2a sistirt; schweben sie bei den ordentlichen Gerichten, so wird ihrer erst in 2b gedacht werden können.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, die Bemerkung zu machen, bevor wir zur Fragestellung kommen, daß ich nochmals darauf zurückkommen muß, daß der §. 1 den Gegensatz zu §. 2 bildet und das bestimmte Kriterium aufstellt, daß er sich über die agrarischen Gegenstände verbreitet, in denen die Verhandlungen nach dem Vorschlage auch nur eines Interessenten sollen aufgehoben werden können. Wenn nun verschiedene andere Gegenstände im Wege der Amendementstellung in diesem Paragraphen ebenfalls aufgenommen werden sollen, so nehme ich an, daß die Amendementsteller die Absicht gehabt haben, daß die Verhandlungen über dergleichen Gegenstände auf den Antrag der Interessenten sollen aufgehoben werden, denn sonst würden sie ihre Amendements nicht zu diesem Paragraphen eingebracht haben. Ich halte mich nicht für befugt, über die Amendements, zumal über das des Abgeordneten Ulrich, welcher nicht anwesend ist, in der Art zu disponiren, daß man sie in einen anderen Paragraphen bringe, sondern ich kann sie nur bei dem Paragraphen zur Abstimmung bringen, bei dem sie gestellt sind. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, muß ich bemerken, daß das Amendement Mrozik, welches folgendermaßen lautet:

Statt der Worte:

„1) auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers",

zu setzen:

„1) von Amts wegen",

entschieden am weitesten geht, denn es würde damit das Prinzip des Paragraphen 1 zerstört werden.

Im Falle dies Amendement aber nicht angenommen werden sollte, würden wir zu dem Amendement des Abgeordneten Ulrich kommen, welches den Vorschlag der Kommission in gewisser Beziehung beschränkt.

Wird dies Amendement verworfen, so kommen wir zu dem Satze, wie die Kommission ihn vorschlägt.

Wird dies angenommen, so würden wir zwar sonst zu dem Amendement des Abgeordneten Tüshaus, welches im Wesentlichen das Prinzip anerkennt, wie es in dem Kommissionsberichte vorgeschlagen ist, aber eine gewisse Beschränkung hinzufügt, gekommen sein. Dasselbe ist aber zurückgenommen.

Ist also der Vorschlag der Kommission angenommen, so würden wir zu den Zusatz-Amendements kommen, zuerst zu dem des Abgeordneten Weichsel, und dann zu dem des Abgeordneten Moritz.

Ich bemerke hierbei, daß in Bezug auf das Amendement Schultz-Wanzleben und Moritz sich die Herren Amendementsteller geeinigt haben, ihre Amendements als ein Amendement zur Abstimmung zu bringen. Wenn die Versammlung nichts dagegen einwendet, so würde ich dieses thun. Das Tamnausche Amendement ist ein Zusatz-Amendement zu dem Amendement Schultz-Wanzleben und Moritz und würde ihm folgen; dann würde das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Kette und schließlich das Amendement Siebert folgen. Alle diese letzten sind Zusatz-Amendements, über die wir einzeln abstimmen. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist....

Eine Stimme: Wenn ich recht verstanden habe, so soll das Amendement Moritz und Schultz-Wanzleben als ein Amendement gestellt werden. Ich trage auf Trennung an, weil es verschiedene Gegenstände sind.

Eine andere Stimme: Ich bin auch der Meinung, daß dies um so nothwendiger ist, als nach der neuen Geschäfts-Ordnung ein jedes Amendement, welches während der Sitzung eingebracht wird, den anderen Tag noch einmal zur Abstimmung kommen muß.

Vice-Präsident Phillips: Es ist nur allein dagegen Widerspruch erhoben, daß über das Amendement Moritz und Schultz (Wanzleben) zusammen abgestimmt werden soll, und es wird angetragen, sie zu trennen. Ich muß den letztgenannten Grund anerkennen, daß, da das Schultzsche Amendement in der Sitzung eingebracht ist, es nach dem neuen Reglement besonders zur Abstimmung kommen und also getrennt werden muß. Es würde also das Schultzsche Amendement vor dem Moritzschen kommen.

Eine Stimme: Vor dem Moritzschen kann es nicht zur Abstimmung kommen, weil es ein Zusatz ist.

Vice-Präsident Phillips: Nach dem Moritzschen, ich habe mich versprochen.

Wir würden nun, da sonst gegen die Fragestellung nichts erinnert ist, zur Abstimmung kommen, und zwar zuerst über das Mrozikschе Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann: Das Amendement lautet: Statt der Worte:

„1) auf den auch Antrag nur eines Theilnehmers"

zu setzen:

„1) von Amts wegen."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche dem Amendement beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir würden nunmehr zum Amendement Ulrichs sub Nr. 1 kommen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann: Das Ulrichsche Amendement lautet:

„Es werden sistirt auf den Antrag auch nur eines Interessenten:

ad I. alle Verhandlungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insoweit sie die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben betreffen, und in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche dem Amendement beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zum Vorschlag der Kommission.

Ich ersuche den Schriftführer, den §. 1, wie ihn die Kommission verfaßt hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann: Es werden sistirt:

1) Auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers:

alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist einstimmig angenommen. Wir kommen nunmehr zum Amendement Weichsel. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann: Das Weichselsche Amendement lautet:

„und zu sistiren desgleichen die Gemeinheitstheilungen, sobald über die Theilungsgrundsätze Streit stattfindet und darüber noch keine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche dem Amendement Weichsel beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Minorität.

Wir kommen nunmehr zum Amendement des Abgeordneten Moritz, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann: Das Moritzsche Amendement lautet:

„ad 1. Auch alle bei den General-Kommissionen und Gerichten schwebenden, die Mühlen-Abgaben betreffenden Prozesse."

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität.

Wir kommen nun zu dem Unter-Amendement des Abgeordneten Schultz (Wanzleben). Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

Hinter die „Mühlen-Abgaben" ist einzuschalten: „und die Grund-Abgaben der Kruggutsbesitzer."

(Das Amendement ist nicht verstanden worden und muß noch einmal verlesen werden. Da es noch nicht verstanden ist, wird es noch einmal, und zwar im Zusammenhange mit dem Moritzschen Amendement, vorgetragen.)

„Auch alle bei den General-Kommissionen und Gerichten schwebenden, die Mühlen-Abgaben und die Grund-Abgaben der Kruggutsbesitzer betreffenden Prozesse."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche dem Amendement beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nun zu dem Unter-Amendement des Abgeordneten Tamnau zu dem Amendement des Abgeordneten Moritz. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

„Zu dem Amendement, welches der Abgeordnete Moritz zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Sistirung der Verhandlungen über Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen vorgeschlagen hat, beantrage ich folgenden am Schluß des Amendements beizufügenden Zusatz:

so weit sie nicht die Beitreibung fälliger Raten, sondern die Feststellung der Abgabe überhaupt betreffen.

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Sous-Amendement beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: 128 haben mit Ja und 165 mit Nein gestimmt.

Das Amendement ist also nicht angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Kette. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

dem Satze Nr. 1 am Schlusse hinzuzufügen:

Der Versuch zu provisorischen oder definitiven Vergleichen unter Leitung von Kommissaren oder Vermittelungs-Behörden ist hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn ein Theil denselben verlangt und für den Fall, daß der Vergleich nicht erreicht wird, die erwachsenden Kosten zu übernehmen sich bereit erklärt."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist nicht angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Siebert. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, am Schlusse des §. 1 der Central-Abtheilung die Worte einzuschalten:

In denen der Rezeß nicht bereits vor dem 18. März d. J. bestätigt war."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist nicht angenommen.

Wir können nunmehr weitergehen zu §. 2. Zu diesem §. 2 ist ebenfalls eine nicht geringe Anzahl von Amendements gestellt worden. Ich erlaube mir, dieselben zur Unterstützung zu bringen. Zunächst das Amendement des Abgeordneten Vennewitz.

Schriftführer Geßler: Es lautet:

„Die Versammlung wolle für den Fall, daß der Antrag auf Sistirung der mit Ackerumtausch verbundenen Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen, insofern der vierte Theil der Interessenten, nach der Kopfzahl berechnet, sie verlangt, verworfen werden möchte,

und in Erwägung, daß die Verordnung vom 28. Juli 1838 gegen das unbeschränkte, durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in den §§. 24 und 25 gestattete Provocationsrecht und die dadurch hervorgerufenen Beschwerden wenigstens einige Garantie darbietet, indem sie solches nur den Besitzern von einem Viertheil der betreffenden Feldmark einräumt, daß aber diese Verordnung bisher in der Provinz Westfalen ausnahmsweise die Gesetzeskraft nicht erlangt hat,

beschließen:

Einziger Art.: Die Verordnung wegen Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheits-Theilungen vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung von 1838. S. 429) findet auch in der Provinz Westfalen Anwendung;

und diesen Beschluß der Krone zur Erklärung zugehen lassen."

Vice-Präsident Phillips: Dieses eventuelle Amendement befindet sich bereits gedruckt in den Händen der hohen Versammlung. Ich erlaube mir, zu fragen:

Ob dasselbe unterstützt wird?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Zu demselben ist ein Unter-Amendement von dem Abgeordn. Fischer aus Warburg gestellt worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, wie folgt:

Gemeinheitstheilungen, welche nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden können, finden nur statt, wenn die Mehrheit der Interessenten, nach ihren Antheilen berechnet, damit einverstanden ist."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt? .....

Eine Stimme: Das scheint mir ein neuer Antrag zu sein. Es ist kein Amendement.

Vice-Präsident Phillips: Das scheint mir ein Motiv zu sein, es nicht zu unterstützen. Es ist auch noch nicht unterstützt worden.

Eine Stimme: Es ist hier nicht gehört worden.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde mir erlauben, es noch einmal verlesen zu lassen.

Schriftführer Geßler (verliest das Fischersche Amendement noch einmal).

Abgeordn. Jonas (Berlin): Meine Herren! Amendements, die gestellt werden, müssen mit dem Gegenstande, der verhandelt wird, in genauem Zusammenhange stehen. Der gestellte Antrag betrifft die bloße Sistirung der Gemeinheitstheilungen, Regulirungen, Ablösungen. Jetzt aber wird eine Frage hineingeworfen, die zu dem Provocationsrecht gehört. Sie betrifft eine zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung gehörige materielle Festsetzung, daher einen ganz anderen Gegenstand, und das gestellte Amendement ist kein solches, sondern enthält einen neuen Antrag.

Stimme: Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Vennewitzschen Amendement. Wenn jenes unterstützt worden ist, so muß ich bitten, auch dieses zur Unterstützung zu stellen.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube auch, daß, nachdem das Vennewitzsche Amendement unterstützt ist, die Unterstützungsfrage über das Fischersche Amendement erfolgen müsse, und es kann ja, wenn es nicht für angemessen befunden wird, verworfen werden.

Ich erlaube mir daher die Frage:

„Ob das verlesene Amendement des Abgeordneten Fischer Unterstützung findet?"

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Wir kommen zum Zusatz-Amendement des Abgeordneten Thüm, ebenfalls zu dem eventuellen Amendement des Abgeordneten Vennewitz gestellt.

Schriftführer Geßler:

„In Rücksicht darauf, daß das in den §§. 24 und 25 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gestattete unbeschränkte Provocationsrecht im Großherzogthum Posen zu vielen Prozessen und Beschwerden Veranlassung gegeben und die Verordnung vom 28. Juli 1838, betreffend die Beschränkung des Provocationsrechts in Gemeinheitstheilungssachen, dort ausnahmsweise keine Gesetzeskraft erlangt hat, beantrage ich:

daß in der letzten Linie des vom Abgeordneten Vennewitz vorgeschlagenen Artikels zwischen die Worte „Westfalen" und „Anwendung" die Worte

„und Posen"

eingeschaltet werden."

Vice-Präsident Phillips:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Derselbe Abgeordnete hat ein Zusatz-Amendement zu dem Gesetz-Entwurf selbst eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„ferner, im Großherzogthum Posen die Prozesse über

Streitigkeiten: ob die mit Ackerumtausch verbundene Gemeinheitstheilung gesetzlich zulässig resp. gerechtfertigt sei."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Es ist ferner ein Amendement gestellt von dem Abgeordneten Schell. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Statt des bestimmten Litt. b. des von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfes vom 28. Juli (Nr. 102 der Tagesordnung) ist zu setzen:

Es werden sistirt von Amts wegen alle bei den Gerichten und General-Kommissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetz-Entwurfe der Regierung vom 10. Juli (Nr. 56 der Tagesordnung) §. 1. Nr. 1. bis 18. bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht steht.

Ferner werden von Amts wegen sistirt alle Executionen und Subhastationen, welche behufs Beitreibung oder Sicherstellung der hierunter begriffenen Natural- und Geld-Abgaben oder sonstigen Leistungen eingeleitet worden."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Es ist ferner von dem Abgeordneten Wollheim während der Sitzung ein Amendement eingereicht worden, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

„Amendement zu 2b. des in dem zweiten Berichte der Central-Abtheilung über den Hanowschen Antrag enthaltenen Gesetz-Entwurfes:

die Worte: „insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen" **fallen weg,** und das Alinea 2b. lautet also:

b) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben und über die Exmission lassitischer Wirthe."

Vice-Präsident Phillips:

Wird dies Amendement unterstützt?

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Ein ferneres Amendement ist von dem Abgeordneten Scholz (Bunzlau) eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Es werden sistirt alle Mandats-Prozesse, Executionen ꝛc. wegen Laudemien, Confirmations-Gebühren, Spinn-, Wache- und aller in diese Kategorie gehörigen Abgaben, so wie wegen Jagd-, Hofetagen und sonstiger herrschaftlicher Zinsen, Renten und Dienstgelder."

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Es sind dann noch verschiedene Zusatz-Amendements zu diesem ganzen Paragraphen eingegangen. Das eine von dem Abgeordneten Elsner; ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Sämmtliche von den Rustikalbesitzern an die Dominien zu leistende Abgaben jeder Art dürfen so lange nicht eingezogen werden, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publizirt sein wird."

Abgeordn. Köhler (vom Platz): Das ist ein neuer Antrag.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ein Zusatz zu dem Gesetz.

(Widerspruch. Eine Stimme ruft: Wenn das Alles zugelassen wird, kann die ganze Gesetzgebung heute vorgenommen werden.)

Ich halte mich nicht befugt, die Amendements zurückzuweisen.

Der Abgeordnete Elsner hat während der Sitzung noch eine Vervollständigung seines Amendements eingereicht, und ich frage den Herrn Abgeordneten: ob dieselbe verlesen werden soll?

(Der Abgeordnete Elsner wünscht es.)

Dann ersuche ich den Herrn Schriftführer, das vervollständigte Amendement zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Sämmtliche von den Rustikalbesitzern, Mühlen-, Bau- und Brennereibesitzern, Schmieden an die Dominien zu leistenden Abgaben dürfen so lange nicht eingezogen werden, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publizirt sein wird; die diesfälligen Prozesse und Executionen werden sistirt."

Vice-Präsident Phillips: Wird das Amendement in dieser vervollständigten Fassung unterstützt?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es ist ferner während der Sitzung ein Amendement von dem Abgeordneten Gladbach eingereicht, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die Versammlung wolle beschließen:

daß unter 2a. der Satz: jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen,

gestrichen werde."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„Ob dies Amendement unterstützt wird?"

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Bevor wir weitergehen, will ich noch darauf aufmerksam machen, daß durch die Annahme des §. 1 festgestellt worden ist, welche Verhandlungen über agrarische Verhältnisse auf den Antrag nur eines Interessenten sistirt werden können, daß wir also jetzt in §. 2 diejenigen Verhältnisse erörtern, in denen die Sistirung von Amts wegen erfolgen soll. Es ist nun hier noch in §. 2 Litt. a. gesagt:

„Die bei den zu §. 1 gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse."

Nach Vorlage der Kommissions-Vorlage (§. 2. Litt. a.) sollen also von Amts wegen zu sistiren sein diejenigen Prozesse, welche die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben betreffen. Es würde also zunächst die Diskussion auf Litt. a. des §. 2 zu richten und festzuhalten sein, daß wir uns darauf beschränken, über die Prozesse zu sprechen, welche die Gegenstände in §. 1 betreffen, und daß wir nicht übergreifen in die anderen hier aufgeführten Gegenstände. Ich eröffne hiermit die Diskussion über §. 2 Litt. a.

Staats-Minister Eichmann: Ich bitte um die Erlaubniß, einige Bemerkungen der Regierung über diesen Gegenstand durch den Regierungs-Kommissar Krug vortragen zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so ersuche ich den Herrn Regierungs-Kommissar, das Wort zu nehmen.

Regierungs-Kommissar Krug: Der hohen Versammlung liegt in diesem Augenblicke die Beschlußnahme über Nr. 2 des Gesetz-Entwurfs vor, der sich nach den Worten blos auf die Prozesse bezieht, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geld-Abgaben schweben. Die Amendements, welche so eben vorgetragen und unterstützt worden sind, gehen auf sehr viele Gegenstände ein, die diesen §. 2 nicht betreffen, sie beziehen sich zum Theil auf die Gemeinheits-Theilungen, zum Theil auf die Executionen aus Erkenntnissen aller Art, welche sowohl bei der General-Kommission, als bei den Gerichten ergangen sein können. Was die Gemeinheits-Theilungen betrifft, so ist der Antrag gestellt worden, in Westfalen alle Gemeinheits-Theilungen zu sistiren, insofern der vierte Theil der Interessenten, nach der Kopfzahl berechnet, darauf anträgt. Welchen Zweck diese Sistirung haben soll, ist nicht näher angegeben, insofern ein Vorschlag, wie es mit den sistirten Sachen weiter gehalten werden soll, nicht damit verbunden ist. Ein solcher Vorschlag ist in einem Unter-Amendement entwickelt, daß nämlich das Gesetz vom 28. Juli 1838, welches in den östlichen Provinzen die Zustimmung der Besitzer von einem Viertheil der Interessenten, nach den Theilnehmungsrechten berechnet, zu einer mit Acker-Umtausch verbundenen Gemeinheitstheilung erfordert, auch auf Westfalen erstreckt werde. Die Erstreckung des Gesetzes in diesem Sinne ist bereits in dem Promemoria vom 10. Juni verheißen, und es dürfte nichts entgegen stehen, daß ein besonderer Gesetzes-Vorschlag hierüber eingebracht würde. Aehnliche Verheißungen in Hinsicht auf die Provinz Posen sind deshalb nicht ergangen, weil aus dieser Provinz zu jener Zeit keine besonderen Anträge vorlagen, daß der Ackerumtausch nur auf den Antrag des vierten Theils der Interessenten geschehen könne. Jedenfalls dürfte jedoch diese Gesetzes-Vorlage nicht in Zusammenhang zu bringen sein mit dem Gesetze über die Sistirungen der Auseinandersetzungen, weil es ja eigentlich ein Gesetz über die Beförderung der Auseinandersetzungen sein soll, allerdings mit beschränktem Provocations-Rechte. Was die ferneren Amendements betrifft, die sich auf die Dienste und Abgaben, sowohl der Lassiten, als auch der Eigenthümer, beziehen, so ist der Vorschlag der Kommission dahin gestellt, daß die Auseinandersetzungs-Behörden den ihnen durch die Gesetze obliegenden Befugnissen gemäß über die laufenden Leistungen interimistische Regulirungen treffen sollen. Insofern diese Amendements von mir richtig verstanden sind, so gehen die am weitesten greifenden dahin, daß die Abführung sämmtlicher Leistungen, die überhaupt an die Dominien zu entrichten sind, sistirt werden soll. Die Amendements stehen also in direktem Gegensatze zu dem, was der

Gesetzes-Vorschlag der Kommission aufstellt. In welcher Beziehung an eine Veränderung der Gesetzgebung über die Ablösungen die Bestimmung angeknüpft werden soll, daß die Ableistung von Allem, was der bäuerliche Wirth zu entrichten hat, eingestellt werden soll, ist bei dem Gesetz über die Sistirung der Ablösungen wohl nicht zur näheren Erörterung zu ziehen. Indeß wird Namens der Regierung entschieden dem widersprochen werden müssen, daß die Entrichtung von Allem, was irgend von den bäuerlichen Wirthen an den Gutsherrn zu leisten ist, vollständig eingestellt werden soll. Wird doch nicht einmal umgekehrt der Gegenantrag gemacht, daß den Gutsherren die an die bäuerlichen Wirthe ihrerseits zu entrichtenden Verpflichtungen nachgelassen werden. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß, wenn alle Leistungen eingestellt werden sollen, auch unzweifelhaft die Grundabgaben und Realleistungen sistirt werden müßten, und daß, wenn die Sistirung nicht schleunig aufhört, die Gutsherren entweder in die Lage kommen müssen, die entstandenen Rückstände aufzugeben, oder daß die bäuerlichen Wirthe, wenn die Sistirung einige Zeit fortdauert, durch die Rückstände völlig erdrückt werden würden, also in eine schlimmere Lage kämen, als wenn sie die fortlaufenden Abgaben entrichteten. Die Gesetzgebung wird entscheiden, ob und welche von diesen Abgaben unentgeltlich aufzuheben sind und welche nicht. Es ist aber ein Bedürfniß zu der, ich möchte sagen, exorbitanten Maßregel, alle Leistungen einzustellen, wohl um so weniger vorhanden, als bereits die Berathung des Gesetzentwurfs über diejenigen Leistungen, welche unentgeltlich aufgehoben werden sollen, in naher Aussicht steht und jedenfalls durch dies Gesetz das, was fernerhin zu entrichten ist oder nicht, vollständig festgestellt werden wird.

Vice-Präsident Phillips: Es sind noch eben Amendements von dem Abgeordneten Dierschke eingereicht, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. Geßler: Ad 2 a. die Worte:

„jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen"

sind zu streichen.

Ad 2 b. ist festzusetzen:

„Die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über alle streitigen Dominial-Abgaben und Lasten, so wie über alle Gewerbezinsen, sind zu sistiren. Die Worte des Berichts: „so weit sie nicht rückständige Gefälle betreffen" zu streichen."

Zusatz als Nr. 3.

„Die gesetzliche Bestimmung zu sistiren, wonach Gutsherrschaften und Domainen-Aemter bisher berechtigt waren, sogenannte unstreitige Dominialgefälle ohne vorhergängigen Prozeß durch Execution beizutreiben."

Vice-Präsident Phillips:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es ist nun noch ein Amendement zu 2 b. eingereicht, wir wollen aber zunächst bei 2 a. stehen bleiben.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Ehe wir zur Diskussion übergehen, werde ich mir erlauben, zu den Amendements der Abgeordneten Bennewitz und Thüm noch den §. 8 der Verordnung vom 28. Juli 1838 vorzulesen; er lautet:

Auf die Provinz Westfalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, so wie auf diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besteht, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Das Gesetz vom 8. April 1823 bezieht sich auf das Großherzogthum Posen, aber auch auf einige Theile Westpreußens, auf den kulmer und michelauer Kreis und auf das Landgebiet der Stadt Thorn. Es würde also, wenn diese Amendements, wie sie gestellt sind, angenommen werden, das Gesetz, was, beiläufig gesagt, sich selbst als eine Beschränkung ankündigt, noch für einzelne Kreise gültig bleiben. Ich gebe anheim, um eine Uebereinstimmung zu erzielen, daß der Antrag auf Aufhebung des ganzen §. 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1838 ausgedehnt werde, damit durch ihn nicht unbedeutende Gebietstheile ferner betroffen werden.

Staats-Minister von Bonin: Es ist mir nicht zweifelhaft gewesen, daß die Absicht des Antragstellers die gewesen ist, daß durch seinen Antrag in die durch die mancherlei Störungen der neuen Zeit herbeigeführte große Aufregung der ländlichen Bevölkerung, hervorgegangen aus den verschiedenen Abgaben-Beziehungen, Beruhigung gebracht werden sollte. Es sind von dem Antragsteller Vorschläge gemacht worden, auf dem kürzesten Wege diejenigen Streitigkeiten zu beseitigen, für den Augenblick zu sistiren, die eben diese Aufregung zu vermehren Veranlassung geben würden. Die verschiedensten Amendements, welche zu diesem Vorschlage und dem Gesetzes-Vorschlage, wie er aus dem Beschlusse der Central-Abtheilung hervorgegangen ist, gemacht worden sind, führen uns aber unzweifelhaft auf ein ganz anderes und durchaus ungesetzliches Feld. Die Aufregungen, die aus diesem Abgaben-Verhältnisse hervorgegangen sind, und die wir leider anerkennen müssen, diese Aufregungen können nicht beseitigt werden, wenn wir in dem Augenblicke, wo wir auf Veranlassung der vorgebrachten Gesetz-Vorschläge über Sistirung derjenigen Verhandlungen, welche über Regulirung dieser Verhältnisse schweben, wenn wir zu gleicher Zeit mit diesem Antrage Vorschläge aus der Versammlung hervorgehen sehen, die unsere Gesetzgebung, besonders die ganze agrarische Gesetzgebung, erschüttern. Ich kann nicht der Ansicht sein und mich nicht überzeugen, daß es in der Absicht der hohen Versammlung liege, auf diesem Wege die Erregung im Land noch zu vermehren, sondern ich habe das Vertrauen, daß es ihre Absicht sei, Beruhigung wieder in das Land hineinzubringen. Wenn aber die Anträge so weit gehen, daß sie die Entrichtung unstreitiger, gar nicht einmal in Frage gestellter Abgaben bis zu einem gewissen Zeitpunkte ausgesetzt wissen wollen, so heben sie vollständig den bestehenden Rechtszustand auf, und mit größerem Rechte würden Sie die Diäten während der Dauer dieser Versammlung nicht erheben können bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde, als daß Sie jetzt beschließen: es sollte den Berechtigten bis zur Emanation der Ablösungs-Gesetze, auf welche dieselben durchaus keinen Einfluß üben können, die Erhebung rechtlich feststehender und selbst unstreitiger Abgaben entzogen werden. Ich wiederhole den dringenden Wunsch: es möge aus dieser Versammlung nicht neue Aufregung, sondern Beruhigung hervorgehen, und empfehle damit die allersorgfältigste Prüfung der Amendements, welche gerade das Gegentheil herbeiführen würden von dem, was durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf beabsichtigt worden ist.

Abgeordn. Kette: Die zum §. 2 vorgelegten Amendements zerfallen in zwei Kategorieen. Die eine bezieht sich darauf, daß die Abgaben und Leistungen der Verpflichteten während der Zeit der Sistirung der darüber stattfindenden Streitigkeiten nicht möchten und brauchten bezahlt zu werden. Die andere Kategorie bezieht sich auf die Separationen in der Provinz Westfalen. Ich wende mich zunächst zu der ersten Art. Der Gesetz-Entwurf, welchen die Kommission vorlegt, hat bezweckt, daß während der Zeit der Sistirung durch die Behörde ein Interimistikum regulirt werden soll, wonach wir ersehen werden, wie es inzwischen zu halten, und hat dabei ohne Zweifel die Absicht obgewaltet, daß der Verpflichtete nicht zu Abgaben herangezogen werde, die sehr zweifelhaft sind, dagegen aber auch der Berechtigte nicht soll in die Lage versetzt werden, während der ganzen Zeit der Sistirung keine Leistungen zu erhalten. Ich halte dies Prinzip für sehr zweckmäßig und empfehlenswerth und erkläre mich daher gegen diese Amendements. Es ist überhaupt keine große Wohlthat für den Verpflichteten, wenn man ihm Zeit giebt, später zu bezahlen, was er jetzt schon zu bezahlen schuldig ist. Es ist überhaupt keine große Wohlthat, wenn man Schulden nicht zur rechten Zeit zu zahlen braucht; es ist noch weniger eine Wohlthat, wenn man keine Gelegenheit und Kenntniß hat, das Geld, was man inzwischen sparte, auf eine nützliche Art anzulegen. Der vorsichtige Wirth wird es sammeln und zurücklegen und wird späterhin nicht in Verlegenheit sein, wo er es herzunehmen habe. So aber denken nicht Alle, besonders nicht die kleinen Wirthe. Meine Herren! Wer viel mit den Bauern umgegangen ist, wie ich die Gelegenheit dazu gehabt habe, weiß dies sehr wohl. Wenn die Frage in dem Haushalte entsteht: soll diese oder jene Ausgabe gemacht werden? müssen wir uns diese oder jene Genüsse versagen? dann geht der Hausvater oder die Hausmutter nach dem Schrank und schaut in die Geldschachtel, und wenn etwas darin ist, wird es ausgegeben, und wenn nichts darin ist, kann nichts ausgegeben werden. Daher wird, so lange als aufgespart worden und die Abgaben nicht bezahlt sind, so lange werden auch nicht ganz dringend nöthige Ausgaben nicht gemacht. Deshalb glaube ich, ist es keine Wohlthat, wenn man die Leute dahin bringt, daß sie die Abgaben vielleicht auf ein ganzes Jahr hin nicht zu zahlen brauchen. Ich glaube, daß es besser ist, wenn sie in die Lage kommen, wenigstens den größten Theil ihrer Schuld fortwährend abtragen zu können. Wenn man das Prinzip in den Amendements und nicht diese Ansichten gerechtfertigt halten sollte, so scheint man von der Ansicht auszugehen, daß die künftige Gesetzgebung diese Abgaben-Verpflichteten ganz und gar befreien wollte von den bisherigen Abgaben. Ich kann mich für dieses Prinzip, wenn es etwa in dem Hintergrunde liegen sollte, keineswegs erklären, denn ich würde darin den Schutz für das Eigenthum gefährdet und im größten Grade angegriffen sehen. Aus diesem Grunde bin ich, für meine Person, gegen diese Amendements.

Vice-Präsident Waldeck: Es sollen in der Diskussion des §. 2 die Punkte a., b. und c. getrennt werden. Ich ersuche also die Herren Redner, zu dem Punkt 2 a. des Antrages zu schreiten.

Abgeordn. Wollheim: Die Tendenz des ganzen Antrages, über welchen wir jetzt berathen, ist in einem einzigen Worte enthalten, in dem Worte; Beruhigung. Dessen sind wir Alle kundig, daß eine bedeutende Aufregung geherrscht hat und noch herrscht, daß die Feudalverhältnisse so zu sagen das Glas sind, durch welches die ländliche Bevölkerung, weniger eingeweiht in politische Grundsätze, die ganze Revolution unserer gegenwärtigen Verhältnisse betrachtet hat. Wir wissen es, ein Jeder von uns, daß eine Menge Beschwerden,

Petitionen und Nothschreie eingegangen, in denen die Landleute um Hülfe bitten gegen plötzliche Executionen, Subhastationen und Exmissionen. Diese Aufregung zu beschwichtigen, berathen wir jetzt. Wir erkennen es an, daß dieser Zweck dem Hanewschen Antrage zum Grunde liegt, aber es würde Unrecht sein, wenn wir nicht denselben Zweck auch den Amendements zusprechen wollten, und ich kann mich daher durchaus nicht damit einverstanden erklären, daß die Annahme der Amendements das Entgegengesetzte bezwecken würde.

Im Gegentheil, wenn der Paragraph so angenommen wird, wie er hier steht, so wird er eine Menge von Inkonsequenzen, Verwirrungen und Aufregungen herbeiführen, die noch schlimmer wirken, als wenn wir gar nichts darüber gesagt hätten. Es handelt sich nicht darum, daß wir jetzt etwas aufheben sollen; davon ist gar nicht die Rede, das wird sich erst später finden, wenn die definitive nachherige Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung eintritt. Es handelt sich nur um einen Aufschub. Wir müssen da einen entschiedenen Schritt thun, und durch Ablehnung des Tamnauschen Amendements hat die hohe Versammlung bereits einen solchen entschiedenen Schritt zu thun angefangen. Ich will wünschen, daß wir in dieser Entschiedenheit fortfahren. Was würde die Folge sein, wenn wir es nicht thäten? Nehmen wir an, daß in einem Dorfe der Prozeß des einen Bauern sistirt würde, während der eines anderen durch Executionen und Subhastationen weiter verfolgt wird. Vermögen diese Leute den Grund eines solchen Unterschiedes einzusehen? Gewiß nicht. Die Aufregung würde nur noch größer werden, und die, welche sich benachtheiligt glauben, würden noch Andere mit hineinziehen. Ich bin fest überzeugt und sehe leider voraus, daß für den Fall der Verwerfung der Amendements es so kommen wird, und daß wir das Gegentheil von dem erzielt haben, was wir wollten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat eingewandt, daß durch die lange Dauer unserer Berathungen über das Gesetz selbst vielleicht eine Anhäufung von Resten entstehen würde, deren summarische Abtragung den Verpflichteten nachher schwer fiele. Ich weiß nicht, wie lange der Herr Kommissar meint, daß wir noch berathen werden; nach meiner Ansicht nicht mehr gar lange, und wenn wir uns durch die Sistirungen binden, haben wir einen Sporn, die definitive Legislation desto schneller abzumachen. Ferner ist hervorgehoben worden, daß noch kein Gegenantrag dahin gestellt sei, daß dann auch die Leistungen der Berechtigten an die Verpflichteten sistirt werden müßten. Hiergegen wird Niemand etwas einwenden, und ich bin gern bereit, auf dieses gerechte Aequivalent einzugehen. Ich glaube übrigens, es versteht sich das von selbst.

Der Herr Finanzminister ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß Beunruhigung die Folge von der Annahme der Amendements sein würde.

Was ich gesagt habe, zeigt, daß ich dieser Ansicht nicht bin. Der Herr Finanz-Minister hat ferner eine Parallele gezogen zwischen dem Provisorium dieser Gefälle und dem Provisorium unserer Diäten und hat gesagt, daß wir nach Analogie des ersteren auch unsere Diäten nicht beziehen könnten, bis wir die Verfassung festgestellt haben. Ich habe mich vergebens in den Zwischenminuten angestrengt, mir klar zu machen, was er eigentlich damit gemeint habe. Soll es ein Vorwurf sein, daß wir uns mit anderen Dingen beschäftigt haben, die nicht zu diesem speziellen Berufe gehören? Nun, die Ministerien haben ja eine Menge Dinge selber vorgelegt, die zur Verfassungs-Urkunde nicht gehören, und es würde nun konsequenterweise daraus folgen, daß die Minister ihre Gehälter auch so lange nicht beziehen dürften, bis die Verfassung da ist.

(Bravo auf der Linken.)

Ich bitte, bedenken Sie, wir wollen Keinem ein Unrecht zufügen, sondern nur für den Augenblick Ruhe und Beschwichtigung herbeiführen. Die einzige Mißlichkeit sehe ich darin, daß Gutsbesitzer durch Ausbleiben solcher Gefälle, auf welche sie bereits eigene Zahlungen angewiesen haben, momentan in Verlegenheit gerathen könnten. Dies ist allerdings nicht zu übersehen, doch der Uebelstand wird sich ausgleichen lassen, wenn, namentlich bei der Landschaft, mit Rücksicht auf die Sachlage, Moratorien statuirt werden. Meine Ansicht ist aber, daß, wenn wir nicht die Sistirungen gehörig ausdehnen, der Uebelstand noch größer wird. Die Themis agraria muß ihre Waage und, in den Fällen, wo diese bereits gesunken ist, ihr aufgehobenes Schwert so lange niederlegen, bis wir es ihr wieder in die Hände geben.

(Bravo.)

Finanz-Minister Bonin: Ich muß die Versammlung in Erwiederung auf das, was der geehrte Redner rücksichtlich der von mir gethanen Aeußerungen jetzt vorgetragen hat, mit der Bemerkung belästigen, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, der Versammlung irgend einen Vorwurf machen zu wollen, daß ich dazu auch nicht die geringste Veranlassung habe haben können, da ich erst seit so kurzer Zeit die Ehre habe, mit der hohen Versammlung in näherer Beziehung unmittelbar zu stehen. Wenn ich bei dem vorher berathenen Gegenstand auf die Diäten der Herren Abgeordneten Bezug genommen habe, so habe ich es nur deshalb gethan, um zu zeigen, daß ich den ganz vollständig begründeten Anspruch, welcher den Herren auf die Diäten zusteht, eben so als den begründeten Anspruch derjenigen, welche Leistungen in bestimmten Terminen zu erheben haben, anerkenne, und daß ich durch diese Zusammenstellung nur habe ausdrücken wollen, wie sehr wünschenswerth es ist, daß in Bezug auf rechtliche Verpflichtungen nicht durch die Amendements ein Zweifel herbeigeführt werde, der, so weit ich die ländliche Bevölkerung kenne, rücksichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben, welche auf den Besitzungen ruhen, nicht besteht.

Vice-Präsident Waldeck: Ich wollte mir über den Fortgang der Diskussion eine allgemeine Bemerkung erlauben. Es ist die Diskussion allerdings eröffnet über den Punkt 2 a. Es haben aber schon jetzt die Vorträge der Redner mich überzeugt, daß es zweckmäßiger sein wird, 2 a. und 2 b. zu verbinden. Diese Punkte betreffen denselben Gegenstand im Allgemeinen, die Fälle, in denen Prozesse über Abgaben sistirt werden sollen. Die zahlreichen Amendements und Zusätze sind in dieser Beziehung auch gleichartig, so daß es wirklich die Diskussion stören würde, wenn wir diese beiden Paragraphen trennen, da doch über die Amendements zugleich diskutirt werden muß. Dagegen ist der Punkt c. ein ganz verschiedener, er betrifft die Gemeinheitstheilungssachen.

Zu Punkt b. sind auch Amendements gestellt worden, welche weiter gehen und besondere Bestimmungen enthalten. Ich möchte also die Versammlung darüber fragen:

Ob sie es angemessen findet, daß die Punkte a. und b. jetzt in der Diskussion zu vereinigen seien?

(Einzelne Stimmen: Ja.)

Insofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt, werde ich danach verfahren.

Ich ertheile jetzt dem Abgeordneten Pilet das Wort.

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Mir erscheint die Frage in Bezug auf den Gegenstand, mit welchem wir uns jetzt beschäftigen, sehr einfach. Wollen wir diejenigen Leistungen, welche auf den bäuerlichen Grundstücken ruhen, aufheben in ihrer Natural-Abführung, oder aber wollen wir uns damit beschäftigen, daß wir das Umwandlungsverfahren, vermittelst dessen die Natural-Leistungen in Renten und Ablösungs-Kapital verwandelt werden, für eine Zeit lang sistiren? Ich bin der Meinung, daß wir nach dem Sinne, in welchem der Antrag eingebracht ist, nach den Umständen, wie sie jetzt vorliegen, uns auf den letzteren Gesichtspunkt beschränken müssen. Es ist ein sehr großer spezifischer Unterschied zwischen beiden Gesichtspunkten. Es erscheint meines Erachtens sehr wohl gerechtfertigt, daß wir alle diejenigen Verfahren, welche eine Umwandlung der bäuerlichen Abgaben betreffen, in einem Zeitpunkt, wo wir für die Zukunft wesentlich Veränderungen dieser Gesetzgebung mit Recht erwarten und fordern, daß wir alle diese Verfahren sofort sistiren, um an den Vortheilen der zu erwartenden Veränderung der Gesetzgebung auch alle diejenigen Theil nehmen zu lassen, hinsichtlich deren die Einleitung des Verfahrens bereits unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung begonnen hat. In dieser Beziehung glaube ich, daß, so wie die Billigkeit entschieden dafür spricht, daß wir entschieden eingreifen, daß auch vom juristischen Standpunkt aus nichts entgegnet werden kann, was der Sistirung der Ablösung der bäuerlichen Verhältnisse entgegenstände. Auf einem ganz anderen Gebiete liegt indeß der Fall, ob wir die Natural-Entrichtung der Prästationen, welche auf dem bäuerlichen Grundbesitz ruhen, sistiren. Ich glaube, wenn wir an diese Frage mit Aufrichtigkeit herantreten wollen, so kann uns nur die Alternative vorschweben: entweder wir heben die Abgaben auf oder lassen sie fortentrichten. Wir sind bereits an diesen Punkt herangetreten. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß der Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben, so wie er durch die Central-Abtheilung gegangen ist, durch den Druck zur Vorlage gekommen ist. Hier werden wir das Gebiet betreten, auf dem wir zu entscheiden haben über die unentgeltliche Aufhebung der Lasten: „Gehen wir so weit, und nicht weiter.“ Ich glaube, daß wir der Frage entschieden vorgreifen würden, wenn wir bei dem bereits vorliegenden Gesetzentwurf uns darauf einließen, ob die Natural-Abführungen gehemmt werden oder ihren Fortgang haben sollen. Machen wir uns keine Täuschungen, wenn wir heute in derselben Weise wie die Reichsversammlung in Wien aussprechen: „Fortan werden keine bäuerlichen Abgaben und Prästationen entrichtet“, und dann den Satz hinterdrein folgen lassen: „Die Regulirung der Entschädigung bleibt vorbehalten.“ Ich glaube, wenn wir diesen Satz aussprechen, so haben wir die unentgeltliche Abschaffung aller Lasten für die Zukunft dekretirt. Ich glaube nicht, wenn sich auch nur ein halbes Jahr die bäuerliche Bevölkerung daran gewöhnt hat, von allen Entrichtungen frei zu sein, ich glaube nicht, daß in einer Zeit der Aufregung, wie sie jetzt ist, der Staat und die Organe der Staatsgewalt noch mit der Macht ausgerüstet sein werden, um diese Entschädigungen durchzusetzen. Ich glaube nicht, daß derjenige Theil unserer Bevölkerung, welcher sich in der Lage befindet, den größten Theil seines Vermögens in diesen Prästationen zu besitzen, ich glaube nicht, daß dieser Theil alsdann zu dem Seinigen gelangen wird. Meine Herren! Ich liebe es nicht, daß man Prinzipienfragen nicht offen und ehrlich diskutirt, und ich wünsche, daß wir es uns klar machen, daß, wenn wir die Natural-Abführung der Abgaben hemmen, wir dadurch indirekt die Frage aussprechen, ob wir überhaupt alle Abgaben abschaffen sollen oder nicht. Ich bitte Sie, dies wohl zu erwägen und danach Ihren Beschluß zu

fassen. Ich glaube in der That nicht, daß ein solches Verlangen von dem überwiegenden Theile der Bevölkerung im Lande gehegt wird; ich gebe zu, daß der Zustand der Aufregung, wie er unter der ländlichen Bevölkerung besteht, in den verschiedenen Theilen des Landes verschiedener Art ist. Ich hege aber auch die Hoffnung, daß, wenn die Wohlthaten, welche meiner Ansicht nach der bäuerlichen Bevölkerung gewährt werden müssen, und welche auch beabsichtigt sind in dem Gesetze wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und in der verbesserten Ablösungs-Ordnung, wenn wir, sage ich, diese Wohlthaten gewähren, wir alle billigen Wünsche der ländlichen Bevölkerung erfüllen werden.

Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Ich meines Orts bitte Sie dringend, die Mäßigung nicht zu verleugnen, welche die hohe Versammlung bis jetzt beobachtet hat, daß das Recht mit gleichem Maße gemessen werde. Es ist ganz gewiß, daß die Lasten, die auf der ländlichen Bevölkerung ruhen, erleichtert werden müssen, und die hohe Versammlung wird sich ungesäumt damit beschäftigen, sie wird ein Gesetz berathen, welches einen Theil dieser Lasten unentgeltlich fortnehmen soll. Das Staats-Ministerium wiederholt, daß es seine Pflicht erkannt hat und seine Kräfte anstrengen wird, daß der andere Theil der Gesetzgebung, wodurch die Lasten der ländlichen Bevölkerung wesentlich erleichtert werden, in kürzester Frist der hohen Versammlung vorgelegt wird. Wenn aber die vorliegenden Amendements zu Beschlüssen erhoben werden sollten, so daß diejenigen Lasten, welche unzweifelhaft auf der ländlichen Bevölkerung ruhen, ihr für eine Zeit abgenommen werden sollten, so wird dies die Folge haben, welche der geehrte Redner so eben vorgetragen hat: die Bevölkerung würde sich entwöhnen, den Pflichten, die ihr obliegen, nachzukommen, und es würde keine menschliche Gewalt im Stande sein, später eine andere Ordnung einzuführen. Es leuchtet ein, welche große Beunruhigung, welches Unrecht dadurch einem bedeutenden Theile des Volkes, dem berechtigten und besitzenden Theile desselben, zugefügt werden würde. Ich vertraue darauf, meine Herren, daß Sie sowohl die Verpflichteten, als die Berechtigten, mit gleichem Gerechtigkeits-Gefühle behandeln werden, und bitte Sie deshalb, den größeren Theil der Amendements, die Ihnen vorgelegt worden, zurückzuweisen.

Abgeordn. Stalling: Meine Herren! Ich spreche gegen Nr. 2 b. der Gesetzes-Vorlage und für das Amendement des Abgeordneten Schell. In dem Satze 2 b. sind zwei Punkte hervorgehoben: die Besitzveränderungs-Abgaben und die Ermission lassitischer Wirthe. Diese beiden Gegenstände sind enthalten in dem Gesetze wegen unentgeltlicher Aufhebung der Lasten, welches uns von der Regierung vorgelegt und bereits in den Abtheilungen und in der Central-Abtheilung berathen ist. In diesem Gesetze sind sowohl von der Regierung, als durch die Vorberathungen der hohen Versammlung, diese beiden Punkte mit noch mehreren anderen auf ein und dieselbe Stufe gestellt. Folglich müssen wir konsequenterweise verlangen, daß sie es auch hier bleiben, daß auch die anderen Punkte jenes Gesetzes mit den beiden in 2 b. genannten hier in diesem Gesetze, welches wir in der Vorlage der Central-Abtheilung vor uns haben, dasselbe Geschick theilen. Ich stimme deshalb dem Amendement des Abgeordneten Schell bei, welches fordert: „Es werden sistirt von Amts wegen alle bei den Gerichten und General-Kommissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetz-Entwurfe der Regierung vom 10. Juli c. §. 1 Nr. 1—18 bezeichneten Rechte.“ In der Vorlage dieses Gesetz-Entwurfs, wie sie durch die Central-Abtheilung vor kurzem in unsere Hände gelangt ist, haben sich die Nummern um zwei vermehrt. Es wäre darum hier zu sagen: §. 1, Nr. 1—20. Ferner möchte ich die hohe Versammlung bitten, in gleicher Weise auf den zweiten Theil des Schellschen Amendements einzugehen, welcher lautet: „Es sollen sistirt werden von Amts wegen alle Executionen und Subhastationen, welche behufs Beitreibung oder Sicherstellung der hierunter begriffenen Natural- und Geld-Abgaben oder sonstigen Leistungen eingeleitet worden.“ Es kann nach meiner Meinung unter dem „hierunter“ nichts Anderes verstanden werden, als was in dem aus der Central-Kommission uns zugegangenen Gesetz-Entwurfe der Regierung vom 10. Juli enthalten ist. Und hierbei muß ich bemerken, daß gerade die Executionen, welche zur Beitreibung von dergleichen Abgaben verfügt und ausgeführt wurden, sehr viel Unmuth, Zwistigkeit und böses Blut unter der ländlichen Bevölkerung hervorgebracht haben. Es ist an manchen Orten die Ausführung solcher Executionen mit solcher Hast geschehen, welche deutlich zeigte, man wollte noch schnell retten, was möglich wäre. Man setzte aber dabei seinen wahren, dauernden Vortheil aus den Augen. Der Unmuth und der Geist ungesetzlichen Widerstandes wurde dadurch nur entschiedener provozirt. Darum bitte ich Sie, um nicht noch mehr böses Blut in den Herzen der ländlichen Bevölkerung aufwallen zu lassen, das Amendement des Abgeordneten Schell anzunehmen. Es gehen uns immer betrübendere Nachrichten aus Schlesien zu, so daß wir auf jede mögliche Weise beruhigend und besänftigend einzuwirken suchen müssen, so daß wir Alles aufbieten müssen, um einen Sturm zu beschwören, der für den gesammten Staat höchst verderblich werden würde. Ich weiß kein besseres Mittel, welches rascher besänftigen könnte und beruhigender wirken würde, als daß wir schleunigst an die Berathung und Beschlußnahme über die Gesetzesvorlagen gehen, welche die Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse betreffen, und nicht eher ruhen, als bis gesetzlich gültige Bestimmungen darüber ergangen sind. Zögern wir noch länger, so wächst die Aufregung fort und fort; der Geist der Auflehnung, der Gewaltthätigkeit greift mit jeder Woche, mit jedem Tage immer mehr um sich. Darum lassen Sie uns mit allem Ernste und mit aller Macht darauf dringen, daß wir durch unsere eigenen Arbeiten, durch baldiges Zustandebringen der nöthigen Ablösungsgesetze Beruhigung schaffen. Wir haben jetzt einen Entwurf der Central-Abtheilung wegen der Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, in unseren Händen. Lassen Sie nicht länger als acht Tage vergehen, dann ist es nach unserer Geschäfts-Ordnung möglich, daß wir diesen Entwurf hier in öffentlicher Sitzung in ernstliche Berathung ziehen. Nur durch rasches Herbeischaffen gesetzlicher Bestimmungen, ich wiederhole es, kann, wenn es überhaupt noch möglich ist, in Schlesien Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden.

Was die übrigen Amendements betrifft, die zu Nr. 2 der Gesetzesvorlage gestellt worden, so lassen Sie uns den Grundsatz festhalten: Gerechtigkeit nach allen Seiten. Das will auch der schlesische Landmann, dem noch eine bessere, edlere Gesinnung innewohnt. Er will nicht zum Diebe werden an fremdem Eigenthum. Er will, daß ihm *sein* Recht geschützt und verschafft werde, aber er will dabei auch das, was mit Grund und Recht erworben ist, auch bei seinen Nebenmenschen achten. Dieses Zeugniß kann ich den Landbewohnern meines Kreises geben, und ich freue mich, daß ich es hier öffentlich aussprechen kann. Gerechtigkeit nach allen Seiten, das war der Wahlspruch, mit welchem ich aus dem Kreise meiner Wähler schied, und ich glaube, wenn ich bei meinen Abstimmungen treu diesem Wahlspruche handle, dann auch im Sinne meiner Wähler und Kommittenten zu handeln.

(Bravo!)

Justizminister Kisker: Meine Herren! Die Justiz muß zwar bei Gesetzen der vorliegenden Art, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein Auge zudrücken.

(Ruf: Lauter! Lauter!)

Sie verlangen das Rechtsprinzip an sich, aber ihre Motive sind wesentlich politischer Natur. Eines aber wollte ich der Versammlung doch noch besonders hervorheben.: was nämlich den Antrag betrifft, die Executionen auf Grund ergangener Erkenntnisse zu sistiren. Wenn auf Grund der bestehenden Gesetzgebung der Richter ausgesprochen hat, daß eine Abgabe zu entrichten ist, und dieses durch alle Instanzen feststeht und dann die Sistirung eintreten soll, so ist das eine Maßregel, die sich unter keinen Umständen rechtfertigen läßt. Meine Herren, wohin soll das führen, mit welchem Rechte wollen wir den Anträgen aller übrigen Unterthanen entgegentreten, wenn sie verlangen, daß Erkenntnisse aufgehoben werden sollen.

Abgeordn. Hüffer: Meine Herren! Insofern in dem Gesetz-Entwurf, über den wir jetzt berathen, hauptsächlich in Aussicht genommen ist, die Abgaben zu sistiren, welche wahrscheinlich in Folge des Gesetzes über die bäuerlichen Verhältnisse künftig abgeschafft werden sollen, bin ich damit vollständig einverstanden.

(Ruf: Lauter, lauter!)

Wenn aber in den Amendements noch weiter beantragt ist, auch solche Abgaben zu sistiren, deren Aufhebung in keiner Weise zu erwarten steht, so bitte ich die hohe Versammlung, auf zwei Gegenstände dabei aufmerksam zu sein.

Erstlich hat man in Westfalen manchen großen Gutsbesitzern es zum Vorwurf gemacht, daß sie absichtlich in Beitreibung der bäuerlichen Abgaben nachsichtig wären, weil sie darin ein Mittel fänden, die Leute in solchen Rückstand zu bringen, daß sie nicht ferner im Stande sein werden, zu bezahlen, daher ihr Grund-Eigenthum in Folge dessen zur Subhastation gelangen würde, welches dann leicht eine Beute dieser Grundbesitzer würde. Wir müssen fürchten, daß, wenn wir auf die in den Amendements beantragte Sistirung eingehen, eine solche Bestimmung zur Folge haben würde, daß solche bäuerlichen Wirthe ihre Abgaben dann künftig nicht mehr zahlen könnten und sie geradezu ihrem Untergange entgegengeführt würden.

Einen zweiten Gegenstand bitte ich in Betracht zu nehmen; es ist der: wenn man glaubt, auf diesem Wege die ärmere Klasse zu unterstützen, so würde man leicht in den entgegengesetzten Fall gerathen. Namentlich in Westfalen und insbesondere im Kreise Münster besteht ein sehr großer Theil der Einkünfte des Armenfonds in solchen Renten, und ich weiß, daß das auch in vielen andern Gegenden der Fall ist. Wollte man dieses Einkommen denselben entziehen, so würde die Folge die sein, daß für den nächsten Winter diese Anstalten nicht die Mittel hätten, wie bisher die Armen zu unterstützen. Wir würden also in den Fall kommen, um Bauern, die es nicht bedürfen, von der sofortigen Zahlung zu entbinden, gerade diese Anstalten, die des Einkommens so sehr bedürfen, ihrer Mittel zu berauben.

(Schwaches Bravo!)

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Ehe ich zur Begründung meines Amendements übergehe, will ich mir einige allgemeine Bemerkungen erlauben. Ich weise zunächst zurück die Verdächtigung, als wollten wir durch unsere Amendements blos das Land aufregen,

namentlich die Bewohner Schlesiens; ich weise zurück die Beschuldigung, als wollten wir blos das Verfassungswerk hinhalten durch Anträge und Interpellationen, die sich nicht unmittelbar auf die Verfassung beziehen; ich weise zurück die Idee, daß wir den Landleuten vindiziren wollten, was ihnen rechtlich nicht gebührt. Ich nehme für sie kein Geschenk in Anspruch, sondern nur Rechte, welche sie seit mehr als hundert Jahren hätten fordern können. Sie sind im Laufe der Zeit unterdrückt worden, nunmehr aber zum Bewußtsein ihrer Menschenwürde und ihres Rechts erwacht. Dies war schon angebahnt vor der Zeit des Befreiungskrieges von 1813—15, wo Manches gegeben und Vieles verheißen worden. Manche Anerkennung und Gewährung war ausgegangen von unserem damals unbeschränkten Königshause, Geschenke, die vielleicht auch nicht gegeben worden wären, wenn eine Aristokratie geherrscht hätte, wie auf dem Vereinigten Landtage. Wie aber hat man nachträglich gehandelt? Was schon gegeben war, hat man zum Theil wieder rückgängig gemacht, und von dem, was verheißen war, hat man Mehreres nicht ins Leben treten lassen. Es sind jetzt noch Abgaben erhoben worden, die schon 1807 mit der persönlichen Unterthänigkeit aufgehoben waren. Das sind z. B. die Schutzgelder und die Confirmations-Gebühren, die blos als reine Gerichtssporteln für Bestätigung der Kaufbriefe angesehen werden konnten, und die man dennoch später als wirkliche Dominial-Abgaben erhoben hat. Das Volk war in Ober-Schlesien noch zu einfältig, als daß es sich mit der Grundherrschaft in Prozesse eingelassen hätte, und zahlte. Ich erinnere an die Gewerbezinsen, die Mühlenzinsen und andere Abgaben, die schon im Jahre 1810 aufgehoben, später aber wieder auf unrechtmäßige Art zu Grundabgaben gestempelt wurden. Warum ist bisher in dieser Beziehung nichts Besseres geschehen? Eben hierin hat sich das Wirken der Reaction entschieden kundgethan.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, die Reaction muß niedergeschmettert werden, censeo, Carthaginem esse delendam.

(Gelächter.)

Meine Herren! Sie werden künftig vielleicht nicht lachen; es kann ein Tag kommen, wo kein Singen auf den Bergen sein wird.

Eine Stimme (vom Platz): Aber nur keine Drohung.

Abgeordn. Dierschke: Was ist geschehen, um das alte Unrecht auszurotten? Es soll das Wenige, was aus dem Regierungs-Entwurfe für die bäuerlichen Landleute geboten wird, eine Entschädigung sein für alle Unbilden, die sie in den vorigen Zeiten erlitten haben. Nicht einmal die neue Steuerverfassung tritt ins Leben, die Ausgleichung der Grundsteuer, welche bisher die bäuerlichen Landwirthe fast allein getragen und die Rittergüter längst entschädigt haben für die Lasten, die jetzt etwa unentgeltlich aufgehoben werden möchten. Daran aber will man nicht gehen; da wird laut über Ungerechtigkeit geschrieen. Früher stand der Bauer unter der Botmäßigkeit, aber auch unter dem Schutze des Gutsherrn; es war gewissermaßen sein Staat. Der Gutsherr war zu seiner Vertheidigung verpflichtet, und dafür hatte er gewisse Abgaben zu bezahlen, während er an den Landesherrn nichts entrichtete und dieser dagegen den Edelmann mit Kriegsdiensten ꝛc. belastete. Nachträglich aber übernahm der Staat den Schutz der Bauern und belegte sie dafür mit landesherrlichen Verpflichtungen.

Der Staat verlangte neue Abgaben, neue Steuern wurden dem Landmann auferlegt; gleichwohl mußte er die alten Steuern, die er dem Gutsherrn als solchem gab, fortentrichten. Darin beruht die große Ungerechtigkeit. Demnach kann ich als Justiz-Kommissar aus voller Ueberzeugung dem Grundsatze und Bestreben beitreten, so viel wie möglich die auf dem Lande haftenden Lasten aufzuheben. Aus diesem Gesichtspunkte sind meine Amendements hervorgegangen. Ich habe beantragt, daß die Worte in Nr. 2 a. fortfallen müßten: „jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen". Das ist ein gefährlicher Grundsatz, denn dadurch vernichtet man Alles, was verheißen ist. Wenn z. B. rückständige Abgaben, wie eben fällig gewordene Laudemien, vorhanden wären, so könnten sie ohne Weiteres durch Execution beigetrieben werden; gleichviel, ob sie einige Hundert Thaler oder mehr betrügen. Was nützt denn ein solches zweideutiges Gesetz, und soll es stets nur illusorisch sein? Wollen wir mit der früheren Perfidie dem Volke neue Verheißungen geben und sie nicht halten?

(Ruf zur Ordnung, heftiger Lärm.)

Ich werde mir den Ruf zur Ordnung von der Rechten gern gefallen lassen; er wird aber im Lande keinen Anklang finden.

(Ruf: der Redner muß zur Ordnung gerufen werden, es ist ein unparlamentarischer Ausdruck.)

Vice-Präsident Waldeck: Zuerst muß ich bitten, daß die Versammlung selbst ruhig sei, und dann zuhören.

(Ruf: Wir sind ruhig genug.)

Dies ist in diesem Augenblick gewiß nicht der Fall. Ich eröffne der Versammlung, daß der Redner dieselbe nicht beleidigt hat, daß er einen allgemeinen Ausspruch gethan hat über das, was in der Gesetzgebung zu thun sei. Er hat, so viel ich von der Rede aufgefaßt habe, weder der Versammlung, noch irgend einem Mitgliede Perfidie vorgeworfen. In diesem Falle würde ich ihn unzweifelhaft zur Ordnung gerufen haben, weil dies unbedingt ein unparlamentarischer Ausdruck gewesen wäre. Ich habe den Ausdruck nur vom allgemeinen Gesichtspunkte aufgefaßt, und ich glaube, die Versammlung wird sich bei diesem Ausspruche wohl beruhigen können.

Abgeordn. Moritz: Der Redner hat gesagt: „wir", und da ist der Herr Präsident mit eingeschlossen.

Eine Stimme: Der Herr Präsident hat nicht das Recht, darüber zu entscheiden, ob die Versammlung sich beleidigt fühlt oder nicht.

(Andere Stimme: Das darf er nicht.)

Abgeordn. Brill: Vor allen Dingen muß der Redner doch seine Gedanken ausführen können.

Abgeordn. Weichsel: Wer kann sich denn dadurch getroffen fühlen?

Vice-Präsident Waldeck: Ich wollte mir nur erlauben, den §. 41 der Geschäftsordnung vorzulesen:

„Nur der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zurückzurufen, wenn ein Redner sich davon entfernt. Ist solches in der nämlichen Rede zwemal geschehen, und der Redner fährt damit fort, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle."

Eine Stimme: §. 55 lautet:

„Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten namentlich darauf zurückgewiesen. Auf seinen Einspruch dagegen entscheidet die Versammlung."

Der Herr Präsident ist also nicht derjenige, der darüber zu entscheiden hat.

(Unruhe.)

Der Präsident muß in solchem Falle den Beschluß der Versammlung einholen.

Vice-Präsident Waldeck: Ich bitte, die Zeit nicht zu verderben. Das Reglement sagt von einem solchen Beschlusse gar nichts, und Sie werden sich selbst davon überzeugen. Es würde ein unparlamentarischer Ausdruck gewesen sein, wenn der Redner das „Perfid" auf die Versammlung hätte aussprechen wollen. Dies ist aber nach meiner Auffassung nicht geschehen, und über die Richtigkeit dieser Auffassung kann doch keine Abstimmung stattfinden. Ich glaube, die Sache ist also erledigt.

Abgeordn. Dierschke: Ich habe sagen wollen, daß unsere Gesetzgebung so einfach und klar sein möge, daß sie nicht, wie die frühere, zu so mannigfachen Mißdeutungen, zu so vielen Declarationen und Interpretationen Veranlassung geben könne, wo kein Gericht, selbst nicht das oberste, ein festes, klares Urtheil fassen konnte. Da mußte es leider wohl geschehen, daß uns Justiz-Kommissarien, die überhaupt den Hang haben, Prozesse gern anzunehmen, es unmöglich war, wegen der Unklarheit der Gesetze den Leuten zu sagen, ob sie recht haben. Bald fußten wir auf einen Grundsatz in den Entscheidungen des Ober-Tribunals, doch in 4 bis 8 Wochen war er wieder geändert, und wir hatten die Parteien unnütz in einen Prozeß hineingeritten. Wenn wir nun zugeben müssen, daß unsere frühere Gesetzgebung höchst schwankend und perfid war, so hatte ich mir eben deshalb erlauben wollen, den Wunsch auszusprechen, daß wir in unserer neuesten Gesetzgebung klarer und bestimmter sein mögen. Von diesem Gesichtspunkte aus strebe ich, dasjenige zu erzielen, was dem Volke schon längst gebührt hätte, und darauf habe ich meine heutigen Amendements gerichtet. Es sollen die kostspieligen Prozesse über diejenigen Lasten, welche der Landmann nur als Ausfluß der Gewalt betrachtet, und welche er im Bewußtsein des früher erlittenen Unrechts nicht mehr erlegen will, sofort sistirt werden mögen, und zwar nicht blos in dem beantragten Umfange, sondern alle Prozesse, welche über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse schweben. Auch soll keine Abgabe, die nicht freiwillig mehr gegeben wird, durch Execution ohne vorhergängigen Prozeß noch ferner eingetrieben werden, bis das neue Gesetz erscheint.

Demnach müssen auch die Worte:

„jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen",

aus dem vorliegenden Interimistikum entfernt werden.

Giebt er sie freiwillig, so wird ihn Niemand daran verhindern, weigert er sich aber und sagt, er hoffe durch neues Gesetz davon befreit zu werden, so dürfen sie in Erwartung des Besseren auch nicht exekutivisch beigetrieben werden.

ad b. habe ich ebenfalls beantragt, die Worte zu streichen: „insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen", denn es fällt dies in dieselbe Kategorie, wie der frühere Satz.

In meinem dritten Amendement ist ausgesprochen, es sollten alle Prozesse sistirt werden, welche sich nicht blos auf Laudemien beziehen, sondern alle streitigen Dominial-Abgaben und Gewerbezinsen betreffen. Während der Kommissions-Bericht blos von Laudemien handelt, ist es gewiß doch möglich, daß noch andere Lasten unentgeltlich aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Gewerbezinsen versteht sich dies schon nach den früheren Gesetzen, und es bedarf nur einer abändernden Bestimmung

darüber, welche rechtliche Vermuthung über die Natur des Zinses stattfinden soll.

Auch kann ich nicht absehen, warum nach dem Moritzschen Amendement blos die Mühlenbesitzer von diesem Zinse befreit sein sollten, warum nicht vielmehr auch den übrigen Gewerbetreibenden dasselbe Recht zugestanden werden soll, auf deren Grundstücken ähnliche Lasten haften, wie z. B. auf Grundstücken der Brauer, Brenner, Schankwirthe u. s. w.

Ferner will ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß es wohl an der Zeit wäre, endlich jenes Gesetz, welches die Herren Minister auf meine frühere Interpellation längst versprochen haben, recht bald vorzulegen, damit jene schädliche Vermuthung aufgehoben werde, wonach in zweifelhaften Fällen stets angenommen wurde, daß nicht Gewerbezinsen, sondern Grund-Abgaben vorhanden seien. Warum soll eine Abgabe, weil sie zufällig mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, als eine Grund-Abgabe angesehen werden, wenn alle übrigen Verhältnisse dagegen sprechen; wenn man annehmen muß, daß das Grundeigenthum von wenigen Morgen Land ganz unmöglich eine Abgabe von öfters mehr als 100 Scheffel Getraide erschwingen kann: wenn es auf der Hand liegt, daß viele Windmühlen ohne Land, schon ursprünglich um einen bedeutenden Preis erkauft, unmöglich eine so bedeutende Abgabe als Grund-Abgabe leisten können. Warum sollte man nicht eine entgegengesetzte Vermuthung aufstellen für eine Abgabe, welche sich ursprünglich schon vermöge ihres Namens: Metzgetraide, Mahlmetze ꝛc., als einen Gewerbezins charakterisirt? Ist dies aber der Fall, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine solche Abgabe unentgeltlich aufgehoben werden muß.

Die vorläufige Einstellung der Prozesse ist um so zweckmäßiger, als dadurch sowohl das Ministerium als die National-Versammlung einen Sporn erhält, im Interesse aller Parteien die definitiven Gesetze zu beschleunigen.

Abgeordn. Dane: Ich hatte mich gemeldet zu dem Abschnitt c.

Abgeordn. Moritz: Ich bin für den Kommissions-Antrag und gegen sämmtliche Amendements. Der Kollege Dierschke, dem auf dieser Tribüne zu folgen ich heute das zweitemal das Glück habe, hat hier namentlich gegen den Stand, dem auch ich angehöre (ich muß bemerken, daß wir Beide demselben Stand angehören, ich bin Justiz-Kommissar), als habe dieser den Hang, Prozesse hervorzurufen, und angeführt, es würden aus dem Antrage der Kommission viele unnütze Prozesse hervorgehen. Ich muß dies ablehnen, ich muß es zurückweisen, wenn der Kollege Dierschke von Perfidie gesprochen, und ihm die Anwendung überlassen. Was die einzelnen Amendements betrifft, so halte ich diese für unsere jetzigen Diskussionen gar nicht angehörend. Es ist schon von unserem Kollegen Pilet vollständig auseinandergesetzt, wir wollen nur alle Prozesse sistiren, die über die in Ablösung begriffenen Naturalleistungen, Dienste und dergleichen noch schweben. Der Kommissions-Antrag lautet einfach dahin, daß von Amts wegen sistirt werden die bei 1 gedachten Prozesse, mit Vorbehalt der laufenden Leistungen, und eben so ad b. die Prozesse, welche bei den ordentlichen Gerichten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen, und über die Exmission lassitischer Wirthe schweben. Jetzt kommen eine Menge Amendements; lassen Sie uns dieselben durchnehmen. Zuerst das Amendement des Abgeordneten Elsner; es verlangt nicht eine Sistirung der Prozesse, sondern, daß sämmtliche, von den Rustikalbesitzern an die Dominien zu leistenden Abgaben jeder Art, so lange, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publizirt sein wird, nicht eingezogen werden dürfen. Ich weiß nicht, wie der Schlußsatz desselben lautet, er ist nicht gedruckt worden. Der Abgeordnete Elsner verlangt nicht nur, daß keine Prozesse geführt werden, sondern er will, daß auch keine Zahlung geleistet werde. Wenn man dies genau interpretiren wollte, dürften, wenn auch die Verpflichteten zahlen wollten, die Berechtigten die Zahlung nicht annehmen, denn die Annahme einer Zahlung ist doch auch eine Einziehung.

(Unruhe.)

Warum schlagen Sie nicht auch vor, daß keine Zinsen gezahlt werden sollen? Ist es nicht dasselbe, wenn Sie für ein Kapital Zinsen zahlen sollen, als wenn Sie eine Grund-Abgabe zu zahlen haben, dafür, daß Sie das Grundstück nutzen. Ich nutze ein Kapital und zahle dafür Zinsen; hier haben Sie ein Gleiches bei der Benutzung des Grundstücks. Wenn Sie aber das Unrecht in Recht verwandeln wollen, so beschließen Sie auch, daß der Pächter keine Pacht mehr an den Verpächter zahlt. Es ist ganz dasselbe. Aber ich glaube, auf diese Stufe der Ungerechtigkeit wird die hohe Versammlung sich nicht stellen wollen. Das Amendement des Abgeordneten Schell lautet:

> „Es werden sistirt von Amts wegen alle bei den Gerichten und General-Kommissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetz-Entwurfe der Regierung vom 10. Juli (Nr. 56 der Tages-Ordnung) §. 1 Nr. 1 bis 18 bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht steht."

Meine Herren! Ich sehe nicht ab, wozu wir die Prozesse sistiren wollen, wenn wir schon den Gesetzesvorschlag haben über die Aufhebung dieser sogenannten Feudallasten. Ich glaube, daß wir in Verlauf von 8 Tagen darüber verhandeln werden; ich glaube und hoffe, wir werden nicht darin verhindert werden, materielle Gesetze zu verhandeln, und ich erlaube mir darum, zum Montag folgenden dringenden Antrag anzukündigen:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen, in der am 6. Oktober stattfindenden Plenar-Versammlung sich ausschließlich mit der Gesetzesvorlage über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben zu beschäftigen, und für den Fall, daß man nicht zu Ende kommt, am 7. Oktober eine außerordentliche Sitzung dafür anzusetzen."

Meine Herren! Unterstützen Sie diesen Antrag, wenn er am Montag auf die Tages-Ordnung kommt, dann werden Sie einer Sistirung dieser Prozesse nicht bedürfen.

(Bravo!)

Noch weniger kann ich den Antrag unterstützen, der schließlich heißt:

> „Ferner werden von Amts wegen sistirt alle Executionen und Subhastationen, welche behufs Beitreibung oder Sicherstellung der hierunter begriffenen Natural- und Geldabgaben oder sonstigen Leistungen eingeleitet worden."

Meine Herren! Wenn wir dahin kommen wollen und so weit schreiten, daß Sie das, was von den Gerichten als Recht festgestellt worden ist, nicht mehr als Recht wollen gelten lassen, dann heben Sie den ganzen Staatszustand auf, denn der Staat kann nur unveränderlich bestehen, wenn wir den Rechtszustand aufrecht erhalten und nicht zerstören; sollen die ergangenen Erkenntnisse nicht mehr exekutirt werden, dann ist der Rechtszustand aufgehoben. Meine Herren! Denselben Anspruch, welchen Leute darauf haben, daß das Erkenntniß, welches sie zur Zahlung von Grundabgaben verurtheilt, nicht erequirt werde, denselben Anspruch hat auch jeder Andere, die Forderung an ihn mag beruhen, worauf sie wolle, und wenn ich heute meinem Schneider meinen Rock nicht bezahle und verurtheilt worden bin, daß ich ihn bezahlen soll, so kann ich mit demselben Rechte verlangen, daß die Execution aufgehoben werden soll.

Jetzt kommt das Amendement des Abgeordneten Scholz aus Bunzlau.

Es werden sistirt alle Mandats-Prozesse, Executionen ꝛc. wegen Laudemien, Confirmations-Gebühren, Spinn-, Wache- und aller in diese Kategorie gehörigen Abgaben, so wie wegen Jagd-Hoftagen und sonstiger herrschaftlicher Zinsen, Renten und Dienstgelder. Der erste Satz ist bereits von mir widerlegt worden. Er fällt in die Kategorie der unentgeltlich aufzuhebenden Lasten, aber, meine Herren, es sollen die Mandats-Prozesse über Hoftage sistirt werden. Dies ist mir nicht recht klar geworden. Ich habe davon in meiner Praxis in Betreff der Hoftage nichts erfahren. Zinsen, Renten und Dienstgelder, das geht noch weiter als das Amendement Schell, diese sollen nicht mehr exekutivisch beigetrieben werden.

Meine Herren! Es ist gesagt: Zinsen, es können Zinsen von allen Schulden sein. Es ist nicht gesagt.....

(Widerspruch.)

Nun ja! Wahrscheinlich bezieht es sich auf die herrschaftlichen Zinsen, dies sind aber auch Zinsen. Ich kann mich aber nicht damit einverstanden erklären, daß, so lange die Zinsen nicht streitig sind und bis jetzt unweigerlich entrichtet worden, daß diese jetzt nicht mehr eingezogen werden sollen, und es ist hier noch viel weniger zulässig, die Prozesse oder gar Executionen zu sistiren.

Die anderen Amendements sind nicht gedruckt, und ich kann mich daher darüber in diesem Augenblick nicht aussprechen; indessen sind sie nicht viel besser wie diese, ja, sie gehen sogar, wie ich sie beim einmaligen Vorlesen aufgefaßt habe, noch weiter.

Meine Herren! Ich will Ihnen zum Schlusse das Wort eines berühmten französischen Gesetzgebers ins Gedächtniß zurückrufen: „Wenn Sie frei sein wollen, so lernen Sie erst gerecht sein!"

Vice-Präsident Waldeck: Es müssen zunächst noch einige Amendements vorgelesen werden.

Schriftführer Geßler: Zunächst das Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben zu 2 b:

> „Desgleichen alle Prozesse über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmiede, deren gewerblicher Ursprung streitig ist."

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß fragen:

Ob das Amendement unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung. Es ist schon früher einmal darauf angetragen, diese sogenannten Amendements, welche neue Anträge sind, nicht anzunehmen. Es ist der Beschluß der Versammlung nicht extrahirt. Es dauert dies aber ewig, es können auf diese Weise alle Prozesse und Gesetze hineingezogen werden; ich trage also darauf an, die Versammlung zu fragen, ob dies als Amendement jetzt zugelassen werden soll?

Vice-Präsident Waldeck: Ich werde mich darüber erklären,

Das Amendement ist augenscheinlich ein Amendement. Es benennt Abgaben, ähnlich, wie das Gesetz, das von Mühlen-Abgaben handelt. Diesen wird nur noch hinzugefügt: „Krug-Abgaben." Das würde unzweifelhaft mit demselben Rechte, wie das Amendement Moritz über die Mühlen-Abgaben, für ein Amendement gelten müssen.

Abgeordn. Ritz (vom Platz): Es mußte aber zur Kommission zurückgehen, denn solche Materien dürfen nicht anders zum Vortrag kommen, als wenn sie in der Kommission.....

Vice-Präsident Waldeck: Sie haben nicht das Wort.

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Meine Herren! Gegen das Verfahren, welches eben hier vorgeschlagen ist, nach jedem einzelnen Gedanken, der Jemanden einfällt, die Geschäfts-Ordnung im einzelnen Falle abzuändern und zu diesem Zweck sofort darüber abstimmen zu lassen, dagegen muß ich nochmals, wie ich gestern schon schriftlich gethan habe, protestiren; denn es hebt alles Gesetz für unsere Verhandlungen auf und substituirt demselben für jeden Fall das Belieben der Majorität. Die Minorität könnte dann nur nach Hause gehen, wenn Solches beliebt wird!

Vice-Präsident Waldeck: Nun kommt das Amendemet des Abgeordneten Krause.

Schriftführer Haußmann: Das Amendement Krause, Erbscholtisei-Besitzer, lautet:

„Daß bis zur Publication des Gesetzes wegen Regulirung, resp. Aufhebung der noch bestehenden bäuerlichen Lehnsverhältnisse und des Heimfallrechtes in einzelnen Fällen gegenwärtig schwebende Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt werden."

(Da mehrere Mitglieder nicht verstanden haben, so geschieht die Verlesung noch einmal.)

Vice-Präsident Waldeck: Ich frage:

Ob das Amendement unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Eine Stimme: Das steckt schon in einem Amendement, das von Schell eingereicht ist, denn diese Rechte gehören zu denen, die in den neuerlichen Gesetzen aufgehoben sind. Dies Amendement ist also ein Theil von dem, was das Schellsche Amendement verlangt.

Vice-Präsident Waldeck: Da es nicht zurückgezogen ist, so mußte ich es mittheilen.

Der Abgeordn. Peltzer hat jetzt auf Schluß der Debatte angetragen.

Es haben sich noch 7 Redner für den Paragraphen und 8 Redner dagegen, im Ganzen also 15 Redner, einschreiben lassen. Ich muß fragen:

Ob der Antrag auf Schluß unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile nun dem Abgeordn. Peltzer das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich glaube, daß durch die gehaltenen Vorträge der Rechtsstand und der politische Stand hinreichend erörtert ist, so daß die Versammlung im Stande ist, ihre Entscheidung zur Zufriedenheit des Landes zu treffen.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Es ist von mehreren Abgeordneten, so wie von einigen Herren Ministern, so viel gegen mein Amendement gesagt worden, daß ich darauf bestehen muß, auch noch zum Worte dagegen zu kommen, und bitte, daß Sie mir dies nicht abschneiden.

Vice-Präsident Waldeck: Ich muß nunmehr die Frage stellen:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche den Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Da das Resultat zweifelhaft ist, so bitte ich die Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Pause, während welcher die Zählung der Skrutatoren geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

154 haben für den Schluß und 137 dagegen gestimmt, der Schluß der Debatte ist also herbeigeführt. Ich ertheile nunmehr noch dem Antragsteller das Wort.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Da die Versammlung einmal beschlossen hat, meine Vertheidigung gegen ihre Angriffe nicht zu hören, so halte ich mich verpflichtet, mich zu rechtfertigen. Hier ist eine Petition, unterzeichnet von 15,000 Rustikal-Besitzern, und der Antrag, den ich gemacht habe, ist der Ausdruck ihrer Gesinnung. Ich habe mich genöthigt gesehen, da Sie mich nicht hören wollen, Ihnen dies wenigstens zu sagen.

Abgeordn. Hanow: Meine Herren! Ich erscheine jetzt vor Ihnen als Fürbitter für meinen Antrag, der so viel Theilnahme gefunden hat, so viel Theilnahme, sage ich, daß er jetzt in Gefahr schwebt, von dieser Theilnahme erdrückt zu werden. Meine Herren! Nachdem ich zum Abgeordneten gewählt worden war, nicht vorher, nachdem ich also zum Abgeordneten gewählt war, habe ich mit vielen Landleuten gesprochen über ihre Hoffnungen auf die Zukunft. Wenn ich ihnen gesagt habe, daß hinsichtlich der Ablösungen in Zukunft mildere Bedingungen durch eine neue Gesetzgebung für sie zu erwarten ständen, wenn ich gesagt habe, daß es vielleicht möglich sein würde, die noch schwebenden Verhandlungen in dieser Beziehung zum Stillstande zu bringen, so haben sie eine solche Aussicht mit Dank angenommen. Ich habe durchaus nicht gehört, daß ihre Wünsche so weit gingen, daß dadurch eine Ungerechtigkeit gegen Andere sollte geübt werden. Aber, meine Herren, obwohl über das sachliche Verhältniß von den Abgeordneten Pilet und Moritz das Nöthige auseinandergesetzt worden ist, so muß ich mir doch noch erlauben, auf ein Besonderes aufmerksam zu machen. Es steht fest, daß mehrere Gutsbesitzer, namentlich in Schlesien, in den letzten Jahren ihre Güter entweder ganz oder zum Theil in Erbpacht ausgethan haben. Sollte nun das, was durch mehrere Amendements beantragt worden ist, in Ausführung kommen, so würde das eben so viel sein, als diesen Leuten, die noch vor wenigen Jahren das Erbpachts-Verhältniß eingegangen sind, die ihren ganzen Grundbesitz in Erbpacht gegeben, alle Mittel der Subsistenz abschneinen. Es ist bekannt, die Gutsbesitzer sind zum großen Theil sehr verschuldet gewesen; von dem, was sie als Erbpachts-Kanon zu erhalten haben, haben sie in vielfacher Beziehung ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es ist dies gelegentlich von dem Abgeordneten Wollheim erwähnt worden, wie etwas, was etwa zufällig eintreten könnte; ich sage aber: Nein, das würde in vielen Fällen eintreten und eine unendliche Kalamität für viele Familien hervorbringen, wenn wir auch absehen wollten von dem Standpunkte der Gerechtigkeit, von dem wir nicht absehen dürfen.

Meine Herren! Es ist von dem Abgeordneten Dierschke darauf aufmerksam gemacht, daß ein absoluter Monarch danach gestrebt hat, unsere Landleute zu freien Menschen zu machen, welche ihres Eigenthums froh werden könnten. Der Abgeordneten Dierschke hat darin Recht; aber nicht der absolute Monarch allein, welcher im Jahre 1840 gestorben ist, nicht der allein hat dahin gestrebt, daß die Bauern befreit würden, sondern, ich kann es Ihnen Schritt für Schritt nachweisen, alle Herrscher aus dem Hause Hohenzollern haben dahin gestrebt und vor Allem der große Kurfürst und Friedrich der Große, denen sich dann Friedrich Wilhelm III. angeschlossen hat. In den Jahren von 1807—1811 ist in dieser Beziehung Großes geschehen, und wenn nachher ein Rückschritt angebahnt wurde, so ist das durchaus nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Meine Herren! Wir wollen, wenn es möglich ist, durch Annahme meines Antrages den ersten Schritt thun, um den Bewohnern des Landes zu zeigen, daß wir für sie sorgen wollen. Meine Herren! Wir haben noch viel, sehr viel zu thun, und wir müssen es schleunig thun, und alle Stimmen stimmen darin überein, daß es geschehen müsse. Wenn wir, die wir einem freien Staate angehören, verhältnißmäßig so viel thun wollen, als die absoluten Monarchen bereits für die Landleute in früheren Jahren gethan haben, so müssen wir viel thun.

Meine Herren! Ich bitte Sie, damit der erste Schritt, ein kleiner Schritt allerdings, aber, als der erste, gewiß ein wichtiger Schritt, damit dieser erste Schritt zu Stande komme, bitte ich Sie dringend, nehmen Sie Rücksicht auf den Antrag der Central-Abtheilung und sehen Sie von den Amendements ab.

Referent Abgeordn. Maaß: Ich kann mich nur den Erklärungen der Abgeordneten Pilet und Moritz anschließen. Von meiner Person wird jedes Amendement verworfen. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Vice-Präsident Waldeck: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Ich glaube, daß das Amendement des Abgeordn. Elsner das weiteste ist, denn dieses Amendement sagt:

„Sämmtliche von den Rustikalbesitzern, Mühlen-, Brau- und Brennereibesitzern, Schmieden an die Dominien zu leistenden Abgaben dürfen so lange nicht eingezogen werden, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums publizirt sein wird; die diesfälligen Prozesse und Executionen werden sistirt."

Es scheint mir dies Alles zu umfassen, was unter a. b. c enthalten ist, und noch viel mehr. Ich glaube also, daß dieses vorangeschickt werden muß. Sodann würden wir, vorausgesetzt, daß das Amendement Elsner nicht angenommen würde, zu den übrigen Bestimmungen kommen. Bei Punkt a ist, so viel ich weiß, eigentlich kein Amendement gestellt worden, denn es ist nur von Seiten der Abgeordn. Dierschke und Gladbach darauf angetragen worden, den letzten Satz des Paragraphen zu streichen. Dagegen bei b. sind mehrere Amendements gestellt, namentlich von den Abgeordn. Schell und Scholz, welche dahin gehen, an die Stelle von Nr. b. eine andere Bestimmung zu setzen und in diese Bestimmung ebenfalls die Executionen aufzunehmen. Diese gehen also, so weit ich die Amendements übersehen kann, weiter als Punkt b., und ich glaube, daß deshalb die Abstimmung über diese Amendements der Abstimmung über b. vorhergehen müßte. Sollten die Amendements fallen, so werden wir auf Nr. b. selbst zurückkommen. Die Amendements des Abgeordneten Schultz (Wanzleben) und des Abgeordneten Krause

würden sich als Zusätze darstellen, über welche demnächst abgestimmt werden könnte. Von weiteren Amendements liegt mir hier nichts vor, da ich aber die Leitung der Verhandlung erst im Laufe derselben übernommen habe, so muß ich die Herren, welche sich übergangen glauben, bitten, sich zu melden.

(Abgeordneter Dierschke nennt seinen Namen.)

Es ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten Dierschke da, welches lautet:

„Die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über alle streitigen Dominial-Abgaben und Lasten, so wie über alle Gewerbe-Zinsen, sind zu sistiren."

Es bezweckt dies ebenfalls nur, den Satz: „insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen", zu streichen, und würde daher nur als Antrag anzusehen sein, diesen Satz wegzulassen. Dann ist ein Zusatz da:

„Die gesetzlichen Bestimmungen zu sistiren, wonach Gutsherrschaften und Domainen-Aemter bisher berechtigt waren, sogenannte unstreitige Dominial-Gefälle ohne vorhergängigen Prozeß durch Executionen beizutreiben."

Dieser Zusatz würde sich, nachdem über die der Abgeordneten Krause und Schultz abgestimmt sein wird, als letzter zur Abstimmung eignen.

Abgeordn. Dierschke: Es ist dennoch ein Amendement. In dem Entwurfe der Central-Kommission ist blos gesagt: Die Prozesse, die sich rein auf Laudemien beziehen, sollen sistirt werden.

Ich wollte aber den Zusatz in der Art:

„Die bei ordentlichen Gerichten erhobenen Prozesse über alle streitigen Dominial-Abgaben, Lasten und Gewerbe-Zinsen werden sistirt."

Das ist also ein wesentlicher Unterschied. Es ist also ein besonderes Amendement.

Vice-Präsident Waldeck: Das ist allerdings richtig, und dies Amendement reiht sich also den übrigen Amendements von Schell und Scholz (Bunzlau) an. Es scheint weiter zu sein, als das des Abgeordneten Schell, welches sich nur bezog auf diejenigen Abgaben, die in dem Gesetz-Entwurf bezeichnet sind; es muß also diesem vorangehen und würde auf das Amendement des Abgeordneten Elsner folgen.

Abgeordneter Schultz (Wanzleben): Mein Antrag alterirt den Passus 2 b gar nicht, sondern schließt sich an denselben lediglich als Zusatz an. Ich würde also verlangen müssen, daß er unmittelbar nach dem Paragraphen des Entwurfs zur Abstimmung komme.

Vice-Präsident Waldeck: Das ist auch von mir vorgeschlagen worden.

Abgeordn. Schell: Meine Herren! Ich bin nicht zum Wort gekommen, um mein Amendement zu begründen. Der Kern desselben ist die Gesetz-Vorlage.....

Abgeordn. Moritz (vom Platz): Herr Präsident! Während der Fragestellung darf man nur zur Fragestellung sprechen.

Abgeordn. Schell: Das ist zur Fragestellung, daß mein Amendement zu 1—18 nach der Vorlage vom 10. Juni oder zu 1—20 nach dem Bericht der Central-Abtheilung angenommen und so durch den Schriftführer verlesen werde.

Vice-Präsident Waldeck: Ich finde hierin keinen Antrag, die Folgeordnung zu verändern, und muß nun bitten, daß sich diejenigen Herren, die einen Einspruch gegen meinen Vorschlag haben sollten, melden.

Abgeordn. Wollheim (vom Platz): Ich habe ein Amendement zu 2 b. eingereicht; ich ziehe es zurück, da es mit dem Schellschen eigentlich zusammenfällt.

Vice-Präsident Waldeck: Es würde also nach dieser Folgeordnung zunächst abzustimmen sein über das Amendement Elsner. Es liegen eine große Menge Anträge auf namentliche Abstimmung vor.

Wir werden also zur namentlichen Abstimmung schreiten.

(Ruf: Unterstützung, Unterstützung!)

Also:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung über das Amendement Elsner unterstützt?

(Geschieht.)

Ich bitte den Schriftführer, es noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Sämmtliche von den Rustikal-Besitzern, Mühlen-, Bau- und Brennerei-Besitzern, Schmieden an die Dominien zu leistenden Abgaben dürfen so lange nicht eingezogen werden, bis das in Aussicht stehende Gesetz über die Entlastung des bäuerlichen Grund-Eigenthums publizirt sein wird; die diesfälligen Prozesse und Executionen werden sistirt."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, die diese Bestimmung zum Beschluß erheben wollen.....

Schriftführer Geßler: Ich habe in dem Exemplar, welches eben verlesen worden ist, bemerkt, daß eine Omission ist; der Schlußsatz lautet:

„Die diesfallsigen Prozesse und Executionen werden sistirt."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, haben mit „Ja", diejenigen, welche es verwerfen wollen, mit „Nein" zu stimmen. Ich bitte den Herrn Secretair, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf wird bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Maurermeister.	von Auerswald I., Minister.
Appelt, Schullehrer.	von Auerswald II., Minister.
Joh. Nik. Baur, Kaufmann.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bazynski, Probst.	Ballnuß, Pastor.
Dr. Behnsch.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Baumstark, Direktor.
Bunzel, Freigutsbesitzer.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Karl Boost, Dr. med.	von Berg, Kaplan.
Brendel, Gastwirth.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Brill, Schriftsetzer.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bumbke, Kuratus.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
	Blockhagen, Erzpriester.
	Blöm, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Bredt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	Broich, Friedensrichter.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
Chrusch, Fleischer.	Claußen, Gymnasiallehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dallmann, Kolon.
Dittrich, Schulze.	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Duncker, Stadtrath.
	Dane, Dr.
	Dielitz, Professor.
	Dramburg, Mühlenmeister.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eichhorn, Professor.
Eichner, Gerichtsscholz.	Christian Eschmann.
Elsner, Doktor.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
D'Ester, Dr. med.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Endepols, Schul-Inspektor.
Esser III., Geh. Revisions-Rath.	
Friedrich, Gastwirth.	Fischer, Bürgermeister.
	Fischer, O. L. G. Referend.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Funke, Oekonom.
	Juncke, P. A., Dr. med.
	Feldhaus, Schullehrer.
	Flemming, Kaufmann.
Gladbach, A., Lehrer.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gellern, Justizrath.
Gräff, Landgerichts-Rath.	Gelshorn, Kaplan.
Gebauer, Mühlen-Besitzer.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Gierke, Präsident.
	Gottlieb, Rathmann.
	Grodbeck, Justizrath.
Hagen, Laurens.	Haase, Professor.
Hupka, Müllermeister.	Harkort, Kaufmann.
Hänell, Bauer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hanisch, Bauer.	Haugh, Landgerichts-Rath.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Herrmann, Gärtner.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hiller, Buchbindermeister.	Hartmann, Justizrath.
Hofferichter, Kaufmann.	Haußmann, Ober-Kaplan.
Herhold, Rektor.	Heisig, Pfarrer.
	Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
	Hermann, Commis.
	Hesse, Landrath.
	Hesse, Geh. Finanzrath.
	Hofer, Bauer.
	Huchzermeyer, Pastor.
	Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
	Heyne, Bürgermeister.

Für Ja haben gestimmt:

Jander, Pastor.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jacoby, Dr.
Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klemm, Schmied.
Körsgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtisei-Besitzer.
Krause, Bürgermeister.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kyll, Advokat.

von Lipski, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Mildner, Bauer.
Mros, Freigärtner.
H. Müller, Gemeinde-Verordneter.
Messerich, Advokat.

Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.

Otto, Prediger.
Otto, Assessor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Peterek, Schulze.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Plath, Bürgermeister.
Palácz, Ackerwirth.
Pinoff, Dr.

Quandt, Oekonom.

Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Reise, Gastwirth.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.

Für Nein haben gestimmt:

Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.
Jonas, Pastor.
Dr. Jacobs, Kreisphysikus.

Keßler, Amtmann.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungsrath.
von Kirchmann, Präsident.
Klingenberg, Dechant.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichtsrath.
Köhler, Landgerichtsrath.
Konietzko, Kreis-Secretair.
Kosch, Dr. med.
Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kunt, Bürgermeister.
Dr. Kunz, prakt. Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Köhler, Stadtrath.

Lensing, Kanonikus.
Ludewig, Stadtrath.
Loos, Justiz-Kommissarius.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maatz, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Milde, Minister.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Theodor Müllenstefen, Kaufmann.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.
Möwes, Kreisschulze.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mann, Assessor.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubert, Amtmann.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.
Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Par, Professor.
Pelzer, Friedensrichter.
Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Reinicke, Braueigner.
Rettig, Tischlermeister.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.
Riel, Ober-Landesger.-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Ritz, Regierungs-Rath.
Rodbertus, Minister.

Für Ja haben gestimmt:

Salut, Kaufmann.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Prof.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schultz, Häusler.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Schröder, Eigenthümer.

Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Walbeck, Geh. Ober-Tribunalsrath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Raffauf, Gutsbesitzer.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Richter, Kölmer.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.

Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Amtmann.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schneider, Bürgermeister.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schruff, Dr. med.
Schüth, Informat. phil.
Schulz, Pastor.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schulze, Lehrer.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Steimmig, Fabrikant.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlink, Appell.-Rath.
Stalling, Pastor.
Scheden, Oberförster.
Scheidt, Kaufmann.
Seger, Direktor.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teske, Gutspächter.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tüsbaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Trip, Bürgermeister.
Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vennewitz, Gerichtsrath.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Weißgerber, Appellat.-Rath.
Witt, Oberlehrer.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung haben sich enthalten: Lentz, Regierungs-Assessor. Pape, Kandidat.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Reg.-Rath. Arnold, Gutsbesitzer. Arntz, Dr. juris. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. Goswin Bartmann, Pfarrer. Bauer, Landrath. Bauer, Geh. Revisions-Rath. Bauerband, Professor. von Besser, Landrath. Berger, Mühlenmeister. Bornemann, Minister. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Bußmann Rittergutsbesitzer. Brünninghaus, Gutsbesitzer. Contzen, Regierungs-Assessor. Karl August Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Dehnell, Brauer. Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Elkemann, Pfarrer. Feierabend, Bürgermeister. Fließbach, Bürgermeister. Fretzdorff, Kaufmann. Friedrich, Ge-

richtsschulze. Friese, Dr. med. und Kreis-Physikus. Grabow, Ober-Bürgermeister. Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. Groos, Geheimer Regierungs-Rath. Guittienne, Gutsbesitzer. Hambloch, Jakob. Hansemann, Finanz-Minister. Harrassowitz, Kammergerichts-Rath. Hildenhagen, Pastor. Hammer, Friedensrichter. Hellmann, Justizrath. Jansing, Kolonist. Kaliski, Pfarrer. Keferstein, Rektor, Pastor. Klatte, Schulze. Krüger, Kaufmann. Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Kutzner, Gerichtsscholz. Klinkhammer, Referendarius. Küpfer, Legationsrath. Kühlwetter, Präsident. Laraß, Gastwirth. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Lüdicke, Justizrath. von Meusebach, Regierungs-Assess. Meyer, Kaufmann. Mrozik, Pastor. Müller, Post-Expedient. Mathäi, Bürgermeister. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nethe, Bürgermeister. Neubarth, Ortsrichter. Paudert, Apotheker. von Pokrzywnicki, bischöfl. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Potworowski, Rittergut-Besitzer. Pomieczynski, Pfarrer. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. Quaßnigk, Brau-Krüger. Rehfeld, Diakonus. Reichenbach, Graf. Reichensperger II., Landgerichtsrath. Repell, Brettschneider. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Röder, Rittergutsbesitzer. Rötscher, Rentier. von Radonski, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Martin, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Schadebrodt, Pastor. Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesger.-Assessor. Schütze, Justiz-Kommissarius. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Seidel, Geh. Finanzrath. Simons, Geh. Justizrath. Spitzel, Lehnschulze. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Sydow, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Theberahn, Schulze. Töbe, Pastor. Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. Wegener, Apotheker. Willerberg, Scholtiseibesitzer. Windhorst, Justiz-Kommissarius. Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.

Vice-Präsident Waldeck: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Nein" haben gestimmt 191, mit „Ja" 107, der Abstimmung enthalten haben sich 2, gefehlt 102 Mitglieder.

(Ah! Mehrere Stimmen: Die Namen werden doch bekannt gemacht?)

Der Antrag ist also verworfen.

Wir kommen nun zu dem Absatz a. des Paragraphen selbst, da sich die anderen Amendements auf b. beziehen. Die Nummer a. lautet:

„a) Die bei den zu 1 gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen."

Auf das Streichen des letzten Zusatzes beziehen sich zwei Amendements, mithin werden wir den Paragraphen mittheilen müssen und zuerst über die erste Hälfte abstimmen und alsdann über die zweite. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die erste Hälfte zu verlesen.

Schriftführer Geßler: „2) von Amts wegen werden sistirt:

a) Die bei den zu 1 gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich fast einstimmig.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Satz.

Schriftführer Geßler: Der zweite Satz lautet folgendermaßen:

„Jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der Satz ist angenommen.

Wir würden nun zu den Amendements kommen, welche sich auf Litt. b. beziehen, nämlich die Amendements Scholz, dann Dierschke und endlich Schell.

Ich bitte, zunächst das Amendement Scholz vorzulesen.

Schriftführer Geßler:

„Es werden sistirt alle Mandats-Prozesse, Executionen ꝛc. wegen Laudemien, Confirmations-Gebühren, Spinn-, Wache- und aller in diese Kategorie gehörigen Abgaben, so wie wegen Jagd-, Hofetagen und sonstiger herrschaftlicher Zinsen, Renten und Dienstgelder."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nun würde das Amendement des Herrn Dierschke folgen.

Schriftführer Geßler:

„ad 2 b. ist festzusetzen: die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über alle streitigen Dominial-Abgaben und Lasten, so wie über alle Gewerbezinsen, sind zu sistiren."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt kommen wir zu dem Amendement Schell.

Schriftführer Geßler:

„Es werden sistirt von Amts wegen alle bei den Gerichten und General-Kommissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetz-Entwurf der Regierung vom 10. Juli (Nr. 56 der Tagesordnung) §. 1 Nr. 1 bis 18 bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht steht.

Ferner werden von Amts wegen sistirt alle Executionen und Substationen, welche behufs Beitreibung oder Sicherstellung der hierunter begriffenen Natural- und Geld-Abgaben oder sonstigen Leistungen eingeleitet worden."

(Mehrere Stimmen: Es ist Theilung nöthig!)

Vice-Präsident Waldeck: Es muß das Amendement getheilt werden; ich bitte daher, den ersten Satz nochmals zu verlesen.

Schriftführer Geßler: Der erste Satz lautet:

„Es werden sistirt von Amts wegen alle bei den Gerichten und General-Kommissionen schwebenden Prozesse über die in dem Gesetz-Entwurf der Regierung vom 10. Juli (Nr. 56 der Tagesordnung) §. 1 Nr. 1 bis 18 bezeichneten Rechte, deren Aufhebung ohne Entschädigung in Aussicht steht."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen zum folgenden Satze.

Schriftführer Geßler:

„Ferner werden von Amts wegen sistirt alle Executionen und Subhastationen, welche behufs Beitreibung oder Sicherstellung der hierunter begriffenen Natural- und Geld-Abgaben oder sonstigen Leistungen eingeleitet worden."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nun würden wir also zu Litt. b des Entwurfs selbst kommen. Ich bitte, diese zu verlesen, und zwar, weil Amendements dahin gehen, die sich auf den Satz, „insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen", beziehen, zunächst bis „Besitzveränderungs-Abgaben".

Schriftführer Geßler:

„b) Die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun folgt der Zusatz:

„Insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen."

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nun folgt der letzte Satz.

Schriftführer Geßler:

„Und über die Exmission lassitischer Wirthe."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Jetzt kommen wir zu dem Zusatz-Amendement, und zwar zunächst zu dem des Abgeordn. Schultz (Wanzleben).

Schriftführer Geßler:

„Desgleichen alle Prozesse über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmiede, deren gewerblicher Ursprung streitig ist."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich bitte die Herren, stehen zu bleiben, es muß gezählt werden.

Ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: 147 haben für, und 138 gegen das Amendement gestimmt, dasselbe ist also angenom-

men. Da der Abgeordnete Krause sein Amendement zurückgezogen hat, kommen wir zu dem letzten Zusatz-Amendement, zu b. des Abgeordneten Dierschke.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die gesetzlichen Bestimmungen zu sistiren, wonach Gutsherrschaften und Domainen-Aemter bisher berechtigt waren, sogenannte unstreitige Dominial-Gefälle ohne vorhergängigen Prozeß durch Execution beizutreiben."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Damit ist der Gesetz-Entwurf 2 a. und b. abgemacht, und wir kommen nun zu c. über die Gemeinheitstheilung.

(Ruf: Schluß der Sitzung.)

Meine Herren! Ich möchte vorschlagen, diesen Satz auch noch zu beendigen, weil dann das ganze Gesetz fertig ist und, so viel ich es übersehen kann, dieser Satz nicht so viel Diskussion hervorrufen wird, wie die vorigen.

Die Amendements zu diesem Satz sind diejenigen der Abgeordneten Tüshaus, Bennewitz, Thüm und Fischer; alle diese Amendements sind bereits verlesen und zur Unterstützung gekommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Ich habe nur hervorzuheben, was von Seiten des Regierungs-Kommissars bereits bemerkt wurde. Auch ich bin der Meinung, daß diese Amendements nicht zur Sache gehören. Wir haben nichts weiter als transitorische Bestimmungen zu erlassen, welche sich auf Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen richten, welche allerdings jetzt erweitert sind. Der Antrag richtet sich auf die Verordnung vom 28. Juli 1838, betreffend die Provocations-Beschränkung. Wenn es aber der Versammlung belieben sollte, doch darauf einzugehen, woran ich nicht mehr zweifeln kann, so würde ich wiederholentlich dafür sein, daß der ganze §. 8 der Verordnung über Beschränkung der Provocationen auf Gemeinheitstheilung vom 28. Juli 1838 gestrichen würde, denn ich kann nicht annehmen, daß wir für unbedeutende Kreise von nicht vielen Quadrat-Meilen eine Bestimmung bestehen lassen, die für die ganze Monarchie nicht genehm erschien. Ich, der ich dem Antrage entgegenstehe, kann ein solches Amendement nicht stellen, und muß gewärtigen, ob ein Anderer ein solches stellen würde.

Abgeordn. Fischer (aus Warburg): Meine Herren! In dem Kreise Warburg, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, ja, in ganz Westfalen hat kein Gesetz größere Unzufriedenheit erregt, als die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, mit deren Ausführung erst vor einigen Jahren dort recht eigentlich begonnen ist. Dies Gesetz legt dem Eigenthümer die Verpflichtung auf, seine Grundstücke, welche einer Gemeinheit unterliegen, abzutreten und in die Theilungsmasse einzuwerfen, wenn ein anderer, der in der nämlichen Feldmark Ländereien oder Wiesen besitzt, auf Hudebefreiung oder überhaupt auf Gemeinheitstheilung anträgt. Es verstößt dies gegen die Freiheit des Eigenthums, wie sie durch die Verfassung garantirt werden soll, insbesondere gegen den allgemein anerkannten Grundsatz, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn des öffentlichen Wohles wegen, gegen vollständige Entschädigung. Allerdings hat die wirthschaftliche Zusammenlegung einer Feldmark ihr Gutes, hauptsächlich aber doch nur für die größeren Gutsbesitzer; die kleinen Grundbesitzer klagen meistentheils über Benachtheiligung. Was die Vortheile betrifft, welche mit der Separation verbunden sein sollen, so glaube ich, den Grundsatz entgegenstellen zu können: Wohlthaten werden nicht aufgedrungen. Sind die Spezial-Separationen wirklich so vortheilhaft, wie von einigen Seiten behauptet wird, so werden die Interessenten ihr Bestes selbst erkennen und das Nöthige veranlassen. Die Sache mag also der freien Vereinigung der Interessenten überlassen bleiben. Das Volk ist mündig geworden und bedarf keiner staatlichen Bevormundung. Auf der anderen Seite haben aber auch die Separationen ihre großen Nachtheile. Ich rechne dazu erstlich die Beförderung des Proletariats, indem dies Grundübel unserer Zeit durch die Anhäufung des Besitzthums in einer Hand entsteht, wächst und immer verderblicher wird. Schon in einer der früheren Sitzungen, als über die Arbeiterfrage verhandelt wurde, ich glaube in der 40sten Sitzung am 16. August d. J., ist dies von verschiedenen Rednern überzeugend nachgewiesen; ich glaube daher, nicht nöthig zu haben, hierauf weiter einzugehen. Nach bewirkter Separation hören die Gemeindehuden auf, und die sogenannten kleinen Leute sind nicht mehr im Stande, eine Kuh, ein Schwein und eine Ziege zu halten, ein Umstand, der jetzt sehr wesentlich dazu beiträgt, ihre Familien zu sustentiren. Ich rechne ferner dazu die sehr bedeutenden Kosten, welche mit dem Separations-Verfahren verbunden sind. In der Stadt warburger Feldmark ist eine Flur von circa 700 Morgen Land zusammengelegt, und betragen die Kosten, wie in Lichtenau, ppt. 1½ Rthlr. pro Morgen, und was hat die ganze Sache genützt? gar nichts. Außerdem bitte ich, zu berücksichtigen, daß, so lange ein Verbot der Parzellirungen nicht besteht (und das Recht zur Zerstückelung soll ja durch die Verfassung gewährleistet werden), die wirthschaftliche Zusammenlegung einer Feldmark gar nicht von Bestand sein kann, indem voraussichtlich in Folge von Erbtheilungen und sonstigen Veräußerungen nach 10 bis 20 Jahren der alte Zustand, wenn nicht ganz, doch zum größten Theil wieder eintreten wird. Dies ist besonders der Fall in Städten, wo geschlossene Landgüter nicht bestehen. Hier wird bei Erbfällen naturaliter getheilt, auch ist überall Niemand gehindert, nach stattgehabter Separation sein Grundvermögen parzellenweise zu veräußern. Endlich führe ich noch an die häufigen Rechtsverletzungen, worüber von den Interessenten geklagt wird. Die eingegangenen Petitionen, viele Hundert an der Zahl, geben Zeugniß davon. Es wird behauptet, Viele seien arm dadurch geworden, indem sie schlechtes statt gutes, entferntes statt nahes Land erhalten, wegen des Kulturzustandes des angewiesenen neuen Planes eine ganze Aerndte entbehrt und manche andere Nachtheile erlitten, oft auch ihre ganze Wirthschaft hätten verändern müssen. Auf keinen Fall kann vom Standpunkt der Gesetzgebung aus gebilligt werden, daß jeder einzelne Interessent, sein Antheil sei so gering als er wolle, auf Separation antragen und die Bewohner ganzer Städte und Dörfer zwingen kann, sich auf das Verfahren einzulassen.

Bei allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen; warum soll dies nicht auch hier der Fall sein. — Schon die frühere Gesetzgebung hat diesen Uebelstand erkannt; die Verordnung vom 28. Juli 1838, Gesetz-Sammlung Seite 29 schreibt vor:

„Kann eine Gemeinheitstheilung nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur statt, wenn der Besitzer des zweiten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind."

Nach dem Schluß-Paragraphen dieser Verordnung sind aber die Provinz Westfalen und die beiden Kreise Duisberg und Rees, so wie diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz vom 8. April 1823 besteht, von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Hier gilt also noch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in ihrer vollen Ausdehnung, und es hängt von der Willkür jedes einzelnen Theilnehmers ab, dies kostspielige, mit so vielen Nachtheilen verbundene Auseinandersetzungs-Verfahren, des Widerspruchs der übrigen Gemeindeglieder ungeachtet, für ganze Dörfer und Städte eintreten zu lassen. Dies macht die Sache in der Provinz Westfalen äußerst gehässig und hat während der aufgeregten Zeit in den März- und Apriltagen d. J. die bedenklichsten Demonstrationen herbeigeführt. Nur die Hoffnung auf baldige Abänderung der Separations-Gesetze und die einstweilige Sistirung des Separations-Verfahrens hat weitere üble Folgen abgewendet.

Meine Herren! Die Zeit der Aufregung ist noch nicht vorüber; noch am 19. Juli d. J. war hier eine Deputation aus der Gemeinde Helmern, 62 Meilen von hier entfernt. Dort sollte die Separation zur Ausführung gebracht werden; viele Stimmen hatten sich dafür erhoben, dies mit Gewalt zu verhindern; endlich war man übereingekommen, bei der hohen National-Versammlung und dem Königl. Staats-Ministerium die Sistirung des Verfahrens nachzusuchen. Dies ist auch geschehen; ich habe das desfallsige Gesuch als dringlich nicht eingebracht, weil damals der Bericht der Central-Abtheilung und der Bennewitzsche Antrag bereits auf der Tagesordnung standen; leider hat sich die Sache bis jetzt verzögert. Eben so hat noch am 26. v. M. eine Deputation aus der Gemeinde Großeneder, ebenfalls 62 Meilen von hier entfernt, über das eingeleitete Separations-Verfahren bei dem hohen Staats-Ministerium Beschwerde geführt. Ich meinestheils habe bereits am 6. Juni d. J. bei der hohen Versammlung aus den angeführten Gründen die Revision der bestehenden Separations-Gesetze in Antrag gebracht; es ist aber bis jetzt nichts darauf erfolgt. Inzwischen hat das Königl. Staats-Ministerium eine Kostenerleichterung und ein abgekürztes Verfahren in Aussicht gestellt.

Meine Herren! Lassen Sie uns diese Vortheile auch denen zu Theil werden, gegen welche das Separations-Verfahren bereits eingeleitet ist, und nach dem Antrage des Abgeordneten Tüshaus die einstweilige Sistirung des Verfahrens beschließen. Ich weiß, meine Herren, man erhebt Schwierigkeiten wegen der aufgegangenen Kosten, allein dieser Punkt kann füglich hier übergangen werden, eben so gut wie die hinsichtlich der Prozesse sub 2 a. und b. des Berichts der Central-Abtheilung geschehen ist, und dann — haben wir nicht vor einigen Tagen von dieser Stelle her gehört, daß der Provinz Westpreußen 80,000 Thaler und der Provinz Schlesien 100,000 als Unterstützung bewilligt worden sind? Ich frage, wäre es nicht gerechtfertigt, wenn der lange zurückgesetzten Provinz Westfalen zur Beruhigung ihrer Bewohner ebenfalls ein kleines Opfer gebracht würde?

Was mein Amendement betrifft, so habe ich bereits oben angeführt, daß hier, wie in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Mehrheit der Stimmen entscheiden müsse. Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um Theilung eines Objektes, welches von vorn

herein mehreren Interessenten gemeinschaftlich zugehört, sondern es soll erst durch Umtausch und Zusammenwerfen der Grundstücke ein gemeinschaftliches Objekt geschaffen werden. Der Umtausch ist die Hauptsache, und ob ein solcher Umtausch die Entäußerung ihres Eigenthums stattfinden soll, dazu ist, streng genommen, die Einwilligung sämmtlicher Interessenten erforderlich; der Landeskultur wegen, und da immerhin gemeinschaftliche Interessen vorwalten können, will ich aber dennoch die Stimmenmehrheit gelten lassen. Erst wenn das Provocations-Recht auf diese Art beschränkt ist, wird das Gehässige von der Sache verschwinden und der Widerwille aufhören, der jetzt überall sich hervorthut.

Die allegirte Verordnung vom 28. Juli 1838 beschränkt das Provocations-Recht auf den vierten Theil der Interessenten, allein hierfür ist gar kein gesetzlicher Grund vorhanden, auch findet diese Beschränkung nicht statt, wenn ein Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus auf Gemeinheits-Theilung anträgt. Das Amendement des Abgeordneten Bennewitz ist daher zu eng, und ich empfehle der hohen Versammlung dringend das Amendement des Abgeordneten Tüshaus unter Nr. 3. c., event. aber mein Amendement.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich will Sie nicht länger ermüden; indeß mein Amendement ist von der Kommission verworfen, und deswegen fühle ich mich gedrungen, dasselbe kurz zu rechtfertigen. Den Gesetzvorschlag sub Nr. 2 Litt. c. lasse ich ganz unberührt. Ich bin damit einverstanden. Dagegen hatte ich dazu einen Zusatz gemacht, dahin: „Es werden sistirt diejenigen Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen, mit denen nach der Verordnung vom 28. Juli 1838, Gesetz-Sammlung S. 429, ein Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien in Verbindung gebracht ist, insofern der vierte Theil der Interessenten, nach der Kopfzahl berechnet, darauf anträgt." Es ist zur Widerlegung dieses Amendements in dem Kommissions-Berichte oder in dem Berichte der Central-Abtheilung gesagt worden, der Antragsteller sieht es als einen Eingriff in die Eigenthumsrechte an, Grundstücke umtauschen zu müssen, und versichert, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Westfalen nur sehr große Unzufriedenheit hervorgebracht habe.

Meine Herren! Wenn ich dies gesagt hätte, so müßte ich selbst etwas behauptet haben, was ich vor mir nicht rechtfertigen könnte. Ich habe nicht behauptet, daß die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Westfalen mit Unwillen aufgenommen werde. Im Gegentheil, die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 ist mit Freuden begrüßt worden, und die westfälischen Marken sind bereits nach dieser Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zum größten Theile getheilt. Man wird bei dem von mir gestellten Amendement aber fragen: warum für Westfalen gerade der Antrag gestellt worden ist? Der Grund ist der, daß in den östlichen Provinzen ganz andere Verhältnisse existiren, als in den westlichen. In den östlichen ist die Mitbenutzung der Grundstücke, der Dominien und Gutsherrschaften resp. gemeinschaftliche Benutzung der in den Feldmarken zerstreut liegenden Grundstücke, Gegenstand der Gemeinheiten. Nach einem bestimmten Turnus werden die Grundstücke der Feldmark theilweise zum Ackerbau benutzt, theils brach gelegt, und wird auf den Brachländereien die gemeinschaftliche Hude ausgeübt. Dies ist allerdings ein ganz kulturwidriges Verhältniß und muß durch die Separation aufgehoben werden. Damit ist Austausch und Zusammenlegung der Grundstücke nothwendig. In Westfalen kennen wir ein solches Verhältniß nicht. Dort bestehen in den Gemeinden sogenannte Marken. Diese befinden sich im Miteigenthum der Markgenossen, und diese Markgenossen benutzen solche zur Hute, zum Torfstich, zur Holzung u. s. w. Bei der Theilung handelt es sich nicht um Austausch von Grundstücken, sondern wie viel jeder Interessent nach Maßgabe seiner Theilnahmerechte an Flächenraum bekommt. Außer diesen Marken giebt es auch Feldmarken, aber dort besteht nicht das Verhältniß, wie in den westlichen Provinzen. Sie sind blos mit Weide-Servituten behaftet, jedoch in der Art, daß das Vieh blos auf den Stoppelfeldern, auf den abgemähten Wiesen und Brachländereien gehütet werden kann und darf. Es ist aber keiner verpflichtet, seine Länder zur Hute und Brache liegen zu lassen. Dieses vorausgeschickt, will ich nun dahin kommen, wie das Gesetz vom 28. Juli 1838 ins Leben getreten ist.

Nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestand ein unbeschränktes Provocationsrecht zu Gemeindetheilungen und Auseinandersetzungen. Man fand jedoch selbst in den östlichen Provinzen, daß dieses unbeschränkte Provocationsrecht bei Auseinandersetzung der Feldmarken zu tief in das Eigenthum einschneide. Man beschwerte sich von vielen Seiten. Man fand nothwendig, es zu beschränken, und dies hatte zur Folge, daß das Gesetz vom 28. Juli 1838 erlassen wurde. Dies Gesetz sagt im §. 1, daß künftig das Provocationsrecht nur dem vierten Theile der Interessenten nach dem Flächenraum ihrer Grundstücke zustehen sollte. Dadurch wurde das Provocationsrecht für die östlichen Provinzen beschränkt, für die westlichen blieb es bestehen.

Man nahm Westfalen bei dem Erlasse des Gesetzes aus, selbst der westfälische Landtag, weil man in Westfalen nur an sogenannte Marken dachte, sprach sich für die Beibehaltung des Provocationsrechts nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aus. Also ein Einzelner kann hier die ganze Feldmark zur Umgestaltung bringen. Das Unrecht liegt nur darin, daß man in Westfalen die Feldmarken durch einander wirft; dieses seit 1838. Früher hat man nicht daran gedacht, obschon dort für die Kultur nicht so schädliche Verhältnisse wie in den östlichen Provinzen bestehen. Statt daß hier ein Viertel der Grundbesitzer dem Flächenraume nach zur Provocation nothwendig sind, läßt man in Westfalen das unbeschränkte Provocationsrecht bestehen, wodurch die Majorität der Grundbesitzer durch jede Minorität, ja selbst durch einen Einzelnen gebunden werden und sich ihre Grundstücke expropriiren lassen muß; auf der anderen Seite aber liegt auch noch darin ein Unrecht, daß mit den Auseinandersetzungen der Feldmarken in Westfalen besondere Nachtheile verbunden sind. Der Abgeordnete Fischer hat bereits einzelne Nachtheile angeführt, ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß man zunächst vier bis fünf Jahre zu den Separationen gebraucht, und daß während dieser Zeit, weil die Besitzer nicht wissen, ob sie den Boden behalten oder nicht, die Kultur vernachlässigen. Sodann, daß bei diesen Separationen ungeheure Kosten aufgehen. Die Gemeinde Lichtenau im Paderbornschen z. B. mit mäßiger Feldflur hat 17,000 Rthlr. Kosten bezahlen müssen, woran sie noch jetzt leidet. Die armen Leute, die ein Stück milchgebendes Vieh sich halten müssen, welches ihnen durchaus zu ihrem Lebensunterhalte nothwendig, konnten dieses vor der Separation mit auf die Weide treiben. Nach der Separation fällt dieses fort.

Alle diese Verhältnisse machen es wünschenswerth, daß in dieser Beziehung eine Revision der Gesetzgebung eintritt, und das hat mich veranlaßt, zu beantragen, daß wenigstens eine Sistirung der Gemeinheitstheilungen, welche mit Umtausch der Ackerländereien und Zusammenlegung derselben verknüpft sind, in Westfalen bis zur Revision der Gesetzgebung eintritt. Es sind noch zwei Amendements eingereicht; dies sind selbstständige Gesetzesvorschläge, und darum handelt es sich nicht. Ich würde mich diesen Amendements anschließen, wenn die hohe Versammlung meinen Vorschlag nicht annehmen sollte. Ich bitte, ich fordere es von Ihrer Gerechtigkeit, daß Sie mein Amendement unterstützen und nicht durchfallen lassen.

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: In Bezug auf die von dem Abgeordneten Tüshaus gemachten Bemerkungen, daß der Kommissions-Bericht in der Beziehung nicht richtig sei, als ausgedrückt wurde, man sei in Westfalen mit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht zufrieden, muß ich mir erlauben aus der Schrift, welche der Abgeordnete Tüshaus eingereicht hat, eine wesentliche Stelle vorzutragen:

> „Wie man mir von verschiedenen Seiten versichert hat, ist man in anderen Provinzen mit dem Gesetze wohl zufrieden. Ich kann versichern, daß dieses in Westfalen nicht der Fall ist, daß hier vielmehr über die Ausführung des Gesetzes die höchste Unzufriedenheit herrscht, welche in einzelnen Gegenden selbst zu gewaltsamen Auftritten Veranlassung gegeben hat. Daß dem so ist, ergiebt sich daraus, daß man, wenn ich nicht irre, auf dem achten Provinzial-Landtage sich einstimmig gegen dieses Gesetz erhoben hat."

Ich habe daraus als Berichterstatter gefolgert, daß Sie gegen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung auftreten wollen. Sie haben mir aber heute gesagt, daß sich die Stelle qu. blos auf die Gesetztheile, welche den Acker-Umtausch und Zusammenlegung von Grundstücken anordnen, beziehen sollen.

Abgeordn. Tüshaus: Durch diese meine Zuschrift, welche ich der Central-Abtheilung, weil ich damals nicht zu Worte gekommen bin, überreicht habe, geht hervor, daß ich nicht die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, sondern das Gesetz von 1838 gemeint habe. Uebrigens bestätigt sich dies dadurch schon von selbst, daß ich nicht nach meinem Amendement die Gemeinheitstheilung suspendirt haben wollte, sondern nur die Theilungen, mit denen ein Umtausch und die Zusammenlegung von Ackerländereien verbunden ist.

Abgeordn. Hüffer: Ich erlaube mir einige Worte vom Platz zu sagen. Ich bin der Ansicht, dem Abgeordneten Tüshaus beistimmen zu müssen, und meine Beistimmung gründet sich unter Anderem auf die Verhandlungen des siebenten und achten Provinzial-Landtages, wo man vielseitig den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Separation insofern sie sich auf vorherige Zusammenlegung von Grundstücken beziehe, überall nicht oder nur dann geschehe, wenn die Mehrheit der Interessenten damit einverstanden ist.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich erkläre mich gegen sämmtliche Amendements. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir an die Spitze unserer Verfassung stellen: Freiheit des Eigenthums, es Jedem freistehen muß, sein Eigenthum von allen Beschränkungen zu befreien, wie ich vorher schon die Ehre hatte vorzutragen. Diesem Grundsatz würde man in Westfalen widersprechen, wenn man jetzt die Gemeinheitstheilungen sistiren und verlangen wollte, daß nicht jeder Einzelne eine Gemeinheitstheilung beantragen könnte, sondern eine bestimmte Anzahl dazu erforderlich sei. Es ist allerdings, wie dies die beiden Herren Redner vor mir gesagt haben, der Fall, daß in Westfalen ein anderes Gemeinde-Verhältniß als in den östlichen Provinzen besteht, aber sie haben auch zugestehen müssen, daß Hutungsservituten auf Aecker und Wiesen, und daß, wenn auch nicht Braagzwang besteht, doch auf Stoppeln und Wiesen Hutung statt-

findet, woraus natürlich folgt, daß Jemand sein Land nicht so benutzen kann, wie er möchte, das ist jedenfalls ein Hinderniß in der Landeskultur. Wenn das Gesetz in Westfalen Widerspruch gefunden hat, so erkläre ich mir dies; es hat aber auch denselben Widerstand in allen Provinzen gefunden. In dem Theile der Provinz Sachsen, welcher zum Königreich Sachsen gehörte, war es bis zum Anfang der dreißiger Jahre kaum möglich, ohne erst über das Provocationsrecht durch Urtel und Recht entscheiden zu lassen, irgend eine Separation in Gang zu bringen, und jetzt sind die Leute froh, daß sie damals gezwungen wurden zur Separation. Die Bauergüter sind dadurch um das Vier- und Fünffache in dem Werthe erhöht. Das sind die Folgen der Separation, der besseren, der leichteren Bewirthschaftung und der Aufhebung aller Servituten. Es ist im Jahre 1838 ein Gesetz erschienen für die östlichen Provinzen, wonach die unbeschränkte Provocation aufgehoben wird, nur dann auf Gemeinheitstheilung angetragen werden kann, wenn der vierte Theil der Interessenten dies will. Ich halte dies für einen Eingriff in die persönliche Freiheit. Ich bin verhindert, mein Eigenthum von Servituten zu befreien, und ich muß erst warten, bis es dem vierten Theile gefällig ist, mit mir anzutragen; wenn Sie die Aufrechthaltung der Freiheit der Person und des Eigenthums wollen, so müssen Sie das unumschränkte Provocationsrecht aufrecht erhalten, und ich wünschte, daß Sie von dieser Stelle dafür gesprochen hätten oder von den Ministern ein Gesetz erlassen wäre, wonach das Gesetz von 1838 aufgehoben und vollständige Provocationsfreiheit wieder eingeführt würde.

Abgeordn. Tüshaus: Ich muß mir eine faktische Bemerkung erlauben, um einen Irrthum zu berichtigen. Es ist nämlich hier davon gesprochen worden, daß das Eigenthum frei gemacht werden müsse, dem steht nichts entgegen. Bei uns können die Servituten abgelöst werden, aber den Umtausch der Ländereien wollen die Leute nicht. Jetzt sind solche Austauschungen und Zusammenlegungen vorgenommen. Die Leute wollen die ganzen aufgewendeten Kosten schwinden lassen, um nur ihre alten Grundstücke wieder zu haben. Ich will dabei nicht einmal die großen Uebelstände rechnen, welche durch Berichtigung des Hypothekenbuches entstehen, indem die Leute 6 Jahre herumlaufen müssen, bis sie das Hypotheken-Folium berichtigt erhalten und dadurch erst wieder über ihre Grundstücke vollständig verfügen können.

Abgeordn. Kneelen: Ich wollte nur ein paar Worte bemerken, zur Unterstützung des Amendements des ꝛc. Tüshaus.

Dem Gesetze über die Verkoppelung der Grundstücke liegt ein ganz falsches Rechtsprinzip zum Grunde, insofern dasselbe von der Idee eines gemeinschaftlichen Eigenthums zwischen Grundbesitzer und Servitutsberechtigten ausgeht, wo doch nur ein belastetes Eigenthum vorhanden ist, wobei der Belastete alleiniger Eigenthümer bleibt. Daraus ist es nur erklärlich, daß man einem Einzelnen einer ganzen Gemeinde gegenüber das Provocationsrecht hat einräumen können. Faktisch ist auch das Amendement des ꝛc. Tüshaus, wenigstens theilweise schon zur Ausführung gekommen, denn auf den Antrag des Magistrats in Paderborn, der dringend durch die landräthliche Behörde befürwortet ist, ist bereits in diesem Frühjahr die Behörde angewiesen, das Verkoppelungs-Verfahren einzustellen.

(Schluß!)

Abgeordn. Dane (betritt unter großem Lärm und dem wiederholten Ruf: Zum Schluß! die Tribüne und ist deshalb sehr unverständlich): Meine Herren! Erlauben Sie mir, mit wenigen Worten gegen den Schluß auseinanderzusetzen, auf welche Weise Separationen vorfallen, welche mit Tausch der Grundstücke verbunden sind. Auf den Antrag Weniger oder eines Einzelnen zwingt man die Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt, ihre Grundstücke in eine einzige Masse zusammenzuwerfen. Auf diese Weise werden Servitut-Berechtigungen abgefunden und Lasten unter verschiedenen Interessenten vertheilt, so daß Jeder, wo möglich, seinen Antheil in einer zusammenhängenden Fläche erhält. Meine Herren! Ich sage, die Fläche wird nach Maßgabe des Werthes vertheilt, dies soll wenigstens geschehen, denn es ist in der Wirklichkeit nicht auszuführen, am wenigsten der Werth zu ermitteln und die Lage des Grundstücks zu verwerthen. Mit Rechts-Grundsätzen ist ein solches Verfahren nicht in Einklang zu bringen, und wer die Freiheit liebt, muß sich empört fühlen über solche Bevormundung.

(Oho! und Ja!)

Meine Herren! Das alte gefallene System ging bei der Theilung und Verwerthung von Prinzipien aus, und die Regierung handelte mit dem Bewußtsein, daß es sich von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigen ließe, Personen zu bevormunden und zu Separationen zu zwingen. Ich hätte aber gedacht, daß dieser Grundsatz, eben so wie ein anderer in Preußen, der da heißt: Alles für das Volk und nichts durch das Volk! diese wären im März gerichtet, und das Volk hätte damals bewiesen, daß es jetzt heißen muß: „Alles für das Volk, aber auch durch das Volk."

(Bravo!)

Meine Herren! Ich meine nicht durch ungezügelte Massen, sondern durch die gesetzlichen Vertreter im Wege der gesetzlichen Ordnung. Es ist hier von dem Abgeordneten Moritz gesagt worden, es sei das Verfahren dort, wo es eingeführt sei, überall von segensreicher Folge gewesen. Dies mag an manchen Orten gewesen sein, aber nicht überall. Die vielen Petitionen aus Schlesien und im übrigen Lande beweisen das Gegentheil davon, und ich weiß aus meiner Heimat, das dem nicht so ist. Ich bekomme täglich Petitionen, worin gebeten wird, daß man die Separationen sistiren möge. Man hat gesagt, Westfalen habe ein Vorurtheil; wenn das ein Vorurtheil ist, daß man Recht und Freiheit liebt, dann ja, dann haben wir ein Vorurtheil. Man kann dem vielleicht entgegensetzen, daß es bereits viel gekostet habe. Davon steht im Gesetze nichts, sondern im Gegentheil, es steht darin, daß die Separation kostenfrei sein soll. Der Staat bezieht freilich nichts, aber die Beamten bekommen Reise- und Zehrungskosten, und es bleibt kein Federstrich unbezahlt, und es ist kein Verfahren, was so kostspielig wäre, als dies kostenfreie, und man steht wie der Fuchs in der Fabel mit dem gestohlenen Käse, und so lange diese Verordnung bestehen wird, wird der Bauer in Westfalen erzählen, daß er Personen kenne, die Land und Leute fressen. Es möchte auffallen, daß Westfalen eine Ausnahme machen sollte, aber Westfalen befindet sich in diesem Augenblicke in einem Ausnahmefalle, während sonst, wo erst das Verfahren eingeleitet werden soll, ein Viertel darauf anträgt, trägt in Westfalen ein Einzelner darauf an, und ich glaube, daß eine Zusammenlegung der Grundstücke in Westfalen nicht vorkommen wird und das Gesetz vom Jahre 1838 nicht eingeführt wird. Sollte ein anderer Grund hierzu kommen, so könnte es nur der sein: Man hat in Westfalen einen guten Boden für die Reaction finden wollen, doch nicht gegen die Errungenschaften des März, sondern für die Fortschritte von 1807—1812, und wenn Sie sich erkundigen, so werden Sie erfahren, daß diese Gesetze eben so, wie die vom Jahre 1838 über die bäuerliche Erbfolge, von denjenigen befürwortet werden, die als Repräsentanten der Reaction bekannt sind. Ich bitte, unterstützen Sie mein Amendement zur Beruhigung Westfalens.

(Schluß! Schluß!)

Vice-Präsident Waldeck: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, und ich muß fragen:

„Ob dieser Antrag Unterstützung findet?"

Ich bitte also diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist zahlreich unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Kette das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Wir haben fünf oder sechs Westfalen über diesen Gegenstand gehört und nur einen einzigen, der anderer Meinung war. Ich halte es für zu früh, die Sache im ganzen Umfange zu beurtheilen, wenn Sie nicht einigen oder wenigstens einem Redner die Erlaubniß geben, die Gegengründe noch einmal aus einander zu setzen. Ich habe mich zum Wort gemeldet, bin aber einer der letzten eingetragenen Redner.

Abgeordn. Bodmer: Meine Herren! Ich bin fest überzeugt, daß die Herren aus Westfalen durchaus nicht von den vortrefflichen Folgen der Separation zu überzeugen sein werden; und die Herren aus anderen Provinzen, bei welchen die Separation genügende Folgen gehabt hat, wissen sie vollständig, so daß es nicht nöthig ist, sie davon zu überzeugen. Es wird die Diskussion zu weiter nichts führen, als daß die Einen sagen: wir wissen, es steht so; — und die Anderen sagen: wir glauben es nicht. Ich möchte den Herren einen Ausspruch des Ministers Herzberg zurufen. Als die Unterthänigkeit in Schlesien aufgehoben werden sollte, war man nicht zufrieden, und es kam zur Sprache, daß bedeutende Aufstände vorgehen würden, so sagte der Minister Herzberg: „Dies ist ein Grund mehr, um damit vorzuschreiten." Es war dies ein Grund mehr, weshalb mit der Separation recht schleunig vorgegangen wurde.

Abgeordn. Dane: Eine faktische Berichtigung.

Bis zum Jahre 1838 kannten wir allerdings das Verfahren nicht; dann sind aber die Landesbeglücker zu uns gekommen und haben uns den Segen gebracht.

Abgeordn. Schmidt (aus Breslau): Eine faktische Berichtigung.

Der Kollege Dane hat in Bezug auf Schlesien gesagt: die Schlesier wären gegen die Gemeinheitstheilung. Dem ist nicht so; sie sind nur gegen das ungerechte Verfahren bei Gemeinheitstheilungen.

Vice-Präsident Waldeck: Ich komme auf die Frage:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Schluß ist herbeigeführt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abgeordn. Maaß: Ich wollte nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Gesetz in Betreff der Beschränkung der Provocation und dem Tüshausschen Amendement liegt. In dem Gesetz heißt es:

„Kann eine Gemeinheitstheilung (§. 2 der Gem.-Theil.-Ordn.) nicht anders, als mit Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien, ausgeführt werden, so findet solche nur dann statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch be-

troffen werden (§. 4), mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind."

Also der vierte Theil nach dem Landbesitze wird berechnet; das Tüshaussche Amendement aber fordert die Berechnung dieses Theils nach der Kopfzahl. Wenn also die Herren doch darauf eingehen wollten, daß für Westfalen — denn für die Provinz Posen ist der Antrag zurückgenommen — hier eine Ausnahme gemacht werden soll, so würde ich doch dafür sein, daß wir lieber das Unter-Amendement von Vennewitz annehmen, denn das stimmt wenigstens mit dem Gesetze überein.

Vice-Präsident Waldeck: Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen, und zwar zunächst über Litt. c. selbst, denn diese wird von dem Amendement nicht weiter berührt.

Das Tüshaussche Amendement ist ein Zusatz; sodann würden wir über das Tüshaussche Amendement abstimmen. Insofern dieses angenommen wird, fallen die Amendements vom Abgeordneten Vennewitz und von Fischer, weil diese nur eventuell sind. Die Amendements von Thüme sind zurückgezogen.

Ich bitte Herrn Secretair, Litt. c. zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

c) die Gemeinheitstheilungs-Sachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Amendement des Abgeordneten Tüshaus.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„c. Diejenigen Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen, mit denen nach der Verordnung vom 28. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung pag. 429) ein Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien in Verbindung gebracht ist, zu c., insofern der vierte Theil der Interessenten, nach der Kopfzahl berechnet, darauf anträgt."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Fischer (vom Platz): Ich ziehe mein Amendement zurück.

Vice-Präsident Waldeck: Es folgt noch das Amendement des Abgeordneten Vennewitz, insofern es nicht ebenfalls zurückgezogen wird.

Abgeordn. Vennewitz: Ich ziehe mein Amendement nicht zurück.

Schriftführer Geßler: Das Amendement des Abgeordn. Vennewitz lautet:

„Die Verordnung wegen Beschränkung des Provocations-Rechts auf Gemeinheits-Theilungen vom 28. Juli 1838 — Gesetz-Sammlung von 1838 Seite 429 — findet auch in der Provinz Westfalen Anwendung."

Vice-Präsident Waldeck: Diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Damit wäre dieser Gegenstand beendigt, und unsere heutige Sitzung würde sich dem Schlusse nähern. Vorher werden noch einige Mittheilungen zu machen sein.

Zunächst muß ich die Mitglieder der Prioritäts-Kommission ersuchen, noch einige Augenblicke hier zu bleiben, weil verschiedene Anträge zur Montags-Sitzung vorliegen, die wir noch beurtheilen müssen. Dann wollte ich die Mitglieder der Verfassungs-Kommission davon in Kenntniß setzen, daß unsere heutige Sitzung ausfällt. Die nächste Sitzung ist Montag 9 Uhr. Die Tages-Ordnung dazu wird besonders gedruckt und mitgetheilt werden; sie liegt mir hier nicht vor. Die gegenwärtige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Vierundsechzigste Sitzung

am 2. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Königliche Botschaft in Betreff der Erhöhung des Eingangszolles auf einige ausländische Waaren. — Dissentirendes Votum zu einer neulichen Abstimmung. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches in Bezug auf Zahl und Ordnung der Sitzungen, so wie die Reihenfolge der zur Berathung vorliegenden Kommissions-Berichte. — Die Prioritäts-Kommission. — Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hinsichtlich der den dänischen Waffenstillstand betreffenden Papiere. — Die kölner Angelegenheit. — Antrag wegen einer Neuwahl derjenigen abgetretenen Minister, welche zugleich Abgeordnete der National-Versammlung sind. — Interpellation wegen der von dem kommandirenden General des 6ten Armeecorps erlassenen Bekanntmachung; — Erklärung des Minister-Präsidenten. — Die beantragte Ermächtigung zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Abgeordneten wird nicht ertheilt. — Fortsetzung der Berathung des Bürgerwehrgesetzes.

Tagesordnung
für den 2. Oktober 1848.

I. Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Brill (s. sten. Ber. vom 25. Sept. c. S. 1213.)

II. Bericht der Petitions-Kommission über das Schreiben des Land- und Stadtgerichts zu Wongrowiec wegen Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abgeordneten Szumann.

III. Fortsetzung der Berathung über das Bürgerwehrgesetz.

IV. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

1) die Interpellation des Abgeordneten Krause (Kreis Sagan):

Das Programm des hohen Staats-Ministeriums vom 22sten v. M. enthält die Zusicherung, die dem Volke gewährten Freiheiten zu wahren. Ich vermisse aber darin diejenigen Erklärungen, welche das Ministerium Camphausen und von Auerswald abgegeben, nämlich:

Reform der Steuer- und Abgaben-Gesetzgebung.

Ich frage demnach das hohe Staats-Ministerium:

1) in welcher Art es gesonnen sei, eine Steuer- und Abgaben-Reform eintreten zu lassen;
2) ob es beabsichtige, die Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer aufzuheben und die Einkommen- oder Vermögenssteuer vom 1. Januar 1849 in diese Stelle einzuführen.

Motive:

Die Klassensteuer, wie selbige jetzt vertheilt ist, ruht zu sehr auf den kleinen Besitzern und Besitzlosen.

Es steuern z. B. in der ersten Steuerstufe monatlich 12 Rthlr. nur im ganzen Staate 316 Haushaltungen 50,000 Rthlr. jährlich, mit einem Vermögen von 50 Millionen. dagegen in der zwölften Steuerstufe die sämmtlichen Besitzlosen 900,000 Rthlr.

Eben so steuern in den ersten beiden Hauptklassen mit einem Kapital-Vermögen von 800 Millionen jährlich nur 3 Millionen, dagegen die kleinen Besitzer und Besitzlosen jährlich 5 Millionen Klassensteuer.

2) Nachstehende Anträge, denen die Prioritäts-Kommission den Vorrang einräumt:

a) des Abgeordneten Thümmel:

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

Daß der in der 48sten Sitzung vom 1. September c. angenommene Kommissions-Antrag über die Unterstützung armer invalider Krieger aus den Jahren 1806, 1807, 1813—1815 in allen seinen Punkten auf die armen invaliden Krieger aus dem Jahre 1812, überhaupt auf alle ausgedehnt werde, welche bis zum Jahre 1813 im Kriegsdienste für ihr Vaterland, insofern es jetzt zu Preußen gehört, invalid geworden sind und der Unterstützung bedürfen.

b) Der Abgeordneten Kessler und von Bruchhausen:

Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen:

Daß das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, sofort vor der Tagesordnung zur Berathung und Beschlußnahme komme.

Motive:

Der unterm 10. Juli d. J. mitgetheilte Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen ist in den Abtheilungen berathen, und liegt der Bericht der Central-Abtheilung vor. Das Gesetz soll nach dem Entwurf am 1. August d. J. in Kraft treten. Da dieser Termin längst abgelaufen, so hat die Central-Abtheilung diesen Termin auf 1. Oktober d. J. vorgeschlagen. Da auch dieser Termin nahe bevorsteht, auch im Oktober die Klassensteuer-Veranlagung pro 1849 statt-

findet; endlich das Gesetz selbst kurz gefaßt ist und einer langweiligen Berathung nicht bedürfen wird, so erscheint der Antrag, die Berathung und Beschlußnahme sofort eintreten zu lassen, wohl gerechtfertigt.

c) Des Abgeordneten Moritz:
Die hohe Versammlung wolle beschließen:
In der am 6. Oktober stattfindenden Plenar-Sitzung sich ausschließlich mit der Gesetzesvorlage über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben zu beschäftigen, auch damit, falls an jenem Tage die Berathung nicht zu Ende kommt, am 7. Oktober in einer außerordentlichen Sitzung fortzufahren.

d) Des Abgeordneten Grebel:
Die National-Versammlung wolle beschließen, daß den früheren Ministern von Auerswald, Gierke, Hansemann und Kühlwetter das Recht, als Abgeordnete in der National-Versammlung zu sitzen, gegenwärtig nicht zustehe.

Gründe:

Die abgetretenen Minister nahmen später besoldete Staats-Aemter an, wodurch sie Sitz und Stimme in der National-Versammlung verloren haben und nach dem Gesetz vom 6. Juli d. J. die Eigenschaft als Abgeordnete nur wieder durch eine neue Wahl erlangen können. Die Dringlichkeit liegt in der Sache selbst und in der Gefahr, daß die Beschlüsse der National-Versammlung, bei deren Fassung Unberechtigte sich betheiligt haben, bei ihrer Ausführung auf gesetzlichen Widerstand stoßen dürften.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Graf Dönhoff und Kisker.

Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der Abgeordnete Schriftführer Plönnis verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Da keine Erinnerung erfolgt ist, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es ist an mich ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums eingegangen, mit welchem eine Königliche Botschaft mitgetheilt wird. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Schneider, in Stelle des abwesenden Schriftführers Herrn von Daniels, diese Vorlage verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider (liest):

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, eine Allerhöchste Königliche Botschaft vom heutigen Tage nebst dem darin bezogenen Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren anliegend zur ferneren gefälligen Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 30. September 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
(gez.) von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren.

Die Botschaft lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

lassen in der Anlage der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung den Entwurf eines Gesetzes,

die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend,

zur Erklärung zugehen.

Gegeben Bellevue, den 30. September 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Dönhoff.
Kisker.
Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Botschaft,
den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Der Entwurf lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Gränzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraumes im Zoll-Vereine zum Eingang verzollt werden, sind, außer den nach dem Zoll-Tarif für die Jahre 1846—48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben.

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß.		Zollsatz. Nach dem 24½ Gulden-Fuß.		Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß.		Zuschlag. Nach dem 24½ Gulden-Fuß.	
			Rthlr.	Sgr. Pf.	Fl.	Xr.	Rthlr.	Sgr. Pf.	Fl.	Xr.
30b	Seidene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Ctr.	110	.	192	30	110	.	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- oder Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Ctr.	55	.	96	15	10	.	17	30
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ctr.	8	.	14	.	2	.	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn); wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Ctr.	30	.	87	30	10	.	17	30
	2) ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ctr.	30	.	52	30	10	.	17	30
	Anm. 2. Einfaches u. doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Ctr.	.	15	.	52½	9	15	16	37½

§. 2.

Sollten die Verhältnisse, welche den Erlaß dieses Gesetzes herbeigeführt haben, nach dem 31. Dezember d. J. noch fortbestehen, so ist die Regierung ermächtigt, die Wirksamkeit desselben über diesen Tag hinaus und auf so lange auszudehnen, als jene Verhältnisse fortdauern.

§. 3.

Die Regierung ist ermächtigt, die im §. 1 angeordneten Zollzuschläge von den ebendaselbst genannten Waaren unerhoben zu lassen, wenn diese Waaren Erzeugnisse solcher Staaten sind, welche bei der Ausfuhr derselben nach Preußen Ausfuhr-Prämien oder Rückzölle nicht gewähren.

§. 4.

Der Finanz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben den ten

Entwurf
eines Gesetzes, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Präsident: Ich werde für den Druck dieses Gesetz-Entwurfs schleunigst Sorge tragen. Es würde sich fragen, ob die hohe Versammlung, mit Bezug auf den §. 14 des Geschäfts-Reglements, diese Gesetzes-Vorlage durch die Abtheilungen gehen lassen will, oder ob sie lieber beschließt, daß diese Gesetzes-Vorlage zur schleunigen Bearbeitung an eine betreffende Fach-Kommission gehe. Will man das Letztere, so scheint, nach meinem Dafürhalten, wie schon einmal geschehen, die Combination der Fach-Kommission für Handel und die für Finanzen die geeignetste Kommission zur Berathung der Gesetzes-Vorlage zu sein.

Ich will nun mit Bezug auf die qu. Gesetzes-Vorlage, welche schon mit dem ersten September c., wenn ich nicht irre, in Kraft treten soll, fragen:

> Ob die hohe Versammlung, der Beschleunigung wegen, nicht lieber die Abgabe des Gesetz-Entwurfs an die von mir proponirte vereinigte Fach-Kommission, betreffend den Handel und die Finanzen, zur Berathung der Verweisung an die Abtheilungen vorzieht?

und ich würde diejenigen, welche für meinen Vorschlag sich erklären, ersuchen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich entschieden dafür ausgesprochen, daß die Gesetzes-Vorlage an die von mir proponirte vereinigte Fach-Kommission gehe. Ich ersuche die beiden Herren Dirigenten jener Fach-Kommissionen, zusammentreten zu wollen, sobald die Gesetzes-Vorlage gedruckt in ihren Händen sein wird.

Es ist ein dissentirendes Votum in Betreff der Grundrechts-Verletzung in Köln eingereicht worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Schneider, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Dissentirendes Votum in Betreff des D'Ester-Borchardt-Kyllschen Antrags, die Verletzung der Grundrechte in Köln betreffend.

In Erwägung:

daß nur der unter Nr. 1 gestellte Antrag, nicht auch die Anträge unter 3 und 2, von dem Präsidenten zur Diskussion gestellt waren,

daß ein Amendement sich nur auf denjenigen Gegenstand beziehen kann, welcher zur Diskussion gestellt ist,

daß der Antrag auf motivirte Tages-Ordnung als Amendement anzusehen ist (Geschäfts-Ordnung §. 43),

daß mithin dieser Antrag lediglich auf den Antrag Nr. 1 Bezug haben konnte,

daß der beschlossene Schluß der Diskussion nach der Natur der Sache nur den Gegenstand der Diskussion umfassen konnte,

daß es also ganz unzulässig war, den Antrag auf motivirte Tages-Ordnung, vollends erst nach ausgesprochenem Schlusse, über den ersten Antrag auch auf den zweiten und dritten Antrag auszudehnen,

daß hierdurch das Recht der Antragsteller in Betreff des zweiten und dritten Antrages verletzt ist,

daß es der Majorität der Versammlung nicht zusteht, von dem Geschäfts-Reglement abzuweichen,

daß Abänderungen des Geschäfts-Reglements, welche übrigens nicht einmal beschlossen sind, nur auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege vor sich gehen können,

erklären die Unterzeichneten, daß sie diejenige Abstimmung, wodurch der Parrisiussche Antrag auch auf den Antrag unter 2 und 3 ausgedehnt worden, für unzulässig und nichtig, und in Folge desselben auch die Abstimmung über den Parrisiusschen Antrag selbst für rechtsbeständig halten.

„Berlin, den 29. September 1848.

Mätze. Waldeck. Weichsel. Krüger. Haußmann (Kreis Hoyerswerda). Scholtissek. Rees von Esenbeck. Szumann. Mros. Mildner. Bading. Packeiser. Nenstiel. Kiolbassa, Pasiacz. Hänell. Behnsch. Berends. Zenker. Guittienne. Kyll. Stein. D'Ester. Listecki. Lipski. Anwandter. S. Scholz. Lintz. Bunzel. Müller (für den Sieg-Kreis). Gorzolka. Iwand. Schornbaum. Körfgen. Wollheim. Schultz (Wanzleben). Krackrügge. Reuter. Otto (von Trier). J. Brill. Dr. Jacoby. Esser. Messerich. Hagen. Temme. Borchardt. Plath. Jung. Appelt. Larraß. Elsner. Gräff (aus Trier). Schell. Hiller. Krause. Nickel. Dierschke. Ebel. Brendel. Dittrich. Boost. Pinnhoff. Quandt. Specht. Schmidt. Arnold (Kreis Lebus). Wander. Klemm. Gladbach. Räntsch. Kaul. Bauer (Adenau).“

Präsident: Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Zunächst zeigt der Stellvertreter Niemtzik an, daß er wegen eingetretener Kränklichkeit am 1. Oktober nicht eintreffen könne, sondern daß ihm dies erst bis zum 10ten dieses möglich sein werde. Sodann berichtet der Schriftführer Haußmann, daß er wegen dringender Amtsgeschäfte einen zehn- bis vierzehntägigen Urlaub wünsche. Der Abgeordnete Bading begehrt einen dreitägigen Urlaub. Der Abgeordnete Salut zeigt, mit dem Bemerken, daß er sein Mandat niederzulegen genöthigt sei, endlich an, daß er so lange hier bleiben würde, bis sein Nachfolger erwählt und hier eingetroffen sein werde. Was die zwei Urlaubsgesuche anbetrifft, so habe ich für meine Person kein Bedenken, sie zu bewilligen, und falls kein Widerspruch entsteht.....

(Kleine Pause.)

Und da ein solcher nicht erhoben worden, so werde ich sie bewilligen. Was die Neuwahl für den Abgeordneten Salut betrifft, so werde ich dieselbe bei dem Herrn Minister des Innern beantragen, ersuche aber den Herrn Abgeordneten, die Versammlung nicht eher verlassen zu wollen, als bis sein Nachfolger eingetroffen sein wird.

Das Protokoll wird zu meiner Linken der Herr Schriftführer Schneider, da der Abgeordn. von Daniels bis heute noch nicht in der Sitzung erschienen ist, und die Rednerliste der Herr Schriftführer Haußmann zu meiner Rechten führen.

Am Freitag hat eine Präsidial- und Direktorial-Konferenz stattgehabt. In dieser Sitzung ist zur Sprache gekommen, daß viele Kommissions-Berichte zur Berathung bereit liegen — es sind dies 24 an der Zahl — und daß es dringend nöthig sei, mehr Plenar-Sitzungen, wenigstens für einige Wochen, eintreten zu lassen, als bisher stattgehabt haben, indem von vielen Seiten her Anträge gemacht worden sind, welche darauf abzielen, den einen oder anderen Gegenstand prioritätisch zu behandeln. Die Präsidial- und Direktorial-Konferenz schlägt Ihnen daher vor, daß zeitweise auf einige Wochen und bis die gedruckt vorliegenden Gegenstände erledigt sein werden, alle Tage Sitzungen von 9 bis 2 Uhr gehalten werden möchten. Ich will fragen:

> „Ob die Versammlung mit diesem Vorschlage einverstanden ist,“

und ersuche diejenigen, welche damit sich nicht einverstanden erklären, sich gefälligst erheben zu wollen.

(Pause.)

Es ist einstimmig angenommen worden, daß wir von heute ab wöchentlich von 9 bis 2 Uhr sechs Sitzungstage haben werden.

Es fragt sich ferner, in welcher Weise in diesen sechs Sitzungstagen die Arbeiten am zweckmäßigsten vertheilt werden?

Durch den Beschluß vom 22. September ist festgestellt, daß nach Beendigung der Berathung über das Bürgerwehr- und das Jagd-Gesetz der Verfassungs-Entwurf vorläufig wöchentlich an zweien Tagen ausschließlich berathen und die übrigen Vorlagen in zweien anderen wöchentlichen Plenar-Sitzungen erledigt werden sollen. Wir sind in der qu. Konferenz der Ansicht gewesen, daß zuvörderst beschlußmäßig die Berathung des Bürgerwehr- und Jagd-Gesetzes erledigt werden müsse, ehe man auf die sogenannten Verfassungs-Sitzungen übergehen könne. Es würden also diese beiden Gegenstände vor allen übrigen auf der Tagesordnung stehen, und zwar den Beschlüssen vom 15. und 26. August gemäß an 3 Tagen in der Woche; denn diese Beschlüsse werden erst dann aufgehoben sein, wenn der Beschluß vom 22. September in Kraft treten kann. Mit Rücksicht darauf ist die Präsidial- und Direktorial-Konferenz der Ansicht gewesen, daß zuerst und vor allem Anderen das Bürgerwehr- und Jagd-Gesetz absolvirt werde. Demnächst aber würden 2 Tage in der Woche zu den Verfassungs-Sitzungen zu bestimmen sein. Diese 2 Tage würden nach der Ansicht der Präsidial- und Direktorial-Konferenz am zweckmäßigsten der Montag und Donnerstag jeder Woche sein. Als Grund,

warum man die beiden Verfassungs-Sitzungen nicht auf einander folgen lassen möchte, wurde angeführt, daß möglicherweise in einer Sitzung der betreffende Artikel der Verfassungs-Urkunde so modifizirt würde, daß die nächstfolgenden Artikel ebenfalls einer Modification unterworfen werden müßten, und daß man dann am Dienstag und Mittwoch die nöthige Zeit zur weiteren Erwägung frei behielte.

Wenn diese beiden Verfassungs-Sitzungstage hiermit, wie ich annehme, feststehen, so würde über die Ausfüllung der Sitzungstage am Dienstag, Mittwoch und Freitag noch zu disponiren sein, und in ihnen würden alle die Kommissions-Berichte zur Debatte und Beschlußnahme in der Versammlung kommen können, welche uns jetzt vorliegen, mit Ausnahme der Petitions-Berichte, welche dem Reglement gemäß wöchentlich erstattet und berathen werden sollen, und die dann am Sonnabend abgemacht werden könnten. Die Präsidial- und Direktorial-Konferenz war nämlich der Ansicht, daß die Petitions-Berichte doch nicht ganz bei Seite geschoben werden möchten, da wir noch tagtäglich unendlich viele Petitionen aus dem Lande erhalten und in diesem Augenblick über 11,000 Petitionen bereits eingereicht sind. Es werden also hiernach künftig bei täglichen Plenar-Sessionen vorläufig der Montag und Donnerstag ausschließlich zu den Verfassungs-Sitzungen, der Dienstag, Freitag und Mittwoch zu den Sitzungen bestimmt sein, in welchen alle übrigen Vorlagen berathen werden, und der Sonnabend jeder Woche ausschließlich der Sitzung, welche die Petitionen erledigen wird, gewidmet sein. Wenn es sich nun darum handelt, festzusetzen, welche Gegenstände prioritätisch in den Plenar-Sitzungen am Dienstag, Mittwoch und Freitag abzumachen sein würden, so hat sich die Präsidial- und Direktorial-Konferenz über folgende Reihenfolge, mit Bezug auf die von der hohen Versammlung bereits gefaßten Beschlüsse, und mit Bezug auf die Wünsche der Staats-Regierung, so wie vieler einzelnen Abgeordneten, welche privatim schriftlich an mich ergangen sind, geeinigt.

1) Nachdem das Bürgerwehr- und Jagdgesetz völlig erledigt sein würden, soll der Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen den unerlaubten Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen (Nr. 141 und 223 der Drucksachen), laut Beschlusses der Versammlung vom 21. August, zur Tages-Ordnung kommen. Dieser Beschluß geht nämlich dahin, daß mit dem Augenblick, wo der Bericht der Central-Abtheilung gedruckt uns vorliegt, am folgenden Tage die Diskussion dieses Gesetzes statthaben soll. Mit Rücksicht auf diesen Beschluß hat die Präsidial- ꝛc. Kommission geglaubt, diesem Bericht die Priorität vor allen übrigen Berichten einräumen zu müssen.
2) Sodann würde der Bericht der für die schweidnitzer Angelegenheit gewählten Kommission folgen (Nr. 226). Wir haben geglaubt, daß dieser Bericht jetzt nothwendig sehr bald vor das Plenum der hohen Versammlung gelangen müsse, und ihm deshalb den zweiten Rang eingeräumt. Sodann würde folgen:
3) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf wegen der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, so wie über den durch den Abgeordneten Krackrügge von Erfurt auf Erlaß eines derartigen Gesetzes gerichteten Antrag (Nr. 130), laut Beschlusses vom 26. August c. Durch diesen Beschluß ist nämlich festgesetzt, daß unmittelbar nach der Berathung des Bürgerwehrgesetzes auch dieses Gesetz zur Berathung kommen solle. Hiernächst würde:
4) folgen der Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhöhung der Steuer von Rübenzucker und Branntwein, und zwar Art. III. (Nr. 147), laut Beschleunigungs-Gesuchs des Staats-Ministeriums.

Ich glaube nicht, daß uns dieser Bericht sehr lange aufhalten wird, da nur noch ein Artikel zu berathen ist, indem das Staats-Ministerium den Artikel II. zurückgezogen hat.

Hierauf würde folgen:

5) der Bericht der Fach-Kommission für die Finanzen und Steuern über den Antrag des Abgeordneten Borchardt und mehrerer Anderen, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer (Nr. 169), laut Beschlusses vom 26sten September, welcher dahin geht, daß jener Bericht in den nächsten 14 Tagen, vom 26sten September c. ab, zur Berathung kommen soll. Außerdem haben sich einige Abgeordnete schriftlich an mich gewendet und gebeten, daß noch innerhalb dieser 14 Tage, wo möglich in den nächsten 8 Tagen, jener Bericht zur Berathung komme, weil mehrere von ihnen nothwendigerweise Urlaub, der Weinlese wegen, zu nehmen gezwungen sein. Nunmehr würde folgen:
6) der Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetzentwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben (Nr. 241) laut Beschleunigungs-Gesuches des Staats-Ministeriums.
7) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf wegen Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe. (Nr. 146).
8) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, laut Beschlusses vom 25. September c. Es liegt zwar dieser Bericht der Central-Abtheilung gedruckt noch nicht vor, es ist aber möglich, daß derselbe bis zur Erledigung der bezeichneten Vorlagen eingeht. Sollte dies noch nicht der Fall sein, so würde dieser Bericht dann immer die Priorität erhalten vor den Sachen, die nachstehend noch nicht erledigt sind, weil ein Beschluß der hohen Versammlung in dieser Beziehung einmal extrahirt ist.
9) Der Bericht der Fach-Kommission für Handel und Gewerbe über eine Anzahl auf die Verhältnisse der Mühlenbesitzer bezüglicher Petitionen (Nr. 104), nebst Nachtrag zu diesem Berichte (Nr. 110).
10) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Mätze auf Revision aller Ablösungen, Separationen und Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse. (Nr. 140).
11) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Bucher auf sofortige Aufhebung des Gesetzes vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Abgaben. (Nr. 84).
12) Der Bericht der Central-Abtheilung über die Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. (Nr. 136).
13) Der Bericht der Central-Abtheilung zur Berathung des Gesetzes über den Zeitungs- und Gesuchsstempel. (Nr. 127).
14) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf wegen Umgestaltung der Domainen- und Forstverwaltung in den Provinzen. (Nr. 164).
15) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Brehmer wegen Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien zum Kreisdienste einberufenen Landwehrmänner. (Nr. 207).
16) Der Bericht der Central-Abtheilung über den vom Abgeordneten Schramm gestellten Antrag, betreffend die Aufhebung der noch stehen gebliebenen Censur der Leihbibliotheksbücher. (Nr. 126).
17) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag und Gesetz-Entwurf des Abgeordneten Teichmann, betreffend die Aufhebung der Lotterie. (Nr. 85).
18) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordneten Jung, betreffend die Aufhebung der Gesinde-Ordnung. (Nr. 88).
19) Der Bericht der Central-Abtheilung über den Antrag des Abgeordn. Teichmann, betreffend die Abschaffung der Verfolgung der unehelichen Vaterschaft (Nr. 117).
20) Desgleichen des Abgeordn. Körfgen und Genossen auf Aufhebung des Gesetzes vom 16. Januar 1836, 21. Januar und 13. Mai 1837 und des einzelnen Mitgliedes des rheinischen Adels verliehenen Rechts der Autonomie und einer öffentlichen Corporation (Nr. 173).

Dies, meine Herren, sind die Gegenstände, die in den drei Sitzungstagen am Dienstag, Mittwoch und Freitag erledigt werden können, und zwar in der vorstehenden, von mir in Uebereinstimmung mit der Präsidial- ꝛc. Konferenz beschlossenen Reihenfolge. Es fragt sich, ob die hohe Versammlung sich mit dieser Reihenfolge als einer feststehenden einverstanden erklärt, damit wir einen sicheren Anhalt bei dem Gange unserer Berathungen im Plenum künftig erreichen.

Abgeordn. Temme: Ich möchte in dieser Reihenfolge, die vom Herrn Präsidenten gestellt ist, nur dem zweiten Antrage die Priorität vor den übrigen vindiziren. Es ist dies zunächst der Antrag auf Aufhebung der bäuerlichen Lasten und Abgaben und zweitens wegen der Weinsteuer. Es ist mir namentlich am ersten gelegen. Es ist bekanntlich und mehrfach der Wunsch zur Sprache gebracht und, wenn ich nicht irre, sogar vom Ministertische aus, daß über die bäuerlichen Lasten große Unruhe im Lande herrscht und noch mehr zu befürchten sind. Wir sind es daher, zur Beruhigung des Landes, uns und dem Lande schuldig, gerade diese Gelegenheit am ersten zur Sprache zu bringen, damit ein Druck aufhöre, der seit Jahrhunderten auf dem bäuerlichen Stande gelastet hat, und der mit jedem Tage fühlbarer und drückender wird.

Präsident: Ich habe mit Bezug auf das, was der Abgeordn. Temme bemerkt hat, nur anzuführen, daß, wenn sein Antrag genehmigt wird, wir dann alle früheren Beschlüsse der hohen Versammlung, rücksichtlich der bereits beschlossenen Priorität der Vorlagen, wiederum aufheben müssen. Alle früheren Prioritäts-Beschlüsse lauten dahin, daß unmittelbar nach der Berathung über das Bürgerwehr- und Jagdgesetz die von mir prioritätisch aufgeführten Gegenstände zur Berathung kommen sollen. Es würde also der Temmesche Antrag zu gleicher Zeit eine Wiederaufhebung aller früheren Prioritäts-Beschlüsse der hohen Versammlung involviren, was ich historisch be-

merken will, damit die hohe Versammlung, auch dies beachtend, sich zu einem Beschluß in dieser Beziehung bestimmen kann.

Abgeordn. Temme: Es würde dies die Tumultgesetze betreffen, denn in Bezug auf das Tumultgesetz ist kein Beschluß gefaßt, und es könnten also die von mir angeführten dringenden Anträge an Stelle des Tumultgesetzes, namentlich der erstgenannte, an die Spitze treten.

Präsident: Ich glaube, bei der Einleitung meines Vortrages bemerklich gemacht zu haben, daß die hohe Versammlung beschlossen hat, und zwar am 24. August (pag. 874 der stenographischen Berichte), daß das Tumultgesetz, sobald sich der Bericht gedruckt in den Händen der hohen Versammlung befindet, zunächst, und zwar sogar vor dem Bürgerwehrgesetz, zur Berathung kommen soll. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, daß der Einwurf des Abgeordneten Temme nicht richtig sein dürfte. Es hat sich ferner der Abgeordnete Dierschke ums Wort gemeldet.

Abgeordn. Dierschke: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Temme auf Priorität des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung bäuerlicher Lasten unterstützen wollen. Die Erwartung der Landleute ist in dieser Beziehung sehr groß und gespannt. Unsere gestrigen Beschlüsse über den Hanowschen Antrag, wegen vorläufiger Einstellung der Prozesse, sind durchaus unzureichend; denn es werden dabei interimistische Resolute und Festsetzungen, ja sogar Executionen von Abgaben ohne vorhergängigen Prozeß gestattet. Jener Gesetz-Entwurf ist mithin rein illusorisch. Da also derselbe den bäuerlichen Interessenten gar nichts hilft, so ist es zur Beruhigung der Gemüther nothwendig, den anderweitigen Gesetz-Entwurf über die definitive und unentgeltliche Aufhebung von bäuerlichen Lasten zur Berathung und Entscheidung vorzulegen. Dies um so mehr, als einige Lasten, z. B. auch Laudemien, hoffentlich ohne Entschädigung, aufgehoben werden sollen, hinsichtlich deren es sonst eines neuen Ablösungs-Gesetzes bedürfen würde. Wir würden es aber dem Ministerium ersparen, ein solches Ablösungs-Gesetz einzubringen, wenn die unentgeltliche Aufhebung beschlossen würde. Aus diesem Grunde ist es nothwendig, das Gesetz über die bäuerlichen Lasten zuerst vorzunehmen.

(Es melden sich mehrere Redner um das Wort.)

Präsident: Meine Herren! Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß es doch nothwendig und reglementsmäßig ist, daß diejenigen Herren, welche sich zum Wort melden, einen geschriebenen Zettel dem Führer der Rednerliste übergeben. Es ist bei der weiten Entfernung oft nicht möglich, diejenigen Herren zu erkennen, welche einfach „um das Wort bitten", zumal, wenn dies mehrseitig geschieht. Zuerst hat der Abgeordnete Jung das Wort.

Abgeordn. Jung: Ich bin auch dafür, daß das Gesetz wegen der Aufhebung bäuerlicher Lasten vor dem Tumultgesetze zur Berathung komme. Ich halte das Tumultgesetz nicht für so dringlich, da wir noch ein altes Tumultgesetz haben, welches noch in Kraft ist. Soll eine Reihenfolge festgestellt werden, so haben wir noch einige Anträge, die noch nicht aus der Central-Abtheilung heraus sind und ihrem Alter und ihrer Dringlichkeit nach den angeführten Anträgen vorangehen möchten. Zu diesen gehört auch mein Antrag wegen Pensionirung der Märzkämpfer.

(Gelächter auf der rechten Seite.)

Sie lachen, meine Herren, Ihnen liegt die Revolution wahrscheinlich schon sehr fern; ich kann Ihnen sagen, daß ich in diesen Tagen die Märzkämpfer versammelt gesehen habe. Es sind viele Hundert unter ihnen so verstümmelt, daß sie unfähig sind, ihr Brod zu erwerben, und diese Verstümmelten haben für uns die Freiheit errungen, man muß schamroth werden, wenn man sieht, daß dieselben im Elende verkümmern dafür, daß sie für uns gekämpft und gelitten haben.

Abgeordn. Milde: Ich bitte, mir eine kurze Bemerkung vom Platz zu erlauben. Ich muß gleichfalls dringend bitten, daß das Gesetz wegen Aufhebung der bäuerlichen Lasten möglichst rasch vorgenommen werde. In der Provinz, der ich angehöre, ist die Aufregung zu einem hohen, ja bedrohlichen Grade gekommen, und, wie das Mitglied für Ohlau richtig bemerkt hat, sind die neulichen Beschlüsse ganz illusorisch, wenn dieses Gesetz nicht zu gleicher Zeit mit jenen Beschlüssen publizirt wird. Ich muß also dringlich bitten, dies Gesetz möglichst bald vorzunehmen und zu erledigen.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich habe in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, die Bitte zu befürworten, daß die Gesetze wegen unentgeltlicher Aufhebung bäuerlicher Lasten nächsten Freitag auf die Tagesordnung gestellt werden. Wenn wir diesen Beschluß fassen, so widersprechen wir auch nicht dem früheren Beschluß; denn wir haben gesagt, sie sollen nach dem Gesetz auf die Tagesordnung gebracht werden. Wir haben aber keinen bestimmten Tag festgesetzt, an welchem dieselben berathen werden sollen. Wenn wir nun heute beschließen, daß diese Gesetze am Freitag auf die Tagesordnung kommen, so glaube ich, daß wir einem früheren Beschlusse nicht geradezu direkt entgegen treten. Ich bitte also, da dieser Antrag heute noch vorkommen wird, daß in dieser Art der Beschluß gefaßt werde.

Abgeordn. Tüshaus: Ich würde dem Gesetze über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener bäuerlicher Lasten noch den Vorzug geben vor dem Jagd-Gesetz; denn die Jagdgerechtigkeit greift nicht den Bauern in die Tasche, wohl aber thun dieses die Lasten.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Eine Prioritäts-Regulirung, wie sie in dem früheren Beschlusse enthalten ist, ist meines Erachtens nichts so Unumstößliches, daß, wenn, nachdem dieser Beschluß gefaßt ist, sich die Lage der Dinge so umgestaltet hat, wie dies bei den bäuerlichen Verhältnissen der Fall ist, wir nicht davon abweichen können. Ich würde mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Moritz anschließen, daß nämlich die Berathung hierüber am Freitag stattfinde.

Abgeordn. Wander: Ich habe den dringenden Antrag gestellt, daß es der hohen Versammlung gefallen möge, über das Bürgerwehr-Gesetz fernerhin keine Berathungen mehr anzustellen. Ich glaube, die hohe Versammlung wird dadurch Zeit genug erhalten, um äußerst dringliche Anträge, namentlich das Gesetz über unentgeltliche Ablösung zu berathen, so daß es vielleicht gar nicht nöthig sein wird, der Plenarsitzungen so viele anzustellen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Es ist von dem Abgeordneten Jung ein Präjudizial-Einwand gemacht worden, der zuerst zur Berathung und Beschlußnahme kommen muß. Der Abgeordnete Jung hat nämlich darauf angetragen, daß nicht definitiv, wie es vorgeschlagen ist, die Reihenfolge festgesetzt werde.

Ich muß in dieser Hinsicht bemerken, daß es wünschenswerth ist, definitiv einmal die Tagesordnung festgestellt zu haben, denn sonst kommen wir vor den einzelnen Anträgen, welche wiederum die Priorität in Anspruch nehmen, fast gar nicht zur Sache selbst. Ich würde daher fragen:

> Ob der Antrag des Abgeordneten Jung, dahin gehend, daß eine solche Tagesordnung, wie sie von mir vorgelegt worden ist, definitiv festzustellen nicht beliebt werde, Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er hat die nöthige Unterstützung gefunden.

Die Frage, über welche nun abzustimmen ist, lautet dahin:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß die in der Präsidial- und Direktorial-Konferenz bestimmte, eben vorgetragene Tagesordnung, vorbehaltlich derjenigen Modificationen, welche durch einzelne, gleich zu fassende Beschlüsse erfolgen dürften, als eine definitive nicht angesehen werden soll?

Diejenigen, welche die Tagesordnung nicht definitiv aufgestellt zu sehen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß jetzt die Tagesordnung definitiv festgestellt werde.

Es haben der Abgeordnete Temme und mit ihm mehrere andere Abgeordnete gewünscht, daß der Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben eine größere Priorität erhalten soll.

Diejenigen Herren, welche dem Berichte der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf, die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben betreffend, in der von mir mitgetheilten Tagesordnung die erste Stelle einräumen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich einstimmig.)

Es wird demnach dieser Bericht vor dem Berichte über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen zur Tagesordnung kommen.

Das zweite Monitum des Abgeordneten Temme ging dahin, daß der Bericht der Kommission für die Finanzen, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer, unmittelbar nach der Berathung des eben gedachten Kommissions-Berichtes, also noch vor dem Tumult-Gesetz, zur Tagesordnung komme.

Diejenigen Herren, welche die Priorität dieses Berichtes in dieser Weise wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für die vom Abgeordneten Temme begehrte Priorität entschieden.

Abgeordn. Dierschke: Ich habe einen Antrag gestellt wegen Aufhebung der Tabacksteuer, welcher auf demselben Fundament beruht, wie der D'Esterschе Antrag wegen der Weinsteuer. Er ist noch nicht auf die Tagesordnung gekommen, obwohl er vor dem D'Esterschen Antrage in Betreff der Weinsteuer eingebracht worden ist. Ich bitte, zu bestimmen, daß dieser Antrag in die Fach-Kommission gehe, da er eben so dringend ist, wie die Moststeuer, und gleichzeitig mit dieser berathen werden kann.

Präsident: Ich bemerke, daß dieser Antrag sich noch auf den alten Tagesordnungen befindet. Die hohe Versammlung hatte damals festgesetzt, welche Gegenstände denselben vorgehen sollten. Ich kann die einzelnen Gegenstände nicht früher den Fach-Kommissionen überweisen, als bis die Nichtdringlichkeit (§§. 26 und 27 des Reglements) hier beschlossen worden ist. Bis jetzt war ich nicht berechtigt, diesen Gegenstand an die Fach-Kommission abzugeben.

Unsere heutige Berathung geht dahin, die uns jetzt schon vorliegenden Kommissions-Berichte in eine gewisse, feste Reihenfolge zu bringen und ihnen darin die erforderliche Priorität zu reserviren. Ich

kann von meinem Standpunkte aus nicht auf den Antrag des Herrn Abgeordneten eingehen, da ich nicht weiß, wann der qu. Kommissionsbericht in meine Hände gelangen wird. Auch muß ich bemerken, daß nach der Geschäfts-Ordnung §. 36 es in meine Hände gelegt ist, wann die Kommissions-Berichte zur Tagesordnung kommen sollen. Ich habe aber im Interesse der hohen Versammlung geglaubt, mit der Präsidial- und Direktorial-Konferenz dieserhalb Rücksprache nehmen zu müssen, um dem Wunsche der hohen Versammlung besser und leichter entsprechen zu können. Ich muß mir daher vorbehalten, die hohe Versammlung zu fragen:

Ob sie in irgend einer Weise dem qu. Gegenstande den Vorrang in der proponirten Tagesordnung reserviren wolle?

Abgeordn. Dierschke (vom Platz): Es ist noch gar kein Kommissions-Bericht vorhanden und noch gar nicht bestimmt worden, ob eine Berathung stattfinden soll. Ich wollte daher bitten, daß dieser Gegenstand ohne weitere Diskussion in die betreffende Fachkommission verwiesen und dieser die Beschleunigung des Gutachtens zur definitiven Entscheidung empfohlen werde. Ich bin dies meinen ohlauer und wansener Kommittenten schuldig.

Präsident: Vielleicht wird der Herr Abgeordnete sich zufrieden erklären, wenn ich ihm sage, daß ich noch heute Abend im Stande ein werde, die acht alten Tagesordnungen der Prioritäts-Kommission u übergeben, um für die darin enthaltenen vielen dringlichen Anträge die Priorität zu bestimmen.

Ich kann in diesem Augenblicke nichts Anderes thun.

Abgeordn. Milde (vom Platz): In Beziehung auf den erwähnten Antrag wollte ich mir nur einige Worte erlauben.

Ich muß allerdings bedauern, daß das verehrte Mitglied für Ohlau seinen Antrag nicht mit denjenigen der Herren verbunden hat, welche den Antrag über Aufhebung der Most- und Weinsteuer gestellt haben. Die Moststeuer und die Tabakssteuer sind Abgaben, welche direkt vom agronomen Gewerbe erhoben werden, und stehen somit in sehr genauer Verbindung. Wenn demnach aus dem national-ökonomischen Gesichtspunkte argumentirt und gesagt wird, die eine solle fortbestehen, während man die andere fallen lassen will, so wird man offenbar in Widersprüche verwickelt werden und zahlreiche gegründete Reclamationen herbeiführen.

Es erscheint mir demnach allerdings nothwendig, daß die Kommission, welche sich mit der Aufhebung der Most- und Weinsteuer beschäftigt, auch diesen Gegenstand gleichzeitig ihren Berathungen unterwerfe, da derselbe von sehr umfassender Wichtigkeit für eine große Zahl höchst achtbarer und industriöser Staatsangehörigen ist.

Präsident: Ich kann der Kommission nicht eher diesen Auftrag geben, als bis sich die Prioritäts-Kommission über alle alten dringlichen Gegenstände erklärt hat.

Es ist mir so eben ein Antrag hierher gelegt von dem Abgeordn. Jung, welcher begehrt, daß das Gesetz über die Pensionirung der Märzkämpfer den Vorrang n a c h dem Tumult-Gesetze habe. Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Stimmen: Vorher, vorher!)

Meine Herren, ich kann nichts Anderes lesen, als was in dem Antrage geschrieben steht.

„Diejenigen Herren, welche beschließen wollen,
daß das Gesetz über die Pensionirung der Märzkämpfer sobald es aus der Central-Abtheilung hervorgeht, den Vorrag n a c h dem Tumultgesetze habe,
bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen; also für die Priorität n a c h dem Tumultgesetz.

Da nun weitere Erinnerungen gegen die Tagesordnung nicht gemacht sind .....

Abgeordn. Waldeck (vom Platz): Ich möchte noch einen Vorbehalt in der Tagesordnung vorschlagen, daß, wenn uns über die Mühlen-Abgaben eine zu berathende Vorlage vorliegen wird, diese einzuschalten sei, also den Vorrang vor den übrigen Gegenständen habe, weil auch dieser Gegenstand eben so eilig ist, wie die Agrar-Gesetze.

Präsident: Ich habe noch gar keine Vorlagen in dieser Beziehung bekommen.

Abgeordn. Waldeck: Es liegt jetzt der Bericht der Fach-Kommission vor, mit einem Gesetz-Entwurf. Eine spätere Anzeige dieser Kommission verweist aber auf eine zu erwartende andere Vorlage.

Mein Antrag geht daher dahin:

daß, wenn der zu erwartende Gesetz-Entwurf oder irgend eine Vorlage über die Mühlen-Abgaben eingegangen ist, diese gleich einzuschalten in die jetzt definitiv festzusetzende Reihenfolge.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung, sobald der Bericht über das Mühlengesetz vorgelegt sein wird, diesem Gegenstand in der betreffenden Reihenfolge, da, wo jetzt der Bericht über die Mühlen-Angelegenheiten leeirt ist, den Vorrang gewähren will?

und ich ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist durch die Majorität bejahend entschieden.

Jetzt will ich Ihnen nun noch mittheilen, da die Tagesordnung modifizirt ist, wie nach der Berathung des Bürgerwehr- und Jagdgesetzes für die dann folgenden Sitzungstage am Dienstag, Freitag und Mittwoch die Tagesordnung nunmehr in den ersten Nummern beliebt ist, da die späteren Nummern durch die gefaßten Beschlüsse nicht berührt sind. Ich werde mir dann vorbehalten, nach der rektifizirten Reihenfolge die Tagesordnung drucken zu lassen. Es werden an jenen Tagen zunächst zur Berathung kommen:

1) der Bericht über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und
2) über Aufhebung der Weinsteuer,
3) dann der Bericht über den Gesetz-Entwurf, wegen unerlaubter Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen,
4) demnächst, sobald der Bericht eingegangen sein wird, über die Pensionirung der Märzkämpfer,
5) dann der Bericht über die schweidnitzer Angelegenheit,
6) dann der Bericht über den Gesetz-Entwurf, wegen der Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des durch Aufruhr verursachten Schadens.

Andere Prioritäts-Beschlüsse sind hinsichtlich der proponirten Tagesordnung nicht gefaßt.

Ich werde hiernach also, und da nach dem Antrage des Abgeordn. Waldeck der Bericht über das Mühlengesetz für Nr. 9 der Eingangs gedachten Tagesordnung eingeschaltet werden müßte, die Tagesordnung drucken lassen, und ich frage nunmehr:

Ob die Versammlung sich mit dieser modifizirt festgestellten Tagesordnung einverstanden erklärt? .....

(Der Abgeordn. Schulz für Schwetz bittet ums Wort.)

Ich bin schon in der Fragestellung und kann dann nicht mehr das Wort ertheilen.

Also ich stelle die Frage:

Ist die Versammlung mit der heute modifizirten Tagesordnung der Präsidial- und Direktorial-Konferenz einverstanden, so daß sie als eine feststehende angesehen werden kann?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Tagesordnung ist auf die vorstehend modifizirte Weise hiermit festgestellt.

Abgeordn. Schulz (für Schwetz): Die Berathung über das Grundsteuer-Gesetz, die früher gleich nach dem Bürgerwehr-Gesetz und Jagdgesetz erfolgen sollte, ist jetzt bedeutend in den Hintergrund getreten. Mehrere Abtheilungen haben sich mit diesem Gesetz noch gar nicht beschäftigt. Deshalb stelle ich an das Präsidium den Antrag, daß die Abtheilungen sich mit Hintenanstellung derjenigen Gesetze, mit welchen sie sich jetzt beschäftigen, mit dem Grundsteuer-Gesetz beschäftigen mögen, damit, wenn dies an die Reihe kommt, der Bericht der Central-Abtheilung schon vorliege, denn es sind mir aus Westpreußen von 50 Gemeinden Petitionen für das Grundsteuer-Gesetz zugegangen, und es steht in Aussicht, daß noch mehr folgen werden.

Präsident: Ich bemerke, daß die Central-Abtheilung bereits unter dem Vorsitz des Vice-Präsidenten Waldeck zusammengetreten ist, daß also zu erwarten steht, daß wir diesen Bericht sehr bald bekommen. Ich habe ihn auch schon in die Tagesordnung aufgenommen. Damit würde dem Wunsche des verehrten Mitgliedes Genüge geschehen sein.

Es ist die Bitte an mich gerichtet worden, die Mitglieder der Prioritäts-Kommission, welche in der vorigen Sitzung nicht vollständig verlesen sind, heute noch einmal namhaft zu machen. Die Prioritäts-Kommission besteht aus dem Abgeordneten Waldeck als Vorsitzenden, dem Abgeordneten Hildenhagen als Schriftführer, und aus den Abgeordneten Jacoby, Hartmann, von Brünneck, Ostermann, Hesse, Anwandter, Reuter, von Kirchmann, Sommer, Dörk, Mätze, Witt, Berends und Teichmann.

Abgeordn. Waldeck: Die Prioritäts-Kommission hat heute Morgen beschlossen, ihre regelmäßigen Sitzungen vor der Session hier zu halten, im oberen Lokal um ½9 Uhr. Sie muß also alle Mitglieder, welche dringende Anträge gestellt haben, ersuchen, sich zu diesem Zeitpunkt einzufinden, da es unmöglich ist, sie einzeln einzuladen. Sie wird in der Regel, insofern ihr nicht während der Sitzung dringliche Anträge überwiesen werden, in den jedesmaligen Sitzungen diejenigen dringlichen Anträge erörtern, welche für den f o l g e n d e n Sitzungstag, da wir jetzt alle Tage Sitzung haben, bestimmt sind, damit die Anträge noch zeitig gedruckt werden können.

Präsident: Ich würde bitten, daß dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Waldeck von Seiten derjenigen Mitglieder, welche dringliche Anträge einreichen, nachgekommen werde. — Der Abgeordnete

Schulz aus Schwetz hat einen Antrag eingereicht, welcher der Präsidial- und Direktorial-Konferenz durch den Herrn Vice-Präsidenten Phillips überwiesen worden ist. Er lautet: die hohe Versammlung wolle beschließen: die Prioritäts-Kommission wird monatlich erneuert. Die Prioritäts-Kommission ist mit der Petitions-Kommission im Wesentlichen identisch, und man hatte in dem ersten Antrage erklärt, daß sie mit der Petitions-Kommission wohl verbunden werden könnte. Die hohe Versammlung hat aber bei der Revision des neuen Geschäfts-Reglements beschlossen, daß eine besondere Kommission eintreten müsse. Ich weiß sehr wohl, daß dieser Antrag eine Abänderung des Geschäfts-Reglements enthält, und daß er mit Bezug auf einen früheren Beschluß eigentlich an die Kommission zur Revision des Geschäfts-Reglements ohne Weiteres gehen muß.

Es fragt sich aber, ob die hohe Versammlung, bei der großen Leichtigkeit, mit der die Sache übersehen werden kann, nicht sofort diesen Antrag abmachen will?

(Von einigen Seiten erfolgt Widerspruch.)

Wenn Widerspruch entsteht, so muß der Antrag den gewöhnlichen Weg gehen, und ich übergebe ihn daher der Kommission zur Revision des Geschäfts-Reglements zur Entscheidung. Aus der 6ten Abtheilung ist mir ein Protokoll-Extrakt mitgetheilt, worin vorgetragen wird, daß ihre Abtheilungs-Sitzungen nicht haben stattfinden können, weil nicht die Hälfte der Mitglieder dem Reglement gemäß anwesend gewesen seien, und daß einzelne Mitglieder deshalb gegen die Fortsetzung der Sitzung zu protestiren sich bewogen gefunden haben. Daraus ist Veranlassung genommen, einen dringenden Antrag vor der Tages-Ordnung zu stellen, der dahin geht, daß der §. 13 des Geschäfts-Reglements, wie schon bei der jüngsten Berathung des Geschäfts-Reglements in Vorschlag gebracht war, modifizirt werde, ein Antrag, der damals nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat. In der Präsidial- ꝛc. Konferenz ist außerdem von mehreren Vorsitzenden darüber geklagt worden, daß die verschiedenen Abtheilungen behindert würden, vorzuschreiten, weil immer nicht die reglementsmäßige Anzahl der Mitglieder vorhanden sei. Das kommt einestheils daher, weil mehrere Mitglieder beurlaubt sind, und anderentheils, weil mehrere Mitglieder in der Central-Abtheilung und in den Fach-Kommissionen gleichzeitig beschäftigt sind.

Gleichwohl scheint es nothwendig zu sein, daß Jeder für seinen Theil den Abtheilungs-Sitzungen regelmäßig beiwohne, damit diejenigen Mitglieder, welche regelmäßig erscheinen, und dann an den Berathungen wegen Fehlens der übrigen Mitglieder verhindert werden, ihre Zeit nicht auf solche Weise nutzlos verlieren. Ich richte daher an sämmtliche Herren Abgeordneten die Bitte, daß sie den Abtheilungs-Sitzungen, so lange dieselben jetzt noch dauern werden, vollzählich und pünktlich beiwohnen mögen. Den Antrag selbst, welcher gestellt und als ein dringlicher bezeichnet ist, übergebe ich der Prioritäts-Kommission, um in der morgenden Sitzung darüber zu berathen. Er enthält ebenfalls eine Abänderung des Geschäfts-Reglements, und es könnte, wenn der Herr Antragsteller sich damit einverstanden erklärte, der Prioritäts-Kommission die Mühe erspart werden, wenn ich ihn heute noch in die Revisions-Kommission für das Geschäfts-Reglement verwiese. Es fragt sich, ob der Herr Antragssteller damit einverstanden ist?

Abgeordn. Hesse: Die Sache ist zu dringlich, daß ich bitten muß, den Antrag der Prioritäts-Kommission zu übergeben.

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht, daß sein Antrag durch die Prioritäts-Kommission gehe. Ich ersuche daher den Herrn Vice-Präsidenten Waldeck, morgen diese Sache in der Prioritäts-Kommission erörtern zu wollen. — Es ist mir ferner von dem Herrn Referenten über den Hanowschen Antrag der aus der Berathung hervorgegangene Gesetz-Entwurf vorgelegt worden, um ihn in der heutigen Sitzung reglementsmäßig vorlesen zu lassen und ohne Diskussion zur Annahme zu stellen. Zwei Anstände sind jedoch, die mich veranlassen, Ihnen vorzuschlagen, die Verlesung heute nicht eintreten zu lassen. Nach dem neuen revidirten Geschäfts-Reglement ist festgesetzt, daß diejenigen Anträge und Amendements, welche sich nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden, wenn sie zum Beschlusse erhoben sind, in der nächsten Sitzung ohne Diskussion noch einmal zur Abstimmung kommen sollen, sobald sie vorher gedruckt vertheilt worden sind. In der vorigen Sitzung ist ein Amendement des Abgeordneten Schultz angenommen; der Druck desselben ist bis jetzt noch nicht erfolgt, und es würde also dem Reglement gemäß auch heute noch nicht über das Amendement abzustimmen sein. Dies ist ein Grund, warum der Gesetzvorschlag heute noch nicht verlesen werden kann. Ein zweiter Grund würde der sein, daß ich wünschen müßte, daß sämmtliche Gesetze, die hier von uns berathen werden, noch einmal in die betreffende Central-Abtheilung oder Kommission zurückgehen, damit in dieser alle beschlossenen einzelnen Aenderungen und die Fassung der modifizirten Paragraphen geprüft werden, welchemnächst alsdann der Referent den von der Central-Abtheilung oder Kommission also genehmigten Gesetz-Entwurf der Versammlung vorzutragen haben würde. Es sind z. B. für das Bürgerwehr-Gesetz sehr viele Amendements gemacht und angenommen und dadurch sehr viele Paragraphen modifizirt worden. Es könnte die Fassung der einzelnen Paragraphen vielleicht noch zu rektifiziren sein; ja, es könnte der Herr Referent einzelne Beschlüsse übersehen oder unrichtig auffassen. Eben deshalb scheint es dringend nothwendig, daß alle berathenen Gesetz-Entwürfe von der betreffenden Central-Abtheilung oder Kommission noch einmal geprüft werden, wenn sie der Referent, den gefaßten Beschlüssen gemäß, neu redigirt hat. Auf den Vereinigten Landtagen bestand ein ähnliches Verfahren. Sobald ein Gesetz in den einzelnen Artikeln festgestellt war, ging es an die betreffende Abtheilung zurück; diese prüfte es noch einmal und brachte es dann nach 24 Stunden bis höchstens drei Tagen durch den Referenten zur letzten Beschlußnahme an die Versammlung. Ich würde fragen:

> Ob die Versammlung sich mit diesem Vorschlage für die Folge der Zeit einverstanden erklärt?

Und ersuche diejenigen, welche diesem meinem Vorschlage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Ich würde nun bitten, daß das Amendement des Abgeordneten Schultz, welches ich nicht in Händen habe, schleunigst zum Drucke befördert würde, und, falls die Herren Schriftführer es besitzen, so ersuche ich sie, es mir zuzustellen. Es haben mehrere Herren dringende Anträge eingereicht, die bei der Prioritäts-Kommission berathen sind. Ich glaube, es wird am kürzesten sein, wenn ich jeden Morgen mittheile, welche Anträge nicht die Priorität erhalten haben und daher nach §. 27 in die betreffende Fachkommission gehen. Die Herren Antragsteller würden sonst nicht wissen, wo ihre Anträge geblieben sind. In dieser Beziehung bemerke ich, daß der Antrag des Abgeordneten Wander wegen Aussetzung der Berathung des Bürgerwehrgesetzes nicht die Priorität erhalten hat, und daß ich ihn deshalb in die Central-Abtheilung für das Bürgerwehrgesetz verwiesen habe, weil dieselbe am besten zu entscheiden wissen wird, ob man die Berathung auszusetzen habe. Der Abgeordnete Dierschke hat einen Antrag eingereicht, der, wie ich glaube, sich bereits erledigt hat. Er ging dahin, daß die Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben die Priorität erhalte.

(Abgeordn. Dierschke erklärt seinen Antrag für erledigt.)

Ich hatte ihn bereits der Petitions-Kommission überwiesen, er wird aber jetzt als erledigt angesehen. Der Abgeordnete Rodbertus hat ebenfalls einen dringenden Antrag eingereicht, welcher dahin geht:

> „Daß die Versammlung erklären möge, daß sie mit Bezug auf das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 28. Juni d. J. die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung in den neu drohenden Verwickelungen der deutschen Frage pflichtmäßig und kräftigst beitragen werde."

Er hat den Vorrang vor der Tagesordnung nicht erhalten.

Abgeordn. Rodbertus: Nur aus einem formellen Grunde wurde der Antrag von der Prioritäts-Kommission zurückgewiesen, weil nämlich, was reglementsmäßig geschehen soll, ich nicht zu den Berathungen der Prioritäts-Kommission zugezogen war. Ich habe daher heute den Antrag auf die morgende Tagesordnung zu stellen gebeten, und die Kommission hat ihm auch die Priorität zu morgen eingeräumt. Wie ich gehört habe, ist auch im Protokoll der Prioritäts-Kommission gesagt worden, nicht daß er zurückgewiesen, sondern daß er jenes formalen Mangels wegen nur beanstandet sei.

Präsident: In dieser Beziehung, und da einmal ein formelles Bedenken angeregt worden, muß ich bemerklich machen, daß nach §. 25 der Geschäftsordnung die von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge zugleich mit Beifügung einer kurzen Motivirung einzureichen sind, und daß, wenn diese Form nicht beachtet wird, der Antrag als Petition betrachtet und in die betreffende Petitions- oder Fachkommission gewiesen werden muß. Wenn die geehrten Mitglieder daher für die Folge wünschen, daß ihnen diese formellen Bedenken nicht entgegentreten sollen, so bitte ich, daß Sie ihren einzelnen Anträgen Motive beifügen wollen.

Abgeordn. Rodbertus: Zur Berichtigung einer Thatsache führe ich an, daß es nicht heißen muß: in den neu drohenden Verwickelungen der deutschen Frage, sondern: der dänischen Frage.

Präsident: Es wird dies in der Stenographie seine Berichtigung finden.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Staats-Minister Graf Dönhoff: Ich habe die Ehre, in den Anlagen der hohen Versammlung die Verhandlungen zu überreichen, welche auf die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten und den Waffenstillstand mit Dänemark sich beziehen. Diese Mittheilungen sind schon früherhin in Aussicht gestellt worden, sie umfassen den Zeitraum von 5 Monaten, und zwar vom Anfang des April bis zum Anfang September. Es wird sich daraus ergeben, welche Bedeutung die Verwickelungen haben, die sich daran knüpfen können, und mit welcher Vorsicht sie behandelt werden müssen. Die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten betreffen vorzugsweise vor allen deutschen Ländern Preußen, welches dabei zunächst betheiligt ist, wie sich leider im Ver-

laufe der letzten 5 Monate erwiesen, wo Handel und Schifffahrt auf das wesentlichste beeinträchtigt worden sind. Es ist aber die Hoffnung vorhanden, daß, im engen Einverständniß mit der deutschen Centralgewalt, zur Zufriedenheit die Lösung der Verwickelungen erfolgen wird. Ich habe also die Ehre, der hohen Versammlung diese Verhandlungen hiermit zu überreichen.

Präsident: Ich werde diese Verhandlungen im Sekretariat zur Einsicht der Mitglieder der hohen Versammlung niederlegen.

(Stimmen: Drucken lassen!)

Staats-Minister Graf Dönhoff: Ich mache bemerklich, daß diese Verhandlungen sehr voluminöse sind, und daß sie den Zeitraum von 5 Monaten umfassen.

Abgeordn. Blöm: Ich wollte mir die Frage verstatten, ob es etwa dieselben Aktenstücke sind, welche bereits der National-Versammlung in Frankfurt gedruckt mitgetheilt worden, und wenn dies der Fall, den Druck derselben auch für uns beantragen.

Staats-Minister Graf Dönhoff: Es sind größtentheils dieselben Verhandlungen.

Präsident: Ich stelle die Frage:

Ob der Antrag, daß die so eben überwiesenen Verhandlungen gedruckt werden sollen?

unterstützt wird.

(Man erhebt sich.)

Der Antrag ist unterstützt.

Beschließt die hohe Versammlung den Druck der qu. Verhandlungen?

Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist mit überwiegender Majorität der Druck beschlossen worden, und ich werde ihn veranlassen.

Staats-Minister Eichmann: Bei dem hohen Interesse der kölner Angelegenheiten beehre ich mich, der hohen Versammlung anzuzeigen, daß nach den Anordnungen, welche das Staats-Ministerium getroffen hat, und nach den Berichten, welche von Köln eingegangen sind, ich die Zuversicht habe, der hohen Versammlung im Laufe dieser Woche anzeigen zu können, daß der Belagerungs-Zustand in Köln aufgehoben sei. Es ist mir die Anzeige sowohl mündlich als schriftlich zugegangen, daß sich die Bewohner Kölns zum größten Theile glücklich und wohl bei diesem Zustande fühlen, in welchem die Unruhen unterdrückt worden sind.

(Mehrfache Zustimmung auf der rechten Seite.)

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat so eben von dem Zustande in Köln gesprochen. Er hat indeß ein Aktenstück nicht erwähnt, welches am 29. September erschienen, und das von der größten Wichtigkeit ist. Ich erlaube mir, Ihnen dasselbe vorzulesen, Sie können alsdann urtheilen, inwieweit der Zustand als ein so großes Glück, wie es der Herr Minister des Innern schildert, zu betrachten sei.

Bekanntmachung.

Da die neue Kölnische Zeitung unter anderem Namen wieder erschienen und die anderen verbotenen Blätter ähnliche Maßregeln nehmen könnten, um das Suspendiren derselben illusorisch zu machen, — so bestimmen wir hierdurch ausdrücklich, daß für die Dauer des Belagerungs-Zustandes der Festung Köln alle politischen Blätter, mit alleiniger Ausnahme der Kölnischen Zeitung und des Frembenblattes, suspendirt sind.

Köln, den 29. September 1848.

gez. Kaiser, General-Major. Engels, Obrist und 2. Kommandant.

Meine Herren! Sie sehen daraus, daß nach dieser Bekanntmachung nicht allein die bereits gebornen, sondern auch die ungebornen Zeitungen verfolgt werden. Sie mögen danach beurtheilen, ob es ein so großes Glück sei, unter diesen Zuständen zu leben. Einen solchen Zustand ein Glück nennen, ist eine wahre Verhöhnung der Rechte und der Freiheit des Volkes.

(Bravo auf der linken Seite.)

Abgeordn. Walter: Der Herr Minister des Innern hat eben gesagt, die Einwohner Kölns fühlten sich zufrieden, daß durch die getroffenen Maßregeln die Herstellung der Ordnung erfolgt und die Anarchie unterdrückt worden sei.

Meine Herren, Sie brauchen zur Bestätigung nur die Privat-Annoncen in der Kölner Zeitung anzusehen. Die Hauptleute des in den verschiedenen Stadttheilen aufgestellten Militairs sprechen darin ihren Dank aus für die große Unterstützung, die sie von Seiten der Bürger an Viktualien jeder Art u. s. w. erhalten haben. Sie können nicht genug die Freundlichkeit derselben rühmen. Ich habe selbst Privatmittheilungen erhalten, welche dies bestätigen. Ich finde in den Annoncen der Kölner Zeitung eine Aufforderung vieler Bürger Kölns an den Stadtrath, worin er zu einer Dankadresse an den Kommandanten aufgefordert wird, der so schnell und kräftig zur Herstellung der Ordnung beigetragen habe. Ich habe dies zur Widerlegung der Angriffe des Abgeordneten D'Ester bemerken müssen.

Abgeordn. Jung: Zu einer faktischen Bemerkung! Nur eine demoralisirte Bevölkerung kann sich über die Aufhebung der Grundrechte des Volkes freuen. Ich protestire gegen diese Anführung.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der Abgeordnete Jung keine faktische Berichtigung gemacht hat, daß also seine Rede gegen das Reglement war.

Abgeordn. Parrisius: Ich habe eine faktische Bemerkung in Betreff dessen, was der Herr Minister vorher gesagt, zu machen. Es betrifft die motivirte Tagesordnung, welche ich eingebracht.

Meine Herren! Die hohe Versammlung hat die motivirte Tagesordnung, welche ich vorzuschlagen die Ehre hatte, angenommen. In dieser motivirten Tagesordnung steht:

daß wir die Erwartung aussprächen, daß das Ministerium bei einer Fortdauer des Belagerungszustandes den Beschluß der Versammlung einholen werde.

Als der Herr Minister sprach, erwartete ich, zu hören, daß der Belagerungszustand aufgehoben sei. Er hat dies nicht gesagt, sondern nur, daß dies vielleicht im Laufe dieser Woche geschehen könne.

Ich habe meinen Antrag und den darauf gefaßten Beschluß so verstanden, daß, wenn heute noch der Belagerungszustand fortdaure, das Ministerium den Beschluß der Versammlung dazu einholen werde. Dies wollte ich hiermit nur erklären, um nicht Mißdeutungen ausgesetzt zu sein.

(Unruhe.)

Abgeordn. Dahmen: Es ist eben gesprochen von der Demoralisation eines Volkes, welches sich mit Maßregeln zufrieden erklärt. Ich will nicht für oder wider die Sache, sondern nur über dieselbe sprechen. Ich glaube, daß die Stadt Köln . . .

(Große Unruhe, Unterbrechung.)

Präsident: Ich muß bitten, daß der Abgeordnete, welcher nur zu einer persönlichen Bemerkung das Wort hat, sich streng innerhalb der Gränzen einer solchen halte; eine Diskussion kann ich unter keinen Umständen zulassen.

Abgeordn. Dahmen: Ich sage, die Stadt Köln hat sich jedesmal so sehr für Recht erklärt und dafür zu streiten Energie und Muth bewiesen und hat sich in den Tagen der Gefahr dicht an den Thron gestellt, so daß man wohl erwarten kann, wenn sie Grundrechte . . . .

(Großer Lärm.)

(Mehrere Stimmen: Wir bitten dringend, dem Redner das Wort zu entziehen.)

Präsident (zum Redner auf der Tribüne gewandt, mit sehr lauter Stimme):

Ich bitte ums Wort.

Das Reglement schreibt vor im §. 39:

„Es können sofortige Zulassung zum Wort verlangen: ꝛc.

3) diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung, die Berichtigung einer Thatsache, oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen."

Der Herr Redner hat vorhin gesagt, daß er nur eine persönliche Bemerkung zu machen habe, und ich habe ihm nur dazu das Wort gegeben. Eine Diskussion über diesen Gegenstand kann ich unter keinen Umständen zulassen; dies würde gegen das Reglement sein. Ich sehe aber, daß der Herr Redner in diesem Augenblick diskutiren will, ich kann dies nicht zulassen und muß denselben bitten, nur die persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordn. Dahmen: Ich kann dies doch nicht anders, wenn ich gegen die Demoralisation reden will, als die Gründe dagegen anzuführen.....

(Große Unruhe.)

Wenn die Kölner ihre Grundrechte verletzt glaubten, so würden sie sich auch wohl selbst gemeldet haben.....

(Unruhe.)

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Der verehrte Abgeordnete Parrisius hat unter der Ankündigung, daß er zur Geschäfts-Ordnung eine Bemerkung zu machen habe, seine Ansichten über die Fortdauer des Belagerungszustandes entwickelt. Ich glaube, daß dies keine Angelegenheit der Geschäftsordnung ist. Wäre dies, so müßte auch mir gestattet werden, darüber meine sachlichen Bemerkungen zu machen, und da hätte ich zu bemerken, daß der Belagerungszustand in Köln ein rechtlicher Zustand ist, der kraft des Gesetzes eintritt, vermöge der Thatsache des inneren Aufstandes, und der gesetzlich so lange dauert, bis dieser Aufstand vollständig entwaffnet ist.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß dies auch Deductionen sind.

Abgeordn. von Daniels: Ich wollte nur die Gegenseitigkeit herstellen und mir erlauben, auf die vorhandenen Gesetze hinzuweisen.

Abgeordn. Blöm: Ich werde nur eine thatsächliche Berichtigung bringen.

Es ist am 26sten vorigen Monats von dem Herrn Minister Eichmann in der Sitzung der National-Versammlung geäußert, daß man in den Rheinlanden den Entwurf des Bürgerwehr-Gesetzes freudig begrüßt habe. So eben kommt mir eine Adresse von Düssel-

dorf zu, worin man ausspricht, daß die Aeußerung des Herrn Ministers Eichmann eine völlig ungegründete sei und nur auf einer ungenauen Kenntniß der in den Rheinlanden herrschenden Stimmung beruhe.

Ich begreife nicht, wie das keine faktische Berichtigung sein soll. Ich glaube, daß es allerdings eine faktische Berichtigung ist. Wenn der Minister gesagt hat: die Stimmung einer Provinz sei eine derober derartige, und dann dies durch Adressen widerlegt wird .....

(Unruhe. Mehrere Stimmen durch einander.)

Schließlich erlaube ich mir, die Adresse auf das Büreau niederzulegen.

Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Bei dem Belagerungszustande in Köln handelt es sich um Tage. Es sind uns Nachrichten zugegangen, daß die Militair-Behörden entschlossen sind, den Belagerungszustand in den nächsten Tagen aufzuheben, und ich hoffe, es wird schon am Mittwoch geschehen. Es ist keinesweges die Absicht, die Sache in die Länge zu ziehen, sondern in der allernächsten Zeit zu beendigen, und ich hoffe, dies wird schon am Mittwoch geschehen.

Präsident: Es ist mir ein Antrag von den Abgeordneten von Berg und Parrisius übergeben, der im Laufe der Sitzung noch eingebracht werden soll. Er lautet:

> Dringlicher Antrag vor der heutigen Tagesordnung:
> „Die hohe Versammlung wolle das Staats-Ministerium ersuchen, unter Vorlage der betreffenden Aktenstücke, die Genehmigung der hohen Versammlung zur Fortdauer des exceptionellen Zustandes in Köln nachzusuchen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche die Prioritäts-Kommission, zusammenzutreten und über diesen Antrag zu entscheiden.

Abgeordn. Waldeck: Ich bitte die Mitglieder der Prioritäts-Kommission, sich in unser Lokal zu begeben.

(Dies geschieht.)

Präsident: Inzwischen können wir in der Tagesordnung vorgehen.

Den Vorrang vor der Tagesordnung haben beansprucht der Abgeordnete Krause wegen einer Interpellation.

Ich ersuche den Abgeordneten Krause, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Krause (Kr. Sagan):

> „Das Programm des hohen Staats-Ministeriums vom 22sten d. enthält die Zusicherung, die dem Volke gewährten Freiheiten zu wahren.
>
> Ich vermisse aber darin diejenigen Erklärungen, welche das Ministerium Camphausen und von Auerswald abgegeben, nämlich:
>
> Reform der Steuer- und Abgaben-Gesetzgebung.
>
> Ich frage demnach das hohe Staats-Ministerium:
>
> 1) in welcher Art es gesonnen sei, eine Steuer- und Abgaben-Reform eintreten zu lassen;
> 2) ob es beabsichtige, die Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer aufzuheben und die Einkommen- oder Vermögens-Steuer vom 1. Januar 1849 in diese Stelle einzuführen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Interpellation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

> „Wird es unterstützt, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

> „Beschließt nun die Versammlung, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Vorrang entschieden.

Ich frage den Herrn Finanz-Minister, ob derselbe geneigt ist, die Interpellation heute oder wenn sonst zu beantworten.

Finanz-Minister von Bonin: Die Interpellation ist mir erst gestern Abend zugegangen, und ich habe nicht das Material beschaffen können, um die Interpellation jetzt sofort beantworten zu können. Ich bin aber bereit, die Interpellation zu beantworten, und bezeichne dazu den nächsten Sitzungstag der folgenden Woche, der zu derartigen Verhandlungen bestimmt sein wird.

Präsident: Es wird in der nächsten Woche also diese Interpellation wiederum auf die Tagesordnung kommen.

Ein zweiter dringender Antrag, dem die Priorität für heute von der Prioritäts-Kommission zugestanden ist, ist der von dem Abgeordneten Thümmel.

Ich ersuche den Abgeordneten Thümmel, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Thümmel: Nach näherer Rücksprache mit dem Unter-Staats-Secretair des Krieges, welcher mir die Einsicht der betreffenden Ministerial-Akten zugesagt hat, ziehe ich für heute meinen Antrag zurück, behalte mir aber vor, denselben mit der bereits eingeräumten Priorität in 8 Tagen wieder einzubringen.

Präsident: Ferner ist dem Antrage der Abgeordneten Keßler und von Bruchhausen die Priorität eingeräumt.

Ich ersuche den Abgeordneten Keßler, den Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Keßler: Ich ziehe den Antrag für heute zurück.

Präsident: Ich sollte aber meinen, daß die Herren Antragsteller den Antrag ganz zurückziehen könnten, da wir durch die heutige Tages-Ordnung festgestellt haben, in welcher Reihenfolge das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, zur Debatte kommen soll. Ich würde an die Herren Antragsteller die Frage richten, ob es unter solchen Verhältnissen nicht zweckentsprechend sei, den Antrag ganz zurückzuziehen.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete Moritz hat das Wort, um seinen Antrag zu verlesen, welchem die Priorität eingeräumt ist.

Abgeordn. Moritz: Nach dem heute gefaßten Beschluß ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Grebel hat ebenfalls die Priorität von der Kommission erhalten. Ich ersuche den Abgeordneten Grebel, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Grebel:

> Die National-Versammlung wolle beschließen, daß den früheren Ministern von Auerswald, Gierke, Hansemann und Kühlwetter das Recht, als Abgeordnete in der National-Versammlung zu sitzen, gegenwärtig nicht zustehe.

Präsident:

> Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Dies geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Antragsteller, die Dringlichkeit des Antrages zu motiviren, damit ich hernach fragen kann, ob die Diskussion von der Versammlung über die Dringlichkeitsfrage einzuleiten sei.

Abgeordn. Grebel: Mein Antrag basirt sich auf nachfolgende Aktenstücke, welche ich mir erlaube, Ihnen vorzulesen.

Die erste Kabinets-Ordre, wodurch der Staats-Minister Hansemann zum Direktor der Bank ernannt wird, lautet nach einer mir aus dem Ministerium zugefertigten beglaubigten Abschrift folgendermaßen:

> „Indem Ich Sie auf Ihren Antrag von der Leitung des Finanz-Ministeriums entbinde, will Ich Sie hierdurch zum Chef der preußischen Bank ernennen und Ihnen in dieser Stellung 5000 Rthlr. jährliche Besoldung nebst einer jährlichen Wohnungs-Entschädigung von 1000 Rthlrn. bewilligen. Den neu ernannten Finanz-Minister habe Ich hiernach mit der nöthigen Anweisung versehen.
>
> Bellevue, den 21. September 1848.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm,**
>
> An den Staats-Minister Hansemann.
>
> Zur Beglaubigung:
> Flender,
> Geh. expedirender Secretair."

Das zweite Aktenstück lautet folgendermaßen:

> „Indem Ich Sie auf Ihren Antrag von der Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entbinde, will Ich Sie hierdurch zum Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Bromberg ernennen und habe dies dem Staats-Ministerium bekannt gemacht.
>
> Bellevue, den 21. September 1848.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
>
> An den Staats-Minister Gierke.
>
> Zur Beglaubigung:
> Flender,
> Geh. expedirender Secretair."

Die dritte Ernennung lautet folgendermaßen:

> „Indem Ich Sie auf Ihren Antrag von der Leitung des Ministeriums des Innern entbinde, will Ich Sie hierdurch zum Präsidenten der Regierung zu Aachen ernennen und habe dies dem Staats-Ministerium bekannt gemacht.
>
> Bellevue, den 21. September 1848.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
>
> An den Staats-Minister Kühlwetter.
>
> Zur Beglaubigung:
> Flender,
> Geh. expedirender Secretair."

Die vierte lautet folgendermaßen:

„Indem Ich Sie auf Ihren Antrag von Ihren bisherigen amtlichen Stellungen entbinde, will Ich Ihnen das Ober-Präsidium der Provinz Preußen, so wie das Kommissariat bei der ostpreußischen und bei der westpreußischen Landschaft, hierdurch wieder übertragen und habe dies dem Staats-Ministerium bekannt gemacht.

Bellevue, den 21. September 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Minister-Präsidenten von Auerswald.

Zur Beglaubigung:
Flender,
Geh. expedirender Secretair."

Meine Herren! Ich erblicke in diesen Ernennungen theils eine Beförderung, theils und jedenfalls eine Förderung des materiellen Wohls der Betheiligten, denn Sie werden mir es Alle zugestehen, daß es wahrlich viel angenehmer und sicherer ist, lebenslänglich den Präsidentenstuhl einer Regierung oder eines Ober-Landesgerichts einzunehmen, als die schwankenden sorgen- und dornenvollen Minister-Sitze.

Ich sehe in dieser Frage nicht so sehr eine Frage des Gesetzes, als vielmehr eine Frage der Delikatesse und der moralischen Pflicht, und hege die Hoffnung, daß die Betheiligten diese Pflicht erfüllen und von selbst ihre Neuwahl veranlassen werden. Ueber die Dringlichkeit der Sache will ich kein Wort verlieren, sie liegt in der Sache selbst. Der Antrag hat aber auch eine praktische Seite, und hierbei will ich den früheren Herren Ministern, welche so oft und fast bei jeder Gelegenheit auf das Beispiel von England hingewiesen haben, folgen. In England ereignete sich wiederholt folgender Fall, welcher mit dem unsrigen analog ist: Das Parlament hatte eine Steuer bewilligt. Bei der Eintretung dieser Steuer widersetzten sich mehrere Steuerpflichtige, und zwar aus dem Grunde, weil ein Parlaments-Mitglied bei der Fassung des Beschlusses mitgewirkt hatte, welches nicht zum Sitz im Parlamente berechtigt war. Die Gerichte haben in allen Instanzen die Execution gehemmt und den Exekutor zur Entschädigung verurtheilt. Letzteres fand statt, und zwar nach der weisen Vorschrift, daß in England jeder Beamte, er mag auf höheren Befehl gehandelt haben oder nicht, für seine Amtshandlungen verantwortlich ist.

Hieraus werden Sie sich überzeugen, meine Herren, daß sogar Gefahr im Verzuge und die Dringlichkeit erwiesen ist.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung, wodurch der Antrag vielleicht sogleich erledigt wird. Ich vermisse nämlich bei näherer Ansicht der Kabinetsbefehle die Kontrasignatur eines Ministers. Ich kann nicht vermuthen, daß bei den vier verschiedenen Abschriften ein und dasselbe Versehen stattgefunden haben soll. Diese Abschriften der Kabinets-Ordres sind amtlich beglaubigt, und ich kann also annehmen, daß die Kontrasignatur fehlt, und hieraus folgt, daß die betheiligten Herren weder Regierungs-, noch Ober-Landesgerichts-Präsidenten sind und ihre Aemter nicht antreten können, weil ihre Ernennung nicht in gesetzlicher Form vollzogen ist. Ist dies der Fall, so fällt natürlich die Grundlage meines Antrages weg, und ich ziehe für diesen Fall meinen Antrag zurück. Ich bitte daher den Herrn Minister-Präsidenten, er möge die Güte haben, uns Aufklärung über diesen auffallenden Umstand zu geben, damit wir nicht genöthigt sind, den dringlichen Gegenstand auf einige Tage zu vertagen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über die Dringlichkeits-Frage und ertheile dem Herrn Minister-Präsidenten das Wort.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich stehe in dem guten Glauben, daß ich das Original kontrasignirt habe.

Abgeordn. Grebel: Das, was mir, einem Dritten, als beglaubigte Abschrift aus dem Ministerium mitgetheilt wird, ist für mich Original.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete Grebel nicht weiter zu sprechen wünscht, so ersuche ich denselben, die Tribüne zu verlassen, indem noch andere Redner eingeschrieben sind.

Abgeordn. Grebel: Ich habe nichts weiter hinzuzufügen. Die Sache selbst spricht für ihre Dringlichkeit.

Abgeordn. von Auerswald (Kreis Frankfurt): Es kann meine Absicht nicht sein, in eine Verhandlung einzutreten, welche meine Person mit betrifft. Ich werde an der bevorstehenden Abstimmung über diese Sache selbstredend nicht Theil nehmen. Es erheischt aber eben so sehr die erforderliche Rücksicht gegen diese hohe Versammlung, als ganz besonders meine Pflicht gegen die große Wählerschaft, welche mich durch ihr Vertauen geehrt hat, die thatsächlichen Umstände, welche in meinen Augen keinen Zweifel darüber zulassen, ob ich heute hier die Stadt Frankfurt mit Recht vertrete oder nicht. Der geehrte Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt hat, hat zwar in seinen Motiven noch andere Gründe als die des Gesetzes vorgebracht und aus den entgegenstehendsten Ansichten seinen Antrag zu begründen versucht; aus dem Vorangeführten werde ich aber auf eine desfallsige Erörterung nicht eingehen, sondern mich einfach bei dem Antrage an die Gründe der Gesetzlichkeit halten. Das Gesetz vom 6. Juli knüpft den Verlust des Sitzes und der Stimme eines Abgeordneten an die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder an eine Beförderung im Staatsdienste. Die Herren Hansemann, Märcker, Gierke, Kühlwetter, so wie ich, standen am 21. September in besoldeten Staats-Aemtern, waren also nicht in dem Falle, an diesem Tage zuerst ein besoldetes Staats-Amt anzunehmen. Es ist ihnen aber auch eine Beförderung nicht zu Theil geworden. Während nämlich Herr Kühlwetter und ich auf die früher von uns bekleideten Stellen zurückgetreten sind, sind den anderen drei Herren Aemter übergeben worden, die an Rang und Besoldung den bekleideten Ministerposten nachstehen. Es hat also eine einfache Versetzung stattgefunden, und ich werde mich nicht darauf einlassen, den Gründen zu begegnen, aus denen der Herr Antragsteller herzuleiten versucht hat, daß dies eine Beförderung zu nennen sei. Folgende Umstände werden, wie ich glaube, die von mir angeführten Thatsachen begründen.

Nachdem wir am 9. September unsere Entlassung wiederholt nachgesucht hatten, erfolgte die der hohen Versammlung bekannte Ordre vom 10. September. In derselben heißt es wörtlich:

„Gleichwohl werde ich Ihnen aus den angeführten Gründen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilen; bis zur Bildung eines neuen Ministeriums haben Sie Ihre Geschäfte fortzuführen."

Am 20. Sept. ward der General von Pfuel zur Bildung eines neuen Ministeriums berufen. Als Tages darauf diese Bildung zu Stande kam erhielten die damaligen Mitglieder des Ministeriums unter Entbindung von ihren bisherigen Aemtern die gegenwärtigen Anstellungen ganz mit demselben Wortl-Ausdrucke, wie ihn der Herr Antragsteller von der Tribüne verlesen hat. Ich habe zu bemerken, daß diese Ordres, wie ich glaube, behaupten zu dürfen, alle von dem Herrn General von Pfuel gegengezeichnet sind; ich sage: behaupten zu dürfen, von zweien kann ich es mit mathematischer Gewißheit versichern, das ist nämlich die an mich gerichtete und die an Herrn Gierke, welche derselbe mir so eben zur Ansicht vorgelegt hat. Ich bin, mir selbst schuldig, zu erklären, daß, wenn der leiseste Zweifel in mir aufgestiegen wäre, ob ich hier mit Recht oder Nicht-Recht säße, ich weder heute, noch irgend einen Augenblick diese hohe Vorsammlung mit meiner Gegenwart belästigt hätte. Ich darf aufrichtig versichern, daß mir kaum etwas unerwarteter gekommen ist, als der Antrag des Abgeordneten Grebel.

(Bravo!)

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, im Namen des Herrn von Kirchmann und in meinem Namen zu erklären, daß wir uns an der Debatte und der Abstimmung über diesen Gegenstand nicht betheiligen können, vermöge der eigenthümlichen Beziehung, in der wir zu dem abgetretenen Staats-Ministerium stehen, das uns bekanntlich durch eine unfreiwillige Versetzung veranlaßt hat, aus dieser Versammlung auszuscheiden.

Abgeordn. Gierke: Ich kann mich nur der Auseinandersetzung des Abgeordneten von Auerswald anschließen. Auch ich kann nur erklären, daß ich an der Diskussion und Abstimmung nicht Antheil nehmen werde. Zu gleicher Zeit aber, weil es bezweifelt ist, daß die Ordre meiner Entlassung und die meiner Ernennung zum Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Bromberg kontrasignirt sei, und zwar von dem Herrn Minister von Pfuel, so überreiche ich die Ordre im Original und lege sie auf das Büreau nieder. Es wird sich daraus ergeben, daß sie von dem Minister von Pfuel unterzeichnet ist.

Präsident: Die Unterzeichnung hat stattgefunden. Da sich nun weitere Redner über die Dringlichkeitsfrage nicht gemeldet haben, so stelle ich die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, sofort in die Diskussion des Antrages des Abgeordneten Grebel einzutreten?"

und ersuche diejenigen Herren, die dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Mit entschiedener Majorität ist diese Diskussion gewünscht. Ich eröffne die Diskussion über den Antrag selbst.

(Der Abgeordnete Kühnemann meldet sich.)

Der Abgeordnete Kühnemann hat das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich habe bereits das Wort ertheilt und ein Antrag auf Schluß liegt mir nicht vor.

(Der Abgeordnete Kühnemann verzichtet auf das Wort.)

Da keine Redner weiter eingetragen sind, so ist der Schluß herbeigeführt, und ich stelle die Frage:

„Beschließt die National-Versammlung, daß den früheren Ministern von Auerswald, Gierke, Hansemann und Kühlwetter das Recht, als Abgeordnete in der National-Versammlung zu sitzen, nicht zustehe?"

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Eine sehr geringe Minorität hat sich dafür erhoben.

Die Prioritäts-Kommission hat dem Antrage der Abgeordneten von Berg und Parrisius, der vorhin unterstützt worden ist, die Priorität vor der heutigen Tagesordnung zugestanden.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Dringlichkeit dieses Antrages und frage:

„Ob einer der Herren Antragsteller diese Dringlichkeit näher zu motiviren wünscht?“

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Gestatten Sie mir die Bemerkung, daß wir diese Diskussion, wenn sie überhaupt nöthig sein sollte, mit der größten Gemüthsruhe führen können, da es sich nur darum handelt, ein Prinzip, welches von der hohen Versammlung beschlossen ist, festzustellen und vis-à-vis diesem Prinzip dem Ministerium zu sagen, daß es sich danach zu achten habe. Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß fast nur aus constitutioneller Unkenntniß die Erklärung seitens des Herrn Ministers erfolgt sein kann, wie wir sie heute gehört haben. Der Herr Minister hat, indem er uns die Fortdauer des Belagerungszustandes bekannt macht, kein Wort davon erwähnt, daß er, dem Beschlusse der Versammlung gemäß, die nöthigen Vorlagen machen und den Beschluß der Versammlung herbeiführen würde. Ich habe am 29. September meinen Antrag gestellt und er ist seitens der hohen Versammlung dahin angenommen:

„In Erwägung, daß die Versammlung sich noch nicht im Stande befindet, die kölner Ereignisse klar zu übersehen, und in der Erwartung, daß das Ministerium bei einer Fortdauer des Belagerungs-Zustandes nicht anstehen wird, unter Mittheilung der erforderlichen Vorlagen den Beschluß der National-Versammlung herbeizuführen, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.“

Meine Herren! Dieser mein Antrag ist vorzüglich durch die Unterstützung der verehrten Mitglieder der rechten Seite zum Beschluß erhoben worden, und es hat mir zur besonderen Genugthuung gereicht, daß von Seiten der Mitglieder der rechten Seite das Prinzip anerkannt ist, daß, obgleich die Habeas-Corpus-Akte für Köln noch nicht Gesetzeskraft hatte, dennoch das Staats-Ministerium verpflichtet sei, bei einem so wichtigen Akte der Verantwortlichkeit, wie die Verhängung des Belagerungszustandes ist, den Beschluß der Versammlung einzuholen. Wenn wir, meine Herren, dies Prinzip als richtig anerkennen, wenn wir erwägen, wie sehr Eile und Beschleunigung nöthig ist bei solchen exceptionellen Zuständen, wenn wir erwägen, daß bei dem Belagerungszustande in Köln die Preßfreiheit unterdrückt ist, wenn wir erwägen, daß selbst in dem Regierungs-Entwurf der Verfassung in einem der vorletzten Paragraphen bestimmt ist, daß bei exceptionellen Zuständen die Preßfreiheit nicht aufgehoben werden solle, so ist, glaube ich, die Dringlichkeit des von dem Abgeordneten von Berg und mir gestellten Antrages hinreichend gerechtfertigt.

Minister des Innern Eichmann: Es hat sich bei diesem Gegenstande nur um Tage gehandelt. Das Staats-Ministerium ist bereit, am Mittwoch der hohen Versammlung diejenigen Vorlagen, die sich bereits in seinen Händen befinden, zu machen und den Beschluß der hohen Versammlung über den Belagerungszustand einzuholen, wenn er bis dahin noch besteht. Ich hoffe, er wird aufgehoben sein.

(Bravo!)

Abgeordn. Parrisius: Unter diesen Umständen werde ich heute meinen Antrag in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten von Berg zurückziehen und mir vorbehalten, ihn am Mittwoch wieder einzubringen.

Abgeordn. D'Ester: Dann nehme ich den Antrag wieder auf, weil es unverantwortlich ist, solche Zustände auch nur eine Stunde lang bestehen zu lassen.

Präsident: Der Antrag ist wieder aufgenommen; es fragt sich:

Ob er die nöthige Unterstützung findet?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Nach dem Geschäfts-Reglement muß er unterstützt werden, und die Unterstützung hat stattgefunden.

Abgeordn. Hartmann: Nachdem der Antrag zurückgezogen und von einem anderen Mitgliede aufgenommen worden, auch unterstützt ist, muß der Antrag, meines Erachtens, zunächst an die Prioritäts-Kommission zurückgehen.

(Lachen auf der Linken. Redner gegen die Linke.)

Zu lachen ist dabei nichts. Wenn meine Ansicht nicht die Ihrige ist, dann können Sie ja anders stimmen.

Präsident: Der §. 27 des Geschäfts-Reglements lautet:

„Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann der Unterstützung.“

So ist dann dieser Antrag wieder auf die Bestimmung im §. 26 zurückgeführt, nach welcher er von Hause aus unterstützt und dann seine Dringlichkeit von neuem erörtert werden muß, nachdem er, wenn ausdrücklich darauf bestanden wird, zuvor in die Prioritäts-Kommission zurückgewiesen worden.

Ich glaube aber, daß die Prioritäts-Kommission denselben Ausspruch thun wird.

(Mehrere Stimmen: Ja, in die Prioritäts-Kommission, die Umstände haben sich ja wesentlich geändert.)

Dann ersuche ich die Prioritäts-Kommission, die Sache noch einmal in die Hand zu nehmen.

Inzwischen ist von der Prioritäts-Kommission der Antrag des Abgeordn. Petersen ebenfalls zurückgereicht. Sie hat erklärt, daß der Gesetzesvorlage insofern der Vorrang vor der Tagesordnung zu bewilligen sei, als sie heute verlesen und unterstützt werden und dann gleich in die Fach-Kommission gehen könnte. Das Geschäfts-Reglement schreibt in dieser Beziehnng vor, daß jeder Gesetzvorschlag verlesen werden soll und, wenn er dann von 10 Mitgliedern unterstützt wird, in die Abtheilung oder Fach-Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche daher den Abgeordn. Petersen, die drei Paragraphen seines Gesetzvorschlages zu verlesen.

Abgeordn. Petersen: Gesetz-Vorschlag:

„§. 1.

Jeder Minister, welcher sein Amt niederlegt, verliert damit das Recht auf den Titel und Rang eines Ministers und hat aus seinem Amte kein Recht auf anderweite Anstellung im Staatsdienst.

§. 2.

Nur wenn der ausscheidende Minister vor seinem Eintritt in das Ministerium ein unmittelbares Staats-Amt verwaltet hat, findet vom §. 1. insofern eine Ausnahme statt, als der ausscheidende Minister befugt ist, eine Anstellung gleichen Ranges und Gehaltes mit dieser früheren Stellung zu verlangen.

§. 3.

Der Fall der Pensionirung nach dem Pensions-Reglement fällt nicht unter dieses Gesetz.“

Präsident:

Findet dieser Gesetzvorschlag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist fast einstimmig unterstützt.

Ich ersuche nunmehr die Fach-Kommission, betreffend die Organisation, so schleunig als möglich über diesen Gesetzvorschlag sich gutachtlich äußern zu wollen. Er findet sich in der Tagesordnung vom 14. August c. sub Nr. 14 abgedruckt.

Nunmehr kommen wir zur eigentlichen Tagesordnung, und zwar zur Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Brill, in der Voraussetzung, daß der Herr Kriegs-Minister geneigt ist, sie heute zu beantworten.

(Der Kriegs-Minister erklärt sich bereit.)

Da dies geschehen soll, so ersuche ich den Abgeordneten Brill, die Interpellation einleiten zu wollen. Die Verlesung hat bereits stattgehabt, sie ist in dem stenographischen Bericht vollständig abgedruckt und befindet sich auch gedruckt in den Händen der Mitglieder. Ich glaube daher, daß der Herr Abgeordnete sofort auf die Begründung seiner Interpellation eingehen kann.

Abgeordn. Brill: Meine Herren! Als ich in der vorigen Woche meine Interpellation der Druckerei übergab, war das ganze Land in der größten Aufregung, denn Niemand wußte, wie am anderen Tage die Würfel fallen würden. Als ich sie in dieser Versammlung verlesen hatte, erklärte der Herr Minister zu meiner Verwunderung, daß ihm die Bekanntmachung des Generals von Brandenburg unbekannt sei. Der Herr Minister hat seitdem Zeit gehabt, seine Erkundigungen einzuziehen; aber auch ich bin nicht müßig gewesen. Ich habe mich in Kenntniß gesetzt von allen Verhandlungen, die zwischen der Bürgerwehr und dem Magistrate hierüber stattgefunden haben, und aus Allem diesem geht hervor, daß jene Bekanntmachung eine schwere Verantwortlichkeit auf den General von Brandenburg wirft, weil sie nicht blos die Rechte der Bürgerwehr verletzt, sondern auch die größte Aufregung in die Stadt geworfen hat. Jene Bekanntmachung erscheint unerklärlich, wenn man blos den Zustand der Stadt Breslau im Auge hat; man kann sie nur enträthseln, wenn man sie in Verbindung bringt mit den Ereignissen in Berlin, mit der Abstimmung über den Steinschen Antrag, mit dem Wrangelschen Armeebefehl. Was war denn in Breslau eigentlich vor Erlaß jener Bekanntmachung vorgefallen? Hatte ein Aufruhr stattgefunden? Hatte die Bürgerwehr verweigert, ihre Pflicht zu thun? Hatte sie den Aufruhr geschehen lassen, oder wohl gar sich daran betheiligt? Nichts von Allem dem! Mit der größten Anstrengung und Aufopferung hatte sie auch den geringsten Straßentumult, der in Zeiten der Aufregung, wie die gegenwärtigen sind, nicht verwundern darf, unterdrückt und Ordnung und Gesetz ohne Widerstreben aufrecht erhalten. Wo war also ein Anhaltspunkt für jene Bekanntmachung, die in den Zeitungen veröffentlicht wurde, was doch nach dem Ausspruch des Herrn Minister-Präsidenten in der Armee nie Sitte gewesen ist. Nur eines läßt sich denken, und das ist nicht blos meine Ueberzeugung, sondern das ist auch die Ueberzeugung des größten Theils der Einwohner Breslau's, so wie der dortigen Bürgerwehr, daß man in jenen Tagen mit der Absicht umgegangen ist, eine militairische Herrschaft einzuführen, daß die Generale und Minister angewiesen waren, sich der Herrschaft zu versichern und nöthigenfalls blutig einzuschreiten, und wenn alsdann der gerechte Unwille des Volkes zu Unruhen geführt hätte, wollte man à la Windischgrätz, à la Radetzky, à la Jellachich die militairische Herrschaft herstellen.

Wahrscheinlich beabsichtigte man einen Staatsstreich, man wollte diese Versammlung desavouiren und ihre Beschlüsse mißachten. Aber es mag wohl die damalige Entschiedenheit der National-Versammlung, der ernste Wille der hiesigen Bürgerwehr, und vielleicht auch Nachrichten aus den Provinzen und aus dem Süden Deutschlands, die Ausführung jenes Vorhabens bedenklich, ja gefährlich haben erscheinen lassen, und das Ministerium hat sich in der Nacht eines Anderen besinnen müssen. Gerufen, dem Beschlusse der National-Versammlung vom 7. September und dem Willen der Nation mit eiserner Stirn entgegen zu treten, hat das Ministerium jenen Beschluß vielmehr ausgeführt, gleich Bileam, der gerufen, um zu fluchen, segnen mußte. Aber die Anzeichen, die Spuren seines ursprünglichen Planes sind für Jedermann zu sehen und die Fäden des Komplotts liegen klar vor Augen. In der Bekanntmachung des Generals von Brandenburg habe ich dem Ministerium ein Aktenstück entgegen zu halten, worüber es sich zu verantworten hat. Ich erlaube mir, das hohe Staats-Ministerium dahin zu interpelliren:

1) Sind neuerdings Kabinets-Ordres oder ministerielle Instructionen erlassen, nach denen
   das Militair ohne Weiteres nur auf Anordnung der Militairbehörden ausrückt, sobald Militairpersonen bedroht werden.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß man — da, von nun an nach dieser Bestimmung das Einwerfen einer Scheibe in der Wohnung eines Offiziers oder das Umwerfen eines Schilderhauses durch Straßenbuben hinreichen dürfte, das militairische Einschreiten zu motiviren, ich mache ferner darauf aufmerksam, daß in dieser Bestimmung der General Graf Brandenburg das sagt, was der Kommandant von Schweidnitz, Rollas du Rosay, blutigen Andenkens, gethan hat.

Ich interpellire nun das hohe Staats-Ministerium dahin:

1) Sind neuerdings Kabinets-Ordres oder ministerielle Instructionen erlassen, nach denen
   a) das Militair ohne Weiteres nur auf Anordnung der Militair-Behörden ausrückt, sobald Militair-Personen bedroht werden;
   b) nach denen das Militair unmittelbar einschreitet, wenn die Polizeibehörde oder die Bürgerwehr gar keinen oder ungenügenden Schutz gewährt;
   c) nach denen also nur der Militairbehörde die Beurtheilung darüber zusteht, ob die Polizeibehörde oder die Bürgerwehr genügenden oder ungenügenden Schutz gewährt;
   d) nach denen der kommandirende General in der Provinz nur unter seiner Verantwortung die Ruhe und Ordnung überall unter Anwendung der gesetzlichen Mittel herzustellen, die Verantwortung der Civilbehörde aber, in diesem Falle des Ober-Präsidiums in der Provinz, ausgeschlossen bleibt;
   e) nach denen der kommandirende General allein mit Umgehung des Königl. Ober-Präsidiums eine Warnung an alle Bewohner der Provinz ergehen läßt, sich von dem sogenannten wühlerischen Treiben nicht hinreißen zu lassen?
2) Wenn solche der National-Versammlung unbekannte Kabinets-Ordres oder ministerielle Instructionen nicht erlassen worden sind, was gedenkt das Kriegs-Ministerium dieser auf kein Gesetz sich gründenden Bekanntmachung des kommandirenden Generals Grafen von Brandenburg gegenüber zu thun?

Ich habe nur noch vorbeugend kurz zu bemerken, daß, wenn der General Graf Brandenburg sich etwa auf die Instruction von vor dem 18. März bezieht, dem entgegensteht, daß er selbst unter eigener Verpflichtung in den Märztagen mit dem Magistrat von Breslau eine Convention abgeschlossen hat, wonach nur auf Requisition der Stadtbehörden das Militair bei Unruhen aufzutreten hat. Es muß also eine höhere Gewalt gewesen sein, welche den General Brandenburg gezwungen haben konnte, sein Wort zu brechen und zurückzunehmen; es kann nur eine höhere Gewalt gewesen sein, welche ihn zu einer Bekanntmachung gedrängt, in welcher die Worte: „auf Requisition des Magistrates", nicht enthalten waren, und welche erst auf die dringenden Vorstellungen des Magistrats und der Bürgerwehr nachträglich vor dem Drucke eingeschoben wurden. Ursprünglich hieß es in jenem Erlaß: „auf Requisition der Polizei-Behörden." In Breslau ist aber die Polizei-Behörde keine städtische, sondern eine Königliche Behörde. Der General Graf Brandenburg hat also sein Wort gebrochen und die vielfach an ihn ergangene Vorstellung von Seiten der Bürgerwehr, die Punkte ad 2—4 zurückzunehmen oder mindestens zu modifiziren, zurückgewiesen und nur entgegnet: Er könne nicht anders. Das hohe Staats-Ministerium wird also Auskunft geben müssen, welche Gewalt es gewesen ist, die den General Graf Brandenburg zu jenem Schritt veranlaßte, und, wenn er wirklich ohne Instruction gehandelt hat, so bleibt nur übrig, anzunehmen, daß der General Brandenburg, seiner Pflicht als Beamter ungetreu, entweder eine Anmaßung gezeigt, oder es sind ihm direkte Befehle zugegangen, welche in einem constitutionellen Staate, wo der verantwortliche Minister allein seine Organe anzuweisen hat, das Recht und die Grundsätze jeder Verfassung aufheben. Aber auch in diesem Falle würde der Graf Brandenburg verantwortlich zu machen sein für das, was er gethan hat.

Abgeordn. Scheidt: Zur Geschäfts-Ordnung. Meine Herren! Sie haben gehört, auf welche leere Vermuthungen hin der Redner, welcher vor mir diese Stelle einnahm, die schwersten Verdächtigungen gegen unser Staats-Ministerium ausgesprochen hat. Es ist nicht das erstemal.....

(Unterbrechung. Ruf: Heißt das zur Geschäfts-Ordnung sprechen?)

Ich werde Ihnen gleich beweisen, daß ich nur für die Geschäfts-Ordnung spreche.

Es ist nicht das erstemal, daß solche Anschuldigungen auf das Ministerium gehäuft werden; es ist von gewisser Seite her fast stehende Redensart geworden, unser Ministerium das der bewaffneten Reaction zu nennen. Meine Herren! Die Minister sind die Räthe und Vertreter der Krone, die höchste erreichbare Spitze unseres constitutionellen Staatsgebäudes.

(Unterbrechung. Lärm.)

Je mehr wir sie ehren, je mehr ehren wir uns selbst! Ich trage daher darauf an, daß der vorige Redner wegen seines unparlamentarischen Verfahrens, seiner unwürdigen Verdächtigung des Ministeriums, zur Ordnung gewiesen werde.

(Lärm zur Linken. Bravo zur Rechten.)

Präsident: Ich muß zwar bemerken, daß der vorige Redner in vieler Beziehung Dinge eingemischt hat, welche zur Motivirung seiner Interpellation gar nicht nöthig waren; ich, für meine Person, kann aber nicht finden, daß ein nach dem Reglement nöthiger Ordnungsruf von mir auszusprechen wäre.

Kriegs-Minister von Pfuel: Nachdem die Interpellation am Montage, heute vor acht Tagen, eingegangen war, so ward auf der Stelle hingeschrieben nach Breslau, um die nöthigen Materialien herzuschicken.

Diese Materialien sind erst am Freitage hier angekommen. Es war also nicht eher möglich, als am heutigen Tage, dieser Interpellation Antwort zu stehen.

Die Bekanntmachung des kommandirenden Generals des 6ten Armee-Corps vom 21. September d. J. erkennt an, daß die mit gesetzmäßiger Freiheit nothwendig verbundene Ordnung zunächst von den Civil-Behörden durch die Bürgerwehr herbeizuführen sei, erklärt es aber für eine Pflicht der Militair-Behörde, solchen Exzessen gegen Militairwachen, der Bewachung des Militairs anvertraute Gebäude und gegen Militairpersonen in Bezug auf ihr dienstliches Verhalten, wie sie in Breslau vorgekommen seien, auf das bestimmteste zu begegnen, wenn sie ferner stattfinden sollten.

In Bezug auf die vorgekommenen Exzesse geht aus einem Berichte des kommandirenden Generals Folgendes hervor:

In Breslau selbst waren diese Exzesse zunächst gegen den Commandeur der 6ten Jäger-Abtheilung, Major Firks, gegen diese Jäger-Abtheilung selbst und gegen die Kaserne derselben gerichtet.

Während einer sechswöchentlichen Abwesenheit des Obersten der Bürgerwehr, General-Lieutenant von Safft, hatten sich die abendlichen Unordnungen in der Stadt gemehrt, und namentlich waren die sogenannten Katzenmusiken an der Tagesordnung.

Dieser Straßenunfug wurde größtentheils von dazu gedungenen Personen ausgeführt. Es soll in Breslau ein förmliches Büreau bestanden haben, wo Jedermann eine solche Demonstration für eine gewisse Geldsumme bestellen konnte. Nach der Höhe des eingezahlten Betrages setzte sich dann ein Kern von Ruhestörern in Bewegung, sammelte, was sich allabendlich von Herumtreibern und Lehrjungen an den Ecken fand, wurde dann wohl von der Bürgerwehr an Verletzung des Eigenthums gehindert, erreichte aber in der Regel den Zweck, unter den empörendsten Schimpfreden die sogenannte Katzenmusik auszuführen.

Dieses vielfach benutzte Einschüchterungsmittel sollte nun auch gegen Major von Firks in Anwendung gebracht werden. Nachdem es gelungen war, einzelne Soldaten der demselben untergebenen 6ten Jäger-Abtheilung in die Versammlungen des demokratischen Klubs hineinzuziehen, betheiligten sich dabei nach und nach gegen 70 Jäger, und man bemühte sich, durch Plakate voll der gröbsten Unwahrheiten, die alle Disziplin aufzulösen drohten, die Betheiligung möglichst allgemein zu machen. Die Vorstellungen, wodurch dieser Tendenz von militairischer Seite entgegengewirkt wurde, erregten unter den Wühlern eine große Mißstimmung gegen den Abtheilungs-Commandeur, Major von Firks. Man verlangte unter Anstimmung einer Katzenmusik die sofortige Freilassung einiger Jäger, die wegen Dienstvergehen arretirt waren, so wie die sofortige Abdankung des gedachten Commandeurs, welcher übrigens jene Verhaftung gar nicht einmal veranlaßt hatte. Nach einer halben Stunde erschien Bürgerwehr, und unter den gemeinsten Schimpfreden, so wie mit der Androhung täglicher Wiederkehr bis zur Erfüllung der Forderungen, verliefen sich allmälig die Tumultuanten.

Am zweiten Tage eben so. Keiner wurde arretirt. Dem Major von Firks wurden 2 Rthlr. von Einem abgefordert, und als er sich dessen weigerte, erhielt er kurz darauf einen Zettel mit der Anzeige:

„Morgen um ½9 Uhr wieder Katzenmusik.“ Der ganze wohlgesinnte Theil der Stadt war empört über dies Gebahren und die mangelhaften Vorkehrungen. Das Militair zeigte sich ebenfalls höchst aufgeregt, und die Jäger wurden verhöhnt, daß sie ihren Commandeur so preisgaben.

Am dritten Abende wiederholte sich der Exzeß, die Tumultuanten wurden durch die Bürgerwehr vertrieben, diese aber marschirte sehr bald darauf ab, und nach einer Stunde waren die Tumultuanten wieder da.

Während der Zeit hatten sich aber 50 bis 60 Leute in Jacken mit Stöcken in der Umgegend versteckt, stürzten sich, als die Katzenmusik wieder begann, auf die Exzedenten und vertrieben sie unter Austheilung tüchtiger Schläge.

Als die Bürgerwehr kam, war Alles vorbei, kein Mensch war mehr auf dem Platz, und sie entfernten sich wiederum.

Unmittelbar darauf erschienen die Tumultuanten zum drittenmal wieder, eben so vor der Jäger-Kaserne, angeblich, um sie zu stürmen, da sie der Meinung waren, von Jägern vertrieben worden zu sein.

Vor dem Hause des Major von Firks war Bürgerwehr erschienen. Eine Compagnie marschirte langsam auf und ab; vor ihr öffneten sich höhnend die Tumultuanten, schlossen sich hinter ihr aber wieder zusammen und setzten ungestört ihre groben Beschimpfungen des Majors und der Offiziere überhaupt fort. Der Tumult bei der Jäger-Kaserne nöthigte den Major von Firks und die bei ihm anwesenden Offiziere, sich durch die Haufen der Tumultuanten dahin, von allen Seiten beschimpft und verhöhnt, zu begeben, und nur ihre vertheidigungsfähige Haltung schützte sie vor Thätlichkeiten.

So weit es zur Kenntniß gekommen, fand dennoch keine einzige Arretirung, kein Waffengebrauch irgend einer Art statt. In der Nacht um 12 Uhr wiederholte sich an diesem Tage der Exzeß zum viertenmal, und diesmal wurde der Versuch zum Erstürmen des Hauses durch Erbrechen der Thür gemacht, deren Festigkeit glücklicherweise Widerstand leistete; die Bürgerwehr traf diesmal sehr spät ein.

Am vierten Tage wiederholte sich derselbe Exzeß nochmals. Die Entrüstung in der Stadt war allgemein; Offiziere und Soldaten waren in der größten Aufregung, und man mußte Exzesse erwarten, deren Folgen nicht zu berechnen waren, wenn nicht Abhülfe verschafft würde.

Nach den Vorgängen war diese auf dem bisherigen Wege nicht zu erwarten. Dazu kam ferner, daß von Soldaten zur Selbsthülfe schon geschritten worden war und deshalb ernstliche Besorgnisse für Erhaltung der Disziplin um so mehr gerechtfertigt waren, da die Leichtigkeit, dergleichen Exzesse in der Dunkelheit unerkannt, und ehe die Leute in ihren Quartieren zu sein brauchten, zu begehen, nur zu leicht Nachahmung finden konnte, was die übelsten Folgen hätte haben müssen.

Aus diesen Vorgängen ergab sich eine doppelte Gefahr, nämlich:

1) ein bedenklicher Anfang von subordinationswidriger eigenmächtiger Selbsthülfe der Soldaten,
2) die Gefahr, daß die befehligenden Offiziere in ihren Häusern eingeschlossen und dadurch außer Stand gesetzt werden könnten, ihre Pflicht zu erfüllen oder auch nur zu erfahren, was draußen vorgehe.

Die Erwägung solcher Gefahren hat den General Grafen von Brandenburg zunächst zu seiner Bekanntmachung vom 21. September veranlaßt, namentlich zu dem ersten Theile derselben, der sich auf Breslau bezieht.

Zu dem zweiten Theile, der sich auf die Provinz bezieht, hat ihn vornehmlich der Umstand geführt, daß von vielen Seiten Berichte über die steigende Aufregung auf dem Lande eingingen, die, durch Emissaire aller Art angeregt, galizische Zustände herbeizuführen drohten. Der Ausbruch von Unruhen bei Hultschin und Beneschau war von der Regierung zu Oppeln für so gefährlich erachtet worden, daß sie für diesen Punkt allein ein ganzes Bataillon in Anspruch nahm.

Offenbar würden die disponiblen Militairkräfte nicht ausreichen, wenn an vielen Orten zugleich ähnliche Unruhen ausbrechen und zu deren Unterdrückung Truppen requirirt werden sollten. Es galt, nach der Ueberzeugung des Generals, einem Bürgerkriege in weitem Umfange vorzubeugen und zu diesem Zwecke eine energische Haltung anzunehmen.

Der Graf Brandenburg hat fortwährend mit sämmtlichen Civil-Behörden der Provinz und eben so auch mit dem Magistrate und der Bürgerwehr von Breslau im besten Vernehmen gestanden und keine Veranlassung gegeben, Mißtrauen in seine Absichten zu setzen.

Aus dem Gesagten sind die Absichten, welche der kommandirende General des 6ten Armee-Corps bei dem Erlasse der Bekanntmachung vom 21. September gehabt hat, im Allgemeinen zu würdigen.

Was nun die einzelnen Punkte dieser Bekanntmachung betrifft, so lautet der erste Punkt:

> Das Militair schreitet mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Herstellung der Ruhe und Ordnung ein, wenn die desfallsige Requisition durch die Polizei-Behörde, in Breslau durch den Magistrat, an dasselbe ergeht.

Dieser Punkt, gegen welchen auch von dem Herrn Interpellanten keine Erinnerung erhoben worden ist, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Der zweite Punkt lautet:

> Es rückt auf Anordnung der Militair-Behörde unmittelbar aus, sobald Militairwachen, so wie der Bewachung des Militairs anvertraute Gebäude oder Militair-Personen, bedroht werden, und stellt sich zu deren Schutz auf, wenn es erforderlich werden sollte.

Auch dieser Punkt ist völlig gerechtfertigt. Es versteht sich von selbst, daß das bloße Ausrücken der Truppen ganz der Anordnung der Militair-Behörde überlassen bleiben muß. Ausrücken heißt: „sich in Bereitschaft setzen.“ Von Einschreiten ist dabei noch nicht die Rede. Daß aber Militair in Bereitschaft gesetzt wird, wenn Militairwachen, wenn Gebäude oder Militair-Personen, deren Bewachung dem Militair anvertraut ist, bedroht werden und in Gefahr gerathen, das ist so natürlich, daß es keiner Rechtfertigung bedarf.

Der dritte Punkt der Bekanntmachung lautet:

> Es schreitet in den vorgedachten Fällen (d. h. bei der Bedrohung von Militairwachen, von Gebäuden oder Militair-Personen, deren Bewachung dem Militair anvertraut ist) unmittelbar ein, wenn die Polizei-Behörde oder die Bürgerwehr gar keinen oder ungenügenden Schutz gewährt und die Bedrohung der ad 2 gedachten Punkte und Personen in grobe Insulten oder Thätlichkeiten ausartet.

Auch gegen diesen Punkt läßt sich kein gegründeter Einwand erheben. Werden Militairwachen oder Gebäude oder Militair-Personen, deren Bewachung dem Militair obliegt, durch grobe Insulten oder Thätlichkeiten angegriffen, und erhalten sie von der Polizei-Behörde und von der Bürgerwehr gar keinen oder ungenügenden Schutz, so befindet sich das Militair offenbar im Zustande der Nothwehr und ist demnach — wie jeder Andere in gleichem Falle — unbedenklich berechtigt, sich gegen den Angriff zu vertheidigen. Wann dieser Zustand der Nothwehr eintritt, das läßt sich nicht nach allgemeinen Prinzipien, sondern nur nach den Umständen jedes einzelnen Falles beurtheilen. Die Beurtheilung muß daher der Behörde, welcher die Verantwortung dafür obliegt, überlassen bleiben.

Uebrigens ist unter „Militair-Behörde“ nicht etwa der Befehlshaber einer einzelnen Truppen-Abtheilung, sondern der höchste Militair-Befehlshaber im Orte zu verstehen.

Daß im Allgemeinen das Militair zur Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung nur auf Requisition der Civilbehörde einschreiten darf, ist von dem General Grafen von Brandenburg nicht verkannt worden. Seine Bekanntmachung läßt darüber keinen Zweifel. Insbesondere ist das, was er in dem nicht dispositiven Theile seiner Bekanntmachung sagt, gewiß dazu geeignet, die Annahme zu widerlegen, als habe er es irgend auf Eigenmächtigkeiten abgesehen. Er sagt ausdrücklich, daß die Militair-Behörden angewiesen seien, stets die Hand dazu zu bieten, in allen Fällen, wo ihnen die Pflicht obliege, einzuschreiten, in Gemeinschaft mit der Bürgerwehr zu wirken.

Wenn übrigens der kommandirende General es für seine Pflicht erklärt, nicht allein, wie es ihm unzweifelhaft zusteht, in Vereinbarung mit dem Ober-Präsidenten, sondern äußersten Falles selbst unter alleiniger Verantwortung die Ruhe und Ordnung überall unter Anwendung der gesetzlichen Mittel herzustellen, so sind darunter zu verstehen: Fälle der dringendsten Noth, Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist und wo die dem Ober-Präsidenten gesetzlich obliegende Mitwirkung absolut unmöglich ist.

Ich bemerke noch, daß der Ober-Präsident Pinder zu der Zeit, wo der General Graf von Brandenburg sich durch den Drang der Umstände zu seiner Bekanntmachung bewogen fand, hier in Berlin war, und daß er sich nachträglich mit den Maßnahmen der Militairbehörde durchaus einverstanden erklärt hat.

Aus der damaligen Abwesenheit des Ober-Präsidenten Pinder von Breslau erklärt es sich auch, daß der kommandirende General die in seiner Bekanntmachung enthaltene Warnung allein erlassen hat. Von einer Umgehung des Ober-Präsidenten, welcher mit dem Grafen Brandenburg im vollsten Einvernehmen steht, ist dabei nicht die Rede.

Nach diesen Erläuterungen kann ich die Interpellation des Herrn Abgeordneten Brill kurz dahin beantworten:

1) Kabinets-Ordres oder ministerielle Instructionen, wie sie in dem ersten Punkte der Interpellation unter a. bis c. bezeichnet worden, sind neuerdings nicht erlassen.
2) Ich finde in Rücksicht auf die gefährliche Lage der Provinz Schlesien und auf die den kommandirenden Generalen nach ihrer Stellung und nach der Natur der Verhältnisse obliegenden Pflichten gegen den Inhalt der Bekanntmachung des Generals Grafen von Brandenburg nichts zu erinnern und habe daher keinen Grund, gegen diese Bekanntmachung einzuschreiten.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Mir gehen aus Breslau vom Ober-Präsidenten Pinder und aus Liegnitz fortwährend

Berichte zu über die bedrohlichen Zustände der Provinz Schlesien; sie bestätigen, daß die Unruhen auf dem Lande sehr groß seien. Die Bauern verlangen nicht blos gänzliche Befreiung der auf ihnen ruhenden Lasten, sondern sie fordern auch dasjenige zurück, was sie seit langen Jahren an die Gutsherrschaft gezahlt haben. Es ist in der That eine sehr große Aufregung auf dem Lande vorhanden. Die Präsidenten zeigen mir aber an, daß in den Städten Breslau und Liegnitz die Unruhe nicht minder groß ist. Zu den aus den bäuerlichen Verhältnissen entstehenden Unruhen kommen noch anarchische und demokratische Bestrebungen, welche sich jener Unruhe auf gefährliche Weise bemächtigen. Dies sind die Gründe, die den Grafen Brandenburg mit bestimmt haben, diejenige Bekanntmachung zu erlassen, welche Gegenstand der vorliegenden Interpellation ist.

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, noch auf das Spezielle der Interpellation näher einzugehen. Ich halte es für meine Pflicht, die Verdächtigungen, die der Interpellant bei Einführung seiner Interpellation gegen das Staats-Ministerium ausgesprochen hat, mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Der Herr Interpellant hat behauptet, das Staats-Ministerium wäre berufen, wahrscheinlich um einen Staatsstreich zu vollführen, es sei berufen, vielleicht um die hohe Versammlung zu desavouiren und mit eiserner Stirn den Beschlüssen derselben entgegenzutreten. Meine Herren! Das Ministerium ist nicht zu Ungesetzlichkeiten berufen! Das Ministerium ist berufen, die Gesetze zu wahren und sich selbst nach den Gesetzen zu achten. Wir werden mit eiserner Stirn dem Gesetz überall Achtung zu verschaffen uns bemühen und alle Kraft daran setzen, daß wir dem Gesetz diese Achtung, die wir ihm zu verschaffen verpflichtet sind, auch wahren.

(Bravo!)

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! §. 40 der neuen Geschäfts-Ordnung schreibt vor:

„Die Minister sind befugt, von ihren Sitzen aus zu der Versammlung zu reden. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nicht gestattet."

(Unterbrechung: Oho! Pfui!)

Was, Sie wollen Pfui sagen, wo es sich um Aufrechthaltung eines Gesetzes handelt? Kann mir wohl Jemand ein Pfui zurufen, wenn ich auf das Gesetz hinweise und die Aufrechthaltung desselben verlange? Ich habe gewiß so viel Achtung vor den Herren, die an dem Ministertisch sitzen, wie vielleicht Keiner von Ihnen.

(Stimme: Achtung vor grauen Haaren!)

Ich habe nichts mit der Person zu schaffen, sondern lediglich die Sache im Auge.

Ich sage Ihnen, daß wir im Interesse des ganzen Volkes die Aufrechthaltung dieser Bestimmung verlangen müssen, weil wir sonst in dem Falle, daß wir den Herren Ministern das Ablesen schriftlich abgefaßter Reden gestatten, uns ihnen gegenüber in großem Nachtheil befinden; denn wenn eine Rede schriftlich, und zwar in aller Muße, abgefaßt werden kann und dann nur vorgelesen zu werden braucht, so wird die Fassung derselben immer eine viel schärfere sein können, als es der Fall bei frei gehaltenen Vorträgen ist.

Abgeordn. Otto (Liegnitz): Meine Herren! Ich habe eine kurze faktische Berichtigung zu machen. Im Namen des Kreises und der Stadt Liegnitz, die ich zu vertreten die Ehre habe, halte ich mich für verpflichtet, auf das, was der Herr Minister des Innern Eichmann angeführt hat, noch etwas zu erwiedern. Ich weiß nicht, ob dem Herrn Minister der wahre Grund der Aufregung der Stadt Liegnitz bekannt sein wird. In dem Regierungsgebäude war eine Masse von 70,000 scharfen Patronen ohne Wissen der Bürgerwehr aufgehäuft. Hochgestellte Beamte haben ihr Ehrenwort gegeben, es sei keine Munition im Regierungs-Gebäude vorhanden, und als eine Deputation der Bürgerwehr, auf den Vorschlag ihres Obersten, des Regierungs-Raths von Merkels, welche sich nicht bei dieser Versicherung beruhigt hatte, eine Untersuchung anstellte, fand sich diese ungeheure Masse scharfer Patronen dennoch vor.

(Von der Linken: Pfui! Pfui!)

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob die Bürgerschaft von Liegnitz nicht Grund hat, aufgeregt zu sein, wenn auf solche Art die Beamten ihr Ehrenwort gaben.

Abgeordn. Plönnis: Ich wollte nur die faktische Berichtigung machen, daß die Beantwortung einer Interpellation keine Rede ist.

Minister des Innern Eichmann: Ich werde diese Sache, namentlich was das von den Beamten gegebene Ehrenwort betrifft, noch näher untersuchen lassen, und werde der hohen Versammlung darüber Auskunft erstatten.

Abgeordn. Brill: Die erfolgte Antwort kann mich nicht beruhigen.

Meine Herren! Es ist eine Leichtigkeit, aus dem geringsten Straßentumult mit einiger Phantasie eine halsbrechende Geschichte zu machen. Ich will nicht weiter darauf eingehen, denn wenn man, wie behauptet wird, in Breslau Katzenmusiken für 2 Rthlr. bekommen kann, so ist dies kein Grund, einen Zustand herbeizuführen, der dem Belagerungszustand ähnlich ist. Das darf nicht mehr von einem Soldaten, er sei nun General oder nicht, abhängen, daß er Gesetze und Conventionen nach Belieben aufheben kann; denn an Gründen hierzu wird es ihm nie fehlen, er darf nur irgend einem Posten eine herausfordernde Stellung geben, und es wird sich in Zeiten der Aufregung, wie die gegenwärtige, ganz bestimmt finden, daß hieraus Unordnung entstehen kann. Ich will also darauf nicht weiter eingehen, und wollte nur in Bezug auf das, was der Herr Minister-Präsident gesagt hat, bemerken, daß in den Erlassen des Grafen von Brandenburg nicht gesagt ist, daß das Militair nur dann ausrückt, wenn Militair-Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht bedroht werden, sondern es heißt ganz einfach:

„Es rückt auf Anordnung der Militair-Behörde unmittelbar aus, sobald Militairwachen, so wie der Bewachung des Militairs anvertraute Gebäude oder Militair-Personen, bedroht werden, und stellt sich zu deren Schutz auf, wenn es erforderlich werden sollte."

Daß ein Regiment, ein Posten, wenn er angegriffen wird, sich vertheidigt, versteht sich von selbst. Aber daß eine Drohung gegen eine nicht im Dienst befindliche Militair-Person das Einschreiten des Militairs hinreichend begründen soll, mag mir nicht einleuchten. Ich will nur auf ein Faktum mich beziehen. Sie kennen die Streitigkeit in Bielefeld in Westfalen zwischen Bürgern und Offizieren, in Folge dessen einem Bürger der Kopf gespalten wurde. Ein solches Ereigniß, und bevor noch entschieden, auf welcher Seite das Recht sei, kann Veranlassung zu einem bedauerlichen Blutbade geben. Dies aber wäre nicht ein gesetzlicher Zustand, sondern Anarchie. Es ist ferner in der Bekanntmachung gesagt: „Das Militair schreitet unmittelbar ein, wenn die Polizei-Behörde oder die Bürgerwehr gar keinen oder ungenügenden Schutz gewährt." Und hierauf habe ich meine Frage bezogen, welche lautet: „Steht der Militair-Behörde allein die Beurtheilung darüber zu, ob die Polizei-Behörde oder die Bürgerwehr genügenden oder ungenügenden Schutz gewährt?" Darauf ist mir nicht geantwortet worden, sondern ich habe nur gehört, daß das Militair einschreiten könne, wenn die Bürgerwehr und die Polizei keinen genügenden Schutz gewährt, auch für den Fall, daß der Magistrat die desfallsige Requisition nicht erläßt. Ich habe ferner noch zu bemerken, daß, wenn der Herr General Brandenburg seinen Erlaß nicht in Gemeinschaft mit dem Herrn Ober-Präsidenten Pinder wegen dessen Abwesenheit hat erlassen können, der Letztere doch bestimmt einen Stellvertreter hatte, welcher jene Bekanntmachung hätte unterzeichnen können. Es ist auch die Frage gar nicht beantwortet worden, ob Erlasse stattgefunden haben, nach denen der kommandirende General allein, mit Umgehung des Königlichen Ober-Präsidiums, eine Warnung an alle Bewohner der Provinz ergehen lassen könne. Es ist hier oft zur Genüge auch von Seiten des Ministeriums gesagt worden, daß das Militair nur die stumm gehorchende exekutive Macht sei; in jener Bekanntmachung aber zeigt sich die Militair-Behörde als alleinige Gewalthaberin in den Provinzen. Wenn einer der Herren Minister die Worte „anarchisch und demokratisch" auf eine sonderbare Art mit einander in Verbindung gebracht, so will ich hierüber nur bemerken, daß zu einer solchen Verbindung, ich kann nicht sagen Unverstand, sondern ein bestimmter Vorsatz hat Veranlassung geben können. Ich hoffe, es wird bald die Zeit kommen, wo Niemand in dieser Versammlung sich schämen wird, zu sagen: Ich bin ein Demokrat!

Präsident: Ich ersuche den Redner, die Fragen zu bezeichnen, welche noch zu erledigen sein würden.

Abgeordn. Brill: Ich habe nur noch zu erwähnen, daß meine Frage: „Was der Herr Minister dieser Bekanntmachung des kommandirenden Generals Grafen von Brandenburg gegenüber zu thun gedenkt?" nicht hinreichend beantwortet worden ist.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich habe noch auf die letzte Frage des Herrn Interpellanten zu antworten, daß ich nach den vorherigen Erörterungen keinen Grund habe, gegen diese Bekanntmachung einzuschreiten. Wir befinden uns, worauf ich Sie aufmerksam mache, in exceptionellen Zuständen, einem auszubrechenden Aufstande gegenüber; alle Maßregeln, die getroffen werden, sind exceptionelle, und stehen unter der Verantwortung desjenigen, der sie trifft. Wenn in einem speziellen Falle eingeschritten worden ist, dann können wir sagen, ob der, welcher die Verantwortung übernommen hat, Recht gehabt hat oder Unrecht.

Solche vorhergegangene Warnungen kann man nicht auf eine so scharfe Schneide stellen, denn damit kommt nichts heraus, weil es lauter exceptionelle Fälle sind, veranlaßt durch den Zustand der Gefahr, worin wir stehen.

Abgeordn. Brill: In dieser für unsere so sehr aufgeregte Provinz höchst wichtigen Sache halte ich es für nothwendig, die Diskussion zu beantragen, und will nur vorausschicken, daß der Abgeordnete Stein und ich alsdann folgenden Antrag zu stellen beabsichtigen:

Die hohe Versammlung wolle erklären:

„Die Bekanntmachung des kommandirenden Generals von Brandenburg vom 21. September d. J. steht mit dem Prinzipe der constitutionellen Monarchie im Widerspruche."

Präsident:
Wird der Antrag auf Diskussion dieser Interpellation unterstützt?
(Geschieht.)
Die Unterstützung ist erfolgt.
Beschließt die hohe Versammlung, über die Interpellation zur Diskussion überzugehen?
Es ist für die Frage von dem Abgeordneten von Lisiecki die namentliche Abstimmung beantragt.
(Unruhe, Gelächter.)
Ich muß zuvor fragen:
Findet der Antrag auf namentliche Abstimmung über die von mir gestellte Frage Unterstützung?
(Wird nicht unterstützt.)
Ich komme zu der Frage zurück:
Beschließt die hohe Versammlung, über die eben gestellte Interpellation zur Diskussion überzugehen?
Diejenigen Herren, welche diese Diskussion wünschen, bitte ich, sich zu erheben.
(Geschieht.)
Es ist die Minorität.
Die Diskussion ist abgelehnt. Der Abgeordnete Pinoff hat eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordn. Pinoff: Ich habe eine persönliche Bemerkung gegenüber dem Minister des Innern. Meine Herren! Ich bin Abgeordneter für Schweidnitz und bin von 69 Demokraten gewählt, deshalb, weil ich selbst offen erklärt habe: ich huldige ausschließlich dem demokratischen Prinzip. Indem der Herrn Minister des Innern den Begriff der Anarchie mit dem der Demokratie konfundirt hat, erkläre ich hiermit, daß ich mich im Namen meiner Kommittenten, so wie meiner hier sitzenden Freunde, feierlichst verwahre gegen jede Attacke, die die Demokratie oder die Demokraten so eben erlitten. Ich will glauben, daß der Herr Minister des Innern sich den Begriff der Demokratie noch nicht klar vor die Seele geführt hat.
(Bravo!)

Abgeordn. Köhler aus Görlitz: Meine Bemerkung soll sich auf das beziehen, was der Abgeordnete von Liegnitz, Otto, vorgetragen hat, und soll zur Beurtheilung beitragen, ob der Zustand in Schlesien ein solcher ist, der außerordentliche Maßregeln nothwendig gemacht hat.
Als Beleg hierzu will ich eine Adresse, welche in der Extra-Beilage des Guhrauer Kreisblattes Nr. 38 enthalten und mehreren Gutsbesitzern unter der Firma:
„Der Verein zur Vernichtung aller Volksfeinde und Schurken" — zugesendet worden ist.
Die Adresse lautet also:
„Elender Mensch! Du hast durch Deine miserable Adresse sowohl als durch sonstige dem Volkswohl zuwiderlaufende Bestrebungen schon längst die gerechte Rache aller Freunde des Volkes auf Dich geladen und sie wird Dich unfehlbar in kurzem treffen."
Die Beschimpfungen gehen so fort. Ich will aber die Herren damit verschonen und nur noch den Schluß mittheilen:
„Bei der in naher Aussicht stehenden allgemeinen Erhebung des Volkes und bei der damit unausbleiblich verbundenen Aufrichtung der Guillotine sollst Du nebst Deiner Familie der Erste sein, der der gerechten heiligen Rache des Volkes als Sühnopfer geschlachtet werden wird. Dies dir Schuft als vorläufige Anzeige, bis Thaten lauter zu Dir sprechen werden. Der Verein zur Vernichtung aller Volksfeinde und Schufte."
Thatsächlich bemerke ich, daß in der Nähe von Guhrau, bald nachdem dieser Brief erlassen worden ist, auch ein Rittergut in Flammen aufging.
(Viele Stimmen, namentlich von der Linken: Wer hat es unterschrieben?)
(Große Aufregung, namentlich auf der Linken.)

Abgeordn. Eloner (vom Platz): Jeder Mensch kann solche Unterschrift machen. Das ist eine Verleumdung für Schlesien!

Präsident: Ich bitte um Ruhe. Wohin soll das führen, wenn wir hier Alle gleichzeitig sprechen wollen? Ich habe noch keinem Abgeordneten außer der Reihe das Wort ertheilt. Es hat jetzt der Abgeordnete Nickel zu einer faktischen Berichtigung das Wort.

Abgeordn. Nickel: Meine Herren! Sie haben Alle gehört, daß der Emissaire gedacht worden ist in dem Erlaß, den uns der Herr Minister-Präsident vorgelesen hat, die in Schlesien das Landvolk aufregen. Ich bin ein schlesischer Landmann, deshalb kann ich Ihnen am besten Auskunft darüber geben. Ja, es giebt Emissaire, welche das Landvolk in Schlesien aufregen, und ich kann Sie Ihnen namhaft machen. Es sind die, welche das Land auch zu Unruhen verleiten, welche sowohl hier als in den Provinzen neben dieser hohen Versammlung tagen; es sind diejenigen, welche ihre Unterthanen mit Executionen und Einziehung der Gefälle, namentlich in der letzten Zeit, mehr bedrücken als früher, und sogar Militairmacht zu Hülfe rufen; es sind namentlich auch diejenigen, welche in meinem Kreise, so wie in anderen, beim Knall der Champagner-Pfropfen auf die Rückkehr der guten alten Zeit und auf den Beistand der Russen tranken. Dies sind die Emissaire, und diese haben das Landvolk aufgeregt.

Präsident: Meine Herren! Im Ganzen sind schon neun Herren aufgetreten, die zur Berichtigung einer Thatsache ꝛc. gesprochen haben; es kommen noch drei Herren dazu. Unter solchen Verhältnissen kommen wir gar nicht vorwärts, und ich würde bitten, daß wir nicht fortwährend mit diesen thatsächlichen Berichtigungen uns aufhalten.
Der Abgeordnete Wollheim hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Wollheim: Im Namen des Abgeordneten für Guhrau, Herrn Eichner, und in meinem Namen, der ich den Kreis vertrete, der Guhrau zunächst liegt, muß ich uns feierlich dagegen verwahren, als ob das lächerliche Schandschreiben, welches so eben verlesen ist, etwas Anderes als die Ausgeburt irgend eines Müßiggängers wäre und irgend einen Schluß auf die Denkungsweise unserer Landsleute zuließe. Ich kenne die Gesinnungen der Bevölkerung jener Gegend ganz genau; ein solcher Schluß wäre eine schnöde Verdächtigung derselben, mithin auch der aus ihrem Urtheil hervorgegangenen Wahlmänner und Abgeordneten. Ich versichere Ihnen, daß, wenn zwar allerdings auch bei uns einige Aufregung wegen der Feudallasten geherrscht hat, doch eine solche zügellose, blutdürstige Gesinnung, wie sie jener Brief ausdrückt, der Bevölkerung der Kreise, die wir vertreten, ganz fern liegt.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich wollte auch eben zu einer thatsächlichen Berichtigung schreiten, die dahin geht, daß, wenn ich vorher demokratische mit anarchischen Bestrebungen zusammengestellt habe, ich nicht diejenigen demokratischen Bestrebungen gemeint habe, welche auch in der constitutionellen Monarchie ihren Platz finden.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Sie haben in dieser Versammlung eine anonyme Schrift verlesen hören, als Beweis dafür, welche Gesinnungen in der Provinz Schlesien herrschen. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich seit einiger Zeit mehrfach anonyme Mordbriefe bekomme.
(Mehrere Stimmen: Ich auch!)
Ich bin aber weit entfernt, daraus auf die Gesinnung der hiesigen Einwohner schließen zu wollen, sondern das ist eine kleine, kaum bemerkbare Fraction der Reaction und der Aristokratie, in deren Sinne solche Mordbriefe an mich und meine Freunde ausgehen.

Abgeordn. Eloner: Als ich Ihnen in der vorigen Sitzung die große Petition überreichte, habe ich die Bemerkung unterlassen, daß fast sämmtliche Rustikalvereine, die über ganz Schlesien verbreitet sind, zugleich an mich schrieben, sie würden mit Vertrauen dem Beschlusse dieser Versammlung entgegensehen. Hätten Sie die Unruhen in Schlesien mit einem Schlage dämpfen wollen, so mußten Sie am Sonnabend meinen Antrag annehmen, dann würden keine Kanonen nöthig sein. Uebrigens hat der Abgeordnete Köhler durch Verlesung des anonymen Pamphlets die ganze Provinz Schlesien beleidigt.

Abgeordn. Tüshaus: Es ist hier eines Vorfalles erwähnt, der sich in Bielefeld zugetragen haben soll, wo ein Offizier einen Civilisten mit dem Säbel über den Kopf geschlagen hat. Diese Geschichte ist vor 4 bis 5 Jahren vor sich gegangen. Wenn wir dergleichen Privatstreitigkeiten, wo sich Offiziere und Civilisten gegenseitig beleidigen, hier anführen wollen, so könnten wir sie aus der ganzen Vergangenheit her aufsuchen.

Abgeordn. Köhler aus Görlitz: Ich würde mir nicht erlaubt haben, dies anonyme Dokument hier vorzutragen, wenn ich es nicht gedruckt gefunden hätte als Extra-Beilage zum Kreisblatte, also zu einem offiziellen Blatte, so daß ich vermuthen muß, daß es eine tiefe Bedeutung haben müsse.

Präsident: Die Prioritäts-Kommission hat dem von dem Abgeordneten D'Ester wieder aufgenommenen Antrage der Abgeordneten von Berg und Parrisius die Priorität zu heute nicht eingeräumt, es wird also der Gegenstand auf den Wunsch der ersten Antragsteller am Mittwoch reproduzirt werden.
Ein zweiter Gegenstand der auf der Tagesordnung steht, ist der Bericht der Petitions-Kommission über ein Schreiben des Land- und Stadt-Gerichts zu Wongrowiec vom 14. August d. J. wegen Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abgeordneten Szumann. Ich ersuche den Herrn Referenten, Abgeordneten Kunth, das Referat mittheilen zu wollen.
(Viele Mitglieder der Versammlung verlassen den Saal.)
Referent Kunth:

Bericht
der Petitions-Kommission
über das
Schreiben des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Wongrowiec vom 14. August dieses Jahres
wegen
Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abgeordneten Szumann. IV. Nr. 211.

Der Abgeordnete bei der deutschen National-Versamm-

lung, J. von Treskow, auf Grocholin, beantragte in einem an das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Wongrowiec gerichteten Gesuche vom 30. Mai d. J.,

gegen den Regierungsrath und Gutsbesitzer Szumann die fiskalische Untersuchung wegen Pasquills einzuleiten, weil er in einem an den General von Pfuel gerichteten, in Nr. 120 der Vossischen Zeitung abgedruckten Schreiben ihn dadurch beleidigt, daß er ihn als bekannten Anführer einer Räuberbande bezeichnet und von ihm gesagt habe, daß er nicht zu den braven Preußen zu rechnen sei.

Da Denunziat zum Abgeordneten bei der hiesigen National-Versammlung gewählt ist, so hat das obengedachte Gericht auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni d. J. beantragt,

daß die National-Versammlung die Genehmigung zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung gegen den rc. Szumann ertheile.

Die Petitions-Kommission kann sich indessen nicht dafür aussprechen. Es kann natürlich nicht im Geiste der National-Versammlung liegen, ihre Mitglieder dem Gesetze zu entziehen und dieselben gleichsam straflos zu machen, und es wird sich daher nur in besonderen Fällen rechtfertigen lassen, wenn die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung wegen eines Verbrechens eines Mitgliedes der Versammlung versagt wird. In diesem Falle aber, wo nun eine mit Geld- oder geringer Gefängnißstrafe zu ahnende Privatbeleidigung vorliegt, weder die Befürchtung Platz greift, daß durch Sistirung der Untersuchung die Sache verdunkelt, noch Gründe einer besonderen Beschleunigung vorliegen, ist es wünschenswerth, daß der Abgeordnete nicht durch eine Untersuchung von dem Verfassungswerke, an dem er zu arbeiten berufen ist, abgezogen werde, und beantragt daher die Petitions-Kommission:

Di: National-Versammlung wolle beschließen, die beantragte Genehmigung zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung gegen den Abgeordneten Szumann nicht zu ertheilen.

Berlin, den 23. September 1848.

Die Petitions-Kommission.

Riel. Sperling. Plath. Töbe. Hilbenhagen. Schöne Schelle. Harkort. Schmidt. Müller. Kunth.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Da sich Niemand um das Wort gemeldet hat, so stelle ich die Frage:

Beschließt die National-Versammlung, die beantragte Genehmigung zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung gegen den Abgeordneten Szumann nicht zu ertheilen?

Diejenigen, welche .....

Abgeordn. Hartmann: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung. Ich glaube, daß die Versammlung nicht mehr beschlußfähig ist.

Präsident:

(Während einer Pause treten viele Mitglieder wieder in den Saal.)

Ich erachte die Versammlung jetzt für beschlußfähig, sofern sie ihre Plätze eingenommen haben wird, und wiederhole also noch einmal die Frage, welche lautet:

Beschließt die National-Versammlung, die beantragte Genehmigung zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung gegen den Abgeordneten Szumann nicht zu ertheilen?

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist fast einstimmig, wie es mir scheint, angenommen worden.

Wir gehen nunmehr zum Bürgerwehrgesetz über.

Ich ersuche den Abgeordneten Sperling, das Referat vorzutragen vom §. 77 ab.

(Der Vice-Präsident Phillips nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: §. 77 lautet:

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft."

Es ist seitens der Central-Abtheilung eine Aenderung beliebt worden, nämlich statt der Worte des Regierungs-Entwurfs „der zuständigen Civilbeamten" mit Rücksicht auf §. 65 zu setzen „der zuständigen Behörden", außerdem sind beim Strafmaße 8 Tage statt 14 Tage gesetzt worden.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement von den Abgeordneten Borchardt und Temme gestellt worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Im §. 77 statt der Worte:

„nicht Folge leistet"

zu setzen:

„Die Folgeleistung versagt."

Vice-Präsident Phillips: Wird dieses Amendement unterstützt? Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich muß meinerseits den Zweifel aufstellen, ob die Versammlung beschlußfähig ist.

(Ruf: Namensaufruf! Namensaufruf!)

Von mehreren Seiten wird über sehr große Hitze in diesem Saale geklagt, welches der Grund ist, daß sich eine große Anzahl Mitglieder augenblicklich entfernt haben. Es ist der Vorschlag gemacht worden, eine viertelstündige Pause zu machen.

(Mehrere Stimmen: Nein! nein!)

Da dieser Vorschlag keinen Anklang findet, werden wir fortfahren.

Abgeordn. Riedel: Ich trage darauf an, daß die Namen der fehlenden Mitglieder aufgerufen werden.

(Widerspruch.)

(Pause.)

Vice-Präsident Phillips:

(Mehrere Mitglieder treten wieder in den Saal.)

Die Versammlung ist jetzt wieder beschlußfähig; wir können in der Berathung fortfahren.

Da sich kein Redner hat eintragen lassen, so können wir zur Abstimmung schreiten. Das Amendement lautet:

„In dem §. 77 statt der Worte „nicht Folge leisten", zu setzen „die Folgeleistuug versagt".

Ich ersuche diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen, wie er in dem Entwurfe der Central-Abtheiluug abgefaßt ist, nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung: ob sie dem eben verlesenen Paragraphen ihre Zustimmung geben wolle?

und ersuche diejenigen, welche dies wünschen, sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich dafür.)

Der Paragraph ist angenommen. Wir schreiten nun weiter in der Berathung fort, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 78.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft."

Auch hier ist statt „Civilbeamten" gesagt „Behörden". Die Central-Abtheilung hat ferner das Minimum der Strafe auf vierzehn Tage statt eines Monats festgesetzt.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement des Abgeordneten Weichsel gestellt worden, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, es vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Statt dieses Paragraphen zu setzen:

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher dieselbe gegen das Gesetz in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Monaten bestraft."

Vice-Präsident Phillips:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren, wenn hier im §. 78 der Punkt blos erwähnt wird, wo „ein Befehlshaber ohne Requisition der zuständigen Behörden die Bürgerwehr in Thätigkeit setzt", und daß derselbe dann „mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Jahr bestraft wird", so, glaube ich, ist dies zu beschränkt. Nach meiner Meinung ist es besser, wenn der Paragraph ganz allgemein

gefaßt wird, wenn überhaupt ein Führer gegen das Gesetz die Bürgerwehr in Thätigkeit setzt. Deshalb habe ich mir erlaubt, diese allgemeine Fassung vorzuschlagen. Aber auch noch eine andere Aenderung habe ich mir erlaubt. Es ist nämlich hier eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu einem Jahre festgesetzt, während im §. 77 nur eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten beliebt wird. Ich finde in der That keinen Grund, weshalb ein Unterschied zwischen dem ersten und diesem Fall zu machen wäre. Im Gegentheile, ich glaube sogar, daß es nöthiger sei, die Strafe in diesem Falle eher zu beschränken. Denn es kann sehr leicht der Fall vorliegen, daß das Unglück vergrößert würde, sobald ein Bürgerwehrführer nicht einschreitet. In manchen Fällen würde nach §. 78 die Gefahr noch viel größer sein, wenn er diese Handlung vielleicht unterließe. Er muß allerdings dafür verantwortlich sein, wenn man aber eine zu hohe Strafe darauf setzt, so würde dies nicht zweckmäßig sein.

Ich erlaube mir, Ihnen deshalb mein Amendement noch einmal vorzutragen und Sie zu bitten, dasselbe statt §. 78 anzunehmen.

Es lautet:

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher dieselbe gegen das Gesetz in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft."

Abgeordn. Tamnau: Es scheint mir, daß wir dieses Amendement nicht annehmen können. Nach der ganzen Stellung, welche wir der Bürgerwehr geben, sollen die Civil-Behörden diejenigen sein, welche bestimmen, wann die Bürgerwehr einzuschreiten habe, und deshalb muß es der Civil-Behörde überlassen bleiben, zu erwägen, wann der Befehl zur gesetzlichen Einschreitung zu geben ist. Nach dem Amendement des Abgeordneten Weichsel soll es aber dem Anführer der Bürgerwehr überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob der gesetzliche Befehl zu geben sei. Ich glaube, daß dies im Widerspruch mit dem steht, was wir bisher bestimmt haben. Es würde die Annahme des Amendements aber auch schon deshalb nicht zulässig sein, weil die Fassung desselben eine unrichtige ist, wenigstens könnte sie zu bedeutenden Mißverständnissen Anlaß geben; es heißt darin:

„Jeder Befehlshaber, welcher dieselbe gegen das Gesetz in Thätigkeit setzt."

Das kann nicht wohl das andeuten, was ohne Zweifel der Amendementsteller selbst will. Denn es heißt nicht etwa so viel als:

„Jeder Befehlshaber, welcher die Bürgerwehr in einem gesetzlich nicht erlaubten Falle in Thätigkeit setzt",

sondern vielmehr:

„Jeder, welcher sie feindlich gegen das Gesetz in Thätigkeit setzt,"

und ohne Zweifel wollte dies weder der Amendementsteller, noch werden wir es wollen. Was das Strafmaß betrifft, so, glaube ich, ist durch den weiten Spielraum in dem Entwurf hinreichend dafür gesorgt, daß das Spezielle der einzelnen Fälle berücksichtigt werden kann; ich glaube also nicht, daß eine Veränderung nöthig ist.

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Ich bin gegen den Paragraphen, gegen jedes Amendement und gegen jeden folgenden Paragraphen, welcher Strafbestimmungen enthält, aus dem Grunde, weil meines Erachtens dieses ganze Bürgerwehrgesetz jetzt so unhaltbar, so wenig dem Zweck der Bürgerwehr entsprechend ist, daß es mir nicht angemessen erscheint, auf Uebertretungen der Vorschriften desselben Strafen zu setzen.

Abgeordn. Weichsel: Ich weiß nicht, wie man meine Fassung kann als zweifelhaft oder Zweifel erregend darstellen. Sie ist ganz allgemein und geflissentlich so allgemein gestellt, um für jeden Fall zu passen, wenn der Führer gegen das Gesetz die Bürgerwehr in Thätigkeit setzt. Ich glaube also, daß darüber kein Zweifel stattfinden kann. Es ist diese Fassung gerade deshalb so gewählt, um ihn in jedem Falle dafür gestraft zu wissen. Aber ich halte auch das Strafmaß für zu hoch, und das ist der Grund, weshalb ich eine Verminderung von 8 Tagen bis zu 6 Monaten vorgeschlagen habe.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Was in Bezug auf die von dem Herrn Amendementsteller beliebte Fassung des Paragraphen von dem Herrn Kollegen Tamnau gesagt ist, dem kann ich nur beitreten. Ich will nur das Motiv hervorheben, aus welchem bei diesem §. 78 eine härtere Strafe beliebt worden, als bei §. 77. Es handelt sich im ersteren Paragraphen nämlich um eine Begehungssünde, im §. 77 dagegen um eine Unterlassungssünde. Daß die erstere aber härter bestraft werden muß, als die letztere, das scheint klar zu sein. Der Amendementsteller hat seine allgemeine Fassung und die Strafmilderung deshalb für nothwendig gehalten, weil schnelles Handeln oft großes Unglück verhüten kann. Ich darf seine Worte aber auch zur Unterstützung meiner Ansicht gebrauchen und anführen, daß schnelles Handeln oft großes Unglück anrichten kann; denn könnte nicht z. B. ein Bürgerwehr-Commandeur — was Gott verhüten wolle — seine Macht zu Parteizwecken zu mißbrauchen versucht sein, wenn er sich nicht nur nach der Requisition der zuständigen Behörden zu richten und nur in diesem Falle die Bürgerwehr in Dienstthätigkeit zu setzen verpflichtet wäre? Ich trage darauf an, den Paragraphen anzunehmen und das Amendement zu verwerfen.

Vice-Präsident Phillips: Wir werden Trennung der Fragen eintreten lassen müssen. Ich würde vorschlagen, daß wir zuerst über den ersten Satz des Amendements abstimmen, welcher lautet:

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher dieselbe gegen das Gesetz in Thätigkeit setzt."

Dann über den ersten Satz des §. 78, wie die Kommission ihn vorschlägt:

„§. 78.

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt."

Hierauf über den zweiten Satz des §. 78, wie ihn die Kommission vorschlägt, indem hier das Strafmaß weiter geht; da es heißt:

„Wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft."

Zuletzt über den zweiten Satz des Amendements:

„Wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Monaten bestraft."

Wenn die hohe Versammlung sich hiermit einverstanden erklärt, so werde ich die Fragen so stellen:

Beschließt die hohe Versammlung, den ersten Satz des Amendements anzunehmen, welcher dahin lautet:

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher dieselbe gegen das Gesetz in Thätigkeit setzt."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt kommen wir zum ersten Satz des §. 78, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen Herren, welche dem Vorschlag der Kommission beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Wir kommen jetzt zum zweiten Satz des §. 78, wie ihn die Kommission vorschlägt. Er lautet:

„Wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft."

Diejenigen Herren, welche diesem Vorschlag beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Dadurch erledigt sich der zweite Satz des Amendements Weichsel, und wir können übergehen zu §. 79.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 79 lautet:

„Die Verfolgung wegen der in den §§. 77 und 78 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiederwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist."

Die Kommission hat hinter die Worte: „vom Dienste", eingeschaltet: „zur Folge", und statt der Worte:

„Die Verurtheilung wegen derselben hat den Verlust der Stelle zur unmittelbaren Folge",

gesagt:

„Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden ꝛc."

Die fakultative Fassung ist der Central-Abtheilung angemessener erschienen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement vom Abgeordneten Weichsel gestellt.

Schriftführer Schneider:

„Statt der Worte: „Die Verfolgung", zu setzen: „die Einleitung der wirklichen Untersuchung, wegen ꝛc."

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte diejenigen, welche das Amendement unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nun die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Weichsel das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Ich muß allerdings den Bemerkungen des Abgeordneten Schultz beitreten. Auch haben sogar mehrere Anführer der hiesigen Bürgerwehr verschiedentlich sich dahin ausgespro-

chen, daß es eigentlich ganz unnütz wäre, irgendwo diesem Bürgerwehrgesetze eine Ergänzung zu verschaffen, da das Ganze doch nicht ins Leben treten werde, sie würden es nicht annehmen und ausführen können, weil es an sehr viel Unausführbarkeiten scheitern müßte, so daß von selbst die Unausführbarkeit desselben zu Tage liegen würde. Indessen bin ich der Meinung, daß wir es so viel als möglich zu ergänzen suchen, um es so vollständig als möglich darzustellen. Ich glaube, daß der Ausdruck im §. 79 „Verfolgung" wegen des vorgesehenen Vergehens doch wirklich zu gefährlich ist; denn was heißt Verfolgung eines Vergehens? es ist eigentlich gar kein juristischer Ausdruck. Ich bin der Meinung, daß man statt dessen sagen muß, „die Einleitung der wirklichen Untersuchung wegen des und des." Diese kann allerdings eine Suspension motiviren, aber nicht blos eine bloße Verfolgung, denn sonst könnte sehr leicht eine Suspension eintreten, wo sich nachher zeigt, daß nicht einmal Grund zur Untersuchung vorgelegen hat. Ich bitte daher, dies Amendement anzunehmen.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Das Urtheil der beiden vorigen Redner über das Bürgerwehrgesetz veranlaßt mich zu der entgegengesetzten faktischen Bemerkung, daß mehrere Anführer der hiesigen Bürgerwehr gegen mich den dringenden Wunsch ausgesprochen haben, den Entwurf bald publizirt und zum Gesetz erhoben zu sehen, sie haben sogar behauptet, daß die Auflösung aller Ordnung in der Bürgerwehr drohe, wenn sie nicht bald das Gesetz erhielten, und ich möchte Sie deshalb dringend bitten, daß, so lange wir in der Berathung dieses Gesetzes stehen, wir die Stunden, welche die dringlichen Anträge uns entziehen, nach 2 Uhr ansetzen, damit wir nicht zu viel Zeit für die laufenden Geschäfte verlieren.

Abgeordn. Wander: Ich erkläre mich nicht nur gegen den Paragraphen, über den vielleicht bald abgestimmt wird, sondern auch gegen das Amendement. Auch gegen alle Paragraphen, die diesem Paragraphen vorangehen, so wie gegen alle diejenigen, welche diesem Paragraphen folgen.

(Oh!)

Wenn ich die Meinung der Bürgerwehr des ganzen Vaterlandes richtig erkannt habe, wenn in den 1000 und aber 1000 Petitionen irgend eine Wahrheit liegt, so glaube ich, ist es der Wunsch sämmtlicher Bürger, mit geringen Ausnahmen im ganzen Lande, lieber gar kein Bürgerwehrgesetz, als ein solches, zu haben.

(Ah!)

Abgeordn. Riedel: Meine Herren! Ich kann zuvörderst den geehrten Abgeordneten, welche hier Erklärungen abgegeben haben, Namens der Bürgerwehr das Recht dazu durchaus nicht zugestehen. Ich kann es ferner durchaus nicht angemessen finden, wenn der Redner vor mir protestirt hat gegen die Paragraphen, welche hier nicht in Rede stehen. Ich halte ihn nach der Tagesordnung dazu nicht berechtigt und das Präsidium dazu verpflichtet, ihn zur Ordnung zu verweisen. Es handelt sich nicht um Paragraphen, welche bereits beschlossen sind, und keiner der Herren in der Versammlung hat das Recht, dagegen zu protestiren. Diese Paragraphen hat die Versammlung angenommen, und es ist durchaus unangemessen, daß wir unsere kostbare Zeit mit solchen Allotrien hier hinbringen.

Abgeordn. Wander: Ich erlaube mir hierbei noch zu bemerken, daß ich beim Beginn und während der Berathung des Bürgerwehrgesetzes auf Urlaub, auch während der Berathung in den Abtheilungen und im Plenum nicht gegenwärtig gewesen bin.

(Mehrere Stimmen: Das war Ihre Schuld!)

Ich glaubte also das Recht zu haben, nachträglich meine Meinung auszusprechen und abzustimmen über das, worüber im Plenum abgestimmt ist.

Abgeordn. Wollheim: Meine Herren! Es ist nun einmal die Zuendeführung der Berathung über das Bürgerwehr-Gesetz beschlossen worden. Wie groß das Interesse daran ist, sehen Sie an den leeren Bänken auf allen Seiten. Ich gehe darüber hinweg. Wir sollen nun einmal unsere Erschöpfung nach der vorhergegangenen Verhandlung an dem armen Bürgerwehr-Gesetz auslassen. Ich spreche über den §. 79, und zwar für das Weichselsche Amendement. Die Sache ist nicht so unwichtig, wie es scheinen könnte, daß statt „Verfolgung", „eingeleiteten Untersuchung" gesetzt werde. Möge das Bürgerwehr-Gesetz angenommen werden, trotz der unzähligen Proteste von Kommunen und Bürgerwehren, die im Büreau niedergelegt aber von der Versammlung mit Nichtachtung übergangen worden sind; dieser Punkt wird jedenfalls schon jetzt von großer Wichtigkeit sein können. Jeden Augenblick können Verhältnisse eintreten, wo die Bürgerwehr-Commandeure in solche Fälle kommen, und wenn dann blos eine Verfolgung, d. h. eine Denunciation auf Verfolgung und hiernach eine polizeiliche Maßregel genügend sein sollte, um vom Amte zu suspendiren, so würde dies eine Ungerechtigkeit und eine Inkonsequenz gegen alle übrigen jetzigen Rechtsbestimmungen sein. Ich muß daher dem Amendement des Abgeordneten Weichsel beipflichten, welches ja übrigens gar keine Prinzipienfrage, sondern nur einen rein juristischen Grundsatz enthält.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich wollte nur bemerken, daß gerade auf Antrag eines rheinischen Juristen dieser Ausdruck als gleichbedeutend mit Einleitung der Untersuchung beibehalten worden ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß von einer Verfolgung nicht die Rede sein kann, wenn die Untersuchung noch nicht eingeleitet ist; denn das derselben vorangehende Skrutinium wird man dafür nicht ansehen wollen. Ich bitte deshalb, den Paragraphen, wie er ist, anzunehmen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Frage ist:

Beschließt die Versammlung, statt der Worte: „die Verfolgung", zu setzen: „die Einleitung der wirklichen Untersuchung wegen"?

Die diesem Amendement beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Paragraphen, wie er von der Central-Abtheilung vorgeschlagen worden ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 79.

Die Verfolgung wegen der in den §§. 77 und 78 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen 3 Jahren nicht zulässig ist."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage, so wie er verlesen ist, beizutreten?

(Eine Stimme: Ich glaube, der Paragraph ist nicht richtig verlesen.)

Wir sind in der Abstimmung. Ich ersuche diejenigen, welche dem Paragraphen beitreten, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zu dem §. 80. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 80.

Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6.), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft."

Statt der Worte: „wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr sich eigenmächtig als solche versammeln" in dem ersten Entwurf ist in dem der Central-Abtheilung gesagt worden: „wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln u. s. w.", weil diese veränderte Fassung der größeren Deutlichkeit wegen beliebt wurde, sodann sind als Minimum drei Tage statt 8 und als Maximum drei Monate statt 6 festgesetzt worden und die Worte hinzugefügt: „nach Befinden der Umstände", um das Entfernen aus der Bürgerwehr dem Ermessen des Gerichts anheim zu stellen.

Vice-Präsident Phillips: Hierzu sind mehrere Amendements gestellt worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuerst das des Abgeordneten Jung zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Ich weiß nicht, ob es das ist, was unter Nr. 252 gedruckt ist? Es steht bei demselben, daß es zum §. 81 gehört.

„Wenn Abtheilungen der Bürgerwehr sich zu ungesetzlichen Zwecken bewaffnet versammeln, so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von 3 Tagen bis 6 Monaten und nach Umständen mit der Entfernung aus der Bürgerwehr, höchstens bis auf ein Jahr, bestraft."

Abgeordn. Jung: Es ist dies ein Druckfehler. Das Amendement ist zum §. 80 gestellt.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß unter Nr. 236 ein Amendement des Herrn Abgeordneten Jung zum §. 80 abgedruckt ist. Dasselbe ist zurückgezogen und das andere sub 252 gedruckte eingebracht worden, und das ist das, welches von dem Herrn Schriftführer verlesen worden ist. Ich frage:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

Diejenigen, die dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt. Es ist während der Sitzung von dem Abgeordneten Seger ein Unter-Amendement zu dem §. 80 eingebracht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Zusatz zu §. 80.

„Wenn Mitglieder der Bürgerwehr vorsätzlich die ihnen nach §. 72 obliegende Pflicht des Gehorsams verletzen,

oder den ihnen anvertrauten Posten willkürlich verlassen, endlich, wenn sie, außer dem Falle der Krankheit oder anderer dringenden Hindernisse, wissentlich unterlassen, auf die im §. 73 gedachte Aufforderung oder auf das Signal sich einzufinden, so sollen sie gleichfalls mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden."

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

Findet das so eben verlesene Amendement Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche dasselbe unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über §. 80.

Redner haben sich nicht gemeldet, der Schluß ist also von selbst herbeigeführt. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuerst über das Amendement des Abgeordneten Jung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Das Amendement lautet:

„Wenn Abtheilungen der Bürgerwehr sich zu ungesetzlichen Zwecken bewaffnet versammeln, so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von 3 Tagen bis 6 Monaten, und nach Umständen mit der Entfernung aus der Bürgerwehr, höchstens bis auf ein Jahre bestraft."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den §. 80, so wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 80.

Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6.), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen Herren, welche dem so eben verlesenen Paragraphen beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der §. 80 ist angenommen.

Wir gehen über zu §. 81. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abgeordn. Sperling:

„§. 81.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft."

Die Central-Abtheilung hat hinter den Worten: „bei Seite schafft, wird" eingeschaltet: „nach gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen." Ferner sind drei Tage statt acht Tage, so wie sechs Monate statt ein Jahr, angenommen worden, um eine Milderung der Strafe eintreten zu lassen. Der Zusatz: „nach gemeinen Strafgesetzen ꝛc." ist deshalb gemacht worden, weil die Bestimmungen des rheinischen Strafgesetzbuchs, so wie die des Landrechts, nicht ausreichend erschienen, indem darin nicht sämmtliche Fälle des §. 81 vorgesehen sind.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement gestellt worden von dem Abgeordneten Weichsel. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Das Amendement des Abgeordneten Weichsel lautet:

„Zu §. 81 ist hinzuzufügen:

Diese Gegenstände bleiben zwar auch außer der Dienstzeit im Gewahrsam der Bürgerwehr, doch darf Niemand die ihm nicht eigenthümlich gehörige Kleidung anders, als im Dienste, tragen. So lange der Eigenthümer von Dienstkleidungen, Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„Findet das eben verlesene Amendement Unterstützung?"

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.

Abgeordn. Weichsel: Wo ich etwas für meine Pflicht halte, werde ich sie auch erfüllen, mag sie von anderer Seite erfüllt werden, oder nicht. Ich habe es für Pflicht gehalten, wenigstens so viel als möglich beizutragen, daß etwas Ergänzendes den einzelnen Paragraphen hinzugefügt werde. Das sind die Gründe, weshalb ich mich auch zu diesem Amendement entschlossen habe. Dasselbe ist der Art, daß es kaum nöthig ist, noch etwas Weiteres dafür anzuführen, so daß man fast sagen könnte, es verstände sich von selbst. Indeß leider erleben wir täglich, daß Andere immer unter dem „von selbst verstehen" etwas Anderes verstehen. Auch kann man hier nicht nach der Analogie verfahren, weil es exceptionelle Vorschriften sind, die keine Ausdehnung verstatten.

Vice-Präsident Phillips: Da kein Redner sich weiter gemeldet hat und hier ein Zusatz-Amendement vorliegt, so werden wir zuerst über den Paragraphen der Kommission und demnächst über das Amendement abzustimmen haben.

Ich ersuche den Schriftführer, den Paragraphen der Kommission noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 81.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen Herren, die den §. 81 annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Jetzt kommen wir zu dem Zusatz-Amendement, welches der Abgeordnete Weichsel eingereicht hat.

Ich ersuche, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Diese Gegenstände bleiben zwar auch außer der Dienstzeit im Gewahrsam der Bürgerwehr, doch darf Niemand die ihm nicht eigenthümlich gehörige Kleidung anders als im Dienste tragen. So lange der Eigenthümer von Dienstkleidungen, Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden."

Stimme (vom Platz): Ich beantrage die Theilung. Ich würde beispielsweise dafür stimmen, daß die Ausrüstungs-Gegenstände nicht abgepfändet werden dürfen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist auf Theilung angetragen. Es würde also der erste Theil des Zusatz-Amendements zur Abstimmung kommen.

Dieser lautet:

„Diese Gegenstände bleiben zwar auch außer der Dienstzeit im Gewahrsam der Bürgerwehr, doch darf Niemand die ihm nicht eigenthümlich gehörige Kleidung anders als im Dienste tragen."

Diejenigen Herren, die diesen Satz annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der zweite Satz lautet:

„So lange der Eigenthümer von Dienstkleidungen, Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden."

Diejenigen Herren, die diesem Satz beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Dieser Satz ist also angenommen.

Wir gehen nunmehr über zu dem §. 82.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 82.

Die in den §§. 77, 78, 80 und 81 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte."

Vice-Präsident Phillips: Zu diesem Paragraphen ist ein Amendement von den Abgeordneten Borchardt und Temme gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Den §. 82 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Beträgt der durch die eben bezeichneten Vergehen ver-

ursachte Schaden keine 6 Thaler, und liegen überdies mildernde Umstände vor, so kann die Gefängnißstrafe nach richterlichem Ermessen auch unter das Minimum des gesetzlichen Maßes herabgesetzt, auch statt derselben eine beliebige Geldstrafe erkannt werden."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird das eben verlesene Amendement unterstützt?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner ist zu diesem Paragraphen ein Amendement von dem Abgeordneten Weichsel gestellt; ich ersuche, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Statt der Worte: „die ordentlichen Gerichte" zu setzen: „die nächsten unbetheiligten Bürgerwehrgerichte."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Temme.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Vor 8 Tagen bezeichnete ich den Standpunkt, den ich dem Bürgerwehr-Gesetz gegenüber einnehmen hätte, nachdem so viele Bestimmungen hineingekommen wären, welche es herbeiführten, daß das Gesetz schon den Todeskeim in sich trägt. Ich sagte namentlich, daß ich nur bei wichtigen Prinzipien-Fragen das Wort ergreifen würde. In diesem Augenblick, bei §. 82, befinde ich mich in einem solchen Falle. Dieser Paragraph steht in genauer Verbindung mit den folgenden Paragraphen über die Einrichtung derjenigen Gerichte, welche in Disziplinar-Sachen der Bürgerwehr entscheiden. Ich erlaube mir nur auf die Widersprüche aufmerksam zu machen, welche in dem Gesetz, namentlich in dieser Materie, enthalten sind. Sie werden daraus ersehen, daß das Gesetz durchaus nicht so bleiben kann, und es werden sich die Amendements, welche der Abgeordnete Borchardt und ich gestellt haben, als zweckmäßig und durchaus nothwendig darstellen, so daß wir nicht nöthig haben werden, zu diesen einzelnen Amendements das Wort zu ergreifen, um die Debatte, die Ihnen ohnehin schon wenig Theilnahme zu erwecken scheint, nicht weiter aufzuhalten. Im § 82 ist der Grundsatz aufgestellt, daß bei den in §. 77. 78. 80. und 81 vorgesehenen Versehen die ordentlichen Gerichte einschreiten. Nachher sind Vorschriften gegeben, wie besondere Bürgerwehr-Gerichte eingerichtet werden sollen, um über die übrigen Disziplinar-Vergehen zu entscheiden. Hierin liegt ein Widerspruch, und auch in den einzelnen Bestimmungen liegen noch Widersprüche. Ich erlaube mir, Ihnen die vorzüglichsten derselben mitzutheilen. Obwohl auch die im §. 77 ꝛc. aufgeführten Vergehen als Disziplinar-Vergehen betrachtet sind, so ist dennoch für diese Vergehen den Betheiligten das Genossenschafts-Gericht versagt, wogegen bei den übrigen Vergehen die Genossenschaft der Bürgerwehr selbst entscheiden soll. Ein Grund hierzu ist, meines Erachtens, nicht zu ersehen. Ferner bei den Vergehen, die von dem Genossenschafts-Gericht abgeurtheilt werden, soll das Institut der Staats-Anwaltschaft zu Hülfe genommen werden; bei den übrigen Vergehen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, ist von diesem Institut nicht die Rede. Nur hier in Berlin, wo das Institut der Staats-Anwaltschaft besteht, würde dieser große Vortheil den Betheiligten zu statten kommen. Bei den großen, schweren Vergehen soll es, merkwürdigerweise, nicht entscheiden. Hierzu ist wieder kein Grund einzusehen.

Es ist ferner durchaus das Institut des Geschwornengerichts nicht berücksichtigt worden. Wir stehen in einem Stadium der Gesetzgebung, das jeden Augenblick erwarten läßt, daß uns Geschwornengerichte ertheilt werden, und wir errichten hier neue Gerichte, bei denen die Geschwornen nicht urtheilen sollen. Wir stellen die Genossenschaftsgerichte auf einen ganz anderen Standpunkt, als ihn die Geschwornengerichte einnehmen sollen, gerade in der Materie, wo die Geschwornengerichte zu Hülfe genommen werden müssen.

Viertens ist nicht daran gedacht, daß sich auch der Oberst der Bürgerwehr Disziplinar-Vergehen schuldig machen könnte. Nur von den Bürgerwehrmännern, von den Offizieren bis zum Major einschließlich, nicht aber vom Obersten ist die Rede. Es läßt sich hierbei das Unglück erkennen, daß hier von dem Prinzip der Infallibilität des preußischen Beamtenthums, ein Prinzip, das früher vielleicht gegolten hat, ausgegangen ist. Die Offiziere bis zum Major aufwärts werden von der Bürgerwehr gewählt, der Oberst aber soll von der Regierung bestätigt werden. Der Oberst also scheint als Beamter angesehen zu werden, von dem man annimmt, daß er keine Disziplinar-Vergehen begehe. Ich kenne keine anderen Gründe, um es mir zu erklären, und ich glaube, die hohe Versammlung wird einem solchen Grunde wohl nicht beitreten wollen.

Abgeordn. Plönnis: Ich kann, meine Herren, in der Bestimmung dieses Paragraphen eine Prinzip-Verletzung nicht finden. Ich meine gerade im Gegentheil, dem Prinzip gemäß könne die Bestimmung nicht anders sein, als sie ist. Es ist in dem früheren Paragraphen gesagt, wie das Verhältniß der Bürgerwehr zu den Civil-Behörden sein soll. Jetzt kommt die Bestimmung darüber, welches Verfahren eintreten soll, wenn diese Bestimmung seitens der Bürgerwehr verletzt wird, d. h. die Bürgerwehr demjenigen Verhältnisse nicht entspricht, in welches sie durch die Paragraphen 77, 78, 80 und 81 gesetzt wird. Daß hier von Genossenschafts-Gerichten nicht die Rede sein kann, versteht sich doch von selbst. Es ist eben eine Entscheidung nöthig darüber, ob die Bürgerwehr sich in richtigem Verhältniß zu den Civil-Behörden befunden habe oder nicht, darüber kann also nur das ordentliche Gericht, nicht aber das Gericht der Bürgerwehr — oder, was fast dasselbe wäre, die Bürgerwehr selbst, — urtheilen. Auch schon aus dem §. 80 geht ganz einfach hervor, daß dem nicht so sein kann. Es heißt nämlich darin, „wenn Mitglieder der Bürgerwehr sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln" ꝛc. Wenn ein solcher Fall eintritt, wo es also möglich ist, daß ganze Compagnieen und ganze Bataillone einen solchen Fehler begangen haben, so ist es auch durchaus unmöglich, daß diese Compagnieen und diese Bataillone durch ihre Gerichte darüber urtheilen können, ob ein Fehler begangen sei oder nicht. Ich glaube also, daß wir durch Annahme dieses Paragraphen das Prinzip nicht verletzen, und mache dann noch darauf aufmerksam, daß die in den übrigen Paragraphen erwähnten Disziplinar-Vergehen ja von ganz anderer Natur und Bedeutung sind, als die hier fraglichen Bestimmungen, welche sich über den Grundsatz der Stellung der Bürgerwehr den Behörden gegenüber verhalten. Daß darüber nicht dieselbe Behörde urtheilen kann, welche befähigt ist, ein einfaches Disziplinar-Vergehen zu beurtheilen, ist einleuchtend. Wenn wir aber die Beurtheilung bei dergleichen Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehr denselben Gerichten übergeben wollten, welche über so wichtige Straf-Bestimmungen, wie die der §§. 77, 80 u. s. w., urtheilen sollten, so würde ein so kompliziртes Verfahren eintreten, daß es nicht möglich wäre, das Gesetz bei dergleichen Geringfügigkeiten zur Anwendung zu bringen, was wieder zur Folge haben würde, daß die meisten Disziplinar-Vergehen straflos bleiben würden. Ich stimme deshalb für den Paragraphen.

Abgeordn. Weichsel: Ich bin mit dem, was der Abgeordnete Temme angeführt hat, allerdings im Wesentlichen vollkommen einverstanden. Weil aber erst bei dem folgenden Abschnitte das zur Sprache kommen wird, was nothwendig ist, um den Bürgerwehrgerichten eine Stellung zu geben, die im Wesentlichen ganz anders sein muß, als sie hier vorgeschlagen ist, so habe ich mir nicht erlauben wollen, schon bei diesem Paragraphen vorzugreifen. Ich habe es aber doch für sehr bedenklich gehalten, wenn in diesem Entwurfe steht: „vor die ordentlichen Gerichte." Welches sollen denn die ordentlichen Gerichte sein? Sollen, so lange wir keine Geschwornengerichte haben, diese Vergehen vor eines der bestehenden Civilgerichte gehören? Sollten diese Gerichte vollständig im Stande sein, über die eigenthümlichen Verhältnisse zu urtheilen, welche doch auch eine Berücksichtigung verdienen? Deswegen, glaube ich, kann man sie wenigstens nicht vor die ordentlichen Gerichte verweisen. Denn vergleichen Sie die §§. 80 und 81, so werden Sie finden, daß dabei durchaus eine besondere Rücksicht zu nehmen ist auf die dienstlichen Verhältnisse der Bürgerwehr. Dagegen aber ist eine Bestimmung dringend nothwendig, welche bezeichnet, welches Bürgerwehrgericht zur Beurtheilung der Vergehen kompetent sein soll; deshalb habe ich mir den Zusatz erlaubt:

„die nächsten unbetheiligten Bürgerwehrgerichte",

weil Unparteilichkeit dabei die Hauptsache ist und ich eine weitere Fassung nicht wählen konnte, indem erst in dem folgenden Abschnitte die Art und Weise, wie die Gerichte eingeführt werden sollen, bestimmt wird. Diese Fassung konnte ich aber wohl jetzt schon vorschlagen und empfehle sie Ihnen zur Annahme.

Staats-Minister Kisker: Ich glaube, daß es keinem Bedenken unterliegen kann, den §. 82, wie er von der Central-Abtheilung vorgeschlagen ist, anzunehmen, wonach die Beurtheilung der Vergehen, welche in den §§. 77, 78, 80 und 81 angeführt sind, vor die ordentlichen Gerichte gehört. Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu bestimmen, kann nicht Gegenstand dieses gegenwärtigen Gesetzes sein. Die ordentlichen Gerichte haben schwierigere und verwickeltere Gegenstände zu erledigen, als diese Vergehen sind, wenn auch allerdings die dienstlichen Verhältnisse dabei berücksichtigt werden müssen. Die Staatsanwaltschaft ist zwar noch nicht bei allen ordentlichen Gerichten eingeführt und soll nur bei der Bürgerwehr eintreten, aber es ist bereits angekündigt worden, daß in dieser Hinsicht eine Aenderung bevorsteht.

Abgeordn. Kühnemann: Für die Bestimmung, daß in den vorgesehenen Fällen ein Bürgerwehr-Gericht das Urtheil sprechen soll, würde zwar die bestehende Einrichtung beim Militair sprechen, indem dort ein besonderer Gerichtsstand besteht, den wir bei der Berathung über das Gesetz wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes haben bestehen lassen; ich glaube aber nicht, daß dies im Wunsche des Landes gelegen hat; außerdem ist es etwas Anderes, ob man eine vorhandene Einrichtung bestehen läßt, weil es vielleicht nicht geeignet erscheint, sie in diesem Augenblicke aufzuheben, oder ob man etwas Aehnliches in ein neu zu bildendes Institut einführt. Ich glaube nicht, daß es wünschenswerth ist, daß man einen neuen eximirten

Gerichtsstand, wie er für das Militair besteht, bei der Bürgerwehr einführt. Wir müssen von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehen, daß die Entscheidung der Frage, vor welches Gericht das Verbrechen gehöre, lediglich von der Frage abhängt: ob das Vergehen ein Disziplinar-Vergehen oder ob es ein gemeines Vergehen ist. Diesen Gesichtspunkt hält der Kommissions-Entwurf fest. Ich glaube aber, man kann die im §. 82 angeführten Vergehen nur als gemeine Vergehen bezeichnen. Es ist im §. 67 nämlich gesagt, daß jeder Befehlshaber, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden nicht Folge leistet, der Strafe verfällt; ferner im §. 78, daß jeder Befehlshaber, welcher ohne Requisition der zuständigen Behörden die Bürgerwehr in Thätigkeit setzt, eine Strafe erleiden soll. Im §. 80 ist eine Strafe angedroht für diejenigen Bürgerwehrleute, die sich selbst eigenmächtig versammeln, und endlich ist im §. 81 eine Strafe festgesetzt für den Fall, daß ein Mitglied der Bürgerwehr ihm anvertraute Gegenstände absichtlich verdirbt, oder zerstört, oder verkauft, verpfändet. Ich glaube, alle diese Fälle sind als gemeine Verbrechen zu betrachten. Bei den in §. 77 und §. 78, so wie im §. 80, angeführten Vergehen, wenn nämlich der Befehlshaber ohne Befehl der Behörden die Bürgerwehr zusammenberuft, oder, wenn die Bürgerwehr ohne den Ruf ihres Befehlshabers zusammentritt, so begeht sie nicht ein Vergehen in der Ausübung ihres Dienstes, sondern sie verstößt dann gegen die allgemeine gesetzliche Ordnung, und es ist also insofern ein gemeines Verbrechen. Im §. 81, wo die Rede ist von dem Verkaufen oder Verpfänden von Gegenständen, die dem Bürgerwehrmanne anvertraut sind, liegt es noch mehr auf der Hand, daß es ein Angriff auf ein Eigenthum ist, das dem Bürgerwehrmanne nicht zusteht, daß es also ein gemeines Verbrechen ist. Für diese gemeinen Verbrechen muß aber nothwendigerweise das ordentliche Gericht eintreten. Wie diese Gerichte abgeändert werden sollen, gehört nicht hierher, wie der Herr Justiz-Minister bereits bemerkt hat.

Abgeordn. Borchardt: Es ist eine auffallende Erscheinung, daß, während das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze überall proklamirt wird, während man Geschworene und Genossenschafts-Gerichte verspricht und den eximirten Gerichtsstand bereits aufgehoben hat, man für die Bürgerwehr eine Menge verschiedener Gerichte einzuführen beabsichtigt. Zuerst die ordentlichen Gerichte. Dann kann nach §. 82 jeder Vorgesetzte seinen Untergebenen zurechtweisen, sogar 24 Stunden einsperren lassen. Dann kommen die Bürgerwehr-Gerichte nach Analogie der Kriegs-Gerichte; verschieden mit Rücksicht auf die Stellung der einzelnen Glieder der Bürgerwehr. Es giebt Compagnie- und Bataillons-Gerichte; dann noch ein besonderes für die Majore, und endlich muß auch noch eines für den Obersten eingeführt werden. Ich habe mit Rücksicht auf die oben angeführten Grundsätze, deren Verwirklichung wir doch wünschen müssen, mit meinem Kollegen Temme den Vorschlag zu einer Jury gemacht. Man hat eingewendet: die Vergehen, die in dem 10ten Abschnitte vorkommen, gehörten vor die gewöhnlichen Gerichte. Ich muß dies aber bestreiten, denn es sind keine gemeinen Vergehen, die jeder Mann begehen kann ohne Rücksicht auf seine besondere Stellung im bürgerlichen Leben. Im Gesetz heißt es:

> Jeder Befehlshaber, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

Dann heißt es §. 78:

> Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahr bestraft.

Endlich im §. 80:

> Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6.), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben.

Es liegt in allen diesen Bestimmungen kein gemeines Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Eigenthum, sondern nur ein Verstoß gegen besondere Pflichten, die Jemand als Mitglied der Bürgerwehr zu erfüllen hat. Es ist gewissermaßen ein Vergehen im Dienste oder Amte begangen, worüber, wie ich glaube, die Genossen der Bürgerwehr am besten urtheilen können. Deshalb stimme ich für die Einführung einer Jury, wie Temme und ich solche in unseren Amendements vorgeschlagen haben.

(Ruf: Schluß, Schluß.)

Vice-Präsident Phillips: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet.

Abgeordn. Plönnis: Wenn die Versammlung die Berathung für schlußreif hält, so verzichte ich auf das Wort, denn ich wollte nur einige faktische Bemerkungen machen.

Vice-Präsident Phillips: Dann ist der Schluß herbeigeführt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Sperling: Ich freue mich, im Namen meiner Kommittenten mich anders aussprechen zu können, als es der Abgeordnete Temme vor mir gethan. Dieselben haben eine zu hohe Achtung für die Beschlüsse der hohen Versammlung, als daß sie uns mit Protesten gegen dieselben, resp. gegen das Bürgerwehrgesetz im Allgemeinen, behelligen wollten.

Die Strafbarkeit der in den §§. 77 und folgenden angegebenen Vergehungen erscheint so in die Augen springend, daß die Disziplinarstrafen in diesen Fällen nicht ausreichen dürften.

Wenn man diese Vergehen vor die ordentlichen Gerichte gewiesen, so kann nur der Grundsatz obgewaltet haben, daß man die Spezial-Fora so viel als möglich vermeiden wollte. Wenn nun aber die Abgeordneten Temme und Borchardt gerade ein exceptionelles Forum statuiren wollen, so kann dies nicht die Absicht der hohen Versammlung sein. Was die Formation der Gerichte und die Vergehen der Bürgerwehr-Obersten anbelangt, so wird solches in den späteren Paragraphen zur Berathung kommen, und ich werde mich aller speziellen Bemerkungen hierüber enthalten können. Ich könnte den Herren auch noch die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Vergehen, deren im §. 81 gedacht ist, vorführen, um zu zeigen, daß sie nicht ausreichend sind, um daher noch den Zusatz „nach den gemeinen Strafgesetzen ꝛc." zu rechtfertigen. Der Abkürzung der Debatte wegen enthalte ich mich aber einer weiteren Ausführung.

Vice-Präsident Phillips: Ich mache bemerklich, daß während der Verhandlungen noch ein Zusatz-Amendement zu dem Amendement der Abgeordneten Temme und Borchardt eingereicht ist. Es ist dasselbe vom Abgeordneten Arntz, und ich ersuche den Schriftführer ...

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Jonas (für Berlin): Nach dem Schluß der Debatte kann kein Amendement gestellt werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe bemerklich gemacht, daß mir das Amendement während der Verhandlung eingereicht ist.

Schriftführer Schneider: Das Unter-Amendement zu dem Amendement Temme und Borchardt lautet: hinzuzufügen die Worte:

> „welche jedoch die Summe von 20 Rthlr. nicht übersteigen darf."

Stimme: Ich frage, ob nach dem Schluß der Debatte noch Amendements unterstützt werden können?

Abgeordn. Parrisius: Es wird bei dem Gesetze, welches wir nun schon so lange in Händen haben, ein solcher Mißbrauch mit dem Anbringen neuer Amendements getrieben, zu einer Zeit, wo es gar nicht mehr möglich ist, darüber zu debattiren, daß ich den Herrn Präsidenten bitten muß, die Geschäftsordnung streng zu beobachten. Es kann nicht nach dem Schluß der Debatte noch ein Amendement auf das Büreau niedergelegt werden.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement ist während der Verhandlung hier niedergelegt worden, und insofern trifft mich die Schuld, daß ich es nicht gleich habe verlesen lassen. Ich würde die hohe Versammlung fragen, ob sie gestatte, daß das Amendement noch zur Unterstützung gestellt werden darf, wenn ich gleich mit dem, was der Abgeordnete Parrisius in Betreff der Zulassung von Amendements während der Sitzung gesagt, übereinstimme. Ich frage daher:

Wird das Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Borchardt: Zur Fragestellung. Es ist eigentlich nur über den §. 82 diskutirt worden. Nach dem Vorschlage des Abgeordn. Temme und von mir soll eine Art Jury eingeführt werden; über mein eigentliches Amendement ist aber noch gar nicht verhandelt worden.

Vice-Präsident Phillips: Die Debatte ist geschlossen. Es würde nun zunächst abzustimmen sein über das Amendement der Abgeordeten Temme und Borchardt; dann folgt das Amendement des Abgeordneten Weichsel, alsdann der §. 82.

Abgeordn. Temme: Es ist umgekehrt. Unser Amendement ist, streng genommen, nicht ein Amendement, sondern es ist eine Einschaltung des Paragraphen hinter §. 82. Der eigentliche Antrag geht auf Streichung des §. 82. Das findet sich allerdings, insofern man dagegen stimmt.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß das Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme weiter geht, als der §. 82, indem dieser von ordentlichen Gerichten spricht, dieses Amendement aber diese ausschließen will und auf eine Jury provozirt. Ich stelle aber der hohen Versammlung anheim, ob sie die Frage, wie ich sie stelle, acceptiren will.

Abgeordn. Temme: Dies Amendement hat einen doppelten Zweck. Es müßte erst der §. 82 gestrichen werden, und für den Fall, daß die Versammlung für Einführung einer Jury sich ausspricht, dann bleibt das Amendement in Bezug auf das Materielle der Strafbestimmung bestehen. Wir wollen der Bürgerwehr die Befugniß einräumen, unter gewissen Umständen eine Milderung der Strafe eintreten zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement ist im Zusammenhange gestellt, ich kann dasselbe nicht trennen. Der einzige Differenzpunkt ist, ob es vor dem §. 82 zur Abstimmung komme oder nicht. Ich habe vorgeschlagen, daß es vor §. 82. zur Abstimmung kommt, und ersuche diejenigen, welche diesem Vorschlage beitreten wollen, sich zu erheben. (Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen also zur Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Das Amendement lautet:

„Den §. 82 zu streichen und statt dessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Beträgt der durch die eben bezeichneten Vergehen verursachte Schaden keine 6 Thaler, und liegen überdies mildernde Umstände vor, so kann die Gefängnißstrafe nach richterlichem Ermessen auch unter das Minimum des gesetzlichen Maßes herabgesetzt, auch statt derselben eine beliebige Geldstrafe erkannt werden."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement Weichsel. Dasselbe lautet:

Im §. 82 statt der Worte: „die ordentlichen Gerichte", zu setzen: „die nächsten unbetheiligten Bürgerwehrgerichte."

Der Paragraph würde also in der amendirten Form lauten:

„Die in den §§. 77, 78, 80 und 81 vorgesehenen Versehen gehören vor die nächsten unbetheiligten Bürgerwehr-Gerichte."

Diejenigen, welche den Paragraphen in dieser amendirten Fassung annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen also nunmehr zur Abstimmung über den Paragraph, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 82.

Die in den §§. 77, 78, 80 und 81 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte."

Vice-Präsident Phillips: Die Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, den §. 82 anzunehmen?"

Die, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Paragraph ist also angenommen.

Wir gehen über zu §. 83. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Sperling: Der §. 83 lautet:

„Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Der Kommissions-Bericht hat statt der Worte:

„Er kann sogar dessen sofortige Verhaftung und Einsperrung auf 24 Stunden anordnen, wenn der Untergebene sich im Dienste der Trunkenheit oder einer sonstigen groben Gesetzwidrigkeit schuldig macht",

die Worte gesetzt:

„Er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen."

Der Paragraph hat aus dem Grunde eine mildere Fassung erhalten, um die den Vorgesetzten eingeräumten Befugnisse nur für den Fall ausführbar zu machen, wenn es zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendig und erforderlich ist.

Vice-Präsident Phillips: Es sind zu diesem Paragraphen mehrere Amendements eingereicht, zunächst das von Borchardt und Temme.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Das Amendement lautet:

Im §. 83 die Worte zu streichen:

„oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit".

Vice-Präsident Phillips: Ferner ein Amendement des Abgeordneten Jung.

Schriftführer Schneider: Das Amendement lautet:

Alinea 3: Streichung des Satzes:.

„oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden."

Abgeordn. Jung: Ich ziehe mein Amendement zurück und vereinige mich mit den Herren Borchardt und Temme.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Jung zieht sein Amendement zurück und vereinigt dasselbe mit dem der Abgeordneten Borchardt und Temme.

Dann ist ein Amendement vom Abgeordn. Weichsel eingereicht.

Schriftführer Schneider: Das Amendement lautet:

Am Schluß hinzuzufügen:

„Eben so wenig das Recht der Beschwerde".

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage:

Ob das Amendement Borchardt und Temme und Jung unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich stelle die fernere Frage:

Wird das Amendement Weichsel unterstützt?

und bitte diejenigen, welche es unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Redner haben sich nicht gemeldet. Es ist also der Schluß der Debatte von selbst herbeigeführt.

Wir kommen nun zur Abstimmung des Amendements Borchardt-Temme, und ich ersuche den Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Im §. 83 die Worte zu streichen:

„oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit."

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt würden wir zum Paragraphen selbst kommen und dann zum Amendement Weichsel.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„§. 83.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechterhaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die Versammlung, den Paragraphen in der eben verlesenen Form anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Majorität.

Wir kommen nun zum Zusatz-Amendement Weichsel.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

Am Schlusse noch hinzuzufügen:

„Eben so wenig das Recht der Beschwerde."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche dieses Zusatz-Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Wir gehen nun zu §. 84 über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Der §. 84 lautet:

„Die in den §§. 77 bis 81 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 71 erwähnten Dienst-Reglements werden mit nachstehenden Disziplinar-Strafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise.
2) mit geschärftem Verweise.
3) Entziehung des Grades.
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf drei Monate bis drei Jahre."

Die Central-Abtheilung hat die Strafen sub 2 und 3 des §. 82 des Regierungs-Entwurfs, nämlich Geldbuße bis zu 5 Rthlr. und Hausarrest oder Gefängniß bis zu 5 Tagen, gestrichen, dagegen den geschärften Verweis zugesetzt und bei der Entfernung aus der Bürgerwehr statt „1 bis 3 Jahr" gesetzt „3 Monat bis 3 Jahr." Die Geldstrafe hat man aus dem Grunde weggelassen, weil sie für den Wohlhabenden eigentlich keine Strafe ist und für den Armen zu hart oder illusorisch erscheint. Die Gefängnißstrafe aber hat man für den Bürgerwehrmann als eine unpassende Disziplinarstrafe angesehen und dieselbe gleichfalls weggelassen.

Vice-Präsident Phillips: Es sind zu diesem Paragraphen ebenfalls zwei Amendements gestellt, zunächst von den Abgeordneten Borchardt und Temme.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies Amendement zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

Statt des §. 84 Folgendes zu bestimmen:

„Die Strafen für die in den §§. 77—81 nicht vorgesehe-

nen Uebertretungen dieses Gesetzes werden in dem im §. 71 erwähnten Dienst-Reglement bestimmt.

Dieselben dürfen nur bestehen:

1) in einfachem Verweise;
2) in geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner ein Amendement des Abgeordneten Weichsel. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

ad. §. 84 am Schlusse oder dem Borchardt-Temmeschen Amendement hinzuzufügen:

„Es bleibt jedoch dem Dienstreglement vorbehalten, auch Strafwachen und Hausarrest außerdem noch anzuordnen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion.

Es hat sich Niemand gemeldet, der Schluß der Debatte ist also von selbst herbeigeführt, und wir kommen zur Abstimmung, zunächst über das Borchardt-Temmesche Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Die Strafen für die in den §§. 77—81 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes werden in dem im §. 71 erwähnten Dienst-Reglement bestimmt.

Dieselben dürfen nur bestehen:

1) in einfachem Verweise;
2) in geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Amendement beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Paragraphen selbst. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 84.

Die in den §§. 77—81 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 71 erwähnten Dienst-Reglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise;
2) mit geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre."

Vice-Präsident Phillips: Beschließt die hohe Versammlung, den Paragraphen in der so eben verlesenen Fassung anzunehmen? Diejenigen, die dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, und er ist also angenommen.

Wir gehen nun über zu §. 85.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Derselbe lautet:

„Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthlr. sein soll."

Ich bemerke dabei, daß das Minimum der Geldbuße, wie es im Regierungs-Entwurf angegeben, weggelassen ist, dagegen wurde das Maximum von 20 auf 50 Rthlr. erhöht, um die Strafe so viel wie möglich nach Verhältniß des Vermögens abmessen zu können.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zwar von dem Abgeordneten Jung das Amendement gestellt, den Antrag ganz zu streichen, doch ist dies kein Amendement, da diejenigen, welche den Paragraphen nicht annehmen wollen, nur dagegen zu stimmen haben. Dann ist noch ein Amendement des Abgeordneten Weichsel eingebracht worden, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Schneider:

„Am Schlusse hinzuzufügen:

Uebrigens sollen auch diejenigen, welche nach §. 10 vom Dienste der Bürgerwehr aus gesetzlichen Gründen befreit sind, einen angemessenen Ersatz in Gelde dafür leisten."

Vice-Präsident Phillips: Da sich keine Redner weiter gemeldet haben....

Abgeordn. Weichsel: Mein Amendement ist noch nicht zur Unterstützung gestellt.

Vice-Präsident Phillips: Wird das Amendement des Abgeordneten Weichsel unterstützt?

Ich bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Wenn ich mein Amendement dessenungeachtet nicht zurücknehme, so geschieht es, damit ein Jeder sich überzeugen kann, daß ich die Wünsche, die sich vielfach ausgesprochen haben, hier geltend zu machen bemüht bin. Ob Sie dieselben berücksichtigen wollen, das, meine Herren, hängt von Ihnen ab. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß alle Amendements, welche ich gestellt habe, von vielen Seiten dringend gewünscht sind, und was den Punkt betrifft, den ich hier hinzugefügt habe, so liegt es in der Billigkeit, daß diejenigen, welche von dem Dienste der Bürgerwehr befreit sind, auch einigermaßen Ersatz dafür leisten. Auf diesen ist blos mein Zusatz gerichtet.

Abgeordn. Plönnis: Ich werde sehr kurz sein! Meine Herren! Der Dienst in der Bürgerwehr ist mir ein viel zu edeler, als daß ich ihn in irgend einem Falle durch Geld möchte ersetzt sehen. Ich will weder den Mann, der das Steuer des Staatsschiffes führt und deswegen seiner Bürgerwehrpflicht nicht genügen kann, noch den armen Lootsen, welcher den Wellen des tobenden Meeres trotzt, eine Geldvergütigung deswegen zahlen lassen, weil er seinen Dienst persönlich zu erfüllen verhindert ist.

(Einiger Beifall von der äußersten Linken.)

Vice-Präsident Phillips: Da sich Niemand weiter um das Wort gemeldet und der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, so ist der Schluß der Debatte herbeigeführt, und wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 85 noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 85.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Thaler sein soll."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die Versammlung, diesen Paragraphen anzunehmen?

Die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordn. Weichsel.

Schriftführer Schneider:

„Uebrigens sollen auch diejenigen, welche nach §. 10 vom Dienste der Bürgerwehr aus gesetzlichen Gründen befreit sind, einen angemessenen Ersatz in Geld dafür leisten."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Zusatz-Amendement beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Zusatz-Amendement ist nicht angenommen.

Wir gehen nun über zum §. 86.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 86.

Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeinde-Vertretung angezeigt."

Der §. 84 des Regierungs-Entwurfes, dahin lautend:

„Im Rückfalle kann die Geldbuße sowohl als die Freiheitsstrafe verdoppelt und es können selbst beide Strafarten zugleich verhängt werden.

Rückfall ist nur vorhanden, wenn seit der letzten Verurtheilung weniger als ein Jahr verstrichen ist."

ist gestrichen worden, weil die Strafarten sub 2 und 3 des §. 82 ibid. fortfallen, statt dessen ist ein neuer Paragraph gebildet worden, welcher die Anzeige der Entfernung aus der Bürgerwehr an die Gemeinde-Vertretung deshalb anordnet, weil einzelne Vergehen den Verlust der politischen Rechte zur Folge haben können.

Vice-Präsident Phillips: Zu diesem Paragraphen sind keine Amendements gestellt.

Da sich auch keine Redner gemeldet haben, so erlaube ich mir, zur Abstimmung zu schreiten, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„§. 86 lautet:

„Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeinde-Vertretung angezeigt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Annahme dieses Paragraphen?

Diejenigen, welche dafür sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der §. 86 ist angenommen.

Da wir jetzt zu einem Abschnitte des Gesetzes gelangt sind und die Zeit der Sitzung bereits abgelaufen ist, so kommen wir zum Schluß der heutigen Sitzung.

Die morgende Tagesordnung wird gedruckt und den Herren Mitgliedern zugestellt werden.

Ich ersuche die Herren Abtheilungs-Dirigenten, die geschäftlichen Mittheilungen zu machen.

(Die Einladungen zu den Abtheilungs-Sitzungen erfolgen.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Fünfundsechzigste Sitzung
am 3. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten in Betreff der der deutschen Centralgewalt zur Verfügung gestellten preußischen Truppen. — Urlaubs-Bewilligungen. — Nachträgliche Abstimmung über ein Amendement zu dem Gesetz, betreffend die Einstellung der schwebenden Verhandlungen behufs Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. — Antrag in Betreff des Bürgerwehr-Gesetzes. — Antrag hinsichtlich der Mitwirkung der preußischen Regierung zu der Ausführung der von der deutschen Centralgewalt und National-Versammlung in der dänischen Angelegenheit gefaßten Beschlüsse. — Verhandlungen darüber. — Der Minister-Präsident kündigt an, daß der Belagerungs-Zustand von Köln aufgehoben sei.

Tagesordnung
für den 3. Oktober 1848.

I. Fortsetzung der Berathung über das Bürgerwehr-Gesetz.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung und die sofortige Diskussion ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

dem Antrage des Abgeordn. Rodbertus:

Die hohe Versammlung wolle erklären: daß sie mit Bezug auf das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland vom 28. Juni d. J., die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beitragen werde.

Motive.

Wenn dem im Antrage niedergelegten Prinzip überhaupt Folge gegeben werden soll, so muß ihm schleunigst Folge gegeben werden, so muß also auch der Antrag schleunigst zur Berathung kommen, denn er würde sonst, da die Verhältnisse, in welche er eingreifen soll, eben so sehr in die Gegenwart fallen, als vorübergehender Natur sind, zu spät kommen. Daß aber dem im Antrage niedergelegten Prinzip Folge gegeben werde, daß Deutschland und Preußen in Behandlung der bekannten neuen Verwickelungen der dänischen Frage durchaus übereinstimmend verfahren, wird von der Einheit und Stärke Deutschlands dem Auslande gegenüber, wie von den Interessen und Rechten der Herzogthümer Schleswig-Holstein dringend gefordert.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

a) die Interpellation des Abgeordn. Dr. Kosch:

Der §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1848 lautet: die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig. Im Widerspruche mit diesem Gesetze ist noch unter dem 14. August c. vom Kriegs-Ministerium die Verfügung ergangen: daß jüdischen Aerzten der Eintritt in militair-ärztliche Stellen, welche mit dem Offizierrange verbunden sind, vorläufig nicht zu gestatten sei, bevor nicht das für den preußischen Staat jetzt zu vereinbarende Verfassungs-Gesetz als solches und namentlich in ihm der §. 10 Kraft erhalten hat.

Der Herr Kriegs-Minister wolle daher erklären:

1) ob er mit dem Verfahren seines unmittelbaren Vorgängers im Amte einverstanden sei, und wenn nicht,
2) ob er Willens sei, sofort auf dem geeigneten Wege dem oben angeführten Gesetze seine volle Geltung auch im ganzen Umfange des Militair-Departements zu sichern?

b) die Interpellation des Abgeordn. Behnsch:

Ob das hohe Staats-Ministerium geneigt sei, eine allgemeine Amnestie für die im Großherzogthum Posen seit dem 18. März d. J. durch die nationale Erhebung der Polen hervorgerufenen politischen Verbrechen in Antrag zu bringen?

Auf ein Zeichen des Präsidenten Grabow um 9½ Uhr begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze. Auf der Ministerbank sind anwesend: von Pfuel, Eichmann, von Bonin, von Dönhoff und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen zu wollen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Schneider.)

„Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?"

(Pause.)

Erinnerungen sind nicht erfolgt. Ich erkläre das Protokoll für angenommen. Ein Schreiben des Minister-Präsidenten an mich ist der hohen Versammlung mitzutheilen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 26sten d. M. ergebenst, daß, wie ich schon in der Sitzung am 22sten d. M. der National-Versammlung mündlich mitzutheilen die Ehre hatte, sogleich, nachdem die Nachricht von den jüngsten Unruhen zu Frankfurt a. M. hier eingetroffen war, von der Regierung Sr. Majestät des Königs die in der Rhein-Provinz und Provinz Westfalen disponiblen Truppen der dort stationirten beiden Armee-Corps der provisorischen Centralgewalt für Deutschland durch den diesseitigen Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Instructionen den betreffenden General-Kommandos ertheilt worden sind. In Folge dessen hat das General-Kommando zu Koblenz drei Bataillone Infanterie nach Mainz gesandt, nachdem das Reichs-Kriegs-Ministerium von der preußischen Garnison daselbst nach Frankfurt a. M. drei Bataillone Infanterie und ein Detachement Artillerie gezogen hatte. Außerdem aber sind nach Anweisung des Reichs-Kriegs-Ministeriums bei Kreuznach 3 Bataillone Infanterie, 6 Schwadronen Kavallerie und 1½ Batterie mit 12 Geschützen von dem 8ten Armee-Corps vereinigt worden, um von dort aus den aufrührerischen Bewegungen im südwestlichen Deutschland mit Kraft entgegentreten zu können. Durch diese Maßregeln dürfte dem in dem geehrten Schreiben vom 26sten d. M. ausgesprochenen Wunsche der National-Versammlung Genüge geleistet sein, und wird die Regierung Sr. Majestät ihre Bereitwilligkeit, die provisorische Centralgewalt bei der Unterdrückung gewaltsamer Angriffe gegen die deutsche National-Versammlung zu unterstützen, auch ferner in vorkommenden Fällen in jeder Weise nach Kräften bethätigen.

Berlin, den 30. September 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
(gez.) von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung, Ober-Bürgermeister
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren.

Präsident: Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Upmeyer wünscht wegen dringender Familienangelegenheiten einen Urlaub von sechs Tagen. Der Abgeordnete Krüger hat einen Urlaub von sechs Wochen nachgesucht und seinen Stellvertreter, den Assessor Schulz, in unsere Mitte entsendet, welcher durch die Aufforderung des Landraths ausdrücklich aufgefordert ist, der Versammlung beizuwohnen, nachdem die Neuwahl veranlaßt worden. Ich habe keinen Anstand genommen, ihm heute schon den Zutritt zur Versammlung zu gestatten, obwohl das Wahlprotokoll noch nicht geprüft ist, da bei früheren Fällen dasselbe Verfahren beobachtet worden ist. Der Abgeordnete Röder hat wegen Krankheit einen vierwöchentlichen Urlaub nachgesucht und ebenfalls seinen Stellvertreter gebeten, sofort für ihn in die Versammlung einzutreten. Derselbe ist erschienen, und ich habe ihn veranlaßt, der Versammlung beizuwohnen; es ist der Abgeordnete von Kleist. Endlich hat der Abgeordnete Steinbeck für Brandenburg einen zweimonatlichen Urlaub nachgesucht wegen dringender Privatgeschäfte und gebeten, seinen Stellvertreter, den Amtmann Zimmermann in Liepe bei Nauen, einzuberufen. Ich werde die Einberufung veranlassen, sofern die hohe Versammlung gegen die Urlaubsgesuche nichts einzuwenden hat.

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so wird der Urlaub in allen vorbezeichneten Fällen ertheilt.

Von Seiten des Büreau's ist mir die Anzeige geworden, daß die erste und dritte Abtheilung mit der Anzeige der Wahl für die Medizinal-Kommission noch im Rückstande ist. Ich ersuche die Herren Dirigenten der ersten und dritten Abtheilung, die Anzeige schleunigst machen zu wollen.

Mehrere Anträge, welche den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung zu haben wünschen, sind in die Prioritäts-Kommission ver-

wiesen. Von dieser ist ihnen aber der Vorrang nicht bewilligt worden. Es sind dies die beiden Anträge des Abgeordneten Kruhl, der Antrag des Abgeordneten Dierschke und der Antrag des Abgeordneten Wachsmuth.

Das Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben zu dem Gesetzentwurf, welcher in Folge des Hanowschen Antrags berathen ist, befindet sich jetzt gedruckt in den Händen der Versammlung. Ich habe reglementsmäßig über dies Amendement die Frage zu stellen:

„Beschließt die hohe Versammlung, folgenden Zusatz zu Nr. 2b des gedachten Gesetzentwurfs anzunehmen":

„desgleichen alle Prozesse über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmieden, deren gewerblicher Ursprung streitig ist?"

Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dem Büreau ist das Resultat zweifelhaft, ich ersuche daher die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat ist folgendes:

Es haben die Frage bejaht 172 und
verneint 151 Stimmen.

Es ist also das Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben angenommen worden.

Ich ersuche nunmehr die Central-Abtheilung, welche diesen Gesetz-Entwurf bearbeitet hat, denjenigen Entwurf, welchen der Referent über das berathene Gesetz mir vorgelegt hat, noch einmal durchzuprüfen und in der nächsten oder nächstfolgenden Sitzung durch den Referenten den revidirten Gesetz-Entwurf der Versammlung mittheilen zu wollen.

Abgeordn. Kühnemann: Bei der Central-Abtheilung ist der Abgeordnete Kosch abgetreten. Ich stelle anheim, einen anderen der Herren Vice-Präsidenten zu substituiren.

Präsident: Ich würde den Herrn Vice-Präsidenten von Unruh ersuchen, das Präsidium in der gedachten Central-Abtheilung zu übernehmen.

Abgeordn. Kühnemann: Ich bitte noch ums Wort zur Berichtigung des stenographischen Berichts. In der Verhandlung vom 30. September über den Hanowschen Antrag fehlt ein Satz.

Es sind nämlich am Schluß der Seite 1282 die Worte ausgelassen, daß ich dem Unter-Amendement Tamnau beitrete. Es heißt hier:

„Ich trete dem Amendement Moritz bei, denn ein Gesetz, welches in Zukunft ergehen wird ꝛc."

Diese Gründe sprechen nicht für das Amendement Moritz, sondern für das Tamnau's. Ich bitte daher, die Worte hinzuzufügen:

„Auch trete ich dem Unter-Amendement Tamnau bei."

Präsident: Wenn in den stenographischen Berichten Unrichtigkeiten entdeckt werden, so würde ich die Herren Redner ersuchen, ihre Monita schriftlich aufzusetzen und dem Sekretariat einzureichen.

Das Sekretariat hat in solchen Fällen immer Veranstaltung getroffen, die erforderlichen Berichtigungen im nächsten Berichte folgen zu lassen. Hiernach würde ich den Abgeordneten Kühnemann bitten, damit seine Ansicht vollständig in den nächsten Bericht komme, seine ihm nöthig scheinende Berichtigung schriftlich dem Sekretariat zu übergeben.

Abgeordn. Kühnemann: Ich habe den stenographischen Bericht leider nicht durchgesehen.

Präsident: Es ist mir ein Antrag der Abgeordneten Blöm und von Berg übergeben worden, der dahin geht, der Central-Abtheilung über das Bürgerwehrgesetz folgenden Paragraphen zur Berathung zugehen zu lassen; als Zusatz-Paragraphen:

„Gegenwärtiges Gesetz soll provisorisch Geltung haben bis zur baldigen Emanirung eines organischen Gesetzes über die gesammte Volkswehr."

Der Antrag ist als ein dringlicher nicht bezeichnet, auch sind ihm keine Motive beigefügt. Ich kann ihn daher nur als eine Petition ansehen und ihn als solche nur der Central-Abtheilung für das Bürgerwehrgesetz überweisen.

Heute wird das Protokoll zu meiner Rechten der Schriftführer Abgeordneter Geßler, die Rednerliste zu meiner Linken der Schriftführer Abgeordneter Schneider führen.

Wir gehen nunmehr zu den Gegenständen der Tages-Ordnung über und kommen zunächst zu dem Antrage des Abgeordneten Rodbertus, welchem die Prioritäts-Kommission bereits den Vorrang auf der heutigen Tages-Ordnung ertheilt hat. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rodbertus, seinen Antrag vortragen zu wollen, damit ich die Unterstützung der hohen Versammlung über den Antrag einholen kann.

Abgeordn. Rodbertus: Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle erklären: daß sie mit Bezug auf das Gesetz über Einführung einer provisorischen Central-Gewalt für Deutschland vom 28. Juni d. J. die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen Central-Gewalt und der deutschen National-Versammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage,

(der dänischen Frage, nicht der deutschen Frage, wie der Druckfehler lautet und wie ich mir gestern schon erlaubte, aufmerksam zu machen)

also

„der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beitragen werde."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung,

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag hat ausreichende Unterstützung gefunden. Ich ersuche den Abgeordneten Rodbertus, die Dringlichkeit seines Antrages auseinanderzusetzen. Die hohe Versammlung wird dann über die Dringlichkeit und über die sofortige Diskussion zu entscheiden haben.

Abgeordn. Rodbertus: Meine Herren! Man kann vielleicht an der Zweckmäßigkeit meines Antrages zweifeln; ob indessen dies mit Recht geschieht, dürfte sich doch wohl erst im Verlaufe der sachlichen Diskussion herausstellen. Wenn man die Zweckmäßigkeit aber anerkennt, wird man auch die Dringlichkeit meines Antrages nicht bestreiten. Sie kennen die neuen Verwickelungen der dänischen Frage. Es ist dringend nöthig, daß diese Verwickelungen im Interesse Preußens, Deutschlands und der Herzogthümer Schleswig-Holstein ihre Lösung finden. Diese wird aber durch Ihren Beschluß bedeutend gefördert werden, der ein großes Gewicht in die Schale der Unterhandlungen dieser Frage werfen muß. Ich glaube, daß dadurch die Dringlichkeit meines Antrages begründet ist, denn er würde zu spät kommen, wenn er nicht jetzt verhandelt würde.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Dringlichkeit.

Abgeordn. Riedel (Niederbarnim): Ich kann die eben vorgetragenen Gründe der Dringlichkeit in dem Antrage nicht finden. Wir werden aufs neue durch diesen Antrag dahin geleitet, eine prinzipielle Erklärung abzugeben. Wer giebt aber eine ausdrückliche Erklärung über seine Grundsätze und Ansichten ab, eine Erklärung, woraus Konsequenzen gezogen werden können, woraus Verpflichtungen zu folgern sind, wenn keine Umstände als Veranlassung vorliegen, eine solche Erklärung abzugeben? Wer ruft so etwas in die Welt hinein, ohne sich dadurch den Vorwurf der Voreiligkeit zuzuziehen, wenn nicht wichtige Gründe dazu vorliegen, die ihn auffordern, eine solche Erklärung abzugeben? Zu der gegenwärtig geforderten allgemeinen Erklärung liegt aber in den gegenwärtigen politischen Konjunkturen keineswegs überhaupt, geschweige denn eine schleunige Veranlassung vor.

(Unterbrechung.)

Präsident: Ich muß den Abgeordneten bitten, nur die Nichtdringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Riedel (Niederbarnim): Eine Veranlassung zur Abgabe einer solchen Erklärung wäre uns dann gegeben, wenn etwa die deutsche Central-Gewalt oder wenn die frankfurter National-Versammlung irgend einen Zweifel daran geäußert hätten, daß Preußen bereit sei, mit aller seiner Kraft jedes Opfer zu bringen für das Gesammt-Interesse des deutschen Vaterlandes und die deutsche Einheit. Ein solcher Zweifel ist aber weder von Seiten der Central-Gewalt, noch von der National-Versammlung vernommen worden. Und wenn er auftäme, so brauchte Preußen nur hinzuweisen auf die Schlachtfelder, auf welchen es sein Blut vergoß, auf die Störung seines Handels und seiner Gewerbe, welche es geduldig ertragen, auf den großen Kriegs-Aufwand, den es bestritt, Alles für Deutschlands Ehre, für Deutschlands Integrität und Einheit, um jedes Bedenken gegen die uneigennützige Hingebung Preußens an die deutsche Sache gründlich zu entfernen. Ein Grund der Dringlichkeit des Antrages möchte ferner vorliegen, wenn wir Mißtrauen setzten in das Ministerium, daß dieses nicht mit Treue und Opferwilligkeit der deutschen Sache ergeben sei. Auch diese Rechtfertigung des Antrages greift aber nicht Platz. Denn wir haben so eben noch entschiedene Worte und Thaten vernommen, welche diesen Argwohn beseitigen. Es könnte endlich noch das einen Grund zur Dringlichkeit der von uns geforderten Erklärung abgeben, wenn unsere Mandanten etwa Zweifel setzten in uns, daß wir als Vertreter des preußischen Volkes die Sache Deutschlands nicht in ihrem Sinne auffaßten. Es giebt aber keinen unter uns, der bei dem hohen Werthe, welchen er darauf legt, ein Preuße zu sein, nicht die hohe Bedeutung des Selbstbewußtseins fühlte, ein Deutscher zu sein und dem deutschen Gesammtvaterlande als Bürger anzugehören. Die einzige Veranlassung zur Abgabe der geforderten Erklärung kann daher wohl nur die sein, daß der Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt hat, daß der geehrte Abgeordnete Rodbertus Zweifel setzt in den Willen des Ministeriums und dieser Versammlung. Dies soll uns auffordern, eine solche feierliche Erklärung abzugeben. Ich glaube jedoch nicht, daß eine solche Veranlassung uns dazu bewegen kann.

Wollen wir jedem Abgeordneten das Recht einräumen, seine derartigen Zweifel hier auf diese Bühne zu bringen und darüber die

Erklärung der Versammlung zu fordern, wohin führte uns die Konsequenz?

(Unterbrechung. Ruf: Zur Sache!)

Ich komme zur Sache. Ich halte die uns vorgelegte Aufforderung zur Erklärung für eine vollkommen müßige; ein müßiger Antrag kann aber nie ein dringlicher sein.

(Unruhe.)

Meine Herren! Wir haben weder Zeit noch Beruf, solche allgemeine Erklärungen ohne thatsächliche Veranlassungen abzugeben. Kommen thatsächliche Ereignisse, welche uns zum Handeln auffordern, ja, meine Herren, dann werden wir wissen, wie wir uns zu erklären, wie wir im Sinne Deutschlands zu handeln haben, um uns als treue Söhne Deutschlands zu bewähren.

Abgeordneter von Berg: Meine Herren! Ich will dem abgetretenen Redner nicht nachgehen in die Irrgänge seiner Deductionen, womit er sich entfernt hat von dem Gegenstande, von der Diskussion über die Dringlichkeit. Ich will ihm nicht nachgehen in die Gründe, welche er aus Persönlichkeiten geschöpft hat. Ich halte es im höchsten Grade für verwerflich, große Ereignisse kleinen Personen gegenüber zu stellen. Es handelt sich in dem Antrage um das Verhältniß Preußens zur Centralgewalt.

Jeder weiß, daß Preußen vielfach verdächtigt worden ist. Diese Verdächtigung abzuweisen durch eine Erklärung unserer Versammlung, unsere Regierung dadurch zu kräftigen, daß wir zeigen, daß sie in ihren deutschen Gesinnungen Hand in Hand mit uns geht, ist unsere Absicht. Wer die nicht für dringlich erkennt, von dem weiß ich nicht, ob er den Verhandlungen der letzten Zeit nicht hat folgen wollen oder nicht hat folgen können.

Präsident: Weitere Redner sind nicht eingetragen; ich schließe die Diskussion über die Dringlichkeitsfrage und stelle die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, in die sofortige Diskussion über den Rodbertusschen Antrag einzugehen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Abgeordn. Parrisius: Darf ich zur Fragestellung ums Wort bitten?

(Er erhält das Wort.)

Meine Herren! Ich habe die Bestimmungen des Geschäfts-Reglements in Betreff der Dringlichkeits-Anträge anders aufgefaßt, als der Herr Präsident. Ich bin nämlich der Ansicht und war auch der Ansicht gewesen, als ich mit einigen anderen Abgeordneten die betreffenden Vorschläge machte: es solle so gehalten werden: sobald die Prioritäts-Kommission einen Antrag für dringlich erachtet, erhält dieser Antrag den Vorrang auf der Tagesordnung. Wir waren der Ansicht, namentlich ich, daß er dann zur Verhandlung komme, es sei denn, daß von irgend einer Seite her ausdrücklich beantragt würde, daß er von der Versammlung für nicht dringlich erachtet wurde. Ich habe also die Ansicht, daß nur bei einem bestimmten Antrage auf die Nichtdringlichkeits-Erklärung eine Diskussion und ein Beschluß darüber von der Versammlung erfolgen solle, ob der Antrag dringlich sei.

Heute ist ein Antrag auf eine Nicht-Dringlichkeits-Erklärung nicht gestellt. Nach meiner Ansicht würde also der Antrag ohne Weiteres zur Verhandlung kommen, und nur dann ein Beschluß der Versammlung gerechtfertigt sein, wenn ein ausdrücklicher Antrag auf Nichtdringlichkeit vorläge.

Präsident: Ich kann nach dem Geschäfts-Reglement der Ansicht des vorigen Redners nicht sein. Das Reglement bestimmt ausdrücklich:

> „Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion."

Das Reglement sagt in dem Satze vorher, daß, wenn die Prioritäts-Kommission die ihr nach dem Reglement nöthig scheinende Frage bejahend beantwortet hat, dann dem Antrage nur der Vorrang auf der Tagesordnung zustehen solle. Damit ist noch nicht ausgesprochen, daß die Dringlichkeit des Antrags von der Versammlung nicht noch selbst genehmigt werden müßte. Außerdem hat der Abgeordnete Riedel den Antrag für nicht dringlich erklärt, und so glaube ich, daß nach dem Reglement auch darüber der Beschluß der hohen Versammlung extrahirt werden muß. Außerdem habe ich zu bemerken, daß in den vorangegangenen Sitzungen schon in drei Fällen auf ähnliche Weise verfahren ist, wie ich heute verfahren wollte. Ich habe also annehmen müssen, daß die Versammlung das Reglement so, wie ich gethan, hat auslegen wollen und ausgelegt hat.

Ich bin also der Meinung, daß ein Beschluß extrahirt werden muß und stelle, da sich kein Widerspruch gegen meine Ansicht weiter erhebt, die Frage:

> „Beschließt die Versammlung, daß über den vom Abgeordneten Rodbertus übergebenen Antrag sofort zur Diskussion übergegangen werden soll?"

Ich ersuche diejenigen, welche diese Diskussion wünschen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für die sofortige Diskussion entschieden.

Ich eröffne dieselbe und ersuche die Herren, welche sprechen wollen, sich eintragen zu lassen.

Ich ertheile zuerst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordn. Rodbertus: Ich verschmähe, auf die Persönlichkeiten des Abgeordneten Riedel einzugehen. Ich denke, er hat die Schwachheit seiner Gründe dadurch gezeigt, daß er solche Persönlichkeiten hat zu Hülfe nehmen müssen. Sie werden mir gestatten, auf die Verwickelungen der dänischen Frage einzugehen, von denen in meinem Antrage die Rede ist. Sie erinnern sich, welche Aufregung der Waffenstillstand in den Herzogthümern hervorbrachte, besonders waren dies drei Punkte: die Trennung des schleswig-holsteinschen Militairs, die Bezeichnung des Grafen Moltke als Vorsitzenden der gemeinsam von den kontrahirenden Theilen einzusetzenden Regierung und die Aufhebung der Gesetze und Verordnungen, die während der provisorischen Regierung in den Herzogthümern erlassen waren. In Folge dieser Bedingungen erhoben sich die Herzogthümer, man kann sagen, wie ein Mann. Die Landes-Versammlung, die sich vertagt hatte, versammelte sich, erklärte sich für permanent und gab die Landes-Verfassung, welche die provisorische Regierung genehmigte und das Land annahm. Schon diese Annahme machte jene Bedingungen des Waffenstillstandes zum Theil unausführbar. Die Männer dann, die als Mitglieder der Regierung designirt waren, verweigerten den Eintritt mit dem Grafen Moltke in diese Regierung, und der Graf Moltke mußte mit Gefahr seiner persönlichen Sicherheit die Herzogthümer verlassen. Es zeigte sich der Waffenstillstand unausführbar, wenn nicht Modificationen in den genannten drei Bedingungen eintreten würden. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben, ja die Ueberzeugung von der Wahrschinlichkeit solcher Modificationen machte sich daher auch sofort in den Herzogthümern geltend, und zwar Letzteres auf Veranlassung der preußischen Diplomatie. Der General Wrangel versicherte bei seiner Durchreise durch Rendsburg der provisorischen Regierung:

> „Daß er die bestimmte Hoffnung zu hegen Veranlassung habe, es werde das dänische Gouvernement darein willigen, daß die Trennung unserer Truppen in schleswigsche und holsteinische während des Waffenstillstandes wegfalle, und daß ferner der §. 7 der Waffenstillstands-Convention dahin verändert werde, daß die von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze und Verfügungen in Kraft erhalten würden und es der neuen Regierung nur freistehe, einzelne Erlasse der provisorischen Regierung aufzuheben."

Ferner lautet der bekannte Brief des Ministers Camphausen an den Reichs-Minister Heckscher:

> „Herr Minister!
>
> Nach Empfang der Waffenstillstands-Bedingungen habe ich sofort der Königlichen Regierung die Bedenken vorgetragen, welche die Wahl des Grafen Moltke-Rützchau zum Vorsitzenden der provisorischen Regierung für Schleswig-Holstein veranlassen mußten. Die Königliche Regierung theilte mir dieserhalb mit, daß sie die Gewißheit habe, es sei der Graf von Moltke von der Unmöglichkeit der Uebernahme der Präsidentur jetzt überzeugt, und es werde diese Ueberzeugung von dem dänischen Bevollmächtigten getheilt. Der Graf Moltke hatte das Herzogthum verlassen und möchte als zurückgetreten anzusehen sein. Der dänische Bevollmächtigte, Herr von Reedtz, hatte erklärt, daß Se. Majestät der König von Dänemark bereit sein werde zu Modificationen und Konzessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen.
>
> Frankfurt a. M., den 9. September 1848.
>
> (gez.) Camphausen."

Meine Herren! In dieser Lage, nämlich bei dieser Erhebung der Herzogthümer und bei diesen Versicherungen der preußischen Diplomatie, gelangte die Waffenstillstandsfrage an die National-Versammlung in Frankfurt; und unter Voraussetzung, kann man sagen, dieser Modificationen genehmigte die Versammlung den Waffenstillstand. Wenn Sie den Verhandlungen gefolgt sind, so werden Sie dieselbe Ueberzeugung mit mir gewonnen haben: Alle Redner, welche gegen Verwerfung des Waffenstillstandes sprachen, thaten dies aus dem Grunde, daß solche Modification eintreten würde. Ich erlaube mir, Ihnen dies durch einige Citate zu bewahrheiten. Der Antrag der Minderheit des Ausschusses lautet z. B.:

> „Im Hinblick auf eine durch die Königl. preußische Regierung vermittelte Erklärung der dänischen Regierung, daß sie auf das Eintreten des Grafen Karl von Moltke-Rützchau in die interimistische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein verzichte und auf Modificationen und Konzessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen, bereitwillig eingehe;
>
> in der Voraussetzung, daß die Erklärung der dänischen Regierung auch für das Herzogthum Lauenburg zu verstehen sei;
>
> in der Voraussetzung, daß die erwähnten Zusagen sofort durch Vermittelung der Centralgewalt in Erfüllung gehen werden";

beschließt die National-Versammlung u. s. w.

Eben so sagt der Reichsminister Heckscher in der Vertheidigung des Waffenstillstandes:

„Die Bestimmungen, die unglücklich genannt werden müssen für die Herzogthümer, werden wegfallen, wir haben die Zusicherung des Herrn Camphausen. Auch das ist gewiß den preußischen Bemühungen zu verdanken. Sehen Sie, meine Herren, das ist eine sichere Aussicht auf die wesentlichen Modificationen, und das sind Modificationen, die gerade buchstäblich den Zustand herstellen würden, den das Reichsministerium als conditio sine qua non seiner Ermächtigung hingestellt hatte; denn es hatte begehrt die Aufrechthaltung der Erlasse der provisorischen Regierung und die Untrennbarkeit der beiden Heere. Das giebt uns die Gewähr, daß alle Bestimmungen so modifizirt werden, wie sie im Interesse der Herzogthümer liegen."

Also, meine Herren, nicht gerade unter der Bedingung solcher Modificationen hat die National-Versammlung den Waffenstillstand genehmigt, aber jedenfalls unter der Voraussetzung, daß diese Modificationen eintreten werden; und die preußische Diplomatie hatte diese Modificationen in Aussicht gestellt. Plötzlich, meine Herren, erfolgt folgendes Rundschreiben des dänischen Ministeriums an die dänischen Gesandten im Auslande:

„Die Gerüchte, daß Dänemark sich willig erklärt hat, gewisse näher bezeichnete Modificationen in dem mit Preußen abgeschlossenen und ratifizirten Waffenstillstand vom 26. August einzuräumen, haben in keinem bedeutenden Grade die Aufmerksamkeit der dänischen Regierung auf sich gezogen, so lange diese nur in deutschen Blättern enthalten waren. Man verließ sich darauf, daß diese weder zu Hause, noch auswärts Glauben finden würden. Da aber jetzt in Erfahrung gebracht wird, wie eine Fraction der National-Versammlung in Frankfurt dennoch ihre Annahme oder Nichtannahme des Waffenstillstandes auf ein solches Gerücht hin bauen will, finde ich die Veranlassung, Sie zu ersuchen, bei der Regierung, bei welcher Sie akkreditirt sind, bestimmt zu erklären, daß von solchen Modificationen durchaus keine Rede gewesen ist, weder als Vorschlag von der einen Seite, noch als Einwilligung dieser Seite. Es würde zu nicht wünschenswerthen Verwickelungen führen, falls obenbenannte Versammlung, von unrichtigen Prämissen geleitet, einen Mittelweg einschlagen sollte zwischen Annahme und Verweigerung. Der dänischen Regierung liegt es daher ob, jede Idee, daß sie zu solcher Unklarheit oder Zweideutigkeit Veranlassung gegeben hätte, zu entfernen. Was man von hier aus glaubt berechtigt zu sein fordern zu dürfen, ist, daß diejenigen Autoritäten, welche sich selbst die Rechte beilegen, den gültig abgeschlossenen Waffenstillstand ihren späteren Bestimmungen zu unterwerfen, zu einem klaren Resultate kommen mögen, entweder den Waffenstillstand anzunehmen, um ihn mit derselben Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, wie es von Seiten Dänemarks geschehen ist, oder ihn zu verwerfen. Der Waffenstillstand ist ein Versöhnungs-Akt mit den Herzogthümern. Sein Zweck ist, zu versuchen, die Differenzen auszugleichen, welche zwischen der Bevölkerung dieser Länder und der hiesigen entstanden sind. Dies Gute kann aber nicht erreicht werden, so lange die Partei in den Herzogthümern, welche die Fortsetzung des Krieges wünscht, Hoffnung hat, durch Unterstützung der National-Versammlung ihre Pläne zu erreichen. Darin findet die dänische Regierung einen Grund mehr, dazu beizutragen, auch von Seiten Deutschlands eine unzweideutige Abmachung zu erwirken. Sie werden möglichst schnell der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, eine Mittheilung in diesem Sinne machen."

Ich hole nach, daß auch der Beschluß, der in Frankfurt gefaßt worden, eben unter der Voraussetzung solcher Modificationen gefaßt wurde, und erlaube mir, auch diesen wörtlich mitzutheilen:

„Die deutsche National-Versammlung beschließt:

1) Die Vollziehung des Waffenstillstandes zu Malmö vom 26. August d. J., so weit solcher nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern;
2) die provisorische Central-Gewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der dänischerseits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Modificationen des Vertrages vom 26. August d. J. baldigst eine Verständigung eintrete;
3) die provisorische Central-Gewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedens-Verhandlungen das Erforderliche wahrzunehmen."

Zu gleicher Zeit mit jenem Rundschreiben des dänischen Ministeriums des Auswärtigen, ich möchte sagen zur thatsächlichen Begleitung dieses Rundschreibens, trat dann auch Graf Moltke in Schleswig in Begleitung zweier Personen auf, die nicht jene Bedingung des Waffenstillstandes erfüllten, daß sie zu denjenigen gehörten, welche Ansehen und Achtung im Lande besäßen. In Verbindung mit diesen beiden Personen proklamirte sich Graf Moltke als Immediat-Kommission der dänischen Regierung zur Verwaltung der Herzogthümer, während wieder nach den Waffenstillstandsbedingungen eine solche Regierung gemeinsam von den kontrahirenden Theilen eingesetzt werden sollte. Bei der Energie der provisorischen Regierung und des Generals von Bonin gelang dieser Versuch nicht; die Immediat-Kommission ist nicht zur Geltung gekommen. Die Sache liegt aber nun so, daß die Erhebung der Herzogthümer den Waffenstillstand in der That unausführbar gemacht hat, daß das dänische Ministerium die verheißenen Modificationen geradezu in Abrede stellt, ja, daß dänischerseits in der That der Waffenstillstand in einer Bedingung gebrochen ist. Ich meinerseits will nicht sagen, daß ich der Ansicht sei, daß irgendwie hier von Seiten der preußischen Regierung etwas geschehen wäre, um Hoffnungen in Frankfurt zu erregen, zu denen Dänemark keine Veranlassung gegeben hatte. Ich werde das, was die preußische Diplomatie versichert hat, so lange für richtig halten, bis mir das Gegentheil erwiesen ist. Ich gebe auf das Schreiben des dänischen Ministeriums weniger, als auf die Erklärung unserer Regierung.

Aber nun, meine Herren, handelt es sich bei dieser Frage darum, was wir zu thun haben. Ich glaube nun wohl, daß das Ministerium nichts verabsäumt hat oder verabsäumen wird, um die Rechte der Herzogthümer aufrecht zu erhalten, jene Modificationen anzubahnen und so die Voraussetzungen wahr zu machen, unter denen der Waffenstillstand in Frankfurt genehmigt ist. Ich glaube auch, daß Verhandlungen darüber schweben, und daß das Ministerium sie uns heute nicht mittheilen kann; aber, meine Herren, weder die Unkenntniß dieser Verhandlungen, noch irgend eine andere Seite der Frage verhindert uns, solchen Beschluß zu fassen, wie ich beantragt habe. Erwägen Sie, daß mein Antrag dem Inhalte solcher Verhandlungen in keiner Weise vorgreift, daß er sich auch so wenig auf die in der dänischen Frage gefaßten Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, noch auf das jüngste Verfahren der preußischen Diplomatie bezieht, man mag dieses beurtheilen, wie man will.

Er verhält sich zu dem möglichen Inhalte jener Verhandlungen ganz indifferent; er macht einen Strich zwischen Vergangenheit und Zukunft; er hält sich nur an das, was künftig geschehen soll, und verlangt nur, daß formell nicht gegen das Gesetz vom 28. Juli gefehlt werde, das erste große Gesetz, welches in der Paulskirche aufgerichtet wurde zwischen dem deutschen Volke und den Einzelstaaten. Er verlangt nichts, als daß die preußische Regierung in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze verfahre, denn, meine Herren, dies Gesetz dürfen wir nicht so bald verletzen lassen, es ist leider vielleicht schon in Gefahr gewesen, verletzt zu werden, ja, es ist vielleicht schon verletzt worden, und um so mehr haben wir die Pflicht, es in seiner Integrität herzustellen und vor künftigen Anfechtungen zu beschützen. Aber, meine Herren, abgesehen davon, daß auch schon jenes Gesetz vom 28. Juni die Uebereinstimmung Preußens mit Deutschland fordert, so sind doch auch faktische Umstände niemals mehr angethan gewesen, diese Uebereinstimmung zu fordern, als so, wie sie gegenwärtig liegen. Erwägen Sie, meine Herren, die deutsche National-Versammlung genehmigt den Waffenstillstand unter Voraussetzung gewisser Modificationen, diese Modificationen sind im Interesse der Herzogthümer, und die preußische Regierung hatte diese Modificationen verbürgt; es findet also die höchste und wesentlichste Uebereinstimmung zwischen den Beschlüssen der National-Versammlung, zwischen dem Interesse der Herzogthümer und der Ehre der preußischen Diplomatie statt. Die Central-Gewalt kann schlechterdings keinen Beschluß fassen, der nicht im Interesse der Herzogthümer wäre und eine Verbindlichkeit für die preußische Regierung ausspräche. Meine Herren! Ich untersuche nicht, was die preußische Regierung hätte thun müssen oder können, wenn der Waffenstillstand nicht genehmigt worden wäre. Dies ist glücklicherweise jetzt eine müßige Frage, ich untersuche auch nicht, was die preußische Regierung hätte thun können oder müssen, wenn die dänische Regierung sich keinen Bruch des Waffenstillstandes hätte zu Schulden kommen lassen. Ich untersuche, wie die Sache gegenwärtig liegt, und gegenwärtig liegt sie so, daß die preußische Regierung und die deutsche Central-Gewalt Hand in Hand gehen können und müssen. Meine Herren, Sie erinnern sich, daß Sie der Central-Gewalt ein dreifaches Hoch gebracht haben, Sie werden daher nicht die erste praktische Anwendung derselben, die von Ihnen gefordert wird, zurückweisen. Solche Entwickelung der dänischen Frage durch die übereinstimmende Politik Preußens und Deutschlands zum Besten der Herzogthümer, zur Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung und der Versprechungen der preußischen Diplomatie, die Unterstützung, die Sie, die Vertreter von 16 Millionen Preußen, solcher Entwickelung gewähren würden, das Gewicht, das Ihr Beschluß zum Besten solcher Entwickelung in die Wagschale der Unterhandlungen mit dem Auslande werfen muß, — das, meine Herren, ist der Hauptzweck, der Kern meines Antrages.

Sie werden Preußen und Deutschland dem Auslande ganz an-

ders gegenüberstellen, wenn Sie diesen Beschluß fassen, als wie sie jetzt stehen.

Indessen, meine Herren, damit Sie nicht zwischen den Zeilen meines Antrages zu lesen brauchen, so sage ich Ihnen offen: er verfolgt noch andere Zwecke. Er will das gelockerte Band zwischen Preußen und Deutschland wieder fester knüpfen; er will dem Auslande die Schadenfreude über diese Lockerung verderben; er will Preußen in der Meinung eines großen Theiles von Deutschland rehabilitiren.

Meine Herren! Ich weiß, daß sich Preußen im Beginn der dänischen Frage große Verdienste um Deutschland erworben hat; es hat die Leiden des Krieges zum großen Theil für ganz Deutschland getragen. Indessen, ich scheue mich nicht, es von dieser Tribüne zu sagen, Preußen hat gegen Deutschland was gut zu machen! Preußen hat in Bezug auf Deutschland vor und nach dem März größere Hoffnungen erregt als erfüllt. Es hat den Schein auf sich geladen, als wenn es die deutsche Einheit in einem anderen Sinne auffaßte, als wie es das Bedürfniß des deutschen Volkes erheischt und wie es dem drohenden Auslande gegenüber nothwendig ist.

Ich brauche dies nicht weiter zu beweisen, als daß ich an drei Akte der preußischen Regierung erinnere: an die Erklärung der preußischen Regierung gelegentlich des Gesetzes über die deutsche Central-Gewalt; an das Benehmen der preußischen Regierung gelegentlich der angeordneten Parade am 6. August; und endlich an das Verfahren der preußischen Regierung bei Abschluß des Waffenstillstandes mit Dänemark. Meine Herren! In der ersten Erklärung Mangel an Hingebung; in dem Benehmen am 6. August offenes Widerstreben; und in dem Verfahren bei Abschluß des Waffenstillstandes — fast schon Separatismus. Diese drei Akte, meine Herren, sind die Meilenzeiger der Verirrungen der preußischen Politik in der deutschen Frage. Preußen stellte sich mit jener ersten Erklärung auf einen Abhang, auf dem es dann weiter glitt, und Sie, meine Herren, haben die Verpflichtung, fortan dies Weitergleiten zu verhindern und, indem Sie meinen Antrag zum Beschluß erheben, die preußische Regierung auf den Boden des Gesetzes vom 28. Juni d. J. zurückzuführen.

Zweitens, meine Herren, das Ausland kam natürlich dieser Verirrung der preußischen Regierung Deutschland gegenüber bereitwilligst entgegen; denn was könnte dem Auslande angenehmer sein, als daß die Einheit Deutschlands nicht vollführt wird, die wir anzubahnen haben. Wenn wir die Verhandlungen Preußens mit dem Auslande in der dänischen Frage verfolgen, so hat das Ausland stets Preußen von Deutschland zu trennen gesucht. Es hat den Fortschritt Preußens in jener undeutschen Politik stets gefördert, die Umkehr auf diesem Wege stets zu hindern gesucht. So hat in der That das kleine Dänemark schon jenen separatistischen Fehltritt Preußens veranlassen können. Meine Herren! Es werden größere Staaten Dänemark nachfolgen, — ich behaupte, es ist schon einer nachgefolgt, — auch dem werden Sie einen Damm entgegensetzen, wenn Sie meinen Antrag zum Beschluß erheben.

Endlich, meine Herren, Preußen wird in Deutschland verkannt. Es wird für weniger deutsch gehalten, als wie es ist; wir dürfen aber in dieser Beziehung unsere preußischen Volksstämme allen übrigen Deutschlands gegenüberstellen, eben so vielleicht die preußische Regierung allen übrigen in Deutschland; — wir brauchen vielleicht in beiden Beziehungen den Vergleich nicht zu scheuen, — aber allerdings hat die preußische Regierung einen undeutschen Schein auf das preußische Volk fallen lassen, und, meine Herren, Sie haben die Verpflichtung, diesen Schein, ich will nicht sagen, auf die Urheber zurückzuwerfen, sondern, für alle Zukunft zu beseitigen, indem Sie meinen Antrag zum Beschluß erheben.

Ich bin auch überzeugt, daß die Minister meinem Antrage nicht entgegen sein werden. Man kann sagen, sie haben den Beweis dafür geliefert. Mit um so größerem Bedauern ich am 6. August sah, daß dem damaligen Erlasse des Kriegsministers keine Folge gegeben wurde, mit um so größerer Freude habe ich gesehen, daß das gegenwärtige Ministerium einen anderen Weg einschlägt. Es hat, wie Sie wissen, den Erlaß des Reichs-Ministeriums des Innern vom 22. September, welcher die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bezweckte, bereitwilligst publizirt und alle Behörden angewiesen, ihm Folge zu leisten. Ich bin aber innig überzeugt, daß das gegenwärtige Ministerium, wie man sich auszudrücken pflegt, nicht an zwei Tischen zugleich wird essen wollen, daß es nicht die einen Erlasse, die ihm nicht konveniren, nicht beachten und dagegen die anderen, die ihm konveniren, beachten wird. Ich bin innig überzeugt, daß das gegenwärtige Ministerium alle Erlasse, die sich in den Gränzen des Gesetzes vom 22. Juni über die Einführung der Centralgewalt halten, bereitwilligst erfüllen wird.

(Bravo!)

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Wenn ich mich gegen den Antrag habe einschreiben lassen, so geschah dies wahrlich nicht, weil ich irgend einem Antrage entgegentreten möchte, der die Förderung deutscher Interessen zum Zwecke hat; es geschah nur deshalb, weil ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß der Antrag, wie er vor uns steht, diesen Zweck nicht erreichen wird, daß er nicht zur Förderung, sondern zur Gefährdung der deutschen Sache führt; deshalb, weil sowohl die Form, als der Moment des Antrags diejenigen Sympathieen, welche in Preußen und in Deutschland überall im Wachsen begriffen sind, leicht wieder in den Hintergrund drängen könnten, weil dadurch Befürchtungen heraufbeschworen werden, deren Bedeutung heute noch nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden kann. Ich meinerseits bin vollkommen einverstanden mit der allgemeinen politischen Anschauung, die der Antragsteller aufgestellt hat; auch ich würde, wie er, jedes Ministerium nach Kräften bekämpfen, welches in Beziehung auf die innigste Verbindung mit Deutschland irgend einem Zweifel Raum lassen könnte. Denn auch ich fühle mich zuerst als Deutscher, und dann erst in und durch Deutschland als Preuße. Auch ich glaube, ja, es ist meine innigste Ueberzeugung, daß die deutsche Einheit mit aller Kraft zu einer großen Wirklichkeit heraufgearbeitet werden muß, — daß sie nicht ein leerer Schall bleiben darf. Sie ist für mich das letzte Endziel aller unserer Mühen und Bestrebungen. Diese deutsche Einheits-Idee lebt übrigens nicht mehr blos in unserer Hoffnung, — sie steht bereits vor uns als eine mächtige Thatsache, und die Vertreter des deutschen Volks in Frankfurt, darunter auch die unsrigen, werden ihre Aufgabe nicht ungelöst lassen. Unseres Amtes ist es aber nicht, in diese ihre Aufgabe hemmend oder fördernd einzugreifen! Neben ihnen sehen wir überall, daß die mächtigsten Fürsten Deutschlands sich ihrer patriotischen Bestrebung mit Wärme anschließen, daß sie an Opferwilligkeit und Hingebung Niemanden nachstehen. Hinsichtlich Preußens aber glaube ich behaupten und hoffen zu dürfen, daß es hierin nicht die letzte Stelle einnehme; es hat dies Vertrauen, einiger Irrungen ungeachtet, innerhalb und außerhalb seiner Marken wohl verdient. Preußen hat ja zuerst sein Blut im ersten deutschen Kriege verspritzt; es hat die größten Opfer zur Verwirklichung der Aufgabe gemacht, welche die frankfurter Versammlung zuerst den preußischen Waffen in Schleswig angewiesen. In dieser Beziehung, in der Auffassung der deutschen Frage, glaube ich also, im Allgemeinen auf demselben Standpunkte zu stehen, wie der Antragsteller; es schmerzt mich daher um desto mehr, ihm in der Hauptsache entgegentreten zu müssen; ich thue es nur deshalb, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Unbestimmtheit, die Undefinirbarkeit, ja, die Ungewißheit der Tragweite jenes Antrages vielfach Veranlassung geben muß, die Interessen der deutschen Einheit zu gefährden, statt sie zu fördern; daß er namentlich ganz geeignet ist, jenen Geist des Partikularismus durch die Ungewißheit seiner Resultate gerade heraufzubeschwören, welchen er zu bannen bestimmt ist; daß er ihn gerade mit einem Schein äußerer Berechtigung bekleiden werde, weil man von uns Beschlüsse fordert, deren Bedeutung und Tragweite wir zum voraus nicht übersehen können.

Aber auch aus dem ferneren Grunde trete ich dem Antrage entgegen, weil er uns in jenes System zurückzuführen droht, welches die hohe Versammlung bereits einigemal zurückgewiesen hat. Wir sollen auch heute wieder nicht positive und konkrete Staatsfragen entscheiden, wir sollen nicht unsere Meinung über diese oder jene Maßregel, über diese oder jene Art der Ausführung des Waffenstillstandes mit Dänemark abgeben, sondern wir sollen auch heute wieder allgemeine Prinzipien und Theorieen aufstellen; wir sollen nicht staatsmännisch handeln, sondern als Doctrinaire sprechen. Auch hiergegen glaube ich mich mit Entschiedenheit aussprechen zu müssen. Worin liegt denn etwa die besondere Veranlassung, den allgemeinen Satz, den wir aussprechen sollen, wirklich auszusprechen? Giebt uns denn wohl das Ministerium gerechte und gegründete Veranlassung, an seiner aufrichtigen Hinneigung zur deutschen Einheits-Idee zu zweifeln? Ich habe eben erst mit Freuden gehört, daß der Antragsteller selbst in Beziehung hierauf keinem Zweifel Raum giebt; daß er anerkennt, daß unser gegenwärtiges Ministerium, wie es auch bereits in seinem Programm erklärt hat, die deutsche Einheits-Idee ernstlich und treu auszuführen gedenkt, ja, daß es schon einen Anfang der Ausführung gemacht hat. — Oder sind wir etwa durch die Vertreter des deutschen Volkes zu einer offenen, feierlichen Declaration veranlaßt worden? Haben etwa Deutschlands Vertreter es für wünschenswerth gehalten, daß wir eine solche Willens-Aeußerung von uns geben, um die moralische Kraft ihrer Beschlüsse, Dänemark gegenüber, zu verstärken? Auch davon ist mir nichts bekannt geworden. Würde aber Deutschland in der That unsere moralische Unterstützung aufrufen, würde es uns eine bestimmte Frage vorlegen, so zweifele ich nicht daran, daß wir uns wie ein Mann dafür erklären, daß wir uns auch heute wieder eben so einstimmig dafür erheben würden, als damals geschah, wo wir dem deutschen Reichsverweser und der deutschen Central-Gewalt ein dreifaches Hoch brachten. Hiernach scheint mir der gestellte Antrag allerdings eines jeden äußeren Grundes zu entbehren; er ist also äußerlich unbegründet. Der Hauptgedanke, der in demselben ausgesprochen wird, ist der, daß wir im voraus alle Beschlüsse, welche die deutsche Central-Regierung in der dänischen Angelegenheit fassen wird, zum voraus genehmigen und für die unsrigen erklären sollen; ich sage alle, nicht etwa blos die bereits erlassenen, sondern auch die künftig noch zu erlassenden Beschlüsse. Ich, meine Herren, würde mich persönlich diesem Antrage vollständig anschließen können, denn ich gestehe, ich habe unbegränztes Vertrauen zu der deutschen National-Versammlung, — ich nehme deshalb zum

voraus alle Beschlüsse an, die von dort ausgehen werden, weil ich die Ueberzeugung habe, daß nur große, edle, deutsche Beschlüsse von Frankfurt ausgehen können. Aber, meine Herren, dies ist immerhin nur eine moralische Ueberzeugung, und ich glaube nicht, daß wir Veranlassung haben, eine solche moralische Ueberzeugung in die Form eines rechtebindenden Beschlusses einzukleiden. Ich glaube, daß wir dies uns und dem Lande nicht zumuthen können, weil die Eventualitäten, die daraus hervorgehen können, nicht abzusehen sind. Sollten wider Erwarten jemals undeutsche, unedle, kleine Beschlüsse von Frankfurt ausgehen können, was ich für unmöglich erkläre, alsdann würde wohl mindestens das Recht der Vorstellung, der brüderlichen Einsprache vorbehalten bleiben, — vorbehaltlich der endlichen Unterwerfung, wenn sie durch die Interessen der nationalen Einheit geboten ist. In dieser Weise glaube ich mich in der That auch zu erinnern, daß von derjenigen Seite dieser Versammlung, deren deutsche Gesinnung ich sicherlich nicht bezweifeln will und kann, bei einer früheren Gelegenheit selbst ein Antrag ausgegangen ist, der nicht blos dies Recht der Vorstellung, sondern das der direkten Mitwirkung in einer deutschen Frage für uns vindiziren sollte. Denn eine deutsche Frage war es doch wohl, als es darauf ankam, wie weit die deutsche Gränze gelegt werden sollte, ob Posen ganz oder gar nicht oder theilweise in die deutschen Reichsgränzen aufgenommen werden sollte? Und damals wurde vom Abgeordneten für Düsseldorf ein Antrag in unsere Versammlung gebracht, daß wir das Ministerium auffordern sollten, nicht ohne unsere Mitwirkung jene Frage lösen zu lassen. Ich hielt diesen Antrag, sofern er eine Rechtsforderung enthielt, für unbegründet; allein diejenigen, die ihn gestellt, können jedenfalls nicht dafür stimmen, auf eine jede loyale Mitwirkung unsererseits zum voraus zu verzichten.

Ich glaube vielmehr, daß wir es uns und unserer speziellen Heimat schuldig sind, dasjenige, was wir Gedeihliches und Förderliches in dergleichen Fragen mitsprechen können, dem Vaterlande nicht vorzuenthalten, daß wir keine Veranlassung haben, uns zum voraus den Mund zu verschließen. Man ruft Vertrauen! Ja, meine Herren, auf dem Boden des Vertrauens stehe auch ich, allein neben dem Vertrauen ist die Umsicht wohl gedenkbar. Auch zwischen Brüdern, als welche wir Deutsche uns Alle fühlen, ja, zwischen Aeltern und Kindern besteht neben dem Vertrauen auch das Recht, und ich glaube nicht, daß es die Sitte des Lebens, am wenigsten des öffentlichen Lebens, ist, im voraus jenen Boden des Vertrauens als den einzig zulässigen aufzustellen. Endlich scheint es mir, daß der heute von dem Antragsteller gestellte Antrag nicht ganz denselben Standpunkt einnimmt, als derjenige, welchen der Herr Abgeordnete früher einmal gestellt hat. Ich freue mich, daß diesmal der deutsche Standpunkt der vorherrschende ist; ich erinnere aber daran, daß es früher der preußische war. Damals sollte das Ministerium aufgefordert werden, die Noth und das Elend, welches der dänische Krieg über Preußen bringe, möglichst rasch zu beseitigen, sicherlich nicht im Interesse Deutschlands. Damals wurde uns die Noth der deutschen Häfen vorgestellt, welche der Krieg mit Dänemark hervorgerufen; ich meinerseits habe damals die Sympathieen wohl getheilt, wegen deren der Herr Abgeordnete damals das preußische Interesse so entschieden vertrat, allein das deutsche Interesse stand mir und der Versammlung dennoch höher, und der Antrag erhielt keine Folge. Ich glaube nun nicht, daß es ganz konsequent sein wird, wenn man jetzt das preußische Interesse ganz vernachlässigen, ganz mißachten, für die Zukunft ganz verleugnen will. Da der Antrag indessen einmal, so wie er uns vorliegt, gestellt ist, und da ich die nackte Verwerfung desselben für ein großes nationales Unglück halten müßte, so würde mir bei dieser einfachen Eventualität allerdings nichts übrig bleiben, als, ungeachtet aller von mir geäußerten Bedenken, für den Antrag zu stimmen, da ich unmöglich direkt gegen denselben zu stimmen vermag .....

(Bravo aus dem Centrum.)

Ich wiederhole, daß mir in der That die nackte Verwerfung des Antrages als ein unendlich größeres Unglück erscheint, als dessen nackte Annahme, und ich behalte mir daher vor, zur Vermeidung dieses Konfliktes eine motivirte Tagesordnung vorzuschlagen, die ich sofort im Laufe der Diskussion einbringen werde.

(Bravo!)

Staats-Minister Graf von Dönhoff: Die Regierung hat von Anfang an mit der größten Entschiedenheit die Centralgewalt nicht nur unterstützt, sondern sie ist in dem engsten Einvernehmen in den Fragen, die sich in Deutschland gestellt haben, geblieben, und ist es noch in diesem Augenblick. Es hat dieses vollständige Einvernehmen nicht nur in der dänischen Frage stattgefunden, sondern auch in anderen. Ich brauche dies wohl nicht weiter auszuführen. Die preußischen Truppen sind von der jütländischen bis zur schweizer Gränze, wo sie in diesem Augenblicke sich befinden, zur Disposition der Centralgewalt gestellt worden; sie haben noch vor wenigen Wochen in Frankfurt, wo die Sicherheit der National-Versammlung und der Centralgewalt bedroht war, wesentlich zum Schutze derselben beigetragen. Die Regierung ist fest entschlossen, in diesem Sinne fortzufahren, und es finden fortlaufend die intimsten Verhandlungen mit der Centralgewalt statt. Es liegt so sehr im Interesse der Regierung Preußens, sich auf derselben Linie mit der Centralgewalt zu halten, daß wir das Wohl des Landes kompromittiren würden, wenn wir uns auf eine andere Linie stellten; wir haben dieselben Wünsche und Zwecke, dieselben Absichten und Ziele. Es ist die nationale Einigung; wir stehen auf demselben gesetzlichen Boden und wünschen eben so, wie es die Centralgewalt will, Ordnung und Gesetz vor gewaltsamem Umsturz und Anarchie zu bewahren. Wenn es aber eine Frage giebt, in der das Interesse Preußens und der Centralgewalt dasselbe ist, so ist es gerade die dänische, weil kein Staat Deutschlands mehr dabei interessirt ist, als Preußen. Die großen Opfer, die wir der Sache Deutschlands gebracht, beweisen wohl zur Genüge, wie Preußen die Einheit Deutschlands höher gestellt habe, als diese Opfer. Wir werden in diesem Sinne fortfahren, und die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung des Waffenstillstandes ergeben haben, sind gerade in dem gegenwärtigen Augenblick Gegenstand der Verständigung mit der Centralgewalt, mit welcher Hand in Hand wir bald die Lösung dieser Frage zu Stande zu bringen hoffen. Aus dem Grunde, daß diese Verhandlungen jetzt noch schweben, bin ich verhindert, auf die Gegenstände, welche der Herr Antragsteller spezifizirt hat, näher einzugehen. Ich hoffe, daß aus den Aktenstücken, welche ich der hohen Versammlung überreicht habe, sich Manches aufklären wird. Ich werde die Ehre haben, noch andere Aktenstücke, sobald der Stand der Sache es erlaubt, zu übergeben, und ich kann nur im Namen der Regierung wiederholt die Versicherung abgeben, daß sie im engsten Einvernehmen mit der Centralgewalt handelt, und daß in diesem Augenblicke über den Gegenstand Besprechungen stattfinden.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Man hat sich zunächst an die Form des Antrages gestoßen und hat es nicht für passend finden wollen, daß die Versammlung auf Erklärungen eingeht. Ja, meine Herren, wenn diese Erklärung blos feststellte, daß es ein theoretischer Satz wäre, so würde dies richtig sein. Es ist aber dieser Antrag so angethan, daß, während wir ihn auf der einen Seite für nöthig hielten, um die Regierung der Centralgewalt zu kräftigen, wir auf der anderen Seite vermeiden mußten, irgend ein Hinderniß der Regierung zu schaffen. Es ist deshalb vermieden worden die Form: „die Versammlung möge beschließen.“ Wir hätten dann irgend einen bestimmten materiellen Gegenstand aufnehmen müssen, den wir bei den auswärtigen Fragen nicht aufnehmen konnten ohne genügende Kenntniß der Sachlage, und ich glaube, die Versammlung wird dem Antragsteller so viel Takt zutrauen, daß er in keinem Stadium veranlassen wird, Aktenstücke, über welche die Verhandlungen noch schweben, ganz oder theilweise zur Publizität zu bringen. Es ist aber mir, der ich vor kurzem als Antragsteller hier stand, nicht sehr angenehm, daß von einer Seite, die damals unserem Antrage auf Erklärung mit Freuden beigestimmt hat, heute dagegen gesprochen wird, daß die Versammlung Erklärungen abgebe. Es läßt mich das beinahe fürchten, daß künftig der Einspruch erhoben wird, die Herren haben unter augenblicklichem Eindruck der Gefühle die Erklärung abgegeben, um bei anderen Gelegenheiten nicht auf eine solche eingehen zu wollen. Der Abgeordnete Reichensperger hat uns gesagt, daß der Antrag in dieser Form nicht förderlich sei; er hat uns eine motivirte Tagesordnung versprochen. Nun, meine Herren, wir werden ja einsehen, ob diese Form förderlich sein wird; der Antrag gefährdet die Sympathieen Deutschlands für Preußen. Ja, meine Herren, er würde die Sympathieen gefährden, wenn wirklich Partikularismus da wäre. Indeß gehen Sie auf die Geschichte der dänischen Verhandlungen zurück, ich werde das Innere derselben nicht berühren. Zunächst wurden die Schritte Preußens durch einen Beschluß der Versammlung gemißbilligt. Ein späterer Beschluß der National-Versammlung zu Frankfurt hielt den Waffenstillstand aufrecht. Diejenige Partei, welche gegen die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes sprach und stimmte, war Preußen feindlich. Indem Preußen nun jetzt, wo die Centralgewalt seine Schritte gebilligt hat, erklärt, daß es überhaupt sich den Schritten der Centralgewalt anschließen wolle, thut es dies in einem Augenblick, der so günstig ist, wie er vielleicht nicht so bald wiederkommt. Preußen findet sich mit der Centralgewalt im Einvernehmen und erklärt, daß es in diesem Einvernehmen mit der Centralgewalt verharren wolle.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß eine solche Erklärung geeignet ist, die Sympathieen Deutschlands von Preußen abzuwenden, im Gegentheil, Deutschland wird es anerkennen, wenn eine solche Erklärung ihm jetzt gegenüber ausgesprochen wird, jetzt, in dem Augenblicke, wo die Erklärung der Centralgewalt zu Gunsten der Schritte Preußens uns nahe an den Rand eines Bürgerkrieges geschleudert hatte. Es gilt, das Vertrauen zu Preußen zu kräftigen. Meine Herren! Wir erinnern uns Alle, daß gleich das erste hochherzige Wort in der deutschen Sache, das Wort: Ich will mich an die Spitze der deutschen Bewegung stellen, sofort alle Feinde Preußens aufregte und sofort dahin gedeutet wurde: Ich will mich an die Spitze der deutschen Centralregierung stellen, Ich will daran erinnern, daß eine entgegentretende Bekanntmachung für nöthig erachtet worden ist. Ja, meine Herren, wir haben das Wort geerbt, wir wollen, daß Preußen sich an die Spitze der deutschen Bewegung stelle, daß es stark werde, daß es kräftige Hülfe gewähre zum Ruhme unseres deut-

schen Vaterlandes, und, wie es ein starker Staat ist, so mag es auch großmüthig sein. Wir wollen, wenn den kleinen Staaten Deutschlands, wenn ihnen hier und da nicht immer mit der gebührenden Höflichkeit begegnet worden ist, und wenn sie sich darüber pikirt fühlen, uns darauf nicht einlassen. Wer sich seiner Kraft bewußt ist, braucht nicht ängstlich auf die Formen zu sehen; Preußen braucht es nicht zu fürchten, daß es in Deutschland verschwinden werde. Wenn Preußen sich ganz und lebendig der deutschen Sache hingiebt, dann wird auch Preußen seinen Geist und seine Macht dem übrigen Deutschland verleihen, in dem Augenblicke, wo Preußen erklärt, daß seine Bestrebungen vollkommen homogen mit denen der Centralgewalt sind. Der Abgeordnete Reichensperger hat ferner die posener Frage herangezogen, welche auf Veranlassung des Kommissions-Berichts hier zur Sprache kam. Ich bedauere, daß, obschon ich damals zur Berichtigung das Wort nahm, es mir nicht gelungen ist, die Ansicht des Abgeordneten Reichensperger zu berichtigen. Es handelte sich damals nicht um die deutsche, sondern um die posener Frage. Es ist bekannt, daß der Großherzog von Posen zwar der König von Preußen ist, aber der Großherzog von Posen ist kein deutscher Fürst. Es handelte sich darum, festzustellen, daß die deutsche Centralgewalt durch ihre Beschlüsse nicht Eroberungen im Auslande machen konnte, sondern daß man nur auf dem Wege der Unterhandlung verfahre. Ich glaube, daß hierin nicht ein Widerspruch zu finden ist. Es handelte sich nicht darum, die Schritte der Centralgewalt in der posener Frage zu kritisiren, sondern darum, eine Veränderung des preußischen Staatsgebietes von unserem Ministerium nicht belieben zu lassen ohne uns, die wir allein berechtigt sind, durch unsere Beschlüsse dies erst herbeizuführen. Dies war der Sinn der Frage, nicht der, den der Abgeordnete Reichensperger uns untergeschoben hat. Der Abgeordnete Reichensperger sagt, ja, wenn an die Vertreter der deutschen Nation eine Aufforderung zu einer solchen Erklärung erginge, wir würden uns Alle mit Freuden erheben. Ich will Ihnen sagen, was ich glaube, daß da geschehen würde. Zum größten Theile würden Sie sich erheben, aber nicht mit Freuden, sondern man würde uns einfach sagen, wozu ist unsere Regierung, wenn so zwei Versammlungen mit einander kommuniziren? Es ist ein radikaler Antrag, daß die beiden Versammlungen in direkte Verbindung treten sollen.

Meine Herren! Es ist dies keine Vermuthung, sondern es ist bereits geschehen bei dem Antrage meines verehrten Freundes Robbertus, welchen der Abgeordnete Reichensperger citirt, und dem damals aus diesen Gründen entgegengetreten worden ist. Ich glaube nicht, daß dies jetzt widerrufen werden wird. Wenn ich nun auf den Antrag zurückkomme, welcher damals unterstützt worden ist, so muß ich abermals den Abgeordneten Reichensperger berichtigen. Der Antrag hatte nicht den Sinn, daß Preußen im Interesse seines politischen Partikularismus denselben verfolgen sollte, sondern daß Preußen als ein gleich berechtigtes, als ein vorzügliches Glied der deutschen Einheit darauf hinwirken sollte, daß es nicht anderen Staaten gestattet bleibe, dieser deutschen Einheit Hohn zu sprechen.

Meine Herren! Wenn Preußen dagegen handelt, wenn Preußen gegen Deutschland sein würde, dann haben die anderen Staaten ein Recht, Einspruch zu thun bei der Centralgewalt. Wir haben damals eine Klage anstellen wollen bei der Centralgewalt gegen die anderen deutschen Mächte, welche durch ihre Konsuln, ihre Gesandten in Kopenhagen vertreten waren, während unsere Truppen ihr Blut vergossen für die deutsche Sache. Es liegt darin kein Widerspruch mit unserem jetzigen Antrage.

Meine Herren! Erlauben Sie, nun kurz auf die auswärtigen Verhältnisse einzugehen. Deutschland wird in seiner Centralgewalt nur Haltung nach außen haben, wenn es in den Maßregeln als ein einziger Staat offen und kräftig vor den Augen der ganzen Welt erklärt, daß es durchaus die deutsche Sache gemeinschaftlich fördern wolle. Die deutsche Centralgewalt wird nicht zu fürchten haben, daß man es wagt, ihr entgegenzutreten und zu sagen, wir unterhandeln nicht mit euch, sondern nur mit Preußen oder Oesterreich, sobald man weiß, daß Preußen und Oesterreich nur die deutschen Interessen, nur die deutsche Einheit fördern.

Meine Herren! Den Muth, dies zu erklären, wollen wir unserem Ministerium geben, wenn es ihn nicht hat, und wenn es ihn hat, so wollen wir in dieser Erklärung ihm die Kräftigung geben, daß es sagen kann, das ganze Land steht hinter uns. Wir haben in unserem eigenen Lande mit keinem Partikularismus zu kämpfen und brauchen nicht zu glauben, daß unsere Erklärung der Kraft und Nachwirkung entbehre.

Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich Sie auf die Geschichte Deutschlands in den letzten sechs Monaten hinweise, auf die Tage seiner politischen Erhebung. Zunächst fühlte sich jedes einzelne Land gedrängt, seine staatlichen Freiheiten zu erringen, da kamen die Ideen jener edlen Männer zur Geltung, welche so viel gewagt und gelitten, um das Vaterland vor Zerstückelung zu bewahren, welche ihre besten Kräfte in dem Enthusiasmus für die deutsche Einheit geopfert. Damals wandte jeder Freund der Freiheit sein Auge auf die Zukunft, wo Deutschland ein einiges sein würde. Es stellte sich aber bald anders, und in einzelnen Staaten fügte man sich.

Es wurden partikulare Tendenzen hier und da ersichtlich, die freisinnigere Partei des Parlaments fand aber ihren Schutz gerade darin, daß sie die Idee der deutschen Einheit festhielt, weil sie vielleicht eine Zeit lang glaubte, im Gegensatz zu den einzelnen Staaten. Man überzeugte sich aber bald, daß diese partikularen Tendenzen unbedeutend und ungefährlich wären, daß durch ganz Deutschland ein Streben nach Einheit ginge. Diese Ueberzeugung kräftigte die Centralgewalt und ersparte uns traurige Erfahrungen, wie sie bei einer Neubildung eines so großen Staatsverbandes zu einem einzigen Ganzen sehr häufig sind. Aber es gab eine andere Partei, die da glaubte, daß die Vereinigung Deutschlands zu einem Ganzen dadurch geschehen müsse, daß man jede Besonderheit, auch jede berechtigte, zurückwiese, die da glaubte, in einer Centralisation ihre republikanischen Wünsche (ich will damit Niemand tadeln, denn ich gebe zu, daß man auch dahin ehrenvoll mit Ueberzeugung streben kann) gegen den Willen der Majorität zur Geltung zu bringen. Sehen wir, wie es jetzt nach 6 Monaten steht. Es giebt eine Partei, und wie jede Partei, auch die äußerste, hat sie einen Anhang im Parlamente und einen noch größeren im Lande, dessen Bestrebungen, wenn auch absichtslos, zur Anarchie führen. Jetzt, wo die deutsche Einheit die Centralgewalt und mit ihr Ordnung und Freiheit geschaffen hat, wendet sich diese Partei an den Partikularismus, weil sie glauben, in den einzelnen Staaten eher ihre Wünsche zur That bringen zu können. Jetzt ist es an uns, an den Freunden der constitutionellen Regierung, daß wir offen und frei hervortreten und, wie wir damals den Despotismus im Partikularismus verworfen haben, jetzt dasselbe der Anarchie gegenüber thun. Gefährlich ist der Antrag genannt, er werde nun angenommen oder verworfen. Ja, er würde gefährlich sein, wenn er verworfen würde; wenn er aber angenommen wird, so ist er es nicht. Die Bedenken können sich auf die Form beziehen, aber dieser Form wird einen Geist geben die Diskussion, die hier darüber geführt wird; den Geist wird dieser Form geben das Verhältniß derer, die den Antrag annehmen, zu denen, die ihn ablehnen. Entziehe sich keiner der Annahme des Antrages. Er wird dann ungefährlich sein in jeder Beziehung. Erheben wir uns über den Standpunkt der Parteien hinaus, die nur zu oft zu Bitterkeiten geführt haben. Fühlen wir es, daß wir es nicht zu thun haben mit einzelnen Formen, sondern mit einem allgemeinen Prinzip der Rettung und Kräftigung des Vaterlandes. Meine Herren! der Antrag bezieht sich auf das Gesetz vom 28. Juni d. J. Meine Herren zur Linken, ich bitte Sie, zu bedenken, daß dies Gesetz ausgegangen ist von der Versammlung, die nach dem Ausspruche des Präsidenten von Gagern in Frankfurt sitzt kraft der Souverainetät der deutschen Nation. Sie, meine Herren zur Rechten, erinnern Sie sich, daß das Gesetz genehmigt ist von den einzelnen Regierungen, daß es also vereinbart ist. Sie werden auf beiden Seiten keinen Grund mehr finden, aus diesem Gesetz nicht die nöthigen Konsequenzen zu ziehen.

Präsident: Die beiden Abgeordneten Haase und Reichensperger haben einen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Indem die National-Versammlung die eben vernommene Erklärung des Staats-Ministeriums mit der Zuversicht entgegennimmt, daß die Regierung, dem Verlangen und dem Bedürfniß des preußischen Volkes entsprechend, sich jederzeit offen und unumwunden der deutschen Centralgewalt anschließen und die deutsche Einheit nach innen und außen mit aller Kraft und Hingebung wahren und stärken wolle, beschließt sie, zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident:

Wird dieser Antrag auf motivirte Tagesordnung unterstützt?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Zoltowski in einer persönlichen Angelegenheit das Wort.

Abgeordn. von Zoltowski: Meine Herren! Der Abgeordnete von Berg hat gesagt: die posener Frage ist eine posensche Frage, aber keine deutsche; darin stimme ich vollkommen überein; aber er hat ferner gesagt: über die posener Frage kann nur die gegenwärtige Versammlung entscheiden; und dagegen muß ich mich in meinem und meiner Landsleute Namen verwahren. Wir wissen recht wohl, meine Herren, daß am 27. Juli die frankfurter Reichs-Versammlung den Beschluß gefaßt hat, einen Theil des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund einzuverleiben; aber Sie wissen auch aus einem Antrage, den ich früher hier gestellt hatte, daß die polnischen Deputirten gegen diesen Beschluß protestirt und diesen Protest den Parlamenten der großen Staaten Europa's übersandt haben. Wenn auch Viele unter Ihnen der Ansicht sind, daß dieser unser Protest gar keine Berücksichtigung verdiene, so erlaube ich mir doch, aus dem, was wir aus dem Munde des Minister-Präsidenten von Auerswald über den mit Dänemark hinsichtlich Schleswigs abgeschlossenen Waffenstillstand und aus dem, was wir bei einer früheren

Gelegenheit aus dem Munde des Ministerrs Arnim vernommen haben, zu schließen, daß, so klein auch das Großherzogthum Posen sei, man es doch der Mühe werth halten wird, sich um dasselbe zu bekümmern, und nicht dulden, daß eine nicht deutsche Sache durch Deutsche allein entschieden werde.

Abgeordn. von Berg: Ich bin mir bewußt, keine Aeußerung gethan zu haben, die meinen Herrn Kollegen zu dieser persönlichen Berichtigung veranlassen konnte.

Präsident: Es hat gegen den Rodbertusschen Antrag das Wort der Abgeordnete Baumstark.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Ich möchte mich eben so wenig, als irgend ein Anderer, der in dieser Sache das Wort ergreift, bei der Bezeichnung, daß ich gegen den Antrag sprechen wollte, dem Verdachte ausgesetzt sehen, als ob ich gegen ein Bestreben nach deutscher Einheit sei. Ich bekenne Ihnen (und Sie werden mir erlauben, daß ich bei dieser Gelegenheit von mir spreche), ich fühle es, daß ich noch nicht lange genug Preuße bin, um irgendwie für einen Vertreter des sogenannten spezifischen Preußenthums auch nur angesehen werden zu können. Wohl aber glaube ich, für mich in Anspruch nehmen zu dürfen, daß ich die süddeutschen Verhältnisse, die süddeutschen Zustände, den Geist, die Wünsche, die Bestrebungen der süddeutschen Staaten und Bevölkerungen aus vieljährigem Selbsterlebnisse genug kenne, um über die dortigen Ereignisse und über das, was man von dort aus gegen oder für Preußen thut, ein nicht ganz unbegründetes Urtheil fällen zu können.

Ich schließe mich aus vollem Herzen, meine Herren, allen wahrhaften Bestrebungen für Deutschlands Einheit an, aber vor allen Dingen denjenigen Aeußerungen solcher Bestrebungen, die uns auf dem praktischen Boden begegnen.

Man hat uns Deutschen den Vorwurf oft genug gemacht, daß wir ein zwar denkendes, aber ein zu handeln nicht recht verstehendes Volk seien, und man hat uns diesen Vorwurf vorzüglich in politischen Dingen gemacht. Wohlan, wir haben die große deutsche Frage vor uns, wir haben eine tausendjährige Geschichte hinter uns vom Streben nach deutscher Einheit und von deutscher Uneinigkeit. Die wenigen Monate unserer neuen Bestrebungen nach deutscher Einheit sind ein Bild, ein kleines Bild, ein Miniaturbild, der vergangenen tausend Jahre, und wenn wir durch diese tausendjährige Geschichte uns belehren lassen wollen, so werden wir ganz gewiß, wie jedes andere Volk in Europa, dazu kommen, uns bei der Frage auf den praktischen Boden zu stellen, und alles jenes Gewirre, Geschrei, ja, man kann wohl den Ausdruck gebrauchen, jenes Gewäsche von deutscher Einheit, das keinen praktischen Boden hat, wir werden uns von allem diesem mit einer gewissen Verachtung wegwenden. So lange wir diesen Geist nicht verstehen, so lange wird alles Streben nach deutscher Einheit, jede Erklärung, die wir für oder gegen diese oder eine Einheits-Maßregel abgeben, jede Unterstützung, die wir anbieten, nichts fruchten. Meine Herren! Soll ich meine Ansicht in Bezug auf unser Verhältniß zur deutschen Centralgewalt, dieser ersten und wichtigsten Seite des gestellten Antrages, kurz aussprechen, so spreche ich sie im folgerichtigen Einklange mit dem so eben Gesagten dahin aus: Es muß das Pflichtgefühl jedes einzelnen deutschen Staates und Volkes sein, die Bestrebungen der deutschen Centralgewalt zur Erreichung und Erhaltung der deutschen Einheit überall zu unterstützen, wo sie auf praktischem Boden steht. Meine Herren! Es liegt hier ein Fall, der dänische Fall, vor. Er ist ein praktischer und vorzüglich ein preußisch praktischer Fall. Ich werde später auf die dänische Seite der Frage zurückkommen, ich werde sie aus diesem Gesichtspunkt zu beantworten suchen.

Zuerst von der deutschen Frage! Wir können uns in Bezug auf die allgemeine deutsche Frage nicht verhehlen, daß wir uns jetzt in einem provisorischen Zustande befinden. Alles, was wir zur Unterstützung der deutschen Einheitssache thun, soll zwar nicht provisorisch, aber es soll dem Provisorium, in dem wir uns befinden, angemessen sein und uns praktisch und so rasch als möglich zu einem Definitivum führen. Es ist wohl gar nicht daran zu zweifeln, daß sämmtliche deutsche Einzelstaaten, wenn der definitive Verfassungszustand in Frankfurt für Deutschland eingeführt sein wird, mit vollkommener Offenheit und Hingebung sich der deutschen Sache widmen werden. Ich stelle mir nur dabei aber zum voraus vor, daß die deutschen Staaten nicht blos vertreten sein sollen durch einzelne Abgeordnete in einer Volkskammer, sondern auch in anderer Weise, so daß die Regierungen, die Staaten als solche, dort eine Vertretung finden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß alle Preußen, so wie ein Zustand in dieser Art dereinst ernstlich angebahnt zu werden anfängt, noch mehr, wenn dieser Zustand herbeigeführt ist, wie ein Mann, ohne Bedingungen oder Vorbehalte zu stellen, sich mit ganzer nationaler Kraft und Energie für die deutsche Sache erheben werden. Allein, meine Herren, hat denn dies das preußische Volk bis jetzt praktisch nicht mehr als jedes andere gethan? Es ist von dem Herrn Antragsteller geradezu ausgesprochen worden, daß die Kluft, welche zwischen Preußen and Deutschland bestehe, nicht so groß sei, als wofür man sie anderwärts ausgebe; im Gegentheile, es sei eine gewisse Art von Vereinigung, ein Hand in Hand Gehen, gegenseitig vorhanden.

Allein es ist von demselben Herrn Antragsteller gesagt worden, die Bande seien gelockert. Ich will von dem Widerspruche, von dem vielleicht nur kleinen Widerspruche, der darin liegt, nicht sprechen, denn die Ursache, woher die Lockerung kommt, kann eine ganz andere sein, als welche man bei der preußischen Regierung selbst sucht.

Es ist als eine der Grundursachen, woher die Lockerung der preußisch-deutschen Bande, die Verdächtigung Preußens, komme, vorzüglich angeführt worden, es sei dies jene Erklärung Preußens in Beziehung auf die Anerkennung der deutschen Central-Gewalt. Wir haben früher schon Gelegenheit gehabt, uns darüber auszusprechen. Jene Erklärung Preußens war offen und aufrichtig, sie war nur insoweit einer Beschränkung unterworfen, als der Boden, auf dem allein sie gegeben werden konnte und mußte, provisorisch war. Allein man sagt uns: Es hat das preußische Volk jener Erklärung zuwider gehandelt, es war nicht in der Erklärung aufrichtig; die reservatorische Erklärung benutzte Preußen, um von dieser Aufrichtigkeit abzuweichen, und zwar am 6. August.

Meine Herren! Dieser 6. August ist für mich so unangenehm wie für manchen Andern, aber in anderer Beziehung ist er mir auch eine angenehme Erscheinung gewesen; denn wir haben am 6. August oder schon vor demselben eine Art von nationaler Erhebung in Preußen erlebt, wie wir sie seit mehr als 30 Jahren nicht gesehen; wir erkannten, daß eine preußische Nation in Wirklichkeit noch existire. Diese Erhebung war aber eine Erklärung gegen einen Befehl der deutschen Central-Gewalt, gegen welchen man gewiß, wenigstens in der Form, Manches wird einwenden können. In der Sache selbst mag man vollständig einig sein, aber wenn erwogen werden soll, welche Fehler begangen sind, so muß man die Fehler auf jeder Seite in Erwägung ziehen. Ich glaube aber nicht, daß diese Vorgänge der preußischen Regierung zur Last gelegt werden können. Legen Sie dieselben nur immerhin der preußischen Nation zur Last, dort hat sich Preußens Einheit gezeigt, die für Deutschlands Einheit unentbehrlich ist. Das Volk ist in Preußen der Regierung vorangegangen, und wir wollen uns auch ernstlich fragen: Welche Macht hatte die preußische Regierung, um der damaligen nationalen Bewegung, welche jedoch keine sogenannte spezifisch preußische war, mit Wirksamkeit entgegenzutreten? Was hat die Regierung gethan? Die preußische Regierung hat auf dem damals eingeschlagenen Wege zu vermitteln gesucht, weil ein anderer Weg, als der der Vermittelung, nicht eingeschlagen werden konnte, ohne preußisch und deutsch nicht national zu sein. Die Regierung hat damals bewiesen, daß und wie man die deutsche Einheit in dem provisorischen Zustande mit Rücksicht auf das Provisorium, von welchem man wünscht, daß es zu einem Definitivum führen solle, unterstützt, und daß es ihr Ernst damit sei, so bald es möglich sei, zu einem Definitivum zu kommen.

Man führt zuletzt den dänischen Waffenstillstand an, und hier ist die Sache auf gleiche Weise zu betrachten. Der provisorische Zustand der Einheits-Gewalt, der deutschen allgemeinen Verfassung, ist die Hauptursache derjenigen Verwickelungen, die daraus hervorgegangen sind. Es ist schon angeführt worden, was Preußen in der dänischen Sache gethan und was es in der dänischen Sache gelitten hat. Es würde zu weit führen, wenn man hier unter Anführung statistischer Details davon sprechen wollte.

Aber daraus wenigstens geht hervor, daß Preußen keine Partikular-Interessen für sich allein verfolgt hat, sondern zugleich allgemeine deutsche Interessen zu wahren ehrenhaft bestrebt war. Preußen hat, als es darauf ankam, gegen die Dänen deutsche Rechte zu vertheidigen, Schwert und Wort mit einer Begeisterung gehandhabt, wie sie kein anderes Land bethätigt hat und bethätigen konnte. Wenn nun Preußen nach einer Monate langen Blokade im Auftrage der deutschen Centralgewalt einen Waffenstillstand abschließt mit einem Staate, welcher zwar klein an Kraft, dennoch dem deutschen Handel, der deutschen Schifffahrt, den größten Schaden zufügen kann, während wir Deutsche, wie ein römischer Kaiser gesagt hat, am Ufer stehen und Steine auffammeln, — meine Herren! Wenn Preußen unter solchen Verhältnissen einen Waffenstillstand abschließt, bei welchem nicht lediglich ganz günstige, aber, recht besehen, keinerlei nicht ehrenhafte Bedingungen für Deutschland gemacht sind, wie kann man ein Mißtrauensvotum gegen Preußen beschließen wollen? Meine Herren! Ein deutscher Staat, der einen Staats-Vertrag abzuschließen hat, darf nicht nach Idealen handeln, er steht auf praktischem Felde. Er muß seine Partikular-Verhältnisse nicht vergessen, aber eben so wenig, daß er dem Gesammtlande angehöre. Meine Herren! Die Bedingungen des Waffenstillstandes zu beleuchten, wäre zu weitläuftig. Ich will nur zeigen, welche Stellung Preußen annehmen mußte, ohne sich gegen die Centralgewalt, gegen die Einheit Deutschlands, in irgend einer Weise aufzulehnen oder schwach, tückisch und selbstsüchtig zu zeigen.

Wenn wir auf diese Weise die deutschen und die preußischen Verhältnisse zu betrachten angefangen haben, so müssen wir auch nach außen blicken. Meine Herren! Im Auslande weiß man von dem Bestreben Deutschlands, eine nationale Centralisation zu Stande zu bringen. Eine große Macht muß Deutschland nach außen hin in unserer Zeit des Provisoriums vorzüglich vertreten, es wird dies we-

niger nothwendig sein, je mehr wir dem Definitivum näher treten. Man hat gesagt, Preußen ist die stärkste Macht, sie soll auch die großmüthigste sein, — ein geistreiches Wort, meine Herren, ein wahres Wort. Ist Preußen dies nicht gewesen? War Preußen nicht, wenigstens nicht von dem Jahre 1807 an, in diesem Sinne in Deutschland auftretend und handelnd? Diejenigen Fälle ausgenommen, wo andere Regierungen das nicht gethan haben, was sie für Preußen selbst, was sie noch mehr für Deutschlands Einheit und Größe hätten thun sollen? Preußen hat mehr für Deutschland gethan, als irgend ein anderer deutscher Staat, aufopfernd zwar, aber auch mit Besonnenheit gegenüber süddeutscher Leidenschaft und Eifersucht. Selbst die neueste Zeit bietet die großartigsten Beispiele dar. Preußen wurde, als es den Zollverein stiften wollte, mit demselben Mißtrauen aufgenommen, wie jetzt, wo man in einer süddeutschen Stadt die deutsche Einheit, die Centralgewalt, begründet. Fragen wir nun, woher es komme, daß dieser großen, stärksten, dieser norddeutschen Macht, wenn sie in irgend einer Art aufgetreten ist, immer in Süddeutschland mit Mißtrauen entgegen getreten wurde? Verhehlen wir uns die Ursache nicht! Wir sind zwar Alle deutsche Brüder, jene sind aber Süddeutsche, und Sie sind Norddeutsche. Es ist ein innerer Gegensatz in der Bildung, Lebensanschauung, in der Größe der Staaten, in politischen Tendenzen u. s. w. vorhanden, welcher nicht zur Feindschaft zu führen braucht, welcher aber dazu führen kann und schon oft genug dazu geführt hat, daß man die gegenseitigen Interessen zu sehr getrennt betrachtet, und daß man ihnen aus Mißtrauen gegen einen größeren Staat leicht und mit Mangel an Besonnenheit entgegentritt. Ich habe die beste Hoffnung auch in dieser Hinsicht. Ich lebe der Hoffnung, daß die Bestrebungen Preußens in späterer Zeit eben so siegreich anerkannt werden, wie es schon bei dem Zollverein geschehen ist, daß man Preußen nur großartige, besonnene Betrachtung und Entwickelung der deutschen Politik, nur großherzige, wie wohl nicht sich selbst wegwerfende Bethätigung derselben nachrühmen, aber keinen engherzigen Partikularismus, keine Kleinigkeitskrämereien, am allerwenigsten einen Angriff auf die staatliche Freiheit der anderen deutschen Volksstämme und Länder vorwerfen wird.

Meine Herren! Von diesem Grundsatz, von dieser Ansicht wieder ausgehend, muß ich einem der Herren Redner, der vor mir gesprochen, antworten. Es ist gesagt worden, Preußen sei dazu bestimmt, in Deutschland die größte Höhe einzunehmen, in Deutschlands Einheit, in dem größten und höchsten Sinne des Worts, aufzugehen. An Preußen wird und soll es nicht fehlen, aber ich frage: Würden sich denn so unbedingt und in so kurzer Zeit, wie es gewünscht wird, diese süddeutschen Staaten den preußischen Adlerflügel gefallen lassen? Sie würden es an Vorbehalten nicht fehlen lassen. Aber nur Preußen soll, und zwar für jetzt und immerdar, keine Bedingung, auch nicht die bescheidenste, stellen. Die Entwickelung der deutschen Einheitsfrage kann zu unserem und zu dem Heile Deutschlands nur allmälig geschehen und die preußische Regierung durch ihre Handlungen, nicht durch eine Erklärung binden, wodurch sie zur Zeit des Provisoriums Allem beistimmt, was nur irgend beschlossen werden kann. Preußen muß der deutschen Sache ganz allgemeinhin offenherzig zugethan sein, Preußen ist es längst, aber es darf und muß sich in seinem und im gemeinen deutschen Interesse zur jetzigen Zeit noch vorbehalten, die einzelnen Fälle mit zu erwägen, in denen es sich der Centralgewalt unterziehen und sie unterstützen will. Es wird sich eine solche Kette nicht blos von Erklärungen, sondern von ehrenhaften Handlungen, von großartigen Unterstützungen aneinanderreihen, daß Süd-Deutschland, welches jetzt auf Preußen mit Mißtrauen sieht, einsehen muß, daß Preußen für den Vortheil, für die Einheit Deutschlands handeln wollte und nur dahin von jeher gedacht hat. Diese politische Bedächtigkeit des Fortschreitens ist es nicht, welche überall Bedenklichkeit erregt, sondern sie ist nur diejenige Besonnenheit, ohne welche eine Regierung eine so schwierige, die innere und auswärtige Politik eines Staates betreffende Angelegenheit nicht zum Vortheil des Landes führen kann.

Es geht aus dem Bisherigen, was ich mir erlaubt habe, anzuführen, entschieden hervor, daß ich mich nicht unbedingt für die Erklärung aussprechen kann, welche der Herr Antragsteller von uns fordert. Ich stimme für die motivirte Tagesordnung. Im Inhalt, in der Sache, in der allgemeinen Absicht selbst stimme ich vollkommen mit ihm überein. — So lange es nicht dazu kommt, daß von Seiten Preußens offen und ohne Bedingung in diesem Geist gewirkt werden kann, werden wir in Deutschland keine definitive Central-Einheit haben. Aber in jetziger Zeit scheint es mir in hohem Grade bedenklich, mit einer solchen Erklärung für alle Zukunft voranzugehen, nicht aus Gründen gewisser Eifersüchtelei, daß Preußen einen Platz in Deutschland einzunehmen habe, der ihm von anderer Seite vielleicht streitig gemacht werde und dergl., sondern im Interesse von Deutschland selbst. Preußen muß bei allen diesen Erklärungen handeln, eben weil es die stärkste, die großmüthigste Macht sein soll. Aber zweierlei ist im Auge zu behalten; allerdings aufrichtige Unterstützung, aber auch besonnenes Handeln, nicht für sich allein, sondern für Deutschland im Ganzen. Wenn daher von Seiten der National-Versammlung in dem Sinne, wie so eben geschehen, ein Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt, eine Erklärung abgegeben wird, so ist dies eine Erklärung, die unseren Zuständen und Bedürfnissen, dem Verlangen und den Absichten des preußischen Volkes, vollkommen entspricht. Wir sind bereit, in dem jetzigen Zustand zu unterstützen; wir behalten uns vor, in Vereinigung mit der Centralgewalt selbst, auch zu prüfen und gerade zu prüfen in dieser dänischen Sache.

Hierbei komme ich auf die zweite Seite des Antrags. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß im Speziellen in der dänischen Angelegenheit zwischen der Centralgewalt in Frankfurt und Preußen ernstlich jetzt kein Widerspruch vorhanden ist, wenigstens nicht ein solcher, der sich nicht im Wege friedlicher Verhandlung würde lösen lassen, und zwar ohne Zweifel mit Leichtigkeit. Wir haben nur folgende Fälle: Entweder geht Dänemark auf das ein, was man von unserer Seite vorschlägt, auf Modificationen, oder nicht. Geht Dänemark nicht darauf ein, dann steht Preußen und Deutschland in Bezug auf den abgeschlossenen Waffenstillstand wie ein Mann. Ich kann mir einen anderen Standpunkt für beide jetzt nicht denken. Der Feind muß wieder bekämpft, die Blokade, die dann wieder kommt, abgewehrt werden. Deutschland muß mit Preußen zusammen wirken.

Geht aber Dänemark auf Modificationen ein, meine Herren, bleibt uns dann etwas Anderes übrig, nach den Beschlüssen, die in Bezug auf den Waffenstillstand in Frankfurt gefaßt worden sind? Wenn ich also auf die Vergangenheit blicke, wenn ich die gegenwärtigen Verhältnisse nehme, wie dieselben sind, wenn ich in Betracht ziehe, wie sich die Sache stellen muß, wenn die Verhandlungen über den Waffenstillstand geführt werden, wenn ich bedenke, welches Resultat die Verhandlungen auf eine oder die andere Seite gewinnen müssen: so kann ich mir in Wirklichkeit nicht denken, daß in dieser dänischen Angelegenheit zwischen Preußen und der deutschen Centralgewalt irgend ein wesentlicher Widerspruch stattfinden könne. Zunächst würden wir unsere Erklärung dahin beziehen können, daß sie nur die jetzt vorliegende dänische Frage betreffe. Alles Spätere bleibe unserer Regierung in Vereinigung mit der Centralgewalt zu ordnen vorbehalten. Ich muß glauben, daß, wenn in diesem Sinn eine Erklärung abgegeben wird, durchaus nicht von uns gesagt werden kann: Wir handelten gegen die Einheit Deutschlands, oder wir verfolgten partikulare Interessen. Ich stimme auch in dieser Hinsicht für die motivirte Tagesordnung.

Präsident: Von dem Abgeordneten Walter ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Geschieht.)

Nachdem der Antrag auf Schluß unterstützt ist, mache ich bemerklich, daß noch vier Redner für und fünf gegen den Antrag eingeschrieben sind.

Es hat der Abgeordnete Walter für den Antrag auf Schluß das Wort.

Abgeordn. Walter: Der gestellte Antrag geht darauf hin, daß wir eine Ueberzeugung aussprechen sollen. Ich glaube, daß in den gehaltenen Reden, namentlich in denen des Antragstellers selbst und seines Nachfolgers, hinreichender Stoff enthalten ist, so daß wir daraus uns schon haben eine Ueberzeuguug bilden können. Ich entnehme auch daraus, daß eine große Zahl Mitglieder den Saal verlassen oder daß sich Privat-Unterhaltungen gebildet haben, einen Grund zum Schluß; denn dies kann nur so gedeutet werden, daß man sich schon eine ganz feste Ueberzeugung gebildet hat, und dieses macht eine weitere Debatte überflüssig.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich glaube, daß die Debatte noch nicht schlußreif ist. Nachdem der Antragsteller und ein anderer Redner ihre Ansichten entwickelt haben, ist ein Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt worden, welcher sich einer von Seiten des Ministertisches abgegebenen Erklärung anschließt. Ueber diese motivirte Tagesordnung ist eigentlich noch gar nicht gesprochen worden, denn der Abgeordnete Baumstark hat sich mehr auf Prüfung der Verhältnisse Preußens zu Dänemark und der Verhältnisse der Centralgewalt zu unserer Regierung im Allgemeinen eingelassen, als daß er speziell auf die Tagesordnung, welche gestellt worden ist, eingegangen wäre. Nach meiner Ansicht aber ist es nöthig, die Verschiedenheit und resp. Uebereinstimmung zwischen dem gestellten Antrage und der vorgeschlagenen Tagesordnung zu entwickeln, um zu ermitteln, ob nicht durch Beides dasselbe in der Hauptsache ausgedrückt wird, da ja auch der Antrag eine bloße Erklärung von der Versammlung fordert, und um sich zu bestimmen, indem doch eine Erklärung, welche von Seiten des Ministertisches ausgegangen ist, nicht unbeachtet bleiben kann, ob es nicht angemessener erscheine, mit Rücksicht auf die abgegebene Erklärung, den Weg vorzuzeichnen, den die Versammlung in dieser deutschen Angelegenheit gehen will. Ich bin daher gegen den Schluß.

Präsident: Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche den Schluß wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Minorität hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Wir gehen also in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordn. Pilet für den Rodbertusschen Antrag das Wort.

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Von allen Rednern, die bis jetzt in dieser Sache aufgetreten sind, hat Niemand gegen den materiellen Inhalt des Antrags gesprochen; es ist von denjenigen Rednern, welche gegen den Antrag gesprochen haben, nur hervorgehoben worden, daß eine praktische Veranlassung zu dem Antrage nicht vorliege. Ich werde mich darauf beschränken, mich zu bemühen, in wenigen Worten darzuthun, daß allerdings eine praktische Veranlassung für den Antrag vorliegt. Sie werden Alle anerkennen, meine Herren, daß bei der Gründung der deutschen Einheit das Verhältniß der sogenannten deutschen Großmächte, insbesondere das uns zunächst berührende Verhältniß Preußens zur deutschen Centralgewalt, als dem ausgeprägten Typus der deutschen Einheit, eine der wichtigsten Fragen ist. Diese Frage über die Stellung, welche die deutschen Großmächte zur deutschen Centralgewalt anzunehmen haben, ist bis jetzt noch ein Räthsel. Dieses Räthsel ist noch nicht gelöst, und dazu beizutragen, daß es auf friedlichem Wege gelöst werde, ist die Aufgabe eines jeden Vaterlandsfreundes und insbesondere der in diesem Saale versammelten Volksvertreter. Meine Herren! Es kommt darauf an, die Gränze zu ziehen, bis wie weit die Souverainetät der einzelnen deutschen Staaten aufhören und an die Centralgewalt abgetreten werden müsse. Nun, meine Herren, trat in der Zeit, als die dänische Waffenstillstands-Frage in Frankfurt berathen wurde, der Fall ein, daß man die Lösung dieses Räthsels auf eine plötzliche und gewaltsame Weise herbeigeführt zu sehen befürchten mußte. Preußen hatte sich bei der Verhandlung in der dänischen Frage in einer eigenthümlichen Lage dem Auslande gegenüber befunden; es hatte das aufrichtige Bestreben gehabt, im Namen der deutschen Central-Gewalt, im Namen Deutschlands, zu handeln, aber es stieß hierbei auf das Hinderniß, daß das Ausland eine deutsche Central-Gewalt noch nicht kannte. Es wurde wider seinen Willen in die Lage versetzt, im Namen des deutschen Bundes und sogar in seinem eigenen Namen zu verhandeln; es wurde dazu gezwungen, den vereinbarten Waffenstillstand in seinem eigenen Namen und mit der Bürgschaft, welche es als noch bestehende Großmacht darbietet, zu garantiren. Nun erwägen Sie, meine Herren, in welche Lage Preußen geführt worden wäre, wenn in Frankfurt der mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstand verworfen worden wäre. Die Alternative, welche sich herausstellte, war eine zwiefache und in beiden Fällen im höchsten Grade verderblich. Entweder Preußen fügte sich dem Beschlusse der Reichs-Versammlung nicht, dann wäre es auf den unglücklichsten Partikularismus, auf die vollständigste Absonderung, auf eine entschiedene feindselige Stellung zum übrigen Deutschland gedrängt, oder es fügte sich diesem Beschlusse, dann hätte es in den Augen des übrigen Europa, in den Augen des Auslandes als ehrlos und wortbrüchig dagestanden. Diese Krisis war für Preußen im höchsten Grade verderblich und gefahrdrohend. Sie ist zum Glücke für Preußen, und, ich kann wohl sagen, zum Glücke für Deutschland, durch den Beschluß der frankfurter Reichs-Versammlung beseitigt worden. Wir können der frankfurter Versammlung nicht genug Dank wissen für diesen Beschluß, dafür, daß sie diese Gefahr, welche die ganze deutsche Einheit in Frage gestellt haben würde, von dem Vaterlande hinweggenommen hat. Wir müssen aus der Erfahrung der Vergangenheit Lehren für die Zukunft schöpfen, und ich glaube, die Erfahrungen, die wir bei dieser Gelegenheit gemacht haben, dürfen für uns nicht verloren sein, wenn wir an das Verhältniß denken, wie in Zukunft die Stellung Preußens zur definitiven Centralgewalt sein wird. Ich glaube, meine Herren, daß gerade Preußen und gerade unsere Versammlung das Bedürfniß fühlen, daß sie sich verpflichtet fühlen muß, der frankfurter Reichs-Versammlung für diesen Schritt, den sie bei der Genehmigung des Waffenstillstandes gethan hat, sich dankbar zu erweisen, und ich glaube daher, es liegt eine Veranlassung vor, bei den jetzt in der dänischen Frage neu eingetretenen Verwickelungen die Gelegenheit zu ergreifen, damit von hier aus die Bruderhand der frankfurter Versammlung hinübergereicht werde, zum Zeichen, daß es uns in Wahrheit Ernst ist mit der deutschen Einheit, und daß, so viel an uns liegt, Alles gethan werden soll, daß solche Konflikte zwischen der Centralgewalt und den übrigen Regierungen vermieden werden und fortan unmöglich sein sollen. Dies ist der Standpunkt, von dem aus ich glaube, daß der gestellte Antrag sich für jeden Vaterlandsfreund rechtfertigt. Es ist uns das Gespenst der Eventualitäten entgegengesetzt worden. Man hat gesagt, es sei die Tragweite dieses Antrages nicht zu ermessen, es könnten aus diesem Antrage Konsequenzen gezogen werden. Ich fürchte dieses Gespenst nicht.

In einer Zeit, wie die jetzige, wo es gilt, männlich zu handeln und nicht mit Halbheit hervorzutreten, in solcher Zeit müssen wir ganze Schritte thun und uns nicht vor Konsequenzen scheuen. Es ist uns entgegnet worden, wir wollten nur Erklärungen abgeben, wir verfielen in den alten Fehler der Deutschen, die wohl mit Gedanken thätig seien, aber nicht handeln könnten; es fehle einer solchen Erklärung die praktische Bedeutung. Dies ist uns entgegnet worden von einer Seite, von der uns eine motivirte Tagesordnung vorgeschlagen worden ist, und ich frage Sie, ob eine energischere Handlung in der motivirten Tagesordnung liegt oder in der Annahme des Antrags. Ich muß gestehen, daß aus allen Reden, die ich gegen den Antrag vernommen, und die sich für die motivirte Tagesordnung aussprachen, ich für die Redner selbst die Gefahr sehe, daß sie in Widerspruch mit sich selbst verfallen, und daß man mit ihnen sagen könnte: „Aus den für den Antrag angebrachten Gründen stimmen sie gegen den Antrag."

Abgeordn. Haase: Meine Herren! Der Antrag, um den es sich handelt, ist der besonderen Art, daß wir Alle, sowohl die dafür, als die dagegen gesprochen haben, über den Hauptgegenstand desselben einig sind, über die deutsche Einheit, die wollen wir Alle, das hat diese Versammlung schon oft und rückhaltslos und bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, und es ist mir eine Freude, das erste Wort von dieser Tribüne auch für die deutsche Einheit zu sprechen. Aber es ist eine andere Frage, ob die weitere Verhandlung über den gestellten Antrag gegenwärtig noch einen verhältnißmäßigen Nutzen haben wird, ob unsere kostbare Zeit wirklich zweckmäßig darauf verwendet wird, daß wir die deutsche Frage in ihrem ganzen Umfange debattiren, und daß wir alle die verschiedenen Ansichten, die darüber aufgestellt werden können, hier untersuchen. Ich glaube nicht, meine Herren. Es liegen uns zum Theil die Aktenstücke, die dazu wichtig wären, wenn wir die vorgegangenen Dinge prüfen wollten, noch nicht vor. Sie werden uns in den nächsten Tagen erst vorgelegt werden. Auch ist es ferner gar nicht eine Befugniß, die uns gegenwärtig zusteht, es ist vielmehr die Aufgabe der frankfurter Versammlung, das zu prüfen, was von Seiten unserer Regierung geschehen ist. Es könnte auch von manchen Seiten als Anmaßung betrachtet werden, wenn wir die Aufgabe übernehmen wollten, die der frankfurter Versammlung mit Recht zusteht und ihr mit vollem Vertrauen von uns überlassen werden wird. Eben so wenig aber, meine Herren, ist es zweckmäßig, zu fragen, was werden wir für die Zukunft zu thun haben, was wollen wir wünschen, was glauben wir, was geschehen wird oder kann?

Ich halte solche Verhandlungen nicht für angemessen, nicht für so nützlich, daß wir uns entschließen müßten, darüber noch längere Zeit zu sprechen; dagegen ist es wichtig, abermals, wie es schon öfters geschehen ist, von unserer Seite im Namen der Versammlung zu erklären, daß wir offen und unumwunden die deutsche Einheit wollen, daß wir unsere Regierung mit der größten Wachsamkeit beobachten werden, ob sie sich diesem Wunsche und Willen des preußischen Volkes anschließt und ihm genügt. Aus diesem Grunde scheint es mir zweckmäßig, einen Beschluß zu fassen, der sich gerade anschließt an die Erklärung, die wir so eben von Seiten des Ministeriums gehört haben. Wir wollen, indem wir unseren Beschluß daran anschließen, zu erkennen geben, daß wir unserem Ministerium auf allen den Wegen folgen werden mit Wachsamkeit und größter Aufmerksamkeit, die es in Beziehung auf die deutschen Angelegenheiten gehen wird. Aus diesem Grunde scheint es mir zweckmäßig, das, was wir wollen, gerade an diese Erklärung anzuknüpfen, und ich bitte deshalb, die motivirte Tages-Ordnung, die nichts Anderes sagen will, als das, was der Haupt-Antrag sagen wollte, aus dieser Rücksicht anzunehmen.

(Heiterkeit auf der linken Seite.)

Präsident: Es ist abermals auf den Schluß der Debatte von dem Abgeordneten Milde angetragen worden.

Ich frage .....

(Unterbrechung.)

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Einer der Redner, der vorhin auf der Tribüne stand, sagte:

> „Preußen müsse freundlich und brüderlich die Hand der deutschen Central-Gewalt reichen."

Wir stimmen dieser Aeußerung vollkommen bei. Ich glaube, in der dänischen Sache hat Preußen nicht blos brüderlich und freundlich der Central-Gewalt die Hand gereicht, sondern Preußen ist kräftig für die Central-Gewalt eingetreten in allem seinen Thun und Wirken. In der dänischen Sache hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Versammlung mitgetheilt, daß Preußen in vollständiger Uebereinstimmung mit der deutschen Central-Gewalt Hand in Hand gehe. Hoffentlich wird diese innige Vereinigung, dieses Hand in Hand Gehen in diesen Angelegenheiten bald ein gedeihliches Ziel herbeiführen. Die Verhandlungen sind im Gange, eine spezielle Mittheilung derselben ist natürlich im Laufe der Verhandlungen nicht möglich. Die Regierung des Königs wird, ihrer Pflicht, die sie gegen Preußen und Deutschland hat, eingedenk, mit aller Kraft dahin streben, daß dies Ziel gemeinschaftlich mit der deutschen Central-Gewalt erstrebt und die endliche Erledigung der dänischen Frage erreicht werde.

Präsident: Ich wiederhole die Frage:

Findet der Antrag auf Schluß Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt. Es haben sich fünf Redner für und eben so viele gegen den Antrag des Abgeordneten Rodbertus

annoch einschreiben lassen. Der Abgeordnete Milde hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Milde: Nachdem der Antrag des Abgeordneten Rodbertus von beiden Seiten, wie es mich bedünken will, in einer genügenden Weise beleuchtet worden ist, und nachdem zu meiner Freude ich hier ausspreche, daß es nur ein Gefühl, das Gefühl der deutschen Einheit, des Bedürfnisses nach jener Einheit es ist, dem man im vollsten Umfange hat Gerechtigkeit widerfahren lassen, scheint es mir, daß das Verlängern dieser Debatte uns nicht wesentlich weiter bringen wird. Ich glaube, wir können um so eher den Schluß herbeiführen, als ich einen Punkt nicht erörtern gehört habe, der meines Erachtens aber wohl verdiente, besprochen zu werden, und der doch die Frage hätte präjudiziren können, indem er zu spezifisch preußisch hätte scheinen können, nämlich die materiellen Interessen unseres Landes, die materiellen Interessen der Ostseeprovinzen. Obwohl ich weit entfernt bin, die Ehre des Landes, der Nation, irgend einem Interesse zu unterordnen, so bin ich doch der Meinung, daß es sich eben nicht um das Aufgeben derselben bei der Waffenstillstands-Frage gehandelt hat, da sie nach meiner innigsten Ueberzeugung für Deutschland wie für Preußen gewahrt worden ist.

(Ruf nach Schluß.)

Ich spreche für den Schluß und muß die geehrten Mitglieder ersuchen, mich aussprechen zu lassen.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung muß die Ehre des Volkes zuvörderst gewahrt werden; wenn aber durch einen Antrag der Art materieller Schade nothwendig herbeigeführt werden muß, so kann ich nicht dafür stimmen. Ich spreche nämlich die Ueberzeugung aus, daß, wenn der Antrag angenommen werde sollte, der kriegerischen Partei in der frankfurter National-Versammlung materiell Vorschub geleistet würde, und indem ich darauf hinweise, bitte ich, daß der Schluß der Debatte herbeigeführt werde, um nicht in einem noch tieferen Eingehen auf den Gegenstand noch mehr gegen unsere Interessen zu handeln.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich bin gegen den Schluß, weil der Unterschied zwischen dem Antrage und der motivirten Tagesordnung, meines Erachtens nach, durchaus noch nicht genügend aufgeklärt ist und gegen die motivirte Tagesordnung selbst noch keinem Gegner genügend das Wort gestattet ist. Meine Herren! Wenn man die Reden der heute einander sich gegenüberstehenden Parteien hört, hat man wirklich Mühe, den Unterschied aufzufinden, der zwischen ihnen in Wahrheit obwalten soll. Es ist von einer Seite versichert worden, ein Unterschied sei in der Sache selbst nicht vorhanden, er liege lediglich in der Form; es ist dies mit vielem oratorischen Aufwand wahrscheinlich zu machen versucht worden. Ich gestehe offen, ich finde den Unterschied grade umgekehrt in der Sache. Alle Welt spricht von der Einheit Deutschlands, Alle wollen dasselbe, Alle wollen die Unterordnung der einzelnen Staaten unter die Centralgewalt, die Frage ist nun, wie das Ziel zu erreichen sei. Hierin unterscheiden sich die Parteien; es ist ein ähnliches Verhältniß, wie mit der Freiheit. Wir wollen alle die Freiheit, und dessenungeachtet zerfallen wir in viele Parteien, und es bleibt streitig, wie die Freiheit realisirt werden soll, und so ist es auch hier nur die Frage über die Mittel, wie die Einheit Deutschlands erlangt werden soll, welche uns trennt. Wenn ich Ihnen in zwei Worten den wahren Unterschied der beiden Streitfragen nennen soll, so ist es einfach der: Die eine Partei sagt, wir wollen der Centralgewalt gehorchen; die andere Partei sagt, wir wollen erst prüfen, ob wir gehorchen können, darin liegt der ungeheure Unterschied. Eine Centralgewalt, die sich blos auf den guten Willen der einzelnen Staaten, der einzelnen Regierungen verlassen muß, ist unmöglich, ist lächerlich; glauben Sie, daß eine solche im Auslande irgend eine Anerkennung finden wird? irgend einen Einfluß für die deutschen Interessen geltend machen kann? Das ist nur möglich bei einer Centralgewalt, der reiner, wahrer Gehorsam geleistet wird.

Die Frage ist also die: Wollen wir der Centralgewalt innerhalb des Gesetzes vom Juni unbedingt gehorchen, oder wollen wir es nicht? Darin liegt der Unterschied. Meine Herren! Es ist wohl billig, denen, die Nein sagen wollen, das Wort nicht abzuschneiden.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Es wird zur Berichtigung der von dem Abgeordneten Milde angeführten Thatsachen dienen, wenn ich bemerke, daß derselbe ein Mitglied des Ministeriums ist, welches den Waffenstillstand geschlossen hat.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche einen solchen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist abermals verweigert.

Wir gehen in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten Parrisius das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Es ist schon mehrfach auf dieser Tribüne heute geäußert worden, daß in der Hauptsache alle Redner einig gewesen wären. Nun, meine Herren, wenn das der Fall ist, und wenn zwei Vorschläge vorliegen, so kommt es also darauf an, zu prüfen, welcher dieser beiden Vorschläge am besten denjenigen Ideen entspricht, über welche Einigkeit herrscht. Der Antrag des Abgeordneten Rodbertus verlangt von der Versammlung eine Erklärung, worin sie eine Ueberzeugung in Betreff der Politik, welche die Regierung bei der dänischen Frage ausüben werde, aussprechen soll. Die Tages-Ordnung, welche Ihnen vorgeschlagen wird, verlangt von der Versammlung ebenfalls eine Erklärung, worin sie eine Zuversicht aussprechen soll, welche sich auf die Politik der Regierung in Betreff der deutschen Frage überhaupt bezieht. Es ist also der Unterschied zwischen dem Antrage des Abgeordneten Rodbertus und der motivirten Tages-Ordnung der, daß die motivirte Tages-Ordnung weiter geht; sie bezieht sich auf die deutschen Angelegenheiten überhaupt, auf das Verhältniß der Centralgewalt zur preußischen Regierung. Seitens des verehrten Antragstellers, meine Herren, ist es Ihnen als Zweck bezeichnet worden, daß er die Politik, welche Preußen der Centralgewalt gegenüber beobachtet und zu beobachten gedenkt, klar an den Tag gelegt haben will; daß er kein Laviren, kein Schwanken, kein Verdunkeln wünscht.

Meine Herren! In dieser Beziehung stimme ich vollständig mit ihm überein, und ich habe es dem abgetretenen Ministerium zum Vorwurf gemacht, daß es sich nicht klar, offen und bestimmt über die Politik geäußert hat, welche es in der deutschen Frage befolgte. Wenn aber, meine Herren, die Meinung der hohen Versammlung ausgedrückt werden soll, daß künftig die Politik in der deutschen Frage offen und klar sein soll, so halte ich es für besser, dies vollständig zu sagen, die Erklärung also auf die deutsche Frage auszudehnen und sie nicht blos zu beschränken auf die Politik in der dänischen Frage. Dies Letztere ist aber in dem Antrage geschehen, denn es heißt:

> „die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage u. s. w. beitragen werde."

Aus diesem Grunde halte ich die motivirte Tagesordnung für empfehlenswerther. Sie bezieht sich, klar ausgesprochen, auf die deutsche Politik im Allgemeinen. Ich habe aber gegen den Antrag, gegen die Erklärung, welche seitens des Antragstellers von der hohen Versammlung gefordert wird, den Einwand zu machen, daß sie nicht ganz dem Verhältnisse angemessen zu sein scheint, in dem sich jetzt die dänische Frage befindet. Gewiß ist Jeder damit einverstanden, daß die Aussprüche, die Beschlüsse, die Erklärungen dieser hohen Versammlung von einem ungeheuren Gewichte sind. Wenn Sie aber dies als unbezweifelt annehmen, so dürfen wir, nach meiner Ueberzeugung, nicht anerkennen, daß jetzt schon neue drohende Verwickelungen in der dänischen Frage existiren. Die Thatsachen, welche seitens des Antragstellers aufgestellt sind, sind, so viel ich weiß, vollständig richtig. Es folgt auch aus diesen Thatsachen, daß Verhandlungen zwischen der Centralgewalt und in Vollmacht derselben zwischen der preußischen Regierung und Dänemark nothwendig sind. In dem Augenblick aber, wo diese Verhandlungen schweben, wo dies mitgetheilt ist vom Ministertische, ist es, so viel ich Gelegenheit gehabt habe, die Gebräuche constitutioneller Versammlungen zu studiren, nie der Fall gewesen, daß in einer solchen schwebenden Frage von einer politischen Versammlung eine Erklärung abgegeben ist. Wenn wir die dänische Frage zu einer Erklärung benutzen wollen, so müssen wir uns nicht auf die dänische Frage beschränken, sondern, wie es eben die motivirte Tagesordnung vorschlägt, in Betreff der deutschen Frage überhaupt eine Erklärung abgeben. Nun würde es darauf ankommen, zu prüfen, ob die Erklärung, welche in der motivirten Tagesordnung vorgeschlagen ist, der Kern dieser Tagesordnung selbst, genügend ist, ob sie das ausdrückt, was das preußische Volk und somit die preußische National-Versammlung will. Die Worte lauten folgendermaßen:

> „Indem die National-Versammlung die eben vernommene Erklärung des Staatsministeriums mit der Zuversicht entgegennimmt, daß die Regierung dem Verlangen und dem Bedürfniß des preußischen Volkes entsprechen, sich offen und unumwunden der deutschen Central-Gewalt anschließen und die deutsche Einheit nach innen und außen mit aller Kraft und Hingebung wahren und stärken wolle."

Zuvörderst ist also ausgesprochen, daß es das Bedürfniß und Verlangen des preußischen Volkes sei, daß unsere Regierung eine offene und unumwundene Politik in der deutschen Angelegenheit übe, daß sich unsere Regierung der deutschen Centralgewalt anschließe und die deutsche Einheit mit allen Kräften, mit Hingebung wahren und stärken wolle.

Diese Erklärung, meine Herren, ist so deutlich, so bestimmt und so unzweifelhaft, daß ich nicht weiß, wie man sie stärker und bestimmter ausdrücken will, wenn man wirklich die Absicht hat, die deutsche Einheit zu fördern. Dasjenige, was hier in der motivirten Tagesordnung mit unzweifelhaften Worten ausgesprochen ist, liegt zwar in dem Antrage des Abgeordneten Rodbertus, allein es ist nicht offen dargelegt, sondern man muß es schließen aus mehrfachen Wen-

dungen, nämlich einmal daraus, daß Bezug genommen ist auf das Gesetz über die provisorische Central-Gewalt, und dann, daß gesagt worden ist, unsere Regierung solle pflichtgemäß und kräftig verfahren. Wenn ich aber die Wahl habe zwischen einer Erklärung, welche verschleiert ist, und einer anderen, welche kräftig und unzweifelhaft ist, so entscheide ich mich für letztere. Es ist vorhin dieser Erklärung äußerlich der Vorwurf gemacht worden, daß sie ministeriell sei, und ich will mir erlauben, in dieser Beziehung einige Worte zu äußern. Ministeriell kann man diese Erklärung insofern nennen, als sie sich auf eine Erklärung des Staats-Ministeriums bezieht. Wenn aber ein Antrag vorliegt, worin die Versammlung aussprechen soll, daß sie in Betreff der Intention der Regierung eine Ueberzeugung hege, und wenn dann in Folge solchen Antrages und bei der Diskussion seitens der Ministerbank eine Erklärung abgegeben wird, so scheint es mir doch nöthig, auf diese Bezug zu nehmen. Das ist geschehen, indem die National-Versammlung die eben abgegebene Erklärung des Staats-Ministeriums entgegennimmt. Aber, meine Herren, daß die Tagesordnung in der That nicht ministeriell ist, das kann ich Ihnen durch die Existenz dieser Tagesordnung beweisen, denn wenn die Erklärung der Minister genügt hätte, so würden wir Sie, meine Herren, nicht zu einer so motivirten Tagesordnung aufgefordert, sondern den Vorschlag gemacht haben, einfach zur Tagesordnung, als über eine erledigte Sache, überzugehen. Weil uns aber die Erklärung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu matt war, und weil wir vor ganz Deutschland aussprechen wollen, daß wir uns entschieden der deutschen Sache widmen wollen, und daß wir von der Regierung verlangen: die Politik in der deutschen Sache sei eine offene und unumwundene, wie sie zur Förderung der deutschen Einheit dient, darum schlagen wir diese Erklärung vor. Ich glaube daher nicht, daß man gegen diese Erklärung stimmen kann, weil man sie für ministeriell hält. Ich will mir erlauben, zu äußern, daß ich den Grundsatz hege, daß, so lange seitens des Ministeriums eine Maßregel befolgt und eine Erklärung abgegeben wird, welche mir, nach meiner Ueberzeugung, für das Wohl des Vaterlandes zweckmäßig scheint, ich diese Maßregel unterstützen werde, daß ich aber gegen das Ministerium auftreten werde, sobald es eine entgegengesetzte Maßregel proponirt oder eine nicht entsprechende Erklärung abgiebt.

Ich glaube, daß unsere Versammlung glücklicherweise von der Art ist, daß es keine Koterieen in ihr giebt, die als ministerielle Parteien angesehen werden könnten. Es hat sich wohl öfter gezeigt, daß Jeder aus seiner Ueberzeugung und aus seinem inneren Bewußtsein heraus, nicht aber aus Rücksicht für ein Ministerium stimmt.

Abgeordn. Schulze (aus Delitzsch): Ich schließe mich den letzten Worten des Redners, der vor mir sprach, an. Auch wir Alle, meine Herren, sind in dem Sinne ministeriell, d. h. wir gehen Hand in Hand mit dem Ministerium und unterstützen alle seine Maßregeln, wenn sie nach unserer besten Ueberzeugung zum Wohle des Landes gereichen. Ich glaube, daß es nicht erst einer solchen Verwahrung auf dieser Tribüne bedurfte.

Der Antrag, der vorliegt, ist in seinen materiellen Beziehungen von vielen Seiten erörtert, und ich habe mich nur auf das einzulassen, was einige Redner, um gegen ihn zu stimmen, als Motiv nehmen. Der Zweck des Antrages sei, so wurde gesagt, ein Prinzip herzustellen ohne praktischen Werth, und wir seien nicht berufen, unsere Verhandlungen an andere als konkrete Fälle zu knüpfen. Ich nun halte den Antrag für durchaus praktisch und eben nur durch den konkreten Fall geboten.

Das Sachverhältniß selbst ist Ihnen bekannt; es ist die dänische Frage. Es handelt sich durchaus nicht um einen Beschluß, sondern um eine Erklärung; aber welchen unendlichen praktischen Nutzen diese Erklärung hat, das werde ich Ihnen in wenigen Worten darzuthun suchen. Ich glaube, wir sind diese Erklärung dem ganzen preußischen Vaterlande, ja der Regierung selbst schuldig, und wir müßten sogar erwarten, daß die Regierung ihrerseits eine solche Erklärung von uns fordert. Die dänische Frage mit allen ihren politischen Verwickelungen, mit dem bedeutenden Konflikt der materiellen Interessen, welchen sie einem Theile unseres Vaterlandes bringt, gehört zu den schwierigsten und bedenklichsten. Wir müssen dem Ministerium wirklich nachsehen, wir müssen es entschuldigen, wenn es Bedenken hat, rasch und energisch in dieser Frage vorzugehen, eben wegen dieses Konfliktes bedeutender Interessen, die hieran geknüpft sind, und deshalb wird es darauf ankommen, dem Ministerium dadurch Stärke zu verleihen, daß wir ihm als Basis seiner Handlungen den Volkswillen, die Gesinnung einer großen Nation, kundgeben, vermöge dessen es seine Bedenken hinter sich wirft, vermöge dessen es sich gekräftigt fühlt, die Sache klar ins Auge zu fassen und fest durchzuführen, indem es keinen Vorwurf zu fürchten hat, der seine Energie hemmen könnte. Die Frage ist also durchaus praktisch und hat die Stärkung der Regierung zum Zweck; sie hat aber auch eine andere, eine noch bedeutendere Seite. Einzelne der Herren Redner haben sich über die deutschen Sympathieen, welche dadurch hergestellt werden sollen, bereits ausgesprochen, und ich stehe an, das zu wiederholen. Aber einen anderen Beweis nicht blos vor Deutschland, sondern vor ganz Europa giebt es zu führen; es ist der, ob wir der Errungenschaften der Revolution, ob wir der Freiheit überhaupt würdig sind, und der Konflikt der materiellen Interessen ist es eben, an dem es gilt, uns zu erproben. Das Zutrauen der von Dänemark geknechteten Provinzen, die sich uns in die Arme geworfen, die bedeutenden Opfer, die nicht nur ein Theil, sondern das ganze deutsche Vaterland bereits gebracht hat, fordern uns auf, auf dem betretenen Wege nicht halb stehen zu bleiben, fordern uns auf, zu zeigen, daß wir einer höheren Idee die materiellen Interessen zu opfern verstehen. Wenn wir dies nicht können, so wäre es besser gewesen, wir hätten unsere Revolution nicht gemacht und hätten uns mit dem alten Regimente begnügt, welches Ruhe, Ordnung und bürgerlichen Verkehr gut genug zu wahren gewußt hat.

Meine Herren! Aber auch so ist es wohl an der Zeit, die Idee der deutschen Einheit, welche bei den großen Wirren und vielen Kämpfen, denen bei Aufbauung des neuen Staatslebens unser preußisches Vaterland ausgesetzt ist, etwas zu erblassen scheint, wieder anzuregen. Es ist Gang der Sache und Erfahrung der Geschichte, daß eine Idee, welche anfänglich mit glühender Begeisterung umfangen wurde, wenn es sich darum handelt, sie zu realisiren, sie mit Besonnenheit und Ruhe ins Leben einzuführen, Momente der ruhigen Ueberlegung, der Erkältung eintreten, an welche sich hier und da wohl auch das Aufgeben der Idee geknüpft hat, wenn man dieser Erkältung mehr und mehr nachgab und nicht immer versuchte, die Idee in ihrer ursprünglichen Frische im Geiste wieder hervorzurufen. Und hier möchte ich Ihnen dieselbe, als die einzige Bedingung, unter welcher in Preußen die Realisirung der Freiheit möglich ist, recht warm ans Herz legen. Es ist nicht genug, um ein freies Volk zu sein, daß man die Freiheit nach innen wahrt, daß man den inneren Staats-Organismus in freier Weise ordnet; — nein, meine Herren, wer ein freies Volk will, der muß wollen, daß das Volk auch nach außen hin stark und mächtig sei. Und bei dem Drange, der sich jetzt im europäischen Völkerleben offenbart, bei dem Drange zu immer größerer Konzentrirung der Nationalitäten, können wir uns nicht verhehlen, daß der deutsche Stamm, indem er sich zersplittert, nicht zu der Stellung gelangt, der ihm unter den europäischen Völkern gebührt. Beseitigen wir die Zersplitterung nicht, fassen wir die Idee des einigen Deutschlands nicht als nächste Bedingung einer allein würdigen nationalen Existenz auf, dann wird die große Periode, der allgemeine Völker-Frühling, die Erhebung der Nationen keine Früchte uns zu sichern vermögen. Darum spreche ich unbedingt für den Antrag des Abgeordn. Rodbertus und gegen die Tagesordnung, auch selbst mit den Motiven, wodurch die Herren Antragsteller sich verwahren, daß sie der Sache selbst nicht abhold sind. Denn, meine Herren, wir können uns nicht verhehlen, daß zwar die motivirte Tagesordnung so gut wie andere parlamentarische Formen ihren Platz, ihre Berechtigung, daß sie jedoch immer ein Bedenken gegen sich hat, eben in ihrer Form selbst, und daß sie mit weiser Sparsamkeit gebraucht werden will, wenn sie sich nicht abnutzen soll. Sie leidet an einem inneren Widerspruche, besonders wenn sie nicht zur mittelbaren Beseitigung eines Antrages gebraucht wird, wie es die Herren Antragsteller doch hier nicht wollen, und man kommt zu einer Halbheit. Hier besonders knüpft sich an die Motivirung eine Art Vertrauens-Votum für die Regierung, wozu die Sache nicht angethan ist. Ich möchte weder ein Vertrauens-, noch ein Mißtrauens-Votum gegeben wissen, da durch den Antrag lediglich eine Stärkung der Regierung beabsichtigt wird. Und was nun die Sparsamkeit anbelangt, mit welcher nach meiner Ansicht diese Form behandelt sein will, so rufe ich Ihnen zu: können wir uns wirklich das Zeugniß geben, daß wir damit hausgehalten haben? Nein, meine Herren, leider haben wir uns oft bei den wichtigsten und ernstesten Fragen, wenn das ganze Land eine bestimmte, entschiedene Antwort erwartete, mit diesem Nothbehelf, der eigentlich Niemanden zufriedengestellt hat, kümmerlich darüber hinweggeholfen. Ich fürchte, meine Herren, daß, wenn wir in dieser Weise fortfahren, statt über so wichtige Sachen bestimmt, klar und energisch uns auszudrücken, wie wir dem Volke und uns selbst schuldig sind, daß leicht die Zeit kommen könnte, wo eben dieses Volk über uns selbst zur Tagesordnung übergehen möchte, und das nur zu wohl motivirt!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Zum dritten Male ist auf Schluß angetragen worden und zwar von den Abgeordneten Brehmer und Schultz aus Wanzleben. Eingetragen sind noch drei Redner für und drei Redner gegen den Rodbertusschen Antrag. Ich stelle die Frage:

Findet dieser Antrag auf Schluß der Debatte Unterstützung?

(Er ist unterstützt.)

Der Abgeordnete Brehmer hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Brehmer:

(Unruhe. Zuruf: Verzichten!)

Meine Herren! Ich würde kein Wort für den Schluß sprechen, wenn ich nicht so eben vernommen hätte, daß gegen den Schluß gesprochen werden soll. Wir sind Alle tief davon durchdrungen, daß in Deutschland die Einheit hergestellt und angebahnt werden muß.

(Lauter, lauter!)

Auf welchem Wege dieselbe zu erzielen sei, darüber kann nur eine Antwort ertheilt werden, daß nämlich das gesammte Vaterland wie

Ein Mann sich erhebt, sobald es sich darum handelt, die deutschen Interessen nach außen hin zu wahren. Ich glaube aber, daß nach den bedeutenden Reden, die wir gehört haben, eine feste Ueberzeugung bei uns, über das, was zu beschließen ist, sich bereits gebildet hat, darum trage ich, ohne mich durch Drohungen irritiren zu lassen, auf den Schluß der Debatte an.

(Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort gegen den Schluß der Debatte, verzichtet aber zu Gunsten des Abgeordneten von Auerswald.)

Abgeordn. von Auerswald (Kreis Rosenberg): Ich würde nicht gegen den Schluß der Verhandlung sprechen, wenn nicht aus den Worten des vorletzten Redners, des letzten, der über die Sache sprach, der Schluß gezogen werden könnte, als herrschten über die Hauptfrage verschiedene Ueberzeugungen in der Versammlung, selbst solche Ueberzeugungen, welche, der großen Idee des gemeinsamen Vaterlandes entgegen, durch untergeordnete Interessen bestimmt werden. Er hat uns aufgefordert, die materiellen Interessen nicht vorherrschen zu lassen und uns der Idee zu opfern, wo das Heil des Vaterlandes es verlangt. Meine Herren! Das ist eine Aufforderung, die an uns nicht ergehen darf; wir wissen jedes Opfer zu bringen, einer großen Sache würdig; es gehört aber dazu, daß nicht das Herz allein dazu treibt, daß auch der Verstand klar erkenne und ausspreche, hier ist es Zeit, zu sprechen und zu handeln; es gehört dies wahrlich dazu, daß wir nicht blos den Zweck, daß wir auch die Mittel prüfen, wenn wir als treue Verwalter des uns vom Vaterlande anvertrauten Pfundes dastehen, seine heiligsten Interessen zu wahren würdig bleiben wollen. Hiernach werden wir den Antrag prüfen, hiernach wird sich unsere Abstimmung richten — wie aber auch die Abstimmung jedes Einzelnen falle, es muß gestattet sein, jedes falsche Motiv der Abstimmung zurückzuweisen und im Angesichte Preußens, Deutschlands, Europa's, der ganzen civilisirten Welt, jedes Mitglied dieser Versammlung vor der Meinung zu verwahren, als schlüge ein anderes Herz in seinem Busen als ein deutsches, als wollte irgend Jemand bei aller Liebe zum Heimatlande, bei allem Interesse für die Sache des engeren Vaterlandes, nicht leben und sterben für die große Einheit Deutschlands. Wenn diese Verwahrung nicht mehr ausgesprochen werden kann, muß ich mich gegen den Schluß erklären.

Wir sollen begeistert sein für die Idee, meine Herren! Die Begeisterung für die Idee der deutschen Einheit lebt in Vielen, in einer großen Anzahl von uns nicht erst seit kurzer Zeit, nicht seit dem März, nicht seit wenigen Jahren: Es sind Manche unter uns, die seit länger als 30 Jahren und zu einer Zeit, als es noch nicht lohnende Früchte trug, dafür zu streben, die Einheit Deutschlands im Herzen trugen, für sie wirkten! Die reine Begeisterung, welche damals die noch jugendlichen Gemüther erfüllte und vereinte, konnte nicht so leicht ersterben, und Jeder, der sie damals gekannt und empfunden hat, wird zugeben, daß sie schwerlich erloschen sein kann, selbst in dem gereiften Manne, daß jenes Wort jugendlicher Zuversicht: „Ist auch das Haus zerfallen, was hat es damit für Noth", noch wiederklingt bis zur gegenwärtigen Zeit. Meine Herren! Wer auf diesem Standpunkt steht, was, wie ich nicht zweifeln darf, bei Manchem in dieser Versammlung der Fall ist, darf, wie er auch heute stimme, den Vorwurf zurückweisen, als sei sein Streben kein reines, kein vaterländisches; es darf Jeder in dieser hohen Versammlung diesen Vorwurf zurückweisen von seinem Standpunkt aus — es hat dies, dem erhobenen Zweifel gegenüber, noch nicht geschehen, noch nicht ernstliche Verwahrung gegen denselben eingelegt werden können, und das ist der Grund, warum ich mich gegen den Schluß der Debatte erkläre.

(Bravo!)

Präsident: Beschließt die hohe Versammlung jetzt den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen.

Es fragt sich, ob der Herr Antragsteller das Wort noch zu haben wünscht.

Abgeordn. Rodbertus: Meine Herren! Alle Gegengründe, die ich gehört, die ich mit Aufmerksamkeit angehört habe, können mich nicht eines Besseren belehren. Zuvörderst habe ich mich gegen ein paar Vorwürfe des Widerspruchs mit mir selbst zu verwahren. Der Abgeordnete Reichensperger hat gesagt: ein früherer Antrag von mir in der dänischen Embargofrage wäre rein preußisch gewesen, der gegenwärtige dagegen deutsch. Aber, meine Herren, das ist nicht wahr; jener war so deutsch, wie der heutige, nur waren damals die Verhältnisse anders. Preußen war damals, so bald nach der Märzrevolution noch deutsch, und andere Länder waren es nicht; mein Antrag bezweckte daher, diese anderen Länder so deutsch zu machen, wie Preußen es war. Gegenwärtig, meine Herren, ist es anders, denn Preußen ist weniger deutsch geworden, und andere Länder sind mehr deutsch geworden.

(Unruhe. Widerspruch.)

Und ich stelle also nun den Antrag: „daß Preußen wieder mehr deutsch werde."

Dann ist mir von dem Abgeordneten für Greifswald vorgeworfen, ich hätte gesagt: die Centralgewalt ginge Hand in Hand mit Preußen, und doch wären die Bande zwischen Beiden gelockert. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe ausdrücklich nur gesagt, daß die faktischen Umstände gegenwärtig der Art seien, daß Preußen und die Centralgewalt bei der dänischen Frage in Erkennung ihres Interesses Hand in Hand gehen müßten, und daß also jetzt eine günstige Zeit wäre, die Bande, die gelockert, wieder festzuknüpfen und die eingetretenen Mißverständnisse zu beseitigen.

Ich habe ferner meinen Antrag vor einigen Mißverständnissen zu hüten. Wenn ich nicht irre, hat der Abgeordnete Reichensperger gesagt: das Wort „alle" in meinem Antrage wäre zu weit. Meine Herren! Das Wort „alle" in meinem Antrage darf Sie nicht stutzig machen; es findet sogar eine doppelte Beschränkung in meinem Antrage, einmal, weil Bezug genommen ist auf das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt in Deutschland vom 28. Juni d. J. und also nur diejenigen Erlasse gemeint sein können, welche sich innerhalb der Gränzen dieses Gesetzes halten, und zweitens hat es die Beschränkung, daß es sich nur auf die gegenwärtigen Verwickelungen der dänischen Frage bezieht; auch diese Beschränkung steht namentlich in meinem Antrage. Beiläufig habe ich hier die faktische Bemerkung zu machen, daß gerade in der motivirten Tagesordnung diese Beschränkung auf die dänische Frage fehlt, und daß also der Vorwurf des Mangels einer faktischen Unterlage, die von einem anderen Redner meinem Antrage gemacht ist, gerade die motivirte Tagesordnung trifft, die doch derselbe Redner empfohlen hat.

Uebrigens, meine Herren, habe ich von allen Seiten nur die Versicherung der innigsten Uebereinstimmung mit den Bestrebungen zur deutschen Einheit vernommen. Es sind darüber die schönsten Worte von den Lippen geflossen, und ich will glauben, daß sie vom Herzen kommen.

Es ist sogar behauptet worden, mein Antrag und der auf Tagesordnung sei dem Inhalte nach ganz gleich. Ja, noch mehr, es ist gesagt worden, mein Antrag enthalte gerade Partikularismus, und die Verwerfung dieses Antrages würde die deutsche Einheit mehr begründen, als die Annahme. Es ist ja aber auch von dem Unterschiede zwischen Süd- und Norddeutschland gesprochen worden und uns doch in demselben Athemzuge versichert, daß man für die deutsche Einheit sei. Solche Widersprüche überlasse ich sich selbst.

Die Tagesordnung, welche uns vorgeschlagen ist, hält sich an die Erklärungen des Herrn Ministers. Ich muß gestehen, meine Herren, ich habe geglaubt, die Erklärungen, die das Ministerium abgeben würde, würden mit meinem Antrage mehr übereinstimmen, sie würden sich im Allgemeinen den Grundsätzen, welche ich in meinem Antrage ausgesprochen habe, anschließen. Es fehlt aber das Wesentliche darin, was in meinem Antrage liegt. Es ist von beiden der Herren Minister, welche über diesen Antrag gesprochen haben, mit keiner Sylbe des Gesetzes vom 28. Juni d. J. erwähnt worden, und das ist gerade das Charakteristische meines Antrages. Es sind von beiden Herren uns ganz allgemeine Versicherungen gegeben worden. Ich will überzeugt sein, daß sie offen und treu gemeint sind, aber sie haben nichts mit meinem Antrage zu thun. Ich verlange von der Versammlung die Erklärung, daß sie sich dem Gesetze vom 28. Juni unterwerfen will. Leider ist die preußische National-Versammlung in der Lage gewesen, daß sie Mißdeutungen in dieser Beziehung ausgesetzt war. Bei einzelnen Gelegenheiten hat sich nicht ganz klar herausgestellt, welche Stellung unsere Versammlung der deutschen Nationalversammlung gegenüber einnehme. Ich verweise auf die Verhandlungen über den Jacobyschen Antrag. Als sich bei der dänischen Waffenstillstands-Frage wieder eine Gelegenheit darbot, sich offen auszusprechen, trat jene dreiwöchentliche Ministerkrisis ein, und wir konnten uns, der deutschen Versammlung gegenüber, nicht als Deutsche bekunden. Jetzt, wo die dänische Frage sich aufs neue verwickelt hat, wo wir alles das, was von der preußischen Diplomatie bisher gethan ist, mit einem Schleier bedecken können, wo wir aufs neue Gelegenheit haben, uns der Centralgewalt anzuschließen, sollen unsere deutschen Gesinnungen abermals durch eine Tagesordnung verdunkelt und verwischt werden. Es ist zwar gesagt worden, diese Tagesordnung ginge weiter als der Antrag selbst; ich aber bestreite dies; sie ist nur die Hälfte meines Antrags. Es ist nur das Politische aus meinem Antrage in die Tagesordnung hinübergenommen, aber nicht das Staatsrechtliche; und hierauf, auf die Unterordnung unter das Gesetz vom 28. Juni, lege ich gerade vor Allem Gewicht.

Meine Herren! Mit solchen allgemeinen Versicherungen, die wir von den Ministern gehört haben, und mit Tagesordnungen bringen wir nicht die deutsche Einheit zu Stande, fördern wir nicht das große Gesetz der Nationalität, das sich jetzt überall aus dem Schoße der Völker loswindet, das in Italien, in Polen, in Deutschland zur Geltung kommen will. Und doch werden Sie diesem Gesetze nimmer entgehen, denn es wirkt mit der Gewalt einer Natur-Nothwendigkeit, ja, mit größerer Gewalt, denn auch sittliche Mächte verbinden sich noch mit ihm. Unterwerfen Sie sich also willig diesen Mächten. Volentem ducunt, nolentem trahunt!

Der Abgeordn. Pilet hat von dieser Tribüne das schöne Wort gesprochen, wir wollten der frankfurter Versammlung die Bruderhand reichen, und der Herr Finanz-Minister hat sich dem angeschlossen.

Ja, meine Herren, mein Antrag ist die neu hingestreckte Hand Preußens zu Deutschland; Deutschland wird gern einschlagen, und dieser Handschlag macht Vieles vergeben und vergessen, was sich bis zur Furchtbarkeit gesteigert hat. Ziehen Sie diese Hand nicht zurück, indem Sie meinen Antrag verwerfen.

(Bravo!)

Abgeordn. Riedel: Es ist von dem vorigen Redner gesagt worden, Preußen sei gegenwärtig weniger deutsch als andere deutsche Staaten. Ich protestire gegen dies Urtheil, ich erkläre es für unpatriotisch, für unwahr, für beleidigend.

Abgeordn. Rodbertus: Ich glaube, daß der Ausdruck „unpatriotisch" wohl die Rüge des Präsidenten verdient hätte, jedoch ich mache mir nichts daraus. Ich habe nicht das preußische Volk gemeint, sondern die preußische Regierung.

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung. Ich werde zuerst reglementsmäßig über den Antrag auf motivirte Tagesordnung und, falls diese nicht angenommen werden sollte, über den Antrag des Abgeordneten Robbertus abstimmen lassen. Ich glaube, die Versammlung wird gegen diese Fragestellung wohl nichts einzuwenden haben. Es ist von den Abgeordneten Kämpf, Neuenburg, Peltzer und Mätzke auf namentlichen Aufruf über den Antrag auf motivirte Tagesordnung angetragen worden. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt, und ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, den Antrag auf motivirte Tagesordnung noch einmal verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Indem die National-Versammlung die eben vernommene Erklärung des Staats-Ministeriums mit der Zuversicht entgegennimmt, daß die Regierung, dem Verlangen und dem Bedürfniß des preußischen Volkes entsprechend, sich jederzeit offen und unumwunden der deutschen Centralgewalt anschließen und die deutsche Einheit nach innen und nach außen mit aller Kraft und Hingebung wahren und stärken wolle,

beschließt sie, zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Diejenigen, welche diese motivirte Tagesordnung annehmen wollen, bitte ich, beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche sie nicht annehmen wollen, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf vornehmen zu wollen.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen und beginnt mit dem Buchstaben W.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.	Appelt, Schullehrer.
von Auerswald I., Minister. (Kr. Rosenberg.)	Arntz, Dr. jur.
von Auerswald II., Minister. (Kr. Frankfurt.)	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Baltzer, Pastor.
Bauer, Landrath.	Baur, Kaufmann.
Bauerband, Professor.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Baumstark, Direktor.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
von Besser, Landrath.	Dr. Behnsch.
Blockhagen, Erzpriester.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.	von Berg, Kaplan.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Berger, Mühlenmeister.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bumbke, Kuratus.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bußmann, Ritterguts-Besitzer.	Boost, Dr. med.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bornemann, Minister.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	Brendel, Gastwirth.
	Brill, Schriftsetzer.
	Broich, Friedensrichter.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
Claußen, Gymnasiallehrer.	Chrusch, Fleischer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	Dahmen.
Dielitz, Professor.	Dehnell, Brauer.
Diethold, Bürgermeister.	D'Ester, Dr. med.
Duncker, Stadtrath.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Eichhorn, Professor.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eschmann.	Eichner, Gerichtsscholz.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Elkemann, Pfarrer.
	Elsner, Doktor.
	Endepols, Schul-Inspektor.
Feierabend, Bürgermeister.	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Feldhaus, Schullehrer.	Funke, Oekonom.
Fischer, Bürgermeister.	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Friedrich, Gerichtsschulze.	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, Dr. med.	
Gellern, Justizrath.	Gebauer, Mühlen-Besitzer.
Gelshorn, Kaplan.	Gladbach, A.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gorzolka, Frei-Bauer.
	Gräff, Appellationsgerichts-Rath
Gierke, Minister.	Grebel, Friedensrichter.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Groddeck, Justizrath.	
Haase, Professor.	Hambloch.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hammer, Friedensrichter.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Hänell, Bauer.
Herbertz, Gutsbesitzer.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Herholz, Erzpriester.	
Hesse, Geh. Finanzrath.	Harkort, Kaufmann.
Hofer, Bauer.	Harrassowitz, Kammerger.-Rath.
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Reg.-Rath.	Hartmann, Justizrath.
	Haugh, Landgerichts-Rath.
	Haußmann, Bauergutsbesitzer.
	Heisig, Pfarrer.
	Hellmann, Justizrath.
	Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Herhold, Rektor.
	Herrmann, Gärtner.
	Hesse, Landrath.
	Heyne, Bürgermeister.
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischer.
Jander, Pastor.	Jacoby, Dr.
Jonas, Geh. Revisions-Rath.	Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Jonas, Pastor.	Jentzsch, Fleischermeister.
	Igel, Lehrer.
	Iwand, Müllermeister.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnas.-Ober-Lehrer.
Keiser, Kolonist u. Kleinhändler.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.	von Kirchmann, Präsident.
	Klatte, Schulze.
Knauth, Dr. med.	Klemm, Schmied.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Klingenberg, Dechant.
Kosch, Dr. med.	Klinkhammer, Referendar.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Köhler, Landgerichtsrath.
	Köhler, Stadtrath.
Küpfer, Legations-Rath.	Körfgen, Friedensrichter.
Kunth, Bürgermeister.	Krackrügge, Kaufmann.
Kutzen, Bürgermeister.	Krause, Erbscholtiseibesitzer.
Baron von Kleist, Landrath.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Dr. Kunz, prakt. Arzt.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Lentz, Regierungs-Assessor.
Lüdicke, Justizrath.	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
	Loos, Justiz-Kommissarius.
	Ludewig, Stadt-Rath.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mätze, Rektor.

Für Ja haben gestimmt:

Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Theodor Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann.

Nethe, Bürgermeister.
Neubert, Amtmann.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.

Overbeck, Prediger.

Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer.
Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath.
Rintelen, Oberlandesger.-Rath.
Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.

Salis, Färbermeister.
Schabebrodt, Pastor.
Scheben, Oberförster.
Scheidt, Kaufmann.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schmidt, Amtmann.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schröder, Eigenthümer.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schulze, Lehrer.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Steimmig, Fabrikant.
Stephany, Tischler.
Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Sydow, Pastor.
Stiller, Kreistarator.
v. Schleicher, Gutsbesitzer.
Schulz II., Assessor.

Für Nein haben gestimmt:

Mann, O. L. G. Assessor.
Mathäi, Bürgermeister.
Mildner, Bauer.
Molbenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter.
Müller, Post-Expediteur.

Nees v. Esenbeck, Professor.
von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Nickel, Schulze.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Prediger.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Par, Professor.
Peterek, Schulze.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.
von Pokrzywnicki, bischöflich. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Quandt, Oekonom.

Raensch, Freigutsbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Reinicke, Braueigner.
Reise, Gastwirth.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rodbertus, Minister.
Rötscher, Rentier.

Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Schaffraneck, Pastor.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schell, Professor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholz, Krämer.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schulz, Häusler.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Bübner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Stalling, Pastor.

Für Ja haben gestimmt:

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

von Unruh, Regierungs-Rath.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.

von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:

Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.
Wollheim, Dr.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
Zorn, Rektor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Arnold, Maurermeister. Ballnuß, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Blöm, Advokat-Anwalt. Bormann, Senator. Born, Geometer. Contzen, Regierungs-Assessor. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath. Fischer, O. L. G. Referendarius. Fretzdorff, Kaufmann. Friedrich, Gastwirth. Gottlieb, Rathmann. Gräff, Landgerichts-Rath. Grooß, Gutsbesitzer. Guittienne, Gutsbesitzer. Hagen. Hanisch, Bauer. Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. Hermann, Commis. Jung, Landgerichts-Assessor. Jansing, Oekonom. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. Keßler, Amtmann. Krause, Bürgermeister. Kühlwetter, Minister. Kutzner, Gerichtsscholz. Kyll, Advokat. Märcker, Minister. Messerich, Advokat. Meyer, Kaufmann. Neubarth, Ortsrichter. Otto, Landgerichts-Assessor. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Radonski, Gutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Riebe, Bauer. Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor. Riemann, Gutspächter. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Schlink, Appellat.-Rath. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Scholtissek, Schulze. Schornbaum, Staats-Prokurator. Schultz, Justiz-Kommissarius. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Seidel, Geh. Finanzrath. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Strybel, Probst. Taczanowski, Landschafts-Rath. Theberan, Schulze. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Upmeyer, Oekonom. Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Der Abstimmung enthielten sich: Bazynski, Probst. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Kaliski, Pfarrer. von Lipski, Gutsbesitzer. von Lisiecki, Justiz-Kommissarius. Palacz, Ackerwirth. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Steffanowicz, Dekan. Szumann, Regierungs-Rath a. D. Taszarski, Kolleg. Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

137 haben mit Ja gestimmt, 181 mit Nein. 11 haben sich der Abstimmung enthalten, 73 haben gefehlt.

Der Antrag auf motivirte Tagesordnung ist also verworfen, und kommen wir nunmehr zur Abstimmung über den Antrag selbst. Es ist darüber auf namentliche Abstimmung angetragen, und zwar von den Abgeordneten Kämpf und Maaßen.

Ich frage:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Die hohe Versammlung wolle erklären:

„daß sie mit Bezug auf das Gesetz über Einführung einer provisorischen Central-Gewalt für Deutschland vom 28. Juni d. J. die Ueberzeugung von Sr. Majestät Regierung hegen wolle, daß dieselbe zur Ausführung aller Beschlüsse der provisorischen Central-Gewalt und der deutschen National-Versammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage pflichtmäßig und kräftigst beitragen werde."

Vice-Präsident Phillips: Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem eben verlesenen Antrage beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, die dem Antrage beitreten, mit Ja, die, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein bei dem Namensaufruf zu stimmen.

(Der Namensaufruf wird bewirkt und beginnt mit dem Buchstaben Z.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Appelt, Schullehrer.	
Arntz, Dr. juris.	
von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.)	
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	
Babing, Kammergerichts-Assessor.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Ballnuß, Pastor.	
Baur, Kaufmann.	
Bauer, Landrath.	
Bauer, Mühlenbesitzer.	
Baumstark, Direktor.	
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	
von Berg, Kaplan.	
Berger, Mühlenmeister.	
Bergmann, Papier-Fabrikant.	
von Besser, Landrath.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Blockhagen, Erzpriester.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bornemann, Minister.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Bredt, Regierungs-Assessor.	
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
Brendel, Gastwirth.	
Brill, Schriftsetzer.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Brünninghaus, Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Chrusch, Fleischer.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Dahmen.	
v. Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Dehnell, Brauer.	
D'Ester, Dr. med.	
Dielitz, Professor.	
Dierschke, Justiz-Kommissar.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dziadek, Bauer.	
Eichhorn, Professor.	
Eichner, Gerichtsscholz.	
Elkemann, Pfarrer.	
Elsner, Dr.	
Endepols, Schul-Inspektor.	
Eschmann.	
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Feierabend, Bürgermeister.	Fließbach, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.	
Fischer, Bürgermeister.	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Flemming, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze.	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funke, Oekonom.	
Gebauer, Mühlenmeister.	
Gelshorn, Kaplan.	
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Gierke, Minister.	
Gladbach.	
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Grabow, Ober-Bürgermeister.	
Gräff, Appellationsgerichts-Rath.	
Grebel, Friedensrichter.	
Groos, Geh. Regierungsrath.	
Haase, Professor.	Hofer, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	
Hambloch.	
Hammer, Friedensrichter.	
Hänell, Bauer.	
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harkort, Kaufmann.	
Hartmann, Justizrath.	
Haugh, Landgerichts-Rath.	
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	
Heisig, Pfarrer.	
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herhold, Rektor.	
Herholz, Erzpriester.	
Herrmann, Gärtner.	
Hesse, Landrath.	
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.	
Huld, Fleischer.	
Jacoby, Dr.	
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	
Jander, Pastor.	
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geheimer Revisions-Rath.	
Jonas, Pastor.	
Iwand, Müllermeister.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
von Kirchmann, Ober-Landesger. Präsident.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Klatte, Schulze.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klemm, Schmied.	
Klingenberg, Dechant.	
Klinkhammer, Referendar.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Stadtrath.	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Kosch, Dr. med.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kunth, Bürgermeister.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt
Laraß, Gastwirth.	
Lensing, Kanonikus.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Loos, Justiz-Kommissarius.	
Lübicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	von Meusebach, Regier.-Assessor.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Milde, Minister.
Mätze, Rektor.	Müllensiefen, Kaufmann.
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
Mathäi, Bürgermeister.	
Mildner, Bauer.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Müller, Ortsvorsteher.	
Müller, Gemeinde-Verordneter.	
Müller, Post-Expediteur.	
Nees von Esenbeck, Professor.	
von Neetzow, Landschafts-Rath.	
Nenstiel, Kaufmann.	
Nethe, Bürgermeister.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubert, Amtmann.	
Dr. Niemeyer.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Overbeck, Prediger.
Otto, Prediger.	
Packeiser, Eigenkäthner.	Pieper, Fleischermeister.
Pankow, Tagelöhner.	
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pax, Professor.	
Peltzer, Friedensrichter.	
Peterek, Schulze.	
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pingen, Dechant.	
Plath, Bürgermeister.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesger.-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Quandt, Oekonom.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	
Raentsch, Freigutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Ritz, Regierungs-Rath.
Rahn, Mühlenbesitzer.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	
Reigers, Ob. Landesger.-Assessor.	
Reinicke, Braueigner.	
Reise, Gastwirth.	
Repell, Brettschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Reuter, Landrath.	
Richter, Dr., Kanonikus.	
Richter, Kölmer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Robbertus, Minister.	
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Salut, Kaufmann.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Sames, Friedensrichter.	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schadebrodt, Pastor.	
Schadt, Justiz-Amtmann.	
Schaffraneck, Pastor.	
Scheben, Oberförster.	
Schiller, Gerichtsschreiber.	
Schlink, Appellat.-Rath.	
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Schmidt, Rektor.	
Schmidt, Gutsbesitzer.	
Schneider, Bürgermeister.	
Schön, Gerichtsmann.	
Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Schönborn, Lehrer.	
Schöne, Pastor.	
Scholtz, Kreis-Secr etair.	
Scholtz, Krämer.	
Schröder, Eigenthümer.	
Schruff, Dr. med.	
Schüth, Informat. phil.	
Schulz, Pastor.	
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Schulz, Häusler.	
Schulze, Lehrer.	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Semrau, Freischulze.	
Siebert, Buchdrucker.	
Simons, Geheimer Justizrath.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Bübner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Stephany, Tischler.	
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Sydow, Pastor.	
Schulz II., Assessor.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	
Töbe, Pastor.	
Trip, Bürgermeister.	
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Postsecretair.	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vennewitz, Gerichtsrath.	
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	
Walter, Professor.	
Wander, Pastor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	

Für Ja haben gestimmt:

Westermann, Justizrath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolf, Ober-Landesger.-Assessor.
Dr. Wollheim.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zimmermann, Lederhändler.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Anwandter, Apotheker. Arnold, Maurermeister. Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauerband, Professor. Dr. Behnsch. Blöm, Advokat-Anwalt. Boost, Dr. med. Bormann, Senator. Born, Geometer. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Ebel, Erbscholtisei-Besitzer. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. Fretzdorff, Kaufmann. Friedrich, Gastwirth. Funcke, Dr. med. Gellern, Justizrath. Gottlieb, Rathmann. Gräff, Landgerichts-Rath. Grodbeck, Justizrath. Grooß, Gutsbesitzer. Guittienne, Gutsbesitzer. Hagen. Hanisch, Bauer. Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kammerger.-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan. Hermann, Commis. Jung, Landgerichts-Assessor. Jansing, Oekonom. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. Keßler, Amtmann. Kiolbassa, Freigärtner. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krause, Bürgermeister. Kühlwetter, Minister. Küpfer, Legations-Rath. Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Kutzner, Gerichtsscholz. Kyll, Advokat. Baron von Kleist, Landrath, Märcker, Minister. Messerich, Advokat. Meyer, Kaufmann. Neubarth, Ortsrichter. Neuenburg, Ober-Landesger.-Rath. Nickel, Schulze. Otto, Landger.-Assessor. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr. Pinoff, Dr. Pomierczynski, Pfarrer. von Radonski, Gutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Riebe, Bauer. Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. Rißmann, ehemalig. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Salis, Färbermeister. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Scheidt, Kaufmann. Schell, Professor. Schmidt, Amtmann. Schmidt, Eigenkäthner. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Scholtissek, Schulze. Schornbaum, Staats-Prokurator. Dr. Schramm, Konrektor. Schultz, Justiz-Kommissarius. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Seidel, Geh. Finanzrath. Dr. Sommer, Justizrath. Stachelscheidt, Amtmann. Steimmig, Fabrikant. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Strybel, Probst. Stiller, Kreis-Taxator. Taczanowski, Landschaftsrath. Tamnau, Justiz-Kommissar. Theberahn, Schulze. Ulrich, Geh. Obertribunals-Rath. Upmeyer, Oekonom. Wenger, Pastor. Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Der Abstimmung enthielten sich: Bazynski, Probst. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. von Lipski, Gutsbesitzer. von Liszecki, Justiz-Kommissarius. Palacz, Ackerwirth. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Rehfeld, Diakonus. Steffanowicz, Dekan. Szumann, Regier.-Rath a. D. Taszarski, Kolleg.-Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

mit Ja haben gestimmt	275
mit Nein	17
der Abstimmung haben sich enthalten	11
gefehlt haben	99

Der Antrag ist also angenommen.

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Es gereicht mir zur Genugthuung, Ihnen eine Mittheilung machen zu können, die den Beweis liefert, daß, wenn außerordentliche Umstände außerordentliche Maßregeln nöthig machen, die Behörden ihre Pflicht nicht verkennen, solche außerordentlichen Maßregeln möglichst auf die kürzeste Zeit zu beschränken.

Ich erhalte so eben eine telegraphische Depesche, wonach der Belagerungs-Zustand in Köln aufgehoben ist.

(Bravo!)

Abgeordn. von Berg: Ich habe mit dem Abgeordneten Parrisius einen Antrag gestellt, dahin lautend: „Das hohe Staats-Ministerium möge veranlaßt werden, die Genehmigung der hohen Versammlung für die Fortdauer des Belagerungs-Zustandes in Köln nachzusuchen." Da der Belagerungs-Zustand aufgehoben, so ist unser Antrag erledigt. Unter der Verwahrung, daß künftig ohne gesetzliche Form ein solcher Belagerungs-Zustand nicht wiederum ausgesprochen werde, unter der Verwahrung ferner, daß dem Zustande nicht Folgen gegeben werden, welche die persönliche Freiheit und die Freiheit der Presse weiter beschränken, als dringend nöthig ist, ziehe ich in meinem und des Mit-Antragstellers Namen den Antrag zurück.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich muß mich aufs strengste dagegen erklären, als ob irgend etwas geschehen sei, was außerhalb des Gesetzes und der Rechtsform stattgefunden habe, und ich mache auf die in der Rhein-Provinz bestehenden Gesetze aufmerksam.

(Unruhe, die sich während der folgenden Worte noch steigert.)

Wenn angeführt wird, daß eine Abweichung von den Gesetzen stattgefunden habe, so verlohnt es sich doch erst der Mühe, zu sehen, ob das, was geschehen ist, nicht schon in den bestehenden Gesetzen seine wirkliche Sanction habe. Ich bitte deshalb die Herren, das Kaiserliche Dekret vom 24. September 1811 aufzuschlagen, um sich zu überzeugen, daß ganz so verfahren ist, wie unter den vorhandenen Umständen verfahren werden durfte und mußte.

Vice-Präsident Phillips: Es steht auf der heutigen Tagesordnung das Bürgerwehrgesetz. Es haben aber noch vor der Tagesordnung die Interpellationen der Herren Abgeordneten Kosch und Behnsch den Vorrang beansprucht. Ich schlage der hohen Versammlung vor, daß wir für heute zwar die Sitzung schließen, uns aber morgen mit Einschluß der beiden Interpellationen, bei denen es noch dahingestellt ist, ob ihnen morgen die Versammlung den Vorrang einräumen wird, ausschließlich mit dem Bürgerwehrgesetz beschäftigen, damit wir diese Sache zu Ende bringen. Eine besondere Tagesordnung zu drucken, würde also nicht erforderlich sein. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Sechsundsechzigste Sitzung

am 4. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Der Gesetz-Entwurf wegen Ablösungen und Separationen wird angenommen. — Dissentirendes Votum zu einer neulichen Abstimmung. — Urlaubs-Bewilligung. — Interpellation an den Kriegs-Minister wegen des jüdischen Aerzten verweigerten Eintritts in militairärztliche Stellen. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Bürgerwehrgesetzes.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow, 5 Minuten nach ½ 10 Uhr, begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister v. Pfuel, Eichmann, von Bonin, von Dönhoff und Kisker, so wie der Ministerverweser von Ladenberg.

Präsident: Indem ich die Sitzung eröffne, ersuche ich den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Geßler bewirkt.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Auf eine kurze Berichtigung durch den Abgeordneten von Berg fährt der Präsident fort:)

Da sonst weitere Erinnerungen nicht gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Die Central-Abtheilung, welche sich mit dem Entwurf über das Gesetz zu dem Hanowschen Antrage beschäftigt hat, hat das von der hohen Versammlung berathene Gesetz noch einmal durchgesehen und neu redigirt.

Ich ersuche den Herrn Referenten, den revidirten Gesetz-Entwurf der hohen Versammlung gefälligst vorzulesen, damit dieselbe hernach ohne Diskussion sich darüber erkläre, ob sie denselben annehmen wolle.

Referent Abgeordn. Maaß: Der Gesetz-Entwurf lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Es werden auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt:

a) Alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist,
b) die bei den Auseinandersetzungs-Behörden oder den ordentlichen Gerichten schwebende Prozesse über Mühlenabgaben.

§. II.

Von Amts wegen werden sistirt:
1) Die bei den im §. I gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen;
2) alle bei den Gerichten oder den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozesse über folgende Rechtsverhältnisse:
   a) Die Lehnsherrlichkeit und die lediglich aus derselben entspringenden sonstigen Rechte bei allen Arten von Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, das Heimfallsrecht und der Anspruch auf die Regulirung eines Allodifications-Zinses für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westfalen, zum Großherzogthum Berg und zu französischen Departements gehört haben, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
   b) das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn, sobald der Erbpachts-Kanon, Erbzins und die sonstigen Leistungen des Erbpächters oder Erbzins-Besitzers vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind;
   c) das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen;
   d) alle Verkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte, mit alleiniger Ausnahme der Vorkaufsrechte der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache;
   e) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, vorkommend;
   f) das Recht, von den Erben eines Grundbesitzers das Sterbelehn zu fordern;
   g) die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderung in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben von Erben in der auf- und absteigenden Linie, von Ehegatten oder Brautleuten, sowohl im Falle der Vererbung, als der Ueberlassung unter Lebenden zu fordern;
   h) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;
   i) die gewöhnlich unter den Benennungen: Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdictionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;
   k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;
   l) der Fleisch- oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten, in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;
   m) die ungemessenen Dienste in den zur Provinz Westfalen (und Sachsen) gehörigen, durch den Vertrag vom 29. Mai 1815 an Preußen abgetretenen, vormals hannoverschen Landestheilen und dem Herzogthum Westfalen;
   n) die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrschaftlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten;
   o) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgisschoß, gutsherrlicher Schoß, Badegeld, Schäfersteuer, Bienenzins oder Wachspacht, insofern Beides von den Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;
   p) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
   q) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen; auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanon nach den wechselnden Getraidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung;
   r) das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen;
   s) die unter den Namen: Straßengerechtigkeit, Auenrecht vorkommende ausschließliche Befugniß der Gutsherren, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen;
3) die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, in anderen als den oben zu 2) sub g) genannten Fällen, insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen; desgleichen über Abgaben der Kruggüter, Brauereien, Brennereien und Schmieden, deren gewerblicher Ursprung streitig ist, und die über Ermission lassitischer Wirthe;
4) die Gemeinheitstheilungssachen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 obwaltet, und die darüber schwebenden Prozesse.

§. III.

Die Verordnung über die Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheitstheilungen, vom 28. Juli 1838, §. 1 bis inkl. 7, findet auch in der Provinz Westfalen Anwendung.

Berlin, den 3. Oktober 1848.

Abgeordn. Moritz: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung. Von den vormals zu Hannover gehörigen Landestheilen, in denen die Sistirung eintreten soll, gehört ein Theil zur Provinz Westfalen und ein anderer Theil zur Provinz Sachsen. In dem Gesetz-Entwurf ist aber blos der Provinz Westfalen Erwähnung geschehen, ich bitte deshalb hinter „Westfalen" die Worte „und Sachsen" hinzuzufügen.

Präsident: Erkennt der Herr Referent das Monitum an?

(Auf den Antrag des Abgeordneten Tüshaus wird die betreffende Stelle 2 m. nochmals verlesen.)

Berichterstatter Abgeordn. Maaß: Ich muß bemerken, daß diese Stelle wörtlich aus dem Regierungs-Entwurf entnommen ist, welcher durch das Amendement Schell angenommen wurde. Wir konnten uns daher nicht veranlaßt fühlen, eine Aenderung vorzunehmen.

Abgeordn. Moritz: Dann muß ich mich bescheiden. Ich bemerke aber, daß in den Vorschlag der Central-Kommission ausdrücklich die Provinz Sachsen aufgenommen ist.

Referent Abgeordn. Maaß: In den Entwurf der Central-

Abtheilung sind noch einige andere Bestimmungen aufgenommen; wir haben aber nicht geglaubt, von dem Beschluß der Versammlung abgehen zu können.

Abgeordn. Tüshaus: Ich glaube, man kann ganz unbedenklich die Worte „oder Sachsen" hinzufügen, da das, was von Westfalen gilt, auch für Sachsen gilt. Es ist in der Central-Abtheilung auch so beschlossen worden.

Präsident: Meine Herren! Ehe wir auf die allgemeine Frage über die Annahme dieses Gesetz-Entwurfs übergehen, fragt es sich, mit Bezug auf das Monitum des Abgeordneten Moritz,

Ob die Versammlung beschließen will, daß die Worte „oder Sachsen" hinzugefügt werden sollen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist beschlossen, daß das Monitum des Abgeordneten Moritz Berücksichtigung finde. Da nun weitere Monita gegen die Fassung des Entwurfs nicht gemacht sind, so stelle ich die Frage:

Beschließt die Versammlung, den eben verlesenen Gesetz-Entwurf, mit Einschaltung des Moritzschen Monitums anzunehmen und der Krone zur Genehmigung vorzulegen?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Entwurf ist einstimmig angenommen. Ich ersuche den Herrn Referenten, das Monitum zu erledigen und mir dann den Entwurf zur Vollziehung wieder vorzulegen.

Eine Stimme: Ich erlaube mir eine Bemerkung gegen das „einstimmig." Es sind mehrere Herren sitzen geblieben.

Präsident: Nun denn: fast einstimmig. Es ist nach §. 53 des Reglements ein dissentirendes Votum über die gestrige Abstimmung von den Abgeordneten von Meusebach und Mätzke eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Die unterzeichneten Abgeordneten haben in der Sitzung vom 3. Oktober c. bei der zweiten namentlichen Abstimmung aus denselben Gründen gegen den Rodbertusschen Antrag gestimmt, aus welchen sie bei der ersten namentlichen Abstimmung für die motivirte Tagesordnung gestimmt haben:

weil sie keinen irgend haltbaren Anlaß zu der Besorgniß erblicken konnten, daß Preußen in der dänischen wie in irgend einer anderen gemeinsamen deutschen Frage der Wahrung der Interessen des Gesammt-Vaterlandes seine übereinstimmende Mitwirkung entziehen könnte oder würde; mithin in der beantragten Erklärung der preußischen National-Versammlung nur eine müßige Begegnung von möglichen Zweifeln finden konnten, welche noch Niemand gegen Preußen zu erheben gewagt hat.

Berlin, den 3. Oktober 1848.

gez. von Meusebach, Abgeordneter des mansfelder Gebirgskreises. — gez. Mätzke, Abgeordneter für den teltower Kreis.

Präsident: Es ist ein Urlaubsgesuch eingegangen. Der Abgeordnete Albenhoven, welcher in Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Binterim gewählt worden, ist krank geworden; er kann deshalb der Versammlung jetzt nicht beiwohnen und hat auf Anrathen seines Arztes einen 6wöchentlichen Urlaub nachgesucht, mit der Bitte, daß sein Stellvertreter einberufen werde. Ich für mein Theil habe gegen dies Urlaubsgesuch nichts zu erinnern und werde den Urlaub genehmigen, da von Seiten der hohen Versammlung keine Einwendungen erfolgen. Ich werde zu gleicher Zeit den Stellvertreter einberufen.

Das Protokoll links führt der Abgeordnete Bauer und die Rednerliste rechts der Abgeordnete Parrisius. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Zunächst steht auf der gestrigen Tagesordnung, die nicht erledigt wurde, die Interpellation des Abgeordneten Dr. Kosch. Ich ersuche den Abgeordneten Dr. Kosch, seine Interpellation vorzulesen.

Abgeordn. Kosch: Meine Interpellation lautet, wie folgt:

Der §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1848 lautet:

die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig.

Im Widerspruche mit diesem Gesetz ist noch unter dem 14. August c. vom Kriegs-Ministerium die Verfügung ergangen: daß jüdischen Aerzten der Eintritt in militair-ärztliche Stellen, welche mit dem Offizierrange verbunden sind, vorläufig nicht zu gestatten sei, bevor nicht das für den preußischen Staat jetzt zu vereinbarende Verfassungsgesetz als solches und namentlich in ihm der §. 10 Kraft erhalten hat.

Der Herr Kriegs-Minister wolle daher erklären:

1) ob er mit dem Verfahren seines unmittelbaren Vorgängers im Amte einverstanden sei, und wenn nicht
2) ob er Willens sei, sofort auf dem geeigneten Wege dem oben angeführten Gesetze seine volle Geltung auch im ganzen Umfange des Militair-Departements zu sichern?

Präsident: Ich frage:

Findet diese Interpellation Unterstützung?

(Geschieht.)

Die Interpellation ist zahlreich unterstützt worden.

Es fragt sich ferner:

Findet es Unterstützung, daß diese Interpellation heute vor der Tagesordnung eingebracht werde?

Diejenigen, welche dies unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Unterstützung hat stattgefunden.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung die Einbringung dieser Interpellation vor der Tagesordnung?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich frage nunmehr den Herrn Kriegs-Minister, ob er heute oder wann sonst diese Interpellation zu beantworten geneigt ist?

Minister-Präsident von Pfuel: Sogleich.

Präsident: Dann ersuche ich den Herrn Abgeordneten, seine Interpellation einleiten zu wollen.

Abgeordn. Kosch: Der besondere Fall, meine Herren, der mir Veranlassung zu dieser Interpellation gegeben hat, ist durch ein mir zugegangenes Reskript des Kriegs-Ministeriums bereits erledigt. Ich würde die Interpellation ganz zurückgezogen haben, wenn nicht noch eine Frage unerörtert und unerledigt geblieben wäre, und wenn mir das Gesetz, von dem die Rede ist, nicht von so hoher Bedeutung erschiene, daß ich durch eine öffentliche Besprechung von diesem Orte aus ihm auch volle Anerkennung im ganzen Bereiche der Staatsverwaltung zu sichern wünschte. Es handelt sich bei dieser Frage um das Grundprinzip unserer neuen Zustände, um den Grundpfeiler des Rechtsstaates, um die gleiche Berechtigung aller Staatsbürger, wes Glaubens sie auch sein mögen.

Lange haben die edelsten Kräfte sich vergebens bemüht, diesem Grundsatz des Rechts, der Wahrheit und der Humanität Anerkennung zu verschaffen. Es ist dies in dem alten Polizeistaat nicht gelungen, und erst der Revolution, die wir erlebt haben, verdanken wir die Anerkennung dieses Grundsatzes. Am 6. April hat dies Prinzip auch die gesetzliche Sanction auf dem damals verfassungsmäßigen Wege erhalten. Einfach und bestimmt lautet das Gesetz:

„Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntniß unabhängig."

So einfach und klar ist das Gesetz, daß man es unbegreiflich finden muß, wie es noch eine Anfechtung hat erleiden können.

Man würde sich wundern über die Anstrengungen, das Gesetz in seinem Geiste nicht verstehen zu wollen, wenn man nicht wüßte, daß die Gelüste, auf büreaukratische Weise den Sinn der Gesetze und diese selbst durch administrative Maßregeln zu beseitigen, noch nicht vollständig erloschen sind. Auf der einen Seite verweigert man einem jüdischen Arzte, der ganz dazu qualifizirt ist, den Eintritt in eine militairärztliche Stellung, welche nach dem neuesten Gesetze, das wir erhalten, den Offizierrang mit sich führt. Auf der anderen Seite verweigert eine andere Behörde einem Dr. jur., welcher ebenfalls qualifizirt ist, aus gleichfalls nichtssagenden Gründen den Eintritt als Auskultator.

(Stimme: Beim Kammergericht.)

In Beziehung auf den ersten Fall, welcher speziell vorliegt, hatte ich meine Interpellation an das Kriegs-Ministerium gerichtet, und hier muß ich es anerkennen, daß mir von dem jetzigen Herrn Kriegs-Minister sofort eine vollständig befriedigende Erklärung zugegangen ist. Ich werde mir erlauben, Ihnen diese Mittheilung hier vorzulesen:

„Der Herr Minister-Präsident und Kriegs-Minister sowohl, als wie der Herr Justiz-Minister, haben sich die Angelegenheit des jüdischen Arztes, Dr. Fränkel, vorlegen lassen und ihre Erklärung dahin abgegeben, daß der §. 5 der Verordnung vom 6. April d. J., sowohl in dem vorliegenden Fall, als für ähnliche dieser Art, schon jetzt vollständig zur Anwendung kommen soll. Das hierauf Bezügliche ist den resp. Behörden zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich nicht verfehlen wollen, hiervon ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. September 1848.

Der General-Major und Unter-Staats-Secretair von Brandt.

An
den Vice-Präsidenten in der National-Versammlung,
Herrn Dr. Kosch,
Hochwohlgeboren."

Es steht hiernach unerschütterlich fest, daß fortan jüdischen Aerzten der Eintritt in solche militairärztliche Stellen, welche den Offizierrang mit sich führen, nicht verweigert werden darf. Man sollte sonach glauben, daß damit eben so unerschütterlich der Grundsatz fest-

stehe, daß überhaupt den Bekennern des jüdischen Glaubens der Eintritt als Offizier in die Armee, oder auf Avancement in derselben, nicht weiter verschlossen sei. Ich setze dies auch allerdings voraus, gleichwohl habe ich diesen Punkt noch besonders in meiner Interpellation berührt.

Ich habe eben ad 2 gesagt, daß ich von dem Herrn Kriegs-Minister Erklärung darüber wünsche, ob dies Gesetz auch seine volle Geltung in dem ganzen Umfange des Militair-Departements und also nicht blos in Bezug auf die militairärztliche Stellung haben solle. Es ist mir mitgetheilt worden, daß das Staats-Ministerium auch darüber eine genügende Erklärung abgeben werde, und ich wollte diese Erklärung hier nur öffentlich erhalten, damit das ganze hohe Staats-Ministerium, von dem ich voraussetze, daß es in gleicher Weise mit der Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten im Einverständniß ist, in seinen Verwaltungszweigen diejenigen Verfügungen treffe, welche die Anstände beseitigen, die der Ausführung des Gesetzes bisher noch im Wege gestanden haben. Ich richte daher die Frage an den Herrn Kriegs-Minister, ob er Willens sei, auf geeignetem Wege dem angeführten Gesetze im ganzen Umfange des Militair-Departements seine volle Geltung zu sichern, so, daß auch Juden ferner auf Avancement in der Armee dienen können?

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Ich nehme gar keinen Anstand, zu erklären, daß ich das Gesetz vom 6. April c. für bindend halte, und daher seine volle Geltung im ganzen Umfange des Militair-Departements anordnen werde.

(Bravo von allen Seiten.)

Abgeordn. Rosch: Ich erkläre mich vollkommen befriedigt, und wiederhole meine Voraussetzung, daß das hohe Staats-Ministerium namentlich auch in Beziehung auf die Juristen in dem bestimmt vorliegenden Falle gleicher Ansicht sein werde, da ich fest entschlossen bin, diesen Gegenstand so oft hier zur Sprache zu bringen, als noch irgend ein Zweifel über die Anwendung des Gesetzes entstehen sollte.

Präsident: Der zweite Gegenstand, welcher auf der Tages-Ordnung steht, ist die Interpellation des Abgeordneten Behnsch. Derselbe hat erklärt, daß er seine Interpellation für heute zurückziehe.

Von der Prioritäts-Kommission sind zwei Anträge für nicht dringlich erachtet worden, nämlich: 1) Der Antrag des Abgeordneten Dierschke. Ich verweise nunmehr den Antrag des Abgeordneten Dierschke, mit Rücksicht auf §. 27 des Geschäfts-Reglements an die Finanz-Kommission. 2) Der Antrag des Abgeordneten Hesse und Genossen. Ich verweise ihn in die Geschäfts-Revisions-Kommission.

Wir gehen nunmehr zur Tages-Ordnung, zur weiteren Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes, über. Ich ersuche den Herrn Referenten, gefälligst in der Berichterstattung fortfahren zu wollen. Wir sind bis zum eilften Abschnitt gekommen, und beginnen mit §. 87. Ich muß bemerken, daß zu den §. 87 bis 100 einschließlich von den Abgeordneten Borchardt und Temme Amendements eingebracht sind, welche dahin zielen, daß diese sämmtlichen Paragraphen wegfallen und dafür die von ihnen vorgeschlagenen Paragraphen angenommen werden möchten. Es handelt sich um das Prinzip, ob die besonderen Bürgerwehrgerichte, deren der Entwurf gedenkt, oder aber, ob Schwurgerichte, welche die Antragsteller statt jener wünschen, für die Folge Geltung haben sollen.

Ich bin der Ansicht, daß wir alle die Paragraphen des Entwurfs von §. 87 ab bis §. 100 inkl. hintereinander verlesen lassen, daß dann die Amendements der Herren Temme und Borchardt gleichzeitig mit verlesen, zur Unterstützung gebracht, und daß das Prinzip durch Annahme oder Verwerfung jener Amendements festgestellt werde, ehe wir auf die §§. 87 bis 100 einschließlich speziell eingehen. Im Falle der Verwerfung der Amendements würden wir demnächst zu den Amendements, welche die Abgeordneten Tamnau und Schlink zu den einzelnen §§. 87 bis 100 selbst gestellt haben, weiter überzugehen haben.

Ich darf voraussetzen, daß die hohe Versammlung mit diesem Gange der Diskussion einverstanden sein wird, und da kein Widerspruch erfolgt, so ersuche ich den Herrn Referenten, darnach verfahren zu wollen.

Referent Sperling: Die Paragraphen lauten:

„§. 87.

Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinar-Vergehen (§§. 84 — 86.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 88.

Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1) Compagnie-Gerichte, oder
2) Bataillons-Gerichte.

§. 89.

Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer der Compagnie.

§. 90.

Das Bataillonsgericht besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors. Betrifft die Untersuchung einen Major, so treten dem Bataillonsgerichte zwei Majore als Gerichtsmitglieder hinzu.

§. 91.

Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmannes, und die Mitglieder des Bataillonsgerichtes von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 92.

Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 93.

Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagnie-Gericht. Sind mehrere Compagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 94.

Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 95.

Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 96.

Die Bestimmungen der §§. 92—95 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie Anwendung.

§. 97.

Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt. Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niederen ersetzt.

§. 98.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

§. 99.

Die Wahl der Majore erfolgt für den Fall, wo der Zutritt zum Bataillonsgericht nöthig ist (§. 90.) auf ein Jahr, durch den betreffenden Obersten.

§. 100.

Den Vorsitz in dem Bürgerwehrgericht führt von den die höchste Stelle bekleidenden Richtern der älteste. Haben Beide gleiches Dienstalter, so entscheidet das Loos."

Ich will jetzt nur noch bemerken, bei welchen Paragraphen Abänderungen von der Central-Abtheilung beliebt worden sind.

Dies ist zunächst bei §. 90 geschehen. Das Bataillonsgericht soll nach §. 88 des Regierungs-Entwurfs bestehen aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern und 3 Rottenführern. Nach dem Entwurf der Central-Abtheilung soll es bestehen aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern, indem nämlich die Central-Abtheilung es für nothwendig gehalten hat, daß die Bürgerwehrmänner gleichfalls theilnehmen an dem Gerichte.

Bei §. 91 ist statt der Worte:

„von sämmtlichen dienstthuenden Mannschaften der Compagnie"

gesagt:

„von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie."

Es beruht dies auf §§. 15 und 17.

Ferner ist statt der Worte:

„von sämmtlichen Anführern und Unteranführern der zum Bataillon gehörenden Compagnieen"

gesagt:

„von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons."

Es ist dies nämlich geschehen, um auch bei dieser Wahl den direkten Wahlmodus einzuführen.

Der §. 96 ist neu eingeschaltet, weil in dem Regierungs-Entwurf selbstredend von Artilleriegerichten nicht die Rede sein konnte.

Bei §. 99 ist statt der Worte:

„für jeden einzelnen Fall, in welchem ihr Zutritt zum Bataillonsgericht nöthig ist",

gesagt:

„für den Fall, wo der Zutritt zum Bataillonsgericht nöthig ist, auf ein Jahr."

Die übrigen Paragraphen sind in derselben Fassung, wie sie der Regierungs-Entwurf enthalten hat, angenommen.

Präsident: Das Amendement der Herren Abgeordn. Borchardt und Temme befindet sich in dem Druck-Exemplar Nr. 189 sub Nr. 5.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies Amendement, welches mehrere Paragraphen umfaßt, verlesen zu wollen. Die einzelnen Paragraphen beziehen sich auf einander und entspringen aus einander; ich glaube also, daß ich die Unterstützung für alle Paragraphen des Amendements gleichzeitig erfordern kann.

Schriftführer Bauer:

„statt der §§. 87—100 inkl. folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§. 87. Die Untersuchung und Bestrafung der vorbezeichneten Vergehen (§§. 77—86) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte, welche in nachstehender Weise gebildet werden:

§. 88. Es werden 36 Mitglieder der Bürgerwehr aus der Compagnie oder Schwadron bei Vergehen eines Mitgliedes der einen oder andern, aus dem Bataillon bei einem Vergehen des Majors, und aus beiden Bataillonen bei einem Vergehen des Obersten durch relative Stimmenmehrheit gewählt, von denen ⅓ der Staatsanwalt und sodann eben so viele der Beschuldigte rekusiren kann. Die übrigen 12 bilden die Geschworenen, welche bei den in den §§. 77—81. inkl. vorgesehenen Vergehen über die That, bei den übrigen zugleich über die Anwendung des Strafgesetzes in der Weise entscheiden, daß zu einer Verurtheilung eine Majorität von 8 Stimmen erforderlich ist.

§. 89. Die zwölf Geschworenen wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich die letztere nicht beim ersten Skrutinium, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§. 90. Handelt es sich von einem der in den §§. 77 — 81 bezeichneten Vergehen, so ist das nächste Richter-Kollegium bei der Prozedur zuzuziehen, welches über die Anwendung der Gesetze mit einfacher Stimmen-Mehrheit entscheidet. In diesem letzteren Falle hat der Dirigent des Kollegiums oder der älteste Richter den Vorsitz."

Präsident: Es fragt sich:

Ob diese eben verlesenen 4 Paragraphen die Unterstützung der hohen Versammlung erhalten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement in seinen 4 Paragraphen unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung hat stattgefunden.

Ich eröffne nun die Diskussion über die 4 Paragraphen des Amendements, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn diese 4 Paragraphen verworfen werden sollten, demnächst noch die Diskussion über die §§. 87—100 des Central-Abtheilungs-Entwurfs speziell nachfolgen und über die zu ihnen gestellten einzelnen Amendements nachgeholt werden muß. Ich frage:

Ob sich Redner haben einschreiben lassen?

(Pause.)

Der Abgeordn. Moritz hat das Wort für den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich will nicht speziell über die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes sprechen, sondern nur gegen das Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme. Die Herren Amendementssteller verlangen:

„Die Untersuchung und Bestrafung der vorbezeichneten Vergehen (§§. 77—86) erfolge durch Bürgerwehrgerichte."

Die hohe Versammlung hat in der letzten Sitzung beschlossen, daß der §. 82 angenommen werde, welcher also lautet:

„Die in §§. 77, 78, 80 und 81 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte."

Durch diesen Beschluß ist der Antrag verworfen worden, denn die vorgeschlagenen Bürgerwehrgerichte sind keine ordentlichen Gerichte. Wenn also die hohe Versammlung beschlossen hat, daß diese Vergehen vor die ordentlichen Gerichte gehören, so kann dieser Antrag nicht mehr gestellt werden. Es sind also die Hauptvergehen, die in dem Paragraphen enthalten sind, nicht vor die Bürgerwehrgerichte zu bringen, und es bleiben nur noch die geringen Vergehen übrig, die mit Disziplinarstrafen, als: einfachen Verweisen, geschärften Verweisen, Entziehung des Grades und Entfernung aus der Bürgerwehr von drei Monaten bis zu drei Jahren, geahndet werden sollen. Meine Herren! Ich glaube, die beiden ersten Strafandrohungen sind der Art, daß sie nach dem rheinischen Verfahren vor das Polizeigericht gehören würden, nämlich der einfache und geschärfte Verweis, die übrigen aber höchstens vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen wären. Es ist bekannt, daß dort keine Geschworenen aburtheilen, sondern der Richter selbst sowohl über das Faktum, als über die Anwendung der Strafe entscheidet. Ich glaube nicht, daß die Herren beabsichtigen, wenn die höheren Vergehen an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, wegen der geringen Vergehen aber besondere Geschworenengerichte einzurichten, und ich trage deshalb auf Verwerfung dieses Amendements an.

Abgeordn. Weichsel: Mein verehrter Kollege Temme hat mir eben erklärt, daß er aus Gründen, die in der vorigen Sitzung über das Schicksal der Amendements entschieden haben, gar nicht sprechen will. Ich habe aus demselben Grunde allerdings auch kein Amendement dazu gestellt, aber noch aus anderen Gründen, namentlich aus dem Grunde, weil, sobald ich sehe, daß irgend ein Amendement gestellt ist, mit dem ich im Wesentlichen einverstanden bin, ich mich meines Amendements enthalte. Obschon ich im vorliegenden Falle allerdings hinsichts mancher Punkte ein abweichendes Amendement gestellt haben würde, so bin ich doch im Wesentlichen durchaus mit den Amendements von Temme und Borchardt einverstanden, und es kommt mir vor Allem darauf an, nur auf das Wesen derselben einzugehen. Meine Herren, wir haben hier wieder einen sehr wichtigen Punkt, der wohl eine Beachtung verdient.

Wenn Sie den Vorschlag der Central-Kommission ins Auge fassen, so hat er lediglich eine ähnliche Einrichtung, wie die der bisherigen Militairgerichte, vor Augen gehabt. Meine Herren! Die Militairgerichte, wie sie bis jetzt existiren, können auf keinen Fall ferner fortdauern. Wenn auch allerdings für die Dienstverhältnisse noch besondere Militairgerichte existiren müssen und solche keinesweges vor die ordentlichen Gerichte verwiesen werden können, auch ich sie deswegen keinen eximirten Gerichtsstand nennen kann, so ist doch so viel gewiß, daß sie in den jetzigen Zuständen nicht bestehen können. Ich glaube, mir um so mehr darüber ein Urtheil zutrauen zu können, da ich in meiner früheren Eigenschaft als Offizier und auch als früherer stellvertretender Brigade-Auditeur diese Verhältnisse näher kennen gelernt habe. Wenn Sie sie näher kennen lernen wollen, so werfen Sie z. B. nur einen Blick in den Bericht über die schweidnitzer Angelegenheiten. Ueberhaupt sind die Stand- und Kriegsgerichte von demselben Standtpunkt aus zu betrachten, wie die Söldner, die ebenfalls einen anderen Standpunkt einnahmen, als die Volkswehr. Für die Söldner und das stehende Heer haben sich diese Bestimmungen nach und nach gebildet. Etwas Anderes ist es mit der Volkswehr. In der alten Volkswehr hat so etwas nicht existirt, sondern da haben überall, was wir jetzt Geschworenengerichte nennen, bestanden. Diese müssen auch für alle übrigen wichtigeren Verbrechen der Bürgerwehr eintreten und Anwendung finden, allein für die Dienstverhältnisse müssen dessenungeachtet Bürgerwehrgerichte existiren. Diese haben sich aber den Geschworenengerichten vollkommen anzuschließen, und dem entsprechend ist das Amendement von Temme und Borchardt. Meine Herren, allerdings hat der Abgeordnete Moritz vorher bemerkt, daß durch den Beschluß über §. 82 bereits eine Vorentscheidung erfolgt sei. Indeß, ich will es jetzt nicht wiederholen, was damals über diesen Gegenstand gesprochen ist. Aber, auch abgesehen davon, so sind noch viele andere Vergehen, weshalb keinesweges diese Bestimmung im §. 82 Platz greifen kann.

Ueberhaupt, wenn die Bürgerwehr eine Volkswehr werden soll, so muß sie volksthümlich sein, sie muß demokratisch sein, das ist aber dieses Bürgerwehr-Gesetz, wie es jetzt vorliegt, nicht. Der Grund liegt darin, weil die demokratischen Bestrebungen mit den anarchischen überall zusammengehalten und verwechselt werden. Wollen Sie der Anarchie in die Hände arbeiten, so heben Sie diese demokratische Richtung auf, wie es seit dem Jahre 1815 geschehen ist. Diese den Volksrechten entgegengesetzte Richtung hat die Revolution herbeigeführt. Heben Sie die demokratischen Richtungen auf und streichen Sie dieselben in diesem Bürgerwehrgesetz, so werden Sie eine neue Revolution haben!

Abgeordn. Plönnis: Ich erlaube mir eine Bemerkung vom Platze. Ich verzichte auf das Wort bis dahin, wo etwas Spezielles für das Amendement vorgebracht sein wird.

Abgeordn. Tamnau: Zu den Gründen, die der Abgeordnete Moritz gegen das Amendement der Abgeordneten Temme und Borchardt vorgebracht hat, erlaube ich mir noch zwei Gründe hinzuzufügen. Es wird ein Geschworenen-Gericht vorgeschlagen. Die erste Grundbedingung eines Geschworenen-Gerichts ist, daß dasselbe über die Thatfrage zu entscheiden, der Richter aber dann über die Strafe zu erkennen hat. Nach dem Vorschlage der Abgeordneten Temme und Borchardt soll aber hier von dem Geschwornen-Gericht zugleich über die That und die Strafe erkannt werden, es steht dies mithin im Widerspruch mit den ersten Grundsätzen des Geschworenen-Gerichts Außerdem ist noch ein praktischer Grund vorhanden, der mich bestimmt, dem Vorschlage nicht beizutreten. Nach der Bestimmung, daß der Angeklagte und der Staats-Anwalt das Recht der Recusation haben sollen, muß angenommen werden, daß bei jedem einzelnen Disziplinarvergehen ein besonderes Gericht zu konstituiren wäre. In der Art und Weise, wie es das Amendement angiebt, muß also jedesmal, wenn ein Disziplinarvergehen vorkommt, eine Zahl von 36 Mitgliedern der Bürgerwehr gewählt und daraus das Gericht von 12 Geschworenen gebildet werden. Das ist eine Weitläuftigkeit, die mit der meist sehr großen Unbedeutendheit der Vergehen nicht übereinstimmt. Diese Umstände, in Verbindung damit, daß nach dem Grundsatze aller Geschworenen-Gerichte Disziplinarvergehen vor die correctionellen Gerichte gehören, bestimmen mich, gegen das Amendement zu stimmen.

Abgeordn. Kühnemann: Das Amendement verlangt zur Aburtheilung von Disziplinarvergehen Geschworenen-Gerichte. Das will

im Wesentlichen der §. 117 des Gesetz-Entwurfs auch; derselbe schreibt vor:

„Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und die Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nicht schuldig sei."

Es ist der wesentliche Unterschied zwischen den Geschworenen- und sonstigen Gerichten, daß der gewöhnliche Richter nach Beweisregeln erkennt, während die Geschworenen nach ihrer aus den Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung urtheilen. Das Geschworenen-Gericht, wie es hier vorgeschlagen ist, würde ein ganz neues sein, denn es sollen die Geschworenen nur über die That erkennen, und das nächste Richter-Kollegium den Spruch über die Strafe fällen; es wird nun sehr oft vorkommen, daß das nächste Richter-Kollegium nicht der gewöhnliche Richter des Bezirks ist, da die Gränzorte eines Gerichtsbezirks sehr oft dem Gerichte des benachbarten Bezirks näher liegen, als ihrem eigenen Gerichte. Es würde also nach dem Vorschlage ein ganz neues Institut, eine ganz neue Gerichts-Organisation gebildet werden, was schwerlich gerechtfertigt erscheint.

Der Vorschlag bezielt auch in anderer Beziehung eine neue und extraordinaire Institution. Denn es ist schon hervorgehoben, daß es für Geschworene, welche die Strafe aussprechen sollen, keine andere Analogie giebt. Für Bildung eines Gerichts dieser ganz neuen Art dürfte keine Veranlassung sein.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Ich habe das Wort erbeten, nicht um gegen den Gesetz-Entwurf, sondern gegen das Amendement der Herren Temme und Borchardt zu sprechen. Diese beiden Herren Antragsteller glaubten, es sei nöthig, in das Bürgerwehr-Gesetz ein Geschworenengericht einzuführen. Meine Herren! Dieses Geschworenengericht ist schon bereits im §. 91 enthalten; es heißt darin:

„Die Mitglieder des Compagnie-Gerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmannes, und die Mitglieder des Bataillons-Gerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt."

Es ist also ein Gericht, was aus der Wahl der Standesgenossen hervorgegangen ist; es ist ein Volksgericht, und mehr, meine Herren, ist auch die Jury nicht. Ich bin ein sehr großer Verehrer der Geschworenen, die ich durch praktische Erfahrung während dreißig Jahren kennen gelernt habe. Aber wenn man sich auf den Gesichtspunkt der Kriminal-Justiz stellt, so stehen die Geschworenen den vom Staate angestellten Richtern gegenüber. Es sind zwei Kategorieen geschaffen, und zwar für schwerere Verbrechen Geschworenen-Gerichte und für gelindere die gewöhnlichen Gerichte. Dies ist aber bei der Bürgerwehr durchaus nicht der Fall. Hier giebt es nur eine Klasse von Gerichten, solche, welche die Bürgerwehrmänner aus sich selbst erwählt haben. Ich sehe nicht ein, wie neben diesen aus Wahl hervorgegangenen Richtern noch andere Richter ebenfalls durch Wahl angeordnet werden sollen. Das, was die Antragsteller bezwecken, ist durch die gemachte Vorlage geschehen. Der einzige Unterschied zwischen der Vorlage und dem Amendement ist, meines Erachtens, lediglich darin zu suchen, daß die Herren Antragsteller eine größere Anzahl von Richtern verlangen, als der Gesetz-Entwurf; und insofern sie daher die vorgeschlagene Zahl von Richtern ungenügend gefunden hätten, hätte meines Erachtens ihr Amendement lediglich dahin gehen müssen, eine größere Anzahl von Richtern zu proponiren, nicht aber den Namen von Geschworenen hervorzuheben, da, ich wiederhole es, bereits das Gesetz eine Gattung von Geschworenen aufstellt. Der Gesetz-Entwurf zeichnet sich, meines Erachtens, vor dem Amendement auch darin aus, daß er, wenigstens für einen Zeitraum, ständige, aus Wahl hervorgegangene Gerichte in Vorschlag bringt, während das Amendement, wenn ich es recht verstehe — denn ich gestehe zu, daß es einigermaßen zweifelhaft ist — in dem Vorschlage sub §. 88 anzudeuten scheint, daß für jeden einzelnen Fall ein besonderes Gericht von 36 Personen zu konstituiren sei, wovon der Beschuldigte zwölf Richter und die Staatsbehörde eben so viel zu rekusiren berechtigt sein sollen.

Nach der Vorlage der Central-Kommission soll dagegen das Gericht auf ein Jahr für alle Fälle gebildet werden. Meine Herren! Der Dienst der Bürgerwehr ist an und für sich lästig, gewiß werden aber diejenigen, welche dazu gehören, dasjenige, was zur Handhabung der Ruhe und Ordnung nothwendig ist, mit Freuden versehen. Man darf sie aber nicht mehr belästigen, als es die Nothwendigkeit erheischt. Wenn Sie nun für jedes kleine Vergehen die ganze Compagnie, das ganze Bataillon zusammenrufen, um die Wahl von 36 Richtern vorzunehmen, und wenn dieses Gericht für jeden einzelnen Fall zusammentreten soll, so würde die Bürgerwehr vielleicht einen großen Theil ihrer Zeit zu diesem Wahlgeschäft opfern müssen. Das scheint mir nicht nöthig, und wenn ein Gericht ins Leben tritt, wie der Gesetz-Entwurf vorgeschlagen hat, so werden wahrscheinlich an einem Amtstage mehrere Vergehen, die sich nach und nach aufgehäuft haben, zur Sprache kommen, und es kann dann das ganze Straf-Geschäft für die Vergangenheit erledigt werden. Wird aber für jeden einzelnen Fall das Gericht komponirt, so muß es stets erneuert werden, und daß dies mit großem Zeitverlust verknüpft sein würde, werden Sie einsehen. Es wäre daher, was aber nicht in dem Amendement vorhanden ist, durchaus nothwendig, der Jury, die man in Vorschlag bringt, eine Anzahl von Fällen auf einmal zu überweisen. Diese Jury würde, wie es in dem rheinischen Verfahren verordnet ist, für die Verbrechen zusammenberufen, die innerhalb eines Quartals vorgefallen sind. Vergebens aber suche ich eine derartige Bestimmung in dem Amendement auf. Außerdem aber würde ich, wenn eine Quartal-Sitzung sein sollte, zu erinnern haben, daß die Dienst-Vergehen eine schleunige Erledigung erfordern, und daß eine Strafe dann nicht mehr recht an dem Platze für Handlungen sein würde, welche bereits vergessen sind. Ich glaube daher, daß die Central-Kommission das Gericht mit mehr Sorgfalt entworfen hat, als dies im Amendement von Borchardt und Temme geschehen ist.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Diese faktische Berichtigung ist um so nothwendiger, da sie tief in das Wesen der Geschworenen eingreift. Der Abgeordnete Kühnemann sucht das Wesen der Geschworenen darin, daß sie ohne Beweisführung erkennen. Meine Herren! Darin liegt es nicht, darin liegt gerade die größte Verirrung, daß man neuerdings diesen und nicht den wahren Gesichtspunkt festhielt. Gerade der Richter muß durch die Beweisführung gebunden sein. Bei den Geschworenen aber ist es etwas ganz Anderes; diese sind aus dem Geschäftsleben gegriffen, sie kennen die praktischen Verhältnisse, sie sind Genossen derjenigen, die angeklagt sind. Sie erkennen über den Thatbestand; vornehmlich aber bilden sie einen Schutz gegen die gerichtliche Willkür.

Abgeordn. Kühnemann: Ich habe allerdings der Wahl, aus der die Geschworenengerichte hervorgehen sollen, nicht besonders als eines zweiten Kriteriums der Geschworenengerichte gedacht; indeß, ich habe dies nicht für nöthig erachtet, weil auch der Entwurf gewählte Richter will, und die Frage zwischen dem Amendement und dem Gesetz-Entwurfe nicht die ist, ob gewählte Richter entscheiden sollen. Wenn aber ein gewähltes Kollegium dem anderen gewählten gegenübersteht und man nun fragt, welches ein Geschworenengericht sei, so würde das zweite Charakteristikum der letzteren das sein, daß nicht nach Beweisregeln, sondern nach der inneren Ueberzeugung der Richter erkannt wird.

Präsident: Ich muß bemerken, daß mir so eben ein Unter-Amendement zu dem Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme überreicht wird.

Da wir nun alle Paragraphen des letzteren sofort zur Diskussion gezogen haben, so bin ich genöthigt, das Unter-Amendement, welches kleine Aenderungen im Haupt-Amendement bedingt, Ihnen ebenfalls vollständig vorzulesen. Es lautet:

„Im §. 87 in der Einschaltung statt §§. 77—86 zu setzen:

„§§. 84—86."

Im §. 88 die Worte auszulassen:

„bei den in den §§. 77—81 vorgesehenen Vergehen."

Nach dem Worte „That" zuzusetzen:

„und"

dagegen auszulassen:

„bei den übrigen."

§. 90 wegzulassen."

Das letzte würde kein Amendement sein, sondern sich durch die Abstimmung erledigen, indem ich nach diesem Unter-Amendement genöthigt sein werde, über jeden einzelnen Paragraphen des Haupt-Amendements abstimmen zu lassen. Es fragt sich nun:

Ob diese einzelnen Unter-Amendements zu den einzelnen Paragraphen des Haupt-Amendements Unterstützung finden?

Und ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Unter-Amendement in allen seinen Theilen unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Einige Stimmen: von wem ist das Amendement?)

Von dem Abgeordneten Maaßen.

Es hat die Unterstützung nicht erhalten.

Wir gehen in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten Temme gegen den Gesetz-Entwurf das Wort.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich habe im Grunde nur eine persönliche Bemerkung zu machen. Der Abgeordnete Weichsel hat bereits gesagt, wie sich der Abgeordnete Borchardt und ich aus dem Grunde der Theilnahme an der Debatte über unser Amendement enthielten, weil in der vorigen Abstimmung der Kern derselben bereits herausgenommen ist. Wir haben aber auch noch einen anderen Grund dafür, daß wir uns der Theilnahme an der Debatte enthalten, und das ist der, weil ich bereits in der vorigen Sitzung für unser Amendement im Allgemeinen gesprochen habe; es könnte also heute nur noch unsere Aufgabe sein, speziell diese Amendements zu unterstützen, und das haben wir gerade, um Zeit zu ersparen, unter-

lassen wollen. Ich würde sonst zurückkommen müssen auf die vielen Mißverständnisse, welche unser Amendement erfahren, und auf die vielen Einwürfe, welche gegen dasselbe vorgebracht sind, so z. B. auf das, was selbst ein rheinischer Jurist gesagt hat: daß die Genossenschaftsgerichte mit den Geschworenengerichten identisch seien; ferner auf das, was ein anderer Abgeordneter gesagt hat, der auch ein Justiz-Beamter ist, daß der Unterschied nur dahin ginge, daß die ordentlichen Gerichte nicht an Beweisregeln gebunden seien.

Ich würde sonst noch darauf antworten müssen, daß gesagt ist, daß die Genossenschafts- und Geschworenengerichte alle Tage würden zusammenberufen werden müssen, als wenn die Bürgerwehr alle Tage Disziplinar-Vergehen beginge.

Präsident: Der Abgeordnete Borchardt hat das Wort.

(Der Abgeordnete Borchardt verzichtet, nach dem, was der Abgeordnete Temme gesagt hat, auf das Wort.)

Der Abgeordnete Maaßen hat das Wort gegen das Haupt-Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme.

Abgeordn. Maaßen: Meine Herren! In dem §. 87 sind die §§. 77—83 mit enthalten. Wir haben über die §§. 77—83 schon entschieden, wie die Verfolgung der darin vorgesehenen Versehen stattfinden soll. Wir haben gesagt, die Vergehen, die in den §§. 77, 80 und 81 vorgesehen sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte. Wenn wir nun die Paragraphen des Amendements annehmen wollten, so würden wir wieder umstoßen, was wir früher schon beschlossen haben. Wenn den ordentlichen Gerichten noch Geschworenengerichte hinzugesetzt werden, so haben wir nicht mehr die ordentlichen Gerichte, sondern wir haben ein außerordentliches Gericht.

Das Nämliche, was in Bezug auf §. 87 gerichtet, wird auch auf §. 90 gelten. Wir dürfen den Paragraphen nicht annehmen, wenn wir nicht die früheren Beschlüsse aufgeben wollen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht einschreiben lassen, und so erkläre ich die Diskussion über die Amendements der Abgeordneten Borchardt und Temme für geschlossen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Die in den §§. 77 bis 81 bezeichneten Vergehen gehören nach einem früheren Beschlusse vor die ordentlichen Gerichte. Es versteht sich von selbst, daß künftighin Geschworenengerichte über dieselben erkennen werden, wie sie auch in dem Verfassungs-Entwurfe in Aussicht gestellt sind. Die Organisation der Geschworenengerichte muß der bevorstehenden Justizreform vorbehalten bleiben. Ich muß mich ferner gegen die Geschworenengerichte in der Art, wie sie in dem Amendement vorgeschlagen sind, auch in Betreff der Disziplinar-Vergehen aus den Gründen erklären, die bereits von früheren Rednern angegeben sind. Ich will sie nicht wiederholen, um die Debatte unnöthigerweise nicht noch mehr zu vervielfältigen. Allerdings sind diese Bürgerwehrgerichte den Militairgerichten nachgebildet; in welchen die verschiedenen Rangklassen vertreten sind. Es ist richtig, daß diese jetzt nicht mehr zum Maßstab dienen können, weil sie bei der Reform auch eine Umgestaltung erleiden müssen. Indessen ist der Idee der Gleichheit vor dem Gesetz, wenigstens in Beziehung auf den §. 89, durch ein Amendement, welches der Abgeordnete Tamnau gestellt hat, und welches ich aus diesen Gründen zur Annahme empfehle, Genüge geschehen. Ich erkläre mich daher gegen das Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme und bitte, es zu verwerfen.

Präsident: Was die Fragestellung anlangt, so müßten wir eigentlich über jeden einzelnen Paragraphen und über die einzelnen Absätze in denselben abstimmen. Es würden dadurch sieben Fragen nöthig werden. Da nun das Unter-Amendement des Abgeordneten Maaßen nicht unterstützt ist und sonstige Abänderungs-Vorschläge zu diesen Paragraphen nicht gemacht sind, stelle ich anheim, ob die hohe Versammlung nicht alle 4 Paragraphen zu gleicher Zeit in einer einzigen Frage zur Abstimmung bringen will. Es scheint sich kein Widerspruch gegen meinen Vorschlag zu erheben, und ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, das Amendement der Abgeordn. Borchardt und Temme in allen 4 Paragraphen verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„§. 87. Die Untersuchung und Bestrafung der vorbezeichneten Vergehen (§§. 77—86) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte, welche in nachstehender Weise gebildet werden:

§. 88. Es werden 36 Mitglieder der Bürgerwehr aus der Compagnie oder Schwadron bei Vergehen eines Mitgliedes der einen oder anderen, aus dem Bataillon bei einem Vergehen des Majors, und aus beiden Bataillonen bei einem Vergehen des Obersten durch relative Stimmenmehrheit gewählt, von denen ein Drittel der Staats-Anwalt und sodann eben so viele der Beschuldigte rekusiren kann. Die übrigen Zwölf bilden die Geschworenen, welche bei den in den §§. 77—81 inkl. vorgesehenen Vergehen über die That, bei den übrigen zugleich über die Anwendung des Strafgesetzes in der Weise entscheiden, daß zu einer Verurtheilung eine Majorität von 8 Stimmen erforderlich ist.

§. 89. Die zwölf Geschworenen wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich die letztere nicht beim ersten Skrutinium, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§. 90. Handelt es sich von einem der in den §§. 77—81 bezeichneten Vergehen, so ist das nächste Richter-Kollegium bei der Prozedur zuzuziehen, welches über die Anwendung der Gesetze mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. In diesem letzteren Falle hat der Dirigent des Kollegiums oder der älteste Richter den Vorsitz."

Präsident: Ich frage:

Beschließt die Versammlung, die eben verlesenen 4 Paragraphen in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat das Borchardt-Temmesche Amendement in allen 4 Paragraphen verworfen. Wir kommen nunmehr, dem von mir gemachten Vorbehalte gemäß, auf die einzelnen §§. 87—100 zurück. Ich bemerke, daß zu §. 87 u. 88 keine Abänderungs-Vorschläge eingereicht sind, und eröffne die Diskussion über diese beiden Paragraphen. Es hat sich kein Redner gemeldet. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, diese beiden Paragraphen verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

§. 87. Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinar-Vergehen (§§. 84—86) erfolgt durch Bürgerwehr-Gerichte.

§. 88. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder
1) Compagniegerichte oder
2) Bataillonsgerichte."

Präsident:

Beschließt die Versammlung, die beiden eben verlesenen §§. 87 und 88 des Entwurfs in der vorgelegten Fassung anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche diese beiden Paragraphen nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Paragraphen sind mit überwiegender Majorität angenommen. Wir gehen nun zum §. 89 über.

Zu demselben hat der Abgeordnete Tamnau ein Amendement eingereicht, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Bauer:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Der §. 89 des Entwurfs soll lauten:

Das Compagnie-Gericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern der Compagnie.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, so wie des Tambours und Hornisten der Compagnie."

Präsident: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Meines Erachtens hat man bei Abfassung des Entwurfs zu sehr an die Militair-Gerichte gedacht, während ein bedeutender Unterschied zwischen der Organisation der Bürgerwehr und des Militairs besteht. Man hat nämlich bei den Gerichten angenommen, daß sie zum großen Theil aus Führern gebildet werden müßten. Beim Militair mag es dafür zwei Gründe geben; einmal den, daß eine strenge militairische Disziplin aufrecht erhalten werden muß, und zweitens den, daß die Offiziere in der Regel einen höhern Bildungsgrad besitzen, als der Gemeine. Beide Gründe fallen bei der Bürgerwehr fort. Einmal bedarf es dort keiner strengen militairischen Disziplin, und dann ist der Bildungsgrad in allen Stellen gleich. Man wird bei der Wahl der Bürgerwehr-Offiziere in der Regel nur darauf sehen, daß sie die Eigenschaften haben, welche zur militairischen Führung nöthig sind, während dies nicht die Eigenschaften sind, welche einen Richter charakterisiren müssen. Die Erfahrung hat dies in einer Stadt, in der die Bürgerwehr-Gerichte nach meinem Vorschlage eingerichtet worden sind, bestätigt, denn man hat dort niemals Offiziere dazu gewählt, sondern immer Gemeine, ohne daß je darüber geklagt ist. Diese Gründe haben mich bestimmt, den Vorschlag zu machen, daß das Compagnie-Gericht nicht bestehe aus 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern, sondern daß es nur aus Bürgerwehrmännern gebildet werden soll, und zwar sehe ich keine Veranlassung, bei der Zahl einen Unterschied zwischen den Compagniegerichten und den Bataillonsgerichten zu machen. Ich wollte vielmehr bei den Compagniegerichten dieselbe Zahl annehmen, welche für die Bataillonsgerichte besteht,

und dies ist die Zahl 9. Mir schien es angemessen, diese Zahl festzuhalten, weil diese Gerichte auch über die Entziehung des Grades bei der Bürgerwehr und über Ausschließung aus derselben zu entscheiden haben, für solche Angelegenheiten eine Zahl von 7 Richtern aber zu gering ist. Der zweite Theil meines Amendements ist nur eine Vervollständigung des Entwurfs. Meines Erachtens hat der §. 89, indem er zur Kompetenz der Compagniegerichte alle Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer bestimmte, nicht an die übrigen Beamten gedacht, welche in den früheren Bestimmungen des Entwurfs aufgeführt sind, nämlich die Rottenmeister, Gefreiten, Feldwebel und Schreiber, so wie den Tambour und Hornisten. Ich habe sie deshalb eingeschaltet.

Die Abgeordneten Kühnemann und Plönnis verzichten auf das Wort.

Präsident: Der Schluß der Debatte über §. 89 ist somit herbeigeführt. Ich gehe daher zur Fragestellung über. Das Amendement des Abgeordneten Tamnau will den §. 89 elidiren.

Der Berichterstatter bittet noch ums Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich habe bereits angeführt, daß das Amendement des Abgeordneten Tamnau dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze entspricht. Was den zweiten Satz anbelangt, so wird dadurch allerdings ein Zweifel beseitigt, welcher entstehen kann in Beziehung auf diejenigen Personen, welche in dem Paragraphen des Entwurfs nicht namhaft gemacht worden sind. Hierzu gehören die Feldwebel, Bataillonsschreiber, Tambour und Hornisten. Wir haben diese nicht besonders aufgenommen, da hier, analog dem Militairverhäinisse, anzunehmen, daß die Feldwebel und Bataillons-Tambourn im Range der Unteroffiziere stehen, die Tambours und Hornisten aber zur Kategorie der Gemeinen gehören. Was den Schreiber anbelangt, so käme es auf sein sonstiges militairisches Verhältniß an. Die Rottenführer würden in dem Range der Unteroffiziere stehen und die Bürgerwehrmänner in gleicher Parallele mit den Gemeinen; indessen kann ich nichts dagegen haben, wenn dieser zweite Satz in dem Gesetz Aufnahme findet.

Präsident: In Betreff der Fragestellung bemerke ich, daß das Amendement des Abgeordneten Tamnau den §. 89 elidiren will; mithin würde zuerst das Amendement des Abgeordneten Tamnau zur Frage kommen und, wenn dieses verworfen ist, der §. 89 selbst.

Das Amendement des Abgeordneten Tamnau enthält zwei Sätze; ich will es der hohen Versammlung anheim geben, ob sie die Theilung verlangt.

(Mehrere Stimmen: ja! ja!)

Die Theilung wird verlangt.

(Mehrere Stimmen: nein! nein!)

Meine Herren! Es ist von mehreren Seiten die Erklärung gegeben worden, daß man das Amendement zu theilen wünsche; von der anderen Seite ist Widerspruch dagegen erhoben worden. Nach der Geschäftsordnung ist unter solchen Umständen nothwendig, zu fragen:

> Ob in dem Amendement des Abgeordneten Tamnau theilbare Gegenstände enthalten sind?

Diejenigen, welche dieser Meinung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Nur die Minorität hat sich dafür ausgesprochen.

Die Frage würde nun über das ganze Tamnausche Amendement gestellt werden, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement vorlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

> „Das Compagniegericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern der Compagnie.
>
> Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, so wie des Tambours und Hornisten der Compagnie."

Präsident: Ich frage nun:

> „Wird das Amendement in der vorgeschlagenen Fassung angenommen?

Diejenigen, welche es annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme entschieden, und es wird daher die Frage über den §. 89 nicht mehr zu stellen sein.

Wir gehen nun zu dem §. 90 über.

Zu diesem Paragraphen hat der Abgeordnete Tamnau ebenfalls ein Amendement angemeldet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, solches vortragen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

Der §. 90 soll lauten:

> „Das Bataillonsgericht besteht aus zwei Hauptleuten, zwei Zugführern, zwei Rottenführern und drei Bürgerwehrmännern. Zur Kompetenz derselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörigen Compagnieen vom Zugführer aufwärts, bis einschließlich des Majors, eben so die des Bataillons-Schreibers und Bataillons-Tambours."

Präsident:

Findet dies Amendement die nöthige Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Außerdem sind mir so eben noch zwei ungedruckte Amendements von den Abgeordneten Schlink und Matthäi übergeben worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Schlink verlesen zu wollen.

Schriftführer Parrisius:

> Zu §. 90 des Bürgerwehr-Gesetzes folgenden Zusatz zu machen:
>
> „Das Gericht wird bei Disziplinar-Vergehen des Obersten aus allen demselben untergebenen Majoren und den sämmtlichen zu seinem Kommando gehörigen Bataillons-Gerichten zusammengesetzt."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich bitte, noch einmal stehen zu bleiben.

Jetzt ist es vollständig unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Matthäi zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

> Zu §. 90 im zweiten Satze ist statt der Worte:
>
> „bis einschließlich des Majors"
>
> zu setzen:
>
> „bis einschließlich des Obersten."
>
> Sodann ist fortzufahren:
>
> „Betrifft die Untersuchung den Obersten oder einen Major ꝛc."

Präsident:

„Findet dieses Amendement Unterstützung?"

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über dieses Amendement und den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Bei dem Bataillons-Gerichte glaubte ich die Bestimmung lassen zu müssen, daß es wesentlich aus Führern zusammengesetzt werde, weil vor diese Gerichte nur Führer gehören und es also bei ihnen auf eine spezielle Kenntniß der Pflichten der Führer ankommt. Die Veränderung, welche ich vorgeschlagen, bezieht sich einmal nur auf die Vervollständigung der Kompetenzbestimmungen, und dann darauf, daß ich den letzten Satz:

> „betrifft die Untersuchung das Vergehen eines Majors, so treten zwei Majore hinzu",

fortlassen wollte. Ich ging hierbei von der Annahme aus, daß an vielen Orten nur ein Bataillon und also auch nur ein Major sein werde. Wenn das aber nicht der Fall, sondern zwei oder drei Bataillone vorhanden wären und zwei Majore zu dem Gericht hinzutreten müßten, so würde dies entweder gar nicht ausführbar sein, oder man würde von anderen Orten Majore zuzuziehen haben, und dann würde wieder erst festzustellen sein, welche Majore eintreten sollen. Es schien mir überdies die Zuziehung von Majoren nicht unerläßlich nöthig, denn es kommt meines Erachtens dabei nur überhaupt auf die Stellung eines Offiziers an und nur im Allgemeinen auf die Kenntniß der Pflichten desselben. Deshalb habe ich mein Amendement so formulirt.

Präsident: Es sind so eben noch zwei Amendements eingereicht worden, welche beide nicht gedruckt sind. Das erste ist vom Abgeordneten Berends zum §. 90 und zwar als Zusatz zum ersten Alinea gestellt, welches nach dem Amendement also lauten soll:

> „Das Bataillonsgericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern des Bataillons."

Ich will gleich das zweite Amendement von den Abgeordneten Sperling und Bauer hinzuziehen, welches in dem ersten Satze mit dem Amendement des Abgeordneten Berends und im zweiten Satz im Wesentlichen mit dem Amendement des Abgeordneten Tamnau zusammenfällt. Es lautet:

> „Das Bataillonsgericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern. Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen des Anführers der zum Bataillon gehörenden Compagnie vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors."

Es fragt sich, ob das Amendement des Abgeordneten Berends Unterstützung findet, oder ob derselbe sich nicht lieber mit dem Amendement der Abgeordneten Sperling und Bauer vereinigen will?

Abgeordn. Berends: Ja!

Präsident: Es fragt sich:

Ob das vereinigte Sperling-Bauer-Berendsche Amendement Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Berends gegen den Paragraphen das Wort.

Abgeordn. Berends: Die Gründe, welche mich für das Amendement, welches ich gestellt habe, bestimmen, sind dieselben, welche zuerst der Abgeordnete Tamnau für den §. 89 vorgebracht hat; vorzüglich aber und hauptsächlich der Grund, daß wir bei der Bürgerwehr den Unterschied des Grades und Ranges nicht anerkennen dürfen. Die Bürgerwehrmänner stehen sich gleich, die Offiziere sind nur in dienstlicher Beziehung vorgesetzt, in allen übrigen Beziehungen dürfen wir einen Unterschied des Ranges und Grades nicht anerkennen.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Da ich selbst nicht Bürgerwehrmann bin, so erlaube ich mir nur ein Bedenken gegen die Ansicht, welche der Abgeordnete Berends entwickelt hat, Ihnen vorzutragen. Es wäre allerdings sehr wünschenswerth, daß das Gericht so demokratisch als möglich zusammengesetzt würde. Indessen glaube ich, daß, wenn ein Major oder Hauptmann in Untersuchung verfällt, es dennoch in gewisser Beziehung wünschenswerth sein möchte, daß auch Bürgerwehrmänner seines Grades hinzugezogen würden, weil diesen Vorgesetzten die Verhältnisse eines Majors oder Hauptmanns genau bekannt sind, während der gewöhnliche Bürgerwehrmann sie vielleicht in manchen Fallen nicht so gut als der Vorgesetzte zu beurtheilen im Stande sein möchte. Ich überlasse Ihnen, meine Herren, die Würdigung dieser Betrachtung. Dann gehe ich zu dem Amendement über, welches ich zu §. 90 gestellt habe. In dem §. 90 ist blos von Dienstvergehen der Vorsteher vom Major ab gerechnet die Rede, von dem Obersten dagegen gar keine Erwähnung geschehen, und dennoch kann der Oberst eben so gut sich Disziplinarvergehen schuldig machen, wie der Major. Es ist dies sogar im §. 77 vorgesehen. Wenn also das Gesetz in seiner Fassung angenommen würde, so würde man, wenn es sich um die Untersuchung gegen einen Obersten handelt, in Verlegenheit sein, wer denselben zu richten habe. Diese Lücke dürfte also auszufüllen sein. Ich habe mich an die Bestimmungen des §. 90 gehalten und nur einen Zusatz für diesen Fall in Vorschlag gebracht. Wenn ein Major vor Gericht gestellt werden soll, so versteht es sich von selbst, daß das Bataillons-Gericht der zuständige Richter ist. Wenn dagegen aber ein Oberst disziplinirt werden soll, so glaube ich nicht, daß ein Bataillons-Gericht genügt, sondern daß alle Bataillonsgerichte, die unter dem Kommando eines Obersten stehen, zusammentreten müssen, weil es ein Vergehen ist, welches alle Bataillons gemeinschaftlich berührt.

Dann ist in dem aus der Central-Abtheilung hervorgegangenen Entwurfe gesagt, daß, wenn ein Major disziplinirt werden soll, zwei Majors als Gerichtsmitglieder dazutreten sollen. Der Abgeordnete Tamnau hat allerdings diesen letzten Paragraphen gestrichen wissen wollen, und ich überlasse es der hohen Versammlung, darüber zu entscheiden. Würde diese Streichung beliebt, so würde auch mein Amendement rücksichtlich des Gerichtes für den Obersten dahin zu modifiziren sein, daß keine Majors zuzuziehen seien, sondern die zwei oder drei Bataillonsgerichte über den Obersten entscheiden sollen.

Abgeordn. Plönnis: Ich wollte mich nur kurz für das Amendement Tamnau aussprechen und bemerken, daß es wohl nicht zweckmäßig scheinen kann, die Dienstvergehen höherer Offiziere von bloßen Bürgerwehrmännern aburtheilen zu lassen, von denen nicht in allen Fällen vorauszusetzen ist, daß sie die Dienstverhältnisse so genau kennen, als es nöthig ist, um über solche Fälle zu erkennen und diesen allein das Urtheil zu überlassen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Es ist das erste Mal, daß ich gegen die Central-Abtheilung selbst das Wort nehmen muß, indem ich für mein Amendement sprechen will. Ich glaube, daß in der Waffenehre alle Bürgerwehrmänner gleich sein müssen. Ob sie Bürgerwehrmänner oder Führer sind, ist gleichgültig. Ich bin überzeugt, daß der Bürgerwehrmann oft besser den Richterstuhl bekleiden wird, als der Führer. Was das Verfahren gegen den Obersten anbelangt, so sind darüber im §. 125 Bestimmungen getroffen, und ich glaube, daß wir bei der Diskussion über den §. 125 Gelegenheit haben werden, das Weitere festzustellen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Fragestellung. Was diese anlangt, so bin ich genöthigt, die einzelnen Sätze des §. 90 zu trennen.

Der erste Satz:

„Das Bataillonsgericht besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern",

stimmt wörtlich überein mit dem ersten Satz des Tamnauschen Amendements, und ist in dieser Beziehung durch das Tamnausche Amendement keine Veränderung des §. 90 gewünscht. Wohl aber in dem kombinirten Amendement Sperling-Bauer-Berends, welches den ersten Satz des §. 90 also modifiziren will:

„Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons."

Es würde also der erste Satz des kombinirten Sperlingschen Amendements zuerst zur Frage kommen. Dann würde ich den zweiten Satz des Tamnauschen Amendements zur Frage stellen, weil er mir weiter zu gehen scheint, als der Gesetz-Entwurf selbst und als der zweite Satz des kombinirten Sperlingschen Amendements. Sollten diese beiden Amendements nicht angenommen werden, so würde dann das Matthäische Amendement zur Frage gestellt werden müssen, welches den zweiten Satz des §. 90 in einzelnen Punkten geändert wissen will. Wenn diese Aenderungen angenommen oder verworfen sind, so würde der zweite Satz des §. 90 selbst zur Frage kommen, und endlich zum Schluß das Zusatz-Amendement des Abgeordn. Schlink.

Es fragt sich:

„Ob die hohe Versammlung mit dieser Reihenfolge der Fragen einverstanden ist?"

(Pause.)

Da sich kein Widerstand erhebt, so gehe ich zur Fragestellung selbst über.

Sie erlauben mir, daß ich die Fragen selbst verlesen darf.

„Beschließt die Versammlung, folgende Bestimmungen statt des ersten Satzes des §. 90 anzunehmen:

Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons?"

Diejenigen Herren, welche diesen Theil des kombinirten Sperlingschen Amendements annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

(Pause, während welcher sich noch mehrere Mitglieder erheben.)

Da sich noch mehrere Herren erhoben haben, so hat sich die Majorität für den ersten Satz des kombinirten Amendements Sperling-Berends-Bauer ausgesprochen.

Es kommt nunmehr der zweite Satz des Tamnauschen Amendements zur Frage.

Die Frage würde lauten:

„Beschließt die Versammlung, statt des zweiten Alinea im §. 90 folgende Bestimmung anzunehmen:

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörigen Compagnieen vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors, eben so die des Bataillons-Schreibers und Bataillons-Tambours."

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür erhoben.

Wir kommen nun zum zweiten Satz des nicht gedruckten Amendements der Herren Sperling, Bauer und Berends.

Die Frage lautet:

„Beschließt die Versammlung, statt des 2ten Satzes des §. 90 folgende Bestimmung anzunehmen:

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinarvergehen des Anführers der zum Bataillon gehörenden Compagnieen vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors."

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung statt des zweiten Alinea des §. 90 setzen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Einwendungen.)

Doch ich bemerke so eben, daß das Amendement jetzt nicht weiter zur Abstimmung kommen kann, sondern zusammenfällt mit dem zweiten Alinea des §. 90 selbst, mit dem es wörtlich übereinstimmt.

Ich gehe also über zu dem Amendement des Abgeordn. Matthäi.

Dieser wünscht in dem 2ten Satz des §. 90 statt der Worte:

„bis einschließlich des Majors",

zu setzen:

„bis einschließlich des Obersten."

Diejenigen Herren, welche statt der Worte im zweiten Alinea des §. 90:

„bis einschließlich des Majors",

setzen wollen:

„bis einschließlich des Obersten",

bitte ich, aufzustehen.

(Abgeordn. Schlink erklärt, daß er sich dem anschließe und sein Amendement zurückzieht.)

Desto besser!

(Die vorstehende Frageſtellung wird hierauf vom Präsidenten wiederholt, und es erhebt sich die Majorität.)

Die Majorität hat sich für diese Umänderung ausgesprochen.

Ferner verlangt der Abgeordn. Matthäi, daß in dem 3ten Satze des §. 90 selbst also fortgefahren werde:

„Betrifft die Untersuchung einen Obersten oder einen Major, so treten dem Bataillonsgericht zwei Majore als Gerichtsmitglieder hinzu."

Diese Bestimmung folgt unmittelbar aus der vorgehenden Ab-

stimmung, und wenn nichts dagegen erinnert wird, so nehme ich an, daß dieser dritte Satz durch die vorhergehende Abstimmung in der Matthäischen Umänderung mit angenommen ist.

Abgeordn. Berends (vom Platz): Ich glaube, daß, da das erste Alinea des Amendements in anderer Weise angenommen ist, dadurch dieser letzte Satz von selbst fällt.

Präsident: Ich glaube doch, daß dies nicht richtig ist, weil nur die Kompetenz festgestellt wird, und dann ist auch schon einmal darüber abgestimmt.

Es handelt sich nur darum, daß in Folge der Abstimmung über den ersten Theil des Matthäischen Amendements nothwendigerweise in dem dritten Alinea auch die Worte „des Obersten" eingeschoben werden müssen, so daß eigentlich über diesen letzten Zusatz ein Beschluß zu extrahiren nicht nöthig ist. Um aber ganz gewiß zu sein, stelle ich die Frage:

> Beschließt die Versammlung statt der Worte im dritten Alinea des §. 90 zu setzen: „Betrifft die Untersuchung einen Obersten oder einen Major u. s. w."

Ich bitte diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat die Frage nicht die Majorität erhalten. Ich glaube, bei der Fassung des Gesetzes werden wir dadurch nachher Schwierigkeiten haben. Da der Abgeordnete Schlink sein Zusatz-Amendement zurückgezogen hat, so kommt nun der letzte Satz des §. 90 zur Frage:

> „Betrifft die Untersuchung einen Major, so treten dem Bataillons-Gericht 2 Majore als Gerichts-Mitglieder hinzu."

Dieser Satz kann nicht stehen bleiben, weil wir oben das erste Alinea des §. 90 geändert haben. Damit, glaube ich, wird die hohe Versammlung sich einverstanden erklären.

Abgeordn. Plönnis: Der Gesetz-Entwurf lautet:

§. 90.

> Das Bataillonsgericht besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Rottenführern und 3 Bürgerwehrmännern.

An Stelle dieses Alinea ist getreten:

> Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Ebensowohl als bei der Fassung des Gesetzes der jetzt fragliche Zusatz möglich und nothwendig war, eben so ist auch zu dem angenommenen Alinea dieser Zusatz noch jetzt zulässig.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

(Es bitten einige Abgeordnete um das Wort wegen der Fragestellung.)

Ich habe die Frage noch gar nicht gestellt. Die Frage lautet:

> Beschließt die Versammlung, das dritte Alinea des §. 90 anzunehmen?

Der Abgeordnete Matthäi hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Matthäi: Ich glaube allerdings, daß es nothwendig ist, daß in Folge des zum ersten Alinea angenommenen Amendements der dritte Satz wegfällt. Ich glaube, daß er in Gemäßheit des Prinzips wegfallen muß, und daß die Frage über den letzten Satz zuerst darauf zurückgeht, wie er im Berichte der Kommission lautet, und dann noch der Zusatz, den ich gestellt habe, besonders hinzuzusetzen sein wird, so daß der Satz lauten würde:

> „Betrifft die Untersuchung einen Obersten oder Major, so treten dem Bataillonsgerichte 2 Majore als Gerichts-Mitglieder hinzu."

Präsident: Ich muß bemerken, daß dies Amendement bereits verworfen ist, worauf ich auch schon vorher aufmerksam gemacht habe.

Abgeordn. Matthäi: Ich glaube, es hat darin eine Unklarheit geherrscht, weil Viele den ganzen Satz verwerfen wollten; es mußte also der Satz selbst zuerst zur Fragestellung gebracht werden und dann mein Amendement als Zusatz.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß, wenn ein Amendement gestellt ist, dies zur Frage kommt, und daß, je nachdem dasselbe angenommen oder verworfen wird, demnächst der Passus des Gesetzes selbst erst zur Frage kommt. Dies ist geschehen, die hohe Versammlung hat die Reihenfolge der Fragen angenommen, den zweiten Theil des Amendements des Abgeordneten Matthäi aber verworfen; folglich kommen wir zum dritten Alinea des Paragraphen selbst.

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): In Beziehung auf den von dem Herrn Präsidenten erhobenen Zweifel, ob das letzte Alinea überhaupt und den vorhergegangenen Abstimmungen gegenüber noch sinngemäß zur Abstimmung kommen könnte, und da dieser Zweifel Einfluß auf die Abstimmung haben könnte, erlaube ich mir zu bemerken, daß, vorausgesetzt die Ansicht des Herrn Präsidenten sei richtig, was ich nicht glaube, die Abstimmung doch stattfinden muß, weil es keineswegs feststeht, daß die Amendements, welche nach des Herrn Präsidenten Ansicht den Wegfall bedingen, angenommen sind. Es sind dies die Amendements, die uns noch nicht gedruckt vorgelegt waren, und über welche die definitive Abstimmung erst in einer späteren Sitzung stattfinden soll, und vorausgesetzt also, daß diese Abstimmung noch nothwendig ist, würde es auch wenigstens nothwendig sein, eventuell über dies Alinea abzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete ist also mit mir einverstanden, daß das dritte Alinea zur Frage gestellt werden soll?

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): Ja wohl.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Meine Herren! Wenn wir das letzte Alinea stehen lassen, so würde das Bataillonsgericht nicht aus neun Wehrmännern bestehen, sondern aus neun Wehrmännern und zwei Majoren. Dies ist aber unvereinbar mit dem angenommenen ersten Alinea.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, daß die Sache vollständig aufgeklärt ist. Es muß das Amendement gedruckt und morgen nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Wird es morgen angenommen, dann scheint mir das richtig zu sein, daß über das Prinzip entschieden ist und das dritte Alinea bei der Redaction des Gesetzes von selbst wegfallen muß. Da wir indeß nicht wissen, ob möglicherweise das kombinirte Sperlingsche Amendement in diesem Punkte angenommen wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß wir in eventum heute das dritte Alinea zur Frage bringen.

Abgeordn. Plönnis: Ich bin der Ansicht, daß die Abstimmung nicht in eventum, sondern auch für den Fall stattfinden muß, daß das gedruckte Amendement nicht verworfen werde; denn es ist klar, daß, so wie zu dem Alinea des Gesetzes, welches bestimmte Personen will, für einen gegebenen Fall weitere Personen hinzutreten können, dies auch bei dem jetzt angenommenen Alinea der Fall sein kann.

Präsident: Ich wiederhole die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, das dritte Alinea des §. 90, welches also lautet:
>
> „Betrifft die Untersuchung einen Major, so treten dem Bataillonsgerichte zwei Majore als Gerichts-Mitglieder hinzu",
>
> anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche diesen dritten Satz des §. 90 annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist das Resultat der Abstimmung dem Büreau zweifelhaft; ich ersuche daher die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

> Die Frage ist
> von 122 Mitgliedern bejaht, und
> von 142 Mitgliedern verneint,

es ist also hiernach das dritte Alinea des §. 90 nicht angenommen.

Ehe wir nun zum §. 91 übergehen, sind mir so eben 3 Amendements vorgelegt über einzuschaltende neue Paragraphen.

Das erste von dem Abgeordn. Moritz wolle der Herr Schriftführer verlesen.

Schriftführer Parrisius:

> Wenn gegen einen Obersten die Untersuchung eingeleitet wird, so ist das Bataillonsgericht des ersten Bataillons das kompetente.

Präsident: Es fragt sich:

> Ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Das zweite Amendement von dem Abgeordneten Geßler wolle der Herr Schriftführer nunmehr verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zusatz §. 90 a.

> Die Führer aller Grade sind in den Compagnieen und Bataillonen, welchen sie angehören, wählbar."

Präsident:

> Findet dieser neu einzuschaltende Paragraph Unterstützung?

(Mehrere Stimmen: Bitte, ihn noch einmal zu verlesen.)

Schriftführer Parrisius: So viel ich verstehe, soll nur interpretirt werden, daß unter den Bürgerwehrmännern auch die Führer verstanden werden sollen.

(Verliest das Geßlersche Amendement noch einmal.)

Präsident:

> Wird dies unterstützt?

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Endlich drittens ein neuer, von dem Abgeordneten Haase vorgeschlagener Paragraph, welchen der Herr Schriftführer verlesen wolle.

Schriftführer Parrisius:

> „Nach §. 90 hinzuzufügen als besonderer Paragraph:
>
> Bei Disziplinar-Vergehen des Obersten oder solchen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillonsgerichte ganz oder durch Deputirte zu einem besonderen Gerichte zusammen."

Präsident:

> Findet dieser Zusatz-Paragraph Unterstützung?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich eröffne nun über diese verschiedenen Zusatz-Paragraphen die Diskussion, bemerke aber, daß alle diese Amendements nicht gedruckt sind.

Der Abgeordnete Geßler hat das Wort.

Abgeordn. Geßler: Der Zusatz, den ich beantragt habe, bezweckt lediglich die Beseitigung künftiger Zweifel. Ich nehme als bestimmt an, daß die Steller der Amendements zu §§. 89 und 90, die wir angenommen haben, indem sie gesagt haben: die Gerichte werden aus den Bürgerwehrmännern gewählt, sämmtliche Bürgerwehrmänner gemeint haben, also auch die Führer aller Grade. Es könnte sich aber doch leicht aus der Fassung dieser Amendements künftig ein Zweifel herausstellen, und um solche zu heben, habe ich vorgeschlagen, einen Zusatz-Paragraphen dahin einzuschalten: daß unter Bürgerwehrmännern auch die Offiziere aller Grade zu verstehen seien.

Präsident: Ich würde anheimgeben, daß wir über diesen Zusatz-Paragraphen des Abgeordneten Geßler besonders diskutiren, weil die beiden anderen Zusatz-Paragraphen einen anderen Gegenstand enthalten. Es hat der Abgeordnete Bauer aus Krotoschin das Wort gegen diesen Paragraphen.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Ich will mich nicht eigentlich gegen das Geßlersche Amendement aussprechen, sondern nur über den Ort, wo dasselbe einzubringen sei. Die Abgeordneten Arntz, Sperling und ich haben schon ein Amendement eingebracht, welches ganz mit dem Geßlerschen zusammenfällt. Sie fügen es aber dem §. 91 ein. Es heißt dort:

> Die Mitglieder des Gerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern,

und da schalten wir ein:

> „einschließlich der Offiziere, Zug- und Rottenführer"
> gewählt.

Ich glaube, daß dieser Zusatz angemessener hier seinen Platz findet, als man aus dem Geßlerschen Amendement einen besonderen Paragraphen bildet.

Präsident: Ich frage den Abgeordneten Geßler, ob er sein Amendement mit dem eben verlesenen verbinden will?

Abgeordn. Geßler: Ich habe bis jetzt noch nicht gewußt, daß ein solches Amendement gestellt war; wenn es aber gestellt wird, so ziehe ich das meinige zurück.

Präsident: Ich werde also das Amendement, welches von den Abgeordneten Arntz, Sperling und Bauer gestellt ist, beim §. 91 zur Diskussion bringen, und es wird sich der Abgeordnete Geßler dann anschließen.

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Paragraphen des Abgeordneten Moritz, welcher noch in einer anderen und weiteren Fassung von dem Abgeordneten Haase eingereicht ist.

Abgeordn. Moritz: Es ist beschlossen worden, daß über den Obersten die Bataillons-Gerichte entscheiden sollen. Der Oberst hat mehrere Bataillone unter sich. Welches soll entscheiden? Deshalb schlage ich vor, daß irgend ein Bataillon bestimmt würde. Ich habe das erste vorgeschlagen.

Abgeordn. Haase: Mein Zusatz hat die Bestimmung, dieselbe Schwierigkeit zu beseitigen, über die der Abgeordnete Moritz gesprochen hat. Aber das erste Bataillon zu bestimmen, ist eine Willkür. In vielen Orten, wo mehrere Bataillone sind, sind sie gar nicht durch Nummern bezeichnet, sondern werden nach den Stadttheilen benannt. Auch scheint es mir in der Sache zu liegen, daß es nicht zweckmäßig ist, ein Bataillon vor allen anderen zu bevorzugen, daß es über den Obersten zu richten habe. Außerdem ist noch ein Fall gar nicht berücksichtigt, der bei Untersuchungen vorkommen kann, nämlich, daß mehrere Bürgerwehrmänner von verschiedenen Bataillonen bei demselben Disziplinar-Vergehen betheiligt sind. Da erfordert es die Zweckmäßigkeit der Sache, daß nur Eine Untersuchung angestellt werde und nicht bei jedem Bataillon eine andere. Für diesen besonderen Fall scheint es mir daher angemessen, ein gemeinschaftliches Gericht einzusetzen, vor dem dann ebensowohl der Oberst zu erscheinen hätte, als auch diejenigen Bürgerwehrmänner, die aus verschiedenen Bataillonen bei demselben Vergehen betheiligt sind.

Zu dem Zwecke schlage ich ein solches gemeinschaftliches Gericht vor. Dies würde entstehen durch Zusammensetzung der Bataillons-Gerichte, wo nur ein paar, ein oder zwei Bataillone sind. Wo dagegen viele Bataillone sind, würde jedes Bataillons-Gericht etwa ein oder zwei Deputirte schicken, was zu bestimmen dem Reglement überlassen werden kann.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Der am weitesten gehende Zusatz-Paragraph ist der des Abgeordneten Haase.

Abgeordn. Geßler: Ich bitte um Theiluug.

Präsident: Die Theilung kann stattfinden für den Zusatz-Paragraphen des Abgeordneten Haase, und die erste Frage würde lauten:

> Beschließt die Versammlung:
>
> „Bei Disziplinar-Vergehen des Obersten treten die Bataillons-Gerichte zu einem besonderen Gerichte zusammen."

Der Abgeordnete Geßler will die Theilung deshalb haben, weil die Worte „durch Deputirte" sich nur auf den zweiten Fall beziehen sollen, also bei einem Vergehen, bei welchem mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind. Ich kann also die Frage nur so theilen:

1) „Bei Vergehen des Obersten treten die Bataillons-Gerichte zusammen", und
2) „Bei Disziplinar-Vergehen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, wird durch Deputirte ein besonderes Gericht gebildet."

Sonst ist eine Theilung nicht möglich.

Abgeordn. Haase: Die Theilung ist wahrscheinlich so gemeint, daß, wo über den Obersten eine Untersuchung eingeleitet wird, getrennt werden soll von dem Falle, wo Bürgerwehrmänner von verschiedenen Bataillonen vor ein gemeinschaftliches Gericht gestellt werden sollen. Es würde also die Trennung folgendermaßen vorgenommen werden müssen:

> Bei Disziplinar-Vergehen des Obersten treten die Bataillons-Gerichte ganz oder durch Deputirte zu einem besonderen Gerichte zusammen;

und zweitens:

> Bei Disziplinar-Vergehen, bei welchen Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillons-Gerichte ganz oder durch Deputirte zu einen besonderen Gerichte zusammen.

Präsident: So wie der Herr Abgeordnete die Theilung wünscht, kann sie meiner Ansicht nach nicht erfolgen.

Eine Stimme: Ich würde vorschlagen, daß derjenige, welcher die Theilung beantragt hat, die beiden Fragen stelle.

Abgeordn. Geßler: Ich habe die Theilung deshalb beantragt, weil ich nicht wünsche, daß man einem künftigen Reglement die Zusammensetzung von Gerichten vorbehalte. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Bataillons-Gerichte zusammentreten, sie ganz zusammentreten, und wollte mich deshalb gegen die Zusammensetzung durch Deputirte erklären. Ich glaube, daß das Gericht, welches über den Obersten zu richten hat, aus sämmtlichen Gerichten der Bataillone zusammengesetzt werden muß, und bitte deshalb, die Frage so zu stellen, daß ich dafür stimmen kann.

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete seine Gründe für die Theilung entwickelt hat, muß ich annehmen, daß ich seiner Ansicht gemäß richtig getheilt habe.

Abgeordn. Plönnis: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung. Durch die verschiedenen Amendements und Abstimmungen ist die Sache so verwickelt geworden, daß ich glaube, es werde nicht Jeder die Sachlage vollkommen im Gedächtniß haben. Ich würde es daher für zweckmäßig halten, wenn wir die Amendements an die Kommission zurückwiesen und von ihr eine neue Redaction vorlegen ließen.

(Widerspruch.)

Präsident: Ein derartiger Antrag ist mir nicht eingereicht; ich kann deshalb zur Zeit nicht darauf eingehen.

Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort zur Fragestellung.

Ich habe beide Fragen gestellt und will nun vernehmen, welche andere Fragestellung vorgeschlagen wird.

Abgeordn. Kunth: Es scheint mir, daß die Ansicht des Abgeordneten Geßler, welcher die Theilung verlangt hat, nicht richtig verstanden ist. Er würde die Frage bejahen, daß, wenn der Oberst vor Gericht gestellt werden soll, oder wenn mehrere Bürgerwehrmänner aus verschiedenen Bataillonen bei demselben Vergehen betheiligt sind, sämmtliche Bataillonsgerichte zusammentreten. Er will aber nicht, daß das Gericht über den Obersten und über mehrere Bürgerwehrmänner aus verschiedenen Bataillonen durch Deputirte der Bataillonsgerichte gebildet werden soll, darum hat er auf Trennung angetragen. Es würde also die Frage so zu trennen sein: wenn der Oberst vor ein Gericht gestellt werden soll oder mehrere Bürgerwehrmänner aus verschiedenen Bataillonen, so treten die Bataillonsgerichte zusammen, und die zweite Frage würde die sein: soll dies Gericht nur durch Deputirte der Bataillonsgerichte gebildet werden?

Präsident: Ich habe die Ansicht des Abgeordneten Geßler so aufgefaßt, wie ich die Fragen getheilt habe. Ich muß also noch einmal darauf zurückkommen, ob die Frage, wie ich sie gestellt habe, angenommen werden soll, oder so wie sie der Abgeordnete Kunth gestellt hat. Ich wiederhole also die Fragen noch einmal:

> Beschließt die Versammlung Folgendes: „Bei Disziplinarvergehen des Obersten treten die Bataillonsgerichte zu einem besonderen Gerichte zusammen."

Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage lautet:

> Beschließt die Versammlung Folgendes: „Bei Disziplinarvergehen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillonsgerichte ganz oder durch Deputirte zu einem besonderen Gerichte zusammen."

Abgeordn. Plönnis (vom Platz): Ich habe meinen Antrag jetzt schriftlich eingereicht.

Präsident: Wir befinden uns jetzt in der Fragestellung. Da wir nun in der Theilung zugleich begriffen sind, so müßte nach mei-

nem Dafürhalten die Frage über den neuen Paragraphen des Abgeordneten Moritz vorangehen.

Abgeordn. Moritz (vom Platz): Für den Fall der Trennung würde ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Wir hätten es dann nur mit dem neuen Paragraphen des Abgeordneten Haase zu thun, und ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, folgenden Zusatz zu machen:

„Bei Disziplinar-Vergehen des Obersten treten die Bataillons-Gerichte zu einem besonderen Gerichte zusammen?"

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Bei Disziplinar-Vergehen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillons-Gerichte ganz oder durch Deputirte zu einem besonderen Gerichte zusammen?"

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Widerspruch.)

Es ist vorher so angenommen worden.

(Mehrere Stimmen: Theilen!)

Wieder theilen?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Es ist die Theilung gewünscht worden. Es würde demnach die Frage über den ersten Theil lauten:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Bei Disziplinar-Vergehen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillons-Gerichte zu einem besonderen Gerichte zusammen?"

und über den zweiten Theil:

„durch Deputirte zu einem besonderen Gerichte zusammen?"

Also die nächste Frage lautet:

Beschließt die Versammlung folgenden Zusatz:

„Bei Disziplinar-Vergehen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillons-Gerichte zu einem besonderen Gerichte zusammen?"

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme dieser Frage entschieden.

Wir kommen nun zum zweiten Theil . . .

Eine Stimme: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Es muß über dies Amendement noch einmal beschlossen werden, da es nicht gedruckt vorlag.

(Unterbrechung.)

Wir kommen jetzt zum §. 91. Zu demselben haben die Abgeordneten Arntz, Bauer und Sperling einen Zusatz vorgeschlagen, welcher dahin lautet:

Nach den Worten „nach absoluter Mehrheit" zu setzen:

„aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer gewählt."

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nun die Diskussion über den §. 91. Es hat hierzu Niemand das Wort begehrt. Da das Amendement der Abgeordneten Arntz, Bauer und Sperling unterstützt ist, so frage ich den Abgeordneten Geßler, ob er sich diesem Amendement mit dem seinigen anschließen wolle.

Abgeordn. Geßler: Ich schließe mich dem an.

Präsident: Es ist dies letzte Amendement ein Zusatz-Amendement. Wir werden zunächst über den Paragraphen selbst und dann über den Zusatz zu demselben abzustimmen haben. Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung den §. 91, wie er von der Kommission gefaßt ist, annehmen will?

Diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ruf: Vorlesen.)

Dann ersuche ich den Herrn Schriftführer, den §. 91 noch einmal vorzulesen.

Schriftführer Parrisius:

„Die Mitglieder des Compagniegerichtes werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichtes von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt."

Vorbehaltlich des Zusatzes.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser §. 91 in der vorgelesenen Fassung angenommen wird, vorbehaltlich des Zusatzes?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Es fragt sich ferner, ob zwischen den Worten „nach absoluter Mehrheit" und „gewählt" folgender Zusatz angenommen wird:

„aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer?"

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen nunmehr zum folgenden Paragraphen über.

Ich muß bemerken, daß zu den §§. 92 bis einschließlich 95 keine Amendements angemeldet sind. Ich stelle anheim, nachdem ich zuvor über diese Paragraphen die Diskussion eröffnet haben werde, sofort im Ganzen zu beschließen. Es hat sich Niemand um das Wort gemeldet, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die §§. 92 bis 95 incl. zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„§. 92.

Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 93.

Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagniegericht. Sind mehrere Compagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 94.

Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgericht ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 95.

Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

„Ob sie die eben verlesenen Paragraphen in der von der Central-Commission vorgeschlagenen Fassung annehmen wolle?"

und ersuche diejenigen Herren, welche für die Annahme stimmen, sich zu erheben.

(Mehrere Stimmen: Die 4 Paragraphen?)

Die eben verlesenen 4 Paragraphen.

(Es geschieht.)

Sie sind einstimmig angenommen.

Zu dem §. 96 hat der Abgeordnete Hartmann so eben ein Amendement eingereicht. Es lautet:

Einzuschalten vor den letzten Worten: „und Pionier-Abtheilungen."

Es fragt sich:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen Mitglieder, die es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nunmehr darüber die Diskussion.

Abgeordn. Hartmann: Zu §. 43 haben wir angenommen, daß es den Kommunen freistehen soll, diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in besondere Abtheilungen zusammenzustellen und diese Abtheilungen der Bürgerwehr einzuverleiben.

Ich glaube, dadurch rechtfertigt sich mein Vorschlag, vor den letzten Worten des §. 96 der Pionier-Abtheilungen zu gedenken.

Der Paragraph würde dann nach meinem Vorschlage lauten:

Die Bestimmungen der §§. 92 bis 95 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionier-Abtheilungen Anwendung.

Präsident: Ich will, da der Zusatz ein nöthiger ist, gleich die Frage so stellen:

„Beschließt die hohe Versammlung, den §. 96 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Bestimmungen der §§. 92 bis 95 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und die Pionier-Abtheilungen Anwendung.

Die Herren, welche diese Fassung der Paragraphen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Ich bemerke aber, daß darüber morgen noch einmal abgestimmt werden muß.

Wir kommen nun zu §. 97. Es ist zu demselben ein Abänderungsvorschlag nicht eingereicht. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter vielleicht noch das Wort wünscht?

(Derselbe verneint es.)

Dann würde ich bitten, daß der Herr Schriftführer den Paragraphen verlese.

Schriftführer Parrisius:

„Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt. Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niederen ersetzt."

Präsident: Es hat sich ein Redner nicht weiter gemeldet. Die erste Frage würde die sein:

Beschließt die hohe Versammlung Folgendes:

„Die Wahl der Richter geschieht auf ein Jahr. Die Austretenden können wiedergewählt werden."

Diejenigen Herren, welches dieses erste Alinea des §. 97 nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist angenommen.

Die zweite Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung Folgendes:

„Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt."

Diejenigen Herren, welche diese Frage verneinen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der zweite Satz ist angenommen.

Die dritte Frage endlich lautet:

Beschließt die hohe Versammlung Folgendes:

„Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächst niederen ersetzt."

Diejenigen Herren, welche diesen letzten Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität. Also dieser Satz ist zu streichen.

Wir kommen nun zu §. 98. Zu demselben hat der Abgeordnete Tamnau ein Amendement eingereicht, welches also lautet:

„Der §. 98 soll lauten:

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet."

Es fragt sich:

Ob dieses Amendement unterstützt wird?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion.

Es hat sich Niemand gemeldet. Es kommt also zuerst das Amendement zur Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, statt §. 98 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen, im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet."

Diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Es wird also der §. 98 selbst nicht mehr zur Frage kommen.

Wir gehen über zu §. 99.

Der Abgeordnete Tamnau hat bemerkt: „der Paragraph solle fortfallen." Das ist kein Amendement, und wir können also sofort zur Abstimmung über §. 99 übergehen, wenn nicht Jemand das Wort begehrt.

Die Abgeordneten Sperling und Berends wollen den Paragraphen ebenfalls streichen. Das findet sich aus der Abstimmung von selbst.

Schriftführer Parrisius:

„§. 99.

Die Wahl der Majore erfolgt für den Fall, wo der Zutritt zum Bataillonsgericht nöthig ist (§. 90), auf ein Jahr, durch den betreffenden Obersten."

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Der Paragraph ist nicht angenommen.

Wir gehen nun über zu §. 100.

Dieser §. 100 ist nämlich der letzte von denen, die schon verlesen sind.

Der Abgeordn. Tamnau hat ein Amendement eingereicht. Ich ersuche den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Der §. 100. soll lauten:

Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos."

Präsident: Außerdem ist so eben ein Amendement von den Abgeordneten Berends und Sperling zu diesem Tamnauschen Amendement eingereicht.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„§. 100.

Der Vorsitzende in dem Bürgerwehrgerichte wird von den Mitgliedern desselben durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt."

Präsident: Das ist ja dasselbe, was das Tamnausche Amendement will.

(Pause.)

Es ist zurückgezogen.

Ich frage zuerst:

Ob das Tamnausche Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion.

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet.

Das Tamnausche Amendement geht dem §. 100 vor.

Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos."

Präsident: Diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist angenommen durch überwiegende Majorität, und tritt also an Stelle des §. 100. Ich ersuche jetzt den Berichterstatter, den Bericht weiter zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 101.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretair des Bürgerwehrgerichts, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 101) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt."

Das ist der §. 98 des Regierungs-Entwurfes.

Präsident: Die Herren Abgeordneten Borchardt und Temme haben eine Bemerkung zu §. 101 gemacht, die nach meiner Dafürhaltung jetzt fortfällt. Sie lautet:

„Nach §. 91 gleich den §. 101 folgen zu lassen."

Da ihr Amendement nicht angenommen ist, so fällt auch diese Bemerkung hinweg.

Besondere Amendements sind nicht eingereicht.

Wir kommen also, wenn sich Niemand um das Wort meldet, gleich zur Abstimmung.

Die Herren werden den Paragraphen gedruckt vor sich haben.

(Zustimmung der Versammlung.)

Ich frage also:

Beschließt die Versammlung, den §. 101 in der von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Fassung anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nun zu §. 102 über.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 102.

Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt."

Der §. 102 ist neu eingeschaltet. Die Verweisung an ein anderes Gericht erschien in diesem Falle nothwendig, daher wir diese Bestimmung aufgenommen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat zu diesem Paragraphen ein Amendement gestellt, welches lautet:

„Der §. 102 fällt ganz fort."

Abgeordn. Tamnau: Das ist ein Druckfehler. Es soll heißen §. 103.

Präsident: Ein Druckfehler ist es nicht. Es ist ein Schreibfehler.

Außerdem haben die Abgeordneten Borchardt und Temme die Bemerkung gemacht, daß die §§. 102 und 103 zu streichen seien. Das ist aber kein Amendement.

Wir kommen sofort zur Fragestellung, und ich ersuche, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, daß ich in der Frage so fortfahren kann, wie vorhin, die Frage zu beantworten:

„Ob der §. 102 in der Fassung, wie er vorliegt, angenommen wird?"

Und diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen nun zu §. 103 über.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Derselbe lautet:

„Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet:

a) beim Compagniegericht einen Zugführer, einen Rottenführer und einen Wehrmann,

b) beim Bataillonsgericht einen Hauptmann, einen Zugführer, einen Rottenführer und einen Wehrmann

zu rekusiren."

Wir haben diesen Paragraphen neu eingeschaltet, weil wir in dem Regierungs-Entwurfe das Interesse des Angeklagten sowohl als der Staats-Anwaltschaft in Betreff der Recusation nicht gewahrt fanden. Indessen wird der Paragraph nach den früheren Beschlüssen eine Aenderung erleiden müssen, und es würde sub a. heißen: drei Mitglieder, und sub b.: vier Mitglieder des Gerichts. Um Beides mehr in Einklang zu bringen, würde ich vorschlagen, zu sagen: Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, in beiden Fällen 4 Mitglieder zu rekusiren.

Vice-Präsident Phillips (welcher in Stelle des Präsidenten Grabow den Präsidentenstuhl eingenommen): Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement vom Abgeordn. Tamnau gestellt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Der §. 102 fällt ganz fort. Eventualiter ist er wie folgt zu fassen:

Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Fall tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Diejenigen, die es unterstützen, wollen sich erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordn. Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Es schien mir, daß zunächst die Recusation einer Zahl von Richtern etwas sei, was überhaupt nur bei Geschworenengerichten vorkommen könne. Da aber der Entwurf dergleichen Gerichte nicht annimmt, so glaube ich, daß überhaupt auf den Vorschlag nicht einzugehen sei. Sodann fehlt in dem Paragraphen etwas, denn er sagt nicht, wer, wenn Jemand rekusirt ist, an seine Stelle treten solle, und dieser Mangel muß ersetzt werden. Da nun jedenfalls eine Aenderung nöthig sein wird, habe ich eventuell die Fassung vorgeschlagen, wonach für den Rekusirten dessen Stellvertreter eintreten solle. Wollte man dies nicht annehmen, so würde man von Hause aus die Wahl einer größeren Zahl von Richtern vornehmen müssen, als der Entwurf sie vorgeschlagen hat.

Vice-Präsident Phillips: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, der Schluß ist also herbeigeführt.

Ich ertheile noch dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Nach den Abänderungen, die wir beschlossen, haben die Bürgerwehrgerichte mehr die Gestalt der Geschworenengerichte angenommen, als dies in dem ersten Entwurf der Fall gewesen. Also glaube ich, daß das Recusationsrecht sich ganz gut mit dem Bürgerwehrgerichte vereinigen lassen würde. Was die Zahl der zu rekusirenden Mitglieder anbelangt, so stimme ich dem Vorschlage des Antragstellers bei.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen. Ich erlaube mir, zunächst den §. 103 zur Frage zu stellen.

(Eine Stimme: Es ist noch ein Amendement eingereicht.)

Ich kann jetzt kein Amendement mehr annehmen. Ich werde also zunächst den §. 103, wie ihn der Kommissions-Bericht vorgeschlagen, zur Abstimmung bringen, und wenn derselbe fällt, würden wir zu dem Amendement des Abgeordneten Tamnau kommen.

(Widerspruch.)

(Eine Stimme: Ich würde darauf antragen, daß zuerst über das Amendement des Abgeordneten Tamnau und dann über den Paragraphen selbst abgestimmt werde.)

Das Amendement ist eventuell gestellt, und das hat mich veranlaßt, die Frage in der vorgeschlagenen Art zu stellen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich bemerke, daß der §. 103 gefallen ist. Es besteht weder ein Compagnie-, noch ein Bataillonsgericht in der Zusammensetzung, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, sondern es sollen die Mitglieder des Gerichts aus der freien Wahl der Compagnieen und Bataillone hervorgehen. Der Paragraph ist also eo ipso gefallen, und kann darüber, ob er stehen bleiben soll, kein Beschluß stattfinden.

Vice-Präsident Phillips: Nach dieser Auseinandersetzung können wir zuerst über das event. Amendement abstimmen, und ich stelle daher die Frage:

Beschließt die Versammlung, den §. 103 in folgender Fassung anzunehmen?

„Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Fall tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein."

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Paragraphen beitreten, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Es ist hier noch ein Amendement eingereicht worden, wonach ein besonderer §. 103 a. eingeschoben werden soll. Dasselbe ist von dem Herrn Abgeordneten Kunth gestellt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Sind die Mitglieder des Gerichts bei den Disziplinarvergehen selbst betheiligt, so treten ihre Stellvertreter ein."

Vice-Präsident Phillips:

„Ich frage die Versammlung, ob sie das Amendement unterstützt?"

(Wird unterstützt.)

Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort.

Abgeordn. Plönnis: Meines Erachtens bedürfen wir dieses Zusatz-Paragraphen nicht. Die Stellvertreter treten im Fall der Verhinderung ein; selbstredend ist ein Jeder, der selbst ein Vergehen verübt hat, verhindert, über dieses Vergehen zu richten, und er muß deshalb durch den Stellvertreter ersetzt werden.

Abgeordn. Kunth: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nun zum Abschnitt XII. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den §. 104 zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„Abschnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 104.

Die Anzeigen von Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinarvergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinarvergehen der Majore dem Obersten eingereicht."

Die Central-Abtheilung hat die Worte: „im Dienstwege" hinter „Obersten" im Regierungs-Entwurfe als überflüssig weggelassen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen von den Abgeordneten Temme und Borchardt ein Amendement gestellt worden. Es ist gesagt worden, den §. 104 mit §. 92 zu bezeichnen und in dieser Ordnung die übrigen Paragraphen folgen zu lassen. Dies ist bereits durch die heutigen Beschlüsse erledigt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den übrigen Theil des Amendements zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement lautet:

„Zwischen den Worten: „Obersten" und „eingereicht" die Worte einzuschalten: „und von Disziplinarvergehen des Obersten dem Gemeinde-Vorsteher desselben."

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, zu fragen:

„Wird dieses Amendement unterstützt?"

(Wird ausreichend unterstützt.)

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich würde das Amendement unterstützen, indem ich dafür halte, daß es mit §. 125 in Einklang steht, wonach nur die Kreisvertretung eine Untersuchung wegen der Vergehen des Obersten resp. dessen Entsetzung beantragen darf. Es wäre damit im Einklange, wenn die desfallsige Anzeige an den Vorsteher der Gemeinde erfolgte.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen, zuerst über §. 104, dann über das Zusatz-Amendement der Herren Abgeordneten Borchardt und Temme.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement lautet:

Statt der Worte „der Befehlshaber" zu setzen: „die eine oder andere der vorbezeichneten Personen."

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 104 nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„§. 104.

Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität, der Paragraph ist daher angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Zusatz-Amendement der Herren Abgeordneten Borchardt und Temme.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Es lautet:

Zwischen den Worten „Obersten" und „eingereicht" die Worte einzuschalten:

„und von Disziplinar-Vergehen des Obersten dem Gemeinde-Vorsteher desselben."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Das Amendement ist angenommen.

Wir kommen nun zu §. 105.

Referent Abgeordn. Sperling:

„§. 105.

Der Befehlshaber übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte."

Es ist dies §. 100 des Regierungs-Entwurfs, welcher verbotenus angenommen ist.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ebenfalls von den Abgeordneten Borchardt und Temme ein Amendement gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Da Niemand das Wort ergreift, so stelle ich die Frage sogleich auf den amendirten Paragraphen. Er lautet:

„Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehr-Gerichte."

Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der Paragraph ist mit dem Amendement der Abgeordneten Borchardt und Temme angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 106.

Referent Abgeordn. Sperling: §. 106 lautet:

„Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind."

Es ist dies §. 101 des ersten Entwurfs.

Vice-Präsident Phillips: Es sind hierzu keine Amendements gestellt, und da sich Niemand zum Wort meldet, erlaube ich mir die Frage:

Ob die hohe Versammlung diesen Paragraphen annehmen will? —

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„§. 106.

Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen nunmehr über zu dem §. 107.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Derselbe lautet:

„§. 107.

Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

Es ist der unveränderte §. 102 des Regierungs-Entwurfs.

Vice-Präsident Phillips: Zu diesem Paragraphen ist ein Amendement von den Abgeordneten Borchardt und Temme gestellt; ich ersuche, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Zu §. 107 statt der Worte: Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts, das Wort: „Befehlshaber" zu setzen, und am Ende die Worte folgen zu lassen:

„dieser Termin wird in den Fällen, wo die Zuziehung eines Richter-Kollegiums nöthig ist, vom Dirigenten desselben auf den Antrag des Befehlshabers, in allen übrigen Fällen von diesem selbst angesetzt. Betrifft die Beschuldigung den Hauptmann, so wird dieser durch den Führer der ersten Rotte vertreten, ist sie gegen den Major gerichtet, so vertritt diesen der Hauptmann der ersten Compagnie, während der angeklagte Oberst durch den Major des ersten Bataillons vertreten wird."

Abgeordn. Temme: Der letzte Theil desselben wird zurückgezogen.

Vice-Präsident Phillips: Der letzte Theil des Amendements ist zurückgezogen.

Das Amendement würde sich also nur darauf beziehen, statt der Worte:

„Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts",

„Befehlshaber"

zu setzen.

Wird dies Amendement unterstützt?

(Es ist nicht unterstützt.)

Es hat sich Niemand ums Wort gemeldet, wir kommen also zur Abstimmung über §. 107.

Schriftführer Plönnis:

„§. 107.

Der Bericht-Erstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen."

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche diejenigen, die diesen Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir gehen über zu §. 108.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 108.

Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Bericht-Erstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll."

Die Central-Abtheilung schlägt vor, statt „in contumaciam" den Ausdruck:

„nichtsdestoweniger"

zu gebrauchen.

Sonst ist der Paragraph so angenommen, wie ihn der Regierungs-Entwurf enthält.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement von den Abgeordneten Borchardt und Temme gestellt, dessen zweiter Satz ebenfalls fallen wird.

Das Amendement lautet also nur, in dem §. 108 die Worte:

„Von dem Vorsitzenden"

zu streichen.

(Pause.)

Es wird so eben das Amendement ganz zurückgezogen. Außerdem ist ein Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz eingegangen, ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Zusatz zu §. 108. Zwischen der Vorladung und dem Termine muß wenigstens ein freier Tag bleiben."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Arntz hat das Wort.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, durch gehäufte und schleppende Formalitäten das Verfahren vor den Bürgerwehrgerichten zu verwickeln. Allein wir können nicht unterlassen, wenigstens diejenigen Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche die Grundbestimmungen jedes prozessualischen Verfahrens sind.

Zu diesen gehören solche, welche dem Beschuldigten die Bürgschaft geben, daß er die Vorladung wirklich empfange, und daß ihm die Möglichkeit bleibe, derselben Folge zu leisten. Es wäre sonst möglich, daß der Beschuldigte in dem letzten Augenblick vor dem Termine seine Vorladung erhielte, so daß ihm die Zeit nicht mehr verstattete, zu erscheinen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß ihm wenigstens ein freier Tag, d. h. ein ganzer Tag, zwischen der Vorladung und dem Termin gelassen werde. Ich glaube, das Amendement begründet sich von selbst.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Gegen das Verlangen des Redners vor mir ist an sich nichts zu erinnern, wenn wir uns aber mit solchen Spezial-Bestimmungen hier beschäftigen wollen, so müssen wir nothwendig in das Bürgerwehrgesetz eine ganze Prozeß-Ordnung aufnehmen. Es ist auch im Gesetze gesagt, daß im Falle des Ausbleibens des Vorgeladenen „nichtsdestoweniger" statt des Kunstausdruckes „in contumaciam" mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll. Das Untersuchungsverfahren in contumaciam hat aber ganz bestimmte Gränzen nach der Prozeßordnung, und wir müssen immer annehmen, daß sich das Bürgerwehrgericht im Allgemeinen an das halten wird, was nach den Vorschriften der Prozeßordnung Rechtens ist. Wenn wir das nicht annehmen wollten, müßten wir, wie gesagt, eine ganze Prozeßordnung aufnehmen.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Der Gesetz-Entwurf hat viel unwesentlichere Bestimmungen aufgenommen. Ich bitte Sie, in dieser Beziehung nur §. 115 zu lesen. Wenn dergleichen Bestimmungen, welche blos die Ordnung der Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte vorschreiben, in das Gesetz aufgenommen werden, so ist es noch viel wichtiger, daß man eine Garantie, die es Jedem möglich macht, einer Vorladung Folge zu leisten, in das Gesetz aufnimmt.

Berichterstatter Sperling: Ich kann die Bestimmung im §. 115 nicht für so unwesentlich halten, als es dem Abgeordneten Arntz scheint. Im Uebrigen versteht es sich aber von selbst, daß jeder Angeklagte so viel Zeit behalten muß, um der Vorladung Folge leisten zu können. Es wird ein Tag oft nicht hinreichen, er wird vielleicht auch 48 Stunden und mehr Zeit brauchen, um sich auf die ihm gemachten Anschuldigungen vorzubereiten, und diese Frist wird der Richter ihm wohl von selbst gewähren. Ich halte dafür, daß das Gesetz nicht mit unnöthigen Bestimmungen angefüllt werde.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, zuerst über den Paragraphen selbst, dann über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„§. 108.

Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, die diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Jetzt kommen wir zu dem Zusatz-Amendement des Abg. Arntz.

Schriftführer Plönnis: Zusatz zu §. 108:

„Zwischen der Verladung und dem Termine muß wenigstens ein freier Tag bleiben."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Zusatz also nicht angenommen.

Wir kommen jetzt zu §. 109 und zu den folgenden Paragraphen.

Hier bemerke ich, daß bis zu §. 113 kein Amendement gestellt ist.

Vielleicht genügt es, daß wir die §§. 109—112 der Reihe nach verlesen und dann im Allgemeinen zur Abstimmung bringen.

Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die genannten Paragraphen zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 109.

Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 110.

Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 111.

Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§§. 108, 110) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 112.

Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen."

Bei dem §. 109 ist hinter dem Worte „erscheinen" eingefügt: „das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen", und zwar aus dem Grunde, weil öfters in anderer Weise die Thatsachen nicht aufgeklärt werden können. Bei dem §. 110 ist statt des Wortes „in contumaciam" aus dem früher angeführten Grunde der größeren Deutlichkeit wegen gesagt „dessenungeachtet", und in dem §. 111 ist ausdrücklich auf die §§. 108 und 110 verwiesen worden.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir nun die Frage:

Ob die §§. 109, 110, 111 u. 112, wie sie in dem Kommissions-Bericht gefaßt sind, angenommen werden?

und ersuche diejenigen, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die vier Paragraphen sind also angenommen, und wir kommen nunmehr zum §. 113.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 113.

Wird kein Einspruch eingelegt oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig."

Vice-Präsident Phillips: Zu diesem Paragraphen ist ein Amendement von dem Abgeordneten Arntz gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Anstatt der Worte:

so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig,

zu setzen:

so kann das Kontumazial-Urtheil nur noch im Wege der Cassation angegriffen werden."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage nun:

Wird dies Amendement unterstützt?

und ersuche ich diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Arntz das Wort.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Der §. 121 läßt so den Cassations-Rekurs zu. Es ist klar, daß ein Urtheil, welches auch im Fall des zweiten Nichterscheinen des Beschuldigten erlassen wird, noch nicht unbedingte Rechtskraft erhalten kann, so lange gegen ein solches Urtheil der Cassations-Rekurs offen bleiben muß. Der Rekurs muß aber offen bleiben, weil ja auch in diesem Falle ein Urtheil eben so gut nicht zur Kompetenz des Gerichtes gehören oder eine Gesetzes-Verletzung enthalten kann, als wenn es in Gegenwart des Angeschuldigten gesprochen ist. Der Cassations-Rekurs muß gesetzlich dem Angeschuldigten und dem Berichterstatter zustehen. Beide Parteien müssen nothwendigerweise das Recht haben, im Falle einer Inkompetenz oder im Fall einer Rechtsverletzung das Urtheil im Cassations-Rekurs anzufechten. Natürlich gegen die materielle Entscheidung des Gerichts sind ferner keine Einwendungen möglich. Uebrigens glaube ich, daß nicht eher über das Amendement entschieden werden kann, bis der §. 121 entweder verworfen oder angenommen ist. Wird er verworfen, so versteht es sich von selbst, daß das Amendement fällt. Wird er aber zugelassen, so ist es eben so konsequent, daß das Amendement zum §. 113 angenommen werden muß.

Abgeordn. Geßler: Ich erkläre mich gegen den Cassations-Rekurs, welchen der Amendementssteller hier noch vorbehalten will außer dem Rekurs, den der §. 121 bewilligt. Es wird dadurch eine solche Menge von Rechtsmitteln gehäuft, welche dem einfachen Verfahren, wie es bei den Bürgerwehrgerichten stattfinden soll, jedenfalls Schaden thun muß. Wenn Jemand auf die Ladung nicht erscheint so ist es in den meisten Fällen deshalb, weil er nichts sagen will oder nichts sagen kann; sonst würde er sich entschuldigen. Wenn er sich aber nicht rechtzeitig entschuldigt hat, so bleibt ihm das Mittel übrig, Einspruch zu thun. Hat er dies nicht gethan, ist er auch später nachlässig gewesen, so glaube ich, daß gar keine Veranlassung da ist, ihm noch ein Rechtsmittel zu geben. Ich würde also den Cassations-Rekurs nicht eintreten lassen und würde ihn auch im §. 121 streichen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Ich erkläre mich gegen die von dem Amendementssteller vorgeschlagene Fassung. Zum Schutze des Angeschuldigten ist der Einspruch gestattet. Versäumt er diesen, oder den darauf anberaumten Termin, so sehe ich nicht ein, warum ihm der Cassations-Rekurs gestattet werden soll. Mag er die Folgen seiner Nachlässigkeit tragen. Ich bitte deshalb, das Amendement zu verwerfen.

Abgeordn. Arntz: Ich trage darauf an, daß die Diskussion bis nach §. 121 ausgesetzt werde.

Vice-Präsident Phillips: Es ist der Antrag gestellt worden, die Diskussion bis hinter den §. 121 zu verschieben. Ich frage:

„Wird dieser Antrag unterstützt?"

(Wird unterstützt.)

„Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, die Diskussion

über diesen Paragraph bis zur Diskussion über §. 121 auszusetzen?"

und ich ersuche diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir werden also zur Abstimmung zunächst über den Paragraphen in der amendirten Fassung und dann in der Fassung, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, kommen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen in der amendirten Fassung vorzulesen.

Schriftführer Plönnis:

„Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so kann das Kontumazial-Urtheil nur noch im Wege der Cassation angegriffen werden."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche den Paragraphen in der amendirten Fassung annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zur Frage über den §. 113, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

Schriftführer Plönnis:

„Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verururtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bemerke, daß zu den §§. 114 und 115 keine Amendements gestellt sind; wir können daher, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, wieder so verfahren, wie bei den §§. 109 bis 112. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 114.

Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmannes, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen andern Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 115.

Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Secretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber. Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil."

Bei §. 114 ist statt der Worte:

„soll öffentlich sein",

gesetzt worden:

„ist öffentlich",

weil diese präzisere Fassung angemessener erschien.

Ferner ist statt:

„herauszuweisen",

gesetzt:

„zu entfernen",

und endlich ist statt der Worte:

„ist der Beschuldigte ein Bürgerwehrmann und die gesetzliche Strafe der That keine höhere, als welche das Bürgerwehrgericht verhängen kann, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden",

gesagt:

„handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmannes ꝛc."

und zwar aus dem Grunde, weil man sonst annehmen könnte, daß das Bürgerwehrgericht auch über andere Vergehungen, die das Strafmaß ihrer Cognition nicht überschreiten, urtheilen dürfe. Dies soll aber nicht geschehen, denn der Angeschuldigte würde sonst in diesen Fällen den ordentlichen Gerichten entzogen werden.

Bei §. 115 ist in dem dritten Alinea

„an die zuständige Behörde",

statt:

„ver wen Rechtens"

gesetzt.

In dem vierten Alinea wird statt der Worte:

„so werden diese endlich vernommen",

zu setzen verlangt:

„so werden diese vor der Vernehmung vereidigt",

ferner:

„legt das Ergebniß der Untersuchung dar",

statt:

„stellt das Ergebniß der Untersuchung dar",

und

„stellt seinen Antrag",

statt:

„nimmt seinen Antrag."

Sonst habe ich weiter nichts zu bemerken.

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung:

„Die §§. 114 und 115 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?"

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die §§. 114 und 115 sind angenommen.

Wir gehen nun zu dem §. 116 über.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 116.

Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen, für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen."

Es ist dies der §. 111 des ersten Entwurfs.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Zusatz-Amendement als neuer §. 117 von dem Abgeordneten Arntz gestellt worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

Zu §. 116 als neuer §. 117:

„An den Orten, wo Gerichtsboten oder Gerichtsvollzieher sind, erfolgt durch diese die Vorladung des Beschuldigten und der Zeugen, so wie die Zustellung der Urtheile; an den übrigen Orten durch den Feldwebel der Compagnie."

Vice-Präsident Phillips:

„Findet dieses Zusatz-Amendement Unterstützung?"

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Da Niemand hierzu das Wort verlangt hat, so kommen wir zur Abstimmung, zuerst über den §. 116, sodann über das Zusatz-Amendement des Abgeordn. Arntz.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 116 noch einmal vorzutragen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen."

Vice-Präsident Phillips:

Wird der §. 116 in der vorgetragenen Fassung angenommen?

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

Als neuer §. 117.:

„An den Orten, wo Gerichtsboten oder Gerichtsvollzieher sind, erfolgt durch diese die Vorladung des Beschuldigten und der Zeugen, so wie die Zustellung der Urtheile; an den übrigen Orten durch den Feldwebel der Compagnie."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung: Ob sie dieses Zusatz-Amendement annehmen will?

und ersuche ich diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität und das Zusatz-Amendement also verworfen.

Wir kommen nun zu den folgenden Paragraphen, und bemerke ich, daß wiederum zu den §§. 117, 118, 119 und 120 keine Amendements gestellt sind. Wir können also wie vorher verfahren.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 117.

Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und die Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nicht schuldig sei.

§. 118.

Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen für die härteste Strafe den nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 119.

Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§. 120.

Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 104) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat."

Es sind dies die §§. 112, 113, 114, 115 des Regierungs-Entwurfs.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die eben verlesenen Paragraphen anzunehmen,

und ersuche diejenigen, welche sie annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die §§. 117 bis 120 einschließlich des Entwurfes sind also hiermit angenommen, und wir gehen nun zu §. 121 über.

Berichterstatter Sperling:

„§. 121.

Gegen Urtheile des Bürgerwehrgerichts findet kein anderes Rechtsmittel statt, als der Cassations-Rekurs, welcher zulässig ist wegen Inkompetenz, wegen Verabsäumung oder Verletzung wesentlicher Formen und wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes; die Entscheidung gehört bis zur Reorganisation der Gerichte vor die Obergerichte, für die Rheinprovinz vor den Appellhof.

Dieser Paragraph ist von der Central-Abtheilung neu eingeschaltet worden. Ich werde mir erlauben, die Motive der Central-Abtheilung vorzutragen, welche ich nicht ganz theile.

„Zu §. 121.

Der Cassations-Rekurs als einziges, aber auch nicht abzuweisendes Rechtsmittel, fand die Zustimmung der Majorität mit dem Wunsche, daß zur möglichst gleichen Gesetzes-Anwendung sowohl hier, wie in allen anderen Fällen, baldigst ein Cassationshof für den ganzen Staat ins Leben treten möge.

Nach Beschluß der III. Abtheilung soll gegen die Entscheidung der Bürgerwehr-Gerichte eine Restitution und ein Cassations-Verfahren stattfinden und das Restitutions-Verfahren nach Analogie der im Gesetze vom 17. Juli 1846 gegebenen Vorschriften, das Cassations-Verfahren aber nach Analogie des Artikels 101 und folgende des belgischen Bürgerwehr-Gesetzes angeordnet werden.

Die VII. Abtheilung verlangt in diesen Fällen der Nichtigkeits-Beschwerde folgende Fassung:

„Gegen die Erkenntnisse der Bürgerwehr-Gerichte findet wegen Inkompetenz, wegen Verabsäumung oder Verletzung wesentlicher Formen und wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes eine Nichtigkeits-Beschwerde an die im §. 86 des Regierungs-Entwurfs (88) bestimmten Bürgerwehr-Gerichte statt. Wird das Erkenntniß vernichtet, so wird die Sache an ein benachbartes Compagnie- oder Bataillons-Gericht zurückverwiesen."

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß zu diesem Paragraphen Amendements gestellt sind. Zunächst eines von dem Abgeordneten Stupp, welches indessen auf Streichung des ganzen Paragraphen lautet, was nach dem Prinzip der Versammlung nicht als ein Amendement angesehen wird. Sodann sind von dem Abgeordneten Arntz zwei Amendements gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das erste zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

Zu §. 121 statt der Worte:

„vor die Ober-Gerichte, für die Rhein-Provinz vor den Appellhof"

zu setzen:

„für den ganzen Umfang der Monarchie vor den Cassations- und Revisionshof."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Wir kommen nun zu dem zweiten, welches ein Zusatz-Amendement ist.

Schriftführer Parrisius:

„Der Cassations-Rekurs steht dem Beschuldigten, so wie dem Berichterstatter, zu. Er muß spätestens innerhalb drei Tagen eingelegt werden; diese Frist beginnt mit dem der Zustellung des Urtheils folgenden Tage. Die Cassation ist angetreten durch eine vom Beschuldigten dem Berichterstatter gemachte schriftliche Erklärung.

Der Cassations-Rekurs suspendirt die Vollstreckung des Urtheils. Das für polizeiliche Uebertretungen beim Cassations- und Revisionshofe geltende Verfahren wird auch auf die Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehr angewendet."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Arntz das Wort.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Zunächst einige Worte für die Beibehaltung des Artikels des Entwurfs. Der Cassations-Rekurs ist durchaus nothwendig überall, wo zwei Gerichte, die nicht zu einander in dem Verhältniß des Höheren und Niederen stehen. Der Cassations-Rekurs ist keineswegs, wie von dieser Tribüne irrthümlich vorhin gesagt worden ist, ein dem Beschuldigten zustehendes Rechtsmittel, um das gesprochene Urtheil zu anzufechten. Der Cassations-Rekurs findet nur statt, wie es der Paragraph andeutet, im Falle der Inkompetenz des Gerichtes, der Gesetzesverletzung oder der Verletzung wesentlicher Formen. Der letzte Zusatz war ziemlich unnöthig, da jede wesentliche Form im Verfahren verworfen worden ist. Aber wollen Sie den Cassations-Rekurs nicht zulassen wegen Verletzung des Gesetzes und wegen Inkompetenz, so sanctioniren Sie hiermit den Grundsatz, daß das Bürgerwehrgericht auch Delikte vor sich ziehen kann, die gar nicht zu seiner Kompetenz gehören. Nach dem Gesetze soll das Bürgerwehrgericht nur bestimmte und begränzte Befugnisse haben; aber ich frage, wenn ein Urtheil ausgesprochen ist über ein Vergehen, welches nicht zu seiner Kompetenz gehört, was soll dann geschehen? Soll es exequirt werden? Es muß exequirt werden, weil die Execution auf keine gesetzmäßige Weise verhindert werden kann. Oder, wenn das Bürgerwehr-Gericht zu Strafen verurtheilt hat, die nicht im Gesetze vorgesehen sind, zu denen es nach dem Gesetze nicht verurtheilen kann, und auf diese Weise seine Macht überschritten hat, so müßte auch ein solches Urtheil vollstreckt werden, wenn jeder Rekurs dagegen ausgeschlossen wäre. Ferner, wenn ein Kompetenz-Konflikt zwischen dem Bürgerwehr-Gericht und den gewöhnlichen Gerichten entsteht, wer soll entscheiden? Es wäre möglich, daß der Beschuldigte für dasselbe Faktum zweimal verurtheilt würde, wenn Sie nicht Cassations-Rekurs zulassen. Der Rekurs ist nöthig, nicht nur zum Schutze des Beschuldigten, sondern im Interesse des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung. Der höchste Gerichtshof soll die gehörigen Gränzen der Kompetenz der verschiedenen richterlichen Behörden aufrecht halten und vorkommendenfalls die Konflikte entscheiden. Deswegen muß der Cassations-Rekurs nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch der Staats-Behörde, dem Berichterstatter, zustehen.

Dies genügt zur Begründung des Paragraphen selbst. Da der erste Theil meines Amendements nicht unterstützt ist, habe ich weiter nicht darüber zu sprechen. Der zweite Theil ist nichts Anderes, als eine nothwendige Folge des Paragraphen selbst. Wenn Sie den Cassations-Rekurs zulassen, müssen Sie allerwenigstens bestimmen, wer denselben zu ergreifen berechtigt ist, binnen welcher Frist er eingelegt werden muß, und welches die nöthige Form, das äußere Zeichen seiner Antretung ist. Es muß von Seiten des Beschuldigten oder des Berichterstatters irgend ein formaler Akt gemacht werden, der die Einlegung des Cassations-Rekurses bezeugt.

Der vierte Satz bezieht sich auf die Vollstreckung des Urtheils.

Er war nothwendig, weil nach den rheinischen Gesetzen in Civil- und Polizeisachen der Cassations-Rekurs die Execution des Urtheils nicht suspendirt und die Suspension vernünftiger ist. Ich glaube hiermit die Nothwendigkeit aller Folgesätze, wenn einmal das Prinzip des Cassations-Rekurses angenommen wird, hinlänglich bewiesen zu haben.

Abgeordn. Plönnis: Ich wollte mich doch hiermit sowohl gegen den §. 121, wie auch gegen das gestellte Amendement erklären. Das, was der Redner vor mir gesagt hat, hat, wenn man die Sache vom streng juristischen Standpunkte nimmt, allerdings seine sehr gute Begründung. Aber ich glaube, wir müssen unsere juristischen Bedenken in diesem Falle hin und wieder gefangennehmen und die Sache mehr auf dem patriarchalischen Standpunkte stehen lassen, auf welchen sie das Gesetz gestellt hat. Wir haben in alle diese Paragraphen fast gar keine Formalitäten aufgenommen. Der Cassations-Rekurs ist zunächst ein Sicherheitsmittel gegen Verletzungen, welche aus Verabsäumung wesentlicher Formen entstehen. Wer aber will sagen, ob eine Form verletzt worden sei oder nicht, wenn das Gesetz nicht die Form des Prozesses bestimmt, wenn nicht feststeht, welche Gesetzgebung maßgebend sei. Wir haben im Staate das gemeine Recht, das französische Recht, das preußische Landrecht, und keines ist unbedingt für maßgebend erklärt; also der Richter muß sich auf einen allgemeinen Standpunkt stellen. Darüber, ob er dies gethan hat oder nicht, kann im Wege der Cassation kein höherer Richter entscheiden. Er kann nicht sagen: Du hast so ungesetzlich gehandelt, daß Dein Handeln vor keinem Richter bestehen kann, und nur für solche Fälle ist die Nichtigkeitsklage. Stellen Sie, meine Herren, was erreicht werden soll mit den Mitteln, in Verhältniß, dasselbe zu erreichen. Die Dienstvergehen der Bürgerwehr sind im Wege der Rüge, im Disziplinarwege zu behandeln. Ob vielleicht Einer das Exerziren versäumt oder eine Viertelstunde zu spät kommt, deswegen wird er zu einem Verweis verurtheilt, und dann sollte darüber ein Rekurs stattfinden an die Obergerichte. Solche Fälle werden tausend und abertausend vorkommen, und wenn Sie diese an das Obergericht weisen, so wird das Personal desselben um das Zehnfache verstärkt werden müssen, oder Ihr Verfahren wird zur Rechtslosigkeit führen. Es wird dann keine Disziplin mehr stattfinden können, denn es braucht Jeder nur einige Groschen Kosten aufzuwenden, um gegen das Urtheil den Cassations-Rekurs anzumelden, so ist er frei.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Es ist in verschiedenen Abtheilungen der Antrag gestellt worden, der jedoch, so viel ich mich erinnere, nicht angenommen worden ist, eine Appellations-Instanz für die Bürgerwehr zu begründen. Nachdem dieser Vorschlag verworfen ist, glaube ich, daß die Nothwendigkeit hervortritt, einen Cassations-Rekurs zu gestatten. Würde ein solcher mangeln, so könnte in gewissen Fällen eine bedenkliche Entscheidung hervortreten. Das Bürgerwehrgericht hat einen bestimmten Kreis, und die Möglichkeit ist gegeben, daß es über denselben hinausschreitet, daß es Thatsachen vor sein Forum zieht, die ihm fremd bleiben müssen. Es könnte ein solches Gericht in gewissen Fällen in Beunruhigung ausarten. Der Cassations-Rekurs ist meines Erachtens mit Recht von der Central-Kommission begutachtet worden, allein es hat dieselbe durchaus nichts über das zu beobachtende Verfahren proponirt, und ich glaube daher, daß der Abgeordnete Arntz mit Recht einen desfallsigen Zusatz Ihnen vorgeschlagen hat. Mit diesem Zusatz erkläre ich mich also einverstanden, und es scheint mir unentbehrlich zu sein. Nur wollte ich Sie aufmerksam machen auf den Schlußsatz des Amendements, der vielleicht bei Ihnen Anstand erleiden dürfte. Herr Arntz hat seinen Vorschlag aus dem prozessualischen Verfahren, wie es für die Rheinprovinzen angeordnet ist, entnommen. Dieses Verfahren ist aber für die östlichen Provinzen nicht maßgebend, und doch, meine Herren, will der Antragsteller das in seinem letzten Zusatze auch auf diese Provinzen ausdehnen. Er sagt nämlich darin, daß für polizeiliche Uebertretungen das beim Cassations- und Revisionshofe geltende Verfahren auch auf die Disziplinar-Vergehen angewendet werden solle. Nach dem Vorschlage der Kommission sollen nun aber die höheren Gerichte und der Appellationshof die Cassations-Instanz bilden. Für diese Gerichte besteht kein gesetzlich vorgeschriebenes Cassations-Verfahren, es muß also das gewöhnliche sein, und daher ist die Verweisung auf die Vorschriften für den Cassations- und Revisionshof hinsichtlich der östlichen Provinzen irrig. Es muß vielmehr von Seiten der Gerichte nach allgemeinen für sie vorgeschriebenen prozessualischen Grundsätzen verfahren werden.

Es ist von Seiten des Abgeordneten Plönnis von diesem Orte aus bemerkt worden, daß, wenn man die Cassation zuließe, die Ober-Gerichte dann so mit Arbeiten überhäuft würden, daß das zehnfache Personal erforderlich sein würde. Dieser Ansicht kann ich durchaus nicht beitreten. Die Cassation ist auf ganz bestimmte und wenige Fälle beschränkt, sie soll nur stattfinden, wenn Inkompetenz, Verabsäumung oder Verletzung wesentlicheer Formen oder des Gesetzes vorliegt.

Es muß also derjenige, welcher die Cassation nachsucht, eine solche verletzte Bestimmung namhaft machen, und dergleichen Versehen werden sich die Bürgerwehr-Gerichte höchst selten schuldig machen, so daß die höheren Gerichte nur in seltenen Fällen mit derartigen Prozessen belästigt werden. Wenn sie aber damit behelligt werden, wenn die Inkompetenz vorliegt, wenn wesentliche Formen verabsäumt worden sind oder das Gesetz verletzt ist, dann ist eine solche höhere Instanz, wenn auch nur als Ausnahme-Instanz, gerechtfertigt, und daher trete ich dem Amendement des Abgeordneten Arntz mit Ausnahme des letzten Abschnitts bei.

(Ruf: Schluß!)

Vice-Präsident Phillips: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet; ich habe dem Abgeordneten von Daniels das Wort ertheilt, und es kann ihm dasselbe jetzt nicht mehr entzogen werden.

(Wiederholter Ruf: Schluß!)

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich wollte nur auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die unvermeidlich wären, wenn über alle solche Fälle der Revisions- und Cassationshof für den ganzen Umfang der Monarchie zu entscheiden hätte. Ich glaube, es werden sich, wenn die Einrichtung der Bürgerwehr überall zu Stande kommt, der Fälle eines Rekurses so viele darbieten, daß es unausführbar wäre, den rheinischen Revisions- und Cassationshof entscheiden zu lassen; deshalb schlage ich Ihnen vor, daß Sie einfach die Bestimmungen des Entwurfes annehmen. Die Bemerkung des Abgeordneten Schlink ist durchaus richtig, daß ein Rechtsmittel nothwendig ist, um den Entscheidungen der Bürgerwehrgerichte ihre Autorität zu erhalten. Ist einmal ein Urtheil von denselben gesprochen, so muß es, wie jedes Urtheil eines anderen Richters, auch vollzogen werden, wenn es sich nicht auf gesetzlichem Wege beseitigen läßt. Begeht ein Bürgerwehrgericht eine Machtüberschreitung, so wäre sie nach diesem Grundsatze unabwendbar, wenn dasselbe nicht auf dem Wege des Cassations-Rekurses oder der Nichtigkeitsbeschwerde in die Schranken seiner Befugnisse zurückgewiesen werden könnte. Jedenfalls ist aber zu wünschen, daß dieses Mittel auf die leichteste und einfachste Weise zur Erledigung gebracht werde. Das ist nur möglich, wenn die Entscheidungsbefugniß den Obergerichten oder den ordentlichen Civilgerichten beigelegt wird.

Abgeordn. Arntz: Es versteht sich von selbst, daß, nachdem der erste Satz meines Amendements, „für den Umfang der Monarchie vor dem Cassations- und Revisions-Hof" nicht unterstützt ist, ich den letzten Satz zurückziehen muß, welcher heißt:

> „Das für polizeiliche Uebertretungen beim Cassations- und Revisionshofe geltende Verfahren wird auch auf die Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehr angewendet."

Daß ich dies Verfahren nicht für die diesseits des Rheins gelegenen Gerichte einführen will, versteht sich von selbst.

Justiz-Minister Risker: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Sache allerdings Schwierigkeit in der Ausführung hat, und ich stelle es der hohen Versammlung anheim, ob sie mit Rücksicht darauf den ganzen §. 121 fallen lassen will.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Prinzipaliter muß ich mich auch dafür erklären, den ganzen Paragraphen wegfallen zu lassen. Ich für meine Person bin nur dafür gewesen, dem Angeschuldigten gegen das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches er entweder bestraft oder nur vorläufig freigesprochen worden, die Restitution nach Analogie des Gesetzes vom 17. Juli 1846 in den beiden Fällen — ohne Zeitbestimmung — zu gestatten, in welchen das Erkenntniß auf Grund falscher Dokumente oder der Aussagen bestochener Zeugen abgefaßt worden. Ich würde mich überhaupt gegen ein Rechtsmittel mit Suspektiv-Effekt erklären, weil die Strafen zu unbedeutend und das Verfahren zu weitläufig ist; sollte es aber beliebt werden, so habe ich nichts dagegen, daß dasselbe auch dem Berichterstatter gestattet werde. Im Uebrigen bin ich gegen das Amendement des Abgeordneten Arntz, weil das Verfahren über die Einführung und Begründung des Cassations-Rekurses in dem Gesetz ganz genau vorgeschrieben ist, wonach zu verfahren ist, so lange keine Abänderung geschehen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und zunächst über den Paragraphen, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, und dann über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz, dessen letzter Satz indeß zurückgezogen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 121 noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

§. 121.

> „Gegen Urtheile des Bürgerwehrgerichts findet kein anderes Rechtsmittel statt, als der Cassations-Rekurs, welcher zulässig ist wegen Inkompetenz, wegen Verabsäumung oder Verletzung wesentlicher Formen und wegen ausdrücklicher Verletzung des Gesetzes; die Entscheidung gehört bis zur Reorganisation der Gerichte vor die Obergerichte, für die Rhein-Provinz vor den Appellhof."

Vice-Präsident Phillips:

> „Beschließt die Versammlung, den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?"

Ich ersuche diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität, damit ist auch das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz erledigt. Wir kommen nun zum folgenden Paragraphen. Ich bemerke, daß zu den Paragraphen, die noch in diesem Abschnitt XII. enthalten sind, keine Amendements gestellt sind, und wir würden daher auch hier wiederum in gleicher Weise verfahren können wie früher.

Es ist mir indeß zu §. 125 noch so eben ein Amendement eingereicht; es würden daher nur die §§. 122, 123, 124 von dem Herrn Berichterstatter zu verlesen sein.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Diese Paragraphen lauten:

„§. 122.

Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von 6 Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft."

„§. 123.

Die Geldbußen (§. 85) fließen zur Gemeindekasse. Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in der nämlichen Weise wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeinde-Vorsteher übersandt."

„§. 124.

Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet."

Bei dem §. 122 ist statt der Worte: „von sechs Mitgliedern der Compagnie oder Schwadron" gesagt: „von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr." Ferner ist hier der Unterschied zwischen einfachem und geschärftem Verweise festgesetzt und hinzugefügt: „beim geschärften Verweise geschieht die Verlesung vor versammelter Mannschaft"; sonst sind die Paragraphen so gefaßt, wie im Regierungs-Entwurfe.

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, die §§. 122, 123 und 124 des Kommissions-Entwurfes in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?"

Ich ersuche diejenigen, welche diese Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Die genannten Paragraphen sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 125.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: §. 125 lautet:

„Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden."

Dieser Paragraph ist neu eingeschaltet worden, weil der erste Entwurf keine Bestimmung über den Obersten, wenn er sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, enthielt. Wir haben mit Rücksicht auf dessen Standpunkt den Vorschlag für angemessen und nur die Entfernung vom Amte als damit vereinbar gehalten. In Folge des gefaßten Beschlusses jedoch, wonach der Oberst auch der Cognition des Bürgerwehrgerichts wegen Disziplinarvergehen unterliegen soll, mußte der Paragraph jedenfalls eine Modification erleiden, wo nicht ganz fortfallen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Zusatz-Amendement von dem Abgeordneten Vogelsang gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius: Das Amendement des Abgeordneten Vogelsang zu §. 125 lautet:

„Die Vollstreckung der gegen Obersten erlassenen Urtheile ist ebenfalls durch die Kreisvertretung zu veranlassen."

Vice-Präsident Phillips: Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

„Wird dieses Amendement unterstützt?"

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Vogelsang: In den bisherigen Beschlüssen, welche durch die verschiedenen Amendements veranlaßt wurden, ist gar nicht daran gedacht, wie die gegen den Obersten der Bürgerwehr erlassenen Urtheile vollstreckt werden sollen. Dies muß, damit keine Lücke im Gesetz entstehen soll, nachgeholt werden. Daher habe ich mein Amendement dahin gestellt, daß die Vollstreckung der Erkenntnisse durch die Kreisvertretung veranlaßt werden solle. Ich glaube, daß dies am zweckmäßigsten ist, weil in dem vorhergehenden Paragraphen gesagt wird, daß die Entlassung des Obersten ebenfalls durch die Kreisvertretung bei dem Könige beantragt werden soll.

Vice-Präsident Phillips: Es ist hier so eben von dem Herrn Abgeordn. Tamnau ein Antrag eingereicht worden, dahin gehend, die Diskussion darüber so lange auszusetzen, bis die Abstimmung über die jetzt noch ungedruckten Amendements erfolgt ist. Der Abgeordnete Tamnau wünscht diesen Antrag zu motiviren. Ich ertheile ihm hierzu das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Für den Fall, daß die gestellten Amendements zu §§. 90 und 91 definitiv angenommen werden, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der §. 125 nicht so stehen bleiben kann, wie er jetzt gefaßt ist.

Sollte dagegen der Fall eintreten, daß dieses Amendement verworfen wird, dann fehlte es, wenn wir jetzt den §. 125 streichen, an jeder Bestimmung in Betreff des Obersten, und das ist, meines Erachtens, unmöglich so zu lassen. Aus diesen Gründen habe ich darauf angetragen, die Diskussion auszusetzen, bis es feststeht, daß die Amendements zu den §§. 90 und 91 angenommen sind.

Vice-Präsident Phillips:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Er ist unterstützt.)

Er ist seiner Natur nach präjudiziell, und ich werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen.

Ich erlaube mir die Frage:

Wird dem Antrage des Abgeordneten Tamnau:

„Bis dahin die Diskussion über §. 125 auszusetzen, bis die Annahme der zu §. 91 gestellten ungedruckten Amendements erfolgt ist",

beigetreten?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zu Abschnitt XIII.

(Ruf nach Schluß der Sitzung. Widerspruch.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Bericht fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 126.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

Hier ist nur das Wort „porto-" hinzugefügt.

Vice-Präsident Phillips: Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, können wir zur Abstimmung übergehen. Ich ersuche, den §. 126 noch einmal zu verlesen.

(Geschieht wie vorstehend.)

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?

(Majorität.)

Er ist angenommen.

Wir kommen zum §. 127.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 127.

Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporation fortzubestehen.

Statt des zweiten Alinea des §. 121 des Regierungs-Entwurfs, welcher lautet:

„Die Schützengilden werden hierdurch insofern nicht betroffen, als ihre Einrichtungen mit den Zwecken der Bürgerwehr nicht zusammentreffen."

ist folgende Fassung beliebt:

„Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen u. s. f."

Ich werde mir noch erlauben, die Motive der Central-Abtheilung dazu vorzulesen.

„§. 127.

Ueber die Schützengilden und deren Verhältniß zur Bürgerwehr fand eine sehr ausführliche Erörterung statt, wobei die vielen eingegangenen Petitionen in genaue Erwägung kamen.

Der erste Satz des Paragraphen wurde unverändert beibehalten und als durchaus nothwendig erachtet, um das anerkannte Prinzip einer allgemeinen Volksbewaffnung nach gleichen Grundsätzen aufrecht zu halten.

Ganz in Uebereinstimmung damit setzt der zweite Satz in seiner neuen Fassung das Verhältniß der Schützengilden fest, welche als bewaffnete Corporationen fortbestehen, deren Zwecke aber mit jenen der Bürgerwehr nicht zusammenfallen dürfen.

Die neue Fassung des zweiten Satzes wurde auf den Antrag der II. Abtheilung einstimmig angenommen.

Die I. Abtheilung hatte folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Schützengesellschaften können, sofern die Gemeinde es für zweckmäßig erachtet, der Bürgerwehr als besondere Corps einverleibt werden.

Hat die Schützengesellschaft einer Gemeinde nicht die Stärke einer Compagnie, so steht sie für den Fall der Einverleibung unter dem Befehle des Compagnie-Führers der Bürgerwehr.

Bildet sie eine Compagnie, so wird sie als solche unter ihrem eigenen Compagnie-Führer eingereiht. Solche besondere Corps der Bürgerwehr haben Waffen, Mu-

nition und etwaige Uniformirung sich selbst anzuschaffen.

Es bleibt dem Verwaltungs-Ausschuß überlassen, die Zahl der Mitglieder dieser Corps zu beschränken."

Vice-Präsident Phillips: Es sind zu diesem Paragraphen mehrere Amendements gestellt; zuerst eines von dem Abgeordneten Berends. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Amendement des Abgeordneten Berends zu §. 127.

„Bis zum Erlaß eines Gesetzes über allgemeine Volksbewaffnung haben die gegenwärtig zur Bürgerwehr gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps das Recht, als besondere Abtheilung der Bürgerwehr fortzubestehen, sind aber den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen."

Vice-Präsident Phillips: Ich setze voraus, daß der Herr Abgeordnete Berends dieses Amendement zu dem ganzen Paragraphen stellt, nicht zu dem ersten Satze desselben.

(Der Abgeordnete Berends bejaht dies.)

Ich frage nun:
Wird dies Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner: ein Amendement des Abgeordneten Wegener. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

Zu §. 127. Die zweite Hälfte des §. 127 fällt weg, dafür:

Die Schützengilden werden jedoch hiervon nicht betroffen, weil sie aus der alten Volkswehr stammen, stets dieselben Zwecke der Bürgerwehr verfolgt und bethätigt haben. Sie bilden daher eine besondere Abtheilung der Bürgerwehr, sind aber in allen Fällen ihres Auftretens als solche sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?
(Geschieht nicht.)

Es ist nicht unterstützt.

Nun folgt ein Amendement des Abgeordn. Kunth.

Schriftführer Plönnis:

„Der zweite Satz des §. 127 fällt fort, und statt desselben wird gesetzt:

In denjenigen Gemeinden, in welchen Schützengilden bestehen, können dieselben der Bürgerwehr der Gemeinde als besondere Abtheilungen beitreten, und unterliegen sie in dieser Beziehung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

In Verfolgung ihrer übrigen, mit denen der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecke sind die Schützengilden durch diesen Beitritt nicht behindert."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
wird dieses Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Zu diesem Amendement ist ein Unter-Amendement gestellt on dem Abgeordn. Jahr.

Schriftführer Plönnis:

„Dem ersten Satze des Kunthschen Amendements ist noch hinzuzufügen:

„„Jedoch behalten sie ihre Schützen-Uniformen und sind nicht verpflichtet, sich noch außerdem die Bürgerwehr-Uniform anzuschaffen"",

so daß das fragliche Amendement hiernach in seinem ganzen Zusammenhange lauten würde:

In denjenigen Gemeinden, in welchen Schützengilden bestehen, können dieselben der Bürgerwehr der Gemeinde als besondere Abtheilungen beitreten, und unterliegen sie in dieser Beziehung den Bestimmungen dieses Gesetzes. Jedoch behalten sie ihre Schützen-Uniformen und sind nicht verpflichtet, sich noch außerdem die Bürgerwehr-Uniform anzuschaffen.

In Verfolgung ihrer übrigen, mit denen der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecke sind die Schützengilden durch diesen Beitritt nicht behindert."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?
(Geschieht nicht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ein ferneres Amendement und resp. Unter-Amendement zu dem Amendement des Abgeordn. Kunth und des Abgeordn. Jahr von dem Abgeordn. Scheele.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Dasselbe lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß der zweite Satz des §. 127 fortfalle und statt desselben gesetzt werde:

„„Den bestehenden Schützengilden, Schützen-Vereinen und Schützen-Compagnieen ist jedoch gestattet, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Uniform und Armatur, eine besondere Abtheilung der Bürgerwehr zu bilden.

Dagegen haben sie im Dienste der Bürgerwehr das Dienstzeichen derselben zu tragen, und sie sind in allen Fällen ihres Auftretens als solche sämmtlichen übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

In Verfolgung ihrer übrigen, mit dem Bürgerwehrdienst nicht zusammenfallenden Zwecke sind sie durch diesen Beitritt nicht gehindert.""

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird das Amendement unterstützt?
Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.
Wird nicht unterstützt.

Ein ferneres Amendement ist vom Abgeordneten Mann eingereicht.

(Abgeordneter Mann zieht sein Amendement zurück.)

Das Amendement ist zurückgezogen.

Während der Sitzung ist ein Amendement vom Abgeordneten Haase eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

Zusatz zu §. 127:

„In Universitäts-Städten kann mit Zustimmung der akademischen Behörde die Studentenschaft ein besonderes Corps in der Bürgerwehr bilden."

Vice-Präsident Phillips:
Wird dies Amendement unterstützt?
Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.
Wird unterstützt.

Ein ferneres Amendement des Abgeordneten Seger ersuche ich den Herrn Schriftführer zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

Im zweiten Satz die Worte:

„noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden"

zu streichen, so daß das Gesetz laute:

„Die Mitglieder der Schützengilde dürfen sich dem Dienste in der Bürgerwehr nicht entziehen, es ist ihnen aber unverwehrt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?
und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.
Wird unterstützt.

Endlich ist mir noch ein Amendement des Abgeordneten Köhler überreicht. Ich ersuche den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„In Betracht, daß das Verhältniß der Schützengilden zur Bürgerwehr bei §. 57 schon festgestellt worden, geht die Versammlung zur Tagesordnung über."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
„Wird dies Amendement unterstützt?"
Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.
(Wird unterstützt.)

Hinsichtlich des zweiten Alinea's des §. 127 ist auf Tagesordnung angetragen; ich werde daher zuerst die Diskussion über das erste Alinea dieses Paragraphen eröffnen und, wenn dies angenommen ist, zum zweiten Alinea übergehen, und da würde zuerst der Antrag auf Tagesordnung zu erledigen sein.

Eine Stimme: Der Antrag auf Tagesordnung würde uns zu demselben Gegenstande zurückführen, bei welchem wir jetzt stehen.

(Widerspruch.)

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne somit die Diskussion über den ersten Satz des §. 127, gegen welchen speziell keine Amendements eingereicht sind.

(Abgeordneter Berends bittet um das Wort.)

Nur der Antrag des Abgeordneten Berends bezieht sich darauf, weil er sich auf den ganzen Paragraphen erstreckt. Ich ertheile dem Abgeordneten Wegener das Wort.

(Die Abgeordneten Wegener, Plönnis, Scheele, Seger und Kunth verzichten auf das Wort, da sie über das zweite Alinea des Paragraphen sprechen wollten. Der Abgeordnete Berends erhält das Wort.)

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Indem ich für mein Amendement sprechen will, ist es mir nicht gut möglich, nicht einzugehen auf das zweite Alinea des Paragraphen. Ich bin zur Stellung des Amendements dadurch veranlaßt, daß zu dem zweiten Alinea von verschiedenen Seiten Amendements gestellt sind, welche das Bestehen der Schützengilden gefordert haben. In diesen Anforderungen ist zurückgegangen worden auf die Rechte der Schützengilden und auf ihren Ursprung, daß sie aus der alten Volksbewaffnung herstammen, die wir nicht durch das Bürgerwehrgesetz verwischen könnten. Ich bin nun zwar der Meinung, daß alte Privilegien in unserer Zeit nicht mehr gelten, als was eben die neue Zeit hervorgerufen hat. Die neu entstandenen bewaffneten Corps, welche jetzt zur Bürgerwehr ge-

hören, haben in meinen Augen dasselbe Recht wie die alten, wie die sich seit Jahrhunderten herschreibenden Privilegien der Schützengilden. Aber der Grund, warum ich das Amendement gestellt habe, ist der, daß ich gegen unser Gesetz, wie es aus den Berathungen hervorgegangen ist, die Vortheile aller derjenigen bewaffneten Corps, welche sich seit der Revolution gebildet haben, nicht aufopfern möchte.

Das Bürgerwehrgesetz ist kein Gesetz über Volkswehr; das ist der Grund, weshalb ich das Amendement zu stellen mir erlaubt habe. Nach der Revolution, haben wir gesehen, traten nicht blos Bürger zusammen, auch junge Leute sammelten sich in bewaffnete Corps, um den Dienst in der Bürgerwehr zu thun, und diese haben den Dank des Vaterlandes verdient, wie die Bürgerwehr für das, was sie gethan hat. Aus diesem Grunde müssen wir jetzt auch auf die einzelnen bewaffneten Corps Rücksicht nehmen. In unserem Bürgerwehrgesetz ist die Verpflichtung zum Dienst erst vom 24. Jahre an ausgesprochen, und den jüngeren Leuten soll es nur unter Genehmigung der Gemeindevertretung gestattet werden, in die Bürgerwehr einzutreten. Dadurch ist der große Theil der jüngeren Leute aus der Bürgerwehr ausgeschlossen.

(Unterbrechung.)

Ja, meine Herren, sie haben nur unter Genehmigung der Gemeindevertretung das Recht, einzutreten, und wo die Gemeinde es nicht genehmigt, dürfen sie nicht eintreten.

Darin sehe ich die Gefahr, daß ein großer Theil der jungen Leute, die gerade zu diesem Dienst vorzüglich fähig sind, aus dem Dienst der Bürgerwehr ausgeschlossen sind.

Die Jugend hat im militairischen Dienst vielleicht ein Vorrecht zu beanspruchen, und auf dies gerade muß Rücksicht genommen werden.

Als die hohe Versammlung das Amendement des Abgeordneten Moritz fallen ließ, vom 21. Jahre die Verpflichtung zum Dienst in der Bürgerwehr auszusprechen, da glaubte ich gleich, man müßte ein solches Amendement stellen.

Ich würde das Amendement nicht gestellt haben, wenn die allgemeine Verpflichtung aller waffenfähigen Mannschaften zum Bürgerwehrdienst im Gesetze ausgesprochen wäre, wenn die Kosten der Bewaffnung von Seiten des Staates getragen würden und so das ganze Volk unter Waffen gehalten würde. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß in manchen größeren Städten unter diesen bewaffneten Corps schon Anstalten zu wohlthätigen Zwecken errichtet sind; ich erinnere deshalb nur an das Bürger-Grenadier-Corps in Breslau, wo bereits ein bedeutendes Kassenwesen errichtet ist. Dies Alles kann uns wohl berechtigen, in Folge dieses Gesetzes von dem eigentlichen demokratischen Prinzipe prinzipiell abzuweichen. Ich gestehe zu, wir sind nicht konsequent, denn sonst würden wir nicht abgesonderte Corps in der Bürgerwehr dulden. Aber, meine Herren, weil Sie die Jugend von der Verpflichtung zum Bürgerwehrdienst ausgeschlossen haben, deshalb müssen Sie der Jugend dieses Recht, besondere Corps zu bilden, gestatten.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Ich spreche mich für das Amendement des Abgeordneten Berends aus, weil ich in dieser Hinsicht für die Jugend eine gewisse Pietät in Anspruch nehme, die sie sich verdient hat. Die Jugend hat dadurch.....

(Geräusch.)

Ich bitte, meine Herren, mich nicht zu unterbrechen.....

(Gelächter. Ruf: Es war kein Geräusch.)

Lachen Sie, wenn Sie es mit Grund können, hier sehe ich nicht ein, warum ich von der rechten Seite eine Störung erfahre.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Redner, fortzufahren.

Abgeordn. Schramm: Ich glaube, habe ich gesagt, daß es wohl wünschenswerth sei, daß man der Jugend diese Anerkennung zu Theil werden lasse, dadurch, daß man ihr das Recht sichert, in der Bürgerwehr als freiwillig bewaffnetes Corps zu dienen. Wenn ich sage, der Bürgerwehr, so verstehe ich auch darunter, daß sie allen Anordnungen, welche das Bürgerwehrgesetz bestimmt, gleichmäßig unterworfen werden solle. Es wäre also eine Gefahr von dieser Seite nicht zu befürchten! Sollte ich aber den Vorwurf der Inkonsequenz auf mich laden, wenn ich sage, Schützengilden sind als solche in diese Bestimmung nicht mit einzuschließen, so nehme ich die Gefahr der Inkonsequenz auf mich aus dem Grunde, weil jene bewaffneten Corps der Jugend der neuen Zeit angehören; dagegen die Schützengilden größtentheils Elemente in sich haben, welche durchaus einer alten Zeit angehören. Ich habe hierin die sichersten Erfahrungen gemacht durch die Petitionen, welche mir zugingen. Zudem hat man mich hier in einen Schützengilden-Kongreß hineingezogen, weil ich selbst den Bürgerschützen angehöre, und es mir auferlegt, für seine Angelegenheiten zu sprechen. Ich habe dies insoweit abgelehnt, daß ich nur die Petition zur Vertheilung gebracht, welche mir von Potsdam aus zugegangen ist. Ich entscheide mich gegen das Fortbestehen der Schützengilden als solche, wie sie bisher als Anhang zur Bürgerwehr bestanden. Als Gilden mögen sie zu ihrer Unterhaltung und Uebung fortbestehen.

Abgeordn. Moritz: Ich spreche mich gegen den Antrag des Abgeordn. Berends aus. Er ist gegen das Prinzip, welches wir annehmen wollen, wenn wir abgesonderte Corps bestehen lassen, es mögen nun Jünglinge oder Greise sein, dies kommt auf Eines heraus. Die Bürgerwehr muß ein Ganzes bilden, und sie kann nur zerfallen in Eintheilung nach Bezirken, in welchen die Wohnungen der einzelnen Bürgerwehrmänner sich befinden, andere Abgränzungen können nicht stattfinden. Was gegen die Schützengilden spricht, spricht auch gegen die fliegenden Corps. Es ist hervorgehoben worden, man wolle die Jugend begünstigen, weil mein Amendement, das den Eintritt in die Bürgerwehr mit dem 21sten Jahre festsetzte, verworfen worden ist. Meine Herren! Die Jugend kann in die Bürgerwehr treten, ohne gerade fliegende Corps zu bilden, denn nach §. 18 können Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, in die erste Dienstliste aufgenommen werden. Wer also in einer solchen Lage sich befindet, den Dienst zu leisten, dem steht es frei, aber in den Compagnieen, wohin er gehört; wozu aber fliegende Corps gebildet werden sollen, sehe ich nicht ein, denn, um ihrer Eitelkeit zu fröhnen, eine bunte Uniform tragen zu können, dazu einzutreten, kann ihnen doch nicht gestattet werden.

Abgeordn. Berends: Ich habe eine faktische Bemerkung zu machen. Der Abgeordn. Moritz hat nur den Anfang des Paragraphen mitzulesen vergessen.

Dieser lautet:

> „Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden: Personen über 50 Jahre und Personen von mehr als 17 Jahren u. s. w."

Außerdem bemerke ich noch, daß fliegende Corps selten Uniformen tragen.

Abgeordn. Haase: Meine Herren! Ich fühle mich verpflichtet, das Amendement, welches ich gestellt habe, zu unterstützen und Sie zu bitten, daß Sie die Existenz der Studenten-Corps gestatten wollen. Ich bin ganz mit dem Prinzip einverstanden, daß in der Bürgerwehr keine Sonderung stattfinden dürfe, namentlich keine solche Sonderung, welche dazu dienen kann, gewisse Gegensätze in der Gesinnung der Bürgerwehr-Corps zum Ausdrucke zu bringen. Wo also die Vereinigung zu einem besonderen Corps möglicherweise ausgehen kann von der Gemeinschaft in einer bestimmten, politischen Richtung, da, glaube ich, werden wir Alle einverstanden sein, daß ein solches Corps nimmermehr gestattet werden kann. Dies, glaube ich aber, findet statt sowohl bei den Schützengilden als auch bei den besprochenen fliegenden Corps, denn sie ruhen alle nicht auf irgend einer natürlichen Basis in der Gesellschaft, sondern sie können sich vereinigen, weil sie in politischer Gesinnung übereinstimmen. Mit diesem Prinzipe komme ich aber nicht in Widerspruch, wenn ich Ihnen die Erhaltung der Studenten-Corps anempfehle. Diese vereinigen in sich alle Gegensätze, welche in der Bürgerwehr vorhanden sind.

Es kann da eine einzelne bestimmte Richtung nicht überwiegend werden, und von dem breslauer Studenten-Corps, welches ich zu kommandiren die Ehre gehabt habe,

(Aha!)

muß ich das Zeugniß im Allgemeinen ablegen, daß eine bestimmte exklusive politische Richtung darin keineswegs geherrscht hat.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Die übrigen Rücksichten, welche Ihnen dieses Amendement empfehlen können, will ich nur ganz kurz erwähnen. Es hat sich in der Jugend das Streben immer lebendiger geregt, an den allgemeinen Interessen des Volkes Theil zu nehmen. Es ist wünschenswerth, daß ihr dazu ein geordneter Weg geöffnet werde, und das ist, glaube ich, da der Fall, wo sie als Theil der Bürgerwehr thätig auftreten und dieselbe Bestimmung erfüllen können, die der Bürgerwehr überhaupt gestellt ist.

Es wird auf den Geist und Sinn der Studirenden vortheilhaft einwirken, wenn sie schon als Studenten einsehen, daß sie Glieder des großen Ganzen sein sollen, in das sie sonst erst später als selbstthätige Mitglieder eintreten. Sie werden die Waffen tragen für die Güter, welche sie späterhin häufig als Beamte nicht mit den Waffen, sondern in anderer Weise zu vertheidigen haben. Aber um so mehr wird es wünschenswerth und ihnen dienlich sein, wenn sie nicht davon ausgeschlossen werden, auch als bewaffnetes Corps das vertheidigen zu dürfen, was ihnen und uns Allen am Herzen liegen muß.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Berends: Auf das, was der eben abgetretene Redner gesagt hat, bemerke ich nur, daß die meisten fliegenden Corps, eben so gut wie die Studenten-Corps in Breslau, nicht politische Vereine sind, welche sich bewaffnen, wie z. B. die Handwerker- und Künstlervereine. Es sind Gesellschaften, welche durch die Revolution das Recht errungen haben, Waffen zu tragen.

Vice-Präsident Phillips: Es haben sich noch mehrere Redner gemeldet.

Ein bestimmter Antrag auf Schluß ist nicht gestellt worden.

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): Ich finde durch dasjenige, was der Antragsteller gegen den Abgeordneten Moritz erinnert hat, die Behauptungen des Abgeordneten Moritz nicht widerlegt und halte es daher nicht für erforderlich, dieselben zu vertheidi-

gen. Es sind aber drei andere Punkte, welche hier aufgestellt worden sind, gegen die ich mich erheben muß. Es ist zunächst von dem Antragsteller gesagt worden: durch seinen Antrag wolle er den fliegenden Corps nur die Rechte vindiziren, welche der Bürgerwehr überhaupt zustehen sollen. Dies ist nicht richtig. Er hat ihnen mehr Rechte vindizirt. Er hat sie nicht unterworfen den Bestimmungen der Bürgerwehr überhaupt, sondern zu Gunsten ihrer, in Betreff des Alters und anderer Verhältnisse, Ausnahmen machen wollen. Der Antragsteller hat zweitens behauptet, er stelle seine diesfälligen Anträge darum, weil durch dieselben dem demokratischen Prinzipe gehuldigt würde. Ich bestreite auch dies. Es wird dadurch einem sehr exklusiven Prinzipe gehuldigt und daher meines Ermessens weit mehr einem aristokratischen als einem demokratischen Prinzip.

Es ist endlich von einem anderen geehrten Redner von dieser Tribüne herab darauf aufmerksam gemacht, daß wir der Jugend Pietät schuldig wären! Meine Herren! Die Jugend, die auf Erweisung von Pietät Anspruch macht, ist keine Jugend. Das Vorrecht der Jugend besteht nicht in dem Anspruch darauf, Beweise von Pietät zu empfangen; das Vorrecht, das köstliche, in demselben Grade jedem Anderen unerreichbare Vorrecht der Jugend ist es, sich mit vollster Begeisterung hinzugeben, mit rücksichtsloser Hingebung Opfer zu bringen, und wer je eine Jugend im wahren Sinne des Worts verlebt hat, der wird dies bestätigen. Ich glaube nicht, daß unsere Jugend darauf Anspruch macht, und halte sie dazu zu hoch, daß wir ihr Pietät beweisen, sondern, daß wir ihre Begeisterung, ihre patriotische Hingebung mit Dank hinnehmen. Alles, was ich gesagt habe, bezieht sich doppelt und dreifach auf die Studirenden. Wer jemals dem Kreise der Studenten angehörte mit vollem Herzen und Sinn, wird es erklärlich finden, wenn ein Führer eines wackeren Studenten-Corps gewissermaßen pro domo auftritt und demselben die Waffen nicht will nehmen lassen. Wir haben hier aber andere Gesichtspunkte festzuhalten, wir haben zu erwägen, daß der Beruf eines Studenten zunächst ein anderer ist, als die leiblichen Waffen zu führen, daß ihm aber das Recht, auch diese zu führen, nirgends beschränkt werde. Es steht ihm aber auch frei, in das stehende Heer so wie in die Bürgerwehr selbst einzutreten, wo er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter denselben Bedingungen eintreten kann, wie jeder Andere, der jünger als 24 Jahre ist. Es erwächst aber daraus, daß es den Studenten unter Umständen gestattet ist, an der Bürgerwehr sich zu betheiligen, ohne ein besonderes Corps zu bilden, der größere Vortheil, daß eine geistig so intensiv starke Schaar nicht auf einen Fleck zusammengefesselt wird, sondern sich als ein geistiger Sauerteig überall hin vertheilen, kräftig einwirken und anregen kann. Und dies ist ein Gewinn, den wir nicht aufgeben dürfen. Ich spreche mich also entschieden gegen beide Amendements aus.

(Bravo!)

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Ich habe nur zu sagen, daß, wenn ich von Pietät sprach, ich das Wort, eine gewisse, hinzugesetzt, daß ich nachher statt Pietät Anerkennung gesagt habe, und eine gewisse Anerkennung sind wir der Jugend, welche ich ins Auge faßte, gewiß schuldig. Ich sage damit nicht, daß ich der gesammten Jugend jene Pietät vindizire. Dies auf die schöne Phrase des vorhergehenden Redners.

Abgeordn. Berends: Der vorige Redner hat gesagt, daß ich der bewaffneten Jugend ein anderes Recht vindizire, als der Bürgerwehr. In meinem Antrage steht mit dürren Worten, sie sind den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden nun, da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, zur Abstimmung übergehen, und zwar zuerst über das Amendement des Abgeordneten Berends, weil, wenn dasselbe angenommen wird, der ganze Paragraph fallen würde.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Bis zum Erlaß eines Gesetzes über allgemeine Volks-Bewaffnung haben die gegenwärtig zur Bürgerwehr gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps das Recht, als besondere Abtheilung der Bürgerwehr fortzubestehen, sind aber den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Tritt die hohe Versammlung diesem Amendement bei?

und ersuche die Herren, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist Minorität.

Das Amendement ist also verworfen, und wir kommen gegenwärtig zur Abstimmung über das erste Alinea des §. 127, wie der Kommissions-Bericht ihn gefaßt hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„§. 127.

Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 127, wie ihn die Kommission gefaßt hat, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Das erste Alinea des §. 127 ist also angenommen, und wir gelangen zum zweiten Alinea desselben Paragraphen. Ich erlaube mir, darüber die Diskussion zu eröffnen. Ich muß bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten Köhler, worin gesagt ist:

„Die Versammlung geht zur Tagesordnung über",

doch im Grunde nichts Anderes bezweckt, als Streichung des zweiten Alinea des §. 127.

Eine Stimme: Ich halte es für einen Antrag auf motivirte Tagesordnung, und dann muß er eben so behandelt werden, wie ein Amendement.

Vice-Präsident Phillips: Wir werden darauf bei der Abstimmung zurückkommen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordn. Wegener das Wort.

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Wenn wir hier über das Bestehen der Schützengilden urtheilen wollen, so müssen wir Alles genau ins Auge fassen und dürfen uns nicht auf Voraussetzungen verirren, die jedes Inhaltes entbehren. Es entsteht zunächst die Frage: Wer und was sind die Schützengilden? Sie sind nicht, wie geglaubt ist und von dieser Tribüne herab behauptet worden, Vereine, gebildet, die sich durch Scheiben- und Vogelschießen und dergl. zu amüsiren hätten, sondern sie sind vor Jahrhunderten gebildet zum Schutze der Städte, der Einwohner und des Eigenthums. Man würde sie vielleicht auch damals Bürgerwehr genannt haben, wenn es nicht Sitte gewesen wäre, dergleichen Gilden zu nennen.

Ferner fragt sich, was ist der Zweck der Schützengilden? Sie sehen ihn in jeden Statuten obenan: Uebung mit der Schußwaffe, Erweckung des Bürgersinnes und der Sittlichkeit und den Behörden da kräftig beizustehen, wo Ansehen und Gewalt erforderlich ist in allen Gesetz und Ordnung widerstrebenden Auftritten. Was soll die Bürgerwehr?

§. 1 sagt: „Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen." Nun, meine Herren, dann hat doch die Schützengilde denselben Zweck befolgt und bethätigt.

Weiter sagt §. 1: und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. Das haben die Schützengilden auch gethan. Ich erinnere an die Schlacht von Fehrbellin, wo die Schützengilde von Rathenow dem Kurfürsten zu Hülfe kam und siegreich kämpfte, und noch heute führt sie die eroberten schwedischen Fahnen zum Ruhme ihrer Väter. Diesen Ruhm der Väter wollen Sie zerstören! Ich erinnere an die berliner Schützengilde, die vor hundert Jahren zum Schutze der Stadt auftrat, in Folge dessen sich Friedrich der Große zur Reorganisation sämmtlicher Schützengilden entschlossen hat. Und in dem Augenblick, wo wir dem großen König ein Denkmal von Erz zu setzen beabsichtigen, wollen Sie das lebende Denkmal des großen Königs zerstören?

Ich erinnere Sie ferner daran, daß im Jahre 1813 sämmtliche Schützengilden aufgeboten und in der Provinz Sachsen namentlich von Tauentzien mehrfach gebraucht worden sind. Ich erinnere Sie endlich an die Tage des März, wo die hiesige Schützengilde vom Volke mit wahrem Jubel empfangen wurde und die erste war, welche die junge Freiheit, welche das Leben des Königs schützte.

Meine Herren, wir sind es dieser Gilde aus Dankbarkeit schuldig, sie bestehen zu lassen. Wenn wir aber es nicht recht und billig und nicht dankbar finden, die Schützengilden aufzulösen, so entsteht die Frage, ob dies zweckmäßig und nützlich ist. Meine Herren, ich glaube nicht. Sie sind ein mit ihrer Waffe wohl vertrautes Corps und wohl eingeübt. Meine Herren! Jeder Militair wird es bezeugen müssen, daß es nicht zweckmäßig wäre, alle Bataillone des Militairs aufzulösen und sie unter einander zu mischen und neu zu bilden; ich glaube, der Effekt der neuen Bataillone würde schlecht sein. Dann aber besteht auch in der Schützengilde ein ganz eigenthümlicher Brudersinn, und diesen in die Bürgerwehr zu verpflanzen, meine Herren, das muß unser Aller Wunsch sein. Dies kann aber gewiß nur geschehen, wenn wir sie kompakt dastehen lassen, lösen wir sie auf, so wird dieser Sinn aufhören. Die Schützengilden verlangen durchaus kein Vorrecht. Es ist hier auf die Uniform hingewiesen. Ich glaube aber, die Schützengilde Berlins liefert den Beweis, daß sie auf ihre Staats-Uniform nichts giebt. Diese Uniform hat sie, sofern sie für den Dienst der Bürgerwehr auftritt, bei Seite gelegt. Sie hat eine Dienstkleidung für zweckmäßig gehalten und sich deshalb einen einfachen grünen Rock angeschafft, den sie im Bürgerwehrdienst trägt.

Dagegen schauen wir auf andere Bataillone, mit welcher verschiedenen bunten Stickerei diese erscheinen. Wenn es nun, meine Herren, keine Frage ist, daß die Schützengilden keinen Vorzug haben wollen, dann sehe ich nicht ein, warum wir sie auflösen wollen und sie gegen die zurücksetzen, denen wir freie Wahl der Waffen gestattet haben,

Ich bitte Sie daher, das Amendement des Abgeordneten Kunth anzunehmen, dem ich mich ganz anschließe.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Der Redner vor mir hat mir so weit vorgearbeitet, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Alles das, was er zum Lobe des früheren Thuns der Schützengilden gesagt hat, brauche ich nicht zu wiederholen. Ich ziehe aber eben aus dem, was er gesagt hat, den entgegengesetzten Schluß. Eben weil die Schützengilden zu jeder Zeit gewußt haben, sich zeitgemäß zu betragen, eben weil sie zu keiner Zeit sich gescheut haben, aufzutreten, wo es die Gefahr des Vaterlandes, wo es den Schutz der Ordnung und des Rechts verlangte, eben deswegen glaube ich, daß sie auch in unserer jetzigen Zeit zeitgemäß zu handeln wissen werden; und sie werden zeitgemäß handeln, wenn sie dem Sinne der gegenwärtigen Institutionen sich anschließen, wenn sie, das, was die jetzige Zeit verlangt, mit Liebe umfassend, in die Bürgerwehr aufgehen und in diese neue Bildung denjenigen Sinn hinüberbringen, den sie sich durch ihre bisherigen Institutionen angeeignet haben.

Vice-Präsident Phillips: Es ist mir der Antrag auf Schluß von dem Abgeordneten von Zedtwitz eingereicht worden. Ich bemerke, daß sich noch drei Redner für und vier gegen den Kommissions-Antrag gemeldet haben.

Ich erlaube mir die Frage:

Ob der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt wird?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete Pilet hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Pilet (vom Platze): Ich würde auf das Wort verzichten, wenn sich nicht Jemand gegen den Schluß gemeldet hätte.

Abgeordn. Köhler: Ich will nur wenige Worte zur Rechtfertigung meines Amendements anführen.

Vice-Präsident Phillips: Sie haben das Wort nur, um gegen den Schluß der Debatte zu sprechen.

Abgeordn. Köhler: Zur Rechtfertigung meines Amendements würde ich gewünscht haben.....

(Das ist nicht gegen den Schluß.)

Ich komme gleich darauf.

daß mir Gelegenheit gegeben worden wäre, darüber zu sprechen. Ich würde dann Gelegenheit gehabt haben, meinen Antrag auf Tagesordnung zu motiviren und darauf hinzuweisen, daß in der Debatte und dem Beschluß über den §. 57 das Verhältniß der Schützengilde zur Bürgerwehr bereits so festgestellt ist, daß wir heute nicht mehr darüber zu debattiren gehabt hätten. Darum habe ich das Wort gegen den Schluß genommen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Meine Herren! Wir haben bei der Berathung über den Verfassungs-Entwurf in allen Abtheilungen wohl einstimmig alle Standes-Vorrechte, alle Privilegien aufgehoben. Diesem Prinzip, welches alle unsere Institutionen durchziehen soll, würden wir untreu werden, wenn wir eine besondere Corporation, ein besonderes Elite-Corps in der Bürgerwehr gestatteten. Ich glaube, die ganze Versammlung wird sich einstimmig dagegen aussprechen. Mag ein Jeder in der Bürgerwehr seinen Vorzug darin suchen, einen guten Geist und Gesinnungstüchtigkeit hervorzurufen und zu nähren. Das Interesse der Schützengilden in ökonomischer Beziehung halte ich durch den §. 57 bereits gewahrt, indem ihnen durch diesen gestattet ist, sich in ihren Uniformen und Armaturen in besondere Schützen-Abtheilungen aufnehmen zu lassen. Ich würde mich gegen sämmliche Amendements, die uns vorliegen, aussprechen, mit Ausnahme der von dem Abgeordneten Seger vorgeschlagenen Aenderung, welche ich für angemessen erachte; derselbe hat nämlich darauf angetragen, in dem zweiten Satze die Worte: „noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden" zu streichen, so daß derselbe lauten soll:

„Die Mitglieder der Schützengilde dürfen sich dem Dienste in der Bürgerwehr nicht entziehen, es ist ihnen aber unverwehrt ꝛc."

Diesem Amendement würde ich mich anschließen.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement des Abgeordneten Köhler ist zurückgezogen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Wir würden zuerst über das Amendement . . . .

(Stimmen: Zuerst muß über den Schluß der Debatte abgestimmt werden!)

Ich habe angenommen, daß, da fast die ganze Versammluug sich bei der Unterstützungsfrage erhob, der Schluß der Debatte die Beistimmung der Majorität bereits erhalten hat. Wir würden, meiner Meinung nach, zuerst über das Amendement Kunth, dann über das Amendement Seger, dann über den Kommissions-Bericht, dann über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Haase abzustimmen haben. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Kunth vorzulesen.

Schriftführer Parrisius: Das Amendement Kunth lautet:

„Der zweite Satz des §. 127 fällt fort, und statt desselben wird gesetzt: In denjenigen Gemeinden, in welchen Schützengilden bestehen, können dieselben der Bürgerwehr der Gemeinde als besondere Abtheilungen beitreten, und unterliegen sie in dieser Beziehung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

In Verfolgung ihrer übrigen, mit denen der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecke sind die Schützengilden durch diesen Beitritt nicht behindert."

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem so eben verlesenen Amendement beizutreten? —

Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist also verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Seger. In der von demselben amendirten Fassung würde der Paragraph folgendermaßen lauten:

„Die Mitglieder der Schützengilde dürfen sich dem Dienste in der Bürgerwehr nicht entziehen, es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporation fortzubestehen."

Ich ersuche diejenigen, welche dem Paragraphen in dieser amendirten Fassung beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das zweite Alinea des §. 127 in der Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, selbige zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporation fortzubestehen."

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 127 in dieser Fassung anzunehmen? —

(Wird mit überwiegender Majorität angenommen.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Zusatz-Amendement des Herrn Abgeordneten Haase. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius: Es lautet:

„In Universitätsstädten kann mit Zustimmung der akademischen Behörde die Studentenschaft ein besonderes Corps in der Bürgerwehr bilden."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die Versammlung, diesem Amendement beizutreten? —

(Es erlangt nicht die Majorität.)

Wir kommen nun zu §. 128.

Referent Abgeordn. Sperling: §. 128 lautet:

„Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreis-Vertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeinde-Vertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeinde-Verwaltung ausgeübt."

Statt des Wortes „einstweilen" ist in dem ersten Alinea gesagt „bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung." Diese Abänderung ergiebt sich von selbst. Im Alinea zwei ist statt der Worte „wo keine Gemeinderäthe oder Stadtverordneten-Versammlungen bestehen" gesagt worden, „wo dergleichen noch nicht bestehen." Das Wort „vorläufig" ist gestrichen worden.

Vice-Präsident Phillips: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nochmals zu verlesen.

(Mehrseitiger Ruf: Ist nicht nöthig!)

Es scheint die nochmalige Vorlesung nicht für erforderlich erachtet zu werden. Ich frage daher die hohe Versammlung:

Beschließt sie, den §. 128 so, wie er von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist, anzunehmen? —

(Wird mit überwiegender Majorität angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu §. 129.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 129.

Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde."

Die Motive zu §. 129 lauten:

„Dieser neue Paragraph sollte die Zweifel heben, die in Bezug auf die bereits im Besitz der Bürgerwehr befindlichen Waffen entstehen konnten.

Es erhob sich die Frage, ob der Staat die den einzel-

nen Gemeinden überlieferten Waffen zurückzufordern gedenke.

Indem von einer Seite behauptet wurde, eine Bestimmung darüber gehöre nicht in das Gesetz, sondern sei Sache der Verwaltung, wurde seitens des Kriegs-Ministeriums selbst eine desfallsige Festsetzung beantragt, mit der Erklärung, daß das Ministerium die Waffen der Stadt Berlin belassen, von den übrigen Gemeinden dagegen zurückfordern wolle.

Die IV. und VI. Abtheilungen hatten vorgeschlagen, daß die Waffen den Gemeinden eigenthümlich zu belassen, diese jedoch verpflichtet seien, dafür eine Vergütung in billigen Sätzen innerhalb 10 Jahren zu zahlen, und daß die Beträge von den einzelnen Empfängern oder Gemeinden aufgebracht werden sollen.

Von der V. Abtheilung waren noch folgende zusätzliche Bestimmungen zu diesem Paragraphen beschlossen:

a) „Die Bürgerwehrmänner, welche gegenwärtig das 49ste Lebensjahr zurückgelegt haben, werden auf ihr Verlangen von der Anschaffung der Uniform und Waffen befreit.

b) Bei Versammlungen der Bürgerwehr und des Militairs hat die erstere den Vorrang."

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu diesem Paragraphen ein Amendement von dem Abgeordneten Siebert gestellt, welches bereits früher verlesen und unterstützt worden ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Die den Gemeinden von Seiten des Staats bereits übergebenen Waffen verbleiben denselben, ohne daß diese dafür eine Entschädigung an letzteren zu zahlen haben."

Vice-Präsident Phillips: Ich ertheile dem Abgeordneten Siebert das Wort.

(Ruf: Es ist noch nicht unterstützt!)

Es ist bereits in einer früheren Sitzung unterstützt.

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! Ich habe deshalb das Amendement so gestellt, damit die Gemeinden, welche bereits in dem Besitze von Waffen sind, sie behalten und dem Staate dafür keine Entschädigung geben sollen, weil ich glaube, daß in dieser schweren Zeit, wo die Bürgerwehr es gerade gewesen ist, welche überall Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten hat mit Aufopferung ihres eigenen Wohles, ihrer eigenen pekuniären Interessen, daß es wohl recht und billig wäre, wenn man ihnen für die schweren Opfer, welche sie dem Staate gebracht, die Waffen, mit denen sie die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten haben, auch belasse. Es ist bereits erwähnt worden von dem Herrn Berichterstatter, daß der Herr Kriegs-Minister früher erklärt habe, der Gemeinde von Berlin sollten die Waffen belassen werden. Ich glaube aber, das Recht hat auch jede andere Stadt in Anspruch zu nehmen. Wenn vielleicht gegenwärtig noch nicht alle Gemeinden mit Waffen bedacht worden sind, so gebe ich Ihnen doch zu bedenken, daß es theils an einem so großen Vorrath von Waffen gefehlt haben mag, um allen Gemeinden die nöthige Anzahl von Gewehren zu verabfolgen, oder daran, daß einzelne Gemeinden es nicht für nöthig gehalten haben, in jetziger Zeit eine Bürgerwehr zu organisiren, wo aber das Bedürfniß sich herausgestellt hat, da haben die Gemeinden gewiß nicht gesäumt, von der Behörde die Waffen zu requiriren, und da sind auch von Seiten der Behörde die Waffen bereitwilligst zu dem Zwecke gegeben worden, daß die Bürgerwehr in Stelle des Militairs die nöthigen Dienste leisten solle. Ich habe mit dem Herrn General von Brandt bereits Rücksprache genommen, und derselbe hat mir eröffnet, daß die Regierung nichts dagegen einwenden würde, wenn durch Beschluß der hohen Versammlung den Gemeinden die von Seiten des Staats einmal übergebenen Waffen unentgeltlich belassen werden möchten.

(Unruhe; Stimmen: Ja, belassen, aber nicht geschenkt.)

Ich glaube, daß mit Rücksicht darauf die hohe Versammlung gewiß auch geneigt sein wird, nunmehr meinem Antrage beizutreten.

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Der Verbrauch an Waffen im Kriege ist so außerordentlich groß, daß bei allen Armee-Verwaltungen der Grundsatz festgestellt worden ist, daß zur vollständigen Ausrüstung einer Armee eine dreifache Garnitur von Gewehren gehört. Dieser Grundsatz stellt den Vorrath für die preußische Armee auf über 800,000 Gewehre fest. Das ist die dreifache Garnitur, die uns nöthig ist. Von diesem Vorrath sind den Gemeinden der Bürgerwehr die Waffen in einer Zahl von 123,000 Gewehren gegeben. Dadurch ist der Vorrath oder die dreifache Garnitur sichtlich beeinträchtigt worden. Indeß, meine Herren, in Anerkennung, daß die Bürgerwehr zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und zur Stütze und zum Schutze der gesetzlichen Freiheit wesentlich beizutragen hat, bin ich gern bereit, diese große Anzahl der Gewehre der Bürgerwehr, dem Antrage gemäß, bis zur Ausführung des Gesetzes zu belassen; es müßten denn außerordentliche Kriegsfälle eintreten. Mehr kann ich pflichtmäßig nicht thun.

Abgeordn. Fleischer: Meine Herren! Ich werde sowohl gegen das Amendement, als auch gegen den §. 129 sprechen. Ich will davon absehen, daß dieser Paragraph nicht in dies Gesetz gehört; ich will von seiner dunklen Fassung absehen; er lautet:

„Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde."

Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich Ihnen diesen Paragraphen ins Deutsche übersetze.

(Unruhe. Ruf: Oh! Oh!)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Fleischer: Er lautet nach meiner Auffassung so:

„Wer von dem Staate Waffen erhalten hat, behält sie, und wer keine erhalten hat, bewaffnet sich nach §. 59 dieses Gesetzes auf eigene Kosten."

Ich glaube, es wird Niemand in dieser Versammlung sein, der nicht anerkennt, daß allen Staatsbürgern Preußens ein gleiches Recht an den Staatswaffen zusteht. Ich will es daher Ihnen überlassen, ob Sie den Paragraphen annehmen wollen oder nicht; ich werde ihn um der Gerechtigkeit willen verwerfen.

Meine Herren! Sie wissen, wie es mit dem dänischen Kriege steht. Sie wissen, wie die Bewohner der Ostsee-Provinzen in steter Gefahr geschwebt haben, von den Dänen überfallen zu werden, und in dieser Gefahr schweben sie vielleicht auch jetzt noch. Sie wissen aber wohl nicht, daß — — —

(Unruhe.)

die ländlichen Bewohner der Ostsee-Provinzen von dem Staate keine Waffen bekommen haben, obwohl der äußere Feind sie stündlich überfallen konnte. Meine Landsleute haben keine Waffen bekommen, weil sie schon an die Bewohner der großen Städte vertheilt waren. Nun, meine Herren, die Opfer, welche die ländlichen Bewohner der Ostsee-Provinzen der großen deutschen Sache gebracht, haben sie so geschwächt, daß diese sich nach §. 59 dieser Bürgerwehr-Ordnung zur Zeit keine Waffen anschaffen können, und wenn wir den §. 129 annehmen, so sprechen wir aus, daß ihnen auch von Staats wegen keine Waffen gegeben werden sollen, denn der Vorrath von überkompletten Waffen des Staats ist erschöpft.

Hiernach, meine Herren, will ich es Ihrer Brüderlichkeit überlassen, ob Sie den Paragraphen annehmen wollen oder nicht.

Noch Eines, meine Herren. Es giebt Dinge, die, wenn man sie zur Vorderthür hinauswirft, sich zur Hinterthür wieder einschleichen. Zu diesen Dingen gehört auch meines Erachtens dieser Paragraph; denn nach meiner Auffassung enthält er nichts weiter, als ein Privilegium der großen Städte den Landbewohnern gegenüber. Lassen Sie uns nicht müde werden im Hinauswerfen, und wenn es auch einen Paragraphen betreffen sollte, der uns von unserer eigenen Central-Kommission eingebracht ist.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist noch ein Zusatz-Amendement zu diesem Amendement von dem Abgeordneten Wollheim eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Denjenigen Gemeinden, welche sich gegenwärtig im Besitze von Waffen befinden, welche der Staat geliefert hat, bleibt es freigestellt, gegen Abzahlung der Kosten innerhalb einer genügenden Frist diese Waffen zu behalten."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

— — — — — — — — — — — — — —

(Der Abgeordnete Wollheim zieht sein Amendement zurück.)

Es ist von dem Abgeordneten Pilet auf Schluß der Debatte angetragen worden.

Ich frage:

Wird der Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bemerke zuvörderst, daß sich noch zwei Redner gemeldet haben.

Der Abgeordnete Siebert hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Siebert: Ich will nur noch einige Worte für den Schluß sprechen. Ich glaube, daß eine längere Diskussion allerdings nicht wünschenswerth sein kann und nicht zu einem anderen Resultat führen wird, als dasjenige sein wird, was erfolgen muß, wenn wir sofort abstimmen; denn wenn auch der vorige Redner bemerkt hat, daß die Städtebewohner im Vortheil wären gegen die Landbewohner, so glaube ich, daß wir alle wohl begriffen haben, daß dies nicht richtig ist. Denn auf den Dörfern haben die Gemeinden viel weniger mit den Ruhestörern zu thun, wie die Gemeinden in den Städten; sie werden also auch in ihren Geschäften viel weniger gestört, und wer größere Lasten hat, dem kann man auch größere Vergünstigungen gewähren.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Meiner Meinung nach ist zu Gunsten des Siebertschen Amendements noch nicht genug hervorgehoben, in welchen Widerspruch wir gerathen können und ge-

rathen, wenn wir den Paragraphen annehmen. Es ist nicht hervorgehoben worden die Frage, die zur Sprache kam, als von allgemeiner Volksbewaffnung auf Kosten des Staats gesprochen wurde. Da wurde von dem Ministertisch gesagt, daß für Berlin die Bewaffnung auf Kosten des Staats ausgeführt werde. Es ist dies vom Minister öffentlich erklärt worden, und dies Versprechen ist durch das Bürgerwehrgesetz bis jetzt noch nicht zurückgenommen worden. Sie würden also das Versprechen nicht aufheben, sie würden aber alle übrigen Städte benachtheiligen, wenn sie sie nicht im Besitz der Waffen ließen, die sie erhalten haben.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Debatte ist also geschlossen, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Sperling: Meine Herren! Sie werden nicht verlangen, daß ich Ihnen den §. 129 verdolmetsche. Ich glaube, Sie werden ihn auch ohne dies verstehen. Das, was der Abgeordnete Fleischer hineingelegt hat, liegt nicht darin. Eben so brauche ich Ihnen nicht die Worte des Herrn Kriegsministers zu erläutern; daraus geht nicht hervor, daß die Waffen, welche die Stadt Berlin erhalten hat, derselben eigenthümlich überlassen werden sollen. Was das Amendement anlangt, so muß ich mich dagegen aussprechen. Wie würde sich dies mit dem Prinzip der Gleichheit, das wir doch jetzt durchführen wollen, vertragen? Läge darin nicht eine große Benachtheiligung derer, welche sich die Waffen selbst anschaffen müssen? Sollen sie deshalb einen Nachtheil erfahren, weil sie damals zufällig keine Waffen empfangen haben, und sollen diejenigen, welche Waffen bekommen haben, auf Kosten Anderer sich Vortheile aneignen, zu denen sie gar nicht berechtigt sind? Ich stimme daher für Verwerfung des Amendements.

Abgeordn. Berends: Ich habe mich nicht auf die Aeußerung des jetzigen Herrn Minister-Präsidenten bezogen, sondern auf die Erklärung des Kriegs-Ministers in einer früheren Sitzung.

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): Insofern damit eine Erklärung des Ministeriums gemeint ist, welches vom März bis zum Juli die Verwaltung geführt hat, so erkläre ich, daß die Behauptung unrichtig ist. Ein solches Versprechen ist seitens des damaligen Ministeriums nicht gegeben worden.

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Von dem nachfolgenden Ministerium ist eben so wenig eine solche Erklärung abgegeben.

Abgeordn. Berends: Es wurde in der Sitzung gesagt, daß die Bewaffnung der Stadt Berlin auf Kosten des Staats versprochen wäre.

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): Ich provozire auf die stenographischen Berichte.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde das Amendement des Abgeordneten Siebert, welches weiter geht, als der Vorschlag der Kommission, zuerst zur Abstimmung bringen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Die den Gemeinden von Seiten des Staates bereits übergebenen Waffen verbleiben denselben, ohne daß diese dafür eine Entschädigung an letzteren zu zahlen haben."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem Amendement beizutreten?

und ersuche . . .

(Ruf: Es ist nicht verstanden!)

(Das Amendement wird noch einmal verlesen.)

Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist verworfen. Wir kommen also zur Abstimmung über den Paragraphen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn nochmals zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde."

Vice-Präsident Phillips:

„Beschließt die hohe Versammlung, dem eben verlesenen Paragraphen beizutreten?"

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

§. 129 ist also in der Fassung, wie ihn die Central-Abtheilung vorgeschlagen hat, angenommen. Wir gehen nun über zu §. 130.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 130.

Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten."

Dieser Paragraph, so wie der §. 129, sind dem Regierungs-Entwurf hinzugefügt worden, während der §. 123 des Regierungs-Entwurfs gestrichen ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß hierzu ein Amendement des Abgeordneten von Berg gestellt ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Gegenwärtiges Gesetz hat provisorische Geltung bis zur Emanirung eines organischen Gesetzes über die gesammte Volkswehr."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„Wird dies Amendement unterstützt?"

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Außerdem ist von dem Abgeordneten Mann ein Zusatz-Amendement gestellt worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Und gilt dieses Gesetz überhaupt nur als ein provisorisches."

Dies soll hinter §. 130 eingeschaltet werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt. Ich eröffne nunmehr die Diskussion.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Das von mir eingebrachte Amendement ist die Erbschaft eines Freundes, welcher abreisen mußte, ehe die Berathung über das Bürgerwehrgesetz so weit gediehen war. Es empfiehlt sich sehr bald dadurch, wenn Sie berücksichtigen, wie viele Stimmen sich gegen das gegenwärtige Gesetz erhoben, Stimmen, welche sich namentlich darauf gründen, daß das Gesetz nicht in organischem Zusammenhange stehe mit dem übrigen bewaffneten Theile des Volkes, Einwendungen, die sich ferner darauf gründen, daß wir ohne große und hinreichende Erfahrungen von unserer Seite ein Bürgerwehrgesetz berathen haben, welches den Erfahrungen derer, welche der Bürgerwehr schon seit 6 Monaten angehören, nicht entspricht. Lassen Sie uns den Paragraphen aufnehmen, wir werden dann denjenigen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze unzufrieden sind, zeigen, daß wir den guten Willen, daß unsere Nachfolger den guten Willen haben werden, organische Gesetze über die Volkswehr baldmöglichst zu vollenden, und daß wir auf der anderen Seite zu erkennen geben, daß wir die Mängel des gegenwärtigen Gesetzes nicht verleugnen und auf die Erfahrung provoziren.

Abgeordn. Plönnis: Ich wollte mich gegen die gestellten Amendements erklären. Wir sind heraus aus der Zeit, in welcher die Gesetzgeber ihre Verordnungen noch mit den Worten anfingen: „Und verordnen wir hierdurch diese in alle Ewigkeit bindenden Gesetze u. s. w." Aus dieser Zeit sind wir längst heraus. Wir erlassen dieses Gesetz auch nicht als einen Theil der Verfassung, welche in ihrem Entwurf für ihre Abänderung besonders erschwerende Bestimmungen enthält, sondern erlassen es eben als ein Gesetz, und es versteht sich von selbst, daß durch spätere Gesetze jede frühere Bestimmung aufgehoben werden könne. Das Gesetz, welches wir bis jetzt berathen haben, ist aber der Ausfluß der Majorität unserer Versammlung, und ich sehe durchaus nicht ein, warum wir ihm durch eine solche, an sich nicht bedeutende Zugabe wiederum ein Mißtrauens-Votum auf den Weg geben wollen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist mir so eben ein Zusatz-Amendement des Abgeordn. Schultz aus Wanzleben eingereicht worden, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, solches zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Die Einführung dieses Gesetzes bleibt suspendirt, bis die neue Kommunalordnung erlassen sein wird."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dieses Zusatz-Amendement unterstützt?

und ersuche ich diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Ich spreche gegen den Paragraphen und für das von Berg-Blömsche Amendement. Das Bürgerwehrgesetz, dessen letzten Paragraphen wir jetzt berathen, hat manchen harten Tadel erfahren, manchen in dieser Versammlung, manchen außerhalb derselben. Ein Theil davon ist gewiß gerecht, aber ich glaube, es trifft das Gesetz auch mancher ungerechte Vorwurf. Zwar wünschte auch ich, wir beriethen in diesem Augenblicke lieber den letzten Paragraphen eines Gesetzes über allgemeine Volkswehr, als den eines engbeschränkten, wie des vorliegenden, über die Bürgerwehr. Aber auch so wird, nach meiner Ueberzeugung, dieses Gesetz noch segensreich wirken, auch so ist der Erlaß desselben nothwendig. Aber, meine Herren, lassen Sie uns nicht vergessen, daß dieses Gesetz nicht dasjenige gewährt, was in den ersten Monaten dieses Jahres uns verheißen worden ist, ich meine: allgemeine Volks-

bewaffnung! Lassen Sie uns keine Gelegenheit, lassen Sie uns auch diese nicht vorübergehen, ohne daran zu erinnern, daß wir keine von den großen Verheißungen des März, auch die über allgemeine Volksbewaffnung, nicht vergessen haben, sondern daran festhalten wollen, bis auch die letzte von ihnen erfüllt ist. Deshalb empfehle ich Ihnen das Amendement der Abgeordn. von Berg und Blöm, welches eben darauf hinweist, daß dieses Bürgerwehrgesetz blos angesehen werden soll als eine Abschlagszahlung auf eine größere Schuld, daß wir von einer nahen Zukunft Besseres und Vollkommeneres erwarten.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich befinde mich in der Lage, noch einmal gegen das jetzt beschlossene Bürgerwehrgesetz sprechen zu müssen. Wenn jener Ausspruch eines berühmten Juristen wahr ist, daß die gegenwärtige Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe, so glaube ich, die hohe Versammlung hat es bewiesen bei diesem Gesetze.

(Bravo von der linken Seite.)

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen einige Punkte aus diesem Gesetze vorzulesen.

(Widerspruch und Ruf zur Sache!)

Die freie Kritik werden Sie mir nicht nehmen, meine Herren!

Das Gesetz soll ein durchaus volksthümliches Institut schaffen. Zu einem volksthümlichen Institute gehören Bestimmungen, die nicht Bevormundungen des Volkes enthalten, vielmehr die Freiheiten des Volkes aufrecht erhalten. Ich frage, was Sie zu folgenden Bestimmungen sagen, die in diesem Gesetze enthaltend sind?

(Unterbrechung.)

Das Institut soll nach dem eigenen Ausspruche, den wir von dem Ministertische aus vernommen, zu polizeilichen Zwecken gebraucht werden, es soll die polizeiliche Ordnung und die Ruhe aufrecht erhalten.

In dem Gesetze ist keine freie Wahl der Führer gestattet.

(Widerspruch und Ruf: Nein, nein!)

In dem Gesetz, meine Herren! ist auch der Bestätigung des Obersten durch die Regierung erwähnt; trotz des Versprechens der Regierung.

(Unterbrechung und vielfache Unruhe.)

Ja wohl, schlagen Sie gefälligst das Gesetz auf, ich glaube, es ist §. 6. Es ist ferner in dem Gesetz ein besonderes Gelöbniß der Treue und des Gehorsams gefordert, neben dem Eide, welchen ein jeder Staatsbürger bereits abgeleistet hat. Es ist ferner ausgesprochen, daß die einzelnen Wehrmänner die Kosten der Bewaffnung zu tragen und event. die Gemeinden sie zu erstatten haben. Es ist weiter eine Strafrechtspflege beschlossen worden,

(Ruf: Schluß und Ruhe auf der Rechten.)

die niemals diesem Institute entsprechen kann. Endlich ist heute beschlossen worden, daß die Waffen, welche von dem Staate geliefert sind, sofort zurückgegeben werden sollen, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Ich frage Sie, meine Herren, glauben Sie, daß dieses Gesetz je die Zustimmung des Volkes erhalten wird?

(Ruf: Ja und nein.)

Ich glaube es nicht und lebe der festen Ueberzeugung, daß, wenn über das Ganze abgestimmt werden wird, Sie das Gesetz verwerfen werden. Dafür haben sich viele Stimmen im Lande ausgesprochen. Da, wo Sie eine tüchtige Bürgerwehr finden, werden Sie hören, daß die Bürgerwehr selbst sich dagegen ausspricht, und daß das Land es erwartet, daß wir dies Gesetz verwerfen werden. Darum stimme ich eventuell für das Amendement Schultz, was wenigstens den Vortheil gewährt, daß wir das Gesetz bis zu einer tüchtigen Kommunal-Verfassung vielleicht noch etwas brauchen können.

Vice-Präsident Phillips: Es ist auf den Schluß der Debatte von den Abgeordneten Kunth und Parrisius angetragen worden. Ich frage:

Wird der Antrag auf den Schluß unterstützt?

und ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es haben sich noch zwei Redner gemeldet.

Abgeordn. Parrisius: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn wir jetzt das Amendement Schultz (Wanzleben) annehmen wollten, dies ein reiner Hohn wäre. Wir haben bis zum letzten Paragraphen nicht berathen, um das Gesetz nicht in Kraft treten zu lassen, und ich bemerke, daß, wenn ein Redner gesagt hat, das Volk urtheile anders, als die Volksvertreter, so ist dies nicht richtig, es ist unparlamentarisch, es ist unpatriotisch.

Vice-Präsident Phillips: Ich ertheile dem Abgeordneten Schultz das Wort.

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Ich hätte wohl gewünscht, mein Amendement weiter begründen zu können, daher möchte ich bitten, daß Sie wenigstens noch die eingetragenen Redner hören, ich glaube, es sind nur zwei. Dieses Gesetz, wenn es von den jetzigen Kommunal-Behörden ausgeführt werden soll, ist ein reiner Hohn auf die uns im März ertheilten Verheißungen. Soll es auch noch durch die alten unvolksthümlichen Behörden ausgeführt und gehandhabt werden? Darum muß seine Ausführung aufgeschoben werden! Wer das nicht fühlt, ist unpatriotisch!

(Ruf: Das ist unparlamentarisch!)

(Großer Lärm.)

(Ruf: Zur Ordnung!!)

Vice-Präsident Phillips: Es ist hier von beiden Seiten das Wort „unpatriotisch" gefallen; ich glaube, das kompensirt sich, und ich müßte beide oder keinen der Herren zur Ordnung rufen.

Eine Stimme: Ich glaube, daß derartige Aeußerungen .....

(Große Unruhe, viele Stimmen durch einander.)

Abgeordn. Reichensperger: Ich bitte ums Wort. Der letzte Redner hat ein anderes Wort gesprochen; das erste ist nicht eine Kränkung der Versammlung, wohl aber, daß das von uns berathene Gesetz ein Hohn der Versammlung ist.

(Getöse.)

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Ich habe gesagt, es ist ein Hohn auf die uns ertheilten Verheißungen, wenn das Gesetz so bleibt und von den jetzigen Behörden ausgeführt wird.

(Fortwährende große Unruhe.)

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Fragestellung:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

und ich bitte diejenigen Herren, welche ihn wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß ist also herbeigeführt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Meine Herren! Jedes Gesetz ist insofern provisorisch, als es durch eine spätere Gesetzgebung aufgehoben werden kann. Es darf also darüber keine besondere Bestimmung aufgenommen werden, und ich stimme daher gegen das Amendement des Abgeordneten von Berg. Was das Schultzsche Amendement betrifft, so muß ich mich deshalb dagegen erklären, weil es mit dem §. 128 in Widerspruch stände, wenigstens nicht mit demselben in Einklang zu bringen wäre. Die Ausfälle einiger Redner gegen unsere Beschlüsse, glaube ich, schlagen sich selbst, und ich werde deshalb nicht darauf eingehen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es dürfte zuerst das Amendement Schultz, weil es am weitesten ist, zur Abstimmung kommen, dann das Amendement von Berg, dann der Kommissions-Vorschlag und das Zusatz-Amendement Mann. Wird das Amendement von Berg angenommen, so würde das Amendement Mann nicht weiter zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich habe ein Zusatz-Amendement beantragt. Der Paragraph kann mit oder ohne das v. Bergsche Amendement angenommen werden und dennoch mein Zusatz hinzukommen.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement des Abgeordneten Schultz ist ein Zusatz-Amendement. Danach würde zuerst das Amendement des Abgeordneten von Berg zur Abstimmung kommen.

Schriftführer Parrisius: Das Amendement von Berg lautet:

„Gegenwärtiges Gesetz hat provisorische Geltung bis zur Emanirung eines organischen Gesetzes über die gesammte Volkswehr."

Vice-Präsident Phillips: Ich werde dasselbe nochmals vorlesen.

(Geschieht.)

Beschließt die hohe Versammlung, diesem Amendement beizutreten?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Pause, während welcher die Zählung vor sich geht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt: 141, mit Nein 151. Es ist, da in dem Reglement bestimmt ist:

„Ergiebt die Abstimmung bei der Zählung eine Differenz von weniger als 15 Stimmen, so kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden",

von dieser Befugniß vom Abgeordn. Plath Gebrauch gemacht, indem dieser auf namentliche Abstimmung angetragen hat.

(Große Unruhe.)

Ich frage:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Wir werden also zur namentlichen Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. von Berg schreiten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Parrisius.)

Diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, werden bei der namentlichen Abstimmung mit Ja, die es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen haben.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben A.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. juris.	von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.)
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Ballnuß, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baur, Kaufmann.	Bauer, Landrath.
Bauer, Mühlenbesitzer.	Bauerband, Professor.
Bazynski, Probst.	Baumstark, Direktor.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	von Besser, Landrath.
Dr. Behnsch.	Blockhagen, Erzpriester.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Brebt, Regierungs-Assessor.
von Berg, Kaplan.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Berger, Mühlenmeister.	Bumbke, Kuratus.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Brendel, Gastwirth.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Joh.	
Chrusch, Fleischer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Debnell, Brauer.	Dallmann, Kolon.
D'Ester, Dr. med.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	Dielitz, Professor.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.
Dziadek, Bauer.	Diethold, Bürgermeister.
	Dramburg, Mühlenmeister.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eichhorn, Professor.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	Christian Eschmann.
Elsner, Doktor.	Evelt, Land- u. Stadtger.-Dir.
Esser, Geh. Ob. Revisions-Rath.	
Funke, Oekonom.	Feierabend, Bürgermeister.
	Fischer, Bürgermeister.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Friedrich, Gerichtsschulze.
	Friese, Dr. und Kreis-Physikus.
	Funcke, P. A., Dr. med.
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Gelshorn, Kaplan.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gräff, Landgerichts-Rath.	Gierke, Minister.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
	Gräff, Appellationsger. Rath.
	Grodbeck, Justiz-Rath.
	Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Hänell, Bauer.	Haase, Professor.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Herhold, Rektor.	Hambloch.
Herrmann, Gärtner.	Hanisch, Bauer.
Hesse, Landrath.	Harkort, Kaufmann.
Heyne, Bürgermeister.	Hartmann, Justizrath.
Hofferichter, Kaufmann.	Haugh, Landgerichts-Rath.
Huld, Fleischer.	Heisig, Pfarrer.
	Hellmann, Justizrath.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
	Hesse, Geh. Finanz-Rath.
	Hofer, Bauer.
	Hüffer, Geh. Regierungs-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Jacoby, Dr. med.	Jander, Pastor.
Dr. Jacobs, Kreisphysikus.	Jonas, Geh. Revisions-Rath.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Pastor.
Igel, Lehrer.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Klatte, Schulze.	Knauth, Dr. med.
Klemm, Schmied.	Kochs, Landgerichtsrath.
Köhler, Landgerichtsrath.	Köhler, Stadtrath.
Körsgen, Friedensrichter.	Konietzke, Kreis-Secretair.
Krause, Erbscholtisei-Besitzer.	Kosch, Dr. med.
Krause, Bürgermeister.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Küpfer, Legationsrath.
Kyll, Advokat.	Kunt, Bürgermeister.
	Kutzen, Bürgermeister.
Laraß, Gastwirth.	Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.
Loos, Justiz-Kommissarius.	Ludewig, Stadtrath.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.	Märker, Minister.
	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mätze, Rektor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Mann, O.L.G.-Assessor.	Milde, Minister.
Matthäi, Bürgermeister.	Mömes, Kreisschulze.
Messerich, Advokat.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mildner, Bauer.	Mrozik, Pastor.
Moldenhauer, Lehrer.	Müllensiefen, Kaufmann.
Mros, Freigärtner.	Müller, Orts-Vorsteher und Kaufmann.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
H. Müller, Gemeinde-Verordneter.	
Müller, Post-Expediteur.	
Nees v. Esenbeck, Professor.	Nethe, Bürgermeister.
Nenstiel, Kaufmann.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
Nickel, Schulze.	Neubert, Amtmann.
	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
Otto, Prediger.	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Peltzer, Friedensrichter.
Palacz, Ackerwirth.	Peterek, Schulze.
Pankow, Tagelöhner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pieper, Fleischermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Par, Professor.	Pruß, Dekan.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	von Puttkammer, Landrath.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reinicke, Braueigner.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Repell, Brettschneider.	Rettig, Tischlermeister.
Riel, Ober-Landesger.-Assessor.	Richter, Kölmer.
Riemann, Gutspächter.	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Ritz, Regierungs-Rath.
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schadebrodt, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schaffraneck, Pastor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schell, Prof.	Scheden, Oberförster.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scheidt, Kaufmann.
	Schiller, Gerichtsschreiber.

Für Ja haben gestimmt:
Schmidt, Rektor.
Schmidt, Gutsbesitzer.
Schmidt, Eigenkäthner.
Schneider, Bürgermeister.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer.
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schultz, Häusler.
Schultz, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Stalling, Pastor.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schulze II., Ober-Landesgerichts-Assessor.

Taszarski, Kolleg. Probst.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.

Ulrich, Post-Secretair.
von Unruh, Regierungs-Rath.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunalsrath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:
Schlink, Appell.-Rath.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair.
Schröder, Eigenthümer.
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor.
Schulze, Lehrer.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stephany, Tischler.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Sydow, Pastor.
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.

Vennewitz, Gerichtsrath.

Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellat.-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Arnold, Maurermeister. Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Blöm, Advokat-Anwalt. Bormann, Senator. Born, Geometer. Bornemann, Minister. Dr. Brehmer, Oberlehrer. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Contzen, Regierungs-Assessor. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dierschke, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. Duncker, Stadt-Rath. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Feldhaus, Schullehrer. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. Flemming, Kaufmann. Fließbach, Bürgermeister. Fretzdorff, Kaufmann. Friedrich, Gastwirth. Gottlieb, Rathmann. Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. Hammer, Friedensrichter. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Hansemann, Minister. Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor. Harrassowitz, Kammerger.-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan. Hermann, Commis. Hildenhagen, Pastor. Jung, Landgerichts-Assessor. Jansing. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. Keßler, Amtmann. Kette, Geh. Ober-Regierungsrath. Kiolbassa, Frei-Gärtner. von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Klingenberg, Dechant. Klinkhammer, Referendar. Krackrügge, Kaufmann. Kühlwetter, Minister. Dr. Kunz, prakt. Arzt. Kutzner, Gerichtsscholz. von Kleist, Baron, Landrath. Lensing, Kanonikus. Lentz, Regierungs-Assessor. von Lipski, Gutsbesitzer. von Lisiecki, Justiz-Kommissar. Lohff, Kossäthenhof-Besitzer. Lübcke, Justizrath. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Neubarth, Ortsrichter. Otto, Landgerichts-Assessor. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Rehfeld, Diakonus. Reichenbach, Graf. Reise, Gastwirth. Reuter, Landrath. Richter, Dr., Kanonikus. Riebe, Bauer. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rodbertus, Minister. Rosanowsky, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Rybnitzki, Schulze. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Schmidt, Amtmann. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Seidel, Geh. Finanzrath. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Strybel, Probst. Taczanowski, Landschafts-Rath. Teichmann, Justiz-Kommissar. Teske, Gutspächter. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Trip, Bürgermeister. Uhlich, Prediger. Upmeyer, Oekonom. Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Wander, Pastor. Windhorst, Justiz-Kommissarius. Wolff, Ober-Landesger.-Assessor. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 148.
» Nein » » 152.
Gefehlt haben . . . . . 102.

Das Amendement des Abgeordneten von Berg ist also verworfen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Paragraphen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Ich ersuche aber zuvörderst, daß die Herren Platz nehmen, damit das, was verlesen wird, verstanden werden kann. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 130, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, nochmals zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„§. 130.
Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten."

Vice-Präsident Phillips: Die Frage lautet:
Beschließt die hohe Versammlung, den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?
Die, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Paragraph ist also angenommen, und wir kommen nunmehr zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:
„Die Ausführung dieses Gesetzes bleibt suspendirt, bis die neue Kommunal-Ordnung erlassen sein wird."

Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die Versammlung, das Zusatz-Amendement anzunehmen?
Diejenigen, welche es annehmen, bitte ich, sich zu erheben.
(Es geschieht.)

Es ist die Minorität. Das Amendement ist verworfen.

Jetzt ist noch übrig das Zusatz-Amendement Mann, welches nicht zurückgezogen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:
Hinter §. 130 sind die Worte einzuschalten:
„Und gilt dieses Gesetz überhaupt nur als ein provisorisches."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Beschließt die hohe Versammlung, dies Amendement anzunehmen?
und bitte diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.
(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.
Es ist also auch dies Amendement verworfen.

Ich erlaube mir noch einige Mittheilungen zu machen. Natürlich wird über Amendements, welche heute angenommen, aber erst während der Sitzung eingereicht sind, noch besonders abgestimmt werden müssen.

Das Gesetz wird zur Zusammenstellung der gemachten Abänderungen zur Central-Abtheilung zurückgehen müssen.

Ferner, da die Sitzung so lange gewährt hat, so wird die heutige Sitzung der Central-Abtheilung über Schul- und Kirchensachen ausfallen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kosch, der noch eine Mittheilung zu machen hat, das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. Kosch: Die zweite Abtheilung kann heute keine Sitzung haben, weil eine Fach-Kommission Sitzung hält und viele Mitglieder daher verhindert sind. Morgen, 5 Uhr Nachmittags, bitte ich die Mitglieder der 2ten Abtheilung, zusammenzukommen.

Vice-Präsident Phillips: Auf der morgenden Tagesordnung befindet sich das Jagdgesetz. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Siebenundsechzigste Sitzung

am 5. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Erklärung des Ministers des Innern in Betreff eines neulichen Vorfalls zu Liegnitz. — Interpellation wegen Aufhebung des Belagerungszustandes der Festung Posen. — Zwei andere Interpellationen werden nicht für dringend erachtet. — Berathung des Jagdgesetzes.

Tagesordnung

für den 5. Oktober 1848.

I. Bericht der Central-Abtheilung über die Anträge der Abgeordneten Reinicke, Stein, Elsner und Reichenbach, wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechtes und freier Ausübung des Jagdrechtes.

II. Der Vorrang vor dieser Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

dem Antrage des Abgeordneten D'Ester:

Die hohe Versammlung möge erklären, daß es weder dem General Kaiser in Köln zugestanden habe, noch sonst einer Militairperson zustehe, aus eigener Machtvollkommenheit Grundrechte des preußischen Volkes, insbesondere der Presse, zu suspendiren oder aufzuheben.

Motive:

Die Aufhebung oder Suspendirung von Grundrechten auf anderem Wege, als durch das Gesetz, widerspricht geradezu dem Begriff derselben, sie verlieren dadurch vollständig ihren Charakter als Grundrechte; auch enthalten die Gesetze vom 6. und 19. April d. J. nichts, worauf eine Berechtigung der Art gestützt werden könnte; für das ganze preußische Volk ist es aber von der größten Wichtigkeit, daß die National-Versammlung eine Erklärung über diesen Gegenstand abgebe, damit es für die Zukunft dagegen geschützt ist, Willkürlichkeiten zu verfallen, die seine höchsten politischen Rechte beeinträchtigen. Außerdem liegt in der Annahme dieses Antrages die nothwendige Konsequenz des am 29. September in der motivirten Tagesordnung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Versammlung erwarte, das Ministerium werde bei einer Fortdauer des Belagerungszustandes nicht anstehen, die Entscheidung der National-Versammlung herbeizuführen.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

a) Die Interpellation des Abgeordneten von Pokrzywnicki:

Ob das Staats-Ministerium geneigt sei, den am 3ten April d. J. durch den General v. Colomb eigenmächtig angeordneten Belagerungszustand der Stadt und Festung Posen sofort aufzuheben, oder die Zustimmung der National-Versammlung zum Fortbestande dieser Maßregel einholen wolle!

Motive:

Am 7. März 1846 erging eine Allerhöchste Kabinets-Ordre, welche für das Großherzogthum Posen das Martial-Gesetz verkündete. Erst am 21. März d. J. trat dieselbe außer Kraft, aber schon am 3. April d. J. ordnete der General v. Colomb eigenmächtig den Belagerungszustand der Stadt und Festung Posen an. Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai c. befahl dem General v. Pfuel, die versprochene Reorganisation der Provinz schleunigst auszuführen, während die derselben beigegebene Instruction des Staats-Ministeriums ihn ermächtigte: „äußerstenfalls" das am 7. März 1846 publizirte und am 21. März c. aufgehobene Standrecht zu publiziren. Der General v. Colomb und der Ober-Präsident v. Beurmann waren ihm hierin schon zuvorgekommen, sie hatten am 5. Mai c. das Martial-Gesetz eigenmächtig bereits verkündigt, was den General v. Pfuel bewog, schon am Tage seiner Ankunft in Posen in einem Manifeste vom 5. Mai c. kraft der erhaltenen Vollmacht den Erlaß der Provinzial-Behörden zu bestätigen. Unterm 5. Juni c. veranlaßte das Staats-Ministerium den General v. Pfuel zur Aufhebung des Martial-Gesetzes, weil bewaffneter Widerstand an keinem Punkte mehr geleistet werde. Diesem Auftrage genügte v. Pfuel in einem Erlasse vom 10ten Juni c., der wörtlich lautet:

Da gegenwärtig Ruhe und Ordnung im Großherzogthum Posen wieder hergestellt sind und zu deren ferneren Handhabung außergewöhnliche Maßregeln nicht mehr erforderlich erscheinen, so erkläre ich hiermit das Martial-Gesetz, welches am 5. Mai c. für das Großherzogthum Posen proklamirt worden war, für aufgehoben.

Dieser Erklärung ungeachtet, und obschon in Posen selbst ein bewaffneter Widerstand niemals versucht worden ist, befindet sich die Stadt und Festung Posen noch heute im Belagerungszustande, und die Kommandantur verkümmert, darauf fußend, den polnischen Bewohnern der Stadt, und zwar vorzugsweise diesen, die am 6. April c. gegebenen Grundrechte, namentlich ist dies erst in einer Verfügung derselben vom 25. September c. in Ansehung des Vereinigungs-Rechtes zu erlaubten Zwecken geschehen. In Rücksicht hierauf wird das Staats-Ministerium, wenn es den Fortbestand des Belagerungszustandes wider Erwarten für zulässig halten sollte, genöthigt sein, die Zustimmung der National-Versammlung kraft des Gesetzes vom 24. September c. einzuholen oder den Belagerungszustand aufzuheben.

b) Die Interpellation der Abgeordneten Behnsch, Elsner und Richter.

Ob das hohe Staats-Ministerium geneigt sei, eine allgemeine Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen und Preßvergehen und Verbrechen in Antrag zu bringen.

c) Die Interpellation des Abgeordneten Waldeck.

Der Herr Reichs-Justizminister Mohl hat an die Landesregierungen einen in Nr. 152. des Staats-Anzeigers veröffentlichten Erlaß vom 24. September 1848 ausgehen lassen, worin er dieselben zu strenger Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse und in Volksversammlungen verübten Vergehen ermahnt:

An das hohe Staats-Ministerium richte ich die Frage:

Ob dasselbe auf dies Schriftstück eine Erklärung abgegeben hat, eine solche, wenn es noch nicht geschehen, abzugeben oder einen Beschluß zu fassen gedenkt, und eventuell in welcher Art?

Erlaß

des Reichs-Justiz-Ministers an die Justiz-Ministerien der Einzelnstaaten.

Mit Schmerz und Besorgniß muß jeden wahren Vaterlandsfreund der immer maßloser um sich greifende Mißbrauch der Presse zu verbrecherischen Zwecken erfüllen. Wenn die Nation mit Recht die Preßfreiheit als eines ihrer theuersten Güter betrachtet, welches ihr daher auch in keiner Weise verkümmert werden darf, so soll dasselbe doch keineswegs ein Freibrief sein zu den frechsten Beschimpfungen und Verleumdungen von Behörden und Beamten, zur Provocation von Aufruhr und zum gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. Die provisorische Centralgewalt für Deutschland, welche nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Juni d. J. die vollziehende Gewalt zu üben hat in allen Angelegenheiten, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, darf nicht länger ruhig zusehen, daß die mittelst der Presse begangenen Vergehen und Verbrechen ungestraft bleiben; wie sie einerseits nicht daran denkt, der Preßfreiheit selbst Schranken zu stellen oder durch präventive Maßregeln entgegenzutreten, so muß sie andererseits ernstlich darauf bestehen, daß jedes Vergehen und Verbrechen, welches mittelst der Presse verübt wird, nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze zur Untersuchung und Ahndung gezogen werde.

Eben so darf es nicht länger geduldet werden, daß in Vereinen und Volks-Versammlungen Behörden und Beamte beschimpft, der Umsturz der bestehenden Verfassungen proklamirt und das Volk zur gewaltsamen Empörung gegen die gesetzlichen Zustände aufgefordert wird. Auch das Vereins- und Versammlungsrecht soll dem deutschen Volke unverkürzt erhalten werden; die Verbrechen aber, zu denen dieses Recht mißbraucht wird, oder welche bei Ausübung desselben verübt werden, müssen nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Demgemäß ersucht das Reichs-Ministerium der Justiz die Justiz-Ministerien der Einzelnstaaten, die betreffenden Behörden nach Vorstehendem mit strenger Anweisung zu versehen.

Frankfurt a. M., den 24. September 1848.

Das Reichs-Ministerium der Justiz.

(gez.) R. Mohl.

Der Präsident Grabow giebt um ¾10 Uhr das Zeichen mit der Glocke, und die Mitglieder nehmen ihre Plätze ein.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Protokollführer, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen zu wollen.

(Schriftführer Abgeordneter Bauer (Krotoschin) bewirkt den Vortrag dieses Protokolls, während dessen die Minister von Pfuel, Eichmann, Dönhoff und Kisker eintreten.)

Sind gegen das eben verlesene Protokoll Bemerkungen zu machen?

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Hildenhagen wünscht einen dreitägigen, der Abgeordnete Milde einen acht- bis zehntägigen Urlaub, beide wegen dringender Geschäfte, zu erhalten. Der Abgeordnete Sommer hat angezeigt, daß er genöthigt sei, mit dem 31. Oktober sein Mandat niederzulegen und gebeten, eine Neuwahl zu veranlassen. Falls gegen die beiden vorgetragenen Urlaubsgesuche keine Einwendungen gemacht werden, — und da keine gemacht sind, — so ertheile ich den Urlaub. In Betreff des Sommerschen Antrages werde ich den Herrn Minister des Innern ersuchen, eine Neuwahl so schleunig als möglich zu veranlassen.

Abgeordn. Pape: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Der Präsident ertheilt ihm dasselbe.)

Am vergangenen Sonnabend hatte ich, nachdem die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Elsner erfolgt war, eine schriftliche Motivirung meines Votums eingereicht; dieselbe ist aber weder verlesen, noch in dem stenographischen Bericht abgedruckt worden. Ich würde geglaubt haben, daß dabei ein geschäftliches Herkommen hinderlich gewesen wäre und würde, da die Sache unwichtig ist, ohne weitere Bemerkung darüber hinweggegangen sein, wenn nicht das Präsidium gestern eine gleiche Motivirung des Abgeordneten von Meusebach, in dem heutigen Protokoll Protest genannt, zur Verlesung gebracht hätte. Ich erlaube mir daher die Frage, warum dies mit dem Schriftstück des einen Abgeordneten geschieht und mit dem eines Anderen nicht?

Präsident: Ich muß bemerken, daß ich von dem Schriftstück, wovon der Abgeordnete spricht, nichts weiß. Der Abgeordnete Parrisius wird darüber Auskunft geben können.

Abgeordn. Parrisius: So viel ich mich erinnere, ist dieses Schriftstück verlesen worden, und wenn es in den stenographischen Bericht nicht aufgenommen ist, so würde dies nachzuholen sein; wenn der Kollege Pape nur die Güte gehabt hätte, dem Sekretariat anzuzeigen, daß er es nicht abgedruckt gefunden habe. Ich habe, wenn mich nicht mein Gedächtniß täuscht, es selbst verlesen.

Abgeordn. Pape: Ich bescheide mich, es ist schon lange her und die Waare jetzt altbacken. Ich verzichte daher auf die Mittheilung.

Präsident: Sonst muß ich im Allgemeinen bemerken, daß dem Verlangen, dissentirende Vota zu verlesen, kein Bedenken entgegensteht. Der Regel nach habe ich, so wie ein dissentirendes Votum in meine Hände kommt, dasselbe verlesen lassen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Den Vorrang vor der Tagesordnung hat ein Antrag des Abgeordneten D'Ester begehrt. Die Prioritäts-Kommission hat ihm den Vorrang vor der Tages-Ordnung zugestanden; ich ersuche den Abgeordneten D'Ester, den Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. D'Ester: Ich habe den Antrag gestern Morgen eingereicht, in der Erwartung, daß er sogleich gedruckt und den Mitgliedern der Versammlung eingehändigt würde, damit sie wüßten, daß der Antrag vorkäme. Zu meinem größten Erstaunen habe ich gehört, daß er erst heute Morgen vertheilt worden ist. Es ist somit der Zweck, den ich habe erreichen wollen, nicht erreicht. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, den Antrag morgen früh zur Tages-Ordnung zu stellen.

Präsident: Der Druck ist veranlaßt worden, sobald die Prioritäts-Kommission erklärt hatte, daß der Antrag den Vorrang haben solle. Der Drucker hat wahrscheinlich nicht fertig werden können. Ich habe den gedruckten Antrag gestern Abend schon erhalten.

Minister des Innern Eichmann: Ich habe der hohen Versammlung vor einigen Tagen erklärt, daß ich wegen der Verhältnisse in Liegnitz, und namentlich darüber, ob einige Beamte ihr Ehrenwort gegeben hätten, daß keine Pulvervorräthe im Schlosse vorhanden wären, Auskunft zu geben, und ich erlaube mir darüber folgende Mittheilung zu machen:

„Die in dem Pulverhause zu Liegnitz befindliche Munition wurde von der Militair-Behörde für den Fall eines Angriffes dort nicht genügend gesichert gehalten und deshalb vor einiger Zeit zum Theil nach dem Königlichen Schlosse gebracht und zwar in einen Raum, der nicht zu den darin befindlichen Geschäfts-Lokalien der Regierung gehört und bereits seit längerer Zeit zur Aufbewahrung von Militair-Effekten benutzt worden war. Der Regierungs-Präsident hatte zu dieser Maßregel seine Einwilligung gegeben, und auf Seiten der Civil-Behörden war er allein darum mitwissend.

Als sich nun am 25sten v. M. das Gerücht von der Unterbringung der Munition im Schlosse unter der Bürgerwehr verbreitete und zu heftiger Aufregung die Veranlassung bot, versicherte der wegen seines achtungswerthen Charakters unter der liegnitzer Bürgerschaft großes Vertrauen genießende Regierungs-Rath von Holleuffer so wie der Regierungs-Rath von Kehler, daß keine Munition im Schlosse aufbewahrt werde, und Ersterer gab im besten Glauben, aber allerdings voreiligerweise, sein Ehrenwort darauf, daß solches nicht der Fall sei."

Präsident: Wenn ich nicht irre, wünscht der Abgeordnete Zweifel das Wort zu erhalten.

Abgeordn. Zweifel: Die vom Abgeordneten D'Ester vorgetragene Behauptung, daß der Antrag gestern nicht gedruckt vertheilt worden sei, sondern erst heute Morgen, ist nicht richtig. Ich glaube, daß der größte Theil der Mitglieder den Antrag gestern erhalten hat. Der Grund, den der Abgeordnete D'Ester angeführt hat, besteht also nicht.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Den gedruckten Antrag habe ich erst heut Morgen halb neun Uhr bekommen. Alle Herren, welche ich heute gesprochen habe, haben mir versichert, daß sie ihn ebenfalls erst heut Morgen erhalten haben. Ich habe daher auf Anlaß der Abgeordneten von Pokrzywnicki, Rodbertus, von Berg gebeten, die Berathung bis morgen auszusetzen. Ich bitte daher, diesen Gegenstand morgen früh auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Es wird unter solchen Verhältnissen, und da der Abgeordnete D'Ester erklärt hat, daß er erst heute Morgen in den Besitz des gedruckten Antrages gekommen sei, räthlich sein, wenn dem Antrage des Abgeordneten D'Ester Folge gegeben wird. Jedoch muß ich zur Rechtfertigung des Präsidiums bemerken, daß dasselbe sofort den Druck veranlaßt hat, nachdem die Prioritäts-Kommission erklärt hatte, daß dem Antrage der Vorrang gegeben werden soll.

Ich weiß nicht, wann der Antrag selbst in der Prioritäts-Kommission berathen ist. Wir gehen nunmehr zu den Interpellationen über, die den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen. Es ist zuerst eine Interpellation des Abgeordneten von Pockrzywnicki eingegangen. Ich ersuche den Letzteren, seine Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Ich frage:

Ob das hohe Staats-Ministerium geneigt sei, den am 3. April d. J. durch den General von Colomb eigenmächtig angeordneten Belagerungs-Zustand der Stadt und Festung Posen sofort aufzuheben, oder die Zustimmung der National-Versammlung zum Fortbestande dieser Maßregel einholen wolle?

Präsident: Es fragt sich:

Findet diese Interpellation Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Sie ist unterstützt.

Findet es ferner Unterstützung, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Pause.)

Auch hier hat die hinreichende Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

Diejenigen Herren, die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Ich frage nun, ob der Herr Minister-Präsident vielleicht heute oder wann sonst bereit ist, diese Interpellation zu beantworten.

(Der Herr Minister-Präsident erklärt, sogleich antworten zu wollen.)

Dann ersuche ich den Herrn Interpellaten, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Ich habe zunächst anzugeben, warum ich diesen Gegenstand für dringlich halte. Ein Belagerungs-Zustand ist eine außergewöhnliche Maßregel, ein Kriegszustand, der eintritt, wenn außergewöhnliche Ereignisse ihn nöthig machen. Hören diese außergewöhnlichen Umstände auf, so folgt daraus von selbst, daß auch so schleunig als möglich wiederum der Kriegs- oder Belagerungs-Zustand aufgehoben werden muß. Dieser Grundsatz ist neulich in der kölner Angelegenheit von dem Ministerium anerkannt worden. Ich halte aber auch den Zustand, wie er jetzt fortbesteht, für einen ungesetzlichen, darum, weil ich der Ansicht bin, daß ein Belagerungs-Zustand gegenwärtig nur fortbestehen könne mit der Zustimmung der National-Versammlung. Diese Zustimmung ist bis jetzt nicht eingeholt worden, und ich halte eben deshalb den noch fortbestehenden Belagerungs-Zustand für ungesetzlich. Jede Ungesetzlichkeit muß jedenfalls so schnell als möglich aufhören. Hierdurch halte ich die Dringlichkeit der Interpellation für dargethan. Nun komme ich zur Sache selbst.

In den Motiven zu der Interpellation habe ich eine Geschichte

des Belagerungs-Zustandes geben müssen, weil außerdem auch das Martial-Gesetz verkündet worden ist, dann aber aufgehoben wurde, weil, wie Sie hören werden, Ruhe und Ordnung zurückgekehrt war, während der Belagerungs-Zustand bestehen blieb. Beide Thatsachen stehen daher im Zusammenhange. Denn, wenn Veranlassung vorhanden war, die Verkündigung des Martial-Gesetzes aufzuheben, weil Ruhe und Ordnung herrschte, so lag eben darin auch die Ursache, daß auch der Belagerungs-Zustand aufgehoben werden mußte. Dieserhalb muß ich zurückgehen auf den 7. März 1846. An diesem Tage wurde in einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre eine Art Martial-Gesetz für das Großherzogthum Posen verkündet. Dieses bestand, bis es die Revolution zerstörte. Es wurde am 21. März das Martialgesetz für das Großherzogthum Posen aufgehoben, aber schon am 3. April verkündete und erklärte General von Colomb eigenmächtig den Belagerungszustand. Ich sage eigenmächtig, darum, weil ich die Instruction vom 30. September 1809, worauf das Ministerium sich beruft, nicht für ein bindendes Gesetz halte, und weil das hohe Ministerium seine Zustimmung zu dieser Maßregel nirgends verkündet hat, wenigstens ist es mir nicht bekannt. Ich glaube auch, daß, wie der Verlauf der Sache zeigen wird, das Ministerium selbst von der Ansicht ausgeht, daß eine solche außerordentliche Maßregel nur vom Ministerium ausgehen darf, denn als am 1. Mai der jetzige Ministerpräsident von Pfuel den Auftrag erhielt, nach dem Großherzogthum Posen zu gehen und dort die Reorganisation schleunigst zu bewirken, erhielt er auch eine Vollmacht, die ihn ermächtigte, sich an die Spitze der Civil- und Militair-Behörden zu stellen und alle Maßregeln anzuwenden, um die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen.

In dieser Vollmacht wurde er auch ermächtigt „äußerstenfalls" das Martial-Gesetz zu verkünden. Einer solchen ausdrücklichen Vollmacht hätte es nicht bedurft, wenn es in der Macht des ersten Militair-Chefs läge, in einer Festung ohne Auftrag des Ministeriums den Belagerungszustand einzuführen.

General von Pfuel kam in Posen am 5. Mai an und bestätigte schon an demselben Tage das an diesem Tage vom General von Colomb und dem Ober-Präsidenten von Beurmann wiederum eigenmächtig schon bekannt gemachte Martialgesetz. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies an demselben Tage geschehen ist, an welchem von Pfuel Abends in Posen ankam, obschon die Vollmacht ihn nur ermächtigte, im äußersten Fall zu dieser äußersten Maßregel zu greifen. So bestand das Martialgesetz vom 5. Mai bis zum 5. Juni, und es war außerdem der Belagerungszustand der Festung Posen seit dem 3. April c. verkündet. Am 5. Juni befahl das Staats-Ministerium, das durch den General von Colomb verkündete Martialgesetz, das durch den General von Pfuel bestätigt worden war, wieder aufzuheben. von Pfuel kam diesem Befehl am 10. Juni nach. Die in einer Zeitung abgedruckte Erklärung lautet wörtlich:

> „Da gegenwärtig Ruhe und Ordnung im Großherzogthum Posen wiederhergestellt sind und zu deren ferneren Handhabung außergewöhnliche Maßregeln nicht mehr erforderlich erscheinen, so erkläre ich hiermit das Martialgesetz, welches am 5. Mai c. für das Großherzogthum Posen proklamirt worden war, für aufgehoben."

Außerordentliche Maßregeln waren nicht mehr nothwendig. Die Ruhe und Ordnung war hergestellt, das Martialgesetz aufgehoben, aber der Belagerungszustand blieb trotz der Ruhe und Ordnung fortbestehen. Meine Herren! Dies scheint mir ein Widerspruch, ein solcher Widerspruch, der nur geboren wird, wo der sichere Pfad des Rechtes verlassen wird. Sie sehen, meine Herren, wie die verschiedenen Ministerien sich zu dem Gegenstande verhalten haben. Das Ministerium des Ueberganges verkündete die Aufhebung des Martialgesetzes, überging aber den Belagerungszustand, das Ministerium der That that nichts, und dem Ministerium, das man, vielleicht mit Unrecht, jedenfalls zu früh, Ministerium der bewaffneten Reaction genannt hat, ist es vorbehalten, die bewaffnete Macht wiederum in die gebührenden Schranken zurückzuführen, wie es dies schon einmal gethan hat, und ich hoffe, daß es auch in diesem Falle geschehen wird. Der Belagerungs-Zustand besteht also noch fort, und man giebt ihm überdies eine Ausdehnung, die er meines Erachtens nicht haben darf. Man meint nämlich, daß während des Belagerungs-Zustandes auch die unumstößlichen Grundrechte aufgehoben sind, und ist bemüht, namentlich das Vereinigungs-Recht zu verkümmern. Es wird Ihnen aus den Zeitungen bekannt sein, daß ein Verein besteht, die liga polska genannt, welcher die polnische Nationalität auf friedlichem Wege zu fördern bezweckt und zu deren Vorstande ich gehöre. Es war beabsichtigt, daß dieser Verein auch in Posen eingeführt werden solle. Dies wird von dem Festungs-Kommandanten, des Belagerungs-Zustandes wegen, nicht geduldet. Als nämlich der Herr Minister Kühlwetter von der Absicht des Vereins in Kenntniß gesetzt wurde, erklärte er, daß man sich dieserhalb mit dem Festungs-Kommandanten in Einverständniß zu setzen hätte. Dies geschah, und dieser antwortete unterm 25. September:

> „Auf die gefällige Zuschrift vom 18. September c. erwidert die unterzeichnete Kommandantur, daß sie im Einverständniß mit dem Königl. hohen General-Kommando den Antrag, den polnischen Verein (liga polska) zur Förderung der Zwecke der polnischen Nationalität hier in Posen und in dem Rayon der Festung einzuführen, in Berücksichtigung, daß sich die Festung im Belagerungs-Zustande befindet, entschieden zurückweist."

Nun kommt eine Drohung:

> „und bemerkt, daß dem Verein hier im Ort mit allen dem Kommandanten gesetzlich zustehenden Rechten entgegengetreten wird.
>
> Posen, den 25. September 1848.
>
> Die Königl. Kommandantur.
> von Steinäcker."

Es wird also der Belagerungs-Zustand dazu benutzt, um die heiligsten Grundrechte zu verkümmern. Meine Herren! Ich will nur auseinandersetzen, wie ich mir die Sache denke. Ich unterscheide zwischen Grundrechten, die verkümmert werden können, (zeitweise und distriktsweise) und Grundrechten, die gar nicht verkümmert werden können. Der Verfassungs-Entwurf — die Vorlage, welche uns von dem Ministerium gemacht worden ist, macht denselben Unterschied und die Verfassungs-Kommission hat eben denselben Grundsatz aufgestellt. In der Vorlage der Krone war gesagt worden, daß die Suspendirung der Grundrechte besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben soll, während die Verfassungs-Kommission in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen wissen will, in welchen Fällen und von wem und mit wessen Zustimmung diese Grundrechte suspendirt werden können; und zwar mit vollem Grunde.

Die Vorlage des Ministeriums rechnet das Vereinigungs-Recht, Associations-Recht, zu denjenigen Grundrechten, welche zeitweise und distriktweise suspendirt werden können.

Die Vorlage der Verfassungs-Kommission rechnet das Vereinigungsrecht nicht dazu, und, ich glaube, wiederum aus vollem Grunde, denn, wenn das Vereinigungsrecht geübt wird zu dem Staate ungefährlichen Zwecken, so kann es in keiner Weise auch im Kriegszustande gefährdet werden.

Die Vorlage in der Fachkommission verlangt zur Suspension der Grundrechte für gewisse Zeit und Distrikte die Zustimmung der hohen Versammlung. Das ist ein Grundsatz, auf den ich mich schon jetzt berufen darf, denn wir sind, Gott sei Dank, schon einen Schritt weiter gekommen. Als nämlich die Habeas-Corpus-Akte berathen wurde, ist auch dieser Grundsatz zur Sprache gekommen, und im §. 8 ist bestimmt, wenn Grundrechte suspendirt werden sollen, dann das Staats-Ministerium genöthigt sein wird, die hohe Versammlung einzuberufen und ihre Zustimmung einzuholen. Soll also der Belagerungs-Zustand von Posen fortbestehen, so wird unsere Zustimmung einzuholen sein. Meines Erachtens kann aber der Belagerungs-Zustand nicht fortbestehen, denn schon am 5. Juni war Ruhe und Ordnung hergestellt, wie Herr von Pfuel bezeugt hat. Man könnte freilich sagen, die Umstände hätten sich geändert. Das ist möglich; mäuschenstill mag es auch im Großherzogthum Posen nicht sein; aber, meine Herren, das Volk grollt überall, und das polnische Volk hat nicht die wenigste Ursache, zu grollen, es hat vielleicht die meiste.

Es könnte also in der letzten Zeit etwas vorgekommen sein, das mir nicht bekannt geworden, aber ich will Ihnen einen Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten von Beurmann vorlegen, der mir zu bestätigen scheint, daß keine Veranlassung war, den Belagerungs-Zustand fortzusetzen.

Er sagt:

> „Bei den jetzigen Verhältnissen in Berlin ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Polen in der hiesigen Provinz eine Demonstration oder Schilderhebung zu ihren Gunsten versuchen. — Wiewohl mir spezielle Thatsachen nicht vorliegen, halte ich es doch für Pflicht, Ew. Hochwohlgeboren hierauf aufmerksam zu machen, Sie zu ersuchen, diesen Verhältnissen auch Ihrerseits Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, damit jedem Beginne dieser Art sofort mit Entschiedenheit entgegengetreten werden kann. — Ein geeignetes Zusammenwirken mit den Militair-Behörden wird dieses Werk namentlich fördern, und ich kann daher nur die häufige Communication mit den Truppen-Befehlshabern empfehlen. — Auch habe ich den Herrn kommandirenden General ersucht, diese letzteren in demselben Sinne mit Anweisung zu versehen.
>
> Posen, den 12. September 1848.
>
> Der Königliche Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
>
> (gez.) von Beurmann."

Der Ober-Präsident sagt also, „spezielle Thatsachen", welche Unruhen befürchten lassen, seien ihm nicht bekannt. Ich glaube also, daß der Zustand jedenfalls kein anderer ist, als in ganz Deutschland. Ueberall gährt es. Will man, wenn es irgendwo in einer Stadt oder Provinz gährt, den Belagerungszustand erklären, dann, meine Herren, muß man ganz Europa in Belagerungs-Zustand erklären.

(Bravo!)

Minister-Präsident von Pfuel: Es ist bereits von mir die Weisung nach Posen ergangen, den Belagerungszustand aufzuheben, wenn nicht besondere Gründe dafür sprächen, daß er noch fortdauere. Fänden aber solche Gründe statt, so sollten sie mir angezeigt werden, und dann, wenn sie eingegangen sind, werden sie von mir der hohen Versammlung vorgelegt werden, damit sie über diese Angelegenheit einen Beschluß fasse.

(Bravo!)

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Ich habe nur noch das Wort zu nehmen, um die Erklärung zu acceptiren, daß das hohe Ministerium unsere Zustimmung einholen werde, wenn es genöthigt sein sollte, den Belagerungszustand von Posen fortbestehen zu lassen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Interpellation der Abgeordneten Behnsch, Elsner und Richter. Ich ersuche den Abgeordneten Behnsch, dieselbe verlesen zu wollen.

Abgeordn. Behnsch:

„Dringende Interpellation:

Ob das hohe Staats-Ministerium geneigt sei, eine allgemeine Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen und Preßvergehen und Verbrechen in Antrag zu bringen?"

Präsident: Ich frage:

Ob diese Interpellation unterstützt wird?

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Wird es unterstützt, daß die Interpellation vor der Tagesordnung eingebracht werde?

(Geschieht.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgehabt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, die Interpellation vor der Tagesordnung einbringen zu lassen?

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Widerspruch von der linken Seite.)

Abgeordn. Elsner (vom Platze): Es sind aber hier zwei Bänke mehr, als auf jener Seite.

Präsident: Meine Herren! Ich und das Büreau sind der Ansicht gewesen, daß gleichwohl nur die Minorität sich dafür ausgesprochen hat.

Wir gehen nunmehr zur letzten Interpellation, zu der des Vice-Präsidenten Waldeck über. Ich ersuche denselben, seine Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Waldeck:

„Interpellation vor der Tagesordnung am 5. Oktober:

Der Herr Reichs-Justizminister Mohl hat an die Landesregierungen einen in Nr. 152 des Staats-Anzeigers veröffentlichten Erlaß vom 24. September 1848 ausgehen lassen, worin er dieselben zu strenger Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse und in Volksversammlungen verübten Vergehen ermahnt.

An das hohe Staats-Ministerium richte ich die Frage:

Ob dasselbe auf dies Schriftstück eine Erklärung abgegeben hat, eine solche, wenn es noch nicht geschehen, abzugeben oder einen Beschluß zu fassen gedenkt, und eventuell in welcher Art?

Präsident: Es fragt sich:

Ob diese Interpellation unterstützt wird?

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Geschieht.)

Aus dies ist unterstützt.

Beschließt die hohe Versammlung, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht. Pause. Viele Stimmen rufen: Zählen! Zählen!)

Wenngleich das Büreau der Ansicht sein möchte, daß sich auch hier die Minorität ausgesprochen habe, so will ich dennoch dem vielseitig laut gewordenen Wunsche, daß die Stimmen gezählt werden möchten, nachgeben, und ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung findet statt.)

Die Frage ist von 161 Stimmen bejaht und von 179 verneint. Es hat also die Interpellation des Vice-Präsidenten Waldeck nicht den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung. Weitere Interpellationen liegen nicht vor. Wir kommen nunmehr zur eigentlichen Tagesordnung und zwar zur Berathung des Berichtes der Central-Kommission über die Anträge der Abgeordneten Reinicke, Stein, Elsner und Reichenbach, wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechtes und freier Ausübung des Jagdrechtes. Ich ersuche den Abgeordneten Gräff, gefälligst den Bericht erstatten zu wollen.

(Viele Abgeordnete begeben sich auf den Präsidentenstuhl, um sich ums Wort einschreiben zu lassen.)

Meine Herren! Die Diskussion ist noch nicht eröffnet. Ich ersuche zuerst den Herrn Berichterstatter, den Bericht verlesen zu wollen. Ich glaube ich habe vergessen, zu bemerken, daß das Protokoll zur Rechten der Abgeordnete Geßler und die Rednerliste zur Linken der Abgeordnete Plönnis führt.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff:

Bericht

der

Central-Abtheilung

über die

Anträge der Abgeordneten Reinicke, Stein, Elsner und Reichenbach, wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagd-Servitutenrechtes und freier Ausübung des Jagdrechtes.

Der Abgeordnete Reinicke für den osthavelländer Kreis, Provinz Brandenburg, richtete unterm 9. Juni letzthin an die National-Versammlung einen Gesetzes-Vorschlag, welcher die unentgeltliche Aufhebung des Jagd-Servituten-Rechtes bezweckt und von ihm dahin formulirt ist:

1) Das Jagdrecht ist ein natürliches Zubehör zu dem Eigenthumsrecht an Grund und Boden und kann davon nicht getrennt werden.
2) Die Ausübung des Jagdrechtes steht daher dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, es mag dasselbe bisher besessen haben, wer da will. Alles bisher besessene Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird als erloschen betrachtet.
3) Die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden ruht so lange, als solcher vermöge Vertrages in Benutzung eines Anderen sich befindet, und geht so lange auf den Nießnutzer über; selbst auch alsdann, wenn in den betreffenden Kontrakten des Jagdrechtes keiner Erwähnung geschehen.
4) In Ausübung des Jagdrechtes ist der Berechtigte unbeschränkt, so weit nicht die allgemeine Sicherheit dadurch gefährdet wird.
5) Die Benutzung des Jagdrechtes auf solchen Grundstücken, wo der Ausübende kein Recht hat, ist als Eigenthumsverletzung zu bestrafen.

Außer diesem Gesetzes-Vorschlage war bereits unterm 30. Mai ein allgemeiner Antrag ähnlichen Inhaltes gestellt worden von den Deputirten Stein, Elsner und Reichenbach, als Abgeordneten für Breslau, Hirschberg und Falkenberg, in der Provinz Schlesien. Da jedoch dieser Antrag, wie er vorliegt, nicht in Artikel gefaßt ist und daher zur Berathung in den Abtheilungen nicht geeignet schien, so erklärte in den Sessionen der Central-Abtheilung der Abgeordnete Schramm, Referent der 7ten Abtheilung, daß er nach Einigung mit den Antragstellern die Beschlüsse seiner Abtheilung als formulirten Gesetzes-Entwurf angesehen und behandelt wissen wolle. Diese Beschlüsse sind wörtlich folgende:

1) Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird aufgehoben und kann nie wieder vom Grundbesitz getrennt werden.
2) Eine Entschädigung wird für die Aufhebung dieses Rechtes nicht gewährt.
3) Jeder Eigenthümer kann die Jagd auf seinem Grund und Boden frei ausüben und hat in dieser Beziehung nur die polizeilichen Gesetze zu beachten, welche dieserhalb bestehen oder erlassen werden möchten.

Ueber alle nach diesen Propositionen zu erledigenden Fragen haben die meisten Abtheilungen sich ausgesprochen, ohne jedoch an der Fassung des formulirten Reinickeschen Vorschlages festzuhalten. Alle Abtheilungen waren zuvörderst darin einverstanden, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, als für Kultur und Industrie höchst nachtheilig, sofort abzuschaffen sei; daß solches sonach, durch die Abschaffung selbst, mit dem Grund und Boden sich konsolidire und in Zukunft, um nicht abermals die bisherigen Uebelstände hervorzurufen, als getrenntes Realrecht nicht mehr erworben und besessen werden solle. Die dritte Abtheilung stellte jedoch als ihre prinzipale Meinung auf, daß, zur Vermeidung einer ungleichen Gesetzgebung, aus den vielen bäuerlichen Lasten ähnlicher Art das Jagdrecht nicht einzeln herausgerissen und deswegen kein besonderes Gesetz über diese einzelne Feudallast erlassen werden möge.

Was die Frage der Entschädigung angeht, so sind für die Aufhebung ohne alle Entschädigung, wegen der feudalen Natur des Jagdrechtes, die 1., 5., 6., 7. und 8. Abtheilung, wie dies von der vorletzten Abthei-

lung im obigen Gesetzes-Vorschlage ausgesprochen ist. Dagegen erklären sich für eine Entschädigung die 2., 3. und 4. Abtheilung, wobei sie jedoch die Bedingung stellen, daß im Falle eines Streites über die Natur dieses Rechtes von dem Jagdberechtigten der Beweis geliefert werde, daß dasselbe durch ihn oder seine Autoren vermöge läßtigen Vertrages — oder, wie die vierte Abtheilung vorschlägt — vermöge eines besonderen läßtigen Vertrages erworben worden sei. Die 3. und 4. Abtheilung setzen überdies der Entschädigung die weitere Schranke, daß der onerose Erwerb des Jagdrechtes seitens des Besitzers nicht etwa von einem berechtigten Dritten, sondern vielmehr von dem belasteten Grundbesitzer selbst erfolgt sein müsse; weshalb auch beide Abtheilungen folgerichtig sich dahin aussprechen, daß eine Gewährklage zwischen successiven Berechtigten nicht gestattet und vielmehr der Schadenanspruch, als eine eigentliche Ablösung, einzig und allein gegen den belasteten Grundbesitzer zugebilligt werden könne. Die 4. Abtheilung endlich, in der Absicht, kostspielige und weitläufige Rechtshändel abzuschneiden, läßt hierbei noch die besondere Maßgabe eintreten, daß der onerose Erwerb des Jagdrechtes, um die Entschädigung gegen den Grundbesitzer zu rechtfertigen, innerhalb eines bestimmten Normal-Termines stattgefunden habe, und zwar innerhalb der letzten 50 Jahre. — Diese drei dissentirenden Abtheilungen scheinen übrigens darin übereinzukommen, daß die Höhe der Entschädigung nach dem Reinertrage der Jagd, unter Abzug des durchschnittlichen Ersatzes wegen Wildschadens, durch Sachverständige ermittelt werde; daß indessen in dieser Beziehung das Weitere zur Zeit nicht verfügt und einer besonderen Ablösungs-Ordnung vorbehalten werden möge.

Was sodann die freie Ausübung des den einzelnen Grundbesitzern zustehenden Jagdrechtes anlangt, so sollen nach dem Vorschlage der 2ten, 3ten und 4ten Abtheilung, aus Rücksicht auf allgemeine Sicherheit und Ordnung, diesfällige Beschränkungen im gegenwärtigen Gesetze oder in einem künftigen getroffen werden; wogegen die 5te, 6te, 7te und 8te Abtheilung entschieden die Meinung vertreten, daß ein jeder Grundbesitzer kraft seines Eigenthumsrechtes, mit Vorbehalt, die allgemeinen polizeilichen Maßregeln zu beachten, ganz selbstständig die Jagd auszuüben befugt sein solle; und daß daher jede diesfällige Beschränkung als ein willkürlicher Eingriff in die Dispositionsrechte des Eigenthümers zurückgewiesen werden müsse. Die I. Abtheilung hat sich über diese wichtige Frage nicht ausgesprochen. — Der Nutzen des Jagdrechtes soll übrigens, worin alle Abtheilungen einverstanden scheinen, dem Eigenthümer oder beständigen Besitzer des nutzbaren Eigenthums zu statten kommen; d. h. also, dem vollen Eigenthümer, dem Erbzinsmann, Erbpächter und Nießbraucher, nicht aber auch dem Zeitpächter. — So viel über die Ansichten der acht Abtheilungen. —

In den Berathungen der Central-Abtheilung entschied man sich fast einstimmig für die Aufhebung jeder Jagdgerechtigkeit ohne alle Entschädigung. Nur ein Mitglied hatte die sehr spezielle Ausnahme geltend gemacht, daß wegen des Ankaufes einer Jagdgerechtigkeit, wenn solcher innerhalb des kurzen Termines der letzten 10 Jahre erfolgt sei, der Ankäufer gegen seinen Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises solle beanspruchen dürfen. Vollkommen einverstanden war man dagegen sowohl im Grundsatze der Aufhebung der Servitut selbst, als in dem ihrer absoluten Untrennbarkeit vom Grund und Boden. Mit Majorität entschied man sich für die Jagdausübung durch Verpachtung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken. Die Gründe und Rücksichten, welche die Central-Abtheilung in ihren auch in einer Masse Petitionen ausgesprochenen Ansichten leiteten und bestärkten, sollen hier kurz hervorgehoben werden.

I. Aufhebung jedes Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden; künftige Untrennbarkeit desselben vom Eigenthume.

Indem die Abtheilung die Grundsätze der Freiheit der Personen und des Eigenthumes in allen Konsequenzen anerkennt, auch kein formelles Hinderniß der Legislation in der abgesonderten Behandlung ganz verschiedenartiger bäuerlicher Lasten, namentlich des Jagdrechtes, finden konnte, so mußte sie, zur Sache schreitend, sich zunächst entschieden erklären für die Aufhebung jeder Jagdservitut im Allgemeinen. Schon in juridischer Hinsicht verträgt sich das Jagdrecht nicht mit dem System einer einfachen und klaren Gesetzgebung, wie solche, nach der glücklichen Beseitigung unzähliger Schranken, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes nunmehr erwartet werden darf. In Bezug auf Größe und Art des Wildstandes läßt das Jagdrecht sich kaum sicher begränzen. Dasselbe ist nur zum Vortheile der Person eingeführt; das herrschende und das dienende Grundstück kommen, nach ihrer Lage und Beschaffenheit, dabei keineswegs in Betracht. In dieser doppelten Beziehung eignet es sich also nicht zur Abtrennung als Servitutenrecht. Ohne aber auch an sich der berechtigten Person einen reellen Nutzen, oder wenigstens irgend einen verhältnißmäßigen, zu gewähren, gereicht es dem belasteten Grundbesitzer und der Ackerkultur im Allgemeinen zu großen Nachtheilen und Beschwerlichkeiten. Es hindert den beliebigen Anbau der Fruchtarten und mag auch den freien Abschluß des Eigenthums beschränken. Der Wildschaden, eine natürliche Folge des fast schrankenlosen Rechts des Gutsherrn, enthält an und für sich etwas Empörendes und gränzt an Barbarei. Auch ist bekannt und liegt sehr nahe, daß die Jagd-Leidenschaft, besonders bei berechtigten Herren, nur zu oft Veranlassung giebt zur unwürdigen Behandlung des Landmannes und zu dessen wahrer Unterdrückung. Durch die Abschaffung einer solchen unbeschränkten, unnützen und gehässigen Last — einer wahren Landplage — wird also der Ackerkultur Vorschub geleistet und beim Landbauer das edle Gefühl der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit genährt und gehoben. Um die Abschaffung zu rechtfertigen, braucht man hier nicht zurückzugehen auf die erste französische Revolution und das berühmte Dekret vom 4. August und den folgenden Tagen 1789. Die vaterländischen Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 hatten bereits einen gleichen Fortschritt angebahnt, der aber, nach den Unglücksjahren, in den glücklichen Jahren wieder in Stocken und Rückschritt gerieth. In dem letzteren Edikte war man der Aufhebung des Jagdrechts durch Ablösung sehr nahe. Man stieß sich nur an einem sehr untergeordneten Hinderniß; an jenem nämlich, daß die Ausübung des Jagdrechtes, wenn solche den kleineren Grundbesitzern freigegeben werde, mit bedeutenden Nachtheilen für das allgemeine Beste nothwendig verbunden sei. Es heißt wörtlich im §. 57 Nr. 10 C. jener Verordnung:

> „Die Jagdgerechtigkeit bleibt auch nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch andererseits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, welcher durch das Jagen oder den Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden."

Aus solcherlei Rücksichten läßt sich offenbar die Jagdgerechtigkeit nicht beibehalten. Die Zusicherung des Ersatzes für einen an sich gerechten Schadensanspruch leistet dem verletzten Grundbesitzer um so weniger die gebührende Genugthuung, als die Klagen wegen Wildschadens, wie die Erfahrung lehrt, von vielen Eventualitäten abhängen; überdies dadurch die anderweiten Vexationen des Jagens nicht beseitigt, vielmehr durch solche Reibungen hervorgerufen werden. Wenn nun aber, wie im Edikt unterstellt ist, kein geeignetes Mittel aufzufinden wäre, um nach Freigebung des Jagdrechtes die Nachtheile zu beseitigen, welche bei Parzellirung des Eigenthumes durch freie und selbstständige Ausübung der Jagd sich einstellen sollten; so würde dies, da heutzutage die Vernichtung des Wildes sich leicht erreichen ließe, dem Fortbestehen der Jagdgerechtigkeit gewiß nur alsdann das Wort reden, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, den Kultur- und Handelszuständen unseres Landes, Ackerbau und Industrie der Wildpflege und dem Jagdinteresse hintenangesetzt werden könnten. Dieser Einwendungen ungeachtet, mußte daher die Central-Abtheilung unbedenklich stehen bleiben bei der unbedingten Aufhebung der Jagdgerechtigkeit. Die den Festungs-Kommandanten verliehene Jagdberechtigung, welche durch die Kabinets-Ordres vom 21. Januar 1812 und 9. Juni 1821 eingeführt ist und auf das nächste Privat-Eigenthum außerhalb der Festungswerke sich erstreckt, konnte ebenfalls von der Aufhebung nicht ausgenommen werden, vorbehaltlich hierbei diejenigen polizeilichen Maßregeln eintreten zu lassen, welche nothwendig sein mögen, um sowohl bei Kriegszeiten die Sicherheit der Festungen nicht zu gefährden, als auch hinsichtlich der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten die Feuersgefahr zu beseitigen, welche durch das Jagen mit Schießgewehren herbeigeführt werden mag.

Wenn also hiernach im Allgemeinen die Abschaffung einer jeden Jagdgerechtigkeit nothwendig und unabweislich erscheint, so kann auch die Frage der künftigen Trennung dieses Rechtes vom Grund und Boden keinem Bedenken unterliegen. Diese Frage ist vielmehr selbstredend verneint, da durch eine solche Trennung die alten Uebelstände und Mißbräuche über kurz oder lang würden hervorgerufen werden.

II. Unentgeltliche Aufhebung ohne alle Ausnahme.

Die Hauptfrage, welche sich nunmehr darbietet, ist die Frage, ob die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung ausgesprochen werden solle. Dem allgemeinen Grundsatze nach dürfte diese Frage keine besonderen Schwierigkeiten darbieten. Darüber waren auch schon, wenn man besondere Ausnahmen der Vergütung zuläßt, alle Abtheilungen einverstanden. Wenn in der That, wie es die Geschichte lehrt, im deutschen Vaterlande die Jagdgerechtigkeit, als altes Vorrecht der Ritter und Herren, auf feudalem Ursprunge beruht, d. h. lediglich als ein Ausfluß der ober- und grundherrlichen Gewalt, oder auch der landesherrlichen Gewalt — als nutzbares Regal im Sinne des allgemeinen Landrechtes — anzusehen ist, so ist es keineswegs der Vernunft und Gerechtigkeit widerstreitend, daß, wenn überhaupt jene Herrschaft und das ihr entsprechende Verhältniß der Abhängigkeit als freiheitverletzend aufhört, eine solche Aufhebung auch folgerichtig ohne alle Entschädigung ausgesprochen werden könne, wie dies z. B. evident einleuchtet bei der Sklaverei und bei ähnlichen Usurpationen wider die Menschenrechte. Es handelt sich hier durchaus nicht von einem Angriff auf gewöhnliche Eigenthums- und Besitzverhältnisse der im Verkehr stehenden Naturgegenstände, auf welche wir zur Erreichung unserer Bestimmung als

auf nothwendige Mittel angewiesen sind, und die uns daher auch, wenn wir uns solche angeeignet, schon vermöge des Grundsatzes der Gleichheit Aller unverletzt erhalten werden müssen. Vielmehr handelt es sich von einer wahren öffentlichen Angelegenheit, von Beseitigung einer Herrschaft und solcher Folgen, welche als Ueberbleibsel vergangener Zeiten mit den jetzigen Verhältnissen schlechterdings sich nicht mehr vereinigen lassen. Die alte Herrschaft der unzähligen Dynasten hat aufgehört. An die Stelle des öffentlichen Schutz- und Abhängigkeits-Verhältnisses, worin Lehnsherr und Vasall, Grundherr und Bauer zu einander standen, sind längst andere Staats-Einrichtungen getreten, welche die Stellung des Berechtigten und des Verpflichteten zu einander verändert, jeden Schutz des Oberherrn als zwecklos und gesetzwidrig beseitigt und für den einen, wie für den anderen Theil neue Rechte, neue Pflichten und Lasten hervorgerufen haben. Mit Aufhebung der Herrschaft müssen daher auch deren Prärogative fallen. Das Jagdrecht kann mithin in der Unterstellung, daß dasselbe, wie durchgängig der Fall, auf der beseitigten Feudalherrschaft beruhe, nicht als ein Gegenstand des Privatverkehrs angesehen und daher in diesem Sinne nicht aufrecht erhalten werden. Dem allgemeinen Grundsatze nach würde folglich wegen dieser unzweifelhaften Entstehung des Jagdrechts die Entschädigung wegfallen müssen. Verliert übrigens der Gutsherr seinerseits die bisherigen Gerechtsamen, so versteht es sich von selbst, daß er andererseits auch von den etwanigen Abgaben und Gegenleistungen zu entbinden ist, welche dem bäuerlichen Besitzer gegen ihn zustehen mögen.

Wenn man nun aber bei Erörterung dieser Angelegenheit die Grundsätze des Privatrechts vorwalten läßt und solche zu kränken keineswegs geneigt ist, so treten allerdings größere Schwierigkeiten bei solchen Fällen ein, wo die Jagdgerechtigkeit nicht auf der Feudalherrschaft beruht, sondern wirklich als ein Produkt des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs angesehen werden kann. Es sind dies offenbar die Fälle, nach welchen der Berechtigte von dem belasteten Grundbesitzer feststehendermaßen das Jagdrecht durch einen besonderen, lästigen Vertrag erworben hat, sei es, daß der Berechtigte von dem Grundbesitzer das Jagdrecht kaufweise oder durch anderen lästigen Titel an sich gebracht habe, sei es, daß von Seiten des ursprünglichen Eigenthümers der betreffende Distrikt dem Belasteten zum Eigenthum oder zur Kultur ursprünglich überlassen wurde und der abtretende Theil etwa hierbei die Jagdgerechtigkeit sich vorbehalten haben mag. Eine ganz ähnliche Bestimmung findet sich in der französischen und rheinischen Gesetzgebung über die Grundrenten, insofern es sich darin von dem unterscheidenden Merkmale handelt zwischen den abgeschafften Feudallasten und den beibehaltenen Grundrenten. Zu den letzteren werden nur diejenigen Abgaben und Leistungen gerechnet, welche bei der ursprünglichen Ueberlassung des Grund und Bodens vorbehalten oder gegen ein sonstiges Aequivalent erworben wurden. Dekret vom 15.—29. März 1790, Tit. 3, Art. 1; Dekret vom 25.—28. August 1792, Art. 5; Civil-Gesetzbuch Art. 530. Die Jagdgerechtigkeit und die Fischereigerechtigkeit gehören dagegen zu den unbedingt abgeschafften und verbotenen Feudallasten. Dekret vom 11. August — 3. November 1789, Art. 3; Dekret vom 30. Juli 1793.

Bei den bezeichneten Erwerbungen durch lästigen Vertrag, solche im Allgemeinen betrachtet, muß nun von vorn herein ein Unterschied gemacht und ein Theil, als zur Entschädigung nicht geeignet, unbedenklich ausgeschieden werden. Es sind dies diejenigen Fälle, nach welchen die Jagdgerechtsame, wiewohl in Bezug auf den beschwerten Grundbesitzer feudalen Ursprungs, blos in der Hand der Jagdberechtigten Gegenstand des Verkehrs war, indem das Jagdrecht von einem früheren Berechtigten auf einen späteren durch Kauf oder sonstigen lästigen Vertrag übergegangen ist. Nach privatrechtlichen Grundsätzen würde zwischen den verschiedenen Erwerbern in dergleichen Fällen die Klage auf Gewährleistung im Allgemeinen an ihrer Stelle sein. Dagegen würde sie untergehens offenbar wegfallen müssen, weil die Entwährung des Jagdrechtes nicht durch irgend eine Schuld des Verkäufers stattgefunden hat, noch vermöge eines wirklichen Rechtsanspruches eingetreten ist, welchen ein Dritter an der Sache geltend gemacht. Die Entwährung oder besser die Abschaffung und Vernichtung des Rechtes ist durch eine höhere Gewalt, durch eine legislatorische Maßregel der gesetzmäßigen Obrigkeit veranlaßt. Diesen ungünstigen Zufall muß der letzte Inhaber des Rechtes als Eigenthümer sich offenbar selbst beimessen, wenn er nicht im Vertrage durch eine besondere Klausel die Gewähr sich ausdrücklich vorbehalten haben sollte.

Wie steht es nun aber um die Entschädigung in den anderweiten Fällen, in denen bei der Ueberlassung des Grund und Bodens die Jagdgerechtigkeit vorbehalten oder durch ein sonstiges Aequivalent vom Grundbesitzer erworben wurde? Bei diesen Fällen wird es vor Allem darauf ankommen, inwiefern dieselben in den verschiedenen Landestheilen des Staates wirklich in einiger Anzahl vorhanden sind, so daß sie bei der Anordnung einer großen Angelegenheit noch spezielle Berücksichtigung finden müssen. In rechtlicher Hinsicht ist die Entschädigung unbedenklich gegründet, schon nach dem Satze, daß Niemand mit dem Schaden des Anderen sich bereichern könne. Die Frage ist also nur faktischer Natur und muß ihre Lösung finden nach den gegebenen besonderen Landes- und Orts-Verhältnissen. Sie betrifft sonach gerade eine Angelegenheit, über welche die gegenwärtigen Volksvertreter, als mit den Lokal-Verhältnissen und Rechtsgebräuchen der verschiedenen Landestheile bekannt und vertraut, am sichersten die richtige Entscheidung zu treffen vermögen. In ähnlicher Weise wurde die rheinische Gesetzgebung über die Grundrenten regulirt durch das Kaiserliche Dekret vom 1. Oktober 1804, welches in Bezug auf die darin angenommene Vermuthung des feudalen oder onerosen Ursprungs lediglich beruht auf der gutachtlichen Notorietäts-Erklärung rheinischer Juristen vom 27. September nämlichen Jahres. Bei dieser Frage dürfte jedoch auch der Umstand besondere Beachtung verdienen, inwiefern durch Anregung uralter Rechtsverhältnisse, deren Ursprung außer aller Erinnerung der lebenden Generation liegt, für die Berechtigten — welchen unstreitig der Beweis des onerosen Erwerbes obläge — ein wirklicher Nutzen erreicht und denselben nicht vielmehr der größte Nachtheil dadurch zugefügt würde, daß ihnen zu weitläufigen, unglücklichen Prozessen Veranlassung gegeben wäre. Diese Rücksicht würde jedenfalls, wie bei den Verjährungen, die Bestimmung eines kurzen Normal-Termins nothwendig machen.

Was endlich die Entscheidung in den übergebliebenen Fällen angeht, so dürfte offenbar, mit Rücksicht auf die bestandene Bevölkerung und den längst emporgestiegenen Werth des Grundeigenthums, nicht anzunehmen sein, daß innerhalb des letzten Jahrhunderts Gutsüberlassungen an Ackersleute, mit dem bloßen Vorbehalt der Jagdgerechtsame, wirklich noch stattgefunden haben. Wäre aber in solchen Fällen die Gutsüberlassung erfolgt mit dem gemischten Vorbehalt der Jagd und anderer Gerechtsame, so würde auch dann eine Entschädigung nicht zu billigen sein, da entweder die Vermuthung der feudalen Natur des Jagdrechts einträte, oder jedenfalls der verhältnißmäßige Werth dieses Rechtes, wenn solcher überhaupt zu ermitteln, den anderen Leistungen gegenüber kaum in Anschlag zu bringen wäre. Es reduzirten sich also im Grunde alle Ausnahmen, welche nach privatrechtlichen Rücksichten zu beachten, auf die wenigen Fälle, in denen etwa in den letzten 50 Jahren das Jagdrecht von dem belasteten Grundbesitzer durch besonderen lästigen Vertrag erweislich erworben worden sein mag. Dies betrifft gerade die speziellen Ausnahmen, welche von der zweiten, dritten und vierten Abtheilung, insbesondere aber von der dritten und vierten, für die Bewilligung einer Entschädigung festgehalten worden sind. In Uebereinstimmung mit den fünf übrigen Abtheilungen sind indessen, wie bereits erwähnt, die Mitglieder der Central-Abtheilung entgegengesetzter Meinung. Sie sind entschieden dafür, daß ebenfalls über die bezeichneten Fälle ohne Entschädigungs-Bewilligung hinausgegangen werden müsse. So weit die Abtheilung die Orts-Verhältnisse kennt, ist sie hierbei davon ausgegangen, daß die Fälle zu selten seien, um bei Anordnung eines so heilsamen, in so vielen Petitionen nachgesuchten Gesetzes noch besondere Berücksichtigung zu verdienen. Zudem seien dergleichen gehässige Prozesse zu vermeiden, die Resultate derselben zu bedenklich und die Ermittelung einer geeigneten Entschädigung, nach Abzug des Wildschadens, mit weitläufigen Schwierigkeiten verbunden. Auch möge dem bisher unterdrückten Landmanne, welcher wesentlich nur für Andere gearbeitet, einmal ein wohlverdienter Vortheil zu Gute kommen. Der Verlust, welchen insbesondere der Fiskus rücksichtlich des mit den Festungen verbundenen Jagdrechts erleide — das er allerdings gegen Entschädigung erworben — gleiche sich unter den Staatsbürgern im Allgemeinen aus.

Hiernach rechtfertigen sich die folgenden Sätze, welche die Abtheilung in den §§. 1 und 2 des anliegenden Gesetz-Entwurfes in Vorschlag bringt:

§. 1.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg.

§. 2.

Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

III. Ausübung des Jagdrechtes; Benutzung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Nachdem die Central-Abtheilung in dieser Weise für die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit sich entschieden und daher auch den im Eigenthum liegenden Satz angenommen hatte, daß jedem Grundbesitzer das ausschließende Jagdrecht von selbst zustehe, so schritt sie zu der ferneren Frage, ob und inwiefern bei Ausübung dieses Rechtes, aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung und selbst im Interesse des Ackerbaues, nicht etwa nothwendige Beschränkungen, besonders durch gemeinschaftliche Verpachtung nach Jagdbezirken, eingeführt werden sollen. Die Abtheilung entschied sich mit Majorität für die Annahme solcher Beschränkungen und hielt es auch für durchaus nothwendig, sofort mit einem diesfallsigen Gesetz-Entwurf voranzugehen. In diesen Beziehungen wurde ganz besonders in Erwägung genommen, daß in den Landestheilen des linken Rheinufers, wo seit 1798, beziehungsweise seit 1795, die Jagdgerechtigkeit abgeschafft ist, durch die deutschen Verordnungen vom

18. August 1814 und 21. September 1815 (Lottner, Bd. I. S. 156 und 329) und dermalen durch die neuere auf den Beirath der rheinischen Stände ergangene Verordnung vom 17. April 1830 (S. die Beilage) dergleichen Beschränkungen zur vollkommenen Zufriedenheit der Grundbesitzer eingeführt sind. Hierin lag für die Abtheilung eine hinreichende Aufforderung, nicht blos auf die fraglichen Bestimmungen, besonders auf jene der letztgedachten Verordnung vom 17. April 1830, einzugehen, sondern auch dieses Gesetz sowohl nach den Grundzügen, denen sie vollständig beipflichtete, beizubehalten, als ganz im Einzelnen in Berathung zu nehmen. Deshalb schien es aber auch angemessen, die Verordnung als Beilage zur Vergleichung mitzutheilen. Wegen der inhaltlichen Abweichungen, welche die Abtheilung adoptirte, wurde eine neue Redaction nothwendig, abgesehen davon, daß die Verordnung wegen ihrer weitläufigen Fassung das Verständniß erschwert.

Was nun die Beschränkungen der Jagdausübung angeht, so beruhen dieselben auf folgenden Prinzipien. Wollte man jedem Grundbesitzer die freie Benutzung der Jagd ohne Maß und Ziel gestatten, so würde offenbar bei starker Parzellirung des Grundeigenthums die Ausübung auf den kleinen, oft wenige Ruthen betragenden Flächen theils unmöglich, theils für den Schutz der Früchte nachtheilig sein, theils aber auch selbst für die persönliche Sicherheit, wegen der sehr vielen Jagdberechtigten, ganz unvermeidliche Gefahren mit sich führen. Dieser Zustand macht die Benutzung durch wenige geeignete Personen nothwendig. Dies wird in der Regel erreicht durch die gemeinsame Verpachtung oder auch durch den Beschuß von angenommenen Jägern; Beides nach passenden und genau abgegränzten Jagdbezirken, wie solche z. B. durch die Gränzen der Feldmark oder des Gemeindebezirkes natürlich gegeben sind.

Der Vortheil fließt in allen Fällen den einzelnen Grundbesitzern zu, wobei, um klare Rechnung zu halten, die von ihnen zum gemeinsamen Bezirke hergegebenen Flächen lediglich maßgebend sein werden. Die Angelegenheit ist füglich einem eigenen Jagdvorstande von 3 bis 7 Mitgliedern zu überweisen, welcher, da er von den betreffenden Grundbesitzern gewählt ist, deren Interesse am besten wahren mag und in dieser Beziehung mit den Attributionen der Gemeindevertreter bekleidet werden kann. Ihm wird bei der Verpachtung ganz freie Hand gelassen. Er kann besondere, den Ortsverhältnissen angemessene Pachtbedingungen, außer den polizeilichen Bestimmungen, den Jagdpächtern vorschreiben; er mag auch die geeigneten Personen, in beliebiger Zahl, unter den Bietern auswählen, insofern er die Verpachtung an einen oder mehrere Meistbietende nicht für gut findet. Er mag es endlich den Ansteigern freistellen oder sie darin beschränken, ob sie ihr Pachtrecht an dritte abtreten oder doch wenigstens Jagdliebhaber in beliebiger Anzahl zur Jagd mitnehmen dürfen.

Zur eigenen Ausübung der Jagd muß dagegen der Eigenthümer solcher Grundstücke befugt bleiben, auf denen eine selbstständige Ausübung theils möglich, theils für das allgemeine Beste nicht nachtheilig ist. Es sind dies die einzelnen Besitzungen von einiger Bedeutenheit, z. B. von 300 Morgen in zusammenhängender Fläche, ein Normalmaß, welches nach dem Vorgange der rheinischen Verordnung seitens der Abtheilung adoptirt wurde. Ferner gehören hierher alle solche Grundstücke, welche, obgleich klein, durch besonderen Einschluß getrennt oder, wie z. B. Teiche, Seen und Inseln, auf natürliche Weise abgegränzt sind. Wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind besondere Bestimmungen nothwendig für die Jagdausübung in und bei Festungswerken. Aehnliche der Feuerpolizei angehörige Rücksichten treten ein bei Pulvermagazinen und anderen Anstalten dieser Art.

Ohne auf solche Weise den Eigenthümer in der Benutzung seines Eigenthums mehr zu beschränken, als im allgemeinen Interesse nothwendig, wird zugleich durch diese Maßregeln für die Erhaltung der nützlichen Wildarten gesorgt und wenigstens deren Ausrottung verhütet. Andererseits ist der übermäßigen Wildvermehrung völlig Einhalt gethan. Ein anderes war das Interesse des auf immer berechtigten Gutsherrn; ein anderes Interesse ist das des Zeitpächters, der weder für die nachfolgenden Pächter wohl übernöthig schonen mag, noch auch durch guten Wildstand sich selbst die spätere Anpachtung zu vertheuern geneigt sein wird. In der Rheingegend steht es um den Wildstand etwa so, daß der Jäger seine Hasen und Hühner nach Zahl und Lager genau angeben kann; Hochwild auf verpachteten Jagden ist eine große Seltenheit.

Mit Ausnahme der zur Erhaltung des Wildes nothwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Setz- und Hegezeit liegt übrigens die ganze Angelegenheit in den Händen der Grundbesitzer selbst; indem diese durch den aus eigener Mitte gewählten Vorstand vertreten sind. Unter allen Umständen kann gegen Wildschaden genügende Vorsehung getroffen werden. Aus dieser Rücksicht wurde die ganz besondere Ausnahme des §. 6 von der Abtheilung beliebt, wonach den Eigenthümern von kleinen im Bereiche der Forsten liegenden Parzellen die eigene Ausübung der Jagd nach Umständen gestattet werden soll.

Die ferneren Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, welche im Vorstehenden nicht angedeutet sind, mögen vorläufig keiner Erläuterung bedürfen, da sie durch sich selbst klar zu sein scheinen.

Demnach beantragt die Central-Abtheilung:

Die hohe National-Versammlung wolle den anliegenden Gesetz-Entwurf vom heutigen Datum in allen seinen Theilen annehmen.

Berlin, den 19. August 1848.

Die Central-Abtheilung der National-Versammlung.

Dr. Kosch. Dr. Schramm. Bauer. Feyerabend. Krause. Gräff. Conditt. Parrisius. Borchardt.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und zur Jagdbenutzung.

wir wc. verordnen wc. wc.

§. 1.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg.

§. 2.

Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3.

Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen.

Die Jagdbenutzung durch Dritte gereicht jedoch ebenfalls den einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil, nach Verhältniß der hergegebenen Flächen.

§. 4.

Auf allen nicht ausgenommenen einzelnen Feld- und Forstparzellen wird das Jagdrecht in der Regel ausgeübt durch öffentliche Verpachtung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Beschuß solcher Jagden kann auch durch beauftragte Jäger erfolgen oder gänzlich ausgesetzt werden.

Aus Rücksicht auf besondere Klutur-Verhältnisse mag einzelnen Grundbesitzern auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihr Eigenthum von der Jagdbenutzung zeitweilig auszunehmen, wenn sie alsdann die Jagd ruhen lassen wollen. Ein gleiches ist den Besitzern isolirter Höfe, auf ihre bloße Anzeige, freigestellt, wenn die Grundstücke, hinsichtlich welcher nach ihrer Absicht die Jagdausübung ruhen soll, ihre Hofberinge ganz oder theilweise umschließen.

§. 5.

Zur eigenen Ausübung der Jagd ist der Eigenthümer befugt auf Grundstücken von mindestens 300 Morgen in zusammenhängender Fläche, auf Seen, Teichen und Inseln, so wie auf solchen Grundstücken, welche ohne Unterbrechung umfriedigt sind mit Mauern, Gräben, Stacketen, Hecken oder Zäunen.

§. 6.

Dem Eigenthümer isolirter Parzellen, welche im Bereich oder in der Nähe größerer Forsten liegen, kann die eigene Ausübung der Jagd bewilligt werden, wenn ihm die gemeinsame Verpachtung keinen genügenden Schutz gegen Wildschaden zu gewähren vermag.

§. 7.

In allen Festungswerken ist allein die Militair-Verwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulver-Magazine und ähnliche Anstalten, werden, auf Kosten der Militair-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuer-Gewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 5 bis 20 Thalern oder, im Unvermögens-Falle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Das Maximum der Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten wird auf 300 Schritte festgesetzt. Die Abgränzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungs-Behörde, einem Deputirten des Stadt-Vorstandes und einem der Kreis-Vertretung.

§. 8.

Wenn Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit einer Festung es erfordern, so soll dem Kommandanten, jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Stadtvorstande, das Recht zustehen, innerhalb des ersten Festungs-Umkreises oder Rayons, so wie des Umkreises der abgesonderten Werke, die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren zeitweilig zu untersagen, wenngleich die Festung noch nicht in Belagerungszustand erklärt sein sollte.

§. 9.

Die Gränzen der §. 4 erwähnten Jagdbezirke bestimmen sich in der Regel durch die Gränzen der Feldmark oder des Gemeinde-Bezirkes. Den Eigenthümern zusammenhängender Besitzungen von 300

Morgen oder mehr steht der Anschluß an die angränzenden Jagdbezirke frei.

Grundstücke von weniger als 300 Morgen, die weder zu einer Feldmark, noch zu einem Gemeinde-Bezirke gehören, werden einem angränzenden Jagdbezirke beigelegt. Dies geschieht durch die Jagd-Vorstände, im Nichteinigungsfalle entscheidet darüber die Kreis-Behörde.

Durch freie Uebereinkunft der Gemeinde-Behörden, so wie der zu keinem Jagdbezirke gehörigen Grundbesitzer, können mehrere Feldmarken oder andere Grundstücke zu einem besonderen Jagdbezirke vereinigt werden.

Alle Beschlüsse über Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke bleiben nur gültig auf höchstens 12 Jahre.

§. 10.

In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbesitzer eines Jagdbezirkes durch einen von ihnen zeitweilig gewählten Jagdvorstand von 3 bis 7 Mitgliedern vertreten, welchem in Bezug auf diese Angelegenheiten alle den Gemeindevertretern zustehenden Rechte und Pflichten beigelegt sind.

Die Jagdpacht wird durch die Gemeindekasse eingezogen.

§. 11.

Bei Ausübung der Jagd sind sowohl die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, als die bestehenden jagdpolizeilichen zu beachten. Die Jagdfolge ist jedoch aufgehoben; auch fallen die Jagd-Legitimationsscheine oder Waffenscheine weg.

Den Jagdvorständen steht es frei, für die Jagd-Ausübung besondere, den Ortsverhältnissen angemessene Bedingungen festzustellen.

Wer durch richterliches Erkenntniß entweder des Waffenrechtes verlustig erklärt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, darf als Jagdpächter nicht zugelassen werden. Ein Gleiches tritt ein, für die Dauer von 5 Jahren vom Tage des Urtheiles, gegen denjenigen, welcher wegen eines auf fremder Jagd verübten Jagdfrevels bestraft ist.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1849 in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeiten hören mit diesem Tage die geschlossenen Pachtverträge auf, ohne daß deshalb der eine oder der andere Theil eine Entschädigung fordern könnte.

§. 13.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, werden hiermit außer Wirkung gesetzt.

Berlin, den 19. August 1848.

Die Central-Abtheilung.

Dr. Kosch. Dr. Schramm. Bauer. Feyerabend. Krause. Gräff. Conditt. Parrisius. Borchardt.

Präsident: Meine Herren! Es wird wohl nicht weiter nöthig sein, den Entwurf des Gesetzes selbst zu verlesen. Wir haben einen genügenden Anhalt für die allgemeine Diskussion selbst durch den eben verlesenen Bericht der Central-Abtheilung. Derselbe zerfällt in 3 Theile. Diese enthalten gewissermaßen die Prinzipien, aus welchen das Gesetz hervorgegangen ist.

Mir scheint, da wir zunächst in die allgemeine Diskussion über das Gesetz eintreten müssen, daß es zweckentsprechend sein dürfte, wenn das erste Prinzip: „die Aufhebung jedes Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden", in der allgemeinen Diskussion verbunden würde mit dem zweiten Prinzip, nämlich „der unentgeltlichen Aufhebung ohne alle Ausnahme", weil ich glaube, daß die Redner über diese beiden Prinzipien getrennt sich wohl nicht gut äußern können. Dagegen würde über das letzte Prinzip, wie es mit Ausübung des neuen — wenn ich so sagen darf — Jagdrechts künftig gehalten werden solle, wohl eine besondere allgemeine Diskussion zu eröffnen sein. Sofern die hohe Versammlung damit einverstanden ist, daß über die ersten beiden Prinzipien die allgemeine Diskussion eröffnet werde — und da kein Widerspruch entsteht, so eröffne ich über die ersten beiden Prinzipien hiermit die allgemeine Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hatte zuerst ums Wort gebeten.

Berichterstatter Abgeordneter Gräff: Meine Herren! Indem wir die wichtigen und interessanten Zeitfragen der höheren Politik etwas bei Seite lassen und uns dem Gebiet der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nähern, insbesondere das Jagdrecht behandeln wollen, betreten wir ein trockenes und dürres Feld, wo vielleicht nur die Juristen einige Ausbeute des Angenehmen und Interessanten finden werden. Das Land ist betheiligt bei diesen Entscheidungen; es ist seine Verfassung, die dadurch gegründet wird. Es sind besonders die bäuerlichen Verhältnisse, welche den Landmann berühren, und in welcher Hinsicht er die Freiheit erkennt, die dem Lande geworden ist.

Wünsche und Hoffnungen, Sorgen und Kummer begleiten uns von außen her, Beifall und Mißfall, Segen und Fluch wird uns vielleicht zu Theil werden. Aber lassen Sie uns die Waage der ewigen Gerechtigkeit festhalten! Das historische Recht muß den Anforderungen der neuen Zeit Rechnung tragen. Die Gesetzgebung wollen wir den Anforderungen der neueren Zeit gemäß gründen.

Meine Herren! Wenn uns noch besonders der Vorwurf gemacht werden sollte, daß wir zunächst die Verfassung zu schaffen hätten, und daß wir uns daher mit solchen Verhältnissen, wie die vorliegenden, nicht befassen müßten, so scheint mir dieser Vorwurf vollständig ungegründet. Wenn auch die Verfassung im Allgemeinen die Rechte des gesammten Volkes feststellt, weil es dabei auf Theilung und Anordnung der großen Gewalten, der gesetzgebenden, der ausübenden und der richterlichen, ankommt, so müssen doch auch noch andere Verhältnisse und Beziehungen zur Sprache kommen, um die Grundsätze, welche ausgesprochen werden und einen großen Theil der Bevölkerung unter sich angehen, im Leben zu verwirklichen. Die Auszeichnungen und Bevorrechtungen des Adels müssen verschwinden; der Adels-, Bürger- und Bauernstand sollen nicht mehr als nothwendige Bestandtheile des Staats angesehen werden. Wir haben es zu thun gegen einzelne Privilegirte mit Vindizirung und Reinstellung der Regierungs-Rechte selbst, mit Beseitigung der Feudal-Lasten. Hierher gehören die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Dominial-Polizei und die Patronats-Rechte über Kirchen und Schulen. Diese werden den Anforderungen der neueren Zeit weichen müssen. Außer diesen Beziehungen, welche die einzelnen Staatsbürger, die einzelnen Klassen und Stände rücksichtlich der Personen-Rechte angehen, werden wir auch die Güter-Verhältnisse berühren müssen; und das sind gerade die Verhältnisse, von denen dermalen die Rede ist. Das getheilte Eigenthum, das Ober- und Unter-Eigenthum, die Lehen und die Fideikommisse, die Autonomie-Befugnisse der Ritterguts-Besitzer werden den Anforderungen der Zeit weichen müssen. So glaube ich denn, richtig ausgesprochen zu haben, daß, wenn wir die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ordnen, wir keineswegs uns von dem Hauptwerke entfernen, das wir zum Heile und Segen des Landes vollbringen wollen. Ich glaube vielmehr, daß wir im eigentlichen Sinne des Wortes die constitutionellen Freiheiten des Landmannes begründen werden. Lassen Sie uns hierbei von dem hohen Satze ausgehen, daß der Bauer König auf seinem Eigenthume sei, so wie wir bereits hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Wohnungen das Hausrecht sanctionirt haben.

Meine Herren! Indem ich zur Sache gehe, berühre ich zunächst die Vorfrage, ob auch das Jagdrecht abgesondert behandelt werden könne. Es ist diese Frage bereits in dem Bericht ausführlich erörtert und bejaht. Sie haben sich auch seither durch einen anderen Bericht von der Richtigkeit dieses Verfahrens überzeugen können. Es ist Ihnen der Bericht über die Aufhebung verschiedener bäuerlicher Lasten mitgetheilt worden, woraus Sie entnehmen werden, daß in demselben jedes einzelne Recht, sei es nach Namen oder nach Gattung, besonders behandelt ist und behandelt werden mußte. Um den Ursprung und die Natur jedes einzelnen Rechtes zu untersuchen und festzustellen, mußte man nothwendig jedes einzelne Recht abgesondert vornehmen. Dies gilt aber um so mehr und ganz besonders von der Jagdgerechtigkeit. Auch die bisherigen Gesetzgebungen haben in dieser Weise verfahren. In der französischen, rheinischen, belgischen Gesetzgebung sind alle diese Rechte einzeln ihrer Natur nach behandelt worden, und wenn es sich um Aufhebung handelt, sind immer die einzelnen Rechte nach Namen oder Gattung angegeben. Demnach zweifle ich nicht daran, meine Herren, daß Sie definitiv auf die Sache eingehen werden. Sie werden den Antrag nicht annehmen, der sich dahin erheben möchte, als sei die gegenwärtige Frage zu der allgemeinen Gesetzgebung über Aufhebung der Lasten zu verweisen.

Ich gehe nun über zur Frage über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und über die künftige Untrennbarkeit des Jagdrechts vom Eigenthum. In dieser Hinsicht ist in dem Bericht ausgeführt worden, daß das Jagdrecht, seiner Natur nach, in einer reinen und klaren Gesetzgebung sich nicht eigne zu einem Servitutenrecht. Es sei eigentlich nur ein purer Vortheil oder eine pure Annehmlichkeit der Personen; es beziehe sich nicht nothwendig auf ein herrschendes und dienendes Grundstück. Es sei nicht nöthig, zwischen zwei Grundstücken nach ihrer Lage und Beschaffenheit ein Verhältniß anzunehmen, welches das Jagdrecht als natürliche Bedingung der Verbesserung des einen erscheinen lasse. Es ist im Berichte auch ausgeführt, daß das Jagdrecht der Kultur nachtheilig sei. Es ist namentlich gesagt, daß es den beliebigen Anbau der Fruchtarten hindere. Dies wird wohl einleuchten; es wird der Bauer seine Aecker und Wiesen nicht mit Futterkräuter bepflanzen, wenn der Wildstand der Art ist, daß er vor seinem Nachbar, der minder gut pflanzt, besonderen Schaden leiden müßte. Auch das Verbot des Abschlusses des Eigenthums, wovon der Bericht Erwähnung thut, ist gesetzlich festgestellt. Es verfügt §. 141 Th. II. Tit. 9 des Landrechts:

> „Durch Klappern, Schreckbilder oder sogenannte Scheusale, durch kleine oder gemeine Haushunde kann Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten";

und §. 162 daselbst:

> „Doch müssen die Zäune den Polizei-Gesetzen gemäß dergestalt eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen."

Sie sehen also, meine Herren, daß der Bauer seine Aecker nicht

einschließen darf, welche einer Jagdgerechtigkeit unterworfen sind. Sie sehen, welche zarte Fürsorge für das Wild der berechtigten Herren genommen wird. Sie sehen, wie der Schutz um die Saaten des Bauers weichen muß vor dem Schutz des Wildes, vor den Privilegien, welche man den Jagdberechtigten gönnen will.

Wenn also eine einfache und zuverlässige Gesetzgebung die Servitut des Jagdrechts nicht zuläßt, wenn die Last an sich für den Ackerbau unnütz, für den Landbewohner unwürdig ist, so darf auch im Allgemeinen kein Bedenken darüber obwalten, daß sie unbedingt abgeschafft werden müsse. Findet aber die Aufhebung im Allgemeinen statt, so erfordert es die Konsequenz, daß auch die Jagdberechtigung aufzuheben ist, welche durch die Kabinets-Befehle vom 21. Januar 1812 und vom 9. Juni 1821 zum Vortheil der Festungs-Kommandanten eingeführt worden ist. Ich werde später mich beehren, Ihnen nöthigenfalls Kenntniß von diesen beiden Ordres zu geben, wo sie dann die Natur und den Umfang dieser Berechtigung näher kennen lernen werden.

Meine Herren! Ich wende mich nun zu der schwierigeren Frage, nämlich zu der Frage über die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit. Die Central-Abtheilung hat sich entschieden dafür ausgesprochen, daß die unentgeltliche Abschaffung ohne alle Ausnahme erfolgen solle. Wenn wir den Standpunkt des bestehenden positiven Rechts schon verlassen mußten bei der Frage über die Aufhebung im Allgemeinen, so werden wir auch unbedenklich diesen Standpunkt beibehalten dürfen, wenn es sich darum handelt, daß die Jagdberechtigung ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. Die Central-Abtheilung ist hierbei von dem Satze ausgegangen, daß die Jagdgerechtigkeit ohne Weiteres in allen Fällen ohne Entschädigung aufgehoben werden müsse, in welchen sie nicht klar und speziell gegen ein Aequivalent, welches der Belastete erhalten, erworben worden sei. Es fragt sich, inwiefern dieses Prinzip richtig ist.

Anerkennen können wir die Vergütigung nicht, wenn das Jagdrecht auf einem herrschaftlichen Nexus beruht, welcher früher bestanden, dermalen aber durch die begonnene Verfassung beseitigt ist oder noch beseitigt werden wird. Denn mit dem Wegfall des Grundes der Verpflichtung wird auch die Verpflichtnng selbst fallen müssen.

Anerkennen müssen wir dagegen das Recht der Entschädigung, wenn das Jagdrecht im bürgerlichen Verkehr durch Leistung und Gegenleistung erworben sein mag. Wer sich zur Begründung seines Eigenthums auf einen Kauf beruft, der hat seinerseits für die Sache ein Aequivalent gegeben, es gebührt ihm daher auch rechtlich die Sache, die er auf seiner Seite erhalten hat oder erhalten soll. Wer sich auf ein Darlehn beruft, hat seinerseits die Valuta gegeben, und deswegen hat er das Recht, zu der Höhe der hingegebenen Summe das Darlehn zurückzufordern. Das obige Prinzip scheint mir also gerecht zu sein. Es beruht auf dem materiellen Satz aller Zeiten und Gesetzgebungen, daß Niemand mit dem Schaden des Anderen sich bereichern könne.

Meine Herren! Ich habe nun noch einigen Einwendungen zu begegnen. Zuerst sagt man: Wer wird aber auf die alten Rechtsverhältnisse zurückgehen? Besitz und Verjährung schützen gegen jeden Angriff. — Wir haben bereits erwähnt, daß wir den Standpunkt des positiven Rechtes verlassen, daß wir auf die ewigen Sätze einer allgemeinen Gerechtigkeit zurückgehen müssen; daß wir auch nach den Lehren der Vernunft darauf zurücksehen können. Um das Rechte zu finden, dürfen wir daher nicht lediglich fragen, ob ein Verhältniß viele Jahre hindurch bestanden habe; denn ein Gleiches trat ein bei der durch das Edikt von 1807 beseitigten Leibeigenschaft, die ebenfalls viele Jahre hindurch bestanden hatte und durch Brief und Siegel, Urtel und Recht gesichert war. Wir dürfen uns daher an den Einwand der Verjährung um so weniger stoßen, als die Verjährung überhaupt den Grund und die Natur eines Rechtes an sich nicht ändert, sondern nur kraft des Gesetzes einen dauernden faktischen Besitzstand zu einem rechtlichen erhebt.

Meine Herren! Ich wende mich nunmehr zu einem anderen Einwande, der dahin geht, daß der Staat zur Entschädigung jedes Staatsbürgers gehalten sei, welcher seine besonderen Vortheile und Rechte zum Wohle des Gemeinwesens aufopfere. Diesem Satze des positiven Rechtes stelle ich zunächst einen anderen entgegen, der ebenfalls aus dem positiven Rechte entnommen ist. Er ist nämlich in dem Hof-Reskript vom 5. März 1809 enthalten und lautet dahin:

> daß der Staat alle diejenigen Vortheile der Gutsherren ohne alle Entschädigung aufheben könne.....

(Ruf von der rechten Seite: Nicht ablesen. Von der linken Seite: Ruhig!)

Ich lese diesen Paragraphen wörtlich vor.

> welche sie aus Verhältnissen gezogen haben, die dem Kulturgrade aller Staatsbürger nicht mehr angemessen und gemeinschädlich erachtet werden.

Als Ausfluß dieses Grundsatzes sind zunächst viele Lasten ohne alle Entschädigung aufgehoben worden. Namentlich wurde die Leibeigenschaft beseitigt mit allen damit verbundenen Rechten und Abgaben, wie z. B. der Bedemundszins, oder Busenzins, und das Maumissionsgeld; Abgaben, die dem Leibherrn für die Einwilligung zur Heirath, beziehungsweise für die Entlassung aus dem Leibeigenschafts-Nexus entrichtet werden mußten. Ferner wurden ohne Entschädigung abgeschafft die Befreiung von der Vorspannleistung, die Kantonfreiheit, das Recht, Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe zu erheben, die Beschränkungen des Gewerbebetriebes, die mancherlei unnützen Vorkaufs- und Näherrechte besonderer Stände und Personen, endlich die Beschränkungen des Eigenthum-Verkehrs in Bezug auf Theilbarkeit des Eigenthumes und auf die Erwerbung adliger und unadliger Güter. Es ist also kein Zweifel, daß in der positiven Gesetzgebung von 1807 bis 1813 die schlagendsten Präcedenz-Fälle darüber vorhanden sind, daß auch wohlerworbene Privatrechte — die man nämlich nach positiven Grundsätzen als solche bezeichnen kann — aus höheren Staatsrücksichten ohne Entschädigung beseitigt werden können und müssen. Bei Gründung der Gesetzgebung erhebt sich nämlich gerade die Frage, ob es sich vom Standpunkte des Gesetzgebers wirklich von wohlerworbenen Rechten handelt, ob solche Rechte vorliegen, welche ihrem inneren und äußeren Wesen nach noch beibehalten, noch geschützt werden können. Wir haben aber gesehen, daß uns das Jagdrecht über ein Anderes belehrt hat, vorausgesetzt, daß solches wirklich aus einem beseitigten Abhängigkeits-Verhältnisse entsprungen ist.

Wenn wir nun zur Untersuchung der Natur des Jagdrechtes übergehen, so lehrt uns zunächst die ältere und mittlere Geschichte Deutschlands, daß dasselbe ein Vorrecht der Freigeborenen war, indem die Freigeborenen allein das Waffenrecht hatten und die Jagd pflegten als eine tägliche Kriegsübung. Im sechzehnten Jahrhundert kam das Prinzip der Regalität auf, wonach man das Jagdrecht, besonders die hohe Jagd, dem Landesherrn zu vindiziren suchte. Dieser Ansicht ist auch das Landrecht beigetreten. Es bestimmen die §§. 39 und 40 Thl. II. Tit. 16.

> „§. 39.
> Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von Privatpersonen erworben werden, insoweit dies bei Regalien überhaupt verordnet ist."
>
> „§. 40.
> Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden."

Es ist also hiernach richtig, daß in unserem Vaterlande das Jagdrecht im Allgemeinen auf feudalem Ursprunge beruht; sei es, daß es einzelnen Grafen und Rittern, sei es, daß es dem Landesherrn zugehört haben möchte. Hiermit stimmen auch die Provinzial-Rechte überein. Ich habe mir in dieser Beziehung einige Notizen verschafft, die ich Ihnen wohl werde mittheilen müssen, indem es sich wesentlich darum handelt, die Natur des Jagdrechts nach den Provinzen so viel als möglich zu ermitteln. Nach Pinder's sächsischem Provinzialrecht Titel V. §§. 105 und 106 wird in den sächsischen Landestheilen die Jagdgerechtigkeit präsumtiv als Regal behandelt. Die Rittergutsbesitzer oder sonstigen Grundeigenthümer können auf das Jagdrecht nur alsdann Anspruch machen, wenn sie durch Verleihung, Vertrag, Konzession oder durch unvordenkliche Verjährung das Recht erworben haben. In dem revidirten pommerschen Provinzialrecht heißt es im §. 342, daß den Rittergütern ohne besondere Verleihung die hohe, mittlere und niedere Jagd zusteht. Eben so ist es nach dem westpreußischen Provinzialrechte §. 177. Nach dem ostpreußischen, §. 33, haben die Rittergüter die mittlere und niedere Jagd. Das Provinzialrecht von Recklinghausen, §§. 25 bis 27, erklärt die Jagd für kein Regal, sondern als Standesherren angehörig. Endlich ist nach dem schlesischen Provinzialrecht Theil I. S. 21 und 221 die Jagd im Allgemeinen anzusehen, als ein Pertinenzstück der Rittergüter.

Demnach glaube ich Ihnen dargethan zu haben, daß das Jagdrecht im Allgemeinen nach seiner Natur als ein Ausfluß der oberherrlichen und grundherrlichen Gewalt anzusehen sei. Ich schließe daher mit der Folgerung des Berichts, daß, da das Jagdrecht nicht durch ein dem belasteten Grundbesitzer zu Theil gewordenes Aequivalent erworben sei, dasselbe unbedingt aufgehoben werden müsse, und zwar ohne alle Entschädigung.

Präsident: Ich wiederhole noch einmal die Bitte, da ich sehe, daß einzelne der angemeldeten Redner über einzelne Paragraphen des Gesetzes-Vorschlages sprechen wollen, daß dies nicht geschehen, sondern daß die Herren Redner sich nur über die beiden ersten Prinzipien verbreiten mögen. Mit dieser Bitte rufe ich den Herrn von Meusebach auf, gegen die beiden ersten Prinzipien des Central-Abtheilungs-Berichts das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Wenn ich gegen den allgemeinen Grundsatz des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfes spreche, so gilt es nur dem Grundsatze der unentgeltlichen Aufhebung des Jagdrechtes. Ich bin mit der Central-Abtheilung einverstanden, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben werden muß, weil es der Kultur in gewissem Grade hinderlich ist und

weil es dem Prinzip der Freiheit des Grundeigenthums widerstreitet, — vor Allem aber, weil es mit in den Nexus der grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse fällt, welche die Gesetzgebung unserer Zeit gänzlich zu lösen berufen ist. Um zu diesem Ziele zu gelangen, hat die Central-Abtheilung den leichtesten Weg gewählt. Sie hat den gordischen Knoten zerhauen und die unentgeltliche Aufhebung ausgesprochen. Ob damit nicht die Grundsätze der Gerechtigkeit angegriffen, ob damit nicht das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigenthums gefährdet wird, werden Sie heute gewissenhaft zu prüfen haben. Wir haben vorhin den Berichterstatter gehört; das Jagdrecht ist aufzuheben, weil es feudaler Natur sei, weil es eine Usurpation der grund- oder landesherrlichen Gewalt darstellt, eine Usurpation gegen das Menschenrecht, wie es in dem Berichte heißt, „ähnlich der Sklaverei." Aus diesem Grunde sollen Vernunft und Gerechtigkeit gebieten, jede Entschädigung auszuschließen. Ich will dem Herrn Berichterstatter nicht darin folgen, daß ich auf den weiten Begriff der Feudalität ausführlich eingehe; denn der Begriff ist, wie der Bericht der Central-Abtheilung selbst einräumt, nicht allein entscheidend, weil er für viele Fälle nicht zutrifft und in einem großen Theile der Monarchie überhaupt keine Anwendung findet. Vielmehr will ich dem Herrn Berichterstatter folgen auf dem Felde, das er selbst so eben betreten hat. Ich will auch mit der Wage der Gerechtigkeit wiegen, ich will auch neben dem historischen Rechte dem Rechte der Gegenwart Rechnung tragen, ich will mich rein auf den praktischen Standpunkt hinstellen und untersuchen, ob das Rechtsbewußtsein der Gegenwart es überhaupt zuläßt, jetzt noch auf die Art und Weise der Entstehung des Rechtes, welches wir aufheben wollen, einzugehen. Betrachten Sie in dieser Beziehung den gewaltigen Umschwung, welchen der Verkehr mit Gütern in neuester Zeit genommen, wie dieser Verkehr die Grundgüter fast zur Waare gemacht hat. Ich frage Sie, was der fleißige Landwirth, der vom Pächter sich zum Besitzer heraufgearbeitet hat, der bei dem Kaufe eines Gutes jede daran klebende Gerechtigkeit genau berechnen und in Anschlag bringen mußte, der ein Jagdrecht mit gültigem Titel beim Kaufe vorgefunden und mit erstanden hat, — ich frage Sie, was hat ein solcher mit der Feudalität des Jagdrechts zu schaffen gehabt? Ich frage: sollte er etwa noch hinter diesen rechtsgültigen Titel zurückgehen in die graue Vorzeit, um sein Gewissen zu beruhigen über die rechtmäßige Erwerbungsart seines Ur-Vorbesitzers? Sollte er dies thun, während vielleicht neben ihm auch der Besitzer des belasteten Gutes gewechselt hatte und eben so, wie jener, auch das belastete Gut unter Anrechnung der Last, welche daran haftete, erworben hatte?

Meine Herren! Ich glaube nicht, wie der Berichterstatter oder der Bericht der Central-Abtheilung anzudeuten scheint, daß wir auf einem gleichen Standpunkt stehen, wie die französische Gesetzgebung des Jahres 1789. Jenes berühmte Dekret war in der That ein Akt der politischen Nothwendigkeit, ein Akt der politischen Gerechtigkeit. Wenn wir aber heute dasselbe beschließen, so begehen wir eine Ungerechtigkeit, welche durch keine politische Nothwendigkeit geboten ist.

(Ruf: Oh! und Unruhe.)

Meine Herren! Jenes französische Dekret schnitt tief ein in das noch lebendige und trotzende Feudal-System, es traf die Träger des alten Feudal-Staates unmittelbar selbst. Bei uns aber ist dieser alte Feudal-Staat längst zu Grabe getragen.

(Widerspruch.)

Mögen auch noch einzelne Rechte, welche auf den feudalen Ursprung zurückzuführen sind, übrig geblieben sein, so sind doch die Spuren dieses Ursprungs durch das Rechtsbewußtsein der neueren Zeit längst verwischt, denn dieses Rechtsbewußtsein hat sich nothwendig modifiziren müssen durch den Verkehr, der mit Grundstücken und Gütern in der neueren Zeit getrieben wurde und einen so gewaltigen Aufschwung genommen hat. Fragen Sie nur, wenn Sie diesen Umschwung betrachten, fragen Sie, wie viele Güter befinden sich noch in den Händen der Söhne, an denen Sie die Sünden der Väter heimsuchen wollen? Ich glaube, das Rechtsbewußtsein der Gegenwart verbietet uns, zurückzugehen auf die uralte Entstehungsart des Jagdrechts; dem Schlagwort der „Feudalität" setze ich entgegen das Recht der Gegenwart, — „das Recht, das mit uns geboren ist." Wenn hier davon keine Rede sein sollte, so könnte man im entgegengesetzten Sinne mit dem Dichter sagen: „Wehe uns, daß wir die Enkel sind!" Meine Herren! Ich erinnere Sie an das Beispiel von Oesterreich; es läßt sich nicht leugnen, daß dort die jetzige politische Lage mit der, welche der französischen Gesetzgebung vom Jahre 1789 voranging, in vieler Beziehung gleich ist, wenigstens besteht noch jetzt in Oesterreich das alte Feudalsystem mit allen seinen verrotteten Auswüchsen und lastet wie ein Alp auf der ländlichen Bevölkerug, — und doch sehen Sie, wie auf dem österreichischen Reichstage, wo gerade die ländliche Bevölkerung überwiegend vertreten ist, mit einem fast großmüthigen Gerechtigkeitssinn, der das 19te Jahrhundert nicht verleugnen konnte, die Entschädigungsverpflichtung anerkannt worden ist. Bei uns, meine Herren, handelt es sich nur um die nackte Gerechtigkeit, und ich glaube, wir werden darin dem österreichischen Reichstage nicht nachstehen wollen. Ich habe gesagt, daß keine politische Nothwendigkeit zur unentgeltlichen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit vorliegt. Ich will dabei nicht verkennen, daß der Umschwung der neuen Zeit und das erwachte Streben nach Freiheit in allen Richtungen gerade diese Belastung des Grundeigenthums als eine der gehässigsten hat erscheinen lassen müssen. Ich weiß es wohl: gerade das Fortbestehen dieser Belastung hat in diesem Augenblicke die größte Aufregung unter der ländlichen Bevölkerung hervorgerufen. Ich müßte aber schlechter denken von der ländlichen Bevölkerung, schlechter, als wir Alle zu denken berechtigt sind, wenn ich annehmen wollte, daß diese ehrenwerthe Klasse der Bevölkerung, welche Alles, was sie ist und hat, nur dem sauren Erwerb eines redlichen Fleißes verdankt, — wenn ich glauben wollte, daß der Bauer sollte wünschen können, sich mit der Eigenthums-Entziehung eines seiner Mitbürger zu bereichern, Meine Herren! Ich bin für die sofortige Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, aber gegen eine billige Entschädigung. Mögen Sie immerhin den Berechtigten Opfer zumuthen — und Sie müssen sie ihnen zumuthen, weil wir in einer Zeit leben, welche von Jedem, der es redlich mit dem Vaterlande meint, Opfer verlangt. Mag der Staat hinzutreten durch Errichtung der verheißenen Land-Renten-Banken, um die Ablösung zu erleichtern; mögen Sie den Ablösungssatz so niedrig festsetzen, als Sie wollen. Ich glaube, es ist darüber so eben ein neuer Vermittelungs-Vorschlag eingereicht. — Mögen Sie den Einzelnen noch so viele Opfer zumuthen, wenn die Zeit sie gebieterisch fordert; aber keine Zeit und keine Noth kann fordern, daß wir das Prinzip der Gerechtigkeit zum Opfer bringen. Ich bitte Sie daher, den Gesetz-Entwurf nur mit dem Amendement des Abgeordneten Kunth anzunehmen.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich habe in der Abtheilung und in der Central-Abtheilung für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung gestimmt. Ich will es auch hier thun und die Gründe entwickeln, welche mich zu dieser Abstimmung bewogen haben. Ich weiß sehr wohl, daß, wenn der Ihnen vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben wird, damit der erste Einschnitt in das Eigenthum nach der Revolution geschieht. Ich verkenne die Wichtigkeit dieser Frage nicht, und dennoch bin ich nicht vor meinem Votum zurückgebebt. Ich habe das Jagdrecht seiner Natur und seinem Werthe nach beurtheilt und bin hierdurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß man es ohne Bedenken ohne Entschädigung aufheben kann. Seiner Natur nach ist es ein Feudalrecht; denn wenn es bei der Austhuung von Grundstücken auch vorbehalten oder von ausgethanenen Grundstücken zurückgenommen wurde, nie oder nur höchst selten ist dem Grundstückbesitzer ein genügendes Aequivalent dafür gewährt worden, vielmehr hat der Jagdherr das Jagdrecht nur in seiner Oberherrlichkeit über die belasteten Grundstücke ausgeübt. Was den Werth betrifft, so kann derselbe nicht in Betracht kommen, denn wenn man die Kosten des Schießbedarfs, die übrigen Unkosten der Jagd, endlich namentlich den Werth dessen veranschlagt, was der Jagdherr bei Ausübung dieses Rechtes in seinen übrigen Verhältnissen versäumt, so wird in der Regel der Werth sich auf nichts reduziren. Man hat auch eine Entschädigung nur des Prinzips wegen bewilligen wollen und ist in dem Bestreben, dieses Prinzip aufrecht zu erhalten, so weit gegangen, die Konzession zu machen, daß nur eine höchst geringe Entschädigung entrichtet werden solle. Ich kann diese Maßregel mit der Würde der Versammlung nicht vereinbaren. Die Versammlung hat nur zwischen zwei Alternativen zu wählen, entweder eine Entschädigung zu gewähren oder die Entschädigung zu versagen. Gewährt sie eine Entschädigung, so muß sie eine volle Entschädigung gewähren, denn eine halbe Entschädigung ist ebensowohl ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, wie keine. Man hat ferner Bedenken erhoben wegen der Konsequenzen, die aus unserem Beschluß gezogen werden können; man hat gemeint, daß, wenn wir einmal das Eigenthum verletzen, wir auch in allen künftigen Fällen, wo es sich um Eigenthumsfragen handelt, dasselbe thun würden, dasselbe thun müßten. Auch diese Bedenken kann ich nicht theilen; ich mache einen wesentlichen Unterschied zwischen einer legislativen Versammlung und einer konstituirenden Versammlung.

Wenn wir hier unser Werk beendigt, wenn wir einen neuen Rechtsboden gebildet haben werden, wenn wir diesen Saal einer legislativen Versammlung einräumen, dann will ich dieser letzteren Versammlung nicht das Recht zugestehen, das Eigenthum auch nur um einer Stecknadel Werth zu verletzen, ohne vollständige Entschädigung zu gewähren. Wir aber, die wir eine konstituirende Versammlung bilden, wir stehen auf einem anderen Boden; wir haben die uns vorliegenden Fragen aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls zu beurtheilen; wir wollen uns selbst das Recht nicht einräumen, wenn wir einmal einen Eingriff in das Eigenthum gethan haben, uns bei künftigen Fällen zuzurufen: Du hast das Eigenthum einmal angegriffen, du mußt es also hier auch wieder verletzen, noch weniger wollen wir einem Dritten das Recht einräumen, aus unseren Beschlüssen derartige Konsequenzen zu ziehen. Wenn wir das Jagdrecht von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilen, so können wir es ohne Entschädigung unbedenklich aufheben, denn es ist das deprimi-

rendste Recht, was je geübt ist. Mit welchen Gefühlen mußte der Landmann es dulden, daß der Jagdherr mit Pferden und Meuten über seine Felder umherstürmte, daß die Thiere, die er zum Schutze seiner Aecker hält, todtgeschossen wurden und er dazu noch das Schießgeld zahlen mußte; mit welchen Gefühlen mußte er geschehen lassen, daß man ihm seine Gewehre abpfändete, mit welchen er das Wild von seinen Saaten scheuchen wollte. Das preußische Gouvernement hat die Reform oder die Revolution von 1807—1811 nicht vollführt, ohne in das Eigenthum einzugreifen. Folgen Sie diesem Beispiel in dem vorliegenden Falle, gewähren Sie dem Landmann für den Druck, den er erlitten, die Genugthuung, auf welche er lange gehofft hat; bedenken Sie, daß dies die erste Gabe von materiellem Werthe ist, welche sie ihm nach der Revolution reichen. Bedenken Sie, daß Sie durch die Aufhebung dieses Druckes den Landmann in dem Gefühl seiner Freiheit und Unabhängigkeit stärken und den Grund und Boden von einer Fessel befreien. Genehmigen Sie den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Walter: Hohe Versammlung! Ich will über diesen Gegenstand blos als Jurist möglichst kurz sprechen, um bei diesem beliebten Thema nicht den vielen Rednern die Zeit zu verkürzen. — Bei der Politik der Jagdgesetzgebung sind drei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: Erstens erfordert die Jagd einen großen zusammenhängenden Distrikt; in der Anwendung auf kleine Parzellen ist sie ohne Interesse und Erfolg.....

Abgeordn. Haber (unterbrechend): Ich habe eine sehr wichtige Berichtigung zu machen.

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Walter: Zweitens ist Rücksicht zu nehmen auf eine solche Art von Jagdbenutzung, wodurch das Wild nicht völlig zerstört wird, weil dasselbe den Menschen zum Nutzen und zur Annehmlichkeit dient. Drittens endlich ist Rücksicht zu nehmen auf das Interesse der Eigenthümer, über deren Grund und Boden die Jagd gehen soll. In der alten Gesetzgebung war der erste Gesichtspunkt, nämlich die Rücksicht auf zusammenhangende Flächen, erreicht durch die damalige Beschaffenheit des Grundeigenthums überhaupt. Das Grundeigenthum war wenig parzellirt, es befand sich in den Händen großer Grundherren. Für die Schonung der kleineren Grundbesitzer war gesorgt durch die geschlossenen Zeiten.

Es geht nun unser neues vorgeschlagenes Gesetz, was den ersten Gesichtspunkt betrifft, ganz auf dasselbe Ziel los; es will dasselbe, nur in anderen Formen, erreichen. Einmal sagt es: Jeder, der dreihundert Morgen zusammenhängend besitzt, hat die eigene Ausübung der Jagd, und bei Parzellirungen will man große Jagddistrikte durch Verpachtung zusammenbringen. Das führt also allerdings zu demselben Ziele, aber auf Unkosten der Konsequenz des neuen Grundgedankens. Es finden in unserem neuen Gesetze die merkwürdigsten Inkonsequenzen statt, und aus diesem Grunde allein muß ich schon dagegen sein. Der Bericht S. 3, 10, 11 sagt: „Jedem Grundbesitzer soll fortan das ausschließliche Jagdrecht von selbst zustehen.“ Allein in der Wirklichkeit hat dieses ausschließliche Jagdrecht doch nur derjenige, der dreihundert Morgen an Rompler besitzt, wer weniger besitzt, hat es nicht; er hat ein Surrogat, eine kleine Nutzung, einen verhältnißmäßigen Antheil am Pacht-Ertrag, ungefähr jährlich vier Pfennige von jedem Morgen, die ihm an der Grundsteuer abgesetzt werden. Das liegt in dem vorgelegten Gesetze, und dieses ist eine Inkonsequenz. Nun sollte man sagen: man hätte es Jedem freigestellt, ob er mit seinen Morgen, die unter dreihundert betragen, in die Verpachtung eingehen wolle oder nicht. Aber auch dieses gestattet ihm das Gesetz nicht unbedingt, denn es sagt §. 4: „Nur aus Rücksicht auf besondere Kulturverhältnisse solle es gestattet werden, von dieser Verpachtung auszunehmen.“ Also werden in diesem Gesetz, wie im rheinischen, die Grund-Eigenthümer zu verpachten regelmäßig gezwungen. Dies ist eine Beeinträchtigung der Freiheit. Der Bericht sagt: „Der Eigenthümer solle der ausschließlich zur Benutzung der Jagd Berechtigte sein“, und nun, wenn er davon Anwendung machen will, ist es ihm verwehrt. Er muß zusehen, wie ein Fremder auf sein Grundstück, welches er nicht in Pacht geben wollte, hingeht und die Jagd ausübt. Man könnte sagen, das Gesetz ließe sich verbessern und konsequent machen; einestheils könnte man festsetzen, man solle es den Einzelnen absolut freistellen, ob sie verpachten wollen oder nicht. Was wird davon der Erfolg sein? Es werden sich dann gewiß von selbst sehr viele solche erimirte Bezirke bilden. Ich war selbst Jäger und hatte in der Nähe von meiner Stadt einen kleinen Jagdbezirk gepachtet, wo ich Gelegenheit hatte, diese Erfahrung zu machen. Die Grund-Eigenthümer denken: die paar Pfennige, die sie lösen, seien nicht der Mühe werth; sie wollen lieber, daß der Jäger gar nicht auf ihr Gebiet hingehe. Dann aber, wenn man sich durch die ausgenommenen Bezirke so durcharbeiten soll, wird das Jagen ganz unmöglich gemacht. Und was ist davon der Erfolg? Das Wild würde sehr geschont werden, und den großen Grundstücken allein würde, der Sache nach, der Gewinn von der Jagd zuwachsen.

Anderentheils könnte man, um die Konsequenzen auf die Spitze zu treiben, es Jedem freistellen, auf seinem Grund und Boden zu jagen, betrage derselbe auch nur einen Morgen. Die Konsequenzen des Prinzips erfordern dies allerdings. Was würde dann die Folge sein? Gewiß würde in der ersten Zeit, wo dies Gesetz publizirt würde, wie dies in Paris im Jahre 1789 geschehen ist, Jeder die Jagdflinte auf die Schulter nehmen und sich auf seinem Grundstücke Vergnügen machen. Alsdann aber würde der Wildstand bald völlig ruinirt werden, und dann wäre die Jagd von selbst zu Ende. Man kommt also, wenn man konsequent ist, zur Zerstörung des Wildes, und, wenn man inkonsequent ist, dazu, daß man die Freiheit des Eigenthums doch in gewisser Weise beschränken muß, und dann sehe ich nicht ein, warum man nicht beim alten Systeme bleiben will. Was bei dem Jagdwesen das Wichtigste ist, und was auch hier so affektvoll besprochen wird, ist nicht die Frage: „Wer jagt?“ sondern: „Wie wird gejagt?“ Schlagen Sie strenge Gesetze gegen die Wildschäden vor, gegen die Selbsthülfe, gegen die Jagdjunkerei, so treffen Sie dasjenige, worum es sich handelt; aber, ob ein Jagdpächter, oder ein Rittergutsbesitzer, oder Einer, der vom Magistrat gepachtet hat, die Jagd ausübe, das ist in der Sache ganz einerlei. Die Vorwürfe, die man gegen das alte System erhebt, sind aber folgende: Einmal wird gesagt, die Jagdausübung sei nachtheilig für Ackerbau und Industrie, so steht es in dem Bericht Seite 5 oder 3. Ich habe mich vergeblich angestrengt, um zu erforschen, wie das Jagdwesen der Industrie nachtheilig sein könnte, doch mag dies in meiner beschränkten Fassungskraft liegen, das will ich dahingestellt sein lassen. Aber ich frage, wenn sie wirklich nachtheilig ist, ist sie weniger nachtheilig, wenn sie Einer nach dem neuen System gepachtet hat? Man spricht von Wildschaden. Werden diese nicht eben so gut entstehen, wenn die Jagd gepachtet wird? Sie werden ebenfalls erfolgen können, wie wir in der Nähe der Städte sehen, wo reiche Kapitalisten große Komplexe pachten und dort das Wild eben so gut hegen, wie es von Jagd- und Rittergutsbesitzern geschieht. Man spricht drittens, um das Jagdrecht gehässig zu machen, von seiner feudalen Natur. Ich glaube, der Berichterstatter würde Mühe haben, dies zu beweisen; es hing sowohl an dem Feuda als an Allodien. Man könnte eben so gut sagen, daß auch die Bierbrauerei feudaler Natur sei, weil sie im Mittelalter auch an Allodien und Feuda gehangen hat. Man wird sich darauf berufen, in Frankreich habe man die Jagd als Feudalrechte abgeschafft. In Frankreich hat man von jeher überhaupt keine großen historischen Studien gemacht, am wenigsten im Jahre 1789. Man hat damals unter dem Wort Feuda Dinge zusammengeworfen, die gar nicht dahin gehörten, und welche man später wieder große Mühe gehabt hat, auseinanderzusetzen. Jetzt würde man dies in Frankreich nicht mehr thun; jetzt sind auch wir in Deutschland um 60 Jahre weiter, und ich bin fest überzeugt, es ist die feudale Natur des Jagdrechts nicht nachzuweisen. Es ist aus dem Grundeigenthum, aus dem Eigenthumsrecht gekommen. Ein Redner endlich hat es aus dem Waffenrecht der Freien herleiten wollen, um dadurch eine gewisse Antipathie gegen das Jagdrecht im alten Sinne zu deduziren; das Waffenrecht habe nur den Freien, nicht den Unfreien zugestanden. Ich bitte, nachzusehen, daß z. B. in Sachen und Westfalen auch die Halbfreien das Waffenrecht gehabt haben, und sogar bewaffnet in der Volks-Versammlung erscheinen konnte. — Es bleibt endlich noch der Hauptpunkt, die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts. Ich erkenne an, daß die Gesetzgebung in jeder Zeit zwischen der Gegenwart und Vergangenheit zu transigiren hat; bald mehr, bald weniger Ueberall und in allen Zeiträumen kommen Fälle vor, wo erworbene Rechte aufgehoben werden müssen.

Die Prinzipien aber, wonach dies geschehen muß, sind meines Erachtens nach folgende:

1) Wenn eine dringende Nothwendigkeit vorliegt;
2) wenn auf dem neuen Wege ein bestimmter Nutzen erreicht wird;
3) wenn die Interessenten um ihre Zustimmung befragt würden, und
4) gegen eine billige Entschädigung.

Was den ersten Punkt betrifft, so liegt eine Nothwendigkeit, wie ich glaube, nicht vor; hinsichtlich des zweiten Punktes haben wir gesehen, daß der auf diesem Wege zu erreichende Nutzen ein nicht sehr großer ist. In Beziehung auf den dritten Punkt habe ich nicht gesehen, daß in dem Gesetz von einem Census der Betheiligten die Rede sei. Wenn man sich so oft auf das Beispiel vom 5. August 1789 beruft, so halte man auch vor Augen, daß die französische National-Versammlung aus den drei Ständen bestand, und daß dem Adel doch wenigstens die Möglichkeit des Verdienstes gelassen war, seinen freiwilligen Verzicht auszusprechen, was jetzt nicht der Fall ist. Eine billige Entschädigung wäre auch meines Erachtens sehr leicht zu reguliren, wenn man den Werth des Jagdnutzens für den Morgen auf 4 Pfennige und den achtzehnfachen Satz als Entschädigungsnorm annimmt. Dies würde für jeden Morgen dann 6 Groschen betragen, welche, oder auch weniger, dem Besitzer als Entschädigung zu leisten wären, und dies ist zu unbedeutend, um dafür unser Gewissen mit einer Ungerechtigkeit zu belasten. Ich nehme diese Verhältnisse als Jurist, und diesem Standpunkte werde ich auch bei anderen Fällen getreu bleiben.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Der Herr Professor hat, wie dies wohl zu geschehen pflegt, sich an Worte angeklammert und

hat unter Andern das Wort „Feudal" in einem engeren Sinne aufgefaßt, nach welchem es sich blos auf das Lehns-Verhältniß bezieht. Wir wissen aber, daß das Wort feudal auch eine generelle Bedeutung hat, daß wir namentlich von Feudal-Staaten und Feudalwesen sprechen, und daß es daher nicht immer das engere Verhältniß der Herrschaft und Unterthänigkeit, das Lehns-Verhältniß, bezeichnet. Es ist aber auch die Erklärung selbst in dem Bericht der Central-Abtheilung S. 6 gegeben, indem es dort heißt:

„Wenn in der That..... die Jagdgerechtigkeit, als altes Vorrecht der Ritter und Herren, auf feudalem Ursprunge beruht, d. h. lediglich als ein Ausfluß der ober- und grundherrlichen Gewalt oder auch der landesherrlichen Gewalt — — anzusehen, so ist es keineswegs ꝛc.....

Es bezweckt also, wenn das Wort selbst verfehlt sein sollte, die betreffende Bemerkung des Rechners nur, wie es scheint, ein beabsichtigtes Losgegehen auf Wörter und nicht auf Worte.

Abgeordn. Walter: In einem Gesetze handelt es sich um den Sprachgebrauch, wie ihn die Wissenschaft feststellt, nicht, wie er mißbräuchlich gebildet wird.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Das steht nicht im Gesetz-Entwurfe, sondern im Berichte.

Abgeordn. Haber: Ich habe eine faktische Berichtigung zu machen. Meine Herren! Ich bin aus Oberschlesien, aus jenem unglücklichen Kreise, wo so viele Tausende gehungert haben, so viele Tausende gestorben, so viele Tausende der schrecklichen Krankheit erlegen sind. Der vorige Redner bemerkte, die Jagdgerechtigkeit sei für den kleinen Besitzer von gar keinem Nutzen. Diese Ansicht ist sehr irrig. Ich habe im vorigen Jahre kranke, unglückliche Leute in meinem Kreise besucht, überall das größte Elend, den größten Hunger gefunden; ein großer Theil lag am Nervenfieber danieder und war dem Tode verfallen. Wir haben, sagten mir die unglücklichen Leute, keine Nahrungsmittel.....

Präsident: Das ist keine faktische Berichtigung.

Abgeordn. Haber: Das wenige Kraut, welches wir gepflanzt haben, haben uns die Hasen des Herrn abgefressen, und wir konnten nichts wieder pflanzen, weil die Zeit vorbei und bereits die dreimalige Pflanzung fruchtlos war. Der Nachtheil ist also für den kleinen Grundbesitzer durch die Jagdgerechtigkeit ein bedeutender; denn diese Leute, die jedes einzelne Sallatblatt im Gerinne aufgesucht haben, um ihr Leben einen Tag zu fristen, verloren ihr ganzes Kraut durch das Wild. Ich kann Ihnen das Dorf nennen, und doch ist der Besitzer im Uebrigen ein edler, gerechter Mann. Es ist der Graf Stieren. Derselbe hat viel für den Kreis gethan und sich der Armen angenommen, wo er irgend konnte; aber er ist ein Jäger und hält einen Wildstand. Der große Grundbesitzer leidet durch das Wild weniger. Der kleine Besitzer jedoch, welcher nur ein Feld Kraut oder Kartoffeln hat, ist gefährdeter.

Präsident: Ich bemerke, daß das keine thatsächliche Berichtigung ist.

Abgeordn. Haber: Insofern behaupte ich, die Jagd ist für den kleinen Besitzer von der größten Wichtigkeit, und muß ich meine Behauptung allerdings für eine thatsächliche Berichtigung halten.

Präsident: Ich muß wiederholen, daß mit solchen thatsächlichen Berichtigungen immer gleich eine Diskussion verflochten wird.

Der Abgeordnete Schramm hat das Wort für die Prinzipien.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ich habe mich als Mitglied der Central-Kommission für den Central-Bericht einschreiben lassen. Ich hätte mit dem gleichen Rechte mich gegen denselben eintragen lassen können, und zwar, weil ich theils mit dem Berichte einverstanden bin, theils nicht.

Das Einverständniß mit dem Bericht gründet sich auf das Prinzip, daß diese Jagd-Ungerechtigkeit, wie ich sie nenne, ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. Meine Divergenz dagegen besteht darin, daß ich mich nicht damit einverstanden erklären kann, wie man die Ausübung der Jagd gestatten will, namentlich in Betreff der Vorschläge, die von den Mitgliedern der Rheinlande gemacht worden und acceptirt sind. Ich will jetzt nicht weiter darauf eingehen, sondern behalte mir vor, dies bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen zu thun. Dagegen erlaube ich mir mein Erstaunen auszusprechen, daß in dieser hohen Versammlung ein Bedenken darüber obwalten konnte, ob ein solches Unrecht noch einer Ablösung werth sei. Ich habe nicht geglaubt, daß seit den Märztagen hierüber ein Bedenken aufkommen könnte, nicht geglaubt, daß nach den früheren Schritten, welche die preußische Regierung lange vor den Märztagen — schon im Anfange dieses Jahrhunderts — gethan hatte, die aber später rückgängig wurden, darüber ein Bedenken aufkommen könnte. Ich fasse die Sache zunächst in ihrer Allgemeinheit ins Auge; ich sehe in der Aufhebung des Jagdrechts nicht blos die Aufhebung dieses einzelnen Unrechtes, welches überhaupt aus dem Feudalwesen herrührt, sondern ich wünsche gerade, daß man Folgerungen ziehen möge für die entschädigungsfreie Aufhebung aller Feudalrechte. Es ist hier leider schon wohl angeführt worden, daß man die Bauern beruhigen müsse durch Militair-Gewalt, durch die Gewalt der Bajonette. Meine Herren! Ich sehe keinen anderen Weg, diesen Unruhen entgegenzutreten, als eben jenen der unbedingten Aufhebung aller aus altem Unrecht herstammenden Lasten, unter welchen die Leute schmachten. Thun wir das nicht, stimmen wir dahin nicht überein, so wird die Zeit kommen, daß wir gezwungen sein werden, es zu thun. Wenn uns gesagt worden ist, man müsse, um die Freiheit zu wollen, auch das Recht und die Gerechtigkeit wollen, so antworte ich: Ja, wir wollen die Gerechtigkeit, aber wir wollen erst die alte Ungerechtigkeit weggeschafft wissen, damit wir auf dem Boden des Rechts stehen. Ich glaube allerdings, daß manche Juristen unter uns, die bisher in diesem Recht ihre Praxis gesehen haben, auch vermöge ihrer eingelebten Ansicht davon nicht ablassen können. An eine Bemerkung des vorigen Redners knüpfe ich nur noch die Entschuldigung, die wir vor dem Volke auszusprechen haben, auf die Frage: Weshalb das Jagdrecht nicht eher emanirt sei?

Was der Geschäftsgang an sich in den Weg geschoben hat, wird ohnehin schon erkannt sein. Daher referire ich nur aus der Central-Abtheilung, deren Mitglied ich war, Folgendes: Als wir mit dem Gesetz bereits so weit fertig und bis auf den Punkt gelangt waren, welcher der wichtigste des ganzen Gesetzes ist, nämlich die unbedingte Aufhebung dieses Rechts, da trat uns das damalige Gouvernement in den Weg und wollte eine neue Gesetzesvorlage machen. Es wollte uns veranlassen, dieselbe noch einmal in die Abtheilungen zurückgehen zu lassen. Dadurch entstand Aufenthalt. Ich protestirte und erklärte, diesen Protest zu Protokoll geben zu wollen. Dann wurde freilich davon abgestanden; aber man brachte doch eine neue schriftliche Vorlage ein, auf die wir uns einlassen mußten. Außerdem ist in der Central-Abtheilung mit einer so achtenswerthen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werke gegangen, wie es gewiß selten geschieht. Ich habe mich aber überzeugt, wie zähe das damalige Gouvernement — noch weiß ich nicht, ob es auch das jetzige — in solchen Dingen war, wo es galt, eine veraltete Last dem Volke von den Schultern zu nehmen.

Vice-Präsident Phillips (welchem der Präsident Grabow das Präsidium übergeben hat): Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Das Jagdrecht ist unstreitig das älteste Recht, was wir kennen. Schon Nimrod war ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn, wie aus dem Alten Testamente sich ergiebt.

(Heiterkeit.)

Von Nimrod scheint es übergegangen zu sein auf spätere Gewalthaber, Ritter und Kriegshelden, die sich nicht nur Hasen, sondern auch Menschenmassen und Völker zu unterwerfen strebten. So kam es, daß ritterliche Horden die Länder gewaltthätig durchzogen und sich zunächst den Besitz des Grund und Bodens aneigneten. Sie theilten dann großmüthig an ihre Kriegsknechte Land aus, um es gewissermaßen in ihrem Namen zu bebauen. Sie aber hatten auch die Verpflichtung des Schutzes gegen ihre Untergebenen und Unterfassen, so wie die Pflicht, im Heere zu dienen und dem Landesherrn ausschließlich Kriegsdienste zu leisten. Der grundherrliche Schutz ist in neuerer Zeit mit dem früheren Ritterwesen verschwunden; der Staat selbst hat ihn übernommen. Die Herren Rittergutsbesitzer konnten die Bauern nicht mehr schützen; die Letzteren wurden vielmehr dem Staat unterworfen, und sie müssen nun demselben nicht nur Kriegsdienste leisten, sondern auch viele neue Steuern entrichten, woran früher nicht zu denken war. Schon aus diesem Grunde würde es sich rechtfertigen, das lediglich aus persönlicher Gewalt entsprungene und usurpirte Recht der Jagd unentgeltlich aufzuheben. Es tritt aber noch hinzu, daß dieses Jagdrecht ein Regal ist, wie mehrere andere Hoheitsrechte der Rittergutsbesitzer, z. B. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Dominial-Polizeigewalt, nicht minder das Recht der Gewerbe-Verleihung auf dem Lande, woraus die Gewerbe-Abgaben entsprungen sind. In dieser Beziehung haben wir bereits einen erheblichen Präcedenzfall, ein gutes Beispiel, das uns der Staat gegeben. Er hat nämlich im Jahre 1810 das angemaßte Recht der Gutsherrschaften, Gewerbe-Konzessionen auf dem Lande zu ertheilen und dafür gewisse Zinsen zu erheben, ohne Entschädigung aufgehoben.

Aus gleichem Grunde ist es nicht unr gerechtfertigt, sondern sogar nöthig, daß das Jagdrecht, welches offenbar auf einem geringeren Rechtsboden beruht, ebenfalls unentgeltlich aufgehoben werde. Es ist allerdings ein nutzbares Eigenthum und meist durch den Zeitraum der Verjährung ausgeübt; das war aber auch das Recht der Gewerbeverleihung, mit den Ansprüchen der Ritterguts-Besitzer auf Gewerbezinsen. Letztere sind aber gesetzlich aufgehoben, obgleich viele derselben thatsächlich noch jetzt bestehen. Sie sind zum Theil unter falschem Deckmantel als Grundzinsen von Real-Eigenthum des Bodens bis jetzt erhoben worden. Die Schuld lag an der Zweideutigkeit des Gesetzes.

Ferner ist bereits von den vorigen Rednern angeführt worden, wie schädlich das Jagdrecht auf die Kultur des Landes eingewirkt habe, mit welchen Plackereien für den Grundbesitzer es verbunden und dieser nicht einmal Herr auf seinem eigenen Grund und Boden war. Er mußte sich jede Beschränkung gefallen lassen, die irgendwie zur Ausübung des Jagdrechts dienen konnte. Die Hirtenhunde wurden mit den Knütteln beschwert, ja, die Dorfpolizei-Ordnung schien

fast ausschließlich darauf hin gerichtet, die gemeinen Dorfköter mit starken Knüppeln zu versehen, damit sie keinen edlen Hasen erhaschen und verspeisen könnten. Aus diesem Grunde, um die Schäferhunde gegen die Jagdhunde zu emanzipiren, —

(Heiterkeit.)

damit nicht ferner von den Jägern die Katzen erschossen würden, die in jedem Haushalt so nöthig sind, — damit nicht sogar zahme Schweine, die sich in den Wald oder Park des Gutsherrn verirren, erschossen werden, stimme ich für unbedingte Aufhebung des Jagdrechts. Ich muß zwar gestehen, es wird die schöne Jagdpoesie verschwinden, auch die eklatanten Jagdlügen werden untergehen, wie so manches Romantische des Jägerlebens,

(Heiterkeit.)

aber dies Alles kann nicht in Betracht kommen und hält nicht die Waage gegen den großen Nutzen, der sich durch Aufhebung des Jagdregals für die bäuerlichen Insassen und für die ganze Landeskultur herausstellen wird. Ich stimme daher für die unentgeltliche Aufhebung. In einzelnen Fällen mag indeß eine Entschädigung wohl begründet sein. Wenn nämlich in der neuesten Zeit, wie dies auch geschehen, ein Jagdberechtigter das Recht für einen bestimmten Kaufpreis von einem Anderen erworben, so wird es diesem füglich nicht ohne eine Entschädigung zurückgegeben werden können, weil er sonst die Sache mit dem Kaufpreise zugleich erhalten, und sich folglich mit dem Schaden des Käufers bereichern würde. In diesem einzigen Falle würde ich eine Entschädigung für zulässig erachten, anders nicht. Wenn ich auf den Zweck der Aufhebung des Jagdrechts im Allgemeinen übergehe, so ziehe ich eine Folgerung, die mir in der Natur der Sache zu liegen scheint. Wenn man nämlich dem Gutsbesitzer das ausschließliche Recht entzieht, so geschieht dies zur Befreiung des Eigenthums und zur Verbesserung der Landeskultur. Ich halte es daher für schädlich, die Ausübung der Jagd nur demjenigen zu gestatten, welcher 300 Morgen Land besitzt, und das Recht der kleineren Grundbesitzer abhängig machen von einer Vereinbarung über das Jagdrecht in den Gemeinden. Ich würde dies nur insofern stattfinden lassen, als es sich von selbst versteht, daß der Besitzer es nicht ausüben dürfte, wenn die Parzelle gar zu klein wäre und der Besitzer, welcher sich der Jagdflinte bedienen wollte, unwillkürlich auf den Grund und Boden seines Nachbars schießen müßte. In solchem Falle würde das Recht zu großen Konflikten Anlaß geben. Schlimmstenfalls würde ich eine Beschränkung nur in der Art eintreten lassen, daß sich so viel Grundbesitzer zusammenthun, um eine Grundfläche und einen Jagdbezirk im Maximum von etwa 150 Morgen zu erlangen. Uebrigens aber würde ich keine Beschränkung statuiren, weil sonst in der That eine Befreiung nicht vorhanden wäre und die höheren Zwecke der Landeskultur nicht erreicht werden könnten, welche dem Gesetz-Entwurfe zum Grunde liegen.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Die vorigen Redner haben mich in die Lage versetzt, nur Weniges ausführen zu können zur Unterstützung desjenigen, was ich für vollkommen gerechtfertigt, für vollkommen der jetzigen Lage der Welt, für vollkommen der Lage unseres Vaterlandes angemessen halte: es ist die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts. Es giebt über das Jagdrecht vielerlei juristische Ansichten; man hat es in einigen Ländern als ein Regal bezeichnet, in anderen als eine Grundlast, als ein Servitut. Andere nehmen an, es sei der Ausfluß des echten Eigenthums, der zurückgeblieben sei bei den größeren Gütern, so daß die kleineren Güter davon ausgeschlossen worden. Diese letztere Ansicht ist namentlich die eines Kenners dieser Verhältnisse: Möser's. Gehen Sie von dem letzten Gesichtspunkte aus, so werden Sie sich überzeugen, daß nach echt deutschen Begriffen der Eigenthümer das Recht der Jagd haben muß, daß man gar nicht von dem Jagdrechte sprechen kann, abgesondert von dem Eigenthum. Dem Eigenthümer allein gebührt das Recht, auf seinem Grunde das Wild zu tödten, und keinem Anderen steht das Recht zu, ihn darin zu stören. Fragen wir uns, worin die mannigfachen Uebergriffe, die großen Unbillen gegen diesen Rechtszustand ihren Grund hatten, so kommen wir sicher auf das zurück, was man mit dem allgemeinen Namen Feudalität zu bezeichnen pflegte, nämlich auf den mittelalterlichen Staat, wo eine Regierung existirte Einiger für Einige, wo das Volk durchaus gar nicht vertreten war, wo der Landmann ungefähr etwas schlechter behandelt wurde, wie der Hase selbst. Das war der damalige Zustand, darum konnte es eintreten, wie auch ein voriger Redner angeführt hat, daß man die Passion des Jagens, die Annehmlichkeit des Wildprets höher stellte, als das Eigenthum, als den Schaden, der durch das Wild dem Landmanne zugefügt wird. Es giebt Verordnungen, worin den Bauern befohlen wird, den Katzen die Ohren abzuschneiden, damit sie sich nicht im Felde aufhalten und die jungen Hasen fressen. Verordnungen existiren in vielen Theilen unseres Vaterlandes, und überall sah man, daß die Leidenschaft der Herren den Vorzug hatte vor demjenigen, was Vernunft und Gerechtigkeit gebieten. Es ist nicht möglich, es ist ein Hohn auf das Recht, wenn man dergleichen hundertjähriges Unrecht mit dem Namen Gerechtigkeit belegen will. Es ist nicht möglich, daß man diese Feudalrechte noch fortbestehen lassen will, während die Pflichten des Schutzes längst aufgehört haben, während der belastete Grundeigenthümer längst seinen Schutz dem Staate, der ihm denselben zu Theil werden läßt, bezahlen muß. Mit dem vollständigsten Rechte hat daher die National-Versammlung in Frankreich jenes Recht unentgeltlich, ohne alle Entschädigung aufgehoben. Gerade dies ist auch in meiner vaterländischen Provinz Westfalen, wenigstens in den meisten Distrikten derselben zur Zeit, zal dort die französische Gesetzgebung eingeführt wurde, geschehen. Nachher, meine Herren, in den Jahren 1813 — 15, als wir befreit wurden von der Fremdherrschaft, als eine vaterländische Regierung zurückkehrte, als wir schon damals hofften, daß endlich erscheinen würde, was wir uns jetzt, ich muß es mit Schmerz aussprechen, noch erobern müssen, was geschah damals? Eine der ersten Bekanntmachungen des General-Gouverneurs von Sack ordnete in Westfalen die Wiederherstellung des alten Jagdrechts an. Für die Edelleute, für die größeren Grundbesitzer, für die Aristokratie, für die Feudalität, für alles dasjenige, „wofür wir nicht zu viel schmähende Namen finden können, hatten also die Landleute ihr Blut vergossen.“ Diese Wiederherstellung des Jagdrechts war aber außerdem ungesetzlich und widerrechtlich, denn ein General-Gouverneur konnte keine Gesetze machen. Dessenungeachtet wurde durch eine Reihe von Reskripten und Kabinetsordres, unter stetem Einflusse der Reaction, jener traurige Zustand wieder eingeführt, dem nun endlich, wie wir hoffen, ein Ende gemacht ist, und das alte Jagdrecht wieder hergestellt. Die Gerichte kämpften lange dagegen an; der oberste Gerichtshof, dem ich anzugehören die Ehre habe, wich nur Schritt für Schritt. Er erkannte noch im Jahre 1844 den Ueberrest der Jagdberechtigung an, welche dem Belasteten geblieben war; aber eine Kabinets-Ordre warf diese Ansicht in dem anhängigen Prozesse nieder. Das war der Ausgang in meiner Provinz. Seien Sie nicht zaghafter, wie die französische Regierung gewesen ist, vernichten Sie das Jagdrecht! Und wenn ein Redner vor mir Ihnen gesagt hat, daß die Verpachtung nicht ausführbar sei, so werfen Sie die Verpachtung auch weg, denn sie ist nichts Wesentliches. Sprechen Sie dies Grundprinzip aus, daß es kein Jagdrecht mehr giebt, daß Jeder berechtigt ist, das Wild auf seinem Acker todtzuschießen, daß der Mensch, der Ackerbau, die Früchte des Feldes höher stehen, als das Vergnügen, welches der Jäger auf der Jagd hat, als der Genuß des Wildprets, welcher nur den Wohlhabenden zu Gute kommt. Alles dies muß nicht in Betracht kommen vor der Majestät der Aufgabe, die uns geworden ist, und die darin besteht, alle Rechte des Feudalstaates, diese unerträglichen Rechte, weil den Rechten keine Pflichten mehr gegenüber stehen, zu vernichten. Es würde lächerlich sein, für ein solches Recht, das in einem Vergnügen des Berechtigten besteht, jetzt noch dem Belasteten eine Entschädigung aufzulegen.

(Lebhafter Beifall von der Linken.)

Abgeordn. Kunth: Ich habe mich um das Wort gegen den Gesetz-Entwurf gemeldet. Ich muß zuvörderst eine Verwahrung dagegen aussprechen, als wenn ich nicht auch von dem Gefühle durchdrungen wäre, es müsse das Jagdrecht auf fremden Grundstücken schleunigst aufgehoben werden. Ich bin eben so durchdrungen von den vielfachen Klagen, welche der Landmann auch zu unseren Ohren gebracht hat über die Wildschäden, welche durch das gehegte Wild verursacht werden. Aber ich muß mich gegen den Gesetz-Entwurf aussprechen, welcher von der Central-Abtheilung vorgelegt worden ist, weil er mir diesen beiden Zwecken nicht zu entsprechen scheint, ja sich selbst widerspricht. Es würde sich dieses leicht nachweisen lassen, wenn die verschiedenen Theile des Gesetzvorschlages einander gegenübergestellt und verglichen würden.

Es soll, wie der Gesetzvorschlag sich ausspricht, das Recht des Eigenthums anerkannt und in vollem Maße durchgeführt werden. Ich finde dies im direkten Widerspruch mit der Bestimmung, daß dem Besitzer nicht unbedingt das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zugesprochen wird, wie es der Gesetz-Entwurf verneint. Ich finde ferner nicht, daß durch dieses Gesetz die Klagen über Wildschäden aufhören werden. Darum bin ich gegen das ganze Gesetz. Was die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden an sich betrifft, so glaube ich, daß Niemand in dieser hohen Versammlung mit einem solchen Grundsatze nicht einverstanden wäre. Ich glaube auch, daß sämmtliche Berechtigte sich dieser Anforderung der Zeit nicht entziehen werden. Es handelt sich aber nicht darum, sondern darum, ob ein Grund vorhanden sei, dieses Jagdrecht ohne alle Entschädigung aufzuheben. Meine Herren! Der Entwurf selbst erkennt an, daß das Jagdrecht aus verschiedenen Fundamenten herrühren könne; es wird theils als ein Regal bezeichnet, theils als ein Ueberrest der Hoheitsrechte und der Feudalrechte. Der Entwurf giebt aber auch zu, daß das Jagdrecht durch verschiedene lästige Verträge entstanden sein kann. Zuerst dadurch, daß die jetzige Jagd-Berechtigung von Vorbesitzern derselbe erkauft sei, ferner dadurch, daß bei dem Verkauf von Gütern und bei den Abtretungen von Parzellen die Eigenthümer sich dieses Jagdrecht reservirten, und es hat in diesen Fällen die Eigenschaft einer Servitut erlangt. Es sind in neuerer Zeit vielfach Fälle letzterer Art vorgekommen, daß nämlich der Eigenthümer des Grundstücks, welcher auch das Jagdrecht besaß, solches gegen eine Geldsumme oder gegen andere Leistungen an den Jetztberechtigten abgetreten hat. Meine Herren! Ich kann nicht zugeben, daß bei alle den verschiedenen Ar-

ten und Weisen, wie das Jagdrecht erworben worden ist, alle Berechtigung durch ein Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben werden könne. Die Jagdberechtigten, welchen diese Berechtigung genommen werden würde, sind zwar größtentheils wohlhabende Leute, es sind aber auch Kommunen im Besitz von Jagden, welche vielfache Verpflichtungen gegen ihre Armen haben und welche durch die Verpachtung des Jagdrechts bedeutenden Gewinn ziehen. Wollen Sie diesen Kommunen das Einkommen schmälern? Und auf der anderen Seite muß ich fragen, wem geben Sie dieses Jagdrecht unentgeltlich zurück? Es sind Gutsbesitzer oder Besitzer kleinerer Grundstücke, also nicht hülfsbedürftige Personen, und solchen wollen Sie die Kleinigkeit einer Entschädigung schenken?

Ich schätze in den meisten Fällen das Jagdrecht auf einen sehr geringen Werth, es würde sich pro Morgen mit wenigen Pfennigen Rente ablösen lassen, und solche Kleinigkeit wollen Sie den Besitzern, welche oftmals wohlhabender sind, als die, welche die Berechtigung ausüben, schenken?

Meine Herren! Selbst in dem Falle, wo das Jagdrecht aus einem Regal oder einer oberherrlichen Berechtigung entstanden ist, kann ich mich nicht überzeugen, daß es ohne Entschädigung aufgehoben werden sollte. Ich kenne eine Menge anderer Berechtigungen, die aus demselben Prinzipe entstanden sind, aber das sind dem Jagdrecht entgegengesetzte, z. B. Weide- und Holzberechtigungen. Wollen Sie diese auch aufheben?

(Ruf auf der linken Seite: Ja!)

Es ist in dem Gesetz-Entwurfe gesagt, daß, wenn das Jagdrecht aufgehoben würde, auch diejenigen Berechtigungen aufgehoben würden, die dem Verpflichteten eingeräumt sind.

Meine Herren! Ich glaube, daß in vielen Fällen die Verpflichteten sehr schlecht fortkommen würden. Ich mache darauf aufmerksam, wenn für das Jagdrecht Weide- und Holzberechtigung eingeräumt worden sind, oder vielleicht gar dem Besitzer das Grundstück unentgeltlich überlassen wurde, und der Eigenthümer sich blos das Jagdrecht reservirt hat, wollen Sie wirklich auch in einem solchen Falle, wo der Besitzer den Rechtstitel in Händen hat, ohne billige Entschädigung das Jagdrecht aufheben? Sie würden in diesem Falle den Rechtsboden gänzlich verlassen. Man könnte dann alle anderen Verträge mit demselben Rechte aufheben. Ich bin nicht der Meinung, daß die für die Einräumung des Jagdrechts gezahlte Summe dafür herausgegeben werden soll. Bei dem Jagdrechte geht es wie mit anderen Gegenständen im Handel und Wandel, daß, wenn etwas früher verkauft und später wieder verkauft wird, es später nicht mehr denselben Werth hat. Ich will aber dafür sprechen, daß wenigstens der Werth, den das Jagdrecht für den Berechtigten hat, nicht sein Vergnügen demselben entschädigt werde, und ich glaube, daß bei solcher Ablösung für den Verpflichteten eine sehr kleine Last entstehen wird. Meine Herren! In dem Verfassungs-Entwurf ist es ausgesprochen, und wir werden es in dieser Versammlung bald noch kräftiger erklären, daß das Eigenthum nicht ohne vorherige vollständige Entschädigung aufgehoben werden könne. Wollen wir jetzt mit einem Gesetz beginnen, das diesem Prinzipe direkt widerspricht? Ich glaube nicht, daß Sie sich dafür aussprechen können.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren! Niemand wird es widerlegen können, welche großen Ungerechtigkeiten durch das Bestehen des Jagdrechts entstanden sind. Als Vertreter des Volks soll es aber mein Bestreben sein, dieses Unrecht zu bekämpfen. Meine Herren! Sie haben wohl von Wildschäden gehört, haben gehört und wissen es, daß, wenn der Bauer auf sein Feld sieht und die Schäden betrachtet, die ihm das Wild verursacht, er bemüht ist, das Wild zu verscheuchen; aber, meine Herren, Sie kennen wohl das Wild nicht, wie es ein solches bei mir zu Hause giebt, da giebt es Elennthiere und große Hirsche, und das Verderben ist um so ärger. Der Landmann zahlt seine hohen Zinsen und Abgaben, welche über 80 Thaler jährlich betragen. Zahlt er nicht zu rechter Stunde, so wird er von den einziehenden Beamten grob behandelt, und es geht ihm schlechter, als dem unfolgsamen Jagdhunde, für das Vergnügen, daß ein Anderer auf seinem Grund und Boden die Jagd treibt. Will der Belastete das Wild vertreiben, so wird ihm vor seinen Augen sein treuer Hund erschossen.

Ich appellire an die hohe Versammlung, sie möge dahin wirken, das Jagdrecht unentgeltlich aufzuheben, da man ja 1810 auch nicht daran gedacht hat, die Handwerker zu entschädigen, welche durch Aufhebung ihrer Gerechtsame unglücklich geworden sind. Hier hat mir mein Freund Tietze einen Zettel mit einem Gedicht gegeben, welches lautet:

Mehr werth als Wild ist Menschen Leben,
Das wilde Thier vertilgt die Saat!
Kein Geld kann Lebensmittel geben,
Wenn man die Aerndte uns zertrat:
Ich halt' es werth: sie zu bescheiden,
Daß mit dem Bauer sie Alle leiden.

(gez.) Tietze.

Ich stimme dem völlig bei!

Abgeordn. Schwieger: Meine Herren! Ich bin gegen den Kommissions-Antrag eingezeichnet. Es ist aber nicht meine Absicht, im Ganzen gegen die Aufhebung des Jagdrechts zu sprechen. Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu stellen, und will mit diesem Amendement diejenigen Fälle wahren, welche meines Erachtens die rechtliche Berücksichtigung erfordern. Ich will Sie nicht dadurch ermüden, daß ich wieder eingehe auf die rechtsgeschichtliche Entstehung des Jagdrechts. Ich begnüge mich, den Herren und den Ausführungen beizutreten, welche dargethan haben, daß man das Jagdrecht mit Unrecht zu der Idee eines Regals erhoben hat. Das Jagdrecht war das Recht des freien Mannes. Der Sachsen- und der Schwaben-Spiegel erkennen es an, daß jeder freie Mann Fische und Vögel und wilde Thiere fangen und erlegen könne; es wird aber dort schon erwähnt: „Die Herren aber haben den Bannforst ꝛc." Das war der Weg, auf dem man das Jagdrecht zu einem Hoheitsrechte der Landesherren erhob. Die Landesherren haben es den Gutsherren und Städten eingeräumt, und dies in verschiedenen Städten und Provinzen auch nur theilweise. Wenn ich nun auch als nothwendig erkenne, daß die Prärogative des Thierfanges, welche durch diese Gesetzgebung, durch jenes zu Recht erhobene Unrecht herbeigeführt, fallen muß, und ich mich dessen auch vollkommen bewußt bin, daß ich gegen den Zustand, den gegenwärtig Gesetze schützen, verstoße, so schließe ich mich doch der Betrachtung an, daß eine Umgestaltung, durch Beseitigung anerkannter Uebelstände, Opfer zu erfordern berechtigt, — daß jedes Gesetz, was wesentlich in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift, mehr oder weniger für den Einen oder für den Anderen Nachtheile herbeiführt, dennoch aber durch die Anforderung das Gemeinwohl gerechtfertigt ist. Es ist schon von dem vorigen Redner der Gesetzgebung, aus den Jahren 1807 — 10 Erwähnung geschehen. Auch damals ist indirekt Einzelnen großer Nachtheil zugefügt, aber dem Ganzen und dem Gemeinwohl geholfen worden. Ich bin aber der Meinung, daß es Sache des Gesetzgebers ist, die gegebenen Verhältnisse, die Bedürfnisse für das Gemeinwohl nach menschlichen Kräften sachgemäß und richtig aufzufassen und in den Opfern, die es erfordert, ein weises Maß zu halten. Ich bin in meinem Amendement ganz den Betrachtungen gefolgt, zu denen die Central-Kommission selbst gelangt ist. Die Central-Kommission erkannte an, daß in denjenigen Fällen, wo offenbar ein privatrechtlicher Titel des bestehenden Jagdrechts vorliegt, dies ein Eingriff in das Eigenthum sein würde, den auch sie an sich nicht billige. Sie beseitigt diese Rücksicht nur mit der Betrachtung, daß derartige Fälle wenig oder gar nicht existiren. Diese Voraussetzung ist aber, glaube ich, eine irrige; ich habe den Fall vor Augen, wenn der Besitzer des mit dem Jagdrecht belasteten Grund und Bodens das Jagdrecht selbst veräußert hat, das Jagdrecht also für den jetzt Berechtigten selbst konstituirt hat. In diesem Falle kann er doch nimmermehr die Rücksicht für sich in Anspruch nehmen, daß der Ursprung seiner Verpflichtung ein feudaler sei.

Dasselbe nehme ich in Anspruch für die Fälle der Dismembration, die sehr häufig auf dem Lande vorkommen. — Ich beziehe mich auf das Zeugniß Aller, die mit den ländlichen Verhältnissen vertraut sind, und der Juristen, die in solchen Sachen zu arbeiten haben. — Es sind dies hauptsächlich die Fälle, in denen kleine Stücke von einem Gute abgetrennt und ausdrücklich unter Vorbehalt des Jagdrechtes für das Stammgut verkauft werden. In den meisten dieser Fälle liegt es in der Sache, daß die Jagd-Ausübung gar nicht denkbar ist, weil die Parzellen zu klein sind. Für diese Fälle wünschte ich also die Berücksichtigung, daß man die Ablösung als Bedingung hinstelle. Die Ablösungsgrundsätze selbst hier speziell vorzusehen, halte ich nicht für zweckmäßig, und wollte nur auf ein zu erlassendes Ablösungsgesetz verweisen, jedoch mit der Bestimmung, daß mit der Insinuation des Ablösungs-Antrages an den jetzt Berechtigten die Ausübung der Jagdgerechtigkeit sistirt werde. Mehrere der Redner vor mir sind bereits darauf eingegangen, und namentlich der Abgeordnete Walter, wie sich das Gesetz nun in seiner Wirkung stellt — ob die Jagd, so wie man sie fortan existiren lassen will, dem Prinzip entspreche, welches an die Spitze des Vorschlages der Central-Kommission gestellt ist? Ich enthalte mich, hierauf schon jetzt einzugehen, erkenne aber dafür, daß, so wie die §§. 4 seq. lauten, in dem Gesetze ein arger Widerspruch liegt, indem die Zwecke, die Landes-Kultur zu fördern und die mit der Jagd-Ausübung verbundenen Verationen aufzuheben, auf dem vorgeschlagenen Wege ganz und gar nicht erreicht werden.

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Meine Herren! Von Seiten der bisher aufgetretenen Redner, auch von dieser Seite (nach rechts deutend) sind fast Alle darin einverstanden, daß die Beseitigung der Jagd-Servitut jetzt nothwendig sei. Ja, ich glaube behaupten zu dürfen, daß sie unvermeidlich sei. Der Einzige, der Bedenken gegen diese Frage hegte, war Herr Walter, welcher meinte, es sei Nebensache, zu fragen: Wer jagt? Wenn nur die Jagdgerechtigkeit durch geeignete Gesetze geregelt würde. Hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Hören Sie ins Land, lesen Sie die zahllosen Petitionen, die eingehen, und dann urtheilen Sie, ob das Volk damit zufrieden sein würde, wenn man die Frage: Wer jagt? bei Seite liegen läßt und nur die Ausübung der Jagd regelt. Im Volke lebt das Bewußtsein, daß, so wie die Person, so auch das Eigenthum jetzt von jedem Zwange befreit werden muß, der als Ueberrest dunkler Zeiten auf ihm ruht. Dieses Bewußtsein hat sich Bahn gebrochen. Und wenn in

Bezug auf ein bestehendes Rechtsverhältniß dies der Fall ist und der Weg der Reform nicht betreten wird, um eine Abhängigkeit, deren rechtlicher Grund im Bewußtsein des Volkes nicht mehr lebt, zu beseitigen, so bricht sich dies Bewußtsein nothwendig durch eine Revolution Bahn. So ist es im März geschehen, und das äußert auch hier seine Wirkung. Daß es eine Revolution gewesen sei, welche den Grundsätzen der neueren Zeit Bahn gebrochen hatte, wurde sogar auf dem letzten Vereinigten Landtag anerkannt von denen, die selbst sehr viel zu verlieren hatten, von Einem, der auch auf dem ersten Vereinigten Landtage, wie auf dem zweiten, als Landtags-Marschall fungirt hat. Der Fürst Solms selbst erklärte:

„So werde ich z. B. auf die mir zustehende Gerechtsame in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Patronat und Steuerfreiheit verzichten, so wie ich schon auf das Jagdrecht in Gemeinde-Waldungen und auf Gemeinde-Feldern verzichtet habe, nicht in Folge von Nöthigung, die ein Nichtigkeitsgrund sein würde, und die nicht stattgefunden hat, sondern, weil ich glaube, daß solche Rechte in einem Lande, in welchem alle Konsequenzen des constitutionellen Systems wirklich gezogen werden, nicht an ihrem Platze sind.“

Alle Konsequenzen der constitutionellen Regierungsform müssen aber jetzt wirklich gezogen werden, und dann weiter:

„Wir wollen aber die Ueberzeugung festhalten, daß die Opfer, die von vielen Seiten gebracht werden müssen, nicht so groß sein werden, daß sie gegen das zu erreichende Ziel in Betracht kämen.“

Ja, meine Herren, diese Ueberzeugung wollen wir festhalten, wenn wir jetzt von denjenigen, die jagdberechtigt waren, das Opfer fordern, diese Berechtigung ohne Entschädigung aufzugeben, weil es unvermeidlich ist, weil diese Servitut ihre sittliche Berechtigung im Bewußtsein des Volkes nicht mehr hat. Wie wollen Sie auch ein Recht aufrecht erhalten, welches auf diese Weise geistig, sittlich abgestorben ist? Das ist unmöglich! Das würde auch nicht gut sein, denn es ist die Aufgabe der Gesetzgebung, Schritt zu halten mit dem Bewußtsein des Volkes. Das Volk hat sich klar und deutlich ausgesprochen, daß es die Jagdservitut nicht mehr wolle. Aber man opponirte uns: sie müsse allerdings beseitigt werden, — aber gegen Entschädigung. Wohl! Wem aber wollen Sie die Entschädigung auflegen? Dem Verpflichteten? Meine Herren! In demselben Augenblicke, wo Sie anerkennen, daß das Jagdservitut nicht mehr haltbar sei, wo Sie anerkennen, daß sie keine sittliche Berechtigung mehr habe, da soll derjenige, der die Last bisher zu tragen hatte, dasjenige was ihm von Rechts wegen, d. h. nach dem hohen Grundsatze des vernünftigen, des natürlichen Rechts, gebührt, kaufen? Nein, meine Herren, damit würden Sie ihm ja das Recht, welches er zu fordern berechtigt war, eben nicht zu Theil werden lassen; er müßte es ja, wie jedes, erkaufen. Damit befriedigen Sie ihn nicht. Wollen Sie dennoch bei Entschädigung stehen bleiben, nun, so würde sie vielleicht dem Staate aufzuerlegen sein. Aber, meine Herren, die Staatskasse ist kein Brunnen, der sich von selbst füllt, sondern nur durch Beiträge aller Staatsbürger. Mit welchem Rechte wollen Sie der Gesammtheit dieser Staatsbürger die Verpflichtung auflegen, die Wenigen zu entschädigen, welche sich im Besitze eines solchen althergebrachten Unrechts befinden? Was hat die Gesammtheit damit zu thun? Gewiß, ein Zusammenhang wird nicht zu finden sein.

Meine Herren! Wir können auch nicht behaupten, daß denjenigen, welche auf diese Weise Verlust erleiden, ein ersatzpflichtiger Schaden geschehe. Denn alle Gesetzgebungen aller Staaten erkennen an, daß ein Schaden, der durch die Gesetzgebung geschieht, als vis major, als Folge einer unvermeidlichen Gewalt zu betrachten sei. Eine solche unvermeidliche Gewalt liegt vor, wo die Gesetzgebung dem allgemeinen Volksbewußtsein Rechnung zu tragen hat und ein Institut vernichtet, welches nicht länger haltbar ist. Es ist gesagt worden, meine Herren, daß mit dem Rechte, das mit uns geboren ist, die Nichtentschädigung der Jagdgerechtigkeit unvereinbar sei. Nein, meine Herren, daß der Verpflichtete ein Servitut, das ihm, weil sie ein Unrecht ist, abgenommen werden muß, noch bezahlen soll, dies widerspricht vernunftgemäß dem uns geborenen Rechte. Diesem nachzugeben, heischt das Prinzip der wahren Gerechtigkeit, nicht jener, welche der Richter, der nur auf dem Standpunkte des Privatrechts steht, sondern jener, welche der Gesetzgeber, der der politischen Nothwendigkeit nachzugeben hat, sich unterwerfen muß. Dies scheint mir die Hauptfrage, auf welche es hierbei ankommt. Die Art und Weise, wie das Jagdrecht ausgeübt werden könnte, ist von weit untergeordneterer Bedeutung, als der Inhalt des §. 1. In dieser Beziehung habe ich ein durchgreifendes Amendement gestellt, bei dessen Begründung ich die Inkonsequenz des diesfälligen Vorschlages der Central-Abtheilung darthun werde.

Ich bin auch nicht einverstanden damit, daß das, was das Volk mit lauter Stimme schon seit Monaten fordert, die Ausführung dieses Gesetzes noch bis zum Februar hinausgeschoben werden soll. Das können wir gar nicht rechtfertigen. Indeß auch darauf werde ich später zurückkommen. Die Frage, um die es sich jetzt vorläufig zu handeln schien, ist die: Ist die Beseitigung des Jagdrechts nothwendig? und dagegen hat sich keine Stimme, außer der des Professor Walter, erhoben. Die zweite Hauptfrage lautet: Ist die Ablösung nöthig? Diese Frage muß ich verneinen, und darum bin ich für das Gesetz in seinen Hauptzügen.

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Es ist von dem Abgeordneten Behnsch auf den Schluß der Debatte über die allgemeine Diskussion angetragen worden.

(Es melden sich mehrere Redner theils für, theils gegen den Schluß.)

Ich erlaube mir, dazu zu bemerken, daß sich zwölf Redner für und dreizehn gegen den Kommissions-Bericht gemeldet haben.

Staats-Minister Eichmann: Ich würde um die Erlaubniß bitten, durch den Kommissarius der Regierung, welcher den Sitzungen der Central-Abtheilung beigewohnt hat, eine Bemerkung über das Gesetz vortragen zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Genehmigt die hohe Versammlung, daß der Herr Regierungs-Kommissar diesen Vortrag halte? Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß die Erlaubniß ertheilt wird, und ersuche den Herrn Kommissarius, den Vortrag zu halten.

Regierungs-Kommissar Elwanger: Ich muß mir zunächst eine faktische Berichtigung gegen den Herrn Abgeordneten Schramm erlauben. Er hat gegen die Regierung die Beschuldigung ausgesprochen, daß sie die Beschleunigung des Jagdgesetzes verhindert, daß sie der Beschleunigung Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte. Ich muß diese Behauptung, da ich als Kommissarius der Regierung Veranlassung gehabt, den Verhandlungen der Kommission beizuwohnen, als unwahr zurückweisen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung das Sachverhältniß der hohen Versammlung mitzutheilen. In dem Promemoria vom 10. Juni d. J., welches der hohen Versammlung mitgetheilt worden, hatte die Regierung bereits ihre Ansicht ausgesprochen, ein Jagdgesetz der hohen Versammlung vorzulegen, nach welchem Jagdrechte auf fremden Grundstücken gegen billige Entschädigung aufgehoben werden sollten. In Folge dessen war ein Gesetz ausgearbeitet und so weit gediehen, daß es der hohen Versammlung vorgelegt werden konnte. Inzwischen aber hatten einige der Herren Abgeordneten Anträge in gleichem Sinne gestellt, es hatten darüber in der Abtheilung Berathungen stattgefunden, und die Sache war so weit gediehen, daß die Central-Kommission zusammentreten sollte, als das Ministerium Kenntniß davon bekam. Ich habe als Kommissar der Regierung in der Central-Abtheilung damals die Lage der Sache mitgetheilt, und es kam allerdings zur Frage, ob man unter diesen Umständen warten solle, bis die Regierung ihren Entwurf an diese hohe Versammlung brächte, oder aber, ob die Central-Kommission, ohne Rücksicht darauf, mit ihren Berathungen weiter vorgehen sollte. Das Letztere ist beschlossen worden. Es ist keine Sitzung ausgesetzt worden, sondern es wurde in Folge dessen sofort mit den Berathungen fortgefahren. In den Berathungen kam die Frage zur Sprache, ob das Jagdrecht künftighin jedem Grundbesitzer ohne irgend welche Einschränkung gestattet werden sollte oder nicht. Die Frage wurde verneint, und es wurde beschlossen, daß die beschränkenden Bestimmungen in den Gesetz-Entwurf mit aufgenommen würden. Zu dem Ende habe ich mir erlaubt, der Central-Kommission, die dies gern angenommen hat, den Regierungs-Entwurf mitzutheilen und ihr anheimzugeben, ob sie von den gemachten Vorschlägen Gebrauch machen wollte. Gerade diese Mittheilung hat die Berathung nicht verzögert, sondern beschleunigt, und aus diesem Grunde muß ich entschieden den Vorwurf des Abgeordneten Schramm zurückweisen. Ich beziehe mich auf die Mitglieder der Kommission, namentlich auf den Berichterstatter, und hoffe, daß sie meine Erklärungen bestätigen werden.

Abgeordn. Schramm: Ich bitte, daß der Berichterstatter nachher gehört werde.

Regierungs-Kommissar Elwanger: Ich habe mir bereits die Bemerkung erlaubt, daß die Regierung schon früher die Ansicht ausgesprochen hat, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufzuheben. Es ist dies die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, welches von der Regierung durchaus nicht verkannt wird. Es ist dies die weitere Ausführung der agrarischen Gesetzgebung. Der rothe Faden, welcher diese ganze Gesetzgebung durchzieht, ist der, daß neben der Freiheit die Gerechtigkeit einen Platz einnimmt. Es sollte dieser Grundsatz auch festgehalten werden in der von der Regierung beabsichtigten Vorlage über die Aufhebung des Jagdrechtes. Ich erlaube mir, die leitenden Ideen, von welchen die Regierung hierbei ausgegangen ist, in Kurzem zusammen zu fassen. Die Bildung der Jagd-Verhältnisse, des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden liegt eigentlich über die Geschichte hinaus. Die Geschichte, wo sie Aufklärungen über die ältesten Verhältnisse Deutschlands giebt, findet schon das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vor. Die Feudal-Zeiten, um mich dieses beliebten Ausdrucks zu bedienen, haben allerdings dazu beigetragen, diese vorhandenen Verhältnisse weiter zu bilden. Es ist bekannt, daß in Folge der damals bestehenden Verfassung die großen Grundbesitzer ihre Grundstücke in größerem oder kleinerem Umfange an andere Besitzer austheilten und sich dabei verschiedene Rechte vorbehielten. Es ist dies nicht allein das Jagdrecht, sondern noch eine große Anzahl anderer Rechte, als Zinsen, Zehnten, Ser-

vituten, z. B. des Raff- und Leseholzes u. s. w. Es wurden diese Rechte auch nicht blos einseitig demjenigen vorbehalten, der die Grundstücke austhat, sondern es trat ein gegenseitiges Rechtsverhältniß ein. Die Grundbesitzer, die dergleichen Lasten auf ihrem Grund und Boden zu übernehmen hatten, erhielten andererseits auch Rechte dafür. Wenn es sich um die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit handelt und man den Grundsatz aufstellen will, daß dieselbe ohne Entschädigung aufgehoben werden müsse, so müßte man daraus die Folgerung ziehen, daß alle übrigen aus denselben Verhältnissen herrührenden Rechte und Verpflichtungen mit einem Schlage vernichtet würden, ja, daß selbst die Grundstücke, die ursprünglich von einem anderen verliehen sind, wieder zurückgegeben werden müßten.

(Wiederspruch. Einzelne Stimmen: Schluß! Schluß!)

Dies wird gewiß Niemand wollen.

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Regierungs-Kommissar Elwanger: Wenn nun das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden allerdings an und für sich und nach seinen früheren Ursachen als gerechtfertigt erscheint, so wird dies verstärkt dadurch, daß es bisher für die Landestheile, für die es hier aufgehoben werden soll, stets anerkannt und geachtet ist. Es sind allerdings, wie keineswegs verkannt wird, bei Ausübung desselben große und arge Mißbräuche vorgekommen, aber der Gesetzgeber will diese Mißbräuche nicht bestrafen, sondern beseitigen. Es handelt sich nicht um den Erlaß eines Strafgesetzes, sondern es handelt sich darum, den Zustand anderweitig zu ordnen. Deshalb findet die Regierung eine Entschädigung für die Aufhebung eines wohlbegründeten Rechtes für vollständig gerechtfertigt. Inwiefern das Recht durch die Mißbräuche der Ausübung in seinem Werthe vermindert wird, das ist eine Frage, die erst zur Sprache kommen kann, wenn es sich um die Art, wie eine Entschädigung eintreten soll, handelt. Das Bestehen des Jagdrechtes hat bisher fast keinem Zweifel unterlegen; es ist Gegenstand des vielfachsten Verkehrs geworden. Wir finden es häufig im Hypothekenbuche eingetragen. Wir finden, daß das Jagdrecht ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Soll dessenungeachtet das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben werden, so würde der Grundsatz, welcher bisher in unserem Vaterlande mit einer gewissen Heiligkeit festgehalten worden ist, nämlich, daß der, welcher dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt ist, vollständig sicher gestellt sei, vernichtet. Ich erlaube mir noch auf einige Bemerkungen, die seitens der Herren Abgeordneten zur Begründung der unentgeltlichen Aufhebung gemacht sind, einzugehen. Es ist uns mit sehr glühenden Farben das Unrecht geschildert, welches der Provinz Westfalen zugefügt sei. Eine ruhige und unbefangene Prüfung des dortigen Rechtszustandes wird indeß ergeben, daß die Sache in der That so schlimm nicht ist, wie sie dargestellt ist, und die Phantasie wird sich abkühlen, wenn die Sache ruhig erwogen sein wird. Es galt für die Provinz Westfalen, so wie auch für denjenigen Theil der Rheinprovinz, der auf dem rechten Ufer liegt, theilweise die Gesetzgebung des Großherzogthums Berg. So weit diese Landestheile zum Großherzogthum Berg gehören, besteht das Jagdrecht dort allerdings rechtlich fort.

(Unterbrechung: Das ist keine thatsächliche Berichtigung.)

Ich glaube allerdings, daß es eine Berichtigung und zwar einer Thatsache ist.

(Ruf: Weiter, weiter!)

Im Großherzogthum Berg war die französische Gesetzgebung wegen Aufhebung des Jagdrechtes nicht eingeführt, oder die Aufhebung des Jagdrechtes war durch Verfügung vom Jahre 1809 ausgeschlossen. In den Theilen, die früher zum Großherzogthum Berg gehört haben, dürfte kein Zweifel sein, daß das frühere Jagdrecht fortbesteht.

Anders ist es mit den Landestheilen, die zu dem früheren französisch-hanseatischen Departement gehört haben. Hier wurde durch das Dekret vom Jahre 1811 die französische Gesetzgebung über Aufhebung des Jagdrechts eingeführt, und bei der Besitznahme dieser Landestheile durch die Krone Preußens existirte also kein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Faktisch hatte sich die Sache allerdings anders gestaltet. In jenen unruhigen Zeiten wurden viele Gesetze nicht beobachtet, und so war es gekommen, daß, ungeachtet der Aufhebung des Jagdrechts, es doch noch theilweise ausgeübt wurde. Der preußische Gouverneur in Münster erließ im Jahre 1814 eine Verordnung, durch welche ausgesprochen wurde, daß auch für jene Landestheile das frühere Jagdrecht forteristire. Es ist zweifelhaft, ob diese Verordnung durch das Einführungs-Patent vom Jahre 1814 genehmigt oder anerkannt worden ist. In Folge der verschiedenen Zweifel wurde in dem Gesetz vom 21. April 1825 bestimmt, daß es lediglich auf den faktischen Zustand ankäme bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes. Es sind die Verhältnisse für jene Landestheile eigentlich noch immer nicht vollständig geordnet. Die Regierung ist auch der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sei, für jene Landestheile eine besondere Vorlage zu machen, und daß in dieser allerdings das Recht anzuerkennen sei, welches durch das französische Dekret von 1811 zugesichert ist. Einige von den geehrten Rednern legen ein sehr hohes Gewicht auf die französische Gesetzgebung. Aber, meine Herren, durch die französische Gesetzgebung ist das Jagdrecht in der That nicht aufgehoben, es ist vielmehr eine Domaine des Staats geworden. Ich erlaube, mir Ihnen den Beweis dafür zu führen. Die Aufhebung des Jagdrechts ist zunächst ausgesprochen in dem bekannten Dekret vom August 1789. Der Code civile enthält keine Bestimmungen über das Jagdrecht, sondern es ist darin gesagt, daß das Jagdrecht durch besondere Gesetze geordnet werde.

> La faculté de chasser ou de pêcher est également réglée par des lois particulières

heißt es im Code civile.

(Ruf: deutsch.)

In der französischen Gesetzgebung ist man von der Ansicht ausgegangen, daß das Jagdrecht nicht deshalb aufgehoben sei, weil es ein Zubehör von Grund und Boden sei. Ich erlaube mir, die Quelle zu citiren. Es ist Merlin, welcher General-Prokurator beim Cassationshofe war, in seinem Répertoire de jurisprudence. Er sagt in demselben ausdrücklich:

> Le droit de chasser est encore aujourd'hui considéré comme un droit, que l'autorité souveraine peut accorder modifier ou retirer.

(Unruhe. Ruf: deutsch.)

Ich erlaube mir das Original eben darum mitzutheilen, weil es vielleicht manchem Mitgliede dieser Versammlung vorzüglich darauf ankommt. Ich werde nachher den Inhalt auch deutsch geben. Ich muß mir aber die Bitte erlauben, vorher noch eine andere Stelle von Merlin mittheilen zu dürfen. Er sagt in einer Rede, welche er am 2. Juni 1814 am Cassationshofe gehalten hat:

> Le droit de chasse n'est point par sa nature inhérent à la propriété privée. Les animaux sauvages n'appartenant à personne rentrent naturellement dans le domaine public et le droit de les tuer et de les s'approprier fait partie des attributs de la souveraineté.

D. h. das Jagdrecht ist keineswegs seiner Natur nach ein Zubehör des Eigenthums. Das Recht, sich die wilden Thiere anzueignen, ist ein Recht der Souverainetät.

Es hat sich in der That die Sache so gestellt, daß da, wo die französische Gesetzgebung noch in vollem Umfange besteht, der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht nicht ausüben kann. Jeder, der das Jagdrecht ausüben will, muß sich einen Waffenschein lösen. Der Preis eines solchen Waffenscheines ist auf 30 Franken, ca. 8 Thlr., festgesetzt, und dadurch wird dem kleineren Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechts unmöglich gemacht. Diese Einnahmen aber bezieht der Staat, und so ist die Sache dahin gekommen, daß eigentlich der Staat derjenige ist, der allen Nutzen für das aufgehobene Jagdrecht bezieht. Die Verhältnisse scheinen im Ganzen so wenig geordnet zu sein, daß der jetzigen National-Versammlung in Paris eine Vorlage über die Ordnung derselben gemacht worden ist.

Es ist von einem Herrn Abgeordneten auch der Grund geltend gemacht, daß frühere Bedrückungen, die bei der Ausübung des Jagdrechts erfolgt wären, das große Unrecht, was den bäuerlichen Interessenten zugefügt ist, eben jetzt dadurch, daß das Jagdrecht unentgeltlich aufgehoben wird, wieder gut gemacht werde. Das ist aber nichts Anderes, als daß eben die Sünde der Väter an den Kindern gestraft werden soll. Die Zeiten der mosaischen Satzungen sind längst vorüber. Abstrahirt man aber davon, ob dem Recht nach Entschädigung für Aufhebung des Jagdrechts zu geben sei, so fragt man ferner mit Recht, wie die Sache sich nach Aufhebung des Jagdrechts wirklich gestaltet. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß die Ausübung des Jagdrechts nicht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zugewendet werden kann. Es ist dies zum Theil physisch unmöglich. Es ist ein Grundsatz, der in allen Gesetzgebungen anerkannt worden ist. Ich werde mir später erlauben, bei Besprechung der betreffenden Paragraphen darauf zurückzukommen, nehme es aber schon hier als feststehend an. In der Rheinprovinz ist die Nutzung durch Verpachtung erfolgt, und diese Art der Nutzung hat sich als die zweckmäßigste herausgestellt. Der Kommissions-Antrag spricht sich in dem neuen Gesetz-Entwurf ebenfalls für die Annahme dieses Grundsatzes aus. Geht, wie ich hoffe, in dieser Beziehung der Kommissions-Antrag durch, so würde sich die Sache dahin stellen, daß den jetzigen Jagdberechtigten ihr Recht nur ohne irgend eine Entschädigung genommen, das Jagdrecht demnächst verpachtet wird und die bedeutenden Revenüen Anderen, die bisher keinen Anspruch darauf hatten, zukommen. Es ist dies dasselbe, als wenn ich Jemanden sein Geld abfordere, um es einem Anderen zu geben. Es sind diese Revenüen nicht unbedeutend. Im Jahre 1824 belief sich in der Rheinprovinz die Einnahme der Gemeinden für die Verpachtung von dergleichen Jagdrechten auf 30,000 Rthlr.

Und wem kommt nun der Vortheil zu Gute? Kommt er etwa der unglücklichen Klasse, der wir Alle von Herzen und, so weit es in unseren Kräften steht, helfen wollen, kommt er der arbeitenden Klasse, den kleinen Grundbesitzern zu Gute? Keineswegs, meine Herren, er kommt hauptsächlich den größeren Grundbesitzern zu, also denjenigen, die in den vergangenen Zeiten gewiß nicht über schlechte

Tage klagen konnten, die durch die hohen Getraidepreise so große Vortheile gehabt haben. Dagegen wird dem Staate eine nicht unerhebliche Einnahme genommen; die Quelle, die Klasse, welche der Unterstützung bedarf, zu unterstützen, wird erschöpft. Es wird Personen zugewendet, die der Unterstützung nicht bedürfen. Es sind bei dem Ministerium vielfache Anträge von bäuerlichen Interessenten auf Aufhebung des Jagdrechtes eingegangen, jedoch in den meisten Eingaben ist ausgesprochen, daß eine billige Entschädigung stattfinde. Der gesunde Sinn des Bauernstandes, das Rechtsgefühl, das alte Sprüchwort: „Unrecht Gut nicht gedeihet", stehen bei ihm noch fest.

(Unterbrechung. Ruf nach Schluß.)

Meine Herren! Ich bin seit einer Reihe von Jahren mit dem Bauernstande in vielfache Berührung gekommen, ich bin selbst der Sohn eines Bauern, und mein Herz schlägt so warm für das Wohl und Wehe dieses Standes, wie irgend eines in dieser Versammlung; aber eben deshalb wünsche ich, daß das Jagdrecht nicht ohne Entschädigung aufgehoben wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß dem Bauernstande materiell kein großer Nutzen dadurch verschafft werden wird, wohl aber, daß sittliche Nachtheile dadurch hervorgerufen werden. Der materielle Vortheil kann nicht groß sein, denn es werden Konsequenzen gezogen werden, die Besitzlosen werden sich melden und andere Anforderungen an die Bauern machen, deren Befriedigung vielleicht über die Möglichkeit hinaus liegt. Aus diesem Grunde erlaube ich mir Namens der Regierung darauf anzutragen, daß eine billige Entschädigung für die Aufhebung des Jagdrechts gegeben werde.

Ich hebe nur noch einen Punkt hervor, es ist der, daß man wegen der möglichen Weiterungen, die aus der Regulirung entstehen könnten, davor zurückschreckt. Dazu ist kein Grund. Es kann ein so einfaches Ablösungs-Verfahren eintreten, daß es ohne große Kosten und unter der größten Beschleunigung zur Ausführung kommt. Es kann ein Verfahren eintreten, daß bis zum Aufgange der künftigen Jagdzeit Alles geordnet ist. Ich werde bei einigen Amendements, die gestellt sind, dies näher zu motiviren mir erlauben.

Abgeordn. Huld: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Bemerkung.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, zu bemerken, daß ich erst seit Ende September zur National-Versammlung berufen wurde, und zwar für den Kreis Neumarkt in Schlesien.

Es ist mir daher die Mißstimmung der gedrückten Schlesier genau bekannt, welche seit langen Zeiten dadurch hervorgerufen wurde, weil die Dominialbesitzer.....

(Ruf: Das ist keine faktische Bemerkung!)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß dies keine faktische Berichtigung ist.

Abgeordn. Huld: Das wird sich gleich finden. Ich habe noch eine persönliche Bemerkung zu machen. Am 19. September befand ich mich auf meinem Felde, der Kutscher des Gutsbesitzers fuhr mit einem Jagdwagen über meine Wiese; das war mir zwar nicht gleichgültig, ich übersah es aber mit Stillschweigen. Kurz nachher kam der Gutsbesitzer selbst und jagte auf meiner Wiese, wo das Gras noch stand; ich ging hin und gebot ihm, sich von meinem Grundstücke zu entfernen, indem er mir Schaden zufüge.

(Ruf, Das ist keine persönliche Bemerkung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich habe auch bis jetzt noch keine faktische Berichtigung in den Worten des Redners gefunden.

Abgeordn. Huld: Bitte um Entschuldigung, das wird sich gleich finden. Der Gutsbesitzer Kuppsch, sagte er, wäre der Grundherr und ich blos der Fleischer, ich sollte mich entfernen; als ich nicht folgte, nahm er die Flinte, zog den Hahn und zielte auf mich,

(Unterbrechung. Ruf: Das gehört nicht hierher.)

der Anwesende warnte ihn: er sollte es nicht thun. Er höre .....

(Unterbrechung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß dem Redner das Wort entziehen. Wir haben nicht die Zeit, ausführliche Erzählungen über Privat-Verhältnisse anzuhören.

Ich bitte, faktische Berichtigungen anzuführen, denn was der Herr Redner bis jetzt gesagt hat, kann dafür nicht angesehen werden, oder ich muß denselben bitten, die Tribüne zu verlassen.

Abgeordn. Huld: Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Gutsherr seine Jagdlust befriedigen kann, daß dadurch die größte Revolte entsteht. Die Schlesier...

(Unterbrechung. Ruf: Das sind keine thatsächlichen Bemerkungen.)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner ersuchen, die Tribüne zu verlassen. Er hat nichts zur faktischen Berichtigung angeführt. Ich kann ihm das Wort nicht ferner gestatten.

Abgeordn. Waldeck: Ich wollte eine faktische Berichtigung geben. Meine Herren! Der Herr Regierungs-Kommissar hat, wie ich nicht anders annehmen kann, auf meine Rede Bezug genommen und von glühenden Farben, von Phantasie gesprochen in Beziehung auf das, was ich über die westfälische Gesetzgebung gesagt habe. Ich dächte nicht, daß dies glühende Farben und Phantasie gewesen seien, wenn ich, wie ich glaube, klar und einfach den Stand der Sache kurz dargestellt habe, ich dächte nicht, daß der Regierungs-Kommissar dazu irgend die geringste Berechtigung gehabt habe. Er ist auch sicher an den unrechten Mann gekommen. Denn gerade mir ist das Verhältniß von Westfalen und vom Ober-Tribunal her durch und durch bekannt. Ich habe gesagt, daß in einigen Distrikten das Jagdrecht unentgeltlich aufgehoben worden, und das ist unwidersprechlich wahr. Nachher durch einen Staats-Ministerial-Beschluß vom Jahre 1828, welchen der Herr Regierungs-Kommissar nicht erwähnt, hat man den Besitz an die Stelle des Rechtes zu setzen versucht. Das war das erste große, himmelschreiende Unrecht, was man den Grundbesitzern in Westfalen gethan hat; aber die Gerichte waren rechtlicher als diejenigen, welche einen solchen Staats-Ministerial-Beschluß extrahirt hatten, einen Beschluß, den der verstorbene König, zu seiner Ehre sei es gesagt, zu einem Gesetz zu erheben sich damals nicht veranlaßt fand. Der Beschluß hielt nur den rechtlichen Besitz aufrecht. Die Gerichte nahmen an, es gebe keinen rechtlichen Besitz außerhalb des Gesetzes. Das Gesetz habe den Landmann durch die Befreiung von der Jagdgerechtigkeit zugleich in den Besitz des Rechtes gesetzt, zu jagen, und es käme nicht darauf an, ob er nun faktisch die Hasen geschossen habe oder nicht. Später freilich gingen diese intriganten Bestrebungen der Reaction reißend vorwärts, und es ist allerdings ein Gesetz erlassen, vom Jahre 1839, welches wirklich sich dazu hergab, die alten Jagdrechte wieder herzustellen. Aber auch dieses Gesetz hat das Jagdrecht nur in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses hergestellt. Auch dieses Gesetz erkannte gewissermaßen den Besitz der Belasteten an. So wurde durch diese Gesetze das Jagdrecht pure nicht wieder hergestellt. Es entstanden daraus die zahlreichsten Prozesse, und das Geheime Ober-Tribunal hat, wie ich früher erwähnte, immer das Recht geschützt. Es erschien dann eine Kabinets-Ordre, im Jahre 1841, zu Gunsten der Jagdberechtigten in anhängigen Prozessen gegen das Gutachten des Geheimen-Ober-Tribunals. Meine Herren! Ein Gutachten, welches mit 17 Stimmen gegen 9 erlassen war zum Besten der Belasteten. Neue Prozesse gingen daraus hervor. Westfalen war in der größten Aufregung über diese Frage, weil man das Recht nicht anerkannt hatte. Dies war das Verhältniß in jenen Distrikten, wie ich es in dem früheren Vortrage allgemein erwähnt und jetzt näher erläutert habe. Der Herr Regierungs-Kommissar hat des Großherzogthums Berg erwähnt; dessen habe ich aber nicht gedacht, sondern nur der Distrikte, in welchen durch besondere Gesetze die Jagdgerechtigkeit aufgehoben worden ist. Aber auch im Großherzogthum Berg ist nach dem Gutachten des Gesetz-Revisors durch Einführung des Code Napoleon die Jagdgerechtigkeit aufgehoben worden. Dem widersprach freilich im Großherzogthum Berg eine Staats-Ministerial-Declaration, so daß auf Grund derselben hier die Jagdgerechtigkeit faktisch bestehen blieb. Ob dies richtig ist oder nicht, kann nur Sache der Entscheidung vor dem Richter sein und würde hier nicht erörtert werden können. Ich habe Ihnen dieses nur anführen wollen, weil mir der Vorwurf von Phantasieen gemacht worden ist, da, wo ich klar und einfach die Wahrheit gesagt habe. Glüht die Wahrheit dem, welchem sie unangenehm ist, nun so hat dies die Wahrheit gethan, und das ist eben ihre Kraft und ihre Wirkung.

(Allgemeines Bravo!)

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Daß die Frage, die jetzt eben zur Erörterung steht, auch für das Interesse der Staats-Finanz-Verwaltung von sehr bedeutender Wichtigkeit ist, erlaube ich mir in diesem Moment nur anzudeuten, behalte es mir aber vor, bei der speziellen Erörterung des Gesetzvorschlages darauf näher einzugehen.

Im Allgemeinen erkennt die Regierung und namentlich ich, der ich in früheren Dienstverhältnissen gerade mit Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse viel zu thun gehabt habe, die dringende und unabweisbare Nothwendigkeit an, auch das Jagdrecht auf fremden Grundstücken aufgehoben zu sehen. Die Regierung wird in jeder Weise die Hand dazu bieten, daß auch dies Verhältniß in einer Art gelöst werde, die dem großen Interesse für das Ganze, dem Interesse der auf beiden Seiten Stehenden, so weit es sich irgend möglich machen läßt, förderlich werden kann. Die Regierung wird den Vorschlägen, die aus der hohen Versammlung hervorgehen, sorgfältige Erwägung widmen, gern die Hand bieten und Alles thun, um auch möglichst bald diese Angelegenheit zu dem Ziele zu führen, zu dem sie unabweislich geführt werden muß, wenn wir Ruhe und Beruhigung wieder in die ländliche Bevölkerung gebracht sehen wollen, welche in diesem Augenblicke allerdings vielfach erschüttert worden ist.

(Allseitiges Bravo.)

Abgeordn. Schulze aus Delitzsch: Meine Herren! Als die Versammlung dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort gestattete, erwartete ich und mußte erwarten, daß eine ruhige, rein sachlich gehaltene Auseinandersetzung von ihm hier im Interesse der Regierung, eine Entwickelung ihrer Ansicht gegeben würde. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich nicht in diesen Gränzen gehalten, er hat dieselben Rechte für sich in Anspruch genommen, die nur den Mitgliedern der Versammlung zustehen. Statt eines rein objektiven Vortrages hat er sich auf den Standpunkt der Kritik der Reden und Ausdrucksweisen der Abgeordneten erhoben, welcher ihm unangemessen

ist und ihm auf keine Weise zusteht; dies veranlaßt mich, gegen dies Verfahren für die Zukunft zu sprechen. Ich glaube, die Stellung der hohen Versammlung, ich glaube, die Würde der hohen Versammlung erheischt es, daß wir das Ueberschreiten der Gränzen bei diesen Herren nicht dulden. Ich glaube, die Würde der hohen Versammlung erheischt es, und eben so das Interesse der Regierung selbst erheischt es, denn wenn die Ansichten der Regierung auf diese Weise vertheidigt werden, so wird es beinahe dieselbe Wirkung haben, als wenn man dagegen gesprochen habe.

Abgeordn. Hüffer: Meine Herren! Der Abgeordnete Waldeck hat schon zum größten Theil und mit vieler Sachkenntniß das herausgestellt, was ich sagen wollte. Ich finde mich nur veranlaßt, noch einige Zusätze zu diesen Angaben zu machen, weil ich hauptsächlich dadurch das Votum motiviren will, welches ich nachher in dieser Beziehung abgeben werde. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, durch das französische Gesetz sei das Jagdrecht dem Grundbesitzer nicht verliehen, sondern es sei als Regel zurückbehalteu. Durch das Gesetz vom 8. Januar 1813, welches im Departement der Lippe erlassen ward in Folge des Gesetzes für die hanseatischen Departements vom 9. Dezember 1811, Artikel 14, ist bestimmt:

„Ebenfalls sind aufgehoben: Das ausschließliche Recht des Fischfanges in den nicht schiffbaren oder nicht floßbaren Flüssen, so wie die Jagdrechte, welche vielmehr den Eigenthümern, jedem auf seinem Grund und Boden und unter Beobachtung der Polizei-Gesetze und Verordnungen verbleiben sollen.“

Mir scheint, da ist doch mit dürren Worten ausgesprochen, daß dem Grundbesitzer das Jagdrecht zustehen soll. Wenn andrerseits vom französischen Gouvernement eine Verordnung erlassen wurde, die die Wirklichkeit der Ausübuug des Jagdrechts an die Erwerbung eines sogenannten port d'armes knüpfte, so war dies nichts weiter als eine Polizei-Maßregel, die auf das Recht, zu jagen, und noch weniger auf das Recht, die Jagd einem Anderen auf seinem — des Grundbesitzers — Grund und Boden zu versagen, keinen Einfluß üben konnte. Ich muß ferner bemerken, daß die Art, wie das Gouvernement im Jahre 1814 eigenmächtig das Jagdrecht in die alte Weise zurückzulenken suchte, den größten Unwillen und Uebelstand in der Provinz Westfalen hervorgerufen hat. Ich befand mich auf allen acht Provinzial-Landtagen in Westfalen, und kann sagen, daß über keinen Gegenstand so erbitterte Verhandlungen stattgefunden haben, als über das Jagdrecht, in Folge der ungesetzlich wiederhergestellten früheren Verhältnisse.

Abgeordn. Nenstiel: Meine Herren! Ich bin aus Schlesien. Ich habe wenig die Ehre gehabt, die Tribüne zu besteigen. Es ist von dem Geheimen Regierungs-Rath dargestellt, es würde dem Staat ein Verlust von 30,000 Rthlr. erwachsen. Wir haben für die beiden Kreise Rybnik und Pleß 800,000 Rthlr. gezahlt, und das hat beinahe das Wild gefressen, denn die Pflanzen wurden da verzehrt, wie wir von einem anderen Redner gehört haben.

Ein zweiter Abgeordneter sagte, daß es eine Kleinigkeit wäre, wenn die Jagdgerechtigkeit abgelöst würde; es betrüge auf den Morgen 4 Pfennige, so daß ein Gutsbesitzer von 30,000 Morgen einen Verlust von etwa 3 Rthlr. hätte. Dafür könnte er doch ein Edelmann sein, dächte ich.

(Unruhe.)

Auch haben einige ....

(Anhaltende Unruhe.)

Vice-Präsident Phillips: Das sind keine faktischen Berichtigungen.

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abgeordn. Schramm: Ich erlaube mir als ganz einfache faktische Berichtigung nur die Behauptung, daß ich einzig jenen Ausspruch wiederholen könnte, der angegriffen ist. Es hat wirklich stattgefunden, daß das Gouvernement uns während der Berathung noch eine Vorlage machte, in deren Berathung wir nachträglich eingehen mußten. Ich muß anheimstellen, ob ein derartiges Handeln nicht wenigstens als ein Hemmniß der Verhandlungen zu betrachten ist. Ich habe nicht behauptet, daß eine Sitzung ausgefallen ist. Möglich, daß eine ausgefallen; ich habe dies aber nicht behauptet. Meldete ich mich zu einer thatsächlichen Berichtigung, so habe ich damit verschmäht, diesem Regierungs-Kommissar entgegen eine persönliche Bemerkung zu machen. Die Versammlung hat jetzt auch ihrerseits Gelegenheit gehabt, ihn selbst kennen zu lernen; mich kennt sie länger, so daß eine persönliche Bemerkung der Art, selbst den mir feindlichen Parteien gegenüber, überflüssig wäre.

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Vice-Präsident Phillips: Wie ich vorhin bemerkt habe, ist vom Abgeordneten Behnsch auf Schluß der Diskussion angetragen. Ich erlaube mir nun zu fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird, und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt. Der Abgeordnete Wollheim hat das Wort für den Schluß der Debatte.

Abgeordn. Wollheim: Ich habe das Wort für den Schluß ...

Abgeordn. von Daniels: Ich bitte ums Wort.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe das Wort dem Abgeordneten Wollheim schon ertheilt.

Abgeordn. von Daniels: Das präjudizirt meinem Anspruche auf das Wort. Ich protestire gegen die Zulassung eines Anderen, welche meinem Rechte in den Weg tritt.

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Wollheim: Ich halte die Fortsetzung der Debatte für unfruchtbar, unnütz und zeitverschwenderisch. Wer von uns nicht schon hier hergekommen ist mit der Anklage im Herzen und auf den Lippen gegen eine der ärgsten Unbilden, den wird die Verfechtung des Prinzips der Kommission nicht bekehren.

Wer es nicht tief empfindet, daß selbst in denjenigen Fällen, wo eine unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts nicht blos eine noble Passion in engere Gränzen einschränken, sondern kleine materielle Nachtheile verhängen könnte, diese Benachtheiligung noch lange kein Aequivalent für den tausendjährigen Druck sein würde, den das Jagdrecht ausgeübt hat, dessen Ueberzeugung muß so starr sein, daß alle Pfeile der Gegengründe, die auf sie noch abgeschossen werden sollten, stumpf abprallen würden. Wer den stillen Groll nachfühlen kann, mit welchem der Landmann nachsehen mußte, wenn seine Aecker von dem herrschaftlichen Wild verwüstet wurden; wer es weiß, mit welch' gereizter Spannung eine Bevölkerung von zehn Millionen in dieser Stunde der Entscheidung wartet, welchen niederschlagenden Eindruck, welche Aufregung die Verwerfung des Kommissions-Prinzipes hervorbringen würde — für den bedarf es nicht längerer Diskussion, denn sie würde seine Ansicht weder kräftigen noch ändern können. Ich kann nur die vergebliche Mühe bedauern, welche der Herr Regierungs-Kommissar sich gegeben hat, um uns französische, deutsche, westfälische und mosaische Gesetze vorzulesen, die wie ein rother Faden die Verhandlung durchziehen sollen. Ich stimme ohne Weiteres für den Schluß.

(Der Abgeordnete von Daniels bittet um das Wort zur Geschäfts-Ordnung; Vice-Präsident Phillips hat jedoch dem Abgeordneten Weichsel das Wort ertheilt, der sich auf der Tribüne befindet, jedoch vor großer Unruhe sich nicht vernehmlich machen kann. Hierauf äußert)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte um Wort für mich. Die übrigen Redner, welche wegen faktischer Berichtigungen das Wort zu erlangen wünschen, haben sich bei dem Secretair in die Rednerliste eintragen lassen. Dies ist von Seiten des Abgeordneten von Daniels nicht geschehen; indem er jedoch jetzt das Wort zur Geschäfts-Ordnung verlangt, so muß ich den Abgeordneten Weichsel ersuchen, so lange zu warten, bis der Abgeordnete von Daniels gesprochen hat.

Abgeordn. von Daniels: Es ist Grundsatz unserer Geschäfts-Ordnung, daß Meldungen zum Wort nur angenommen werden, sobald ein Antrag unterstützt ist. Ich provozire auf das Zeugniß des Abgeordneten Plönnis, der als Secretair die Rednerliste führt. Ich bin der erste gewesen, der sich gegen den Schluß gemeldet hat, sobald die Unterstützung dieses Antrages erfolgt war; ich reservire mir daher das Recht, gegen den Schluß zu sprechen.

Abgeordn. Plönnis: Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, daß Meldungen zum Wort nicht eher angenommen werden, als bis die Diskussion eröffnet wird. Für den Zwischenfall, wenn ein Antrag auf Schluß gestellt wird, ist eine spezielle Bestimmung in der Geschäfts-Ordnung nicht vorhanden. Sobald der Antrag auf Schluß schriftlich eingereicht war, habe ich diejenigen Herren, welche für und gegen sprechen wollten, in die Rednerliste eingetragen, obgleich die Unterstützungsfrage noch nicht gestellt war. Es wird indeß auf den Beschluß der Versammlung ankommen müssen, wenn ein Bedenken obwaltet, ob die Meldung zum Wort für oder gegen den Schluß eher zulässig sei, ehe die Unterstützung erfolgt ist. Ich bin der Ansicht, daß die Eintragung zu erfolgen habe, sobald der schriftliche Antrag auf Abschluß vorliegt.

Vice-Präsident Phillips: Die Bestimmung in der Geschäfts-Ordnung, daß die Eintragung in die Rednerliste nicht eher erfolgen darf, als bis die Diskussion eröffnet wird, ist, nach meiner Ansicht, eine Beschränkung. Eine solche Beschränkung kann nicht ausgedehnt werden, sobald das Reglement solches nicht ausdrücklich bestimmt. Es dehnt eine solche Beschränkung aber nicht aus auf den Zwischenfall, wo sich Redner für oder gegen den Schluß gemeldet haben, und in diesem Falle ist es immer so gehandhabt worden, daß den Rednern das Wort ertheilt wurde, sobald der Antrag gestellt war. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich die Rednerliste genommen und die Redner danach aufgerufen.

Abgeordn. von Daniels: Der Antrag auf Schluß ist ein selbstständiger Gegenstand der Diskussion, über welchen ein Redner für und wider gehört werden muß. Was also im Allgemeinen von der Diskussion gilt, muß auch auf diesen besonderen Zwischenfall An-

wendung finden. Wo keine Ausnahme gemacht ist, da tritt die allgemeine Regel ein. Es darf daher über den Schluß keine Diskussion eröffnet werden, bevor der Antrag auf denselben unterstützt worden ist. Ich beharre deshalb darauf, daß mir das Wort gelassen werde.

Vice-Präsident Phillips: Ich kann mich nur nach der Rednerliste richten und hiernach das Wort ertheilen.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Es ist noch niemals über den Schluß die Diskussion in feierlicher und förmlicher Weise eröffnet. Daraus widerlegt sich das, was der Abgeordnete von Daniels gesagt hat, ganz von selbst.

Vice-Präsident Phillips: Da Widerspruch geschehen ist, so bleibt mir nichts übrig, als die hohe Versammlung darüber zu befragen. Ich glaube, daß ich vollständig richtig gehandelt habe; es ist darüber nichts im Geschäfts-Reglement vorgeschrieben. Ich frage daher die hohe Versammlung:

> Ob dem Herr Abgeordneten Weichsel das Wort ertheilt werden soll?

Ich ersuche diejenigen, die ihm das Wort ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Weichsel das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich befinde mich in der Lage, daß ich das, was der vorige Redner, der Abgeordnete Wollheim, erklärt hat, buchstäblich unterschreiben kann. Dessenungeachtet muß ich gegen den Schluß sprechen. Wir sind Alle sammt und sonders vollkommen mit uns einig, wie wir in dieser Frage stimmen sollen; aber, meine Herren, wir haben auch zu bedenken, daß die Gründe auswärts erwogen werden, die hier verhandelt sind und unseren Beschluß herbeiführen sollen. Erwägen Sie, daß drei Umstände uns es durchaus zur Pflicht machen, noch nicht die Debatte abzuschneiden. Erstens haben sich noch viele Redner gemeldet, und wir wissen nicht, was für Gründe sie vortragen wollen. Zweitens hat der Kommissarius der Regierung eine Menge Gründe vorgetragen, welche widerlegt werden müssen. Drittens sind noch mehrere Punkte, und gerade diejenigen vorhanden, die nach meiner Ansicht es vollkommen rechtfertigen, wie wir den Beschluß der Kommission unterstützen können. Diese sind noch nicht zur Erörterung gekommen, und diese Gründe wünschte ich, daß sie zur Erörterung kämen, damit die Gegner sehen, daß aus triftigen und rechtlichen Gründen das bestimmt wird, was wir bestimmen werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle nunmehr die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte hinsichtlich der allgemeinen Diskussion über die Prinzipien der §§. 1 und 2?

Diejenigen, die dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Schluß der Debatte über die allgemeinen Prinzipien der §§. 1 und 2 ist also herbeigeführt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Gräff: Meine Herren! Um Sie nach den ausführlichen Reden nicht weiter zu belästigen, will ich mir nur eine Berichtigung erlauben. Sie betrifft eine Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissarius, welche dahin geht, daß durch die französische Gesetzgebung das Jagdrecht wirklich nicht abgeschafft sei. Es scheint mir dies lediglich auf einem Irrthum des Herrn Regierungs-Kommissarius zu beruhen, und zwar auf dem Irrthume, daß in Frankreich in der Revolutionszeit von vielen Gemeinden oder Privaten behauptet worden, als sei das Jagdrecht in den National-Waldungen gänzlich freigegeben, und als könnten sie daher in diesen Waldungen ungehindert jagen. Das war ihnen allerdings nicht gestattet. Davon ist auch hier nicht die Rede, sondern es handelt sich darum, ob auf dem eigenen Grund und Boden die Jagdgerechtigkeit des berechtigten Dritten aufgehoben sei, so daß fortan der berechtigte Grundbesitzer auf seinem Eigenthume die Jagd ausüben könne. Dieser Satz, welcher mit dürren Worten in dem Berichte angeführt ist, ist auch richtig für die französische, rheinische und belgische Gesetzgebung. Ich muß Ihnen aber die Worte des Gesetzes wiedergeben, denn es wird dem Berichte eine Unrichtigkeit vorgeworfen. In dem Dekret von 1789, welches mir vorliegt, ist im Art. 3 ausdrücklich gesagt: Es werde aufgehoben das ausschließliche Jagdrecht.....

(Stimmen: Laut! laut!)

Sodann heißt es in dem Gesetz vom April 1790 ausdrücklich: Daß ein Jeder berechtigt sei, auf seinem Eigenthum alles Wild zu tödten; es wird hinzugefügt: aber nur auf seinem Eigenthume. Endlich ist auch in dem Dekrete vom 30. Juli 1793, welches angezogen, dieser Satz ebenfalls ausgesprochen, und zwar in folgender Weise: Es war das Bedenken entstanden, ob außer der Jagd und anderen Feuballasten auch ebi Fischerei-Gerechtigkeit aufgehoben sei. Bei dem National-Konvente wurde nun in dieser Beziehung von einem Deputirten der Antrag gestellt: daß auch die Fischerei-Gerechtigkeit aufgehoben werden solle. Die Versammlung ging auf diesen Antrag zur motivirten Tagesordnung über, und zwar aus dem Grunde, wie es wörtlich heißt: weil die Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, als Feuballasten darstellend, bereits durch die früheren Dekrete abgeschafft seien. Ueberdies ist schon angeführt von einem der vorigen Herren Redner, daß in den vormaligen französisch-hanseatischen Departement durch das Dekret vom 9. Dezember 1811 die Jagdgerechtigkeit ebenfalls abgeschafft worden ist. Der übrigen Bemerkungen, die ich allenfalls noch zu machen hätte, kann ich mich enthalten.

Wenn nun von dem Herrn Regierungs-Kommissarius Elwanger noch auf mich provozirt wurde, um eine Erklärung bezüglich einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schramm abzugeben, so kann ich wohl hiervon absehen, da der Herr Abgeordnete Schramm nachträglich eine Modification seiner Aeußerung hat eintreten lassen. Ich glaube also, der Erklärung überhoben zu sein.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Daniels zur Geschäfts-Ordnung!

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Wir können über das, was geschehen soll, nicht mit reiflicher Erwägung abstimmen, ehe wir wissen, wie es geschehen soll. Deshalb stelle ich meinen Antrag zur Geschäfts-Ordnung dahin, daß nicht zur Abstimmung übergegangen werde über die Frage, ob eine unentgeltliche Aufhebung stattfinden solle oder nicht, ohne vorher die sämmtlichen Verbesserungs-Vorschläge gehört zu haben, weil unser Urtheil natürlich ein ganz anderes sein könnte, je nachdem diese oder jene Ablösungs-Grundsätze in Frage kommen.

(Ruf: Gehört nicht zur Geschäfts-Ordnung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß nur über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes und nicht über die Prinzipien abgestimmt werden darf.

Es ist überhaupt jetzt nur von der allgemeinen Diskussion die Rede und nicht von der Abstimmung.

Der Abgeordnete Elsner hat das Wort als Antragsteller.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich will blos wenige Worte sagen. Es ist von mehreren Seiten und auch von der Regierung behauptet worden, das Jagdrecht müsse abgelöst werden. Ich gehe auf diesen Vorschlag ein. Es hat nämlich keiner der Redner den Muth gehabt, dieses Recht jetzt noch als ein wirkliches Recht darzustellen; es ist vielmehr ein Unrecht. Wenn also eine Ablösung mit Entschädigung stattfinden soll, so können blos die jetzt Belasteten entschädigt werden, denn diesen muß es zu Gute kommen, wenn eine Entschädigung bewilligt wird. Ein Unrecht löst man nicht auf die Weise ab, daß derjenige, welcher es ausübt, das Geld bekömmt.

(Bravo! Heiterkeit.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist nunmehr die allgemeine Diskussion über die Prinzipien der beiden ersten Paragraphen dieser Gesetzvorlage geschlossen, und wir würden in der morgen stattfindenden Sitzung übergehen zur allgemeinen Diskussion über die Prinzipien der §§. 3, 4 und folgende. Die Tagesordnung wird den geehrten Mitgliedern zugefertigt werden; die morgende Sitzung findet um 9 Uhr statt.

(Die Abtheilungs-Dirigenten laden die Mitglieder der Abtheilungen zu den Sitzungen ein.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Achtundsechzigste Sitzung

am 6. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligung. — Geschäftliches. — Nachträgliche Abstimmung über einige zum Bürgerwehrgesetz gehörige Amendements. — Antrag in Betreff gewisser Abänderungen der in der Provinz Sachsen gültigen Ablösungs-Gesetze. — Antrag in Betreff der von Militairpersonen verhängten Maßregeln gegen die Grundrechte des preußischen Volkes, namentlich die Presse. — Interpellation wegen eines neulichen Erlasses des Reichs-Justiz-Ministers. — Geschäftliches in Betreff einiger anderweitigen Anträge. — Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes.

Tages-Ordnung

für den 6. Oktober 1848.

a) Antrag des Abgeordneten Schultz (für Wanzleben):

Eine hohe National-Versammlung wolle unter Aufhebung des Gesetzes vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösuug der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt, sowohl für diese, als auch für die Landestheile, wo die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 Gültigkeit hat, folgendes Gesetz beschließen:

§. 1. Der bisher in den Ablösungsgesetzen gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienst-Familienstellen findet nicht ferner statt.

§. 2. Auch das Verhältniß der Zehntschnitterstellen zu den Rittergütern und der Erbdrusch ist auf den Antrag des einen oder anderen Theils ablöslich. Dies ist auch in den Landestheilen, wo die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 gilt, nach denselben Grundsätzen der Fall, wenn auf der belasteten Stelle zugleich feste Zinsen und Laudemien (Antrittsgelder) haften und als Reallast in dem Hypothekenbuche eingetragen stehen, ohne Unterschied, ob bei Veräußerung und Verschuldung der Stelle der gutsherrliche Konsens nöthig ist oder nicht.

§. 3. Der Werth der gegenseitigen Leistungen wird kompensirt und der überschießende Mehrwerth den dazu Berechtigten vergütet.

§. 4. Bei Verwerthung der gegenseitigen Leistungen gelten die in der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 §§. 8, 9 und 10 ertheilten Vorschriften.

§. 5. Die Entschädigung des Mehrwerths bei den Zehntschnitter- und Erbdruschstellen geschieht der Regel nach durch Land und nur im Wege gütlicher Einigung durch Kapital.

§. 6. Die Zutheilung der Land-Entschädigung geschieht nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 7. Das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Landestheilen der Provinz Sachsen, wo die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt, ist aufgehoben. An dessen Stelle treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche sofort auf alle bereits anhängige Ablösungen, über welche noch kein Rezeß errichtet ist, oder worin die Entschädigungsbeträge noch nicht realisirt sind, volle Anwendung finden.

Motive:

In den Landestheilen, wo die Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 und vom 13. Juli 1829 gelten, unterscheiden sich in den vorkommenden Handdienst-Verpflichtungen wesentlich:

Dienstverpflichtungen ohne jede Gegenleistung und solche, für und bei deren Ableistung jedesmal ein fest bestimmtes Lohn als Gegenleistung gewährt wird.

Die erstere involvirt nur den Vortheil des Dienstberechtigten und ist ohne Weiteres eine Last für den Verpflichteten. Bei letzteren ist das Verhältniß eine gegenseitige Verpflichtung und eine gegenseitige Berechtigung.

Auf zwei so verschiedene Verhältnisse ein und dieselben gesetzlichen Bestimmungen anwendbar zu machen, erscheint nothwendig als eine offenbare Rechtsverletzung; und sie bestehen lassen, wäre bei der bevorstehenden neuen Staatsgestaltung und Befreiung von jedweden Fesseln in der freien Bewegung unstatthaft.

In der in den Vorbereitungen begriffenen Declaration der Agrar-Gesetzgebung findet sich in Ansehung auf Ablösung von Handdienst-Verpflichtungen ꝛc. an die Rittergüter nicht dasjenige Dienstverhältniß berücksichtigt, das, auf Gegenseitigkeit beruhend und ursprünglich durch Vertrag begründet, für den bestimmten Dienst ein bestimmtes Lohn, theils durch Natural-Bezug eines gewissen Antheils von den Früchten der bearbeiteten Aecker, theils auch zugleich durch baares Geldlohn für gewisse Nebenarbeiten gewährt, — das, in sehr frühen Zeiten des Mangels an tüchtigen Handarbeitern errichtet, noch jetzt besteht.

Es ist dies das in dem altsächsischen Theile der Provinz Sachsen fast bei allen Rittergütern und auch im Mansfeldischen bestehende Rechtsverhältniß gewisser Arbeits-Familienstellen ohne Ackerbesitz, — das

der sogenannten Zehntschnitter- und Erbdrescher-Stellen!

welche zu Eigenthumsrechten, Erbpacht oder Erbzins besessen werden und mit Real-Lasten beschwert sind. Die Besitzer dieser Stellen haben nämlich das auf den nach der Regel der Dreifelder-Ordnung bearbeiteten Ritterguts-Feldern erbaute Winter-Getraide gegen ein bestimmtes Natural-Zehntlohn resp. die 8te, 9te oder 10te Lehn-Garbe abzubringen, gewöhnlich dann das Sommer-Getraide ohne Entschädigung zu harken und zu binden, aber nicht zu mähen, außerdem auch noch einige andere kleinere Feldarbeiten, als Düngerstreuen, Krautpflanzen ꝛc., zu verrichten. Auch das Grasmähen und Trockenmachen pflegt ihnen noch, jedoch gegen ein dafür besonders bestimmtes Geldlohn, obzuliegen.

In der Regel ist dies Gegenseitigkeits-Verhältniß in den ersten Annahme-Briefen vermerkt und danach die Dienstlast später als Reallast der verpflichteten Stelle in das betreffende Hypothekenbuch vermerkt, oder es ist durch errichtete sogenannte Erbbücher oder Rezesse die Dienstlast und die Ablohnung bekundet, hat auch wohl im Laufe der Zeit, theils je nach Einwirkung des Gutsherrn auf die Zehntschnitter und je nach deren Auflehnung gegen die Bedrückungen derselben oder deren Verwalter, Abänderungen erfahren, wonach der Dienst in der Hauptsache, nämlich der Zehntschnitt und der Erbdrusch und die Ablohnung dafür, zwar unverändert geblieben, indeß in den übrigen kleinen Nebendiensten und deren Ablohnung einige Veränderungen erfolgt sind. — Außerdem sind in denjenigen Landestheilen, welche zum Königreich Westfalen gehört haben, durch die fremdherrliche Gesetzgebung Abänderungen herbeigeführt worden, indem mehrere der sogenannten Personalfrohnen, so weit sie von der Willkür desjenigen, der sie zu fordern hatte, abhängig waren, — beseitigt wurden, wodurch, indem jene Gesetzgebung während ihrer Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangte, ein unzweifelhafter Rechtszustand begründet wurde.

Zur Zeit der Besitznahme der altsächsischen Landestheile und der Wiedererwerbung der zum Königreich Westfalen herangezogen gewesenen altpreußischen Länder, z. B. der Grafschaft Mansfeld, war bereits während desselben Zeitraums für die der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesitzes verfügt worden.

Es war erschienen:

das Edikt vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, betreffend; ferner

das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 und endlich:

das Edikt zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse nebst dessen Declaration vom 29. Mai 1816.

Dieses letztere Edikt ordnete insofern zugleich ähnliche Verhältnisse, als es auch für die sogenannten Dreschgärtner in Schlesien Bestimmungen traf. (cfr. §. 57 l. c.) Es unterscheiden sich diese letzteren Handdienst-Familienstellen nur dadurch von jenen, daß sie von den Gutsherren erbaut und dotirt, in die Steuerrollen besonders katastrirt und die Inhaber derselben nur Nutznießer sind, dafür aber gewisse Handarbeiten auf dem Rittergute abzuleisten haben. Sie sind also weder Eigenthümer, noch besaßen sie solche in Erbpacht, noch zu Erbzinsrechten, wurden aber durch Naturalien und Bauholz, Waldweide, Brennholz, Waldstreu und durch Nutzung bestimmt angewiesener Ländereien abgelohnt.

Später erschien nun, aber nur für die Provinzen, wo jene Edikte galten, und für das Herzogthum Sachsen, also nicht für die Landestheile, welche zum Königreiche Westfalen gehört hatten und wieder erworben waren, — die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche die Grund-

sätze festsetzt, wie es bei Ablösung der Dienste, Naturalien und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtsrecht besessen werden, gehalten werden soll; — und zwar nicht von bloßen Handdienst-Familienstellen, sondern nur von Ackernahrungen,

cfr. §. 1 und 2 ibid.

wogegen verstattet wird, daß zwar die Aufhebung des Dienstverhältnisses der letzteren, aber nur mit beiderseitiger Einwilligung, geschehen konnte.

Hierauf erschien das Gesetz vom 21. April 1825 zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, — über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westfalen gehört haben.

Dasselbe bestimmt im §. 3, welche Rechte als gutsherrlich-bäuerliche anzuerkennen sind, zählt in dem §. 4 u. f. diejenigen Dienstleistungen auf, welche ein- für allemal aufgehoben sind und nicht gefordert werden dürfen, und in dem §. 15 seq. konstituirt dies Gesetz die Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes. Es erkannte überall die Existenz eines vererblichen Besitzrechts an, begründete darin die Erwerbung des nutzbaren oder des vollen Eigenthums und regulirt im §. 43 seq. die fortdauernden Rechte des Gutsherrn. Es handelt demnächst das Gesetz von den übrigen, durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen, als:

a) von den erblichen Besitzrechten und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse;
b) von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen;
c) von den lehnsherrlichen Rechten, und endlich
d) von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke ꝛc.

Nachdem so die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse geordnet, auch zugleich die Rechtsverhältnisse des erblichen Besitzes und der Reallasten ꝛc. außer den gutsherrlichen Verhältnissen festgestellt waren, erschien nun die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung eben dieser Reallasten in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westfalen gehört haben, für welche also das Gesetz vom 21. April 1825 vorhergegangen war.

Zu solchen Reallasten gehören nun auch Dienste (conf. 7 7 das.).

Nach dem Wortlaut der Bestimmung des §. 78 bezieht sich das Gesetz nur auf Spanndienste und von Spanndienstpflichtigen zu leistende Handdienste. Hiernach, überhaupt der Bestimmung des §. 128 nach, erscheint dies Gesetz nur auf solche Dienstverhältnisse anwendbar, wo der Dienstwerth den der Gegenleistungen überwiegt, also der Dienstpflichtige einen Ueberschuß zu entschädigen hat.

Es wird danach das Gesetz vom 13. Juli 1829 auf ein solches Rechtsverhältniß in den betreffenden Landestheilen nicht Anwendung finden können, bei welchem der Werth der Dienste weit geringer ist, als der Werth der dafür zu prästirenden Ritterguts-Gegenleistungen, da, wo dieser letztere den ersteren übersteigt, die Ansprüche der Dienststelle an das Rittergut größer sind; wo eben dadurch bekundet wird, daß dem Verhältniß ein Vertrag zwischen dem dienstberechtigten Rittergute und dem zu bestimmten Gegenleistungen berechtigten Stellenbesitzer zu Grunde liegt, das Verhältniß also nicht ein gutsherrlich-bäuerliches ist, bei welchem das Kriterium der Erkennung der Stellen-Eigenschaft darin bedingt ist, daß

„die erste Errichtung und Erbauung des Dienst-Familien-Etablissements auf Kosten des Gutsherrn geschah."

Das Kriterium der anderen Dienststellen ist aber ein ganz anderes; es ist ein kontraktliches, der Gutsherr hat die Stelle zum Aufbau gegen Uebernahme von Lehen und Erbzins-Verpflichtungen hergegeben, die Baukosten des Hauses aber hat der andere Theil, der erste Ansiedler, getragen. Daher wurden immer auch die Verpflichtungen als Reallasten betrachtet und als solche in die Hypothekenbücher auf die Dienststellen eingetragen. Es ist dies selbst in solchen Fällen geschehen, wo der Ursprung des Verhältnisses zweifelhaft, das Rechtsverhältniß selbst aber faktisch besteht, und weil das Edikt vom 21. April 1825 den aus gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen herrührenden bäuerlichen Leistungen die Eigenschaft von Reallasten beilegt.

Unstreitig aber ist der Ursprung des Besitz- und Dienstverhältnisses, der spann- und resp. spann- und handdienstpflichtigen Ackernahrungen ein ganz anderer, als der der bloßen Hand-Dienstfamilienstellen.

Bei ersteren war die Kultur des Grund und Bodens, den der Gutsherr dazu hingab oder verwilligte, vermittelst Anspannung eine Bedingung, wie es zugleich Absicht war, dadurch, nämlich durch den Landbesitz der Ackernahrung, die Existenz des Inhabers zu sichern.

Bei letzteren aber sollte die Existenz des Inhabers gesichert sein durch die verabredete resp. bestimmte Ablohnung für den festgesetzten zu leistenden Dienst auf dem beim Rittergute verbliebenen Grundbesitz.

Wenn nun im §. 128 des Gesetzes vom 13. Juli 1829 bestimmt ist, daß die Gegenleistungen des Berechtigten von den Hauptleistungen in Abzug gestellt werden sollen, so hat dies Gesetz hier nothwendig ein anderes Verhältniß, als das oben zuletzt angedeutete, im Sinne. — Dies letztere aber ist nun

das der Zehntschnitter- und Erbdrescher-Stellen!

Die Stelle selbst gehört dem jetzigen Inhaber entweder eigenthümlich, zu Erbpacht oder zu Erbzinsrechten, und dem Gutsherrn stehen dabei etwa nur das Vorkaufsrecht, das Recht des Konsenses beim Verkaufe oder bei der Verschuldung der Stelle, oder auch gewisse feste Zinsen und die Lehen zu. — Bei ihnen ist der Werth der zu empfangenden Ritterguts-Gegenleistungen überall ansehnlich größer, als der Werth der von ihnen dem Rittergute zu leistenden Dienste, weil eben das Vorzugsrecht auf die Kräfte des Stellen-Inhabers zur Leistung bestimmter dringender Arbeiten ausbedingt und dagegen als Ersatz (facio ut des) immer eine die Existenz der Familie begründende Lohnstellung ausbedungen und zugesichert werden mußte.

Der Gesetzgeber von 1807—11—21 ließ dies seit der großen Steigerung der Bevölkerung für den Dienstmann und seine Familie besonders gute Verhältniß unberührt. Er hat sehr weise diese schöne Gelegenheit richtig gewürdigt und gehegt, indem er darin eine Veranlassung zu dem so natürlichen Antriebe für diese ärmeren Klassen erkannte, fleißig, ordentlich und sparsam zu werden, sich dadurch empor zu arbeiten, sich Mittel zur Land-Erwerbung zu verschaffen und dahin zu gelangen, durch Landbesitz und Industrie sich auszuzeichnen.

Gerade diesen Zweck hatte der Gesetzgeber von 1807 und 11 ganz besonders vor Augen, und es war derselbe eines der wesentlichsten Prinzipien der Agrar-Gesetzgebung. — Zur Erreichung desselben hatte des verstorbenen Königs Majestät die Aufhebung aller Beschränkungen des Grundeigenthums verordnet und die Vereinzelung resp. Dismembration der Landgüter verstattet, lediglich in der hochherzigen Absicht, dem Handarbeiter eine erhebende Aussicht zu eröffnen, mindestens so viel Grundbesitz erwerben zu können, um die nothwendigsten Lebensunterhalt-Bedürfnisse seines Familienhaushalts durch Anbau von Speisefrüchten und Futter für kleines Wirthschaftsvieh selbst zu gewinnen und dadurch unter allen Umständen das traurigste und schwerste Schicksal der drückendsten Armuth, die Noth des Hungers, immer fern zu halten.

conf. Landeskultur-Edikt vom 14. September 1821 §. 1 und 45.

Dieses für die Familie des Besitzers der Zehntschnittstellen so glücklichen Verhältnisses wegen, war eine solche Stelle denn bisher auch immer eine gesuchte Acquisition und wurde weit theurer bezahlt, als eine andere nicht berechtigte Hausstelle, und indem dieser große Vorzug Berücksichtigung fand, war denn auch die Auflösung dieses gegenseitigen Rechts-Verhältnisses lediglich von einer beiden Theilen freistehenden gütlichen Einigung abhängig gemacht worden.

conf. §. 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Es war dadurch gewissermaßen zugleich die Gewährung einer Entschädigung an den Stellenbesitzer durch Land stillschweigend befürwortet, weil das Zehntschnitts-Verhältniß für das betreffende Rittergut nicht allein immer eine überall bindende und beschränkende Last ist, sondern auch bei jeder durch Intelligenz des Besitzes gesteigerten Bodenkultur zu seinem Nachtheile, aber zum Vortheile des Zehntschnitters durch das stärkere Zehntlohn eine Lohnsteigerung herbeigeführt wird.

Der Rittergutsbesitzer ist immer in der freien rationellen Bearbeitung seiner Felder beschränkt, indem er den dritten Theil mit Winterfrucht, ein Drittel mit Sommerfrucht bestellen und den Dünger nur zu der ersteren verwenden und den Futterbau nicht ausdehnen durfte zum Nachtheil von ein Drittel Winterkorn. Er leidet außerdem dadurch, daß er anderweit die ihm von den Zehntschnittern zu leistenden Dienste weit wohlfeiler beschaffen kann, besonders jetzt, wo beim Ueberfluß an Handarbeitern ihm die Bestimmung des Arbeitslohnsatzes zufällt, wobei er das Tagelohn weit niedriger stellen kann, als der zu berechnende Durchschnitts-Betrag des Zehntlohnes bei der Ablösung.

Unverkennbar ist dies schöne Prinzip der früheren Gesetzgebung das allersicherste Mittel zur Vorbeugung einer Vermehrung der Armuth der arbeitenden Klasse, wie eine jetzt sogleich praktisch zweckmäßig ausgeführte Vertheilung angemessener Landparzellen an kleine Leute in Dörfern und Städten eine sofortige Abhülfe der Noth begründen muß. — Der Gesetzgebung seit 1821 ist dies schöne Prinzip durch den nachtheiligen Einfluß der Ritterschaft zu ihrem Vortheil entrückt. Die Vergrößerung des allgemeinen Nothstandes und des Andranges beider Geschlechter der Handarbeiter nach den Städten findet in der That zuerst hierin seine Veranlassung.

Je mehr nun gerade in den verflossenen Jahren dieser Theil der Gesetzgebung im Einzelnen rückgängige Bewegungen erlitt, während er Ergänzung und Fortbildung in dem, allen bis dahin ergangenen Agrar-Gesetzen zum Grunde liegenden, staatswirthschaftlichen und vernünftigen Prinzipien bedurft hätte, machte sich neben jenem Rückschritt ganz augenscheinlich eine offenbare Bevorzugung der Rittergüter geltend und besteht unter anderen darin, daß, und zwar für sie, überhaupt für die Dominien

1) die Gleichheit vor dem Gesetz zu ihren Gunsten aufgehoben wurde.
   conf. Verordnung über Beschränkung des Provocations-Rechts vom 28. Juli 1838. §. 2. Nr. 3.
2) daß das Gesetz vom 18. Juli 1845, und zwar für Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösung-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt, erschien, welches gerade in Ansehung der für die kleinen Leute bis dahin unberührten so schönen Verhältnisse:
   a) den in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 §. 1 und 2 gemachten Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen aufhebt und alle Arten von Diensten, die auf eigenthümlichen, Erbzins- oder Erbpachtgrundstücken haften, auf einseitigen Antrag für ablöslich erklärt,
      conf. §. 1. ibid.
   b) daß dasselbe Gesetz vom 18. Juli 1845 das Dienst-Verhältniß, welches dem Zehntschnitt und Erbdrusch zum Grunde liegt, der Ablösung nach den Grundsätzen desselben, in den §§. 1 und 2 unterwirft;
      conf. §. 3 ibid.
      und dabei eine Vergütung des Mehrwerthes der Ritterguts-Gegenleistungen nur für den Fall verwilligt, wenn dem Dienstberechtigten nicht die Befugniß zusteht, wider den Willen des Dienstpflichtigen auf die Dienste verzichten zu können und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien;
   ferner
   c) daß eben soches Gesetz die Entschädigung des Mehrwerthes solcher Gutsgegenleistungen nicht in Land, sondern in einer festen Geldrente bestimmt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen.
      conf. §. 2. ibid.

Durch diese Bestimmungen a—c ist unverkennbar die empfindlichste Unrichtigkeit zu Gunsten der Rittergutsbesitzer hingestellt. Nicht allein, daß hierdurch das so hochherzige, wie staatsrechtlich wohlbegründete Prinzip der früheren Agrar-Gesetzgebung gänzlich aufgegeben ist, so ist dadurch auch mit einem Schlage die bisherige Existenz der Inhaber aller Handdienstfamilien-Nahrungen, namentlich aber die der Zehntschnitterstellen, total vernichtet, sobald der Gutsherr von diesen Bestimmungen ernste Anwendung macht. Namentlich ist die Bestimmung unter b. nichts Anderes, als eine Anleitung für den Rittergutsbesitzer, Behauptungen der bezeichneten Art einzubringen und somit eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten gegen die Zehntschnitter, in welchen die Mehrzahl derselben ermüden und unterliegen muß.

Es ist ferner in der Anordnung unter c., mit der Festsetzung der Abfindung durch Geldrente, eine unmenschliche Härte stipulirt und dadurch die gänzliche Abhängigkeit des Handarbeiters lediglich von dem größeren Landbesitzer in nothwendige Aussicht gestellt.

Beleuchtet man das Rechtsverhältniß dieser Zehntschnitterstellen näher, so besaßen sie das Recht auf Gewährung bestimmter Feldarbeiten und auf bestimmten Lohn im Natural-Bezuge der für ihre Hauswirthschaft erforderlichen Lebensbedürfnisse, Roggen, Weizen, Stroh, eine Kartoffel- resp. Möhren-Kabel, worauf sie das benöthigte Gemüse und die Mittel zur Winter-Nährung und Mästung einigen Viehs erbauten und ihren ganzen Hausstand vollkommen gesichert sahen. Außerdem aber behielten sie eine Menge Zeit frei, ihre Kräfte und Fleiß anderen Beschäftigungen zu widmen und darin zu erwerben.

Diese bestimmte Arbeit und der bestimmte, in anderem Wege jetzt niemals zu erschwingende hohe Lohn dafür wird ihnen durch die gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung zur Ablösung genommen.

Es soll der Durchschnitts-Kostenpreis der geleisteten Arbeit von dem Werthe ihres ganzen Lohnbetrages abgerechnet werden, was am Ende nur gerecht ist, aber die Zehntschnittstelle verliert dadurch den ganzen Betrag des erarbeiteten Naturalbezugs und damit gerade die Lebensunterhalts-Bedürfnisse der Familie.

Es soll derselben nur der überschießende, der Mehrwerth, und dieser nicht einmal durch Landentschädigung, sondern der Regel nach nur durch Rente gewährt werden. Eine Land-Entschädigung tritt daher nur äußerst selten ein, etwa nur unter ungewöhnlich hoher und übertriebener Werths-Anrechnung desselben.

Die Rente selbst aber ist natürlich der bei weitem geringere Theil. Sie beläuft sich gewöhnlich auf 2, höchstens auf 6 Thaler jährlich, und reicht mithin kaum für die Dauer eines Monats zum Ankauf der Lebensunterhalts-Bedürfnisse des Hausstandes der Zehntschnitter-Familien aus.

Der Mann ist nun ohne Arbeit, er ist nun in die Lage gesetzt, nur für das ihm vom Gutsherrn zu bestimmende, alsdann natürlich nun äußerst niedrige Arbeitslohn zu arbeiten und dabei die Lebens-Bedürfnisse mit dem von demselben verdienten Geldlohn wieder von dem Gutsbesitzer oder schlimmer noch, von dem Gutspächter zu kaufen, — oder, außerhalb, seine Familie zurücklassend, Arbeit zu suchen, den größten Theil des Erwerbs der Theurung wegen außerhalb zu verzehren und den geringeren der zu Hause hungernden Familie heimzubringen, — die nun bald, durch Hunger gezwungen, in die Städte eilt und auf den Straßen als Bettler einherzieht.

Die Zehntschnitterstelle verliert also durch das bezeichnete Gesetz vom 18. Juli 1845 eigentlich Alles, indem ihre bisher gesicherte Existenz gänzlich verloren geht und es dem Besitzer unmöglich gemacht wird, zu den gemeinsamen Lasten des Staats beizusteuern. Ja, der Staat oder prinzipaliter die Gemeinde überkömmt überdies kraft der Verpflichtung,

(cfr. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 19, §§. 1 und 2.)

„für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können, denen es an Mitteln und Gelegenheit fehlt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, zu sorgen und ihnen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, anzuweisen";

eine vermehrte Last, die den Rittergutsbesitzern abgenommen ist und auf den anderen Theil der Nation zurückfällt, welcher bei dem Zehnschnitt-Verhältniß ganz unbetheiligt war; — eine neue Last, die mit Recht geeignet ist, die allgemeine Mißstimmung zu erhalten und zu vermehren, weil sie durch eine so gehässige Ungerechtigkeit hingestellt ist.

Dies sind die Wirkungen des Ablösungsgesetzes vom 18. Juli 1845 für diejenigen Landestheile, wo die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt, und eben dieselben Folgen würde es bringen, wenn es auch da für gültig erklärt würde, wo die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 Geltung hat, nämlich für diejenigen Landestheile, die zum vormaligen Königreich Westfalen gehört haben. Hier besteht ebenfalls, z. B. im Mansfeldschen, in einzelnen Gegenden dasselbe Zehntschnitt-Verhältniß, unter anderen bei den Rittergütern des Grafen Ingenheim zu Seeburg, und hier gerade zeigt es sich, wie weit es in Ansehung der Prinzipien des Gesetzes vom 18. Juli 1845, welche bei dem Landtage 1844 berathen und festgestellt wurden, von Seiten des Ritterguts getrieben werden kann, um sich seiner Verpflichtungen zu entziehen.

Kaum war im Winter 1843—44 die unter 2b. vorhin beregte Bestimmung durchgesetzt und nur noch zweifelhaft, ob dieselbe auch auf die der Ordnung vom 13. Juli 1829 unterworfenen Landestheile werde anwendbar gemacht werden, als auch bereits als Vorbereitung zur etwaigen Einführung dieses Gesetzes zur Aerndte 1844 von dem Gutspächter Veranlassung gesucht wurde, das Recht oder die Befugniß zu usurpiren, wider den Willen der Zehntschnitter auf den Dienst zu verzichten und sich damit von den Gegenleistungen zu befreien.

Zu diesem Zwecke suchte der Gutspächter hier zum erstenmale das Recht geltend zu machen, neben den Zehntschnittern bei der Arbeitsleistung auch andere beliebige Per-

sonen einstellen zu dürfen, und als sich die Zehntschnitter dieser Anmaßung widersetzten, zwang er sie, mit ihren Sensen und Harken das Feld zu verlassen, berief andere Arbeiter, ließ von diesen die Arbeit gegen Tagelohn verrichten und entzog Jenen gewaltsamerweise den Zehntgenuß und alle andere Guts-Gegenleistungen, ohne jede vorhergängige Verhandlung und Erörterung, ohne Extrahirung irgend einer kommissarischen Vermittelung. — Alle Versuche, dies Verhältniß bis dahin wieder herzustellen, daß ein angemessenes Auseinandersetzungs-Verfahren die gegenseitigen Rechte erörtert und festgestellt haben wird, sind vergeblich geblieben, der Gewaltstreich ist in unserem Staate, wo doch Recht und Gerechtigkeit streng gehandhabt werden soll, bis heute noch ungestraft, und die armen kleinen Leute vermögen nichts gegen den reichen Gutspächter, Ober-Amtmann Wendenburg.

Eine Einforderung der Regulirungs-Akten des Spezial-Kommissars und die der General-Kommission zu Stendal wird dies bei deren Durchsicht bestätigen.

Welcher Noth sie dadurch in der 1845—1847 schweren theuren Zeit ausgesetzt gewesen sind, bedarf keiner Beschreibung.

Seit drei Jahren bemüht sich der rc. Wendenburg, lediglich sich auf obige Behauptung stützend, das Recht geltend zu machen, auf die Dienste verzichten zu können, um dann zu Gegenleistungen nicht verpflichtet zu sein.

Die armen kleinen Leute, bis dahin im Wohlstand, sind fast verarmt und bereits ohne Mittel, ihre Rechte zu verfolgen.

Das ist eine Folge der blos als bevorstehend vermutheten Einführung des Gesetzes vom 18. Juli 1845 in einem Landestheile, wo dasselbe nicht einmal gültig ist, wo, wie vorhin dargethan ist, kein Gesetz die Ablösbarkeit solcher Verhältnisse fordert, wo der Dienst nebst Zinsen und Lehnen in dem Hypothekenbuche als Reallast bei der betreffenden Stelle eingetragen steht und dadurch das Erb-Zinsrecht des Inhabers an der Stelle unzweifelhaft bekundet wird.

Es bedarf daher zur Abstellung dieser Ungerechtigkeiten und großen Mängel eines Gesetzes, welches Bestimmungen trifft, wie solche in dem obigen Antrage enthalten sind.

Eine hohe National-Versammlung wird dringend gebeten, ein solches Gesetz schleunigst zu berathen und zu beschließen, event. zu bestimmen: daß die vorgeschlagenen Bestimmungen in das in der Vorberathung stehende Gesetz über Ablösung der Dienste und Abgaben mit aufgenommen werden.

b) Antrag des Abgeordneten D'Ester. (S. Tagesordnung zum Bericht vom 5. Oktober c.)

c) Fortsetzung der Berathung des Berichts der Central-Abtheilung wegen unentgeltlicher Aufhebung des Jagdservitutenrechtes und freier Ausübung des Jagdrechts.

II. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

a) Die Interpellation des Abgeordneten Waldeck:
Der Herr Reichsminister Mohl hat an die Landes-Regierungen einen in Nr. 152 des Staats-Anzeigers veröffentlichten Erlaß vom 24. September 1848 ausgehen lassen, worin er dieselben zu strenger Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse und in Volksversammlungen verübten Vergehen ermahnt.
Bei der großen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, bei der geringen Majorität, welche der Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung am 5. Oktober versagte, bin ich genöthigt, die Frage an das hohe Staatsministerium zu wiederholen:
Ob dasselbe auf das Schriftstück (abgedruckt als Anlage meiner Interpellation Nr. 284) eine Erklärung abgegeben hat, eine solche, wenn es noch nicht geschehen, abzugeben oder einen Beschluß zu fassen gedenkt und eventualiter in welcher Art?

b) Die Interpellation des Abgeordneten von Kleist:
In der Provinz Schlesien und in einem Theile der Provinz Sachsen haben in Folge großer Aufregung unter einer Klasse der Bevölkerung sehr bedauerliche Gewaltthaten an Personen und Eigenthum stattgefunden. Ich frage das Ministerium, ob und welche Maßregeln von demselben genommen worden sind, um ähnlichen Gräuelscenen, wie die stattgehabten, kräftig entgegenzutreten.

Auf ein Zeichen des Präsidenten Grabow mit der Glocke begeben sich die anwesenden Mitglieder um 9½ Uhr auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann und von Bonin.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Geßler.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Ein Urlaubsgesuch liegt vor. Der Abgeordnete von Neetzow wünscht wegen dringender Privatgeschäfte einen zwölftägigen Urlaub. Ich habe gegen die Ertheilung dieses Urlaubs nichts zu erinnern. Falls keine Erinnerung von Seiten der hohen Versammlung gemacht wird —

(Pause.)

und da keine gemacht ist, so ertheile ich den Urlaub.

Mir will es scheinen, als seien wir nicht beschlußfähig. Ich ersuche deshalb den Herrn Schriftführer. den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Bravo.)

(Nachdem der Schriftführer Plönnis mit dem Namens-Aufruf begonnen hat, finden sich noch viele Mitglieder ein.)

Stimme vom Platz: Wir sind jetzt beschlußfähig.

Präsident: Ich bitte fortzufahren im Namensaufruf.

(Der Namensaufruf wird bewirkt.)

Anwesend sind die Abgeordneten:

Althaus, Bürgermeister. Anwandter, Apotheker. Arnold, Gutsbesitzer. Arnold, Maurermeister. Arntz, Dr. jur. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Albrecht, Kommissions-Rath.

Ballnuß, Pastor. Bauer, Landrath. Bauer, Mühlenbesitzer. Bauerband, Professor. Baumstark, Direktor. Joh. Nik. Bazynski, Probst. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Dr. Behnsch. Berends, Buchdruckerei-Besitzer. von Berg, Kaplan. Berger, Mühlenmeister. Bliesner, Salarienkassen-Rendant. Blockhagen, Erzpriester. Borchardt, Advokat-Anwalt. Bornemann, Minister. Bredt, Regierungs-Assessor. Brendel, Gastwirth. Brill, Schriftsetzer. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. Brüninghaus, Gutsbesitzer. von Brünneck, Ober-Burggraf. Bucher, Assessor. Bumbke, Kuratus. Burckhardt, Ortsrichter. Becker, Johann.

Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath. Contzen, Regierungs-Assessor. Cösling, Kämmerer.

Dallmann, Kolon. von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Dehnell, Brauer. D'Ester, Dr. med. Dielitz, Professor. Dierschke, Justiz-Kommissar. Diesterweg, Justizrath. Diethold, Bürgermeister. Dittrich, Schulze. Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Dramburg, Mühlenmeister. Duncker, Stadtrath. Dziadek, Bauer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer. Eichner, Gerichtsscholz. Elkemann, Pfarrer. Endepols, Schul-Inspektor. Eschmann, Christian. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feierabend, Bürgermeister. Feldhaus, Schullehrer. Fischer, Bürgermeister. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. Fleischer, Kreisgerichts-Assessor. Flemming, Kaufmann. Fließbach, Bürgermeister. Friedrich, Gastwirth. Friedrich, Gerichtsschulze. Friese, Dr. med. und Kreis-Physikus. Funke, Oekonom. Funcke, P. A., Dr. med.

Gebauer, Mühlenbesitzer. Gellern, Justizrath. Gelshorn, Kaplan. Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Gorzolka, Freibauer. Gottlieb, Rathmann. Grabow, Ober-Bürgermeister. Gräff, Landgerichts-Rath. Gräff, Appellationsgerichts-Rath. Grebel, Friedensrichter. Grobbeck, Justizrath.

Haase, Professor. Hahn, Land- und Stadtrichter. Hamblock, Jakob, Kaufmann. Hanisch, Bauer. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor. Harkort, Kaufmann. Hartmann, Justizrath. Haugh, Landgerichts-Rath. Haußmann, Bauerguts-Besitzer. Heisig, Pfarrer. Hellmann, Justizrath. Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Herbertz, Gutsbesitzer. Herhold, Rektor. Herholz, Erzpriester. Herrmann, Gärtner. Hesse, Landrath. Hofer, Bauer. Hofferichter, Kaufmann. Huld, Fleischermeister. Haber, Arzt.

Jacoby, Dr. med. Jakobs, Dr., Kreis-Physikus. Jander, Pastor. Jentzsch, Fleischermeister. Igel, Lehrer. Jonas, Geh. Revisions-Rath. Jonas, Pastor. Iwand, Müllermeister. Jander, Lehrer.

Kalisti, Pfarrer. Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer. Kehl, Justiz-Kommissarius. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kette,

Geh. Ober-Regierungs-Rath. Kiolbassa, Freigärtner. von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Klatte, Schulze. Klemm, Schmied. Klingenberg, Dechant. Klinkhammer, Referendar. Knauth, Dr. med. Kochs, Landgerichts-Rath. Köhler, Landgerichts-Rath. Köhler, Stadtrath. Körsgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krackrügge, Kaufmann. Krause, Erbscholtiseibesitzer. Krause, Bürgermeister. Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor. Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Küpfer, Legations-Rath. Kunth, Bürgermeister. Kutzen, Bürgermeister. Baron von Kleist, Landrath.

Laraß, Gastwirth. Lensing, Kanonikus. Lentz, Regierungs-Assessor. von Lipski, Gutsbesitzer. von Lisiecki, Justiz-Kommissarius. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Lohff, Kossäthenhofbesitzer. Lüdicke, Justizrath. Lingnau, Ober-Lehrer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius. Maaßen, Gerichtsschreiber. Mätze, Rektor. Mätzke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Marczynowski, Domainen-Intendant. Matthäi, Bürgermeister. Messerich, Advokat. Mildner, Bauer. Möwes, Kreisschulze. Moldenhauer, Lehrer. Moritz, Justiz-Kommissarius. Mros, Freigärtner. Mrozik, Pastor. Theodor Müllensiefen, Kaufmann. Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. Müller, Orts-Vorsteher. Müller, Gemeinde-Verordneter. Müller, Post-Expediteur.

Nees von Esenbeck, Professor. Nenstiel, Kaufmann. Nethe, Bürgermeister. Nettmann, Fabrik-Besitzer. Neubert, Amtmann. Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Nickel, Schulze. Dr. Niemeyer.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Otto, Prediger. Otto, Landgerichts-Assessor. Overbeck, Prediger.

Packeiser, Eigenkäthner. Palacz, Ackerwirth. Pape, Kandidat. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Par, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Peterek, Schulze. Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor. Petersen, Gutsbesitzer. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pieper, Fleischermeister. Pinoff, Dr. Plath, Bürgermeister. Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Polrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pruß, Dekan. von Puttkammer, Landrath.

Quandt, Oekonom. Quaßnigk, Brau-Krüger.

von Radenski, Gutsbesitzer. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Raffauf, Gutsbesitzer. Rahn, Mühlenbesitzer. Rehfeldt, Diakonus. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Reinicke, Brau-Eigner. Rettig, Tischlermeister. Reuter, Landrath. Richter, Dr., Kanonikus. Richter, Kölmer. Riebe, Bauer. Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof. Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Riemann, Gutspächter. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Ritz, Regierungs-Rath. Rodbertus, Minister. Rötscher, Rentier.

Salis, Färbermeister. Salut, Kaufmann. Sames, Friedensrichter. Schadebrodt, Pastor. Schadt, Justiz-Amtmann. Schaffraneck, Pastor. Scheden, Oberförster. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Scheidt, Kaufmann. Schell, Professor. Schiller, Gerichtsschreiber. Schlink, Appellationsg.-Rath. Schlitte, Ob.-Landesg.-Rath. Schmidt, Rektor. Schmidt, Gutsb. Schmidt, Amtmann. Schmidt, Eigenkäthner. Schneider, Bürgermeister. Schön, Gerichtsmann. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Schönborn, Lehrer. Schöne, Pastor. Scholtissek, Schulze. Scholtz, Kreis-Secretair. Scholz, Krämer. Schornbaum, Staats-Prokurator. Dr. Schramm, Konrektor. Schröder, Eigenthümer. Schruff, Dr. med. Schüth, Informat. phil. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulz, Pastor. Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. Schultz, Häusler. Schulze, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Schwonder, Oekonomie-Kommissarius. Seger, Direktor. Seidel, Geh. Finanz-Rath. Semrau, Freischulze. Siebert, Buchdrucker. Simons, Geh. Justiz-Rath. Skiba, Pastor. Sohrweide, Büdner. Dr. Sommer, Justiz-Rath. Specht, Mühlen-Besitzer. Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath. Spitzel, Lehnschulze. Stalling, Pastor. Steffanowicz, Dekan. Steimmig, Fabrikant. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Sydow, Pastor. Szumann, Regierungs-Rath a. D. von Schleicher, Gutsbesitzer. Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor.

Taszarski, Kolleg. Probst. Tamnau, Justiz-Kommissar. Teichmann, Justiz-Kommissar. Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor. Teske, Gutspächter. Thederahn, Schulze. Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Töbe, Pastor. Trip, Bürgermeister. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Uhlich, Prediger. Ulrich, Post-Secretair. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. von Unruh, Regierungs-Rath.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Voigt, Gutsbesitzer. Vennewitz, Gerichts-Rath. Vissers, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter. Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Walter, Professor. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath. Wenger, Pastor. Westermann, Justizrath. Willenberg, Scholtisei-Besitzer. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor. Wollheim, Dr.

Zachariä, Justiz-Kommissarius. Zenker, Stadtrichter. von Zedtwitz, Freigutsbesitzer. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Es fehlen die Abgeordneten:

Appelt, Schullehrer. von Auerswald, Minister (Kreis Frankfurt).

Bading, Kammergerichts-Assessor. Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baur, Kaufmann. Bergmann, Papier-Fabrikant. von Besser, Landrath. Blöm, Advokat-Anwalt. Karl Boost, Dr. med. Bormann, Senator. Born, Geometer. Bothmer, Fabrikbesitzer. Dr. Brehmer, Oberlehrer. Bußmann, Rittergutsbesitzer.

Claußen, Gymnasial-Lehrer.

Dahmen, Karl August. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant.

Elsner, Doktor. Euler, Notar. Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.

Fretzdorff, Kaufmann.

Gierke, Minister. Gladbach, A. Grooß, Gutsbesitzer. Groos, Geh. Regierungs-Rath. Guittienne, Gutsbesitzer.

Hammer, Friedensrichter. Hänell, Bauer. Harrassowitz, Kammergerichts-Rath. Hermann, Commis. Hesse, Geheimer Finanz-Rath. Heyne, Bürgermeister. Hildenhagen, Pastor.

Jung, Landgerichts-Assessor.

Kaul, Friedensrichter. Ketzler, Amtmann. Konietzko, Kreis-Secretair. Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Dr. Kunz, praktischer Arzt. Kutzner, Gerichtsscholz. Kyll, Advokat.

Loos, Justiz-Kommissarius. Ludewig, Stadtrath.

Märker, Minister. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Milde, Minister.

Pankow, Tagelöhner. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer.

Räntsch, Freiguts-Besitzer. Reise, Gastwirth. Repell, Brettschneider. Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. Rußkiewicz, Schulze.

J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth. Stiller, Kreis-Taxator.

Thüm, Distrikts-Kommissarius.

Wander, Pastor. Wegener, Apotheker. Witt, Oberlehrer.

Beurlaubt sind die Abgeordneten:

Albenhoven, Gutsbesitzer.

Dane, Dr.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.

Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan.

Keferstein, Rektor, Pastor. Krüger, Krug-Gutsbesitzer. Kühlwetter, Minister.

Meyer, Kaufmann.

von Neetzow, Landschafts-Rath. Neubarth, Ortsrichter.

Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr.

Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer.

Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Stachelscheidt, Amtmann.

Taczanowski, Landschafts-Rath.

Upmeyer, Oekonom.

Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Krank sind die Abgeordneten:

Abegg, Geh. Regierungs-Rath.

Hüffer, Geh. Regierungs-Rath.

Durch einen gerichtlichen Termin ist der Abgeordnete Rosanowsky behindert gewesen, sich zum Beginne der Sitzung einzufinden.

(Mehrere Deputirte verlangen nachträglich aufgerufen zu werden, Andere verlangen das Wort.)

Präsident: Ich habe zuerst das Wort.

Meine Herren! Es können jetzt nachträgliche Anmeldungen nicht mehr statthaben.

Auf meinen Vorschlag hat die hohe Versammlung beschlossen, daß wir alle Tage von 9 bis 2 Uhr Sitzungen haben sollen. In

den letzten Tagen habe ich immer erst die Sitzung nach ½10 Uhr, auch mitunter erst gegen ¼ auf 10, beginnen können. Ich ersuche Sie, pünktlich um 9 Uhr sich hier einfinden zu wollen. Ich glaube, die Akademie-Uhr kann uns als Regel dienen. Ich werde jedesmal eine Viertelstunde nach 9 Uhr, wenn die Versammlung nicht in beschlußfähiger Anzahl anwesend ist, mit dem Namens-Aufruf vorgehen.

Abgeordn. Elsner: Ich kann dessenungeachtet nicht begreifen, wozu das führen soll. Wenn z. B. mein Name mit dem Buchstaben S. anfinge, statt mit E., so würde ich nicht zu spät gekommen sein, während ich jetzt trotz meines Hierseins notirt werde. Das Verlesen ist demnach völlig zwecklos.

Präsident: Ich bemerke dagegen, daß ich nach dem Reglement verpflichtet war, den Namensaufruf vorzunehmen, da ich erkannte, daß die Versammlung noch nicht beschlußfähig war. Sofern der betreffende §. 31 des Reglements von der hohen Versammlung geändert wird, werde ich künftig keinen Namensaufruf vornehmen.

Abgeordn. Anwandter (vom Platz): Beim Namensaufruf ist bei meinem Namen (ich heiße Anwandter) gesagt, ich sei nicht anwesend. Ich muß dazu bemerken, daß ich der Sitzung der Prioritäts-Kommission beigewohnt habe, die bis halb 10 Uhr hier zusammengewesen ist.

Präsident: Ich werde für die Folgezeit, wenn die Prioritäts-Kommission noch zusammen ist, auf die Mitglieder derselben Rücksicht nehmen. Ich glaube, wir werden für die Folge solche Zeit nicht wieder verlieren, indem ich zu Ihnen Allen das Zutrauen hege, daß Sie meinen Wunsch für alle folgenden Sitzungstage in Erfüllung gehen lassen werden.

Der Abgeordnete Schulze aus Delitzsch hat zur Geschäfts-Ordnung das Wort.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Bei dem Namens-Aufruf, den wir jetzt hatten, ist bisher der Modus befolgt worden, daß diejenigen Deputirten, die gleichnamig sind, zur Unterscheidung mit ihrem Stand und Rang aufgerufen worden; jetzt ist dies Mittel nicht ausreichend bei dem Namen, den ich trage, denn es ist außer mir noch ein Assessor Schultze hier, und dies hat schon bei der letzten wichtigen Abstimmung durch Namens-Aufruf zu Verwechselungen geführt. Ich finde überhaupt, daß es nicht ganz in der Ordnung ist, den Deputirten mit seinem Rang zu bezeichnen, wo wir lediglich Abgeordnete des Volkes sind. Ich wollte mir daher den Antrag erlauben und das Präsidium bitten, daß als Unterscheidung der Namen nichts weiter als der Wahl-Bezirk hinzugesetzt werde.

Präsident: Meine Herren! Ich würde diesen Wunsch des geehrten Abgeordneten sofort erfüllen, wenn nicht ganz kürzlich erst eine Menge Namensaufruf-Listen wieder gedruckt worden wären. Ich will aber ein Amendement zu seinem Antrag stellen, welchem zufolge die Registratur veranlaßt werden soll, zu den gleichen Namen in den Listen vorläufig den Kreis hinzuzufügen. Ich werde, so wie diese Listen verbraucht sind, dafür sorgen, daß dem Wunsche des Abgeordneten vollständig Genüge geschehe. Ich glaube, der Herr Abgeordnete wird sich vorläufig hiermit begnügen.

(Der Abgeordnete Schulze erklärt sich damit vollkommen befriedigt.)

Es ist von dem Herrn von Pokrzywnicki die Bemerkung gemacht worden, daß, als das Protokoll verlesen worden, wir noch nicht vollständig anwesend gewesen seien. Derselbe habe noch eine Bemerkung zu dem verlesenen Protokolle zu machen. Er war bei der Verlesung anwesend und wünscht diese Bemerkung jetzt noch zu machen. Ich glaube, daß ihm dies nicht verschränkt werden kann, und ertheile ich ihm daher das Wort.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Gestern hat der Herr Minister-Präsident die Erklärung abgegeben, daß er veranlaßt habe, daß der Belagerungszustand in Posen aufgehoben werde, wenn nicht besondere Umstände den Fortbestand desselben nöthig machten, und hat hinzugefügt, daß er dann die Zustimmung der National-Versammlung einholen werde. Ich wünsche, daß diese Erklärung wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde, weil sie ein Prinzip feststellt.

Minister-Präsident von Pfuel: Die Worte, die ich gesagt habe, sind gewesen:

„um den Beschluß der hohen Versammlung entgegen zu nehmen."

Das sind die Worte, wie sie der stenographische Bericht enthält.

Schriftführer Geßler: Ich habe die Rede nicht stenographirt, bin daher nicht im Stande gewesen, sie wörtlich in meinen Bericht aufzunehmen. Dies kann jedoch aus dem stenographischen Bericht nachträglich geschehen; ich glaube aber, daß dies nach dem Reglement nicht nöthig ist.

Präsident: In dieser Beziehung ist man schon durch frühere Beschlüsse dahin gekommen, daß mitunter die wörtlichen Erklärungen der Minister in das Protokoll aufgenommen worden sind. Ich für meinen Theil habe nichts dagegen, daß die Berichtigung in das Protokoll komme, und frage:

Ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist?

Diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die hohe Versammlung hat die Aufnahme der Bemerkung beschlossen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

Der Abgeordnete von Daniels zu meiner Linken wird das Protokoll und der Abgeordnete Plönnis zu meiner Rechten die Rednerliste führen.

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich, dem Reglement gemäß, zu fragen:

Ob die Versammlung will, daß diejenigen Amendements, welche bei Berathung des Bürgerwehrgesetzes sich noch nicht gedruckt in unseren Händen befanden, heute ohne Diskussion zur Abstimmung kommen sollen?

Wenn kein Widerspruch entsteht, so würde ich diese Amendements nochmals zur Abstimmung bringen.

Es ist dies zuerst das Amendement der Abgeordneten Berends, Sperling und Bauer zu §. 90, nach welchem das erste Alinea lauten soll:

„Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement in der verlesenen Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme entschieden.

Es ist ferner zu demselben Paragraphen ein Amendement des Abgeordneten Haase dahin angenommen worden:

„Bei Disziplinar-Vergehen des Obersten oder solchen, bei welchen mehrere Bürgerwehrmänner verschiedener Bataillone betheiligt sind, treten die Bataillonsgerichte zu einem besonderen Gerichte zusammen."

Es sind nämlich die Worte:

„ganz oder durch Deputirte"

nicht angenommen.

Diejenigen Herren, welche das Haasesche Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist nicht angenommen. Wir kommen nunmehr zum Amendement des Abgeordneten Matthäi,

welches zu demselben Paragraphen im zweiten Satz statt der Worte „bis einschließlich des Majors" zu setzen wünscht: „bis einschließlich des Obersten".

Diejenigen Herren, welche diese Veränderung wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Minorität hat sich für die Annahme ausgesprochen. Das Amendement ist also verworfen.

Ferner ist das Amendement der Abgeordneten Arndt, Bauer und Sperling zum §. 91 noch einmal zur Abstimmung zu bringen.

Es lautet:

nach den Worten: „nach absoluter Mehrheit" hinzuzufügen die Worte: „aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offizieren, Zugführer und Rottenführer gewählt".

Diejenigen, welche diesen Zusatz wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist durch Majorität angenommen.

Das letzte Amendement des Abgeordneten Hartmann zum §. 96 verlangt,

daß vor dem letzten Worte des Paragraphen einzuschalten sei: „und Pionier-Abtheilungen".

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich entschieden dafür erklärt.

In der letzten Sitzung über die Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes ist die Beschlußnahme über den §. 125 des Bürgerwehr-Gesetzes und über das dazu eingebrachte Amendement des Abgeordneten Vogelsang ausgesetzt worden.

Ich will fragen:

Ob die hohe Versammlung diesen einzigen rückständigen Paragraphen noch heute diskutiren oder ob sie ihn noch besonders auf die Tagesordnung gesetzt haben will.

(Ruf: Heute!)

Ich vernehme, daß die Versammlung diesen Paragraphen gleich erledigen will, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, darüber annoch den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling:

„§. 125.

Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreis-Vertretung, durch den König vom Amte entfernt werden."

Die Central-Abtheilung hat es mit der Stellung eines Obersten als ersten Befehlshabers der Bürgerwehr nicht für vereinbar gehalten, ihn unter die Cognition der Disziplinargerichte wegen Disziplinarvergehen zu stellen, sondern sie hat es nur für angemessen gehalten, daß er im Fall einer Pflichtverletzung oder Unfähigkeit auf den Antrag der Kreis-Vertretung von dem Amte entfernt werde. Es ist

durchaus nicht die Absicht der Central-Abtheilung gewesen, den Obersten schonender zu behandeln als die anderen Führer der Bürgerwehr, sondern ihn im Gegentheil einer schärferen Kritik zu unterwerfen. Ich trage daher darauf an, es bei dem §. 125 bewenden zu lassen.

Präsident: So viel ich aus der Diskussion weiß, ist das Amendement schon unterstützt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, so würde ich erst die Unterstützungs-Frage stellen müssen.

Abgeordn. Vogelsang: Mein Amendement ist bereits unterstützt. Durch die heutige Abstimmung ist jedoch der Beschluß wieder aufgehoben, daß der Oberst der Bürgerwehr auch zur Verantwortung vor das Bürgerwehr-Gericht gezogen werden könne. Wenn nun kein Urtheil gegen den Obersten gefällt werden kann, so kann auch selbstredend keine Vollstreckung des Urtheils erfolgen. Ich ziehe daher mein Amendement zurück, welches lediglich hierauf gerichtet war.

Präsident: Das Amendement ist zurückgezogen, und da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so kommen wir zur Abstimmung über §. 125.

Ich frage:

Beschließt die Versammlung, den §. 125 in folgender Fassung anzunehmen:

„Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden."

Ich ersuche diejenigen, welche den verlesenen §. 125 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau erklärt, daß die Majorität den §. 125 angenommen hat. Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, das von uns berathene Bürgerwehr-Gesetz noch einmal einer Revision in der Central-Abtheilung selbst unterwerfen und demnächst den neu redigirten Entwurf, vielleicht in den nächsten drei Tagen, uns zur definitiven Annahme vorlegen zu wollen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Ich bemerke, daß durch ein Versehen die beiden Anträge sub No. I. Litt. b. und c. nach No. I. Litt. a. der Tagesordnung lozirt sind. Beide Anträge hätten voranstehen müssen. Der Abgeordnete Schultz-Wanzleben hat nämlich einen Antrag zu einem Gesetz-Vorschlag gemacht, welcher in der Versammlung nach §. 26 des Reglements verlesen und zur Unterstützung gestellt werden muß, um demnächst einer Fach-Kommission überwiesen zu werden. Hiermit ist der Abgeordnete Schultz von Wanzleben einverstanden gewesen, und er hat deshalb keinen dringenden Antrag gestellt. Ich ersuche ihn, gefälligst den Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich habe zuvor eine faktische Bemerkung zu machen. Ich bin nämlich durch einen Beauftragten aus dem südlichen Sachsen persönlich ersucht worden, das dort nothwendige Gesetz in Antrag zu bringen.

Mein Antrag lautet:

„Eine hohe National-Versammlung wolle unter Aufhebung des Gesetzes vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt, sowohl für diese, als auch für die Landestheile, wo die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 Gültigkeit hat, folgendes Gesetz beschließen:

§. 1. Der bisher in den Ablösungs-Gesetzen gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen findet nicht ferner statt.

§. 2. Auch das Verhältniß der Zehntschnitterstellen zu den Rittergütern und der Erbbrusch ist auf den Antrag des einen oder anderen Theiles ablöslich. Dies ist auch in den Landestheilen, wo die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 gilt, nach denselben Grundsätzen der Fall, wenn auf der belasteten Stelle zugleich feste Zinsen und Laudemien (Antrittsgelder) haften und als Reallast in dem Hypothekenbuche eingetragen stehen; ohne Unterschied, ob bei Veräußerung und Verschuldung der Stelle der gutsherrliche Konsens nöthig ist, oder nicht.

§. 3. Der Werth der gegenseitigen Leistungen wird kompensirt und der überschießende Mehrwerth den dazu Berechtigten vergütet.

§. 4. Bei Verwerthung der gegenseitigen Leistungen gelten die in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 8, 9 und 10 ertheilten Vorschriften.

§. 5. Die Entschädigung des Mehrwerthes bei den Zehntschnitter- und Erbbruschstellen geschieht der Regel nach durch Land und nur im Wege gütlicher Einigung durch Kapital.

§. 6. Die Zutheilung der Land-Entschädigung geschieht nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 7. Das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Landestheilen der Provinz Sachsen, wo di Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt, ist aufgehoben. An dessen Stelle treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche sofort auf alle bereits anhängige Ablösungen, über welche noch kein Rezeß errichtet ist, oder worin die Entschädigungs-Beträge noch nicht realisirt sind, volle Anwendung finden."

Ich habe den Antrag gestellt, diesen Gesetz-Vorschlag der Kommission für Agrargesetz-Gebung zu überweisen.

Präsident: Ich frage:

Findet dieser Gesetz-Vorschlag die nöthige Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Da der Antragsteller selbst den Antrag gemacht hat, diesen Gesetz-Entwurf an die Agrar-Kommission zur Berathung abzugeben, so frage ich:

Ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist?

Diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist beschlossen worden, daß der verlesene Gesetz-Entwurf der Kommission für Agrar-Gesetzgebung zugehe.

Der zweite Antrag ist der des Abgeordneten D'Ester, welcher schon, wie ich gestern bemerkt habe, die Priorität von Seiten der Kommission erhalten hat.

Ich ersuche den Abgeordneten D'Ester, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung möge erklären, daß es weder dem General Kaiser in Köln zugestanden habe, noch sonst einer Militair-Person zustehe, aus eigener Machtvollkommenheit Grundrechte des preußischen Volkes, insbesondere der Presse, zu suspendiren oder aufzuheben."

Präsident: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es wird nunmehr der Abgeordnete D'Ester die Dringlichkeit seines Antrages zu motiviren haben, damit die Versammlung sich darüber entscheiden könne: ob sofort zur Diskussion über den Antrag geschritten werden soll.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Darf ich bitten, mein Amendement auch gleich verlesen zu lassen, indem es auf die Entscheidung der hohen Versammlung über die Dringlichkeit von Einfluß sein dürfte?

(Unterbrechung.)

Präsident: Ich glaube, daß das Amendement nicht eher zu verlesen ist, als bis die Versammlung sich über die Eröffnung der Diskussion des Antrages erklärt haben wird.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Es ist neulich hier anerkannt worden, daß bei einem ausgesprochenen Belagerungszustand jedenfalls die nachträgliche Genehmigung der getroffenen Maßregel oder, richtiger gesagt, die Genehmigung zur Fortsetzung derselben von dieser Versammlung eingeholt werden müsse. Insofern hat die Versammlung anerkannt, daß im Grunde ein solcher Belagerungszustand nur durch das Gesetz eingeführt und aufrecht erhalten werden könne. Es bedarf aber diese Bestimmung, dieses neuliche Votum einer Ergänzung, die nothwendig hinzukommen muß, wenn es praktisch von Werth sein soll. Es wird vorläufig ein solcher Zustand ausgesprochen werden können, und es fragt sich, kann bei solchen vorläufigen Verfügungen so weit gegangen werden, daß Grundrechte des preußischen Volkes, wie namentlich die Preßfreiheit, suspendirt werden können? Ich glaube: Nein, meine Herren, und ich glaube, daß die Versammlung eine Erklärung abgeben müsse, welche es unmöglich macht, daß für die Zukunft diese Grundrechte, namentlich die Presse, auch nur einen Tag suspendirt werden können. Ich habe absichtlich in Betreff des Belagerungszustandes in meinem Antrage nichts gesagt, weil diese Frage eine andere Seite berührt, ich habe namentlich nur an die Preßfreiheit und die Grundrechte des Volkes überhaupt gedacht, weil ich glaube, daß vorzugsweise die Presse auch nicht vorläufig jemals suspendirt werden darf. Meine Herren! Sie werden einsehen, daß dieser Antrag ein dringlicher ist, zwar werden Sie mir erwiedern können, es wäre besser, statt dieses dringlichen Antrages eine Gesetzvorlage, diese Angelegenheit betreffend, gemacht zu haben. Aber, meine Herren, gerade, weil ich diese Erklärung für eine dringliche halte, deswegen habe ich heute keine Gesetzesvorlage eingebracht, auch nicht beantragt, daß eine solche Gesetzesvorlage gemacht werden soll. Solche Gesetzesvorlagen

müssen einen sehr weitläuftigen Gang gehen, sie müssen in die Abtheilungen gehen, oder mindestens in die Fach-Kommission. Bei der Masse von dringlichen Berichten, welche vorliegen, würde ein solcher Bericht über ein Gesetz vielleicht erst nach 3, 4 oder 5 Monaten zur Abstimmung kommen können. Zugegeben, daß wir ein solches Gesetz haben müssen, so glaube ich dennoch, daß schon jetzt eine Erklärung abgegeben werden muß, daß die Presse niemals durch exceptionelle Maßregeln suspendirt werden könne. Es greift diese Erklärung in keiner Weise einer Gesetzesvorlage vor, da in dem Augenblicke, wo wir etwa das Gesetz annehmen, diese vorläufige Erklärung wegfallen würde; aber bis dahin müßte eine solche Erklärung gegeben werden, weil die Sache höchst dringlich ist, und weil bei den mannigfachen Zuständen im Lande heute oder morgen an irgend einem anderen Orte zu einem Belagerungs-Zustand geschritten werden und eben so, wie es in Köln geschehen ist, die Grundrechte des Volkes und namentlich die Preßfreiheit suspendirt werden könnten. Ich habe von dem Abgeordneten Schultz von Wanzleben erfahren, daß viele Mitglieder der Versammlung daran einen Anstoß genommen, daß mein Antrag sich speziell auf das Verfahren des Generals Kaiser bezieht. Ich habe deswegen meinen Antrag speziell darauf richten zu müssen geglaubt, weil ich ihn eben an ein spezielles Faktum anknüpfen wollte. Der Abgeordnete Schultz von Wanzleben hat ein Amendement eingebracht, diese spezielle Angelegenheit aus dem Antrage zu streichen und statt dessen einfach zu setzen: daß es keiner Militairperson zustehe u. s. w. Es ist mir nicht eingefallen, durch diesen meinen Antrag etwa den General Kaiser in den Anklagezustand zu versetzen. Meinen Antrag will ich nur auf die Zukunft gerichtet wissen, ich will nur festgestellt wissen, daß die Grundrechte des Volkes und namentlich die Presse nie suspendirt werden können, es sei denn durch ein Gesetz. Nur darum war es mir heute zu thun, ich bin daher auch mit dem Amendement des Abgeordneten Schultz ganz einverstanden; ich wollte nur von einem speziellen Faktum aus das Prinzip festhalten, daß für die Zukunft solche Willkürlichkeiten unmöglich gemacht werden.

Meine Herren! Die Dringlichkeit meines Antrages wird vollständig aus dem hervorgehen, was ich vorher gesagt habe. Diese Dringlichkeit kann dadurch nicht entkräftet werden, daß eine Anzahl Einwohner von Köln sich in einer Adresse an die National-Versammlung gegen unsere früheren Anträge erklärt und namentlich sich gegen die Ungesetzlichkeit der Suspendirung von Grundrechten, insbesondere der Preßfreiheit, ausgesprochen hat. Dieses Faktum kann um so weniger gegen die Dringlichkeit sprechen, als auch Gegenadressen eingekommen sind, von denen ich mir zwei auf das Büreau niederzulegen erlaube.

Die eine davon enthält 1071, die andere 3258, zusammen 4329 Unterschriften, welche vollkommen unsere Anträge vom 29. September billigen, namentlich aber sich dahin aussprechen, daß auch sie den Belagerungszustand für ungerechtfertigt und ungesetzlich hielten. Ich bitte die Versammlung, auf die Dringlichkeit des Antrages um so mehr einzugehen, da es nöthig ist, für die Militairpersonen eine Norm festzusetzen, denn bei dem schwankenden Zustande wissen sie selbst nicht, ob sie das Recht haben, solche Verfügungen zu erlassen, welche die Grundrechte des Volkes suspendiren oder nicht. Selbst im Interesse der Militairpersonen, welche sich berufen fühlen könnten, einen Belagerungszustand an irgend einem Orte auszusprechen, ist ein Beschluß der Versammlung hierüber nöthig. Hierdurch glaube ich die Dringlichkeit genügend motivirt zu haben und bitte Sie, auf die Diskussion einzugehen.

Präsident: Von zwei Seiten ist die Dringlichkeit bestritten worden, nämlich nach Ausweis der Rednerliste, welche vorliegt. Ich werde die Diskussion über die Dringlichkeitsfrage daher eröffnen und ertheile dem Abgeordneten Parrisius zunächst das Wort für die Nichtdringlichkeit des Antrags.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, in Betreff dieser Frage das Wort zu nehmen, weil Sie neulich auf meinen Vorschlag die Tagesordnung angenommen haben, in welcher seitens der hohen Versammlung das Prinzip anerkannt worden ist, daß bei der Verhängung eines Belagerungszustandes der Beschluß dieser hohen Versammlung eingeholt werden müsse. Ich stimme darin mit dem Abgeordneten D'Ester überein, daß unter keinen Umständen bei einem Belagerungszustande die Preßfreiheit berührt werden kann. Allein ich bin nicht der Ansicht, daß der von ihm eingebrachte Antrag dringlich sei, namentlich nicht dringlich, wenn er so gedeutet wird, wie er seitens des Antragsstellers selbst gedeutet ist. Er will durch seinen Antrag für die Zukunft das Volk sicher stellen gegen die Verhängung eines Belagerungszustandes. Meine Herren! Ich glaube, daß wir durch folgende Thatsachen diese Sicherheit haben.

Einmal ist jetzt die Habeas-Corpus-Akte zum Gesetz erhoben. In der Habeas-Corpus-Akte ist es ausdrücklich anerkannt, daß ein Belagerungs-Zustand nur unter Genehmigung der Versammlung, entweder der jetzigen Versammlung oder der künftigen Kammern oder der einen Kammer, verhängt werden kann, daß, im Falle die Kammern nicht zusammen sind, oder die eine Kammer, sie sofort berufen werden müssen. In Betreff der persönlichen Freiheit und der Heiligkeit der Wohnung ist in der Habeas-Corpus-Akte die hinreichende Garantie gegeben, welche noch durch die Verfassung verstärkt werden wird. In Betreff des Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit haben wir allerdings noch nicht ein bestimmtes Gesetz. Was die Preßfreiheit betrifft, so habe ich schon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß in dem Regierungs-Entwurf durch den letzten Artikel nicht bestimmt ist, daß sie bei einem Belagerungs-Zustand aufgehoben werden soll. Wir können also wohl annehmen, daß, wenn ein Grund eintrete, was Gott verhüten wolle, daß ein Belagerungs-Zustand verhängt wird, die Preßfreiheit nicht wieder aufgehoben wird, um so mehr, als nach dem Beschluß der Versammlung uns die nöthigen Vorlagen gemacht werden müssen und die Versammlung zu entscheiden hat, ob der Belagerungszustand gerechtfertigt ist, und, sollte wirklich die Preßfreiheit beeinträchtigt sein, diese Beschränkung sodann von uns sofort aufgehoben werden kann. Es bliebe noch das Versammlungsrecht; was das betrifft, so ist es zwar in dem Entwurfe, sowohl in dem Regierungs-Entwurf, als in dem Entwurfe unserer Verfassungs-Kommission, unter denjenigen Rechten, welche bei einem Belagerungszustande aufgehoben werden. Nach meiner Ansicht kann auch ein Belagerungszustand nicht gedacht werden, wenn ein unbedingtes Recht zu Volks-Versammlungen noch besteht. Hier haben wir aber dieselben Garantieen, daß ein solcher Zustand sofort der Versammlung mitgetheilt und deren Beschluß herbeigeführt werden muß. Ich glaube aus diesen Gründen, daß wir nicht zu befürchten haben, daß ein Belagerungszustand ohne genügenden Grund verhängt werden wird, und daß namentlich die Presse dadurch beschränkt werden kann. Allein es giebt außerdem noch einen Grund, welcher mich veranlaßt, den Antrag des Abgeordn. D'Ester nicht für dringlich zu erachten. In der Weise, wie es hier von der Versammlung gefordert ist, dadurch, daß sie eine Erklärung abgeben soll, und zwar eine allgemeine Erklärung, kann meines Erachtens das, was der Antrag beabsichtigt, nicht erreicht werden. Wir müssen in diesem Falle ein bestimmtes Gesetz geben, und dieses Gesetz würde natürlich gründlich berathen werden müssen. Es müßte jedenfalls von den Abtheilungen berathen werden, es würde nicht zulässig sein, es würde, ich möchte fast sagen, unverantwortlich sein, ein so wichtiges Gesetz ohne eine jede Vorberathung in der Plenar-Versammlung zu berathen. Ich habe noch einen dritten Grund, indem ich glaube, daß ich mit Recht angeführt habe, daß wir keine Befürchtungen zu hegen haben, so berücksichtige ich auch die wichtigen Vorlagen, in deren Berathung wir begriffen sind, und ich glaube, wenn wir mit dem Jagdgesetz und den Bestimmungen in Bezug auf mehrere Lasten, welche den bäuerlichen Grundbesitz bedrücken, bald zu Stande kommen, werden wir dem Lande eine solche Beruhigung gewähren, daß von einem Belagerungs-Zustande nicht mehr die Rede sein wird.

(Bravo!)

Abgeordn. Schultz aus Wanzleben: Meine Herren! In Bezug auf das, was der eben abgetretene Redner gesagt hat, erlaube ich mir die thatsächliche Bemerkung zu machen, daß davon, das Volk vor der Proklamirung eines Belagerungszustandes ohne dringende Veranlassung zu schützen, in dem Antrage keine Rede ist, daß also alle Argumente, als ob dieser Antrag dahin zwecke, die Proklamirung eines Belagerungszustandes zu verhüten, in sich zusammenfallen. Es handelt sich nur darum, für den Fall des Belagerungszustandes die Grundrechte zu sichern. Meine Herren! Dieselben Gründe, welche unsere Regierung bewogen haben, unmittelbar nach den Märztagen, als von einer Verfassung noch keine Rede sein konnte, einen Theil der Grundrechte durch besondere Gesetze zu sanctioniren, dieselben Argumente greifen jetzt Platz, wenn der Antrag gestellt wird, auszusprechen, daß diese Grundrechte auch bei einem Belagerungszustande nicht suspendirt werden können, wenn verlangt wird, daß dies schon vor der Berathung eines vollständigen Gesetzes über die Bedingungen der Proklamirung eines Belagerungszustandes ausgesprochen werde. Die Grundrechte sind seit dem April einem Jeden im Volke an das Herz gewachsen, und es heißt in Wahrheit dem Volke an das Herz greifen, wenn man zugiebt, daß diese Grundrechte durch einen einfachen Befehl eines gar nicht zur Gesetzgebung Berufenen und Befähigten hinweggenommen werden. Deswegen ist es dringlich erforderlich, daß diese Rechte dem Volke unter allen Umständen, selbst wenn der Belagerungszustand aus anderen Gründen proklamirt werden muß, gesichert bleiben. Der abgetretene Redner hat zwar darauf hingewiesen, daß das Jagdgesetz von größter Wichtigkeit sei und es nicht zu verantworten wäre, die Fortsetzung der Berathung desselben durch Berathung dieses Vorschlages hinauszuschieben. Gewiß bin ich eben so vollkommen davon durchdrungen, daß jene Berathung schleunig gefördert werden müsse; aber was bedeutet das Jagdgesetz, das Jagdrecht, gegenüber den Grundrechten der Nation, der Preßfreiheit und allen diesen geheiligten Rechten. Es ist ihnen gegenüber gesetzt eben nichts weiter, als ein Vermögensrecht gegenüber den heiligsten geistigen Rechten der Menschheit! Sobald es sich, wie in diesem Augenblicke, um diese auch nur für eine Stadt handelt, sobald es sich um Sicherung derselben für die ganze Zukunft handelt, kann die Dringlichkeit meines Erachtens keine Sekunde zweifelhaft sein.

Präsident: Der Abgeordnete Haugh hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Haugh: Meine Herren! Bereits vor mehreren Tagen haben wir aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten vernommen, daß der Belagerungszustand in Köln aufgehört hat, zu bestehen. Alle die Gründe also, die aus dem Bestehen des Belagerungszustandes in der Stadt Köln für die Dringlichkeit des Antrages hergeleitet werden könnten, sind dadurch beseitigt. Der Antrag verlangt nicht, daß die Bedingungen, unter denen die Grundrechte durch einen Belagerungszustand suspendirt werden können, definitiv durch ein Gesetz regulirt werden; er verlangt nur, daß die Versammlung sich über einen einzelnen Fall erklären soll. Eine solche Erklärung würde nur dann dringlich sein, wenn sie zur Beruhigung des Volkes und namentlich der Bevölkerung Kölns augenblicklich erforderlich erschiene. In Köln besteht aber keine Aufregung gegen die von der Militairbehörde getroffenen Maßregeln. Die Bürger Kölns haben die Rückkehr der Ordnung und Ruhe, welche gleichzeitig mit dem Belagerungszustand eintrat, mit Freuden begrüßt. Die Bürger Kölns haben, als sie Kunde erhielten von dem Antrage, welchen die Abgeordneten Kyll, D'Ester und Borchardt stellten, sich beeilt, in einer Adresse an die hohe Versammlung ihre Billigung des Benehmens der Militairbehörde ganz entschieden auszusprechen.

Ich habe diese Adresse dem Herrn Präsidenten der Versammlung überreicht, sie ist mit zahlreichen Unterschriften versehen, und was noch mehr als die Zahl der Unterschriften ausmacht, ist, daß die Namen derjenigen, welche die Adresse unterzeichnet haben — das kann ich mit voller Ueberzeugung sagen — den Kern der Bevölkerung der Stadt Köln repräsentiren.

(Unruhe.)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete D'Ester hat auch von einer Adresse gesprochen; mag sie an der Zahl vielleicht mehr Unterschriften tragen, als diejenige, die ich überreicht habe, ich kenne die Unterschriften nicht, allein ich erinnere nur im Allgemeinen daran, in welcher Weise in der jüngsten Zeit derartige Adressen zu Stande gekommen sind.

(Unruhe.)

Meine Herren! und dann will ich noch Eines bemerken. Es liegt klar am Tage, in der Stadt Köln giebt es Leute genug, die der gesetzlichen Ordnung widerstreben, und wenn diese Leute sich nicht von beiden Adressen fern gehalten haben, dann kann man keinen Augenblick zweifelhaft sein, auf welche Adresse sie ihren Namen gesetzt haben werden.

(Anhaltende Unruhe.)

Ich meinestheils kann die volle Ueberzeugung hier aussprechen, daß die Adresse, die ich überreicht habe, den wahren Ausdruck der Gesinnungen enthält, die in der Bevölkerung Kölns herrscht.

(Eine Stimme von der Linken: Das ist nicht gegen die Dringlichkeit.)

Es ist wohl gegen die Dringlichkeit. Denn die Dringlichkeit ist nach meiner Meinung hauptsächlich davon abhängig, ob eine solche beruhigende Erklärung der Versammlung für Köln nothwendig ist. Es herrscht aber dort keine Aufregung, und daraus folgt, daß eine solche Erklärung nicht dringlich ist. Ich würde dem Wunsche meiner Kommittenten gern entsprechen und Ihnen diese Adresse wörtlich vorlesen, denn mit diesem Wunsche ist sie mir zugeschickt worden. Ich weiß aber, daß die Versammlung in früheren Fällen solche Vorlesungen, und zwar aus guten Gründen, für unstatthaft erklärt hat. Sie Alle sind aber im Besitz dieser Adresse, und Sie werden daraus ersehen haben, in welchem Grade man in Köln in jenen Tagen dem Gesetze Hohn gesprochen und die öffentliche Ordnung gestört hat, in welchem Grade die Sicherheit des Eigenthums und der Person gefährdet worden ist. Sie werden ersehen haben, mit welcher beispiellosen Mäßigung die Militair-Behörde diesen Unordnungen entgegengetreten, und wie erst dann eingeschritten wurde, nachdem die Mehrzahl der Führer der Bürgerwehr erklärt hatte, daß sie nicht im Stande sei, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten. Sie werden ferner aus der Adresse die Stimmung der Bürger Kölns ersehen haben . . .

(Unruhe.)

und sich überzeugt haben, daß die Bürger Kölns an jenem Tage in dem Militair nicht den Feind, sondern den Beschützer der Freiheit sahen, denn in Köln kennt und will man keine Freiheit ohne gesetzliche Ordnung. Wenn aber so die Stimmung in der Stadt herrschend ist, in welcher die exceptionellen Maßregeln getroffen sind, worüber wir uns erklären sollen, dann kann ich nicht glauben, daß die Versammlung geneigt sein wird, jenen Antrag für dringlich zu erklären, den der Abgeordnete D'Ester gestellt hat. Ich glaube vielmehr, daß alle Vorlagen, die nach dem jüngsten Beschluß der Versammlung in der nächsten Zeit zur Verhandlung kommen sollen, ohne Ausnahme weit dringlicher sind, und erwarte, daß die Kammer ihre kostbare Zeit nicht zur Berathung über den D'Esterschen Antrag verwenden werde.

Präsident: Mit Bezug auf die Bemerkung des Abgeordneten, der eben die Tribüne verlassen hat, bemerke ich, daß ich, dem früheren Beschluß der hohen Versammlung gemäß, es habe ablehnen müssen, die Adresse, die mir übergeben worden, in der Sitzung verlesen zu lassen. Ich habe sie aber, dem Beschlusse gemäß, dem Sekretariat zur Einsicht der Versammlung überwiesen und werde ein Gleiches thun mit der Adresse, welche der Abgeordnete D'Ester so eben eingereicht hat. — Es ist von dem Abgeordneten Hanow auf Schluß der Debatte angetragen worden. Es fragt sich:

Findet der Antrag Unterstützung?

(Pause.)

Er ist ausreichend unterstützt. Es haben sich noch zwei Redner für die Dringlichkeit und vier Redner dagegen eintragen lassen. Der Abgeordnete D'Ester hat zu einer persönlichen Bemerkung, der Abgeordnete Tüshaus für den Schluß der Debatte das Wort. — Niemand hat sich gegen den Schluß gemeldet.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich bedauere unendlich, daß der Redner, der so eben gesprochen hat, sich in ein Gebiet verloren hat, welches ich absichtlich nicht betreten habe. Ich habe zur Motivirung meines Antrages keinen Grund aus den Verhältnissen Kölns und den dort getroffenen Maßregeln genommen, sondern habe mich nur auf dem ganz allgemeinen Gebiete des Grundsatzes gehalten, daß das Land geschützt werden müsse gegen alle Willkür, und habe absichtlich Kölns nicht gedacht. Aber ich muß auch noch auf einen anderen Punkt erwiedern, den derselbe Redner vorgebracht hat. Mag er sich immerhin nach dem Beispiele des General Wrangel berufen fühlen, die Stadt Köln in gute und schlechte Bürger einzutheilen so kann ich es doch nicht dulden, daß ein Makel geworfen wird auf diejenigen, welche die von mir überreichten Adressen unterzeichnet haben: es ist auch mir nicht eingefallen, irgend einen Makel auf diejenigen zu werfen, welche die Adresse, welche der vorige Redner überreicht hat, unterzeichnet haben; ich hätte also erwarten können, daß auch er keinen Makel auf die Unterzeichner der von mir überreichten Adressen geworfen hätte.

(Bravo links, rechts Zischen.)

Meine Herren! Ich kann versichern, Sie finden unter den Unterzeichnern der Adresse, welche ich überreicht habe, die ehrenwerthesten Bürger von Köln, wenn sie auch nicht 100,000 Rthlr. oder eine Million besitzen.

(Bravo von der Linken.)

Abgeordn. Haugh: Meine Herren! Ich würde sehr unrecht gethan haben, wenn ich mir eine Kritik erlaubt hätte über die Namen derjenigen, welche die vom Abgeordn. D'Ester überreichte Adresse unterzeichnet haben. Diese Adresse ist mir ganz fremd.

(Von der Linken: Aha!)

Ich kann deshalb auch keinem der Unterzeichner einen Vorwurf machen. Ich habe nur erklärt, daß es in Köln leider Leute giebt, die einen gesetzlichen Zustand nicht wünschen und diesem entgegentreten, und ich habe nur an die hohe Versammlung die Frage gerichtet: Wenn diese Leute sich bei einer der beiden vorgelegten Adressen betheiligt hätten, ob dann noch ein Zweifel darüber bestehen könne, daß die Leute die vom Abgeordn. D'Ester überreichte Adresse unterzeichnet hätten. Bestimmte Personen habe ich durchaus nicht genannt und auch nicht nennen können.

Präsident: Der Abgeordnete Tüshaus hat das Wort für den Schluß.

(Lärm.)

Ich habe dem Abgeordneten Tüshaus das Wort ertheilt, wir können es ihm nach dem Reglement nicht mehr nehmen, wenn er nicht selbst darauf verzichtet.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Das dringendste Werk, welches wir zu errichten haben, ist, wie es auch schon oft, aber noch nicht genug von dieser Tribüne ausgesprochen ist, das Verfassungswerk.

(Gelächter auf der linken Seite.)

Es ist Zeit, daß wir zur Verfassung kommen, aber immer werden wir wieder durch Interpellationen und Anträge daran verhindert, und die kostbare Zeit geht verloren. Ich trage deshalb auf den Schluß der Debatte an und bitte, daß wir zur Verfassung übergehen; denn diese ist am dringendsten und wird mehr das Land beruhigen, als alle diese Anträge und Interpellationen.

(Unruhe.)

Präsident: Ich muß die allgemeine Bemerkung machen, daß, wenn ein Redner das Wort einmal hat, er nicht so unterbrochen werden darf, daß man gar nicht seine Worte versteht. Es ist unmöglich, daß ein Redner bei einer solchen Aufregung in der Versammlung, wenn es nothwendig sein sollte, zur Ordnung gerufen werden kann, weil ich selbst nicht einmal seine Worte verstehen kann. Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich spreche gegen den Schluß, weil mir die Frage noch nicht hinreichend erörtert zu sein scheint, von welcher Seite die erste Verletzung der Grundrechte in Köln ausgegangen ist, und ob nicht die Versetzung in den Belagerungs-Zustand der Anfang zur Wiederherstellung der Grundrechte gewesen ist. Ich wünsche also, daß zuerst festgestellt werde, welche Maßregeln zur Herstellung der Ordnung getroffen werden konnten, die von einer gewissen Seite wiederholt gestört worden war.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): In Bezug auf das, was der Abgeordnete Tüshaus gesagt hat, wollte ich bemerken, daß die Si-

cherung der Grundrechte auch für den Fall eines Belagerungs-Zustandes gleichfalls ein Theil der Verfassung ist.

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung:

Beschließt die hohe Versammlung, aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion des D'Esterschen Antrages eingehen zu wollen?

(Schluß, Schluß!)

Zuvor also:

Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist der Schluß der Debatte durch Majorität festgesetzt.

Ich wiederhole nun die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion des D'Esterschen Antrages einzugehen?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität dagegen ausgesprochen.

Wir kommen nun zu denjenigen Interpellationen, welche den Vorrang vor der Tagesordnung begehren.

Es ist dies zuerst die Interpellation des Abgeordneten Waldeck.

(Der Abgeordnete Tüshaus meldet sich zur Geschäfts-Ordnung.)

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Es heißt in dem §. 26 der Geschäftsordnung:

„Die dringlichen Anträge, so wie die sofort zu berathenden Gesetzvorschläge, verweist der Präsident an die (aus 16 Mitgliedern zu bildende) Prioritäts-Kommission, welche, nachdem sie sich mit dem Antragsteller in Vernehmung gesetzt, über die Frage beschließt, ob der Antrag ꝛc. wegen Dringlichkeit einer beschleunigten resp. sofortigen Berathung zu unterziehen und zu dem Ende sofort zu drucken und zu vertheilen sei.

Wird diese Frage von der Kommission verneint, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein. (§. 27.).

Für den Fall der Bejahung hat der Antrag den geforderten Vorrang auf der Tagesordnung.

Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion."

Nun haben wir gestern eine von dem Abgeordn. Waldeck eingebrachte Interpellation als nicht dringlich anerkannt.

(Unterbrechung: „Antrag" — Nein, nein!)

Heute sollen wir abermals blos aus dem Grunde, weil sich nur eine geringe Majorität dafür herausgestellt hat, dem Antrage die Dringlichkeit zugestehen oder versagen. Ich halte dies für ein unzulässiges Verfahren. Meine Herren! Bedenken Sie die Konsequenzen, wenn jeder Antrag, jede Interpellation, deren Dringlichkeit wir verworfen haben, an dem anderen Tage neuerdings wieder auf die Tagesordnung gebracht werden kann. Lassen wir dieses zu, so können wir möglicherweise dahin kommen, gar nicht aufzuhören, über die Dringlichkeit derartiger Anträge zu beschließen; ich protestire feierlichst dagegen, daß der Antrag selbst einmal verlesen wird.

(Der Abgeordn. Waldeck bittet ums Wort.)

Präsident: Derjenige Paragraph, welcher von dem geehrten Redner vor mir allegirt worden ist, paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Wir haben es hier nur mit einer Interpellation zu thun. Die Interpellationen werden behandelt, wenn sie nicht weiter als dringlich bezeichnet sind, nach §. 28 der Geschäftsordnung, und, wenn sie als höchst dringlich vorgebracht werden, nach §. 29. Ich habe, da der Abgeordnete Waldeck mir erklärte, daß seine gestrige Interpellation nur den Vorrang für den gestrigen Tag nicht erhalten habe, er aber darauf beharren müsse, daß sie den Vorrang heute erhalte, seinem Antrage gemäß die Interpellation nicht zurückweisen können, weil das Geschäfts-Reglement nicht ausdrücklich sagt, daß, wenn eine Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung eines bestimmten Tages nicht erhalten habe, sie den Vorrang nicht am folgenden Tage erhalten könne. Ich sehe dies allerdings als einen Mangel des Geschäfts-Reglements an, aber ich habe nach demselben nicht anders handeln können und muß daher das gewöhnliche Verfahren nach §. 29 des Geschäfts-Reglements eintreten lassen und den Abgeordneten Waldeck nochmals ersuchen, seinen Antrag vorzulesen.

Abgeordn. Waldeck:

(Zum Präsidenten gewendet.)

Darf ich vielleicht zwei Worte zur Geschäfts-Ordnung sagen?

(Der Präsident giebt seine Zustimmung.)

Meine Herren! Der Herr Präsident hat schon anerkannt, daß ich in meinem vollständigen Rechte war nach der Geschäfts-Ordnung; aber auch in Ansehung der Gründe muß ich bemerken, daß mein Antrag mir unabweislich scheint, denn die Versammlung erkannte ja durch ihren Beschluß an, daß nur eine Interpellation vor derjenigen Tagesordnung, die gerade vorlag, den Vorrang nicht verlangen könnte; es ist also wohl möglich, daß ihr der Vorrang vor einer anderen Tagesordnung zugestanden würde. Meine Herren! Es ist dies die erste Interpellation, welche ich in dieser Versammlung aufstelle, und Sie werden mir zutrauen, daß, wenn ich nicht von ihrer großen Wichtigkeit und Dringlichkeit überzeugt wäre, ich sie nicht noch einmal vorgebracht haben würde.

Ich beehre mich nun, sie nochmals zu verlesen:

„Der Herr Reichs-Minister Mohl hat an die Landes-Regierungen einen in Nr. 152 des Staats-Anzeigers veröffentlichten Erlaß vom 24. September 1848 ausgehen lassen, worin er dieselben zu strenger Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse und in Volks-Versammlungen verübten Vergehen ermahnt.

Bei der großen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, bei der geringen Majorität, welche der Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung am 5. Oktober versagte, bin ich genöthigt, die Frage an das hohe Staats-Ministerium zu wiederholen:

Ob dasselbe auf das Schriftstück (abgedruckt als Anlage meiner Interpellation Nr. 284) eine Erklärung abgegeben hat, eine solche, wenn es noch nicht geschehen, abzugeben oder einen Beschluß zu fassen gedenkt, und eventualiter in welcher Art?"

Präsident: Ich frage:

Ob die verlesene Interpellation unterstützt wird?

(Geschieht.)

Sie ist ausreichend unterstützt.

Wird es unterstützt, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Geschieht.)

Auch diese Unterstützung hat stattgehabt.

Ich komme nun zur letzten Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß dieser Interpellation der Vorrang von der Tagesordnung gegeben werden soll?

Ich bemerke, daß über diese Abstimmung von zweien Seiten, von dem Abgeordneten Gladbach und, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten Plath, auf Namens-Aufruf angetragen ist.

Es fragt sich:

Ob der Antrag auf Namens-Aufruf unterstützt wird?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

(Große Unruhe.)

Ich habe die Fragestellung schon vorhin gemacht und wiederhole daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der Interpellation des Abgeordneten Waldeck der Vorrang vor der heutigen Tagesordnung gewährt werden soll?

Diejenigen, welche ihr den Vorrang gewähren wollen, haben mit „Ja", diejenigen, welche ihn nicht gewähren wollen, mit „Nein" zu stimmen.

(Der Abgeordnete Parrisius bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Parrisius will noch eine Bemerkung machen, ich kann aber keine Bemerkung mehr zulassen, denn ich bin in der Fragestellung begriffen.

(Große Unruhe. Ruf: „Wir sind in der Abstimmung.")

Abgeordn. Parrisius: Nun gut, ich verzichte auf das Wort und werde nach der Abstimmung sprechen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf vorzugehen.

(Der Namensaufruf findet statt und beginnt mit dem Buchstaben C.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
	Albrecht, Komm.-Rath.
Joh. Nic. Baur, Kaufmann.	Bading, Kammergerichts-Assessor
Bazynski, Probst.	Ballnuß, Pastor.
Dr. Behnsch.	Bauer, Landrath.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bauer, Mühlenbesitzer.
Berchardt, Advokat-Anwalt.	Bauerband, Professor.
Brendel, Gastwirth.	Baumstark, Direktor.
Brill, Schriftsetzer.	Dr. Beek, Kreis-Physikus.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	von Berg, Kaplan.
	Berger, Mühlenmeister.
Becker, Johann.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
	von Besser, Landrath.
	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
	Blockhagen, Erzpriester.
	Bornemann, Minister.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Brebt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	Broich, Friedensrichter.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Assessor.
	Bumbke, Kuratus.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
	Claußen, Gymnasiallehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Contzen, Regier.-Assessor.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dahmen.
D'Ester, Dr. med.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	Dielitz, Professor.
Dziadek, Bauer.	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Elkemann, Pfarrer.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elsner, Dr.	Eschmann.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Friedrich, Gastwirth.	Feierabend, Bürgermeister.
	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Bürgermeister.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Friedrich, Gerichtsschulze.
	Friese, Dr. med. und Kreis-Physikus.
	Funke, Oekonom.
	Funcke, P. A., Dr. med.
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justiz-Rath.
Gladbach, A.	Gelshorn, Kaplan.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gräff, Landgerichts-Rath.	Gierke, Minister.
Grebel, Friedensrichter.	Gottlieb, Rathmann.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
	Gräff, Apellationsgerichts-Rath.
	Grobbeck, Justizrath.
	Groos, Geh. Regierungs-Rath.
Hänell, Bauer.	Haase, Professor.
Haußmann, Bauergutsbesitzer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Herhold, Rektor.	Hambloch, Jakob, Gewerkverwalter.
Herrmann, Gärtner.	Hammer, Friedensrichter.
Hofferichter, Kaufmann.	Hanisch, Bauer.
Huld, Fleischer.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Haber, Arzt.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
	Harkort, Kaufmann.
	Harrassowitz, Kammergerichts-Rath.
	Hartmann, Justizrath.
	Haugh, Landgerichts-Rath.
	Heisig, Pfarrer.
	Hellmann, Justizrath.
	Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
	Hesse, Landrath.
	Hofer, Bauer.
Jacoby, Dr. med.	Jakobs, Dr., Kreisphysikus
Jentzsch, Fleischermeister.	Jander, Pastor.
Igel, Lehrer.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Iwand, Müllermeister.	Jonas, Pastor.
Jander, Lehrer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Kaliski, Pfarrer.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Klatte, Schulze.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Klemm, Schmied.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Klingenberg, Dechant.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Körfgen, Friedensrichter.	Klinkhammer, Referendar.
Krackrügge, Kaufmann.	Knauth, Dr. med.
Krause, Erbscholtiseibesitzer.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.	Köhler, Landgerichts-Rath.
Kyll, Advokat.	Köhler, Stadtrath.
	Konietzko, Kreis-Secretair.
	Kosch, Dr. med.
	Krause, Bürgermeister.
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Küpfer, Legations-Rath.
	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Kunth, Bürgermeister.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzen, Bürgermeister.
	Baron von Kleist, Landrath.
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Loos, Justiz-Kommissar.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	Lübicke, Justizrath.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	Ludewig, Stadtrath.
	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
Mätze, Rektor.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mathäi, Bürgermeister.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Messerich, Advokat.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mildner, Bauer.	Märcker, Minister.
Moldenhauer, Lehrer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mros, Freigärtner.	Mann, Ober-Landesger. Assessor.
Müller, Gemeinde-Verordneter.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
	von Meusebach, Regier.-Assessor.
	Möwes, Kreisschulze.
	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mrozik, Pastor.
	Müllensiefen, Kaufmann.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Müller, Ortsvorsteher.
	Müller, Post-Expediteur.
Nees von Esenbeck, Professor.	von Neetzow, Landschaftsrath.
Nenstiel, Kaufmann.	Nethe, Bürgermeister.
Nickel, Schulze.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Neubert, Amtmann.
	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
Otto, Prediger.	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landgerichts-Assessor.	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Pankow, Tagelöhner.
Palacz, Ackerwirth.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pape, Kandidat.	Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.	Peltzer, Friedensrichter.
Pinoff, Dr.	Petereck, Schulze.
Plath, Bürgermeister.	Petersen, Gutsbesitzer.
	Phillips, Ober-Bürgermeister.
	Pieper, Fleischermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
	Pruß, Dekan.
	von Puttkammer, Landrath.
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Rahn, Mühlen-Besitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Reinicke, Braueigner.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Repell, Brettschneider.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reuter, Landrath.	Rettig, Tischlermeister.
Richter, Dr., Kanonikus.	Richter, Kölmer.
	Riebe, Bauer.
	Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Riemann, Gutspächter.
	Rintelen, G. O. Tr. Rath.
	Ritz, Regierungs-Rath.
	Rodbertus, Minister.
	Rötscher, Rentier.
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schell, Professor.	Schabebrod, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schmidt, Eigenkäthner.	Scheden, Oberförster.
Schön, Gerichtsmann.	Scheidt, Kaufmann.
Scholtissek, Schulze.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Scholz, Krämer.	Schlink, Appellat.-Rath.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.
Dr. Schramm, Konrektor.	Schmidt, Rektor.
Schultz, Häusler.	Schmidt, Amtmann.
Schultz, Justiz-Kommissarius.	Schneider, Bürgermeister.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Schönborn, Lehrer.
	Scholtz, Kreis-Secretair.
Siebert, Buchdrucker.	Schröder, Eigenthümer.
Skiba, Pastor.	Schruff, Dr. med.
Specht, Mühlenbesitzer.	Schüth, Informat. phil.
Dr. Stein.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Strybel, Probst.	Schulz, Pastor.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Schulze, Lehrer.
	Schwieger, Justiz-Kommissarius.
	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
	Seger, Direktor.
	Semrau, Freischulze.
	Simons, Geh. Justizrath.
	Sohrweide, Büdner.
	Dr. Sommer, Justizrath.
	Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.
	Spitzel, Lehnschulze.
	Stalling, Pastor.
	Steimmig, Fabrikant.
	Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
	Stephany, Tischler.
	Heinrich Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
	Sydow, Pastor.
	Stiller, Kreis-Tarator.
	von Schleicher, Gutsbesitzer.
	Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Schulte.
Taszarski, Kolleg.-Probst.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Theberahn, Schulze.
	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
	Töbe, Pastor.
	Trip, Bürgermeister.
	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Uhlich, Prediger.
	Ulrich, Post-Secretair.
	Ullrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
	von Unruh, Regierungs-Rath.
Vissers, Oekonom.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vennewitz, Gerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
	Walter, Professor.
	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Wegener, Apotheker.
	Weißgerber, Appell.-Rath.
	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
	von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.
	Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung haben sich enthalten: von Potworowski, Rittergutsbesitzer. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Blöm, Advokat-Anwalt. Boost, Dr. med. Bormann, Senator. Born, Geometer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Fretzdorff, Kaufmann. Grooß, Gutsbesitzer. Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. Hermann, Kommis. Hesse, Geh. Finanzrath. Heyne, Bürgermeister. Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath. Jung, Landgerichts-Assessor. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. Keßler, Amtmann. Kühlwetter, Minister. Kutzner, Gerichtsscholz. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. Neubarth, Ortsrichter. Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomieczynski, Pfarrer. Reichenbach, Graf. Reise, Gastwirth. Rintelen, O. L. G. Rath. Rißmann, ehemaliger Gutsbesitzer. Rosanowsky, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Schmidt, Dr. med. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesger.-Assessor. Schöne, Pastor. Seidel, Geh. Finanzrath. Stachelscheidt, Amtmann. Steffanowicz, Dekan. Taczanowski, Landschafts-Rath. Teichmann, Justiz-Kommissar. Teske, Gutspächter. Upmeier, Oekonom. Wander, Pastor. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
Die Frage ist mit 107 Stimmen bejaht und mit 234 Stimmen verneint; 2 Abgeordnete haben sich der Abstimmung enthalten; 50 Abgeordnete haben gefehlt.

Es ist somit der Interpellation des Abgeordneten Waldeck der Vorrang vor der heutigen Tagesordnung nicht bewilligt. Der Abgeordnete Parrisius hatte vorher ums Wort zur Geschäftsordnung gebeten.

Abgeordn. Parrisius: Erstens, meine Herren, erlauben Sie mir, in Betreff der Geschäfts-Ordnung zu bemerken, daß dieselbe weder eine geringe, noch eine große, sondern nur eine absolute Majorität kennt.

Zweitens, obwohl bei der Unterstützungs-Frage es sich unzweifelhaft herausgestellt hat, daß die Zulassung der Interpellation nicht genehmigt werden würde, so haben doch die Abgeordneten Gladbach und Plath auf namentliche Abstimmung angetragen. Wir haben beschlossen, daß die Sitzungen täglich von 9 bis 2 Uhr dauern sollen, und ich habe diesen Beschluß so gedeutet, daß wir dadurch die wichtigen Vorlagen, die wir haben, fördern wollen. Da nun durch die namentliche Abstimmung eine Stunde Zeit vergangen ist, so erlaube ich mir, an den Herrn Präsidenten den Antrag zu stellen, damit durch diese Abstimmung nicht das Land und namentlich nicht die ländliche Bevölkerung beeinträchtigt werde, daß wir heute bis 3 Uhr Sitzung haben.

(Abgeordneter Waldeck meldet sich zur Geschäfts-Ordnung.)

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung und zwar über die Bemerkungen, welche zur Geschäfts-Ordnung gemacht werden. Ich halte es für ganz ungeeignet, wenn Mitglieder dieser Versammlung es sich herausnehmen, unter dem Vorwand, zur Geschäfts-Ordnung zu sprechen, Anträge, welche Jedem zu stellen freisteht, zu kritisiren. Von mir weiß Jeder, daß mir nichts mehr am Herzen liegt, als das Wohl der bäuerlichen Bevölkerung,

(Unruhe.)

aber auch eben so sehr die wahre Einheit und die Freiheit des Vaterlandes, so daß ich es für nöthig halte, solchen Erlassen, wie sie hier vorliegen, auf das schleunigste entgegenzutreten.

Abgeordn. Elsner: Ich wollte mir die faktische Berichtigung erlauben, daß wir es gewiß mit der bäuerlichen Bevölkerung am besten meinen; das beweisen wir täglich durch unsere Abstimmungen.

Präsident: Wir kommen zur Interpellation des Abgeordneten von Kleist. Derselbe hat mir gesagt, daß er für heute seine Interpellation zurückziehe.

Es würde heute noch der Antrag der Abgeordneten Temme und von Lisiecki wegen des Gesetzvorschlages, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, auf die Tagesordnung zu bringen gewesen sein. Die Prioritäts-Kommission hat jedoch erklärt, daß dieser Antrag erst zum 10ten d. M. den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll. — Endlich habe ich noch zu bemerken, daß der als dringlich bezeichnete Antrag des Abgeordneten Räntsch von Seiten der Prioritäts-Kommission nicht für dringlich anerkannt worden ist. Ich verweise ihn in die Agrar-Kommission. Wir gehen nunmehr zur heutigen Tagesordnung über, und ich ersuche den Berichterstatter Gräff, gefälligst den Platz des Referenten einzunehmen und den Bericht in der Jagdrechts-Aufhebungsangelegenheit weiter erstatten zu wollen.

Wir haben gestern die allgemeine Diskussion über die ersten beiden Prinzipien, welche die Central-Abtheilung aufgestellt hat, geschlossen und gehen heute auf die allgemeine Diskussion über das letzte von der Central-Abtheilung aufgestellte Prinzip über, nämlich: „Ausübung des Jagdrechts und Benutzung nach gemeinschaftlichen Jagd-Bezirken." Die allgemeine Diskussion über dies Prinzip eröffne ich hiermit.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Meine Herren! In der Unterstellung, daß das Jagdrecht auf fremdem Eigenthum aufgehoben werde und daher sich mit dem Eigenthum des bisher belasteten Grundbesitzers konsolidire, gehen wir zu der ferneren Frage über, ob dem Prinzip nach dem Eigenthümer die Jagd auf seiner noch so kleinen Parzelle auszuüben gestattet sei, oder ob nicht vielmehr in dieser Beziehung eine nothwendige Gemeinschaft der Grundbesitzer einer Gemeinde angenommen werden müsse. Die Central-Abtheilung ist dem letzteren Prinzip beigetreten. Sie glaubte um so mehr diese Einrichtung adoptiren zu müssen, als sie hierbei nicht eine vielleicht leere Theorie aufzustellen hätte, sondern vielmehr auf eine 33jährige Erfahrung der Rheinlande sich stützen konnte. Die Central-Abtheilung ist bei diesem Theile des Gesetz-Entwurfes von zwei Prinzipien ausgegangen. Sie ist zunächst davon ausgegangen, daß bei größerer Theilung des Eigenthums für die gemeinschaftliche Jagdbenutzung eine Nothwendigkeit vorhanden sei, und sodann davon, daß den Gemeinden oder besser den Jagd-Vorständen in dieser Angelegenheit die Selbstregierung gesichert werde. Was den letzteren Punkt betrifft, so tritt er in manchen Bestimmungen hervor. Insbesondere wird der Jagd-Vorstand gewählt von allen betreffenden Grundbesitzern. Eine Genehmigung der Wahl ist von Seiten der Regierung in keiner Weise vorgeschrieben. Was die Regel der Jagdbenutzung, nämlich durch Verpachtung, angeht, so ist in dieser Beziehung nur eine öffentliche Verpachtung angeordnet. Es wird aber keineswegs erfordert, daß der Zuschlag nur an den Meistbietenden erfolgen solle. Es ist vielmehr hierüber dem Jagdvorstande volle Freiheit gelassen. Ihm bleibt eine gleiche Freiheit in Bezug auf die Anzahl der Personen, an welche die Verpachtung erfolgen kann. Volle Freiheit ist ihm endlich darin gelassen, daß er nur die geeignetsten und zuverlässigsten Personen als Pächter anzunehmen braucht, von welchen er also versichert ist, daß sie die Früchte nicht beschädigen werden.

Außer auf dem angenommenen Normalmaße von 300 Morgen ist übrigens noch dem einzelnen Eigenthümer das Jagdrecht gestattet, insofern er für gut findet, seine noch so kleine Parzelle einzufriedigen, auf welche Art dies auch geschehen möge. Zuletzt ist nun noch im §. 6 des Entwurfs eine besondere Vorsehung getroffen, die ich Sie wohl zu beachten dringend bitten muß. Es ist dies nämlich die Bestimmung, daß dem Eigenthümer isolirter Parzellen, welche im Bereich oder in der Nähe größerer Forsten liegen, die eigene Ausübung der Jagd bewilligt werden könne, wenn ihm die gemeinsame Verpachtung keinen genügenden Schutz gegen den Wildschaden zu gewähren vermag.

Ich gehe nun, meine Herren, auf das zweite Prinzip über, nämlich auf die Nothwendigkeit der Gemeinschaft. Solcherlei Beschränkungen müssen sich, dem Gesetze gemäß, nachbarliche Hausbesitzer und Grundeigenthümer sehr oft gefallen lassen. Ich erinnere nur an die vielen Servituten, welche für die Nachbarlichkeit in den Civilgesetzen eingeführt sind. Ich erinnere an die Servituten, die in vielen Gemeinden bestehen für die Gesammtheit der Mitglieder, wie z. B. in vielen Gegenden die Stoppelweide. Die Central-Abtheilung hat sich in der vorliegenden Angelegenheit entschieden für die Annahme der Nothwendigkeit einer Gemeinschaft erklärt.

Ich muß Sie hierbei besonders erinnern an die großen Theilungen des Eigenthums, welche z. B. in den Rheinlanden schon wirklich bestehen. So viel mir bekannt, kann man nämlich als sichere Regel gelten lassen, daß die einzelnen Parzellen durchschnittlich nur ½ Morgen betragen. Unterstellen wir also z. B. eine Feldmark von 1000 Morgen, so erhalten wir durchschnittlich 2000 Parzellen von einem halben Morgen Fläche mehr oder minder. Nehmen wir dafür 500 Eigenthümer an. Wir müssen also hierbei festhalten, daß bei Nichtannahme der Gemeinschaftlichkeit jedem Eigenthümer es freistehen soll, selbstständig das Jagdrecht auszuüben. Wenn ihm dies zusteht, so muß er auch das Jagdrecht unbeschränkt übertragen können; er muß es also übertragen können an eine, an zehn oder zwanzig Personen. Die Konsequenz würde also sein, daß 500, 1000, ja 2000 Personen auf 1000 Morgen oder 2000 Parzellen die Jagd gleichzeitig ausüben werden. An den ersten schönen Jagdtagen würde sich auf jeder der 2000 Parzellen ein Jagdliebhaber einfinden, die alle auf der Feldmark sich umhertrieben. Man möge sich nur dieses und ähnliche Beispiele ausmalen, um bei starker Parzellirung des Eigenthums sich davon zu überzeugen, daß in der Jagdangelegenheit das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit angenommen werden müsse.

Meine Herren! Ich werde nun noch auf einen Einwand zurückkommen, der gestern gegen den Bericht erhoben wurde und dahin geht, daß dieses System wiederum in das alte zurückführen werde. Man hat behauptet, es sei ein Widerspruch in dem Gesetzentwurfe vorhanden; was dem Eigenthümer auf der einen Seite gestattet sei, werde ihm auf der anderen wieder genommen. Nichts ist ungegründeter, als dieser Vorwurf.

Meine Herren! Ich muß im Gegentheil fragen, welche Aehnlichkeit zwischen den beiden Verhältnissen sich wohl denken lasse. Konnte der Belastete unter dem alten System das von dem Berechtigten gehegte Wild willkürlich beseitigen? Nein! Sein Interesse und das des Jagdeigenthümers waren sich gerade entgegengesetzt. Während der Eine auf seinem Acker die Früchte erhalten wissen wollte, suchte der Andere seinen Wildstand zu vermehren und die Thiere auf Kosten des Grundeigenthümers zu nähren und feist zu machen. Es ist aber gerade das System der Central-Abtheilung gerichtet gegen den Mißbrauch der Wildvermehrung. Ein solcher Mißbrauch würde dann vorhanden sein, wenn es nach der beabsichtigten Einrichtung nur irgend möglich wäre, daß Wild in großer Anzahl gehalten werden könnte. Es steht aber den Grundbesitzern und dem Jagdvorstande frei, das Wild beliebig abzuschießen und es sogar völlig auszurotten, wenn sie dies für gut finden sollten. Sie werden jedoch hierbei, wie mir scheint, der weisen Ordnung der Natur nicht entgegen handeln. Es dürfte wohl billig und weise sein, wenn auch von uns der Nachkommenschaft wenigstens die nützlichen Wildarten überliefert würden.

Demnach kann ich mich nur dahin aussprechen, daß das System der Jagdbenutzung, welches die Central-Abtheilung vorschlägt, auf Umsicht und Weisheit beruhe. Durch dasselbe wird keineswegs weder die Ackerkultur, noch die damit verknüpfte Industrie gefährdet. Wenn gestern von einem Redner bemerkt wurde, daß die Industrie in keinem Zusammenhange mit der Jagdgerechtigkeit stehe, er dies wenigstens nach seiner geringen Einsicht nicht erkenne; so scheint mir seine Bescheidenheit, wenn es eine solche war, im wörtlichen Sinne genommen zu sein.

(Einiger Widerspruch.)

Indem ich mich schließlich ausdrücklich auf das Zeugniß aller Abgeordneten der Rhein-Provinz berufe, welche vorzugsweise die Vortrefflichkeit dieses Systems praktisch zu erkennen die Gelegenheit hatten, schließe ich mit dem lebhaften Wunsche, daß die hohe National-Versammlung den Grundsatz der Jagdbenutzung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken adoptiren werde.

Präsident: Es haben sich einzelne Redner zu bestimmten Paragraphen eintragen lassen. Ich setze voraus, daß diese Herren über das dritte Prinzip sprechen wollen, welches in den §. 3 sqq. des Gesetz-Entwurfs festgehalten ist. Ich kann die Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes nicht zulassen, sondern nur die allgemeine Diskussion über das dritte Prinzip des Central-Abtheilungsberichts. Dies vorausgesetzt, rufe ich den Abgeordneten Zorn auf, welcher gegen das dritte Prinzip das Wort ergreifen wollte.

Abgeordn. Zorn: Meine Herren! Es ist mir gestern durch den von der hohen Versammlung herbeigeführten Schluß der Debatte nicht gestattet worden, für das allgemeine Prinzip, worüber debattirt wurde, mich auszusprechen. Heute muß ich mich gegen das Prinzip aussprechen, welches so eben von dem Herrn Berichterstatter vertheidigt worden ist. Sie wissen, meine Herren! daß tausende von Petitionen aus den verschiedensten Provinzen und dann insbesondere aus der, welcher ich angehöre, und dann wieder namentlich aus dem Kreise, den ich zu vertreten die Ehre habe, eingegangen sind, und warum sind so viele Petitionen eingegangen, welche dringend wünschen, daß das Jagdrecht einzelner Bevorzugter auf ihrem Grund und Boden aufgehoben werden möge, warum wünschen sie dies so dringend? weil sie wirklich so bedeutend, so außerordentlich durch die Ausübung dieses Rechtes auf ihren Aeckern belastet und bedrückt worden sind.

Es hat zwar gestern einer der verehrten Abgeordneten geäußert, daß der Druck, der auf unserem Landvolke lastet, nicht so groß sei, als es gewöhnlich ausgegeben wird. Er hat bemerkt, daß bereits durch die Gesetzgebung von 1807 und 1811 sehr viel gethan worden sei, um die Bewohner des Landes von den Feudallasten zu befreien. Er bemerkte: der Alp des Feudalismus ruhe nur noch in den österreichischen Staaten besonders auf dem Volke. Nun, es ist wahr, ein wenig ist an dem Alp, der auf unserem Volke drückt, seit den Jahren 1807 bis 1811 gerüttelt worden, aber es liegt immer noch der Alp

da, und unsere Sache ist es eben, ihn vollends fortzuschaffen, zu erdrücken und zu tödten. Was wird denn verlangt, meine Herren? Die Besitzer der kleinen Ackerstücke, sie sehnen sich nicht etwa darnach, daß der Ertrag, den die Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Grundstücke selbst bringen würde, ihnen zu Gute komme. Es ist ihnen nicht um den Nutzen und Vortheil zu thun, den sie dabei haben würden. Nein, einzig und allein darum, sich selbst zu schützen, zu sichern und zu bewahren gegen Schaden, den das Wild in so großer Menge ihnen oft anrichtet. Es ist zwar gesagt worden, daß der Schaden, den das Wild den Besitzern der kleinen Ackerstücke zufüge, ihnen ja vergütigt werde, und daß ein Gesetz dafür bestehe. Aber, meine Herren, wer nur einigermaßen mit den Verhältnissen der ländlichen Bewohner in dieser Beziehung bekannt geworden ist, der weiß sehr gut, welche Umstände es macht, wenn er eine solche Klage anzubringen versucht. Sie wissen, wie in der Regel die Kommissionen, welche dafür zusammenberufen werden, um den Wildschaden zu taxiren, verfahren. Das alles hört auf, sie schneiden dies ab, wenn sie aussprechen: Das Jagdrecht steht jedem Besitzer des kleinen Ackergrundstückes selbst zu. Es ist ihnen erlaubt, sich gegen den Schaden zu sichern, den das Wild ihnen zufügt. Meine Herren! Man hat eingewandt, daß dadurch die allgemeine Sicherheit, die allgemeine Ordnung leiden würde, daß viel Unglück dadurch entstehen würde. Ich kann dem nicht ganz beistimmen. Es bestehen ja immer noch, und es werden fortbestehen in dieser Beziehung die Jagd-Polizei-Vorschriften, und man darf nur streng auf deren Befolgung achten. Es wird auch nicht Jeder, der 10 bis 15 Quadratruthen besitzt, täglich auf die Jagd gehen; es wird vielleicht im ersten Rausche der Freude geschehen, aber nachlassen; es möchten auch nicht Jedem, der sich mit der Flinte hinstellt, die Hasen in großer Menge zugelaufen kommen. Man hat gesagt, das Wild werde bald ausgerottet werden. Auch dem kann ich nicht beistimmen. Es werden nach wie vor immer noch große Forsten und Distrikte bestehen, und die werden schon sorgen, daß das Wild nicht aussterbe, und sollte es wirklich vermindert werden, so glaube ich, daß das allgemeine Volkswohl der Wildpflege vorangestellt werden muß, und daß durch diese Verminderung, wenn es jedem Besitzer gestattet ist, die Jagd zu treiben, die Agrar-Kultur fortschreiten wird, ist wohl Jedem unzweifelhaft. Was machte denn die Ausübung des Jagdrechtes bisher so lästig und verhaßt? Es war eben das, daß es nicht dem kleinen Ackerbesitzer verstattet war, den Hasen, der seinen Kohl abfraß, wegzufangen, und die Sperlinge, die auf seinem Baume die Kirschen stahlen, herunter zu schießen. Meine Herren! Es ist so. Es sind mir viele Inhaber größerer Jagd-Distrikte bekannt, welche hohe Prämien ausgesetzt haben für den, welcher den Uebelthäter anzeigt, welcher es gewagt hat, einen Schuß zu feuern auf die Sperlinge auf seinem Baume, und wehe dem Uebelthäter, er wurde ins Gefängniß gesteckt und in langwierige und kostspielige Prozesse verwickelt. Meine Herren! Es ist jedem ehrenwerthen Staatsbürger verstattet, wenn er im Falle der Nothwehr den Dieb und Räuber, welcher einen Angriff auf sein Leben unternimmt, niederstreckt; wenigstens nimmt das Gesetz billige Rücksichten. Meine Herren! Es ist Recht, ja, es ist Pflicht für jeden Staatsbürger, daß er dem Feinde, der in das Vaterland einfällt, mit bewaffneter Hand entgegentritt und ihn tödtet; gestatten Sie doch auch dem kleinen Grundbesitzer das gleiche Recht, daß er dem Feinde, der aus Wald und Feld in sein Eigenthum einfällt, dem Wilde, mit bewaffneter Hand entgegentreten und es tödten darf. Ich kann dem nicht beistimmen, was der Herr Berichterstatter anführte, so sehr ich im Ganzen mit ihm übereinstimme, daß er in Abrede stellt, wir nähmen mit der einen Hand, was wir mit der anderen nehmen. Ich glaube, daß wir gerade dann mit der einen Hand nehmen, was wir mit der anderen geben, wenn wir aussprechen: das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben, und wir beschränken ihn auf alle Weise, wie er es für vortheilhaft hält, selbst auszuüben. Ich bitte Sie, verwerfen Sie das Prinzip, wie es im Kommissions-Bericht ausgesprochen worden ist, und treten Sie den Amendements bei, welche in dieser Beziehung mehrere ehrenwerthe Kollegen gestellt haben.

Abgeordn. Ketter: Wenn es sich um das allgemeine Prinzip handelt, ob die Jagd, welche der Einzelne auf seinem Grundbesitz jetzt erhalten soll, ganz frei und ohne irgend eine Einschränkung ausgeübt werden darf, oder ob dieses Jagdrecht gewissen allgemeinen polizeilichen und sonst für die Jagd nöthigen Einschränkungen unterworfen bleiben soll, so glaube ich nicht, daß es nöthig ist, schon auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes einzugehen. Im Allgemeinen halte ich dafür, daß eine ganz unbeschränkte Ausübung des Jagdrechts durch jeden Einzelnen einen großen Nachtheil für das Ganze herbeiführen würde. Es ist ja bekannt genug, und Jeder von Ihnen, der je auf die Jagd gegangen ist und eine Flinte zur Ausübung der Jagd gebraucht hat, wird wissen, daß man auf einem kleinen Stücke die Jagd unmöglich mit Erfolg und Nutzen ausüben kann. Selbst wenn man das Thier erlegt hat auf seinem kleinen Grundstücke, so ist es noch die Frage, ob es in demselben fällt, gewöhnlich läuft es noch auf das Grundstück der Nachbarn, und ich hoffe, daß wir die alte Regel der Jagdfolge künftig nicht beibehalten wollen. Deshalb schon glaube ich, daß die gewöhnliche Ausübung des Jagdrechtes in dieser Art nicht ausführbar ist. Dann aber auch muß ich hinzufügen, daß die Jagdlust — ich weiß dies aus eigener Erfahrung — wirklich zu einer Art Leidenschaft werden kann. Diese Leidenschaft ergreift leicht denjenigen, welcher die Gelegenheit hat, sie auszuüben. Ist es nicht der Besitzer des Grundstückes selbst, so ist es vielleicht sein Sohn, oder sein Hausgenosse, der einen großen Eifer hat, die Jagd auszuüben. Er geht daher auf sein kleines Grundstück, und nimmt vielleicht sogar seinen Hund mit. Er fängt an zu jagen. Es genügt ihm nicht und er geht in des Nachbars Grundstück hinüber, und läßt den Hund von der Linie und durchs Korn laufen; kurz, ein großer Theil von den Nachtheilen, welche bei der Ausübung der Jagd getadelt werden, werden noch im größeren Maße hervorgerufen, und deshalb kann ich nicht zugeben, daß es nützlich wäre, keine Einschränkungen dem Einzelnen zu machen, sein Jagdrecht in jeder beliebigen Art auszuüben. Es giebt allerdings eine andere Art der Jagd-Ausübung, welche auf einem kleinen Grundstück ausgeübt werden kann, dahin gehört das Fangen des Wildes durch Fallen und Schlingen. Es kann auch hin und wieder das Schießen auf dem Anstande ausführbar sein, und insofern bin ich mit den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nicht einverstanden. Man kann nun sagen, es können sich ja alle Jagdberechtigten in einem Dorfe vereinigen und gemeinschaftlich das Jagdrecht ausüben. Meine Herren! Das ist auch ein übles Auskunftsmittel. Am Alltage haben die Meisten hoffentlich keine Zeit, weil sie sich nützlicheren Beschäftigungen widmen. Wenn nun Viele am Sonntag den ganzen Tag herumlaufen, so vergeht die Zeit, welche für ernstere und höhere Bestimmungen gewidmet ist. Thun sie es am Alltage, was auch Viele thun — denn ich habe selbst Bauern des Alltags auf die Jagd gehen sehen — so ist das für den Landmann keine segensreiche Beschäftigung. In der Provinz, woher ich bin, ist das Feld meist in lange und nicht sehr breite Stücke getheilt, und dort haben die Landleute ein Sprüchwort, das heißt: der Bauer muß das Stück entlang und nicht querüber gehen. Der Pflug, die Egge, die Sense und die Saatlacken gehen das Stück entlang und nicht querüber. Wer diese fleißig gebraucht, dem bringen sie Segen. Der Jäger aber geht querüber, und wenn der Bauer viel querüber geht, so vernachlässigt er seine Wirthschaft. Deshalb glaube ich nicht, daß eine gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechtes von Nutzen sei. Ich bin dafür, daß gewisse Bestimmungen gegeben werden müssen, unter welchen das Jagdrecht der kleineren Grundbesitzer ausgeübt werden darf.

Allein den Bestimmungen ganz so, wie sie im Gesetz-Entwurfe sind, kann ich nicht beitreten. Wie schon der frühere Redner berührt hat, würde dadurch der Einzelne verhindert werden, seine Früchte zu schützen gegen das Zernagen und Zerfressen der Thiere. Das Gehen auf den Anstand, das Schützen dieser einzelnen Felder und Früchte, selbst mit der Flinte, wird in der Regel müssen zugelassen werden, und ferner können vielleicht noch andere Bestimmungen sein, die nach den einzelnen Oertlichkeiten viel besser zu bestimmen sind, als dies im Gesetz-Entwurf geschehen ist; und ich möchte daher den einzelnen Gemeinden und Jagdberechtigten vorbehalten, die meisten der Bestimmungen, die in dem Gesetz ganz eng begränzt sind, nach ihren örtlichen Bedürfnissen selbst zu treffen. Ich schließe mit dem Wunsche, das Prinzip im Allgemeinen möchte von der hohen Versammlung angenommen werden; in den einzelnen Bestimmungen aber allerdings die Prüfung auf die Nützlichkeit gerichtet sein.

Abgeordn. Plönnis: Es ist gestern darüber verhandelt worden, ob das Jagdrecht aufzuheben und ob es unentgeltlich aufzuheben sei. Wir kommen heute an diejenigen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, welche sich darüber aussprechen, was, wenn dieses Recht aufgehoben sein wird, an die Stelle desselben treten, wie es in Zukunft gehalten werden soll. Ich glaube nicht, daß diese verschiedenen Fragen sich gänzlich von einander trennen lassen, denn wir sind nach dem, was gestern von dieser Tribüne aus gesprochen ist, wohl Alle darüber einverstanden, daß, indem wir das Jagdrecht aufheben, wir einen Eingriff in bestehende Rechte machen. Es ist zwar von einem Redner angeführt worden, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen derjenigen Rechts-Idee, von welcher eine konstituirende Versammlung, und derjenigen, von welcher ein legislativer Körper auszugehen habe. Auf diesen Unterschied möchte ich aber nicht viel geben. Der Rechts-Grundsatz, um den es sich hier handelt, ist ganz unzweifelhaft; es sind die allbekannten Rechtsregeln: Verletze Niemanden — gieb Jedem das Seine. Die konstituirende Versammlung, die Versammlung, die den Staat schaffen soll, muß, meines Erachtens, diese Rechts-Idee in ganz gleicher Weise behandeln, wie die legislative. Der Staat ist ja eben weiter nichts, als die Verwirklichung dieser Rechts-Idee im praktischen Leben. Ich gebe deshalb, wie gesagt, auf den beregten Unterschied wenig oder gar nichts. Immer aber, wenn wir die gegenwärtige Frage verhandeln, und wenn wir also darüber einverstanden sind, daß, indem wir das Jagdrecht aufheben, wir allerdings ein Recht verletzen, müssen wir uns klar werden, ob denn das, was wir dadurch erreichen, eines solchen Opfers werth sei. Ich gebe gern zu, meine Herren, daß es Verhältnisse im Leben giebt, wo die Dringlichkeit der Umstände Opfer von Privatrechten von Einzelnen verlangen, und ich will auch nicht

bestreiten, daß der Fall, in dem wir uns hier befinden, in diese Kategorie gehöre.

Das Jagdrecht kann nicht mehr bestehen; es verträgt sich gar nicht mehr mit demjenigen Kultur-Zustand, auf welchem sich unser Landbau befindet, es verträgt sich nicht mehr mit der Sittlichkeits-Idee, zu der sich unsere Bevölkerung empor geschwungen hat. Also, meine Herren, die Schlußfolgerung, die ich von der Central-Kommission erwartet hätte, war die: wir müssen das Jagdrecht als Jagdrecht aufheben; ich finde aber in dem Kommissions-Berichte diese Folgerung nicht, sondern ich finde nur darin, daß gesagt wird, wir müssen das Jagdrecht den jetzigen Berechtigten nehmen und müssen es auf andere Berechtigte übertragen. Das, meine Herren, ist eine Zumuthung, der wir hoffentlich keine Folge geben werden. Wenn es sich um weiter nichts handelte, als das Jagdrecht in veränderter Form fortbestehen zu lassen, so brauchen wir eine Rechtsverletzung nicht zu begehen, sondern man könnte ganz einfach sagen, Jeder, dem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden zusteht, muß sich denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welche in dem Kommissions-Entwurf beliebt sind, und den einzelnen Bestimmungen, welche sich auf den Grundsatz unter III. beziehen. Wenn es wahr ist, daß diese Bestimmungen hinreichend sind, um der Schädlichkeit des Jagdrechts vorzubeugen, so ist es meines Erachtens ganz einerlei, ob den dort beliebten Beschränkungen die bisherigen oder künftige Besitzer unterworfen werden. Diese Beschränkungen genügen aber meines Erachtens nicht; denn durch sie wird das Jagdrecht nicht aufgehoben, sondern es wird nur und zwar in sehr wenigen Momenten beschränkt. Der Kommissions-Bericht will alle polizeiliche Bestimmungen, die bisher in Beziehung auf die Ausübung der Jagdgesetze bestanden, so ziemlich beibehalten wissen, und zwar nicht nur diejenigen polizeilichen Bestimmungen, welche die Saaten des Landmannes schützen, sondern auch diejenigen, welche das Wild in seiner Hegezeit, in seiner Fortpflanzung und in seiner Vermehrung schützen. Dagegen, meine Herren, muß ich mich ganz entschieden erklären. Wollen wir das Jagdrecht aufheben, so müssen wir dahin wirken, daß ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehen kann, wir müssen dahin wirken, daß das Wild ganz vertilgt werde. In dieser Beziehung liegen uns mehrere Amendements vor, welche natürlich erst in der Spezial-Kommission zur Frage kommen werden, und es ist wohl nicht zu leugnen, daß diese Frage große Schwierigkeiten haben wird. Wie der Herr Abgeordnete Walter, wenn ich nicht irre, schon angeführt hat, ist die Bestimmung, welche einem Jeden auf seinem eigenen Grund und Boden freies Jagdrecht gewährt, nicht ausreichend; bei dieser Bestimmung können viele Einzelne ihr Recht mit Erfolg nicht ausüben, und in Folge dessen wird das Recht gar nicht geübt und das Wild nimmt Ueberhand. Wir werden also, wenn wir Einzelnen das Recht geben, auf eigenem Grund und Boden zu jagen, zugleich eine gesetzliche Bestimmung treffen müssen, wonach für diejenigen Fälle, daß dadurch in einem Gemeinde-Bezirk die Vertilgung des Wildes nicht erfolgt, die Gemeinde ermächtigt wird, polizeilich einzuschreiten. Ich werde mir erlauben, einen hierauf bezüglichen Vorschlag als Zusatz zu dem Amendement des Abgeordneten Bornemann einzubringen. Ich stimme gegen den Grundsatz sub III. des Kommissions-Berichts.

Abgeordn. Weichsel: Ich habe mich eintragen lassen für den §. 1, nicht aber für das jetzt zu diskutirende Prinzip. Für dieses kann ich nicht sprechen; ich würde dagegen sprechen müssen, wodurch ich aber anderen Rednern vorgreifen würde.

Präsident: Ich bemerke, daß ich die Diskussion über den §. 1 noch nicht eröffnet habe.

Abgeordn. Weichsel: Das hatte ich eben mißverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Müller aus Solingen will über das Prinzip sprechen.

Abgeordn. Müller (Solingen): Meine Herren! Ich wünsche auch vollständige Befreiung des Grundes und Bodens von allen Servituten und Abgaben, ausgenommen die Grundsteuer; diese wünschte ich ausgedehnt und ebenmäßig repartirt auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Was das Jagdrecht selbst betrifft, dessen Ursprung und Verleihung in die graue Vorzeit hinaufreicht, so will ich darauf selbst nicht weiter eingehen, genug, es bestand und besteht noch, und ist deswegen in unserer Gegend oft Handelsartikel geworden; es ist vielfältig verkauft und gekauft worden für bedeutende Summen, weil die Bevölkerung bei uns groß ist, und auch viele Jagdliebhaber daselbst sich befinden. Nun wäre nach meiner Meinung, wenn diese Leute, die noch in letzter Zeit das Jagdrecht gekauft haben, unentschädigt ausgehen sollten, dies ein Unrecht, das nicht zu verlangen sei. Ich will mir einen Vorschlag erlauben, der vielleicht alle Interessenten befriedigen möchte.

(Der Redner spricht so rasch, daß ihm von mehreren Seiten zugerufen wird: „langsam!")

Wenn jetzt das Jagdrecht an die Eigenthümer des Bodens dergestalt überginge, daß sie dasselbe auch an Andere verpachten könnten, so könnten mit dieser Pacht die gegenwärtig noch Jagdberechtigten abgefunden werden und die Gemeinden befänden sich in dem gewünschten Besitz ohne Opfer. Was die Ausübung des Jagdrechts selbst betrifft, so kann ich sie für unsere Provinz nicht in Anspruch nehmen.

Das ganze Land besteht meist aus lauter kleinen Parzellen, und es würde durch Ausübung des Jagdrechts jeder Grundbesitzer oft über 10 bis 15 Parzellen gehen müssen, um auf die seinige zu kommen, das würde zu außerordentlich vielen Polizei-Klagen Veranlassung geben. Deshalb wünsche ich, daß die Jagd bei uns, wie auf der linken Seite des Rheinufers, zu Gunsten der Kommunal-Kasse verpachtet werde.

Dieses ist, meine Herren, was ich in dieser Beziehung vorzutragen die Ehre habe.

Abgeordn. Mätze: Es ist von einem Redner vor mir die Frage aufgeworfen worden, ob wohl die Aufhebung des Jagdrechtes mit Hintansetzung aller bisherigen Eigenthumsrechte des Opfers werth sei, welches wir zu Gunsten dieser Aufhebung unserem Gerechtigkeitsgefühl abfordern.

Ich will dem Redner eine andere Frage entgegenstellen: Erreichen wir durch das Prinzip, welches die Central-Abtheilung in dem 3ten Theile ihres Berichts ausgesprochen hat, den Zweck, den wir bei der Aufhebung des Jagdrechtes im Auge haben? Erfüllen wir dadurch die Wünsche und Hoffnungen derer, die sich für die Aufhebung dieses ausschließlichen Jagdrechtes ausgesprochen haben?

Ich kann von meinem Standpunkte aus darauf nur antworten Nein! wir erfüllen weder den Zweck der Aufhebung des Jagdrechtes im Allgemeinen, noch die besonderen Wünsche derer, die es aufgehoben zu sehen hofften. Wenn wir das Jagdrecht aufheben, so wollten wir dem Grund-Eigenthümer zweierlei gewähren. Zuerst die Jagdnutzung. Diese wird ihm allerdings gewährt durch die Verpachtung nach gemeinschaftlichen Jagddistrikten; er bekommt nach der Größe seines Ackers den ihm gebührenden Antheil. Indeß, meine Herren! wer von unseren Landleuten die Vermuthung hegte, daß das der Grund gewesen sei, der sie gegen die Berechtigung der bisherigen Jagdeigenthümer eingenommen habe, der thut ihm wahrlich Unrecht.

Er hat es nicht gewünscht, um der paar Hasen oder um des Rehes willen, was er schießen würde, obwohl ich der Ansicht bin, daß die stärkende Nahrung des Wildprets dem Landmanne auch nicht schaden würde. Der Landmann hat es auch nicht etwa gewünscht, um lange Zeit das Vergnügen der Jagd genießen zu können, obwohl ich wieder der Ansicht bin, daß diese noble Passion auch für den gewöhnlichen Landmann nichts Entwürdigendes haben würde. Er hat es endlich auch nicht gethan, um der paar Groschen willen, die er bei der gemeinschaftlichen Verpachtung der Jagddistrikte herausbekommen würde. Diese kleinlichen Rücksichten haben ihn nicht geleitet: er hat etwas Höheres, etwas Nothwendigeres im Auge gehabt und das ist das Zweite, was wir bei der Berathung über die Aufhebung des Jagdrechts bezweckten, nämlich den Schutz des Feldes gegen das Wild und gegen den Jäger. Der Landmann will sein Feld schützen gegen die Einfälle des Wildes. Was die wenigen Hasen, welche auf sein Feld kommen, an Kohl und Gemüse fressen, ist nicht sehr der Rede werth; was die Rebhühner, die darauf herumfliegen, an Körnern fressen, auch nicht: aber was ganze Rudel Rothwild, welche zu 10, 50, ja 100 Stück aus den Wäldern auf die Aecker hinausbrechen, was die für Schaden anrichten, das ist der Rede werth. Eben so das, was das Schwarzwild verwüstet; das sind Gegenstände, die für den Landmann Bedeutung haben. Wer es ein einziges Mal gesehen hat, wie ein Hirsch in einer Stunde einen großen Fleck Acker so zu verwüsten im Stande ist, daß kein Mensch zu sehen vermag, ob er besät und angebaut gewesen ist oder nicht, der wird dies beurtheilen können. Gegen solche Einbrüche des Wildes will sich der Landmann schützen. Und nun frage ich, ob die Verpachtung in gemeinschaftlichen Jagddistrikten ihm diesen Schutz gewähren würde. Ich kann darauf einfach „nein" antworten. Sei es, daß ein Pächter vorhanden ist, so wird er weder überall gegenwärtig sein können, noch wird er immer geneigt sein, das Wild überall wegzuschießen, wo es dem Acker gefährlich ist; sei es, daß man den Feldschutz durch Flurschützen ausüben läßt, so werden die Gränzen oft so ausgedehnt sein, daß ein einzelner Mann sie nicht übersehen kann; sei es, daß einzelne Wirthe einen Vertrag mit ihren Nachbarn geschlossen haben, um für sich die Jagd auszuüben: sie werden nicht im Stande sein, das Feld so zu behüten, wie der Eigenthümer es zu hüten im Stande ist. Ja, der Eigenthümer allein hat Interesse genug an der Sache, daß er nicht nur bei Tage, sondern auch bei der Nacht draußen ist, um das Wenige, was er mit seiner Hände Fleiß erarbeitet hat, zu schützen; nur er allein hat Interesse genug, um nicht danach zu fragen, ob das Wild nützlich ist oder nicht; er wird Alles tödten, auf welche Weise er nur kann, was ihm seine Arbeit zu Schanden machen will. Ich bin also der Meinung, daß das von der Central-Abtheilung unter Nr. III. ausgesprochene Prinzip den Schutz nicht gewähren wird, welchen der Landmann erwartet. Ich bin der Meinung, daß sogar die meisten Landleute hierin keine Aenderung des bisherigen Zustandes sehen werden, denn ob der, welcher geschäftig und ohne große Rücksicht auf die Feldfrüchte quer über seine Aecker dem Wilde nachjage, ein Dominialbesitzer oder ein Jagdpächter ist, der die Jagd im Ganzen gepachtet hat, das wird

dem Landmann ziemlich gleichgültig sein, und der Pächter wird eben so gut durch die Saaten, Klee und Kartoffeln schreiten, als es bis jetzt der Dominialbesitzer gethan hat. Der Landmann wird darin keine Aenderung, noch weniger eine Erleichterung zu sehen im Stande sein.

Wenn nun die Central-Abtheilung in ihren Motiven zu diesem dritten Prinzip sagt: „was nun diese Beschränkungen der Jagdausübung angeht, so beruhen dieselben auf folgenden Prinzipien u. s. w." so erblicke ich eben in diesem Worte „Beschränkungen" das Bekenntniß, daß die Central-Abtheilung selbst fühlt, daß sie nicht die Jagd frei giebt, daß sie nicht die Freiheit von einer drückenden Last gewährt, sondern daß sie an die Stelle der Sklaverei, um mich so auszudrücken, eine andere Art Knechtschaft setzt. Die Central-Abtheilung sagt, daß die Ausübung der Jagd bei kleinen Flächen oft unmöglich ist. Wenn die Fläche so klein ist, daß kein Wild vorhanden sein kann, so ist die Jagd allerdings unmöglich; ist aber die Fläche von der Art, daß Wild vorhanden ist, so sehe ich in der Kleinheit des Grundstücks keine Ursache der Unmöglichkeit zur Ausübung der Jagd. Die Central-Abtheilung sagt ferner: Die Ausübung der Jagd von vielen Jagdberechtigten würde gefährlich sein.

Wenn nun, meine Herren, eine ganze Gemeinde sich vereinigte und die Jagd pachtete, was doch nach dem Vorschlage der Central-Abtheilung möglich ist, würde da wohl die Ausübung der Jagd viel weniger gefährlich? Oder müssen wir nicht vielmehr annehmen, daß, wenn auch die Jagd nur durch Schußwaffen ausgeübt wird, (wiewohl ich der Ansicht bin, daß sie von dem kleinen Grundbesitzer auf andere Weise ausgeübt werden wird) der Gebrauch der Waffen bei der allgemeinen Volkswehr, die wir doch alle so sehnlich wünschen, ein so allgemeiner werden wird, daß der Einzelne nicht so gefährlich erscheint, wenn er mit der Flinte umhergeht, als wie er jetzt erscheint, wo so Wenige mit dem Feuergewehr umzugehen verstehen. Wenn die Central-Abtheilung ferner sagt: „Dieser Zustand macht die Benutzung durch wenige geeignete Personen nothwendig", so weiß ich nicht, was ich für ein Kriterium für das Geeignetsein aufstellen soll. Ist es dies, daß Jemand verstehen soll, mit der Flinte umzugehen? Das ist eine Kleinigkeit, und Jeder kann es in kurzer Zeit lernen. Die Leute beim Militair lernen es in wenigen Tagen; warum sollte der, welcher mit Lust und Liebe an die Sache geht, es nicht in noch kürzerer Zeit lernen können? Ich weiß keine geeignetere Person zum Schutze der Felder gegen das Wild und zur Ausübung der Jagd, als den Eigenthümer allein. Aber die Central-Abtheilung stellt uns einen Vortheil in Aussicht, wenn ihr Prinzip angenommen wird; es ist dies die Erhaltung des für das Staatswohl so förderlichen Wildes. Meine Herren! Ich sehe in der Aufreibung desselben nichts, was das Staatswohl gefährden könnte; ich sehe aber auch in dem Umstande, daß man jedem Einzelnen erlaubt, die Jagd auszuüben, keine Veranlassung, zu glauben, daß das Wild ausgerottet wird. Der Wildstand wird vielleicht auf den vierten Theil herabgesetzt werden, aber dann wird auch das einzelne Stück Wild viermal so viel kosten, als bisher, und wenn auch das Wild ganz ausgerottet würde, besonders das Roth- und Schwarzwild, so würde dies keinen Schaden, sondern so großen Nutzen haben, daß ich schon um dieses einzigen Umstandes willen Jedem die Erlaubniß geben möchte, alles Wild, was ihm aufstößt, todtzuschießen. Darum bin ich gegen das von der Central-Abtheilung aufgestellte Prinzip, und nicht blos im Interesse des Landmannes, sondern auch im Interesse der Freiheit im Allgemeinen, die wir auf jede Weise vertheidigen wollen. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wo es nützlich ist, die Jagd in gemeinschaftlichen Distrikten zu verpachten, dies der freien Association derer überlassen bleiben kann, welche dabei betheiligt sind; sie werden ihren wahren Nutzen am besten zu beurtheilen verstehen; aber sie beschränken und sie zwingen, nur auf eine bestimmte Weise die Jagd ausüben zu lassen, das dürfen wir nimmermehr, wenn wir die Freiheit fördern wollen.

(Bravo von der Linken.)

Abgeordn. Schultze aus Minden: Meine Herren! Vieles von dem, was ich zu sagen wünschte, hat der Abgeordn. Plönnis bereits hervorgehoben. Ich glaube aber, er hat Konsequenzen gezogen, aber er hat sie nicht ausgezogen. Ich möchte nur um Eines bitten, um Konsequenz. Die Central-Abtheilung will das Jagdrecht aufheben. Sie sagt zwar zunächst nur, sie will das Jagdrecht aufheben auf fremdem Grund und Boden. Was bleibt dann übrig? Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden. Ist das noch ein Jagdrecht? Nein! Es ist nichts als eine im Eigenthum liegende Befugniß; ein Ausfluß des Eigenthums, der als besonderes Recht zur Jagd nicht mehr gedacht werden kann.

(Sehr gut!)

Was folgt daraus? Meine Herren! Die Worte:

„Auf fremdem Grund und Boden"

sind überflüssig. Der §. 1 kann kürzer gefaßt werden:

„Das Jagdrecht ist aufgehoben."

Der §. 2 lautet:

„Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden."

Meine Herren! Wir haben eine Masse von Jagdrechten, die kein dingliches Recht, wenigstens kein subjektiv dingliches Recht sind, und das hat gesagt werden sollen, denn ein objektiv dingliches Recht muß ein Jagdrecht immer sein. Die Worte:

„als dingliches Recht",

sind also auch überflüssig, und der §. 2 sollte lauten:

„Das Jagdrecht kann künftig vom Grund und Boden nicht getrennt werden";

oder mit anderen Worten:

„Es giebt kein Jagdrecht mehr."

(Ruf: Zur Sache.)

Sie werden sich gleich überzeugen, daß ich zur Sache rede, wenn Sie mir erlauben, Ihnen die Konsequenzen des ausgesprochenen Prinzips vorzuführen.

Wenn es kein Jagdrecht mehr giebt, so kann auch kein Eigenthümer das Jagdrecht mehr abtreten vom Grund und Boden, sei es an einen Pächter oder an einen dauernden Servitutberechtigten; dann ist es nicht möglich, daß einem Dritten die Erlaubniß gegeben werde, mit Ausschließung des Eigenthümers dessen Grundstück zu betreten oder das Wild darauf zu erlegen, dann es ist nicht möglich, daß Jagdpächter bestellt werden, welche die Befugniß haben, die Jagd auf fremden Grundstücken ausschließlich auszuüben, wie die bisherigen Jagdberechtigten. Ich glaube, dieses Prinzip wird die hohe Versammlung um so mehr anerkennen, als dafür sowohl die Gründe des Staatswohls als die Gründe der Gerechtigkeit sprechen.

(Zur Rechten gewendet):

Sie, meine Herren, die Sie vor Allem dahin streben, das Rechte-Prinzip in keiner Weise zu verletzen, finden Sie nicht, daß es wiederum eine Verletzung des ausgesprochenen Prinzips des freien Eigenthums ist? (Denn wir können wohl als bereits feststehend annehmen, daß es jedenfalls in der hohen Versammlung ausgesprochen wird: „Das Jagdrecht hört auf.") Finden Sie nicht, daß es eine Verletzung dieses Prinzips ist, wenn Sie von neuem Jagdberechtigungen feststellen, welche befugt sind, dem Eigenthümer auf seinem eigenen Grund und Boden den Gebrauch des Jagdgewehres zu untersagen, welche befugt sind, ihn, wenn er sich seiner natürlichen Freiheit als Eigenthümer bedient, zu denunziren als Jagdkontravenienten, ihn als Wilddieb zu behandeln?

(Zur Linken):

Und Sie, meine Herren! Wenn Sie glauben, daß das geschriebene Recht weichen müsse der Staatswohlfahrt, daß schon jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo zum Wohl der Gesammtheit Rechte der Einzelnen zum Opfer gebracht werden müssen, und daß wir befugt, ja, verpflichtet sind, solche Opfer aufzuerlegen, welche das vielleicht auch hier und da harte Recht des Einzelnen verletzen, werden Sie nicht anerkennen, daß, wenn ein Jagdpächter dieselbe Befugniß hat, die ein Jagdberechtigter ausübt, daß dann auch dem Grundeigenthümer gegenüber dieselbe Belästigung herbeigeführt wird, als wenn das alte Jagdrecht noch besteht?

Daher, meine Herren, lassen Sie uns das Jagdrecht aufheben, — dann aber auch konsequent sein und der freien Einigung der freien Grundbesitzer es überlassen, auf welche Weise sie dann gegenseitig sich einigen wollen. Lassen Sie uns gleichzeitig die Konsequenz aussprechen, die, wie ich glaube, die Juristen in der Versammlung ohnehin ziehen würden, die ich aber der Zweifelhaftigkeit wegen mit aufgenommen wissen möchte, nämlich die, daß die Gesetze über Jagd-Contraventionen und Wilddiebstahl gleichfalls abgeschafft sind. Ich glaube, meine Herren, daß, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, der ganze größere Theil des vorliegenden Gesetzes von §. 3 an, mit einziger Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche zum Schutze der Festungen, also aus rein polizeilicher Rücksicht stehen geblieben sind, fallen muß, und ich bitte Sie, bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen hiernach zu stimmen.

(Bravo.)

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich habe große Achtung vor dem Grundsatze der unbeschränkten Freiheit des Eigenthums, aber man kann jeden Grundsatz übertreiben und sich dadurch mit den Bedürfnissen der Wirklichkeit in Widerspruch setzen. Alle unsere Lehrbücher sagen es, Sie finden es in allen unseren Gesetzgebungen, daß die Freiheit in der Benutzung des Eigenthums nur so weit reicht, als dies mit der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und gemeine Sicherheit verträglich ist. Die Benutzung des Eigenthums der Grundstücke unterliegt in den mannigfaltigsten anderen Beziehungen Beschränkungen, die nothwendig sind, und welche Niemand wegwünschen wird. Dergleichen Beschränkungen haben wier bei dem Pflanzen, dem Bauen, dem Einfriedigen, dem Bewässern und Entwässern u. s. w. Warum sollte, was aus Kultur- oder Bequemlichkeitsrücksichten geschehen kann, nicht geschehen dürfen, wo es darauf ankommt, Gefahren für die persönliche Sicherheit abzuwenden. Wollen Sie den Mißbrauch vertreten, der daraus entstehen kann, daß auf jedem, auch dem kleinsten Ackerstücke, die Jagd mit Schießgewehren ausgeübt werden darf? Wenn wir für die Straßensicherheit, für die Bequemlichkeit der öffentlichen Wege, für das Innehalten der Bannlinie, dem Eigenthümer Vorschriften machen, warum sollen nicht ebensowohl Vorschriften zulässig sein, welche die eigene Ausübung des Jagdrechtes aus höheren Rücksichten einschränken? Der Zustand, wie

ihn der Entwurf vorschlägt, besteht auf dem linken Rheinufer seit dem Jahre 1830; er ist im Allgemeinen kein Gegenstand von Beschwerden gewesen; er hat das günstigste Zeugniß der Erfahrung für sich. Nur die bevorrechtenden Ausnahmen sind getadelt worden. Jetzt wollen Sie einen solchen, durch Erfahrung bewährten Rechtszustand aus ganz abstrakten Gründen umstoßen. Sie wollen einem Theile des Staats das Recht nehmen, mit welchem er zufrieden ist; nur weil Sie sich durch Konsequenzen leiten lassen, die unmöglich nach allen Richtungen durchgeführt werden können. Deshalb bitte ich, reiflich die Frage zu erwägen. Mögen Sie immerhin den Flächenraum beschränken, der zu selbstständiger Ausübung des Jagdrechtes befugt, aber heben Sie nicht die Rücksicht auf die Größe des Flächenraumes gänzlich auf; machen Sie es nicht möglich, daß Jeder auf einer Ruthe Landes sich des Schießgewehres zum Jagen, ohne Nutzen für sich und zur Gefahr und Belästigung für Andere, bedienen könne.

Abgeordn. Kunth: Ich habe mich schon gestern gegen den Gesetz-Entwurf ausgesprochen und halte diesen 3ten Theil des Gesetzes gerade für den allerschwächsten. Der Grund, weshalb überhaupt die Aufhebung des Jagdrechts beschlossen werden wird, ist unzweifelhaft der, daß das Eigenthum in allen seinen Beziehungen frei werden soll. Ich halte es aber für die größte Beschränkung des Eigenthums, wenn es dem Eigenthümer benommen wird, alle Arten der Benutzung nicht so, wie er es selbst am zweckmäßigsten hält, auszuüben, oder er solche gar nicht ausüben darf. Als solche Beschränkung sehe ich es unter allen Umständen an, wenn Besitzer verschiedener Grundstücke zusammen zu gemeinschaftlicher Verpachtung ihrer Jagdrechte sich vereinigen müssen. Die vielen gerechten Klagen, die von allen Seiten über Beschädigungen durch Wild eingegangen sind, die Klagen, welche darüber geführt worden, daß durch die Ausübung des Jagdrechtes dem Anbau der Aecker und der Industrie geschadet werde, sind die Haupt-Motive gewesen, die Dringlichkeit des Gesetzes anzuerkennen. Ich glaube nicht, daß durch die Art der Ausführung, wie sie in dem Gesetz-Entwurf vorliegt, diesen beiden Uebelständen abgeholfen wird. Die Besitzer der Jagden auf großen Grundstücken und Feldmarken verfahren anders, als die auf kleineren. Ein größerer Besitzer wird ein- oder zweimal in der Jagdzeit eine Treibjagd anstellen; Pächter von kleineren Jagden werden aber dies viel häufiger thun, ja man wird täglich die Kohl- und Gemüsegärten durchsuchen, und es wird ihnen weit mehr Schaden zugefügt werden, wie es jetzt geschieht. Ich muß mich dagegen erklären, daß die Eigenthümer gezwungen sein sollen, mit Anderen zusammenzutreten, ich glaube, daß die großen Uebelstände, welche daraus entstehen sollen, wenn es gestattet wird, auf kleinen Parzellen das Jagdrecht auszuüben, von selbst bald schwinden werden. Bei der zu erwartenden Organisation der Kommunal-Verwaltung und der Einrichtung der Kreise und Bezirke werden, glaube ich, gerade die einzelnen Mitglieder ein vernünftiges Mittel ausfindig machen, wie allen Uebelständen leicht abgeholfen werden kann. Das Prinzip der gemeinschaftlichen Verpachtung der kleineren Reviere ist aus dem französischen Rechte herübergenommen worden. Es ist darin eine Normalgröße von 300 Morgen angenommen worden; ich mache darauf aufmerksam, daß dies ein echt aristokratisches Prinzip ist; es hat dadurch der größere Grundbesitzer das Recht der Jagd gesichert erhalten. Im Namen der demokratischen Prinzipien, welche wir hier einführen wollen, bitte ich Sie, das Gesetz in dieser Beziehung zu verwerfen.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Der Redner, welcher vor mir die Tribüne verlassen hat, ist unvollständig unterrichtet. Die Bestimmung, daß man das Jagdrecht nur bei einer zusammenhängenden Grundfläche von 300 Morgen ausüben dürfe, ist nicht eine Bestimmung des französischen Rechtes, sondern eingeführt durch das preußische Gesetz vom 17. April 1830. Das französische Recht erlaubt, auf dem kleinsten Flecke des eigenen Bodens das Jagdrecht auszuüben. Aber es beschränkt dafür ein anderes Grundrecht, indem es die Befugniß, Waffen zu tragen, mit einer bedeutenden Abgabe belastet und durch andere Bedingungen einschränkt. Die provisorische Verwaltung hatte dem Eigenthümer ganz die Befugniß des Jagens auf seinen Grundstücken entzogen. Die Verordnung des General-Gouverneurs Sack verfügte, daß die Jagd auf Privat-Grundstücken zu dem Vortheile der Gemeindekassen, nicht zu dem Vortheile der einzelnen Grund-Eigenthümer verpachtet werde. Das Gesetz vom 17. April 1830 hat diesen Eingriff in das Eigenthum aufgehoben und die Einrichtung getroffen, daß jetzt die Grund-Eigenthumer der Jagdbezirke ihre verhältnißmäßigen Antheile an dem Ertrage der Pachtgelder beziehen.

Abgeordn. Uhlich: Meine Herren! Ich bitte nur um wenige Minuten Gehör. Was ich auszusprechen habe, ist sehr einfach; denn der Gedanke, der für die Beurtheilung der Jagdangelegenheit entscheidend ist, scheint mir eben ein sehr einfacher Gedanke zu sein. Es giebt allerlei, was dem Ackerbau schädlich entgegentritt und dem Besitzer des Ackers Verlust zufügt. So giebt es schädliche Thiere, und der Ackerbesitzer ist gewiß in seinem vollsten Rechte, wenn er sie zu beseitigen sucht, wie er eben kann. Nun bin ich allerdings im Stande, mich auch zu freuen über einen Hirsch, ein Reh und dergleichen edle Thiere; aber der Ackerbesitzer freut sich nicht darüber, wenn das Wild in seinen Acker einfällt. Ihm ist das Wild nichts anderes als die Hamster und die Feldmäuse; es sind schädliche Thiere. Verstatten Sie mir den Ausdruck: für den Acker ist das Wild Ungeziefer, und nichts ist klarer und natürlicher, als daß der Ackerbesitzer sich des Ungeziefers entledigt, wie er kann. Das ist sein gutes Recht, und darum ist das sogenannte Jagdrecht kein Recht, sondern ein Unrecht, und muß aufgehoben werden.

Es ist hier öfters des Rechtspunktes Erwähnung geschehen. Gerade der Rechtspunkt ist es, welcher die Abschaffung des Jagdrechtes dringend fordert, damit das echte Recht hergestellt werde.

Auf der anderen Seite ist eben so klar das Unrecht, was bisher den Ackerbesitzern angethan ward. Sie durften sich gegen die schädlichen Thiere nicht wehren, sie durften nicht die Mittel anwenden, seien es Schießgewehre oder andere, welche sie von diesen schädlichen Thieren hätten befreien können. Sie durften noch weniger; sie durften auf ihren Feldern nicht einmal die Flinte zur Hand nehmen, nicht ohne Erlaubniß des Forst-Beamten oder des herrschaftlichen Jägers die Sperlinge wegschießen, welche ihnen die Waizenähren ausfraßen, und auch diese Erlaubniß wurde ihnen noch erschwert. Sie durften nicht ihre Hunde mitnehmen, um sich dadurch vor Schaden zu schützen. Was sie durften, war, in den Fluren, die an Wäldern gränzen, wo namentlich Schwarzwild haust, manche Nacht hindurch zu wachen, um, nachdem sie sich den Tag hindurch müde gearbeitet hatten, noch, und vielleicht vergeblich, die Nacht durchzuwachen, um das Wild zu verscheuchen. Wir haben selbst in unserer Mitte Ackerbesitzer, die manche Nacht auf diese Weise vergeblich durchwacht haben. Dabei muß ich aufmerksam machen, wie es nicht allgemein richtig ist, wenn gesagt worden ist, daß es nicht auf den Schaden ankomme, den ein paar Hasen anrichten. Ich bin aus einer Gegend, wo man nur kurze Zeit über die Felder zu gehen braucht, um dutzendweise die Hasen anzutreffen, und manches Jahr haben meine früheren Nachbarn mir mit bitterem Unmuth geklagt, was für Schaden ihnen durch die Hasen zugefügt werde, und haben mich auf ihre Kohlfelder geführt, welche klaglich verwüstet waren. Allerdings gab es den Weg der Entschädigungsklage, aber auch dieser war vielfach ein schwieriger, und die Abhängigkeit der Ackerleute von dem, der sie entschädigen sollte, war oft eine solche, daß sie nur im Falle der größten Beschädigung sich zur Klage verstanden. Dazu konnte keine Entschädigung ein vollständiger Ersatz für den Verdruß sein, die schöne Frucht ihres Fleißes so vernichtet zu sehen. Mich dünkt also, auf der einen Seite ist das Recht des Ackerbesitzers, das ihm schädliche Wild vertilgen zu dürfen, ganz klar, und eben so klar auf der anderen Seite das Unrecht, welches ihm die Jagdverhältnisse anthaten. Darum muß ich mich gegen den Grundsatz, der im §. 3 und in den folgenden enthalten ist, aussprechen. Eine Erleichterung der bisherigen Zustände liegt allerdings darin, aber nur eine Erleichterung, nicht eine gründliche Abhülfe. Es geschieht dadurch den Ackerbesitzern nicht ihr volles Recht; der Einzelne kann dabei immer noch nicht seinen Acker so schützen, wie es ihm zusteht. Wenn aber wirklich der Unfug, der bei dem unbeschränkten Selbstschutz gegen das Wild entstehen könnte, klar ist, wie behauptet wird, so dürfen wir unseren Gemeinden wohl so viel Sinn und Verstand zutrauen, daß sie in irgend einer Weise durch Zusammentreten und Verständigung sich dagegen schützen werden. Darum erkläre ich mich, wie ich hier gleich beiläufig zu sagen mir erlaube, für das Bornemannsche Amendement.

Abgeordn. Bornemann: Zuvörderst muß ich bedauern, gestern bei der allgemeinen Aeußerung über §. 1 nicht zum Worte gekommen zu sein, indem ich mich aus ganz anderen Gründen, wie einige andere Redner, für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts würde erklärt haben. Ich bin nämlich dem Prinzip nach auf das entschiedenste und auf das lebhafteste gegen die, welche meinen, daß jedes Feudalrecht unentgeltlich aufgehoben werden möchte. Ich bin aber aus besonderen Gründen dafür, daß das Jagdrecht unentgeltlich aufgehoben werde.

Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so finde ich, daß die Vorschläge der Central-Kommission zu ganz eigenthümlichen Inkonsequenzen führen. Die Central-Kommission will, daß Jeder frei sein Feld bebauen und das edle Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit in sich nähren und haben soll. Wie erreicht sie dies? Erstens: statt Eines Herrn werden hundert Herren hingestellt, und zweitens: das Privilegium der Jagdberechtigung wird aufgehoben, und das Privilegium der 300-Morgen-Besitzer wird hingestellt; drittens: der Willkür der Gemeinde oder drei bis sieben Herren wird anheimgegeben, ob Jemand eine bessere Kulturart einführen darf oder nicht. Vielleicht haben sie nicht einmal Einsicht genug, zu entscheiden, welche Kulturart besser sei, und dennoch können sie verbieten, daß der Besitzer sein Grundstück behufs der Kultivirung von der Jagdgemeinschaft trenne. Das Gesetz enthält also durchweg Widersprüche. In der Sache selbst leiten mich zwei Grundsätze: Jeder muß Herr seiner Person und seines Grund und Bodens sein, er muß Freiherr sein, mag er ein Viertel Morgen oder 100 Morgen oder 1000 Morgen haben.

(Bravo!)

Es kommt nicht darauf an, daß er schießen darf, sondern nur darauf, daß er sagen darf: Mein Grund und Boden soll nicht be-

treten werden. Das ist die Hauptsache, nur diesem Prinzip steht der Gesetzes-Vorschlag entgegen. Das Zweite ist, wie wir Juristen sagen würden: communio est mater rixarum, oder, wie wir im Deutschen sagen: eine Gemeinschaft, die erzwungen ist, ist die Quelle von Hader und Zwietracht. Darum hat die neuere Gesetzgebung die ererbten Gemeinschaften aufgelöst und alle Mittel dazu aufgeboten, und nun führen wir eine neue Gemeinschaft ein. Man hat die verschiedenen Gegengründe angeführt, besonders sich auf das Gesetz von den Rhein-Provinzen berufen. Meine Herren! 1830 ist nicht 1848.

(Bravo!)

In einem constitutionellen Staate muß Alles auf Vertrag, auf Vereinigung, auf Vereinbarung beruhen, und daher darf Niemand gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten. Es muß auf den freien Willen ankommen, und darum bin ich dafür, daß dieses Gesetz von 1830 gar nicht mehr in Anwendung kommen kann. Finden es die Grundeigenthümer zweckmäßig, zusammenzutreten, so mögen sie es thun; finden sie es nicht, so mag Jeder auf seinem Grundstück thun, was er will.

Man hat ferner den Wildstand vorgeschützt. Meine Herren, die Kultur verdrängt das Wild. Die Elennthiere und die Auerochsen sind ganz in den Osten verdrängt, und der Wildstand wäre geringer, wenn die Wildschaden-Gesetze besser gewesen wären, so wie sie der verewigte König in einer Kabinets-Ordre von 1827 wollte, wo er sagt:

> Ob der Wildstand übermäßig ist oder nicht, den Landleuten muß Schutz gewährt werden, und da es auf andere Weise nicht geschehen kann, so muß ihnen gestattet werden, das Wild todtzuschießen.

Leider ist dieser Grundsatz nur in kleinem Umfange zur Ausübung gekommen. Man hat das Schießen der wilden Schweine außerhalb der Schonzeit unbeschränkt erlaubt und die Regierungen ermächtigt, den Jagdbesitzern zu gestatten, das Roth- und Damm-wild bei zu großem Wildstand auch außerhalb der Schonzeit zu schießen. Also das, was der König damals wollte, ist nicht geschehen. Nur diese Hindernisse haben die Verminderung des Wildes in dem Maße nicht eintreten lassen. Wäre aber das Wild verringert worden, so würde die Zahl der Hausthiere gewachsen sein, und es ist ja gleich, ob man einen guten Hammelbraten oder einen Hasenbraten ißt.

(Heiterkeit.)

Der Wildstand kann also nicht in Betracht kommen, als etwa insofern, wenn eine Gemeinde so thöricht sein sollte, den Wildstand dergestalt aufkommen zu lassen, daß es den Feldern Schaden zufügt. So thöricht wird aber keine Gemeinde sein, und wenn sie es ist, dann werden die Nachbarn sich beschweren, und man wird verfügen, daß das Wild todtgeschossen werden muß.

Ferner ist auf die Unordnungen hingewiesen. In Greifswald, den neu-vorpommerschen Städten überhaupt hat jeder Bürger das Recht, zu jagen; aber es jagt keiner, denn das geschieht nur am Anfang.

Späterhin verliert sich die Lust, wenn man sieht, man erlangt doch nichts. Eben so ist es bei der Stadt Hagen. Sie hat ein Jagdrevier von Quadratmeilen an sich gekauft. Jeder Bürger kann jagen, Niemand benutzt aber das Recht, auch ist das Wild nicht mehr da, die Kultur hat es verdrängt. Unordnungen werden, wenn sie überhaupt vorkommen, auch dann vorkommen, wenn man einen Jagdwächter anstellt; denn wer einmal leidenschaftlich Lust hat, zu jagen, der unterläßt es doch nicht.

Aus allen diesen Gründen bin ich also gegen den Vorschlag der Central-Kommission und für das Amendement, was ich mir erlaubt habe, vorzuschlagen, nämlich, daß die gemeinschaftliche Jagdnutzung abhängig gemacht werde von der Vereinbarung.

(Bravo!)

Abgeordn. Elsner: Wenn Niemand für das Prinzip spricht, so würde ich aufs Wort verzichten und als Antragsteller dasselbe zuletzt haben.

Präsident: Es sind noch eingetragen sieben Redner gegen das Prinzip und Niemand für das Prinzip.

(Vielfacher Ruf: Schluß! Schluß!)

Der Abgeordnete Hanow hat den Antrag auf den Schluß der Debatte eingereicht.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete Hanow hat das Wort für den Schluß.

(Allgemeiner Ruf: Schluß!, worauf der Abgeordnete Hanow aufs Wort verzichtet.)

Gegen den Schluß hat sich Niemand gemeldet. Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche ihn wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist herbeigeführt. Da nun die drei Prinzipien des Central-Abtheilungsberichts durchdiskutirt sind, so kommen wir zu dem Gesetzentwurfe selbst, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den §. 1 des Gesetzentwurfes vorlesen zu wollen.

(Viele Abgeordnete drängen sich zur Tribüne, um ihre Namen als Redner einschreiben zu lassen.)

Ich habe die Diskussion noch nicht eröffnet.

(Die vorigen Abgeordneten nehmen die mit ihrem Namen unterschriebenen Zettel von dem Herrn Secretair wieder in Empfang.)

Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter, den §. 1 des Gesetzentwurfs zu verlesen.

Berichterstatter Gräff:

„§. 1.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen der Berechtigten fallen ebenfalls weg.“

Präsident: Indem ich die Diskussion über diesen Paragraphen eröffne.....

(Viele Redner melden sich ums Wort; der Schluß der Debatte wird verlangt.)

Meine Herren! Ich glaube wohl schwerlich, daß schon auf Schluß angetragen werden kann, denn wir haben noch 14 Amendements zum §. 1 zur Unterstützung zu bringen.

Während der Herr Schriftführer die Rednerliste ordnen wird, werde ich die Amendements zum §. 1 verlesen. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, die Bemerkung zu machen, daß es zur Erleichterung der künftigen Fragestellung über diese vielen Amendements dienen wird, wenn ich die Amendements gleich in der Reihenfolge vorlegen und unterstützen lassen werde, wie ich glaube, daß künftighin die Fragestellung geschehen muß. Dadurch wird die Versammlung gleich prüfen können, ob sie mit meiner künftigen Fragestellung überall ganz einverstanden sei. Zuvörderst bemerke ich, daß die Abgeordneten Schultz, Willenberg und Dietrich ein Amendement eingereicht haben, welches genau mit dem Antrage übereinstimmt, welcher zur Gesetzvorlage Veranlassung gab. Nur in einem Punkte weicht ihr Amendement davon ab, indem sie die Aufhebung des Jagdrechts sofort verlangen. Dies Amendement stimmt in den ersten beiden Paragraphen mit dem Gesetz-Vorschlage überein und im dritten Paragraphen wiederum mit dem Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben. Ich habe die Herren Antragsteller darauf aufmerksam gemacht, ob es nicht zur Vereinfachung der Fragestellung zweckmäßiger sei, wenn sie ihr Amendement zurücknehmen und den Punkt, welchen dasselbe noch außerdem berührt, bis zum §. 12 aussetzen wollen, weil die Abänderung dorthin eigentlich gehört. Die Herren Amendementsteller haben sich damit einverstanden erklärt und ein besonderes Amendement zu §. 12 eingebracht. Sie wollen sich im Uebrigen dem Entwurfe und dem Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben anschließen; es fällt sonach dies Amendement bei der Unterstützung fort.

Was die übrigen Amendements anlangt, so ist eines vom Abgeordneten Schulze aus Delitzsch eingebracht, welcher den Grundsatz ausgesprochen wissen will, daß jeder Grundeigenthümer das ausschließliche Jagdrecht auf seinem Grund und Boden habe, und welcher diesen Grundsatz an die Spitze des Gesetz-Entwurfs gestellt wissen will. Dies Amendement würde ich zuerst verlesen und zur Unterstützung bringen. Es lautet:

„Zu §. 1 zuzusetzen als Anfang, vor dem ersten Alinea des Entwurfes:

„Jeder Grund-Eigenthümer hat das ausschließende Jagdrecht auf seinem Grund und Boden.“

Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner hat der Abgeordnete Vogelsang ein Amendement eingereicht, welches gleichzeitig auch die unentgeltliche Aufhebung der Fischerei in nicht schiffbaren Flüssen neben dem Jagdrecht verlangt. Ich würde bei der künftigen Fragestellung dies Amendement in 4 Theile auflösen und zwar dahin:

1) das ausschließliche Recht zur Fischerei in nicht schiffbaren Flüssen ist aufgehoben.
2) Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.
3) Das ausschließliche Recht zur Fischerei in nicht schiffbaren Flüssen ist ohne Entschädigung aufgehoben, und endlich
4) Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Wenn ich so theile, haben wir über die beiden Prinzipien entschieden, welche das erste Alinea des §. 1 mit enthält.

Mit Rücksicht hierauf lautet das Amendement:

„Das ausschließliche Recht zur Fischerei in nicht schiffbaren Flüssen, so wie jedes Jagdrecht auf fremden Grundstücken, werden ohne Entschädigung aufgehoben.“

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nun kommen mehrere Amendements, welche eine unbe-

dingte Entschädigung für das aufzuhebende Jagdrecht beanspruchen.

Das erste und nach meiner Ansicht in dieser Beziehung weiteste ist das des Abgeordneten Berger. Er wünscht, den §. 1 so gefaßt zu sehen:

„Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Die zu gewährende Entschädigung wird durch eine aus freier Wahl der Betheiligten hervorgegangene Kommission festgesetzt und vom Staate geleistet."

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist nicht unterstützt.

Das nächstfolgende Amendement ist das des Abgeordneten Kunth. Derselbe will statt des §. 1 folgende Fassung:

„Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird aufgehoben.

Der bisher Berechtigte wird durch eine nach dem wahren Ertragswerthe des Jagdrechts zu berechnende und nach den allgemeinen Grundsätzen ablösbare Rente entschädigt.

Diese Rente wird von derjenigen Behörde, welcher die Regulirung der Ablösungen in dem betreffenden Kreise zusteht, nach dem dafür vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Jetzt folgt das Amendement des Abgeordneten Bothmer.

(Der Abgeordnete Bothmer zieht sein Amendement zurück.)

Hiernächst kömmt an die Reihe das Amendement des Abgeordneten Kette, welcher an Stelle des §. 1 dreizehn neue Paragraphen zu setzen wünscht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

(Unruhe. Mehrere Stimmen: Wir haben es ja gedruckt in den Händen.)

Es ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß dies Amendement, da wir es gedruckt in den Händen hätten, nicht weiter verlesen werde, und da hiergegen kein Widerspruch, selbst nicht von dem Amendementssteller, erhoben wird, so frage ich:

Findet das in den Händen der Versammlung befindliche Amendement des Abgeordneten Kette Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nunmehr folgt das Amendement des Abgeordneten von Daniels, es lautet:

Statt §. 1 soll gesetzt werden:

„Jagdrechte auf fremdem Boden können gegen eine Kapital-Entschädigung abgelöst werden, welche den Betrag von zwei Silbergroschen für den Morgen nicht übersteigen darf.

Die Ablösung muß für den ganzen Jagdbezirk erfolgen, wenn nur einer der belasteten Eigenthümer darauf anträgt.

Der Betrag der Entschädigung ist durch besondere aus Wahl der sämmtlichen Grundbesitzer hervorgegangene Kommissionen kreisweise gleichförmig festzusetzen."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Jetzt kommen wir zu denjenigen Amendements, welche ausnahmsweise Entschädigung verlangen. Dahin gehört zuerst das Amendement der Abgeordneten Zweiffel, Schlink und Bauerband. Dasselbe lautet:

Es möge:

1) Zu dem §. 1 des Entwurfs nach dem Worte: „ist" folgender Zusatz:

„unter den im Paragraphen enthaltenen Ausnahmen."

und 2) Unter §. 2 folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Alle einem Grundstück als Zubehör anklebenden Jagdgerechtsame, deren ursprünglicher Erwerb zufolge rechtsgültigen Titels nicht auf einem ober- oder grundherrlichen Verhältnisse, sondern auf einem Vertrage unter lästigen Bedingungen beruht, eben so alle keinem Grundstücke angehörigen Jagdrechte, insofern nicht erweislichermaßen der Erwerb derselben aus der Ober- oder Grundherrlichkeit hervorgegangen ist, können nur nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes abgelöst werden."

Abgeordn. Zweiffel: Es ist in diesem gedruckten Amendement ein Druckfehler vorgekommen, und zwar bei den Worten „eben so alle einem"; in dem von mir übergebenen Original heißt es „eben so alle keinem".

Präsident: Im Original steht „keinem"; es ist also nur ein Druckfehler. Es fragt sich:

„Ob dies Amendement der Abgeordneten Zweiffel, Schlink und Bauerband unterstützt wird."

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.

Es ist unterstützt.

Ein Amendement, vom Abgeordneten Zweiffel allein eingereicht, beantragt einen Zusatz zum ersten Paragraphen. Es lautet:

„Insofern solche Rechte seit dem 1. Juni 1794 von dem Staate durch lästigen Vertrag veräußert worden sind, muß dem damaligen Jagdberechtigten der gegebene Werth vom Staate ersetzt werden."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein ferneres Amendement ist das des Abgeordneten Schulze-Delitsch, welches zu §. 1 hinter dem ersten Alinea des Entwurfs folgenden Zusatz wünscht:

„Nur wenn der Grundeigenthümer oder dessen Besitzvorfahren innerhalb der letzten 30 Jahre vor Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet das ihnen schon damals zustehende Jagdrecht gegen Entgelt veräußert haben, sind sie gegen Rückfall desselben auch zur Rückgewähr des Preises nach Maßgabe des Veräußerungs-Kontraktes verpflichtet."

Findet dieses Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nunmehr folgt das Amendement des Abgeordneten Schwieger. Es lautet:

„Den §. 1 dahin zu fassen:

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist, mit Ausschluß der in §. 3 vorbehaltenen Fälle, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls fort."

Da die Ausnahme in einem besonderen Zusatz-Paragraphen gleich näher bezeichnet wird, so bin ich genöthigt, diesen Zusatz-Paragraphen mit zu verlesen. Der Abgeordnete wünscht nämlich, hinter §. 2 als §. 3 folgende Bestimmung aufgenommen zu sehen:

„Jagdgerechtigkeiten, welche von dem Besitzer des Grund und Bodens (resp. einem Vorbesitzer desselben) durch lästigen Vertrag veräußert sind, eben so die bei Abtrennung von Grundstücks-Parzellen dem Stammgute ausdrücklich vorbehaltenen Jagdgerechtigkeiten, können von dem Besitzer des belasteten Grund und Bodens abgelöst werden.

Die Ablösungsgrundsätze und das Verfahren regelt ein besonderes Gesetz. Mit dem Tage der Insinuation des Ablösungs-Antrags wird die Ausübung der Jagdgerechtigkeit sistirt."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement des Abgeordneten Schwieger unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Jetzt folgt ein Zusatz-Amendement zu dem ersten Paragraphen von dem Abgeordneten von Wangenheim, welches nur als ein eventuelles angekündigt ist. Ich kann in diesem Augenblick noch nicht beurtheilen, zu welchem Amendement oder zu welchem Theil des §. 1 es ein eventuelles Amendement sein soll.

(Ruf: Zu §. 1 nach seiner Verwerfung.)

Das Amendement lautet:

„Nur derjenige Besitzer belasteter Grundstücke, welcher das Jagdrecht durch lästigen Vertrag veräußert hat, ist zur Entschädigung verpflichtet, insoweit er sich durch unentgeltliche Aufhebung zum Schaden des Berechtigten erweislich bereichern würde."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement, sofern der §. 1 verworfen würde, unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich kommt das Amendement des Abgeordneten Grobbeck, welches ebenfalls zur Kategorie derjenigen gehört, welche eine ausnahmeweise Entschädigung beanspruchen, an die Reihe. Es lautet:

„Der §. 1 des Entwurfs soll wegfallen und an dessen Stelle die nachstehende Bestimmung treten:

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wird aufgehoben.

Eine Entschädigung der berechtigten Person oder des berechtigten Grundstückes durch die verpflichtete Person oder das verpflichtete Grundstück findet nur in den Fällen statt, in denen das Jagdrecht erweislich durch einen lästigen Vertrag erworben oder vorbehalten ist.

Die Entschädigung soll durch eine dem zu ermittelnden Reinertrage des Jagdrechtes gleichstehende und nach dem für die Ablösung der Grundlasten zu emanirenden Gesetze ablösliche Rente gewährt werden.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg."

Es fragt sich,

Ob dies Amendement unterstützt wird.

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich ist noch ein Zusatz-Amendement zum zweiten Alinea des gedachten Paragraphen von dem Abgeordneten Zachariä eingereicht. Es lautet:

„Dasjenige, welches vom Berechtigten für die Ausübung des Jagdrechtes erweislich ein- für allemal an den Verpflichteten gezahlt oder geleistet worden ist, muß zurückgezahlt oder erstattet werden."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Jetzt, meine Herren, glaube ich, daß ich keines der Amendements übersehen habe, die zu dem §. 1 gehören. Ich eröffne nun die Diskussion über den §. 1 und über die verlesenen und unterstützten Amendements.

In meinem ebengedachten Vortrage habe ich die allgemeinen Fragen:

1) ob jeder Grundeigenthümer das ausschließliche Jagdrecht auf seinem Grund und Boden habe,
2) ob das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufhöre,
3) ob es ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. Ich habe
4) diejenigen Amendements mitgetheilt, welche das Jagdrecht unbedingt nur gegen Entschädigung aufgehoben wissen wollen,
5) diejenigen, welche eine ausnahmsweise Entschädigung wollen, und
6) diejenigen, welche einen Zusatz zum §. 1 verlangen.

Es würde vielleicht möglich sein, daß die Redner nach diesen verschiedenen Kategorieen ihre Reden einrichten könnten. Es hat zuerst der Abgeordnete Zachariä für den §. 1 das Wort.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Dieselben Gründe, welche mich veranlassen, für das erste Alinea des Vorschlags der Central-Abtheilung zu sein, dieselben Gründe veranlassen mich, auch für das zweite Alinea und für das von mir vorgeschlagene Amendement zu stimmen. Man hat gegen das erste Alinea eingewandt, daß dadurch das bestehende Recht verletzt werde. Wäre dies der Fall, so würde ich ganz entschieden mich dagegen erklären. Ich bin der Meinung, daß das blos Bestehende, welches sich auf nichts weiter, als auf die Geschichte berufen kann, dadurch noch nicht ein Recht hat, zu sein, sondern, daß das Recht noch anderweitig dargethan werden muß.

Meine Herren! Man hat dagegen zwar angeführt, daß veraltete Zustände überall, selbst in allen positiven Gesetzen, als berechtigt anerkannt werden, und zwar in dem Prinzip der Verjährung, allein ich glaube nicht, daß die Verjährung an sich ein natürlicher Rechtsgrundsatz ist, sondern sie ist entstanden aus bloßen Nützlichkeitsgründen, und mit dem nicht abzulehnenden Anerkenntniß, daß sie an sich widerrechtlich eingeführte Zustände, um der Verewigung der Prozesse vorzubeugen, schützen wolle. In großen Zeit-Abschnitten der Geschichte aber wird gerade das blos historisch Bestehende als solches beseitigt, und man stellt sich wieder auf den rationellen Boden. Es ist also in einem solchen Falle auf die bloße Verjährung, auf das Veraltete allein nicht mehr zu rekurriren. Wohin würden wir auch wohl gelangen, wenn wir alles Bestehende als berechtigt deshalb anerkennen wollen, weil es besteht? Es ließen sich daraus Konsequenzen ziehen, die gewiß von keiner Seite würden gewollt werden. Meine Herren: Ich mache Sie hier auf das Bestehen des Sundzolles aufmerksam, was wir gewiß nicht deshalb für berechtigt anerkennen wollen, weil es zuerst auf einer Wegelagerung zur See beruht und darin seinen Ursprung hat, wonächst es dann viele Jahre lang dauerte. Ich mache Sie ferner aufmerksam auf das früher bestandene und erst mit dem Jahre 1830 vernichtete sogenannte Recht der Raubstaaten, Schiffe anzufallen und zu plündern, oder von den Ländern, welche dies von sich abzukaufen vorzogen, Abgaben zu erheben. Würden wir annehmen, daß blos das lange Bestehende sich auch berechtigte, so würden wir auch die letztgedachte Berechtigung anerkennen müssen. Es ist nicht zu leugnen, daß es in mancher Beziehung sich mit der faktischen Ausübung der Jagd nicht viel anders verhält, als mit den von mir so eben allegirten Zuständen. Wir werden ein lange dauerndes Unrecht nicht deshalb legalisiren, weil es so lange dauerte, und dadurch ein um so größeres Unrecht geworden ist. Und dazu würden wir gelangen, wenn der Umstand, daß das Jagdrecht so lange Zeit bestanden, allein für genügend angenommen und für eine Berechtigung erklärt würde.

Aber gerade der nämliche Grundsatz, welcher mich veranlaßte, auf diese Art ein Recht zur Jagd aus der bloßen Ausübung nicht anzuerkennen, derselbe muß mich, wie eben bemerkt, bestimmen, da, wo das Recht unzweifelhaft und klar ist, auch dessen Ausübung zu befürworten, und wo wir mit Recht entschlossen sind, auf Grund höherer Rücksichten auch da die Ausübung zu vernichten, wenigstens dasjenige zurückgewähren zu lassen, was der bisher Verpflichtete, welcher mit einem Male der Last enthoben wird, dafür empfangen hat. Das nämliche Prinzip ist auch in dem zweiten Alinea des §. 1 des vorgeschlagenen Gesetzes bereits ausgesprochen. Es heißt darin: „Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg." Dies kann natürlich auch gar nicht anders sein; in dem Augenblick, wo der Berechtigte die Jagd nicht mehr ausüben soll, kann er auch nicht mehr dasjenige dafür zu entrichten schuldig sein, was er bisher eben nur für die Ausübung dieses Rechtes entrichtet hat. Ich frage Sie aber, ob es anders steht, wenn es sich nicht um die fortlaufende Entrichtung von Abgaben handelt, sondern um eine Kapitalzahlung, welche bereits ein- für allemal seitens des Berechtigten an den Verpflichteten für Ausübung des Jagdrechts geleistet ist. In diesem Falle müssen wir doch zugestehen, daß man ohne die größte Verletzung aller Rechtsprinzipien unmöglich das Jagdrecht aufheben und nichtsdestoweniger bestimmen könnte, daß zugleich dasjenige auf immer verloren sein solle, was man den bisher Verpflichteten dafür gegeben hat, daß sie die Ausübung duldeten. Es enthält also mein Amendement nur denselben Grundsatz, der im zweiten Alinea des Entwurfs der Central-Abtheilung aufgestellt ist, angewendet auf den Fall, wenn schon ein- für allemal ein Kaufpretium oder ein Aequivalent anderer Art an den Verpflichteten gewährt worden ist.

Nicht auf gleicher Stufe steht der Fall, wenn ein jetzt faktisch Ausübender das Jagdrecht von einem Dritten gekauft oder aus onerosem Titel erworben hat, welcher es bis dahin nur ausübte auf Grund der langen Dauer seines Besitzes. In einem solchen Falle hat der gegenwärtig Ausübende sich nur an seinen Autor zu halten oder, wenn er mit seiner Klage gegen denselben nicht durchkommt, es als einen zufälligen Verlust anzusehen, der ihm zu Theil wird dadurch, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks bisher als verpflichtet angesehen worden, aber in der That nicht als verpflichtet zu betrachten ist, sondern in sein natürliches Recht wieder zurückkehrt. Nach meinem Amendement soll daher auch nur dasjenige, welches vom Berechtigten für die Ausübung des Jagdrechtes erweislich, ein für allemal an den Verpflichteten gezahlt oder geleistet worden ist, zurückgezahlt oder erstattet werden. Nehmen Sie mein Amendement an, meine Herren, so ist der Grundsatz des Rechtes, wie ich glaube, nach allen Seiten hin gewahrt. Das ist eben die große Scylla und Charybdis unserer Zeit, daß die Einen noch immer von dem alten Verderblichen, was sich überlebt hat und nur aus seinem Bestehen seine Berechtigung schöpft, nicht ablassen wollen aus bloßer Pietät gegen die Geschichte, während die Anderen so verfahren, als ob mit einemmale auch alle bisherigen Grundsätze der gesunden Vernunft, der Logik, des Rechts und der Moral mit vernichtet worden wären. Soll unser Schiff nicht zertrümmert werden, so lassen Sie uns muthig und vorsichtig hindurchschiffen durch jene Klippen, und wenn wir glücklich hindurchkommen, wenn wir das Ziel unversehrt erreichen, dann wird uns die Zustimmung, um nicht zu sagen die Bewunderung der Mit- und Nachwelt nicht versagt werden.

(Bravo!)

Abgeordn. Niemeyer: Meine Herren! Bei der Diskussion, welche gestern über die Prinzipien des neuen Jagdgesetzes geführt worden ist, bin ich nicht zu Worte gekommen, obgleich ich mich gleich Anfangs in der Absicht gemeldet hatte, um meinen Kommittenten gegenüber die Stellung zu bezeichnen, welche ich bei dem Kampfe einnehme, der allemal zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte entstehen muß, wenn bei Entwickelung des inneren Staatslebens materielle Fragen zur Sprache kommen. Die Diskussion darüber ist geschlossen. Sie brauchen nicht zu fürchten, daß ich mich unter irgend einer Form wieder auf dieses Feld verliere. Ich halte mich heute nur für berechtigt, Sie auf einige Thatsachen aufmerksam zu machen, die noch von keiner Seite berührt worden sind, und die wesentlich für die Verwerfung des ersten Paragraphen und für die Annahme des Amendements Kunth sprechen. Sie sind größtentheils von dem Verhältnisse der Städte hergenommen. Ich beziehe mich zunächst auf die Stadt Halle, deren Deputirter ich bin. Die Stadt Halle hat das Jagdrecht über ihre ganze Feldmark und ein wenig darüber hinaus. Sie hat dieses Recht verpachtet und die Pachtgelder fließen in die Kämmereikasse zum Nutzen der ganzen Kommune.

Wenn nun das Prinzip, welches im §. 1 des Gesetzes enthalten ist, angenommen wird, so thun Sie, meine Herren, nichts Anderes, als daß Sie die wohlhabenderen Bürger bereichern und den ärmeren Bürgern eine neue Last auferlegen.

Denn es wird der Kämmerei-Kasse, in welche das Pachtgeld von 1050 Rthlr. für die Kommune fließt, entzogen, und dieses Pachtgeld muß durch einen Zuschlag zur Kommunal- oder zur Einkommen-Steuer, welche die niedrigst Besteuerten am härtesten trifft, wieder aufgebracht werden. So wie dieses Verhältniß in Halle sich gebildet hat, so hat es sich in den meisten bedeutenderen Städten der Provinz Sachsen gebildet, so auch in anderen Städten außerhalb dieser Provinz; sie würden also zum Nutzen der kleinen ländlichen

Grundbesitzer die ärmere Bevölkerung in den Städten drücken, und nun frage ich Sie, ob diese Bevölkerung in den Städten vor jener bevorzugt gewesen ist? Ich glaube, das Gegentheil versichern zu können. Auf den Kopf eines städtischen Bewohners fallen zur Zeit doppelt so viel Abgaben, als auf den Kopf eines ländlichen Grundbesitzers. Daneben besteht noch ein zweites Verhältniß in Halle, auf das ich aufmerksam machen muß. Es lebte dort eine sehr ehrenwerthe Corporation, die der Halloren oder Salzwirker. Das sind Männer, die auf Tagelohn stehen und durch ihrer Hände Arbeit sich und ihre Familie erhalten müssen. Neben diesem Tagelohn aber haben sie seit alter Zeit, wie denn auch die Stadt Halle das Jagdrecht schon seit dem 14ten Jahrhundert besitzt, das Recht des freien Vogelfangs auf der halleschen Feldmark und dieses gewährte diesen armen Arbeitern eine bedeutende Einnahme. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß dieses Verhältniß vereinzelt dasteht; Sie finden ähnliche in allen Provinzen. Ich will nur an einen Fall erinnern, der mir ganz zufällig in diesen Tagen bekannt geworden ist. An dem fischreichsten Flusse unseres Vaterlandes, an der Havel, zwischen den reichen Havelwiesen liegen einzelne Dörfer zerstreut, die von Fischer-Kossäthen bewohnt werden, welche außer ihrer Fischerei keine] Einnahme] haben, aber denen das Recht zusteht, die reichen Havelwiesen zu betreten, die Bruchfischerei zu betreiben, und selbst Wehre zu stellen. Das ist für die Wiesenbesitzer gewiß ein eben so drückendes Recht als für den Landbewohner das Jagdrecht, Manche werden es vielleicht eine Feudal-Last nennen. Jedenfalls ist es eine Landplage der schlimmsten Art, aber doch ein Recht, und wenn Sie, meine Herren, den § 1 annehmen, so bringen Sie auch diese armen Leute, welche in den Dörfern an der Havel zerstreut leben, um ihre einzige Nahrungsquelle.

Sie werden, wenn sie das Prinzip der Entschädigung fallen lassen, keine Ausnahme machen, Sie werden nicht wollen, daß das Gesetz sich danach richten solle, ob Crösus oder Irus darunter leidet, aber indem Sie das thun, begünstigen Sie, wie ich schon gesagt, die kleineren Grundbesitzer auf dem Lande, und treten der ärmeren Bevölkerung in den meisten Städten, ja hier und da selbst der auf dem Lande, zu nahe. Ich bitte Sie deshalb auf das allerdringendste, den § 1 auch aus den angegebenen Gründen nicht anzunehmen, sondern auf das Amendement Kunth einzugehen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schultz aus Bunzlau hat auf Schluß der Debatte angetragen. Bevor ich den Antrag zur Unterstützung stelle, bemerke ich, daß 9 Redner für und 12 Redner gegen den Paragraphen sich haben einschreiben lassen, und unter diesen die verschiedenen Amendementsteller. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es würde nunmehr ein Redner für und ein Redner gegen den Schluß zu sprechen haben.

Finanz-Minister von Bonin: Meine Herren! Ich habe schon gestern mir vorbehalten, in Bezug auf den jetzt eben wieder zur Diskussion gestellten Paragraphen die finanziellen Gesichtspunkte nochmals zur Sprache zu bringen. Die Regierung hat in Bezug auf die Frage, ob die Jagd-Servitute auf fremden Grundstücken unentgeltlich oder gegen Entgelt abgelöst werden sollen, ihre Absichten, wie Ihnen bekannt ist, schon in einer früheren Zeit durch unsere Amtsvorgänger ausgesprochen. Während Sie für mehrere Abgaben und Leistungen die unentgeltliche Aufhebung als Regel hinstellte, sprach sie zu gleicher Zeit sich dahin aus, daß die Aufhebung der Jagdberechtigung auf fremden Grundstücken nur gegen eine mäßige und billige Entschädigung angemessen erscheine. Die Gründe, welche hierzu maßgebend gewesen sind, finden sich theils darin, daß man annahm, es könnten Abgaben nur dann unentgeltlich aufgegeben werden, wenn sie als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit oder der früheren Steuer-Verfassung und der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind oder an sich nur als zum Theil veraltete Belästigungen des Grundbesitzers erscheinen und nach ihrem Ertrage keinen besonderen Werth für den Berechtigten haben. Diese Rücksichten hielt man für die Aufhebung der Jagdberechtigungen nicht für vorhanden. Man erwog auch daneben, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen gerade in Bezug auf die Jagdberechtigungen so sehr verschiedenartig seien, daß es unzulässig erscheine, in dieser Beziehung einen gleichen Ersatz dadurch herbeizuführen, daß man die Jagdberechtigung auf fremden Grundstücken ohne Entschädigung aufgeben könne. Diese Verschiedenartigkeiten der Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen betreffen einmal das Verhältniß der Grundbesitzer selbst. Die Jagdberechtigung auf fremden Grundstücken stimmt in mehreren Provinzen, wie schon wiederholt hervorgehoben o, zum großen Theile nur auf den Grundstücken vor, welche den Besitzern kleinerer Güter gehören. In anderen Provinzen dagegen kommt die Jagdberechtigung auf Grundstücken derjenigen Ackerbesitzer vor, die zu den größten Ackergutsbesitzern gehören. Eben so ist der Werth der Grundstücke in den verschiedenen Provinzen im höchsten Grade verschieden. Die große Steigerung, die der Werth des Bodens in einigen Provinzen in neuerer Zeit gewonnen hatte, hat ihm noch lange nicht den Werth gegeben, den er in anderen Provinzen seit längerer Zeit gehabt hat und in neuerer Zeit noch erlangt hatte. In demselben Verhältniß, wie der Werth der Grundstücke verschieden ist, ist auch der Nutzungsertrag, den die Jagdberechtigung gewährt hat, ein verschiedenartiger. Während auf großen Flächen in einzelnen Provinzen die Jagdberechtigungen einen unbedeutenden Werth gehabt haben und noch haben, haben sie in anderen Provinzen bedeutenden Werth und bilden nicht unwesentliche Stücke des Eigenthums und des Besitzes. Die Staats-Finanz-Verwaltung ist in dieser Beziehung auch sehr wesentlich bei der Frage interessirt, ob die Jagdberechtigung, auf fremden Grundstücken ohne Entgelt oder gegen mäßige angemessene Entschädigung aufgehoben werden soll. Ich erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, daß nach den Zusammenstellungen, die ich, so weit die Spezialien dazu hier vorhanden waren, anfertigen zu lassen im Stande gewesen bin, der Gesammtertrag der Jagdnutzung, die der Staat in verschiedenen Formen bezieht, in runder Summe den Betrag von 110,000 Thlrn. jährlich erreicht. Diese Jagdnutzungserträge kommen sowohl von Jagden auf, die auf den dem Staate zugehörigen Grundstücken ausgeübt werden, als auch von Jagdberechtigungen, die der Staat auf den ihm nicht zugehörigen Grundstücken ausübt. Wenn eine verhältnißmäßige Reduction des ganzen Betrages nach beiden Kategorieen vorgenommen wird, so läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Staat durch die Nutzung von Jagdberechtigungen auf fremden Grundstücken, die er durch Verpachtung der Jagd erzielt, jährlich einen Ertrag von 80,000 Thlrn. erreicht. Daß die Staatskasse nicht im Stande sein würde, den Verlust einer jährlichen Rente von 80,000 Thlrn. zu ertragen, ohne in irgend einer Weise wiederum den Ausfall gedeckt zu sehen, wird wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen. Daß aber die Nothwendigkeit, diesen Ersatz zu gewähren, durch eine erhöhte Besteuerung dann auf einer Seite wieder, und zwar um so härter, drücken würde, als der Erlaß des ganzen Ertrages auf der anderen Seite erleichtert, springt um so mehr ins Auge, wenn man erwägt, was ich vorhin anzudeuten mir erlaubt habe, daß ein großer Theil der Revenüen der Jagdberechtigung von denjenigen Grundstücken jetzt aufkommt, bei deren Ausfall die Besitzer großer Güter allein den Vortheil von der unentgeltlichen Aufhebung der Jagdberechtigung ziehen würden. Es kann auch nicht unberücksichtigt daneben bleiben, daß der Ausfall gerade dieser Art von Revenüen auch in anderer Beziehung für die Staatsverwaltung von wesentlichem Interesse ist. Ich meine, in Beziehung auf die Staatsschulden. Es ist den Herren bekannt, daß vorzugsweise die Domainen und Forstrevenüen für die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden bestimmt sind. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der plötzliche Ausfall einer Revenüe von 80,000 Thlrn. Rente auf den Staatskredit unzweifelhaft ungünstig einwirken kann.

(Unruhe auf der Linken.)

Ich habe mich verpflichtet gehalten, vor dem Schlusse der Debatte und vor der Beschließung der hohen Versammlung über den §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs diese Gegenstände zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, weil es meine Pflicht erheischt, so weit wie möglich auf Erhaltung der Staatseinnahme zu sehen.

(Bravo!)

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Ich spreche für den Schluß der Debatte darum, weil ich erkannt habe, daß die große Mehrzahl der Versammlung schon mit sich entschieden ist, für die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung zu stimmen. Das ist eine Thatsache, die ich erkannt habe, und es läßt sich auch wenig Neues in dieser Sache noch sagen.

(Wegen der in der Versammlung herrschenden Unruhe und der halblauten Sprache des Redners konnte derselbe nur theilweise von dem Stenographen verstanden werden.)

Die Sache tangirt allerdings das juristische Gewissen, und ich bin mit meinem Gewissen sehr zu Rathe gegangen, ehe ich mich zu meiner Abstimmung entschloß. Ich bin endlich zu folgender Ansicht gekommen: wir sind jetzt an die Scheide zweier Zeitalter getreten, das feudale Zeitalter hat aufgehört, und ein neues beginnt in dem publizistischen Moment, in dem wir jetzt stehen. Es läßt sich nicht bestreiten, wenn man die Geschichte Deutschlands durchgeht, daß in den östlichen Provinzen von dem neunten Jahrhundert an ein doppelter, durch die Eroberung begründeter Sozial-Kontrakt bestand, und das ist der erste Ursprung der Dominien und ihrer Gerechtsame, wie der Gerichtsbarkeit, der Polizei und der Jagdgerechtigkeit. In den westlichen Provinzen war ursprünglich nur freies deutsches Eigenthum, aber durch Unterdrückung in Folge des Heerbanns ist dies freie Eigenthum den Bauern (rechtes Eigenthum, dominium quiritarium) verloren gegangen, und man findet, wenn man die Landkarte verfolgt, noch die Linie, wo der Bauer noch freier Eigenthümer geblieben ist, und dort hat er auch noch freies Jagdrecht, wo aber der Bauer unter dem Gutsherrn gestellt ist, ist ihm auch das Jagdrecht entzogen. Wenn man die Sache in großen Massen nimmt, so ist die Jagd ursprünglich feudalistischer Natur, und wenn es auch Ausnahmefälle giebt, so können wir uns nicht darum kümmern, denn diese sind nicht wohl zu ermitteln, und ich glaube also, daß die Sache jetzt zum Beschlusse reif ist. Ich will nur noch auf das, was der Herr Finanz-Minister in Beziehung auf den Verlust

der Staats-Kassen anführte, bemerken, daß deswegen der Schluß der Debatte nicht aufgehalten zu werden braucht.

(Stimmen: Schluß! Schluß!)

Ich will nur mit einigen Worten noch der fiskalischen Waldungen erwähnen. Auf ihnen, namentlich den von Klöstern herrührenden, haften auch Servituten, von denen Fiskus jetzt frei wird.

(Unruhe.)

Auf der anderen Seite will ich bemerken, daß Fiskus durch die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit mehr gewinnen wird, das Wild wird seltener werden, und die freien fiskalischen Steuern werden sonach mehr einbringen. Aus diesen Gründen bin ich für den Schluß.

Abgeordn. Ostermann: Meine Herren! Wenn ich heute diese Tribüne betrete, um gegen den Schluß zu sprechen, so geschieht es nicht, weil ich etwa eine besondere Vorliebe für die hier in Rede stehende der sogenannten noblen Passionen hätte; es geschieht, einzig und allein um deswillen, weil uns heute ein Grundsatz zur Entscheidung vorliegt, der in seinen Folgen von unermeßlicher Wichtigkeit ist, mir wenigstens als ein solcher erscheint. Es handelt sich heute darum, ob wir einen Eingriff thun sollen in das Eigenthum, welches in Preußen nächst der Freiheit der Person bisher das Heiligste war.

(Unterbrechung von der Linken.)

Bemühen Sie sich nicht, meine Herren! mich zu unterbrechen, es hilft Ihnen doch nichts!

(Ruf: Aber gegen den Schluß sprechen.)

ich werde gegen den Schluß sprechen.

(Stimme: Aber zur rechten Zeit.)

Vice-Präsident Phillips: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen, und ersuche denselben fortzufahren.

Abgeordn. Ostermann: Ich habe gesagt, daß es sich darum handelt, ob wir Eingriffe in das Eigenthum thun sollen. Ich habe mich gestern ums Wort gemeldet und heute eben so. Die große Menge der eingeschriebenen Redner beweist Ihnen, wie wichtig das Prinzip ist, über das wir uns aussprechen sollen; es muß uns Allen sehr daran liegen, daß das Land erfahre, von welcher Ansicht wir bei Beurtheilung dieser Frage ausgehen. Das ist der Grund, weshalb ich Sie auffordere, sich gegen den Schluß der Debatte aussprechen zu wollen.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

und ersuche diejenigen, die ihn beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Von der Linken Ruf: Nein! Nein! Von der Rechten: Es ist entschieden.)

Das Büreau hat es einstimmig erklärt, und das Resultat ist proklamirt. Ich erlaube mir nun in geschäftlicher Beziehung Folgendes zu bemerken. Wir werden in der morgenden Sitzung in der Berathung des Jagdgesetzes fortfahren, indem nach einem früheren Beschlusse die Angelegenheit in Betreff des Jagdgesetzes erst vollständig erledigt werden soll,

(Unruhe.)

und dann erst die Berathung über den Bericht der Petitions-Kommission ihren Fortgang haben kann. Ich erlaube mir ferner zu bemerken, daß, da wir jetzt an jedem Tage Sitzungen haben, wir durchaus um 2 Uhr schließen müssen, da von den Central-Abtheilungen verlangt wird, daß sie die Arbeiten über die einzelnen Titel der Verfassungs-Urkunde schaffen sollen, wir ihnen aber dadurch die Möglichkeit hierzu vollständig entziehen würden, wenn wir bis gegen Abend hier Plenar-Sitzung halten wollten. Ich erlaube mir daher den Vorschlag an die hohe Versammlung, daß wir die heutige Sitzung schließen. Es ist zwar noch ein Antrag auf Fortsetzung der Sitzung von dem Abgeordneten Elsner eingereicht worden, doch wird sich dieser durch die Entscheidung der Versammlung von selbst erledigen. Ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der heutigen Sitzung?

und bitte diejenigen, welche ihn beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Große Unruhe. Klingel. Der Präsident muß die Frage nochmals wiederholen.)

Es ist die Majorität.

Die Tagesordnung zu morgen wird den Herren gedruckt zugehen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Neunundsechzigste Sitzung

am 7. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Dissentirendes Votum zu der Abstimmung über eine in der letzten Sitzung eingebrachte Interpellation hinsichtlich des Erlasses des Reichs-Justiz-Ministeriums. — Urlaubs-Bewilligungen. — Antrag auf Modification gewisser strafgesetzlichen Bestimmungen des Landrechts. — Antrag in Betreff der Vorlage des Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849. — Desgleichen wegen einer bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragenden Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen Verbrechen und Preß-Vergehen; — die Dringlichkeit dieses Antrags wird verworfen. — Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes.

Tagesordnung

für den 7. Oktober 1848.

I. Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über das Jagdrecht.

II. Der Vorrang vor dieser Tages-Ordnung ist von der Prioritäts-Kommission

zuerkannt:

a) Dem Antrage der Abgeordneten Dörk, Körfgen und Schulze (Telitzsch).

Hohe Versammlung wolle beschließen:

I. Daß folgender Gesetz-Vorschlag:

1) die Vorschriften der §§. 151 bis 155 einschließlich im XX. Tit. im II. Theil des Allgem. Landrechts und die darauf Bezug habenden neueren Verordnungen, so weit sie noch gültig sind, werden außer Kraft gesetzt;

2) die in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen erkannten Strafen werden mit Einschluß der Untersuchungskosten erlassen;

3) die nach denselben Vorschriften eingeleiteten Untersuchungen werden aufgehoben —

sofort an die für Justiz-Reform und Gesetzgebung bestehende besondere Kommission zur schleunigsten Berathung und Berichterstattung überwiesen werde.

II. Daß der demnächst zu erwartende Bericht unmittelbar nach den allerdringendsten Gesetz-Vorlagen zur Berathung gezogen werden soll.

Motive.

Das damalige Justiz-Ministerium hat in der 46sten Sitzung der National-Versammlung auf eine an dasselbe gerichtete Interpellation erklärt:

Es stehe nichts entgegen, die auf politische Vergehen bezüglichen Strafgesetze, welche den gegenwärtigen Zuständen nicht mehr angemessen sind, schon jetzt abzuändern. Vornehmlich gehörten dazu diejenigen Bestimmungen, welche im II. Abschnitte des 20sten Titels im II. Theile des Allgem. Landrechts von frechem unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, der Erregung von Mißvergnügen handeln, desgleichen diejenigen Paragraphen, welche gegen Schmähschriften gerichtet sind. Diese Vorschriften seien schon vor dem 18. März unpassend gewesen und seien es jetzt noch mehr. Der Justiz-Minister erklärte sich dabei bereit, schon in den nächsten Tagen eine Kommission niederzusetzen, zu welcher Mitglieder der National-Versammlung zugezogen werden sollten, und deren Aufgabe es sein würde, diejenigen gesetzlichen Vorschriften zu bezeichnen, deren Aufhebung schon jetzt erfolgen müsse.

Hiervon ist bis heute nichts geschehen. Noch immer sehen in allen Theilen unseres Vaterlandes Männer, deren Verhaftung auf Grund jener nur der Form nach bestehenden Gesetze erfolgt ist, ihrer Befreiung entgegen. Es ist deshalb die erste dringende Pflicht der hohen National-Versammlung, in dieser Angelegenheit selbstthätig vorzuschreiten und die schleunigste Aufhebung jener Vorschriften zu bewirken.

Die Vorschläge zu Nr. 2 und 3 unter I. sind die natürliche Folge der Aufhebung jener Gesetze.

Die Vorschriften §§. 151—155, Tit. 20 Theil II. des Allgem. Landrechts werden beigefügt.

b) Dem Antrage der Abgeordneten Arntz und Phillips.

Die National-Versammlung wolle beschließen:

„daß der Herr Finanzminister vor dem 1. Dezember dieses Jahres der National-Versammlung den detaillirten

Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849 vorlegen möge."

Motive:

Die Verordnung vom 6. April d. J. Artikel 6 sagt ausdrücklich, daß die Vertreter des Volks das Recht der Zustimmung zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und der Steuerbewilligung haben sollen. Damit dieses Recht wirklich zur Ausübung komme, ist es nöthig, daß der National-Versammlung ein vollständiger und detaillirter Staatshaushalts-Etat vor Anfang des künftigen Jahres vorgelegt werde. Geschähe dieses nicht, so würden auch im künftigen Jahre die Steuern ohne Bewilligung der Volksvertretung erhoben werden.

Die Dringlichkeit des Antrags ist dadurch begründet, einestheils, daß dem Ministerium ein hinlänglicher Zeitraum gelassen werden muß, um einen vollständigen Etat der Einnahmen und Ausgaben nach seinen Ansichten vorzubereiten, und anderentheils, daß die National-Versammlung einer Zeit von mehreren Wochen bedarf, um wenigstens das Einnahmebudget zu prüfen, und es wünschenswerth ist, daß die Genehmigung desselben noch vor Ende dieses Jahres erfolge.

c) Dem Antrage der Abgeordneten Behnsch. Elsner. Richter (Kanonikus). Borchardt. Wander. Krackrügge. Otto (Trier). Plath. Quandt. D'Ester. Palacz. Herbold. Specht. Reise. Laraß. Huld. Brendel. Otto (Liegnitz). Nees von Esenbeck. Appelt. Grebel. Schell. Szumann. Dr. Pinoff. Gladbach. Messerich. Kuhr. Raffauf. Hofferichter. Moldenhauer. Schornbaum. Herrmann. Schulz. Iwand. Brill. Hänell. Gebauer. Haußmann. Bazynski. Strybel. Raentsch. Krause. Krüger. Berger. Roetscher. Peters. Kiolbassa. Gorzolka. Klemm. Mros. Mildner. Dziadek. Friedrich. Dr. Boost. Haber. Dehnell. Heyne. Kyll. Temme. Schön. Packeiser. Schmidt. Scholtisseck. Eichner. Steffanowicz. Becker. Klingenberg. Müller (Siegkreis). Kaliski. Schaffraneck. v. Radonski. Reinicke. v. Brodowski. Salut. Voigt. Vissers. Wollheim. Guittienne. Willenberg. Körfgen. Taczarski. Nickel. Ebel. Dittrich. Skiba. Lentz. Stein. v. Lipski. Arnold (Lebus). Dr. Schramm. v. Lisiecki. Matthäi. Jander II. Nikolas Baur. Scholz. Schultz (Wanzleben.) Zenker. Schmidt. Esser. Gräff. Pape. Klatt. Neustiel. Beeck.

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß das Staats-Ministerium ersucht werde, eine allgemeine Amnestie für die in Folge der Märzrevolution begangenen politischen Verbrechen und Preßvergehen bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9¼ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Minister-Bank befinden sich die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, Dönhoff und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Geßler, statt des noch fehlenden Abgeordneten von Daniels, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Geßler.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Die Herren Abgeordneten Lensing und Flemming haben das Wort zu einer persönlichen Bemerkung begehrt. Ich ersuche den Herren Abgeordneten Lensing, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. Lensing: In dem stenographischen Bericht über die Sitzung vom 4ten d. M. bei Gelegenheit der Abstimmung über das von Bergsche Amendement bin ich als fehlend aufgeführt, war aber anwesend und habe mit „nein" gestimmt. Das Nämliche ist der Fall mit dem Abgeordneten Flemming gewesen, und bitte ich, dies nachträglich zu berichtigen.

Abgeordn. Flemming: Ich schließe mich dem eben Gesagten des Abgeordneten Lensing an.

Präsident: Durch die Berichtigung, welche heute durch die Stenographie erfolgen wird, ist meines Erachtens diese Angelegenheit erledigt. Es ist ein dissentirendes Votum über die namentliche Abstimmung, betreffend die Interpellation des Abgeordneten Waldeck über den Erlaß des Reichs-Justizministers Mohl, eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

„Dissentirendes Votum über die Abstimmung, betreffend die Interpellation des Abgeordneten Waldeck über den Erlaß des Reichs-Justiz-Ministers Mohl.

In Erwägung:

daß die Administration der Justiz und Polizei Sache der einzelnen Staaten in Deutschland ist und der Reichs-Minister Mohl, wenn er sich herausnimmt, an die Gerichte und Behörden derselben Ermahnungen ergehen zu lassen, sich dabei keineswegs auf der Bestimmung Art. 2 des Protokolls: „28. Juni 1848, die Centralgewalts-Befugnisse betreffend", stützen kann;

daß in der gegenwärtigen Periode der politischen Entwickelung es völlig verkehrt erscheint, den Behörden die strenge Handhabung der bestehenden Gesetze bei Preß- und politischen Vergehen einzuschärfen, da sowohl die Gesetze als zum Theil die Behörden den Zuständen der neuen Zeit durchaus nicht entsprechend sind;

daß Ton und Inhalt jenes Erlasses nur gar zu sehr an die Redensarten erinnern, womit in den kläglichsten Zeiten des Bundestages dessen Protokolle die Maßregeln einleiteten, welche die durch einzelne Exzesse erregte Furcht zur Knechtung und Unterdrückung des Volksbewußtseins ausbeuteten;

daß hiernach der gedachte Erlaß als Vorläufer einer volksfeindlichen Einheit, wie der Bundestag solche repräsentirte, angesehen werden kann;

daß, wenn auch der Erlaß für unsere Behörden bedeutungslos ist, doch das Ministerium durch die Aufnahme desselben in den amtlichen Theil des Staats-Anzeigers Zweifel hervorgerufen hat;

daß diese Zweifel im Interesse des Ministeriums selbst und des zur Entwickelung der deutschen Einheit und Freiheit berufenen preußischen Volks schleunig gelöst werden mußten;

daß die kurze Zeit, welche die Interpellation erforderte, der Berathung des Jagdgesetzes wenig Abbruch gethan haben würde, daß aber auch die Wahrung der deutschen Freiheit von dem höchsten Interesse für die ländlichen Bewohner ist, denen der Sieg der Reaction in Deutschland unzweifelhaft Alles wieder entziehen würde, was jetzt mit Mühe und Noth für sie errungen wird;

aus diesen Gründen

haben Unterzeichnete für Zulassung der obenbezeichneten Interpellation gestimmt und ihre Abstimmung in dieser wichtigen Sache dem Volke durch Namensaufruf kundthun zu müssen geglaubt.

Berlin, den 6. Oktober 1848."

Präsident: Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen.

(Ruf: Die Namen der Unterschriebenen.)

Schriftführer Geßler: Die Namen, welche das dissentirende Votum unterzeichnet haben, lauten:

Waldeck, Herbold, Temme, Appelt, Plath, Esser, Raffauf, Gladbach, Elsner, Pinoff, Bazynski, Räntsch, Reuter, Nees von Esenbeck, Krüger, Berends, Behnsch, Jander II., Dierschke, D'Ester, J. Nicolas Baur, J. Becker, Borchardt, Peters, S. Scholz, Ebel, Krause (Sagan), Skiba, Zenker, Dr. Jacoby, Mätze, Haber, Vissers, Schultz (Wanzleben), Quandt, Specht, Körfgen, Krackrügge, Anwandter, Hold, Iwand, Gorzolka, v. Lisiecki, Dittrich, Arnold (Kreis Lebus), Nickel, Otto (Trier), Hänell, Schell, Hofferichter, Gebauer, Schumann, v. Radonski, Eichner, Kiolbassa, Brendel, Richter, Reinicke, Schmidt, Palasz, Pape, H. Müller, Packeiser, Igel, Brill, Boost, Friedrich, Neustedt, Dziadek, Stein, Messerich, Herrmann, Schulz, Laraß, Grebel, Moldenhauer, Klingenberg.

Präsident: Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Rodbertus wünscht wegen dringender Privatgeschäfte einen achttägigen, der Abgeordnete Gelshorn einen zwölftägigen, der Abgeordnete Baumstark wegen dringender Familien-Angelegenheiten einen zehntägigen, der Abgeordnete Tietze wegen wirthschaftlicher Verhältnisse einen sechstägigen Urlaub. Der Abgeordnete Reinecke hat angezeigt, daß er von dem 9ten d. M. ab einen Urlaub auf 3 Wochen nachsuche, wovon er seinem Stellvertreter Nachricht gegeben habe, so daß dieser sich zum 9ten hier einfinden würde. Er werde unter keinen Umständen eher abreisen, bis sein Stellvertreter hier eingetroffen sei. Ich habe gegen diese Urlaubsgesuche nichts zu erinnern. Es ist die Frage:

Ob von Seiten der Versammlung Einspruch geschieht.

(Pause.)

Da Erinnerungen nicht erfolgt sind, so ist der Urlaub bewilligt.

Der Vorsitzende der Fach-Kommission für allgemeine Organisation der Staatsverwaltung zeigt mir an, daß die aus der ersten und sechsten Abtheilung gewählten Mitglieder theils fehlen, theils ausgeschieden seien. Ich ersuche die Herren Vorsitzenden der ersten und sechsten Abtheilung, gefälligst eine Neuwahl veranlassen zu wollen.

Ich bin genöthigt, heute Abend um 7 Uhr eine Präsidial- und Direktorial-Konferenz zu veranstalten, und ersuche die sämmtlichen Herren, welche zu dieser Konferenz gehören, sich gefälligst recht zahlreich einfinden zu wollen, da ein wichtiger Gegenstand zur Vorberathung uns vorliegt.

Ich bemerke, daß das Protokoll zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Schneider, dagegen die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Geßler führen wird.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Auf derselben stehen drei Anträge, welche den Vorrang vor der Tagesordnung von der Prioritäts-Kommission bereits erlaugt haben. Der erste ist der der Abgeordneten Dörk, Körfgen und Schulze (Delitzsch.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dörk, seinen Antrag gefälligst verlesen zu wollen.

Abgeordn. Dörk: „Die hohe Versammlung wolle beschließen:

I. Daß folgender Gesetz-Vorschlag:
   1) die Vorschriften der §§. 151 bis 155 einschließlich im XX. Tit. im II. Theil des Allgem. Landrechts und die darauf Bezug habenden neueren Verordnungen, so weit sie noch gültig sind, werden außer Kraft gesetzt;
   2) die in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen erkannten Strafen werden mit Einschluß der Untersuchungskosten erlassen;
   3) die nach denselben Vorschriften eingeleiteten Untersuchungen werden aufgehoben —

   sofort an die für Justiz-Reform und Gesetzgebung bestehende besondere Kommission zur schleunigsten Berathung und Berichterstattung überwiesen werde.

II. Daß der demnächst zu erwartende Bericht unmittelbar nach den allerdringendsten Gesetz-Vorlagen zur Berathung gezogen werden soll.

Die angezogenen Gesetzstellen lauten:

Tit. 20. Theil II. des Allgem. Preuß. Landrechts.

2. Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

Präsident. Ich frage:

Findet der Antrag und der Gesetzesvorschlag Unterstützung? Diejenigen, welche Beides unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Beides ist ausreichend unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, falls er es noch für nöthig erachtet, über die Dringlichkeit sich noch auszusprechen.

Abgeordn. Dörk: Einige Worte. Es war am 28. August in der hiesigen Sitzung, als der damalige Vertreter der Justizverwaltung auf eine an ihn gerichtete Interpellation folgende Erklärung abgab:

„Es steht nichts entgegen, die auf politische Vergehen bezüglichen Strafgesetze, welche den gegenwärtigen Zuständen nicht mehr angemessen sind, schon jetzt abzuändern. Vornehmlich gehören dazu diejenigen Bestimmungen, welche im II. Abschnitte des 20. Titels im II. Theile des Allgem. Landrechts von frechem unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, der Erregung von Mißvergnügen handeln, desgleichen diejenigen Paragraphen, welche gegen Schmähschriften gerichtet sind. Diese Vorschriften sind schon vor dem 18. März unpassend gewesen und sind es jetzt noch mehr."

Auf ferneren Antrag des Interpellanten erklärte sich hiernächst der Justiz-Minister bereit, schon in den nächsten Tagen eine Kommission niederzusetzen, zu welcher Mitglieder der National-Versammlung zugezogen werden sollten, und deren Aufgabe es sein würde, diejenigen gesetzlichen Vorschriften zu bezeichnen, deren Aufhebung schon jetzt erfolgen müsse.

Es sind aber Wochen vergangen, ohne daß Etwas geschehen. Wir haben ein Gesetz erhalten, welches formell die persönliche Sicherheit gewährleistet; aber, meine Herren, was nützt diese formelle Gewähr, wenn wir noch gesetzliche Bestimmungen haben, nach welchen es der Willkür und zwar der gefährlichsten, der richterlichen, freisteht, Verhaftungen und Untersuchungen einzuleiten und zu verhängen. Aus allen Gegenden des Landes haben wir Klagen darüber vernommen, und es sind sogar Erlasse ergangen von Polizeibehörden, von denen ich eine mittheilen will. Der Magistrat von Eisleben erklärt in einem öffentlichen Erlasse:

„In Folge höherer Anordnungen machen wir hiermit bekannt, daß diese Gesetzesvorschriften und namentlich § 151 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Land-Rechts ꝛc. noch fortdauernd in Gültigkeit bestehen und Uebertretungen nach erfolgter Festsetzung derselben Anzeige an die kompetente Gerichtsbehörde und gesetzliche Bestrafung unausbleiblich zur Folge haben müßten."

Hierüber haben eine Anzahl der achtbarsten Bewohner der Stadt Eisleben eine Petition an die hohe Versammlung gerichtet, welche ich zu übergeben die Ehre haben werde.

Ich hoffe und meine Mitantragsteller mit mir, daß bei diesem Antrage nicht der Einwand aufgeworfen werde, den wir schon so oft vernommen haben: es sei eine Stück-Gesetzgebung, welche wir beantragen. Ich verschmähe es mit Ihnen, wenn man uns die errungenen Freiheiten des Volkes stückweise zuzählen und nach der Elle zumessen will. Im Namen von 16 Millionen muß man dergleichen Erbärmlichkeiten zurückweisen. Wenn es sich aber darum handelt, die persönliche Freiheit auch nur von 16 Bürgern zu sichern, welche gefährdet ist in Folge eines Gesetzes, was sich längst überlebt hat und nur noch der Form nach besteht, ja, wenn es sich nur handelte um die Freiheit eines einzigen Bürgers, der unter einem solchen ungerechten Gesetze leidet, so würden Sie nichts Dringenderes, nichts Schleunigeres zu thun haben, als ein solches ungerechtes Gesetz zu beseitigen.

Ich überlasse die Sache Ihrer Entscheidung.

Präsident: Ein Einwand gegen die Dringlichkeit ist von keiner Seite erhoben worden. Ich entnehme daraus, daß die hohe Versammlung aus den eben entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion des Antrags einzugehen geneigt ist.

Eine Stimme (vom Platze): Der Antrag lautet auf Ueberweisung in die Fach-Kommission.

Präsident: Ich meine, die nächste Frage würde die sein,

Ob der Antrag so dringend sei, daß wir heute darüber beschließen wollen?

(Pause.)

Ein Einwand gegen die Dringlichkeit ist nicht gemacht. Ich muß aber annehmen, daß die Versammlung sofort in die Diskussion über den Antrag selbst eingehen will.

(Pause.)

Wenn die Versammlung ihn nicht diskutiren will, so werden wir sofort über den Antrag selbst zu beschließen haben. Es hat Niemand das Wort gefordert, ich stelle also die Frage.....

Abgeordn. Kühnemann: Ich bitte ums Wort für die Diskussion.

Es ist der Antrag gestellt worden, den Gesetz-Entwurf an die Fach-Kommission zu weisen; daß eine Aenderung nothwendig ist, davon sind wir Alle überzeugt. Ich glaube aber, die Sache ist so wichtig, daß es angemessen ist, dieselbe in die Abtheilung, nicht in die Fach-Kommission zu weisen.

Präsident: In dieser Beziehung schreibt das Geschäfts-Reglement vor, die Regel solle sein, daß Gesetzes-Vorschläge durch die Abtheilungen berathen werden; es steht aber der hohen Versammlung reglementsmäßig frei, gleichzeitig zu bestimmen, daß Gesetz-Entwürfe nicht durch die Abtheilungen, sondern durch die betreffende Fach-Kommission berathen werden sollen. Diejenigen Herren, welche wünschen, daß der verlesene Gesetzes-Vorschlag nicht durch die Justiz-Reform- und Gesetzgebungs-Kommission berathen werde, haben gegen den ersten Theil des Antrages zu stimmen; mithin reduzirt sich der Einwand des Abgeordneten Kühnemann lediglich auf die Abstimmung.

Ich stelle folgende Frage:

Beschließt die Versammlung, daß der Gesetzes-Vorschlag, welcher vorliegt, an die für die Justiz-Reform und Gesetzgebung besonders gebildete Kommission zur schleunigen Berathung und Berichterstattung überwiesen werde?

Diejenigen Herren, welche dem beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die große Majorität hat sich für diesen ersten Antrag entschieden.

Der zweite Antrag würde in der Frage so zu formuliren sein:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der demnächst zu erwartende Bericht unmittelbar nach den allerdringendsten Gesetzesvorlagen zur Berathung gezogen werden soll?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für den Antrag entschieden.

Es würde mir dann wohl zu überlassen sein, zu bestimmen, welches die allerdringendsten Gesetzesvorlagen seien, die vorher zur Berathung kommen müssen.

Abgeordn. Kühnemann: Ich habe für jetzt nichts dagegen zu erinnern; es wird sich zu seiner Zeit zeigen.

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Vorsitzenden der Justiz-Reform- und Gesetzgebungs-Kommission, den Gesetzesvorschlag in Berathung zu ziehen.

Justiz-Minister Kisker: Meine Herren! Ich habe während der wenigen Tage meiner Amtsverwaltung bereits Veranlassung genommen, mich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, der den jetzigen Antrag hervorgerufen hat. Die Paragraphen, auf deren Streichung angetragen ist, sind, wie nicht zu verkennen ist, in mehrfachen Beziehungen nicht haltbar. Ich will aber die hohe Versammlung nicht mit weiterer Auseinandersetzung darüber behelligen für diesen Augenblick. Es ist aber nicht genug, diese Paragraphen einfach aufzuheben, denn es scheint durchaus nothwendig, daß an die Stelle derselben andere Bestimmungen treten. Das Staats-Ministerium ist bereit, einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, und zwar in der kürzesten Frist, durch den die §§. 151 und 155 aufgehoben und einer freien Verfassung entsprechende anderweitige Bestimmungen an die Stelle derselben gesetzt werden sollen. Ich stelle der hohen Versammlung demzufolge anheim, ob sie diese Gesetzesvorlage erwarten will, damit gleichzeitig dieser Gegenstand von der Fach-Kommission erörtert werde.

Präsident: Sollte diese Gesetzvorlage uns schleunig genug zugehen, so werde ich sie, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, an die von uns vorher bestimmte Fach-Kommission abgeben.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Der zweite Antrag, welcher von der Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung erhalten hat, ist der Antrag der Abgeordneten Arntz und Phillips. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Arntz, gefälligst den Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Arntz. Der Antrag lautet: „Die National-Versammlung wolle beschließen:

„daß der Herr Finanzminister vor dem 1. Dezember dieses Jahres der National-Versammlung den detaillirten Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849 vorlegen möge.“.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet? —

Wer es will, erhebe sich.

(Geschieht.)

Er ist zahlreich unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, die Dringlichkeit seines Antrages motiviren zu wollen.

Abgeordn. Arntz: Ueber die Dringlichkeit wenige Worte.

Jedes Ministerium, so wie es zur Regierung kommt, bringt seine eigenen Ansichten über Finanz-Verwaltung, über die Bedürfnisse des Staats, so wie über die Mittel, dieselben zu decken, mit. Wie geordnet nun auch eine Staats-Verwaltung sein möge, wie weit eine vorhergehende Regierung die Vorarbeiten des Budgets gefördert hat, — ein neues Ministerium kann nie unbedingt den Finanz-Etat seines Vorgängers annehmen, ohne denselben vorher seiner eigenen Prüfung unterworfen zu haben. Es sind aber bis zum 1. Dezember kaum noch zwei Monate, und diese Zeit ist dem Ministerium durchaus nöthig, um eine vollständige Uebersicht über die Staatsbedürfnisse haben zu können; denn der Ausgabe-Etat muß zunächst von den einzelnen Ministerien entworfen werden. Jedes Ministerium setzt seine Bedürfnisse fest, und erst dann kann der Herr Finanz-Minister den ganzen Umfang der Staatsbedürfnisse überschauen und die Mittel zur Deckung derselben entwerfen. Auf der anderen Seite, meine Herren, wenn wir auch nur den Staats-Einnahme-Etat vor dem 1. Januar 1849 einer gründlichen Prüfung unterwerfen wollen, so ist es nöthig, daß uns der Etat vor dem 1. Dezember vorgelegt werde. Dies, glaube ich, genügt, wenn Sie überhaupt den Antrag unterstützen wollen, die Dringlichkeit desselben darzuthun.

Präsident: Bemerkungen gegen die Nichtdringlichkeit habe ich nicht vernommen. Ich setze also voraus, daß die hohe Versammlung sofort in die Diskussion dieses Antrages eingehen wird, — und in dieser Voraussetzung ertheile ich dem Herrn Finanz-Minister das Wort.

Finanz-Minister von Bonin: Wenn ich annehmen darf, daß es sowohl den Herren Antragstellern, als der hohen Versammlung wünschenswerth sein wird, über den hier zur heutigen Tagesordnung als dringlich eingebrachten Antrag meine Erklärung sofort demnächst zu vernehmen, so muß ich bemerken, daß dieser Antrag mir erst, wie das gewöhnlich geschieht, so spät zugegangen ist, daß ich nicht im Stande gewesen bin, mich nach allen Seiten hin genügend über den Stand der Dinge zu informiren. Ich würde also auch nicht im Stande sein, eine genügende Erklärung heute im Laufe der Diskussion schon abgeben zu können, und wollte mir deshalb den Vorschlag erlauben, ob die Herren Antragsteller und die hohe Versammlung damit einverstanden sein möchten, wenn der Gegenstand in einer Sitzung der nächsten Woche, wo ich die Interpellation des Abgeordn. Krause in Betreff der künftigen Finanz-Reform zu beantworten haben würde, ebenfalls auf die Tagesordnung gebracht würde.

Präsident: Ich habe die Frage an die Antragsteller zu richten, ob sie diesem Vertagungs-Vorschlage des Herrn Finanz-Ministers beitreten wollen.

(Dieselben erklären sich damit einverstanden.)

Dann würde ich den bereits unterstützten Antrag, der zu gleicher Zeit als dringlich von der Versammlung anerkannt ist, auf die Tagesordnung am Mittwoch in der künftigen Woche bringen, an welchem Tage die Interpellation des Abgeordn. Krause beantwortet werden soll.

Der letzte Antrag, welcher den Vorrang vor der Tagesordnung durch die Prioritäts-Kommission erhalten hat, ist der des Abgeordn. Behnsch und mehrerer Anderen. Ich ersuche den Abgeordn. Behnsch, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Behnsch: Der Antrag lautet:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß das Staats-Ministerium ersucht werde, eine allgemeine Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen Verbrechen und Preßvergehen bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen.

Präsident: Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich ersuche den Abgeordn. Behnsch, uns die Gründe der Dringlichkeit entwickeln zu wollen.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Vor einigen Tagen hatte ich mir erlaubt, Ihnen eine Interpellation anzukündigen. Wahrscheinlich aus der hier und da herrschenden Scheu vor Interpellationen hat sie die nöthige Unterstützung nicht gefunden. Es wäre leicht möglich gewesen, daß das Staats-Ministerium aus diesem Mangel an Unterstützung den Schluß gezogen hätte, daß die beantragte Amnestie nicht der Wunsch des Landes wäre. Ich habe mich daher mit mehreren meiner politischen Freunde verpflichtet erachtet, von neuem den dringlichen Antrag zu stellen, daß das Staats-Ministerium bei Sr. Majestät eine allgemeine Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen Verbrechen und Preßvergehen beantragen möchte. Meine Herren! Als die März-Revolution ausbrach, als der neue Geist einzog in unser Volk, da bestanden noch die alten Formen, und es war nicht möglich, diese alten Formen sogleich abzuschütteln und sie durch neue zu ersetzen. Darum hat fortwährend bis auf den heutigen Tag ein Kampf des Geistes mit den veralteten Formen bestanden. Die Gesetze über die Presse, welche von frechem und unehrerbietigen Tadel sprechen, Gesetze über Majestäts-Beleidigung, diejenigen Bestimmungen, welche von der Erregung von Mißvergnügen handeln, bestehen noch bis auf den heutigen Tag, und dennoch hat man die Freiheit der Presse ausgesprochen, und dennoch ist Raum gegeben allen Bestrebungen, welche die neue Freiheit im Volke wach gerufen hat. Wie konnte es da anders kommen, als daß vielfache Verletzungen jener veralteten Bestimmungen vorgekommen sind? Viele haben auf diese Weise ein Vergehen, ein Verbrechen begangen, welches, im Licht der neuen Zeit besehen, gar keines mehr sein darf, wenn Sie nicht allen Verheißungen und Hoffnungen Hohn sprechen wollen. Dennoch war es die Pflicht des Richters, nach den alten Gesetzen Recht zu sprechen, wenn einmal ein Antrag auf Verfolgung jener Vergehen gestellt war. Dadurch sind die Richter in ein übles Verhältniß gekommen, sie haben gegen ihren eigenen Geist und gegen den gewaltigen Geist der Zeit erkennen müssen. Sie sind bereits heute mit einer Anerkennung dieser Uebelstände vorgegangen; meine Herren, mit Freuden habe ich es gesehen, daß der Antrag vom Abgeordneten Dörk und zweien Anderen zahlreiche Unterstützung erhalten hat, Sie sind mit der Absicht vorgegangen, jene alten Formen zu brechen, aber noch bestehen sie, noch sind diejenigen, welche in den Gefängnissen in Untersuchungshaft schmachten, immer durch die alten Formen geknechtet. In Erwartung, daß diese veralteten Formen baldigst fallen werden und müssen, ist es dringend nothwendig, daß diejenigen, die bis jetzt gelitten haben und noch leiden könnten, endlich durch eine Amnestie befreit werden, sei es von der Haft, sei es von der Untersuchung, welche letztere vielleicht noch drückender sein mag, als die Haft.

Andere Verheißungen wurden in den Märztagen laut; sie redeten von der Befreiung des Eigenthums, von der Gleichstellung aller

Staats-Bürger und von einem Gesetze, durch welches eine gleichmäßige und verhältnißmäßige Besteuerung eingeführt werden sollte.

Meine Herren! Diese Verheißungen haben lauten Wiederhall, lauten Anklang im ganzen Lande und namentlich bei den Landbewohnern gefunden. Diese Männer haben gelitten, geschwiegen seit 30 Jahren; ja, schon seit dem Jahre 1811, wo ähnliche Versprechungen gemacht sind, haben sie geduldet bis in den März, bis in diese Tage hinein. Wenn ihnen einmal der auf ihnen lastende Druck der alten Gesetzgebung zu stark wurde, und wenn sie glaubten, daß jene Verheißungen zur Wahrheit geworden seien, und sie den Druck abzuschütteln versuchten, dann verfielen sie denjenigen alten Formen, welche ihre Bestrafung erheischten. Meine Herren! Viele dieser Männer, welche, getrieben vom Freiheitsdrange und vom Gefühl der Gerechtigkeit, ihre alten Fesseln abschütteln wollten, sind eingekerkert worden und erleiden Untersuchungen. Ja, noch in den letzten Tagen sind solche Verhaftungen und Untersuchungen, namentlich in der Provinz Schlesien, verhängt worden. Meine Herren! Nachdem Sie den Hanowschen Antrag angenommen haben, nachdem es in nächste Aussicht gestellt ist, daß die Verhältnisse der Bauern und Gutsherren geordnet werden, ist es dringend nothwendig, Amnestie auch für diejenigen zu verlangen, welche nur gesündigt haben im Drange der Umstände, und weil die alten Formen von dem neuen Geiste verworfen waren.

Was sollen wir endlich sagen von der nationalen Erhebung des Volkes, namentlich im Großherzogthum Posen? Ist es nicht schrecklich, daß sich ein unglückliches Volk heute noch auf alte Verträge der Fürsten berufen muß, um sein Recht zu erlangen, daß sich ein Volk berufen muß auf den Drang der Umstände, der die Staaten durch ganz Europa mächtig durchschüttert hat, damit ihm nur Gerechtigkeit zugestanden werde? Als Polen seine nationale Herstellung anstrebte und ganz Deutschland ihm zujauchzte, als die benachbarten Provinzen sich rüsteten, um Polen beizustehen, einen benachbarten Feind, der jene Erhebung hindern könnte, mit den Waffen zurückzuweisen, sprach die allgemeine Sympathie für Polen. Aber der Fluch der bösen That, dieser Fluch, der von den Vätern auf die Enkel übergegangen ist, hat die Polen trotz jener Sympathie von neuem getroffen. Es ist ihnen nicht gelungen, die alten Bande abzuschütteln, ja nicht einmal, jene Sympathieen für sich wach zu halten. Das unglückliche System, welches Deutsche nach Polen mit Gewalt verpflanzte, welches die polnische Erde zur deutschen Erde machen wollte, die polnische Gesinnung aber nicht zur deutschen machen konnte, hat blutige Früchte getragen. Die Polen erhoben sich, weil sie ein Recht dazu hatten, selbstständig zu sein, weil die Völker ihnen das alte, von Fürsten verbriefte Recht von neuem zustanden, und als sie unterlagen, mußten auch sie unter den Formen der veralteten Gesetzgebung leiden. Bedenken Sie, daß es das Recht des Stärkeren gewesen ist, welches Polen vernichtet hat. Die Polen kämpften einen guten Kampf, aber alle ihre Anstrengungen waren fruchtlos; Viele wurden verhaftet, und ihre patriotischen Herzen schlagen jetzt im Kerker; sie haben ihren heiligen Zweck nicht erreichen können, aber sie fühlen, daß sie kein Unrecht gethan haben, sondern nur das, was ihnen ihre Pflicht gebot, und wir fühlen mit ihnen. Für diese unglücklichen Männer, die in Posen, so wie für die, welche in Westpreußen schmachten, fordere ich Amnestie. Diese Amnestie ist den Polen bereits verheißen worden.

In der Sitzung vom 21. Juli hat der Herr Justiz-Minister Märcker gesagt:

> „Es ist die Absicht, die Untersuchungen, welche wegen der Ereignisse im Großherzogthum Posen entweder eingeleitet sind oder noch eingeleitet werden könnten, in weitem Umfange niederzuschlagen. Es soll die Vergangenheit vergessen werden."

und der Minister Kühlwetter:

> „Unter dem 23. Juni sind die Behörden in Posen aufgefordert worden, Vorschläge für eine Amnestie zu machen, und zwar solche Vorschläge, welche eine allgemeine Amnestie thatsächlich vorzubereiten im Stande sind."

Seit dem 23. Juni, seit dem 21. Juli sind schon wieder mehrere Monate verflossen, und ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung so ungerecht sein kann, diese Amnestie noch länger aufzuhalten, jene Unglücklichen noch länger ihren Familien zu entziehen. Bedenken Sie, daß es eigentlich kein politisches Verbrechen giebt, daß erst der Erfolg das politische Verbrechen macht.

Wären unsere Barrikadenkämpfer in Berlin nicht siegreich gewesen, so würden wir, wenn wir hier überhaupt versammelt wären, auch für sie Amnestie beantragen müssen; denn nur der Erfolg hat sie zu Ehren gebracht, und nur der Erfolg hat ihnen das politische Verbrechen erspart. Ich erwähne schließlich noch, daß bereits eine großartige Amnestie vorausgegangen ist. Das Volk hat die Träger und Stützen des alten Systems, welche seit 30 Jahren an dem Mark des Volkes gezehrt haben, es hat diese begnadigt, amnestirt. Es will die Vergangenheit vergessen und hat ihnen Zeit zur Buße und Reue gelassen.....

(Gelächter auf der Rechten.)

Lachen Sie nicht, es ist wahr!

(Bravo auf der Linken.)

Wollen Sie, die Sie sich Vertreter dieses Volkes nennen, wollen Sie weniger groß und sittlich sein, als dieses Volk, welches wirklich die Vergehen der Quäler seiner Vergangenheit vergessen will? Meine Herren! Wenn Sie nicht so sittlich, so erhaben groß sein wollen, so verwerfen Sie meinen Antrag!

(Bravo, namentlich von der Linken.)

Präsident: Es sind von zweien Seiten nach Ausweis der Rednerliste gegen die Dringlichkeit des Antrages Bedenken erhoben; ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rehfeld, gegen die Dringlichkeit das Wort zu nehmen.

Abgeordn. Rehfeldt: Man hat schon mehrmals Erklärungen von uns gefordert, welche kein anderes Ziel haben, als den Behörden die Hände zu binden und den Barrikadenbau gewissermaßen in die Grundrechte unseres Volkes mit aufzunehmen. Jetzt kommt man uns mit Amnestie-Ersuchen. Sollte die christliche Liebe dazu geführt haben?

(Unterbrechung; Stimme von der Linken: „keine Predigt." —)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Rehfeldt: Diese würde jedenfalls die Gerechtigkeit auflösen. Es sind nicht Menschen, die verführt sind durch den Augenblick, weiter zu gehen, als es recht und billig ist, die in den Kerkern schmachten, sondern es sind solche, welche in politischem Fanatismus Störer der Ruhe und Ordnung gewesen sind, welche die Revolution verewigen möchten. Wahrlich, jetzt wäre es noch nicht Zeit, eine solche Amnestie zu geben. Warten wir, bis unser Verfassungswerk wird vollendet sein, dann möge man eine Amnestie beantragen, dann wird des Königs Majestät gewiß Gnade für Recht ergehen lassen.

Abgeordn. Otto (aus Trier): Meine Herren! Ich ersuche Sie, heute jeden Parteigeist von sich zu weisen. Meine Herren! Ich ersuche Sie im Namen von hundert unglücklichen Familien, sprechen Sie die Dringlichkeit des Antrages, den meine Kollegen und ich gestellt haben, aus, weisen Sie denselben nicht von sich. Meine Herren, viele unter uns beschweren sich darüber, daß unsere Sitzungen viel Zeit wegnehmen; aber woher kommt dies? Daher, daß Sie wichtige Sachen nur zu oft von der Hand weisen und so den Antragsteller zwingen, seinen Antrag oder seine Interpellation später nochmals einzubringen. Meine Herren, thun Sie dies heute einmal nicht. Ich hätte schon früher hinlänglich Veranlassung gehabt, Sie zu bitten, eine Amnestie zu befürworten, da bei mir tagtäglich Briefe des traurigsten Inhalts eingehen. Ich muß, so leid es mir auch thut, an die unglückliche Stadt Trier erinnern. Es sitzen dort wenigstens vierundzwanzig Personen im Gefängniß, andere befinden sich auf flüchtigem Fuß, erstere sollen nunmehr vor die Assisen gestellt werden. Bedenken Sie, meine Herren, bedenken Sie die trauernden Frauen und die unglücklichen Kinder, die mit Sehnsucht ihre Hände ausstrecken nach ihrem Ernährer, ihrem Vater; bedenken Sie, daß die Zeit und das endliche, wenn auch günstige Resultat das Unglück nicht wieder gut machen kann, was durch die Zeit, die Sie vorbeigehen lassen, herbeigeführt werden wird. Ich muß Sie ferner darauf aufmerksam machen, wie die Aufregung in Trier so gesteigert, so groß ist, daß die Justiz es für dienlich erachtet hat, die Assisen nicht in Trier abzuhalten, sondern man hat die Angeklagten vor die Assisen nach Köln verwiesen. Bedenken Sie, daß nun auch einige Hundert Zeugen nach Köln hin müssen; bedenken Sie endlich die neue Aufregung, welche hierdurch hervorgerufen werden wird. Ferner, meine Herren, glauben Sie etwa, daß die Sache in Köln unparteiischer abgeurtheilt werden würde? Die jüngsten Vorgänge haben auch in Köln Barrikaden geschaffen, und Sie wissen, welche große Menge Leute sich gegen diese Barrikaden erklärt haben; ich erinnere Sie an die große Adresse kölner Bürger, von der jüngsthin ein Abgeordneter von Köln Ihnen so viel erzählt hat. Bedenken Sie, daß aus diesen Leuten, welche gegen die Barrikaden sich ausgesprochen, die Geschworenen hervorgehen werden. Ich muß ferner noch erwähnen die Versprechungen, die mir das vorige Ministerium, das sogenannte Ministerium der That, gegeben hat; Monate lang versprach es, daß es bei Sr. Majestät eine Amnestie beantragen werde, weil es einsähe, daß das Ereigniß in Trier nur eine unüberlegte Handlung gewesen sei, keineswegs aber als ein schweres politisches Verbrechen angesehen werden könne. Seitens des Gouvernements behauptete man zwar in offiziellen Artikeln, daß ein wühlerisches, fremdartiges Element in Trier hause, welches die Aufregung und ihre Folgen hervorgerufen, diese Beschuldigung hat aber das Gouvernement selbst zurücknehmen müssen, und deshalb, weil die Behauptung falsch war. Meine Herren! Die Barrikaden entstanden aus Furcht vor einer Gefahr, die nicht drohte. Ich ersuche Sie und habe auch bei dem jetzigen Ministerium, welches man zwar mitunter das der bewaffneten Reaction nennt, mein Gesuch angebracht,

(Unruhe auf der Rechten)

und ich glaube, daß das Ministerium zeigen wird, daß es nicht ein Ministerium der That, sondern der Thaten werden wird. Fest bin ich davon überzeugt, daß, wenn die Herren Minister die Verhältnisse, die bei den trierer Vorgängen stattfanden, richtig würdigen, sie mein Gesuch bei Sr. Majestät befürworten werden. Meine Herren! Die meisten der Angeklagten sind festgenommen, sie sitzen seit Monaten bereits im Gefängniß. Ist dies nicht eine hinlängliche Strafe? Die übrigen sind auf der Flucht, verbannt von ihrem heimatlichen Boden,

fern von Allem, was ihnen lieb ist. Meine Herren! Ich ersuche Sie, verwerfen Sie nicht die Dringlichkeit unseres Antrages, unterstützen Sie denselben vielmehr, und die Ertheilung einer Amnestie für alle politischen Vergehen und Verbrechen, die Se. Majestät alsdann sicher gewähren wird, wird auch wieder Ruhe und Ordnung mit sich zurückführen.

Abgeordn. von Berg: Zum erstenmale, meine Herren, trete ich vor Sie hin, um nicht mit leichtem Herzen meine Ueberzeugung auszusprechen, sondern in dem Kampf der tiefsten widerstreitendsten Gefühle; ich trete vor Sie hin, um gegen die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen, damit das Votum meiner politischen Freunde und das meinige vor Ihnen und dem Lande gerechtfertigt werde, damit man uns namentlich nicht Schuld gebe, daß wir aus solchen Gründen gegen den Antrag gestimmt, wie sie vorhin auf dieser Tribüne angeführt wurden. Meine Herren! Es verkennt von uns gewiß Niemand, daß man in einer Zeit der politischen Aufregung nicht mit derselben Waage messen darf, als in einer anderen Zeit, wo das Gesetz seinen ruhigen Verlauf hat. Es verkennt dies gewiß Niemand auch von denen, welche die Vergehen, wegen deren die Unglücklichen, auf die sich der Antrag bezieht, leiden, für noch so schwer halten, daß ein großer Entschuldigungsgrund für sie in der großen Aufregung liegt, daß ein solcher Grund darin liegt, daß, wenn einmal ein Gefangener sich losreißt, er sich nicht gleich wieder die Schranken zieht, deren auch die Freiheit bedarf. Eben deshalb, meine Herren, wird es schwer, gegen den Antrag zu stimmen, eben deshalb wird es uns schwer, auch nur um eine Stunde die Leiden jener Mitbrüder verlängern zu lassen. Aber wir sind nicht hier für den Augenblick, wir sind hier für die Zukunft, wir sind hier im Interesse nicht blos derer, die uns gesandt haben, sondern im Interesse ihrer Nachkommen. Eben deshalb aber wünschen wir nicht, unsere Versammlung mit sich selbst in Konflikt zu bringen, mit sich selbst in Konflikt zu bringen in einem Antrag, der so geartet ist, daß es Ueberwindung und Muth kostet, ihn zu bekämpfen.

Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, das Staats-Ministerium zu ersuchen, eine allgemeine Amnestie ꝛc. zu beantragen."

Meine Herren, besonders Sie, meine Herren Antragsteller! Wir haben Monate lang gekämpft, Monate lang, und endlich uns in einzelnen Siegen überzeugt, daß wir nicht umsonst gekämpft haben für den Grundsatz, daß die Beschlüsse der konstituirenden Versammlung ausgeführt werden müssen.

Meine Herren! Auch ich bin der Ueberzeugung; eben deshalb aber will ich mich in denjenigen Gränzen halten, worin wir dieses Recht festhalten, worin wir es beanspruchen können. Der heutige Beschluß soll ein Vorrecht der Krone berühren. Bedenken Sie, meine Herren, wenn uns die Amnestie abgeschlagen wird, was thun wir dann? — Ich halte es nicht für möglich, daß sie abgeschlagen werden würde, aber was würden wir thun? Wir würden darauf bestehen, der Beschluß der Versammlung müsse ausgeführt werden. Wir hätten dann eben keine andere Wahl, als daß das Ministerium, das vor uns sitzt, abtrete, mit der Erklärung: „Wir wollen den Beschluß nicht ausführen", oder: „Man hat uns gehindert, die Beschlüsse der Versammlung auszuführen." Sie werden mir nach meiner ganzen parlamentarischen Vergangenheit nicht zumuthen, daß ich mich zur Stütze des Ministeriums hergeben will, aber ich möchte doch nicht gern ein Ministerium stürzen wegen eines Prinzips, was auch ein künftiges unmöglich macht.

(Unterbrechung von der Linken.)

Meine Herren! Sie stören mich nicht.

Es ist ferner in dem Antrag enthalten, daß eine allgemeine Amnestie für die in Folge der März-Revolution begangenen politischen und Preßvergehen in Antrag gebracht werde.

Meine Herren! Das „in Folge der März-Revolution" scheint mir eine Beschränkung zu sein, die ich, wenn ich einmal für den Antrag stimmte, bekämpfen würde. Der Hauptgrund aber, weshalb ich gegen den Antrag bin, ist der: Wenn wir einmal die Krone aufrecht erhalten wollen, so wollen wir ihr auch den kostbarsten Edelstein, das Recht der Begnadigung, nicht nur nicht nehmen, sondern auch den Glanz desselben nicht verdunkeln. Der Antrag ist gestellt am 7. Oktober. — Ich enthalte mich, weiter auszuführen, warum wir aus diesem Grunde uns jetzt der Annahme desselben enthalten wollen.

(Bravo.)

Abgeordn. Elsner: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung. Als Antragsteller muß ich mich gegen die Sophistik des Herrn von Berg verwahren. Wir haben blos gesagt, daß das Ministerium ersucht werden möge, die Amnestie in Antrag zu bringen; von einer geforderten sofortigen Ausführung von Seiten des Ministeriums ist also gar noch nicht die Rede, wie es bei dem Beschlusse vom 7. September der Fall war. Es ist schließlich bezeichnend, daß gerade zwei Geistliche gegen die Amnestie gesprochen haben.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich kämpfe nicht mit Waffen, unter denen Gift verborgen liegt.

(Gelächter auf der Linken.)

Hat der Abgeordnete Elsner Sophismen in meiner Deduction gefunden, so mag es sein; ich halte es aber für Sophismen, wenn man uns zumuthen will, zu beschließen, daß Jemand ersucht werde, etwas zu thun, ohne daß wir danach fragen, ob es ausgeführt werde.

Abgeordn. Schramm: Es ist doch gewiß unter uns Allen ausgemacht, daß man Versöhnung nie früh genug stiften, daß man wohlthun und segnen nie früh genug könne. Ich bedaure daher, daß allerdings zwei Mitglieder der Versammlung, zwei Geistliche, vor mir dem Wunsche, mit dem wir hier hervortreten, entgegengetreten sind. Ich, der ich es nicht bis zur geistlichen Würde gebracht habe, indem ich nur bis zur Kandidatur der Theologie gelangt bin . . .

(Lebhafte Unterbrechung. Ruf: Das gehört nicht hierher.)

Präsident: Ich glaube, daß der Redner Persönlichkeiten vermeiden muß.

Abgeordn. Schramm: Ich knüpfe nur an jene Herren an und bringe meine Person mit hinein, um Ihnen, meine Herren, — da ich durch diese Unterbrechung weiter nicht gestört bin — zu sagen, daß es mir gegen meinen innigsten Wunsch nicht vergönnt war, einzutreten in das Amt, welches jene beiden Herren Redner führen, weil ich bereits als Kandidat einer solchen politischen Haft verfiel. Von dieser Erfahrung her kann ich also die Versicherung geben, daß es sich in einer solchen Lage um jede Stunde handelt, nicht sowohl um jede Stunde des Wohlbefindens für den Gefangenen, als des Wohlseins seiner theuersten Angehörigen! Eine 6½ Jahre lange Hoffnung, die sich von 3 zu 3 Monaten mit der Amnestie trägt, und die ewig getäuscht wurde, giebt mir einen besonderen Grund, ein Recht, für die Inhaftirten zu sprechen. Es ist von einem früheren Redner, den ich leider wieder als evangelischen Geistlichen bezeichnen muß, indem ich seinen Namen nicht weiß . . . .

(Unterbrechung von der rechten Seite.)

(Ruf: Zur Ordnung!)

Präsident: Ich muß um etwas Ruhe bitten, damit ich selbst sprechen kann.

Ich bin der Ansicht, daß der Abgeordnete auf die geschehene Weise die Redner nicht zu bezeichnen hat. Weiß er die Namen nicht, so kann derselbe die Worte anführen, welche der gemeinte Abgeordnete gesprochen haben soll. Der betreffende Redner wird dann wissen, ob er gemeint sei, und die Versammlung ebenfalls. Ich glaube aber, eine solche Bezeichnung, wie wir sie eben gehört haben, muß für alle Zeiten der Diskussion in unserer Mitte fern bleiben.

Abgeordn. Rehfeld: Wenn der vorige Redner mich gemeint hat, so erlaube ich mir, ihm meinen Namen ins Gedächtniß zurückzurufen; ich heiße Rehfeld.

Abgeordn. Schramm: Dann werde ich diese Bezeichnung gebrauchen und versichere überdies, daß mich keine Animosität zu der früheren Bezeichnung geleitet hat. Es war also von dem Abgeordneten Rehfeld erwähnt worden, es seien größtentheils nicht Mißleitete; es sind aber doch zum sehr großen Theile Irregeleitete, die in den Gefängnissen gegenwärtig schmachten. Die Bauern des Eichsfeldes, welche lange inhaftirt waren, ehe wir hier zusammenkamen, glaubten, mit dem Rufe der Freiheit sei Alles durchbrochen; sie glaubten irrigerweise, sie müßten fortan von allen Abgaben frei sein; es war ihnen noch nicht klar, daß es ein Unterschied sei, an die Krone zu steuern oder an irgend einen bloßen Nebenmenschen. Das Letztere freilich mißbillige auch ich, aber jene Leute konnten diesen Unterschied noch nicht machen.

Ich bitte deshalb und glaube, daß es das Ministerium vielmehr in seiner Stellung befestigen und stärken wird, daß es diese Amnestie beantragen möge. Mögen alle diejenigen, denen es wesentlich daran liegt, die Krone zu stärken und das constitutionelle Prinzip fest zu begründen, mögen sie bedenken, daß sie die Krone nicht besser sichern können, als wenn sie ihr diesen Anlaß geben, von einem so schönen Rechte je eher desto lieber Gebrauch zu machen.

(Beifall auf der Linken.)

Abgeordn. Neuenburg: Meine Herren! Ich bin kein Geistlicher, aber ich bin der Meinung . . .

(Unterbrechung. Lärm.)

daß der Freiheit und den größten Gütern der Menschheit durch nichts so viel Abbruch geschehe, als durch Mißbrauch. Ich bin der Meinung, daß selbst die Religion durch Mißbrauch, den man mit ihrem Heiligthume trieb, mehr Nachtheil erlitten, als durch alle Angriffe, ja, die feindlichsten und heftigsten, welche ihr je zu Theil geworden. Meine Herren! Ganz im gleichen Verhältnisse steht es mit dem heiligsten Rechte der Krone, dem Begnadigungsrechte. Dieses Recht ist dazu bestimmt, unter Umständen, wo ein Konflikt entsteht, zwischen der Moralität einer Handlung und der Strenge der Gesetze diesen Konflikt auszusöhnen. Wird das Begnadigungsrecht aber unrichtig und zur Unzeit angewendet, so verletzt es das Ansehen, welches den Gesetzen gebührt, ja, ich scheue mich nicht, auszusprechen, es provozirt die Verbrechen. Und nun, meine Herren, betrachten Sie einmal, ob durch den Antrag, wenn er zur Ausführung käme, nicht wirklich ein Mißbrauch in Beziehung auf das Begnadigungsrecht getrieben würde? Sehen Sie doch, wie weit der Antrag geht.

Würden wir nicht alle diejenigen auch zur Begnadigung empfehlen, die mit einer Horde von Fremden in unser deutsches Vaterland eingebrochen sind? Wenn es das Unglück wollte, daß unter diesen preußische Bürger gewesen sein sollten; und wer von Ihnen weiß es, ob nicht auch Preußen unter denen waren, welche von Frankreichs und der Schweizer Gränze in unseren deutschen Marken mit eingefallen sind. Wer von Ihnen weiß es, wie die Verhältnisse in Köln sich herausstellen und durch wen sie herbeigeführt sind. Sind wir darüber so aufgeklärt, daß wir sagen können, es sei angemessen, daß die Krone in Beziehung auf diese Leute von ihrem schönsten Rechte Gebrauch mache? Ich glaube, daß die Zeit dazu noch nicht vorhanden ist. Man erläßt eine Amnestie, man läßt eine Begnadigung eintreten, wenn Gesetz und Ordnung zur Anerkennung gekommen sind. Bevor dies aber der Fall ist, ist es sehr zur Unzeit, und ich halte deshalb den Antrag keinesweges für dringlich.

(Bravo.)

Staats-Minister Kisker: Bei der Diskussion über die Dringlichkeit des gestellten Antrages wird es vielleicht von Einfluß auf den Beschluß sein, wenn ich Ihnen mittheile, was über den Gegenstand in dem Staats-Ministerium bereits vorgekommen ist. Das Staats-Ministerium hat Vorbereitungen getroffen behufs Amnestirung für gewisse Kategorieen von politischen Vergehen; dahin gehören insbesondere die posener Angelegenheiten, dahin gehören die Angelegenheiten, von denen der Abgeordnete aus Trier gesprochen hat. Aber eine allgemeine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen ist bisher nicht Gegenstand eines Beschlusses des Staats-Ministeriums gewesen, und ich stelle Ihnen zur Erwägung, ob in einer Zeit, wo die Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung in mehreren Gegenden des Staates leider zur Tagesordnung geworden ist, wo es darauf ankommt, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, ob es da dringlich ist, eine solche allgemeine Amnestie zu befürworten!

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich bitte vorher um Entschuldigung, wenn ich Sie wiederholt mit meiner Person belästigen sollte. Es sind vorhin mehrere Mitglieder als Geistliche bezeichnet worden, und man hat deshalb von dem Herrn Präsidenten den Ruf zur Ordnung verlangt. Ich habe denselben nicht verlangt, denn ich halte diese Bezeichnung nicht für eine Beleidigung, sondern für die höchste Ehre, die man mir erzeigen kann.

Abgeordn. Pinoff: Meine Herren! Verlassen wir einen Augenblick den partikularen Standpunkt, den wir in unseren Privat-Verhältnissen einnehmen, und begeben wir uns auf den allgemeinen politischen. Es ist ein sehr trübes Geschäft, eine Amnestie überhaupt in Anspruch zu nehmen für diejenigen, welche für uns gekämpft und gelitten haben.

Meine Herren! Vergessen Sie nicht, daß wir Alle aus der Revolution hervorgegangen sind, und daß wir Alle nicht hier in diesem Saale säßen, gäbe es nicht sogenannte politische Verbrecher, welche jetzt in den Gefängnissen schmachten. Berücksichtigen Sie ferner, daß wir in diesem Augenblicke noch nicht außerhalb der Revolution stehen, so lange wir nicht eine wahrhaft volksthümliche Verfassung begründet haben. In Berücksichtigung dessen, meine Herren, ist ein politischer Verbrecher kein eigentlicher Verbrecher. Wir sind noch nicht kompetent, die wir noch in der Revolution leben, über diejenigen den Stab zu brechen, die für die Freiheit und Wohlfahrt des Landes gekämpft haben. Deshalb, meine Herren, halte ich es für gerecht, für diejenigen das Wort zu ergreifen, für die wir den Antrag auf Amnestie gestellt haben. Die Dringlichkeit ergiebt sich von selbst. Wer von Jenen in einem Gefängnisse schmachtet, der muß befreit werden, und wir sind dazu berufen, jene Freiheitskämpfer so schleunig als möglich aus ihrem Gefängnisse zu befreien.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Der Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen, hat angeführt, wir möchten auch an diejenigen denken, welche für uns gekämpft haben. Ja, meine Herren, ich denke auch an diese Kämpfer, es ist an sie gedacht worden, und es wird ferner auch an sie gedacht werden, wenn der Antrag des Abgeordneten Jung hier zur Sprache kommt. Für uns gekämpft haben die Kämpfer des März, für uns gekämpft haben die Männer, die die Zeit vorbereiteten, welche sich erfüllte, als sie reif war. Aber, meine Herren, diejenigen, weche jetzt noch kämpfen mit wilder, brutaler Gewalt, für diejenigen haben wir, an und für sich, weil sie auf dem Boden der Revolution stehen, nicht zu sorgen. Indessen, ich gebe es gern zu, die aufgeregte Zeit, in welcher wir uns jetzt befinden, die unpassenden Gesetze, welche noch bestehen, müssen uns zu dem Wunsche bewegen, eine Amnestie herbeigeführt zu sehen für Viele, welche auch nach den Märztagen gefehlt haben. Dies Bedürfniß, meine Herren, ist nicht zu verkennen. Durch den Antrag mehrerer Kollegen, der gestellt ist in Bezug auf einige veraltete Bestimmungen des Landrechtes, und den wir heute für dringlich erklärt haben, wird diesem Bedürfniß genügt werden. — Ich hoffe zugleich, daß eine Amnestie sich nicht beschränken wird nur auf diejenigen, welche jenen Gesetzesparagraphen verfallen sind. Ich bin namentlich überzeugt, daß eine Amnestie in vollem Sinne des Wortes unseren Brüdern im Großherzogthum Posen zu Theil werden wird, ich acceptire in dieser Beziehung die Erklärung, welche wir vorhin von der Ministerbank vernommen haben. Ich kann aber nicht der Meinung sein, daß in diesem Augenblick eine ganz allgemeine Amnestie beantragt werde; ich bin nicht der Meinung, daß, während die sittliche Erhebung des Volkes leider in einem Theile unseres Vaterlandes in ihr Gegentheil, in eine sittliche Verkehrung, umgeschlagen ist, daß in diesem Augenblicke, wo in niederen Schichten des Volkes die wildesten Leidenschaften aufgestachelt sind, daß wir in diesem Augenblick hier ganz allgemeine Grundsätze über eine zu ertheilende Amnestie aussprechen, daß wir verlangen, Alles, was geschehen ist seit der Märzrevolution an politischen Verbrechen und Vergehen, daß dies Alles amnestirt werden müsse.

Ich kann nicht der Meinung sein, daß in diesem Augenblick der Zeitpunkt dafür gekommen sei. Wenn der Redner vor mir gesagt hat, wir ständen noch nicht außerhalb der Revolution, so ist das nicht ein Grund für, sondern gegen den Antrag; denn die Amnestie, die milde Sonne der Gnade kann erst scheinen, wenn eine so leidenschaftlich aufgeregte Epoche abgeschlossen hinter uns liegt. Dann ist es Zeit, zu vergeben und zu vergessen, was von Auflehnung gegen Ordnung und Gesetz vorgekommen ist. Vor allen Dingen wünsche ich, wie der verehrte Abgeordnete für Jülich, dessen Argumente ich auch für mich und meine Freunde adoptire, daß der schönste Juwel in der Krone, daß das Recht, welches die Krone aus dem Absolutismus in die constitutionell-demokratische Verfassung hinübergerettet hat, ungetrübt bleibe, daß wir der Krone in dieser Angelegenheit die Initiative überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Ostermann hat den Schluß der Debatte beantragt. Es fragt sich:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt. Es sind noch drei Redner für und zwei gegen die Dringlichkeit eingetragen. Das Wort für den Schluß der Debatte hat der Abgeordnete Ostermann.

Abgeordn. Ostermann: Meine Herren! Auch meine Freunde theilen mit mir gewiß die Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit der Frage, welche uns zur Beschlußnahme vorgelegt ist. Auch wir sind der Ansicht, daß ein eisiger Hauch auf die zarte Blume, die kaum berührt werden darf, eine große Gefährlichkeit ist; allein wir müssen uns an die Geschäfts-Ordnung halten. Wir sind gegenwärtig in der Frage über die Dringlichkeit, und wenn wir in diese Frage die Sache selbst hineinziehen, so ist nicht abzusehen, wann wir zu Ende kommen. Ich würde den Schluß der ganzen Debatte beantragt haben, wenn die Geschäfts-Ordnung es zuließe, weil ich der Ansicht bin, daß die Frage hinreichend erschöpft ist. Da dies aber nach der Geschäfts-Ordnung nicht zulässig ist, so habe ich blos den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit beantragen können und bitte, daß Sie diesen genehmigen.

Abgeordn. Schultze aus Minden: Meine Herren! Ich kann mich mit dem Antrage auf Schluß der Debatte nicht einverstanden erklären, weil mir ein Gesichtspunkt in Betreff der Dringlichkeit nicht hervorgehoben zu sein scheint, wenigstens von der Stellung aus, von welcher ich ausgehen zu müssen glaube. Es ist nämlich hier von vielen Seiten her an unser Gefühl appellirt; da bei Begnadigung, da bei Amnestie und Abolition von Recht nicht die Rede sein kann, so soll das Gefühl entscheiden. Ich möchte auch an das Gefühl appelliren, aber auf eine andere Weise. Wir sind erinnert an die Frauen und Kinder, an die Angehörigen der im Gefängniß Schmachtenden. Ich erinnere Sie auch an Frauen und Kinder, nicht blos von Hunderten, die vielleicht komplizirt sind bei politischen Verbrechen, sondern von Millionen, welche in Kummer und Noth der Erlösung aus der Angst der Zeit entgegenharren, an das Leiden des ganzen Volkes, welches lechzt, einen festen Rechtszustand begründet zu sehen, und davon kann nicht die Rede sein, wenn wir jedesmal, wo politische Verbrechen begangen werden, immer zuerst, ehe noch einmal erkannt ist, gleich auf Begnadigung dringen.

Meine Herren! Ich hätte nicht geglaubt, daß man von den Rheinlanden aus das Geschworenengericht verdächtigen würde. Wohin soll das führen, wenn wir von dieser Tribüne herab hören müssen, man hat beabsichtigt, die Leute vor ein Geschworenengericht zu stellen, welches aus Gegnern der Barrikadenkämpfer zusammengesetzt sein wird. Was läßt sich davon erwarten? Geben die Rheinländer ihr Geschworenengericht auf, welches noch vor wenigen Tagen uns als köstliches Palladium der Freiheit hingestellt wurde? Wohin sollen wir uns wenden? Ich glaube, da einmal die Sache angeregt ist, — und ich hätte gewünscht, daß dies nicht geschehen sei — daß wir noch nicht schließen dürfen, ehe es von dieser Tribüne herab gesagt ist, wir müssen, wir wollen zur Verfassung kommen, wir wollen dem Rechte seinen Lauf lassen und das Land beruhigen. Alle Dringlichkeits-Anträge, welche bisher die Verfassungs-Sache aufgehalten haben, sind nur geeignet, den gegenwärtigen Ruin des Landes immer noch zu vergrößern, und wenn diejenigen Sachen, von denen uns hier gesagt ist, daß sie möglicherweise viel wichtiger sein könnten, als die Verfassung, wenn die in solchen Anträgen bestehen, wie sie in den letzten Tagen vorgekommen sind, dann, muß ich gestehen, halte ich die ganze Versammlung für überflüssig und unnütz, denn

dann werden wir nun und nimmermehr mit der Verfassung zu Stande kommen.

Abgeordn. Otto aus Trier: Meine Herren! Der eben abgetretene Redner, wenn ich nicht irre, aus Westfalen (ich kenne nicht seinen Wahlbezirk), hat mir in den Mund gelegt, als habe ich gegen das Geschworenengericht gesprochen, der Herr kennt aber wahrscheinlich unser Verfahren nicht, sonst würde er sicherlich in meinen Worten eine Verdächtigung des Geschworenengerichts nicht gefunden haben. Ich will wiederholen, was ich gesagt habe. Die Assisen konnten deshalb in Trier nicht gehalten werden, weil das Gouvernement einsah, daß fast Jeder, der als Geschworener daselbst sitzen würde, gleichzeitig Partei sein würde. Das ist das eine Faktum. Um dies zu vermeiden, so erwähnte ich ferner, wurde vom Cassationshofe beschlossen, es sollen aus dem eben angeführten Grunde die Assisen nicht in Trier, sondern in Köln abgehalten werden. Nun zog ich aus den beiden Thatsachen den Schluß: Was soll dies nützen, auch in Köln sind Barrikaden gewesen; auch in Köln sind die, die als Geschworene sitzen werden, Feinde alles Barikadenbauens. In dieser Weise habe ich mich ausgedrückt.

Abgeordn. Zweiffel: Es ist der Beschluß nicht vom Gouvernement, sondern vom höchsten Gerichtshofe ausgegangen. Es ist das Geschwornengericht nicht von einem Rheinländer verdächtigt worden.

Abgeordn. Dierschke: Es sind von einigen Rednern die Aufstände in Schlesien als reine Tumulte und Privatverbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums bezeichnet worden. Diese Ansicht dürfte sich vielleicht auch bei den Behörden geltend machen, und daher mag es kommen, daß in dieser Beziehung von dem Herrn Justiz-Minister keine Begnadigung für die aufständischen Landleute vorbereitet ist. Ich kann und muß thatsächlich berichtigen, daß jene Aufstände, besonders in unserem Schlesien, nicht gegen das Eigenthum gerichtet waren, sondern vielmehr gegen die vielfach gemißbrauchte Polizeigewalt der Gutsherrschaften. Diese bildeten bisher einen Staat im Staate und erlaubten sich gegen die Landleute, welche sie immer noch als ihre Unterthanen betrachteten, viele Bedrückungen. Daher ist es gekommen, daß man, wie im März hier in Berlin gegen den alten Polizeistaat im Ganzen, von Seiten der Landleute in den Provinzen gegen die Polizeigewalt der Dominien gekämpft hat. Sie werden also jene einfachen Landleute allerdings in die Kategorie der politischen Streiter zu setzen haben. Ich bitte Sie, dies zu bedenken, und um so mehr, da der 15. Oktober herannaht, eine allgemeine Begnadigung in Antrag bringen zu wollen.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit?

Diejenigen, welche den Schluß herbeigeführt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß herbeigeführt.

Es wird nun die Hauptfrage lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen, sofort in die Berathung des Antrages der Herren Abgeordneten Behnsch und mehrerer Anderer einzugehen?

Diejenigen Herren, welche sofort in diese Diskussion eingehen wollen, bitte ich, sich erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Brill (vom Platz): Ich habe über diese Frage namentliche Abstimmung beantragt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hätte mich früher darauf aufmerksam machen müssen.

Abgeordn. Behnsch: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordn. Behnsch wünscht eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgedrdn. Behnsch: Die hohe Versammlung hat sich nicht geneigt gefühlt, meinen Antrag zu unterstützen. Ich erlaube mir, ihn jetzt dem Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen. Es ist von dem Herrn Justiz-Minister bemerkt worden, daß im Staats-Ministerium bereits die Rede davon gewesen sei, Amnestie zu beantragen. Es wurden zwei Kategorieen erwähnt, die Polen und die Barrikadenkämpfer in Trier.....

(Unruhe.)

Präsident: Ich kann nicht wissen, ob dies eine persönliche Bemerkung werden wird.

Abgeordn. Behnsch: Ich lege eine Petition von schlesischen Gemeinden auf das Büreau nieder, es werden mehrere nachfolgen, welche auch für die irregeführten Tumultuanten Amnestie fordern. Ich gestehe aber meine Verwunderung darüber, daß für Preßvergehen eine Amnestie nicht beantragt werden soll.

Präsident: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Gräff, in Erstattung des Berichtes über das Jagdgesetz fortzufahren.

Abgeordn. Grebel: Ich wünschte eine Berichtigung des stenographischen Berichts zu machen.

Präsident: Der Abgeordn. Grebel hat das Wort zur Berichtigung der Stenographie.

Abgeordn. Grebel: In dem stenographischen Berichte über die Sitzung vom 4. Oktober d. J. bin ich bei der namentlichen Abstimmung über das Amendement des Abgeordn. von Berg, wonach das Bürgerwehrgesetz blos als provisorisches angenommen werden soll, als Fehlender aufgeführt. Ich bemerke, daß ich gegenwärtig war und mit „Ja" für dieses Amendement gestimmt habe. Ich bitte, dieses zu berichtigen.

Präsident: Die Berichtigung erfolgt durch die heutige Stenographie.

Der Abgeordn. Pieper hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren! Ich halte es für Ehrenpflicht, die ganze Versammlung auf etwas aufmerksam zu machen. Die Mitglieder der Abtheilung, in welcher ich mich befinde, werden bemerkt haben, daß ich gestern Abend aus der Abtheilung herausgerufen wurde. Ich fand draußen einen Herrn, der mir auf dem Wege nach den Linden zu, wohin er mich führte, 2000 Thaler bot, wenn ich mein Mandat niederlegen wolle, so wie 300 Thaler Reisegeld. Der Elende, welcher es gewagt hat, mir dies Anerbieten zu machen, ist hier Zuhörer.

(Ruf: Wie heißt er?)

Herr von Damnitz! Den Herrn selbst, welcher mir dies gesagt hat, werde ich nicht nennen, er mag es ehrlich gemeint haben. Ich bin ein armer Mann, es wird mich aber Niemand selbst für 10 und 50,000 Thaler aus diesem Saale herausbringen. Meine Herren, glauben Sie nicht, daß ich rechts bin: ich bin Linke, Centrum, Rechte, indem ich nur meiner Ueberzeugung folge. Mir soll Niemand mit Bestechung kommen.

Wehe dem, der mir in meiner Behausung oder sonst wo damit nachstellt, der hat's mit mir zu thun. Ich glaube, wenn ich auf solche Anerbietungen einginge, man würde mit Fingern auf mich zeigen und sagen: da geht der Verdammte!

(Unruhe.)

Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß ich vor einigen Tagen gesprochen habe. Jedoch ist in der Vossischen Zeitung, wie ich gesehen habe, meine Rede so zerstückelt wie damals, als ich von den Offizieren sprach. Ich muß daher glauben, daß dort Jemand steckt, der besoldet wird aus Königsberg in Ostpreußen, um mich zu verdächtigen und meine Reden zu verstümmeln, denn ich habe mächtige Feinde in Königsberg.

(Bravo. Große Heiterkeit. Wiederholtes Zeichen mit der Glocke.)

Abgeordn. Pape: Ich weiß nicht, ob ich den geehrten Redner, der vor mir auf dieser Tribüne stand, richtig verstanden habe. Ich habe den Namen Herr von Damnitz von ihm zu hören geglaubt.

(Mehrere Stimmen: Nein, Damitz.)

In diesem Falle wäre meine Bemerkung überflüssig, doch will ich sie, da ich einmal die Tribüne betreten, jetzt nicht unterlassen. Der Herr Abgeordnete hat geäußert, der Mann, der ihm das Anerbieten gemacht habe, oder, wie er ihn bezeichnete „der Elende", wäre hier in dieser Versammlung.

(Mehrere Stimmen: Als Zuhörer!)

Da nun eine Verwechselung leicht möglich wäre, wie sie eben mir passirte, der ich das Wort „Zuhörer", im Sinne mit „Mitglied der Versammlung" vertauschte, in der Art, daß ein Abgeordneter die Proposition gemacht haben sollte, so habe ich es für meine Schuldigkeit gehalten, einen Ehrenmann, der seit längerer Zeit Mitglied der Versammlung war, gegenwärtig aber auf Urlaub ist und somit selbstredend das Wort nicht fordern konnte, gegen mögliche Verwechselungen zu schützen.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren! Ich muß nochmals bemerken: Ich habe ausdrücklich gesagt, es ist ein Zuhörer; wenn er Mitglied wäre, würde ich ihn anders bezeichnet haben. Er ist da oben! (Nach der Tribüne links zeigend.)

(Anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Wir gehen nunmehr zur eigentlichen Tages-Ordnung, zum Jagdgesetze, über. In der gestrigen Sitzung ist die Debatte über den §. 1 und die bereits unterstützten Amendements bis auf heute vertagt worden. Ich muß dabei voraussetzen, daß die Versammlung die Rednerliste, welche gestern angefertigt ist, auch für heute als gültig erklärt hat. Ehe und bevor wir aber in die fernere Diskussion eintreten können, muß ich bemerken, daß mir zum ersten Paragraphen noch mehrere Amendements übergeben sind, welche ich zu verlesen habe. Der Abgeordnete Schultze für Minden hat folgendes Amendement eingereicht, welches sich auch schon gedruckt in Ihren Händen befindet. Es lautet:

„Statt der §§. 1—12 zu setzen:

§. 1. Das Jagdrecht, so wie die Fischereigerechtigkeit in nicht schiffbaren Gewässern, sind ohne Entschädigung aufgehoben und können nie wieder konstituirt werden.

§. 2. Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt oder fischt, oder bei Ausübung der Jagd polizeiliche Bestimmungen zum Schutz der öffentli-

chen Sicherheit verletzt, wird mit einer Polizeistrafe von 2 bis 50 Rthlr. belegt.

§. 3. Dies Gesetz tritt am 1. März 1849 in Kraft."

Es bezweckt dies Amendement, daß die ersten zwölf Paragraphen des Gesetz-Entwurfs der Central-Abtheilung elidirt werden und die drei Paragraphen des Amendements an deren Stelle treten sollen. Durch dies Amendement werden wir aber genöthigt sein, auch noch die übrigen elf Paragraphen des Gesetz-Entwurfes zu hören; denn nach meinem Dafürhalten würde bei der Fragestellung das Schultzesche Amendement allen übrigen vorangehen müssen. Ich will zunächst die Unterstützungsfrage für dies Amendement an die hohe Versammlung richten. Ich behalte mir dann aber vor, die übrigen elf Paragraphen des Gesetz-Entwurfs noch verlesen zu lassen, so wie das Amendement unterstützt ist. Ich frage also:

Findet das Amendement des Abgeordneten Schultze für Minden die nöthige Unterstützung?

Wer es will, erhebe sich.

(Geschieht.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Ich muß nun den Herrn Berichterstatter bitten, die anderen elf Paragraphen des Gesetz-Entwurfs zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff:

„§. 2.

Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3.

Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen.

Die Jagdbenutzung durch Dritte gereicht jedoch ebenfalls den einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil, nach Verhältniß der hergegebenen Flächen.

§. 4.

Auf allen nicht ausgenommenen einzelnen Feld- und Forstparzellen wird das Jagdrecht in der Regel ausgeübt durch öffentliche Verpachtung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Beschuß solcher Jagden kann auch durch beauftragte Jäger erfolgen oder gänzlich ausgesetzt werden.

Aus Rücksicht auf besondere Klutur-Verhältnisse mag einzelnen Grundbesitzern auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihr Eigenthum von der Jagdbenutzung zeitweilig auszunehmen, wenn sie alsdann die Jagd ruhen lassen wollen. Ein gleiches ist den Besitzern isolirter Höfe, auf ihre bloße Anzeige, freigestellt, wenn die Grundstücke, hinsichtlich welcher nach ihrer Absicht die Jagdausübung ruhen soll, ihre Hofberinge ganz oder theilweise umschließen.

§. 5.

Zur eigenen Ausübung der Jagd ist der Eigenthümer befugt auf Grundstücken von mindestens 300 Morgen in zusammenhängender Fläche, auf Seen, Teichen und Inseln, so wie auf solchen Grundstücken, welche ohne Unterbrechung umfriedigt sind mit Mauern, Gräben, Stacketen, Hecken oder Zäunen.

§. 6.

Dem Eigenthümer isolirter Parzellen, welche im Bereich oder in der Nähe größerer Forsten liegen, kann die eigene Ausübung der Jagd bewilligt werden, wenn ihm die gemeinsame Verpachtung keinen genügenden Schutz gegen Wildschaden zu gewähren vermag.

§. 7.

In allen Festungswerken ist allein die Militair-Verwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulver-Magazine und ähnliche Anstalten, werden, auf Kosten der Militair-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuer-Gewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 5 bis 20 Thalern oder, im Unvermögens-Falle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Das Maximum der Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten wird auf 300 Schritte festgesetzt. Die Abgränzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungs-Behörde, einem Deputirten des Stadt-Vorstandes und einem der Kreis-Vertretung.

§. 8.

Wenn Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit einer Festung es erfordern, so soll dem Kommandanten, jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Stadtvorstande, das Recht zustehen, innerhalb des ersten Festungs-Umkreises oder Rayons, so wie des Umkreises der abgesonderten Werke, die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren zeitweilig zu untersagen, wenngleich die Festung noch nicht in Belagerungszustand erklärt sein sollte.

§. 9.

Die Gränzen der §. 4 erwähnten Jagdbezirke bestimmen sich in der Regel durch die Gränzen der Feldmark oder des Gemeinde-Bezirkes. Den Eigenthümern zusammenhängender Besitzungen von 300 Morgen oder mehr steht der Anschluß an die angränzenden Jagdbezirke frei.

Grundstücke von weniger als 300 Morgen, die weder zu einer Feldmark, noch zu einem Gemeinde-Bezirke gehören, werden einem angränzenden Jagdbezirke beigelegt. Dies geschieht durch die Jagd-Vorstände, im Nichteinigungsfalle entscheidet darüber die Kreis-Behörde.

Durch freie Uebereinkunft der Gemeinde-Behörden, so wie der zu keinem Jagdbezirke gehörigen Grundbesitzer, können mehrere Feldmarken oder andere Grundstücke zu einem besonderen Jagdbezirke vereinigt werden.

Alle Beschlüsse über Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke bleiben nur gültig auf höchstens 12 Jahre.

§. 10.

In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbesitzer eines Jagdbezirkes durch einen von ihnen zeitweilig gewählten Jagdvorstand von 3 bis 7 Mitgliedern vertreten, welchem in Bezug auf diese Angelegenheiten alle den Gemeindevertretern zustehenden Rechte und Pflichten beigelegt sind.

Die Jagdpacht wird durch die Gemeindekasse eingezogen.

§. 11.

Bei Ausübung der Jagd sind sowohl die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, als die bestehenden jagdpolizeilichen zu beachten. Die Jagdfolge ist jedoch aufgehoben; auch fallen die Jagd-Legitimationsscheine oder Waffenscheine weg.

Den Jagdvorständen steht es frei, für die Jagd-Ausübung besondere, den Ortsverhältnissen angemessene Bedingungen festzustellen.

Wer durch richterliches Erkenntniß entweder des Waffenrechtes verlustig erklärt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist, darf als Jagdpächter nicht zugelassen werden. Ein Gleiches tritt ein, für die Dauer von 5 Jahren vom Tage des Urtheiles, gegen denjenigen, welcher wegen eines auf fremder Jagd verübten Jagdfrevels bestraft ist.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1849 in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeiten hören mit diesem Tage die geschlossenen Pachtverträge auf, ohne daß deshalb der eine oder der andere Theil eine Entschädigung fordern könnte."

Präsident: Ich habe noch zu bemerken, daß der Herr Amendementsteller Schultze aus Minden sein Amendement so eben dahin rektifizirt hat, daß er die Aufhebung der Fischerei-Gerechtigkeit in nicht schiffbaren Gewässern, also die Worte in seinem Amendement:

„so wie die Fischerei-Gerechtigkeit in nicht schiffbaren Gewässern",

fortgelassen wissen will.

Durch dies Amendement, welches die ersten 12 Paragraphen des Gesetz-Entwurfs elidiren würde, wenn es angenommen wird, kommen wir in die eigenthümliche Lage, daß wir gleichzeitig über die 12 Paragraphen des Gesetz-Entwurfs und die dazu gehörigen Amendements mit diskutiren müssen, daß wir also auch die Fragestellung aussetzen müssen, bis das ganze Gesetz und alle Amendements debattirt sind; denn, wird das Amendement des Abgeordneten Schultze für Minden angenommen, so fallen alle übrigen Paragraphen des Gesetzes und die dazu gehörigen Amendements fort. — Es ist aber möglich, daß es verworfen wird, dann würden wir auf die einzelnen Gesetz-Entwurfs-Paragraphen und die zu jedem Paragraphen gestellten Amendements wieder zurückgehen müssen. Ich kann nicht voraussetzen, daß die hohe Versammlung mit Rücksicht auf die Fassung des ersten Paragraphen des Gesetz-Entwurfs das Amendement verwerfen wird; denn es ist in dem letzteren auch schon das Prinzip mitenthalten, daß das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. Es bleibt mir also, da der Herr Amendementsteller sein Amendement zu den einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage nicht gestellt hat und die ihm nicht konvenirenden übrigen Paragraphen durch Antrag auf einfache Streichung derselben aus dem Gesetze nicht beseitigen will, nichts weiter übrig, als daß ich alle Amendements zu allen übrigen Paragraphen der Gesetzesvorlage jetzt noch zur Unterstützung bringen muß. Ich will Ihnen meine Herren, da mein Vorschlag von großem Einfluß auf die Diskussion ist, unterstellen, ob ich Ihrer Ansicht nach richtig verfahre.

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

Da dies der Fall ist, so habe ich nunmehr ein zweites, mir so eben eingereichtes und noch nicht gedrucktes Amendement des Abgeordneten Duncker mitzutheilen. Es bezieht sich auf §§. 1 und 3 des Gesetzes und zielt darauf ab, wie ich äußerlich gehört habe, daß mehrere Amendementsteller sich mit diesem Amendement vereinigen möchten, um dadurch die Unmasse von Amendements vielleicht mit beseitigen zu helfen.

Das Dunckersche Amendement zu §. 1 des Gesetzes lautet, daß statt des §. 1 gesetzt werde:

„Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließliche Jagdrecht auf seinem Grund und Boden.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

Eine Entschädigung findet nur in den §. 3 vorgesehenen Fällen statt.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg."

Ich frage zuerst:

Findet dieser Theil des Amendements Unterstützung?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der zweite Theil des Amendements zu §. 3 lautet:

„Wenn der Grundeigenthümer oder dessen Besitz-Vorfahren innerhalb der letzten 30 Jahre von Publicatson dieses Gesetzes zurückgerechnet, das ihnen schon damals zustehende Jagdrecht gegen Entgelt veräußert haben, ist der Grund-Eigenthümer verpflichtet, eine dem zu ermittelnden Reinertrage des Jagdrechts gleichstehende Rente als Entschädigung zu gewähren. Der Reinertrag wird durch Sachverständige festgestellt; die Rente ist nach dem Gesetz, welches in Kürze wegen Ablösung der Grundlasten ergehen wird, ablöslich.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn innerhalb der letzten 30 Jahre vor Publication dieses Gesetzes bei Abtrennung von Grundstücks-Parzellen dem Stammgut das Jagdrecht ausdrücklich vorbehalten ist."

Ich frage:

Findet dieser Theil des Amendements Unterstützung?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich wiederhole, dies Amendement ist noch nicht gedruckt. Ein ebenfalls noch nicht gedrucktes, so eben erst abgereichtes Amendement ist ein vereinigtes Amendement der Abgeordneten Grodbeck und Schulze (Delitzsch.)

Schriftführer Schneider.

„Zusatz als Schluß des §. 1:

Wenn namentlich der Grundeigenthümer oder dessen Besitzvorfahren innerhalb der letzten 30 Jahre, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet das ihnen schon damals zustehende Jagdrecht gegen Entgelt veräußert haben, ist der Erstere gegen Rückfall desselben ein dem zu ermittelnden Reinertrage des Jagdrechts gleichstehendes Aequivalent in Kapital oder Rente zu gewähren verbunden."

Präsident. Ich frage:

Ob dies verbundene Amendement der Abgeordneten Grodbeck und Schulze (Delitzsch) Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nunmehr richte ich an die beiden Amendementsteller die Frage, ob sie durch dies Amendement ihre früher eingereichten Amendements zum Theil erledigt erachten, so daß sie nicht mehr zur Frage kommen, insofern nämlich der noch nicht verlesene Grodbeckschen Zusatz zu dem eben unterstützten Amendement ebenfalls die Unterstützung erhält.

Abgeordn. Grodbeck: Ich ziehe das Amendement zurück.

Präsident: An den Abgeordneten Schulze (Delitzsch) richte ich die Frage, ob das frühere Amendement zu §. 1 zurückgezogen wird.

Abgeordn. Schulze aus Delitzsch: Ganz gewiß. Es ist in diesem Amendement nur enthalten, was in dem gedruckten schon enthalten war.

Schriftführer Schneider: Das vorhin erwähnte Zusatz-Amendement des Abgeordneten Grodbeck lautet:

„In gleicher Art muß das gleiche Aequivalent denjenigen Grundeigenthümern gewährt werden, welche selbst oder durch ihre Vorbesitzer während der letzten 30 Jahre eine Grundparzelle unter Vorbehalt des Jagdrechtes veräußert haben."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nunmehr kommt also das ältere Grodbeckschen Amendement gar nicht mehr zur Abstimmung.

Abgeordn. Zweiffel: Unter Nr. II. ist von den Abgeordneten Schlink, Bauerband und mir ein Amendement gestellt worden. Ich erkläre Namens derselben und in meinem Namen, daß mit Rücksicht des Amendements der Abgeordneten Grodbeck und Schulze unser Amendement fortfallen könne; wir ziehen es daher zurück.

Präsident: Also das Amendement sub Nr. 289 II. ist in seinen beiden Theilen zurückgezogen.

Abgeordn. Schwieger: Es ist von mir ein Amendement gestellt worden, welches bereits gestern die Unterstützung erhalten hat. Das jetzt von dem Abgeordneten Duncker gestellte Amendement hat das meinige im Wesentlichen aufgenommen, ich ziehe es daher zurück.

Präsident: Es ist also auch das Amendement sub 289 III in seinen beiden Theilen zurückgezogen.

Zu §. 1 sind neue Amendements nicht eingereicht, dagegen zu §. 3 ein Amendement der Abgeordneten Schultz aus Wanzleben, Schramm aus Langensalza, und Krause für Sagan. Ich ersuche den Schriftführer die Nr. 1 dieses Amendements verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Schneider:

„Den §. 3 bis 10 des Entwurfs folgende Bestimmung zu substituiren:

§. 3. Das Jagdrecht steht dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben darf."

Präsident: Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Zu diesem Amendement hat der Abgeordnete Bornemann ein Unter-Amendement eingereicht, welches jedoch nicht so weit geht als das Amendement des Abgeordneten Schultz aus Wanzleben, indem dieser Letztere durch sein Amendement die §§. 3 bis 10 des Gesetzentwurfs ausschließen will, während der Abgeordnete Bornemann nur die §§. 3 bis 6 und 10 und 11 ausschließt, so daß die §§. 7, 8 und 9, welche, wenn ich nicht irre, die Bestimmungen wegen der Festungen enthalten, stehen bleiben würden. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Schneider:

„Statt der §§. 3 bis 6, 10 und 11 ist zu setzen:

§. 3. Das Jagdrecht steht dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben darf.

Den benachbarten Eigenthümern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen gemeinschaftlichen Jäger auszuüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundeigenthümer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden."

Präsident: Ich frage:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner hat der Abgeordnete Temme zum §. 3 ein Amendement eingereicht, welches noch nicht gedruckt ist.

Schriftführer Abgeordneter Schneider:

„Zu §§. 3, und 4:

Anstatt des Wortes: „Jagdrecht" zu setzen „Jagd"."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner sind zu dem §. 4 mehrere Amendements eingereicht. In dieser Hinsicht bemerke ich, daß der Abgeordnete Sommer ein bereits gedrucktes eventuelles Amendement eingebracht hatte. Er hat es zurückgenommen und statt dessen ein neues eingereicht. Das letztere ist bereits gedruckt in den Händen der Versammlung. Ich glaube, annehmen zu müssen, daß sich das Amendement nur auf die §§. 4 und 5 des Gesetz-Entwurfes beziehen soll, wenngleich in dem Amendement selbst es heißt:

„Zu §. 4 und folgende."

Ich ersuche den Herrn Amendementsteller, uns zuvörderst darüber aufzuklären.

Abgeordn. Sommer: Es ist so richtig.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Es hängt vom Beschlusse der Grundbesitzer in der Gemeindeflur (nach Stimmenmehrheit der Antheile) ab, wie sie die Jagd benutzen wollen, namentlich:

a) ob Jeder selbstständig auf seinem Grundstück;
b) ob zusammen auf ihren Grundstücken, so daß Jeder die Koppeljagd auf der ganzen Fläche ausübt;
c) ob durch Verpachtung, oder
d) durch Beschießung für gemeinschaftliche Rechnung.

Dieser Beschluß kann nur auf eine bestimmte Zeit, nicht über 6 Jahre hinaus, gefaßt werden, nach deren Ablauf ein neuer freier Beschluß stattfindet.

Besitzern von 100 Morgen im Zusammenhange steht frei, sich von jener Gemeinschaft für diesen zusammenhängenden Besitz auszuschließen.

In der Rhein-Provinz (linkes Rhein-Ufer) behält es vorläufig bei dem bestehenden Gesetz vom 17. April 1830 sein Bewenden."

Präsident: Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein ferneres Amendement zu §. 4 ist das des Abgeordneten Schöne.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„ad §. 4.

Das erste Alinea fällt weg und der Paragraph soll lauten:

Unter Genehmigung des zeitweilig gewählten Jagd-Vorstandes (§. 10) ist jeder Grund-Eigenthümer berechtigt, auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht auszuüben. Im Nichtgenehmigungsfalle entscheidet die Kreis-Vertretung.

Aus dem zweiten Alinea fallen die Worte:

„solcher Jagden"

fort.

Der übrige Paragraph bleibt unverändert stehen."

Präsident: Ich bemerke nur der Deutlichkeit wegen, daß ich dies Amendement so verstehe:

„Das erste Alinea fällt fort und soll dasselbe lauten, so daß die Worte

„der Paragraph"

fortfallen."

Ich ersuche den Herrn Amendementssteller, sich zu erklären, ob er hiermit einverstanden ist.

Der Schluß des Amendements ergiebt deutlich, daß in der ersten Zeile nicht der ganze Paragraph gemeint sein kann.

Abgeordn. Schöne: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein ferneres Amendement zu §. 4 ist von dem Abgeordneten Bennewitz gestellt, welcher mir eben bemerklich macht, daß noch ein Wort hinzuzufügen sei, nämlich zwischen den Worten:

„mehrere"

und

„in einer Hand"

das Wort:

„angränzende",

so daß zu setzen sein wird:

„Mehrere angränzende in einer Hand."

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement mit dem Zusatze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Zu §. 4.

Das erste Alinea wird gestrichen und soll heißen:

Auf allen nicht ausgenommenen Feld- und Forstparzellen wird das Jagdrecht in der Regel nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken verpachtet, welche höchstens 5000 Morgen umfassen und deren mehrere angränzende in einer Hand nicht vereinigt werden dürfen."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.....

(Es geschieht.)

Ich bitte die Herren, noch stehen zu bleiben.

Die Unterstützung erfolgt jetzt so spärlich.....

Es ist jetzt unterstützt.

Es ist ferner ein Amendement des Abgeordneten Ludewig vorzutragen.

Abgeordn. Ludewig: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Wir kommen nun zu den Amendements, welche zu dem §. 5 eingereicht sind.

Der Abgeordnete Tietze hat ein Amendement zu dem §. 5 übergeben.....

Abgeordn. Tietze: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Stiller lautet kurz:

„Zu §. 5.

Die Berechtigung, dieselbe ausüben zu dürfen, auf 100 Morgen, anstatt 300 Morgen."

Es befindet sich dies Amendement gedruckt in den Händen der hohen Versammlung. Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner hat zu demselben Paragraphen der Abgeordnete Dierschke ein Amendement eingereicht. Es besteht dasselbe aus zwei Theilen.

Abgeordn. Dierschke: Ich wollte mir eine faktische Berichtigung erlauben. Ich habe mein Amendement nur für den eventuellen Fall gestellt, wenn nämlich die §§. 3 und 4 über die Beschränkung der von den Landleuten künftig auszuübenden Jagdnutzung angenommen werden sollten. Ich setze dies aber nicht mehr voraus, da, wie ich hoffe, bei der hohen Versammlung die Ueberzeugung feststeht, daß der Zweck der Aufhebung des gutsherrlichen Jagdrechts hauptsächlich dahin gerichtet ist, das Feld und die Feldfrüchte gegen die Beschädigung von Seiten des Wildes zu schützen, den bäuerlichen Grundeigenthümer von den Uebergriffen und dem Uebermuthe des Jagdberechtigten zu befreien und den Schäferhund gegen die Aristokratie des Jagdhundes zu emanzipiren. Darum muß auch dem kleinsten Grundeigenthümer die freie Verfügung zustehen. Eine soche Beschließung erwarte ich zuversichtlich, und deshalb nehme ich mein Amendement zurück, welches eventuell nur die am wenigsten lästige Beschränkung gestatten wollte.

Präsident: Wir kommen nun zum §. 11. Zu diesem Paragraphen hat der Abgeordnete Schultz von Wanzleben ein Amendement gestellt, und zu diesem Amendement der Abgeordnete Bornemann ein Unter-Amendement eingebracht. Ich habe nämlich das letztere so verstanden, daß die §§. 4, 5 und 6 des Unter-Amendements sich beziehen sollen auf den §. 11 des Gesetzentwurfs und das Amendement Schultz (Wanzleben).

(Der Abgeordnete Bornemann giebt seine Zustimmung.)

Dann ersuche ich, zuerst das Schultzsche (Wanzleben) Amendement sub Nr. 276 ad 2 verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

Den §. 11 sodann dahin zu fassen:

„§. 4. Es ist darin nur durch die allgemeinen und durch die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und durch die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Setz-, Schon- und Hegezeit beschränkt.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dies Haupt-Amendement Unterstützung findet?

Ich bitte diejenigen Herren, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nunmehr kommen wir zu den dazu gehörigen Unter-Amendements des Abgeordneten Bornemann, §§. 4, 5, 6.

Schriftführer Schneider: §. 4 lautet:

„Die Eigenthümer sind in der Ausübung des Jagdrechts nur durch die allgemeinen und durch die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte beschränkt."

Präsident: Ich würde anheimgeben . . .

(Kleine Unterbrechung durch den Schriftführer.)

nein, es könnte sein, daß ein Paragraph nicht unterstützt würde.

Ich richte die Frage an die hohe Versammlung:

„Ob der §. 4 des Unter-Amendements des Abgeordneten Bornemann Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Schriftführer Schneider: Der Paragraph 5 lautet:

„Den Anfang und das Ende der Zeit, binnen welcher die Jagd zur Schonung der Feldfrüchte geschlossen ist, hat die Landes-Polizeibehörde alljährlich zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Während dieser Zeit ist es jedoch erlaubt, auf Seen und Teichen, so wie in Wäldern, zu jagen und das Wild mit Werkzeugen einzufangen, welche den Feldfrüchten nicht schädlich sind. Elennthiere, Hirsche, wilde Schweine und Rehe können, wenn sie auch Felder übertreten, auch während dieser Zeit von den Eigenthümern dieser Felder geschossen werden."

Präsident:

Findet dieses Amendement Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen?

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Schriftführer Schneider: Der §. 6 lautet:

„Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes, so wie das Recht zur Jagdfolge, werden aufgehoben."

Präsident:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch dieser letzte Paragraph ist unterstützt.

Nun kommen wir zu den Amendements, welche zu §. 12 eingereicht sind.

Es ist zuvörderst ein Amendement vom Abgeordneten Schultz für Wanzleben sub Nr. 276 ad 3 eingebracht und dazu hat der Abgeordnete Schultze für Delitzsch sub Nr. 293, V. litt. c. ein Un-

ter-Amendement gestellt. Ich werde zunächst das Haupt-Amendement zur Unterstützung bringen.

Abgeordn. Schriftführer Schneider: „Den §. 12 dahin zu fassen:

„§. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

In Ansetzung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit hören mit dem Tage, wo die Publication gesetzlich als erfolgt gilt, die geschlossenen Pachtverträge auf. Der Pachtzins für das laufende Jahr ist nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung zu berechnen."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nunmehr bitte ich, das Unter-Amendement des Abgeordneten Schulze aus Delitzsch sub Nr. 293 V. c. zu verlesen.

Abgeordn. Schriftführer Schneider: „Zu Nr. 3 des Amendements Schultz (Wanzleben) zu setzen, anstatt des im Amendement normirten §. 5:

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeiten hören mit dem Tage der Gesetzeskraft die geschlossenen Pachtverträge auf, ohne Entschädigung von der einen oder anderen Seite.

Wegen des laufenden Jagdjahres findet die theilweise Berichtigung des Pachtzinses seitens des Pächters an den Verpächter statt, nach Verhältniß des Nutzens, welchen der Erstere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Wildstandes bei jagdmäßiger Beschießung des Reviers innerhalb der offenen Zeit zu ziehen im Stande war.

Im Mangel der Einigung unter den Kontrahenten entscheidet hierüber ein Schiedsgericht, wozu jeder derselben einen Sachverständigen, das Ortsgericht aber den Obmann zu ernennen hat.

Den Schiedsmännern stehen die gewöhnlichen Diäten zu, im Uebrigen aber ergehen ihre Entscheidungen stempel- und gebührenfrei und wird keinerlei Berufung oder Rechtsmittel dagegen gestattet."

Präsident:

Findet dies Unter-Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es ist von mir übersehen worden das schon in den Händen der hohen Versammlung befindliche Zusatz-Amendement zu §. 3 — so habe ich es wenigstens verstanden — vom Abgeordneten Plönnis zur Unterstützung zu bringen. Ich ersuche den Abgeordneten Plönnis, sich noch besonders darüber zu erklären, ob sein Amendement ein Zusatz-Amendement sein soll, oder ob ein bestimmter Satz des §. 3 dadurch elidirt werden soll?

Abgeordn. Plönnis: Ich hatte die Absicht, es als Zusatz-Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten Bornemann einzubringen.

Präsident:

Zu welchem Paragraphen?

Abgeordn. Plönnis:

Zu §. 3.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

„In Fällen, wo der Wildstand in einer Gemeinde überhandnimmt, steht es der Gemeinde frei, die in ihrer Feldflur belegenen Grundstücke beschießen zu lassen."

Präsident:

Findet dies Unter-Amendement Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner sind zu §. 12 noch 2 Amendements eingereicht, nämlich von den Abgeordneten Borchardt und Scholz aus Bunzlau. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das erstere verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

„Zu §. 12. Die hohe Versammlung wolle das erste Alinea des §. 12 dahin abändern:

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort nach Ablauf der gesetzlichen Publicationsfrist in Kraft."

Präsident: Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Das Amendement des Abgeordneten Scholz aus Bunzlau wolle schließlich der Herr Schriftführer verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Mein Amendement (Nr. 289) zum Jagdgesetz modifizire ich dahin:

Die §§. 1, 2 und 3 ziehe ich zurück.

Zu §. 12 des Gesetz-Entwurfs ist hinzuzufügen:

Die Aufhebung tritt sofort in Kraft."

Präsident: Ich frage:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Jetzt, meine Herren, glaube ich nicht, daß noch Amendements zu den ersten 12 Paragraphen, so weit sie zur Zeit eingereicht sind, von mir übersehen worden sind. Ich habe sie alle paragraphenweise geordnet.

Abgeordn. Hüffer: Es ist im §. 9 gesagt:

„Grundstücke von weniger als 300 Morgen, die zu keiner Feldmark noch zu einem Gemeinde-Bezirk gehören ꝛc."

Dergleichen Grundstücke, glaube ich, werden nach der uns vorliegenden Gemeinde-Ordnung künftig nicht mehr vorhanden sein. Es kann daher dieser Satz hier nicht Platz greifen. Ich glaube aber, daß es nicht nöthig ist, darüber ein Amendement zu stellen; es wird sich dies bei der Berathung des Gesetzes schon von selbst herausstellen.

Präsident: Ich kann nur diejenigen Amendements zur Unterstützung bringen, welche mir schriftlich eingereicht werden. Während wir die Amendements verlesen und unterstützt haben, hat der Abgeordnete Schultze aus Minden folgende Erklärung eingereicht:

„Ich bin bereit, mein Amendement so zu theilen, daß §. 1 desselben zu §§. 1 und 2 des Gesetz-Vorschlags, §. 2 des Amendements als Amendement zu §§. 7, 8 und 11, §. 3 als Amendement zum §. 12 angesehen und die §§. 3—6, 9 und 10 gestrichen werden, überlasse aber dem Herrn Präsidenten, ob der Versammlung hiervon Mittheilung zu machen."

Ich bin dem Antragsteller sehr dankbar, daß er auf diese Weise sein Amendement getrennt hat. Ich glaube, die Fragestellung wird dadurch sehr erleichtert werden. Ich habe nicht unterlassen wollen, die Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, und werde mich nach dieser Abänderung bei der Fragestellung richten, falls in der hohen Versammlung selbst kein Widerspruch gegen die erfolgte Modification des Schultzesche (Minden) Amendements entsteht; denn das Amendement ist unterstützt und somit Eigenthum der Versammlung.

(Pause.)

Es erhebt sich kein Widerspruch, und ich werde also die verlesene Erklärung als von der Versammlung acceptirt ansehen.

Nun können wir, um die Diskussion nicht zu unübersichtlich zu machen, mit Rücksicht auf die Erklärung des Abgeordneten Schultze aus Minden, nur allein über die §§. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfs und die zu denselben eingereichten und unterstützten Amendements diskutiren.

Abgeordn. Hartmann: Ich habe in Gemeinschaft mit dem Herrn Abgeordneten Mätzke ein Amendement gestellt, welches zwar noch nicht verlesen ist, welches aber, wie ich voraussetze, sich in den Händen des Herrn Präsidenten befindet. Wenn es nicht verlesen wird, so sind die Antragsteller damit zwar einverstanden, weil es ein Zusatz-Amendement ist; wir wollten uns aber doch überzeugen, ob es sich auf dem Büreau befindet.

Präsident: Es liegen mir so viele Amendements durch einander vor, daß ich in diesem Augenblick keine Auskunft geben kann. Ich werde aber im Laufe der Diskussion nachsehen, und dann die Herren Antragsteller von dem Ergebniß meiner Nachforschungen in Kenntniß setzen. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß, während ich Amendements unterstützen lasse, und also beschäftigt bin, nicht neue auf mein Pult unter meine Papiere gelegt werden mögen; ich kann sonst nicht Ordnung darunter erhalten und die Vorlagen nicht sofort wieder herausfinden. — Ich ertheile nunmehr zu §. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfs und den dazu bereits unterstützten Amendements dem Abgeordneten Sommer das Wort, und zwar für den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Als ich gestern, um überhaupt zum Wort zu kommen, für den Schluß sprach, habe ich schon den diese Frage beherrschenden Gesichtspunkt angedeutet. Es ist nämlich die Frage, ob das Jagdrecht ein feudales Recht sei. Wir haben eine Zeit, die man die Feudalzeit, das Feudalsystem nennt, das System der Mittelherrschaft zwischen Souverainetät und dem Volke. In Frankreich bezeichnete man es „nulle terre sans seigneur" kein Herrscher, kein Unterthan ohne Zwischenherrschaft. Man ist übereingekommen, dies die Feudalzeit zu nennen, ohne dabei an eigentliche Lehen zu denken. Dieses Feudalverhältniß ist publizistisch. Eben darum hat die französische National-Versammlung am 4. August 1789, indem sie mit der Feudalzeit brach, die Jagd ohne Entschädigung aufgehoben. Es fragt sich, ob dies recht sei? Nach privat-

rechtlicher Ansicht: nein; nach publicistischer ist es etwas Anderes. Ein der publizistischen Ansicht Raum gebendes Zeitalter scheint herangebrochen zu sein. Wir sind im Begriff, alle gutsherrlichen Rechte, welche hoheitlicher Natur sind, aufzuheben: die Polizeigerichtsbarkeit der Dominien und die Gerichtsherrlichkeit. Es wird Niemanden einfallen, eine Entschädigung dafür zu fordern, noch viel weniger sie Jemanden zu gewähren. Ich halte dafür, daß für die Jagd keine Entschädigung zugebilligt zu werden braucht. Ich will nur auf Einiges aufmerksam machen. Es ist nämlich die Hauptfrage: was ist die Jagd eigentlich werth, wenn sie so ausgeübt wird, wie sie eine vernünftige Gesetzgebung erfordert? Meine Herren! Ich darf nicht erst ausführen, daß, wenn erst die Kultur des Landes und die Jagd gegen einander streiten, die Kultur das Uebergewicht haben muß. Es kann niemals gerechtfertigt sein, daß der Jagdberechtigte einen solchen Wildstand hält, der den Ackerbau des Landes benachtheiligt. Mehrere Gesetzgebungen Süd-Deutschlands, Hessen, Baden, Württemberg u. s. w., haben den Grundsatz ausgesprochen. Jeder Schaden, der an Produkten des Bodens durch Wild geschieht, muß von den Jagdberechtigten ersetzt werden, so wie auch die Ermittelungskosten des Schadens. Eine solche Gesetzgebung haben wir in unserem Landrecht nicht; wir haben blos die Bestimmung, daß, wenn Jemand in ungewöhnlicher Menge hohes Wild hegt, er Ersatz leisten muß. Snarez sagt in seiner revisio monitorum: es wäre erstaunlich wenig, es wäre aber etwas mehr vom Forst- und Jagddepartement nicht zu erlangen gewesen! Es sind später verschiedene Anträge an die gesetzgebende Behörde gestellt worden, weiter zu gehen, es hat aber immer nicht gelingen wollen, und so stehen wir jetzt an einem Punkte, wo man statt ein Wildschaden-Gesetz zu erlangen, die Jagd ganz aufheben will. Auf verweigerte zeitige Konzessionen folgen Nöthigungen, nun viel weiter zu gehen.

Es ist das eine Erfahrung, die man in manchem Betracht gemacht hat, so ist es denn auch jetzt. Es ist in meiner Heimat, wo wir unbedingte Gesetze für Wildschaden-Ersatz haben, durch mehrere Berechnungen nachgewiesen, daß eine Jagd einen eigentlichen reellen Ueberschuß nicht gewährt, wenn man die Kosten des Wildschadens und der Ausübung abzieht, sondern die Jagd hat nur einen Kaufwerth, weil sie nur ein nobles Vergnügen ist. Ich frage, wenn wir jetzt ein solches Wildschaden-Gesetz hier schon hätten, wie würde sich die Frage stellen? Sie würde sich ganz anders stellen und es würde wenig Gewicht auf das Jagdrecht gelegt sein. Nun ist aber die Frage, ob wir nicht unterstellen dürfen, die Versammlung hätte schon ein solches Gesetz vorgeschlagen, wonach die Jagdberechtigten zum unbedingten Ersatz des Wildschadens anzuhalten sind. Wenn man ferner voraussetzt, daß die Regierung das Gesetz genehmigt, wie zu erwarten ist, und daß wir dann einige Wochen nachher an die Beurtheilung der Frage gehen, ob das Jagdrecht noch Werth hat, so werden wir es sicher ohne Bedenken und ohne Entschädigung aufheben. Ich glaube, daß man in der konstituirenden Versammlung diesen Gesichtspunkt festzuhalten habe. Wir müssen den Grundsatz unterstellen, ist eine Jagd, nachdem auf solche Weise ihr Lasten aufgelegt sind, noch ein solches Objekt, das man ohne Entschädigung aufheben könne? Dies sind die Gesichtspunkte, die ich andeuten wollte, und ich halte mich in meinem Gewissen so beruhigt, daß, wenn die Mehrheit sie aufheben will, dies geschehen kann. Ich gehe nun zu den Amendements. Es ist das Amendement des Abgeordneten Duncker vollständig richtig. Mehrere Amendements gehen davon aus, wenn die Jagd auf translative Weise in andere Hände kommt, soll dann Entschädigung gewährt werden? Das kann nicht sein, denn hat einmal die Jagd den Makel, ein Hoheitsrecht zu sein, welches im Verlauf der Zeit in Privathände gekommen ist, so kann dieser ihr nicht genommen sein, sie mag nun vererbt oder verkauft sein, oder in sonstiger Weise ihren Besitzer gewechselt haben. Es kommt hier doch nur auf den Werth der Jagd selbst an, ist sie ursprünglich ein Hoheitsrecht gewesen, so ist sie es jetzt noch. Wir haben mit etwas zurückzugreifen bis ins 16te Jahrhundert. Da fingen die Streitigkeiten über die Jagd an, und zwar im Bauernkriege 1524. Die Bauern sagten, es wäre Unrecht, daß man ihnen das Jagen verböte. Einige Zeit nachher traten Schriftsteller auf und sagten, daß die Jagd ein Regal des Landesherrn sei und nicht der Rittergutsbesitzer. Ich folgere daraus die damals bestehende Ueberzeugung, daß das alte Jagdrecht feudaler Natur sei. Der Streit hat 200 Jahre gedauert zwischen dem höchsten und dem Mittelherrn, er ist zum Vortheil des Fiskus entschieden, und ich glaube, daß viele Jagden, die der Fiskus hat, auf diese Weise entstanden sind. Andere Jagden sind in Händen von Dominien geblieben, auch haben noch einige Städte das Jagdrecht erhalten und zwar in ihren umliegenden Ortschaften, das ist ein Zeichen von Feudalismus, daß manche Städte eben so gut Dominialrechte haben wie auf dem Lande.

Da man nun von allen Seiten sieht, daß die Jagd ein Hoheitsrecht gewesen ist und Niemand eine Entschädigung für Hoheitsrechte geben wird und kann, so glaube ich, daß man auch hier keine Entschädigung zu geben braucht.

Das Dunckersche Amendement schlägt eine Entschädigung vor, wenn der Eigenthümer, der die Jagd veräußert hat, sie jetzt selbst wieder erlangt. Dies ist richtig, da Niemand Sache und Preis zugleich haben darf. Nur aber würde, was die vorgeschlagene Zeit von 30 Jahren betrifft, zu erwägen sein, daß, da der Jagdberechtigte bisher im Besitze war, er keine Veranlassung zur Klage haben, ihm keine Verjährung laufen konnte. Aber freilich, welche andere Zeit als 30 Jahre vorzuschlagen, wüßte ich auch nicht.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Auch ich bin für die Aufhebung der Jagd; insoweit also rede ich für den Paragraphen. Ich wünsche, daß alles Jagdrecht auf fremdem Boden recht bald und allenthalben aufgehoben werde. Ich wünsche nicht weniger, daß dies von Grund aus geschehe, und am gründlichsten geschieht es, wenn es auf rechtlichem Wege geschieht. Ich nehme in dieser Angelegenheit das Wort, weniger wegen der Erheblichkeit gerade dieses Rechtes denn ich werde es jeder Zeit für meine Pflicht halten, für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums zu streiten; möge die Frage das Eigenthum Einzelner oder das Vermögen der öffentlichen Anstalten, der Kirche, der Schule oder irgend einer Körperschaft betreffen. Bald werden wir, ich vertraue darauf, diesen obersten Grundsatz des Rechts in der Verfassungs-Urkunde durch ein neues, ausdrückliches Anerkenntniß besiegeln. Es ist hier die Erörterung der Frage wegen Ausübung ohne Entschädigung auf ein ungehöriges Gebiet verlegt worden. Es kommt nicht darauf an, wie das Jagdrecht entstanden sei. Darüber ließe sich noch lange streiten. Wir würden dann zu dem Ergebnisse kommen, daß die Entstehungsgründe im Einzelnen und länderweise höchst verschiedenartig sind. Ich könnte Ihnen Stadtrechte bis in das 12te Jahrhundert zurück aus den Niederlanden und Deutschland nachweisen, woraus Sie ersehen würden, daß das Jagdrecht in den städtischen Feldmarken zu dem Vortheile der Stadtgemeinden mit schweren Summen erkauft worden ist. Doch verlassen wir das Feld dieser Untersuchung. Es fragt sich für uns, was ist das Jagdrecht? nicht, wie ist es geworden? Wir müssen anerkennen, es ist ein Vermögens-Bestandtheil, und damit steht es unter dem Schutze des Privatrechtes.

Es kann nicht dem Einzelnen zu dem Vortheile des Einzelnen ohne Entschädigung genommen werden. Es sagt das ehrwürdige Landrecht:

(Gelächter auf der Linken.)

— Man liebt ja hier nicht Anführungen des rheinischen Rechtes — „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und für sein Vermögen zu fordern berechtigt." Versprechen macht Schulden. Der Staat bleibt einer und derselbe. Er ist unsterblich; es ist immer die eine rechtsetzende und rechtschützende sittliche Macht, wie auch die Verfassungsformen sich verjüngen, welche Stürme auch sie in ihren Grundvesten bedrohen mögen. Zu jeder Zeit kann man an dem Staate zum Verbrecher werden, aber auch zu jeder Zeit seinen Schutz gegen das Unrecht in Anspruch nehmen. Verweilen Sie bei den Rechtszuständen der Gegenwart! Mit Ausnahme von Neu-Vorpommern, wo das Jagdrecht als Recht des Eigenthümers anerkannt ist, mit Ausnahme des linken Rheinufers, wo die National-Versammlung die Jagdrechte auf fremdem Boden beseitigt hat, überall sonst ist das Jagdrecht ein Recht, welches besessen, erworben und verpfändet werden kann als eigener Vermögens-Bestandtheil, unabhängig von dem Besitz eines berechtigenden Grundstückes, unabhängig von bevorrechtenden persönlichen Eigenschaften. Es erhält das Jagdrecht da, wo es nicht Zubehör eines Gutes ist, sein eigenes Folium in dem Hypothekenbuche; sein Erwerb erfolgt in dem nämlichen Rechtsvertrauen, in welchem andere Gegenstände des Verkehrs erworben werden. Darum müssen auch alle bestehenden Jagdrechte gleich behandelt werden.

Eine zu der Neugestaltung der Staatsverfassung berufene Versammlung hat wahrlich nicht den Beruf, Folien aus dem Hypothekenbuche zu reißen, welche das Unterpfand nicht blos für Reiche, sondern auch für hülfsbedürftige Wittwen und Waisen sind. Darum empfehle ich, auf dem sicheren Boden des Rechts zu bleiben. Ziehen Sie die Entschädigungsfrage in gewissenhafte Erwägung. Sie wird sich nicht als schwierig darbieten, wenn man das Maß auf allgemeine Bestimmungen zurückführt. Ich rathe nicht zu Bestimmungen, nach welchen der Werth in dem Einzelnen geschätzt, nach welchen der Grund des Erwerbs untersucht werden müßte. Solche Ermittelungen entbehrlich zu machen, ist der Zweck meines Vorschlages, der sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Achten Sie es nicht gering, wenn ich eine Entschädigung von nur 2 Sgr. für den Morgen in Antrag gebracht habe. Fragen Sie sich: wird ein Eigenthümer von 100 Morgen Landes das Geschenk der Freiheit seines Gutes lieber von Ihnen mit Verletzung vorhandener Rechte empfangen, oder den Betrag der vorgeschlagenen Entschädigung mit 6 Thlr. 20 Sgr. bezahlen? Nicht ohne tiefe Wahrheit erscheint es, daß in dem alten Rechte der Römer jedes Geschäft, um als fest und bündig zu gelten, in die Form eines Verkaufs gekleidet zu werden pflegte.

Man ging von dem Bewußtsein aus, daß ein für redliches Geld erworbenes Gut am unbestrittensten dem Menschen verbleiben werde. Wäre in gleicher Weise, wie ich vorschlage, in Frankreich verfahren worden, so würde schwerlich geschehen sein, was bei Uebertragung der französischen Gesetzgebung auf Norddeutschland erfolgt ist. Man kann nicht rechtfertigen, daß unsere Gesetzgebung ein Verhältniß, welches

durch die fremde, aber zu ihrer Zeit berechtigte zu bestehen aufgehört hatte, zu Verkürzung des Eigenthümers wieder hervorrief. Es ist dies als Sünde unserer Vergangenheit von dieser Stelle aus gerügt worden. Ich widerspreche dem nicht, aber ich frage Sie, würde man in der Weise eingegriffen haben, würde man geglaubt haben, ein begangenes Unrecht durch ein neues wieder gut machen zu dürfen, wenn statt unentgeltlicher Aufhebung eine, wenn auch nur geringe Entschädigung von der Gesetzgebung bewilligt und von dem Belasteten gezahlt worden wäre? Darum meine Herren! befestigen Sie Ihr eigenes Werk; halten Sie das Eigenthum nach allen seinen Richtungen in Ehren.

Abgeordn. Bornemann: Ich stimme für den § 1, wovon der §. 2 eine Konsequenz ist. Ich stimme für ihn mit der Maßgabe, die in dem Amendement des Abgeordneten Zachariä niedergelegt ist, daß, wenn der Verpflichtete selbst dem Berechtigten ein Jagdrecht durch oneroſen Vertrag übertragen hat, der Erstere dem Letzteren das Gegebene zurückerstatten muß. Ich muß meine Gründe näher darstellen. In dem Prinzip muß ich mich auf das entschiedenste und lebhafteste dagegen erklären, daß die sogenannten Feudalrechte von Rechts wegen unentgeltlich aufzuheben seien. In dieser Hinsicht scheint mir jede Erörterung über die Entstehung dieser Rechte müßig zu sein. Von dem Standpunkte der Gegenwart, mit dem Maßstabe des Vertragsrechtes und der Vereinbarung, mag man diese Rechte als widerrechtlich entstanden erklären. Sie haben sich aber seit Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht als Recht und Pflicht fortgeerbt. Sie sind von den Nachfolgern des einen Theils als Pflicht übernommen und von den Nachfolgern des anderen Theils als Recht übertragen worden. Sie sind dadurch als Recht und Pflicht befestigt worden und demnach an sich durch das Gesetz geschützt.

Man darf also nicht auf den Ursprung dieser Rechte zurückgehen, sondern muß nach der Natur und Beschaffenheit fragen, die sie gegenwärtig haben. Fallen diese Rechte unter das öffentliche Recht, wie das Patrimonial-Recht, die Jurisdiction und das Patronats-Recht, so versteht sich deren unentgeltliche Aufhebung von selbst. Sind sie dagegen Vermögenstheile geworden, haben sie die Natur von Privat-Eigenthum angenommen, so muß ich von Rechts wegen das Gegentheil annehmen. Denn alsdann theilen sie das Schicksal alles Eigenthums. Das Eigenthum ist aber unverletzlich nach dem bestehenden Rechte, und es wird unverletzlich sein nach dem künftigen Rechte. Je größer die Freiheit des Eigenthums ist, desto größer wird und muß auch der Schutz desselben sein, während nur in despotischen Staaten das Eigenthum ungeschützt ist. Wenn ich nun dennoch mit Modificationen für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts spreche, so treiben mich andere Gründe. Sie sind allgemeiner und besonderer Art. Meine Herren! Es können Umstände eintreten, und sie waren im Jahre 1807 eingetreten, sie sind jetzt wieder eingetreten, wo ein freiwilliges Opfer des Eigenthums moralische Pflicht ist. Solche Umstände liegen jetzt vor. Mehrere Grund-Besitzer, unter anderen die Fürsten von Solms und Neuwied, haben ihr Jagdrecht schon ohne Entschädigung aufgegeben, weil sie fühlen, es bedarf dieses freiwilligen Opfers, und ich bin überzeugt, daß dies alle diejenigen fühlen, die sich der gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse bewußt werden. Wir aber sind berufen, zu urtheilen: wo ist nach der gegenwärtigen Stimmung die moralische Pflicht, ein freiwilliges Opfer zu bringen, und haben dieser Stimmung den gesetzlichen Ausdruck zu geben. Ich will nicht die Wunden und Schäden aufdecken, die durch das Jagdrecht entstanden sind, aber die Folge davon ist eine Compensations-Pflicht, daß nämlich Jeder sich moralisch verpflichtet hält, in die unentgeltliche Aufhebung zu willigen, nachdem es so bedrückend gewirkt hat.

(Bravo.)

Aber ich habe noch besondere Gründe, und zwar dreierlei. Der erste Grund ist der, daß, so viel ich entnehmen kann, die Majorität dieser großen Versammlung es wünscht, daß das Jagdrecht sofort oder baldmöglichst aufgehoben werde. Aber mit einer sofortigen Aufhebung steht jede Ablösung in Widerspruch. Eine Ablösung setzt Freiwilligkeit voraus: ich kann nicht gezwungen werden, „abzulösen.“ Wenn also das Jagdrecht nothwendig aufhören soll, so kann nicht von einer Ablösung desselben die Rede sein, denn diese setzt Freiwilligkeit voraus, zur Ablösung bedarf es der Provocation.

Der zweite Punkt, und dieser ist mir der Hauptpunkt, ist der, daß ein Aequivalent für das Jagdrecht sich gar nicht finden läßt. Es ist äußerst schwer, oder vielmehr kaum möglich, den Werth, den ein Jagdrecht hat, festzustellen. Ich spreche hier nicht blos meine Ideen aus, sondern ich habe die Gesetzgebung für mich. Im Jahre 1830 haben die Revisoren des Landrechts eine Ablösung des Jagdrechts berathen; in den Jahren 1838 und 39 ist gleichfalls darüber berathen worden. Man kam aber dahin, daß Prinzipien nicht festzustellen seien über die Werth-Bestimmung des Jagdrechts, und daß am Ende nichts übrig bleibe, als das Vergnügen, was man zu taxiren habe, weil, wenn man Alles, was die Jagd direkt und indirekt kostet, zusammenrechne und in Compensation bringe mit dem, was sie einbringt, gerade gar nichts übrig bleibe. Das ist in beiden Berathungen angenommen worden.

Aber selbst wenn man den Werth des Jagdrechts ermitteln könnte, so würde dennoch drittens die Ermittelung keine Bedeutung haben, denn es würde eine Ermittelung des künstlich erhaltenen Wildstandes sein. Hätten wir ein gutes Wildschadengesetz gehabt, und unter einem guten Wildschadengesetz verstehe ich einen Paragraphen: Jeder schießt das Wild todt, welches auf seinen Grund und Boden kommt. Hätten wir ein solches Gesetz gehabt, so würde die Jagd unendlich weniger werth sein, als sie jetzt ist. Ich habe aber in Betreff der Ausmittelung des Jagdbetriebes noch Eines zu bemerken. Wenn wir die Jagdberechtigung aufheben wollten, so müßten wir vor allen Dingen einen unbestrittenen Zustand der Jagdberechtigung haben. Dieser ist jedoch in Westfalen nicht vorhanden. Wenn in Westfalen die Prozesse nicht gehemmt werden, so werden Jahre hingehen, ehe man weiß, wer das Recht der Jagd hat, weil es in hundert und vielleicht tausend Prozessen streitig ist. In Betreff der Aeußerungen der Abgeordn. Hüffer und Waldeck wollte ich noch eine Bemerkung machen, welche zeigt, wie eigenthümlich das Jagdrecht dort entstanden ist. Es ist allerdings im Jahre 1814 von dem damaligen Civil-Gouverneur eingeführt worden, aber die Veranlassung dazu war eine sehr zufällige, nämlich der Landsturm. Nach dem französischen Rechte durfte bekanntlich Keiner das Jagdrecht ausüben, der nicht einen Jagdschein für 30 Francs löste. Als der Landsturm aufgeboten wurde, hörte plötzlich die Möglichkeit, Jagdscheine auszugeben, auf, denn ein Jeder konnte sich ein Gewehr anschaffen, dadurch kam der Civilgouverneur in Verlegenheit, und er gab den Altberechtigten das Jagdrecht wieder, ohne daran zu denken, zu welchen Konsequenzen die Wiedereinführung dieses Rechtes, blos weil der sehr entfernte Umstand des Landsturms eingetreten war, führen würde. Für die anderen Landestheile walten solche Streitigkeiten nicht ob. Wenn man aber in denselben der Werth des Jagdrechts für ganze Flächen auch ermitteln könnte, was ich nicht für möglich halte, so müßte doch auch ausgemittelt werden, wieviel die Jagd auf jedem kleinen Besitzthum werth ist, und das ist ganz unmöglich, da auf diesen Fleck vielleicht niemals Wild hinkommt. Man ist also bei diesen Ermittelungen nur auf das Arbitraire angewiesen, und wie arbitrair diese Ermittelung ist, das zeigt das Amendement, welches 2 Groschen pro Morgen als die Gränze aufstellt.

(Heiterkeit.)

Allerdings werden manche Jagdberechtigte schweren Schaden erleiden, ich gebe dies zu, aber es sind nur Ausnahmen, und Ausnahmen können nie eine Regel vernichten. Auch das Finanz-Ministerium wird, wie uns in einer früheren Sitzung erklärt ist, einen Schaden erleiden. Aber, meine Herren, ich denke, daß der volkswirthschaftliche Vortheil, den wir durch die Aufhebung der Jagdberechtigung erreichen, mehr werth ist, als der Schaden, den das Finanz-Ministerium erleiden wird.

(Lebhafter Beifall von allen Seiten.)

Präsident: Ehe wir weiter gehen, habe ich zu bemerken, daß ich das Amendement der Abgeordneten Hartmann und Mätzke vorgefunden habe. Ich habe es aber nicht zur Unterstützung bringen können, weil es bestimmt ist, den Schluß des Gesetzes zu bilden, und also erst nach dem noch gar nicht verlesenen §. 13 vorgetragen werden kann. Wir müssen also erst alle Paragraphen diskutirt haben. Ich werde es bis dahin liegen lassen.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Wenn ich mich als Redner gegen den Antrag habe einschreiben lassen, so dürfen Sie dies nur mit der Einschränkung nehmen, daß ich für sofortige Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden bin, aber eine mäßige Entschädigung fordere. Es würde sich auch von mir nach meinen früheren Lebensschicksalen, nach meiner ganzen jetzigen Beschäftigung sehr schlecht ausnehmen, wenn ich irgendwie ein Vertheidiger aller der Uebelstände, Albernheiten, Unsittlichkeiten ꝛc. sein wollte, welche mit der Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in Verbindung stehen. Darüber, denke ich, ist man wohl einig. Bekennen muß ich noch, daß ich die noble Passion der Jagd nicht ausübe, daß ich also aus diesem Grunde, aus persönlichen Rücksichten gegen die Aufhebung des Jagdrechts nicht sprechen werde. Die Provinz Neuvorpommern, welcher ich anzugehören die Ehre habe, gehört zu den glücklichen Ländern, in welchen Feudallasten längst nicht mehr bestehen, und dort ist auch die Jagd blos noch insoweit eine Last des Grund-Eigenthums, als sie auf gewissen Guts- und Forstflächen auf dem Jagdregal beruht. Allein ich muß ferner bekennen, daß die Jagdpacht, welche man an den Fiskus bezahlen muß, zum großen Theil eine außerordentliche Höhe erreicht hat, indem man dabei nur nach allgemeinen Grundsätzen den Pacht-Anschlag zu machen pflegt, auf die Lokalität, auf die lokale Ergiebigkeit der Jagd selbst aber verhältnißmäßig wenig Rücksicht nimmt. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat z. B. einmal der Verwaltung der Akademie zu Eldena monirt, daß ein Hase in in einem Jahre 36 bis 37 Rthlr. gekostet hat, weil in dem Jahre blos ein Hase geschossen war, die Jagdpacht aber mit 36 bis 37 Rthlr. hatte bezahlt werden müssen. Ich führe diesen Punkt blos an, um zu zeigen, daß ich kein Vertheidiger der Uebelstände, sei es der regalischen, sei es der grundherrschaftlichen Jagd, sein will. Ich bekenne aber auch, daß alle angeführten Gründe mich nicht davon ha-

len überzeugen können, daß das Jagdrecht lediglich feudalistischen Ursprungs sei.

Ich lasse mich auf die weitere Untersuchung nicht ein, sondern ich widerspreche nur dem, was in dieser Beziehung vorgebracht worden ist.

Es hat mich aber gestern, ich gestehe es offen, mit Bangigkeit erfüllt, als der hochgeehrte Redner, welcher so eben die Rednerbühne verlassen hat, sagte, daß er sich für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts ausspreche. Wenn ich bei dieser Aeußerung dieser von mir hochgestellten Persönlichkeit von Besorgniß durchdrungen wurde, so kam dies daher, daß ich fürchtete, es möchte noch irgend einen mir noch nicht bekannt gewordenen Rechtsgrund geben, der für die unentgeltliche Aufhebung der Jagd sprechen könnte.

Die Gründe, welche der verehrte Redner aber heute ausgeführt hat, sind indessen keine Rechtsgründe, sondern es sind politische Gründe, und diesen politischen Gründen will ich jetzt ebenfalls Rechnung tragen. In Allem kann ich nicht mit ihm übereinstimmen. Ich habe mir einige Notizen gemacht. Die Ablösung, sagt er, setzt eine Freiwilligkeit voraus. Dem muß ich widersprechen. Von einer Freiwilligkeit bei Ablösungsordnungen braucht nicht überall die Rede zu sein. Ich kenne genug Ablösungsordnungen, die keine Freiwilligkeit gestatten. Wenn aber die Ablösungsordnung mit Provocationsrechten verbunden ist, dann ist sie allerdings auf Freiwilligkeit auf beiden Seiten basirt. Wo man aber sagt: Ihr müßt den Zehnten ablösen, und wenn ihr ihn nicht bis zu einer bestimmten Zeit ablöst, so treten für euch diese oder jene bestimmten Nachtheile ein, so ist eine Ablösung vorhanden ohne Freiwilligkeit. Aber wie steht es dieser Behauptung gegenüber mit der Aufhebung? Bei Aufhebungen ist nicht einmal eine solche gezwungene Freiwilligkeit vorhanden, sondern zwangsweise Eigenthumsentziehung. Und diese will man damit vertheidigen, daß mit der Ablösung kein Zwang vereinbar, und daß sie ohne Zwang zu langwierig sei? Dies heißt: Derjenige, der das Jagdrecht hat, muß es einem Anderen geben. Zwingen soll man ihn nicht, es freiwillig abzulösen, aber zwingen soll man ihn, das Jagdrecht ohne alle Entschädigung aufzugeben.

Ich kann denjenigen Zwang, den ich für mein Theil gestatte, nicht anders anerkennenswerth erachten, als auf Grund des Mißverhältnisses zwischen Privatrechten und politischen Verhältnissen. Ich stimme mit dem vorigen Redner darin überein, daß es schwer und fast unmöglich ist, das Jagdrecht, ich will sagen, dessen Werth oder Ertrag, auf ehrliche und rechtliche Weise befriedigend technisch abzuschätzen, weil zu viel Subjektivitäten und Zufälligkeiten in Bezug auf den Reinertrag und den äußeren Werth der Jagd vorhanden sind. Aber das darf nach meiner Ansicht kein Grund sein, um sich für die Aufhebung des Jagdrechts ohne alle Entschädigung zu entscheiden. Dieser Grund kann nicht als ein politischer angesehen werden, er ist ein ökonomischer und rechtfertigt kein Unrecht. Wenn wir behaupten, das Jagdrecht solle aus diesem Grunde ohne Entschädigung aufgehoben werden, so können wir aus demselben Grunde eben so gut den Modus der Ablösung anwenden, welchen der Abgeordn. von Daniels vorgeschlagen und welchen zwar der Redner vor mir einen nebelhaften genannt hat, den ich aber, nach der Art und Weise, wie ihn der Abgeordn. von Daniels in seinem Amendement vorgeschlagen hat, durchaus nicht für nebelhaft, sondern für vollkommen klar halte. Er wählt einen kurzen, einfachen, für Alle gleichen Rechtsweg der Entschädigung mit fixem Durchschnittssatze.

Ich bekenne mich zu dem dabei zu Grunde liegenden Prinzip. Wir können das Jagdrecht nicht halten, wir wollen das Jagdrecht nicht halten, es ist zu schädlich, es widerspricht dem ganzen Geiste unserer Zeit, nicht blos dem Geiste derjenigen, welche dessen Entfernung, sei sie Aufhebung oder Ablösung, fordern, — es widerspricht dem wirklichen Geiste unserer Zeit, welcher Freiheit der Person und des Eigenthums mit Recht fordert. Aber wir wollen das Prinzip der Entschädigung feststellen, und wenn Sie das Maximum des Kapital-Ersatzes für den Morgen Fläche zu 2 Sgr. feststellen, so treffen Sie einen Satz, über welchem und unter welchem wohl in manchen einzelnen Kreisen der Werth für den Morgen sein mag. Wir geben aber einen festen Satz, um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, welche die übrigen Arten der Ablösungen bieten würden. Mir scheint die Absicht vollkommen klar zu sein, es scheint mir vollkommen gerecht zu sein, um zwischen dem Recht und den politischen Anforderungen eine Ausgleichung stattfinden zu lassen. Wir wollen den Grundsatz der Entschädigung festhalten und wahren, und die Jagdberechtigten sollten darum bei diesem Rechte, welches keine Lebensfrage ist, sich Opfer gefallen lassen.

Wie schwierig die Frage wegen der Ablösung oder Nichtablösung ist, sieht man, nach meiner Ansicht wenigstens, am klarsten aus dem Kommissions-Berichte selbst. Der Kommissions-Bericht kommt darüber nicht hinweg, als damit, daß er überall dieses Gespenst des feudalistischen Ursprungs hervorsucht. Wenn man z. B. über die Schwierigkeit der Untersuchung, ob, wo und von wem Einer das Jagdrecht gekauft oder sonst auf eine Weise von Anderen erworben, so kann man immer wiederum darauf zurückkommen und sagen, es ist unter allen Umständen feudalistischen Ursprungs.

Man hat gesagt, und der Vorschlag ist von dem Abgeordneten Zachariä gemacht, es soll derjenige, welcher das Jagdrecht gekauft hat, auch den Kaufpreis wieder ersetzt erhalten von dem, welcher es ihm verkauft hat. Hier handelt es sich um die Frage, wer das Unrecht erleiden soll. Kann es aber dem Rechte entsprechen, wenn Jemand veranlaßt wird, einen Gegenstand wieder herauszugeben, in dessen Besitz er bereits vor Jahren gekommen, oder kann man mit Recht Jemanden zwingen, einen Anderen zu entschädigen, dem er früher einen Gegenstand verkauft hat, der ihm aber jetzt genommen werden soll? Dies ist die Frage des Unrechts. Ich will sie, da sie jedenfalls im Unrecht involvirt, nicht entscheiden, aber ich möchte Ihnen nur darthun, wie schwierig es ist, dem Unrecht auszuweichen, wenn man sich auf solche Rechtsstreitigkeiten bei Einzelnen einläßt.

Es kann übrigens auch ganz gleichgültig sein, ob Jemand vor 10 Monaten oder vor 10 Tagen, — vor 10 oder 20 oder 50 Jahren, oder vor so vielen Wochen das Jagdrecht gekauft hat. Er hat es gekauft oder sonst erworben — es gehört ihm, dies ist genug, und wenn man ihm solches nimmt, so thut man ihm Unrecht. Ich glaube aber nicht, daß das Jagdrecht von der Art ist, um ein solches Unrecht von Gesetzes wegen eintreten zu lassen. Aber es ist und bleibt schwierig, einen bestimmten Strich zu machen in Beziehung auf den Anfang oder das Ende einer solchen Verletzung der Jagdgerechtigkeit; es giebt für den Kommissions-Bericht aber einen allgemeinen, stets bereiten Grund, aus welchem man außer dem Titel des feudalistischen Ursprungs das Jagdrecht ohne Entschädigung aufheben kann. Dieser Grund ist in dem Kommissions-Bericht ausdrücklich ausgeführt. Es ist der Grund der höheren Gewalt.

Meine Herren! Da hört jeder Rechtsstand auf. Ich kann aber nicht annehmen, daß von einer Versammlung, wie die unsrige, ein solcher Grundsatz geltend gemacht werden könnte. Ich glaube aber nicht, daß dies Ihr ernster Wille sei.

(Unruhe. Ruf nach Schluß.)

Wer übt denn diese höhere Gewalt? Wir üben sie, meine Herren!

(Neue Unruhe.)

Ob das Jagdrecht gekauft oder ob es sonstwie erworben, das ist einerlei. Der Kommissions-Bericht unterscheidet, ob es vorbehalten oder gekauft sei. Dies ist aber eine schwierige Untersuchung. Er sagt, indem er von dieser Unterscheidung abmahnt, man könnte sich in viele Prozesse verwickeln, man müßte in den Schacht der Geschichte hinabsteigen, um die Dinge zu untersuchen, wo sie unklar sind. Damit kommen wir aber über den Rechtsgesichtspunkt ebenfalls nicht hinweg, so wenig, als durch einen Sprung, der aus blos politischen Rücksichten, aber nicht aus rechtlichen, gemacht wird.

Der Kommissionsbericht bezweifelt, ob jene Arten des Erwerbes des Jagdrechts häufig, ob sie in den letzten 100 Jahren vorgekommen seien. Darauf antwortet fast jedes Jahr ganz deutlich. Aber ich stelle noch die Frage, was man durch die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes gewinne? Ich stimme alle denen bei, welche die Uebelstände des Jagdrechtes gehoben wissen wollen. Meine Herren! Ich kenne aus eigener Erfahrung, aus süddeutscher Erfahrung, wo es früher schlimm genug gestanden hat, wie schlimm die Folgen der unbegränzten Ausübung des Jagdrechts, die Ihnen hier mit glühenden Farben geschildert wurden, sind. Aber, meine Herren, wenn wir die Jagd ohne Entschädigung aufheben, wird darum das Wild weniger gefräßig sein? Werden die wilden Schweine weniger die Kartoffelfelder verwüsten? Man wird anführen, Jedermann könne ja das Wild todtschießen. Eben so hat man gesagt, der Mann, welcher durch Tage lange Arbeit ermüdet worden, sei durch seinen Nachbar, der die Jagd auszuüben berechtigt war, noch genöthigt worden, die Nacht zu durchwachen, um das Wild zu verscheuchen.

Es ist wahr, es ist schauderhaft, wie es in manchen Gegenden zugegangen ist. Aber wird der Mann, wenn das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unentgeltlich aufgehoben worden ist, wird der Mann dieserhalb späterhin nicht ebenfalls noch zu wachen haben?

(Unruhe und Widerspruch.)

Verstehen Sie mich recht, meine Herren! Es kommt sehr darauf an, wie das Wildstandsverhältniß, wie groß der Wildstand gehalten worden ist und wird.

(Unruhe und Unterbrechung)

Die übermäßige Größe des Wildstandes wird durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit nicht aufgehoben werden. Ich stimme aber nichtsdestoweniger für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und für möglichste Minderung der Wildschäden, und es muß uns nicht kümmern, welche persönliche Freuden mit dem Jagdrecht verbunden sind, ich glaube, daß, wenn wir auf diese Weise das Eine, wie das Andere, die politische, wie die rechtliche und landwirthschaftliche Forderung mit einander ausgleichen können, wir nichts Anderes thun dürfen, als mit einem Schlage sagen: Das Jagdrecht hört mit dem und dem Tage auf und wird abgelöst mit dem und dem fixen und mäßigen Kapitalsatze.

(Unruhe. Ruf nach Schluß!)

Ich habe doch wohl dadurch Niemanden beleidigt?

(Zur Linken gewendet.)

Sollte es indeß der Fall sein, so bitte ich um Verzeihung.

Sie haben mich dagegen durch Ihre Unterbrechung ebenfalls nicht beleidigen können.

(Ruf: Zum Schluß!)

Der wird erfolgen, wenn ich fertig bin.

(Lachen.)

Ich erkläre mich also gegen alle die einzelnen Amendements, welche zu §. 1 gestellt sind in der Absicht, um ein weitläufiges Verfahren bei den Streitigkeiten über den Reinertrag des Jagdrechtes einzuführen, weil ich mir keine guten und raschen Erfolge davon verspreche. Ich wünsche vielmehr, daß das Jagdrecht so bald wie möglich beseitigt werde, und daß zwischen dem Rechte und den politischen Forderungen der Zeit eine Vermittelung stattfinden muß. Darum bin ich für das Prinzip des Amendements von von Daniels.

Staats-Minister Kisker: Meine Herren! Von meinem Standpunkte aus kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, auch in dieser Angelegenheit das Rechtsprinzip so zu wahren, wie es jeder legislativen Versammlung geziemt. Ein Redner hat zwar in der gestrigen Sitzung hervorgehoben, daß diese Versammlung auf einem anderen Standpunkte, als auf dem legislativen stehe, indem sie eine konstituirende sei. Aber ich muß hiergegen erinnern, daß Sie hier ein spezielles Gesetz berathen, und wenn Sie in der Verfassungs-Urkunde den Grundsatz aufstellen wollen, der in dem Entwurfe steht, der in den Abtheilungen berathen ist: „Das Eigenthum ist unverletzlich und kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung abgetreten werden", so müssen Sie auch denselben Grundsatz bei einem solchen Falle, wie der vorliegende, wahren. Wenn einerseits das Prinzip der Gerechtigkeit die Entschädigung fordert, andererseits dem politischen Prinzip der Entlastung des Grund und Bodens von den unerträglichen Lasten Geltung verschafft werden muß, so haben Sie beiden Prinzipien Rechnung zu tragen, und darum glaube ich, daß man eine mäßige Entschädigung feststellen muß.

Sie können diese Entschädigung um so mäßiger feststellen, je mehr Sie annehmen, daß das Jagdrecht nicht den Werth haben würde, den es jetzt hat, wenn es schon früher beschränkt wäre, wie es hätte beschränkt werden müssen; aber Sie dürfen deshalb nicht jede Entschädigung absprechen. Ihre Central-Abtheilung ist davon ausgegangen, daß das Jagdrecht wesentlich feudaler Natur wäre. Gehen Sie davon aus, und glauben Sie, daß in der Konsequenz der früheren Gesetzgebung deshalb eine Aufhebung ohne Entschädigung stattfinde, so müssen Sie wenigstens die Ausnahme gelten lassen, daß da, wo nachgewiesen werden kann, daß es nicht eine Feudallast ist, sondern, daß es auf einem lästigen, mit den Verpflichteten geschlossenen Vertrage oder auf dem früheren Eigenthum an Grund und Boden beruht, eine Entschädigung stattfinde; event. kann ich daher nur die dahin zielenden Amendements empfehlen.

Berichterstatter Gräff: Meine Herren! Der vorige Redner, Herr Baumstark, hat vorgetragen, daß in dem Bericht der Central-Abtheilung die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit dadurch motivirt sei, daß man als Grund hierfür eine höhere Gewalt angenommen. Diese Auslegung ist völlig unrichtig. Die betreffende Stelle spricht von einem ganz anderen Verhältniß; sie spricht von dem Falle, wo das Jagdrecht in der Hand mehrerer Berechtigten gewechselt hat, und sie beantwortet die Frage, inwiefern der folgende Besitzer gegen den vorigen mit einer Regreßklage aufkommen könne. Die Frage ist dahin beantwortet, daß die Regreßklage nicht stattfinde. Als Motiv wird angeführt, es sei nicht durch die Schuld des vorigen Jagdberechtigten geschehen, daß das Jagdrecht aufgehoben werde; vielmehr sei dasselbe aufgehoben in Folge einer legislativen Maßregel. Es heißt in dem Berichte ausdrücklich folgendermaßen:

> „Nach privatrechtlichen Grundsätzen würde zwischen den verschiedenen Erwerbern in dergleichen Fällen die Klage auf Gewährleistung im Allgemeinen an ihrer Stelle sein. Dagegen würde sie untergebens offenbar wegfallen müssen, weil die Entwährung des Jagdrechts nicht durch irgend eine Schuld des Verkäufers stattgefunden hat, noch vermöge eines wirklichen Rechtsanspruchs eingetreten ist, welchen ein Dritter an der Sache geltend gemacht. Die Entwährung oder besser die Abschaffung und Vernichtung des Rechts ist durch eine höhere Gewalt, durch eine legislatorische Maßregel der gesetzmäßigen Obrigkeit veranlaßt."

Die Beseitigung der Regreßklage wird also aus dem Grunde hergeleitet, weil der Vorbesitzer nicht Schuld daran sei, daß dem letzten Besitzer seine Jagdgerechtigkeit verloren gehe. Demnach ist es ganz falsch, wenn von dem Redner angeführt wurde, daß in dem Berichte die Aufhebung des Jagdrechts aus dem Grunde motivirt sei, weil man eine höhere Gewalt angenommen habe.

Abgeordn. Hanow: Meine Herren! Es wurde vorher angeführt, daß einige Fürsten bereits freiwillig ihre Jagdberechtigung aufgegeben hätten. Im Anfange des April dieses Jahres vernahm man von vielen Berechtigten diesen Ausspruch, es stände gar nicht in Zweifel, daß man das Jagdrecht ohne Entschädigung hingeben müsse. Erinnere ich mich an die Zeit vom Anfange des April, so hätte ich nicht geglaubt, daß heute in dieser Versammlung eine lange Diskussion darüber geführt werden sollte, ob das Jagdrecht ohne Entschädigung oder mit Entschädigung hingegeben werden sollte. Ich glaube nicht, daß damals die Versicherung so Vieler, das Jagdrecht müsse ohne Entschädigung aufgehoben werden, aus Furcht hervorgegangen sei. Nein! Sie ist hervorgegangen aus dem unmittelbaren Gefühl, daß hier eine politische Nothwendigkeit vorliege; wenn man heutzutage vielfach anders sich äußert, so glaube ich, daß der Haupt-Reactionair, das ist der klügelnde Verstand, der hinterher kommt mit seinen Ueberlegungen, die Schuld an dieser Aenderung trägt. Meine Herren, die meisten Amendements, welche zu §. 1 eingebracht sind beruhen auf der Voraussetzung, daß man für die Aufhebung der Jagdberechtigung eine Entschädigung gewähren müsse. Will man sich einmal auf diese Voraussetzung stellen, so glaube ich, daß man erstens allen Jagdberechtigten Entschädigung gewähren müsse. Meine Herren! Der Rittergutsbesitzer, welcher von seinem Vater ein Rittergut ererbt hat, dem das Jagdrecht anklebt, hat nicht allein die übrigen Substanzen oder Theile des Ritterguts ererbt, sondern auch die Jagdberechtigung. Wenn er z. B. seinen Geschwistern gewisse Theile des Vermögens hat auszahlen müssen, so ist der Werth der Jagdberechtigung ihm angerechnet worden, und ich sehe nicht, welchen anderen Rechtstitel man für die Jagdberechtigung dieses Rittergutsbesitzers anführen könnte, als das Privatrecht. Es ist ein wohl erworbenes Recht, was er besitzt, muß man dann sagen. Eben so der Rittergutsbesitzer, welcher ein Rittergut von einem Anderen erkauft hat; ich muß gestehen, daß ich gar nicht begreife, wie man eine Zeitbestimmung in der Weise einführen will, daß man sagt, wo eine Jagdberechtigung vor fünf oder zehn Jahren u. s. w. erworben ist, da soll sie Berücksichtigung finden. Sonst sagt man überall: die Zeit heilige das Recht, hier will man die Sache umkehren und will sagen, die Kürze der Zeit solle das Recht besonders heiligen. Nur ein Fall hat mir die größten Bedenken gemacht, der Fall, wenn ein Grundeigenthümer die Jagd auf seinem Grund und Boden, über die er vollkommen zu disponiren hatte, verkauft hat an einen Dritten, und dieser Dritte, wofern wir bestimmen, daß die Jagdberechtigung ohne Entschädigung aufhören soll, jetzt sein hingegebenes Kapital geradezu verlieren muß. Wer in dem Falle sich befindet, mit dem empfinde ich großes Bedauern, und ich wünschte, daß es den Herren Juristen in dieser Versammlung gelingen möchte, für diesen Fall eine besondere Bestimmung, welche dieses Recht berücksichtigt, zu erfinden, aber seine Berechtigung ist nur privatrechtlich und die Herren werden sich erinnern, daß gestern auch des Vogelfangens der Lerchenfänger der Stadt Halle Erwähnung geschah. Ob die Halloren, die das Recht haben, die Lerchen in der Gegend zu fangen, mit hierhin zu ziehen sind, weiß ich nicht. Ich weiß nicht, ob die Lerchen zum Wilde zu rechnen sind, denn allerdings sind wir hinsichts unserer naturhistorischen Kenntniß in Verwirrung gerathen, da wir gestern gehört haben, daß die Hirsche zur Species des Ungeziefers zu zählen wären. Meine Herren! Wenn es mir möglich wäre, mich bei dieser Frage, deren Lösung uns vorliegt, auf einen privatrechtlichen Standpunkt zu stellen, so würde ich behaupten, alle Jagdberechtigten müßten nothwendigerweise eine Entschädigung erhalten.

Aber, meine Herren, ich muß unterscheiden. Mir schwebt in diesem Augenblick nicht diese oder jene einzelne Jagdberechtigung vor, sondern mir schwebt vor das Jagdrecht, wie es ein Institut des Staates von ehedem gewesen ist. Das Jagdrecht als ein Institut des Staates von ehedem hing auf das genaueste zusammen mit dem Herren-Eigenthumsrecht. Wer ein Herren-Eigenthumsrecht hatte, der hatte darum auch das Jagdrecht, und ich scheue mich nicht vor dem Namen, wie mißliebig er auch schon geworden sein mag — ich sehe das Jagdrecht von dem Staate von ehedem durchaus als ein Feudalrecht an. Alle einzelnen Jagdberechtigungen, welche wir heute haben, welche wohlerworbene Privatrechte sind, sind doch geflossen aus diesem Jagd-Feudalrecht, mit vielleicht sehr wenigen Ausnahmen, obwohl ich sagen muß, daß ich eine solche Ausnahme nicht kenne. Stellen wir uns nun auf den Standpunkt, daß wir einen neuen Staat zu begründen haben, einen Staat, welcher einen Gegensatz bilden soll gegen den früheren Feudal-Staat, so ist es klar, daß wir für alle Institute eine neue Grundlage schaffen müssen. Das Jagdrecht des Staates von ehedem nimmt das Herren-Eigenthum zum Grunde; das Jagdrecht des Staates, den wir zu begründen berufen sind, soll zur Grundlage haben das freie Eigenthumsrecht. Meine Herren! Ich habe mich noch durchaus nicht auf irgend einen Nützlichkeits- oder Schädlichkeitsgrund eingelassen, deswegen, weil ich glaube, daß sich bei Nützlichkeits- oder Schädlichkeitsgründen außerordentlich viel dafür und dawider sagen läßt. Wir haben von einem der Herren gestern gehört: Der Haase thäte dem Kohl vielen Schaden. Ein Anderer behauptete: Sie thäten ihm nur geringen Schaden. Wir haben gesehen, wie heute die Schwierigkeit hervorgehoben worden ist, das Jagdrecht seinem Werthe nach abzuschätzen. Ein berühmter Jurist hat gesagt: Das Jagdrecht wäre gar nicht mit Bestimmtheit abzuschätzen oder nur mit der größten Schwierigkeit. Ein berühmter Oekonom hat uns gesagt: Das würde wohl angehen. Ich muß gestehen, ich habe daraus nur entnommen, daß die Nützlichkeits- und Schädlichkeitsgründe überhaupt sehr schwankender Natur sind.

Darum habe ich mich gar nicht darauf eingelassen, sondern stelle mich streng auf den Standpunkt des Staatsrechts. Wir haben einen neuen Staat zu begründen, wir haben die Institute des Staates auf diese neue Grundlage zu bauen, und wir haben, ohne auf die Konsequenzen Rücksicht zu nehmen, das zu machen, was von diesem Prinzip aus gefordert wird; mag nun das ehrwürdige Landrecht angeführt werden, mag angeführt werden, daß die National-Versammlung in Frankfurt a. M. schon vorläufig bestimmt hat: Das Eigenthumsrecht soll respektirt werden. Meine Herren! Wir berühren nicht das Eigenthumsrecht irgend eines Einzelnen. Ich muß feierlich dagegen protestiren, daß, indem ich diese Worte spreche und demgemäß stimmen werde, ich einen Eingriff in die Privatrechte irgend Jemandes mache, sondern wir wollen nur für den Verfassungsstaat die Grundlage schaffen, da müssen wir den Unterschied zwischen Herren-Eigenthum und Nichtherren-Eigenthum aufheben. Es soll in Zukunft nur ein Eigenthum geben, das ist ein freies Eigenthum!

(Theilweises Bravo!)

Meine Herren! Wie Sie aus meinen Worten gesehen haben werden, werde ich dafür stimmen,

1) daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden unbedingt aufgehoben werde,
2) daß dieses Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben werde;

Ich werde aber aber auch 3) dafür stimmen, denn das liegt im Begriff des freien Eigenthums, daß Jeder auf seinem Grund und Boden jagen könne, so weit ihm dies allgemeine Polizei- oder Sicherheits-Rücksichten gestatten. Im Allgemeinen also erkläre ich mich durchaus einverstanden mit dem Amendement des Abgeordneten Bornemann.

(Bravo!)

Abgeordn. Niemeyer (vom Platz): Daß der Lerchenfang und Dohlenstrich zum Jagdrecht gehören, weiß Jeder. Daraus folgt, daß, wenn wir das Jagdrecht ohne Entschädigung aufheben, wir auch armen Leuten, Tagelöhnern, ihr Eigenthum nehmen. Etwas Weiteres habe ich auch gestern nicht ausführen wollen, da ich mich nicht für berechtigt halte, die Diskussion noch einmal auf das schon erörterte Prinzip hinzulenken.

(Schluß!)

Abgeordn. Althaus: Meine Herren! Auch ich will freies Eigenthum, die Jagd halte ich aber nicht für ein Feudalrecht, ich halte sie für einen Ausfluß des echten Eigenthums, und von vielen Sachkundigen ist Ihnen dies genügend dargethan worden. Wenn aber Mehrere die Jagd als Feudalrecht unentgeltlich aufheben und sie als Eigenthumsrecht wieder verpachten wollen, so glaube ich, daß durch den zweiten Theil ihrer Forderung der erste sich von selbst widerlege. Ist aber die Jagd ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, so kann sie als solche weder ungerecht noch gemeindegefährlich sein und nicht im Allgemeinen vernichtet werden. Es können nur in den jetzigen Zeitverhältnissen überwiegende Gründe liegen, sie den gegenwärtigen Besitzern zu entziehen und in andere Hände zu übertragen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit der Entschädigung. Wenn die Gesetze der letzten Jahrhunderte im Interesse der oft genannten noblen Passionen mit der Jagd Vorrechte und auch wohl mannigfaches Unrecht verbunden haben, kann daraus nicht gefolgert werden, daß man darum das Jagdrecht selbst aufheben müsse. Die hohe Versammlung ann hier, wie überall, nur die Aufgabe haben: die bestehenden Gesetze zu verbessern, die durch die Gesetze begründeten Vorrechte aufzuheben und neuem Unrecht für die Zukunft vorzubeugen. Wollte sie aber weiter gehen, wollte sie den bestehenden Besitz und das Eigenthum untersuchen und Rechte aufheben, weil sie angeblich ehemals, vielleicht vor Jahrhunderten, unrechtmäßigerweise erworben sind, oder gar, weil die Philosophie die historischen Rechte, welche bisher bestanden, als solche weggeleugnet, dann würde viel Eigenthum eingezogen, würden viel Rechte aufgehoben werden müssen, und besonders scheint mir daraus zu folgen, daß das der Jagd sehr ähnliche, in der Regel mit ihr verbundene Weiderecht auf fremden Grundstücken auch ohne Entschädigung aufgehoben werden müßte.

Die Jagd ist jetzt ein reines Privatrecht; sie wird nicht nur von Edelleuten, sondern auch von Bürgern und Bauern besessen. Sie wird vererbt, verkauft und verpachtet; ja, es sind Fälle da, wo das Haupt-Einkommen minorenner Kinder in dem Pachtgelde einer Jagd besteht. Wenn nun die Jagd verkauft oder verpachtet wird und Pachtgeld einbringt, so wird man nicht vorbringen dürfen, daß sie keinen Werth habe und nicht zu schätzen sei. Giebt es aber Fälle, wo sie keinen Werth hat und nicht zu schätzen ist, so bekommt sie ja der Verpflichtete umsonst; auch steht nichts entgegen, daß der Berechtigte dem Verpflichteten die Jagd sofort schenke. Das Vorrecht, das mit der Jagd verbunden ist, besteht jetzt nur noch in den Landestheilen, in welchen sie fiskalisches Eigenthum oder Zubehör eines Rittergutes ist. Wird die Jagd ablösbar gemacht, so kommt sie in freien Verkehr, und damit hört das Unrecht von selbst auf, wie das Vorrecht der Rittergüter selbst dadurch beseitigt werden soll, daß man die Güter theilbar macht und die besondere Erbfolge aufhebt und sie dadurch in den allgemeinen Verkehr bringt. Das Unrecht, welches mit dem Jagdrecht verbunden ist, und die Mißbräuche, die sich daraus gebildet haben, sind in dem Abtheilungs-Berichte in zwei Theile getheilt, und diese werden Wildschäden und Jagdleidenschaften genannt. Wildschaden kann nur da vorkommen, wo der Besitzer einer größeren Jagd den bestehenden Gesetzen zuwider das Wild in übergroßer Menge hegt. Dem wird abgeholfen, sobald die Ablösung und Verpachtung der Jagden eintritt. Die Jagdleidenschaft als solche kann kein Gegenstand der Gesetzgebung sein, die daraus hervorgehenden Uebertretungen verfallen aber den Polizei- und Strafgesetzen. Wenn einzelne Junker durch ihre Passion das Jagdrecht selbst verhaßt gemacht haben, so möchte dabei zu bedenken sein, daß künftig die Bürger und Bauern auch nicht ganz frei von Leidenschaft sein werden. Dies führt mich auf ein Verhältniß, welches bisher sehr wenig berührt worden, und dessen der Abtheilungs-Bericht gar nicht gedenkt, was mich auch veranlaßt, heute von dem Rechte Gebrauch zu machen, von dieser Stelle aus zu sprechen. Es giebt viele Städte und auch Dörfer, namentlich in der Provinz Sachsen, welche eigenthümliches Jagdrecht auf ihrer Flur haben. Diese wurden als Corporationsrecht so benutzt, daß man es verpachtete oder auch unbescholtenen Gemeindegliedern gegen bezahlte Jagdscheine auszuüben gestattete. Der Gewinn oder Erlös fließt zur Gemeindekasse und wird zu Gemeindezwecken verwendet. In der Regel werden Forstkultur-Arbeiten vorgenommen und die Tagelöhner davon bezahlt. Wird nun der Kommissions-Vorschlag angenommen, so wird ein Verhältniß hergestellt, welches in diesen Dörfern und Städten schon besteht; es bleibt die Jagd und die Ausübung des Jagdrechts ganz unverändert, und nur der Geld-Ertrag, der bisher in die Gemeindekasse floß, soll den einzelnen Grundbesitzern zufließen, woraus dann folgen würde, daß die Gemeinden angemessene Zuschüsse zur Kasse leisten müßten, welche die Unangesessenen treffen würden.

Dieses kann unmöglich die Absicht sein. Es mag auch im Allgemeinen dringend nothwendig sein, die jetzt den Gutsbesitzern zustehende Jagd den Gemeinden zu überweisen und den Gemeindemitgliedern die Verpachtung zu gestatten, wozu ja auch künftig der Rittergutsbesitzer gehören wird; aber es läßt sich nicht rechtfertigen, daß die Pachtgelder vertheilt werden, noch bevor man den bisherigen Berechtigten entschädigt hat.

(Schluß! Schluß!)

Ich werde zum Schluß kommen! Welche Ansichten und Absichten auch herrschen mögen, überall ist man darüber einig, daß der Kampf unter den streitenden Klassen der Gesellschaft beigelegt und Friede und Eintracht wieder hergestellt werden müsse, damit das Unglück nicht riesengroß anwachse und nicht blos diejenigen zermalme, welche jetzt bedroht werden, sondern auch die, welche drohen. Dies wird nicht dadurch hergestellt werden, daß wir neues Unrecht an die Stelle des alten setzen, wir werden es nur erreichen können durch billige und gerechte Gesetze, also durch Entschädigung und Ablösung. Es soll aber nicht das Unrecht abgelöst werden (denn wer das Jagdrecht bisher in den Gränzen der Gesetze ausübte, that Niemanden damit Unrecht), sondern das Recht soll abgelöst werden, weil es Veranlassung und Vorwand zu mancherlei Mißbräuchen bot. Bestimmen Sie die Entschädigung so gering wie Sie wollen, aber für alle Berechtigte, ohne zu unterscheiden, woraus Sie das Recht herleiten, und wahren Sie auf diese Weise den Grundsatz der Entschädigung; denn was auch gesagt werden mag, das bleibt ewig wahr: Nur durch gleiche Gerechtigkeit für Alle kann das Wohl des Vaterlandes gedeihen!

Präsident: Es ist auf Schluß der Debatte von den Abgeordneten Weichsel und Siebert angetragen über die §§. 1 und 2 des Entwurfs. Ich frage:

Findet der Antrag Unterstützung?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es haben sich für den Gesetz-Entwurf noch 9 Redner, gegen denselben noch 10 gemeldet. Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort für den Schluß und der Abgeordnete von Auerswald für Frankfurt dagegen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Es würde mir allerdings sehr wünschenswerth sein, wenn ich über diesen Gegenstand noch etwas Näheres zur Erörterung hätte beitragen können, um so mehr, da gerade der eigentliche Rechtspunkt hierbei noch nicht zur Sprache gekommen ist. Ich glaube sogar, daß es sehr wünschenswerth wäre, daß gerade in dieser Sache die hohe Versammlung der öffentlichen Kritik keine Blößen geben möchte, um so mehr, da von vielen Seiten der Vorwurf leicht geltend gemacht werden könnte, daß in der Versammlung vielfach die Parteien und die Richter in einer Person vereinigt wären. Auch würde ich Mehreres gern zur Erörterung gebracht haben, namentlich in Beziehung auf die grundfalschen Behauptungen, die der Herr Regierungs-Kommissar aufgestellt hat. Indeß, wenn es mir auch sehr wünschenswerth gewesen wäre, einige Hauptgesichtspunkte aufzustellen, namentlich nach der rechtshistorischen Entstehungs- und Bildungsweise des Jagdrechts, nach welcher es zunächst weniger ein Jagdrecht als vielmehr eine Jagdpflicht gab, wofür Hundekorn, Wolfskorn und andere Wildsämmelei-Abgaben u. s. w. gegeben sind, ferner darüber, daß es sich also auch von Aufhebung einer Jagdpflicht handelt, und daß gerade aus staatspolizeili-

chen Rücksichten noch immer diese Pflicht aufrecht erhalten werden mußte, obschon die Gesetze diesen Pflichten oft nicht gehörig nachgekommen sind, daß also durch strenge Handhabung der Pflicht das Recht selbst annullirt worden wäre. Wenn ich ferner auch gern hervorgehoben hätte, daß jeder Rechtszustand, sobald er sich in Willkür auflöst, kein Rechtszustand mehr sein kann, indem gerade.....

(Schluß, Schluß!)

die Willkür die Annahme eines Kontrakts-Verhältnisses ausschließt; so würde ich doch aus dem Grunde jetzt für den Schluß stimmen müssen, weil ich sehe, daß die hohe Versammlung jetzt nicht mehr auf Erörterungen eingehen will.

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Ich bedaure aufrichtig, daß ich die hohe Versammlung nach einer so langen und ermüdenden Debatte noch mit einigen Worten aufhalten muß. Ich muß gegen den Schluß sprechen, weil ich finde, daß einzelne Materien dieser wichtigen Angelegenheit so gut wie gar nicht zur Sprache gekommen sind. Der Gesetz-Entwurf, welcher zur Berathung vorliegt, soll in dem Besitzstande des Jagdrechts eine Veränderung hervorrufen, es soll dies ohne Entschädigung der Besitzer geschehen. Alle Redner, welche in dieser Sache gesprochen haben, sind darin einverstanden, und ich mit ihnen, daß für die Landkultur, so wie für den Frieden zwischen einer großen Klasse der Bevölkerung im Lande, das Fortbestehen des Jagdrechtes auf fremdem Boden als eine gemeinschädliche Sache anzusehen sei.

Ich kann aber diese Meinung nicht so weit ausdehnen, wie von einer Seite behauptet wurde, daß durch die Bestimmung, nach welcher das Jagdrecht auf fremdem Boden aufhöre, auch zugleich das Recht zum jagen, das Jagdrecht, als ein nicht mehr faßbarer Gegenstand, verschwinde und nur noch als Ausfluß des Grundeigenthums betrachtet werden dürfe. Selbst der berühmte Jurist, in dessen Nähe zu sitzen ich die Ehre habe, hat diesen Gegenstand nicht weiter verfolgt. Es scheint mir aber, daß die angeführte Behauptung ohne Weiteres aus unserer Gesetzgebung nicht hervorgehe, daß nämlich, wenn das Recht:

„Auf fremdem Boden zu jagen",

aufgehört habe, daraus folgen werde, daß es nunmehr mit dem Grund-Eigenthum verbunden, selbstredend ein Ausfluß desselben sein müsse. Die älteren Gesetzgebungen haben bekanntlich diesen Grundsatz nicht gehabt. Da ich aber der Meinung bin, daß es eben so gerecht, als für die öffentliche Ordnung nothwendig ist, daß die Ausübung der Jagd mit dem Grund-Eigenthum verbunden sei, so halte ich für nöthig, daß es in das Gesetz aufgenommen werde:

„Das Jagdrecht ist mit dem Grund-Eigenthum verbunden, die Ausübung auf fremdem Boden ist aufgehoben."

Ich kann aber nicht so weit gehen, diese Aufhebung ohne Entschädigung gelten zu lassen, und zwar aus Gründen, die zum Theil noch gar nicht berührt sind. Ich will mich nicht in das neunte Jahrhundert vertiefen, ich will nicht die Frage beleuchten, ob das Jagdrecht in seinem jetzigen Zustande als eine Gegenleistung oder Entschädigung für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit eingeführt und anzusehen sei, oder nicht. Ich will nicht bestreiten, daß in sehr vielen Fällen auf diesen Ursprung zurückzugehen sein wird, muß Sie aber darauf aufmerksam machen, daß in vielen Fällen dies erweislich nicht der Fall ist. Das bäuerliche Grund-Eigenthum auf den Staats-Domainen ist zum größeren Theile erst im Laufe dieses Jahrhunderts zum Eigenthum verliehen worden, und wenn man annehmen kann, daß solche Grundstücke, deren Besitzer sie zur Zeit der Jagdbeschränkung in den Händen hatten, diese Beschränkung in Folge des Lehnschutzes erlitten, so wird man zugeben müssen, daß neue Ansetzungen auf eigenen Grund und Boden in diese Kategorie nicht fallen können. Verleihungen von Boden gegen Erbzins unter Vorbehalt des Jagdrechts reichen bis in die neueste Zeit; nicht der Fälle zu gedenken, wo das Jagdrecht gegen baares Geld erkauft worden ist. Zu dem Allen kommt noch, daß von allen Rednern fast einstimmig, und selbst von dem Herrn, der, wie ich glaube, der zweite vor dem Schlusse sprach, zugegeben ist, daß die Entschädigung für die Jagd eine an sich im Allgemeinen ganz unbedeutende Sache sei. Muß zugegeben werden, daß die jetzigen Besitzer des Jagdrechtes entweder in ihrer Person oder in ihrem Vorbesitzer nicht auf dem Fundament der Lehnsherrlichkeit, sondern durch einen lästigen Vertrag in Besitz des Jagdrechts gekommen sind, so wird nicht zweifelhaft sein können, daß eine Entschädigung sich als begründet herausstellt; man wird zugeben müssen, daß der Entschädigung ein wesentliches Hinderniß nicht entgegensteht. Wollen Sie das Jagdrecht ohne Entschädigung aufheben, wie wird es dann zu rechtfertigen sein, daß Sie einzelne Grundbesitzer . . .

Präsident: Ich muß den Redner bitten, die Gründe anzuführen, weshalb er gegen den Schluß stimmt.

Abgeordn. von Auerswald: Ich werde das sogleich thun. Wenn gegen einzelne Grundbesitzer, wie mir wenigstens scheint, unter Belästigung der Steuerpflichtigen in Staat und Gemeinde eine Art der Freigebigkeit durch Aufhebung ohne Entschädigung geübt werden würde, so ist doch jedenfalls nicht in Erwägung gezogen, und es ist, so viel ich weiß, von keiner Seite zur Sprache gekommen, in welches Verhältniß die Versammlung den Staatsgläubigern gegenüber kommen würde, wenn sie auch eine geringere Summe als 80,000 Rthlr. von den den Staatsgläubigern verpfändeten Einkünften ohne Entschädigung aufheben wollte. Es sind die zu Anfange und am Schlusse angeführten Umstände, deren nähere Erörterung mir nothwendig scheint.

Präsident: Ich frage nunmehr:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über §§. 1 und 2?

Diejenigen, welche diesen Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Ich ertheile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Meine Herren! Es drängt Sie zur That; Sie wollen durch die Abstimmung dem Lande ein Resultat geben! Sie werden daher von mir nicht erwarten, daß ich diesem Drange entgegentreten und Ihnen zur Unzeit weitläufige Bemerkungen vortragen werde. Gönnen Sie mir einige Minuten! Sie werden unter Anderem abzustimmen haben über ein Amendement, welches für den §. 1 des vorgelegten Gesetz-Entwurfes eine angebliche Verbesserung eintreten lassen will. Es ist dies nämlich das Amendement des Abgeordneten Schulze aus Delitzsch, welches bezweckt, daß vor den §. 1 als Anfang gesetzt werden folgende Worte:

„Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Jagdrecht auf seinem Grund und Boden."

Es würde also der Text des Paragraphen mit diesen Worten beginnen und dann weiter lauten:

„Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

Nach meiner Meinung sagen diesen beiden Sätze ein und dasselbe; es ist nämlich in beiden nur die Aufhebung des Jagdrechts ausgesprochen. Nach der ersten vom Abgeordneten Schulze vorgeschlagenen Fassung ist die Aufhebung von der Seite des Grundeigenthümers hergenommen; indem darin gesagt ist, daß der Grundeigenthümer das ausschließliche Jagdrecht habe; auf seinem Grund und Boden dagegen erfolgt nach dem Gesetz-Entwurfe diese Aufhebung von der Seite der Berechtigten her. Es ist nämlich gesagt: Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Meine Herren! Vom juristischen Gesichtspunkte aus, halte ich nur diese letzte Fassung für die richtige. Es versteht sich nämlich nach dem Begriffe des Eigenthums von selbst, daß im Eigenthume alle Rechte vereinigt sind, welche überhaupt nur darin liegen können. Es wird dieser Begriff dahin bezeichnet, daß das Eigenthum die vollständige Befugniß enthalte, die Sache zu gebrauchen, zu benutzen und darüber zu disponiren. Es wird nun zwar im Gesetze auch gestattet, daß bestimmte Rechte oder Bestandtheile des Eigenthums davon abgelöst werden können, wie dies z. B. bei der Jagdgerechtigkeit der Fall ist. Allein es versteht sich von selbst, daß, sobald dergleichen Rechte oder abgelöste Bestandtheile wiederum beseitigt werden, solche von selbst mit dem Eigenthum sich wieder vereinigen oder, wie man technisch sagt, wiederum konsolidiren. Hiernach scheint es also durchaus unjuristisch zu sein, wenn man die beabsichtigte Aufhebung des hier fraglichen Jagdrechtes dahin fassen wollte: „Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließliche Jagdrecht auf seinem Grund und Boden." Es versteht sich nämlich ganz und gar von selbst, daß, sobald das der Vereinigung entgegenstehende Hinderniß beseitigt, wenn also dem Realberechtigten sein Recht genommen ist, alsdann die volle Freiheit des Eigenthums wieder hervortritt. Ich hege also die feste Ueberzeugung, daß Sie durchaus gegen die vorgeschlagene Aenderung des Abgeordneten Schulze stimmen werden, und zwar um so mehr, als der Ausdruck: „Jeder Grundeigenthümer", nicht ganz passend ist. Es würde schon genügen, zu sagen: „Jeder Eigenthümer hat das ausschließende Jagdrecht auf seinem Grund und Boden." Im Uebrigen beziehe ich mich auf die ausführlichen Vorträge.

Präsident: Ich muß, ehe wir weiter gehen, bekennen, daß ich ein Versehen begangen habe. Im Laufe der Diskussion über den Schluß der Debatte hatte der Herr Abgeordnete v. Kirchmann noch ein Amendement zum zweiten Alinea des ersten Paragraphen hierhergelegt, welches verlesen und unterstützen zu lassen ich übersehen habe. Dies möge damit entschuldigt werden, daß so viele Amendements hierhergelegt worden sind, während ich stets mit Leitung der Debatte beschäftigt war.

(Ja! Ja!)

Es lautet der §. 43 des Geschäftsreglements ausdrücklich:

„Amendements können vor dem Schluß der Verhandlungen gestellt werden."

Ich deute den Paragraphen so, daß Amendements auch noch im Laufe der Diskussion über den Schluß gestellt werden können. Dies hat der Abgeordnete von Kirchmann beobachtet, nur ich verschulde den Formfehler. Ich bin also jetzt noch genöthigt, das v. Kirchmannsche Amendement zur Unterstützung zu bringen, und ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Amendement zum zweiten Alinea des §. 1.

Dasjenige, was von dem Berechtigten für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden erweislich an den Eigenthümer vertragsweise gegeben worden ist, muß, insoweit der Eigenthümer noch der vertragsschließende oder der Erbe dieses ist, zurückgegeben werden."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt und wird mit zur Fragestellung kommen.

Der Herr Antragsteller hat nach dem Reglement noch das Wort nach dem Berichterstatter.

(Der Antragsteller Abgeordneter Elsner verzichtet, im Interesse der Abstimmung, auf das Wort.)

Abgeordn. Schulze (aus Delitzsch): Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Meine Herren! Ich habe einem großen Mißverständniß mehrerer Amendements vorzubeugen, nicht sowohl im Interesse der Amendementsteller, denn das würde ich gern im Interesse der Versammlung opfern, als im Interesse der Versammlung selbst. Der Abgeordnete Hanow hat das Amendement so aufgefaßt, als sollen dadurch die Amendements der Abgeordneten Zachariä, Grodbeck und Anderer, die die Entschädigungsfrage irgendwie berühren und Modificationen darin eintreten lassen, beseitigt werden. Das ist keinem der Amendementssteller im entferntesten eingefallen, wovon sich Herr Hanow hätte überzeugen können, wenn er genügende Kenntniß von dem Amendement hätte nehmen wollen.

Es ist dies eine Frage, die mit der politischen Frage im entferntesten nichts zu thun hat. Sämmtliche Amendementssteller sind darüber unter sich einig, daß sie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne alle Entschädigung und in allen Fällen aufgehoben wissen wollen. Dieses wollen sie nur durch das Amendement sich sichern.....

(Wegen anhaltender Störung an dem Tische der Stenographen sind einige Lücken in dieser Rede entstanden.)

Es ist noch ein anderer Fall, der aber rein privatrechtlicher Natur ist und mit diesen Bestimmungen nichts zu thun hat; es ist der Fall, wenn der Fiskus oder ein Rittergutsbesitzer oder ein früher Berechtigter durch einen lästigen Vertrag das Jagdrecht veräußert hat, innerhalb einer gewissen Frist.....

Der bekannte Rechtsgrundsatz, daß Niemand durch den Schaden des Anderen sich bereichern solle, hat mit der Entschädigungsfrage nichts zu schaffen, und muß ich mich gegen eine solche Auffassung in Betreff der Amendementssteller durchaus verwahren.

Abgeordn. Zachariä: In Beziehung auf mein Amendement kann ich nur das bestatigen, was der Herr Redner gesagt hat.

Abgeordn. Hanow: Zu einer persönlichen Bemerkung. Die Ausnahme, welche ich noch gemacht wissen wollte, durch die besondere Kenntniß eines Juristen, ist, wenn ich recht sehe, gemacht worden eben durch den Abgeordneten Schulze (Delitzsch), und ich gestehe insofern gern mein Mißverständniß ein.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Den Amendements folgend, muß ich, da ich glaube, daß wir Alle die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden wollen, folgenden Grundsatz zuerst zur Abstimmung bringen: ob die Aufhebung der Jagd-, resp. Fischerei-Gerechtigkeit ohne Entschädigung oder gegen Entschädigung erfolgen soll.

Diejenigen Amendements, welche die unentgeltliche Aufhebung wollen und das erste Alinea des §. 1, würden als das Weiteste nach meiner Ansicht zuerst zur Frage kommen müssen.

Würde eines von diesen Amendements oder der §. 1 im ersten Satze angenommen, so blieben gleichwohl noch in Frage alle diejenigen Amendements, welche Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatze von der entschiedenen Regel zulassen wollen, wie z. B. das Amendement der Abgeordneten Schulze (Delitzsch), Grodbeck, Duncker, von Kirchmann ꝛc. Sollte bei der Abstimmung die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden nicht die Majorität erhalten, dann würde ich zu den Amendements übergehen, welche unter allen Umständen die Aufhebung nur gegen Entschädigung zulassen wollen.

Dies ist der leitende Grundsatz, welchen ich bei der Fragestellung festhalte. Ich werde demgemäß in folgender Reihenfolge die einzelnen Amendements und Gesetzes-Paragraphen zur Frage stellen:

1) Dem ausdrücklichen Begehr gemäß, das Amendement des Abgeordn. Schulze (Delitzsch) sub Nr. 293 V a. des Druck-Exemplars, weil es an die Spitze des §. 1 treten soll.
2) Das zweite Amendement, welches zur Frage kommt, würde das des Abgeordn. Vogelsang sein, weil es neben der Jagdgerechtigkeit auch die unentgeltliche Aufhebung der Fischereigerechtigkeit verlangt, also weiter geht, als der §. 1 selbst. Es ist das Amendement sub Nr. 193 III. abgedruckt. Sodann würde
3) folgen das Amendement des Abgeordneten Schultze aus Minden, sub Nr. 308, weil es die beiden Gesetzes-Paragraphen 1 und 2 zu einem Paragraphen verschmolzen, die Fischereigerechtigkeit aber nicht berührt wissen will, und also nicht so weit geht, als das Vogelsangsche Amendement. Würden die Amendements von Schultze (Minden) und Vogelsang verworfen werden, dann komme ich in der Fragestellung
4) zu dem ersten Alinea des §. 1.

Dies, meine Herren, wäre also die Fragestellung, welche sich auf die Aufhebung des Jagdrechts und der Fischereigerechtigkeit ohne Entschädigung bezieht. — Würde nun durch die Annahme eines der drei letzten Amendements oder des ersten Satzes des §. 1 die Aufhebung ohne Entschädigung ausgesprochen, so reservire ich gleichwohl das als Ausnahme von der obigen Regel aufgestellte Amendement der Abgeordneten Duncker, Schulze (Delitzsch) und Grodbeck und die Zusatz-Amendements der Abgeordn. Grodbeck, Zweiffel, von Wangenheim, Zachariä und von Kirchmann für die besondere Fragestellung und nachträgliche Abstimmung. Wird dagegen die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes und resp. der Fischereigerechtigkeit nicht anerkannt durch die Abstimmung, dann komme ich zu denjenigen Amendements, die unter allen Umständen eine Entschädigung verlangen. Dies sind die Amendements der Abgeordneten Kunth (Nr. 239), Kette (Nr. 293 sub VIII.) und von Daniels (Nr. 293 sub I.) in vorstehender Reihenfolge. Würden auch diese drei Amendements fallen, dann gehen wir, meinem obigen Vorbehalte gemäß, zur Abstimmung über die die Ausnahme von der Regel feststellenden Amendements:

1) des Abgeordn. Duncker, welches noch ungedruckt ist;
2) der Abgeordn. Schulze, Dierschke und Grodbeck, auch noch ungedruckt. Sodann kommen wir
3) zu dem Zusatz-Amendement Grodbeck, zu dem oben ad 2 gedachten Amendement, welches auch noch ungedruckt ist. Sodann
4) zu dem Amendement Zweiffel (Nr. 255 der Drucksachen) demnächst
5) zu dem Amendement des Abgeordn. von Wangenheim (Nr. 296). Hierauf würde
6) das zweite Alinea des §. 1 zur Frage kommen, und daran würden
7) die Zusatz-Amendements der Abgeordn. Zachariä und von Kirchmann sich anschließen.

Würde das Amendement Schultze zu Minden, dessen ich schon gedacht habe, nicht angenommen, dann würde schließlich noch die Abstimmung über den §. 2 des Gesetz-Entwurfs folgen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Vorbehalten bin ich gesonnen, mit der Fragestellung vorgehen zu lassen.

Abgeordn. Duncker: Ich habe nur eine kleine Bemerkung in Bezug auf die Fragestellung, welche der Herr Präsident proponirt hat, zu machen. Das Prinzip ist vollkommen richtig, ich glaube aber, in Bezug auf diejenigen Amendements, welche sich auf Ausnahme-Fälle beziehen, welche der Präsident einer besonderen Abstimmung vorbehalten will, daß das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann vor dem Amendement, welches ich die Ehre gehabt habe zu stellen, vorhergehen müsse, weil es weiter geht, indem nach dem von Kirchmannschen Amendement der Berechtigte die Kapital-Entschädigung zurückbekommen soll, was in der Regel mehr sein wird, als wenn die Jagd abgeschätzt wird nach dem gegenwärtigen Rein-Ertrage.

Daher glaube ich, daß das von Kirchmannsche Amendement dem meinen vorhergehen muß.

Präsident: Der Abgeordnete wünscht, daß die Reihenfolge der Amendements beginne mit dem Amendement des Abgeordneten von Kirchmann. Ich bin der Ansicht, daß das Amendement den Platz behalten muß, den ich ihm gegeben habe. Denn es ist ausdrücklich zum zweiten Alinea des §. 1 gestellt. Es schließt zum Theil das Zachariäsche Amendement mit ein, und deshalb war ich der Ansicht, daß das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann den Schluß machen müsse.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Ich wollte nur kurz bemerken, daß uns Allen daran gelegen sein muß, daß bei der Abstimmung, die ich für sehr wichtig halte, das Prinzip zur Frage komme. Ich würde also bitten, daß wenn der §. 1 nach dem Kommissions-Antrage zur Abstimmung kommt, die Frage getheilt werde, damit man sehen kann, wer für die Aufhebung des Jagdrechts stimmt, und wer für die unentgeltliche Aufhebung stimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Kunth hat auf Theilung der Frage über das erste Alinea des §. 1, falls es zur Abstimmung kommt, angetragen. Dies Verlangen involvirt schon eine Theilung bei den Amendements der Abgeordneten Vogelsang und Schultze aus Minden, weil diese beiden das erste Alinea des §. 1 ebenfalls mit aufgenommen haben. Ich müßte also schon die Theilung zu dem zuerst zur Frage kommenden Vogelsangschen Amendement in der Art vornehmen, daß folgende 4 Fragen zu beantworten wären:

Erstens: Soll die Fischerei in nicht schiffbaren Gewässern aufgehoben werden?

Zweitens: Soll die Jagdberechtigung auf fremdem Grund Boden aufgehoben werden?

Drittens: Soll die Fischereigerechtigkeit in nicht schiffbaren Gewässern ohne Entgeld aufgehoben werden?

Viertens: Soll die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben werden?

Also müßte ich, wenn die Theilung verlegt wird, sie schon in das Vogelsangsche Amendement hineinlegen.

Abgeordn. Kunth: Ich würde dadurch in das größte Dilemma kommen, denn ich will für vollständige Aufhebung der Jagd aber gegen Aufhebung ohne Entschädigung stimmen.

Abgeordn. Zachariä: Das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann enthält nur eine Modification des meinigen und ist mit meiner Zuziehung gestellt worden. Ich schließe mich daher dem von Kirchmannschen Amendement an und ziehe das meinige zurück.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Es ist so eben das Amendement erwähnt, das auf Aufhebung der Fischerei-Gerechtigkeit gestellt ist. Ich erlaube mir den §. 40 des Geschäfts-Reglements zu verlesen:

„§. 43.

Abänderungs-Vorschläge (Amendements), zu denen auch die Anträge auf motivirte Tages-Ordnung gehören, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen."

Ich glaube in der That nicht, daß die Fischerei-Gerechtigkeit in wesentlicher Beziehung stehe mit der Frage über Aufhebung des Jagdrechts. Die Fischerei-Gerechtigkeit mag ähnlicher rechtlicher Natur und Entstehung, wie die Jagdgerechtigkeit, sein, aber eine wesentliche Verbindung kann ich zwischen beiden nicht finden. Mir scheint auch der Geist der erwähnten Bestimmung der Geschäfts-Ordnung für meine Ansicht zu sprechen. Man hat beabsichtigt, die Versammlung soll nicht überrascht werden mit Anträgen, die nicht hinlängliche Vorprüfung erhalten haben. Die Central-Abtheilung, die Abtheilungen haben sich mit der Fischereifrage nicht beschäftigt. Ich protestire dagegen, daß dies Amendement zur Abstimmung gestellt wird, und beantrage, daß der Herr Präsident dem Amendementsteller anheim geben möge, einen neuen Antrag besonders einzubringen.

Präsident: Ich habe hierauf zu bemerken, daß, wenngleich das Reglement vorschreibt, was der Herr Redner gesagt hat, das Amendement doch einmal unterstützt, und daß die Anführung des Herrn Redners mir nur ein Motiv zu sein scheint, um gegen das Amendement zu stimmen. Ich glaube nicht, daß mir die Berechtigung zusteht, ein Amendement, welches eingebracht und unterstützt ist, jetzt bei der Fragestellung noch zurückzuweisen, und ich muß also bei meinem Vorschlage bleiben, daß das Amendement in der eben aufgestellten Reihenfolge mit zur Abstimmung komme.

Ich hoffe nun, falls der Abgeordnete von Wangenheim nicht eine Bemerkung zu machen hat . . .

Abgeordn. von Wangenheim: Ich wollte dieselbe Bemerkung machen, welche der Abgeordnete von Meusebach gemacht hat.

Präsident: Es sind weitere Einwürfe gegen die von mir proponirte Fragestellung nicht gemacht, die beiden Monita, welche gezogen sind, muß ich zur Beschlußnahme der hohen Versammlung stellen. Von der einen Seite ist bemerklich gemacht, daß, hinsichtlich der Ausnahme-Amendements, das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann den ersten Platz vor dem Dunckerschen einzunehmen habe.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob das von Kirchmannsche Amendement diesen ersten Platz einnehmen soll?

und ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Es bleibt also bei der von mir vorgeschlagenen Reihenfolge.

Der zweite Einwand ist der, daß von Seiten des Abgeordneten Kunth auf Theilung der Frage angetragen ist, die ich bezeichnet habe, als schon zu dem Vogelsangschen Amendement gehörig. Ich frage mit Rücksicht auf §. 50 des Geschäfts-Reglements:

Ob die hohe Versammlung in dem Vogelsangschen und Schulzschen Amendement und dem ersten Alinea des §. 1 theilbare Gegenstände findet?

und ersuche diejenigen Herren, welche solche theilbare Gegenstände darin finden, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch hier hat sich nur die Minorität für die Theilung ausgesprochen.

Da weitere Monita gegen meine Fragestellung nicht gemacht sind, so will ich, um mich für die Abstimmung ganz zu sichern, schließlich noch fragen:

Ob die hohe Versammlung mit der Fragestellung, wie ich sie vorgeschlagen, mit der proponirten Reihenfolge der Amendements, und endlich mit den Vorbehalten, die ich gemacht habe, sich einverstanden erklärt?

Die Herren, welche sich nicht einverstanden erklären, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es hat sich Niemand erhoben und ist also die Fragestellung nun fest geordnet.

Wir kommen demgemäß zur Abstimmung selbst. Zu meiner Erleichterung muß ich den Schriftführer ersuchen, die einzelnen Amendements zu verlesen, wie ich sie jetzt namhaft machen werde. Zuerst kommen wir zur Beschlußfassung über das Amendement des Abgeordneten Schulze (Delitzsch) Nr. 293 V. a.

Schriftführer Schneider: Es lautet:

„Zu §. 1 zuzusetzen als Anfang vor dem ersten Alinea des Entwurfes:

Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Jagdrecht auf seinem Grund und Boden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir gehen nunmehr über, da dieses Amendement verworfen ist, zu dem Amendement des Abgeordneten Vogelsang Nr. 293, III.

Schriftführer Schneider: Es lautet:

„Der §. 1 wäre dahin zu fassen:

Das ausschließliche Recht zur Fischerei in nicht schiffbaren Flüssen, so wie jedes Jagdrecht auf fremden Grundstücken, werden ohne Entschädigung aufgehoben."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Das Amendement ist verworfen.

Nunmehr kommen wir zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Schultze (Minden) Nr. 308 und zwar zu §. 1 desselben, aus welchem er „die Fischereigerechtigkeit" gestrichen hat.

Schriftführer Schneider: Es lautet:

„§. 1.

Das Jagdrecht ist ohne Entschädigung aufgehoben und kann nie wieder konstituirt werden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Minorität.)

Es ist verworfen.

Jetzt gehen wir über zur Abstimmung über das erste Alinea des §. 1 des Gesetz-Entwurfs. Die Herren Schultze (Wanzleben), Borchardt, Stein, Scholz, von Meusebach und Kette haben auf Namens-Aufruf angetragen.

Es fragt sich:

Ob dieser Antrag auf Namens-Aufruf Unterstützung findet? —

(Er ist hinreichend unterstützt.)

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung in §. 1 anzunehmen:

„Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben?"

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, haben mit Ja, und diejenigen, welche diese Bestimmung verwerfen wollen, mit Nein zu antworten.

Jedoch ist dabei ausdrücklich vorbehalten, daß die Ausnahme-Amendements, d. h. die der dritten Kategorie, deren ich eben gedacht habe, noch besonders zur Frage kommen. Darauf habe ich hiermit nur aufmerksam machen wollen, damit jeder der Herren weiß, wie er die Frage zu beantworten hat. Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.	
Arntz, Dr. juris.	
Albrecht, Kommissions-Rath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Bauerband, Professor.
Ballnuß, Pastor.	Baumstark, Direktor.
Baur, Kaufmann. (Abenau.)	Berger, Mühlenmeister.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	
Bazynski, Probst.	Blockhagen, Erzpriester.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Dr. Behnsch.	Brebt, Regierungs-Assessor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Broich, Friedensrichter.
von Berg, Kaplan.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
von Besser, Landrath.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Boost, Dr. med.	Brüning, Friedensrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Born, Geometer.	
Bornemann, Minister.	
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
Brendel, Gastwirth.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Joh.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dehnell, Brauer.	Dahmen.
D'Ester, Dr. med.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dielitz, Professor.	Diethold, Bürgermeister.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	
Diesterweg, Justizrath.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadt-Rath.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Evelt, Land- u. Stadtger.-Dir.
Eichner, Gerichtsscholz.	
Elkemann, Pfarrer.	
Elsner, Doktor.	
Endepols, Schul-Inspektor.	
Esser, Geh. Ob. Revisions-Rath.	
Feierabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gottlieb, Rathmann.	Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	
Grebel, Friedensrichter.	
Grobbeck, Justiz-Rath.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Hambloch.
Hänell, Bauer.	Harkort, Kaufmann.
Hanisch, Bauer.	Hartmann, Justizrath.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Haugh, Landgerichts-Rath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Harrassowitz, Kammerger.-Rath.	Herholz, Erzpriester.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Hesse, Geh. Finanz-Rath.
Heisig, Pfarrer.	
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Hesse, Landrath.	
Heyne, Bürgermeister.	
Hofer, Bauer.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Hüffer, Geh. Regierungs-Rath.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Jacoby, Dr. med.	Jonas, Pastor.
Dr. Jacobs, Kreisphysikus.	
Jander, Pastor.	
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geh. Revisions-Rath.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kaliski, Pfarrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Köhler, Stadtrath.
Klatte, Schulze.	Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.
Klingenberg, Dechant.	Küpfer, Legationsrath.
Klinkhammer, Referendar.	Kunth, Bürgermeister.
Knauth, Dr. med.	Baron von Kleist, Landrath.
Kochs, Landgerichtsrath.	
Köhler, Landgerichtsrath.	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Kosch, Dr. med.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krause, Erbscholtisei-Besitzer.	
Krause, Bürgermeister.	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, prakt. Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Kyll, Advokat.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Frhr. von Loë, Gutsbesitzer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Loos, Justiz-Kommissarius.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Lübicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Märcker, Minister.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Mätze, Rektor.	Müller, Orts-Vorsteher.
Mann, O.L.G.-Assessor.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
Matthäi, Bürgermeister.	
Messerich, Advokat.	
Mildner, Bauer.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
H. Müller, Gemeinde-Verordneter.	
Müller, Post-Expediteur.	
Nees v. Esenbeck, Professor.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.	Dr. Niemeyer.
Nethe, Bürgermeister.	
Neubert, Amtmann.	
Nickel, Schulze.	
Otto, Prediger.	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landgerichts-Assessor.	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Palacz, Ackerwirth.	
Pankow, Tagelöhner.	
Pape, Kandidat.	
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Par, Professor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Peltzer, Friedensrichter.	
Peterek, Schulze.	
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pieper, Fleischermeister.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	
Quandt, Oekonom.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	
von Radonski, Gutsbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	
Raffauf, Gutsbesitzer.	
Rahn, Mühlenbesitzer.	
Rehfeld, Diakonus.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	
Reinicke, Braueigner.	
Repell, Brettschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Reuter, Landrath.	
Richter, Dr., Kanonikus.	
Richter, Kölmer.	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.	
Riel, Ober-Landesger.-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rodbertus, Minister.	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
Salis, Färbermeister.	Scheidt, Kaufmann.
Salut, Kaufmann.	Scholtz, Kreis-Secretair.
Sames, Friedensrichter.	Schüth, Informat. phil.
Schadebrodt, Pastor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Simons, Geh. Justizrath.
Schaffraneck, Pastor.	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Scheben, Oberförster.	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Schell, Prof.	Sydow, Pastor.
Schiller, Gerichtsschreiber.	
Schlink, Appell.-Rath.	
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Schmidt, Rektor.	
Schmidt, Gutsbesitzer.	
Schmidt, Amtmann.	
Schmidt, Eigenkäthner.	
Schneider, Bürgermeister.	
Schön, Gerichtsmann.	
Schönborn, Lehrer.	
Schöne, Pastor.	
Scholz, Krämer.	
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Dr. Schramm, Konrektor.	
Schröder, Eigenthümer.	
Schruff, Dr. med.	
Schulz, Pastor.	
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Schultz, Häusler.	
Schulze, Lehrer.	
Schultz, Justiz-Kommissarius.	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Semrau, Freischulze.	
Siebert, Buchdrucker.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Stein.	
Stephany, Tischler.	
Strybel, Probst.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Thederahn, Schulze.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	
Töbe, Pastor.	
Trip, Bürgermeister.	
Tüsbaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Ulrich, Post-Secretair.	
Vogelsang, Land- und Stadtger.-Direktor.	Vennewitz, Gerichtsrath.
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	
Wenger, Pastor.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Wollheim, Dr.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zenker, Stadtrichter.	
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Der Abstimmung hat sich enthalten: Der Abgeordnete Eschmann.

Fehlende Mitglieder: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Blöm, Advokat-Anwalt. Bormann, Senator. Brill, Schriftsetzer. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Fischer, Bürgermeister. (Warburg.) Fleischer, Kreisgerichts-Assessor. Friese, Dr. und Kreis-Physikus. Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hildenhagen, Pastor. Jung, Landgerichts-Assessor. Jansingk. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. Klemm, Schmied. Kühlwetter, Minister. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nettmann, Fabrikbesitzer. Neubarth, Ortsrichter. Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. v. Potworowski, Rittergutsbesitzer. Radtke, Brauer u. Gerichtsmann. Reichenbach, Graf. Reise, Gastwirth. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Scholtissek, Schulze. Schütze, Justiz-Kommissarius. Seidel, Geh. Finanzrath. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thümmel,

Ober-Landesgerichts-Assessor. von Unruh, Regierungs-Rath. Upmeyer, Oekonom. Wander, Pastor. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Westermann, Justizrath.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

271 Stimmen haben die Frage bejaht;
69 sie verneint;
1 Abgeordneter hat sich der Abstimmung enthalten;
gefehlt haben 61 Abgeordnete.

Es ist also das erste Alinea des §. 1 des Gesetzes mit entschiedener Majorität angenommen worden.

Dadurch haben die Amendements der Abgeordneten Kunth, Kette und von Daniels ihre Erledigung gefunden.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Amendements, welche eine Ausnahme zu dem ersten Alinea des §. 1 feststellen wollen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuerst das Amendement des Abgeordneten Duncker in seinen beiden Theilen verlesen zu wollen.

Ich bemerke, daß dasselbe nicht gedruckt ist und daher die Abstimmung, falls dasselbe angenommen würde, in nächster Sitzung noch einmal vorgenommen werden müßte.

Meine Herren! Es ist über diese Frage wiederum der Namens-Aufruf verlangt worden, ...

(Oh! Oh! Unruhe.)

und zwar von dem Abgeordneten Otto aus Trier.

Ich frage:

„Findet dieser Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung?"

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)

Der Antrag ist unterstützt worden.

(Unruhe. Glocke.)

Meine Herren! Ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nahe an 2 Uhr sei, daß jede namentliche Abstimmung wenigstens ½ Stunden Zeit erfordere, und daß möglicherweise der Namensaufruf über noch 6 Amendements begehrt werden könnte. Es fragt sich, ob unter solchen Umständen die hohe Versammlung nicht der Ansicht sein möchte, die Abstimmung über die Ausnahme-Amendements auf die nächste Sitzung zu verschieben.

(Ja! Ja! Nein! Nein!)

Ich bin in meiner Rede unterbrochen worden. Die namentliche Abstimmung über die Amendements Duncker, Schulze (Delitzsch) und Grobbeck würde nach meinem Dafürhalten heute zu keinem Resultate führen, weil diese Amendements sich noch nicht gedruckt in unseren Händen befinden und also reglementsmäßig noch einmal über dieselben abgestimmt werden müßte. Mit Rücksicht auf alle diese entwickelten Gründe frage ich die hohe Versammlung:

Ob die heutige Sitzung mit dem Vorbehalt, daß am Montage die Berathung über das Jagdgesetz fortgesetzt werde, geschlossen werden soll?

Diejenigen Herren, welche den Schluß der heutigen Sitzung verlangen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Die nächste Sitzung findet am Montag um 9 Uhr statt. Dem früheren Beschlusse der hohen Versammlung gemäß, kann ich noch nicht zu den Verhandlungen über die Verfassung am nächsten Montag übergehen, weil ausdrücklich bestimmt worden ist, daß nur erst dann, wenn das Bürgerwehr- und das Jagd-Gesetz ihre Erledigung gefunden haben werden, die Verfassung an zweien Tagen in der Woche (Montag und Donnerstag) an die Reihe kommen soll. Wir werden also am Montage das Jagdgesetz auf der gewöhnlichen Tagesordnung haben. Diejenigen Gegenstände, welche den Vorrang vor der Tagesordnung erhalten, behalte ich mir vor, durch die gedruckte Tagesordnung den Herren Abgeordneten mitzutheilen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)

Nachweisung

der

bei der National-Versammlung eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
11030.	Die Volksversammlung zu Liegnitz, Abg. Otto	Protest gegen das Gesetz über das Versammlungsrecht.
11031.	Dieselben	Dankadresse an die Votanten für den Steinschen Antrag.
11032.	Dieselben	Erlaß eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
11033.	Dieselben	Einführung von Geschworenen-Gerichten.
11034.	Die Volksversammlung zu Liegnitz; ferner: Hottner u. Genossen, Hoffmann und Genossen, ebenfalls zu Liegnitz, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur National-Anstalt.
11035.	Gemeinden Wildschütz, Dohnau, Groß-Jänowitz, Pfaffendorf, Waldau, Kroitsch und Kanitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11036.	Der Ausschuß für die Bürgerwehr der Stadt Königsberg in Preußen	das Bürgerwehr-Gesetz betreffend.
11037.	Gemeinde Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz	Sistirung der Execution in einem Brücken-Prozeß.
11038.	Gemeinde Leichlingen, Kreis Solingen, Abgeordneter Müller	Abschaffung der hohen Gerichts- und Notariats-Kosten.
11039.	Dieselben	wegen vieler zeitgemäßen Einrichtungen im Staate.
11040.	Gemeinde Neukirchen, Kreis Solingen, derselbe Abgeordnete	bittet um volksbegreifliche Abfassung von Gerichtsverhandlungen und Bescheiden.
11041.	Dieselben	wegen vieler zeitgemäßen Einrichtungen im Staate.
11042.	Dieselben	Abstellung zu kostspieliger Rechtsförmlichkeiten.
11043.	Dieselben	Abschaffung der Stolgebühren und Feststellung der geistlichen Gehälter.
11044.	Dieselben	desgleichen der Jagdgerechtsame und der Zehnten.
11045.	Gemeinden Garlin und Sargleben, Abgeordneter Riemann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11046.	Die Bürgerwehr zu Halberstadt, Abgeordneter Schlitte	desgleichen gegen einzelne Theile des Bürgerwehr-Gesetzes.
11047.	Die Büdner zu Dargersdorf bei Templin, Abgeordneter Lüdicke	bitten um Revision der früher stattgehabten Separation.
11048.	Die Einwohner von Schadeleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, Abg. Loos	Befreiung vom Dienstgelde, von den Natural-Abgaben ꝛc.
11049.	Der politische Klub zu Koblenz, Abg. Raffauf	Protest gegen das Gesetz über das Versammlungsrecht.
11050.	v. Jakowski auf Jablau und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11051.	Nadolny, Gutsbesitzer und Genossen, desgl.	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.
11052.	von Horn auf Damasken und Genossen, desgl.	desgleichen.
11053.	Stobbe und Genossen in Zeisgendorf, desgl.	desgleichen.
11054.	Dorfschaft Kraxtepellen, Abgeordn. Pieper	Beschwerde über das stattgehabte Wahlverfahren.
11055.	Müller, Wahlmann, und Liebert und Genossen zu Krattlau, derselbe Abgeordn.	desgl. über Bedrückung seitens ihrer Herrschaft ꝛc., Wiedergewährung von Land und Weide u. s. w.
11056.	Makuth und Genossen zu Kraxtepellen, ders. Abg.	Ermäßigung der Klassensteuer.
11057.	Der constitutionelle Klub des Olentzkoischen Kreises, dat. Marggrabowo, Abg. Schlegel	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11058.	Die Geistlichen der Diözese Beeskow	die Stellung der Schule zur Kirche betreffend.
11059.	Der demokratische Klub und die Volks-Versammlung zu Brieg	wünschen das Einkammersystem.
11060.	Die Gemeinderäthe von Sinzig und Westum, Abgeordn. Dahmen	Aufhebung der Weinsteuer.
11061.	Die Winzer zu Godesberg, Friesdorf, Lannesdorf, Muffendorf, Mehlem, Hessenich, Dottendorf und Poppelsdorf, Abg. Dahmen	desgleichen.
11062.	Die schlesischen und posenschen Schützengilden, Abg. Nickel	Petition um die Genehmigung des Fortbestehens der Schützengilden als Sondercorps der Bürgerwehr.
11063.	Kreis-Deputirter Bölling zu Mengede	Petition, betreffend die zu vereinbarende demokratisch-constitutionelle Verfassung.
11064.	Der Parochial-Verband zu Jarischau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11065.	Die Dreschgärtner zu Nassadel	Petition um eigenthümliche Verleihung ihrer Dreschgärtner-Nahrungen.
11066.	Die ehemals robotpflichtigen Freibauern und Freigärtner zu Nassadel	Aufhebung der Feudallasten und Steuer-Privilegien ꝛc.
11067.	Der politische Klub zu Burg	Trennung der Schule von der Kirche.
11068.	Die Militair-Versorgungs-Berechtigten zu Danzig	Aufrechthaltung ihrer Civil-Versorgungs-Ansprüche.
11069.	Der politische Klub zu Neustadt	Protest gegen die bisher gefaßten Beschlüsse in Betreff des Bürgerwehr-Gesetzes.
11070.	Der Preußenverein für constitutionelles Königthum zu Halle	Protest gegen die administrative Wirksamkeit der National-Versammlung.
11071.	Die Häusler Gernoth und Genossen zu Klein-Kommerowe	Petition um erbpachtsweise Ueberlassung der sogenannten Raschener Domainen-Wiese daselbst.
11072.	Der Bauergutsbesitzer Springer zu Rogan	Petition um Erlaß der gutsherrlichen Zinsen, Dienste und Laudemien.
11073.	Viele Lehrer und Freunde des Schulwesens zu Stremorzin	Besoldung der Lehrer aus Staatsfonds und Aufhebung der geistlichen Aufsicht.
11074.	Die städtische Schul-Kommission zu Elberfeld	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11075.	Mehrere Gemeinde-Mitglieder zu Atterwasch	Aufhebung des Silber- und Haferzinses
11076.	Die Versammlung zur Wahrung der Interessen der preußischen Oberlausitz zu Görlitz	Protest gegen einseitige Aufhebung der vertragsmäßigen Verfassungsrechte der Oberlausitz.
11077.	Die katholischen Familienväter zu Kladau und Groß-Trampken, Abgeor. Schmidt	treten dem Protest der katholischen Bürger zu Braunsberg gegen Trennung der Schule von der Kirche bei.
11078.	Die Eigengärtner und Eigenkäthner zu Stegen ꝛc., derselbe	gerechtere Vertheilung der Kommunal-Lasten, Befreiung von Scharwerksgeldern und Leistungen und Aufhebung des Jagdrechts.
11079.	Der invalide Unter-Offizier George Adam zu neuendorfer Fichtkathen, Abg. Plath	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
11080.	Die Volksversammlung vom 9. September zu Halle, Abgeordn. Krackrügge	erklärt ihr Einverständniß mit dem Beschluß vom 7ten d. M. in Betreff des Armee-Befehls.
11081.	Mehrere Einwohner zu Schallenberg, derselbe	empfehlen die Annahme des D'Ester-Waldeckschen Entwurfs eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke.
11082.	2013 Bürger aus Erfurt, derselbe	desgleichen.
11083.	Der demokratische Verein zu Brieg	desgleichen.
11084.	Der constitutionelle Klub zu Drossen, Abgeordn. Devé	Protest gegen die bisherige Wirksamkeit der National-Versammlung.
11085.	Die Handwerker zu Wiedenbrück, Abg. Fischer	betreffend die Reorganisation des Gewerbewesens.
11086.	Eine freie Vereinigung von Urwählern Berlins	Protest gegen die bisherige Wirksamkeit der National-Versammlung.
11087.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Potsdam, Abg. Waldeck	Dank-Adresse wegen des bekannten Beschlusses vom 7ten d. M.
11088.	Der Rheinländer- und Westfalen-Verein zu Berlin, ders.	desgleichen.
11089.	Der Schachtmeister Mann zu Follmersdorf	bittet um Schutz gegen das willkürliche Verfahren des Exekutors Pohl vom Patrimonialgericht in Kamenz.
11090.	Die Auenhäusler Pätzold u. Gloger zu Maifritzdorf	Petition um Ermäßigung ihrer Abgaben.
11091.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Rellinghausen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11092.	Die Hüfnerschaft zu Trebbus	Petition um gerechtere Vertheilung der Steuern ꝛc.
11093.	Gemeinde Birkholz, Abg. Liebich	Aufhebung verschiedener Vorrechte und Lasten.
11094.	Die Kauf- und Handelsleute zu Schweidnitz, ders.	betreffend die Beschränkung der Gewerbefreiheit und Reform des Gewerbesteuerwesens.
11095.	Müller Trautmann und Genossen zu Leutmannsdorf, ders.	Petition um Entbindung von der Gewerbesteuer.
11096.	Der Schmiedemeister Kausch zu Kaseckow bei Penkun	Petition um Schutz in seinen kontraktlichen Rechten auf Deputat-Korn-Lieferungen seitens des Erbpächters eines Pfarr-Kolonenguts daselbst.
11097.	Der Oekonom und Gerichtsschoppe Schunke zu Günstedt, Abg. Dietholb	Protest gegen Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung.
11098.	Die Häusler und Hausleute zu Kertschütz, Abg. Hiller	Petition um zeitpachtweise Ueberlassung der wüsten Hufen daselbst.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11099.	Mehrere Einwohner zu Kostenbluth, dersf.	Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 9. August c. in Betreff des Erlasses an das Heer.
11100.	Der demokratische Verein zu Neumarkt, dersf.	Protest gegen das Bürgerwehr-Gesetz.
11101.	Die Gruben-Beamten des essenwerdenschen Bergamts-Bezirks, Abg. Harkort	Petition um Bewilligung von etatsmäßigen Gehältern.
11102.	Gärtner Pardy u. Häusler Beyer zu Zauchwitz	Beschwerde wegen Herabsetzung der Versicherungs-Beträge bei der breslauer Land-Feuer-Sozietät.
11103.	Schmiede-Meister Rindfleisch zu Giesdorf, Abgeordneter Töbe	Beschwerde wegen Verkürzung in seinen kontraktlichen Deputat-Getraide-Forderungen ꝛc.
11104.	Der politische Verein zu Reichthal, dersf.	schleunige Hebung des im Eulengebirge herrschenden bedrohlichen Nothstandes.
11105.	Dieselben	Erlaß eines provisorischen Strafgesetzes für Preß- und politische Vergehen ꝛc.
11106.	Der Arbeitsmann Hinze zu Sachshausen	Petition um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
11107.	Der patriotische Verein zu Demmin	Protest gegen die Einmischung der National-Versammlung in Verwaltungs-Maßregeln.
11108.	Mehrere Einwohner zu Altheinrichau	wünschen, unter Widerruf einer früheren entgegengesetzten Petition, die Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11109.	Die Geistlichen der Synoden Altstadt und Dom Brandenburg	Protest gegen die Aufhebung der Kirchen-Patronate ꝛc.
11110.	Die drei Diözesen Neustadt, Altstadt und Dom Brandenburg	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11111.	Gemeinde Schebitz	Beschleunigung der Berathung über die Staatsverfassungs-Urkunde ꝛc.
11112.	Mehrere Gemeindeglieder zu Biatozewin, Gora u. s. w.	Aufhebung der Jagdregale.
11113.	Die Vertreter der Gemeinden Wilhelmsaue, Posebin und Sölicante	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11114.	Die Volks-Versammlung zu Frankfurt a. d. O.	Dankadresse in Betreff des Beschlusses vom 7. v. M.
11115.	Gemeinde-Deputation von Bivegsdorf u. s. w.	Antrag auf Dismembration der Domainengüter Bürgsdorf und Robland.
11116.	Gemeinden Ober- und Nieder-Oschin	Trennung der Schule von der Kirche.
11117.	Das Presbyterium zu Linnep	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11118.	Die Deputation der Schank- und Gastwirthe zu Thorn	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11119.	Mehrere Einwohner zu Stolberg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11120.	Die Rittergutsbesitzer im Kreise Ziegenrück	Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen gegen Entschädigung.
11121.	Die Gemeinde-Vertreter zu Woltersdorf bei Plaue	Beschränkung der Bepflanzung von Chausseen und öffentlichen Wegen mit hochwachsenden Bäumen.
11122.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins, v. Schmeling und Genossen zu Memel	Antrag auf Zuziehung von Sachverständigen bei den Berathungen über die zukünftige Gewerbe- und Agrargesetzgebung.
11123.	Mehrere Einwohner der Herrschaft Broich	Petition um beschleunigte Vereinbarung der Verfassung.
11124.	Der Kirchen- und Schulvorstand der Gemeinde Kettwig	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11125.	Der Pharmazeuten-Verein zu Breslau, Abgeordneter Stein	Reform des Apothekenwesens.
11126.	Der Landwehr-Verein zu Breslau, Abgeordn. Stein	Protest gegen die Petition der Charlottenburger Landwehrmänner und Veteranen um Ernennung des Prinzen von Preußen zum Oberbefehlshaber der Armee.
11127.	Die Pfarrgemeinden von Moszakowski, Usardowa u. s. w., Abgeordneter Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11128.	Die katholischen Einwohner zu Dluzyn u. s. w.	desgleichen.
11129.	Die katholischen Pfarr-Einwohner zu Burcz, dersf.	desgleichen.
11130.	Die Pfarreinwohner von Budzen, Abgeordneter Bazynski	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11131.	Die katholisch. Eingepfarrten v. Siedlec, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11132.	Die katholisch. Eingepfarrten v. Iwno, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11133.	Die katholisch. Einwohner von Nekla, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11134.	Die katholisch. Einwohner von Guttowy, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11135.	Die katholisch. Parochianen von Giecz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11136.	Das Kirchen-Kollegium und der Schulvorstand von Falkenwalde u. s. w., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11137.	Die kathol. Pfarreinwohner von Czerleino, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11138.	Die kathol. Pfarreinwohner von Rose, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11139.	Die katholisch. Parochianen von Granowo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11140.	Die Gemeinden des Pfarrsprengels Opatowko, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11141.	Die Gemeinden Zielenice, Nowawies u. s. w., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11142.	Gemeinden von Zalasewo u. s. w., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11143.	Die Einwohner und Familienväter der Pfarre Tietz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11144.	Die Pfarrgemeinde Marzdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11145.	Die kathol. Familienväter der Pfarre Kotlin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11146.	Die Pfarreinwohner von Magnuszewice, derselbe Abgeordnete	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11147.	Die Pfarreinwohner von Twardowo, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11148.	Katholische Pfarrgemeinde deutscher und polnischer Nationalität zu Miasteczka, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11149.	Die katholischen Familienväter von Biechowo, Ossowo u. s. w., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11150.	Pfarreien Wszemborg und Czeszewo, Abg. Bazynski	desgleichen.
11151.	Pfarrei Zerkowo, ders. Abg.	desgleichen.
11152.	Gemeinde Dembro, ders. Abg.	desgleichen.
11153.	Die Einwohner von Ciosno, Babin ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11154.	Desgl. von Staw, Chawtkowice ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11155.	Desgl. von Wielkie-Lzki, Mate-Lzki ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11156.	Desgl. von Kamienice, Kowalewo ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11157.	Gemeinden Morzewo und Dziembowo, ders. Abg.	desgleichen.
11158.	Die Einwohner von Uzarzewo, Jankowo ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11159.	Gemeind. Schwirle, Rokitten ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11160.	Parochie Miloslaw, ders. Abg.	desgleichen.
11161.	Schulvorstand zu Kopnitz, ders. Abg.	desgleichen.
11162.	Probst Jankowski ꝛc., und die Eingepfarrten von Lekno, ders. Abg.	desgleichen.
11163.	Zwei Schulgemeinden der Parochie Czermin, ders. Abg.	desgleichen.
11164.	Schulgemeinde Kowalewo, Kr. Pleschen, ders. Abg.	desgleichen.
11165.	Desgl. Piekarzewo, ders. Abg.	desgleichen.
11166.	Desgl. Sosnica, ders. Abg.	desgleichen.
11167.	Die Einwohner von Karmin, Karminek ꝛc., ders. Abg.	desgleichen.
11168.	Schulgemeinde Lubomierz, ders. Abg.	desgleichen.
11169.	Desgl. Borucin, ders. Abg.	desgleichen.
11170.	Schulgemeinde Kuczkowo, Abg. Bazynski	desgleichen.
11171.	Desgl. Lenartowice, derselbe	desgleichen.
11172.	Stadt- und Schulgemeinde Pleschen, derselbe	desgleichen.
11173.	Schulgemeinde Rzegocin, derselbe	desgleichen.
11174.	Desgl. Wieczyn, derselbe	desgleichen.
11175.	Desgl. Grab, ders.	desgleichen.
11176.	Desgl. Malenie, derselbe	desgleichen.
11177.	Desgl. Turko, derselbe	desgleichen.
11178.	Desgl. Jeblec, derselbe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11179.	Desgl. Brzezie, derselbe	desgleichen.
11180.	Parochie Wolstein, Abg. Bazynski	desgleichen.
11181.	Die Einwohner von Brzostkowo, ders.	desgleichen.
11182.	Desgl. von Grätz, derselbe	desgleichen.
11183.	Pfarreien Maczniki und Bagrowo, derselbe	desgleichen.
11184.	Pfarrei Murzinowo, derselbe	desgleichen.
11185.	Gemeinden Chobienice, Godziszewo ꝛc. derselbe	desgleichen.
11186.	Die Einwohner von Schroda, Pertkowo, Anna ꝛc., derselbe	desgleichen.
11187.	Brambach und Genossen, Vorsteher der Gemeinden Bergheim und Müllenkowen, Abg. Müller	Vertheilung der Kommunalsteuer nach dem Grundvermögen, Verminderung der Gehälter höherer Beamten ꝛc.
11188.	Gemeinde Töpplitzwoda, Kreis Münsterberg, Abgeordn. Pape	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse ꝛc.
11189.	Eine freie Vereinigung von Urwählern Berlins.	erwarten, daß die Abgeordneten aus eigener Entschließung davon abstehen werden, die Ausführung des Beschlusses vom 9. August zu verlangen ꝛc.
11190.	Mocherwitz u. s. w., Landgemeinden des Kr. Delitzsch, Abg. Schulze	wünschen Beaufsichtigung der Schulen durch die Kommunen ꝛc.
11191.	Die Geistlichen der Ephorie Delitzsch, derselbe	die Loslösung der Schule von ihrer bisherigen Verbindung mit der Kirche betreffend.
11192.	Der deutsche Volksverein zu Delitzsch, derselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
11193.	Buschmann und Genossen zu Lübbecke, derselbe	Bittschrift für Trennung der Schule von der Kirche.
11194.	Die Geistlichen der Ephorie Delitzsch, derselbe	das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.
11195.	Graf von Mengersen und Genossen, Rittergutsbesitzer auf Zschepplin und Tiefensee ꝛc., derselbe	Sistirung aller wegen Mühlenzinsen anhängigen Prozesse und Executionen ꝛc.
11196.	Paap, Mühlenmeister zu Pasewalk, derselbe	Regulirung der gewerblichen und Betriebsverhältnisse der Müller.
11197.	Gemeinde Lammersdorf, Kreis Montjoie, Abgeord. Müller	Verwahrung gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11198.	Dieselben	Schutz und Sicherheit des Kirchenvermögens.
11199.	Dr. Helm, Kreisphysikus zu Stolp, Abg. Bucher	Vorschläge zur Verbesserung der Lage und Verhältnisse der Tagelöhner des platten Landes.
11200.	Der Ausschuß der vereinigten Gewerke zu Prenzlau, Präs. Grabow	Gewerbeverhältnisse betreffend.
11201.	Rektor Böhme u. Genossen zu Senftenberg, Abgeordn. Anwandter	Protest gegen die Ansichten der Lehrerversammlung Berlins über Emancipation der Schule von der Kirche ꝛc.
11202.	Apotheker Wedel und Genossen zu Vetschau, derselbe	bitten um Emancipation der Schule von der Kirche.
11203.	Dorfschaften Görlsdorf, Gorrenchen ꝛc., derselbe	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11204.	Dorfschaften Vorberg, Seese ꝛc., derselbe	bitten um Emancipation der Schule von der Kirche.
11205.	Gemeinden Eilsleben und Ovelgönne, Regierungs-Bezirk Magdeburg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11206.	Heintzmann und Genossen zu Elberfeld	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11207.	Broby, Glaser u. Tischlermeister zu Züllichau	bittet, ihm zu einer Forderung vom Kirchen-Kollegium zu Bomst zu verhelfen.
11208.	Gemeinden Ober- u. Mittel-Großenbohrau und die Rustikal-Besitzer des freistädter Kreises	Sistirung der zu leistenden Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse ꝛc.
11209.	Die Geistlichen der Diözese Tangermünde, dat. Hüselitz	die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.
11210.	Die Synode des Kreises Siegen, Abgeordn. Hambloch	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11211.	Gemeinde Müssen, derselbe	desgleichen.
11212.	Gemeinde Netphen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11213.	Gemeinden Rödgen und Wilmsdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11214.	Gemeinde Krombach, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11215.	Giese, Altsitzer u. ehemal. Landwehr-Unteroffizier zu Gölsdorf, Amt Lehnin	Bitte um Unterstützung.
11216.	Gerike, Tagearbeiter und ehemal. Landwehrmann zu Damsdorf, Amt Lehnin	desgleichen.
11217.	Ruprecht und Genossen, Riedel und Genossen, Seeliger und Genossen, Gräber und Genossen, Hubrig u. Genossen, Beständig und Genossen, sämmtlich zu Striegau, ferner die Gemeinden Barzdorf, Zuckelnick, Tschechen, Rauske, Niklasdorf, Preilsdorf, Gäbersdorf, Metschkau, Puschkau, Bersdorf, Piäswitz, sämmtlich im Kreise Striegau, Abgeordneter Dr. Kämpf	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
11218.	Lehrer Rademacher zu Insel und Genossen dat. Gr. Schwarzlosen	wünschen nicht, daß die Schule von der Kirche getrennt werde.
11219.	Der constitutionelle Klub zu Torgau	Dank-Adresse an die Versammlung wegen Aufrechthaltung der Beschlüsse vom 9. August.
11220.	Rumpf und Genossen zu (?)	die Lorenz von Stolleschen Erbschafts-Angelegenheiten betreffend.
11221.	Gemeinde Langengrassau, Kr. Schweinitz	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11222.	Der constitutionelle Verein zu Torgau	wünscht, daß das 32ste Infanterie-Regiment daselbst in Garnison verbleibe.
11223.	Derselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11224.	Die Stadtbehörden zu Landeshut	Protest gegen die Annahme der neuen Gemeinde-Ordnung.
11225.	Die Freigärtner u. Häusler zu Nieder-Ellguth, Kr. Kreuzburg	Untersuchung mehrerer ihnen vom Magistrat zu Kreuzburg abgeschwindelten Rechte.
11226.	Gemeinde Anhalt, Kreis Pleß	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11227.	Gemeinde Grüben Kreis Falkenberg	Aufhebung der Feudallasten ꝛc.
11228.	Gemeinde Schles. Falkenberg, Kreis Waldenburg	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt.
11229.	Die Bürgerwehr zu Brieg	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes.
11230.	Kremer und Genossen zu Obenkirchen	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfes.
11231.	Die Einsassen zu Groschken bei Gilgenburg	bitten, ihr Dorf nach Naguszewo einzuschulen.
11232.	Vetter und Genossen zu Soest	wünschen, daß die Verbindung der Schule mit der Kirche fortdauern möge.
11233.	Die Gesammt-Repräsentation der Wiesen-Georgs-Gemeinde zu Soest	desgleichen.
11234.	Gemeinde Kummeritz, Kreis Luckau,	desgleichen.
11235.	Gemeinde Zieckau, Kreis Luckau	desgleichen.
11236.	Gemeinde Pitschen bei Luckau	desgleichen.
11237.	Gemeinde Jetzsch, Kreis Luckau	desgleichen.
11238.	Gemeinde Paserin bei Luckau	desgleichen.
11239.	Gemeinde Vkrow bei Luckau	desgleichen.
11240.	Gemeinde Pickel bei Luckau	desgleichen.
11241.	Gemeinde Falkenberg bei Luckau	desgleichen.
11242.	Gemeinde Falkenthal, Abgeordneter Lüdicke	Ermäßigung der Abgaben ꝛc.
11243.	Nehmig, Superintendent zu Sagan	überreicht die Protestationen der Kirchengemeinde Naumburg am Bober und deren Schulverbände, sowie der Gemeinde Hartau gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11244.	Handwerker-Verein zu Züllichau, Abg. Hanow	schließt sich der Petition der Stadt-Behörden zu Liegnitz hinsichts des Gewerbestandes an.
11245.	Giersch und Genossen zu Rackau bei Schwiebus, ders. Abgeordnete	Beschwerde über das stattgehabte Ablösungs-Verfahren.
11246.	Poncelet, Bürgermstr. von Brühl, Abg. Elkemann,	Denkschrift in Betreff der Besteuerung der Dominial-Forst-Parzellen und Eisenbahnen.
11247.	Gemeinde Bregenstedt im Magdeburgischen, Abg. Huchzermeyer	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11248.	Die Städte Mücheln, Schafstädt u. die Gemeind. Leimbach, Göhrendorf ꝛc. Kr. Querfurt	bitten um schleunige Feststellung der Grundrechte bezüglich der Aufhebung der Jagd und aller Feudalrechte.
11249.	Die Stadtbehörden zu Soest, Abgeordn. Ulrich	Protest gegen den von Patowschen Vorschlag wegen der Renten-Ablösung.
11250.	Die Bürger und die Volks-Versammlung zu Magdeburg, Abgeordneter Pax	Dankadresse an die Versammlung wegen Aufrechthaltung der Beschlüsse vom 9. August.
11251.	Gemeinde Kurtsch, Kr. Strehlen, Abg. Siegert	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11252.	Gemeinde Ruppersdorf, Kr. Strehlen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11253.	Schönfelder, Mühlenbesitzer zu Ruppersdorf, Kr. Strehlen, derselbe Abgeordnete	Befreiung von den Mühlenzinsen.
11254.	Der evangelische Kirchen- u. Schulvorstand zu Crange, Kr. Bochum, Abgeordn. Müllensiefen	wünscht, daß die Schule mit der Kirche vereinigt bleibe.
11255.	Schneidergewerk zu Wollstein, Abgeordneter Thüm	Beschränkung der Gewerbefreiheit ꝛc.
11256.	Die Bäcker-Innung zu Rackwitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11257.	Die Wahlmänner des löwenberger Kreises und 5. frankfurter Wahlbezirks, dat. Liebenthal, Abgeordn. Brendel	schließen sich der Petition des goldberghaynauer Kreises in Betreff der Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse an.
11258.	Der Verein der Aerzte zu Breslau	betreffend die Uebernahme der Armen-Krankenpflege und des Hospitalwesens von Seiten des Staats.
11259.	Der ehemal. Aktuar Feder zu Neisse	Beschränkung der Willkür der Kommunal- und Polizei-Behörden.
11260.	Die Häusler Reiner und Genossen zu Kochtitz	Rückgewähr ihrer Halbbauer-Stellen.
11261.	Die Tischler Stengelschen Eheleute zu Ober-Neuland, Abgeordneter Graf Reichenbach	Petition um Revision der Subhastations-Verhandlungen ihrer früheren Mühlenbesitzung zu Altputschkau.
11262.	Der demokratische Verein zu Schweidnitz, Abg. Stein	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11263.	Der demokratische Verein zu Breslau, Abgeordn. Stein	Erlaß eines zeitgemäßen Tumultgesetzes und Verwerfung des Gesetzes wegen Beschränkung der Volks-Versammlungen.
11264.	Der Landwehr-Verein zu Breslau, Abgeordneter Stein	Protest gegen den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand.
11265.	Die Gräupner der Stadt Breslau, Abgeordn. Stein	Revision des Gewerbegesetzes vom 17. Januar 1845.
11266.	Mehrere Einwohner zu Trebnitz, Abgeordn. Stein	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11267.	Desgleichen	Sistirung der die bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse betreffenden Prozesse.
11268.	Der Landwehr-Verein zu Breslau, Abgeordn. Stein	Protest gegen einzelne Theile des Bürgerwehrgesetzes.
11269.	Dieselben	Erlaß eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
11270.	Der demokratische Haupt-Verein zu Breslau, derselbe Abgeordnete	Unterwerfung des preußischen Ministeriums unter die provisorische Centralgewalt zu Frankfurt a. M.
11271.	Der Volksverein zu Breslau, derselbe Abgeordnete	Petition um Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
11272.	Der Verein der Volksfreunde zu Oppeln, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die §§. 1—7 des Gesetz-Entwurfs über die Bürgerwehr.
11273.	Mühlen-Besitzer Schütze zu Goldberg, Abgeordnete Bunzel	Aufhebung der Getraidepächte und Mühlenzinsen.
11274.	Mehrere Einwohner zu Staßfurt	Aufhebung des Dienstgeldes und Abänderung des Separationsgesetzes vom 7. Juni 1821.
11275.	C. von Koschitzki zu Groß Wilkowitz, Abg. Baumstark	Aufhebung des Jagdrechts gegen Entschädigung.
11276.	Die Prediger der Synode Wolgast, derselbe Abgeordn.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11277.	Der politische Klub zu Naumburg	Antrag auf Ausführung des Beschlusses vom 9. August wegen des Erlasses an das Heer.
11278.	Wahlmann Stein zu Nieder-Polkwitz, Abgeordneter Kutzner	Aufhebung aller herrschaftlichen Abgaben, des Dezems an die Geistlichkeit und Wiedergewährung des Holz- und Streurechts.
11279.	Mühlen-Besitzer Strauchmann und Konsorten zu Greibnig, Abgeordn. Willenberg	Erlaß des Mühlenzinses.
11280.	Gemeinde Gießmannsdorf, Abg. Salut	betreffend Anträge auf Reform der gutsherrlich-bäuerlichen Gesetzgebung.
11281.	Mühlen-Besitzer Menzel zu Ruhbank, derselbe Abgeordn.	Erlaß des Mühlenzinses.
11282.	Gemeinde Elsmy, Abg. Dziadek	betreffend die Dotirung des dortigen Schullehrers.
11283.	Die Robotgärtner zu Dirschelwitz, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der Roboten und sonstigen gutsherrlichen Abgaben.
11284.	ꝛc. Stanislaus Lozor zu Dirschelwitz, derselbe Abgeordn.	Ermäßigung seiner Klassensteuer.
11285.	Das Orts-Gericht zu Chrzelitz, derselbe Abgeordn.	Petition um erbpachtsweise Ueberlassung des Domainen-Amtes Chrzelitz.
11286.	Robotgärtner Jacob Mallek zu Pulau, derf. Abgeordn.	Petition unverständlichen Inhalts, (wahrscheinlich Aufhebung der Roboten.)
11287.	Gemeinde Wischroda u. s. w., Abgeordneter Herhold	Aufhebung des Jagdrechts.
11288.	Gemeinden Wischroda u. s. w., derselbe Abgeordn.	schleunige Aufhebung der gutsherrlichen Zinsen.
11289.	Gemeinde Deifeld, Abg. Dr. Sommer	Petition um Erneuerung ihrer Holz- und Hütungs-Gerechtigkeiten.
11290.	Die Gewerksvertreter von Golbap, Abg. Schulze	Reform des Gewerbewesens.
11291.	Wundarzt Müller und Apotheker Denkwitz zu Schönberg	Petition um Gewährung einer Medikamenten- und Honorar-Forderung von 201 Rthlr. aus Staatsfonds.
11292.	Der demokratische Verein zu Lauchstädt, Abgeordneter Anwandter	Protest gegen einzelne Paragraphen des Bürgerwehrgesetzes.
11293.	Der politische Verein zu Senftenberg, Derf. Abgeordn.	Dankadresse wegen des Beschlusses vom 7ten v. M.
11294.	Der Bürgerverein zu Luckau, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11295.	Der Volksverein zu Kalau, derf. Abg.	desgleichen.
11296.	Die Volksversammlung zu Alt-Döbern, derf. Abgeordn.	desgleichen.
11297.	Gem. Sobienitz, Abg. Skiba	Petition um Restitution ihrer bisherigen Berechtigung auf Raff- und Leseholz nebst Dungmaterial aus der Königl. Forst.
11298.	Mehrere Bürger zu Neustadt in Westpreußen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11299.	Die Fischer zu Putziger-Heisternest	Petition um Gewährung der freien Fischerei am Ostseestrande ꝛc.
11300.	Der Vorstand des Bürger-Schützen-Vereins zu Charlottenburg	wünscht das Fortbestehen der Schützengilden.
11301.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Lyck	betreffend die Regulirung der städtischen Krugzins-Angelegenheit.
11302.	Die Brauer und Kretschmer im Kreise Gubrau	betreffend die Regulirung ihrer Gewerbeverhältnisse.
11303.	Dieselben.	Protest gegen die Erhöhung der Maischsteuer.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11304.	Die Wirthe Gottlieb Lasarzik u. Genossen zu Munetten, Abgeordn. Ballnuß	Petition um Annullirung eines gegen sie wegen Salz-Diebstahls ergangenen Straferkenntnisses.
11305.	Mehrere Einwohner zu Guhrau	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11306.	Gemeinde Nahrten, Abg. Eichner	Aufhebung der Dominial-Abgaben u. s. w.
11307.	Der constitutionelle Verein für den Landkreis Hamm	Beschleunigung der Berathungen über die Verfassungs-Urkunde.
11308.	Gemeinden Arien und Kähnitzsch	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11309.	Mehrere Bewohner des Kr. Mühlheim, Abg. Glabbach	empfehlen die Annahme des vom Abgeordneten Anwandter und Genossen eingereichten Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung.
11310.	Wirthschaftsbesitzer Zmyslony zu Korytnica, Abgeord. Bauer, Krotoschin	wegen Aufhebung gutsherrlicher Abgaben und Dienstleistungen und Errichtung einer Rentenbank.
11311.	Der Krugbesitzer Osuch das., ders.	wegen Aufhebung gutsherrlicher Dienstleistungen und des Zwangsrechts, das Getränk der Gutsherrschaft verschänken zu müssen.
11312.	Der Krugbesitzer Augustin Minter zu Ligotta, ders.	wegen Aufhebung gutsherrlicher Abgaben ꝛc. und Errichtung einer Rentenbank.
11313.	Der Wirthschaftsbesitzer Heider zu Korytnica, ders.	wegen Aufhebung gutsherrlicher Abgaben, Dienstleistungen und Beschränkung des Grundeigenthums.
11314.	Gemeinde Sosnicer Hauland, ders.	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung des Grundzinses.
11315.	Dieselben	wegen gleichmäßiger Vertheilung der Abgaben.
11316.	Dieselben	wegen Ablösung geistlicher Abgaben.
11317.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
11318.	Gemeinde Sosnicer Hauland, Abgeordneter Bauer (Krotoschin)	wegen Aufhebung des Laudemiums.
11319.	Gemeinde Karminer Hauland, derselbe	desgleichen.
11320.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
11321.	Dieselben	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses.
11322.	Kolonie Jarmucewo Hauland, derselbe	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung des gutsherrlichen Grundzinses.
11323.	Dieselben	wegen Aufhebung der Laudemien.
11324.	Dieselben	wegen Ablösung geistlicher Abgaben.
11325.	Die Hauländereibesitzer Schulz und Genossen zu Sowina, ders.	wegen Regulirung der Grundsteuer.
11326.	Gemeinde Sowina-Hauland, ders.	wegen Aufhebung der Beschränkung des Grundeigenthums der daselbst belegenen bäuerlichen Grundstücke.
11327.	Dieselben	wegen Aufhebung von Dienstleistungen und gutsherrlichen Abgaben.
11328.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
11329.	Dieselben	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses und Errichtung einer Rentenbank.
11330.	Der Mühlenbesitzer Lorenz Czachewski zu Walkmühle Lasew Nr. II., ders.	desgleichen.
11331.	Die bäuerlichen Wirthe zu Nowawies, ders.	desgleichen.
11332.	Der Mühlenbesitzer Trojanowski zu Walkmühle Lasew Nr. I., ders.	desgleichen.
11333.	Gemeinde Karminer Hauland, derselbe	wegen Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11334.	Die vier Eigenkäthner zu Neudorf, derselbe	wegen Aufhebung der Laudemien und Verleihung des Jagdrechts.
11335.	Der Wirth Daniel Seydelt daselbst, derselbe	wegen Ablösung des herrschaftlichen Grundzinses und Errichtung einer Rentenbank.
11336.	Die Eigenthümer Oficki und Genossen daselbst, ders.	wegen Ermäßigung des Dominial-Grundzinses und Errichtung einer Rentenbank.
11337.	Die bäuerliche Gemeinde zu Ligotta, derselbe	wegen Aufhebung event. Ablösung herrschaftlicher Dienstleistungen, Aufhebung der Laudemien und Verleihung des Jagdrechts.
11338.	Dieselben	wegen Ermäßigung und Ablösung des herrschaftlichen Grundzinses und Errichtung einer Rentenbank.
11339.	Die Dorfgemeinde Kolowiecko u. s. w., derselbe	wegen Verstattung zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten resp. Separation.
11340.	Die Dorfgemeinde Gutowo, derselbe	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung des gutsherrlichen Grundzinses.
11341.	Dieselben	wegen Revision des Regulirungs-Rezesses.
11342.	Der Wirthschaftsbesitzer Greulich zu Maline, derselbe	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung der gutsherrlichen Grundzinsen.
11343.	Dieselben	wegen Aufhebung des Laudemiums.
11344.	Gemeinde Strzyzewer Hauland, ders.	wegen Verleihung der wilden Fischerei-Berechtigung.
11345.	Dieselben	wegen gleichmäßiger Vertheilung der Abgaben.
11346.	Die Halbhüfner daselbst, derselbe	wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer.
11347.	Die Gemeinde daselbst, derselbe	wegen Aufhebung der Beschränkung des Grundeigenthums der bäuerlichen Grundstücke daselbst.
11348.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
11349.	Dieselben	wegen Errichtung einer Rentenbank und Ablösung des gutsherrlichen Grundzinses.
11350.	Dieselben	wegen Aufhebung der Laudemien event. Feststellung der Laudemialpflicht in Betreff deren Umfanges und Ablösung.
11351.	Dieselben	wegen Ablösung geistlicher Abgaben.
11352.	Dieselben	wegen Ablösung des an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Arbeitszinses.
11353.	Dieselben	wegen Ablösung des an die katholische Geistlichkeit zu entrichtenden Zehnten.
11354.	Gemeinde Kobylin, derselbe Abgeordn.	schleunige Abgränzung der deutsch-polnischen Demarcationslinie.
11355.	Die deutschen Urwähler des Kreises Krotoschin, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11356.	Der Wirthschaftsbesitzer Michalski zu Pustkowie Ligotta, derselbe Abgeordn.	wegen Aufhebung der gutsherrlichen Abgaben und Errichtung einer Rentenbank.
11357.	Mehrere Landbewohner des Amtes Kierspe, Abgeordn. Brüninghaus	Umarbeitung der westfälischen Landgemeinden- und Kreisordnung ꝛc.
11358.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Windheim	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11359.	Die Schulvorstände des Kirchspiels Grünhagen	desgleichen.
11360.	Mehrere Einwohner zu Sandow	desgleichen.
11361.	Die Katholiken der Pfarrei Alt-Kosel	desgleichen.
11362.	Die Prediger der Ephorie Weißenfels	desgleichen.
11363.	Mehrere Einwohner zu Seebach	betreffend die Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens.
11364.	Eine freie Vereinigung von Urwählern zu Berlin	Petition um Beschleunigung der Verfassungs-Arbeiten.
11365.	Ein Verein von Wahlmännern zu Grünberg	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11366.	Einsasse Andreas Dulka zu Niezywieng	reklamirt das bis zum Jahre 1844 besessene bäuerliche Grundstück zu Piwnitz.
11367.	Gemeinde Weißenwarthe	betreffend die Bitte um Restitution ihrer Holz- und Hütungs-Gerechtsame in der Königlichen Forst.
11368.	Mehrere Einwohner des Amtes Bochum	Beschleunigung der Verfassungs-Arbeiten.
11369.	Mehrere Gutsbesitzer des Kreises Sangerhausen	Protest gegen das Gesetz wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
11370.	ꝛc. L. Perls zu Groß-Chelm	Petition um Beschleunigung der in einer früheren Petition beantragten Reform des Berg- und Hüttenwesens.
11371.	Mehrere Einwohner zu Meitzendorf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11372.	Einwohner Müsebeck und Genossen zu Vierow	Erhöhung des Tagelohns, Ermäßigung der Klassensteuer und Vertheilung von Acker an die kleinen Leute.
11373.	Die Dorfgemeinde Bialozewin	wünscht die Lostrennung von dem städtischen Feuer-Sozietäts-Verbande.
11374.	Der Magistrat zu Ratibor	Protest gegen den vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung.
11375.	Die Schornsteinfegermeister des stettiner und kösliner Regierungs-Bezirks	Petition um Reorganisation ihrer gewerblichen Verhältnisse.
11376.	Die Bevollmächtigten der Städte Guhrau, Herrnstadt ꝛc.	Verwahrung gegen die Aufhebung der Städteordnung von 1808.
11377.	Die Stadtbehörden zu Hornburg	Dismembration der Königl. Domaine daselbst, Aufhebung der eingeleiteten Separation u. s. w.
11378.	Die Bauerschaft zu zu Johnsdorff, Abgeordn. Müller	Rückerstattung der dem Dominium für die Aufhebung der Spann- und Handdienste gewährten Landentschädigung.
11379.	Die Bauerschaft zu Kreisewitz, Abgeord. Müller	Petition ähnlichen Inhalts.
11380.	Die Bauerschaft zu Groß-Jenkwitz, Abgeordn. Müller.	desgleichen.
11381.	Brauer Giersberg zu Johnsdorf, derselbe Abgeordn.	Aufhebung einer Gewerbsabgabe von 5 Rthlr. für den Betrieb der Bier- und Branntweinfabrication.
11382.	Die Grubenbeamten des märkischen Bergamts-Bezirks, Abg. Harkort.	Petition um Verbesserung ihrer Lage und Anerkennung als Staatsbeamten.
11383.	Gemeinde Treis, Abgeordn. Reichensperger	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
11384.	Gemeinde Pommern, ders. Abg.	desgleichen.
11385.	Gemeinden Brustig und Frankel, ders. Abgeordn.	desgleichen.
11386.	Bürgermeisterei Kirspel-Waldniel, derselbe Abgeordn.	Selbstwahl der Kommunalbeamten.
11387.	Lehmann, ehem. Freigutsbesitzer zu Buchholz i. d. Mark jetzt hier	Beschwerde über Usurpation seines Jagdrechts seitens des Königl. Fiskus.
11388.	Geier, Glasschleifer hierselbst	Beschwerde über verweigerte Rechtspflege in Sachen Hartwig ctr. Geier.
11389.	Gemeinde Poln. Jägel, Kr. Strehlen, Abgeordn. Siegert	desgl. über die Dominial-Lasten ꝛc.
11390.	Grönouw, Pfarrer zu Mikultschütz bei Gleiwitz, Abg. Schaffraneck	den Schulbesuch der Kinder auf dem Lande betreffend.
11391.	Gemeinde Mikultschütz bei Gleiwitz, derselbe	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11392.	Lompa, Schullehrer und Organist zu Lubschau bei Woschnik, derselbe	Erhaltung und Sicherstellung resp. Fixation der Einkünfte der Kirchen-Beamten.
11393.	Bieszke und Genossen zu Karlikau bei Neustadt in Westpreußen	nehmen ihre Unterschriften von einer durch den Landrath von Platen verfaßten und an die National-Versammlung eingereichten Adresse (in Bezug auf die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten und Dienste) zurück.
11394.	Heidfeld, Rittergutsbesitzer auf Czernium, und Genossen	wünschen gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.
11395.	Die bäuerlichen Grundbesitzer der Dorfschaft Schmerleke, Kr. Lippstadt	Aufhebung der Schafhude-Servitutsrechte.
11396.	Die evangelische Gemeinde Odenkirchen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11397.	Der Verein für constitutionelle Monarchie zu Erfurt	wünscht, daß am Eingange des Verfassungs-Entwurfs Se. Majestät der König auch ferner „von Gottes Gnaden" König heißen soll.
11398.	Der Preußen-Verein für constitutionelles Königthum zu Prenzlau	Protest gegen die Ueberschreitungen der Befugnisse der National-Versammlung, namentlich in Bezug auf den Steinschen Antrag.
11399.	Der politische Bürgerverein zu Lenzen	Dank-Adresse an die National-Versammlung wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11400.	Die Gemeinden Lenke, Radau, Radauka, Koschütz und Kneja, Kreis Rosenberg	wünschen Reform der Justiz, Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch eine Kommission aus ihrer Mitte ꝛc.
11401.	Der demokratische Verein zu Guben	Dank-Adresse an die National-Versammlung wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11402.	Gemeinden Nieder-Pomsdorf und Gollendorf	Aufhebung des Schweineschultergeldes, des Weinfuhrgeldes, Wächtergeldes, Hühnergeldes ꝛc.
11403.	Wolff, Superintendent in Grünberg	überreicht die Beitritts-Erklärung aller seiner Konsynodalen zu seinem motivirten Separat-Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche vom 20. August.
11404.	Die Repräsentanten der Grundbesitzer aus dem marienburger Kreise und der elbinger westlichen Niederung, datirt Tansee bei Marienburg	bitten, die Interessen des Grundbesitzes nur durch Grundbesitzer vertreten zu lassen ꝛc.
11405.	Gemeinden Pflugrade, Wißmar und Wangeritz	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11406.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Löwenberg	desgleichen.
11407.	Der Bürgerwehr-Klub zu Brandenburg a. d. Havel	schließt sich dem Proteste der Bürgerwehr Potsdams vom 3. Sept. an.
11408.	Schröder u. Genossen zu Schwerte	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11409.	Die Stadtbehörden zu Halle, Abgeordneter Niemeyer	Protest gegen die Aufhebung des Jagdrechts.
11410.	Wagener, Schuladjuvant zu Langenöls, Kreis Nimptsch	zeigt eine Aeußerung des Pfarrers Frank zu Gierodorf über die hohen Versammlungen zu Berlin und zu Frankfurt an.
11411.	Die Einwohner von Kirchworbis	Verwerfung eines projektirten Expropriations-Gesetzes ꝛc.
11412.	Krohs und Genossen zu Kniewenbruch, Kr. Neustadt in Westpreußen	nehmen ihre Unterschriften von der bereits eingereichten Adresse gegen das Gesetz über unentgeltliche Ablösungen ꝛc. zurück.
11413.	Der constitutionelle Klub zu Havelberg	Dankadresse an die National-Versammlung wegen Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse.
11414.	Der Verein für die Rechte des Volks zu Calbe a. d. Saale	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11415.	Gemeinde Carlshausen, Kr. Bitburg, Abgeordneter Messerich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11416.	Gemeinde Wallendorf, derselbe Abg.	desgleichen.
11417.	Dr. Arnheimer und Genossen zu Bidtburg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11418.	Gemeinde Mötsch, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11419.	Gemeinde Wißmannsdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11420.	Gemeinde Rittersdorf, derselbe Abg.	desgleichen.
11421.	Gemeinde Biersdorf, derselbe Abg.	desgleichen.
11422.	Gemeinde Mettendorf, derselbe Abg.	desgleichen.
11423.	Gemeinde Ferschweiler, dersl. Abg.	desgleichen.
11424.	Gemeinde Neidenbach, dersl. Abg.	desgleichen.
11425.	Gemeinde Wolfsfeld, dersl. Abg.	desgleichen.
11426.	Gemeinde Ernzen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11427.	Gemeinden Prümzürley, Alsdorf und Oberecken, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11428.	Gemeinde Badem, derselbe Abgeordn.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11429.	Der Verein für constitutionelle Monarchie zu Erfurt	überreicht Abschrift einer in Betreff der Wirksamkeit der National-Versammlung an Se. Majestät den König gerichteten Adresse.
11430.	Gemeinde Neu-Meklenburg bei Friedeberg	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11431.	Der Preußen-Verein für constitutionelles Königthum zu Fürstenwalde	Protest gegen den Beschluß der Natio-Versammlung in Betreff des Armeebefehls.
11432.	Die Repräsentation der Gemeinde Weslann	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11433.	Gemeinde Dombrowken	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11434.	Die ärmeren Einwohner zu Genthin	Verabfolgung des Brennholzes aus der Königlichen Forst zum Taxwerth.
11435.	Die Handwerker zu Herford	Reform des Gewerbewesens.
11436.	Kanzlei-Assistent Singe zu Breslau	Petition um Bewilligung einer Pension.
11437.	Die Winzer zu Boppard	Aufhebung der Weinsteuer.
11438.	Der Verein für König und Vaterland zu Berlin	Protest gegen den Beschluß vom 9. August d. J. in Betreff des Armeebefehls.
11439.	Die Abgeordneten Neuenburg und Schadt, Namens der Stadt Neuwied	Verlegung des Landgerichts nach Neuwied.
11440.	Magistrat u. Stadtverordnete zu Naugard	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11441.	Gemeinde Altenhausen	desgleichen.
11442.	Die Synodalen der Diözese Neustadt-Eberswalde	desgleichen.
11443.	Die Fischmeister Kowollik'schen Eheleute zu Tworog	Petition um Revision des von ihnen gegen den Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin angestrengten Prozesses.
11444.	Die Pfarrgeistlichen der Ephorie Aschersleben	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

Siebzigste Sitzung

am 9. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Gesetz-Entwurf über Aufhebung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. — Motive zu dem Gesetz über Erhöhung gewisser Eingangszölle. — Urlaubs-Bewilligungen. — Nachträgliche Verhandlungen über das Bürgerwehr-Gesetz. — Antrag in Betreff der neuen Gewerbe-Ordnung. — Desgleichen auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Ehe-Verhältnisse. — Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes.

Tages-Ordnung

für den 9. Oktober 1848.

1) Der Antrag des Abgeordn. Keferstein;
(cfr. Tagesordnung vom 11. Juli ad 4.)

2) der Antrag des Abgeordn. Schulze (Delitzsch);
(cfr. Tagesordnung vom 11. Juli ad 10.)

3) der Antrag des Abgeordn. Weichsel;
(cfr. Tagesordnung vom 11. Juli ad 15.)

4) der Antrag des Abgeordn. Schulze (Delitzsch);
(cfr. Tagesordnung vom 11. Juli ad 16.)

5) der Antrag der Abgeordn. Dr. Jacoby, Temme, D'Ester:

Die Unterzeichneten beantragen, daß der nachstehende Gesetzesvorschlag an die Fach-Kommission für Justiz-Reform zur schleunigen Berathung und Berichterstattung überwiesen werde:

Art. 1.

Die §§. 36 und 939 im zweiten Theile, ersten Titel des Allgemeinen Landrechts werden hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Ebenfalls werden hierdurch aufgehoben die §§. 30 bis 33 einschließlich und 940 Theil 2 Titel 1 des Allgemeinen Landrechts.

Art. 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf diejenigen Ehen Anwendung, welche vor dem Erlaß desselben bereits geschlossen sind.

Motive.

Es verordnet das Allgemeine Landrecht in seinem zweiten Theile, ersten Titel:

§. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 939. Ehen, bei denen der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht (§. 36), sind nichtig.

§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehre zur rechten Hand schließen.

§. 940. Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen worden, für nichtig angesehen (§§. 30—33).

Die §§. 31, 32, 33 enthalten Vorschriften zur Feststellung des Begriffs des gemeinen Bürgerstandes, so wie über die in einzelnen Fällen zu ertheilenden Dispensationen.

Die §§. 36 und 939 sind neuerdings von den Gerichtshöfen in der Art ausgelegt worden, daß auf Grund derselben faktisch bestehende Ehen zwischen Christen und Juden für nichtig erklärt worden sind.

Gegen die §§. 30 und 940 wird selbst in der jüngsten Zeit vergeblich durch Dispensations-Anträge Schutz gesucht.

Die sämmtlichen angezogenen Gesetzstellen stehen in einem schneidenden Widerspruche mit dem sittlichen und politischen Bewußtsein unserer Zeit. Es ist dringend nothwendig, daß dieser Widerspruch beseitigt werde.

6) Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow, um 9½ Uhr, begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Staats-Minister von Pfuel und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Schneider, das Protokoll zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da Erinnerungen nicht gemacht worden, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es ist ein Schreiben des Präsidenten des Staats-Ministeriums mit einer Königl. Botschaft eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter Bauer:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, eine Allerhöchste Botschaft vom heutigen Tage nebst dem darin bezogenen Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der §§. 151 u. folg. Tit. 20, Theil II. des Allgem. Landrechts und dazu gehörigen Motiven anliegend ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 8. Oktober 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

(gez.) von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow
Hochwohlgeboren.

Die Botschaft lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., lassen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung hierbei den von Unserem Staats-Ministerium ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, die §§. 451 bis 155, Tit. 20, Th. II. Allgem. Landrechts betreffend, nebst Motiven zu ihrer Erklärung zugehen.

Gegeben Sanssouci, den 8. Oktober 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker.
Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
von Ladenberg.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung.

Der Gesetz-Vorschlag lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, ausgetheilt oder sonst verbreitet oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, gegen die Landes-Verfassung, die Gesetze, die Staats-Einrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung, durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, Haß oder Verachtung zu erwecken sucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die zur Verbreitung vorräthigen Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 2.

Die §§. 151—155, Tit. 20, Thl. II. Allg. Landrechts und die darauf Bezug habenden neueren Verordnungen, so weit sie noch gültig sind, treten außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Die Motive lauten:

Motive
zum Entwurf eines Gesetzes
über
die Abänderung der §§. 151 u. folg., Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.

Es muß anerkannt werden, daß die §§. 151 u. folg., Tit. 20, Thl. II. des Allg. Landrechts in Verbindung mit der Vorschrift des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, §. XVI., ad 2 (Gesetz-Sammlung S. 232) in mehrfacher Beziehung nicht haltbar erschienen.

1) Zunächst ist eine Beschränkung insofern nothwendig und dem Geiste der neuen Legislation angemessen, als die inkriminirten Handlungen nur dann als strafbar betrachtet werden dürfen, wenn sie öffentlich in Worten, Schriften oder Darstellungen geäußert sind. Denn nur dann werden sie als wirklich die Würde des Staats verletzend und gefährlich für denselben angesehen werden können, weil sich nur unter solchen Umständen die Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen die Regierung in einem bedeutungsvolleren Maße erwarten läßt.

Eine ähnliche Auffassung der Sache hat sich auch in anderen neuen Gesetzgebungen geltend gemacht.

2) Hiernächst ist gegen die §§. 151 u. folg. zu bemerken, daß die Ausdrücke: „frecher, unehrerbietiger Tadel und Verspottung" eine zu weite, unbestimmte Anwendung zulassen.

Es erscheint nothwendig, den Begriff des Verbrechens in engere Gränzen zu schließen; dies geschieht, wenn der Thatbestand lediglich auf den Fall beschränkt wird, wo durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit Haß oder Verachtung zu erwecken versucht wird.

3) Endlich ist in dem Allg. Landrechte das Strafmaß zu hoch. Es wird Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten genügen.

Wenn die Strafbestimmungen des Landrechts in der so formulirten Art und Weise beschränkt und umgestaltet werden, so dürften sie den Verhältnissen entsprechen.

Die Bestimmungen des Landrechts ohne alles Surrogat aufzuheben, ist nicht zulässig, da es unmöglich gestattet werden kann, daß wider besseres Wissen und in der Absicht, die Regierung herabzuwürdigen, Thatsachen entstellt oder erdichtet werden. Es ist dies eine Verleumdung, die wenn sie gegen Privatpersonen begangen wird, eine viel höhere Strafe, als die eben vorgeschlagene, nach sich zieht.

Das Allg. Landrecht spricht in §. 153 und §. 154 auch von Verkauf und Verbreitung strafbarer Schriften und Darstellungen. Indeß wird es der Aufnahme derartiger Bestimmungen nicht bedürfen.

Es sind hierbei zwei Fälle zu unterscheiden. Haben die Verkäufer und Verbreiter wissentlich und vorsätzlich, mit Kenntniß des strafbaren Inhalts, gehandelt, so sind dieselben schon nach allgemeinen Grundsätzen über Miturheber und Gehülfen strafbar.

Anders verhält es sich, wenn ein solcher Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann.

Für diese Art der fahrlässigen Verbreitung kann es allerdings wünschenswerth erscheinen, Bestimmungen zu treffen; allein nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen würden diese Bestimmungen immer nicht in Beschränkung auf ein einzelnes Verbrechen, wie das vorliegende, sondern von einem allgemeinen Standpunkte aus erlassen werden müssen, da solche Verbreitung auch für Provocationen zu Hochverrath, Majestäts-Beleidigung ꝛc. von Bedeutung ist.

Was schließlich die in Folge der landrechtlichen Bestimmungen erkannten Strafen, so wie die nach denselben Vorschriften eingeleiteten Untersuchungen, betrifft, so gehört die Bestimmung über den Erlaß der Strafe und die Niederschlagung der Untersuchung nicht in das Gesetz; vielmehr wird mit Rücksicht auf §. 18 der Einleitung zum Allgem. Landrecht die Angelegenheit im Verwaltungswege zu erledigen sein.

Präsident: Es ist ein ähnlicher Gesetzesvorschlag von dem Abgeordneten Dörk und einigen Anderen eingegangen. So viel ich mich entsinne, ist die Gesetzesvorlage in die Fachkommission für Justizreform gewiesen worden. Ich bin daher der Ansicht, daß nach erfolgtem Drucke des eben eingegangenen Gesetzentwurfs es derselben Fachkommission zu überweisen sein wird. Ich will die Versammlung fragen:

Ob sie mit meiner Ansicht einverstanden ist?

und ersuche diejenigen, welche nicht damit einverstanden sein sollten, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Vorschlag ist einstimmig angenommen. Es ist ferner ein Schreiben an mich eingegangen, womit uns die Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangssteuern mehrerer fremder Waaren, übergeben werden. Ich werde so schleunig als möglich den Druck veranlassen, und glaube, daß die vereinigte Kommission, welche ernannt ist, nunmehr in die Berathung des Gesetzentwurfs wird eintreten können.

Mehrere Urlaubsgesuche sind eingegangen. Der Abgeordnete Taszarski wünscht wegen dringender Amtsgeschäfte einen 8- bis 10tägigen Urlaub; der Abgeordnete Dahmen wegen der bevorstehenden Weinlese einen 14tägigen Urlaub; der Abgeordnete Schornbaum wegen dringender Amtsgeschäfte einen 12- bis 14tägigen Urlaub, und der

Abgeordnete Krause für Lübben, Provinz Schlesien, wegen dringender Amtsgeschäfte einen 14tägigen Urlaub. Der Abgeordnete Schiller hat einen Urlaub wegen Amtsgeschäfte auf 4 Wochen, vom 16ten d. Mts. ab, nachgesucht, und seinen Stellvertreter bereits davon in Kenntniß gesetzt. Er zeigt zugleich an, daß sein Stellvertreter zum 16ten hier eintreffen werde. Der Abgeordnete Fischer für den Kreis Warburg, Provinz Westfalen, wünscht wegen dringender Amts- und Privatgeschäfte einen 6wöchentlichen Urlaub zu erhalten, und trägt auf Einberufung seines Stellvertreters an. Er bemerkt aber gleichzeitig, daß, äußerem Vernehmen nach, sein Stellvertreter das Mandat niedergelegt habe. Ich muß also, wenn die Versammlung dies Urlaubsgesuch ebenfalls bewilligen sollte, den Herrn Abgeordneten bitten, so lange in unserer Mitte zu bleiben, bis sein Stellvertreter eingetreten resp. die Neuwahl veranlaßt sein wird, weil sonst sein Kreis gar nicht vertreten sein würde.

Der Abgeordnete Euler, welcher bereits einen 14tägigen Urlaub erhalten hat, zeigt an, daß er wegen Unwohlseins und dringender Geschäfte halber einen Nachurlaub von 6 Wochen beansprucht, und daß sein Stellvertreter einberufen werden möchte.

Der Abgeordnete Wencelius berichtet, daß er sein Mandat niederzulegen genöthigt sei, und daß er eine Neuwahl zu veranlassen bitte. Gegen die Urlaubsgesuche habe ich meinerseits nichts zu erinnern. Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung den Urlaub ertheilen will?

(Pause.)

Widersprüche sind nicht erhoben worden, und ich nehme also an, daß die hohe Versammlung den Urlaub für alle einzelne Anträge ertheilt hat. Ich werde in den nöthigen Fällen dafür sorgen, daß die Stellvertreter so schleunig als möglich einberufen werden.

Das Protokoll führt zu meiner Linken der Abgeordnete Parrisius und die Rednerliste zu meiner Rechten der Abgeordnete Bauer.

Ich hatte in einer der letzten Sitzungen darauf aufmerksam gemacht, daß das Bürgerwehr-Gesetz heute, sofern die Redaction seitens der Central-Abtheilung besorgt sein würde, zur endlichen Annahme verlesen werde würde.

Ich habe jedoch gestern einen Wunsch gegen den Herrn Referenten ausgesprochen, der dahin ging, daß, sobald die Central-Abtheilung die Redaction des Bürgerwehr-Gesetzes vorgenommen haben würde, der neuredigirte Entwurf noch einmal gedruckt werden möchte, damit die hohe Versammlung in den Stand gesetzt würde, die vielen einzelnen Abänderungen in dem neuen Entwurf sorgfältig zu prüfen. Ich glaubte nämlich, daß es unmöglich sein würde, bei einem einmaligen Verlesen des neu redigirten Entwurfs in der Versammlung, jede einzelne, zum Beschluß erhobene Aenderung des ersten Entwurfs dergestalt wieder herauszufinden, daß man mit Ueberzeugung sagen könnte, es seien alle beschlossenen Abänderungen bei der neuen Redaction vollständig beachtet. Ich weiß nun nicht, ob der Herr Referent der Central-Abtheilung meinen Wunsch mitgetheilt hat, und was die Central-Abtheilung in dieser Hinsicht beschlossen hat. Es würde daher wohl zweckentsprechend sein, wenn der Herr Referent die Güte hätte, darüber uns näheren Aufschluß zu geben. Ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Die durch die verschiedenen Amendements, welche die hohe Versammlung angenommen hat, nöthig gewordene Revision des Bürgerwehr-Gesetzes ist seitens der Central-Abtheilung erfolgt. Derselben sind jedoch noch folgende Bedenken aufgestoßen, welche ich mir vorzutragen erlauben werde. Das erste Bedenken betrifft den §. 7, welcher lautet:

„Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung:

„„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches.““

Da man nun bis zur Emanirung der Verfassungs-Urkunde dies Gelöbniß abzugeben sich nicht mit Unrecht weigern dürfte, so hat die Central-Abtheilung, in Betracht, daß Jedermann auch ohne dies den bestehenden Gesetzen zu gehorsamen schuldig ist, eine anderweitige Bestimmung zu redigiren sich erlaubt, welche ich zur Annahme empfehle. Sie lautet:

„Die im §. 7 vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt.“

Diese Bestimmung würde am Schlusse des Gesetzes ihre Stelle finden, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die hohe Versammlung zu fragen, ob sie damit einverstanden ist.

(Stimmen von der Linken: Das ist unzulässig.)

Abgeordn. Elener: Es ist dies unzulässig. Das Gesetz ist ganz und gar berathen und kann in keiner anderen Gestalt angenommen oder verworfen werden. Das Letztere setze ich übrigens voraus.

Präsident: Wenn in der Central-Abtheilung eine Aenderung stattgefunden hätte, so würde der Herr Abgeordnete allerdings Recht haben. Ich glaube aber, daß eben die Super-Redaction des Gesetz-Entwurfs ganz besonders dahin gehen soll, daß das Gesetz vollständig in Einklang gebracht werde mit den einzelnen Beschlüssen der hohen Versammlung. Ich will annehmen, daß wir bei den vielen berathenen Paragraphen und bei der großen Pause, welche bei Berathung des Gesetz-Entwurfs eintrat, einen Beschluß gefaßt hätten, der einen wochenlang vorher gefaßten direkt aufhebe, daß also Widersprüche in einzelne Paragraphen hineingekommen wären, dann glaube ich doch, daß es Sache der Schluß-Redaction sein würde, diese Widersprüche auszugleichen. Von diesem Standpunkte aus, meine ich, muß die Central-Abtheilung die ihr aufgestoßenen Bedenken in unserer Mitte doch zur Sprache bringen können. Es bleibt, nach meinem Dafürhalten, dann gleichwohl noch jedem einzelnen Mitgliede überlassen, ob es gegen den ganzen Entwurf bei dessen schließlicher Verlesung stimmen will. Jedenfalls aber scheint es mir nöthig, daß der hohen Versammlung zu dem Ende ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, der gleichsam aus einem Gusse hervorgegangen ist, und insofern halte ich es ganz in der Ordnung, daß die Central-Abtheilung diejenigen Bedenken, welche ihr bei der Schluß-Redaction aufgestoßen sind, uns hier noch zur Erledigung vorlegt. Wollen aber die Herren heute nicht auf diese Bedenken eingehen, so bin ich sehr gern bereit, nachdem der Bericht der Central-Abtheilung vorgelesen und gedruckt sein wird, die Sache morgen auf die Tagesordnung zu bringen. Ich will vernehmen, was die hohe Versammlung beschließen wird.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich stimme im Prinzip gern dem bei, was der Herr Präsident so eben gesagt hat. Die nachträgliche Aufgabe der Central-Abtheilung kann und muß die gewesen sein, zweierlei vorzunehmen, erstens in Beziehung auf die Fassung dem Gesetze die gehörige Redaction zu geben, und zweitens diejenigen Widersprüche, welche während der langen Zeit der Berathung sich in einzelne Bestimmungen eingeschlichen, auszugleichen und hierüber, insofern wirklich Widersprüche vorhanden, einen Beschluß der hohen Versammlung darüber einzuholen, was eigentlich gelten soll, das Eine oder das Andere. Wenn ich nun dies Prinzip völlig als recht anerkenne, so kann ich doch nicht der Anwendung meine Zustimmung geben, welche der Herr Präsident davon gemacht hat. Es handelt sich weder um die Fassung, noch um Widersprüche, sondern einfach darum, ob das Gesetz in allen seinen Theilen von der Zeit an, wo es publizirt wird, in Kraft treten soll. Jetzt ist die Rede davon, daß eine einzelne Bestimmung nicht soll zur Geltung gebracht, vor der Hand nicht soll ausgeführt werden, daß vielmehr eine transitorische Bestimmung aufgenommen werden soll, welche die Anwendung auf einige Zeit hinausschiebt. Dies ist aber völlig unzulässig, dies würde einen Beschluß, der gefaßt worden ist, sofort aufheben. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen daraus entstehen würden, wenn wir heute ein Gesetz annehmen und wollten morgen schon dieselben Bestimmungen, welche wir so eben beschlossen haben, aufheben. Hierdurch würden wir in den alten Zustand unserer früheren Gesetzgebung hineinkommen, wo man fortwährend durch sogenannte Declarationen neue Flicken aufsetzte, die man eben Declarationen nannte und dadurch eine heillose Verwirrung hervorbrachte. Ich protestire gegen ein solches Verfahren, welches man uns so eben vorgeschlagen hat.

Abgeordn. Plömnis: Wir haben, meine Herren, das Gesetz berathen als Gesetzgeber, d. h. um ein Gesetz nicht für den Augenblick, nicht, wie es uns schon proponirt worden ist, transitorisch, sondern für alle Zustände, namentlich für die geregelten Zustände des Lebens, zu machen. Dabei ist allerdings, als sich von selbst verstehend, angenommen, daß das Gesetz gegeben werde für ein Land, dessen Verhältnisse durch eine Verfassung geordnet seien. Daß unsere Verfassung in diesem Augenblicke noch nicht existirt, hat dabei natürlich nicht in Betracht kommen können. Es handelt sich hier also allerdings um einen Widerspruch des Gesetzes, nicht mit sich selbst, sondern mit dem transitorischen Zustande der Gegenwart, und dieser Widerspruch wird zweifelsohne durch eine Zusatz-Bestimmung auszugleichen sein; das ist Alles, worum es sich handelt. Wir wollen keinen Beschluß, den wir kurz vorher gefaßt haben, aufheben. Nein, wir wollen ihn in seiner vollen Geltung belassen, von dem Augenblicke, wo wir die Verhältnisse dahin gebracht haben, daß er Geltung erlangen kann. Wenn wir ein Gelöbniß angeordnet haben, das auf eine Verfassung Bezug nimmt, so versteht es sich von selbst, daß die Verfassung da sein muß. Das muß Jeder bei sich gedacht haben, der in dieser Weise dafür abgestimmt hat, und es ist ganz unbedenklich die ausdrückliche Hinzufügung dieser sich von selbst verstehenden Bestimmung zulässig.

Abgeordn. Waldeck: Die §§. 44, 45 und 46 der Geschäftsordnung sagen:

„§. 44.

Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder einer Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur Ein Mal das Wort gestattet werden.

§. 45.

Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge.

§. 46.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und die Abänderungs-Vorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens Einen Tag später angesetzt

werden muß, über das Ganze des Gesetzes-Vorschlags ohne Diskussion abgestimmt."

Daraus geht also hervor, daß ein neuer Paragraph unmöglich beigefügt werden kann, weil dies gerade eine Diskussion voraussetzen würde. Ich glaube, das Verfahren ist unzulässig, es ist der Central-Abtheilung nur zugefertigt, um die Redaction zu machen, welche früher einzelne Referenten besorgten, und die bei einem so großen und weitschichtigen Gesetze am zweckmäßigsten durch die Central-Abtheilung gemacht wird. Stößt sie hierbei auf einzelne Schreibfehler u. dergl., so mag sie solche korrigiren, aber nicht einen neuen Paragraphen hinzufügen, dazu würde es Zeit gewesen sein am Schlusse des Gesetzes.

Abgeordn. Jonas (Berlin): Es ist hier gesagt worden, daß wir mit einem Beschlusse, den wir gefaßt haben, in Widerspruch gerathen würden. Das kann ich nicht finden. Wir haben allerdings beschlossen, daß das Bürgerwehr-Gesetz nicht als ein provisorisches gelten solle. Die Central-Abtheilung schlägt aber jetzt nicht vor, daß das ganze Bürgerwehrgesetz doch als ein provisorisches gelten sollte, sondern sie schlägt nur vor, daß die Wirksamkeit eines Paragraphen auszusetzen sei, bis der Umstand eingetreten ist, unter dessen Voraussetzung er beschlossen worden. Das scheint mir das gerade Gegentheil von einer blos provisorischen Ausführung des Gesetzes selbst zu sein, da hier etwas vorläufig gerade nicht ausgeführt werden soll.

Wird ein Paragraph suspendirt, bis die Voraussetzung eintritt, unter der er beschlossen worden ist, so wird dadurch also keineswegs der Beschluß angetastet, daß das ganze Gesetz kein provisorisches, sondern ein definitives ist. Mir scheint es, meine Herren, daß sogar die Sache so stehe, daß, wenn ein solcher Paragraph in einem Gesetze ist, der für künftige Zustände berechnet worden und jetzt nicht in Kraft treten kann, dann einfach bei der Publication dessen Wirksamkeit noch ausgesetzt werden könne, und ich glaube daher um so mehr, daß die Central-Abtheilung berechtigt ist, nachträglich noch einen Beschluß der Art in die Versammlung zu bringen, wie er hier wörtlich eingebracht ist.

Ich kann auch nicht finden, daß das Reglement dem entgegensteht; denn es ist in der That keine Diskussion mehr über das Ganze des Gesetzes, sondern es handelt sich nur darum, inwiefern für eine einzelne Bestimmung noch eine die Ausführung derselben betreffende Maßgabe hinzuzufügen ist, wodurch der Widerspruch mit den jetzt bestehenden Verhältnissen gelöst wird.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Zunächst will ich formell bemerken, daß der Kommissions-Antrag weder ein Amendement noch eine transitorische Bestimmung, noch ein Zusatz-Paragraph ist, sondern, genau betrachtet, ein neuer Antrag, der eben so behandelt werden müßte, wie alle übrigen dringlichen Anträge. Aber abgesehen davon, frage ich Sie, meine Herren: wohin soll es führen, daß, sobald wir ein Gesetz in allen Paragraphen berathen haben, dann dieser oder jener Paragraph suspendirt werden kann. Es ist nicht zu leugnen, daß der §. 7 unausführbar und unpraktisch ist, aber derselbe Vorwurf trifft noch viele andere Bestimmungen, und wenn Sie alle diese suspendiren wollen, so würde ich Ihnen lieber den Rath geben, das ganze Gesetz zu verwerfen.

(Bravo.)

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Die Widersprüche gegen diesen Kommissions-Antrag sind hauptsächlich aus der Geschäftsordnung genommen, indem man bemerklich macht, daß, wenn einmal ein Gesetz berathen ist, es nicht der Central-Abtheilung zustehe, Vorschläge zu machen. Ich mache auf einen Präzedenzfall aufmerksam: Als das Gesetz über den Hanowschen Antrag verlesen wurde, hatte der Abgeordnete Schell ein Amendement gestellt, daß Prozesse über die in §. 1 sub Nr. 1 bis 8 aufzuhebenden Lasten und Abgaben suspendirt werden sollen. Er hatte den Entwurf der Regierung ins Auge gefaßt, und da war gesagt, daß in den Landestheilen, welche früher zu Hannover gehörten und dann zum Königreich Westfalen kamen, die Handdienste aufgehoben werden sollen. Als der Gesetzesvorschlag verlesen wurde, habe ich darauf angetragen, die Provinz Sachsen hinzuzufügen, weil von diesen hannoverschen Landestheilen einige zur Provinz Sachsen gekommen sind. Sie haben dies angenommen. Wir haben also einen solchen Fall schon gehabt, daß zu einem Gesetze etwas zugesetzt ist, wenn nun eine transitorische Bestimmung getroffen werden soll.

Wenn das Kommando der Bürgerwehr angetragen hat und die Central-Abtheilung einverstanden ist, so sehe ich nicht ein, warum wir diesen Präzedenzfall nicht nachahmen sollen.

Präsident: Ich muß hierauf bemerken, daß mir heute Morgen von dem Bürgerwehr-Kommando Berlins eine Petition übergeben ist, deren einer Theil gerade eben die beantragte transitorische Bestimmung wünscht. Ich habe mich veranlaßt gesehen, diese Petition der Central-Kommission für das Bürgerwehrgesetz sofort zu überweisen. Dies wollte ich nur in Bezug auf das, was der vorige Redner gesprochen hat, mittheilen. Der nächste Redner gegen den Antrag der Kommission ist der Abgeordnete Temme.

(Ruf: Schluß!)

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich habe Weniges nur zu erwiedern. Wenn der Abgeordnete Jonas gesagt hat, es handele sich um einen einzelnen Zusatz-Paragraphen, so muß ich doch als Jurist bemerken, daß dieser Zusatz-Paragraph eine Aufhebung eines beschlossenen Paragraphen enthält, wonach das Gesetz eingeführt werden soll, sobald es nach dem Gesetze vom 3. April 1846 in Gesetzeskraft tritt. Wenn ferner gesagt ist, daß diese Bestimmung, um deren Aufhebung es sich handelt, unausführbar wäre, so sagen Sie dadurch, daß das ganze Gesetz unausführbar ist, dies kann nur ein Motiv sein, daß wir das ganze Gesetz verwerfen oder wenigstens ihm eine Aufschiebung zugeben, bis diese einzelne Bestimmung nicht mehr unausführbar ist. Das Letztere geht freilich nicht mehr an.

Zuletzt habe ich noch auf die Mittheilung des Herrn Präsidenten etwas zu bemerken. Es hat allerdings das Bürgerwehr-Kommando darauf angetragen, daß diese einzelne Bestimmung aufgehoben werde und die zweckentsprechende transitorische Bestimmung eintrete. Wissen Sie aber auch den Grund davon? Er war, weil man einsah, daß leider das ganze Gesetz nicht mehr zurückzuziehen wäre, weil man fürchtete, die Mehrheit dieser hohen Versammlung würde heute das Gesetz annehmen. Die Absicht des Bürgerwehr-Kommando's ist übereinstimmend mit der Absicht fast aller Bürgerwehr-Kommandos des Landes, daß das ganze Gesetz verworfen werde.

Abgeordn. Elsner: Der Präsident hat auf eine Petition des berliner Bürgerwehr-Kommando's Rücksicht genommen. Ich kann anzeigen, daß die breslauer Bürgerwehr von einer transitorischen Bestimmung nichts wissen will, sondern auf reine Verwerfung des Gesetzes anträgt. Die angekommene Deputation aus Breslau wird dies bestätigen.

Präsident: Mit Rücksicht auf diese Andeutung, welche der Herr Redner so eben gemacht hat, muß ich schon jetzt das zum Vortrag bringen, was ich der hohen Versammlung gleich nach dem Referate anzeigen wollte. Es ist heute eine Deputation, aus vier Herren bestehend, von Breslau hierher gesandt worden, um von 62 Compagnieen der breslauer Bürgerwehr eine Adresse zu überreichen, welche gegen das Bürgerwehrgesetz, welches wir berathen haben, protestirt und seine Verwerfung verlangt. Ich habe den Herren Deputirten aus Breslau bemerklich gemacht, daß nach einem Beschlusse der hohen Versammlung dergleichen Adressen nicht verlesen werden könnten, sondern im Sekretariat zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt würden. Dies will ich hiermit gethan haben und den einzelnen Herren Abgeordneten überlassen, die Adresse im Sekretariat einzusehen. Außerdem hat auch der Vice-Präsident Waldeck mir so eben eine ähnliche Adresse von der 82sten Compagnie der berliner Bürgerwehr überreicht, die ich ebenfalls dem Sekretariat übergebe.

Nun ersuche ich den Abgeordn. Plönnis, noch zuletzt das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. Plönnis: Auf das, was der Redner vor mir vom juristischen Standpunkte aus bemerkt hat, will ich mich nicht einlassen. Es sind Gründe, die den Einzelnen vielleicht bestimmen könnten, gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Ich will nur gegen das Eine Einwand erheben, was von dieser Stelle aus in formaler Beziehung vorgebracht ist. Ich weiß nicht, ob es zweckmäßig sei, da, wo es sich um große materielle Fragen handelt, sich an Formalien zu hängen. Ich glaube aber zunächst, daß diese formellen Bedenken durchaus unbegründet sind. Es ist allerdings in unserem Geschäfts-Reglement gesagt, daß, wenn ein Gesetz behufs seiner definitiven Annahme verlesen werde, eine fernere Diskussion nicht statthaft sei. Dabei sind wir aber noch nicht.

Meine Herren! Das Gesetz durchläuft im Plenum dieser Versammlung drei Stadien. Erstens das Stadium der allgemeinen Diskussion; dann das Stadium der Redaction, und endlich das Stadium der finalen Abstimmung. Wir sind im Stadium der Redaction; daß hier die Central-Kommission nicht irgend etwas ohne unseren Willen zusetzen oder abändern kann, unterliegt keinem Zweifel. Es ist von der anderen Seite zugegeben, daß es möglich, ja nothwendig wäre, einzelne Abänderungen — wie groß oder wie klein, darauf kann wenig ankommen — durch die Central-Kommission zu gestatten. Da nun derartige Redactions-Bedenken im vorliegenden Falle an uns gebracht werden, so muß nach dem Geschäfts-Reglement darüber auch eine Diskussion gestattet sein. Erst wenn diese Bedenken beseitigt sind und das ganze gehörig redigirte Gesetz vorgelegt werden wird, wird im Allgemeinen eine Diskussion nicht mehr zu gestatten sein, wiewohl, wie der Abgeordnete Moritz richtig bemerkt hat, die Praxis auch hier noch kleine Ausnahmen bereits zugelassen hat.

Abgeordn. Dierschke: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Dierschke: Der heute gestellte Antrag der Central-Kommission enthält ein Amendement. Amendements aber dürfen nur während des Laufes der Debatte eingebracht werden. Dies ist nicht geschehen. Heute sollte das Gesetz im Ganzen zur definitiven Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ich protestire daher gegen jede weitere Debatte. Ich beantrage, daß die Frage gestellt werde, ob die Versammlung das Gesetz im Ganzen annehme oder verwerfe. Sollte Letzteres nicht

der Fall sein, so kann immer noch separat der Antrag gestellt werden, dasselbe zu suspendiren, bis die Verfassung festgestellt ist, damit man wisse, für welche Constitution und für welchen constitutionellen König man zu schwören gehalten sei.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Sie haben das Bürgerwehrgesetz in den einzelnen Paragraphen angenommen, als ein Gesetz, welches wesentlich dazu dienen soll, die Freiheit und die Sicherheit in unserem Staate zu fördern. Die Central-Kommission hat gefunden, daß ein einzelner Paragraph bei der Ausführung Schwierigkeit finden möchte. Es ist ein Vorschlag gemacht worden, der das Wesen dieses Gesetzes, die Beschlüsse, die Sie gefaßt haben, nicht im Geringsten angreift, es handelt sich um einen transitorischen Paragraphen, einen einzelnen Paragraphen des Gesetzes nur bis so weit zu suspendiren, bis die Verfassung von Ihnen beschlossen und sie genehmigt worden ist. Ich glaube, meine Herren, Ihr Geschäfts-Reglement, worüber ich Ihnen die nähere Beurtheilung anheimgebe, wird doch das Mittel an die Hand geben, eine solche transitorische Bestimmung ins Werk zu richten. Im Interesse dieses Gesetzes, welches von der Majorität so hoch geachtet wird, bitte ich Sie dringend darum, eine solche Bestimmung zu treffen.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Dierschke bemerklich gemacht worden, daß der Vorschlag der Central-Abtheilung ein Amendement enthalte, und daß dieses Amendement zuvörderst hätte gedruckt und zur Diskussion gestellt werden müssen. Ich kann nicht glauben, daß die Vorschläge der von Ihnen erwählten Central-Abtheilung als Amendements anzusehen seien; ich bin vielmehr der Ansicht, daß gerade die Central-Abtheilung es sein muß, welche uns das berathene Gesetz so vollkommen als nach den Abstimmungen möglich und mit allen übrigen Gesetzen des Staates im Einklang vorlegen muß. Die Central-Abtheilung hat nun eben gefunden, daß der §. 7 so, wie er angenommen ist, in diesem Augenblicke nicht ausgeführt werden kann. Die Folge davon würde eine zwiefache sein: entweder würde man das ganze Bürgerwehrgesetz zurücklegen müssen von Seiten der Krone, bis die Verfassung selbst vereinbart wäre, oder aber die Krone müßte erklären, daß der §. 7 so, wie er beschlossen worden, sich jetzt noch nicht ausführen lasse, sondern, daß das übrige Gesetz also mit Ausnahme des zu suspendirenden §. 7 in Ausführung zu bringen sei. Ich erachte daher den Vorschlag der Kommission für eine rein transitorische Bestimmung.

Ich bin der Ansicht, daß die Förmlichkeiten des Geschäfts-Reglements in diesem Antrage Ihrer Kommission nicht weiter beachtet zu werden brauchen, weil der Paragraph durch besonderen Bericht in unsere Mitte gekommen ist. Nur das könnte sich fragen, ob die hohe Versammlung wünscht, daß überhaupt der ganze Bericht der Kommission vorher gedruckt werden soll, ehe sie definitiv darüber beschließen will. Dies allein könnte sich fragen. Die Sachlage ist nach meinem Dafürhalten aber so klar, daß jedes Mitglied der hohen Versammlung bei der Abstimmung mit sich selbst einig sein wird, ob man den Antrag der Kommission verwerfen oder annehmen will. Ich will also anheimgeben, damit einem Formfehler in jeder Beziehung gewehrt werde, ob die hohe Versammlung zuvörderst wünscht, daß der Bericht der Central-Abtheilung gedruckt und demnächst in einer folgenden Sitzung förmlich zur Tagesordnung gebracht werden soll.

(Stimmen: Nein!)

Wenn Niemand gegen die Fragestellung etwas zu erinnern hat, so er.....

Abgeordn. Schultz (Wanzleben) (unterbrechend): Ja wohl. Meine Herren! Ich verlange nicht blos, daß der Bericht über diese Frage der Central-Kommission gedruckt werde, sondern daß auch der jetzt angenommene Entwurf des Bürgerwehrgesetzes uns gedruckt mitgetheilt werde, damit Jeder von uns kontrolliren könne, ob die Amendements ganz so aufgenommen, wie sie beschlossen sind.

Präsident: Ich bemerke, daß ich bei Einleitung meines Vortrages gesagt habe, wie ich selbst gewünscht hätte, daß der Druck des ganzen neu redigirten Gesetzes vorher erfolge, ehe wir uns definitiv erklären wollen. Ich habe noch nicht von dem Herrn Referenten gehört, ob mein Vorschlag von der Central-Abtheilung angenommen ist. Ich glaube aber, daß sie ihm beigetreten ist.

(Der Referent bestätigt dies.)

Es ist mir hier so eben ein Antrag vom Abgeordneten Wachsmuth eingereicht. Ich frage denselben, ob sich sein Antrag auf die von der Central-Abtheilung vorgeschlagene transitorische Bestimmung oder auf etwas Anderes beziehen soll.

Abgeordn. Wachsmuth (vom Platz): Ich schlage vor, eine neue transitorische Bestimmung, event. eine Abänderung anzunehmen zu dem §. 64, eventuell zu den §§. 6, 65 und 74.

Präsident: Dann haben wir zur Zeit noch nichts mit diesem Antrage zu thun. Ich wiederhole also meine Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß der heute von der Central-Abtheilung vorgelegte Bericht zuvörderst gedruckt werde und demnächst auf die morgende Tagesordnung komme?“

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Minderheit hat sich dafür ausgesprochen. Wir werden also gleich zur Beschlußnahme über diejenigen Anträge übergehen, welche die Centralabtheilung uns vorgelegt hat. Redner sind weiter zu dem ersten Antrage der Centralabtheilung nicht eingetragen.

Abgeordn. Waldeck: Es ist durch diesen Beschluß weiter noch nichts festgestellt, als daß der Bericht der Central-Abtheilung nicht gedruckt werden und nicht auf die Tagesordnung kommen soll, aber es ist noch nicht festgestellt, daß dieser Beschluß hier jetzt zur Diskussion kommen soll. Dies ist eben die überall bestrittene Frage. Ich glaube, die Frage müßte im Allgemeinen gestellt werden, ob noch die Diskussion über den Vorschlag der Kommission stattfinden soll.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß wir schon lange über die transitorische Bestimmung selbst diskutirt haben.

Abgeordn. Waldeck: Wir haben nur über die Zulässigkeit einer solchen transitorischen Bestimmung diskutirt, und diese muß demnächst festgestellt werden.

Präsident: Um auch diesen Formfehler zu beseitigen, frage ich die hohe Versammlung:

Ob sie in die Diskussion über den Vorschlag der Central-Kommission einzugehen geneigt ist?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für die sofortige Diskussion ausgesprochen. Ich eröffne nun die Diskussion und ersuche diejenigen, welche zu sprechen wünschen, gefälligst das Wort zu verlangen.

Abgeord. Siebert: Meine Herren! Wenn Sie den Vorschlag der Central-Abtheilung annehmen, so geben Sie dadurch zugleich zu erkennen, daß Sie das ganze Bürgerwehr-Gesetz in seiner jetzigen Fassung nicht zur Ausführung gebracht wissen wollen; denn wenn ein Bürgerwehrmann nicht die Versicherung giebt, wenn er in Reih und Glied tritt, dem Könige, der Verfassung und den Gesetzen treu und gehorsam zu sein, so können Sie auch nicht auf ihn die Strafbestimmungen in Anwendung bringen, die in dem Bürgerwehr-Gesetz angeführt sind. Aus diesem Grunde, meine Herren, glaube ich, können wir nicht auf den Vorschlag eingehen, wie er von der Central-Abtheilung gemacht ist.

(Schluß! Schluß!)

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte beantragt worden, und ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Der Abgeordnete Moritz hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Moritz: Ich verzichte auf das Wort, wenn Niemand das Wort gegen den Schluß der Debatte ergreift.

Präsident: Es hat sich kein Redner gegen den Schluß gemeldet, und ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion?

Die dies wünschen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Schluß ist herbeigeführt, und wir kommen nun zur eigentlichen Frage:

Beschließt die hohe Versammlung folgende transitorische Bestimmung:

„Die in dem §. 7 vorgeschlagene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt“,

anzunehmen?

Diejenigen, welche diese transitorische Bestimmung wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Die transitorische Bestimmung ist mit Majorität angenommen worden. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Das zweite Bedenken ist folgendes: Nachdem der §. 125, dahin lautend:

„Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden“,

angenommen und die beiden Amendements der Abgeordneten Matthäi und Haase zu dem §. 90, von denen das erste die Einschaltung verlangte:

„bis einschließlich des Obersten“, statt „bis einschließlich des Majors“,

das zweite sich dagegen auf Bildung des Bürgerwehr-Gerichtes für die Vergehen des Obersten bezog, verworfen worden, stehen die beiden Zusatzbestimmungen der §§. 104 und 105, welche dahin lauten:

a) bei §. 104:

„und von Disziplinar-Vergehen des Obersten dem Gemeindevorsteher desselben“;

b) bei §. 105:

„die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen“, statt: „der Befehlshaber“,

mit dem §. 125 nicht in Einklang, sondern in Widerspruch. Die Central-Abtheilung ist daher der Meinung, daß diese beiden Zusatz-

bestimmungen fortfallen müssen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Versammlung zu fragen, ob sie damit einverstanden ist.

Um ein besseres Verständniß herbeizuführen, werde ich die beiden Paragraphen, wie sie von der Versammlung angenommen sind, vortragen.

§. 104 lautet:

„Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten, und von Disziplinar-Vergehen des Obersten dem Gemeinde-Vorsteher desselben eingereicht."

§. 105:

„Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehr-Gerichte."

Uebrigens will ich mir zu bemerken erlauben, daß der erste Zusatz bei §. 104, welcher also lautet:

„und von Disziplinar-Vergehen des Obersten dem Gemeinde-Vorsteher desselben"

mit §. 125 dadurch in Einklang gebracht werden kann, wenn statt:

„Gemeinde-Vorsteher"

gesagt wird:

„Kreis-Vorsteher oder Kreis-Vorstand".

Präsident: Es fragt sich zunächst:

„Ob die hohe Versammlung diesen von dem Herrn Berichterstatter uns im Auftrage der Central-Abtheilung mitgetheilten Widerspruch anerkennt?

(Der Abgeordnete Dierschke bittet ums Wort.)

Abgeordn. Dierschke: Ich erkenne diesen Widerspruch zwar an, und es würde, wenn das vorliegende Bürgerwehr-Gesetz im Ganzen nicht verworfen werden sollte, jedenfalls dann nöthig sein, eine Abänderung eintreten zu lassen, aber es ziehen sich viel andere Widersprüche durch alle Paragraphen hindurch, und dieselben müßten ebenfalls noch einmal erörtert werden. Ich protestire daher nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung gegen jede heutige Debatte über ein nachträgliches Amendement, denn mit gleichem Rechte könnten wir wieder von dem §. 1 anfangen zu debattiren. Solchenfalls werde ich dann sogleich einen neuen Antrag stellen, wenn überhaupt noch fort debattirt wird. Es ist aber durchaus gegen die Geschäfts-Ordnung, und ich wiederhole meinen Protest.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung sich überzeugt hat, daß die §§. 104 und 105 durch die von uns beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen mit anderen Paragraphen in Widerspruch stehen. Um diesen Widerspruch zu lösen, hat die Central-Abtheilung vorgeschlagen, daß die zusätzlichen Bestimmungen zu §§. 104 und 105 von der hohen Versammlung zurückgenommen werden möchten. Ich wollte den Herrn Berichterstatter bitten, noch einmal durch Vorlesung jene zusätzlichen Bestimmungen der hohen Versammlung ins Gedächtniß zurückzurufen.

(Geschieht.)

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung diese beiden von ihr beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zurücknehmen will?

damit nicht ein Widerspruch im Bürgerwehr-Gesetz sei.

(Der Abgeordnete Neuenburg meldet sich ums Wort und zur Fragestellung.)

Abgeordn. Neuenburg: Ich glaube, wir werden die Frage theilen müssen.

Den ersten Zusatz zu §. 104 können wir verwerfen und wenn dies geschieht, kann der letzte zu §. 105 stehen bleiben, denn da heißt es:

„die eine oder andere der benannten Personen",

da nun im §. 104 mehrere Personen benannt sind, so versteht es sich von selbst, daß im §. 105 der erwähnte Zusatz stehen bleiben kann, wenn auch der Zusatz zu §. 104 gestrichen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Neuenburg hat auf Theilung angetragen.

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die von ihr bereits angenommene zusätzliche Bestimmung zu §. 104 wieder zurückzunehmen? Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Schallendes Gelächter auf der Linken.)

(Auf der Rechten: Ruf zur Ordnung!)

Ich weiß nicht, ob dies Lachen meiner Frage galt, oder welcher Thatsache sonst, die in der Versammlung vorgekommen.

Es hat die Majorität sich für die Zurücknahme des Zusatzes zu §. 104 ausgesprochen.

Die zweite Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung den eben verlesenen Zusatz zu §. 105, welcher bereits von der Versammlung angenommen ist, zurückzunehmen?

Ich bitte, den Zusatz zu §. 105 noch einmal zu verlesen.

(Geschieht.)

Also diejenigen Herren, welche diesen verlesenen Zusatz zurücknehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Zusatz wird nicht gestrichen, sondern er bleibt stehen.

Ich frage nun den Abgeordneten Wachsmuth, ob ich seinen Antrag zum Bürgerwehrgesetz jetzt noch zur Diskussion bringen soll?

Abgeordn. Wachsmuth: (vom Platz.) Ich muß bitten, den Beschluß der Versammlung zu extrahiren.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich hierher zu bemühen und mich beim Lesen zu unterstützen, denn die Hand scheint etwas undeutlich zu sein.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Zu §. 74 des Gesetzes, welcher folgendermaßen lautet:

„Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civil-Behörden von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden."

wollte ich mir folgenden Vorschlag erlauben:

1) Die Worte: „im Dienst befindlichen", hinwegzulassen;
2) einzuschieben hinter: „selbst ohne Requisition der Civil-Behörde": „auf Befehl ihrer Führer sich zu sammeln und von den Waffen Gebrauch zu machen";
3) einzuschieben vor dem Worte „Gewaltthätigkeiten": „die Communication mit den Civil-Behörden unmöglich ist oder".

Falls aber dieser Abänderungs-Vorschlag nicht angenommen werden sollte, weil er ein ganz neuer Antrag ist, so würde ich mir den eventuellen Vorschlag erlauben, den §. 6, Alinea 2, welcher lautet:

„Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt."

den §. 65, welcher dahin lautet:

„Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreis-Behörde, in Dienstthätigkeit."

(Unruhe.)

und den eben vorgelesenen §. 74 zu suspendiren bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung.

Präsident: Meine Herren! Dies ist kein Vorschlag, der uns von der Central-Abtheilung vorgelegt ist. Der Haupt-Antrag, der hier gestellt ist, bezieht sich nicht darauf, daß ein Widerspruch, der sich bei der Ausführung des Gesetzes oder in dem Gesetze selbst vorfindet, erledigt werden soll, und nur der eventuelle Antrag will eine vorläufige Aussetzung. Ich bin der Ansicht, daß dieser Antrag wie jeder gewöhnliche Antrag behandelt werden müßte, und daß man ihn höchstens zurückgeben müßte an die Central-Abtheilung, die für die Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes einmal eingesetzt ist. Ich glaube, wir würden sonst selbst außer der Ordnung sein, die wir früher festgehalten haben.

Ich will daher dem Antragsteller anheim geben, ob er sich nicht mit dem Vorschlage einverstanden erklärt, daß sein Antrag der Central-Abtheilung für das Bürgerwehr-Gesetz überwiesen werde.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich würde mich damit einverstanden erklären, falls die Central-Abtheilung ihn als einen dringlichen Antrag behandeln wollte. Wenn dies nicht der Fall ist, so will ich mir erlauben, ihn als dringlichen Antrag der Prioritäts-Kommission zu übergeben.

Präsident: Dann ersuche ich die Prioritäts-Kommission, sich über diesen Antrag auszusprechen.

Abgeordn. Behnsch: Ich frage Sie, meine Herren, wozu das führen sollte, wenn fortwährend neue Anträge eingebracht werden. Es würden dann mit demselben Rechte von unserer Seite alle diejenigen Anträge, welche Sie verworfen haben, nochmals eingebracht werden. Ich kann auch der Central-Abtheilung nicht das Recht zugestehen, einen Antrag auf provisorische Geltendmachung eines Paragraphen zu stellen. Sie hat nicht mehr Rechte als wir. Wenn wir so fortfahren, so müssen wir das Bürgerwehrgesetz sofort verwerfen und von neuem mit der Berathung beginnen.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dierschke hat einen Antrag gestellt, daß der §. 5 des Bürgerwehrgesetzes aufgehoben werde. Nachdem wir eben gehört haben, daß der Abgeordnete Wachsmuth seinen Antrag zurückgezogen hat, frage ich den Abgeordneten Dierschke, ob er seinen Antrag nicht ebenfalls zurücknehmen will.

Abgeordn. Dierschke: Ich ziehe meinen Antrag nur eventuell

zurück. Principaliter protestire ich gegen den Antrag, den der Abgeordnete Moritz gestellt hat, und den man der Central-Kommission unterlegt. Er ist nicht begründet. Sonst sind wir ebenfalls berechtigt, unsere Anträge nochmals vorzubringen.

(Ruf: Darüber ist schon abgestimmt.)

Das ganze Gesetz läßt sich nicht ausführen und muß im Ganzen verworfen werden. Dies erscheint mir unzweifelhaft, wenn man die vielen inneren Widersprüche gegen den Zweck der Bürgerwehr und die Proteste derselben berücksichtigt.

Präsident: Das findet sich bei der endlichen Abstimmung über das Gesetz; wir können jetzt nicht darüber diskutiren, und ich gehe daher zur Tagesordnung über.

Abgeordn. Moritz: Ich habe die persönliche Bemerkung zu machen, daß ich keinen Antrag gestellt habe.

Präsident: Was die Tagesordnung anlangt, so hat die Versammlung beschlossen, daß die acht alten Tagesordnungen, welche noch rückständig waren, an die Prioritäts-Kommission so schleunig als möglich gehen möchten, damit diejenigen Anträge, welche artikulirte Gesetzes-Vorschläge enthalten, nach den Bestimmungen des §. 26 des Reglements in der Versammlung verlesen, zur Unterstützung gestellt und, wenn die Unterstützung stattgefunden, in die betreffenden Fachkommissionen verwiesen würden. Die Prioritäts-Kommission hat sich mit dieser Arbeit befaßt; es sind in diesen acht alten Tagesordnungen eine Menge einzelner Gesetzvorschläge befindlich. Um jedoch die Versammlung in einer Sitzung nicht zu lange zu ermüden, habe ich die Anordnung getroffen, daß zu jeder Sitzung einige von diesen Gesetzes-Vorschlägen durch die Tagesordnung zur Verlesung kommen sollen. Mit Rücksicht hierauf werden in der heutigen Sitzung vier von den früher eingereichten Gesetzes-Vorschlägen heute zur Verlesung und Unterstützung kommen, damit sie in die betreffenden Kommissionen verwiesen werden können. Nach dieser Mittheilung ersuche ich den Abgeordneten Referstein, seinen Antrag verlesen zu wollen.

(Ruf: Der Abgeordnete Referstein ist beurlaubt.)

Dann bitte ich den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Bauer: „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß folgende Paragraphen in die neue Gewerbe-Ordnung aufgenommen werden:

§. 1. Jeder Meister ist verpflichtet, einer Innung beizutreten.

§. 2. Jeder Meister darf nur solche Arbeiten übernehmen, die Gegenstand des Handwerkes sind, welches er erlernt hat.

§. 3. Jeder Lehrling muß, wenn er freigesprochen, und jeder Geselle muß, wenn er Meister werden will, sich einer Prüfung unterwerfen.

§. 4. Jedem Gesellen steht es frei, bis zum 30sten Lebensjahr zu wandern. Zu einer dreijährigen Wanderschaft ist jeder Geselle verpflichtet. Nur Krankheitsfälle machen hiervon eine Ausnahme.

§. 5. Der Geselle darf nur sein Handwerk treiben, sofern er bei einem Meister seines Gewerks in Arbeit steht.

§. 6. Vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahr darf kein Handwerker ein eigenes Geschäft begründen.

§. 7. In Straf- und Armen-Anstalten muß sich der Betrieb von Handwerken auf die Bearbeitung von Rohstoffen beschränken.

§. 8. Jeder betreffende Kaufmann hat sich zu erklären, ob er Fabrikwaaren verkauft oder Waaren aus den Werkstätten der Handwerker. Im ersteren Falle sind ihm die letzteren zu verkaufen verboten, und umgekehrt."

Präsident: Dieser Gesetzvorschlag würde, wenn er Unterstützung findet, an die Gewerbe-Kommission abzugeben sein. Der Vorsitzende dieser Kommission hat ums Wort gebeten, um eine Erklärung abzugeben, wodurch der Antrag sich erledigen würde. Ich ertheile zu dem Behufe dem Abgeordn. Schulze aus Delitzsch das Wort.

Abgeordn. Schulze (aus Delitzsch): Die sämmtlichen Punkte, welche der Herr Antragsteller aufgenommen hat, sind in einer Unzahl von Petitionen, welche vom gesammten Handwerkerstande des Landes eingereicht sind, bereits enthalten. Sie sind sämmtlich schon in der Kommission für Handwerker-Verhältnisse berathen, und ist über alle Punkte bereits Beschluß gefaßt. Auch über die Handels-Angelegenheiten wird in der zusammentretenden Kommission für Handel und Gewerbe beschlossen werden, und Sie dürfen in der nächsten Zeit eines größeren und umfassenden Berichts über alle diese Punkte gewärtig sein. Ich stelle daher dem Herrn Antragsteller anheim, ob er unter diesen Umständen nicht geneigt sein möchte, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Der Antragsteller ist beurlaubt. Ich glaube daher, wir können nach der eben gehörten Erklärung zu demselben Resultate kommen, wenn wir fragen, ob der Gesetzvorschlag Unterstützung findet, und ich frage daher:

Findet der eben verlesene Gesetzvorschlag Unterstützung?

(Pause.)

Er ist nicht unterstützt.

Wir gehen zu dem zweiten Gesetzvorschlag des Abgeordneten Schulze aus Delitzsch über.

Abgeordn. Schulze (aus Delitzsch): Ich ziehe den Antrag aus den von mir entwickelten Gründen ebenfalls zurück.

Präsident: Der Abgeordn. Weichsel hat einen Antrag gestellt, womit gleichzeitig eine Gesetzvorlage verbunden ist. Ich ersuche den Abgeordn. Weichsel, den Gesetzvorschlag zu verlesen.

Abgeordn. Weichsel: Als ich den Antrag stellte, war es lange Zeit vor der Aerndte. Ich stellte ihn, um großen Streitigkeiten vorzubeugen; jetzt ist die Aerndte vorbei, jetzt kann er nichts mehr helfen.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Der Abgeordnete Schulze aus Delitzsch hatte noch einen zweiten Gesetzvorschlag vorgelegt.

Abgeordn. Schulze (aus Delitzsch): Auch dieser die Müller-Verhältnisse betreffende Antrag ist größtentheils durch die Fach-Kommission erledigt; anderentheils wird er durch deren Vorschläge in der nächsten Zeit erledigt werden, ich ziehe ihn daher zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen.

Wir kommen nun zum fünften Antrag der Abgeordn. Jacoby, Temme, D'Ester.

Ich ersuche den Abgeordn. Jacoby, den Gesetzvorschlag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Jacoby: Der Gesetzvorschlag ist folgender:

Art. 1.

Die §§. 36 und 939 im zweiten Theile, ersten Titel des Allgemeinen Landrechts werden hierdurch aufgehoben.

Die Paragraphen lauten nämlich:

§. 36.

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 939.

Ehen, bei denen der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht (§. 36), sind nichtig.

Art. 2.

Ebenfalls werden hierdurch aufgehoben die §§. 30 bis 33 einschließlich und 940 Theil 2 Titel 1 des Allgem. Landrechts.

Der §. 30 lautet:

Mannespersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

Die §§. 31, 32, 33 enthalten Vorschriften zur Feststellung des Begriffs des gemeinen Bürgerstandes, so wie über die in einzelnen Fällen zu ertheilenden Dispensationen.

Der §. 940 lautet:

Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen werden, für nichtig angesehen (§. 30—33).

Art. 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf diejenigen Ehen Anwendung, welche vor dem Erlaß desselben bereits geschlossen sind.

Unser Antrag geht dahin:

„Die hohe Versammlung möge beschließen, daß dieser Gesetzesvorschlag an die Fach-Kommission für Justiz-Reform zur schleunigen Berathung und Berichterstattung überwiesen werde."

Präsident: Wird dieser Gesetzesvorschlag unterstützt?

(Es erhebt sich der größte Theil der Versammlung.)

Der Gesetzvorschlag ist sehr ausreichend unterstützt. Ich weise den Antrag an die Fachkommission für Justizsachen.

Nunmehr gehen wir zur Fortsetzung der Berathung des Jagdgesetzes über, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, seinen Platz einnehmen zu wollen.

(Der Berichterstatter Abgeordnete, Gräff nimmt seinen Platz neben dem Secretair ein.)

In der letzten Sitzung, meine Herren, sind wir wegen Ablaufs der Zeit und aus mehreren anderen Gründen nicht mehr zur Abstimmung über die noch zu §. 1 rückständigen Amendements gekommen. Damit Sie sich besser orientiren konnten, habe ich mir erlaubt diejenige Reihenfolge der noch zur Abstimmung zu bringenden Amendements, welche die hohe Versammlung bereits durch Beschluß festgestellt hatte, der Tagesordnung anzureihen. Ich werde nun dieser Reihenfolge nach die einzelnen Amendements zur Abstimmung bringen. Wenn ich mich recht erinnere so war schon das Amendement des Abgeordneten Duncker verlesen worden und dazu der Antrag auf Namensaufruf gestellt, welchem Antrage ausreichende Unterstützung zu Theil geworden war. Dann würde heute nur noch das Amendement Duncker wieder zu verlesen, die Frage darüber zu stellen und der Namensaufruf zu veranlassen sein. In Beziehung auf das Amendement Duncker bemerke ich, daß die ersten zwei Sätze im §. 1 desselben bereits angenommen sind, daß über

das letzte Alinea des Dunckerschen §. 1 von der hohen Versammlung ein Beschluß zum zweiten Alinea des §. 1 des Entwurfs gefaßt werden wird, daß also aus dem Amendement Duncker nur noch jetzt das dritte Alinea des §. 1 und der §. 3 zur Frage kommen können. Dieses dritte Alinea im §. 1 bezweckt die Ankündigung einer Ausnahme. Der Dunckersche §. 3 soll diese Ausnahme näher präcisiren, und würde ich demnach der unmaßgeblichen Ansicht sein, daß die Frage nur dahin zu richten wäre: Soll in §. 1 hinzugesetzt werden: „Eine Entschädigung findet nur in den §. 3 vorgesehenen Fällen statt?" und soll dieser §. 3 lauten:

„Wenn der Grundeigenthümer oder dessen Besitz-Vorfahren innerhalb der letzten 30 Jahre, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, das ihnen schon damals zustehende Jagdrecht gegen Entgeld veräußert haben, ist der Grundeigenthümer verpflichtet, eine dem zu ermittelnden Reinertrage des Jagdrechts gleichstehende Rente als Entschädigung zu gewähren.

Der Reinertrag wird durch Sachverständige festgestellt; die Rente ist nach dem Gesetz, welches in Kürze wegen Ablösung der Grundlasten ergehen wird, ablöslich.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn innerhalb der letzten 30 Jahre vor Publication dieses Gesetzes bei Abtrennung von Grundstücks-Parzellen, dem Stammgut das Jagdrecht ausdrücklich vorbehalten ist."

Diese Doppelfrage kann durch eine Abstimmung beseitigt werden, weil die erste eine reine Redactionssache bezielt. Ich setze voraus, daß die hohe Versammlung mit diesem meinen Vorschlage einverstanden ist und keine zweite Frage verlangt.

Abgeordn. Duncker: Ich möchte nur insofern auf Theilung der Frage antragen, als das letzte Alinea des von mir vorgeschlagenen §. 3 bei einigen Mitgliedern Bedenken erregt hat. Der §. 3 handelt einmal von den Fällen, wo der Grundeigenthümer das zuständige Jagdrecht veräußert hat, und der zweite Theil oder das letzte Alinea handelt davon, daß bei einer Parzellirung auf die abgetretenen Trennstücke dem Besitzer des Stammgutes das Jagdrecht ausdrücklich vorbehalten ist. Viele Mitglieder sind der Meinung, in dem ersten Falle eine Entschädigung zu bewilligen, in dem zweiten nicht. In dieser Weise würde ich den Herrn Präsidenten bitten, in Betreff des letzten Alinea eine besondere Fragestellung zu veranlassen.

Präsident: Ich für meinen Theil habe nichts dagegen.

Abgeordn. Dierschke: Ich halte die Fragestellung in der Art, wie sie vorgeschlagen und selbst von dem Abgeordneten Duncker beantragt worden ist, für präjudizirlich. Wir werden dadurch kaptivirt. Das Prinzip der Entschädigung darf von den einzelnen Fällen derselben nicht getrennt werden. Es ist lediglich zu fragen: Soll eine Entschädigung in dem Falle, wie er hier in dem §. 3 beliebt worden, gegeben werden? Dann nehmen wir entweder zugleich den §. 3 selbst an oder verwerfen ihn.

Dies ist einfach und klar; von trennbaren Gegenständen aber kann hier nicht die Rede sein.

Präsident: Es ist also Widerspruch gegen die Theilung erhoben worden. Dem Reglement gemäß frage ich die hohe Versammlung:

Ob in dem §. 3, welcher die Ausnahmen feststellt, sich theilbare Gegenstände, und zwar in der Weise, wie sie der Antragsteller selbst vorgeschlagen hat, befinden?

Diejenigen Herren, welche theilbare Gegenstände in diesem Paragraphen finden, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität, welche sich für die Theilung ausgesprochen hat.

Ich kann also den §. 3 in seiner ganzen Fassung zur Frage zu bringen. Um die Frage zu erleichtern, will ich anheimgeben, ob ich über das 3te Alinea des Dunckerschen §. 1 überhaupt eine Frage stellen soll, oder aber, ob man nicht vielmehr, wenn die hohe Versammlung die Ausnahme im §. 3 angenommen hat, schon jetzt erklären will, daß die Bestimmung im §. 1 in dem 3ten Alinea des Dunckerschen Amendements sich von selbst verstehe und hinzugefügt werden müßte. Dann würde nur der Dunckersche §. 3 zur Fragestellung kommen, und darüber werde ich den Namensaufruf veranlassen.

Ist die hohe Versammlung damit einverstanden?

(Pause.)

Ein Widerspruch hat sich nicht erhoben. Ich nehme daher an, daß man nur den §. 3 in seiner ganzen Totalität zur Frage stellen will, und ersuche den Herrn Schriftführer, den Dunckerschen §. 3 zu verlesen.

Abgeordn. Schriftführer Bauer (Krotoschin):

„Wenn der Grundeigenthümer oder dessen Besitz-Vorfahren innerhalb der letzten 30 Jahre, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, das ihnen schon damals zustehende Jagdrecht gegen Entgelt veräußert haben, ist der Grundeigenthümer verpflichtet, eine dem zu ermittelnden Reinertrage des Jagdrechts gleichstehende Rente als Entschädigung zu gewähren.

Der Reinertrag wird durch Sachverständige festgestellt: die Rente ist nach dem Gesetz, welches in Kürze wegen Ablösung der Grundlasten ergehen wird, ablöslich.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn innerhalb der letzten 30 Jahre vor Publication dieses Gesetzes bei Abtrennung von Grundstücks-Parzellen dem Stammgut das Jagdrecht ausdrücklich vorbehalten ist."

Präsident: Die Frage würde nun lauten:

„Will die hohe Versammlung dies eben verlesene Amendement annehmen?"

Diejenigen, welche es annehmen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit „Ja" zu stimmen, diejenigen, welche es verwerfen wollen, bitte ich mit „Nein" zu stimmen. Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf veranlassen zu wollen.

(Unruhe.)

Ich bitte um Ruhe.

Meine Herren! Der Amendementsteller Duncker richtet an mich die Frage, ob er sein Amendement noch zurückziehen könne. Ich würde es, wenngleich wir schon in der Fragestellung begriffen sind, noch zulassen, sofern nicht aus der hohen Versammlung sich ein Widerspruch dagegen erhebt. Also der Abgeordnete Duncker erklärt in diesem Augenblick, er wolle sein Amendement zurückziehen. Ich frage:

„Ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist?"

(Ruf: Ja! Ja!)

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Das Amendement ist zurückgezogen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Grobdeck Nr. 311 ad II. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Zu §. 1 zu setzen, als Schluß des §. 1:

Wenn namentlich der Grundeigenthümer oder dessen Besitzvorfahren innerhalb der letzten 30 Jahre, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, das ihnen schon damals zustehende Jagdrecht gegen Entgelt veräußert haben, ist der Erstere gegen Rückfall desselben ein dem zu ermittelnden Reinertrage des Jagdrechts gleichstehendes Aequivalent in Kapital und Rente zu gewähren verbunden."

Präsident: Auch hier ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden vom Abgeordneten Nenstiel. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Die Frage lautet:

Beschließt die Versammlung, das eben verlesene Grobdeck-Schulze-Delitzschsche Amendement anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Meine Herren! Das Resultat ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Pause, während welcher die Skrutatoren die Zählung vornehmen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist bejaht worden
von 146 Mitgliedern,
verneint von 196 -

Es ist also das Schulze-Grobdecksche Amendement verworfen worden.

Wir kommen nunmehr zu dem Zusatz-Amendement Grobdeck.

Abgeordn. Grobdeck: Ich ziehe es zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Grobdeck hat dasselbe zurückgezogen.

Wir gehen über zu dem Amendement Zweiffel (Nr. 255).

Abgeordn. Zweiffel: Ich ziehe das Amendement zurück, jedoch unter dem Vorbehalt, daß ich eine schriftliche Erklärung über die Gründe abgeben darf.

Präsident: Es ist zurückgezogen.

Es folgt das Amendement des Abgeordneten von Wangenheim (Nr. 296).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieses Amendement verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer: Es lautet:

„Die hohe National-Versammlung wolle zu dem §. 1 des Entwurfs folgenden Zusatz beschließen:

Nur derjenige Besitzer belasteter Grundstücke, welcher das Jagdrecht durch lästigen Vertrag veräußert hat, ist zur Entschädigung verpflichtet, insoweit er sich durch unentgeltliche Aufhebung zum Schaden des Berechtigten erweislich bereichern würde."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Herrmann hat den Namensaufruf für dieses Amendement verlangt.

Abgeordn. von Wangenheim: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu der Fragestellung über den zweiten Satz des §. 1 des Gesetz-Entwurfs, woran sich das Amendement von Kirchmann anreiht. Die Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, im §. 1 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen ebenfalls weg?"

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Amendements des Abgeordneten von Kirchmann ist von den Abgeordneten Bredt, Wegener, Feldhaus, Feierabend und Neuenburg auf Namens-Aufruf angetragen worden.

Ich frage:

Findet dieser Antrag auf Namens-Aufruf Unterstützung?

und ersuche diejenigen Herren, welche es wünschen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist unterstützt. Ich ersuche nunmehr den Herr Schriftführer, das von Kirchmannsche Amendement (Nummer 311 ad 4 der Drucksachen) verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer (Krotoschin):

„Dasjenige, was von dem Berechtigten für das Jagdrecht auf fremdem Grnnd und Boden erweislich an den Eigenthümer vertragsweise gegeben worden ist, muß, insoweit der Eigenthümer noch der Vertragschließende oder der Erbe dieses ist, zurückgegeben werden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, werden beim Namens-Aufruf mit Ja, die, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen haben.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf veranlassen zu wollen.

(Dies geschieht. Die Verlesung der Namen fängt mit dem Buchstaben E an.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Arnold, Gutsbesitzer.	Althaus, Bürgermeister.
von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.)	Anwandter, Apotheker.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Appelt, Schullehrer.
Albrecht, Kommerzien-Rath.	Arnold, Maurermeister.
	Arntz, Dr. juris.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Baur, Kaufmann. (Abenau.)
Ballnuß, Pastor.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
von Berg, Kaplan.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bauerband, Professor.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Bazynski, Probst.
Blockhagen, Erzpriester.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bornemann, Minister.	Dr. Behnsch.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Berends, Buchdruckereibesitzer.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Berger, Mühlenmeister.
Broich, Friedensrichter.	von Besser, Landrath.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Boost, Dr. med.
Brüning, Friedensrichter.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Brendel, Gastwirth.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	Bucher, Assessor.
	Bumbke, Kuratus.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dahmen.	Dehnell, Brauer.
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dielitz, Professor.	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diethold, Bürgermeister.	Dramburg, Mühlenmeister.
Duncker, Stadtrath.	Dziadek, Bauer.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eichner, Gerichtsscholz.
Elkemann, Pfarrer.	Elsner, Doktor.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Endepols, Schul-Inspektor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Eschmann.	
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Feierabend, Bürgermeister.	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Feldhaus, Schullehrer.	Flemming, Kaufmann.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, P. A., Dr. med. (Redlinghausen.)	
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gebauer, Mühlenbesitzer.
Gierke, Minister.	Gellern, Justizrath.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Gladbach.
Grodbeck, Justizrath.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)	Gottlieb, Rathmann.
	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
	Grebel, Friedensrichter.
	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grunwald, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hambloch, Jakob.	Hammer, Friedensrichter.
Harrassowitz, Kammerger.-Rath.	Hänell, Bauer.
Hartmann, Justizrath.	Hanisch, Bauer.
Haugh, Landger.-Rath.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hellmann, Justizrath.	Harkort, Kaufmann.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Herbertz, Gutsbesitzer.	Heisig, Pfarrer.
Herholz, Erzpriester.	Herhold, Rektor.
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	Herrmann, Gärtner.
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	Hofferichter, Kaufmann.
Heyne, Bürgermeister.	Huld, Fleischermeister.
Hildenhagen, Pastor.	Haber, Arzt.
Hofer, Bauer.	
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jacoby, Dr.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.
	Jander, Pastor.
	Jentzsch, Fleischermeister.
	Igel, Lehrer.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Jander, Lehrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Klatte, Schulze.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Klemm, Schmied.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Klingenberg, Dechant.
Knauth, Dr. med.	Klinkhammer, Referendar.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Körfgen, Friedensrichter.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Kosch, Dr. med.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Krackrügge, Kaufmann.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Küpfer, Legations-Rath.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Kunth, Bürgermeister.	Kyll, Advokat.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	Laraß, Gastwirth.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Lensing, Kanonikus.
Loos, Justiz-Kommissarius.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lübicke, Justizrath.	von Listecki, Justiz-Kommissarius.
Ludewig, Stadtrath.	Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	

Für Ja haben gestimmt:

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Orts-Vorsteher und Ackerer. (Solingen.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)

Nethe, Bürgermeister.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubert, Amtmann. (Sangerhausen.)
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.

Peltzer, Friedensrichter.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Oberschulz.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.
Riemann, Gutspächter.

Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schadebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Oberförster.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schiller, Gerichtsschreiber.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schneider, Bürgermeister.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz).
Schruff, Dr. med.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.

Für Nein haben gestimmt:

Märcker, Minister.
Mätze, Rektor.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
von Meusebach, Regierungs-Assess.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Mrozik, Pastor.
Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)

Nees von Esenbeck, Professor.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)
Overbeck, Prediger.

Packeiser, Eigenkäthner.
Palacz, Ackerwirth.
Paukow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Piegsa, Dr.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.

Quandt, Oekonom.
Quaßnigk, Braukrüger.

von Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landgerichtsrath.
Reise, Gastwirth.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riebe, Bauer.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowski, Gutsbesitzer.
Rötscher, Rentier.

Salut, Kaufmann.
Schell, Professor.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schröder, Eigenthümer.
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Simons, Geh. Justizrath.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Stalling, Pastor.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Stephany, Tischler.
Strybel, Probst.

Für Ja haben gestimmt:

Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siebert, Buchdrucker.
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Steimmig, Fabrikant.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Sydow, Pastor.
Schulte, Pfarr-Dechant.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Trip, Bürgermeister.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsg.-Rath.
Wenger, Pastor.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assess.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)

Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thederahn, Schulze.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Westermann, Justizrath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
Zorn, Rektor.

Der Abstimmung enthielt sich: Dr. Sommer, Justizrath.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baumstark, Direktor. Blöm, Advokat-Anwalt. Bothmer, Fabrik-Besitzer. Brill, Schriftsetzer. Bußmann, Rittergutsbesitzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehnen.) Hanow, Waisenhaus-Direktor. Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jansing. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kühlwetter, Minister. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. von Neetzow, Landschafts-Rath. Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.) Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Petersen, Gutsbesitzer. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.) Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Robbertus, Minister. Rußkiewicz, Schulze. Schaffraneck, Pastor. Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.) von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Scholtissek, Schulze. Schüth, Informat. phil. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulze, Lehrer. (Schwetz.) Stachelscheid, Amtmann. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Tarzanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg. Probst. Tietze, Erbscholtisei-Besitzer. Vennewitz, Gerichtsrath. von Zoltowski, Rittergut-Besitzer.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 162, mit Nein 182 Mitglieder, enthalten hat sich der Abstimmung 1 Stimme, gefehlt haben 57 Mitglieder.

Es ist somit das Amendement des Abgeordneten von Kirchmann ebenfalls verworfen. Nunmehr kommen wir zur Fragestellung über den §. 2 des Gesetz-Entwurfs. Der §. 2 lautet:

„Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden."

Abgeordn. Hartmann: Ich weiß wohl, daß in Bezug auf den Paragraphen nichts mehr gesagt werden darf. Ich wollte aber doch darauf aufmerksam machen, daß hier eine Fassung beliebt worden ist, die jedenfalls ganz falsch ist, da eine Trennung kein dingliches Recht sein kann. Ich hatte mir schon gestern das Wort erbeten, um vorzuschlagen, ob nicht eine andere Fassung der Worte möglich wäre; ich kam aber nicht zum Worte.

Präsident: Es ist hier ein Fassungs-Bedenken erhoben worden. Der Herr Berichterstatter wird Auskunft geben.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Meine Herren! Man kann das Jagdrecht betrachten als ein blos persönliches Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, so daß der eine Theil der Pächter, der andere der Verpächter ist. Man kann aber auch das Jagdrecht betrachten als ein der Sache anklebendes Recht, oder als eine Jagdgerechtigkeit. Dies letztere ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, wovon in dem §. 1 des Entwurfes die Rede ist. Im §. 2 ist die Rede von dem Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden, und es ist darin gesagt, daß eine Trennung des Jagdrechtes vom eigenen Grund und Boden künftig nicht mehr als dingliches Recht stattfinden könne in der Art, daß der Jagdberechtigte auch ein Realrecht habe, wie es bisher der Fall war bei der nunmehr aufgehobenen Jagdgerechtigkeit. Es ist also eben so falsch als unzeitig, daß in dieser Beziehung von dem eben abgetretenen Redner ein Bedenken erhoben wurde.

Präsident: Meine Herren! Es ist ein reines Fassungsbedenken. Ich bin aber doch der Ansicht, daß, da wir einmal in der Fragestellung sind, und da der Abgeordnete durch ein Amendement eine bessere Fassung hätte einbringen müssen, wir jetzt nur über den §. 2, wie er von der Kommission formulirt worden ist, abstimmen können. Ich glaube, die Bemerkung des Monenten enthielt ein Amendement, welches die Fassung betrifft, und da es nicht eingebracht ist, und zwar im Laufe der Diskussion, so kann nach meiner Ansicht jetzt darüber nicht mehr diskutirt werden.

Die Herren, welche glauben, daß der §. 2 in seiner jetzigen Fassung Undeutlichkeit enthält, würden dann gegen diese Fassung des §. 2 und gegen §. 2 selbst stimmen. Anders kommen wir aus der Sache nicht mehr heraus.

Die Frage lautet also:

Beschließt die hohe Versammlung, daß §. 2 in folgender Fassung angenommen werde:

„Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht nicht mehr stattfinden."

Die Herren, welche den §. 2 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist mit überwiegender Majorität in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Nun kommen wir zu §. 3 des Entwurfs der Central-Abtheilung. Verlesen ist derselbe bereits. Die zu demselben abgereichten Amendements sind ebenfalls sammt und sonders unterstützt. Ich wollte nunmehr bemerklich machen, daß der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben ein Amendement eingereicht hat, welches bezweckt, die §. 3 bis 10 des Gesetz-Entwurfs zu streichen, und statt derselben einen neuen Paragraphen einzuschieben, welcher dahin lautet:

„Das Jagdrecht steht dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben darf."

Der Abgeordnete Bornemann hat ein Unter-Amendement zu diesem Amendement des Abgeordneten Schultz-Wanzleben eingereicht. Es ist zwar in dem Unter-Amendement das Amendement des Abgeordneten Schultz-Wanzleben mit Nr. 267 bezeichnet, das ist aber ein Schreibfehler, wie ich glaube, worin der Abgeordnete Bornemann mit mir einverstanden sein wird, wenn er doch will, daß sein Unter-Amendement sich auf das Schultz-Wanzlebensche Amendement §. 3 beziehen soll.

Abgeordn. Bornemann: Es soll sich auf Nr. 276 beziehen.

Präsident: Dies vorausgesetzt, glaube ich, daß es für die Fragestellung und Abstimmung eine Erleichterung sein würde, wenn der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben sich dem Amendement Bornemann anschlösse, indem das Bornemannsche Unter-Amendement den §. 3 des Schultz-Wanzlebenschen Amendements wörtlich aufnimmt und dazu noch einen Zusatz wünscht.

(Pause.)

Der Abgeordn. Schultz aus Wanzleben hat erklärt, mit dem ersten Theile seines Amendements dem Bornemannschen Amendement sich anschließen zu wollen.

Ein Unter-Amendement zum Bornemannschen Amendement oder vielmehr ein Zusatz-Amendement ist schon verlesen und unterstützt, nämlich das des Abgeordneten Plönnis.

Es würden sonach, wenn das Bornemannsche Amendement, dem sich der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) angeschlossen hat, angenommen werden sollte, die §§. 3—6 und der §. 10 des Jagdgesetzes wegfallen und an Stelle dieser Paragraphen dann der §. 3 des Bornemannschen Amendements treten. Daran reiht sich das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Plönnis. Außerdem hat, wenn wir durch Verwerfung des Bornemannschen Amendements noch übergehen sollten zu dem §. 3 des Gesetz-Entwurfs selbst, der Abgeordnete Temme zum ersten Alinea ein Amendement dahin eingebracht, daß statt des Wortes „Jagdrecht", das Wort „Jagd" gesetzt werde.

(Der Abgeordnete von Meusebach erhebt Widerspruch wegen seines neu eingebrachten Amendements.)

Ich habe erklärt, daß wir nur den §. 3 des Bornemannschen Amendements jetzt zur Diskussion bringen konnen. Das Amendement von Meusebach ist aber zu §. 4 des Bornemannschen Amendements gestellt. Ich kann aber die §§. 4, 5 und 6 des Bornemannschen Amendements nur als zum §. 11 des Gesetz-Entwurfs gestellt ansehen.

Ich frage, ob der Abgeordnete von Meusebach sich mit dieser Erklärung einverstanden erklärt.

Abgeordn. von Meusebach: Ja wohl! Unter der Voraussetzung, daß bei §. 11 erst die Diskussion stattfindet.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß, sollte das Bornemannsche Amendement angenommen werden, die §§. 3 bis 6 und 10 des Gesetz-Entwurfs gefallen sind. Es fragt sich, ob ein Redner sich hat eintragen lassen?

Der Abgeordnete Phillips gegen den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Ich spreche für das Bornemannsche Amendement und gegen den Gesetz-Entwurf. Ich gehöre zu denen, die sich sehr schwer entschließen, irgendwie in die Privatrechte einzugreifen, ich gehöre zu denen, die dies nur dann vor ihrem Gewissen verantworten können, wenn es aus überwiegenden Gründen des Nationalwohles — im vorliegenden Falle der Landeskultur — geschieht. Nur diese Rücksicht hat mich veranlaßt, für unbedingte und unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes zu stimmen, aber dann muß auch der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht werden, es muß wirklich das Motiv, das dem Gesetze zu Grunde liegt, zur Geltung gebracht, es muß dem ärmeren Landmanne, dem kleineren Grundbesitzer, auch wirklich die Gelegenheit gegeben werden, sich den Nutzen, den das neue Gesetz gewähren will, anzueignen. Dies geschieht aber in keiner Weise, wenn wir nicht die Beschränkungen aufheben, die theil des Gesetzes wiederum dem größeren Gutsbesitzer, wenn er auch gerade im Gesetz-Entwurfe enthalten sind, denn es kommt dann der ganze Vorkein Ritter oder Edelmann ist, zu gute. Ich bin daher dafür, daß wir in fester Konsequenz des ausgesprochenen Prinzips nun jede Beschränkung des Eigenthümers gänzlich aufheben. Hüten wir uns vor dem alten Fehler des früheren Gouvernements, daß wir fortwährend Vormundschaftsgesetze geben. Die Bürger des Staates werden wahrlich in solchen Dingen sich selbst zu helfen und einzurichten wissen.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Nachdem wir so eben ein großes Opfer gebracht haben, um die Freiheit des Eigenthums zu proklamiren, können wir unmöglich so inkonsequent sein, diese Freiheit durch ein Polizeigesetz wieder vernichten zu wollen. Wir können nicht mit einer Hand nehmen, was wir mit der anderen Hand gegeben haben. Ich glaube, unser Beschluß über §. 1 würde sonst völlig ungerechtfertigt dastehen. Nach dem, was auf das Erschöpfendste in der allgemeinen Diskussion über das Prinzip und vom Vorredner angeführt worden ist, habe ich nicht nöthig, meine Gründe gegen §§. 3—9 des Gesetz-Entwurfs weiter auszuführen; ich habe nur zur Prüfung der einzelnen Amendements überzugehen. Zuerst das Amendement Sommer. Danach soll es der Majorität der Grundbesitzer nach Stimmenmehrheit der Antheile — ich setze voraus nach der Morgenzahl — freistehen, zu bestimmen, ob sie in eine Sozietät eintreten wollen oder nicht. Ich möchte mich dagegen aussprechen. Es ist allerdings zulässig, daß der Staat im Interesse des Gemeinwohls bestimme, daß eine Sozietät gebildet werden soll. Es geschieht dies, wie bei Deichanlagen und ähnlichen Verhältnissen, um den fehlenden Gemeinsinn da, wo es sich um ein gemeinsames Privat-Interesse Vieler handelt, zu ergänzen. Dies ist der Geist der Bestimmungen der französischen oder vielmehr der rheinischen Gesetzgebung. Ich halte es aber für völlig unzulässig, daß man es einer Majorität von Grundbesitzern, unter Zulassung des Zwanges gegen die Minorität, überläßt, zu bestimmen, ob sie überhaupt eine Sozietät bilden wollen oder nicht. Es ist dann leicht möglich, daß die Majorität der Grundbesitzer ihren eigenen Vortheil mit den Interessen des Gemeinwohls verwechsele. Vergegenwärtigen Sie sich den Fall, daß nach der neuen Gemeinde-Ordnung die Rittergüter den Gemeinden einverleibt werden; in den meisten Fällen wird dann der Rittergutsbesitzer die Majorität der Stimmen haben; er wird souverain bestimmen können, ob eine Sozietät stattfinden soll oder nicht. Ich bin der Meinung, daß man sich dem Bornemannschen Amendement anschließe. Ich finde nur eine Bestimmung darin, welche ich beseitigt wünschte; sie wird bei §. 11 näher zur Sprache kommen. Es scheint mir in der Konsequenz zu liegen, daß alle Bestimmungen, welche die Freiheit der Benutzung des Jagdrechts beschränken, aufgehoben werden, so weit sie nicht dem Interesse Aller entgegenstehen. Wir haben gesetzliche Bestimmungen — wenn auch nicht im Landrecht, so doch

in einzelnen Provinzial-Ordnungen, namentlich der westpreußischen, — welche die Eröffnung der Jagd auch im Interesse der Landeskultur an einen bestimmten Termin knüpfen. Wenn wir nun das Jagdrecht auf den Besitzer des Grund und Bodens übertragen, so ist eine Beschränkung, wie die im Amendement Bornemann vorgeschlagene, nicht mehr nöthig. Der Eigenthümer mag selbst sagen, daß er das Interesse seiner Feldkultur nicht dem der Jagd nachsetze. Im Falle aber, daß dieses Recht durch Pacht einem Anderen überlassen wird, hat der Besitzer selbst den Eröffnungstermin dem Pächter als Gesetz vorzuschreiben. Ich stimme daher nur mit den durch mein Unter-Amendement ausgedrückten Modificationen für das Amendement Bornemann.

Präsident: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort gegen den Gesetz-Entwurf, und wahrscheinlich für sein Amendement.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Wir haben vorgestern ein gutes und hoffentlich politisch-gerechtes Gesetz gegeben. Wir müssen jetzt dafür sorgen, daß es auch für das Land wahrhaft heilsam werde. Wir sind nicht blos Juristen, sondern auch Staatsmänner. Ich kann aber in dem Amendement des hochverehrten Juristen Bornemann nicht finden, daß den Interessen des Landes in jeder Weise genügt sei. Die Flächen der Gemeinden theilen sich in solche, wo großer Grundbesitz ist, und wo ganz kleiner ist. Am Rhein, wo der unterbrochene Grundbesitz, die kleinen Parzellen, die Regel bilden, hat man ein Gesetz erlassen, wonach die Jagd unbedingt verpachtet werden soll. Das ist eine Bevormundung. Wenn wir einfach sagen, es soll Bevormundung aufhören, jeder Einzelne benutzt seine Jagd, so hört das Gesetz auf. Allein, meine Herren, wir sind nicht in dem Falle, diese Frage erschöpfend beurtheilen zu können. Dort hat sich Niemand beschwert; man befindet sich nach diesem Gesetze in einem besseren Zustande als früher; am allerwenigsten kann man der Meinung sein, daß man bei uns das rheinische Gesetz einführen soll oder das Gegentheil.

Wir müssen vielmehr von dem Prinzip ausgehen, daß die Eigenthümer frei darüber berathen. Ich bin deshalb mit dem Amendement von Bornemann einverstanden, daß dies den Eigenthümern entschieden überlassen bleibt, nur wünsche ich die Modification anzubringen, daß nicht einem Einzelnen überlassen bleibt, durch Widerspruch das Ganze zu verhindern. Gehen wir in die Geschichte zurück, wie das Jagdrecht verwaltet worden ist. Die Städte haben das Jagdrecht gehabt auf unterbrochenem kleinen Besitz.

Was war die Folge davon? Daß die Städte die ganze Flur zur Jagd zogen. Eben so ist es bei Dörfern der Fall, wie auch in meinem Vaterlande. Es ist da Niemanden eingefallen, daß Jeder auf seinen paar Morgen Acker die Jagd übe. Sie hatten nicht einzeln die Jagd auf ihren Feldstücken, sondern die ganze Gemeinde hat sie gehabt. Der Gemeinde haben wir sie genommen, aber wir können nur wünschen, daß sie vernünftig benutzt werde, und das muß die Gemeinde beschließen können, deswegen habe ich mir erlaubt, mein Amendement, welches zu §. 3 gestellt ist, vorzuschlagen, wie Sie gehört haben. Es hängt von dem Beschluß der Besitzer ab, wie die Jagd benutzt werden solle, denn das müssen die Leute am besten wissen, ob nämlich Jeder selbstständig auf seinem Grundstücke oder ob sie zusammen auf ihren Grundstücken oder durch Verpachtung die Jagd ausüben. Diesen Beschluß wünsche ich jedoch nicht für immer gelten zu lassen, weil die Verhältnisse sich ändern können, aber man thut sehr wohl, ihn auf 6 Jahre gelten zu lassen. Ich habe ferner vorgeschlagen, daß dort, wo große Komplexe sind, man den Einzelnen überlassen kann, sich auszuschließen von der Vereinigung, und habe daher vorgeschlagen, dies den Besitzern von 100 Morgen frei zu stellen.

Zum Schlusse habe ich gesagt: in der Rheinprovinz, linkes Rheinufer, behält es vorläufig bei dem bestehenden Gesetz sein Bewenden, weil wir jetzt noch nicht in der Lage sind, darüber Beschließungen fassen zu können und eine ganz genügende Bestimmung zu treffen. Ich glaube, daß die Rheinprovinz damit einverstanden sein wird.

(Einige Stimmen: Nein!)

Abgeordn. Ludewig: Meine Herren! Ich will nicht sowohl für den Gesetzentwurf sprechen, mit dem ich mich wohl auch einverstanden erklären könnte, als vielmehr gegen das Bornemannsche Amendement und für das Amendement des Kollegen Sommer im ersten Theile. Die Uebelstände, die der Redner vor mir in den Fluren geschildert hat, wo der Grundbesitz jetzt so sehr zersplittert ist, wie am Rhein und anderen Orten, würden bei freier Jagd-Ausübung allerdings eintreten. Hier würde sich die Sache praktisch und faktisch so stellen, daß der redliche Besitzer, der die Gränze des Eigenthums und das Gesetz achtet, von der Jagd-Ausübung keinen Gebrauch machen würde. Wenn er hundertmal gehen sollte, auf ein Stückchen Land, das eine halbe Stunde entfernt liegt, würde die Jagd nicht lohnend sein und er würde sich ihrer enthalten. Dagegen würden einzelne Unredliche, die gewissenlos alle Gränzen des fremden Rechts überschreiten, von der Jagd allein Gebrauch machen, und wenn sie einmal die Gränzen des Rechts brechen, werden sie auch nicht Rücksicht nehmen darauf, ob sie die ausgestellten Früchte des Eigenthümers beschädigen oder nicht; gerade deshalb um so weniger, weil bei der unerlaubten Jagd Eile und Hastigkeit nothwendig ist. Es haben viele Städte große Opfer bringen müssen, und auch Mühlhausen, das ich vertrete, muß ein bedeutendes Opfer durch Beschluß der unentgeltlichen Aufhebung bringen, aber ich habe selbst mit Ja gestimmt, weil ich die Ueberzeugung habe, daß meine Kommittenten so viel Vaterlandsliebe besitzen werden, für das Gemeinwohl ein solches Opfer zu bringen. Aber zu einem anderen Opfer werden sie sich schwerlich willig verstehen, nämlich zu dem, daß sie die Früchte ihres Fleißes der Unordnung und Ungesetzlichkeit preisgeben.

Sie können mir sagen, das Amendement des Abgeordneten Sommer hat keine Bedeutnng. Man kann dasselbe durch freie Vereinbarung erreichen. Vergegenwärtigen Sie sich die Fluren, die viele, vielleicht 20,000 Parzellen enthalten, wo ein großer Theil der Grundbesitzer außerhalb wohnt, wo einige vielleicht in Amerika wohnen, wie dies bei mir der Fall ist, und ich frage Sie, ob es da möglich ist, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen? Wie ist es möglich, diese Vereinbarung zu Stande zu bringen, wenn einige unter den Besitzern sind, die von der unredlichen Ausübung der Jagd Gebrauch machen, und durch den einzigen Widerspruch eines solchen kann eine Vereinbarung verhindert werden. Meine Herren Juristen! Treiben Sie die Konsequenz nicht so weit, und beachten Sie die Verhältnisse, wie sie in vielen und namentlich in den kultivirtesten Landestheilen bestehen, tragen Sie diesen Rechnung und Sie werden sich den Dank eines großen Theils der Bevölkerung verdienen. Ich bitte, nehmen Sie das Amendement des Abgeordneten Sommer an; es wird durch dieses den Grundbesitzern der wenigste Zwang aufgelegt, oder der Zwang ist wenigstens so unbedeutend, daß er kaum gefühlt werden wird. In vielen Fluren sind die Grundbesitzer in ganz anderen Dingen an die Mehrheit gebunden; sie können nicht nach freiem Belieben ihre Felder bestellen, weil sie nicht zu jeder Zeit Dünger auffahren und abärndten können. Wenn dereinst durch die Separation diese Verhältnisse verändert werden, so wird auch diese Gemeinschaft aufhören. Eine solche Gemeinschaft entsteht ja durch Stimmenmehrheit. Diese legt aber keinen Zwang auf, der Nachtheil bringen könnte; denn die Gemeinde wird nichts Unvernünftiges beschließen, und wo der Grundbesitz groß ist, und wo das freie Jagdrecht ohne Bedenken ausgeübt werden kann, da wird der Beschluß dahin ausfallen, daß ein Jeder sein Recht frei ausüben dürfe. In einer anderen Gemeinde wird man etwas Anderes anordnen, aber jede zu dem Nutzen Aller. Ich bitte daher nochmals, daß Sie das Amendement des Abgeordn. Sommer als eine Vermittelung zwischen beiden Extremen annehmen wollen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte von den Abgeordn. Scholtz und Wollheim gestellt worden. Ich frage zunächst:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Es haben sich noch 3 Redner für das Gesetz und 6 Redner gegen das Gesetz resp. für die Amendements gemeldet. Der Abgeordn. Wollheim hat das Wort für den Schluß und der Abgeordn. Auerswald (Rosenberg) gegen den Schluß.

Abgeordn. Wollheim: Meine Herren! Der Gegenstand ist in der vorigen und dieser Sitzung so reiflich erwogen und beleuchtet worden, daß nur noch Wiederholungen und Plagiate vorkommen könnten, wenn wir die Debatte weiter fortsetzen. Das liebeselige Jagdrecht ist mit dem ersten Paragraphen zu Grabe getragen und mit dem zweiten Paragraphen der Deckel auf seine Gruft gesetzt worden, daß es nicht mehr von den Todten auferstehen kann. Nun wollen wir durch den dritten Paragraphen auch sein Gespenst für immer verbannen. Ich dächte, wir gönnen ihm endlich die ewige Ruhe; diejenigen, welche es nicht verschmerzen können, daß es gestorben ist, mögen ihm im Stillen eine Thräne der Rührung nachweinen. Friede seiner Asche!

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): Ich spreche gegen den Schluß, weil es mir eben darauf ankommt, das Gespenst der Jagdberechtigung von dem Geiste des Rechtes zu unterscheiden. In dieser Beziehung glaube ich gegen den Schluß sprechen zu müssen, weil ich glaube, daß ein Hauptpunkt ganz falsch hingestellt ist. Es ist nämlich gesagt worden, daß die Annahme des Bornemannschen Amendements eine natürliche Folge und Konsequenz der Annahme des ersten Paragraphen wäre.

Weil der erste Paragraph bereits das Eigenthum-Jagdrecht für jeden Eigenthümer des Bodens festgestellt hätte, sollen die Bornemannschen Vorschläge über die Art der Ausübung konsequent und nothwendig folgen, dem ist nicht so; der erste Paragraph hat nur das, was nach dem Sinne des Gesetzes als Unrecht galt, als solches anerkannt, und demgemäß die Berechtigung, auf fremdem Eigenthum zu jagen, aufgehoben, den späteren Paragraphen aber lediglich vorbehalten, in welcher Art das Jagdrecht ausgeübt werden kann. Ich will die Stelle, welche ich jetzt inne habe, nicht mißbrauchen, da ich nur gegen den Schluß sprechen darf, und will nicht der Gründe, die ich gegen das Amendement selbst anführen könnte, erwähnen; ich bitte aber, von diesen noch ganz unerörterten Punkten aus die Fortsetzung der Debatte zu gestatten.

Präsident: Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion?

Wer ihn will, erhebe sich.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Meine Herren! Mit Rücksicht auf den besonderen Umstand, daß die drei Redner, welche für den Gesetz-Entwurf sich eingeschrieben, nicht gehört wurden, werden Sie mir als Referenten noch das Wort gönnen, um Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen.

Alle Gegengründe, welche vorzüglich vorgebracht wurden, sind hauptsächlich gerichtet gegen das von der Abtheilung angenommene Prinzip einer nothwendigen Gemeinsamkeit. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche in dieser Beziehung bereits früher und auch noch eben von einem der Herren Redner vorgetragen wurden. Ich komme jedoch auf einen Grund zurück, der bisher, meines Erachtens, noch nicht vorgekommen ist. Es ist ein ebenso natürlicher, als nahe liegender Grund. Er ist aus der Erfahrung hergenommen, daß, wie es sich von selbst versteht, die Jagd nur in der Weise ausgeübt werden kann, daß der Jäger, indem er mit den Hunden auf den Feldern umherstreift, die Gränzen des einen oder anderen Eigenthümers nicht beobachten kann. Da wir nun hier von der Unterstellung ausgehen, daß die einzelnen Parzellen der Eigenthümer im Gemenge durcheinander liegen, so wird die Folge dieser unbeschränkten Berechtigung sein, daß, da jeder Grundbesitzer jagdberechtigt ist und auf den Feldern umherstreifen darf, Niemand mehr sein und des Nachbars Eigenthum beachten kann. Man kann auch hiergegen unmöglich einwenden, der Jäger brauche ja nur die Gränzen innezuhalten, welche durch Feldwege, Gräben und Raine bezeichnet sind. Das scheint mir in der That eine fast naive Entgegnung zu sein; denn es ist rein unmöglich, daß der Jäger, und noch viel weniger sein Hund, indem er ein Wild verfolgt, diese Gränzen einhalten werde. Die offenbare Folge wird sein, daß, indem Sie also dem Eigenthümer eine unbeschränkte Berechtigung zur Ausübung der Jagd zugestehen, ganz entschieden eingreifen in das Eigenthum des Nachbars; daß sie vor dem eigenen Recht das Recht des Nachbars unbeachtet lassen; daß Sie nur auf Kosten der Freiheit des Nächsten die eigene Freiheit der Grundbesitzer schützen und auf die Spitze treiben werden. Dies wird Ihnen also ein neuer Beleg für die Meinung sein, daß für die Jagdbenutzung die Gemeinsamkeit nothwendig angenommen werden müsse.

Meine Herren! Das andere Prinzip, wovon die Central-Abtheilung ausging, ist das Prinzip der Selbstregierung. Ich bitte Sie, wohl zu beachten, meine Herren, daß der vorgelegte Entwurf keineswegs demjenigen Rechte gleicht, welches in dieser Beziehung durch die Ihnen mitgetheilte Kabinets-Ordre vom Jahre 1830 in den Rheinlanden eingeführt ist. Dort besteht eine Bevormundung der Grundbesitzer. Der Regierung steht die Oberaufsicht und die Entscheidung in diesen Jagd-Angelegenheiten zu. Der Landrath genehmigt oder versagt die geschehene Verpachtung und überwacht überhaupt alle Beschlüsse des Jagdvorstandes, von welchem auch der Bürgermeister eine nothwendige Person bildet. Endlich ist die Zahl der Jagdpächter und Theilhaber auf wenige Personen beschränkt. Alle diese Einschränkungen sind in dem Entwurf der Central-Abtheilung im Interesse der Grundbesitzer abgeschnitten worden.

Es ist also das Prinzip der Selbstregierung vollständig festgehalten worden. Wenn auch die einzelnen Eigenthümer über die Ausübung des Jagdrechtes an sich nicht persönlich oder einzeln beschließen, so ist ihnen doch ein indirekter Beschluß dadurch gestattet, daß sie in den Jagdvorstand diejenigen Grundbesitzer wählen können, welche sie für vorzüglich befähigt halten, das Interesse der Ackerkultur zu wahren und im Auge zu halten.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden Sie also zugeben müssen, daß im Grunde durch die gezwungene Gemeinsamkeit nur scheinbar das Recht des Einzelnen verletzt wird, daß vielmehr Jeder seinen Einzelwillen dadurch wirklich ausübt, daß er solchen durch die von ihm mitgewählten Bevollmächtigten — die Jagdvorsteher — ausüben läßt. Es ist daher meines Erachtens durch diese Einrichtung keineswegs das Recht des Einzelnen verletzt; wogegen allerdings andererseits ein offener Eingriff in das Eigenthum des Nachbars vorläge oder die Folge wäre, wenn man es anders halten und die Jagdbenutzung freigeben wollte.

Meine Herren, erlauben Sie mir noch, auf einige Aenderungs-Vorschläge zurückzugehen, zunächst auf den des Abgeordneten Bornemann. Dieses enthält einen civilrechtlichen Theil und einen jagdpolizeilichen Theil. Der civilrechtliche Theil ist überflüssig und müßig: denn er ist nur eine Folge des Grundsatzes, der in dem angenommenen §. 1 des Entwurfs bereits ausgesprochen ist. Wenn nämlich jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist, so hat auch der bisher belastete Eigenthümer wiederum das volle Nutzungsrecht auf seinem Grund und Boden erhalten. Niemand anders als er kann darauf die Jagd ausüben. Ich möchte wissen, wie juristisch ein Anderes sich denken ließe. Kein Gesetz ist darüber vorhanden; es müßte also die Berechtigung des Dritten durch Vertrag herbeigeführt werden. Dazu würde also die Einwilligung des Eigenthümers nothwendig sein. Man braucht also dem Eigenthümer nicht besonders zu geben, was ihm durch das Gesetz bereits dadurch gewährt ist, daß die Jagdgerechtsame des berichtigten Dritten für aufgehoben erklärt sind. Nur das Letztere besagt aber das Amendement Bornemann; denn es lautet wörtlich:

„Das Jagdrecht steht dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu."

Dieser Satz enthält also nur eine pure Wiederholung des Satzes, welchen die Versammlung durch Annahme des ersten Paragraphen des Entwurfes mit den Worten ausgesprochen hat, daß sie jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben erklärt hat.

Es heißt nun weiter in dem Amendement:

„Den benachbarten Eigenthümern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen gemeinschaftlichen Jäger ausüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundeigenthümer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden."

Meine Herren! Das ist etwas ganz Ueberflüssiges. Es versteht sich von selbst, daß jeder und alle Grundbesitzer in eine freiwillige Jagdgemeinschaft treten und über die Jagdbenutzung Verträge schließen können. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Ermächtigung, beziehungsweise keines Verbotes. Etwas Anderes würde es sein, wenn dadurch ausgedrückt sein sollte, daß die bisherigen Beschränkungen, welche in dieser Beziehung bestanden, nunmehr aufgehoben sein sollten. Allein dieses ist schon vorgesehen ein §. 13 des Entwurfs der Central-Abtheilung, worin es heißt:

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812, und die Verordnung vom 17. April 1830 werden hiermit außer Wirkung gesetzt.

Sie sehen also, meine Herren, daß die betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen als müßig und überflüssig sich erweisen.

Ich gehe nun auf den jagdpolizeilichen Theil des Vorschlages zurück, das ist nämlich dieser:

„..... welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben darf."

Dieser Theil steht in Verbindung mit den Verfügungen des §. 4 und folgende. Durch dieselben soll eine neue Jagdpolizei-Ordnung eingeführt und es sollen die bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden. Es war nun aber weder der Wille der einzelnen Abtheilungen, noch der der Central-Abtheilung, auf das Gebiet der Jagd-Ordnungen einzugehen. Vielmehr wollte diese Bestimmungen vorbehalten, bis die civilrechtlichen Verhältnisse geordnet seien, indem man der Meinung war, daß sich dann der polizeiliche Theil sehr leicht ordnen ließe. Das fragliche Amendement gehört also in dem letzteren Theile gar nicht hierher, weshalb es denn auch von Ihnen nicht berücksichtigt werden kann.

Endlich muß ich mir über das Amendement meines Herrn Kollegen Temme noch eine Bemerkung erlauben. Dasselbe bezweckt blos eine Aenderung des Wortes „Jagdrecht" in das Wort „Jagd".

Der §. 3 des Entwurfes lautet nämlich:

„Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen."

Sie werden, meine Herren, aus diesem Paragraphen entnehmen, daß er in unmittelbarer Beziehung steht zu den folgenden Paragraphen; daß er andeutend das Prinzip feststellt, es solle das Jagdrecht nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeübt werden. Wenn aber die Jagdbenutzung nach gemeinschaftlichen Jagdbezirken erfolgen soll, so handelt es sich in Beziehung auf die Jagd gerade von einem Rechte — einem Jagdrechte — welches an eine dritte Person übertragen werden soll; gerade wie es sich handelt bei der Ueberlassung der Bodenprodukte von einem Pachtrechte. In diesem Paragraphen ist also, wenn ich es so ausdrücken kann, festgehalten worden der vertragsmäßige Theil des Jagdrechts oder der Jagdbenutzung. Wenn Sie statt des Ausdruckes „Jagdrecht" den Ausdruck „Jagd" setzen wollten, so würde also das Gesetz lauten:

„Die Ausübung der Jagd unterliegt den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen."

Der Ausdruck „die Jagd wird ausgeübt" hat nach dem Sprachgebrauche mehr die Beziehung zu dem Jäger, zu dem Waidwerke. Er wird gebraucht, um dadurch die Art und Weise zu bezeichnen, wie der Jäger die Jagd ausübe; ob er sie exerzire mit Hunden, durch Treib- oder Kloppjagden, oder in welcher anderen Weise. In diesem Sinne gebraucht die Sprache ganz speziell den Ausdruck „die Jagd ausüben." Man könnte hier offenbar den Ausdruck „das Jagdrecht ausüben" nicht substituiren. In diesem Sinne ist auch im §. 4 der Ausdruck gebraucht, indem es darin heißt:

„Aus Rücksicht auf besondere Kultur-Verhältnisse mag einzelnen Grundbesitzern auf ihr Ansuchen gestattet werden, ihr Eigenthum von der Jagdbenutzung zeitweilig auszunehmen, wenn sie alsdann die Jagd ruhen lassen wollen."

An dieser Stelle kommt es nämlich darauf an, zu bestimmen,

wie die Jagd ererzirt werden soll, ob sie ruhen, oder die Ausübung freigegeben werden soll. Wenn Sie von dieser Ansicht, die mir sprachrichtig scheint, ausgehen, so würde der Ausdruck „Jagdrecht" der geeignete sein, und dafür der Ausdruck „Jagd" nicht gesetzt werden dürfen.

Und so schließe ich hiermit meine Bemerkungen über das wichtige Prinzip der gemeinschaftlichen Jagdbenutzung. Wie Sie auch entscheiden mögen, meine Herren, Sie werden das Rechte treffen; denn Sie werden den Willen des Landes aussprechen.

(Bravo, Bravo.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Abgeordn. Dierschke: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung. Der Herr Berichterstatter hat angeführt, es sei durch den Antrag der Central-Abtheilung den Grundeigenthümern als künftigen Besitzern der Jagd das Recht der Selbstregierung eingeräumt und gestattet worden. Dies ist aber keinesweges der Fall, denn von einer Selbstregierung kann wohl nicht die Rede sein, wenn nicht jeder Einzelne über sein eigenes Grundstück disponiren kann, sondern den Beschluß einer Mehrzahl über sein Eigenthum erwarten muß.

(Ruf: Das ist keine faktische Berichtigung.)

Präsident: Ich muß dem Redner bemerklich machen, daß seine Worte nicht eine faktische Berichtigung, sondern wirkliche Deductionen enthalten haben, daß er also gegen das Reglement das Wort erhalten hat.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff: Sie werden, meine Herren, meine betreffende Aeußerung wohl richtig dahin verstanden haben, daß der Einzelwille der Grundbesitzer nur scheinbar beschränkt werde, indem Jeder bei der Wahl derer zu konkurriren, welche den Jagdvorstand bilden sollen. Es ist also keinesweges unrichtig, wenn ich sagte, es sei das Prinzip der Selbstregierung festgehalten.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich werde zuerst das Amendement des Abgeordneten Bornemann und zwar den §. 3 desselben, welchen sich der Abgeordnete Schultz von Wanzleben angeschlossen hat, zur Abstimmung bringen, weil das Amendement, wenn es angenommen wird die §§. 3, 4, 5, 6 und 10 des Entwurfes der Kommission elidirt. Zu diesem Bornemann, Schultz-Wanzlebenschen Amendement ist ein Zusatz-Amendement von dem Abgeordneten Plönnis gemacht worden. Dies kommt zweitens zur Frage. Werden diese beiden Amendements verworfen, so folgt das Amendement Temme, welches den §. 3 des Gesetz-Entwurfs zu emendiren wünscht, und schließlich der §. 3 des Letzteren selbst. Ich müßte jetzt eigentlich weiter gehen und Ihnen die Fragestellung zu §§. 4, 5, 6 und 10 des Gesetz-Entwurfes mittheilen; ich will aber damit warten bis das Resultat der Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Bornemann und Schultz sich herausgestellt hat. Ich glaube, die Versammlung wird damit einverstanden sein.

(Ruf: Ja wohl.)

Abgeordn. Reichensperger: Es scheint mir, daß unter allen Umständen der letzte Zusatz des Sommerschen Amendements noch zur Frage gestellt werden muß, nämlich die Ausübung der Jagd in der Rheinprovinz.

Präsident: Ich kann diesen Zusatz aber nicht zur Frage stellen, weil das Sommersche Amendement zu §§. 4 und 5 angebracht ist, und ich nicht berechtigt bin, ein Amendement zu einem Paragraphen zur Abstimmung zu bringen, welcher mit allen seinen Amendements fällt, sofern das Bornemannsche Amendement angenommen wird.

Abgeordn. Reichensperger! Es kommt nicht darauf an, zu welchem Paragraphen das Amendement gestellt ist, weil der Abgeordnete Sommer sein Amendement zu §. 5 eingebracht hat. Es scheint mir im Widerspruch zu stehen, daß eine allgemeine Abstimmung zum Sommerschen Amendement gefaßt wird.

Präsident: Ich glaube, daß wir am besten herauskommen, wenn zum Schluß des Gesetzes ein besonderes Amendement eingereicht wird. Ich werde es dann unterstützen lassen. Wenn aber die §§. 4 und 5 ausfallen, so ist das Sommersche Amendement nicht mehr möglich.

Abg. Sommer: Das Bornemannsche Amendement umfaßt nicht nur den §. 3, es umfaßt die §§. 3, 4—11. Da mein Amendement nun den §. 4 betrifft, so muß es zur Sprache kommen, sonst wird es verworfen, ohne daß es gehört ist.

Präsident: Ich glaube, daß ich mich darauf nicht einlassen kann. Wenn die Herren Abgeordneten Amendements stellen, so muß ich Sie ersuchen, daß Sie dieselben bestimmt stellen, damit nicht Verwickelungen eintreten. Ich kann das Amendement nur zu dem Paragraphen zur Frage bringen, zu welchem es gestellt ist. Fällt der betreffende Paragraph fort, dann ist auch das Amendement zu demselben gefallen. Ich kann ein solches Amendement nicht noch weiter theilen und den abgezweigten Theil nicht wo anders hin verweisen wollen. Ich habe ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn das Bornemann-Schultz-Wanzlebensche Amendement nicht angenommen wird, ich mir dann die weitere Fragestellung noch vorbehalte. Dann würde das Amendement Sommer noch von selbst zur Frage kommen.

Abgeordn. Reichensperger: Es ist nicht abzusehen, wie dieser besondere Antrag, der die Rheinprovinz betrifft, durch das Bornemannsche Amendement ausgeschlossen werden kann. Es ist dies ein selbstständiger Antrag, der für die Rheinprovinz gestellt ist.

Präsident: Es ist kein selbstständiger Antrag gestellt, sondern es ist das Amendement des Abgeordneten Sommer §§. 4 und 5 eingebracht und lautet am Schluß:

„In der Rheinprovinz (linkes Rheinufer) behält es vorläufig bei dem bestehenden Gesetz vom 17. April 1830 sein Bewenden."

Dieser Schlußsatz kann ja durch den Amendementsteller bei §. 13 wieder als selbstständiges Amendement eingebracht werden, und dann ist die ganze Sache in Ordnung.

Abgeordn. Reichensperger: Ich muß bitten, die Frage zu stellen, ob es für den Fall, wenn das Bornemannsche Amendement angenommen wird.....

(Schluß, Schluß!)

Es wird mir doch gestattet sein, einen Antrag zur Fragestellung zu stellen, er ist genau präzisirt. Mögen Sie das Amendement des Abgeordneten Bornemann verwerfen oder annehmen, so besteht ein besonderer Antrag hinsichtlich der Jagd in der Rheinprovinz. Ich glaube daher, daß die Versammlung gefragt werden muß, ob diese Frage unter allen Umständen gestellt werden soll; es kann nicht darauf ankommen, ob das Amendement §§. 4 oder 5 gestellt ist.

Präsident: Ich werde folgende Frage stellen:

Beschließt die hohe Versammlung, daß, wenn die Abstimmung über das Bornemannsche Amendement geschehen ist, und es angenommen wird, dann aus dem Sommerschen Amendement die verlesene Schlußbestimmung als besonderer Antrag noch zur Frage kommen soll.

Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Lisiecki: Der Herr Präsident hat vorhin erklärt, daß, wenn das Amendement Bornemann zur Abstimmung kommt und angenommen wird, damit jede folgende Abstimmung über den Paragraphen elidirt wird. Wird nun die Abstimmung über diesen Paragraphen elidirt, so folgt daraus logischerweise, daß dadurch alle auf den Paragraphen bezüglichen Amendements beseitigt worden sind. Hiernach ist es klar, daß wir über das Amendement keinen Beschluß fassen können, und der Herr Präsident hat vollkommen recht, wenn er es dem Amendementstellen überläßt, am Schlusse noch sein Amendement als einen besonderen Antrag einzubringen. Ich protestire hiernach gegen diese Fragestellung.

Präsident: Ich muß bemerklich machen, daß ich noch keinen Beschluß über die Fragestellung extrahirt habe, sondern gegen meine Fragestellung ist von mehreren der Herren Abgeordneten ein Einwand erhoben worden. Ich habe meine Gründe mitgetheilt, weshalb ich glaubte, auf das Amendement Sommer hier nicht eingehen zu können. Es ist mir widersprochen worden, und der hohen Versammlung steht der Beschluß zu. Ich glaube, daß ich mich so in meinem Rechte befinde, wenn ich die Frage wiederhole:

Beschließt die hohe Versammlung für den Fall, daß das Amendement des Abgeordneten Bornemann angenommen wird, den letzten Satz des Sommerschen Amendements noch besonders zur Abstimmung zu bringen?

Abgeordn. Reichensperger: Ich ziehe meinen Antrag zurück und behalte mir vor, am Schlusse einen besonderen Artikel einzubringen.

Präsident: Ich glaube, daß wir nun endlich dahin zurückgeführt worden sind, wohin ich von Anfang an stehen blieb.

Abgeordn. Kette: Der erste Paragraph im Amendement des Abgeordneten Bornemann enthält in seinem letzten Satze ein besonderes Prinzip; ich trage darauf an, daß über diesen letzten Satz des §. 3 im Amendement des Abgeordneten Bornemann besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Redner wünscht, die drei Sätze im §. 3 des Amendements des Abgeordneten Bornemann getrennt zu sehen, so daß zuerst das Amendement des Abgeordneten Schultz (Wanzleben) und dann der Zusatz zum Bornemannschen Amendement getheilt zur Abstimmung käme. Ich habe gegen diese Theilung bei der Fragestellung nichts zu erinnern und wenn kein Widerspruch in der hohen Versammlung entsteht, so werde ich die Theilung vornehmen. Da durch die stattgefundenen Zwischenreden die hohe Versammlung den Zusammenhang der Fragestellung nicht mehr recht gegenwärtig haben möchte, so will ich diese noch einmal wiederholen. Wir haben die Frage zu richten:

1) über den ersten Theil des Bornemannschen Amendements,
   demnächst
2) über den zweiten und dritten Theil desselben, sodann
3) über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Plönnis.
   Diesem folgt
4) das Amendement Temme, und zum Schluß
5) der §. 3 des Gesetz-Entwurfs selbst.

Es ist von Seiten des Abgeordneten Scholz (Bunzlau) auf namentliche Abstimmung über das Schultz-Bornemannsche Amendement angetragen worden. Ich frage die hohe Versammlung:

Wird der Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt. Wir haben also dreimal Namensaufruf.

Abgeordn. Scholz (Bunzlau): Ueber den zweiten Satz ziehe ich meinen Antrag auf Namensaufruf zurück.

Präsident: Also nur über den ersten Satz.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, statt der §§. 3 bis 6 und 10 zu setzen:

„Das Jagdrecht steht dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben darf."

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche diese Bestimmung nicht annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Nein zu antworten.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf zu veranlassen.

(Pause.)

Es wird mir gesagt, daß der bereits unterstützte Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen worden. Ich muß bitten, daß alle Herren gefälligst Platz nehmen, da ich nicht wissen kann, ob diejenigen Herren, welche denselben unterstützt haben, einerlei Meinung sind.

Ich muß die Frage noch einmal an die Versammlung richten:

Wird der Antrag auf namentlichen Aufruf über das Bornemann-Schultzsche Amendement unterstützt?

Er ist nicht unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ich frage noch einmal:

Beschließt die hohe Versammlung, statt der §§. 3 bis 6 und 10 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Das Jagdrecht steht dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu, welcher dasselbe in jeder an sich erlaubten Art, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben darf."

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Mit sehr überwiegender Majorität ist der erste Theil des Bornemann-Schultzschen Amendements angenommen.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Frage.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den zweiten Theil des Amendements verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer (Krotoschin):

„Den benachbarten Eigenthümern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen gemeinschaftlichen Jäger auszuüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundeigenthümer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden."

(Große Unruhe, in welcher der Ruf nach Theilung hörbar wird.)

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Es sind hier nicht zwei verschiedene Gedanken zusammengefaßt, es findet daher auch keine Theilung statt.

In dem letzten Theile liegt ganz dasselbe, was der erste sagt.

Präsident: Vorher hat der Abgeordnete Kette ausdrücklich auf Theilung dieses Satzes angetragen, und es ist damals kein Widerspruch erhoben worden.

Abgeordn. Kette: Ich trage auf Theilung des ersten und zweiten Alinea an.

Präsident: Der Abgeordnete Kette hatte auf Theilung angetragen. Ich habe es so verstanden, und zwar über das zweite Alinea. Ich muß bitten, daß über diesen zweiten Satz des Abgeordneten Bornemann besonders abgestimmt werde, und da er gedruckt vorliegt, so bemerke ich, daß die Frage nur geht bis an den letzten Satz: „Kein Grundeigenthümer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden." Dieser Satz bleibt also noch ausgeschlossen von der Frage.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich halte dies aber für unstatthaft.

Präsident: Dann hätte der Herr Abgeordnete seine Bedenken vorhin vorbringen müssen. Es ist ausdrücklich von dem Antragsteller Kette erklärt, daß er den letzten Satz nicht mit aufgenommen wissen wollte.

Ich ersuche nun diejenigen, welche den zweiten Satz des Bornemannschen Amendements, mit Vorbehalt der Abstimmung über den dritten Satz, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der zweite Satz des Bornemannschen Amendements ist durch Majorität angenommen.

Jetzt kommt der dritte Satz, welcher lautet:

„Kein Grundeigenthümer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden."

Diejenigen, welche diesen dritten Satz annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme ausgesprochen. Es ist somit das Bornemannsche Amendement in allen seinen Theilen angenommen.

(Bravo!)

Jetzt kommen wir zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Plönnis. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider: „In Fällen, wo der Wildstand in einer Gemeinde überhand nimmt, steht es der Gemeinde frei, die in ihrer Feldflur belegenen Grundstücke beschießen zu lassen."

Präsident: Diejenigen, welche dieses Zusatz-Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist verworfen.

Da nunmehr das Amendement Bornemann und Schultz-Wanzleben angenommen ist, so fallen fort die §§. 3, 4, 5, 6, 10 des Gesetz-Entwurfs, und mit ihnen alle die dazu eingereichten Amendements. Es wird, und es ist mir schon von vielen Seiten bemerklich gemacht, daß auch der §. 9 eigentlich weggefallen sein müßte.

(Ruf: Ja, Ja!)

Der Abgeordnete Bornemann hat aber den §. 9 in seinem Amendement nicht mit angezogen; ich halte mich nicht für verpflichtet, weiter zu gehen, als das Amendement ausdrücklich lautete und angenommen ist.

Abgeordn. Bornemann: Ich muß um Verzeihung bitten, ich habe es vergessen.

Präsident: Ich muß also jetzt besonders die Frage stellen:

Ob mit Rücksicht auf die eben stattgefundene Abstimmung die Versammlung der Ansicht ist, daß auch der §. 9 des Gesetz-Entwurfs weggefallen sei?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Ansicht theilen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die große Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Wir haben es also nur noch zu thun mit §. 7 und §. 8 des Gesetz-Entwurfs.

Der Abgeordnete Schultze für Minden hat sein Amendement in der letzten Sitzung dahin geändert mit Zustimmung der Versammlung, daß der §. 2 seines Amendements die §§. 7, 8 und 11 des Gesetz-Entwurfs beziehen solle, so daß diese Paragraphen durch Annahme des §. 2 seines Amendements wegfallen müßten. Ich habe so wenigstens die Sache aufgefaßt, und frage den Herrn Abgeordneten Schultze aus Minden, ob ich richtig verstanden habe.

(Pause.)

Da er dies bestätigt, so werden wir zur Diskussion über §§. 7, 8 und 11 des Gesetz-Entwurfs übergehen müssen, damit ich bei der Fragestellung mit dem Schultzeschen (Minden) Amendement anfangen kann; denn fallen die obigen Paragraphen fort und tritt in deren Stelle der §. 2 des Amendements vom Abgeordneten Schultze (Minden), so würden die Amendements, welche zu §. 11 des Gesetz-Entwurfs gestellt und bereits, mit Ausnahme dreier Amendements, unterstützt sind, auch dann nicht weiter zur Frage kommen können. Bevor ich die Diskussion eröffne, bin ich genöthigt, die Amendements, welche noch nicht die Unterstützung erhalten haben, jetzt verlesen zu lassen. Sie sind mir heute eingereicht, haben also nicht gedruckt werden können. Zuerst ein Amendement des Abgeordneten von Meusebach; es soll ein Unter-Amendement zum Amendement Bornemann sein, und zwar zu dessen §. 4, aus welchem die Worte wegfallen sollen: „und zur Schonung der Feldfrüchte."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Ferner hat der Abgeordnete Kunth ein Amendement eingereicht zu §. 11 Alinea 3 des Gesetz-Entwurfs.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Zu §. 11:

Hinter: „die Jagdfolge ist aufgehoben", noch zu setzen: auch die Beschränkung nach der alten Jagdordnung, nur auf bestimmte Entfernung von des Nachbars Gränze (300 Schritt) den Anstand zu exerziren, fällt weg."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Mehrere Stimmen: Es ist nicht verstanden.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement noch einmal zu verlesen.

(Es geschieht.)

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich ist zu §. 11 noch ein Amendement des Abgeordneten Becker eingereicht. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Der Schluß des §. 11:

„Ein Gleiches tritt ein für die Dauer von 5 Jahren vom Tage des Urtheils gegen denjenigen, welcher wegen eines auf fremder Jagd verübten Jagdfrevels bestraft ist."

wird zu streichen beantragt.

(Da dasselbe nicht verstanden ist, so wird es nochmals verlesen.)

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Schultze (Minden) hat das Wort gegen den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Schultze (Minden): Meine Herren! Ich bin selbst aus einer Festung hierher gesendet und bin dort durch den Augenschein überzeugt worden, daß polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Festungswerke durchaus nöthig sind und es unmöglich ist, dort in der unmittelbaren Nähe der Festungswerke der Jagd mit Schießgewehren in derselben Weise zu exerziren, wie auf freiem Felde. Indessen glaube ich, daß wir der detaillirten Bestimmungen, welche der Gesetz-Entwurf in den §§. 7 u. ff. enthält, nicht bedürfen, wenn wir nur im Allgemeinen den Grundsatz festhalten, daß polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erlassen werden können, und daß die Zuwiderhandlungen mit Polizeistrafen belegt werden. Es scheint mir dies dem Zwecke vollkommen zu entsprechen. In anderer Hinsicht glaube ich, da jetzt das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist, daß wir diejenige Gesetzgebung, welche vorzugsweise zum Schutze des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden erlassen wurde, nun ebenfalls aufheben müssen, indem dies in nothwendiger Verbindung mit der heutigen Verhandlung steht. Deshalb habe ich vorgeschlagen, daß statt dieser sämmtlichen Strafbestimmungen ein einziger Paragraph gesetzt werde, dahin lautend:

„Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt oder bei Ausübung der Jagd polizeiliche Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verletzt, wird mit einer Polizeistrafe von 2—50 Rthlr. belegt."

Wenn dieser Paragraph angenommen würde, so würde es einer speziellen Diskussion darüber, wie weit der Schutz der Festungen gehen müsse, und darüber, ob Jagd-Contraventionen u. s. w. in Zukunft noch stattfinden können, nicht bedürfen. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn eine Strafbestimmung getroffen wird, welche die entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt, dann dadurch auch gesagt ist: es findet künftig nur noch eine Polizeistrafe statt, wenn das Eigenthum durch Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden verletzt wird, oder die öffentliche Sicherheit, da, wo sie zum Beispiel das Schießen nicht gestattet.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Nur wenige Worte. Es ist wohl von selbst verstehend, daß in Festungswerken denjenigen, welche darüber zu disponiren haben, auch die Jagd von selbst zufallen wird. Dagegen aber muß ich mich in Hinsicht alles Uebrigen, namentlich auch gegen das Bornemannsche Amendement wegen der Bestimmungen im §. 5 erklären, wo er noch polizeiliche Bestimmungen will eintreten lassen hinsichtlich der Zeit, wo wegen Schonung der Feldfrüchte nicht gejagt werden kann.

Haben wir die Jagd einmal dem Eigenthümer der Grundstücke überlassen, so muß es ihm auch überlassen bleiben, ob er seine Feldfrüchte zertreten will oder nicht, einen Anderen hat er danach nicht zu fragen. Eben so halte ich es auch für bedenklich, den Passus im §. 11 des Kommissions-Entwurfs anzunehmen, indem nach demselben alle bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften noch zur Anwendung kommen sollen.

Es sind dann alle Bestimmungen darin enthalten, die jetzt nicht mehr Platz greifen können!

Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Es ist vorgeschlagen worden, statt der besonderen Bestimmungen wegen der Festungen einige allgemeine polizeiliche Bestimmungen anzunehmen und einem Polizei-Reglement vorzubehalten. Ich möchte empfehlen, die vorgeschlagenen Spezialitäten anzunehmen, indem dann Jeder weiß, wie weit die Beschränkung gehen soll. Es ist dieser Gegenstand von der Central-Abtheilung genau geprüft worden, und ich bitte die hohe Versammlung, den Gesetz-Entwurf zu unterstützen.

Präsident: Es wird mir so eben ein Unter-Amendement des Abgeordn. Sommer zu dem Schultzeschen (Minden) Amendement hergelegt. Es lautet:

„Gleiche Strafe findet statt für die unbefugte Ueberschreitung fremden Eigenthums mit einem Jagdgewehr."

Findet dies Amendement Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Der Abgeordn. Schell hat so eben noch ein Amendement eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Statt der beiden ersten Alineas des §. 7 ist zu setzen:

„„Um die Festungen ist die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren untersagt.""

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Es ist nicht unterstützt.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Es ist der Vorschlag gemacht, den §. 7 fallen zu lassen, weil durch polizeiliche Bestimmungen der Zweck, den dieser Paragraph verfolgt, erreicht werden kann. Ich glaube, daß dies nicht der Fall ist. Die Polizeigesetze können allerdings bestimmen, daß in gewissen Kreisen der öffentlichen Gefahr wegen nicht gejagt werden darf, es kann aber auf diesem Wege nichts darüber festgestellt werden, wie es mit Einschränkung des Wildes in solchen Bezirken gehalten werden soll, und wenn also blos allgemeine polizeiliche Bestimmungen walten sollen, so werden die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, die in der Nähe der Festungen häufig in Gärten bestehen, wo der Wildschaden bedeutend sein kann, dem Wildfraß in ungehöriger Weise ausgesetzt werden. Ich stimme für den Paragraphen.

Abgeordn. Temme: Ich erlaube mir zunächst über die §§. 7 und 8 zu sprechen und namentlich in Bezug auf das, was der Herr Minister des Innern gesagt hat. Die Vorschläge des Gesetzes enthalten eine neue Beschränkung des Eigenthums. Wir haben so eben das Eigenthum von dem Jagdrecht freigegeben und wollen neue Beschränkungen hinzufügen.

Ich glaube nicht, daß wir dies können, ohne uns zu widersprechen. Inwiefern später Polizeigesetze dieserhalb zu erlassen sind, ist eine andere Frage:

§. 11 sagt: „Bei Ausübung der Jagd, sind sowohl die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, als die bestehenden jagdpolizeilichen zu beachten."

Meine Herren! Wenn wir die ganz alte Jagdpolizei beibehalten, um die Hege und Schonungszeit, so müssen wir auch ein Wildschaden-Gesetz einführen, wir müssen betrachten, welcher Schade entsteht, wenn gehegt und geschont werden soll und wie wir dem großen Schaden entgegentreten, der dadurch dem Eigenthümer entsteht.

Abgeordn. Bornemann: Es fragt sich, ob es nicht zweckmäßig ist, die Berathung über den §. 11 auszusetzen und darüber später zu berathen, und erst die §§. 7 und 8 zu nehmen und dann den §. 11, weil sonst immer verschiedene Dinge mit einander vermischt werden.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Schultze (Minden) ist ausdrücklich gestellt, um die §§. 7, 8 und 11 des Entwurfs zu beseitigen. Wird das Amendement angenommen und werden also die Paragraphen verworfen, so tritt an deren Stelle der §. 2 des Amendements Schultze. Ich kann die Diskussion also nicht beschränken, wohl aber werde ich das Amendement des Abgeordneten Schultze (Minden) zuerst zur Frage stellen.

Abgeordn. Bornemann: Ich werde nun über den §. 11 sprechen. Das Landrecht kennt nur eine Entschädigung für Wildschaden, aber keine für Feldschaden. Es hat das Recht des Waidmanns höher gestellt, als das des Ackerbauers; aber schon hat die Section des Staatsraths für Finanzen, Justiz und für das Innere 1822 ein Gesetz in Antrag gebracht zum Schutz der Felder. Dies ist durch die Revision des Allgemeinen Landrechts im Jahre 1830 geschehen, und dabei ist die Sache auf sich beruhen geblieben. Was nun den Schutz des Wildes betrifft, so scheint mir die Bestimmung darüber ganz im Widerspruch mit unseren gegenwärtigen Beschlüssen zu stehen; denn es ist längst von Forstmännern anerkannt, daß, wer seine ganzen Waldungen niederhauen lassen kann, auch zu jeder Zeit ein Stück Wild niederschießen könne. Es muß einem jeden Eigenthümer überlassen bleiben, ob er einen nachhaltigen Wildstand sich erhalten will oder nicht. Was dagegen den Schutz der Felder betrifft, so ist dieser von Forstverständigen schon längst gewünscht worden. Es scheint mir dieser Schutz der Felder überflüssig zu werden, wenn ein Jeder auf seinem eigenen Grund und Boden jagen kann, indessen nicht zu jeder Zeit jagen wird, wo die Felder bestellt und er nicht einmal im Stande wäre, seinen Hund von den Feldern zurückzuhalten. Damit nun nicht zufällige Schäden auf den Feldern geschehen, glaube ich, bedarf es für die Felder auf bestimmte Zeit einer Ruhe, und ich glaube, während dieser Zeit wird man wohl nicht auf die Wilddiebe so Acht zu geben nöthig haben, weil ein Jeder verpflichtet ist, das Schießen während der Zeit zu lassen.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ich muß für das Schultzsche Amendement sprechen, so weit es gegen die drei Paragraphen gerichtet ist, an deren Aufbau ich mithelfen müßte. Ich muß dies um so mehr thun, weil ich weiß, welche besondere Mühe in der Theorie auf diese Paragraphen verwandt wurde, und somit fürchte, daß man die Praxis auf eben so viele Hindernisse stoßen

wird, wenn sie zur Ausführung kommen sollen. Es ist uns von dem Herrn Regierungs-Kommissar von Wangenheim.....

(Stimmen: Elwanger!)

entschuldigen Sie, ich möchte nicht diesen, den Herrn Major von Wangenheim, mit jenem anderen Regierungs-Kommissar Herrn Geheimen Rath Elwanger verwechselt wissen.

Also der Major von Wangenheim hat auf das gewissenhafteste das Wohl und Interesse, insbesondere der Militair-Behörden, ins Auge gefaßt, und wir haben uns seinen Vorlagen anschließen müssen, da uns damals Manches unmöglich zu beseitigen schien, wofür heute Hoffnung da ist. Insbesondere aber ist hier in dem §. 8 ein Punkt, der sehr verfänglich werden könnte, da es heißt:

„Die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren kann zeitweilig untersagt werden, wenngleich die Festung noch nicht in Belagerungszustand erklärt sein sollte."

Man kann mir entgegenhalten, das sei gar nicht verfänglich, da doch gleichzeitig der Stadtvorstand mit zu Rath gezogen werden solle, ehe eine solche Bestimmung von Seiten der Kommandantur ausgesprochen werde. Das ist indeß nicht schlagend, denn wir können nicht wissen, wie zu jeder Zeit ein solcher Stadtvorstand zusammengesetzt ist. Ich stimme um so mehr für das Schultzesche Amendement, da, wenn den unumgänglichen polizeilichen Bestimmungen Raum gegönnt wird, wir um so eher über die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten hinwegkommen, welche dieser Paragraph enthält. Ich gebe Ihnen noch zu bedenken, daß es mir nicht scheint, als gewähre das Gewehr eines Kommandanten oder Offiziers größere Sicherheit, als das einer Civilperson. Das Gewehr des einen Jagdverständigen ist insofern gleich dem des anderen, und wer erfahren hat, in welcher Weise auf Festungen oft die Jagd ausgeübt wird, daß dies nämlich nicht von Seiten des Kommandanten allein, sondern bis zum allerniedrigsten seiner Schreiber hinab stattfindet, der wird wissen, daß auch hier volle Garantie nicht geboten ist. Ferner handelt es sich darum, soll die Kommandantur-Jagd ferner ausgeübt werden bis auf den Boden des nunmehrigen Eigenthümers, oder nur auf dem Grund und Boden der Kommandantur? Was zur Festung selbst gehört, mag der Staat beschießen lassen, wie er will; aber das Geringste, was darüber hinausliegt, gehört zum Grund und Boden der nun jagdberechtigten Eigenthümer, und darauf kann die Kommandantur keinen Anspruch erheben.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Wir haben das Eigenthum frei gemacht von der Jagdberechtigung Anderer. Wir müssen es aber auch schützen. In dieser Beziehung halte ich es nicht für genügend, wenn man den Wilddiebstahl mit Polizeistrafe belegt, wie es in dem Schultzeschen Amendement beantragt ist. Dieses sagt nämlich:

„Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt, wird mit einer Polizeistrafe von 2—50 Rthlrn. belegt."

Meine Herren! Diebstahl ist Diebstahl, mag er an Wild oder anderen Gegenständen verübt werden. Ich würde es in dieser Beziehung bei den Kriminalgesetzen belassen.

(Widerspruch von der Linken.)

Warum nicht? Wenn es dem Eigenthümer gestohlen wird, ist es gestohlen. Wir wollen das Eigenthum schützen.

(Abermalige Unterbrechung von der Linken.)

Es ist dies meine Meinung. Mögen Sie eine andere Ansicht haben. Ich erkläre mich für das Schultzesche Amendement, insoweit als die Verletzung polizeilicher Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit polizeilich zu bestrafen ist. Bezüglich des Wilddiebstahls muß es bei den strafgesetzlichen Bestimmungen verbleiben.

Abgeordn. Schultze (Minden): Vom Wilddiebstahl ist in meinem Amendement gar nicht die Rede. Es versteht sich von selbst, daß derselbe künftig nur da stattfinden kann, wo Wild besessen wird, nämlich im Gehege.

Abgeordn. Dr. Kuntz: Meine Herren! Es existirt eine alte Jagd-Ordnung, welche die Vorschrift enthält:

nur 300 Schritt von des Nachbars Gränze darf der Anstand exerzirt werden.

Manche Ackerpläne, die nun nicht 300 Schritt breit oder lang sind, würden sich gar nicht vor Hoch- und Schwarzwild schützen können. Wir müssen daher mein Zusatz-Amendement, entweder zu dem Bornemannschen Amendement §. 4 oder, wie ich es hier gestellt habe zu §. 11 Alinea 3 des Gesetz-Entwurfs:

Die hinter die Worte: „die Jagdfolge ist aufgehoben", noch zusetzen:

„auch die Beschränkung nach der alten Jagd-Ordnung, nur auf bestimmte Entfernung von des Nachbars Gränze (300 Schritt) den Anstand zu exerziren, fällt weg."

annehmen, wenn wir nicht die alte Jagdpolizei-Ordnung gänzlich aufheben. Es würde sich Niemand schützen können, wenn diesem hier nicht Erwähnung geschähe. Ich muß daher bitten, daß entweder die alte Jagdpolizei-Ordnung gänzlich aufgehoben werde, oder daß mein Zusatz-Amendement hier Platz fände.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Ich will, indem ich gegen §. 11 spreche, nur einige Worte zur Unterstützung meines Unter-Amendements sagen, welches gegen den Schluß des §. 4 und gegen den ganzen §. 5 des Bornemannschen Amendements gerichtet ist. Die Gründe, welche der geehrte Amendementsteller angeführt hat, können mich nicht bestimmen, mein Amendement aufzugeben. Es ist gesagt worden, daß Schutz nöthig sei, theils, weil der Jäger in seinem Jagdeifer nicht dafür einstehen könne, wie weit er in die Nachbarfelder gehen werde, weder für sich und viel weniger noch für seinen Hund, theils, weil schon das Wild, welches aufgescheucht werde, großen Schaden auf den Nachbarfeldern anrichten könne. In dem ersten Falle begeht der Jäger eine strafbare Handlung, die durch das Gesetz vorgesehen ist. Den zweiten Fall kann ich nicht für richtig anerkennen. Alle Gattungen niederen Wildes, indem sie aufgescheucht sich schneller bewegen, als im natürlichen Laufe, schaden nicht mehr als in der freien langsamen Bewegung; bei dem Hochwilde aber hat der Amendementsteller selbst schon die Ausnahme gestattet. Ich finde aber auch, daß die Bestimmung am Schluß des §. 4 in Widerspruch stehen würde gegen §. 6 des Bornemannschen Amendements, welcher die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes aufgehoben wissen will. Der Grund für letztere Bestimmung geht offenbar dahin, es dem Besitzer möglich zu machen, das ihm schädliche Wild gänzlich zu vertilgen. Die Termine für die Setzzeit pflegen fast in allen Landestheilen zusammenzufallen mit den Terminen, die zum Schutz der Feldkultur bestimmt sind, es würde also durch die im Amendement Bornemann enthaltene Ausnahme-Bestimmung dem Grundeigenthümer unmöglich werden, das Wild auf seinem Grund und Boden auszurotten. Ich bitte Sie daher, die Schlußworte des §. 4 und den ganzen §. 5 des Bornemannschen Amendements zu verwerfen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht eintragen lassen, wir kommen also zum Schluß der Diskussion.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch das Wort zu haben.

Berichterstatter Gräff: Als Referent muß ich mir erlauben, mit einigen Worten auf diesen Paragraphen und zunächst auf den Zusammenhang der Sache zurückzukommen. Die Central-Abtheilung ging, wie Sie wissen, davon aus, daß das Jagdrecht nur nach gemeinschaftlichen Bezirken ausgeübt werde, und die selbsteigene Ausübung der einzelnen Grundbesitzer nur alsdann stattfinden solle, wenn derselbe entweder 300 Morgen in zusammenhängender Fläche besitze oder wenn er sein Eigenthum von der Gemeinschaft abschließe. Diese Bestimmung mußte nun auch zu der Frage führen, wie diese Anordnung mit der Jagd-Benutzung in den Festungswerken sich vertrage; denn es kam dabei in Erwägung, daß manche Festungswerke keine 300 Morgen zusammenhängender Fläche in sich schlössen. Diese Rücksicht führte im Entwurfe den ersten Satz des §. 7 herbei. Derselbe spricht nämlich davon, inwiefern der Staat berechtigt sei, im Innern der Festungswerke selbst sein Jagdrecht auszuüben.

Nach den Bestimmungen, die Sie nun aber in Bezug auf das Bornemannsche Amendement angenommen haben, versteht es sich jetzt von selbst, daß diese Bestimmung bereits ihre Erledigung gefunden hat. Ich beehrte mich daher, dem Herrn Präsidenten in dieser Beziehung bereits bemerklich zu machen, daß ich ersuchen würde, den bemerkten Satzes-Anfang getrennt zur Abstimmung bringen zu wollen. Sodann folgen im fraglichen Paragraphen die polizeilichen Bestimmungen, welche gelten sollen auf dem nächsten Privat-Eigenthume, das außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulver-Magazine und ähnliche Anstalten gelegen ist. Dieselben beziehen sich also nicht mehr auf das Staats-Eigenthum an den Festungen, sondern auf den nächsten Umkreis der Privat-Ländereien, welche die Festungen umschließen. Hierbei wurde den Eigenthümern die Jagdbenutzung belassen; es wurde jedoch in polizeilicher Beziehung für nothwendig gehalten, für die Jagd-Ausübung polizeiliche Vorsichts-Maßregeln mit Strafbestimmungen eintreten zu lassen.

Endlich folgt der §. 8, welcher den weiteren Umkreis der Festungen begreift. Es wird den Meisten unter Ihnen, meine Herren, bekannt sein, daß die nächste Umgegend der Festungswerke in den ersten, zweiten und dritten Umkreis gewöhnlich getheilt wird. Es ist daher für diesen äußersten Bezirk die Bestimmung getroffen, daß, wenngleich in einer Festung der Belagerungszustand nicht ausgesprochen sein sollte, dennoch von dem Festungs-Kommandanten, jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Stadtvorstande, besondere Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit des Platzes getroffen werden könnten. Ich glaube, Ihnen hiernach das Nöthige bemerkt zu haben, damit Ihnen der Zusammenhang der fraglichen Bestimmungen klar werde. Was schließlich deren Rechtfertigung betrifft, mit Ausnahme des ersten Satzes, von dem ich absehe, so kann ich Ihnen in dieser Beziehung nur die Motive des Gesetz-Entwurfs wiederholen, und ich werde mir erlauben, sie Ihnen wörtlich ins Gedächtniß zurückzurufen. Nach vielen Berathungen, die unter Anwesenheit der Herren Regierungs- und Militair-Kommissarien in dieser Materie stattgefunden haben, wurde folgende Bestimmung von der Abtheilung beliebt:

„Die den Festungs-Kommandanten verliehene Jagdberechtigung, welche durch die Kabinets-Ordres vom 21. Januar 1812 und 9. Juni 1821 eingeführt ist und auf das nächste Privat-Eigenthum außerhalb der Festungswerke sich erstreckt, kann ebenfalls von der Aufhebung nicht ausgenommen wer-

den; vorbehaltlich hierbei diejenigen polizeilichen Maßregeln eintreten zu lassen, welche nothwendig sein mögen, um sowohl bei Kriegszeiten die Sicherheit der Festungen nicht zu gefährden, als auch hinsichtlich der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten die Feuersgefahr zu beseitigen, welche durch das Jagen mit Schießgewehren herbeigeführt werden mag."

Ich glaube demnach, daß Sie die fraglichen Vorschriften als passend und sachgemäß erachten und annehmen werden.

Präsident: Ich komme zur Fragestellung, und glaube, daß das Amendement Schultze von Minden in seinem §. 2 mit Weglassung der Worte „oder fischt" zuerst zur Frage kommen muß, weil, wenn es angenommen wird, die §§. 7, 8 und 11 des Gesetz-Entwurfs erledigt und somit auch die Amendements, welche zu §. 11 eingereicht sind. Wird das Amendement verworfen, so würde das erste Alinea des §. 7 zur Frage kommen, da der Herr Berichterstatter die Theilung gewünscht hat, demnächst das zweite und dritte Alinea zusammen, weil ich nicht gehört habe, daß auch hier eine Theilung beantragt ist. Sodann kommt §. 8 zur Abstimmung, demnächst das von Meusebachsche Amendement, welches ein Unter-Amendement zu dem Amendement Bornemann ist, falls man nicht vorziehen will, den §. 4 des Bornemannschen Amendements ebenfalls zu trennen, indem dann der Abgeordnete von Meusebach gegen den zweiten Theil des §. 4, so wie gegen den §. 5 zu stimmen haben würde. Würde das Bornemannsche Amendement nicht angenommen, so würden wir zu dem Amendement des Abgeordneten Schultz-Wanzleben übergehen, sofern nicht der Abgeordnete Schultz sich auch hier mit dem Abgeordneten Bornemann vereinigen wollte. Alsdann würden wir zu dem ersten Alinea des §. 11 und demnächst zu dem Amendement des Abgeordneten Kunz kommen. Sodann zum zweiten Alinea des §. 11 und so fort zum dritten, vierten und fünften Alinea dieses Paragraphen.

Ich muß nämlich alle einzelne Sätze des §. 11 trennen, weil der Abgeordnete Becker bemerklich gemacht hat, daß die Worte des letzten Satzes wegfallen müßten, ihm also Gelegenheit gegeben werden muß, gegen diesen Satz selbst zu stimmen. Dies ist die Reihenfolge der Abstimmungen, wie ich sie vornehmen werde.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich bin damit einverstanden, daß mein Amendement mit dem Bornemann'schen verbunden wird.

Präsident: Dann würde das Schultzsche Amendement bei der Fragestellung ausfallen.

Abgeordn. von Meusebach: Ich bin damit einverstanden, daß die Theilung des Bornemannschen Amendements §. 4 in der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Weise stattfinde, wodurch mein Unter-Amendement sich erledigen würde.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schultze-(Minden)sche Amendement ohne die Worte „oder fischt" zu verlesen.

Abgeordn. Hartmann: Ich bitte das Schultze-Mindensche Amendement zu theilen.

Präsident: Es soll also, wenn ich richtig verstanden habe, also getheilt werden:

„Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt, wird mit einer Polizei-Strafe von 2—50 Rthlr. belegt."

Die zweite Frage würde lauten:

„Wer bei Ausübung der Jagd polizeiliche Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verletzt, wird mit einer Polizeistrafe von 2—50 Rthlr. belegt."

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit dieser Theilung einverstanden ist.

Die erste Frage des Schultzeschen (Minden) Amendements lautet also:

„Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden jagt, wird mit einer Polizeistrafe von 2—50 Rthlr. belegt."

Diejenigen, welche dies annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der erste Theil ist verworfen.

Die zweite Frage lautet:

„Wer bei Ausübung der Jagd polizeiliche Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verletzt, wird mit einer Polizeistrafe von 2—50 Rthlr. belegt."

Diejenigen, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Amendement ist in beiden Theilen verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem kombinirten Amendement der Abgeordneten Bornemann und Schultz-Wanzleben, und zwar zum §. 4 desselben, indem ich alle drei Paragraphen zu trennen gedenke und im §. 4 wieder die Trennung vornehmen werde.

Der erste Theil des §. 4 des Amendements würde also lauten

„Die Eigenthümer sind in der Ausübung des Jagdrechts nur durch die allgemeinen und durch die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit beschränkt."

Der zweite Theil würde lauten:

„Sie sind zur Schonung der Feldfrüchte beschränkt."

In der Art wünscht nämlich der Abgeordnete von Meusebach die Trennung.

Diejenigen, welche den ersten Theil des §. 4 des Amendements annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme des ersten Theils ausgesprochen.

Die fernere Frage lautet:

Soll noch hinzugesetzt werden:

„und zur Schonung der Feldfrüchte?"

Diejenigen, welche diesen Zusatz machen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Zusatz ausgesprochen. Es ist also der §. 4 des Bornemann-Schultzeschen (Wanzleben) Amendements ganz angenommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 5 jenes Amendements zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Den Anfang und das Ende der Zeit, binnen welcher die Jagd zur Schonung der Feldfrüchte geschlossen ist, hat die Landes-Polizeibehörde alljährlich zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Während dieser Zeit ist es jedoch erlaubt, auf Seen und Teichen, so wie in Wäldern, zu jagen und das Wild mit Werkzeugen einzufangen, welche den Feldfrüchten nicht schädlich sind. Elennthiere, Hirsche, wilde Schweine und Rehe können, wenn sie auch Felder übertreten, auch während dieser Zeit von den Eigenthümern dieser Felder geschossen werden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche den §. 5 dieses Amendements annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

(Pause.)

Dem Büreau ist es zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist folgendes:

Die Frage ist von 145 Stimmen bejaht und von 177 verneint.

Es ist somit der §. 5 des Bornemannschen Amendements verworfen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Bauer, den §. 6 des beregten Amendements zu verlesen.

Schriftführer Bauer (Krotoschin): §. 6:

„Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes, so wie das Recht zur Jagdfolge, werden aufgehoben."

Präsident: Diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für Annahme des §. 6 entschieden. Durch die Annahme des Schultz (Wanzleben)-Bornemannschen Amendements kommt nunmehr der §. 11 in allen seinen Theilen mit sammt dem Amendement Kunz nicht mehr zur Abstimmung.

(Widerspruch.)

Es ist das Amendement Bornemann gestellt, damit der §. 11 beseitigt werde, und da nun das Amendement angenommen worden ist, so ist der §. 11 mit dem Kunzschen Amendement dadurch beseitigt.

(Pause.)

Jetzt muß ich die Bemerkung machen, daß ich bei der Fragestellung ein Versehen begangen habe. Ich habe nämlich die §§. 7 und 8 des Gesetz-Entwurfs noch nicht da zur Abstimmung gebracht, wo es von mir in der Entwickelung der einzelnen Fragen angedeutet worden ist. Ich bin gleich auf §. 11 übergegangen. Diese übersehene Abstimmung muß nachgeholt werden. Die §§. 7 und 8 handeln von einem besonderen Gegenstande, nämlich von der Jagdberechtigung in Festungen. Ich wollte nun bitten, zur Abstimmung über diese beiden Paragraphen überzugehen.

Die erste Frage aus §. 7 lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, den ersten Satz also anzunehmen:

„In allen Festungswerken ist allein die Militair-Verwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen."

Diejenigen Herren, welche dies erste Alinea annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Ergebniß erscheint dem Büreau zweifelhaft, und ersuche ich daher die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Pause.)

Da noch mehrere Herren aufgestanden sind, so ist es dem Bü-

reau nicht mehr zweifelhaft, daß sich die Mehrheit für Annahme des ersten Alinea ausgesprochen hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den 2ten, 3ten und 4ten Satz, kurz den übrigen Theil des §. 7 zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulver-Magazine und ähnliche Anstalten, werden, auf Kosten der Militair-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuer-Gewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 5 bis 20 Thalern oder, im Unvermögens-Falle, eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Das Maximum der Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten wird auf 300 Schritte festgesetzt. Die Abgränzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungs-Behörde, einem Deputirten des Stadt-Vorstandes und einem der Kreis-Vertretung."

Präsident: Ich frage:

Wird der übrige Theil des verlesenen Paragraphen in der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Fassung angenommen?

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme erklärt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 8 zu verlesen:

Schriftführer Bauer:

„Wenn Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit einer Festung es erfordern, so soll dem Kommandanten, jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Stadtvorstande, das Recht zustehen, innerhalb des ersten Festungs-Umkreises oder Rayons, so wie des Umkreises der abgesonderten Werke, die Ausübung der Jagd mit Schießgewehren zeitweilig zu untersagen, wenngleich die Festung noch nicht in Belagerungszustand erklärt sein sollte."

Präsident: Diejenigen Herren, welchen den verlesenen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 165 Abgeordnete,
» Nein » » 168 »

Es ist also der §. 8 verworfen.

Wir gehen nunmehr zu §. 12 über. Auch dieser Paragraph ist, so viel ich mich dessen besinne, schon bei dem Schultzschen (Minden) Amendement verlesen.

Es sind zu diesem Paragraphen noch ungedruckte und nicht unterstützte Amendements eingereicht. Das erste, vom Abgeordneten Dehnell, ist zwar gedruckt, aber noch nicht unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Die Versammlung wolle zum §. 12 des Gesetzes folgenden Zusatz beschließen:

Alle schwebenden Jagd-Contraventions-Prozesse sind vom Tage der Publication dieses Gesetzes aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen."

Präsident: Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Es haben die Abgeordneten Hartmann und Mätzke ein Amendement eingereicht und dabei bemerklich gemacht, daß dies Amendement ein Zusatz-Paragraph zu dem Gesetze sein soll. Aus dem eben verlesenen Amendement des Abgeordneten Dehnell in Verbindung mit dem Amendement der Abgeordneten Hartmann und Mätzke geht hervor, daß diese Amendements denselben Gegenstand betreffen. Ich habe also zur Vereinfachung der Fragestellung an die Herren Amendementssteller Hartmann und Mätzke die Frage zu richten, ob sie ihr Amendement als Zusatz zu §. 12 angesehen wissen wollen.

Abgeordn. Hartmann: Ich halte das Amendement, welches Kollege Mätzke mit mir gestellt hat, für weit beschränkter, als das des Kollegen Dehnell. Denn nach meinem Vorschlage soll nur derjenige begnadigt werden, welcher auf eigenem Grund und Bodrn gesündigt hat.

Präsident: Ich bemerke, daß diese Erwiederung nicht meine Frage betrifft. Beide Amendements beziehen sich auf dieselbe Sache, das eine ist weiter, das andere ist enger. Ich wollte nur wissen, ob Sie das Amendement als Zusatz-Amendement zu §. 12 ansehen wollen. Sind die Herren damit einverstanden?

Abgeordn. Hartmann: Ja!

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer Bauer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Das Amendement Hartmann-Mätzke lautet:

„Alle Jagd-Contraventionen und Wilddiebstähle, welche ein Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden seit dem letzten Jagd-Eröffnungs-Termine begangen hat, bleiben straflos, und es werden demgemäß die wegen solcher Vergehen und Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen und die erkannten Strafen nebst den Untersuchungskosten erlassen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Wir sind an dem Gesetze darüber, wie es bei der Ausübung der Jagd gehalten werden soll. Die Amendements sollen nach der Geschäfts-Ordnung mit der Gesetzes-Vorlage im wesentlichen Zusammenhange stehen. Amendements, welche sich auf die zu ertheilende Begnadigung wegen früher stattgehabter Contraventionen oder Verbrechen beziehen, stehen meines Erachtens in solchem Zusammenhange nicht, und ich bin der Ansicht, daß das Amendement Dehnell und Mätzke-Hartmann nicht Gegenstand der Diskussion sein können.

Präsident: Es fragt sich, wie sich die hohe Versammlung darüber aussprechen will; ob sie annimmt, daß diese beiden letzten Amendements mit dem Gegenstande des §. 12 nicht in solcher Verbindung ständen, daß sie als besondere Amendements zu §. 12 angesehen werden dürfen.

Abgeordn. Hartmann: Ich überzeuge mich allerdings, daß §. 43 der Geschäfts-Ordnung dem von dem Abgeordneten Mätzke und mir gestellten Antrage entgegensteht. Derselbe definirt Amendements als „Abänderungs-Vorschläge." Das ist nun mein Antrag allerdings nicht — der §. 43 bestimmt weiter: „Abänderungs-Vorschläge oder Amendements sind zulässig, wenn sie mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen." — Ich muß leider eingestehen, daß auch dies bei meinem Antrage nicht der Fall ist. Ich bin mit dem Abgeordneten Mätzke somit dahin einverstanden, daß wir unser Amendement zurückziehen; ich glaube aber, daß aus den von mir angegebenen Gründen auch das Amendement des Abgeordneten Dehnell verworfen werden muß.

Abgeordn. Elsner: Ich nehme dieses Amendement wieder auf.

Abgeordn. Temme: Ich ebenfalls, aber als einen Zusatz-Paragraphen hinter §. 12.

Präsident: Es wird sich fragen, nachdem das Amendement der Abgeordneten Mätzke und Hartmann als ein eigener Paragraph hingestellt wird, ob wir es noch als Amendement ansehen können. Ich würde fragen, ob die beiden Antragsteller dem beitreten, daß ihr Zusatz-Amendement als ein eigener Paragraph stehen bleiben soll.

Abgeordn. Hartmann: Wir haben uns überzeugt, daß es ein Abänderungsvorschlag nicht ist, und müssen uns vorbehalten, einen besonderen Antrag einzubringen.

Präsident: Ich muß die hohe Versammlung fragen:

Ob sie den Dehnellschen und Hartmann-Mätzkeschen Antrag als ein wirkliches nach §. 43 des Reglements zu berathendes Amendement ansieht?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Ansicht haben, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich bitte, daß gezählt werde; mir ist die Sache zweifelhaft.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: 182 Abgeordnete haben die Frage bejaht und 157 Abgeordnete dieselbe verneint. Es sind also das Dehnellsche und Mätzke-Hartmannsche Amendement als Amendements und Zusätze zugelassen, und die Diskussion findet also auch mit darüber statt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den §. 12 und über die zu demselben eingereichten und unterstützten Amendements. Nur eine Frage habe ich noch vorweg zu thun: ob vielleicht der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) und der Abgeordnete Schulze (Delitzsch) sich wegen des gestellten Amendements und resp. Unter-Amendements nicht vereinigen wollen.

(Wird verneint.)

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Schulze (Delitzsch) hat für den Gesetz-Entwurf und sein Amendement das Wort.

Abgeordnete Schulze (Delitzsch): Ich muß mir zunächst die Berichtigung erlauben, daß ich nicht für den Gesetzentwurf, sondern für mein dazu eingebrachtes Amendement, also gegen den Gesetz-Entwurf zu sprechen habe. Der Gesetz-Entwurf will, daß das Gesetz erst in Kraft trete, wenn das laufende Jagdjahr abgelaufen ist. Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben und ich haben im Gegentheil beantragt, daß der gegenwärtige Gesetz-Entwurf sofort, also mit der Publication, in Kraft treten möge.

Das ganze Gesetz, meine Herren, namentlich die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, läßt sich nicht vom privatrechtlichen, sondern nur vom höheren politi-

schen Standpunkte aus rechtfertigen. Ich komme nicht darauf zurück, was für und wider über diesen Punkt bereits in der Debatte gestern und heute gesagt ist; ich glaube aber, daß wenn man, wie es die Versammlung gethan hat, sich einmal auf diesen höheren Standpunkt stellt, man dann auch konsequent sein muß, und die Gründe, welche in politischer Hinsicht vorliegen zur unentgeltlichen Aufhebung des Jagdrechts, im Allgemeinen auch anwenden muß auf die Inkraftsetzung des Gesetzes sofort bei der Publication.

Ich brauche nicht erst zu erinnern, daß in Folge der Bekanntmachung von Frankfurt aus und in Folge der dadurch erweckten Meinung bei vielen unserer Landbewohner, manche Excesse stattgefunden haben, da die Leute, in der Meinung, das Jagdrecht sei ihnen schon gegeben, seit Anfang der Jagdzeit sich eigenmächtigerweise in dessen Besitz gesetzt haben. Ich habe in dieser Beziehung aus mehreren Theilen des Herzogthums Sachsen eine dringliche Petition auf's Büreau niedergelegt, und glaube, daß wir konsequent sein müssen, daß das Gesetz sofort in Kraft treten muß, wenn wir allen Uebelständen vorbeugen wollen, die uns bewogen haben, dasselbe überhaupt zu beschließen.

Ich habe blos eine Abweichung, die sich in meinem Amendement gegen das Amendement von Schultz (Wanzleben) findet, zu erklären. Es liegt allerdings hier die Schwierigkeit vor, wenn man das Gesetz sofort in Kraft setzt, daß bei dem laufenden Jagd-Jahre in den Fällen, wo das Jagdrecht verpachtet ist, eine Regulirung zwischen Pächter und Verpächter nothwendig wird, die nicht ganz leicht ist.

Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben will die Regulirung eintreten lassen nach Verhältniß der Zeit, innerhalb welcher die Pächter die Jagd beschossen haben. Ich glaube, mich dem nicht anschließen zu können; bei der Regulirung hört die politische Rücksicht auf und wir können nur privatlichen Grundsätzen Folge geben. Nach der Verschiedenheit der Jagd-Reviere, glaube ich, kann man nicht allein nach der Zeit reguliren, sondern nur mit Rücksicht auf die Jagdarten, welche nebenbei durchaus mit in Anschlag kommen würden. Wo z. B. ein guter Hühnerstand ist, wird im September oder Oktober dieser Theil der Jagd ausgebeutet sein; in einem anderen Reviere, wo dies nicht stattfindet, wo bei niederer Jagd meist auf Hasen gerechnet werden muß, da fängt die Hauptnutzung erst später an, und so werden, wo Hochwild, wo ein Rehstand ist, sich wieder andere Verhältnisse herausstellen. Will man gerecht sein, so muß man daher außer dem Zeitverhältnisse auch das Verhältniß des Wildstandes eintreten lassen und danach bestimmen, wie die Entschädigung stattfinden soll. Natürlich würde man dadurch in unendlich viele Weitläuftigkeiten kommen, wenn man es zulassen wollte, daß der Pächter nachweisen müsse, wie viel er wirklich im laufenden Jahre geschossen hat. Man kann vielmehr nur ein Normalmaß annehmen, wie viel er bei jagdmäßiger Beschießung des Reviers und dem Wildstande auf demselben ausbeuten könnte in der gegebenen Zeit. Um nun die Prozesse auszuschließen, habe ich Schieds-Gerichte vorgeschlagen. Jeder der Theile soll einen Schiedsmann und das Gericht den Obmann erwählen, und auf diese Weise kann man sehr einfach zu dem Resultate kommen, welches sich der wahren Sach- und Rechtslage am nächsten anschließt. Ich empfehle Ihnen daher aus diesem Grunde mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort für den Gesetz-Entwurf.

(Der Abgeordnete Hartmann verzichtet darauf.)

Der Abgeordnete Neuenburg hat das Wort gegen den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Neuenburg: Ich nehme gegen den Gesetz-Entwurf insofern das Wort, als mir der erste Satz desselben nicht angemessen erscheint. Ich schließe mich in dieser Beziehung an das an, was der Redner vor mir geäußert hat.

Ich glaube, wir würden der Intention, welche die hohe Versammlung bei Beschließung des gegenwärtigen Gesetzes gehabt hat, durchaus entgegen handeln, wenn wir die Wirkung desselben bis zum 1. Februar hinausschieben wollten. Im übrigen halte ich den §. 12 für angemessen, muß aber noch Einiges gegen das Amendement des Abgeordneten Dehnell bemerken.

Dieses lautet:

„Alle schwebenden Jagd-Contraventions-Prozesse sind vom Tage der Publication dieses Gesetzes aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen.

Wenn wir das Amendement annehmen, so werden wir, meines Erachtens, in ein Vorrecht der Krone eingreifen, in das Vorrecht der Begnadigung, was bisher noch nicht in Frage gestellt ist; denn wir werden durch den Akt der Gesetzgebung die Krone in die Lage bringen, entweder das Gesetz verwerfen zu müssen,

(Unterbrechung.)

dasselbe nicht zu sanctioniren, oder das Begnadigungsrecht auszuüben. Wir werden die Krone zwingen, von einem ihr zustehengen Rechte Gebrauch zu machen. Ich halte ferner dafür, daß dieses Amendement bei weitem weiter geht, als die Intention des Gesetzes selbst, denn obgleich dieses das Jagdrecht nur auf dem eigenen Grund und Boden anerkennt, sollen nach dem Amendement alle schwebenden Contraventionsprozesse ohne Ausnahme niedergeschlagen werden. Es ist letzteres in dieser Beziehung auch viel weiter als das Amendement von Hartmann und Mätzke, denn dies beschränkt sich auf diejenigen Contraventionen, die dadurch begangen worden sind, daß der Eigenthümer auf eigenem Grund und Boden gejagt hat, während in jenem auch die Contraventionen mit begriffen sind, welche auf fremdem Grund und Boden stattgefunden haben, Contraventionen, die auch später, wenn einmal unser Gesetz Gültigkeit erhalten hat, immer noch Contraventionen sein würden. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß nicht sehr viele Fälle vorliegen, wo die Contravenienten lediglich aus einem Rechts-Irrthum sich zur Contravention haben veranlassen lassen, aber die Sache ist für uns nicht so weit klar, daß für alle ohne Ausnahme diese Amnestie in Vorschlag gebracht werden könnte. Es läßt sich erwarten, daß die Regierung, die diese Angelegenheit bei weitem genauer in ihrem Detail übersehen kann, nicht anstehen wird, da, wo es angemessen erscheinen dürfte, diese Begnadigung in Antrag zu bringen. Ich bin daher gegen das Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort für den Paragraphen.

Abgeordn. Plönnis: Ich verzichte auf das Wort in Bezug auf das, was der Abgeordnete Neuenburg gesagt hat.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Gesetze, die wir in diesen Tagen am Jagd-Gesetz berathen haben, rechtfertigen sich meines Erachtens niemals — obwohl von dieser Stelle auch daran appellirt ist, — durch das Gefühl, sondern immer nur durch die Nothwendigkeit. Wenn wir in Folge dieser Nothwendigkeit die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts dekretirt haben, so müssen wir auch aussprechen, daß dies sofort geschehe, sonst müßten wir eben diesem Grundsatz ungetreu werden. Schon dies spricht für mein Amendement. Ich erinnere Sie aber auch an ein kurzes Sprüchwort: bis dat qui cito dat, d. h. doppelt giebt, wer schnell giebt. Wenden wir das auch hier an.

Sodann komme ich auf das Schulze-Delitzschsche Amendement. Meine Herren! Wir haben durch dieses Gesetz wesentliche Rechte unentgeltlich aufgehoben, ein Akt, wobei Viele sehr namhafte, sehr empfindliche Verluste erleiden, z. B. der Fiskus allein nach Angabe des Herrn Finanzministers 80,000 Rthlr. jährlich verliert. Nun erlauben Sie, noch ein anderes lateinisches Sprüchwort anzuführen, welches lautet: Minima non curat praetor, d. h. um Kleinigkeiten kümmert sich der Gesetzgeber nicht. Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter und Pächter wegen des laufenden Pachtgeldes ist nun im Verhältniß zu den Verlusten der bisher Berechtigten eine bloße Kleinigkeit. Ich habe vorgeschlagen, nach Verhältniß der Zeit die Ausgleichung zu bewirken. Der andere Herr Schulze will eine Taxe aufnehmen, ein Schiedsgericht herstellen. Diese Auseinandersetzung ist indeß gegen das Ganze so unbedeutend, es wird sich dabei lediglich um einige Thaler handeln, daß ich nicht dafür stimme, so umfassende Bestimmungen wegen dieses Punktes in dieses Gesetz aufzunehmen. Es scheint mir zu dem, was wir im §. 1 beschlossen, nicht zu passen, daß wir wegen dieser Kleinigkeit so extendirte Vorschriften geben.

Endlich noch einige Worte für das Dehnellsche Amendement. Wir ändern die ganze Jagdgesetzgebung und heben wesentliche Strafvorschriften für Jagdcontraventionen auf. Die Folge davon ist nach allgemein anerkannten kriminalrechtlichen Grundsätzen, daß auch die Strafen und Untersuchungen, welche auf den bisherigen Gesetzen beruhen, hinwegfallen müssen.

Wenn wir dies aussprechen, so greifen wir nicht in das Begnadigungsrecht der Krone, in ihren schönsten Schmuck ein, sondern wir thuen das, was als Gesetzgeber unsere Pflicht ist. Ich empfehle Ihnen sonach mein Amendement und das Dehnellsche.

Staats-Minister von Bonin: Ich habe bereits der hohen Versammlung darüber Vortrag gehalten, wie groß die Ausfälle für die Staatskasse sein werden, wenn das Jagdrecht auf fremden Grundstücken unentgeltlich aufgehoben sein wird; ich habe zugleich bemerkt, daß der größte Theil dieser Revenüen durch Zeitpacht-Verträge gesichert sei; ich muß im Interesse der Staats-Finanz-Verwaltung bei Berathung des §. 12, namentlich in Bezug auf den Termin, mit welchem das Jagdrecht aufhören soll, der hohen Versammlung noch einen Vortrag zu halten mir erlauben. Es ist schon von einem früheren Redner angeführt worden, daß bei Regulirung des Pachtverhältnisses, welches, wenn das Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden würde, im Lauf der jährlichen Dauer der Pachtverträge gelöst werden müßte, viele und große Schwierigkeiten in Bezug auf die Abrechnung zwischen Pächter und Verpächter sich herausstellen müßten, wenn man nämlich dem von diesem Redner aufgestellten Grundsatz beipflichtet; daß es sich hier nicht um politische, sondern um rein privatliche Verhältnisse handelt. Es ist von der anderen Seite angeführt worden, der Gegenstand sei an sich zu unbedeutend, als daß man sich auf derartige Weiterungen einzulassen brauche; es komme nicht auf die wenigen Thaler an, die zur Ausgleichung zwischen Pächter und Verpächter gezahlt werden müßten. Auf der anderen Seite, glaube ich, kann dasselbe Moment, daß es nämlich auf die wenigen Thaler nicht ankomme, auch für den Verpflichteten geltend gemacht werden. Jedenfalls aber werden wir, wenn das Jagdrecht in dem Augenblick, wo das Gesetz zur Publication kommt, auch aufgehoben wird, für das fiskalische

Interesse sehr bedeutende Ausfälle herbeiführen, und es werden weitläuftige Ermittelungen nöthig sein, die zu vermeiden auf beiden Seiten im höchsten Interesse liegt. Ich glaube auch, daß der gesunde Sinn in der ganzen Bevölkerung so vollständig dem beistimmen würde, wenn die hohe Versammlung beschlösse, daß das Jagdrecht nicht sofort nach Publication des Gesetzes, sondern nach einem bestimmten Termin aufgehoben sein sollte, daß ich dabei kein Bedenken habe, daß weitere Exzesse, wie sie allerdings vorgekommen und veranlaßt worden sind durch das, was über die Aufhebung des Jagdrechts zur Kenntniß des Publikums kommen würde, namentlich daraus, daß der Termin der Aufhebung nicht jetzt gleich, sondern erst in späterer Zeit, nach Ablauf des Pachtjahres, eintreten würde, in keiner Weise aufs neue wieder hervorgerufen werden würde.

Präsident: Von Seiten des Abgeordneten Dierschke ist auf Schluß der Debatte angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es haben sich noch ein Redner für den Gesetz-Entwurf und drei Redner gegen denselben eintragen lassen. Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Es wird sicher bei uns Allen schon die Ueberzeugung feststehen, daß wir durch das berathene Gesetz ein altes Unrecht aufgehoben haben. Wenn Sie dies anerkannt, dadurch zugleich die natürliche Freiheit des Grundeigenthums ausgesprochen haben, so bedarf es auch keiner ferneren Debatte darüber, daß wir jenes alte Unrecht keine Minute länger dauern lassen, sondern sofort ins Leben tritt, was in Folge dieses Gesetzes geschehen muß. Sie wissen, daß das ganze Land mit großer Sehnsucht darauf harrt, recht bald die erste Frucht der neuen Freiheit zu genießen; wie sogar politische Rücksichten gebieten, daß das Gesetz sofort ins Leben trete, damit nicht neue Gewaltthätigkeiten geschehen mögen.

(Vielfacher Ruf: Das ist nicht für den Schluß.)

Das sind allerdings Gründe für den Schluß der Debatte, denn ich muß doch zeigen, daß Alles bereits erwogen und kein Moment vergessen sei.

Die etwaige Rücksicht auf die obwaltenden Pachtverhältnisse hat sich gleichfalls als unerheblich dargestellt und kommt bei der den Eigenthümer des Jagdrechts betroffenen höheren Gewalt nicht weiter in Betracht.

(Ruf nach Schluß.)

Präsident: Ich muß bitten, daß der Herr Abgeordnete die Gründe anführe, warum er den Schluß der Debatte wünscht, aber nicht in die Diskussion über den Gegenstand zurückkehrt. Der Herr Abgeordnete bringt wieder diejenigen Gründe hervor, welche dafür sprechen, daß sofort das so lange bestandene Unrecht aufgehoben werde, und das ist Diskussion.

Abgeordn. Dierschke: Das muß ich sagen, wenn ich überhaupt den Schluß begründen will.

(Unterbrechung, erneuerter Ruf nach Schluß.)

Ich spreche eben für den Schluß, und werde mir in dieser Beziehung das Wort nicht nehmen lassen. Sie verlängern es nur durch Störung.

(Unterbrechung.)

Ich möchte doch wissen, wie man den Schluß anders begründen soll, als durch eine kurze Recapitulation der wesentlichste Momente der Berathung? Geben Sie mir doch eine andere Regel an, wie man für den Schluß der Debatte sprechen soll.

Präsident: Ich habe schon von vielen Rednern früher den Schluß begründen hören; die Herren sind jedoch niemals auf die Diskussion der Sache selbst zurückgegangen, und ich muß daher bitten, daß der Herr Abgeordnete sich in den Gränzen des Reglements halte.

Abgeordn. Dierschke: Die kurze Recapitulation wird eben zeigen, daß die Sache zur Beschließung reif sei.

(Erneuter Ruf nach Schluß.)

Wenn also ferner anerkannt ist, daß durch unser Gesetz ein altes Unrecht aufgehoben und die natürliche Freiheit des Eigenthums wieder hergestellt wird, so sind wir gewiß auch überzeugt, daß eine Verletzung des bisherigen Jagdrechts sehr entschuldbar ist, denn es war unnatürlich, eine Jagd-Contravention auf eigenem Grund und Boden zum Verbrechen zu stempeln. Es dürfte daher nicht zweifelhaft, sondern wohl begründet und sogar nothwendig sein, auszusprechen, daß in dieser Beziehung eine allgemeine Amnestie ertheilt, Untersuchungen und schon erkannte Strafen niedergeschlagen würden.

Mit dieser festgestellten Ueberzeugung habe ich den Schluß der Debatte begründen wollen.

Abgeordn. Bucher: Ich habe um das Wort gegen den Schluß der Debatte gebeten, ich gewünscht hätte, daß ein Punkt, welcher in der Diskussion angeregt ist, näher beleuchtet werden möchte. Der Abgeordnete Dehnell hat den Antrag gestellt, alle schwebenden Jagd-Contraventions-Prozesse sind vom Tage der Publication des Gesetzes aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen.

Der Abgeordnete Neuenburg hat sich gegen das Amendement erklärt deshalb, weil dasselbe auf eine Amnestie hinauslaufe. Ich bin in einer Beziehung mit dem Abgeordneten Neuenburg einverstanden, daß nämlich die Amnestie ein Gebiet ist, welches nicht zur Kompetenz dieser Versammlung gehört. Ich habe gegen den Antrag auf Amnestie gestimmt und werde auch ferner gegen jeden derartigen Antrag stimmen, denn ich möchte nicht, daß die Versammlung irgend etwas beschlösse, dessen Vollziehung irgend einem Zweifel unterworfen werden könnte, er möge kommen, von wo er wolle. Noch weniger möchte ich, daß die Versammlung eine Bitte ausspräche, die man mit Fug abschlagen könnte. Insofern also bin ich mit dem Abgeordneten Neuenburg einer Meinung. Wir sind aber verschiedener Meinung in der Frage, ob das Dehnellsche Amendement sich mit einer Amnestie beschäftigt. Die Begnadigung kommt vor in den Fällen, wo das formelle Recht in Widerspruch tritt mit dem höheren Gerechtigkeitsgefühl wegen der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falls. Es ist das Vorrecht der Krone, die Rolle der Vorsehung zu spielen, wenn sie leider auch nicht immer das Auge der Vorsehung hat. Hier aber handelt es sich um etwas Anderes. Wir haben die alten Rechtszustände beseitigt, und es versteht sich also von selbst, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben nicht nach den alten Gesetzen gesühnt werden, aber auch nicht als geeignet für die Begnadigung erscheinen können, sondern daß wir als Gesetzgeber die Konsequenzen aus dem ziehen, was wir vorhin beschlossen haben. Ich hätte also gewünscht, daß dieser Punkt noch näher beleuchtet würde, falls es dessen jetzt noch bedarf.

Abgeordn. Huld: Ich bitte um das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Meine Herren! Es ist mir aus Schlesien von Mehreren zugegangen, daß die Gutsbesitzer jetzt fortwährend Treibjagden halten und keine Rücksicht nehmen auf die Beschäftigungen, und sogar die Waffen dazu gebrauchen, diejenigen, welche sich weigern wollen, zu entfernen, was hauptsächlich bei dem Gutsbesitzer Kuppisch der Fall ist.

(So? So?)

Wenn dies so an der Tagesordung bleibt, so glaube ich, haben wir unbedingt einen großen Bauernkrieg zu erwarten, und da wird es nicht um den Hut, sondern um den Kopf gehen.

Präsident: Ich bemerke, daß dieses Alles durchaus nicht, so weit ich der Diskussion gefolgt bin, zu irgend einer Berichtigung einer Thatsache dienen kann, welche in der heutigen Diskussion vorgebracht wäre.

Der Redner hat also das Wort gegen das Reglement gehabt.

Abgeordn. Huld: Ich trage darauf an, daß das Gesetz sofort in Kraft trete.

(Unruhe.)

Präsident: Das geht doch nicht an, daß man unter dem Prätext „faktische Berichtigung" das Wort ergreift und dann ganz andere Gegenstände in die Diskussion hineinzieht.

Ich kann dem Abgeordneten das Wort nicht mehr lassen.

(Der Abgeordnete verläßt die Tribüne.)

Wir kommen nun zur Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche den Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist angenommen.

In Betreff der Frageſtellung bin ich genöthigt, den §. 12 und die Amendements zu theilen, weil sie zwei ganz verschiedene Fragen enthalten, nämlich:

1) Wann soll das Gesetz in Kraft treten? und

2) wie sollen etwaige Pachtverträge aufgelöst werden?

In dieser Hinsicht scheinen diejenigen Amendements am weitesten zu gehen, welche sofort die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit verlangen. Dies geschieht mit Modificationen.

Der Abgeordnete Borchardt hat in seinem Amendement gesagt, daß das gegenwärtige Gesetz sofort nach Ablauf der gesetzlichen Publicationsfrist in Kraft trete, und der Abgeordnete Scholtz aus Bunzlau, „daß es sofort in Kraft trete." Diesen letzten Ausdruck haben auch die Abgeordneten Schultz aus Wanzleben und Schul e aus Delitzsch gebraucht. Ich will daher die erste Frage auf das Amendement der Abgeordneten Scholz, Schultz aus Wanzleben und Schulze aus Delitzsch richten.

Die zweite Frage würde dann auf das Borchardtsche Amendement zu richten sein.

Wenn diese Amendements nicht durchgehen, dann würde ferner über das erste Alinea des §. 12 entschieden werden müssen, und dann das Amendement des Abgeordneten Schultze aus Minden zur Frage kommen, welches den ersten März statt des ersten Februar wünscht.

Abgeordn. Schultze (aus Minden): Ich ziehe mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement ist also zurückgezogen.

Abgeordn. Borchardt: Ich ziehe mein Amendement zurück, denn wenn das erste Alinea des §. 12, worin es heißt:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten Februar 1849 in Kraft",

fortfällt, so versteht es sich von selbst, daß es sofort oder nach Publication des Gesetzes in Kraft treten muß.

Präsident: Es sind also die beiden Amendements der Abgeordneten Borchardt und Schultze-Minden zurückgezogen, und ich stelle nun die Frage auf die übrigbleibenden Amendements, und zwar dahin:

Beschließt die hohe Versammlung:

statt des ersten Alinea zu setzen: „Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft."

Abgeordn. Scholz (aus Bunzlau): In Folge dessen ziehe ich mein Amendement zurück.

Präsident: Die Frage lautet:

„Ob die hohe Versammlung beschließt, statt des ersten Alinea des §. 12 zu setzen:

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft?"

Ich höre so eben, daß der Abgeordn. Scholz (aus Bunzlau) auf Namensaufruf angetragen hat.

(Unruhe.)

Abgeordn. Scholz (aus Bunzlau): Für den Fall der Annahme, würde ich meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurückziehen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Zusicherung kann ich dem Herrn Abgeordneten nicht geben, ob der Antrag angenommen wird oder nicht, und werde ich daher denselben um eine unumwundene Erklärung bitten müssen.

Abgeordn. Scholz (aus Bunzlau): Ich ziehe meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.

Präsident: Die Frage lautet also:

„Beschließt die hohe Versammlung, statt des ersten Alinea des §. 12 folgende Bestimmung zu setzen:

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft."

Diejenigen Herren, welche diese Bestimmung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme des vorgelesenen ersten Theils des Schultz-Wanzleben und Schulze-Delitzschen Amendements erklärt.

Wir kommen nun zum zweiten Alinea. In dieser Beziehung bemerke ich, daß das Amendement des Abgeordneten Schulze-Delitzsch mir das weiteste zu sein scheint und daher zunächst folgen müßte. Wenn es nicht angenommen wird, so kommt dann das Amendement Schultz-Wanzleben an die Reihe. Würde auch dieses verworfen, so käme das zweite Alinea des §. 12 zur Frage und demnächst als Zusatz zu diesem Paragraphen zuerst das Amendement des Abgeordneten Dehnell, und dann würde das des Abgeordneten Elsner folgen, der, wenn ich nicht irre, das Amendement der Abgeordneten Hartmann und Mätzke, aufgenommen hat.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Mein Amendement geht am weitesten und ergiebt ein ganz einfaches Verfahren. Weit komplizirter sind die Vorschläge des Abgeordneten Schulze von Delitzsch. Ich glaube daher, daß mit meinem Amendement angefangen werden müsse.

Präsident: Ich kann nur annehmen, weil das Schulze-Delitzsche Amendement ein bestimmtes Verfahren angiebt, daß dies das weitgehendste sei. Da nun der Herr Antragsteller Widerspruch erhoben hat, so frage ich:

Soll die Abstimmung über das Schulze-Delitzsche Amendement der Abstimmung über das Schultz-Wanzlebensche nachstehen?

Diejenigen Herren, welche wollen, daß mit dem Schultz-Wanzlebenschen Amendement angefangen werde, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Priorität ausgesprochen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, mit dem Amendement Schultz-Wanzleben beginnen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit hören mit dem Tage, wo die Publication gesetzlich als erfolgt gilt, die geschlossenen Pachtverträge auf. Der Pachtzins für das laufende Jahr ist nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung zu berechnen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Es ist also eine Abstimmung über das Amendement Schulze (Delitzsch) nicht weiter nöthig.

Wir kommen nunmehr zu dem Zusatz-Amendement.

(Unterbrechung.)

Es ist auch dadurch das zweite Alinea des §. 12 mit entschieden. Wir kommen nunmehr zu den Zusatz-Amendements, und zwar zunächst zu dem Dehnellschen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Bauer, dasselbe vorzulesen.

Schriftführer Bauer:

„Alle schwebenden Jagd-Contraventions-Prozesse sind vom Tage der Publication dieses Gesetzes aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist bejaht von 174 Abgeordneten und verneint von 156.

Es ist also das Amendement Dehnell angenommen.

(Der Abgeordnete Elsner erhebt dagegen Widerspruch.)

Das Dehnellsche Amendement ist das weitere, ich kann also, wenn dasselbe angenommen ist, das engere nicht noch zur Frage stellen. Ich will es indeß nochmals vorlesen.

„Alle Jagd-Contraventionen und Wilddiebstähle, welche ein Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden seit dem letzten Jagderöffnungs-Termine begangen hat, bleiben straflos, und es werden demgemäß die wegen solcher Vergehen und Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen."

Dann folgt der Satz:

„und die erkannten Strafen nebst den Untersuchungskosten erlassen."

Abgeordn. Elsner: Den ersten Satz lasse ich dann fallen.

Präsident: Es wird also auf Theilung des Amendements angetragen; der erste Theil wäre jedoch erledigt durch das Dehnellsche Amendement. Dasselbe spricht von schwebenden Jagd-Contraventions-Prozessen, welche aufgehoben und bei denen die Kosten niedergeschlagen werden sollen, während der zweite Satz des Elsnerschen Amendements sich auf erkannte Strafen nebst den Untersuchungskosten beziehen würde, so daß der Sinn des Zusatz-Paragraphen wäre: Alle schwebenden Jagd-Contraventionen-Prozesse sind vom Tage der Publication dieses Gesetzes ab aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen; ingleichen sind die erkannten Strafen nebst den Untersuchungskosten erlassen.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Das Amendement der Abgeordneten Hartmann und Mätzke lautet dahin, daß bei Jagd-Contraventionen, welche auf eigenem Grund und Boden begangen sind, wenn Prozesse darüber entstanden sind, diese niedergeschlagen werden sollen. Desgleichen sollen die wegen solcher Contraventionen oder Verbrechen (begangen auf eigenem Grund und Boden) erlassen werden. Das Dehnellsche Amendement dagegen hat einen viel weiteren Gesichtskreis, denn es geht allgemein auf alle Jagd-Contraventionen, seien sie begangen auf eigenem oder fremdem Grund und Boden. Ich glaube also, wenn ich den Gang der Diskussion und der Abstimmungen richtig aufgefaßt habe, so muß jetzt nur abgestimmt werden über Strafen solcher Contraventionen der Jagd oder Verbrechen, welche auf eigenem Grund und Boden begangen sind.

Abgeordn. von Meusebach: Der Herr Minister des Innern hat im Wesentlichen das gesagt, was ich zur Geschäfts-Ordnung anführen wollte. Ich füge nur noch Folgendes hinzu: Das Amendement ist in dem Sinne gestellt, daß es in der Absicht der Amendementssteller lag, die Amnestie ausschließlich für die Strafen eintreten zu lassen, welche durch Contraventionen nach dem 1. August verwirkt sein würden. Das Amendement ist von anderer Seite aufgenommen worden und soll nun in einem anderen Sinne durch die Theilung erhalten werden. Ich glaube, dies ist unzulässig, weil dadurch ein neues Amendement aufgestellt werden würde, welches nach dem Schlusse der Debatte nicht mehr angenommen werden darf.

Präsident: Ich habe vorhin schon meine Ansicht ausgesprochen, daß durch das Dehnellsche Amendement das Elsnersche erledigt ist.

Abgeordn. Elsner: In den vorigen Amendements ist von einer Strafe gar nicht die Rede. Wenn jedoch ein Zweifel darüber existirt, so bitte ich, daß über das ganze Amendement abgestimmt werde, denn es ist ganz gleichgültig, daß das Amendement drüben (nach der Rechten zeigend) zurückgezogen ist. Ich weiß zwar nicht, aus welchem Grunde; aber ich bedauere, daß es geschehen ist. Jedenfalls halte ich das Amendement, besonders aber seinen letzten Theil, aufrecht.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß die Bemerkung des Redners, welcher so eben gesprochen hat, daß in dem Dehnellschen Amendement von niedergeschlagenen Strafen nicht die Rede ist, richtig ist, daß also das Hartmann-Mätzkesche Amendement weiter geht, aber nur in Bezug auf diejenigen Verbrechen, welche auf eigenem Grund und Boden und seit dem letzten Jagderöffnungs-Termine begangen sind. Ich glaube also, daß wir nicht über das ganze Amendement abstimmen können, sondern blos darüber, ob als Zusatz gesagt werden solle:

„Auch sollen die erkannten Strafen für diejenigen Vergehen, welche auf eigenem Grund und Boden geschahen, niedergeschlagen werden."

Das, glaube ich, ist der Sinn des Amendements.

Präsident: Dann muß ich die Frage formuliren, vorbehaltlich der Redaction durch die Central-Abtheilung für das Jagd-Gesetz. Sie lautet:

Beschließt die Versammlung folgende Zusatz-Bestimmung anzunehmen:

„Die erkannten Strafen nebst den Untersuchungskosten in allen Jagd-Contraventionen und Wilddiebstählen, welche ein Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden seit dem letzten Jagderöffnungs-Termine begangen hat, sind erlassen."

Ist nun so die Frage von der Versammlung angenommen?

(Zustimmung der Versammlung.)

Dann frage ich:

Beschließt die Versammlung folgende Bestimmung:

„Die erkannten Strafen nebst Untersuchungskosten in allen Jagd-Contraventionen und Wilddiebstählen, welche ein Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden seit dem letzten Jagderöffnungs-Termine begangen hat, sind erlassen?"

anzunehmen.

Diejenigen Herren, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Eine große Majorität hat sich für die Annahme ausgesprochen.

Wir kommen nunmehr zum §. 13. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den §. 13, der noch nicht verlesen ist, zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Gräff:

„§. 13.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, werden hiermit außer Wirkung gesetzt."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen.

(Ruf: Abstimmen! Schluß!)

Der Abgeordnete Reichensperger hat ein Amendement gestellt, welches so eben eingereicht ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Schlußartikel anstatt §. 13:

„Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit außer Wirkung gesetzt. In der Rheinprovinz (linkes Rheinufer) behält es vorläufig bei dem bestehenden Gesetz vom 17. April 1830, mit Ausnahme des §. 8 Litt. b., welches aufgehoben ist, so wie der §. 8 Litt. a., in welchem der festgesetzte Flächenraum von 300 Morgen auf 100 Morgen festgesetzt wird, sein Bewenden."

Präsident: Findet dieses Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Gleichzeitig will ich das Amendement Sommer, welches zum Schluß eingebracht sein soll, verlesen lassen, da es füglich, wenn es angenommen ist, in den §. 13 mit hineingezogen werden kann. Ich bemerke jedoch, daß das Reichenspergersche Amendement nicht gedruckt ist.

Schriftführer Bauer: Es lautet:

„Die durch die Verordnung vom 3. August (Gesetz-Sammlung S. 200) ausgesprochene Sistirung der Jagdtheilungs-Regulirungen hört mit Publication dieses Gesetzes auf.

Streitigkeiten über durch dieses Gesetz entschiedene Eigenthums- und Servitutrechte auf Jagd können nur noch der Kosten halber, nachdem vorher dieserhalb die Sühne versucht, fortgesetzt werden."

Präsident:

Findet dieses Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nun die Diskussion über §. 13 und über die eben verlesenen Amendements.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Der Rechtszustand, welcher in der Rheinprovinz hinsichtlich der Ausübung der Jagd besteht, entspricht im Allgemeinen denjenigen Prinzipien, welche die Central-Kommission zu dem ihrigen gemacht hat. Derselbe beruht auf dem Prinzip der Anerkennung der freien Dispositionsbefugniß über das Eigenthum und unterwirft dasselbe nur solchen Beschränkungen, welche nach der Ansicht des Gesetzgebers den Interessen der Betheiligten und dem Wesen der Jagd selber entsprechen. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben, ich glaube es mit Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, in der Rheinprovinz allgemeine Anerkennung gefunden; sie entsprechen ihren Wünschen und Bedürfnissen und sind also durch die Erfahrung gerechtfertigt. Diese Bestimmungen beruhen auf dem Gesetze vom 17. April 1830, und ich beantrage darum im Allgemeinen dessen Aufrechterhaltung für die Rheinprovinz. Zwei Bestimmungen dieses Gesetzes haben indessen allerdings gerechte Beschwerden, gerechtes Mißfallen erregt; sie bestehen darin, daß einestheils denjenigen Familien, welche im Jahre 1789 das Jagdrecht auf ihrem eigenen Grund und Boden ausgeübt, auch wenn derselbe nicht die gesetzliche Ausdehnung von 300 Morgen habe, dasselbe verbleiben solle, und daß anderentheils nur diejenigen Grundeigenthümer, welche einen zusammenhängenden Flächenraum von 300 Morgen besitzen, die Jagd auf ihrem Eigenthum selbstständig und, ohne der allgemeinen Verpachtung durch die Gemeinde zu unterliegen, ausüben dürfen. Einestheils beantrage ich nun, daß die gedachte Bestimmung hinsichtlich der Familien, welche bereits im Jahre 1789 das Jagdrecht ausgeübt haben, wegfallen mögen, weil darin ein Eingriff in die rechtliche Gleichheit der Personen gefunden werden muß; und daß andererseits die Modification hinsichtlich des festgestellten Flächenraumes dahin eintreten möge, daß die erforderliche Morgenzahl von 300 Morgen herabgesetzt werde. — Im Allgemeinen würde es allerdings der starren Konsequenz entsprechen, meinen Antrag zu verwerfen, ich glaube indessen, daß in der That Gründe vorliegen, diese Starrheit der Konsequenz hier nicht gelten zu lassen. Das neue System, welches Sie beschlossen haben, ist jedenfalls ein Wagniß; ich hoffe entschieden, daß es zum Guten führt, allein es hat mindestens die bisherigen Erfahrung gegen sich, indem es in Frankreich schon nach wenigen Jahren des Bestandes als verderblich anerkannt und daher wieder beseitigt worden ist. In der Rheinprovinz ist man nun, wie gesagt, mit dem bestehenden Systeme der gemeindeweisen Verpachtung zufrieden, — und wenn es wahr ist, daß man bestehende Gesetze nicht abschaffen soll, wenn man nicht ein unzweifelhaft besseres an deren Stelle setzen kann, so dürfte es wohl einer weisen Gesetzgebungs-Politik entsprechen, wenn Sie die beiderseitigen Systeme vorläufig und versuchsweise neben einander bestehen ließen. Ich glaube hierdurch meinen Antrag gerechtfertigt zu haben.

Abgeordn. Otto (Trier): Meine Herren! Nur wenige Worte. Die Rheinprovinz hat so viel und so lange Jahre hindurch aus den alten Provinzen Gesetze bekommen, die herzlich schlecht waren. Da nun endlich einmal etwas Gutes zu Stande gekommen ist, so bitte ich Sie, schließen Sie die Rheinprovinz um Gotteswillen nicht aus!

(Bravo!)

Abgeordn. Lensing: Meine Herren! Ich habe diese Stelle betreten, um gegen das vorgeschlagene Amendement des Abgeordneten Reichensperger zu sprechen. Ich finde gar keinen Grund, warum die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden in der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer mehr beschränkt sein soll, als in den übrigen Theilen des Staates. Alle Gründe, welche in den übrigen Theilen des Staates für die unbeschränkte Ausübung dieses Rechtes sprechen, sprechen auch dafür in der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer.

Wenn angeführt ist, daß der bisherige Zustand in der Rheinprovinz ein solcher wäre, der die allgemeine Zufriedenheit erregt habe und noch erregt, so muß ich dem ganz bestimmt widersprechen. Ich kann dem widersprechen, vermöge meiner ausgedehnten Kenntniß in allen Theilen der Rheinprovinz. Zufrieden mögen diejenigen sein, welche durch das Gesetz begünstigt sind, welche das Recht haben, auf ihrem Grund und Boden sich von der allgemeinen Verpachtung auszuschließen und dadurch desto eher die Gelegenheit haben, auch die übrigen Jagden, die kleineren Parzellen, ebenfalls pachten zu können. Unzufrieden sind aber alle diejenigen Grundbesitzer, welche weniger als 300 Morgen besitzen.

(Bravo!)

Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, wie es auch der vorige Redner gethan hat, die Wohlthat, welche den übrigen Provinzen erwiesen ist, nicht der Rheinprovinz zu verkümmern.

Präsident: Es ist auf Schluß angetragen worden vom Abgeordneten Kämpf. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, die ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Wünscht nun Jemand für oder gegen den Schluß das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Herren haben sich fast einstimmig für den Schluß erklärt.

Was nun die Frage betrifft, so glaube ich, wird zuerst §. 13 zur Frage gestellt werden müssen, und dann die beiden Zusatz-Artikel, die sich gar nicht auf einander beziehen, sondern verschiedene Gegenstände enthalten, so daß es gleich ist, welches Amendement man zuerst, und welchen man zuletzt zur Abstimmung bringt.

Ich würde die Reihenfolge, in welcher sie eingebracht sind, beobachten, und ist alsdann das Amendement des Abgeordneten Sommer das erste und das des Abgeordneten Reichensperger das zweite nach der Fragstellung über §. 13.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den §. 13 verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Alle diesem Gesetz entgegenstehender Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und

die Verordnung vom 17. April 1830 werden hiermit außer Wirkung gesetzt."

Präsident: Diejenigen Herren, welche den verlesenen §. 14 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität. Ich bemerke, daß, nachdem ich den Schluß der Debatte ausgesprochen hatte, mir noch ein Amendement von dem Abgeordneten Kunz eingereicht ist. Nach der Geschäfts-Ordnung kann ich dies Amendement nicht mehr annehmen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nunmehr das Sommersche Zusatz-Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bauer:

„Die die durch Verordnung vom 3. August (Gesetzsammlung S. 200) ausgesprochene Sistirung der Jagdtheilungs-Regulirungen hört mit Publication dieses Gesetzes auf.

Streitigkeiten über durch dieses Gesetz entschiedene Eigenthums- und Servitutrechte auf Jagd können nur noch der Kosten halber, nachdem vorher dieserhalb die Sühne versucht, fortgesetzt werden."

Präsident: Diejenigen, welche diesen Zusatz-Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität und der Zusatz-Paragraph verworfen. Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den Zusatz-Paragraphen des Herrn Abgeordneten Reichensperger zu verlesen.

Abgeordneter Reichensperger: Ich fürchte, derselbe ist erledigt durch die so eben beschlossene Abschaffung des Gesetzes vom Jahre 1830, wenn das Gegentheil nicht etwa stillschweigend vorbehalten worden ist.

Präsident: Ich glaube, die Ausnahmen müssen ausdrücklich zur Frage kommen. Wenn das Amendement nicht zurückgezogen wird, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Bauer:

„Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit außer Wirkung gesetzt. In der Rheinprovinz (linkes Rheinufer) behält es vorläufig bei dem bestehenden Gesetz vom 17. April 1830, mit Ausnahme des §. 8, Lit. b, welcher aufgehoben ist, so wie den §. 8, Lit. a, in welchem der festgesetzte Flächenraum von 300 Morgen auf 100 Morgen herabgesetzt wird, sein Bewenden.

Präsident: Diejenigen, welche diesen Schluß-Artikel annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß-Artikel ist verworfen.

Wir sind nun mit dem Jagdgesetz zu Ende. Ich hoffe nicht, daß ein Amendement angenommen ist, welches nicht gedruckt wäre. Ich werde in dieser Beziehung noch einmal die Amendements durchsehen; ich glaube aber, es findet sich keines darunter. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das berathene Gesetz im Verein mit der Central-Abtheilung zu redigiren, dammit wir vielleicht am Mittwoch den revidirten Entwurf ohne weitere Diskussion noch einmal verlesen lassen und wir uns dann darüber erklären können, ob wir ihn annehmen wollen. Auf der morgenden Tagesordnung steht der Bericht der Central-Abtheilung, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, gemäß dem früheren Beschlusse der hohen Versammlung. Die übrigen Gegenstände, die sich noch auf der Tagesordnung befinden sollen, werde ich den geehrten Mitgliedern durch die gedruckte Tagesordnung heute noch mittheilen.

Abgeordn. Köhler: Ich ersuche die Mitglieder der 7ten Abtheilung, sich zur Sitzung um 5 Uhr Nachmittag einzufinden, und ich bitte die Herren, sich mit ihren Geschäften danach einrichten zu wollen. Zu dieser Bitte veranlaßt mich der Uebelstand, daß in den letzten Abtheilungssitzungen mehrere der Herren gefehlt haben.

(Die Dirigenten der 5ten und 2ten Abtheilung zeigen die Zeit der nächsten Sitzung ihrer Abtheilung an.)

Präsident: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Einundsiebzigste Sitzung

am 10. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Dissentirende Vota zu früheren Abstimmungen. — Urlaubs-Bewilligungen. — Ministerielle Mittheilung. — Protest gegen das Bürgerwehr-Gesetz. — Verschiedene Anträge werden an die betreffenden Fach-Kommissionen verwiesen. — Amnestie für das Großherzogthum Posen. — Bericht der Central-Abtheilung über den Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben; — Verhandlungen darüber.

Tages-Ordnung

für den 10. Oktober 1848.

1) Der Antrag des Abgeordn. Stupp, cfr. T. O. für den 18. Juli ad 4.

2) Der Antrag der Abgeordn. Borchardt, Blöm, Stupp, cfr. T. O. vom 18. Juli ad 5.

3) Der Antrag des Abgeordn. Borchardt, cfr. T. O. vom 18. Juli ad 6.

4) Bericht der Central-Abtheilung, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Vice-Präsidenten Phillips begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze. Auf der Ministerbank ist Niemand anwesend.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Herrn Schriftführer Parrisius bewirkt.)

„Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?"

Es sind keine Erinnerungen gemacht, und ich erkläre das Protokoll daher für angenommen.

(Der Herr Minister Eichmann nimmt an der Ministerbank Platz.)

Es sind hier zwei dissentirende Vota zur Abstimmung über das Jagdgesetz eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das erste, welches von dem Abgeordn. Kunth eingereicht ist, zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

Abweichende Abstimmung vom Beschluß der Majorität in der 69sten Sitzung vom 7. Oktober 1848.

Bei der allgemeinen-Diskussion über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden habe ich in der 67sten Sitzung vom 5. Oktober meine Meinung dahin ausgesprochen, daß ich das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als eine dem Geiste der Neuzeit widersprechende, der Boden-Kultur nachtheilige und deshalb aus Gründen des öffentlichen Wohls aufzuhebende Beschränkung der Freiheit des Eigenthums betrachte.

Ich mußte aber der Aufhebung des Jagdrechts ohne angemessene Entschädigung entschieden widersprechen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Berathung der Verfassung der Artikel 33 des Entwurfs, welcher dahin lautet:

> Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden,

seine Bestätigung erhalten und unter die unverletzlichen Grundrechte aufgenommen werden wird.

Die Aufhebung des Jagdrechts ohne vorgängige Entschädigung ist daher ein die zu gewährleistenden Grundrechte verletzender Beschluß, und daher gegen die Grundsätze, welche die National-Versammlung befolgen muß.

Es sprechen für diesen Beschluß auch nicht einmal Nützlichkeitsgründe, denn die Beseitigung des Wildschadens und aller der Boden-Kultur durch die Ausübung des Rechts bisher erwachsenen Nachtheile werden eben so gut bei der Bewilligung einer dem wirklichen Werthe des Jagdrechts gleichkommenden Entschädigung erreicht. Die unentgeltliche Aufhebung entzieht vielen Grundbesitzern, namentlich Kommunen, so wie dem Staate, einen Theil der jährlichen Einkünfte aus dem Grundbesitz und schenkt dieselben an an-

dere Grundbesitzer, also keineswegs an Unbemittelte, sondern häufig Wohlhabendere, als diejenigen, denen die Einkünfte genommen werden. Die Folgen, welche aus diesem ersten, den Rechtsboden gänzlich verlassenden Beschluß der National-Versammlung gezogen werden müssen, sind sehr geeignet, den Real-Kredit zu untergraben.

Aus diesen Gründen mußte ich mich gegen die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung aussprechen.

Da nun die National-Versammlung bei der Abstimmung über den ersten Satz des §. 1 des Entwurfs, welcher dahin lautet:

„Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

erklärt hat, daß dieser Satz keine theilbaren Gegenstände enthalte, und daher mein Antrag, die Frage zu theilen, nicht berücksichtigt ist, so war ich genöthigt, die ganze Frage mit „Nein" zu beantworten. Dies zur Rechtfertigung meiner Abstimmung.

Berlin, den 7. Oktober 1848.

(gez.) Kuntb,
Abgeordneter für die Ost-Priegnitz.

Abgeordn. Walter (vom Platze): Ich schließe mich dieser Erklärung in allen ihren Theilen an.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner ein dissentirendes Votum von den Abgeordneten Schulze und Grobdeck eingegangen; ich weiß nicht, welchem Wahlkreis der Abgeordnete Schulze angehört.

(Stimme: Schulze-Delitzsch.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Von dem Grundsatze ausgehend:

Daß ein das Eigenthumsrecht verletzendes Gesetz nur insoweit als gerechtfertigt erscheinen könne, als die höhere Rücksicht des allgemeinen Staatswohles solches gebieterisch fordert,

haben wir für die in der Sitzung vom 7ten d. M. beschlossene unentgeltliche Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden die Beschränkung beantragt:

Daß den Eigenthümern solcher während der letzten 30 Jahre vertragsmäßig entstandener Jagdrechte ein dem Reinertrage derselben gleichkommendes Aequivalent in Kapital oder Rente gewährt werde.

Da unser Antrag verworfen und dessen Rechtfertigung von der Tribüne aus durch den Schluß der Diskussion uns nicht verstattet worden ist, so fühlen wir uns verpflichtet, unsere Motive desselben hier schriftlich niederzulegen.

Wir erkennen die Nothwendigkeit der Aufhebung aller Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden an und stimmen damit überein: daß ferner für die Aufhebung der aus dem alten Feudal-Nexus herrührenden Jagdrechte, weil solche als wohlerworben nicht erachtet werden können, eine Entschädigung nicht zu gewähren sei. Dagegen halten wir nicht dafür, daß es durch das allgemeine Staatswohl geboten werde, auch dem Besitzer eines vertragsmäßig erworbenen derartigen Jagdrechts den Rechtsanspruch auf Gewährsleistung zu entziehen. Nur die Rücksicht darauf, daß eine Verfolgung dieser Gewährs-Ansprüche aus in einer entfernteren Zeit errichteten Verträgen unzählige weitläufige Rechtsstreitigkeiten herbeiführen würde, hat uns bewogen, eine Beschränkung der Gewährsklagen auf die seit den jüngst verflossenen 30 Jahren geschlossenen derartigen Verträge zu beantragen.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

(gez.) Schulze. Grobdeck.

Abgeordn. von Kleist: Ich schließe mich dem an.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner von dem Abgeordneten Jung die Anzeige gemacht worden, daß er sich nachträglich dem dissentirenden Votum, betreffend die Interpellation des Abgeordneten Waldeck vom 6. d. M., anschließe. Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen: von dem Abgeordneten Müller für den Kreis Wohlau, welcher einer dringenden Reise wegen erst am 19ten d. M. hier eintreffen kann und daher um Verlängerung seines Urlaubs bittet; sein Stellvertreter, Herr Wollheim, befindet sich bereits hier.

Der Abgeordnete Stephany sucht wegen Kränklichkeit einen Urlaub von 14 Tagen nach; der Abgeordnete Kunewitz, wegen Familien-Verhältnisse, einen Urlaub von 12—14 Tagen; der Abgeordnete Hahnrieder einen Urlaub bis zum 1. Dezember. Der Abgeordnete Hansemann sucht die Verlängerung seines Urlaubs auf 4—6 Wochen nach und stellt anheim, seinen Stellvertreter einzuberufen. Der Abgeordnete Graf Cieszkowski sucht ebenfalls um Verlängerung seines Urlaubs nach; es ist nicht ganz genau angegeben, auf wie lange.

Der Dr. Westhoff hat unterm 15. August einen zweimonatlichen Urlaub erhalten und bittet jetzt um die Verlängerung desselben auf andere zwei Monate.

Der Abgeordnete von Zedtwitz sucht, dringender Familien-Verhältnisse wegen, einen Urlaub auf 6—8 Wochen nach. Sein Stellvertreter ist bereits in der Versammlung.

Falls die hohe Versammlung gegen die Urlaubsgesuche nichts zu erinnern findet, so werde ich dieselben ertheilen und in den betreffenden Fällen dafür sorgen, daß die Stellvertreter einberufen werden.

Der Abgeordnete Abegg aus Danzig zeigt an, daß seine Verhältnisse ihm nicht gestatten, seine Stelle als Abgeordneter länger einzunehmen, und daß er sein Mandat für den Stadtkreis Danzig niederlege. Das Weitere wegen der Neuwahl wird veranlaßt werden.

Es ist ein Schreiben an den Herrn Präsidenten Grabow von dem Herrn Minister-Präsidenten eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf das an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete gefällige Schreiben vom 5ten d. M. ergebenst, daß der nach dem Beschlusse der National-Versammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse betreffend, von des Königs Majestät vollzogen und der unverzügliche Abdruck durch die Gesetz-Sammlung angeordnet ist.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Vice-Präsident Phillips: Von der sechsten Abtheilung wird angezeigt, daß der Abgeordnete Herr Simons zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Abtheilung erwählt werde, und daß in derselben Abtheilung zu Mitgliedern in der Fach-Kommission für allgemeine Organisation der Staats-Verwaltung der Abgeordnete Nitz und der Abgeordnete von Auerswald für Frankfurt erwählt worden sind.

Es ist ferner ein Protest der Bürgerwehr zu Liegnitz gegen das Bürgerwehr-Gesetz eingegangen. Ich werde denselben dem Sekretariat zur Auslegung übergeben, damit die Mitglieder der hohen Versammlung ihn dort einsehen können. Das Protokoll wird zu meiner Rechten der Abgeordnete Plönnis und die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Geßler führen.

Auf der heutigen Tagesordnung stehen zunächst drei ältere Anträge. Ich glaube, voraussetzen zu dürfen, daß die Prioritäts-Kommission diesen Anträgen die Priorität nicht eingeräumt hat, in welchem Falle sie den Fach-Kommissionen zu überweisen sein würden.

Abgeordn. Waldeck: Die Anträge müssen in der Versammlung verlesen und demnächst der Fach-Kommission überwiesen werden.

Vice-Präsident Phillips: Es ist dies nämlich zuerst der Antrag des Abgeordneten Stupp auf Beschließung eines Gesetzes, die Ablösung aller Gerechtigkeiten auf Waldungen in dem Bezirk des rheinischen Appellations-Gerichtshofes betreffend. Ich ersuche den Abgeordneten Stupp, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. von Coë: Der Abgeordnete Stupp ist abwesend. Er hat mich ersucht, seinen Antrag vorzulesen. Der Antrag ist gestellt worden, als die Versammlung noch keine Fach-Kommissionen niedergesetzt hatte. Der Antrag würde also jetzt lauten:

Die National-Versammlung wolle folgendes Gesetz über die Ablösung aller Gerechtigkeiten auf Waldungen in dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes an die Fach-Kommission zur Berathung und Berichterstattung verweisen.

Artikel 1.

Alle auf Waldungen haftenden Nutzungsrechte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als das Recht der Viehweide, der Eichelmast, der Grasnutzung, das Recht auf Bau- und Brennholz, auf Leseholz, auf Stock und Sprock, auf Laub und Streu, werden hiermit im Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes für ablösbar erklärt.

Artikel 2.

Die Ablösung kann nur auf den Antrag des Eigenthümers des dem Nutzungerechte unterworfenen Waldes erfolgen, und zwar nach dessen Wahl mittelst Abtretung von Grundstücken oder einer Entschädigung im Gelde.

Artikel 3.

Zu dem Ende ist der Werth der Nutzungsrechte für einen Zeitraum von 20 Jahren zu ermitteln und im Gelde zu berechnen. Der so gefundene Betrag bildet nach Abzug von einem Zehntel die zu leistende Entschädigung. Ge-

genleistungen, welche dem Berechtigten obliegen, kommen dabei in Aufrechnung. Deren Werth ist nach demselben Verhältniß zu ermitteln.

Artikel 4.

Wählt der Verpflichtete die Entschädigung in Geld, so hat er den so ermittelten Betrag in angemessenen, vom Richter zu bestimmenden Terminen dem Berechtigten zu entrichten und mit 4 pCt. vom Tage der Klage zu verzinsen; soll die Entschädigung in Grundstücken geleistet werden, so muß der Werth derselben der ermittelten Entschädigungs-Summe gleichkommen, und sind außerdem die Nutzungsrechte vom Tage der Klage bis zur Abschätzung dabei zu veranschlagen.

Artikel 5.

Der Berechtigte ist nicht gehalten, die Entschädigung in Grundstücken anzunehmen, wenn diese für seine Wirthschaft eine nützliche Lage nicht haben.

Artikel 6.

Die Klage auf Ablösung wird bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die belasteten Waldungen gelegen sind, angestellt, welches die Entschädigung nach vorher eingeholtem Gutachten von Sachverständigen feststellt, wie auch über alle sonstigen dabei vorkommenden Streitigkeiten entscheidet.

Artikel 7.

Bei Anstellung der Klage und in der Vorladung muß der Verpflichtete sich darüber erklären, ob er die Entschädigung in Grundstücken oder in Geld zu leisten gedenkt. Im letzteren Falle ist er gehalten, gleichzeitig die abzutretenden Grundstücke zu bezeichnen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird angenommen, daß er die Entschädigung in Geld leisten wolle.

Artikel 8.

Von dem Tage der angestellten Klage an muß sich der Nutzungsberechtigte der Ausübung der Nutzungsrechte enthalten und soll im Zuwiderhandlungsfalle als Forstfrevler verfolgt werden.

Artikel 9.

Die Nutzungsberechtigten haben für die ihnen zu leistende Geld-Entschädigung das nach dem Artikel 2103 Nr. 3 des bürgerlichen Gesetzbuchs den Miterben zustehende Privilegium auf die von den Nutzungsrechten befreiten Grundstücke. Die in dem Artikel 2109 ibid. enthaltenen Vorschriften über die Erhaltung desselben sind darauf anwendbar. Die Eintragung ins Hypothekenbuch erfolgt, im Falle einer freiwilligen Ablösung, auf den Grund des darüber aufgenommenen Vertrags und im Falle der gerichtlichen Feststellung auf Grund des erfolgten richterlichen Erkenntnisses.

Artikel 10.

Wenn vor Anstellung der Klage der Verpflichtete dem Nutzungsberechtigten das Anerbieten hat zustellen lassen, als Entschädigung eine gewisse Summe zu zahlen oder gewisse genau bezeichnete Grundstücke abzutreten, die Berechtigten aber dies Anerbieten nicht angenommen haben; in diesem Falle treffen die Letzteren die Kosten des Ablösungs-Prozesses, insofern durch die schließliche Entscheidung das Anerbieten als genügend anerkannt wird. In jedem anderen Falle ist der Kostenpunkt nach den allgemeinen Bestimmungen zu entscheiden.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Gesetz ist auch auf öde oder holzleere Flächen, welche in dem Bereiche der belasteten Waldungen gelegen sind und demselben Eigenthümer, wie diese, zugehören, anwendbar. Desgleichen ist dasselbe anwendbar auf Brüche, welche zur Holzkultur benutzt werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„Wird der eben verlesene Antrag unterstützt?"

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstzen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Er würde nunmehr der Fach-Kommission für Agrarverhältnisse zu überweisen sein.

Abgeordn. Ritz: Ich würde darauf antragen, daß außer der Kommission für Agrarverhältnisse dieser Gesetzesvorschlag der Justiz-Kommission überwiesen würde, indem das Gesetz sehr wichtig ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß dem nichts im Wege steht; daß die Justitut-Kommission ebenfalls an der Berathung Theil nimmt, und werde dies veranlassen. Sodann kommen wir zu dem Antrage der Abgeordneten Borchardt, Blöm und Stupp, betreffend einen Gesetz-Entwurf wegen der Disziplinar-Verhältnisse der rheinischen Advokaten. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Borchardt, denselben zu verlesen.

Abgeordn. Borchardt:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß nachstehender Gesetz-Entwurf zur sofortigen Berathung an die Kommission für die Justiz-Reform verwiesen und die Sitzung der National-Versammlung vom 25. Juli zur Berichterstattung und Verhandlung über denselben bestimmt werde."

Diesen Schlußsatz werde ich dahin abändern, daß der Fachkommission die Beschleunigung des Gegenstandes empfohlen wird. Der Gesetzes-Vorschlag lautet:

„Art. 1. Die für die rheinischen Advokaten ergangene Disziplinar-Verordnung vom 7. Juni 1844 wird aufgehoben.

Art. 2. Es bleiben aufgehoben der bereits durch die erwähnte Verordnung außer Kraft gesetzte Beschluß vom 13. Frimaire IX. (4. Dezember 1800), so wie die Artikel 102—103 des Kaiserlichen Dekrets vom 30. März 1808.

Art. 3. Es wird wieder hergestellt die im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes gültig gewesene Gesetzgebung über Disziplin und Befugnisse der Advokaten und Anwalte, insbesondere das Kaiserliche Dekret vom 14. Dezember 1810, mit Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Anwalte hierdurch, mit Ausnahme der Art. 39, 40 und 45, so wie der Art. 7, 9, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 24, 32, 33 des erwähnten Dekrets.

Art. 4. Ist die Zahl der Advokaten 100 oder darüber, so bestehen die Disziplinar-Räthe aus 15 Mitgliedern. Sie bestehen aus 9, wenn die Zahl der Advokaten 50 oder darüber ist; aus 7, wenn die Zahl der Advokaten 30 oder mehr sind; aus 5, wenn die Zahl der Advokaten unter 30 ist. An den Orten, wo keine 12 Advokaten beschäftigt sind, stehen dieselben unter der Jurisdiction des Disziplinar-Raths in Köln.

Art. 5. Die Advokaten wählen ihren Disziplinar-Rath selbst, den Vorsteher mit absoluter, die übrigen Mitglieder aber mit relativer Stimmenmehrheit, von denen das jüngste das Amt des Secretairs zu verrichten hat. Wahlberechtigt ist jeder beim rheinischen Appellationsgerichtshofe immatrikulirte Advokat und Anwalt, wählbar nur derjenige Advokat, welcher 5 Jahre fungirt hat."

Ueber den Gesetz-Entwurf habe ich in einer von mir verfaßten Denkschrift das Weitere mitgetheilt, welche sich in den Händen der Mitglieder der hohen Versammlung befinden wird.

Vice-Präsident Phillips: Findet der Antrag Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Er hat die nöthige Unterstützung gefunden, und werde ich den Antrag also der Fachkommission für Gesetzgebung überweisen.

Es liegt noch ein anderer Antrag vor, der von dem Abgeordneten Borchardt allein gestellt ist, und ersuche ich den Herrn Abgeordneten, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Borchardt:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß nachstehendes Gesetz zur sofortigen Berathung in die Abtheilungen verwiesen

Jetzt werde ich diesen Antrag dahin ändern, daß es heißt:

in die Kommission für Justiz-Reform verwiesen werde."

„§. 1.

Vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an dürfen keine Urtheile durch körperliche Haft vollstreckt werden, mit Ausnahme derer, welche sich auf Forderungen aus Wechseln gründen, rücksichtlich welcher die bisherigen Gesetze fortbestehen."

„§. 2.

Alle übrigen, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

Den im §. 1 enthaltenen Ausnahme-Fall in Betreff der Wechsel-Forderungen nehme ich zurück, so daß die körperliche Haft rücksichtlich aller Forderungen ohne Unterschied aufgehoben wird.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung:

„Ob sie den eben vorgetragenen Gesetz-Vorschlag unterstützt?"

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Diesen Antrag werde ich ebenfalls der Kommission für Gesetzgebung übergeben.

Wir kommen nun zu der Berathung der Gesetzesvorlage vom 10. Juli d. J., betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Der Herr Justiz-Minister wünscht noch vorher das Wort zu nehmen.

Staats-Minister Kisker: Ich habe neulich die Ehre gehabt, der hohen Versammlung anzuzeigen, daß eine Amnestie in Betreff der Ereignisse in der Provinz Posen vorbereitet werde. Der Gegenstand ist erledigt durch eine Allerhöchste Ordre, die ich der Versammlung mittheilen werde. Sie lautet folgendermaßen:

„Nachdem die letzte Insurrection im Großherzogthum Posen völlig gedämpft worden, will Ich zum Zweck der

Herbeiführung einer gänzlichen Pacification der Provinz und Versöhnung der beiden dieselbe bewohnenden Volks-Stämme und mit Rücksicht auf die in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 9ten d. Mts. hervorgehobenen sonstigen Motive für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden anderen, insbesondere die zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Unterdrückung des Aufstandes begangenen Vergehen und Verbrechen Straflosigkeit und Verzeihung hiermit eintreten lassen. Gegen unmittelbare und mittelbare Staats-Beamte, so wie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrection betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienst-Entlassung erkannt werden.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Graf von Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten: von Ladenberg.

An das Staats-Ministerium."

Es ist wegen der Veröffentlichung der Ordre das Nöthige verfügt worden. Ich werde eine Abschrift auf das Büreau niederlegen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Berathung des vorhin erwähnten Gesetz-Vorschlages.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Pilet, den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Da der Gegenstand des Gesetzes und auch der Bericht umfassend ist, so glaube ich, dem Wunsche der Versammlung zu entsprechen, wenn ich mir erlaube, die Vorlesung des Berichts zunächst auf die Einleitung des Berichtes und Gesetzes zu beschränken, welche als Grundlage für die allgemeine Debatte dient. Der Bericht, welchen Ihre Kommission erstattet hat, lautet:

Bericht

der Central-Abtheilung

zur

Berathung der Gesetz-Vorlage vom 10. Juli d. J.,

betreffend

die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Die stattgefundene Revolution, welche den großen Gedanken der Freiheit Aller in allen Lebensbeziehungen verwirklicht hat, ist auch an den Verhältnissen des Grund-Eigenthums nicht ohne Erschütterungen vorübergegangen. Der Forderung nach Freiheit der Person steht die Forderung nach Freiheit des Eigenthums zur Seite. Beide bedingen und ergänzen sich gegenseitig.

Die Versammlung der Volksvertreter, welche berufen ist, die gesammte Staats-Verfassung dem siegreichen Gedanken der Freiheit gemäß zu begründen, muß es daher als ihre unabweisbare Pflicht erkennen, auch die Verhältnisse des Grund-Eigenthums den Forderungen der Gegenwart gemäß neu zu gestalten.

In diesen Kreis der gesetzgeberischen Thätigkeit der hohen Versammlung fällt der vorliegende Gesetz-Entwurf.

Das große Werk, den Grundbesitz von den darauf lastenden Fesseln zu befreien und ihn dem ungehemmten Verkehr zuzuführen, wird nicht erst jetzt begonnen; es ist nur zu vollenden auf demjenigen Wege, welchen gefeierte Staatsmänner Preußens zu den Zeiten seiner tiefsten äußeren Erniedrigung einschlugen, um die gebundenen Kräfte des Volks zu seiner sittlichen und materiellen Hebung, so wie zur Wiedereroberung seiner äußeren Selbstständigkeit, zu entfesseln. — Es ist die dringende Aufgabe der Gegenwart, dasjenige nachzuholen, was während 33 Jahre des Stillstandes und des theilweisen Rückschrittes in der Durchführung dieses hochherzigen Gedankens versäumt ist.

Das Mittel, um die volle Freiheit des Eigenthums zu verwirklichen, ist die Gemeinheits-Theilung und die Ablösung. Beide beruhen auf dem Grundsatz der Entschädigung für die aufgehobenen Berechtigungen.

Es würde weder gerecht noch klug sein, hierbei von dem entgegengesetzten Grundsatze, dem der unentgeltlichen Aufhebung aller Eigenthums-Beschränkungen und Lasten, auszugehen.

Gerecht deshalb nicht, weil diese Verhältnisse durch einen Jahrhunderte hindurch gesetzlich geschützten Besitz Gegenstand des wohlerworbenen Eigenthums geworden sind.

Staatsmännisch klug nicht, weil dadurch die zahlreiche und durch den Besitz großer materieller Mittel einflußreiche Klasse der berechtigten Grundbesitzer den neuen Staats-Einrichtungen entfremdet werden würde.

Wenn nun bei Aufhebung der auf dem Grundbesitz noch haftenden Lasten der Grundsatz der Entschädigung die Regel sein muß, so ergiebt sich doch bei einer näheren Prüfung der Natur einzelner dieser Lasten, daß von der Regel manche Ausnahmen zu machen sind.

Diese festzustellen ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

Die Fälle der unentgeltlichen Aufhebung sind hergenommen aus den bereits früher abgeschafften oder längst abgestorbenen Verhältnissen des Lehnrechtes, der Erbunterthänigkeit, des gutsherrlichen Ober-Eigenthums, der Schutzherrlichkeit, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, der älteren Steuer-Verfassung und aus der mißbräuchlichen Ausdehnung gewisser Berechtigungen.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetz-Entwurf vom 10. Juli d. J. ist, außer von den acht Abtheilungen, auch von der Fach-Kommission für die Agrar-Verhältnisse berathen und das Resultat dieser Berathung von der Central-Abtheilung mit benutzt worden. Auch sind ihr zahlreiche Petitionen von dem Präsidio überwiesen worden, deren Inhalt bei den stattgefundenen Verhandlungen zur Erwägung gekommen ist.

Bei der Berathung des Gesetzes verkannte die Central-Abtheilung nicht, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn gleichzeitig die verbesserte Ablösungs-Ordnung vorgelegen hätte. Dieser Umstand konnte indessen die Central-Abtheilung nicht bestimmen, die Berathung des vorliegenden Gesetzes bis zu jenem Zeitpunkte zu verschieben, da die Aufhebung von Lasten und Beschränkungen ohne Entschädigung von der Festsetzung anderweiter Ablösungsnormen grundsätzlich verschieden ist und daher beide Gegenstände systematisch auch füglich in besonderen Gesetzen behandelt werden können.

Für die Redaction des Gesetzes ist als leitender Grundsatz angenommen worden, daß es von vorn herein als unmöglich aufzugeben sei, ein erschöpfendes Namens-Verzeichniß der einzelnen aufzuhebenden Abgaben und Lasten zu geben, daß aber um so mehr darauf Bedacht genommen werden müsse, die zur Aufhebung geeigneten Gattungen von Abgaben nach ihrer Natur oder ihrem Entstehungsgrunde so scharf wie möglich zu definiren.

Es ist daher bei jeder Nummer des §. 1, welcher das Verzeichniß der aufzuhebenden Abgaben und Lasten enthält, eine Definition der betreffenden Abgaben-Gattung vorangeschickt. Dieser sind einzelne Beispiele hinzugefügt, theils zur Erläuterung des Begriffs, theils um bei einzelnen Abgaben den möglichen Zweifel, ob sie unter den gemeinsamen Begriff gehören oder nicht, vorweg zu beseitigen.

Was den Eingang des Gesetzes betrifft, so hat die Mehrheit der Central-Abtheilung es für angemessen erachtet, eine kurze Einleitung voranzuschicken, in welcher die Absicht des Gesetzgebers ausgesprochen ist, da man es dem Volke gegenüber als eine Pflicht erkannte, die unentgeltliche Aufhebung von Lasten zu motiviren.

Der Eingang des Gesetzes ist nun von ihrer Kommission dahin vorgeschlagen worden:

„Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung,

in Erwägung, daß das allgemeine Staatswohl die Vollendung der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 begonnenen Befreiung des Grundeigenthums und Entfesselung der persönlichen Thätigkeit der Landbewohner erheischt,

in Erwägung, daß zur Erreichung dieses Zweckes die Hindernisse zu beseitigen sind, welche in den noch vorhandenen Resten der ausdrücklich aufgehobenen oder durch die Zeit bedeutungslos gewordenen Verhältnisse des Lehnrechts, der Erbunterthänigkeit, der älteren Steuer- und Gerichtsverfassung, so wie in der mißbräuchlichen Ausdehnung gewisser gutsherrlicher Berechtigungen, noch entgegenstehen,

in Erwägung endlich, daß eine Zerrüttung des in gesetzlicher Art herbeigeführten Rechtszustandes des Grundbesitzes hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden ist,

für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt."

Gestatten Sie mir, meine Herren, dieser Einleitung einige Worte hinzuzufügen. Das vorliegende Gesetz führt uns auf dasselbe Gebiet, welches die hohe Versammlung bei der so eben vollendeten Berathung des Jagdgesetzes zuerst betreten hat, auf das Gebiet der Belastungen und Bestrickungen des ländlichen Grundbesitzes. Während bei dem Jagdgesetze nur eine dieser Belastungen Gegenstand war, so eröffnet sich bei dem vorliegenden Gesetze vor unseren Augen das weite Gebiet aller übrigen Lasten und Eigenthums-Beschränkungen. Und in der That ist dies ein weites, fast unübersehbares Gebiet; denn, so reichlich auf den Feldern des Landmannes die Saat sprießt, eben so üppig wuchern auf dem Rechtsgebiete des ländlichen Grundbesitzes die Schlingpflanzen, welche als Reste des alten Feudalstaates in unsere Zeit hineinreichen und dem Landmann die Aerndte aus dem Genuß seines Eigenthums verkümmern. Unsere schöne Aufgabe ist es, das vor uns liegende Rechtsgebiet der ländlichen Verhältnisse als gute Ackerer von diesem Unkraut zu säubern. Das vorliegende Gesetz steht auf dem Boden der Revolution. Wenn die Bedeutung der Revolution die ist, daß ein in der Geschichte der Völker entwickeltes und zur Reife gekommenes höheres Rechts-Bewußtsein, welches durch veraltete Staatseinrichtungen niedergehalten war, gewaltsam zum Durchbruch kommt, so hat die Revolution ihre sittliche Berechtigung nur dann, wenn sie rein und ungetrübt diesem Bewußtsein Rechnung trägt und ihm den Ausdruck verleiht. An uns ist es, in diesem Sinne die Konsequenzen der stattgefundenen Revolution zu ziehen. Es würde den sittlichen Charakter der Revolution verkennen heißen, wenn wir bei der Berathung dieses Gesetzes die Gränzen überschritten, welche der freie politische Standpunkt der Gegenwart vorzeichnet. Die Stimme des Volkes ruft uns laut und vernehmlich zu, veraltetes Unrecht abzuschaffen, aber das gute Recht zu schützen. Ich hege die zuversichtliche Ueberzeugung, daß Niemand in diesem Saale in einem anderen Sinne an die Berathung dieses Gesetzes herangeht. Es kann eine Verschiedenheit der Meinung darüber obwalten, ob dieses oder jenes Verhältniß, diese oder jene Berechtigung Anspruch darauf hat, als ein auf gutem Grunde beruhendes Eigenthum geschützt zu werden, oder ob es von dem Standpunkte des gegenwärtigen Rechtsbewußtseins aus als ein verjährtes Unrecht und als ein Mißbrauch beseitigt werden muß. Aber Niemand wird, ich wiederhole es, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des sittlich berechtigten Eigenthums antasten und damit die erste Grundsäule des Rechtsstaates, zu dessen Aufbau wir berufen sind, zertrümmern wollen. Auf diesen Grundsätzen beruht das vorliegende Gesetz, und es liegt mir ob, es gegen zwei Vorwürfe, welche erhoben sind, zu vertheidigen.

Der erste Vorwurf, den man macht, ist formeller Art. Er betrifft die Kompetenz dieser hohen Versammlung, indem man sich auf den Schluß-Paragraphen des Wahlgesetzes beruft, welcher sagt: Die Aufgabe dieser Versammlung sei, die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren und in dringenden Fällen, besonders bei nöthigen Steuerbewilligungen, die Befugnisse des Vereinigten Landtages auszuüben. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob die bedenklichen Bewegungen unter einem großen Theil der ländlichen Bevölkerung, welche in beklagenswerther Weise die Bande gesetzlicher Ordnung zu lockern drohen, nicht einen schlagenden Beweis dafür liefern, daß ein gebieterischer Dringlichkeitsgrund für das Gesetz vorhanden sei. Ich will es ferner dahingestellt sein lassen, ob ein Gesetz, wenn es durch einen Beschluß dieser Versammlung und unter der Sanction der Krone zu Stande kommt, nicht auch in Bezug auf staatsrechtliche Gültigkeit über allen Zweifel erhaben ist, mag man nun die Befugniß dieser Versammlung mit der kurzen Elle des Vereinigten Landtages oder mit dem weiten Maße einer konstituirenden Versammlung messen. Aber darauf will ich aufmerksam machen, daß nach meiner Meinung diese Versammlung ihre Befugnisse nicht allein aus dem Buchstaben des Wahlgesetzes, sondern auch aus der gebieterischen Nothwendigkeit der Geschichte der Gegenwart schöpft. Und diese verlangt mehr von uns, als die Vereinbarung der Verfassung, sie verlangt, wie auch dies in der vom Thron an uns ergangenen Ansprache ausgesprochen ist, die Herstellung der gestörten öffentlichen Rechtszustände. Wollten wir dieser Mahnung unser Ohr verschließen, so würden wir von der reißenden Entwickelung der Ereignisse überflügelt und unter den Wogen der stürmischen Bewegung begraben werden.

Ein zweiter Vorwurf, welcher dem Gesetze gemacht wird, ist gegen den Inhalt gerichtet. Man hat gesagt, es sei ein Eingriff in das Privatrecht, ein Raub am Eigenthum, es proklamire den Kommunismus. Diejenigen, welche diesen Vorwurf erheben, stellen sich auf den dürren Boden des engherzigsten Privatrechts. Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß, wenn wir die Zeit begreifen wollen, wir uns auf den höheren und fruchtbareren politischen Standpunkt erheben müssen. Ich leugne nicht, daß das Gesetz denjenigen, die es betrifft, Verluste bereitet. Die Berechtigungen, deren Aufhebung wir dekretiren wollen, sind ein Gegenstand des Verkehrs geworden. Die gegenwärtigen Inhaber haben sie bezahlen müssen beim Erwerbe. Gleichwohl trifft sie der Verlust der unentgeltlichen Aufhebung, obgleich sie unschuldig daran sind, daß der Entstehungsgrund dieser Rechte mit dem geläuterten Rechtsbewußtsein der Gegenwart unvereinbar ist. Aber die Gegenwart verlangt Opfer. Alle besonnenen Gutsbesitzer erkennen dies an, und die Klugheit sowohl, als das Interesse der eigenen Selbsterhaltung, muß sie darauf führen. Denn wie der erfahrene Schiffer, um eine kostbare Ladung auf stürmischer See zu retten, einen Theil derselben über Bord wirft, so sollten auch die Gutsbesitzer keinen Anstand nehmen, um ihre auf sittlich gutem Grunde beruhenden Vermögensrechte desto sicherer zu erhalten, den auf verjährtem Unrecht beruhenden werthloseren Theil derselben aufzugeben. Dies, meine Herren, darf das Land von ihrer Klugheit und ihrem Patriotismus erwarten. Und in der That, wenn wir das Gesetz näher ins Auge fassen, so müssen wir erkennen, daß es weder geeignet ist, den Ruin der Gutsbesitzer herbeizuführen, noch auch die Linie zu überschreiten, daß nur das verjährte Unrecht von uns abgeschafft werden soll. Die Berechtigungen sind größtentheils ihrem Nutzungswerthe nach nicht erheblich. Was ihren Entstehungsgrund anbetrifft und die Frage, ob sie auf einem sittlichen Gerechtigkeitsgrunde oder auf einem verjährten Unrechte beruhen, so brauchen wir nur einen Blick auf die Einleitung des Gesetzes zu werfen, worin die Verhältnisse angegeben sind, auf welchen die aufzuhebenden Lasten beruhen.

Es bleibt noch übrig, auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der meines Erachtens die Berathungen dieses Gesetzes zu erschweren geeignet ist; ich meine den Umstand, daß uns nicht gleichzeitig die verbesserte Ablösungs-Ordnung vorliegt. Wenn ich anerkennen muß, daß in formeller und systematischer Beziehung dieses Gesetz über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben abgesondert berathen und erlassen werden kann, so waltet doch ein wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen diesem Gesetz und der erwarteten Ablösungs-Ordnung ob. Unsere Aufgabe ist es, eine Versöhnung der Parteien, der belasteten Grundbesitzer und der berechtigten Gutsbesitzer, herbeizuführen. Das anliegende Gesetz ist nur eine Abschlagszahlung auf die Wünsche der ländlichen Bevölkerung, und wir können den Umfang der den Landbewohnern zu gewährenden Erleichterungen nicht eher übersehen, bis wir uns die Grundsätze klar gemacht haben, welche bei der Ablösungs-Ordnung angenommen werden. Anders wird es nicht gelingen, diejenige Besorgniß zu verscheuchen, welche unter der Klasse der berechtigten Gutsbesitzer in einer Weise obwaltet, daß sie befürchten, durch die aus diesem Saale hervorgehende Gesetzgebung in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Aber, meine Herren, ich hege die Ueberzeugung, daß der Geist, in dem dieses Gesetz berathen werden wird, geeignet sein wird, sowohl die ländliche Bevölkerung zu ermuthigen in dem Ausharren und in der Erwartung, daß alle billigen und gerechten Wünsche befriedigt werden, als auch die berechtigten Gutsbesitzer in der Besorgniß zu trösten, als ob diese Versammlung einen Eingriff in ihr wohlbegründetes Eigenthum sich erlauben wollte. Ich glaube, daß über der Berathung dieses Gesetzes der Geist der Freiheit und der Geist der Gerechtigkeit schweben wird. Ein freies Volk ist vor Allem gerecht, und ich habe die Ueberzeugung, daß die Vertreter des freien preußischen Volkes gerecht sein werden gegen Alle!

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne die allgemeine Diskussion über dieses Gesetz.

Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Indem ich das Wort ergreife, muß ich gleich befürworten, daß, wenn es sich darum handelt, welche Lasten unentgeltlich aufgehoben werden sollen, ich eine viel größere Anzahl als solche bezeichnen würde. In dieser Beziehung genügt mir das Gesetz nicht, aber es genügt mir auch in anderer Beziehung nicht, und deshalb muß ich mich dagegen erklären, in der Art, wie es hier vorliegt. Erstens bin ich ein abgesagter Feind von allen Stückgesetzgebungen. Derjenige, der nur einigermaßen praktisch erfahrener Jurist ist, weiß, in welches Labyrinth solche Stückgesetze führen und welche unendliche Nachtheile daraus hervorgehen. Wenn es aber irgendwo gefährlich und ungerecht ist, Einzelnes aus dem Zusammenhange herauszureißen, so ist es gerade hier. Das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, die Leibeigenschaft in allen ihren Folgen, muß mit der Wurzel ausgerottet werden, aber auf eine gerechte, auf eine im Zusammenhange sich darstellende Weise. Wir können nicht Einzelnes herausnehmen, Einzelnes, was mit dem Ganzen oft auf das engste zusammenhängt. Wir können nicht einzelne Lasten für aufgehobene erklären, die einen Theil des Ganzen ausmachen, die am Ende ganz vorzugsweise dazu geeignet sind, die gütliche Ausgleichung des ganzen Verhältnisses zu erleichtern und möglich zu machen. Ich darf nur darauf aufmerksam machen, zu welchen großen Ungerechtigkeiten dies führen kann.

Es sind unter diesen hier bezeichneten, ohne Entgelt aufzuhebenden Lasten viele enthalten, welche durchaus in Verbindung gesetzt werden müssen mit den übrigen Gegenleistungen. Ich will nur den Fall erwähnen, wo die Dienste bei weitem höher remunerirt werden, z. B. beim Aerndteschnitt und Erdrusch, als sie wirklich werth sind. Für diese Remuneration sind theilweise die Lasten bestimmt, die aufgehoben werden sollen. Ich frage Sie, wie ist das möglich, daß man das Eine von dem Anderen trennt? Zweitens fehlen auch in diesem

Gesetz alle leitenden Grundsätze. Es ist durchaus nothwendig, daß diese Grundsätze an der Spitze stehen; es müssen zugleich aus dem Sach- und Rechtsverhältnisse ganz genau bezeichnete Merkmale darin festgestellt werden, woran man die einzelnen aufzuhebenden Leistungen genau erkennen kann. Dieses willkürlich zusammengewürfelte Namensverzeichniß erschöpft lange noch nicht Alles. Aber auf der anderen Seite ist Vieles darunter, was zum Unrecht, zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann. Wenn also diese leitenden Grundsätze, diese bezeichnenden Merkmale fehlen, so werden sie uns gerade in ein großes ungemessenes Gebiet von Streitigkeiten hineinführen, und das ist gerade der Gegenstand, der vor allen Dingen verhütet werden muß. Beides zusammengefaßt, der erste und zweite Grund, macht es nach meiner unvorgreiflichen Ansicht durchaus nothwendig, daß ein vollständiges Gesetz über die ganze Auseinandersetzung, sowohl der ohne Entgelt, als der mit Entgelt aufzuhebenden Lasten und Gegenleistungen, erfolge. Wie sie im Zusammenhange stehen, müssen sie auch im Zusammenhange erörtert, berathen und festgestellt werden.

Dazu kommt nun noch, daß bei diesen einzeln bezeichneten Lasten die Willkür oft unter anderen Namen etwas ganz Anderes bezeichnet; ferner, daß die Modificationen ganz fehlen, unter welchen in dem einen oder dem anderen Falle eine Aufhebung der Last stattfinden soll. Drittens fehlt durchaus, was die Gerechtigkeit fordert, namentlich, daß auch den beiden Theilen, sowohl den Verpflichteten, als den Berechtigten, die Mittel verstattet werden, um das wahre Sachverhältniß zu erörtern. Auch dazu bedarf es leitender Grundsätze; diese fehlen uns hier aber gänzlich. Es ist durchaus erforderlich, daß keine Vermuthung aufgestellt werde, die den einen oder den anderen Theil benachtheiligt. Es müssen vielmehr Merkmale und Grundsätze aufgestellt werden, die aus dem ganzen Sachverhältniß hervorgehen und es deutlich machen. Man sagt, man müsse mit dem Alexanderschwerte den Knoten zerhauen. Wenn Alexander, der Despot, im Stande gewesen wäre, so würde er ihn nicht durchgehauen haben. Meine Herren! Es giebt ein Mittel, um diesen Knoten zu lösen, man braucht nur das Verhältniß, wie es vorliegt, ins Auge zu fassen und streng zu erörtern; es giebt einen strengen, unparteiischen Rechtsweg, der besser zum Ziele führt, als Palliativmittel und einzelne herausgerissene Verordnungen. Meine Herren! Dazu kommt noch, daß in vielen Gegenden viele Benennungen ganz verschieden gewählt sind. Außerdem aber fehlen viele Gegenstände, die offenbar unter allen Umständen und vor allen Dingen ohne Entgelt hätten aufgehoben werden müssen. Ich erwähne hiervon nur z. B. die ungemessenen Dienste. Es ist von diesen nur ein kleiner Theil berührt worden, und dies ist mir um so auffallender, da doch dieser Erwähnung gefunden hat und auch seine Aufhebung ohne Entgelt ausgesprochen ist. Ich wundere mich um so mehr darüber, als der Herr Berichterstatter als Mitglied der General-Kommission, bei der sehr viel Streitigkeiten geschwebt haben und noch schweben, nicht selbst die Veranlassung dazu gegeben hat, die ungemessenen Dienste überhaupt aufzuheben. Dieser Gegenstand hat die größte Unzufriedenheit erregt und den vollständigsten Beweis geliefert, daß nur Willkür und nicht ein kontraktliches Verhältniß dem ungemessenen Dienste zu Grunde liegt. Wo Willkür herrscht, wo ihr keine Gränze gesteckt ist, da kann aber auch kein Kontrakt-Verhältniß existiren. Ich war anfangs willens, Amendements zu diesem Gesetze einzuliefern; ich habe mich aber überzeugt, daß dies unmöglich wäre, und daß das ganze Gesetz von mir müßte umgearbeitet werden. Ich habe indeß nicht gewagt, dies zu thun, um nicht vielen Mißdeutungen in die Hand zu arbeiten. Ich kann aber nicht verhehlen, daß, so wie das Gesetz vorliegt, ich durchaus nicht im Stande sein werde, mich über einen Punkt mit Ja oder Nein zu erklären; denn es ist so viel Wahres und Falsches zusammengemischt, daß ich weder Ja noch Nein stimmen kann, und ich werde mich deshalb meiner Abstimmung enthalten.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Wir sind bereits bei der Berathung des Jagdgesetzes wiederholentlich auf den Standpunkt der Heiligkeit des Eigenthums hingewiesen worden. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß bei dem vorliegenden Gesetze Verletzungen des Privatrechtes nicht zu vermeiden sind. Es wäre möglich, daß gegen das Gesetz, wenn nicht innerhalb, doch außerhalb dieser Versammlung — und es ist bereits geschehen — eine Agitation von dem Standpunkte des Privateigenthums erhoben würde. Es scheint mir nöthig, daß wir uns, indem wir an die Berathung gehen, mit jenem Standpunkt auseinandersetzen. Auch ich erkenne denselben als einen berechtigten an. Die Verfassung wird den Grundsatz aufnehmen, daß das Privateigenthum geschützt ist, daß es zum allgemeinen Besten nicht anders als gegen Entschädigung des Eigenthümers aufgehoben werden kann. Ich hoffe, daß, wenn unser neues Staatsgebäude aufgeführt sein wird, dieser Grundsatz nie mehr verletzt zu werden braucht, aber als absolut, so daß er nicht überwunden würde von dem geschichtlichen und staatsmännischen Standpunkte, kann ich den des Privatrechtes nicht anerkennen. In Zeiten des historischen Ueberganges, großer weltgeschichtlicher Krisen, wie die ist, in welcher wir uns befinden, erweist sich der privatrechtliche Standpunkt als der untergeordnete. — Was ist der bewegende Gedanke der geschichtlichen Epoche, in welcher wir stehen? Die definitive Scheidung der neuen Geschichte vom Mittelalter ist es, welche zu Stande gebracht werden muß. Warum wir diese Scheidung nicht ausführen können, ohne Verletzung des Privateigenthums, das erklärt das geistreiche Wort eines berühmten Schriftstellers, welcher sagt: Alles Recht sei im Feudalstaat in Form des Privatrechtes aufgetreten. Blicken Sie hin auf alle Institutionen des Mittelalters, sie erscheinen Ihnen überall mehr oder weniger in Gestalt des Privatrechts; die Kriegspflicht war bedingt durch die Gegenleistung des Grund und Bodens, das ist das Kriterium des Lehnsrechtes; das Strafrecht gewährte nicht Genugthuung der allgemeinen Gerechtigkeit, sondern der verletzten Familie, sie hatte Anspruch auf ein Wehrgeld, sie wird entschädigt für die Verletzung, welche eines ihrer Mitglieder erfahren. Der Staat, als er in seiner Allgemeinheit erstarkte, verletzte jenes Prinzip des Privatrechts, indem er an Stelle desselben eine allgemeine, keinen Privatvortheil gewährende Strafe setzte. Die Steuern, wie erscheinen sie anders, als in der Weise des Vertrages? Der Landesherr verträgt sich mit den Ständen, wie sie die Steuern zahlen wollen. Wir haben es noch heute erlebt, daß gewisse Stände des Staates sich hierauf berufen haben, auf jene alten Verträge, die sie mit dem König Johann abgeschlossen haben. Wo wir ein Institut des Mittelalters zu Grabe tragen wollen, werden wir es nicht anders können, als durch und mit Verletzung des Privatrechtes. Der moderne Staat würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er, während er die Ausübung einer öffentlichen Gewalt nicht als ein Privatrecht ansehen kann, für die Beseitigung einer solchen eine Entschädigung gewähren wollte. Vor dieser historischen Auffassung — meine ich — müssen alle Bedenken, alle Einwendungen verschwinden, die uns von dem Standpunkte des Privat-Eigenthums gegen das Gesetz stimmen könnten.

Der staatsmännische Standpunkt endlich, meine Herren, muß es vollständig außer Zweifel setzen, daß wir diesem Entwurf unsere Zustimmung geben müssen. Blicken Sie auf die gegenwärtige Lage unseres Vaterlandes. Niemals hat ihm Eintracht mehr noth gethan. Im Innern haben wir Zerrüttung, von außen Kriegsgefahr, und die verschiedenen Klassen der Bevölkerung sind gespalten. Blicken Sie hin auf diese Versammlung, woher kommt es, daß so wenige Vertreter aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, der bisher der bevorrechtetste im Staate war, hier sitzen? Dadurch ist es geschehen, daß das alte Mißtrauen gegen diesen Stand bis auf das Aeußerste gestiegen war. Wohlan, thun wir einen kühnen Griff, indem wir dieses Mißtrauen beseitigen und beide bisher getrennten Stände mit einander aussöhnen. Man hat oft auf den 4. August 1789 hingewiesen; ein Unterschied zwischen jener Zeit und dieser liegt allerdings vor, nämlich der, daß damals die Berechtigten selbst ihre Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes niederlegten; hoffen wir, daß die Jetztberechtigten, indem wir diese Handlung für sie thun, jetzt eben so durchdrungen sein werden von der Nothwendigkeit derselben. — Vor Allem ist es Eine Provinz, an die wir zu denken haben. Sie war einst ein Kleinod unserer Monarchie, von dem größten Könige Preußens ihr erworben; jetzt haften an ihm unzählige Thränenperlen. Thun wir, was an uns ist, diese Thränen abzutrocknen; thun wir, was an uns ist, um die Verleumdung zu entkräften, die auf uns geworfen wird, daß wir kein Herz haben für unsere nothleidenden Brüder in Schlesien. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes mit denjenigen Amendements, die mit dem Prinzip desselben verträglich sind.

Abgeordn. Wollheim: Wenn ich die Absicht habe, gegen das Gesetz zu sprechen, so verkenne ich keineswegs den sehr freisinnigen Anlauf, welchen die Central-Abtheilung genommen hat, und worin sie die Prinzipien der Regierung bei weitem überflügelt. Ich kann aber auch nicht verkennen, daß der Abgeordnete Weichsel, welcher vor mir hier gestanden, Recht hatte, als er sagte, er vermisse eine gewisse Entschiedenheit in dem Entwurfe der Central-Abtheilung. Diese Entschiedenheit ist es, welche das nöthigste Bedürfniß, die wesentlichste Grundlage unserer Verhandlungen wird abgeben müssen. Der Gegenstand, über den wir jetzt zur Berathung kommen, ist unstreitig einer der wichtigsten von allen, die uns vorliegen. Er ist wichtig darum, weil er einen integrirenden Bestandtheil der Staats-Verfassung bildet, insofern er über das Prinzip der Befreiung des Eigenthums von den alten Beschränkungen entscheidet, weil er ferner nicht blos in die prinzipiellen, sondern auch in die materiellen Interessen und Verhältnisse von 10 Millionen Einwohnern eingreift; er ist wichtig endlich, meine Herren, ich nehme keinen Anstand, dies auszusprechen, weil ein großer Theil von uns seinen Sitz, den er in dieser Versammlung einnimmt, dem Umstande verdankt, daß gerade die überwiegende Mehrzahl der Wähler aus Landleuten bestand, daß diese hauptsächlich ihr Augenmerk gerichtet hielten auf Verbesserung ihrer ländlichen Verhältnisse, wobei sie in die von ihnen gewählten Abgeordneten das Vertrauen setzten, daß sie mit allen Kräften, und so weit irgend ihr Rechtsgefühl sie treibt, dafür kämpfen würden. Es sind aber nicht diese Rücksichten allein, die uns leiten müssen. Wenn wir auf dem schwankenden Boden, den wir betreten, nicht straucheln, wenn wir in den Labyrinthgängen oder, wie der Herr Berichterstatter sich ausdrückt, in den Schlingpflanzen, die uns zu umranken drohen, uns nicht verirren und verwickeln wollen, so müssen wir uns an eine höhere Richtschnur halten. Das ist die Gerechtigkeit.

Aber nicht allein diejenige Gerechtigkeit, welche im Kodex steht, nicht allein die, welche der Jurist am Finger herzudeduziren versteht, Es giebt eine höhere Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit des Menschenrechts, des Naturrechts, der menschlichen Vernunft, und die Gerechtigkeit des Zeitgeistes. Der Angelpunkt, um den sich die Debatte drehen wird, ist die Frage der Entschädigung oder Nichtentschädigung. Daß reiner Tisch gemacht werden muß, darüber sind wir einig; daß keine Spur mehr übrig bleiben darf von den historischen Rechten oder vielmehr Unrechten, welche den Gutsherrn dem Leibeigenen gegenüber zum Halbgott erhoben, darüber ist keine Frage mehr. Es wird sich nur darum handeln, was soll aufgehoben werden ohne Entschädigung und was mit Entschädigung? Da fragt es sich nun, was soll als Kriterium der Entschädigung gelten? Etwa der Verlust? Ganz gewiß nicht. Wenn solche Momente gekommen sind, wo der Zeitgeist mit dem Flammenschwert über die Bühne der Weltgeschichte geht, dann streut er keine Rosen aus, sondern er schlägt Wunden.

Unter diesen Wunden wird Jeder von uns zu bluten haben, und Jeder, der davon getroffen wird, muß sich darin ergeben und einen Trost für sich finden, daß er als Opfer für das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, für eine bessere Zukunft fällt. Der Verlust kann also unser Bedauern, unser Mitleid in Anspruch nehmen, und wir werden es gewiß jedem der Betroffenen von ganzem Herzen zollen, aber unser Maßstab kann er nicht sein. Ich erlaube mir nur an so viele Fälle zu erinnern, wo Machtsprüche von Seiten des Staates ergangen sind, welche bedeutende Verluste über ganze Klassen des Volkes verhängt haben und Niemand fragen durfte: wer entschädigt uns? Als die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, die den Wohlstand der Handwerker so tief verletzte und nicht blos für die Gegenwart, sondern auch zum Theil für die Zukunft vernichtete, wer entschädigte sie da? Als der Staat die Bankberechtigung der Städte aufhob, entzog er ihnen bedeutende Quellen ihrer Einkünfte, und den davon getroffenen Gewerbetreibenden wurden bedeutende Verluste zugefügt, und wer entschädigte sie? Es ist noch nicht lange her, daß der Staat eine Anleihe, für welche er die Garantie übernommen hatte, dem Verfalle preisgab, wodurch eine Menge Leute, die vielleicht ihr ganzes Vermögen in solchen Papieren angelegt hatten, in die größte Verlegenheit gestürzt wurden. Wer hat sie entschädigt? Blicken wir ferner auf die Verluste, welche die gegenwärtige Revolution herbeigeführt hat. Es sind nicht die Grundbesitzer, welche am härtesten getroffen werden. Sehen Sie auf den Stand der Gewerbtreibenden, der in seinem Lebensnerv angegriffen worden ist, sehen Sie hin auf die Handwerker, welche sonst viele Gesellen, viele Arbeit hatten, und die jetzt kaum im Stande sind, mit ihren eigenen Händen sich das Leben zu fristen, sondern in stiller Noth am Hungertuche nagen. Sie sind tief zu bedauern; aber wer entschädigt sie? Sehen Sie hin auf Tausende von Kaufleuten, welche ihr Vermögen in Staatspapieren, in Actien, in Häusern und Unternehmungen angelegt hatten; welche acht Tage vor der Katastrophe noch im Wohlstande lebten und im Stande waren, Wohlthaten zu spenden; sie sind auf die beweinenswertheste Weise durch die Zeitverhältnisse heruntergekommen, sie sind genöthigt, selbst die Wohlthätigkeit Anderer in Anspruch zu nehmen: wir beklagen sie, aber wer kann sie entschädigen? Der Verlust ist also nicht die Richtschnur für die Entschädigung. Wo finden wir sie aber? In dem Rechte. Aber das ist eben die Frage, was hier als Recht zu gelten hat, und da wird mancher Zwiespalt uns entgegentreten. Ich will Niemanden von uns, namentlich von uns, die wir durch die ländliche Bevölkerung gewählt sind, die traurige Alternative wünschen, daß er entweder seine Ueberzeugung verleugnen müßte, um die Aussichten zu erfüllen, die er bei seiner Wahl eröffnet hat, oder daß er, um seiner Ueberzeugung treu zu bleiben, die Erwartungen, die man von ihm bei der Wahl gehegt hat, zu täuschen genöthigt wäre.

Ich für meine Person hoffe, ich werde nicht in diese Alternative kommen, und ich glaube, daß wir nur Alle, wenn wir den Standpunkt richtig auffassen, dieses Dilemma glücklich überwinden können. Wie ich bereits gesagt habe, das Recht basirt sich nicht allein auf den Kodex: wir können nicht verlangen, daß ein Unrecht, weil es Jahrhunderte lang bestanden hat, weil es verbrieft und verklausulirt ist, zum Recht gestempelt werden solle. Wo ein Unrecht besteht, darf es nicht länger bestehen bleiben, da hat derjenige, welcher jetzt von einem Verluste betroffen wird, die Zeit anzuklagen, welche dereinst das Unrecht, die Usurpation, gestattete; er hat sich selbst anzuklagen, daß er, wenn er das Unrecht mit erkauft hat, sich vorher nicht überzeugte, ob er etwas Haltbares kaufe. Wo aber auch dieser Punkt nicht in Betracht kommt, wo es sich um Fälle handelt,, in denen nicht vorher zu sehen war, daß die Revolution etwas als Unrecht erklären könnte, was damals als Recht galt, da können wir ihn nur bedauern; wir müssen aber streng und entschieden handeln. Keineswegs aber soll es unser Wille sein, an irgend Jemanden einen Raub zu begehen, irgend Jemanden ein Privatrecht zu verletzen, welches mit dem Prinzipe der alten Zeit nichts zu schaffen hat. Freilich werden sich zuweilen die Gränzen nicht ganz scharf ziehen lassen, und wir werden da noch einen anderen Maßstab annehmen müssen. Hier aber hätte ich gewünscht, daß die Central-Abtheilung diesen Maßstab nachdrücklicher hervorgehoben hätte, nämlich das Kriterium der Bedürftigkeit. Wir verhehlen es uns nicht, daß durch die Befreiung der ländlichen Grundbesitzer von jenen Abgaben mancher einzelne Landmann, der sich in verhältnißmäßig besseren Umständen befindet, als der Rittergutsbesitzer über ihm, durch diese Aufhebung Vortheile ziehen wird, ohne daß er derselben dringend bedürftig ist, das verkennen wir nicht, wenn wir gerecht sein wollen. Auf diese ist freilich nicht unser Hauptaugenmerk ausschließlich gerichtet. Aber „im Finstern wimmelt's ohne Brod und Recht", in den Winkeln des Elends, wo ganze Familien zusammengeschaart am Bettelstabe schmachten, dorthin müssen wir unsere Blicke wenden, und da ist es Zeit, daß das große Unrecht, welches so lange bestanden hat, aufgehoben werde, daß es durch einen Schlag vernichtet werde, bei dem man nicht ängstlich rechts oder links sehen kann, ob einem Anderen ein paar Splitter in das Auge fliegen. Daß aber die Gesetze natürlich nicht blos für diejenigen gegeben werden können, die ihrer dringender bedürfen, als Andere, sondern für Alle, das versteht sich von selbst, und wir werden daher das Prinzip durchgängig zum Durchbruch zu bringen haben. Wir müssen den Grundsatz aussprechen: Was von wirklichem Rechte ist, das soll bestehen, was von wirklichem Unrecht ist, das soll untergehen.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Wir haben unsere heutige Tagesordnung gewiß mit einem eigenthümlichen, ich möchte sagen, unbehaglichen Gefühl begonnen. Denn während überhaupt jetzt in 24 Stunden die Entwickelung der Völker weiter vorschreitet, als sonst in Jahrzehnten, während in den jüngsten Tagen Kämpfe an der Donau gekämpft sind, die nicht blos entscheidend sind für Oesterreich, während dort die Sache der Freiheit, der Demokratie, die man mit alten Ränken der Diplomatie zu umspinnen suchte, mit einem Male ihr gewaltiges Haupt geschüttelt und dieses Gewebe zerrissen hat, während der wiener Reichstag mit einem Federstrich alle Reminiscenzen des Mittelalters aus den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung gestrichen hat, gehen wir damit um, ein langes Gesetz mit vielen Paragraphen, Satz für Satz, Wort für Wort zu diskutiren. So sehr es uns Alle und gewiß auch mich zu Thaten drängt, d. h. zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes überzugehen, so glaube ich doch, daß wir es der erwähnten Verhältnisse wegen um so mehr unserem eigenen Gewissen und den Berechtigten schuldig sind, nochmals kalt und gründlich zu prüfen, welche Motive uns berechtigen, solch einen tiefen Eingriff zu thun, als der, wohlerworbene Rechte unentgeltlich aufzuheben, bleibt. Es ist von dem Herrn Berichterstatter erwähnt, daß wir bei der Berathung des Jagdgesetzes uns schon mit dieser Frage beschäftigt hätten. Das war eine ähnliche, aber nicht dieselbe Frage. Das Jagdrecht war längst durch die öffentliche Meinung als ein barbarisches, als ein unerträgliches verurtheilt, seine Entstehung, — ich spreche nicht vom Erwerb des einzelnen jeweiligen Besitzers, sondern von der ursprünglichen Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden — seine Entstehung ist geschichtlich nicht mehr nachzuweisen, während bei vielen Rechten, womit wir es heute zu thun haben, die Entstehung bis in die allerneueste Zeit zurückgeht und täglich durch neue Verträge legal zu Stande gekommen ist. Wir hatten es dem Jagdrecht gegenüber bedeutend leichter, und wir dürfen nicht verschmähen, es nochmals zu prüfen, wie wir ein wohlerworbenes Recht unentgeltlich aufheben wollen. Denn unentgeltlich wollen wir aufheben, das müssen wir ehrlich gestehen, im Widerspruch mit den Motiven der Regierung. Es wird in denselben nämlich auszuführen versucht, daß es sich eigentlich nicht um eine unentgeltliche Aufhebung handelte, daß den Berechtigten eine Art von Entschädigung zu Theil würde, einmal dadurch, daß ihnen Lasten abgenommen würden, die ihnen bisher oblagen, z. B. die Gerichtsbarkeit, und zweitens dadurch, daß diese Opfer in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse lägen, um dadurch das Verhältniß der Berechtigten und Verpflichteten zu einem friedlichen und freundlichen zu gestalten und dem Grundbesitz überhaupt die Stellung im Staate zu bewahren, welche ihm zum Heile des Ganzen gebührt. Diese Deduction, meine Herren, ist zu schwach, als daß wir uns im Ernste darauf berufen könnten. Die Lasten, die den Grundbesitzern abgenommen werden sollen, die Gerichtsbarkeit z. B., wird ihnen nicht abgenommen, um sie zu erleichtern, sondern weil sie sich mit dem modernen Staate nicht verträgt.

Außerdem ist die Gerichtsbarkeit nicht blos eine Last, sondern ein nutzbares Recht. Es giebt viele Gutsbesitzer, denen von der Gerichtsbarkeit noch eine bedeutende Revenue übrig bleibt. Noch unhaltbarer ist das zweite Motiv, daß sie aus eigenem wohlverstandenen Interesse Opfer bringen müßten, und ich muß mich gegen die weitere Ausführung dieses Gedankens erklären, welche wir von dem Herrn Berichterstatter vernommen haben. Auf gut deutsch heißt das doch weiter nichts, als: sie müssen Etwas hergeben, damit ihnen nicht Mehr, vielleicht Alles genommen werde. Es mag ein Trost in dem Gedanken liegen, daß man nur deshalb Etwas von seinem Eigenthum hergiebt, um das Uebrige desto sicherer zu besitzen. Aber eine Entschädigung, die in die Wage der Gerechtigkeit fiele, ist das nicht. Ich halte diese Ansicht aber auch für gefährlich. Mit Recht würden die Besitzer sagen: wir halten die Gefahr nicht für so groß, wir wollen es darauf ankommen lassen, wir wollen lieber Alles aufs Spiel setzen, als Etwas hergeben. Zu einem solchen Vabanque-Spiel scheint ohnehin Neigung genug vorhanden zu sein. Ich glaube also, wir müssen uns von dieser Auffassung ganz fern halten, ganz

entschieden bekennen, daß von einer Expropriation, d. h. einer Zwangs-Veräußerung gegen Entschädigungen, hier gar nicht die Rede ist.

In den Motiven ist noch nach einem anderen Grunde gesucht, auf welchen auch der Herr Berichterstatter Gewicht gelegt hat, nämlich, daß diese Rechte, welche aufgehoben werden sollen, nur von einem geringen Betrage, von unbedeutendem Werthe seien. Auch diese Ansicht kann ich nicht zu der meinigen machen. Entweder haben wir nicht das Recht, etwas von dem formalen Rechtszustande abzubrechen, dann dürfen wir auch nicht ein Haar breit abbrechen; oder wir haben das Recht, dann kommt es auf den Umfang des Eingriffes nicht an. Daran knüpft sich für mich noch ein anderer Gedanke, der bei dem Jagdgesetz zur Sprache kam. Dort wurde nämlich vorgeschlagen, eine geringe Entschädigung eintreten zu lassen, nur um das Prinzip zu wahren. Auch gegen diesen Vorschlag, der sich hier wiederholen dürfte, muß ich mich erklären. Entweder ist der Gutsherr berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, nach den vor der Revolution bestandenen Gesetzen; dann muß ihm auch eine vollständige, den Werth des Hingegebenen aufwiegende Entschädigung werden. Oder die Gesetzgebung ist berechtigt, ohne Entschädigung aufzuheben; dann halte ich es fast für unwürdig, eine kleine Gabe zuzubilligen, gleichsam, um nur den Namen zu retten. Eben so wenig kann ich auf die Dürftigkeit einen Werth legen, welche der geehrte Redner vor mir mit anerkennungswerther Wärme des Gefühls zur Beachtung empfohlen hat. Es ist endlich bei dieser und anderen Veranlassungen noch nach einem Grunde gesucht worden für die unentgeltliche Abschaffung. Während nämlich unsere Gegner den alten Rechtszustand gewahrt oder doch nur gegen Entschädigung geändert wissen wollen, während sie sich auf das historische, das geschichtliche Recht berufen, hat man von der anderen Seite gerade aus der Geschichte beweisen wollen, daß dergleichen Berechtigungen ohne Aequivalent aufgehoben werden müßten. Man hat gesagt, der Gesetzgeber habe nicht wie der Richter das Verhältniß des einzelnen Verpflichteten zu dem einzelnen Berechtigten, sondern das Verhältniß der ganzen Klassen zu einander ins Auge zu fassen. Es ist allerdings auch nicht zu bestreiten, daß die meisten gutsherrlichen Rechte im Ganzen und Großen betrachtet auf eine nicht zu billigende Weise zur Existenz gekommen sind, durch Bedrückung, List, Gewalt, Mißbrauch der Justiz. Auch in dieser Beziehung ist in den Motiven des Regierungs-Entwurfs etwas Unrichtiges gesagt worden: daß ein von allen grundherrlichen Lasten freier Bauernstand zu keiner Zeit in Deutschland existirt habe. Wir brauchen nicht auf die Zeit der Karolinger, auf den Heerbann Karl's des Großen zurückzugehen, der zum großen Theil aus kleinen, aber völlig freien Grundeigenthümern bestand, wir brauchen nicht an die bekannten Kaiserlichen Erlasse zu erinnern, welche den Beamten bei strenger Strafe verboten, die freien Bauern zu Frohnden heranzuziehen, nicht an die Entstehung unserer Städte, deren erste Anbauer freie Bauern waren, wir brauchen uns nicht auf die ursprünglich deutschen Gegenden zu beschränken; wir können sogar auf die Landestheile zwischen der Oder und Elbe übergehen, welche den Wenden abgenommen waren, und wo also ein erobernder und ein unterdrückter Volksstamm lebte: hier in den Marken, meine Herren, kommen bis tief in die neue Geschichte Bauern vor, welche frei von jeder Abhängigkeit und jeder gutsherrlichen Abgabe waren, Bauern, welche über einander zu Gericht saßen, wie die Pairs in England. Der Einfluß des römischen Rechts, der Vereinigung der Beamten und der gutsherrlichen Gewalt sind bekannt. — Obgleich ich auch dies Motiv nicht für ganz zureichend halte, so möchte ich doch einen Augenblick bei dieser Auffassung stehen bleiben, weil man von der anderen Seite so gewaltig über Unrecht, Gewalt und Raub geschrieen hat und es daher zweckmäßig erscheint, an die Entstehungsweise dieser so lebhaft vertheidigten Rechte zu erinnern. Die Laudemien z. B., welche uns noch viel zu schaffen machen werden, namentlich in Schlesien, sind urkundlich durchaus Mißbräuche. Wir haben von Stenzel interessante Belege, aus denen ich einen — Seite 17 der vertheilten Broschüre — ausbebe. Es war ein Kaiserlicher Beamter aufgefordert, zu berichten, ob ein Rustikalgut laudemialpflichtig sei, Ab- und Aufzug zu entrichten habe. Der Beamte zeigt an, er hätte Alles pflichtmäßig untersucht und gefunden, daß das Gut nicht mit dieser Last behaftet sei — es wird nun in dem Bericht eine Reihe von überzeugenden Gründen angeführt; —

„Dessenungeachtet habe er dem Besitzer durch zur Sache dienende Motive zu Gemüthe geführt und dadurch zu bewegen gesucht, Auf- und Abfahrt zu erlegen, ihn auch endlich, wie schwer es auch immer zugegangen, so weit beredet, daß er sich erklärt, er wolle in Gottes Namen die rückständigen 140 Mark Auf- und Abfahrt vollends entrichten" u. s. w.

Bei den Worten: „wie schwer es auch immer zugegangen", kann man sich nicht enthalten, zwischen den Zeilen zu lesen. Doch wir können weitergehen bis in neuere Zeiten. Meine Quelle für den Fall, welchen ich der hohen Versammlung vortragen will, ist Häring's Schrift über die historische Entwickelung der agrarischen Gesetzgebung in Preußen. In einem großen Dorfe Pommerns erklärten die Bauern, sie könnten unmöglich die Frohndienste in üblicher Weise weiter leisten. Wurde nur etwa die sogenannte Unmöglichkeitsklage zugelassen, welche die Gesetze für solche Fälle gestatteten? O nein! Man schlug ein ganz anderes Verfahren ein.

Man verfügte militairische Execution. Die Bauern widersetzten sich, man nahm die Rädelsführer gefangen und ließ sie in der Hauptstadt der Provinz Spießruthen laufen. Die Folge dieser Justiz war, daß der Schulze in Wahnsinn starb und die übrigen Wirthe ihre Höfe verließen. Das Dorf, welches im 17ten Jahrhundert siebzig Bauern und einige zwanzig Kossäthen gehabt hatte, enthält jetzt auf seiner Fläche von einer halben Quadratmeile nur einen Gutsherrn mit seinen Knechten und Tagelöhnern. Sie werden fragen, wann dies geschehen ist. Dies geschah in Preußen im 19ten Jahrhundert, zu einer Zeit, wo Preußen sich für den intelligentesten und unüberwindlichsten Staat der Erde hielt; es geschah zwei Jahre vor der Schlacht bei Jena. Aber wir können noch weiter in die neueste Zeit hineingehen. Es haben sich Klagen genug erhoben, wie dies auch der Bericht erwähnt, daß die Gesetzgebung seit 1816 entschieden reactionair geworden ist. Wer trägt davon die Schuld? Doch nur die großen Grundbesitzer. Ich kann zwar hier für die Zeit nach 1816 keine urkundlichen Beweise darüber vorlegen, aber es müssen diese Veränderungen, Declarationen u. s. w. doch von irgend Jemanden beantragt sein, und ich glaube nicht, daß es von den kleinen Rustikalbesitzern geschehen ist.

In Folge der Revolution haben wir darüber auch manchen merkwürdigen Aufschluß erhalten, einen, der sich auf die jüngste Vergangenheit bezieht. Bei den Gerichten hatte sich der richtige Grundsatz gebildet, daß der Befugniß, auf Ablösung von Grundlasten anzutragen, gar nicht entsagt werden dürfe, daß dergleichen Willens-Erklärungen unverbindlich wären. Plötzlich erschien ohne vorgängige Rückfrage bei den Gerichtshöfen das Gesetz vom 31. Januar 1845, welches derartige Verträge für zulässig erklärte und billig Jeden überraschen mußte, der in die Entstehung nicht eingeweiht war.

Es ist uns jetzt gestattet, einen Blick in die geheime Werkstatt der Gesetzgebung zu werfen. In dem Central-Bericht, der sich mit der Aufhebung jenes Gesetzes beschäftigt — Nr. 84 der Drucksachen — finden Sie folgendes Citat aus den Motiven des Gesetzes:

„Es sei dazu bestimmt, das natürliche Schutz-, Aufsichts- und Abhängigkeits-Verhältniß, welches zwischen größeren und gebildeteren Gutsbesitzern und den um das größere Besitzthum her belegenen kleineren Besitzungen besteht, zu festigen und zu kräftigen — ein Verhältniß, welches für den kleineren Grundeigenthümer eben so wohlthätig, wie im höheren Staats-Interesse besonders wichtig sei."

Da haben wir also die Aufklärung, daß ganz im Stillen der Feudal- und Patrimonial-Staat wieder aufgebaut werden sollte. Auf der einen Seite hat diese geschichtliche Auffassung das Bedenkliche, daß sich nicht für alle aufzuhebenden Rechte die mißbräuchliche Entstehung nachweisen läßt, und daß die schwierige Frage zu beantworten bleibt: Woher es denn komme, daß der Besitzer, welcher gestern irgend ein Gut gekauft und ehrlich bezahlt hat, für die Sünden büßen soll, welche seine Vorgänger vor 100 Jahren und länger begangen haben.

Ich muß der hohen Versammlung anheimstellen, inwiefern diese ganze Motivirung überzeugend ist, wenn man sagt: es ist früher jedenfalls ein Unrecht geschehen. Der Staat, mit dessen Zulassung, vielleicht Zuthun das Unrecht geschehen ist, hat die Pflicht, es wieder gut zu machen. Er kann dies aber nur dadurch, daß er den jetzigen formellen Rechtszustand bricht. Es ist dies ein ähnliches Verhältniß, wie das zwischen Verbrechen und Strafe. Die Strafe ist auch ein Eingriff in das Privatrecht. Wenn dem Verbrecher etwas von seinem Vermögen, seiner Freiheit, wenn ihm sogar sein Leben genommen wird, wie es nach den durch diese Versammlung abgeschafften barbarischen Gesetzen der Fall war, so ist das gewiß ein Eingriff in die Privatrechte; es ist aber vor der höheren Gerechtigkeit kein Unrecht, sondern gerade die Herstellung des Rechtes. Ein analoges Verhältniß ist hier nicht zu verkennen. Ich glaube indessen, daß diese Deduction auch nicht hinreicht, um uns vollkommen zu beruhigen.

Wir finden aber diese Beruhigung in der Anerkennung der Revolution, und auch dadurch kommen wir auf einen Rechtsboden. Denn die Revolution ist die Nothwehr des Volkes, welches in seinen heiligsten Rechten gekränkt ist. Die Nothwehr aber ist ein Recht, anerkannt nicht blos im Sittengesetz, sondern in den Gesetzen aller Zeiten und Völker. Wenn ein Volk eine Revolution gemacht hat, eine wahre Revolution in diesem Sinne, das heißt im Falle der Nothwehr, und seine Vertreter auf diesen Boden sich stellen und in diesem Sinne die Gesetzgebung fortführen, den Gedanken der Revolution verkörpern, so stehen sie auf einem Rechtsboden. Bei der vollkommensten Verfassung, bei einer solchen, die den Willen der Majorität schnell erkennt und leicht zur Geltung bringt, werden doch immer Zeiten eintreten, wo die Gesetzgebung und die darauf ruhenden Zustände in einen schneidenden Kontrast mit dem Bewußtsein und den Anforderungen der Zeit treten. Sogar England, dessen Verfassung man wegen ihrer Fortbildsamkeit rühmt, liefert den Beweis. Der Kampf über die Reform des Unterhauses hat 30 Jahre gedauert, anfangs mit legalen Mitteln, aber er führte nicht eher zum Siege, als bis er aus dem Parlament auf die Straße hinaustrat, bis das

Volk das Haus des Herzogs von Wellington stürmte, die Landsitze der Torys, welche, formell ganz in ihrem Recht, die Genehmigung der Reform-Bill verweigerten, niederbrannte, die Steuern verweigerte und Waffen schmiedete. Das sind Dinge, die man nicht gut unter den Begriff der Reformen bringen kann, sondern die stark an die großen Ereignisse des März erinnern. Wenn wir in einem Lande, wie England, solche Beispiele finden (und wir werden sie dort in nächster Zukunft wiederfinden), daß die Gesetzgebung in schneidendem Kontraste mit den Ansprüchen der Gegenwart steht, so muß dies um so mehr der Fall sein in einer Verfassung, welche nicht dazu gemacht ist, den Willen des Volkes zur Geltung zu bringen, die sich mit dem Willen der Majorität in Opposition setzt, kurz, bei Verfassungen, wie wir sie bis zur letzten Revolution in Deutschland gehabt haben. Es fehlt daher auch bei uns nicht an Beispielen, wo es nöthig war, einen solchen Bruch zu thun, um einen solchen Kontrast auszugleichen, denn ausgeglichen muß er werden, damit der Staat nicht in seine Elemente zerbröckelt. Früher gingen solche durchgreifende Maßregeln aus von den Fürsten; die Fürsten haben die Leibeigenschaft aufgehoben. Auch dies war ein Eingriff in die Privatrechte und in die Vermögensrechte. Es ist die Unterthänigkeit aufgehoben, ferner in den Jahren von 1807—11 das Grund-Eigenthum entfesselt, und es ist nicht zu leugnen, daß diese Gesetzgebung eine revolutionaire war, wenn sie auch von oben herab kam. Wenn der Fürst das Recht hatte, so einzugreifen, so kann kein Zweifel sein, daß die Vertreter der Nation dasselbe Recht haben. Dadurch erledigt sich zugleich die Kompetenz-Frage, und ich habe dem, was der Herr Berichterstatter in dieser Beziehung angeführt hat, nur noch Eines hinzuzufügen.

Wenn in der Weise etwas gegen die Feudallasten geschehen soll, so kann es nur von dieser Versammlung aus geschehen, denn wenn die Verfassung erst angenommen und besonders der Paragraph erst zum Gesetz erhoben ist, der das Eigenthum heiligt, so sind alle diese Rechte, auch die absurdesten und werthlosesten, unantastbarer als je. Die künftigen Kammern können sich einen Eingriff in das Eigenthum ohne Entschädigung nicht erlauben, weil sie nicht mehr auf dem Boden der Revolution stehen, und dies ist, glaube ich, der Grund, weshalb von einer Seite so sehr darauf gedrungen wird, daß vor allen Dingen die Verfassung berathen werde.

(Bravo!)

Ich komme weiter zu der Frage, welche Rechte wir unentgeltlich aufheben können, welche nicht. Es ist von den Rednern vor mir versucht worden, diese Frage unter verschiedene Gesichtspunkte zu bringen. Der Redner, der unmittelbar vor mir auf der Tribüne stand, hat die höhere Gerechtigkeit als Kriterium angenommen. Ich fürchte, wir werden damit nicht weit kommen; wir werden bei einzelnen Fällen in große Schwierigkeiten der Anwendung gerathen. Ich glaube aber, daß wir kein anderes Kriterium darin finden. Wir haben zu prüfen, und müssen uns immer gegenwärtig halten, daß wir schon eine revolutionaire Gesetzgebung hinter uns haben. In denjenigen Landestheilen und in den Rechtsverhältnissen, auf welche jene revolutionaire Gesetzgebung in ihrer ungetrübten Reinheit schon zur Anwendung gekommen ist, werden wir nicht unentgeltlich aufheben dürfen, denn da ist ja schon geschehen, was wir jetzt erreichen wollen. Wo also namentlich die Regulirung rein nach dem Gesetze vom 14. September 1811 ohne Anwendung der Declaration von 1816 zur Ausführung gekommen ist, da werden wir die Verhältnisse, namentlich die Renten, nicht antasten dürfen, sondern uns mit einem leichteren, die Interessen beider Theile berücksichtigenden Modus der Ablösung begnügen. Ueberall aber, wo die spätere reactionaire Gesetzgebung angewandt und wo zur Ueberwindung des Feudalstaats noch gar kein Eingriff in das Privatrecht geschehen ist, da finde ich kein Bedenken, radikal einzuschreiten und die Ueberreste des Mittelalters ohne Entschädigung wegzuräumen. Daran schließt sich der Wunsch, daß wir bei Berathung des Gesetzes ein wenig von der deutschen Gründlichkeit ablassen, lieber ein mangelhaftes Gesetz vollenden, als ein vollkommenes Gesetz anfangen, aber nicht zu Ende bringen. Denn wenn wir den Entwurf Punkt für Punkt mit juristischer Genauigkeit diskutiren und mit zahllosen Amendements begleiten, so könnte es uns leicht gehen, wie dem Archimedes, als er über seinen Zirkeln saß!

Abgeordn. Niemeyer: Meine Herren! Der Bericht der Central-Abtheilung spricht gleich anfangs von der Gerechtigkeit und von staatsmännischer Klugheit. Der Standpunkt der Gerechtigkeit ist, meines Erachtens, durch die Redner, welche vor mir gesprochen haben, genugsam erörtert, und ich habe nichts hinzuzufügen, namentlich erkläre ich mich mit dem, was der Berichterstatter und der Abgeordnete Duncker gesagt haben, einverstanden. Was aber die staatsmännische Klugheit betrifft, so scheint mir der Bericht unserer Central-Abtheilung uns dieselbe doch nicht einmal mit der sogenannten kurzen Elle des Vereinigten Landtages zuzumessen. Es erklärt nämlich der Bericht auf der zweiten Seite, daß dieser Klugheit nicht entsprochen werden würde, wenn man alle Eigenthums-Beschränkungen ohne Entschädigung aufheben wollte, weil, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, dadurch die zahlreiche und durch den Besitz großer materieller Mittel einflußreiche Klasse der berechtigten Grundbesitzer den neuen Staats-Einrichtungen entfremdet werden würde, und doch leitet der Bericht nur ein Gesetz ein, welches vollkommen geeignet ist, eine solche Entfremdung hervorzubringen, und welches außerdem manche staatsmännische Bedenken erregen dürfte. Ueber den ersten Punkt gehe ich hinweg; er bedarf keiner Erörterung; ich halte mich lediglich an den zweiten Punkt. Der Abgeordnete Duncker hat behauptet, es entständen durch die Ausführung des Gesetzes nur kleine Verluste. Der Abgeordnete Bucher ist dieser Behauptung mit Entschiedenheit entgegengetreten, und ich bin, was die Provinz Sachsen anlangt — die Verhältnisse anderer Provinzen sind mir unbekannt — im Stande, auf das Büreau ein Konvolut von beglaubigten Berechnungen niederzulegen,

(Dies geschieht.)

aus denen hervorgeht, daß Güter in der dortigen Provinz nicht blos mehrere Hundert, sondern gegen tausend Thaler jährlicher Revenüen verlieren. Dadurch wird aber der Grundbesitz in seinem Werthe wesentlich verringert; und dieser Grundbesitz liegt nicht etwa allein in den Händen wohlhabender oder reicher Gutsbesitzer, sondern auch theils in den Händen thätiger Landwirthe, die mit einem kleinen Kapitale größere Grundstücke angekauft haben, theils in den Händen von Städten und von Instituten der verschiedensten Art. Jene thätigen Landwirthe werden, wenn dieses Gesetz, besonders §. 1, Nr. 6 angenommen wird, zum Theil um all ihr Vermögen gebracht, es wird ihr erkauftes Gut zur Subhastation kommen, und wie die Verhältnisse gegenwärtig sind, werden viele von diesen thätigen Landwirthen ihrem Eigenthum mit dem Bettelstabe in der Hand den Rücken kehren müssen. Die Städte aber werden abermals, im Gegensatz zu der ländlichen Bevölkerung, zurückgestellt; und abermals muß der steuerpflichtige Bürger in der Stadt, damit der ländliche Grundbesitzer einen entschiedenen Vortheil habe, gegen ihn in Nachtheil treten, was wenigstens in unserer Provinz — ich spreche immer nur von der Provinz Sachsen — um so ungerechter sein würde, als, wie ein früherer Redner auf dieser Tribüne entwickelt hat, auf dem Gewerbe und dem Handel gegenwärtig ein besonders schwerer Druck liegt, während die Landbewohner die Fabriken der größeren Städte bestürmt und die eisernen Töpfe aufgekauft haben, um ihr Geld, das ihnen nicht mehr sicher in der Bank zu sein schien, in diesen Töpfen zu vergraben. Die Institute ferner, welche davon betroffen werden, müßten ihre wohlthätige Wirksamkeit mehr oder weniger einschränken.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich über diesen Punkt eine persönliche Bemerkung einschalte. Es hat in manchen Zeitungen gestanden, daß die Frankeschen Stiftungen in Halle, deren Direction mir anvertraut ist, durch dieses Gesetz, wenn es ins Leben treten sollte, in ihrem Bestehen gefährdet würden. Ich habe mit Rücksicht hierauf die genauesten Berechnungen anstellen lassen. Die Frankeschen Stiftungen verlieren etwa 50 Rthlr. jährlich; ich streite also nicht pro aris et focis, mir ist aber amtlich bekannt geworden, daß Schulpforta gegen 1000 Rthlr. durch Einführung des Gesetzes einbüßt, und daß 7 bis 10 Freistellen in dem Institute nach Annahme des Gesetzes eingehen müssen. Doch dergleichen Gesichtspunkte, das räume ich vollkommen ein, sind untergeordneter Art, doch nicht so untergeordnet, daß die staatsmännische Weisheit der Central-Abtheilung nicht darauf hatte eingehen müssen.

Die Entwerthung des Grundbesitzes hat aber auch noch andere bedenkliche Folgen; zunächst ist die Erschütterung des Real-Kredits unvermeidlich, Güter mit Berechtigungen, die nun unentgeltlich aufgehoben werden sollen, hatten einen hohen Werth und sind in Folge dessen, sei es beim Verkauf, sei es bei anderen Gelegenheiten, mit großen hypothekarischen Schulden belastet. Ja, es giebt in der Provinz Sachsen Güter, die gar keinen Grund und Boden besitzen, sondern lediglich aus Laudemien und Zinsen bestehen, und auch auf solche Güter sind hypothekarische Schulden eingetragen. Der Real-Gläubiger hat im Vertrauen auf die hypothekarisch eingetragenen Rechte sein Kapital hergegeben, und diese Rechte werden nun geschmälert und der Werth der Güter verringert, so daß er in Gefahr ist, mit seinen besten Forderungen abgewiesen zu werden. Auch hier kommt es weniger auf Verluste der Einzelnen an. Es ist auch hierbei ein höherer Standpunkt zu nehmen. Ich habe bei der Frankeschen Stiftung ein Kapital der lutherischen Gemeinde in Pennsylvanien zu verwalten. Vor zwei Jahren kam ein Pfarrer von dort nach Halle; ich legte ihm die Etats und Rechnungen vor und fragte ihn bei dieser Gelegenheit, ob es denn nicht im Interesse jener Gemeinde selbst wäre, das ganze Kapital nach Amerika hinüber zu nehmen, weil doch immer bei Einziehung der Zinsen durch Banquiers bedeutende Abzüge gemacht würden. Er wies aber dies mein Anerbieten auf das entschiedenste und bestimmteste zurück und bemerkte, daß man in Amerika sein Geld nicht so sicher anbringen könnte, als gerade in Preußen. Und wie dieser Nordamerikaner urtheilte, so urtheilen auch unsere Nachbaren. Die altenburger Bank, die gothaer Lebens-Versicherung, die Kapitalisten in Braunschweig und Hannover, alle diese leihen am liebsten ihr Geld auf preußische Hypotheken aus — ein Verhältniß, das uns Vortheil und Ehre zugleich gebracht hat. Beides geht durch Annahme dieses Gesetzes verloren, die Hypotheken werden unsicher; selbst die Pupillen-Kollegien werden genöthigt sein, eine Revision der Sicherheit ausgeliehener Kapitalien eintreten und vielleicht eine Kün-

digung derselben erfolgen zu lassen. Auch diese Gesichtspunkte sind bedeutend genug, um von dieser Tribüne wenigstens erwähnt zu werden.

Doch es drohen noch andere, reellere Verluste, zunächst der landschaftlichen Institute, der Pfandbriefe und sodann auch der Staatskasse selbst. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn der Werth der Güter sinkt, auch derjenige Güter-Komplex, auf dem die Pfandbriefe kreirt sind, nicht mehr den gesetzlichen Kredit gewährt; es kann daher nur ein doppelter Fall eintreten: entweder es werden so viele Pfandbriefe eingezogen, als nöthig sind, um den alten gesetzlichen Kredit wieder zu begründen, oder es müssen die Güter von neuem taxirt und so viel Pfandbriefe eingezogen werden, daß der frühere Kredit dadurch wieder hergestellt wird. Beides sind Maßregeln, durch welche die Betreffenden von neuem benachtheiligt werden, und wie hier die einzelnen Landschaften leiden, so tritt auch das ganze Land in Nachtheil gegen die Besitzer der bisher pflichtigen Grundstücke. Diese werden freilich eine Abgabe los, aber die Domainen verlieren durch die unentgeltliche Aufhebung so viel an Werth, daß die Sicherheit der Staatsgläubiger dadurch auf eine bedenkliche Weise gefährdet und jedenfalls das Versprechen, welches in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 über die Staatsschulden gegeben ist, und das ganz ausdrücklich jede Verringerung ihrer Sicherheit als ungesetzlich verwirft, gebrochen wird. Dazu verlieren die Domainen eine jährliche Einnahme, die nach der geringsten, freilich nicht amtlichen Schätzung, die mir zu Gesicht gekommen, mehr als eine Million beträgt. Dieser Ausfall in den Staatskassen muß durch Beiträge des ganzen Landes wieder herbeigeschafft werden, und auch dies Verhältniß, glaube ich, hätte die Weisheit des Staatsmannes bei Motivirung des Gesetzes wenigstens berücksichtigen sollen.

Endlich, meine Herren, erlaube ich mir noch auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen. Die Bevölkerung des Herzogthums Sachsen, welches erst 1815 zu Preußen geschlagen wurde, ist in dem Besitzergreifungs-Dokumente vom 22. Mai ausdrücklich jedes Privat-Eigenthum und jedes Privatrecht zugesichert. Dies Versprechen wird durch die Annahme des Gesetzes gebrochen, und wenn nun in dieser Zeit die sächsischen Fürstenthümer, die anhaltinischen und reußischen Länder die Wahl haben, ob sie sich dem Königreich Sachsen oder dem Königreich Preußen anschließen wollen — eine Frage, die schwerlich in weiter Ferne liegt — so bin ich der Ansicht, daß sie sich nur dann zu uns wenden werden, wenn in unserem Lande ein sicherer Rechtszustand vorhanden ist, wenn die Revolution nur als eine Bewegung angesehen wird, welche die Idee des Rechts gegen die Schmach der Willkür zur Herrschaft gebracht hat, nicht aber als eine Bewegung, durch welche die Willkür nur aus einer Hand in die andere übergegangen ist, und welche uns nur aus einem Absolutismus in den anderen führen soll. Von diesem staatsmännischen Gesichtspunkte aus möchte ich die Verwerfung des Gesetzes empfehlen, zumal ich auch dem Abgeordnete Weichsel beitreten muß, der das Aussprechen von Injurien zu Anfang des Gesetzes mit Recht vermißte. Dergleichen finde ich aber in den Beschlüssen ausgesprochen, welche die National-Versammlung in Frankfurt am 5ten d. M. angenommen hat. Nach diesen Beschlüssen sollen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen, einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte, ferner die aus diesem Rechte fließenden Befugnisse und Abgaben jeder Art, so wie endlich die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, unentgeltlich aufgehoben werden, wogegen alle übrigen, wie die frankfurter National-Versammlung ausdrücklich sagt, auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen nur für ablösbar zu erklären sind.

(Schwaches Bravo.)

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Die Beschlüsse, die wir gestern und an den vorangegangenen Tagen über unentgeltliche Aufhebung der Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden gefaßt haben, sind der erste Schritt gewesen, den wir gethan haben, um das Grundeigenthum von den Fesseln zu befreien, die, seit Jahrhunderten auf demselben lastend, die Freiheit zunächst freilich des Grund und Bodens, dann aber, was damit zusammenhängt, auch die persönliche Freiheit beschränkt haben. Wir haben durch unsere Beschlüsse keinen Eingriff in das Eigenthum gethan; wir haben vielmehr durch sie rechtmäßige Eigenthümer in ihr volles Eigenthum wieder eingesetzt, dessen sie seit Jahrhunderten beraubt, oder dessen Besitz ihnen wenigstens geschmälert war. Der Schritt, den wir bereits gethan haben, ist klein, wenn wir ihn mit der Bahn vergleichen, die noch vor uns liegt. Aber es ist ein großer Schritt, wenn wir bedenken, daß es der erste ist. Ich hoffe, daß es nicht der letzte bleiben wird.

Wir gehen heute zu einem Gesetze über, welches „die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben" zum Gegenstande hat, welche sämmtlich in dem früheren Lehnswesen und anderen mittelalterlichen Institutionen und Verhältnissen wurzeln, die einstmals lebenskräftig und lebensfähig und deshalb zum Leben berechtigt waren, die aber die große Umgestalterin, die Zeit, längst beseitigt und verwischt hat.

Mit ihnen müssen endlich auch alle die drückenden Folgen derselben fallen, die sich von Menschenalter zu Menschenalter fortgesponnen haben, damit das Grundeigenthum endlich aller Fesseln entledigt und wahrhaft frei werde.

Durch die Beschlüsse, die wir heute und in den nächsten Tagen fassen werden, wird die hohe Versammlung erklären, daß ihre Gesetzgebung die Rechtsnachfolgerin jener großen Gesetzgebung werden soll, die in der Zeit der tiefsten äußeren Erniedrigung unseres Staates, indem sie jeden Lebenskeim des Volkes weckte, die Zeit der Größe und Erhebung des Vaterlandes vorbereitet hat. Gewiß verkennt es Niemand von uns, sondern es ist von allen Seiten ausgesprochen worden, daß den bisher Berechtigten manche Wunde geschlagen werden wird; aber es ist durch die politische Nothwendigkeit geboten, und ich hoffe von dem Patriotismus derer, denen die Opfer, welche die Zeit fordert, auferlegt werden, daß sie dieselben, das Unvermeidliche derselben erkennend, gern bringen werden. Ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl von ihnen sie freiwillig auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hätte, hätten sie nicht eingesehen, daß sie dadurch ihren Mitberechtigten einen moralischen Zwang auferlegten, zu welchem sie sich nicht berechtigt glaubten. Sie haben dadurch uns die Freude überlassen, dem Volke durch Aufhebung von Lasten, die schwer auf ihm gelegen haben, ein Geschenk zu machen. Mögen Sie immerhin dafür die Hälfte des Dankes entgegennehmen!

Nur das lassen Sie uns nicht vergessen, meine Herren, daß, was wir thun, ganz gethan werden muß, denn halbe That ist keine That. Nur dessen lassen Sie uns eingedenk sein, daß, was wir thun wollen, rasch geschehen muß, denn was heute nützlich und dankenswerth ist, kann leicht morgen unnütz und werthlos geworden sein.

Ich stimme für das Gesetz mit denjenigen Erweiterungen seiner Bestimmungen, welche die hohe Versammlung demselben hinzuzufügen gewiß für gut befunden wird.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. von Meusebach hat auf Schluß der allgemeinen Diskussion angetragen.

Ich frage:

Wird dieser Antrag auf Schluß der Debatte über die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes unterstützt?

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß die Versammlung jetzt nicht beschlußfähig sein werde, und muß dem allerdings beitreten.

(Pause.)

Abgeordn. Berends: Ich bitte, mir einige Worte vom Platz zu erlauben.

Es könnte vielleicht in der Diskussion fortgefahren werden, bis die Versammlung wieder beschlußfähig ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich erachte jetzt die Versammlung wieder für beschlußfähig.

(Der Minister Eichmann meldet sich ums Wort.)

Ich bin in der Fragestellung.

Ich erlaube mir die Frage:

Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es haben sich für das Gesetz noch drei Redner und gegen dasselbe noch vier gemeldet.

Staats-Minister Eichmann: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Die Regierung war, indem sie das Gesetz vorgelegt hat, sich sehr wohl bewußt gewesen, daß dadurch diejenige Gerechtigkeit, wie sie der Richter bei Beurtheilung von Privat-Kontrakten übt, nicht unbeeinträchtigt bleibt. Es ist ein politisches Gesetz, wodurch man beabsichtigte, den großen Zwiespalt, die widersprechenden Ansprüche zwischen Belasteten und Berechtigten auszugleichen.

Die Regierung ist sich dabei gleichfalls bewußt gewesen, daß das Gesetz nur als ein Stückwerk anzusehen sei. Aber, meine Herren, ich bitte, meine wiederholte Versicherung anzunehmen, daß das wichtigere Gesetz über Ablösungen, und zwar nach denjenigen Grundsätzen, welche in den Jahren der Noth 1811 — 13 den Beifall der Nation gefunden haben, in der nächsten Zeit vorgelegt werden wird. Wir können hoffen, daß durch dieses Gesetz billige Ansprüche beider Theile zu befriedigen stehen, und daß dadurch die sehr nothwendige Beruhigung auf dem Lande herbeigeführt werden wird. Ich bitte Sie, wenn das Gesetz auch keineswegs auf Vollkommenheit und ein abgerundetes Ganze Anspruch machen darf, dasselbe des dringenden Bedürfnisses wegen auch in seiner minder vollkommenen Gestalt anzunehmen.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Um meinen Antrag auf Schluß der Debatte zu begründen, brauche ich nur an die Worte zu erinnern, die der Abgeordn. Bucher am Schluß seiner Rede an die Versammlung gerichtet hat, und an das Wort, was gestern ein anderer Redner geäußert: „Doppelt giebt, wer rasch giebt." Ich glaube, daß die einzelnen Grundsätze auch noch bei den einzelnen Paragraphen und Nummern hinreichend zur Diskussion kommen werden; ich trage daher auf Schluß an.

Abgeordn. Borbmer: Ich bin der Meinung, daß es sich nicht um einzelne Paragraphen handelt, sondern es handelt sich hier um das Prinzip. Sind wir darüber erst vollkommen einig, so kommen wir über die einzelnen Paragraphen ganz gut und rasch weg. Der

Abgeordnete Bucher hat einen Gesichtspunkt aufgestellt, den der Revolution, und das ist zweifelsohne ein Standpunkt, auf welchem ein großer Theil der Versammlung, auf welchem die jetzige Zeit gewissermaßen steht. Ein anderer hat den Gesichtspunkt der Unverletzlichkeit des Privatrechtes hingestellt. Meine Herren! Ich halte es für unsere Pflicht, daß wir diesen entgegenstehenden Standpunkt erst ganz zur Ausgleichung zu bringen suchen. Haben wir dies erreicht, erklären wir, daß das Privatrecht als solches in der konstituirenden Versammlung keine Geltung habe, sobald es sich um politische Konsequenzen handelt, dann sind wir über alle die kleinen Prinzipienfragen hinweg, und die Paragraphen des Gesetz-Entwurfs werden sehr rasch vor sich gehen. Ich bin daher gegen den Schluß, und dafür, daß es noch weitläuftiger erörtert werde, und zwar aus dem Grunde, wie uns der Abgeordnete Weichsel auseinandergesetzt und selbst vom Ministertische erklärt worden ist, daß das Gesetz nur Stückwerk sei. Denn wir wollen hier kein Stückwerk annehmen, sondern wir wollen dafür sorgen, daß es vollendet werde; nehmen wir die Ablösung mit hinein, dann wollen wir sehen, wie eins zum anderen paßt. Noch wissen wir nicht, was wir geben. Ich stimme daher gegen den Schluß.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über das allgemeine Prinzip des Gesetzes?

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir fahren daher in der Diskussion fort, und ertheile ich dem Abgeordneten Waldeck das Wort gegen den Kommissions-Bericht.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich habe mich gegen das Gesetz eintragen lassen, nicht als ob ich den Prinzipien, die hier zur Geltung gebracht werden sollen, entgegen sei, nicht als ob ich mit dem Abgeordneten Weichsel verlangte, daß ein allerdings hier nicht gegebenes vollständiges Gesetz in Aussicht gestellt und deshalb das gegenwärtige noch verschoben werde; dies dürfte den jetzigen Anforderungen der Zeit am wenigsten gemäß sein. Aber meine Absicht war, nur dem Gesetze die Unvollständigkeit vorzuhalten, welche es auch jetzt noch nach den Ergänzungen der Central-Abtheilung besitzt. Diese Unvollständigkeit wird sich allerdings nur heben lassen durch Amendements, wie sie zum Theil von mir und Anderen gestellt sind, und bei diesen Amendements werden die einzelnen Abgaben zur Sprache kommen. Es schien mir aber dennoch nothwendig, noch im Ganzen einige Gesichtspunkte geltend zu machen, außer denen, welche von den bisherigen Rednern erörtert sind. Es ist häufig gesagt worden, wir stehen auf dem Standpunkt der Revolution, indem wir dies Gesetz geben. Wir müssen uns klar machen, was damit hat ausgedrückt werden sollen. Sie wissen, meine Herren, daß ähnliche Gesetze, welche eben so tief in das Privat-Eigenthum einschnitten und viel tiefer noch als der vorliegende Regierungs-Entwurf, von der Regierung sowohl in dem vorigen als in diesem Jahrhundert sehr zahlreich erlassen sind, und bei diesen Gesetzen konnte doch Niemand daran denken, von einer Revolution zu sprechen. Es war die gesetzgeberische Staatsweisheit, welche diese Gesetze gab, welche im Staate Anerkennung fand. Freilich gab es auch damals Leute genug, welche die Verfasser dieser Gesetze, welche Stein und Hardenberg Revolutionaire in schmähendem Tone nannten; dies geschieht ja auch heute allen denen, welche wahrhaft das Wohl des Volkes wollen. Das wird immer der Fall sein; diejenigen, welche Rechte aufgeben müssen, werden sich immer dadurch gekränkt fühlen und immer geneigt sein, die Staatsweisheit, welche solche Gesetze erheischt, zu schmähen. Daran darf sich aber natürlich der Gesetzgeber nicht kehren. Nun, meine Herren, betrachten Sie die Lage unseres speziellen Vaterlandes. Der Absolutismus hatte in dieser Beziehung segensreich gewirkt. Die Fortschritte unserer Agrikultur-Gesetzgebung, sowohl zu den Zeiten Friedrich's des Großen, als vorzugsweise in den Jahren 1807—11 wurden von ganz Europa bewundert. Nachher aber trat eine ganz andere Periode ein. Wir empfanden diese sehr bald; schon in dem Jahre 1818, als ein anderes Regiment zur Geltung kam, wir empfanden sie vorzüglich durch die Errichtung der Provinzial-Stände, der Provinzial-Stände, welche auf ganz falschen, auf feudalistischen Prinzipien basirt waren, und die deshalb natürlicherweise die Grundsätze des Feudalstaates wieder hervorzogen. Wir haben seit dieser Zeit bedeutende Rückschritte in dieser Gesetzgebung erlebt, nicht blos durch einzelne Gesetze, sondern auch durch die fortwährenden Ankämpfungen gegen die Gerichtshöfe, namentlich gegen den obersten, in allen den Sachen, worin er das Recht des Bauernstandes vertheidigte. In der schlesischen Laudemien-Frage z. B. ging man sogar so weit, daß man zu Gunsten der Berechtigten einen Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung ändern wollte: die Frage über die Rückforderung des ohne Rechtsgrund Gezahlten. Man ging so weit, daß man in Sachsen Abgaben wiederherstellte, welche bereits gefallen waren..... Doch es würde zu weit führen, wenn ich die Spuren alle vorführen wollte, die sich hier offenbarten. Gegen ein solches Bestreben, meine Herren, gegen diese Reaction, gegen das aristokratische, gegen das büreaukratische, pietistische und militairische Element war längst die Stimmung der Nation gerichtet, und diese Stimmung fand erst recht ihren Ausbruch in den Märztagen. Damals freilich wurden die letzten Karten ausgespielt, damals wurde von jenen, welche die Herrenrechte wollen, eine große Jagd gehalten, auf ein edles Wild, auf das Volk; auf das Volk, welches in einer Depesche des damaligen Ministers an den rheinischen Ober-Präsidenten Pöbel genannt wurde, denn es hieß darin, der Pöbel durchzieht die Straßen von Berlin. Aber diese Jagd gelang nicht; der gejagte Edelhirsch stemmte sein Geweih gegen den Jäger. Nun war es klar, daß durch einen solchen Sieg auch auf diesem Gebiete Alles fallen müßte, was man dem Volke bisher ganz widerrechtlich aufzulegen versucht hat.

Natürlich war die Wirkung eine eben so vollständige, als die bisherige Gegenwirkung vollständig zu sein sich bestrebt hat. Ein sehr verehrter Redner vor mir will bei der Schranke stehen bleiben, welche die Gesetzgebung von 1811 gegeben hat, er erkennt es als genügend an, das auszulöschen, was jene traurigen Elemente uns gebracht haben. Aber wir müssen weiter gehen, als die Gesetzgebung von 1811. Die Gesetzgebung von 1811 betrifft die östlichen Provinzen. Die Agrargesetzgebung der westlichen Provinzen ging schon viel weiter. In Frankreich hat man in dieser Beziehung nach einem richtigen Prinzip radikal durchgeschnitten und dadurch gerade den Berechtigten, wie den Verpflichteten, eine große Wohlthat erwiesen, so daß es dort, wie in der Rheinprovinz Niemanden einfallen würde, sich nach den früheren Zuständen zu sehnen. Weniger vollständig war in Westfalen diese Gesetzgebung, aber vollständiger die des Jahres 1811 für die östlichen Provinzen. Nun, meine Herren, auf denselben Standpunkt wenigstens wie die französische Gesetzgebung müssen wir uns stellen.

Er ist ja auch in den Theilen jenseits des Rheines zur Geltung gekommen. Es ist nicht sowohl der Standpunkt der Revolution, als der staatsmännisch-gesetzgebenden Weisheit. Und worin besteht diese anders, als in dem ganz einfachen Satze: „Das Recht, welches dem gegenwärtigen staatlosen Zustande nicht angehört, muß durchaus ohne Entschädigung fallen." Dieser Satz darf nicht bezweifelt werden. Man wird sagen: „ist ein Privatrecht, das hier verletzt wird." Gerade die Erörterungen, welche in neuerer Zeit über die deutschen Rechtsverhältnisse stattgefunden haben, gerade diese sind der Freiheit des Grund-Eigenthums am günstigsten, sie zeigen, daß die meisten Feudalrechte durchaus einen ursprünglich öffentlichen Charakter hatten, und was in späterer Zeit hinzugefügt wurde von den Gutsherren, denen die Juristen zu Hülfe kamen, das ist größtentheils Gewalt, nicht Recht. Wenn, wie längst eingetreten, das öffentliche Recht verändert ist, wenn jeder Bürger zu den Staatslasten beitragen muß und den Schutz nur vom Staate hat, dann war schon lange die Anforderung begründet, zu vertilgen, was vertilgt werden mußte, weil es nicht mehr in die Zeit paßte. Man ist diesem Prinzipe weder in dem Entwurfe der Kommission, noch in der Regierungs-Vorlage treu geblieben. Freilich wird überhaupt jedenfalls noch eine Nachlese zu halten sein und durch eine gründliche Untersuchung in Betreff einzelner Provinzen vorbereitet werden müssen. Allein von einer Menge Rechte läßt sich schon jetzt, abgesehen von einer solchen Untersuchung, vollständig behaupten, daß sie einen rein feudalen Ursprung haben. Wo dies der Fall ist, müssen wir, wie es auch die französische Gesetzgebung gethan, keinen Anstand nehmen, solche Rechte unentgeltlich aufzunehmen. Wir wissen, welche große Klagen von allen Seiten des Landes her erschallen gerade über die Ausführung der Ablösungen; wir wissen, wie wenig hier den gerechten Anforderungen bisher entsprochen worden ist. Man hat dabei nicht dem Landmann die Hülfe gewährt, welche er wünscht, welche er fordern kann, und die eine so gebieterische Nothwendigkeit geworden ist.

Ich will noch einem Redner vor mir erwiedern, der von der Provinz Sachsen gesprochen hat.

Er beruft sich auf das Besitzergreifungs-Patent und findet darin ein Hemmniß, daß in diesem Landestheile nicht diejenigen Verbesserungen eingeführt werden könnten, welche in den anderen Theilen des Reiches nothwendig sind.

Wohlerworbene Rechte werden in jedem Besitzergreifungs-Patente sanctionirt. Darunter sind die Privatrechte zu verstehen; es ist nicht die Absicht, den Fortschritten der Gesetzgebung dadurch einen Damm vorzuschieben. Derselbe Redner hat in Aussicht, daß Anhalt, Reuß und andere kleine Länder bald nicht länger existiren können, daß sie sich Sachsen oder Preußen anschließen werden. Der Redner setzt voraus, daß sie sich, wenn der Entwurf der Kommission angenommen würde, dem Königreich Preußen nicht anschließen werden.

Meine Herren! Dies kann ich nicht glauben, wenn die Nothwendigkeit hervortritt, daß diese Staaten zu einem anderen, als dem gegenwärtigen Haltungspunkte kämen, wahrlich, dann wird dieselbe Nothwendigkeit sie dahin führen, daß sie alle jene Rechte wegwerfen müssen, welche wir verwerfen. Ich glaube, daß in kurzer Zeit kein Königreich in ganz Deutschland sein wird, wo man anders handeln könnte, als wir jetzt beabsichtigen, daß man die Ruhe erhalten könnte, ohne die feudalistischen Zustände gänzlich aufzuheben.

Es ist auch die Frage des Ueberganges der Rechte von mehreren Herren Rednern berührt worden. Diese Frage ist aber ohne Einfluß. Denn Sie heben die Abgabe auf, weil sie ihrer Natur nach

eine rechtswidrige ist und der Gegenwart nicht entspricht. Daß Mancher durch die Aufhebung leiden wird, ist richtig, wie dies ja auch viele Redner vor mir angedeutet haben. Es kann aber nicht in Betracht kommen, ob durch Erbschaft oder durch Kauf oder wie sonst der Erwerb geschehen ist. Man darf deshalb keinen Unterschied machen. Bei allen diesen Rechten kann ein Uebergang stattfinden. Man müßte also überall für den Uebergang eine Klausel anhängen. Die Versammlung hat aber bei der Jagd die modifizirenden Klauseln in Ansehung des Ueberganges verworfen. Ein Redner hat auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche der Real-Kredit erleiden würde, wenn wir unsere Agrar-Verhältnisse geordnet hätten, und von einem Amerikaner gesprochen, der Bedenken tragen würde, seine Gelder dann noch bei uns anzulegen. Ich bin aber der Meinung, daß diese Ordnung den Werth unseres Grundeigenthums sehr erhöht. Gerade die möglichste Entfesselung des Grundeigenthums wird also dazu beitragen, den Kredit zu befördern, wie die Erfahrung hinreichend gezeigt hat.

Wir dürfen uns endlich dieses Gesetz nicht als vereinzelt dastehend denken, wir müssen davon ausgehen, daß dasselbe nur ein kleiner Baustein ist zu dem großen Baue, den wir errichten müssen. Wir werden hoffentlich, wie es auch der Vorschlag der Verfassungs-Urkunde ist, das große Grundeigenthum befreien von den Fesseln des Lehns und des Fideikommisses. Der große Grundbesitzer wird dadurch einen Ersatz erhalten für das, was wir ihm nehmen. Er wird Eigenthümer, er wird dispositionsfähig und kommt in die Lage, alle seine Kinder versorgen zu können; er wird Mensch, während er früher nur der Träger einer Scholle war. Wenn wir von diesem Standpunkte ausgehen, wenn wir bedenken, wie sehr eine weiter fortschreitende demokratische Gesetzgebung zum Wohlstande Aller beitragen wird, dann werden wir uns nicht von der Befürchtung hinreißen lassen, daß hier einzelne Klassen des Volks vor anderen zu sehr prägravirt werden.

Abgeordn. Schell: Meine Herren! Ich spreche für das Gesetz, nicht in dem Sinne, als wenn es meine Wünsche völlig befriedigte, sondern in dem Sinne, daß wir es als eine Abschlagszahlung betrachten und noch mehr in dessen Folge erhalten. Es handelt sich bei dieser Gesetzgebung um zwei Fragen, die auch schon in mehreren früheren Sitzungen zur Sprache gekommen sind: um Freiheit des Eigenthums und um Schutz des Eigenthums. Beide Fragen stehen zum Theil in Widerspruch. Wollen wir einen unbedingten Schutz des Eigenthums im weitesten Sinne des Worts annehmen, so können wir keine Freiheit des Eigenthums, wie wir sie wollen, gewähren. Ich glaube aber, daß sich weniger dadurch die Frage lösen wird, daß wir das eigentliche Eigenthum hier ins Auge fassen, als vielmehr nur ein ideelles Eigenthum, ein Eigenthum, welches durch die Unbilden der Zeit eingeführt, durch die Anmaßungen erhalten und vielleicht durch Aberglauben befestigt wurde. Wie sehr man das Unrecht dieses bisherigen ideellen Eigenthums schon in vergangenen Jahren gefühlt hat, beweisen die verschiedenen Gesetzgebungen seit dem Jahre 1811, das beweisen namentlich die Einführungen der General-Kommissionen, welche diesen Knoten lösen sollten, jener General-Kommissionen, welche bei mehr als einem Menschen bittere Thränen des Unmuthes hervorgepreßt haben. Die bisherige Gesetzgebung, meine Herren, war offen und entschieden zu Gunsten der großen Besitzer: stellte sie ja doch sogar fest, daß in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der größeren Besitzer entschieden werden sollte.

Meine Herren! Wir nehmen nicht das Reziprokum, das Gegentheil in Anspruch, wir wollen nicht, daß die kleinen Besitzer vor den großen begünstigt werden sollen, aber wir nehmen in Anspruch das, was der Herr Finanz-Minister neulich ausgesprochen hat, nämlich, daß „Allen mit gleichem Maße das Recht gemessen werde.“ Das, meine Herren, wollen wir. Ich kann hier nicht umhin, an ein Wort zu erinnern, welches neulich der Herr Justiz-Minister in dieser Versammlung vorbrachte, daß nämlich bei diesen agrarischen Verhältnissen „die Justiz ein Auge zudrücken müsse.“ Meine Herren! Ich bin der entgegengesetzten Ansicht: „Ich wünsche, daß die Justiz beide Auge öffne, und daß, das Unrecht, welches seit Jahrhunderten als Recht bestanden hat, beseitigt werde. Es ist hier erwähnt worden, daß es ein tiefes Eingreifen in das Privatrecht sei, wollten wir die bäuerlichen Verhältnisse in dieser Weise regeln, wie dies der Entwurf des Gesetzes und der Kommission gegeben hat. Meine Herren, erlauben Sie mir etwas speziell einzugehen. In den verschiedenen Provinzen werden die Laudemien nach verschiedenen Prozenten bezahlt. Es ist Ihnen bekannt, daß seit 100 Jahren das Grundeigenthum den doppelten, selbst dreifachen Werth erlangt hat.

Abgeordn. Schelle: Wenn eine Hütte vor 100 Jahren 50 Rthlr. werth war und sie nach einem Prozentsatze von 10 pCt. 5 pCt. Laudemien zahlte, so ist diese Hütte theils durch den höheren nunmehrigen Werth des Grundeigenthums, theils dadurch, daß der Sohn oder der Enkel dieselbe verbessert hat, vielleicht auf den zehnfachen Satz gestiegen. Der heutige Grundherr erhebt die Laudemie nicht mehr von 50 Rthlr., sondern von 300, 400 und 500 Rthlr. Ich frage Sie, meine Herren, welches Gesetz einem andern Staatsbürger gestattet, solche Prozente zu nehmen, ich frage Sie, ob durch das Unrecht, welches die großen Grundbesitzer bis dahin an dem kleinen Grundbesitzer ausgeübt haben, der Schaden von dem eingebildeten Eigenthumsrecht nicht zehn-, ja hundertfach ersetzt worden ist? Ich will nicht darauf eingehen, ob diese verschiedenen Abgaben und Leistungen wirklich feudaler Natur sind oder nicht, darum handelt es sich nicht, es handelt sich auch nicht darum, ob ein Besitzer vor drei oder zehn Jahren diese Abgaben und Leistungen angekauft hat. Meine Herren, der Abgeordnete Duncker hat uns aufgefordert, „einen kühnen Griff zu thun“; ich stimme damit überein. Auch ich bitte Sie, lieber „einen kühnen Griff zu thun“, als „ein unglückliches Mißverständniß“ herbeizuführen. Es ist bekannt, daß unter allen möglichen Titeln solche Abgaben, namentlich im Verlaufe der Zeit, eingetragen worden sind, daß die Landleute in ihrer Unwissenheit zu Konzessionen verleitet worden sind, die dem Grundherrn nun und nimmermehr zustanden, und die wir von dem Standpunkte unseres heutigen Rechtsgefühls als unsittlich und unrecht verwerfen müssen. Meine Herren! Als der erste Gesetzgeber erklärte, die Sklaverei solle aufhören, da that er auch einen Eingriff in die Rechte der Besitzer, die ihre Sklaven mit baarem Gelde gekauft hatten, und ich glaube nicht, daß ein einziger der Abgeordneten hier sein wird, der in solchen gesetzlichen Bestimmungen ein Unrecht erkennen würde. Thun wir dasselbe unseren Landleuten! Treten Sie hinaus in das Land, hören Sie den bitteren Unmuth der Landleute, sehen Sie die Brutalität mancher Gutsbesitzer und ihrer Untergebenen, sehen Sie, mit welcher Hast und Gier sie namentlich in diesem Jahre ihre Gefälle eintreiben, treten Sie hinaus, und dann urtheilen Sie, ob wir hier Unrecht thun oder Recht. Meine Herren! Andere Zeiten bringen andere Verhältnisse, und andere Verhältnisse wollen anders betrachtet werden und von anderen Gesetzen beurtheilt werden. Wir sind in andere Zeiten, darum in andere Verhältnisse eingetreten, und diese Verhältnisse finden darum auch andere gesetzliche Bestimmungen.

Ich habe vorhin gesagt, daß mit bitterem Unmuth das Volk auf unsere gesetzlichen Zustände hinblickt. In dem Kreise Steinau, den ich zu vertreten die Ehre habe, sind viele Grundbesitzer, deren Güter theilweise und manche ganz steuerfrei sind, und deren Besitzer außerdem noch eine Pension von ein, zwei, drei, vier Tausend Thaler beziehen. — Es sind unter den bäuerlichen Abgaben namentlich auch die der Müller zu erwähnen.

Meine Herren! Als der Grundherr vor hundert Jahren einem Büdner die Erlaubniß gab, eine Mühle zu erbauen, da gab er ihm das Versprechen, daß sein Bedarf auf der Mühle gemahlen werden müßte, und daß in seinem Bereich alle Anderen bei ihm mahlen lassen müßten; denn nur unter dieser Bedingung konnte jener den Kanon zahlen, welchen zu zahlen er sich verpflichten mußte. Meine Herren! Die Gewerbefreiheit hat den Müller seines Bannrechtes beraubt; die Gewerbefreiheit hat dem Dominialbesitzer das Recht gegeben, nicht nur da mahlen zu lassen, wo er will, sondern sich selbst eine Dampfmühle anzuschaffen, und der Müller, welcher vor hundert Jahren sich zu einem bestimmten Kanon verpflichtete, muß selbigen heutigen Tages noch zahlen, auch wenn er ganz und gar keine Mahlgeschäfte mehr macht. Ich frage Sie, ob solche gesetzliche Bestimmung fortan noch bestehen kann? — Darum bitte ich Sie, nehmen Sie den Gesetz-Entwurf an, wie ihn uns die Central-Abtheilung gegeben hat. Fügen wir außerdem hinzu, was wir noch hinzufügen können. Auch ich betrachte ihn nur als eine Abschlagszahlung, und hoffe, daß das Weitere nachfolgen werde!

(Bravo!)

Abgeordn. Kette: Der eben abgetretene Redner hat, wenn ich recht gehört habe, behauptet, die General-Kommissionen wären geneigt gewesen, den Berechtigten Recht zu geben und den Verpflichteten Unrecht in ihren Erkenntnissen. Ich kann es aus meiner Erfahrung sagen, daß ich fast eben so viele Erkenntnisse der General-Kommissionen in Händen gehabt und gesehen habe, worin die Berechtigten mit ihren Forderungen zurückgewiesen worden, als worin die Verpflichteten mit ihren Behauptungen abgewiesen sind; namentlich kann ich versichern, daß wegen ihrer Unwillfährigkeit manche Gutsbesitzer in Posen haben durch die General-Kommission gezwungen werden müssen, daß sie den Bauern das Eigenthum gewährten, was sie nicht gewähren wollten.

Abgeordn. Schell: Ich verweise auf die vielen Hunderte von Petitionen, welche uns vorliegen und deshalb Beschwerde führen. Wo Thatsachen sprechen, ist der Beweis überflüssig.

Abgeordn. von Ciszecki: Die Aeußerung des Abgeordneten Kette in Betreff des Herzogthums Posen mag richtig sein, denn mir stehen massenweise Fakta zu Gebote, durch welche ich den Nachweis führen kann, daß es Zeiten gab, wo die Regierung geradezu darauf ausgegangen ist, die dortigen Gutsbesitzer zu ruiniren.

Abgeordn. Reichensperger: Meine faktische Berichtigung besteht darin, daß ich erwähnen wollte, wie die Aufhebung der Sklaverei in dem bekannten Landestheile nicht unentgeltlich, sondern gegen Entgelt stattgefunden hat. Es scheinen mir aber eine Menge anderer Gründe für das Gesetz zu sprechen, und aus solchen werde ich für die unentgeltliche Aufhebung dieser Rechte stimmen.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Es handelt sich hier hauptsächlich um die unentgeltliche Aufhebung von Rechten, die aus

den alten Feudal-Verhältnissen der Rittergüter und aus den persönlichen Herrenrechten ihrer Besitzer entsprungen sind. Es ist zunächst darzulegen und zu erweisen, daß diejenigen Rechte, die nach dem Regierungs-Entwurf und Kommissionsbericht unentgeltlich aufgehoben werden sollen, eigentlich meistens schon seit dem Jahre 1807 unentgeltlich aufgehoben sind durch die frühere Gesetzgebung. Sie sind blos mißbräuchlicherweise unter verändertem Namen als Grundabgabe forterhoben worden, während sie sich als Gerichtssporteln, Gewerbezinsen und überhaupt als persönliche Abgaben charakterisirten, die schon durch die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit verschwinden mußten, dennoch aber bis jetzt stehen geblieben und usurpirt worden sind. Jetzt kommt es hauptsächlich darauf an, die Natur dieser Abgaben zu erläutern und als solche zu erkennen, welche aus dem Feudalrecht hervorgegangen sind, so wie aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, aus der Polizeigewalt und aus der früheren grundherrlichen Befugniß der Gewerbeverleihung auf dem Lande. Mit diesen Hoheitsrechten bildete jedes Rittergut einen kleinen Staat im Staate. Nachdem aber der Gesammtstaat jene Regalien wieder an sich zog und deshalb die Bauern unmittelbar mit neuen Abgaben und Verpflichtungen belastete, mußten auch die Leistungen derselben für den gutsherrlichen und Polizeistaat aufgehoben werden. Dies ist zum Theil schon längst geschehen.

Es ist klar, daß z. B. die gutsherrlichen Gewerbe-Abgaben schon 1810, die Jurisdictions-Zinsen oder Gerichtssporteln schon 1815 aufgehoben sind. Dessenungeachtet wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Reihe von Abgaben aufgeführt, welche als noch jetzt zu Recht bestehend dargestellt sind, die es aber längst nicht mehr sind, deshalb ist dies Gesetz blos eine scheinbare Wohlthat, indem es blos erneuert, was schon gegeben, jedoch von der Reaction seit dem Jahre 1815 unrechtmäßigerweise wieder zurückgenommen worden. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Mühlen- und anderen Gewerbe-Zinsen, wie dies der vorige Redner, der Abgeordnete für Steinau, sehr richtig dargestellt hat. Es ist himmelschreiend, wie noch bis jetzt die Mühlenbesitzer mit solchen enormen Abgaben geplagt werden konnten, die gesetzlich schon im Jahre 1810 aufgehoben sind, seitdem der Staat allein die Gewerbe-Konzession verleiht und dafür die Gewerbesteuer zieht. So ist es mit den meisten Berechtigungen und Lasten, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf als noch bestehend aufgehoben wissen will. Ich will nur wiederholt erinnern, daß es keine Ungerechtigkeit, kein Eingriff in Privatrechte ist, wenn man die Ausflüsse der Dominial-Gerichtsbarkeit resp. Polizei-Gewalt und anderer Hoheitsrechte aufräumt, die mit dem Wegfall des alten Polizeistaats auch bei den Rittergütern wegfallen müssen. Wenn aber solche staatliche Vorrechte theilweise schon längst aufgehoben sind und ferner nicht bestehen können, so darf auch die Aufhebung der daraus entsprungenen Rustikallasten nicht als ein Geschenk angesehen werden, das man den Landleuten macht. Es ist klar, daß mit der Einführung neuer Gewerbe-Steuern und Sportel-Taxen auch diejenigen Abgaben verschwinden müssen, die in jener Beziehung bisher von den Rustikal-Stellen an die Rittergüter entrichtet wurden; als solche Lasten ergeben sich die Gewerbezinsen, Laudemien, Confirmations-Gebühren, Zählgelder ꝛc. Dennoch will man auch diese nicht ganz unentgeltlich aufheben, sondern nur die Laudemien, die bisher von Erben in absteigender Linie oder Ehegatten bezahlt worden sind. Solche besonders sind längst nicht mehr rechtsbestehend, und wo sie gewisse Zeit mißbräuchlicherweise von Einzelnen erhoben worden sind, da hat man auch in neuerer Zeit die gezahlten Summen im Wege des Prozesses zurückerhalten. Die vollständige Aufhebung aller Laudemien wäre das Wenigste, was wir den Landleuten gewähren könnten, wenn man nicht geneigt sein sollte, alle Feudallasten durchgängig aufzuheben. Es ist noch einmal daran zu erinnern, daß alle diese kleinlichen Gegenstände, die der Regierungs- und Kommissions-Entwurf bezeichnet, eigentlich schon aufgehoben, nur mißbrauchsweise bisher forterhoben und gefordert worden sind. Demnach bitte ich die hohe Versammlung, sie wolle berücksichtigen, was in dieser Beziehung durch die Amendements gefordert wird und wodurch das Gesetz bedeutend erweitert werden soll. Seien wir gerecht und nicht so engherzig, wie es seit 1815 geschehen ist, wo so Vieles, was schon gegeben oder verheißen, wieder rückgängig gemacht worden. Wenn wir aus diesem Gesichtspunkte den gedrückten Klassen des Volks Gerechtigkeit widerfahren lassen, dann wird Preußens schwarzer Adler seinen stolzen Wahlspruch: das suum cuique, erst recht bewähren, dann werden wir ihm begeistert folgen, wenn es gilt dem Kampfe gegen den äußeren Feind und für das theure Vaterland.

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Jung hat auf Schluß der Debatte angetragen. Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Es hat nun ein Redner für und einer gegen den Schluß der Debatte das Wort. Der Abgeordnete Jung hat das Wort für und der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Wir haben jetzt Redner von allen Parteien und allen Nüancen der Versammlung gehört, und ich glaube, daß wir hinlänglich darüber aufgeklärt sind, daß ein eigentlicher Widerstreit der Prinzipien gar nicht stattfindet, und daß es also fruchtlos ist, die allgemeine Debatte noch weiter fortzusetzen. Ich habe nur einen einzigen Redner gehört, den Abgeordneten Niemeyer, welcher scheinbar den strengen Standpunkt des Privatrechtes festhalten will, aber auch er ist nicht so konsequent, daß er die preußische Geschichte in ihren besten Zeiten, die edelsten Statsmänner unseres Landes noch nachträglich im Grabe des Hochverraths und der Rechtsverletzung anklagen möchte. Der Prinzipienkampf ist in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts ausgekämpft worden, und heute kann es sich nur noch um die Zweckmäßigkeit handeln, ob diese oder jene Abgaben mehr oder weniger aufzuheben sind. Der Kampf hierüber wird bei den einzelnen Paragraphen losgehen, und das ist nur ein Kampf der Praxis, der sich über die Verhältnisse des Landes selbst verbreiten wird. Die Prinzipien selbst hat uns die Geschichte schon erledigt.

Abgeordn. Niemeyer: Ich habe mich keinesweges in meinem Vortrage auf den privatrechtlichen Standpunkt gestellt. Ich habe die Prinzipien, welche die National-Versamlung in Frankfurt ausgesprochen hat, als diejenigen bezeichnet, mit denen ich vollständig harmonire, und nichts beabsichtigt, als auf die staatsmännischen Bedenken aufmerksam zu machen, welche der Gesetz-Entwurf in mir erregt hat.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich bin keinesweges der Ansicht, daß die allgemeine Diskussion schon vollständig erschöpft sei. Es sind noch mehrere Gesichtspunkte zu erläutern, namentlich von Seiten derjenigen, welcher, wie dies bei mir der Fall ist, das Gesetz nicht weit genug geht. Besonders muß der Gesichtspunkt noch erläutert werden, daß diese Versammlung zu der vorgeschlagenen Maßregel befugt sei weil zwar jeder Einzelne berechtigt ist, die Handhabung der bestehenden Gesetze und deren Beobachtung zu fordern und die Garantie des Staates dafür in Anspruch zu nehmen, daß aber Niemand das Recht in Anspruch nehmen kann, daß die gesetzliche Gewale bestimmte Kategorieen des Eigenthums für alle Zeiten schützen muß, daß vielmehr auf ewige Dauer bestimmter Gesetze Niemand Anspruch hat. Die gesetzgebende Gewalt muß allerdings die Heiligkeit des Eigenthums so viel thunlich jederzeit aufrechterhalten. Indeß schwindet jedes herauszunehmende Bedenken, wenn der gesetzliche Schutz bestimmten Arten des Eigenthums aus höheren Rücksichten entzogen werden muß. Wenn dann auch das Privat-Eigenthum durch gesetzliche Maßregeln leidet, so kann doch dieses Opfer nicht in Betracht kommen, sobald ein höherer Staatszweck, sobald die Beförderung des Staatswohls dadurch erreicht wird. Ich glaube, daß dies noch erörtert und deswegen die Diskussion fortgesetzt werden muß.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Frage.

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über das allgemeine Prinzip des Gesetzes?

Die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß der Debatte über das allgemeine Prinzip des Gesetzes ist also herbeigeführt, und ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pilet: Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, einige gegen die Grundsätze des Gesetzes im Allgemeinen gerichtete Angriffe mit kurzen Worten zu widerlegen. Ich kann nach meiner Anschauung und nach dem Eindruck, den die Debatte über das allgemeine Prinzip in mir hervorgerufen hat, nur entnehmen, daß in dieser Versammlung im Wesentlichen über die Grundlagen, auf welchen das Gesetz beruht, Einstimmigkeit herrscht. Ich hatte blos aus der Rede des Abgeordneten Niemeyer die entgegengesetzte Ansicht geschöpft. Nach den von ihm nachträglich gemachten thatsächlichen Berichtigungen bescheide ich mich, daß auch von ihm ein Widerspruch gegen die Grundsätze des Gesetzes nicht hat geltend gemacht werden sollen. Dies führt mich aber auf den von ihm hervorgehobenen Einwand, welcher auf unsere Stellung zur frankfurter Versammlung Bezug hat, und ich erlaube mir, denselben näher zu berühren. Ich freue mich, vollständig in den Stand gesetzt zu sein, das Bedenken, auf welches der Abgeordnete Niemeyer uns aufmerksam gemacht hat, beseitigen zu können. Derselbe hat gesagt, die frankfurter Versammlung habe den Beschluß gefaßt, daß ohne Entschädigung aufgehoben sein sollen die aus dem Guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Leistungen sollten abgelöst werden. Meine Herren, so lautet der Beschluß nicht, sondern es ist nur gesagt, daß alle übrigen auf Grund und Boden haftenden Leistungen ablösbar sind, und daß es den einzelnen Landes-Gesetzgebungen ausdrücklich vorbehalten ist, einzelne dieser Abgaben unentgeltlich aufzuheben, sobald sie dies für gerechtfertigt erachten. Von dieser Seite steht den Vorschlägen des Gesetz-Entwurfes ein Hinderniß nicht entgegen, und es ist mir um so lieber, daß ich diesen Einwand habe widerlegen können, weil ich für meine Person es beklagen würde, wenn durch irgend einen Beschluß diese hohe Versammlung in direkten Konflikt mit der frankfurter gesetzt würde.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden nunmehr übergehen zu der speziellen Diskussion des Gesetzes.

Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung Willens ist, daß noch eine spezielle Diskussion über die Einleitung des Gesetzes stattfinde?

(Der Berichterstatter bittet ums Wort.)

Berichterstatter Pilet: Meine Herren! In Bezug auf die Einleitung des Gesetzes wollte ich mir den Vorschlag erlauben, daß die Abstimmung über die Annahme der Einleitung bis zum Schluß des ganzen Gesetzes ausgesetzt werde. Wir sind nach diesem Modus in der Central-Abtheilung verfahren; er hat sich dort als zweckmäßig bewährt, und es wird dem nichts entgegen sein, daß wir auch hier danach verfahren, denn die Motive lassen sich in Bezug darauf, ob sie überall zutreffend und erschöpfend sind, erst dann übersehen, wenn das ganze Gesetz angenommen worden ist.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Berichterstatter hat den Antrag gemacht, den Beschluß über die Einleitung des Gesetzes auszusetzen bis zur Annahme des ganzen Gesetzes selbst. Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage nunmehr, insofern Niemand hierüber das Wort verlangt:

Beschließt die hohe Versammlung, daß wir die Beschlußnahme über die Einleitung des Gesetzes bis zur Beschlußnahme über das Gesetz selbst aussetzen?

und bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität.

Wir werden nunmehr in die spezielle Diskussion des Gesetzes selbst eintreten.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Pilet: Der §. 1 des Gesetzes enthält in zwanzig einzelnen Nummern die verschiedenen Kategorieen der ohne Entschädigung aufzuhebenden Berechtigungen. Ich glaube, daß es angemessen sein wird, wenn wir jede einzelne Nummer einer besonderen Diskussion unterwerfen.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollständig beitreten und glaube, daß wir zur Erhaltung der Uebersicht uns darauf beschränken müssen, über jede einzelne Nummer zu diskutiren und abzustimmen.

Berichterstatter Pilet: Nr. 1 lautet:

„§. 1.

Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben:

1) Die Lehnsherrlichkeit und die lediglich aus derselben entspringenden sonstigen Rechte bei allen Arten von Lehnen innerhalb des Staates, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, der Anspruch auf die Regulirung eines Allodificationszinses für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg und zu französischen Departements gehört haben, und das Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind."

Die Motive hierzu lauten folgendermaßen:

„Zu §. 1. Nr. 1.

Das Lehnsverhältniß ist ein längst abgestorbenes Institut. Es hatte seine Bedeutung nur als das äußere Band, welches in dem mittelalterlichen Feudal-Staat die Staats-Angehörigen zusammenhielt und als das Mittel, durch welches die Aufbringung der Heere gesichert wurde.

In ersterer Beziehung ist das Lehnsverhältniß bereits mit der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und des Polizei-Staats bedeutungslos geworden, mit dem Bestehen des Rechts-Staates ist es unvereinbar. Als Mittel zur Sicherung des Kriegsdienstes ist dem Lehnswesen schon mit der Bildung der stehenden Heere seine Bedeutung entzogen worden.

Wenn nun gegenwärtig die Unterordnung unter den gesammten Staatsverband durch Uebernahme der staatsbürgerlichen Pflichten an die Stelle der staatsrechtlichen Bedeutung der Lehnstreue getreten ist, wenn die mittelalterliche Heeresfolge durch die allgemeine Wehrpflicht ersetzt ist, so muß es gerechtfertigt erscheinen, daß das Verhältniß der Abhängigkeit vom Lehnsherrn und die lediglich daraus folgenden Rechte und Pflichten ohne Entschädigung aufgehoben werden.

Diese Bestimmung kommt den Rittergütern eben so zu Gute, wie den bäuerlichen Besitzungen.

Die Aufhebung des Anspruchs auf die Regulirung eines sogenannten Allodificationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche eine Zeit lang unter französischer Gesetzgebung gestanden haben, ist eine nothwendige Folge der unentgeltlichen Aufhebung der Lehnsherrlichkeit überhaupt.

Dasselbe gilt von dem Heimfallsrecht, welches theils auf lehnrechtlichen, theils auf nahe verwandten Verhältnissen beruht.

Bei der hinsichtlich der Thronlehne gemachten Ausnahme ist nicht verkannt worden, daß dadurch in den Grundsatz, sofort durchweg freies Eigenthum zu schaffen, ein Bruch gebracht werde; die überwiegende Mehrheit der Abtheilungen hat aber im Hinblick auf die eigenthümliche Natur der Thronlehne und in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Verfassungs-Kommission diese Ausnahme für gerechtfertigt angenommen.

Die von einzelnen Abtheilungen bei dieser Nummer gemachten Bemerkungen haben in den von der Central-Abtheilung angenommenen Redactions-Aenderungen ihre Erledigung gefunden."

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Nr. 1 des §. 1. Ich bemerke zuvor, daß zu dieser Nummer mehrere Amendements gestellt und mir während der Sitzung übergeben sind.

Das eine von den Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

Amendement zu dem Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben zu §. 1 Nr. 1.

Hinter den Worten:

„der Anspuch auf Regulirung eines Allodificationszinses"

ist zuzusetzen:

„so wie das Recht auf fernere Erhebung eines festgesetzten Allodificationszinses."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„Wird das so eben verlesene Amendement unterstützt?"

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein zweites Amendement ist ebenfalls noch ungedruckt, indem es erst während der Sitzung eingereicht ist. Es ist von dem Abgeordneten Ludewig.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement lautet:

Am Schluß des §. 1 Nr. 1 hinzuzufügen „jedoch ausschließlich der Thronlehne."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! In dem §. 1 Nr. 1 ist zunächst von der Lehnsherrlichkeit die Rede. Ich zweifle daran, daß irgend ein Mitglied in der Versammlung sein wird, welches gegen die Aufhebung dieses Rechtes etwas einzuwenden haben möchte, denn als ein noch übrig gebliebener Schatten der früheren Feudalherrschaft muß es jetzt schwinden. Nur um auf ein Bedenken aufmerksam zu machen, welches durch die Bestimmung im §. 1 Nr. 1, nämlich durch die Aufhebung des Anspruchs auf die Regulirung des Allodificationszinses für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg und zu Frankreich gehört haben, herbeigeführt werden könnte, weil dieser Zins im Gesetze vom 21. April 1825 zugesichert ist, habe ich mir erlaubt, das Wort zu nehmen. Die französische und die bergische Gesetzgebung hatten in den Dekreten aus den Jahren 1809 resp. 1811 die ganze Lehnsherrlichkeit mit allen ihren unmittelbaren Ausflüssen ohne alle Entschädigung aufgehoben. In den westfälischen Landestheilen hatte man freilich auch die Lehnsherrlichkeit mit sämmtlichen Ausflüssen aufgehoben, jedoch festgestellt, daß für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit der Berechtigte nun fernerhin als Entschädigung einen Allodifications-Zins von 1 pCt. vom Werthe des Lehns beziehen sollte. In diesem Zustande blieb die Sache bis zum 21. April 1825. Da wurde in dem Gesetze, welches für die westfälischen Lande erlassen wurde, ausdrücklich die frühere in dem westfälischen Dekrete enthaltene Bestimmung wieder aufgenommen. Aber man ging bei den Gesetzen für die bergischen und französischen Landestheile einen bedeutenden Schritt zurück, indem man in die für diese Landestheile erlassenen Gesetze ebenfalls wieder einen Allodificationszins wie für Westfalen hineinbrachte, und dieses in der Art, daß mit rückwirkender Kraft der Gesetze diese Abgabe von 1 pCt. des reinen Werthes des Lehns, vom Tage der Publication der Dekrete ab, also vom Jahre 1809 resp. vom Jahre 1811 an, gezahlt werden mußte. Man führte also durch das Gesetz vom 21. April 1825 rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 15 Jahren das früher ohne alle Entschädigung aufgehobene Recht wieder ein. Statt daß man nun, um das Grundeigen-

thum mehr frei zu machen, das Wenige, was die westfälische Gesetzgebung noch belassen hatte, ebenfalls aufgehoben hätte, kam man dahin, diejenigen Landestheile, welche schon ganz frei von der Lehnsherrlichkeit waren, wieder zurückzuführen. Aus diesem Grunde muß die Bestimmung des Gesetz-Entwurfes über Aufhebung des Rechts, auf Regulirung des Allodificationszinses anzutragen, mit der Aufhebung der Lehnsherrlichkeit selbst als richtig angesehen werden, und konsequent weitergehend schließe ich mich auch dem von den Abgeordneten Waldeck und D'Ester gemachten Amendement an.

Abgeordn. Ludewig: Meine Herren! Die Central-Abtheilung nimmt, indem sie die Lehnsherrlichkeit ohne Entschädigung aufgehoben wissen will, ausdrücklich die Thronlehne aus; ich darf mit Grund voraussetzen, daß für die Thronlehne allein die Lehnsherrlichkeit in ihrem vollen Umfange reservirt bleiben soll, also auch das in der Lehnsherrlichkeit enthaltene Heimfallsrecht, welches eines der wichtigsten dieser Rechte ist. Gleichwohl steht am Schlusse des Abschnittes, es solle das Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind, aufgehoben sein. Wenn hierbei nicht der Thronlehne ausdrücklich gedacht wird, so glaube ich, hat es vielen Schein für sich, wenn man sagt, daß das Heimfallsrecht auch bei den beibehaltenen Thronlehnen aufgehoben ist und die Lehnsherrlichkeit nur beibehalten für die übrigen Gerechtsamen, die darin liegen. Es würden leicht Prozesse über diese Angelegenheit entstehen können. Um diese auszuschließen und keine Zweifel möglich zu lassen, habe ich vorgeschlagen, nochmals am Schlusse die Worte hinzuzufügen: „jedoch ausschließlich der Thronlehne."

Abgeordn. Kette: Ich glaube nicht nöthig zu haben, den Kommissions-Entwurf in diesem Punkte der hohen Versammlung besonders zu empfehlen; ich setze voraus, daß wir Alle geneigt sind, das alte Lehnsverhältniß abzuschaffen. Ich habe mir das Wort erbeten, um dem Amendement, welches zu dieser Nr. 1 gestellt ist, entgegen zu treten. Ich glaube, meine Herren, daß, wo ein Allodificationszins bereits bestimmt ist, sei es durch einen Vertrag oder sei es durch ein Erkenntniß, das Lehnsverhältniß bereits abgeschafft und ein anderes Verhältniß eingetreten ist. Dieses, glaube ich, müssen wir schützen, denn ich halte es nicht für gerechtfertigt, bei jedem gegenwärtig bestehenden Verhältnisse auch auf die früheren Zeiten des Ursprungs zurückzugehen. Wir müssen das Recht so nehmen, wie es gegenwärtig liegt, und daher glaube ich, daß, wo der Allodificationszins besteht, er zu einer Rente geworden ist. Deshalb bitte ich Sie, das Amendement, welches zu dem ersten Punkte gestellt ist, zu verwerfen.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Das Amendement, welches ich eingebracht habe, beabsichtigt, die Nr. 1 des §. 1 in Uebereinstimmung zu bringen mit §. 4. Das Prinzip, welches im §. 4 anerkannt ist, nämlich, daß eine Rente, welche an die Stelle einer aufgehobenen Prästation tritt, dieselbe Natur hat, wie die aufgehobene Prästation selbst; dasselbe Prinzip tritt auch hier hervor, und ich glaube, es wird nur ein Uebersehen sein, wenn die Central-Kommission bei der Abfassung der Nr. 1 davon abgewichen ist. In dem Regierungs-Entwurfe war dies konsequent, denn in diesem Entwurfe war das meiner Ueberzeugung nach wichtige Prinzip nicht anerkannt worden. Ueber das Prinzip selbst will ich nur Weniges sagen, denn es scheint mir an sich vollkommen klar zu sein. Hat Jemand eine Abgabe abgelöst, so kann er unmöglich durch diese ganz freie Handlung, die er thun oder unterlassen konnte, schlechter gestellt sein, als derjenige, welcher nicht das Vermögen hatte, um die Abgabe abzulösen. Aus diesem Gefühle der Gerechtigkeit ist §. 4 hervorgegangen, und dasselbe Gefühl muß sich auch für den Allodificationszins geltend machen. Es sind aber außerdem noch andere Gründe vorhanden; der Allodificationszins war durch und durch eine ungerechte Abgabe, sie war eingeführt für ein Verhältniß, welches längst aufgehoben war, und erst später, im Jahre 1825, fand sich die Gesetzgebung in denjenigen Landestheilen, wo überhaupt dieser Zins gilt, noch nachträglich für die Aufhebung des Lehnsverhältnisses, den Allodificationszins einzuführen. Er ist eingeführt worden und hat zu vielen Prozessen Veranlassung gegeben, wie allen denjenigen Herren, welche mit der dortigen Jurisprudenz sich beschäftigt haben, hinlänglich bekannt sein wird; es ist namentlich die dingliche Natur des Allodificationszinses vielfach in Frage gestellt worden. Ich glaube naher, es ist der Anspruch vollkommen gerechtfertigt, daß wir nicht nur die Ansprüche auf Regulirung des Zinses, sondern auch den einmal festgesetzten Zins selbst aufheben, indem dies ganz in Uebereinstimmung ist mit dem Prinzipe, welches §. 4 aufstellt.

Staats-Minister Eichmann: Die Bemerkung, welche vorher gemacht ist in Bezug auf die Thronlehne, daß nämlich die Hauptsache bei deren Conservation sein würde, das Heimfallsrecht derselben zu reserviren, ist durchaus richtig. Es giebt mehrere sehr bedeutende Thronlehne, die sehr nahe zum Falle stehen, und es ist sehr wichtig, ihren Rückfall für den Staat zu erhalten. Es ist allerdings die Meinung der Regierung, so wie der Central-Abtheilung, gewesen, daß das Heimfallsrecht an die Thronlehne vollkommen gesichert bleiben und dies durch die gewählte Redaction ausgedrückt werden sollte. Möchte sich hierüber irgend ein Zweifel erheben, so kann ich das Amendement, welches gestellt worden ist, nur empfehlen. Ich bitte um die Erlaubniß, daß der Herr Regierungs-Kommissarius zu einem anderen Amendement einige Worte sagen dürfe. Der Kommissarius ist der Geheime-Rath Krug.

Vice-Präsident Phillips: Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet, so ersuche ich den Herrn Geheimen Regierungs-Rath Krug, den Vortrag zu halten.

Regierungs-Kommissarius Krug: Die wenigen Worte, welche ich der hohen Versammlung vorzutragen habe, beziehen sich auf das so eben eingebrachte Amendement mit Rücksicht auf die Allodifications-Zinsen. Es mag zugegeben werden, daß der Anspruch auch auf diesen Allodifications-Zins in Westfalen nicht besser begründet ist in dem Gesetze von 1825, als die Mehrzahl der Abgaben und Rechte, die zur unentgeltlichen Aufhebung gelangen. Eben deshalb ist deren unentgeltliche Aufhebung vorgeschlagen, weil ihre Begründung der inneren Wahrheit ermangelt, indessen wollte ich mir erlauben, Namens der Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß es bedenklich sein möchte, die Frage:

> Ob diejenigen Abgaben, welche vor den Ablösungs-Behörden festgestellt sind, unentgeltlich wegfallen sollen, bei den einzelnen Verhältnissen zu behandeln.

Diese Frage dürfte aus allgemeinem Gesichtspunkte zu betrachten sein und deshalb im Allgemeinen zu §. 4 des Kommissions-Entwurfes die Debatte vollständig zu führen, weil die Versammlung in die Lage kommen könnte, bei vielen der 20 Abtheilungen zu beschließen, ob die für die einzelnen Gegenstände vor der Ablösungs-Behörde festgestellte Rente unentgeltlich zur Aufhebung kommen solle oder nicht.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Ich wollte mir eine Bemerkung erlauben auf das von dem Abgeordneten Waldeck eingebrachte Amendement, wonach auch das Recht auf fernere Entrichtung eines bereits regulirten Allodifications-Zinses im §. 1 erwähnt werden soll, und beantrage, daß die Debatte darüber ausgesetzt werde, bis wir an das Prinzip zu §. 4 kommen. Ich glaube, daß der Herr Antragsteller hiermit einverstanden sein werde, und daß dann bei der Debatte über das Prinzip darauf Bedacht genommen wird, etwanige aus der Fassung entstehende Zweifel dahin zu beseitigen, daß der §. 4 auf regulirte Allodifications-Zinsen unzweifelhaft Anwendung findet.

Vice-Präsident Phillips: Es ist also auf den Antrag der Herren Amendementsteller die Diskussion über das gestellte Amendement bis zur Diskussion über den §. 4 ausgesetzt worden. Ich ertheile dem Abgeordneten Jung das Wort.

Abgeordn. Jung: Ich verzichte darauf.

Vice-Präsident Phillips: Nunmehr hat der Abgeordnete Sommer das Wort.

Abgeordn. Sommer: Auch ich verzichte auf das Wort.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht eintragen lassen. Ich ertheile zum Schluß dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pilet: Ich wollte mir eine kurze Bemerkung auf das von dem Abgeordneten Ludewig eingebrachte Amendement erlauben. Ich bin der Meinung, daß es der Klausel bei Aufhebung des Heimfallrechtes in Bezug auf die Thronlehne nicht bedarf. Es handelt sich darum, daß wir bei den Thronlehnen, die reines Lehn sind, die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit ausschließen.

Aus der später ausgesprochenen Aufhebung des Heimfalls-Rechts, welches mit den Begriff des Lehns nicht zusammenfällt, ist nicht zu besorgen, daß danach im Fall der Erledigung eines Thronlehns dessen Rückfall an den Staat ausgeschlossen sei, denn der Rückfall des Thronlehns ist ein wesentlicher Theil der Lehnsherrlichkeit, und es ist dem Zweifel nicht mehr Raum gelassen, als ob der Rückfall der Thronlehne durch die Aufhebung des Heimfallsrechts ausgeschlossen würde.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 1 Nr. 1, und dann zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Ludewig. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 1 Nr. 1 nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben:

1) Die Lehnsherrlichkeit und die lediglich aus derselben entspringenden sonstigen Rechte bei allen Arten von Lehnen innerhalb des Staates, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, der Anspruch auf die Regulirung eines Allodifications-Zinses für die früher aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg und zu französischen Departements gehört haben, und das Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind.

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der Paragraph in der eben verlesenen Fassung angenommen werde?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität.

Der Paragraph ist also angenommen, und wir kommen nun zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Ludewig, über das wir jedoch, da es heute während der Sitzung eingereicht ist und sich noch nicht gedruckt in den Händen der Mitglieder der Versammlung findet, morgen nochmals abstimmen werden, im Fall es angenommen wird. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

Am Schlusse des §. 1 Nr. 1 noch hinzuzusetzen:

„Jedoch ausschließlich der Thronlehne."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, das eben verlesene Amendement anzunehmen?

Diejenigen, welche es annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es ist das Amendement des Abgeordneten Ludewig also angenommen. Wir gehen nunmehr über zu Nr. 2 des §. 1. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Staatsminister Eichmann: Mir ist zugekommen, daß Bedenken darüber erhoben werden, ob etwa der Thronlehne sehr viele seien. Es sind deren nur eine unbedeutende Zahl, es handelt sich um die schlesischen Fürstenthümer Sagan, Oels, um das Fürstenthum Krotoschin, und um einige Lehne auf Besitzungen vormals reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen.

Die Standeslehne auf einigen auswärtigen Gebieten gehören nicht hierher.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, nunmehr fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Die 2te Nummer des §. 1 lautet:

„§. 1.

Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben:

2) Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, sobald der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsbesitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind. Der Erbpächter erlangt mit dem Eintritt dieser Bedingung das Eigenthum lediglich auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf."

Ich muß bemerken, daß die Motive die Nr. 3 gleich mitumfassen. Ich darf mir daher wohl erlauben, die Nr. 3 des Gesetzes gleich mith inzunehmen, weil sie im Wesentlichen dieselben Verhältnisse berührt. Sie lautet:

„3) Das guts- oder grundherrliche Obereigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Obereigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Die Motive dazu lauten:

„Zu Nr. 2 und 3:

Das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, so wie das Obereigenthum des Erbzinsherrn, Guts- oder Grundherrn und die Befugniß des Letzteren, zur Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung des Guts die Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen, sind Berechtigungen ohne nutzbaren Werth, welche nur zur äußersten Belästigung des Besitzers dienen. Ihr unentgeltlicher Wegfall ist daher gerechtfertigt.

Der Grundsatz, daß das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters sofort mit Verkündigung des Gesetzes wegfalle, ohne daß die Ablösung der dem Berechtigten zustehenden sonstigen Lasten vorhergegangen, ist nur von der vierten Abtheilung angenommen worden, und zwar mit der Maßgabe, daß dem Berechtigten die ihm wegen des Erbpachtskanons, Erbzinses oder der sonstigen Leistungen zuständig gewesenen Vorrechte vorbehalten bleiben.

Die Fach-Kommission für die Agrar-Verhältnisse hat diesen Grundsatz gleichfalls angenommen, will jedoch nur das dem Erbverpächter beim Konkurse des Erbpächters zustehende Vorrecht beibehalten wissen. Die Mehrheit der Central-Kommission hat sich für den in der Regierungs-Vorlage enthaltenen Grundsatz entschieden.

Der Zusatz, daß der Erbpächter mit dem Eintritt der Ablösung seiner Leistungen das Eigenthum lediglich auf Grund des Gesetzes erlangt, ohne daß es einer Uebertragung von Seiten des Erbverpächters bedarf, wurde deshalb für erforderlich erachtet, weil die Hypotheken-Behörden auch bei der bisher schon stattgefundenen Ablösung des Eigenthumsrechts des Erbverpächters dennoch eine besondere Uebertragung des Eigenthums von Seiten des Erbverpächters auf den Erbpächter verlangt haben."

Ich werde hier, da das Folgende einen besonderen Satz zu Nr. 3 betrifft, abbrechen können.

Meine Herren! Ich wollte mir einige zusätzliche Worte zu diesen Motiven erlauben. Ich habe in der Central-Abtheilung zu derjenigen Minorität gehört, welche sich dafür ausgesprochen hat, daß das Eigenthum des Erbpächters und Erbzinsmannes sofort mit Verkündigung dieses Gesetzes eintritt und die Uebertragung des vollen Eigenthums nicht abhängig gemacht wird davon, daß erst die Ablösung der auf dem Erbpachts- und Erbzinsgute ruhenden Lasten vorhergeht. Ich wünsche, und davon ist die Verfassungs-Kommission bei ihren Vorschlägen über den zweiten Titel der Verfassungs-Urkunde ebenfalls ausgegangen, daß wir den Grundsatz des freien Eigenthums sofort mit der Verkündigung unserer Gesetze, und namentlich der Verfassung, ganz entschieden ins Leben einführen. Ich sehe auch bei den Verhältnissen, um die es sich hier handelt, durchaus kein Hinderniß, welches dem sofortigen Eintritt dieses Grundsatzes entgegenstände. Es handelt sich nicht um die Aufhebung der sonst auf den Erbzins und Erbpachtsgütern ruhenden Lasten. Diese Lasten, welche die Natur wohl erworbener Grundlasten besitzen, wollen wir nicht aufheben, diese sollen nur abgelöst werden; aber ich kann nicht einsehen, daß, weil solche unabgelöste Lasten vorhanden sind, deshalb von dem Grundprinzip, die Freiheit des Eigenthums herzustellen, eine Ausnahme gemacht werden müßte. Es könnte sich nur darum handeln, ob, wenn wir mit Verkündigung des Gesetzes dem Erbzinsmann und Erbpächter das freie Eigenthum geben, ob wir dann die Sicherheit des Erbzinsherrn und Erbverpächters für den Genuß seiner übrigen Lasten und Leistungen schmälern, und dieser Ansicht kann ich nicht sein.

Allerdings hat die Gesetzgebung dem Erbzinsherrn und Verpächter besondere Vorrechte eingeräumt bei Beitreibung seiner Lasten. Es ist dies namentlich das Vorrecht des Erbverpächters im Konkurse, wonach er ältere als zweijährige Kanon-Rückstände in der Klasse liquidiren kann, welche die Konkurs-Ordnung seiner Prästation zuweist; es ist dies ferner die Berechtigung, daß bei rückständigem Kanon der Erbzinsmann und Erbpächter aus dem Grundstück ausgetrieben werden kann. Aber ich sehe nicht ein, weshalb unsere Zeit einen besonderen Rechtsschutz dem Erbzinsherrn und Erbverpächter gewähren soll, einen größeren, als derjenige ist, welchen jeder andere Realberechtigte, welcher Abgaben zu beziehen hat, genießt. Ich würde darin eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz erkennen. Ich bin der Meinung, daß dem nichts entgegensteht, daß wir den Grundsatz einführen, daß mit der Verkündigung dieses Gesetzes das Eigenthum des Erbzinsmannes und Erbpächters an den Grundstücken, welche ihm unter diesen Verhältnissen verliehen sind, eintritt, und daß nicht erst die vollständige Ablösung der auf dem Erbzins und Erbpachtsgute ruhenden Lasten abgewartet zu werden braucht, damit dann erst das freie Eigenthum eintritt.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß zu Nr. 2 des §. 1 verschiedene Amendements gestellt sind, welche mir im Laufe der Sitzung übergeben wurden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das zuerst gestellte der Abgeordn. Räntsch und Krüger zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement Räntsch-Krüger lautet:

Zu §. 1 sub 2 bitte ich zu streichen:

„sobald der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsbesitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind";

ferner eben so zu streichen die Worte:

„mit dem Eintritt dieser Bedingung."

Der Paragraph würde nach dieser Abänderung lauten:

„Das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters. Der Erbpächter erlangt das Eigenthum lediglich auf den Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Ein ferneres Amendement, welches ebenfalls heute überreicht ist, ist das des Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt). Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement des Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt) lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, hinter den Worten:

„und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters",

die Worte folgen zu lassen:

„jedoch mit Ausschluß vertragsmäßig vorbehaltenem oder derartigem Nutzungszweige, in deren Besitz der Erbverpächter bereits getreten."

(Da einige Mitglieder nicht verstanden haben, so wird das Amendement noch einmal verlesen.)

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Es ist ferner von dem Herrn Abgeordn. Fischer für Warburg ein Amendement gestellt worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Es lautet:

Zu §. 1 Nr. 2 am Schluß zuzusetzen:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Erbpachts-Kontrakt nur auf gewisse Generationen abgeschlossen ist."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Sommer das Wort.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Ich bin im Allgemeinen für den Paragraphen; ich bin aber auch ferner für das von Krüger gestellte Amendement. Ich berufe mich auf den Hergang in der Provinz Westfalen. Durch das Gesetz vom 21. April 1825 ist für die bergischen Landestheile wie für die französischen Jedem, der ein Grundstück zu erblichen Rechten besitzt, das Eigenthum verliehen, und das frühere Recht des Eigenthümers ist in ein Rentenrecht verwandelt worden. Ich sehe nicht ein, warum dies auch hier nicht geschehen soll. Wir haben freilich ein dominium utile, ein nutzbares Eigenthum, es ist das eine müßige Erfindung der Juristen, die zu vielen Schwierigkeiten geführt hat, und es entspricht um so mehr der jetzigen Lage, in die wir eintreten, daß wir möglichst viel freies Eigenthum herstellen, was mit Renten belastet sein kann. Daher bin ich für das Amendement. Was ferner das Amendement des Herrn von Auerswald betrifft, so versteht es sich von selbst, daß der Erbverpächter die Rechte, die er auf die Nutzungen der Sache hat, behalten muß. Was das Amendement des Abgeordneten Fischer (Warburg) betrifft, so würde ich es nicht unbedingt annehmen. Wenn die Erbpacht auf wenige Generationen eingegangen ist, wie z. B. in England auf 99 Jahre, und eben so im Gesetz für Berg, so scheint es mir im Allgemeinen, daß dann kein Eigenthum verliehen werden kann, weil kein Erbrecht vorhanden ist. Jedenfalls also muß das Amendement noch näher begränzt werden.

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Ich habe mir erlaubt, zu diesem Paragraphen ein Amendement vorzuschlagen, und zwar deswegen, weil mir sowohl in seiner Fassung, als in seinen Motiven eine Undeutlichkeit zu liegen scheint. Die Motive sowohl als Art. 2. des §. 1 nehmen an, daß die Vortheile des Erbverpächters oder des Erbzinsherrn, in deren Genuß er wirklich ist, allein in den Leistungen des Erbpächters bestehen. Dies ist aber thatsächlich unrichtig.

In vielen Erbpachts-Kontrakten sind ausdrücklich, und zwar in Erbpachts-Kontrakten, die nicht vor zu langer Zeit geschlossen, gewisse Gegenstände von der Erbverpachtung ausdrücklich ausgeschlossen; in anderen hat dieses dadurch stattgefunden, daß die Gegenstände der Erbverpachtung besonders benannt sind. In vielen einzelnen Fällen ist der Erbverpächter auch wirklich im Besitze solcher ausdrücklich oder durch den Gegensatz ausgeschlossener Gegenstände geblieben. Es sind diese Gegenstände von der allergrößten Erheblichkeit, und ich kann nicht annehmen, daß es die Absicht des Gesetz-Vorschlages ist, solche Gegenstände ohne Entschädigung aufheben zu lassen. Wenn es aber hier ausdrücklich heißt: ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben das Ober-Eigenthum und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, während in vielen Fällen das Eigenthumsrecht desselben der einzige Titel ist, aus welchem er eine Nutzung ausübt, so würde stillschweigend dadurch die Nutzung verloren gehen. Ich will allein auf einen einzigen Gegenstand aufmerksam machen, der in bestimmten Fällen vorkommt, nämlich auf das Recht, die Braunkohlenlager auszubeuten.

In der Stadt Frankfurt, welche ich die Ehre habe zu vertreten, findet dies in der Weise statt. Die Stadt hat mehrere bedeutende Güter in Erbpacht ausgethan und zwar ohne Erbstandsgeld.

Es sind dabei mehrere Nutzungszweige vorbehalten, als z. B., Torfstich, Ziegeleianlagen ꝛc. Alle diese Nutzungen, namentlich das Recht, Fossilien auszubeuten, scheint mir, kann in Frage kommen. Es wird auch in der That in diesem Augenblick ein Lager von Braunkohlen ausgebeutet, und zwar von Seiten des Erbverpächters. Es ist nun ohne Zweifel kein Grund, die Erbverpächter, die überdies, wie ich glaube, sich in guter Lage befinden, auf Kosten einer Gemeinde, auf solche Weise zu bereichern. Mein Amendement hat also den Zweck, die Entschädigung auch auf solche Gegenstände auszudehnen, die nicht von dem Erbpächter geleistet werden, und die nach Inhalt und Fassung des Art. 2 fortfallen würden, da sie nur auf Grund des Eigenthumsrechts von dem Erbverpächter benutzt werden.

Abgeordn. Schultze (Minden): Wir haben so eben ein Amendement gehört, wonach sich die Nummer 2 des §. 1 nicht auf diejenigen Verhältnisse erstrecken soll, welche kontraktlich auf bestimmte Generationen eingeschränkt sind. Dieses Amendement kann sich, wenn es einen Sinn haben soll, nicht beziehen auf Verhältnisse, bei denen die Zeitpacht klar vorliegt, sondern lediglich auf solche, bei welchen es eben zweifelhaft ist, ob Zeit- oder Erbpacht vorhanden, und da ist mir namentlich eine große, in Westfalen weit verbreitete Klasse von Gütern ins Gedächtniß gefallen: die Leib- und Zeit-Gewinns-Güter und ähnliche, bei denen gerade die Erblichkeit zum Theil streitig oder wenigstens bestritten ist, und bei welchem nach dem Wortlaut der Gewinnbriefe das bäuerliche Recht auf ein bis zwei Generationen oder bestimmte Jahre beschränkt zu sein pflegt. Es könnte, wenn das Amendement angenommen würde, leicht gefolgert werden, daß nun bei allen diesen Gütern eben diejenigen Verhältnisse eintreten sollten, wie bei Zeichtpächten. Aus diesem Grunde halte ich das Amendement für gefährlich und bitte, es hier nicht einzuflechten; ich bin fest überzeugt, und glaube, daß die Juristen in der Versammlung, welche die Verhältnisse der Grafschaft Mark kennen, Alle damit einverstanden sein werden, daß die Leib- und Zeit-Gewinns-Güter in früherer Zeit sammt und sonders erblich gewesen sind. Unbillig würde es sein, wenn man aus Gründen des römischen Rechtes, die erst im vorigen Jahrhundert von der damaligen Jurisprudenz hervorgesucht sind, dem dort angesessenen Bauernstande die Erblichkeit seiner Güter nehmen wollte.

Abgeordn. Kühnemann: Es ist der Vorschlag gemacht worden, aus Nr. 2 die Worte: „sobald der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsbesitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind", zu streichen. Ich glaube, daß dies nicht zulässig ist. Die praktische Bedeutung des Obereigenthums des Zinsherrn und des Erbverpächters besteht darin, daß der Obereigenthümer das Recht hat, zu Veräußerungen und Parzellirungen seine Zustimmung zu geben, und ferner, wie es von dem Herrn Referenten hervorgehoben ist, das Recht im Konkurse, die Rückstände des Kanons prioritätisch zu fordern. Der Herr Referent hebt hervor, daß kein Grund sei, diejenigen Berechtigten, welche einen Erbzins oder einen Kanon zu fordern haben, besser zu stellen, als einen anderen Real-Berechtigten. Ich muß bemerken, daß hierzu doch wohl Grund sein dürfte, namentlich in Beziehung auf die Obereigenthümer. Sie haben das Gut verkauft mit Vorbehalt eines solchen Zinses, und dieser Kanon tritt an Stelle des Kaufgeldes. Der Kontrakt setzt fest, daß statt eines Theiles des Kaufgeldes ein solcher jährlicher Kanon bezahlt werde. Wenn nun Jemand bei Veräußerung eines Grundstücks eine solche Bedingung setzt oder auf Grund des Gesetzes sich vorbehält, so würde man in geschlossene Verträge eingreifen, wenn man einem Obereigenthümer das Vorrecht, welches der Kanon im Konkurse genießt, entziehen wolle. Läßt man die angefochtenen Worte stehen, so würde der Obereigenthümer, so lange als der Zins nicht gelöst ist, Obereigenthümer mit allen bisherigen gesetzlichen Rechten, die nicht besonders aufgehoben worden, bleiben. Wenigstens müßte man, wenn die Worte gestrichen werden sollen, hinzufügen, daß die Vorzugsrechte nicht aufgehoben werden sollen, die dem Kanon im Konkurse zustehen. Ich glaube aber, das Richtigste ist, wenn man die Worte stehen läßt, da sie die unter Nr. 3 nicht aufgehobenen Rechte des Obereigenthümers wahren.

Abgeordn. Räntsch: Meine Herren! Ich habe zu Nr. 2 ein Amendement gestellt, wonach ich beantrage, daß der Nachsatz, welcher eine Beschränkung bezweckt, wegfallen soll; denn wenn der Paragraph, wie er hier steht, beibehalten werden soll, so würde man dem Erbzinsherrn größere Rechte einräumen, als unsere wirkliche Absicht ist. Gesetzt, der Erbpächter hätte alle Bedingungen erfüllt, die in dem Paragraphen stehen, so könnte der Erbzinsherr hiernach Einwendungen machen und dem Pächter die Eigenthumsrechte ganz und gar vorenthalten. Was man unter solchen Leistungen zu verstehen hat, wie sie in dem Paragraphen angegeben sind, so kann ich mir diese nicht recht klar machen; ich weiß aber, daß namentlich adelige Gutsbesitzer dergleichen allgemeine Bestimmungen sehr speziell in Ausführung bringen. Deshalb bitte ich Sie, daß Sie mein Amendement, welches diese Uebelstände beseitigen soll, annehmen mögen.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Abgeordnete Tüshaus hat das Wort.

Abgeordn. Tüshaus: Ich verzichte auf das Wort, weil der vorletzte Redner bereits das berührt hat, worauf ich aufmerksam machen wollte.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich wollte mich zunächst gegen das Amendement von Auerswald (Frankfurt) aussprechen. Die Kontrakts-Bestimmungen, deren in diesem Amendement Erwähnung geschehen ist, treffen entweder das Erbpachts-Verhältniß oder nicht. Treffen sie es nicht, so versteht es sich von selbst, daß sie in ihrer Integrität bestehen bleiben. Treffen sie es, so würden wir, die wir das Eigenthum frei machen und das Ober-Eigenthum aufheben wollen, das Ober-Eigenthum in dieser Beziehung noch bestehen lassen.

Wir würden also eine halbe Maßregel ausführen, was wir nicht können und nicht wollen. Sodann wollte ich mich für das Räntschsche gegen den Kommissions-Bericht aussprechen. Auch hier würden wir, wenn wir den Zusatz des Kommissions-Berichts stehen lassen, das Ober-Eigenthum nur halb aufheben. Wir würden eine Menge und zwar sehr wichtige Befugnisse des Ober-Eigenthümers stehen lassen und das Eigenthum des Erbverpachters nicht frei geben. In Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Fischer hat der Abgeordnete Herr Schultze (Minden) die Gefährlichkeit desselben schon aufgehoben.

Justiz-Minister Risker: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es bedenklich erscheint, den Zusatz:

„sobald der Erbzins, Erbpachts-Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbzins-Besitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind",

hinwegzulassen. Das wesentliche Recht des Erbzins-Besitzers und Erbpächters besteht gerade in diesen Leistungen. Es sind besondere Hypotheken-Folien angelegt, worauf wieder Lasten haften. Wenn man nun das Ober-Eigenthum aufheben wollte, so würde das Resultat sein, daß dieses Folium übertragen werden müßte auf das des Erbzinsmannes.

Die übrigen Rechte des Ober-Eigenthums werden in den folgenden Nummern aufgehoben, namentlich das Recht zur Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der verpflichteten Grundstücke, so daß es mir gerathener scheint, das Ober-Eigenthum so lange bestehen zu lassen, bis die Leistungen abgelöst sind.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Wenn ich allerdings auch sehr dafür bin, daß die Befreiung des Eigenthums dadurch herbeigeführt werde, daß dergleichen Obereigenthums-Verhältnisse aufgehoben werde; so erlaube ich mir doch die kurze Bemerkung, daß eben durch die unglückliche Zusammenfassung ganz heterogener Verhältnisse oft Ungerechtigkeiten die nothwendige Folge sein werden. So wie wir schon bei dem vorherigen Punkt das Heimfallsrecht ganz verwechselt und zusammengestellt finden mit den lehnsherrlichen Verhältnissen, aber dessenungeachtet doch Privatkontrakts-Verhältnisse vorkommen, wo dieses Heimfallsrecht vollkommene Berücksichtigung verdient; so ist es auch bei diesem zweiten Punkte der Fall. Das Erbzinsrecht und das Recht des Ober-Eigenthums ist größtentheils aus den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen entstanden, daß eine Folge der Hörigkeit, der Leibeigenschaft, obschon vielfache Mißverständnisse, ja ganz falsche Deutungen in dieser Beziehung vorwalten.

Dagegen, was das Erbpachts-Verhältniß betrifft, so ist dies ein Gegenstand aus ganz neuer Zeit; es hat sehr schwer gehalten, dieses Verhältniß einzuführen, und in Mylius können Sie eine Menge Verordnungen nachlesen, aus welchen hervorgeht, was man Alles gethan hat, um den Leuten dasselbe erst mundrecht zu machen. Späterhin ist aber durch falsche Auslegung der Juristen Vieles dafür ausgegeben worden, was rein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß ist. Man muß daher alle diese Verhältnisse wohl von einander unterscheiden. Man hätte, wie ich schon vorhin erwähnte, durchaus leitende Grundsätze an die Spitze stellen und wohl unterscheiden müssen alles, was rein lehnsherrliches und gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß ist, von dem, was als rein kontraktliches Verhältniß erscheint. Denn ich frage Sie, wenn wirklich ein reiner Erbpachts-Kontrakt vorliegt, worin dergleichen Stipulationen enthalten sind, die vielleicht jetzt schon zur vollen Anwendung kommen, wie können diese ohne alle Entschädigung aufgehoben werden? Ganz anders ist es, wo aus jenen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen dergleichen Verhältnisse vorliegen, die zwar so genannt werden, aber keine eigentliche Erbpacht, kein kontraktliches Verhältniß sind. Darum ist dies ein Grund, warum ich hier bei diesem Punkte, so wie bei dem vorigen, nicht mitstimmen kann.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Es sind zu Nr. 2 §. 1 drei Amendements vorgeschlagen worden. Das eine von dem Abgeordneten Fischer aus Warburg, welches den Zusatz verlangt:

Daß die Bestimmung Nr. 2 keine Anwendung finde, wenn der Erbpachtsvertrag auf gewisse Generationen geschlossen ist.

Gegen dieses Amendement ist bereits gesprochen worden, und ich enthalte mich, etwas hinzuzufügen. Ich bin entschieden gegen die Annahme des Amendements, weil wir dadurch eine Ausnahme und einen Bruch in das Prinzip, die Erbpachts-Gerechtigkeit abzuschaffen, hineinbringen würden, die den Zweck, den wir im Auge haben, vereiteln würden.

Das zweite Amendement ist von dem Abgeordneten Auerswald (Frankfurt) gestellt und will von Nr. 2 die Bestimmung ausgeschlossen wissen:

Vertragsmäßig vorbehaltene oder derartige Nutzungszweige, in deren Besitz der Erbverpächter bereits getreten.

In dieser Beziehung schließe ich mich dem an, was der Abgeordnete Temme gesagt hat. Entweder diese vorbehaltenen Nutzungs-Berechtigungen, von denen im Kontrakt die Rede, sind Gegenstand des Erbpachtsverhältnisses, dann werden sie von dem Gesetz betroffen, oder sie sind kein Gegenstand des Erbpachtverhältnisses, dann werden sie von dem Gesetz nicht betroffen, und sie bleiben unberührt.

Das dritte Amendement von dem Abgeordneten Räntsch betrifft die Streichung des Satzes:

Sobald der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsbesitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind,

und in Folge dessen bei dem letzten Satz die Streichung der Worte:

mit dem Eintritt dieser Bedingung.

Es ist dasjenige, was ich bereits in der Central-Abtheilung als meine individuelle Ansicht hervorgehoben habe. Ich muß mir erlauben, einige Gründe, welche gegen die Streichung dieses Satzes vorgebracht worden sind, zu widerlegen. Der Abgeordnete Kühnemann hat gesagt, daß in dem Rechte des Erbverpächters mehr enthalten sei, als die Befugniß, gewisse Lasten zu erheben. Es seien da noch die Vorrechte des Obereigenthums in Betracht zu ziehen und die besonderen Vorrechte im Konkurse. Was den ersten Punkt betrifft, namentlich das Recht der Zustimmung zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der Grundstücke, so ist dies bereits unter Nr. 3 selbstständig aufgehoben. Es würden nur noch die Vorrechte im Konkurse bestehen bleiben. Hier liegt die Sache so, daß solche Vorrechte, welche dem Erbverpächter im Konkurse zustehen und nicht unmittelbar das Verhältniß des Erbverpächters zum Erbpächter berühren, sondern das Verhältniß zu dritten Personen zu den Gläubigern des Erbpächters für den unmittelbaren Zweck dieses Gesetzes nicht in Betracht kommen; denn wir haben allerdings keine Veranlassung, uns mit einem Verhältniß zwischen dem Erbverpächter und dem Gläubiger des Erbpächters zu beschäftigen, wir haben in dieser Beziehung keine Veranlassung, die Konkurs-Ordnung abzuändern.

Indessen hat dies Verhältniß doch insofern eine mittelbare Beziehung auf die Stellung des Erbverpächters zum Erbpächter, als allerdings der Realkredit des Erbpächters durch das dem Erbverpächter zustehende Recht einigermaßen erschüttert wird. Denn, wenn ein Hypothekengläubiger, welcher dem Erbpächter auf sein Grundstück ein Kapital leiht, weiß, daß ihm der Erbverpächter im Falle des Konkurses dieses Grundstücks mit einem länger als zweijährigen Kanonsrückstande vorgeht, so ist seine Hypothek nicht so sicher, als wenn diese Bestimmung nicht besteht. Insofern also berührt der Fall wenigstens mittelbar auch das Verhältniß zwischen dem Erbverpächter und dem Erbpächter, und ich würde daher keinen Anstand nehmen, dieses Vorrecht im Konkurse gleichfalls abzuschaffen. Es ist von dem Abgeordn. Kühnemann darauf hingewiesen, daß die Lasten und die Leistungen, welche der Zinsherr und der Erbverpächter von den Grundstücken beziehen, in der Regel die Natur von rückständigem Kaufgelde haben. Dies beweißt indessen, meines Erachtens, nichts. Denn ein Verkäufer, welcher bei Abschließung des Kaufes das Kaufgeld nicht baar bezahlt bekommt, sondern es als Hypothek eintragen läßt, steht in dieser Hinsicht auf gleicher Linie, und ich kann keinen Grund einsehen, weshalb man dem Zinsherrn einen größeren Schutz angedeihen lassen soll, als dem Hypothekengläubiger. Endlich ist von dem Herrn Justiz-Minister auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, daß, wenn nun mit einemmale das Eigenthumsrecht der Zinsherren und des Erbverpachters aufgehoben würde, in Bezug auf die Führung der Hypothekenfolien Verwickelungen eintreten würden. Ich kann dies Bedenken nicht theilen, sondern ich halte diesen Fall für sehr einfach. Jetzt allerdings hat bei den Erbpacht-Grundstücken das Eigenthumsrecht des Erbverpachters ein besonderes Folium und das Erbpachtrecht ebenfalls ein besonderes Folium. Wenn wir aber jetzt das Eigenthumsrecht des Erbverpachters aufheben, so steht, meines Erachtens, gar nichts entgegen, daß das Folium, welches früher für das Eigenthumsrecht des Erbverpächters geführt wurde, auch bestehen bleibt für die Realrechte, für die Lasten und Abgaben, welche von einem dritten Grundstücke zu beziehen sind. Derartige Hypotheken-Folien haben wir in großer Menge im Lande. Es ist zulässig, daß eine Rente von einem Gute abgezweigt werde und ein selbstständiges Hypotheken-Folium habe. Es kann der andere Fall eintreten, daß das Recht des Erbverpachters und des Zinsherrn vielleicht nicht ein besonderes Folium habe, sondern zu einem größeren Gute gehört, welches Abgaben von mehreren Erbzins- und Erbpachtgütern zu beziehen hat, und daß in dieser Beziehung Bedenken eintreten können, ob der Glaube eines solchen Hypotheken-Foliums über ein Gut, von welchem mehrere Erbpacht- und Erbzins-Güter abhängig sind, nicht Erschütterungen erleiden würde, wenn wir das Eigenthumsrecht sofort aufheben. Ich kann dies aber eben so wenig einsehen. Denn den unmittelbaren reellen Werth, welchen der Erbzinsherr und der Erbverpächter von den Grundstücken in Form des Kanons und ähnlicher Berechtigungen beziehen, lassen wir bestehen; wir unterstellen ihn der Ablösung; das Eigenthumsrecht aber hat jetzt für ihn keinen Werth mehr, also ein materieller Schaden wird dem Zinsherrn wie dem Erbpächter nicht zugefügt, wenn wir sofort das Eigenthumsrecht, welches wir doch unentgeltlich aufheben, auf den Erbpächter übergehen lassen. Aber, meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Grundsatz von hoher Bedeutung ist; denn, wenn wir ein freies Eigenthum schaffen wollen, so dürfen wir es nicht davon abhängig machen, ob der Zinsmann oder der Erbpächter fleißig ist in der Ablösung der Lasten. Es ist ihm vielleicht gar nicht möglich, in den nächsten 50 bis 100 Jahren das Kapital aufzubringen, und dann haben wir noch immer

nicht durchweg freies Eigenthum geschaffen, sondern es vielleicht auf Jahrhunderte hinausgeschoben. Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für eine wichtige Prinzipienfrage, daß wir nicht von dem Grundsatze abgehen, daß wir das freie Eigenthum, welches wir schaffen wollen, sofort ins Leben treten lassen.

Justiz-Minister Kisker: Meine Herren! Es scheint mir nicht zulässig zu sein, bei der jetzigen Berathung dieses Gesetzes Grundsätze der Hypotheken- und Konkurs-Ordnung so nebenbei zu verändern. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß nach dem bestehenden Rechte der Erbverpächter Eigenthümer des Grund und Bodens ist, so lange diese Rechte nicht abgelöst sind. Wenn wir also aussprachen: das Eigenthumsrecht des Erbverpächters hört auf, ohne zu bestimmen, daß vorher die Rechte, welche er hat, abgelöst worden sind, so würde dies den Grundsätzen widersprechen, die wir bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs bisher aufgestellt haben.

Berichterstatter Pilet: Ich muß mir noch eine Entgegnung erlauben. Der Herr Justizminister macht darauf aufmerksam, daß der Erbverpächter der Eigenthümer des Grundstücks sei (das ist ganz richtig), und daß es bedenklich sei, die Aufhebung des Eigenthumsrechts früher auszusprechen bevor die auf dem Grundstück ruhenden Lasten abgelöst sind. Ich muß wiederholen, daß ich dieses Bedenken nicht theile. Den Werth des Eigenthumsrechts nehmen wir bereits durch das Gesetz, und die Zeit, wo es aufgehoben wird soll nur davon abhängig gemacht werden, daß die Lasten abgelöst sind, das Eigenthumsrecht hat also gar keinen Werth mehr. Es behält nur noch diejenigen Ausflüsse, welche eine größere Beschränkung der Disposition desjenigen herbeiführen, der das Grundstück in Erbpacht hat. Dies ist aber eben für die Kultur höchst schädlich; es ist ein Hinderniß des freien Grundbesitzes, und es muß daher beseitigt werden. Das Eigenthumsrecht hat gar keinen wirklichen Geldwerth mehr; es handelt sich blos darum, ob wir es für gerechtfertigt erachten, daß hinsichtlich der Lasten, welche der Erbverpächter zu beziehen hat ein größerer Schutz eintrete, als bei den übrigen Realberechtigungen und Renten, welche vielleicht im Wege der Ablösung entstanden sind; und hiergegen muß ich mich entschieden aussprechen, einmal, weil dieser Grundsatz den sofortigen Eintritt des freien Eigenthums entgegentritt, und zweitens, weil er eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz enthalten würde.

Abgeordn. Kühnemann: Der Herr Berichterstatter will den Erbverpächter mit dem Hypothekengläubiger gleichstellen und die Folge daraus herleiten, daß kein Grund sei, ihm ein besseres Recht zu lassen, als einem anderen Gläubiger. Ich glaube, das ist in facto nicht richtig. Der Erbverpächter hat dem Erbpächter nicht sein Eigenthum überlassen, sondern nur die Nutzung desselben. Er hat sich das Eigenthum vorbehalten. Wenn wir nun jetzt das Eigenthum durch das Gesetz aufheben wollen, so bin ich damit einverstanden. Es erfordern dies die Fortschritte der Landeskultur. Aber diejenigen Geldverhältnisse, die abhängig sind von dem Rechte im Konkurs, haben damit keinen inneren Zusammenhang, sie sind durch das bisherige Gesetz wohl begründet, die können wir daher nicht mitaufheben. Die Ueberlassung der bloßen Nutzung des Eigenthums hätte nämlich nach dem bisherigen Gesetze den Sinn, daß in dem Fall einer Konkurrenz der Eigenthümer wegen Rückstände des Kanons sich eines Verzugs vor anderen Hypothekengläubigern zu erfreuen hätte, was aus dem vorbehaltenen Eigenthume von selbst folgte.

Vice-Präsident Phillips: Was der geehrte Redner gesprochen hat, war zum Theile Deduction. Wir kommen nun zur Abstimmung.

(Ein Redner bittet noch ums Wort, weil der Schluß der Debatte noch nicht ausgesprochen sei.)

Da der Schluß noch nicht ausgesprochen ist, so ertheile ich dem Abgeordneten Walter noch das Wort. Auch muß ich noch bemerken, daß so eben noch ein Amendement von dem Abgeordn. Schwieger eingereicht ist.

Abgeordn. Walter: Ich habe während des letzten Theils der Debatte ein Amendement formulirt, welches, wie ich glaube, die besprochenen Gesichtspunkte vereinigt. Ich bin nämlich der Meinung, das, was der Abgeordn. Räntsch vorgebracht und was ebenfalls der Herr Berichterstatter erwähnt hat, sei allerdings zu beachten, und es sei bedenklich, den Erwerb des Eigenthums aufzuschieben. Auf der anderen Seite muß auch die juristische Natur des Kanons, wie sich diese nach der Umwandlung des Eigenthums gestaltet, bezeichnet werden. Dann glaube ich auch, das Amendement, was der Abgeordn. von Auerswald vorgeschlagen hat, berücksichtigen zu müssen. Alle diese drei Punkte vereinigen sich in folgendem Amendement, was ich verlesen will:

„Aufgehoben sind: das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters. Der Erbpächter erlangt das Eigenthum alsbald auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf. Der Erbzins, Erbpacht-Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsmannes oder Erbpächters verwandeln sich alsbald in auf dem Eigenthum ruhende Reallasten, bis daß sie gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind. Die dem Ober-Eigenthümer vertragsmäßig bisher vorbehaltenen Nutzungs-Zweige bleiben als Servituten fortbestehen."

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement noch einmal zu lesen.

(Die nochmalige Verlesung des Walterschen Amendements wird durch den Schriftführer Plönnis bewirkt.)

Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeord. Schwieger: Ich will mit meinem Amendement nur der Annahme vorbeugen, als ob durch Aufhebung des Obereigenthumes auch die damit verbundenen Leistungen fortfielen. Ich sehe aber die Bedenken nicht ein, welche es haben könnte, wenn man das Obereigenthum vorbehaltlich des Erbzinses und Erbpachtskanons aufhöbe, und wollte deshalb mein Amendement so fassen:

„Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, vorbehaltlich des Erbzinses, des Erbpachtskanons und der sonstigen Leistungen des Erbzinsbesitzers oder Erbpächters, der Erbpacht verlangt ꝛc.

Ich glaube zwar, es versteht sich von selbst, daß man durch Streichung des Zwischensatzes die Lasten des Erbzinsmannes und des Erbverpächters nicht hat aufheben wollen, indessen halte ich es für nöthig, dies ausdrücklich auszusprechen.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herren Schriftführer, das Amendement noch einmal zu verlesen.

(Der Schriftführer Plönnis verliest das Schwiegersche Amendement nochmals.)

Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

(Ruf nach Schluß.)

Abgeordn. Bornemann: Ich wollte mir nur ein paar Worte erlauben gegen die Streichung des Satzes:

„Sobald der Erbzins, Erbpachts-Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbzins-Besitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind."

Meine Herren! An sich würde ich dies für ganz zulässig halten, aber wir haben einmal eine Hypotheken-Ordnung, welche bestimmte Formen hat, und diese machen es ganz unmöglich. Die Form der Hypotheken-Ordnung ist die, daß in das Hypothekenbuch nur solche Rechte eingetragen werden, welche verpfändet werden können. Eigenthums- oder für sich bestehende Rechte, welche der Erbverpächter an den Erbpächter noch hat, werden in dem Augenblick, wo das Ober-Eigenthum abgelöst wird, persönliche Rechte, und diese können nicht als solche in dem Hypothekenbuche stehen bleiben, diese müssen gelöscht werden, und mit ihm alle eingetragenen Hypotheken. Wo einmal eine Form da ist, da können wird doch nicht auf einmal sie ganz umstoßen.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich habe nur eine einzelne Bemerkung zu machen. Der einzige Titel, welchen der Erbverpächter und Zinsherr für den Zins hat, ist der des Ober-Eigenthümers. Wenn Sie ihm dieses nehmen und er soll den Kanon fordern, so hat er gar keinen Rechtstitel mehr, wonach er ihn fordern kann.

Abgeordn. Dierschke: Ich kann dem, was der Herr Justiz-Minister und der Abgeordn. Moritz gesagt haben, nicht beitreten. Wenn auch das Obereigenthum der Erbzinsherren und des Erbverpächters aufgehoben werden, so ist damit doch nicht zugleich der Zins aufgehoben, der dem Erbzinsherrn und dem Erbverpächter gegeben werden muß, sondern es versteht sich von selbst, daß dieser wie eine Reallast auf das Folium des belasteten Grundstücks eingetragen werde. Das Verhältniß stellt sich dann so, daß aus dem Erbzins oder Erbpachtsgrundstück ein einfaches Zinsgut schlechthin gestaltet wird. Der bisherige Erbzinsherr oder Erbverpächter hat dann das Recht, seinen Kanon nebst sonstigen Realrechten sub rubro II. des Foliums jenes Grundstückes eintragen zu lassen. Aus diesem Grunde halte ich die durch das Räntschsche Amendement geforderte Abänderung für begründet.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Sie sehen, daß wir uns in juristischen Spitzfindigkeiten verlieren. Es läßt sich für und gegen den Satz und die Behauptung, ob der Kanon, wenn er aufgehoben werde, eine Real- oder stehende Last sei, und, wenn sie eingetragen werden, ob sie eine persönliche Last sei, vielfach streiten. Lassen Sie uns wegen dieser Spitzfindigkeiten nicht allgemeine Grundsätze aufgeben, welche wir feststellen wollen, um das Eigenthum frei zu machen.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; es ist also der Schluß der Debatte herbeigeführt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich muß dabei bleiben, daß die Einrichtung unserer Hypotheken-Ordnung dem nicht entgegensteht, die Freiheit des Eigenthums, des Erbzinses und der Erbpacht sofort herzustellen.

Der Herr Minister sagt, daß die Hypotheken-Ordnung nur für Eigenthum und Real-Rechte die Anlegung von Hypotheken-Folien kennt, daß aber mit der Aufhebung des Eigenthums des Erbverpächters und des Ober-Eigenthums des Erbzinsherrn die fernere Berechtigung, Lasten zu beziehen, eine rein persönliche Berechtigung werde. Darin muß ich dem Herrn Minister entgegentreten; dies bestreite ich. Denn wenn wir einen Komplex von Rechten haben, die als Real-Rechte bestehen, und wir entziehen diesem Komplex denjenigen Theil der Rechte, welcher die Eigenthums- resp. Ober-Eigenthums-Rechte umfaßt, so bleibt der Rest als Real-Recht, und es steht nichts entgegen, daß ein besonderes Folium im Hypothekenbuche über diese Realrechte angelegt werde. Ich kann dem nicht beitreten, als ob dadurch die Hypotheken-Gläubiger um ihr Hypotheken-Recht gebracht würden. Es sind nur zwei Fälle möglich, entweder es ist über das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthums-Recht des Erbverpächters ein besonderes Folium angelegt, dann ist nur erforderlich, daß darauf bemerkt wird, daß in Folge dieses Gesetzes die Eigenthums-Rechte aufgehoben sind; im Uebrigen besteht dieses Folium fort. Oder der Fall liegt so, daß ein selbstständiges Gut von Erbzins- und Erbpachts-Gütern, die von ihm releviren, Lasten bezieht; dann ist gar nicht abzusehen, wie die Lasten auf einmal persönliche Rechte werden sollen. Das Eigenthums-Recht, wie die Lasten und Abgaben, welche zu diesem Gute gehören, sind von dem Hypotheken-Verbande, dem dieses Gut unterliegt, mit umfaßt, und es würde ungerechtfertigt sein, anzunehmen, daß, wenn das Ober-Eigenthum aufgehoben ist, die übrigen Lasten aus dem Hypotheken-Verbande heraustreten. Ich kann also nicht zugeben, daß die Einrichtung der Hypotheken-Ordnung der sofortigen Proclamation des freien Eigenthums entgegenstehe.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich bemerke, daß wir zunächst die beiden Hauptsätze des Paragraphen bei der Abstimmung zu trennen haben. Wenn wir über den ersten Satz zur Abstimmung kommen, so würde auch hier eine Trennung eintreten können. Es kann zuerst abgestimmt werden bis zu dem Worte: „des Erbverpächters", indem in diesem ersten Theil des Satzes das Prinzip der Aufhebung der in Rede stehenden Rechte ohne Entschädigung ausgesprochen ist.

Dann kommt die zweite Hälfte des Satzes von den Worten: „sobald der Erbzins" u. s. w.

Dieser Satz ist angegriffen, erstens durch das Amendement Räntsch und sodann durch das Amendement Schwieger. Das Amendement Räntsch trägt auf Streichung dieses ganzen zweiten Theiles an. Das Amendement Schwieger substituirt eine andere Fassung. Ich glaube, daß das Amendement Räntsch sich bei der Abstimmung von selbst erledigen wird, indem, wenn wir über das Amendement Schwieger und demnächst über den Kommissionsbericht abstimmen, diejenigen, welche dem Amendement Räntsch beitreten, dagegen das Amendement Schwieger oder aber gegen den Kommissionsbericht zu stimmen haben. Dann ist eine besondere Abstimmung über Streichung des zweiten Theiles vor diesen Amendements überflüssig. Alsdann würde die Abstimmung erfolgen über das Amendement von Auerswald (Frankfurt), indem das ein zusätzliches und resp. beschränkendes ist. Demnächst würden wir, wenn wir zum zweiten Satze übergehen, über das Amendement Walter abstimmen, indem das eine weitere Fassung in Vorschlag bringt. Sollte dies nicht angenommen werden, so werden wir abstimmen über das Amendement Räntsch, welches dahin geht, in dem zweiten Satz die Worte „mit Eintritt dieser Bedingung" zu streichen. Das wäre indeß nur dann nöthig, wenn das Amendement Räntsch in Bezug auf den ersten Satz angenommen würde. Demnächst würde der zweite Satz selbst und endlich schließlich das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Fischer aus Warburg, welches dahin geht, daß die Bestimmung der Nr. 2 §. 1 keine Anwendung finde, wenn der Erbpachts-Vertrag nur auf gewisse Generationen abgeschlossen ist.

Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würden wir in dieser Weise mit der Abstimmung vorgehen.

Abgeordn. Köhler: Meines Erachtens muß das Amendement Walter der ganzen Nr. 2 vorangehen, weil es sich auf beide Sätze bezieht, denn ich glaube, daß das erste Alinea der Nr. 2 nicht getrennt werden kann. Es enthält eine Bedingung, die sich nicht ablösen läßt, und diejenigen, welche also für den ersten Satz stimmen, würden kaptivirt werden. Ich glaube daher, daß das erste Alinea keine theilbaren Gegenstände enthält.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement Walter lautet:

„Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters."

Dann folgt:

„Der Erbpächter erlangt das Eigenthum alsbald auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertretung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf. Der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsmannes oder Erbpächters verwandeln sich alsbald in auf dem Eigenthum ruhende Reallasten, bis daß sie gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind. — Die dem Obereigenthümer vertragsmäßig bisher vorbehaltenen Nutzungszweige bleiben als Servituten fortbestehen."

Das Amendement soll sich nur auf den zweiten Satz beziehen, wie mir auch der Herr Amendementssteller auf meine Anfrage bestätigt hat.

Abgeordn. Walter: Der Theil, welcher sich auf die zweite Hälfte des ersten Theils bezieht, steht bei mir erst nach dem zweiten Theile, und ich glaube, daß der Abgeordnete Köhler darin allerdings Recht hat, daß mein Amendement zuerst zur Abstimmung kommen solle.

Vice-Präsident Phillips: Ich will das Amendement Walter nochmals verlesen.

(Es geschieht.)

Abgeordn. Walter: Der letzte Theil gehört nicht mit zur jetzigen Abstimmung.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, um jeden Zweifel zu beseitigen, würde es zweckmäßig sein, dasselbe vorwegzunehmen.

Abgeordn. Berends: Das Amendement Räntsch geht weiter und muß deshalb früher genommen werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß ich bereits die Zustimmung der Versammlung habe, daß das Amendement Räntsch nicht als Amendement betrachtet werde, und die, welche die Streichung wollen, würden gegen den Kommissionsbericht und gegen jedes Amendement, welches einen anderen Text substituirt, zu stimmen haben.

Abgeordn. Köhler: Ich behaupte, daß der Satz sich nicht trennen läßt.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde den Beschluß der hohen Versammlung darüber zu extrahiren mir erlauben:

Ob in der von mir vorgeschlagenen Weise zu verfahren sei, jedoch mit der Modification, daß wir erst über das Walterschen Amendement abstimmen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mir beitreten, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir werden nunmehr zur Abstimmung kommen, zunächst über das Amendement Walter. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement des Abgeordneten Walter lautet in seinem ersten Theile:

„Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters. Der Erbverpächter erlangt das Eigenthum alsbald auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf. Der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsmannes oder Erbpächters verwandeln sich alsbald in auf dem Eigenthum ruhende Reallasten, bis daß sie gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind."

Vice-Präsident Phillips: Diejenigen, welche diesem Theile des Walterschen Amendements beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren zu zählen.

Nachträglich haben sich so Viele erhoben, daß Majorität vorhanden ist; es ist also das Amendement mit Ausschluß des letzten Satzes angenommen.

Abgeordn. Schwieger: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Abgeordn. Schwieger hat sein Amendement zurückgezogen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Satze des Walterschen Amendements, welcher lautet:

„Die dem Obereigenthümer vertragsmäßig bisher vorbehaltenen Nutzungszweige bleiben als Servituten fortbestehen."

Diejenigen, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren zu zählen.

(Die Zählung wird bewirkt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 150, mit Nein 177 Mitglieder.

Der zweite Satz des Walterschen Amendements ist mithin verworfen.

Wir kommen nunmehr, da das Amendement Schwieger zurückgezogen und der übrige Theil des Kommissions-Entwurfs durch das Amendement Walter beseitigt, zum Amendement des Abgeordneten von Auerswald (Frankfurt).

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Vorbehaltlich anderer Redaction, blos dem Sinne nach.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement geht dahin, daß hinter die Worte: „Eigenthumsrecht des Erbverpächters", welche Fassung auch in dem Walterschen Amendement angenommen ist, Folgendes zu setzen sei:

„jedoch mit Ausschluß vertragsmäßig vorbehaltenem oder derartiger Nutzungszweige, in deren Besitz der Erbverpächter bereits getreten."

Beschließt die hohe Versammlung, das so eben verlesene Amendement anzunehmen?

(Es erhebt sich nur die Minorität.)

Das Amendement ist verworfen.

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Fischer aus Warburg.

Beschließt die Versammlung diesen Zusatz:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Erbpachts-Kontrakt nur auf gewisse Generationen abgeschlossen ist",

anzunehmen?

Die dies annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität. Das Amendement ist verworfen.

Abgeordn. Moritz: Es ist vorher, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Präsidenten gesagt worden, daß, nachdem das Amendement des Abgeordneten Walter angenommen und der Kommissions-Antrag gefallen wäre, wir nochmals über das Amendement des Abgeordneten Walter abstimmen müßten, weil es noch nicht gedruckt ist. Es muß vorbehalten bleiben, daß wir über den Kommissions-Antrag noch abstimmen, sonst haben wir nachher gar nichts.

(Stimme: Das versteht sich von selbst!)

Nein, das versteht sich nicht von selbst.

Vice-Präsident Phillips: Es ist nunmehr die Nro. 2 des Paragraphen erledigt, und es ist die Fassung angenommen worden, wie sie von dem Abgeordneten Walter vorgeschlagen ist, mit Ausnahme des letzten Satzes. Das Amendement muß noch gedruckt werden, damit alsdann darüber abgestimmt werden kann. Wir werden morgen mit der Berathung des Entwurfes fortfahren, und im Fall, daß wir damit fertig werden sollten, werden wir zur Berathung des Berichtes über die Moststeuer übergehen. Im Uebrigen wird den Herren die Tages-Ordnung gedruckt übersandt werden. Ich bitte die Herren, noch ihre Plätze zu behalten. Es sind zwei dissentirende Vota eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die unterzeichneten Abgeordneten haben in der Sitzung vom 9. Oktober c. gegen das von Kirchmannschen Amendement, welches einer Kategorie von Jagdberechtigten Entschädigung zubilligt, gestimmt, weil sie, — schon nicht betheiligt an dem Majoritäts-Beschluß, der eine politische Nothwendigkeit zum Eingriff in Privat-Eigenthumsrechte erkannt hat, — um so weniger an einer Erschütterung des Grundsatzes sich betheiligen konnten,

daß keinen von den Eigenthumstiteln, welchen das Gesetz bisher gleiche Kraft zugesprochen hat, durch ein rückwirkendes Gesetz ein Vorzug vor den übrigen Titeln eingeräumt werden darf.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

von Meusebach, Abg. des mansfelder Gebirgs-Kreises.
Mätzke, Abg. des teltower Kreises.
Kette, für Osterburg.
Niemeyer, für Halle."

(Die Abtheilungen werden durch die betreffenden Dirigenten zusammenberufen.)

Vice-Präsident Phillips: Das zweite dissentirende Votum, dessen ich erwähnte, kann morgen vorgelesen werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung ½3 Uhr.)

Zweiundsiebzigste Sitzung

am 11. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Dissentirende Vota zu früheren Abstimmungen. — Urlaubs-Bewilligungen. — Mehrere Anträge werden an die Prioritäts-Kommission verwiesen. — Berichtigung in Betreff eines in dem für Posen erlassenen Amnestie-Dekrete befindlichen Druckfehlers. — Antrag wegen Vorlage des Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben. — Antrag auf einige transitorische Bestimmungen zu dem Bürgerwehr-Gesetze; — Verhandlungen darüber. — Bemerkungen über ein von einem Abgeordneten herrührendes Schriftstück, welches in Form eines Berichtes an seine Wähler zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist. — Antrag, das Staatsministerium zu ersuchen, daß es bei Sr. Majestät dem Könige die Aufhebung derjenigen Ausnahmen von der Amnestie, welche in dem Erlasse vom 9. Oktober ausgesprochen seien, beantrage. — Interpellation in Betreff einer auch auf die Polen in Westpreußen auszudehnenden Amnestie. — Interpellation wegen der beabsichtigten Steuer- und Abgaben-Reform. — Fortsetzung der Verhandlungen über das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Abgaben und Lasten. —

Tages-Ordnung
für den 11. Oktober 1848.

I. 1) Antrag des Abgeordneten Hambloch;
(cfr. Tagesordnung vom 18. Juli ad 8.)

2) Antrag des Abgeordneten Körfgen;
(cfr. Tagesordnung vom 18. Juli ad 10.)

3) Beantwortung der Interpellation des Abgeordn. Krause;
(cfr. Tagesordnung vom 2. Oktober ad II. 1.)

4) Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Central-Abtheilung wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

5) Bericht der Kommission für die Finanzen und Steuern, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer.

II. Der Vorrang vor dieser Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

a) dem Antrage der Abgeordneten Arntz und Phillips;
(cfr. Tagesordnung vom 7. Oktober ad IV. b.)

b) dem Antrage der Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf, und Wachsmuth: Die hohe Versammlung wolle folgendes Gesetz sofort berathen und darüber Beschluß fassen:

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§. 1.

Die im §. 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt.

§. 2.

In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civilbehörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3.

Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

die Interpellation des Abgeordn. Richter (Kr. Berent):

„Ob das hohe Staats-Ministerium geneigt sei, auch für die politischen Vergehen und Verbrechen der Polen in Westpreußen, die sich mit den Polen im Großherzogthum Posen im gleichen Falle befinden, bei Sr. Majestät dem Könige eine Amnestie in Antrag zu bringen?"

Zur Begründung.

„Durch den wiener Traktat vom 9. Juni 1815 sind den Polen, die dem Herzogthum Warschau angehört hatten und der Herrschaft Preußens, Oesterreichs und Rußlands

zugefallen waren, ausdrücklich „Repräsentation und nationelle Institutionen" zugesichert worden. Mit Rücksicht hierauf und in Folge der März-Revolution wurde unterm 24. März c. den Bewohnern des Großherzogthums Posen die vorenthaltene Organisation unter dem Namen einer nationellen Reorganisation durch Königliches Wort versprochen. Da aber die Bewohner des kulmer und michelauer Landes (ziemia chełmińska i Michałowska) in Westpreußen ganz in gleichem Falle waren, indem auch sie zum Herzogthum Warschau gehört hatten und ihre Nationalität bewahrt haben, was unbestritten ist, da ferner das Prinzip der Nationalität anerkannt war, indem Preußen fortan in Deutschland aufgehen sollte: so setzten die westpreußischen Polen am 28. März c. in der Volksversammlung zu Wąbrzyźno im Kulmer Lande ein Comité ein, welches die Theilnahme an der nationellen Reorganisation des Großherzogthums Posen zunächst für das kulmer und michelauer Land, dann aber auch für das polnische Westpreußen beanspruchen und bewirken sollte. Aber schon am 4. April c. sind die Mitglieder des Comité's und Alle, welche mit demselben in näherer oder entfernterer Verbindung gestanden haben, gefänglich eingezogen und können, laut amtlicher Angaben, „obgleich durch die beendigten gerichtlichen Untersuchungen keine Fakta ermittelt sind, wegen der möglichen Reibungen, die durch sie bei dem aufgeregten Zustande veranlaßt werden könnten, auch nicht gegen Caution der Haft entlassen werden."

Die Sitzung wird um 9½ Uhr unter Vorsitz des Präsidenten Grabow eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird durch den Abgeordneten Plönnis verlesen.

Präsident:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgen, so erkläre ich dasselbe für angenommen. — Es ist ein dissentirendes Votum von dem Abgeordneten Mann in Bezug auf die Abstimmung der zu §. 12 des Entwurfs eines Gesetzes über Aufhebung des Jagdrechts gestellten Amendements eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

Dissentirendes Votum

des Abgeordneten Mann in Bezug auf die Abstimmung über die zu §. 12 des Entwurfs eines Gesetzes über Aufhebung des Jagdrechts gestellten Amendements.

In der Sitzung vom 9ten d. M. ist bei der Berathung des §. 12 des Entwurfs eines Gesetzes über Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden 1) das Amendement des Abgeordneten Dehnell, dahin gehend,

daß alle schwebenden Jagd-Contraventions-Prozesse vom Tage der Publication dieses Gesetzes aufgehoben sein sollen,

und gleichzeitig 2) der letzte Satz des von Elsner wieder aufgenommenen Hartmann-Mätzkeschen Amendements, dahin gehend:

daß die in den Untersuchungssachen wegen Jagd-Contraventionen und Wilddiebstählen, welche ein Grundbesitzer auf seigenem Grund und Boden seit dem letzten Jagderöffnungs-Termine begangen hat, erkannten Strafen erlassen werden sollen,

angenommen worden. In der gleichzeitigen Annahme dieser Amendements liegt, nach meiner Ansicht, theils eine Inkonsequenz, theils eine Unbilligkeit. Ich vermag nämlich

1) keinen Grund abzusehen, weshalb, während alle jetzt noch schwebenden Jagd-Contraventions-Prozesse, ohne Rücksicht auf den Ort, wo, und auf die Zeit, wann die Contraventionen begangen sind, aufgehoben werden, bei den bereits abgeurtelten Contraventionen ein Unterschied im Orte und in der Zeit gemacht werden soll, und sodann
2) halte ich es gegen die Grundsätze der Billigkeit, daß die wegen Wilddiebstahls bereits erkannten Strafen niedergeschlagen werden sollen, während die wegen eines solchen Vergehens noch anhängigen Untersuchungen, da deren Aufhebung nach dem Wortlaute des Beschlusses nicht beliebt ist, Fortgang haben sollen, obwohl deren Niederschlagung noch eher gerechtfertigt gewesen wäre.

Obgleich ich mich sonst der am weitesten gehenden Niederschlagung von Untersuchungen und Strafen angeschlossen haben würde, so habe ich doch wegen der bei gleichzeitiger Annahme beider oben erwähnten Amendements nach meiner Ansicht eintretenden Folgen mich gegen das Elsnersche (vormals Hartmann-Mätzkesche) Amendement entscheiden und gegen dasselbe stimmen müssen, und indem ich dieses mein dissentirendes Votum hiermit abgebe, bitte ich:

dasselbe in die stenographischen Berichte aufzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 1848.

Mann.

Präsident: Ein zweites dissentirendes Votum ist von dem Abgeordneten Zweiffel eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe ebenfalls zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Erklärung

des Abgeordneten Zweiffel über den Grund, weshalb er das zu §. 1 des Gesetzes über Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten gestellte Amendement, dahin gehend:

„Insofern solche Rechte seit dem 1. Juni 1794 von dem Staate durch lästigen Vertrag veräußert worden sind, muß dem dermaligen Jagdberechtigten der gegebene Werth vom Staate ersetzt werden."

in der Sitzung vom 9ten d. Mts. unter dem Vorbehalte dieser Erklärung zurückgezogen hat.

Der §. 1 des von der Central-Kommission vorgelegten Entwurfs des Jagdgesetzes hebt jedes Jagdrecht ohne Entschädigung auf, enthält aber darüber, ob und inwieweit der Autor des seines Rechtes entsetzten Jagdberechtigten zu einer Gewährleistung verpflichtet sei, keine Bestimmung. Daß im Falle eines Vertrags unter Privaten ein Anspruch auf Gewähr nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen nicht begründet sei, hat die Kommission in ihrem Berichte, dem Art. 33 des bezogenen Dekrets vom 15—29. März 1790 gemäß, angenommen. — Der Fall aber, daß das Jagdrecht nicht von einem Privaten an einen Privaten, sondern vom Staate an einen Privaten gegen Zahlung eines Kaufzinses überlassen und diesem Vertrage zuwider von demselben Staate das Recht entzogen worden und somit derselbe nicht allein nach allgemeinen Landesgesetzen, sondern auch nach dem von der Kommission selbst allegirten Art. 33 des Dekrets vom Jahre 1790 zur Restitution gehalten ist, hat dieselbe gänzlich außer Auge gelassen, wie es scheint, aus dem Grunde, weil ihr von solchen Verträgen nichts bekannt war.

Da dem Unterzeichneten, ungeachtet er sich wiederholt um das Wort gemeldet hatte, weder bei der allgemeinen Diskussion, noch bei der der Bestimmungen der §§. 1 u. 2 die Möglichkeit geworden war, jenes Amendement zu begründen, und ohne nähere Erörterung der thatsächlichen und rechtlichen Momente des Gegenstandes nicht vollständig gewürdigt und entschieden werden konnte, so hat das Amendement, um wenigstens den Interessenten den Rechtsweg offen zu halten, zurückgezogen werden müssen.

Berlin, den 11. Oktober 1848.

(gez.) Zweiffel.

Präsident: Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordn. Brill wünscht einen 3tägigen Urlaub und der Abgeordn. Müller einen Nachurlaub bis zum 1. November c. zu erhalten. Der Abgeordn. Steinmann hat angezeigt, daß er krank sei, und deshalb gebeten, daß der wirkliche Abgeordn. Jansing, dessen Stellvertreter er sei, der Versammlung wieder beiwohnen möchte. Wenn nun auch der Urlaub des Abgeordn. Jansing noch nicht zu Ende geht, so bin ich doch genöthigt, denselben von jener Anzeige in Kenntniß zu setzen, damit sein Kreis hier nicht unvertreten sei. Endlich zeigt der Abgeordn. Meier aus Memel an, welcher einen 14tägigen Urlaub erhalten hat, daß er wegen dringlicher Familien-Angelegenheiten noch nicht zurückkehren könne und noch um einen dreiwöchentlichen Nachurlaub bitten müsse, so wie, daß sein Stellvertreter einberufen werden möchte.

Gegen die Urlaubs-Gesuche habe ich nichts zu erinnern, und ich ertheile, wenn von der hohen Versammlung kein Widerspruch erfolgt, und da kein Widerspruch erfolgt ist, den in den bezeichneten Fällen erbetenen Urlaub.

Es ist von dem erkrankten Abgeordn. Stephany, welcher bereits Urlaub erhalten hat, unter Beifügung eines Attestes seines Arztes, angezeigt worden, daß er seiner Krankheit wegen verhindert sei, von dem Urlaube Gebrauch zu machen und seine Reise anzutreten. Es muß unter solchen Verhältnissen der ertheilte Urlaub cessiren.

Die Rednerliste führt zu meiner Linken der Abgeordn. Plönnis und das Protokoll zu meiner Rechten der Abgeordn. von Daniels.

Es ist ein dringender Antrag von dem Abgeordn. Temme und mehreren Anderen für heute eingereicht worden.

Ich ersuche die Prioritäts-Kommission, zur Prüfung der Dringlichkeit desselben zusammenzutreten.

Abgeordn. Behnsch: Ich erlaube mir eine faktische Berichtigung, welche die gestern vom Ministerium vorgetragene Angelegenheit betrifft.

Präsident: Der Abgeordn. Behnsch hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Behnsch: Der Justiz-Minister verlas gestern einen Allerhöchsten Erlaß, die Amnestie für die in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend. Darin kam folgende Stelle vor, wie der stenographische Bericht bekundet: „Gegen unmittelbare wie mittelbare Staatsbeamte, so wie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrection betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine härtere Strafe als die Dienstentlassung erkannt werden.“ Am heutigen Tage bringen nun alle in Berlin erscheinenden öffentlichen Blätter unter ihren amtlichen Nachrichten die Worte: „Gegen unmittelbare Staatsbeamte, so wie gegen Offiziere u. s. w.“ Es ist mithin in diesen amtlichen Nachrichten ausgelassen: „wie mittelbare“, so daß der Allerhöchste Erlaß nach den Mittheilungen des Justizministers und der amtlichen Nachrichten verschieden lautet. Es ist diese Auslassung eine so wesentliche, daß es höchst wünschenswerth ist, daß das Ministerium heute darüber eine Erklärung gebe, indem doch die amtlichen Nachrichten am allerersten in die Provinz Posen gelangen und dadurch Hoffnungen erregt werden, welche nach dem Vortrage des Herrn Justizministers nicht wohl gehegt werden dürften.

Justizminister Risker: Das Original der Allerhöchsten Ordre liegt mir augenblicklich nicht vor. Es kann nur auf einem Druckfehler beruhen, wenn in den Zeitungen ein anderer Ausdruck gewählt worden ist, als in der gestern mitgetheilten Ordre. Ich habe das Original mitzutheilen die Ehre gehabt. Ist ein Druckfehler vorgefallen, so wird für dessen Verbesserung Sorge getragen werden.

Präsident: Wir gehen nunmehr zu den Gegenständen über, die den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung begehren und ihn bereits von der Prioritäts-Kommission zuerkannt erhalten haben. Dazu gehört der Antrag der Abgeordneten Arntz und Phillips. Wenn ich mich recht besinne, so ist er bereits unterstützt und beschlossen worden, daß er als dringlich erkannt werden soll.

(Ja! Ja!)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über diesen Antrag und ertheile dem Herrn Finanz-Minister das Wort.

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Da ich schon neulich mich bereit erklärt habe, für heute über diesen Antrag die nöthigen Erläuterungen zu geben, so erlauben Sie mir, daß ich gleich damit beginne. Die Lage der Vorarbeiten für die Aufstellung des Finanz-Etats pro 1849 und für die Zusammenstellung der Uebersicht des Staatshaushaltes gestattet mir, zu meiner Genugthuung die Erklärung abzugeben, daß die erwähnten Aufstellungen höchst wahrscheinlich zu dem von den Herren Antragstellern bezeichneten Termin bewirkt sein werden; ich hoffe sogar, daß es möglich werden soll, diese Aufstellung noch etwas früher zu Stande zu bringen und der hohen Versammlung in Genügung der Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 8. April d. J. vorzulegen.

Ich werde um so mehr dahin streben, daß es möglich werde, diese Vorlegung etwas früher bewirken zu lassen, je mehr ich wünsche, daß dieser hohen Versammlung bei der nun in naher Aussicht stehenden Berathung über die Vereinbarung der Verfassung mit der Krone und neben derselben die nöthige Zeit bleibe, um von der Lage des Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushaltes möglichst vollständige Kenntniß zu nehmen und die dabei sich ergebenden Bedenken und Wünsche der Regierung mittheilen zu können, deren sorgfältigste Erwägung und Beachtung mir persönlich um so ernstere Pflicht sein wird, je mehr ich überzeugt bin, daß eine möglichst vollständige Uebersicht und vielseitige Beurtheilung, eine möglichst unverschleierte Darlegung des Staatshaushaltes, nur das Vertrauen zur Finanz-Verwaltung stärken und dadurch selbst dem Wohl des Staats förderlich werden kann.

(Bravo!)

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Ich setze nicht im Mindesten Zweifel darin, daß das hohe Staats-Ministerium dem Versprechen, was es so eben gethan, nachkommen wird; ich bin überzeugt, daß dies auf das bereitwilligste geschehen wird. Aber ich glaube, daß es nicht genügt, wenn dieses wichtige Recht der hohen Versammlung so durch eine blos gelegentliche Erklärung anerkannt wird; ich glaube ferner, daß es nicht blos auf unsere Wünsche ankommt, die bei Feststellung des Budgets in Berücksichtigung zu ziehen sein würden, sondern auf unsere Genehmigung des Budgets, und daher glaube ich, ist es erforderlich, daß die hohe Versammlung einen förmlichen Beschluß darüber fasse, und zwar in der Weise, wie wir Ihnen vorzuschlagen uns erlaubt haben, daß die hohe Versammlung dieses wichtige Recht der Nation, welches jetzt zum erstenmale zur Existenz kommt, durch förmlichen Beschluß sanctionire und ihm dadurch seine besondere Weihe gebe.

Präsident: Der Abgeordnete Siebert für den Schluß.

(Ruf: Schluß, Schluß!)

(Der Abgeordnete Siebert verzichtet unter der Bedingung, daß Niemand gegen den Schluß das Wort ergreift.)

(Der Finanz-Minister bittet ums Wort.)

Finanz-Minister von Bonin: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wenn über den Gegenstand eine weitere Diskussion von der hohen Versammlung heute nicht beliebt wird, ich mich auch jeder weiteren Bemerkung für heute enthalten zu dürfen glaube. Wenn aber die Diskussion weitergeführt werden sollte, würde ich mir meine weiteren Bemerkungen und Erwiederungen vorbehalten müssen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Die Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß der Herr Finanz-Minister vor dem 1. Dezember d. J. der National-Versammlung den detaillirten Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1849 vorlegen möge?“

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist fast einstimmig von der hohen Versammlung angenommen worden.

Ein fernerer Antrag, welcher den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung zu haben wünscht und von der Prioritäts-Kommission bereits erhalten hat, ist der der Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf und Wachsmuth.

Ich ersuche den Abgeordneten von Kirchmann, den Antrag verlesen zu wollen.

(Der Abgeordnete Kämpf bittet darum.)

Der Abgeordnete Kämpf wird für den Abgeordneten von Kirchmann den Antrag verlesen.

Abgeordn. Kämpf: „Die hohe Versammlung wolle folgendes Gesetz sofort berathen und darüber Beschluß fassen:

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§. 1.

Die im §. 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt.

§. 2.

In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civil-Behörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammenzuberufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3.

Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag und der beigefügte Gesetz-Entwurf Unterstützung finden?

(Geschieht.)

Die ausreichende Unterstützung ist vorhanden gewesen, und ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Kämpf, die Dringlichkeitsgründe zu motiviren.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Das von uns berathene Bürgerwehr-Gesetz enthält Bestimmungen, welche auf andere, als die gegenwärtigen Zustände berechnet sind, indem sie Verhältnisse im Auge haben, die erst in einer, hoffentlich nahen, Zukunft ins Leben treten werden. Es ist dies, beiläufig gesagt, kein Vorwurf für den Gesetzgeber. Gesetze, welche in einer Zeit, wie der unsrigen, erlassen werden, in welcher die gesammte Staats-Organisation sich neu aufzubauen hat, müssen fast mehr die Zukunft, als die Gegenwart ins Auge fassen. Das hat mit Recht auch das von uns berathene Bürgerwehr-Gesetz gethan. Aber eben deshalb sind, wie gesagt, einzelne Bestimmungen in demselben enthalten, welche, wenn sie sofort in Wirksamkeit treten sollten, entweder ganz unausführbar oder deren Ausführung doch mit großen Inkonvenienzen verbunden sein würde.

Ich erinnere Sie nicht an §. 7 des Gesetzes, welcher die Formel der Eidesleistung feststellt. Es wird in demselben vorgeschrieben, daß die Bürgerwehr geloben soll: „Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs.“ Es versteht sich von selbst, daß die Verfassung, von welcher hier die Rede, nicht die frühere, sondern diejenige ist, welche wir erst festzustellen im Begriffe stehen. Mit Recht hat daher die hohe Versammlung bereits in ihrer Montags-Sitzung beschlossen, daß die Eidesleistung ausgesetzt bleiben soll, bis über die Verfassung berathen und beschlossen, bis dieselbe angenommen sein wird.

Aber das Bürgerwehrgesetz enthält auch noch andere Bestim-

mungen, deren sofortige Ausführung mit großen Uebelständen und Mißliebigkeiten verbunden sein würde.

An mehreren Stellen desselben ist mit großer Strenge vorgesehen, daß die Befehlshaber der Bürgerwehr ihre Mannschaften durchaus nicht aus eigener Machtvollkommenheit zusammenberufen und in dienstliche Wirksamkeit treten lassen dürfen; es ist ihnen dies vielmehr allein auf Requisition der zuständigen Civil-Behörden, d. h. des Gemeinde-Vorstehers oder der von diesem delegirten Gemeinde-Beamten, so wie des vorgesetzten Kreis-Vorstandes, gestattet. Man kann über das Angemessene dieser Beschränkung der Befehlshaber der Bürgerwehr in der Selbstständigkeit ihrer amtlichen Wirksamkeit verschiedener Meinung sein. Die Gründe, welche sich für die entgegengesetzten Ansichten in dieser Beziehung geltend machen lassen, sind bereits bei Diskussion der einzelnen betreffenden Paragraphen hinlänglich erörtert worden. Ich komme auf dieselben nicht zurück; nur so viel darf und muß ich sagen, daß wir, als wir jene Bestimmungen angenommen haben, nicht die gegenwärtigen Kommunal- und Kreis-Vorstände, sondern die künftigen im Auge hatten, welche durch die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung erst geschaffen werden sollen. Es ist daher nur völlig konsequent, wenn wir im §. 2 des von uns beantragten Gesetzes eine transitorische Maßregel Ihnen in Vorschlag bringen, welche so lange in Geltung bleiben soll, bis mit der neuen Gemeinde- und Kreis-Ordnung auch neue Gemeinde- und Kreis-Vorstände ins Leben getreten sein werden.

Kein Theil des Bürgerwehr-Gesetzes hat endlich im weiteren Kreise größere Besorgniß hervorgerufen, als der Grundsatz, den die Majorität der hohen Versammlung angenommen hat, daß die einzelnen Bürgerwehrmänner künftig ihre Bewaffnung selbst zu beschaffen haben. Man fürchtet, daß die Staatsbehörde diese Bestimmung des Gesetzes benutzen könne, die Waffen sofort zurückzufordern, welche an die einzelnen Gemeinden ausgegeben sind, und dadurch eine Entwaffnung der Bürgerwehr herbeizuführen. Ich meinestheils halte diese Furcht für vollkommen ungegründet, denn, abgesehen davon, daß es nicht in der Absicht des Ministeriums liegen kann, eine solche Entwaffnung eintreten zu lassen, bestimmt der §. 130 des neuen Gesetzes: „bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinden.“ Da nun die hohe Versammlung *eine* transitorische Bestimmung bereits angenommen hat und, wie ich hoffe, so eben im Begriff steht, eine zweite anzunehmen, so wird das Bürgerwehr-Gesetz vorläufig nicht für vollständig ausgeführt angesehen werden können, so lange bis diese transitorischen Bestimmungen wieder außer Kraft getreten sind. Bis dahin könnte also die Staatsbehörde, wenn sie es auch wollte, (was sie sicherlich nicht will) den einzelnen Gemeinden die ausgegebenen Waffen nicht wieder abnehmen. Da aber, wie gesagt, gerade dieser Punkt große Besorgniß erweckt hat, so sind meine Herren Mitantragsteller und ich der Ansicht gewesen, daß es angemessen sei, in diesem Falle den Grundsatz: superflua non nocent, Ueberflüssiges schadet nicht, einmal in Anwendung zu bringen und eine beruhigende Bestimmung ausdrücklich noch in das von uns beantragte Gesetz aufzunehmen. Die Annahme der beantragten provisorischen Maßregeln haben aber nur Werth, wenn sie zugleich mit der Publication des Bürgerwehrgesetzes selbst publizirt werden und in Kraft treten. Dadurch, glaube ich, ist die Dringlichkeit unseres Antrages motivirt. Ich halte es nicht für nothwendig, noch weitere Gründe für die Dringlichkeit desselben hinzuzufügen.

Präsident: Auf der Rednerliste sind mehrere Herren notirt, die gegen die Dringlichkeit des Antrages überhaupt sprechen wollen. Ich bin daher genöthigt, die Dringlichkeits-Frage zur Diskussion zu bringen, und ertheile dem Abgeordneten D'Ester das Wort gegen die Dringlichkeit.

(Der Abgeordnete Stein bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Der §. 46 des Geschäfts-Reglements schreibt vor:

> „Nach Feststellung der Beschlüsse der einzelnen Artikel und der Abänderungs-Vorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens einen Tag später angesetzt werden muß, über das Ganze des Gesetz-Vorschlages ohne Diskussion abgestimmt.“

Ich erlaube mir nun an den Herrn Präsidenten die Anfrage zu richten, warum bis jetzt noch nicht, nachdem über die einzelnen Artikel diskutirt und dieselben festgestellt worden sind, warum noch nicht über das Ganze des Bürgerwehr-Gesetzes abgestimmt ist, und wie derselbe es mit dem §. 46 vereinbar hält, daß wiederum auf einzelne Artikel des Bürgerwehr-Gesetzes eingegangen und über die einzelnen Artikel diskutirt wird. — Ich glaube nicht, daß die Majorität einen Paragraphen der Geschäftsordnung ändern oder umwerfen kann.

Präsident: Ich bemerke hiergegen: Das Geschäfts-Reglement bestimmt im §. 46, daß mindestens einen Tag nach beendeter Berathung das ganze revidirte Gesetz zur definitiven Beschlußnahme kommen soll. Ich habe aber, wenn ich nicht irre, in der vorletzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß es dringend nothwendig sei, daß bei diesem großen Gesetze der Revisionsgesetz-Entwurf sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden müsse, ehe über das Ganze des Gesetzes abgestimmt werden könne. Dieser Entwurf ist heute unter die Abgeordneten vertheilt worden, und da die Versammlung vorgestern meinem Vorschlage beigetreten ist, so habe ich auch heute das neu redigirte Gesetz noch nicht verlesen lassen können, um über dasselbe im Ganzen ohne Diskussion abstimmen zu lassen. Wenn ferner der Herr Redner bemerklich gemacht hat, daß man nicht mehr auf die einzelnen Gesetz-Artikel zurückgehen könne, so muß ich darauf erwiedern, daß mir der eingebrachte Antrag ein selbstständiges, transitorisches Gesetz zu dem berathenen Bürgerwehrgesetz zu enthalten scheint, daß die Prioritäts-Kommission demselben die Dringlichkeit und den Vorrang auf der heutigen Tagesordnung zuerkannt hat, und daß neben dem Bürgerwehrgesetz sehr gut dieses transitorische Gesetz zu gleicher Zeit erlassen werden kann. Ich glaube daher nicht gefehlt, sondern nur den Beschluß der Versammlung ausgeführt zu haben, und wenn weitere Redner gegen mein Verfahren sich nicht erheben, so muß ich annehmen, daß ich den Willen der Versammlung überall getroffen habe.

(Pause. Kein Widerspruch.)

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten D'Ester das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Nach der gedruckten Vorlage, die uns über das Gesetz, welches eben verlesen worden ist, gemacht ist, erscheint es allerdings als ein selbstständiges Gesetz, und zwar als ein solches, welches die Ausführung eines bestimmten Gesetzes betreffen soll. Dieses letztere besteht aber noch gar nicht, und wir können doch unmöglich ein Gesetz berathen über die Ausführung eines Gesetzes, welches noch nicht existirt. Wir wissen noch nicht, ob das Bürgerwehrgesetz in seiner Totalität angenommen werden wird. Bedenken Sie, meine Herren, wenn wir heute die Dringlichkeit des jetzt vorgeschlagenen Gesetzes anerkennen, und wenn wir dann über dasselbe abstimmen und vielleicht annehmen, wenn dann nachher das Bürgerwehrgesetz verworfen wird, so müssen wir das Gesetz, welches dazu bestimmt ist, die Ausführung desselben zu regeln, als Gesetz promulgiren, während das Bürgerwehrgesetz selbst nicht promulgirt wird. Bedenken Sie, meine Herren, in welchen Zwiespalt wir dadurch kommen würden. Ich glaube, es kann von diesem Gesetzes-Vorschlage nicht eher die Rede sein, als bis es feststeht, ob das Bürgerwehrgesetz angenommen wird oder nicht. Steht dies fest, dann mag man ein Gesetz über die Ausführung einbringen. Ueber das Bürgerwehrgesetz muß aber erst, und zwar ohne vorgängige Diskussion, in seiner Totalität abgestimmt werden. Wenn ich jedoch das gedruckte Gesetz durchsehe, so scheint es mir, als wenn die Central-Abtheilung anderer Meinung gewesen ist. Sie hat unsere Beschlüsse antizipirt; sie hat den Antrag, welcher uns vorliegt, bereits in das Gesetz als zu Recht bestehend aufgenommen; sie glaubte also, daß es kein besonderes Gesetz sei, sondern eine transitorische Bestimmung. Wie sollen wir vielleicht morgen über das ganze Bürgerwehr-Gesetz, wie es uns gedruckt vorliegt, abstimmen, wenn die Central-Abtheilung Bestimmungen in dasselbe aufgenommen hat, welche nicht von uns beschlossen sind.

(Widerspruch.)

Es steht z. B. darin:

> Bis zur vollständigen Ausführung des Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde.

So viel ich weiß, ist darüber nichts beschlossen worden.

(Widerspruch von mehreren Seiten.)

Präsident: Ich bitte, den Redner aussprechen zu lassen. Es haben sich mehrere Redner zu einer faktischen Berichtigung gemeldet, und sie wird nachher also erfolgen können.

Abgeordn. D'Ester: Jedenfalls, meine Herren, können wir unmöglich über die Dringlichkeit eines Gesetzes beschließen, von dem wir nicht wissen, ob es zum Gesetz erhoben werden kann. Wir müssen zuvor wissen, ob das Bürgerwehrgesetz in seiner Totalität angenommen wird oder nicht, wird es angenommen, dann möge man ein solches Gesetz einbringen, wenn es überhaupt zulässig ist.

Abgeordn. Kämpf: Die Rede des Abgeordneten D'Ester wird wahrscheinlich mehrere faktische Berichtigungen hervorrufen. Ich will nur auf einen Punkt antworten. Es ist gesagt worden, wenn wir das Gesetz, in dessen Berathung wir in diesem Augenblicke begriffen sind, heute annähmen und dann das Bürgerwehr-Gesetz verworfen würde, so würden wir in der Verlegenheit sein, ein Gesetz beschlossen zu haben, welches sich auf ein anderes gar nicht existirendes bezöge.

Ich habe darauf nur zu erwiedern, daß, da unser Antrag ein formulirtes Gesetz enthält, über dieses, wie über jedes andere, wenigstens einen Tag nach seiner Annahme noch einmal abgestimmt werden muß. Würde also das Bürgerwehr-Gesetz verworfen, so würden wir, wenn das vorliegende Gesetz zur zweiten definitiven Abstimmung kommt, dasselbe ebenfalls zu verwerfen haben und dadurch jedem Zwiespalt mit uns selbst entgehen.

Abgeordn. Phillips: Der Abgeordnete D'Ester hat der Central-Abtheilung vorgeworfen, daß sie bereits die Bestimmungen, welche die Abgeordneten Wachsmuth, v. Kirchmann und Kämpf in Vorschlag gebracht haben, in das Gesetz mit aufgenommen, er hat dies mit dem Zusatze bemerkt, daß die Central-Abtheilung sich dies herausgenommen habe. Die Central-Abtheilung hat sich gar nichts herausgenommen, sondern sie hat den Beschlüssen der hohen Versammlung ge-

mäß handelt und diejenigen Abänderungen, welche durch Beschluß der hohen Versammlung festgestellt worden, in die neue Redaction aufgenommen. Der §. 131 ist am Montage durch Beschluß angenommen worden.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich schließe mich der Argumentation des Abgeordneten D'Ester vollkommen an. Wenn dies transitorische Gesetz nach unseren Abstimmungen über das Bürgerwehrgesetz eingebracht worden wäre, so konnte man es als ein selbstständiges betrachten. Da es aber vor der Abstimmung eingebracht wird, so könnte es nur als ein Amendement zu diesem Gesetze gelten. Wir können nämlich dann bei der Berathung dieses transitorischen Gesetzes nicht eher zur Abstimmung über das Gesetz selbst gehen, als bis das transitorische entweder angenommen oder verworfen ist. Uebrigens scheint mir das transitorische Gesetz nichts als eine Transaction mit der öffentlichen Meinung zu sein, deren Unwillen sich klar kundgegeben hat.

(Unruhe. Widerspruch.)

Es ist keine Frage, es giebt im ganzen preuß'schen Staate keine Bürgerwehr, welche sich mit diesem Gesetze einverstanden erklärt hat.

(Widerspruch: Das ist unwahr!)

Wenigstens die bedeutendsten Bürgerwehren sind empört und entrüstet darüber.

Präsident: Der letzte Redner, welcher gegen die Dringlichkeit sich eintragen ließ, hat auf das Wort verzichtet, und ist somit der Schluß über die Dringlichkeitsfrage von selbst herbeigeführt.

Ich stelle nun die Frage:

> Will die hohe Versammlung aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen beschließen, sofort in die Berathung und Beschlußnahme über das uns übergebene Gesetz einzugehen?

Diejenigen, welche die sofortige Berathung und Beschlußnahme wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden. Ich eröffne die Diskussion über das transitorische Gesetz und bemerke, daß, wenn die einzelnen Paragraphen desselben angenommen sein werden, am nächsten Freitag, weil ich glaube, daß bis dahin die Versammlung sich mit dem neu redigirten, ihr heute gedruckt vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Errichtung der Bürgerwehr vertraut gemacht haben wird, zuerst der revidirte Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr zur allgemeinen Abstimmung kommen und dann das transitorische Gesetz, welches wir heute berathen, zu gleichem Zwecke verlesen werden wird. Der §. 1 des letzteren lautet:

> „Die im §. 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt."

(Stimmen: Ueber das Ganze diskutiren!)

Dem laut gewordenen Wunsche gemäß, werde ich zunächst über das ganze Gesetz diskutiren lassen. Der Abgeordnete Stein hat, der Rednerliste zufolge, das Wort gegen den ganzen Gesetz-Entwurf.

(Der Abgeordnete von Kirchmann begehrt das Wort.)

Der Herr Antragsteller wünscht vorher seinen Antrag zu motiviren.

Abgeordn. von Kirchmann: Es handelt sich allerdings nur um ein transitorisches Gesetz, wie erwähnt worden ist, und wie es bei anderen organischen Gesetzen vielfach vorgekommen ist, um ein Gesetz, was den Uebergang aus dem jetzigen Zustand in den demnächstigen vermitteln soll. Ein solches Gesetz wird vielfach von den eigentlichen definitiven Gesetzen abgetrennt und besonders abgefaßt, und es wäre zu wünschen, daß aus dem definitiven Bürgerwehrgesetz diejenigen Bestimmungen völlig weggeblieben wären, welche solche transitorische Maßregeln enthalten. Keinesfalls sind diese Bestimmungen in dem definitiven Gesetze ganz vollständig enthalten, und es ist daher vollkommen zulässig, daß über diese vermittelnden Uebergangs-Bestimmungen noch ein besonderes Gesetz hier in der Versammlung zur Berathung gebracht werde.

Was nun die einzelnen Bestimmungen anlangt, die das beantragte Gesetz enthält, so sind es drei, wo vorzugsweise eine solche transitorische Bestimmung nothwendig sein dürfte. Die erste Bestimmung betrifft die feierliche Versicherung, die in dem §. 7 des definitiven Gesetzes von jedem Bürgerwehrmann verlangt wird. Es ist schon von der hohen Versammlung anerkannt, daß jetzt dies nicht ausführbar sei, weil die Verfassung noch nicht vorhanden sei, und demgemäß bereits ein Beschluß dieser Art gefaßt worden. Die Frage bei diesem Paragraphen ist also nur eine Frage der Form und der Redaction; ob es zweckmäßiger sei, diese transitorischen Bestimmungen in das definitive Gesetz aufzunehmen, oder ob sie mit den übrigen in ein besonderes Gesetz zu bringen seien. Das Letztere dürfte offenbar zweckmäßiger sein. Ich muß indeß auch darauf aufmerksam machen, daß allerdings eine kleine Abweichung in dem §. 1 des jetzt beantragten Gesetzes gegen den §. 131 des von der Kommission redigirten definitiven Gesetzes enthalten ist. Dort heißt es blos: die Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt. Hier in dem beantragten transitorischen Gesetze bleibt sie ausgesetzt, bis die Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein werden. Es ist also dadurch die Bedingung noch etwas umständlicher, die Zeit vielleicht etwas weiter hinausgestellt worden. Dies ist eine materielle, wenn auch nur geringe Abweichung. Sie dürfte sich rechtfertigen. Wenn man von der Verfassung im Ganzen spricht, muß auch die Kreis- und Gemeinde-Ordnung als ein wesentlicher Theil derselben angesehen werden. Es müssen also auch diese in Kraft sein, wenn das Gelöbniß eintreten soll; und ich bemerke nur noch, daß Sie, wenn Sie den hier beantragten Paragraphen annehmen, auch den Uebelstand vermeiden, der allerdings als eine gefährliche Präcedenz angesehen werden könnte, den Uebelstand, daß bei der Redaction eines vollständig beschlossenen Gesetzes durch den Antrag der Redactions-Kommission noch neue materielle Bestimmungen eingebracht werden dürften. Es fällt dann dieser Uebelstand weg, indem dann der auf diese Art entstandene §. 131 des definitiven Gesetzes wieder beseitigt werden kann. Wichtiger ist der zweite Paragraph des jetzt Ihnen vorgelegten Gesetzes, denn er betrifft einen der wichtigsten Punkte des Bürgerwehrgesetzes selbst, und wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß wir hier allerdings einen gewissen Gegensatz gegen die Prinzipien ausdrücken und genehmigen sollen, gegen das Prinzip, was in dem Bürgerwehrgesetz aufgestellt worden ist. Nach dem definitiven Gesetze darf die Bürgerwehr durchaus nicht eigenmächtig in Kraft und Wirksamkeit treten. In diesem transitorischen Gesetz wird dagegen den Anführern der Bürgerwehr bis zum Hauptmann hinunter das Recht beigelegt, in dringenden Fällen die Bürgerwehr einzuberufen und in Wirksamkeit treten zu lassen, wenn es darauf ankommt, Personen und Eigenthum und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

Das Prinzip, oder viemehr der Grund, aus welchem damals bei dem definitiven Gesetze das Entgegengesetzte genehmigt wurde, war der bekannte Satz, daß ein bewaffnetes Corps sich nicht selbst in Thätigkeit setzen dürfe, daß ein solches Recht aller wahren Freiheit das Grab bereite. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist unzweifelhaft; der Schluß, der daraus auf die Bürgerwehr gezogen worden, könnte eben so wenig bestritten werden, wenn nicht vielleicht der Mittelsatz, daß die Bürgerwehr ein bewaffnetes Corps sei, in mancher Beziehung zu Bedenken Anlaß gäbe. Unter einem bewaffneten Corps versteht man im gewöhnlichen Sinne des Wortes offenbar ein Corps, welches der Nation gegenübersteht, welches in gewisser Beziehung andere Interessen hat, als die ganze Nation, z. B. die Prätorianer in Rom oder die Janitscharen in Konstantinopel. In vieler Beziehung kann dasselbe auch von allen stehenden Heeren in den civilisirten europäischen Staaten behauptet werden. In Bezug auf solche Corps ist es unzweifelhaft richtig, daß sie sich nicht selbst in Thätigkeit setzen dürfen. Aber es fragt sich, ob die Bürgerwehr als ein solches Corps angesehen werden darf. Ich bezweifle es, denn sie ist nach dem definitiven Gesetze nichts anderes, als die Nation selbst in ihrer vollen Totalität. Jeder Bürger von 24 Jahren ist Mitglied der Bürgerwehr, und wenn sie auch momentan nicht alle in Thätigkeit sind, so kommt doch der größere Theil im Laufe des Jahres wirklich in Thätigkeit, und auch die zweite Dienstliste kann in gewissen Fällen in Thätigkeit kommen. Sie haben also den Beweis, daß die ganze Nation die Bürgerwehr bildet. Eben so sind die Interessen der Bürgerwehr keine anderen, als die der ganzen Nation. Bei dieser Identität der Bürgerwehr mit der Nation können nun allerdings erhebliche Bedenken aufgestellt werden, ob dieser Grundsatz von den bewaffneten Corps, wie er bei dem Beschluß des Gesetzes uns geleitet hat, unbedingt auf die Bürgerwehr Anwendung finden dürfe. Ich bin weit entfernt, durch diese Auseinandersetzung Ihre Beschlüsse in Bezug auf das definitive Gesetz erschüttern zu wollen. Ich führe dies blos an, um zu zeigen, daß sich wenigstens manches Erhebliche gegen die Gründe aufstellen läßt, welche damals Ihren Beschluß bestimmt haben, und daß aus diesem Gesichtspunkte es nicht gerade Inkonsequenz genannt werden kann, wenn für einen vorübergehenden Zeitraum, wo die wahren Gemeinde-Beamten noch fehlen, eine Ausnahme von dem Prinzip des definitiven Gesetzes zugelassen wird.

Es kommt noch ein anderer Grund hinzu, der für Viele vielleicht der wichtigste sein dürfte, nämlich der der Erfahrung selbst. Bei allen Bürgerwehren, welche seit dem März errichtet sind, ist der Grundsatz entschieden aufgenommen, daß sie in Momenten der Gefahr selbstständig einschreiten dürfen; wenigstens ist dies bei der berliner Bürgerwehr der Fall, und, so viel ich gehört habe, bei allen Bürgerwehren der größeren Städte. Wir haben also seit 6 Monaten bereits dasselbe Prinzip in Wirklichkeit, vor dem wir in dem Gesetz selbst so sehr zurückgeschreckt sind. Und nun frage ich: Hat denn wirklich dieses Prinzip so große Gefahren herbeigeführt? Hat die Bürgerwehr irgendwo den bestehenden Behörden und Autoritäten sich entgegengestellt? Hat sie sich in Dinge gemischt, welche für sie nicht gehört? Ist sie in vielen Fällen zu früh gekommen? Ich glaube, wenn hier irgend etwas zu tadeln ist, so ist es nicht dies, sondern eher das Gegentheil. Sie sehen, daß die Erfahrung vollkommen den Beweis liefert, daß das Prinzip, welches im §. 2 aufgenommen ist ungefährlich ist. Es hat sich ungefährlich bewiesen in den Tagen der größten Aufregung, um wie viel mehr können wir dies erwarten und dem vertrauen in der Folgezeit, wo die Ruhe und Besonnenheit im-

mer mehr wieder sich einfinden werden. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme der Bestimmungen des §. 2.

Die Annahme des §. 2 wird wesentlich dazu beitragen, der Bürgerwehr das Gefühl der Selbstständigkeit, ich möchte sagen, des Stolzes zu erhalten, dessen sie so dringend bedarf, wenn sie ihren Pflichten vollkommen nachkommen will. Der §. 3 endlich hat nur den Zweck, wie auch der Redner vor mir bemerkte, der die Dringlichkeit gerechtfertigt hat, die Gemüther zu beruhigen. Man fürchtet allgemein, daß die Bestimmungen im definitiven Gesetze hierüber möglicherweise so ausgelegt werden könnten, daß mit der Einführung des definitiven Gesetzes sofort die Waffen von den Gemeinden zurückgenommen werden könnten. Es ist gewiß nicht von der Versammlung so gemeint und dasselbe auch von der Regierung nicht zu befürchten. Wir haben schon Erklärungen dieses Sinnes von den Herren Ministern gehört und können gewiß erwarten, daß in der mildesten Weise vorgeschritten werden wird. Die Versammlung hat ein allgemeines Prinzip über diesen schwierigen Punkt nicht ausgesprochen, weil es schwer war, eine abstrakte Regel aufzustellen, ohne entweder die Gemeinden zu verletzen, die Waffen bekommen haben, oder umgekehrt, die Gemeinden, die durch Zufall bis jetzt deren nicht erhalten haben. Indem man so durch diesen Paragraphen des definitiven Gesetzes die Erledigung dieses schwierigen Punktes den einzelnen Fällen hat vorbehalten wollen, ist dennoch die Besorgniß dadurch entstanden, daß eine allgemeine Entwaffnung erfolgen könnte, und um diese ungegründete Furcht zu beseitigen, ist dieser §. 3 in dem angetragenen Gesetze aufgenommen. Er wird dazu dienen, die Gemüther zu beruhigen, und ist in Bezug auf seinen Inhalt vollständig gerechtfertigt, denn bis dahin, daß noch keine Verfassung, keine Gemeinde- und Kreis-Ordnung da ist, befinden wir uns in einem Uebergangszustande, wo es vollkommen gerechtfertigt ist, daß die Gemeinden, die bis jetzt Waffen erhalten haben, sie ungestört behalten. Es folgt daraus, daß bis dahin ihnen natürlich auch keine Forderung wegen Entschädigung auferlegt werden darf. Wir müssen außerdem beachten, daß gerade die großen Gemeinden, welche Waffen bekommen haben, durch die außerordentlichen Opfer und Anstrengungen, die sie bis jetzt geleistet haben, mehr dem Staate gewährt haben, als der Werth der Gewehre beträgt. Das sind die inneren Gründe, die sich für den vorgelegten Gesetz-Entwurf aus der Sache selbst entnehmen lassen. Ich habe noch einen Grund hinzuzufügen, den, daß vielleicht ein großer Theil der Versammlung Bedenken trägt, das definitive Gesetz in der Weise anzunehmen, wie es bis jetzt berathen und beschlossen worden ist, wenn nicht eben einige mildernde Bestimmungen für die Uebergangszeit aufgenommen werden. Erst dann, wenn auf diese Weise die Gegenwart gemildert und damit die Hoffnung angebahnt ist, daß diese Prinzipien späterhin auch in das definitive Gesetz übergehen, sofern die Zeit sie bewährt und als gefahrlos erweist, nur dann ist zu erwarten, daß auch diejenigen Mitglieder, welche jetzt Bedenken tragen, das Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzunehmen, gern bereit sein werden, zu demselben ebenfalls ja zu sagen; wir können aber auch nur dann hoffen, daß das definitive Gesetz mit großer und glänzender Majorität aus dieser Versammlung herausgehe.

Die große moralische Wirkung einer solchen starken Majorität ist unbezweifelt. Indem sie zeigt, daß die Mitglieder der Versammlung gern bereit sind, die eigenen Ansichten zu opfern zum allgemeinen Besten, läßt sich erwarten, daß auch die Bürgerwehr in einzelnen Gemeinden auf gleiche Weise handeln und gern bereit sein werde, einzelne Interessen gern zu opfern, die durch das gegenwärtige Gesetz verletzt sein dürften. Sie erreichen dann das hohe Ziel, daß wir zu einer sicheren, geordneten und zuverlässigen Bürgerwehr gelangen, zu dem Institute, das für die unmittelbare Gegenwart jedenfalls das Allernothwendigste und Dringendste ist.

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Ich wollte nur die Erklärung abgeben, daß ich meinerseits nichts dagegen habe, daß die Gemeinden die Waffen, die ihnen ausgetheilt sind, so lange behalten, bis die Verfassung und neue Gemeinde-Ordnung werden eingeführt sein.

Abgeordn. Stein: Meine Herren! Als neulich der Herr Abgeordnete Temme, bald nach dem Erscheinen des jetzigen Ministeriums, die Vermuthung aussprach, daß das Ministerium das Bürgerwehrgesetz zurücknehmen und ein anderes vorlegen werde, wurde ihm von Seiten des Ministeriums entgegnet, es würden blos Wenige in der Versammlung sein, die diese Meinung des Abgeordneten Temme theilten. Ich gestehe Ihnen, ich gehöre nicht zu diesen Wenigen, besonders seitdem ich den gestern uns vorgelegten, die freie Presse vernichtenden Gesetz-Entwurf des Ministeriums gelesen habe. Man sagte uns damals, meine Herren, das ganze Land warte mit Sehnsucht auf dieses ausgezeichnete vortreffliche Bürgerwehrgesetz. Man sagte uns damals, das Gesetz werde überall zur Beruhigung des Landes und Volkes beitragen. Ich frage Sie nun, meine Herren: ob Sie seit dieser Zeit etwas von Beruhigung des Volkes bemerkt haben? Meine Herren, im Gegentheil! was geschah denn, seitdem die Berathungen des Bürgerwehrgesetzes zu Ende gediehen sind? Da sind uns von den bedeutenderen Kommunen Proteste gegen dasselbe zugekommen. Sie wissen, meine Herren, daß die Bürgerwehr von Berlin offiziell gegen mehrere der wichtigsten Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes protestirt hat, Sie wissen, daß die Bürgerwehr von Breslau, der zweiten Hauptstadt Preußens, nicht blos gegen einzelne Bestimmungen, sondern gegen das gesammte Bürgerwehrgesetz protestirt hat, so ist von Liegnitz, Potsdam, Koblenz und überhaupt von bedeutenderen Kommunen des Landes gegen das Gesetz im Allgemeinen wie im Besonderen protestirt worden. Das Gesetz, sagt man uns, vernichtet geradezu die Freiheit, denn es macht die Bürgerwehr abhängig von den Behörden, die allein die Verfassung des Landes verletzen können, während umgekehrt die Bürgerwehr die Verfassung schützen soll. Das Gesetz macht eine National-Garde geradezu unmöglich, statt Volksbewaffung, wie sie von Allen gewünscht wurde, erhalten wir nichts weiter, als eine Schützengilde, denn nur Wohlhabende können daran Theil nehmen. In dem Eid des §. 7, das haben Sie selbst anerkannt, liegt ein vollkommener Widerspruch. Man merkt das jetzt, man wird aufmerksam, und zwar von einer Seite her, die es früher nicht werden wollte, man hat sich wohl die Proteste der bedeutenderen Kommunen zu Herzen genommen. Was schlägt man Ihnen nun vor, meine Herren? Man sagt Ihnen: Ja, dies ist wahr, das Gesetz taugt in mehreren Bestimmungen nichts, da wollen wir etliche transitorische Bestimmungen anbringen; wir wollen es wenigstens einem Theile des Landes mundrecht machen; vielleicht kommen zu diesen transitorischen Bestimmungen auch etliche Amendements dazu.

Meine Herren! Verlassen Sie endlich einmal diese kleinen Aushülfsmittel, diese kleinen Vermittelungs-Vorschläge. Erheben Sie sich einmal zu einer großen Maßregel und verwerfen Sie das ganze Gesetz. Es ist wahrlich keine Phrase, wenn ich behaupte, Sie verdienen sich dadurch den Dank des ganzen Volkes. Geben Sie das Gesetz an die Kommission zurück und lassen Sie von der Kommission die Bestimmungen, die Sie heute angreifen, herausstreichen. Lassen Sie von der Kommission zu der Berathung aus den bedeutenderen Kommunen des Staates Männer hinzuziehen, die aus Erfahrung schon die Bürgerwehren kennen. Daran, glaube ich, hat es gelegen, daß das Gesetz in der Art zu Stande gekommen ist, wie wir es heute leider haben. Thun Sie das, meine Herren, und noch einmal, Sie verdienen sich den Dank des ganzen Volkes.

Abgeordn. Lehmann: Meine Herren! Sie haben in einer warmen Sprache gewissermaßen den Appell an die Nation gehört.

(Laut! laut!)

Man hat dieser hohen Versammlung den Vorwurf gemacht, zwar nur gewissermaßen, aber man hat ihn doch gemacht, sie diskutire unter dem Einflusse der Tages-Ereignisse. Das ist einigermaßen wahr; einigermaßen aber auch falsch. Einigermaßen wahr ist es deshalb, weil das Bürgerwehr-Gesetz aus der neueren Zeit ist, und wie wäre es da möglich, uns den Ereignissen zu entziehen. Aber nichtsdestoweniger lassen Sie uns die Gesetzgebung, wie sie uns vorliegt, mit den dazu gemachten Verbesserungen annehmen; denn nicht Berlin allein, sondern das ganze Land muß berücksichtigt werden. Wir Vertreter der ferneren Kreise sind dazu berufen, Sie auf die Stimmen des Landes aufmerksam zu machen. Berlin ist nicht die Welt, Berlin soll also auch nicht den Einfluß auf die Berathung haben; denn einer Stadt von so und so viel Einwohnern, die bisher der Sitz der Intelligenz gewesen ist, muß man den Vorrang gewähren und soll den moralischen Einfluß haben, der ihr gebührt; aber das Land soll auch seine Rechte haben, und die Bestimmungen, die ihm gegeben sind, werden wesentlich dazu beitragen, das Gesetz über die Bürgerwehr, wenn auch nicht vollkommen, aber doch vollkommener zu machen, als Sie es wahrscheinlich morgen annehmen oder, wenn Sie nicht anders können, verwerfen werden. Es verlangt kein Mensch von dieser Versammlung ein vollkommenes Gesetz, denn vollkommene Gesetze sind in Preußen nicht gegeben worden, so lange in Preußen überhaupt Gesetze gegeben worden sind; denn Sie wissen, daß, wenn heute ein Gesetz gegeben wurde, morgen eine Declaration und übermorgen wieder eine neue dazu gegeben wurde. Wir können das nicht ändern. Der §. 2 des uns vorgelegten Gesetzes lautet:

> „In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civil-Behörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammenzuberufen und in Wirksamkeit treten zu lassen."

Meine Herren! Es ist eine wesentliche Bestimmung des ganzen Bürgerwehrgesetzes, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Das Land soll nicht vergebens darauf gewartet haben, daß ihm von seinen gesetzlichen Vertretern diese Ruhe gewährt wird. Das Land, welches uns hierher gesandt hat, erwartet, daß wir diese Dringlichkeit ganz besonders ins Auge fassen, und indem wir den Gesetz-Entwurf annehmen, hoffen wir, daß er insofern nur ein transitorischer sein werde, bis die neue Verfassung gegeben, bis die Kreis- und Gemeinde-Ordnung berathen und dadurch eine Vertrauens-Behörde für das Volk hingestellt ist, die keinen Mißbrauch von diesem Gesetze jemals erwarten läßt. Dann, wenn Sie diese Vertrauens-Behörde eingesetzt haben, machen Sie neue Gesetze, bis dahin nehmen Sie mit

dem vorlieb, was wir haben. Ich spreche für das Gesetz und empfehle die Annahme desselben so dringend als warm.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich bin der Erste gewesen, der von dieser Stelle aus die Erwartung ausgesprochen hat, das neue Staatsministerium würde dieses verunglückte Gesetz, das bereits den Todeskeim in sich trüge, zurückziehen; ich bin darauf der Erste gewesen, der an die hohe Versammlung die Bitte gestellt hat, ihrerseits das ganze Gesetz zu verwerfen; ich bin heute noch in derselben Lage, und ich muß aus diesem Grunde mich gegen den heute vorgelegten Gesetzvorschlag entschieden erklären. Dieser Gesetzvorschlag enthält Bestimmungen, die als transitorisch bezeichnet werden. Diese können entweder zweierlei Natur sein. Sie können in der That transitorische enthalten; sie können betrachtet werden als Declaration zu dem bereits vorläufig beschlossenen Gesetz. Das Letztere, meine Herren, würde nicht möglich sein; denn eine Declaration zu einem Gesetze kann man nur dann erlassen, wenn das Gesetz selbst publizirt ist. Es ist aber bis jetzt von uns nur vorläufig beschlossen, die definitive Beschlußnahme steht noch bevor, und demnächst erst kann dessen Publication erfolgen. Von transitorischen Bestimmungen, meine Herren, kann jetzt eben so wenig, ich möchte sagen noch weniger die Rede sein. Es ist uns vorhin gesagt worden, daß diese neuen transitorischen Bestimmungen aus der Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse hervorgegangen wären. Meine Herren! In dem Gesetze, welches wir beschlossen haben, haben wir transitorische Bestimmungen erlassen; wir haben dabei die gegenwärtigen Zustände wohl erwogen; wenigstens muß ich dies voraussetzen von derjenigen Majorität, die diese Bestimmungen in das Gesetz hineingebracht hat. Wir treffen durch die jetzt neu vorgeschlagenen transitorischen Bestimmungen vollkommen und vollständig dieselben transitorischen Bestimmungen, die wir erlassen haben. Schon einmal, meine Herren, — in der vorgestrigen Sitzung, wenn ich nicht irre — haben wir zu diesen transitorischen Bestimmungen neue transitorische Bestimmungen erlassen, welche die älteren aufheben. Jetzt werden uns zu denselben transitorischen Bestimmungen wiederum neue transitorische Bestimmungen vorgeschlagen, und sie treffen wiederum dieselben Punkte. Wann werden wir denn aufhören mit transitorischen Bestimmungen?! Es hat in Folge des vorgestrigen Beschlusses schon eine neue Redaction des Gesetzes stattfinden müssen, um späterhin über das ganze Gesetz Beschluß fassen zu können. Wenn wir jetzt neue Bestimmungen annehmen, so wird wieder eine neue Redaction stattfinden müssen, um das ganze Gesetz anzunehmen. Allerdings ist dies ein besonderer Gesetzvorschlag genannt, aber ich habe mir die Bemerkung erlaubt: Nur zweierlei ist möglich, Declaration oder transitorische Bestimmung, die in das Gesetz hineingehören. Ich muß aus diesen formellen Gründen schon entschieden dem Gesetzvorschlage mich entgegenstellen.

Sodann aber, meine Herren! muß ich wiederholen, was bereits gesagt ist. Was enthält dieser ganze Gesetzesvorschlag? — er enthält eine Transaction mit der öffentlichen Meinung. Es soll eine Abschlagszahlung auf das sein, was gegenwärtig das Land von uns fordert, und was enthält das ganze Gesetz? nichts weiter als ein Mißtrauensvotum gegen die preußische Bürgerwehr.

(Auf der Rechten: Oh! Oh!)

(Gegen die Rechte gewendet.)

Ja, meine Herren! das ganze Gesetz ist ein Mißtrauensvotum gegen die preußische Bürgerwehr in allen seinen Bestimmungen;

(Bravo! auf der Linken.)

und darum, meine Herren, wenn Sie es wohl meinen mit dem Vaterlande, wenn Sie keine neuen Unruhen in unser unruhiges Land hineinwerfen wollen,

(Bravo! auf der Linken)

ersuche ich Sie nochmals, fordere Sie auf im Namen des Vaterlandes: Verwerfen Sie das ganze Gesetz!

(Stürmischer Beifall auf der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius hat den Schluß der allgemeinen Debatte beantragt.

Ich frage:

„Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Wer dies will, erhebe sich.

(Geschieht.)

Er hat sie gefunden.

Es hat sich der Abgeordnete Moritz für den Schluß gemeldet.....

Abgeordneter Riedel (Nieder-Barnim): Ich bitte um Erlaubniß, eine Bemerkung vom Platz machen zu dürfen, indem ich an das Präsidium die Frage richte:

„Ob selbiges die Bemerkung:

„Daß das hier von der Majorität angenommene Bürgerwehrgesetz ein Mißtrauensvotum gegen die preußische Bürgerwehr sei"

(Unruhe.)

ohne weitere Beachtung vorübergehen lassen will?"

Präsident: Ich habe darauf zu bemerken, daß die Schluß-Erklärung des Abgeordneten Temme freilich nicht am Orte war, weil wir überhaupt noch nicht über das Bürgerwehrgesetz im Ganzen abgestimmt haben. Ich finde mich jetzt und fand mich vorhin jedoch nicht veranlaßt, in dieser Beziehung noch weitere Bemerkungen zu machen.

Der Abgeordnete Moritz für den Schluß.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich glaube, es ist hinlänglich diskutirt und Ihnen dargethan worden, weshalb beantragt worden ist, ein solches transitorisches Gesetz jetzt noch ergehen zu lassen. Ich will mich eines weiteren Eingehens in das Gesetz selbst enthalten. Der Redner vor mir hat uns in bekannter Art wieder etwas zum Besten gegeben.

(Große Unruhe auf der Linken; — Läuten mit der Glocke; — Ruf: zur Ordnung, zur Ordnung! — Abgeordneter Lisiecki ruft: Anständigere Ausdrücke!)

Präsident: Meine Herren! Ich habe schon mehreremal Gelegenheit gehabt, in dieser Versammlung hören zu müssen, daß von beiden Seiten nicht mit der Mäßigung gesprochen wird, wie man es wohl verlangen und voraussetzen durfte. Ich richte daher an die ganze hohe Versammlung die inständige und dringende Bitte, daß wir immer nur zur Sache sprechen und in keiner Weise persönlich in unseren Entgegnungen werden mögen. Ich bitte daher den Redner, sich immer nur in den gemäßigtsten Ausdrücken an die Sache zu halten.

Abgeordn. Lisiecki: Ich bitte, den Abgeordneten zur Ordnung zu verweisen. — Er hat sich Ausdrücke erlaubt, die nicht hierher passen und allenfalls auf Komödianten ihre Anwendung finden könnten!

Präsident: Ich habe im Allgemeinen meinen Wunsch ausgesprochen und erwarte von Ihnen, daß Sie meinen Wunsch erfüllen werden.

(Ruf: Zur Ordnung, zur Ordnung!)

Dafür ist keine Veranlassung; von der einen Seite ist vorgeworfen und von der anderen erwiedert worden. Ich ersuche, den Redner weiter sprechen zu lassen.

Abgeordn. Moritz: Der geehrte Redner vor mir hat neulich gesagt: „Es gebe sich jetzt das Wort eines großen Gesetzgebers oder eines großen Rechtsgelehrten kund, daß unsere Zeit nicht berufen sei, Gesetze zu geben"; dies hätte sich durch das Bürgerwehr-Gesetz bereits offenbart. Wenn wir das annehmen wollen, so müssen wir auch Bedacht nehmen, daß, wenn wir kein gutes Gesetz gegeben haben, wir es doch zu verbessern suchen müssen, und diese Verbesserungen sind durch das neue transitorische Gesetz gegeben. Ich glaube, wir handeln im Sinne des gedachten Herrn, wenn wir dies neue Gesetz annehmen. Ich glaube, es ist nicht nöthig, über die allgemeine Diskussion noch etwas zu sagen, und bitte Sie, den Schluß derselben über die einzelnen Paragraphen aussprechen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordn. Temme hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Der eben abgetretene Herr Redner hat mir den persönlichen Vorwurf gemacht, daß ich in meiner bekannten Art hier etwas zum Besten gegeben hätte. Insofern diese Beleidigung mich trifft, kann ich sie leicht vergeben und vergessen, denn ich stehe nur dem Lande und meinen Kommittenten gegenüber. Insofern es sich aber darum handelt, ob ein Ausdruck, wie dieser, parlamentarisch ist oder nicht, mithin, ob der Redner zur Ordnung gerufen werden muß, so kann ich mit der Erklärung des Herrn Präsidenten nicht zufrieden sein und trage darauf an:

Daß der Herr Präsident den Redner entweder zur Ordnung ruft oder erkläre: er wolle solche Ausdrücke ferner von dieser Stelle dulden.

Präsident: Ich habe erklärt, daß ich Ausdrücke, wie die hier vorgekommenen, von allen Seiten für die Folgezeit vermieden zu sehen wünsche. Ich glaube aber, daß, nachdem der Herr Abgeordnete Temme gewissermaßen durch den Schluß seiner Rede zu der Entgegnung des Abgeordneten Moritz mit Veranlassung gegeben hatte, mir es nicht obliegt, einen förmlichen Ordnungsruf zu erlassen, sondern nur, wie ich schon gethan habe, den Wunsch an die hohe Versammlung zu wiederholen, daß man sich von allen Seiten in den Ausdrücken durchaus mäßige. Ich glaube dadurch genug gethan und gesagt zu haben. Wenn die hohe Versammlung wünscht, daß ich veranlaßt werde, jetzt noch einen Ordnungsruf auszusprechen, so muß ich mit Bezug auf das Reglement verlangen, daß die Versammlung dies thue. Ich meine aber, wir können jetzt nach den gegenseitig gegebenen Erklärungen hiervon zurücktreten und uns Alle wünschen, daß nie wieder gegenseitige Persönlichkeiten in dieser Versammlung vorkommen mögen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Temme wird hiermit zufrieden sein.

Abgeordn. Temme: Ich muß dem Herrn Präsidenten das Weitere in dieser Sache überlassen, mich aber verwahren gegen die Worte des Herrn Präsidenten, als ob von gegenseitigen Persönlichkeiten hier die Rede gewesen wäre. Meine Herren! Ich bin mir bewußt, daß ich nie hier Persönlichkeiten ausgesprochen habe.

(Von der rechten Seite Widerspruch. Oh! Oh!)

Präsident: Ich habe dies nicht gesagt, und muß mich der Herr Abgeordnete wohl falsch verstanden haben; sondern ich habe nur gesagt, daß gewissermaßen der Schluß der Rede des Herrn Ab-

geordneten Temme in der Versammlung eine Aufregung hervorgerufen habe, wodurch der Abgeordnete Moritz veranlaßt worden sei, im Drange und in der Hitze der Rede seine Erwiederung nicht reinsachlich zu motiviren. — Ich denke, wir verlassen diesen Gegenstand, und ich ertheile das Wort gegen den Schluß der Debatte dem Abgeordneten Siebert.

(Der Abgeordnete Siebert tritt das Wort dem Abgeordneten Jung ab.)

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Nach unserer Ansicht ist das Fundament, auf welchem Sie das Bürgerwehr-Gesetz aufgebaut haben, gänzlich schadhaft und unhaltbar. Deshalb kann uns nicht damit gedient sein, wenn Sie dies Gebäude, dessen nahen Einsturz wir voraussehen, noch stützen wollen, damit die Leute, die es gebrauchen wollen, hineinziehen können. Wir wollen ein solches Flickwerk nicht, deshalb stimme ich gegen die Verbesserung, und ich bin deshalb auch gegen den Schluß der Debatte, weil die Grundprinzipien, warum das Bürgerwehr-Gesetz nichts taugt, in der Diskussion noch nicht hervorgehoben worden sind. Diese Grundprinzipien müssen noch einmal erörtert werden, um Ihnen zu zeigen, warum wir nicht in diesen Vermittelungs-Vorschlag eingehen können.

Wir haben dies im Anfange bei der Berathung über das Bürgerwehrgesetz gethan, und damals hätten wir gewünscht, daß diese Herren, die jetzt vermitteln wollen, uns beigestanden hätten. Aber heute mit solchen transitorischen Bestimmungen dem Schaden abhelfen zu wollen, das kann dem Lande nicht dienen. Ich glaube, meine Herren, es steckt dahinter die Hoffnung, daß man mit diesen vermittelnden Bestimmungen uns über die Zeit der Bewegung hinüber leiten will, indem man hofft, daß später das Volk nicht mehr ein so großes Interesse für seine Verhältnisse haben und dann den Eid leisten und die Beschränkungen der Bürgerwehr-Commandeure dulden werde. Das ist die versteckte Absicht dieser Bestimmung. Aber ich glaube, die Herren täuschen sich; die Bewegung des Volkes wird nicht einschlummern, und wenn die Kommunal-Ordnung und die Verfassung fertig ist, wird die Bürgerwehr nach wie vor gegen solche Bestimmungen opponiren, die ihrem Wesen zuwider sind.

(Beifall zur Linken.)

Abgeordn. Kette: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Der Redner, welcher so eben abgetreten ist, hat die Gesinnungen ausgesprochen und die Absichten, welche wir über dies jetzt vorgelegte Gesetz haben. Ich gehöre nicht zu diesem wir. Ich schließe mich also aus.

(Gelächter.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Frage:

Beschließt die Versammlung, den Schluß der allgemeinen Debatte, vorbehaltlich der Debatte über die einzelnen Paragraphen?

Diejenigen, welche den Schluß der allgemeinen Debatte wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß herbeigeführt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Wachsmuth noch als Antragsteller das Wort.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Es bedarf zunächst nur einer Verwahrung und keiner weiteren Ausführung dieser Verwahrung dagegen, daß die Antragsteller, indem sie Ihnen dies Gesetz vorschlugen, eine versteckte Absicht gehabt haben. Ich will mich darauf nicht weiter einlassen.

(Beifall aus dem Centrum.)

Man macht uns besonders den Vorwurf, daß wir, nachdem noch nicht einmal die endliche Abstimmung über das diskutirte Bürgerwehr-Gesetz stattgefunden habe, schon mit neuen Bestimmungen kommen, welche gewissermaßen Zusätze zu dem Gesetze sind. Meine Herren! wenn ich es auch für bedenklich halte, an ein Gesetz, das eben erst gegeben werden soll, sofort mit Neuerungen zu gehen, so kann ich doch dies Bedenken bei der vorliegenden Materie nicht gerechtfertigt finden. Wir sind damit beschäftigt, einer der bedeutendsten Institutionen, welche die Revolution geschaffen hat, einen gesetzlichen Boden zu verschaffen, einer Institution, die, wie keine andere, ein Mittel sein wird, alle Fragen dieser Revolution friedlich zu lösen. Indem wir diesen Versuch mit dem Bürgerwehr-Gesetze machten, fehlte uns aber das, was bei diesem Gesetze gerade der einzige richtige Leiter sein kann, nämlich die praktische Erfahrung. Wir sind zu jung in diesen Institutionen; denn die ähnlichen Institutionen anderer Völker, Frankreichs und Belgiens, sind, meines Erachtens, nicht mit den unsrigen zu vergleichen, weil sie zugleich in ihren Nationalgarden ein anderes Institut, das wir längst in unserer Landwehr besitzen, ins Leben gerufen haben. Ich glaube, selbst wenn wir ein Gesetz im Sinne derjenigen unserer Herren Kollegen gemacht hätten, welche wahrscheinlich gegen das Bürgerwehrgesetz stimmen werden, daß wir dessenungeachtet wegen mangelnder Erfahrung eben so rasch in die Nothwendigkeit versetzt sein würden, neue Bestimmungen hinzuzufügen. Ich will mich durchaus enthalten, meine persönlichen Wünsche in Bezug auf das Bürgerwehrgesetz noch einmal zu berühren. Ich habe bei der Debatte über die Grundsätze unserer künftigen Heerverfassung in der Verfassungs-Kommission selbst mein Urtheil abgegeben, und ich werde dem treu bleiben. Ich glaube, wir werden danach wesentliche Veränderungen eintreten lassen müssen. Wenn auch meine Ueberzeugung nicht mit dem Bürgerwehrgesetz vollkommen übereinstimmt, so wird mich dies doch nicht abhalten, dem Gesetze selbst meine Zustimmung zu geben, vorausgesetzt, daß Sie die Bestimmungen, welche wir heute vorschlagen, annehmen. Ehe die Verfassung emanirt ist, ehe die Gemeinde- und Kreisordnung ins Leben getreten ist, ehe die Grundsätze, die unser Heerwesen organisiren sollen, ins Leben getreten sein werden, wird vielleicht noch Jahresfrist vorübergehen, und bis dahin kann ich es nicht für zweckmäßig halten, ein so wichtiges Institut, wie die Bürgerwehr, ohne allen gesetzlichen Boden zu lassen.

Man hat gewissermaßen vorwurfsvoll gesagt, „wir ständen im Begriff, eine Transaction mit der öffentlichen Meinung einzugehen. Ich halte es für einen unserer schönsten Berufe, gerade stets ein offenes Ohr für die öffentliche Meinung zu haben, und ich stehe durchaus nicht an, offen zu bekennen, daß die Aeußerung der öffentlichen Meinung, welche in völliger Uebereinstimmung mit unserer Ueberzeugung ist, uns veranlaßt hat, unseren Antrag zu stellen. Ja, meine Herren, wir haben Rücksicht genommen auf die loyale Petition des Bürgerwehr-Kommando's der Hauptstadt, auf die loyalen Aeußerungen der Deputationen von Breslau und Liegnitz, denn sie sind nach unserer Ueberzeugung gegründet. Es ist uns besonders von ihnen gerade dasjenige gegen das Hauptgesetz eingewendet, was wir durch unseren Gesetzvorschlag beseitigen wollen, und da die Antragsteller vollkommen mit ihnen übereinstimmen, so würden wir gegen Pflicht und Gewissen handeln, wenn wir davon nicht hätten Veranlassung nehmen wollen, diese Ueberzeugung in die Gesetzesvorlage niederzulegen und zur Annahme zu empfehlen. Ich will mich der Beurtheilung der einzelnen Paragraphen enthalten, da sie noch weiter zur Diskussion kommen, und bitte Sie nur dringend, den Gesetzvorschlag anzunehmen, ich bitte Sie, ihn als Abschlagszahlung anzunehmen, ich bitte, vor diesem Gedanken nicht zurückzuschrecken, denn, wie gesagt, ich bin der Ueberzeugung, daß tägliche Erfahrungen gerade bei diesem Gesetz, in welchem Sinne wir auch das Fundament gelegt haben möchten, zu Aenderungen uns veranlassen würden.

Abgeordn. Plönnis: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Ich bitte um nur wenige Augenblicke Gehör, ich bin mir diese Bemerkung schuldig.

Ich fungire als Schriftführer und führe die Rednerliste. Während nun die General-Diskussion noch nicht geschlossen ist, meldet sich bei mir der Abgeordnete von Lisiecki und bittet, zum Wort notirt zu werden beim §. 1. Ich erwiedere ihm darauf, daß ich ihn noch nicht eintragen könne, weil die Diskussion über den Paragraphen noch nicht eröffnet sei, worauf er mir antwortet: „Damit wohl von der anderen Seite noch mehr herüberkommen können."

Ich überlasse die Beurtheilung solcher Verdächtigungen der hohen Versammlung.

(Bravo!)

Präsident: Wir gehen nun zur speziellen Diskussion des Gesetzes über. Der erste Punkt würde die Einleitung desselben betreffen.

Abgeordn. Wollheim: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Ich kam gerade dazu, um ebenfalls mich notiren zu lassen, wie der Herr Schriftführer sich wohl erinnern wird, als der Herr von Lisiecki sich meldete, und ich habe gehört, was derselbe gesagt hat. Ich konnte es nicht anders verstehen, als: „Daß mir Niemand zuvorkomme."

(Unruhe.)

Ich erinnere mich nicht, es anders verstanden zu haben.

Abgeordn. Parrisius: Ist denn der Abgeordnete Wollheim zum Zeugen aufgerufen?

Präsident: Die persönlichen Bemerkungen wollen wir doch jetzt ruhen lassen und nun zu dem Entwurfe selbst kommen. Ich eröffne die Diskussion über die Einleitung desselben. Sie lautet:

„Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten."

Redner haben sich zu dieser Einleitung nicht gemeldet, der Schluß der Debatte ist somit herbeigeführt, und ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung folgende Einleitung zu dem Gesetz-Entwurfe:

„Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten",

anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 1. Derselbe lautet:

„Die in §. 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt."

Redner sind nicht eingetragen.

(Der Abgeordnete Schlink erhebt sich.)

Der Abgeordnete Schlink hat das Wort gefordert.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Als die Berathung über das Bürgerwehr-Gesetz begann, konnte man voraussetzen, daß bis dahin, wo dasselbe im Pleno vorgenommen würde, die Verfassung festgestellt sein würde. Es hat sich jedoch diese Voraussetzung durch allerlei Ereignisse nicht bewährt. In der Verfassung ist nun eine Eidesformel vorgesehen, die für alle Behörden maßgebend sein soll. Das Bürgerwehr-Gesetz, den Entwurf der Verfassung zu Rathe ziehend, hat einen maßgebenden Eid vorgeschlagen; da indessen die Verfassung noch nicht festgestellt ist, so, meine Herren, muß auch bei den Wehrmännern diese Eidesformel oder, wenn man lieber will, dieses feierliche Angelöbniß ausgesetzt bleiben. Es scheint daher rathsam, diese Bestimmung des Bürgerwehr-Gesetzes einstweilen transitorisch zu verändern. Das Bürgerwehr-Gesetz kann aber nicht das Ende der Berathungen über die Verfassung abwarten; wir haben uns mit diesem Gesetze in den letzten Sitzungen beschäftigt, es hat die Majorität in der Versammlung erhalten, und ich, von meinem Standpunkt aus, hoffe, daß, wenn definitiv der Beschluß darüber gefaßt werden wird, sich abermals eine bedeutende Majorität für Annahme desselben entscheiden wird. Man hat zwar von einer Seite dieses Saales gesagt, man protestire gegen dieses Gesetz, es tauge nichts, indessen, meine Herren, glaube ich, daß, wenn die Majorität das Gesetz annehmen wird, der Widerspruch der Einzelnen, denen es nicht zusagt, auf die Uebrigen ohne Eindruck bleiben wird. Eben so wird das Land, wenn ich mich nicht sehr täusche, dieses Bürgerwehr-Gesetz mit Freuden begrüßen. Man hat allerdings gegen dasselbe verschiedene Ausstellungen vorgebracht; dieselben sind aber einzeln bei der Berathung der einschläglichen Artikel gewürdigt worden, es ist darüber die Abstimmung erfolgt, und sie sind verworfen worden. Dessenungeachtet kommt man immer auf dasselbe zurück und wiederholt, das Bürgerwehr-Gesetz tauge nichts. Ich bin aber der Meinung, daß, nachdem sich einmal die Majorität für das Gesetz entschieden hat, diese ewigen Anfeindungen endlich schweigen sollten.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Von einem der Herren Antragsteller ist die Anführung gemacht worden, daß dieser Antrag hauptsächlich deshalb gestellt worden sei, um der öffentlichen Meinung Genüge zu thun. Ich habe, meine Herren, gegen den §. 7, der dem §. 1 dieses Gesetzes entspricht, bei Gelegenheit der Haupt-Diskussion gesprochen und glaube, nachgewiesen zu haben, daß aus juridischem Standpunkte das feierliche Gelöbniß, wie es in §. 7 hingestellt worden ist, weder seiner Form, noch seinem Inhalte nach, gerechtfertigt werden kann. — Der §. 1 bestimmt zwar jetzt im Gefühle der Unhaltbarkeit dieses Angelöbnisses, daß dessen Ableistung bis zur Emanation der Verfassung ausgesetzt sein soll, ich glaube aber, daß alle diejenigen, deren Meinung sich entschieden gegen jenes Angelöbniß erklärt hat, auch durch die provisorische Suspension desselben nicht zufrieden gestellt werden können, da ihnen immer noch der dereinstige Eintritt der suspendirten Gesetzstelle in Aussicht gestellt bleibt.

Durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes wird die Versammlung unzweideutig das Bewußtsein:

> daß es den bereits berathenen Gesetz-Entwurf für schlecht und mit der öffentlichen Meinung im Widerspruche stehend, halte,

an Tag legen.

Hat aber die Versammlung dieses Bewußtsein — so muß sie konsequenterweise den bereits diskutirten Gesetz-Entwurf ohne weitere Diskussion entweder annehmen oder verwerfen!

Das vorgeschlagene Provisorium ist aber ein bloßes Palliativmittel, welches die Krankheit nur verlängern, keineswegs aber heilen kann!

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von selbst herbeigeführt, da kein Redner sich weiter gemeldet hat.

Abgeordn. Grebel: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Schlink hat Ihnen eben erklärt, das Land und die Rheinprovinz hat das Bürgerwehrgesetz mit Freuden begrüßt. Ich sehe mich hieraus veranlaßt, ihnen mitzutheilen, daß die ganze Bürgerwehr meiner theuren Vaterstadt Koblenz, welche Herr Schlink die Ehre hat, zu vertreten, einen Protest gegen die Annahme des Bürgerwehrgesetzes eingesandt hat, welchen ich Ihnen nächster Tage in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Raffauf vorlegen werde.

(Bravo auf der linken Seite.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Frageſtellung, wenn der Herr Antragsteller nicht noch das Wort zu nehmen wünscht.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Der §. 1 sagt: Die im §. 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt. Indem wir Ihnen diesen Vorschlag gemacht, haben wir beabsichtigt, die Frage selbst über den Eid und über den materiellen Inhalt desselben zu suspendiren; denn bei der Berathung über die Verfassung wird über den Eid noch eine weitläufige Diskussion stattfinden, und nur der Eid, welchen die Verfassung feststellen wird, wird von der Bürgerwehr zu leisten sein.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Der Abgeordnete Grebel hat angekündigt, daß ihm von der gesammten Bürgerwehr von Koblenz eine Eingabe gemacht worden sei, welche gegen das Bürgerwehr-Gesetz protestire, und daß er nächster Tage diese Eingabe überliefern würde. Es ist dies eine Behauptung, welche vorläufig noch nicht geprüft werden kann; das Aktenstück liegt nicht vor. Wer darauf unterschrieben, ob die sämmtliche Bürgerwehr, ob einzelne derselben, oder überhaupt von wem dieses Aktenstück ausgegangen ist, das, meine Herren, ist völlig unbekannt. Mir, als Abgeordneter der Stadt Koblenz, ist ein solcher Protest über das Bürgerwehr-Gesetz nicht zugegangen.

(Ruf: Ja wohl!)

Ich kenne also nicht, was man von dem Bürgerwehr-Gesetz in Koblenz hält, habe aber, als ich vor kurzer Zeit in Köln war, Erkundigungen eingezogen, und dort war man diesem Gesetze nicht abhold. Wenn der Abgeordnete Grebel meine Person hier in Berührung gebracht hat, so ist es nicht das erste Mal, daß ich von ihm verdächtigt worden bin.

(Ruf: Zur Ordnung.)

Präsident: Ich komme immer wieder darauf zurück, daß man von solchen Persönlichkeiten und solchen Ausdrücken zur Bezeichnung von Persönlichkeiten sich fern halten möge. Die allgemeinen Thatsachen beweisen, was man von ihnen zu halten habe. Man darf aber kein Urtheil über Personen sich erlauben.

(Einiger Widerspruch.)

Abgeordn. Grebel: Meine Herren! Der Abgeordn. Schlink, welcher, wie ich bemerkt, die Ehre hat, die Stadt Koblenz zu vertreten, soll während meiner Abwesenheit, um den Protest zu nehmen, erklärt haben: ich hätte ihn verdächtigt. Diese Behauptung weise ich als ganz unbegründet zurück. Er hat überhaupt meine Angabe, in Betreff der Existenz des Protestes, in Zweifel gezogen. Ich beehre mich hier im Namen der Bürgerwehr der Stadt Koblenz, welche der Herr Abgeordn. Schlink die Ehre hat, zu vertreten, diesen Protest gegen das Bürgerwehrgesetz auf das Sekretariat niederzulegen.

(Mehrfaches Bravo.)

Präsident: Ich werde diesen Protest im Sekretariat zur Einsicht der Mitglieder der Versammlung niederlegen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den §. 1.

Derselbe lautet:

> Die im §. 7 des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt.

Diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat den §. 1 angenommen.

Wir gehen über zu der Diskussion des §. 2.

(Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Wenn wider Erwarten das Bürgerwehrgesetz angenommen werden sollte, so wünsche ich nichts dringender, als daß wenigstens dieser Paragraph hineinkommt, weil er eigentlich in das Gesetz selbst, wie ich mehrfach von dieser Stelle erörtert habe, hineingehört hätte. Ich unterstütze das Gesagte blos mit wenigen Bemerkungen. Es ist eine Volks-Bewaffnung zugesagt, nicht aber blos eine exekutive Gewalt in der Hand der Polizei. Es ist ferner rein unmöglich, daß unter allen Umständen die Behörden, selbst wenn sie auf das vollständigste organisirt würden, stets schleunig genug die Schritte thun können, welche erforderlich sind, um die Bürgerwehr auf das rascheste in Thätigkeit zu setzen, damit dieselbe rechtzeitig einschreite. Wenn nicht diese Möglichkeit der Bürgerwehr gestellt wird, so frage ich: Wie soll überhaupt irgend ein Nutzen von derselben zu erwarten sein?

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich bedaure, mit dem eben abgetretenen Redner von §. 2 nicht die gute Hoffnung theilen zu können. In §. 2 ist gerade nur gesagt, daß die Bürgerwehr auf eigene Verantwortlichkeit zu politischen Zwecken sich versammeln und in Wirksamkeit treten kann; zum Schutze der persönlichen Freiheit, der Freiheit des Volkes, ist ihr nicht das Recht gegeben, zusammenzukommen.

Abgeordn. von Daniels:

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Nur wenige Worte.

Meine Herren! Der Paragraph sagt, daß die Bürgerwehr berufen werden kann zum Schutz der gesetzlichen Ordnung. Ich frage, ob die Freiheiten des Volkes nicht zu dieser gesetzlichen Ordnung gehören? ich denke, sie haben die oberste Stelle in derselben. Der Paragraph ist übrigens unverfänglich. Er giebt der Bürgerwehr nur das, was nach dem Landrecht schon ein Jeder hat, denn es sagt dasselbe ausdrücklich: es hat Jeder die Befugniß, die ihm oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

Präsident: De Abgeordnete Rehfeld hat das Wort für den Paragraphen.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Es liegt mir kein schriftlicher Antrag vor.

Abgeordn. Rehfeld: Eine neue Bestimmung finde ich nur in dem §. 2 und halte ihn für wichtig und zweckmäßig. Es ist gesagt

worden, daß die Bürgerwehr nicht zu früh, sondern eher zu spät erschienen sei. Das liegt wahrlich nicht am guten Willen derselben, sondern daran, daß die Hauptleute erst höhere Ordre erwarten mußten. Wenn sie nun das Recht erhalten, auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutz der gesetzlichen Ordnung, der Person und des Eigenthums ihre Compagnieen zusammenzurufen und in Wirksamkeit treten zu lassen, so werden sie dadurch allein im Stande sein, augenblicklich schnell einzugreifen; natürlich würde es sich von selbst verstehen, daß, wenn ein höherer Befehlshaber auf dem Platze erschiene, sie sich sofort unter dessen Befehle unterordnen würden.

Minister des Innern Eichmann: Es ist anerkannt worden, daß der vorgeschlagene §. 2 nicht im Einklang steht mit dem, was die Majorität dieser Versammlung in völliger Uebereinstimmung mit der Regierung, und zwar in dem Bürgerwehrgesetze selbst, angenommen hat in dem §. 66 nach der neuen Redaction. Es ist von Seiten der Regierung Werth darauf gelegt worden, daß die Bürgerwehr nur einschreite auf Antrag der Civilbehörde. Es ist dabei zu beachten, daß gegenwärtig abgewichen werden soll, zum Theil aus Gründen, die den Grundsatz selbst, wie er in §. 66 aufgestellt ist, angreifen, es kann dies allerdings der Regierung nicht gleichgültig sein. Dieselbe würde um so mehr wünschen, daß §. 2 wenigstens nur unter gewissen Einschränkungen die Zustimmung der Versammlung erhalte, und zwar etwa in der Art, daß die Selbstbestimmung der Bürgerwehr allein ausgehen möchte von dem Oberbefehlshaber selbst oder dessen Bevollmächtigten, und daß diese Bestimmung beschränkt werden möchte auf Gemeinden, wo bis jetzt die Polizeiverwaltung noch nicht vereinigt ist mit dem Vorsteheramte der Gemeinde. Wenn aber hervorgehoben ist, daß diese transitorische Bestimmung eine Transaction sein sollte mit der öffentlichen Meinung, wenn namentlich der loyalen Bürgerwehr Berlins erwähnt und gesagt worden ist, diese Bestimmung möchte beitragen, um dem Selbstgefühl und selbst dem Stolze dieser Bürgerwehr, die sich mannigfach verdient gemacht, Genüge zu leisten, so nehme ich Anstand, weiteren Widerspruch gegen diesen Paragraphen zu erheben, und kann nur mit der hohen Versammlung den Wunsch theilen, daß eine wahre Transaction durch den Gesetzesvorschlag hervorgebracht, und daß dadurch das Institut der Bürgerwehr neu gekräftigt werden und fortfahren möchte, die gesetzliche Freiheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

(Bravo!)

Abgeordn. Dierschke: Ich werde mich der Abstimmung über das heutige Amendement enthalten, weil ich mit Recht gegen jede Debatte und anderweitige Beschließung protestire. Denn mit gleichem Rechte, wie die Suspension des §. 7 beantragt ist, kann man auch verlangen, daß der Paragraph suspendirt werde, durch welchen der König das Recht haben soll, den Obersten der Bürgerwehr zu ernennen. Das wird gleichfalls nicht zur Ausführung kommen können, so lange nicht die Verfassung festgestellt und vom Könige beschworen ist. Ich muß aus diesem Grunde wiederholt gegen die Abstimmung protestiren.

Präsident: Noch ein Redner hat das Wort, es ist der Abgeordnete Uhlich; von zwei Seiten ist auf Schluß der Debatte angetragen worden, vielleicht verzichtet der Abgeordnete Uhlich aufs Wort, und dann brauchten wir nicht erst den Schluß der Debatte formell herbeizuführen.

(Abgeordneter Uhlich verzichtet.)

Der Schluß der Debatte ist herbeigeführt.

(Der Abgeordnete von Meusebach bittet ums Wort, worauf Abgeordneter Uhlich erklärt, unter diesen Umständen ebenfalls sprechen zu wollen.)

Wenn der Abgeordnete von Meusebach auf das Wort verzichtet, so ist der Schluß der Debatte von selbst herbeigeführt.

(Mehrere Redner melden sich ums Wort.)

Nun wohl. Es ist auf Schluß der Debatte angetragen. Es fragt sich,

ob dieser Antrag Unterstützung findet.

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Redner für und gegen den Schluß haben sich nicht gemeldet. Ich frage daher,

beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über den §. 2?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist mit Majorität herbeigeführt.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Ich habe die Pflicht, in meinem und meiner Herren Mitantragsteller Namen noch zu erklären, daß, wenn wir in §. 2 des vorgeschlagenen Gesetzes den Anführern der Bürgerwehr das Recht zugestanden haben, zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Person und des Eigenthums, nicht aber zugleich auch, nach §. 1 des Bürgerwehrgesetzes, die Bürgerwehr zum Schutze der verfassungsmäßigen Freiheit zusammen zu ziehen, uns hierbei kein anderer Beweggrund geleitet hat, als, weil die Bürgerwehr zwar die Freiheit, nicht aber die verfassungsmäßige Freiheit schützen könnte, ehe die Verfassung ins Leben getreten ist. Ich bin überzeugt, daß Niemand bei meinen Herren Mitantragstellern und mir selbst einen anderen Grund als möglich voraussetzen wird, weshalb wir diese wichtige Bestimmung des §. 1 des Bürgerwehrgesetzes nicht mitaufgenommen haben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 2 des transitorischen Gesetzentwurfs zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„§. 2.

In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civil-Behörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen."

Präsident:

Beschließt die hohe Versammlung, den eben verlesenen §. 2 anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Annahme ausgesprochen.

Ich eröffne die Diskussion über den §. 3.

Der Abgeordn. Siebert hat das Wort gegen den §. 3. Ich bin aber genöthigt, ein so eben vom Abgeordn. Gladbach mir eingereichtes Amendement zuvörderst verlesen zu lassen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies zu thun.

Schriftführer Plönnis:

„Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zur Emanation eines volksthümlichen Bürgerwehrgesetzes im Besitz der Gemeinden."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! In dem Bürgerwehr-Gesetz, welches wir berathen haben und was demnächst zur definitiven Annahme zur Abstimmung gebracht werden soll, heißt es im §. 30:

„Bis zur vollständigen Einführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde."

Dieser §. 30 ist gleichlautend mit §. 129, wie er in dem früheren Entwurf enthalten war.

Ich hatte damals ein Amendement eingebracht, wonach den Gemeinden die Waffen jedenfalls vom Staate für alle Zeiten belassen werden sollten, und der Herr Minister-Präsident und Kriegs-Minister erklärte damals, die Gemeinden sollten die Waffen so lange behalten, bis das Gesetz eingeführt sei, wenn nicht etwa andere Umstände die frühere Abnahme der Waffen nothwendig machten. Der §. 3 des uns heute von den Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf und Wachsmuth vorgelegten Gesetz-Entwurfes sagt nun, daß die Waffen den Gemeinden jedenfalls belassen werden sollten. Das geht schon etwas weiter; aber die Gefahr, die für die Gemeinden darin liegt, wenn dieselben die Bürgerwehr auf Grund des Gesetzes einrichten, ist nicht so klein, wie sie vielleicht scheinen möchte. Meine Herren! Wenn eine Gemeinde dies Gesetz annimmt und organisirt die Bürgerwehr, dann werden diejenigen, welche sich keine Waffen anschaffen können, zuerst kommen und verlangen von den Gemeinden, und zwar mit vollem Rechte, daß ihnen Waffen gegeben werden müssen. Nun werden Sie zwar sagen, die Gemeinden könnten sich ja helfen und können diesen Leuten Piken geben. Ich glaube aber nicht, daß diese armen Leute damit zufrieden sein werden, mit einer Pike zu gehen, während der wohlhabende Bürger mit einer schön gezogenen Büchse neben ihnen einhergeht. Damit werden sie mit Recht nicht zufrieden sein; denn sollen gerade diejenigen, welche arm sind, stets von den Wohlhabenden in der Bewaffnung unterschieden sein, und soll man mit Fingern auf sie zeigen und sagen, daß die mit den Piken Bewaffneten arm und auf Kosten der Gemeinde bewaffnet sind? Wenn Jemand arm ist, so spricht er es nicht immer aus; Viele wollen vor der Welt als arm nicht erscheinen, und die verschämten Armen würden gerade am meisten leiden; denn es wird sich ein jeder von ihnen Waffen anzuschaffen suchen und lieber seine Familie darum darben lassen, als daß er in der Section marschirt, die mit Piken bewaffnet ist. Meine Herren! Ich bin gegen den Paragraphen, weil ich weiß, daß dadurch, wenn die Bürgerwehr in dieser Art organisirt wird, der Gemeinde eine unverantwortliche Last aufgebürdet wird. Wenn die Waffen den Gemeinden gelassen werden, so können diese dazu benutzt werden, um sie den Armen zu übergeben, denn es sind Waffen, die das Volk schon zehnmal bezahlt hat, und es hat das Volk das Recht, zu verlangen, daß die von ihm längst bezahlten Waffen ihm nicht wieder abgenommen werden. Meine Herren! Ich kann nicht zugeben, daß wir hier eine Bestimmung aufnehmen, wonach wir die Gemeinden verpflichten, daß sie sich dem

unterwerfen sollen, neue Lasten zu tragen; denn ich glaube, das Volk hat uns hierhergeschickt, um ihm nach Möglichkeit die Lasten zu erleichtern, aber nicht, um ihm neue Lasten aufzuerlegen.

Abgeordn. von Daniels: Ich spreche für den §. 3 nur, um mich gegen den Verbesserungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten Gladbach zu erklären. Es soll danach der Besitz der Waffen den Gemeinden nur bis zum Erlaß eines volksthümlichen Bürgerwehr-Gesetzes bleiben. Wer hat darüber zu urtheilen, ob ein Bürgerwehr-Gesetz volksthümlich ist oder nicht? Ich meine, wir selbst, die Vertreter des Volkes. Wenn wir beschließen und das Gesetz annehmen, so ist es volksthümlich. Es würde also der Verbesserungs-Vorschlag den §. 3 unwirksam machen, denn hoffentlich nehmen wir übermorgen das Gesetz an, und in diesem Falle würden sehr bald die Waffen zurückgegeben werden müssen.

Abgeordn. Gladbach: Der eben abgetretene Redner hat Ihnen einen sonderbaren Begriff aufgestellt über das, was volksthümlich sei. Ich glaube, es ist sehr überflüssig, dagegen etwas weiter zu sagen. Jeder wird im Stande sein, zu beurtheilen, ob sein Begriff über Volksthümlichkeit richtig ist oder falsch. Als vor wenigen Tagen das Amendement vorlag, wenigstens das Bürgerwehr-Gesetz als ein provisorisches zu betrachten, wurde dasselbe verworfen. Damals war allerdings der Himmel einer gewissen Glückseligkeit sehr heiter; er hat sich unterdessen etwas umwölkt, und ich glaube deshalb, daß mein Amendement, welches vorgelesen worden ist, angenommen werden wird. Ich bitte Sie aber auch darum, es anzunehmen, damit wenigstens eine einzige Bestimmung im Bürgerwehr-Gesetze ist, die dem Körper, aus dem es hervorgegangen, nicht zur Schmach und Schande gereicht.

(Ruf: Zur Ordnung!)

Präsident: Ich hätte auch hier gewünscht, daß der Herr Redner am Schlusse seiner Rede sich gemäßigter ausgedrückt hätte.

Abgeordn. Reichensperger: Ich weiß nicht, warum nicht der Ordnungsruf ausgesprochen wird, wenn ein Redner sagt, das Gesetz gereiche der Versammlung zur Schmach.

Präsident: Ich muß erklären, daß starke Ausdrücke von beiden Seiten gebraucht sind. Ich kann in dieser Beziehung nur gerecht sein. Die Bitte wiederhole ich aber aufs neue, daß man dergleichen erregende Ausdrücke nicht ferner gebrauchen möchte. Sie vernehmen, meine Herren, daß von der einen, wie von der anderen Seite Ordnungsrufe erschallen. Ich, von meinem Standpunkte aus, möchte sehr selten oder noch lieber nie einen Ordnungsruf in dieser hohen Versammlung erheben. Ich spreche also zum letzten Male den dringenden Wunsch aus: Sie wollen, meine Herren, die Debatte im gemäßigten Tone fortführen, damit ich nicht genöthigt werde, endlich doch zum Ordnungsruf zu schreiten.

(Bravo!)

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Ich glaube, der §. 3 rechtfertigt sich durch sich selbst. Als wir den Grundsatz angenommen haben, daß die Gemeinde für die Beschaffung der Waffen sorgen sollte, haben wir das Vertrauen in das Ministerium gesetzt, daß es die Waffen der Bürgerwehr nicht früher entziehen würde, als bis der neu angenommene Paragraph zur Ausführung gekommen wäre; wir haben durch Aufnahme des §. 3 des transitorischen Gesetzes diesem Vertrauen einen festeren Halt geben wollen. Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um auf das Anführen des Ministers des Innern einige Worte zu erwiedern über die Stellung, welche die Majorität, diesem transitorischen Gesetze gegenüber, überhaupt eingenommen hat. Der Herr Minister des Innern ist davon ausgegangen, daß man es als eine Transaction mit der öffentlichen Meinung und mit der Bürgerwehr aufzufassen und daß es von der Majorität so aufgefaßt worden sei. Der Herr Minister des Innern scheint diese Ansicht darauf gründen zu wollen, daß §. 2 dieses Entwurfs und §. 66 des Hauptgesetzes in prinzipiellem Widerspruch stände. Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, als hätte die Majorität dieser Transaction ein solches Opfer, wie das Aufgeben eines inneren Prinzips, bringen wollen und können. Ich glaube, die Majorität oder wenigstens den Theil der Majorität, dem ich angehöre, gegen eine solche Annahme verwahren zu müssen. Wir sind geneigt gewesen, wie es in unserer Aufgabe liegt, der allgemeinen Meinung Rechnung zu tragen, und haben namentlich den Wünschen der Bürgerwehr, so weit es mit den Grundsätzen, die wir als Fundamental-Grundsätze des Bürgerwehrgesetzes angenommen haben, vereinbar war, Rechnung getragen. Diese Grundprinzipien selbst aber aufzugeben, dazu würden wir uns niemals verstanden haben. Namentlich sind bei §. 2 von uns nur die Gründe der Nützlichkeit berücksichtigt worden. Wir haben wohl erwogen, daß es den Gemeinde-Behörden, die noch nicht aus der Wahl der Bürger hervorgegangen sind und die folglich das Vertrauen der Gemeinde noch nicht in dem Grade, wie es künftig der Fall sein wird, besitzen, nicht leicht sein wird, zur rechten Zeit einzuschreiten, weil sie häufig Anstand nehmen oder wenigstens zögern müssen, eine so große Verantwortlichkeit auf sich allein zu nehmen, — in dem Gefühl, daß sie in ihrer ganzen Stellung noch nicht durch das allgemeine Vertrauen getragen werden. Aus diesen Gründen haben wir während des Provisoriums eine Bestimmung, wie die des §. 2, für nützlich gehalten.

Präsident: Weitere Redner über den §. 3 sind nicht eingetragen, und es ist somit der Schluß der Diskussion herbeigeführt. Das Amendement des Abgeordn. Gladbach kommt zunächst zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zur Emanation eines volksthümlichen Bürgerwehrgesetzes im Besitz der Gemeinden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich nur eine sehr geringe Minorität dafür erhoben.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, den §. 3 selbst zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„§. 3.

Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen verlesenen §. 3 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 3 ist angenommen.

Da Abänderungs-Vorschläge zu dem transitorischen Gesetz-Entwurfe nicht angenommen sind, so werden wir am künftigen Freitage, nachdem zuerst das Bürgerwehr-Gesetz angenommen sein wird, uns auch gleichzeitig über die Annahme dieses transitorischen Gesetzes ohne Diskussion auszusprechen haben. Wird jenes im Ganzen verworfen, so ist die Abstimmung über den heute berathenen Entwurf unnöthig.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Berg das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich bitte vorher um Verzeihung, daß ich mich nochmals auf das Gebiet der persönlichen Bemerkungen begebe, welches heute bereits so mißliebig geworden ist. Ich glaube aber, der Inhalt derselben wird ihre Nothwendigkeit rechtfertigen. Es ist hier an sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung ein Schriftstück vertheilt worden, welches betitelt ist:

„Erster Bericht des Professor Haase, Abgeordneten für den Jauerschen Kreis bei der National-Versammlung in Berlin, an seine Wähler."

Wenn ich von dem Schriftstück Kenntniß durch die Zeitung oder auf einem anderen Wege bekommen hätte, so würde ich es gleich anderem Aehnlichen ignorirt haben; es ist aber durch Vertheilung zur Publizität in der hohen Versammlung gekommen, so daß ich es nicht ignoriren kann. Zuvörderst will ich gern zugestehen: ich halte dieses Schriftstück für ein Falsum. Für einen Professor ist es zu schlecht geschrieben;

(Gelächter.)

für einen Abgeordneten sind die darin enthaltenen Verdächtigungen zu unehrenhaft.

(Bravo!)

Ich will darüber hinweggehen, was in Bezug auf mich und meine Freunde darin gesagt ist, obwohl ich durch einige von ihnen, die Herr Haase als seine Freunde bezeichnet hat, beauftragt bin, sie gegen diese Bezeichnung zu verwahren. In Bezug auf die übrigen Vorwürfe, die mich und meine Freunde persönlich betreffen, will ich das Schriftstück selbst als Widerlegung benutzen. Gegen Ende desselben heißt es:

„Man sieht daraus nur, wie leicht es gewissen Leuten wird, den Charakter ehrlicher Leute anzutasten auf die leichtfertigsten Gründe hin."

Es ist aber noch etwas Anderes, was ich mit einer ernsten Rüge erwähnen muß, es ist nämlich bei einer Fraction dieser Versammlung, bei der Rechten, darauf hingewiesen worden, daß sie Elemente enthalte, und zwar die katholischen Geistlichen, welche „ohne Zweifel geheime Versammlungen für sich haben." Es muß dies ein Polizeispion herausgebracht haben, welcher hier unter uns doch nicht sitzen könnte; ich habe nie etwas davon, obwohl ich katholischer Geistlicher bin, erfahren. Es ist von ihnen gesagt, daß sie bald mit der Rechten, bald mit der Linken, bald mit dem Centrum unterhandeln. Es ist eine Verfahrungsweise ihnen vorgeworfen, die nach Art der Darstellung im höchsten Grade unehrlich sein würde. Im Interesse der hohen Versammlung, im Interesse eines Standes, dem ein großer Theil des Landes, namentlich unserer Provinz, sein Vertrauen geschenkt hat, erkläre ich hiermit diese Aeußerung für eine unwürdige Verleumdung.

(Bravo.)

(Viele Stimmen: Da sitzt er! pfui!)

Abgeordn. Haase: Meine Herren! Ich bitte vor allen Dingen um die Gerechtigkeit, mich zu hören. Dieser sogenannte Bericht, der Ihnen Allen heute gedruckt mitgetheilt ist, ist hier ohne mein Wissen und Zuthun, wie Jeder von selbst wohl einsehen wird, gedruckt und Ihnen ausgetheilt worden.

(Unterbrechung: Ist er echt oder nicht?)

Ich bitte, mich ausreden zu lassen.
Die Geschichte der Entstehung —
(Wiederholter Ruf: Ist er echt!)
(Große Unruhe. — Glocke.)

Präsident: Ich bitte, den Redner zu seiner Rechtfertigung aussprechen zu lassen.

Abgeordn. Haase: Meine Herren! Als ich am 2. September zum Deputirten des jauerschen Kreises gewählt worden war, ist mir vielfältig von dortigen Wahlmännern der Wunsch ausgesprochen worden, ich möchte von dem, was hier in der Versammlung vorgeht, was hier geleistet wird, ab und zu ihnen Bericht erstatten. Dieser Wunsch war sehr natürlich, denn der größte Theil der Wahlmänner wohnt zerstreut auf dem Laude; sie können sich daher nicht so schnell unterrichten, wie es in großen Städten der Fall ist. Sie klagten lebhaft darüber, daß meine Vorgänger dafür nicht gesorgt hätten, und ich habe es für meine Schuldigkeit gehalten, diesen Mangel zu beseitigen und ihrem Wunsch zu genügen. Aber, meine Herren, Ihnen ist auch bekannt, wie schwer es ist, unter unseren Geschäften einen Bericht zu verfassen, der ausführlich, sorgfältig und genau gemacht ist.

(Ruf: Aber doch wahr.)

Ich habe diesen Brief unter vielen Unterbrechungen, in großer Hast, zum Theil in der Nacht, geschrieben. Ich habe ausdrücklich am Schluß auch darauf hingewiesen. Bedenken Sie, meine Herren, es ist nicht ein Bericht, dieser Titel rührt keinesweges von mir her, es ist ein Schreiben gewesen an einen der Wahlmänner, den ich bat, von diesen Notizen, die ich ihm hier mittheilte, so viel als er für zweckmäßig hielte, den übrigen Wahlmännern mitzutheilen. Ich habe ihm dabei ausdrücklich gesagt, es sei dieses Schreiben so flüchtig hingeworfen, es enthalte so viel Persönliches, daß ich es nicht für eine größere Publizität geeignet hielte.

Ich habe diesen Mann für so diskret und urtheilsfähig gehalten, daß ich mich wohl verlassen konnte, er würde nicht flüchtig hingeworfene Aeußerungen drucken lassen und so in das große Publikum bringen. Meine Herren! Ich befinde mich hierbei in einer Lage, in die jeder von Ihnen leicht kommen könnte, wenn Privatbriefe durch Ungeschick und vielleicht durch bösen Willen in des große Publikum gebracht werden. Ich habe nimmermehr daran gedacht, irgendwie durch solche Publication die Versammlung kränken oder das Vertrauen, welches sie im Lande besitzt, schwächen zu wollen.

Präsident: Ich habe jetzt selbst das Wort. Ehe die heutige Sitzung begann, und nachdem mir schon wieder eine Menge Amendements zu dem in Berathung stehenden Gesetz-Entwurf, betreffend die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Abgaben und Lasten, eingereicht waren, mit deren Ordnung ich vollauf zu thun hatte, erschien der Abgeordnete Berends bei mir, überreichte mir ein Exemplar des so eben in der Versammlung vertheilten Schriftstücks und erklärte: er überreiche es im Auftrage (so habe ich ihn verstanden) des nicht anwesenden Abgeordneten Haase, damit ich die Genehmigung zur Vertheilung darauf setze. Die hohe Versammlung hatte nämlich vor 3 Monaten, wenn ich nicht irre, bei einem ähnlichen Vorfalle beschlossen, daß das Präsidium die von den Abgeordneten an dasselbe eingehenden Schriftstücke vertheilen lassen könne, sofern sich dasselbe versichert hätte, daß sie wirklich ein Abgeordneter überreicht habe. Ich habe in Folge dieses Beschlusses an das Sekretariat eine Generale dahin erlassen, daß alle Schriftstücke, welche zur Vertheilung an die hohe Versammlung durch die Büreau-Beamten kommen sollen, mir vorgelegt werden, mit dem Vermerke versehen, von wem das Schriftstück zur Vertheilung eingereicht sei, und ferner mit dem Vermerke versehen, von wem das Schriftstück, welches in unserer Versammlung durch unsere Beamten ausgegeben werden soll, herrühre, so daß, wenn ein Verein solche Schriftstücke von unseren Beamten ausgetheilt zu sehen wünscht, ich stets verlangt habe, daß der Vorstand des Vereines dergleichen Schriftstücke mit seinem Namen gezeichnet habe. Dieses Alles hielt ich für nothwendig, um die Versammlung gegen jede Ungebührlichkeit zu sichern. Mit Rücksicht auf diese auch im vorliegenden Falle beobachteten Vorsichtsmaßregeln habe ich, da der Abgeordnete Berends mir das Schriftstück überreicht hatte, kein Bedenken tragen können, sofort dessen Vertheilung zu veranlassen. Dies ist der Hergang dessen, wie ich dazu gekommen bin, die Vertheilung zu verfügen.

Abgeordn. Berends: Als ich heute dem Herrn Präsidenten ein Exemplar dieser Druckschrift überreichte, fragte mich derselbe, ob er es im Namen des Professor Haase hier vertheilen lassen solle, worauf ich ihm mit Hinweisung auf die Notiz, welche unter die erste Seite gesetzt ist, bemerklich machte, daß der Druck und die Vertheilung im Namen der Mitglieder der demokratischen Partei in der National-Versammlung geschehe.

(Ruf: Wer ist das?)

Das sind die Mitglieder der linken Seite, welche in diesem Berichte gerade am meisten angegriffen sind. Im Auftrage dieser Partei habe ich die Vertheilung bei dem Herrn Präsidenten nachgesucht.

Präsident: Der Sachverhalt ist hiernach wohl aufgeklärt. Ich hätte wünschen können und erwarten müssen, daß ein solches Schriftstück, worin einzelne Fractionen unserer Versammlung, noch dazu von einem Mitgliede, angegriffen werden, wohl nicht in diese Versammlung zu bringen gewesen wäre. Nachdem aber der Abgeordnete Berends auf meinen ausdrücklichen Wunsch erklärt hatte, daß er in der Registratur als derjenige sich verzeichnen werde, welcher das Schriftstück zur Vertheilung übergeben würde, so konnte ich nicht glauben, daß in dem Schriftstück irgendwie Beleidigungen einer Fraction vorkommen würden.....

(Ruf: Aller.)

noch dazu Aller, ich habe das Schriftstück durchzulesen noch nicht Zeit gewinnen können. Für die Folge der Zeit werde ich aber, durch diesen Fall belehrt, so groß meine Geschäftslast auch sonst ist, nun und nimmermehr ein Schriftstück, welches mir erst im Laufe der Sitzung, es sei von wem es wolle, vorgelegt wird, gleich vertheilen lassen, vielmehr mir erst immer die Mühe nehmen, alle dergleichen Drucksachen, so viel es auch sein mögen, durchzulesen, damit nicht wieder solche unangenehme Störungen vorkommen, wie heute es der Fall gewesen.

Abgeordn. Berends: Ich habe noch die persönliche Bemerkung zu machen, daß ich nicht verabsäumt habe, meinen Namen auf ein Exemplar zu schreiben, welches ich in der Registratur niedergelegt habe.

Abgeordn. Otto aus Liegnitz: Das Original des Ihnen vertheilten Berichtes ist mir und meinem Kollegen Willenberg, die wir den Liegnitzer Kreis zu vertreten die Ehre haben, und welcher zwei Meilen entfernt ist von dem Wahlkreis des Abgeordneten Haase, wörtlich so gedruckt hierher gesandt worden, damit wir davon Kenntniß nehmen mögen, wie ein Mitglied der National-Versammlung eine Partei, deren Mitglieder noch nie ein Mißtrauens-Votum erhalten haben, zu verdächtigen bemüht ist.

Abgeordn. Haase: Wenn ich es vorhin versäumt habe zu sagen, so will ich es jetzt nachholen. Das Schriftstück ist allerdings in Jauer schon einmal gedruckt worden; da ist also das geschehen, was ich ausdrücklich verbeten hatte, dort ist es zuerst gedruckt worden. Gewisse Parteien haben es jedoch für nöthig gehalten, es nun sogar noch nachdrucken zu lassen.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich bin genöthigt, eine persönliche Bemerkung zu machen gegen die Bemerkung, welche dem Bericht des Herrn Haase hinzugefügt ist. Es heißt nämlich darin:

„Wir theilen obigen Bericht unseren Herren Kollegen mit, ihnen ruhig die Beurtheilung überlassend."

Herr Professor Haase war acht Tage in Berlin und hatte noch keiner irgendwie bedeutenden Sitzung beigewohnt, als er diesen Bericht niederschrieb, der alle Parteien, mit Ausnahme des im Hotel de Russie sich versammelnden Centrums, verdächtigt.

Ich gehöre der letztgenannten Partei an und bin genöthigt und thue es im Namen meiner Partei, hier zu erklären, daß diese Partei weder an jenem Bericht sich betheiligt hat, noch die darin ausgesprochene Ansicht gegen irgend Einen in dieser hohen Versammlung theilt. Ich erkläre, daß diese Partei Niemanden in diesem Saale, Niemanden, — wer es auch sei! ein anderes Motiv unterlegt, als daß er im Interesse des Vaterlandes spricht und stimmt.

(Bravo.)

(Ruf von der Linken: Das wissen wir Alle.)

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, wir gehen nun von dieser für uns so unerfreulichen Debatte zur weiteren Tagesordnung über. Es ist ein dringender Antrag von dem Abgeordneten Boost und Anderen eingereicht, welcher der Prioritäts-Kommission überwiesen war. Die Prioritäts-Kommission hat ihm den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung ertheilt Ich ersuche den Abgeordneten Boost, den Antrag verlesen zu wollen.

(Der Abgeordnete Temme übernimmt dies für den Abgeordneten Boost.)

Abgeordn. Temme:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, das Staats-Ministerium zu ersuchen, die Aufhebung derjenigen Ausnahmen von der Amnestie, welche in dem Erlasse vom 9. Oktober d. J. in Ansehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Offiziere, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Schulen im Großherzogthum Posen ausgesprochen worden, bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen."

Präsident:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, die ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Temme, zugleich für die übrigen Herren Antragsteller die Dringlichkeit des Antrags zu motiviren.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Es ist in diesem Saale, namentlich in neuerer Zeit, mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß das Recht der Begnadigung eine Prärogative der Krone sei, über welche dem Volke und den Vertretern des Volks kein Urtheil weiter zustehe.

Meine Herren! Insofern es sich hier um ein Recht der Krone

handelt, ist dies richtig, indem die Krone unverletzlich ist, überall, also auch in Beziehung auf eine Gnade, auf das Recht der Begnadigung. Insofern es sich aber darum handelt, daß das Ministerium verantwortlich ist für alle politischen Akte, die von der Krone ausgehen, insofern ist diese Ansicht nicht richtig, und ich muß ihr entgegentreten. In allen constitutionellen Ländern ist das Recht der Begnadigung durch die Verfassung festgesetzt.

Dadurch ist also von selbst ausgesprochen, daß die Verantwortlichkeit der Minister sich auch auf die Ausübung dieses Rechts der Begnadigung ausdehne, und insofern muß ich auch die hohe Versammlung für kompetent halten, ein Urtheil darüber auszusprechen, inwieweit die Minister bei Ausübung des Rechts der Begnadigung eine Verantwortlichkeit, dem Lande gegenüber, übernommen haben oder nicht. Meine Herren! Indem ich hiernach zur Sache komme, erlaube ich mir, Sie kurz auf den Standpunkt zurückzuführen, auf welchem das Großherzogthum Posen sich seit der Märzrevolution befunden hat. In dem Großherzogthum Posen standen sich zwei Bevölkerungen, zwei Volksstämme, zwei Nationalitäten gegenüber, Polen und Deutsche.

Die Zwietracht dieser beiden Nationalitäten rief den Bürgerkrieg hervor, dieser hatte in seinem Gefolge Gräuel und Verbrechen mit sich geführt. Auch im Großherzogthum Posen sind schwere Verbrechen begangen worden.

Das Staats-Ministerium hat bei Sr. Majestät dem Könige darauf angetragen, eine Verzeihung für die begangenen Verbrechen zu bewilligen, um eine Versöhnung herbeizuführen. Man hatte erwartet, daß eine solche Amnestie würde gegeben werden, eine solche Begnadigung eintreten würde, die auch wirklich, wie es in den Motiven der uns vorgelegten Bekanntmachung gesagt ist, eine Pacification und Versöhnung der beiden Volksstämme herbeiführen würde. Meine Herren! Auf welche Weise hat man diese Versöhnung, diese Pacification herbeizuführen gesucht? Man hat zwei Kategorieen von amnestirten Verbrechern aufgeführt. Die erste umfaßt alle diejenigen Personen, alle diejenigen Einwohner des Großherzogthums Posen, welche zum Zweck und bei Gelegenheit der Unterdrückung des Aufstandes Verbrechen begangen haben. Diese, meine Herren, sind vollständig begnadigt. Dagegen, heißt es weiter, soll bei denjenigen, welche bei der Insurrection sich betheiligt haben, insofern sie Beamte, mittelbare oder unmittelbare Beamte, Geistliche, Lehrer u. s. w. sind, nur eine beschränkte Amnestie eintreten. Es soll hier in auffallender Weise, wie es in der Amnestie-Verordnung heißt, „gegen diese keine härtere Strafe als Dienstentlassung erkannt werden.“ Es sind demnach also zwei Kategorieen aufgestellt worden in Beziehung auf Beamte, Geistliche, Lehrer u. s. w., insofern sie zur Unterdrückung der Insurrection beigetragen haben, wenn sie auch die empörendsten politischen Verbrechen begangen hätten, insofern sind sie begnadigt; insofern aber sie sich an der Insurrection betheiligt haben, sind sie nicht begnadigt. Von diesem Standpunkte aus kann ich und können meine Freunde, welche meinen Antrag zahlreich unterstützt und unterschrieben haben, keinen Grund zu einer solchen Unterscheidung finden. Verbrechen sind von beiden Seiten begangen worden, sie können nur dieselben gewesen sein, und ihr Maß kann nicht in der Amnestie unterschieden werden, und ich frage nun, was ist der Grund gewesen, warum hat das Ministerium eine so große Zahl von Personen gerade hier von der Amnestie ausgeschlossen? Meine Herren! Das Begnadigungsrecht ist die heiligste Prärogative der Krone, es ist dasjenige Recht, mittelst dessen das sittliche Recht, das göttliche Recht, wenn ich mich so ausdrücken darf, vermittelt werden soll mit den Menschensatzungen des positiven Rechtes. Es soll das sittliche Gefühl, welches den Verbrecher zur That irregeleitet hat, ausgesöhnt werden mit dem positiven Recht, und wo ist hier ein Unterschied zwischen dem sittlichen Gefühl zu finden?

Zwei Nationalitäten standen sich einander gegenüber. Die eine hatte die Insurrection hervorgerufen, die andere brachte sie auch hervor, um, wie sie meinte, die erste zu dämpfen. Die Berechtigung von beiden Seiten war eine gleiche. Ich will nicht darauf zurückkommen auf die sonderbare Art und Weise, wie diese Amnestie-Verordnung gefaßt ist. Es soll auf keine härtere Strafe als auf Dienstentlassung erkannt werden. Bisher kannte man nur zweierlei Arten von Begnadigungen, entweder wurde die erkannte Strafe erlassen, oder es wurde die Untersuchung, welche die Verurtheilung herbeiführen soll, niedergeschlagen. Ein Mittelding, vermöge dessen die Untersuchung weiter geführt und nur auf eine bestimmte Strafe, auf einen Theil der Strafe erkannt werden soll, eine solche ist bisher noch nicht ausgesprochen worden. Indeß wäre dies nur eine Unförmlichkeit, worum es sich weiter nicht handelt. Ich will dagegen Folgendes bemerken. Es enthält diese Unförmlichkeit für diesen Fall eine große Ungerechtigkeit. Es ist in der Strafrechts-Wissenschaft ein großer Streit, und auch in den Kriminalgerichtshöfen wird täglich darüber gestritten, welche Strafe härter, und welche milder sei.

Wer bürgt dafür, daß eine drei- bis sechsmonatliche, ja eine einjährige Freiheitsstrafe für einen Beamten härter sei, als eine Dienstentlassung für einen Beamten, welcher eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, der für die ganze Dauer seines Lebens keine andre Beschäftigung mit Erfolg ergreifen kann, er muß nach dieser Verordnung entlassen werden, und die andre Strafe kann nicht gegen ihn erkannt werden, weil der Richter meint, daß vielleicht die Absicht dieser Verordnung sei, die Freiheitsstrafe wäre eine härtere für ihn. Ich will mich indeß auf diese einzelnen Umstände nicht einlassen, sondern will nunmehr fragen, inwiefern kann diese strenge Scheidung der beiden Volksstämme in diesem Akte der Versöhnung und Pacification, inwiefern kann diese in der That eine Versöhnung herbeiführen? Beide Volksstämme stehen sich feindlich gegenüber, sie sollen jetzt versöhnt werden. Ist dies das Mittel dazu? Nein, meine Herren! Ich muß es hier aussprechen, und Sie werden mir beistimmen, daß Posen, daß ganz Preußen, ja Deutschland, ja ganz Europa, das so oft der polnischen Nation sich angenommen hat, hier einen großen, wahren Akt der Humanität, der Begnadigung und Verzeihung erwartet hat, und die Provinz, das Land, Europa ist getäuscht worden. Wir leben nicht mehr in der Zeit der Täuschung, nicht mehr in der Zeit, wo Täuschungen sein sollten.

(Bravo auf der Linken.)

Präsident: Die Dringlichkeit ist von zwei Seiten bestritten worden.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Unruh das Wort.

Abgeordn. von Unruh: Meine Herren! Ich spreche gegen die Dringlichkeit, weil ich mit der Form nicht einverstanden bin. Ich habe schon neulich die Ehre gehabt auseinanderzusetzen, welche Gefahren es mit sich führt, wenn man Gegenstände, die eigentlich nur Zweck einer Interpellation sein können, zum Gegenstande eines Antrags macht. Wir leben, meine Herren, in constitutionellem Staate, wir wollen das constitutionelle Prinzip ausbilden, wir müssen also auch die Prärogative der Krone achten. Ein Antrag auf Erlaß einer Amnestie ist ein Eingriff in die Prärogative der Krone. Es ist dies von einer anderen Seite klar und ausführlich auseinandergesetzt. Indem Sie dergleichen Dinge zum Gegenstande von Anträgen machen, führen Sie zu häufig einen ganz unlösbaren Konflikt herbei. Beschließt die Versammlung über einen solchen Gegenstand, der in allen constitutionellen Staaten der Krone vorbehalten ist, so liegt der Konflikt zwischen der National-Versammlung und der Krone auf der Hand. Es bleibt gar nichts Anderes übrig, wenn man mit der Sache einverstanden ist, als dieselbe zum Gegenstande einer oder wiederholter Interpellation zu machen. Wenn das Ministerium nicht genügend antwortet, wenn die Majorität der National-Versammlung mit der Antwort des Ministeriums nicht einverstanden ist, so muß das Ministerium fallen gelassen werden. Dies ist der einzig zulässige Weg; aber ich wiederhole es, wenn Sie dergleichen Sachen in die Form von Anträgen vorbringen, so führen Sie Konflikte herbei, die wir zu vermeiden wünschen. Daher kann ich die Dringlichkeit nicht unterstützen, so sehr ich mich auch für die Sache interessire.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Nur wenige Worte. Der Redner, der vor mir auf der Tribüne war, hat nur ein formelles Bedenken bei unserem Antrage gehabt. Ich glaube nicht, daß dieses formelle Bedenken in einer für eine ganze Provinz so hochwichtigen Sache in Betracht kommen kann. Ich halte dies Bedenken aber auch nicht für gegründet. Wir haben in constitutionellen Ländern Beispiele genug, daß gerade von den repräsentativen Versammlungen angetragen wurde auf Amnestieen, daß die Frage, ob eine Amnestie zu befürworten sei, förmlich zur Diskussion kam. Ich halte dies nicht für unrecht, sondern für vollkommen dem constitutionellen Prinzip angemessen, damit nämlich die Krone, indem sie das glänzende Vorrecht der Begnadigung ausübt, die Ueberzeugung gewinne, daß sie dabei im Einklange steht mit den Gesinnungen des Landes. Darüber nur wollen wir sie vermöge des Antrags in Kenntniß setzen. Dies kann nicht erreicht werden durch eine Interpellation schon deshalb, weil wir eine Interpellation nicht anders vorbringen können, als in Folge eines Beschlusses, und weil die Vorfrage, ob die Interpellation zugelassen werden soll, jede Diskussion ausschließt. Von der anderen Seite kann ein Beschluß der Versammlung, eine Willensäußerung oder eine Meinungsäußerung derselben immer nur in Folge einer Diskussion vor sich gehen. Darum ist in solchen Fällen nach unserem jetzigen Reglement die Form des Antrages die einzig mögliche, wenn ich auch zugeben muß, daß, wenn es sich nicht so verhielte, dasselbe vielleicht auf dem Wege der Interpellation erreicht werden könnte. Betrachten Sie aber die Lage der Sache, welche große Ausnahmen in der Provinz, die wir alle beruhigen wollen, durch den Vorbehalt in der Amnestie eingetreten sind; es lassen sich vielleicht Gründe für den Vorbehalt in der Amnestie anführen, und auf der anderen Seite sind gewiß eben so erhebliche Gegengründe geltend zu machen, und gewiß muß es der Krone und dem Ministerium von Wichtigkeit sein, diese Gründe und Gegengründe aus unserem Munde zu vernehmen.

Der Zustand Posens war gänzlich anomal. Man kann die Insurrection Posens unmöglich auf eine Linie stellen mit anderen hochverrätherischen Unternehmungen, wie sie sonst vorkommen. Denn es war in den Polen, das läßt sich nicht leugnen, nach den Märztagen sofort die Hoffnung erregt, daß das Großherzogthum Posen nur als vorläufiges Depot jetzt bei der Krone

bleiben solle, daß dieses Land den Kern bilden solle für die Wiederherstellung des Königreichs Polen. Meine Herren! Ihre Adreß-Kommission selbst hat diese Hoffnung ausgesprochen, die Hoffnung, daß die Reorganisation Posens den Anfang machen möge, um das große Unrecht der Theilung Polens zu sühnen. Das hat eine Kommission dieser Versammlung gesagt, in einer Schrift, die bestimmt war, der Krone vorgelegt zu werden. Nehmen Sie ferner an, daß die Reorganisation von hier aus angebahnt war, und daß die dortige nationale Erhebung wirklich auf Veranlassung der hiesigen Regierung ihren Ursprung genommen hat. Betrachten Sie, was in solchen Zeiten der politischen Entwickelung wohl zur Erwägung kommen kann, daß dieses Land von zwei Bevölkerungen bewohnt war, betrachten Sie, daß durch die Ausnahmebestimmung gerade der intelligentere Theil, die Beamten, die Geistlichen und die Offiziere getroffen werden, daß hierdurch gerade die polnische Bevölkerung am meisten verletzt wird, indem es ein seltener Fall sein wird, daß Deutsche als Mithelfer bei der Insurrection sich betheiligt haben. Ich kann nicht glauben, daß so eine Pacification der beiden Völker herbeigeführt werden möchte, daß dies die Art sei, den Zwiespalt zu heben. Ich bin der Meinung, daß das Ministerium, wenn wir ihm unsere Gründe offen darlegen, dann sich wohl veranlaßt finden könnte, die Ansicht der gegenwärtigen Versammlung auch bei der Krone zu vertreten, und wir müssen hoffen, daß sie auch bei der Krone eben die Geltung finden werde, die sie im ersten Theile der Amnestie rücksichtlich aller übrigen Bewohner des Großherzogthums Posen gefunden hat.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Ich kann ganz kurz sein. Ich habe das Wort nur erbeten, um mich und mehrere in dieser Beziehung mir gleichgesinnte Abgeordnete, welche die Absicht haben, gegen die Dringlichkeit zu stimmen, gegen eine Mißdeutung der Motive zu verwahren. Ich gehe nicht auf das ein, was in Bezug auf die Sitte constitutioneller Staaten gesagt ist, weil wir noch keine Constitution haben; ich gehe nicht ein auf die Sympathie für unsere polnischen Brüder, obgleich ich sie so warm wie Einer fühle, weil ich glaube, daß, wenn wir Sympathieen für berechtigt halten, wir auch Antipathieen für berechtigt erachten müßten. Ich glaube, wir müssen uns auf den Standpunkt der Gerechtigkeit stellen, und ich bin mit dem geehrten Antragsteller vollkommen dahin einverstanden, daß diese Amnestie keineswegs der Gerechtigkeit entspricht; auch ich bedauere, daß die Krone so berathen worden ist, ich hoffe, daß sie die öffentliche Meinung auf andere Weise kennen lernen und ihr das Ohr nicht verschließen wird. Aber da wir noch nicht in einem constitutionellen Staate leben, da die constitutionellen Gewalten noch nicht abgegränzt sind, so halte ich es für zu delikat, auf diese Weise der Krone, wenn auch nur indirekt, diese Zumuthung zu machen. Ich halte es aber auch für zu delikat für diese hohe Versammlung, daß sie den Schein auf sich zöge, als wolle sie petitioniren. Da ich und mehrere mir Gleichgesinnte aus diesen Gründen gegen den Antrag sind, so werden wir auch gegen die Dringlichkeit desselben stimmen.

Abgeordn. Jung: Ich sehe nicht ein, wie der Weg der Interpellation die Herren, welche dafür stimmen, um den Konflikt herumbringen sollte, den sie von einem Antrage mit der Krone erwarten. Der Konflikt wird immer entstehen, oder die Kammer muß inkonsequent sein und das Prinzip darangeben, welches sie bisher verfolgt hat, und das werden Sie doch nicht wollen. Die Frage deshalb, weil sie delikater Natur ist, fallen zu lassen, kann ich auch nicht begreifen. Die Dringlichkeit der Frage muß aber gerade im Interesse der Krone entschieden werden, wir müssen sie aufnehmen, denn es giebt nichts Gefährlicheres, als halbe Kommissionen, halbe Amnestieen. Wir müssen die Krone befreien von solchen Rathgebern, welche sie zu halben Konzessionen drängen. Das bezwecken wir durch den Antrag, und das werden wir auch, wenn Sie ihn annehmen, hervorbringen. Eine Krone die sich hinter der Bewegung hinschleppen läßt und nur das annimmt, was sie muß, bringt sich um alles Ansehen, und wenn man der entschieden demokratischen Partei den Vorwurf des Republikanismus gemacht hat, so könnten wir ihn mit vollem Rechte den Rathgebern der Krone zurückgeben, denn nichts diskreditirt eine Macht mehr, als wenn sie unfähig ist, an die Spitze der Bewegung zu treten. Was ist dies für eine Amnestie, die zur Paciszirung und Beruhigung der sich feindlich gegenüber gestanden habenden Volksstämme dienen soll. Die Beamten, welche im Namen der heiligen Vaterlandsgefühle, bei dem heiligen Namen Kosciusko's das Volk zur Empörung riefen, zur Befreiung ihres Vaterlandes, die sollen abgesetzt bleiben, und die anderen Beamten, welche gegen die nationale Bewegung kämpften mit illoyalen Waffen, welche sich Exzesse im Amte erlaubt haben, welche Zustände hervorgerufen haben, die unser Jahrhundert schänden, welche mit Prügeln, Höllenstein und Haarscheeren gegen die gefangenen, wehrlosen Insurgenten eingeschritten sind, welche die heilige Civilisation verletzt haben, diese Beamten sollten amnestirt werden? Ich frage Sie, kann solcher Gegensatz die Bevölkerung pacifiziren? Nein! er reißt die Wunden von neuem auf, und gerade diese Amnestie wird das Entgegengesetzte hervorbringen von dem, was man bezweckt. Deshalb bitte ich Sie, lassen Sie den Antrag zur Diskussion, damit wir weiter ausführen können, wie nöthig es ist, daß Sie denselben annehmen.

Justiz-Minister Kisker: Meine Herren! Der Antragsteller hat sich in eine Kritik des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom 9. Oktober eingelassen, rücksichtlich deren ich für jetzt nicht folgen will und nur bitte, aus meinem Stillschweigen nicht zu folgern, daß ich damit einverstanden wäre. Ich habe nur auf ein anscheinendes Mißverständniß aufmerksam machen wollen. Der Amnestie-Erlaß kommt in doppelter Hinsicht in Betracht. Erstens als Begnadigung derer, gegen welche eine Strafe erkannt ist, und zweitens als Niederschlagung von Untersuchungen, die schweben, respektive eingeleitet werden sollen. In letzterer Hinsicht ist der Schlußsatz der Ordre vom 9. Oktober besonders in Betracht zu ziehen. Es soll gegen die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, die als solche dem Staate besonders verpflichtet sind, die Untersuchung fortgeführt und erkannt werden, ob nach den bestehenden Gesetzen wenigstens Dienstentlassung stattfinden müsse. Dies schließt nicht die demnächstige Begnadigung in einzelnen Fällen aus. Es soll aber erst feststehen, ob Gründe vorliegen, um die Dienstentlassung auszusprechen, damit beurtheilt werden kann, wie die Sache liegt.

Abgeordn. Kühnemann: Meine Herren! Ich will gegen die Dringlichkeit der Berathung über diese Frage nur hervorheben, daß von den Angeschuldigten, von denen hier die Rede ist, keiner verhaftet ist, und soll es ja einer sein, so ist er jedenfalls auf Grund dieser Ordre entlassen worden; es ist also nicht nothwendig, daß die Versammlung gleich heute auf die Berathung eingeht, sondern die Sache auf die gewöhnliche Tagesordnung komme und den Mitgliedern dadurch Gelegenheit gegeben werde, sich das Verhältniß vollständig klar zu machen. Ich hebe ferner hervor, daß wir ja eine Kommission erwählt haben, welche die Verhältnisse im Großherzogthum Posen zu prüfen und uns darüber Bericht zu erstatten hat. Dabei wird sich finden, inwieweit in Betreff der in der Amnestie ausgenommenen Beamten zu verfahren sein wird.

(Einzelnes Bravo von der Linken.)

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Es ist von dem Abgeordneten von Unruh darauf hingewiesen worden, daß der ordnungsmäßige Weg die Interpellation sei. Vor einigen Tagen habe ich eine Interpellation ähnlichen Inhalts eingebracht, und ich glaube auch, daß das Staats-Ministerium geneigt war, darauf zu antworten; aber da die Versammlung nicht gewillt war, die Interpellation zu unterstützen, so blieb nichts Anderes übrig, als einen Antrag zu stellen. Der Antrag, welcher heute vorliegt, muß aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden, indem es sich wohl annehmen ließ, daß ein großer Theil der Versammlung nicht gesonnen sein würde, auf eine Interpellation einzugehen.

Meine Herren! Sie wollen die Dringlichkeit des Antrages nicht anerkennen? Das Aktenstück — ich will dasselbe nicht mit dem ehrenvollen Namen einer Amnestie bezeichnen — ist gestern in die Welt hinausgeschleudert und ist bereits jetzt in Posen. Welchen Eindruck wird es dort machen unter den Polen? Keinen anderen, als daß sie sagen werden, daß ihre Unterdrücker und Quäler vollständig von jeder Schuld freigesprochen, daß aber diejenigen, welche für die Freiheit ihres Vaterlandes gewirkt haben, nur zur Hälfte amnestirt wurden.

Meine Herren! Soll das zur Versöhnung, zur Pacification beitragen? Nein, es ist ein frischer Feuerbrand, der von hier aus in die Provinz hineingeschleudert ist, und der den Funken des Aufruhrs, der noch unter der Asche glimmt, von neuem anfachen wird. Gerade jetzt, nachdem das Aktenstück erst erlassen ist, müssen wir darauf dringen, daß die Krone durch ihre Rathgeber die wahrhafte Stimme des Volkes vernehme. Vorher ist es uns leider nicht gestattet gewesen, bei Gelegenheit einer Interpellation die Hoffnungen vorzutragen, welche im Volke über die zu erlassende Amnestie herrschten, weil Sie die Interpellation nicht unterstützen mochten, und die Amnestie ist demnach so ausgefallen, wie sie uns vorliegt. Jetzt ist uns wieder ein Mittel geboten, darauf zu dringen, daß die Rathgeber der Krone dieser die Wahrheit mittheilen und derselben die Wünsche des Landes offenbaren, damit nicht eine Provinz von neuem in Unruhe und Aufstand versetzt werde. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen die Dringlichkeit des Antrages anzuerkennen.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich will Sie nur auf einen einzigen Gegenstand aufmerksam machen. Denken Sie sich einen Offizier, welcher abgeschickt ist, um die im Posenschen stattgehabte Revolution unterdrücken zu helfen, und derselbe ist zu den Insurgenten übergegangen. Auch dieser soll nun nach der Kabinets-Ordre begnadigt werden. Meine Herren! Ich frage Sie aber, kann ein solcher Offizier noch im Dienste bleiben?

(Eine Stimme von der äußersten Linken: Ja!)

Daraus geht schon hervor, ohne andere Gründe, daß die Sache nicht dringlich ist.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Bothmer der Antrag auf Schluß der Debatte gemacht worden.

Ich frage:

Ob derselbe unterstützt wird?

Diejenigen, die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ich wünschte, daß wir

über diese so höchst wichtige Sache nicht so schnell hinweggingen. Insbesondere sind von einigen Rednern gegen die Dringlichkeit allerdings Gründe aufgetaucht, denen vielleicht Gewicht beigelegt würde; so besorge ich, daß einer Hoffnung des Abgeordneten Bucher ein derartiges Gewicht beigelegt werden könnte. Es ist die Hoffnung, daß die Krone auf einem anderen, als dem hier eingeschlagenen Wege, die Wünsche des Volkes erfahren könnte. Meine Herren! Ich erachte einen solchen Weg sogar für gefährlich. Ich glaube, so lange wir versammelt sind, sind wir das einzig gesetzliche, höchste und das friedlichste Organ, durch welches die Krone die Wünsche des Volkes erfahren kann. Ich glaube, daß wir von unserem Rechte Gebrauch machen müssen, da die nächsten Diener der Krone nicht in dem Umfange davon Gebrauch gemacht haben, wie es wünschenswerth war. Ich bitte Sie, machen wir, da wir beisammen sind, von diesem Rechte sofort Gebrauch.

Präsident:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Diskussion über die Dringlichkeits-Frage?

Diejenigen, welche den Schluß wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Dies erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

175 Abgeordnete haben den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit bejaht,

133 ihn verneint,

es ist somit der Schluß herbeigeführt.

Jetzt stelle ich die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung aus den vorgetragenen Dringlichkeits-Gründen sofort in die Debatte des Antrages selbst eingehen zu wollen?

Diejenigen Herren, welche die Debatte sofort wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen.

Wir gehen nun über zur Interpellation des Abgeordneten Richter, welche den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung einzunehmen wünscht.

Ich ersuche den Abgeordneten Richter, seine Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Richter (Kr. Berent):

„Ob das hohe Staats-Ministerium geneigt sei, auch für die politischen Vergehen und Verbrechen der Polen in Westpreußen, die sich mit den Polen im Großherzogthum Posen im gleichen Falle befinden, bei Sr. Majestät dem Könige eine Amnestie in Antrag zu bringen?"

Präsident: Ich frage:

Wird diese Interpellation unterstützt?

Sie ist unterstützt.

Wird es unterstützt, daß sie den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung habe?

Auch hier findet die Unterstützung statt.

Beschließt die hohe Versammlung, der eben verlesenen Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung zu geben?

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität .....

(Widerspruch.)

Ich erachte es so, und ich glaube, auch das Büreau.

(Stimme auf der Linken: „Bitte, hier sind drei Bänke mehr."

Nun, wenn Sie glauben, daß auf jener Seite drei Bänke mehr sind, so bitte ich, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

170 Abgeordnete haben die Interpellation für nicht dringend

und

157 für dringend erachtet.

Es ist also die Dringlichkeits-Frage verworfen und der Vorrang vor der Tagesordnung nicht bewilligt.

Der Abgeordnete Petersen hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Petersen: Der Abgeordnete Richter hat in den Motiven zu der Interpellation Folgendes angebracht:

„Da aber die Bewohner des kulmer und michelauer Landes in Westpreußen in ganz gleichem Falle waren, indem auch sie zum Großherzogthum Warschau gehört hatten und ihre Nationalität bewahrt haben, was unbestritten ist."

Dagegen habe ich als Vertreter des kulmer Kreises folgende faktische Berichtigung zu machen. Der größte Theil der Bewohner desselben besteht aus Deutschen, die sicherlich nicht die polnische Nationalität bewahrt haben wollen. Ich bestreite daher das, was der Abgeordnete Richter als unbestritten angeführt hat, wenngleich ich anerkenne, daß auch polnische Elemente im kulmer Kreise allerdings vorhanden sind.

Abgeordn. Richter (Kr. Berent): Zu einer faktischen Berichtigung!

Meine Herren, es ist durchaus nöthig, daß, wenn man etwas beurtheilen will, man auch das, was man beurtheilt, im Zusammenhange liest. Ich habe nicht blos gesagt, des kulmer Kreises, sondern die Bewohner des kulmer und michelauer Landes. Es gehören dazu 4 Kreise, z. B. der löbauer Kreis, in welchem im Ganzen 37,000 Einwohner sind, wovon 34,000 Polen (also nur 3000 Deutsche sind), welche ihre Nationalität bewahren wollen. Im kulmer und michelauer Lande ist die polnische Bevölkerung die bei weitem vorherrschende.

Stimme: Ich muß das bestreiten.

Abgeordn. Klingenberg: Ich kann versichern, daß im löbauer Kreise 37,000 Einwohner sind, von denen 34,000 rein polnischer Nationalität und 3000 theils deutscher, theils jüdischer Abkunft sind.

Präsident: Wir kommen nun zur Tagesordnung. Es steht darauf zuerst der Antrag des Abgeordneten Hambloch.

Ich ersuche den Abgeordneten Hambloch, den mit seinem Antrag vorgelegten Gesetz-Entwurf verlesen zu wollen, um ihn zur Unterstützung bringen zu können.

Abgeordn. Hambloch: Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mir vor einigen Tagen mitgetheilt, daß die Bedingungen, unter welchen Privatbanken errichtet werden dürfen, bereits von Sr. Majestät dem Könige genehmigt seien. In der Voraussetzung, daß die Bedingungen dem allgemeinen Interesse und dem Bedürfnisse des Landes entsprechen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Ein zweiter Antrag ist der des Abgeordn. Körfgen, mit welchem ebenfalls eine Gesetzvorlage gemacht wird; ich ersuche den Abgeordn. Körfgen, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Körfgen: Da später ein anderer Antrag von mir eingebracht ist, welchen die Versammlung an die Justiz-Kommission verwiesen hat, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Es kommt nunmehr die Interpellation des Abgeordn. Krause zur Tagesordnung. Ich glaube, daß diese Interpellation bereits unterstützt, die Dringlichkeit anerkannt worden ist, und daß der Herr Finanz-Minister erklärt hat, in der heutigen Sitzung darauf antworten zu wollen. Dies als richtig vorausgesetzt, ertheile ich dem Abgeordn. Krause das Wort zur Einleitung seiner Interpellation.

Abgeordn. Krause (Sagan): Bereits am 7. Juni habe ich mir erlaubt, den Finanzminister Hansemann zu interpelliren und zu beantragen, daß eine Einkommensteuer eingeführt werde. Derselbe hat darauf erwiedert, daß er binnen wenigen Tagen der Versammlung Reformsteuer-Gesetze vorlegen würde. Diese Reformsteuer-Gesetze haben wir erhalten. Es waren Gesetze über die Erhöhung der Branntwein- und Runkelrübenzuckersteuer, die Aufhebung der Klassensteuer- und Grundsteuerbefreiungen und eine Zwangsanleihe. Meine Herren! Ich nenne das keine Reform, sondern eine Ausbeutung der bestehenden Steuergesetze. Sie, meine Herren, haben als Vertreter des Volkes 11,000 Petitionen von denen, die Sie gewählt haben, erhalten, Sie müssen sie gelesen haben, Sie müssen wissen, was ihr Wunsch ist. Sie wünschen nicht die Aufhebung aller Steuern, nein, sie wollen nur eine Regelung derselben, sie wollen, daß Jeder nach seinem Verhältniß besteuert werde. Meine Herren! Kennen Sie die Klassensteuerverhältnisse? wissen Sie, daß der arme Landmann oft eher die Sonne im Hause hat, als einen Bissen Brod, daher sehr oft nicht weiß, wo er die Klassensteuer hernehmen soll, wenn er sich nicht alle Lebensgenüsse versagt, wenn er nicht alle Butter, jedes Huhn, jedes Ei verkauft? Von Ihnen, den jetzigen Vertretern des Volkes, die Sie nur auf dem Boden des Volkes stehen (ich will nicht das Wort Revolution nennen, ich muß es aber, sonst würden Sie sagen, ich hätte nicht so gesprochen, wie es sein muß), würden neun Zehntel in der früheren ständischen Versammlung nicht gesessen haben. Dem Vereinigten Landtage lag ein solches Gesetz vor, weil selbst die damalige Regierung erkannt hatte, daß etwas geschehen müsse. Das Gesetz wurde abgewiesen, einmal, der Gliederung wegen, anderentheils auch, weil das Verhältniß derartig war, daß die Krone den Ständen das Recht und eventuell die Pflicht auflegte, neue Steuern zu bewilligen, aber nicht das Recht einräumte, über die Verwendung, sowohl der ganzen Einnahmen, als namentlich der Ueberschüsse zu beschließen.

Sie, meine Herren, haben einen großartigen Akt zu vollziehen; ich will Ihnen nur sagen, was ich auch in den Motiven meiner Interpellation angeführt habe. 346 Haushaltungen zahlen monatlich nur 12 Rthlr. als erste Steuerstufe, nur 50,000 Rthlr. jährlich, und zwar mit einem Vermögen von 50 Millionen Kapital. Die sechs ersten Klassen mit 800 Millionen Kapital-Vermögen zahlen 3 Millionen, dies ist aber falsch, sie zahlen nur 1½ Millionen, dagegen die letzten sechs Steuerstufen nicht 5 Millionen, sondern 6 Millionen. Man wird einwenden, dies ist nicht richtig. Ich verweise Sie aber

auf den Bericht, welcher im vorigen Jahre vom Finanzminister von Duesberg bekannt gemacht wurde. Sie haben früher, als ich meinen ersten Antrag formirte, solchen nicht genehmigt, und die Interpellation ist fruchtlos geblieben. Wir befinden uns noch auf derselben Stelle, wie vor fünf Monaten, in welcher Zeit doch das Land auf Hülfe gewartet hat. Rücksichtlich der Besteuerung wollte ich noch anführen, daß die erste Steuerklasse von 100 Rthlrn. 3 Groschen zahlt, die zweite 4 Groschen, die dritte 5, die vierte 7, die fünfte 9, die sechste 10, die siebente 12, die achte 18, die neunte 21, die zehnte 24, die elfte 30, und die letzte Klasse, d. h. die Besitzlosen, zahlen gegen 50 Silbergroschen pro Hundert. Hieraus können Sie abnehmen, wie die Steuer vertheilt ist. Meine Herren! Es ist nun die Zwangsanleihe da, wenn auch noch nicht ausgeschrieben, ich weiß auch nicht, ob die hohe Versammlung sie genehmigen wird, indessen scheint die freiwillige Anleihe sie nicht ganz zu decken. Sollte diese dennoch für das Defizit hinreichen, so müssen doch die Zinsen mit 5 pCt. gezahlt werden. Wollen Sie, daß die Besitzlosen, die unteren Steuerstufen, hier die hohen Zinsen größtentheils zahlen sollen für diejenigen, welche im Stande waren, 5prozentige Staatsschuldscheine für sich anzukaufen? Ein Mitglied hat den Antrag gestellt, man solle die Klassensteuer mit mehr Zwischenstufen versehen und sie so weiter ausbauen. Meine Herren! Dies ist unnöthig und würde zu nichts führen. Die Zwischenstufen in den ersten sechs Steuerstufen würden nur bezwecken, daß diejenigen, welche jetzt 8 Rthlr. bezahlen, auf 6 Rthlr. gesetzt würden u. s. w.; wenn man sagen wollte, wir wollen die Klassensteuer ausbauen, könnte man denen, welche 12 Rthlr. zahlen, 24 Rthlr. auflegen. Dies wäre möglich; aber das kann man nicht, so lange wir noch in der Provinz Mahl- und Schlachtsteuer bestehen haben, in vielen Städten mit 5 und 6000 Einwohnern; Sie müssen sich da einen vermögenden Mann denken, der etwa zwei Meilen von solcher Stadt wohnt, der nimmt seinen Proviant mit in die Stadt und bringt ein Attest mit, daß er sechs Monate dort ansässig gewesen ist, dazu er das Recht hat. Es ist nur Ein Mittel, die Mahl- und Schlachtsteuer gänzlich aufzuheben. Es ist in der Verfassung gesagt worden, die Steuergesetzgebung soll einer Reform unterworfen werden. Der Minister Hansemann hat gesagt, man könne nicht eher darauf eingehen, bevor nicht eine Gemeindevertretung vorhanden ist. Ich muß doch wünschen, daß mit der Steuer-Reform so weit begonnen werde, daß sie wenigstens gleichzeitig mit derselben in Einklang gebracht werden könnte. Ich gehöre nicht zu der Zahl, welche genau mit dem Mahl- und Schlachtsteuerwesen bekannt sind, und werde daher etwas Unkunde verrathen. Es muß mich aber wundern, daß von Seiten der städtischen Mitglieder dieser Versammlung nicht schon Anträge der Art gestellt worden sind. Es ist ein vielfach verbreiteter Wunsch, der sogar in neuester Zeit in einer Stadt mit der größten Freude begrüßt worden ist, daß die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werde, weil sie der Moralität nicht förderlich ist, sondern sie untergräbt.

Bedenken Sie ferner, was kommt davon in die Staatskasse? Der Kopf bezahlt 51 Silbergroschen, und in die Staatskassen kommen davon höchstens $\frac{1}{3}$, weil das Uebrige durch die Steuer- und Aufsichtsbeamten absorbirt wird. Es ist mit einem Worte mehr ein Mittel, viele Beamte anzustellen, als den Staatskassen ein Erträgniß zu liefern. Sie werden dies nicht mißdeuten, ich bin überhaupt kein Freund von indirekten Steuern. Die hohe Versammlung wird sich schon darüber entscheiden.

Also, meine Herren, ich glaube, daß ich dasjenige, was ich zur Begründung meines Antrages zu sagen habe, angeführt, und hoffe, daß der Herr Finanz-Minister zur Beruhigung des Landes eine recht ausführliche Mittheilung mache, wie weit die Reform der Gesetzgebung in Steuer-Angelegenheiten gediehen sei, und ob es möglich sein wird, mit der Verfassung und Gemeinde-Ordnung auch eine Steuer-Reform eintreten zu lassen.

Staats-Minister von Bonin: Mein Amtsvorgänger hat bereits, wenn ich nicht irre, in der 26. Sitzung dieser hohen Versammlung dem Herrn Interpellanten auf die damals gestellten Anträge rücksichtlich der Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer erwiedert, daß es nicht wohl zulässig sei, auf das ganze Steuerwesen bei Gelegenheit dieser Interpellation einzugehen, daß dagegen die damals beabsichtigte Einbringung von Gesetzvorschlägen in Beziehung auf die Steuergesetzgebung die geeignete Gelegenheit darbieten würde, die Ansichten der Regierung über diesen Gegenstand auszusprechen. Inzwischen sind mehrere Gesetzvorschläge von Seiten der Regierung der hohen Versammlung vorgelegt worden. Es sind dies:

1) Der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung.
2) Der Gesetzentwurf wegen der Grundsteuer-Ausgleichung.
3) Der Gesetzentwurf wegen Ermäßigung der Stempelsteuer und
4) Der Gesetzentwurf wegen der Zwangsanleihe.

Ein anderer Gesetzvorschlag in Beziehung auf die Runkelrüben-Zuckersteuer ist bereits bei der hohen Versammlung berathen worden, und der Gesetzvorschlag, betreffend die Erhöhung der Brantweinsteuer, von Seiten der Regierung zurückgezogen, weil die Verhältnisse sich inzwischen sehr wesentlich anders gestaltet haben und es nicht zulässig schien, mit der beabsichtigten Erhöhung dieser Steuer gerade jetzt vorzugehen.

Bei Ihrer in naher Aussicht stehenden Berathung über die vorerwähnten Vorschläge der Regierung wird dieselbe Veranlassung und Gelegenheit erhalten, über die Grundsätze und über die Ansichten, die sie theils darin aufgestellt hat, theils noch entwickeln wird, sich näher auszusprechen. Sie wird in keiner Weise den Beschlüssen der hohen Versammlung vorgreifen, noch denselben in irgend einer Art hindernd entgegentreten. Das Ministerium glaubt also bei dieser Sachlage auch heute auf eine spezielle Darlegung der Reformen, die im Steuerwesen im Allgemeinen anzubahnen sein würden, nicht näher eingehen zu können, und zwar um so weniger, als die hohe Versammlung in der neusten Zeit in Berathungen begriffen gewesen ist und Berathungen fortsetzen wird, deren Resultate wesentliche Veränderungen sowohl in Bezug auf die bisherigen Steuern, als in Bezug auf den Eingang von Einnahmen, die nicht auf der Steuerpflicht, sondern auf privatrechtlichen Basen ruhen, herbeiführen werden. Daß die Ausfälle, welche in Folge dieser Berathungen für die Staatskasse entstehen werden, nicht ohne Ersatz bleiben können, habe ich bereits die Ehre gehabt, Ihnen bei Gelegenheit dieser Berathung bemerklich zu machen. An diese Erwiederungen reiht sich die Beantwortung der von dem Antragsteller ad 2 gestellten speziellen Anfragen an. Das jetzige Ministerium wird den Grundsatz festhalten, daß die Steuerlast möglichst und, soweit es irgend praktisch zulässig und ausführbar ist, auch nach den Steuerkräften vertheilt werde. Es wird demgemäß bemüht sein, diejenigen Steuern in Wegfall zu bringen, bei denen dies nicht der Fall ist, und dagegen Steuern in Vorschlag bringen, die diesem Grundsatze mehr entsprechen. Es sind daher die von meinem Amtsvorgänger eingeleiteten Vorbereitungen zur Einführung einer Einkommensteuer auch von mir ununterbrochen fortgesetzt. Mein Amtsvorgänger hat Ihnen aber bereits mit eben so großer Vorsicht, als, wie es mir scheint, mit praktischem Blicke in der Sitzung am 2ten des vorigen Monats bemerklich gemacht, daß man in der Finanz-Verwaltung vor allen Dingen sich vor Täuschungen hüten und vermeiden müsse, sichere Einnahmen aufzugeben und sich dagegen auf Versuche einzulassen, deren Erfolg in keiner Weise gesichert sei. Daß ich dieser Ansicht mich anschließe, werden Sie, wie ich hoffe, billigen. Es ist allerdings meine Absicht in Bezug auf den schon vorhin berührten Gegenstand, die Einkommensteuer betreffend, noch einen Schritt weiter zu gehen, als mein Herr Amtsvorgänger zu gehen seine Absicht ausgesprochen hat. Ich wünsche, so bald als möglich mit der wirklichen Ausführung der Einkommensteuer vorschreiten zu können, bei der natürlich, so weit es irgend zulässig ist, die möglichste Berücksichtigung der ärmeren Volksklassen eintreten muß und eintreten wird.

Ich bin außer Stande, in diesem Augenblick zu übersehen, auf welchen Ertrag mit Sicherheit von der Einführung der Einkommensteuer zu rechnen sein wird, und kann also auch nicht darüber mich bestimmt aussprechen, welche Steuerbeträge und welche Steuerformen, die jetzt bestehen, demnächst aufgehoben werden können. Daß die Regierung schon jetzt der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in keiner Weise Hindernisse in den Weg gelegt hat, beweist sowohl die Verordnung vom 4. April d. J., als das bisher beobachtete Verfahren der Regierung, indem es nämlich danach allen denjenigen Städten, in denen es wünschenswerh erschien, die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben zu sehen, schon gestattet gewesen ist, mit dieser Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vorzugehen. Es wird vielleicht auch in der Folge bei der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer Ausnahmen geben, wonach der Fall eintreten kann, daß einzelnen Städten, denen die Aufbringung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse durch die Einkommensteuer, ihren lokalen Verhältnissen nach, nicht entspricht, zu gestatten sein wird, im Wege der Mahl- und Schlachtsteuer-Erhebung ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Wie jetzt die einzelnen Verhältnisse berücksichtigt sind, die Mahl- und Schlachtsteuer da aufzuheben, wo ihre Aufhebung wünschenswerth ist, so wird es späterhin auch zu berücksichtigen sein, die Mahl- und Schlachtsteuer da bestehen zu lassen, wo es den lokalen Interessen besonders entspricht. Daß bei Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer von einer Forterhebung und von einem Fortbestehen der Klassensteuer in ihrer jetzigen Form und Veranlagung nicht die Rede sein kann, ich glaube, dies versteht sich von selbst, und in dieser Beziehung scheint es nicht nöthig, auf die einzelnen Anführungen des Herrn Interpellanten in Bezug auf die Vertheilung und Veranlagung der Klassensteuer für diesen Augenblick näher einzugehen.

Abgeordn. Krause (Sagan): Ich wünschte, dem Lande könnte durch diese Erklärung Beruhigung zu Theil werden. Dies ist aber nicht der Fall. Denn, wenn der Herr Finanz-Minister auf die Schwierigkeiten hingewiesen hat, so muß ich diese bestreiten. Der Finanz-Minister Hansemann war mit großer Leichtigkeit zur Zusammensetzung einer Kommission bereit, welche die Zwangsanleihe aufnehmen sollte. Es kann also keine Schwierigkeiten haben, daß diese Kommission dieselbe Function übernimmt. Der Herr Finanz-Minister wird den Ausfall der Einkommensteuer nie erfahren, wenn er nicht die Probe macht. Es läßt sich kein Exempel geben, woran er einen Anhalt haben könnte. Der Finanz-Minister

Hansemann hat 15 Millionen herausgerechnet, also muß er doch irgend einen Anhalt gehabt haben. Ich erlaube mir daher, damit die Sache nicht wieder auf die lange Bank geschoben wird, die hohe Versammlung nochmals zu bitten, eine Kommission zu erwählen, welche vorgeht mit einem Entwurf einer Einkommensteuer.

Präsident: Ich bemerke, daß dies ein Antrag ist, der sich aus der Interpellation erst entwickelt hat. Der Herr Interpellant hat nur noch den Herrn Finanz-Minister um nähere Auskunft über bestimmt zustellende Fragen reglementsmäßig zu bitten. Sein Antrag kann heute nicht zur Diskussion und Beschlußnahme kommen, sondern er muß nach dem Reglement, mit Motiven versehen, eingereicht werden, und diese Motive vermisse ich darunter.

Abgeordn. Krause (Sagan): Die Motive sind allerdings jetzt darin, wenn Sie erlauben, bringe ich Sie bald bei. Ich wünsche inständig, daß die Sache in die Hand genommen werde, denn Sie geben doch zu, daß der Finanz-Minister sich nicht ausführlich erklärt hat. Er hat nur gesagt, es wird, es kann, es soll geschehen. Das sind Sachen, auf die man sich nicht verlassen kann.

(Heiterkeit.)

und mit solchen unbestimmten Reden kommen wir in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr aus.

Präsident: Ich wollte den Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, daß nur bestimmte Fragen an den Herrn Finanz-Minister zu stellen sind.

Abgeordn. Krause (Sagan): Ich habe im Allgemeinen blos sagen wollen, daß ich damit nicht einverstanden sein kann. Spezielle Fragen kann ich nicht begründen, weil ich im Generellen damit nicht zufrieden bin. Ich trage auf die Diskussion in dieser Sache an, weil sie eine der wichtigsten ist.

Präsident: Ich muß bitten, daß dem Herrn Schriftführer der Antrag eingereicht werde, damit ich den Antrag zur Unterstützung nach dem Geschäfts-Reglement bringen kann.

Abgeordn. Müller (Solingen): Der Interpellant hat hier eine Skale in Betreff der Klassensteuer angeführt. Ich kann dies nicht richtig finden. Allerdings zahlt die höchste Stufe 144 Thaler, Dies ist nicht nur unbillig, sondern auch ungerecht. Denn wie kann ein Millionair nur mit 144 Rthlr. besteuert werden, während die niederen Klassen von nur 8 bis 10,000 Rthlr. mit 15—20 Rthlr. besteuert werden. Aber die übrigen Stufen, die sind bei uns möglichst regelmäßig vertheilt und nach Verhältniß des Vermögens besteuert, wir besitzen 20 Stufen, und, die erste ausgenommen, sind sie nach dem Vermögen richtig abgeschätzt. Das, was der Abgeordnete Krause angeführt hat, ist also wenigstens in unserem Kreise nicht richtig.

Präsident: Der Interpellant beantragt, die Diskussion über seine Interpellation. Ich frage:

Ob dies Unterstützung findet?

Diejenigen, die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Einleitung der Diskussion unterstützt.

(Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.)

Wir gehen nunmehr zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der Central-Abtheilung wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben über. Zuvörderst bemerke ich, daß in der letzten Sitzung zwei Amendements, die damals der hohen Versammlung noch nicht gedruckt vorlagen, angenommen sind. Dem Reglement gemäß wird über diese Amendements noch einmal abgestimmt werden müssen. Es ist das erste Amendement das des Abgeordneten Ludewig (Nr. 320. Drk. S.). Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

Am Schlusse des §. 1 Nr. 1 noch hinzuzusetzen:

„Jedoch ausschließlich der Thronlehne."

Präsident: Diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Die Majorität hat sich für das Amendement ausgesprochen. Wir kommen zum Amendement des Abgeordneten Walter. Dasselbe befindet sich gedruckt in Nr. 325 sub XIII. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters.

Der Erbpächter erlangt das Eigenthum alsbald auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf. Der Erbzins, Erbpachtkanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsmannes oder Erbpächters verwandeln sich alsbald in auf dem Eigenthum ruhende Reallasten, bis daß sie gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es ist die Frage nicht verstanden worden, und es muß das Waldeckſche Amendement noch einmal verlesen werden.)

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, die das gestern angenommene Walterſche Amendement heute noch einmal annehmen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist verworfen. Da das Amendement verworfen und in der letzten Sitznng, wenn ich nicht sehr irre, für diesen Fall beschlossen ist, daß dann noch einmal die Nr. 2 des §. 1 zur Frage kommen soll, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, den §. 1 Nr. 2 zu verlesen.

(Der Präsident Grabow übergiebt das Präsidium dem Vice-Präsidenten Phillips.)

Schriftführer Plönnis:

„Das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, sobald der Erbzins, Erbpachtskanon und die sonstigen Leistungen des Erbzins-Besitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind. Der Erbpächter erlangt mit dem Eintritt dieser Bedingung das Eigenthum lediglich auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf."

Abgeordn. Berends: Ich trage darauf an, daß diese Frage getheilt werde.

Vice-Präsident Phillips: Es ist die Theilung der Frage beantragt worden.

(Stimmen: Das geht nicht!)

Berichterstatter Pilet: Ich bitte um das Wort gegen die Fragestellung.

Meine Herren! Es liegt noch ein Amendement vor, welches der Herr Präsident nicht zur Sprache gebracht hat, nämlich das des Abgeordneten Räntsch. Dasselbe geht dahin, daß aus der Nr. 2 des §. 1 der Satz fortfalle:

„Sobald der Erbzins, Erbpachts-Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbzinsbesitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind",

und daß in Folge davon bei dem zweiten Satze die Worte:

„mit dem Eintritt dieser Bedingung"

ausfallen sollen. Es ist allerdings ganz im Sinne dieses Amendements in der vorigen Sitzung von dem Abgeordneten Walter ein Amendement gestellt worden, welches heute bei der nochmaligen Abstimmung gefallen ist, während es in der vorigen Sitzung angenommen war, und welches nur das Amendement des Abgeordneten Räntsch in einer anderen Fassung einführen wollte. Ich glaube aber, daß trotz der Abstimmung des Walterschen Amendements noch eine Abstimmung über das des Abgeordneten Räntsch erfolgen muß, damit die, welche für das Räntschsche Amendement stimmen wollen, auch die Gelegenheit dazu haben.

Ich glaube daher, daß die Fragestellung in der Weise, wie sie vorliegt, nicht richtig ist, denn wenn jetzt nur über den Satz Nr. 2 abgestimmt wird, so sind diejenigen, welche das Räntschsche Amendement wollen, ausgeschlossen; wenn sie dagegen stimmen, fällt der ganze Satz. Es muß ihnen aber Gelegenheit gegeben werden, das, was sie unter Nr. 2 eingeführt wissen wollen, durch die Abstimmung bethätigen zu können. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, daß die Frage so gestellt werde, daß zunächst über Nr. 2 unter Weglassung der vom Abgeordneten Räntsch gestrichenen Stelle abgestimmt werde, und erst dann, wenn dies gefallen ist, kann über den zweiten Satz vollständig abgestimmt werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, auf den in der gestrigen Sitzung von mir gemachten Vorschlag zurückzukommen. Das Amendement Walter brachte die Sache in eine andere Lage; da dieselbe aber verworfen ist, so fragt es sich jetzt wieder, wie wir über Nr. 2 am besten abzustimmen haben, ohne daß Jemand kaptivirt werde. In dieser Beziehung glaube ich, daß es am besten ist, zunächst die Nr. 2 zu trennen und alsdann den ersten Satz abermals zu trennen bis zu dem Worte: „Erbverpächters" und darüber abzustimmen, demnächst über den zweiten Theil: „sobald der Erbzins u. s. w. abgelöst sind"; dann wird Niemand kaptivirt. Wenn wir übergehen zum zweiten Satze, so würden wir in dem Falle, wenn die Worte: „sobald der Erbzins u. s. w." im ersten Satze fortfallen, über die Worte: „mit dem Eintritt dieser Bedingung" nicht abzustimmen haben, weil diese von selbst gefallen sind. Die Sache ist hiernach ganz einfach, und wir können zur Abstimmung schreiten.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Wenn ich mich nicht ganz irre, so ist gestern das Amendement Räntsch nur deshalb nicht zur Abstimmung gekommen, weil angenommen wurde, es sei durch das Amendement Walter beseitigt. Dieses ist aber heute gefallen, also tritt das Amendement Räntsch wieder in seine Rechte.

Vice-Präsident Phillips: Das ist vollkommen richtig. Also müssen wir, wie bereits bemerkt, über den ersten Satz bis zu den Worten: „des Erbverpächters" abstimmen. Ueber das in diesen Worten enthaltene Prinzip sind Alle wohl einig. Die Differenz liegt nur darin, daß Einige eine ganz bestimmte Beschränkung, welche in dem zweiten Theile des Satzes enthalten ist, zusetzen wollen.

Abgeordn. Kruhl: Wenn das Amendement des Abgeordneten Räntsch nicht gefallen ist, so muß darüber zuerst abgestimmt werden.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß dieses durch diese

Abstimmung geschieht. Es lautet der Eingang des ersten Satzes von Nr. 2: „Das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters."

Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg): Ich bitte ums Wort zur Frageſtellung. Ich wünschte, daß bei der gestellten Frage gesagt werde, ob das ganze Punktum noch zur Abstimmung kommt.

Vice-Präsident Phillips: Ja wohl, der zweite Theil des ersten Satzes. Ich erlaube mir, die erste Frage nochmals vorzulesen:

> Nimmt die Versammlung die Worte: „das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters" an? —

Diejenigen, welche dies annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Es ist mir so eben ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht worden.

(Unruhe.)

Ich glaube, daß dies nicht zulässig ist, da wir bereits in der Abstimmung begriffen sind.

Wir sind jetzt in der Abstimmung, meine Herren, und ich halte es nicht mehr für zulässig, daß jetzt auf namentliche Abstimmung angetragen werde.

Wir kommen zum zweiten Theil des ersten Satzes, welcher lautet:

> „Sobald der Erbzins, Erbpachts-Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbzins-Besitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind."

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Mehrfacher Ruf: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen.)

Abgeordn. Elsner: Es ist ausdrücklich gesagt worden, daß dies zwei verschiedene Fragen sind, also kann auch vorher auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Ich protestire gegen diese Abstimmung.

(Ruf: Das Resultat, Resultat!)

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat ist zweifelhaft.

(Der Abgeordnete Krause (Sagan) besteigt die Tribüne, kommt aber nicht zum Wort und verläßt dieselbe auf Aufforderung des Präsidenten.)

(Läuten mit der Glocke; anhaltendes Lärmen.)

Ich will der Versammlung die Sachlage vorlegen. Ich habe über den ersten Satz abstimmen lassen; über den zweiten ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht; da wir aber in der Abstimmung begriffen waren über den zweiten Satz, so habe ich mich nicht befugt gehalten, die namentliche Abstimmung eintreten zu lassen.

(Der Abgeordnete Schultze (Wanzleben) bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung; viele Abgeordnete auf der Linken begehren dasselbe auch.)

(Große Aufregung.)

Das Resultat ist zweifelhaft, und ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben) (tritt zum Präsidentenstuhl vor): Ich als Skrutator werde nicht zählen, denn bei einer solchen ungesetzlichen Abstimmung werde ich mich nicht betheiligen.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe die Herren Skrutatoren ersucht, die Zählung vorzunehmen.

Abgeordn. Dierschke: Ich mache die faktische Bemerkung, daß schon gestern auf namentliche Abstimmung angetragen worden ist wegen des Räntschschen Amendements.

Vice-Präsident Phillips: Da der Abgeordn. Schultz für Wanzleben sich geweigert hat, so ersuche ich den Abgeordn. Heyne, der dort sitzt, die Zählung vorzunehmen.

(Auf der Linken Ruf: Wir lassen uns nicht zählen, wir stimmen nicht mit. Die Zählung wird unter der größten Aufregung der Versammlung vorgenommen.)

Das Resultat der Zählung ist:

194 haben mit Ja,
124 mit Nein gestimmt.

Es ist also der zweite Theil des ersten Satzes angenommen worden.

Abgeordn. Schultz (aus Wanzleben): Meine Herren! Gegen den Präcedenz-Fall, der hieraus genommen werden kann, muß ich mich feierlichst verwahren. Wäre der Antrag auf Namens-Aufruf wirklich nicht, wie behauptet wird, schon gestern gemacht, so ist er doch heute niedergelegt, ehe die Frage in das Stadium der Abstimmung trat. Es war daher völlig gerechtfertigt, und der Herr Präsident war verpflichtet, den Antrag unterstützen und den Namens-Aufruf vornehmen zu lassen. Diejenigen, welche diesen Namens-Aufruf beantragt haben, und die, welche ihn unterstützt haben würden, sind in ihrem reglementsmäßigen Recht durch diese Abstimmung verletzt worden. Diese Abstimmung ist also ungültig.

(Tumult.)

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat ist proklamirt. Wir kommen nun zur Abstimmung über den §. 3, welcher lautet:

> „Der Erbpächter erlangt mit dem Eintritt dieser Bedingung das Eigenthum lediglich auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf."

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Satz noch einmal zu verlesen.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Der erste Grundsatz, den wir anerkennen müssen, ist der der Gerechtigkeit. Nach meiner Erwägung und nach dem Usus, wie wir ihn hier bei den namentlichen Abstimmungen beobachtet haben, muß ich nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung erklären, daß auf den Antrag auf namentliche Abstimmung, der von den Herren gestellt war, die namentliche Abstimmung erfolgen mußte, denn ehe wirklich seitens des Herrn Präsidenten die Frage gestellt war, „stimmt die Versammlung so und so —" war der Antrag auf namentliche Abstimmung gemacht worden. Die Frage war gethan als selbstständige Frage. Allein ich glaube doch, daß, wenn das Resultat der Zählung eine Majorität von 70 Stimmen herausgestellt hat, die Herren, welche auf namentliche Abstimmung angetragen haben, in Rücksicht darauf, daß es doch zu unangenehm wäre, bei dieser Gelegenheit gewissermaßen den Frieden der Versammlung zu stören, auf ihrem Protest nicht bestehen werden.

Abgeordn. Dierschke: Allerdings bestehen wir darauf. Es haben sich hier viele der Abstimmung enthalten, weil protestirt wurde.

Vice-Präsident Phillips: Die Sache ist nunmehr beendigt.

(Nein! Nein! Nein! Lärmen!)

Ich glaube, wenn die Herren auf namentliche Abstimmung angetragen haben, den Zweck derselben erreichen wollen, sie ihre Namen aufzeichnen und in den stenographischen Bericht übertragen lassen können.

(Widerspruch.)

Abgeordn. Jung: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Wenn der Herr Präsident das Prinzip anerkennt, welches wir aufgestellt haben, nämlich daß wir das Recht hatten, die namentliche Abstimmung zu verlangen, so wird, wie ich glaube, der Abgeordnete Dierschke bereit sein, seinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurückzuziehen, —

(Ruf: Nein! Nein!)

Wenigstens, daß heute der Namensaufruf nicht zur Anwendung kommt.

Abgeordn. Plönnis: Daß die Frage ihre Zweifel hat, will ich gern zugeben, ich bin aber der Ansicht, daß der Antrag nicht mehr zulässig war. Das Geschäfts-Reglement, sagt in dieser Beziehung:

> Hat die eine Art der Abstimmung schon begonnen, so kann die andere nicht mehr von der Versammlung beantragt worden.

Wir haben hier unter der Nummer zwei zusammenhängende Sätze, und wir waren in der Abstimmung, welche als begonnen angesehen werden muß, sobald die Frageſtellung vollendet ist. Es konnte also nicht anders verfahren werden. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß der Namens-Aufruf hier sehr untergeordnete Bedeutung hat. Es steht Jedem frei seine Abstimmung namentlich zum Protokoll gelangen zu lassen. Ich werde dieses thun.

Abgeordn. Dierschke: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung. Es war diese Frage getrennt worden, und fanden also zwei verschiedene Abstimmungen statt; ehe die zweite Frage gestellt war, hatte ich den Antrag auf namentliche Abstimmung eingebracht, folglich kann nicht die Rede davon sein, daß die eine Art der Abstimmung schon begonnen hatte.

Vice-Präsident Phillips: Ich will gern zugeben, daß man den Zweifel erheben kann, ob man, wenn über einen Satz abgestimmt wird, bei der Abstimmung über die zweite Hälfte des Satzes den Namens-Aufruf verlangen kann, und insofern gebe ich Ihnen Recht. Aber die überwiegende Majorität der Versammlung hat den zweiten Satz angenommen, und die Abstimmung als solche muß zu Recht bestehen. Der namentliche Aufruf ist nur ein Modus der Abstimmung, er kann auf die Abstimmung selbst keinen Einfluß haben, denn man wird doch nicht voraussetzen, daß irgend Jemand bei der namentlichen Abstimmung anders stimmen würde, als er ohne Namens-Aufruf gestimmt hat; daher glaube ich, wird es genügen, wenn die Namen derjenigen Herren, welche die namentliche Abstimmung gewünscht haben, in den stenographischen Bericht aufgenommen werden.

(Heftiger Widerspruch von der Linken, Ruf: Das genügt nicht, wir protestiren gegen die Abstimmung!)

Die Ungültigkeit der Abstimmung kann ich durchaus nicht anerkennen.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich bin auch der Ansicht, daß nicht genau nach dem Reglement verfahren worden ist. Ich glaube indeß, daß von einer neuen Abstimmung darum keine Rede sein kann, weil der Präsident, bevor er unter Beseitigung des Antrags auf namentliche Abstimmung die Aufforderung zum Abstimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestellt, seine Willensmeinung mit-

hin laut ausgesprochen hat, und daß von den Antragstellern dagegen kein Widerspruch erhoben worden ist.

(Unterbrechung von der linken Seite. Ruf: Wir haben widersprochen!)

Ich glaube, meine faktische Bemerkung ist richtig, und ich appellire deßfalls an die Versammlung; ich wiederhole, daß ein eigentlicher Widerspruch gegen jene Erklärung nicht erfolgt ist, es mithin meines Erachtens dabei bleiben muß.

(Ruf von der Linken: Es ist nicht richtig, wir haben dagegen protestirt!)

Es war allerdings anfangs ein gewisser Widerspruch dagegen erhoben worden, allein der Präsident erklärte zum zweitenmale, daß nach seinem Dafürhalten der Antrag auf namentliche Abstimmung bei der damaligen Sachlage unzulässig sei. Mir scheint, daß es unter diesen Umständen den Antragstellern oblag, auf die Entscheidung der Versammlung vor Allem anzutragen, und da dies nicht geschehen ist, so muß bei dem durch Aufstehen erreichten Resultate stehen geblieben werden.

(Ruf von der äußersten Linken: Wir protestiren dagegen.)

Vice-Präsident Phillips: Ich habe das Resultat proklamirt, die Abstimmung ist also gültig.

Abgeordn. Behnsch: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung. Ich glaube, wir werden durch folgende Maßregel leicht aus der Verlegenheit herauskommen. Der Herr Präsident mag an die Versammlung die Frage richten, ob die Geschäfts-Ordnung verletzt worden oder nicht. Entscheidet sie sich für das Erstere, so ist die Abstimmung ungültig und muß von neuem begonnen werden; erkennt sie dagegen an, daß die Geschäfts-Ordnung nicht verletzt ist, so mag die Majorität ihr Recht behalten.

Abgeordn. Wollheim: Meine Herren! Wir haben schon zwei Redner gehört, welche, von dem Gerechtigkeitsgefühl getrieben, erklärt haben, daß die Abstimmung ungültig sei.

(Widerspruch. Lebhafte Aufregung.)

Es ist dies allerdings der Fall, da dieselben erklärt haben, daß die Abstimmung nicht dem Reglement gemäß erfolgt ist. Es ist schade, daß den Herren Rednern dies erst hinterher und nicht vorher eingefallen ist. Ich glaube, daß die von dem Präsidenten zu stellende Frage, welche der Abgeordnete Behnsch beantragt hat, uns allein aus dieser Klemme herausbringen kann.

Abgeordn. Riedel (Nieder-Barnim): Meine Herren! Es wird diese Debatte mit einer Lebhaftigkeit geführt, als wenn das Wohl des Landes davon abhinge.

(Ruf von der Linken: Ja wohl hängt es davon ab! Heftige Unterbrechung.)

Ich glaube, daß dies nicht der Fall ist; ich glaube,

(Abermalige Unterbrechung von der linken Seite.)

daß nur eine Partei durch die stattgefundene Abstimmung die Erreichung einer bestimmten Absicht vereitelt sieht. Ich trage daher auf endlichen Uebergang zur Tagesordnung an.

(Erneuerte Unterbrechung von der linken Seite. Ruf: Wer ist diese Partei?)

Die, welche zu meiner linken Seite fortwährend den Ausspruch des Präsidiums anfechtet ....

Abgeordn. Schultz (Wanzleben) [unterbrechend]: Weil es das Gesetz verletzt.

Abgeordn. Riedel: Der Präsident hat bereits abstimmen lassen und die Majorität hat sich bereits erklärt. Diese Majorität für ungültig zu erklären, hat kein Mensch in dieser Versammlung das Recht, wäre auch das Präsidium einer Gesetzwidrigkeit zu zeihen.

Abgeordn. Waldeck: Ich kehre so eben in den Saal zurück und vernehme das Vorgefallene. Wenn die Sache so liegt, wie von allen Seiten vorausgesetzt wird, daß vor der Abstimmung der Antrag auf Namensaufruf gestellt worden, so ist insofern die Geschäfts-Ordnung verletzt, als nun allerdings hätte namentlich abgestimmt werden müssen. Es kann dann die geschehene Abstimmung unmöglich als eine richtige betrachtet werden. Sie dürfen aber nicht glauben, daß diese Sache von so geringer Bedeutung sei. Ich muß Sie daran erinnern, daß wir auf einem formellen Standpunkt stehen, es handelt sich hier um ein wichtiges Prinzip; das Amendement des Abgeordneten Walter war in der vorigen Sitzung angenommen, dadurch hatte die Sache ihre Erledigung gefunden. Durch die nach meiner Ansicht völlig verkehrte Aenderung des Reglements, welche neulich stattgefunden, sind wir jetzt in den Fall, daß über das Waltersche Amendement noch einmal abgestimmt werden müßte. Es ist zu verlangen, daß bei einer so formellen Sache auch formell verfahren wird. Ich halte die zu entscheidende Frage materiell von der höchsten Wichtigkeit. Es handelt sich darum, ob das, was in unserem Verfassungs-Entwurfe ausgesprochen wird, die Verwandlung der Erbpacht in Eigenthum schon jetzt ins Leben tritt. Dies beabsichtigten diejenigen, welche für das Amendement Walter gestimmt haben, und dieser Ansicht muß der Antragsteller selbst gewesen sein. Jetzt kommt es darauf an, daß durch Streichung des zweiten Satzes noch erreicht werde, was diejenigen wünschen, welche für das Amendement Walter gestimmt haben.

(Unruhe.)

Meine Herren! Wir müssen uns vertheidigen, wenn wir angegriffen werden. Ein Anderer hat hier geäußert, die linke Seite feinde den Präsidenten an; dies ist mir und meinen Freunden nicht eingefallen. Ich bin stets dafür gewesen, daß die Ordnung in jeder Beziehung aufrecht erhalten wird, und Sie müssen sich überzeugen, daß unparteiisch auf dem formell richtigen Wege zur Abstimmung geschritten werden muß.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Riedel hat einen Antrag auf Tagesordnung gestellt.

Abgeordn. Waldeck: Wir sind in der Tagesordnung; der Antrag ist unpassend.

Vice-Präsident Phillips: Ferner ist von dem Abgeordneten Behnsch der Antrag gestellt, die Versammlung wolle erklären, die letzte Abstimmung sei eine Verletzung der Geschäftsordnung und nicht gültig.

Abgeordn. von Berg: Ich ersuche, den Antrag des Abgeordneten Riedel noch einmal zu lesen; ich begreife nicht, worüber wir zur Tagesordnung gehen sollen.

(Heiterkeit.)

Vice-Präsident Phillips: Von meinem Standpunkte aus kann es mir nur wünschenswerth sein, wenn die hohe Versammlung darüber entscheidet, ob eine Verletzung der Geschäfts-Ordnung vorhanden sei oder nicht. Ich habe nach bester Ueberzeugung das Reglement ausgelegt und nicht geglaubt, auf die namentliche Abstimmung eingehen zu dürfen. Es ist nun aber von einem großen Theile der Versammlung die Behauptung gemacht worden, es liege hierin eine Verletzung der Geschäfts-Ordnung. Möge die hohe Versammlung selbst entscheiden, ich werde mich jederzeit gern ihren Beschlüssen unterwerfen.

Abgeordn. Duncker: Ich glaube, daß bei dieser Diskussion nicht hinlänglich unterschieden worden ist der Unterschied, welcher überall bei einer Geschäftsverletzung stattfindet, nämlich solchen, welche eine Handlung, die vorgenommen, ungültig machen und solchen, welche eine einfache Geschäftsverletzung involvirt, die Handlung aber nicht ungültig macht. Der Herr Vice-Präsident selbst erkennt seinen Zweifel an, ob er die namentliche Abstimmung hätte stattfinden lassen müssen; insofern der Herr Vice-Präsident dies anerkennt, können diejenigen Herren, welche die namentliche Abstimmung gewünscht haben, sich beruhigen, daß aus diesem Fall keine Präcedenz für die Zukunft hergeleitet werden kann. Die Abstimmung ist in einer durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise erfolgt, in einer Weise, in welcher nach dem Reglement anerkannt ist, daß sie auf gültige Weise die Majorität in der Versammlung festgestellt hat; es kann eine solche Abstimmung, die in einer gültigen Weise geschehen ist, nicht zu einer ungültigen gemacht und behauptet werden, daß, dem Wunsche, nach reglementarischer Weise zu verfahren, vom Präsidenten nicht gefolgt sei. Der Herr Präsident hat dies bereits anerkannt, und ich würde es für ein unbilliges Verfahren gegen den Präsidenten halten, wenn die Versammlung beschließen wollte, daß eine Verletzung des Reglements stattgefunden habe. In der Sache selbst kann keine Präcedenz aus diesem Fall hergeleitet werden, da durch die namentliche Abstimmung kein anderes Resultat erzielt worden wäre, da dieselben, welche jetzt mit Ja gestimmt haben, bei dem Namens-Aufruf auch mit Ja gestimmt haben würden. Ich bitte die hohe Versammlung, über diesen Vorfall hinwegzugehen.

Abgeordn. Temme: Ich muß den Antrag unterstützen, daß die Versammlung sich offen darüber ausspreche, ob sie den gefaßten Beschluß für ungültig oder gültig halte. Es lag ein ganzer Satz zur Abstimmung vor. Der Herr Präsident theilte auf Verlangen der Versammlung diesen Satz in zwei Theile. Der Zweck und die Bedeutung einer solchen Theilung kann meines Erachtens nichts Anderes sein, als daß sie zwei vollständig abgesonderte Fragen enthalte, und daß jede Frage einen besonderen Theil für sich bildet. Während nun über die erste Frage abgestimmt worden, reicht der Abgeordnete Dierschke einen Antrag ein, daß über die zweite Frage eine namentliche Abstimmung stattfinden sollte. Das ist das Sachverhältniß, worüber kein Streit obwaltet. Es war nun Pflicht des Präsidenten, über diesen zweiten Theil des Satzes die namentliche Abstimmung herbeizuführen. Es ist dies nicht geschehen. Sämmtliche Mitglieder der Versammlung mit wenigen Ausnahmen haben es anerkannt, daß eine Verletzung des Geschäfts-Reglements hier vorliege. Es würde sich nun fragen: ob hieraus eine Nichtigkeit, eine Ungültigkeit der Abstimmung herzuleiten sei. Der Abgeordnete Duncker bestreitet dies.

Meine Herren! In keinem einzigen Theile des Geschäfts-Reglements ist gesagt, daß eine Verletzung desselben eine Nichtigkeit enthielte. Wenn wir dies annehmen, so würde bei möglichen ferneren Ueberschreitungen gar keine Nichtigkeit stattfinden, und es würde in diesem Saale Willkür herrschen.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß ein Antrag von dem Abgeordneten Parrisius eingegangen ist, welcher die Frage enthält: ob noch einmal durch namentlichen Aufruf abgestimmt werden soll. Ich glaube, dieser Antrag wird die Sache entscheiden. Ich erlaube mir daher die Frage:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist zahlreich unterstützt.

Abgeordn. Schmidt (Czarnikau): Ich bezweifle, daß die namentliche Abstimmung ein richtiges Resultat ergeben wird.

(Ein Stimme vom Platz: Darauf kommt es gar nicht an.)

Denn während einzelne Kreise gar nicht vertreten sind, sind andere doppelt vertreten. Ich habe oft bemerkt, daß der Abgeordnete eines Kreises und sein Stellvertreter zugleich hier sind.

(Ruf: Namen!)

Ich glaube, die Herren werden sich wohl selbst nennen.

(Ruf: Nein, Namen!)

Nun, dann weise ich auf den Grafen Cieszkowski und seinen Stellvertreter Palacz.

Abgeordn. von Meusebach: Damit die ausgesprochene Besorgniß, daß eine Verletzung des Geschäfts-Reglements die Abstimmung ungültig mache, nicht wieder eintrete, so bitte ich den Präsidenten, sich streng an die Geschäfts-Ordnung zu halten, und trage darauf an, den Antrag der Prioritäts-Kommission zu überweisen. Der §. 26 schreibt es ausdrücklich vor

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Meine Herren! Ich komme eben von der Reise und hatte meinen Stellvertreter gebeten, mich heute eintreten zu lassen, als er aber den Wunsch ausdrückte, noch heute hier zu bleiben, so habe ich mich gleich entfernt und bin auf die Gallerie gestiegen. Dann aber, als mein Stellvertreter aus diesem Saale herausgegangen ist, trat ich wieder hier herein. Ich habe also keinen Antheil an der Abstimmung genommen und war die ganze Zeit hindurch auf der Gallerie. Dies können viele Herren hier bezeugen.

(Mehrere Stimmen: Ich kann dies bezeugen.)

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, die Sache ist durch die eben gehörte Erklärung erledigt.

Der Antrag des Abgeordneten Parrisius wird allerdings der Prioritäts-Kommission, wenn wir streng zu Werke gehen wollen, vorgelegt werden müssen.

(Ruf: Es ist ja kein selbstständiger Antrag, sondern blos ein Incidenz-Antrag.)

Es ist dies ausdrücklich verlangt, ich muß mir also auch hierüber den Beschluß der hohen Versammlung erbitten, damit mir nicht etwa wieder der Vorwurf gemacht wird, daß die Abstimmung ungültig sei.

(Eine Stimme: Es ist bereits 2 Uhr; ich trage auf Schluß der Sitzung an.)

Die Sache ist zu wichtig. Wir müssen sie zu Ende bringen.

Ich frage:

Soll der Antrag des Abgeordneten Parrisius an die Prioritäts-Kommission gewiesen werden?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand dafür erhoben.

Der Antrag des Abgeordneten Parrisius ist bereits unterstützt, und ich erlaube mir, zu fragen:

Beschließt die hohe Versammlung, daß noch einmal namentlich abgestimmt werden soll?

Ich bitte die Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß noch einmal namentlich abgestimmt werde.

Die namentliche Abstimmung wird also erfolgen.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, den zweiten Theil des ersten Satzes der Nr. 2 des §. 1, welcher folgendermaßen lautet:

„Sobald der Erbzins, Erbpachts-Kanon und die sonstigen Leistungen des Erbzins-Besitzers oder Erbpächters vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind,"

anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Satzes sind, haben bei der namentlichen Abstimmung it Ja, die, welche diesen Satz verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Es erfolgt die namentliche Abstimmung.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Arnold, Gutsbesitzer.	Althaus, Bürgermeister.
Arntz, Dr. juris.	Anwandter, Apotheker.
von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.)	Appelt, Schullehrer.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Arnold, Maurermeister.
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Baur, Kaufmann. (Abenau.)
Ballnuß, Pastor.	Bazynski, Probst.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Dr. Behnsch.
Bauerband, Professor.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	von Berg, Kaplan.
von Besser, Landrath.	Berger, Mühlenmeister.
Bliesner, Salarien-Kassen-Rendant.	Boost, Dr. med.
Blockhagen, Erzpriester.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bornemann, Minister.	Bormann, Senator.
Bothmer, Fabrikbesitzer.	Born, Geometer.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Brendel, Gastwirth.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.	Burckhardt, Ortsrichter.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	Becker, Joh.
Brüninghaus Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	
Brüning, Friedensrichter.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dahmen.	D'Ester, Dr. med.
Dallmann, Kolon.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
Dielitz, Professor.	Dramburg, Mühlenmeister.
Diesterweg, Justizrath.	Dziadek, Bauer.
Diethold, Bürgermeister.	
Duncker, Stadt-Rath.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Endepols, Schul-Inspektor.	Eichner, Gerichtsscholz.
Eschmann.	Elsner, Doktor.
	Esser, Geh. Ob. Revisions-Rath.
Feierabend, Bürgermeister.	Flemming, Kaufmann.
Feldhaus, Schullehrer.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreis-Physikus.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gellern, Justizrath.	Gebauer, Mühlenbesitzer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gladbach.
Gierke, Minister.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Gottlieb, Rathmann.
Grodbeck, Justiz-Rath.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
	Grebel, Friedensrichter.
	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grunwald, Bauer.
Haase, Professor.	Hänell, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Hambloch.	Heistg, Pfarrer.
Hanisch, Bauer.	Herhold, Rektor.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Herrmann, Gärtner.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hofferichter, Kaufmann.
Harkort, Kaufmann.	Huld, Fleischermeister.
Hartmann, Justizrath.	Haber, Arzt.
Haugh, Landgerichts-Rath.	
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herholz, Erzpriester.	
Hesse, Geh. Finanz-Rath. (Solingen.)	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor,	
Hofer, Bauer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Jonas, Geh. Revisions-Rath. (Berlin.)	Jacoby, Dr. med.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Dr. Jacobs, Kreisphysikus.
	Jentzsch, Fleischermeister.
	Igel, Lehrer.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Jander, Lehrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kaliski, Pfarrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Klatte, Schulze.
	Klemm, Schmied.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Körfgen, Friedensrichter.
	Krackrügge, Kaufmann.
Klingenberg, Dechant.	Krause, Erbscholtisei-Besitzer. (Sagan.)
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichtsrath.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Kutzner, Gerichtsscholz.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Kyll, Advokat.
Kosch, Dr. med.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legationsrath.	
Kunth, Bürgermeister.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Lübicke, Justizrath.	Laraß, Gastwirth.
Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.	Lensing, Kanonikus.
Lehmann, Dr.	Lentz, Regierungs-Assessor.
	von Lipski, Gutsbesitzer.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
	Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
	Ludewig, Stadtrath.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätze, Rektor.
Maaß, Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius.	Matthäi, Bürgermeister.
	Messerich, Advokat.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mildner, Bauer.
Märcker, Minister.	Moldenhauer, Lehrer.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mros, Freigärtner.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Mann, O.L.G.-Assessor.	H. Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	
Milde, Minister.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.)	
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Nethe, Bürgermeister.	Nees v. Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nenstiel, Kaufmann.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Overbeck, Prediger.	Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.)
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petersen, Gutsbesitzer.	Palacz, Ackerwirth.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	Pankow, Tagelöhner.
Pieper, Fleischermeister.	Peterek, Schulze.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Piegsa, Dr.
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pinoff, Dr.
Pruß, Dekan.	Pomieczynski, Pfarrer.
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.	von Radonski, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Räntsch, Freiguts-Besitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Reise, Gastwirth.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Repell, Brettschneider.
	Reuter, Landrath.
Rettig, Tischlermeister.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Rötscher, Rentier.
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.	
Riel, Ober-Landesger.-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
von Reichmeister, Landrath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrodt, Pastor.	Schell, Prof.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Scheben, Oberförster.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)
Scheidt, Kaufmann.	Schneider, Bürgermeister.
Schlink, Appell.-Rath.	Schön, Gerichtsmann.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schöne, Pastor.
	Scholtissek, Schulze.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Scholtz, Kreis-Secr. (Meseritz.)	Dr. Schramm, Konrektor.
Schröder, Eigenthümer.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schüth, Informat. phil.	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Siebert, Buchdrucker.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Skiba, Pastor.
	Specht, Mühlenbesitzer.
Seger, Direktor.	Dr. Stein.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Strybel, Probst.
Semrau, Freischulze.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Simons, Geh. Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Sydow, Pastor.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
von Schleicher, Gutsbesitzer.	
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Schulte, Pfarr-Dechant.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel, Ober-Landesger.-Ass.	Teske, Gutspächter.
Trip, Bürgermeister.	Töbe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Treiber, Kanzleirath.
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
von Unruh, Regierungsrath.	
Upmeyer, Oekonom.	
	Vogelsang, Land- und Stadtger.-Direktor.
	Voigt, Gutsbesitzer.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Wander, Pastor.
	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wegener, Apotheker.	Wollheim, Dr.
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
Zweiffel, Ober-Prokurator.	Zorn, Rektor.
	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Der Abstimmung hat sich enthalten: Der Abgeordnete Plath, Bürgermeister.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Albenhoven, Gutsbesitzer. Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baumstark, Direktor. Blöm, Advokat-Anwalt. Brill, Schriftsetzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dehnell, Brauer. Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Dünner, Dechant. Elkemann, Pfarrer. Euler, Notar. Evelt, Land- u. Stadtger.-Dir. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.) Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Groos, Geheimer Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hammer, Friedensrichter. Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kammerger.-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jander, Pastor. Jansingk. Kaul, Friedensrichter. Klinkhammer, Referendar. Köhler, Landgerichtsrath. (Marienwerder.) Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kühlwetter, Minister. Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Dr. Kunz, prakt. Arzt. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Meyer, Kaufmann. Möwes, Kreisschulze. von Neetzow, Landschafts-Rath. Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.) Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Par, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Pingen, Dechant. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Ritz, Regierungs-Rath. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Schönborn, Lehrer. Schruff, Dr. med. Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Schulze, Lehrer. (Schwetz.) Dr. Sommer, Justizrath. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Stephany, Tischler. Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Vennewitz, Gerichtsrath. Vissers, Oekonom. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath. Witt, Oberlehrer.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt: 191.
Mit Nein ..... 140.

Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten. Gefehlt haben 70.

Es ist also der zweite Theil des ersten Satzes sub Nr. 2 des §. 1 angenommen. Die morgende Sitzung wird um 9 Uhr beginnen, und wir werden uns ausschließlich mit dem Bericht der Central-Abtheilung über Titel I. der Verfassungs-Urkunde beschäftigen. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Motive

zu dem

Entwurf des Gesetzes,

die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von mehreren fremden Waaren

betreffend.

Die französische Zoll-Gesetzgebung unterwirft die meisten rohen Fabrik-Materialien-Metalle, Spinnmaterialien, Hölzer, Felle u. s. w. — bei deren Einfuhr vom Auslande mehr oder minder hohen Eingangs-Abgaben. Um den Gewerben, welche dieser Materialien zur Herstellung ihrer Fabrikate bedürfen, die Konkurrenz mit der unbesteuerten auswärtigen Industrie auf fremden Märkten möglich zu machen, hat man deshalb schon seit längerer Zeit bei der Ausfuhr der aus solchen Materialien verfertigten Gegenstände Ausfuhr-Prämien oder Rückzölle bewilligt, welche im Allgemeinen so bemessen waren, daß dadurch die für die Fabrikmaterialien entrichteten Eingangs-Abgaben erstattet wurden.

Diese Ausfuhr-Prämien und Rückzölle betreffen sehr zahlreiche Handelsartikel, nämlich:

raffinirten Zucker; Salpetersäure; Schwefelsäure; Möbel und Fourniere von Mahagoni; Ammoniak; gesalzenes Fleisch; gesalzene Butter; feine Bast- und Strohhüte; gegerbtes, gefärbtes, lackirtes Leder; geschmiedetes und gewalztes Kupfer; geschmiedeten und gewalzten Messing; gehämmertes oder gewalztes Blei; raffinirten Schwefel; Seife; Dampfschiffs-Maschinen; baumwollene Garne und Gewebe; wollene, ingleichen wollene mit Seide oder Baumwolle gemischte Garne und Gewebe.

Die in Frankreich in Folge der politischen Ereignisse eingetretene Stockung des Absatzes von Fabrikwaaren und die dadurch herbeigeführte Lähmung der Thätigkeit in den Fabriken hat die französische Regierung neuerlich veranlaßt, noch einen Schritt weiter zu gehen. Durch eine Verordnung vom 10. Juni d. J. sind für die Zeit vom 15ten desselben Monats bis zum 31. Dezember d. J. die bereits bestehenden Ausfuhrprämien um 50 Prozent erhöht und ferner für

Gewebe von Seide und Floret-Seide; Gewebe und Garne von Flachs oder Hanf,

bei deren Ausfuhr bisher Prämien nicht gewährt wurden, dergleichen Prämien von 4 Prozent des Fabrikpreises bewilligt worden. Durch diese Maßregel ist der bisherige Charakter der Ausfuhr-Vergütungen vollständig geändert; dieselben haben nicht mehr blos den Zweck, den französischen Fabrikanten auf dritten Märkten mit dem fremden Fabrikanten gleichzustellen, sie sollen vielmehr dem Ersteren vor dem Letzteren bei der Konkurrenz auf fremden Märkten ein Uebergewicht gewähren.

Die im Zollverein bestehenden Eingangs-Abgaben für Fabrik-Waaren haben wesentlich die Bedeutung: die mit der Verfertigung dieser Waaren beschäftigte inländische Industrie gegen die Konkurrenz der ausländischen zu schützen. Es leuchtet ein, daß die Wirksamkeit dieses Schutzes durch eine Maßregel, wie die von der französischen Regierung getroffene, wesentlich affizirt wird, und es war deshalb für die Staats-Regierung eine dringende Aufforderung dazu vorhanden, die Frage in sorgfältige Erwägung zu ziehen, welchen Einfluß diese in der Stille vorbereitete, rasch beschlossene und am Tage ihrer Bekanntmachung bereits zur Ausführung gekommene Maßregel auf die inländische Industrie ausüben möchte.

Bei dieser Erwägung ergab sich, daß die Interessen der inländischen Seiden-Industrie und einiger Zweige der inländischen Wollspinnerei und Wollenweberei durch die gedachte Maßregel empfindlich beeinträchtigt werden würden.

Was zunächst die Seiden-Industrie anlangt, so beträgt die vereinsländische Eingangs-Angabe von 110 Thlr. pro Centner bei den aus Frankreich in den Zollverein eingehenden seidenen Stabwaaren etwa 8 Prozent, in sehr seltenen Fällen 10 Prozent und bei Modebändern, Gaze, Crepes ꝛc. nur 5 Prozent, mitunter selbst 3 Prozent vom Werth, so daß also die in Frankreich jetzt bewilligte Ausfuhrprämie von 4½ Prozent vom Werth den Schutz für die vereinsländische Fabrication als Regel auf die Hälfte vermindert, in vielen Fällen ganz aufhebt, in andern Fällen sogar einen Ueberschuß zu Gunsten des französischen Fabrikanten läßt.

Diese Ausfuhrprämie ist noch dazu als eine reine Prämie anzusehen, da Frankreich den größten Theil seines Seidenbedarfs selbst erzeugt und die fremden Gregen mit nur 20 Sgr. pro Zollzentner besteuert.

Es wird nur dieser Bemerkungen bedürfen, um die ganze Gefahr anschaulich zu machen, welche der vereinsländischen Seidenfabrication aus einer solchen Stellung ihrer ohnehin schon begünstigten Konkurrentin zu erwachsen drohte.

Bei Garnen und Geweben aus Wolle enthält die französische Ausfuhrprämie zugleich einen Rückzoll, es ist nämlich besteuert: rohe Wolle bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, so wie zu Lande, wenn sie aus Nachbarländern herstammt, mit 20 Prozent vom Werth; in anderen Fallen mit 20 Prozent vom Werth und 3 Frcs. per 100 Ko.; gekämmte Wolle mit 30 Prozent vom Werth.

Es wird zwar in Frankreich viel eigene Wolle zu Kammgarn versponnen, es muß indeß der Bedarf zu feinen Gespinnsten und Geweben fast ausschließlich vom Auslande, namentlich aus Deutschland, bezogen werden, und es läßt sich daher annehmen, daß das Material zu den zur Ausfuhr kommenden Garnen und Waaren einer Eingangs-Abgabe von 20 Prozent unterlegen hat.

Dies vorausgeschickt, stellt sich der wirkliche Betrag der Prämie für Kammgarne in folgender Weise heraus, wenn man den Abgang beim Verspinnen (Abfall, Kämmlinge) auf 25 Prozent annimmt.

Die Ausfuhr-Prämie beträgt pro Zoll-Zentner							Davon geht ab an Rückzoll für das Material				bleibt wirkliche Prämie	
bei einem Werth der Wolle nach der heißen Wäsche und vor Entrichtung der Eingangs-Abgabe von	bis z. 15. Juni			seit d. 15. Juni			roh		unter Berücksichtigung der Abfälle.			
	Frcs.	Rthlr.	Sgr.	Frcs.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
2—4 Frcs. per Ko.	37. 50	10	—	56. 25	15	—	8	—	10	—	5	—
4—6 " " "	62. 50	16	20	93. 75	25	—	13	10	16	20	8	10
6—8 " " "	87. 50	23	10	131. 25	35	—	18	20	23	10	11	20
8—10 " " "	112. 50	30	—	168. 75	45	—	24	—	30	—	15	—
mehr als 10 " "	137. 50	36	20	206. 25	55	—	26	20	33	10	21	20

Es ergiebt sich hieraus, daß bis zum 15. Juni die Ausfuhrprämie in der That nichts weiter war, als ein Rückzoll; seitdem ist sie zu einer Prämie geworden, welche mit einem durchschnittlichen Betrage von 12 Rthlr. 10 Sgr. der vereinsländischen Eingangs-Abgabe von 15. Sgr. pro Centner gegenübersteht. Dieser Durchschnitt wird, wenn man ihn mit Rücksicht auf die diesseitige Ausgangs-Abgabe von Wolle um 2 Rthlr. 20 Sgr., also nur 9 Rthlr. 20 Sgr. vermindert, nicht allzu hoch gegriffen sein, wenn in Erwägung gezogen wird, daß das Maschinen-Kammgarn meist aus Wollen gesponnen wird, welche im vorigen Jahr mit 50 bis 60 Rthlr. pr. Ztr., also mit 8. 00. bis 9. 50. Frs. pr. Ko. bezahlt wurden, und es hat die Folge dieser übertriebenen Prämie nicht auf sich warten lassen, da einem vereinsländischen Fabrikanten von Mousseline de Laine das Pfund 30er C. Schußgarn von dem Commissionair eines französischen Hauses vor kurzem um 5 Sgr. wohlfeiler angeboten ist, als er solches bisher aus Thüringischen Spinnereien bezogen hatte.

Was die wollenen Waaren anlangt, so ist die Ausfuhrprämie für ungewalkte oder leicht gewalkte, schlichte oder geköperte Waaren nach dem Werth der Waare abgestuft und beträgt pro Zollzentner

vor dem 15. Juni 11 Rthlr. 10 Sgr. bis 40 Rthlr. — Sgr.
seit dem 15. " 17 " — " " 60 " — "

Wird hiervon die Eingangs-Abgabe für die Wolle, nach den oben angegebenen Grundsätzen abgezogen, so bleibt wirkliche Prämie

vor dem 15. Juni 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 6 Rthlr. 20 Sgr.
seit dem 15. " 7 " — " " 26 " 20 "
also jetzt mehr . . 5 " 20 " " 20 " — "

im Durchschnitt 12 Rthlr. 25 Sgr., und wenn man die diesseitige Ausgangs-Abgabe von Wolle mit in Rechnung stellt, 10 Rthlr. pro Zollzentner. Dieser Durchschnitt wird für die französischen Einfuhren nach dem Zollverein im Wesentlichen zutreffen, da dieselben hauptsächlich in Mousseline de Laine bestehen, zu welchen Garne mittlerer Qualität und mittlerer Feinheits-Nummer verwendet werden.

Sehr mannigfaltig sind die Prämiensätze für Waaren aus Seide und Wolle gemischt.

Bei derjenigen Gattung derselben, welche den wesentlichsten Theil der Ausfuhr nach dem Zollverein bildet (chaine soie pure, trame laine purelesses; Balzorines, Bareges), betragen sie pro Zollzentner:

vor dem 15. Juni 9 Rthlr. 9 Sgr. bis 32 Rthlr. 24 Sgr.
seit dem 15. " 13 " 28 " " 49 " 6 "

hiervon die Eingangs-Abgabe für die Wolle mit zwei Drittheilen der obigen Betrage abgezogen, bleibt wirkliche Prämie

vor dem 15. Juni 2 Rthlr. 19 Sgr. bis 10 Rthlr. 18 Sgr.
seit dem 15. " 7 " 8 " " 27 " — "
also jetzt mehr . . 4 " 19 " " 16 " 12 "

also im Durchschnitt 10 Rthlr. 15 Sgr.

Die Ausfuhrprämie für Shawls beträgt 30 Prozent mehr, als diejenige für die gleichartigen Ellenwaaren, es stellt sich also für die pariser und lyoner Shawls der durchschnittliche Mehrbetrag der wirklichen Prämie, unter Zugrundelegung der vorstehenden Berechnung auf 13 Rthlr. 21 Sgr. pro Zollzentner.

Halbbaumwollene Mousselines de Laine endlich werden wie baumwollene Waaren behandelt, erhalten also jetzt eine Ausfuhrprämie von 37. 50. Francs.

Alle diese Waaren — ungewalkte Wollenwaaren und mit Seide und Baumwolle gemischte Waaren — wurden schon bisher in nicht unbedeutenden Mengen aus Frankreich in den Zollverein eingeführt und traten daselbst, wie namentlich die ganz- und halbwollenen Mousseline, Shawls, Lamas, Lady coatings, Balzorines u. s. w. mit den Erzeugnissen des inländischen Gewerbefleißes in lebhafte Konkurrenz.

Wie sich nun nach den vorstehenden Berechnungen bei diesen Artikeln, so wie bei den Artikeln: wollenes Kammgarn und Seidenwaaren das Verhältniß der französischen Konkurrenz in Folge der ihr gewährten außerordentlichen Begünstigung jetzt stellt, würde sich zu jeder Zeit die Frage aufgedrängt haben, ob die Staats-Regierung es nicht dem Gewerbfleiß ihrer Angehörigen um so mehr schuldig sei, gegen die Einwirkung dieser Begünstigungen auf den inländischen Markt Vorkehrungen zu treffen, als es nicht für zulässig zu erachten war, den für die vereinsländische Ausfuhr nachtheiligen Effekt der in Rede stehenden Maßregel auf auswärtigen Märkten abzuwenden. Doppelt dringend mußte aber diese Frage bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erscheinen.

Der Druck, mit welchem diese Zeitverhältnisse auf der vereinsländischen Industrie lasten, ist bekannt genug. Nach dem traurigen Ausfall der Frühjahrsmessen beruhte für eine große Anzahl von Fabrikanten allein auf einem günstigen Resultate der Herbstmessen die Aussicht, den Arbeitern während des Winters Beschäftigung gewähren zu können. Es fehlte nicht an Anzeichen, welche ein solches Resultat hoffen ließen, um so wichtiger mußte es angesehen werden, daß Alles entfernt werde, was diese Hoffnung, das Ergebniß des mühsam wiederkehrenden Vertrauens, gefährden könnte. Eine solche Gefährdung war als Folge der besprochenen französischen Anordnung mit nur zu großer Sicherheit zu besorgen; die Seiden-Industrie und die Manufaktur der ungewalkten und gemischten Wollenwaaren beschäftigt Tausende von Händen, und es spielen die Erzeugnisse dieser Fabrikationen auf den vereinsländischen Messen eine hervorragende Rolle; von der Kammgarn-Spinnerei beziehen ganze Landstriche in Preußen, Sachsen und Thüringen ihren Unterhalt. Wollte man nicht die Existenz der bei diesen Industrieen beschäftigten Arbeiter im bevorstehenden Winter, also zu einer Zeit, wo die von der Staats-Regierung zur Beschäftigung der arbeitenden Klassen getroffenen außerordentlichen Maßregeln meistentheils nicht mehr wirksam sein können, aufs Spiel setzen, so durfte man nicht zögern, schleunigst Vorkehrungen zu treffen, um die durch die französische Verordnung vom 10. Juni d. J. drohenden Gefahren abzuwenden.

Die Staats-Regierung beeilte sich daher den übrigen zum Zollverein gehörenden Regierungen die zur Erreichung dieses Zweckes geeignet scheinenden Maßregeln vorzuschlagen und erließ, nachdem ihre Vorschläge allseitige Zustimmung gefunden hatten, die in der Gesetzsammlung Seite 228 abgedruckte provisorische Verordnung vom 5. September d. J., deren nachträgliche Ratihibirung der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfes ist.

Daß dieser Gesetz-Entwurf erst jetzt, und nachdem sein Inhalt bereits provisorisch in Vollzug gesetzt ist, vorgelegt wird, möchte, mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen einer Rechtfertigung kaum bedürfen. Es kam aber, wenn die Maßregel überhaupt von Effekt sein sollte, darauf an, dieselbe so schleunig als möglich und namentlich vor dem gesetzlich erst am 25., faktisch aber schon am 18. September eintretenden Beginn der leipziger Messe in Wirksamkeit zu setzen. Die zustimmenden Erklärungen der Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten waren erst am 4. September vollständig hier eingegangen; es durfte also nicht einen Augenblick gezögert werden, die mit diesen Regierungen vereinbarte und von den betheiligten Gewerbtreibenden dringend ersehnte Verordnung in Kraft treten zu lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist hiernach Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Daß es nicht an der Zeit ist, umfassende Aenderungen im Zollvereinstarif vorzunehmen, kann, im Hinblick auf die in Frankfurt am Main schwebenden Berathungen über ein allgemeines handelspolitisches System für ganz Deutschland, keinen Zweifel unterliegen. Um solche Aenderungen handelt es sich im vorliegenden Falle nicht; es kommt nur darauf an, den Effekt einer provisorischen Maßregel Frankreichs durch eine provisorische Maßregel des Zollvereins zu paralisiren, und einer vorübergehenden Erhöhung der französischen Ausfuhrprämie nicht mit einer eigentlichen Erhöhung der vereinsländischen Eingangs-Abgaben, sondern mit einem ebenfalls vorübergehenden Zuschlag zu den letzteren zu begegnen. Es war von Wichtigkeit, diesen Gesichtspunkt in dem Gesetz auf das bestimmteste auszudrücken, die Maßregel nur als eine vorübergehende zu charakterisiren, und es ist deshalb nicht nur der 31. Dezember — der Tag, mit welchem die französische Verordnung vom 10. Juni d. J. außer Kraft tritt — als der Endtermin für die Wirksamkeit der Verordnung genannt, sondern auch für die zusätzliche Abgabe nicht die Form einer Erhöhung der tarifmäßigen Eingangs-Abgaben, sondern die Form eines Zuschlages zu denselben gewährt werden.

Was ferner den Umfang und die Modalitäten dieses Zuschlages betrifft, so war davon auszugehen, daß damit nur der status quo vor dem 15. Juni wiederherzustellen, also auf die vor diesem Tage bereits bestandenen Ausfuhrprämien keine Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Gesichtspunkt folgt aus der Natur der zu ergreifenden Maß-

regel von selbst; man will eben nichts weiter, als eine Gefahr abwenden, wo und in so weit solche aus der Verordnung vom 10. Juni herzuleiten ist. Hiernach war die Höhe der zu erhebenden Zuschläge auf Grund der weiter oben angelegten Berechnungen leicht zu bestimmen. Man mußte allerdings darauf verzichten, die einzelnen hierher gehörigen französischen Fabrikate mit einem der dafür gewährten Ausfuhrprämie genau entsprechenden Zollzuschlag zu treffen, denn diese Prämien werden theils nach dem Werthe der Waare, — also nach einem der vereinsländischen Zollgesetzgebung völlig fremden Maßstabe, — theils zwar nach dem Gewicht, aber unter Zugrundelegung einer so detaillirten Classification einzelner Waaren-Kategorieen berechnet, daß eine Uebertragung derselben in die vorliegende Verordnung die Ausführung der letztern beinahe unmöglich gemacht haben würde. Es blieb daher nur übrig, sich, unter Berücksichtigung der aus Frankreich vorzugsweise eingehenden Waaren-Gattungen, an Mittelsätzen zu halten und als solche ergeben sich, wie bereits oben nachgewiesen worden,

bei Seidenwaaren der Satz von	110	Rthlr.	pCt.
bei halbseidenen Waaren der Satz von .	10	-	-
bei ungewalkten ungemusterten Wollenwaaren von	10	-	-
bei den Wollenwaaren Pos. 41. c. 1. des Tarifs von	10	-	-
bei wollenem, einfachem und doublirtem ungefärbtem Garn von	9½	-	-
bei dem Wollengarn Pos. 41. b. des Tarifs von	2	-	-

Von diesem Zuschlage von 9½ Rthlr. zu der Eingangs-Abgabe von einfachem und doublirtem ungefärbtem Wollengarn war jedoch im eigenen diesseitigen Interesse das mit Oel versponnene sogenannte englische (harte) Kammgarn nothwendigerweise auszunehmen.

Dieses Garn ist nämlich ein unentbehrliches Material für die inländischen, namentlich auch zum Export arbeitenden Gewerbe, und darf daher für die letzteren nicht vertheuert werden. Aus Frankreich wird es nicht eingeführt und von dem aus diesem Lande eingehenden, aus deutscher Wolle gesponnenem Garne ist es auch für den Nichtsachkenner leicht zu unterscheiden. Alle Streichgarne ebenfalls von dem Zuschlag frei zu lassen, würde unbedenklich gewesen sein; es war dies jedoch nicht für erforderlich zu erachten, da Garne dieser Art vom Auslande nicht eingehen.

Zu §. 2.

Es ist vorher bemerkt, daß das Gesetz nur den Zweck haben solle, die Wirkung der französischen Verordnung vom 10. Juni d. J. auf den inländischen Markt aufzuheben, und daß es deshalb gleichzeitig mit der letzteren wieder außer Kraft zu treten habe. Die Verordnung vom 10. Juni soll bis zum 31. Dezember d. J. gelten. Dieser Tag ist deshalb auch als Endtermin für die Wirksamkeit des Gesetzes bezeichnet. Nach den vorliegenden Nachrichten ist es höchst wahrscheinlich, daß die französische Regierung ihre Verordnung nicht über diesen Tag hinaus in Kraft lassen werde; es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß Verhältnisse eintreten können, welche die französische Regierung zu dem entgegengesetzten Verfahren veranlassen. Werden in Frankreich die durch die Verordnung vom 10. Juni d. J. bewilligten Prämien auch noch nach dem 31. Dezember d. J. gewährt, so werden auch die durch §. 1 des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Zollzuschläge aus denselben Gründen, welche ihre Anordnung bis zum 31. Dezember d. J. motivirt haben, auch noch nach diesem Tage, und zwar auf so lange fortzuerheben sein, als jene Prämien in der bisherigen Weise gezahlt worden. Es ist aus mehr als einem Grunde zu wünschen, daß diese Konsequenz gleich im voraus in dem Gesetze ausgesprochen und der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt werde, unter der angegebenen Voraussetzung die Wirksamkeit des Gesetzes noch über den 31. Dezember d. J. hinaus und zwar auf so lange fortdauern zu lassen, als diese Voraussetzung noch vorhanden ist. Einmal nämlich würde es einen in der That kaum nützlichen Aufwand an Zeit und Kraft zur Folge haben, wenn dasselbe Gesetz unter denselben Verhältnissen im Laufe weniger Monate zweimal zur legislativen Berathung käme; sodann wird die bestimmt ausgesprochene Erklärung, daß Preußen entschlossen sei, die von ihm in Gemeinschaft mit seinen Zollverbündeten getroffene Maßregel so lange fortdauern zu lassen, als Frankreich die seinige fortbestehen läßt, ohne Zweifel dazu beitragen, die Verlängerung der Verordnung vom 10. Juni d. J. zu verhindern, da die letztere durch das vorliegende Gesetz in Beziehung auf einen für Frankreich wichtigen Markt ihrer Wirkung beraubt wird.

Zu §. 3.

Bei Berathung der provisorischen Verordnung vom 5. Sept. war es Gegenstand sorgfältiger Erwägung, ob man die Wirksamkeit derselben auf die betreffenden Erzeugnisse Frankreichs beschränken oder ohne Rücksicht auf den Ursprung der Waare eintreten lassen solle.

Die erste Alternative schien aus der Natur der Sache zu folgen, da die ganze Maßregel eben keinen anderen Zweck hat, als einer von Frankreich getroffenen Anordnung zu begegnen, dennoch glaubte sich die Staatsregierung für die letztere Alternative entscheiden zu müssen.

Hätte man die Zollzuschläge auf die französischen Erzeugnisse beschränken wollen, so hätte man bei der Ausführung zwei Wege einschlagen können. Man hätte bestimmen können:

> entweder, daß nur die über die Gränze Frankreichs gegen den Zollverein eingehenden Waaren dem Zollzuschlage unterliegen sollten,
> oder, daß alle Waaren, welche mit amtlichen Zeugnissen über ihren Ursprung in einem anderen Lande als Frankreich begleitet wären, von dem Zollzuschlage nicht betroffen werden sollten.

Die Wahl des ersten Weges stand außer Frage. Der Zollverein erhält seine Zufuhren aus Frankreich nicht blos über die französische Gränze, sondern auch über die Schweiz, über Belgien und über Hamburg. Eine Beschränkung der Maßregel auf den Eingang über die französische Gränze würde alle betreffende französische Waaren über die Schweiz, Belgien und Hamburg geleitet, also die beabsichtigte Wirkung vereitelt haben.

Auch der zweite Weg war nicht zu betreten. Ursprungs-Zeugnissen ist insoweit, als darin bescheinigt wird, daß die betreffende Waare in dem Lande verfertigt sei, wo das Zeugniß ausgestellt ist, kein großer Werth beizulegen, da die Behörde, welche das Zeugniß ausstellt, sehr selten in der Lage ist, hierüber aus eigener Wahrnehmung irgend etwas zu wissen.

Anders ist es mit solchen Zeugnissen, durch welche bescheinigt wird, daß die betreffende Waare im steuerlich freien Verkehre des Landes sich befindet, wo das Zeugniß ausgestellt ist, denn dies ist eine Thatsache, welche die Behörde aus eigener Wissenschaft bekunden kann, und welche beweist, daß die Waare entweder in dem Lande verfertigt, oder, wenn sie im Auslande verfertigt ist, in dem Lande zum Eingang verzollt ist. Wenn der Zollverein seine Zufuhren aus Frankreich nur über solche Länder erhalten könnte, in welchen fremde Manufakturwaaren mit hohen Eingangs-Abgaben belegt sind, so hätte man sich mit solchen Zeugnissen begnügen können, denn der französische Exporteur kann nicht daran denken, seine Waaren in Belgien oder Großbritanien zu verzollen, um dieselben sodann mit Ursprungs-Zeugnissen dieser Länder in den Zollverein einzuführen. Der Zollverein erhält aber seine Zufuhren aus Frankreich zugleich über ein Land, welches fremde Manufakturwaaren nicht besteuert, nämlich über die Schweiz. Für die lyoner Seidenwaaren ist der Weg über dieses Land kaum ein Umweg, und da in der Schweiz selbst viele Seidenwaaren verfertigt werden, und es mit keinen Kosten verbunden ist, die zur Durchfuhr nach dem Zollverein bestimmten französischen Waaren dort in freien Verkehr zu setzen, so würde den von den schweizer Behörden ausgestellten Ursprungs-Zeugnissen der einen oder der anderen Art niemals ein Werth beigelegt werden können.

Wenn sich die Staatsregierung aus diesen Gründen überzeugen mußte, daß es nicht angehe, die Maßregel auf die Erzeugnisse Frankreichs zu beschränken, derselben vielmehr eine ganz allgemeine Richtung zu geben sei, so konnte sie doch andererseits nicht verkennen, daß es eben so angemessen als zulässig sein werde, die Erzeugnisse befreundeter Staaten, wenn von diesen Staaten dringend darauf angetragen und zugleich vollständige Garantie gegen einen etwanigen Mißbrauch dargeboten würde, von den Zollzuschlägen freizulassen, und auf diese Weise so weit als thunlich dafür Sorge zu tragen, daß die Maßregel ihre eigentliche Bestimmung: den status quo zu Gunsten der einheimischen Fabrication aufrecht zu erhalten, nicht verliere. In diesem Sinne ist ein von der belgischen Regierung gestellter dringender Antrag:

> die belgischen Waaren von den Zollzuschlägen freizulassen,

den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten zur Annahme empfohlen worden, nachdem man sich überzeugt hatte, daß die belgische Zoll-Verfassung die ausreichendste Gewähr gegen jede mißbräuchliche Benutzung einer solchen Ausnahme darbiete; in demselben Sinne wird jetzt mit der britischen Regierung unterhandelt. Die in diesem Paragraphen für die Staats-Regierung in Anspruch genommene Ermächtigung dürfte daher vollständig gerechtfertigt erscheinen.

Berlin, im September 1848.

Dreiundsiebzigste Sitzung

am 12. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Beginn der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf: — Der Kommissions-Bericht über den Ersten Titel; — Berathung über die Einleitungs-Formel in Betreff des Königlichen Titels.

Auf ein Zeichen des Präsidenten Grabow mit der Glocke um 9 Uhr 40 Minuten nehmen die Abgeordneten ihre Plätze ein.

Auf der Ministerbank haben sich eingefunden die sämmtlichen Herren Staatsminister und der Minister-Verweser von Ladenberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Es erfolgt die Verlesung des Protokolls durch den Schriftführer von Daniels.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Die beiden Aerzte Königsbergs, die Abgeordneten Jacoby und Kosch, fühlen sich, mit Rücksicht auf die Heftigkeit, mit welcher die Cholera jetzt in Königsberg ausgebrochen ist, verpflichtet, ihren Berufsgeschäften dort für die nächsten 14 Tage obzuliegen. Sie haben deshalb um einen vierzehntägigen Urlaub gebeten. Ferner hat der Abgeordnete Boost angezeigt, daß er einen sechswöchentlichen Urlaub wegen dringender Familien-Angelegenheiten erbitte, daß er sich bereits privatim an seinen Stellvertreter gewandt, dieser aber ihm angezeigt habe, wie er die Wahl als Stellvertreter nicht angenommen habe. Der Herr Bittsteller beantrage deshalb, daß die Neuwahl veranlaßt und ihm der Urlaub ertheilt werde. In letzterer Beziehung würde ich den Urlaub nur so weit ertheilen können, wenn der Herr Abgeordnete von hier nicht früher abreist, als bis sein Stellvertreter eingetroffen sein wird. Mit dieser Maßgabe habe ich gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern. Wenn ein Widerspruch in der hohen Versammlung nicht entsteht,

(Pause.)

und da keiner entstanden ist, so ertheile ich hiermit den Urlaub.

Ich wünsche, daß heute Abend um 7 Uhr hier im Sitzungssaale die Präsidial- und Direktorial-Konferenz mit mir zusammentreten möge, um einige Angelegenheiten, welche die Oekonomie betreffen, und außerdem einen wichtigeren Gegenstand mit mir gemeinschaftlich zu berathen. Ich ersuche daher die Herren, welche zu der Präsidial- und Direktorial-Konferenz gehören, sich gefälligst heute Abend um 7 Uhr hier einfinden zu wollen.

Das Protokoll wird heute zu meiner Rechten der Abgeordnete Bauer, die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Schneider führen.

Dem Beschluß der hohen Versammlung gemäß ist die heutige Sitzung, nachdem die Berathung des Bürgerwehr- und des Jagdgesetzes beendet ist, ausschließlich dem ersten Titel der Verfassungs-Urkunde gewidmet. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Lüdicke, den über den ersten Titel der Verfassungs-Urkunde von der Central-Abtheilung erstatteten Bericht verlesen zu wollen.

Berichterstatter Lüdicke:

„Bericht

der

Central-Abtheilung

über

den ersten Titel des Entwurfes der Verfassungs-Urkunde.

Nachdem die auf den Antrag der Abgeordneten Wachsmuth und Waldeck bestellte Kommission unter dem 25. Juli d. J. den Entwurf der Verfassungs-Urkunde vorgelegt hat, ist dessen sofortige Berathung in den Abtheilungen und zur Beschleunigung dieser Haupt-Aufgabe der gegenwärtigen Versammlung angeordnet worden, daß das Resultat derselben in einzelnen abgeschlossenen Theilen zur Entscheidung der hohen Versammlung gebracht werden soll.

Demzufolge ist zunächst der erste Titel des gedachten Entwurfes Gegenstand der Erörterung geworden. Derselbe lautet:

Entwurf

der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetz vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden:"

Ich behalte mir vor, den Titel I. und die einzelnen Artikel später zu verlesen, da es sich zunächst nur um den Eingang handelt.

„Der im Eingange des Entwurfes gebrauchte Königliche Titel hat zu mehreren Erörterungen Veranlassung gegeben.

Es ist zunächst — jedoch nur von der Minorität — in mehreren Abtheilungen der Antrag gestellt worden, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen, weil dieselben an den Absolutismus und an diejenige Zeit erinnern, in welcher der Grundsatz galt, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken unbedingt Folge leisten müsse, in welcher man annahm, daß Land und Volk als Erbschaft vom Vater auf den Sohn überginge, und weil überhaupt etwas Positives dadurch nicht ausgedrückt werden könne, jedenfalls also die Formel bedeutungslos, somit überflüssig erscheine. Die Majorität in allen Abtheilungen und auch in der Central-Abtheilung — 5 von 7 Stimmen — hat sich dagegen für die Beibehaltung jener Worte entschieden, weil darin nur ein durch Jahrhunderte geheiligter Gebrauch ohne jede praktische Bedeutung zu erblicken sei und diese Besorgniß der Erinnerung an Absolutismus um so weniger begründet erscheine, als gerade die Verfassungs-Urkunde, an deren Spitze diese Worte stehen, die Rechte des Volkes auf das bestimmteste anerkenne und ausspreche.

Es ist ferner von der ersten und achten Abtheilung die Benennung „König der Preußen" gewünscht worden, um die frühere Ansicht, daß Land und Bewohner desselben Eigenthum der Fürsten seien, zu beseitigen, während die übrigen Abtheilungen (ausschließlich der nicht vertretenen zweiten) und mit ihnen die Majorität der Central-Abtheilung „König von Preußen" beibehalten wollen, indem darauf hingewiesen ward, daß jene irrige Meinung die beste und sicherste Widerlegung durch die Verfassungs-Urkunde selbst erhalte, auch besonders hervorgehoben wurde, daß die der Reorganisation unterworfenen Theile des Großherzogthums Posen zwar zu Preußen gehören, den dort wohnenden Polen aber allerdings die Rechte ihrer Nationalität gewährleistet sind.

Es ist endlich von der dritten, vierten und siebenten Abtheilung die Herstellung des von der Verfassungs-Kommission aus dem Regierungs-Entwurfe gestrichenen Zusatzes: „ꝛc. ꝛc." beantragt. Gegründet ist dies Verlangen darauf, daß das „ꝛc." geschichtliche Bedeutung habe, daß insbesondere die Polen großen Werth auf den Titel des Großherzogs von Posen legen, daß auch aus dem bisherigen Titel sich Ansprüche gegen andere Staaten aus Erbverbrüderungs-Verträgen ergeben und zur Darlegung des Festhaltens dieser Anrechte auf fremde Gebiete die Beibehaltung des bisherigen Titels zweckmäßig erscheine. Die übrigen Abtheilungen — die Majorität — sind jedoch der Ansicht der Kommission beigetreten, indem sie gerade jede Hindeutung auf frühere Territorial-Verhältnisse und auf Scheidung nach Provinzen für unzweckmäßig, eine besondere Berücksichtigung der polnischen Verhältnisse hier nicht für nothwendig und die Rechte aus Verträgen mit anderen Ländern durch diese Abänderung in keiner Weise für gefährdet halten.

Für die Publicationsformel ist nur von der siebenten Abtheilung eine andere Fassung, und zwar dahin:

„thun kund und fügen zu wissen, daß die nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und von Uns zusammenberufenen Vertreter Unseres getreuen Volkes durch Vereinbarung mit Uns folgende Verfassung festgestellt haben, welche Wir hierdurch verkünden":

gewünscht; dieser Vorschlag hat jedoch keine Unterstützung gefunden."

Ich muß als Nachtrag zu diesem Bericht bemerken, daß der Berichterstatter der zweiten Abtheilung durch besondere Verhältnisse verhindert gewesen ist, Theil an der Berathung in der Central-Abtheilung zu nehmen, und daß er sich dadurch veranlaßt gefunden hat, das Votum der zweiten Abtheilung in einer besonderen Anlage, die dem Bericht der Central-Abtheilung beigefügt ist, auszusprechen. Ich

habe in Bezug auf die erwähnte Materie hervorzuheben, daß die zweite Abtheilung dafür gestimmt hat, die Worte:

„Von Gottes Gnaden"

zu streichen, und ferner, daß statt der Bezeichnung:

„König von Preußen",

„König der Preußen",

zu setzen sei, und außerdem einen besonderen Antrag gemacht dahin, statt des Vorschlages, sowohl im Regierungs-Entwurf, als im Kommissions-Entwurf, eine andere Fassung dahin zu wählen:

„Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Volksvertretern die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden":

Nachdem ich auf diese Weise der hohen Versammlung die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und auch der Majorität der Central-Abtheilung vorgetragen habe, habe ich nur noch mit einigen Worten eine in einem Punkte von der Majorität abweichende Meinung von meiner Seite zu bemerken. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Worte „von Gottes Gnaden", welche nur für sich selbst nach der Majorität der Central-Abtheilung das für sich haben, daß ein altes Herkommen aufrecht erhalten werden soll, während doch anerkannt wird, daß eine Bedeutung damit unter den jetzigen Verhältnissen nicht verbunden werden kann, wegfallen, und ich würde meinen Antrag dahin richten, daß die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen werden.

Präsident: Ehe wir auf die weitere Diskussion über die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde eingehen, habe ich den Beschluß dahin zu extrahiren, ob man eine allgemeine Diskussion über dieselbe wünscht und demnächst eine spezielle Debatte über die Fassung folgen lassen will. Es bestimmt nämlich das Reglement im §. 41, daß bei Gesetz-Entwürfen zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages oder eine Abtheilung desselben stattfinden soll. Man kann nicht geradezu annehmen, daß in dieser Eingangs-Formel von einem Grundsatze die Rede sei, auch nicht, daß sie eine Abtheilung des Gesetzes ausmache, sondern sie ist überhaupt nur die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde. Ich habe aber gleichwohl auf diesen Umstand aufmerksam machen müssen, weil es möglich ist, daß die hohe Versammlung über diese Eingangs-Formel zuvörderst noch allgemein diskutiren und demnächst erst auf die speziellen Worte und die zu ihnen gestellten Amendements eingehen will.

Mit Rücksicht auf diese Vorfrage bin ich veranlaßt, ein Amendement verlesen zu lassen, welches, wenn es angenommen werden sollte, uns über jene Vorfrage zur Zeit hinwegführen könnte. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Treiber zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Berathung über die Verkündigungs-Formel der Verfassungs-Urkunde, nämlich der Satz von den Worten:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc."

bis

„hierdurch verkünden"

bis nach beendigter Berathung des ganzen Verfassungs-Entwurfs ausgesetzt bleibe."

Präsident: Es fragt sich zuvörderst:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Pause.)

Es ist unterstützt worden.

Da dies unterstützte Amendement die weitere Berathung ausgesetzt wissen will über die Eingangs-Formel und die zu derselben gestellten Amendements, so habe ich die hohe Versammlung zu befragen:

1) ob sie eine allgemeine Diskussion über die Eingangs-Formel zuerst wünscht, und demnächst

2) die spezielle Diskussion über die einzelnen Worte der Eingangs-Formel nachfolgen lassen will?

Ich wiederhole:

Wünscht die hohe Versammlung die allgemeine Diskussion über die Eingangs-Formel?

Diejenigen, welche einen solchen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist diese Frage verworfen.

Die zweite Frage ist dadurch nach meinem Dafürhalten bejaht worden. Die hohe Versammlung will gleich in die spezielle Diskussion der Eingangs-Formel eingehen. Dies bedingt, daß alle übrigen Amendements, die zu dieser Eingangs-Formel gestellt sind, noch verlesen werden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement der Abgeordneten Mätze und Jung verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Statt der vorgeschlagenen Publications-Formel ist zu setzen:

Verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung."

Präsident:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird unterstützt.)

Ein ferneres Amendement ist das des Abgeordneten Schneider für Schönebeck.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen:

Anstatt der Eingangsworte zur Verfassung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

zu setzen:

Wir Friedrich Wilhelm, König der Preußen."

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Ob sie dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird unterstützt.)

Ein ferneres Amendement ist das des Abgeordneten von Potworowski.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Beim Titel des Königs den Titel:

Großherzog von Posen,

beizubehalten."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird unterstützt.)

Für den Fall, daß dies Amendement angenommen wird, hat der Abgeordnete Geßler ein eventuelles Amendement gestellt, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Bauer:

„Die hohe Versammlung wolle für den Fall der Annahme des Amendements des Abgeordneten von Potworowski beschließen:

daß hinter die Worte „„König von Preußen"" zur Bezeichnung der übrigen Titel „„ꝛc. ꝛc."" gesetzt werde."

Präsident:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es wird unterstützt.)

Ich bemerke, daß von den verlesenen und unterstützten Amendements zur Zeit nur die des Abgeordneten Schneider und des Abgeordneten von Potworowski gedruckt sind. Die übrigen sind heute erst eingereicht worden. Ich eröffne nunmehr die spezielle Diskussion über die Einleitungsformel und die verlesenen und unterstützten Amendements.

(Pause, während welcher die Rednerliste angefertigt wird.)

Es hat der Abgeordnete Schneider das Wort gegen die von der Central-Abtheilung vorgeschlagene Einleitung zur Verfassungs-Urkunde.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Mein Amendement berührt eine delikate, aber sehr wichtige Frage. Wegen der Zartheit derselben bedaure ich, daß sie hier zur Erörterung kommen muß; wegen ihrer Wichtigkeit wünsche ich, daß sie wohl erwogen werde. Denn es handelt sich darum, ob wir bei Beginn des wichtigsten Werkes, zu dem wir zunächst und hauptsächlich berufen sind, einen constitutionellen Fehler begehen, oder ob wir die Konsequenz der constitutionellen Institutionen auch hier anerkennen wollen. Wir haben bereits durch Annahme des §. 7 des Bürgerwehrgesetzes, wo wir den König gewissermaßen außerhalb der Verfassung gestellt haben, einen constitutionellen Fehler begangen. Derselbe ist im Vergleich zu dem, den wir hier begehen können, nur ein geringer; denn abgesehen, daß die Verpflichtung der Bürgerwehr vorläufig ausgesetzt werden wird, ist das Bürgerwehrgesetz nur ein Gesetz, und — wir mögen beschlossen haben, was wir wollen — immer nur ein provisorisches; denn das Gesetz über die verheißene — und, was mehr ist — über die nothwendige Volkbewaffnung wird erscheinen. Der Fehler aber, den wir begehen würden, wenn wir an die Spitze der Verfassung, welche Jahrhunderte dauern kann — und, wenn sie gut ist, Jahrhunderte dauern wird, — einen inconstitutionellen Eingang stellten, würde ein sehr großer, ein unverzeihlicher sein. Ich bitte Sie, meine Herren, dies wohl zu beherzigen.

Mein Amendement zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil will die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen, der zweite Theil die Worte „König von Preußen" in „König der Preußen" geändert wissen.

Ich komme zunächst auf die Begründung des ersten Theiles.

Meine Herren! Der Begriff der Worte „von Gottes Gnaden"

gehört dem gestürzten absolutistisch-patriarchalischen Regierungs-Systeme an, einer Zeit, wo man die absolute Monarchie als von Gott eingesetzt sich dachte oder sich denken sollte, wo es ein Verbrechen war, eine auf Vertrag zwischen Fürst und Volk beruhende Verfassung zu begehren. Meine Herren! das war die Zeit, wo die Regierung nur „weise" und ihre Handlungen „unfehlbar" waren, wo es nicht erlaubt war, ein Urtheil über die Regierung zu fällen, weil man der Weisheit der Regierung gegenüber gestellt hatte den beschränkten Unterthanen-Verstand. Es war die Zeit, wo der Fürst seine Krone und seine Macht von der Gnade Gottes unmittelbar empfangen hatte, und wo deshalb wiederum von seiner Gnade allein das Wohl des Volkes abhing. Es war die Zeit, wo der Fürst von Gottes Gnaden die Sonne des Volkes war; wo sie war und wohin sie kam, war Glück und Ueberfluß, und wohin sie nicht schien, mußte das Volk verkümmern. Es war die Zeit, wo der Fürst als Allerhöchster noch eine Stufe über dem Höchsten stand, wo er allein der Herr und die übrigen Staatsbürger seine Unterthanen, seine Sklaven waren!

(Bravo.)

Meine Herren! Diese Zeit der politischen Finsterniß ist vorüber. Es war ein preußischer König, welcher den ersten Lichtstrahl in diese Finsterniß warf. Friedrich's des Großen berühmter Ausspruch: „Der erste Diener des Staates zu sein", erschien als Blitzstrahl in dieser Finsterniß, der aber in Preußen damals so wenig zündete, daß derselbe große Fürst vor seinem Ende die denkwürdigen Worte ausrufen mußte: „Ich bin müde, über Sklaven zu herrschen."

Aber wenige Jahre nach seinem Tode zerbrach ein intelligentes, lebendiges Nachbarvolk seine Ketten. Meine Herren! Die Revolutionen haben bewiesen, daß auch das Volk „von Gottes Gnaden" ist.

(Bravo!)

Meine Herren! Vindiziren Sie diese Gnade Gottes dem Volke auch äußerlich dadurch wieder, daß sie das ausschließliche Recht darauf den Fürsten nehmen.

Ich weiß, meine Herren, es giebt Viele, die diese Worte beibehalten wissen wollen; — man kann sie in vier Kategorieen theilen. Zur ersten gehören die Ultra-Reactionaire. Das sind diejenigen, die sich unter dem Absolutismus so wohl fühlten; diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der Staats-Maschine ausübten. Sie waren unter dem unfehlbaren Regenten selbst unfehlbar; sie gediehen unter der Sonne des Absolutismus. Diese wünschen die frühere Zeit um jeden Preis zurück. Da sie aber vorläufig darauf verzichten müssen, daß die frühere Zeit wieder zurückkehre, so wollen sie wenigstens die alte Devise des Absolutismus beibehalten wissen, um an dieselbe ihre Hoffnungen und ihre Intriguen knüpfen zu können.

(Bravo!)

Die zweite Partei ist eine sehr ehrenwerthe, aber politisch kurzsichtige und in weltlichen Dingen überhaupt unpraktische. — Sie betrachtet diese Worte aus dem religiösen Gesichtspunkte; sie meint, daß durch die Hinwegnahme derselben dem Fürsten das größte Kleinod genommen werde; sie will jedenfalls diese Worte beibehalten wissen, wegen des heiligen Gebrauchs.

Meine Herren! Es handelt sich aber hier nicht um das innere Wesen der Gnade Gottes, es handelt sich nicht um die Gnade Gottes, ohne die weder der Fürst noch der Tagelöhner bestehen — die weder dekretirt, noch abdekretirt werden kann; sondern es handelt sich lediglich um das äußere Vorzugsrecht, um den Titel des Absolutismus. Und gerade von dem religiösen Standpunkte aus muß ich erklären, daß diese Worte gestrichen werden müssen, damit auch äußerlich alle Menschen vor Gott wieder gleich sind. Was aber den heiligen Gebrauch betrifft, so erkläre ich denselben für einen unheiligen, wie denn überhaupt der Absolutismus nichts Heiliges, sondern stets etwas Verwerfliches hat. Die dritte Partei betrachtet diese Frage nur obenhin; sie verkennt die große Bedeutung derselben. Sie ist darin einverstanden, daß der alte Begriff der Worte: „von Gottes Gnaden", geschwunden sei; aber sie meint, weil sie eben deshalb zu einer bloßen Form herabgesunken wären, so bliebe es sich gleich, ob man dieselben beibehalte oder nicht. Dieser Partei erwiedere ich: daß in einer Verfassung jedes Wort erwogen werden soll, daß jedes Wort, was überflüssig ist, auch unnütz ist, und daß eine Form ohne Sinn und Bedeutung zertrümmert werden muß. Und aus dem religiösen Gesichtspunkt der oben erwähnten zweiten Partei möchte ich dieser Partei zurufen: „In Anbetracht des zweiten Gebotes hütet Euch, den Namen Gottes als Formel zu mißbrauchen!"

(Bravo!)

Meine Herren! Gerade von dem religiösen Gesichtspunkt aus erkläre ich diese Formel nicht nur für unnütz, sondern für unwürdig.

Die vierte Partei bestreitet die Kompetenz dieser hohen Versammlung zu dieser Frage; sie meint, daß wir wohl die einzelnen Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs zu berathen hätten, aber nicht den Titel des Königs. Aber, meine Herren, der Eingang zum Verfassungs-Entwurf gehört auch zur Verfassung, und eben so wenig, wie sich die Krone gefallen lassen könnte und würde, wenn das Volk sich einen inconstitutionellen Titel beilegen wollte, eben so wenig dürfen wir es dulden, daß der Fürst einen solchen führe.

Ich komme jetzt zum zweiten Theil meines Amendements, welcher die Worte: „König von Preußen" in „König der Preußen" geändert wissen will.

Die Bezeichnung des Wortes „von" bedeutet hier Eigenthum, Besitz. Meine Herren! Auch die Zeiten sind vorüber, wo die Fürsten als Eigenthümer ihrer Länder und Völker betrachtet wurden, wo man einen Handel und Raub trieb mit Ländern und Völkern. Meine Herren! Dieses Jahrhundert ist noch reich an solchem Länderhandel und Völkerraub; ich erinnere Sie an den Reichs-Deputations-Hauptschluß und an den wiener Kongreß. Und selbst noch bis in die neuesten Zeiten haben die Gelüste nach dergleichen Handel und Raub nicht aufgehört.

Der Kauf von St. Wendel und die Einverleibung von Krakau liefern die Beweise. Aber bereits haben die Schleswig-Holsteiner gezeigt, daß es fortan nicht mehr von den Fürsten abhänge, sondern lediglich von dem Volke, wem und wozu ein Land gehören soll, und der allgemeine Beifallsruf, die allgemeine Unterstützung, welche die schleswig-holsteinische Angelegenheit in ganz Deutschland gefunden, hat bewiesen, daß das ganze deutsche Volk auch hierin eines Sinnes ist.

Hierzu kommt, daß in einer constitutionellen Monarchie der Fürst ebenfalls Staatsbürger ist und ebenfalls zum Volke gehört. Hierdurch glaube ich auch, den zweiten Theil meines Amendements gerechtfertigt zu haben. Ich will nur noch etwas in Bezug auf das Motiv erwähnen, welches die Central-Abtheilung für Beibehaltung der Worte „König von Preußen" angeführt hat. Die Central-Abtheilung hat vom Großherzogthum Posen her den Grund entnommen, daß die Worte „König von Preußen" beibehalten werden müßten, weil das Großherzogthum zu Preußen gehöre. Ich bin mit der Central-Abtheilung darin einverstanden; aber gerade, weil ich auch annehme, daß das Großherzogthum Posen zu Preußen gehört, so müssen auch die Bewohner des Großherzogthums Posen, eben so wie die Bewohner der übrigen Provinzen, Preußen sein. Aus diesem Grunde bin ich auch gegen das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, weil die Bewohner des Großherzogthums Posen ebenfalls in dem Titel: „König der Preußen" inbegriffen sind.

Ich habe aber hier noch einen anderen Grund. Die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen werden die Sehnsucht nach einer Vereinigung mit ihren polnischen Brüdern außerhalb Preußen stets behalten, sie werden die Sehnsucht nach Wiederherstellung Polens nie verlieren.

Meine Herren! Wir billigen diese Sehnsucht, wir theilen sie. Aber gerade deshalb gehören die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen nur vorübergehend zum preußischen Staate, und deshalb möchte ich nicht, daß sie durch einen besonderen Ausdruck in der Verfassung als dauernd zum preußischen Staate gehörig angesehen werden möchten.

Meine Herren! Ich bitte Sie, mein Amendement in beiden Theilen zu unterstützen.

Abgeordn. Walter: Hohe Versammlung! Das Amendement des Abgeordneten Schneider bringt in seinem zweiten Theil in Vorschlag, statt der Worte: König von Preußen, zu substituiren: König der Preußen. Ich bemerke hierzu vor Allem, ein Reich besteht aus Volk und Land. Das Volk allein bildet das Reich so wenig, als das Land. Wir müssen uns glücklich schätzen, in unserer Sprache ein Wort zu besitzen, wie das Wort Reich, welches die beiden wesentlichen Bestandtheile vereinigt. Als Grund führt der Herr Antragsteller an: daß ein constitutioneller König Fürst des Volks und nicht Eigenthümer des Reichs sei. Dieser Beweis würde nur dann ein beweisender sein, wenn auch die Umkehrung davon wahr wäre, nämlich, daß ein inconstitutioneller König nicht Fürst des Volkes, sondern Eigenthümer des Reichs sei. Das ist noch nicht behauptet und kann auch nicht bewiesen werden. Das vorgeschlagene Amendement könnte aber auch nicht durchgeführt werden. Ein Amendement bringt nämlich in Vorschlag, zuzusetzen: „Großherzog von Posen." Nach der Konsequenz müßte es dann heißen: „Großherzog der Polen", und da es auch außerhalb Posen Polen giebt, müßte es heißen: „Großherzog der posener Polen", und da es in Posen auch noch Deutsche giebt, so müßte es also heißen: „Großherzog der posener Polen und Deutschen." Ich wende mich dann zu dem ersten Theile, wo das Amendement herausfordert, über etwas zu sprechen, was zunächst bloße Formel ist, wobei wir uns eben darum vor einer gewissen Ueberschwänglichkeit sowohl des Angriffs wie der Vertheidigung zu bewahren haben. Lassen Sie uns lieber gleich von vorn darüber einig sein, daß man ein aufrichtiger Freund der constitutionellen Verfassungen und Freiheiten sein und doch diese Formel beibehalten wünschen, und umgekehrt, daß man sie gestrichen wünschen und doch am Königthum im Allgemeinen noch festhalten kann und darum nicht nothwendig ein Republikaner zu sein braucht. Lassen Sie uns, sage ich, darüber einig sein. Der Hauptstandpunkt ist nun der: Es handelt sich nicht darum, die Formel neu einzuführen. Wäre dies die Frage, so würde gewiß die ganze Versammlung sie verneinen. Es handelt sich

darum, ob eine Formel abgeschafft werden soll, die seit mehr als tausend Jahren im Gebrauch gewesen ist. Diese Abschaffung wäre nur dann motivirt, wenn sie, wie der Antragsteller allerdings sagt, entweder gefährlich oder unwahr oder bedeutungslos und darum unnütz wäre. Gehen wir auf die ursprüngliche Bedeutung dieses Ausdrucks zurück. Wir haben darüber eine ganz authentische Erklärung eines vorberathenden Reichstags, welcher in einer großen, unseren heutigen Zuständen nicht unähnlichen politischen Bewegung unter Ludwig dem Frommen 829 zu Paris gehalten worden ist. Dieser Reichstag versuchte, in zwei Büchern die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen; in dem ersten die der geistlichen, und in dem zweiten die der weltlichen Ordnung. Er sagt in dem zweiten Buche im ersten Kapitel:

(Erlauben Sie, daß ich es zuerst lateinisch und nachher die Uebersetzung sage.)

„Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie et juste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex, sed tyrannus est."

Und Kapitel V. heißt es:

„Nemo regum"

(Ruf: Deutsch! Deutsch!)

Präsident: Der Herr Redner hat sich vorbehalten, die Uebersetzung der lateinischen Citate nachfolgen zu lassen; ich bitte also, ihn nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Walter: Im fünften Kapitel heißt es:

„Nemo regum a progenitoribus sibi regnum administrari, sed a Deo veraciter et humiliter credere debet dari."

Die Uebersetzung lautet:

„Rex, König, heißt er daher, daß er recht handelt. Denn, wenn der König fromm, barmherzig und gerecht ist, so heißt er wahrhaft rex, König; wenn er dies nicht ist, so ist er nicht ein König, sondern ein Tyrann,"

und:

„Kein König soll aber der Meinung sein, als ob er sein Reich blos von seinen Vorfahren überliefert erhalte, sondern er soll eingedenk sein, daß er durch göttliche Fügung dazu berufen sei, und dessen eingedenk bleiben in Wahrheit und Demuth."

Das ist die ursprüngliche Bedeutung dieses Satzes, und daraus ergiebt sich zweierlei: erstlich ist es unwahr, wenn man behauptet, das „von Gottes Gnaden" hänge mit der Ansicht zusammen, als ob die Könige das Reich so erbten, wie man ein Privat-Eigenthum erbt. Vielmehr ist jener Satz gerade als eine Protestation gegen diese Patrimonial-Ansicht ausgesprochen worden. Es soll keiner glauben, heißt es oben, als ob er sein Reich blos von seinen Vorfahren überliefert erhalte, sondern er soll darin eine göttliche Fügung erkennen. Zweitens liegt darin, daß es unwahr ist, wenn man die Formel mit dem Absolutismus zusammenbringt. Sie erinnert vielmehr jeden König daran, daß er verantwortlich, daß sein Amt nicht ein Recht, sondern eine den Fürsten auferlegte Pflicht sei. Sie ist also ganz eigentlich gerade ein Protest gegen den Absolutismus. — Es hat jener Satz auch nichts Unwahres und Beengendes. Denn denjenigen, welche da meinen, die Könige wären es nur durch geschichtliche Fügung und durch den Willen der Nation, diesen antworten wir mit Johannes Müller: „Gott spricht, aber durch die Nationen!" — Man bestreitet ferner den Ausdruck wegen der Möglichkeit eines Mißverständnisses, wegen der mißbräuchlichen Konsequenzen, die daraus gezogen worden seien und gezogen werden könnten. Aber wenn ein Satz an und für sich eine Wahrheit enthält, so kann er für den Mißbrauch, der damit getrieben wird, nicht verantwortlich gemacht werden, denn dies kann auch mit dem besten geschehen. Die Ueberschätzung der fürstlichen Macht, die Schmeichler und Höflinge sind nicht durch diese Formel geworden, sie sind entstanden durch die Macht, und das wird immer bleiben, man mag die Formel streichen oder stehen lassen. Auch für die Volksmacht werden die Schmeichler und Uebertreiber nicht ausbleiben. — Wie die Formel in den allgemeinen Gebrauch gekommen ist, wissen wir nicht. Dekretirt ist sie nicht worden; es hat sie der Sprachgebrauch der Kanzleien allmälig so gebildet, und wenn sie so von selbst auch wieder aus den Kanzleien verschwände, so hätte ich meinestheils nichts dagegen. Es würde auch dadurch im Wesentlichen nichts geändert werden. Denn diejenigen, welchen es Bedürfniß ist, ihrem Fürsten auch mit den Banden des Gemüthes und der Religion anzuhängen (und dazu gehöre ich), würden dies auch ferner thun, wenn auch die Formel nicht mehr an der Spitze der Gesetze prangte. Bei denjenigen aber, für welche dies nicht Bedürfniß ist, wird diese Formel es auch nicht hervorrufen. Daß wir sie aber absichtlich und zwar so im Vorbeigehen abdekretiren, dazu sehe ich keinen Grund. Vielmehr halte ich es im Interesse der Völker selbst für zuträglich, einen Ausdruck beizubehalten, der unsere Fürsten stets erinnern soll, daß, wenn wir sie auch gegen uns für unverantwortlich erklären, auf ihnen doch eine Verantwortlichkeit nach oben lasten bleibt, wovon nicht wir, nicht unsere Constitution und keine Macht der Erde sie entbinden kann.

(Bravo von der Rechten! Zischen von der Linken!)

Abgeordn. Weichsel: Dem eben Gesagten erwiedere ich nur zur Widerlegung, daß das ganze von Haller-Metternichsche System auf den Satz von Gottes Gnaden gegründet war.

Präsident: Darauf erwiedere ich, daß diese Erklärung eine faktische Berichtigung nicht war.

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Ich muß mich gegen die Einleitung des Verfassungs-Entwurfs erklären, weil ich die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen wünsche. Die Verfassungs-Urkunde stellt das Prinzip der Trennung der Kirche vom Staate auf. In einem freien Staate muß Gewissensfreiheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes herrschen. Der Staat darf sich nicht um die Religion der Staatsbürger kümmern; alle Staatsbürger müssen im Besitze gleicher bürgerlicher Rechte, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniß, sein, selbst wenn sie nicht an einen Gott glauben. Es würde daher die Verfassungs-Urkunde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie schon in der ersten Zeile von der Gnade Gottes reden wollte, welcher das Volk seinen König zu verdanken habe. Ich glaube, daß der liebe Gott den Königen keine größere Fürsorge, als den übrigen Menschenkindern widmet, und daß Gott es den Menschen überläßt, ob sie sich von einem Könige beherrschen lassen wollen oder nicht. Nur der Absolutismus ist es, welcher seine Macht direkt von Gott herleitet, der nicht will, daß zwischen ihm und der Gottheit eine Urkunde in der Mitte liege. Jene Phrase paßt aber nicht für eine Constitution der heutigen Zeit, sie paßt nicht in eine Constitution, welche sich das Volk mit seinem Blute selbst erobert hat. Wir müssen überall bei der Wahrheit bleiben. Wenn wir die Hand auf das Herz legen, müssen wir uns sagen, daß es am 19. März von dem Willen des Volkes abhing, ob es ferner von einem Könige regiert sein wollte oder nicht; daß wir von jenem Tage an keinen König von Gottes Gnade haben, sondern einen König kraft des freien Willens des souverainen Volkes; darum trage ich auf Streichung der Worte: „Von Gottes Gnaden" an.

(Bravo links. Zischen rechts.)

Abgeordn. von Daniels: Ich kann den uns gemachten Vorschlag nicht für eine Verbesserung, auch nicht für einen Fortschritt halten. Hätten wir unvermuthet in einem Königlichen Erlasse statt des gewohnten „Königs von Preußen" — König der Preußen gefunden, so würde ich glauben, daß wir mit einem Schlage um 1500 Jahrhunderte in die wüste Zeit der Barbarei und Völkerwanderung zurückgeworfen seien. Damals kannten wir Könige der Hunnen, Burgunder, der Heruler, der Ost- und Westgothen, der Vandalen und Gepiden, weil alle diese Könige nur rohe Kriegshaufen hatten, welche sie beherrschten, aber kein Staatsgebiet. Seit sich die Staatsverhältnisse in dem christlichen Europa geordnet und befestigt haben, finden wir Könige von Spanien, von Großbritanien und so weiter. Es ist ein Elementarsatz des Staatsrechts, daß die Macht des Staatsoberhauptes begränzt wird durch das Staatsgebiet. Wir haben erst ganz vor kurzem in der Verfassungs-Kommission uns beschäftigt mit einem Gesetze, welches die Art und Weise feststellen soll, wie man Preuße wird, d. h. wie man den Vollgenuß der Rechte eines Bürgers des preußischen Staates erlangt. Wir mußten dabei von dem Grundsatze ausgehen, daß in unserem Staate viele Menschen leben, welche diese Eigenschaft nicht haben, dessenungeachtet bezweifelt Niemand, daß sie das Oberhaupt unseres Staates als König anerkennen müssen. Darum muß er König von Preußen sein und bleiben.

Was die Benennung „von Gottes Gnaden" betrifft, so blicke ich noch einmal in die graue Vorzeit zurück. Keiner unter allen jenen Königen der Vandalen, Gepiden u. s. w. führte die Benennung „von Gottes Gnaden", und doch waren es eben diese Könige, welche über Sklaven herrschten. Attila hieß die Geißel Gottes; von Gottes Gnaden ist er nicht genannt worden.

Dagegen finden wir in dem fränkischen Rechte einen altgermanischen Grundsatz, der uns den eigentlichen Sinn dieser Benennung offenbart. (Auch ich muß nach dem Vorgange meines Kollegen Walter den lateinischen Ausdruck anführen und werde eine Uebersetzung folgen lassen). Er lautet:

Deus est qui facit heredes. Gott ist es, der dem Menschen seinen Erben giebt.

Wir wollen die Erb-Monarchie; wir wollen sie in dem deutschen Sinne des Wortes; d. h. wir wollen die Nachkommen des glorreichen Hauses Hohenzollern verfassungsmäßig auf dem Throne Preußens anerkannt und erhalten wissen. Wir wollen nicht einen König, dem diese Krone durch menschliche Verfügung zu Theil werde; wir wollen gerade den Gedanken ausschließen, daß über die Krone, wie über ein erworbenes Eigenthum, durch menschlichen Willen verfügt werden könne. — Was die sittliche und religiöse Bedeutung der althergebrachten Formel betrifft, so enthalte ich mich jeder näheren Entwickelung. Was sich hierüber sagen läßt, ist von dem Meister auf dem Felde der sittlich-religiösen Darlegung staatlicher und kirchlicher

Verhältnisse so klar und treffend ausgesprochen, daß ich durch weitere Ausführung den Eindruck seiner Worte nur schwächen könnte.

(Bravo!)

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! In Folge der glorreichen Revolution des 18. und 19. März d. J. ist diese hohe Versammlung im Monat Mai aus Urwahlen hervorgegangen und dazu bestimmt, ein neues Staatsgrundgesetz zu schaffen, welches an Stelle eines alten, unhaltbaren Rechtszustandes gesetzt werden soll. Es ist unsere Pflicht, an der Spitze dieses Neubaues unseres großen, staatlichen Gebäudes gleich das Prinzip festzustellen, welches sich eben nur für alle Zeiten Geltung verschaffen kann. Es ist das Prinzip des echten Constitutionalismus, ruhend auf echt demokratischer Grundlage, und dieses Prinzip ist in der von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Fassung verletzt worden. Die Majorität der Kommission hat sich nicht überwinden können, ein Ueberbleibsel aus der Zeit des Aberglaubens, der geistigen Knechtung und der Sklaverei mit aufzunehmen; sie hat es nicht vermocht, das Werk, welches wir hier zu schaffen haben, rein und fleckenlos hinzustellen. Meine Herren! Ein freies Volk kann sich nur von einem Fürsten regieren lassen, den es selbst mit der Königlichen Macht bekleidet und auf den Thron berufen hat, von dem herab er nur allein den Willen des Volkes zur Geltung bringen soll. Meine Herren! Ich möchte wohl wissen, welche Begriffe diejenigen von der Gottheit haben, die im Ernst daran glauben, daß der liebe Gott unter einer bestimmten Zahl seiner Geschöpfe Eines erwählt, um es zum Vormund über die Anderen zu bestellen; ich wage es dreist, zu behaupten, daß solche Abergläubige keine Ahnung von der unendlichen Größe des Wesens, das wir Gott nennen, haben, des Wesens, das von Ewigkeit her die Ewigkeit geordnet hat. Der große Baumeister der Welten läßt durch die Kräfte der Natur alle menschlichen Geschöpfe gleich berechtigt aus dem Schoße der Erde hervorgehen, und sonach steht es fest, daß alle Menschen gleichberechtigte Erdenbürger sind.

Daraus folgt ferner, daß, wenn der preußische Staat aus 16 Millionen Menschen besteht, der König nur ein Sechzehnmillionenstel Theil der Bevölkerung ausmacht, wie eben ein jeder Tagelöhner ein Sechzehnmillionenstel der Bevölkerung bildet. Wenn aber die 16 Millionen Menschen weniger Einem Einen aus ihrer Mitte mit der Königlichen Würde bekleiden, wenn 16 Millionen weniger Einem erklären, daß der Eine es nur sein soll, der das Volk regieren soll, so frage ich Sie, ob ein solcher König sich nicht Königlicher fühlen muß, der in dem Bewußtsein auf dem Throne sitzt, daß sein Thron getragen wird von dem Willen des Volkes, als jener, der sich einbildet, seine Krone von oben herab empfangen zu haben, eine Ansicht, die kein vernünftiger Mensch mit ihm theilen wird. Meine Herren! Aus dem Vorgesagten erhellt, daß, eben weil ein König nur durch den Willen des Volkes bestehen kann, es auch unmöglich ist, daß wir an die Spitze unseres Werkes die unwahren Worte setzen können, daß der König ein König „von Gottes Gnaden" ist. Ich bitte Sie deshalb, dem Amendement des Abgeordn. Schneider beizutreten.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Indem ich in dieser hochwichtigen Verfassungs-Angelegenheit Namens der Regierung zuerst das Wort ergreife, bin ich und mit mir meine Herren Kollegen unserer Pflichten eingedenk, daß wir treue Vermittler sein sollen zwischen der Krone und dieser hohen Versammlung zur Vereinbarung des Verfassungswerkes.

Wir werden diese Pflichten gewissenhaft zu erfüllen suchen. Wir werden mit Freuden mit Ihnen, meine Herren, die Rechte des Volkes wahrnehmen, wir werden streben, sie zum Wohl des Volkes aufrecht zu erhalten. Wir werden aber auch nach unserer Pflicht die Rechte der Krone nach besten Kräften vertheidigen.

Was nun zuvörderst die Angelegenheit des Königlichen Titels betrifft, über den gegenwärtig die Diskussion vorliegt, so ist der Einwand gemacht, daß die hohe Versammlung in den Fehler des Inconstitutionalismus fallen würde, wenn sie die Bezeichnung „von Gottes Gnaden", den alten Titel der Könige, bestehen lasse.

Ich erinnere Sie aber, meine Herren, an dasjenige Volk, welches die wahre constitutionelle Freiheit mit berühmter praktischer Tüchtigkeit zu bewahren gewußt hat und noch bewahrt, es sind die Engländer; nie ist dem Engländer eingefallen, seinen König oder seine Königin anders, als von Gottes Gnaden zu nennen. Wer wollte es bezweifeln, daß wir Alle, Jeder im Volke, von Gottes Gnaden sind? Wie könnten wir anders sein? Aber doch ist es von den uralten Zeiten her eine besondere Auszeichnung der Könige gewesen, daß sie sich so genannt haben. Meine Herren! Es ist dies ein Vorzug, der mit hohen Pflichten verbunden ist.

Es ist von mehreren Seiten daran erinnert worden, daß diese Auszeichnung die Könige nicht zum Stolze anreizen solle, sondern sie sollen in Demuth eingedenk sein, wie sie, die vor Menschen unverantwortlich sind, vor Gott verantwortlich sind für das, was sie thun, für das, was sie unterlassen. Meine Herren, dieser Titel, den Sie hier in der Verfassungs-Urkunde finden, erscheint nicht allein und nicht zum ersten Male in dieser Urkunde. Sie haben schon mehrere Gesetze berathen, wo dieser Titel obenan gestanden hat. Er ist allerdings ein Eigenthum der Krone, sie ist im Besitz dieses Titels, was kann Sie vermögen, von diesem Besitzthum, das Niemanden zum Schaden gereicht, etwas abnehmen zu wollen? Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, es dabei zu belassen, wie die Regierung es vorgeschlagen und die Central-Kommission sich damit einverstanden erklärt hat. Auch in Bezug darauf, wenn gesagt ist, der König soll sich nicht mehr nennen „König von Preußen", sondern „König der Preußen", werden Sie wohl erwägen, daß in dem Titel „König von Preußen" Beides enthalten ist, „König der Preußen und des preußischen Landes." Es liegt darin auch die richtigste Bezeichnung, und wir können, wie schon bemerkt worden, uns Glück wünschen, daß wir in unserer Sprache ein Wort haben, welches beide Gesichtspunkte so trefflich bezeichnet.

Abgeordn. Kruhl: Meine Herren! Ich verwahre mich von vornherein dagegen, zu einer von den vier Parteien zu gehören, von welchen am Anfang dieser Debatte die Rede war. Ich halte mich nicht für unfehlbar, obgleich ich vor Devisen nicht erschrecke. Ich spreche nicht für die Formel blos deswegen, weil ich sie für einen heiligen Gebrauch halte, sondern weil ich wirklich einen tiefen Sinn darin finde, und wenn ich gern zugebe, daß alle Menschen vor Gott gleich sind, so muß ich doch daran erinnern, daß auf Erden Gott die Menschen nicht gleich gemacht hat, daß es hier Herren und Diener giebt.

(Unruhe.)

Meine Herren! Aus dem, was ich gesagt habe, folgt eben so, daß ich diesen Zusatz nicht für eine bloße Formel halte, obschon ich staune, wenn gesagt wird, es sei ein Mißbrauch des Namens Gottes, diese Formel an die Spitze einer Verfassungs-Urkunde zu setzen, ich staune, daß man es einen Mißbrauch nennen kann, wenn der Mensch sich abhängig erklärt von einer höheren Macht. Zu jenen vier Kategorieen also, meine Herren, gehöre ich nicht, aber ich gehöre zu einer fünften Partei, zu der, die es gerade für constitutionell hält, diesen Zusatz an die Spitze einer Verfassungs-Urkunde zu stellen! Dies und besonders der Umstand hat mich hierher gerufen, daß ich zur zweiten Abtheilung gehöre, die, wie Sie lesen können, auf der fünften Seite des Central-Berichtes, sich gegen den Zusatz: „von Gottes Gnaden" erklärt hat. Ich gehe zunächst darauf ein. Die Minorität der Central-Abtheilung meint, der Zusatz: „von Gottes Gnaden" müsse gestrichen werden, weil er den Absolutismus predige; dann aber auch müsse er gestrichen werden, weil er bedeutungslos sei. Meine Herren! Was den Absolutismus predigt, ist nicht bedeutungslos, und umgekehrt, was bedeutungslos ist, kann nun und nimmermehr den Absolutismus predigen. Da ist ein Widerspruch. Aber es liegt etwas Anderes darin. Die Völker und die Menschen — es mag dagegen debattirt werden, so viel man will — die Menschen bedürfen eines solchen Zeichens, eines solchen Symbols, woran sie ihre Treue und ihre Liebe fesseln. Darum ist es nicht an uns, den Glanz der Krone zu trüben.

Es heißt ferner, man solle nicht sagen „König von Preußen", sondern „König der Preußen." — Ich entgegne, das Wort König hat so viel als Eigenthümer bedeutet. Das Wort Kunink bezeichnete ursprünglich nur einen Führer freier Leute und auch wohl mitunter unfreier Leute. Und selbst dann, als sie Eigenthum erwarben, ward der König nicht Besitzer des gesammten Grund und Bodens, die Ritter seines Gefolges wohnten neben ihm auf freiem Eigenthum. Gesetzt aber auch, das Wort „König" bedeutete so viel als „Eigenthümer", nun dann machten wir es nur schlimmer, wenn wir sagen wollten: „König der Preußen", denn das hieße gar „Eigenthümer der Preußen", und wir wären Leibeigene, wir wären Sklaven. Wenn ich Lust hätte, zu verdächtigen, so würde ich eine Art Perfidie darin finden, daß man statt „König von Preußen" vorschlagen will, „König der Preußen" zu setzen.

(Heiterkeit!)

Meine Herren! Fragen wir doch einmal: was ist ein constitutioneller König? Sie wissen, es giebt eine gesetzgebende und eine exekutive Macht im constitutionellen Staate; — die sind getrennt; die Spitze beider ist der König; der Repräsentant beider ist der König; — nicht der Macht-Inhaber. Im constitutionellen Staate ist der König nur der Repräsentant der Macht; zwischen ihm und dem Volk steht das verantwortliche Ministerium. Warum denn, meine Herren? Damit er als unverantwortlicher König über Lob und Tadel erhaben dastehe. Wer also den König angreift in constitutionellen Staaten, der hat das constitutionelle Wesen nicht begriffen. Erhaben über Lob und Tadel soll er dastehen, meine Herren, und eben weil seine Macht verkümmert ist, müssen wir ihm jedes mögliche Ehrenrecht gönnen, müssen den Glanz seiner Krone nicht beflecken, müssen ihm seine Prärogativen nicht verkürzen. Ein solches Ehrenrecht aber ist dieser alte ehrwürdige Titel.

Präsident: Es sind mir noch zwei Amendements im Laufe der Diskussion eingereicht, das eine von den Abgeordneten Temme und von Lisiecki. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Unter-Amendement zu dem Schneiderschen Amendement. Statt „König der Preußen" „König von Preußen, Großherzog von Posen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Das zweite Amendement rührt her von dem Abgeordneten Parrisius. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen, verkünden hiermit folgende mit den Vertretern des Volks vereinbarte Verfassung:"

Präsident:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Hildenhagen das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Hildenhagen: Hohe Versammlung! Es sind nach den Gesichtspunkten, die zuerst der Abgeordnete Schneider für Schönebeck aufgestellt und widerlegt hat, im Laufe der Debatte noch zwei Punkte hervorgehoben worden, die für den Kommissions-Antrag sprechen. Es ist der Gesichtspunkt der Geschichte und des Alterthums, des ehrwürdigen Alters und der Gesichtspunkt der Pietät, von welchem aus man für das Kommissions-Gutachten für Beibehaltung des „Gottes Gnaden" argumentirt hat. Der erste Punkt, der der Geschichte und des Alterthums, ist uns von dem geehrten Mitgliede der Versammlung, Walter, auseinandergesetzt worden. Ich erinnere Sie aber an ein Wort, was der geehrte Abgeordnete uns vorgelegt hat, und was diesen ganzen Standpunkt erschüttern muß. Er hat uns vorgelesen von dem Reichstage zu Aachen 829, in welchem gesagt ist: Rex a recte agendo vocatur, d. h. der König hat seinen Namen von dem richtigen und guten Handeln. Es ist damit ausgesprochen, daß das Königthum unfehlbar sei. Das ist, meine Herren, allerdings eine Anschauung, wie sie des Jahres 829 würdig ist, aber des Jahres 1848 nicht mehr; das hat sie vollständig überwunden, und so ist es mit allen geschichtlichen Deductionen. Meine Herren! Wir wollen zwar den Zusammenhang mit der alten Geschichte, aber wir wollen nimmermehr verleugnen, daß wir auf einem neuen Boden stehen, auf einem Wendepunkte der Geschichte. Der zweite, der wichtigere Punkt, geehrte Versammlung, ist der der Pietät. Es ist zwar dies Wort nicht gefallen, aber die Argumente gegen das Amendement Schneider sind meist aus diesem Begriffe hergenommen. Das Wesen der Pietät besteht darin, daß man einem geliebten Gegenstande so viel Gutes als möglich zukommen lassen will. Der Herr Redner, der vor mir auf dieser Tribüne stand, hat diesen Standpunkt bis auf das Aeußerste verfolgt, wodurch die Pietät in Konflikt kommt mit Gerechtigkeit und Wahrheit. Meine Herren! Es kommt hierbei darauf an, was ist das Gute, das Nützliche, oder was ist eine Wohlthat für Jemanden. Darüber ändern sich die Ansichten. Im Jahre 829 mag vielleicht der Titel Gottes Gnaden für den König eine Wohlthat gewesen sein, aber das Jahr 1848 erkennt ihn nicht für eine Wohlthat, für etwas Ruhm- und Glanzvolles an. Es ist gesagt worden, wir wollen dem Könige den Glanz und den Ruhm nehmen. Gegen solche Verdächtigungen muß ich mich und meine Freunde feierlichst verwahren. Die neue Zeit will zwar das alte Flitterwerk wegnehmen von der Königlichen Gestalt. Sie will aber dieselbe, den Thron, mit einem anderen und viel höheren Glanze umgeben. Sie will die Aeußerlichkeiten verbannen, die sonst das Volk vor dem Könige niederknieen ließen; aber sie will es festhalten das Königthum und hochheben durch die Einsicht der Völker in der Nothwendigkeit und Trefflichkeit constitutioneller Staatsformen. Sie will die Völker hinziehen zu den Thronen durch den Gedanken der Darstellung des Volksgeistes und einer einigen, tüchtigen, männlichen, erhabenen Persönlichkeit.

Ich weise also jene Verdächtigung zurück, als wolle man den König erniedrigen; im Gegentheil, wir wollen ihn erhöhen, und statt daß der Name des Königs wie bisher vom Aberglauben und allerlei Aeußerlichkeiten getragen ward, soll er von nun an getragen werden von der Liebe seiner Völker. Statt daß der Königliche Ruhm bisher gestanden hat auf dem Sandboden falschen Scheines, soll er von nun an gegründet sein auf dem Felsgrunde der Herzen seines Volks. Und damit, glaube ich, ist die rechte Pietät geübt. Ich möchte aber hier für das Amendement Schneider noch zwei Gründe geltend machen, die bis jetzt nicht aufgeführt sind. Es ist die Vaterlandsliebe, die reinste, treueste Vaterlandsliebe zu unserem Preußenlande, und die ernsteste, feierlichste Forderung der Zeit, die Forderung männlichen entschiedenen Handelns. Erinnern Sie sich, wie das Herz eines jeden Preußen geschlagen hat bei der denkwürdigen Gesetzgebung von 1807 und 1808! Erinnern Sie sich, wie überall der Name Preußen genannt ward, als des Landes der Intelligenz und höchsten Entwickelung deutschen Nationallebens. Es kam eine Zeit, wo gesagt wurde, die Gesetzgebung in Preußen ist eine andere geworden! Meine Herren! Wir haben damals in Süd- und Nord-Deutschland von den verschiedensten Seiten gehört: Es ist ein Unterschied zwischen der preußischen Regierung und jenem treuen wackeren Volke! Meine Herren! Wir nahmen diese Entschuldigung willig auf, und wir trösteten uns, daß das Volk dennoch an der Spitze der Bewegung und Entwickelung Deutschlands geblieben, wenn auch die Regierung in vielen Punkten zurückgetreten war! Jetzt, meine Herren, fällt diese Entschuldigung weg, jetzt stehen und sitzen Sie hier als Vertreter des Volks, und was Sie beschließen, ist durch das Volk beschlossen, ist der Ausdruck des preußischen Nationalgeistes.

Wenn Sie nun hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben, so wird es jene Entschuldigung nicht mehr geben für das wackere Preußenvolk. Meine Herren! Ich weise Sie hin auf den Süden, auf jenes Volk, welches Sie in jugendlich-übermüthigen Gesängen als Volk des langsamen Fortschrittes bezeichnet haben. In diesem Augenblicke gehen Dekrete von der Kaiserlichen Regierung in Wien aus, weil dort das Bedürfniß der Zeit erkannt ist, mit den einfachen Worten:

„Ich, Kaiser von Oesterreich, Ferdinand der Erste, verordne ꝛc."

Ohne eine Stunde mit unnützen Debatten hingebracht zu haben, hat jenes Volk sofort die Anforderung der Zeit verstanden, und es ist das Bedürfniß der Zeit dort erfüllt. Wir werden vielleicht nach stundenlanger Debatte wohl gar nicht das erreichen, was dort sich von selbst gemacht hat, und wir werden dann in den Volksliedern an die Stelle jenes Volkes treten, anstatt daß wir früher an der Spitze der deutschen Bewegung gestanden haben.

(Bravo!)

Meine Herren! Es ist noch ein Grund, den ich für das Amendement Schneider anführen möchte. Der Ernst, der heilige Ernst der Zeit, die Forderung größter Entschiedenheit. Die Zeit, dies ist so oft von dieser Rednerbühne gesagt worden, sie ist eine ungeheure, eine große, eine gewaltige. Solche große Zeit fordert große Charaktere, große Gesetze, große und ganze Maßregeln. Was aber stehen wir so eben im Begriff zu thun? Sie wollen jenes unglückliche System fort und fort verfolgen, was unser theures Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht hat, das System der halben Maßregeln. Sie unterscheiden zwischen Form und Wesen. Sie meinen, die Form müsse man lassen, aber dem Wesen wolle man nachkommen. Es giebt keinen Unterschied zwischen Form und Wesen. Die Form gehört zum Wesen. Meine Herren! Von diesem Gesichtspunkte der ernsten Forderung der Zeit aus, die da durch und durch ganze Maßregeln fordert, wenn das theure Königshaus, wenn das theure Vaterland gerettet werden soll, — von diesem Gesichtspunkte ganzer Handlungen fordere ich Sie auf, das Amendement Schneider anzunehmen. Es ist vor kurzem von hier aus gesagt worden, daß es Leute giebt, die mit tausend Fäden am alten Systeme hängen. Meine Herren! Wenn wir, diese konstituirende Versammlung, nur durch einen Faden mit dem alten Systeme zusammengebunden sind, so ist das Vaterland verloren. Es würde dann dem unglücklichen Thierlein gleichen, das an nur einem Faden des Gewebes seines tückischen Feindes sich gefangen hat. Je mehr es sich sträubt, desto tiefer und fester es sich verwickelt. Der Absolutismus ist dieser alte Feind der Völker-Freiheit. Zerschneiden wir auch den letzten Faden, der uns daran binden will, er scheine noch so dünn und leicht! Ganze Handlungen, — das ist die wahre Höhe, das ist die Würde dieser hohen Versammlung!

Von diesen Gesichtspunkten aus empfehle ich Ihnen das Amendement Schneider. Meine Herren! Es ist keine Zeit der halben Handlungen. Was Du thust, das thue ganz. Nur in ganzen Maßregeln liegt die Rettung der Zeit und des Vaterlandes. Fürwahr, ich sehe es — und viele von Ihnen werden es mit mir sehen — fürwahr, wenn wir nicht brechen ganz und gar mit der alten Zeit, so wird die neue Zeit brechen mit uns und mit allen National-Versammlungen.

(Bravo!)

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Ich muß mich, indem ich für den Gesetz-Entwurf spreche, zuvörderst verwahren, zu der ersten Kategorie von Herrn Schneider (zu den Reactionairen) nicht zu gehören. Ich habe mich nicht bisher in der Sonne des Hofes gesonnt, sondern in der Volksliebe, diese hat mich hierher geschickt. Ich bin ein freier Advokat seit 35 Jahren gewesen und werde es fortan bleiben.

Was die Sache selbst betrifft, so ist hier zuerst die Rede von einem Amendement, welches den Titel: „von Gottes Gnaden" weggelassen wissen will.

(Laute! Laute!)

Dieser Titel ist bisher vom Könige geführt worden; wir sind unter diesem Titel herberufen und die bisher von uns entworfenen Gesetze sind unter diesem Titel verkündet worden. Es ist dagegen bemerkt worden, dieser Titel erinnere an den Absolutismus. Das ist irrig. Der deutsche Kaiser war der beschränkteste in ganz Europa, und die so sehr beschränkten Könige von Polen wurden gewählt, und dennoch führten sie Alle den Titel: „von Gottes Gnaden." Im Mittelalter führte jeder Abt den Titel: „ex misericordia, ex miseratione Dei", d. h. „aus Erbarmung Gottes." Das sind alles Formeln, die ihre Bedeutung haben und gehabt haben. Voltaire, der große Spötter, hat gesagt: Die Könige kämen von Gott, wie der Krieg und die Pestilenz; allein das hat Jeder damals schon für einen skurrilen Witz erkannt. Wir stehen in dieser Versammlung in einem großen Werk; hier heißt es: Ernst. Schon die Alten sagten: „a Jove principium",

d. h.: „Mit Gott fängt man an.“ Es ist eine alte und erhabene Idee, daß der König ein König „von Gottes Gnaden“ ist.

(Lauter! langsamer!)

In dem Sinne, daß Keiner hienieden über ihm steht. Allein daraus folgt nicht, daß er ein absoluter König sei. Bewahre Gott! — Gewiß vor 30 Jahren waren alle Herrscher durch Verfassungen irgend welcher Art beschränkt; erst in neuerer Zeit hat man die Verfassungen aufgehoben, die wir jetzt in ihrem Geist wiederherstellen wollen. Es ist bemerkt worden, daß wir uns durch die Weglassung des „Gottes Gnaden“ an die Spitze deutscher Bewegung stellen sollen! Ich weiß aber nicht, was das heißen soll! Ferner ist auf Oesterreich hingewiesen worden, das diesen Titel sofort weggestrichen habe. Ich glaube aber nicht, daß Oesterreich uns als Muster dargestellt werden kann, denn die dortigen Zustände sind so zweifelhaft, so unerquicklich, daß wir sie nicht mit den unsrigen vergleichen können. Wir werden zu einer legalen Entwickelung kommen, da wir nicht so, wie Oesterreich, aus vielen Nationalitäten bestehen, sondern Ein Volk sind. Ich bin also jedenfalls für die Belassung des Titels.

Das zweite Amendement will, daß der Titel „Großherzog von Posen“ hinzugesetzt werde. Dagegen würde nichts zu erinnern sein, wenn wir überhaupt den alten Titel lassen wollen; und alsdann wünschte ich, daß auch der Titel: „Herzog von Westfalen“ zugefügt werde, denn der König ist Herzog meines Vaterlandes. Ich muß überhaupt bemerken, die Theile des Landes standen bisher rechtlich mit den anderen nur in Verbindung durch das regierende Haus, jetzt erst, durch diese Verfassung, werden wir uns innig, rechtlich zu Einem Lande verbinden; deshalb muß ich auch der Behauptung widersprechen, es sei in Berlin eine Revolution gewesen, wodurch der König seine Macht verloren habe. Dies ist durchaus nicht der Fall, denn da würden wir im Westen auch ein Wort mitzusprechen gehabt haben. Die Stadt Berlin erkennen wir nicht als unseren Bevollmächtigten an. Wohl aber lassen wir es uns sehr gern gefallen, daß jetzt eine gute Constitution für das ganze Land gemacht wird. Damit sind wir einverstanden. Aber keineswegs damit, den König durch die berliner Revolution entsetzt zu glauben. Um nun wieder auf den Titel zurückzukommen, so trete ich dem Amendement nicht bei, wohl aber eventuell dem Amendement, daß, wenn das Großherzogthum Posen hinzugesetzt wird, außerdem wenigstens noch: „ꝛc. ꝛc.“ oder der ganze Titel gesetzt werde. Das ist der zweite Punkt.

Ein anderes Monitum, was noch nicht berührt worden ist, besteht darin, statt: „König von Preußen“, „König der Preußen“ zu setzen.

Meine Herren! Ich bemerke Ihnen, der Khan der goldenen Horde, der durch Rußland zog, war ein König von Menschen. Mit dem König von Preußen ist es aber etwas Anderes, er hat ein festes Land, und König von Preußen heißt sowohl König von dem Lande, als König von den Bewohnern des Landes. Ich weiß wohl, daß Napoleon sich Kaiser der Franzosen nannte, aber dies kann uns nicht zur Richtschnur dienen. Ueberhaupt, was einmal besteht, muß bestehen bleiben, bis ein hinreichender Grund vorhanden ist, es abzuändern. Ein solcher Grund liegt hier aber nicht vor. Durch das letzte Amendement ist vorgeschlagen, man solle nicht sagen, daß die Verfassung vereinbart, sondern daß sie von den Vertretern des Volkes beschlossen wäre. Das erinnert an eine alte Kontroverse, die wir am 9. Juni durch die berühmte Tagesordnung hier entschieden haben, wo wir gesagt, daß wir da sind, gewählt sind, die Verfassung zu vereinbaren, daß der 19. März die Krone nur berührt, nicht aber gestürzt habe. Ich widerspreche daher auch diesem Amendement. Das ist, was ich zu sagen hatte.

(Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten Seeger das Wort gegen den Entwurf der Abtheilung; da dieser aber erklärt, daß er für denselben sprechen wolle, so erhält der Abgeordnete Bothmer das Wort gegen den Entwurf.)

Abgeordn. Bothmer: Meine Herren! es sind jetzt schon sehr viel Worte über eine Phrase gefallen, fast von allen Seiten mehr oder weniger blos Worte. Man hat von einer Seite bestritten, daß das in der Phrase läge, was die andere Seite behauptet.

Hauptsächlich scheint es mir, daß gerade von der einen Seite festgehalten wird, was man von der anderen Seite bestreitet. Man scheint anzunehmen, daß wirklich etwas in dem Festgehaltenen läge; denn wollte man von der einen Seite blos eine gewisse Pietät, eine gewisse Gemüthlichkeit wahren und deshalb nur den Ausdruck „von Gottes Gnaden“ beibehalten, so würde man sich von der anderen Seite leicht darin ergeben. Allein man glaubt, es solle etwas in dieser Phrase liegen, es sei darin wirklich etwas enthalten, und deshalb will man sie fallen lassen.

Ich glaube, daß es wirklich nur eine Phrase ist, und ich versichere Sie, meine Herren, wenn Sie die große Mehrheit des Volkes fragen, was sie eigentlich bedeuten soll, so werden sie Ihnen dies nicht recht deutlich erklären können, sondern sagen: es ist so gewesen; was es eigentlich heißen soll, wissen wir nicht; und eben deshalb, weil das in dem Volksbewußtsein nicht ist, deshalb, weil Einzelne den Absolutismus darin spüren mögen, und vielleicht, weil er auch noch darin hervorleuchtet, will ich die Phrase fortfallen lassen.

Ich wünschte, daß die Central-Abtheilung den Ausdruck von vorn herein gestrichen hätte, und ich bin fest überzeugt, der Antrag wäre kaum gekommen, ihn wieder hineinzubringen.

Lassen wir die Phrase, meine Herren! Es ist ein nüchternes Werk, das wir beginnen, es ist die Verfassung; dort gilt es nicht Gemüthlichkeit, noch Phrasen, sondern es gilt ein ernstes bedeutungsvolles Werk, wo jedes Wort einen tiefen und klaren, vom Volke leicht verständlichen Sinn haben muß. Deshalb lassen Sie es. Gegen diejenigen Herren, welche Gott in der Verfassung haben möchten, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sie ein Amendement einbrächten in der Art, daß sie die Verfassung mit Gott beginnen. Gehörte ich zu diesen Herren, so würde ich es gethan haben; von meinem Standpunkte aus kann ich es nicht thun.

Wenn das Amendement gestellt ist, statt „König von Preußen,“ zu sagen „König der Preußen,“ so muß ich mich dem widersetzen. König von Preußen, wie von dem vorigen Redner erörtert worden ist, ist gerade bezeichnend, und aus dem Grunde, aus welchem ich mich gegen den Zusatz „Großherzog von Posen“ erkläre, aus demselben Grunde spreche ich für den Ausdruck „König von Preußen“. Wenn zuletzt noch eine Redactions-Veränderung vorgeschlagen worden ist, wo vereinbaren wegfallen soll, so muß ich mich dagegen erklären. Wir sind hierhergesandt von unseren Komittenten auf Grund des Wahlgesetzes. Auf Grund des Wahlgesetzes haben unsere Komittenten erstlich als Urwähler die eigentlichen Wähler gewählt und uns das Mandat gegeben, zur Vereinbarung hierher zu kommen. Wir wollen auch diesen Titel beibehalten, wir wollen die Verfassung vereinbaren, und deshalb muß ich mich gegen das Amendement, was vorher gestellt worden ist, ebenfalls erklären.

Abgeordn. Seger: Meine Herren! Es ist von dem Abgeordneten von Potworowski ein Amendement gestellt worden, bei dem Titel des Königs Großherzog von Posen beizubehalten. Ist hier nur die Rede von einem bloßen Titel und wird der Sache keine weitere Bedeutung beigelegt, so bedarf es kaum der Worte, diesen Antrag näher zu beleuchten, und ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß die hohe Versammlung schon Gesetze beschlossen hat, bei denen es nicht beliebt worden ist, diesen Titel beizubehalten, und daß mit dem gleichen Recht sämmtliche andere Titel, die der König führt, in der Verfassungsurkunde aufgenommen werden müßten. Hat das Amendement aber noch andere Seiten, ist es dazu bestimmt, für Konsequenzen das Feld offen zu halten, so muß ich mich näher auf diese Begründungen einlassen. Das Amendement kann möglicherweise begründet werden aus dem staatsrechtlichen, dem historischen und dem gegenwärtigen Standpunkte. Ich will zunächst den staatsrechtlich-historischen Standpunkt auffassen, und aus diesem muß ich hervorheben, daß das Großherzogthum Posen nie selbstständig eine polnische Macht dargestellt hat. In dieser Beziehung ist namentlich zurückzugehen auf diejenige Urkunde, durch welche das Großherzogthum Posen der preußischen Monarchie einverleibt worden ist, und das ist namentlich die wiener Akte und das Besitzergreifungs-Patent vom 15. Mai 1815.

Ich bitte, das Besitzergreifungs-Patent im Original vorlesen zu dürfen.

(Es geschieht Einspruch.)

Präsident: Ich möchte vorweg einmal das Wort ergreifen. Damit die Diskussion nicht zu unübersichtlich geführt werde, möchte ich unmaßgeblich die Frage an die hohe Versammlung stellen, ob es nicht zweckentsprechender sein würde, wenn wir in der Diskussion über die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde gewisse Abschnitte machten. In dieser Beziehung ergeben sich mir aus der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde und den gestellten Amendements vier Abschnitte: 1) der erste würde sein, ob die Worte „von Gottes Gnaden“ beibehalten werden sollen. Er bezieht sich auf den ersten Theil des Schneiderschen Amendements. 2) Der zweite Abschnitt würde in der Beantwortung der Frage liegen, ob es in der Einleitung heißen soll: „König von Preußen“ oder „König der Preußen“, wie der zweite Theil des Schneiderschen Amendements es wünscht. 3) Der dritte Abschnitt würde das Amendement des Abgeordneten v. Potworowski und das Unter-Amendement der Abgeordneten Temme und v. Lisiecki und die Frage betreffen, ob der Titel hinzugesetzt werden solle „Großherzog von Posen“. 4) Der vierte Abschnitt würde endlich den Streitpunkt berühren, ob zu sagen sei: „die Verfassung ist mit den Vertretern des Volkes vereinbart“, oder „die Verfassung ist von den Vertretern des Volkes beschlossen“. Er würde also die Amendements der Abgeordneten Mätze und Jung und das Gegen-Amendement des Abgeordneten Parrisius umfassen. Ich glaube, für den Gang der Diskussion und für die künftige Fragestellung würde es zweckmäßig sein, nur nach diesen einzelnen Abschnitten zur Zeit die Diskussion zu leiten. Dabei bemerke ich, daß der Abgeordn. von Potworowski und die Abgeordn. Temme und von Lisiecki den Titel: „Großherzog von Posen“ nach der Einleitung hinzugesetzt zu sehen wünschen, daß es aber zweckentsprechend sein möchte, gerade diese dritte, das Großherzogthum Posen betreffende Frage zur Berathung über den ersten Artikel des ersten Titels der Verfassungs-Urkunde zu verweisen und, je nachdem dort die Frage entschieden sein wird, dann erst darauf zurückzukommen, ob der

Titel: „Großherzog von Posen" noch in die Einleitung mit aufzunehmen sei. Dies, dünkt mich, würde der beste Standpunkt für die Diskussion sein. Ich will aber erst hören, ob die Versammlung meinem Vorschlage beitritt, oder aber, ob über die ganze Einleitung ohne einzelne Abschnitte die Diskussion so fortgesetzt werden soll, wie es bisher geschehen ist.

Ich würde also fragen:

Ob die Versammlung nach den von mir bezeichneten vier Abschnitten die Diskussion für die Folge der Zeit geleitet zu sehen wünscht?

Denn ich muß mich dessen vergewissern, damit ich vorgeschlagenermaßen die Leitung der Diskussion auch vornehmen kann.

(Ruf: Wir sind nicht beschlußfähig.)

(Während der entstandenen Pause treten viele Abgeordnete wieder in den Saal ein.)

Jetzt, glaube ich, werden wir beschlußfähig sein. Ich muß nochmals, da mehrere der Herren abwesend waren, bemerklich machen, daß ich gegen die Leitung der Diskussion Bedenken erhoben habe. Ich habe namentlich erklärt, daß, wenn wir in der Diskussion so fortgingen, wie bisher, wenn wir nämlich über die ganze Einleitung zur Verfassungs-Urkunde fortdebattirten, die wichtigsten Fragen vielleicht nicht so zur Erörterung kommen möchten, als es wünschenswerth sei, und ich habe daher geglaubt, vorschlagen zu müssen, daß man die Einleitungs-Worte in vier verschiedene Abschnitte theile und über jeden einzelnen Abschnitt besonders diskutire, und zwar in folgender Weise: zuerst über die Worte: „von Gottes Gnaden", dann über die Worte: „König von Preußen" oder „König der Preußen", dann über die Worte: „Großherzog von Posen", und endlich über die Frage, ob die Verfassung mit den Vertretern des Volks vereinbart, oder aber, wie es das Mätze-Jungsche Amendement verlangt, ob die Verfassung von den Vertretern des Volkes beschlossen sei.

Ich habe dabei die Bemerkung gemacht, daß die Debatte über den Titel „Großherzog von Posen" am rathsamsten bei dem ersten Artikel Titel I. der Verfassungs-Urkunde anzureihen sein dürfte, und daß, je nachdem der Beschluß dort ausfallen würde, man dann auf die Einleitung zurückgehen könnte, um vielleicht noch jenen Titel derselben hinzuzufügen. Insofern die hohe Versammlung dieser meiner Ansicht zur Erleichterung der Diskussion beitritt, würden wir dann vorweg über ein Amendement des Abgeordneten Treiber zu diskutiren haben, indem dies Amendement zur Zeit jede Beschlußfassung über die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde auszusetzen wünscht. Ich glaube, daß hiernach die hohe Versammlung in den Stand gesetzt sein wird, zu beurtheilen, ob das Prinzipal-Amendement des Abgeordneten Treiber zunächst ausschließlich zur Diskussion zu stellen sei. Demnächst wollte ich fragen, ob, falls das Treibersche Amendement verworfen würde, wir dann nicht die Diskussion über die Einleitungsworte nach den von mir vorgeschlagenen vier Abschnitten getrennt vornehmen wollen. Ich bemerke, daß zwar die Rednerliste aufgestellt ist, daß aber den Herren, welche als Redner zu den einzelnen betreffenden Theilen der Diskussion eingeschrieben sind, der Vorrang reservirt bleiben muß. Nun glaube ich, mich vollständig über die Leitung der Debatte ausgesprochen zu haben. Da einzelne Redner über einen Vorschlag das Wort ergreifen wollen, so ertheile ich solches zunächst dem Abgeordneten Jung und werde schließlich die Frage stellen, ob die hohe Versammlung sich mit dem von mir mitgetheilten Gang der Debatte einverstanden erklärt.

Abgeordn. Jung: Diese Vertheilung der Frage scheint mir dieselbe zu sehr zu zerklüften. Es ist nur nöthig, daß sich die Debatte erst über den Titel des Königs: Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. bewegt und nachher zum zweiten Theile der Einleitungsformel sich wendet. Dies scheint mir eine viel organischere Eintheilung zu sein. Die verschiedenen Punkte des Titels: Großherzog von Posen, Gottes Gnaden u. s. w., kann man wohl in eine Rede und Debatte zusammenfassen.

Abgeordn. Treiber: Meine Herren! Wenn ich früher zum Worte gekommen wäre, hätte ich auf die Bedenken aufmerksam gemacht, welche gegenwärtig der Herr Präsident theilweise auseinandergesetzt hat. Ich gehe davon aus, daß diejenigen Ehrenrechte, welche in den ersten Theilen der Einleitung stehen, die wesentliche Bedeutung durchaus nicht zu haben scheinen, um Worte der Begeisterung, wie sie heute hier in langen Reden ausgesprochen, so reichlich zu verschwenden.

Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die übrigen Rechte, welche in der Einleitung berührt werden, ob man Großherzog von Posen sagt, und ob in der Einleitung die Betheiligung der Krone an der Gesetzgebung ausgesprochen werden soll, eine entschieden wichtigere Bedeutung haben. Deshalb hatte ich den Antrag gestellt, bis zur Beendigung der Verfassung die Berathung hierüber auszusetzen, und ich empfehle Ihnen mein Amendement, weil ein großer Theil dieser Versammlung dadurch kaptivirt werden würde, daß der Titel Großherzog von Posen in exklusiver staatsrechtlicher Bedeutung und gleichzeitig die gesetzgebende Betheiligung der Krone in die Verkündigungsformel aufgenommen werden soll, bevor nicht der Titel über das Staatsgebiet, die Königliche Gewalt und über den gesetzgebenden Körper definitiv berathen sind.

Abgeordn. Geßler: Ich bin zwar darin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, daß die Diskussion über die beiden Amendements der Abgeordneten von Potworowski und von Brodowski, welche wesentlich zusammengehören, füglich bei Art. 1 zusammengefaßt werden könne, denn beide bezwecken dasselbe, die Erklärung der Versammlung, daß das ganze Großherzogthum Posen in seinen bisherigen Bestandtheilen ein besonderes Polenreich bilde, welches nur durch die Personal-Union mit der preußischen Monarchie verbunden sei. Diese Anerkennung bezweckt das erste und das zweite Amendement. Dagegen bin ich entschieden gegen das, was der Redner vor mir ausgeführt hat, daß es besser sei, wenn man die wichtige Vorfrage über das Großherzogthum Posen bis ganz zuletzt lasse, daß man also die Deputirten aus Posen mit berathen und mit beschließen lasse über die Verfassung der preußischen Monarchie und dann hinterher in der Verfassung einen Paragraphen aufnehme, des Inhalts: Diese Verfassung bezieht sich nicht auf Posen. Es scheint darin ein sehr bedeutender Mißstand zu liegen, so daß ich es für nothwendig erachte, die Lösung der Frage schon jetzt auszusprechen, in welchem Verhältnisse steht Posen zur preußischen Monarchie. Dies scheint mir gerade vornehin zu gehören, nicht hinterdrein. Deshalb bin ich gegen das Treibersche Amendement.

Präsident: Ich will nun zuerst die Frage stellen:

Ob die Versammlung, weil das Treibersche Amendement, wenn es angenommen werden sollte, die Diskussion über die weitere Einleitung erspart, über das Treibersche Amendement ausnahmeweise gleich diskutiren und beschließen will?

Ich weiß wohl, daß nach der Geschäftsordnung das Treibersche Amendement die erste Stelle in der schließlichen Fragestellung erst erhalten kann, und daß dann die Frage zu den ferneren Amendements sofort übergehen muß. Ich glaube aber, daß es unnütz sein würde, wenn wir heute noch die ganze Sitzung über alle anderen Diskussions-Abschnitte durchdebattirten und nachher das Treibersche Amendement annähmen. Sind die Herren also gegen das Geschäfts-Reglement, ich muß dies ausdrücklich bemerken, mit mir darüber einverstanden, daß zuvörderst über das Treibersche Amendement diskutirt und abgestimmt werde, und daß wir dann erst weiter gehen zu den einzelnen Abschnitten, wie ich sie vorgeschlagen habe, oder wie der Abgeordnete Jung gethan hat, so frage ich:

Will die hohe Versammlung sich zunächst nur mit dem Treiberschen Amendement beschäftigen und dann gleich über dasselbe beschließen?

Diejenigen Herren, welche diesem Vorschlage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden. Ich will gleich weiter gehen. Der Abgeordnete Jung hat gemeint, wir möchten nur in zwei Theile die Diskussion trennen, und zwar in der Weise, daß das erste Alinea: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen" mit den dazu gehörigen Amendements zusammen zuerst zur Diskussion und Beschlußnahme gebracht, und abgesondert davon dann der Nachsatz: „Thun kund und fügen zu wissen ꝛc.", besonders diskutirt würde.

Diejenigen, welche nur diese zweitheilige Diskussion wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen.

Jetzt, glaube ich, komme ich zu dem von mir gemachten Vorschlage, daß man die Einleitungsworte in 4 Abschnitte theile oder, falls der Abgeordnete von Potworowski sich entschließen möchte, sich mit dem von Brodowskischen Amendement zum Art. 1, Tit. 1 der Verfassungs-Urkunde unter dem von mir gemachten Vorbehalte zu vereinigen, in nur drei Abschnitte.

Abgeordn. von Potworowski: Mein Amendement würde beim Titel verhandelt werden können.

Präsident: Dann würde eine viertheilige Diskussion nöthig sein, und zwar zuerst über den Ausdruck „von Gottes Gnaden," dann über die Worte „König von Preußen," dann über die Worte „Großherzog von Posen" und dann über die Kontroverse der Vereinbaruug.

Diejenigen, welche die viertheilige Debatte wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für meinen Vorschlag ausgesprochen.

Ich leite nunmehr diesen Beschlüssen gemäß die Diskussion über das Treibersche Amendement zur sofortigen Beschlußnahme ein.

Abgeordn. Seger: Für jetzt verzichte ich aufs Wort und behalte mir die Priorität vor.

Präsident: Ich muß fragen, nachdem der Abgeordnete Treiber die Gründe für sein Amendement auseinandergesetzt hat, ob und wer von den Herren das Wort noch darüber ergreifen will, damit ich sehen kann, ob und wer schon in die Rednerliste eingetragen ist.

(Pause.)

Es scheint Niemand das Wort ergreifen zu wollen, und somit

ist der Schluß der Diskussion über das Treibersche Amendement von selbst herbeigeführt.

Ich stelle das Treibersche Amendement zur Beschlußnahme der hohen Versammlung. Es lautet:

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

Daß die Berathung über die Verkündigungsformel der Verfassungs-Urkunde, nämlich der Satz von den Worten:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

bis

hierdurch verkünden,

bis nach beendigter Berathung des ganzen Verfassungs-Entwurfs ausgesetzt bleibe.

Diejenigen Herren . . . . .

Eine Stimme: Ich trage auf Theilung an.

Präsident: Das Amendement scheint nicht verstanden zu sein. Ich werde es noch einmal verlesen.

(Es geschieht.)

Diejenigen Herren, welche die Aussetzung der Berathung über die Einleitungsworte zur Verfassungs-Urkunde auf die angegebene Weise wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir gehen nun in der Diskussion weiter, und zwar zu dem ersten Abschnitte über die Worte „von Gottes Gnaden." Der Abgeordn. Uhlich hat über diesen Theil der Diskussion auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordn. Uhlich hat das Wort für den Schluß der Debatte.

Abgeordn. Uhlich: Ich wollte die hohe Versammlung bitten, die Diskussion über diese Worte: „von Gottes Gnaden" für geschlossen zu erklären. Entweder, und mich dünkt, so geht es aus dem bisher Gesagten hervor, entweder ist es eine bloße Redensart, dann haben wir etwas Wichtigeres zu thun, als uns mit Redensarten auf irgend eine Länge der Zeit zu beschäftigen. Oder, wie gesagt ist, es ist wirklich ein Faden, der aus der alten Ordnung der Dinge in die neue hineinreicht; dann haben wir nichts Eiligeres zu thun, als diesen Faden zu zerschneiden. Oder endlich, wie auch gesagt ist, es ist ein frommes Gefühl, ein Bedürfniß, welches in dieser Formel Befriedigung sucht, und ich vermuthe, daß dies besonders mit Rücksicht auf unser Volk, auf unser gemüthliches und religiöses Volk gesagt ist. Wenn dem aber so ist, so ist auch diesem Bedürfniß Genüge geschehen; denn, obwohl Redner von verschiedenen Standpunkten aus gesprochen haben, so haben sie ja alle das göttliche Walten anerkannt, haben es von der einen Seite nur nicht auf einen einzelnen Menschen beschränkt wissen wollen. Also gegen den Vorwurf, der im Volke auftauchen könnte, daß wir für irreligiös gehalten würden, wenn wir jenen Ausdruck streichen, dagegen hat uns die ganze Diskussion geschützt. Darum bitte ich Sie, den Schluß der Diskussion zu beschließen.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Ich hätte eigentlich gewünscht, daß gar keine Diskussion über die Frage eingetreten und sogleich darüber abgestimmt worden wäre. Da aber einmal diskutirt ist und viele Redner dafür aufgetreten sind, so glaube ich doch, daß ein Gesichtspunkt übrig ist, über welchen die Redner bis jetzt sich noch nicht verbreitet haben. Man pflegt, wenn ein Handlungshaus bankerott geworden ist, die Firma nicht mit in das neue Geschäft hinüberzunehmen. Nun glaube ich, daß in der Geschichte der Absolutismus mit der alten Firma „von Gottes Gnaden" vollständig Bankerott gemacht habe. Der Gesellschafter, „die Gottes-Gnade", welche einstehen mußte für seine Verpflichtungen, scheint sich aus dem Geschäfte ganz zurückgezogen zu haben, und dadurch mag eben dasselbe vollständig Bankbruch erlitten haben. Ich rathe daher, wir nehmen die alte bankerotte Firma nicht in das neue Geschäft hinüber.

(Bravo von der Linken.)

Abgeord. Dallmann: Meine Herren! Ich bin ein Bauer, also kein Gelehrter und kein Redner, und folglich sollte ich eigentlich diese Stufen nicht betreten. Es ist aber vorhin von einem Redner an das Volk appellirt, nämlich: inwiefern das Volk diese Formel beizubehalten wünsche. Ich kann sagen, daß in meinem Kreise — ich bin aus dem Kreise Herford, welcher ungefähr 70,000 Seelen umfaßt — unter 10 Leuten kaum Einer ist, der diese Formel nicht beizubehalten wünschte. Ferner ist von einem anderen Redner gesagt.....

(Unruhe.)

Präsident: Das Wort war nur ertheilt zu einer faktischen Berichtigung, dies ist ja förmliche Diskussion und reglementswidrig.

(Unruhe.)

Abgeordn. Dallmann: Ferner ist von einem anderen Redner gesagt, daß die Leute die Bedeutung dieser Formel nicht verständen. Da ich aber auf dem Lande lebe, so kann ich gerade das Gegentheil behaupten, daß Jeder, natürlich der so weit herangewachsen ist, recht gut weiß, was dieses von Gottes Gnaden bedeutet. Also bitte ich Sie, in dieser Beziehung hat das Volk Recht.....

Abgeordn. Müller (Siegkreis): Hohe Versammlung! Mehrere der vorigen Herren Redner haben die Ansicht aufgestellt, daß die Form des Königlichen Titels „von Gottes Gnaden u. s. w." besonders alt sei. Es würde hierüber Manches zu sagen sein; ich gehe aber darüber hinweg und bemerke nur kurz, daß die Angabe in Bezug auf den Titel des hiesigen Regenten falsch ist. Vom Jahre 1701 bis 1772 hieß der Titel des hiesigen Regenten „König in Preußen", und erst von da an „König von Preußen."

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Der Abgeordnete Dallmann hat so eben eine Mittheilung gemacht aus seinem Wahlkreis über die Stimmung des dortigen Wahlkreises. Ich wollte nur dies insofern berichtigen, als mir vor längerer Zeit aus diesem Wahlkreise zwei Mißtrauensvoten über Dallmann mitgetheilt sind zur Abgabe an die National-Versammlung.

(Große Unruhe.)

Es ist ein faktischer Umstand, die Mißtrauensvoten habe ich der National-Versammlung überreicht.

(Mehrere Stimmen: Das gehört gar nicht hierher.)

Es gehört gerade hierher, denn wenn über die Stimmung eines Kreises in Ravensberg etwas behauptet wird, so ist diese Berichtigung an ihrer Stelle.

Abgeordn. Hofer: Meine Herren! Die Provinz, zu der ich gehöre und die mich hierher gesandt hat, wird die Worte von „Handeln, Geschäfte machen und Firma ꝛc." mit dem größten Unwillen vernehmen, denn ich bin hierher gesandt, um die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, aber nicht, um mit der Krone in Handel zu treten oder Geschäfte zu machen.

Abgeordn. Ostermann: Meine Herren! Es ist vorhin der Mißtrauensvoten Erwähnung geschehen, welche den Abgeordneten Dallmann betreffen. Ich habe zufällig eines von diesen Mißtrauensvoten gesehen. Seine Gründe gingen darauf hin, daß der Abgeordnete Dallmann bisher mit der Linken gestimmt habe oder sich zu sehr zu ihr geneigt habe. Der Abgeordnete Dallmann hat aber, wie wir Alle wissen, stets mit der Rechten gestimmt.

(Bravo von der Rechten.)

Präsident: Ich glaube, daß wir mit diesen faktischen Berichtigungen zu weit gehen. Ich ertheile noch dem Abgeordneten Waldeck das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und werde dann zur Fragestellung übergehen.

Abgeordn. Waldeck: Dieser Gegenstand muß nothwendig, da er zur Sprache gekommen, ganz erörtert werden. Die Adressen, die Mißtrauensvoten sind vor längerer Zeit von mir der National-Versammlung im Auftrage der Urwähler übergeben worden, und in der einen ist allerdings ein Schreibfehler enthalten, indem, statt rechte Seite, linke gesagt worden.

(Gelächter.)

Lesen Sie dieselbe, so werden Sie finden, daß das nur ein Schreibfehler ist, daß darin dem Abgeordneten Dallmann über seine Abstimmungen Vorwürfe gemacht werden, und kein Mensch in der Welt wird denken, daß der Abgeordnete Dallmann jemals mit der Linken gestimmt hat.

Abgeordn. Overbeck: Meine Herren! Es ist eines Mißtrauens-Votums erwähnt, welches mein Kollege Dallmann, der, wie ich, den herforder Kreis vertritt, bekommen haben soll. Es ist dies möglich, und es mag auch ein Schreibfehler darin enthalten sein; aber ich kann bei Gott versichern, daß nur wenige in dem Kreise sind, die dies Mißtrauens-Votum dem Abgeordneten Dallmann gesandt haben, und daß die Mehrzahl ihn für einen Ehrenmann hält

(Stimmen: Daran zweifelt Niemand.)

und mit seinem Abstimmen zufrieden ist.

Abgeordn. Pieper: Ich wünsche eine faktische Berichtigung zu machen.

(Unruhe. Zeichen mit der Glocke.)

Präsident: Das sind die Folgen der faktischen Berichtigungen. Ich muß dem Abgeordneten Pieper zu gleichem Zwecke das Wort ertheilen.

Abgeordn. Pieper: Ich erkläre offen, daß mir auch ein Mißtrauens-Votum zugegangen ist; aber ich kann sagen, daß es nur von 91 und nicht von 50,000 Seelen unterzeichnet ist. Die anderen wollen alle Brod haben, und von solcher Fackelei wollen sie gar nichts wissen.

(Schallendes Gelächter und Bravo.)

Abgeordn. Hildenhagen: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Würde der hohen Versammlung und den Ernst, in dem wir heute bei der ersten Berathung des Verfassungs-Entwurfes stehen müssen, nicht so, wie es von dem letzten Redner geschehen ist, verhöhnen zu lassen. —

(Lärm.)

Präsident: Wir haben hier Redefreiheit: aber ich habe bereits daran erinnert, daß man doch sparsam sein möchte mit faktischen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen. Wenn dieselben von der einen Seite wie von der anderen Seite gemacht sind, so kann

ich Keinem das Wort abschneiden. Mir selbst aber wäre es erwünscht gewesen, wenn wir diesen Zwischenfall nicht gehabt hätten.

(Bravo!)

Abgeordn. Reichensperger (erhält das Wort wegen der Geschäfts-Ordnung): Ich protestire in meinem Namen und in dem eines jeden Einzelnen dagegen, daß es sich ein Mitglied herausnehmen darf, in die Befugnisse des Präsidenten einzugreifen. Nur der Präsident hat das Recht, ein Mitglied zu tadeln über seine Aeußerungen. Ich fordere, daß der Herr Präsident in dieser Beziehung die Geschäfts-Ordnung aufrecht erhalte.

Präsident: Ich habe meine Ansicht gleich erklärt, wie der Abgeordnete Hildenhagen gesprochen hatte, und ich glaube, Sie werden damit zufrieden sein. Während des Laufes des Schlusses der Debatte hat der Abgeordnete Cieszkowski ein Amendement eingereicht, welches, wenn es zur Unterstützung und Diskussion kommt, zunächst nach dem Treiberschen Amendement zur Abstimmung gebracht werden muß, da es die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde, welche der Kommissions-Bericht vorschlägt, und die Einleitung, welche durch die bisherigen Amendements erstrebt wird, ganz bei Seite schiebt. Ich bin verpflichtet, da das Cieszkowskische Amendement noch vor dem Schluß der Debatte eingebracht ist, es der Versammlung mitzutheilen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Im Namen Gottes und zum Heil des Volkes, — haben die zusammenberufenen Vertreter desselben nachfolgende Verfassungs-Urkunde berathen, und in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem König von Preußen, Großherzog von Posen, dieselbe als Bürgschaft der Freiheit und Ordnung zum Staatsgrundgesetz erhoben."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Darf ich mein Amendement nicht motiviren?

Präsident: Nein. Zunächst muß das Amendement die Unterstützung erlangt und dann kann darüber erst die Debatte statthaben.

Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über den ersten Abschnitt der Diskussion, den ich proponirt habe, nämlich über die Worte: „von Gottes Gnaden?" —

Diejenigen Herren, welche diesen Schluß herbeigeführt zu sehen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist mit entschiedener Majorität der Schluß herbeigeführt.

Ich will Ihnen nun zuvörderst mittheilen, daß ich den ersten Theil des Schneiderschen Amendements in der Weise zur Frage stellen werde: Beschließt die hohe Versammlung, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen?

Ein Widerspruch scheint sich dagegen nicht zu erheben. — Dann bemerke ich, daß von Seiten der Herren Abgeordneten Phillips, Kämpf, Windhorst, Rintelen, Endepols, Plönnis, v. Meusebach, Hesse (Solingen), v. Reichmeister, Jonas (Potsdam), Ritz, v. Kleist, Neuenburg, J. N. Baur, Weichsel, Lentz, Guittienne, Plath auf Namensaufruf über diese Frage angetragen worden ist. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt.

Also die Frage, über welche durch Namens-Aufruf abzustimmen ist, lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, aus dem ersten Alinea der Einleitung zum Entwurf der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat die Worte: „von Gottes Gnaden", zu streichen?

Diejenigen Herren, welche diese Worte gestrichen wissen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen Herren, welche diese Worte beizubehalten wünschen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Nein zu antworten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf veranlassen zu wollen.

Zuvor spreche ich die Bitte aus, daß die Herren ruhig auf ihren Plätzen sitzen bleiben und nicht mit einander sprechen mögen; denn den Herren Secretairen wird ihr Amt, da ich voraussetzen darf, daß bei Berathung der Verfassungs-Urkunde mehrfältig Namens-Aufruf stattfinden wird, zu schwer. Die Herren werden gewiß diese Bitte erfüllen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben K.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Gutsbesitzer.
Albrecht, Kommerzien-Rath.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Bauerband, Professor.
Ballnuß, Pastor.	Blockhagen, Erzpriester.
Baur, Kaufmann (Adenau).	Bornemann, Minister.
Bauer, Landrath (Krotoschin).	Bredt, Regierungs-Assessor.
Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Bazynski, Probst.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Dr. Behnsch.	Bumbke, Kuratus.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
von Berg, Kaplan.	Brüning, Friedensrichter.
Berger, Mühlenmeister.	
Bergmann, Papier-Fabrikant.	
von Besser, Landrath.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Brendel, Gastwirth.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Cösling, Kämmerer.	Contzen, Regierungs-Assessor.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	
Dahmen.	Dallmann, Kolon.
Debnell, Brauer.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
D'Ester, Dr. med.	Dielitz, Professor.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Diesterweg, Justizrath.
Dittrich, Schulze.	Diethold, Bürgermeister.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eickevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Elsner, Dr.	
Eschmann.	
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	
Feierabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Fischer, Bürgermeister (Warburg).
Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück).
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Funke, Oekonom (Hagen).	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath (Düren).
Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).	Grodeck, Justizrath.
Grebel, Friedensrichter.	Groos, Geheimer Regierungsrath (Wittgenstein).
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Hambloch.
Hänell, Bauer.	Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Harkort, Kaufmann.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hartmann, Justizrath.
	Haugh, Landgerichts-Rath.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Heisig, Pfarrer.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Hellmann, Justizrath.	Herholz, Erzpriester.
Herhold, Rektor.	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
Herrmann, Gärtner.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	Hofer, Bauer.
Heyne, Bürgermeister.	Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	Janber, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kaliski, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klatte, Schulze.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Klemm, Schmied.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Klingenberg, Dechant.	Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.
Klinkhammer, Referendar.	Küpfer, Legations-Rath.
Knauth, Dr. med.	Kunth, Bürgermeister.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Kutzen, Bürgermeister.
	Baron von Kleist, Landrath.
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Kosch, Dr. med.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Kyll, Advokat.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Lüdicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadt-Rath.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	Märcker, Minister.
Mätze, Rektor.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Matthäi, Bürgermeister.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Messerich, Advokat.	Milde, Minister.
Mildner, Bauer.	Mrozik, Pastor.
Möwes, Kreisschulze.	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Neustiel, Kaufmann.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nethe, Bürgermeister.	Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Pankow, Tagelöhner.	Pieper, Fleischermeister.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.	Pruß, Dekan.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pleger, Oberschulz.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Pokrzywnicki, bischöflich. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
von Puttkammer, Landrath.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reise, Gastwirth.	Rettig, Tischlermeister.
Repell, Brettschneider.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reuter, Landrath.	Riebe, Bauer.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riemann, Gutspächter.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
	Ritz, Regierungs-Rath.
	Reichmeister, Landrath.
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schadebrodt, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schaffraneck, Pastor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Oberförster.	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schell, Professor.	Scheidt, Kaufmann.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Schlink, Appellat.-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schröder, Eigenthümer.
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)	Schüth, Informat. phil.
Schneider, Bürgermeister.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schön, Gerichtsmann.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schöne, Pastor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Scholtissek, Schulze.	Seger, Direktor.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Semrau, Freischulze.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Schramm, Konrektor.	Dr. Sommer, Justizrath.
Schruff, Dr. med.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Stiller, Kreistarator.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	von Schleicher, Gutsbesitzer.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Siebert, Buchdrucker.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Stein.	
Strybel, Probst.	
Schlippert, Referendar.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Theberahn, Schulze.
Teske, Gutspächter.	Trip, Bürgermeister.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geh. Ober-Tribunalsrath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anclam.)	Upmeyer, Oekonom.
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Walbeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Wegener, Apotheker.
	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wander, Pastor.	Wenger, Pastor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Westermann, Justizrath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.	
Wollheim, Dr.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zorn, Rektor.	

Krank: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Baltzer, Pastor Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Par, Professor.

Fehlende Mitglieder: Albenhoven, Gutsbesitzer. Appelt, Schullehrer. Arnold, Maurermeister. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Bartmann, Pfarrer. Baumstark, Direktor. Brill, Schriftsetzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Grooß, Gutsbesitzer (Darkehmen). Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kammergerichts-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan (Glatz). Dr. Jacoby. Jansing. Kaul, Friedensrichter. Krause, Bürgermeister (Lüben). Kühlwetter, Minister. Meyer, Kaufmann. Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nickel, Schulze. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Peltzer, Friedensrichter. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben). Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg. Probst. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Vennewitz, Gerichtsrath.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist von 217 Abgeordneten bejaht, von 134 Abgeordneten verneint, 51 Abgeordnete haben gefehlt. Es sind also nach dieser Abstimmung die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen.

Wir gehen nun zum zweiten Theil der Diskussion über, und zwar zu der Frage, ob gesetzt werden soll: „König von Preußen" wie es in dem Entwurfe heißt, oder, wie nach dem Schneiderschen Amendement gewünscht wird, „König der Preußen".

Ich bemerke, daß zwar die Abgeordneten Temme und von Lisiecki ein Amendement eingereicht hatten, wonach statt der Worte im Schneiderschen Amendement „König der Preußen" gesetzt werden sollen die Worte: „König von Preußen" und „Großherzog von Posen".

Ich glaube aber, die beiden Herren werden mit mir darin übereinstimmen, daß, nachdem wir den Titel: „Großherzog von Posen" zum dritten Theil unserer Diskussion gemacht haben, das Amendement auch nothwendig bei der Fragestellung getheilt werden müßte, es nicht weiter zur besonderen Frage gestellt werden kann, zumal in dem Entwurfe schon die Worte: „König von Preußen" stehen und das Schneidersche Amendement nur die Worte: „König der Preußen" wünscht.

Abgeordn. Temme: Ich bin jetzt damit einverstanden.

Präsident: Ich muß, indem ich die Debatte eröffne, zuvörderst dem Vorbehalte gemäß, welchen ich den schon in der Liste eingetragenen Rednern gemacht habe, bitten, daß diejenigen von ihnen, welche das Wort begehren, ihren Namen nennen, damit ich die Reihenfolge demnächst bestimmen kann. Gleichzeitig bemerke ich, daß der Abgeordnete Jung auf den Schluß der Debatte angetragen hat.

Es haben sich Redner nicht gemeldet, es ist also der Schluß der Debatte von selbst herbeigeführt. Ich stelle nunmehr die Frage über den zweiten Theil des Schneiderschen Amendements, welches die Worte der Einleitungs-Formel: „König von Preußen" in die Worte: „König der Preußen" verwandelt wissen will.

Wird dies Amendement nicht angenommen, so gehen wir alsdann auf den Entwurf zurück, welcher, wie gesagt, die Fassung „König von Preußen" vorschlägt.

Es ist wiederum auf Namens-Aufruf angetragen.....

(Unruhe.)

vom Abgeordneten von Meusebach.

Ich bitte, daß die Herren alle Platz nehmen.

Die Frage würde also lauten:

Sollen statt der in dem Entwurf stehende Worte: „König von Preußen" die Worte gesetzt werden: „König der Preußen"?

Ueber diese Frage hat der Abgeordnete von Meusebach den Namens-Aufruf begehrt.

Ich frage:

Findet dieses Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist von beiden Seiten unterstützt.

Der Abgeordnete Schneider hat das Wort.

Abgeordn. Schneider: In Bezug auf die zu diesem Amendement gestellten Unter-Amendements, und um dem Lande die Zeit nicht zu rauben, ziehe ich den zweiten Theil meines Amendements zurück.

(Bravo!!)

Präsident: Beschließt nunmehr die hohe Versammlung:

daß in der Einleitungs-Formel die Worte: „König von Preußen" beibehalten werden?

Diejenigen Herren, welche diese Worte beibehalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Worte: „König von Preußen" sind einstimmig angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zu dem dritten Abschnitt der Diskussion, und zwar zu dem Amendement des Abgeordneten von Potworowski, dem sich mit Rücksicht auf den eben gefaßten Beschluß die Abgeordneten Temme und von Lisiecki angeschlossen haben. Ich eröffne über die Frage:

Ob dem Titel des Königs der Titel „Großherzog von Posen" hinzuzufügen sei?

die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche sich vorhin schon für diese Frage haben eintragen lassen, jetzt gefälligst das Wort zu nehmen.

Ich bitte, mir aber zuvörderst die Namen zu nennen.

Abgeordn. von Potworowski: Meine Herren! Die dritte, vierte und siebente Abtheilung haben die Herstellung des von der Verfassungs-Kommission aus dem Regierungs-Entwurfe gestrichenen Zusatzes „ꝛc. ꝛc." beantragt. Der Bericht der Central-Abtheilung spricht sich wieder für die Weglassung des Zusatzes aus. Ich finde im Gegentheil gerade die Herstellung dieses Zusatzes nicht nur zweckmäßig, sondern sogar nothwendig, denn von allem Uebrigen abgesehen und nur auf das Großherzogthum Posen einzugehen, so hat der König von Preußen als Großherzog von Posen durch Staats-Verträge gegen die Polen Pflichten übernommen. In Folge dieser Verträge nämlich ist das Großherzogthum Posen an die Krone Preußens gefallen und durch dieselbe mit der preußischen Monarchie in Verbindung gebracht worden. Das Verhältniß des Großherzogthums Posen ist daher ein ganz eigenthümliches und in seiner Art einziges, in welchem sich keine andere Provinz des preußischen Staates befindet. Die polnische Nation nämlich hat, trotz der vorgenommenen Theilung des Landes, trotzdem, daß man sie unter drei Scepter gestellt, nicht aufgehört, in gewisser Hinsicht ein Ganzes zu bilden, indem die kontrahirenden Mächte allen drei Theilen des ehemaligen polnischen Reiches mit einander freie Schiffahrt in merkantilischer Beziehung gestatteten und denselben von allen Mächten Europa's nationale Institutionen garantirt wurden. — Soll ich Sie, meine Herren, ermüden mit der Erzählung, wie man diese Verträge und die heiligsten Verheißungen bis jetzt gehalten hat? — dies ist der ganzen Welt hinlänglich bekannt. Wenn also bis dahin die Bedingungen, unter welchen das Großherzogthum Posen an die Krone Preußens gefallen ist, nicht erfüllt wurden, so kann ich doch unmöglich annehmen, daß Sie, meine Herren, das Unterdrückungssystem der alten Politik unterstützen wollen; vielmehr bin ich wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß jetzt endlich der Zeitpunkt gekommen ist, wo unsere lange unterdrückte Nationalität zu ihren Rechten gelangen soll, wo die wiederholt gemachten Verheißungen und Zusagen endlich zur Wahrheit werden sollen. Oder hätte ich es je glauben können, daß ich gezwungen werde, mich im Jahre 1848 in einer Versammlung von Volksvertretern zur Wahrung der Rechte meiner Nation auf die Verträge von 1815 zu berufen? Hätte ich es je glauben können, daß die Verträge, welche kaum einen Schatten von Gerechtigkeit für unsere Nationalität beibehalten haben, daß die Verträge, welche von allen freien Völkern Europa's ein strenges Verdammungs-Urtheil erfahren mußten, daß die Verträge, gegen welche alle freien Männer der Wissenschaft in Deutschland dreiunddreißig Jahre protestirt haben, jetzt, jetzt, im Jahre 1848, gegenüber dem Entwurf der Verfassung für die preußischen Staaten, noch im Lichte der Gerech-

tigkeit erscheinen. — Wer noch einen Funken von Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe besitzt, wird wohl ersehen können, mit welch tiefem Schmerzgefühl ich mich in einer Versammlung von Volksvertretern auf diese Verträge berufe. — Aber ich muß es thun, denn der Bericht scheint sogar die letzten Ueberreste unserer Rechte, die in den Verträgen enthalten sind, vernichten zu wollen. — Wir sind einmal keine Deutschen und keine Preußen, sondern Polen unter der Oberhoheit der preußischen Krone; und deshalb können die Freiheiten, welche Sie hier gründen, nur dann für uns genießbar sein, wenn sie uns auf dem Boden unserer eigenen Nationalität gereicht werden, denn es giebt keine andere Freiheit, als nur innerhalb der eigenen Nationalität. Wir sind nur durch die Person des Königs, der zugleich Großherzog von Posen ist, mit der gesammten Monarchie verbunden, wir sind mit ihr verbunden nur in Folge jener Verträge und Bedingungen, an welche auch der Besitz dieser Provinz an die Krone Preußens geknüpft ist. Es giebt zwischen dem Großherzogthum Posen und der preußischen Monarchie kein anderes Land. Das Verhältniß der übrigen Herzogthümer und Grafschaften, die jetzt den preußischen Staat ausmachen, ist ein ganz anderes, das ich nicht weiter berühren will. Sollten daher auch alle übrigen Attinentien von dem Königlichen Titel wegfallen, so muß der Titel: „Großherzog von Posen" bleiben, weil nur dadurch allein eine Verbindung des Großherzogthums Posen mit der übrigen Monarchie möglich ist.

Abgeordn. Seger: Ich habe, meine Herren, vorhin erklärt, daß ich mich gegen das Amendement aussprechen müsse. Ich nehme dasjenige, was ich vorangeschickt habe, wieder auf und knüpfe an an das, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat.

Er hat sich berufen auf die wiener Verträge; es ist also nöthig, auf diese Verträge näher einzugehen und zu prüfen, ob sie diese Verheißungen der staatlichen Besonderheit des Großherzogthums enthalten, die man ihnen beilegt. Die betreffenden Stellen aus diesen Verträgen lauten:

> „Die Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oesterreich und Preußen sind, werden eine Vertretung und nationale Einrichtungen erhalten, geregelt nach der Art der politischen Existenz, welche der Staat, zu dem sie gehören, ihnen zu bewilligen für nützlich und angemessen erachten wird."

Dazu kommt nun noch das Patent wegen der Besitzergreifung des Großherzogthums, eben so der Zuruf des Königs an die Einwohner des Großherzogthums Posen.

Ich muß darum bitten, daß mir gestattet werde, die betreffenden Stellen mitzutheilen, ich will Sie nicht ermüden und das ganze Patent verlesen, sondern nur diejenigen Stellen, die ich für die entscheidenden halte.

Es heißt:

> „Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Kronischen und den Kaminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts, hinzufügen, zu einer besonderen Provinz und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unseren Königlichen Titel und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreichs auf."

In dem Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen ist gesagt (ich stelle anheim, ob ich denselben vorlesen soll):

(Mehrere Stimmen: Nur die betreffenden Stellen.)

> „Indem Ich durch Mein Besitzergreifungs-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten."

Dann heißt es noch weiter:

> „Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reiches, offen stehen."

Dies sind die Hauptbestimmungen, die von der staatlichen Lage des Großherzogthums Posen reden. Ich glaube, es geht zur Genüge daraus hervor, daß eine besondere staatliche Einrichtung in diesen Bestimmungen nicht garantirt ist. Es ist garantirt die Erhaltung der Nationalität und der Sprache. Ich glaube nicht, daß aus diesen Urkunden die Folge gezogen werden kann, daß das Großherzogthum Posen ein besonderer isolirter staatlicher Theil des Königreichs Preußen, gewissermaßen ein Theil von einem anderen Theile sein soll. Die Sache ist noch aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, den der geehrte Redner vor mir hervorgehoben. Es ist nämlich der Standpunkt der Gegenwart, wo nämlich die nationalen Interessen, die Idee der Freiheit überall zur Geltung gelangen sollen. Meine Herren! Ich gebe diesem Gesichtspunkt sein volles Recht, ich muß aber hervorheben, daß das Großherzogthum Posen aus einer gemischten Bevölkerung besteht, die in dieser Versammlung, wenn ich nicht irre, durch eine fast gleiche Anzahl Deputirte von beiden Nationalitäten vertreten ist. Es handelt sich daher auch um die deutsche Nationalität; diese will die Idee der Freiheit für sich angewendet und geltend gemacht wissen. Diese deutsche Nationalität kann durchaus nicht zugeben, daß sie von neuem isolirt werde zu einem staatlichen Ganzen, daß sie getrennt werde von der inneren Nationalität. Im Interesse der deutschen Bevölkerung, die ich zu vertreten die Ehre habe, muß ich gegen Annahme des Amendements wiederholt protestiren.

Präsident: Ich gehe der Rednerliste nach, die mir vorliegt, und frage, ob der Herr Abgeordnete Ostermann über diesen Punkt das Wort ergreifen will.

Abgeordn. Ostermann: Ich hatte mich zu dem Schneiderschen Amendement um das Wort gemeldet. Darüber sind wir hinweg. Ich verzichte also jetzt auf das Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Jung hat schon erklärt, daß er nur für den IV. Theil das Wort wünscht. Der Herr Abgeordnete Berends.....

Abgeordn. Berends: Ich wünsche gleichfalls nur über den IV. Theil zu sprechen.

(Der Abgeordete Treiber und der Abgeordnete Otto für Liegnitz erklären gleichfalls, daß sie über den IV. Theil sprechen wollen.)

Ich ertheile nun dem Abgeordneten Schramm das Wort für das Amendement von Potworowski.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Nicht, um dem verwundeten Adler noch einige Schwungfedern auszureißen, nicht aus so unedlem Antriebe haben wir dem Königl. Titel den Zusatz: „von Gottes Gnaden" gestrichen, sondern wir haben ihn nur befreien wollen von dem niederdrückenden Ballast, damit er sich frei erhebe in und mit seinem Volke. Dann aber haben wir kein wesentliches Gewicht darauf gelegt, ob gesetzt würde: „König der Preußen" oder „von Preußen." Wir haben die ältere Bezeichnung wiederum anerkannt, und dies gerade erleichtert mir die Aufgabe, die ich mir gesetzt habe, im Interesse des Großherzogthums für das Amendement zu sprechen. Posen, meine Herren, ist der einzige Gebietstheil des preußischen Staates, welcher zum großen Theil eine wesentlich undeutsche Nationalität hat. Früher gehörte auch das jetzt faktisch von uns abgetrennte Fürstenthum Neuchatel zu uns, und zu den Königl. Titeln gehörte noch der: „Fürst von Neuchatel." Dieser kleine Gebietstheil gehört, wie wir Alle wissen, einem Volke an, welches entschieden erklärt: wir wollen keine Deutschen sein.

Ich habe häufig selbst von denen, welche vorzugsweise dem deutschen Theile der Schweiz angehören, entschieden aussprechen hören: wir können nur Schweizer sein! Im gleichen Falle, ja noch ungleich mehr in diesem Falle, sind die polnischen Angehörigen des Großherzogthums Posen. Sie können keine Preußen sein in unserem Sinne, keine Deutschen in dem Umfange, in welchem wir es sind. Meine Herren! Handelte es sich darum, dem Königlichen Titel einen Zusatz gleichen Inhaltes zu machen, von nun an hinzuzufügen: „Großherzog von Posen", so könnte die Sache bedenklich sein. Wir nehmen aber hier dem Königlichen Titel nichts, sondern wir lassen ihm das Seinige und den Bewohnern des Großherzogthums Posen das Ihrige; wir lassen ihnen mit diesem Titel ihre Hoffnungen, wir lassen ihnen mit diesem Titel die letzte Bürgschaft, die ihnen geboten ist, daß dermaleinst ihre zerstreuten Theile vereinigt werden können zu einem Ganzen! Sie haben den Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. gehört, den er am 15. Mai 1815 an die polnische Nation seines Reiches richtete. In diesem Aufrufe sind die Polen als solche anerkannt; es ist dort die Rede von ihrem Vaterlande, von ihrer Nationalität; es ist ihnen zugesichert selbstständige Verwaltung unter einem aus ihnen selbst hervorgehenden Statthalter; es ist ihnen das garantirt, was eines hoffnungslos niedergestürzten Volkes letzter Anker ist, die Aufrechthaltung ihrer Sprache im staatlichen Geschäftsgange, im politischen Verkehr. Meine Herren! Sie Alle haben auch als Deutsche gewiß die höchste Achtung vor dieser Nation. Sie können nicht anders; Sie müssen aus der gesammten Geschichte dieses Volkes solche Achtung schöpfen. Und wenn auch in neuester Zeit Verdächtigungen, wenn auch begründete Vorwürfe auf einen Theil dieser Nation gefallen sind, so sind Sie, meine Herren, human genug, anzuerkennen, daß auf unserer Seite nicht minder gefehlt ist. Setzen Sie bei einer so hochherzigen Nation eine so kleinliche Erinnerung ganz bei Seite; versagen Sie solch großem Volke nicht dieses kleine Zugeständniß!

(Bravo von der Linken.)

Abg. Geßler: Meine Herren! Es thut mir sehr leid, daß die Lösung der posener Frage, oder wenigstens eine Entscheidung, die auf die Lösung dieser Frage von wesentlichem Einfluß sein wird, jetzt ganz

gelegentlich bei der Debatte über einen leeren Titel vorgenommen wird. Es kann durch die Entscheidung, die jetzt getroffen wird, der ganze Standpunkt der Frage wesentlich verrückt werden. Leider ist die Versammlung bis jetzt noch nicht so informirt, um über diese Angelegenheit so urtheilen zu können, wie es wohl wünschenswerth wäre, wenn ein so wichtiger Beschluß, wie durch dieses allerdings klein und winzig aussehende Amendement des Abgeordnete v. Potworowski bezweckt wird, gefaßt würde. Da aber diese Frage diskutirt werden soll, da sie geschieden ist von der damit im genauen Zusammenhange stehenden Frage, nämlich dem Amendement des Abgeordneten von Brodowski, so sehe ich mich allerdings genöthigt, darauf einzugehen. Ich spreche für das Interesse der deutschen Bewohner des Großherzogthums Posen und gleichzeitig auch eines großen Theiles der polnischen Bewohner desselben, welche keineswegs gemeint sind, sich den Bestrebungen einer Partei hinzugeben, die noch erst zeigen soll, ob sie die wahre Freiheit will, um den Verein mit den gesammten preußischen Staatsbürgern, mit denen sie seit 33 Jahren in ganz gleichen Verhältnissen gewesen sind, in dem Augenblicke zu verlassen, in welchem sie gemeinschaftlich mit diesen im Begriffe stehen, das Gebäude der neuen Freiheit auszubauen. Wir sind hier, wie schon der verehrte Redner, der mit mir aus einer Provinz ist, vor mir ausgesprochen hat, deutsche Deputirte beinahe eben so viel, wie polnische. Es ist daher ein Irrthum, wenn man die polnische Frage und die posensche mit einander verwechselt. Ich habe den Wunsch eben so, wie Jeder, der für die Freiheit glüht, daß die polnische Nation ihr Vaterland neu begründen möge, ich wünsche aber, daß dies nicht auf Kosten der deutschen Bevölkerung in der Provinz Posen geschehe. Dieses bezweckt man aber von der polnischen Seite, und deshalb ist dies Amendement gestellt. Dasselbe macht keinen Unterschied zwischen dem deutschen und dem überwiegend polnischen Theile der Provinz Posen. Der deutsche Theil denkt nicht daran, sich von Preußen zu trennen; von dem letzteren Theile will ich nicht sprechen. Im Gegentheil, ich verlange, daß alle die Rechte, welche durch die Kabinets-Ordre vom 24. März und 26. April d. J. versprochen sind, den Bewohnern des polnischen Theiles gewährleistet werden sollen, falls sie an der allgemeinen Verfassung des preußischen Volkes Theil nehmen sollten. Es liegt im wesentlichen Interesse gerade der deutschen Einwohner der Provinz Posen, daß die polnischen Theile der Provinz eine möglichst polnische, vollständig von den übrigen Theilen der Monarchie abgesonderte Verfassung bekommen, daß sie sich ihre Heimat so einrichten mögen, daß sie ihnen zur Wiege des künftigen großen Reiches werden möge, was sie erstreben. Es liegt nicht in unserem Interesse, diese ihre Hoffnungen zu kränken. Wir wollen aber auch unsere Nationalität nicht gefährdet haben, und deshalb bin ich hier aufgetreten. Als Grund für die staatliche Abgesondertheit des Großherzogthums sind durch eine merkwürdige Ironie des Schicksals gerade von den Polen die wiener Verträge aufgerufen worden. Wer diese kennt, wird wissen, daß keinem der Landestheile, welche dem preußischen Staat damals entweder neu zugegeben oder mit ihm wieder vereinigt worden sind, besondere Garantieen für eine staatliche Abgesondertheit gegeben sind. Der Art. 23, welcher das Großherzogthum Posen betrifft, berührt alle diejenigen Provinzen und Territorien, welche der preußische Staat durch den tilsiter Frieden verloren hatte, und welche er durch den Befreiungskrieg wieder gewonnen hat.

In diesem Artikel, der französisch so lautet:

(Ruf: Deutsch.)

S. M. le Roi de Prusse étant rentré par une suite de la dernière guerre en possession de plusieurs provinces et territoires qui avaient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article, que S. M., Ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété les pays suivans; savoir:

Der erste Theil lautet:

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen in Folge des letzten Krieges wieder in den Besitz mehrerer Provinzen und Territorien, welche durch den tilsiter Frieden abgetreten gewesen waren, zurückgekehrt ist, so wird durch diesen Artikel anerkannt, daß Se. Majestät und seine Erben und Nachfolger von neuem, ganz, wie vorher, diese Landestheile besitzen werden in ganzer Souverainetät und Eigenthum.

Dann folgen diese Landestheile als: Posen, Danzig, der Kreis Kottbus, die Altmark, Magdeburg, Halberstadt u. s. w. Also ist das Großherzogthum Posen durch den damaligen Krieg ganz in derselben Weise wieder an Preußen gekommen, wie die Wiege der preußischen Monarchie, die Altmark. Es ist allerdings durch den geehrten Redner, der vor mir aus meiner Provinz gesprochen hat, angeführt worden, was den Polen damals garantirt worden ist. Es ist ihnen garantirt worden die Gewährung ihrer Nationalität in den Gränzen, wie sie den drei Mächten nützlich und angemessen erscheinen würde. Dadurch ist aber keineswegs ausgesprochen, daß dieses Großherzogthum Posen in irgend einer anderen staatlichen Beziehung zu Preußen stehen solle, als alle die übrigen Provinzen, die damals wiedererworben oder neu zuerworben wurden. Meine Herren, es haben alle Provinzen des preußischen Staates, die nach und nach mit demselben vereinigt wurden, ihre sehr wichtigen Privilegien, ihre Versprechungen gehabt. Wir haben schon oftmals anerkannt, daß diese alten Privilegien und Versprechungen nichts mehr gelten, daß sie vor dem Hauche der neueren Zeit verschwunden sind. Diejenigen, welche sie verlieren, mögen sich beklagen; aber zurückzurufen sind diese alten Dinge nicht mehr.

Wir haben hier das Beispiel bei den Privilegien der Niederlausitz erlebt, welche aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, daß man sie verhöhnte, als sie vorgelesen wurden, und daß man sich darüber wunderte, daß sich Jemand auf dergleichen alte Privilegien zu berufen wagte. Die Niederlausitz hat aber auch zum Theil, um es beiläufig zu bemerken, eine slavische Bevölkerung und nicht durchaus eine deutsche. Gerade so ist es auch in Posen. Diese Verschiedenheit der Nationalität ist auch in Westpreußen und in Schlesien vorhanden. Es giebt dort Kreise, welche viel ungünstiger stehen in Beziehung auf das Verhältniß der deutschen Bevölkerung zur polnischen, als das Großherzogthum Posen. Es fällt mir aber gar nicht ein, den Polen, welche zu dem Theile Posens gehören, der reorganisirt werden soll, die Versprechungen unseres Königs, ihre Hoffnungen, zu rauben. Aber dadurch, daß wir dem Titel des Königs „Großherzog von Posen" hinzufügen, erklären wir für einen besonderen Staat diejenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche bereits durch Beschluß der Reichs-Versammlung in Frankfurt, auf den Wunsch der Bewohner und den Antrag der preußischen Regierung, in den deutschen Bund aufgenommen worden und deren spezielle Abgränzung nur noch theilweise bevorsteht. Damit man nicht unter diesem Namen auch uns begreife, deshalb protestire ich gegen dieses Amendement. Im Namen der Gerechtigkeit, welche der Abgeordnete von Potworowski für die Polen in Anspruch genommen hat, im Namen derselben Gerechtigkeit protestire ich für die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums gegen diesen Titel, bevor nicht diese Frage vollständig ausgetragen ist, bevor nicht bestimmt ist, welchen Namen das abgesonderte polnische Land bekommen soll. Ich glaube schwerlich, daß sich der Name Posen auch ferner dazu eignen wird, denn gerade die deutsche Stadt Posen kommt nicht zu dem zu reorganisirenden Theile der Provinz. Ich bitte Sie, meine Herren, nicht durch ein paar solche Worte, wie sie das Amendement beabsichtigt, unser künftiges Schicksal in Frage zu stellen.

(Bravo!)

(Der Redner verläßt die Tribüne, kehrt aber nochmals zurück.)

Was ich noch zu sagen habe, ist eigentlich sehr unbedeutend, ich wollte Ihnen nur noch mein Amendement empfehlen, welches, wie Sie wohl sehen werden, ein bloßer Nothbehelf ist. Ich halte nichts davon, daß die verschiedenen Theile, aus denen die preußische Monarchie besteht, in den Königl. Titel aufgenommen werden; ich wünsche sehnlichst, daß wir nur ein preußisches Volk sein mögen, ich würde daher alle diese Titulaturen ganz aufgeben. Sollten wir aber einen von diesen Titeln aufnehmen, so würde ich Ihnen empfehlen, mein Amendement anzunehmen. Dasselbe Recht, welches das Großherzogthum auf einen besonderen Titel hat, haben auch alle übrigen Theile der Monarchie.

(Nachdem durch den Präsidenten die Rednerliste festgestellt, erhält der Abgeordnete von Zoltowski das Wort zu einer faktischen Berichtigung.)

Abgeordn. von Zoltowski: Meine Herren! Der verehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, hat behauptet, daß das Großherzogthum Posen in keinem anderen staatsrechtlichen Verhältnisse zu Preußen stehe, als die übrigen Provinzen. Dem ist nicht so. Der Artikel, welchen der verehrte Redner aus der wiener Schlußakte vom 9. Juli 1815 verlesen hat, spricht nur beiläufig von dem Großherzogthum Posen, es spricht aber darüber der Art. 2, in welchem es ausdrücklich heißt, daß das Großherzogthum dem Könige gehören solle, ohne dabei zu bemerken, daß es in die preußische Monarchie einverleibt werden solle, während der Art. 15 derselben Schlußakte ausspricht, daß die sächsischen Provinzen dem Könige gehören werden, um sie der preußischen Monarchie einzuverleiben. Die Art. 24 und 25 sprechen von den Ländern der beiden Rheinufer und setzen fest, daß diese Länder dem Könige von Preußen gehören sollen, um der preußischen Monarchie einverleibt zu werden. Sie sehen also, daß ein großer Unterschied vorhanden ist. Uebrigens steht auch in dem Paragraphen, welchen der geehrte Redner verlesen hat, nicht, daß es mit Preußen vereinigt werden solle, sondern nur, daß es dem Könige von Preußen gehören solle. Ich glaube, meine Herren, daß die Gränzen des Reglements mir nicht erlauben, weiter auf die Diskussion einzugehen und die Gründe zu widerlegen, welche angeführt worden sind.

Ich werde mir nur noch erlauben, wenn Sie es gestatten, im französischen Originale die Stellen, die ich angeführt habe, zu verlesen:

„Art. II. La partie du duché de Varsovie que S. M. le roi de Prusse possédera en toute souveraineté et propriété pour lui et ses successeurs sous le titre de grand-duché de Posen, sera comprise dans la ligne suivante."

Es kommt nun eine lange Herzählung der Gränzen, welche ich wohl nicht anzuführen brauche.

Art. 15 lautet:

Sa Majesté le Roi de Saxe renonce à perpetuité pour lui et tout ses descendans et successeurs, en faveur de S. M. le Roi de Prusse à tous] ses droits et titres sur les provinces, districts et territoires ou parties de territoires du royaume de Saxe désignés ci-après, et S. M. le Roi de Prusse possédera ces pays en toute souveraineté et propriété, et les réunira à sa monarchie.

Sie sehen also, daß hier das réunira à sa monarchie ausdrücklich beigefügt ist.

Art. 24 und 25 lautet wiederum:

S. M. le Roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne en-deça du Rhin pour être possédés par elle et ses successeurs en toute propriété et souveraineté les pays suivans savoir: etc. etc.

et réunira à sa monarchie:

1) Sa principauté de Siegen etc.

25. S. M. le Roi de Prusse possédera de même en toute propriété et souveraineté les pays situés sur la rive gauche du Rhin et compris dans la frontière ci-après designée: etc. etc.

und dann:

S. M. le Roi de Prusse, en réunissant à ses états les provinces et districts désignés dans le présent article et le précédent etc.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Diese Sache erledigt sich sehr einfach. Nämlich die wiener Schluß-Akte spricht einmal von denjenigen Provinzen, die früher schon zu Preußen gehörten, und die wieder mit der Monarchie vereinigt wurden, und dann von anderen Territorien, welche Preußen neu acquirirte. Bei den letzteren war es ganz sachgemäß, zu sagen: „Sa majesté les réunira à sa monarchie.“ Bei denjenigen Ländern aber, die Preußen schon früher gehabt und die es durch den Krieg wieder erworben hatte, drückte man ganz dasselbe aus mit den Worten: Diese Länder sollen künftig dem König von Preußen ganz wie zuvor (comme auparavant) gehören. Der von dem vorigen Redner erwähnte Unterschied besteht also keineswegs.

Staats-Minister Eichmann: Die Regierung hat in der Verfassungsurkunde, die sie vorgelegt hat, beim Königlichen Titel hinzugesetzt ꝛc. ꝛc.; dies ist die alte Form. Unter diesen Worten waren die verschiedenen Fürstenthümer oder Großherzogthümer, die mit der preußischen Monarchie vereinigt sind, begriffen, und namentlich auch darunter das Großherzogthum Posen. Es wird daher von Seiten der Regierung wiederholt empfohlen, den Titel mit jenem alten Zusatze auch in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, und es steht zu hoffen, daß dadurch Manchem Genüge geschehe. Wenn aber gegenwärtig darauf angetragen ist, durch das Amendement, über welches der vorige Redner gesprochen hat, dieses ꝛc. ꝛc. fortzulassen, aber in dem Titel hervorzuheben, daß der König Großherzog von Posen wäre, so kann dies nicht in der Bedeutung, wie dies angenommen ist, von Seiten der Regierung gut geheißen werden. Der Amendementsteller verlangt, daß das Großherzogthum Posen eine staatliche Einheit sein soll, daß mit der preußischen Monarchie das Großherzogthum Posen nur durch Personal-Union verbunden sein soll. Man hat sich auf den Vertrag von 1815 berufen. Ich mag gegenwärtig nicht auf die Würdigkeit der sich darauf gründenden Anforderungen eingehen, aber ich mache Sie darauf aufmerksam, und der Gegenstand wird vielleicht noch näher erörtert werden bei dem §. 1 der Verfassungs-Urkunde, daß seit dem Jahre 1815 eine wesentliche Veränderung, und gerade in der letzten Zeit, eingetreten ist.

Es ist von unseres jetzt regierenden Königs Majestät und auch von dem hochseligen Könige oft der Wunsch gehegt worden, mit seinen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Landen dem deutschen Bunde beizutreten. Dieser Wunsch ist in diesem Jahre zum großen Theile erfüllt worden. Es sind Anträge deshalb gemacht worden beim Bundestage, im April und Mai dieses Jahres, und man ist von Seiten des Bundestages darauf eingegangen. Die gegenwärtig in Frankfurt tagende National-Versammlung hat das, was der Bundestag ausgesprochen, ausdrücklich anerkannt. Es steht also fest, daß bedeutende Theile des Großherzogthums zum deutschen Reiche hinzugefügt worden sind. Wenn nun gegenwärtig in dem Titel vorzugsweise und als etwas Hervorstechendes aufgenommen wird: „Großherzog von Posen“, so würden nicht unterschieden werden die Theile des Großherzogthums, welche zu Deutschland gehören, die mit allen übrigen Theilen unseres Vaterlandes in gleichen Verhältnisse zu Deutschland stehenden, diese würden dadurch sich verletzt fühlen. In diesem Sinne vorzugsweise empfehle ich, nicht auf das Amendement einzugehen, kann aber nur wiederholen, daß dieser Gegenstand eine nähere Erörterung erhalten wird bei Art. 1.

Präsident: Es ist ein Vertagungs-Antrag von dem Abgeordneten Kämpf eingereicht worden. Er lautet:

„Ich beantrage die Vertagung der Debatte und Beschlußfassung über das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, bis die Kommission für die posener Angelegenheiten ihren Bericht erstattet haben wird.“

Ich muß mit Bezug auf §. 39 der Geschäfts-Ordnung fragen: Ob dieser Vertagungs-Antrag, der vor Allem zur Frage und Beschlußnahme kommen wird, Unterstützung findet? und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Kämpf.....

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Behnsch: Ich habe eine faktische Berichtigung zu machen. Der Herr Minister des Innern hat so eben erklärt, daß die frankfurter National-Versammlung die Beschlüsse des Bundestages in Beziehung auf eine Einverleibung gewisser Theile des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund anerkannt habe.

Es fehlt dabei nur das kleine Wörtchen „vorläufig.“ In den Beschlüssen der National-Versammlung wurde die definitive Feststellung und Anerkennung nach weiteren Erhebungen, wie es dort heißt, der Centralgewalt vorbehalten.

Staats-Minister Eichmann: Ich habe die hohe Versammlung mit dem Vortrage des Beschlusses der deutschen National-Versammlung nicht behelligen wollen, bin aber gern bereit, ihn wörtlich vorzulesen:

„Beschluß der deutschen National-Versammlung in der Sitzung vom 27. Juli.

1) Die National-Versammlung erkennt unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich preußischen Regierung nach einstimmigem Beschlusse des Bundestages vom 22. April und 2. Mai in den deutschen Bund aufgenommen sind, wiederholt an, und läßt demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, nun endgültig zu.“

Dann heißt es weiter, und ich werde es vollständig vortragen:

„2) Die National-Versammlung erkennt unter den obwaltenden Umständen die von dem Königlich preußischen Commissair, General von Pfuel, vom 4. Juni angewendete Demarcations-Linie zwischen dem polnischen und deutschen Theile vorläufig an, behält sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen, nach dem Ergebniß weiterer, von der Centralgewalt zu veranstaltender Untersuchung, vor.“

Es sind also zwei Beschlüsse, welche von der deutschen National-Versammlung in Frankfurt gefaßt sind. Der erste bezieht sich darauf, daß diejenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche im April und Mai von dem Bundestage in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, darin verbleiben. Das Wort „vorläufig“ ist hier nicht gebraucht, sondern die Aufnahme ist ausdrücklich und unumwunden erfolgt. Der zweite Beschluß bezieht sich auf die Demarcations-Linie, und hier ist das Wort „vorläufig“ gebraucht, weil man eine definitive Ertheilung vorbehalten hat.

Abgeordn. Geßler: Ich wollte dem, was der Herr Minister des Innern angeführt hat, noch hinzufügen, daß die Bundestagsbeschlüsse, deren Anerkennung von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am 27. Juli d. J. geschehen ist, in zwei verschiedenen Sitzungen verhandelt worden sind, zuerst am 22. April, dann am 2. Mai d. J. Durch den ersten Beschluß vom 22. April wurden ganz bestimmte Theile und Kreise der Provinz Posen, namentlich der frühere Netzdistrikt in seinen alten Gränzen, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt und noch zwei halbe Kreise in den deutschen Bund aufgenommen, und zwar in ganz bestimmten Gränzen. Durch den Beschluß vom 2. Mai d. J. ist die Stadt und Festung Posen mit demjenigen Territorium aufgenommen, welches zur Verbindung mit der übrigen Monarchie nöthig erschien. Hier wurde die spezielle Regulirung der Gränze vorbehalten. Die Bewohner des Netzdistrikts, von welchem ich einen Kreis vertrete, sehen sich schon seit dem April d. J. als Deutsche an und werden sich diese kostbare Errungenschaft von Niemand wieder nehmen lassen. Die Gränze ist nur bei dem Territorium zu reguliren, welches gleichzeitig mit der Stadt und Festung in Deutschland aufgenommen. Dies, meine Herren, ist die viel besprochene Demarcations-Angelegenheit, die gar nicht die große Bedeutung hat, die man ihr hat beilegen wollen, da es sich nur darum handelt, ob man in einigen Kreisen ein paar Meilen rechts oder links die Gränze zu ziehen hat.

Staats-Minister von Döhnhoff: Ich habe nur im Allgemeinen die Bemerkung zu machen, daß die am 22. April aufgenommenen Theile von Posen als ganz definitiv aufgenommen angesehen worden sind, weil dort die überwiegende Anzahl der deutschen Bewohner als gewiß vorausgesetzt wurde, während die in der Sitzung am 2. Mai

aufgenommenen als vorläufig betrachtet worden sind, indem, ob die Bevölkerung eine überwiegend polnische oder deutsche sei, noch definitiv festgestellt werden müsse. Es handelt sich also nur um eine Berichtigung der Gränzen; das Prinzip ist im Ganzen einstimmig angenommen worden.

Abgeordn. von Zoltowski: Meine Herren! Ich glaube, es gehört zu einer faktischen Berichtigung, wenn ich bemerke, daß von keiner Seite widersprochen wurde, daß, laut den wiener Verträgen, das Großherzogthum Posen nicht zum deutschen Bunde gehört, und deswegen können die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt nicht für das Großherzogthum Posen rechtsverbindlich sein.

(Widerspruch und theilweise Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Kämpf hat das Wort für die Vertagung der Debatte; gegen dieselbe hat sich kein Redner gemeldet.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Wir stehen im Begriffe, durch Annahme oder Verwerfung des Amendements des Abgeordneten von Potworowski eine Frage von großer Wichtigkeit für das preußische Vaterland, eine Lebensfrage für das Großherzogthum Posen, so ganz nebenbei zu entscheiden.

Meine Herren! Das ist nicht die rechte Weise, wie solche Fragen gelöst werden müssen. Die Bemerkungen, welche vor mir von mehreren Seiten der hohen Versammlung gemacht worden sind, zeigen, wie großen Widersprüchen die Angelegenheit, welche uns zur Entscheidung vorliegt, noch ausgesetzt ist. Nun haben Sie eine Kommission ernannt, welche die posener Angelegenheiten zu prüfen und Ihnen darüber zu berichten hat. Sie haben bereits beschlossen, daß dieser Bericht in nächster Zukunft erstattet werden soll, und die Kommission wird nicht verfehlen, Ihrem Beschlusse nachzukommen.

Mit Rücksicht hierauf scheint es mir durchaus in der Ordnung zu sein, daß Sie, bevor Sie eine Entscheidung in der Angelegenheit treffen, welche uns in diesem Augenblicke beschäftigt, den Bericht Ihrer Kommission entgegennehmen. Bis dahin ersuche ich Sie, die Diskussion über das vorliegende Amendement auszusetzen, und hoffe um so mehr, Sie meinem Antrage beitreten zu sehen, als der Herr Antragsteller selbst erklärt hat, mit demselben einverstanden zu sein.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich spreche gegen die Vertagung. Es scheint mir, und ich glaube, ein großer Theil dieser Versammlung fühlt es mit mir, daß diese wichtige Frage in ein ganz fremdes Gebiet geführt worden ist. Wir verhandeln hier über die Einleitungsworte der Verfassungsurkunde, über den Königlichen Titel. Bei dieser Gelegenheit soll die hochwichtige politische Frage, soll die polnische Frage entschieden werden. Meine Herren! Dazu ist hier nicht der Ort. Wenn Sie den Titel: „Großherzog von Posen" von allen übrigen Titeln des alten Königstitels beibehalten wollen, so geben Sie dadurch kund, daß es sich hier von etwas Anderem als von den gewöhnlichen Formalitäten in der Titulatur handelt. Es würde den Deutschen im Großherzogthum Posen unter diesen Voraussetzungen in hohem Grade präjudizirlich sein, wenn Sie diesen Zusatz annehmen wollten. Lassen Sie das Amendement dagegen fallen, so beeinträchtigen Sie dadurch die Polen in keiner Weise. Den Polen müssen ihre Rechte auch dann nach wie vor bewahrt werden. Es wird sie Niemand antasten, der überhaupt von der Heiligkeit dieser Rechte erfüllt ist. Wenn Sie aber den Titel „Großherzog von Posen" beiläufig annehmen, so bekunden Sie dadurch, daß Sie die Deutschen im Großherzogthum Posen zwingen wollen, auf polnischem Boden polnisch zu wreden, daß Sie die Nationalität an die Scholle knüpfen, und daß Sie diese nicht im Herzen der Völker suchen, wo allein die Nationalität lebt und gedeiht. — Ich spreche gegen die Vertagung und trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Vertagung der Debatte und die Beschlußnahme über das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, bis die Kommission für die posensche Angelegenheit ihren Bericht erstattet haben wird?

Diejenigen Herren, welche diese Vertagung wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität für die Vertagung ausgesprochen. Wir gehen also in der Diskussion weiter. Ich bemerke, daß der Abgeordnete Bauer aus Krotoschin den Schluß der Debatte beantragt hat, schon ehe die Vertagungsfrage gestellt wurde.

Ich muß also fragen:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

(Es ist unterstützt.)

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich habe für den Schluß der Debatte nichts Anderes anzuführen, als was ich bereits gegen die Vertagung gesprochen habe. Ich erlaube mir nur noch, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß diese Frage bei Tit. I. Art. 1 zur Debatte kommen wird und kommen muß, und daß wir dafür alle unsere Kräfte und unsere Zeit aufsparen mögen.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich bin aus vielen Gründen gegen den Schluß. Zunächst wegen der großen Wichtigkeit der Frage, dann aber, weil jetzt der Redner, welcher auf den Schluß antrug, eine Verdächtigung der ganzen Partei, die für das Amendement stimmen wird, hingeworfen hat. Die Tendenz wäre Unterdrückung der deutschen Nation. Das ist sie nicht, das bezweckt das Amendement gar nicht, daß der deutsche Theil Posens von Deutschland losgerissen, daß sie verhindert werde, in Berlin und Frankfurt ihre Vertreter zu haben. Die Bedeutung des Amendements ist eine ganz andere, die ich jetzt auseinanderzusetzen nicht das Recht habe. Dazu gestatten Sie noch länger die Debatte.

Präsident:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über den dritten Abschnitt der Diskussion?

Diejenigen Herren, welche den Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir gehen also in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten Temme das Wort für das Amendement von Potworowski.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich will mich nicht auf Staatsverträge berufen. Ich könnte gegen Staatsverträge namentlich in dieser Sache einwenden, daß Staatsverträge nur für ihre Zeit gelten. Sie enthalten meist Privilegien, sie waren meist Verträge zum Vortheil von Dynastieen. Die Zeiten solcher Verträge sind vorüber. Diese Verträge gelten für ihre Zeit, sie gelten nicht für eine Zeit, in der wir jetzt stehen, in der wir eine neue Zeit bilden; dagegen berufe ich mich auf das Recht der Nationalität. Dieses Recht gründen wir jetzt gegenüber den Rechten der Dynastieen, die ihre Zeit gehabt haben. Das Großherzogthum Posen ist ein Theil des preußischen Staates, vorbehaltlich seiner Nationalität, der Rechte seiner Nationalität. Dies, meine Herren, hat Niemand in diesem Saale bestritten und kann Niemand bestreiten, und was fordern sie dafür? Nichts weiter, als eine äußere Anerkennung dieses Rechtes, daß die Provinz Posen, vorbehaltlich der Rechte der Nationalität ihrer polnischen Bevölkerung, ein Theil des preußischen Staates sein und bleiben soll. Meine Herren, ich sehe nicht ein, in welcher Weise sie die Rechte der übrigen Bevölkerung, die es noch in Posen giebt, der deutschen, beeinträchtigen könne. Es ist von einem der Herren Redner mir der Vorwurf gemacht, daß ich zu einer Partei gehöre, welche die Rechte dieser Bevölkerung beeinträchtigen wolle. Ich habe nicht daran gedacht, als ich das Amendement stellte, ich denke jetzt nicht daran und kann nie daran denken. Es handelt sich darum, eine einfache äußere Anerkennung dem zu geben, was feststeht. Sie Alle wollen dies thun, indem Sie das Verlangen eines Volkes, welches diese äußere Anerkennung haben will, und welches sich den Namen seines Vaterlandes bewahren will, berücksichtigen.

Abgeordn. Bußmann: Daß die deutschen Vertreter der Provinz Posen eine Lostrennung von der Monarchie Preußens nicht wünschen, versteht sich von selbst, aber ich bin der Vertreter des Kreises Gnesen, und auch im Namen der Deutschen meines Kreises muß ich dagegen protestiren. Das Großherzogthum Posen ist durch die wiener Traktate Preußen einverleibt worden. Es ist noch nie die Rede davon gewesen, daß es anders sein kann.

Seit der letzten unglücklichen Aufhebung der polnischen Nation hat sich eine kleine Partei gebildet, die namentlich in Folge der unglücklichen Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. die Behauptung aufstellt, daß die Provinz Posen blos durch die Person des Königs an die preußische Monarchie gebunden ist. Diese Partei hat viel Boden dadurch gewonnen, daß die Bezeichnungen: katholisch und polnisch so wie evangelisch und deutsch in unserer Provinz als identisch gebraucht werden, was man dazu benutzt hat, um dem polnischen Landmanne einen Widerwillen gegen Deutschland beizubringen; allein ich hoffe zuversichtlich, daß, sobald bei uns der neue Rechtszustand begründet sein wird, auch unsere polnischen Mitbrüder zu der Einsicht kommen werden, daß sie nur in Deutschland ihr Heil finden können.

Ich spreche aber hauptsächlich im Interesse der Deutschen meines Kreises und derjenigen Deutschen, die in den übrigen polnischen Kreisen wohnen. Wir wollen an der neuen Zeit, an der neuen Verfassung Theil nehmen, wir wollen Preußen bleiben, was wir immer gewesen sind, und deshalb stimme ich gegen das Amendement von Potworowski.

Abgeordn. Kalisky: Die Central-Abtheilung sagt in ihrem Berichte, daß den Polen der Titel Großherzogthum Posen von großer Wichtigkeit ist. Ja, meine Herren, dieser Titel ist uns sehr theuer, denn er enthält in sich das theuerste irdische Gut für uns. Er drückt das Verhältniß aus, in welchem wir zum preußischen Staat stehen, das, was wir sind, d. h., daß wir Polen sind, daß auch wir ein Vaterland haben. Nachdem man uns unsere Unabhängigkeit gewaltsam genommen, nachdem man das eine untheilbare polnische Volk willkürlich zertheilt, hat man den Polen, die nach dieser gewaltsamen Zerstückelung der preußischen Krone zugefallen sind, die feierliche Zusicherung gemacht und in Verträgen vor ganz Europa ausgesprochen, daß auch sie dessenungeachtet ihr Vaterland haben, daß der von nun an mit der preußischen Krone vereinigte Theil ein polnischer Landestheil bleiben soll. Als Bürgschaft für die Aufrechthaltung dieser Rechte hat man uns absichtlich im wiener Traktate den Titel Großherzogthum Posen beigelegt; auf diese Zusicherungen und die wiener

Traktate, welche geschlossen worden über dem unterdrückten Volke, welches dabei nicht vertreten war, berufe ich mich. So lange in der preußischen Urkunde dieser Titel besteht, so lange ist von preußischer Seite anerkannt, daß wir uns Polen nennen dürfen. Streichen Sie, meine Herren, in der Verfassungs-Urkunde den Titel, nun so werden Sie auch alle die Rechte streichen, welche die wiener Traktate für uns garantirten. Constitutionelle Vertreter! wollen Sie dasjenige, wollen Sie die Rechte, die uns von Gott und Natur gebühren, und woran sich selbst die absoluten Fürsten nicht zu vergreifen wagten, gewaltsam wieder nehmen? Berücksichtigen Sie, daß Sie auch Brüder haben, die zu anderen Kronen gehören. Ich mache Sie nur aufmerksam auf Holstein, Schleswig und Limburg. Würde es Ihnen gefallen, wenn in den Verfassungs-Urkunden der betreffenden Königreiche die Titel dieser Ländertheile gestrichen würden?

Was Sie für Ihre Brüder in Anspruch nehmen, gewähren Sie uns dasselbe; sein Sie gegen uns eben so gerecht. Wir appelliren deshalb an Ihre Gerechtigkeit. Es ist mir schwer, daß ich auf diejenigen Einwendungen zurückkommen muß, die gegen uns, und namentlich von Seiten des Ministertisches aus, gemacht worden sind. Es ist provozirt worden auf die Bundesakte. Man hat sich berufen auf die Beschlüsse der frankfurter Versammlung. Meine Herren! Der Kreis, den ich vertrete, hat mit 31,000 Unterschriften noch vor diesem Beschlusse eine Protestation eingereicht, weil wir die frankfurter Versammlung in unserer Sache für nicht kompetent halten. Sie war dem Minister-Präsidenten Camphausen und dem Pazifikator und jetzigen Minister-Präsidenten gesandt. Es ist aber darauf keine Notiz genommen. Wir sind dazu gekommen, um mit Ihnen auf Grundlage des wiener Traktates eine Constitution für uns zu vereinbaren. Andere Beschlüsse über uns zu fassen, sind Sie nicht berechtigt, und wir räumen Ihnen dies Recht nicht ein, vielmehr protestire ich und zugleich im Namen meines Kreises gegen die frankfurter Beschlüsse und gegen die Streichung des Großherzogthums Posen. Ja, so wie wir den Beschluß der frankfurter Versammlung nur als eine Gewaltthat ansehen können, so werden wir auch die Streichung des Großherzogthums als eine Gewaltthat ansehen. Wir wollen nicht die Deutschen im Großherzogthum Posen beeinträchtigen, wir wollen nicht ihre Nationalität schmälern, sondern verlangen, daß Sie uns die Rechte der polnischen Nationalität garantiren. In dem wiener Traktate wurde die polnische Nationalität garantirt, es ist Ihnen aber bekannt, wie die preußische Büreaukratie mit den Polen verfuhr, kein Pascha verfuhr ärger mit seinen Untergebenen. Darum wollen wir nichts weiter, als diese Garantie. Wir bitten Sie, sprechen Sie sie für uns Polen, die wir im Großherzogthum Posen wohnen, aus. Wir gehen jeder Gewaltthat muthig entgegen. Denn das sind wir schon seit langer Zeit gewohnt, aber nehmen Sie auch von uns Polen die Versicherung: In Posen ruhen in unserer Metropole die Reliquien unseres großen Königs Boleslaw Chrobry. So wie wir uns bis jetzt um seine Ruhestätte geschaart haben, so werden wir uns auch in Zukunft dort versammeln und an seinem Grabe eben so in unserem Glauben wie in der Vaterlandsliebe stärken. So lange noch ein Hauch aus der Brust eines Polen hörbar ist, werden Sie bei dem Namen Gottes auch die Worte vernehmen: „Wir sind Polen und wollen Polen bleiben!“

(Bravo von der Linken!)

(Der Abgeordn. Bauer (Krotoschin) erhält das Wort, verzichtet aber darauf.)

Abgeordn. Hartmann: In Veranlassung der von dem eben abgetretenen Redner gesprochenen Worte lege ich hiermit Verwahrung dagegen ein, daß irgend Jemand von dieser Tribüne herab einen Beschluß der deutschen Reichs-Versammlung zu Frankfurt eine Gewaltthat nennt.

Abgeordn. von Potworowski: Ich erkläre im Namen meiner Landsleute, daß für uns Polen aus dem Großherzogthum Posen die Beschlüsse der National-Versammlung in Frankfurt nicht bindend sind.

Abgeordn. Schmidt (Czarnikau): Meine Herren! Ich würde nach dem, was die deutschen Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen von dieser Stelle aus über die Sache gesprochen haben, auf das Wort haben verzichten können, wenn der letzte Redner nicht mit solcher Leidenschaftlichkeit gesprochen, die Geister der Todten heraufbeschworen und dadurch Ihre Gefühle für sich zu gewinnen gesucht hätte.

(Es erhebt sich heftige Unruhe, so daß der Redner nicht in der Ferne vernehmlich ist, endlich gelingt es demselben, mit seiner Stimme durchzudringen.)

Meine Herren! Ich nehme das Recht für mich in Anspruch, was jeder Andere hat; auf mich hat die Rede diesen Eindruck gemacht; Sie werden mir gestatten müssen, daß ich die Empfindungen ausspreche, welche ich bei derselben gehabt habe.

Meine Herren! Wir Deutschen im Großherzogthum Posen haben auch Liebe für unsere Nationalität, wir fordern auch, daß sie anerkannt werde. Meine Herren! Man hat sich auf Verträge berufen. Ich glaube aber, wenn wir die Verträge genau nehmen, so kann daraus für die selbstständige staatliche Stellung des Großherzogthums Posen kein Grund hergeleitet werden. Durch die Verträge ist das Großherzogthum in eine eben solche Stellung gekommen, wie die übrigen Provinzen des Staats. Der vorige Redner Kalisti hat darauf Nachdruck gelegt, daß in dem wiener Traktate steht „Großherzogthum Posen.“ Dasselbe ist dort gesagt vom Niederrhein und von Sachsen, und diese könnte man denn ebenfalls dem preußischen Staate gegenüberstellen. Der Abgeordnete Temme hat anerkannt, daß vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus sich die Sache, welche er vertheidigt, nicht führen lasse; er hat daher den Gesichtspunkt der Nationalität aufgenommen; was aber von diesem gesagt werden kann, spricht nicht für die Annahme des Amendements. Die Nationalität des Großherzogthums Posen ist nicht Eine, sondern es sind Zwei unter einander gemischt; in einigen Theilen ist die deutsche überwiegend, in anderen die polnische; sie sind aber beide gleichberechtigt, und ich muß erklären im Namen derjenigen, die mich hierher geschickt haben, für den Kreis Czarnikau, welcher unter 56,000 Einwohnern von 48,000 Deutschen bewohnt wird, daß wir mit Gut und Blut für Deutschland stehen und uns nicht von unseren Brüdern, mit denen wir zusammen leben, werden trennen lassen. Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß das Großherzogthum Posen nicht, wie es jetzt besteht, dem preußischen Staate einverleibt worden ist, sondern es sind Theile des Netz-Distrikts, die nicht zum Herzogthum Warschau gehörten, damit verbunden worden. Meine Herren! Es ist von dieser Stelle aus gesagt worden, daß in die Verfassungs-Urkunde kein unnützes Wort, am allerwenigsten aber ein einziges unwahres aufgenommen werden dürfte. Ich wage es auszusprechen, daß der Zusatz „Großherzog von Posen“, der beantragt ist, zum Theil unnütz, zum Theil unwahr ist. Unnütz, weil die staatsrechtlichen Bestimmungen sich nicht so verhalten, wie es von den Vertretern der polnischen Nationalität erklärt worden ist; — aber auch nicht völlig wahr, denn die Verhältnisse haben sich geändert, und nach den frankfurter Beschlüssen liegt die Sache so, daß wir einen deutschen und einen polnischen Theil unterscheiden müssen. Wenn die Herren gerecht sein wollen, so müßten Sie wenigstens sagen: „Großherzog des deutschen und polnischen Theiles von Posen“. Aus den Gründen, die ich eben entwickelt habe, glaube ich nicht, daß wir darauf eingehen können, einen solchen unnützen und zum Theil unwahren Satz in unsere Verfassungs-Urkunde aufzunehmen; ich bitte Sie daher, im Interesse der Gerechtigkeit, dem Zusatz Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Abgeordn. Temme: Der abgetretene Redner behauptet, ich hätte gesagt, daß sich die Sache der Polen durch die Staatsverträge nicht führen ließe. Ich habe dies nicht behauptet. Ich habe gesagt, ich wollte mich nicht auf die Verträge berufen; ich habe mich nicht einmal auf den Inhalt der Staatsverträge eingelassen.

Abgeordn. von Lisiecki: Ich bin zu tief bewegt, als daß ich nicht sollte Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen. Ich werde mich sehr kurz fassen und Ihre Geduld nicht zu sehr ermüden. Zunächst erkläre ich, daß in diesem Saale Niemand mit einer größeren Entrüstung an jene Verträge denken und deren Erwähnung thun kann, als ich. Sie werden uns daher, meine Herren, Unrecht thun, wenn Sie nicht von vorn herein davon überzeugt sind, daß nur das Verzweifelte unserer Lage uns dazu treibt, uns auf diese Verträge zu berufen. Denn, meine Herren, wir sind in der Gefahr, daß uns von den gesetzgebenden Versammlungen des freien Deutschlands dasjenige in Frage gestellt wird, was uns der Absolutismus selbst gelassen hat! — Das ist der einzige Grund, meine Herren! Ich für meine Person, ich habe die Gelegenheit gehabt, den Deutschen kennen zu lernen, ich habe Gelegenheit gehabt, ihn achten und lieben zu lernen, und ich habe zum deutschen Volk Vertrauen, volles Vertrauen, weil ich überzeugt bin, daß eine freie Nation, welche sich und ihre Freiheit, vor Allem aber das Selbstbewußtsein eines freien Menschen achtet, dieses Bewußtsein auch bei Anderen achten muß und wird. — Ich werde daher die Verträge von 1815 nicht mehr in meinen Mund nehmen. Gestatten Sie mir noch einige faktische Bemerkungen. Ich verwahre mich gegen jede Feindseligkeit, gegen eine Person muß ich aber Folgendes hervorheben: Sie haben hier Vertreter aus dem Großherzogthum Posen, die Deutsche sind, gehört. — Einer von diesen Deutschen vertritt einen ganz polnischen Kreis; er wird es nicht bestreiten können —: Was hat er gesagt? „Ich verwahre mich im Namen der deutschen Bewohner gegen das Amendement.“ — Aber der großen Majorität der Polen hat er gar nicht gedacht! — Ich überlasse die Entscheidung hierüber lediglich Ihrem Urtheile. — Meine Herren! Glauben Sie nicht, die deutsche Nationalität, das Glück der Deutschen sei gefährdet. Sollen jetzt die Polen dafür büßen, daß sie seit Jahrhunderten die Deutschen mit offenen Armen in ihr Land aufgenommen und ihnen Wohnsitze angewiesen haben? Sollen sie dafür büßen, daß sie die Städte, die von Deutschen gegründet sind, mit Privilegien beliehen und in jeder Weise geschützt haben? Sollen die Nachkommen jener Deutschen nunmehr sagen: Die Erde, auf der unsere Vorfahren gastfreundlich aufgenommen worden sind, muß nun die unsrige sein?! — Das wäre eben so, als wenn der Gast, den ich heute in mein Haus aufnehme, morgen sagen wollte: „Das Haus ist mein!“ — Ich übergehe diesen Punkt und beschwöre Sie, lassen Sie uns Gerechtigkeit widerfahren, denn es lebt in uns das Gefühl einer Vaterlandsliebe, welches keine Macht der Erde zu vertilgen, ja nur zu schwächen im Stande ist! — Seit drei Menschenaltern hat der Pole von den Eisfeldern Sibiriens bis zu den Steppen

Arabiens, mittelbar und unmittelbar, für seine Freiheit sein Blut vergossen. Wird ihm keine Gerechtigkeit, so wird er es noch zehn Menschenalter hindurch vergießen — bis er ausgerottet oder frei sein wird!

(Lebhaftes Bravo!)

Abgeordn. Bußmann: Der Herr Redner vor mir hat von mir gesagt, daß ich einen ganz polnischen Kreis verträte. Dies ist nicht der Fall, und schon, daß ich als Deutscher ihn vertrete, beweist dies. Wir haben in dem Kreise mehr als ½ deutsche Bevölkerung.

Abgeordn. von Potworowski: Darauf muß ich erwiedern, die Stadt Gnesen ist damals voll Soldaten gewesen — diese ließen keinen Polen in die Stadt hinein, wollte man sich der Gefahr nicht aussetzen; dafür will ich Beweise liefern zu seiner Zeit.

Präsident: Es sind noch zwei Amendements, die noch zur Unterstützung kommen müssen, so eben eingereicht. Wenn ich recht verstanden habe, so nimmt der Abgeordnete Geßler das frühere Amendement zurück und bringt statt dessen ein neues Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten von Potworowski ein, dahin lautend:

statt „Großherzog von Posen" zu setzen: „ꝛc. ꝛc."

Ein ähnliches Amendement ist von dem Abgeordneten Keferstein eingereicht. Es lautet:

dem Königlichen Titel wieder hinzuzufügen. „ꝛc. ꝛc."

Beide Amendements gehen auf ein und dasselbe hinaus, und ich glaube, die beiden Amendementsteller werden sich verbinden.

(Der Abgeordnete Geßler zieht das neue Amendement zurück und erklärt, daß er bei seinem früheren Amendement verbleibe.)

Dann würde also nur über das Amendement des Abgeordneten Keferstein:

dem Königlichen Titel „ꝛc. ꝛc." hinzuzusetzen,

die Unterstützung einzuholen sein.

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Nunmehr ertheile ich das Wort gegen das Amendement dem Abgeordneten Hanow.

Abgeordn. Hanow: Meine Herren! Mit der größten Freude habe ich eben von dem Abgeordneten von Lisiecki gehört, daß er die alten Verträge, und namentlich den wiener Traktat, nicht mehr in den Mund nehmen wolle, um die Rechte der polnischen Nationalität zu begründen. Ich sage: mit der größten Freude, denn es war meine Meinung, daß die Erwähnung dieser Verträge so lange vollkommen begründet sei, als wir noch in einem absoluten Staate lebten. Die absoluten Staaten hatten bewiesen, daß sie in sich nicht die Achtung für die Nationalität trügen. Ich darf nur auf ein Beispiel hinweisen. Was hat wohl das absolute Frankreich für Sympathie gezeigt für die deutsche Nationalität, nachdem es sich den Elsaß unterworfen hatte? Der französische Absolutismus ist darauf ausgegangen, die deutsche Nationalität im Elsaß zu vernichten. Dieser Standpunkt, meine Herren, war mir, wie gesagt, so lange gerechtfertigt, als wir in einem absoluten Staate lebten; aber nachdem wir angefangen haben, einen freien Staat, einen constitutionellen Staat auf den breitesten Grundlagen zu begründen, seit dieser Zeit schien mir die Berufung unserer polnischen Brüder auf die früheren Verträge nicht mehr begründet. Meine Herren! Wir nehmen gewiß die nordamerikanischen Freistaaten in vieler Beziehung mit Recht als das Muster freier Staaten an.

Wer denkt wohl in den nordamerikanischen Freistaaten besonders daran, irgend eine Garantie für die Nationalität, irgend eine Garantie für die Religion zu geben? In einem freien Staat ist der Kern die Idee des freien Staatsbürgerthums; alles Uebrige ist die nothwendige Voraussetzung in einem freien Staat. Ich habe es ferner auch von dem Abgeordneten von Lisiecki mit großer Freude vernommen, wie er sagte: „Ich habe die Deutschen nicht allein kennen gelernt, sondern ich habe sie lieben gelernt." Nach dieser Aeußerung wird es mir wohl erlaubt sein, unsere polnischen Mitbrüder zu bitten, daß sie im besten Vertrauen nicht allein auf die freie Verfassung, welche wir begründen wollen, sondern auf die gegenseitige Liebe der Deutschen gegen die, welche sich so vielfach ausgesprochen hat, und, wie ich bestimmt glaube, sich auch für die Zukunft aussprechen wird, daß sie nicht darauf beharren, irgend eine solche äußere Garantie jetzt zu gewinnen, sondern daß sie sich der sicheren Zuversicht überlassen, daß sie mit ihren deutschen Mitbrüdern zusammen einen freien Staat bilden werden, und, sehe ich recht, so ist das eben auch ihr Wunsch, daß sie mit uns, ihren deutschen Mitbrüdern, einen freien Staat bilden werden, in dem Achtung vor der Religion, Achtung vor der Nationalität, die natürlichen Voraussetzungen sind. Aus diesen Gründen, meine Herren, wollte ich Sie bitten, die Worte „Großherzog von Posen", von welchen es sich hier handelt, nicht erst in dem Titel Sr. Majestät mit aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Phillips hat einen Vertagungs-Antrag gestellt, welcher lautet:

„Ich trage auf Vertagung dieser Debatte bis zur Diskussion des Art. I. der Verfassungs-Urkunde an."

Es fragt sich

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er hat die Unterstützung gefunden.

Der Abgeordnete Phillips hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Es ist schon von mehreren Rednern hervorgehoben worden, daß es in der That nicht gut angänglich ist, eine so wichtige Angelegenheit, wie die Bestimmung über die ganze Existenz des Großherzogthums Posen, gelegentlich mit einer Frage über den Titel des Königs zu erledigen. Ich muß mich dem anschließen. Meine Herren! Wir können uns in dieser Sache nicht von Sympathieen tragen lassen. Wer wollte die Sympathieen für die Leiden eines schon seit fast einem Jahrhundert durch die Ränke der Diplomatie geknechteten Volkes von sich weisen, wer wollte die Sympathie für unsere deutschen Mitbrüder in Posen zurückweisen? Es sind ja eben unsere Brüder. Aber, meine Herren, das Gefühl kann nicht maßgebend sein für eine Versammlung wie die unsrige; wir haben uns allein auf den staatsrechtlichen Standpunkt zu stellen; Gerechtigkeit muß unsere Führerin sein. Die Gerechtigkeit ist aber keine Sache des Gefühls, sie ist kalt wie das Eisen, welches sie in ihrer Rechten führt. In Artikel 1. der Verfassungs-Urkunde kommt die ganze Frage über das Großherzogthum zur Sprache; dort handelt es sich einfach darum, — verhehlen wir uns das nicht, — ob das Großherzogthum Posen an unserer Verfassung theilnehmen oder ob es in Betracht einer Personal-Union eine besondere Verfassung haben soll. Dort ist also der Ort, darüber zu diskutiren. Die Frage, ob der König von Preußen Großherzog von Posen genannt wird, ist in gewisser Beziehung präjudizirlich. Entscheiden wir uns jetzt dafür, dem Könige den Titel als Großherzog von Posen zu vindiziren und ihm zu reserviren, die übrigen Titel dagegen zu streichen, so folgt daraus in Bezug auf Artikel 1., daß alsdann schon von vorn herein dem Großherzogthum Posen eine gewisse selbstständige Stellung zuerkannt ist. Im entgegengesetzten Falle, wenn wir darauf kein Gewicht legten, wäre es nicht nöthig, daß wir hier den Titel hinzufügen. Aber auch in dieser Beziehung ist für die Diskussion die vollständige staatsrechtliche Erörterung nöthig. Meine Herren! Ueber diese Verhältnisse sprechen nicht allein die wiener Verträge, sondern auch andere Verträge aus dem Jahre 1815, welche hier noch gar nicht erwähnt, aber für die Sache entscheidend sind, und die wir doch hier hören müssen. Wir müssen uns ein klares Bild von der Lage der Sache machen, wir müssen alle diese Verträge genau und gründlich prüfen. Wir können unmöglich, wie es hier geschehen ist, sagen, Verträge gelten nur für eine gewisse Zeit. Ich befinde mich zwar als Jurist in partibus infidelium, da ich nur in früherer Zeit Jurist gewesen bin, aber so viel habe ich noch behalten, daß Verträge so lange gelten, bis sie aufgehoben sind. Wir müssen vorzugsweise auch die frankfurter Beschlüsse, welche bereits in dieser Angelegenheit ergangen sind, genau prüfen. Können wir es unseren deutschen Brüdern verargen, wenn sie sagen, die frankfurter Versammlung habe bereits zu ihren Gunsten entschieden? Können wir es andererseits den Polen verdenken, wenn sie verlangen, daß ihren Verhältnissen, ihrer Nationalität, den bestimmten Versprechungen, welche ihnen früher gemacht worden sind, an deren Erfüllung freilich bis in die neueste Zeit Niemand gedacht hat, von den Vertretern der preußischen Nation völlige Gerechtigkeit widerfahre? Wir können nicht mit dieser gelegentlichen Diskussion eine Frage erledigen, welche über das Wohl ganzer Volksstämme entscheidet, darum bitte ich Sie nochmals, diese Diskussion bis zum Artikel 1. der Verfassungs-Urkunde zu vertagen. Ich bitte Sie dringend darum!

(Bravo!)

Abgeordneter Geßler: Meine Herren! Ich habe beim Anfang dieser Debatte dringend gebeten, in der Weise zu verfahren, wie der Herr Abgeordnete vor mir jetzt vorgeschlagen hat. Damals wurde kurz darüber hinweggegangen, und jetzt ist seit 4 Stunden darüber diskutirt worden. Es sind die Gründe, die sich aus dem Recht und aus der Nationalität herleiten lassen, so weit es die vorliegende Frage erfordert, vollständig erörtert. Man kann allerdings noch viel sagen, um auf das Gefühl der hohen Versammlung einzuwirken, das gebe ich gern zu. Wenn es darauf ankommen sollte, so würden gewiß auch noch die anderen Abgeordneten unserer Provinz, Polen und Deutsche, noch hierher kommen und Ihre Gefühle in Anspruch nehmen, wie dies von dem Abgeordneten für den Kreis Pleschen, wie ich wahrgenommen habe, mit großem Glücke versucht worden ist. Der Abgeordnete Phillips hat aber mit Recht gesagt, daß in solcher Frage die Gefühle nicht entscheiden sollen. Setzen Sie die Debatte fort, so werden die Redner dieses Gebiet ganz besonders betreten. Wir werden nicht aufhören, zu reden, wir werden uns an jeden Strohhalm klammern und Sie ermüden, bis Sie endlich entscheiden müssen, ohne besser informirt zu sein. Ich glaube, der Rechtspunkt, das faktische Verhältniß, ist klar und vollständig erörtert, und ich bitte Sie, noch heute über diesen Titel zu entscheiden.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Debatte bis zur Diskussion über Artikel I. der Verfassung zu vertagen?

Diejenigen Herren, welche für diese Vertagung stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Dem Büreau ist die Abstimmung zweifelhaft, und ersuche ich die Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Mehrere Abgeordnete erheben sich noch.)

Wenn ich voraussetzen darf, daß alle Herren, welche jetzt stehen, sich für die Bejahung der Frage ausgesprochen haben,

(Pause)

und ich darf es, da sich Niemand wieder niedersetzt, dann erkläre ich, daß die Majorität sich für die Vertagung des dritten Abschnitte der Diskussion ausgesprochen hat. Ich bemerke jedoch, daß die Amendements, welche heute gestellt sind, für den dritten in Frage stehenden Abschnitt der Einleitungsformel stehen bleiben, und daß wir, wenn wir den Artikel I. der Verfassungs-Urkunde berathen haben, wieder auf die Frage zurückkommen werden, welche wir so eben diskutirt, aber vertagt haben. Ich zeige an, daß morgen das Bürgerwehrgesetz, sodann die transitorischen Bestimmungen zu demselben, welche wir gestern angenommen haben, und endlich das Jagdgesetz in den revidirten Redactionen verlesen werden, um ohne Diskussion über alle diese Gesetzentwürfe endgültig abzustimmen. Demnächst fahre n wir fort in der Berathung des Berichts der Central-Abtheilung, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Abgaben und Lasten, und daran schließt sich die Berathung über die Weinmoststeuer.

(Mehrere der Abtheilungs-Dirigenten machen Mittheilungen über die Sitzungen ihrer resp. Abtheilungen.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Vierundsiebzigste Sitzung

am 13. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Königliche Botschaft in Betreff des Gesetzes über Abschaffung der Todesstrafe. — Urlaubs-Bewilligung. — Geschäftliches. — Proteste gegen das Bürgerwehrgesetz. — Deputation zur Beglückwünschung Sr. Majestät des Königs am 15. Oktober. — Erklärung des Minister-Präsidenten in Betreff des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen. — Antrag in derselben Angelegenheit und Verhandlungen darüber. — Nachträgliche Verhandlung und definitive namentliche Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz, welches angenommen wird; — desgleichen werden die transitorischen Bestimmungen zu diesem Gesetze angenommen. — Annahme des Jagdgesetzes, gleichfalls in Folge namentlicher Abstimmung. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Tages-Ordnung
für den 13. Oktober 1848.

1. 1) Das auf Grund der stattgehabten Berathung neu redigirte Bürgerwehrgesetz:

Gesetz
über
die Errichtung der Bürgerwehr.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§. 2.

Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§. 3.

Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen drei Monaten erfolgen.

§. 4.

Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungs-Bezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3 erfolgt.

§. 5.

Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§. 6.

Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden (§. 67) ertheilen, ausgenommen, so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt.

§. 7.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeinde-Vorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Abschnitt I.
Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

§. 8.

Jeder Preuße nach vollendetem 24sten und vor zurückgelegtem 50sten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§. 9.

Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§. 10.

Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines

Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks oder Kreises,
Bürgermeisters,
eines exekutiven Sicherheitsbeamten,
Beamten der Staats-Anwaltschaft,
Gerichts-Präsidenten oder Direktors,
Untersuchungsrichters,
Einzelrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienst befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenen-Anstalt.

§. 11.

Zum Dienst sind nicht verpflichtet:

1) Minister,
2) Geistliche,
3) Gränz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte,
4) Eisenbahnbeamte,
5) Lootsen.

§. 12.

Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Abschnitt II.
Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 13.

In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8 bis 12 zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§. 14.

Die Stammliste wird von dem Gemeinde-Vorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariate der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeinde-Mitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeinde-Vorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeinde-Vertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreis-Vertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III.

Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 15.

Aus der Stammliste werden durch die Gemeinde-Vertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

§. 16.

Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste anwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§. 17.

In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeinde-Vertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 18.

Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind (Hülfswehr).

Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 19.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre.
2) Personen von mehr als 17 — und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 20.

Die Compagnieen und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§. 21.

Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§. 22.

Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Abschnitt IV.

Von der Pflicht, den Dienst der Bürgerwehr in Person zu leisten und Befreiung von der Dienstleistung.

§. 23.

Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§. 24.

Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich sie in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 25.

Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 26.

Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte, oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 27.

Ueber die auf §§. 25. oder 26. gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der in §. 63. bezeichnete Verwaltungs-Ausschuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend.

Abschnitt V.

Bildung der Bürgerwehr.

§. 28.

Die wirklich dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Compagnieen, Züge und Rotten (Sectionen) eingetheilt.

§. 29.

Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§. 30.

Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 31.

Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Compagnie.

Jede Compagnie hat.

einen Hauptmann
einen Ober-Zugführer,
einen Feldwebel,
einen Schreiber, der zugleich Ordonnanz-Dienste zu versehen hat,
einen Tambour und einen Hornisten.

§. 32.

Drei bis sechs Compagnieen (400—800 Mann) bilden ein Bataillon.

Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus

einem Major,
einem Adjutanten,
einem Schreiber, der zugleich Ordonnanz-Dienste zu thun hat,
einem Bataillons-Tambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Compagnieen, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§. 33.

In jedem Kreise, so wie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 34.

Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanz-Dienste zu thun hat.

§. 35.

In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, so wie der Compagnieen, Züge und Rotten, durch die Gemeinde-Vertretung.

§. 36.

Insoweit ein Bataillon, eine Compagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§. 35.) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 37.

Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 38.

In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§. 39.

Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15 oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Corps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeinde-Vertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreis-Vertretung geschehen.

§. 40.

Die berittenen Corps werden in Züge und Schwadronen eingetheilt.

§. 41.

Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 42.

Zwei bis vier Züge (60—120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat

einen Rittmeister,
einen Ober-Zugführer,
einen Wachtmeister,
einen Schreiber und
einen bis zwei Trompeter.

§. 43.

Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

§. 44.

Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten. Auch steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

Abschnitt VI.

Wahl und Ernennung der Vorgesetzten.

§. 45.

Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 16) gewählt.

§. 46.

Der Oberst wird vom Könige aus der Liste von drei Kandidaten ernannt, welche in drei einzelnen Wahl-Akten gewählt werden.

§. 47.

Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahl-Orts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 48.

Ist die Bürgerwehr-Mannschaft in einer Gemeinde geringer, als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten, und wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter.

§. 49.

Besteht die Bürgerwehr-Mannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnieen, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§. 50.

Ist die Compagnie aus der Bürgerwehr-Mannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahl-Akt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehr-Mannschaft hat.

§. 51.

Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahl-Urne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahl-Ergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52.

In gleicher Weise (§. 51) werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten (§. 46) von sämmtlichen Compagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreis-Vertretung, die Gemeinde-Vertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten entscheidet die Kreis-Vertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirks-Vertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirks-Vertretung findet eine präklusive Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeinde-Vorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54.

Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillons-Schreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten von der Mannschaft gewählt.

§. 55.

Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf Ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56.

Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII.

Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 57.

Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§. 58.

Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59.

Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützen-Abtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt.

Ueber den Eintritt in die Schützen-Abtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützen-Abtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§. 60.

Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 61.

Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 62.

Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände.

Abschnitt VIII.

Verwaltung.

§. 63.

In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 64.

Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65.

Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeinde-Vertretung ob.

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 27 erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschusse.

Abschnitt IX.

Dienst der Bürgerwehr.

§. 66.

Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit.

§. 67.

Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeinde-Vorstande davon Kenntniß gegeben werden.

§. 68.

Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeinde-Verwaltung berechtigt.

§. 69.

Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungs-Vorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70.

Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 69 im Schlußsatze angegebenen Falls der nachbarlichen Hülfe.

§. 71.

Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72.

Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks, stattfinden.

§. 73.

Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens vier Mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74.

Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr, unter Zuziehung der Majore und Hauptleute, entworfen, und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 75.

Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Fall der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76.

Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74 erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77.

Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78.

Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79.

Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18) können durch einen Beschluß der Gemeinde-Vertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 80.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 82.

Die Verfolgung wegen der in den §§. 80 und 81 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83.

Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und, nach Befinden der Umstände, mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 84.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85.

Die in den §§. 80, 81, 83 und 84 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87.

Die in den §§. 80—84 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74 erwähnten Dienst-Reglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise;
2) mit geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 88.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthlr. sein soll.

§. 89.

Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeinde-Vertretung angezeigt.

Abschnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 90.

Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinar-Vergehen (§§. 87—89.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91.

Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1) Compagniegerichte, oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 92.

Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus 9 Bürgerwehrmännern derselben.

Zu seiner Kompetenz gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, so wie der Tambours und Hornisten der Compagnie.

§. 93.

Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§. 94.

Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmannes, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer gewählt.

§. 95.

Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96.

Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagniegericht. Sind mehrere Compagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 97.

Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98.

Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99.

Die Bestimmungen der §§. 95—98 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionier-Abtheilungen Anwendung.

§. 100.

Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102.

Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretair des Bürgerwehrgerichtes, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104.

Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt.

§. 105.

Es ist sowohl dem Berichterstatter, als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Falle tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein.

Abschnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106.

Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107.

Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108.

Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109.

Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110.

Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111.

Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 112.

Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113.

Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§§. 110, 112) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114.

Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115.

Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig.

§. 116.

Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117.

Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehr-Gerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Secretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehr-Gerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen, zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehr-Gericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§. 118.

Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119.

Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung alle Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120.

Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121.

Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugen-Aussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§. 122.

Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 123.

Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124.

Die Geldbußen (§. 88) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125.

Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126.

Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 127.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

§. 128.

Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden, oder sieben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken, als bewaffnete Corporationen fortzubestehen.

§. 129.

Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130.

Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131.

Die im §. 7. vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt.

§. 132.

Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

Die Central-Abtheilung.

Phillips. Lübicke. Sperling. Diesterweg. Dr. Jacoby. Bauer (Krotoschin). Groos.

2) Der Antrag der Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf und Wachsmuth
(cfr. T. O. vom 11. Oktober sub II. b.).
3) Das neu redigirte Jagdgesetz.
4) Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.
5) Bericht der Kommission für die Finanzen und Steuern, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

a) dem Antrage der Abgeordneten Temme und von Lisiecki: In Folge unserer Erklärung über die heute erfolgte Zurückziehung unseres Antrages über Publication des Gesetzes wegen Aufhebung der Todesstrafe Nr. 243 tragen wir an: „Diesen Antrag, als einen dringenden, vor die Tages-Ordnung vom 6. Oktober zu bringen";

b) dem Antrage des Abgeordneten von Pokrzywnicki: „Die National-Versammlung wolle beschließen, daß das Staats-Ministerium aufzufordern, den Belagerungszustand der Festung Posen innerhalb 24 Stunden aufzuheben, oder in gleicher Frist die Zustimmung der National-Versammlung zum Fortbestande dieser Maßregel einzuholen."

Motive:

In der Sitzung vom 5. d. M. hat der Minister-Präsident von Pfuel erklärt, daß er die Aufhebung des Belagerungszustandes der Festung Posen für den Fall angeordnet habe, wenn nicht eingetretene Umstände den Fortbestand nöthig machen sollten, in welchem Falle er den Beschluß der National-Versammlung entgegennehmen wolle. Wiewohl seither schon 8 Tage verflossen sind, während welcher dieser Gegenstand füglich erledigt werden konnte, ist der National-Versammlung bisher weder die Aufhebung des Belagerungszustandes bekannt gemacht, noch die Genehmigung des Fortbestandes desselben eingeholt worden. Darin liegt eine rechtswidrige Handlung des Ministeriums gegenüber der hohen Versammlung und zugleich eine Rechtsverletzung der Einwohner Posens polnischer Nationalität, die um so schwerer ist, weil die dortigen Behörden, wie dem Ministerium bekannt geworden und bisher nicht gerügt worden ist, den Belagerungszustand vorschützend, auch solche Grundrechte verkümmern, die selbst im Falle eines Krieges oder Aufruhrs nicht suspendirt werden können. Jede Rechtsverletzung, die von der Regierung ausgeht, mehrt leicht begreiflich den Haß des bedrückten Volkes, und das muß im vorliegenden Falle um so mehr geschehen, als die vom Staats-Ministerium am 9. d. M. nachgesuchte Amnestie einiger bei der letzten Schilderhebung im Großherzogthum Posen betheiligter Personen, so sehr alles Rechtsgefühl und das erste Prinzip der Gerechtigkeit, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, verletzt, daß sie nicht, wie beabsichtigt worden, Versöhnung der beiden Nationalitäten der Provinz Posen, sondern nur Zorn und Erbitterung des tief verletzten Theils herbeiführen kann.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Dönhoff und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Bauer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordneter Bauer verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Abgeordn. Schlink: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Das Wort für eine persönliche Bemerkung kann ich erst ertheilen, wenn ich die Generalien beendigt haben werde. Es haben sich mehrere Herren zu persönlichen Bemerkungen gemeldet. Es ist eine Königliche Botschaft eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich eine Allerhöchste Botschaft vom heutigen Tage nebst dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, anliegend zur weiteren gefälligen Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 12. Oktober 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
(gez.) von Pfuel.

An den
Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Die Botschaft lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

lassen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung den Uns nach dem Beschluß vom 8. August d. J. überreichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, bevor Wir demselben Unsere Sanction ertheilen, mit der Aufforderung wieder vorlegen, die Fassung desselben einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, indem dieser Entwurf erhebliche Zweifel darüber zuläßt, in welchen Fällen es ausnahmsweise noch bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben soll. — Wir haben zu dem Ende durch Unser Staats-Ministerium die beiliegende anderweitige Gesetzes-Vorlage entwerfen lassen und sehen der Erklärung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung darüber entgegen.

Gegeben Bellevue, den 12. Oktober 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(kontrasignirt) von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
von Ladenberg.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung."

Präsident: Ich glaube, daß die hohe Versammlung auch wohl wünschen wird, den neuen Gesetzvorschlag zu hören. Ich bin daher, wenngleich dergleichen Verlesungen sonst nicht geschehen sind, nicht abgeneigt, denselben vortragen zu lassen, und ersuche den Herrn Schriftführer, den neuen Gesetzvorschlag der Krone zu verlesen.

Abgeordn. Schriftführer Geßler:

„Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc. ꝛc.
verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

(Stimmen: Lauter! Auf die Tribüne!)

(Der Abgeordn. Geßler geht auf die Redner-Tribüne und liest dort weiter.)

§. 1.

Die Todesstrafe ist fortan nur zulässig im Falle eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes, und außerdem abgeschafft.

§. 2.

An Stelle der Todesstrafe tritt im Bezirk des rheinischen Appellations-Gerichtshofes die lebenswierige Zwangs-Arbeitsstrafe, in den übrigen Landestheilen lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 3.

Für den Fall eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes verbleibt es bei den Vorschriften der bisherigen Gesetze bis zur erfolgten Revision derselben.

§. 4.

Schon erkannte Todesstrafen sind durch die zuständigen Gerichte in lebenswierige Freiheitsstrafe nach §. 2 umzuwandeln.

Dasselbe gilt auch, wenn nach §. 3 erkannte Todesstrafen vor Beendigung des Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes noch nicht vollstreckt sind.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben

Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe."

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, daß dieser neue Gesetz-Entwurf an dieselbe Central-Abtheilung verwiesen werde, welche uns den ersten, von uns schon angenommenen Gesetz-Entwurf vorgelegt hat.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie mit meinem Vorschlag einverstanden ist?

und fordere diejenigen auf, welche nicht damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Die größte Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß der Entwurf an die von mir vorgeschlagene Central-Abtheilung zurückgehe, und ersuche ich den Herrn Vorsitzenden derselben, den neuen Entwurf einer schleunigen Prüfung zu unterwerfen und uns des baldigsten Bericht darüber zu erstatten; den Druck werde ich sofort veranlassen.

Abgeordn. Harrassowitz: Der frühere Vorsitzende der Central-Abtheilung ist nicht mehr anwesend; es war der Abgeordn. Kosch.

Präsident: Dann würde ich den Vice-Präsidenten von Unruh, auf den alle Amtsgeschäfte des Abgeordneten Kosch übergegangen sind, ersuchen, auch in dieser Abtheilung den Vorsitz für den Abgeordneten Kosch zu übernehmen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen.

Der Abgeordnete Niemeyer wünscht wegen dringender Geschäfte auf drei Tage zu verreisen. Der Abgeordnete Hüffer zeigt an, daß er sein Mandat vom 13ten dieses Monats ab aus Gesundheits-Rücksichten niederlegen müsse und hat um Neuwahl eines anderen Deputirten für den Stadtkreis Münster gebeten. Sein Stellvertreter wird sofort einberufen werden, und werde ich den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl schleunigst veranlassen zu wollen. Der Abgeordnete Flemming ist genöthigt, wegen dringender Familien-Angelegenheiten gegen Ende dieses Monats abzureisen. Er hat seinen Stellvertreter davon in Kenntniß gesetzt; derselbe hat jedoch erwiedert, daß er eine mehrmonatliche Geschäftsreise zu unternehmen habe und deshalb nicht erscheinen könne. Dies hat den Abgeordneten Flemming veranlaßt, ebenfalls sein Mandat mit Ablauf dieses Monats niederzulegen. Auch hier werde ich den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl schleunigst veranlassen zu wollen. Ich setze voraus, daß die Versammlung gegen den Urlaub, welchen der Abgeordnete Niemeyer nachgesucht, nichts zu erinnern hat, und da dies nicht geschieht, so ertheile ich den Urlaub.

Wie ich gestern mitgetheilt, ist der Abgeordnete Jacoby der Cholera wegen veranlaßt worden, schleunig nach Königsberg abzureisen. Derselbe war Mitglied der Prioritäts-Kommission. Es hat sich die zweite Abtheilung veranlaßt gesehen, während seiner Abwesenheit an seiner Stelle den Abgeordneten Stalling zum Mitgliede zu wählen.

Von dem Abgeordneten Nees von Esenbeck war gestern ein sehr dringender Antrag für die heutige Tagesordnung eingereicht worden. Die Prioritäts-Kommission hat diesem Antrage die Priorität aber nicht bewilligt.

Das Protokoll führt zu meiner Linken der Schriftführer Parrisius, die Rednerliste der Schriftführer Bauer zu meiner Rechten.

In Rücksicht des am Sonntage bevorstehenden Geburtstages Sr. Majestät des Königs hat die Präsidial- und Direktorial-Konferenz beschlossen, der hohen Versammlnng vorzuschlagen, daß das gesammte Präsidium mit einer durch das Loos zu bildenden Deputation Sr. Majestät dem Könige die Gratulation der National-Versammlung darbringe. Ich glaube, voraussetzen zu dürfen, daß die Versammlung diesem Vorschlag ihrer Präsidial- und Direktorial-Konferenz beitritt.

(Pause.)

Ich vernehme von keiner Seite einen Widerspruch und nehme daher hiermit an, daß die Versammlung einstimmig diesem Vorschlage beigetreten ist.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, im Laufe der heutigen Sitzung durch das Loos diejenigen Mitglieder zu ziehen, welche sich dem gesammten Präsidium bei dieser Gratulation anzuschließen haben werden. Die durch das Loos gezogenen Mitglieder, so wie sämmtliche Mitglieder des Präsidiums, ersuche ich demnächst, morgen früh um 8 Uhr mit mir hier zusammentreten zu wollen, damit wir uns gegenseitig besprechen können.

Stimme: Wie viel?

Präsident: Es werden 25 Mitglieder sein. Ich habe, wie ich vorhin bemerkte, und da kein Widerspruch von der hohen Versammlung rücksichtlich der von mir im Auftrage der Präsidial- und Direktorial-Konferenz gemachten Vorschläge erhoben ist, die gedachte Anzahl von Mitgliedern für die Gratulations-Deputation als Beschluß der hohen Versammlung angesehen. Damit wir aber in den sonstigen Geschäften durch Ziehung der Namen nicht gestört werden, so habe ich die heute nicht beschäftigten Herren Schriftführer gebeten, das Ausloosen der Mitglieder zu besorgen. Ich glaube, die hohe Versammlung wird hiermit einverstanden sein.

Ich ertheile nunmehr zunächst dem Abgeordneten Schlink das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Vorgestern hat der Abgeordnete Grebel von dieser Tribüne meine Behauptung, daß das Bürgerwehrgesetz in der Rhein-Provinz keine Aufregung hervorgerufen habe, als unwahr zu bezeichnen versucht und hinzugefügt, daß gerade die Stadt Koblenz, welche zu vertreten ich die Ehre hätte, einen Protest gegen dieses Gesetz erlassen hätte, welchen er demnächst dem Herrn Präsidenten überreichte. Es war mir vorher keine Gelegenheit geboten, dieses Aktenstück einzusehen, ich habe indessen auf der Kanzlei davon Einsicht genommen und halte es nun hier in der Hand. Meine Herren! Ich war nicht wenig erstaunt, als ich diese Piece las, wie Herr Grebel eine solche Behauptung und Verdächtigung aufstellen konnte. Das Aktenstück ist datirt Koblenz, den 28. August, kann also unmöglich einen Protest gegen das Bürgerwehrgesetz enthalten, da gerade an diesem Tage hier erst die Berathung begonnen hat. Aber es ist auch nicht von der Bürgerwehr von Koblenz ausgegangen, sondern die Unterschrift lautet wie folgt:

„Koblenz, den 28. August.

In Beziehung auf die Bürgerwehr zu Koblenz.

Priemig.

Führer."

Dann, meine Herren, führt das Aktenstück folgende Aufschrift:

„Bemerkungen der Bürgerwehr zu Koblenz über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 7. Juli d. J."

Demnächst erklärt es sich auf 2 bis 3 Bogen über jeden einzelnen Paragraphen des damals vorgelegten Entwurfes. Einen Theil derselben genehmigt es, einen anderen Theil kritisirt es. Dies ist das Aktenstück! Wie man auf Grund einer solchen Urkunde behaupten konnte, daß ich die Unwahrheit vorgetragen hätte, überlasse ich der hohen Versammlung.

(Bravo!!)

Abgeordn. Thümmel: In dem stenographischen Bericht über die 70ste Sitzung vom 9. Oktober bin ich unter denjenigen aufgeführt, welche bei der Abstimmung über das v. Kirchmannsche Amendement zu §. 3 des Gesetzes gegen dasselbe gestimmt haben; ich bin aber bei jener Abstimmung gar nicht zugegen gewesen und würde, wenn ich zugegen gewesen wäre, für dasselbe gestimmt haben.

Präsident: Es wird diese Berichtigung durch die heutige Stenographie erfolgen.

Der Abgeordnete Jung hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Jung: Wenn der Herr Grebel erst antworten will, so trete ich ihm gern die Priorität ab.

Abgeordn. Grebel: Ich bitte zuerst den Herrn Abgeordneten Schlink, mir den Protest gefälligst mitzutheilen.

(Dies geschieht.)

Meine Herren! Ich begreife wirklich nicht, wie der Herr Kollege Schlink, welcher allerdings, was ich bestätigen muß, die Ehre hat, die Stadt Koblenz zu vertreten, eine solche Verdächtigung hier gegen mich vorzubringen gewagt hat. Hätte er das Aktenstück genau durchgelesen, so würde er sich überzeugt haben, daß es vom 28. August d. J. datirt ist. Wie kann man aber daraus deduziren, daß dieser Protest nicht gegen den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Bürgerwehrgesetzes gerichtet ist? Ein anderer hat damals nicht exi-

stirt; ob dieser Entwurf hier amendirt ist oder nicht, darauf kann es nicht ankommen.

(Unruhe.)

Abgesehen davon.....

(Unruhe.)

Erlauben Sie mir, ehe Sie mich unterbrechen. Lärm machen, sind keine Gründe.

Ich werde den Passus vorlesen, und da werden Sie sich überzeugen, daß die Behauptungen des Abgeordneten Schlink ganz unbegründet sind. Nachdem die Bürgerwehr hier erklärt, daß nach ihrer Ansicht ein Gesetz über die Bürgerwehr erst dann erlassen werden könnte, wenn durch die frankfurter Versammlung die Grundsätze für eine allgemeine Volksbewaffnung festgestellt sind..... Darauf heißt es weiter:

„Die Bürgerwehr zu Koblenz glaubt demnach im Interesse der Sache selbst gegen den Erlaß eines Bürgerwehrgesetzes speziell für Preußen aus den angegebenen Gründen protestiren zu müssen."

Das, glaube ich, ist doch keiner Mißdeutung fähig. Allein nicht blos, ob dies amendirt ist oder nicht, sondern gegen jeden Erlaß eines Bürgerwehrgesetzes hat die Bürgerwehr zu Koblenz protestirt.

Ich begreife nicht, wie der Abgeordnete Schlink etwas Anderes daraus deduziren will. Zugleich als einen ferneren Beleg für die Angabe des Abgeordneten Schlink, mit welcher Freude das Bürgerwehrgesetz in der Rheinprovinz aufgenommen worden ist, beehre ich mich, in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Boost, einen ähnlichen Protest der Bürgerwehr der Stadt Cochem gegen die Einführung des Bürgerwehrgesetzes dem Sekretariat vorzulegen.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Damit die Meinung einer so großen Stadt, wie Berlin, bei der bevorstehenden Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz der hohen Versammlung nicht entgehe, bin ich beauftragt, Petitionen der Bürgerwehr der verschiedenen Bürgervereine und Klubs hier auf dem Sekretariat zu überreichen. Sie sehen aus dem großen Umfange derselben, daß sie sehr zahlreich sind. Ferner hat eine große Versammlung von Bürgerwehrmännern mit herzerhebender Einigkeit folgende Petition unterzeichnet.

(Der Abgeordnete entfaltet unter allgemeiner Heiterkeit eine viele Ellen lange Rolle mit Unterschriften.)

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Ich glaube, dem Herrn Abgeordneten Jung wird der Protest des ersten Bataillons der hiesigen Bürgerwehr fehlen. Ich bin beauftragt, denselben zu überreichen.

Abgeordn. Weichsel: Den bereits überreichten Protesten füge ich einen Protest sämmtlicher fliegenden Corps von Berlin bei.

Abgeordn. Behnsch: Auch die waldenburger Bürgerwehr protestirt feierlich gegen den Erlaß des Bürgerwehrgesetzes.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Es war heute Morgen eine Deputation mehrerer hiesiger Urwähler-Bezirke bei mir, um mich zu beauftragen, einen Protest gegen dies Gesetz zu übergeben. Ich habe den Protest dem Herrn Präsidenten überreicht, denn ich habe nicht geglaubt, eine persönliche Bemerkung dazu mißbrauchen zu dürfen, um dies der Versammlung von hier aus mitzutheilen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß die Ueberreichung von Protesten auf die Weise, daß man eine persönliche Bemerkung daraus macht, allerdings gegen das Reglement ist. Ich kann einen Protest für nichts Anderes anerkennen, als für eine Petition. Es ist aber von der hohen Versammlung beschlossen und reglementsmäßig, daß alle Proteste, Petitionen und Adressen von dem Präsidenten sofort in dem Sekretariat ausgelegt und resp. in die Petitions-Kommission verwiesen werden sollen. Es hätten demgemäß nach meinem Dafürhalten reglementsmäßig alle jene Proteste, Adressen und Petitionen mir überreicht werden müssen, und ich würde sie auf dem geschäftsmäßigen Wege der Central-Abtheilung für das Bürgerwehr-Gesetz haben zugehen oder im Sekretariat haben auslegen lassen. Ich muß bemerken, daß in der letzten Zeit mehrfache ähnliche Proteste mir zugegangen sind, daß ich aber mit Rücksicht auf den Beschluß der Versammlung dergleichen Schriftstücke nicht besonders zu ihrer Kenntniß gebracht, sondern sie in dem Sekretariat niedergelegt oder der Central-Abtheilung für das Bürgerwehr-Gesetz überwiesen habe. Unter diesen befinden sich auch einige Adressen entgegengesetzter Art. So besinne ich mich, daß gestern oder heute Morgen von der Stadt Magdeburg eine Adresse mir zugegangen ist, wonach die Bürgerwehr erklärt, daß sie das Gesetz annehmen werde. Ich glaube, der Referent über das Bürgerwehr-Gesetz wird in dieser Beziehung meine Angabe bestätigen, denn ich habe sie ihm sofort noch zur heutigen Sitzung überwiesen.

Abgeordn. Jung: Ich glaube nicht, daß ich die persönliche Bemerkung gemißbraucht habe, denn erstens habe ich den persönlichen Auftrag erhalten, den Protest in der Art, wie geschehen, zu überreichen. Zweitens, wie auch der Herr Minister selbst gesagt hat, exceptionelle Zustände erheischen exceptionelle Maßregeln. Wenn heute über das Bürgerwehrgesetz im Ganzen abgestimmt werden soll, so kann ich nicht den Protest aufs Büreau geben, damit er nach einigen Wochen zur Kenntniß der Versammlung kommt. Ich berufe mich auf das Beispiel der großen Parlamente, z. B. auf England, wo immer die Mitglieder bei großen Abstimmungen vorher dergleichen Petitionen der Versammlung übergeben, auf daß sie zur Kenntniß gereichen und die Versammlung ordentliche Nachricht habe, wie die Meinung des Volkes sich bei solchen Gelegenheiten äußert.

Präsident: Ich muß erwiedern, wie ich nicht glaube, daß irgend ein Mitglied beauftragt werden kann, von irgend Jemanden außerhalb der Versammlung gegen unser Geschäftsreglement in unseren Sitzungen etwas vorzubringen. Wir haben aber über den vorliegenden Gegenstand schon mehrmals ausdrücklich beschlossen, und ich halte die Beschlüsse der hohen Versammlung so heilig, daß ich sie ausführen und ihre pünktliche Ausführung überwachen muß.

Jetzt gehen wir zur Tagesordnung selbst über.

Die Herren Schriftführer haben mir so eben die Liste derjenigen Mitglieder der Gratulations-Deputation überreicht, welche durch das Loos gezogen sind, um sich mit dem gesammten Präsidium hier in Berlin am Sonntage zu des Königs Majestät zu begeben und die Gratulation Namens der hohen Versammlung abzustatten. Mir ist nämlich mitgetheilt worden, daß des Königs Majestät Sich am 15. Oktober c. hier in Berlin befinden werden. Die Herren, welche das Loos bestimmt, sind folgende:

Die Herren Abgeordneten Wolff, Fleischer, Dörk, Lüdicke, Hesse (Finanzrath), Jander,

(Mehrere Stimmen: Welcher?)

Huld, Kehl, Schramm, Jacobs, Heyne, Haugh, von Puttkammer, Nickel, Herbertz, Brehmer (Oberlehrer), Schabebrodt, von Kirchmann, Broich, von Radonski, Vogelsang, Voigt, von Meusebach, Bornemann und Sydow.

Den Vorrang vor der Tagesordnung hat von der Prioritäts-Kommission für den heutigen Tag anerkannt erhalten: der Antrag der Abgeordneten Temme und von Lisiecki.

Abgeordn. Temme: Der Antrag, den mein Freund von Lisiecki und ich gestellt haben, lautet:

„In Folge unserer Erklärung über die heute erfolgte Zurückziehung unseres Antrages über Publication des Gesetzes wegen Aufhebung der Todesstrafe (Nr. 243) tragen wir an:

diesen Antrag, als einen dringenden, vor die Tagesordnung vom 6. Oktober zu bringen."

Nach der uns heute vom Staatsministerium gemachten Vorlage ziehen wir den Antrag zurück, zumal wir überzeugt sind, daß die hohe Versammlung ihrerseits zu einer neuen Verzögerung dieser Angelegenheit durchaus keine Veranlassung geben wird.

Präsident: Im Laufe der Sitzung ist mir ein dringender Antrag vor der heutigen Tagesordnung vom Abgeordneten Elsner übergeben worden. Ich ersuche die Prioritäts-Kommission, darüber beschließen zu wollen.

(Die Prioritäts-Kommission entfernt sich.)

Minister-Präsident von Pfuel: Ehe wir zu dem Antrage übergehen, wünsche ich eine Mittheilung zu machen. Sie wissen, meine Herren, daß ich der hohen Versammlung gesagt habe, daß eine Weisung nach Posen gegangen sei, den Belagerungs-Zustand dort aufzuheben, wenn nicht Gründe dagegen sprächen, und daß Ihnen dann diese Gründe mitgetheilt werden sollten. Diese Gründe sind eingegangen, aber sie haben zu Rückfragen Veranlassung gegeben, und die Antworten auf diese Rückfragen haben zum Theil nicht befriedigt, zum Theil sind sie noch nicht erledigt. Es ist deswegen heute ein besonderer Kommissar nach Posen geschickt worden, um die Beendigung dieser Angelegenheit zu beschleunigen und gründliche Vorlagen für die hohe Versammlung vorzubereiten. Ich füge noch hinzu, daß der Belagerungs-Zustand in Posen in seiner mildesten Form fortdauert, daß kein Artikel der Habeas-Corpus-Akte im geringsten dadurch berührt ist, daß die Presse frei ist, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird, und daß Nichts durch den Belagerungs-Zustand beschränkt wird, als das Associations-Recht. Das Associations-Recht ist demnach das Einzige, worin eine Beschränkung eingetreten ist; Handel, Gewerbe und Verkehr sind nicht im mindesten behindert. Wir sind aber nicht im Stande, der Versammlung für den Beschluß, den sie fassen wird, eher gehörig Auskunft zu geben, bis unser Kommissar uns gründlichen Bericht überbracht haben wird.

Präsident: Ich bemerke zunächst, daß der Pastor Jander derjenige ist, welcher der Deputation beizutreten haben wird. Ich ersuche jetzt den Abgeordneten von Pokrzywnicki, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. von Pokrzywnicki:

„Die National-Versammlung wolle beschließen, daß das Staats-Ministerium aufzufordern, den Belagerungszustand der Festung Posen innerhalb 24 Stunden aufzuheben, oder in gleicher Frist die Zustimmung der National-Versammlung zum Fortbestande dieser Maßregel einzuholen."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten, die Dringlichkeit des Antrages noch näher zu motiviren.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Meine Herren! Schon in den Motiven habe ich angedeutet, daß ich den Fortbestand des Belagerungs-Zustandes ohne Genehmigung und Zustimmung der National-Versammlung für eine Rechtsverletzung halte, wodurch die Rechte der National-Versammlung gekränkt, und wodurch die Rechte der Einwohner Posens polnischer Nation verletzt werden. Eine jede Rechtsverletzung muß so schnell als möglich aufhören, und ich halte schon dadurch allein die Dringlichkeit meines Antrages gerechtfertigt.

Präsident: Es ist von einer Seite gegen die Dringlichkeit Bedenken erhoben worden. Ich ertheile hiernach dem Abgeordneten Seger das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Seger: Ich muß im Interesse der Einwohner der Stadt Posen, deren Abgeordneter ich bin, gegen die Dringlichkeit des Antrags protestiren. Wir haben so eben die Mittheilung des Herrn Minister-Präsidenten vernommen, daß die nöthigen Vorlagen noch nicht beisammen sind, um einen gehörig motivirten Beschluß in dieser Angelegenheit fassen zu können.

Meine Herren! Der Beschluß ist außerordentlich wichtig, denn von der Aufhebung oder Beibehaltung des Belagerungszustandes hängt die Ruhe, sowohl der Stadt, als der ganzen Provinz Posen ab. Die Sache muß gründlich und von allen Seiten erwogen werden. Ohne diese Vorlagen kann Nichts beschlossen werden. Ich bin deshalb dafür, daß der Antrag als nicht dringlich verworfen und erst die Vorlage des Ministeriums abgewartet werde.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich habe nur einen Punkt hervorzuheben. Der Herr Minister-Präsident hat erklärt, daß der Belagerungszustand auf die mildeste Form beschränkt werde, daß namentlich keine Bestimmungen der Habeas-Corpus-Akte dadurch verletzt seien. Eine Bestimmung der Habeas-Corpus-Akte, nämlich §. 5, lautet:

> „Niemand kann vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Nun lautet aber eine Bestimmung für den Belagerungszustand nach der Bekanntmachung des Generals von Colomb vom 3. April d. J.

> „Vergehen aller der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ohne Ausnahme, wie aller mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, aller zur Disposition gestellten und aller mit Pensionen verabschiedeten Offiziere, aller Unteroffiziere und Soldaten der Linie und Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots, werden vom Tage der Bekanntmachung ab nach den Gesetzen bestraft, welche für den Kriegszustand ertheilt sind."

Meine Herren! Sie sehen hieraus, daß nach dieser Bekanntmachung alle darin genannten Personen, namentlich Personen, die nicht zum Militairstande gehören, Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr ersten und auch zweiten Aufgebots, — daß diese wegen ihrer Verbrechen vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen. Ich erlaube mir weiter zu bemerken, wie es in einer Instruction vom Jahre 1846 steht, die für den Belagerungszustand von Posen gegeben wurde, und die bei dieser Gelegenheit erneuert worden ist, nämlich, daß diejenigen, welche die dort näher bezeichneten Verbrechen begehen, mit der Strafe des Erschießens belegt werden sollen. Es geht hieraus nicht nur vollkommen klar hervor, daß dadurch die Bestimmung der Habeas-Corpus-Akte verletzt ist, nach welcher Niemand seinem persönlichen Richter entzogen werden soll, denn die Unteroffiziere und Soldaten des ersten und zweiten Aufgebots stehen nicht unter dem Kriegsgericht; dieses soll nur dann Anwendung finden, wenn die Landwehr zusammenberufen ist. Es geht daraus auch hervor, daß Strafen angedroht sind und zum Vollzug kommen sollen, welche nicht gesetzlich sind. Denn die Instruction vom 3. April 1846 ist in der Gesetz-Sammlung nicht publizirt worden. Wenn der Kriegs-Minister erklärt hat, daß diese Bestimmung der Habeas-Corpus-Akte nicht mehr zur Anwendung kommt, so kann dies nur ein faktischer Zustand sein, indem der Minister-Präsident in keiner Weise erklärt hat, wie und von wem diese Bestimmung des Generals von Colomb vom 3. April d. J. aufgehoben sei, die einen integrirenden Theil des Belagerungszustandes bildet. Ich glaube, aus diesem Grunde, daß es von der höchsten Dringlichkeit ist, daß wir uns mit dem Antrage des Abgeordneten von Pokrzywnicki beschäftigen.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich habe zu erwiedern, daß ein Unterschied ist zwischen Belagerungszustand und Kriegszustand. Man kann einen Belagerungszustand haben mit dem Martialgesetz oder ohne denselben. Das, wenn ich nicht irre, am 5. Mai verkündigte Martialgesetz ist am 11. Juni für das ganze Großherzogthum aufgehoben worden. Gleichzeitig mit dem Martial-Gesetz ist auch der Belagerungszustand im ganzen Großherzogthum, mit der einzigen Ausnahme der Festung Posen, aufgehoben worden. Mit dem Aufhören des Martial-Gesetzes in Posen ward Jeder an seinen ordentlichen Richter verwiesen. Dies ist gegenwärtig nicht blos der faktische, sondern auch der rechtliche Zustand in der Stadt Posen.

(Der Abgeordnete Seger bittet ums Wort.)

Präsident: Ich muß erst dem Abgeordneten von Lisiecki zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort geben.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Ich muß auf das entschiedenste die Richtigkeit der Behauptung des Abgeordneten aus Posen bestreiten, daß durch die Aufhebung des Belagerungszustandes die Ruhe der Stadt Posen und der Provinz gefährdet sein würde.

Meine Herren! Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß der Belagerungszustand von Posen nur deshalb aufrecht erhalten wird, um die polnische Bevölkerung zu unterdrücken und ihr fernerhin alle die Wohlthaten vorzuenthalten, die die Neuzeit der ganzen deutschen Bevölkerung gebracht hat. Sie sind deren noch gar nicht theilhaftig geworden, und die polnische Bevölkerung darf sich nicht versammeln, wohl aber die deutsche, welche vom Anbeginn der Bewegung an bis auf den heutigen Tag sich im vollen Genusse des Associationsrechts befindet. Wenn eine Stadt in Belagerungszustand erklärt wird, so muß die gesammte Bevölkerung mit gleichem Maße gemessen werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, und darin liegt eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, und ich habe das Vertrauen zu dem Gefühl der Gerechtigkeit der Deutschen und daher auch zu Ihnen, meine Herren, daß Sie solche Ungerechtigkeit fernerhin nicht dulden werden.

Abgeordn. Seger: Meine Herren! Es ist hier gesprochen worden „im Interesse des Volkes." Ich kann Ihnen sagen, daß die Stadtverordneten der Stadt Posen eine Petition an das Staats-Ministerium gerichtet haben, worin sie beantragt haben, den Belagerungszustand beizubehalten. Die Stadtverordneten sind Vertreter des Volkes, sie sind der Ausdruck des Volkswillens.

Präsident: Nach diesen thatsächlichen Berichtigungen erhält der Abgeordnete Harrassowitz das Wort gegen die Dringlichkeit.

(Der Abgeordnete Temme bittet ums Wort.)

Abgeordn. Harrassowitz: Ich will die hohe Versammlung nur daran erinnern, daß sie eine Kommission niedergesetzt hat, welche beauftragt ist, die Zustände des Großherzogthums Posen zu untersuchen und Vorschläge wegen der Pacification zu machen. Die Kommission hat ihre Arbeit noch nicht erledigt, und das Stadium, in welcher die Arbeit steht, läßt erwarten, daß die Aufgabe bald gelöst sein wird. Wir haben in unserer Kommission die Arbeit so getheilt, daß zuerst Referate angestellt worden sind über die faktischen Verhältnisse und Ereignisse des Großherzogthums Posen. Das Ganze wurde in 5 Perioden getheilt und für jede ein Referent ernannt, der aus den verschiedenen Denkschriften und übrigen uns vorliegenden Akten die Materialien zusammenstellen sollte. Die einzelnen Referate sind bereits mündlich vorgetragen und mir, als dem Referenten, ist der Auftrag geworden, die Referate zusammenzufassen und demnächst einen Bericht zu entwerfen, wie die Aufgabe der Kommission gelöst werden solle. In diesem Referat wird dann auch die Frage des Belagerungs-Zustandes, als eines Stücks der jetzigen Unzufriedenheit, die dort herrscht, mit zur Erledigung kommen. Bis jetzt habe ich aber an das Referat noch nicht gehen können, weil einige Referenten ihre Arbeiten mir noch vorenthalten haben. In einigen Tagen aber, sobald ich sie erhalten haben werde, hoffe ich, meine Aufgabe zu lösen. Wenn der Herr Minister-Präsident versprochen hat, die Materialien vorzulegen, welche auf den Belagerungs-Zustand Bezug haben, so hoffe ich, daß die hohe Versammlung beschließen wird, daß dieselben auch der Kommission vorgelegt werden, und dann werden wir im Stande sein, aus dem sehr reichhaltigen Material Vorschläge aufzustellen, wie in der Sache weiter zu verfahren sei.

Ich glaube allerdings, daß die Sache von der größten Wichtigkeit ist. Posen ist die Hauptstadt und das Herz der Provinz, und jede Bewegung, die dort entsteht, wird das ganze Großherzogthum mit ergreifen. Wir haben die Erfahrung, daß dies eine Thatsache ist, die sich überall geltend macht. Ich glaube, daß die hohe Versammlung die Verantwortlichkeit nicht wird auf sich nehmen wollen, heute durch einen Beschluß die Aufhebung des Belagerungszustandes und damit vielleicht eine Verwickelung herbeizuführen, deren Ende und Ziel wir gar nicht absehen können. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß bei dem in Posen bestehenden Belagerungszustand nach meiner Ansicht von einer Rechtswidrigkeit nicht die Rede sein kann. Die Versammlung hat bei Berathung des Gesetzes wegen Abschaffung der Todesstrafe anerkannt, daß eine Lücke in der Gesetzgebung herrscht darüber, unter welchen Umständen, Formen und Wirkungen ein Belagerungszustand erklärt werden könne. In dem erwähnten Gesetz, welches die Versammlung der Krone vorgelegt hat, ist ausdrücklich erwähnt, daß dieser Punkt einem besonderen Gesetz vorbehalten werden solle. Wir haben damals der Krone Veranlassung geben wollen, dies zum Gegenstand eines neuen Gesetzes zu machen, und in der Kommission, deren Mitglied ich gewesen bin, ist anerkannt worden, daß bis zur Emanation eines neuen Gesetzes die alten Gesetze noch in Anwendnng kommen müßten. Wenn also das Staats-Ministerium, abgesehen von der alten Gesetzgebung, sich bereitwillig erklärt hat, daß es bei der Beschlußnahme über den Belagerungszustand die Zustimmung der Versammlung einholen werde, so hat es

dem neuen Zeitgeist eine Konzession gemacht, die wir sehr anzuerkennen haben.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich wollte nur erklären, daß ich die volle Ueberzeugung habe, daß die Sache im Laufe der nächsten Woche gründlich vorbereitet sein wird, und da der Donnerstag der Berathung der Verfassung gewidmet ist, so wird das Ministerium nächsten Freitag der hohen Versammlung die nöthigen Vorlagen machen.

Abgeordn. Temme: Ich muß einer Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten von vorhin entgegentreten. Der Herr Minister hat allerdings richtig unterschieden, daß für die Provinz Posen das Martialgesetz und für die Festung Posen der Belagerungszustand verkündigt worden ist.

Die Sache verhält sich folgendermaßen: unter dem 3. April sprach der General von Colomb den Belagerungszustand der Festung Posen aus; am 5. Mai verkündeten der General von Colomb und der Ober-Präsident von Beurmann das Martialgesetz für das ganze Großherzogthum Posen. An demselben Tage bestätigte dies der jetzige Minister-Präsident, General von Pfuel; am 10. Juni hob der General von Pfuel nach dem Beschlusse des Staats-Ministeriums vom 5ten d. M. das Martialgesetz für die Provinz Posen auf, der Belagerungszustand für die Festung Posen blieb aber bestehen und besteht bis auf den heutigen Tag.

(Unruhe. Einige Stimmen: Das ist ja dasselbe.)

Und in der Verordnung über den Belagerungszustand ist der Passus aufgenommen, den ich vorhin vorzulesen die Ehre hatte.

Abgeordn. von Potworowski: Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß ich vom 21. März ab, bis zu dem Augenblick, wo ich in die hohe Versammlung berufen wurde, immerwährend in Posen gegenwärtig gewesen bin, und daß in keiner Weise die Ruhe und Ordnung der Stadt Posen gefährdet worden ist. Es sind keine Barrikaden gebaut, es hat kein Blutbad stattgefunden, und es ist auf keine Art die Sicherheit der Person und des Eigenthums im geringsten gestört worden. Hierüber berufe ich mich auf das Zeugniß des Vertreters der Stadt Posen, ob in der Stadt selbst die Ruhe auf irgend eine Weise gestört worden ist.

Abgeordn. Geßler: Ich habe nur die ganz kurze Bemerkung zu machen, daß, wenn wirklich in der Stadt Posen die Ruhe in neuerer Zeit nicht gefährdet worden ist, eben der Belagerungszustand zu dieser Nichtgefährdung beigetragen haben dürfte.

Abgeordn. von Lisiecki (vom Platz): Wo ist der Beweis dafür?

Präsident: Wir gehen nunmehr nach diesen thatsächlichen Berichtigungen wieder zur Diskussion der Frage über die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages über, und ich ertheile dem Abgeordneten von Berg das Wort für die Dringlichkeit.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Wir sind in der Diskussion über die Dringlichkeit des Antrags, nicht über den materiellen Inhalt desselben.

Der Antrag ist dringlich; nicht weil es vielleicht in Posen nicht dringlich ist, den Belagerungszustand aufzuheben, sondern weil es für die Versammlung dringlich ist, an ihrer Kompetenz nicht rütteln zu lassen. Das Staats-Ministerium hat früher verheißen, es wolle die Aktenstücke in Beziehung auf den Belagerungszustand vorlegen und den Beschluß der Versammlung herbeiführen; heute erklärt der Herr Minister-Präsident, er sei nicht im Stande, vollständige Aktenstücke vorzulegen, und müsse deshalb die Entscheidung dieser Frage verschieben. Dies kann nur seinen Grund darin haben, weil aus den Aktenstücken, in deren Besitz das Staats-Ministerium sich befindet, Bedenken hervorgehen, weil Lücken darin enthalten sind. Wenn aber die Entscheidung über die Suspension uns zusteht, so steht uns auch zu, zu entscheiden, ob wir hinreichend informirt sind, um entweder die Genehmigung des Antrages des Abgeordn. von Pokrzywnicki zu ertheilen oder zu verweigern. Es wäre daher nöthig gewesen, daß die Aktenstücke, welche vorhanden sind, mit den Bedenken des Staats-Ministeriums der Versammlung vorgelegt werden; dies hätte dann Grund für uns sein können, nach der Kenntnißnahme des Inhalts dieser Aktenstücke den Antrag zu verwerfen, keinesweges aber glaube ich, daß dies gegen die Dringlichkeit des Antrages spricht.

Einer Aeußerung meines Kollegen Harrassowitz muß ich entgegentreten. Derselbe hat gesagt, das hohe Staats-Ministerium habe in anerkennenswerther Weise, weil es dem Geiste der Neuzeit nachgäbe, anders verfahren, als das geschriebene Gesetz vorschreibt. Ja! das ist allerdings anerkennenswerth; ich wünsche aber nicht, daß damit das Prinzip anerkannt würde, daß das Ministerium nach geschriebenen Gesetzen zu regieren habe. Der Richter erkennt nach geschriebenen Gesetzen, ein Ministerium aber regiert nach Prinzipien, welche es in Uebereinstimmung mit der National-Versammlung verfolgt.

Abgeordn. von Zoltowski: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Meine Herren, der Abgeordnete Geßler hat gesagt, daß in Posen die Ruhe deswegen nicht gestört worden ist, weil Posen in Belagerungszustand erklärt worden ist. — Dem ist aber nicht so, denn vom 22. März bis 3. April, in den Tagen der größten Aufregung, bestand in Posen nicht der Belagerungszustand, und dennoch sind keine Ruhestörungen vorgekommen.

Präsident: Wir gehen nunmehr wieder zur Hauptfrage wegen der Dringlichkeit zurück, und ich ertheile dem Abgeordneten von Daniels das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. von Daniels: Wir haben in dieser Angelegenheit der thatsächlichen Berichtigungen so viele gehört, daß unter uns sehr Wenige sein werden, welche sich im Stande fühlen dürften, in einer so wichtigen Angelegenheit aus Ueberzeugung ihre Stimme zu geben. Es haben sich gestern Abgeordnete aus der Stadt Posen an mich gewendet, welche mir die Versicherung gaben, es hänge die persönliche Sicherheit der deutschen Bewohner der Stadt von der Fortdauer der ergriffenen Maßregel ab. Es scheint mir hiernach der Gegenstand der Verhandlung eine Humanitätsfrage zu sein. Es kommt darauf an, ob die Leidenschaften, welche sich mit den Nationalitäten feindlich gegenüberstehen, mit einemmale entfesselt werden können. Wir dürfen in solchen Dingen die höhere Frage der Menschlichkeit nicht Formen aus rein politischem Prinzipe unterordnen. Ich habe die Ueberzeugung, Sie werden sich Alle in einem Wunsche vereinigen, daß in dieser Sache nichts geschehe, ehe wir Kenntniß von den Vorlagen genommen haben, welche das Ministerium uns zu machen sich bereit erklärt hat.

Präsident: Der Abgeordn. von Reichmeister hat auf den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ein Redner für und gegen den Schluß hat sich nicht gemeldet, ich frage also:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit herbeizuführen?

Diejenigen, welche den Schluß wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Die Hauptfrage lautet nunmehr:

Beschließt die Versammlung, aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen auf die sofortige Diskussion einzugehen?

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Die Frist, die der Herr Minister-Präsident gestellt hat, scheint mir etwas zu lang zu sein. Namentlich mit Rücksicht darauf, daß man sich, wie es heißt, bemüht, gerade jetzt die Aufregung zu provoziren. Falls der Herr Minister-Präsident geneigt sein sollte, am Dienstag die Vorlagen zu machen, so will ich meinen Antrag bis zum Dienstag zurückziehen.

Staats-Minister Eichmann: Es wird dies bis Dienstag nicht möglich sein. Es sind mir von mehreren der Herren posenschen Abgeordneten Beschwerden gerade darüber zugegangen, daß der Kommandant von Posen die Liga Polska (ich weiß nicht, ob ich es richtig ausspreche) nicht zulassen wolle. Ueber diesen Gegenstand hat der Herr Kriegs-Minister und ich den Bericht von dem kommandirenden General und dem Ober-Präsidenten eingefordert; der Bericht ist aber noch nicht eingegangen, und das ist der Hauptgrund, weshalb wir einen Kommissar nach Posen geschickt haben. Daß wir die Gewißheit haben, am Dienstag vollständige Vorlagen machen zu können, können wir nicht versprechen. Wir glauben aber, daß der Termin vom Freitag so nahe ist, daß die hohe Versammlung sich wohl dabei beruhigen kann.

Präsident: Ich richte unter diesen Umständen an den Herrn Antragsteller die Frage, ob er geneigt ist, bis nächsten Freitag seinen Antrag zurückzuziehen.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Dem Wunsch meiner Freunde gemäß, will ich den Antrag bis Freitag aussetzen.

Präsident: Der Antrag ist also für heute dadurch erledigt, daß er bis zum nächsten Freitag ausgesetzt worden ist. Von der Prioritäts-Kommission ist dem Antrag des Abgeordneten Elsner die Priorität vor der heutigen Tagesordnung zugewilligt worden. Ich ersuche daher den Abgeordneten Elsner, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Elsner: Mein Antrag lautet folgendermaßen:

„Die Versammlung wolle beschließen, in der Sitzung am 14. Oktober die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, mit Ausschluß jedes anderen Gegenstandes, festzusetzen.“

Präsident: Ich frage:

Findet der eben verlesene Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist bedeutend unterstützt.

Ich will nur vorweg daran erinnern, daß die hohe Versammlung beschlossen hat, daß jedesmal am Sonnabend die Petitions-Berichte vorgetragen werden sollen. Ich habe in dieser Beziehung anzuzeigen, daß mir aus dem ganzen Lande sehr viele Anfragen von einzelnen Petenten zugehen, welche darüber in Kenntniß gesetzt zu werden wünschen, was mit ihren Petitionen geschehen sei. Ich mußte, um gerade dem Lande in dieser Bezie-

hung zu zeigen, daß wir auch mit den Petitionen uns beschäftigen, auf den ganz kürzlich gefaßten Beschluß über die definitiv angenommene Tages-Ordnung aufmerksam machen, welchem zufolge die vorliegenden Petitions-Berichte ausschließlich am Sonnabend in jeder Woche zur Berathung kommen sollen. Dies vorausgeschickt, habe ich, da der Schluß über den Elsnerschen Antrag begehrt ist und Redner sich nicht gemeldet haben, den Antrag des Abgeordneten Elsner zur Abstimmung zu bringen.

Die Frage lautet:

Will die hohe Versammlung beschließen, in der morgenden Sitzung die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, mit Ausschluß der Berathung über die Petitions-Berichte und sonstigen Gegenstände, fortzusetzen?

Abgeordn. Elsner: Durch diesen Antrag werden gerade eine Unmasse Petitionen erledigt.

Präsident: Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist einstimmig angenommen worden, und wird also morgen keine Petitions-Sitzung stattfinden. Wir gehen nunmehr zur eigentlichen Tages-Ordnung über, und zwar zunächst zur Verlesung des bereits berathenen und neu redigirten Gesetzes über die Bürgerwehr. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den redigirten Entwurf vorlesen zu wollen.

(Pause.)

Meine Herren! Der Abgeordnete von Berg beantragt, daß die Vorlesung des Bürgerwehr-Gesetzes Nr. 318 der Drucksachen aus dem Grunde unterbleiben möge, weil die hohe Versammlung seit mehreren Tagen schon im Besitze des Druck-Exemplars sich befunden hat, also vollständig von der Fassung desselben in Kenntniß gesetzt ist und somit reiflich hat prüfen können, ob diejenigen Beschlüsse, die wir in den verschiedenen Sitzungen gefaßt haben, bei der Redaction berücksichtigt worden sind. Es scheint mir dieser Antrag blos aus dem Grunde gemacht zu sein, um Zeit zu ersparen.

(Viele Abgeordnete haben sich von ihren Plätzen entfernt und sind aufgestanden.)

Ich ersuche die Herren Mitglieder, ihre Plätze einnehmen zu wollen, und stelle die Frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Er wird unterstützt.)

Er ist zahlreich unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Sperling: Wenn der Entwurf nicht weiter vorgelesen werden soll, so will ich nur die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß sich noch ein paar Redactionsfehler eingeschlichen haben, und daß in §. 84 in dem Schlußsatze das Wort: „Dienstkleidungen", ferner in dem §. 100 der Schlußsatz: „nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niederen ersetzt" fortfallen müssen.

Nach dem Beschlusse der Central-Abtheilung finde ich mich veranlaßt, einiger Zuschriften zu erwähnen, welche ihr von dem Präsidium überwiesen worden sind. Zwei derselben sind von dem hiesigen Bürgerwehr-Kommando ausgegangen. In denselben werden die drei bereits bekannten Beschwerdepunkte hervorgehoben, welche durch den Gesetzvorschlag der Abgeordneten von Kirchmann ꝛc. ihre Erledigung gefunden haben. Indem man gegen die Emanation des Gesetzes selbst nichts zu erinnern findet, fügt man nur noch den Antrag hinzu: bevor die Bestimmungen über die Bürgerwehr in die Verfassungsurkunde eingereiht werden, gutachtlich Sachverständige aus der Bürgerwehr über das inzwischen erlassene Bürgerwehrgesetz zu vernehmen. Diesen Petitionen schließt sich der hiesige Sicherheits-Ausschuß an in einer Eingabe vom 11. dieses Monats, welche mit der Bitte schließt, daß, falls das Gesetz angenommen werden sollte, noch eine authentische Interpretation des §. 129, jetzt 130, erlassen werde, wonach die Gemeinden so lange in dem Besitze der Waffen verbleiben sollen, bis die Mitglieder der Bürgerwehr oder die Gemeinden sich eine anderweitige Bewaffnung beschafft haben. Da dies Sache der Administration ist und zu erwarten steht, daß billige Wünsche der Bürgerwehren seitens des Ministeriums Berücksichtigung finden werden, wird dieser Antrag für erledigt anzusehen sein.

In anderem Sinne spricht sich eine Petition des hiesigen Bürgerwehr-Klubs, unterzeichnet: Simion, Wache, von Rosenträter vom 10ten d. M. aus. Sie beantragt, das Bürgerwehr-Gesetz zu verwerfen und provisorisch nur die Verpflichtung zur Bürgerwehr nebst den nothwendigsten Strafbestimmungen in Kraft zu setzen. Unter allen Umständen ersucht derselbe die Versammlung, kein Gesetz vor der sachverständigen Begutachtung durch eine von der Bürgerwehr selbst gewählte Kommission definitiv zu erlassen, wozu der in einigen Wochen stattfindende Bürgerwehr-Kongreß eine sehr geeignete Gelegenheit darbieten werde. Eben so erwähne ich eines allgemeinen Protestes der vierten Compagnie des siebzehnten Bürgerwehr-Bataillons der oranienburger Vorstadt vom 11ten d., durch den Abgeordneten Waldeck eingereicht; eines eben solchen des Urwähler-Vereins des 36sten, 37sten, 38sten, 39sten, 40sten Bezirks, welcher mit keiner Unterschrift versehen ist.

Abgeordn. Duncker (unterbrechend): Ich habe ihn überreicht.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Es ist ferner ein Protest des constitutionellen Vereines zu Mittenwalde gegen das Bürgerwehrgesetz, datirt vom 30. September, eingereicht, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß die Bürgerwehr einzelner Gemeinden und Kreise durch Königl. Verordnung des Dienstes enthoben oder aufgelöst werden könne, ferner wenn sie den Requisitionen der zuständigen Behörde Folge zu leisten sich weigert oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden einmischt, gleichfalls vom Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks des Dienstes enthoben werden könne. Auch über den §. 7, das Angelöbniß betreffend, doliren die Petenten. Beim Eintritt in die Sitzung sind mir noch zwei Zuschriften überreicht worden, die eine enthält einen ähnlichen Protest des Vereins zur Bildung einer freiwilligen Bürgerwehr zu Glogau, welcher sich dem abschriftlich mitgetheilten Proteste der Bürgerwehr zu Brieg anschließt. Der andere ist eine Petition der Bürgerwehr zu Magdeburg im entgegengesetzten Sinne, welche mit der Erklärung schließt, daß die Bürgerwehr in Magdeburg dem auf verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetze, wenn es auch nicht überall den gehegten Erwartungen entsprechen sollte, ihren schuldigen Gehorsam und kräftigen Schutz widmen werde. Der gleichzeitig gestellte Antrag, daß bis zur Emanirung einer Gemeinde-Verfassung unter Suspension der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, das Recht, die Bürgerwehr zu requiriren, einer aus dem Magistrats-Vorstande, dem Bürgerwehr-Obersten und dem Polizei-Chef zusammengesetzten Behörde zustehen soll, findet sich durch das besondere Gesetz, welches von den Abgeordneten von Kirchmann, Wachsmuth und Kämpf eingebracht worden ist, erledigt. Auf besonderes Verlangen des Abgeordneten Duncker erkläre ich noch, daß die Petition, welche nicht unterschrieben ist, von demselben mir übergeben worden.

Präsident: Mit Rücksicht auf das, was der Herr Referent im Auftrage der Central-Kommission gesagt hat, bemerke ich, daß eine Mittheilung der einzelnen Proteste und Petitionen, wie ich glaube, nicht reglementsmäßig gewesen ist. Es sind bereits während des Vortrages mehrere Abgeordnete zu mir gekommen und haben mich gefragt, weshalb die Proteste, welche sie überreicht, nicht auch namhaft gemacht seien. Nach meiner Meinung hatte uns die Central-Abtheilung nur auf die beiden Redactionsfehler aufmerksam zu machen und nicht weiter die Proteste und einzelnen Petitionen mitzutheilen.

Es ist von dem Herrn Referenten bemerklich gemacht, daß einige Redactionsfehler vorgekommen seien. Zuerst im §. 84, worin sich das Wort „Dienstkleidungen" wieder eingeschlichen habe. Dies ist richtig, wir haben jede Dienstkleidung verworfen, also hätte im §. 84 das Wort „Dienstkleidungen" nicht stehen bleiben sollen. Es würde dieser Redactionsfehler in der Art zu verbessern sein, daß im §. 84 das Wort „Dienstkleidungen" gestrichen werde.

Ist die hohe Versammlung damit einverstanden?

Diejenigen Herren, welche nicht damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es wird, da Niemand sich erhoben hat, im §. 84 bei der Reinschrift das Wort „Dienstkleidungen" wegbleiben.

Der zweite Fehler ist, wenn ich den Paragraphen recht verstanden habe, bei §. 100 angeregt, und zwar wegen des letzten Alinea:

„Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächst niederen ersetzt."

Diese Worte müssen ebenfalls gestrichen werden.

So viel ich mich dessen besinne, ist dies richtig. Ich frage also:

Soll bei der künftigen Reinschrift der Gesetzesvorlage, wenn sie angenommen wird, der Schlußsatz des §. 100:

„Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächst niederen ersetzt."

wegbleiben?

Diejenigen Herren, welche nicht wollen, daß dieser Schlußsatz wegbleibe, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Auch hier hat die Versammlung beschlossen, daß der beregte Schlußsatz wegbleibe.

Abgeordn. Stalling (vom Platz): Auch die Ueberschrift des Abschnitts VII. wird eine Abänderung erfahren müssen. Es steht auch dort das Wort „Dienstkleidung." Dies wird wegfallen und dafür gesagt werden müssen „Dienstzeichen."

Präsident: Dies Monitum ist ebenfalls richtig. Es würde, da wir nur Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr mit Waffen angenommen haben, auch hier das Wort „Kleidung" in das Wort „Zeichen" verändert werden müssen. Ich frage:

Ob die hohe Versammlung mit dieser Redactions-Umänderung einverstanden ist?

Diejenigen Herren, welche sich damit einverstanden erklären, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Aenderung ist einstimmig angenommen, und es wird also bei der Reinschrift auch dieser Passus noch zu verändern sein.

Der Abgeordnete von Berg hat, wie ich schon gesagt habe, einen Antrag gestellt, daß das Bürgerwehr-Gesetz nicht weiter, zur Ersparniß der Zeit, verlesen werde. Der Antrag ist unterstützt worden. Es scheint darüber Niemand weiter sprechen zu wollen, und ich habe daher die Versammlung zu befragen:

Ob dieselbe von der Verlesung des neu redigirten Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr absteht und sofort zur Beschlußfassung über die Annahme dieses ganzen Gesetzes mit den heute beschlossenen Redactions-Umänderungen übergehen will?

Diejenigen Herren, welche eine Verlesung des ganzen Gesetzes nicht wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß das Gesetz nicht verlesen werden soll.

Ich bemerke nun, daß von mehreren Seiten auf Namens-Aufruf für unsere Schlußerklärung über das Gesetz angetragen ist, und zwar von den Abgeordneten Dehnell, Krackrügge, von Meusebach, Hesse (Solingen), Köhler und Grebel.

Ich frage:

Findet dieser Antrag auf Namensaufruf Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt.

Die Frage selbst, über welche wir beim Namensaufruf abzustimmen haben, lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr, sub Nr. 318 der Drucksachen, mit den heute beschlossenen Redactions-Umänderungen anzunehmen und der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Diejenigen Herren, welche das Gesetz annehmen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche das Gesetz verwerfen wollen, haben beim Namensaufruf mit Nein zu stimmen.

Ich bitte nun, daß die Herren, wie gestern, ruhig auf ihren Sitzen bleiben und nicht mit einander reden mögen, die Herren Schriftführer aber ersuche ich nunmehr, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

(Es erfolgt der namentliche Aufruf durch den Schriftführer.)

Für Ja haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. jur.
von Auerswald, Minister. (Nr. Frankfurt.)
Albrecht, Kommerzienrath.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bauerband, Professor.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blockhagen, Erzpriester.
Born, Geometer.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bucher, Assessor.
Bumbke, Kuratus.
Burckhardt, Ortsrichter.
Bußmann, Rittergut-Besitzer.
Brüning, Friedensrichter.

Claußen, Gymnasiallehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Contzen, Regierungs-Assessor.
Cösling, Kämmerer.

Dahmen.
Dallmann, Kolon.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dielitz, Professor.
Diesterweg, Justizrath.
Diethold, Bürgermeister.
Dramburg, Mühlenmeister.
Duncker, Stadtrath.

Elkemann, Pfarrer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Endepols, Schul-Inspektor.
Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feierabend, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Flemming, Kaufmann.
Fließbach, Bürgermeister.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Friese, Dr. und Kreisphysikus.
Funke, Oekonom. (Hagen.)
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)

Gellern, Justizrath.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Gottlieb, Rathmann.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grodbeck, Justizrath.
Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)
Grunwald, Bauer.

Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch.
Hammer, Friedensrichter.
Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harkort, Kaufmann.
Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Heisig, Pfarrer.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Heyne, Bürgermeister.
Hofer, Bauer.

Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Jander, Pastor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klatte, Schulze.
Klinkhammer, Referendar.

Für Nein haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister.

Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Brendel, Gastwirth.
Becker, Johann.

Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

Dehnell, Brauer.
D'Ester, Dr. med.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.

Für Nein haben gestimmt:

Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dziadek, Bauer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elsner, Doktor.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.

Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)

Gebauer, Mühlen-Besitzer.
Gladbach.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.

Hänell, Bauer.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Herhold, Rektor.
Hildenhagen, Pastor.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischer.
Haber, Arzt.

Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jander, Lehrer.

Kaliski, Pfarrer.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klemm, Schmied.
Klingenberg, Dechant.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)
Krüger, Kruggutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Knauth, Dr. med.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Köhler, Stadtrath (Görlitz)	Kyll, Advokat.
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kunth, Bürgermeister.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Lentz, Regierungs-Assessor.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.	von Liszecki, Justiz-Kommissar.
Ludewig, Stadtrath.	
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätze, Rektor.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	Matthäi, Bürgermeister.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Messerich, Advokat.
Märcker, Minister.	Mildner, Bauer.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Moldenhauer, Lehrer.
Mann, Ober-Landesger. Assessor.	Mros, Freigärtner.
	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
von Meusebach, Regier.-Assessor.	
Milde, Minister.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Nethe, Bürgermeister.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Dr. Niemeyer.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Ostermann, Oberlandesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Overbeck, Prediger.	Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)
Pankow, Tagelöhner.	Packeiser, Eigenkäthner.
Parrisius, Oberlandesgerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Petereck, Schulze.	Piegsa, Dr.
Petersen, Gutsbesitzer.	Pinoff, Dr.
Phillips, Oberbürgermeister.	Plath, Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Plönnis, Oberlandes-Gerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Ober-Schulz.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	von Rabonski, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Reise, Gastwirth.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Repell, Brettschneider.
Rettig, Tischlermeister.	Reuter, Landrath.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riebe, Bauer.	Rötscher, Rentier.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
von Reichmeister, Landrath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrod, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Scheden, Oberförster.	Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schön, Gerichtsmann.
Scheidt, Kaufmann.	Schöne, Pastor.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Scholtissek, Schulze.
Schlink, Appellationsger.-Rath.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Dr. Schramm, Konrektor.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schneider, Bürgermeister.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz).	Siebert, Buchdrucker.
Schröder, Eigenthümer.	Skiba, Pastor.
Schruff, Dr. med.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schüth, Informat. phil.	Steffanowicz, Dekan.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Strybel, Probst.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	Schlippert, Referendar.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steimmig, Fabrikant.	
Sümmermann, ger. Schulze-Korten, Landwirth.	
Sydow, Pastor.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
von Schleicher, Gutsbesitzer (Minden.)	
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Schulte, Pfarr-Dechant.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Teske, Gutspächter.
Trip, Bürgermeister.	Töbe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Treiber, Kanzlei-Rath.
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Postsekretair (Anklam)	
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	
von Unruh, Regierungsrath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelgesang, Land- und Stadt-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walbeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	Wander, Pastor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wegener, Apotheker.	Willenberg, Scholtiseibesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Weißgerber, Appell.-Rath.	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Wenger, Pastor.	Wollheim, Dr.
Westermann, Justizrath.	
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Witt, Oberlehrer.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baur, Kaufmann. (Arnau.) Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. von Besser, Landrath. Brill, Schriftsetzer. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Herrmann, Gärtner. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansing. Kaul, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kühlwetter, Minister. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nickel, Schulze. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Par, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.) Stachelscheid, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg. Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtisei-Besitzer. Vennewitz, Gerichts-Rath. von Zoltowski, Ritterguts-Besitzer.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist bejaht von 233 Mitgliedern, verneint von 116, gefehlt haben 53 Mitglieder.

Es ist somit das Bürgerwehr-Gesetz von der hohen Versammlung angenommen, und ich werde es der Krone zur Erklärung zugehen lassen.

Wir kommen nunmehr in der Tagesordnung zu dem provisorischen Gesetz für die Bürgerwehr, welches von den Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf und Wachsmuth vorgeschlagen und in der letzten Sitzung ohne alle Abänderung angenommen worden ist. Auch dies Gesetz muß noch einmal verlesen werden, um sodann die Annahme der hohen Versammlung herbeizuführen. Rücksichtlich der Abstimmung über diese transitorische Bestimmung ist von den Abgeordneten Seger, Hartmann, Plönnis, Moritz, Bading und Reise ebenfalls auf Namensaufruf angetragen werden. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Die hohe Versammlung will also, daß auch über das transitorische Gesetz der Namensaufruf stattfinde.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, das Gesetz verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer: Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§. 1.

Die in §. 7 des Bürgerwehr-Gesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt.

§. 2.

In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civil-Behörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammenzuberufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3.

Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die eben verlesene transitorische Bestimmung anzunehmen und mit dem bereits angenommenen Bürgerwehr-Gesetz der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Diejenigen, welche diese transitorische Bestimmung annehmen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen, die sie verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen. Die Herrn Schriftführer werden ersucht, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.	Appelt, Schullehrer.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Maurermeister.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Ballnuß, Pastor.	Dr. Behnsch.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Berends, Buchdruckereibesitzer.
Bauerband, Professor.	Boost, Dr. med.
von Berg, Kaplan.	Bormann, Senator.
Berger, Mühlenmeister.	Brendel, Gastwirth.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Becker, Johann.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Blockhagen, Ekzpriester.	
Born, Geometer.	
Bornemann, Minister.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Bredt, Regierungs-Assessor.	
Broich, Friedensrichter.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	
Brüning, Friedensrichter.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Cieszkowski, Groß-Gutsbesitzer.	
Dahmen.	D'Ester, Dr. med.
Dallmann, Kolon.	Dittrich, Schulze.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dziadek, Bauer.
Dieliz, Professor.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Elkemann, Pfarrer.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Endepols, Schul-Inspektor.	Eichner, Gerichtsscholz.
Eschmann.	Elsner, Doktor.
Feierabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Feldhaus, Schullehrer.	
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gladbach.
Gellern, Justizrath.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Gierke, Minister.	Grebel, Friedensrichter.
Gottlieb, Rathmann.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	
Grobbeck, Justizrath.	
Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)	
Grunwald, Bauer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Haase, Professor.	Hänell, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Hambloch, Jakob.	Herbold, Rektor.
Hammer, Friedensrichter.	Hofferichter, Kaufmann.
Hanisch, Bauer.	Huld, Fleischermeister.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Haber, Arzt.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harkort, Kaufmann.	
Harrassowitz, Kriminalger.-Direkt.	
Hartmann, Justizrath.	
Haugh, Landgerichtsrath.	
Heisig, Pfarrer.	
Hellmann, Justizrath.	
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herholz, Erzpriester.	
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofer, Bauer.	
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	Igel, Lehrer.
Jander, Pastor.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Klingenberg, Dechant.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Körfgen, Friedensrichter.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Krackrügge, Kaufmann.
Klatte, Schulze.	Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)
Klinkhammer, Referendar.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Knauth, Dr. med.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kunth, Bürgermeister.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Lentz, Regierungs-Assessor.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Ludewig, Stadtrath.	
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Matthäi, Bürgermeister.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Mildner, Bauer.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mros, Freigärtner.
Märker, Minister.	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Mätze, Rektor.	
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
Milde, Minister.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Orts-Vorsteher (Solingen.)	
rer. (Solingen.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Nethe, Bürgermeister.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Dr. Niemeyer.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	
Overbeck, Prediger.	
Pankow, Tagelöhner.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pinoff, Dr.
Peterek, Schulze.	Plath, Bürgermeister.
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pieper, Fleischermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	
Quaßnigk, Braukrüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Raentsch, Freigutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Reuter, Landrath.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Repell, Brettschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath (Meschede).	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
Rußkiewicz, Schulze.	
von Reichmeister, Landrath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).
Scheben, Oberförster.	Schmidt, Eigenkäthner (Braunsberg).
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schön, Gerichtsmann.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Scholtissek, Schulze.
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.	Scholtz, Krämer (Bunzlau).
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Rektor (Czarnikau).	Dr. Schramm, Konrektor.
Schmidt, Amtmann (Beeskow).	Schulz, Häusler (Sorau).
Schneider, Bürgermeister.	Siebert, Buchdrucker.
Schöne, Pastor.	Skiba, Pastor.
Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).	Specht, Mühlenbesitzer.
Schröder, Eigenthümer.	Steffanowicz, Dekan.
Schruff, Dr. med.	Strybel, Probst.
Schütz, Informat. phil.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulz, Pastor (Marienburg).	
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).	
Schulze, Lehrer (Schwetz).	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	

Für Ja haben gestimmt:

Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geheimer Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Steimmig, Fabrikant.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schlippert, Referendar.
Sydow, Pastor.
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarrdechant.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Teske, Gutspächter.
Thederahn, Schulze.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeier, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Windhorst, Justizkommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wolf, Ober-Landesger.-Assessor.

von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Treiber, Kanzleirath.

Vissers, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Dr. Wolheim.

Zenker, Stadtrichter.

Der Abstimmung enthält sich: Dierschke, Justiz-Kommissar.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Albenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baur, Kaufmann. (Adenau.) Bauer, Landrath. (Krotoschin.) Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. von Besser, Landrath. Borchardt, Advokat-Anwalt. Dr. Brehmer, Ober-Lehrer. Brill, Schriftsetzer. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath. Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Herrmann, Gärtner. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jander, Lehrer. Jansing. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Klemm, Schmied. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kühlwetter, Minister. Kyll, Advokat. Messerich, Advokat. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nickel, Schulze. Packeiser, Eigenkäthner. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Pinhagen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Ritterguts-Besitzer. von Radonski, Gutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Reise, Gastwirth. Rißmann, ehemalig. Gutsbesitzer. Scheidt, Kaufmann. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.) Stachelscheidt, Amtmann. Stalling, Pastor. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtisei-Besitzer. Töbe, Pastor. Vennewitz, Gerichts-Rath. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 243 Mitglieder, mit Nein 83, ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten, 75 haben gefehlt.

Es sind also die transitorischen Bestimmungen ebenfalls angenommen, und ich werde sie gleichzeitig mit dem Bürgerwehrgesetz der Krone zur Erklärung vorlegen.

Wir kommen nunmehr zu der schließlichen Abstimmung über das neurevidirte Jagdgesetz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dasselbe verlesen zu wollen.

Referent Abgeordn. Gräff:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, und die Ausübung der Jagd.

ꝛc. verordnen ꝛc.

§. 1.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§. 2.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3.

Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger auszuüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

§. 4.

Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§. 5.

In allen Festungswerken ist allein die Militair-Verwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulver-Magazine und ähnliche Anstalten, werden, auf Kosten der Militair-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgränzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungs-Behörde, einem Deputirten des Stadt-Vorstandes und einem der Kreis-Verwaltung.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung.

§. 7.

Alle schwebenden Untersuchungen in Jagdcontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niederzuschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiermit erlassen in allen Jagdcontraventionen, so wie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind.

§. 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, — desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über Schonung, Setz- und Hegezeit, (Schon-, Setz- und Hegezeit) des Wildes werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 11. Oktober 1848.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, das eben verlesene Gesetz anzunehmen und der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Ueber diese Frage ist von den Abgeordneten Schramm, Quandt, Ebel, Dziadek, Mildner, Schulz (Sorau), Mros, Krause (Sagan), Hänell, Gorzolka, Räntsch, Appelt, Scholz (Bunzlau), Wander, Kette, Contzen, Feldhaus, Walter, Niemeyer, Hesse (Solingen), Ulrich, auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

Ich ertheile dem Abgeordneten Bornemann zu einer Fassungs-Bemerkung das Wort.

Abgeordn. Bornemann: Ich wollte blos bemerken: es heißt am Schluß des Gesetzes: „über Schonung des Wildes", es muß aber heißen: „die Gesetze über Schon-, Setz- und Hegezeit", werden aufgehoben.

Berichterstatter Gräff: Meine Herren! Die Central-Abtheilung hat den Ausdruck „Schonung" vorgezogen, weil in einzelnen Jagdordnungen die Schonung des Wildes nicht allein darin besteht, daß die Schonung sich auf bestimmte Zeit beschränkt, innerhalb welcher die Jagd auf einzelnes Wild untersagt ist; sondern auch darin, daß z. B. weibliche Thiere zu keiner Zeit geschossen werden dürfen. In dieser Hinsicht bestehen überhaupt mancherlei spezielle Vorschriften, die, ohne sich auf eine Zeitbestimmung zu beziehen, die Schonung und Vermehrung des Wildes bezwecken. Nach dem Geiste, der in dem ganzen Gesetze sich ausspricht, konnte es nun keineswegs in der Absicht der hohen Versammlung gelegen haben, hier eine beschränkende Erklärung dahin eintreten zu lassen, daß das Wild künftig zwar nicht binnen einer bestimmten Zeit geschont zu werden brauche, im Uebrigen aber, was z. B. das Abschießen weiblicher Thiere betrifft, geschont werden müsse. Von dieser Ansicht ausgehend, wählte die Central-Abtheilung das Wort „Schonung" statt „Schonzeit". Sie that dies übrigens im Beisein des Herrn Abgeordneten Bornemann, welcher auf seinen Wunsch zugezogen worden war, indem es sich hierbei von seinem Amendement handelte.

Abgeordn. Bornemann: Dann habe ich mich verhört. Mir ist in der That davon nichts bewußt. Ich wollte blos bemerken, daß es eine materielle Aenderung ist.

Präsident: Ich glaube, daß wir aus der Sache so herauskommen werden. So viel ich mich erinnere, hat die hohe Versammlung wörtlich beschlossen, daß die Schon-, Hege- und Setzzeit aufgehoben werden solle,

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

und da dies wörtlich beschlossen worden, so kann keine Aenderung mehr vorgenommen werden. Ich bin also der Ansicht, daß das Fassungs-Bedenken richtig ist.

Abgeordn. Ritz: Ich trage darauf an, daß das Gesetz erst gedruckt werde.

Präsident: Meine Herren! Bei Berathung des Bürgerwehrgesetzes wurde auf meinen Vorschlag wegen der großen Ausdehnung des Gesetz-Entwurfs eine Ausnahme gemacht. Da von einer Seite ein gleicher Antrag gemacht ist, so muß ich fragen:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Hierüber würde wohl weiter keine Diskussion nöthig sein, und ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung, den eben verlesenen Gesetz-Entwurf zuvörderst drucken zu lassen, ehe sie sich definitiv darüber erklärt?

Diejenigen Herren, welche den Druck wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nur die Minorität hat den Druck begehrt.

Ich komme also darauf zurück, daß der Gesetz-Entwurf nach dem von dem Abgeordneten Bornemann aufgestellten Fassungs-Bedenken zu berichtigen sein dürfte.

Abgeordn. Kette: Ich habe noch eine faktische Bemerkung zu machen.

Präsident: Ich kann jetzt keine Diskussion mehr zulassen. Wenn also der Herr Abgeordnete kein Fassungs-Bedenken vorzutragen hat, so kann ich darauf nach dem Reglement nicht eingehen.

Abgeordn. Kette: Es ist allerdings ein Fassungsbedenken, nämlich, daß es in dem Entwurf „dreihundert Schritt" heißt, statt daß es sechzig Ruthen heißen müßte. Nach der Maß- und Gewichts-Ordnung ist der Schritt kein gesetzliches Maß.

Präsident: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß die Versammlung wörtlich dreihundert Schritt angenommen hat. Diese Aenderung würde also ein Amendement sein und eine Diskussion erfordern. Das Reglement schneidet aber eine solche ab. Ich komme also auf die frühere Frage zurück:

Ob die hohe Versammlung mit dem von dem Abgeordneten Bornemann angeregten Fassungsbedenken sich einverstanden erklärt?

und ersuche diejenigen, welche sich nicht damit einverstanden erklären, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist einstimmig das Fassungsbedenken des Abgeordneten Bornemann angenommen worden.

Mit dieser veränderten Fassung wird also das Gesetz zur definitiven Annahme kommen. Ich frage zuvörderst:

Ob der von vielen Seiten gemachte Antrag auf Namensaufruf unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Namensaufruf ist unterstützt.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung den so eben verlesenen und durch das Bornemannsche Fassungsbedenken berichtigten Gesetz-Entwurf anzunehmen und der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Diejenigen Herren, welche den Entwurf annehmen wollen, werden die Frage mit Ja, diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein zu beantworten haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf erfolgt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	
Appelt, Schullehrer.	
Arnold, Maurermeister.	
Arntz, Dr. juris.	
Albrecht, Kommerzienrath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Bauerband, Professor.
Ballnuß, Pastor.	Blockhagen, Erzpriester.
Baur, Kaufmann (Adenau).	
Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).	
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	
Dr. Behnsch.	
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	
von Berg, Kaplan.	
Berger, Mühlenmeister.	
Bergmann, Papier-Fabrikant.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Bornemann, Minister.	
Bredt, Regierungs-Assessor.	
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
Brendel, Gastwirth.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	
Becker, Johann.	
Brüning, Friedensrichter.	
Clausen, Gymnasiallehrer.	Contzen, Regierungs-Assessor.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	
Dehnell, Brauer.	
D'Ester, Dr. med.	
Dielitz, Professor.	
Dierschke, Justiz-Kommissar.	
Diesterweg, Justizrath.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dziadek, Bauer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	
Elkemann, Pfarrer.	
Elsner, Doktor.	
Endepols, Schul-Inspektor.	
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Feierabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, O.-L.-G.-Referendarius (Wiedenbrück).	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	
Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funke, Oekonom (Hagen).	
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Grabow, Oberbürgermeister.
Gierke, Minister.	
Gladbach.	
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gottlieb, Rathmann.	
Gräff, Landgerichtsrath (Trier).	
Gräff, Appellationsgerichts-Rath (Düren).	
Grebel, Friedensrichter.	
Grobbeck, Justizrath.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hamblock.	Hartmann, Justizrath.
Hammer, Friedensrichter.	Haugh, Landgerichtsrath.
Hänell, Bauer.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Hanisch, Bauer.	Herholz, Erzpriester.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harkort, Kaufmann.	
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	
Heisig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- nnd Stadtgerichts-Direktor.	
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofer, Bauer.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jander, Pastor.	
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	
Jung, Landger.-Assess.	
Iwand, Müllermeister.	
Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberl.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Klatte, Schulze.	Kunth, Bürgermeister.
Klemm, Schmied.	Baron von Kleist, Landrath.
Klingenberg, Dechant.	
Klinkhammer, Referendar.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Landger.-Rath (Marienw.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krause, Erbscholtiseibes. (Sagan.)	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, prakt. Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Kuntzner, Gerichtsscholz.	
Kyll, Advokat.	
Laraß, Gastwirth.	Lingnau, Gymn.-Oberl.
Lensing, Kanonikus.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
von Lipski, Gutsbesitzer	
von Listecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Lübicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordn.-Vorst.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	
Märcker, Minister.	
Mätze, Rektor.	
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	
Mann, Ober-Landesger.-Assessor.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
Matthäi, Bürgermeister.	
Messerich, Advokat.	
von Meusebach, Regierungs-Assess.	
Milde Minister.	
Mildner, Bauer.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.	Dr. Niemeyer.
Nethe, Bürgermeister.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Nickel, Schulze.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landesgerichts-Assessor. (Trier.)	Overbeck, Prediger.
Pankow, Tagelöhner.	
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Peterek, Schulze.	
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pieper, Fleischermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.	
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	
Quandt, Oekonom.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	
von Radonski, Gutsbesitzer.	Reigers, Ob.-Landesger.-Assessor.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Ritz, Regierungs-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Raffauf, Gutsbesitzer.	von Reichmeister, Landrath.
Rahn, Mühlen-Besitzer.	
Rehfeld, Diakonus.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	
Reise, Gastwirth.	
Repell, Brettschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Reuter, Landrath.	
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Meschede.)	
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
Salis, Färbermeister.	Sames, Friedensrichter.
Salut, Kaufmann.	Scheidt, Kaufmann.
Schabebrod, Pastor.	Scholtz, Kreis-Secretair.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schüth, Informat. phil.
Scheben, Oberförster.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schell, Professor.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Schiller, Gerichtsschreiber.	
Schlink, Appellat.-Rath.	
Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.	
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)	
Schneider, Bürgemeister.)	
Schön, Gerichtsmann.	
Schöne, Pastor.	
Scholtissek, Schulze.	
Scholz, Krämer.	
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Dr. Schramm, Konrektor.	
Schröder, Eigenthümer.	
Schruff, Dr. med.	
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	
Schultz, Häusler. (Sorau.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Siebert, Buchdrucker.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Strybel, Probst.	
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlippert, Referendar.	
Sydow, Pastor.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Thederahn, Schulze.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töbe, Pastor.	
Trip, Bürgermeister.	
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.	
Treiber, Kanzlei-Rath.	
Uhlich, Prediger.	Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Vissers, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wander, Pastor.	
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsg.-Rath.	
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assess.	
Wollheim, Dr.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	
Zenker, Stadtrichter.	
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	

Der Abstimmung enthält sich: Müller, Ortsvorsteher (Solingen).

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). von Auerswald, Minister (Kreis Frankfurt). Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauer, Landrath (Krotoschin). Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. von Besser, Landrath. Bliesner, Salarienkassen-Rendant. Bothmer, Fabrikbesitzer. Brill, Schriftsetzer. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. Dahmen. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Diethold, Bürgermeister. Dünner, Dechant. Eschmann. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fischer, Bürgermeister (Warburg). Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer (Darkehmen). Groos, Geheimer Regierungs-Rath (Wittgenstein). Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kriminalger.-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan (Glatz). Hellmann, Justizrath. Hesse, Landrath (Saarbrücken). Hesse, Geheimer Finanz-Rath (Solingen). Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jander, Lehrer. Jansing. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Keiser, Kolonist u. Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Krause Bürgermeister (Lüben). Kühlwetter, Minister. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Packeiser, Eigenkäthner. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Radtke, Brauer u. Gerichtsmann. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Schaffraneck, Pastor. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben). Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. von Schleicher, Gutsbesitzer. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Vennewitz, Gerichtsrath. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

285 Abgeordnete haben mit Ja,
41 „ „ „ Nein gestimmt und
76 haben gefehlt.

Das Gesetz ist also angenommen.

Es wird Sorge getragen werden, daß es der Krone zur Erklärung vorgelegt wird.

Bevor wir weiter gehen, erlaube ich mir, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß der Abgeordnete Nickel, welcher durch das Loos in die Gratulations-Deputation gewählt worden, krank ist, und daß es daher nothwendig sein wird, daß ein anderes Mitglied an seiner Stelle gewählt werde.

Schriftführer Geßler: Es ist bei Ziehung der Namen durchs Loos der Name Neubarth herausgekommen.

Man nahm an, daß der Abgeordnete Neubarth beurlaubt wäre, aber da er anwesend ist, so würde er wohl für den Abgeordneten Nickel eintreten können.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde die hohe Versammlung fragen:

> Ob sie damit einverstanden ist, daß unter diesen Umständen der Abgeordnete Neubarth an die Stelle des Herrn Nickel in die Gratulations-Deputation trete.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so nehme ich dies als einen Beschluß der hohen Versammlung an.

Wir kommen nunmehr zur Berathung des Entwurfs der Gesetzesvorlage, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Wir haben noch über den letzten Satz, Nr. 2, §. 1, abzustimmen. Dieser letzte Satz lautet:

> „Der Erbpächter erlangt mit dem Eintritt dieser Bedingung das Eigenthum lediglich auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf."

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Satz anzunehmen?

Ich bitte diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Satz ist also angenommen. Wir gehen nunmehr über zu Nr. 3, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pilet: Nr. 3 lautet:

> „Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben:
>
> das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Ich habe mir bereis in der vorigen Sitzung erlaubt, die Motive dazu, welche im Bericht mit den Motiven zu Nr. 2 zusammengefaßt sind, vorzulesen bis auf die Schlußbemerkung. Die Schlußbemerkung bezieht sich nämlich auf Streichung eines Passus, welcher in der betreffenden Nummer des Regierungs-Entwurfes enthalten war.

Der Regierungs-Entwurf hatte nämlich zu Nr. 3 folgenden Zusatz:

> „Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen oder noch weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Dieser Satz ist von der Central-Abtheilung gestrichen worden, und zwar aus folgendem Grunde:

> „Zu Nr. 3 ist von der Central-Abtheilung der Wegfall des letzten Theiles des Satzes beschlossen worden. Wenngleich der dieser Bestimmung zum Grunde liegende Grundsatz, daß bei Zertheilung eines Grundstücks der Abgaben-Berechtigte sich auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe auf die einzelnen Trennstücke gefallen lassen muß, als sehr wohlthätig im Interesse eines ungehemmten Verkehrs mit Grundstücken erkannt wurde, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß es nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung an geeigneten Organen fehle, um eine solche Vertheilung der Abgaben gerecht und zuverlässig durchzuführen.
>
> Diese Organe durch das gegenwärtige Gesetz zu schaffen, fand man ungeeignet, hielt es vielmehr für nothwendig, daß dieser Gegenstand der dringend erforderlichen Revision der Gesetze über die Zertheilung der Grundstücke vorbehalten werde, wo er in seinem ganzen Umfange Erledigung finden müsse."

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Nummer 3 des §. 1 und erlaube mir, zunächst mitzutheilen, daß hierzu zwei Zusatz-Amendements gestellt sind, die beide noch nicht gedruckt sind. Das eine ist von dem Abgeordneten Pilet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zu §. 1, Nr. 3 beantrage ich folgenden Zusatz:

> Oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber in anderer Weise zu beschränken, als es einem Real-Berechtigten zur Sicherung der Real-Abgabe nach den allgemeinen Gesetzen zusteht."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein zweites Zusatz-Amendement ist vom Abgeordneten Vogelsang eingereicht, ebenfalls ungedruckt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es gefälligst zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zusatz zu §. 1, Nr. 3.

> Endlich die gutsherrlichen Rechte an den Holzungen, welche Zubehör der Bauergüter sind."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dierschke gegen die Kommissions-Vorlage.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Wir haben begonnen mit der Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener bäuerlicher Lasten. Die erste Nummer, die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit betreffend, kommt nicht den Bauern, sondern hauptsächlich den Rittergütern zu Gute; denn es giebt kein bäuerliches Lehen mit der ritterlichen Erbfolge-Ordnung, wenigstens nicht in der Art, daß man sagen könnte, es werde durch die Aufhebung des Lehnrechts den Bauern das Wegfallen eines Allodial-Zinses zu Statten kommen. Bei der zweiten Nummer verlangten wir die Aufhebung des Obereigenthums des Erbzinsherrn, ohne daß ein Kanon abgelöst werden müßte. Dieses Amendement ist gefallen. Die Bauern haben also auch hierdurch keinen Nutzen erlangt. Die dritte Nummer soll die Parzellirung des bäuerlichen Eigenthums erleichtern. Deshalb hätte diese nicht anhängig gemacht werden dürfen von der Ablösung der auf dem ganzen Grundstück haftenden Dominial-Lasten und Abgaben. Es sollte nicht verlangt werden, daß, wenn eine solche Ablösung nicht erfolge, die Dominial-Lasten ungetrennt auf jedes Theilstück übertragen werden müßten. Der Regierungs-Entwurf war in dieser Beziehung weit freisinniger und vortheilhafter für die bäuerlichen Interessenten, denn er bestimmt:

> „Das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Und dann ist noch die Bestimmung hinzugefügt:

> „Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur 5 Sgr. oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Hieraus folgt also, daß alle Dominial-Abgaben in Geld oder Naturalien verhältnißmäßig auf die Theilstücke könnten übertragen werden, und nur, wenn die Abgabe so klein ist, daß sie blos 5 Sgr. oder weniger beträgt, die Ablösung stattfinden sollte, weil es zu kleinlich gewesen wäre, eine geringfügige Abgabe auf die verschiedenen Theilstücke zu repartiren. Nach dem Kommissions-Berichte ist eine solche Erleichterung nicht gestattet, sondern es sollen alle Dominiallasten entweder durchweg abgelöst oder auf jedes Theilstück ungetrennt übertragen werden. Es wird Ihnen einleuchten, meine Herren, daß dies eine ungeheuere Beschränkung ist gegen dasjenige, was der Regierungs-Entwurf gewollt hat. Die Parzellirung war schon bisher in der Art gestattet, daß sie ohne Einwilligung der Gutsherrschaft geschehen konnte, wenn alle Dominial-Lasten abgelöst oder auf jedes Theilstück übertragen wurden. Damit wird also die Dismembrirung nicht gefördert. Im Interesse des Verkehrs und bei der Nothwendigkeit, unsere Proletarier oder die besitzlosen Klassen des Volkes dahin zu bedenken, daß ihnen die Möglichkeit wird, ein kleines Grundeigenthum zu erwerben, dürfen wir nicht ohne Noth eine Beschränkung eintreten lassen, die nicht einmal der Regierungs-Entwurf beabsichtigt hat, wo also in dieser Beziehung der Regierungs-Entwurf besser war, als die Gesetzvorlage der Central-Abtheilung. Ich trage daher darauf an, den Regierungs-Entwurf wiederherzustellen und die Parzellirung nicht abhängig zu machen von der Ablösung aller auf dem Hauptgrundstück haftenden Dominial-Lasten, oder von der ungetheilten Uebertragung derselben auf jedes Theilstück, sondern die Bedingung der Ablösung nur dann, wenn die Abgabe nicht größer wäre als 5 Sgr., eintreten zu lassen. Ich habe in dieser Beziehung ein Amendement gefaßt, und bitte den Herrn Präsidenten, das-

selbe verlesen zu lassen. Noch eines: Es ist gesagt worden, es wäre kein Maßstab vorhanden zu einer solchen verhältnißmäßigen Uebertragung, und es wäre keine Behörde, kein Organ vorhanden zu einer solchen Regulirung.

Dem muß ich widersprechen, denn es findet ja eine Repartition der Steuern nach Verhältniß des Kaufpreises der einzelnen Parzellen statt; da haben wir einen Maßstab, nach welchem die Uebertragung der Grundlasten durch die Hypotheken-Behörden auf einzelne Theilstücke sehr wohl erfolgen könnte. Demnach würde kein Grund vorhanden sein, eine solche Bestimmung, wie ich sie beliebe und wie sie der Regierungs-Entwurf vorgeschlagen hat, eintreten zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement des Abgeordneten Dierschke, welches er so eben eingereicht hat, lautet:

„Die Bestimmung des Regierungs-Entwurfs wiederherzustellen, wonach die Parzellirung eines Grundstücks von der Ablösung oder Uebertragung aller gutsherrlichen Lasten auf jedes Theilstück nicht abhängig gemacht werden kann."

Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Gierke: Der letzte Herr Redner hat behauptet, die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit komme nur den Rittergütern zu Gute, weil es keine bäuerlichen Lehne gebe. Ich muß dieser Behauptung faktisch widersprechen. Es giebt mehrfach bäuerliche Lehne, namentlich in den Marken und in Sachsen.

Abgeordn. Vogelsang: Meine Herren! Der §. 1 Nr. 3, den die Kommission geliefert hat, hat für die Provinz Westfalen und für den dortigen Bauernstand eine besondere Wichtigkeit. Denn nach dem Gesetze vom 21. April 1825, welches für die vormals Königlich westfälischen Landestheile erlassen war, ist das Ober-Eigenthum bei den Bauergütern in allen Fällen beibehalten, wo auf den Gütern andere gutsherrliche Abgaben als blos Geldrenten haften. Hätte nun dieses Ober-Eigenthum wenig Werth für den Ober-Eigenthümer, indem ihm keine Einkünfte daraus zuflossen, so war es doch beschränkend für den Bauergutsbesitzer, indem damit das Recht verbunden war, daß der Gutsherr in jedem Besitz-Veränderungsfalle seine Zustimmung versagen konnte; der Gutsherr behielt nämlich nach jenem Gesetze das Recht, bei der Wahl des Nachfolgers seine Zustimmung zu ertheilen und außerdem jeder Veräußerung einer Parzelle zu widersprechen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in dem Gesetze vom nämlichen Tage für die vormals bergischen und französischen Landestheile. Dort war zwar dem Gutsherrn das Ober-Eigenthumsrecht an den Bauergütern nicht vorbehalten, aber das Gesetz bestimmt, daß, so lange noch gutsherrliche Abgaben auf dem Bauergute haften, ohne Zustimmung des Gutsherrn die Veräußerung eines dazu gehörigen Grundstücks gültig nicht erfolgen könne. Diese Belastung muß im Interesse der Landeskultur und der Freiheit des Grundeigenthums nothwendig aufhören, und es ist um desto zweckmäßiger, daß sie aufgehoben wird, weil, wie im Eingange angeführt ist, der Gutsherr keinen erheblichen Nutzen daraus zu beziehen hat. Daher finde ich es zweckmäßig, daß in dem Kommissions-Bericht diese Nummer mit aufgenommen ist. Ich würde indeß ebenfalls sehr gewünscht haben, daß der Regierungs-Entwurf in dem Punkte wiederhergestellt worden wäre, daß gleichzeitig mit der Parzellirung der Bauergüter auch die Vertheilung der gutsherrlichen Abgaben mittelst Stückrenten auf die abgebrannten Parzellen erfolge und somit das ganze Regulirungs-Geschäft in dieser Beziehung beendigt würde. Ich muß jedoch dem Kommissions-Berichte darum Beifall geben, weil uns Modalitäten nicht angegeben sind, nach welchen die Vertheilung der gutsherrlichen Abgaben zu erwirken ist, damit man auf diesem Wege fortschreiten könnte. Deshalb kann ich das Amendement des Abgeordneten Dierschke nicht unterstützen, sondern schließe mich dem Kommissions-Berichte an. Es ist übrigens in dem Kommissions-Berichte ein Punkt vergessen, welcher ebenfalls für den Bauernstand in Westfalen von großem Interesse ist.

Nach den in Westfalen früher geltenden Leibeigenthums-Ordnungen für das Fürstenthum Münster, Minden, Ravensberg und Osnabrück, galt überall die Regel, daß der Bauerguts-Besitzer nicht befugt war, über seine Holzungen frei zu disponiren; er bedurfte dazu vielmehr der Zustimmung seiner Gutsherrschaft. Es war nicht klar ausgemittelt, ob dem Gutsherrn oder dem Bauern das Eigenthum der Kolonats-Waldungen zustand. Diese Eigenthumsfrage hat in den 3 Gesetzen vom 21. April 1825 im Wesentlichen ihre Entscheidung dahin gefunden, daß der Bauerguts-Besitzer Eigenthümer des zum Kolonat gehörigen Gehölzes geworden ist. Das Gesetz enthält indeß eine ganz komplizirte Bestimmung, wonach der Gutsherr alle Rechte und Nutzungen, die er bisher an den Kolonats-Holzungen gehabt, behalten und, sobald es von ihm verlangt wird, eine Auseinandersetzung mit den Bauern mittelst Zuziehung von Sachverständigen und demnächst eine Ablösung durch Feststellung einer Geldrente stattfinden solle. Die Sache ist dadurch so verwickelt geworden, daß jeder Bauerguts-Besitzer, welcher Holzungen besitzt, wünschen muß, von dieser Fessel befreit zu werden. Es führt auch wiederum, wenn man der Sache auf den Grund geht, zu keinem wesentlichen Nutzen für den Gutsherrn. Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, daß solche Ausmittelungen und Ablösungen keine Rente für die Gutsherren zur Folge haben. Zunächst wird nämlich der Grundsatz festgehalten, daß bei solchen Ablösungen der Bedarf des Bauergutes zu Bauten, Ackergeräthen und Einfriedigungen vorweg abgezogen wird. Gewöhnlich fällt dieser Bedarf dann so hoch aus, daß für den Gutsherrn nichts übrig bleibt. Obgleich die Sache hiernach kein spezielles Interesse für den Gutsherrn hat, bleibt sein Recht an den Kolonats-Holzungen doch sehr belästigend für die Bauergutsbesitzer; denn die Gutsherren säumen nicht, dieses Recht in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, und sie machen es geltend, wenn Abzweigungen vorgenommen werden sollen. Es kann auch nicht fehlen, daß, falls man dieses Recht fortbestehen läßt, leicht das Resultat herbeigeführt wird, daß, wenn ein Bauergutsbesitzer ausgedehnte Forsten anlegt, der Gutsherr einen Antheil daran geltend machen würde. Um solchen Uebelständen vorzubeugen, habe ich mir erlaubt, mein Amendement einzureichen, welches bereits verlesen ist, und ich empfehle Ihnen dasselbe um so mehr zur Annahme, weil dadurch der Grundbesitz einer Fessel entledigt und wesentlich zur Beförderung der Forst-Kultur beigetragen wird.

Abgeordn. Jonas (für Berlin). Meine Herren, das Gesetz, welches uns vorliegt, betrifft die Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben und hat sich größtentheils, vielleicht ganz und gar, frei gehalten davon, in Gemeinheitstheilungen einzugreifen. Diejenigen Anrechte nun, welche den Gutsherren auf Forsten der bäuerlichen Wirthe zustehen, fallen nicht in die Kategorie der Lasten oder Abgaben, von welchen hauptsächlich hier die Rede ist, sondern in die Kategorie der Grundgerechtigkeiten. Die Grundgerechtigkeiten aber werden nicht nach den Ablösungsordnungen, sondern nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung behandelt.

So ist die Lage der Sache auch in Westfalen, wo die bäuerlichen Wirthe, insonderheit die früheren Eigenhörigen, Eigenthümer der zu ihren Grundstücken gehörenden Forsten geworden sind. Wollte man auch zugeben, daß ihnen die Ansprüche, welche den Gutsherren darauf gesetzlich zustehen, lästig werden, so folgt daraus noch nicht, daß sie aufgehoben werden müssen; denn ich bin fest überzeugt, daß die Gutsherren die Rechte der bäuerlichen Wirthe auf gutsherrlichen Forsten auch sehr lästig finden werden, und dennoch wird Niemand von uns auf den Gedanken kommen, diese aufheben zu wollen.

Ich glaube, daß wir durchaus die Grundgerechtigkeiten nicht vermischen dürfen mit den hier unentgeltlich aufzuhebenden Lasten und Abgaben, und bitte Sie daher, das gestellte Amendement aus diesem Grunde zu verwerfen.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich muß mich ebenfalls gegen das von dem Abgeordneten Vogelsang gestellte Amendement erklären. In dem Eingange des Gesetzes sind die Grundsätze niedergelegt, nach welchen wir einzelne Lasten und Abgaben aufheben wollen. Die Rechte, welche nach dem erwähnten Amendement ebenfalls aufgehoben werden sollen, sind unter diesen Grundsätzen nicht begriffen. Nach den drei Gesetzen vom 21. April 1825 haben die Gutsherren entweder das Miteigenthum an den Holzungen oder sie sind Servituts-Berechtigte. Wollen wir diese Berechtigung auch aufheben? Nein. Die Grundsätze, wonach diese Rechtsverhältnisse aufgelöst werden sollen, sind genau in den gedachten Gesetzen enthalten, und es sind auch zum größten Theile schon die Auseinandersetzungen danach erfolgt. Meine Herren! Schneiden wir nicht geradezu in das Eigenthum, und dies glaube ich, thun wir, wenn wir das Amendement annehmen. Die Vorschriften, welche die Gesetze vom 21. April 1825 über diesen Punkt enthalten, sind mir in diesem Augenblick nicht so ganz genau gegenwärtig, daß ich sie umständlich und ganz genau auseinandersetzen könnte; wenn es aber erforderlich gehalten werden sollte, kann das Gesetz herbeigeschafft und können nachträglich diese gesetzlichen Bestimmungen vorgelesen werden. Weil ich aber dafür halte, daß hier geradezu den Grundherren ein ihnen zustehendes Eigenthumsrecht, was ihnen weder die französische, noch die westfälische, noch die bergische, noch die spätere Gesetzgebung genommen hat, aufgehoben werden würde, so bin ich überzeugt, daß wir ihnen es nicht nehmen werden, ich wenigstens möchte dem meine Zustimmung dazu nicht geben.

(Das Gesetz wird herbeigebracht.)

Indem mir jetzt das Gesetz überreicht wird, erlaube ich mir, Sie mit dem Inhalt der betreffenden Stelle bekannt zu machen.

Es lautet §. 53:

In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sollen folgende Grundsätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letzteren aber ohne Zustimmung des Ersteren nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und

die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;

4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;

5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente treten die dem Bauergute zufallenden Waldungen in dasselbe Rechts-Verhältniß ein, welches nach §. 15 und folg. an dem Bauergute selbst stattfindet.

Also dann erst, wenn diese Regulirung erfolgt ist, und der Gutsherr in Bezug auf sein Recht, auf das Holz, abgefunden ist, tritt der bäuerliche Besitzer in das volle Eigenthum. Nach diesen bestimmten Vorschriften, wonach die Verhältnisse klar auseinandergesetzt sind, glaube ich, können wir nicht ein Recht, welches nicht unter die dem vorliegenden Gesetze unterlegten Grundsätze fällt, aufheben, und stimme ich deshalb gegen das Amendement.

Abgeordn. Sommer: Was das Amendement des Abgeordneten Vogelsang im Allgemeinen betrifft, so scheint der Antragsteller blos die gutsherrlichen Rechte zu meinen in dem hier landesüblichen Sinne, wo blos von einer gutsherrlichen Oberaufsicht die Rede ist. Wenn dies wäre, würde ich gegen sein Amendement nichts zu erinnern haben, allein in der Wirklichkeit ist dies nicht der Fall. In Westfalen haben wir solche gutsherrlichen Rechte nicht mehr; er scheint also nur zu meinen das Nutzungsrecht des Gutsherrn auf die Holzung, und wenn er dies meint, so kann das Amendement nicht unterstützt werden. Es ist dies ein Eigenthumsrecht wie jedes andere, das wir Niemanden nehmen können. Der Abgeordnete Tüshaus hat bemerklich gemacht, daß nach dem Gesetz vom 21. April 1825 die einzelnen Servitute, welche die Gutsherrschaft bis dahin gehabt hat, genau bestimmt sind, allein seit einigen Tagen ist hier ein großer Gerichtstag über die Vergangenheit gewesen, ich bin daher genöthigt, etwas Anderes anzuführen. Im Jahre 1770 machte man im Münsterlande eine Eigenthumsordnung; sie ging aus von einigen Juristen und einigen Abgeordneten der Ritterschaft, denn von Vertretung der Bauern war damals keine Rede. In dieser Eigenthumsordnung steht eine dem Bauernstande höchst nachtheilige und höchst ungerechte Bestimmung. Es heißt nämlich: wenn das Erbe ziemlich Holz hat, so kann der Gutsherr einen kleinen Mitgenuß fordern. Dieses Recht ist rein erfunden, ich habe selbst die Motive zu dieser Eigenthumsordnung gelesen; die römischen Juristen sagten, der Eigenbehörige habe nur die Rechte eines Nießbrauchers, dieser dürfe aber nicht alles Holz nehmen, also könne man, wenn noch Holz genug da sei, dem Gutsherrn auch wohl etwas vom Holz zukommen lassen, und so entstand die ebenberührte Bestimmung. Das gedachte Recht ist nur in solcher Weise in die Eigenthumsordnung hineingekommen und wird jetzt als ein Eigenthums- oder Servitut-Recht vom Gutsherrn in Anspruch genommen. Sofern die Versammlung mir dies auf mein Wort glauben will, würde ich als Unter-Amendement folgenden Antrag stellen (ohne Entschädigung aufgehoben ist):

„das durch die münstersche Eigenthumsordnung dem Gutsherrn gegebene unbestimmte Recht auf den Mitgenuß der Holzungen, wenn das Erbe noch mit ziemlichem Holz bestanden bleibe."

Es hat diese Bestimmung viele Schwierigkeiten und Prozesse hervorgerufen, und ich stelle daher anheim, ob es nicht an die Kommission zur Berichterstattung verwiesen werden möchte, um die Richtigkeit zu prüfen. Ich will dadurch nicht den Gutsherren ihr Nutzungsrecht, welches sie aus dem Eigenthum erworben haben, nehmen, sondern ich will ihnen nur das Recht genommen wissen, welches ihnen dies schlechte Gesetz gegeben hat. Im Uebrigen kann ich nicht für das Amendement des Abgeordn. Vogelsang stimmen, da es Privat-Eigenthumsrechte verletzt.

Staats-Minister Eichmann: Ich möchte die Versammlung bitten, auf das Amendement des Abgeordneten Vogelsang nicht einzugehen. Es betrifft die Gerechtsame der Gutsherrschaft; die Parallele, die Rechte der Bauern auf die Holzungen der Gutsbesitzer, liegt, wie dies auch bereits berührt worden ist, sehr nahe. Einerseits, glaube ich, läßt sich der Gegenstand nicht vollständig übersehen, und zweitens ist dasselbe ganz abweichend von dem, was hier vorliegt.

Es würde ein tiefer Eingriff in die Eigenthumsrechte sein, und es müßte das Verlangen der Gutsherrschaft provoziren, ebenfalls in der Belastung ihrer Holzungen durch Gerechtsame der bäuerlichen Wirthe begünstigt zu werden, und eine solche Begünstigung scheint nicht in der Absicht der hohen Versammlung zu liegen.

Vice-Präsident Phillips: Das Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer lautet:

„Das durch die münstersche Eigenthums-Ordnung dem Gutsherrn gegebene unbestimmte Recht auf den Mitgenuß der Holzungen, wenn das Erbe noch mit ziemlichem Holz bestanden bleibt."

Ich frage:

Wird das Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Waldeck: Eine thatsächliche Bemerkung. Ich wollte nur das attestiren, was der Abgeordnete Sommer gesagt hat, daß im Münsterschen eine solche Verfügung vorkommt in Holzungen. Ich betrachte dies aber nicht als etwas Abnormes, es ist nur der Ausfluß des damaligen Obereigenthum-Verhältnisses, und ich glaube daher, daß es konsequent sein würde, wenn der Abgeordnete Vogelsang dasjenige, was der Abgeordnete Sommer nur auf Münster gelten lassen will, auch auf alle anderen Verhältnisse anwendet, die ganz gleicher Art sind.

Abgeordn. Vogelsang: Gegen mein Amendement ist einerseits formell geltend gemacht, daß es dem Zwecke dieses Gesetzes nicht entspreche. Darüber, glaube ich jedoch, können wir hinweggehen, denn es werden in dem vorliegenden Gesetze so verschiedenartige Entlastungen vorgenommen, daß es nicht unförmlich erscheint, wenn auch mein Vorschlag mit darin aufgenommen wird. Dann ist hervorgehoben, daß mein Amendement einen Verstoß wider die sonstigen wohlerworbenen Rechte des Gutsherrn herbeiführen werde. Dem kann ich nicht beitreten. Mein Amendement lautet lediglich auf Aufhebung der gutsherrlichen Rechte an den Gehölz des Bauerngutes; dadurch bleiben ja selbstredend die sonstigen Rechte und Servitute, die auf den Waldungen lasten, unangetastet und in dieser Beziehung fällt mein Amendement ganz mit dem des Abgeordneten Sommer zusammen. Nur will ich nicht, daß es so eng gestellt werde und blos für Münster gelten soll, sondern auch auf die anderen westfälischen Landestheile Ausdehnung finde. Ich sehe nicht ein, wie man andere Rechte, welche die Gutsherren nicht als Gutsherren, sondern als Servitut-Berechtigte haben, zu den gutsherrlichen Rechten zählen und mit in die gegenwärtige Diskussion hineinziehen kann.

Abgeordn. Dierschke: Gegen mein Amendement hat sich Niemand von den Herren erhoben. Ich glaube also, daß es die allgemeine Zustimmung erhalten wird. Ich bitte nochmals, es anzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich wollte mir nur wenige Worte zur Begründung meines Amendements erlauben. Der Zweck desselben ist der: Nachdem die hohe Versammlung bei Nr. 2 den Antrag verworfen hat, daß der Erbzinsmann und der Erbpächter sofort mit der Verkündigung des Gesetzes freie Eigenthümer werden sollen, beabsichtige ich nunmehr durch das Amendement dasjenige wenigstens für den Erbzinsmann und Erbpächter zu retten, daß er von den Hauptbeschränkungen, welche bei der Benutzung solcher Grundstücke aus dem Bestehen dieses Eigenthumsrechts des Erbpächters und Ober-Eigenthümers des Erbzinsherrn herfließen, möglichst befreit werde. Ich beabsichtige dabei, daß der Erbzinsmann und Erbpächter durch die Verkündigung dieses Gesetzes in die Lage gesetzt wird, in welcher sich der Besitzer eines jeden mit Reallasten beschwerten Gutes befindet, daß er über das Gut selbst frei verfügen kann und in freier Weise es benutzen darf, jede Art der Bewirthschaftung einführen kann und nur den Beschränkungen unterliegt, welche die Sicherstellung des Kanons und der Leistungen, welche er dem Erbverpächter und dem Erbzinsherrn schuldet, mit sich bringt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenngleich Nr. 3 die Befugnisse des Erbzinsherrn und des Erbzinsverpächters aufhebt zu einer Veräußerung und Vererbung der verpflichteten Grundstücke, die Einwilligung zu ertheilen, womit allerdings ein wesentlicher Theil der Eigenthums-Beschränkung beseitigt ist, doch außer diesen noch andere Beschränknngen stehen bleiben, welche namentlich auf die freie Art der Benutzung des Grundstücks von Einfluß und in dieser Beziehung wesentlich kulturschädlich sind. Ich weise darauf hin, daß der Erbzinsmann nur im Besitz des nutzbaren Eigenthums des Erbzinsgutes sich befindet, aber denjenigen Beschränkungen der Benutzung seines Eigenthums unterliegt, welche überhaupt dem nutzbaren Eigenthum durch das Gesetz auferlegt werden. Er hat dabei, wie das Gesetz es ausdrückt, das Grundstück nur unbeschadet der Substanz zu benutzen. Es ist dies ein sehr unbestimmter Begriff, und es ist möglich, daß allein dadurch schon Belästigungen aller Art hergeleitet werden können.

Das Gesetz sagt aber auch, daß er eine Veränderung der Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu sein, nicht vornehmen darf. Dies läßt sich ebenfalls auf eine wesentlich beschränkende Weise ausbeuten. Man kann es z. B. so auslegen, daß ein Gut, welches zur Ackerwirthschaft benutzt, aber dazu nicht tauglich ist, doch nicht zu einer Viehwirthschaft umgewandelt werden kann. Der Erbpächter ist nicht Eigenthümer des Grundstückes, sondern nur der Erbpachtsgerechtigkeit, und es steht ihm an dem Grundstücke nur das Recht eines Nießbrauchers zu. Er hat nur diejenigen beschränkten Rechte, welche überhaupt der Nießbraucher im Verhältniß zum Eigenthümer hat. Ich glaube, daß diejenigen Bedenken, welche bei der früheren Berathung gegen meinen zu der Nr. 2 des Gesetzes gestellten An-

trag und das Amendement des Abgeordneten Räntsch und insoweit auch gegen das Amendement des Abgeordn. Walter bei Nr. 2 erhoben worden sind, durch den Antrag, den ich jetzt mache, beseitigt sind. Die Bedenken rührten nur daher, daß man fürchtete, es würde dadurch erstlich dem Erbzinsherrn und Erbverpächter der Kanon und die übrigen Lasten entgehen, und zweitens fürchtete man die Möglichkeit, es würden die auf den Berechtigungen des Erbzinsherrn und Erbverpächters ruhenden Hypothek-Rechte gefährdet sein, indem die Anlegung eines besonderen Hypothekenfoliums Schwierigkeiten finden möchte. Man hegte die Besorgniß, die Folge würde dann die sein, daß die Hypotheken-Gläubiger, welche ein Recht auf das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters im Wege des Pfandnexus hätten, beeinträchtigt werden würden. Diese beiden Bedenken fallen aber bei meinem jetzigen Amendement weg; wohl aber ist es dazu geeignet, diejenigen Uebelstände von dem Erbpachts- und Erbzins-Verhältnisse hinwegzuräumen, welche den Interessen der Landeskultur schädlich sind. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Amendements.

Abgeordn. Rinteln: Der Herr Kollege Vogelsang hat den Leistungen und Rechten, welche er aufgehoben wissen will, einen Namen gegeben, der für seinen Zweck sehr viel Verführerisches hat. Er hat sie gutsherrliche genannt; aber der Begriff von dieser Gutsherrlichkeit trifft diese Verhältnisse, diese Holzberechtigung durchaus nicht. In Westfalen ist die Gutsherrlichkeit längst aufgehoben. Es giebt dort, wie das Gesetz ausdrücklich anerkennt, keine Gutsherren mehr. Die Rechte, welche aus der Botmäßigkeit und aus der Polizeigewalt, aus der Gerichtsbarkeit geflossen sind, sind längst aufgehoben. Es sind nur noch reine Privatrechte für die ehemaligen Gutsherren da. In dem Gesetze ist ausdrücklich gesagt: die Rechte der Rittergutsbesitzer sind künftig nur Realrechte; aber die Rechte der Art, die den Gegenstand des Gesetzentwurfs ausmachen, welchen wir heute berathen, diese Rechte sind ganz anderer Art, und unter diese fällt das fragliche Holzrecht durchaus nicht. Es ist ganz entschieden ein reines Realrecht, und so sehr ich auch dafür bin, daß Rechte, welche aus der alten Gutsherrlichkeit, als aus Herrschaftsverhältnissen hergeleitet werden, wegfallen sollen, so erkläre ich mich doch gegen dies Amendement, welches reine Real- oder Miteigenthumsrechte aufheben will und viel zu weit führen würde.

Abgeordn. Kette: Ich glaube, daß das Amendement des Abgeordneten Vogelsang aus einer Ansicht über die Rechte hervorgegangen ist, welche in einem einzelnen Theile des Landes bestehen möge, wahrscheinlich im Münsterlande. Ich kenne diese Rechte nicht genau genug, um sie beurtheilen zu können, wohl aber scheint es mir sehr deutlich, daß, wenn dieses Amendement auf alle andere Landestheile ausgedehnt wird, darin eine große Gefahr, sowohl für die Gutsbesitzer, als für die bäuerlichen Wirthe, liegen kann. In den meisten Landestheilen sind die Rechte, welche ein Gutsbesitzer auf die Grundstücke der Bauern hat, sei es, daß sie hervorgegangen sind aus seinen gutsherrlichen Rechten, sei es, daß sie Pertinenzien seiner Grundstücke sind, so in einander verwachsen und so undeutlich von einander zu unterscheiden, daß ich glaube, wenn wir das Amendement des Abgeordneten Vogelsang in dem Sinne annehmen, wie er es uns selbst erläutert, wir eine unabsehbare Menge von Prozessen in das Land ausstreuen würden. Von der anderen Seite aber würde man, was schon angedeutet worden ist, eine Parallele ziehen können zwischen den Rechten, welche der Gutsherr auf den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe hat, und den Rechten, welche die bäuerlichen Wirthe auf den Grundstücken der Gutsherren haben. Auch diese Rechte können hervorgegangen sein aus dem Begriffe der Servituten, können aber auch beruhen auf dem Zustande der Unterthänigkeit, welcher die Bauern bisher unterworfen waren, und wenn wir also sagten, daß alle solche Rechte, welche aus der gutsherrlichen Gewalt und aus der damit im Gegensatz stehenden Unterthänigkeit der Bauern hervorgegangen sind, aufgehoben werden sollen, so würde man auf die Frage kommen, welcher Art wiederum die Rechte der Bauern auf den Grundstücken des Gutsherrn sind, und ob dieselben nicht nach diesem Grundsatze aufgehoben werden; und es würde wiederum dieselbe unabsehbare Saat von Prozessen in das Land gestreut werden. Ich erkläre mich daher ganz bestimmt gegen das Vogelsangsche Amendement.

Abgeordn. Vogelsang: Ich muß mich zunächst gegen die so eben vernommene Behauptung verwahren, daß es in Westfalen, wo die Gesetze vom 21. April 1825 gelten, keine gutsherrlichen Rechte mehr gäbe. Das streitet ja gegen den wörtlichen Inhalt dieser Gesetze. Dieselben handeln nämlich von nichts Anderem als von den Gutsherren und Bauern und von gutsherrlich-bäuerlichen Rechten, so lange diese also nicht abgelöst sind, müssen gesetzlich die gutsherrlichen Rechte und Lasten fortbestehen, denn diejenigen Fälle, wo sie abgelöst und Renten an ihre Stelle getreten sind, habe ich selbstredend nicht im Auge gehabt. Aber wo keine Ablösung vorgenommen ist, existiren wirklich gutsherrliche Rechte und Lasten.

Wenn sodann angeführt worden ist, daß dadurch eine unabsehbare Saat von Prozessen in das Land geschleudert werden wird, so muß ich dem ebenfalls entgegentreten. Denn ich habe nicht von gutsherrlichen Rechten überhaupt gesprochen, sondern nur von den gutsherrlichen Rechten an den Holzungen, welche Zubehör des Bauerngutes sind. Es ist nur dadurch bezweckt, daß die Besitzer der Bauergüter, so lange die gutsherrlichen Rechte nicht abgelöst sind, in ihrer Disposition über die Holzungen nicht ferner beschränkt werden sollen.

Abgeordn. Kühnemann: Die Vertheidigung, welche für Nr. 2 des §. 1 und gegen die Amendements des Abgeordn. Räntsch in Folge derselben geführt ist, bezieht sich besonders darauf, daß man den Ober-Eigenthümer in Bezug auf Erhebung seines Kanons nicht schlechter stellen wollte, als er bisher gestanden hat. Es würde die Folge der Annahme des Paragraphen die sein, daß die sonstigen jetzigen Befugnisse des Ober-Eigenthümers, den Erbpächter zu beschränken, fortbestehen würden. Dies kann die Absicht wohl nicht sein. Wenn es in Nr. 3 erklärt wird, daß gewisse Rechte des Ober-Eigenthümers, z. B. die Einwilligung bei Veräußerungen und dergleichen, aufgehoben werden, so glaube ich, ist es konsequent, daß anderweitige Beschränkungen auch mit aufgehoben werden. Das will das Amendement des Abgeordn. Pilet. Er will die Freiheit in der Verfügung auf andere Weise durch den Ober-Eigenthümer beschränken, als dies durch jeden sonstigen Real-Berechtigten im Allgemeinen geschehen kann. Der allgemein leitende Grundsatz wird der sein müssen, so weit als möglich die Freiheit des Ober-Eigenthümers auszudehnen ohne die Beschränkung des Ober-Eigenthümers, und wenn dies angenommen würde, so würde dieses auf den Vorschlag des Amendements führen. Ich stimme daher für das Amendement.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Bei der Central-Kommission sind alle diese Anträge zur Sprache gekommen, hinreichend berathen, und die Central-Kommission hat sich entschieden, daß sie nicht darauf eingehen könnte, weil zu tiefe Eingriffe in das Eigenthum bewirkt werden dürften. Was das Amendement Pilet betrifft, so scheint es mir, daß wir dasselbe schon sub Nr. 2 verworfen haben, nur unter einer anderen Gestalt. Es stützt sich darauf, daß die Erbpächter in ihrer Wirthschaftsführung nicht beschränkt sein sollen. Nach den jetzigen Verhältnissen sind sie auch darin nicht beschränkt; aber es würde die Ausdehnung erlangen, daß der Erbpächter befugt wäre, sämmtliche Fossilien an sich zu ziehen, er könnte sogar ein Grundstück so verwandeln, daß es gar nicht mehr nutzbar wäre; er könnte z. B. eine Wiese zum Torfstich machen und austorfen, dann hat sie für lange Zeit gar keinen Werth, denn erst vielleicht nach 100 Jahren setzt sich so viel wieder an, daß daraus eine leidliche Wiese wird. Das sind die Fälle, welche man dabei ins Auge fassen kann. Das Ober-Eigenthum, so weit es die Disposition des Erbpächters oder Erbzinsmannes beschränkt, ist durch Nr. 3 aufgehoben.

Es heißt ausdrücklich:

> „Das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Das ist schon aufgehoben. Der Abgeordnete Dierschke meint, der Regierungs-Entwurf sei insofern weit besser, als darin bestimmt ist, daß eine Ablösung des darauf haftenden Kanons nur dann einzutreten brauche, wenn bei einer Dismembrirung die einzelnen Parzellen mit nur 5 Sgr. oder weniger belegt werden. Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß bei der jetzigen Lage der Gesetze noch keine Bestimmung vorhanden sei, wie bei einer Dismembrirung die beruhenden Lasten, Abgaben und Hypotheken vertheilt werden sollen. Wenn Sie die Vertheilung allgemein annehmen wollen, so kommen Sie in Verlegenheit, daß, wenn z. B. ein Gut, auf welches 1000 Rthlr. eingetragen sind, an 50 dismembrirt wird, dann der Gläubiger jetzt 50 Schuldner haben würde, Jeden mit 20 Rthlr. Sie würden dadurch den Realkredit zerstören. Wenn der Abgeordnete Dierschke ferner gesagt hat, daß durch Aufhebung der Lehnsherrlichkeit nur die Rittergüter berührt würden, so muß ich das bestreiten. In meiner Provinz, in Sachsen, haben wir Bauergüter, die vollständige Lehnsrechte haben. Es ist mir in meiner Praxis vorgekommen, daß wegen Felonie auf Einziehung der Bauergüter geklagt ist; das wird aufgehoben, und dadurch bringen wir den Bauern großen Vortheil. Ich habe ferner zu bemerken, daß schon in dem Gesetze vom 29. Juli 1835 wegen Verschuldung der Güter bestimmt ist, wenn bei Ablösungen die Kapitalien nicht über 20 Rthlr. betragen, über diese ohne Zuziehung der Hypothekarien und Erbpächter vom Eigenthümer verfügt werden kann, so daß für die kleinen Leute in dieser Beziehung schon gesorgt ist. Ich glaube, wir werden, wenn wir die Amendements, die hier gestellt sind, — über Westfalen spreche ich nicht, denn ich kenne die dortigen Einrichtungen nicht, nach den gehaltenen Reden scheinen sie aber Servituten zu sein — wenn wir diese Amendements annehmen, das vernichten, was wir sub Nr. 2 angenommen haben. Ich bitte Sie daher, alle Amendements zu verwerfen. Ich kann mich auch nicht dafür aussprechen, daß sie an die Central-Abtheilung zurückgehen, denn wenn diese erst noch berathen soll, so wird das Land noch länger warten müssen, und

wir müssen doch streben, das Gesetz so bald als möglich zur Publication zu bringen, um das Land zu beruhigen.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Der Abgeordnete Moritz hat hier von Uebertragung von Hypotheken-Kapitalien auf dismembrirte Grundstücke gesprochen. Davon kann gar nicht die Rede sein. Ich habe vorausgesetzt, wie auch der Gesetz-Entwurf besagt, daß nur von Uebertragung gutsherrlicher Abgaben die Rede ist. Dies geht aus dem Regierungs-Entwurf und aus dem Kommissionsberichte klar hervor. Eine solche verhältnißmäßige Uebertragung gutsherrlicher Abgaben auf einzelne Parzellen kann sehr wohl stattfinden, wie dies auch bei landesherrlichen Steuern der Fall ist. Es wird da nach Verhältniß der Kaufpreise der einzelnen Parzellen die Steuer übertragen, und ich sehe gar keinen Grund, warum dasselbe nicht auch bei Dominial-Abgaben stattfinden könnte. Von Hypotheken-Kapitalien und Privatrechten ist hierbei gar nicht die Rede. Die mag der Grundbesitzer bezahlen, oder die Einwilligung der Gläubiger nachsuchen, wenn er dismembriren will.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich glaube, die Diskussion, in der wir begriffen sind, nämlich in Beziehung auf die Spezialien, auf die sie sich erstrecken, zeigt Manchem unter uns, daß der Boden unter unseren Füßen seine Festigkeit zu verlieren beginnt. Wir werden auf ein Feld geführt, wo wir über Dinge aburtheilen sollen, die uns fremd sind. Wie ist es uns möglich, einzelne Verhältnisse, welche in einzelnen Landestheilen vorkommen, so genau zu kennen, daß wir, wenn die Debatte auch hier mit großer Gründlichkeit geführt wird, jetzt sagen können: Ich bin sicher überzeugt, das ist so oder so, ich muß so oder so stimmen. Der Abgeordnete vor mir hat bereits auf diese Uebelstände hingedeutet und erwähnt, daß die Sache, wie sie vorgebracht ist, bereits in der Central-Abtheilung Mißbilligung gefunden hätte. Der Bericht ergiebt dies nicht überall, derselbe hat hinzugefügt, daß es nicht wohl thunlich wäre, die Amendements an die Central-Abtheilung zurückzuweisen, weil dadurch die Berathung des Gesetzes zu weit hinausgeschoben würde. Meine Herren! Vielleicht, glaube ich, ist ein Mittelweg möglich. Die Gesetzesvorlage stellt die Grundsätze fest, innerhalb welcher sie erachtet, daß die Aufhebung unentgeltlich nicht thunlich sei. Die zahllose Menge der Amendements zeigt uns, welche verschiedenartigen Ansichten hierüber in der Versammlung herrschen. Diese Amendements zerfallen hauptsächlich in zwei Klassen, einmal stellen sie ganz andere Grundsätze auf oder wenigstens dehnen sie die Grundsätze der Kommission auf ganz andere Verhältnisse aus, als diejenigen sind, worauf die Kommission sich beschränken will. Anderentheils wollen die Amendements weiter nichts, als einzelne spezielle Lasten, namentlich im Gesetz, aufgehoben wissen; wie ich mir nicht anders denken kann, als um etwaige Zweifel bei der Ausführung zu vermeiden. Diese letzteren Fälle sind es namentlich, über welche die Versammlung unmöglich ein Urtheil fassen kann. Es kommen da die allerseltsamsten Namen vor, die Manche von uns niemals gehört haben, wir sollen darüber urtheilen: ist das der Fall, der unter das Gesetz gehört oder nicht? Sie werden wissen, wie wir nicht anders als durch die sorgfältigste Prüfung zu solchen Vorschlägen gelangen können. Wir setzen zwar in die Amendementsteller das Vertrauen, daß sie erst nach sorgfältiger Prüfung und nach den besten Ermittelungen ihre Vorschläge verfaßt haben, aber bei derartigen Prüfungen ist doch ein Irrthum sehr leicht möglich. Es muß der Versammlung daher wünschenswerth sein, das Nähere zu wissen, und deshalb bin ich der Ansicht, daß alle die Amendements, die zu der letzteren Kategorie gehören, in die Central-Abtheilung zurückzuweisen sind; im Uebrigen aber die Berathung des Gesetzes vorangehe, so daß allerdings Nachträge zu dem Gesetz demnächst eingebracht und vorgelegt werden von der Central-Kommission, welche eine nähere Ausführung wären, und ich würde mir erlauben, folgendes Amendement zu stellen:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß diejenigen Amendements, welche dahin gehen, speziell bezeichnete Lasten, als unter der Regel des Gesetzes begriffen, in demselben namentlich anzuführen, an die Central-Kommission zurückzuverweisen seien, unbeschadet der fortgehenden Berathung und Beschlußnahme über das Gesetz selbst."

Vice-Präsident Phillips (nach nochmaliger Verlesung des Amendements): Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile nun dem Abgeordneten Plönnis das Wort.

Abgeordn. Plönnis: Was ich noch anzuführen habe, habe ich bereits in meinen einleitenden Worten erwähnt. Auf die Frage, welche Amendements darunter zu zählen seien, bemerke ich, daß sich dies beim Anblick der einzelnen Amendements sehr leicht ergeben wird. Es können natürlich nicht diejenigen Amendements, welche auf die Aufhebung der Zehnten und Roboten ausgedehnt werden, darunter verstanden sein; denn sie wollen ein Mehreres, als das Gesetz; aber diejenigen, welche eine Aufhebung der Gesetzes-Paragraphen, und wo speziell gesagt wird, die und die Gesetze, welche in dem Paragraphen enthalten sind oder wie uns durch den Abgeordneten Vogelsang amendirend vorgetragen worden ist, die Verhältnisse, wo dasselbe in dem Ort besteht und mit Recht dieses oder jenes fallen muß, würden darunter mitbegriffen sein, und die Versammlung würde, wenn die Debatte abgekürzt werden soll, sich vielleicht darüber, als über eine Präjudizial-Frage zu entscheiden haben.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß das große Schwierigkeiten machen werde, wenn auch das Prinzip richtig sein mag. Es kann meines Erachtens nichts Anderes geschehen, als daß bei jedem einzelnen Amendement darüber beschlossen werde, ob es zur Central-Abtheilung zurückgehen soll. Ich erlaube mir, der hohen Versammlung den Vorschlag zu machen, daß wir bei jedem einzelnen Amendement darüber präjudiziell beschließen, ob derselbe an die Kommission zurückzuweisen sei.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Versammlung diesen meinen Vorschlag angenommen hat. Vielleicht erledigt sich hierdurch der Wunsch der Herren Abgeordneten Moritz und Bucher, noch das Wort zu nehmen; doch zunächst ertheile ich dem Abgeordneten von Kirchmann das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Kirchmann: Meine faktische Berichtigung betrifft das Amendement des Abgeordneten Dierschke, weil ich glaube, daß dasselbe nur auf einem Mißverständniß in Beziehung auf den Regierungs-Entwurf beruht. Er hält denselben für freisinniger als den Entwurf der Central-Abtheilung. Ich bin der umgekehrten Ansicht. Ich glaube, daß durch den letzten Satz der Nr. 3 des Regierungs-Entwurfes die Verpflichtung für den Berechtigten bei der Parzellirung sich eine verhältnißmäßige Theilung der Forderung für die einzelnen Parzellen gefallen lassen müsse. Ich kann das nicht finden, denn es heißt:

„Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zins-Raten und Abgaben, welche an die vorbenannt Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Es spricht also über die Verpflichtung, sich eine Theilung gefallen zu lassen, gar nichts aus, sondern es sagt nur, wenn die Vertheilung nach den vorhandenen Gesetzen, oder nach eingetretener freiwilliger Vereinigung der Parteien eintritt, dann der Bauer noch die Pflicht haben solle, die kleine Abgabe, wenn sie nicht mehr als fünf Silbergroschen beträgt, abzulösen. Es kommt also nach dem Regierungs-Entwurf noch eine Pflicht mehr auf den Bauer, nämlich er muß, wenn der Berechtigte es verlangt, diese kleine Abgabe bezahlen. Ein Recht auf verhältnißmäßige Vertheilung wird ihm also nicht zugestanden. Die Kommission hat also den Entwurf nicht beschränkt, sondern freisinniger gemacht, weil sie die Verpflichtung zur Ablösung auch nicht bei der kleinsten Abgabe eingeführt hat.

Abgeordn. Dierschke: Die Voraussetzung des Abgeordneten von Kirchmann ist durchaus falsch. Das ergiebt sich aus dem Kommissions-Bericht, und zwar aus den Gründen, die für die Streichung des letzten Satzes angegeben sind. Es ist da wörtlich gesagt:

„Zu Nr. 3 ist von der Central-Abtheilung der Wegfall des letzten Theils des Satzes beschlossen worden, wenngleich der dieser Bestimmung zum Grunde liegende Grundsatz, daß bei Zertheilung eines Grundstücks der Abgabenberechtigte sich auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe auf die einzelnen Trennstücke gefallen lassen muß, als sehr wohlthätig im Interesse eines ungehemmten Verkehrs mit Grundstücken erkannt wurde, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß es nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung an geeigneten Organen fehle, um eine solche Vertheilung der Abgaben gerecht und zuverlässig durchzuführen."

Also der Kommissionsbericht ist von einer anderen Voraussetzung, als der des Herrn von Kirchmann ausgegegangen, und liegt auch klar in den Worten des Regierungs-Entwurfs. Folgender Satz würde sonst müßig dastehen: „Bei Zerstückelungen müssen die auf veräußerten Trennstücken zu entrichtenden Zinsraten, insofern sie auch nur 5 Sgr. betragen, abgelöst werden." Hieraus folgt, daß, wenn die Abgaben größer sind, eine verhältnißmäßige Uebertragung auf einzelne Trennstücke geschehen kann und geschehen soll. Nur wenn die Abgabe geringfügig ist, was 5 Sgr., soll Ablösung stattfinden. Darüber kann nicht der geringste Zweifel stattfinden.

Vice-Präsident Phillips: Von dem Abgeordneten Bergmann ist der Schluß der Debatte beantragt worden. Zwei Redner sind noch eingeschrieben.

Ich frage:

Wird der Antrag auf Schluß unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Redner für oder gegen den Schluß haben sich nicht gemeldet. Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie den Schluß der Debatte will?

(Wird bejaht.)

Der Schluß der Debatte ist genehmigt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Es sind zu dieser Nummer drei Abänderungsvorschläge gestellt, und ich erlaube mir kurz das, was angeführt worden ist, durchzugehen. Zuerst muß ich den ersten Satz der Nr. 3 „Das grundherrliche Obereigenthum wird aufgehoben" rechtfertigen. Die Gesetze vom 21. April 1825, welche die Verhältnisse des Grundbesitzes in den ehemalig westfälisch-bergisch- und hanseatisch gewesenen Landestheilen regeln, stellen den Grundsatz an die Spitze, daß, wo Bauergüter mit anderen als festen Geldabgaben belastet sind, diese den Besitzern nicht zum vollen, sondern nur zum nutzbaren Eigenthum gehören; während das Ober-Eigenthum den Gutsherren zusteht. Um dies zu beseitigen, ist der im Regierungs-Entwurf nicht enthaltene Zusatz im ersten Passus von Nr. 3 aufgenommen worden. Was die gestellten drei Amendements betrifft, so erkläre ich mich, wie es die Central-Abtheilung schon gethan hat, gegen den Antrag des Abgeordneten Dierschke, auf Wiederherstellung des Schlußsatzes des Regierungs-Paragraphen. Ich muß darin dem Abgeordneten Dierschke beitreten, daß die Regierung, wie uns im Schoße der Central-Abtheilung von dem betreffenden Kommissarius eröffnet worden ist, durch diesen Schlußsatz den Grundsatz hat einführen wollen, daß jeder Realberechtigte bei eintretender Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks verbunden sein sollte, sich eine verhältnißmäßige Theilung der auf dem zu zerstückelnden Gute haftenden Abgaben gefallen zu lassen. Die Central-Abtheilung hat diesen Grundsatz als wohlthätig im Interesse des ungehemmten Verkehrs der Grundstücke erachtet, sie hat sich aber überzeugt, daß es an gesetzlichen Organen zur Durchführung fehlt. Meine Herren! Das Landeskultur-Edikt von 1811 hat zuerst ein Organ für eine derartige Zertheilung der Abgaben bei Zerstückelung der pflichtigen Grundstücke geschaffen, nämlich die General-Kommissionen, aber nur für die Zerstückelung der auf Erbpachtsgütern ruhenden Abgaben. Die Gesetzgebung von 1821 hat diesen Grundsatz dahin erweitert, daß auch bei Zerstückelung von Grundstücken, die nicht zu Erbpachtsrechten besessen werden, die Kompetenz der General-Kommissionen bei der Abgabenvertheilung in Anspruch genommen werden kann. Aber diese Bestimmung gilt nicht in allen Landestheilen, da die Auseinandersetzungs-Gesetzgebung vom Jahre 1821 nicht überall eingeführt ist, und da, wo diese nicht gilt, fehlt es an einem derartigen Organ. Das Gesetz von 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und Gründung von Ansiedelungen enthält nur die Bestimmung, daß die öffentlichen Abgaben unter Mitwirkung der Landräthe und der Regierungen bei der Zerstückelung des Grundstücks vertheilt werden. In Betreff der Privat-Abgaben dagegen läßt es die Sache ganz beim Alten, wie dies durch die Hypotheken-Ordnung bestimmt ist. — Die Fachkommission für Agrarverhältnisse hat diesen Gegenstand gleichfalls ins Auge gefaßt; man ist auch hier mit überwiegender Majorität der Meinung gewesen, daß dieser Punkt bei Revision der Gesetzgebung über die Zerstückelung des Grundbesitzes ins Auge gefaßt und in seinem ganzen Umfange erledigt werden müßte; und die Fachkommission für Agrar-Verhältnisse hat sogar Einleitungen getroffen, um einen derartigen Gesetzentwurf vorzubereiten. Ich muß auf dieser Ansicht beharren, und kann durchaus nicht finden, daß, wenn wir diesen Grundsatz aufnehmen, wie er in dem Regierungs-Entwurf enthalten war, wir im Stande wären, ihn im Leben durchzuführen. Wir würden nur eine Bestimmung auf dem Papier haben. Gegen das Amendement des Abgeordneten Vogelsang, welcher die Rechte der Gutsherren an den Kolonatholzungen aufheben will, muß ich mich ebenfalls erklären! — Auch dieser Gegenstand ist im Schoße der Central-Abtheilung erwogen worden. Sie machte sich klar, daß es bei dem vorliegenden Gesetz, wo es sich um Aufhebung von Lasten ohne Entgeld handelt, keinesweges die Absicht sein konnte, in die Servitut- und Miteigenthums-Verhältnisse an Waldungen einzugreifen. Meine Herren! Das Verhältniß in Betreff der Kolonat-Holzungen, welches durch die Gesetzgebung vom Jahre 1825 geordnet ist, ist ein doppeltes; entweder gehört die Kollonatwaldung zum Bauergute oder nicht. Gehört sie nicht dazu, so werden die Rechte der bäuerlichen Besitzer als Servituten behandelt; im umgekehrten Falle ist das Verhältniß der Art, daß entweder das Mit-Eigenthum des Gutsherrn an den Kolonat-Waldungen vorwiegt, oder eine Servitut des Gutsherrn angenommen werden muß. Das Gesetz vom Jahre 1825 schreibt die Modalitäten vor, nach welchen in diesem Falle die Auseinandersetzung erfolgt. Ich erkenne gern an, daß diese Modalitäten keineswegs in dem Sinne abgefaßt sind, wie wir wünschen, daß die Aufhebung von Servituten im Interesse der Landeskultur und namentlich der bäuerlichen Besitzer herbeigeführt werden möge, aber ich bin auch der Meinung, daß die Reform dieser Verhältnisse eben der Gemeinheitstheilung und deren Revision überlassen werden muß, und daß wir keineswegs bei diesem Gesetz, welches andere Gegenstände im Auge hat, in diese Verhältnisse eingreifen können.

Zum Schluß muß ich mir noch erlauben, das, was der Abgeordnete Moritz gegen das von mir eingeführte Amendement gesagt hat, zu widerlegen. Er sagt zur Beseitigung meines Amendements, welches den Erbpächter und Erbzinsmann im Wesentlichen gleichstellen will mit dem Besitzer eines nur mit Reallasten behafteten Grundstücks, es habe den Sinn, daß wir dem Erbpächter ein Recht auf Fossilien, was ihm nach der bisherigen Gesetzgebung nicht zusteht, zusprechen. Meine Herren! Im Wesentlichen ist das richtig. Der Erbpächter ist nach der bisherigen Gesetzgebung zum Beispiel keineswegs befugt, den auf seinen Grundstücken stehenden Torf zu benutzen, sondern verpflichtet, das Grundstück als Wiese zu benutzen, möge diese Benutzung auch im höchsten Grade unwirthschaftlich sein, denn bekanntlich gewährt eine torfhaltige Wiese nur eine sehr geringe Heunutzung. Ferner ist der Erbpächter nicht befugt, ein Forstgut in eine Ackerwirthschaft umzuwandeln. Und bekanntlich kann die Umgestaltung einer Waldwirthschaft in eine wesentlich auf Ackerkultur basirte Wirthschaft sehr wünschenswerth im Interesse der Landeskultur sein. Auch dies kann nach den bisherigen Beschränkungen nicht stattfinden. Derartige Hemmungen wünsche ich beseitigt. Es ist erwähnt worden, daß die Sicherheit des Erbverpächters hierdurch geschmälert werde, weil die Substanz des Gutes ruinirt werden könne. Meine Herren! Das beweist zu viel, denn daraus würde folgen, daß jeder andere Realberechtigte auch keinen Schutz gegen Beeinträchtigung hat; aber die Gesetzgebung giebt wohl hinreichenden Schutz an die Hand, und wenn wir diesen Grundsatz annehmen wollten, müßten wir in ähnlicher Weise auch ein mit Hypothekenschulden und Reallasten behaftetes Grundstück unter dieselbe Kontrolle stellen, als es jetzt bei einem Erbpachtsgut in Bezug auf den Erbverpächter der Fall ist. Ich kann nicht zugeben, daß dieser Grund etwas gegen mein Amendement beweist, und daß dies im vorliegenden Falle eine Ausnahme von dem großen Prinzip der Freiheit des Eigenthums und der Gleichheit vor dem Gesetz zu Gunsten des Erbzinsherrn und des Erbverpächters rechtfertigt.

Abgeordn. Vogelsang: Ich habe nur einige Worte zu einer faktischen Berichtigung anzuführen. Der Herr Berichterstatter scheint mein Amendement nicht richtig aufgefaßt zu haben, indem er nicht unterscheidet, ob die Holzungen gemeinschaftliches Eigenthum des Gutsherrn und Bauern oder Privat-Eigenthum des Bauern sind. Mein Amendement betrifft nur den letzten Fall, und zwar nur mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß der Holzgrund ein Zubehör des Bauerguts ausmacht.

Vice-Präsident Phillips: Die Nr. 3 zerfällt in 2 Theile. In dem ersten Theile hebt sie das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum auf, in dem zweiten Theile die Konsens-Berechtigung. Der Abgeordn. Dierschke hat ein Amendement gestellt, worin der zweite Hauptsatz angegriffen wird, indem er statt desselben den Regierungs-Entwurf wieder herstellen würde. Dieser Entwurf lautet nämlich unter Nr. 3:

> „Das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen; bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Wir werden also, meiner Meinung nach, zuerst darüber abzustimmen haben, ob das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum aufgehoben werden soll; demnächst über das Amendement des Abgeordn. Dierschke und, wenn dieses fallen sollte, über den zweiten Hauptsatz des Kommissions-Berichts. Dann würde das Amendement des Abgeordn. Vogelsang folgen, dem aber, damit Niemand kaptivirt wird, das Zusatz-Amendement des Abgeordn. Sommer vorangehen müßte, und endlich das Amendement des Abgeordn. Pilet. Wenn Niemand hiergegen etwas zu erinnern hat, so können wir nun zur Abstimmung schreiten.

(Der Abgeordn. Schultze (Minden) meldet sich ums Wort zur Fragestellung.)

Abgeordn. Schultze (Minden): Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß vorhin die Versammlung beschlossen hat, daß bei jedem einzelnen Amendement die Frage gestellt werden soll, ob es nicht zur Berichterstattung zurückzuweisen sei.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß von den Fällen, die der Abgeordnete Plönnis bei seinem Antrage vor Augen gehabt hat, keiner hier vorliegt.

Abgeordn. Dierschke: Mein Amendement enthält blos einen Zusatz zu dem Kommissions-Bericht, ändert also keineswegs etwas ab, sondern der Zusatz, wie er in dem Regierungs-Entwurfe enthalten ist, schließt sich an den ganzen Paragraphen, wie er nach dem Kommissions-Berichte lautet. Es würde daher nach meiner Ansicht zunächst überhaupt über den Paragraphen des Kommissions-Berichts abzustimmen sein und dann über meinen Zusatz, welchen schon der Regierungs-Entwurf enthält.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir noch zu bemerken das Amendement des Abgeordneten Dierschke lautet wörtlich dahin:

> „Die Bestimmung des Regierungs-Entwurfes wiederherzustellen, wonach die Parzellirung eines Grundstückes von der Ablösung oder Uebertragung aller gutsherrlichen Lasten auf jedes Theilstück nicht abhängig gemacht werden kann."

so lautet es wörtlich.

Als ich den Abgeordneten Dierschke fragte, ob er dies an die Stelle gesetzt haben will, antwortete er mit Ja. Wenn er es jetzt ändert, können wir es allerdings nur als Zusatz-Amendement betrachten.

Abgeordn. Dierschke: Ich wollte nur den ganzen Paragraphen des Regierungs-Entwurfs herstellen.

Abgeordn. Sommer: Ich bitte, mein Amendement an die Kommission zur Berichterstattung zurückgehen zu lassen. Ich kann nicht verlangen, daß Sie mir auf mein Wort glauben und darüber abstimmen sollen. Ich wünsche erst die Beweise dort beizubringen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Sommer wünscht, daß sein Amendement an die Kommission zurückgeht; ich glaube nicht, daß das jetzt noch geht. Demnach würde nach der Erörterung, die der Abgeordnete Dierschke gegeben hat, zunächst über die ganze Nr. 3 vollständig abzustimmen sein, dann über das Amendement des Abgeordneten Dierschke und demnächst über die anderen Amendements.

Die Nr. 3 lautet:

„3) Das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erb-Verpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diese Nr. 3 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?

und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Wir kommen nun zu dem Amendement des Abgeordn. Dierschke, welches wörtlich lautet:

„ad Nr. 3) Die Bestimmung des Regierungs-Entwurfes wiederherzustellen, wonach die Parzellirung eines Grundstückes von der Ablösung oder Uebertragung aller gutsherrlichen Lasten auf jedes Theilstück nicht abhängig gemacht werden kann."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dies Amendement anzunehmen?

und ich ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Dierschke: So habe ich mein Amendement nicht gestellt, ich wollte es anders zur Frage gestellt haben.

Vice-Präsident Phillips: Wir haben bereits darüber abgestimmt und können unmöglich noch darauf zurückkommen. Nunmehr kommen wir zu dem Amendement des Abgeordneten Vogelsang und dem Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer. Das Sommersche Unter-Amendement lautet:

„Dies durch die münsterschen Eigenthums-Ordnung dem Gutsherrn gegebene unbestimmte Recht auf den Mitgenuß der Holzungen, wenn das Erbe noch mit ziemlichem Holz bestanden bleibe."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Annahme dieses Unter-Amendements?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt kommen wir zum Amendement des Abgeordneten Vogelsang, welches lautet:

„Endlich die gutsherrlichen Rechte an den Holzungen, welche Zubehör der Bauergüter sind."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dies Amendement anzunehmen?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist daher ebenfalls verworfen. Nunmehr kommen wir zu dem Amendement des Abgeordneten Pilet. Ich werde dasselbe im Zusammenhange mit dem §. 3 verlesen, damit es besser verständlich ist. Der Paragraph würde, wenn dies Amendement angenommen wird, lauten:

Das guts- oder grundherrliche Obereigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Obereigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber, in anderer Weise zu beschränken, als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Realabgaben nach den allgemeinen Gesetzen zusteht."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 3 mit diesem Zusatze anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung der Stimmen erfolgt.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

135 haben mit Ja, 139 mit Nein gestimmt.

Das Amendement ist also verworfen. Es ist von dem Abgeordneten Scholz (Bunzlau) auf namentliche Abstimmung angetragen, was in diesem Falle nach dem Reglement zulässig ist. Ich frage zunächst:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Ich muß bitten, daß die Herren sich vorher niederlassen.

Kann ich annehmen, daß die Herren, welche stehen, den Antrag auf Namensaufruf unterstützen?

(Pause.)

Der Antrag auf Namensaufruf ist unterstützt. Derselbe muß also erfolgen. Es ist nun aber von mehreren Seiten auf Schluß der Sitzung angetragen. Ich kann die Sitzung aber nicht schließen. Wir sind in der Abstimmung, und müssen diese daher vollziehen.

Stimme: Wir haben früher beschlossen, daß die Sitzungen um zwei Uhr geschlossen werden.

Abgeordn. Elsner: Es entfernen sich sehr viele Mitglieder der rechten Seite, um die Versammlung beschlußunfähig zu machen.

Abgeordn. Neuenburg: Wir müssen über das Amendement morgen noch einmal abstimmen, es ist nicht gedruckt in unseren Händen.

Stimme: Es ist ja verworfen!

Vice-Präsident Phillips: Ich halte mich nicht für befugt, die Sitzung zu schließen. Ich muß also bitten, daß mit dem namentlichen Aufrufe begonnen werde.

Ich habe das Amendement bereits früher vorgelesen, und diejenigen, welche dasselbe annehmen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Das Amendement lautet im Zusammenhange mit dem §. 3 wie folgt:

„Das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber, in anderer Weise zu beschränken, als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Real-Abgaben nach den allgemeinen Gesetzen zusteht."

Diejenigen, welche den Paragraphen mit diesem Amendement annehmen wollen, haben mit Ja, diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein zu antworten. Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

Eine Stimme: Wir sind nicht mehr beschlußfähig.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Bauer bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	
Anwandter, Apotheker.	
Appelt, Schullehrer.	
Arnold, Maurermeister.	
Albrecht, Komm.-Rath.	
Baur, Kaufmann. (Adenau.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Bornemann, Minister.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Dr. Behnsch.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Berger, Mühlenmeister.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bumke, Kuratus.
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Brendel, Gastwirth.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	
Cösling, Kämmerer.	
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
D'Ester, Dr. med.	Diesterweg, Justizrath.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Duncker, Stadtrath.
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	
Eichner, Gerichtsscholz.	
Elsner, Dr.	
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Flemming, Kaufmann.	Feierabend, Bürgermeister.
Friedrich, Gerichtsschulze.	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Fließbach, Bürgermeister.
	Friedrich, Gastwirth. (Landsberg.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justiz-Rath.
Gladbach, A.	Gierke, Minister.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Grobbeck, Justizrath.
Grebel, Friedensrichter.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hänell, Bauer.	Harrassowitz, Kriminalger.-Direkt.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
Heistg, Pfarrer.	Hofer, Bauer.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischer.	
Haber, Arzt.	
Jakobs, Dr., Kreis-Physikus.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Kiolbassa, Freigärtner.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler
Klatte, Schulze.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Klemm, Schmied.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Klingenberg, Dechant.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Krackrügge, Kaufmann.	
Krause, Erbscholtisei-Besitzer. (Sagan.)	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Laraß, Gastwirth.	Lubewig, Stadtrath.
Lensing, Kanonikus.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Lehmann, Dr.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Messerich, Advokat.	Märcker, Minister.
Mildner, Bauer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Möwes, Kreisschulze.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Moldenhauer, Lehrer.	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Mros, Freigärtner.	
Müllenstefen, Kaufmann.	
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Nenstiel, Kaufmann.	Nethe, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Overbeck, Prediger.
Pankow, Tagelöhner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.	von Puttkammer, Landrath.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
Quandt, Oekonom.	
von Radoński, Gutsbesitzer.	Rettig, Tischlermeister.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath (Paderborn.)
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	Ritz, Regierungs-Rath.
Rötscher, Rentier.	von Reichmeister, Landrath.
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schaffraneck, Pastor.	Schadebrodt, Pastor.
Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schlitte, Ob.-Landesger.-Rath.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)	Schüth, Informat. phil.
	Simons, Geh. Justiz-Rath.
Schneider, Bürgermeister.	Sohrweide, Büdner.
Schön, Gerichtsmann.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schöne, Pastor.	
Scholtissek, Schulze.	Steimmig, Fabrikant.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Sydow, Pastor.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Schultz, Häusler. (Sorau.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Siebert, Buchdrucker.	
Skiba, Pastor.	
Specht, Mühlen-Besitzer.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Szumann, Regierungsrath a. D.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Teske, Gutspächter.	Trip, Bürgermeister.
Töbe, Pastor.	
Uhlich, Prediger.	von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Postsecretair. (Anklam.)	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Wegener, Apotheker.
Wollheim, Dr.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
	Westermann, Justizrath.
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zoltowski, Ritterguts-Besitzer.	
Zorn, Rektor.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Arnold, Gutsbesitzer. Arntz, Dr. juris. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauerband, Prof. Baumstark, Dir. Bazynski, Probst. von Berg, Kaplan. von Besser, Landrath. Bliesner, Salarienkassen-Rendant. Blockhagen, Erzpriester. Dr. Brehmer, Oberlehrer. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. Bucher, Assessor. Bußmann, Rittergutsbesitzer. Brünning, Friedensrichter. Claußen, Gymnasiallehrer. Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath. Contzen, Regier.-Assessor. Dahmen. Dallmann, Kolon. von Dannitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath. Dehuell, Brauer. Dielitz, Professor. Diethold, Bürgermeister. Dünner, Dechant. Elkemann, Pfarrer. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Endepols, Schul-Inspektor. Eschmann. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Feldhaus, Schullehrer. Fischer, Bürgermeister. (Warburg.) Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.) Fretzdorff, Kaufmann. (Neustadt.) Friese, Dr. und Kreis-Physikus. Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.) Gelshorn, Kaplan. Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Gottlieb, Rathmann. Gräff, Apellationsgerichts-Rath. (Düren.) Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)

Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hahn, Land- und Stadtrichter. Hambloch. Hammer, Friedensrichter. Hanisch, Bauer. Hansemann, Minister. Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor. Harkort, Kaufmann. Hartmann, Justizrath. Haugh, Landgerichts-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hellmann, Justizrath. Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hesse, Geh. Finanzrath. (Solingen.) Heyne, Bürgermeister. Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Geh. Reg.-Rath. Jacoby, Dr. med. Jander, Pastor. Jander, Lehrer. Jansing. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Kehl, Justiz-Kommissarius. Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath. von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Klinkhammer, Referendar. Knauth, Dr. med. Konietzko, Kreis-Secretair. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Krüger, Krugguts-Besitzer. Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor. Kühlwetter, Minister. Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Küpfer, Legations-Rath. Kunth, Bürgermeister. Kutzen, Bürgermeister. Kyll, Advokat. Baron von Kleist, Landrath. von Lipski, Gutsbesitzer. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Lüdicke, Justizrath. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Mätze, Rektor. Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. Mrozik, Pastor. Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.) Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.) Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Neitmann, Fabrikbesitzer. Nickel, Schulze. Dr. Niemeyer. Niemczicc, Tischlermeister. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) Packeiser, Eigenkäthner. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Piegsa, Dr. Pieper, Fleischermeister. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergut-Besitzer. Pruß, Dekan. Pleger, Ober-Schulz. Quaßnigk, Brau-Krüger. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Räntsch, Freigutsbesitzer. Rehfeld, Diakonus. Reichenbach, Graf. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Reise, Gastwirth. Repell, Brettschneider. Reuter, Landrath. Richter, Kölmer. (Ortelsburg.) Riebe, Bauer. Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Riemann, Gutspächter. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.) Rißmann, ehemaliger Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Salis, Färbermeister. Scheben, Oberförster. Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Scheidt, Kaufmann. Schlink, Appellationsg.-Rath. Schmidt, Amtmann. (Beeskow.) von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.) Dr. Schramm, Konrektor. Schröder, Eigenthümer. Schruff, Dr. med. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulz, Pastor. (Marienburg.) Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.) Schwonder, Oekonomie-Kommissarius. Seger, Direktor. Seidel, Geh. Finanz-Rath. Semrau, Freischulze. Dr. Sommer, Justiz-Rath. Spitzel, Lehnschulze. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landwirth. Schlippert, Refer. Stiller, Kreis-Taxator. von Schleicher, Gutsbesitzer. Schultze II., Ob.-Landg.-Ass. (Minden.) Schulte, Pfarr-Dechant. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thederan, Schulze. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath. Treiber, Kanzleirath. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Upmeyer, Oekonom. Vogelsang, Land- und Stadtger.-Dir. Vennewitz, Gerichtsrath. Vissers, Oekonom. Walter, Professor. Wander, Pastor. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Wenger, Pastor. Windhorst, Justiz-Kommissarius. Witt, Oberlehrer. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt.....140,
mit Nein 70,
gefehlt haben .....192.

Es waren anwesend 210 Personen, demnach ist die Versammlung beschlußfähig gewesen. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß eine besondere Tagesordnung zu drucken nicht nöthig sein wird, indem bereits früher beschlossen worden ist, daß wir morgen ausschließlich mit der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes fortfahren.

Die Sitzung beginnt morgen um 9 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Fünfundsiebzigste Sitzung

am 14. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Motivirung des Votums einer Anzahl Abgeordneter über das Bürgerwehr-Gesetz. — Urlaubs-Bewilligungen. — Neugewählte Abgeordnete werden zugelassen. — Petition der Weber und Spinner in der Grafschaft Ravensberg. — Die Neuwahl eines im Staatsdienst beförderten Abgeordneten wird beschlossen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Phillips begeben sich die Mitglieder um 9½ Uhr auf ihre Plätze.

Als Schriftführer fungiren die Abgeordneten Geßler und Plönnis. Auf der Ministerbank sind anwesend die Staatsminister Eichmann und Kisker.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Parrisius.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Der Abgeordnete Geßler zu meiner Rechten wird heute das Protokoll und der Abgeordnete Plönnis zu meiner Linken die Rednerliste führen. Es ist ein dissentirendes Votum von dem Abgeordneten Ritz eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Motivirung meiner verneinenden Abstimmung.

Ich bin mit dem Prinzipe der unentgeltlichen Abschaffung der Jagd auf fremdem Boden einverstanden, halte aber die Abschaffung aller und jeder Jagdpolizei für verderblich und habe mich dadurch veranlaßt gefunden, gegen das Gesetz zu stimmen.

Berlin, den 13. Oktober 1848.

gez. Ritz, Abgeordneter.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner ein dissentirendes Votum von mehreren Abgeordneten hinsichtlich der Abstimmung über das Bürgerwehr-Gesetz eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Dissentirendes Votum
über die
Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz.

In Erwägung,

daß das von der Staats-Regierung entworfene und von der National-Versammlung berathene Gesetz über Errichtung der Bürgerwehr losgetrennt von der allgemeinen Heer- und Wehr-Verfassung des Staats abgefaßt ist, daß dasselbe eine neue bewaffnete Macht konstituirt, ohne zugleich die durch die Erhaltung des stehenden Heeres dem Bürger verursachten Lasten zu erleichtern und die Militairmacht zu vermindern,

daß dasselbe den Staatsbürgern neben der Verpflichtung, die Kosten für das stehende Heer zu tragen, noch die Verpflichtung auferlegt, sich selbst zu bewaffnen,

daß diese Verpflichtung einen großen und achtbaren Theil der Bevölkerung, der an der Aufrechterhaltung der errungenen Freiheit gleiches Interesse hat, von dem Ehrenrechte, die Freiheit zu schützen, ausschließt, daß die Gemeinden durch die Verpflichtung, den Unbemittelten Waffen zu schaffen, erdrückt werden, deshalb von ihrem Rechte, nur den zwanzigsten Theil der Bevölkerung unter die Waffen zu rufen, Gebrauch machen und dadurch die unbemittelten Mitbürger aus den Reihen der Wohlhabenden ausscheiden müssen,

daß bei der Bestimmung der Dienstpflichtigkeit erst vom 24sten Jahre ab die waffenfähige Jugend durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen werden kann, daß bei diesen Beschränkungen die Bürgerwehr nicht das bewaffnete Volk bilden und keine Volkswehr sein kann, also der Verheißung einer allgemeinen Volksbewaffnung nicht entspricht,

daß die Bürgerwehr nicht als politische Institution zum Schutze der Freiheit, sondern weit mehr als bewaffnete Polizeimacht aufgefaßt ist,

daß die Selbstständigkeit und freie Selbstbestimmung der Bürgerwehr weder der Civil- noch der Militair-Behörde gegenüber gewahrt ist,

daß die ländlichen Gemeinden unter die Botmäßigkeit der Landräthe gestellt sind und dadurch ihre Freiheit verlieren,

daß die von der Bürgerwehr geforderte feierliche Versicherung theils unnöthig, theils dem Geiste der Neuzeit nicht entsprechend, daß die freie Wahl der Führer beeinträchtigt und der Oberst dem Bürgerwehr-Disziplinargerichte enthoben ist,

daß das angenommene Straf- und Gerichts-Verfahren dem Grundsatze der Genossenschafts- und Geschwornengerichte widerspricht,

daß auch durch das gegen das Geschäfts-Reglement nachträglich berathene transitorische Gesetz über einige Abänderungen des Bürgerwehrgesetzes die Mängel des letzteren nicht beseitigt werden, vielmehr nur eine augenblickliche Beruhigung ohne nachhaltige Wirkung erzielt werden soll,

daß keine Garantie gegeben ist, daß nicht der Staat durch Rückforderung der ausgegebenen Waffen die Bürgerwehr entwaffnet,

daß durch Ablehnung einer Bestimmung, welche das Gesetz als ein Provisorium bezeichnen sollte, der Gedanke erweckt wird, als ob mit diesem Gesetze das Versprechen einer allgemeinen Volksbewaffnung erfüllt sei,

aus diesen Gründen

haben die Unterzeichneten gegen die Annahme des Bürgerwehr-Gesetzes gestimmt.

Berlin, den 13. Oktober 1848.

(gez.) Reuter. Temme. Waldeck. Räntsch. Ebel. Kuhr. Brendel. Haußmann. Zenker. Krüger. Gorzolka. Plath. Hänell. Arnold, Kreis Lebus, von Lipski. Schell. Dierschke. Lentz. Dr. Schramm. Huld. Anwandter. Salut. Elsner. Berends. Wander. Laraß. Igel. Appelt. Pinoff. Gebauer. Krackrügge. Jung. Schaffraneck. J. Nikolas Bauer. Jos. Richter (Kreis Berent). D'Ester. Boost. S. Scholz (Kreis Neustadt). Nenstiel. H. Müller. Herbold. Scholtissek. Specht. Treiber. Quandt. Dehnell. Reise. Hofferichter. Peters. Voigt. Schultz (Sorau). Eichner. Jander (Lauban). Behnsch. Dziadek. Borchardt. Siebert. Esser. Gladbach. Mildner.

Vice-Präsident Phillips: Es sind mehrere Urlaubs-Gesuche eingegangen.

Der Abgeordnete Zachariä sucht einen 10tägigen Urlaub, vom 18ten d. M. ab, wegen dringender Amtsgeschäfte nach. Der Abgeordnete Thederahn einen zweitägigen Urlaub für den 16ten und 17ten d. M. Der Abgeordnete Hanow wegen dringender Amtsgeschäfte einen Urlaub von 10 bis 12 Tagen vom 16ten d. M. ab.

Ferner ist ein Urlaubs-Gesuch von dem Abgeordneten von Auerswald (Rosenberg) eingegangen, welcher einen Urlaub von 12 Tagen wegen dringender Familien-Angelegenheiten nachsucht.

Ferner hat der Abgeordnete Zweifel wegen dringender Verhältnisse einen Urlaub von 6 Wochen vom 25sten ab nachgesucht und anheimgestellt, die Einberufung seines Stellvertreters zu veranlassen.

Falls die hohe Versammlung gegen die Ertheilung des Urlaubs auf diese Gesuche nichts zu erinnern hat, so wird derselbe bewilligt werden.

Der Abgeordnete Pauls für den Kreis Eupen zeigt an, daß er wegen vielfacher Geschäfte als Dekan und Schul-Inspektor genöthigt sei, sein Mandat niederzulegen, und daß er eine Neuwahl zu veranlassen bittet.

Es wird das Weitere in dieser Beziehung verfügt werden.

Die erste Abtheilung, welcher nach einem früheren Beschlusse der hohen Versammlung die Prüfung der Wahlen übertragen ist, hat ein Protokoll über verschiedene Neuwahlen eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Berlin, den 13. Oktober 1848.

Nach den der ersten Abtheilung zur Prüfung vorgelegten Wahl-Verhandlungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Der Gutsbesitzer Albenhoven zu Bons für den Kreis Neuß an Stelle des Abgeordneten Binterim.
2) Der Geheime Regierungs-Rath Brüggemann zu Berlin für den Kreis Wipperfürth an Stelle des Abgeordneten Esser II.
3) Der Geheime Revisions-Rath Esser zu Berlin für den Kreis Wernigerode an Stelle des Abgeordneten Marschhausen.
4) Der Dr. Pinoff für den schweidnitzer Kreis an Stelle des Abgeordneten Heyche.
5) Der Minister Kühlwetter für die Stadtgemeinde Aachen an Stelle des Abgeordneten Jungbluth.
6) Der Dr. Kirchow für den Kreis Ziegenrück, an Stelle des Abgeordneten Francke.

Gegen die Gültigkeit dieser sämmtlichen Neuwahlen ist nichts zu erinnern gewesen, und es werden dieselben daher zur Annahme empfohlen.

a. u. s.

Ludewig. Schlitte.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage,

„Ob die hohe Versammlung die Rechtsgültigkeit dieser Wahlen anerkennt?

und ersuche diejenigen, welche die Rechtsgültigkeit dieser Wahlen anerkennen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Wahlen sind also für rechtsgültig anerkannt.

Der Abgeordnete Harrassowitz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Harrassowitz: Ich bin verpflichtet, der hohen Versammlung die Anzeige zu machen, daß ich nach einer mir heute zugegangenen Mittheilung zum Direktor des hiesigen Kriminalgerichts ernannt worden bin. Ich mache diese Anzeige, um die hohe Versammlung zu veranlassen, einen Beschluß zu fassen, ob in Folge dieser veränderten dienstlichen Stellung ich meinen Sitz in der Versammlung aufgeben muß. Vorher will ich mir erlauben, einige Thatsachen mitzutheilen, damit es nicht scheine, als ob meine persönliche Ansicht der hohen Versammlung vorgreife. Ich bin bisher Rath des Königlichen Kammergerichts gewesen, also ein Mitglied eines Obergerichts, und werde in meiner neuen Stellung Dirigent eines großen Untergerichts. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1817, welche die Stufen und die Rang-Verhältnisse der Beamten feststellt, haben die Räthe der Landes-Justiz-Kollegien den Rang der Räthe 4ter Klasse, und ihnen sind gleichgestellt die Räthe der großen Untergerichte. Das Gesetz vom 6. Juli 1848, welches bestimmt, unter welchen Verhältnissen ein in der hohen Versammlung sitzendes Mitglied seinen Sitz und Stimme verliert, bestimmt, daß durch Annahme eines höheren Staats-Amtes oder Beförderung dies geschieht. Ich bin nun der Meinung, daß die Versetzung von einer im gleichen Range stehenden Stellung in eine andere als Beförderung nicht angesehen werden kann, wenngleich, wie es bei mir der Fall ist, eine Gehaltsverbesserung erfolgt ist. Ich bemerke dabei, daß ich, bevor ich hier eingetreten, schon früher Dirigent eines großen Untergerichts war, und daß ich mich, um meine Beförderung zum Rathe zu erlangen, einer bedeutenden Gehaltsverminderung unterworfen habe. Ich will nun den Rechten derer, welche mich gewählt, in keiner Weise etwas vergeben, und bitte nun die hohe Versammlung, über meine Ansicht Beschluß zu fassen. Von meiner persönlichen Ansicht ausgehend, muß ich so lange den Sitz in der hohen Versammlung aufgeben, bis die Versammlung etwa ein Anderes entschieden haben wird, und bitte ich, daß man recht bald darüber entscheiden wolle.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, die hohe Versammlung wird damit einverstanden sein, die Anzeige des geehrten Abgeordneten zu erwarten, um demnächst außerhalb des Plenums darüber zu berathen, damit demnächst der Beschluß des Plenums extrahirt werde. Bevor wir zur heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich zur Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, muß ich bemerken, daß der Abgeordnete D'Ester einen dringenden Antrag eingereicht hat, dem auch die Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der Tagesordnung zuerkannt hat. Da der Antrag nur dahin lautet, einen Beschluß insoweit zu fassen, daß verschiedene Petitionen aus dem Kreise Ravensberg sofort an die Kommission, betreffend die Angelegenheiten der Spinner und Weber zur schleunigen Berichterstattung überwiesen werden, so glaube ich nicht, daß die hohe Versammluug etwas dagegen hat, daß dieser Gegenstand hier noch erledigt wird, obwohl wir gestern den Beschluß gefaßt haben, uns heute ausschließlich mit dem Gesetze über die Aufhebung verschiedener Lasten u. s. w. zu beschäftigen. Die Sache scheint aber durch ihre Dringlichkeit sich so zu motiviren, daß hier die hohe Versammlung vielleicht eine Ausnahme machen wird.

Abgeordn. Harrassowitz: Ich würde es für wünschenswerth und nothwendig halten, daß schon heute hierüber von der hohen Versammlung ein Beschluß gefaßt werde; theilt die hohe Versammlung meine Ansicht nicht, so muß ich heute meinen Sitz verlassen. Ich kann an keiner Abstimmung theilnehmen und glaube auch nicht, daß die hohe Versammlung sich in der Lage befindet, ein Mitglied an einer Abstimmung theilnehmen zu lassen, ehe dies erhebliche Bedenken erledigt ist, da ja meine Stimme einen Ausschlag geben kann. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Sache noch heute zur Erledigung zu bringen.

Vice-Präsident Phillips: Ich würde bitten, daß wir nachher auf die Sache zurückkommen.

Abgeordn. von Unruh: Ich bin der Meinung, daß die Sache in der Wahlprüfungs-Kommission vorher berathen werde, und daß der Abgeordn. Harrassowitz sich heute der Abstimmung enthalten kann.

Stimme: Es ist von keiner Seite ein Zweifel erhoben, daß es keine Beförderung sei.

Vice-Präsident Phillips: Meine Ansicht habe ich ausgesprochen und glaube nicht, daß es in einem solchen Falle zulässig ist, daß ein Abgeordneter, der in eine solche Lage, wie die geschilderte, kommt, auf dem Wege der persönlichen Bemerkung einen Beschluß der hohen Versammlung extrahiren kann. Es muß diese Sache auf dem gewöhnlichen Geschäftswege geprüft werden, und wenn der Abgeordnete darüber ein Bedenken hat, so müßte er sich so lange der Abstimmung enthalten, bis ein Beschluß der Versammlung extrahirt ist.

Abgeordn. Windhorst: Nach dem Gesetze, welches früher von uns beschlossen, verliert derjenige Abgeordnete, welcher eine Beförderung im Staatsdienste annimmt, Sitz und Stimme in der Versammlung. Es ist hiernach durchaus nöthig, daß über die von dem Abgeordneten Harrassowitz angeregte Frage heute eine Erörterung stattfinden und ein Beschluß gefaßt werden muß. Wir haben aus seinem Vortrage entnommen, daß eine ranglose Beförderung nicht stattgefunden habe. Aber, meine Herren, wir haben auch von ihm gehört, daß ihm eine Gehaltsverbesserung und somit eine materielle Beförderung zu Theil geworden. Ich glaube deshalb, daß der Abgeordnete Harrassowitz heute nicht mitstimmen kann.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich bin der Ansicht, daß man diese Sache nicht so sehr juristisch auffassen darf. Ich werde mich über diesen Fall aller Meinung enthalten und führe nur an, daß in einem ähnlichen Falle, der mich und den Abgeordneten Temme traf, wir kein Bedenken getragen haben, sofort aus der hohen Versammlung auszutreten, obgleich, wie wir angeblich befördert worden sind, das Gesetz, das heute zur Anwendung kommen sollte, noch keine Gültigkeit hatte, es waren noch nicht die gesetzlichen acht Tage verflossen, die zur Rechtsgültigkeit nöthig sind. Es war ferner bei mir eben so zweifelhaft, ob in der angeblichen Beförderung in Wahrheit eine solche liege, und es trat noch der Umstand hinzu, daß sie nicht freiwillig, sondern wider unseren Willen erfolgte, trotzdem sind wir ausgetreten.

Abgeordn. Mätzke: Die Verordnung vom Februar 1817 ist völlig klar, sie setzt den Rang-Unterschied fest. Das Gesetz, wonach ein Beamter ausscheiden soll, wenn er befördert wird, kann sich nur an jenes Gesetz anschließen, und es fragt sich daher, ob hier ein Rang-Unterschied wirklich stattfindet. Dies scheint mir nach dem Wortlaute des Gesetzes völlig klar zu sein. Es würde möglich sein, daß ein Beamter im Wege der gewöhnlichen Ascension in seiner Dienststellung eine Erhöhung seines Einkommens erfahren könnte. Auf diesen würde, meines Erachtens, die neuere Bestimmung nicht Anwendung finden.

Einen anderen Fall kann ich in der vorliegenden Frage nicht erkennen. Der Fall mit den Abgeordneten von Kirchmann und Temme war ein wesentlich anderer, indem diese aus der vierten Rangklasse in die dritte einrückten, also in der That eine Erhöhung des Ranges, eine Beförderung, erfuhren. Eine solche kann man aber nicht erkennen, wenn es sich nur um eine Verbesserung des Einkommens handelt. Ich halte daher dafür, daß der Abgeordn. Harrassowitz ohne Neuwahl hierzubleiben berechtigt ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich kann nur wiederholt bemerken, daß auf Grund persönlicher Bemerkungen eine Diskussion nicht zulässig ist. Es müßte wenigstens ein Antrag vorliegen.

Ein solcher wird mir nun so eben vom Abgeordn. Hartmann zugestellt. Ich werde den Antrag der Prioritäts-Kommission überweisen, dann ist die Sache in dem ordnungsmäßigen Wege.

Ich werde also diesen Antrag des Abgeordn. Hartmann der Prioritäts-Kommission zur sofortigen Berathung überweisen.

Ich komme nun auf den Antrag des Abgeordn. D'Ester zurück und frage die hohe Versammlung:

> Ob sie gestatte, daß dieser Antrag heute vorgebracht und über denselben beschlossen werden darf?

Ich ersuche diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben, der Antrag ist gedruckt in den Händen der hohen Versammlung.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten D'Ester, nunmehr den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. D'Ester:

> „Die Lage der industriellen Bevölkerung in der Grafschaft Ravensberg in Westfalen ist eine so trostlose, daß sie füglich mit der der industriellen Bevölkerung in dem schlesischen Gebirge verglichen werden kann. Der Leinenhandel, welcher schon seit Jahren den dabei beschäftigten Webern und Spinnern keine ausreichende Subsistenz mehr gewährte, liegt seit dem Frühjahr mit allen anderen Industriezweigen danieder, und zwar in einem solchen Grade, daß eine umfassende Hülfe von Seiten des Staats gewährt werden muß, wenn die dortige Bevölkerung nicht im bevorstehenden Winter wörtlich vor Hunger sterben soll. Schon seit längerer Zeit verdienen die Weber an den von ihnen gefertigten Fabrikaten fast gar nichts, sie sind froh, wenn ihnen für ihre Leinen der Garnpreis bezahlt wird, damit sie wenigstens ihre alten Garnvorräthe zu Gelde machen. In neuester Zeit ist es aber so weit gekommen, daß der Weber häufig nicht einmal ein Gebot auf seine Waare bekommen kann, da die Kaufleute bei dem großen Geldmangel immer weniger einkaufen und es der flehentlichsten Bitten von Seiten der Weber bedarf, hin und wieder ein Stück Arbeit zu verkaufen. So wie es den Webern geht, geht es natürlich auch den Spinnern, die bei dem daniederliegenden Handel der dortigen Gegend und bei dem fast gänzlichen Mangel an Garnverkäufen nach auswärts ebenfalls kaum ein Gebot für ihre Gespinnste erzielen können. Die Weber und Spinner, welche noch etwas zuzusetzen hatten, haben ihre früheren Ersparnisse, ihr Vermögen, nun aufgezehrt, diejenigen, welche kein Vermögen besaßen, leben schon seit dem Frühjahr in der drückendsten Noth, alle aber sind jetzt der Verzweiflung nahe und müssen zum Aeußersten getrieben werden, wenn ihnen nicht die Hülfe des Staates zu Theil wird.
>
> Viele Bewohner jenes unglücklichen Landstriches haben sich um Abhülfe ihrer elenden Lage in Petitionen an die National-Versammlung gewandt und mich mit der Uebereichung derselben beauftragt, zugleich mit dem Ersuchen, bei der National-Versammlung die schleunige Erledigung dieser gewiß in hohem Grade dringenden Angelegenheit zu beantragen.
>
> Der in den Petitionen ausgesprochene Vorschlag geht nicht auf Unterstützung, sondern auf Beschaffung von Arbeit für eine große Bevölkerung, die sich gern im Schweiße ihrer Arbeit ernähren möchte, wenn es ihr nur möglich wäre. Sie beantragen, der Staat möge eine Kommission von Sachverständigen niedersetzen, welche während der Dauer der drückenden Geschäftsstockung, vornehmlich während des bevorstehenden Winters, die in dortiger Gegend gefertigten Leinenwaaren für Rechnung des Staats insoweit einkaufe, als die Kaufleute nicht dazu im Stande sind. Insofern die Regierung nicht in der Lage sein möchte, das zu diesen Einkäufen nothwendige Kapital, welches sie auf 400,000 bis 500,000 Rthlr. veranschlagen, baar anzuschaffen, möge dieselbe in Bielefeld eine Zettelbank errichten und für den Betrag der anzukaufenden Waaren Bankscheine ausgeben, die vom 1. Juni 1849 an gegen baares Geld bei allen Staatskassen eingelöst werden können. Bis dahin könnten schon ein Theil der im Laufe des Winters von der Regierung angekauften Waaren wieder verkauft sein und mit den für die Verkäufe eingehenden Geldern die Zettelbankscheine eingelöst, demnächst aber vernichtet werden.
>
> In Betracht der Dringlichkeit der oben angeführten Umstände beantrage ich daher:
>
> Eine hohe Versammlung möge beschließen, die beiliegenden Petitionen sofort der für die Angelegenheiten der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden also nunmehr über die Dringlichkeit zu diskutiren haben, da sich ein Redner, der Abgeordnete Overbeck, gegen die Dringlichkeit gemeldet hat. Ich ersuche den Abgeordneten D'Ester, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. D'Ester: Ich erlaube mir für die Dringlichkeit nur wenige Worte. Wenn es sich darum handelt, durch irgend ein Mittel einer unglücklichen Bevölkerung zu Hülfe zu kommen, so, glaube ich, bedarf es zur Dringlichkeit keiner weiteren Gründe. Es ist schon ein Trost für diese unglückliche Bevölkerung, wenn sie sieht, daß die National-Versammlung ihre Petition für dringlich erkannt hat. Schon in der Hoffnung auf Hülfe liegt eine Beruhigung. Es handelt sich nicht darum, ob die Vorschläge gut oder schlecht sind, sondern nur darum, diese Petition der Kommission für Weber und Spinner zu überweisen, damit diese ihren Bericht erstatte und dann über das Materielle der Vorschläge hier diskutirt werde. Ich wiederhole es, es ist schon ein Trost für die armen Leute, wenn sie sehen, daß die National-Versammlung sich ihrer annimmt. Ich bitte Sie im Interesse der Menschlichkeit, im Interesse der Gerechtigkeit, diesem Antrage die Dringlichkeit nicht zu versagen.

Abgeordn. Overbeck:

(Während der Abgeordnete die Tribüne besteigt, erschallt der Ruf: Schluß! Schluß!)

Allerdings, meine Herren, ist die Noth in unserer Gegend, im Ravensbergischen, dessen einen Kreis zu vertreten ich die Ehre habe, so groß, wie in dem Antrage, der uns gedruckt vorliegt, angegeben ist. Es ist in dem Bilde kein Strich zu viel, es ist keine Farbe zu stark aufgetragen. Wenn ich etwas einzuwenden hätte, so wäre es, daß die Farben noch nicht stark genug aufgetragen sind, indessen war dies dem Herrn Redner nicht möglich, weil er die dortigen Verhältnisse

aus eigener Anschauung nicht kennt; erlauben Sie mir daher, daß ich noch Einiges hinzusetze.

(Unruhe.)

Für das Garn, von dem man früher 10 Stück gab zum Thaler, bekommen die Spinner jetzt nur für 30 Stück einen Thaler.

(Anhaltende Unruhe.)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Herrn Redner ersuchen, nur gegen die Dringlichkeit zu sprechen.

Abgeordn. Overbeck: Wie ich eben bemerkt habe, ist die Noth dort sehr groß. Wir Abgeordnete aus jener Gegend würden unverantwortlich gehandelt haben und uns schämen müssen, die Stellvertreter jener Landestheile hier zu sein, wenn wir nicht schon längst Bedacht genommen hätten, der Noth abzuhelfen, und schon Mittel dazu ergriffen hätten. Freilich ist das ganz im Stillen geschehen und ohne alles Geräusch; die hohe Versammlung wird nichts davon vernommen haben. Es haben nämlich bereits vor drei Wochen schon die Abgeordneten Huchzermeyer für Bielefeld, Gellern für Minden, Keiser für Lübbecke, Upmeyer aus Halle, ferner Dallmann und ich aus Herford eine Petition eingebracht beim hohen Ministerium, worin wir dringend um Abhülfe der Noth gebeten haben. Wir haben uns auch erlaubt, Mittel anzugeben, wie der Noth könnte abgeholfen werden. Wir haben vorgeschlagen, daß ein Flachs-Magazin in Herford errichtet werde aus Staatsfonds, damit nicht etwa Engländer oder Belgier den guten Flachs zuvor aufkaufen. Aus diesem Magazin sollten die Spinner unentgeltlich den Flachs bekommen können. Eben so sollte ein Lombard in Bielefeld errichtet werden für Weber. Wir haben zuvor Rücksprache genommen mit dem Abgeordneten Milde, der ebenfalls unseren Plan vollständig billigte. Wir haben den Plan bei einem hohen Ministerium eingereicht, welches denselben mit der größten Bereitwilligkeit entgegengenommen, auch die feste Versicherung gegeben hat, daß unserem Kreise dasselbe soll zu Theil werden, was dem Kreise im Eulengebirge bereits bewilligt ist. Der Deputirte von Borries ist vor 4 Wochen bereits abgereist, um dort nähere Vorarbeiten vorzunehmen, der Abgeordnete Huchzermeyer ist vor 14 Tage zu demselben Zwecke abgereist. Es ist dort bereits mit den Webern und Spinnern eine Versammlung gehalten worden; es ist in Bielefeld ein Plan vorgelegt worden; der Präsident der Regierung von Minden ist ebenfalls anwesend gewesen; die Angelegenheit wurde weitläuftig besprochen, und man hat sich vollständig einverstanden erklärt mit dem von uns vorgelegten Plane. Ich habe in diesen Tagen einen Brief bekommen, worin mir geschrieben wird, daß uns in nächster Zeit ein bis in alle Details ausgearbeiteter Plan zugesendet werden wird, den wir dem hohen Ministerium alsdann einreichen werden, und wir haben die feste Zuversicht zum Ministerium, daß es uns das gewähren wird, was die Noth erfordert und was die Staats-Kasse zuläßt. Darum bitte ich Sie, die Dringlichkeit des gestellten Antrags nicht anzuerkennen; nicht deshalb, weil die Noth nicht groß sei, sondern deshalb, weil wir durch diesen Antrag das, was dort im Gange ist und ausgeführt werden soll, hinhalten würden. Das, was beantragt wird, nämlich diese Angelegenheit der Kommission zu übergeben, ist an Ort und Stelle von den Betheiligten schon ausgeführt. Darum bitte ich recht dringlich, die Dringlichkeit nicht anzuerkennen. Es kommt uns wahrlich nicht darauf an, wer hilft und auf welche Weise geholfen wird, wenn nur den armen Leuten dort geholfen wird.

Wenn wir uns überzeugt hätten, daß unser Plan unzweckmäig sei, so wollten wir ihn gern fallen lassen und diesen Ihnen hier in Vorschlag gebrachten Plan empfehlen. Ich bitte aber dringend, daß Sie nichts thun mögen, was der Ausführung des Planes, der im Werke ist, hinderlich sein möchte. Ich wollte, ich könnte Sie hinführen in die Hütten der Armuth, damit Sie sehen könnten, wie es den Leuten dort geht. Darum bitte ich Sie nochmals, die Dringlichkeit des D'Esterschen Antrags nicht anzuerkennen, wohl aber unseren Antrag zu unterstützen und das hohe Ministerium mit allen möglichen Mitteln auszurüsten, damit geholfen werde, wo und wie es Noth thut.

Abgeordn. Milde: Ich glaube, es handelt sich doch allein darum, den armen Leuten, von denen die Rede ist, so bald und so schleunig als möglich Hülfe zu bringen, und ich kann nur das bestätigen, was der geehrte Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verlassen, gesagt hat, daß nämlich bereits an Ort und Stelle die nöthigen Vorberathungen und Anstalten getroffen sind, um dieses Ziel zu erlangen, ja, nach der Erfahrung, wie die Arbeiten unserer Kommissionen gefördert werden, muß ich befürchten, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten von Meyen angenommen wird, wir die Sache unnöthig in Verzug bringen würden, und zwar um so mehr, da in dem Antrage eine Menge von Vorschlägen kumulirt sind, welche nothwendigerweise ein ins Einvernehmensetzen mit der Abtheilung für Handel und Gewerbe bedingen. Ich glaube allerdings, daß, wenn der Plan, der von den früher genannten Herren Abgeordneten vorgeschlagen ist, von der Regierung unterstützt und so in Vollzug gesetzt wird, d. h. wenn Flachs-Magazine ins Leben treten, von welchen die Spinner auf Kredit Flachs zu wohlfeilen Preisen entnehmen können, und Magazine gebildet werden, in welchen die Leute Garne und fertige Leinen lombardiren können, daß dadurch der Zweck erreicht wird, welchen der Abgeordnete D'Ester beantragt, und jener Gegend wirkliche Hülfe und zwar bald gebracht werden wird.

Ich glaube also, wie die Sache jetzt steht, können wir von jedem Beschlusse in dieser Sache absehen, und zwar auf so lange, bis die Resultate der vorhin erwähnten Berathungen, die in den nächsten Tagen, jedenfalls aber doch in den nächsten Wochen vorgelegt werden, zu unserer Kenntniß kommen. Schließlich will ich nur noch bestätigen, daß es allerdings wahr ist, wie die westfälischen Kreise, in denen Leinen-Spinnerei und Weberei getrieben wird, eben so schwer mit Nahrungelosigkeit und Elend zu kämpfen haben, wie die schlesischen Gebirge-Kreise, ja sogar vielleicht noch mehr, indem dieselben die Fabrication feinerer Leinenwaaren vorzugsweise betreiben und unter der englischen Konkurrenz auf den inländischen Märkten, wie bekannt, in neuester Zeit selbst schwer zu kämpfen und zu leiden haben. Ich will übrigens nur noch bemerken, daß der Herr Finanz-Minister, der in diesem Augenblick nicht anwesend ist, sich der Sache sehr warm angenommen hat und seine Bereitwilligkeit erklärt hat, die Mittel, so weit thunlich und möglich, gewähren zu wollen, um die beiden erwähnten Institute so bald als möglich ins Leben zu rufen.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich muß bestreiten, daß durch die Verweisung an die Kommission diese Sache verzögert werde. Ich kenne die Angelegenheit hinlänglich, um versprechen zu können, daß sie die Kommission in spätestens zwei Tagen so erledigen werde, daß sie zur Vorlage kommen kann. Das Ministerium kann sich dann eben so gut aussprechen, als später in 4—5 Wochen.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Den unglücklichen Bittstellern aus dem ravensberger Kreise scheint der von den Abgeordneten jener Gegend eingeschlagene und von ihnen auf dieser Tribüne mitgetheilte Weg, zur Hülfe zu gelangen, nicht so vorzukommen, daß sie schleunige Hülfe davon erwarteten. Deswegen wenden sie sich an die National-Versammlung, um hier schnellere Hülfe zu erhalten. Wenn die Vorschläge der Herren Abgeordneten so gut sind, wie sie hier uns mittheilten, so müssen sie dieselben ebenfalls der Kommission für Spinner und Weber übergeben, die wird dann auszuwählen haben, welche sie in ihrem Berichte als die besten vorschlagen zu können glaubt.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Der Schluß der Debatte über die Dringlichkeits-Frage ist also herbeigeführt.

Ich erlaube mir daher die Frage:

Ob die hohe Versammlung aus den angeführten Dringlichkeits-Gründen in die sofortige Diskussion des Antrages eingehen will, welcher dahin lautet:

„Eine hohe Versammlung möge beschließen, die beiliegenden Petitionen sofort der für die Angelegenheiten der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen."

Diejenigen, welche für die sofortige Diskussion sind, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft, und ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Es erheben sich noch mehrere Mitglieder.)

Da sich noch mehrere Herren erhoben haben, so ist es die Majorität.

Wir treten also in die Diskussion über den Antrag selbst.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich muß noch bemerken, daß von den Abgeordneten Harkort und Upmeyer ein Amendement gestellt ist, welches ich den Herrn Schriftführer vorzulesen ersuche.

Schriftführer Geßler:

„Die Unterstützung muß in derselben Weise und Höhe nachgesucht werden, wie sie den Webern in dem Eulengebirge bewilligt worden ist."

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube nun, daß dieses kein Amendement zu dem heutigen Antrage ist, sondern höchstens ein Amendement zu dem demnächst zu fassenden Beschlusse.

Ich würde mir erlauben, dasselbe, nachdem es unterstützt sein wird, ebenfalls der Kommission zu überweisen.

Ich erlaube mir die Frage an die hohe Versammlung:

Wird das eben verlesene Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich werde mit demselben, wie angegeben, verfahren.

Die Diskussion über den Antrag selbst ist nunmehr eröffnet.

Ich ertheile dem Abgeordneten Schultze (Minden) das Wort.

(Schluß! Schluß!)

Ich habe bereits dem Abgeordneten Schultze das Wort ertheilt.

Abgeordn. Schultze (Minden): Meine Herren! Ich habe den größten Theil meines Lebens in der Mitte der unglücklichen Bevölkerung zugebracht, um deren Unterstützung es sich hier handelt. Ich müßte kein Herz haben, wenn es mir nicht nahe gegangen wäre.

(Ruf von der linken Seite: Schluß!)

Sie hören jetzt (sich auf die Linke beziehend), von welcher Seite man nichts von dieser Sache hören will, — ich will es Ihnen sa-

gen, meine Herren, es wird hier eine Politik geführt, die der National-Versammlung unwürdig ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner zur Ordnung rufen, denn solche Aeußerungen sind reglementswidrig.

Abgeordn. Schultze (Minden): Es giebt außerhalb der Versammlung eine Partei, welche die Versammlung verdächtigen möchte. Meine Herren! Der Antrag ist blos deshalb gestellt, um den ravensberger Deputirten den Vorwurf zu machen, daß sie sich um ihre Landsleute nicht bekümmerten.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner abermals zur Ordnung rufen. Er hat gesagt, der Antrag sei deshalb gestellt, um die Deputirten des ravensberger Kreises zu verdächtigen. Derselbe hat also den Antragsteller, einen Abgeordneten unserer Versammlung, dadurch beleidigt.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich bitte, mir nachzuweisen, ob in dem, was ich verlesen und vorgebracht habe, eine Verdächtigung irgend eines Deputirten lag? Ich verlange nicht den Ordnungsruf in Betreff des von dem vorigen Redner hier Gesagten; ich überlasse denselben ruhig dem Lande!

Vice-Präsident Phillips: Es ist der Schluß der Diskussion nunmehr herbeigeführt.

Abgeordn. von Schleicher: Der Redner vor mir hat aufgefordert, nachzuweisen, worin eigentlich die Verdächtigung liege. Sie liegt darin, daß nachgewiesen wird: die Deputirten, die Ihr hergeschickt habt, thun nichts für Euch, wir müssen es also thun! Dies ist die Schlange, die unter diesen Rosen liegt!

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage an die hohe Versammlung:

> Beschließt dieselbe die Genehmigung folgenden Antrags: „Die Petitionen, welche der Abgeordnete D'Ester aus dem Kreise Ravensberg überreicht hat, sofort der für die Angelegenheit der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen?"

Ich ersuche diejenigen, welche dies beschließen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist angenommen.

Mit Bezug hierauf ersuche ich den geehrten Vorsitzenden derjenigen Abtheilung, welcher der Abgeordnete Hiller angehört, gütigst dafür zu sorgen, daß in seiner Stelle ein anderes Mitglied für die Kommission, betreffend die Angelegenheiten der Weber und Spinner, gewählt werde, und zwar recht schleunig, da die Kommission in Betreff des Antrages sehr schnell zusammentreten muß.

Die Prioritäts-Kommission hat dem Antrage des Abgeordneten Hartmann den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung bewilligt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hartmann, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Hartmann:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in Folge des Antrages des Abgeordneten Harrassowitz heute sofort verhandelt werde."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

> Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hartmann, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Hartmann: Zur Motivirung der Dringlichkeit brauche ich nicht viel zu sagen. Zwei Worte reichen dazu aus: Die Dringlichkeit rechtfertigt sich dadurch, daß Niemand in dieser hohen Versammlung mitstimmen darf, der nicht stimmberechtigt ist.

Vice-Präsident Phillips: Es hat sich Niemand zum Worte gegegen die Dringlichkeit gemeldet. Der Schluß der Diskussion würde von selbst herbeigeführt sein.

Ich frage also:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß aus den angeführten Dringlichkeitsgründen der Antrag des Abgeordneten Hartmann, welcher lautet:
>
> „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in Folge des Antrages des Abgeordneten von Harrassowitz heute sofort verhandelt werde",
>
> sofort in die Diskussion getreten werde?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ueberwiegende Majorität.)

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag selbst und ertheile dem Herrn Abgeordneten Hartmann das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Nach meiner Ansicht giebt es bezüglich der Beamten eine doppelte Art der Beförderung. Entweder wird der Beamte dadurch befördert, daß er ein Amt bekommt, welches einen höheren Rang mit sich führt, als das, was er bis dahin bekleidete, oder dadurch, daß er von der Regierung eine Gehaltszulage bekommt. Der erste Fall ist, nach der Erklärung des Abgeordneten Harrassowitz, welche in den bestehenden Gesetzen ihre Begründung findet, nicht vorhanden; der zweite Fall liegt aber vor, da der Abgeordnete Harrassowitz selbst erklärt, daß ihm eine Gehaltszulage zu Theil geworden ist. Wenn die Worte des Gesetzes irgendwie zweifelhaft sein könnten, so müssen wir uns doch nach dem Motive des Gesetzes offenbar dahin entscheiden, daß (so unlieb es uns auch sein wird, dieses Mitglied zu verlieren) der Abgeordnete Harrassowitz vorläufig seinen Sitz in dieser hohen Versammlung aufgebe.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich glaube, wir müssen in dem vorliegenden Falle unterscheiden: Wenn ein Beamter dadurch, daß etwa sein Vorgänger in seinem Amte abgeht, in dessen Stelle succedirt mit einer Gehaltserhöhung, so kann man nicht sagen, daß dies eine Beförderung ist, weil er gewissermaßen schon Anspruch darauf hatte.

(Heiterkeit.)

Wenn aber Jemand in eine ganz neue Stelle mit Gehaltserhöhung tritt, so ist dies allerdings eine Beförderung. Das Gesetz spricht zwar nicht ganz klar aus, daß auch dieser Fall darunter gemeint sei; allein ich erachte es nicht allein für eine Beförderung, wenn Jemand nur einen höheren Titel erhält, als z. B. aus einem Rath ein Geheimerath wird, sondern ich erachte es vorzugsweise für eine Beförderung, daß man ihm ein höheres Gehalt beilegt. Ich glaube daher, daß der Abgeordnete Harrassowitz nicht eher wieder seine Stelle in dieser Versammlung einnehmen kann, als bis er neuerdings wieder gewählt ist.

(Schluß! Schluß!)

Vice-Präsident Phillips: Es haben sich weitere Redner nicht einschreiben lassen; wir müssen daher zum Schluß der Sache kommen. Es ist zwar ein eigentlich spezieller Antrag von dem Abgeordneten Harrassowitz selbst gar nicht gestellt worden, aber, damit wir zu Ende kommen, glaube ich, fassen wir die Frage so:

> Ob die hohe Versammlung beschließt, daß in der Ernennung des Herrn Harrassowitz zum Kriminalgerichts-Direktor eine Beförderung liegt?

und daraus ergiebt sich dann das Uebrige.

Abgeordn. Hartmann: Ich glaube, wir können nicht über ein Motiv abstimmen, sondern nur über einen Antrag. Wir müssen also die Frage so stellen:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz seinen Sitz in dieser Versammlung aufgebe?

Vice-Präsident Phillips: Ich stimme dem bei und halte es für richtiger; es wäre aber wünschenswerth gewesen, daß ein besonderer schriftlicher Antrag gestellt worden wäre. Die Frage wird also lauten:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der hohen Versammlung behalten soll?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Einige Deputirte erheben sich.)

(Widerspruch gegen die Fragestellung.)

Abgeordn. von Berg: Wir haben nicht das Recht, die Wähler zu präkludiren, wenn der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der Versammlung verloren hat. Ich glaube, wir sind gar nicht in dem Falle, die gestellte Frage zu beantworten. Wir haben nur die Frage zu entscheiden: Fällt diese Thatsache unter das angezogene Gesetz?

Vice-Präsident Phillips: Es ist die Abstimmung bereits erfolgt. Ich habe die Frage deutlich gestellt.

(Widerspruch.)

Wenn die hohe Versammlung auch jetzt noch Zweifel in die Abstimmung setzt, so will ich die Frage noch einmal stellen.

Die Frage lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der hohen Versammlung behalten soll?

(Einige Deputirte verlangen das Wort zur Fragestellung; andere rufen: Es ist ja abgestimmt!)

Der Abgeordnete Dielitz hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Dielitz: Ich glaube, die Frage muß so gestellt werden: Ob der Abgeordnete Harrassowitz, in Folge seiner Ernennung zum Kriminalgerichts-Direktor, Sitz und Stimme in der hohen Versammlung verlieren soll.

Vice-Präsident Phillips: Ich halte dies für dasselbe und frage also nochmals:

> „Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der hohen Versammlung behalten soll?"

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Große Aufregung und Unruhe.)

(Mehrere Deputirte verlangen das Wort zur Fragestellung. Andere rufen: Abgemacht! Abgemacht! Wir können doch nicht 8 Tage lang abstimmen.)

Der Abgeordnete Zachariä hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Es hat sich ein Widerspruch dagegen erhoben, ob der Herr Präsident die Frage richtig gestellt hat, und in solchen Fällen muß die Versammlung befragt werden, ob sie seiner Ansicht beitritt oder derjenigen, von welcher man

bei dem Widerspruch ausgegangen ist. Der Abgeordnete Harrassowitz hat bisher Sitz und Stimme in der Versammlung gehabt. Es kann daher die Frage nur darüber, ob eine Veränderung eintreten soll, gestellt werden, nicht aber darüber, ob es so bleiben soll, wie es gewesen ist.

(Eine Stimme von der Linken: Es ist bereits abgestimmt, ich bitte, das Resultat bekannt zu machen.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist in ähnlichen Fällen so verfahren worden, und ich werde mich dem gern unterziehen. Ich muß aber bemerken, daß dies nur daher rührt, daß dem Präsidium kein bestimmter Antrag übergeben ist. Ich würde die Frage nunmehr so stellen:

> Ist der im Gesetz vorgesehene Fall, in welchem ein Abgeordneter sich der Neuwahl unterziehen muß, in Betreff des Herrn Harrassowitz eingetreten?

Stimmt die Versammlung dieser Frage bei.

Diejenigen, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Majorität.

Ich frage nunmehr:

> Ist der im Gesetz vorgesehene Fall, in welchem ein Abgeordneter sich der Neuwahl unterziehen muß, in Betreff des Herrn Harrassowitz eingetreten?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zu der Berathung über das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. In dieser Beziehung muß ich zuvörderst bemerken, daß über das Amendement des Abgeordneten Pilet gestern zuerst durch Zählung abgestimmt wurde und sich dabei das Resultat ergab, daß das Amendement verworfen wurde. Es wurde darauf auf namentliche Abstimmung angetragen, und hierbei entschied sich die Majorität für Annahme des Amendements. Das Amendement war aber gestern noch nicht gedruckt. Es ist inzwischen gedruckt worden, und wir werden daher heute zuvörderst über dies Amendement nochmals abzustimmen haben. In dieser Beziehung bemerke ich, daß von den Abgeordneten von Reichmeister, Quandt und Specht auf namentliche Abstimmung angetragen ist. Ich frage:

> Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Wir schreiten daher zur namentlichen Abstimmung. Die Frage lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung, das Amendement des Abgeordneten Pilet, welches dahin geht, zu Nr. 3 hinzuzusetzen: „oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber, in anderer Weise zu beschränken, als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Realabgaben nach den allgemeinen Gesetzen zusteht", anzunehmen.

Diejenigen, welche das Amendement des Abgeordneten Pilet in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, haben bei der namentlichen Abstimmung mit Ja, und die, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Appelt, Schullehrer.	
Arnold, Maurermeister.	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Baur, Kaufmann. (Adenau.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	von Berg, Kaplan.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	von Besser, Landrath.
Dr. Behnsch.	Bliesner, Salar.-Kassen-Rendant.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Blockhagen, Erzpriester.
Boost, Dr. med.	Bornemann, Minister.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bormann, Senator.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Born, Geometer.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brendel, Gastwirth.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Brill, Schriftsetzer.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Broich, Friedensrichter.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Burckhardt, Ortsrichter.	Bumbke, Kuratus.
Becker, Joh.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brüning, Friedensrichter.	
Cösling, Kämmerer.	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Contzen, Regierungs-Assessor.
Dehnell, Brauer.	Dallmann, Kolon.
D'Esler, Dr. med.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dielitz, Professor.
Diethold, Bürgermeister.	Diesterweg, Justizrath.
Dittrich, Schulze.	Duncker, Stadt-Rath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Elkemann, Pfarrer.
Eichner, Gerichtsscholz.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Elsner, Doktor.	Endepols, Schul-Inspektor.
Esser, Geh. Ob.-Revisions-Rath.	Eschmann.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feierabend, Bürgermeister.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gierke, Minister.
Gottlieb, Rathmann.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Grodbeck, Justiz-Rath.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hänell, Bauer.	Hambloch.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Hammer, Friedensrichter.
Heistg, Pfarrer.	Hanisch, Bauer.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Herbold, Rektor.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Herrmann, Gärtner.	Harkort, Kaufmann.
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	Hartmann, Justizrath.
Hildenhagen, Pastor,	Haugh, Landgerichts-Rath.
Hofferichter, Kaufmann.	Hellmann, Justizrath.
Huld, Fleischermeister.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Haber, Arzt.	Hesse, Geh. Finanz-Rath. (Solingen.)
	Heyne, Bürgermeister.
	Hofer, Bauer.
Dr. Jacobs, Kreisphysikus.	Jander, Lehrer.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geh. Revisions-Rath. (Berlin.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kalicki, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Klatte, Schulze.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klemm, Schmied.	Knauth, Dr. med.
Klingenberg, Dechant.	Kochs, Landgerichtsrath.
Klinkhammer, Referendar.	Köhler, Landgerichtsrath. (Marienwerder.
Krackrügge, Kaufmann.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Krause, Erbscholtisei-Besitzer. (Sagan.)	Konietzko, Kreis-Secretair.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Küpfer, Legationsrath.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	Kutzen, Bürgermeister.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Baron von Kleist, Landrath.
Laraß, Gastwirth.	Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Lensing, Kanonikus.	Lüdicke, Justizrath.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Ludewig, Stadtrath.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Lehmann, Dr.	
Mätze, Rektor.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Messerich, Advokat.	Märcker, Minister.
Mildner, Bauer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Moldenhauer, Lehrer.	Mann, O.L.G.-Assessor.
Mros, Freigärtner.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Milde, Minister.
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mrozik, Pastor.
	Müllenstefen, Kaufmann.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Nenstiel, Kaufmann.	Nethe, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Niemczice, Tischlermeister.
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Pankow, Tagelöhner.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pruß, Dekan.
Peterek, Schulze.	von Puttkammer, Landrath.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
Pleger, Oberschulz.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rettig, Tischlermeister.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reise, Gastwirth.	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.
Repell, Brettschneider.	Riemann, Gutspächter.
Reuter, Landrath.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Riel, Ober-Landesger.-Assessor.	Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowski, Gutsbesitzer.	von Reichmeister, Landrath.
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schadebrodt, Pastor.
Schell, Prof.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Scheben, Oberförster.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scheidt, Kaufmann.
	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Preuß. Eylau.)	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
	Scholtz, Kreis-Secr. (Meseritz.)
Schneider, Bürgermeister.	Schröder, Eigenthümer.
Schön, Gerichtsmann.	Schruff, Dr. med.
Schöne, Pastor.	Schüth, Informat. phil.
Scholtissek, Schulze.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Seger, Direktor.
Dr. Schramm, Konrektor.	Semrau, Freischulze.
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Simons, Geh. Justizrath.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	Sohrweide, Büdner.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Dr. Sommer, Justizrath.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Spitzel, Lehnschulze.
Siebert, Buchdrucker.	Steimmig, Fabrikant.
Skiba, Pastor.	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Specht, Mühlenbesitzer.	Stiller, Kreis-Taxator.
Stalling, Pastor.	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.	Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Strybel, Probst.	
Schlippert, Referendar.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Thederahn, Schulze.
	Thümmel, Ober-Landesger.-Ass.
Teske, Gutspächter.	Tüsbaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
	von Unruh, Regierungsrath.
	Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtger.-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Walter, Professor.	Wegener, Apotheker.
Wander, Pastor.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Oberlehrer.	Wenger, Pastor.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wollheim, Dr.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Der Abstimmung enthielten sich: Kühlwetter, Minister. Weichsel, Justiz-Kommissarius.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Arntz, Dr. juris. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauerband, Professor. Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. Berger, Mühlenmeister. Bergmann, Papier-Fabrikant. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Bucher, Assessor. Claußen, Gymnasial-Lehrer. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.) Friese, Dr. und Kreis-Physikus. Gelshorn, Kaplan. Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Guittienne, Gutsbesitzer. Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Herholz, Erzpriester. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansing. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kyll, Advokat. Meyer, Kaufmann. Möwes, Kreisschulze. Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.) Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Nickel, Schulze. Dr. Niemeyer. Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Pelzer, Friedensrichter. Pieper, Fleischermeister. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Reichenbach, Graf. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Riebe, Bauer. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Seidel, Geh. Finanzrath. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Trip, Bürgermeister. Vennewitz, Gerichtsrath.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt: 169.
Mit Nein ..... 156.

Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Gefehlt haben 75.

Das Amendement Pilet ist also angenommen.

Wir fahren in der Berathung fort, indem wir zu Nr. 4 übergehen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Nr. 4 lautet:

„Ohne Entschädigung werden aufgehoben: alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte mit Ausnahme der im §. 2 aufgeführten."

Ich bemerke, daß sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem gesagt ist „Verkaufsrecht", statt „Vorkaufsrecht".

An diese Nr. 4 schließt sich, meines Erachtens, unmittelbar §. 2 an, welcher die Ausnahmen von dem Vorkaufsrecht enthält. Es kann meines Erachtens eine Diskussion über Nr. 4 nicht geführt werden, wenn sie nicht gleichzeitig auf die Ausnahmen, die gemacht werden müssen, ausgedehnt wird. Der Grund, weshalb bei der Abfassung des Gesetzes die Ausnahmen nicht im §. 1 bei der Nr. 4 vorgetragen sind, ist ein reiner Redactionsgrund, denn man könnte unmöglich in dem §. 1, welcher die einzelnen aufzuhebenden Abgaben aufzählt, unter Nr. 4 die Ausnahmen folgen lassen, welche mit Bezug auf das stehen gebliebene Vorkaufsrecht des Expropriirten noch mehrere Bestimmungen nothwendig machten, die unter allen Umständen in §. 1 nicht passen würden. Da sich die Motive über die Nr. 4 zugleich auch auf §. 2 beziehen, so werde ich mir erlauben, die Vorlesung des Berichts auch auf §. 2, welcher die Ausnahmen enthält, auszudehnen. Er lautet:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und verkauft werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Die Behörde oder Gesellschaft, welche das Expropriations-Recht ausgeübt hat, hat die Absicht des Verkaufs und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen."

Die Motive hierzu lauten:

„Die Aufhebung der noch bestehenden Vorkaufsrechte erfordert das Interesse des freien Verkehrs, die unentgeltliche Aufhebung rechtfertigt sich dadurch, daß das Vorkaufsrecht einen Geldwerth überhaupt nicht hat.

Dagegen hat die Central-Abtheilung sich für die Beibehaltung des Vorkaufsrechts der Miteigenthümer (wo es besteht) entschieden, während die achte Abtheilung dasselbe auch aufgehoben wissen will; eben so für die Beibehaltung des nach Art. 841 des rheinischen Civil-Gesetzbuches bestehenden Retraktrechts der Miterben, und endlich auch für das durch §. 15. seq. des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen eingeführte Vorkaufsrecht des Expropriirten an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Gesellschaften nicht weiter nöthigen Grundstücken, und zwar unter Ausdehnung desselben auf alle Expropriationsfälle, auch zu anderen Zwecken, als denen der Eisenbahnanlagen. In dieser letzteren Ausdehnung wird zwar ein bisher nicht bestandenes Vorkaufsrecht neu eingeführt. Man entschloß sich dazu aber wegen der prinzipiellen Gleichartigkeit der Expropriationsfälle, bei denen es keinen Unterschied macht, ob die Zwangs-Abtretung zum Zweck einer Eisenbahnanlage oder einer Chaussee- oder sonstigen Anlage erfolgt ist. Den Grund zur Beibehaltung und Verallgemeinerung dieses Vorkaufsrechts fand man darin, daß der dem Einzelwillen durch die Expropriation angethane Zwang mit dem Wegfall des Zweckes der Expropriation auch wieder aufgehoben und der in seiner persönlichen Freiheit Beeinträchtigte auf diese Weise in integrum restituirt werden müsse. — Daß dieses Vorkaufsrecht sich nur auf den ersten Veräußerungsfall beschränkt, versteht sich von selbst.

Bei der Beibehaltung aller dieser Vorkaufs- und Retrakt-Rechte war die Betrachtung maßgebend, daß dadurch ein für alle Zukunft gebundenes Eigenthum nicht begründet werde, daß vielmehr diese Beschränkungen das Ziel ihrer Auflösung in sich tragen.

Die Dauer des Vorkaufsrechts der Miteigenthümer ist wesentlich an die Lebensdauer der im Miteigenthum stehenden Personen, das Retraktrecht der Miterben an die Lebensdauer der Erben und das Vorkaufsrecht der Expropriirten an den Eintritt des ersten Veräußerungsfalles geknüpft.

Der Antrag der ersten Abtheilung, auch alle vertragsmäßigen Vorkaufsrechte auf die Lebensdauer der Kontrahenten bestehen zu lassen, fand bei der Majorität keine Annahme. Das hierzu in einzelnen Fällen vielleicht vorkommende Bedürfniß kann durch das nicht verbotene Wiederkaufsrecht erreicht werden."

Ich erlaube mir noch auf die Amendements, welche zu diesen Bestimmungen eingegangen sind, vorweg aufmerksam zu machen.

Es ist namentlich zum §. 2 zuerst ein Amendement von dem Abgeordneten Kühnemann gestellt, welches unter Nr. 321 gedruckt ist und sich auf das Bestehenbleiben des vertragsmäßigen Vorkaufsrechtes bezieht. Dazu ist von dem Abgeordneten Kunth ein Unter-Amendement gestellt, unter der Nr. 326, XIV. und 335 abgedruckt, welches die Beibehaltung der vertragsmäßigen Vorkaufsrechte, die von dem Abgeordn. Kühnemann für 30 Jahre vorgeschlagen ist, beschränken will auf den ersten Fall der Veräußerung; und endlich ist von dem Abgeordneten Windhorst unter der Nr. 327 Nr. IV. ein Amendement eingebracht, welches eine Fassungs-Aenderung vorschlägt, indem gesagt werden soll:

„Das Vorkaufsrecht aller zerstückelten Grundstücke."

Zum näheren Verständniß des ersten Satzes des §. 2 erlaube ich mir, die Bestimmungen des Art. 141 des rheinischen Civil-Gesetzbuches, welcher sich auf das Retraktsrecht der Miterben bezieht, vorzulesen:

„Ein Jeder, selbst ein Verwandter des Verstorbenen, der zu der Erbschaft desselben berufen ist, und dem ein Miterbe sein Recht auf die Erbschaft übertragen hat, kann von sämmtlichen Miterben, oder auch von einem derselben, von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn man ihm den Cessionspreis zurückzahlt."

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, die hohe Versammlung wird damit einverstanden sein, daß wir bei dieser Nr. 4 zugleich über den §. 2 diskutiren und zugleich den Beschluß fassen; beide Paragraphen greifen so sehr in einander, daß sie nicht füglich von einander getrennt werden können.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Man ist im Lande sehr gespannt auf die Entscheidung darüber, welche Lasten ohne Entschädigung aufgehoben werden. Wenn wir nun jetzt den §. 2 bei Nr. 4 des §. 1 mit zur Diskussion ziehen, so möchten wir heute schwerlich über Nr. 4 hinauskommen. Setzen wir aber die Diskussion über die Nr. 4, bis der §. 2 an die Reihe kommen wird, aus (was eben so gut angeht), so würden wir heute noch mehrere Nummern des §. 2 erledigen können. Die Spannung im Lande wird sich legen, je weiter wir in der Berathung des §. 1 vorschreiten. Ich wollte mir daher erlauben, darauf anzutragen, daß wir die Diskussion über Nr. 4 aussetzen, bis die Diskussion über §. 2 an die Reihe kommen wird.

Abgeordn. Weichsel: Ich muß mich gegen diesen Vorschlag durchaus erklären. Lassen Sie uns in der Reihenfolge fortgehen. Es wird sich auch bei Erörterung über Nr. 4 zeigen, daß gerade hier von Hauptprinzipien die Rede sein muß, ehe wir diesen Gegenstand näher ins Auge fassen können.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Hartmann hat den Antrag gestellt, die Diskussion und Beschlußnahme über Nr. 4 §. 1 heute ganz auszusetzen und mit der Berathung von Nr. 5 zu beginnen. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wenn Jemand noch darüber das Wort verlangt.....

(Der Abgeordnete Kühnemann meldet sich zum Wort.)

Abgeordn. Kühnemann: Ich trete dem Antrage des Abgeord. Hartmann um so mehr bei, als die hier vorliegenden Rechte, als Vorkaufsrechte ꝛc., nicht dieselbe feudale Natur haben, als die übrigen; namentlich das Vorkaufsrecht hat von dieser Natur wenig, es ist ein Gegenstand, der sich gelegentlich anschließt. Da nun das Haupt-Interesse auf der Entscheidung über diejenigen Rechte, die wesentlich feudaler Natur sind, beruht, so glaube ich, daß dieser Vorschlag sich empfiehlt.

Vice-Präsident Phillips: Wenn Niemand weiter das Wort über diesen Antrag verlangt, so würden wir zum Schluß kommen.

Ich erlaube mir die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Diskussion und Beschlußnahme über Nr. 4 §. 1 auszusetzen und heute mit der Berathung über Nr. 5 zu beginnen?

Diejenigen, welche dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt würde ich mir den Beschluß der hohen Versammlung darüber erbitten:

Ob gleich bei der Diskussion über Nr. 4 §. 1 die Diskussion über §. 2 erfolgen darf, und auch zugleich die Beschlußnahme, daß also über Nr. 4 §. 1 und §. 2 hier zusammen diskutirt und beschlossen wird?

Diejenigen, welche diesem Vorschlage beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir werden also in dieser Weise bei der Diskussion verfahren.

Ich bemerke nur noch, daß zu Nr. 4 §. 1 kein Amendement gestellt ist. Wohl aber zum §. 2, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat.

Es ist zunächst ein Amendement von dem Herrn Abgeordn. Kühnemann gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Zusatz hinter Alinea 1.

„Vorkaufsrechte, die durch Vertrag begründet sind oder ferner begründet werden, gelten nur auf die Dauer von 30 Jahren."

Vice-Präsident Phillips:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner ist ein Unter-Amendement des Herrn Abgeordn. Kunth eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Statt der Schlußworte:

gelten nur auf die Dauer von 30 Jahren,

ist zu setzen:

erlöschen mit dem ersten Falle, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat."

Vice-Präsident Phillips: Es fragt sich:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Dann liegt ferner ein Amendement des Abgeordn. Windhorst vor. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Statt der Worte:

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt.

Die Worte:

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller zerstückelten Grundstücke statt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich ist noch ein Amendement von dem Abgeordn. Köhler aus Görlitz gestellt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Hinter dem ersten Alinea zu setzen:

Die Aufhebung von Vorkaufsrechten, denen ablösbar Servitutrechte auf der Liegenschaft des Vorkaufsberechtigten gegenüberstehen, bleibt der Ablösungs-Ordnung vorbehalten."

Vice-Präsident Phillips: Es fragt sich:

Wird dies Amendement unterstützt?

und ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Nr. 4 §. 1 und über §. 2.

Ich ertheile dem Abgeordn. Weichsel das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Bei dieser Nr. 4 ist wieder zusammengemengt, was gar nicht zusammengehört. Es sind wiederum nicht getrennt die Gegenstände, welche aus den Feudal- und den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen hervorgehen, in welchen Fällen ich mich allerdings unbedingt für die Aufhebung wie sub 4 erklären würde. Es sind vielmehr darunter auch andere Verhältnisse begriffen, namentlich Erbpachts- und reine andere Vertrags-Verhältnisse, so wie auch das bisher stattgefundene gesetzliche Näherrecht. Diese Sachen müssen durchaus von einander geschieden werden, sonst greifen Sie in das Heiligthum des Privatrechts ein. Ich habe mit Bedauern gehört, wie schon öfter hier ausgesprochen ist, daß die Juristen nicht zu streng zu Werke gehen müßten bei den Erörterungen, die wir jetzt vorhaben. Wenn davon die Rede ist, daß keine Spitzfindigkeiten, keine Förmlichkeiten dabei getrieben werden sollen, so stimme ich vollkommen bei. Aber die wahre Jurisprudenz, das tiefere Eingehen ist durchaus erforderlich. Das eben ist der heiligste Beruf des Juristen, zu warnen vor jedem Zweifel, vor jeder Zwistigkeit, welche ausgestreut wird, wenn mit Unkunde, mit Verwirrung über den Gegenstand zur Erörterung geschritten wird. Ferner haben wir gehört, daß hier zuweilen gesagt ist, wir sollen uns die französische Revolution zum Vorbilde nehmen. Meine Herren! Zur Warnung wollen wir sie uns nehmen. Gerade diese Verhältnisse, die man damals so vielfach ohne Erörterung über Bord warf, waren die Veranlassung zu den fortdauernden Gährungen, zu den so vielen nachträglichen Entschädigungen. Ueberhaupt sind dort die Verhältnisse ganz andere gewesen als bei uns. Es waren in Frankreich die Herrenrechte streng geschieden, leicht erkennbar und genau bestimmt, Jeder wußte, was man darunter zu verstehen habe. Ganz anders ist das Verhältniß bei uns in Deutschland. Hier sind diese Verhältnisse weniger streng geschieden. Es sind vielfach Kontraktverhältnisse damit verbunden; außerdem liegen auch ganz klare Kontraktverhältnisse vor. Diese hat man in Frankreich auch nicht aufgehoben, man muß sie also auch hier ehren und achten. Wollen Sie die Verhältnisse, wie sie aus den Feudalverhältnissen hervorgehen, soweit sie auf Willkür begründet sind, rechtlich nicht bestehen lassen, wollen Sie diese kürzen, so biete ich dazu meine Hand, wie ich es seit 1822 gethan habe. Ich will aber nicht den Vorwurf auf mich laden, welcher mir seitdem gemacht ist, daß ich die Veranlassung zu all den Umstürzungen gegeben habe. Darum müssen wir diese Verhältnisse klar erörtern, damit jede Ungerechtigkeit verhütet, jede ungerechte Vermuthung beseitigt wird. Ich will aber nicht zu neuen Ungerechtigkeiten, zu neuen ungerechten Vermuthungen die Hand bieten. Ferner hat man gesagt, daß wir auf dem Boden der Revolution stehen. Ja, meine Herren, aber fassen Sie diese Revolution ins Auge, sie ist mir gerade dadurch so ehrwürdig, daß sie das Heiligthum des Eigenthums unverletzt hielt. Lassen Sie uns dem Beispiele dieser glorreichen Revolution folgen! Gegen die Ungerechtigkeiten des Feudalismus lassen Sie uns mit aller Macht, mit aller Energie ankämpfen, aber lassen Sie uns auch auf der anderen Seite das Heiligthum der Privatrechte unangetastet lassen, wie es die glorreiche Revolution in den Märztagen gethan hat. Was den Gegenstand selbst anbetrifft, so sind hier offenbar privatrechtliche Verhältnisse mit untergemischt, wie in dem ganzen Gesetze. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 wurden diese Vorkaufs- und Retraktrechte so beschränkt, daß sie nicht größere Beschränkungen erfahren können. Sie waren nämlich auf das Lehns-Ober-Eigenthum, auf das Ober-Eigenthum des Zinsherrn und auf das Erbpachts-Verhältniß, so wie auf das Miteigenthum und dasjenige Verhältniß beschränkt, wo ein einzelnes Ackerstück von einem Gute getrennt zwischen den Grundstücken eines anderen Eigenthümers verkauft wird. Was die beiden ersten Fälle anbetrifft, so habe ich bereits ausgesprochen, daß diese fallen müssen. Was dagegen diese Erbpachts-Verhältnisse und das Mit-Eigenthum anbetrifft, welches letztere freilich später in §. 2 erwähnt, obschon Manches dabei geändert ist, so können bei diesen auf keinen Fall, wenn wir nicht ungerecht sein wollen, das Vorkaufsrecht ꝛc. aufgehoben werden. Fassen Sie ins Auge, daß das ganze Näherrecht nicht ein Ausfluß der Lehnsherrlichkeit, sondern aus der genossenschaftlichen Verbindung des Nachbarrechts entstanden ist.

Selbst in denjenigen Ländern Deutschlands, namentlich in Friesenschen Theilen, wo sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht ausgebildet hat, weil die Obrigkeit nicht da erblich werden konnte, eben so in Schweden, wo ebenfalls das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht besteht, da ist dennoch das Näherrecht von der größten Bedeutung. Es hat dasselbe sich im Landrecht und im Edikt von 1807 beschränkt erhalten in dem Falle, wo Einer ein einzelnes fremdes Ackerstück zwischen seinem Ackerstück hat und nun jenes Ackerstück von einem anderen Gute getrennt verkauft werden soll, wo es natürlich dem angränzenden Nachbar höchst wünschenswerth sein muß, daß er das Ackerstück besitzt.

Es sind dies Sachen von der größten Wichtigkeit, und die größten Streitigkeiten entstehen in solchen Fällen. Neulich erst ist mir ein interessanter Fall vorgekommen. Es hatte Jemand auf seinem Ackerstücke eine Windmühle theilweise errichtet, es war aber ein kleines Streifchen fremden Landes, was nur zwischen seinen übrigen Ackerstücken lag. Er hatte mit dem Besitzer Unterhandlungen angeknüpft, um es zu kaufen. Ein anderer Windmüller erfuhr dies und wollte die Sache durch Ankauf jenes Streifchens hintertreiben. Durch dieses Näherrecht wäre dem Manne nur zu helfen. Eine bedeutende Summe von bereits daran gesetzten Verwendungen und Kosten wäre sonst verloren gegangen. Dazu kommt nun noch: es ist eine große Beschränkung des Eigenthums, es ist gerade eine große Bevormundung, wenn wir uns in solche wirkliche kontraktliche Verhältnisse mischen. Denken Sie sich, es verkauft Jemand ein Grundstück, ein halbes Haus vielleicht, er würde dies aber unter keinen Umständen thun, wenn es nicht unter der Bedingung des Vorkaufsrechts geschähe. Diese Bedingungen würden aber offenbar verletzt, wenn wir die Privatverhältnisse nicht beachteten. Sie wollen das Wiederkaufs-

recht bestehen lassen; dies ist viel gefährlicher und hat die meisten Streitigkeiten schon wegen der Verschlechterungen herbeigeführt. Keine Gesetzgebung hat das Recht, daß sie diese Privatverhältnisse ex post aufhebt. Für die Folge können Bestimmungen gemacht werden, welche man für angemessen hält; für die bestehenden kontraktlichen Verhältnisse dürfen aber solche Bestimmungen durchaus nicht getroffen werden. Eben so komme ich darauf zurück, daß überhaupt darauf weniger ankommt, ob und wie weit eine Entschädigung dabei möglich ist. Es kommt vor Allem darauf an, ob ein Recht verletzt wird. Der Grund, welchen die Kommission anführt, daß ein Vorkaufsrecht nicht zu entschädigen sei, spricht eher dafür, daß dieses wichtige, dieses unschätzbare Recht bewahrt werde. Wie können wir diese Bestimmung aufheben, wenn unter diesen Bestimmungen doch gerade etwas verkauft worden ist; es würde die größte Rechtsverletzung sein. Es verkauft z. B. ein Nachbar ein Grundstück, welches neben seinem liegt, er würde es aber nicht verkaufen, als unter der Bedingung des Vorkaufsrechts. Es ist dieses Recht oft im Hypothekenbuche eingetragen und ihm von den bisherigen Gesetzen garantirt. Dies soll nun de facto aufgehoben werden, das geht durchaus nicht, besonders wenn Privatrechte nicht mit den Feudal-Verhältnissen vermischt sind. Ueberhaupt, meine Herren, wie das Gesetz jetzt ist, so würden Sie damit einen Feuerbrand in das Land werfen; eine wirkliche Beruhigung erreichen Sie nur durch ein gründliches Gesetz über die ganze Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Die Diskussion würde in solchem Falle auch hier viel rascher von statten gehen. Sie werden aber durch dieses Stückgesetz nur eine Stückgesetzgebung hervorbringen. Die Materialien und Amendements werden auf das ungeheuerste anschwellen, sie werden immer wieder auf die Prinzipien zurückgehen, aber nie zur Sache kommen. Sie werden allmälig das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß hineinbringen, zugleich aber werden Sie eine Menge Zweifel und Schwierigkeiten herbeiführen, die unabsehbar sind. Für meinen Theil mag ich an diesem Feuerbrand nicht blasen helfen. Wollen Sie mir aber Vertrauen schenken und mich damit beauftragen, so will ich Ihnen in zwei Tagen ein Gesetz über die ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herstellen, das jeder Kritik widerstehen soll. Mit Freuden will ich dazu die Hand bieten, aber zu einem solchen Stückgesetz nimmermehr!

(Bravo!)

Abgeordn. Rochs: Meine Herren! Die Central-Abtheilung hat in den §. 2 des Gesetz-Entwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß das Retraktrecht, welches nach dem rheinischen Civilgesetzbuche den Miterben zusteht, auch fernerhin in Kraft bleiben solle. Ich glaube, dieser Bestimmung am besten das Wort zu reden, wenn ich anführe, worin dieses Retraktrecht besteht, und was der Grund desselben ist. Wenn einer von mehreren Erben seinen ideellen Antheil an einer Erbschaft an einen Dritten veräußert hat, welcher nicht daran betheiligt war, so steht nach dem rheinischen Civilrechte den Miterben zusammen und jedem einzelnen derselben das Recht zu, den Erwerber jenes Antheils dadurch von der Theilung auszuschließen, daß ihm der Kaufpreis erstattet wird.

Es soll hierdurch, und das, meine Herren, ist der Grund des Gesetzes, den Erben die Möglichkeit gewährt werden, sich die Unannehmlichkeiten zu ersparen, welche dadurch entstehen können, daß fremde nicht zur Familie gehörige Personen sich in die Angelegenheiten der Familie einmischen und eine gütliche Auseinandersetzung der Erbschaft erschweren.

Sie, meine Herren, werden an der Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung nicht zweifeln; Sie werden sodann aber auch mit mir davon überzeugt sein, daß dieses Recht wesentlich verschieden ist von den Rechten, deren Aufhebung durch das gegenwärtige Gesetz beabsichtigt wird. Es kann bei diesem Rechte von einer Befreiung des Grundeigenthums, welche durch dessen Aufhebung befördert würde, gar keine Rede sein.

Ich glaube deshalb, daß der von der Central-Abtheilung beantragten Beibehaltung dieses Rechtes, so wie es in dem Art. 841 des rheinischen Civil-Gesetzbuches gewährt ist, kein Bedenken entgegenstehen kann.

Abgeordn. Plönnis: Wenn ich mich gegen das Gesetz habe einschreiben lassen, so muß ich mich zunächst dahin aussprechen, daß ich nicht wünsche, daß durch das hier vorliegende Gesetz neue Vorkaufsrechte geschaffen werden mögen.

Im Allgemeinen glaube ich, daß man alle diese Rechte missen kann, sie sind 1808 sammt und sonders durch die nassauische Gesetzgebung aufgehoben, und es ist kein Bedürfniß geltend geworden, sie wieder herbeizuwünschen. Deswegen würde ich mich dem Gesetz-Entwurfe, im Allgemeinen diese Rechte aufzuheben, anschließen. Will man einige Ausnahmen gestatten, wie es der Gesetz-Entwurf thut, so ist meines Erachtens dagegen insofern nichts zu erinnern, als die genannten Vorkaufs-, Näher- und Retraktsrechte in verschiedene Zweige der Gesetzgebung einschlägig sind und die Bestimmung über selbige ihre endliche Erledigung finden mag, wenn die Revision der Gesetzgebung in Angriff genommen werden wird. Wenn gegen die Aufhebung Nützlichkeitsgründe angeführt werden, so muß ich auf der anderen Seite auch in Erinnerung bringen, daß alle diese Rechte eine sehr große Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, und es enthält meines Erachtens der als Beispiel angeführte Fall eine offenbare Ungerechtigkeit. Wenn ein Mann ein gut gelegenes, wenn auch nur kleines Stück Land besitzt, so müssen ihm unbedenklich die Vortheile dieser günstigen Lage, welche die Konkurrenz bietet, zu gute kommen, und man muß ihn nicht zwingen wollen, selbiges deswegen wohlfeil zu veräußern, weil es einem reichen Nachbar gelegen ist.

Wozu sollen wir derartige Dinge schützen oder gar neu schaffen? Jedenfalls aber muß sehr wohl unterschieden werden zwischen diesen Rechten, insofern sie dingliche Rechte sind, und zwischen dem bloßen Vertragsverhältnisse. Was die Parteien unter sich verabreden, muß unter ihnen selbst immer Recht bleiben.

Wenn ich den Vertrag schließe: Ich will dieses Stück, wenn ich es verkaufe, Dir zuerst wieder zum Verkauf anbieten, so hat mein Mit-Kontrahent aus dem Vertrage unbedingt das Recht, die Erfüllung zu fordern, und es ist der Central-Kommission gewiß nicht eingefallen, in dergleichen Vertragsrechte einzugreifen. Nur die Beschwerniß des Verkehrs, welche entsteht, wenn solchen Vertragsverhältnissen Ausdehnung gegen Dritte ertheilt wird, hat, wie ich die Sache auffasse, beseitigt werden sollen. Also wenn ich ein Vorkaufsrecht vereinbart habe und mein Mit-Kontrahent hält sein Wort nicht, so kann ich dem Dritten, dem er gegen den Vertrag die Sache anderweitig verkauft hat, dieselbe entwinden, mein Recht auf Entschädigung gegen meinen Mit-Kontrahenten wegen alles Schadens, der mir dadurch zugefügt wird, daß er sein Wort nicht hält, bleibt unbedenklich bestehen. Deswegen würde ich aber auch dagegen sein, wenn in einem Amendement gesagt wird: Vertragsmäßige Rechte dieser Art sollen nur auf bestimmte Zeitfristen von Dauer sein. Das Wort des Mannes muß für alle Zeit Dauer haben, und wir müssen im Wege der Gesetzgebung diese deutsche Treue, diesen deutschen Glauben nicht beschränken wollen.

Nach dem §. 2 der Gesetzesvorlage soll nun unter die Ausnahmen noch ein besonderes, bisher nur ausnahmsweise bestehend gewesenes Vorkaufsrecht aufgenommen werden. Man hat dasselbe aus dem Gesetze über die Expropriation bei Eisenbahnen hergenommen und will solches erweitern. Aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist gewiß den Zeitverhältnissen nicht entsprechend, denn dieselben wollen, daß veraltete Beschränkungen schwinden, nicht, daß neue ins Leben gerufen werden sollen.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Als Mitglied der Central-Kommission wollte ich versuchen, die Nr. 4 gegen einige Angriffe zu vertheidigen, welche das verehrte Mitglied für Wolmirstedt erhoben hat. Es ist mir nicht möglich gewesen, genau den Standpunkt zu erkennen, den der Redner in der Beurtheilung des Gesetzes und der in Rede stehenden Nummer eigentlich eingenommen hat. Er hat gesagt, daß er seit dem Jahre 1822 mit solchem Erfolge in diesen Angelegenheiten gearbeitet hat, daß man ihm die Schuld aller Umwälzungen beigemessen habe. Er hat uns ferner vor der französischen Revolution gewarnt, hat uns überhaupt davor gewarnt, auf den Boden der Revolution zu treten.

Er hat endlich gesagt, wir möchten den glorreichen Charakter der März-Revolution festhalten, der gerade der gewesen sei, das Bestehende stehen zu lassen. Ich kenne aber keine Revolution, die alles Bestehende stehen läßt. Der Herr Redner hat sodann der Nr. 4 namentlich den Vorwurf gemacht, es wäre Mehreres durcheinandergeworfen, es fände eine Vermischung des Feudalrechtes und des Privatrechtes statt. Wir haben bei der allgemeinen Diskussion die richtige Ausführung gehört, daß das Wesen des Feudalstaates darin bestehe, daß auch das öffentliche Recht als Privatrecht angesehen würde. Ich kann mir schon deshalb nicht denken, wie wir in die Feudalrechte eingreifen, ohne in das Privatrecht einzugreifen. Ich weiß aber auch nicht, wie wir über Fälle der Art hinwegkommen. Wenn z. B. gestern ein Gutsbesitzer ein Gut gekauft hat, mit welchem das Recht zur Erhebung von Schutzgeldern verbunden ist, also gewiß ein Feudalrecht, und wenn gestern ein Rustikale ein Grundstück in diesem Gute mit dieser Last gekauft hat, und wir heben heute das Recht auf, so greifen wir doch offenbar in die Verträge, in das Privatrecht ein. Wie wir also deshalb an Nr. 4 Anstoß nehmen sollen, ist mir nicht klar geworden. Wir Mitglieder der Kommission müssen bedauern, daß uns die Vorschläge des Redners nicht vorgelegen haben! Ich meine aber, wenn sonst keine Einwendungen erhoben werden, können wir die Nummer mit gutem Gewissen so annehmen, wie sie von der Central Kommission formulirt ist.

Abgeordn. Windhorst: Der §. 2 des vorgelegten Gesetz-Entwurfes bestimmt:

> „Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen."

Hiernach soll das Vorkaufsrecht zulässig sein sowohl in dem Falle, wenn ein ganzes Grundstück, als auch in dem Falle, wenn ein Grundstück theilweise dem Eigenthümer im Wege der Expropriation entzogen worden.

Darauf deuten auch die Motive hin, welche die Central-Abtheilung in ihrem Berichte niedergelegt hat. Es heißt darin: Den Grund

zur Beibehaltung und Verallgemeinerung dieses Vorkaufsrechts fand man darin, daß der dem Einzelwillen durch die Expropriation angethane Zwang mit dem Wegfall des Zweckes der Expropriation auch wieder aufgehoben und der in seiner persönlichen Freiheit Beeinträchtigte auf diese Weise in integrum restituirt werden müsse.

Dieser Grund paßt sowohl auf den einen, als den anderen Fall. Dennoch finden wir im Gesetze nur eine Bestimmung über die Person des Vorkaufs-Berechtigten für den einen dieser Fälle. Es heißt dort: Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Es ist hier also die Person des Vorkaufsberechtigten nur in dem Fall bestimmt, wenn eine Zerstückelung des Grundstückes stattgefunden hat. Wer aber der Vorkaufsberechtigte sein soll, wenn das ganze Grundstück einem Eigner entzogen ist, darüber ist keine Bestimmung gegeben. Darin liegt eine Ungenauigkeit, welche zu der Deutung Anlaß geben kann, daß in dem letzteren Falle überhaupt das Vorkaufsrecht nicht statthaft sein solle. Ich würde mich ad legem ferendam dahin erklären, daß in diesem Falle das Vorkaufsrecht ausgeschlossen bleibe, weil es als eine lästige Eigenthumsbeschränkung, als ein Hinderniß des freien Verkehrs die Gunst der Gesetzgebung wohlverdient. Ich glaube daher, es würde zweckmäßig sein, das Verkaufsrecht nur auf den Fall der Zersplitterung zu beschränken. Für den Eigner eines durch die Expropriation verstümmelten Grundstücks ist es wichtig. Er hat in der Regel ein erhebliches Interesse daran, das Grundstück in seiner Integrität wieder zu erlangen, während der, welchem ein ganzes Grundstück entzogen worden, kein besonderes Interesse dabei hat, ob er solches wieder erlangt. Durch die erfahrungsmäßig reichlich ausfallenden Entschädigungen hat er vollen Ersatz für den Verlust des Eigenthums erhalten. Dabei muß man wohl beachten, daß, wo ein ganzes Grundstück entzogen wird, auch das Vorkaufsrecht nicht wohl mit einem anderen Grundstücke, sondern nur mit der Person des Veräußerers verbunden werden kann. Ist dieser verstorben, so macht die Ermittelung der Erben große Schwierigkeit, und es ist daher das Vorkaufsrecht wegen der an diese zu erstattenden Anzeigen doppelt lästig.

Hiernach wünsche ich, daß das Vorkaufsrecht bei Expropriationen meinem Amendement gemäß beschränkt werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort zu einer faktischen und persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Weichsel: Was die persönliche Berichtigung anbetrifft, so muß ich mir erlauben, kurz Folgendes zu bemerken. Als ich im Jahre 1822 der Erste war, der über dieses ganze Verhältniß eine nähere Aufklärung suchte und namentlich diese Grundsätze aufstellte, die im Wesentlichen überall, wenn auch vielfach entstellt, jetzt wiederhallen; damals gab man mir Schuld, daß ich alle Verhältnisse umstürzen wollte.

Gerade diese Beschuldigungen sind übers Land gekommen, und es sind diejenigen, die jetzt als mir untergeschobene Grundsätze überall wiederhallen. Deshalb muß ich mich um so mehr dagegen verwahren, daß sich nicht der Vorwurf bei mir bewährt. Ich habe das Recht erhalten wissen wollen und das Unrecht nur bekämpft, und ich werde es fortdauernd bekämpfen, aber ich will auch kein Recht verletzen.

Was die anderen Bemerkungen gegen mich anbetrifft, so frage ich, wenn man meinen Vortrag im Zusammenhange vergleichen will mit dem Einzelnen, was daraus hervorgehoben ist, ob mich dann der Vorwurf trifft. In Verbindung mit dem, was ich am ersten Tage über diesen Gegenstand sagte, dreht sich meine Behauptung vorzüglich darum, daß durch solch einen prinzipienlosen Wirrwarr einer Menge zusammengewürfelter Benennungen, die den Meisten ganz fremd sind, durch eine solche Vermengung von feudal- und privatrechtlichen Verhältnissen, wie im vorliegenden Entwurfe, ein nothwendiges Labyrinth von Streitigkeiten und Unheil herbeigeführt werden muß. Dagegen habe ich mich auf das entschiedenste erklärt und muß mich fortdauernd dagegen erklären!

Abgeordn. Rühnemann: Der Herr Redner, der so eben die Tribüne verlassen, beweist uns, daß es sein Gefühl nicht zulasse, wenn man mit Deductionen gegen Aufhebung der Verkaufsrechte streitet. Es ist hier nicht blos die Rede von einem Eingriff in Privatrechte, denn die Staatsrechte sind ebenfalls Privatrechte, mögen sie auch feudaler Natur sein, gleichwohl können sie die Natur des Privatrechts haben.

Es sind übrigens nicht blos Feudalrechte, sondern auch eine Menge Erbpächte, die auch auf Verträge beruhen, aufgehoben worden. Es ist in der That zu allgemein hingestellt, daß das Gesetz die Privatrechte nicht angreifen darf, denn es giebt gewisse Privatrechte, die sich im Laufe der Zeit als schädlich erweisen, und deren gesetzliche Aufhebung nothwendig ist. Man darf also nicht zu sehr zurückschrecken, wenn das Gesetz die Privatrechte angreift. Zu dergleichen Rechten, die als schädlich anerkannt sind, könnten die hier zur Sprache gebrachten Rechte gehören; wenn indessen im §. 5 bestimmt ist, daß die im §. 1 aufgehobenen Verhältnisse, als Vorkaufs- und Näherrecht, fortan durch keinerlei Rechtstitel neu begründet werden können, und wenn dadurch ausgedrückt werden soll, daß solche kontraktlich nicht mehr gebildet werden sollen, so würde man dem Eigenthümer von Grundstücken nicht eine Befreiung von Lasten, sondern einen neuen Zwang auferlegen, man würde es unmöglich machen, Verträge zu schließen; Vorkaufsrechte sind aber, wie der Abgeordnete Weichsel angeführt hat, durch nachbarliche Verhältnisse häufig im höchsten Grade wünschenswerth. Es ereignet sich oft der Fall, daß ein paar Nachbarn unter lästiger Nachbarschaft nur so lange friedlich leben, als diese Personen mit einander allein sind, die aber befürchten, daß durch Fremde Unfriede gestiftet wird. Daß solche Nachbarn ferner nicht die Möglichkeit haben sollen, einen Vertrag über das Vorkaufsrecht zu schließen, das verstehe ich nicht. Der Abgeordnete Plönnis ist der Meinung, daß in dergleichen kontraktlich bestehenden Rechten die Nr. 4 des §. 1 nicht eingreifen soll, und daß es sich von selbst verstehe, daß dies Recht fortbestehe und Einer gegen den Anderen Klagen anstellen darf. Indessen kann ich dies doch nicht billigen, denn der §. 5 sagt ausdrücklich, und bei der Aufhebung der Verhältnisse ist gar kein Unterschied gemacht worden, ob sie auf Kontrakten beruhen oder nicht. Ich glaube also, man muß die Ausnahmen auch für die Zukunft gelten lassen, daß durch Verträge ein derartiges Recht bestimmt werden kann. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß dergleichen Rechte, wenn sie durch Verträge entstanden sind, im Laufe der Jahre sinnlos werden. Der Zweck, den Nachbarn haben, indem sie den Vertrag schließen, wird im Laufe der Jahrhunderte in der That ein Eigensinn.

Der Zweck des Kontraktes wird nicht erreicht, und die Umstände, die in der Folge eintraten, werden nach Jahrhunderten nicht mehr vorhanden sein. Ich glaube daher, daß es ganz zweckentsprechend ist, wenn man dergleichen Kontrakte nur auf eine gewisse Zeit dauern läßt. Ich habe vorgeschlagen, auf 30 Jahre, es ist dies eine ganz willkürliche Annahme; ich hätte auch jede andere Zeit stellen können. In einem anderen Amendement ist der Vorschlag gemacht, die Gültigkeit derartiger kontraktlicher Vorkaufsrechte auf den ersten Fall zu beschränken, in welchem der Verkauf eingetreten ist.

Ich muß gestehen, daß ich dies für besser halte, und will mich daher diesem Amendement anschließen. Mein Gesichtspunkt ist der, daß man den Eigenthümer nicht zwingen soll, einen Vertrag, daß eine Verabredung über ein Vorkaufsrecht zu treffen, abzuschließen.

Abgeordn. Kuntly: Nach dem, was der Abgeordnete Kühnemann über die Nützlichkeit gesagt hat, die daraus hervorgehen würde, wenn das Vorkaufsrecht durch Vertrag nicht unbedingt durch die Gesetzgebung ausgeschlossen würde, und daß namentlich eine Menge Verkäufe, die nur im Vertrauen auf die Person des Käufers zu Stande kommen, dann nicht abgeschlossen werden würden, bedarf es nur noch weniger Worte. Ich würde darin eine Beschränkung des Verkehrs und des Verkaufs unbeweglicher Güter finden und glaube daher, daß es nicht zweckmäßig sei, wenn man unter allen Umständen das Recht, ein Vorkaufsrecht zu stipuliren, ausschlösse. Ich bin der Meinung, daß das dem ganzen Gesetz-Entwurf überhaupt zu Grunde liegende Motiv, daß man nämlich dergleichen Rechte, die das Eigenthum beschränken, nicht für ewige Zeit fortdauern lassen will, auch hier Platz greifen muß, und habe daher den Vorschlag gemacht, daß ein vertragsmäßiges Vorkaufsrecht, welches in der Regel im Vertrauen auf die Person des Käufers abgeschlossen ist, wenn die Möglichkeit der ersten Ausübung eingetreten und es in solchem Falle nicht ausgeübt ist, erlöschen soll. Daher habe ich mein Unter-Amendement zu dem des Abgeordneten Kühnemann so gestellt, daß das Vorkaufsrecht mit dem ersten Falle erlöschen soll, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat.

(Abgeordneter Dierschke verzichtet auf das Wort.)

Abgeordn. Wollheim: Es will mir scheinen, als wenn durch Nr. 4 des §. 1 und durch den §. 2 die Kommission den Gegenstand ganz von dem Standpunkte verrückt hätte, welchen die Debatte einnehmen soll. Es handelt sich hier ja nur um die gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben, denn von denen ist blos in Nr. 4 des Entwurfes die Rede. Von der Kommission wird aber schon auf den §. 2 hingewiesen, wo ein ganz anderer Gegenstand berührt ist. Zu unserem vorliegenden Gesetz würde nur die eine Bestimmung gehören, daß das Vorkaufsrecht des Gutsherrn am bäuerlichen Grundbesitze aufhören soll. Das Uebrige ist Sache einer ganz anderen Gesetzgebung, und deswegen gehört der §. 2 nicht zum Bereich unserer Berathung. Wenn aber dieser Gegenstand nun einmal hineingezogen werden soll und hineingezogen ist, so will ich hierzu bemerken, daß wir nur eine größere Complication in die ganze neue Legislation bringen würden, wenn wir neue Vorkaufsrechte statuiren wollten. Was also das erste Alinea des §. 2 betrifft, so lautet dasselbe:

> „Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft."

So brauchen wir diesen ganzen Satz hier gar nicht auszusprechen.

Was aber ferner das zweite und dritte Alinea anbelangt, so ist es noch viel unnöthiger; denn ich sehe nicht ein, warum Leute, die durch Expropriation gegen reichliche Entschädigung ein Grundstück verloren und also gar nichts mehr damit zu schaffen haben, nun noch ein Vorkaufsrecht daran besitzen sollen. Sie haben gar kein Anrecht mehr und müssen sich's gefallen lassen, daß, wenn die Expropriation

rückgängig wird, einem jeden Dritten das freie Kaufsrecht einräumen werde. Ich trage also darauf an, daß §. 2 ganz gestrichen werde, namentlich aber das zweite und dritte Alinea.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Es kann nicht unsere Absicht sein, in Verhältnisse eingreifen zu wollen, die durch den eigenen Willen der Parteien geordnet sind. Ich habe mir deshalb den Vorschlag erlaubt, den Sinn der Nr. 4 unseres Paragraphen deutlicher durch den einfachen Zusatz zu bestimmen: „alle gesetzlichen Vorkaufs-, Näher- und Retraktsrechte, mit Ausnahme der im §. 2 aufgeführten." Ich nehme hier den Zusatz „gesetzlich" in dem weiten Sinne, nach welchem er nicht blos die Rechte bezeichnet, welche auf ausdrücklicher Gesetzes-Bestimmung beruhen, sondern auch diejenigen, welche in anerkannter Gewohnheit ihren Grund haben. Damit, glaube ich, ist das Selbstverfügungsrecht der Parteien hinreichend gewährt, wir vermeiden den Fehler, ein wirkliches Vertrags-Verhältniß zu verletzen. Sollte diese Auskunft nicht beliebt werden, so könnten wir den Zusatz machen: „mit Ausnahme der durch Vertrag oder durch letzte Willenserklärung begründeten und der im §. 2 aufgeführten."

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Daniels hat das Amendement, worauf sich sein Vortrag bezog, eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Es wird darauf angetragen, anstatt „alle Vorkaufs- u. s. w. Rechte" zu sagen: „alle gesetzlichen Vorkaufs- u. s. w. Rechte."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Vogelsang das Wort gegen den Kommissions-Entwurf.

Abgeordn. Vogelsang: Meine Herren! Ich habe nur das Wort genommen, um mich gegen den zweiten Satz des §. 2 auszusprechen. Ich finde keinen Grund, das Vorkaufsrecht bei expropriirten Grundstücken beizubehalten oder gar neu zu konstituiren. Es ist zwar einerseits richtig, daß der Eigenthümer durch die Expropriation gewaltsam gezwungen wird, seine Grundstücke zum Zwecke des öffentlichen Wohls aufzugeben; aber andererseits wird er durch den bei der Abschätzung von Sachverständigen ermittelten oder dergleichsweise festgesetzten Werth so reichlich entschädigt, daß er sich in den meisten Fallen damit ganz zufrieden erklärt. Läßt man nichtsdestoweniger an dem expropriirten Grundstücke ein Vorkaufsrecht fortbestehen, so wird der neue Besitzer, es mag das Eigenthum dem Fiskus oder vielleicht einer Eisenbahn-Gesellschaft zugefallen sein, in seinen wohlerworbenen Rechten gekränkt und das Grundstück selbst dem freien Verkehr entzogen. Aus diesem Grunde schon ist die vorgeschlagene Maßregel nachtheilig. Aber sie führt auch zu einer offenbaren Ungerechtigkeit. Erwägt man nämlich, wie das Verfahren bei Expropriationen, z. B. bei Anlagen von Eisenbahnen, sich gewöhnlich gestaltet, so ergiebt sich, daß dem Eigenthümer für das zu expropriirende Grundstück gewöhnlich ein unverhältnißmäßig hoher Preis gezahlt werden muß, weil man anzunehmen pflegt, daß wegen der Lage, welche das Grundstück hatte, und wegen sonstiger Umstände ihm ein außerordentlicher Nachtheil durch die Entziehung zugefügt wurde.

Am auffallendsten tritt diese Erscheinung hervor, wenn das expropriirte Grundstück dem bisherigen Besitzer durch Fabriken, Schankwirthschaften oder andere Anlagen einen besonderen Nutzungsertrag liefert, der durch die gänzliche Entziehung oder Zerstückelung wegfällt. In solchen Fällen ist es nicht ungewöhnlich, daß ihm ein drei- bis vierfacher Werth vergütet wird.

Setzen wir nun den Fall, daß der neue Erwerber, welchem das Grundstück durch die Expropriation zufiel, dasselbe zu veräußern veranlaßt wird, so bezieht der Vorkaufsberechtigte auf Kosten des Fiskus oder der berechtigten Gesellschaft den doppelten Vortheil, daß er einmal den übermäßigen Preis behalten und zum anderen das Grundstück selbst vielleicht für einen geringen Preis wieder an sich bringen kann. Aus diesem Grunde bin ich gegen das Vorkaufsrecht bei Expropriationen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Daniels hat noch ein eventuelles Amendement eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„mit Ausnahme der durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und der im §. 2 aufgeführten."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird das Amendement von Daniels unterstützt?

(Geschieht.)

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, der Schluß der Diskussion ist also von selbst herbeigeführt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pilet: Ich muß mir zunächst einige Worte erlauben, um die prinzipiellen Angriffe, die gegen die Bestimmungen der Nr. 4 und gegen die Ausnahme-Bestimmungen des §. 2 vorgebracht worden sind, zu widerlegen.

Es ist namentlich von dem Abgeordneten Weichsel dieser Bestimmung, so wie überhaupt dem ganzen Gesetze, Verwirrung von Begriffen, Zusammenwerfen feudaler und privatrechtlicher Verhältnisse zum Vorwurfe gemacht worden und in Aussicht gestellt, daß das Gesetz ein Nest für zahllose Prozesse in der Zukunft sein werde. Ich muß anerkennen, daß in Nr. 4 insofern die Bemerkung des Abgeordneten Weichsel richtig ist, als von Rechten die Rede ist, deren Quelle zum Theil feudaler, zum Theil privatrechtlicher Natur ist. Indessen, wir haben bereits mehrfach den Weg bei Berathung des Gesetzes eingeschlagen, daß wir auf den alleinigen Entstehungsgrund des Rechtes ausschließlich unser Augenmerk nicht richten können, sondern im Wesentlichen auch darauf, inwiefern die bestehenden Rechte mit dem Grundsatz des freien Eigenthums, welches wir einführen wollen, vereinbar sind oder nicht. Von diesem Standpunkt aus ist der §. 4 sehr wohl zu rechtfertigen. Es ist namentlich angeführt worden, daß in sehr vielen Fällen Zweckmäßigkeits- und Konvenienzgründe vorwalten könnten, die es wünschenswerth machen, daß derartige Rechte bestehen bleiben. Es ist in dieser Beziehung auf nachbarliche und Familien-Verhältnisse hingewiesen worden, um diesen Grund zu rechtfertigen. Aber wenn zu gleicher Zeit gesagt ist, daß es ein Eingriff in die Freiheit sei, wenn man Privatpersonen verbieten wollte, über ihr Eigenthum derartige Verträge zu schließen, so habe ich darauf zu entgegnen, daß das keinesweges ein richtiger Standpunkt ist. Wenn wir diesen Grundsatz zugeben, so rechtfertigen wir damit auch die Einrichtung der Lehn- und Fideikommisse, die wir hoffentlich aufheben werden. Denn gerade dadurch, daß wir diese aufheben, sprechen wir den Grundsatz aus, daß der Wille des Eigenthümers nicht herrschend bleiben kann auf alle Zukunft; daß er nicht in der Weise mit den Grundstücken identifizirt werden kann, daß der Einzelwille die ganze künftige Generation bindet. Deshalb ist es bei dieser Frage gleichgültig, ob der Entstehungsgrund ein rein gesetzlicher oder vertragsmäßiger ist. Auch den vertragsmäßigen Vorkaufsrechten muß entgegnet werden, daß sie das Eigenthum für alle Zukunft binden, und solche Gebundenheit zu beseitigen, ist die Aufgabe dieses Gesetzes. Es ist gesagt worden, man hebe das vertragsmäßige Vorkaufsrecht auf, aber das Wiederkaufsrecht lasse man bestehen, was viel schädlicher sei, da es so mannichfaltige Veranlassung zu verwickelten Prozessen, namentlich bei der Rückgewähr, gebe. Ja, meine Herren, das ist eben der wesentliche Unterschied, daß das Wiederkaufsrecht ein rein persönliches Verhältniß zwischen zwei Kontrahenten herbeiführt, daß es das Grundstück nicht erfaßt und bindet, sondern dies durchaus dem freien Verkehr überläßt. Was die einzelnen Ausnahmen, welche im §. 2 von dem Grundsatz der Abschaffung der Vorkaufs-, Näher- und Retrakts-Rechte gemacht sind, betrifft, so hat man gesagt, §. 2 führe ein neues Vorkaufsrecht ein. Das ist im Allgemeinen richtig. Wenn man aber das Vorkaufsrecht des Expropriirten bei Eisenbahn-Anlagen als berechtigt anerkennt, dann fordert die Konsequenz und Gerechtigkeit, daß man es auch bei allen anderen Expropriationen anerkenne. Ich muß bekennen, daß ich keine sehr lebhafte Sympathie für die Ausnahmen in Bezug auf die Abschaffung des Vorkaufsrechts hege; indeß nach den Stimmen, welche in den Abtheilungen laut geworden sind, und nach den Ansichten, welche sich sowohl in den Beschlüssen ihrer Majorität ausgesprochen haben, als auch mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und darauf, daß gerade die Zweckmäßigkeitsgründe für diejenigen Ausnahmen, welche beibehalten worden sind, am lebhaftesten sprechen, so wie mit Rücksicht darauf, daß durch jene Ausnahmen ein für alle Zukunft gebundenes Eigenthum nicht geschehen wird, bin ich und ist die Central-Kommission in ihrer Mehrheit darauf eingegangen, diese Ausnahmen stehen zu lassen.

Wenn von dem Abgeordneten Wollheim auf Wegfall des §. 2 mit Rücksicht darauf angetragen ist, daß Nr. 4 nur von dem auf dem guts- oder grundherrlichen Ober-Eigenthum beruhenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte zu verstehen sei, so muß ich darauf wiederum entgegnen, daß die Bestimmung der Nr. 4 auf einem allgemeineren Standpunkte steht, daß sie die Herbeiführung der Befreiung des Eigenthums zur Absicht hat. Ich muß mich nun noch über das verbreiten, was der Abgeordnete von Daniels, indem er nur die gesetzlichen Vorkaufsrechte aufhebt, einführen will, und was diejenigen Amendementsteller beabsichtigen, welche das vertragsmäßige Vorkaufsrecht beibehalten wissen wollen, und erwähnen, inwiefern die Central-Abtheilung dies für zulässig erachtet hat oder nicht. Die Central-Abtheilung hat sich für die letztere Alternative entschieden, sie hat das vertragsmäßige Vorkaufsrecht abgeschafft wissen wollen. Der Abgeordnete Kühnemann hat in Bezug auf sein Amendement, wonach er das vertragsmäßige Vorkaufsrecht auf 30 Jahre bestehen lassen will, wenn ich richtig verstanden habe, sich mit dem Abgeordneten Kunth dahin vereinigt, daß es nur für den ersten Veräußerungsfall bestehen bleiben soll.

Meine Herren! Ich erkläre mich auch gegen diese Art der Beibehaltung vertragsmäßiger Vorkaufsrechte. Es sind alle diese Modalitäten bereits in der Central-Abtheilung zur Sprache gekommen und wohl erwogen worden; sie wurden aber verworfen, weil der Gedanke maßgebend war, daß man auch durch vertragsmäßige Bestimmungen ein für unbestimmte Zeiten begründetes Vorkaufsrecht nicht dulden könne. Es ist aber auf unbestimmte Zeit ausgedehnt, wenn es erst bei dem ersten Veräußerungsfall aufhören soll. Wenn wir nach dem Amendement des Abgeordneten Kühnemann die Dauer von

30 Jahren annehmen wollen, so wäre dies eine ganz willkürlich Zeitbestimmung, und 30 Jahre sind nach meiner Meinung auch schon eine viel zu lange Zeit, als daß wir während so langer Dauer ein kontraktlich begründetes Vorkaufsrecht bestehen lassen könnten. Man könnte erwiedern, daß der erste Veräußerungsfall derselbe Endpunkt des Vorkaufsrechts wäre, den wir bei dem Vorkaufsrecht des Expropiirten bestehen lassen. Ich muß dies zugeben, die Sache liegt aber doch für beide Fälle verschieden. Die Grundstücke, welche im Wege der Expropriationen erworben werden, sind dadurch, daß sie zu Chausseen oder Eisenbahnen verwendet werden, der Natur der Sache nach dem Verkehr entzogen; sie haben einen ruhenden Charakter angenommen und den beweglichen Charakter des Privat-Eigenthums verloren. Insofern ist daher das Bestehenlassen des Vorkaufsrechts bei Expropriationen keineswegs eine für den Verkehr so schädliche Einrichtung, als das kontraktmäßige Vorkaufsrecht bei gewöhnlichem Privateigenthum wäre. Was nun das Amendement des Abgeordneten Windhorst betrifft, welches eine Fassungs-Verbesserung zum 2ten Satz des §. 2 vorschlägt, so erkläre ich mich für dasselbe. Es ist bereits von dem Abgeordneten Windhorst bei der Begründung seines Amendements hervorgehoben worden, daß, wenn der Ausdruck: „ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche u. s. w." angenommen würde, die nachfolgenden Bestimmungen unausführbar sein würden, indem dann der Vorkaufsberechtigte für den Fall gar nicht bestimmt sein würde, wenn das ganze Grundstück an eine Eisenbahn-Gesellschaft abgetreten ist, der Vorkaufsberechtigte aber auch nur eine persönnliche Berechtigung haben könnte. Es ist daher die Fassungs-Verbesserung meines Erachtens vollkommen begründet, und ich empfehle sie zur Annahme. Dagegen kann ich mich für die übrigen eingebrachten Amendements nicht erklären.

Abgeordn. Weichsel: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung. Meine Herren! Was der Herr Berichterstatter von mir vorgetragen hat, habe ich nicht gesagt. Ich habe ausdrücklich bevorwortet, daß der Punkt, ob man für die Zukunft das Vorkaufsrecht u. s. w. verbieten wolle, ein ganz für sich bestehender Gegenstand sei, obschon ich nicht damit einverstanden sein kann, denn diese Bevormundung würde die Veranlassung geben, daß man es bei uns eben so machte, wie in England, daß man auf 90 Jahre und noch weiter hinaus die Grundstücke verpachten würde. Ich habe nur gesagt, daß die Nr. 4, wie sie gefaßt ist, tief in das Privateigenthum eingreife und rückwirkende Kraft habe. Ein Gesetz mit rückwirkender Kraft können wir aber nicht aufstellen; wir können eben so wenig das Privatrecht verletzen. Ich habe ferner gesagt, daß, wenn wir auch die Feudalverhältnisse und das, was daraus hervorgeht, für aufgehoben erklären können, daraus noch nicht folgt, daß der Boden der Revolution, auf dem wir stehen, auch die privatrechtlichen Verhältnisse angreife. Was der Berichterstatter ferner von dem Wiederkauf gesagt hat, paßt auch nicht, denn es hängt von den jedesmaligen verschiedenen Verabredungen beim Wiederkauf ab.

(Unterbrechung. Ruf: Das ist keine thatsächliche Bemerkung.)

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Vice-Präsident Phillips: Wir werden uns bei der Abstimmung jedenfalls darüber zuerst zu verständigen haben, ob das vertragsmäßige Vorkaufsrecht und das durch letztwillige Verfügung begründete ebenfalls bestehen solle. Das Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches er prinzipaliter gestellt hat, lautet:

„Es wird darauf angetragen, statt der Worte:

„„alle Verkaufs- u. s. w. Rechte""

zu sagen:

„„alle gesetzlichen Vorkaufs- u. s. w. Rechte"".

(Abgeordneter von Daniels zieht sein Amendement zurück.)

Es kommt also nur das eventuelle Amendement zur Abstimmung. Dieses lautet:

„mit Ausnahme der durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und der im §. 2 aufgeführten."

Ich glaube, daß wir diesen Grundsatz:

„mit Ausnahme der durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten Vorkaufsrechte"

durch Abstimmung entweder annehmen oder verwerfen müssen. Wird es angenommen, so erledigt sich zugleich das Amendement des Abgeordneten Kühnemann; wenn das Amendement verworfen wird, so gehen wir über zu §. 2. Dann stellen wir nämlich fest, welche Ausnahmen von der Regel wir behalten wollen, denn wir können nicht eher über Nr. 4 des §. 1 abstimmen, als bis wir im §. 2 festgestellt haben, welche Ausnahmen bestehen bleiben sollen. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würde ich in dieser Art verfahren; ich bemerke aber vorweg, daß jedenfalls bei §. 2 eine Trennung der einzelnen Alinea erfolgen muß.

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so werde ich mir erlauben, über das Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches also lautet:

Hinter:

„Alle Vorkaufs-, Näher- und Retrakts-Rechte"

zu setzen:

„mit Ausnahme der durch Vertrags- oder letztwillige Verfügung begründeten und der in §. 2 aufgeführten"

die Frage zu stellen.

Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung, dieses Amendement anzunehmen?

und ich ersuche diejenigen, welche es wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Wir würden also nunmehr zu §. 2 übergehen können.

Das erste Alinea lautet:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktsrecht der Miterben nach dem rheinischen Civil-Gesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft."

Hierzu ist ein Amendement des Abgeordneten Kühnemann mit einem Unter-Amendement des Abgeordneten Kunth gestellt. Ich glaube, daß diese Amendements durch die Abstimmung über das Amendement von Daniels erledigt sein dürften.

Abgeordn. Kunth: Ich glaube nicht, daß diese beiden Amendements, die jetzt vereinigt sind, durch die stattgehabte Abstimmung erledigt sind, denn es sollte durch dieselbe eine Ausnahme von §. 1 Nr. 4 festgestellt werden. Es ist blos das Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches eine Ausnahme für das Vorkaufsrecht für ewige Zeiten sanctioniren will, gefallen. Die von uns vorgeschlagene Ausnahme muß noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

Vice-Präsident Phillips: Wir können dies Amendement hiernach noch zur Abstimmung bringen. Es lautet in der kombinirten Fassung:

„Vorkaufsrechte, die durch Vertrag begründet sind oder ferner begründet werden, erlöschen mit dem ersten Fall, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat."

Wir würden also zuerst abzustimmen haben über das erste Alinea des §. 2:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktsrecht der Miterben nach dem rheinischen Civil-Gesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Satz anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Satz ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Kühnemann in Verbindung mit dem Unter-Amendement des Abgeordneten Kunth. Es lautet als Zusatz zu dem eben angenommenen Satz:

„Vorkaufsrechte, die durch Vertrag begründet sind oder ferner begründet werden, erlöschen mit dem ersten Falle, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat."

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Zusatz in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Zum zweiten Alinea ist ein Amendement des Abgeordneten Windhorst gestellt, welches darauf hinausläuft, zu sagen statt:

„aller Grundstücke",

„aller zerstückelten Grundstücke".

Abgeordn. Windhorst: Ich glaube, daß zunächst über die Frage abgestimmt werden muß, ob das gesetzliche Vorkaufsrecht bei Expropriationen fortfallen soll. Verneint dies die Versammlung, dann erst kann mein Amendement zur Abstimmung kommen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden zunächst erst über das Prinzip abzustimmen haben, also über das zweite Alinea.

Es lautet:

„Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des vom Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und verkauft werden soll."

Ich frage nun:

„Beschließt die hohe Versammlung, diesen zweiten Satz des §. 2 anzunehmen?"

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der zweite Satz von §. 2 ist also verworfen, und damit fällt

auch das Amendement des Abgeordn. Windhorst, auch fällt der dritte Satz ebenfalls damit. Von §. 2 ist also nur der erste Satz angenommen worden.

Wir kommen nun zur Nr. 4 des §. 1.

Sie lautet:

„Alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktsrechte, mit Ausnahme der im §. 2 angeführten."

Ich frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, den Paragraphen in dieser Fassung anzunehmen?"

und ersuche ich diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir gehen nun über zu Nr. 5. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet:

„Es ist ferner ohne Entschädigung aufgehoben

5) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn vorkommend."

In den Motiven dazu ist gesagt worden:

„Die Berechtigung, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, ist, wo sie noch vorkommt, als ein unzweifelhafter Ausfluß der Erbunterthänigkeit um so mehr unentgeltlich aufzuheben, als sie in dem bei weitem größten Theile des Staates schon durch frühere Gesetzgebungen ohne Entschädigung abgeschafft ist."

Es sind zu dieser Nummer zwei Amendements eingebracht worden, das erste vom Abgeordn. Bruchhausen Nr. 325 I., welches hinter dem Worte

„Besthaupt"

noch

„Kuhschatz"

einschalten, und ein zweites von dem Abgeordn. Rintelen, Nr. 325 VI., welches eingeschaltet wissen will

„das Recht der Gerichtsherren und der Städte auf erblose Verlassenschaften."

Ich überzeuge mich indessen, daß der letztere Antrag zu Nr. 6 und 7 gestellt worden ist; es würde also erst bei dieser Nummer das Amendement Rintelen zur Sprache kommen. Nur das Bruchhausensche Amendement, welches das Wort

„Kuhschatz"

einschalten will, bleibt für diese Nummer stehen.

Vice-Präsident Phillips: Ich finde hier die Notiz, daß das Amendement Bruchhausen bei dieser Nummer zurückgezogen ist. Ich ersuche denselben um gefällige Erklärung.

Abgeordn. von Bruchhausen: Es ist zu §. 1 Nr. XIV. der Nr. 336 eingetragen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu der Nr. XIV. des §. 1 eingebracht, bei der Nr. V. fällt es fort.

Abgeordn. Rintelen: Ich wollte mein Amendement zurückziehen, weil es nach meiner Ansicht nicht in diese Materie gehört.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement sub VI. der Nr. 325 ist also vom Abgeordneten Rintelen zurückgezogen worden. Ich eröffne die Diskussion über Nr. 5 des §. 1.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Es ist von dieser Stelle aus, bei der Erörterung über das Jagdgesetz wiederholt mit scharfer Betonung „der Staat von ehedem" unseren heutigen Zuständen entgegengesetzt worden. Es mag dieser Unterschied eine Art von Berechtigung haben, wo unsere Verfassungsverhältnisse in Frage stehen. Anders ist unser Standpunkt, wo uns die Frage über Mein und Dein vorliegt. Wir treten damit in den Beruf einer gesetzgebenden Versammlung, und diese hat nur Grundsätze festzustellen. Sie schreitet über ihr Gebiet hinaus, wenn sie über thatsächliche Verhältnisse Feststellungen macht, während über die Thatsachen selbst die Betheiligten nicht gehört werden können. „Eines Mannes Rede, keines Mannes Rede; darum hört man sie Beide." Diesen Spruch, den man in Gerichtssälen liest, müssen auch wir uns zur Richtschnur dienen lassen. Die Veranlassung zu dieser Bemerkung giebt mir der Kommissions-Entwurf, der gewisse Benennungen hervorhebt und es von denselben abhängig macht, ob Ansprüche auf Abgaben und Leistungen als Privatrechte ferner bestehen oder ob sie als herrschaftlichen Ursprunges ohne Entschädigung wegfallen sollen. Meine Forschungen auf diesem Gebiet des geschichtlichen Rechtes haben mir die Ueberzeugung verschafft, daß bei Leistungen nichts mehr trügt, als die Benennung. Ich könnte Ihnen Beweise dafür aus Urkunden der ältesten wie der neueren Zeit vorlegen. Sie würden sich daraus, gleich mir, überzeugen, daß es im höchsten Grade gefährlich ist, anstatt grundsätzlicher Bestimmungen Nomenklaturen zu geben. Es hat diesen Fehler zuerst die französische Gesetzgebung des Jahres 1792 begangen. Es liefert das Dekret vom 25. August 1792 eine Nomenklatur, welche nur verständlich zu machen ist, wenn man sich auf die Durchforschung der Urkunden vieler Jahrhunderte einläßt. Die gelehrtesten Untersuchungen, insbesondere auch die neuesten in Frankreich unternommenen, führen zu dem Ergebnisse, daß ein großer Theil jener Benennungen entweder synonym oder von höchst eingeschränkter örtlicher Bedeutung ist. Wir haben ein sehr merkwürdiges Dokument über die ältesten Güterverhältnisse aus der ersten karolingischen Zeit in dem von Guérard herausgegebenen sogenannten Polyptikum des Abtes Irmino von Saint Germain de Prés. Es ist dies ein Verzeichniß der verschiedenen Grundgüter und Einkünfte jener in allen Theilen Frankreichs begüterten kirchlichen Stiftung. Man erkennt daraus, daß man gegen Verleihung von Genußrechten an Grund und Boden sich die mannigfaltigsten Natural-Abgaben, Dienste und Leistungen für die vielfachen Klosterbedürfnisse versprechen ließ.

Diese Lasten führen ihren Namen nach sehr verschiedenartigen Bestimmungsgründen. Zum Theil wurden sie benannt von Gegenständen der Abgabe oder Leistung, zum Theil von den Terminen, an welchen die Leistung erfolgen mußte, zum Theil der Hebestelle oder dem Zwecke, zu welchem ein Einkommen verwendet zu werden pflegte.

Einen anderen Beweis für die Trüglichkeit der Namen liefert die bergische Gesetzgebung. Man hat den nämlichen Weg wie das Dekret vom 25. August 1792 eingeschlagen; man hat Nomenklaturen gehäuft und sie besonders aus den Domainalrentbüchern zusammengetragen; aber man ist in die seltsamsten Irrthümer verfallen. So findet sich z. B. in dem Dekrete vom 14. September 1811 als abgeschaffte Abgabe der sogenannte Bevelshafer aufgeführt. Der Verfasser des Dekretes hielt diesen Bevelshafer aus etymologischen Gründen für eine unstreitig herrschaftliche Abgabe, allein sie kommt nirgendwo in dem Bergischen, außer in einem einzigen Orte, vor, sie ist weiter nichts, als eine geringfügige Fruchtabgabe, welche von 14 oder 17 kleinen Grundstücken in einer Ortschaft Beuel, wenn ich nicht irre, in dem Kreise Waldbröl belegen, zu leisten waren. Aus dieser von dem Orte hergenommenen Bezeichnung ist eine neue Abgabe unter dem Namen Bevelshafer erfunden worden, weil ein v anstatt des u gelesen wurde. In die Gefahr gleich großer Verwechselungen werden auch wir uns setzen, wenn wir auf die uns vorgeschlagenen zahllosen Nomenklaturen eingehen und Abgaben für aufgehoben erklären, deren Namen nur Wenigen aus unserer Versammlung bekannt sind.

Wir müssen, um nicht ohne alle Kenntniß der Sache zu stimmen, alle diese einzelnen Amendements an die Central-Abtheilung zurückweisen. Aber auch die Central-Abtheilung könnte, um gerecht zu sein, nicht umhin, sich in geschichtliche Forschungen zu vertiefen, welche ihr Geschäft in das Endlose verlängern würden. Deshalb glaube ich, daß es unsere Aufgabe nur sein kann, die grundsätzlichen Merkmale zu bestimmen, von welchen es abhängen soll, ob eine Abgabe oder eine Leistung zu den fortbestehenden gehören oder für die Zukunft wegfallen müsse. Wir können dabei einen doppelten Weg einschlagen, entweder wir sprechen wie das französische Dekret vom 17. Juli 1793 nur aus, welche Rechte ihres privatrechtlichen Ursprungs wegen beibehalten werden sollen, oder wir zeichnen diejenigen aus, welche aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen ferner nicht bestehen können. Den letzteren Weg hat der Kommissions-Entwurf eingeschlagen; ich halte ihn für den richtigeren, weil die Mehrzahl der vorhandenen Leistungen in der That aus privatrechtlichen Verhältnissen hervorgegangen ist. Wenn dies beliebt wird, so glaube ich: es ist das Folgerichtigste, daß wir uns auch nur an die sachlichen Merkmale halten und diese auf Grundsätze zurückführen. Ich werde daher, wo in den Vorschlägen spezielle, meist lokale Benennungen für Abgaben als Unterscheidungsmerkmale vorkommen, mir erlauben, auf Theilung anzutragen, und empfehle Ihnen, von namentlichen Aufzählungen gänzlich abzusehen.

Abgeordn. Fischer (für Wiedenbrück): Meine Herren! Ich will mir nur zu bemerken erlauben, daß das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, offenbar feudaler Natur ist. Dieses Recht ist daher in den Gesetzen fast aller Länder ohne Entschädigung aufgehoben. Die Benennungen, welche hier vorkommen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn, sind allgemein für dieses Recht angenommen, und es kann kein Zweifel entstehen, wenn wir diese Nummer so annehmen, wie die Central-Abtheilung vorgeschlagen hat.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort.

(Ruf: Schluß.)

Abgeordn. Sommer: Ich wollte dasselbe sagen und verzichte auf das Wort.

Abgeordn. Hanow: Da der Schluß verlangt wird, so verzichte auch ich auf das Wort.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, es ist also der Schluß herbeigeführt. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich will nur eine Bemerkung machen in Bezug auf das, was der Abgeordnete von Daniels gegen die Aufführung der bei dieser Nummer gebrauchten Namen gesagt hat. Ich bin dem Prinzip nach im Allgemeinen auch vollkommen

seiner Meinung und halte es für gefährlich, daß wir uns auf eine Nomenklatur einzelner örtlicher Abgaben einlassen. Von diesem Prinzip ist auch die Central-Abtheilung ausgegangen. Sie hat sich bemüht, bei jeder Klasse von Abgaben eine Definition voranzustellen, in der sie diese Abgaben nach ihrem Entstehungsgrunde oder ihrer Natur charakterisirt. Sie hat aber keinen Anstand genommen, Namen von Abgaben, welche unzweifelhaft unter die Bedeutung dieses Begriffes fallen, hinzuzufügen. Auch in den Fällen, wo die Central-Kommission das Sachverhältniß genügend übersehen zu können überzeugt war, wo aber Befürchtungen entstehen konnten, daß Zweifel erhoben werden würden, ob eine Abgabe unter den an die Spitze gestellten Begriff gehöre oder nicht, auch in diesen Fällen hat die Central-Kommission die Namen der Abgaben aufnehmen zu müssen geglaubt.

Ich werde mir erlauben, bei den einzelnen Nummern darauf aufmerksam zu machen, aus welchem Grunde die Central-Abtheilung die Namen aufgenommen hat. Hier ist der Grund der gewesen, daß, wie gewiß sämmtliche in diesem Saale anwesende Juristen mir zugeben werden, die hier gebrauchten Namen unzweifelhaft unter den vorher definirten Begriff fallen; ich sehe also keinen Grund ein, weshalb wir die Namen verwerfen wollen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung über Nr. 5, welche lautet:

„Das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn vorkommend."

Ich werde die Nummer noch einmal verlesen.

(Es geschieht.)

Beschließt die hohe Versammlung, die Nr. 5 in der so eben verlesenen Fassung anzunehmen?

(Einzelne Stimmen: Theilung!)

Es ist nicht auf Theilung angetragen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche die Nr. 5 in der so eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist überwiegende, fast einstimmige Majorität.

Nr. 5 §. 1 ist also angenommen. Wir gehen über zu Nr. 6, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, im Bericht fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: In Betreff der Nr. 6 muß ich mir den Vorschlag erlauben, daß wir, weil zu Nr. 7 eine Menge Amendements eingegangen sind, welche darauf hinausgehen, daß die Aufhebung aller Laudemien überhaupt beschlossen werde, die Berathung über Nr. 6, welche das Bestehen der Laudemien voraussetzt, zurückstellen, bis wir die Berathung über die Nr. 7 beendet haben, denn wenn der Beschluß der Versammlung in der Laudemial-Frage dahin ausfallen sollte, daß alle Laudemien ohne Entschädigung aufgehoben werden, so würden wir die Zeit, welche die Berathung der Nr. 6, die das Bestehen der Laudemien voraussetzt, erfordert, überflüssig verwendet haben. Ich glaube daher, daß wir unter Zurückstellung der Nr. 6 zur Berathung der Nr. 7 sofort übergehen können.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Berichterstatter hat den Vorschlag gemacht, die Berathung und Beschlußnahme über Nr. 6 auszusetzen bis nach erfolgter Berathung und Beschlußnahme der Nr. 7. Diejenigen Herren, welche diesen Vorschlag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich erlaube mir nun zu fragen:

Beschließt die hohe Versammlung, die Berathung und Beschlußnahme der Nr. 6 bis nach erfolgter Berathung und Beschlußnahme der Nr. 7 auszusetzen?

Diejenigen Herren, welche die Aussetzung wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist die Majorität.

Wir gehen daher vorbehaltlich der späteren Diskussion über die Nr. 6 zu Nr. 7 über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, im Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Pilet: Die Nr. 7 des §. 1 lautet:

„Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftstheilung) oder durch Ueberlassung unter Lebenden, an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie oder an den Ehegatten oder Verlobten desselben übergeht."

Die Motive dazu lauten:

Zu Nr. 7.

Bei diesem Vorschlage der Regierung, das Recht zur Entrichtung von Laudemien bei Veränderungsfällen in herrschender Hand und bei Veränderungsfällen in dienender Hand dann aufzuheben, wenn durch Erbgang oder durch Ueberlassung unter Lebenden das Grundstück an Descendenten, Ascendenten, den Ehegatten oder Verlobten des Besitzers übergeht, ist von allen Abtheilungen die umfassendere Frage erörtert worden, ob die Laudemien überhaupt ohne Entschädigung aufzuheben seien.

Nur zwei Abtheilungen haben sich dafür ausgesprochen, die erste und die achte.

Eine Abtheilung, die vierte, hat sich für Abschaffung aller Laudemien, welche nicht auf Verträgen beruhen, eine andere, die zweite, für Abschaffung aller Laudemien, insofern sie nicht aus dem getheilten Eigenthum oder aus Verträgen herrühren, und die übrigen vier Abtheilungen haben sich für die unveränderte Annahme des Regierungs-Vorschlages entschieden.

Die Fachkommission für Agrarverhältnisse hat sich im Allgemeinen ebenfalls für die Regierungs-Vorlage ausgesprochen, sie hat jedoch speziell für die Provinz Schlesien die Präsumtion angenommen, daß die Laudemien ein Ausfluß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit seien und deshalb, sofern dies nicht durch den Nachweis eines anderen Entstehungs-Grundes widerlegt werde, ohne Entschädigung wegfallen.

Die Central-Abtheilung hat die Frage,

ob alle Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufzuheben seien?

mit 7 gegen 1 Stimme verneint, indem der Berichterstatter der ersten Abtheilung für seine Person der Minorität seiner Abtheilung in dieser Frage beistimmte.

Für die Aufhebung aller Laudemien wurde im Hinblick auf die Entwickelungsgeschichte derselben in Schlesien angeführt, daß sie größtentheils durch unrechtmäßige Bedrückung eingeführt, daß sie als ein Ausfluß der früheren gerichtsherrlichen Gewalt der Gutsbesitzer zu betrachten seien und deshalb nach den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes ohne Entschädigung wegfallen müßten, daß sie den Grundbesitz bis zur Unerschwinglichkeit belasteten, daß das ganze Verhältniß seit einer Reihe von Jahren streitig geworden, die widersprechendsten Entscheidungen ergangen und dadurch eine große Aufregung unter den bäuerlichen Wirthen, insbesondere eine feindselige Stimmung gegen die Berechtigten hervorgerufen sei.

Dem wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß die in Schlesien obwaltenden Verhältnisse nicht allein maßgebend seien. Es handele sich nicht darum, ein Provinzial-Gesetz für Schlesien, sondern ein allgemeines Landesgesetz zu geben. Die Behauptung, daß diese Abgabe größtentheils durch Bedrückung eingeführt sei, wurde in dieser Allgemeinheit auch für Schlesien von anderer Seite eben so bestritten, wie die Behauptung, daß die Laudemien ein Ausfluß der gutsherrlichen Jurisdictions-Gewalt seien, da in vielen Fällen die Uebernahme der Laudemialpflicht bei Verleihung von Grundstücken noch urkundlich nachzuweisen sei. Das Drückende dieser Abgabe wurde allgemein anerkannt, man konnte aber dadurch die Aufhebung aller Laudemien nicht für gerechtfertigt annehmen, sondern erkannte nur die Pflicht an, hier mildernd einzugreifen und zu große Härten zu beseitigen. Der Bemerkung, daß in Schlesien die Laudemial-Prozesse so zahlreich sind und so verschiedenartigen Entscheidungen unterliegen, wurde entgegengesetzt, daß in anderen Provinzen dieses Verhältniß als ein wesentlich unstreitiges bestehe. Die in Schlesien aus den widersprechenden Entscheidungen der Laudemial-Prozesse hervorgehenden Uebelstände würdigte man in ihrem ganzen Umfange. Daraus konnte man aber nur das Bedürfniß nach Aufstellung einfacher Normen über den Beweis der Laudemial-Pflicht erkennen.

Was die namentlich in Schlesien vorherrschende, feindselige Stimmung der bäuerlichen Wirthe gegen die Gutsbesitzer betrifft, so hegte man die Hoffnung, daß eine Aussöhnung beider Stände durch die Wohlthaten, welche das vorliegende Gesetz im Verein mit der verbesserten Ablösungs-Ordnung dem Stande der Abgabepflichtigen gewährt, nicht ausbleiben werde.

Die Aufhebung des Rechts, Besitzveränderungs-Abgaben bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie, oder an den Ehegatten oder Verlobte desselben übergeht, ist von der Central-Abtheilung einstimmig angenommen worden.

Man ging hierbei von folgenden Betrachtungen aus:

Die Besitzveränderungs-Abgaben haben, abweichend von

anderen, auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, die Eigenthümlichkeit, daß sie veränderlicher Natur sind, und zwar in doppelter Weise. Einmal richtet sich ihre Höhe in der Regel nach dem Werthe des verpflichteten Grundstückes, da sie meistens in der Form eines Prozentsatzes von diesem Werthe vorkommen, und dann wird die Zahl der Entrichtungsfälle durch die Zahl der Besitzveränderungen, welchen das verpflichtete oder auch (beim sogenannten Oberfall) das berechtigte Grundstück unterliegt, bedingt. Es ist nun nicht zu verkennen, daß gerade vermöge dieser veränderlichen Natur die Laudemien im Verlaufe der Zeiten eine bei weitem drückendere Last geworden sind, als sie ursprünglich waren. Nicht nur, daß der Werth der Grundstücke im Laufe der Jahrhunderte außerordentlich gestiegen ist, durch die veränderten Verhältnisse der neueren Zeit hat auch der Grundbesitz seinen früheren ruhenden Charakter verloren und ist, ergriffen von dem mächtigen Einfluß des gesteigerten allgemeinen Verkehrs, selbst Gegenstand eines freieren Verkehrs geworden. Beides hat einen wesentlichen Einfluß darauf ausüben müssen, daß die Laudemial-Berechtigung eine reichere Einnahmequelle, die Laudemialpflicht eine immer drückendere Last geworden ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es daher nur gerecht und billig, wenn die Laudemial-Berechtigung einer angemessenen Beschränkung unterworfen wird. Diesen Zweck findet man in den Regierungs-Vorschlägen erreicht, und man findet ihn erreicht ohne unnöthige Härten.

Was die einzelnen Fälle der Aufhebung betrifft, so sprechen dafür auch folgende besondere Gründe.

Die Verpflichtung, Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand zu zahlen, ist nicht gemeinrechtlich. Nur beim eigentlichen Lehnsverhältniß kommt sie regelmäßig vor. In dieser Beziehung ist sie schon mit der Aufhebung der Lehnsherrlichkeit und der lediglich aus derselben entspringenden Rechte durch die Bestimmung unter Nr. 1 beseitigt. — Die Uebertragung dieser beim Lehns-Verhältniß vorkommenden Verpflichtung auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß erscheint da, wo sie ausnahmsweise vorkommt, als eine mißbräuchliche Ausdehnung der gemeinrechtlichen Laudemialpflicht, und es rechtfertigt sich daher die unentgeltliche Aufhebung um so mehr, als die Herbeiführung des Entrichtungsfalles rein in die Willkür des Berechtigten gelegt ist.

Die Erben in absteigender Linie sind nach der gemeinrechtlichen Natur der Laudemialpflicht in der Regel von Besitzveränderungs-Abgaben sowohl in Erb- als in Kauffällen frei. Es liegt also da, wo vereinzelt diese Verpflichtung vorkommt, ebenfalls eine Ausdehnung des gewöhnlichen Umfanges der Laudemialpflicht vor, welche um so mehr als mißbräuchlich zu betrachten ist, als durch ältere österreichische Verordnungen in Betreff Schlesiens und durch sächsische Verordnungen in Betreff der vom Königreich Sachsen an Preußen abgetretenen Landestheile ausdrückliche Verbote gegen die Erhebung des Laudemiums von Descendenten ergangen sind. Daß den Descendenten in dieser Beziehung die Ascendenten, der Ehegatte und Verlobte des Besitzers gleichgestellt sind, wurde wegen der nahen Analogie der Verhältnisse und weil das in Betreff Schlesiens erwähnte Verbot sich auch auf diese Fälle bezieht, unbedenklich gefunden.

Von den vorstehend erwähnten Beschränkungen der Laudemial-Berechtigung diejenigen Fälle auszunehmen, wo die Begründung jener umfassenderen Laudemialpflicht durch Vertrag nachzuweisen sein möchte, wurde nicht für angemessen erachtet. Wenn derartige Verträge aus der neueren Zeit, nach Erlaß des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811, herrühren, so ist die Rechtsbeständigkeit solcher Laudemien mit Bezug auf den §. 7 des gedachten Edikts, wonach auf Arbeitsfamilienstellen Abgaben nur in Form fester Geld- oder Körner-Prästationen gelegt werden sollen, überhaupt schon zweifelhaft. Wo derartige Verträge aus älteren Zeiten herrühren, da ist in der oben bereits erwähnten bedeutenden Steigerung des allgemeinen Werths der Laudemial-Berechtigung der Ersatz für die Einbuße zu finden, welche der Berechtigte durch die Beschränkung der Entrichtungsfälle erleidet.

Von einem Mitgliede der Central-Kommission wurde der Antrag gestellt, daß das von Erbpächtern zu entrichtende Laudemium so wie der von bäuerlichen Kolonaten in Westfalen bei Ueberlassung an Ehegatten zu entrichtende Weinkauf von der Vorschrift der Nr. 7 ausgenommen werden, deren Aufhebung vielmehr gegen Entgelt erfolgen möge, weil die Besitzer derartiger Stellen sich meistentheils in einer guten Lage befinden. Dieser Antrag fand aber keine Annahme, weil die Bedürftigkeit der Verpflichteten nicht der vorwiegende Grund des Gesetzes sei, sondern das Prinzip einer höheren staatsrechtlichen Gerechtigkeit den leitenden Gesichtspunkt bilde, von dem aus eine solche vereinzelte Ausnahme nicht gerechtfertigt erscheine.

Von zwei Mitgliedern der Central-Abtheilung wurde Namens der ersten und zweiten Abtheilung beantragt, daß auch bei Vererbung des verpflichteten Grundstücks an Seitenverwandte bis zum vierten Grade des Laudemium ohne Entschädigung fortfalle, weil die sanctio pragmatica für Schlesien eine solche Bestimmung enthalte. Es wurde diesem Antrage aber nicht beigetreten, da die Mehrheit annahm, daß, wenn auch in Betreff der schlesischen Verhältnisse diesem Umstande Gewicht beigelegt werden könne, derselbe doch gegen die Rücksicht auf die übrigen Landestheile zurücktreten müsse.

Weitere Befreiungen hinsichtlich der Laudemialpflicht eintreten zu lassen, als der Regierungs-Entwurf vorschlägt, wurde mit sechs gegen zwei Stimmen abgelehnt. Man erwog, daß in dem Dargebotenen bereits wesentliche Erleichterungen gegeben, unnöthige Härten gegen die Berechtigten aber zu vermeiden seien. Man legte hierbei insbesondere Gewicht auf die von der Regierung ertheilte Auskunft über die künftig anzunehmenden Ablösungs-Grundsätze. Danach wird die äußerst drückende und ungerechte Nachschußrente ganz wegfallen und die Entschädigungs-Berechnung für die abzulösende Laudemialpflicht sich so mäßig stellen, daß allen billigen Rücksichten gegen die Verpflichteten vollkommen Genüge geschieht.

Es wurde endlich noch die Frage zur Sprache gebracht, ob für Schlesien besondere Ausnahme-Bestimmungen bei der Laudemialpflicht namentlich in der Weise gegeben werden sollen, daß die von der Fachkommission für Agrarsachen angenommene Präsumtion, daß die Laudemien ein Ausfluß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit seien, aufgestellt werde. Diese Frage wurde von vier Stimmen bejaht und von vier Stimmen verneint. Da der Vorsitzende sich für die Verneinung aussprach, so war der Antrag verworfen."

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Nr. 7 des §. 1.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Der zur Diskussion vorgelegte Gegenstand ist wohl einer der wichtigsten des vorliegenden Gesetz-Entwurfs. Die Regierung hat geglaubt, gerade bei diesen Fragen, und vor Allem bei der bedeutendsten, bei der Laudemialpflicht der Grundstücke, einen Mittelweg — wenn man will, eine Transaction — einschlagen zu müssen, und hat sich hierin des Beifalls der Central-Kommission zu erfreuen gehabt. Wie bestritten und zweifelhaft der Gegenstand nach vielen Rücksichten ist, ist von der Central-Kommission anerkannt worden. Die Regierung ist bemüht gewesen, diejenigen Laudemial-Fälle, welche den Belasteten am schwersten drücken, hervorzuheben und solche wegfallen zu lassen. Sie glaubt dadurch dem Bedürfniß entsprochen zu haben und ist gemeint gewesen, die Rechte des Berechtigten nicht weiter beeinträchtigen zu dürfen, als dieses dringendste Bedürfniß der Belasteten fordert. Ich erlaube mir diese allgemeine Bemerkung, mache aber die hohe Versammlung damit bekannt, daß die Regierung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nöthig gehalten hat, einen Beamten von der General-Kommission von Schlesien hierherkommen zu lassen, welcher den Berathungen der Central-Kommission in Betreff der aufzuhebenden Laudemialpflicht der Grundstücke beigewohnt hat. Es ist dies der Regierungsrath Schellwitz. Ich glaube, es wird der Versammlung interessant sein, die nähere Kenntniß dieses Beamten zu nützen und dessen Bemerkungen zu hören. Ich bitte um die Erlaubniß, daß er diese Sache weiter ausführe.

Vice-Präsident Phillips: Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, so ersuche ich den Herrn Regierungs-Kommissar, seinen Vortrag zu halten; vielleicht aber ist es wünschenswerth, vorher die Amendements zu verlesen, um die Sache vollständig übersehen zu können.

Es ist von den Herren Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner ein Amendement gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Statt Nr. 7 Laudemien, Marktgroschen, Gewinngelder, überhaupt alle Abgaben irgend einer Art, welche von einem Grundstücke bei Besitzveränderungen oder Heirathen der Besitzer, sei es in der herrschenden oder dienenden Hand, entrichtet werden müssen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung: Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Hierzu ist ein Unter-Amendement eingereicht von dem Abgeordneten Schön für Pleß unter der Nr. 358.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Statt Nr. 7 zu setzen:

Laudemien, Marktgroschen, Gewinngelder, Groschengelder überhaupt u. s. w."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dieses Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Nun kommt ferner ein von den Abgeordneten Bucher und Schultze (Delitzsch) unter der Nr. 325 gestelltes Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Nr. 7 §. 1 dahin zu fassen:

7) Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren,
   a) Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art, namentlich Laudemien, bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben, und eben so
   b) bei Veränderungen in der dienenden Hand, sofern das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftstheilung) oder durch Ueberlassung unter Lebenden, an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie, oder an Ehegatten oder Verlobte desselben übergeht;
   c) außerdem in allen Fällen der dienenden Hand, wenn die Verpflichtung nicht erweislich aus einem über das Grundstück geschlossenen besonderen Vertrage herrührt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dieses Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt?

Ferner ist ein Amendement von den Abgeordneten Scholz-Bunzlau und Krause-Sagan unter der Nr. 325 III. eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„ad 7 — ist zu streichen — bei Veränderungsfällen u. s. w. — bis zu Ende, so daß der Paragraph lautet:

„Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Ob dieses Amendement unterstützt wird?
(Ebenfalls unterstützt.)

Ein ferneres Amendement ist von dem Abgeordneten Teichmann eingereicht. Es sind zwei Amendements zu diesem Paragraphen unter Nr. 325 V. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Ad. §. 1. Nr. 7 bitte ich, einzuschalten hinter: „absteigender Linie"

„an Seitenverwandte bis zum 4. Grade einschließlich"

§. 1 hinter 7 bitte ich hinzuzusetzen:

Sämmtliche Laudemien in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit alleiniger Ausnahme der auf nachweislichem Obereigenthum, oder nachweislichen Erbzinsverträgen, oder nachweislichen Ankaufe, oder Ueberlassungsverträgen aus der Zeit vor Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 beruhenden, werden ohne Entschädigung aufgehoben:

Marktgroschen, Confirmationsgebühren, Zählgelder, Verrufsgelder, Vorschreibegelder, Pfändergebühren, Anfahrtgelder, herrschaftliche Kauffporteln, Dominial-Jura und wie dergleichen Abgaben sonst heißen, sind Abgaben, welche theils mit Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit, theils mit der Einführung einer allgemeinen Gerichtsgebührentaxe vom 23. August 1815 fortgefallen sind und seitdem nicht mehr erhoben werden dürfen."

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement befindet sich gedruckt in den Händen der hohen Versammlung. Es wird einer nochmaligen Verlesung nicht bedürfen. Ich frage also:

„Wird dieses Amendement unterstützt?"

(Es wird unterstützt.)

Derselbe Abgeordnete hat ein eventuelles Zusatz-Amendement gestellt; dasselbe befindet sich unter Nr. 345 II. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zu §. 1. Nr. 7.:

ich bitte, dieser Nummer hinzuzufügen und zwar hinter dem Nr. 325 Seite 4 Nr. V abgedruckten Antrage:

Was die nicht ohne Entschädigung aufgehobenen Laudemien betrifft, so muß der Berechtigte bei Verlust seines Rechts auf die Abgabe bis zum 31. Dezember 1848 auf Ablösung antragen.

Nach dem Eingange des Ablösungs-Antrags des Berechtigten oder Verpflichteten eintretende Besitzveränderungen sind der Abgabe nicht mehr unterworfen. Bei den noch unerledigten in den noch eintretenden Besitzveränderungen und bei der Ablösung der Laudemien darf das Laudemium nur nach dem Kaufpreise gefordert und berechnet werden, für welchen der Verpflichtete oder dessen Vorbesitzer das pflichtige Grundstück von dem Berechtigten erkauft hat. Ist dieser Kaufpreis nicht bekannt, so wird der bekannte älteste Kaufpreis, der für das Grundstück gezahlt worden, zum Ansatz gebracht."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dieses Amendement unterstützt?
(Geschieht)

Ferner ist ein Zusatz-Amendement von dem Abgeordneten Moritz unter Nr. 325, IV. eingereicht.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Parrisius:

„Ad §. 1, Nr. 7 als Zusatz:
ferner die Besitzveränderungs-Abgaben in dienender Hand, wenn sie ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind. Für Schlesien gilt bis zum Beweise des Gegentheils hierfür die Vermuthung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dieses Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nun ist das letzte Amendement das des Abgeordneten Windhorst No. 327, I.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zum §. 1 Nr. 7 schlage ich folgenden Zusatz vor:
Wo diese Abgaben als Gegenleistung für die Verleihung durch Vertrag übernommen worden, bleiben sie bestehen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Findet auch dies Amendement Unterstützung?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Weitere Amendements sind zu diesem Paragraphen speziell nicht gestellt worden.

Abgeordn. Hentrich: Ich habe mein Amendement, welches ich zu §. 1 Nr. 10 gestellt hatte, dort zurückgezogen und ebenfalls zu Nr. 7 gestellt.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Abgeordnete Hentrich sein Amendement, welches er eigentlich zu Nr. 10 gestellt hatte, nunmehr zu Nr. 7 stellen will. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Zu §. 1 Nr. 7 ist zuzusetzen:
So wie die Uflosgelder (Auflaßgelder)."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage, wird dies Amendement unterstützt? Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es ist mir noch während der Sitzung so eben ein ungedrucktes Amendement von dem Abgeordneten Müller aus Brieg eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Zu §. 1 Nr. 7 hinzuzusetzen: Ueberhaupt aber alle Laudemien von Rustikal-Grundstücken in Schlesien, sofern sie nicht erweislich aus dem Verhältnisse getheilten Eigenthums oder aus Verträgen herrühren."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Regierungs-Kommissarius, das Wort zu ergreifen.

Regierungs-Kommissar Schellwitz: Die Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien kommen unter sehr verschiedenen Namen vor, als: Auf- und Abzug, Laudemium, Marktgroschen, Verreichs-, Verschreibegebühren u. s. w. Der eigentliche Ursprung dieser Abgaben ist nicht bekannt; die vorhandenen ältesten Erwerbs-Urkunden, von welchen namentlich aus dem dreizehnten Jahrhundert mehrere existiren, enthalten nichts von Besitzveränderungs-Abgaben. Wohl aber die ältesten Partikular-Gesetze von Schlesien, namentlich die drei schlesischen Landes-Ordnungen, und zwar:

Für Oppeln und Ratibor von 1562, die teschensche Landes-Ordnung vom Jahre 1573 und die ältere ölsche Landes-Ordnung vom Jahre 1583.

In diesen heißt es fast wörtlich übereinstimmend:

„Daß vom Schultheißen, freien Kretschmern und Müllern

dem alten Herkommen nach der Auf- und Abzug, als von 10 Mark eine, genommen werden solle."

Die verbesserte ölesche Landes-Ordnung vom Jahre 1617 beläßt es hierbei, jedoch mit dem Zusatze:

„daß der Auf- und Abzug dem Erbherrn und nicht dem Herrn der Obergerichte zustehe."

Ferner:

„daß demjenigen, welcher von seinen Unterthanen der Bauernschaft und andere gewisse Roboten und Zins und daneben auch den Auf- und Abzug von Alters her gehabt, hierdurch nichts benommen sein sollte."

Thatsache ist nun, daß in Schlesien die hier aufgeführten Besitzungen, als: Erbscholtiseien, Kretschams und Mühlen, in der Regel dienstfrei sind oder, wenn Dienste darauf haften, diese nur unbedeutend sind im Verhältniß zu den robotpflichtigen Stellen. Es ist also auch Thatsache, daß schon im sechzehnten Jahrhundert diese dienstfreien Stellen nach altem Herkommen mit Auf- und Abzug behaftet waren.

Noch jetzt hat sich dies in Schlesien zum Theil erhalten, es giebt viele Distrikte, in denen nur dienstfreie Stellen mit Besitzveränderungs-Abgaben behaftet sind, während die robotpflichtigen Stellenbesitzer entweder gar keine Besitzveränderungs-Abgaben zahlen, oder, wenn sie solche entrichten, doch nur zu einem bedeutend geringeren Prozentsatz, z. B. den Marktgroschen mit 2 oder 2½ pCt., während das Laudemium in der Regel 10 pCt. vom Erwerbspreise beträgt. Die Idee der Laudemialpflichtigkeit der dienstfreien Stellen hat sich auch in vielen Distrikten Schlesiens so in das natürliche Rechtsgefühl der Betheiligten eingeprägt, daß es häufig vorgekommen ist, daß, wenn eine dienstfreie Freigärtnerstelle in eine robotpflichtige umgewandelt wurde, ohne Weiteres die Laudemien wegfielen, während umgekehrt sie ohne besondere Verabredung eintraten. Es wird hierdurch unzweifelhaft, daß die Dienstfreiheit mit der Laudemialpflicht in irgend einer Weise zusammenhängt. Die dienstfreien Stellen scheinen ursprünglich mit Lehnsdiensten belastet gewesen zu sein. Wahrscheinlich ist es nun, daß die Laudemialpflicht in Stelle der späterhin aufgehobenen Lehnsdienstpflicht getreten ist, und daher ist es auch erklärlich, daß in den ältesten Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert nichts von dieser Laudemialpflicht hervorgeht, während sie in den Urkunden aus dem sechzehnten Jahrhundert als ein altes Herkommen betrachtet wird. Es wird diese Ansicht noch unterstützt durch die sogenannte Kardinal von Hessesche Sporteltaxe, welche von Kardinal, Landgrafen von Hessen, als Fürst-Bischof zu Breslau im Jahre 1680 zusammengestellt und im Jahre 1754 von Friedrich II. bestätigt wurde. Es heißt hier:

„von freien Gütern, so nicht Ritter- oder Roßdienste leisten, gebührt Auf- und Abzug von jedem Hundert 10 Thlr."

Bis hierher spricht eigentlich nichts dafür, daß die Laudemien in Schlesien aufgedrungen oder auf unrechtmäßige Weise eingeführt wären; eben so wenig spricht etwas dafür, daß sie als Jurisdictions-Abgabe zu betrachten oder mit der Jurisdiction zusammenhingen. Im 17ten Jahrhundert ist diese Laudemialpflicht nun aber weiter ausgedehnt worden. Es finden sich allerdings aus dieser Zeit viele Kontrakte, worin Laudemien in partem pretii übernommen sind. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß auch viele Fälle vorgekommen, in welchen die Laudemialpflicht mit Gewalt oder ohne Rechtsgrund eingeführt worden ist. In diesem Zeitraume hat sich, wie es scheint, in Schlesien auch erst die Idee ausgebildet, daß die Besitzveränderungsabgaben für Einwilligung in die Veräußerung oder für Anerkennung des neuen Besitzers entrichtet werden müßten, obgleich in Schlesien die Besitzveränderungsabgaben nur von den eigenthümlich besessenen Grundstücken entrichtet werden. Es entstand nunmehr eine Verwirrung der Begriffe über die eigentliche Natur der Laudemien, und sie wurden in diesem Zeitraume sehr häufig mit den eigentlichen Sporteln verwechselt.

Dies trat hauptsächlich hervor, als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Frage, ob die Descendenten laudemialpflichtig seien? zur Sprache kam. Die sanctio pragmatica vom 10. April 1693, welche heute schon mehrfach erwähnt worden ist, setzt nämlich fest, daß von Descendenten und Seitenverwandten, wenn sie ein Grundstück erben, weder eine Traditionsgebühr noch eine andere Taxe genommen werden soll. Diese Bestimmung scheint sich nur auf die Sporteln zu beziehen, aber weil eben die Sporteln häufig mit den Besitzveränderungs-Abgaben verwechselt wurden, kam man darauf, die Bestimmung der sanctio pragmatica auch auf die Laudemien auszudehnen.

Die Haupt-Urbarien-Kommission zu Breslau hielt es 1798 bei der Bestätigung eines Urbariums, in dem ohne Weiteres anerkannt war, daß auch Descendenten laudemialpflichtig seien, für bedenklich, dies Urbarium zu bestätigen, weil die Erhebung der Laudemien von Descendenten gegen ein Verbotsgesetz sei. Dies Verbotsgesetz fand die Urbarien-Kommission eben in der sanctio pragmatica. In einem auf Spezialbefehl erlassenen Reskript von 1795 wurde der Ansicht der Haupt-Urbarien-Kommission beigetreten und angeordnet, daß künftig keine Urbarien zu bestätigen, worin Descendenten das Laudemium übernommen. Hiergegen wurden mehrfache Beschwerden erhoben. Es wurde darin namentlich auch ausgeführt, daß die Laudemien nicht überall Gerichts-Sporteln, sondern daß sie ein Aequivalent größerer oder geringerer Dienstpflicht seien, indem in der Regel die robotpflichtigen Grundstücke keine Laudemien entrichteten.

Hierauf erging nun das bekannte Gutachten der Gesetz-Kommission vom Jahre 1804 und sodann die Kabinets-Ordre vom 8. November 1804, wonach die Dominien Laudemien von Descendenten nur da zu fordern berechtigt sein sollten, wo sie solche nach bisheriger Observanz erhoben und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten hätten.

Endlich ist hier noch das auf Spezialbefehl ergangene Reskript vom 5. März 1809 und das hierauf gegründete Publikandum vom 8. April 1809 zu erwähnen. Es sollte hierdurch wohl nur der Zweifel erledigt werden, daß Laudemien nicht mit dem Lytro reali zu verwechseln und daß mithin erstere durch Aufhebung der Unterthänigkeit nicht als aufgehoben zu betrachten seien. Allerdings wird beiläufig aber auch erwähnt, daß Laudemien, Marktgroschen ꝛc. zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit gehörten.

Das, meine Herren, ist der Stand der Gesetzgebung über die Laudemial-Verhältnisse in Schlesien.

Es dürfte daraus unzweifelhaft hervorgehen, daß diejenigen Laudemien, die durch Verträge entstanden und in partem pretii übernommen worden, unbedingt gültig sind; daß ferner auch bei denjenigen Laudemien, die schon im 16. Jahrhundert von Alters her auf dienstfreien Grundstücken gehaftet haben, gegen die Rechtsverbindlichkeit dieser Abgabe nichts einzuwenden ist, daß es ferner sehr wohl vorkommen kann, daß beiderlei Abgaben auch von Descendenten entrichtet werden müssen, und daß beide Arten von Besitzveränderungs-Abgaben mit der Jurisdiction nicht zusammenhängen.

Alle übrigen Laudemien können allerdings auf eine unrechtmäßige Art eingeführt worden sein. Es sind auch unzweifelhaft viele Besitzveränderungs-Abgaben darunter, welche die Natur der Gerichtssporteln haben, allein nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung würde demnach, wenn die unrechtmäßige Einführung nicht erwiesen, und wenn weder der Name, noch sonst etwas für die Qualität eine Gerichtsgebühr spricht, dem Gutsherrn unzweifelhaft das Recht auch auf solche Besitzveränderungs-Abgaben zustehen, insofern ihm die Verjährung oder Observanz zur Seite steht oder der Anspruch durch ein konstruirtes Urbarium begründet wird. Gerade die Verjährung, Observanzen und Urbarien sind aber, nicht allein in Schlesien, sondern auch in anderen Provinzen die hauptsächlichsten Beweismittel, wodurch gegenseitige Berechtigungen zwischen den Gutsherren und bäuerlichen Wirthen festgestellt werden. Wollte man diese Beweismittel ausschließen und überall auf den ersten Ursprung zurückgehen, so würden gewiß auch viele Berechtigungen der bäuerlichen Stellenbesitzer, wie Holz-, Streu-, Gräserei-Berechtigungen u. s. w., nicht erwiesen werden können.

Wollte man aber nun in Schlesien aus Billigkeitsgründen zur Erleichterung der bäuerlichen Wirthe und weil allerdings das Laudemium eine gehässige Abgabe ist, weiter gehen, als in anderen Provinzen, so muß ich bemerken, daß die Wohlthat nicht gerade den Bedürftigsten zu Theil werden möchte. In Oberschlesien, namentlich auf dem rechten Oder-Ufer, wo die Bevölkerung am meisten durch Hunger und Krankheit gelitten hat, sind noch gegen 28,000 bis 29,000 Besitzer kleiner Stellen vorhanden, welche nach der jetzigen Gesetzgebung nicht regulirungsfähig sind, und die ihre Stellen ohne Eigenthumsrechte besitzen. Alle diese Stellen sind nicht laudemialpflichtig; die größeren bäuerlichen Wirthe in Nieder- und Mittel-Schlesien sind größtentheils wohlhabend. Allerdings herrscht dagegen im Eulengebirge große Armuth, namentlich unter den Häuslern. Diese sind Eigenthümer und laudemialpflichtig, doch gerade hier ist ein beträchtlicher Theil der Laudemien bereits abgelöst. Bemerken will ich noch, daß wegen der großen Aufregung, welche die vielen Laudemienprozesse in Schlesien hervorgerufen, welche Aufregung bereits von dem Herrn Berichterstatter heute hervorgehoben worden ist, von Seiten der Regierung es für dringende Pflicht erachtet wird, auf die Beseitigung dieser Aufregung hinzuwirken. Die Regierung beabsichtigt daher die Laudemialstreitigkeiten gewissermaßen vergleichsweise zu schlichten und auszugleichen, und es sind deshalb bereits in dem von Patowschen Promemoria hauptsächlich folgende Vorschläge gemacht worden:

„1) Daß den Berechtigten auch ihre etwaigen unzweifelhaften Rechte auf Sterbelehen, Lehnwaare in herrschender Hand, ferner in Descendenten-Fällen, von Ehegatten, Brautleuten u. s. w. aufgegeben,

2) daß immer nur höchstens eine Art von Besitzveränderungsabgaben gefordert werden kann und bei Besitzveränderungsabgaben, deren Name schon auf eine Gerichtshandlung hindeutet, wie Verschreibegebühren, Confirmationsgebühren u. s. w., die Vermuthung dafür streiten soll, daß die Abgabe zu den aufgehobenen Gerichtssporteln zu rechnen. Ferner,

3) daß zum Beweis der bestehenbleibenden Verpflichtung auf

Observanz nicht mehr Bezug genommen, dagegen aber der Beweis auf andere Art angemessen erleichtert werden soll,

4) daß der Anspruch der Pflichtigen auf Rückforderung freiwillig bezahlter Besitzveränderungs-Abgaben ausgeschlossen bleiben, dagegen

5) auch die Nachschußrente wegfallen und die Entschädigung für die übrig bleibende Verpflichtung nur eine mäßige und namentlich auch eine gleichmäßige für gleiche Verpflichtungen werden soll."

Nur der erste dieser Punkte hat in das vorliegende Gesetz gehört. Die übrigen werden in der Ablösungsordnung ihren Platz finden. Ich habe geglaubt, auf diese faktischen Bemerkungen meinen Vortrag beschränken zu müssen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist von dem Abgeordneten Scholz Bunzlau folgender Antrag gestellt worden:

„Daß die Berathung nach dem Vortrage des Herrn Regierungs-Kommissarius vertagt werde."

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist sehr zahlreich unterstützt.

Redner für oder dawider scheinen sich auch nicht melden zu wollen. Ich erlaube mir daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Vertagung der Diskussion bis zur nächsten Sitzung?

Die heutige Rednerliste würde natürlich beibehalten werden.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Diskussion bis zur nächsten Sitzung vertagt werde, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Vertagung ist also angenommen.

Abgeordn. Duncker: Ich ersuche die Mitglieder der vierten Abtheilung, noch einige Minuten hier zu verweilen, um eine Mittheilung entgegenzunehmen.

Abgeordn. Schmidt (Czarnikau): In dem stenographischen Berichte vom 11ten d. Mts. bin ich aufgeführt als derjenige, welcher die Bemerkung gemacht hätte, daß sich im Saale ein Abgeordneter und zugleich sein Stellvertreter befände. Ich muß dies dahin berichtigen, daß nicht ich, sondern der Abgeordnete Scholz für Meseritz die Bemerkung gemacht hat. Ich bitte, diese Berichtigung in dem heutigen stenographischen Bericht aufzunehmen.

Abgeordn. Riedel (Niederbarnim): Ich bitte die Mitglieder der achten Abtheilung, in diesem Saale noch etwas zu verweilen.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß in der Sitzung am Montag Vormittag ausschließlich mit der ferneren Berathung der Verfassungs-Urkunde fortgefahren wird, und daß Nachmittags um 5 Uhr die Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten stattfindet.

Abgeordn. Jung (vom Platze): Ich habe einen dringenden Antrag eingereicht.

(Unterbrechung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich habe denselben der Prioritäts-Kommission übergeben. Es wurde mir während der Sitzung ein dringender Antrag von dem Abgeordneten Jung eingereicht. Ich habe denselben der Prioritäts-Kommission überwiesen, dieselbe hat aber wohl bisher während der Sitzung nicht zusammentreten können.

Abgeordn. Waldeck: Ich bitte die Herren von der Prioritäts-Kommission, noch einen Augenblick hier zu bleiben, um über die Dringlichkeit dieses Antrages zu berathen.

Vice-Präsident Phillips: Die Prioritäts-Kommission wird also jetzt noch zusammentreten und die Frage, ob dem Antrage die Priorität einzuräumen sei oder nicht, sich wohl kurz erledigen lassen.

(Pause, während welcher die Mitglieder der Prioritäts-Kommission zur Berathung über die Dringlichkeit des Jungschen Antrags zusammentreten.)

Die Prioritäts-Kommission hat den Antrag des Abgeordneten Junge dessen ich vorhin erwähnte, nicht die Priorität zuerkannt. Es würd, also dabei bleiben, daß am Montag Nachmittag um 5 Uhr hier eine außerordentliche Sitzung zur Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten stattfindet. Die Tages-Ordnung habe ich bereits verkündet. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¾ Uhr.)

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nachweisung

der

bei der National-Versammlung eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
11445.	Eine freie Vereinigung von Urwählern zu Berlin	Protest gegen die bisherige Wirksamkeit der National-Versammlung.
11446.	Kuntzemüller, Gerichts-Assessor zu Zielenzig	wünscht, daß ein allgemeiner Bußtag im Lande wegen der jetzigen Wirren angeordnet werde.
11447.	Die christlichen Gemeinden des flatowschen Kreises, Abg. Schwonder	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11448.	Der demokratische Verein zu Striegau, Abg. Wander	empfiehlt die Annahme des Waldeckschen Entwurfs einer Kreis- und Gemeinde-Ordnung.
11449.	Dieselben	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen Beschränkung des freien Versammlungsrechts.
11450.	Der Vorstand des Volks-Vereins zu Stettin	Petition um Ausführung des Beschlusses vom 7ten d. M. wegen des Erlasses an das Heer.
11451.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Rees	bittet um Annahme des Gesetz-Entwurfes wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung.
11452.	Mehrere Wahlmänner des Kreises Baldenburg, Abgeordn. Semrau	Lösung der Arbeiterfrage, Regulirung des Abgabenwesens und der Verhältnisse der Grund- und Privilegien-Besitzer.
11453.	Der Kirchen- und Schulvorstand ꝛc. zu Bochum, Abg. Müllensiefen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
11454.	Mehrere Einwohner zu Eickel, dersf. Abgeordn.	Beschleunigung der Verfassungs-Arbeiten.
11455.	Die Wehrmänner zu Liegnitz, Abg. Otto	Protest gegen den schon theilweise berathenen Bürgerwehr-Gesetz-Entwurf.
11456.	Die Gemeinden Rosenau, Mönchhoff, Schmochwitz, Nieder-Rüstern, Hummel, Pfaffendorf, Pohlwitz, Groswandris, Nikolstadt, Mentschütz, Tentschel, Kleinwandris, Abg. Otto	Petition um Trennung der Schule von der Kirche.
11457.	Schullehrer Müller zu Thiergarten, Abg. Otto	Petition um Verbesserung seiner Lage.
11458.	Mehrere Einwohner zu Stünzel, Abg. Groos	betreffend mehrere Verfassungsfragen.
11459.	Mehrere Einwohner zu Schwarzenau, derselbe Abg.	Petition wegen Verbesserung ihrer Lage.
11460.	Staats-Minister Milde	kommunizirt eine Denkschrift des Premier-Lieutenants a. D. Dreschke, „die soziale Einheit" betreffend.
11461.	Die Handwerker zu Langensalza, Abg. Dr. Schramm	Reform des Gewerbewesens, unter zu Grundelegung des Gewerbe-Ordnungs-Entwurfes des frankfurter Kongresses.
11462.	Der politische Verein zu Namslau, Abg. Töbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11463.	Mehrere Einwohner zu Königsberg	beantragen die Wiedereinführung der Bordelle.
11464.	Geheimer Ober-Finanz-Rath Viebahn	überreicht einen gedruckten Aufsatz über die Umbildung der Provinzial-Behörden.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11465.	Der ehemalige Schullehrer Ruhm zu Obra bei Wollstein, Abg. Thüm	Petition um Gewährung einer Pensio" von 60 Rthlr. bis zu seiner Wieder anstellung.
11466.	Der Gemeinde-Vorstand zu Goile, ders. Abg.	Aufhebung der an die katholische Geistlichkeit zu entrichtenden Abgaben.
11467.	Gemeinde Dargen bei Köslin, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11468.	Gemeinde Klanniu, ders. Abg.	desgleichen.
11469.	Gemeinde Alt-Gribnitz, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11470.	Gemeinde Grünhof-Pobanz bei Köslin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11471.	Reifenrath, Bürgermeister zu Hilchenbach, Kreis Siegen, Abgeordn. Dr. Sommer	Beschwerde über gesetzwidrige Pensionirung als Amtmann.
11472.	Heidmann, Invalide und Grundbesitzer in Zießau, Kreis Osterburg, Abgeordneter von Brünneck	Beleuchtung des Treibens bei Dismembrationen.
11473.	Grigall und Genossen zu Liebstadt, Abgeordnet. Stephany	Beschwerde über Benachtheiligung bei der Separation.
11474.	Thienelt, Stellenbesitzer zu Peterwitz, Kreis Frankenstein	Vorstellung wegen einer unrichtigen Ackerzutheilung.
11475.	Strekfuß und Genossen zu Rehden, Abgeordneter Klemm	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
11476.	Die Gemeinden aus den Kirchspielen Rehden und Rehwalde, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11477.	Die Wirthe der Gemeinden Ramischau und Bruschewitz, Abgeordneter Iwand	Revision der Ablösungen und Entschädigungen, unentgeltliche Aufhebung vieler gutsherrlichen Abgaben und Lasten ꝛc.
11478.	Ekkert, Freigärtner zu Groß-Muritsch, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über Rentezahlung ꝛc.
11479.	Vogt und Heinrich Müller zu Sponsberg, ders. Abgeordnete	desgleichen über Mühlenzins-Umwandlung ꝛc.
11480.	Gemeinde Peterwitz und die Freigärtner das.,ders.Abgeordn.	desgleichen über die Ablösungen ꝛc.
11481.	Stein, Kretschambesitzer zu Rur, ders. Abgeordnete	Ermäßigung der Grundsteuer.
11482.	Mücke und Genossen, Frei- und Dreschgärtner zu Burgwitz, derselbe Abgeordnete	Entschädigung an Ackerland für den Verlust der Gräserei und Viehhütung ꝛc
11483.	Krause und Genossen, ehemalige Dreschgärtner zu Gr.-Wilkawe, ders. Abgeordnete	Revision der Ablösungen ꝛc.
11484.	Gemeinde Pristelwitz, derselbe Abgeordnete	die Feudallasten betreffend.
11485.	Gemeinde Guhlau, ders. Abgeordnete	Antrag auf richtige Separation ꝛc.
11486.	Gemeinde Gr.-Muritsch, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über die Ablösungen ꝛc.
11487.	Gemeinde Koschneve, derselbe Abgeordnete	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Grund- und Mühlenzinses, Zurückerstattung der Laudemien, Entschädigung für die geleisteten Roboten ꝛc.
11488.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Mühlenzinses.
11489.	Gemeinde Striese, Abg. Iwand-	Aufhebung der Erbpacht der katholischen Pfarr-Wiedmuth, der herrschaftlichen Hofetage ꝛc.
11490.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Fleischerzinses des Christian Wiesner zu Striese.
11491.	Gemeinde Pollentschine, Abgeordn. Iwand	Petition über die Ablösungsverhältnisse.
11492.	Iwand, Abgeordn. des Kr. Trebnitz	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Mühlenzinses der Mühle zu Pollentschine.
11493.	Gem. Gr. Breesen, Abg. Iwand	Aufhebung des Urbariums, Selbstausübung der Jagd ꝛc.
11494.	Elsner und Genossen, ehemalige Dreschgärtner zu Gr. Raake, ders. Abg.	Beschwerde wegen Uebervortheilung bei Aufhebung ihres Dienstverhältnisses ꝛc.
11495.	Gemeinde Groß-Leipe, ders. Abg.	Verwerfung des Ablösungsrezesses, Abschaffung der Grundzinsen ꝛc.
11496.	Janeck, Mühlenbesitzer zu Trebnitz, ders. Abg.	Aufhebung resp. Regelung des Grundzinses nach dem Reinertrage.
11497.	Bauerschaft Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt, Abgeordn. Stalling	Ablösung des Schafhütungsrechts.
11498.	Schröder u. Genossen, Eingesessene des Amtes Rastrop, dat. Mengede, Abg. Ostermann	wünschen eine freie, einer rein demokratisch-constitutionellen Staatsverfassung entnommene Gemeindeverfassung u.s.w.
11499.	Dittebrand und Genossen, Mühlenbesitzer zu Brauchitschdorff ꝛc. Abg. Iwand	Revision der Mühlenzinsprozesse, Niederschlagung der dadurch entstandenen Kosten ꝛc.
11500.	Sterniske und Genossen, Bauergutsbesitz. zu Pawellau, ders. Abg.	bitten um baldige Berücksichtigung resp. Erleichterung ihrer Lage.
11501.	Kliesch und Genossen zu Bolendschine, ders. Abg.	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
11502.	Gemeinde Alt- u. Neu-Karoschke, ders. Abgeordnete	trägt auf gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der Domiallasten ꝛc. an.
11503.	Gemeinde Groß-Krutschen, derselbe Abgeordn.	Beschwerde gegen den Grafen von Götzen wegen Verkümmerung ihrer Rechte ꝛc.
11504.	Schweiniger u. Genossen zu Burgwitz, ders. Abg.	beantragen Zurückzahlung der Laudemien, Vergütigung für Hütung und Gräserei ꝛc.
11505.	Maas und Genossen zu Kl. Mertinau, ders. Abg.	desgleichen.
11506.	Gem. Schlottau, ders. Abg.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11507.	Gemeinden Schimmelwitz und Linde, Abg. Iwand	Revision des Ablösungs-Rezesses, Aufhebung der herrschaftlichen Abgaben ꝛc.
11508.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinden Schimmelwitz und Linde auf Aufhebung des Mühlenzinses an.
11509.	Scheer und Genossen zu Bothendorf, Abgeordneter Iwand	Beschwerde über zu hohe Mühlenzinsen ꝛc.
11510.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt auf unentgeltliche Aufhebung des Mühlenzinses für die Mühle zu Mankerwitz an.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11511.	Postler, Mühlen-Besitzer zu Alt-Schönau, Abgeordneter Iwand	Beschwerde über zu hohen Mühlenzins ꝛc.
11512.	Brühl und Genossen zu Obernigk, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der herrschaftlichen Grundzinsen und Natural-Leistungen ꝛc.
11513.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinde Obernigk auf Aufhebung der an die Herrschaft zu leistenden Geldzinsen und Naturalien für Gewerbe an.
11514.	Gemeinde Kapatschütz, Abgeordneter Iwand	bittet um gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der Domiallasten ꝛc.
11515.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinde Kapatschütz auf Aufhebung des Mühlenzinses an.
11516.	Derselbe	trägt Namens vorstehender Gemeinde darauf an, daß die Pensionen der hohen Militair- und Civil-Beamten reduzirt werden.
11517.	Gemeinden Esdorf und Klein-Breesen, Abg. Iwand	Aufhebung der Laudemien, des Schutzgeldes, Grundzinses ꝛc.
11518.	Iwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinde Esdorf darauf an, daß die Schule zur Staats-Anstalt erhoben werde.
11519.	Derselbe	trägt Namens vorstehender Gemeinde auf Aufhebung des Back- und Mühlenzinses an.
11520.	Gemeinde Kampern, Abgeordneter Iwand	Besteuerung nach Morgenzahl, Gleichheit vor dem Gesetz ꝛc.
11521.	Gemeinde Michelwitz, derselbe Abgeordnete	trägt auf Brachhütung, Nachrechen des Getraides ꝛc. an.
11522.	Gemeinden Ditzen, Kalklöffel, Branitz, Merzdorf, Madlow, Kiekebusch, Striesow, Jänschwalde, Groß- und Klein-Lieskow und Tranitz, Klinge, Schliechow, Bärenbruck, Grötsch, Komptendorf und Roggosen, Drieschnitz und Kasel, Guhri, Gablenz und Sergen, Laubsdorf, Trebendorf und Mattendorf, Kreis Kottbus, Abgeordn. Jahr	Protest gegen die §§. 20—22 des Verfassungs-Entwurfs, die Bestimmungen über das Volksschulwesen und namentlich das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
11523.	Josephi und Genossen aus Schlesien, Abgeordneter Dr. Kämpf	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
11524.	Hueck und Genossen zu Herdecke an der Ruhr, derselbe Abgeordn.	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11525.	Hippe und Genossen zu Neudorf, ders.	desgleichen.
11526.	Matzky und Genossen zu Kamien, ders.	desgleichen.
11527.	Gemeinden Ober- u. Nieder-Wittscha u. Szczygtowitz, ders.	desgleichen.
11528.	Reisner und Genossen aus Sorau, ferner: die Lehrer aus den Parochieen Gottesberg u. Waldenburg, ders.	desgleichen.
11529.	Steinberg und Genossen zu Königshütte, ders.	desgleichen.
11530.	Würing u. Gen. zu Schmolz, ders.	desgleichen.
11531.	Gemeinde Malkwitz, ders.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11532.	Zwickel und Genossen zu Breslau, ders.	desgleichen.
11533.	Kretschmer und Genossen zu Neukirch, ders.	desgleichen.
11534.	Hilringhaus u. Genossen zu Lindenberg, ders.	desgleichen.
11535.	Dahlmann und Genossen zu Volmarstein, ders.	desgleichen.
11536.	Berger und Genossen zu Bommern, ders.	desgleichen.
11537.	Der demokratische Verein zu Brieg, die Volksversammlung und der Dreißiger-Ausschuß daselbst, Abgeordneter Müller	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
11538.	Dieselben	Protest gegen den Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volksversammlungen.
11539.	Scholz und Genossen zu Kolbnitz, Abg. Haase	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11540.	Dr. Pätzolt und Genossen zu Gauer, ders.	desgleichen.
11541.	Der schlesische constitutionelle Central-Verein zu Breslau	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11542.	Die Synode zu Belzig	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11543.	Michelis-Garbnicken und Genossen aus der Umgegend von Landsberg und Zinten, Kreis Pr. Eylau	wünschen die Einführung einer Einkommensteuer.
11544.	Haastert u. Genossen zu Beeck	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11545.	Lueg und Genossen zu Sterkrade ꝛc., Bürgermeisterei Holten	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11546.	Klingé und Genossen zu Holten	desgleichen.
11547.	von Münchhausen, Landrath a. D., zu Straußfurth bei Weißensee	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
11548.	Die evangelische Gemeinde Karge (Unruhstadt) und die Gemeinden Jaromierz ꝛc.	die beabsichtigte Umgestaltung des Volksschulwesens betreffend.
11549.	Kindermann u. Genossen zu Essen	Dank-Adresse an die National-Versammlung wegen Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse.
11550.	Bleckmann und Genossen zu Bluyn, Grafschaft Meurs	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrages.
11551.	Der Bürger-Verein zu Nebra	bittet um schleunige Ausführung des neuen Jagdgesetzes.
11552.	Der patriotische Verein des templiner Kreises	Protest gegen die Annahme des Schultzschen (Wanzleben) Antrages.
11553.	Die zur Parochie Jablone gehörigen Kirchen-Gemeinden	das zu erlassende Gesetz über das Verhältniß der Schule zur Kirche betr.
11554.	von Mengden u. Genossen zu Haßlinghausen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11555.	Die Handwerksgenossen aller Innungen zu Prettin	Abhülfe des Nothstandes der Handwerker und Gewerbtreibenden.
11556.	Die evangel. Einwohner der Stadt Bentschen und der dort. Landgemeinden	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11557.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung ihres Beschlusses vom 9. August abstehen werden.
11558.	Caspari und Genossen zu Küllstedt, Eigenrieden ꝛc., dat. Eigenrieden, Abgeordneter Althaus	Verabfolgung des nöthigen Brennholzes aus Königl. Forst für die Taxe ꝛc.
11559.	Döring und Genossen zu Effelder ꝛc., dat. Eigenrieden, derselbe Abgeordnete	Gestattung der Erhebung einer Kommunal-Abgabe von den Gast- und Schankwirthschaften.
11560.	Osburg und Genossen zu Eigenrieden, Effelder ꝛc., dat. Eigenrieden, derselbe Abgeordnete	Erleichterung der Ablösung der Real-Lasten.
11561.	Siebert und Genossen zu Rengebrode, derselbe Abgeordnete	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11562.	Die Bürger von Wesel	Verwahrung gegen die Aufhebung der Jagd ohne Entschädigung.
11563.	Der Volksverein zu Halle, Abgeordnet. Krackrügge	Adresse an die National-Versammlung, wegen Aufrechthaltung ihre Beschlüsse.
11564.	Die Kaufleute zu Goldberg, Abgeordneter Stiller	treten der von der Kaufmanns-Sozietät zu Jauer eingereichten Petition vom 22. Juni, in Betreff der Hebung und Erhaltung eines tüchtigen Kaufmannsstandes, bei.
11565.	Simsch und Genossen, Hausbesitzer zu Gassen	die Entschädigungs-Ansprüche für das aufgehobene Bannrecht betreffend.
11566.	Der politische Klub zu Elberfeld	Vertrauens-Adressen an die National-Versammlung.
11567.	Das Domkapitel von Ermland zu Frauenburg, Abg. Eichhorn	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11568.	Bräuer und Genossen zu (?), Abg. Behnsch	Sistirung der zu leistenden Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
11569.	Berger und Genossen zu (?), derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11570.	Gemeinde Reußendorf, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11571.	Loose und Genossen zu Obersalzbrunn, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11572.	Gemeinde Dittmannsdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11573.	Gemeinde Seitendorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11574.	Gemeinde Konradsthal, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11575.	Gemeinde Heinrichau, Abgeordnet. Behnsch	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11576.	Die Bewohner der Stadt und des Amtes Hörde	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11577.	Die Einwohner von Gr. Ramßau, Kl. Ramßau, Schönfließ ꝛc., Kr. Allenstein	Regulirung der Grundsteuer-Abgabe, Selbstausübung der Jagd ꝛc.
11578.	Der Bürgerverein zu Wetzlar	Vertrauens-Adresse an die National-Versammlung.
11579.	Mahlow, Einlieg. und ehemal. Ulan zu Gölsdorf, Amt Lehnin	Bitte um eine monatliche Unterstützung.
11580.	Der constitutionelle Verein zu Stralsund	Vertrauens-Adresse an die National-Versammlung.
11581.	Liedtke zu Eisings-Mühle, Abgeordneter Stephany	Ermäßigung des Mühlenzinses und der Klassensteuer.
11582.	Podbig und Genossen, Eigenkäthner zu Koschainen, derselbe Abgeordnete	wünschen Weideland zu haben.
11583.	Kloß, Erbpächter zu Kuhdiebs, derselbe Abgeordnete	Wiedergewährung von Weideland.
11584.	Grigull und Klöttner zu Liebstadt, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über die Separation.
11585.	Gemeinde Sarnau, Abgeordnet. Kiolbassa	wegen ungesetzlicher Execution und Heraustreibung verschiedener Besitzer aus ihren Stellen.
11586.	Einwohner Simon Wrzeciono zu Schwieben, ders.	wegen unrechtmäßiger Vertreibung aus einer von ihm und seinen Vorfahren seit 50 Jahren besessenen Dreschgärtnerstelle.
11587.	Einwohner Mascioszeck und Hatlaßa zu Schwieben, ders.	wegen unrechtmäßiger Besitzentreißung.
11588.	Einlieger Blasizyk zu Preisewitz, ders.	desgleichen.
11589.	Der pensionirte Förster Paul zu Osche	Petition um Gewährung einer Miethsentschädigung.
11590.	Der constitutionelle Verein der Herrschaft Broich zu Mülheim a. d. R.	Protest gegen den Beschluß vom 7ten d. M., den Erlaß an das Heer betreffend.
11591.	Der Vorstand des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Werden	Dank-Adresse wegen der Beschlüsse der National-Versammlung in d. schweidnitzer Angelegenheit.
11592.	Die Gemeinden Michelsdorf u. Hermsdorf, Abgeordneter Schiller	wegen Abschaffung der Feudallasten und Regulirung der Grundsteuer nach dem Grundbesitze.
11593.	Der ehemalige Landwehrmann Kühn zu Blumenthal	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
11594.	Der Vorstand des demokratischen Klubs zu Königsberg i. Pr.	Amnestie für alle politischen Verbrechen seit dem 18. März.
11595.	Kreischirurgus Krüger zu Stettin	betreffend die Anlegung von Bordellen.
11596.	Kämmerer Friedrich zu Tangermünde	Petition um Abänderung der über die Pensionsberechtigung bereits angestellter städtischer Beamten sprechenden Bestimmungen des Gemeinde-Ordnungst-Entwurfs.
11597.	Die evangelischen Geistlichen des bernauer Kirchenkreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11598.	Gemeinde Wieszczyczyn	desgleichen.
11599.	Gemeinde Sommerfeld	desgleichen.
11600.	Der katholische Kirchenvorstand zu Brochterbeck	Petition um Wiedergewährung seiner Kirchen- und Pfarrgüter.
11601.	Gemeinde Stawenciß, Abgeordneter Bumbke	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11602.	Gemeinde Lendzin, Abg. Bumbke	Petition um Befreiung von mehreren drückenden Lasten, resp. Ermäßigung derselben.
11603.	Mehrere Bewohner Merseburgs und Umgegend, Abgeordneter Jacoby	Ausführung des Beschlusses vom 9ten August c. wegen des Erlasses an das Heer.
11604.	Die Volks-Versammlung zu Königsberg in Pr., Abg. Jacoby	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11605.	Die Geistlichen der Ephorie Zeitz, Abgeordn. Thümmel	treten der Adresse der Prediger der Diözese Halberstadt vom 11. August d. J. bei.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11606.	Der constitutionelle Verein zu Weißenfels, derselbe	Protest gegen die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs der Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11607.	Der constitutionelle Klub zu Mühlhausen, Abgeordn. Ludewig	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11608.	Die Dorfgemeinde Franklinow, Abgeordn. Bauer (Krotoschin)	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses und Revision des Regulirungs-Rezesses.
11609.	Gemeinde Gremblow, ders.	wegen Ermäßigung resp. Ablösung des herrschaftlichen Grundzinses, Errichtung einer Rentenbank und Verleihung des Jagdrechts.
11610.	Bauergutsbesitzer zur Tomizak zu Gremblow, ders.	wegen Aufhebung der Laudemien und Errichtung einer Rentenbank.
11611.	Dorfgemeinde Korytnica, ders.	wegen Verstattung zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten, resp. Separation ꝛc.
11612	Die Komorniks Marciniak und Genossen zu Groß-Galazki, Abgeordn. Bauer	wegen Regulirungsfähigkeit ihrer Komornikstellen.
11613.	Die Familienväter des dritten Pfarrbezirks Siegen, A. Hambloch	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11614.	Mehrere Einwohner zu Reichenbach, Abgeordn. von Damnitz	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11615.	Die Weber des Kreises Reichenbach, Abgeordn. Dr. Elsner	Protest gegen eine von den Fabrikanten eingesandte Denkschrift über die Zustände der Baumwollenweber des reichenbacher Kreises.
11616.	Gemeinde Wilkau, ders.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11617.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, ders.	desgleichen.
11618.	Aus dem Kreise Reichenbach ꝛc. Böhm und Kons., ders.	desgleichen.
11619.	Mehrere Bewohner aus Reichenbach, Langenbielau, Ernsdorf und Peterswaldau, derselbe	desgleichen.
11620.	Gemeinden Groß- und Klein-Lunow, Abg. Schulze	desgleichen.
11621.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, Abgeord. Dr. Elsner	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfs.
11622.	Müllermeister Thomas zu Alt-Weisbach, ders.	Aufhebung von Gewerbe-Abgaben.
11623.	Mehrere Einwohner zu Reichenbach, derselbe	Protest wie ad Nr. 11621.
11624.	Der Post-Diätarius Hain zu Heiligenstadt, derselbe	Beschwerde gegen das General-Post-Amt wegen widerrechtlicher Verurtheilung zu einer achttägigen Gefängnißstrafe und Zurücksetzung in der Anciennität.
11625.	Die landwirthschaftliche Central-Direction zu Schloß Bedra	übersendet Druck-Exemplare der Verhandlungen, welche in einer außerordentlichen General-Versammlung der Landwirthe der Provinz Sachsen über die Dismembrationen ꝛc. gepflogen worden sind.
11626.	Der Bürger-Verein zu Mettmann, Abg. Bredt	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11627.	Der Landwehr-Verein zu Elberfeld, Abgeordneter Bredt	Protest gegen einzelne Paragraphen des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfs.
11628.	Die Gewerke zu Nebra	empfehlen die Annahme der von dem Gewerbe-Kongreß in Frankfurt a. M. berathenen Gewerbe-Ordnung.
11629.	Der Vorstand der christ-katholischen Gemeinde zu Breslau	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11630.	ꝛc. Müller zu Steinau	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11631.	Die Wirthe der Gemeinden Güntherwitz u. Dockern, Abg. Iwand	schleunige Aufhebung aller drückenden Lasten und Abgaben, Revision der Ablösungs-Rezesse u. s. w.
11632.	Wahlmann Mizale und Genossen zu Perschütz, ders. Abg.	Petition ähnlichen Inhalts.
11633.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Marienwerder	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11634.	Mehrere Urwähler zu Luckenwalde	fordern das Ausscheiden derjenigen Deputirten der National-Versammlung, welche sich republikanischen oder reactionairen Bestrebungen hingeben.
11635.	Gemeinde Selau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11636.	Die Mühlenbesitzerin Hesse zu Reinstedt, Abgeordneter Loos	Petition um Ermäßigung des an das Domainen-Amt zu entrichtenden Kanons.
11637.	Volksversammlung zu Aschersleben, Abgeordn. Loos	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11638.	Viele Einwohner zu Quedlinburg und Umgegend, Abg. Loos	betreffend die Frage über die Einrichtung der Schule und deren künftige Stellung zur Kirche und zum Staat.
11639.	Mehrere Einwohner der Stadt Neuwied, Abgeordnete Neuenburg und Schadt	Protest gegen die erfolgte Annahme des Steinschen Antrags.
11640.	Die Winzer zu Laubsdorf, Linz und Rheinbreitbach	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
11641.	Mehrere Lehrer aus dem rothenburger Kreise, Abgeordn. Laraß	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11642.	Gemeinde Nieder-Rengersdorf, ders. Abg.	desgleichen.
11643.	Gemeinden Wiesa und Thiemendorf	desgleichen.
11644.	Viele Bürger und Gemeinde-Mitglieder der Stadt Wansen, Abgeordneter Dierschke	betreffend die Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens, die Gemeinde-Verfassung u. s. w.
11645.	Die Wirthe Niklaus und Kollmütz zu Deutsch-Breile, Abgeordn. Dierschke	wegen Befreiung von Gewerbezinsen und Robotdiensten.
11646.	Kretschams-Besitzer Bock zu Haltauf, ders. Abgeordn.	wegen Befreiung vom Schankgewerbe-Zins.
11647.	Die Gesellen zu Demmin, Abgeordn. von Neetzow	Erhöhung des Tagelohns und Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11648.	Bürgermeister Krüger zu Treptow a. d. T., derselbe Abgeordnete	Bemerkung zu dem Entwurfe einer neuen Gemeinde-Ordnung.
11649.	Freistellen-Besitzer Kusch zu Dalbersdorf, Abgeordneter Zorn	Ermäßigung seiner Grundsteuer.
11650.	Gutsbesitzer von Tettenborn und Genossen aus der Provinz Sachsen, Abg. Niemeyer	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11651.	Dieselben	Protest gegen entschädigungslose Aufhebung des Jagdrechts.
11652.	Die Schank- und Gast-Wirthe zu Thorn, Abgeordn. von Besser	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11653.	Die Bürgerwehr zu Thorn, derselbe Abgeordn.	Protest gegen den Entwurf des Bürgerwehrgesetzes.
11654.	Der Bündner Wendland und Genossen zu Alt-Liepenvier Abg. Räntsch	Antrag auf Regulirung ihrer Ansprüche an die Forstnebennutzungen.
11655.	Die Ehefrau des Tagelöhners Balfanz zu Pielburg, derselbe Abg.	Petition um Niederschlagung der Gerichtskosten in der fiskalischen Untersuchungssache wider sie.
11656.	Olberg, Stellvertreter des Abgeordneten neustettiner Kreises zu Neupetersmark, derselbe Abgeordnete	Antrag auf Aufhebung aller General-Kommissionen.
11657.	Der Halbbauer Waldow zu Storkow, derselbe Abgeordnete	Ermäßigung seiner Abgaben.
11658.	Der Einhäusler Petzke zu Storkow, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11659.	rc. Olberg zu Petersmark, derselbe Abgeordnete	Vertheilung der in den Arsenalen aufbewahrten Waffen aller Art an das Volk.
11660.	Windmühlenbesitzer Fretsch zu Olbendorf und Genossen, Abg. Gebauer	Befreiung von den gewerblichen Mühlenzinsen.
11661.	Die zinspflichtigen Mühlen-Besitzer des freistädter Kreises, Abgeordneter Stalling	betreffend ihr Verhältniß zu den von ihnen Zins nehmenden Gutsherrschaften.
11662.	Die Deputirten der Gemeinde Pürben, derselbe Abg.	betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
11663.	Mehrere Einwohner der Gemeinde Friedrichsdorf, Abg. Wenger	wegen Ankauf von Moosbruch-Ländereien aus der Königlichen Forst.
11661.	Dorfschaft Korehlen, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über unbillige Vertheilung der Grundsteuer.
11665.	Die Wirthe der Dorfschaft Kallweningken, Abgeordn. Wenger	Petition um Entbindung von ihrer Wegebaupflicht in der Königl. Forst.
11666.	Die chatullbäuerlichen Einsassen des Domainen-Amtes Mehlauken, derselbe Abgeordn.	Gewährung des freien Bauholzes und der freien Weide in der Königlichen Forst und um Befreiung von ihrer Wegebaupflicht.
11667.	Der Volksverein zu Salfeld, Abgeord. Wenger	Errichtung von Getreidevorrathshäusern.
11668.	Die Bürgerwehr zu Muskau, Abgeord. Laraß	beantragen die Verwirklichung der allgemeinen Volksbewaffnung.
11669.	Der Freigutsbesitzer Schubert zu Beuthen, Abgeordneter Schaffraneck	betreffend die Aufhebung des Jagdrechts-Servituts.
11670.	Der Mühlenbesitzer Beyer zu Rogasen, Abg. von Zedtwitz	Modification des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811.
11671.	Die katholischen Bewohner der Kirchspiele Altmark und Kalwe	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11672.	Kirchengemeinde Pollge	desgleichen.
11673.	Kirchspiel Schönwiese	desgleichen.
11674.	Gemeinde Pestin	desgleichen.
11675.	Gemeinde Lichtfelde	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11676.	Das Kirchen-Kollegium und die Aeltesten der katholischen Kirche zu Königsberg i. Pr.	desgleichen.
11677.	Der Bübner Nagorski zu Bönhoff, Abgeord. Pruß	wegen Verleihung eines Gewerbescheins zur Ausübung des Schankes.
11678.	Die Einsassen zu Usznitz, ders. Abg.	Aufhebung des Jagdrechts.
11679.	Die Käthner und Einwohner zu Parparen, ders. Abg.	Gewährung der Waldweide in der Königl. Forst.
11680.	Die Katholiken der Gemeinde Stuhm	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11681.	Gemeinde Tiefenau	desgleichen.
11682.	Die Mitglieder der katholischen Parochie Brunzelwaldau, Abg. Jander	desgleichen.
11683.	Pfarrgemeinde Thomaskirch, ders. Abgeord.	desgleichen.
11684.	Mehrere Einwohner zu Kolberg, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11685.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Neustadt a. S. Abg. Waldeck	Protest gegen den ministeriellen Gesetzentwurf über unerlaubte Volks-Versammlungen.
11686.	Derselbe, derselbe Abgeord.	Petition um schleunigen Erlaß eines provisorischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
11687.	Derselbe, derselbe Abgeord.	Antrag auf Erlaß einer Amnestie für die wegen Subordination verurtheilten Soldaten.
11688.	Dieselben	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
11689.	Der demokratische Verein zu Münster, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11690.	Mehrere Einwohner zu Ratibor, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Weigerung des Ministeriums, den Beschluß vom 9. August auszuführen.
11691.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Soest	die Verwendung der Wahlmänner als Geschworene bei Beurtheilung von politischen und Preß-Vergehen betreffend.
11692.	Die Bergmann Platzschen Eheleute zu Groß-Leinungen	Ausantwortung eines ihnen und ihrem Sohn von dem verstorbenen Stifts-Regierungsrath von Bülow letztwillig vermachten Legats.
11693.	Gemeinde Langheinersdorf, Abgeordn. Herrmann	Petition um Beförderung des dortigen Ablösungs-Geschäfts nach humaneren Grundsätzen.
11694.	Dieselben	Aufhebung der Laudemialpflicht, resp. Zurückgewähr der bereits gezahlten Laudemien.
11695.	Mühlen-Besitzer John zu Beiseritz, Abgeordneter Herrmann	wegen Zurückerstattung einer unrechtmäßig gezahlten Lehnwaare.
11696.	Der constitutionelle Verein zu Königsberg	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11697.	Die Volksversammlung zu Warsleben	empfiehlt die Annahme des von dem frankfurter Handwerker-Kongreß ausgearbeiteten Entwurfs einer Gewerbe-Ordnung.
11698.	Die verehelichte Leineweber-Meister Wuschack zu Forste, Abgeordneter Schulze	Rückgewähr der für das von ihr früher besessene Schanknahrungs-Grundstück zu Birkenberge gezahlten Gewerbe-Abgaben.
11699.	Häusler Gottlob Schneider zu Zauchel, Abgeordneter Schulze	Entschädigung für entzogene Streuberechtigung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11700.	Neun Gemeinden aus dem Kr. Adelnau, Abgeordneter Schönborn	schleunige Bestimmung der deutsch-polnischen Demarcations-Linie.
11701.	Mehrere Rustikal-Besitzer des Kreises Münsterberg	Aufhebung der Feudal-Lasten und gerechte Regulirung der Steuer-Verhältnisse.
11702.	Die Buchbinder der Kreise Herford und Bielefeld	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11703.	Mehrere Bürger zu Kettwig	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrags.
11704.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bauern-Vereins zu Putzig	Petition um schleunige Annahme der Gesetz-Entwürfe über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben ꝛc.
11705.	Gemeinde Boruschowitz, Abgeordn. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11706.	Junge und Genossen zu Breslau, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
11707.	Gemeinde Schalkau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11708.	Dr. Lippert zu Beuthen in Ober-Schlesien, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11709.	evangelischer und katholischer Schulverband zu Herrmannsdorf, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
11710.	Gemeinde Gottartowitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11711.	Gemeinde Pilzen, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
11712.	Gemeinde Giersdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11713.	Gemeinde Woischwitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11714.	Schreiber und Genossen zu Kolberg, dersf. Abgeordnete	desgleichen.
11715.	Schulbezirk Brzenskowitz, Abgeordneter Dr. Kämpf	desgleichen.
11716.	Pohl und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.
11717.	Der constitutionelle Verein zu Genthin	Beschleunigung der Berathung der Verfassungs-Entwurfs.
11718.	Der constitutionelle Klub zu Magdeburg, Abgeordneter Pax	spricht seinen Dank aus für die Annahme des Stein-Schulzschen Antrags.
11719.	Der constitutionelle Verein und die Bürger Balcke und Genossen zu Iserlohn	Protest gegen die Annahme des vorstehenden Antrags.
11720.	Queißer und Genossen zu Schwerte, Kreis Lauban	Ueberlassung der Schulfrage einer künftigen Synode.
11721.	Pioszik, Häusler und Wahlmann zu Radoschau	bittet um Mittheilung, ob die Petitionen der Gemeinden Radoschau, Dobischau und Chrost eingegangen sind.
11722.	Die Handwerker zu Mühlberg a. E.	empfehlen die Beachtung der in Frankfurt a. M. aufgestellten deutschen Gewerbe-Ordnung.
11723.	Der Pharmaceuten-Verein zu Königsberg in Preußen, Abg. Dr. Kosch	Zuziehung der conditionirenden Apotheker zur beantragten Fachkommission für das Medizinalwesen.
11724.	Dieselben	Aufhebung der Apotheker-Privilegien ꝛc.
11725.	Der politische Klub zu Neustadt i. W.	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11726.	Der constitutionelle Lokal-Verein zu Gütersloh, Abgeordneter Temme	desgleichen.
11727.	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11728.	Die Einsassen zu Wippringsen, Theiningsen und Hewingsen, Abgeordneter Ulrich	Aufhebung und Ablösbarkeit der auf ihren Grundstücken noch ruhenden Feudalrechte.
11729.	Der Kirchen-Vorstand der evangelischen St. Pauli-Gemeinde zu Soest, derselbe Abgeordnete	Protest gegen den §. 22 des Verfassungs-Entwurfs.
11730.	Die evangelische Petri-Gemeinde zu Soest, derselbe Abgeordnete	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11731.	Die Presbyterier zu Camen	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11732.	Gemeinde Preilsdorf, Abgeordneter Wander	schließt sich den Petitionen des Rustikal-Vereins in Mörschelwitz und der Rustikal-Besitzer im goldberg-haynauer Kreise an ꝛc.
11733.	Verein zur Wahrung der Volksrechte in Ragnit, Abgeordn. Temme	die Berathungen über das Kommunal-Gesetz betreffend.
11734.	Dr. Kittlau, Chirurg I. Klasse zu Neustadt a. d. D.	Beschwerde über stete Abweichung seiner im gesetzlichen Rechte begründeten Anträge seitens der Gerichts-Behörden.
11735.	Gemeinde Garczyn bei Schöneck	Regulirung der Abgaben nach Hufenzahl ꝛc.
11736.	Das Central-Direktorium der vaterländischen Vereine Schlesiens zu Breslau	desgleichen der bisherigen Jagdgesetzgebung.
11737.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung des Beschlusses vom 9. August abstehen werden.
11738.	Der constitutionelle Klub zu Insterburg, Abgeordneter Dr. Jacoby	Reform der Strafgesetze.
11739.	Der demokratische Verein zu Lauchstedt, derselbe Abgeordnete	Danksagung wegen Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
11740.	Der ökonomische Verein zu Ueckermünde	Protest gegen den Stein-Schulzschen Antrag vom 9. August.
11741.	Der constitutionelle Verein zu Marienwerder	desgleichen gegen die unbeschränkte Machtvollkommenheit der National-Versammlung.
11742.	Gemeinden Gr. Bork, Zembowitz ꝛc., Kreis Rosenberg, Abg. Gorzolka	die Gemeinde-Ordnung betreffend.
11743.	Schneider und Genossen zu Potsdam	die Grundlage des Volksschulwesens betreffend.
11744.	Der constitutionelle Verein für das Ost-Havelland zu Nauen	erklärt den Stein-Schulzschen Antrag für unconstitutionell.
11745.	Die Bürgerwehr zu Habelschwerdt	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes.
11746.	Bourzutschky und Genossen zu Potsdam, Abg. Krackrügge	desgleichen.
11747.	Müller und Genossen zu Rüdesheim, Abgeordneter D'Ester	Protest gegen den Waffenstillstand mit Dänemark.
11748.	Schulz, Tagearbeiter zu Gölsdorf, Amt Lehnin	bittet um Unterstützung.
11749.	Die Handwerker zu Wolmirstedt	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11750.	Desgleichen zu Suhl	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
11751.	Desgleichen zu Schwarza	desgleichen.
11752.	Desgleichen zu Bennshausen und Kühndorf	desgleichen.
11753.	Desgleichen zu Magdeburg	desgleichen.
11754.	Desgleichen zu Frohse	desgleichen.
11755.	Die Handwerker zu Görzke	desgleichen.
11756.	Desgleichen zu Belzig	desgleichen.
11757.	Desgleichen zu Könnern	desgleichen.
11758.	Desgleichen zu Kindelbrück	desgleichen.
11759.	Desgleichen zu Gefell	desgleichen.
11760.	Desgleichen zu Niedertopfstedt	desgleichen.
11761.	Die Handwerker zu Bilzingsleben	desgleichen.
11762.	Desgleichen zu Frömmstedt	desgleichen.
11763.	Desgleichen zu Kannawurf	desgleichen.
11764.	Desgleichen zu Grüningen	desgleichen.
11765.	Desgleichen zu Nausitz	desgleichen.
11766.	Desgleichen zu Elzleben	desgleichen.
11767.	Desgleichen zu Gardelegen	desgleichen.
11768.	Desgleichen zu Eisleben	desgleichen.
11769.	Desgleichen zu Tennstädt	desgleichen.
11770.	Desgleichen zu Gebesee	desgleichen.
11771.	Desgleichen zu Seehausen	desgleichen.
11772.	Desgleichen zu Stolberg	desgleichen.
11773.	Desgleichen zu Nordhausen	desgleichen.
11774.	Der Landrath des Kreises Kempen und Genossen	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11775.	Pach und Fronczek, Freigärtner zu Kamin bei Wyzoka, Abg. Gorzolka	Aufhebung der Laudemien ꝛc.
11776.	Niczpon, verehl. zu Sternalitz, ders. Abgeordn.	Zurückzahlung der geleisteten Laudemien.
11777.	Kabus, Müller zu Alt-Rosenberg, ders. Abgeordn.	Die Abfassung eines richterlichen Erkenntnisses betreffend.
11778.	Kolenda, Bauer zu Bodzanowitz, derselbe Abgeordn.	seine widerrechtliche Entfernung aus freiem Grundbesitz betreffend.
11779.	Gemeinde Lomnitz, Abg. Gorzolka	Aufhebung des Wächtergeldes, der Begräbnißgelder ꝛc.
11780.	Kubicziel, Robotgärtner zu Lomnitz, derselbe Abgeordnete	Jagd-Contraventions-Angelegenheit.
11781.	Joschko, früherer Robotgärtner zu Radau, derselbe Abgeordnete	Wiedereinräumung eines erblichen Besitzes.
11782.	Gemeinde Gohle und der Kolonieen, Kr., derselbe Abg.	wegen verweigerter Ablösung seitens des Grafen Bethusy u. s. w.
11783.	Jablonka, Freigärtner zu Bodzanowitz, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über Verkürzung an Grund und Boden ꝛc.
11784.	Jendrossek, Kanzleigehülfe zu Albrechtsdorf, derselbe Abgeordnete	die Wiederanstellung ihres Amtes entsetzter Beamten betreffend.
11785.	Gemeinde Seichwitz, Abgeordnet. Gorzolka	Beschwerde über die stattgehabte Ablösung ꝛc.
11786.	Zowada, Robotbauer zu Kostellitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen wegen Abnahme einer Robotbauerstelle seitens des Dominiums.
11787.	Gemeinde Alt-Rosenberg, derselbe Abgeordnete	desgleichen über den Druck und die Willkür der Gutsherrschaft.
11788.	Wrobel, Kretschambesitzer, und Jendrossek zu Radlau, derselbe Abgeordnete	bitten, den Dominien den Kleinhandel mit Getränken zu verbieten ꝛc.
11789.	Skloss und Genossen zu Schönwald, derselbe Abgeordnete	bitten um Ablösung der Robotdienste ꝛc.
11790.	Arndt, Freibauer zu Wendrin, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über widerrechtliche Erweiterung der Ackergränzen seines Nachbars.
11791.	Gemeinde Schoffzütz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung des Wächtergeldes, der Begräbnißgelder ꝛc.
11792.	Die Gemeinden der Domaine Liebenthal, als: Ullersdorf, Klein-Röhrdorf, Dippelsdorf, Ober-Moys, Lüssenbach, Gr. Stöckicht, Ottendorf, Neundorf, Langwasser, Geppersdorf, Ober-Kesselsdorf, Merzdorf, Hennersdorf und Hänchen, Abgeordneter Zenker und Brendel	Aufhebung des Steuer-Uebertrages für die Gutsherrschaft und des Vorrechts des Fiskus, daß er wegen gutsherrlicher Forderungen sofort Execution habe.
11793.	Gemeinden Baudach, Lippen, Kukädel, Liebthal, Kossur, Treppeln, Poydritz, Legel, Tornow, Weißig, Plau, Grunow, Tschausdorf, Thiemendorf, Trebichero mit Heidenau, Radenickel, Kurtschow mit Birkendorf, Sorge, Münchsdorf, Neuendorf, Rusdorf, Briesnitz, Chrumow, Gersdorf, Wellmitz, Hermswalde, Daube, Dachow, Seedorf, Preichow, Jähnsdorf, Schlegeln, Berloge, Sarkow, Kunow, Brankow, Königswille, Kalke, Tamnitz, Göhren, Eichberg, Tammendorf, Clebow, Riesnitz, Sommerfeld, Bobersberg, Krossen, sämmtlich in dem Kreise Krossen und Sagan, Abgeordneter Keferstein	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11794.	Gemeinden Würgshalbendorf, Nieder-Wernersdorf, Ober-Wernersdorf, Ober-Wolmsdorf, Nieder-Wolmsdorf, Nieder-Kunzendorf, Rubel-	Revision der seither erfolgten Ablösungen und Bildung einer Kommission hierzu.

No.	Extrahent.	Inhalt.
	stadt, Prittwitzdorf, Adlersruh, Einsiedel, Nimmersatt, Alt-Reichenau, Ober- und Neu-Kunzendorf, Möhnersdorf, Simsdorf, Ruhbank, Thomasdorf, Merzdorf, Kr. Bolkenhayn, Abgeordneter Salut	
11795.	Gemeinde Oldendorf, Abgeordneter Keiser	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11796.	Gemeinde Blasheim, Abgeordneter Keiser	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11797.	Kellermann zu Belzig, Abgeordn. Waldeck	die Umtriebe der Reaction betreffend.
11798.	Kluge und Genossen, Bauern in Lochow bei Züllichau	wünschen eine nochmalige Prüfung der früher stattgehabten Separation.
11799.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst davon abstehen werden, die Ausführung des Beschlusses vom 9. August zu verlangen.
11800.	Gemeinde Piasetzna, Abgeordneter Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11801.	Gemeinde Ragaisna, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11802.	Gemeinde Königshütte O. S., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11803.	Gemeinde Konradswaldau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11804.	Gemeinde Peterwitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11805.	Gemeinde Zywodectz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11806.	Strehlow u. Genossen in Schlesien, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11807.	Hattorf und Genossen zu Labuhn, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11808.	Gemeinde Mickultschütz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11809.	Möllenbeck, Korrektor hierselbst, derselbe Abgeordnete	die Angriffe, Verunglimpfungen und Schmähungen der Volksvertreter betreffend.
11810.	Gemeinde Thüßdorf, Abgeordneter Herhold	Aufhebung veralteter Abgaben.
11811.	Der Verein der Medizinal-Personen im sternberger Kreise, dat. Zielenzig, Abg. Dr. Devé	Reform des Medizinalwesens.
11812.	Gemeinde Saalscheid im Siegkreise, Abgeord. Müller	Volkswünsche, betreffend die Verfassung, Verminderung des Militairs, der öffentlichen Lasten, der Gerichtskosten ꝛc.
11813.	Gemeinde Blatzheim, Abgeordneter Körfgen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11814.	Gemeinden Jähnsdorf, Preichow, Dachow, Daube und Sarkow, Kr. Krossen; Abgeordneter Keferstein	Aufhebung der Jagdberechtigung.
11815.	Das Presbyterium und die reformirte Gemeinde zu Soest, Abg. Ullrich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11816.	Gemeinden Wulflatzke und Barkenbrügge, Kr. Neustettin	desgleichen.
11817.	Die Gewerbtreibenden zu Lewin, Grafschaft Glatz, Abg. Haußmann	Umarbeitung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
11818.	Der Sozial-Verein zu Bernau, Abg. Riedel	die Emanzipation der Schule von der Kirche betreffend.
11819.	Die Volksversammlung zu Münsterberg	den Gemeinde-Entwurf und die Beschleunigung der Berathungen des Verfassungs-Entwurfs betreffend.
11820.	Lautier, Dr. der Rechte hierselbst	überreicht seine Anträge: die Verfassung Deutschlands und Preußens betreffend.
11821.	Harkort, Abg. des Kreises Hagen	Aufdeckung des Steinsalzlagers bei Erfurt.
11822.	Krisan, Bau-Eleve hierselbst	bittet um eine Reise-Unterstützung.
11823.	Gemeinde Pschow, Abgeordneter Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11824.	Gemeinde Groß-Dombrowka, ders. Abgeordn.	desgleichen.
11825.	Gemeinde Buckowin, ders. Abg.	desgleichen.
11826.	Mehrere Einwohner zu Breslau, Abg. Dr. Kämpf	desgleichen.
11827.	Der Bürgerverein zu Sommerfeld	betreffend das Treiben der Geistlichen, in Bezug auf die Hervorrufung von Protesten gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11828.	Mehrere Rittergutsbesitzer des Kreises Liebenwerda, Abgeordn. Röder	betreffend den Gesetz-Entwurf über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
11829.	Die Handwerker zu Schweinitz, Abg. Röder	empfehlen die Annahme der von dem frankfurter Gewerbe-Kongreß ausgearbeiteten Gewerbe-Ordnung.
11830.	Die Bürger-Versammlung zu Wesel	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehrgesetz-Entwurfs.
11831.	Viele Bürger zu Barmen	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11832.	Chausseegeld-Empfänger Striegnitz zu Wethau	Beschwerde gegen den Deputirten Burkhardt aus Weißenborn wegen Beleidigung im Amte.
11833.	Die evangelischen Geistlichen des Kirchenkreises Liegnitz	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
11834.	Der Kaufm. Lawitzki z. Hohenstein	Gewährung der Schankgerechtigkeit.
11835.	Mehrere Bürger zu Elberfeld	Protest gegen die hin und wider auftauchenden Petitionen für Auflösung der National-Versammlung.
11836.	Mehrere Einwohner zu Meeseberg	Trennung der Schule von der Kirche.
11837.	Die Bürgerwehr der Stadt Bergen	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehrgesetz-Entwurfs.
11838.	Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins zu Danzig	betreffend das neu zu begründende Abgaben- und Steuer-System.
11839.	Der Bürgerverein zu Stolberg, Abg. Baltzer	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
11840.	Der allgemeine Handwerker-Verein zu Minden, Abg. Pax	Einführung einer neuen Gewerbe-Ordnung, nach dem Entwurfe des Handwerker-Kongresses zu Frankfurt a. M.
11841.	Mehrere Einwohner zu Stettin	Emanirung eines Gesetzes wegen Aufhebung des Schuld-Arrestes.
11842.	Der constitutionelle Klub zu Stargard i. P.	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages u. Antrag eines ähnlichen Erlasses seitens aller übrigen Ministerien.
11843.	Das katholische Kirchen-Kollegium zu Schussenze	Revision der Akten in seinem Prozesse wider die von Falkenhainschen Erben und Genossen.
11844.	Der Verein zur Wahrung bäuerlicher Rechte im Kreise Görlitz	Aufhebung der Feudal-Lasten und Steuer-Privilegien.
11845.	Die verehrlichte Schullehrer Rucinska zu Sosnica	Petition um Freilassung ihres, wegen Desertion zu neunjährigem Festungs-Arrest verurtheilten Ehemannes.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11846.	Die verehelichte Ziegelstreicher Dudeck zu Mittel-Lagiewnick	Petition um Zurückgabe ihres väterlichen, vor 26 Jahren eingezogenen Erbguts.
11847.	Die Lehrer zu Plathe, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11848.	Mehrere Einwohner Schlesiens	desgleichen.
11849.	Gemeinde Jäschkittel, Abg. Gebauer	Aufhebung der Feudal-Lasten, Steuer-Privilegien und gerechte Regulirung der Grundsteuer.
11850.	Die Handwerker zu Gräfenhainichen	empfehlen die Annahme der von dem Frankfurter Handwerker-Kongresse ausgearbeiteten Gewerbe-Ordnung.
11851.	Gemeinde Panthenau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11852.	Gemeinde Heidersdorf	desgleichen.
11853.	Kirchen-Gemeinde Jordansmühle	desgleichen.
11854.	Gemeinde Senitz	desgleichen.
11855.	Kirchen-Gemeinde Ober-Dirsdorf	desgleichen.
11856.	Schulverband Queitsch	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11857.	Gemeinde Schobergrund	desgleichen.
11858.	Mehrere Einwohner des Kreises Pyritz	Aufrechthaltung des von der National-Versammlung am 7ten September auf den Steinschen Antrag gefaßten Beschlusses.
11859.	Der Vorstand des patriotischen Vereins für Stadt und Land zu Münster	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11860.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Tilsit, Abgeordn. Kuhr	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11861.	Derselbe, Abgeordn. Kuhr	sofortige Ausführung des Beschlusses vom 9ten August.
11862.	Einwohner Huttmann und Genossen zu Schildesche, Abgeordn. Huchzermeyer	Petition um Abschaffung der Braumalzsteuer.
11863.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	betreffend die Anlage von Flachsröthe-Gruben.
11864.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	Petition um Gewährung des freien Salz-Debits für alle Kleinhändler.
11865.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	betreffend die polizeilichen Aichung der Fässer.
11866.	Gemeinde Liebschütz, Abgeordn. Stalling	betreffend die dortige Schafhutungssache, die Laudemien, Renten und die Dämme der sogenannten Kussermühle.
11867.	Der Volksverein zu Straupitz	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11868.	Mehrere Lehrer zu Tirschtigel und Umgegend	betreffend das Treiben der Geistlichen zur Hervorrufung von Protesten gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11869.	Die katholische Gemeinde zu Räsfeld	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission, in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
11870.	Privatschreiber Forkert zu Torgau	Einführung eines unentgeltlichen Prozeß- und Untersuchungs-Verfahrens.
11871.	Landwehr-Unteroffizier Rasper zu Frankenstein	Ausdehnung des Beschlusses vom 9ten August cr. auf die Unteroffiziere der Linie und Landwehr.
11872.	Die vereid. Kornträger zu Stettin	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11873.	Der constitutionelle Klub zu Friesack	Einführung einer progressiven Einkommensteuer.
11874.	Der Magistrat und die Stadt-Verordneter zu Rheine	beantragen den Bau der Münster-Rheiner-Eisenbahn für Rechnung des Staats.
11875.	Mehrere Einwohner zu Ibbenbühren	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11876.	Die verwittwete Mühlenbesitzerin Kroll zu Kostan	Declaration der betreffenden Bestimmungen in Bezug auf die Aufhebung der gewerblichen Abgaben und Sistirung der desfallsigen Leistungen.
11877.	Der Schächter und Lehrer Räsener zu Strasburg in der Neumark	Petition um Gewährung einer Entschädigung für die bei einem Tumult am 1. Mai c. gehabten Verluste.
11878.	Der constitutionelle Verein zu Gorkau	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11879.	Der patriotische Verein zu Potsdam	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrags.
11880.	Die Lehrer des Progymnasiums zu Dorsten	betreffend die Berechtigung der Progymnasialschüler auf den Genuß von Familien-Stipendien, welche für Studirende fundirt sind.
11881.	Die Lohnschreiber zu Coesfeld	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
11882.	Mehrere Bürgerwehrmänner zu Neurode, Abgeord. Pape	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzentwurfs.
11883.	Premier-Lieutenant a. D. Hindenberg zu Bublitz, Abgeordn. Teske	Petition um Gewährung eines Pensions-Zuschusses.
11884.	Mehrere Bürger zu Bublitz, Abgeordn. Teske	empfehlen die Annahme der von einigen Abgeordneten redigirten Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung.
11885.	Dieselben, Abgeordneter Teske	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11886.	Kaufmann Daniel und Genossen zu Bublitz, Abgeordn. Teske	Aufhebung der Privilegien zum Branntweinschank.
11887.	Die Bürgerversammlung zu Langensalza, Abgeordn. Dr. Schramm	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
11888.	Die Oberförster Gips zu Gipsthal bei Züllichau, Abgeordn. Hanow	Protest gegen entschädigungslose Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
11889.	Fleischer, Abgeordn. des Kreises Franzburg	Beleuchtung der Zustände in Neu-Vorpommern in Bezug auf den Bauernstand.
11890.	Meyer und Genossen zu Körlin, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11891.	Madlanor und Genossen zu Breslau, ders. Abg.	desgleichen.
11892.	Gemeinden Klitten, Kreba, Reichwalde, Mochholz ꝛc., dat. Mücka bei Niesky, Abg. Laraß	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11893.	Die Lehrer des rothenburger Kreises, dat. Niesky, ders. Abgeordnete	bitten, die vorhergehende Petition der Gemeinden Klitten ꝛc. nicht der geringsten Berücksichtigung zu würdigen.
11894.	Die Handwerker zu Düben, Abgeordn. Hildenhagen	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
11895.	Lehrer Hoppe u. Genossen zu Magdeburg, Abg Par.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11896.	Bamitson und Genossen, Actionaire der Thüringer Eisenbahn, datirt: Halle, Abgeordneter Niemeyer	den Bau der Konkurrenz-Bahn von Weißenfels nach Leipzig betreffend.
11897.	Eckert, Schulze zu Schönebeck	Zuruf an die National-Versammlung.
11898.	Die Deputirten der Ortsgemeinden von Lauskowo, Corsenz, Deutsch-Damno ꝛc. datirt: Rawicz	Anfrage in Bezug ihrer früheren Anträge über Laudemien, Verwerfung der Rezesse u. s. w.
11899.	Diesner, Schmiedemeister zu Goldentraum, Kreis Lauban,	Aufhebung der Laudemien und Sistirung des dieserhalb eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens.
11900.	Gemeinde Dingelstedt, Kreis Oschersleben,	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11901.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Königsberg i. Pr.	spricht seine Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der National-Versammlung vom 7ten d. M. aus.
11902.	Die bäuerl. Wirthe zu Rehwalde bei Rehden	wünschen die Trennung der Kirche vom Staate und Regelung der Kirchen-Abgaben.
11903.	Schwarzer, Stellenbesitzer in Langenbielau,	Beschwerde über das Land- und Stadtgericht zu Reichenbach und über das Dominium von Langenbielau.
11904.	Derselbe und Genossen	wünschen Hütungsgerechtigkeit, Gräserei und Holz-Entschädigung ꝛc.
11905.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Brieg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
11906.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Köslin	Verwahrung gegen den Mißbrauch der gesetzgebenden Macht und gegen die Einführung einer Geistes-Inquisition.
11907.	Moczigamba u. Genossen, Häusler zu Bodland, Kreis Rosenberg	Erlaß der Robottage.
11908.	Die Bürgerwehr in Wilhelmsthal	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehrgesetz-Entwurfs.
11909.	B. Berliner zu Ostrowo	Beschleunigung des Prozeß-Verfahrens ꝛc.
11910.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Königsberg i. Pr.	Trennung der Schule von der Kirche.
11911.	Gewerbe-Verein zu Aachen	Vertretung der Handwerker und technischen Gewerbe durch Innungen ꝛc.
11912.	Der constitutionelle Central-Verein in Pommern zu Stettin	bittet, allen Bestrebungen, einen Konflikt mit der Krone herbeizuführen, mit Kraft entgegenzutreten.
11913.	Die Wirthe resp. Gärtner zu Warkotsch, Kreis Strehlen	bitten um Ertheilung von Ackerland für entzogene Nutzungen.
11914.	Gebrüder Latal zu Charbrow bei Lauenburg	bitten, ihrem Vater nebst seinen zehn Kinden zum früheren Eigenthum zu verhelfen.
11915.	Gemeinde Hornhausen, Kreis Oschersleben, Abgeordn. Scheele	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11916.	Schötensack, Quirlhändlerin aus Bennekenstein, bat. Erfurt, Abgeordn. Baltzer	Gesuch um Begnadigung ihres Mannes.
11917.	Mehrere Lehrer zu Soest	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11918.	Der constitutionelle Verein zu Wesel	Protest gegen Annahme des Steinschen Antrages.
11919.	Die katholische Dom-Pfarrgemeinde zu Glogau, Abgeordn. Jander	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11920.	Die katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu Groß-Glogau, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
11921.	Die Mitglieder der katholischen Stadt- und Landgemeinde der Pfarrkirche zu Groß-Glogau, dersf. Abg.	desgleichen.
11922.	Ortsvorsteher Bünger zu Langendreer im Amte Witten und Genossen, Abgeordneter Müllensiefen	Reorganisation des Polizeiwesens auf dem platten Lande.
11923.	ꝛc. Lehmann zu Berlin, Abgeordn. Jung	Emanirung eines Gesetzes, nach welchem Pensionaire gehalten sind, ihre Pension im Inlande zu verzehren.
11924.	Der Magistrat u. die Stadtverordneten zu Hamm, Abg. Walbeck	beantragen den Bau der Eisenbahn von Münster nach Rheine auf Staatskosten.
11925.	Gemeinden Tschöplau u. m. A., Abg. Stalling	Aufhebung aller Feudallasten und Sistirung der darüber schwebenden Prozesse.
11926.	Gemeinde Flämischdorf, Abgeordneter Hiller	desgleichen.
11927.	Gemeinde Obsendorf, dersf. Abg.	desgleichen.
11928.	Gemeinden Ober-Stephansdorf und Raschdorf, dersf. Abg.	desgleichen.
11929.	Gemeinde Sablath, dersf. Abg.	desgleichen.
11930.	Der demokratische Verein zu Neumarkt, dersf. Abgeordnete	betreffend die Aufrechthaltung des Beschlusses vom 7. September und die Zurücknahme des Wrangelschen Armee-Befehls.
11931.	Die Volks-Versammlung zu Ober-Stephansdorf, dersf. Abg.	bittet um Einsetzung eines volksthümlichen Ministeriums.
11932.	Gemeinde Schlaupe, dersf. Abg.	bittet um Beschleunigung des Dammbaues zwischen Lubthal und Maltsch.
11933.	Gemeinde Sablath, dersf. Abg.	Aufrechthaltung des Beschlusses vom 9. August d. J.
11934.	Die Bürgerschaft zu Neumarkt, dersf. Abg.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11935.	Der demokratische Verein zu Neumarkt, dersf. Abg.	Erlaß eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
11936.	Pfarrer Hoch und Genossen zu Lank, Abgeordneter Herbertz	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11937.	Gerichtsmänner Winkelmann u. Ruthe zu Vietz, Abgeordn. Friedrich	Vertheilung von Ländereien an die ärmeren Klassen.
11938.	Der Ausschuß des Handwerker-Vereins für den Kreis Meschede, Abgeordneter Rintelen I.	Reform des Gewerbewesens.
11939.	Gemeinde Reckershausen, Abgeordn. Sames	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11940.	Gemeinde Niederkostenz, Abgeordn. Sames	desgleichen.
11941.	Gemeinde Kirchberg, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11942.	Gemeinde Gebenhausen, Abgeordn. Sames	desgleichen.
11943.	Gemeinde Uhler, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11944.	Gemeinde Dillendorf, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11945.	Gemeinde Denzen, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11946.	Gemeinde Rödern, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11947.	Gemeinde Hecken, Abgeordn. Sames	desgleichen.
11948.	Gemeinde Maizborn, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11949.	Gemeinde Dickenscheid, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11950.	Gemeinde Kellenbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11951.	Gemeinde Alterkulz, Abgeordneter Sames	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11952.	Gemeinde Neuenkirch, Abgeordneter Sames	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11953.	Gemeinde Bell, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11954.	Gemeinde Spesenroth, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11955.	Gemeinde Horn, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11956.	Gemeinde Winzenheim, Abgeordneter Sames	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11957.	Gemeinde Dörrbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11958.	Gemeinde Bubach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11959.	Gemeinde Hüffelsheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11960.	Gemeinde Rorheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11961.	Gemeinde Rümmelsheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11962.	Gemeinde Laubach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11963.	Gemeinde Münster am Stein, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11964.	Gemeinde Mandel, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11965.	Gemeinde Heinzenbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11966.	Gemeinde Seibersbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11967.	Gemeinde Langenlonsheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11968.	Gemeinde Bretzenheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11969.	Gemeinde Waldalgesheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11970.	Gemeinde Genheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11971.	Gemeinde Hebdesheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11972.	Schlossermeister Frantz aus Neustadt-Eberswalde	bittet um Zurückgabe der mit einer früheren Petition (II, Nr. 10292) eingereichten Dokumente.
11973.	Mühlenmeister Häring zu Goldberg, Abgeordnet. Bunzel	Aufhebung oder Ermäßigung des auf seiner Mühle lastenden städtischen Mühlenzinses.
11974.	Kirchengemeinde Konradsdorf, Abgeordnet. Bunzel	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11975.	Der Volksverein zu Osterfeld, Abgeordneter Herhold	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11976.	Mehrere Lehrer aus dem Kreise Siegen, Abgeordneter Hambloch	betreffend die Reorganisation des Schulwesens.
11977.	Lehrer Stähler und Genossen zu Siegen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11978.	Gemeinde Skrziblowitz, Abgeordneter Hänell	Revision des Ablösungsrezesses, Zutheilung eines Gemeindehütungsplatzes ꝛc.
11979.	Gemeinde Warlow, derselbe Abg.	Petition um Rückgewähr eines Grundstücks.
11980.	Gemeinde Schiemrowitz, derselbe Abgeordnete	Revision des Ablösungsrezesses, Aufhebung der Laudemien u. s. w.
11981.	Gemeinde Pawonkau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11982.	Der Halbbauer Urbanick zu Zborowski, derselbe Abgeordnete	beschwert sich über Zutheilung einer zu geringen Ackerfläche bei der stattgehabten Separation.
11983.	Der Robotgärtner Jaisok zu Schirokau, derselbe Abgeordnete	Befreiung von der Robot und baldige Beendigung eines Prozesses mit der Gutsherrschaft.
11984.	Gemeinde Molnau, derselbe Abg.	Petition um Beibehaltung ihrer bisherigen Waldberechtigungen und um Revision der Ablösungsrezesse.
11985.	Freibauer Kompata, derselbe Abgeordnete	betreffend die an die Gutsherrschaft zu zahlenden Laudemien.
11986.	Der Vorstand des deutschen Vereins zu Frankfurt a. M.	Zuruf an das deutsche Volk der Preußen.
11987.	Gemeinde Gwiosdzan, Abgeordneter Hänell	Revision des Ablösungsrezesses, Befreiung von den Roboten ꝛc.
11988.	Watolla und Genossen, Bauer zu Jeszowa, derselbe Abgeordnete	bitten um Beibehaltung ihrer alten Waldgerechtigkeiten, Revision des Ablösungsrezesses ꝛc.
11989.	Gemeinde Petershof, derselbe Abgeordnete	Rückgewährung ihres früheren Grundbesitzes ꝛc.
11990.	Gemeinde Dzielna, derselbe Abg.	Revision des Ablösungsrezesses, Befreiung von den Roboten ꝛc.
11991.	Gemeinde Ponoschau, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der Laudemien, Dismembration der Domainen-Ländereien ꝛc.
11992.	Pyka und Blaszik, Freibauern zu Kochtzitz, derselbe Abgeordnete	Rückgewähr früherer Waldberechtigungen.
11993.	Gemeinde Zborowski, derselbe Abgeordnete	Dismembration und Vererbpachtung der Domainen und großen Privatgüter-Ländereien ꝛc.
11994.	Drinda und Genossen, Robotgärtner zu Bogdalla, derf. Abg.	Befreiung von den Roboten.
11995.	Koza und Genossen, Freibauern zu Mollna, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über widerrechtliche Entziehung ihres Eigenthums ꝛc.
11996.	Gemeinde Beeck, Kreis Erkelenz, Abgeordneter von Daniels	Gewährleistung des Kirchen- und Schulvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11997.	Pfarrei Doveren (Lehrer, Schulvorstand und Familienväter), derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11998.	Der Lehrer und die Familienväter von Doveren, derselbe Abgeordnete	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11999.	Gemeinderath und Kirchenvorstand zu Elmpt, derselbe Abgeordnete	Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12000.	Geistlichkeit, Lehrer und Familienväter von Erkelenz, derselbe Abgeordn.	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12001.	Gemeinderath und Kirchenvorstand von Gaderath, derselbe Abgeordn.	Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12002.	Gemeinde Genevich, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12003.	Gemeinde Holzweiler, derf. Abg.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12004.	Gemeinde Hackelhoven, dersf. Abg.	Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12005.	Gemeinde Keyenberg, dersf. Abg.	desgleichen.
12006.	Gemeinde Klein-Gladbach, Abg. von Daniels	desgleichen.
12007.	Gemeinde Lövenich, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12008.	Gemeinde Niederkrüchten, dersf. Abg.	desgleichen.
12009.	Gemeinde Wegberg, derselbe Abgeordn.	Sicherheit des Kirchengutes.
12010.	Kirchspiel Waldniel, Abg. Reichensperger	desgl. und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12011.	Gemeinde Gerderhahn, Abg. von Daniels	Protest gegen Trenaung der Schule von der Kirche.
12012.	Gemeinde Gevenich, dersf. Abg.	desgleichen.
12013.	Gemeinde Glimbach, dersf. Abg.	desgleichen.
12014.	Gemeinde Gützenrath, dersf. Abg.	desgleichen.
12015.	Gemeinde Holzweiler, dersf. Abg.	desgleichen.
12016.	Gemeinde Klinkum, dersf. Abg.	desgleichen.
12017.	Gemeinde Kofferen, dersf. Abg.	desgleichen.
12018.	Gemeinde Matzerath, dersf. Abg.	desgleichen.
12019.	Gemeinde Merbeck, dersf. Abg.	desgleichen.
12020.	Gemeinde Niederkrüchten, dersf. Abg.	desgleichen.
12021.	Gemeinde Oberkrüchten, derselbe Abgeord.	desgleichen.
12022.	Gemeinde Oerath, dersf.	desgleichen.
12023.	Gemeinde Rath, dersf.	desgleichen.
12024.	Gemeinde Rickelrath, dersf.	desgleichen.
12025.	Gemeinde Uevekoven, dersf.	desgleichen.
12026.	Gemeinde Venrath, dersf.	desgleichen.
12027.	Gemeinde Wegberg, dersf.	desgleichen.
12028.	Gemeinde Hückelhoven, dersf.	desgl. Besoldung der Lehrer von Staats wegen ꝛc.
12029.	Gemeinde Keyenberg, dersf.	desgleichen.
12030.	Gemeinde Tenhott, dersf.	desgleichen.
12031.	Gemeinde Terheeg, dersf.	desgleichen.
12032.	Der Bürgerwehr-Klub hierselbst	Protest gegen das sogenannte Tumult-Gesetz.
12033.	Derselbe	Erhebung der Habeas-Corpus-Akte zum Gesetz.
12034.	Gemeinde Bockwitz, Abg. Moritz	Beschwerde über drückende Abgaben und Frohndienste.
12035.	Der constitutionelle Landverein des Kreises Torgau, dat. Schildau, dersf.	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12036.	Gemeinde Gutenswegen, Abg. Huchzermeyer	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12037.	Kleinbienst, Müllermeister zu Glausche, Abgeord. Töbe	Beschwerde über zu hohe Abgaben.
12038.	Kinntzer und Genossen zu ? dersf.	Feuerversicherungssachen, die posener Angelegenheiten ꝛc. betreffend.
12039.	Die Führer der Bürgerwehr in Namslau, dersf.	stimmen dem Proteste der Bürgerwehr zu Brieg hinsichts des Bürgerwehrgesetzes bei.
12040.	Familie Spendel zu Moscisk, Abg. Mrozik	Wiedergewährung der vom Dominium eingezogenen väterlichen Besitzung.
12041.	Gemeinde Ornuntowitz, dersf.	Sistirung der Confirmation des Rezesses.
12042.	Gemeinde Deutsch-Weichsel, dersf.	schließt sich den Anträgen des katholischen Central-Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit an.
12043.	Gemeinde Gotschalkowitz, dersf.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
12044.	Gemeinden Brzesz, Poln. Weichsel und Kobielitz, dersf.	desgleichen.
12045.	Gemeinde Lonkau, dersf.	desgleichen.
12046.	Stadt Siegen, Abg. Hambloch	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfes.
12047.	Gemeinde Hermsdorf, grüßauisch, Abg. Schiller	den Verkauf des Domainen-Vorwerks Grüßau ꝛc. betreffend.
12048.	Der Bürgerverein zu Suhl, Abgeordn. Peters	den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung betreffend.
12049.	Gemeinde Schwarza, dersf.	desgleichen.
12050.	Gemeinde Rohr, dersf.	desgleichen.
12051.	Eine Anzahl Actionaire der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, dat. Halle, Abg. Niemeyer	Abwendung des Baues einer Eisenbahn von Weißenfels nach Leipzig.
12052.	Griebener und Genossen zu Suhl	Protest gegen den Beschluß der 21 Abgeordneten in Bezug auf die Schule.
12053.	Die Volks-Versammlung des Kreises Striegau, Abg. Wander	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12054.	Lange und Genossen, Hausbesitzer zu Striegau, dersf.	Aufhebung der sogenannten Geschoß- und Wiederkaufsgelder.
12055.	Forcke und Genossen zu Angerburg, Abgeordneter Conditt	Beschwerde über Erhöhung der Grundsteuer bei den Rittergütern ꝛc.
12056.	Die Gemeinde-Vorstände und Deputirten der Weinbautreibenden der Bürgermeisterei Senheim, Abgeordneter Müller	Abschaffung der Weinsteuer, Revision des Grundsteuer-Katasters ꝛc.
12057.	Die Gemeinden Senheim, Brübern, Beilsteig, Mezenich, Trarbach, Traben, Enkirch, Starkenburg und Burg, Abg. Müller	Protest gegen Beibehaltung der Weinsteuer ꝛc.
12058.	Weitze und Genossen in Stößen bei Naumburg a. d. S., Abgeordneter Parrisius	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12059.	Köhlmann und Genossen zu Naumburg a. d. S.	Protest gegen die Beschränkung des Versammlungsrechts und gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes.
12060.	Asmus, Weber zu Gr. Ernsthof, Abg. Baumstark	bittet um Ueberlassung von Land in Erbpacht.
12061.	Die Einwohner von Wallendorf, Wegwitz ꝛc., Abg. D'Ester	Protest gegen das sogenannte Tumultgesetz ꝛc.
12062.	Die Meister der Handwerke und technischen Gewerbe zu Andernach, derselbe	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
12063.	Das Central-Comité der deutschen Metzger-Innungen der Städte Aachen ꝛc., dat. Köln, dersf.	Aufhebung des Ausgangs-Zolles für inländische Rohhäute und Leder u. s. w.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12064.	Der Rheinländer- und Westfalen-Verein hierselbst, ders.	das Institut der Schutzmannschaften betreffend.
12065.	Wendeborn und Genossen zu Burgstall, derselbe	die Gemeinde-Verfassung betreffend.
12066.	Die Einwohner des Amtes Dielingen, Kreis Lübbecke, ders.	Anträge, betreffend die Uebelstände, worunter die ländliche Bevölkerung der Grafschaft Ravensberg zu leiden hat.
12067.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung des Beschlusses vom 9. Aug. abstehen werden.
12068.	Brumm, Maurergeselle zu Marggrabowo, Abgeordneter Ballnuß	die Bebauung seines Grundstückes betreffend.
12069.	Der politische Klub zu Quedlinburg, Abg. Uhlich	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12070.	Die reluirten Bauern der Gemeinden Glowzitz u. Zwoos, Abg. Hänel	Revision des Ablösungs-Rezesses.
12071.	Die katholischen Pfarrgenossen zu Weiden, Abgeordn. Frencken	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12072.	Die Freistellen-Besitzer zu Wilmsdorf, Abeordneter Scholtissek	Berücksichtigung ihrer Lage.
12073.	Karwat, Mühlenbesitzer zu Markerei, derselbe Abg.	Stundung sämmtlicher Abgaben an die Gutsherrschaft ꝛc.
12074.	Wobitz, Mühlenbesitzer zu Bischdorf, derselbe Abg.	desgleichen und Aufhebung der Subhastation seines Grundstücks.
12075.	Altmann, Arrendebesitzer in Neuwalde, derselbe Abgeordn.	Sistirung einer gerichtlich verfügten Execution ꝛc.
12076.	Die Dreschgärtner zu Constadt-Ellguth, ders. Abg.	Entlastung von gutsherrschaftlichen Lasten und Abgaben.
12077.	Gemeinde Jerolschütz, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Dominial-Polizei u. s. w.
12078.	Maria Winkler und Johanna Mach zu Deutsch-Würbitz, derselbe Abgeordn.	Ueberweisung ihrer im Besitz habenden Stellen zum gerichtlich konfirmirten Eigenthum ꝛc.
12079.	Woitas, Bauergutsbesitzer zu Polnisch-Würbitz, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der Laudemien ꝛc.
12080.	Gemeinde Skalung, derselbe Abg.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12081.	Barwanietz, Kretschmer zu Jaschkowitz, derselbe Abgeordn.	Ermäßigung seiner Abgaben.
12082.	Gemeinde Golkowitz, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über verschiedene Abgaben-Verhältnisse ꝛc.
12083.	Mehrere Gemeindeglieder zu Omechau, ders. Abg.	Aufhebung der Roboten, Zinsen, Feudallasten ꝛc.
12084.	Gemeinde Ludwigsdorf, ders. Abg.	Revision der Ablösungs-Rezesse ꝛc.
12085.	Nowok, Kretschmer zu Roschkowitz, ders. Abg.	Entschädigung seitens des Dominiums wegen eines von diesem neu errichteten Gasthauses.
12086.	Tham und Genossen in Schlesien, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12087.	Bretsch und Genossen zu Pyritz, ders. Abg.	desgleichen.
12088.	Dr. Kretschmer und Genossen zu Regenwalde, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12089.	Wolff und Genossen zu Leba, ders. Abgeordn.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12090.	Kreutzer und Genossen zu Charbrow, ders. Abg.	desgleichen.
12091.	Ehrich und Genossen zu Wollin, ders. Abg.	desgleichen.
12092.	Kuchenbecker und Genossen zu Ratzebuhr, ders. Abg.	desgleichen.
12093.	Heydebreck und Genossen zu Lauenburg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12094.	Baller und Genossen zu Mötzelsitz, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12095.	Zaar und Genossen zu Freienwalde i. P., Abgeordn. Dr. Kämpf	desgleichen.
12096.	Hamm und Genossen zu Schlaberndorf mit Heinrichswalde, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12097.	Agahd und Genossen zu Ferdinandshof, ders. Abg.	desgleichen.
12098.	Heese u. Genossen zu Aschersleben, Kr. Ueckermünde, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12099.	Knoll u. Genossen zu Sprengersfelde, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12100.	Schulz u. Genossen zu Meiersberg, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12101.	Freiberg u. Genossen zu Körlin, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12102.	Kaufm. Brandt und Genossen zu ? ders. Abgeordn.	desgleichen.
12103.	Bürgerschaft zu Miastetzko	bittet, ihrer Stadt jährlich 4 Jahrmärkte zu bewilligen.
12104.	Gemeind. Sablath, Kostenblut u. Polsnitz, Abg. Hiller	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
12105.	Bürgerverein zu Görlitz	Zuruf an die Versammlung.
12106.	Der demokratische Bürgerwehr-Verein hierselbst, Abgeordn. Berends	desgleichen.
12107.	Mehrere Mitglieder der 92sten Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	Danksagung für die Ausführung des am 9. August gefaßten Beschlusses.
12108.	Desgl. der 93sten Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	desgleichen.
12109.	Desgl. der 95sten Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	desgleichen.
12110.	Die Volksversammlung zu Halberstadt, Abg. Berends	Den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung betreffend.
12111.	Dieselbe, derselbe Abgeordn.	Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche.
12112.	Handwerker-Verein zu Osterwieck, ders. Abgeordn.	Protest gegen des sogenannten Tumultgesetz.
12113.	Gemeinde Rzendowitz, Abg. Hänell	Befreiung von den Roboten, Revision der Ablösungs-Rezesse ꝛc.
12114.	Gemeinde Tziasnau, ders. Abg.	Aufhebung des vor 2 Jahren errichteten Ablösungs-Rezesses ꝛc.
12115.	Gemeinde Goßlawitz, ders. Abg.	Revision des Ablösungs-Rezesses von 1821 ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12116.	Gaida und Genossen zu Gaidy, Gem. Glowzitz, vers. Abgeordn.	Aufhebung des Rezesses über die Feststellung ihrer Wald- und Hütungeberechtigung ꝛc.
12117.	Gemeinde Wendzin, derselbe Abgeordnete	Wiedergewährung früherer Waldberechtigung, Aufhebung der Laudemialzahlung ꝛc.
12118.	Bürger Mrozek und sein Sohn zu Mislowitz	das Suchen der Fossilien auf ihrem Felde betreffend.
12119.	Niklaus und Genossen, Gärtner zu Malschwitz, Abgeordneter Stalling	Reviston ihres Ablösungsrezesses.
12120.	Die Kreissynode der Diözese Blotho, Abgeordneter Gellern	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12121.	Schlesionka, Freibauer zu Kochzitz	Rückgewähr gezahlter Laudemien.
12122.	Pieper, Kaufmann zu Tilsit, jetzt hier	bittet um eine Anlehnshülfe von 200 Thalern, um seine Ansprüche wegen früherer französischen Lieferungen geltend zu machen.
12123.	Die kleinen Ackerleute und Häusler der Kirchspielsdörfer Deutschwette, Winnsdorf u. Rothfest, Abgeordneter Graf Reichenbach	Aufhebung der Kirchspiels-Bau- und Reparaturkosten-Aufbringung nach Hufenzahl ꝛc.
12124.	Häusler Altmann und Genossen zu Preiland, derselbe Abgeordnete	desgleichen des Marktgroschen-Ablösungs-Rezesses ꝛc.
12125.	Magistrat zu Falkenberg in Ober-Schlesien	Anträge zur Gemeinde-Ordnung.
12126.	Krüger, Arbeiter hierselbst	Erlangung der Beerdigungskosten für sein übergefahrenes Kind vom Thäter, Arbeitsmann Richter.
12127.	Gemeinde Pilgramsdorf	Beschwerde über Verkürzung bei der Ablösung.
12128.	Die Deputirten der Gemeinde Gr. Heidersdorf	Sistirung der Separation bis nach Eintritt der neuen Gesetzgebung.
12129.	Scholz, Schankwirth zu Breslau	Aufhebung des Privilegiums für pensionirte Offiziere, bis zu einer gewissen Summe für ihre Gläubiger keinen Abzug zu erleiden.
12130.	Sebast. Pauly zu Breslau	Demokratischer Finanz-Plan für den preußischen Staat.
12131.	Gemeinde Tschirndorf, Abgeordneter Krause	die Gemeinde-Ordnung betreffend.
12132.	Gemeinde Wachsdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12133.	Die Urwähler des Kreises Olpe	Protest gegen die politische Richtung ihres Deputirten, Amtmann Stachelscheidt.
12134.	Der constitutionelle Bürgerverein zu Wermelskirchen	desgleichen gegen die Annahme des Steinschen Antrags ꝛc.
12135.	Der Vorstand des allgemeinen Bürger-Vereins zu Düsseldorf	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12136.	Die Vereine der Krieger von 1813/15 zu Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Torgau und Gommern	desgleichen.
12137.	Gemeinden poln. Kessel und Janney, Kreis Grünberg	Emanirung eines Gesetzes, nach welchem bei Ermittelung der Werthe der Waldservitute der gegenwärtige Werth der Nutzungen, welche die Servitutarien ziehen, veranschlagt wird.
12138.	Gemeinden Thunow, Bahnenbusch und Lottin, Kreis Neu-Stettin	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12139.	Giesebrecht, Kaufm. zu Danzig	das Schuldhaftwesen daselbst betreffend
12140.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst.	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung des Beschlusses vom 9. August abstehen werden.
12141.	Der constitutionelle Klub zu Müllrose	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12142.	Johann und Daniel Masanek zu Cruttinnen	wegen ihres Erbgutes in dem adeligen Gute Baranowen.
12143.	Christian Thiele zu Mörz	Gesuch um Abhülfe technischer Fehler bei ausgeführten Separationen.
12144.	Dr. Simson und Genossen, Prediger zu Königsberg i. P.	das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche und zum Staate betreffend.
12145.	Der patriotische Verein zu Neppen	die Verlegung des Versammlungsortes der National-Versammlung von Berlin nach einem anderen Orte betreffend.
12146.	Die christkatholische Gemeinde zu Bunzlau	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
12147.	Der politische Klub zu Neustadt i. W.	den Entwurf zu einer Gemeindeordnung betreffend.
12148.	Willmer, Invalide und Schlossermeister zu Freyenstein	bittet, den Guts-Patron anzuweisen, ihn und seine Familie zu ernähren.
12149.	Gemeinde Kutscheborwitz, Kreis Wohlau	Beschwerde in Betreff der zwischen ihr und der Grundherrschaft stattgehabten Dienst- und Gerichtsbarkeits-Ablösung.
12150.	Gemeinde Riemberg	Aufhebung der Feudallasten, Steuer-Privilegien und gerechte Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse.
12151.	Der Vaterlandsverein zu Elbing, Abgeordn. Präsident Grabow	Protest gegen den Wrangelschen Armeebefehl und die Berufung des Ministeriums Pfuel.
12152.	Der Verein der Veteranen und Wehrmänner zu Bunzlau	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrages.
12153.	Kolonist Martschei zu Wilhelmsbruch	Rückerstattung eines zu Unrecht eingezahlten Laudemiums.
12154.	Schmiedemeister Hirschmann zu Chelmno-Hauland	Petition um die Erlaubniß zur Anlegung eines Weges von seinem Grundstücke nach der Kommunalstraße.
12155.	Die Einwohner zu Tuchlin, Borzystowo und Mseißewitz, Abg. Specht	Beschwerde gegen die Gutsherrschaft wegen Aufkündigung der alten Pachtkontrakte.
12156.	Gemeinde-Kolonie Wilhelmshuld, Abgeord. Specht	Verleihung von Weide zu Eigenthumsrechten und Erbauung einer evangelischen Kirche.
12157.	Die Erbpächter Leszkonski und Genossen zu Schäferei bei Karthaus, Abgeordn. Specht	Minderung der Abgaben oder bessere Weidelands-Entschädigung.
12158.	Mehrere Wahlmänner zu Golzau, Abgeordn. Specht	Vorschläge zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen.
12159.	Einwohner Steinhardt und Genossen zu Mielken, Abgeordn. Specht	Petition um Eigenthums-Verleihung ihrer Bauerhöfe.
12160.	Wahlmann Turzynski zu Krissau, Abgeordn. Specht	Aufhebung der Pachtkündigung und Erlaß der Natural-Leistungen und Abgaben.
12161.	Die bäuerlichen Wirthe zu Mühlchen, Abgeordn. Specht	Aufhebung der Eigenthums-Beschränkungen.
12162.	Pächter Kobiella und Genossen zu Stenzitzerhütte, Abgeordn. Specht	Aufhebung der erfolgten Pachtkündigungen.
12163.	Förster Hinz und Genossen zu Kossowo, Abg. Specht	Reviston des von dem Fiskus gegen ihre Mutter angestrengten und zu ihrem Nachtheil entschiedenen Prozesses wegen Eigenthums-Ansprüche an das schon von ihren Vorfahren besessene Forstgrundstück.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12164.	Die Tagelöhner zu Beuvendorf und Chosnice, Abg. Specht	Verbesserung ihrer Lagen.
12165.	Gemeinde Hoppendorf, Abg. Specht	Verminderung der Abgaben und Aufhebung der Beschränkungen des Grundeigenthums.
12166.	Die Tagelöhner zu Zukowken, Abg. Specht	Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lage.
12167.	Bauerkäthner Mondry und Genossen zu Krissau, Abgeordn. Specht	Aufhebung der erfolgten Pachtkündigungen.
12168.	Pächter Gillbrandt und Genossen zu Bukowagora, Abgeordn. Specht	desgleichen.
12169.	Die Pächter Karz und Genossen zu Kiestowo, Abg. Specht	Petition um Eigenthums-Verleihung.
12170.	Mehrere Einwohner zu Hedersleben, Abg. Loos	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12171.	Die Robotgärtner zu Schönheide, Abg. Ebel	Aufhebung des sogenannten Freizinses.
12172.	Der Mühlenbesitzer Kutzen zu Frankenstein, Abgeordn. Ebel	Befreiung von den Gewerbe-Abgaben.
12173.	Das Müller-Mittel zu Frankenstein, Abg. Ebel	desgleichen.
12174.	Einwohner Heinrich Knest zu Zechin	Beschwerde wegen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit.
12175.	Der constitutionelle Klub zu Polzin	Aufrechthaltung des angenommenen Steinschen Antrags.
12176.	Der constitutionelle Verein zu Graudenz	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12177.	Mehrere Gemeindeglieder zu Bokel	Beschleunigung des Verfassungswerks.
12178.	Der Preußen-Verein zu Sommerfeld	Protest gegen Annahme des Steinschen Antrages.
12179.	Der constitutionelle Klub zu Merseburg	Protest gegen das Tumultgesetz.
12180.	Derselbe	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12181.	Gemeinde Ossig	Aufhebung resp. Rückerstattung der Besitz-Veränderungs-Abgaben.
12182.	Die Besitzer des Amtes Frauenburg	Befreiung von den Chaussee-Baubeiträgen und den Schaarwerksdiensten.
12183.	Der ehemalige Unteroffizier Mieczynikowski zu Lautenburg	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
12184.	Mehrere Bürger zu Altena	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
12185.	Der politische Klub zu Solingen, Abgeordn. Gladbach	ersucht die National-Versammlung, sich permanent zu erklären.
12186.	Der demokratische Verein zu Mühlheim a. R., Abg. Gladbach	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12187.	Der Urwähler-Verein des 51sten Stadtbezirks zu Berlin	Erklärung: Die Majoritäts-Beschlüsse der National-Versammlung anerkennen und aufrecht erhalten zu wollen.
12188.	Kaufmann Girndt zu Langenbielau	Beschwerde wegen verweigerter Rechtshülfe in seinem Prozesse contra Lehmann.
12189.	Derselbe	desgleichen in seinem Prozesse gegen den Handelsmann Hautsch.
12190.	Derselbe	desgleichen.
12191.	Derselbe	Petition von Sportelbeträgen aus mehreren Prozessen.
12192.	Derselbe	wegen verweigerter Rechtshülfe.
12193.	Kaufmann Girndt zu Langenbielau	Beschwerde wegen schlechter Polizei-Verwaltung zu Langenbielau.
12194.	Derselbe	Beschwerde über mangelhafte Rechtspflege.
12195.	Derselbe	Beschwerde wegen ungerechtfertigter Abpfändung von 300 Pfund Baumwollen-Twisten ꝛc.
12196.	Derselbe	desgleichen wegen 341 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.
12197.	Derselbe	desgleichen wegen unrechtmäßig entzogener Kaufgelder.
12198.	Derselbe	Beschwerde wegen verweigerter Rechtshülfe in seinem Prozesse wider Hüser.
12199.	Derselbe	Beschwerde wegen unrechtmäßiger Einziehung von 12 Rthlr. Prozeßkosten.
12200.	Der Bürger-Verein zu Wittstock	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12201.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Neustadt a. d. S., Abgeordn. Friedrich	Erlaß eines provisorischen Strafgesetzes für Preß- und politische Vergehen ꝛc.
12202.	Die Müller-Innung zu Wanzleben, Abgeordneter Schultz (Wanzleben)	Vorschläge zur Reform der Gewerbe-Ordnung.
12203.	Das Comité der Volksversammlung zu Gritzehna, derselbe Abg.	empfiehlt die Annahme der von mehreren Abgeordneten vorgelegten Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung.
12204.	Der Vorstand der Bürger-Versammlung zu Kalbe a. d. S., derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12205.	Gemeinde Unseburg, Abg. Schultz (Wanzleben)	Einführung der Vermögenssteuer.
12206.	Dorf-Einwohner zu Hadmersleben	Ausführung des Beschlusses vom 9ten August d. J. in Betreff des Armeebefehls.
12207.	Die Volksversammlung zu Kalbe a. d. S.	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12208.	Der Vorstand der Bürger-Versammlung zu Kalbe a. d. S.	Protest gegen den Armeebefehl des Generals Wrangel.
12209.	Derselbe	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12210.	Gemeinde Lowecice, Abgeordn. Bauer (Krotoschin)	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Renten.
12211.	Dieselben	wegen Erlaß des gutsherrlichen Grundzinses pro 1848.
12212.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
12213.	Dieselben	wegen Verleihung eines Stück Hütungslandes event. Revision des Regulirungs-Rezesses.
12214.	Die Wirthe Kawik und Genossen zu Glisnica, ders. Abg.	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Abgaben.
12215.	Die Wirthe Kawik und Genossen zu Glisnika, Abgeordneter Bauer (Krotoschin)	wegen Verleihung des Jagdrechts.
12216.	Der Ackerwirth Ertel zu Glisnika, derselbe Abgeordnete	wegen Herabsetzung eines Erbpacht-Kanons.
12217.	Der Krug-Besitzer Kawik zu Glisnika, derselbe Abgeordnete	wegen Ablösung des Getränkezwanges.
12218.	Die Wirthe Kawik und Genossen zu Glisnika, derselbe Abgeordnete	wegen Entschädigung für raume Weide.
12219.	Die Dorfgemeinde Dzielice, derselbe Abgeordnete	wegen Revision des Regulirungs-Rezesses.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12220.	Die Dorfgemeinde Dzielice, derselben Abgeordnete	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Abgaben.
12221.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
12222.	Dieselben	Ablösung der Messalien.
12223.	Die Gem. Dombrowo, derselbe Abgeordnete	Verleihung des Jagdrechts.
12224.	Dieselben	wegen Revision des Regulirungs-Verfahrens und Sistirung des Rezesses.
12225.	Dieselben	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung der gutsherrlichen Abgaben.
12226.	Dieselben	wegen Verleihung der wilden Fischerei-Berechtigung.
12227.	Mehrere Einwohner zu Hirschberg, Abgeordneter Dr. Elsner	fordern die Permanenz-Erklärung der National-Versammlung.
12228.	Der Schnittgärtner Fohl zu Wischütz, Abgeordneter Hiller	wegen Revision der Dienstablösung.
12229.	Joh. Kattwinkel und Genossen zu Haus Landscheid bei Bourscheid, Abgeordn. Müller	Protest gegen die entschädigungslose Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
12230.	Die Kommunal-Rendanten des Kr. Lippstadt	Protest gegen die beabsichtigten Bestimmungen der neuen Gemeinde-Ordnung in Betreff der Kommunal-Beamten.
12231.	Mehrere Gemeindeglieder zu Neudorf, Abgeordn. Teichmann	Aufhebung der herrschaftlichen Confirmations-Gebühren und der Grund-, Robot-, Schweineschulter-, Hühner-, Garn-, Erb-, Mehl-, Back-, Salz-, Schank-, Kram-, Schlacht- und Leinwandwebe-Zinsen ꝛc.
12232.	Der Magistrat zu Hirschberg, Abgeordneter Dr. Elsner	Zuziehung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über die Steuer-Reform und Steuer-Vertheilung.
12233.	Gemeinde Gräbitz, Abgeordn. Teichmann	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
12234.	Mehrere Einwohner zu Körlin, Abg. Dr. Kämpf	desgleichen.
12235.	Karoline Steiner und Genossen aus Schlesien, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12236.	Mehrere Einwohner zu Pyritz, ders.	desgleichen.
12237.	Mehrere Lehrer und Einwohner aus Regenwalde und Umgegend, ders.	desgleichen.
12238.	Mehrere Einwohner zu Lauenburg, derselbe	desgleichen.
12239.	Mehrere Einwohner und Lehrer zu Freienwalde und Umgegend, ders.	desgleichen.
12240.	Mehrere Einwohner zu Körlin, ders.	desgleichen.
12241.	Mehrere Einwohner in Schlesien, derselbe	desgleichen.
12242.	Die Lehrer des Kreises Lübbecke, Abg. Keiser	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
12243.	Gutsbesitzer Olberg zu Neu-Petersmark	Denunciation gegen den Seconde-Lieutenant von Kosel vom neustettiner Landwehr-Bataillon wegen Beleidigung des Abg. Stein aus Veranlassung seines Antrags.
12244.	Gemeinde Rützen	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12245.	Gemeinde Neudorf, Abg. Eichner	Aufhebung der Dominial-Getraide-Abgaben.
12246.	Mehrere Einwohner zu Eisleben	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12247.	Mehrere Einwohner aus Breslau, Oppeln und vielen anderen Ortschaften, Abg. Haase	Adresse wegen Beschleunigung des Verfassungswerks.
12248.	Die Volksversammlung zu Aschersleben, Abg. Loos	drückt ihre Besorgnisse über den Armeebefehl des Generals Wrangel aus.
12249.	Gemeinde Deichslau, Abg. Schell	die neu entworfene Gemeinde-Ordnung betreffend.
12250.	Gemeinde Radschütz, ders.	Revision der Ablösungen.
12251.	Gemeinde Kliesch und Göblitz, ders.	desgleichen.
12252.	Gemeinden Urschkau, Nährschütz, Läskau, Nistitz, Töschwitz, Mlietsch, Thiemendorf, Gühren, Rostersdorf, Bartsch, Brodelwitz nebst Cammelwitz, Weißig, Thielau und Gurkau, sämmtlich Kreis Striegau, ders.	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
12253.	Die Mitglieder des Pastoral-Vereins in der Diözese Artern, dat. Schönewerda, Abgeordn. Hildenhagen	das Verhältniß der Kirche und Schule betreffend.
12254.	Die evangelische Gemeinde zu Ziebingen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12255.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Löwenberg	überreicht die Adressen der Gemeinden Flachenseiffen, Braunau, Querbach, Giehren, Ludwigsdorf und Regensberg. Die Nichttrennung der Schule von der Kirche betreffend.
12256.	Die evangelischen Geistlichen der Superintendentur Heiligenbeil	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12257.	Die evangelische Gemeinde zu Tirschtiegel	desgleichen.
12258.	Heinrich, ehemaliger Garde-Landwehr-Grenadier zu Peschicken, Abgeordn. Hofer	bittet um Invaliden-Unterstützung.
12259.	Hering, ehemal. Landwehrmann ebendaselbst, ders.	desgleichen.
12260.	Jung, ehemaliger Unteroffizier zu Maliţen, ders.	desgleichen.
12261.	Schäfer, ehemaliger Musketier zu Schöckstupönen, ders.	desgleichen.
12262.	Lamprecht, Lehrer zu Peschiken und Genossen, ders.	bitten um Beibehaltung der von ihnen bezogenen Zulage aus dem Salzburger Institut zu Gumbinnen.
12263.	Fuhrmann, Mälzenbräuer zu Stallupönen, Abgeordneter Hofer	Beschwerde wider die Regierung zu Gumbinnen wegen abgeschnittener weiterer Kommunalsteuer-Prägravations-Beschwerde pro 1847.
12264.	Unruh und Genossen zu Seebeck bei Lindow	wünschen einen Zusatz zu Art. 18 des Verfassungs-Entwurfs, hinsichts der Jesuiten und ähnlicher Gesellschaften.
12265.	Ruhl, Schumacher hierselbst	bittet um Erlaß einer Strafe.
12266.	Bohle und Genossen zu Hatzfeld, Abgeordneter Upmeyer	bitten, den Erbpächtern nach Maßgabe der Kontrakte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.
12267.	Die Bürgerschaft zu Königswalde	Revision und Abhülfe der ihr vom Dominium widerfahrenen Einziehungen und Bedrückungen.
12268.	Meyer und Genossen, Urwähler zu Bromberg	Protest gegen die Beschlüsse der National-Versammlung vom 9. Aug. und 7. September.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12269.	Drees und Genossen zu Erwitte, Kreis Lippstadt	die Kirchen- und Schulfrage, Gerichtsverfassung, Staatsabgaben, Steuern ꝛc. betreffend.
12270.	Hamann, ehemaliger Grenadier zu Naugardt	bittet um Milderung der Strafe seines Sohnes.
12271.	Hetzke und Genossen zu Klenzin, Abgeordn. Bucher	Beschwerde über Weideentziehung durch die Gemeinheitstheilung.
12272.	Schneidergewerk zu Liegnitz	Aufhören der Kleidermagazine ꝛc.
12273.	Der constitutionelle Verein des Alt-Mohrunger Kreises zu Saalfeld	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12274.	Die Urwähler zu Gardin bei Regenwalde	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf.
12275.	Gemeinde Kleinwechsungen, Kreis Nordhausen	desgl. gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12276.	Dr. Schmidt und Genossen zu Stargard	Protest gegen den Beschluß der National-Versammlung vom 7ten September, Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs ꝛc.
12277.	Hellbarth, ehemaliger Post-Kommissar zu Köslin	bittet, ihn von der Bevormundung zu befreien.
12278.	Heiland und Genossen zu Skampe, Kreis Züllichau-Schwiebus	Besteuerung der Grundstücke nach Morgenzahl ꝛc.
12279.	Paul Weihe zu Bleicherode	bittet um Unterstützung.
12280.	Der Volksverein zu Stettin	Zuruf an die National-Versammlung.
12281.	Die Bürger zu Wittlich, Abgeordn. Zweiffel	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12282.	Rektor Bulle und Genossen zu Minden ꝛc., Abgeordn. Waldeck	die Verhältnisse der Schule zur Kirche betreffend.
12283.	Der Rheinländer- und Westfalen-Verein hierselbst, ders.	das Bürgerwehrgesetz betreffend.
12284.	Moog und Genossen zu Mühlheim a. d. Mosel; Gemeinden Erden, Lösnich und Wolf; die Winzer zu Cues, Wehlen, Linser und Kesten; Peter Dekker und Genossen zu Zeltingen; Bergweiler und Genossen zu Graach; Röttman und Genossen zu Bernkastel; Gemeinden Thron, Niederemmel und Neumagen; Schmidt und Genossen zu Crettnach; Koch und Genossen zu Wiltingen; Grach und Genossen zu Canzem; Putz und Genossen zu Obermemel; Wallrath und Genossen zu Konz; Kranz und Genossen zu Wintrich; Weber und Genossen zu Wawern; Botz und Genossen zu Saarburg, und die Bürgermeisterei Ruver, überreichen durch Otto, Abgeordneten der Stadt Trier	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer. (sämmtliche Petitionen sind gleichlautend.)
12285.	Justitiar Pönicke und Genossen zu Bebra ꝛc., Abgeordn. Rötscher	das Jagdrecht und die Erbzinsen betreffend.
12286.	Gemeinde Lobersleben, ders. Abg.	Regulirung der Feudallasten.
12287.	Gemeinde Bertholsdorf, Kreis Striegau, Abgeordneter Wander	den Verfassungs-Entwurf über die Grundrechte betreffend.
12288.	Der deutsche Bürgerverein zu Bromberg, Abg. Geßler	Kirchen- und Pfarr-Abgaben betreffend.
12289.	Die Damenschneidermeister hierselbst, Abg. Bauer	Beleuchtung der Uebelstände und Mißbräuche, welche auf ihrem Gewerbe lasten.
12290.	Henning, sen. und Genossen zu Treptow a. d. R.	wünschen, daß die National-Versammlung den auf Ueberschreitung des erhaltenen Auftrages abzielenden Bestrebungen mit Kraft entgegentrete ꝛc.
12291.	Schmidt, Kossäth zu Boblin	Ermäßigung der Lasten und Abgaben.
12292.	Behrenbruch und Genossen, Fischer zu Podejuch, Abg. von Puttkammer	Fischereigerechtsame betreffend.
12293.	Bienkowski, Freibauer zu Goradze, Abg. Hänell	Beschwerde über Besitzstörung.
12294.	Die Robotgärtner zu Glinitz, derselbe Abgeordn.	Befreiung von den Roboten.
12295.	Die Freileute, Robotgärtner und Häusler aus der Gemeinde Wiesbee, ders. Abgeordn.	Erlaß der Prästanda ꝛc.
12296.	Pietzrick und Dymarzik, Bauern zu Glinitz, ders. Abg.	Rückgewähr ihrer, ihnen abgenommenen Ländereien.
12297.	Held, ehemal. Rendant zu Ellrich, Abg. Balzer	wegen Anstellung im Civilfache und Unterstützung.
12298.	Der Vorstand des bolkenhayner Kreis-Vereins, Abgeordn. Salut	Einführung von Kreisgerichten.
12299.	Gemeinden Oberwürgsdorf, Strekkenbach, Schweinz, Wiesenberg und Schollwitz, Kreis Bolkenhayn, ders. Abgeordn.	Revision seither erfolgter Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
12300.	Röder, Müllermeister zu Wederau, ders. Abgeordn.	wegen Aufhebung von Gewerbe-Abgaben.
12301.	Das Bürgerschützen-Bataillon zu Halberstadt, Abgeordn. Schlitte	schließt sich der Petition der berliner Bürger-Schützengilde an ꝛc.
12302.	Geschwister Rabe zu Halberstadt, ders. Abgeordn.	Zurückzahlung von Erbstandsgeldern und Abnahme eines Kanons betr.
12303.	Die Prediger der Diözese Veltheim (Darbesheim), ders. Abgeordn.	das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche betreffend.
12304.	Schulgemeinde Herbede, Abg. Müllensiefen	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12305.	Die Mieths-Einwohner des Fleckens Zechlin, Abgeordn. Thederahn	Gewährung der Schweineweide, des Raff- und Leseholzes ꝛc.
12306.	Die Vertreter der Landgemeinden des spremberger Kreises, dat. Bylow, Abg. Krüger	Einführung der Grundsteuer, Berathung des Jagdgesetzes, Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12307.	Die Schulvorstände zu Strzelie, Bronisle, Ciechrzs, Rzadkwinie, Czerninko; die Paroch. Pinne, Pakosci, Ludzisk, Markowice, Gemeinde Groß-Dammer; die Parochie der Trinit. Kirche zu Gnesen, kathol. Gemeinde zu Schneidemühl, Parochie Chelm; die Schulvorstände zu Gocanowo, Glzbokie, Ostrowo, Mlyny, Palziab, Niostronna, Gem. Kruchowie, Dusznie, Skorzecin, Ostrowite, des heil. Michaelis zu Gnesen, des heiligen Nikolaus zu Gnesen, Lebehnke, Powidz, Schulvorstand zu Strzelno, Gem. Wilatowo; die kathol. Familienväter zu Filehne, Drasko, Rosko, Wrzeszyna, Mrzyk, Selchow; Parochie Grabosze-wo; die Geistlichkeit, die Lehrer und die Einsassen des Dekanats Exin, als: Parochieen Smogolw, Jaktorowo, Chajna, Chomentowie, Samokiski, Rynarzewo, Szaradowo, Brzyskorzystwie, Krolikowo, Smarzykowo, Chrapiewo, Slupy, Wassosz, Zendowo, Piardowo, Slupach, Keyni, Szubinie; kath. Landgemeinde Schmitowo; Gem. Altenhof, Parochieen Kwieciszewo, Kamienice; kathol. Pfarrgem. zu Bomst; Parochie Znin,	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
12308.	Der breslauer Landwehr-Verein, Abg. Dr. Stein	unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten.
12309.	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Parzellirung der Domainen.
12310.	Derselbe, ders. Abg.	Entfernung der durch ihre reactionaire Wirksamkeit bekannt gewordenen höheren Beamten.
12311.	Derselbe, derselbe Abgeordn.	Reform der Bagatell-Prozesse.

No.	Extrahent.	Inhalt.
	Schulvorstand des Dorfes Ostrowo, Pfarreien Znin und Gora; Gem. Usz, Uscz neudorf, Szrzepanowsky; die Lehrer des Dekan. Znin; Parochie zu Mogilno; Gem. Lagiewnicki, Madliszewko; Parochieen Zopirnic, Inowndnia, Klesko, Miescisko, Xiaz; Gemeinde Piaski; kathol. Stadt- und Landgem. Wissek; Parochieen Trzemeszno, Zbaszyn, Bentschen, Stadt Samter und die umliegenden Ortschaften; Gem. Nietuszkowo; Parochieen Raczkowo, Koldrzbie, kathol. Gem. Kuschten; Parochie Kruswica, das bromberger Dekanat (Lobsenz, Gromadno, Womwelno, Makowarsk, Mrocz, Nowa-Dabrowka, Illesinie, Samsieznia, Dzwursno, Dzbno), Gemeinden Kramsko, Margonin, Parochieen Ragowo und Cerkwicy. Alles im Großherzogthum Posen belegen. Abgeordneter Taszarski	

Sprechregister.

Althaus, 594.
Anwandter, 562.
Appelt, 449.
Arnold, 190.
Arntz, 103. 107. 139. 390. 523. 524. 526. 527. 581.
von Auerswald, Minister-Präsident, 51. 60. 126. 154. 165. 215. 223. 250. 263. 269. 281. 478. Abgeordn. von Frankfurt, 534. 595. 647. 650.
Abgeordn. von Auerswald für Rosenberg, 72. 95. 97. 101. 115. 117. 121. 136. 158. 170. 234. 244. 246. 266. 280. 283. 284. 403. 504. 518. 530. 534. 619. 629. 668.

Bauer für Berlin, 13. 23. 32. 181. 182. 242. 245. 246. 267.
Bauer, für Krotoschin, 133. 135. 162. 244. 368. 399. 519. 547. 690.
Bauerband, 48. 55.
Baumstark, 24. 100. 102. 107. 116. 122. 253. 287. 354. 361. 378. 382. 384. 393. 409. 412. 425. 445. 499. 591.
Behnsch, 59. 125. 136. 170. 217. 231. 232. 235. 238. 284. 361. 374. 426. 427. 541. 581. 585. 613. 653. 664. 669. 689. 700.
Berends, 110. 117. 124. 145. 151. 152. 155. 163. 166. 167. 238. 268. 269. 270. 384. 403. 422. 424. 425. 426. 429. 437. 442. 517. 518. 529. 530. 531. 533. 534. 640. 650. 659. 662. 667. 687.
Bergmann, 145.
von Berg, 48. 59. 60. 171. 182. 186. 187. 190. 191. 226. 236. 237. 238. 281. 284. 353. 354. 374. 377. 380. 384. 416. 438. 441. 442. 494. 497. 499. 502. 509. 534. 583. 584. 661. 669. 702. 724.
Blöm, 67. 98. 118. 204. 205. 284. 354. 361. 426. 476.
Bodmer (s. Bothmer), 468. 640. 681.
von Bonin, Staats-Minister, 391. 403. 418. 427. 429. 431. 437. 438. 447. 452. 457. 458. 477. 482. 501. 554. 577. 581. 627. 653. 666.
Borchardt, 59. 60. 64. 93. 96. 99. 106. 439. 489. 628. 633. 678.
Bornemann, 573. 591. 622. 623. 649. 709.
von Borries, 175. 183.
von Brandt, Unter-Staatssecretair, 177. 178. 179. 243. 403.
Bredt, 187. 190.
Brehmer, 130. 503.
Brill, 234. 385. 443. 479. 482. 585.
von Brodowski, 129. 130.
von Bruchhausen, 733.
von Brünneck, 89. 426.
Bucher, 59. 97. 99. 258. 368. 628. 637. 664. 729.
Bußmann, 690. 692.

Graf von Cieszkowski 26. 670. 684.
Conzen 103.

Dahmen 476.
Dallmann 683.
von Daniels 50. 68. 93. 97. 98. 408. 476. 509. 527. 555. 556. 572. 573. 590. 659. 661. 678. 702. 731. 733.
Dane 54. 73. 97. 145. 361. 382. 387. 388. 410. 425. 427. 429. 432. 440. 442. 448. 452. 460. 468.
Dielitz 724.
Dierschke 31. 118. 120. 123. 126. 127. 155. 176. 183. 448. 454. 459. 460. 463. 473. 474. 549. 585. 588. 611. 613. 615. 621. 628. 642. 649. 660. 668. 712. 714. 716. 717. 718.
Dittrich 30.
Graf Dönhoff, Staats-Minister, 475. 476. 497. 689.
Dörk 580.
Duncker 236. 387. 428. 442. 584. 596. 615. 636. 669. 700. 703. 738.
Dziadek 226.

Eichmann, Minister des Innern, 406. 407. 409. 411. 412. 414. 415. 429. 431. 437. 447. 449. 456. 459. 476. 477. 479. 481. 483. 539. 552. 612. 623. 629. 640. 645. 646. 660. 689. 702. 714. 735.
Eichner 445.
Elkemann 49.
Elsner 95. 102. 229. 234. 265. 269. 281. 282. 374. 378. 380. 416. 462. 483. 541. 556. 562. 569. 574. 583. 610. 611. 626. 629. 655. 702. 703. 718. 723.
Elwanger, Regierungs-Kommissar, 552. 553.
Rees von Esenbeck 233. 386. 387. 421.

D'Ester 28. 125. 126. 145. 168. 169. 182. 248. 249. 266. 267. 283. 402. 415. 433. 436. 441. 442. 476. 479. 539. 563. 565. 654. 722. 723. 724.
Euler 112. 115. 121. 123. 133. 138. 140. 146. 159. 187. 240. 242. 245. 272.

Feierabend, 173. 180.
Fischer (aus Warburg), 466. 469.
Fischer (für Wiedenbrück), 733.
Fleischer, 95. 96. 240. 393. 533.
Flemming, 579.
Forstmann, 29. 138. 262.
Freydorff, 110. 111. 196. 206.
Friedrich aus Landsberg a. W., 163.
Friedrich (Kreis Neustadt), 163. 178.

Geßler, 171. 519. 520. 524. 562. 682. 687. 689. 692. 702. 712.
Gierke, 24. 478. 713.
Gladbach, 168. 424. 661.
Grabow (Präsident), 89. 128. 662.
Gräff, 54. 68. 71. 72. 98. 545. 548. 556. 569. 593. 595. 618. 620. 621. 624. 709.
Grebel, 112. 255. 287. 380. 477. 478. 585. 659. 699.
Groos (Berleburg), 165. 363.

Haase, 501. 519. 530. 661. 662.
Haber, 549.
Hambloch, 665.
Hanow, 132. 133. 279. 448. 453. 462. 593. 596. 692. 733.
Hansemann, Finanz-Minister, 111. 130. 155. 174. 176. 177. 181. 187. 202. 204. 207. 256. Abgeordneter, 356. 368. 374. 377. 378.
Harrassowitz, 44. 52. 67. 72. 73. 267. 377. 701. 721.
Hartmann, 100. 102. 123. 145. 284. 285. 357. 359. 360. 361. 387. 399. 410. 423. 426. 479. 484. 520. 589. 618. 624. 625. 626. 691. 724. 727.
Haugh, 565.
Haußmann, 191. 249.
Heisig, 233.
Hentrich, 736.
Herrmann (aus Elberfeld), 127. 179.
Hesse, 475.
Heyne, 42. 54. 98. 237. 238.
Hildenhagen, 377. 389. 391. 392. 393. 680. 683.
Hofer, 125. 683.
Hüffer, 125. 226. 287. 411. 459. 467. 555. 589.
Huld, 554. 628.

Jacoby, 114. 115. 243. 245. 431. 614.
Jakobs, 386.
Jentzsch, 24. 31. 179.
Igel, Lehrer, Abgeordneter für Nimptsch aus Prauß, 28.
Jonas für Berlin, 23. 90. 130. 131. 406. 455. 489. 611. 713.
Jung, 27. 62. 66. 68. 71. 89. 105. 107. 115. 117. 121. 122. 123. 125. 127. 156. 390. 406. 408. 409. 412. 424. 429. 473. 477. 490. 643. 645. 658. 664. 668. 682. 690. 700. 738.
Jungbluth, 45. 53. 54. 105.

Kämpf, 95. 96. 283. 357. 360. 379. 534. 640. 653. 654. 660. 690.
Kaliski, 690.
Keferstein, 152.
Kehl, 132. 134. 137. 144. 150. 152. 162. 163.
Keßler, 477.
Kette, 29. 448. 457. 468. 570. 621. 622. 642. 645. 658. 709. 715.
von Ketteler, 125.
von Kirchmann, 366. 367. 402. 411. 502. 655. 716. 722.
Kisker, Justiz-Minister, 386. 408. 417. 418. 439. 459. 488. 581. 584. 593. 633. 648. 649. 653. 664.
Klingenberg, 665.
von Kleist, 632.
Kochs, 729.
Köhler aus Görlitz, 143. 156. 169. 399. 483. 532. 631. 650.
Körfgen, 109. 665.

Rosch, 58. 62. 135. 511. 512.
Knauth, 45.
Kunth, 151. 153. 396. 398. 399. 428. 429. 522. 550. 573. 596. 597. 730. 732.
Krackrügge, 174.
Krause, für Sagan, 91. 109. 449. 477. 665. 666. 667.
Krug, Regierungs-Kommissar, 456. 645.
Kruhl, 40. 388. 416. 430. 667. 679.
Kühlwetter, 49. 51. 56. 69. 90. 94. 97. 98. 101. 103. 104. 106. 110. 111. 112. 113. 115. 118. 122. 123. 153. 155. 166. 167. 168. 169. 222. 232. 237. 242. 243. 249. 263.
Kühnemann, 122. 137. 229. 391. 451. 488. 493. 513. 514. 580. 581. 647. 649. 664. 715. 727. 730.
Dr. Kuntz, 624.
Kutzner, 228. 229.

Lensing, 130. 377. 579. 630.
Lehmann, 656.
von Lisiecki, 93. 124. 127. 143. 283. 392. 425. 443. 621. 642. 657. 691. 701.
von Loë, 265. 266. 284. 427. 632.
Ludewig, 139. 239. 405. 412. 619. 645.
Lüdicke, 675.

Maaß, 447. 453.
Maaßen, 515.
Märcker, 109. 130. 131. 132. 133. 134. 137. 140. 141. 143. 146. 235.
Mätze, 23. 204. 390. 571. 722.
Matthäi, 151, 152. 163. 518.
von Meusebach, 282. 285. 366. 546. 597. 618. 624. 629. 640. 661. 670.
Meyer, (aus Memel) 226. 269.
Milde, 24. 110. 157. 207. 230. 232. 233. 234. 266. 269. 354. 416. 442. 473. 474. 502. 723.
Moldenhauer, 32.
Moritz, 132. 138. 187. 390. 402. 424. 449. 450. 454. 460. 461. 463. 467. 473. 477. 510. 513. 519. 520. 530. 611. 612. 614. 649. 651. 657. 715.
Mrozik, 286.
Müller (Siegkreis), 683.
Müller, (aus Solingen) 227. 571. 667.
Müller, aus Wohlau, 13. 25.
Müller, (aus Zell) 420.

Nenstiel, 171, 555.
Neubarth, 235.
Neuenburg, 69. 583. 613. 627. 718.
Nickel, 483.
Niemeyer, 135. 157. 162. 399. 418. 576. 594. 639. 643.

Otto (von Liegnitz), 42. 96. 482. 662.
Otto (aus Trier), 52. 56. 136. 138. 366. 387. 582. 585. 630.
Ostermann, 387. 409. 578. 584. 683. 687.
Overbeck, 683. 722. 723.

Pape, 249. 272. 539. 585.
Parrisius, 44. 98. 107. 127. 179. 190. 207. 208. 226. 267. 285. 383. 411. 412. 442. 453. 476. 479. 489. 494. 500. 502. 535. 539. 564. 568. 658. 668.
Par, 239. 378. 380. 381. 382.
Peltzer, 245. 269. 270. 433. 565.
Petersen, 32. 479. 665.
von Pfuel, Minister-Präsident, 355. 366. 367. 368. 375. 378. 381. 382. 386. 403. 433. 435. 478. 480. 482. 509. 533. 541. 656. 700. 701. 702.
Phillips, 59. 90. 107. 112. 140. 166. 280. 618. 653. 654. 692.
Pieper, 29. 551. 585. 683.
Pilet, 239. 388. 418. 431. 437. 458. 501. 532. 634. 643. 644. 645. 646. 648. 649. 650. 667. 712. 714. 717. 727. 731. 733. 734.
Pinoff, 483. 584.
Plönnis, 13. 27. 47. 126. 137. 141. 147. 226. 282. 283. 386. 399. 408. 412. 422. 425. 427. 437. 482. 488. 489. 491. 513. 517. 518. 519. 522. 524. 527. 532. 534. 555. 570. 610. 611. 623. 626. 627. 658. 667. 668. 716. 729.
von Pokrzywnicki, 539. 541. 562. 700. 701. 702.
von Potworowski, 682. 686. 691. 692. 702.

Räntsch, 386. 647.
Rehfeldt, 582. 583. 659.
Graf von Reichenbach 23. 24. 106. 124. 206. 232. 403.
Reichensperger, 168. 223. 224. 270. 387. 496. 535. 621. 630. 631. 642. 661. 668. 684.
Reuter, 190. 191. 198. 267.
Richter, (Kreis Berent), 665.
Riedel, (für den Kreis Niederbarnim), 115. 116. 146. 164. 198. 199. 281. 411. 412. 421. 422. 423. 443. 484. 486. 493. 505. 657. 669. 738.
Riedel, Schulze, Abg. für Pyritz aus Strohsdorff, 28. 30. 88.
Riemann, 32.
Rintelen, 93. 94. 96. 101. 107. 117. 124. 126. 468. 715. 733.
Ritz, 183. 272. 377. 380. 462. 633. 709.
Rodbertus, 40. 265. 280. 421. 475. 493. 494. 504. 505.

Schaffraneck, 62.
Scheele, Regierungs-Kommissar, 174. 192. 447. 452.
Scheidt, 377. 480.
Schell, 54. 642.
Schellwitz, Regierungs-Kommissar, 736.
von Schleicher, 734.
Schlink, 438. 514. 517. 659. 699.
Schmidt für den Landkreis Breslau, 26. 136.
Schmidt (Czarnikau), 670. 691. 738.
Schneider aus Schönebeck, 120. 139. 191. 195. 198. 201. 203. 204. 207. 240. 676. 686.
Schönborn, 244.
Schöne für Grünberg, 31. 89. 361.
Scholz aus Bunzlau, 622. 629.
Schramm aus Langensalza, 23. 26. 126. 127. 179. 217. 283. 393. 400. 530. 531. 549. 552. 555. 583. 664. 687.
von Schreckenstein, Kriegs-Minister, 261.
Schütze, 352.
Schultz aus Wanzleben, 146. 159. 169. 173. 201. 201. 226. 245. 252. 257. 383. 387. 399. 420. 424. 425. 452. 462. 463. 473. 485. 535. 551. 556. 563. 564. 565. 612. 622. 627. 629. 643. 668. 669.
Schultz (für Schwetz), 239. 474.
Schultze aus Minden, 572. 584. 623. 628. 647. 717. 723. 724.
Schulze (von Delitzsch), 262. 363. 377. 503. 554. 562. 596. 614. 626. 683.
Schwieger, 551. 587. 649. 650.
Seger, 681. 682. 687. 701.
Siebert, 140. 145. 242. 248. 440. 482. 533. 612. 660. 679.
Simon, 33.
Simons, 61. 68. 92.
Sommer, 577. 589. 619. 621. 624. 645. 647. 680. 714. 718. 733.
Sperling, 396. 400. 403. 423. 425. 427. 428. 532. 534. 535. 562. 610. 703.
Stalling, 177. 459. 703.
Stein, 204. 215. 219. 221. 229. 272. 354. 384. 654. 656.
Steinbeck, 110.
Stupp, 27. 47. 55. 66. 67. 106.
Sydow, 143.

Taczanowski, 193.
Tamnau, 60. 162. 261. 281. 454. 485. 513. 515. 516. 522. 528.
Temme, 116. 119. 157. 226. 233. 253. 281. 357. 369. 385. 390. 391. 407. 416. 418. 420. 426. 430. 431. 442. 472. 473. 478. 488. 489. 514. 523. 535. 610. 611. 623. 626. 647. 649. 657. 662. 669. 686. 690. 691. 700. 701. 702.
Teske, 30. 88.
Thümmel, 477. 699.
Tietze, 445.
Töbe, 403. 416. 417. 418.
Treiber, 163. 682.
Tüshaus, 360. 426. 429. 447. 450. 452. 467. 468. 473. 483. 511. 565. 566. 644. 647. 664. 713. 724.

Uhlich, 32. 89. 271. 404. 573. 683.
Ulrich, 62.
von Unruh, 141. 207. 223. 245. 273. 285. 286. 352. 380. 382. 384. 397. 398. 432. 437. 663. 722.

Vennewitz, 469.
Vogelsang, 428. 528. 563. 713. 714. 715. 717. 731.

Wachsmuth, 60. 61. 171. 486. 612. 613. 658. 659. 662.
Waldeck, 41. 42. 49. 50. 52. 56. 59. 63. 70. 73. 90. 91. 94. 96. 98. 99. 100. 101. 102. 107. 131. 154. 155. 156. 224. 282. 360. 368. 392. 432. 433. 440. 442. 474. 483. 541. 550. 554. 566. 568. 610. 612. 632. 641. 645. 663. 669. 683. 714. 738.
Walter, 46. 50. 54. 65. 68. 257. 436. 437. 500. 548. 549. 632. 649. 650. 677. 678.
Wander, 473. 486.
von Wangenheim, 30. 31. 597.
Wegener, 240. 398. 399. 401. 531. 700.
Weichsel, 25. 33. 90. 92. 94. 95. 107. 114. 116. 120. 121. 122. 133. 141. 159. 162. 164. 178. 180. 182. 186. 195. 244. 261. 262. 266. 396. 402. 404. 407. 422. 425. 427. 428. 451. 454. 457. 461. 484. 485. 487. 488. 491. 513. 514. 556. 571. 594. 614. 623. 635. 648. 659. 678. 700. 727. 728. 730. 732.
Wenger, 175. 232. 234. 354. 401.
Windhorst, 722. 729. 732.
Wollheim, 399. 403. 406. 408. 422. 423. 425. 453. 457. 463. 483. 486. 555. 619. 636. 658. 730.

Zachariä, 60. 61. 117. 122. 206. 377. 440. 576. 596. 597. 724.
Zacharias, 143. 144.
von Zoltowski, 498. 688. 690. 702.
Zorn, 569.
Zweiffel, 41. 65. 67. 539. 575. 585. 587. 615.

Berichtigungen.

S. 42, Sp. 2, Z. 21 v. o. statt „umstürzen" lies: „umstürmen."
S. 54, Sp. 2, Z. 40 v. o. statt „die" lies: „daß."
S. 54, Sp. 2, Z. 43 v. o. fällt das Wort „und" weg.
S. 54. Sp. 2, Z. 40 v. u. statt „verpflichtet ist" lies: „verpflichtet ihn."
S. 54, Sp. 2, Z. 33 v. u. statt „Wundern" lies: „Wunder."
S. 64, Sp. 2, Z. 14 v. o. statt „Straßengesetz" lies: „Strafgesetz."
S. 68, Sp. 1, Z. 34 v. o. statt „dies Erforderliche" lies: „das Erforderliche."
S. 248, Sp. 1, Z. 33 v. o. ist der Abgeordn. Pingen bei der namentlichen Abstimmung unter den fehlenden Mitgliedern aufgeführt worden, derselbe hat aber mit Nein gestimmt.
S. 363, Sp. 2, Z. 21 v. o. u. f. ist das Amendement des Abgeordneten Kämpf, über welches der Namens-Aufruf stattgefunden hat, falsch abgedruckt worden, dasselbe muß lauten:

„die hohe Versammlung wolle beschließen:
Nach Beendigung der Berathungen über das Bürgerwehr- und über das Jagdgesetz vorläufig wöchentlich an zwei Tagen ausschließlich den Verfassungs-Entwurf zu berathen, die übrigen Vorlagen aber in den beiden anderen wöchentlichen Plenar-Sitzungen zu erledigen."

S. 437, Sp. 1, Z. 32 v. o. statt „fragt" lies: „prüft."
S. 548, Sp. 2, Z. 17 v. u. statt „Census" lies: „Konsens."
S. 577, Sp. 2, Z. 11 v. u. statt „rechtes" lies: „echtes."
S. 578, Sp. 1, Z. 10 v. o. statt „Steuern lies: „Reviere."
S. 590, Sp. 1, Z. 17 v. o. ist anstatt des hinter dem Worte ausgesprochen stehenden „Punktes" ein „Kolon" zu setzen.
S. 590, Sp. 1, Z. 13 v. u. ist hinter dem Worte „ist" das Wort „häufig" einzuschalten.
S. 590, Sp. 1, Z. 9 v. u. statt „daß manche" lies: „da manche."
S. 642, Sp. 1, Z. 10 v. u. ist der Name des Abgeordn. Schelle zu streichen, da die nachfolgenden Worte noch von dem Abgeordn. Schell gesprochen worden sind.
S. 642, Sp. 2, Z. 39 v. o. statt „Büdner" lies: „Hüttner."
S. 652, Sp. 2, Z. 37 v. o. statt „Kaufzinses" lies: „Kaufpreises."
S. 683, Sp. 2, Z. 2 u. 3 v. o. statt: „Also bitte ich Sie, in dieser Beziehung hat das Volk Recht" lies: „Also bitte ich Sie, die Worte nicht wegfallen zu lassen."
S. 721, Sp. 1, Z. 39 v. o. statt „(Kreis Neustadt)" lies: „(Kreis Bunzlau.)"

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Kunst-Buchdruckerei
Max Schedl
München, Arcostraße 2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bleich, Eduard

Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung

Bd.: II

Berlin 1848

4 J.publ.g. 1142 z-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518344-6